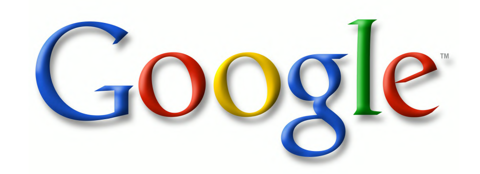




LEHRBUCH

DER

DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE.

Von

DR. RICHARD SCHRÖDER,

PROFESSOR IN HEIDELBERG.

VIERTE, VERBESSERTE AUFLAGE.

MIT EINER ABBILDUNG IM TEXT UND FÜNF KARTEN.



LEIPZIG

VERLAG VON VEIT & COMP.

1902

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

DEM KÖNIGL. PREUSSISCHEN MINISTERIALDIREKTOR,
WIRKLICHEN GEHEIMEN OBERREGIERUNGSRAT

HERRN DR. FRITZ ALTHOFF

IN HERZLICHER FREUNDSCHAFT UND DANKBARKEIT

GEWIDMET

Ich weiß nicht, verehrter Freund, ob es Ihnen ebenso wie mir im Gedächtnis geblieben ist, daß Sie in der Zeit unseres Bonner Zusammenlebens, die nun bald vierzig Jahre zurückliegt, mir den Mut und die erste Anregung zu einem Buche wie das vorliegende gegeben haben. Ich war damals und noch lange nachher ausschließlich mit monographischen Studien beschäftigt; zu einer Aufgabe, bei der es unter vielfachem Verzicht auf eigene Untersuchung vor allem darauf ankam, die Gesamtergebnisse der Forschungen anderer zusammenzufassen, fehlte mir die Neigung und, wie ich annahm, auch das Geschick. Als wir uns dann vor zwanzig Jahren in Straßburg wieder zusammenfanden und ich die Arbeit trotz innerem Widerstreben in Angriff genommen hatte, empfand ich wiederholt, wie sehr ich durch den freundschaftlichen Verkehr mit Ihnen gerade in den Dingen, die für die Arbeit unerläßlich waren, in Selbstvertrauen und Selbstentsagung, gefördert wurde. Ich war bald kühn genug, den Druck beginnen zu lassen, obwohl kaum der vierte Teil des Manuskripts vollendet war; aber schwere Erkrankung nötigte mich, vor der Zeit abzubrechen und das Buch als Torso in die Welt zu schicken. Ich wußte damals nicht, wann und ob die verlorenen Kräfte ausreichen würden, das Werk zu vollenden. Da kamen, mir völlig unerwartet, durch Ihre treue Fürsorge in aller Stille veranlaßt, aus dem preußischen Kultusministerium reiche Mittel, die ich nach bestimmter Weisung ausschließlich zur Wiederherstellung meiner Gesundheit, im Interesse der baldigen Vollendung der übernommenen Aufgabe, verwenden sollte. Gern hätte ich dem fertigen Werke schon damals Ihren Namen vorgesetzt, aber ältere Verpflichtungen standen entgegen und so komme ich erst heute dazu, einem alten Herzensbedürfnis zu entsprechen. Möge das seit seinem ersten Erscheinen wesentlich veränderte Werk, wie ich es Ihnen heute darbringe, an seinem Teile dankbares Zeugnis ablegen für Ihr unermüdliches, sich der Öffentlichkeit vielfach entziehendes Wirken im Interesse deutscher Wissenschaft.

Eine Umarbeitung wie ihre Vorgängerin hat die vorliegende vierte Auflage dieses Buches nicht erfahren, wohl aber darf sie als eine wesentlich verbesserte bezeichnet werden. Die meisten Veränderungen zeigen wohl die §§ 35 und 61, wo insbesondere Brunner, Ficker, Beyerle und Rietschel, und die §§ 36 und 62, wo namentlich His, H. Knapp, E. Mayer zu berücksichtigen waren. Für die Territorialverfassung des Mittelalters und der Neuzeit (§§ 50, 78) sowie für die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (§§ 41, 42, 67, 68) gaben besonders v. Below und

Th. Knapp, für die städtischen Verhältnisse (§ 51) Beyerle, Rietschel, v. Below, des Marez vielfach erwünschten Anlaß zu Ergänzungen und Berichtigungen. Wieviel der Verfasser auch zahlreichen anderen Forschern zu verdanken hat, dürfte sich fast aus jedem Abschnitt ergeben, auch da wo neuen Ansichten widersprochen und an den früheren Aufstellungen festgehalten werden mußte; denn wahrhaft wissenschaftliche Forschung nützt und belehrt nicht bloß, wo sie bekehrt, sondern auch wo sie Widerspruch und Widerlegung herausfordert. Die Ausführungen über die Eigenkirche wurden aus § 28 in § 21, die über das Prinzip der persönlichen Rechte aus § 35 in § 30 und die über die Freigelassenen aus § 35 in § 29 verlegt. Überall war der Verfasser bestrebt, Darstellung und Ausdrucksweise zu verbessern, auch zu kürzen, wo es irgend möglich war. Trotzdem ist das Buch wieder um 21 Seiten stärker geworden, aber der Verfasser übernimmt für die notwendig gewordenen Vermehrungen alle Verantwortung. Leider machten diese Vermehrungen eine durchgreifende Revision des Sachregisters erforderlich; sie ist vom Verfasser mit aller Sorgfalt durchgeführt worden, wird aber gleichwohl großer Nachsicht bedürfen, denn bei einer so aufreibenden, Auge, Kopf und Nerven gleichmäßig anstrengenden Arbeit sind einzelne Mißgriffe oder Versehen unvermeidlich. Sollte also hin und wieder ein altes Citat stehen geblieben oder falsch berichtigt sein, so wolle der Leser Geduld walten lassen und das Citat in der Nähe, wenige Seiten früher oder später, aufsuchen. Daß Verfasser in dieser wie in jeder anderen Beziehung für jede Mitteilung einer Berichtigung höchst dankbar sein wird, versteht sich von selbst.

Herrn Professor Stammler gebührt wiederholter Dank, indem seine Karte über die Gerichtsorganisation des Deutschen Reiches mit seiner freundlichen Bewilligung auch dieser Auflage beigefügt werden durfte (Tafel V). Die dazu gehörigen Erläuterungen wurden nach Maßgabe der seither eingetretenen Veränderungen berichtigt. Die Flurkarte zu § 28 hat eine Umarbeitung erfahren, durch die sie jedenfalls anschaulicher und lehrreicher geworden ist, wenn sie auch, vom ästhetischen Standpunkt betrachtet, die künstlerische Begabung des Verfassers in ein bedenkliches Licht stellen dürfte. Die fränkische Gaukarte (Tafel II) hätte insofern einer Berichtigung bedurft, als der Kölngau nach Heldmann (Der Kölngau, 1900) ein bloßer Untergau des Gilgaues gewesen ist.

Die neuesten Arbeiten von Heck und v. Halban konnten leider nicht mehr überall verwertet werden, da die Revision des Manuskripts bei ihrem Erscheinen zum Teil schon abgeschlossen war. Rietschel's Untersuchung über die Erbleihe konnte nur noch für das Mittelalter in Betracht gezogen werden; bei der fränkischen Prekaria sind die alten Unrichtigkeiten stehen geblieben. Im übrigen ist auf die Berichtigungen und Nachträge zu verweisen.

Heidelberg, im August 1902.

Der Verfasser.



Inhalt.

Seite

Zweites Kapitel. Die Verfassung des deutschen Reiches und seiner Teile.

Drittes Kapitel. Die Rechtsquellen.

Viertes Kapitel. Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

Vierte Periode.

Die Neuzeit.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 3 Z. 26. Band V. 1902.
S. 4 unten erg. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß, 1902. Schreuer, Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit, Schmoller's Forschungen 20, 4. 1902.
S. 19 Z. 31 l. 6[2], 337 ff. — Z. 32 Lex Wisig. R. 2, 1, c. 14, c. 22, c. 25. 9, 2 c. 1. c. 3—6. — Z. 33 thiufa, thiufada, der Tausendführer thiufadus, millenarius.
S. 63 Z. 3 v. u. streiche: Vgl. Anm. 64. — Z. 8 v. u. lies: Vgl. Anm. 64, § 35, Anm. 73.
S. 76 Z. 5 v. u. ZRG. 35, 76.
S. 89 Z. 5 v. u. erg. v. Halban, Das römische Recht in den germ. Volksrechten, 2 Bde, 1899—1901 (Gierke, Unters. 56. 64).
S. 95 Z. 12 erg. v. Halban, a. a. O. 2, 204 ff.
S. 100 erg. v. Halban, a. a. O.
S. 119 erg. v. Halban, a. a. O. 2, 260 ff.
S. 150 Z. 3 v. u. 26 statt 24.
S. 187 Anm. 1 erg. Heck, Gemeinfreie 144 ff. 206 ff.
S. 212 Z. 5 lies mansus statt manus. — Z. 14 Die mansi ingenuiles hingen nicht mit den Prekarien zusammen, sondern waren Leihen zu Hofrecht. Vgl. Rietschel, ZRG. 35, 201.
S. 217 Z. 18 v. u. Der homo Francus war nach v. Möller, Mitteil. d. österr. Inst. 23, 217 ff. ein Angehöriger des germanischen Volksadels, für den die Chamaven aber das bei den Franken minderwertig gewordene „nobilis“ nicht mehr verwendeten.
S. 221 Z. 10 v. u. lies § 35 n. 97.
S. 224 Anm. 52 erg. Tamassia, La manomissione ante regem, Nozze Polacco-Luzzatto, 1902.
S. 225 Überschrift lies § 29.
S. 256 Z. 8 lies capitula.
S. 273 Anm. 24 erg. H. Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht 29 ff.
S. 286. Die Ausführungen über precaria sind jetzt zu berichtigen nach Rietschel, ZRG. 35, 302 ff.
S. 376 Anm. 98 erg. H. Meyer, Entwerung 8 ff.
S. 397 Z. 20 lies Belehnungen.
S. 423 erg. H. Sée, Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen-âge, 1901.
S. 435: Stavenhagen, Freibauern und Landfreie in Livland während der Ordensherrschaft, Beitr. z. K. Esth-, Liv- u. Kurlands 4, 295 ff.
S. 530 Z. 23 lies Uhlmann.
S. 532 Z. 10 v. u. streiche Bauern.
S. 557 Anm. 71 erg. Schmitz, Gogerichte im Herzogtum Westfalen, Münst. Diss. 1901.
S. 619 Z. 26 erg. *Douai*: Espinas, Finances de la commune de Douai, 1902.
S. 638 Z. 5 v. u. erg. M. G. Schmidt, Zeitschr. f. Kulturgeschichte 9, 241 ff.
S. 708 erg. v. Voltelini, Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jhs., I. 1899 (Acta Tirolensia II.), besprochen von A. Schultz, ZRG. 34, 318 ff., und von Puntschart, GGA. 1892, S. 219 ff.
S. 755 und S. 764 erg. Friese u. Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, I. (Sachregister).
S. 801 Z. 18 lies: war es. Z. 24 lies: gleichzeitig.
S. 804 Z. 2 v. u. lies: v. Dultzig.
S. 808 Z. 10 v. u. statt 779 n. lies: § 67, Anm. 15.
S. 809 Z. 11 lies: Heiratsfreiheit. Z. 11 v. u. lies: Gutsherren, statt Grundherren.
S. 810 Z. 12 v. u. lies: Gutsherren, statt Grundherren.
S. 812 Z. 6 v. u. lies: DBA. statt DAB.
S. 813 Z. 15 lies: Meyer statt Meier; Anm. 2 lies: 484 statt 478.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen.

AMIRA [2]: Grundriß des germanischen Rechts [2], 1897. BRUNNER: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1901. BRUNNER, RG. oder BRUNNER I. II.: Deutsche Rechtsgeschichte I. II. FDG.: Forschungen z. deutschen Geschichte. GGA.: Göttingische gelehrte Anzeigen. GRIMM, RA.: Deutsche Rechtsaltertümer (die älteren Seitenzahlen sind auch in der 4. Auflage angegeben). Hist. VJSchr.: Historische Vierteljahrsschrift, Neue Folge der Zeitschr. f. Gesch.-Wissenschaft. Kr. VJSchr.: Kritische Vierteljahrsschrift für Rechtswissenschaft. MG.: Monumenta Germaniae. Mitteil. d. öst. Inst.: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. N. Archiv: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. N. Revue: Nouvelle Revue de droit français et étranger. OStR.: Oberrheinische Stadtrechte, her. v. d. Badischen Histor. Kommission. SB.: Sitzungsberichte der philos.-histor. Klassen der Akademien. ZDA.: Zeitschrift f. deutsches Altertum. ZDR.: Zeitschrift f. deutsches Recht. ZGO.: Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins. ZRG.: Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Band 1—13) und Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung (von Band 14 an).

Einleitung.

§ 1. Die Aufgabe und die Perioden.

Brunner, RG. I. §§ 1, 2, 5. v. Amira, Grundriß[2] 1 ff.; Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte, 1876. Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht, Prolegomena zur deutschen Rechtsgeschichte, 1880 (ZRG. XIV.). Roth, Die rechtsgeschichtlichen Forschungen seit Eichhorn (ebd. I.). Eichhorn, Über das geschichtliche Studium des deutschen Rechts (Zeitschr. f. gesch. RW. I.).

Innerhalb des indogermanischen Sprachstammes bilden die Germanen mit den Letto-Slawen, Kelten, Italikern, Albanesen, Griechen und Armeniern eine engere Gruppe, die als westarische der ostarischen oder schlechthin arischen Gruppe (Indier und Eranier) gegenübergestellt wird. Die Kultur- und Rechtszustände dieser Nationen in der Zeit vor ihrer Sonderung zu erforschen ist die Aufgabe der vergleichenden Sprachwissenschaft und der vergleichenden Rechtswissenschaft[1]. Die deutsche Rechtsgeschichte beginnt um die Mitte des ersten Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung, wo durch Cäsars Eroberung Galliens die antike Kulturwelt bis unmittelbar an die Grenze Germaniens vorgeschoben, ein Teil der Germanen bereits in die Machtsphäre Roms hineingezogen wurde. Die erste Periode umfaßt die Urzeit bis zu der Gründung der germanischen Reiche auf römischem Boden. Sie hat es außer mit den Südgermanen auch mit den Skandinaviern oder Nordgermanen zu thun, deren Rechtsaufzeichnungen

[1] Die vergleichende Rechtswissenschaft gehört nur, soweit sie sich auf das indogermanische Gebiet bezieht, in den Bereich der deutschen Rechtsgeschichte, darüber hinaus in den Bereich der Ethnologie und ethnologischen Jurisprudenz. Hauptorgan in Deutschland ist die seit 1878 erscheinende Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, herausgegeben von Bernhöft, Cohn und Kohler, auch die Revue de droit français et étranger bewegt sich zum Teil auf gleichem Gebiete. Unter den monographischen Arbeiten dieser rüstig aufstrebenden Wissenschaft sind namentlich die von Bernhöft, Dargun, Dareste, Delbrück, Jolly, Kohler, Laveleye, Leist, Maine und Post auch für die germanische Rechtsgeschichte bedeutsam. Vgl. auch Leist, Altarisches ius gentium, 1889; Altarisches ius civile, 1892—1896, und Jhering, Vorgeschichte der Europäer, 1894; O. Schrader, Sprachvergleichung u. Urgeschichte[2], 1890; Schuler v. Libloy, Abriß der europäischen Staats- u. Rechtsgeschichte, 1874.

zwar einer erheblich späteren Zeit und vielfach entwickelteren Kulturstufe angehören, mit entsprechender Vorsicht aber zu den wichtigsten Rückschlüssen für die germanische Urzeit benutzt werden können. Die zweite Periode, von der Gründung bis zur Auflösung des fränkischen Reiches, beschäftigt sich ausschließlich mit den deutschen (westgermanischen) Stämmen und den Ostgermanen die sich infolge ihrer geographischen Lage der gleichen Entwickelung angeschlossen haben. Das Recht und der Staat der Franken tritt in den Vordergrund. Die dritte Periode, von der Teilung des fränkischen Reiches bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, beschränkt sich auf die Verhältnisse des deutschen Reiches, dessen Rechtseinrichtungen ein immer stärkeres Vordringen des fränkischen Rechts erkennen lassen. Die rechtlichen Zustände Frankreichs, Englands (seit der normannischen Eroberung) und wohl auch Spaniens beruhen vorwiegend auf den Grundlagen des fränkischen Rechts. Französische, englische, spanische und italienische Rechtsgeschichte sind die wichtigsten Hilfsmittel für die deutsche Rechtsgeschichte des Mittelalters. Die vierte Periode, die Neuzeit, beginnt mit der Einsetzung des Reichskammergerichts, der Beseitigung des Fehderechts durch den ewigen Landfrieden, den mannigfachen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Reichsverfassung. Die Rezeption des römischen Rechts, wie es aus der italienisch-lombardischen Jurisprudenz und der kanonistischen Doktrin und Praxis hervorgeht, führt auf allen Gebieten des Rechts zu neuen Gestaltungen. Die Periode schließt mit der Errichtung des Deutschen Reiches, der Einsetzung des Reichsgerichts und den auf die Herstellung der Rechtseinheit gerichteten Gesetzen.

Im Gegensatz zu der Methode der alten Staats- und Rechtsgeschichte ist die politische Geschichte nur so weit in Betracht zu ziehen, als sie zur Erklärung der Rechtsentwickelung unentbehrlich ist. Dagegen haben die in der Rechtsgeschichte oft zu sehr vernachlässigten wirtschaftlichen Verhältnisse eine größere Berücksichtigung zu beanspruchen. Die Darstellung jeder einzelnen Periode beginnt mit den allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, dann folgen Verfassung und Rechtsquellen. In den drei ersten Perioden schließt sich an die letzteren die besondere Darstellung des Privat- und Strafrechts sowie des Gerichtsverfahrens an, dagegen fällt dieselbe in der vierten Periode weg, weil nur die Umbildungen der rezipierten fremden Rechte, aber nicht diese selbst in ein Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte gehören.

§ 2. Litteratur und Hilfsmittel.

Die besonderen Quellen nebst der einschlägigen Litteratur sind je an ihrer Stelle anzuführen, hier nur was eine allgemeine Bedeutung hat. Eine vortreffliche Übersicht enthält Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte[6], bearb. von Steindorff, 1894. Vgl. auch Costa, Bibliographie der deutschen RG., 1858.

I. Litteratur der deutschen Rechtsgeschichte (vgl. v. Amira[2] 70). Über die ältere Litteratur vgl. § 87. K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte[5], 4 Bde, 1843—44. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I. 1887. II. 1892 (vgl. v. Amira, Gött. gel. Anz. 1888 Nr. 2. 1896 Nr. 3. Hertzberg, Tidsskrift for Retsvidenskab 4, 385 ff. 5, 1 ff. Schröder, Hist. Zeitschr. 65, 301 ff. 78, 193 ff. 79, 224 ff. Stutz, Zeitschr. f. schweiz. R., NF. 14, 173 ff.). v. Daniels, Handbuch d. deutsch. Reichs- u. Staaten-Rechtsgeschichte, 4 Bde, 1859—63 (unvollendet). Zöpfl, Deutsche Staats- u. RG.[4] 1871—72. Walter, Deutsche RG.[2] 1857. Kürzere Lehrbücher: Siegel[3], 1895. Schulte[6], 1893. Phillips[4], 1859. E. Winkelmann, Allgemeine Verfassungsgeschichte, her. v. A. Winkelmann, 1901. — Grundrisse: Stenzel 1832. H. O. Lehmann in Birkmeyer's Encyklopädie der Rechtswissenschaft S. 197 ff. Gengler 1849—50 (unvollendet). Frommhold 1894 (mit Quellenauszügen). Vorzüglich: v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts[2], 1897 (der Text auch in Paul's Grundriß der germanischen Philologie[2] 3, 51—222), und Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1901 (Neubearbeitung seiner Quellen und Geschichte des deutsch. Rechts, in v. Holtzendorff's Encyklopädie der RW.[5], 1890, S. 215—302).

G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, I[3]. (Verfassung des deutschen Volkes in ältester Zeit) 1880; II[3]. 1882, III[2]. 1883, IV[2]. 1885 (Verfassung des fränkischen Reichs, 1.—3. Bd.); V.—VIII. (Deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. I—IV) 1874—78, V[2] her. v. Zeumer, 1893, VI[2] her. v. Seeliger, 1896. Dazu: Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. u. 12. Jahrhundert[2], 1886. Waitz, Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, her. v. Zeumer, 1896. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen u. französischen Rechts, 1894. J. Ficker, Untersuchungen zur Rechtsgeschichte (a. u. d. T.: Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerman. Rechte), 4 Bde, 1891—98 (vgl. v. Amira, Gött. gel. Anz 1892, S. 269 ff.). Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde, 1868—81. v. Bethmann-Hollweg, Der german.-roman. Civilprozeß im Mittelalter, 3 Bde, 1868—74.

J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 1828 (neue Abdrücke 1854, 1881, vgl. Homeyer, Berlin. Jahrbücher f. wiss. Kritik, 1830, Nr. 65—70), vierte bedeutend vermehrte Auflage (her. v. Heusler und Hübner), 2 Bde, 1899. Noordewier, Nederduitsche Regtsoudheden, 1853. Zöpfl, Altertümer d. deutschen Reichs und Rechts, 3 Bde, 1860—61. Osenbrüggen, Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz, 1858—59 (größtenteils in den „Studien" wiederholt); Studien z. deutsch. u. schweiz. RG., 1868; Rechtsaltertümer aus österreich. Pantaidingen (Wiener SB. 41). Bodmann, Rheingauische Altertümer, 2 Bde, 1819. Spangenberg, Beiträge z. d. teutschen Rechten des MA., 1822; Beiträge z. K. d. teutsch. Rechtsaltertümer u. Rechtsquellen, 1824. Grupen, Deutsche Altertümer z. Erläuter. d. sächs. u. schwäb. Land- u. Lehnrechts, 1746; Observationes rerum et antiquitatum Germ. et Rom., 1763. Pufendorf, Observationes iuris universi[2] (mit Appendix variorum statutorum et iurium), 4 Bde, 1757—70. Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen z. Erläuter. d. teutsch. Rechte u. Altertümer, 3 Teile, 1754—63; Zur Erläuterung d. teutsch. Rechte u. s. w. angewandte Nebenstunden, 1768; Beiträge z. Litteratur u. Geschichte d. teutsch. Rechts, 1783. Struben, Nebenstunden, 6 Teile, 1789. Wigand, Wetzlar'sche Beiträge, 3 Bde, 1840—51; Denkwürdigkeiten a. d. Archive d. Reichskammergerichts, 1854; Denkwürdige Beiträge f. Gesch. u. Rechtsaltertümer, 1858. Dalwigk u. Falck, Eranien z. deutsch. Privatrecht, 1825—28. Gierke, Untersuchungen z. deutsch. Staats- u. Rechtsgeschichte, seit 1878. Dahn, Bausteine, 6 Bde, 1879—84. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter[2], 2 Bde, 1882. Laboulaye, La condition civile et politique des femmes, 1842.

J. Grimm, Von der Poesie im Recht (Zeitschr. f. gesch. RW. 2, 25—99). Gierke, Der Humor im deutschen Recht[2], 1886 (vgl. Liebrecht, Zeitschr. f. deutsch. Phil. 6, 137 ff.). Reyscher, Beiträge z. K. des deutschen Rechts, 1833. Frensdorff, Recht und Rede (Historische Aufsätze f. Waitz, 1886, S. 433—490). Köhler, Germanische Altertümer im Beovulf (i. d. Germania 13, 129 ff.). Vilmar, Deutsche

Altertümer im Heliand[2], 1862. Lagenpusch, Das germanische Recht im Heliand. 1894 (Gierke, Unters. 46). R. Schröder, Beiträge z. K. des deutschen Rechts aus deutschen Dichtern, ZDA. 13, 139 ff.; Corpus iuris Germanici poëticum, Zeitschr. f. deutsch. Phil. 1, 257 ff. 2, 302 ff.; Beiträge z. deutsch. RG. a. d. Dichtungen Konrad's von Würzburg, ZRG. 7, 131 ff. Dreyer, Abhandl. v. d. Nutzen des Gedichts Reinke de Vos in Erklärung der teutsch. Rechtsaltertümer (Nebenstunden 1—256). Böhlau, Rechtsgeschichtliches aus Reineke Fuchs (Neue Mitteil. d. thür.-sächs. Ver. 9, 2 S. 77 ff.). Gengler, Rechtsaltertümer im Nibelungenlied, 1861; Ein Blick a. d. Rechtsleben Baierns unter Herzog Otto I., 1880; Über Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung f. d. deutsche RG., 1860. Häberlin, Systemat. Bearbeitung der in Meichelbeck's Hist. Frising. enthaltenen Urkundensammlung, 1842. Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern, Beiträge z. RG. nach d. Zimmerischen Chronik, 1884.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Bde, 1860—64.

Heusler, Institutionen d. deutsch. Privatrechts, 2 Bde, 1885—86. Gierke, Deutsches Privatrecht, I. 1895. Stobbe, Handbuch d. deutsch. Privatrechts, 5 Bde, 1871—1885, I[3] bis IV[3]. her. v. K. Schulz u. H. Lehmann, 1893—1900. Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über d. deutsche Priv R.[6], bearb. v. Frensdorff, 1886. Loersch u. Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts[2], 1881. Altmann u. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter[2], 1895. H. O. Lehmann, Quellen z. deutsch. Reichs- u. Rechtsgeschichte, 1891. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts (a. u. d. T. Handbuch des Handelsrechts I[3]), 1891.

Zeitschriften: für geschichtliche Rechtswissenschaft, 15 Bde, 1815—1850; für deutsches Recht, 20 Bde, 1839—1861; für Rechtsgeschichte, seit 1881 (Neue Folge seit Bd. XIV, 1880, a. u. d. T.: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, jeder Band eine germanistische und eine romanistische Abteilung umfassend). Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 6 Bde, 1853—59. Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, seit 1859. Zeitschrift für schweizerisches Recht, seit 1852. Revue de droit français et étranger, 4 Bde, 1844—47, 2. Serie: Revue historique de droit français et étranger, 15 Bde, 1855—69, 3. Serie: Revue de législation ancienne et moderne française et étrangère, 6 Bde, 1870—77, 4. Serie: Nouvelle Revue historique de droit français et étranger, seit 1877. Historische Zeitschrift, her. v. Sybel, seit 1859. Forschungen z. deutsch. Geschichte, 26 Bde, 1862—86. Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissenschaft, 1889; N. F. Histor. Vierteljahrsschrift, her. v. Seeliger, seit 1898. Hist. Jahrbuch d. Görres-Gesellschaft, seit 1880. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, seit 1850, N. F. seit 1886. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, seit 1882. Hansische Geschichtsblätter, seit 1871. Mitteilungen d. Instituts f. österreich. Gesch.-Forschung, seit 1880.

Rechtsgeschichte einzelner Territorien. Darstellungen der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte: v. Luschin, Bachmann, Werunsky, sämtlich 1895. Luschin v. Ebengreuth, Grundriß der österr. Reichsgeschichte, 1899. Huber, Österr. Reichsgeschichte[2], her. v. Dopsch, 1901. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit, 2 Bde, 1896—98. Chabert, Denkschriften der Wiener Akademie III. IV. 1852. Schuler v. Libloy, Siebenbürg. RG.[2] 1867—68; Materialien zur siebenb. RG. 1861—62; Statuta iurium munic. Saxonum in Transsilvania, 1853. v. Schwind u. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verf.-Geschichte der deutsch-österreich. Erblande im Mittelalter, 1895. Gengler, Beiträge zur RG. Bayerns, 4 Teile, 1889—94. v. Wyss, Abhandlungen z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts, 1892. Blumer, Schweiz. Demokratien, 2 Bde, 1848—59. Bluntschli (Zürich[2], 1856). Stettler (Bern, 1845). Leuenberger (Bern 1873). Segesser (Luzern, 4 Bde, 1851—58). Planta (Rätien, 1872). Thudichum (Wetterau, 1867, 1874—1885). Möser, Osnabr. Geschichte (Sämtliche Werke VI—VIII), letzte Ausgabe von Abeken, 1843. Bonvalot, Histoire de droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés

(873—1789), 1895. Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens, 1899. Seibertz (Westfalen, 4 Bde, 1860—75). Falck (Schlesw.-Holst. Privatrecht I—III. 1825—38). Magnin (Geschiedkundig overzigt van de besturen in Drenthe, 1838—50). v. Richthofen (Untersuchungen über friesische RG., 3 Teile, 1880—86), Hugo de Groot, Inleiding tot de hollandsche Rechtsgeleerdheid (zuerst 1631, neueste Ausg. 1895, von Fockema Andreae). Fockema Andreae, Bijdragen tot de Nederlandsche Rechtsgeschiedenis, 7 Bde, 1888—1900. J. Telting, Schets van het oud-friesche privaatregt, 2 Bde, 1867—82 (Themis, Jahrg. 1868—69, 1871—74, 1876—80, 1882). O. Schmidt, her. v. Nottbeck (Liv-, Esth- und Curland, 1895). v. Gernet (Bistum Dorpat, 1897).

II. Litteratur und Quellen verwandter Rechte.

a) Nordgermanisches Recht. In Verbindung mit den südgermanischen Rechten namentlich bei v. Amira, Grundriß (S. 3). J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (vgl. S. 3). Wilda, Strafrecht der Germanen, 1812. Rive, Vormundschaft im Rechte der Germanen, 1862 (vgl. K. Maurer, Krit. VJSchr. 2, 75 ff. 4, 412 ff.). Olivecrona, Om Makars Giftorätt i Bo[5], 1882. Im übrigen vgl. K. Maurer, Udsigt over de nordgermaniske Retskilders Historie, 1878; Überblick über die Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen, in v. Holtzendorff's Encyklopädie der RW.[5], 1890, S. 351 ff. J. Grimm, Litteratur der altnord. Gesetze, Zeitschr. f. gesch. RW. 3, 73 ff. K. Lehmann, Verzeichnis der Litteratur der nordgermanischen RG., ZRG. 20, 205 ff. 21, 165—173. 23, 246 f. Munch, Det norske Folks Historie, 6 Bde, 1852—63 (die 2 ersten Abschnitte u. d. T.: Die nordisch-german. Völker, ihre ältesten Heimatsitze, Wanderzüge u. Zustände, übersetzt v. Claussen, 1853). Weinhold, Altnordisches Leben, 1856. Keyser, Nordmændenes private Liv i Oldtiden (Efterladte Skrifter II. 1867); Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (ebd.); Norges Historie, 2 Bde, 1866—70. Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistorie, 2 Bde, 1880—83 (vgl. K. Maurer, Krit. VJSchr. 11, 410 ff.). Aubert, Udsigt over de norske Loves Historie, 1875. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, 2 Bde, 1882—95. K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen, 1886; Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte, 1888. K. Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, 1874; Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht u. die Ordnung der Bezirksverfassung des isl. Freistaates, Abh. d. Münch. Ak. 12, 3 ff.; Die Rechtsrichtung d. ält. isl. Rechts, Münchener Festgabe, 1887, S. 119 ff. Finsen, Om de islandske Love i Fristatstiden, 1873. Stjernhöök, De iure Sveonum et Gothorum vetusto libri duo, 1672. Strinnholm, Svenska Folkets Historia, 5 Bde, 1834—54. Nordström, Bidrag till den svenska Samhällsförfattnings Historia, 2 Bde, 1839—40. Naumann, Svenska Statsförfatningens historiska Utveckling, zuletzt 1866—75; Sveriges Statsförfatningsrätt[2], I. 1879. Schlyter, Juridiska Afhandlingar, 1836—79. Kofod Ancher, Dansk Lov-Historie, 2 Bde, 1769—76; Samlede juridiske Skrifter, 3 Bde, 1807—11. Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie[2], 1832 u. 1860 (bloßer Neudruck); deutsche Übersetzung, mit Anmerkungen begleitet, von Homeyer, 1825. Larsen, Samlede Skrifter, 4 Teile, 1857—61. Stemann, Den danske Retshistorie, 1871; Geschichte des öffentl. u. Privatrechts des Herzogtums Schleswig, 2 Bde, 1866. Matzen, Forelæsninger over den danske Retshistorie, 6 Bde, 1893—98. Dahlmann, Geschichte von Dänemark, 3 Bde, 1840—43. Gudmundsson u. Kålund, Skandinavische Verhältnisse, in Paul's Grundriß[2], 3, 407 ff. — Tidsskrift for Retsvidenscab, seit 1888. Weitere Litteraturangaben bei Amira[2], 70 f. Zahlreiche Abhandlungen von K. Maurer in den Abhandlungen und Sitzungsberichten der Münchener Akademie, Anzeigen in der Kr. VJSchr. Vgl. auch Germanistische Abhandlungen, Konrad Maurer dargebracht, 1893.

Gesamtausgabe der norwegischen Rechtsquellen: Keyser, Munch, Storm u. Hertzberg, Norges gamle Love, 5 Bde, 1846—95 (V. 2 enthält ein Glossar). Dazu: Diplomatarium Norvegicum, 12 Bde, 1848—88. Vgl. K. Maurer, Art. Gulathing

und Gulathingslög, bei Ersch u. Gruber, Encyklopädie I. 96, 377—418. 97, 1—74; Frostaþingslög, Abh. d. Münch. Ak. 13, 3 S. 1 ff. und Historisk Tidsskrift II. 6. v. Amira, i. d. Germania 32, 129 ff. Für Island: Ausgabe der sg. Grágás von Finsen nach dem Codex regius, 2 Bde, 1852—70; nach dem Codex Arnamagnaeanus 1879; nach den übrigen Handschriften 1883. Vgl. K. Maurer, Art. Graagaas, bei Ersch u. Gruber, a. a. O. 77, 1 ff. und Germania 15, 1 ff. 25, 232 ff. Dazu: Diplomatarium Islandicum, 1857—76. Gesamtausgabe der schwedischen Rechtsquellen bei Collin u. Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui, 13 Bde, 1827—77. Dazu: Diplomatarium Suecanum, 6 Bde, 1829—78, und Svenskt Diplomatarium, udg. af Silverstolpe, 3 Bde, 1875—88. Für Dänemark: Kolderup-Rosenvinge, Samling of gamle Danske Love, 5 Bde, 1821—46; Udvalg af gamle Danske Domme, 4 Bde, 1842—48. Nyrop, Samling af Danmarks Lavsskraaer fra Middelalderen, seit 1895. Secher, Samling af Kongens Retterthings Domme, 2 Bde, 1881—86. Die vier Provinzialrechte (Skånske Lov nebst Sunesens Lex Scaniae provincialis, Sælandske Lov in den beiden Waldemar und Erich zugeschriebenen Rechtsbüchern, Jydske Lov) in vier Bändchen von Thorsen (1852—53), das zuletzt genannte außerdem von Petersen (1850) herausgegeben; die Stadtrechte: Thorsen, Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte, 1855. Dazu: Regesta diplomatica historiae Danicae, 1847, 1880—89. — Über die Sagas als rechtsgeschichtliche Quellen vgl. K. Maurer, Die Huldarsaga, Abh. der Münch. Ak. 20, 225 ff.; Zwei Rechtsfälle in der Eigla, Münch. S.-B. 1895, S. 65 ff.; Zwei Rechtsfälle a. d. Eyrbyggya, ebd. 1896, S. 3 ff. K. Lehmann u. Schnorr v. Carolsfeld, Die Njalssage, 1883.

b) Französisches und belgisches Recht. Monod, Bibliographie de l'histoire de la France, 1888. Brunner, Überblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen, 1890 (v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft[5], S. 305 ff.). Zum Teil vortreffliche Arbeiten französischer Rechtshistoriker in der „Revue historique de droit“ (s. S. 4), der „Bibliothèque de l'école des chartes“ (seit 1839), den Sitzungsberichten des Institut de France und der verschiedenen Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften, sowie in den Einleitungen zu den einzelnen Bänden der „Collection de documents inédits sur l'histoire de France“. — Warnkönig u. Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde, 1846—48. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, 4 Bde, 1845—50. Pardessus, Mémoire sur l'origine du droit coutumier en France (Mémoires de l'Institut X. 1834); Essai historique sur l'organisation judiciaire depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII, 1851. Ginoulhiac, Histoire générale du droit français, 1884. Esmein, Cours élémentaire d'histoire du droit français[4], 1901. Viollet, Histoire du droit civil français, 1893; Histoire des Institutions politiques et administratives de la France, I. 1890, II. 1898. Gautier, Histoire du droit français[2], 1884. Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, 1888—91; Recherches sur quelques problèmes d'histoire, 1885. Minier, Précis historique du droit français, 1854. Guétat, Histoire du droit français, 1884. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, 7 Bde, 1888—96. Flach, Origines de l'ancienne France, 2 Bde, 1886—93. Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens, 2 Bde, 1883; Manuel des institutions françaises, Période des Capétiens, 1892. Königswarter, Sources et Monuments du droit français, 1853. Beaune, Introduction à l'étude historique du droit coutumier français, 1880; Droit coutumier français, 1882—89. Beugnot, Les Olim ou Registre des arrêts rendus par la cour du roi, 4 Bde, 1839—48. Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne, 1882. Boutaric, Le régime féodal, 1875. De Lagrèze, Histoire du droit dans les Pyrénées, 1867. Rivière, Histoire des institutions de l'Auvergne, 2 Bde, 1874. Kiener, Verf.-G. der Provence, 1900. Bouthors, Les sources du droit rural, 1865. Tardif, Recueil de textes pour servir à l'enseignement de l'histoire du droit, 3 Bde, 1883—85; Histoire des sources du droit français au moyen age, 1890. Dognon, Les institutions politiques et administratives du pays de Languedoc du 13. siècle, Toulouse, o. J. Viollet, Les

établissements de S. Louis, 3 Bde, 1881—83. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France, 1886. Brunner, Wort u. Form im altfranz. Prozeß (S.-B. d. Wiener Akad. 57); Das franz. Inhaberpapier des MA., Festschrift für Thöl, 1879.

Warnkönig, Flandrische Staats- u. Rechtsgeschichte, 3 Bde, 1835—42. Pouillet, Histoire politique nationale, 1882. Britz, Code de l'ancien droit belgique, 1847. Défacqz, Ancien droit de la Belgique, 2 Bde, 1846—73. Vanderkindere, Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen age, 1890. Pirenne, Geschichte Belgiens, übers. v. Arnheim, I. 1899.

c) Englisches und normannisches Recht. Brunner, Überblick 324—347; Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde (1880) 149—208; Die Entstehung der Schwurgerichte, 1872; Das anglonormannische Erbfolgesystem, 1869 (vgl. Maurer, Krit. VJSchr. 12, 306 ff.); Die Zulässigkeit der Anwaltschaft im franz., norm. und engl. Recht des MA. (Zeitschr. f. vergl. RW. I.). v. Amira, Die Anfänge des normannischen Rechts (Hist. Zeitschr. 39, 241). Kemble, The Saxons in England[2], 1876; deutsch von Brandis, 1853—54. K. Maurer, Über angelsächsische Rechtsverhältnisse (Krit. Übersch. 1, 47, 405. 2, 30, 388. 3, 26). Phillips, Geschichte des angelsächs. Rechts, 1825; Englische Reichs- und Rechtsgeschichte, 2 Bde, 1827—28. R. Schmid, Angelsächs. Recht (Hermes, krit. JB. der Litteratur 31. 32); Gesetze der Angelsachsen[2], 1858, mit antiquarischem Glossar S. 521—680. Adams, Lodge, Young, Laughlin, Essais in Anglosaxon Law, 1876. Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen, 1883. Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici, 6 Bde, 1839—46. Birch, Cartularium Saxonicum, 2 Bde, 1885—87. Thorpe, Diplomatarium Anglicum aevi Saxonici, 1865. Glasson, Histoire du droit et des institutions de l'Angleterre, 6 Bde, 1882—83. Pollock and Maitland, History of English Law before Eduard I., 2 Bde, 1895 (vgl. Brunner, ZRG. 30, 125 ff.); Publications of the Selden Society, seit 1888 (vgl. Brunner, ZRG. 27, 164 ff.). Stubbs, Constitutional history of England, 3 Bde, 1874—78; Select charters of english constitutional history[2], 1874. Reeves, History of the English Law, 5 Bde, 1814—29 (über die Bearbeitung von Finlason, 1869, vgl. Brunner, Krit. VJSchr. 13, 228 ff.). Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, 1882; Englisches Verwaltungsrecht[2], 1867; Selfgovernment, Kommunalverfassung u. Verwaltungsgerichte in England[3], 1871. Phillips, Englische Reichs- u. Rechtsgeschichte, 2 Bde, 1828. Maitland, Select Pleas in memorial and other seignorial courts, I. 1889 (vgl. Brunner, ZRG. 28, 184 ff.). Maitland, Domesdaybook and beyond, 1897. Henrici de Bracton, De legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque, her. v. Travers Twiss, 6 Bde, 1878 ff.; Bractons Note Book, her. v. Maitland, 3 Bde, 1887 (vgl. Brunner, ZRG. 23, 240 ff.). Bigelow, Placita Anglo-Normannica, 1879; History of procedure in England, 1880 (vgl. Brunner, ZRG. 15, 202 f.). Tardif, Coutumier de Normandie, 1881 (vgl. Brunner, ebd. 16, 226 f.). Delisles, Recueil de jugements de l'Echiquier de Normandie, 1864. Guérin, Etude sur la procédure criminelle en Angleterre et en Ecosse, 1890.

d) Spanisches Recht. Montesa y Manrique, Historia de la legislacion y recitationes del derecho civil de España, 8 Bde, 1861—65. Sempere y Moreno, Historia del derecho español, 1822—47. v. Brauchitsch, Geschichte des span. Rechts, 1852. Hinojosa, Historia general del derecho espagnol, I. 1887. Oliver, Historia del derecho en Cataluña, Mallorca y Valencia, 4 Bde, 1876—81. F. Wolf, Ein Beitrag zur Rechtssymbolik aus spanischen Quellen, S.-B. der Wiener Akad. 51. Monumenta historica Portugalliae, I. Leges et consuetudines, 1856—68. Außerordentlich wertvolle Untersuchungen über spanisches Recht bei Ficker, Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, Mitteil. d. öster. Inst., Erg.-Bd. 2, 455 ff. (vgl. K. Maurer, Krit. VJSchr. 31, 190 ff. v. Amira, Litteraturbl. f. germ. u. roman. Philol. 1888, Sp. 1 ff.).

e) Italienisches Recht. Pertile, Storia del diritto italiano[2], 5 Bde, seit 1892. La Mantia, Storia della legislazione italiana, I. 1884. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bde, 1868—74. v. Bethmann-Hollweg,

Ursprung der lombardischen Städtefreiheit, 1846. Del Judice, Studi di storia e diritto, 1889. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, 2 Bde, 1847. Salvioli, Le giurisdizioni speciali nella storia del diritto italiano, I. 1884; Manuale di storia del diritto italiano dalle invasioni germaniche ai nostri giorni[2], 1892. Fr. Schupfer, Manuale di storia del diritto italiano, I. Le Fonti, 1895. Kohler, Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte, 1883—85. Gaudenzi, Sulla proprietà in Italia, 1884. Archivio giuridico, seit 1868. Studi e documenti di storia e diritto, 1880—84. Quellenwerke: Monumenta historiae patriae, seit 1836; Monumenti di storia patria delle provincie Modenese, 1864—78; Monumenti istorici pertinenti alle provincie della Romagna, Serie I. Statuti, 1869—77; Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia. I. Statuta, 1855—60; Bonaini, Statuti inediti della citta di Pisa, 3 Bde, 1854—57. Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi, 6 Bde, 1738—42; Dissertazioni sopra le antichita italiane, 3 Bde, 1751. La Mantia, Storia della legislazione di Sicilia, 2 Bde, 1866—74. v. Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte, 1881. Merkel, Commentatio qua iuris Siculi sive assisarum regum Siciliae fragmenta proponuntur, 1856. Kohler, Studien aus dem Strafrecht, II—V (Das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12. bis 16. Jh.), 1895—97.

f) Römisches Recht im Mittelalter. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter[2], 7 Bde, 1834—51. M. Conrat, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts im früheren Mittelalter, I. 1889—90.

III. Haupt-Quellenwerk. Monumenta Germaniae historica, seit 1826, begründet von Freiherrn v. Stein, mit Unterstützung des Deutschen Bundes, jetzt des Deutschen Reiches und Österreichs, früher unter Leitung von Pertz, jetzt unter einer eigenen Centraldirektion. Hauptabteilungen: Scriptores (fol. und 4°), Auctores antiquissimi (4°), Leges (fol. und 4°), Diplomata (fol. und 4°), Deutsche Chroniken (4°), Necrologia (4°), Antiquitates (4°), Epistolae (4°), Poëtae latini (4°), Indices 1890. Auf Grund der Monumenta erscheinen: Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum, seit 1840, und: Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung, seit 1849. Organ der Monumenta: Archiv (seit 1876: Neues Archiv) der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, seit 1824.

IV. Hilfswissenschaften. Schmoller, Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, Zeitschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, seit 1893.

v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte (bis Ende des Mittelalters) I—III. 2. 1879—1901; Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1877 (Wiener S.-B. 84); Wirtschaft (in Paul's Grundriß der germ. Philologie[2], 3, 1—50); Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, 1872; Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, 1878. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- u. Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 3 Bde mit Atlas, 1895 (vgl. Stutz, Gött. gel. Anz. 1897, S. 515 ff.). Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde, 1885—86; Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert, 1878; Die wirtschafts-geschichtlichen Studien in Deutschland (Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, NF. Bd. 6. 9. 11). Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde, 1880. Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge, 1864; Les paysans de l'Alsace au moyen-âge, 1865; Etudes économiques sur l'Alsace, 2 Bde, 1876—78. Wolff, Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte, Hermannstadt 1885. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, übers. von Oppenheim, 2 Bde, 1896. Breysig, Kulturgeschichte der Neuzeit II. 2, 1901. E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde, 1898. M. Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, I. Das deutsche Wohnungswesen, 1899. II. Das deutsche Nahrungswesen, 1901.

Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts[6], 2 Bde, 1893—94. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts[3], 2 Bde, 1886—87; Lehrbuch der Genealogie, 1898. Potthast,

Bibliotheca historica medii aevi, Wegweiser durch die Geschichtswerke des deutschen Mittelalters², 2 Bde, 1896. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I. 1889. Österley, Wegweiser durch die Litteratur der Urkundensammlungen, 2 Bde, 1885—86. Wattenbach, Das Schriftwesen des Mittelalters³, 1896. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde, 1891—98; Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters u. der Neuzeit, 1898.

Gödeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung², 6 Bde, 1884—98. Scherer, Geschichte der deutschen Litteratur⁶, 1891. Kögel, Geschichte der deutschen Litteratur I. 1894—97.

Österley, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters, 1883. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, I. Personennamen, 1856, II. Ortsnamen², 1872. v. Spruner, Handatlas f. d. Gesch. des MA. u. der neueren Zeit³, bearb. von Menke, 1880. Droysen u. Andree, Historischer Atlas, 1886. Wolff, Historischer Atlas 1877.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, ed. Henschel, 7 Bde, 1840—50; neueste Ausgabe von Favre, 10 Bde, 1882—87. Diefenbach, Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis, 1857; Vergleichendes WB. der gotischen Sprache, 2 Bde, 1851. Uhlenbeck, Etymol. WB. der gotischen Sprache, 1896. Möbius, Altnord. Glossar, 1866. Storm og Hertzberg, Norges gamle Love, V. 1895. Schlyter, Glossarium ad corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui (Corp. iur. Sueo-Got. XIII, 1877). Kalkar, Ordbog til det aeldre danske Sprog, 2 Bde, 1885—1892. Graff, Althochd. Sprachschatz, 6 Bde, 1834—46. Steinmeyer u. Sievers, Die ahd. Glossen, 4 Bde, 1879—98. Benecke, Müller u. Zarncke, Mhd. WB., 3 Bde, 1854—67. Lexer, Mhd. WB., 3 Bde. 1869—78; Mhd. Taschen-WB.⁵, 1897. Schmeller, Baier. WB., 4 Bde, 1827—37, 2. Aufl. her. v. Frommann, 2 Bde, 1872—77. Schiller u. Lübben, Mnd. WB., 6 Bde, 1875—81. Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi, 1758. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum, 2 Bde, 1850—55. Grimm, Deutsch. WB., seit 1854. Heyne, Deutsch. WB., 3 Bde., 1890—95. Kluge, Etymolog. WB. d. deutsch. Sprache⁶, 1901. v. Richthofen, Altfriesisch. WB., 1840. Doornkaat-Koolman, WB. d. ostfriesisch. Sprache, 1879 ff. Verwijs en Verdam, Middelnederlandsch Wordenboek, seit 1882. Stallaert, Glossarium van verouderde rechtstermen. I. 1890. Bosworth, Anglo-Saxon an English Dictionary, 1849. Toller and Bosworth, Anglo-Saxon Dictionary, seit 1882. R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen², Glossar. Wright, Anglosaxon an old english vocabularies², by Wülcker, 2 Bde, 1884. Bruckner, Die Sprache der Langobarden, 1895. Diez, Etymol. WB. d. roman. Sprachen⁵, 2 Bde, 1887. Dupin et Laboulaye, Glossaire de l'ancien droit français, 1846. Ragueau et Laurière, Glossaire du droit françois, neue Ausgabe von Favre, 1882. Raynouard, Lexique Roman, 6 Bde, 1838 ff. La Curne de Sainte-Palaye, Dictionnaire historique de l'anc. langage françois, 10 Bde, 1875—82. Godefroy, Dictionnaire de l'ancienne langue française, seit 1881. Körting, Lateinisch-romanisches WB., 1890. Die Herstellung eines umfassenden Wörterbuches der älteren deutschen Rechtssprache ist seitens der Berliner Akademie der Wissenschaft in Angriff genommen.

Paul, Grundriß der germanischen Philologie, I. II. 1891—93, I² und III² 1899 bis 1900. Gröber, Grundriß der romanischen Philologie, 2 Bde, 1888—93. Zeitschr. f. deutsches Altertum (begr. v. Haupt), seit 1841. Germania (begr. v. Pfeiffer), seit 1856. Zeitschr. f. deutsche Philologie (begr. v. Zacher u. Höpfner), seit 1869. Zeitschr. f. Volkskunde, seit 1891. Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, 1895. van Helten, Zu den malbergischen Glossen und den salfränkischen Formeln und Lehnwörtern in der Lex Salica (Paul u. Braune, Beiträge 25, 225—542.

Eine große Bedeutung für die Rechtsgeschichte besitzt die „Rechtsarchäologie", die sich teils auf alte Abbildungen, teils auf die Erforschung der im Rechtsleben angewendeten Gebrauchsgegenstände zu stützen hat. Vgl. v. Amira, Grundriß², 10 f.

Erste Periode.

Die germanische Urzeit.

CAESAR, Commentarii de bello Gallico (51 v. Chr.). TACITUS, Germania (98 n. Chr.); Historiae, Annales, beide unter Trajan (98—117 n. Chr.).

WAITZ, VG. I[3]. 1880. SOHM, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1—8. v. SYBEL, Entstehung des deutschen Königtums[2], 1881. ERHARDT, Gött. gel. Anz. 1882, S. 1217—1261. W. SICKEL, Der deutsche Freistaat, 1879; Zur germanischen Verfassungsgeschichte (Mitteil. d. österr. Inst., Erg.-Bd. 1, 7 ff.). v. DANIELS, Handbuch 1, 12—41. 313—350. THUDICHUM, Der altdeutsche Staat, 1862. ZACHER, Germanien und die Germanen (ERSCH u. GRUBER, Encyklopädie 61). v. BETHMANN-HOLLWEG, Die Germanen vor der Völkerwanderung, 1850. DAHN, Könige der Germanen, I. 1861; Deutsche Geschichte, I. 1883; Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I[2]. 1899 (dazu SICKEL, Mitteil. d. österr. Inst. 2, 127 ff.); Die Germanen vor der Völkerwanderung (Bausteine 1, 396—431); Die Landnot der Germanen (a. d. Breslauer Festschrift für Windscheid, 1889). ARNOLD, Deutsche Urzeit, 1879 (Deutsche Geschichte I.). G. KAUFMANN, Die Germanen der Urzeit, 1880 (Deutsche Geschichte bis auf Karl den Großen I.). LAMPRECHT, Deutsche Geschichte I[2]. 1894. USINGER, Anfänge der deutschen Geschichte, 1875. GENGLER, Germanische Rechtsdenkmäler, 1875. BLANDINI, La monarchia germanica prima della invasioni, 1888. BAUMSTARK, Urdeutsche Staatsaltertümer, 1873; Ausführliche Erläuterung der Germania des Tacitus, 2 Bde, 1875—81. KEMBLE, Die Sachsen in England, übers. von BRANDES, 2 Bde, 1853—54. K. MAURER, Über angelsächsische Rechtsverhältnisse, Krit. Überschau 1, 47—120, 405—431. 2, 30—68, 338—440. 3, 26—61. LANDAU, Die Territorien, 1854. VANDERKINDERE, Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique 91—105. MEITZEN, Siedelung (S. 8) 1, 33 ff. 378 ff.

MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde (citiert als DA.), 5 Bde, 1870—1900 (besonders Band IV, Die Germania des Tacitus, 1900). MOMMSEN, Römische Geschichte, V, 1885; Verzeichnis der römischen Provinzen um 297, mit einem Anhange von MÜLLENHOFF, 1863 (Abh. d. Berl. Ak. 1862). JUNG, Die romanischen Landschaften des römischen Reiches, 1881.

§ 3. Die Zustände der Germanen im allgemeinen.

WAITZ I[3]. 3—52. BRUNNER, RG. I, §§ 6, 7, 15. ZEUSS, Die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837. MÜLLENHOFF, DA. II. IV. J. GRIMM, Geschichte der deutschen Sprache[3], 1868; Deutsche Mythologie[4], her. v. E. H. MEYER, 2 Bde, 1880. E. H. MEYER, Germ. Mythologie, 1891. GOLTHER, Handb. d. germ. Mythologie, 1895. MOGK, Germ. Mythologie, in PAUL's Grundriss, 3[2], 230—406. BREMER, Ethnographie der germ. Stämme, ebd. 3[2], 735 ff. USINGER, Die Anfänge der deutschen Geschichte, 1875. FÖRSTEMANN, Geschichte des deutschen Sprachstammes, 2 Bde, 1874—75. SCHRADER, Sprachvergleichung und Urgeschichte[2], 347—615. WEINHOLD, Altnordisches Leben, 1856. KOSSINNA, Die vorgeschichtliche Ausbreitung der Germanen in Deutschland (Zeitschr. f. Volkskunde, 1896).

Das Volk der Germanen zerfiel gleich dem der Kelten in eine große Zahl selbständiger politischer Gemeinwesen, die in der Wissenschaft als „Völkerschaften“ bezeichnet zu werden pflegen; die römische Benennung war *civitas*, die germanische „Volk“ (got. *þiuda*, ahd. *thiot*, an. *þiod* und *fylki*)[1]. Die Völkerschaften führten, ohne dauernden Zusammenhang untereinander, jede für sich ein staatliches Leben. Die sprachlichen Verschiedenheiten ergeben die Sonderung der Nation in zwei Gruppen, nach ihren ursprünglichen Wohnsitzen als Ost- und Westgermanen unterschieden[2]. Zu den Ostgermanen gehörten außer den gotisch-vandalischen Völkern östlich der Oderniederung auch die Skandinavier oder Nordgermanen (Dänen, Norweger, Schweden, ursprünglich auch die Heruler), zu den Westgermanen die Deutschen, mit Einschluß der Franken und Friesen, sowie die Langobarden und Angelsachsen[3]. Die Westgermanen gliederten sich nach Maßgabe ihrer Abstammung in die Gruppen der Ingväonen, Istväonen und Herminonen. Eine rechtliche oder politische Bedeutung besaßen diese Einteilungen nicht mehr, doch bestanden immer noch innerhalb der alten Stämme umfassendere Kultverbände, die eine größere oder geringere Zahl verwandter Völkerschaften in Gebet- und Opferdienst zu gemeinsamer Ehrung des Stammesgottes vereinigten[4]. Der bedeutendste war der Tempelbund der herminonischen Sueben, dessen Mittelpunkt das Heiligtum (*alah*) des Ziu-Irmin im Lande der Semnonen bildete. Die letzteren nahmen als Ziuwaren (Verteidiger des Ziu) eine führende Stellung ein; Tacitus bezeichnet sie als „caput Sueborum“, und schließlich blieb der ursprünglich einem ganzen Völkerkreise eigene Name an ihnen haften; die Semnonen sind der Kern der späteren Schwaben

[1] Vgl. Müllenhoff 5, 287.

[2] Vgl. Scherer, Zur Geschichte d. deutsch. Sprache 97 ff. 164. Zimmer, Ostgermanisch und Westgermanisch, ZDA. 19, 393. Müllenhoff 3, 198. 202. 4, 121. Bremer, a. a. O. 815 ff.

[3] Die Burgunder waren Ostgermanen, vgl. Kögel, ZDA. 37, 221 ff. Neuerdings hat Ficker (Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, i. d. Mitteil. d. öst. Inst., Erg.-Bd. II. 455 ff.; Das langobardische und die skandinavischen Rechte, ebd. 22, 1 ff.; Untersuchungen zur Rechtsgeschichte) die Langobarden, Warnen und Friesen nach Maßgabe ihres Rechts für die ostgermanische Gruppe in Anspruch genommen, doch steht der westgermanische Charakter dieser Völker nach Sprache und Recht (vgl. Anm. 6) sowie nach den Zeugnissen der Geschichtschreiber so fest, daß die Gegengründe Ficker's in seinen an sich höchst bedeutenden Untersuchungen daran nicht zu rütteln vermögen. Vgl. K. Maurer, Krit. VJSchr. 31, 192. v. Amira, Gött. gel. Anz. 1892, Nr. 7 und Litter.-Bl. f. germ. u. rom. Philol. 1888, Sp. 1 ff. Dareste, N. Revue 24, 155. Tidsskrift for Retsvidenskab 13, 339 ff. Mit Ficker übereinstimmend Kier, Edictus Rotari, 1898.

[4] Vgl. Germania c. 9 über die Donausueben, c. 40 über den Nerthusdienst der Ingväonen, c. 43 über den Kultverband der Lugier (Vandalen), Annal. 1, c. 50 f. über den Tanfanadienst istväonischer Völker im Lande der Marsen. Dahn, Könige 7, 1, S. 2 ff. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 2 f. Brunner, RG. 1, 31 f. Müllenhoff, DA. 4, 460. 485. 526 ff.

oder Alamannen[5]. Außer den Jahresfesten des Gottes, bei denen alle Völkerschaften des Bundes durch Gesandte vertreten waren, zeichneten sich die Sueben durch gewisse Eigentümlichkeiten in Tracht und Sprache aus. Bei ihnen mögen schon Keime der Lautverschiebung, die seit dem 6. Jahrhundert den Übergang vom Germanischen zum Althochdeutschen bezeichnet, vorhanden gewesen sein, wenigstens tritt das Althochdeutsche zuerst bei den Alamannen und den ebenfalls suebischen Baiern und Thüringern, alsbald auch bei den Langobarden hervor[6]. Die weitere Ausbreitung des Hochdeutschen über einen Teil der Franken hat, im Anschluß an die geographische Lage, auf reiner Kulturentwickelung beruht, wie dies noch heute bei dem Fortschreiten des Neuhochdeutschen in den niederdeutschen Gebieten der Fall ist. Geschlossene Kreise hoch- oder niederdeutsch redender Stämme hat es nie gegeben, für die Rechtsgeschichte ist diese aus sprachlichen Motiven hergenommene Einteilung daher nicht von der Bedeutung, die man ihr zum Teil hat beilegen wollen[7].

Auf dem Festland ursprünglich nur in der norddeutschen Tiefebene zwischen Elbe und Oder seßhaft, hatten die Germanen sich schon vor Augustus ostwärts bis zur Weichsel und über diese hinaus bis an den Pregel ausgedehnt. Hier berührten sie sich mit den Eisten (Aestii), d. h. den von den Slawen als „Preußen“ zusammengefaßten Preußen, Letten und Littauern. Die Grenze gegen die Slawen (Venedae, Veneti) bildete die obere Weichsel. Die Ausdehnung der Germanen nach Süden und Westen erfolgte auf Kosten der Kelten. Neue Sitze suchend fand Cäsar die keltischen Bojer in Gallien, nachdem sie ihre noch heute nach ihnen benannte frühere Heimat (Boiohaemum, Baiahaim, Baias) vor den Markomannen hatten räumen müssen, während die auf beiden Ufern des Nieder-

---

[5] Vgl. Germania c. 39. Baumann, Forschungen z. schwäb. Geschichte, 1899, S. 500 ff. Kossinna, Die Sueben im Zusammenhang der ältesten deutschen Völkerbewegungen, Westd. Zeitschr. 9, 199 ff. 10, 104 ff. Müllenhoff, DA. 4, 456 f. 460. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes, 1898. Cramer, Geschichte der Alamannen, 1899; Württembergische Vierteljahrshefte NF. 9, 467 ff.

[6] Die Langobarden zeigen auf dem Gebiete des Rechts und, nach den Untersuchungen von Bruckner (S. 9), auch auf dem der Sprache eine so große Verwandtschaft mit den Sachsen und Angelsachsen, also ingväonischen Völkern, daß ihre Einordnung unter die Herminonen die größten Bedenken hat. Wenn sie gleichwohl von Strabo 7, 1, Ptolemaeus 2, c. 11, §§ 9, 15 und Tacitus (Annal. 2, 45) den suebischen Völkern zugezählt werden, so ist dies wohl auf Grund ihrer Beteiligung an dem großen Suebenbunde des Marobod geschehen, während die herminonischen Chatten und Cherusker (Plinius 4, 99), weil sie dem Bunde fern geblieben waren, in Gegensatz zu den Sueben gestellt wurden. Überhaupt dürfte die maßlose Ausdehnung des Suebenbegriffes bei Tacitus aus ungehöriger Vermischung politischer und ethnographischer Beziehungen zu erklären sein. Der frühzeitige Übergang der Langobarden zum Hochdeutschen erklärt sich aus dem jahrhundertelangen Einfluß der suebischen Völker, unter denen sie seit dem Abzug aus der norddeutschen Heimat gelebt hatten.

[7] Vgl. ZRG. 15, 20. Braune, Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Sprache 1, 2 f.



rheins angesiedelten Menapier sich allmählich zum Rückzug über den Rhein gedrängt sahen. Um den Beginn unserer Zeitrechnung war schon das ganze linke Rheinufer von Basel bis zur Nordsee von einer geschlossenen Reihe germanischer Völker besetzt, nur im Moselgebiet von keltischen Trevirern durchbrochen. Keltischer Herkunft ist auch der unserm Volke zuerst von den Galliern und Römern beigelegte Gesamtname *Germanen*[8]. Seit Domitian (80—90) wurden die von den linksrheinischen Germanen eingenommenen Gebiete, die bereits seit Augustus einen zu Gallien gehörigen Heeresbezirk „Germania“ bildeten, im Anschluß an die beiden belgischen Provinzen zu den Provinzen Ober- und Niedergermanien (Germania I. und II.) zusammengefaßt. Den Römern waren die Einwohner heerfolge-, zum Teil auch tributpflichtig, im übrigen behielten sie größtenteils ihre Verfassung und sonstigen nationalen Einrichtungen. Die Grenze der unabhängigen Germanen gegen das römische Reich bildeten im allgemeinen der Rhein und die Donau, nur die Provinzen Obergermanien und Vindelicien (Rätia II.) gingen darüber hinaus bis an den römischen Limes, der in mannigfachen Biegungen von der Lahnmündung bis zur Mündung der Altmühl reichend als dauernder Grenzschutz gegen die Germanen dienen sollte[9].

Schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte hatten die Germanen den rohen Zustand bloßer Jagd- und Fischervölker überwunden. Noch zogen sie vielfach nomadenartig umher und ihre vornehmste Habe bestand in Viehheerden, aber sie trieben auch regelmäßigen Ackerbau, der freilich noch durchaus extensiv war und sich auf die Frühjahrsbestellung beschränkte. Die Jahre berechneten sie nach Wintern, die Tage nach Nächten[10]. Städtisches Leben und städtisches Gewerbe kannten sie nicht. Der Handel war ausschließlich Tauschhandel, nur im Grenzverkehr mit den Römern bedienten sie sich des Geldes, zumal römischer Silberdenare

---

[8] Vgl. Müllenhoff 2, 189 ff. 4, 129 ff. Waitz, 1, 125 ff. Bremer, a. a. O. 739 f. Hirschfeld, Der Name Germani bei Tacitus (i. d. Kiepert-Festschrift, 1898). Den Germanennamen führten anfangs nur gewisse belgische Völkerschaften, von denen es streitig ist, inwieweit sie keltischer oder germanischer Abstammung gewesen sind. Über den Namen *Deutsche* vgl. § 38 Anm. 2.

[9] Vgl. das im Auftrag der Reichs-Limeskommission herausgegebene Werk von Sarwey u. Hettner, Der obergermanisch-rhätische Limes des Römerreiches, seit 1894, und das seit 1893 erscheinende Limesblatt. Gradmann, Der obergermanisch-rhätische Limes u. das fränkische Nadelholzgebiet, Petermann's Mitteilungen 45, 57 ff.

[10] Ebenso bei den Galliern (Bell. Gall. VI. c. 18). Die Worte *sic constituunt, sic condicunt* (Germ. c. 11) besagen, daß sowohl Vertrags- wie Gerichtsfristen nach Nächten angesetzt wurden (Zangemeister). Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 235 f. 641 f. Indem der neue Zeitabschnitt schon mit Sonnenuntergang begann, berechnete sich eine Woche von sieben Nächten (engl. *sennight*) zu acht Tagen, wie noch unser heutige Sprachgebrauch und frz. *huitaine* festhält; zwei Wochen von vierzehn Nächten (engl. *fortnight*) waren gleich 15 Tagen (frz. *quinzaine*, *quinze jours*), und sechs Wochen berechnete man zu dreimal vierzehn Nächten, also zu sechs Wochen und drei Tagen. Vgl. Schrader, a. a. O. 449 ff.

der Republik und solcher aus der Zeit der Antonine[11]. Im inneren Germanien wurden vorzugsweise goldene Ringe und Spiralen oder Bauge (ahd. *pouc*, an. *baugr*), deren Wert man nach einem wohl gelegentlich des Bernsteinhandels vom Schwarzen Meer eingewanderten Pfunde von etwa 350 gr berechnete, bei den Nordgermanen und Friesen aber Tuchstücke (*váđmál*) zu Zahlungen verwendet. Eigentlicher Wertmesser war das Vieh, so daß *faihu* geradezu Geld oder Lohn bedeutete.

Den Gebrauch gewisser Schriftzeichen hatten die Germanen wahrscheinlich gleich den übrigen westarischen Nationen schon aus der asiatischen Heimat mitgebracht[12]. Sie verwendeten die Zeichen ausschließlich zu religiösen Zwecken und zum Losen, wobei dieselben unter dem Raunen heiliger Worte (daher „Runen") in Holztäfelchen eingeritzt wurden[13]. Das regelmäßige Verlosen der Äcker mag dazu geführt haben, daß jeder Hausherr ein eigenes Zeichen als Hausmarke (Handgemal) erhielt, das ihm auch zur Bezeichnung seiner Habe diente[14]. Die frühestens seit dem 2. Jahrhundert vorkommenden, in zusammenhängender Schrift verwendeten Schreiberunen sind wohl nicht auf die mythischen Runen der Urzeit, sondern auf römische Kultureinflüsse zurückzuführen.

Das ursprünglich nur adjektivisch, erst in späterer Zeit auch substantivisch gebrauchte Wort „Recht" (got. *raihts*, an. *réttr*, ahd. *rëht*) bedeutete zunächst das „Gerichtete" (Gerade), also das subjektive Recht, sodann die „Richtung", das objektive Recht, die Rechtsnorm[15]. Die geläufigste Bezeichnung für letztere war bei den Nordgermanen *lag*[16], bei

---

[11] Vgl. Soetbeer, Beiträge z. Gesch. d. Geld- u. Münzwesens i. Deutschland, FDG. 1, 207 ff.

[12] Vgl. Wimmer, Die Runenschrift, übers. v. Holthausen, 1887. Sievers, Runen, in Paul's Grundriß 1, 248 ff. W. Grimm, Über altdeutsche Runen, 1821. v. Liliencron u. Müllenhoff, Zur Runenlehre, 1852. Müllenhoff, DA. 4, 226 f. 585 f.

[13] Die gemeingermanische Bezeichnung für diese Schreibtafeln war *bôk*, daher „Buchstabe". Ob Zusammenhang mit „Buche", ist bestritten. Dafür Kluge, u. d. Wort, sowie Grimm, DWB. 2, 466 f. 470. Dagegen Sievers, a. a. O. Von dem Einritzen der Buchstaben erklärt sich altsächs. ags. *wrîtan* (engl. *to write*, altnord. *rîta*), von dem Auflesen derselben ahd. *lesan*; ahd. *scrîban*, ein von *scribere* gebildetes Lehnwort, ist erst mit der lateinischen Schrift eingedrungen.

[14] Derartige Marken haben sich zum Teil bis heute im Gebrauch erhalten. Vgl. Homeyer, Haus- und Hofmarken, 1870, und Berichte der Berliner Akademie 1872, S. 611—623; Über das germanische Losen (ebd. 1853, S. 747—774); Die Losstäbchen (i. d. Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, Berlin 1868).

[15] Vgl. Amira[2], 7; Nordgerm. Obligationenrecht 1, 55 ff. Diefenbach, WB. d. got. Sprache 2, 161 f. Kluge, Etymol. WB. u. d. W. Grimm, DWB. 8, 364 f. Entsprechend mlat. *directum*, *drictum*, ital. *diritto*, frz. *droit*. Sehr beliebt war im Mittelalter die allitterierende Formel „Recht und Rede", wobei Rede (ahd. *reda*, *redja*) = ratio. Vgl. Frensdorff, Recht und Rede (Historische Aufsätze, dem Andenken an Waitz gewidmet, 1886, S. 433—490).

[16] Auch bei Angelsachsen, Friesen und Franken bezeugt. Vgl. Brunner, ZRG. 17, 237. Frensdorff, Hansische Gesch.-Blätter 8, 47. 65. Bei den *belagines* der Goten (Jordanis Getica c. 11) ist vielleicht an dieselbe Wurzel zu denken.

den Westgermanen *ehe* (ahd. *êwa*, as. *êo*, *êu*, ags. *â*, *æ*, *æw*, afrs. *â*, *ê*), d. h. Billigkeit (lat. aequum)[17]. Geschriebenes Recht gab es nicht, alles Recht war Gewohnheitsrecht[18], das teils in Urteilsprüchen von Fall zu Fall, teils in abstrakten Urteilen oder Weistümern und in Rechtssprichwörtern zum Ausdruck kam[19].

§ 4. Die staatliche Gliederung der Völkerschaften.

Waitz I². 201—235. Brunner, RG. § 16. Amira², 71 ff. v. Sybel, 35—81. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 39—45. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 1—36. Landau, Territorien 186 ff. Sickel, Freistaat 86 ff.; Mitteil. d. öst. Inst. 1881, S. 133. Müllenhoff 4, 176 ff. 280 ff. Gemeiner, Verfassung der Centenen, 1855. Erhardt, Älteste germanische Staatenbildung, 1879. Dahn, Deutsche Geschichte 1, 183 ff.; Könige 1, 5—16. 41. Baumstark, Staatsaltertümer 330—354. Arnold, Deutsche Urzeit 315—329. Lamprecht, Deutsche Geschichte 1, 101 f. 122 ff. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß 1, 75 ff. 82 f. Munch, Nordisch-germanische Völker, 126 ff. H. Delbrück, Der urgermanische Gau und Staat, Preuß. Jahrbücher 81, 471 ff. (1895). Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, I. 1896. Rachfahl, i. d. Jahrb. f. Nation.-Ök. u. Statistik 74, 197 ff. J. Grimm, Deutsche Grenzaltertümer (Kl. Schr. 2, 30 ff. Berl. SB. 1843, S. 109 ff.).

Bei dauernd angesiedelten Völkern pflegt der Boden, den sie bewohnen, die Grundlage ihrer staatlichen und rechtlichen Entwickelung abzugeben; ihre Verfassung erscheint als Landesverfassung, ihr Recht als Landrecht. So weit war die Seßhaftigkeit der Germanen noch nicht gediehen. Der Einzelne hatte im allgemeinen noch kein Privateigentum an Grund und Boden, und selbst das Volk betrachtete sich nicht als dauernd mit diesem verbunden, ihm war das Land nur der Schauplatz, auf dem seine rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen den notwendigen Raum fanden, aber sein Recht war Volksrecht, und die staatliche Gliederung schloß sich durchaus an die des Volkes an[1]. Da nun „Volk“ und „Heer“ gleichbedeutende Begriffe waren[2], so mußte die staatliche

---

[17] Vgl. Kluge, u. d. W. Andere Bezeichnungen got. *vitôþ* (ahd. *wizzôd*, as. *witod*), nach Amira „das zu Beobachtende“, ferner das aus mhd. *billîch* und „Weichbild“ zu erschließende ahd. **bilida*. Vgl. Grimm, DWB. 2, 13. 26. 28. Schmeller, Bayer. WB.² 1, 230 f. Kluge, unter Weichbild. Amira², 7. Der Zusammenhang mit Unbill (mhd. *unbilde*) ist bestritten. Das engl. *bill* hängt mit mlat. *billa*, *biletta* (libellus) zusammen.

[18] Tacitus, Germ. c. 19: *plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.*

[19] Vgl. Hillebrand, Deutsche Rechtssprichwörter, 1856. Graf u. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, 1864. Schröder, ZRG. 5, 28 ff.

[1] Nur wenige Völkerschaften trugen einen ihrer geographischen Lage entlehnten Namen, z. B. die Markomannen (Grenzbewohner), Triboker (Hügelbewohner), Vangionen (Bewohner der Ebene) und die Mehrzahl der Völker, deren Namen mit *varii* (Verteidiger, Besitzer), zusammenhängend mit got. *vasjan*, ahd. *werjan*, zusammengesetzt sind, wie die Angrivarier (später „Engern“) von den Angern der Weserniederung. Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 424. 553.

[2] Vgl. Kluge, u. d. W. Ahd. Glossen übersetzen „cuneus“ teils mit *folch*, teils mit *heriganôzscaf*, kleinere Heeresteile (cunei, turbae minores) mit „Trupp“

Gliederung der des Heeres entsprechen. Das Heer aber zerfiel in Tausendschaften und Hundertschaften.

Die untersten Abteilungen des Heeres bildeten die nach Sippschaften geordneten Geschlechter (*fara, fera*, ags. *mægđ, genealogia, generatio*)[3]; da sie zugleich als Ortsgemeinden erscheinen, so muß die örtliche Ansiedlung der Germanen geschlechterweise vor sich gegangen sein[4]. Die Germanen, denen das Wohnen in ummauerten Städten unerträglich erschien[5], hatten sich, nach Gegenden verschieden, teils in Dörfern, teils auf Einzelhöfen (an. *ból, garđr*, mhd. *einœde*) niedergelassen. In unrichtiger Deutung der Worte des Tacitus hat man früher vielfach die Einzelhofwirtschaft für das eigentlich germanische System gehalten und die Dorfanlagen auf eine spätere wirtschaftliche Entwickelungsstufe zurückführen wollen. In den Alpen, dem Schwarzwald, den Vogesen, dem skandinavischen Gebirgsland sowie in der niederrheinischen Tiefebene überwiegen heute noch die Einzelhöfe, die zweifellos bis in die Urzeit zurückreichen, während die geschlossenen Ortschaften hier erst später ent-

(*drupó, thrupo*), das sich L. Alam. 65 auch für „Heerde" verwendet findet. Vgl. Steinmeyer u. Sievers 1, 74 f. 2, 439. 758. Graff, Althochd. Sprachschatz 5, 252. Urkunden bieten für „in Baiern": *in exercitu Baiowariorum*, für „in Ostfalen": *in exercitu Asterliudi, in orientali exercitu*, für „Gebrauch des ostfälischen Landes": *ritus Ostersahson herescaph*. Vgl. Meichelbeck, Hist. Fris. I. 2. Nr. 629 (a. 843). ZRG. 18, 33. Waitz 1, 213. Der freie Volksgenosse hieß bei den Langobarden *hariman* (*arimannus, homo exercitalis*). Vgl. Grimm, RA. 291 ff. Waitz 1, 213. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA.[2], 1, 192—214. Du Cange, Glossar. s. v. herimanni. Steinmeyer u. Sievers 1, 80. Mommsen u. Kossinna, ZDA. 35, 172 ff. 264.

[3] Tacitus Germ. c. 7: *nec casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates*. Vgl. Waitz, 1, 80 ff. Brunner, RG. 1, 85. Müllenhoff, DA. 4, 201 f. Der letztere verweist 4, 282 auch auf *mægburg*, worin er die nebeneinander erfolgte Ansiedlung der Geschlechtsgenossen zu gegenseitigem Schutz angedeutet findet. Dem Herzog Gisulf gestattete König Alboin, die zur Besetzung von Friaul erforderlichen Mannschaften selbst auszuwählen: *quas ipse eligere voluisset Langobardorum faras, h. e. generationes vel lineas* (Paulus Diac., Hist. Langob. 2, c. 9). Die Freilassung vor dem versammelten Heere erfolgte nach der ältesten alamannischen Rechtsaufzeichnung (Pact. Alam. II. c. 45) *in heris generationis*, d. h. in den Sippschaften des Heeres.

[4] Vgl. Brunner 1, 84, der insbesondere *fara* in italienischen und französischen Ortsnamen nachweist. Waitz 1, 82 f. v. Sybel 42 ff. Gierke 1, 14 ff. K. Maurer, Krit. Überschau 1, 61 f. 69 ff. Vgl. L. Alam. 81: *Si quis contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum*. Formula Patav. 5 (Zeumer, Formulae 459): *in vico et genealogia*. Die Grundbedeutung von *fera, fara* war nach Kögel und Müllenhoff „Geschlecht" (urverwandt mit lat. *parĕre*), nach Henning, der von *fâra* ausgeht, „Fahrtgenossenschaft" (*faramanni* = Fahrtgenossen), wie Bell. Gall. VI. 22 *gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt*. Vgl. ZDA. 36, 316 ff. 37, 217 ff. 304 ff. Auf Zusammenhang mit Sippschaft und Geschlecht deuten auch die patronymischen Ortsnamen auf *-ing* und *-ingen*. Vgl. Förstemann, Namenbuch[2] 2, 905 ff. Kemble, Sachsen in England 1, 371 ff.

[5] Vgl. Tacitus Germ. c. 16. Amm. Marc. 16, c. 2 § 12. Die Ubier hatten sich schon zur Zeit Vespasians an städtisches Leben gewöhnt (Tacitus Hist. 4, c. 63 f.). Über stadtartige Hauptorte germanischer civitates unter römischer Oberhoheit, die rechtlich bloße Flecken waren, vgl. Mommsen, im Hermes 19, 67 f.

standen sind; aber hier gab teils die gebirgige Natur des Landes, teils die Ansiedlungsweise der gallischen Vorbesitzer den Anlaß, von der sonst allgemein üblichen Ansiedlung nach Dorfschaften abzusehen[6]. Wo das Einzelhofsystem obwaltete, umfaßte das Geschlecht wohl als Bauerschaftsgemeinde eine gewisse Anzahl solcher Einzelhöfe. Die Ansiedlung nach Dorfgemeinden aber überwog, nur waren die Dörfer nicht Haus an Haus und wie die wendischen ringförmigen Dörfer oder Rundlinge nach einem bestimmten Bebauungsplan, sondern weitläufig längs der Straße und in freier Anschmiegung an die natürlichen Bodenverhältnisse angelegt, so daß ein schroffer Gegensatz zwischen Dorf- und Einzelhofsystem überhaupt nicht bestand[7]. Die gleich dem lateinischen *villa* auch für einzelne Gehöfte verwendete Bezeichnung „Dorf" ist gemeingermanisch, in ihrer ursprünglichen Bedeutung aber nicht sicher festgestellt[8]. Auf die Befestigung mit Zaun und Graben deutet die besonders bei den Angelsachsen gebräuchliche, in zahlreichen Ortsnamen wiederkehrende Bezeichnung *tûn*, engl. *town*[9]. Ulfilas übersetzt (Marc. 6, 56) *εἰς κώμας ἢ πόλεις ἢ ἀγρούς*: *in haimos aiþþau baurgs aiþþau in veihsa* und bestätigt damit die auch in Deutschland am meisten verbreiteten Bezeichnungen *heim* (got. *haims*, altn. *heimr*, ags. *hâm*, alts. *hêm*)[10], *burg* (got. *baurgs*, altn. *borg*)[11] und ahd. *wîh* (got. *veihs*, ags. engl. *wîc*, mhd. *wîch*, mnd. afrs. *wîk*)[12].

---

[6] Vgl. Vanderkindere bei Schröder, Die Franken und ihr Recht 50 f. Lamprecht, Zeitschr. d. Bergischen Gesch.-Ver. 16, 19—27. Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen 1, 518 ff. 2, 77 ff. Über Einzelhöfe bei den Kelten vgl. Erhardt, Germanische Staatenbildung 38. Meitzen 1, 224 f. 442.

[7] Vgl. Tacitus Germ. c. 16. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 7 f. Dahn, Könige 7, 1 S. 97. Meitzen, Boden und landwirtsch. Verh. des preuß. Staates 1, 345 f. Waitz 1, 114 f. Siehe auch die übrigen S. 8 angeführten wirtschaftsgeschichtlichen Werke.

[8] Vgl. Grimm, DWB. 2, 1276 f. Kluge, u. d. W. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte[2] 578. Kern, Glossen der Lex Salica 119 ff. und bei Hessels, Lex Salica 474. Ulfilas gebraucht *þaurp* für Acker (Nehem. 5, 16). Ahd. Glossen übersetzten „in oppidis" mit *in trophom*, „municipii" mit *dorfes*, „predia" mit *thorp*, „oppido" mit *thorf*, „territoria, loca" mit *dorf* (Steinmeyer u. Sievers 1, 312. 2, 132. 148. 332. 598), ags. Glossen „compitum" mit *tuun*, *þrop* und *þingstow* (Wright, Anglosaxon vocabularies 1[2], 15). Die Umstellung des r auch in zahlreichen niederdeutschen und dänischen Ortsnamen auf *-trup* und *-drup*. Über Zusammenhang mit „turba" und „Trupp" (Anm. 2) vgl. Kögel, ZDA. 37, 222. Müllenhoff 4, 282.

[9] Vgl. Anm. 8. Förstemann, a. a. O. 1487.

[10] Grundbedeutung: Haus, Wohnsitz. Vgl. Grimm, DWB. 4, 2 S. 855. Kluge, u. d. W. Waitz, Das alte Recht 37. 53 ff. Förstemann, a. a. O. 701 ff. Mit heim = Dorf hängt „Heimgarten" (Markt) zusammen. Vgl. Grimm, a. a. O. 871. Steinmeyer u. Sievers 1, 809.

[11] Vgl. Waitz 1, 116. Förstemann, a. a. O. 359 ff. Müllenhoff 4, 282. Schröder, Die Franken und ihr Recht 50. Grimm, DWB. 2, 534. Kluge, u. d. W. Die Bezeichnung setzte immer einen befestigten Ort voraus.

[12] Vgl. Diefenbach, WB. d. got. Sprache 1, 138. Schmeller, Bayer. WB.[2] 2, 841. Müllenhoff, 4, 282. Förstemann, a. a. O. 1583 f. Schröder, Franken 50. Stein-

Für das öffentliche Recht hatten die Geschlechter und Ortsgemeinden keine Bedeutung; ihr Wirkungskreis beschränkte sich auf wirtschaftliche und flurpolizeiliche Angelegenheiten. Die unterste Gemeinde des öffentlichen Rechts war die Hundertschaft (*centena*, ahd. *hundari*, *huntari*, ags. *hundred*, an. *heraþ*)[13], wahrscheinlich eine Schar von 120 Kriegern (nach dem Großhundert), die aber, da sie sich aus ganzen Geschlechtsverbänden zusammensetzte, nicht genau abgezählt, sondern nur nach der Durchschnittsziffer gebildet werden konnte[14]. Als unentbehrliche taktische Einheiten des Heeres bewahrten die Hundertschaften durchaus den Charakter persönlicher Verbände, der auch dadurch nicht beeinträchtigt wurde, daß jede Hundertschaft zugleich einen besonderen Dingverband mit eigenem Hundertschaftsgericht und fester Dingstätte als örtlichem Mittelpunkt bildete. Erst in der folgenden Periode haben sich die Hundertschaften, soweit sie sich überhaupt erhielten, zu örtlich abgegrenzten Hundertschaftsbezirken umgestaltet[15]. Jede Hundertschaft hatte

---

MEYER u. SIEVERS 2, 513. Das mit lat. vicus, gr. οἶκος urverwandte Wort geht nach SCHRADER, a. a. O. 578, auf skr. *viç*, d. h. Niederlassung auf gemeinschaftlichen Weideplätzen, zurück. Im Nordgermanischen begegnet für Dorf auch *by*, *byr*, *bœr*.

[13] Erst BRUNNER, RG. 1, 116 ff., hat mit zwingenden Gründen den Nachweis geführt, daß die Hundertschaft zwar in die germanische Urzeit zurückreicht, aber als rein persönlicher Verband, der erst später vielfach, jedoch keineswegs allgemein, den Charakter eines territorialen Sprengels angenommen hat. v. AMIRA[2] 72 und VANDERKINDERE, Introduction 98, sind dieser Auffassung beigetreten. Auf die einzelnen Lagerhaufen zur Zeit der Wanderung führt MEITZEN, Siedelung 1, 140 ff., die Hundertschaften zurück. BETHGE, Die altgermanische Hundertschaft (Berliner Festgabe an WEINHOLD, 1896, S. 1 ff.), kommt wieder auf die Annahme eines Zusammenhanges mit den „Hundert“ im Vortreffen der germanischen Heere (S. 37). DELBRÜCK, a. a. O., läßt die Hundertschaften mit den Dorfschaften zusammenfallen, die in der Urzeit einen weit größeren Umfang gehabt hätten und erst später in kleinere Dörfer aufgeteilt worden seien.

[14] Nach AMIRA[2] 72 wäre bei „Hundert“ überhaupt nicht an eine bestimmte Zahl, sondern nur an eine als „Menge“ aufgefaßte Volksabteilung zu denken. Nur die erst seit Älfred d. Gr. vorkommende ags. *hundred* sei auf eine Bodenfläche von 120 Hufen begründet worden.

[15] So bei Franken, Schwaben (wohl erst unter fränkischer Einwirkung), Angelsachsen, Dänen, Schweden, teilweise auch in Norwegen, nicht jedoch in Island; aber auch die aus besonderer Bildung hervorgegangenen isländischen Tempelverbände (Godorde) waren zum Teil persönliche Dingverbände ohne festen Sprengel. Vgl. AMIRA[2] 103 f. MAURER, Island 38 ff. 156 ff.). Unbekannt blieben die Hundertschaftsbezirke bei Westgoten, Langobarden, Baiern, Friesen, Sachsen, obwohl die letzteren anscheinend noch zur Zeit Karls des Großen persönliche Verbände von je 120 Familien gekannt haben. Vgl. Capitulatio de partibus Saxoniae c. 15 (BORETIUS, Capitularia 1, 69). Siehe auch Hist. Zeitschr. 65, 305. An sich brachte es die Zusammensetzung der Hundertschaften aus Geschlechtern mit sich, daß die Hundertschaft mehrere Ortsgemeinden umfaßte; aber so lange der militärische Charakter der Hundertschaft aufrechterhalten wurde, mußte eine gewisse Durchschnittsziffer festgehalten werden, so daß bei der großen Verschiedenheit im Wachstum der einzelnen Gemeinden eine dauernde örtliche Festlegung ausgeschlossen war. Man wird dabei an die heutigen Wahlkreise erinnert, bei denen

ihren eigenen Anführer, dessen zwar die zeitgenössischen Quellen nicht gedenken, er ist aber später bei den verschiedensten Stämmen so übereinstimmend bezeugt, daß sich der Rückschluß auf die germanische Zeit von selbst ergiebt[16].

Als übergeordnete Heeresabteilungen über den Hundertschaften erscheinen bei den Ostgermanen die Tausendschaften[17], jede unter einem besonderen Tausendführer (*millenarius*, got. *þusundifaþs*). Bei den Westgermanen ist die gleiche Einrichtung bezeugt für die Sachsen und Schwaben[18], besonders aber durch Cäsars Bericht über die Heeresverfassung der Sueben mit hundert Gauen, von denen jeder jeweils 1000 Mann zur Heerfahrt zu stellen hatte, während reichlich ebenso viele zu friedlicher Arbeit daheim bleiben konnten[19]. Man erkennt den Übergang von der militärischen zur territorialen Gliederung; was ursprünglich die Niederlassung einer Tausendschaft gewesen war, erschien nach Verdoppelung der Bevölkerungszahl nur noch als der landschaftlich abgegrenzte Gestellungsbezirk für eine Tausendschaft[20]. Zur Zeit des Tacitus war der

---

ebenfalls bestimmte Normalzahlen zu Grunde liegen und, um diesen zu entsprechen, von Zeit zu Zeit neue örtliche Abgrenzungen in Aussicht genommen sind. Aus den angegebenen Gründen konnte sich auch (entgegen der Annahme v. Sybel's) der gentilizische Charakter der germanischen Verfassung nicht über die Ortsgemeinde hinaus erstrecken. Vgl. Brunner, Grundzüge 11. Rein gentilizisch war dagegen die *zadruga*, *shupanie* und Großshupanie der Slawen. Vgl. Turner, Slawisches Familienrecht 1874.

[16] Bei Westgoten, Langobarden, Baiern, Alamannen *centenarius*, *centurio*, *centinus*, bei Ulfilas *hundafaþs*, bei den Angelsachsen *hundredes ealdor*, den Nordgermanen *hersir*, *heraðskonungr*, *heraðs höfþingi*. Der bei mehreren Stämmen bezeugte Amtsname *hunno* reichte bei den Westgermanen vielleicht in die Urzeit zurück.

[17] Vgl. Waitz 1, 231. Sickel, Freistaat 90. 98; Zur germ. VG. 19 f.; Gött. gel. Anz. 1880, S. 166 f. Müllenhoff, ZDA. 10, 552. Dahn, Könige 1, 153. 177. 211. 4, 174 f. 6, 211. L. Schmidt, Westd. Zeitschr. 20, 1 ff. Landau, Territorien 222. Lex Wisigot. 2, 1 c. 26. 9, 2 c. 1, 3—5, 8, 9. In der letzteren wird die Tausendschaft *thiuphadia*, der Tausendführer *thiuphadus*, *tiuphadus* genannt. Vgl. Grimm, Gesch. d. deutsch. Sprache[3] 177; RA. 754. Diefenbach, WB. d. got. Sprache 2, 685.

[18] Widukindi res gestae Saxonicae 1, c. 9: *Saxones nichil cunctati novem duces cum singulis milibus militum destinare non dubitant.* Die Tausendführer erscheinen hier als *duces*. (Widukind schrieb erst im 10. Jahrhundert, hat aber aus alter thüringisch-sächsischer Heldensage geschöpft, vgl. Köpke, Widukind von Korvei 35). Ermoldus Nigellus 3, v. 261 (MG. Scr. 2, 494) gedenkt der nach Hundertschaften geordneten Tausendschaften der Schwaben: *Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni milia centenis accumulata viris.* Vgl. Waitz 1, 217. 231.

[19] Bell. Gall. 4, c. 1: *Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent.*

[20] Es beruht auf mißverständlicher Auslegung, wenn einzelne Schriftsteller den suebischen Gau zu zwei Tausendschaften berechnen. Durchaus territorialen Charakter tragen auch die im angelsächsischen Beovulf (v. 2196. 2995) erwähnten Tausendschaften.

ursprüngliche Zahlbegriff, der sich mit der Tausendschaft verbunden hatte, bei den Westgermanen offenbar schon in Vergessenheit geraten; die Truppen jedes einzelnen Gaues bildeten zwar noch einen eigenen Heereskörper, aber nicht mehr, wie die Hundertschaft, eine taktische Einheit; der Gau war zu einem räumlich abgegrenzten Bezirk innerhalb des Staatsgebietes (*civitas*) geworden. So war es nur natürlich, daß die römischen Schriftsteller, im Anschluß an die ihnen geläufigen gallischen Einrichtungen, für diese innerstaatlichen Bezirke seit Cäsar durchweg die Bezeichnung *pagus* verwendeten[21]. Das entsprechende deutsche Wort war „Gau“ (got. *gawi*, as. afrs. *gô, gâ*, ahd. *gewi, gouwi*), das aber ohne streng technische Bedeutung für die verschiedenartigsten Bezirke eines Landes gebraucht werden konnte[22]. Ähnliche Bezeichnungen, aber nur in zusammengesetzten Ortsnamen vorkommend, waren *bant* (ahd. *panz*), *aib* (ahd. *eiba*) und *para, bar*[23].

Die Zahl der Gaue, aus denen sich eine Völkerschaft zusammensetzte, war sehr verschieden, ebenso die Größe der einzelnen Gaue, wie es das verschiedenartige Wachstum der Bevölkerung im Laufe der Zeit mit sich brachte. Jeder Gau hatte seinen eigenen Fürsten und erfreute sich bis zu einem gewissen Grade eines eigenen staatlichen Lebens[24], ohne daß

---

[21] Vgl. Longnon, Géographie de la Gaule au VI. siècle, 1878, S. 24 ff. Hirschfeld, Gallische Studien, Wiener SB. 103, 303 ff. Mommsen, im Hermes 16, 449 f. 454 ff. 486 f. 19, 316 ff. Braumann, Die Principes der Gallier und Germanen (s. S. 27), S. 18. Eine gewisse Unsicherheit des Ausdrucks zeigt sich noch bei Cäsars *principes regionum atque pagorum* (Bell. Gall. 6, c. 23), ähnlich wie bei den *magistratus ac principes* (ebd. c. 22).

[22] Vgl. Grimm, DWB. 4, 1, Sp. 1518 f. Kluge, u. d. W. Waitz 1, 206. Thudichum 3 ff. Amira² 72.

[23] Vgl. Waitz 1, 207 f. Brunner 2, 145. Grimm, RA. 496; Gesch. d. deutsch. Sprache³ 412. 477. Müllenhoff, ZDA. 9, 243. Diefenbach, WB. d. got. Sprache 1, 299. Förstemann, a. a. O. 204 f.

[24] Daß besondere Gauversammlungen abgehalten wurden, ist wenigstens wahrscheinlich. Sie hatten wohl insbesondere in agrarischen Angelegenheiten mitzusprechen, auch die Wahl der Hundertschaftsführer mag ihnen obgelegen haben. Daß die germanischen Gaue ebenso gut wie die gallischen berechtigt waren, auf eigene Hand Kriege zu führen, läßt sich gegenüber dem Fehderecht der Sippschaften nicht bezweifeln, aber mit Unrecht hat man behauptet, daß bei einem von der Landesgemeinde beschlossenen Kriege jeder einzelne Gau das Recht der Neutralität besessen habe. Vgl. Dahn, Urgeschichte 1, 89. Brunner, RG. 1, 115. Als Segest mit seinem Gefolge (*clientes*), obwohl *consensu gentis in bellum tractus*, also zur Teilnahme am Kriege verpflichtet, sich zu den Römern hielt, wurde er von seinen Volksgenossen als Feind behandelt. Vgl. Tacitus, Ann. I. c. 55, 57. Daß sein Gau zu ihm gehalten habe, wird nicht gesagt; jedenfalls würde dieser sich damit ebenso wie sein Fürst des Landesverrates schuldig gemacht haben. Noch weniger kann man aus Annal. I. c. 60 auf eine anfängliche Neutralität des Gaues des Inguiomer schließen. Nur persönlich mochte dieser anfangs Bedenken getragen haben, ob er sich der Führung seines Neffen Arminius unterordnen sollte; als er sich später bei dem Kriege gegen Marobod in ablehnendem Sinne entschied, mußte er mit seinem Gefolge in das Elend gehen (Annal. II. c. 45), sein Gau stand also jedenfalls zu dem vom Volk erwählten Herzog. Etwas anderes war es, wenn ein-

man darum berechtigt wäre, den Völkerschaften nur einen bundesstaatlichen Charakter beizulegen[25].

§ 5. Die Landesgemeinde und das Königtum.

Waitz 1[3], 338 ff. Brunner, RG. 1, § 18. v. Amira[2] 79. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 4 ff. Müllenhoff, DA. 4, 233—240. 250. Dahn, Könige 1, 84 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 30 ff. Sickel, Freistaat 32—42. Kaufmann, Deutsche Geschichte 1, 138 ff. Baumstark, Staatsaltertümer 354 ff.

Waitz 1[3], 295—337. Brunner, RG. 1, § 17. v. Amira[2] 93 ff.; Gött. gel. Anz. 1888, S. 49 ff. Dahn, Könige 1, 87 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 48 ff. Sickel, Freistaat 43—71; Gött. gel. Anz. 1880, S. 178 ff. Müllenhoff 4, 183—198. 249. v. Sybel, Entstehung des Königtums 210 ff. Blandini, La monarchia germanica, 1888. Kaufmann, Deutsche Geschichte 1, 144 ff. Baumstark, Staatsaltertümer 123—203. Lamprecht, Deutsche Geschichte 1, 145 ff. Wittmann, Das altgerm. Königtum, 1854. Köpke, Anfänge des Königtums bei den Goten, 1859. Grimm, RA. 229—265. Gaupp, Ansiedelungen 100 ff. K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen, 1886. Erhardt, German. Staatenbildung 64 ff. L. Meyer, Zeitschr. f. d. Phil. 4, 190 f. W. Schücking, Der Regierungsantritt, I. Urzeit u. Zeit der Stammesrechte, 1899.

Ein eigentümlicher Gegensatz in der Verfassung der Ost- und Westgermanen bestand darin, daß jene gleich bei ihrem Eintritt in die Geschichte unter Königen standen, während die Völkerschaften der Westgermanen in Friedenszeiten keiner einheitlichen Spitze, weder einem erblichen König, noch einem gewählten Landesfürsten gehorchten. Dieser Gegensatz hatte aber nur eine untergeordnete Bedeutung, da sich einerseits auch bei den Westgermanen das Königtum mehr und mehr einbürgerte, um dann im Laufe der Völkerwanderung zu überwiegender Herrschaft zu gelangen, während andererseits das germanische Königtum mehr Ehren- als Hoheitsrechte umfaßte, so daß auch die Königreiche den Schwerpunkt ihrer Verfassung in der Volksversammlung hatten.

1. Die gemeingermanische Bezeichnung der Volksversammlung war Ding (langob. *thinx*, an. *þing*)[1]. Das Völkerschaftsding (an. *fylkisþing*)

---

zelne Gaue der Kugernen sich von der römischen Oberherrschaft frei machten und dem Civilis anschlossen (Histor. 4, c. 26).

[25] Manche lassen die Völkerschaften überhaupt erst durch den Zusammenschluß ursprünglich selbständiger Gaustaaten entstanden sein. Aber schon die griechische Bezeichnung der Gaue (φῦλον) läßt darauf schließen, daß die Völkerschaften meistens als organische Gebilde aus erweiterten Tausendschaften hervorgegangen sind und mit diesen ihre ursprüngliche Wurzel in den Geschlechtern gehabt haben. Lostrennungen einzelner Gaue kamen vor, wie das Beispiel der Bataver (Germ. c. 29. Hist. 4, c. 12) ergiebt, aber sie erfolgte entweder im Wege der Empörung, oder auf Grund friedlicher Vereinbarung. Da den Völkerschaften feste örtliche Mittelpunkte fehlten und die Landesgemeinde nach Gaugemeinden organisiert war, so konnten derartige Ablösungen und ebenso der Anschluß selbständiger Gaue an eine andere Völkerschaft mit Leichtigkeit vor sich gehen. Vgl. Brunner, RG. 1, 132.

[1] Vgl. Grimm, RA. 600, 747; DWB. 2, 1165. Kluge, u. d. W. v. Amira[2] 153. Andere Ausdrücke für Volks- und Gerichtsversammlungen waren *mahal* und

war die von den Römern als *concilium* bezeichnete politische Versammlung der Landesgemeinde[2]. Versammlungen mehrerer Völkerschaften kamen als dauernde Einrichtungen nur mit dem Charakter von Opferversammlungen vor; erst später, nachdem aus der Vereinigung verschiedener Völkerschaften die großen Stämme hervorgegangen sind, erscheinen die Stammesversammlungen als *lagthing* oder *landsthing*. Ob es innerhalb der einzelnen Gaue auch besondere Gaudinge gegeben hat, wird uns nicht berichtet, die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür. Die zum Ding versammelte Landesgemeinde war nichts anderes als das Volk in Waffen, das Heer[3]. Bewaffnet wie zum Kriege trat man zusammen[4]; jeder Heerpflichtige war zugleich dingpflichtig; die Versammlung stellte sich nach den einzelnen Heeresabteilungen (Gauen, Hundertschaften, Geschlechtern) auf[5]. Die Landesgemeinde diente zugleich zur Heer- und Waffenschau; die Musterung der zur Waffenfähigkeit herangereiften Jünglinge galt als eine ihrer regelmäßigen Aufgaben. Aus diesem Grunde, sowie wegen der Geschenke, die den Königen und Fürsten von der Bevölkerung bei Gelegenheit des Dinges dargebracht wurden, ist anzunehmen, daß jährlich zu bestimmter Zeit, wahrscheinlich im Frühjahr, eine ordentliche Volksversammlung (als echtes oder ungebotenes Ding) stattfand, während in dringenden Fällen nach Lage der Sache außerordentliche oder gebotene Dinge anberaumt wurden. Als Versammlungsort diente wohl regelmäßig die vornehmste Opferstätte des Volkes[6]. Die Berufung der Dingpflichtigen erfolgte unter

---

mallus, as. afrs. *warf*, ags. *gemót*, für die Landesgemeinde als solche *thiodothing*, *thiotmalli*, *liodwarf*, *liodthing*. Vgl. unten § 8 N. 4. Brunner, RG. 1, 128 f. 144. Waitz 1, 340.

[2] Eine in jeder Beziehung zutreffende, durch alle späteren Nachrichten bestätigte Schilderung des Landesdinges verdanken wir Tacitus, Germania c. 11: *De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut incohatur luna aut impletur: nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. — — — illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. ut turba placuit, considunt armati. silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt. honoratissimum assensus genus est armis laudare.*

[3] Vgl. § 4, Anm. 2. Damit war die von manchen Schriftstellern in Abrede gestellte Dingpflicht aller Heerpflichtigen von selbst gegeben.

[4] Die den Römern unterworfenen Germanen rechneten es sich selbst zur Schmach, daß ihnen nur unbewaffnete Versammlungen gestattet waren. Vgl. Tacitus, Hist. 4, c. 64. Die Gallier, bei denen es ursprünglich wie bei den Germanen gehalten wurde (Livius 21, c. 20), hielten später *armata concilia* nur ab, wenn ein Krieg begonnen werden sollte. Nur in diesem Falle war jeder Waffenfähige dingpflichtig. Vgl. Bell. Gall. 5, c. 56.

[5] Vgl. § 4 Anm. 3: *in heris generationis*.

[6] Vgl. K. Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes 2, 218 ff. Sickel, Zur germ. VG. 17.

denselben Formen, wie bei dem Aufgebot zum Heere. Die Berufung anzuordnen war Sache des Fürstenrates. Denn alles, was im Ding verhandelt werden sollte, wurde zuvor in dem engeren Kreise der versammelten Fürsten durchberaten, minder wichtiges gleich hier erledigt; auch in den Königreichen hat dieser Fürstenrat, in dem der König jedenfalls den Vorsitz führte, nicht gefehlt. Zur Dingzeit wählte man, wenn es anging, die heiligen Tage des Voll- und Neumondes[7]. Die Dauer des Dinges richtete sich nach den Umständen, doch verstrichen regelmäßig mehrere Tage, bis die Versammlung sich für beschlußfähig erklären konnte. Sobald dies geschehen war, erfolgte die feierliche Hegung[8], und zwar bei den Südgermanen durch den Priester, während bei den Nordgermanen dem König die priesterlichen Verrichtungen oblagen. Die Hegeformel lautete: „Ich gebiete Lust und verbiete Unlust"[9]. Durch die Hegung, die in denselben Formen wie bei der Gerichtsversammlung erfolgte, wurde die Versammlung gebannt oder geheiligt, d. h. unter den Schutz und Frieden des Gottes *Ziu* (an. *Týr*, ags. *Tiw*) gestellt, der als Schwert- und Kriegsgott zugleich der Gott des Heeres wie des Dinges war[10]. Jede Störung des Dingfriedens (*unlust*) war demnach eine Beleidigung der Gottheit und fiel der Bestrafung durch den Priester anheim. Die Leitung der Verhandlungen stand dem König, in Volksstaaten wohl dem Fürsten des Gaues, in dem man sich versammelte, zu. Den Gegenstand der Verhandlungen bildeten Wahlen (Königswahl, Herzogswahl, Fürstenwahl),

---

[7] Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 235, 641. Die Westgoten hielten ihre Stammesversammlungen noch im 5. Jahrhundert zur Zeit des Neumondes. Vgl. Dahn, Könige 6, 554. Auch für den Aufmarsch des Heeres zum Kampf hielten die Germanen diese Zeit für die geeignetste. Vgl. Bell. Gall. 1, c. 50.

[8] Vgl. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter 1 ff. 13. Auf eine der bekannten drei Hegungsfragen lassen die Worte *ut turba placuit* (Germ. c. 11) schließen.

[9] Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 237 f. 5, 5. 86; ZDA. 9, 127. Brunner, RG. 1, 145. Burchard, a. a. O. 155 ff. Schiller u. Lübben, Mitteld. WB. 2, 751. 5, 68. Lust (as *hlust*, ags. *hlyst*, an. *hljoþs*) in diesem Sinne bedeutet Gehör und Schweigen. Vgl. noch § 7 Anm. 17. Über die Art, wie man sich die Thätigkeit der Priester bei der Hegung wahrscheinlich zu denken hat, vgl. Brunner, RG. 1, 146 und unten § 8 N. 11.

[10] Über die dem *Mars Thingsus* geweihten Votivsteine tuihantischer Krieger aus dem *cuneus Frisiorum* vgl. Archaeologia Aeliana 10, 148 ff.; Hübner, Westdeutsche Zeitschr. 3, 120. 287; Scherer, Berl. SB. 25, 571 ff.; Brunner, ZRG. 18, 226 ff.; Weinhold, Zeitschr. f. d. Phil. 21, 1 ff.; Siebs, ebd. 24, 433 f. 450 ff. Der Umstand, daß der Kriegsgott Ziu (auch Irmin, Heru) einen besonderen Beinamen als Gott des Dinges führte, klingt in der niederdeutschen Bezeichnung des ihm geweihten Dienstages als „Dingsdach" noch heute nach. Vgl. Grimm, DWB. 2, 1120; RA. 818. Kluge, u. d. W. Während der Gottesfriede des Ziu für Bewaffnete bestimmt war, schloß der Friede der übrigen Götter alle Bewaffneten vom Zutritt aus. Vgl. Tacitus, Germ. c. 40; Annal. I. c. 50, 51; K. Maurer i. d. Germania von Pfeiffer u. Bartsch 16, 331; Weinhold, Die deutschen Fried- und Freistätten (Kieler Universitätsprogramm v. 1864) S. 4. Die Auffassung des Mars Thingsus als Gott des Dinges wird in Abrede gestellt von Siebs, Zeitschr. f. d. Phil. 24, 433 f. 450 ff., dem Amira[2] 157 beitritt.

Rechtsangelegenheiten von politischer Bedeutung, Beschlüsse über Krieg und Frieden; wollte ein Fürst auf eigene Hand einen Zug ins Ausland unternehmen, so bedurfte er der Genehmigung der Versammlung. Wie die Wehrhaftmachung der jungen Leute, so gehörte auch die Verleihung des Waffenrechts an Freigelassene vor das Landesding; Freilassungen zu vollem Rechte konnten nur hier erfolgen. Ordentliches Gericht war die Landesgemeinde wahrscheinlich für alle todeswürdigen Verbrechen von Freien, außerdem konnte sie als Trägerin der Gerichtshoheit auch alle sonst vor das Hundertschaftsgericht gehörigen Rechtshändel, die bei ihr anhängig gemacht wurden, zu ihrer Entscheidung ziehen. Von gesetzgeberischer Thätigkeit der Landesgemeinde läßt sich in dieser Periode füglich noch nicht sprechen, höchstens kann man auf das von Cäsar erwähnte Weineinfuhrverbot der Sueben (Bell. Gall. 4, c. 2) verweisen. Auch die bei den Nordgermanen und Friesen üblichen Rechtsvorträge der Gesetzsprecher (*lögsaga, uppsaga*) sind erst für spätere Zeit bezeugt. An den Verhandlungen nahmen außer dem König und den Fürsten nur die Ältesten und Weisesten aus dem Volke, ohne daß man dabei an eine bestimmte rechtliche Abgrenzung zu denken hätte, teil[11]. Die Menge beteiligte sich nur in summarischer Weise durch Ablehnung oder Zustimmung. Die Ablehnung äußerte sich durch Murren, die Zustimmung (*folge, vollbort*) durch Schwingen und Zusammenschlagen der Waffen, zumal der Speere oder Schilde (an. *vápnatak*, langob. *gairethinx*)[12]. In feierlichster Form erfolgte diese Art der Zustimmung, unter dem Ausspruch hoher Gelübde- und Verwünschungsformeln, wenn es sich für das Volk um die rechtsförmliche Übernahme bindender Verpflichtungen, z. B. den Beginn eines Krieges oder einer Schlacht, um Friedensschlüsse, Bündnisverträge, Annahme eines neuen Herrschers u. dgl. handelte; es war ein dem promissorischen Eide auf die Waffen ähnlicher, wenn auch begrifflich von ihm verschiedener Akt[13]. Umgekehrt scheint es ein Akt feierlichster Ablehnung übernommener Verpflichtungen, insbesondere der

---

[11] Vgl. Bell. Gall. 4, c. 11: *principes ac senatus*. c. 13: *omnibus principibus maioribusque natu adhibitis*. Tacitus, Hist. 4, c. 14: *primores gentis et promptissimos vulgi*. Vortrefflich Sickel, Freistaat 39 f.

[12] Vgl. S. 41. Grimm, RA. 770. Schröder, Gairethinx, ZRG. 20, 53 ff. Brunner, RG. 1, 130 f. Amira² 155 f. K. Maurer, Island 167 und i. d. Germania von Bartsch, 16, 320 ff., sowie die daselbst besprochenen Arbeiten von Grundtvig, Hertzberg und Djurklou. Müllenhoff, DA. 4, 239 f. Tacitus, Hist. 4, c. 15. 5, c. 17. Beifallsäußerung durch Zusammenschlagen der Waffen war auch bei den Germanen im römischen Heere (Ammian. Marc. 16, 12 § 13) sowie bei den Kelten (Bell. Gall. 7, c. 21) üblich.

[13] Vgl. Ammian. Marcell. 7, 12 § 21 von den Quaden: *eductis mucronibus, quos pro numinibus colunt, iuravere se permansuros in fide*. 31, 7 § 10 (s. § 7 Anm. 4). Hierher ist auch zu ziehen Bell. Gall. 4, c. 11 von den Ubiern: *quorum si principes ac senatus sibi iureiurando fidem fecisset*. Vgl. Beovulf v. 1097—1109. Ed. Roth. 386. Über den gemeingermanischen Gebrauch des Eides auf die Waffen vgl. K. Maurer, a. a. O. 317 f. und die bei diesem angeführte Schrift von Grundtvig.

Lossagung von einem König oder Herzog, gewesen zu sein, wenn das Volk die Waffen auf den Boden warf[14].

2. Zu den vornehmsten Aufgaben der Landesgemeinde gehörte die Königswahl, denn auch die Könige (*reges*) wurden gleich den Beamten gewählt; aber die Wahl war an ein bestimmtes Geschlecht, das erste oder königliche unter den Adelsgeschlechtern des Volkes, gebunden[15]. Auf diese Abstammung aus einem bestimmten Geschlecht deutet das gemeingermanische *kuning* (ags. *cyning*, an. *konungr*), während got. *þiudans* (an. *þiođan*, ags. *þéoden*, as. *thiodan*) den König als das Oberhaupt des Volkes (S. 11) bezeichnet[16]. Der neuerwählte König wurde von dem Volke auf den Schild gehoben und auf diesem feierlich umhergetragen[17]; die Übertragung des Herrscherrechtes geschah wohl allgemein unter der Überreichung eines Speeres als Wahrzeichen der königlichen Gewalt[18]. Speer, Heerfahne, Schwert und Schild haben sich das ganze Mittelalter hindurch als solche Wahrzeichen erhalten; sie deuten an, daß der König der geborene Heerführer seines Volkes war, während dies Amt in den Volksstaaten einem nur für die Dauer des Krieges erwählten Herzog übertragen wurde[19]. Als Haupt des Heeres war der König auch das Haupt der Landesgemeinde, ohne doch in den vor diese gehörenden Angelegenheiten anders als durch die Kraft der Überredung wirken zu können. Wesentlich gehörte zum nordgermanischen Königtum auch die priesterliche Thätigkeit, zumal bei Opferdienst und Erforschung der Zukunft[20]; hier dürften Heerführertum und Oberpriestertum ursprünglich

[14] Vgl. ZRG. 20, 58.

[15] Germ. c. 7: *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.* Vgl. Beovulf v. 1851 f. Brunner, RG. 1, 122. Waitz 1, 320. Auch in den Volksstaaten bezeichnete man das vornehmste Adelsgeschlecht als das königliche (S. 28). Nach v. Amira hielt man bei der Königswahl nur darum an solchen Geschlechtern, die nach dem Volksglauben den Göttern entstammt waren, fest, weil man in ihrer Abstammung eine Bürgschaft dafür, daß sie dem Volke Glück bringen würden, zu haben glaubte. Eine auch nur beschränkte Erblichkeit des Königtums stellt er in Abrede.

[16] Vgl. Grimm, RA. 229 f.; DWB. 5, 1691 f. Kluge, u. d. W. Brunner, RG. 1, 120 f. Müllenhoff, Altertumskunde 4, 188 f. 5, 283 ff. Kern, Glossen in der Lex Salica 136.

[17] Daß die Fürsten das Vorschlagsrecht hatten und die Landesgemeinde wohl nur ihre Vollbort durch Waffenrührung erteilte, wird mit Recht von Schücking hervorgehoben. Die Schilderhebung aber gehörte nicht zum Wahlvorschlag, sondern bildete den Abschluß des Wahlverfahrens. Vgl. Geffcken. Deutsche Litt. Zeitung 1900, S. 499 f.

[18] Vgl. Grimm, RA. 163, 234 ff., 771. ZRG. 20, 58 f. Bei manchen Stämmen war, wie es scheint, statt der Speerreichung die Berührung des von dem Könige gehaltenen Speeres durch die Speere der Volksgenossen üblich, also eine Verpflichtung des Volkes durch gairethinx, an deren Stelle später der Unterthaneneid getreten ist.

[19] Schilderhebung fand auch bei der Herzogswahl statt, vgl. Tacitus, Hist. 4, c. 15: *impositusque scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.*

[20] Vgl. Tacitus, Germ. c. 10: *sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur hinnitusque ac fremitus observant.*

geradezu den Inbegriff der königlichen Gewalt gebildet haben, während bei den Südgermanen durch das Landespriestertum, dem die Handhabung des Bannes in Ding und Heer anheimfiel, eine wesentliche Schwächung des Königtums herbeigeführt wurde[21]. Überhaupt aber hatte der altgermanische König ein eigentliches Machtgebot nur gegenüber seinem Gefolge (S. 35), dem Volke gegenüber war seine Gewalt sehr beschränkt[22]. In seiner Eigenschaft als geborener Heerführer und Haupt der Landesgemeinde besaß er zwar gewisse Hoheitsrechte, aber doch wirkte er, wie der Herzog, in allem *exemplo potius quam imperio*: er hatte die Leitung, aber die Beschlüsse über Krieg und Frieden, über Beamtenwahlen und gerichtliche Entscheidungen lagen in der Hand der Landesgemeinde, der König hatte dabei nur mitzureden und mitzustimmen wie andere auch. Die ordentliche Rechtspflege war Sache der vom Volk eingesetzten Richter; von einer königlichen Gerichtsbarkeit, die später so mächtig in die ganze Rechtsentwickelung eingegriffen hat, war noch keine Rede, auch einen vom König verliehenen Frieden gab es noch nicht, der allgemeine wie der besondere Frieden war Volks-, nicht Königsfrieden; immerhin aber deutet das Recht des Königs auf die Friedensgelder, die in den Volksstaaten an das Volk fielen, bereits die erste Stufe in der Ausbildung des königlichen Friedens und der königlichen Gerichtshoheit an. Die Vertretung des Staates nach außen war Sache des Königs, aber doch nicht so, daß das Volk und die Fürsten nicht unter Umständen einen maßgebenden Einfluß auf seine Entschließung, gegebenenfalls selbst gegen seine Entschließung, auszuüben vermocht hätten[23]. Der gesamte Grund und Boden galt als Volksland, nicht als Königsland, und selbst bei der Verfügung über die Kriegsbeute hatte nicht der König, sondern die Landesgemeinde das entscheidende Wort. Andererseits unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der König in hervorragender Weise mit Grundbesitz ausgestattet war und an der regelmäßigen Ackerverlosung nicht teilnahm; nicht minder, daß ihm vom Kriegsgewinn ein erheblicher Teil überwiesen wurde, während die von seinen Gefolgsmannen gewonnene Beute ausschließlich ihm anheimfiel. Bei der allgemeinen Jahresversammlung

---

[21] Vgl. v. Amira[2] 94. Daß infolge dieses Gegensatzes das nordgermanische Königtum erheblich straffer war, deutet die Bemerkung des Tacitus, Germ. c. 44, über das Königtum der Suionen an. Bei den Burgundern des 4. Jahrhunderts stand der Oberpriester *(sinistus)* in größerem Ansehen als der König, vgl. Ammian. Marc. 28, 5 § 14: *Apud hos generali nomine rex adpellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra, ut solent Aegyptii casus eiusmodi adsignare rectoribus, nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus, et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges.* Über das vandalische Königshaus vgl. § 6 Anm. 16.

[22] Tacitus, Germ. c. 7: *nec regibus infinita aut libera potestas;* c. 43: *Gotones regnantur, paulo iam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem.* Von den schwedischen Königen berichtet noch Adam von Bremen 4, 22: *reges habent ex antiquo genere, quorum tamen vis pendet in populi sententia; quod in commune omnes laudaverint, illum confirmare oportet.*

[23] Vgl. Sickel, Freistaat 183 f.

hatte jeder dem König eine Gabe darzubringen, die nur hinsichtlich des Gegenstandes freiwillig, aber auch hier wohl meistens observanzmäßig festgestellt war[24]. Endlich genoß die Person des Königs einen erhöhten Rechtsschutz. Daß ein ganzes Volk seinem Könige die Treue aufsagte, sei es weil er seine Macht mißbrauchte, sei es weil Unglücksfälle, die ihn und sein Volk trafen, ihn als den Göttern verhaßt erscheinen ließen, ist wiederholt, namentlich in den auf romanischem Boden gegründeten Reichen (vgl. Anm. 21), vorgekommen.

Die Entstehung des Königtums bei den ostgermanischen Völkern entzieht sich historischer Kunde. Dagegen vollzieht sich der Übergang bei den Markomannen, Hermunduren, Cheruskern und anderen westgermanischen Völkerschaften fast vor unseren Augen: bald giebt die herzogliche Gewalt einem im Felde und in der Politik bewährten Führer das Heft in die Hand, bald ist es das Verlangen des Volkes, seine staatliche Selbständigkeit oder, wenn eine Vereinigung bisher selbständiger Staaten stattgefunden hat, die nunmehrige staatliche Einheit durch die Einsetzung eines dem adelichsten Geschlecht entnommenen Königs zum deutlichsten Ausdruck zu bringen. Zuweilen haben auch bloße Heerkönige, d. h. Führer beutelustiger Scharen, wie Ariovist, Radagais und die nordischen Seekönige, oder Söldnerführer, wie Odovaker, es zu dauernden staatlichen Gründungen gebracht, aber für die Verfassungsgeschichte, zumal des germanischen Königtums, kommen derartige außerordentliche Erscheinungen nicht weiter in Betracht.

Die Könige der germanischen Urzeit sind regelmäßig Völkerschaftskönige; erst nach der Bildung der größeren Stämme sind diese dem mit ganz anderer Macht ausgestatteten, zum Teil auf neuen Grundlagen erwachsenen Stammeskönigtum erlegen.

§ 6. Das Beamtentum und das Gefolge.

Waitz 1³, 236—293. Brunner, RG. 1, § 17. Müllenhoff 4, 187. 190 ff. 231. 250 ff. v. Sybel, 71 ff. 80 ff. 109 ff. 121 ff. K. Maurer, Über das Wesen des ältesten Adels, 1846, S. 7 ff. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens 2 ff. 21. Thudichum, Altd. Staat 1 ff. 38 f. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-rom. Civilprozeß 1, 88 ff. Sickel, Freistaat 100 ff.; Zur germ. Verf.-Gesch. 23 ff.; Mitteil. d. öst. Inst. 1881, S. 128 ff. Gött. gel. Anz. 1880, S. 167 ff. Dahn, Könige 1, 21 ff. 46 f. 67 ff. Erhardt, Germ. Staatenbildung 45 ff. Braumann, Die principes der Gallier und Germanen, Progr. des Friedr.-Wilh.-Gymn. in Berlin, 1883, S. 39 ff. Baumstark, Staatsaltertümer 286—329. 359 ff. 400 ff. 477 ff. Köpke, Anfänge des Königtums bei den Goten 12 ff. L. Meyer, Zeitschr. f. deutsch. Phil. 4, 191 f. Wiessner, Zu Principat u. Gefolgschaft, Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. 12, 312 ff. Schultze, Principat, Comitat, Nobilität i. d. Germania, ebd. NF. 2, 1 ff.

Waitz 1³, 371—401. Brunner, RG. 1, 137 ff.; Zur Geschichte des Gefolgswesens (Forschungen 75 ff. ZRG. 22, 210 ff.). v. Amira² 117 f. Müllenhoff, DA. 4, 258—272. Seeck, Das deutsche Gefolgswesen auf römischem Boden, ZRG. 30,

---

[24] Was Tacitus von Abgaben an die Fürsten berichtet (s. § 6 Anm. 8), muß auch den Königen gegenüber gegolten haben.



97 ff. Daniels, Handbuch 1, 337 ff. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens 11 ff. v. Sybel, 231 ff. Thudichum, Altdeutsch. Staat 12 ff. Dahn, Könige 1, 74 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 93 ff. Deloche, La trustis et l'antrustion royal, 1873. K. Maurer, Über angelsächs. Rechtsverhältnisse, Krit. Überschau 2, 388 ff. Kemble, Sachsen in England 1, 131 ff. Munch, Nordisch-germ. Völker 168 ff. Sickel, Zur germ. Verf.-Gesch. 46. Landau, Territorien 244 ff. Gaupp, Ansiedlungen 140 ff.

1. Die Gaufürsten. An der Spitze jedes Gaues stand ein von der Landesgemeinde gewählter *princeps* (*satrapa*), ahd. as. *furisto*, d. h. der Vorderste. Im allgemeineren Sinne zählten zu den Fürsten, ohne Rücksicht auf ein Amt, auch solche Männer, die durch erlauchte Abstammung eine hervorragende Stellung im Volke einnahmen; man wird sie am besten als „Fürstengenossen" bezeichnen. In demselben untechnischen Sinne wurden hervorragende Adelsgeschlechter auch in Volksstaaten wohl als *stirps regia* betrachtet[1]. Ob die im Mittelalter vorkommende Bezeichnung „Häuptling" (altn. *höfdingi*) noch in die Urzeit zurückgeht, ist mindestens zweifelhaft. Verbreitet dagegen scheint die Bezeichnung der Fürsten als „Richter" (*iudices*) gewesen zu sein[2]. In vorgeschichtlicher Zeit mag der Begriff der Gaufürsten mit dem der Geschlechtsältesten zusammengefallen sein; an die Stelle des geborenen Vorstehers trat dann wohl zunächst ein gekorener Tausendführer (S. 19) und mit der Umwandlung der Tausendschaft zum Gau ein von der Landesgemeinde gewählter Gaufürst[3]. Daß die Wahl sich thatsächlich auf den Kreis der Fürstengenossen, also auf die Mitglieder der adelichen Geschlechter beschränkte, läßt sich nicht bezweifeln, wenn auch von einem rechtlichen Anspruch derselben, der Nichtadeliche von der Wahl ausgeschlossen hätte, in den Quellen nichts enthalten ist[4]. Die Wahl war, im Gegensatz zu der des Herzogs, keine zeitlich beschränkte, sie erfolgte auf Lebenszeit, was jedoch nicht ausschloß, daß ein Fürst unter Umständen sein Amt niederlegte oder durch Beschluß der Landesgemeinde desselben entkleidet wurde.

Ihre Thätigkeit erstreckte sich teils auf den ganzen Staat, teils auf ihren Gau. In ihrer Gesamtheit bildeten sämtliche Fürsten, nicht blos

---

[1] Vgl. Tacitus, Annal. 11, c. 16; Hist. 4, c. 13. Die Gaukönige (*regales, subreguli*) späterer Quellen sind wohl erblich gewordene Gaufürsten.

[2] Ammian. Marc. 17, 12 § 21 von den Quaden: *iudices variis populis praesidentes.* Der Gote Athanarich hat ebenfalls den Richtertitel geführt. Vgl. Dahn, FDG. 21, 225 ff. Waitz, ebd. 21, 227 Anm. 1. Ganz unberechtigt ist die von Dahn gewählte Bezeichnung „Graf". Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 190 f.

[3] Germ. c. 22: *de asciscendis principibus consultant.* c. 12: *eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt.*

[4] Während von manchen jeder Zusammenhang zwischen Fürstenamt und Adel geleugnet wird, läßt Brunner den erblichen Charakter des Amtes zu scharf hervortreten und faßt die Gaufürsten geradezu als Kleinkönige auf, die sich im wesentlichen nur durch den geringeren räumlichen Umfang ihres Gebietes von den Volkskönigen unterschieden hätten; jenachdem zu verschiedenen Zeiten das Erbrecht oder die Wahl durch die Landesgemeinde von vorwiegender Bedeutung gewesen sei, habe der Charakter des Königtums oder der Amtscharakter das Übergewicht gehabt. Vgl. Hist. Zeitschr. 65, 306.



die gewählten Gaufürsten[5], einen Fürstenrat, von dessen Aufgaben in allgemeinen Landesangelegenheiten bereits die Rede gewesen ist[6]. Teils durch den sich ihnen hier eröffnenden Einfluß, teils durch das militärische Gewicht, das sie als Herren eines kriegerischen Gefolges besaßen, gelangten die Fürsten unter Umständen zu großer politischer Bedeutung, so daß sie vom Ausland nicht selten mit Geschenken und Ehrenbezeugungen umworben wurden[7]. Gegenüber dem Gau hatte der Fürst desselben eine dreifache Aufgabe: er war der Anführer der Gaumannschaft im Heere, hatte die Leitung der agrarischen Gauangelegenheiten, vor allem aber war er der ordentliche Richter der zu seinem Gau gehörigen Hundertschaften. Von seiner priesterlichen Stellung wird unten zu reden sein. Eine Besoldung empfingen die Gaufürsten nicht, aber die Gaugenossen hatten ihnen bei der ordentlichen Landesversammlung Ehrengeschenke darzubringen[8]. Daß sie als Richter einen Anteil an den gerichtlichen Strafgefällen erhielten, lässt sich aus den späteren Zuständen entnehmen. Außerdem waren sie vielleicht mit besonderen Edelgütern ausgestattet; wo solche nicht bestanden, wurden sie nach Maßgabe des höheren Wergeldes, das ihnen wie allen Fürstengenossen unzweifelhaft zukam, bei der jährlichen Ackerverlosung mit einem mehrfachen Anteil bedacht. Als äußere Auszeichnung trugen die Fürsten bei manchen Völkerschaften einen besonderen Haarschmuck[9].

Die rechtliche Stellung der Fürsten kann in den Königreichen keine andere wie in den Volksstaaten gewesen sein, auch in den ersteren waren die Gaufürsten Beamte des Volkes, nicht des Königs. Ihre Befugnisse im Fürstenrat wie in der Landesgemeinde waren hier wie dort dieselben[10], nur den Ehrenrechten des Königs und seiner Führerstellung im Heere mußten sie sich unterordnen.

In Friedenszeiten hatten die Volksstaaten keine einheitliche Spitze[11];

---

[5] Vgl. Delbrück i. d. Preuß. Jahrb. 81, 495 n. Müllenhoff, DA. 4, 233.

[6] Vgl. S. 23. Über den mit dem Fürstenrat nicht zu verwechselnden „Senat“ der Ubier und Friesen vgl. Braumann, a. a. O. 17 f. Dahn, Könige 1, 47.

[7] Vgl. Tacitus, Germ. c. 5, 13, 15; Annal. 1, c. 55. Bell. Gall. 4, c. 11, 13. Livius 40, c. 57.

[8] Tacitus, Germ. c. 15: *Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.*

[9] Vgl. Tacitus, Germ. c. 38. Noch die Merowinger zeichneten sich vor den übrigen Franken durch ihre langen Haare aus.

[10] Vgl. Waitz 1, 350.

[11] Die von Waitz und früher auch von Sickel vertretene Ansicht, daß es über den Gaufürsten einen gewählten Landesfürsten (*princeps civitatis*) gegeben habe, wird durch die Quellen widerlegt. Wo Tacitus von *princeps civitatis* spricht, ist einer aus der Reihe der Fürsten gemeint. Die später an der Spitze aller Völkerschaftsgebiete erscheinenden langobardischen Herzoge, angelsächsischen *ealdormen* und nordischen *fylkis konúngar* oder *fylkar* beruhen auf späterer Entwickelung und sind wohl teilweise ursprünglich aus dem Herzogtum hervorgegangene Völkerschaftskönige gewesen.

da man eine solche aber in Kriegszeiten nicht entbehren konnte, so wählte das Landesding, wenn ein Krieg in Aussicht war, einen für die Dauer desselben mit der obersten Leitung betrauten Herzog (*dux*, ahd. *herizogo*, ags. *heretoga*)[12]. Die Wahl erfolgte nach Maßgabe der kriegerischen Tüchtigkeit[13]; da diese aber auch bei der Wahl der Fürsten jedenfalls stark ins Gewicht fiel und der Fürstenrat, wie bei allem was an die Volksversammlung kam, das Vorschlagsrecht übte, so ist undenkbar, daß die Wahl zum Herzog jemals auf einen anderen als einen Fürsten oder Fürstengenossen gefallen sein sollte[14]. Die Stellung des Herzogs endigte mit dem Friedensschluß. Von seinen Machtbefugnissen wird unten zu reden sein.

Bloße Gaubeamte waren die den einzelnen Hundertschaften vorgesetzten Centenare (Hunnen), die jedenfalls vom Volke, sei es im Gau- oder im Hundertschaftsding, gewählt wurden. Von ihnen wird bei der Darstellung der Heeres- und der Gerichtsverfassung näher gehandelt werden.

Ein berufsmäßiges Priestertum besaßen die Germanen, im Gegensatz zu den Galliern, nach Cäsar nicht[15]. Was an Opferdiensten und sonstigen religiösen Handlungen vorkam, wurde innerhalb des Hauses und der Gemeinde von dem Hausvater oder Geschlechtsältesten, im Gau

---

[12] Bell. Gall. 6, c. 23: *Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.* Vgl. Waitz 1, 267 f. Brunner, RG. 1, 125. 135. Thudichum, Altd. Staat 56 f. Sickel, Zur germ. V.-Gesch. 31. Müllenhoff 4, 183. 198. Dahn, Könige 1, 22. 64 f. Bei den Sueben Cäsars (Bell. Gall. 1, c. 37) werden einmal zwei Brüder nebeneinander als Herzoge genannt. Über die Schilderhebung vgl. § 5, Anm. 19.

[13] Vgl. § 5, Anm. 15. Germ. c. 30: *praeponere electos.*

[14] Bei der Wahl übergangene Fürsten zogen es unter Umständen vor, das Vaterland zu verlassen. Vgl. Tacitus, Annal. 2, c. 45; Hist. 4, c. 18. Später war, wenigstens bei den Sachsen, die Herzogswahl von Rechts wegen auf den Kreis der Fürsten beschränkt. Vgl. Beda, Hist. eccl. 5, c. 10: *Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes secuntur, huic obtemperant; peracto autem bello rursum aequalis potentiae fiunt satrapae.*

[15] Bell. Gall. 6, c. 21: *Germani multum ab hac consuetudine differunt. nam neque druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student.* Über das germanische Priestertum vgl. Waitz 1, 276 ff. v. Sybel 101—108. Brunner, RG. 1, 125 f. Müllenhoff, DA. 4, 199 f. 225. 230. 238. 487. Sickel, Freistaat 72—85; Zur germ. V.-Gesch. 43 ff. v. Amira[2] 94. Dahn, Könige 1, 80 ff. Burchard, Hegung der deutschen Gerichte 2 ff. 8. Arnold, Urzeit 335 ff. Scherer, Anzeiger f. deutsch. Altertum 4, 100 ff. K. Maurer, Zur Urgeschichte der Godenwürde (Zeitschr. f. d. Phil. 4, 125 ff.). Munch, Nord.-germ. Völker 200 ff. Grimm, Mythologie[4], 1, 72 ff. 3, 37 ff. Mogk, Mythologie, in Paul's Grundriß[1] 1, 1132. Meyer, Mythologie 192.

vom Fürsten, im Staat vom König besorgt[16]. Im Norden ist dieser Zustand unverändert geblieben; es gab wohl priesterliche Gehilfen (*goðar*), deren sich die Könige und Fürsten bedienten, das Priestertum als solches aber blieb untrennbar mit dem weltlichen Amt verbunden. Durch eigentümliche Verhältnisse bei der Besiedelung Islands ist diese Verbindung auch bei der ersten Organisation des isländischen Staates grundlegend geworden, indem diese von den Eigentempeln ausging, deren Besitzer als *goðar* zur Häuptlingswürde (*goðorð*) gelangten[17]. Bei den Südgermanen erhielt sich die Verbindung der geistlichen und weltlichen Aufgaben nur in den Kreisen des Hauses, des Geschlechts und des Gaues. Insbesondere die Gaufürsten waren wohl nach wie vor zugleich Priester (got. *gudja*), wobei ihnen die Centenare als Hilfspriester zur Seite gestanden haben mögen[18]. Dagegen bekleideten die weisen Frauen, wenn auch in noch so hohem Ansehen stehend, keine priesterliche Stellung[19]. Andererseits scheint der Mangel einer einheitlichen staatlichen Spitze in den republikanischen Völkerschaften sowie das Bedürfnis einer einheitlichen Vertretung in den mehrere Völkerschaften umfassenden Tempelverbänden zuerst zur Einsetzung berufsmäßiger Priester geführt zu haben, die dann auch in Königreichen, wo ein Bedürfnis zunächst nicht vorhanden war, Eingang fanden. Die ostgermanische Benennung des Landespriesters (*sacerdos civitatis*) ergiebt sich aus got. *sinista*, burgundisch *sinistus*, d. h. der Älteste[20]. Über seine Einsetzung erfahren wir nichts; wahrscheinlich wurde er von der Landesgemeinde aus dem Kreise der Fürsten, und zwar wohl auf Lebenszeit, gewählt. Wenn er Hilfspriester zu seiner Unterstützung hatte, so können diese ebenso wie die im Norden vorkommenden doch nur einen untergeordneten Charakter, wie Tempelhüter und Opferdiener, gehabt haben; eine öffentliche Stellung bekleideten sie nicht. Zu den Aufgaben des Landespriesters, teilweise unter Mitwirkung des Königs oder eines der Fürsten, gehörten vor allem die von Staats wegen an die Götter gestellten Fragen, also namentlich Gottesurteile und Weissagung, sowie der staat-

---

[16] Das vandalische (nahanarvalische) Königshaus der Hasdingen (Astingen) hatte seinen Namen wahrscheinlich von seiner priesterlichen Haartracht (*sacerdos muliebri ornatu*, Germ. c. 43) empfangen. Vgl. Müllenhoff, ZDA. 12, 347; DA. 4, 487. 572. Über die Nordgermanen Lehmann, ZRG. 19, 196 f. Daß die merowingischen Könige auf rinderbespannten Wagen zum Märzfeld fuhren, weist wohl auf ehemalige Priesterstellung zurück. Vgl. Grimm, RA. 262 f.; Mythologie[4] 75. 554.

[17] Vgl. § 4 N. 16. Maurer, Island 38—49; Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume 2, 209 ff. v. Amira[2] 103 f. Daß auch die Westgermanen solche Eigentempel gekannt haben, ergiebt sich aus der späteren Eigenkirche. Vgl. Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens 1, 89 ff. und unten § 21.

[18] Vgl. § 8 N. 11. Steinmeyer und Sievers, Glossen 1, 88 f., wird *tribunus* (§ 19 N. 30) mit *cotinc* und *ampahtman* übersetzt. Andere Glossen übersetzen *decanus* mit *tegangot*, *iustificare* mit *gotten*. Graff, Althochd. Sprachschatz 4, 151. 153.

[19] Vgl. Weinhold, Deutsche Frauen[2] 1, 60 ff. Müllenhoff, DA. 4, 208 ff.

[20] Vgl. § 5, Anm. 21. Diefenbach, WB. d. got. Sprache 2, 212. Wackernagel bei Binding, Gesch. d. burg.-roman. Königreichs 372. Kögel, ZDA. 37, 230.

liche Gebets- und Opferdienst; außerdem fiel die feierliche Hegung des Landesdinges und die Wahrung des Friedens in Ding und Heer unter seine Zuständigkeit[21]. Insofern war er ein Hüter des Rechts (*êwart*)[22].

2. Das Gefolge. Zu dem Beamtenorganismus des altgermanischen Staates kann auch das „Gefolge“ (die „Gefolgschaft“) gerechnet werden, obwohl dasselbe auf einem rein persönlichen Verhältnis zu dem Gefolgsherrn beruhte, dem es im Kriege als Leibwache und Stab, im Frieden als ständiges Ehrengeleit diente[23]. Bis in das achte Jahrhundert bildete das Gefolge einen wesentlichen Faktor der fränkischen Reichsverfassung, selbst die großenteils aus germanischen Reitern zusammengesetzte kaiserliche Leibwache in Rom und Byzanz (die wahrscheinlich von Caracalla nach germanischem Muster organisierten *protectores*) war nichts als eine den römischen Verhältnissen angepaßte germanische Gefolgschaft; seit dem 5. Jahrhundert hatten alle höheren Offiziere im römischen Heer ihre eigenen Gefolgsmannen, welche *comites* oder, in Übereinstimmung mit einer westgotischen Bezeichnung, *bucellarii* genannt wurden[24]. Die deutsche Dichtung hat die Erinnerung an das Gefolge, nachdem es längst aus dem Leben geschwunden war, noch viele Jahrhunderte bewahrt[25]. Während die römischen Schriftsteller das Gefolge und die Gefolgsmannen mit *comitatus* und *comites* (auch *clientes*) bezeichnen, ergiebt sich eine gemeingermanische Benennung aus altsal. *druht*, *druct* (ags. *dryht*, an. *drótt*, ahd. mhd. *truht*), d. h. Schar, dem got. *gadraúhts* (Krieger) und as. *drohtin* (ags. *dryhten*, altfries. *drochten*, an. *dróttinn*, ahd. *truhtin*), d. h. Herr, entspricht[26]. Eine westgermanische Bezeichnung war altfrk. *trustis*, as. *gitrôst*, für den einzelnen Mann *antrustio*, as. *gitrôsteo*[27], eine

---

[21] Tacitus, Germ. c. 7 (s. § 7 Anm. 15), c. 10, c. 11 (s. § 5 Anm. 2, 20), c. 39, c. 40, c. 43. Über die Entstehungszeit des Landespriesteramtes läßt sich nur so viel sagen, daß Cäsar es noch nicht kennt, während Strabo († 60 n. Chr.) bereits einen *Χάττων ἱερεύς* erwähnt.

[22] Dagegen ist die zuerst von Richthofen (Untersuchungen über friesische RG. 2, 455 ff.) aufgestellte Vermutung von dem sakralen Charakter des altgermanischen Rechts und seiner ausschließlichen Überlieferung durch die Priester als Gesetzsprecher als abgethan zu betrachten. Vgl. Heck, Altfries. Ger.-Verf. 50 ff. 62 f. v. Amira[2] 8; Gött. gel. Anz. 1883, S. 1064 ff.

[23] Tacitus, Germ. c. 13.

[24] Vgl. besonders Brunner, Gefolgswesen 84 ff. und Seeck, a. a. O., ferner Hermann, Hausmeieramt 57 ff. Rosenstein, Die germanische Leibwache der julisch-claudischen Kaiser, FDG. 24, 369 ff.

[25] Besonders Beovulf, Heliand, die Nibelungen, die karolingische und britische Heldensage. Vgl. die S. 3 f. angeführte Litteratur.

[26] Vgl. Grimm bei Merkel, Lex Salica pg. 9. Müllenhoff, DA. 4, 190. Kern, Glossen der Lex Salica 159 f. Diefenbach, WB. d. got. Sprache 2, 641 ff.

[27] Von got. altn. *traust*, ahd. mhd. *trôst*. Vgl. Nibel. (Lachmann) v. 2266, Kluge, u. d. W. Grimm, a. a. O. pg. 6; RA. 943. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht 294. Diefenbach 2, 677 f. van Helten, Zu den malbergischen Glossen, § 175.

andere sodann „Gesinde", d. h. Reise- oder Kriegsgefährte[28], vereinzelt begegnet ahd. *gefolgi*[29]. Nordgermanische Bezeichnungen für das Gefolge waren *hirđ* (Hausgenossenschaft) und *viþerlagh* (Gesellschaft), für die Mannen *hirđmenn* und *húskarlar*[30].

Das Gefolgeverhältnis beruhte auf einem freiwilligen Dienstvertrage zwischen Herrn und Mann, der den Herrn zu Schutz, Unterhalt und kriegerischer Ausrüstung des Mannes und diesen zu völliger persönlicher Hingabe in den Dienst des Herrn (aber nur *ingenuili ordine*, nicht zu knechtischen Diensten) verpflichtete[31] und ein dem Familienbande nachgebildetes Treueverhältnis zwischen beiden Teilen begründete[32]. Zum Eintritt in das Gefolge war nur geeignet, wer das Waffenrecht besaß; junge Fürstengenossen wurden schon bei der Wehrhaftmachung aufgenommen, andere nur aus persönlichen Gründen, zumal wenn sie sich bei der Waffenprobe oder später als Heermänner hervorgethan hatten[33].

---

[28] Ahd. *gesindi, gisind*, langob. *gasindio, gasindius*, ags. *gesîđ, gesîđcundman*. Ableitung von ahd. *sind*, ags. *sîđ* (Reise, Heerfahrt). Vgl. Brunner, Gefolgswesen 83 f. Papst, FDG. 2, 512 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 599 f. Kluge, u. d. W. Grimm, DWB. IV. 1a, 4109 ff.

[29] Grimm, DWB. IV. 1a, 2150.

[30] Vgl. Amira[2] 57. 117. Den *húskarlar* entsprechen die ags. *heorđgeneâtas* (Herdgenossen), die westgotischen und vandalischen *gardingi* (von *gards* = domus) und die sächsischen *hagustaldos* (die am Hofe des Herrn Lebenden), mit denen die fränkischen *austaldi* wohl zusammenfallen. Vgl. Brunner, Gefolgswesen 76; RG. 1, 142 und die dort Angeführten. Über die gotischen *saiones* vgl. § 25 N. 41.

[31] Tacitus, Germ. c. 14: *Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. nam epulae et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.* Vgl. Beovulf v. 2866 f. 2885 f. Über die Schutzpflicht des Herrn vgl. ebd. v. 1481 f. Der Gefolgsmann heißt Tisch- oder Herdgenosse (ags. *beôdgeneât*) seines Herrn, *conviva regis*; der Herr ist der Brotspender (ags. *hlâford*).

[32] Die Mannen hießen die *degen* (d. h. Kinder) ihres Herrn, dieser dagegen der *Alte* oder *senior* seiner Mannen. Vgl. Heliand v. 1188. 3184. 4962; Beovulf v. 194. 408. 1309. 2710. 2811; ebd. v. 1645: *ealdor þegna*. Über alts. *thegan*, ags. *þegn, þên*, verwandt mit τέκνον, vgl. Grimm, DWB. 2, 895. Kluge, u. d. W. Müllenhoff, DA. 4, 263. Brunner, Gefolgswesen 78. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 664 f. Die Verwendung des Wortes für „Krieger", „Held" ist erst eine abgeleitete. „Haudegen" beruht auf Volksetymologie, Verwechselung mit dem aus ganz anderer Wurzel entstandenen „Degen" = Stichwaffe. Auf der Nachbildung der Verwandtschaftsverhältnisse beruht auch die Bezeichnung der Gefolgsleute als *magen* (ags. *mægas*, mhd. *mâge unde man*) oder Vettern (ags. *gädelingas*, mhd. *gaten*). Vgl. Grimm, DWB. IV. 1a, 1494. 1496.

[33] Tacitus, Germ. c. 13: *Arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit. tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant. haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae. insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignitatem etiam adolescentulis assignant: ceteri robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur. nec rubor est inter comites aspici.* Die viel umstrittene Stelle hat hauptsächlich durch die von Müllenhoff leider wieder aufgenommene falsche Lesart *dignationem* statt *dignitatem* Schwierigkeiten gemacht, die gegen die richtige Lesart der beiden besten Handschriften (Cod. Vaticanus, Cod. Leidensis), nach Zangemeister vielleicht erst durch die falsche

Die Abschließung des Vertrages geschah durch Waffenreichung seitens des Herrn, Handreichung und eidliches Treuegelöbnis seitens des Mannes[34]. Im Kampf bildete das Gefolge, das übrigens stets beritten war[35], die einzig auf den Schutz ihres Herrn bedachte Leibwache, die ohne ihn nicht aus dem Felde zurückkehren durfte[36]. Was das Gefolge erbeutete, gehörte dem Herrn, der dadurch vornehmlich die Mittel gewann, seinen Mannen Unterhalt- und Geschenke zu gewähren[37]. Mit dem idealen

---

Konjektur eines Humanisten, in den Text gekommen ist. Statt *ceteris* ist nach einer von Lipsius aufgestellten, von Haupt und Zangemeister angenommenen Konjektur aus sprachlichen Gründen unbedingt *ceteri* zu lesen. Die Stelle ist demnach (mit Zangemeister) folgendermaßen zu erklären. Die in der Landesgemeinde wehrhaft gemachte junge Mannschaft (*a civitate probati*) zerfiel in zwei wesentlich verschiedene Klassen. Die geringeren Edelinge und die Gemeinfreien wurden, soweit sie nicht aus besonderen Gründen als Gefolgsmannen eines Fürsten zugelassen waren, in das Heer eingereiht, wo sie ihren Platz an der Seite der älteren, zum Teil lange vor ihnen wehrhaft gemachten Heermänner (*iam pridem probati*) fanden. Dagegen wurden die Edelinge vornehmster Abkunft nicht eingestellt, sie zählten nicht zu den Heermännern, sondern hatten den Rang der Fürsten. Als solche konnten sie ihren Platz nur in dem Gefolge des Königs oder eines Fürsten einnehmen, denn einer Gefolgschaft anzugehören war für niemand eine Schande, weder für die jungen Edelinge, noch für altbewährte Heermänner, die beiden Elemente aus denen sich die Gefolgschaften zusammenzusetzen pflegten (daher im Beovulf die Bezeichnung des Gefolges als „Tugend und Jugend", *duguđ and geogođ*, oder als Gefolgsmänner und Gefolgsknaben, *dryhtguma*, *dryhtbearn*). Von den zahlreichen, größtenteils auf falschen Lesarten beruhenden Auslegungen seien hier angeführt: Waitz 1, 283 ff. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 545 ff. Scherer, Zeitschr. f. österr. Gymnasialwesen 1869, S. 102 f., und Anz. f. deutsch. Altertum 4, 85 ff., Baumstark, Staatsaltertümer 563—626. Müllenhoff, DA. 4, 259 ff. Kettner, Zeitschr. f. d. Phil. 18, 129 ff. Sickel, Freistaat 103 n. Erhardt, Staatenbildung 60; Gött. gel. Anz. 1882, S. 1222 f. Brunner, RG. 1, 139 n. Ranke, Weltgeschichte 3, 2 S. 278 f. Wiessner, Zeitschr. f. GW. 12, 312.

[34] Tacitus, Germ. c. 14: *praecipuum sacramentum; illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam.* Wer bei der Wehrhaftmachung in der Landesgemeinde die Waffen nicht aus der Hand des Vaters oder eines Magen, sondern aus der eines Fürsten empfing (Anm. 33), trat damit in ein gewisses Kindschaftsverhältnis zu diesem und wurde sein Mann. Vgl. auch Maurer in Bartsch Germania 16, 319 f. und die dort besprochene Schrift von Grundtvig.

[35] Vgl. Waitz 1, 408. Müllenhoff, ZDA. 10, 553. Prokop, Bell. Got. 2, c. 25. Auch die römischen protectores und bucellarii waren Reiter.

[36] Tacitus, Germ. c. 14: *Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. iam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum est. principes pro victoria pugnant, comites pro principe.* Vgl. Waitz 1, 376 n. Heliand v. 3996 ff. 4675 ff. Im Beovulf werden die Mannen als Handgesellen, Achselgenossen, Schildgefährten ihres Herrn bezeichnet. Den Inguiomerus begleitete seine *manus clientium* in das Elend. Tacitus, Annal. 2, c. 45. Vgl. ebd. 1, c. 57 über die *clientium manus* des Segestes.

[37] Tacitus, Germ. c. 14: *Materia munificentiae per bella et raptus.* Vgl. Beovulf v. 1484 f. 2150 f. 2986 ff. Über die Bezeichnung des Herrn als Schätzespender vgl. Waitz 1, 346 n. Die Annahme v. Amira's, daß nach dem Tode eines Gefolgsmannes die Geschenke des Herrn, zumal das Heergeräte, an diesen zurückgefallen

Wesen der Gefolgschaft hing die den Germanen sonst so fremdartige unbedingte Unterordnung unter den Willen des Herrn zusammen. So war es ausschließlich seinem Ermessen überlassen, den Rang seiner Mannen zu bestimmen; er konnte den einen erhöhen, den andern erniedrigen[38]. Verletzung der schuldigen Treue seitens eines Gefolgsmannes bewirkte, daß er der öffentlichen Rechtslosigkeit verfiel.

Eine derartige Unterordnung freier, großenteils adeliger Männer[39] unter einen, wenn auch noch so angesehenen Privatmann wäre nach germanischer Auffassung eine Erniedrigung der Freiheit gewesen. Sie war ohne Nachteil[40] nur möglich, wo der Herr sich in hoher Stellung befand, so daß sein Dienst, wenn auch nur mittelbar, als Staatsdienst angesehen werden konnte: nur Könige, Herzoge, Fürsten und Fürstengenossen konnten Gefolgsherren sein, in Monarchien später nur noch der König.

Das Gefolge war eine organische Staatseinrichtung für Krieg und Frieden; der dem Gefolgewesen in mancher Richtung ähnliche Anschluß an einen Heerkönig zu Beutezügen in die Fremde hat nichts mit demselben gemein[41]. Aber nur der Krieg vermochte ein größeres Gefolge zu ernähren[42], in langen Friedenszeiten pflegten daher die jüngeren Edelinge mit ihren Mannen auf Abenteuer auszuziehen oder fremde Kriegsdienste zu nehmen, während die älteren, durch Amt oder politische Thätigkeit an die Heimat gebunden, im Lande blieben[43].

---

seien, wird hinsichtlich des Heergerätes durch die *cruenta victrixque framea* (Anm. 34) bestätigt, die der Gefolgsmann aus der Hand seines Herrn empfing; offenbar ist an eine Waffe gedacht, die sich bereits in der Hand eines verstorbenen Helden bewährt hatte. Vgl. auch Beovulf v. 452 f.

[38] Germ. c. 13: *Gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem sectantur, magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus.* Vgl. Beov. 1309. 2022 und die *amici iunctissimi* des Alamannenkönigs Chnodomar (Anm. 42). Brunner, RG. 1, 140, Anm. 26. Schon in germanischer Zeit werden größere Gefolgschaften ihren Scharführer (*dróttseti, truhtsæxe*) gehabt haben, dessen Stellung in der des Meister „Hildebrand" noch nachklingt. Vgl. auch Seeck, a. a. O. 113 f.

[39] Vgl. Anm. 33. Tacitus, Annal. 2, c. 11: *multi nobilium circa.*

[40] Germ. c. 13: *Nec rubor inter comites aspici.*

[41] Vgl. § 7, Anm. 19.

[42] Die Zahl der Gefolgsmannen war je nach Ansehen, Stellung und Vermögen des Herrn eine sehr verschiedene. Im Vergleich zu der Masse des Heeres war sie immer nur gering und zu selbständigen kriegerischen Unternehmungen wenig geeignet. Vgl. Prokop, Bell. Got. 2, c. 25. Mit dem Alamannenkönig Chnodomar wurden in der Schlacht bei Straßburg 200 *comites* und 3 *amici iunctissimi* gefangen, nachdem andere schon vorher gefallen waren. Amm. Marc. 16, c. 12 § 60. Immerhin begegnen auch Gefolgschaften von ungewöhnlicher Stärke (vgl. Seeck, a. a. O. 190 n.)

[43] Tacitus, Germ. c. 14: *Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi bellove tuentur.* Aus der handschriftlich allein beglaubigten Lesart *tuentur* ergiebt sich, daß unter den *nobiles adolescentes* jüngere Edelinge zu verstehen sind, die bereits ein eigenes Gefolge haben, aber noch kein Amt

§ 7. Die Heeresverfassung.

Waitz 1[3], 231. 402—417. Brunner, RG. 1, § 19; Forschungen 42 ff. (ZRG. 21, 4 ff.). Sickel, Freistaat 126 ff. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens 33 ff. v. Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten, 3 Bde, 1860—64. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst II, 1. 1901. Baumstark, Staatsaltertümer 238 ff. Munch, Nordisch-german. Völker 198 f. Arnold, Deutsche Urzeit 251—306. Dahn, Deutsche Geschichte 1, 223 ff. Lamprecht, Deutsche Geschichte 1, 132 ff. Weinhold, Beiträge z. d. deutschen Kriegsaltertümern, Berl. SB. 29, 543 ff. Müllenhoff, DA. 4, 173 ff., 193—207, 256 ff.

Die germanische Heeresverfassung beruhte, wie wohl bei allen Naturvölkern, auf der milizartig organisierten Wehrpflicht aller waffenfähigen Männer[1]. Nur Unfreie und Hörige, sowie Freie die durch schmähliche Handlungen ihre Ehre verwirkt hatten, gehörten nicht zum Heere. Frauen und Kinder begleiteten das Heer, wenn die Heerfahrt zugleich Auswanderung bedeutete. Ihnen fiel nötigenfalls die Verteidigung der Wagenburg anheim. Durch Zaubergesänge suchten die Frauen auf den Kampfesmut der Krieger einzuwirken, auch die Fürsorge für die Verwundeten galt als ihre Aufgabe. Die Aufnahme unter die Wehrpflichtigen war Staatssache; mochte es sich um den Ausnahmefall der Wehrhaftmachung eines Freigelassenen oder um die Musterung der zu den Waffen herangereiften männlichen Jugend handeln, immer bedurfte es eines Aufnahmebeschlusses der Landesgemeinde, vor der die jungen Krieger die Waffenprobe abzulegen hatten, um sodann aus der Hand ihres Vaters oder Vormundes oder des Fürsten ihres Gaues die Waffe zu empfangen[2]. Der Wehrpflicht wurde genügt durch den Dienst im Gefolge, im Volksheer oder in der Schar der „Hundert“. Dabei waren nicht, wie manche angenommen haben, die Unterschiede von Alten und Jungen oder Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern, sondern einzig individuelle Neigungen und Gaben maßgebend. Wer Gefolgsmann war, empfing die ganze kriegerische Ausrüstung und den Unterhalt von seinem Herrn; jeder andere mußte seine Ausrüstung selbst beschaffen und, so lange das Heer nicht in Feindes Land stand, auch für seinen Unterhalt selbst aufkommen. Daraus ergab sich von selbst, daß die Art, wie er seiner

bekleiden. Ihnen gegenüber bezeichnet Tacitus die Gefolgsmannen fürstlichen Standes als *adolescentuli* (c. 13). Die früher auch von uns geteilte Auffassung, daß die *nobiles adolescentes* Gefolgsmannen gewesen seien, geht von der falschen Lesart *tueare* aus, die erst durch eine falsche Konjektur jüngerer Handschriften in den Text gekommen ist (Zangemeister). Für junge Edelinge hatte der Dienst im Gefolge in der Regel nur die Bedeutung einer Schule, sie schieden aus, sobald sie reif genug waren, um an die Spitze eines eigenen Gefolges zu treten. Daß auch Beurlaubungen zu Sonderzwecken stattfinden konnten, zeigt Beovulf's Fahrt zu König Hrodgar, an der noch andere Mannen des Königs Hygelac teilnehmen. Vgl. auch Beov. v. 1827 ff.

[1] Vgl. § 4 Anm. 2. Sickel, Freistaat 127 n.

[2] Vgl. § 6 Anm. 33. § 9 Anm. 7. Das spätere Mittelalter kannte die Wehrhaftmachung („Schwertleite“) nur noch im Ritterstande.



Heerespflicht genügte, sich mehr oder weniger nach seiner Vermögenslage richtete. Wer kein Pferd hatte, konnte nicht zum Reiterdienst befohlen werden.

Die Einberufung des Heeres geschah auf Beschluß der Landesgemeinde, in dringenden Fällen der Landesverteidigung wurde durch Landgeschrei oder Feuerzeichen unmittelbar zu den Waffen gerufen[3]. Zum Zusammentritt des Heeres wählte man, wie beim Ding (S. 23), womöglich die Zeit des Voll- oder Neumondes, die für alle kriegerischen Unternehmungen als die günstigste betrachtet wurde. Das versammelte Heer wurde nicht selten vor Beginn des Kampfes feierlich durch *vápnatak* oder Eid auf die Waffen verpflichtet[4].

Zahl und Zusammensetzung des Heeres wurde wohl vom Landesding nach Maßgabe des Bedürfnisses für den einzelnen Fall festgestellt. Nur bei den Chatten und den Sueben Cäsars war das Heerwesen fest geordnet[5].

Das Heer war nach Gauen (Tausendschaften), Hundertschaften, Geschlechtern, Sippschaften gegliedert[6]. Den eigentlichen Heereskörper bildete das Fußvolk. Der Aufstellung der Kolonnen in Form eines abgestumpften Keils entsprach ihre Bezeichnung als *cuneus* oder Schweinskopf[7]. Außer dem Fußvolk stellte jeder Gau für das Vortreffen eine

---

[3] Caesar, Bell. Gall. 4, c. 19 von den Sueben: *more suo concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent — —; hic Romanorum adventum exspectare atque ibi decertare constituisse.* Heerfolgepflichtigen Völkern wurde das Aufgebot durch den führenden Staat mitgeteilt, vgl. Bell. Gall. 6, c. 10. Die regelmäßige Verkündigung des Heerbefehls erfolgte im Norden durch Umhersenden des Heerpfeils oder eines an der Spitze angebrannten Stabes, bei den Südgermanen durch Aufpflanzen einer Fahne oder eines sonstigen Feldzeichens. Vgl. Grimm, RA. 151. 161 ff. Weinhold, a. a. O. 545 ff. Über das Land- und Zetergeschrei (Gerüfte, Gerücht), das auch in anderen Fällen gemeiner Not und bei der Verfolgung von Verbrechern als Hilferuf verwendet wurde,. reichhaltige Zusammenstellungen von Petersen, FDG. 6, 223—342. Der landschaftlich sehr verschieden lautende Ruf war in erster Reihe auf Erzeugung eines weithin schallenden Tones berechnet, daher besonders Verbindungen mit *io* (wie *feindio, dibio, fürio, mordio, wapenio*); andere Rufe waren: *heil, heil al, wâpen, wâfen* (romanisch *al arma*, daher Alarm, Lärm). Das bekannte *tiodûte* (später entstellt in *iodûte*), altfries. *tie uta*, bedeutet „ziehet heraus", wie *zeter* = „ziehet her", entsprechend dem normannischen *haro*. Vgl. Brunner, RG. 2, 481 f. Grimm, RA. 876 ff. v. Richthofen, Altfr. WB. 1083. His, Strafrecht der Friesen 182 ff. Diez, WB. d. rom. Sprachen I. s. v. *allarme*. II[e] s. v. *haro*. Glasson, Etude historique sur le clameur de haro, N. Revue 6, 397 ff. 517 ff.

[4] Vgl. S. 24. Amm. Marc. 31, c. 7 § 10 von den Goten: *signo ad arma capienda ex utraque parte per lituos dato, barbari, postquam inter eos ex more iuratum est, tumulosos locos adpetere temptaverunt.* Über vápnatak vor der Schlacht bei den französischen Normannen vgl. Maurer, i. d. Germania 16, 323.

[5] Bell. Gall. 4, c. 1. Tacitus, Germ. c. 31. Vgl. Hist. Zeitschr. 46, 128 f. Nur bei den Chatten gab es auch außerhalb der Gefolgschaften berufsmäßige Krieger, die den Ackerbau verschmähten.

[6] Vgl. S. 16. 18 f.

[7] Vgl. Tacitus, Germ. c. 6. Waitz 1, 409. v. Peucker 2, 206 ff. Scherer, Berl. SB. 25, 571 f. Siehe auch oben S. 15 Anm. 2. S. 23 Anm. 10.

auserlesene Schar, die sogenannten „Hundert“, die sich aus einer gewissen Zahl von Rotten zu je einem Reiter und einem ihm zugeteilten, besonders gewandten Fußsoldaten zusammensetzte[8].

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von ihm ernannten Anführers, in Freistaaten Sache des von der Landesgemeinde erwählten Herzogs (S. 30). Jede Tausendschaft stand unter ihrem Tausendführer (S. 19), dementsprechend jedes einzelne Gauvolk unter seinem Gaufürsten[9]. Die Hundertschaften wurden von ihren Centenaren befehligt[10], die Geschlechter wohl von den Geschlechts- und Gemeindeältesten[11]. Straffe militärische Unterordnung war aber, abgesehen von den Gefolgsmannen, ursprünglich nur bei den Chatten bekannt, die übrigen Germanen lernten sie erst allmählich von den Römern[12]. Das versammelte Heer stand gleich der Volksversammlung in dem Frieden des Gottes Ziu (S. 23), dessen heilige Zeichen, fahnenartig an Speerstangen befestigt, das Heer begleiteten und die persönliche Anwesenheit des Gottes in demselben andeuteten[13]. Auf diese symbolische Bedeutung der Fahnen bezog sich ihre Bezeichnung als *bandva* (signum), woraus durch Ver-

---

[8] Bell. Gall. 1, c. 48. Tacitus, Germ. c. 6. Nachdem die Tausendschaft zum Gau geworden war, konnte auch bei dem Vortreffen keine bestimmte Zahl festgehalten werden (*quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est*), doch ist kaum zu vermuten, daß es damit überhaupt je strenge genommen wurde (die „Hundert“ zu 60 Rotten), da der Bestand an Pferden doch bei den verschiedenen Völkerschaften überaus verschieden war (Germ. c. 6. 30. 32). Man hat daher „Hundert“ hier wohl in allgemeinerem Sinn nur für „Menge“ zu nehmen (v. Amira[2] 72). Der von manchen angenommene Zusammenhang dieser „Hundert“ mit der Hundertschaft ist entschieden zurückzuweisen.

[9] Vgl. S. 28. Über die Führerschaft der Fürsten vgl. Tacitus, Annal. 1, c. 55; ferner Hist. 4, c. 12 von den Hilfstruppen der Bataver: *quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.*

[10] Vgl. § 4 Anm. 16. Daß auch die Centenare vom Volke gewählt wurden, ist aus den späteren Verhältnissen zu entnehmen.

[11] Im Westgotenrecht wird die unterste Heeresabteilung als „Zehntschaft“ unter einem *decanus* bezeichnet. Vgl. auch § 6 N. 18. Waitz 1, 483 ff.

[12] Germ. c. 7: *Et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt.* c. 30 von den Chatten: *Multum, ut inter Germanos, rationis ac sollertiae: praeponere electos, audire praepositos, nosse ordines, — — — quodque rarissimum nec nisi Romanae disciplinae concessum, plus reponere in duce quam in exercitu.* Vgl. Annal. 2, c. 45.

[13] Germ. c. 7 (Anm. 15); Hist. 4, c. 22: *depromptae silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire proelium mos est.* Vgl. Waitz 1, 412 Anm. 2. Weinhold, a. a. O. 556. Müllenhoff, DA. 4, 200 f. Über die Gestalt dieser Zeichen vgl. Lindenschmit, Handb. d. deutsch. Altertumskunde 1, 275 ff. Von dem an der Stange befestigten Tuchstück wurde das Zeichen „Fahne“ (*fano, gundfano*) genannt. Vgl. Grimm, DWB. 3, 1241. Meyer v. Knonau, Anm. 488 zu Ekkehards Casus St. Galli c. 38 (1877). Eine andere Bezeichnung war alts. *kumbel* (ags. *cumbol, herecumbol*), daher ahd. *chumbarra* für Heerschar (tribus). Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 201. Über die spätere symbolische Personifikation des Königs durch Fahnen und andere Zeichen vgl. meine Abhandlung über Weichbild, Histor. Aufsätze für Waitz (Hannover 1866) S. 306 ff. v. Amira[2] 94.

mittelung der romanischen Sprachen unser „Banner" abgeleitet ist[14]. Darum war es Sache des Priesters, wie im Ding so auch im Heere den Gottesfrieden zu überwachen[15]; nur wo der König oder Herzog zugleich Oberpriester war, lag die Wahrung des Friedens und die Strafgewalt über das Heer in seiner Hand[16]. Als Strafen im Heere werden Todesstrafe, Fesselung und körperliche Züchtigung erwähnt. Wer ohne ausreichende Entschuldigung dem Aufgebot zum Heere keine Folge leistete oder aus dem Heere entwich, wurde je nach Lage der Sache entweder wegen Feigheit zur Strafe des Lebendigbegrabens oder wegen Landesverrats zum Strange verurteilt; dem letzteren verfiel auch, wer zum Feinde überging[17]. Spione wurden mit dem Feuertode bestraft[18]. Rechtlos wurde, wer ohne seinen Schild aus dem Kampfe zurückkehrte oder als Gefolgsmann seinem Herrn die Treue brach. Auch bei den Abenteurerzügen der Heerkönige, die an sich den Staat nichts angingen und die allgemeine Wehrpflicht der Bevölkerung nicht berührten, verfielen alle, die mit Vollbort der Landesgemeinde dem Rufe des Führers gefolgt waren, ihn dann aber im Stich gelassen hatten, der öffentlichen Rechtlosigkeit[19].

---

[14] Vgl. Grimm, DWB. 1, 1115 ff. Kluge, u. d. W. Diez, WB. d. roman. Sprachen I. s. v. *bando*. Du Cange, I. s. v. *bandum*. Nach einer von Scherer, a. a. O. 581 Anm. 1, mitgeteilten Bemerkung von Müllenhoff ist altnord. *vé* (Heiligtum, Fahne) ebenfalls auf die als Feldzeichen verwendeten Symbole der Götter zu beziehen. Vgl. § 8 N. 10.

[15] Germ. c. 7: *Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt.* Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 199.

[16] Vgl. Bell. Gall. 6, c. 23 (§ 6 Anm. 12).

[17] Vgl. § 12. Hohes Alter und körperliche Schwäche befreiten vom Heerdienst, vgl. Tacitus, Germ. c. 15. Das Entweichen aus dem Heere hieß ahd. *herisliz*. Dem entspricht mnd. *dinkslete* für das eigenmächtige Verlassen des Dinges. Die gerichtliche Hegeformel des Mittelalters verbot *dingslete unde unlust* (Ssp. 1, 59 § 2). Vgl. § 5 Anm. 9.

[18] Bell. Gall. 1, c. 53 von dem durch Cäsars Sieg befreiten Procillus, den Ariovist als Spion in Ketten hatte werfen lassen: *Is se praesente de se ter sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur an in aliud tempus reservaretur, sortium beneficio se esse incolumem.*

[19] Bell. Gall. 6, c. 23: *Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt — —. atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur atque ab multitudine collaudantur. qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur omniumque his rerum postea fides derogatur.* Daß derartige Fahrten, von denen besonders die Wikingerfahrten der nordischen Seekönige bekannt sind, auch als reine Privatunternehmungen vorkommen konnten, ist zweifellos, der einseitige Rücktritt von solchen hat aber schwerlich die gleiche infamierende Wirkung gehabt. Die ältere Forschung hat diese Abenteurerzüge ungehörigerweise mit dem Gefolgewesen vermengt, auch die Entstehung germanischer Reiche in der Völkerwanderung hierauf zurückgeführt. Noch im 12. Jahrhundert unternahm ein gewisser Etheler in Holstein einen ähnlichen Zug. Jeder, der sich ihm anschloß, empfing aus seiner Hand Roß und Rüstung. Helmoldi chron. Slav. 1, c. 67.

Das germanische Befestigungswesen kannte, in auffallendem Gegensatz zu dem der antiken Welt, keine befestigten Wohnplätze, sondern außer den als Landwehr gegen feindliche Einbrüche verwendeten Grenzwüstungen[20] nur befestigte Rückzugsplätze (Ringwälle), die teils als befestigte Lager und Ausfallplätze der militärischen Verteidigung dienten, teils als bloße Bauernburgen eine Zuflucht für die wehrlose Bevölkerung und ihre Habe bildeten[21]. Wenn einzelne Ortschaften häufig als „Zaun" (*tûn*) oder „Burg" bezeichnet wurden (S. 17), so bezog sich dies auf Dorfetter und Dorfgraben, die zunächst nur den Schutz gegen wilde Tiere bezweckten und das Entlaufen des Dorfviehes verhindern sollten.

§ 8. Die Gerichtsverfassung.

Waitz 1³, 219. 356 ff. Brunner, RG. 1, § 20. v. Amira² 152 ff. v. Sybel 113 ff. Sickel, Freistaat 147 ff.; Zur german. VG. 32 ff. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 5 ff. Grimm, RA. 745 ff. Thudichum, Altdeutscher Staat 32 f. 37 f. 48 ff. Müllenhoff, DA. 4, 250 ff. v. Bethmann-Hollweg, Germanen vor der Völkerwanderung 46 ff.; Civilprozeß 1, 102 ff. Baumstark, Staatsaltertümer 477 ff. 514 ff. K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen 11 f. 109 f. 169. Dahn, Deutsche Geschichte 1, 200 ff.; Könige 1, 75. Lamprecht, Deutsche Geschichte 1, 147 f. Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement dans le droit franc, 1888, S. 5—16 (N. Revue 14, 454 ff.). Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes de l'histoire, 1885, S. 361—371. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste proces, udgivet ved Brandt, 1874, S. 111—186. Burchard, Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, 1893.

Die vornehmste Aufgabe der von der Landesgemeinde zu wählenden Fürsten war nach den übereinstimmenden Berichten von Cäsar und Tacitus die Handhabung der Rechtspflege in ihrem Gau[1]. In welcher Art sie dieser Aufgabe gerecht wurden, läßt sich aus den Worten des Tacitus erschließen: *Eliguntur in iisdem conciliis et principes qui iura per pagos vicosque reddunt, centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt*[2]. Hiernach hielt der Fürst das Gericht nicht an einer

[20] Bell. Gall. 4, c. 3. 6, c. 10, 23. Velleius Paterculus 2, c. 120. v. Peucker 2, 348 f. 354 ff. 371 ff. Waitz 1, 414. Brunner 1, 115. Über diesen meistens als neutrale Zone behandelten Grenzgürtel (*marka*) vgl. v. Amira² 77.

[21] Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 280 f., wo auch einige ausnahmsweise vorkommende Beispiele wirklicher Festungen angeführt sind. Einen förmlichen Festungsgürtel von der Ems bis zur Ocker, der auf die Sachsen zurückzuführen sein dürfte, hat v. Oppermann, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen (1887—88), nachgewiesen. Vgl. Krause, Gött. gel. Anz. 1890, S. 193 ff.

[1] Bell. Gall. 6, c. 23: *principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.* Mit Unrecht hat man dabei an verschiedene Fürsten mit verschiedenen Wirkungskreisen (pr. regionum und pr. pagorum) gedacht, während nur ein durch die Unsicherheit des Sprachgebrauches begründetes *ἓν διὰ δυοῖν* vorliegt. Vgl. § 4, N. 21. Außer der eigentlichen Rechtsprechung lag dem Fürsten nach Cäsar auch das Schlichten von Rechtshändeln (die Sühne) ob. Vgl. § 13, N. 9.

[2] Germ. c. 12. Zum vollen Verständnis dieser vielumstrittenen Stelle ist die Wissenschaft erst durch Brunner gelangt.



einzigen, für den ganzen Gau gemeinsamen Dingstätte, sondern an den für die verschiedenen Gerichtsgemeinden bestimmten Dingstätten innerhalb seines Gaues, die er, wie später der Graf, der Reihe nach zu Zwecken der Rechtspflege bereiste. Die Gerichtsgemeinden fielen mit den militärischen Hundertschaften zusammen (S. 18, 37), sie waren also rein persönliche Verbände und noch nicht räumlich festgelegt, wenn es ihnen auch an einem örtlichen Mittelpunkt für die Zwecke ihrer Versammlungen nicht gefehlt haben kann. Denn Gericht hielten die Germanen immer nur unter freiem Himmel an uralt heiliger Stätte, die Opferplatz und echte Dingstatt zugleich war[3].

Die germanischen Bezeichnungen für „Gericht“ waren dieselben wie für „Volksversammlung“ (S. 21 f.), also vor allem *thing* und *mahal* (d. h. Sprache)[4]; davon in der Lex Salica *gamallus* für den Gerichtsgenossen[5] und *malloberg* für die Dingstatt, für die ahd. *mahalstat*, ags. *međelstede* begegnet[6].

Das Gericht bestand nach Tacitus aus der unter dem Vorsitz des Gaufürsten versammelten Hundertschaft (S. 18), es war demnach ein Vollgericht, zu dem jeder Hundertschaftsmann dingpflichtig war[7]. Damit war zugleich gegeben, daß jeder Dingmann in Waffen erschien und die Versammlung ihre Zustimmung (Folge, Vollbort) in derselben Weise wie die Landesgemeinde durch Zusammenschlagen der Waffen (*gairethinx*, *váp-*

[3] Vgl. Grimm, RA. 793 ff. Besonders Baum und Brunnen pflegten zur Dingstatt zu gehören, wie schon die Götter und Nornen unter dem Weltenbaum am Urdarbrunnen zu Gericht saßen. Vgl. Grimm, RA. 797 f.; Mythologie[4] 337. 664; Weistümer 7, 275. v. Richthofen, Unters. z. fries. RG. 2, 459 ff. Joseph, Konrads von Würzburg Klage der Kunst 2, 76.

[4] So ahd. und alts., daneben ahd. *mâl* und *madal*, got. *maþl*, ags. *međel*, *mæđel*, an. *mál*, in der fränkischen Rechtssprache mlat. *mallus*. Der sprachliche Zusammenhang dieser Ausdrücke ist bestritten, jedenfalls aber gehen alle direkt oder indirekt auf got. *maþljan*, an. *mæla*, ahd. *mahaljan* (loqui) zurück. Vgl. Frensdorff, Recht und Rede (s. § 3, N. 15) S. 443 ff. Müllenhoff, bei Waitz, Das alte Recht 289. Grimm, RA. 746. Brunner 1, 128. 144. Kluge, u. d. W. Diefenbach, WB. d. got. Sprache 2, 6 ff. Wackernagel, bei Binding, Gesch. d. burg. rom. Königreichs 350 ff. Für „gehegtes Ding“ begegnet niederdeutsch und mitteldeutsch *hegemal*, *hemal*, *heimael*. Vgl. Frensdorff, a. a. O. 446. Brunner 1, 129, N. 2. Mit *mahal* gleichbedeutend ahd. *sprâcha*.

[5] Vgl. Müllenhoff, a. a. O. 283. Sohm 66 f. van Helten, Zu den malb. Glossen § 178. Die Lex Ribuaria 33, 1 verwendet in demselben Sinne *amallus*; die mittelalterliche Rechtssprache kennt *Malmänner*, *Malleute*, *Malgenossen*. Vgl. Frensdorff, a. a. O. 445. Grimm, Weistümer 7, 314.

[6] Vgl. noch Haltaus, Glossarium 1301. Grimm, Weistümer 7, 314. Förstemann, Namenbuch 2[2], 1043. Eine andere Bezeichnung für den Gerichtsort, die aber nicht mit dem Namen des Gottes Ziu (S. 23) zusammengestellt werden darf, war ahd. *zich*, mnd. *tie*, *digge*. Vgl. Steinmeyer u. Sievers, Ahd. Glossen 2, 501. Grimm, RA. 748. Schiller u. Lübben, Mnd. WB. 4, 541.

[7] Tacitus bezeichnet die zum Gericht versammelte Hundertschaft als *centeni comites*, fügt aber, um sie von der aristokratischen Gefolgschaft zu unterscheiden, die Worte *ex plebe* hinzu. Vor Brunner gehörten diese *centeni comites* zu den dunkelsten und bestrittensten Erscheinungen der deutschen Rechtsgeschichte.

natak) zum Ausdruck brachte[8]. Da alle germanischen Gerichtsverhandlungen öffentlich waren, so konnten sich auch nicht dingpflichtige Volksgenossen als Zuhörer einfinden. Unfreien und Fremden war der Zutritt wohl immer verboten.

Eröffnet wurde das Gericht in denselben Formen feierlicher Hegung wie die Landesgemeinde (S. 23). Uralt waren die drei Hegungsfragen: ob es die rechte Dingzeit und der rechte Ort sei, ob das Gericht dem Rechte gemäß besetzt oder gehegt sei, und ob man dem Ding Frieden gebieten möge[9]. Die Hegung erfolgte durch thatsächliche Einfriedigung des Dingplatzes mit Pfählen, die man durch Schnüre verband[10]. Wurden die Hegungsfragen in der Landesgemeinde wahrscheinlich an den Priester gerichtet[11], so darf man vermuten, daß im Gericht der Hundertschaft der Centenar (Hunne) die Stelle des Priesters einnahm[12]. Lauteten sie bejahend, so wurde mit derselben Formel wie in der Landesgemeinde (S. 23) der Dingfriede verkündigt, und zwar im Namen des Dinggottes (Ziu Thingsus), *velut deo imperante*, indem gleichzeitig das Wahrzeichen (*bandva*) des Gottes aufgerichtet wurde[13]. Vielleicht stammen eben daher die gemeingermanischen Bezeichnungen für die Verkündigung des Dingfriedens, „bannen" und „Bann" (im Mittelalter gewöhnlich „Bann und Frieden")[14], Ausdrücke die später in erweiterter Bedeutung auf alle unter

---

[8] Vgl. S. 24. Brunner 1, 155 f. v. Amira[2] 156. Lehmann, ZRG. 18, 93 ff. 101. Auf dänische Einflüsse ist es zurückzuführen, wenn die angelsächsische Hundred auch *wâpengetæc* oder *wâpentac* genannt wurde. Vgl. Schmid, Gesetze der Angels. 672. Grimm, RA. 771. Maurer, i. d. Germania 16, 322 f. v. Amira[2] 72.

[9] Wohl mit Recht hat man die drei Hegungsfragen schon in dem *tres causas demandare* der Lex Salica Tit. 44, 1 u. 46, 1 angedeutet gefunden. Vgl. Zöpfl, Altertümer 1, 293 ff. Brunner 1, 146. Grimm, RA. 853. Planck, Gerichtsverfahren 1, 130 ff. Homeyer, Richtsteig Landrechts 88 f. 383. 399. 434 ff. Anderer Meinung Waitz, Das alte Recht 145. R. Schmidt, Affatomie 26 ff. Burchard, a. a. O. 10 f.

[10] Ebendaher das „Spannen" oder „Hegen" des Dinges. Die Schnüre hießen an. *vébönd* („heilige Bänder"), vgl. § 7 N. 14. Als Pfähle wurden mit Vorliebe Haselstecken verwendet, daher wohl Lex Ribuaria 67, 5 (69, 5) *in circulo et hasla* für: *in iudicio*. Vgl. Brunner 1, 145. Amira[2] 156 f. Grimm, RA. 809 ff. Weinhold, Berl. SB. 29, 552 ff.

[11] Nach Brunner's ansprechender Vermutung haben die Priester wohl die Antwort durch das Gottesurteil des Loses oder durch Opfer ermittelt und dann das Friedegebot selbst verkündigt.

[12] Vgl. S. 31. Im Mittelalter wurden die Hegungsfragen vielfach an den Unterrichter (Schultheißen, Centenar) oder den Fronboten gerichtet. Gegen die Bezeichnung der Antworten als „Fronurteile" (Brunner 1, 146) vgl. Burchard, a. a. O. 7 n.

[13] Vgl. § 7, N. 14. § 17, N. 22. Aufrichtung einer Fahne, Aufhängen eines Schildes, Aufstecken eines Schwertes als Wahrzeichen des Dingfriedens muß schon in der germanischen Zeit allgemeiner Brauch gewesen sein. Vgl. Schröder bei Béringuier, Die Rolande Deutschlands 32 ff. Grimm, RA. 851 ff. Amira[2] 185. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 371. Über den Stab in der Hand des Richters vgl. Grimm, RA. 134 f. 761 f. v. Amira[2] 138.

[14] Kluge, u. d. W., Müllenhoff, DA. 4, 237 und Brunner 1, 147 gelangen, indem sie „Bann" (vorgerm. Wurzel *bha-*) mit φάσκω, φημί, φωνή, lat. fari, fanum



Strafandrohung erlassenen obrigkeitlichen Befehle („Gebot und Verbot“, „Zwing und Bann“) angewendet wurden.

In der Landesgemeinde hat der Bann wohl dem Landespriester zugestanden, im Gericht dagegen muß er Sache des Gaufürsten, als des vorsitzenden Richters, gewesen sein, da diesem allein das *iura reddere* (Tacitus) oder *ius dicere* (Cäsar) oblag. Damit ist zugleich die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß ihm ebenso bei den prozessualischen Verhandlungen die Ausgabe des Urteils, also das Rechtsgebot, wodurch das Urteil erst vollstreckbar wurde, zustand[15]. Aber auch bei der eigentlichen Urteilfindung, d. h. der Feststellung des Urteilinhaltes, muß der „rechtsprechende“ Richter der germanischen Zeit beteiligt gewesen sein, und zwar neben dem Dingvolk, dem nur die Erteilung von *consilium* und *auctoritas* anheimfiel. Das Urteil (ahd. *tuom*, as. ags. afrs. *dôm*, got. *dôms*, an. *dômr*)[16] bedurfte zu seiner endgültigen Feststellung der von der Gerichtsversammlung erteilten „auctoritas“, d. h. ihrer Zustimmung (*collaudatio*) oder „Folge“ (mhd. mnd. *volge*, auch *volbort*, *vulbort*)[17]. Aber der Urteilsvorschlag war Sache des Fürsten, und zwar, wie Brunner richtig bemerkt hat, unter Beirat der Dingleute, von denen er einzelne

---

zusammenstellen, zu der Grundbedeutung „nachdrückliche feierliche Rede“, was durch die in den fränkischen Volksrechten vorkommende Verwendung von *sermo* und *verbum* für *bannus* und *furban* (mhd. *fürbann*, *vorbann*) unterstützt wird. Aber das germanische Wort ist schon früh in das Mittellateinische und von da in die romanischen Sprachen übergegangen, wo sich neben *bannum* (*bannus*) und *bannire* gleichwertig *bandus* und *bandire* (vgl. ital. *bandito*) findet, wie dän. *band* (neben *ban*) und *bande*, und in den Weistümern (Grimm 2, 95. 211. 284. 407. 4, 77. 5, 708. 6, 457) *band*, *banden*, *benden*, *verbanden*. Daraus ergiebt sich Gleichstellung von got. **banvjan* (Ulfilas Ev. Luc. 20, 37: *banvida*) und *bandvjan*, die Grundbedeutung war demnach wohl „ein Zeichen geben“, „bezeichnen“. Vgl. Diez, WB. d. roman. Sprachen I. s. vv. banda, bando. Diefenbach, WB. d. got. Sprache 1, 298 f. Grimm, DWB. 1, 1115. Schmeller, Bayer. WB.[2] 1, 243. Da im germanischen Recht alle Willenserklärungen „mit Hand und Mund“ erfolgten, d. h. mit einer die Rede begleitenden Handlung verbunden waren, so konnte sich die abgeleitete Bedeutung „feierliche Rede“ mit Leichtigkeit bilden. Jedenfalls ist der germanische Begriff „Bann“ und „bannen“ von der Verkündigung des Dingfriedens, die unter Aufrichtung der *bandva* des Dinggottes erfolgte, ausgegangen. Durch den Bann wurde die Versammlung unter den Schutz des Gottes gestellt und darum „geheiligt“. Vgl. Müllenhoff, DA. 5, 5. 86.

[15] Vgl. A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß 97. 106. 111 ff. Brunner 1, 149. Planck, Gerichtsverfahren 1, 90. Homeyer, Richtsteig Landrechts 417.

[16] Vgl. Diefenbach, a. a. O. 2, 648 f. Kluge, u. d. W. v. Amira[2] 7. Die Grundbedeutung ist „Satzung“. Dem Deutschen ist der „Tum“ nur noch in Gestalt eines Suffixes bekannt (vgl. König-tum, Fürsten-tum), während engl. *doom*, dän. schwed. *dom* die alte Bedeutung behalten hat. Unser „Urteil“ (ahd. *urteili*, *urteil*, *urteilda*, alts. *urdêli*, altfries. *ordêl*, *urdêl*), d. h. das „Erteilte“, scheint ursprünglich nur das Gottesurteil bezeichnet zu haben, wenigstens hatte das wahrscheinlich aus dem Deutschen entlehnte ags. *ordál* ausschließlich diese Bedeutung. Vgl. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 639. Eine gotische Bezeichnung für Urteil und Urteiler war *staua*.

[17] Vgl. S. 41. Grimm, RA. 770. 864; DWB. 3, 1871. Haltaus, Glossarium 471. Planck, Gerichtsverfahren 1, 262 ff. Homeyer, Richtsteig Landrechts 507.

oder mehrere um ihr Urteil fragen mochte. Hier hat die spätere Rechtsentwickelung in verschiedener Weise eingesetzt. Bei den Langobarden ist die Gemeinde ganz in den Hintergrund getreten, sie hat dem Gericht beizuwohnen, aber ihr bloßes Stillschweigen genügt; das Urteil wird ausschließlich von dem Richter oder einem Kollegium mehrerer Richter gefällt[18]. Dieselbe Entwickelung hat sich im späteren Mittelalter bei den Schweden vollzogen[19]. Umgekehrt verlor der Richter bei den Franken das Recht des Urteilsvorschlages an einen Ausschuß von sieben „Ratsbürgen“ (*rachineburgii, raginburgii*), die aber, wie es scheint, von ihm, und zwar in jeder Tagung besonders, aus der Reihe der Dingleute berufen wurden[20].

Bei verschiedenen Stämmen ging dem Richter jeder maßgebende Einfluß auf die materielle Urteilfindung verloren, indem die Gemeinde den Urteilvorschlag von einem eigenen, regelmäßig durch Volkswahl berufenen Beamten empfing, der im Norden zugleich als Gesetzsprecher (Gesetzesmann, Gesetzsprachmann) thätig war[21]. Bei den Dänen ist es

---

[18] Über die langobardische und die durchaus römisch gestaltete Gerichtsverfassung der Ost- und Westgoten und Burgunder vgl. Brunner 1, 153. v. Amira[2] 157. Sohm, ZRG. 14, 23 f. Ficker, Forschungen 3, 181 ff. Dahn, Könige 4, 141 ff. 6, 228 f. Bethmann-Hollweg, a. a. O. 1, 162 f. 195. 221 f. 282. 356 ff. Sybel 372 ff. Sickel, Westdeutsche Zeitschrift 9, 230. 233. 237 f.

[19] In dem Gerichte der Landschaft (*landsþing*) hatte der Gesetzsprecher oder Lagmann (*laghmaþer*) außer der richterlichen Amtswaltung und dem regelmäßigen Rechtsvortrage (*laghsaga*) zunächst nur den Urteilsvorschlag, welcher der Folge der Gerichtsversammlung bedurfte; erst im späteren Mittelalter wurde er zum Einzelurteiler. v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht 1, 5. 16 f. 278; Gött. gel. Anz. 1883, S. 1065. K. Maurer, Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen (Festgabe für Arndts) S. 8—21 und die daselbst angeführte Litteratur. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen 10 ff.; ZRG. 19, 198.

[20] Über den Namen vgl. v. Amira[2] 156. Grimm, RA. 293 f. 774 f. Müllenhoff, bei Waitz, Das alte Recht 291. Kögel, Zeitschr. f. deutsch. Alt. 33, 18. van Helten, Malberg. Glosse § 174. Über die angelsächsischen *witan* vgl. Brunner 1, 152.

[21] Bezeugt ist der Rechtsprecher bei Isländern (*lögsögumaðr*), Norwegern (*lögmaðr*), Friesen (*âsega, iudex, sapiens, legislator*), Alamannen und Baiern (*êsago, êsagare, êteilo, iudex*), wenigstens angedeutet bei Sachsen (*êosago*) und Angelsachsen. Vgl. K. Maurer, Alter des Gesetzsprecheramtes, 1875: Island 211—220; Kr. VJSchr. 10, 374—381. 12, 75—89. Hertzberg, a. a. O. 156—177. v. Richthofen, Untersuchungen über fries. RG. 2, 456—494; Altfriesisches Wörterbuch 609 ff. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung 47 ff. Schröder, Gesetzsprecheramt und Priestertum bei den Germanen, ZRG. 17, 215 ff. Lehmann, Zur Frage nach dem Ursprunge des Gesetzsprecheramtes, ebd. 19, 193 ff. Merkel, Der Index im bairischen Volksrecht, ebd. 1, 131 ff. Beseler, Der Iudex im bairischen Volksrecht, ebd. 9, 244 ff. Brunner 1, 150—154. v. Amira[2] 155; Kr. VJSchr. NF. 18, 169 ff.; Gött. gel. Anz. 1883, S. 1063 ff. Waitz 1, 359 f. 2, 2, S. 148—158. Sickel, Mitteil. d. österr. Inst. 4, 121. Weinhold, Zeitschr. f. deutsch. Philol. 20, 7 ff. — In Island und Norwegen bildete der regelmäßige Rechtsvortrag im Thing (*lögsaga*) die Hauptaufgabe der Gesetzsprecher; ob dieselben auch mit konkreten Urteilsvorschlägen befaßt wurden, ist wenigstens für die älteste Zeit bestritten. Über Schweden vgl. Anm. 19.

zur Ausbildung eines Gesetzsprecheramtes nicht gekommen, vielmehr hatte die gesamte Gerichtsgemeinde das Urteil zu finden; erst seit dem 13. Jahrhundert gelangte der königliche Vogt zu einer Mitwirkung bei der Urteilfindung, die sich später zu einem ausschließlichen Urteilerrecht erweiterte[22].

Gerichtsverhandlungen fanden immer nur bei Tage statt[23], mit Sonnenuntergang wurde der (regelmäßig feierliche) Schluß (an. *þinglausn*) verkündigt[24]. Nur Tage auf die ein Vollmond oder Neumond fiel erschienen als Dingzeit geeignet[25]. Ob es neben den ein- für allemal feststehenden „echten Dingen" schon in unserer Periode auch nach Bedürfnis angesetzte „gebotene Dinge" gegeben hat, muß dahingestellt bleiben[26]. Daß „Notgerichte" vorkommen konnten, wenn es sich darum handelte, einen auf handhafter That ergriffenen Verbrecher sofort abzuurteilen, wird sich nicht in Abrede stellen lassen. Die Ladung erfolgte in diesem Fall durch Landgeschrei[27], während die Dingpflichtigen zu den ordentlichen Gerichtsversammlungen durch Entsendung eines Stabes (an. *boðkefli*), dessen Weiterbeförderung von Haus zu Haus eine öffentliche Pflicht jedes Empfängers war, entboten wurden[28].

Neben dem Hundertschaftsgericht hatte auch die Landesgemeinde gerichtliche Aufgaben zu erfüllen. Tacitus berichtet darüber (Germania c. 12): *licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere.* Man darf annehmen, daß alle todeswürdigen Verbrechen freier Leute, abgesehen von Fällen der handhaften That, zur ausschließlichen Zuständigkeit der Landesgemeinde gehörten[29]. Als Träger der Gerichtshoheit muß das versammelte Volk aber berechtigt gewesen sein, sich auch mit ge-

---

[22] Vgl. Lehmann, Königsfriede 107 ff.

[23] Daher ahd. *tagadinc* (mhd. *teidinc*, as. *dagathingi*, *dagthingi*), ferner mhd. *tagedingen*, *teidingen* (mnd. *dagedingen*) und *teidinger* (d. h. Sachwalter, gerichtlicher Verteidiger). Vgl. Grimm, DWB. 11, 233 ff. Kluge s. v. verteidigen. v. Amira[2] 154.

[24] Gegenüber dem ausgebliebenen Prozeßgegner bestand der Ungehorsamsprotest der im Gericht erschienenen Partei in der rechtsförmlichen Feststellung des Sonnenunterganges (*solis collocatio*, *solsatire*, *solsadium*, altn. *sólsetr*). Vgl. Grimm, RA. 813 ff. 846 f. Waitz, Das alte Recht 159 f. van Helten, a. a. O. § 179. Unrichtig H. O. Lehmann, Rechtsschutz 32 ff. Vgl. § 3, Anm. 10.

[25] Vgl. S. 23. 37. Der Dienstag war zwar der heilige Tag des Dinggottes und trug nach ihm den Namen (§ 5 N. 10), daß er aber mit Vorliebe als Gerichtstag gewählt worden sei, findet in den Quellen keine Bestätigung.

[26] Gegen die frühere Annahme, daß die beiden Alaisiagae (Beda und Fimmilena), die auf Votivsteinen (§ 5 N. 10) als Hilfsgöttinnen neben Ziu Thingsus erscheinen, Personifikationen des echten Dinges und des später mit diesem verbundenen Nachdinges seien, vgl. Siebs und Heck, Zeitschr. f. deutsch. Philol. 24, 434 ff.

[27] Vgl. S. 37. In dem ersten salischen Capitulare c. 9 (Behrend, Lex Salica[2] S. 135) begegnet Blasen des Heerhorns. Vgl. Weinhold, Berl. SB. 29, 545.

[28] Vgl. Weinhold, a. a. O. 548 f. Grimm, RA. 840.

[29] Vgl. § 12. Waitz 1, 357. Brunner 1, 130. v. Amira[2] 153. Müllenhoff, DA. 4, 240 f.

ringeren Sachen, für die an sich das Hundertschaftsgericht zuständig war, zu befassen, sobald von dem Verletzten mit Umgehung des ordentlichen Gerichts die Klage vor der Landesgemeinde erhoben wurde[30].

§ 9. Die Stände.

Waitz 1[3], 149—200. Brunner, RG. 1, § 14. v. Amira[2] 79 ff. 136 f. Grimm, RA. 265—402. Sickel, Freistaat 12 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 35 ff. Müllenhoff, DA. 4, 192 ff. 353—362. Kötzschke, Die Gliederung der Gesellschaft b. d. alten Deutschen, Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. NF. 2, 269 ff. Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit 1, 3 ff. Dahn, Könige 1, 18 ff. 57 ff. Arnold, Deutsche Geschichte 1, 330. 349 ff. Baumstark, Staatsaltertümer 204 ff. 286 ff. 731 ff. Maurer, Krit. Überschau 1, 405 ff. 2, 30 ff. Leo, Rectitudines singularum personarum 151 ff. Munch, Nordisch-germ. Völker 141 ff. Dahlmann, Geschichte von Dänemark 1, 161 ff. Kolderup-Rosenvinge (Homeyer), Grundriß der dän. RG. §§ 14—16. Weinhold, Altnordisches Leben 432—441. Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire 206 ff. (Weitere Litteraturangaben bei den Angeführten).

Das germanische Recht kannte drei Geburtsstände: Adeliche, Freie und Unfreie; nur bei den Westgermanen schob sich zwischen Freien und Unfreien die Klasse der Hörigen oder Halbfreien ein. Der Unfreie oder Knecht (*servus*, got. *þius*, *skalks*, ags. *þeóv*, *scealc*, ahd. *dëo*, *scálc*, *manahoubit*, altn. *þræl*, erst im mhd. *kneht*, ein Wort das ursprünglich gleichbedeutend mit *παῖς* war) stand wie eine Sache im Eigentum des Herrn, der beliebig, nur durch die Sitte beschränkt, über ihn schalten konnte. Tötung oder Verletzung eines Knechtes galt dem Herrn gegenüber als Sachvernichtung, Sachbeschädigung; für Verschuldungen desselben haftete der Herr in gleicher Weise wie für sein Vieh; unter dem allgemeinen Rechtsschutze stand der Knecht nicht. Begründet wurde die Unfreiheit durch Kriegsgefangenschaft, Verknechtung Fremder, die ohne Geleit ins Land kamen, freiwillige Ergebung, Verheiratung mit einer unfreien Person[1]. Sie übertrug sich als Geburtsstand auf die Nachkommen, auch wenn nur der eine Elternteil dem unfreien Stande angehörte[2]. Die Unfreien dienten zum Teil als Hausgesinde[3]. Andere waren Landsiedler mit

[30] Vgl. Sohm 4 f., der aber dem Landesding nur diese konkurrierende Gerichtsbarkeit zugesteht und alle ordentliche Gerichtsbarkeit dem Hundertschaftsgericht zuweist. Da die Todesstrafe als ein von Staats wegen dargebrachtes Opfer und der todeswürdige Verbrecher als ein Feind des gesamten Volkes behandelt wurde, so muß die Angabe des Tacitus, daß Kriminalsachen vor das „concilium" gehörten, auf richtiger Beobachtung beruht haben.

[1] Unbekannt war dem germanischen Recht die exekutive Schuldknechtschaft, nur bei Wergeldschulden konnte der Kläger den ihm vom Gericht wegen Zahlungsunfähigkeit übergebenen Totschläger, statt Rache an ihm zu nehmen, auch als Knecht behalten. Vgl. § 12, N. 48. v. Amira, Gött. gel. Anz. 1888, S. 57.

[2] Selbstverständlich, wenn die Ehe einer freien Person mit einer unfreien für die erstere den Eintritt in die Unfreiheit zur Folge hatte. Soweit es freien Männern möglich war, unbeschadet ihrer Freiheit eine unfreie Frau zu nehmen, folgte das Kind dem Stande der Mutter.

[3] Vgl. Müllenhoff 4, 315 f. 357 f.



eigener Wirtschaft, indem sie vom Herrn gegen bestimmte Abgaben und Herrendienste (Fronden) mit einem Grundstück ausgestattet wurden[4]; was sie erübrigten, blieb ihnen überlassen, konnte aber von ihnen nur innerhalb der Hofgenossenschaft veräußert werden und kehrte nach ihrem Tode an den Herrn zurück. Ehen unfreier Leute bedurften der Genehmigung des Herrn und konnten von ihm jederzeit wieder getrennt werden. Gehörten die Eltern verschiedenen Herren, so folgten die Kinder, mangels einer Vereinbarung, nach der Mutter. Den angesiedelten Eigenleuten gegenüber standen die neuerworbenen, für die der Herr keinen Grundbesitz zur Verfügung hatte; sie wurden entweder weiter veräußert[5] oder zu Gesindediensten auf dem Herrnhof verwendet. Die Zahl der Unfreien war im Verhältnis zu den Freien nicht bedeutend, da die Ausbildung großer Sklavenwirtschaften nach römischer Art durch die germanische Agrarverfassung von selbst ausgeschlossen war[6]. Nur Könige und Fürsten besaßen ausreichenden Grund und Boden, um eine größere Zahl unfreier Familien ansiedeln zu können, und nur ihnen war es möglich, sich eine größere Hausdienerschaft und für Jagd und Fehde ein bewaffnetes Gesinde zu halten. Dem Staat gegenüber galt der Unfreie als waffenunfähig, weil er nur mit Genehmigung seines Herrn bewaffnet erscheinen durfte; an Heer und Ding hatte er keinen Teil.

Diese Waffenunfähigkeit konnte nur durch Vermittelung der Landesgemeinde gehoben werden; es gab eine Freilassung öffentlichen Rechts, die im Landesding vor sich ging und sich ganz in den Formen der Wehrhaftmachung bewegte[7]. Sie machte den Freigelassenen zum

[4] Tacitus, Germ. c. 25.

[5] Germ. c. 24: *Servos condicionis huius per commercia tradunt.* Althochdeutsche Glossen unterscheiden den *coufschalc* von dem *ingeburo*, *incneht* (vernaculus).

[6] Vgl. Germ. c. 15: *delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.* c. 31 (von den Berufskriegern der Chatten, also im Gegensatz zu der Lebensweise der übrigen Freien): *nulli domus aut ager aut aliqua cura.* Neuerdings haben zwei hervorragende Forscher auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte (Wittich, Grundherrschaft in Niedersachsen, Anlagen S. 108 ff. G. F. Knapp, Grundherrschaft u. Rittergut 79) behauptet, die vollberechtigten Germanen hätten nicht, wie man bisher annahm, ein freies Bauernvolk, sondern eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Grundherren gebildet, die über zahlreiche Hörige und Sklaven geboten und sich von diesen ernähren ließen. Die Quellen geben für diese Annahme, durch welche die Anfänge der deutschen Geschichte geradezu auf den Kopf gestellt werden, nicht den mindesten Anhalt. Der Versuch, die neue Lehre quellenmäßig zu begründen (vgl. Wittich, Die Frage der Freibauern, ZRG. 35, 245 ff.), muß als gänzlich mißlungen bezeichnet werden. Er wird demnächst ZRG. Bd. 36 seine ausführliche Widerlegung finden. Vgl. Brunner, ZRG. 32, 104 ff. Stutz, ebd. 33, 325 f. Heck, Die Gemeinfreien 10 ff. Rachfahl, Jahrbücher f. Nation.-Ökonomie 74, 14 ff. Die von Hildebrand über die Stände- und Agrarverhältnisse der Germanen vorgetragenen Hypothesen verdienen keine Widerlegung. Vgl. übrigens Rachfahl, a. a. O. 23 ff. 183. Kötzschke, a. a. O.

[7] Freilassung durch Überreichung eines Gers oder einer anderen Waffe ist für das langobardische, sächsische und angelsächsische Recht bezeugt. Vgl. ZRG.

volkfreien Heermann und löste das zwischen ihm und seinem Herrn bestehende Band vollständig, nur ein gewisses familien- und erbrechtliches Verhältnis blieb bestehen. Die Freilassung durch Wehrhaftmachung reicht in die germanische Urzeit zurück; bei den Nordgermanen gelangten Unfreie, die, bei einem allgemeinen Landesaufgebot durch den Heerpfeil zu den Waffen berufen, einen Feind erlegt hatten, alsbald die Freiheit[8]. Freilassung im Ding, verbunden mit ausdrücklicher Aufnahme in die Genossenschaft der freien Leute oder in ein einzelnes freies Geschlecht, war im Norden auch später noch gebräuchlich[9].

Immerhin kam die Vollfreilassung nur in Ausnahmefällen vor, wo die Not oder hervorragendes Verdienst den Anlaß gab; zur Zeit des Tacitus war sie vielleicht überhaupt noch unbekannt. Dieser erwähnt nur die private Freilassung[10], die ein Ausscheiden aus der Klasse der Unfreien nicht bewirkte und selbst dem Freilasser gegenüber nur ein widerrufliches Recht begründete. Den Nordgermanen war diese Art der Freilassung neben der Vollfreilassung geläufig, Spuren derselben zeigt auch das burgundische Volksrecht[11], während bei den Westgermanen später die Freigelassenen der geringeren Ordnung durchweg die Stellung von Halbfreien (Hörigen) erhielten.

Das gemeingermanische Recht hat noch keine Hörigen gekannt[12]. Dem Rechte der Ostgermanen sind dieselben fremd geblieben[13]. Die Hörigkeit kann daher nicht im Zusammenhang mit der germanischen Freilassung enstanden sein, sondern höchstens auf diese zurückgewirkt haben, indem sie die prekäre Stellung der Freigelassenen hob und festigte[14]. Da das Hörigkeitsverhältnis sich nur bei den Westgermanen

---

20, 54 f. Freilassung vor der Volksversammlung kannte auch das salische und alamannische Recht. Vgl. § 4 N. 3. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 46 ff.

[8] Vgl. Maurer, Die Freigelassenen nach altnorwegischem Recht, Münchener SB. 1878, S. 24.

[9] Vgl. Pappenheim, Launegild und Garethinx 40 ff. v. Amira, Nordgerman. Obligationenrecht 1, 264 f. 268. 314. 541. 2, 675 f. In Norwegen bedurfte es keiner gerichtlichen Freilassung, die Aufnahme in die freie Genossenschaft erfolgte durch Haltung des Freilassungsbieres. Vgl. Maurer, a. a. O. 21—87; Island 144 ff.

[10] Germ. c. 25: *Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur: ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.* Von einer Freilassung durch die Hand des Königs, wie das spätere Recht sie kannte, weiß Tacitus noch nichts, nur von der höheren sozialen Stellung, die Freigelassenen wie Unfreien durch königliche Begünstigung zu teil werden konnte, hatte er gehört.

[11] Lex Burgundionum Tit. 40.

[12] Der Ausdruck „Hörigkeit" für die Mittelstufe zwischen Freiheit und Unfreiheit ist in der Wissenschaft so eingebürgert, daß sich, obwohl er nicht ganz bezeichnend ist, seine Beibehaltung empfiehlt.

[13] Auch die Lex Burgundionum kennt sie nicht. Der litus der Lex Romana Burgundionum Tit. 46 ist ein römischer Läte. Vgl. Brunner, ZRG. 18, 81 n.

[14] Mit Unrecht werden die *libertini* des Tacitus (Anm. 10) von vielen den späteren Hörigen gleichgestellt, was schon sprachlich unzulässig ist, da *libertus* und

findet, so wird seine Entstehung in den völkerrechtlichen Beziehungen zu Kelten und Römern zu suchen sein, ein Erzeugnis des abendländischen Kriegsrechts, das insofern wohl auf römische Wurzel, den Gegensatz der *deditio* bei freiwilliger Unterwerfung der Besiegten und der Sklaverei bei gewaltsamer Unterwerfung (*occupatio bellica*), zurückgeführt werden muß[15]. Vieles scheint für die Vermutung BRUNNER's zu sprechen, daß die Entstehung des römischen Kolonates und des Lätenverhältnisses aus der Ausnutzung der Römersiege über germanische Völker zu erklären ist, indem die in das römische Staatsgebiet verpflanzten Zwangskolonien besiegter Germanen nach dem Vorbild des germanischen Landsiedlerwesens angelegt wurden[16]. Daraus würde sich die Bezeichnung solcher Kolonisten als *laeti* und ihres Grundbesitzes als *agri laetici* am ungezwungensten erklären, da bei Franken, Friesen, Sachsen und Angelsachsen, vielleicht auch den Alamannen, die Hörigen und im Hörigkeitsverhältnis stehende Freigelassene später allgemein *leti*, *liti*, *lati*, *lazzi* genannt wurden[17], ein Wort das, wohl mit mansionarius gleichbedeutend, den auf fremdem Grund und Boden Angesiedelten bezeichnete und ursprünglich eine Benennung der unfreien Landsiedler gewesen sein mochte[18]. Die langobardische, vereinzelt auch in baierischen Urkunden begegnende Bezeichnung des Hörigen war *aldio*, *aldius*[19]; daneben begegnet baierisch *barscalk*, *parscalk* und alamannisch das sonst nur den freien Mann bezeichnende *baro*[20]. Was die deutschen Leten mit den Läten der Römer gemein hatten, war die Gebundenheit an die Scholle, also der Mangel der Freizügigkeit, und die Verpflichtung zu gewissen Leistungen als Entgeld für den ihnen geliehenen Grund und Boden. Daß auch die Leten der Germanen auf kriegerische Unterwerfung zurückgeführt werden müssen, zeigen außer den *dediticii* des Ariovist die thüringischen Laten unter den Sachsen[21] und wohl nicht minder die auffallend zahlreichen Laten

libertinus bei Tacitus dasselbe bedeuten. Vgl. MÜLLENHOFF 4, 361 f. SOHM, ZRG. 34, 20 ff. sieht in ihnen die Vorgänger der pueri regis und der späteren Ministerialen.

[15] Vgl. KARLOWA, Römische Rechtsgeschichte 1, 293 f. LAMPRECHT, Deutsche Geschichte 1, 166 f. Man vergleiche die bezeichnenden Worte des Ariovist, Bell. Gall. 1, c. 36, c. 44.

[16] Vgl. BRUNNER, RG. 1, 38 ff. Derselbe behandelt a. a. O. 35 f. auch die Gentilen, die eine ähnliche Stellung wie die Läten einnahmen. Zu vergleichen ist auch FUSTEL DE COULANGES, Recherches 1—186. KARLOWA, a. a. O. 1, 928. WAITZ 1, 159 f. ROTH, Beneficialwesen 48 ff. ZRG. 15, 9 f. Hist. Zeitschr. 43, 32 f.

[17] Das thüringische Volksrecht erwähnt nur Freigelassene, keine Hörigen, doch kommen Liten später auch in Thüringen urkundlich vor. Vgl. ZRG. 20, 21.

[18] Vgl. GRIMM, RA. 305 ff. WAITZ, 1, 154. 2, 1 S. 227. MÜLLENHOFF, bei WAITZ, Das alte Recht 288. DU CANGE, Glossarium s. v. *mansionarii*. v. AMIRA² 86. VAN HELTEN, Malberg. Glossen § 124. Mit ahd. *frîlaz* oder *handlaz*, ags. *friôlêta*, für *libertus*, hat *lazzus* und *letus* sprachlich nichts gemein.

[19] Vgl. GRIMM, RA. 309. WAITZ, 1, 154. 2, 1 S. 239. Grundbedeutung „Mensch". Vgl. BRUCKNER, bei PAUL u. BRAUNE, Beiträge 17, 573.

[20] Vgl. WAITZ 2, 1 S. 239 f. Vgl. Anm. 31.

[21] Vgl. Widukindi res gestae Saxonicae I. c. 14: *reliquias pulsae gentis tributis condempnaverunt; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege*

am Niederrhein, die vielleicht der Unterwerfung der Ubier durch die ribuarischen Franken ihre Entstehung verdankten. Wo der siegreiche Staat sich nicht mit einem Bundesverhältnis oder einer beschränkten Landabtretung und einem der Gesamtheit der Besiegten auferlegten Tribut begnügte[22], sondern Abtretung des ganzen Landes verlangte, war die Hörigkeit der im Besitz belassenen Bevölkerung von selbst gegeben. Herr der Hörigen war dann zunächst die Gesamtheit des siegreichen Volkes, also der Staat, später der König. An den Staat entrichteten sie ihre Abgaben[23], und der Staat ließ sie ebenso wie die Freien, wenn auch zu einem geringeren Verhältnis, an den Ackerverlosungen teilnehmen. Erst im Laufe der Zeit und jenseit der Grenzen dieser Periode, mit der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden und der Hineinziehung der Freigelassenen minderen Rechts in das Hörigkeitsverhältnis, kann die Absplitterung eingetreten sein, die zahlreiche Hörige in die Abhängigkeit von einzelnen Grundherren brachte, während bei den nur dem Staat Verpflichteten der ursprüngliche Makel ihrer Stellung in Vergessenheit geriet und die völlige Gleichberechtigung mit den Freien angebahnt wurde[24].

Über die rechtliche Stellung der Hörigen in der Urzeit läßt sich wenig sagen. An Heer und Ding hatten auch sie keinen Teil[25], waren aber des vollen Rechtsschutzes teilhaftig und konnten ihr Recht als Partei wohl selbst vor Gericht wahrnehmen[26]. Seit der Einführung gesetzlicher Buß- und Wergeldtaxen für Verletzungen und Totschläge wurden sie regelmäßig zu der halben Taxe der Freien angesetzt, während Unfreie nach wie vor nach ihrem individuellen Sachwert geschätzt wurden. Nach demselben Verhältnis wurden die Hörigen wohl auch bei den regelmäßigen Ackerverlosungen berücksichtigt[27]. Der Gegensatz zwischen Hörigen- und Freienbesitz beruhte also nicht auf dem Gegensatz von Leiherecht

---

praeter conditionem servilem dividitur. Transl. S. Alexandri c. 1. Ssp. III. 44 § 3. Bei den Angelsachsen nahm der Wäle *(wealh)* zum Teil die Stellung des Leten ein. Vgl. Schmid, Gesetze d. Angels. 673. K. Maurer, Kr. Überschau 1, 419 ff. v. Amira[2] 87.

[22] Vgl. Bell. Gall. 4, c. 3. 6, c. 10.

[23] Daraus erklären sich wohl manche spätere Abgaben, wie der Schweinezins der Thüringer und gewisse bei Baiern und Alamannen vorkommende Grundzinsen. Vgl. Waitz 2, 2 S. 253. 256 ff.

[24] So wurden die in der vorigen Anmerkung erwähnten Abgaben im fränkischen Reiche nicht mehr als eine Beeinträchtigung der Freiheit angesehen. Die Sachsen traten als gleichberechtigte Genossen in den Verband des fränkischen Reiches ein, obwohl Einhard zum Jahre 776 von ihnen berichtet: *Reddiderunt patriam per vadium omnes manibus eorum, et spoponderunt se esse christianos, et sub ditione domini Caroli regis et Francorum subdiderunt.*

[25] Bei den Sachsen waren die Laten später zur Teilnahme an der Volksversammlung berechtigt.

[26] Die Vertretung durch den Muntherrn gehört wohl erst der späteren Periode des Hörigkeitsverhältnisses an. Vgl. Waitz 1, 156.

[27] Vgl. § 10 Anm. 15.



und Eigentum, sondern auf der geringeren Größe und der Zinspflicht des Hörigenbesitzes. Ehen zwischen Hörigen und Freien galten wohl schon in alter Zeit ebenso wie die zwischen Unfreien und Hörigen als Mißheiraten, bei denen die Kinder dem Stande der Mutter folgten.

Der Freie (*ingenuus*, as. afrs. *frîling*) oder „Freihals“[28] wurde, der Identität von Volk und Heer entsprechend, bald als Volkfreier, bald als Heermann bezeichnet[29]; auch die Benennung desselben als „Kerl“ (ahd. *karal*, an. *karl*, ags. *ceorl*) scheint gemeingermanisch gewesen zu sein[30], während *baro* sich nur bei einigen westgermanischen Stämmen (Franken, Alamannen, Langobarden) findet[31]. Die Freien bildeten die große Masse des Volkes, Recht und Gesetz beruhten in erster Reihe auf ihnen: bei der Ackerverlosung galt das Freienlos als die Einheit, ebenso das Freienwergeld und die Freienbuße bei Tötung und Körperverletzung und der Muntschatz der freien Jungfrau bei der Vermählung.

Über den Freien stand der Adel[32]. Die Entstehung desselben ist in Dunkel gehüllt, doch läßt sich nicht bezweifeln, daß Königtum und Fürstenamt die Grundlage abgegeben haben. Die Geschlechter der Könige und Fürsten bildeten eben den Inbegriff des Adels, und wenn einerseits das Emporkommen neufürstlicher, also neuer Adelsgeschlechter durch die Berufung eines Nichtadeligen zum Fürstenamt vielleicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen war, so fehlte doch die Hauptsache, die historische Überlieferung, welche die alten Adelsgeschlechter als den Göttern entsprossen betrachtete. Eben um dieser Überlieferung willen war es durchaus die Regel, Könige und Fürsten nur aus den Reihen des Adels zu wählen[33]. Die römischen Schriftsteller bezeichnen den germanischen Adelichen als *nobilis*; die altnordische Benennung war *jarl* (as. *erl*, ags. *eorl*), die westgermanische *etheling* (ahd. *adaling*), von *aðal*, *adal*, das

---

[28] Das in allen germanischen Sprachen nachweisbare Wort bezeichnete ebensowohl den Freien wie den Zustand der Freiheit.

[29] Das Wort *fulcfree* in den langobardischen Gesetzen, dem ags. *folcfreô*, *folcfrŷ* entspricht, ist erst durch die Ausgabe von Bluhme restituiert. Daneben begegnet, durch Verbindung mit „Freihals“, *fulcfreals* (*fulfreals*, *fulfreal*), dem sich altschwed. *folkfræls* zur Seite stellt. Über „Heermann“ vgl. § 4 N. 2.

[30] Vgl. Grimm, DWB. 5, 570 f. Kluge, u. d. W.

[31] Vgl. Diez, WB. d. roman. Sprachen I. s. v. *barone*. Kluge, u. d. W. Du Cange, s. v. *baro*. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht 279. Grimm, RA. 282 f. 310.

[32] Außer der bereits angegebenen Litteratur vgl. Müllenhoff, DA. 4, 192 ff. 250 ff. v. Sybel 125 ff. v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels (Abh. d. Berl. Akad. 1836, auch i. d. Klein. Schriften IV), S. 2—6. Brandes, Erster Bericht über die germanist. Gesellschaft 21 ff. K. Maurer, Das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme 4 ff. 198 ff. Thudichum, Der altdeutsche Staat 76 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 36 f. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprozeß 1, 85 ff. Sickel, Gött. gel. Anz. 1880, S. 171 ff. Erhardt, ebd. 1882, S. 1246 ff. Heyck, N. Heidelb. Jahrb. 5, 131 ff.

[33] Vgl. Amira, Gött. gel. Anz. 1888, 1, 49 f. Tacitus, Hist. 4, 12 von den batavischen Cohorten: *quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant*.

Geschlecht, die Herkunft, und auf derselben sprachlichen Wurzel wie altn. *ôđal*, ags. *êđel*, altfries. *êthel*, d. i. Erbgut, beruhend[34]. Der Adel war demnach ein Geschlechtsadel, ein Geburtsstand. Ehen zwischen Adelichen und Freien wurden bei den Sachsen als Mißheiraten behandelt; wie es bei den übrigen Stämmen damit gehalten wurde, ist unbekannt[35]. An Buße und Wergeld hatte der Adel mindestens den doppelten Ansatz der Freien[36]; in derselben Weise hatte er wohl auch bei der jährlichen Ackerverlosung, soweit er an derselben teilnahm, ein Mehrfaches zu beanspruchen. Innerhalb des Adels gab es Abstufungen. Die Angehörigen der vornehmsten Adelsgeschlechter galten als Fürstengenossen, doch konnten auch geringere Geschlechter durch hervorragende Thaten, die sich durch mehrere Geschlechtsreihen fortsetzten, zu gleicher Würde emporsteigen[37]. Das höchste Adelsgeschlecht war das königliche; auch bei solchen Völkerschaften, die keinen König hatten, pflegte man das erste Geschlecht als das königliche zu bezeichnen. Besondere Vorrechte außer den angegebenen besaß der Adel nicht, dagegen gewährte er seinen Angehörigen große Vorzüge in sozialer und großen Einfluß in politischer Beziehung[38]. Im allgemeinen war die Zahl der adelichen Geschlechter nur gering und wurde durch die dem Stande eigene Vorliebe für den kriegerischen Beruf stetig vermindert. Nur bei Sachsen und Friesen hat sich ein mit hervorragenden Rechten ausgestatteter Adel in größerer Zahl erhalten.

Durchaus rechtlos war der Fremde (got. *gasts* = lat. *hostis*) oder Ausländer (ahd. *alilanti*, mhd. *ellende*). Nur die Gastfreundschaft, vornehmlich, wenn auch nicht so ausschließlich wie man wohl angenommen hat, durch den Handelsverkehr hervorgerufen und gefördert, und der internationale politische Verkehr führte dahin, daß auch dem Fremden unter gewissen Voraussetzungen der Friede gewährt wurde[39].

§ 10. Das Grundeigentum.

Waitz 1³, 97—148. v. Sybel 1—35. Brunner, RG. 1, 56 ff. v. Amira² 119 ff. (und die von diesem angeführte Litteratur). Sickel, Freistaat 18 ff.; Zur germ. Verfassungsgeschichte (s. S. 10) 40 ff. Thudichum, Altd. Staat 91 ff. Müllenhoff, DA. 4, 363 ff. v. Bethmann-Hollweg, Roman.-german. Civilprozeß 1, 78 ff. Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit (Agrarhistor. Abh. 1, 1—76); Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit (ebd. 1, 77—98). Roscher,

[34] Vgl. ZRG. 20, 20. K. Maurer, a. a. O. 199. Kluge, u. d. W. Grimm, DWB. 1, 176 f. 3, 25. 28.

[35] Vgl. Waitz 1, 194 f.

[36] Vgl. Waitz 1, 196 f. Bei den Sachsen betrug das Adelswergeld das Sechsfache des Freienwergeldes. Ähnlich später bei den Angelsachsen.

[37] Siehe § 6 Anm. 33.

[38] Vgl. Tacitus, Germ. c. 8. 11. 13. 18; Annal. 1, c. 55; Hist. 4, c. 12, c. 28, c. 79.

[39] Vgl. Tacitus, Germ. c. 21; Agricola c. 28. Plinius, Nat. hist. 2, 170. v. Amira² 92. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts 24 f. 34. Schrader, Sprachvergleichung u. Urgeschichte² 505 f.; Forsch. z. Handelsgeschichte 1, 9 ff. Ihering, i. d. Deutsch. Rundschau 51, 357 ff. Müllenhoff 4, 328 ff.

Berichte der Sächs. Ges. d. Wiss. X, 1858 (auch: Ansichten der Volkswirtschaft, 1861). HENNINGS, Über die agrar. Verfassung der alten Deutschen, 1869. B. CROME, Hof und Hufe, Gött. Diss. 1901. RACHFAHL, Zur Geschichte des Grundeigentums, Jahrb. f. Nation.-Ök. u. Statistik 74, 1 ff. 161 ff. KÖTZSCHKE, Gliederung der Gesellschaft b. d. alten Deutschen (vgl. S. 46). BAUMSTARK, Staatsaltertümer 714 ff. 840 ff. 953 ff. ZACHER bei ERSCH und GRUBER, Encyklopädie I. 61, S. 358 ff. LAMPRECHT, Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Vereins 16. DEL GIUDICE, Studi di storia e diritto (1889), 215 ff. MEITZEN, Siedelung u. Agrarwesen 1, 46 ff. 131 ff. 151 ff.; Boden u. landw. Verh. des preuß. Staates 1, 343 ff.; Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik 36, 81 ff. FUSTEL DE COULANGES, Recherches 189 ff. 248—356. ERHARDT, Gött. gel. Anz. 1882, S. 1220 ff. v. INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1, 6 ff.; Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter 22 ff. v. MAURER, Einleitung z. Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung, 1854; Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, 1856; Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde, 1865—66. DENMAN W. ROSS, The early history of landholding among the Germans, 1883 (vgl. DARGUN, ZRG. 19, 203 ff.). THUDICHUM, Gau- u. Markverfassung in Deutschland, 1860. WAGNER, Allg. Volkswirtschaftslehre[2] 1, 690 ff. VIOLLET, Précis de l'hist. du droit français 2, 471 ff. L. MEYER, Zeitschr. f. deutsche Philol. 5, 251 ff. WIEDEMANN, FDG. 4, 191 ff. GAUPP, German. Ansiedelungen 50 f. LANDAU, Territorien 64 ff. ZIMMERLE, Stammgutssystem 1 ff. De SLOET, Overzicht van den landbouw in Duitschland tot in het negende eeuw (Van al's, 1871, S. 340 ff.). MUCH, ZDA. 36, 97 ff. DAHN, DG. 1, 162 ff. LAMPRECHT, DG. 1, 136 ff. NITZSCH, Gesch. d. deutsch. Volkes 1[2], 84 ff. ARNOLD, Ansiedelungen u. Wanderungen der deutschen Stämme, 1875. GIERKE, Genossenschaftsrecht 1, 53 ff. 202 ff. 609 ff. 675 ff. 2, 134 ff. 222 ff.; Erbrecht u. Vicinenrecht im Edikt Chilperichs, ZRG. 12, 430. SCHRÖDER, Die Franken u. ihr Recht, ebd. 15, 49 ff.; Ausbreitung d. sal. Franken, FDG. 19, 144 ff. ACHENBACH, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, 1863. POLLOCK, Das Recht des Grundbesitzes in England, übers. v. E. SCHUSTER (1889) 26 ff. 253 ff. SEEBOHM, The english village community, 1883 (übers. von BUNSEN: Die englische Dorfgemeinde, 1885). NASSE, Über mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jhs. in England, 1869 (vgl. K. MAURER, Kr. VJSchr. 12, 98 ff.). DAHLMANN, Geschichte von Dänemark 1, 133 ff. KOLDERUP-ROSENVINGE (HOMEYER), Grundriß d. dän. RG. 74 ff. OLUFSEN, Bidrag til oplysning om Danmarks indvortes forfatning i de ældre tider, 1821 (Inhaltsangabe bei HANSSEN, a. a. O. 1, 1 ff.). BRANDT, Tingsretten, 1876 (Feldgemeinschaft in Norwegen). GAUDENZI, Proprietà in Italia 28 ff. — MAINE, Village-Communities in the East and West, 1871. VIOLLET, Caractère collectif des premières propriétés immobilières, Bibl. de l'école des chartes 33, 455 ff. KOHLER, Kr. VJSchr. 23, 24 ff. HILDEBRAND, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, I. 1896. DE LAVELEYE, De la propriété et de ses formes primitives[4], 1895 (deutsch: Das Ureigentum, übers. u. vervollständigt von BÜCHER, 1879). BERNHARDT, Geschichte des Waldeigentums, 1872—75; Die Haubergswirtschaft im Kreise Siegen, 1867. HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts, 1, § 56. H. LEO, Rectitudines singularum personarum 105 ff. v. MIASKOWSKI, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutsch. Schweiz, 1878; Die schweizerische Allmend, 1879. HAXTHAUSEN, Über die Agrarverfassung in Norddeutschland, 1829. MICHELSEN, Von der bauerschaftlichen Meentverfassung in Dithmarschen, ZDR. 7, 89 ff.

Unsere Kenntnis der Agrarverhältnisse der germanischen Urzeit beruht teils auf den Berichten des Cäsar und Tacitus, teils auf Rückschlüssen aus späteren Zuständen und den Ergebnissen der vergleichenden Rechtswissenschaft. Von den drei Stufen, welche die Entwickelung des Grundeigentums bei einem Volke erfahrungsgemäß durchzumachen

pflegt (Gemeingut und Gemeingenuß, Gemeingut und Privatgenuß, Privatgut und Privatgenuß), hat die zuletzt genannte seit der fränkischen Zeit immer mehr den Vorrang eingenommen, ohne doch bis auf die Gegenwart alle Spuren der zweiten Stufe verwischen zu können. Noch heute tritt uns in den Gehöferschaften an Mosel und Saar, den Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes und den Waldgenossenschaften des Kreises Wittgenstein ein deutliches Bild der von Tacitus geschilderten altgermanischen Feldgemeinschaft entgegen.

Wie bei anderen Völkern so gab es auch bei den Germanen ursprünglich kein Privateigentum an Grund und Boden, sondern alles Land gehörte dem Staat, es war Volkland und wurde dem Einzelnen nur von der Gesamtheit zur Nutzung überlassen. Über die Art, wie dies geschah, liefert Cäsar zwei Berichte, den einen von den Sueben, den andern von den Germanen überhaupt. Die ersteren besaßen noch keine dauernden Ansiedlungen, sondern verlegten ihre Wohnsitze von Jahr zu Jahr, je nach der Lage des gerade in Anbau genommenen Landes[1]. Die Bestellung und Nutzung war Angelegenheit des Geschlechts oder der Gemeinde, die als solche auch für den Unterhalt ihrer zum Heer aufgebotenen Mitglieder zu sorgen hatte. Abgesehen von diesem mit der suebischen Heerverfassung zusammenhängenden Kommunismus[2] war die Agrarverfassung der übrigen germanischen Völker, von denen Cäsar Kunde besaß, durchaus ebenso geordnet: *Agriculturae non student, maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt* (Bell. Gall. 6, c. 22). Der jährliche Wechsel der Wohnsitze und der gänzliche Mangel des privaten Grundeigentums wird hier bestätigt, aber die den Fürsten als Gauvorstehern obliegenden jährlichen Ackerüberweisungen erfolgten nach Geschlechtern und Sippschaften (*gentibus cognationibusque hominum*), eine Privatwirtschaft der einzelnen Höfe muß also schon bestanden haben. So aufgefaßt war der Unterschied zwischen den Zuständen, wie Cäsar sie schildert, und denen zur Zeit des Tacitus nur gerade so weit verschieden, wie der dazwischen liegende Abstand von 150 Jahren

---

[1] Bell. Gall. 4, c. 1: *Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur, sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet.* Über germanische Wanderungen, bei denen die abgebrochenen Häuser auf Karren mitgeführt wurden, vgl. Waitz 1, 106.

[2] Ein Rest eines solchen Kommunismus war auch der von Tacitus, Germ. c. 31, erwähnte Anspruch der chattischen Berufskrieger auf freies Naturalquartier bei jedem ihrer Landsleute. Die Worte *nulli domus aut ager aut aliqua cura* ergeben für alle übrigen Volksgenossen Privatwirtschaft.



naturgemäß mit sich brachte[3]. Seit Augustus und Tiberius trennten feste, seitdem nur noch wenig veränderte Grenzen das römische Reich von den Gebieten der freien Germanen. Ein dauernder Grenzfriede hatte die Stetigkeit der Beziehungen zu Grund und Boden gefördert, der unstäte Wandertrieb, dem Cäsar begegnete, aufgehört. Die Dorfanlagen waren nicht mehr wie Zeltlager, die man abbricht und an anderer Stelle wiederaufbaut, sondern auf eine seßhafte Einwohnerschaft berechnet; jeder hatte seine eigene Hofreite (*gards*, *tûn*, *haga*, *tóft*), das Haus mit dazu gehörigem Hofe, einem Keller (*tung*) neben dem Hause zur Aufnahme der Früchte, bei Winterkälte auch den Bewohnern als Aufenthaltsort dienend; die Häuser meistens einfach aus Flechtwerk und Lehm, hin und wieder aber schon mit einem gewissen Luxus gebaut, alles Zustände die notwendig auf festen Besitz, auf ein Eigentum des einzelnen an Haus und Hof gedeutet werden[4].

Von dem Ackerbau berichtet Tacitus: „Die Ackerfluren werden periodenweise in einem der Zahl der Bebauer entsprechenden Umfang von der Bauerschaft in Gesamtbesitz genommen; sodann verteilen sie dieselben unter sich nach Verhältnis ihrer Würdigkeit. Erleichtert wird die Teilung durch die Ausdehnung der Felder. Das Pflugland tauschen sie jährlich, und ein Teil der Flur bleibt unbestellt. Denn sie ringen auch nicht in harter Arbeit mit der Fruchtbarkeit und Größe von Grund und Boden, so daß sie Obstpflanzungen anlegten und Wiesen ausschieden und Gärten bewässerten: nur die Saat wird vom Boden verlangt. Und daher teilen sie auch das Jahr selbst nicht in so viel Jahreszeiten ein wie wir: Winter, Frühling und Sommer sind ihnen bekannt und haben ihre Benennung, vom Herbst kennen sie weder seinen Namen noch seinen Segen“[5].

Die Wirtschaft war hiernach noch ganz extensiv, Obstkultur, Garten- und Wiesenbau noch unbekannt, der Körnerbau auf die Sommersaat beschränkt, das Ackerfeld noch nicht dauernd von Wald- und Weideland geschieden. Aber ein Fortschritt in letzterer Beziehung hatte sich bereits vollzogen: während man zu Cäsars Zeit alljährlich ein neues Stück Wild-

---

[3] Die Bemerkung von Rachfahl, a. a. O. 163 Anm. 2 über diesen Satz beruht auf reiner Entstellung; was mit der Bedeutung der 150 Jahre gemeint ist, ergiebt sich zur Genüge aus den beiden folgenden Sätzen.

[4] Vgl. Germania c. 16, c. 46. Plinius, Natur. hist. 19, 2. Waitz 1, 42. 107 f.

[5] Germania c. 26: *Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. facilitatem partiendi camporum spatia praebent: arva per annos mutant, et superest ager. nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur. unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species: hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent, autumni perinde nomen ac bona ignorantur.* Die Übersetzung schließt sich im wesentlichen an die von Hennings, a. a. O. an. Die Erklärung dieser Stelle von Wittich, ZRG. 35, 258 ff., thut den Worten des Tacitus Gewalt an, um aus ihnen eine Stütze für die grundherrliche Theorie zu gewinnen.

land verteilte und in Anbau nahm, dessen Größe nach dem Erntebedürfnis eines Jahres bemessen wurde (also Waldwechselwirtschaft und wilde Feldgraswirtschaft rohester Art), waren die Ackerfluren der einzelnen Gemeinden zur Zeit des Tacitus bereits auf einen periodischen Umtrieb berechnet, so daß sich der jährliche Wechsel nicht mehr zwischen Pflugland und Wildnis, sondern zwischen Pflugland und Dreeschland vollzog. Es war demnach schon eine Art geregelter Feldgras- oder Egartenwirtschaft eingetreten und bedurfte nur noch der Einführung der Wintersaaten, um von diesem System (das sich in den Gebirgsländern teilweise bis zur Gegenwart erhalten hat) zur Dreifelderwirtschaft zu gelangen; wahrscheinlich hat sich dieser Übergang zum Teil noch in der germanischen Periode vollzogen, jedenfalls aber geraume Zeit vor Karl dem Großen, dem man früher die Einführung der Dreifelderwirtschaft zugeschrieben hat[6].

Außer dem jährlichen Wechsel innerhalb der einzelnen Ackerfluren fand nun aber noch ganz in alter Weise ein Wechsel der Ackerfluren selbst statt (*agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur*)[7], ein Wechsel zwischen Ackerfeld und Wildnis, wie ihn Cäsar schildert, aber nicht mehr von Jahr zu Jahr und auf das Bedürfnis nur eines Jahres berechnet, sondern in längeren Perioden, deren Dauer Tacitus nicht angiebt, weil sie nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden war. Je größer die Ackerflur im Verhältnis zu der Einwohnerzahl genommen wurde, oder je fruchtbarer der Boden war, desto länger kam man damit aus. Hätte man die Kunst der Düngung besessen, so hätte es eines Wechsels der Felder überhaupt nicht bedurft, man wäre eben mit dem Wechsel in der Bestellung ausgekommen. Allein der wenig bearbeitete Boden (*nec labore contendunt*) vermochte eine oft wiederholte ausreichende Ernte nur selten zu tragen, selbst wenn ihm einige Ruhejahre vergönnt wurden. Mit dem Boden zu geizen hatte man bei der geringen Bevölkerungszahl keinen Anlaß; die Wechselwirtschaft brachte das nötige Holz zur Feuerung, zu Bau- und Flechtwerk, Zaunanlagen u. dgl. m., das Abbrennen der Baumstümpfe und sonstigen Waldreste hob die Fruchtbarkeit des jungfräulichen Bodens, genug, es lagen ausreichende Gründe vor, um die Wirtschaftsart der Väter in verbesserter Gestalt bis zu einem gewissen Grade beizubehalten.

In unregelmäßigen Perioden wurden also neue Ackerfluren abgegrenzt und von den Gemeinden verteilt, um unter den Pflug genommen zu werden, während die alte Flur in die Wildnis zurückkehrte und erst nach

---

[6] Vgl. besonders Hanssen, Agrarhistor. Abh. 1, 123 ff. 152 ff. Waitz 1, 121. Die ältere Schule glaubte die Dreifelderwirtschaft schon bei Tacitus zu finden.

[7] Rachfahl, a. a. O. 181. 184 f., der den größten Geschichtschreiber Germaniens für einen oberflächlichen und kritiklosen Kompilator erklärt, hält das Wort *in vices* für eine sinnlose Entlehnung aus Bell. Gall. 4 c. 1 und *secundum dignationem* für eine Umschreibung der Worte *quantum et quo loco visum est* in Bell. Gall. 6 c. 22 (oben S. 54). Eine derartige Kritik ist noch verwerflicher, als das von demselben Schriftsteller mit Recht getadelte Verfahren, welches das gut beglaubigte *in vices* einfach streichen oder durch *vicis* ersetzen will.



Jahren, vielleicht aber auch nie wieder urbar gemacht wurde[8]. Manche haben diesen Wechsel der Felder bestritten, indem sie die Worte des Tacitus von einer erstmaligen Besitzergreifung bei der Niederlassung in fremdem Lande verstehen. Aber selbst wenn diese Auslegung den Worten des Tacitus keine Gewalt anthäte und sprachlich überhaupt zu rechtfertigen wäre, so müßte sie schon aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil Tacitus, der nicht die wechselnde Geschichte wandernder Völker, sondern die geordneten Zustände einer fest angesiedelten Nation schildern wollte, ohne eine Ungereimtheit zu begehen nicht plötzlich von der Gründung neuer germanischer Ansiedlungen reden konnte[9]. Ob die jedesmalige Landnahme durch die Gesamtheit der Bauern schlechthin Sache der Dorfgemeinde als Markgenossenschaft war, oder eine Überweisung seitens der Gaugemeinde vorausgehen mußte, wird von Tacitus nicht angegeben[10]. Cäsars Berichte lassen darüber keinen Zweifel, daß zu seiner Zeit die Gaugemeinde das Subjekt des Wirtschaftsbetriebes, die von ihrem Fürsten als Obermärker geleitete Markgenossenschaft war[11].

Was nicht den einzelnen Gemeinden zu zeitweiliger Ackernutzung überwiesen wurde, diente, soweit es nicht als Tempelgut, Malstatt, Grenzschutz, Ringwall oder sonstwie zu öffentlichen Zwecken vorbehalten werden mußte[12], als gemeine Mark oder Allmende dem gemeinen Nutzen[13].

---

[8] So erklären sich vielleicht die sogenannten Hochäcker in den Gebirgen (besonders schön in der Rhön), die weit über die Grenzen des heutigen Kulturlandes hinaus in ihrer Bodengestaltung die Spuren ehemaliger Ackerbestellung bewahrt haben, nicht selten noch ganze Gewannlagen mit ihren parallel liegenden Ackerbeeten erkennen lassen. Auch in Wäldern begegnet man häufig Spuren ehemaligen Ackerbaues, die aber von sehr viel jüngeren Einöden, namentlich aus der Zeit des 30jährigen Krieges, herrühren.

[9] Daß *occupare* nur die einmalige dauernde Besitznahme bedeuten könne, ist eine durch nichts gerechtfertigte Behauptung. Eine althochdeutsche Glosse (Steinmeyer u. Sievers 1, 286) übersetzt „occupaverunt" mit *pifeangun*, das Wort *bifanc* (occupatio) bedeutet aber auch die durch die Pflugarbeit entstandenen Ackerbeete. Vgl. Schmeller, Bayer. WB.² 1, 729.

[10] Die Landnahme erfolgte wohl von jeher durch feierliche Grenzbegehung; in den jährlichen Bannfahrten des Mittelalters scheint die Erinnerung daran fortgelebt zu haben. Vgl. Stutz, ZRG. 33, 327.

[11] Bell. Gall. 4, c. 1 handelt von der Kriegs- und Agrarverfassung der centum pagi, 6, c. 22 hebt die agrarischen Aufgaben der Gaufürsten hervor. Ob dabei Staats- oder Gaueigentum am Volkland anzunehmen, kann völlig dahingestellt bleiben, da man in der Urzeit an derartige Probleme nicht dachte. Daß aber das Volk nicht berechtigt war, einseitig über die Mark eines Gaues zu verfügen, ergiebt sich aus einem bekannten Vorgang bei den Vandalen, der sagenhaft erscheint, aber der damaligen Rechtsauffassung jedenfalls entsprochen hat. Vgl. Prokop, Bell. Vandal. 1, 22. Dahn, Könige der Germanen 1, 224.

[12] Über Grenzschutz und Befestigungen vgl. S. 40, über Tempel und Tempelgüter Grimm, Deutsche Mythologie⁴, 1, 53—71. 3, 32 ff. K. Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes 2, 205 ff. 214 ff. v. Richthofen, Untersuchungen über fries. RG. 2, 423 ff. 436 f. 439 ff. Mogk, a. a. O. (§ 6 N. 15) 1128 ff. Müllenhoff, DA. 4, 221.

[13] Über *marka*, ahd. *marcha*, für Grenzzeichen, dann Grenze, Grenzland, abgegrenztes Gebiet, vgl. § 7, N. 20. Grimm, RA. 496; DWB. 6, 1633. Über *al-*

Die Art der Verteilung der den Gemeinden überwiesenen und von diesen in Besitz genommenen Ackerfluren läßt sich aus den späteren Zuständen mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Man teilte die ganze Feldmark nach Maßgabe der Bodenverschiedenheit in eine größere oder geringere Zahl von Verlosungsbezirken (Gewannen) in der Form von Parallelogrammen, die nach der Zahl der Berechtigten durch Parallellinien in Teilstrecken zerlegt wurden. Die Verlosung der Teilstücke erfolgte für sämtliche Gewanne zugleich, so daß jeder Losende in jedem einzelnen Gewann seinen Anteil, und zwar in derselben Reihenfolge wie in allen übrigen Gewannen, erhielt. Sein Los (*sors*) bestand also aus einer der Zahl der Gewanne entsprechenden Zahl von Ackerbreiten, die je nach Lage der Gewanne über die ganze Feldmark zerstreut waren und sich mit den Äckern der übrigen Gemeindeglieder (Nachbarn) in Gemenglage befanden[14]. Alle unterlagen der von der Gemeinde angeordneten Bewirtschaftungsart (Feldgraswirtschaft) und dem entsprechenden Wechsel des Pfluglandes. Neben der das Ganze beherrschenden Feldgemeinschaft galt Flurzwang hinsichtlich der Benutzungsart. Die Verlosung der Teilstücke geschah nach dem Stande der Beteiligten (*secundum dignationem*), indem das Freienlos die Einheit bildete, während Hörige wohl nur ein halbes Los, Adeliche je nach der Wertschätzung ihres Standes eine Mehrheit von Losen, gewöhnlich wohl ein doppeltes Los, erhielten[15]. Unfreie nahmen an der Verlosung nicht teil; was sie an Grund und Boden erhalten sollten, mußte ihnen von ihren Herren und aus deren Mitteln überwiesen werden. Im übrigen bezog sich die Ackerverlosung nicht auf die Personen, sondern auf die Haushaltungen[16]. Söhne, die noch auf der Hofwere des Vaters lebten, blieben unberücksichtigt, auch wenn sie längst in Ding und Heer als Vollgenossen aufgenommen waren; der Mark-

---

mende, an. *almenning*, *almenningr*, vgl. RA. 497 f. Schmeller, Bayer. WB.[2] 1, 1613. Die von Meitzen 1, 162 ff. angenommene Unterscheidung zwischen Allmende und gemeiner Mark findet in den Quellen der Urzeit keinen Anhalt.

[14] Über „Nachbarn" (*vicini*) als technische Bezeichnung der einer Gemeinde angehörigen Bauern vgl. Schröder, Die Franken und ihr Recht 58. Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht 436.

[15] Vgl. S. 50 ff. Waitz 1, 127. 198. 2, 278 ff. Dem Kloster Herford wurden im Jahre 858 von Ludwig dem Deutschen zwei westfälische Fronhöfe geschenkt, *nec non et mansos 30 pertinentes ad loca praenominata — — cum familiis 60, quae lingua eorum laxi dicuntur.* Wilmans, Königsurkunden I. Also 60 Latenfamilien auf 30 Hufen, d. h. jede auf einer halben Hufe.

[16] Dadurch ist wahrscheinlich der Gebrauch der Hausmarken (auch Handgemal, an. *bólmærke, bómærke*) aufgekommen. Vgl. § 3 Anm. 14. Homeyer, Über die Heimat nach altdeutschem Recht (Abh. d. Berlin. Akad. 1852) 85 ff. In manchen Gehöferschaften hat sich die Verlosung nach Höfen in durchaus altertümlicher Form erhalten. Von den später üblichen Bezeichnungen für das Einheitsmaß des Grundbesitzes sind von dem Begriff „Wohnung" abgeleitet *mansus* (von *manere*, wohnen, vgl. *mansio*, franz. *maison*) und an. *ból* (mit *bú*, schwed. dän. *bo*, Wohnung, zusammenhängend). Die Erklärung des westgermanischen Wortes Hufe *(huoba, hôva)* ist unsicher; mit Hof hängt es nicht zusammen.

genossenschaft gehörten sie erst an, wenn sie einen eigenen Hof besaßen[17]. Die Errichtung neuer Höfe konnte nur mit Genehmigung der Markgenossenschaft erfolgen, war aber bei dem Überfluß an Boden wohl immer leicht zu erreichen[18]; anderenfalls blieb den erwachsenen Söhnen, die in der Heimat keinen Hof erwerben konnten, nur die Auswanderung übrig[19].

Daß die Könige und Gaufürsten an den Ackerverlosungen teilgenommen haben sollten, ist nicht wahrscheinlich. Für diese wird es von jeher geschlossene Edelgüter gegeben haben, die vielleicht zunächst als Ausstattung des Amtes galten, allmählich aber den Charakter erblichen Geschlechtsbesitzes annahmen[20]. Sie gewannen dadurch die Möglichkeit, ihre unfreien Leute auf eigenen Höfen anzusiedeln.

Wo Bodenverhältnisse oder Ansiedlungsmethode der Vorbesitzer die Niederlassung in Dorfschaften verhinderten, muß mit dem Einzelhofsystem schon früh das Privateigentum am Ackerlande zur Anerkennung gelangt sein. Im einzelnen entzieht sich die Entwicklung, die hier stattgefunden hat, jeder genaueren Einsicht; daß sich aber auch hier erst ein gewisser Übergang vom Gesamteigentum zum Privateigentum vollzogen hat, zeigt sich am Wald- und Weideland, das in den Bauerschaftsgemeinden mit Einzelhöfen ebenso wie anderwärts als gemeine Mark behandelt wurde.

§ 11. Das Privatrecht.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, I. II. 1885, 1886. v. Amira[2] 105—140 (nebst Litteraturangaben); Nordgerm. Obl.-R. I. II. 1882—95. Brunner, RG. 1, §§ 12, 13; Grundz. 9 f. 161 ff. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (1867) 289—403. Grimm, RA. 403—621. Waitz 1[3], 47 ff. 57 ff. 63 ff. Arnold, Urzeit 371 ff. Dahn, Deutsche Geschichte 1, 252—268. Wackernagel, Familienrecht und Familienleben der Germanen (Kleinere Schriften 1, 1—34). Young, The anglosaxon family law (Essays in Anglosaxon Law, 1876). Baumstark, Staatsaltertümer 537 ff. 728 f. 900 ff. Fustel de Coulanges, Recherches 219—247. Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerm. Rechte, 4 Bde, 1891—98. Cohn, Die Symbolik im german. Familienrecht (Schweizerische Rundschau, 1892). Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter, 1896. v. Zallinger, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht, 1898.

---

[17] Die Ansicht, daß nur Grundbesitzer politische Rechte ausgeübt und im Heere einen besonderen Körper gebildet hätten, ist durch nichts beglaubigt, durch Germ. c. 13 positiv widerlegt.

[18] Nicht selten sind auf diese Weise neue Tochterdörfer entstanden.

[19] Aus dem durch Übervölkerung entstandenen Mangel an dem erforderlichen Grund und Boden erklären sich nicht bloß die Unternehmungen einzelner Heerkönige, sondern ganze Völkerzüge, zum Teil die Völkerwanderung selbst. Vgl. Dahn, Die Landnot der Germanen (S. 10).

[20] Vielleicht erklärt sich der angelsächsische *êdel* und das altnordische *odal* auf diese Weise. Über den sprachlichen Zusammenhang vgl. S. 52. Möglich ist aber auch, daß alle diese Herrengüter wie die fränkischen Salgüter erst der späteren königlichen Gewalt ihre Entstehung verdanken. Der Bataverfürst Civilis besaß eigene *agros villasque* (Tacitus, Hist. 5, c. 23).

Eine vollständige Übersicht über das Privatrecht der germanischen Urzeit läßt sich bei der Lückenhaftigkeit der gleichzeitigen Quellen nur durch mehr oder weniger gewagte Rückschlüsse aus den Verhältnissen der folgenden Periode gewinnen. An dieser Stelle ist daher, um Wiederholungen zu vermeiden, im allgemeinen anf die Darstellung der letzteren (§ 35) zu verweisen.

Im Gegensatz zu der arischen Zeit unterschieden die Germanen zwischen der sachenrechtlichen Herrschaft über Sklaven und körperliche Gegenstände und der familienrechtlichen Schutzgewalt, dem „Munt", über freie Hausgenossen[1]. Für den Sacheigentümer fehlte es an einer substantivischen Bezeichnung, nur für den Herrn des Sklaven hatte man Ausdrücke wie *frauja*, *hêriro*, *hêrro*[2]. Der Muntträger hieß *muntwalt* (mlat. *mundoaldus*), *muntporo* (davon später *momper*), *foramunto*, von dem das Wahrzeichen seiner Gewalt bildenden Ger auch *gêrhabe*[3]; sein Schutzbefohlener hieß *mundling*[4]. Als Wahrzeichen der Herrschaft über Grundstücke diente den Westgermanen später namentlich der Handschuh[5].

Alle Rechtsgeschäfte vollzogen sich „mit Hand und Mund", indem die erforderliche symbolische Handlung durch den sie begleitenden Ausspruch formelhafter Worte den beabsichtigten Rechtsinhalt empfing[6]. Während bei den Sachsen alle Erklärungen „mit Finger und Zunge" erfolgten, d. h. von einer eigentümlichen Bewegung der Finger der rechten Hand begleitet wurden[7], bestand die Handlung bei den übrigen West-

---

[1] Die in den früheren Auflagen nach GRIMM vertretene Ableitung des ahd. masc. *munt* (mlat. *mundius, mundium*) von fem. *munt* (manus) ist nach OSTHOFF zu verwerfen. Die Grundbedeutung ist Sehen, Schirmen, Schützen, wie in got. *mundôn*, altn. *munda*, ahd. *muntôn*, alts. *mundôn*, ags. *mundian*, also eine ähnliche Wortbildung wie tutela von tueri. Vgl. schon DIEFENBACH, Got. WB. 2, 86. Im übrigen vgl. GRIMM, RA. 447 f. HEUSLER 1, 95 f. KRAUT, Vormundschaft 1, 1 ff. BRUNNER, RG. 1, 71. KLUGE[5] 263. Gegen die auf munt = manus gestützte Auffassung als eines reinen Gewaltverhältnisses (HEUSLER 1, 103 ff.) WAITZ, Über die Bedeutung des mundium im deutschen Recht, Berl. SB. 1886, S. 375 ff. (Abhandlungen 369 ff.).

[2] Vgl. GRIMM, RA. 491; DWB. IV. 2, 1125.

[3] Vgl. GRIMM, RA. 465 f. KRAUT, a. a. O. 1, 2 f. HALTAUS, Glossarium 664. 1373 ff. SCHMELLER, WB.[2] 1, 930.

[4] Vgl. GRIMM, RA. 311.

[5] Vgl. HEUSLER, 1, 96 ff. 68. 72. AMIRA[2] 138. Das Wort für „Besitzer" ergiebt sich aus den auf *-varii* auslautenden Völkernamen. Vgl. S. 15 Anm. 1. Statt des Handschuhes (*wanto*) diente auch der noch nicht enträtselte *andelang* oder *wandelang*, den man mit frz. *gantelet* (Fechtbinde, kleinerer Handschuh) in Verbindung gebracht hat. Vgl. MICHELSEN, Über die festuca notata (1856), S. 27 f. GRIMM, RA. 196 ff. 558; DWB. 1, 304. DU CANGE, Glossar. s. v. andelangus. Eine andere Erklärung, die aber ebenso wenig befriedigt (von mhd. *hendelinc*), versucht EHRISMANN i. d. Germania 37, 106.

[6] Daher *Handtreue geben, fidem dare, fidem facere.* Vgl. Cod. dipl. Langob., Hist. Patr. Mon. 13, 1752, Nr. 996 (856): *dare trewas.*

[7] Über ähnliche Gebräuche bei anderen germanischen Völkern vgl. SCHRÖDER, Germanische Rechtssymbolik auf der Markussäule, N. Heidelb. Jahrbücher 8, 3 ff. Daß die Römer bei völkerrechtlichen Verträgen mit Barbaren sich den Ge-

germanen in der Übergabe oder dem Zuwerfen einer Waffe, zumal des Geres. Am längsten hat sich diese Form der Gerreichung bei den Langobarden erhalten [8], im übrigen wurde der Ger später überall durch einen Stab (*festuca, fustis*) oder einen kräftigen, in Knoten geschossenen Rohr- oder Strohhalm (*festuca nodata, stipula*) ersetzt [9], so daß Stabreichung und Halmwurf (*festucatio, stipulatio, werpitio*) als gleichwertige Formalakte dem älteren Gairethinx zur Seite traten [10]. Bei den Nordgermanen geschah

---

bräuchen der letzteren fügten, ergiebt sich aus Amm. Marc. 17, 1 § 13: *tres immanissimi reges [Alamannorum] venerunt — — —, iurantes conceptis ritu patrio verbis — — foedera — — servaturos.* Ich verdanke die Verweisung auf diese Stelle Zangemeister. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels zeigen bei allen Rechtshandlungen den Zeigefinger der rechten Hand gestreckt, die drei folgenden Finger gekrümmt, während der Daum bald gekrümmt, bald gestreckt erscheint. Dagegen war es bei Auflassungen im Holsteinischen noch bis in die letzten Jahrzehnte üblich, daß Veräußerer und Erwerber die rechte Hand mit gekrümmtem Zeige- und Mittelfinger, den Daumen unter dem vierten und fünften Finger eingeklemmt, erhoben, der erstere mit abgewandter, der Erwerber mit auf sich zugekehrter Hand, also die alte sächsische Auflassung *curvatis digitis.* Vgl. Tagg, Zeitschr. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. Gesch. 12, 191 f. Grimm, RA. 128. 141. Haltaus, a. a. O. 220. 459. Puntschart, a. a. O. 342 ff. Loersch u. Schröder, Urkunden 1², Nr. 83. 84. Lappenberg, Hamb. Urk.-B. Nr. 118 f. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. 1, Nr. 419. 2, Nr. 75. Schmidt, Urk.-B. d. Hochst. Halberstadt 1, Nr. 159. Ssp. II. 4 § 1. 15 § 1. Sächs. Lehnr. 26 § 1. Meißener RB. (sg. vermehrter Ssp.) 1, 31. In derselben Weise hatten schon die heidnischen Sachsen Karl dem Großen ihre Unterwerfung ausgesprochen. Vgl. Einhardi annal. ad a. 776, Annal. Lauriss. u. Fuld. ad a. 777 (MG. Scr. 1, 156. 158. 349). Siehe auch Karls Capitulatio de part. Saxoniae c. 27 (Boretius 1, 70). Ob die Handreichung im sächsischen Recht von jeher mit dem Strecken des Zeigefingers gleichwertig gewesen oder erst im Mittelalter neben die ältere Form getreten ist, mag dahingestellt bleiben, dagegen hat die schnellende Fingerbewegung der gekrümmten Finger wohl immer nur bei Verzichterklärungen Anwendung gefunden. Vgl. v. Amira² 138.

[8] Die Langobarden bezeichneten sie mit demselben Worte *gairethinx*, das sie auch für das Zusammenschlagen der Gere im Ding (S. 24, 41) verwendeten. Vgl. Schröder, Gairethinx, ZRG. 20, 53 ff. Man sprach von *gairethinx facere* und *gairethinx suscipere* (Roth 167. 171. 174), indem man *gairethinx* oder *thinx* als gleichbedeutend mit *donatio*, und *thingare* = *donare* verwendete (Roth 171 f. 176. 367. 375. Liutpr 54. 65. 73).

[9] Vgl. Thévenin, Contributions à l'histoire du droit germanique 43 ff. (Abdr. a. d. N. Revue 3 und 4), der nur darin fehlt, daß er in jedem bei Rechtshandlungen vorkommenden Stabe die Abwandlung einer Waffe sieht. Siehe auch Ehrenberg, ZRG. 16, 231. Kohler, Zeitschr. f. vergl. RW. 5, 429 f. Über ähnliche Erscheinungen bei Römern, Kelten und Indern Grimm, RA. 128 ff.; Kohler, a. a. O. 6, 200. Heusler 1, 76 ff. und Zeitschr. f. HR. 25, 418 ff. sieht in der Festuca ursprünglich ein Runenstäbchen *(festuca notata)*, also die älteste Form der Geschäftsurkunde. Vgl. dagegen Homeyer, Haus- und Hofmarken 233 ff.

[10] Vgl. Grimm, RA. 121—130. 133. Noordewier, Nederduitsche regtsoudheden 30 ff. Du Cange, Glossarium s. v. calamus, festuca, guerpire. Haltaus, a. a. O. 782 f. 1712 ff. 1884 f. Esmein, Etudes sur les contrats dans le très ancien droit français (Abdr. aus der Nouv. Revue 1880—83) 69 ff. Eine ahd. Glosse übersetzt *stipulatio* mit *halmwurf* (Steinmeyer u. Sievers 2, 142). Da die Festuca dem Gegner vielfach in die Rockfalten oder den Schoß (*laisus*) geworfen wurde, so

das „Staben“ (*stafa*) teils ebenfalls durch ein Zuwerfen, teils wurde der von der einen Seite entgegengestreckte Ger oder Stab von der Gegenseite nur mit dem Ger oder der Hand berührt, eine manu firmatio („Handfeste“) wie bei den Urkundungsakten der späteren Zeit[11]. Vielfach begnügte man sich im Norden auch mit dem einfachen Handschlag (*handsal*)[12], der somit nicht als eine Abschwächung des eidlichen Versprechens anzusehen ist. Die Bekräftigung eines Rechtsgeschäftes durch Eid hatte die Bedeutung einer Selbstverwünschung für den Fall des Vertragsbruches, war also ein Zaubermittel[13].

Landübertragungen wurden, einem gemeinsamen Brauch der indogermanischen Völker entsprechend, auf dem Grundstück selbst durch Übergabe einer Handvoll Erde oder einer ganzen Erdscholle (*herba, chrenecruda, Rasen und Zweig, mit torf unde twige*) vollzogen[14]. Dies geschah in der Regel so, daß die Erde, und zwar bei den Westgermanen unter Beifügung eines Handschuhes als Wahrzeichen der Herrschaft[15], dem Erwerber in den Schoß geworfen wurde[16]. Daher bezeichnete man diesen Akt der *investitura* (ahd. *giweri*) als Schoßwurf (mlat. *scotatio*, mnd. *schotinge*, *vorschotinge*, an. *skeyting*, altschwed. *skætning*). An denselben schloß sich die gemeinsame Begehung der Grenzen (an. *umfærþ*)[17] und die feierliche Besitzräumung (*exitus*) seitens des Veräußerers[18]. So lange

---

sprach man von *laesowerpire*. Vgl. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht 287. Von dem „Schießen“ des Halms bildete man mhd. *verschiezen* für „aufgeben“, „verzichten“.

[11] Vgl. Amira, Obl.-R. 1, 273 f. 514 f. 520 N. 5. 2, 319 ff. Siehe auch die sg. Leges Edwardi Conf. c. 30 (Schmid, Gesetze der Angelsachsen 508). Über Geben und Nehmen beweglicher Sachen mit der Schwert- oder Speerspitze vgl. Grimm, Kl. Schr. 2, 199 ff.

[12] Vgl. Amira, Obl.-R. 1, 290 ff. 2, 299. 305 ff. Sunesons Lex Scaniae c. 39, 140.

[13] Vgl. Amira, Obl.-R. 1, 690. 2, 304. 311. Heusler 1, 78. Kohler, Shakespeare 61. 64. Löning, Vertragsbruch 558 f. Bluhme, Jahrb. d. gem. deutsch Rechts 3, 220 f. Brunner, RG. d. Urk. 1, 157 f.; Über das Alter der Lex Alamannorum, Berl. SB. 1885, S. 220 f. v. Liliencron u. Müllenhoff, Zur Runenlehre 22. 62 f. Tacitus, Hist. 4, c. 15: *barbaro ritu et patriis exsecrationibus universos adigit.* Über die Form des Eides vgl. § 13, zu Anm. 12.

[14] Vgl. Plinius, Natural hist. 22, 4: *Summum apud antiquos signum victoriae erat, herbam porrigere victos, hoc est terra et altrice ipsa humo et humatione etiam cedere, quem morem etiam nunc durare apud Germanos scio.*

[15] Vgl. S. 60. Grimm, RA. 152 f. 555 f. Heusler 2, 68. Sohm, Zur Geschichte der Auflassung (Festgabe für Thöl, Straßburg 1878) S. 104 n. v. Amira[2] 129. 138. Du Cange s. v. chirothecae, investitura.

[16] Vgl. Grimm, RA. 110—117. 120. Heusler, Institutionen 2, 67 f. Sohm, a. a. O. 86 ff. Brunner, Zur RG. der röm. u. germ. Urkunde 264 f. 274. 276. v. Amira, Obl.-R. 1, 513. K. Lehmann, ZRG. 18, 93 ff. Bewer, Sala traditio investitura (1880) 40 f. Du Cange s. v. investitura. ZRG. 20, 59 n. Man sehe auch den sagenhaften Bericht bei Widukind, res gestae Saxonicae 1, c. 5.

[17] Heusler 2, 68; Gewere 9. Stobbe, Auflassung 159. v. Amira, Obl.-R. 1, 514. Lehmann, a. a. O. 108. 113.

[18] Vgl. Brunner, a. a. O. 274. Der Stab, den der besitzräumende Totschläger nach L. Sal. 58 in der Hand trägt, ist nicht mit Thévenin (a. a. O. 48 f.) als Ersatz

es noch kein Privateigentum an Grund und Boden gab, konnten derartige Investiturakte nur bei Landabtretungen von Staatswegen vorkommen, mindestens aber seit der taciteischen Zeit waren auch Veräußerungen von Haus und Hof möglich. Sie galten als Familienangelegenheit, da Haus und Hof im Gesamteigentum der Hausgenossenschaft standen und nur mit gesamter Hand veräußert werden konnten. Übertragungen an Ausmärker, die nicht derselben Gemeinde angehörten, unterlagen dem Widerspruch jedes einzelnen Markgenossen.

Zwischen dem obligatorischen Veräußerungsgeschäft und dem dinglichen Übertragungsakt wurde nicht unterschieden, beide Geschäfte bildeten einen einheitlichen, untrennbaren Rechtsakt, die *sala*[19]. Denn wie alle Naturvölker, so kannten auch die Germanen nur Barverträge, aber noch keine eine persönliche Haftung begründenden Schuldverträge. Der Rechtsschutz beschränkte sich auf die Wahrung des Bestehenden. Leistung und Gegenleistung mußten Zug um Zug erfolgen, so daß ein sofortiger gegenseitiger Austausch von Werten stattfand. Es gab keine Klage auf Erfüllung, keinen Ersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung[20]. Ein zweiter, ebenfalls allen Naturvölkern geläufiger Grundgedanke des germanischen Vertragsrechts war die Entgeltlichkeit, es gab keine Freigebigkeiten. Verträge über unentgeltliche Leistungen waren ungiltig; jede Leistung erforderte zu ihrer Rechtsbeständigkeit eine Gegenleistung, durch die sie erkauft wurde[21]. Der Normalvertrag des germanischen Rechts, in dessen Rahmen mehr oder weniger alle anderen Verträge zusammengefaßt wurden, war demgemäß der Kauf oder der ihm gleichwertige Tausch[22].

Die gemeingermanische Bezeichnung der Verwandtschaft in ihrer Gesamtheit war „Sippe"[23]. Soweit es sich lediglich um die Beziehungen der Blutsverwandtschaft handelte, konnte der Einzelne gleichzeitig den

---

des Gers, sondern mit Grimm (RA. 134) als Wahrzeichen der Landflüchtigkeit aufzufassen.

[19] Vgl. got. *saljan*, an. *selja*, ags. *sellan*, d. i. tradere. Über die sprachliche Ableitung Osthoff bei Paul u. Braune, Beitr. 13, 457 f.

[20] Vgl. Heusler 2, 230. Franken, Das franz. Pfandrecht 213. Ehrenberg, Kommendation u. Huldigung 91. Der Spielvertrag (vgl. Tacitus, Germ. c. 24. v. Amira, Obl.-R. 1, 231 ff. 2, 249 ff.) ist ebenso wie die Wette noch heute reiner Barvertrag.

[21] Vgl. § 13, Anm. 11. Ihering, Zweck im Recht 1, 276 ff. Auch die Schenkung erforderte zu ihrer Rechtsbeständigkeit eine Gegengabe (*lôngeld*). Vgl. Tacitus, Germ. c. 21 (*et poscendi invicem eadem facilitas*) und c. 18 (*atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert*). Siehe auch § 35, Anm. 90. Müllenhoff, DA. 4, 330 f.

[22] Althochdeutsche Glossen (Steinmeyer u. Sievers 2, 130. 192. 280) übersetzen negotium, merces, foenus gleichmäßig mit *chouf*, mercede mit *mid themo copa* (ebd. 588), gratis mit *ungichouftaz* (ebd. 273). Vgl. Grimm, RA. 601; DWB. 5, 315. 317. 325 f. 328 ff. v. Amira, Obl.-R. 1, 541 f. 2, 283 ff. 677. Vgl. Anm. 64.

[23] Got. *sibja*, an. *sif*, *sift*, ahd. *sippa*, *sibba*. Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 322. Die Bedeutung „Frieden" scheint erst eine abgeleitete gewesen zu sein.

verschiedensten Sippen angehören, die Sippe trug einen relativen, rein individuellen Charakter; dagegen konnte man nur Mitglied einer einzigen Sippschaft sein, soweit diese für den Geschlechtsverband (*genealogia*, *mægđ*, *fara*) in Betracht kam[24]. Die vergleichende Rechtswissenschaft hat behauptet, alle Völker seien vom Standpunkt des Mutterrechts ausgegangen, das auf Gemeinschaft der Weiber beruhte und darum nur durch Weiber vermittelte Verwandtschaft kannte[25]. Aber die Rechtsgeschichte hat nicht mit anthropologischen Hypothesen, sondern nur mit quellenmäßig bezeugten Thatsachen zu rechnen, und diese ergeben für die Indogermanen die völlige Unbekanntschaft mit dem Mutterrecht[26]. Der Aufbau der Familie war rein agnatisch, die Blutsfreunde von mütterlicher Seite wurden nicht als Verwandte, sondern nur als Freunde angesehen[27]; die hausherrliche Gewalt stand dem Haupte der väterlichen Familie (Großvater, Vater, Vaterbruder) zu[28], während Vater und Bruder der Mutter, überhaupt die mütterliche Familie, nur ein gewisses Schutzrecht ausübte[29]. Erst nach ihrer Trennung haben die einzelnen indogermanischen Nationen auch der mütterlichen Sippe eine größere Berücksichtigung zu Teil werden lassen, was dann mehrfach dahin führte, gewissen Gliedern derselben, zumal dem Mutterbruder, vielmehr eine gewisse gemütliche Bevorzugung einzu-

---

[24] Vgl. S. 16. Ficker, Untersuchungen 1, 235 f. Brunner, Grundz. 9.

[25] Vgl. Bachofen, Das Mutterrecht, 1861. Dargun, Mutterrecht und Raubehe (Gierke, Untersuchungen 16), 1883; Mutterrecht und Vaterrecht, 1892. Lamprecht, Deutsche Geschichte 1, 79—121. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 223 f.; Das Recht als Kulturerscheinung 7—17; Zeitschr. f. vergl. RW. 3, 393 ff. 5, 407 ff.

[26] Vgl. Delbrück, Die indogerman. Verwandtschaftsnamen, Abh. d. sächs. Ges. d. W. 11, 381 ff. (1889); Das Mutterrecht bei den Indogermanen, Preuß. Jahrbücher 79, 14 ff. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte[2] (1880) 535. 542—550. 571 f. 576. v. Bradke, Gött. gel. Anz. 1890, S. 908 ff. Gierke, ZRG. 24, 237 f. Brunner, RG. 1, 80. 82. Brentano, Zeitschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. 1, 105 ff. v. Below, Hist. Zeitschr. 71, 490 f. Post, im Globus 65, 163. Zimmer, ZRG., rom. Abt. 28, 209 ff. Stutz, ZRG. 28, 175 ff. K. Maurer, Krit. VJSchr. 31, 197. Leist, Altarisches ius gentium 587 ff. Rosin, Begriff der Schwertmagen 50 f. Bernhöft, Zur Geschichte des europäischen Familienrechts, Zeitschr. f. vgl. RW. 8, 10 f. 9, 22. 35. Kohler, ebd. 7, 201. Spuren des Mutterrechts im germanischen Recht werden angenommen von v. Amira[2] 106. 115. Ficker, a. a. O. 1, 76. 135. 237 ff. Heusler 2, 272 ff. Dargun, Mutterrecht und Vaterrecht 92. 94 ff.

[27] Vgl. Delbrück 537. Schrader 545 f. Alle das Schwägerschaftsverhältnis bezeichnenden Ausdrücke, wie **svékuro* (*socer*, got. *svaihra*, ahd. *swehur*), **svekrú* (*socrus*, got. *svaihro*, ahd. *swigar*) und **snusa* (*nurus*, ahd. *snura*) bezogen sich ursprünglich nur auf das Verhältnis der Frau zu den Verwandten des Mannes, weil sie in seine Familie, nicht er in ihre eintrat. Vgl. Delbrück 534 ff. Schrader 542 ff.

[28] Vgl. Delbrück 478 ff. 483.

[29] Der Vater der Mutter hieß **avo-s* (lat. *avus*, germ. **avan*), d. h. Gönner, Schützer, davon abgeleitet die Bezeichnung für den Mutterbruder (*avunculus*, lit. *avýnas*, altslaw. *uji*, ahd. *ôheim*). Vgl. Delbrück 477 ff. 482 f. 488. 490. 492 f. 495 ff. 500 ff. Schrader 539. 547. Osthoff a. a. O. 13, 447 ff. Müllenhoff 4, 320.

räumen[30]. Daß insbesondere die Germanen in erster Reihe die väterliche Sippe als maßgebend betrachteten, ergiebt sich schon aus ihrer Ethnogonie, welche die drei Stämme der Ingväonen, Istväonen und Herminonen (S. 11) auf Mannus und seine drei Söhne zurückführte[31].

Den einzelnen Verwandten bezeichnete bei den Germanen der mit „Gatte" zusammenhängende Ausdruck „Gattling" (got. *gadiliggs*, ahd. *gatuling*)[32]. Ausschließlich westgermanisch war „Mage" (ahd. *mâg*, ags. *mæg*)[33]. Die männlichen Verwandten aus dem Mannsstamm nannte man Ger- oder Schwertmagen, die weiblichen Verwandten und die männlichen Verwandten von der Weiberseite dagegen Spindel-, Spill- oder Kunkelmagen[34]. Die Sippe zerfiel in den engeren Kreis der Hausgenossen (Eltern, Kinder, Geschwister) und den weiteren Kreis der Magschaft[35]. Indem man sich die Verwandtschaftsgliederung nach dem Bilde des menschlichen Körpers vorstellte, wies man der Hausgenossenschaft ihren ungeteilten Platz im Rumpfe an und bezeichnete sie als „Schoß" oder „Busen" (*fadem*, ags. *fäðm*)[36], während sich für die Magschaft die Abstufung nach „Knien" oder „Gliedern" ergab. Man rechnete dabei ursprünglich, soweit es sich nicht um Verwandte der geraden Linie handelte, wohl nur nach Doppelknien in den von dem gemeinsamen Stammhause

---

[30] Vgl. Schrader 549 f. Brunner, RG. 1, 82. Waitz 1, 67 ff. Über Bevorzugung des Mutterbruders vgl. Tacitus, Germ. c. 20. v. Amira[2] 106. Brunner, RG. 1, 82. Delbrück 586 ff. Schrader. 571. Müllenhoff 4, 318 ff. 324.

[31] Tacitus, Germ. c. 2. Der Name „Mann" für den Stammvater der Menschheit würde für sich nichts entscheiden, da dies Wort ursprünglich den Menschen ohne Rücksicht auf das Geschlecht bezeichnet (Kluge[5] 247), aber Ingvaz, Istvaz und Herminaz, die Häupter der drei Stämme, sind männlich gedacht. Über das Vaterrecht in den Adelsgeschlechtern vgl. u. a. Tacitus annal. 1, c. 58, 60, 71. 2, c. 10. 11, c. 16, 17.

[32] Vgl. § 6 N. 32. Grimm, DWB. 4, 1a, Sp. 1498 f.

[33] Dagegen bezog sich got. *mêgs* und an. *mágr* auf das Schwägerschaftsverhältnis. Vgl. Müllenhoff 4, 322. Gemeingermanisch war got. *kuni*, ahd. *cunni*.

[34] Vgl. ZRG. 17, 1 ff. Rosin, Begriff der Schwertmagen, 1877. Grimm, RA. 163. 171. Weinhold, Deutsche Frauen[2] 1, 177. v. Amira, Erbenfolge 78. Wackernagel, Kleinere Schriften 1, 22. Die Ausdrücke „Spindel" (*fusus*) und „Ger" (*lancea*) wurden ebensowohl zur Bezeichnung der Spindel- oder Germagen als Gesamtheit wie zur Bezeichnung Einzelner aus diesen Gruppen verwendet.

[35] Vgl. Ficker, Untersuchungen 1, 277—531. v. Amira[2] 105 ff.; Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung, 1874; Gött. gel. Anz. 1892, S. 249 ff. Brunner, RG. 1, 81 ff.; Sippe und Wergeld, ZRG. 16, 1—87. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 14 ff. Grimm, RA. 467 ff. Heusler 2, 271 ff. 528 ff. Königswarter, Histoire de l'organisation de la famille en France, 1851, S. 117 ff. K. Maurer, Die Berechnung der Verwandtschaft nach altnorweg. R., Münch. SB. 1877, S. 235 ff.; Island 322 ff. (hauptsächlich nach Finsen, Fremstilling af den islandske Familieret, Annaler for Nordisk Oldkyndighed, 1849—1850). Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 21 ff. v. Sybel, Entstehung des Königtums[2] 37 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 626 ff. Young, a. a. O. 123 ff. 127 ff. Schupfer, La famiglia presso in Longobardi, Archivio Giuridico I. 1868. Kayser, ZRG. 8, 471 ff. Miller, ebd. 13, 79 ff.

[36] Vgl. Anm. 52. Grimm, DWB. 3, 1230. 1233. Vgl. Ed. Grimow. 5: *in sinu avi*, falls hier nicht eine biblische Redewendung zu Grunde liegt (Tamassia, ZRG. 31, 154).

absteigenden Linien, so daß Geschwisterkinder zum ersten, Nachgeschwisterkinder zum zweiten, deren Kinder zum dritten Knie gezählt wurden[37]. So gelangte man zu dem erst neuerdings in seiner Bedeutung erkannten System der Vetterschaften, das die Angehörigen der aufeinander folgenden Glieder als erste, zweite, dritte Vettern u. s. w. unterschied[38]. Ob die später überall hervortretende Beschränkung der Magschaft auf eine begrenzte Anzahl von Geschlechtsfolgen schon dem urgermanischen Recht angehört, ist bei der Lage der Quellen nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

Von der außerordentlichen Strenge, mit der die Gewalt des Hausherrn (**poti*) in der indogermanischen Zeit ausgestattet gewesen sein muß, haben sich in den germanischen Rechten manche, zum Teil bis in das Mittelalter verfolgbare Spuren erhalten[39]. Die Töchter unterlagen, teilweise noch in der fränkischen Zeit, dem unbedingten Heiratszwang des Vaters[40]. In Fällen der Not konnte man Frau und Kinder in die Knechtschaft verkaufen[41]. Beide waren der strengsten Zucht- und Strafgewalt des Hausherrn unterworfen, dem in den äußersten Fällen (z. B. bei grober Unzucht, Ehebruch der Frau, Lebensnachstellung) unter Mitwirkung der Sippe selbst das Recht der Verstoßung, Verknechtung, des Verkaufes, der Tötung zukam[42]. Unrichtig ist es aber, wenn man auch

---

[37] So erklärt sich die noch im Ssp. I. 3 § 3 bezeugte (hier allerdings nicht vom Rumpf, sondern von Kopf und Hals ausgehende) Verwandtenzählung, die hinter der vom Stammvater ausgehenden kanonischen Zählung um ein Glied zurückbleibt. Wo diese zurückbleibende Zählung fest eingebürgert war, wurde sie selbst von der Kirche zugelassen. Vgl. C. 35 q. 5 c. 2 (Alexander II.). Ficker 1, 286 ff. 311 f. 400 f.

[38] Vgl. Ficker 1, 303—386. 398 ff. Da nur auf der gleichen Querlinie gezählt wurde, so hatte das Vetterschaftssystem für die auf ungleichen Querlinien stehenden Verwandten keinen Platz: dem Neffen und dem Oheim stand man nicht näher wie den ersten Vettern, indem sich ihre Querlinie nicht nach der kürzeren, sondern nach der längeren absteigenden Linie bestimmte. Vgl. Ficker 1, 284 f. 332 ff. 345. 356. 358. Erst später räumte man ihnen (gewissermaßen in Vertretung ihres Vaters) den Vorrang vor den Vettern, und dem Neffen wieder den Vorrang vor dem Oheim ein. Wo man diese Behandlung auch auf den Sohn des Vetters als „zweiten Neffen" und den Vetter des Vaters als „zweiten Oheim" übertrug und die entfernteren Vetterschaften entsprechend differenzierte, gelangte man zu der Parantelenordnung. Vgl. Ficker, 1, 364. 366—372. Ausgesprochene Parentelenordnung insbesondere auch in den Rechten, die nach den vier Großeltern vier Gruppen („*vierendeele*") oder nach den acht Urgroßeltern acht Gruppen („*achtendeele*") unterscheiden.

[39] Über das Folgende namentlich Brunner, RG. 1, 75 f.

[40] Vgl. meine Geschichte des ehel. Güterrechts 1, 7.

[41] Vgl. Tacitus Annal. 4, 72. Grimm, RA. 329. 461. Richthofen, Zur Lex Saxonum 293 ff (Note). Wackernagel, a. a. O. 12. Dargun, Mutterrecht und Raubehe 49. Kraut, Vormundschaft 1, 297 f. Das Notverkaufsrecht war noch im Mittelalter anerkannt.

[42] Vgl. Tacitus, Germ. c. 19. Brief des Bonifatius bei Jaffé, Monum. Moguntina 172. Waitz 1, 58. Kraut, a. a. O. 1, 42. 293 ff. Brunner 1, 91 f. 2, 659 f. v. Zallinger, a. a. O. 22 ff. Müllenhoff, DA. 4, 309 ff.



die Befugnis, neugeborene Kinder auszusetzen oder selbst zu töten, als einen Ausfluß der väterlichen Gewalt betrachtet hat, denn dieselbe Befugnis stand auch anderen Personen, namentlich der Mutter und Großmutter, zu[43]. Sie endigte, sobald das Kind Namen und Wasserweihe empfangen oder die erste Nahrung zu sich genommen hatte, und beruhte daher ausschließlich auf der rohen Auffassung, daß der Neugeborene bis dahin ein Fremdling und demnach rechtlos sei; der Vater konnte dieser Rechtlosigkeit ein Ziel setzen, wenn er das Kind auf die Arme nahm und damit seine Aufnahme in den „Busen" aussprach[44]. Die Bedeutung des Muntrechtes war demnach nicht Gewaltherrschaft, sondern Schutz und Vertretung. In Fehde und Gericht war der Hausherr der Vertreter der Seinigen; wie er für sie einzustehen hatte, so machte er, wenn sie verletzt waren, die Bußforderungen in eigenem Namen geltend.

Man hat die Wehrhaftmachung der Söhne (S. 22, 36) mehrfach für einen die väterliche Gewalt aufhebenden Emanzipationsakt erklärt[45]. Aber indem Tacitus den Akt mit der Anlegung der toga virilis bei den Römern gleichstellte (bei den Germanen bestand die Ablegung der Kindertracht in dem Scheren der bis dahin unverkürzt getragenen Haare), gab er zu verstehen, daß er die Einräumung der politischen Selbständigkeit und nicht die Entlassung aus der patria potestas im Auge hatte[46]. Der väterliche Munt wurde nur aufgehoben, wenn der Sohn aus der Hausgenossenschaft des Vaters ausschied[47], mochte er seinen eigenen Herd gründen oder sein Heil in der Fremde versuchen, wozu er nach der Wehrhaftmachung jedenfalls auch ohne die Zustimmung des Vaters berechtigt war, oder mochte er seitens des Vaters einem Dritten in Adoption gegeben werden[48]. Die Adoption vollzog sich durch Waffen-

[43] Lex Frisionum Tit. 5 gestattet nur noch der Mutter die straflose Tötung des Neugeborenen. Vgl. Richthofen, MG. Leg. 3, 668, n. 68.

[44] Vgl. Grimm, RA. 455 ff. Heusler 2, 431 f. v. Amira[2] 114. Dargun, a. a. O. 49. Richthofen, Untersuchungen z. fries. RG. 2, 406 ff. K. Maurer, Über die Wasserweihe des germanischen Heidentums, Abh. d. Münch. Akad. 15 (1880). Müllenhoff, DA. 4, 313 f. 632 ff.; Anzeiger f. deutsch. Altertum 7, 404 ff. Auf das bereits in die Familie aufgenommene Kind bezieht sich das Germ. c. 19 erwähnte Tötungsverbot. Dargun, a. a. O. 49, sieht in der Aufnahme des Kindes durch den Vater eine Art vermögensrechtlicher Okkupation. Diese und nicht die Blutsverwandtschaft habe das Vaterschaftsverhältnis begründet. Er übersieht, daß es der Aufnahme überhaupt nicht mehr bedurfte, wenn das Kind bereits Nahrung genommen oder Namen und Wasserweihe empfangen hatte.

[45] Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 343. 554 f. Young, a. a. O. 155 f. 159 f. Ehrenberg, Kommendation und Huldigung 54.

[46] Vgl. Müllenhoff DA. 257 f., 316. Marquardt, Das Privatleben der Römer[2] 1, 123—134. Tacitus Germ, c. 13: *haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.*

[47] Vgl. Brunner, RG. 1, 76 ff. Amira[2] 114. Heusler 2, 435 f. Stobbe, Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Rechts, 1865, S. 1 ff.

[48] Der Formen der Adoption bediente man sich auch, wenn es sich nicht um eine Annahme an Kindesstatt, sondern nur darum handelte, ein Treueverhältnis herzustellen, wie es zwischen Vater und Sohn bestand, z. B. bei der Aufnahme in die Gefolgschaft. Vgl. S. 33 f. v. Amira[2] 117.

reichung[49] und den an sich dem Vater vorbehaltenen Akt der *capillaturiae*, d. h. das erstmalige Scheren der Haare, das, soweit es nicht mit der Waffenreichung verbunden wurde, regelmäßig noch eine besondere Adoptionsgabe des Wahlvaters an den Adoptierten verlangte[50]. Andere Formen, die besonders die Aufnahme in den engeren Kreis der Hausgenossenschaft (Schoß, Busen) zum Ausdruck brachten, waren, entsprechend der Aufnahme des neugeborenen Kindes durch den Vater, die Schoß- oder Kniesetzung[51] und das Umfangen mit den Armen (altfränk. *fathumjan*, mlat. *adfatimus*)[52], auch diese wohl regelmäßig mit einer Adoptionsgabe verbunden. Eine Adoption konnte nur von kinderlosen Personen (oder mit Zustimmung aller Kinder) vorgenommen werden[53]. Ihre Wirkungen beschränkten sich auf die Aufnahme in die Familie und die damit verbundenen Rechtsfolgen[54]. Auch die Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder wurde durch Adoption bewirkt; die stillschweigende Legitimation durch nachfolgende Ehe war unbekannt[55].

Die Töchter schieden aus dem väterlichen Munt aus, indem der Vater sie einem Manne zur Ehe gab[56]. Freilich haben auch die Germanen,

---

[49] Vgl. Cassiodori Variae IV. 2 (MG. Auct. antiqu. 12, 114). Paulus Diac., Hist. Lang. 1, c. 15. 23. 24. Grimm, RA. 163. 166. 464 n. Sohm, a. a. O. 546, N. 5. 551 n. ZRG. 20, 56 f. Bei dem fränkischen *adfatimus* war die festuca an die Stelle des Geres getreten. Vgl. S. 61. Thévenin, Contributions à l'hist. du droit germ. 49 ff. Kohler, Zeitschr. f. vergl. RW. 5, 429 f.

[50] Vgl. Anm. 63. 64. Stobbe, a. a. O. 6—11. Wilda, ZDR. 15, 258. 269. Sohm, a. a. O. 344 f. 548 f. 551 n. Ehrenberg, a. a. O. 40 n. 51 ff. Grimm, RA. 146. 464. Brunner, RG. 1, 77. Müllenhoff, DA. 4, 415. Kohler, a. a. O. 431 f. Potkański, Die Ceremonie der Haarschur bei den Slaven und Germanen, Anzeiger der Ak. d. W. in Krakau, 1896. Paul. Diac., Hist. Lang. 4, c. 38. 3, c. 53. Auch bei der Namengebung war es üblich, dem Kinde ein Geschenk zu machen. Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 635. Maurer, Wasserweihe 8 f. Paulus Diaconus I. c. 8.

[51] Vgl. Grimm, RA. 160. 433. 464 f. Amira, Zweck und Mittel 52 f.

[52] Vgl. S. 65. Amira[2] 109. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht 277. Im Heliand begegnet wiederholt der Plural *fađmôs* für Arme und Hände.

[53] Vgl. v. Amira, Zweck und Mittel 52 f.

[54] Vgl. Sohm, a. a. O. 546. Daher altn. *ættleiđing* (Einleitung in das Geschlecht). Vgl. Wergeland, Tidskrift for Retsvidenskab 3, 257 ff. Brunner, RG. 1, 93. Eine wichtige Rolle bei der *ættleiđing* fiel dem dabei veranstalteten Gastmahl zu. Vgl. Anm. 63. Grimm, RA. 155. Wilda, a. a. O. 257. Adoption durch Schatzgabe und Schmaus: Beovulf v. 2429 ff. Es gab auch der Adoption nachgebildete künstliche Geschwisterverhältnisse, unter denen die altnordische *fóstbrœđralag* oder Blutsbrüderschaft (mit Eiden, Blutsvermischung und feierlichem Treten unter einen Rasenstreifen) die erste Stelle einnimmt. Vgl. Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden 21—43; Zeitschr. f. deutsche Phil. 24, 157 ff. Brunner, RG. 1, 94. Kohler, Zeitschr. f. vergl. RW. 5, 434 ff. Amira[2] 109. 115 f. K. Maurer, Zeitschr. f. Volkskunde 3, 103 ff. (zugleich Bericht über Gudmundsson, Fóstbrœđralag, 1892). Über die angelobte Brüderschaft (*affratatio*) in westgermanischen Rechten vgl. Amira, Gött. gel. Anz. 1888, 1, 49. Goldschmidt, Universalgesch. d. Handelsr. 134; Zeitschr. f. HR. 35, 344 ff.

[55] Vgl. Grimm, RA. 463 f. Wilda, a. a. O. 257 ff. 269 ff. 279. v. Amira[2] 109.

[56] Daher „Brautgabe" (ahd. *prûtigepa*, ags. *gifta*, an. *gift*, *gipt*, *gipta*). Vgl. Steinmeyer u. Sievers 1, 292: *sponsalia prutkeba prutkepa*.

wie alle anderen Völker in ihren ersten Entwickelungszuständen, der durch Entführung begründeten sogenannten Raubehe nicht jede Anerkennung verweigert[57]. Dem Ausland gegenüber war, wie der Raub überhaupt, so auch der Frauenraub erlaubt und zur Ehebegründung vollkommen geeignet; aber die Entführung einer Volksgenossin hatte diese Wirkung nur dann, wenn die Entführte, zwischen ihre Familie und den Entführer gestellt, sich freiwillig dem letzteren zuwandte[58]. Dagegen können wir der mehrfach ausgesprochenen Ansicht, daß die regelrechte Form der vertragsmäßigen Ehe erst aus den Sühneverträgen nach Entführungen entstanden und die Raubehe die Normalehe des Urrechts gewesen sei, keineswegs beistimmen. Die Ehe zwischen Nachbarskindern, mit Wissen und Willen der Familie geschlossen (Germania c. 22: *de iungendis affinitatibus consultant*), muß bei jedem nicht rein tierischen Volke den Ausgang gebildet haben. Daneben wurde die Entführungsehe mit Fremden anerkannt, mit Einheimischen geduldet[59].

Die vertragsmäßige Ehe beruhte, wie bei allen jugendlichen Völkern, auf einem Brautkauf[60], dem die durch einen Fürsprecher des Freiers vorgenommene Brautwerbung voranging. Abgeschlossen wurde der Ehevertrag zwischen dem Bräutigam und dem Vater oder der gesamten Sippe

---

[57] Vgl. Brunner, RG. 1, 72 f. v. Amira² 111. Heusler 2, 279 f. Dargun, Mutterrecht und Raubehe 78—140. Kohler, Zeitschr. f. vergl. RW. 3, 342 ff. 5, 334 ff.; Das Recht als Kulturerscheinung 8 ff. Schrader, a. a. O. 553 f. Leist, Altarisches ius gentium 125 ff.

[58] Vgl. Ficker, Untersuchungen 1, 43. Soweit die Familie der Entführten nicht von ihrem Fehderecht Gebrauch machte, hatte sie nur ein Sühngeld zu beanspruchen (Anm. 61). In dieser Weise wird man sich auch das Verhältnis des Arminius zu Segest zu denken haben (vgl. Tacitus, Annal. 1, c. 55. 57. 58). Heyck, N. Heidelb. Jahrb. 5, 145 ff., der eine Ehe zwischen Armin und Thusnelda überhaupt in Abrede stellt, geht von unrichtigen Voraussetzungen aus.

[59] Zum Teil bis auf den heutigen Tag erhaltene Hochzeitsspiele, die mehr oder weniger an die Vorstellung eines Frauenraubes anklingen, insbesondere der „Brautlauf“, können eine Priorität der Raubehe nicht beweisen.

[60] Vgl. Geschichte des ehel. Güterrechts 1, 26 ff. 43 ff. 47 ff. 49 ff. 71. 75. 76 ff. 2, 3, S. 389. Kraut, Vormundschaft 1, 299 ff. Friedberg, Recht der Eheschließung 18 f. Sohm, Recht der Eheschließung 22 f. Grimm, RA. 420 ff. Ginoulhiac, Hist. du régime dotal en France 183 ff. Königswarter, Hist. de l'organisation de la famille en France 121 ff.; Revue de législation, 1849, 1, 145 ff. Laboulaye, Recherches sur la condition civile et politique des femmes 112 ff. Weinhold, Deutsche Frauen² 1, 320 ff. Overvoorde, Ontwikkeling van den rechtstoestand der vrouw (Leidener Inaug. Abh. 1891) 31. Finsen, Fremstilling af den islandske familieret, Annaler for nordisk Oldkyndighed 1849, S. 225 ff. Beauchet, Formation et dissolution du mariage dans le droit islandais, N. Revue 9, 65 ff. K. Maurer, Zwei Rechtsfälle in der Eigla, Münch. SB. 1895, S. 65 ff. Olivecrona, Om makars giftorätt i bo⁶ (1882) 142 ff. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 288 ff. Wackernagel, Kl. Schriften 1, 6 f. 54 ff. Young, a. a. O. 163 ff. Telting, Schets van het oud-friesche privaatregt (Abdr. a. d. Themis 1869, 4. Stück) 24 ff. Stobbe, Privatrecht 4³, 9 ff. Heusler 2, 277 ff. Brunner, RG. 1, 74 f. 90 f. v. Amira² 111. Müllenhoff, DA. 4, 302 ff. Schrader, a. a. O. 550 ff. Dargun, Mutterrecht und Raubehe 24 ff. 96 f. Kohler, Recht als Kulturerscheinung 9 f.; Zeitschr. f. vergl. RW. 3, 344 f. 5, 347 ff. 6, 167.

der Braut, und zwar im Kreise (Ringe) der Blutsfreunde. Die Einwilligung der Braut wurde nicht gefordert, da diese nicht als vertragschließender Teil, sondern als der Gegenstand des Kaufes betrachtet wurde. Der Bräutigam zahlte an die Sippe der Braut den vereinbarten Kaufpreis (*wittum, meta, muntschatz*)[61], wogegen ihr Vater oder der sonstige Vertreter der Sippe die Braut in feierlicher Form, unter Überreichung eines Speeres oder eines sonstigen Wahrzeichens des Muntrechts, zu übergeben, sie dem Bräutigam, wie ein jüngerer Sprachgebrauch es bezeichnete, zu „trauen“ hatte. Die Trauung wurde, da der Brautkauf nicht die Bedeutung eines Sachenkaufs besaß, sondern ein familienrechtlicher Akt war[62], als eine Hingabe der Braut in Adoption aufgefaßt. Neben anderen Adoptionsgebräuchen[63] begegnet hier auch die Waffenreichung und ganz besonders die Adoptionsgabe[64], aus der die später in allen germanischen Rechten bezeugte Morgengabe hervorgegangen sein dürfte[65]. An die

---

[61] Auch der altn. *mundr* war eine Leistung des Bräutigams an den Vormund der Braut, ist also wohl ebenfalls aus dem Brautkauf zu erklären. Die später in den Gesetzen genannten festen Beträge des Muntschatzes waren wohl in erster Reihe auf die Sühne nach stattgehabter Entführung, also auf die Muntbrüche, berechnet. Nur so viel ist den Vertretern der Lehre, daß der Brautkauf überhaupt aus der Sühne bei Raubehen hervorgegangen sei, zuzugeben. Über die sprachliche Bedeutung des Wortes „Wittum“ vgl. Schrader, a. a. O. 552. 554. Kluge, u. d. W.

[62] Er war ein Kauf nur in dem S. 63 hervorgehobenen allgemeinen Sinne, wonach jede Gabe, also auch die „Brautgabe“ (Anm. 56), ihre Gegengabe verlangte. Vgl. v. Amira[2] 111. Spätere Quellen lassen zum Teil an die Stelle des Brautkaufes den Muntkauf treten.

[63] Insbesondere das dem Adoptionsgelage (Anm. 54) entsprechende Hochzeitsmahl, Kniesetzung, Umfangen der Braut mit einem Mantel, Tritt des Bräutigams auf ihren Fuß, Einsteigen der Braut in einen Schuh u. dgl. m. Vgl. Brunner, RG. 1, 75. Grimm, RA. 155. 160. 428. 431 f. 443. Sohm, a. a. O. 66. Friedberg, a. a. O. 27 ff. Weinhold[2] 1, 372 f. 383. v. Amira, Obl.-R. 1, 535. 537. 539. Dem Scheren der Haare bei der Adoption entsprach hier das Aufbinden derselben seitens der Neuvermählten (vgl. Weinhold[2] 1, 386 f. Grimm, RA. 443), während der Ehebrecherin zur Strafe die Haare abgeschnitten wurden (vgl. Müllenhoff, DA. 4, 413. Tacitus, Germ. c. 19).

[64] Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverf. 547 f. 551 n. Die nach Tacitus vom Manne dargebrachte *dos* bestand aus Rindern und einer kriegerischen Ausrüstung, wie sie bei der Wehrhaftmachung gegeben wurde, also Waffenreichung und Adoptionsgabe in Verbindung. Wenn dann weiter auch von Waffen, welche die Braut ihrerseits dem Bräutigam überreicht habe, die Rede ist, so dürfte dies auf die bei Schenkungen übliche Gegengabe (Anm. 21) zu beziehen sein. Vgl. Germania c. 18: *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. intersunt parentes et propinqui ac munera probant, munera non ad delicias muliebres quaesita nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. in haec munera uxor accipitur, atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos coniugales deos arbitrantur. ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. hoc iuncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant. sic vivendum, sic pereundum; accipere se quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referantur.*

[65] Die Morgengabe, namentlich bei den Westgoten, zeigt in ihrer Zusammen-

Trauung knüpfte sich noch die feierliche „Heimführung" der Braut in das Haus des Bräutigams zur Vollziehung des ehelichen Beilagers, durch das die Ehe, wie sich aus späteren Quellen und den Bestimmungen des kanonischen Rechts entnehmen läßt, erst zum rechtlichen Abschluß gelangte[66]. Alle einzelnen zu der Eheschließung gehörigen Akte bildeten eine juristische Einheit, ein einziges, in sich abgeschlossenes Rechtsgeschäft, dessen Auflösung in zwei zeitlich getrennte Akte, Verlobung und Trauung, erst der folgenden Periode anheimfiel[67].

Die Ehemündigkeit begann bei dem männlichen Geschecht mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr[68]. Auf Standesgleichheit wurde gesehen, ein Enehindernis bildete Standesverschiedenheit aber nur zwischen Freien und Unfreien. Ehen der letzteren untereinander waren nur Konkubinate und konnten von den Herren wieder getrennt werden; die Kinder aus Sklavenehen folgten nach der Mutter, was man irrtümlich als einen Rest germanischen Mutterrechts aufgefaßt hat. Die Ehe war im allgemeinen durchaus monogamisch; nur in den höchsten Lebenskreisen kannte man eine beschränkte Vielweiberei[69]. Die Wiederverheiratung von Witwen wurde nicht begünstigt, bei manchen Stämmen war sie verboten[70].

Nach dem Tode des Mannes stand die Witwe nebst den Kindern unter der Gesamtvormundschaft seiner Sippe, gegen deren etwaige Übergriffe ihre eigene Sippe, in erster Reihe ihr Vater und Bruder (S. 64), ihr und den Kindern Schutz zu gewähren hatte. Die Umbildung der Gesamtvormundschaft zu einer Vormundschaft des nächsten Schwertmagen unter Obervormundschaft der Sippe gehört erst der folgenden Periode an[71]. Die Altersvormundschaft über Knaben endigte bei den meisten Stämmen wohl mit dem vollendeten 12. Lebensjahr, bei anderen vielleicht erst mit der Wehrhaftmachung, die zwar von dem Eintritt der persön-

---

setzung eine auffallende Übereinstimmung mit der taciteischen *dos*, so daß an dem ursprünglichen Zusammenhang kaum zu zweifeln ist. Vgl. Ficker, Unters. 1, 43 f., und meine Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 106 ff. Über die nordgermanische Morgengabe Lehmann, Verlobung u. Hochzeit 64 f. Olivecrona, a. a. O. 143. 147 ff. v. Amira² 112; Obl.-R. 1, 518 ff. 2, 649. Grimm, RA. 431.

[66] Sohm, Recht der Eheschl. 88 f. 96 ff. Friedberg, a. a. O. 22 f. Lehmann, a. a. O. 81 f. 85. 87 f. Weinhold² 1, 339 ff. v. Amira, Obl.-R. 1, 540. 2, 674.

[67] Das Gegenteil hat man aus Tacitus, Annal. 1, c. 55 gefolgert, aber Segest hatte die Hand seiner Tochter, bevor sie von Armin entführt wurde, dem von ihm erkorenen Schwiegersohn wohl nur erst zugesagt, während eine rechtsverbindliche Verlobung nicht stattgefunden hatte.

[68] Vgl. Caesar, Bell. Gall. 6, c. 21. Germ. c. 20. Über die Ehemündigkeit der Mädchen Müllenhoff, DA. 4, 317.

[69] Germania c. 18. Über die Fortdauer der Vielweiberei im fränkischen Königshause vgl. Brunner, Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten, ZRG. 30, 1 ff. Müllenhoff, DA. 4, 302.

[70] Vgl. Germ. c. 19. Sohm, Recht der Eheschl. 63 f. Müllenhoff, DA. 4, 312 f. Dargun, a. a. O. 142 f.

[71] Vgl. Brunner, RG. 1, 89 f. v. Amira² 107.

lichen Reife abhing, im allgemeinen aber nach vollendetem 15. Lebensjahr stattgefunden zu haben scheint[72]. Die Töchter standen, so lange sie ledig blieben, unter Geschlechtsvormundschaft, die man dem Rechte der Urzeit ohne Grund abgesprochen hat.

Da die Sippe die unbedingte Aufrechterhaltung des Friedens unter ihren Angehörigen verlangte[73], so war es, wenn Feindschaft zwischen denselben ausbrach, gestattet, durch einen feierlichen Akt der Entsippung sich von allen Banden der Verwandtschaft zu lösen[74]. Ebenso muß das in jüngeren Quellen bezeugte Recht der Sippe, sich von Mitgliedern, für die sie nicht einstehen wollte, loszusagen, schon in der Urzeit bestanden haben[75].

Das Erbrecht beschränkte sich, solange es kein Sondereigentum an Grund und Boden gab, auf die fahrende Habe. Innerhalb der Hausgenossenschaft bestand Gütergemeinschaft, so daß der Tod eines Mitgliedes nur ein unentziehbares Anwachsungsrecht zu Gunsten der übrigen, aber kein eigentliches Erbrecht begründete. Ein Teil des Nachlasses verblieb dem Verstorbenen als „Totenteil", der ihm, soweit er nicht zur Totenfeier verwendet wurde, in das Grab oder auf den Scheiterhaufen folgte[76]. Als erbberechtigte Mitglieder der Magschaft nennt Tacitus nur Vater- und Mutterbruder, doch ist anzunehmen, daß die Abschichtung eines Hauskindes das gegenseitige Erbrecht zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln nicht vollständig aufhob. Jedenfalls gab es nur ein gesetzliches Erbrecht, letztwillige Verfügungen waren unbekannt[77].

[72] So möchte ich die von Ficker, Untersuchungen 1, 45, aus den späteren Mündigkeitsterminen von 12 und 15 Jahren entnommene Vermutung annehmen. Vgl. unten S. 110 f. und Brunner, RG. 1, 77 n. 78 n. 2, 31.

[73] Vgl. Anm. 23. Das Friedensband der Sippe verbot Fehde wie Rechtsgang unter den Sippegenossen. Für Streitigkeiten unter diesen war das Sippegericht (Anm. 42, 75) bestimmt, das wohl ohne den Formalismus der staatlichen Gerichte nach Recht und Billigkeit entschied. Vgl. v. Zallinger, a. a. O. 22 ff. 29 ff.

[74] Vgl. Brunner, RG. 1, 92; ZRG. 16, 17. 42. Tacitus, Annal. 2, c. 10.

[75] Vgl. § 13 N. 13. Brunner 1, 92 f. Als Schutz- und Friedensverband hatte die Sippe wohl nicht blos eine gewisse Strafgerichtsbarkeit über ihre Mitglieder (S. 66), sondern auch die Schlichtung ihrer Händel untereinander (Anm. 73), wobei dann als letztes Zwangsmittel gegen den Ungehorsamen die Ausstoßung aus der Sippe dienen konnte.

[76] Er bestand entweder in bestimmten Gegenständen (wie Pferd, Waffen, Kleider) oder in einem Bruchteil (häufig einem Drittel) der fahrenden Habe. Vgl. Brunner, Der Totenteil in germanischen Rechten, ZRG. 32, 107 ff.

[77] Wir sind ausschließlich auf Germania c. 20 angewiesen: *heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum. si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres patrui avunculi.* Daß die Muttermagen nicht ausgeschlossen waren, ergiebt sich aus der Erwähnung des Oheims. Andererseits spricht die Stelle gegen ein Erbrecht der weiblichen Verwandten. Verfangenschaft der Morgengabe (*dos*) zu Gunsten der Kinder ist vielleicht c. 18 (Anm. 64) angedeutet. Wie die auf ein Vorrecht des ältesten Sohnes hinweisende Nachricht über die Tenkterer (Germ. c. 32) zu verstehen, ist unklar. Vgl. Brunner 1, 80 f. v. Amira, Erbenfolge 219.



§ 12. Das Strafrecht.

Brunner, Grundz. 17 ff.; RG. I, §§ 21. 22. II. §§ 124—146; Sippe und Wergeld, ZRG. 16, 1—87; Abspaltungen der Friedlosigkeit, ebd. 24, 62 ff. (Forschungen 444 ff.); Über absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrecht, Berl. SB. 1890, S. 815 ff. (Forschungen 487 ff.). v. Amira[2] 141 ff. (mit reichen Litteraturangaben); Zweck und Mittel der german. Rechtsgeschichte 46 ff. 50. 57 ff.; Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren 1—168; Nordgermanisches Obligationenrecht I. §§ 18. 54—58. 92 f. II. §§ 11. 12. 43—47. 86. 87; Tierstrafen und Tierprozesse, Mitteil. d. öst. Inst. 12, 504 ff. Wilda, Strafrecht der Germanen, 1842. His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, 1901. Grimm, RA. 622—744. K. Maurer, Kr. Überschau 3, 26—61; Kr. VJSchr. 16, 82 ff. v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts 51 ff. Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechts, her. von Gessler, 1859, S. 58 ff. (größtenteils schon ZDR. 12. 14). v. Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts, 1836. Geib, Lehrb. d. deutsch. Strafrechts 1, 152 ff. (1861). Waitz 1[3], 70—78. 195 ff. 418—442. Müllenhoff, DA. 4, 241—250. 325 ff. Sickel, Freistaat 148—155; Zur germ. Verf.-Geschichte 29 ff. Dahn, Deutsche Geschichte 1, 227—239. 250 f.; Fehdegang und Rechtsgang (Bausteine 2, 76 ff.). Thonissen, Organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la Loi Salique, 1882, S. 153—369. Löffler, Schuldformen des Strafrechts (1895) S. 32 ff. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung i. d. Geschichte des deutsch. Strafrechts, I. 1889. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 184 ff. 204—211. 218—230. Kolderup-Rosenvinge, Grundriß (Homeyer) §§ 24 f. 65—70. Laughlin, i. d. Essays in anglosaxon law 270 ff. K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen, 1886. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 157—179, Nachwort 17 ff. Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, 1881. Königswarter, La vengeance et les compositions, Revue de législation 2, 117 ff. Del Giudice, Studi di storia e diritto, 1889, S. 246—361. v. Wächter, Beiträge z. deutsch. Geschichte 39 ff. 248 ff.; Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht 77 ff. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens 8—35 Baumstark, Staatsaltertümer 421—477.

Eine überaus zutreffende, durch neuere Forschungen in jeder Beziehung bestätigte Charakteristik des germanischen Strafrechts giebt Tacitus, Germania c. 12: *Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. distinctio poenarum ex delicto. proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude iniecta insuper crate mergunt. diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti mulctantur. pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exolvitur*[1].

Die Germanen faßten alle eigentlichen Missethaten (got. *missadêds*) unter dem Begriff des Friedensbruches (altn. *friđbrot*, mhd. *vridebruch*) zusammen. Innerhalb dieses Begriffes aber unterschied man schwere Friedensbrüche (*scelera, flagitia*), die einer öffentlichen Strafe (*suppli-*

[1] Dazu c. 21: *Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est. nec implacabiles durant: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus; utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.*

cium, ahd. *wîzi*, altn. *víte*) unterlagen und, wenigstens soweit eine Verletzung des gemeinen Wesens vorlag, von Amts wegen verfolgt wurden[2], und gemeine Friedensbrüche (*leviora delicta*), die zunächst Privatsache waren und die öffentliche Gewalt nur beschäftigten, wenn sie von dem Verletzten oder seiner Sippe mit Klage vor Gericht gebracht wurden.

Gemeingermanisch bezeichnete man die schweren Friedensbrüche mit *firina* (got. *fairina*, altn. *firn*, altfries. *firne*), *firintât*, *firinwerk*, d. h. das „Außerordentliche", Ungeheure", wie noch mnd. *ungehûr* in ähnlichem Sinne verwendet wird[3]. Eine ausschließlich nordische Bezeichnung war „Neidingswerk" (*níđingsverk*), dem bei den Deutschen, soweit es sich um heimliches Firinwerk handelte, *meintât*, *meinwerk*, *mein und mort* entsprach[4]. Man rechnete dahin teils solche Unthaten, die eine Beleidigung der Götter enthielten, wie Verletzung des Ding-, Heer-, Tempelfriedens oder eines besonderen Festfriedens[5], Hausfriedensbruch und Gräberraub, teils gemeingefährliche Handlungen, wie Landesverrat, Heerung[6], Brandstiftung (an Gebäuden), schädliche Zauberei, endlich alle von besonderer sittlicher Verkommenheit zeugenden „Meintaten", wie Bruch eines gelobten Friedens, widernatürliche Unzucht, Akte gemeiner Feigheit, namentlich Entweichen aus dem Heere (*herisliz*), ferner Mord, d. h. die nach vollbrachter That verdeckte oder verleugnete Tötung eines Menschen[7], und größeren Diebstahl, beide im Gegensatz zu offenem Totschlag (ahd. *slahta*, *manslahta*, *wîc*, altn. *víg*) und offenem Raube, die nur als gemeine Friedensbrüche galten[8].

---

[2] Vgl. Wilda 214 ff. Sohm, Prozeß der Lex Salica 129 n. Für „strafen" findet sich got. *fraweitan* (unser „verweisen"), ags. *wítan*, altn. *víta*, mhd. *wîzen*.

[3] Vgl. v. Amira[2] 144. Schiller-Lübben, Mnd. WB. 5, 45. His, a. a. O. 31.

[4] Vgl. v. Amira[2] 144. Brunner, RG. 2, 537. Diefenbach, WB. d. got. Spr. 2, 38 ff. Grimm, RA. 7, 623; DWB. 4, 1b, Sp. 3170. 3217. 6, 1912. 1922. Kluge, u. d. W. Schmeller, Bayer. WB.[2] 1, 1611. Haltaus, Glossar 1385 f. Heyne, Heliand, Glossar s. v. mên etc. Steinmeyer-Sievers, Ahd. Glossen 2, 602: *flagitia firintât meintât*. Heliand v. 2702 f.: *that sie fruma fremidin, firina farlêtin, mên endi morđwerk*. Vgl. unser „gemein" = nefarius.

[5] Vgl. Brunner, RG. 2, 580. Müllenhoff 4, 472 f. Wilda 233. 249.

[6] Vgl. ags. *here*, *hereteâm*, altfries. *unriuchte here*, langob. *arischild*, *aritreib*, ahd. *heriraita* (L. Baiuw. 4, § 23. L. Rib. 64), altn. *herskjöldr*, *hernađr*. Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 5, 305 f. Osenbrüggen, Strafrecht d. Langobarden 40. 53. 141. Waitz 1[3], 491 n. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 27 n. Richthofen, Altfries. WB. 816.

[7] Vgl. Wilda 706 ff. Grimm, RA. 625. Richthofen, Zur Lex Saxonum 220. Allfeld, Entwickelung des Begriffes Mord bis zur Carolina (1877) S. 52 ff. 58 ff. His 262. Die Feigheit des Mörders lag in dem Bestreben, sich der Fehde zu entziehen. Über „mord" in dem allgemeineren Sinne vgl. Anm. 4 und Grimm, DWB. 6, 2530. 2534. Tötung eines nachgeborenen Kindes Germ. c. 19 (§ 11 N. 44).

[8] Vgl. Grimm, RA. 634. Wilda 907 ff. Pomponius Mela, Chorographia III. c. 3, § 28. Raub im Ausland galt geradezu als rühmliche That. Vgl. Bell. Gall, 6, c. 23. Helmoldi chronicon Slav. 1, c. 47. Das Ehrenrührige des Diebstahls fand man in der Heimlichkeit; got. *þiubjo* (clam) hängt mit *þiubs* (fur) und *þiubi* (an. *þýfi*, ahd. *diuba*), d. i. furtum, res furtiva, zusammen. Vgl. Grimm, RA. 635 ff.; DWB. 2, 1085. Wilda 860 ff. Diefenbach, a. a. O. 2, 705. Kluge, u. d. W.

Die rechtliche Reaktion gegen jeden Friedensbruch war die Fehde, d. h. Feindschaft[9]. Der Friedensbrecher wurde zum Feinde (*faidosus*), und zwar bei gemeinen Friedensbrüchen zum Feinde des Verletzten und seiner Sippe (so daß sie ihn ungestraft angreifen, schädigen, unter Umständen töten konnten), bei schweren Friedensbrüchen aber zum Feinde des Volkes, der Götter, des Königs, der unbedingt getötet werden sollte[10]. Darum belegte man ihn mit dem Namen des Wolfes (got. *wargs*, altn. *vargr*, ahd. *warg*, mlat. *wargus*)[11], denn gleich diesem war er friedlos und dem Tode geweiht[12]. Ulfilas übersetzte „zum Tode verurteilen" mit *gawargjan dauþau*, „Urteil" und „Verurteilung" mit *wargiþa*[13]. Das

---

Noch das Mittelalter strafte nächtlichen Diebstahl höher, als den bei Tage verübten. Vgl. Ssp. II. 28 § 3. 39 § 1. Unerlaubtes Holzfällen mit der lärmenden Axt war kein Diebstahl, denn „Die Axt ist ein Melder und kein Dieb", im Gegensatz zu der heimlich arbeitenden Säge. Vgl. Grimm, RA. 47. Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter 363. 366. In den fränkischen Volksrechten und dem alamannischen Pactus wird Diebstahl und Diebstahlsbuße mit *taxaca*, *texaga* (vgl. *theo taxaca*) bezeichnet. Vgl. Grimm in Merkel's Lex Salica p. 8. Kern in Hessel's Lex Salica, Noten § 21. ZRG. 20, 18. Brunner 1, 639. Schreuer, Verbrechenskonkurrenz 29 n. van Helten, Malberg. Glossen §§ 20. 51. Das ahd. *stelan* (mhd. *steln*) geht möglicherweise auf ein mit *στερέω* (rauben) gleichbedeutendes **steran* zurück, das erst infolge der häufigen Zusammenstellung mit *helan* (celare) das l statt r und zugleich den Nebensinn des Heimlichen annehmen konnte. Vgl. Osthoff bei Paul u. Braune, Beiträge 13, 460. Die Grundbedeutung von „rauben" (got. *biraubôn*, mlat. *raubare*) war rapere, diripere, davon ahd. *roub* (alts. *rôf*, ags. *reáf*) die Beute, namentlich die dem Gegner entrissene Kleidung, dann Kleider schlechthin (frz. *robe*, ital. *roba*), überhaupt bewegliches Gut (mlat. *rauba*). Daneben schon früh die heutige Bedeutung (rapina, depraedatio), besonders in ahd. *walaroub* (ags. *walreáf*), *hrêoroub* (mhd. *rêroup*), Leichenberaubung, alts. *nôdrôf*, gewaltsamer Raub. Vgl. Brunner 2, 647. Grimm, DWB. 8, 210 f. 218. Diefenbach 2, 164 f. Uhlenbeck, Wörterbuch 25. 117. Kluge, u. d. W. Du Cange, Glossarium s. v. *raub*. Dietz, WB. d. roman. Spr. I. s. v. *roba*. ZRG. 20, 20. Andere Bezeichnungen für „Raub" waren ahd. *nâma* (altn. *nám*), die Nehmung, ferner *scâh* (mhd. *schâch*, altfries. *skâk*, frz. *échec*) und altn. *rán* (auch in den englischen Gesetzen Wilhelm's des Eroberers 3, c. 12), vgl. ahd. *rahan* und das *rauba birahanen* des Hildebrandsliedes. Über ein mutmaßliches *falcôn* vgl. van Helten 325 f.

[9] Ed. Roth. 45: *faida hoc est inimicitia*, ahd. *fêhida*, mlat. *faida*. Das Wort war allen Westgermanen bekannt. Für *faidosus* begegnet ahd. *gifêh*, altfries. *fâch*, *fáth*, *fay*, ags. *fáh*, *fâ*, *gefâ*, *fâhman*, altdän. *fegh*. Langob. *fegang fagang* bedeutete wohl Fehdegänger. Vgl. Brunner, RG. 1, 172 n. Müllenhoff 4, 325 f.

[10] Vgl. Anm. 29. Brunner, RG. 1, 166; Abspaltungen 68. His, a. a. O. 165 f. 175 ff. Maurer, Kr. Überschau 3, 38. Recht von Staveren (Waitz, Urkunden Nr. 17 [9]): *inimicus regis*. Verhandel. d. genootschap pro excol. iure patrio 7, 2, Supplement Nr. 571: *des gemeinen landes vijant*.

[11] Vgl. Grimm, RA. 733. Diefenbach, a. a. O. 1, 231 f. Brunner, RG. 1, 167 f.; Abspaltungen 68. v. Amira, Nordgerm. Obl.-R. 2, 116. In England begegnet auch *wulfes hêafod* (*qui caput lupinum gerit*).

[12] Daher die Formeln *fay ende ferdloes*, *fâth and frethelas* (Richthofen, Altfries. WB. 724. 729), *fêgh oc frithloes* (Valdemars Sælandske Lov. c. 87, Ausg. v. Thorsen S. 61). Vgl. His 175.

[13] Vgl. Brunner, RG. 1, 172. 174. v. Amira, Zweck u. Mittel 47. Zu erinnern ist an alts. *wargida* (Anm. 50), *giwaragean* (peinigen), *waragtreo* (Vebrecherbaum, Galgen).

germanische Strafrecht kannte demnach keine andere Verurteilung, als die zur Strafe des „Wolfes“, die **Friedlosigkeit muß gleichbedeutend mit der Todesstrafe gewesen sein**[14]. Dabei wurde ein Unterschied gemacht, jenachdem man des Missethäters gewaltig war oder nicht. Der in der Hand des Richters befindliche überführte Verbrecher war mit seinem Leben den Göttern verfallen und dem Opfertod durch Priesterhand bestimmt[15], nur durfte die Vollstreckung nicht erfolgen, bevor die um ihren Willen befragte Gottheit erklärt hatte, daß ihr das Opfer genehm sei[16]. Lehnte sie es ab, so hatte der Verurteilte nur die sonstigen Folgen der Friedlosigkeit zu tragen, die Tötung von Amts wegen unterblieb[17]. Die rechtliche Natur des auf das Opfer bezüglichen Gottesurteils ist bestritten. Wenn sich das Gerichtsurteil auf die Verhängung der Friedlosigkeit beschränkte, so hatte erst das Gottesurteil die Bedeutung der Straffestsetzung[18]. Aber soweit die Quellen sich bestimmter aussprechen, scheint sich das Gottesurteil nur auf die Vollziehung bezogen zu haben, so daß man es als die älteste Form des Begnadigungsrechts betrachten mag[19]. Das Strafensystem selbst verfügte über eine Reihe verschiedener Todesstrafen sakralen Charakters, die den verschiedenen Arten der Verbrechen und der Persönlichkeit des Thäters angepaßt waren[20] und darum

---

[14] Dies ist durch die neueren Untersuchungen Brunner's erwiesen.

[15] Vgl. v. Amira[2] 147; Zweck und Mittel 57 f. Brunner, RG. 1, 175. Maurer, Kr. VJSchr. 16, 86. Grimm, Mythologie[4] 1, 35 ff. 3, 25 f. Richthofen, Zur Lex Saxonum 204 ff.; Untersuchungen 2, 375 f. Über Menschenopfer im Kriege vgl. Weinhold, Berl. SB. 29, 557 ff. 564 ff.

[16] Vgl. Anm. 21. Alkuins vita Willibrordi 1, c. 11 (Jaffé, Bibl. rer. Germ. 6, 48) von dem Friesenkönig Radbodo: *in sacerdotem Dei vivi suorum iniurias deorum ulcisci cogitabat, et per tres dies semper tribus vicibus sortes suo more mittebat, et numquam damnatorum sors — — super servum Dei vel aliquem ex suis cadere potuit; nisi unus tantum ex sociis sorte monstratus et martyrio coronatus est.*

[17] Brunner, RG. 1, 177. 2, 593 f., nimmt wohl mit Recht an, daß der Verbrecher in diesem Fall dem Tempel des Gottes, dem er sonst geopfert worden wäre, verknechtet wurde, oder daß man ihn in die Knechtschaft verkaufte oder als friedlosen Mann landflüchtig werden ließ.

[18] So Brunner, RG. 1, 175 f.; Abspaltungen 72 ff. Derselbe beruft sich auf die Unbestimmtheit der meisten den Tod androhenden Satzungen, bei denen die Festsetzung einer bestimmten Todesart dem König oder Richter oder einer sonstigen Gerichtsperson überlassen worden sei, was sich aber auch aus der Abneigung der christlichen Zeit gegen die sakralen Todesstrafen erklären läßt.

[19] Die spätere Strafumwandlung im Wege der Gnade erscheint als ein Nachspiel dessen, was in der Urzeit mit dem von der Gottheit abgelehnten Verbrecher zu geschehen pflegte (Anm. 17).

[20] So war auf Tempelschändung die Strafe des Ertränkens gesetzt (L. Fris. add. 11. Adami Brem. historia Hammaburg. 2, c. 60), auf Feigheit und schwere Unzucht Versenken in einen Sumpf (über Funde solcher Moorleichen vgl. 42. Bericht d. Mus. vaterl. Altertümer, Kiel, 1900. Pappenheim, ZRG. 35, 354. Müllenhoff, DA. 4, 245), auf Zauberei und Spionage der Scheiterhaufen (Anm. 21, Capitulatio de part. Saxoniae c. 6), auf Landesverrat und Diebstahl der Weidenstrang (für Männer), auf Diebstahl unter Umständen auch Steinigung (Richthofen, Zur Lex Saxonum 223), auf Mord Rückenbrechen (im Norden und bei den Friesen).

wohl schon in ältester Zeit, vorbehaltlich der göttlichen Bestätigung, durch Gerichtsurteil festgesetzt wurden[21]. Demnach war die Todesstrafe die normale Strafe der Firinthaten und nicht eine bloße Abspaltung der Friedlosigkeit, wenn auch die Todesurteile regelmäßig mit ausdrücklicher Friedloslegung verbunden gewesen sein mögen[22] und hinsichtlich ihrer Rückwirkungen auf das Vermögen des Verurteilten jedenfalls der Friedlosigkeit gleichstanden[23].

War das Gericht des Missethäters nicht habhaft, so erging statt des Todesurteils ein allgemeiner, an die Gesamtheit der Volksgenossen gerichteter Tötungsbefehl: der Thäter verfiel in die Friedlosigkeit, bei den Westgermanen auch *Acht* (d. h. Verfolgung)[24], bei den Nordgermanen *útlegđ* genannt. Der Friedlose oder Ächter (ahd. *âhtære*) wurde aus der allgemeinen Friedens- und Rechtsgenossenschaft ausgestoßen, daher *exlex* (mhd. *êlôs*, *echtelôs*, *rehtelôs*, altn. *útlagr*, ags. *útlagh*, mnd. *uutlag*). Er war unheilig (altn. *úheilagr*), weil ihm der Rechtsschutz der Person, die Mannheiligkeit, abging. Ihn zu verwunden oder zu töten stand jedem frei, wenn es nur offen geschah und alsbald zur Anzeige gebracht wurde. Die einzige Zuflucht des Geächteten war die Wildnis, er wurde zum Waldgänger (ags. *wealdgenga*)[25]. Niemand durfte ihn unterstützen, bei sich hausen oder hofen oder ihm Nahrung reichen[26]. Wer dem zuwiderhandelte, verfiel in Strafe, unter Umständen selbst in die Acht. Der Voraussetzung, daß jeder, der des friedlosen Mannes mächtig würde, das Urteil an ihm zu vollstrecken habe, entsprach noch im Mittelalter die allgemeine Pflicht, dem Gerüft zu folgen[27]. Das allgemeine Rechtsbewußtsein ließ es als selbstverständlich erscheinen, daß jeder den Feind

---

[21] Vgl. v. Amira, Gött. gel. Anz. 1888 1, 52 f. Valerius Procillus, von Ariovist wegen Verdachtes der Spionage in Ketten geworfen (Bell. Gall. 1, 47), sagte nach seiner Befreiung aus: *se praesente de se ter sortibus consultum, utrum igni statim necaretur, an in aliud tempus reservaretur; sortium beneficio se esse incolumem* (ebd. 1, 53). Er war bereits zum Feuertod (wegen Spionage) verurteilt und das Losurteil bezog sich nur auf die Vollstreckung. Die von Brunner angezogene Bestimmung der L. Franc. Cham. c. 48 besagt nach der richtigen Erklärung von v. Amira (a. a. O. 54) nichts anderes, als daß der zum siebenten Male rückfällige Dieb, wenn seine Schuld durch Gottesurteil (Kesselfang) erwiesen ist, unbedingt hingerichtet, bei einem für ihn günstigen Ausfall aber auf den bloßen Verdacht hin zum Tode unter Verstattung der Halslösung verurteilt wird. Vgl. Schreuer, Verbrechenskonkurrenz 130.

[22] Über eine Erinnerung daran in Ssp. III. 54 § 4 vgl. Brunner, RG. 1, 174 n. 2, 590.

[23] Vgl. Anm. 30, 31. His, a. a. O. 166.

[24] Ahd. *âhta*, mhd. *æhte*. Vgl. Grimm, DWB. 1, 166. Kluge unter „Acht". Vgl. ags. *æht*, *geæhtla*, *êhtan* (persecutio, persecutor, persequi).

[25] In salfränkischen Gesetzen *homo qui per silvas vadit*. Daher altn. *skóggangr* (Waldgang) für Acht. Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 16, 85. v. Amira, Zweck und Mittel 48; Nordgerm. Obl.-R. 2, 115 f. Brunner, RG. 1, 167.

[26] Daher ahd. *meziban*, mnd. *metebân*, d. h. Speisebann. Vgl. v. Amira[2] 146. Brunner, Abspaltungen 71.

[27] Vgl. Brunner, Abspaltungen 67.

des Volkes auch als seinen persönlichen Feind behandelte. Erst später wurde es notwendig, wenigstens den Beamten die Verfolgung und den Gerichtsinsassen die Unterstützung der Beamten zur ausdrücklichen Pflicht zu machen oder einen Preis auf den Kopf des Verfolgten zu setzen[28]. Das Band der Sippe, da diese sich der Staatsgewalt unterordnen mußte, wurde durch die Friedlosigkeit völlig zerschnitten, das Weib des Ächters wurde zur Witwe, seine Kinder wurden Waisen. Auch sein Vermögen war friedlos[29]. Was er hatte, wurde teils von Amts wegen der Zerstörung („Wüstung") preisgegeben[30], teils eingezogen oder dem Verletzten als Entschädigung überwiesen[31]. Fernerer Vermögenserwerb war dem Friedlosen versagt, er war ebenso vermögens- wie prozeßunfähig.

Grundsätzlich trat die Friedlosigkeit schon durch die That selbst ein; durchgeführt wurde dies aber nur in gemeinkundigen Fällen, namentlich bei handhafter That, bei der über die thatsächlichen Voraussetzungen kein Streit obwaltete und nötigenfalls durch die auf das Gerüft herbeigeeilten „Schreimannen" für den Beweis gesorgt werden konnte. Der auf handhafter That ergriffene Verbrecher durfte, ohne daß hier zwischen schweren und gemeinen Friedensbrüchen unterschieden worden wäre, als friedloser Mann ohne weiteres getötet werden[32]. Bei übernächtiger That bedurfte es gerichtlicher Feststellung der Voraussetzungen und eben deshalb ausdrücklicher Verhängung der Friedlosigkeit durch Gerichtsurteil[33]. Die Ächtung wurde, wie alle Rechtshandlungen (S. 60), mit Hand und Mund vollzogen, daher die von ahd. *zala* (alts. ags. *tal*) und got. *spill* (alts. ags. *spel*), d. h. Rede, Sprache, abgeleiteten Ausdrücke ahd. *obarzala* (mnd. *overtal*) für proscriptio und *firzellan* (alts. *fartellian*) für proscribere, sowie altfränkisch *aspellis* (*expellis*) für proscriptus, Ausdrücke die sämtlich in

[28] Vgl. Brunner, RG. 1, 166; Abspaltungen 63—68. Wilda 282 f. Maurer, Kr. Überschau 3, 38. Loersch u. Schröder, Urkunden Nr. 295 (268).

[29] Vgl. v. Amira[2] 146. Brunner, RG. 1, 169. So auch bei den Kelten. Eine Volksversammlung der Trevirer ächtete den Cingetorix: *hostem iudicat bonaque eius publicat* (Bell. Gall. 5, c. 56).

[30] Niederbrennen des Hauses bei Sachsen, Friesen, Franken und Nordgermanen zum Teil noch im Mittelalter gebräuchlich. Vgl. Richthofen, Zur Lex Saxonum 221. 306; MG. Leg. 5, 91, Note 43. Wilda 293. Grimm, RA. 729 f. Warnkönig, Flandr. RG. I., Urk. Nr. 12 §§ 1. 2, Nr. 13 § 8; II. 2 S. 169; Urk. Nr. 160 § 34, Nr. 252. 253; III. 322 ff. Brunner, RG. 1, 169 f.; Abspaltungen 68 f. v. Amira, Tierstrafen 557. Bennecke, Zur Geschichte d. deutsch. Strafprozesses 45 f. Du Cange, Glossarium s. v. condemnare. Über den gleichen Gebrauch bei den Slawen Helmoldi chron. Slav. 1, c. 82. Niederbrennen in Verbindung mit der Todesstrafe bezeugt das Recht von Staveren v. 1108 (Waitz, Urkunden[2] Nr. 17).

[31] Vgl. Wilda 288 ff. Brunner, RG. 1, 168 f.; Abspaltungen 69. v. Amira, Obl.-R. 1, 142; 2, 124. 129; Vollstreckungsverfahren 106 ff. Über die Einziehung (Fronung) des Vermögens auf Grund eines Todesurteils Brunner, RG. 1, 174; 2, 598 f. Wilda 291. 520 f.

[32] Vgl. Grimm, RA. 742 f. Maurer, Kr. VJSchr. 16, 90. Brunner, RG. 1, 158. 169. 173 f.; Abspaltungen 76. His 165. 182 ff. L. Fris add. 11 bezieht sich auf einen Fall handhafter That

[33] Vgl. Brunner, RG. 1, 169. 2, 590.



der Bedeutung „verreden“, „verrufen“, „übersagen“ zusammentreffen[34]. Die symbolische Handlung, von der das Verreden begleitet wurde, mag bei einigen Stämmen schon in der Urzeit in dem Brechen und Wegwerfen eines Stabes bestanden haben[35].

Die gesetzliche Folge aller gemeinen Friedensbrüche, abgesehen von den Fällen handhafter That, war die Fehde des Verletzten und seiner Sippe gegen den Thäter, ohne daß es einer Aufsagung des Friedens bedurfte[36]. Im Gegensatz zu der Volksfeindschaft trug diese Fehde nur einen privaten Charakter, die Friedlosigkeit des Thäters war bloß eine relative (gegenüber dem Verletzten und seiner Sippe), auch verlor der *faidosus* weder sein Vermögen, noch wurden seine Familienbande gelöst. Niemand war behindert, ihn gegen seine Verfolger zu unterstützen, seine Verwandten wurden sogar unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, indem die Fehde sich von vorn herein auch gegen sie richtete[37]. So hatte die Fehde die Bedeutung einer erlaubten Rache oder Selbsthilfe der verletzten Sippe gegenüber dem Thäter und seiner Sippe. Was in rechter Fehde geschah, galt als buß- und straflose That[38], während die zur Abwehr der Fehde verübten Thaten der Gegner nur neue Schuld zu der alten häuften. Vorausgesetzt wurde, daß die Fehde sich innerhalb der Grenzen einer bloßen Wiedervergeltung hielt und in offenkundiger Weise vollführt wurde[39]. Der Hausfriede mußte dem Befehdeten gewahrt bleiben[40], auch die allgemeinen Friedstätten gewährten ihm eine schützende Freistatt, während der Geächtete, dem niemand Nahrung reichen durfte, auch hier nur vorübergehenden Schutz fand[41].

Beendigt wurde die Fehde durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Sühnevertrag. In beiden Fällen hatte sich die befehdete Partei durch ein in Viehhäuptern festgesetztes Sühngeld den Frieden zu erkaufen und empfing dafür seitens des bisherigen Gegners ein eidliches Friedens-

---

[34] Vgl. Schiller-Lübben, Mnd. WB. 3, 280. Frensdorff, Recht und Rede 460 ff. Über *aspellis* L. Sal. 14, 6., Zus. 5. Erstes sal. Capitulare c. 5 (Behrend, Lex Salica² S. 132). Brunner, RG. 1, 172. Frensdorff, a. a. O. 484. van Helten § 170. Siehe auch § 17, Anm. 63.

[35] Vgl. S. 24 f. Grimm, RA. 135 f. v. Möller, ZRG. 34, 63 ff. 109 f. Über den sächsischen Brauch mit Fingern und mit Zungen vgl. S. 60. Frensdorff, a. a. O. 472.

[36] Vgl. Brunner, RG. 1, 159. His 201 ff. Der Missethüter war durch die That selbst *forfactus* (ahd. *firtân*, as. *farduan*), d. h. verurteilt. Daher wohl auch *frodanno* (Cartae Senonicae 17, Zeumer, Formulae 192). Vgl. Brunner, RG. 1, 157.

[37] Vgl. Brunner, RG. 1, 86 ff. 171 n. Kein Mage des Befehdeten war berechtigt, auf eigene Hand mit dem Gegner Frieden zu machen.

[38] Der erschlagene Feind lag *sine vindicta, sine compositione*, was in den fränkischen Quellen mit *ferbaludo*, *furbattudo*, *forbatutus* bezeichnet wird. Vgl. Brunner, RG. 1, 157. Zeumer, Formulae 192 n. 2.

[39] Vgl. Brunner, RG. 1, 160.

[40] Vgl. L. Alam. 44 (45). L. Fris. add. 1, 1. L. Sax. 27. Den Friedlosen, dem man das eigene Haus niederbrannte, schützte kein Hausfrieden. Vgl. Pact. Alam. 5, c. 3.

[41] Vgl. Weinhold, Fried- und Freistätten, Kieler Universitätsprogramm, 1864. Wilda 248 ff. 538. Grimm, RA. 888 ff.

versprechen (altfries. *frethêt, ferdêd*, altn. *trygđir*), das die Fehde aufhob und darum Unfehde (ags. *unfæhđe*) oder Urfehde (ahd. *urvêhe, urvêhede*) genannt wurde[42]. Bei Totschlagsühnen ging zuweilen eine mit den nächsten Verwandten des Getöteten abgeschlossene Vorsühne vorher, wobei diese für den Friedenskuß einen gewissen Betrag als Voraus empfingen[43]. Die Höhe des Sühngeldes unterlag der freien Vereinbarung; hatte sich der Verletzte aber an das Gericht gewendet, so erfolgte die Festsetzung wohl stets durch Gerichtsurteil[44]. Der Sprachgebrauch unterschied zwischen dem Wergeld bei Tötungen[45] und der Buße (*compositio*, altn. ags. *bôt*, ahd. *puoz, puoza*) bei sonstigen Verletzungen. Einen Teil des Sühngeldes erhielt der Kläger, den anderen das Gericht. Vom Wergeld hatte der Thäter den größten Teil, gewöhnlich Zweidrittel, persönlich aufzubringen; dieser Teil wurde bei einigen Stämmen als „Erbsühne" bezeichnet und der engeren Familie des Getöteten überwiesen, während der Rest, für den die Sippe des Thäters haftete, dem Magen des Getöteten als „Magsühne" oder „Vetternbuße" zufiel[46].

[42] Vgl. Brunner, RG. 1, 161. Grimm, RA. 53. 907. Wilda 229 ff. His 216. Siegel, Gerichtsverfahren 25. Löning, Vertragsbruch 132 ff. Der Befehdete wurde fehdefrei (ags *unfâh*). Bruch der Urfehde galt als Meinthat.

[43] „Moet-" oder „Mundsühne" im flämischen, „Halsfang" im angelsächsischen Recht, gewöhnlich ein Zehntel des Wergeldes. Das *praemium* in L. Sax. 14 ist möglicherweise ebenso aufzufassen. Die sinnstörenden Worte *ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi* beruhen wohl auf einem erst später in den Gesetzestext geratenen Glossem. Vgl. Brunner, ZRG. 16, 6 f. 15 f. 62 f. His 212. 232 ff. Über *ruoda* vgl. ZRG. 20, 28.

[44] Wenn auch die gesetzliche Feststellung der Buß- und Wergeldtaxen erst der späteren Zeit angehört, so mußten sich doch allmählich gewisse feste Gewohnheiten bilden, wie die Berücksichtigung des Standes, Alters, Geschlechts des Getöteten oder Verletzten. Bei Knechten und Sachen bildete der Sachwert die Grundlage. Im Norden überließ man zuweilen dem Kläger die Bestimmung des Sühngeldes oder ließ den Beklagten beschwören, daß er sich bei umgekehrter Sachlage mit einem bestimmten, von ihm anzugebenden Betrage begnügt haben würde (*jafnađareiđr*, Gleichheitseid), was, vielleicht durch dänische Einflüsse, noch im 16. Jahrh. auf der Insel Rügen vorkam. Vgl. Rügisch. Landrecht (her. von Frommhold) 171, 3. v. Amira, Vollstreckungsverfahren 64; Obl.-R. 1, 712. 2, 397. Wilda 316. Kolderup-Rosenvinge 133 f. Kohler, Shakespeare 178 n. 5. Als die altertümlichste Form des Wergeldes erscheint die völlige Bedeckung des Leichnams mit Gold, wovon sich in der „Königslösung" dänischer Sagen eine Spur erhalten hat. Vgl. Grimm, RA. 670 ff.; Kl. Schriften 6, 144 ff. K. Maurer, Ztschr. f. Volkskunde 6, 92 ff.

[45] Das fast bei allen Westgermanen bezeugte Wort, von got. *waír*, *ahd. wër* (lat. *vir*) abgeleitet, war gleichbedeutend mit altn. *mangæld*. Wie neben ags. *wergild* auch die abgekürzte Form *wer* vorkam, so stellte sich neben ags. *leôdgeld* (von *leôd*, ahd. *liut*, d. i. populus) das salische *lëudis*, *lëodis*, das vereinzelt auch bei Chamaven, Friesen, Thüringern und als *lëuda* in L. Baiuw. 9, 3 begegnet. Daneben kannten Alamannen, Friesen, Langobarden und Ribuarier die Bezeichnung *widergeld* (recompensatio). Vgl. Grimm, RA. 650 ff. v. Amira[2] 149 f. Brunner, RG. 1, 86. His 236. Maurer, Kr. VJSchr. 5, 304. van Helten, § 87. Bluhme, MG. Leg. 4, 679 f. Bayer, Urk.-B. d. mittelrh. Terr. 1, Nr. 187.

[46] Vgl. Brunner, Sippe und Wergeld (S. 73); RG. 1, 86 f. v. Amira, Erbenfolge 22 ff. 84 ff. 116 ff. 142 ff. Wilda 372 ff. Maurer, Kr. VJSchr. 3, 49. Kohler,

Für den Kläger bedeutete die Klaganstellung den Verzicht auf das Fehderecht und die unbedingte Unterwerfung unter das Urteil des Gerichts. Wenn der Beklagte der Ladung keine Folge leistete, die Antwort weigerte oder es ablehnte in rechtsförmlicher Weise die Erfüllung des Urteils zu geloben, so wurde er als Rechtsverweigerer geächtet: das Gericht verhängte die allgemeine Friedlosigkeit über ihn, die durch die Fronung seines Vermögens zugleich den Zwecken der Urteilsvollstreckung diente[47]. Wenn er sich dagegen dem gerichtlichen Verfahren fügte und das Urteil zu erfüllen gelobte, so konnte er auf Grund des Gelöbnisses gepfändet werden und verfiel, wenn sein Vermögen auch mit Hilfe der Freunde nicht ausreichte, schutz- und rechtlos der Rache seines Gegners, der ihn nach Belieben töten, verstümmeln, verknechten mochte[48]. Durch Zahlung der Buße kaufte der Thäter sich wieder in den verwirkten Frieden ein. Ebendarum umfaßte das ganze Sühngeld zwei verschiedene Leistungen, nämlich die an den Kläger für den Verzicht auf die Fehde zu zahlende eigentliche Buße (*faidus*, *faida*, d. h. Fehdegeld, Feindschaftsgeld)[49] und das dem Träger der öffentlichen Gewalt zustehende Friedensgeld (*fredus*, *freda*)[50], nach seiner ursprünglichen Bedeutung wohl eine Gegenleistung für die mit der gerichtlichen Friedewirkung ausgesprochene Aufhebung der Fehde[51].

Shakespeare 158 ff. Waitz 1³, 70 f. 74 ff. Zur Teilnahme am Wergeld waren nur die männlichen Verwandten berufen, weil sie allein zur Blutrache befähigt waren.

[47] Eine ältere Auffassung (Rogge), nach der der erschienene Beklagte befugt gewesen wäre, die Buße zu verweigern und so den Kläger zur Fehde zu nötigen, bedarf keiner Widerlegung mehr.

[48] Vgl. L. Sal. 58. L. Burg. 12, 3. Brunner, Sippe und Wergeld 37 ff. v. Amira, Erbenfolge 22 ff.; Nordgerm. Obl.-R. 2, 172 ff. Sohm, Prozeß der Lex Salica 175 ff. Waitz, Das alte Recht 176 f. Wilda 391. Grimm, RA. 617. 663. v. Bar, a. a. O. 54. Kohler, Shakespeare 159. Thonissen, Organisation 225 ff.

[49] Vgl. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht 282. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 107 n.

[50] Vgl. Müllenhoff, a. a. O. 283. v. Amira² 149. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 585. Richthofen, Altfries. WB. 761 f. Schreuer, Verbrechenskonkurrenz 97, n. 3. van Helten § 182. Die ursprüngliche Form muß *frěþu*, *friþu* gewesen sein. Vgl. ahd. *frido*, altfries. *fretho*, ags. *friðesbôt*, altdän. *frithköp*. Daneben begegnet ags. *wîte*, d. h. Strafe (S. 74), und altdän. *lahslit*, d. h. Rechtsbruch. Die sächsischen Gerichtsgemeinden bezogen von alters her ein Friedensgeld von 12 Sol., das ihnen durch Karl's Capitulare Saxonicum von 797 c. 4 ausdrücklich bestätigt wurde; sie bezogen es *pro districtione et pro wargida*; daneben sollte bei missatischen Urteilen ein gleich hoher Betrag für den Königsboten erhoben werden, *quia missus regalis ex hac re fatigatus fuerit*. Bei Hofgerichtssachen sollten beide Beträge an den Fiskus fallen.

[51] Vgl. v. Amira² 149. Brunner 1, 165. His 241. Über die verschiedenen Auffassungen des Friedensgeldes v. Bar, a. a. O. Note 246. Den Zusammenhang mit Gerichtsbann und Friedlosigkeit läßt das Anm. 50 erwähnte Capitulare Saxonicum durchblicken, während die Belohnung für die Bemühung des Richters hier deutlich als eine Neuerung erscheint. Auch wäre bei einem solchen Motive nicht zu verstehen, warum bei Ungefährsachen kein Friedensgeld erhoben wurde, während der Grund auf der Hand liegt, sobald man erwägt, daß es hier keine Fehde bei-

Als eine schon dem altgermanischen Recht bekannte Abspaltung der Friedlosigkeit ist die Recht- und Ehrlosigkeit zu betrachten, die als Folge schimpflichen Betragens in der Schlacht sowie bei Treulosigkeit eines Gefolgsmannes gegen seinen Herrn von Rechts wegen eintrat und wohl hauptsächlich in der Ausschließung vom Ding und jeder Gefolgschaft sowie in der Unfähigkeit zu Zeugnis und Eideshelferschaft beruhte[52].

Mit allen Völkern geringerer Kulturstufe teilten die Germanen die Unfähigkeit, hinsichtlich der Zurechnung einer rechtswidrigen Handlung zwischen böser Absicht (ahd. *fâra*, *dank*, ags. *geweald*, altn. *vili*) und bloßem Ungefähr zu unterscheiden. Alles Gewicht ruhte auf der vollbrachten That, mochte sie gewollt oder nicht gewollt sein[53], während Versuch, Anstiftung und Beihilfe, soweit sie kein selbständiges Delikt enthielten, straflos waren[54]. Nur insoweit wurde dem Willenswerk (altn. *viliaverk*) eine andere Behandlung als dem bloßen Ungefährwerk (altn. *vaþaverk*, altfries. *unweldich dêde*) zu teil, als das erstere, weil in feindlichem Sinne begangen[55], als wirklicher Friedensbruch Friedlosigkeit und Fehde, und im Fall der gerichtlichen Beilegung die Verpflichtung zu Friedensgeld herbeizuführen vermochte, während das bloße Ungefähr (mhd. *âne gevære*) nur einen einfachen Bußanspruch ohne Fehde und Friedensgeld begründete[56] und einzig im Falle der Rechtsverweigerung mit der Acht bestraft wurde. Doch mußte der Thäter, um das Ungefähr geltend zu machen, der Klage durch Selbstanzeige zuvorkommen und sich,

---

zulegen galt. Eine unmittelbare Strafe für den Friedensbruch kann das Friedensgeld nicht gewesen sein, da es in Wegfall kam, wenn der Verletzte die Fehde wählte oder diese durch außergerichtliche Sühne beigelegt wurde.

[52] Vgl. Waitz 1³, 348. 376. 413. Wilda 304 n. 2. Müllenhoff 4, 182. Bell. Gall. 6, c. 23. Tacitus, Germ. c. 6, c. 14. Beovulf 2885 ff.

[53] Vgl. Amira, Obl.-R. 1, 373 ff., und die Rechtssprichwörter: *Selbe tæte selbe habe*, *Wer Schaden thut muß Schaden bessern*, *Die That tötet den Mann*, *Le fait juge l'homme* (Graf u. Dietherr, Rechtssprichw. 276. 292. 297 f. Grimm, RA. 34), *Hwylk breht ungewealdes*, *bête gewealdes* (Schmid, Ges. d. Angels. 486). Diese Betonung des rein äußerlichen Momentes muß mit der Einführung der staatlichen Rechtspflege aufgekommen sein, während die allein zwischen Sippegenossen entscheidenden Sippegerichte (S. 72 n., 84) wohl immer nach Recht und Billigkeit entschieden.

[54] Vgl. Wilda 598 ff. Brunner, RG. 2, 567. 569. Begünstigung eines Friedensbrechers nach vollbrachter That war Begünstigung eines von Rechts wegen Friedlosen und daher als selbständiges Delikt zu strafen. Vgl. Brunner, RG. 2, 575.

[55] Die feindliche Handlung heißt Ssp. I. 55. 56 *gae dat* (gähe That). Dafür langob. *haistan*, *asto*, *asto animo*, altfries. *haester hand*, alam. *hasteo*, *haistera hanti*, altbair. *haiflichen*, altn. *heiptugri hendi*. Vgl. Wilda 560 f. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 32. v. Amira² 142. Grimm, RA. 4; DWB. 4, 2 Sp. 550. Schmeller, Bayer. WB.² 1, 1066. Richthofen, Altfries. WB. 797. Merkel, MG. Leg. 3, 49, n. 18. Lehmann, ebd. 5, 76. 169. His, a. a. O. 37 f.

[56] Daher altschwed. *ensak* (Einsache), die Buße *enskyld* (Einschuld). Vgl. L. Sal. 24, 5. L. Rib. 46. 70, 1. Roth 75. 138. 326. 387. Liutpr. 136. L. Sax. 57. 59. v. Amira, Obl.-R. 1, 70. 370 f.; Tierstrafen 584 f.

soweit es erforderlich war, durch einen Gefährdeeid (altn. *vaþaeiðr*) reinigen[57]; nur bei Thaten von Kindern und offenbaren Wahnsinnigen wurde davon Abstand genommen[58]. Unterblieb die Selbstanzeige, so war nachträgliche Entschuldigung im Wege der Einrede ausgeschlossen. Überhaupt aber wurde die Berufung auf das Ungefähr nur innerhalb eines eng begrenzten Kreises bestimmter typischer Fälle zugelassen[59]. Bei Unfällen die durch Tiere oder leblose Gegenstände verursacht waren, sowie bei Übelthaten von Sklaven ist das Ungefähr zu Gunsten des Eigentümers erst in der folgenden Periode zur Anerkennung gelangt.

§ 13. Das Gerichtsverfahren.

Brunner, Grundz. 19 ff.; RG. 1, 177 ff. v. Amira[2] 161 ff.; Das altnorweg. Vollstreckungsverfahren, 1874; Obl.-R. I. §§ 11. 15—23. 34. 35. 70. II. §§ 11—13. 62; Gött. gel. Anz. 1885, S. 161 ff.; Zur altfränkischen Eideshilfe, i. d. Germania 20, 58 ff. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske proces, 1874. K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen 13 ff. 111 ff. Sohm, Prozeß der Lex Salica, 1867; Reichs- u. Gerichtsverfassung 113 ff. 138 ff. Thonissen, Organisation judiciaire de la Loi Salique 401—543. Pardessus, Loi Salique 597 ff. Waitz 1[3], 442 ff.; Das alte Recht der sal. Franken 154—185. Behrend, Zum Prozeß der Lex Salica, Festgaben f. Heffter, Berlin 1873. v. Bethmann-Hollweg, German.-roman. Civilprozeß I. 1868. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 1857. Gaudenzi, L'antica procedura germanica e le legis actiones, 1884. Dahn, Fehdegang u. Rechtsgang, Bausteine 2, 116 ff. Rogge, Gerichtswesen der Germanen, 1820. G. L. v. Maurer, Gesch. d. alt-germ. Gerichtsverfahrens, 1824. R. Löning, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen, 1880. Grimm, RA. 839 ff. K. Maurer, Kr. VJSchr. 16, 97—108. 18, 32—77; Das Beweisfahren nach deutsch. R., Kr. Übersch. 5, 180 ff. 332 ff. Sachsse, Das Beweisverfahren, 1855. Laughlin, The anglosaxon legal procedure, i. d. Essays of anglos. Law 183—305. Pertile, Storia del diritto italiano VI. Zorn, Beweisverfahren nach langob. Recht, 1872. Cosack, Die Eidhelfer des Beklagten nach ältest. deutsch. Recht, 1885.

Über das gerichtliche Verfahren geben die Quellen der Urzeit noch keinen Aufschluß, doch läßt sich aus den späteren Quellen, namentlich durch Vergleichung des der früheren Entwickelungsstufe noch sehr nahestehenden Prozesses der Lex Salica mit dem der nordgermanischen Rechte, wenigstens ein annähernd richtiges Bild gewinnen. Wie bei allen Naturvölkern so war auch bei den Germanen die staatliche Rechtspflege auf das strafrechtliche Gebiet beschränkt. Auch privatrechtliche Ansprüche konnten nur in den Formen des letzteren verfolgt werden, indem der

---

[57] Vgl. Wilda 594 ff. Brunner, RG. 2, 546 f.; Absichtslose Missethat 824 ff. v. Amira, Obl.-R. 1, 379 f. Der regelmäßig mit Eideshelfern geleistete Gefährdeeid war eine außerprozessuale Handlung wie die aus ihr hervorgegangene Verklarung der Seeschiffer, aus der erst später ein Zeugenbeweis zu ewigem Gedächtnis geworden ist. Vgl. Brunner, a. a. O. 828. R. Behrend, ZRG. 32, 52 ff.

[58] Vgl. Wilda 640—648. v. Amira, Obl.-R. 1, 375.

[59] Allgemein nur bei Feuerverwahrlosung, da bei der Brandstiftung die bösliche Absicht unmittelbar zum Thatbestand gehörte. Vgl. Brunner, RG. 2, 654; Absichtslose Missethat 823 f.

Kläger den Beklagten durch eine erfolglos gebliebene Aufforderung, seine Ansprüche zu befriedigen, in formelles Unrecht versetzte, so daß er, wenn er verurteilt wurde, neben der ursprünglichen Verpflichtung auch eine Buße für sein Verharren in dem Widerstande gegen die Rechtsordnung zu leisten hatte[1].

Während wir annehmen dürfen, daß das Sippegericht immer nach Recht und Billigkeit entschied, beruhte das von Hause aus auf den Streit zwischen Personen verschiedener Sippen berechnete staatliche Gerichtsverfahren auf strengstem Formalismus und weitgehender Verhandlungsmaxime[2]. Der erstere äußerte sich namentlich darin, daß die Parteien alle ihnen obliegenden Prozeßhandlungen persönlich und unter genauester Beobachtung bestimmter Wortformen, von entsprechenden symbolischen Handlungen begleitet, vorzunehmen hatten; der geringste Formverstoß konnte die Partei zu Fall bringen; das war die „Gefahr“ (mhd. *vâre*) im Rechtsgang[3]. Der einzelne Prozeß spielte sich wesentlich wie ein Kampf der Parteien („Widersacher“, ahd. *widarsacho*, alts. ags. *andsaca*, altfränk. *gasakjo*, mhd. *sachwalte*) vor den Augen des Gerichts ab[4]. Die Prozeßleitung lag weniger in der Hand des Richters, der sich wesentlich auf das negative Recht des Verbotes und der Bestrafung dingwidriger Handlungen beschränkte, als in der Hand der betreibenden Partei, die in den verschiedenen Prozeßabschnitten das Recht hatte, den Gegner durch ihr Gebot zu der entsprechenden Handlung zu zwingen. Das Gebot war ein reiner Formalakt, ohne Rücksicht auf seine materielle Berechtigung, zog aber bei mißbräuchlicher Anwendung die Verurteilung des Gebietenden zu einer Geldbuße nach sich.

Das erste Gebot des Klägers war die „Mahnung“ (*mannitio*) oder „Ansprache“ (*admallatio*): vor zugezogenen Zeugen hatte er seinen Widersacher in dessen Wohnung zu „mahnen“ (mlat. *mannire*), d. h. unter Angabe des Gegenstandes seiner Beschuldigung vor Gericht zu laden (altn. *stefna*). Versäumte eine Partei den Tag, ohne sich durch einen Boten wegen „echter Not“ oder „Ehehaften“ (*sunnis*, ahd. *sunne*), d. h. gesetzlicher Hinderungsgründe, zu entschuldigen[5], so wurde sie auf Ungehorsamsprotest des Gegners (§ 8 n. 24) in eine Geldbuße an diesen und das Gericht verfällt. Über den wiederholt erfolglos vorgeladenen Beklagten wurde die Strafe der Rechtsverweigerung verhängt.

Waren die Parteien im Gericht erschienen, so trug der Kläger seine

---

[1] Vgl. Ihering, Das Schuldmoment im röm. Priv.-R. (Vermischte Schriften 155 ff.). Bethmann-Hollweg 1, 24. 26 ff. 472.

[2] Vgl. § 12 n. 53. v. Zallinger, Wesen u. Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht (1898) 22 ff.

[3] Vgl. Siegel, Die Gefahr vor Gericht u. im Rechtsgange, Wiener SB. 1865.

[4] Die Grundbedeutung von „Sache“ (ahd. *sacha*, got. *sakjô*, altn. *sök*) war Kampf, Streit, Verfolgung. Vgl. v. Amira[2] 161; Obl.-R. 1, 69 f. 2, 85 f. Kluge, u. d. W.

[5] Vgl. A. Schmidt, Echte Not (1888) 5 ff. Grimm, RA. 847 ff. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht 293. van Helten § 148.

Klage (ahd. *chlaga*, *ziht*) vor, wobei Haltung und Worte streng vorgeschrieben waren. Unter feierlicher Beteuerung seines Rechts, wahrscheinlich durch eine Art Gefährdeeid auf den in seiner Hand befindlichen Speer oder Stab[6], gebot er dem Beklagten in rechtsförmlicher Weise, sich zu wehren (ahd. *werjan*, altn. *verja*), d. h. ihm Wort für Wort zu antworten[7]. Die Beschuldigung mußte so gefaßt sein, daß der „Antworter" nur mit einem „ja" oder „nein" erwidern konnte; ein Zugeständnis mit Einreden oder eine bedingte Ableugnung gab es nicht. Verweigerung der Antwort galt als Rechtsverweigerung.

Nach der Antwort stellte der Kläger in feierlicher Weise die Urteilsbitte[8]. War der Beklagte geständig, so erfolgte sofort die Verurteilung. Leugnete er, so kam es bei den Westgermanen zu einem alternativen oder bedingten Endurteil, bei den Nordgermanen zunächst nur zu einem Beweisurteil. War der Angeschuldigte ein Unfreier, so kam wohl schon in ältester Zeit die Tortur zur Anwendung. Bei dem Verfahren gegen Freie bedurfte es eines besonderen Termins zur Beweisverhandlung. Da aber das Gericht keinen unmittelbaren Zwang auf die Parteihandlungen ausübte, sondern mehr oder weniger nur den Charakter einer Sühneinstanz hatte[9], so bedurfte es dafür eines besonderen Urteilserfüllungsvertrages, den die Parteien in feierlicher Weise durch Handtreue (*fides facta*), unter gegenseitiger Bürgenstellung, miteinander abschlossen[10]. Weigerte sich der Kläger, den Vertrag abzuschließen, so wurde er sachfällig; Weigerung des Beklagten galt als Rechtsverweigerung.

Bei dem Beweisverfahren handelte es sich nicht sowohl darum, das Gericht von der materiellen Wahrheit einer Behauptung oder Aussage zu überzeugen, als vielmehr darum, dem Gegner eine juristische Gewißheit, eine formelle Wahrheit vorzuführen. Die Beweisrolle war durchaus einseitig, jeder Gegenbeweis ausgeschlossen. Die Beweisverhandlung fand bei den Westgermanen vor Gericht, bei den Nordgermanen außergerichtlich vor den Parteien und zugezogenen Zeugen statt. Als Beweismittel dienten Zeugen und Eid. Konnte der Kläger seine Behauptungen mit Zeugen erhärten, so war er näher zum Beweise, falls der Beklagte nicht

---

[6] Daher ahd. *stapsakên* und *bistabôn* für accusare, *ruogstab* für accusatio. Vgl. Brunner, RG. 1, 179. Frensdorff, Recht u. Rede 459.

[7] Fränkische Quellen verwenden für diese Aufforderung das Wort *tanganare*, das nach Grimm, RA. 5, und van Helten § 162 mit ahd. *zanga* zusammenhängt und „drängen" bedeutet. Andere haben es auf ein Anfassen der Waffe oder des Stabes, sei es des Klägers oder des Beklagten, bezogen. Vgl. Brunner, RG. 1, 180; Zeugen- u. Inquis.-Beweis 44. Sohm, Prozeß 143 ff.; Reichs- u. Gerichtsverf. 139. Siegel, a. a. O. 131 ff. Cohn, Justizverweigerung im altd. R. 22—40. Müllenhoff bei Waitz, a. a. O. 293. Diez, WB. IIc. s. v. tangoner.

[8] Im fränkischen Recht erfolgte auch die Bitte des Klägers an die Urteiler mit *tanganare* (Anm. 7).

[9] Vgl. S. 79 f. Althochdeutsche Glossen übersetzen iudex mit *urteilo*, *sônâri* (*suonari*) und *sôneo*, iudicium und sententia mit *sôna* (*suona*), deiudicat mit *pisônit*. Für Gericht begegnet *suonstuol* (v. Amira[2] 151).

[10] Vgl. oben S. 60. 81.

ebenfalls Zeugen benannt hatte. Zeugen, die aus Erfahrung aussagten, waren nur zulässig wo es sich, wie bei Grenzstreitigkeiten (Nachbarzeugnis), um länger dauernde Zustände handelte. In anderen Fällen bedurfte es besonderer Urkundszeugen, die in rechtsförmlicher Weise zu der zu bekundenden Thatsache zugezogen oder, bei zufälliger Anwesenheit, angesichts derselben ausdrücklich zu späterer Beurkundung aufgefordert waren[11]. Die Berufung auf zufällige Augen- oder Ohrenzeugen war ausgeschlossen. Waren keine Zeugen vorhanden, so kam es zum Eide. Hier war in der Regel der Leugnende, also der Beklagte, näher zum Beweise, in den meisten Fällen hatte er den Eid zu schwören. Männer leisteten ihn auf die Waffen, Frauen auf Brust und Zopf; bei den Nordgermanen war auch Ablegung des Eides auf einen Eidring im Gebrauch[12]. Nur in geringeren Angelegenheiten genügte der Eineid der Partei, in der Regel mußte dieser durch einen mit gesamtem Munde abgelegten Hilfseid einer größeren oder geringeren Zahl von Eideshelfern (*consacramentales, coniuratores, gieidon, hamedii*) bekräftigt werden. Die Zahl der Eideshelfer richtete sich nach der Bedeutung des Gegenstandes; der größte Eid erforderte elf oder zwölf. Die Eideshelfer hatten nicht die objektive Wahrheit, sondern ihre subjektive Überzeugung von der Reinheit des Haupteides (daß derselbe „rein und nicht mein“ sei) zu beschwören. Demnach konnten nur Personen die den Schwörenden genau kannten, zunächst seine Verwandten, sodann Nachbarn und Genossen, zur Eideshilfe zugelassen werden. Für die Verwandten des Schwörenden war es Pflicht, der Aufforderung zur Eideshilfe Folge zu leisten[13]. Die Vorladung der Eideshelfer wie der Zeugen war Sache der beweisführenden Partei, der hierzu das prozessualische Recht des zwingenden Gebotes zustand[14]. Landkundig ehrlose Personen wurden weder zum Parteien-, noch zum Hilfs- oder Zeugeneid zugelassen[15].

Gewichtigere Beweismittel als Zeugen und Eid waren später bei allen Germanen die Gottesurteile (*iudicium dei*, ags. *ordâl*)[16]. Quellenmäßig

---

[11] Vgl. GRIMM, RA. 143 ff. 857 f. v. AMIRA, Obl.-R. 2, 321 ff. Wegen der rogatio (altn. *skírskotan*) wurden die Zeugen (von „Ziehen“) als „testes tracti“ (bei den Baiern „per aures tracti“) oder „testes rogati“ bezeichnet. Die ahd. Benennung war *urchundo*, daneben begegnet *giwizo* (ags. *gevita*, altn. *vitni*), der Wissende. Um die Urkundszeugen zur späteren Abgabe eines Zeugnisses ein- für allemal zu verpflichten, mußte die Partei ihnen Urkundsgeld zahlen oder einen Weinkauf leisten, da eine öffentlichrechtliche Zeugnispflicht nicht bestand, eine privatrechtliche aber nur durch entgeltlichen Vertrag begründet werden konnte (S. 63).

[12] Vgl. SCHRÖDER, Germanische Rechtssymbolik auf der Marcussäule (§ 11 n. 7).

[13] Selbstverständlich nicht für den, der aus persönlichen oder sachlichen Gründen Zweifel in die Wahrhaftigkeit des Schwörenden setzte, was wohl regelmäßig zu einer Auflösung des Sippebandes (S. 72) führte. MAURER, Beweisverfahren 197 ff. SOHM, Reichs- u. Gerichtsverfassung 578 ff. v. AMIRA, Zur altfränkischen Eideshilfe 59.

[14] Vgl. L. Sal. 49.

[15] Vgl. Caesar, Bell. Gall. 6, c. 23: *omnium his rerum postea fides derogatur.*

[16] Vgl. MAJER, Geschichte der Ordalien, 1795. WILDA, Ordalien (bei ERSCH u. GRUBER, Encyklopädie, III. 4, 453 ff.). PHILLIPS, Ordalien bei den Germanen,

bezeugt ist aus der Urzeit nur das Gottesurteil des Loses[17], das aber, wie es scheint, weniger der Entscheidung der Schuldfrage, als vielmehr der Frage der Vollstreckung diente (S. 76). Läßt sich nun auch nicht bezweifeln, daß ein Teil der erst später hervortretenden Formen des Gottesurteils ebenfalls bis in die germanische, ja arische Zeit zurückreicht[18], so darf man doch vermuten, daß ihre Bedeutung in der germanischen Zeit keine andere als die des Losurteils gewesen ist, die Germanen also Gottesurteile nur als Orakel und nicht als gerichtliche Beweismittel gekannt haben[19]. Als Orakel (*praeiudicium*) war ihnen insbesondere auch der Zweikampf (*einwîc, chamfwîc*) bekannt[20], doch scheint der gerichtliche Zweikampf, der seit der christlichen Zeit bei den Südgermanen unter die Gottesurteile aufgenommen wurde[21], in anderem Zusammenhang aufgekommen zu sein[22]. Wie nach uraltem Brauch zwei feindliche Heere sich wohl dahin vertrugen, unter Verzicht auf den Massenkampf die Entscheidung vom Ausgang eines Zweikampfes auserlesener Krieger abhängig zu machen, so konnte auch der Geschlechterfehde durch einen unter den Parteien abgeschlossenen Kampfvertrag (ahd. *wehadinc*) ein Ziel gesetzt werden[23]. Der an bestimmte Regeln gebundene Zweikampf trat also an die Stelle des ungeregelten Völker- oder Geschlechterkrieges. Jeder der beiden Kämpfer verpfändete sich dem anderen für den Fall des Unterliegens mit Leib und Gut; der Sieger konnte seinen Gegner straflos töten und seine Habe sich als Beute aneignen. Der ge-

---

1847. Pfalz, Die germanischen Ordalien 1866. Patetta, Le ordalie, 1890. Dahn, Studien zur Geschichte der germ. Gottesurteile (Bausteine 2, 1—75). K. Maurer, Beweisverfahren 213—233. Grimm, RA. 908—937. Waitz 1³, 446 f. Die in der Litteratur gebräuchliche, dem Angelsächsischen entnommene Bezeichnung „Ordal" (§ 8, n. 16) sollte man vermeiden. Vgl. Grimm, RA. 908; DWB. 7, 1316. Maurer, a. a. O. 214.

[17] Vgl. S. 14. Wilda, a. a. O. 454 f. 480. v. Liliencron u. Müllenhoff, Runenlehre (1852) S. 33—42. Homeyer, Haus- und Hofmarken (1870) S. 215 ff.; Das german. Losen, Monatsber. d. Berl. Akad. 1853, S. 747 ff.; Die Losstäbchen, i. d. Symbolae Bethmanno-Hollwego oblatae, 1868, S. 69 ff. Müllenhoff, DA. 4, 223 ff.

[18] Vgl. Kägi, Alter und Herkunft der germ. Gottesurteile (Festschrift f. d. Versamml. deutscher Philologen in Zürich, 1887).

[19] Vgl. v. Amira² 168 f.; Gött. gel. Anz. 1885, S. 169 f.; 1888, 1, 55 f. K. Maurer, Das Gottesurteil im altnord. Recht (Germania 19, 139 ff.). Wilda, a. a. O. 480 ff. Anderer Meinung Brunner, RG. 1, 182 f. Ein Orakel war auch das sg. Bahrgericht (vgl. K. Lehmann i. d. Abhandlungen für Konrad Maurer, 1893, S. 23 ff. Christensen, Baarepröven, 1900. Pappenheim, ZRG. 35, 399 ff.), das aber wohl jüngeren Ursprungs ist.

[20] Vgl. Tacitus, Germania c. 10. Greg. Tur., Hist. Franc. 2, 2.

[21] Aus dem nordgermanischen Recht verschwand der gerichtliche Zweikampf, seit die Gottesurteile Eingang in das gerichtliche Verfahren gefunden hatten.

[22] Vgl. Maurer, Beweisverfahren 222 ff. v. Amira² 167 f.; Vollstreckungsverfahren 290 ff.; Gött. gel. Anz. 1888, 1, 54 f. Wilda, a. a. O. 478. Waitz 1³, 445 f. Dahn, Studien 57 f.; Fehdegang 121 ff. Unger, Gerichtl. Zweikampf, 1847. Anderer Meinung Brunner, RG. 1, 183. Siegel, Gerichtsverfahren 204 f.

[23] Vgl. Grimm, RA. 928. Siegel, a. a. O. 217. Schmeller, Bayer. WB.² 2, 880.

richtliche Zweikampf bildete zugleich einen vollen Ersatz des gerichtlichen Verfahrens, nicht, wie später, einen mehr oder weniger zufälligen Teil desselben, er brachte den Rechtsstreit unmittelbar zur Entscheidung[24]. Man darf annehmen, daß die verletzte Partei, wenn sie sich unter Verzicht auf Fehde und Bußklage zu kampflicher Ansprache vor Gericht entschied, den Gegner zur Annahme der Forderung zwingen konnte; Ablehnung des kampflichen Grußes war Rechtsverweigerung[25].

Eine eigentliche Urteilsvollstreckung kannte das germanische Recht nur bei Todesstrafen, und auch hier erst nach Einholung eines Gottesurteils über die Frage, ob das Opfer den Göttern genehm sei (S. 76). Außerdem läßt sich vermuten, daß Friedensgelder und an das Gericht verwirkte Prozeßbußen von Amts wegen eingetrieben wurden. Was dagegen eine Partei von der anderen auf Grund des Gelöbnisses, das Urteil zu erfüllen, forderte, konnte nur im Wege der Privatpfändung eingetrieben werden, die in erster Reihe Aufgabe der von der schuldigen Partei gestellten Bürgen (als Einsteher) gewesen sein dürfte. Über das Verfahren bei erfolgloser Pfändung sind wir nur teilweise unterrichtet[26]. Die wichtigste Grundlage für die Ausbildung eines eigentlichen Vollstreckungsverfahrens hat man mit Recht in der Friedlosigkeit gefunden, indem die Ächtung, mochte sie als Strafe eines schweren Friedensbruches oder als prozessuales Zwangsmittel wegen Rechtsverweigerung des Beklagten verhängt sein, das Vermögen des Geächteten mitumfaßte und dem Zugriff des Richters wie des Klägers preisgab[27].

Wurde ein Verbrecher auf handhafter That oder unmittelbar auf der Flucht von der That ergriffen, so fand ein rein exekutives Verfahren statt. Auf das von dem Verletzten erhobene Gerüft[28] hatten alle, die es vernahmen, die Pflicht, zu seiner Unterstützung sowie zur Bezeugung des Geschehenen herbeizueilen. Der Verbrecher wurde, wenn man ihn nicht als friedlosen Mann sofort tötete, nebst den körperlichen Beweisen gebunden vor Gericht geführt und auf Klage und eidliche Aussage des Verletzten und einer genügenden Zahl von „Schreimannen“ als Eideshelfern sofort verurteilt.

---

[24] Die Verwunderung der Germanen darüber, daß *solita armita decerni* bei den Römern *iure terminarentur* (Velleius Paterc., Hist. Rom. 2, c. 118), bezog sich wohl nicht bloß auf das Fehderecht, sondern, wie v. Amira annimmt, auch auf den gerichtlichen Zweikampf.

[25] Das spätere Recht gestattete auch dem Beklagten, Eid und Zeugen des Klägers zu schelten, indem er sich zum Kampf erbot.

[26] Vgl. S. 81. Der Überweisung des Schuldners in die Gewalt seines Gegners wird von den Quellen nur bei der Wergeldschuld gedacht; ob sie auch bei anderen Friedensbrüchen vorkam, erfahren wir nicht. Über die exekutive Schuldknechtschaft geben erst die Quellen der folgenden Periode Aufschluß.

[27] Vgl. S. 77 f., 81.

[28] Vgl. S. 37 n., 78. His, Strafrecht der Friesen 182 ff. Sohm, Prozeß 135 n. 2. Steinmeyer u. Sievers, Glossen 2, 321 clamor: *gehruafti*.



Zweite Periode.

Die fränkische Zeit.

WAITZ II^{3}. III^{2}. IV^{2}. NITZSCH, Gesch. d. deutsch. Volkes, her. v. MATTHÄI I^{2}. 1892. ARNOLD, Deutsche Geschichte II. 1881—83. DAHN, Deutsche Geschichte I. 1883—87; Urgeschichte I.—IV. 1881—89, I^{2}. 1899; Könige der Germanen I.—V. 1861—70, VI^{2}. 1885, VII. 1—3. 1894—95 (dazu W. SICKEL, Gött. gel. Anz. 1896, S. 269 ff. HIS, ZRG. 31, 185 ff. WERMINGHOFF, ebd. 35, 414 ff.), VIII. 1—6. 1897—1900. KAUFMANN, Deutsche Geschichte I. II. 1880—81. LAMPRECHT, Deutsche Geschichte I^{2}. 1894. II. 1892; Deutsches Wirtschaftsleben I. 1—60. W. SCHULTZE, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern II. 1896. MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, 1896. v. INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. 1879. PROU, La Gaule mérovingienne, 1897. BREYSIG, Kulturgeschichte II. S. 725—785.

Mon. Germ. Auct. antiqu. 13 Bde, 1877—98; Scriptores (fol.) 1. 2. 4. 13—15. 20; Scriptor. rer. Merow., 3 Bde, 1885—1896; Scriptor. rer. Langob. et Ital., 1878; Diplomata imperii (fol.), 1872. BÖHMER u. MÜHLBACHER, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 1, 1889, 2. Aufl. seit 1899 im Erscheinen. SICKEL, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger, 1867. GENGLER, German. Rechtsdenkmäler, 1875.

Erstes Kapitel.

Die Bildung der Stammesreiche.

Vgl. Tafel I der Beilage. MÜLLENHOFF, Deutsche Altertumskunde II. ARNOLD, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme, 1875. v. WIETERSHEIM, Geschichte der Völkerwanderung^{2}, bearb. von DAHN, 2 Bde, 1881. PLATNER, Über die Art der deutschen Völkerzüge z. Z. der Wanderung, FDG. 20, 165 ff. v. ERCKERT, Wanderungen und Siedelungen der german. Stämme, 1901. BREMER, Ethnographie der germ. Stämme, in PAUL's Grundriß^{2} 3, 874—950. v. BETHMANN-HOLLWEG, Der german.-roman. Civilprozeß im Mittelalter 1, 1868. v. DANIELS, Handbuch 1, §§ 16—62. WAITZ 2^{3}, 1, S. 1—79. GIBBON, History of the decline and fall of the roman empire^{4}, 1860. LONGNON, Géographie de la Gaule au 6. siècle, 1878. GRIMM, Gesch. d. deutsch. Sprache^{3}, 1868. ZEUSS, Die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837. BINDING, Gesch. d. burg. roman. Königreichs, 1868. L. M. HARTMANN, Das italienische Königreich, 1897.

§ 14. Die Bildung germanischer Reiche.

Die ungeheuere Völkerbewegung, die wir als die Völkerwanderung zu bezeichnen pflegen, zerfällt im wesentlichen in vier Abschnitte. Sie beginnt während des großen Markomannenkrieges in der zweiten Hälfte

des 2. Jahrhunderts mit dem Abzug der gotisch-vandalischen und verschiedener suebischen Völker aus dem nordöstlichen Germanien. Diese Wanderzüge waren wohl größtenteils durch Übervölkerung veranlaßt; nur die jüngeren, kräftigeren Elemente haben daran teilgenommen, während die übrigen zurückblieben und, nachdem sie noch eine Weile den alten Zusammenhang festgehalten hatten, allmählich von nachrückenden Völkern dienstbar gemacht oder aufgesogen wurden. Nur allmählich und schrittweise, in friedlichem Vorrücken, wurde das entvölkerte Gebiet („Maurungaland") von Letto-Slawen in Besitz genommen, die schließlich (zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts) alles Land bis zur Elbe und Saale und südlich bis in das obere Maingebiet beherrschten. Durch diese geographische Verschiebung wurde der bisherige Zusammenhang der Südgermanen mit den Nordgermanen gelöst, andererseits eine um so innigere Berührung der ersteren mit der römischen Kulturwelt und der christlichen Kirche angebahnt. Der zweite Abschnitt der Völkerwanderung beginnt mit dem Einfall der Hunnen (375), indem die nach Südosten gewanderten gotisch-vandalischen Völker, soweit sie nicht in Abhängigkeit von den Hunnen geraten, in eine gewisse Verbindung mit dem römischen Reich treten, durch die ihnen im Lauf des 5. Jahrhunderts die Gründung eigener Reiche auf römischem Boden, in Gallien und Spanien, ermöglicht wird. Als dritten Abschnitt kann man die mit dem Zusammenbruch des weströmischen Reiches in Verbindung stehende Ausdehnung der Franken nach Westen und Süden, die Übersiedelung von Angeln, Sachsen und Jüten nach Britannien und die Besetzung der dadurch teilweise entvölkerten jütischen Halbinsel durch Nordgermanen (Dänen), sodann die Gründung des ostgotischen Reiches in Italien bezeichnen. Den letzten Abschnitt bildet die an den Sturz des Ostgotenreiches fast unmittelbar anknüpfende Gründung des Langobardenreiches in Italien.

Auf die Verfassung der germanischen Staaten hat der gewaltige Kampf ums Dasein, den diese Völkerzüge naturgemäß mit sich brachten, einen doppelten Einfluß geübt. Die volksstaatliche Verfassung war den Ansprüchen einer solchen Zeit nicht gewachsen; überall, mit Ausnahme der Sachsen, die von der Völkerwanderung am wenigsten berührt wurden, vollzog sich der Übergang vom Freistaat zur Monarchie oder, wo diese schon bestand, der Übergang vom altgermanischen Volkskönigtum zu einer wahren königlichen Gewalt. Die politischen Scheinexistenzen der Kleinstaaten verschwanden, um größeren Gebilden platz zu machen; an die Stelle der Völkerschaften traten die Stämme. Sind dieselben anfangs auch sehr losen Gefüges und teilweise kaum als Völkerbündnisse zu erkennen, so zeigt doch der gemeinsame Stammesname und das Verschwinden der Einzelnamen sowie die überall zu strafferer Einheit fortschreitende Entwickelung, als deren Hauptträger das Königtum hervortritt, daß wir es nicht, wie in den Völkerbündnissen der Urzeit, mit vorübergehenden Erscheinungen, sondern mit organischen Bildungen im Leben der Völker zu thun haben. Im ganzen sind aus der Völkerwanderung dreizehn Stämme

hervorgegangen, von denen aber der ostgermanische Stamm der Vandalen für die deutsche Rechtsgeschichte kaum eine Bedeutung hat. Zum Teil treten die Stämme unter neuen Namen (Baiern, Franken) auf, zum Teil sind es alte Völkerschaftsnamen, die sich zu Gesamtnamen ganzer Stämme (Burgunden, Friesen, Goten, Langobarden, Sachsen, Thüringer) erweitert, oder ehemalige Gesamtnamen größerer Völkergruppen (Vandalen, Schwaben), die eine engere Bedeutung angenommen haben. Manche andere Völkerschaftsnamen haben sich zwar erhalten, sind aber zu bloßen Gaunamen geworden. Aus der großen suebischen Gruppe sind die Stämme der Schwaben (Alamannen), Baiern, Thüringer hervorgegangen. Auch bei der Bildung der aus der gotisch-vandalischen Gruppe erwachsenen Stämme der Burgunden, Ost- und Westgoten und Vandalen sowie bei den ingväonischen Friesen und den istväonischen Ribuariern haben in erster Reihe verwandtschaftliche Beziehungen mitgewirkt. Dagegen sind die Sachsen wahrscheinlich aus einer Verbindung ingväonischer Völkerschaften mit istväonischen Elementen und herminonischen Cheruskern hervorgegangen, die ingväonischen Langobarden haben sich durch die Einverleibung der besiegten Gepiden und der verschiedensten Völkersplitter vergrößert, und den Grundstock der salischen Franken haben herminonische Chatten (Sueben) gebildet, mit denen Völkerschaften istväonischer Herkunft eine Verbindung eingegangen sind. Man erkennt, daß auch nachbarliche Beziehungen und politische Notwendigkeit bei der Bildung der Stämme von großem Einfluß gewesen sind.

Die Goten, als *Gutones* oder *Gotones* von Plinius und Tacitus im Mündungsgebiet der Weichsel genannt, erscheinen zum Teil schon zu Anfang des 3. Jahrhunderts an der unteren Donau und dem Schwarzen Meer, und zwar im Osten die *Austrogothi* oder *Greuthungi*, im Westen die *Wisigothi* oder *Thervingi*, beide bis 375 unter dem Königshaus der Amaler vereinigt. Während die Ostgoten dann unter hunnische Oberhoheit gerieten und erst nach dem Tode Attilas wieder selbständig wurden, bewahrten die in das römische Thracien übergetretenen Westgoten ihre Unabhängigkeit. Nachdem sie unter ihrem erwählten König Alarich die Balkanhalbinsel und Italien durchzogen hatten, setzten sie sich im zweiten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts im südlichen Gallien fest. Den Mittelpunkt ihres unter Eurich (466—485) auch über die Provence und den größten Teil der pyrenäischen Halbinsel ausgedehnten Reiches bildete Toulouse. Nur die im Anfang des 5. Jahrhunderts mit den Vandalen über die Pyrenäen gezogenen Sueben (Quaden?) behaupteten sich noch ein Jahrhundert lang im Nordwesten der Halbinsel unter eigenen Königen. Nachdem in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts die gallischen Besitzungen der Westgoten bis auf die Provinz Septimanien oder Gotien (Languedoc) an die Franken verloren gegangen waren und das tolosanische Reich damit seinen alten Schwerpunkt eingebüßt hatte, verlegte Leovigild (572—586) den Mittelpunkt des Reiches nach Toledo. Unter seinem Sohne Rekkared I. (586—601) traten die Westgoten, seit Mitte des 4. Jahr-

hunderts arianische Christen, zum katholischen Glauben über, wodurch ihre Verschmelzung mit den römischen Provinzialen angebahnt wurde.

Die Ostgoten, nach dem Tode Attilas im Einverständnis mit den Römern in Pannonien und Mösien angesiedelt, drangen 489 unter Theoderich dem Großen in Italien ein und gründeten, nach dem Sturze des Odovakar, ein großes Reich, das außer Italien und den dalmatischen Küstenlanden bald auch Rätien und Noricum und die bisher westgotische Provence umfaßte. Nach Theoderichs Tode (526) gingen die außeritalischen Besitzungen verloren und im Jahre 552 unterlag das Reich den Heeren Justinians, nachdem kaum zwei Jahrzehnte vorher das afrikanische Reich der Vandalen dasselbe Schicksal gehabt hatte.

Die Erbschaft der Ostgoten wurde 568 von den Langobarden (S. 11 f.) angetreten. Ursprünglich zwischen Elbe und Aller in dem noch im Mittelalter nach ihnen benannten Bardengau gesessen, waren die Langobarden nach dem Abzug der Semnonen allmählich nach Südosten vorgerückt und hatten gegen 530 die von den Ostgoten verlassenen Gebiete Pannoniens in Besitz genommen. Unter König Alboin bemächtigten sie sich des ganzen Italiens mit Ausnahme des Exarchats von Ravenna und der Stadt Rom. Als ihr Reich 774 von Karl dem Großen erobert wurde, hatte es bereits ein so festes Gefüge erhalten, daß es dem Frankenreich nicht einverleibt wurde, sondern auch unter der fränkischen Herrschaft seinen selbständigen Charakter als regnum Langobardorum bewahrte.

Das von den keltischen Bojern verlassene, noch heute nach ihnen benannte Böhmen (S. 12) war schon zu Anfang des 1. Jahrhunderts von den suebischen Markomannen besetzt worden, die es erst im Laufe des 5. Jahrhunderts wieder geräumt haben. Sie haben wohl den Grundstock für den Stamm der Baiern (*Baiuwarii*, d. h. Bewohner von Baias) abgegeben, die seit Anfang des 6. Jahrhunderts zuerst unter diesem Namen auftreten. Eine Zeit lang in Abhängigkeit von den Hunnen, dann nach Attilas Tode zur Selbständigkeit gelangt, scheinen diese nach dem Sturz Odovakars gegen Ende des 5. Jahrhunderts das bis dahin von den Rugiern beherrschte Noricum eingenommen zu haben. Seit dem Frankenkönig Theodebert I. (534—547) gehörten sie zum fränkischen Reiche.

Den Kern des inneren Germaniens bewohnten zur römischen Zeit die herminonischen Duren (Hermunduren), von denen durch die patronymische Endung *ing* der Stammesname der Thüringer (ahd. *Duringâ*) entlehnt ist. Außer ihnen haben namentlich Teile der ingväonischen Angeln und Weriner oder Warner sowie nordgermanische Heruler bei der Bildung des Thüringerstammes mitgewirkt[1]. Infolge ihrer centralen Lage haben die Thüringer, ohne selbst an der Bewegung der Völkerwanderung teilzunehmen, fortwährend Gebietseinbuße erlitten, bis sie, früher von der mittleren Elbe fast bis an die Donau reichend, auf das

[1] Über die thüringischen Angeln und Warner vgl. Anm. 2 und unten § 31 Nr. X, ZRG. 20, 21 f. L. Schmidt, Die Hermunduren, Hist. VJSchr. 11, 309 ff.



in unserer Tafel I. verzeichnete Gebiet zwischen Harz, Thüringer Wald, Saale und Werra eingeschränkt wurden. Durch den Franken Theoderich I. wurden die Thüringer dem fränkischen Reiche einverleibt (531).

Im Nordosten der Hermunduren, an der mittleren Elbe und Havel, saßen im 1. Jahrhundert die von Tacitus als *caput Sueborum* bezeichneten Semnonen (Juthungen), in denen die neuere Forschung den ursprünglichen Kern der Schwaben oder Alamannen erkannt hat (S. 11). Unter diesem Namen sind sie, die Grenzen der Hermunduren durchbrechend, in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts in das Maingebiet vorgedrungen, wobei ihnen ihre früheren nordöstlichen Nachbarn (an Oder und Warte), die ostgermanischen Burgunden, auf dem Fuße gefolgt sein müssen. Die letzteren haben sich dann mainabwärts gezogen und am Mittelrhein ein ausgedehntes Reich, mit Worms als Mittelpunkt, gegründet. Nachdem dasselbe den Angriffen Attilas zum Opfer gefallen war (437), wurde dem Rest des Volkes von den Römern das obere Rhonegebiet, die sogenannte Sabaudia, angewiesen (443), von wo aus sie sich allmählich bis zur Provence ausdehnten. Im Jahre 534 wurde das burgundische Reich dem Frankenreich einverleibt. Die Schwaben oder Alamannen, die vom Main aus schon gegen Ende des 3. Jahrhunderts den römischen Limes durchbrochen und das Dekumatenland eingenommen hatten, drangen im Lauf des 4. Jahrhunderts wiederholt vom Oberrhein aus in Gallien ein, während andere Teile des Stammes, durch die in der Mainebene angesiedelten Burgunden von den übrigen getrennt, sich in der Wetterau und dem Rheingau niederließen. Von den zahlreichen Völkerschaften, die der Name der Schwaben oder Alamannen umfaßte, lassen sich verschiedene noch aus späteren Gaunamen erkennen. Im Laufe des 5. Jahrhunderts, zumal nach der Übersiedelung der Burgunden in das Rhonegebiet, rückten die Alamannen am Oberrhein bis in die Alpen und Vogesen vor, besetzten die Gebiete des Mittelrheins und unteren Mains und machten Vorstöße in die Gebiete der Mosel, der Lahn und des Niederrheins. Die dadurch entstandenen Konflikte mit den Franken führten zu der entscheidenden Schlacht von 496, in deren Gefolge der größte Teil des alamannischen Landes dem fränkischen Reich einverleibt wurde (nur die Alpenländer blieben bis zum Tode Theoderichs des Großen selbständig unter ostgotischem Schutz), außerdem aber auch ein bedeutendes Vordringen des fränkischen Volkselements am Main und Mittelrhein, infolge einer den Besiegten auferlegten Landesabtretung, eintrat.

Die Sachsen zerfielen in vier Abteilungen: die Westfalen, Engern (die *Angrivarii* des Tacitus), Ostfalen und Nordalbingier. Bei den letzteren (den späteren Holsteinern und Dietmarsen) begegnet der Volksname schon im 2. Jahrhundert. Die Völkerschaften, die den Stamm der Sachsen begründet haben, gehörten größtenteils dem ingväonischen Stamme an. Einen Hauptbestandteil haben wohl Chauken, Reudigner und Avionen gebildet. Die Ostfalen sind wahrscheinlich auf die herminonischen Cherusker und die Fosen zurückzuführen. Im 6. Jahrhundert haben die

Sachsen ihr Gebiet gegen Südosten auf Kosten der Thüringer erheblich erweitert; der Nordthüringgau zwischen Elbe und Harz hat die Erinnerung hieran bis in das Mittelalter bewahrt. Zwar wurde ein Teil des eroberten Gebietes bald darauf von einer vorgeschobenen schwäbischen Kolonie in Besitz genommen, doch sind diese sogenannten Nordschwaben des sächsischen Schwabengaues (wohl Überbleibsel der Semnonen und anderer aus dem Elbegebiet nach Süden gewanderten suebischen Völkerschaften) im wesentlichen schon früh mit den Sachsen verschmolzen.

Die westlichen Nachbarn der Sachsen längs der Küste waren die Friesen, in ihrem Kern schon dem Tacitus als große und kleine Friesen bekannt. Sie bewohnten das Küstengebiet von der Weser bis zur Sinkfala (Zwyn), der heutigen Grenze zwischen Belgien und Holland. An der Völkerwanderung haben sie nur insofern teilgenommen, als sie die salischen Franken von den Mündungen des Rheins und der Schelde abgedrängt und dadurch wohl zuerst zu der Wanderung nach Toxandrien veranlaßt haben. Die Friesen zerfielen in die Westfriesen zwischen Sinkfala und Fly, die Mittelfriesen zwischen Fly und Laubach (Lauwerzee) und die Ostfriesen zwischen Laubach und Weser. Die friesische Besiedelung der schleswigschen Westküste ist nicht vor dem 9. Jahrhundert bezeugt.

Die Gründung des Reiches der Angelsachsen ist wesentlich anders als die der übrigen Stammesreiche erfolgt. Außer den Sachsen von Weser und Elbe haben sich wohl von jeher auch ihre nördlichen Nachbarn, die Angeln in Schleswig[2] und die Jüten, an den Streifzügen beteiligt, mit denen sächsische Seeräuber seit dem 3. Jahrhundert die gallischen und britischen Küsten heimsuchten. Schon im Laufe des 4. Jahrhunderts hatten diese Streifereien zu einer sächsischen Ansiedelung an der atlantischen Küste Galliens, dem sogenannten litus Saxonicum, geführt. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts ließ sich die erste sächsische Heerschar in Britannien, und zwar anfangs im Einverständnis mit den Einwohnern, nieder. Indem eine Heerschar nach der anderen folgte, wurde allmählich der größte Teil des Landes bis zum Forth von den Einwanderern in Besitz genommen, während die von ihren Einwohnern verlassenen Teile der cimbrischen Halbinsel von Dänen besetzt wurden. Die Besiedelung Britanniens erfolgte in der Weise, daß in den nördlichen Königreichen Northumbrien, Mercia und Ostangeln die anglische, in Kent, Ost-, West- und Südsachsen (Essex, Wessex, Sussex) die sächsische, auf der Insel Wight die jütische Bevölkerung überwog. Zu Anfang des 7. Jahrhunderts nahmen besonders Northumbrien (unter Aethelfrid) und Kent (unter Aethelberht), seit dem 8. Jahrhundert aber Mercia und Wessex die führende Stellung ein, bis im Anfang des 9. Jahrhunderts König

[2] Weiland, Die Angeln (Göttinger Festgabe für Hanssen, 1889). H. Möller, ZDA. 40, Anzeiger 129 ff. Erdmann, Über die Heimat u. den Namen der Angeln, 1890—91 (Skrifter utgifna af Humanistika Vetenskapsamfundet i Upsala, I.). Müllenhoff, Beovulf (1889) 53—109.



Egbert von Wessex die Oberherrlichkeit über die sämtlichen Königreiche erwarb und gegen Ende des Jahrhunderts Aelfred der Große von Wessex, nachdem er das Land von der Herrschaft der Dänen befreit hatte, den angelsächsischen Einheitsstaat herstellte.

§ 15. Die Gründung und Ausbreitung des fränkischen Reiches.

Schröder, Die Franken und ihr Recht (Abdr. a. d. ZRG. 15) 1—86 und die daselbst angeführte Litteratur. Waitz 2[3], 1, S. 20 ff. v. Sybel, Königtum[2] 159 ff. Dahn, Könige 7, 1 S. 1 ff. 8, 1 S. 1 ff. Bremer, a. a. O. (S. 89) 874 ff. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen 147 ff. Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedlungen, vornehmlich im Rheinland (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 4, 189 ff.); Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1, 1 ff. 153 ff. 158. Stein, Arch. d. hist. Ver. f. Unterfranken 39, 1 ff.

Die vornehmsten Träger des seit Anfang des 3. Jahrhunderts erwähnten Namens der Franken sind die Chatten, die schon Tacitus als das militärisch und politisch bedeutsamste Volk unter den Germanen erkannt hatte. Ein chattisches Gauvolk, dessen Gebiet den Hauptort des Volkes (Mattium, das heutige Metze zwischen Kassel und Fritzlar) umschloß, waren die Hessen (*Hassi*)[1]. Das Gebiet der Chatten umfaßte im 1. Jahrhundert das ganze hessische Land von der Werra bis zur Rhön, dem Taunus und dem Westerwald; mit den stammverwandten Mattiaken, den Bewohnern des Rheingaues, reichten sie bis an den Rhein und unteren Main. Seit der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts suchten die chattischen Franken sich auch im Moselland festzusetzen, aber erst nach dem Tode des Aëtius (455) mit dauerndem Erfolg. Noch entscheidender waren die fränkischen Bewegungen, von denen um die Mitte des 4. Jahrhunderts Belgien ergriffen wurde, indem die schon zu Cäsars Zeiten auf der batavischen Insel und in dem Mündungsdelta des Rheins angesiedelten Bataver und Cannenefaten, beide ebenfalls chattischer Herkunft[2], einen Teil ihrer bisherigen Sitze aufgaben, um sich in Toxandrien (Brabant) niederzulassen. Da um dieselbe Zeit auch die sugambrischen Cugernen, bis dahin zwischen Rhein und Maas in der Gegend von Cleve und Xanten angesessen, auf das linke Maasufer übergetreten waren[3], so hat man die von Ammianus Marcellinus zum Jahre 358 erwähnten *Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praelicenter*, wohl in erster Reihe auf das Zusammentreten jener drei Völkerschaften, der Bataver, Cannenefaten und Cugernen, zurückzuführen. Kaiser Julian sah sich genötigt, die Salier in den eingenommenen Sitzen zu bestätigen. Ihre südliche

---

[1] Vgl. Braune, i. d. Indogerm. Forsch. 4, 341 ff.

[2] Tacitus, Germania c. 29; Histor. 4, c. 12. 15. Vgl. Caesar, Bell. Gall. 4, c. 10.

[3] Schon zwischen 360 und 392 haben sich die früher auf dem rechten Rheinufer in der Ruhrgegend angesiedelten Chattuarier in dem von den Cugernen geräumten Lande (seitdem Hattuariergau, vgl. unsere Tafel II.) niedergelassen.

Grenze bildete eine Zeit lang der Kohlenwald (*Silva Carbonaria*) im Hennegau, zwischen Schelde und Sambre, von wo sie Mitte des 5. Jahrhunderts unter König Chlogio bis zur Somme vordrangen. Tournay und Cambray an der Schelde wurden zu salischen Königssitzen.

An den Ufern des Niederrheins wurden die Römer während des 4. Jahrhunderts besonders von den fränkischen Völkerschaften der Chattuarier und Chamaver heimgesucht. Nachdem die Chattuarier auf das linke Rheinufer übergetreten waren, erschienen in den von ihnen verlassenen Sitzen die Brukterer und Ampsivarier, denen es im zweiten oder dritten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts gelang, sich dauernd zwischen Rhein und Maas festzusetzen, während die Mosellande noch römisch blieben, um erst einige Dezennien später an die chattischen Franken verloren zu gehen. Die schon unter Augustus auf dem linken Rheinufer angesiedelten Ubier, die stets zu den Römern gehalten hatten, wurden von den Franken wohl größtenteils zu Hörigen gemacht (S. 50) und sind in der Folgezeit mit den Eroberern verschmolzen. Köln wurde der Königssitz des fränkischen Rheinuferstaates, dessen Bewohner fortan unter einem neuen Gesamtnamen als *Ribuarii* erscheinen. Nur die Chamaver, die ebenfalls zu den ribuarischen Franken gehörten und nach ribuarischem Recht lebten, bildeten auch ferner eine Gruppe für sich; sie besaßen ein eigenes Gaurecht und das von ihnen bewohnte Gebiet, nach ihnen Hamaland oder Amoreland genannt, wurde von dem eigentlichen Ribuarien unterschieden.

Die Franken besaßen bis gegen Ende des 5. Jahrhunderts noch keine staatliche Einheit. Nur die Ribuarier hatten es zu einem einheitlichen Königtum gebracht; bei den Saliern bestanden mehrere selbständige Reiche nebeneinander, die aber, da die Herrscher alle dem Hause der Merowinger angehörten, zum Teil aus früheren Erbteilungen herrühren mochten. Der Merowinger Childerich († 481) war König eines Bruchteils des salischen Landes; seine Residenz war zu Tournay; der Schwerpunkt seiner Stellung beruhte in Kriegsdiensten als Bundesgenosse der Römer. Sein Sohn Chlodovech (481—511) dehnte das ihm zugefallene Reich durch den Sieg von Soissons (486) über das Herrschaftsgebiet des Römers Syagrius im nördlichen Gallien aus, so daß er nunmehr vom Kohlenwalde im Norden bis zur Loire im Süden gebot. Um dieselbe Zeit scheinen sich ihm die chattischen Franken angeschlossen zu haben, die ihre ursprüngliche Verwandtschaft mit den Saliern wohl nie ganz außer acht gelassen hatten[4]. Durch die chattischen Franken wurde Chlodovech mit ihren Nachbarn, den Thüringern und Alamannen, in Krieg verwickelt; die ersteren machte er schon 490 tributpflichtig, die Alamannen wurden 496, endgiltig aber erst nach 501 dem fränkischen Reich einverleibt, bis auf die zunächst

[4] Daß sie auch nach demselben Recht lebten, ist ein starker Beweis ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit. Vgl. Franken und ihr Recht 43 f. Für die Gaue Arduenna, Condrustinsis und Lamocensis ist noch eine Urkunde von 890 bei Martène und Durand, Amplissima collectio 2, 33, zu vergleichen.



durch das Einschreiten Theoderichs des Großen vor dem gleichen Schicksal bewahrten Bewohner der Alpenlande im oberen Rätien. Das letzte Jahrzehnt seiner Regierung füllte Chlodovech mit der Eroberung der westgotischen Besitzungen zwischen Loire und Garonne (507) und der Beseitigung der übrigen fränkischen Könige aus. Während er den salischen Königen als Verwandter ohne weiteres in der Herrschaft folgte, wurde er von den Ribuariern durch Volksbeschluß zum König erhoben[5]. Damit war die Einheit des gesamten Frankenreiches hergestellt und die Verbindung desselben mit anderen germanischen wie romanischen Ländern in folgenreichster Weise angebahnt[6].

Auf Chlodovech folgten seine Söhne Theoderich I.[7], Chlodomer, Childebert I. und Chlothar I. Sie teilten das Reich, wußten aber gleichwohl seine Grenzen noch mehr zu erweitern; 531 wurde Thüringen, 534 Burgund erobert, dazu kamen die westgotischen Besitzungen zwischen der Garonne und den Pyrenäen, die früher westgotische, seit 509 ostgotische Provence, die Alamannen in Rätien (536) und die Baiern, die letzteren wohl durch freien Anschluß. Nachdem die drei anderen Linien ausgestorben waren (555), vereinigte Chlothar I. das ganze Reich in seiner Hand. Nach seinem Tode (561) wurde das Reich unter seine Söhne Charibert († 567), Gunthram († 592), Sigibert († 575) und Chilperich († 584), geteilt. Die beiden ersteren starben ohne Nachkommen, Sigibert wurde von seinem Sohn Childebert II. († 595), dieser von Theodebert II. († 612) und Theoderich II. († 613) beerbt. Des letzteren Sohn Sigibert II. kam 613 durch eine Thronrevolution der austrasischen Großen ums Leben, wodurch das ganze Reich in der Hand Chlothars II. (584—629) abermals vereinigt wurde. Chlothar II. nahm 623 seinen Sohn Dagobert I. († 639), dieser 634 seinen Sohn Sigibert III. zum Mitregenten für Austrasien an.

Durch die Bürgerkriege seit dem Tode Chlothars I. war die Kraft des Reiches erschöpft, durch die Thronrevolution von 613 in Austrasien die königliche Gewalt zu Gunsten der Landesaristokratie auf das äußerste geschwächt. Schon 614 sah Chlothar II. sich genötigt, ihr in seinem Pariser Edikt weitgehende Zugeständnisse zu machen. Unter den Nachfolgern Dagoberts I. entwickelte sich innerhalb der einzelnen Reichsteile das Amtsherzogtum in einer mit der Reichseinheit unvereinbaren Weise zu einem erblichen Stammesherzogtum, während die königlichen Rechte mehr und mehr in die Hände der Aristokratie, vor allem in die der königlichen Hausmeier von Austrasien, Neustrien und Burgund, gerieten. Gegen Ende des 7. Jahrhunderts schien das fränkische Reich vor seiner Auflösung zu stehen, als es dem durch Erwerb des Herzogtums der

---

[5] Die Königswahl erfolgte unter Waffengetöse (vápnatak) und Erhebung auf den Schild. Gregor. Tur., Hist. Franc. 2, c. 40. Vgl. S. 25.

[6] Mit Recht konnte daher der Epilog der Lex Salica Chlodovech als *primus rex Francorum* bezeichnen.

[7] Diesem folgte als König in Austrasien sein kraftvoller Sohn Theodebert I. (533—548), sodann dessen Sohn Theodebald († 555).

austrasischen Franken und durch wiederholte Bekleidung des Hausmeieramtes zur Macht gelangten ribuarischen Hause der Arnulfinger oder Pippiniden gelang, die höchste Gewalt im Reiche in seiner Hand zu vereinigen. Pippin der Mittlere (von Heristal), Herzog der austrasischen Franken[8], erwarb infolge der Schlacht bei Tertry (687) das Hausmeiertum für das ganze Reich und damit thatsächlich die königliche Gewalt. Die von ihm und seinen Nachfolgern geführten Titel waren *maior domus, dux et princeps Francorum.* Dem König blieben nur die äußerlichen Königsrechte und die königlichen Ehren. Nach außen erweiterte Pippin das Reich durch die Unterwerfung der Westfriesen (689), dagegen gelang es ihm nicht, die Herzogtümer wieder unter die Reichsgewalt zu beugen. Nach kurzem Zwischenreich folgte ihm sein Sohn Karl Martell (717—740). Dieser brachte die Herzöge von Aquitanien und Baiern zur Anerkennung seiner Oberhoheit, trat den Abfallgelüsten anderer Herzöge mit Erfolg entgegen, trieb die nach der Eroberung Spaniens in das Frankenreich eingedrungenen Araber dauernd über die Pyrenäen zurück, vereinigte das bis dahin westgotisch verbliebene Septimanien oder Gotien (Languedoc) mit dem Frankenreich und unterwarf endlich auch die mittleren Friesen (734), nachdem er die nach Pippins Tode abgefallenen Westfriesen schon im Beginn seiner Regierung zurückgewonnen hatte. Bei seinem Tode teilte Karl wie ein Selbstherrscher das Reich unter seine Söhne Pippin und Karlmann. Nachdem der letztere der Herrschaft entsagt hatte (747) und durch die strenge Niederwerfung der Abfallbestrebungen in den Herzogtümern die Kraft und Einheit des Reiches in einer Weise, wie sie seit dem 6. Jahrhundert nicht bestanden hatte, hergestellt worden war, erfolgte 751 auf dem Reichstag zu Soissons die feierliche Wahl Pippins zum König. Der letzte merowingische Scheinkönig und sein Sohn wurden beseitigt. Für den an sich ungesetzlichen Akt war es von Bedeutung, daß Pippin sich der päpstlichen Zustimmung versichert hatte. In alttestamentlicher Form sprach die Kirche ihm und seinem Geschlecht durch feierliche Salbung seitens der Bischöfe, die später durch den Papst selbst noch einmal wiederholt wurde, ihre Anerkennung aus. Nach Pippins Tode (768) wurde das Reich unter seine Söhne Karl und Karlmann geteilt; nachdem der letztere früh gestorben war, kam auch sein Anteil, mit Übergehung seiner unmündigen Söhne, an Karl den Großen. Unter Karl wurde durch die Beseitigung des Herzogtums Baiern, des einzigen noch übrig gebliebenen Stammesherzogtums, der Einheitsstaat vollkommen durchgeführt und durch die Unterwerfung der Ostfriesen und Sachsen wurden die letzten noch unabhängig gebliebenen rein deutschen Elemente (außer den Angelsachsen) dem fränkischen Reich einverleibt. In einer gewissen Selbständigkeit wurde das 774 eroberte Reich der Langobarden dem Frankenreich verbunden; die Herzogtümer

---

[8] Pippin, der Sohn des Herzogs Ansegisil, war Enkel des Bischofs Arnulf von Metz und des austrasischen Herzogs Pippin des Älteren (von Landen).



Spoleto und Benevent blieben vorerst noch unabhängig und behielten auch nach ihrer Unterwerfung ihre eigenen Herzöge[9]. Im Osten wurde das Land der Avaren und das bis dahin byzantinische Istrien erworben. Jenseits der Pyrenäen bis zum Ebro wurde den Arabern das Gebiet abgerungen, aus dem Karl die spanische Mark errichtete. Auch die Goten in Asturien und Gallicien, die sich gegen die Herrschaft der Araber erhoben und einen eigenen König über sich gesetzt hatten, erkannten eine Oberherrlichkeit des Frankenkönigs an. Außer den britischen Inseln und den arabischen Teilen Spaniens umfaßte das Reich Karls des Großen das ganze Gebiet des ehemaligen weströmischen Reiches, in den deutschen Landen ging es erheblich über die Grenzen des letzteren hinaus. Es war daher nur eine äußere Anerkennung der thatsächlichen Verhältnisse, daß der Papst im Weihnachtsfest des Jahres 800 dem Frankenkönig die römische Kaiserkrone aufs Haupt setzte[10]. Für die deutsche Rechtsgeschichte hat dieser Vorgang keine größere Bedeutung gehabt. Die straffere Zusammenfassung der Reichsregierung durch die Errichtung des Königsbotenamtes fällt schon in die Zeit vor der Kaiserkrönung und die Unternehmungen Karls zur Förderung der Rechtseinheit im Reiche sind nicht die Folgen seiner kaiserlichen Stellung gewesen. Noch bei seinen Lebzeiten hat Karl auch seinem Sohn Ludwig, wie dieser später seinem Sohn Lothar, die Kaiserkrone selbst aufs Haupt gesetzt.

Die Bedeutung der schwachen Regierung Ludwigs des Frommen (814—840) lag hauptsächlich in den wiederholten Versuchen, eine befriedigende Reichsteilung unter seinen Söhnen herbeizuführen. Erst 843 kam es in dem Vertrag zu Verdun zu einer endgültigen Vereinbarung. Grundgedanke der Teilung war, daß zunächst jeder der Brüder behielt, was er bereits besaß (Lothar I. die Kaiserwürde und das Langobardenreich, Ludwig der Deutsche Baiern, Karl der Kahle Aquitanien), das Übrige dagegen in drei möglichst gleiche Teile zerlegt wurde. Der Anteil Lothars umfaßte, außer der Provence, Burgund und dem Elsaß im Süden, den friesischen Landen und den altsalischen Besitzungen zwischen Maas, Kohlenwald und Schelde im Norden, die fränkischen Gaue zwischen Maas und Rhein[11], mit Ausnahme der Gaue von Mainz, Worms und Speier, die zu Ludwigs Anteil gehörten. Im übrigen erhielt Ludwig alles Land im Osten, Karl alles im Westen der Gebiete Lothars. Ludwigs Reich

[9] Schon 754 hatte Pippin vom Papst die Würde eines Patricius Romanorum empfangen, womit er als Rechtsnachfolger des Exarchen von Ravenna, d. h. als Vertreter des römischen Kaisers in Rom und dem Exarchat, anerkannt war. Karl, auf den diese Würde übergegangen war, behandelte Rom und das Exarchat seit 774 als Teile seines Reiches.

[10] Vgl. Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr. und seiner Nachfolger, Münch. Hist. JB. 1865. W. Sickel, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. 11, 301 ff. 12, 1, S. 1 ff.; Gött. gel. Anz. 1897, S. 833 ff.; Mitteil. d. öst. Inst. 20, 1 ff.; Hist. Zeitschr. 82, 1 ff. Sackur, ebd. 87, 385 ff. Dahn, Könige 8, 6, S. 221 ff.

[11] Gegen die gewöhnliche Annahme, daß Lothar auch die ribuarischen Gaue des rechten Rheinufers erhalten habe, vgl. Hist. Zeitschr. 43, 51 n.

hatte eine ausschließlich deutschredende Bevölkerung, in dem Reiche Karls wurde, von Flandern abgesehen, französisch gesprochen. Die Trennung der deutschen und der französischen Nation war vollzogen. Die durch den Vertrag zu Verdun festgesetzten Grenzen sind noch im Laufe des 9. Jahrhunderts durch das Aussterben der Linie Lothars wesentlich verändert worden, vorübergehend hat noch einmal eine Vereinigung aller fränkischen Lande in einer Hand stattgefunden, aber die Grundlage für die Aussonderung des deutschen wie des französischen Reiches aus dem Gesamtverband des fränkischen Reiches ist der Verduner Vertrag geblieben. Mit dem Jahre 843 endigt die Geschichte des fränkischen Gesamtreiches; die Geschichte des deutschen und französischen Nationalstaates beginnt.

§ 16. Die Stellung der Römer in den germanischen Reichen.

Brunner, RG. I. § 11. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I. II. VII. 17; Zeitschr. f. g. RW. 11, 210 ff. Waitz 2³, 1, S. 42 f. 47 ff. 268 f. 385. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprozeß 1, 121 ff. 139 ff. 155. 181 ff. 185 f. 258 ff. 301 ff. 402 ff. Eichhorn, St.- u. RG. 1, 149 ff. Gaupp, Die germ. Ansiedlungen und Landteilungen in den Provinzen des röm. Westreiches, 1844. Dahn, Könige der Germanen 1, 237 ff. 2, 43. 3, 1 ff. 254 ff. 6, 52 ff. 70 ff. 7, 1 S. 103—143. v. Sybel, Entstehung des Königtums² 265 ff. 425 ff. v. Daniels, Handbuch 1, 352 ff. Kaufmann, FDG. 10, 355 ff. Havet, Du partage des terres entre les Romains et les Barbares, Revue hist. 6, 86 ff. Claude Léouzon Le Duc, Le régime de l'hospitalité chez les Burgundes, N. Revue 12, 282 ff. Saleilles, De l'établissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romains, Revue Bourguignonne I. 1891. Binding, Das burg.-roman. Königreich 13 ff. 297 ff. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien 1, 101 ff. 352 ff. Gaudenzi, Sulla proprietà in Italia nella prima meta del medio evo, 1884. Schupfer, Istituzione politiche longobardiche 55 ff. Pardessus, Loi Salique 507 ff. Tamassia, Dell' ospitalitá, 1897 (Rivista Italiana per le scienze giuridiche 22). Meitzen, Siedlung und Agrarwesen 1, 526 ff. Hartmann, Das italienische Königreich, 1897. Kiener, Verf.-Geschichte der Provence 5 ff.

Die letzten Jahrhunderte des römischen Reiches trugen das Gepräge einer immer zunehmenden Germanisirung. Den Hauptbestand der römischen Heere bildeten germanische Krieger, wichtige Heereseinrichtungen waren germanischer Herkunft, die Herrschergewalt selbst kam mehr und mehr in die Hände germanischer Fürsten[1]. Die Heruler, Ost- und Westgoten und Burgunden drangen nicht als Eroberer ein, sondern wurden, zunächst wenigstens, im Wege friedlicher Vereinbarung als Hilfstruppen und Verbündete innerhalb der Reichsgrenzen angesiedelt. Diesen Anfängen entsprach die weitere Entwickelung. Durchweg behielten die römischen Provinzialen ihre persönliche Freiheit und ihr römisches Civilrecht, das sich freilich, zum Teil unter dem Einfluß germanischer Rechtsgedanken, allmählich überall zu einem eigentümlichen Vulgarrecht ausgestaltete. Geschlossene Gebietsabtretungen, wie Ariovist von den Sequanern

[1] Vgl. Brunner, RG. 1, § 7.



und später die Vandalen in Afrika, die Angelsachsen in Britannien verlangt hatten[2], wurden den Römern hier nicht zugemutet, vielmehr erfolgte die Niederlassung der als „foederati et hospites“ in das Land gekommenen Germanen regelmäßig nach den Grundsätzen des römischen Einquartierungssystems, das durch ein Gesetz der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahre 398 geordnet war[3], nur daß nicht bloß, wie dieses Gesetz verlangte, das Haus, sondern unter Beseitigung aller Naturalverpflegung der ganze Grundbesitz geteilt, also eine vollständige Abschichtung der germanischen *hospites* durchgeführt wurde. Jeder römische Grundbesitzer, soweit er von der Einquartierung betroffen wurde[4], durfte einen bestimmten Bruchteil seines Besitztums zu freiem Eigentum behalten; aus dem Übrigen wurde eine größere oder geringere Zahl von Landlosen (*sortes*) gebildet, die den einzelnen Germanen zu Eigentum überwiesen wurden[5]. Das Maß der Teilung hielt sich bei den Herulern und Ostgoten ganz in den Grenzen des Gesetzes, indem die Römer zwei Drittel behielten und ein Drittel abtraten[6]. Die Westgoten nahmen von vornherein zwei Drittel für sich in Anspruch und ließen den Römern nur ein Drittel[7]. Bei den Burgunden hatte anfangs, wahrscheinlich im Anschluß an die Bestimmung des Kaisergesetzes in betreff der inlustres viri, Halbteilung stattgefunden, die aber unter König Gundobad nach dem Vorgang der Westgoten dahin erweitert wurde, daß die Römer von

---

[2] Bell. Gall. 1, c. 31. Gaupp 55 f. 446—454. 541. Dahn, a. a. O. 1, 240 f. Bethmann-Hollweg 1, 132 f. Derartige Abtretungen wurden wohl auch den Alamannen von Chlodovech nach 501 und den Thüringern von den Franken und Sachsen auferlegt. Vgl. Waitz 2, 1, S. 55 ff. Gregor, Hist. Franc. 5, 15.

[3] Cod. Theodos. VII. 8, 5 pr. (auch c. 2. C. de metatis 12, 40): *In qualibet vel nos ipsi urbe fuerimus vel hii qui nobis militant commorentur, omni tam mensorum quam etiam hospitum iniquitate summota duas dominus propriae domus, tertia hospiti deputata, eatenus intrepidus ac securus possideat portiones, ut in tres domo divisa partes primam eligendi dominus habeat facultatem, secundam hospes, quam voluerit, exequatur, tertia domino relinquenda.* — § 2. *Inlustribus sane viris non tertiam partem domus, sed mediam hospitalitatis gratia deputari decernimus, ea duntaxat condicione servata, ut alter ex his quilibet quive maluerit divisionem arbitrii aequitate faciat, alter elegendi habeat optionem.*

[4] Die Verpflichtung zur Landteilung traf die Römer nur nach Maßgabe des Bedürfnisses. Es blieben genug römische Villen übrig, die keine hospites erhielten und darum nicht zu teilen brauchten. Vgl. Saleilles, a. a. O. 28 ff.

[5] Die Landlose müssen durchschnittlich von gleicher Größe gewesen sein. Bei Grundbesitzstreitigkeiten unter Römern hatte der römische hospes die prozessualische Vertretung seines gesamten früheren Besitzes, mit Einschluß des Abgetretenen (L. Burg. 55), auch blieb ihm hinsichtlich des letzteren und ebenso den von ihm ausgestatteten Germanen untereinander das Vorkaufsrecht gewahrt (wenigstens nach L. Burg 84). Daß jeder seinen Anteil zu Eigentum erwarb, ist nicht zu bezweifeln. Vgl. Saleilles, a. a. O. 62 ff. Die Überweisung der Landteile an die Einzelnen geschah wahrscheinlich im Wege der Verlosung. Vornehme Germanen erhielten wohl zum Teil mehrere Lose und wurden außerdem mit Königsschenkungen bedacht. Vgl. Anm. 8.

[6] Vgl. Prokop, Bell. Got. 1, c. 1. Hartmann, a. a. O. 93 ff.

[7] L. Wisig. X. 1, c. 8 (Reccessv. X. 2, c. 1). Ed. Eur. c. 277.

ihrem Pflugland noch ein Sechstel, im ganzen also Zweidrittel abtreten mußten, während hinsichtlich der Hofstätten, Gärten und des Wald- und Weidelandes die ursprüngliche Halbteilung beibehalten wurde[8]. Ein anderes Verfahren wurde bei der Niederlassung der Langobarden in Italien beobachtet, da diese als Eroberer ins Land gekommen waren, doch scheint es, als hätten sie sich schließlich an einer Landteilung zu Dritteilsrecht genügen lassen[9].

Während das Landteilungssystem das Durcheinanderwohnen von Römern und Germanen zum Prinzip erhob und die Anlegung geschlossener germanischer Niederlassungen verhinderte, dadurch aber der Romanisierung aufs beste den Boden ebnete, sind die Franken, die nicht als Verbündete der Römer, sondern als Eroberer in das Land kamen, ohne Landteilung in volksmäßiger Geschlossenheit, und zwar die Salier von Toxandrien aus durch Flandern, Brabant und Artois bis zur Canche und die chattischen Franken im ganzen Saargebiet und moselaufwärts bis an die Militärstraßen bei Metz vorgedrungen[10]. Einen anderen Charakter trug die Erweiterung des fränkischen Gebietes unter Chlodovech, indem sie, abgesehen von der Zurückdrängung der Alamannen, nicht sowohl das Werk eines neue Sitze erstrebenden Volkes, als vielmehr eine Eroberung des Königs zur Erweiterung seiner Herrschaft war[11]. Das Privateigentum der Provinzialen blieb unangetastet, der König verfügte zu Gunsten seiner Franken nur über solche Ländereien, die ihm kraft öffentlichen Rechts zufielen. Auch sonst stellte sich Chlodovech durchaus freundlich zu den Römern. Obwohl er Gallien in voller Unabhängigkeit kraft Eroberungsrechtes erworben hatte, trug er doch kein Bedenken, den ihm vom Kaiser Anastasius verliehenen Titel eines Konsuls zu führen und Münzen mit dem Namen des römischen Kaisers prägen zu lassen. Die römischen Provinzialen galten als gleichberechtigte Unterthanen neben den Franken[12]. Die öffentlichen Ämter waren ihnen ebenso zugänglich wie diesen, auch die Heerespflicht wurde alsbald nach Chlodovech auf sie ausgedehnt, während in den übrigen germanischen Reichen, vielleicht mit

---

[8] Vgl. L. Burg. 13. 31. 54. 67. extrav. 21, 12. L. Rom. Burg. 17, 4 f. Gundobad nötigte die römischen Grundbesitzer außerdem zur Abtretung eines Drittels ihrer Sklaven, die sie bis dahin ganz hatten behalten dürfen. Wer Königsschenkungen empfangen hatte, nahm an der von Gundobad angeordneten Aufbesserung nicht teil, auch die burgundischen Nachzügler, die erst hinterher ins Land kamen, mußten sich mit der Halbteilung begnügen.

[9] Vgl. Paul. Diac., Hist. Lang. 2, c. 32. 3, c. 16.

[10] Vgl. Hartmann, a. a. O. 154. Waitz, Das alte Recht 53 ff. Schröder, Franken und ihr Recht 23. 44; Ausbreitung der salischen Franken, FDG. 19, 139—172. Vanderkindere, Les origines de la population flamande 1885—86. Über die Besiedlung des Landes durch neuen Anbau haben Arnold, Meitzen und Lamprecht ausgezeichnete Untersuchungen angestellt.

[11] Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 35.

[12] Die frühere Annahme, daß die Römer nur das halbe Wergeld der freien Franken besessen hätten, ist durch die glänzende Ausführung von Brunner, RG. 2, 614 n. 7, beseitigt.



Ausnahme des westgotischen, nur die Germanen dem Heere angehörten. Mischehen zwischen Franken und Provinzialen waren zu keiner Zeit gesetzlich ausgeschlossen. Der Übertritt der Franken zur römischen Kirche begünstigte die Verschmelzung der beiden Nationalitäten und bewahrte das Frankenreich vor dem Zwiespalt, der die übrigen germano-romanischen Reiche zersetzte. Das öffentliche Recht des fränkischen Reiches war durchaus einheitlich und beruhte wesentlich auf germanischer Grundlage, wenn auch im einzelnen viele römische Einrichtungen angenommen wurden[13]. Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vollzog sich im Lauf der Zeit eine eigentümliche Verschmelzung in der Weise, daß nördlich der Loire, wo die fränkischen Elemente überwogen, das römische Recht allmählich ganz von dem salischen verdrängt wurde, während es südlich der Loire, wenn auch nur als römisches Vulgarrecht, den Vorrang behauptete[14].

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des fränkischen Reiches.

Waitz, VG. II³. III³. IV²; Das alte Recht der salischen Franken, 1846. Brunner, RG. 1, 187—254. 2, 1—326; Grundzüge 23—30, 49—64. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871. Dahn, Könige der Germanen VII. VIII.; Deutsche Geschichte 2, 418—749. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums², 1881. Roth, Geschichte des Beneficialwesens, 1850; Feudalität und Unterthanenverband, 1863. W. Sickel, Entstehung der fränkischen Monarchie, Westdeutsche Zeitschr. 4, 231 ff.; Die Reiche der Völkerwanderung, ebd. 9, 217 ff.; Privatherrschaften im fränkischen Reiche, ebd. 15, 111 ff. 16, 47 ff.; Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates, Mitteil. d. österr. Inst., Erg.-Bd. 2; Die merowingische Volksversammlung, ebd. Erg.-Bd. 2; Beiträge z. deutschen Verf.-Geschichte des Mittelalters, ebd. Erg.-Bd. 3, 451—585; Mitteil. d. österr. Inst. 4, 622 ff.; Gött. gel. Anz. 1885, S. 97 ff. 1886, S. 434 ff. 555 ff. 1887, S. 818 ff. 1888, S. 433 ff. 1889, S. 944 ff. 1890, S. 209 ff. 563 ff. 1892, S. 121 ff. 1896, S. 269 ff. v. Amira, Gött. gel. Anz. 1896, S. 188 ff. Schröder, Neuere Forschungen z. fränk. RG., Hist. Zeitschr. 78, 193 ff. 79, 224 ff. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France, II. III. 1888—89. Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, II². L'invasion germanique et la fin de l'Empire, her. v. C. Jullian, 1891; III. La monarchie franque, 1888. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France, I. 1890. J. Tardif, Etudes sur les institutions politiques et administratives de la France, I. 1881. Flach, Les origines de l'ancienne France, I. 1886. Lehuërou, Histoire des institutions Mérovingiennes, 1842; Histoire des institutions Carolingiennes, 1843. Vanderkindere, Introduction à l'histoire des institutions de la Belgique au moyen âge, 1890. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit², 1869. E. Mayer, Deutsche u. französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jh., 2 Bde, 1899 (vgl. Stutz, ZRG. 34, 115 ff.). Arnold, Deutsche Geschichte II. 2. W. Schultze, Deutsche Geschichte 2, 258—463. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern 260—318. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung, I. 1862. v. Bethmann-

[13] Vgl. Brunner, RG. 2, 1—7.
[14] Vgl. Sickel, Gött. gel. Anz. 1897, S. 837.

Hollweg, german.-roman. Civilprozeß I. §§ 37 f. 43 f. 47 f. 52 ff. 60 f. 65 ff. Thonissen, L'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi salique², 1882. Pardessus, Loi Salique, 1843, Dissertations 2—9. — Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, 1837. Unger, Geschichte des öffentlichen Rechts in den Landen zwischen Niederrhein u. Niederelbe, 1840. Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, 1866. Merkel, De republica Alamannorum, 1849. Schupfer, Delle istituzioni politiche longobardiche, 1863. Pertile, Storia del diritto italiano I. Stubbs, Constitutional history of England I. cap. 4—8. E. Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen 91—111. Pollock and Maitland, Hist. of english law 1, 1—40. Kiener, Verf.-Gesch. der Provence, 1900.

Urkundensammlungen: bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde⁶ 329. 335. 344. 348. 353. 354. 356. 365. 367. 433—442. — Bréquigny, Diplomata chartae et instrumenta aetatis Merovingicae², ed. Pardessus, 2 Bde, 1841—49. Diplomata regum Francorum, Mon. Germ. Dipl. I. 1872 (mangelhaft). Böhmer-Mühlbacher, Regesten der Karolinger I. 1889, 2. Aufl. seit 1899. Th. Sickel, Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (751—840), 1867 (a. u. d. T.: Acta regum Karolinorum digesta et enarrata, II.). — Collection des documents inédits sur l'histoire de France, seit 1835. Documents historiques publiés par la société de l'école des chartes, I. II. 1873—79. M. Thévenin, Collection des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire, 1887.

§ 17. Das Königtum.

Brunner, RG. 2, 7—95. v. Amira² 93 ff. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverf. 9—37. Waitz 2³, 1, S. 99—106. 136—216. 2, S. 350—360. 3², 76 ff. 221—327; Das alte Recht 201—214. v. Sybel, Entsteh. d. Königtums² 241—371. Dahn, Könige 7, 1, S. 25—68. 3, S. 367—494. 8, 5, S. 338 ff. 6, S. 1 ff.; DG. 2, 514 ff. W. Sickel, Entstehung der fränkischen Monarchie 234—259. 317 ff.; Gött. gel. Anz. 1889, S. 937 ff.; Beiträge z. deutsch. Verf.-Gesch. des Mittelalters, Mitteil. d. öst. Inst., Erg.-Bd. 3, 451 ff. Glasson, a. a. O. 2, 243—297. 396 ff. Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs, 1883. Bethmann-Hollweg, a. a. O. 1, 147 ff. 187 ff. 407 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, §§ 6. 18. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien 1, 446 ff. Büdinger, Engl. Verfassungsgeschichte 66 ff. 76 ff. Köpke, Anfänge des Königtums bei den Goten, 1859. K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen, 1886; Die Gastung der germ. Könige, Abhandlungen 1 ff. Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning 20—107. W. Schücking, Regierungsantritt, I. Urzeit u. Zeit der Stammesrechte, 1899. E. Mayer, a. a. O. 2, 379 ff. Stutz, ZRG. 34, 167 ff.

Nach einer alten Überlieferung, die uns der Geschichtschreiber der Franken bewahrt hat, lebten die Salier, lange bevor es dem großen Sprossen des Merowingerhauses gelang den ganzen Stamm unter seiner Königsgewalt zu vereinigen, nach Gauen und Volklanden unter gelockten, aus ihrem adelichsten Geschlecht erwählten Königen[1]. Die Zustände waren demnach ähnlich wie bei den Norwegern, bei denen bis zu der Vereinigung ihres Landes unter Harald Hárfagri gegen Ende des 9. Jahrhunderts Hundertschafts- und Volklandskönige (*heradskonungar*, *fylkis-*

[1] Gregor. Tur., Hist. Franc. 2, 9 (MG. Script. rer. Mer. 1, 77): *iuxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia.* Daß *vel* hier für *et* steht, ergiebt sich aus dem Sprachgebrauche Gregors. Vgl. MG. a. a. O. 963. Waitz 1, 305 n. Anderer Meinung v. Sybel 160 ff.



konungar) sich in die Herrschaft teilten[2]. Bei den Quaden scheint es in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts unter einem gemeinsamen Volkskönig teils einzelne Gaukönige, teils Gaurichter (*iudices*) im Sinne der alten principes gegeben zu haben[3]. Auch die salischen Gaukönige lassen sich wenigstens bei den Batavern bis um die Mitte des 4. Jahrhunderts zurückverfolgen; während die den Römern von diesem Volk gestellten Bundestruppen nach Tacitus unter einem Herzog, die einzelnen Kohorten unter einheimischen Fürsten standen[4], wurden die batavischen Hilfstruppen Julians 357 in der Alamannenschlacht von Königen angeführt[5]. Es war also einem oder mehreren der Fürstengeschlechter gelungen, sich in den erblichen Besitz der Gauvorsteherschaft zu setzen, aus den gewählten Gaufürsten waren erbliche Gaukönige geworden. Derselbe Vorgang hat sich bei den Saliern wiederholt. Das den Seefranken durch seine Haussage wie durch seinen Namen auf das engste verbundene Geschlecht der Merowinger hatte alle konkurrierenden Geschlechter beseitigt und in sämtlichen Bezirken des Stammes das Gaukönigtum an sich gebracht[6].

War das Gaukönigtum aus einer mehr oder weniger naturgemäßen Entwickelung hervorgegangen, bei der die bisherige freistaatliche Verfassung mit dem Landesding und dem Fürstenrat an der Spitze noch fortbestehen mochte[7], so kann das Volklandskönigtum der Westgermanen nur aus einer Verfassungsänderung erklärt werden. Hier wird in erster Reihe das in der Völkerwanderung ständig gewordene Herzogsamt, vielleicht durch Verbindung mit dem Landespriestertum unterstützt, entscheidend gewesen sein. War der Herzog, der früher nur für die Dauer eines Krieges gewählt wurde und nach Beendigung desselben wieder in seine frühere Stellung zurücktrat, infolge fortwährender Kriege zu einer lebenslänglichen Stellung an der Spitze seines Volkes gelangt, so mußte es ihm leicht sein, diese Stellung dauernd an sein Haus zu fesseln. Wie aus

---

[2] Vgl. Maurer, Island 20 ff.; Krit. VJS. 10, 370—374. Lehmann, Königsfriede 168. 172 ff.

[3] Ammian. Marc. 17, 12 §§ 9. 21.

[4] Annal. 2, 11: *Chariovalda dux Batavorum.* Hist. 4, 2: *cohortibus quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant.*

[5] Ammian. Marc. 16, 12 § 45: *Batavi venere cum regibus.*

[6] Daß Gregors *reges criniti* Merowinger waren, ist billig nicht zu bezweifeln. Gregor selbst deutet darauf hin, daß die von ihm erwähnten Kleinkönige erst durch Chlodovech beseitigt seien (Hist. Franc. 2, 9. 41. 42), also dessen Verwandte waren.

[7] Auch die sächsischen Gaufürsten, die *satrapae* des Beda, dürften erbliche Gaukönige gewesen sein. Die hervorragende Stellung des sächsischen Adels, insbesondere die eigentümliche Herrschaft (*tutela*) sächsischer Herren (*domini*) über Freie und Liten, scheint so ihre einfachste Erklärung zu finden. Vgl. Waitz 1, 258. 3, 124. 132. 148 ff., und die dort angeführte Litteratur. Aus Nithard, Hist. 4, 2, ergiebt sich nur, daß Karl den sächsischen Adel auf Kosten der Freien und Liten begünstigt hatte, nicht aber, wie v. Sybel 129 annimmt, daß er überhaupt erst die bevorzugte Stellung desselben geschaffen. Gerade die L. Sax. 62 erwähnten Adelichen waren wegen ihres Widerstandes gegen Karl in die Verbannung geführt, können ihre tutela also nicht von ihm gehabt haben.

dem Gaufürstentum die Gaukönige, so gingen aus dem Volksherzogtum die Volklandskönige hervor. Wir begegnen solchen Volklandskönigen nicht nur bei den Franken[8] und Norwegern, sondern auch bei den Alamannen[9], auch die angelsächsischen Ealdormen und die langobardischen Herzoge sind ursprünglich wohl Gaukönige gewesen und erst durch das Stammeskönigtum zu Unterkönigen herabgedrückt worden.

Die Entstehung des Stammeskönigtums ist, wie das Beispiel der Westgoten, Langobarden und der unter Odovakar vereinigten Völker zeigt, zunächst auf das von den Völkern selbst empfundene Bedürfnis staatlicher Einigung zurückzuführen. Selbst bei den salischen Franken, bei denen die persönliche Thatkraft des Chlogio und seiner Nachfolger den Rahmen eines bloßen Volklandskönigtums durchbrochen und ein einzelnes herrschgewaltiges Haus zur Vormacht erhoben hatte, konnte das Vorgehen Chlodovechs gegen seine Nebenkönige nur darum so widerspruchslos und ohne Kampf erfolgen, weil die Bevölkerung selbst ihre Interessen dadurch gefördert sah. Der Anschluß der Ribuarier wurde in rechtsförmlicher Weise von der Stammesversammlung beschlossen; auch die chattischen Franken müssen sich dem Reiche Chlodovechs freiwillig angeschlossen haben. Anders stand es in Norwegen, dessen geschützte Lage das Bedürfnis der staatlichen Einigung weniger fühlbar machte. Hier hat seit Anfang des 9. Jahrhunderts das aufstrebende norwegische Großkönigtum zu heftigen inneren Gärungen und Kämpfen geführt und den Hauptanstoß zu den normännischen Wikingerzügen gegeben, die vorzugsweise von bisherigen Kleinkönigen unternommen wurden, um neue Herrschaftsgebiete an Stelle der verlorenen zu erringen.

Man sieht, das germanische Stammeskönigtum ist überall aus denselben Grundlagen erwachsen. Wie verschieden im einzelnen die dabei mitwirkenden Elemente gewesen sind, im großen und ganzen liegt eine gleichmäßige organische Entwickelung vor. Ein völliger Bruch mit der Vergangenheit hat ebensowenig sattgefunden, wie ein völliger staatlicher Neubau oder gar ein Eintritt in römische Verhältnisse. Daß die letzteren ebenso wie die monarchischen Vorstellungen der katholischen Kirche dem Königtum, zumal dem fränkischen, vielfach förderlich gewesen und eine Menge römisch-rechtlicher Elemente in die Verfassungen der auf römischem Boden errichteteten germanischen Reiche eingedrungen sind, wird kein Verständiger leugnen. Aber ein prinzipieller Unterschied zwischen dem fränkischen Königtum Chlodovechs und dem norwegischen Haralds hat

---

[8] Vgl Waitz 1, 305 f. Sulpicius Alexander (bei Greg. Tur., Hist. Franc. 2, 9) bezeichnet die Führer der rechtsrheinischen Franken (Chatten und Ribuarier), Sunno und Markomer, einmal als *duces*, dann als *regales* und *subreguli*. Das Wort *regalis* war technisch für die nicht regierenden Mitglieder eines Königshauses. Vgl. Brunner, ZRG. 18, 228.

[9] Vgl. Waitz 1, 303 f. Cramer, Geschichte der Alamannen 68. 215. v. Sybel 152 ff. Der letztere nimmt hier wie bei den Franken nur Gaukönige an.



nicht bestanden. Auch das fränkische Reich ist seiner Entstehung und seinem Inhalt nach ein germanischer Staat gewesen[10].

Das zeigt sich schon an den äußeren Wahrzeichen der königlichen Gewalt. Noch in der Zeit ihres tiefsten Verfalles haben die Merowinger den uralt heidnischen Gebrauch der Dingfahrt auf rinderbespanntem Wagen festgehalten[11]. Das römische Diadem war bei ihnen ebensowenig in Gebrauch wie die erst von den Karolingern eingeführte Krone[12]. Das eigentliche Königszeichen blieb in altgermanischer Weise der Speer; wie bei den Langobarden, so wurde auch bei den Franken das Herrscherrecht durch Speerreichung übertragen[13]. Noch im Jahre 1002 hat König Heinrich II. in dieser Weise die Huldigung der Sachsen empfangen[14]. Andere Wahrzeichen des Königs waren die Fahne und der Stab, der, nachdem Karl der Große einen goldenen Stab (Scepter) hatte anfertigen lassen, auch neben dem Scepter als selbständiges Königszeichen beibehalten wurde[15]. Seit den Karolingern wurden auch Schwert und Schild zu den Wahrzeichen der königlichen Gewalt gerechnet[16]. Ebenso muß das Kreuz, das später zu den deutschen Reichsinsignien gehörte[17], schon im fränkischen Reich in Gebrauch gewesen sein. Das Gewicht, das schon unter den Merowingern auf Thronbesteigung und Thronerhebung gelegt wurde, läßt auch den Hochsitz des Königs, den Königsstuhl, als bedeutsames Wahrzeichen der Krone erkennen[18].

---

[10] Damit ist die Stellung angedeutet, die ich gegenüber den Werken von Fustel de Coulanges, Tardif und v. Sybel, trotz der von diesen, namentlich dem letzteren, gebotenen vielfachen und reichen Belehrung, einnehme. Vgl. Brunner, RG. 2, 2 ff. Waitz 2, 1, S. 80 ff.; Hist. Zeitschr. 37, 45 ff. Erhardt, Gött. gel. Anz. 1882, S. 1261—1278.

[11] Vgl. § 6 Anm. 16. Waitz 2, 1, S. 178.

[12] Vgl. Waitz 2, 1, S. 174 f. 3, 249 ff. Nur vorübergehend, als der Kaiser ihm den Titel eines Honorarkonsuls (ex consule) verliehen hatte, soll Chlodovech Diadem und Purpur angelegt haben. Die Bezeichnung Chlodovechs als *proconsul* im Prolog der Lex Salica beruht auf einem Schreibfehler für *praecelsus*. Vgl. Mommsen, Neues Archiv 15, 184. Brunner 2, 14. W. Sickel, Die Reiche der Völkerwanderung 253 n.; Gött. gel. Anz. 1892, S. 135 ff.

[13] Vgl. S. 25. Waitz 2, 1, S. 174. Grimm, RA. 163. ZRG. 20, 58.

[14] Thietmar von Merseburg, Chron. 5, 9: *Bernhardus igitur dux, accepta in manibus sacra lancea, ex parte omnium regni curam illi fideliter committit.* Vgl. Waitz 6², 183. Das deutsche Reich rechnete noch im 12. Jahrhundert die heilige Lanze zu seinen Königsinsignien. Vgl. Anm. 17. 19.

[15] Vgl. Anm. 19. Waitz 3, 249. 251 f. 258.

[16] Vgl. Anm. 19. 22. Waitz 3, 252.

[17] Nach der Chronik des Ekkehard von Aura, zum Jahre 1106, übergab Heinrich IV., als er zu Gunsten Heinrichs V. auf die Krone verzichtete, diesem die *regalia vel imperialia insignia, crucem scilicet et lanceam, sceptrum, globum atque coronam.* Vgl. MG., Const. imp. 1, 129.

[18] Vgl. Brunner 2, 17. Waitz 2, 1, S. 176. 3, 253. Grimm, RA. 242. Sickel, Gött. gel. Anz. 1889, S. 963 f. Die altgermanische Schilderhebung (S. 25. 97 n.) ist seit der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts verschwunden. Alle späteren Erwähnungen der *elevatio* eines Königs, auch bei der Wahl Pippins, beziehen sich auf die Thronerhebung. Vgl. Brunner 2, 29 n. und Sickel, a. a. O. 949, gegen Zeumer, ZRG. 22, 50 f.

Die königlichen Wahrzeichen hatten nicht bloß ihre Bedeutung bei der Übernahme, Übertragung oder Niederlegung der Herrschaft[19], sie begleiteten den König auch bei der Ausübung seines Amtes[20], vermochten aber selbst den abwesenden König zu vertreten, indem sie geradezu als Leibzeichen oder Personifikation des Königs angesehen wurden. So traten sie an die Stelle der altheidnischen Banner, die in Ding und Heer aufgerichtet wurden, um die Anwesenheit der Gottheit und die Stellung der Versammlung unter deren Bann anzudeuten[21]. Die königlichen Insignien wurden infolgedessen zu Wahrzeichen des Bannes, den der König auf eine Stätte gelegt hatte, sei es, um ihr einen besonderen Frieden zu verleihen, oder die Beschlagnahme eines Grundstücks (Fronung) zu vollziehen[22]. Die Erteilung königlicher Vollmachten geschah unter Überreichung eines geweihten Stabes, dem als unmittelbares Leibzeichen, wohl um den Empfänger als die Hand des Königs darzustellen, ein Handschuh hinzugefügt zu werden pflegte[23].

Die Thronfolge[24] war nach den Grundsätzen des „salischen Gesetzes"

---

[19] Vgl. Anm. 17. Waitz 3, 253. Dêr sterbende König Konrad I. übersandte die Reichsinsignien (*sumptis his insigniis, lancea sacra, armillis aureis cum clamide, et veterum gladio regum ac diademate*) an Heinrich I., den er zu seinem Nachfolger designiert hatte. Widukind, Res gestae Saxonicae 1, 25. Otto dem Großen wurden bei seiner Krönung die *regalia insignia*, nämlich *gladius cum balteo, clamis cum armillis, baculus cum sceptro, diadema*, feierlich übergeben. Vgl. ebd. 2, 1.

[20] Dafür waren besondere Hofbeamte (Speerträger, Schwertträger, Stabträger, armiger, spatarius) angestellt. Vgl. Waitz 2, 2, S. 74 f. 3, 505. 509. Über den langobardischen Speerträger und den angelsächsischen und gotischen signifer, der dem König stets mit einer Fahne voranschritt, vgl. Grimm, RA. 241. Dahn, Könige 6, 543.

[21] Vgl. S. 38. 42.

[22] Vgl. Schröder, Weichbild (S. 38 n.) S. 319 ff., bei Béringuier, Rolande Deutschlands 30 ff. und in der Festschrift für Weinhold, 1896, S. 121 ff. Das Kreuz als Zeichen des Marktbannes wie als Fronungssymbol kommt ebensowohl in Frankreich wie in Deutschland vor, ist aber auch dem altnorwegischen Recht bekannt gewesen (vgl. Kr. VJSchr. 18, 41. 59). Der einfache Stab als Wahrzeichen des Bannes war wenig gebräuchlich, statt seiner diente eine Fahne (*pannonceau du roy*) oder es wurde ein Hut oder ein ursprünglich als Kopfbinde (got. *vipja*) gedachter Strohwisch (mnd. *wip*, ahd. *wifa*, *wiffa*, mhd. *wife*, *wifel*, *schoup*, altfrz. *brandon*) auf den Stock gesteckt. Der noch heute bestehende Gebrauch des Strohwisches als Bannzeichen war nicht nur in Deutschland, Frankreich und Italien, sondern auch im Norden verbreitet. Vgl. Grimm, RA. 195. 941; mein Weichbild 312 f. 321 f. Festschrift für Weinhold 128. Den Schild als Zeichen des Gerichtsfriedens (§ 8, n. 13) kannte schon die Lex Salica Tit. 44. 46. Vgl. Geffcken, Lex Salica S. 169. Festschrift f. Weinhold 125 f. Sickel, Gött. gel. Anz. 1892, S. 144 f. 1896, S. 291; Beitr. z. deutsch. VG. 487. Burchard, Hegung der Gerichte 243 f.

[23] Vgl. Greg. Tur., Hist. Franc. 7, 32. Chanson de Roland v. 247. 268. 320. 331 ff. Rolandslied des Pfaffen Konrad (hrsg. v. Bartsch) v. 1417. 1430. 1434 f. Schröder, Rolande 28 ff. 33; Weichbild 307. 316. 319; Festschrift f. Weinhold 125. Brunner, RG. 2, 190. v. Amira[2] 138.

[24] Vgl. Brunner 2, 23 ff. Dahn, Könige 7, 3, S. 418 ff. 446 ff. v. Amira, Gött. gel. Anz. 1896, S. 197 f. H. Schulze, ZRG. 7, 323—392. Hubrich, Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum, 1889. Sickel, Gött. gel. Anz. 1889, S. 945 ff. 956 ff. v. Pflugk-Harttung, ZRG. 21, 66 ff. 23, 203 f. 24, 177 ff. v. Sybel 344 ff.

durchaus auf den Mannsstamm beschränkt und bis zur Erhebung Pippins streng erblich in dem götterentstammten Hause der langgelockten Merowinger[25], nach ihrer Beseitigung ebenso unter den durch Wahl des Volkes berufenen, von der Kirche geweihten Karolingern. In der Regel folgten dem Vater die Söhne, die (wie auch in den Reichen der Burgunden und Thüringer) Reich und Schatz teilten. Nur wenn ein Teilkönig starb, wurden seine Söhne wiederholt im Interesse der Konsolidation des Reiches von der Thronfolge ausgeschlossen. Denn obwohl jeder Teilkönig selbständiger Herrscher in seinem Lande und über seine eigenen Unterthanen war (das unter den Karolingern geplante Oberkönigtum des zur Kaiserwürde Berufenen ist nicht durchgedrungen), blieb der Gedanke des Gesamtreiches doch unangetastet und trat namentlich in den Titeln der Könige, wiederholt auch in auswärtigen Beziehungen hervor[26]. Die Art der Teilung wurde nicht selten schon von dem Vater angeordnet. Seit dem 7. Jahrhundert kam es wiederholt, namentlich im Interesse der Austrasier, vor, daß der König schon bei seinen Lebzeiten einen Sohn über einen bestimmten Landesteil als Mitregenten einsetzte. Waren keine Söhne vorhanden, so folgten die Brüder, falls sie nicht durch einen entfernteren Verwandten, den der Verstorbene adoptiert hatte, ausgeschlossen wurden.

Eine eigentliche Königswahl fand unter den Merowingern seit Chlodovech nur in außerordentlichen Fällen statt. Seit dem 7. Jahrhundert gewannen die austrasischen Großen, später die arnulfingischen Hausmeier einen maßgebenden Einfluß auf die Thronbesetzung. Seit der Wahl Pippins trat der germanische Brauch, Wahl oder Anerkennung des neuen Königs durch das Volk oder die Großen, wieder in den Vordergrund.

Durchaus germanisch war die von den Merowingern prinzipiell festgehaltene, wenn auch nicht immer thatsächlich ausgeführte, von den Karolingern nicht mehr beobachtete Sitte der Umfahrt des neuen Königs im Reiche. Ob auch der Unterthaneneid, den die Merowinger in Übereinstimmung mit den ost- und westgotischen, langobardischen und angelsächsischen Königen verlangten, germanischer Herkunft oder römischem Muster nachgebildet war, ist bestritten[27]; jedenfalls war die Verbindung des Eides (*fidelitas*) mit der Mannschaft (*leudesamio*) germanisch und der

---

[25] Daß Chlodevech noch selbst an die göttliche Abstammung seines Hauses glaubte, ergiebt seine Bemerkung über den Christengott: *nec de deorum genere esse probatur* (Greg. Tur., Hist. Franc. 2, 29). Über die Haartracht der Merowinger vgl. Grimm, RA. 289 f. Waitz 2, 1, S. 163 f. Dahn 7, 3, S. 483 ff. Sie erinnert an die Tracht der altchattischen Berufskrieger und an den Gebrauch des Civilis während des batavischen Krieges. Vgl. Tacitus, Germ. c. 31; Hist. 4, 61.

[26] Vgl. Brunner, RG. 2, 25 f. Dahn, Könige 7, 3, S. 473 ff. W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896, S. 295 ff. v. Amira, ebd. S. 199. Der letztere hebt indes mit Recht den rein theoretischen Charakter der Reichseinheit hervor.

[27] Vgl. Anm. 65. Brunner 2, 58 ff. Waitz 1, 335. 2, 1, S. 205 ff. 3, 221 ff. 290 ff. Roth, Beneficialwesen 108 ff. 386 ff. Dahn, Könige 7, 3, S. 393 ff. Sickel, Gött. gel. Anz. 1890, S. 212 ff. 1897, S. 835 f.

Huldigungsformel für das königliche Dienstgefolge entlehnt[28]. Unter den Karolingern fand der Unterthaneneid erst seit 789 Eingang[29]. Der König selbst hatte regelmäßig keinen Eid abzulegen, dagegen wurde den Merowingern in der Zeit des Verfalls nicht selten seitens der Großen vor der Thronbesteigung eine Art Kapitulation abgenötigt.

Krönung und Salbung haben die Merowinger nicht gekannt. Die Salbung ist unter Pippin, die Krönung wohl erst mit dem Kaisertum Karls des Großen eingeführt worden. Während Karl durch den Papst gekrönt wurde, hat er selbst seinem Sohne Ludwig und später dieser seinem Sohne Lothar zu Aachen die Krone aufgesetzt. Eine besondere Kaiserkrönung hat nach Karl nicht mehr stattgefunden. Eine staatsrechtliche Bedeutung kam weder der Salbung noch der Krönung zu, beide konnten ohne Nachteil unterbleiben[30].

Bei ihren Ehen achteten die Merowinger nicht notwendig auf Ebenbürtigkeit, selbst die Polygamie der Könige erregte keinen Anstoß und wurde von der Kirche stillschweigend geduldet; erst unter den Karolingern verschwand sie vollständig, während der von den Merowingern noch neben der Polygamie geübte Gebrauch königlicher Kebsehen fortdauerte[31]. Für das Thronfolgerecht war unter den Merowingern die Abstammung vom König ausreichend; nicht bloß Söhne königlicher Kebsfrauen, sondern selbst Bastarde, wenn ihr Erzeuger sie anerkannt hatte, standen den ehelichen Königssöhnen gleich; noch unter den Karolingern wurde den nicht in echter Ehe erzeugten Königssöhnen wenigstens ein subsidiäres Thronfolgerecht zugestanden[32]. Der Begriff eines unmündigen Königs war für die fränkische Verfassung nicht vorhanden, eine Regierungsvormundschaft gab es demnach nicht; nur thatsächlich überließ der jugendliche König seinem nächsten Verwandten oder der Mutter oder einem der Großen des Reiches, unter den späteren Merowingern aber dem Hausmeier die

---

[28] Vgl. Brunner 2, 60. 62 (*leudesamio* = ahd. **liutsami*). Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 111.

[29] Über die Datierung der Cap. miss. bei Boretius 1, 66 vgl. Brunner 2, 59 n. Nach c. 4 sollte der Eid allen mündigen und männlichen Unterthanen, sowie den unfreien Vassallen der geistlichen und weltlichen Großen abgenommen werden. Als Zeit der Eidesmündigkeit wurde der salische Mündigkeitstermin des vollendeten 12. Lebensjahres, der insoweit reichsrechtliche Geltung erhielt, festgestellt. Seit Ludwig d. Fr. wurde die Forderung des Unterthaneneides bis zum Mißbrauche wiederholt. Darüber, daß der Eid nicht dazu diente, in vertragsmäßiger Weise eine Unterthanenpflicht zu begründen, sondern nur eine feierliche Anerkennung der schon an sich bestehenden Pflicht bedeutete, vgl. Sickel, Entsteh. d. fränk. Monarchie 341. Über die Annahme (*taka*) des norwegischen Königs vgl. Lehmann, Königsfriede 176 f.

[30] Vgl. Waitz 3, 256 ff.

[31] Vgl. die S. 71 n. angeführte Abhandlung von Brunner, dazu H. Schulze, ZRG. 7, 361 f. 368 f.

[32] Vgl. Brunner, a. a. O. 4—12, wo auf die gleiche Entwickelung in Norwegen und England verwiesen wird. Siehe auch Sickel, Gött. gel. Anz. 1889, S. 952.

Führung der Geschäfte[33]. Die persönliche Übernahme der Regierung pflegte dann mit dem Eintritt der Wehrhaftmachung zu erfolgen[34]. Erst Ludwig der Fromme hat für seine Enkel eine wahre Regierungsvormundschaft, die nach ribuarischem Recht, dem Hausrecht der Karolinger, mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr endigen sollte, angeordnet[35].

Der fränkische Königstitel lautete, ohne Rücksicht auf die einzelnen Landesteile, *rex Francorum vir inluster*[36]. Karl d. Gr. nannte sich seit 774 *rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum*, seit der Kaiserkrönung *imperator Romanum gubernans imperium, qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum*, während Ludwig alle besonderen Bezeichnungen aufgab und nur den Titel *imperator augustus* führte[37].

Einen festen örtlichen Mittelpunkt besaß das fränkische Reich nicht, wenn auch die Merowinger bis zu einem gewissen Grade Paris und Soissons, die Austrasier Rheims und Metz, die Karolinger Aachen als Residenzen behandelten. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nahmen die Könige aus beiden Dynastien auf ihren verschiedenen, über das Reich zerstreuten Pfalzen (*palatia*), an denen häufig die wichtigsten Staatsakte vollzogen wurden.

Der Inhalt der königlichen Gewalt war nach der unter Chlodovech aufgezeichneten Lex Salica zwar schon ein wesentlich anderer als der des altgermanischen Königtums, aber doch erheblich geringer als nach der Reichsgründung. Die Lex Salica steht noch auf dem Boden des fränkischen Stammeskönigtums. Die erblichen Gaukönige sind bereits gefallen und königliche Beamten (Grafen, Sakebarone) an ihre Stelle getreten, die vollziehende Gewalt, auch hinsichtlich der Gerichtsurteile, ist königlich geworden, aber der Vorsitz in den Gerichten steht noch den vom Volk gewählten, vom König unabhängigen Thunginen und Centenarien zu. Die alten Volklandsdinge sind verschwunden, aber an ihre Stelle ist die Stammesversammlung aller salischen Franken getreten, an deren Mitwirkung der König bei der Gesetzgebung und allen wich-

[33] Vgl. v. Amira, Gött. gel. Anz. 1896, S. 196 f. Sickel, ebd. 1889, S. 970 ff. Waitz 2, 1, S. 171. 3, 281. 587. H. Schulze, ZRG. 5, 391.

[34] Vgl. Brunner 2, 31 ff. Kraut, Vormundschaft 3, 113 f. H. Schulze, ZRG. 7, 366 ff. Schröder, Franken und ihr Recht, ZRG. 15, 41; FDG. 19, 141 f. W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1889, S. 965 ff. Waitz 2, 1, S. 172 f.

[35] Vgl. Ordinatio imperii v. 817, c. 16 (Boretius 1, 273).

[36] Vgl. Th. Sickel, Lehre v. d. Urkunden der Karolinger 175 f. 213. Mühlbacher, Regesten 1, pg. 74. Molinier, Rev. hist. 50, 273 ff. Gegenüber den Ausführungen von Havet (Questions mérovingiennes I.), der den Merowingern den Titel „vir inluster" abspricht, vgl. Bresslau, Neues Archiv 12, 358 ff.

[37] Andere Bezeichnungen waren *princeps* (*furisto*), *dominus* (*frô*, *herro*), erst in karolingischer Zeit auch *senior*. Den Titel *patricius Romanorum* erhielt Pippin 754 vom Papst (S. 99 n.). Karl d. Gr. führte ihn seit 774 bis zum Erwerb der Kaiserwürde. Die als Zeichen der Demut angenommene Formel *gratia Dei* hat zuerst Karl d. Gr. eingeführt. Vgl. Brunner 2, 86 f. Th. Sickel, Wiener SB. 47, 183 f. W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896, S. 293 f. 1897, S. 847 ff.

tigen politischen Angelegenheiten, zweifellos auch bei der Handhabung der obersten Rechtspflege, gebunden ist. Durch die Reichsgründung wird der fränkische Stammesstaat zu einer bloßen Provinz, die Stammesversammlung verschwindet. Die Reichsversammlung ist wesentlich nur Heeresversammlung oder gar bloßer Hoftag, aber kein maßgebender Faktor der Reichsregierung. An die Stelle der früheren Volksversammlung ist der König getreten; die früher von dieser allein oder in Gemeinschaft mit dem König ausgeübten Rechte sind zu königlichen Machtbefugnissen geworden[38].

Gegenüber dem Ausland war der König der alleinige Vertreter des Staates. Bündnisverträge und Friedensschlüsse gingen allein durch seine Hand. Organisation, Aufgebot und Führung des Heeres waren ihm überlassen. War aber das Heer versammelt, so fühlte es sich in altgermanischer Weise als das Volk; es bedurfte der Überredung seitens des Königs, um das Heer zum Kriege schlüssig zu machen oder zur Heimkehr von einem begonnenen Kriege zu bewegen; wiederholt hat das Heer den König wider seinen Willen zu Kriegszügen genötigt; bei der Verteilung der Beute sprach das Heer, wenigstens noch zur Zeit Chlodovechs, das entscheidende Wort. Dagegen vermochte der König gegenüber dem einzelnen Krieger die schärfste Disziplin zu üben, und das Recht über Leben und Tod wurde hier oft in erschreckender Weise gemißbraucht.

Zur Wahrung der Rechtsordnung dienten dem König die Gerichtshoheit und das Bannrecht. Während die Gerichtshoheit noch zur Zeit der Lex Salica zwischen König und Volk geteilt war, ist sie nach der wohl noch unter Chlodovech selbst erfolgten Verdrängung des Volksrichters durch den Grafen ganz auf den König übergegangen. An die Stelle der vom Landesding ausgeübten Gerichtsbarkeit war schon zur Zeit der Lex Salica die persönliche Gerichtsbarkeit des Königs getreten. Nur vom König konnte die strenge Friedlosigkeit und die Todesstrafe über freie Franken verhängt werden. Das Gericht des Königs war, mindestens seit der Karolingerzeit, ein Billigkeitsgericht (wie auch bei den Angelsachsen, Normannen und Nordgermanen), das im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten weder formell noch materiell an die Strenge des Gesetzes gebunden war[39]. Der Rechtsschutz gegen die Gefahr der Willkür

[38] Durch die Gründung des Reiches, die ein Werk des fränkischen Königs und nicht ein Werk des Volkes gewesen war, hatte der König sich sein eigenes Volk unterworfen. Vgl. Sohm 35 ff. Daß ihm die Gewohnheit der römischen Provinzialen, sich einem unumschränkten Herrscher zu fügen, sowie die kirchliche Vorstellung von der Heiligkeit des Königtums dabei wesentlich zu statten kam, ist selbstverständlich, einen weitergehenden oder gar grundlegenden Einfluß kann man aber den römischen Verhältnissen nicht zugestehen.

[39] Vgl. Brunner, RG. 2, 135 f.; Forschungen 141. v. Amira² 158 f. Glasson 2, 434. 3, 369. Hincmar, De ordine palatii c. 21. Form. imper. 32 (Zeumer 311): *ibi secundum aequitatis et rectitudinis ordinem accipiant sententiam.* Für die Merowingerzeit fehlt es an quellenmäßigen Belegen. Ob man daraus auf eine karolingische Neuerung zu schließen hat, bleibt ungewiß. Vgl. Rühl, ZRG. 33, 207 ff.



bestand darin, daß auch die königliche Gerichtsbarkeit wenigstens die allgemeinen Formen des Prozesses zu wahren hatte und der König den Spruch nicht einseitig, sondern unter Mitwirkung eines Urteilerkollegiums fällte. Im übrigen machte es keinen Unterschied, ob der König (oder sein Gewaltbote) die Gerichtsbarkeit in seinem Hofgericht oder in einem der ordentlichen Gerichte ausübte. Die letzteren unterlagen der Einwirkung des Königs nur, wenn er selbst oder sein Bevollmächtigter den Richterstuhl einnahm; in allen anderen Fällen waren die ordentlichen Gerichte unabhängig und hatten nur nach Maßgabe des Volksrechts zu verfahren. Einseitige königliche Erlasse und Verordnungen waren für sie unverbindlich[40]. Der König persönlich hatte in Strafsachen keinen Richter über sich[41]; in Fiskalsachen unterlag er dem gemeinen Recht, doch wurde die Entscheidung vermöge des Reklamationsrechts regelmäßig an das Hofgericht gezogen[42].

Das wichtigste Königsrecht war das Bannrecht, d. h. die Befugnis zum Erlaß administrativer Strafgebote[43]. Derartige Gebote oder Verbote, die man als *auctoritas, praeceptum, verbum regis* bezeichnete, konnten ebensowohl als Einzelverfügungen von Fall zu Fall wie als allgemeine Verordnungen von vorübergehender oder dauernder Bedeutung erlassen werden. Brunner unterscheidet demgemäß den Verordnungsbann von dem Verwaltungsbann und dem Friedebann. Den Ausgangspunkt für die Entwickelung des Bannrechts hat der Friedebann in Ding und Heer gebildet[44]. Neben der Gerichtshegung, als einem allgemeinen Friedegebot, kannte schon das altgermanische Recht besondere Friedewirkungen über Sachen und Orte (z. B. Friedstätten) und über Personen (z. B. über den Beklagten nach geleisteter Sühne). Hieran dürften, zugleich gefördert durch das Vorbild der römischen und ostgotischen *tuitio*, die fränkischen Schutzbänne angeknüpft haben, durch die ganze Korporationen oder einzelne Personen in den Königsschutz (*in verbum regis*) aufgenommen wurden[45]. Die Verleihung erfolgte in der Regel durch einen Muntbrief,

---

[40] Anderer Meinung Dahn, Könige 7, 2, S. 37 ff. 43. 87; Deutsche Geschichte 1, 2, S. 561 ff. 642 ff. Siehe dagegen Hist. Zeitschr. 79, 236 f.

[41] Vgl. Ed. Roth. 2.

[42] Vgl. Brunner 2, 73; Entstehung der Schwurgerichte 71 f.; Zeugen- u. Inqu.-Beweis 58 ff. v. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß 1, 469. Löning, Kirchenrecht der Merowinger 755 ff. Die in der ersten Auflage gebilligte Ansicht, daß es auch in Civilsachen keinen Rechtsweg gegen den König, sondern nur den Petitionsweg, also Anrufung der Gnade, gegeben habe (Roth, Beneficialwesen 222; Feudalität 225. Sohm 26 f.), läßt sich nicht aufrechterhalten. Der behauptete Gegensatz gegen das langobardische und angelsächsische Recht hat nicht bestanden.

[43] Vgl. Brunner 1, 141. 278 ff. 380 f. 2, 34 ff. Sohm 103—114. 133. 145. 171 f. Waitz 2, 1, S. 210 ff. 2, 286 ff. 3, 315 ff. 6[2], 563. v. Amira[2] 150. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes (Marburger Universitätsprogramm, 1886). Ficker, Forschungen 1, 63 ff. Roth, Beneficialwesen 142 f. Ehrenberg, Commendation und Huldigung 118 f. Wilda, Strafrecht 469 ff. Dahn, Könige 7, 3, S. 414 ff. 8, 6, S. 48 ff.

[44] Vgl. S. 23. 39. 42.

[45] Vgl. Brunner 2, 37. 48 ff. Waitz 2, 1, 330 ff. 3, 323 ff. 4, 236 ff. Ehren-

nachdem ein die Unterwerfung unter den Königsschutz bezeichnender Formalakt (Handreichung, *commendatio*) voraufgegangen war. Der Königsmündling hatte gewisse Dienste oder Abgaben zu übernehmen, wogegen er für sich und sein Gut den erhöhten Rechtsschutz des Königsbannes und in Prozessen den Vorzug des Reklamationsrechts, unter Umständen auch den der prozessualischen Vertretung genoß. Unter den Merowingern war besonders die Zahl der unter Königsmunt getretenen Klöster eine sehr bedeutende.

Als dingliche Schutzbänne erscheinen die Forst- und Immunitätsbänne und die Marktfrieden[46]. Dagegen gehörten der Heerbann, der Burgbann und der zuerst im Königsgericht entwickelte, später auch in die ordentlichen Gerichte eingedrungene Gerichtsbann sowie die mannigfaltigen polizeilichen Gebote und Verbote dem Gebiet des Verwaltungsbannes an.

Ein ausschließlich königliches Recht war die Banngewalt nicht, da auch die Beamten das Recht des Gebots und Verbots besaßen, doch war die sachliche Zuständigkeit desselben erheblich enger und die auf den Ungehorsam gesetzte Strafe eine geringere. Diese Strafe, in abgeleiteter Bedeutung ebenfalls „Bann" genannt[47], war stets eine Geldstrafe. Der Königsbann, anfangs in verschiedener Höhe angedroht, muß bei den Ribuariern schon früh auf 60 Solidi festgesetzt gewesen sein[48]. Von Ribuarien aus ist der Königsbann von 60 Solidi (*bannus dominicus*) seit Ende des 6. Jahrhunderts zu einer austrasischen, später zu einer allgemeinen fränkischen Reichseinrichtung geworden[49]. Höhere Bänne, wenn sie ausdrücklich angedroht wurden, waren nicht ausgeschlossen, aber doch nur auf Grund volksrechtlicher Ermächtigung zulässig[50].

---

berg, Kommendation und Huldigung 68 ff. Roth, Feudalität 266 ff. Heusler, Institutionen 1, 109 ff. Löning, Kirchenrecht der Merowinger 386 ff. Th. Sickel, Wiener SB. 47, 271 ff. Halban-Blumenstok, Königsschutz u. Fehde, ZRG. 30, 63 ff. Der Ausdruck „verbum regis" bedeutet den „Bann" in dem Sinne des durch das Königsgebot begründeten Friedenszustandes. Vgl. Anm. 63.

[46] Mit Unrecht bringt Sohm, Entsteh. d. Städtewesens 38 ff., den Marktfrieden in Zusammenhang mit dem königlichen Burgfrieden (S. 118). Die auf den Bruch des Marktfriedens gesetzte Strafe des Königsbannes beweist, daß es sich nicht um den volksrechtlichen Königsfrieden handelte. Sohm giebt selbst zu, daß der Marktfrieden auf Amts- und nicht auf Volksrecht beruht hat, aber er trübt sich den Blick durch die Annahme, daß das Marktkreuz die persönliche Anwesenheit des Königs bedeutet habe, während das Kreuz gleich den übrigen Wahrzeichen des Marktrechts nur ein Symbol des Königsbannes war. Vgl. Anm. 22. v. Amira[2] 75 f.

[47] Bei den Norwegern *bréfabrot* (Briefbruch). Vgl. Lehmann, Königsfriede 217.

[48] Vgl. L. Rib. 35, 3. 58, 12 f. 60, 3. 65, 1. 3. 73. 87. Mayer, Entsteh. der Lex Ribuaria 169.

[49] Vgl. Decr. Childeb. II. von 595, c. 9 (Boretius 1, 17). Für Hörige belief sich der Königsbann auf 30 Sol., Unfreie erhielten Prügelstrafe.

[50] Vgl. Brunner 2, 36. Dahn, Könige 7, 3, S. 28 f. Hist. Zeitschr. 79, 236. Capitulare Saxonicum c. 9: *Item placuit, ut quandoquidem voluit domnus rex propter pacem et propter faidam et propter maiores causas bannum fortiorem statuere una*



Die königliche Banngewalt, sowohl hinsichtlich der Verordnungen allgemeineren Charakters als auch in betreff der Einzelbänne, hatte bei dem Mangel einer gesetzlichen Abgrenzung der Zuständigkeit ihre großen Gefahren, und Eingriffe in die private Rechtssphäre waren nicht ausgeschlossen. Sie wurden als Übergriffe empfunden und stießen vielfach, namentlich wo es sich um die Interessen der Kirche handelte, auf lebhaften Widerstand, aber bei dem Mangel an wirklichen Verfassungsgarantien war es immer mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage, ob das Gebot eines tyrannischen Königs oder der berechtigte Widerstand der Unterthanen die Oberhand behalten sollte[51]. Nach dem Tode Chilperichs wurden seine Gewaltmaßregeln von König Gunthram annulliert; alle durch dieselben Geschädigten sollten *iustitia intercedente* Ersatz erhalten[52]. Man erkennt, daß der König nicht das Recht hatte, nach Willkür zu verfahren, sein Bannrecht vielmehr nur soweit anerkannt war, als es sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegte[53]. Ausdrücklich festgestellt wurde diese Beschränkung in der praeceptio Chlothars II.[54], die ausgesprochenermaßen bestimmt war, den gesetzlosen Zuständen der letzten Jahrzehnte ein Ende zu machen und die *antiqui iuris norma* wiederherzustellen (c. 1). Dem Gesetz widersprechende Erlasse des Königs sollten als erschlichen gelten und kraftlos sein[55], dagegen rechtmäßige königliche Verfügungen und Privilegien nicht willkürlich zurückgenommen werden dürfen[56]. Heiratszwang durch königliches Ehegebot sollte nicht gestattet sein (c. 7). Das Edikt Chlothars II. von 614[57] bestätigte diese

---

cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, iuxta quod causa exigit et oportunitas fuerit, solidos sexaginta multiplicare in duplum et solidos centum sive usque ad mille componere faciat, qui eius mandatum transgressus fuerit. Der in einer Hofgerichtsurkunde Childeberts III. von 695 (MG. Dipl. I. Nr. 68, S. 61) erwähnte Heerbann von 600 Sol. muß wohl von einer Gesamtbuße, die der Herr für seine Hintersassen mit zu entrichten hatte, verstanden werden.

[51] Chlothar I. hatte den Kirchen eine Abgabe auferlegt, auf den Widerspruch des Bischofs von Tours nahm er sein Gebot zurück (Greg. Tur., Hist. Franc. 4, c. 2). Chilperich ließ von den Hintersassen der Kirche von Tours den Heerbann eintreiben, obwohl der Bischof dies für ungesetzlich erklärte (ebd. 5, c. 26). In einem ähnlichen Fall kam der gegen den Gewaltakt protestierenden Kirche ein Wunder zu Hilfe (ebd. 7, c. 42). Als Chilperich neue Steuern ausgeschrieben hatte, entstand ein Aufruhr, der König warf denselben zwar nieder, sah sich aber schließlich doch zur Zurücknahme seines Gebotes veranlaßt (ebd. 5, c. 28. 34).

[52] Greg. Tur., Hist. Franc. 7, c. 7.

[53] Vgl. Brunner 2, 37. Waitz 2, 1, S. 211 f. 3, 316 f. Dahn, Könige 7, 3, S. 28 f. Sickel, Entsteh. d. fränk. Mon. 250 f. 339; Gött. gel. Anz. 1885, S. 104 ff. Sohm, Deutsch. Litt.-Zeitung 1884, Sp. 58. Ein unbegrenztes Bann- und Gesetzgebungsrecht nehmen an v. Sybel, 362 ff., Fahlbeck, 163 f. 167 ff., früher auch Sohm, Reichs- und Gerichtsverf. 106 f.

[54] Boretius, Capitularia 1, 18.

[55] *Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit* (c. 5).

[56] *Ut auctoritatis cum iustitia et lege competente in omnebus maneant stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elecitis vacuentur* (c. 9).

[57] Boretius 1, 20 ff.

Festsetzungen und wahrte (c. 16) ausdrücklich nur den *per iustitia* erlassenen Verordnungen des Königs und seiner Vorgänger die Rechtsgültigkeit. Hiermit im Einklang bestimmte die Lex Ribuaria 65, 1: *Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur.* Damit war die Gültigkeit der königlichen Gebote und Verbote von zwei Voraussetzungen, *utilitas publica* und Gesetzmäßigkeit, abhängig gemacht. Die königlichen Erlasse mußten sich demnach auf dem Boden der allgemeinen Rechtsanschauung und des Herkommens halten, namentlich durfte der König nichts gebieten, was das Volksrecht (Gesetz oder Gewohnheitsrecht) positiv verbot, und nichts verbieten, was das Volksrecht zur gesetzlichen Pflicht machte. Das königliche Bannrecht war daher im wesentlichen ein das Volksrecht ergänzendes Verordnungsrecht. In Verbindung mit der Praxis der königlichen Gerichte hat die Handhabung des Bannrechts im Lauf der Zeit ein Amtsrecht geschaffen, das, in ähnlicher Weise wie bei den Römern das prätorische Recht gegenüber dem ius civile, das Volksrecht nach den verschiedensten Richtungen hin ergänzt, abgeändert, mit der Fortbildung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und mit der Veränderung der Rechtsanschauung im Einklang erhalten hat[58]. Die Eintreibung der Bannbrüche konnte im Wege der Verwaltungsexekution erfolgen. Eine gerichtliche Vollstreckung war nur im Königsgericht möglich, da die ordentlichen Gerichte nur nach Volks- und nicht nach Amtsrecht erkannten[59]. Sollte eine königliche Verordnung auch für die ordentlichen Gerichte verbindlich sein, so bedurfte es ihrer Aufnahme in das Volksrecht. Auf diese Weise erklären sich u. a. die „acht Bänne“, die unter Karl dem Großen in die Volksrechte aufgenommen wurden[60]. Für den Regierungsnachfolger waren die Gebote des Königs nicht notwendig verbindlich; er konnte sie stillschweigend fortbestehen lassen, ausdrücklich bestätigen oder aufheben, was namentlich nach dem Tode Chilperichs, der Recht und Gesetz vielfach mißachtet hatte, von Bedeutung wurde. Privilegien und Schenkungen der Könige pflegte man sich nach jedem Regierungswechsel neu bestätigen zu lassen.

---

[58] Vgl. unten § 32. Sohm 102—146. 166 ff. Brunner 1, 277 ff.: Entstehung der Schwurgerichte 60f. Für das nordische Recht vgl. Lehmann, Königsfriede 83 ff. 159 ff. 216 ff. Holberg, Dansk Rigslovgivning (1889), nebst der Anzeige von Pappenheim, Kr. VJSchr. 32, 32 ff. Unbegründet ist es, wenn Heusler, Inst. 1, 111, zwischen einem volksrechtlichen *verbum regis* der Merowinger und einem amtsrechtlichen *bannus regis* der Karolingerzeit unterscheidet.

[59] Vgl. Anm. 39. Brunner 2, 41.

[60] Vgl. Brunner 2, 40. Waitz 3, 318 ff. Sohm 110 f. Die acht Bannfälle waren: Heerbann, Frevel gegen Kirchen, Witwen, Waisen oder verteidigungsunfähige Hilfsbedürftige, Entführung, Brandstiftung, Heimsuche (*harizhut, fortia*). Da sieben dieser Bannfälle schon nach Volksrecht mit Buße und Friedensgeld bestraft wurden, so trat der Bann an die Stelle des letzteren, wodurch die Verschmelzung von Bann und Friedensgeld zu dem späteren Gewette angebahnt wurde.

Indem die Rechte der alten Landesgemeinde im wesentlichen auf den König übergegangen waren, hatte sich der alte Volksfriede in den Königsfrieden umgesetzt[61]. Nur vereinzelte Spuren lassen den Landfrieden noch als Volksfrieden erscheinen[62]. Sonst ist die Regel, daß alle Friedensgelder dem König gebühren, und daß Acht und Todesstrafe nur von ihm verhängt werden können[63]. Daraus hat sich dann das Königsrecht der Gnade, d. h. des Straferlasses oder, in der Regel, der Strafumwandlung, entwickelt. Verschieden davon war die Entziehung der königlichen Gnade, die den Abbruch aller persönlichen Beziehungen zum Hof und den Verlust alles dessen, was der von der Ungnade Betroffene an Ämtern und Gütern vom König empfangen hatte, bedeutete[64]. So wurde das Recht der Gnade für den König nach verschiedenen Richtungen das Mittel zur Ergänzung und Fortbildung des Strafrechts, während er zugleich in seiner Eigenschaft als Wahrer des Landfriedens den Kampf gegen das Fehderecht aufnahm.

Der besondere Friede, unter dem die Person des Königs stand, und der jeden Angriff auf diesen als todeswürdigen Hochverrat erscheinen ließ[65], gestaltete sich für den Ort, an dem der König dauernd oder

---

[61] Vgl. Brunner 2, 42 ff. Wilda, Strafrecht 253 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 109. Lehmann, Königsfriede 3 ff. 86 ff. 99 ff. 129 ff. 157 ff. 205 ff. 235 ff. Schmid, Ges. d. Angelsachsen 584. Weinhold, Fried- und Freistätten (1864) 13. 18.

[62] Solche Spuren weist Brunner 2, 42 namentlich bei den Sachsen nach (vgl. § 12 n. 50). Bei den Baiern und Schwaben findet sich in der Zeit des Stammesherzogtums an Stelle des Königsfriedens der Herzogsfrieden, in Churrätien der Bischofsfrieden.

[63] Vgl. S. 45. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 98. 162. Waitz 2, 2, S. 185. Die sinnreiche Vermutung von Frensdorff, Recht und Rede 476 ff., daß in der Redensart *extra sermonem regis ponere* das Wort *sermo* nicht, in dem Sinne von *verbum regis* (S. 113), mit „Schutz" „Frieden", sondern mit *verzellen* (S. 78) zusammenhänge, wird von Brunner 2, 42 durch den Hinweis widerlegt, daß alle hier in Betracht kommenden Quellenstellen eine bestimmte Beziehung des Wortes auf den König im Sinn haben und deshalb nur vom Königsfrieden verstanden werden können. Dahn, Könige 7, 3, S. 406 und Schücking, Regierungsantritt 154, denken an eine bei dem Regierungsantritt abgegebene allgemeine Schutzverheißung des Königs. Dagegen verweist Sohm, Sermo regis (SB. d. Leipz. Ges. d. W. 1901), einer Anregung von Sievers folgend, mit Recht auf die Ächtung des Kain in der altsächsischen Genesis v. 77: *thu ni scalt io furthur cuman te thines herron sprako*, also Ausschluß von der „Königssprache", d. h. von der Versammlung um den König, von der Gemeinschaft mit dem König.

[64] Vgl. Waitz 2, 1, S. 197. 3, 326. Brunner 2, 66. Ein Diplom Dagoberts I. von 635 (MG. Dipl. 1, Nr. 15) droht jedem, der den Anordnungen des Königs zuwiderhandeln werde: *nostram offensam et a fisco grave damnum sustineat.*

[65] Römischer Einfluß mag vorliegen, wenn die Merowinger jede Verletzung der dem Könige schuldigen Treue als Majestätsverbrechen bestraften. Die Karolinger ließen bei einfacher Treulosigkeit eine arbiträre Strafe, in der Regel Vermögenseinziehung und Benefizienverlust, eintreten. Übrigens wurden die Treuepflichten der Unterthanen unter Karl d. Gr. förmlich katalogisiert. Vgl. Waitz 2, 1, S. 196. 3, 202 f. 307 ff. 314 ff. Ehrenberg, Kommendation 105 ff. 116 f. 119 f. Brunner 2, 63 ff. Mühlbacher, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 6, 871 ff.

vorübergehend weilte, zum Burgfrieden[66], der in abgeschwächtem Maße den königlichen Pfalzen auch bei Abwesenheit des Königs zukam[67], und zum Straßenfrieden für alle, die sich auf dem Wege zum Könige befanden oder von dort zurückkehrten[68]. Die Übertragung des Dingfriedens auf den König liegt hier auf der Hand. Auch darin zeigt sie sich, daß die Gefolgsmannen und alle unmittelbaren Beamten des Königs, wenn ihnen nicht aus besonderen Gründen ein noch höherer Schutz zukam, das dreifache Wergeld und die dreifache Buße ihres Geburtsstandes hatten[69]. Ebenso mußte jeder, der sich an königlichem Gut vergriff, die dreifache (ursprünglich nur zweifache) Buße leisten[70].

Die Organisation des Reiches nach allen Richtungen hin war ausschließlich Sache des Königs. Dabei konnte er kraft seines Dispensationsrechts nach Belieben Befreiungen und Privilegien erteilen. Alle Beamten, im wesentlichen auch die der Kirche, wurden von ihm ernannt. Königlicher Auftrag entschuldigte schon nach der Lex Salica das Ausbleiben im Gericht.

Von hervorragender Bedeutung war die Stellung des Königs in fiskalischer und ökonomischer Beziehung, wovon später (§§ 26, 28) zu handeln ist. Ein Besteuerungsrecht besaß der König nicht, selbst das zunächst aufrechterhaltene römische Steuersystem gegenüber den Provinzialen geriet bald in Verfall. Zwischen Reichs- und königlichem Privatgut wurde für gewöhnlich nicht unterschieden[71]. Zwar wurde bei den Franken ebenso wie bei Angelsachsen, Langobarden und Westgoten in der Verwaltung ein Unterschied zwischen Krongütern und öffentlichen Einahmequellen ge-

---

[66] Vgl. Wilda, Strafrecht 258 ff. Brunner 2, 45 ff. Sohm, Entsteh. des deutschen Städtewesens 34 ff. Lehmann, Königsfriede 215. Ed. Roth 36—38. Aethelbirht c. 3. Ine c. 6. Aelfred, engl. Ges. c. 7. Schmid, Ges. d. Ags., Anhang 12; Anh. 4 c. 15. Entsprechend der herzogliche Burgfriede der L. Alam. 28 und der bischöfliche der Cap. Remedii c. 3 (MG. Leg. 5, 182). Vgl. Anm. 46. 67.

[67] Vgl. die angeführte Litteratur, ferner L. Alam. 30 und über den Burgfrieden des Herzogs ebd. 33, L. Baiuw. 2, 10—12, L. Fris. 17, 2.

[68] Vgl. Wilda, a. a. O 259 f. L. Sax. 37. Aethelb. c. 2. Ed. Roth. 17. 18. Entsprechend der Herzogsfriede L. Alam. 28.

[69] Vgl. Wilda 261. Waitz 2, 1, S. 339. 343. 4, 325 f. Bei dem Heerfrieden hat man es mit Volks-, nicht mit Königsfrieden zu thun. Vgl. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 39 ff.

[70] Vgl. Brunner 2, 44. Doppelte Buße bei den Langobarden, vgl. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 10. Neunfache bei den Angelsachsen (Aethelb. c. 4), dreifache bei alamannischem Herzogsgut (L. Alam. 31. 34).

[71] Vgl. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 27—34, der auf den Gegensatz der angelsächsischen Verhältnisse hinweist. Ganz fremd war die fiskalische Idee übrigens auch den Franken nicht, insofern sie Reich und Schatz als untrennbar zusammengehörig betrachteten. Wer das Reich erhielt, bekam auch den Schatz. Die sonst zur Mobiliarerbschaft berechtigte weibliche Verwandtschaft hatte auf den Schatz keinen Anspruch, der Schatz war Reichsgut. Teilung des Reiches bedeutete zugleich eine entsprechende Teilung des Schatzes. Vgl. Sickel, Gött. gel. Anz. 1889, S. 952 ff. Gregor, Hist. Franc. 6, c. 45.



macht, aber die Einnahmen selbst, soweit sie nicht zur Besoldung der Beamten gehörten, flossen sämtlich in den königlichen Schatz.

Der Hauptmangel des fränkischen Königtums beruhte darin, daß die Art der Beteiligung des Volkes an der Regierung nicht geordnet war und es an einem ausreichenden Rechtsschutz gegen die Krone fehlte. So ging es oft tumultarisch zu, und alles wurde zur Machtfrage[72]. Während Chlodevech und seine nächsten Nachfolger sich noch durchaus als germanische Herrscher aufführten, trat Chilperich und wahrscheinlich in ihren späteren Jahren auch Brunichildis alles Recht mit Füßen. Die von den austrasischen Großen ausgegangene Reaktion gegen die dadurch herbeigeführten gesetzlosen Zustände führte zu feierlicher Anerkennung und Wiederherstellung des alten Rechts durch Chlothar II. (S. 115), zugleich aber zu einer Reihe von Zugeständnissen, deren weitere Entwickelung die Krone aller Regierungsrechte beraubte, bis das Haus der Pippiniden einem neuen Königtum den Boden schuf[73].

§ 18. Die staatliche Gliederung des fränkischen Reiches.

Waitz 2³, 1, S. 384 ff. 3, 341 ff. Brunner, RG. 2, § 78. v. Amira² 71 ff. Dahn, DG. 1, 2 S. 418 ff.; Könige 7, 1 S. 72—103. 8, 2 S. 1—28. Arnold, Deutsche Geschichte 2, 2 S. 175 ff. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 181 ff. Schröder, ZRG. 17, 86 ff. Beauchet, Hist. de l'organisation judiciaire 11 ff. Thudichum, Gau- und Markverfassung, 1860. Landau, Beschreibung der deutschen Gaue, 1855—1857. Longnon, Géographie de la Gaule, 1878. Guérard, Essay sur le système des divisions territoriales de la Gaule, 1832. Glasson, Hist. 2, 331 ff. Fustel de Coulanges, Monarchie franque 183 ff. W. Sickel, Beiträge z. deutsch. Verf.-Gesch., Mitt. d. öst. Inst., Erg.-Bd. 3. Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl d. Gr., 1892 (Gierke, Unters. 41). Kiener, Verf.-Geschichte d. Provence 23 ff. 80 ff.

Die Reichsteilungen in der fränkischen Monarchie führten dahin, daß Austrasien, Neustrien und Burgund, neben ihnen wohl auch Aquitanien und die Provence, unbeschadet der höheren Reichseinheit mehr oder weniger als Reiche für sich angesehen wurden, wodurch sich die in dem Vertrage von Verdun vollzogene nationale Scheidung allmählich vorbereitete. Italien war von vornherein in einer Weise mit dem Frankenreich verbunden, bei der ihm bis zu einem gewissen Grade der Charakter eines selbständigen Reiches gewahrt blieb; der Titel *rex Francorum et*

[72] Vgl. Anm. 51. Gregor, Hist. Franc. 3, 11. 27. 4, 14, 49.

[73] Das Werk von Fahlbeck, so dankenswert in einzelnen Anregungen, krankt an dem Grundfehler, daß es die Gewaltthaten eines Chilperich als den normalen Zustand und demgemäß das System absoluter Rechtlosigkeit als das System des fränkischen Staatsrechts betrachtet. Die ziemlich geregelten Zustände unter Chlodovech und seinen Nachfolgern ignoriert er ebenso wie den Beginn einer verfassungsmäßigen Reaktion unter Gunthram. Chlothar II. schafft nach Fahlbeck überhaupt erst einen Rechtsstaat, während der König selbst anerkennt, daß er die alten Rechtsnormen wiederherstelle. Vgl. Waitz 3, 644 ff. Sohm, Deutsche Litt.-Zeitung 1884, Nr. 2. Zeumer, Gött. gel. Anz. 1885, S. 97 ff.



Langobardorum brachte zum Ausdruck, daß das ehemalige Langobardenreich keine Provinz des fränkischen Reiches geworden war[1].

Bei der inneren Gliederung des Reiches sind die Provinzen, die Gaue oder Grafschaften, die Hundertschaften und die Gemeinden in Betracht zu ziehen. Die Provinzen waren der Schauplatz der Stammesindividualität und der volksrechtlichen Gesetzgebung; die Grafschaften waren die eigentlichen staatlichen Verwaltungssprengel in politischer, militärischer, fiskalischer, gerichtlicher Beziehung; die Hundertschaften waren die ordentlichen Gerichtssprengel und bildeten zugleich die Grundlage einer gewissen polizeilichen Organisation sowie der wirtschaftlichen Organisation der Markgenossenschaften; die Gemeinden endlich waren ausschließlich Schauplatz wirtschaftlicher Interessen und genossenschaftlicher Selbstregierung. Eine gewisse Zwischenstellung zwischen Provinzen und Grafschaften nahmen die militärischen Herzogtümer und Markgrafschaften (S. 132—134) sowie seit Karl dem Großen die Inspektionsbezirke (*missatica*) der Königsboten ein.

1. Die Provinzen. Das fränkische Reich hat niemals den Anspruch erhoben, ein die Bewegung seiner einzelnen Glieder lahm legender absoluter Einheitsstaat zu sein. Zwar war es ein Zeichen des ärgsten Verfalles, daß bei den verschiedenen im Frankenreich vereinigten Stämmen erbliche vicekönigliche Gewalten emporkamen, während es umgekehrt als die wichtigste Leistung der Pippiniden erschien, daß sie durch die Zertrümmerung des Stammesherzogtums die gefährdete Reichseinheit wiederherzustellen wußten; aber andererseits brachte das Prinzip der persönlichen Rechte es mit sich, daß die einzelnen Stämme als Träger und alleinige Fortbildner des Volksrechts angesehen wurden. Das Volksrecht war nicht Sache des Reiches, sondern der einzelnen Provinzen; Gesetzgeber auf dem Gebiete des Volksrechts war der König nicht in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Reiches, sondern als Oberhaupt der einzelnen Provinz, der gesetzgebende Faktor neben ihm war nicht der Reichstag, sondern die auf dem Reichstag erschienene oder in ihrer Heimat befragte Provinzialbevölkerung, der einzelne Stamm. Denn die Provinzen des fränkischen Reiches waren eben die Stammgebiete[2]. Dabei bildeten die salischen Franken regelmäßig zwei verschiedene Gruppen, indem die Provinz Neustrien (d. h. Neuwestland) die romanischen Gebiete salischen Rechts nördlich der Loire und die flämischen westlich der Schelde und des Kohlenwaldes umfaßte, während die Lande zwischen Schelde und Maas zusammen mit den Gebieten der chattischen Franken die Provinz Austrasien bildeten, zu der auch das ribuarische Land, sonst wieder eine Provinz für sich, gerechnet wurde. In Gallien erscheinen außer Neustrien, Aquitanien und Burgund als Provinzen: Britannia (die keltische Bretagne),

[1] Über die Stellung des römischen Gebietes im karolingischen Reiche vgl. Brunner 2, 83 ff.

[2] Vgl. unsere Tafel I.



Wasconia (das Land der Basken), Septimania oder Gotia, Provincia, Novempopulonia, Cantabria, in karolingischer Zeit auch Hispania. Ebenso werden das Elsaß, Churrätien, Istrien zuweilen als besondere Gebiete genannt. Die Bezeichnungen der Provinzen waren nicht technisch, neben *provincia* begegnet *ducatus*, *regio*, auch *regnum*.

2. Die Grafschaften[3]. Bei der Bildung der deutschen Stämme haben die in denselben vereinigten Völkerschaften ihre frühere staatliche Selbständigkeit zum Teil erst sehr allmählich verloren[4]. Aber auch nachdem dies geschehen war, blieb das Bewußtsein der früheren Zusammengehörigkeit noch bei vielen bestehen, so daß sich zum Teil als Gau innerhalb des neuen Gesamtstaates, aber unter dem alten Völkerschaftsnamen, behauptete, was vorher ein eigener Staat gewesen war[5]. Wo der Völkerschaftsverband weniger widerstandsfähig war, sind wohl die alten Gaue, aus denen er bestanden hatte, unverändert in die neue Verfassung herübergenommen worden, namentlich bei den nach der Himmelsrichtung benannten Gauen mag man an solche Vorgänge denken[6]. Zuweilen waren es rein landschaftliche Verhältnisse, auf denen die Gaubildung beruht hatte[7], oder ein von seinen früheren Bewohnern verlassenes Völkerschaftsgebiet blieb auch mit den neuen Einwohnern als eigener Gau unter dem alten Namen bestehen[8]. Eine eigentlich technische Bedeutung hat das Wort „Gau“ nicht besessen[9]: wie es zur Bezeichnung ganzer Provinzen verwendet wurde, so bezeichnete es andererseits nicht selten ganz kleine Bezirke, selbst einzelne Dorfgemarkungen. Denn als staatsrechtlichen Begriff kannte die fränkische Verfassung nur Gaue die als Grafschaften (*comitatus*) organisiert waren. In den früher römischen Rhein- und Donaugegenden wurden neue Gaunamen vielfach in Anlehnung an

---

[3] Vgl. Spruner-Menke, Handatlas Nr. 31—36. Cramer, Alamannen 68 ff. 308 ff. 343—559 ff. Über die Gaue Ribuariens und der benachbarten Gebiete vgl. unsere Tafel II. Den fränkischen Gauen entsprachen bei den Langobarden die Herzogtümer, bei den Angelsachsen die *scira*. Über letztere vgl. Maurer, Krit. Überschau 1, 81 ff.

[4] Völkerschaftsstaaten standen, wie es scheint, bei den Sachsen noch Karl dem Großen gegenüber. Vgl. Waitz 3, 122 f. Die Kleinkönigreiche der Alamannen im 4. Jahrhundert können ebenfalls nur als Völkerschaften aufgefaßt werden.

[5] So u. a. die thüringischen Gaue Engilin und Werinofeld, die fränkischen Hessengau, Hattuariergau, Hamaland, Batua, der Linzgau der alamannischen Lentienses.

[6] Nord- und Sundgau im Elsaß; Nord-, Wester-, Sundargau und Ostarrichi bei den Baiern; Westergau bei den Thüringern; Oster- und Westergau bei den Friesen.

[7] Nach Flüssen benannt: Rheingau, Maasgau, Saargau, Nahegau, Maingau, Donaugau, Thurgau, Helmengau, Leinegau, Emsgau, Stormarn (pagus Sturmariorum). Nach Gebirgen: Auelgau, Westerwald, Hundesrucha, Arduenna, Eifla u. a. m. Nach Wäldern: Waldsazi, Holsatia, Waltsati, Kinhem.

[8] Vgl. Bardengau, Boroctra, Hugmarki (pagus Chaucorum), Thuente.

[9] Vgl. S. 20. Lateinisch begegnet *pagus*, *provincia*, *territorium*, *terminus*, *ministerium*, *finis*.

ehemalige römische Städte gebildet[10], in Gallien aber knüpfte die fränkische Grafschaftseinteilung an die von der römischen Verwaltungsorganisation überlieferten *civitates* an, die größtenteils von alten gallischen Völkerschaften herrührten und meistens in altgallischer Weise als reine Landgemeinden fortbestanden hatten, nur zum kleineren Teil zu römischen Stadtgemeinden, aber mit dazu gehörigem Territorium, umgebildet worden waren[11].

Indem die Grafschaftsverfassung, die in dem ganzen fränkischen Reiche durchgeführt wurde, sich teils an die gallorömischen civitates, teils an die deutschen Gaue anlehnte, ergab sich eine außerordentliche Verschiedenheit in der Größe der einzelnen Grafschaften, doch begann erst seit Ende des 8. Jahrhunderts, zuerst im Westen des Reiches, eine systematische Verkleinerung der als zu groß erkannten Verwaltungsbezirke. Wenn auf solche Weise eine Grafschaft in mehrere zerlegt wurde, pflegte man für das frühere Gebiet den alten Gaunamen gleichwohl beizubehalten und es als *pagus maior* dem neuen Klein- oder Untergau (*pagus minor*) gegenüberzustellen. Nicht selten wurden ehemalige Hundertschaften zu solchen Kleingauen erhoben und führten dann neben dem neuen Grafschaftsnamen oft genug auch den alten Hundertschaftsnamen weiter[12], während umgekehrt bei den Sachsen regelmäßig mehrere Gaue zu einer Grafschaft zusammengelegt wurden, so daß der sächsische *go* die Stellung der fränkischen Hundertschaften einnahm[13].

3. Die Hundertschaften. Die rein persönlichen Gerichtsverbände der Urzeit hatten sich bei den Franken, Alamannen, Angelsachsen und Nordgermanen zu territorial abgegrenzten Dingsprengeln umgestaltet[14], die bei den Franken als *centena* (mhd. *zent*), bei den Alamannen als *huntari* (ags. *hundred*, an. *herað*) bezeichnet wurden. In unbestimmterer Anwendung begegnen noch *marca*, *finis*, *pagus*, *pagellus*. Bei den Sachsen nahm, wie schon erwähnt, seit Karl d. Gr. der alte Volksgau (*go*) eine der fränkischen Hundertschaft entsprechende Stellung ein.

Die militärischen Aufgaben, die der alten Hundertschaft unter der Führung ihres Centenars obgelegen hatten, mögen den Anstoß zu einer eigentümlichen Ausnutzung der fränkischen Hundertschaften im landespolizeilichen Interesse gegeben haben. Nach einer in der ersten Hälfte

[10] Vgl. Die Gaunamen auf unserer Tafel II, dazu Wormsfeld, Speiergau, Metzgau, Lobdengau (Lupodunum), Augesgau (Augusta Vindelicorum), Augstgau (Augusta Rauracorum). Als *civitas* bezeichnete man nur den Hauptort, insbesondere den Bischofssitz, während für andere feste Plätze des Gaues *castrum* oder *castellum* verwendet wurde. Vgl. Dahn, Könige 7, 1 S. 76. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit, 1894.

[11] Vgl. Waitz 2, 1 S. 106. Mommsen, Röm. Geschichte 5, 78 ff. Guérard, 12 ff. 46 f. Longnon, Géographie 1 ff. 188 ff. 196—242. 294—617; Atlas historique de la France, texte explicativ 8 ff. 14—20. Brambach, Rhein. Mus. 23, 302.

[12] Vgl. Sohm 201 ff. ZRG. 17, 87 f. Longnon, Géographie 32 f.

[13] Vgl. S. 127.

[14] Vgl. S. 18. 37. 41. Maurer, Krit. Übersch. 1, 73 ff. Cramer, a. a. O. (Anm. 3).

des 6. Jahrhunderts zunächst für Neustrien getroffenen, aber jedenfalls alsbald auch auf Austrasien ausgedehnten Einrichtung hatten die Centenare die besondere Pflicht, an der Spitze ihrer Centschar (*centena, trustis*) allen Dieben und Räubern nachzuspüren, wobei die Verfolgung nötigenfalls über die Grenzen der Hundertschaft hinaus fortgesetzt werden konnte; gelang die Festnahme, so erhielten die Verfolger als Prämie die halbe Diebstahlsbuße; entkam aber der Thäter, so mußte die gesamte Hundertschaft, in der sich der Diebstahl ereignet oder der Verfolgte Aufnahme gefunden hatte, dem Bestohlenen für den Ersatz des Entwendeten aufkommen[15]. Da bei diesen Einrichtungen nicht bloß die altfränkischen Reiche Chlothars I. und Childeberts II., sondern auch die rein romanischen Gebiete Childeberts I. beteiligt waren, so muß es sich dabei um einen Versuch gehandelt haben, die fränkischen Centenen zu polizeilichen Zwecken auch in dem romanischen Neustrien heimisch zu machen[16].

Dauernde Bedeutung hat dieser Versuch jedenfalls nicht gehabt[17]. Erst seit dem 8. Jahrhundert wurden auch die westfränkischen Grafschaften durchweg in bestimmte Unterbezirke geteilt, die als Amtssprengel der gräflichen Vikare *vicariae* genannt und den deutschen Hundertschaften bald völlig gleichgestellt wurden[18]. Nach der karolingischen Gerichtsverfassung umfaßte die Grafschaft drei bis acht solcher Unterbezirke, die nur noch dem herkömmlichen Sprachgebrauche zu Liebe in vicariae und centenae unterschieden wurden.

4. Die Gemeinden. Auf dem Gebiete des Gemeindewesens wurde durch den Eintritt der Germanen in den Bereich der römischen Kulturwelt eine vollständige Umwälzung angebahnt. Zwar hielt die fränkische Verfassung daran fest, daß innerhalb der Hundertschaftsgemeinde kein Platz für einzelne Ortsgemeinden sei (auch die größten Stadtgemeinden

---

[15] Vgl. das Landfriedensgesetz Childeberts I. und Chlothars I., c. 9. 16. 17 (Boretius 1, 4 ff.). Decretio Childeberti II. von 595, c. 11. 12 (ebd. 1, 17). In ähnlicher Weise, aber ohne historischen Zusammenhang mit der merowingischen Ordnung, wurde die Gesamtbürgschaft im 10. Jahrhundert bei der angelsächsischen „hundred" durchgeführt (vgl. Schmid, Gesetze der Angelsachsen², 613), woraus die Geschichtsforschung des 18. Jahrhunderts ungehörigerweise auf ein altgermanisches System der Gesamtbürgschaft geschlossen hat.

[16] Vgl. Brunner 2, 147 f.; ZRG. 24, 65 f. Sickel, Beiträge 522 ff. Dahn, Könige 7, 3 S. 78 f. Über frühere Auffassungen Waitz 1, 454 ff. 2, 1 S. 399. 405 f. Sohm 182 ff. Unhaltbar ist auch die Auffassung von Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 224 ff.; Deutsche Gesch. 1, 319.

[17] Vgl. Sickel, Beiträge 531.

[18] Vgl. Brunner 2, 146 ff. 177. Waitz 2, 1 S. 399 ff. 3, 395 f. Dahn 7, 1 S. 76. 89 ff. Die vicariae lehnten sich meistenteils an altgallische Untergaue aus der Zeit der römischen Provinzialverfassung (*condita, aicis, ager, finis, ministerium*) an. Vgl. Longnon, Géographie 24 ff. Guérard, a. a. O. 34 f. 48 ff. Sohm 191 ff. 196 ff. 211 ff. Hirschfeld, Gallische Studien 35 ff. Mommsen im Hermes 16, 449 ff. 483 ff. Schröder, ZRG. 17, 87 ff. A. Weber, Der Centenar (1894) S. 13 ff. Deloche, Cartulaire de Beaulieu, Introduction pg. 160 ff. Über abgeleitete Bedeutungen, die das Wort „vicaria" im französischen Mittelalter angenommen hat (iurisdictio, iustitia), vgl. Lot, La vicaria et le vicarius, N. Revue 17, 281 ff.

waren nur privatrechtliche Korporationen), aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wurden derartig umgestaltet, daß die Rechtseinrichtungen sich dem Einfluß dieser Veränderungen auf die Dauer nicht zu entziehen vermochten. Während die alte Zeit im wesentlichen nur demokratische Bauernrepubliken gekannt hatte, besaß die neue Zeit in den Krongütern, den Latifundien der geistlichen und weltlichen Grundherren und den auf königlicher Verleihung beruhenden Edelgütern hofrechtliche Elemente, denen im Lauf der Zeit die gemeine Freiheit mehr und mehr zum Opfer fallen mußte, andererseits aber in den Städten und Märkten Elemente, die später berufen waren, den korporativen Bestrebungen und der gemeinen Freiheit eine Verstärkung zuzuführen. Es hat sich eigentümlich gefügt, daß diese genossenschaftlichen Elemente erst durch die ihnen scheinbar entgegengesetzten hofrechtlichen zu voller Entwickelung gelangt sind. Von den hofrechtlichen Elementen ist erst später (§§ 26—28) zu handeln; auch die Verhältnisse der Landgemeinden werden wir, da sie nur auf wirtschaftlichem Gebiet in Betracht kommen, erst bei der Darstellung der Grundeigentumsverhältnisse (§ 28) besprechen. Hier ist nur von den Städten zu reden.

Über die Behandlung der römischen Städte seitens der germanischen Eroberer ist viel gestritten worden. Eichhorn hat einfach ihre Fortdauer behauptet und das Städtewesen des Mittelalters auf sie zurückbezogen[19], andere haben sie ganz untergehen, zu großen Dörfern degradiert sein lassen. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Daß die Germanen ihre ursprüngliche Abneigung gegen das Wohnen in ummauerten Städten auf römischem Provinzialboden alsbald aufgegeben haben, steht fest: in Köln hatten sich sofort nach der Eroberung zahlreiche Franken niedergelassen und heidnische Altäre errichtet, die ribuarischen Könige nahmen hier ihren Sitz[20]; Avignon und Vienne wurden von Burgunden bewohnt und als Festungen benutzt, und in Rhodez lebten römische Provinzialen und Goten nebeneinander[21]. Während dabei in den deutsch gewordenen Landesteilen die römische Munizipalverfassung vollständig über den Haufen geworfen wurde, ist eine gewisse Fortdauer munizipaler Einrichtungen in den romanischen Gebieten nicht zu bezweifeln[22]. Zwar die eigentliche Muni-

[19] Vg. Eichhorn, Über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, Zeitschr. f. gesch. RW. 2, 193 ff. 216 ff.; Staats- u. Rechtsgeschichte 1, 176 f. Neuerdings haben Kuntze, Die deutschen Stadtgründungen und Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter, 1891, und E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.-Geschichte 1, 284 ff., die Ansicht Eichhorn's wieder aufgenommen. Vgl. dagegen A. Schulte, Gött. gel. Anz. 1891, S. 520 ff. Rietschel, a. a. O. 91 ff. Uhlirz, Hist. VJSchr. 2, 255 ff.

[20] Über die Franken in Köln vgl. Salvianus, De gubernatione Dei 6, § 39 (MG. Auct. antiqu. 1, 74); Epistolae 1 (ebd. 108). Greg. Tur., Hist. Franc. 2, c. 40; Vitae patrum 6, c. 2 (MG. Scr. rer. Mer. 1, 103. 681).

[21] Greg. Tur., Hist. Franc. 2, c. 32 f. c. 36.

[22] Vgl. Waitz 2, 1, S. 412 ff. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter 1, 311 ff. Hegel, Gesch. d. Städteverfassung in Italien 2, 345 ff. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß 1, 416 ff. Raynouard, Histoire du droit municipal en France

zipalgerichtsbarkeit mußte der fränkischen Gerichtsorganisation weichen, aber wenigstens die freiwillige Gerichtsbarkeit der *gesta municipalia* und die *curia*, als die städtische Behörde zur Führung derselben, blieb bestehen; auch einer Gerichtsbarkeit städtischer *defensores* wird in den Quellen öfter gedacht, zuweilen als Unterbeamten des Bischofs, wie überhaupt die Bischöfe in den gallischen Städten häufig als deren Oberhäupter oder Schutzherren auftraten. Wahrscheinlich wurde der römische Verwaltungsapparat innerhalb der korporativen Selbstverwaltung der gallischen Städte vorübergehend auch unter den Franken noch beibehalten. In allen Beziehungen des öffentlichen Rechts waren aber die Gaubeamten der fränkischen Verfassung allein maßgebend. Daß die Grafen vielfach ihren Wohnsitz in den Städten nahmen, diese also thatsächlich zu Mittelpunkten der Grafschaftsverwaltung und Rechtspflege wurden, vermochte an ihrer rechtlichen Stellung nichts zu ändern. Erst mit der Exemtion von der Grafschaft oder Hundertschaft traten die Städte in den Staatsorganismus ein und wurden zu Körperschaften des öffentlichen Rechts, der fränkischen Periode waren aber derartige Exemtionen noch nicht bekannt, wenn auch die Keime dazu in dem Immunitäts- und Marktwesen (§§ 26, 27) bereits vorlagen.

§ 19. Die öffentlichen Beamten.

Vgl. die Litteratur S. 119. Brunner, RG. 2, §§ 69. 79—85; Über das Alter der Lex Alamannorum, Berl. SB. 1885, S. 168 ff. Waitz 2³, 2 S. 1—57. 100 ff. 117 ff. 131 ff. 365 ff. 3², 364—415; Das alte Recht 134 ff. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 13 ff. 55 f. 67—102. 146 ff. 213 ff. 455—525. Dahn, Könige 7, 2 S. 64 ff. 8, 3 S. 31—122. 150—205; DG. 1, 2 S. 589 ff. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-rom. Civilprozeß 1, 412 ff. 422 ff. 431 ff. v. Daniels, Handbuch 1, 542 ff. Glasson 2, 338 ff. 444 ff. 461 ff. 3, 256 ff. 291 ff. 316 ff. 340 ff. Viollet, Hist. 1, 293 ff. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France (1886) 9 ff. 18 ff. 36 ff. 43 ff. 69 ff. 159—246. 293 ff. Fustel de Coulanges, Recherches 403 ff.; Monarchie franque 196 ff. Thonissen, L'organisation judiciaire de la Loi Salique 50 ff. Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement dans le droit franc (1888) 36 ff. 54 ff. 60 ff. Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte 1, 3 ff. W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1886 S. 559 f.; 1888 S. 440 ff.; 1890 S. 572 ff.; Mitt. d. österr. Inst. 4, 623 ff.; Wesen des Volksherzogtums, Hist. Zeitschr. 52, 407 ff.; Beiträge z. deutsch. Verf.-Gesch. d. MA., Mitt. d. österr. Inst., Erg.-Bd. 3, 451—585. Schröder, Hist. Zeitschr. 78, 196 ff. Eichhorn, Ursprüngliche Einrichtung der Provinzialverwaltung im fränk. Reich, Zeitschr. f. gesch. RW. 8, 281 ff. H. Lehmann, Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränk. Recht, 1883. G. Cohn, Justizverweigerung im altdeutschen Recht, 1876. A. Pernice bei Ersch u. Gruber, Allg. Encyklopädie, 1. Sektion 78, 132 ff., unter „Graf". Riezler, Geschichte Baierns 1, 120 ff. Stälin, Wirtemb. Geschichte 1, 169 ff. Wittmann, Abh. d. Münch. Akad. 8, 1 S. 169—220. Bornhak, FDG. 23, 167 ff. Perroud, Origines du duché d'Aquitaine, 1882. V. Krause, Geschichte des Instituts der missi dominici, Mitt. d. österr. Inst. 11, 193—300. Ficker, Forschungen 2, 118 ff. A. Weber, Der

---

1, 304—351. Quicherat, De l'enregistrement des contracts à la curie, Bibl. de l'école des chartes, 5. série 1, 440 ff. Brunner, RG. 2, 197 ff.; Rechtsgeschichte der röm. u. germ. Urkunde 1, 139 ff.; ZRG. 18, 74 f. Dahn, Könige 7, 1 S. 93 ff. Rietschel, a. a. O. 92. Sickel, Beitr. 532 ff.



Centenar nach den karol. Capitularien, 1894. Stenzel, De marchionum in Germania origine et officio publico, 1824. Kiener, Verf.-Gesch. der Provence 48 ff. 113 ff.

Der Gliederung des Staates entsprach die Gliederung des Beamtentums. Es gab keine öffentlichen Gemeindebeamten, weil die Gemeinden keine öffentlichen Körperschaften waren. Die unterste Stufe unter den öffentlichen Beamten nahmen die der Hundertschaft ein. Die Verfassung der Lex Salica kennt außer dem königlichen Gaubeamten, dem Grafen, den durch dreifaches Wergeld ebenfalls als königlichen Beamten erwiesenen *sacebaro* sowie den aus Volkswahl hervorgegangenen *thunginus* und neben diesem einen *centenarius*, den die herrschende Meinung früher irrtümlich für gleichbedeutend mit dem thunginus erachtete[1]. Der Amtstitel des Sakebaro wird verschieden gedeutet[2]. Nach der Lex Salica wurde er in der Regel aus der Reihe der königlichen Ministerialen (*pueri regis*) genommen und war nur ausnahmsweise freien Standes. Verwendet wurden die Sakebaronen zur Eintreibung fiskalischer Gerichtsgefälle, und zwar in Konkurrenz mit den Grafen; zuweilen waren in demselben Gericht mehrere Sakebaronen, bis zu dreien, nebeneinander in Thätigkeit. Es ist bestritten, ob sie Hundertschafts- oder Gaubeamte waren. Nach Brunner's ansprechender Vermutung waren sie weder das eine noch das andere, sondern gleich den burgundischen *wittiscalci* als *pueri regis qui multam per pagos exigunt* außerordentliche fiskalische Kommissare, die historisch der Einsetzung des Grafenamtes voraufgingen und mit der kräftigeren Entwickelung des letzteren von selbst verschwanden[3]. Der Name *thungin* oder *thunkin* hängt mit *thunchinium* (mhd. *dunc, placitum*) zusammen und ist wohl aus got. *þungkjan* (dünken, meinen) zu erklären[4]. Der Thungin erscheint als der auf die Rechtspflege beschränkte Nachfolger des alten Gaufürsten,

[1] Vgl. Brunner, RG. 2, 150 f.; ZRG. 24, 206 f. Sickel, Beiträge 31 ff. Hist. Zeitschr. 78, 196 ff. Anderer Meinung v. Amira, Gött. gel. Anz. 1896, S. 200. Dahn, Könige 7, 2 S. 131. 134 ff.

[2] Wahrscheinlich liegt ahd. *sahha* (as. *saka*, an. *sök*, aschwed. *sak*), d. h. Streit, Verfolgung, Bußanspruch, zu Grunde. Vgl. Brunner, RG. 2, 152 n. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht 292. v. Amira, Obl.-R 1, 69 ff. 2, 85 ff. Grimm, DWB. 8, 1592. Kluge, s. v. *Sache*. An dem Zusammenhang mit *baro* (S. 51) wird man doch festhalten müssen, so daß die Ableitungen von *beran* und **barian* außer Betracht bleiben können. Grimm, RA. 783, und Kögel (ZDA. 33, 13 ff.) gehen von der weniger verbürgten Lesart *sagibaro* aus, woraus sich Anknüpfung an den gotischen *sajo regis* ergiebt. Die sachlich und sprachlich abweichende Erklärung bei van Helten § 153 dürfte kaum befriedigen.

[3] Vgl. Brunner, RG. 2, 152 f. Lex Burg. 49, 4. 77. Auch der Name *wittiskalk* (Strafknecht) scheint sachlich dem *sacebaro* (Anm. 2) zu entsprechen.

[4] Vgl. § 25, Anm. 2. v. Amira[2] 73. Brunner 2, 150; ZRG. 24, 207. Andere Erklärungen nehmen den „thungin" teils als den „Gediegenen" (as. *githungan*, ags. *geþungen*), den seine Volksgenossen an Ansehen überragenden, teils als den „Vorsteher" (rector), als Derivativ von *thwingan*. Vgl. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht 294. Kögel bei Paul u. Braune, Beiträge 16, 513. Kern bei Hessels § 228. van Helten § 145.



der alles Übrige, selbst das Recht der Urteilsvollstreckung, an den Grafen verloren hatte. Während Thungin und Sakebaro schon in den ältesten Kapitularien zur Lex Salica, also spätestens unter Chlodovechs Söhnen, verschwunden sind[5], hat sich der alte Hundertschaftsvorsteher (*centenarius, centurio, hunno*), als der regelmäßige Vertreter des Grafen im Niedergericht, und zwar in alter Weise als ein vom Dingvolk gewählter und daher vom Grafen im wesentlichen unabhängiger Beamter, bis in die Karolingerzeit und stellenweise bis tief in das Mittelalter erhalten[6]. Wir finden ihn in derselben Stellung bei den Alamannen[7], während ihm bei den Sachsen, bei denen der *go* die Stellung der fränkischen Hundertschaft einnahm (S. 122), der ebenfalls von der Gerichtsgemeinde gekorene Gograf (*gogreve*) entsprach[8]. Da sich die Stellung des Centenars im Lauf der Zeit unter dem Einfluß des Grafenamtes wesentlich verändert hat, so ist zunächst von dem letzteren zu reden.

Die Gauregierung war bei den Franken und Goten eine unmittelbar königliche, während die angelsächsischen *ealdormen* und die langobardischen *duces* vicekönigliche Gewalt bekleideten[9]. Das Organ der königlichen Gauregierung in Austrasien war der Graf (*grafio*)[10], dem in den romanischen

---

[5] Nur als Eigenname begegnet Sacebaro noch in einer Urkunde von 648 (Cartulaire de St. Bertin 1, Nr. 3).

[6] Vgl. Brunner 2, 175. Sohm 243 f. 248 f. Waitz 2, 2 S. 17. 3, 392. Glasson 3, 339. Sickel, Beitr. 467 ff. Cap. miss. v. 809, 1, c. 22 (Boretius 1, 151, das Eingeklammerte beruht auf Zusätzen zweier Handschriften): *Ut* [*iudices*], *vicedomini*, *prepositi*, *advocati*, [*centenarii*, *scabinei*] *boni et veraces et mansueti cum comite et populo eligentur* [*et constituantur ad sua ministeria exercenda*]. Ob auch die *electi centenarii* des Landfriedensgesetzes Childeberts I. und Chlothars I. hier anzuziehen sind, muß bei dem besonderen Zweck dieses Gesetzes (S. 123 n.) dahingestellt bleiben, ebenso ob die Verordnungen Karls d. Gr. noch ein eigentliches Wahlrecht oder, wie Sickel annimmt, nur eine Befragung des Volkes im Auge gehabt haben. Jedenfalls hat sich das Wahlrecht der Gerichtsgemeinden zum Teil bis spät in das Mittelalter behauptet. Vgl. Grimm, Weistümer 2, 364. 3, 410 f. (mit 5, 729). 415, 2. 419 f. 450. 458 f. 659. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 28. 50 f.; Zur RG. d. Wetterau 2, 10. 13. Wippermann, Zur St.- u. RG. d. Wetterau 39. 48. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 173. Sickel, Beiträge 472.

[7] L. Alam. 41, 1: *Ut causas nullus audire praesumat, nisi qui a duce per conventionem populi iudex constitutus sit, ut causas iudicet.* Eine jüngere Handschrift: *nisi qui est a comite constitutus.* Sickel, Beiträge 507 ff., bezieht diese Bestimmung nicht auf den Hunnen, sondern auf den Rechtsprecher (*esago*), der von diesem zu unterscheiden sei. In der Bezeichnung des Hunnen als *scario* im Vocabul. St. Galli 120 erkennt er (511 n.) wohl mit Recht eine Hindeutung auf die militärischen Aufgaben des Centenars.

[8] Vgl. Ssp. 1, 56—58. Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 63 f. Lindner, Veme 321. Grimm, Weist. 3, 271 n.

[9] Vgl. Sohm 24 f. Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogtums, FDG. 2, 405 ff. Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen 99. 102. Schmid, Gesetze der Angelsachsen[2] 560.

[10] Von den zahlreichen sprachlichen Erklärungsversuchen haben nur zwei Anspruch auf Berücksichtigung. Kögel, ZDA. 33, 23 f., geht von der selteneren Form *ga-rafio* und ags. *ge-rêfa* aus und gewinnt so die Bedeutung „Zähler“, „Zahlmeister“, „Scharmeister“ (von ahd. *ruova*, got. **ga-rôbja*). Dagegen billigt Kluge,

Landesteilen und bei den Goten der *comes* entsprach[11]. Dem Grafen wurde für seinen Bezirk nicht die ganze königliche Machtfülle übertragen, sondern er übte die königliche Gewalt nur innerhalb bestimmter verfassungsmäßiger Beschränkungen, die er nur auf Grund besonderer königlicher Ermächtigung überschreiten konnte. Die Amtswaltung war seine Pflicht, aber nicht sein selbständiges Recht, und dem König stand jederzeit das Recht zu, persönlich oder durch besondere Bevollmächtigte in die Verwaltung des Grafen einzugreifen und seine Amtsbefugnisse insoweit niederzulegen. Verletzungen der Amtspflichten seitens der Grafen waren mit schweren Strafen, zum Teil selbst mit Todesstrafe bedroht, auch Entziehung der königlichen Gnade traf wohl den Schuldigen. Doch zeigte sich in der Zeit nach Karl d. Gr. auf diesem wie auf anderen Gebieten die Beamtenaristokratie bald mächtiger als das Königtum[12].

Das Grafenamt scheint militärischen Ursprungs gewesen zu sein. Erbliche Gaukönige an der Spitze der einzelnen Völkerschaften waren mit dem Stammeskönigtum unvereinbar; aber indem sie entfernt wurden, bedurfte es besonderer militärischer Führer, die dem König-Herzog als Abteilungskommandanten zur Seite standen, während es auf dem Gebiet der Rechtspflege vorerst noch bei den alten Thunginen sein Bewenden behalten konnte. In den romanischen Gebieten knüpfte man an die den Titel *comes* führenden Truppenbefehlshaber an, die nun aber als Nachfolger der römischen Provinzialstatthalter zugleich mit der höchsten Civilgewalt innerhalb ihrer civitas bekleidet wurden.

Römisch war auch ihre schriftliche Bestallung und die erst seit dem 7. Jahrhundert beseitigte beschränkte Amtsdauer[13], während die altfränkischen Grafen ohne Patent und immer auf Lebenszeit, vorbehaltlich des königlichen Absetzungsrechts, angestellt wurden. Ansätze zur Ausbildung einer beschränkten Erblichkeit des Amtes treten erst in der Zeit nach Karl dem Großen unter dem Einfluß des Lehnswesens hervor[14]. Die Ernennung der Grafen unterlag dem freien Ermessen des Königs. Selbst unfreie Ministerialen (*pueri regis*) konnte er einsetzen; was diesen an Freiheit abging, wurde durch ihre soziale Stellung ausgeglichen[15]. Erst

---

u. d. W. diese Erklärung nur für das Angelsächsische, während er ahd. *grâvio* auf got. **grêfja* (von *gagrêfts*, Gebot, Befehl), also „Befehlshaber", zurückführt. Die Schwierigkeit löst sich, wie mein Kollege Braune mir freundlichst mitteilte, wenn man auch angelsächsisch ein ursprüngliches *grêfa* (wie fries. *greva*) annimmt, das, als man es nicht mehr verstand, durch Volksetymologie in *ge-rêfa* umgedeutet wurde. Vgl. auch v. Amira² 73.

[11] Vgl. Brunner, RG. 2, 163 f. Sohm 23. Dahn, Könige 3, 180 f. 4, 157 ff. 6, 334 ff. Über den vandalischen comes ebd. 1, 217, über den burgundischen Bethmann-Hollweg 1, 152 ff.

[12] Vgl. Brunner 2, 78 f. 171. Waitz 2, 2 S. 33. Cohn, Justizverweigerung, 1876. H. Lehmann, Rechtsschutz 55 ff. 83 ff. 104 ff.

[13] Vgl. Brunner 2, 80 f. Dahn, Könige 7, 2 S. 72 f. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896, S. 282.

[14] Vgl. Brunner 2, 82. 170.

[15] Vgl. L. Rib. 53, 2.



durch das Edikt Chlothars II. von 614 erfuhr das königliche Ernennungsrecht eine folgenreiche Beschränkung durch die Bestimmung, daß fortan nur Grundbesitzer desselben Gaues als Grafen eingesetzt werden sollten[16], wodurch, obgleich die Karolinger sich nicht an diese Beschränkung gebunden erachteten, doch die Erblichkeit und Lehnbarkeit der Grafenämter vorbereitet wurde.

Die Grafen hatten der Gauverwaltung in allen ihren Beziehungen, in gerichtlichen, administrativen, fiskalischen, militärischen, vorzustehen. Solange die Rechtspflege in den Händen des Thungins lag, beschränkte sich die gerichtliche Thätigkeit des altfränkischen Grafen auf die Vollstreckung, erst durch die Beseitigung des Thungins wurde der Graf auch mit den richterlichen Aufgaben betraut und dadurch dem neufränkischen comes völlig gleichgestellt[17]. In administrativer Beziehung handhabte der Graf die Gaupolizei und ein beschränktes Bannrecht: er konnte die Gaubewohner zu den erforderlichen öffentlichen Arbeiten bei Straßen-, Wege-, Strombauten, zu Wachen und anderen öffentlichen Diensten aufbieten, und ebenso war er befugt, zur Wahrung des Landfriedens das allgemeine Landesaufgebot zu verkündigen[18]. Auch die Fürsorge für kirchliche Stiftungen und andere königliche Schutzbefohlene sowie die Handhabung der Fremdenpolizei war Aufgabe des Grafen. In fiskalischer Beziehung hatte er alle öffentlich-rechtlichen Einnahmen zu überwachen und selbst oder durch seine Unterbeamten für die Einziehung zu sorgen. Die Krongutsverwaltung gehörte nicht zu seinen Aufgaben; für diese hatte jede Grafschaft einen besonderen Rentbeamten, der bei den Franken *domesticus*, später *actor dominicus*[19], bei den Westgoten *comes patrimonii*, den Langobarden *gastaldius*, den Angelsachsen *scirgerêfa* (engl. *sheriff*) genannt wurde[20].

In militärischer Beziehung hatte der Graf, von den erwähnten außerordentlichen Fällen abgesehen, kein eigenes Aufgebotsrecht, sondern nur die Verkündigung des vom König erlassenen Heerbannes. Das ganze Aufgebot des Gaues stand unter seinem Befehl. Die Eintreibung der Heerbannbußen erfolgte unter Karl d. Gr. in der Regel nicht durch die Grafen, sondern durch besondere *haribannatores*.

Der Graf gehörte schon nach der Lex Salica zu der durch dreifaches Wergeld ihres Geburtsstandes ausgezeichneten Beamtenaristokratie.

---

[16] *Nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur: ut, si aliquid mali de quibuslibet condicionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstolerit iuxta legis ordine debeat restaurare* (c. 12).

[17] Daß der *comes* gleichwohl noch immer im Range über dem *grafio* stand, beruhte auf ihrer verschiedenen Stellung gegenüber ihren Unterrichtern.

[18] Vgl. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens 411 f.

[19] Vgl. Sohm 13 ff. Waitz 2, 2 S. 45 ff. Fahlbeck, a. a. O. 317 ff. Brunner 2, 118. 123 f. Sickel, Beiträge 572 ff.

[20] Vgl. Sohm 23 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 597 f. Winkelmann, a. a. O. 102. Pabst, a. a. O. 442 ff.

Sein verfassungsmäßiges Recht des Gebotes und Verbotes stand unter dem Schutz der volksrechtlichen Bannbußen. Er konnte nicht, wie der König, schlechthin kraft seines Amtes beliebige Geldstrafen auf die Nichtbefolgung seines Gebotes verhängen, sondern die Strafe (das Gewette) richtete sich nach Stammesrecht[21]. Demgemäß betrug das gräfliche Gewette bei den salischen Franken ebenso wie bei den Sachsen 15 Schillinge. In besonderen Fällen waren dem Grafen auch höhere Strafbefehle gestattet, namentlich wurde unter den Karolingern eine Reihe von Ausnahmefällen festgesetzt, in denen der Graf die Strafe des Königsbannes im Betrage von 60 Schillingen verhängen durfte, eine Befugnis die Karl den sächsischen Grafen schon durch sein erstes sächsisches Kapitulare ganz allgemein für *causae maiores* eingeräumt hatte[22].

Die Einnahmen des Grafen bestanden in einem Drittel der Friedensgelder und Bannbußen. Seit dem 8. Jahrhundert scheint das Grafenamt auch regelmäßig mit einem Beneficium ausgestattet gewesen zu sein[23]. Die später hervortretenden Abgaben der Gaubewohner an den Grafen (der „Grafenschatz“) sind erst in der folgenden Periode aufgekommen. Bei seinen Dienstreisen innerhalb des Gaues hatte der Graf freie Herberge, Beköstigung und Beförderung zu beanspruchen.

Durch die mannigfachen Pflichten der Grafen, zumal in Hof- und Heerdienst, wurde häufig das Bedürfnis einer Vertretung hervorgerufen. Ordentliche Generalvertreter, wie die seit Karl d. Gr. (zuerst 774) in Westfranken und Italien vorkommenden *vicecomites* oder *vicedomini*, waren der älteren Zeit noch unbekannt[24], dagegen hatten die westfränkischen Grafen ihre besonderen Unterbeamten, die *vicarii*, die von ihnen nach Willkür ein- und abgesetzt wurden und ein Vertretungsrecht nur insoweit

---

[21] Nach Sohm 178 ff. wäre das Stammesrecht des Grafen maßgebend gewesen, aus inneren Gründen kann es aber wohl nur das Stammesrecht der Einwohner, also die lex fori in diesem Sinne gewesen sein. Vgl. Brunner, RG. 1, 264. 2, 167. Dahn, Könige 7, 3 S. 11. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896, S. 283.

[22] Capitulatio de partibus Saxoniae c. 31: *Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel maioribus causis in solidos 60; de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus.* Durch das Capitulare Saxonicum von 797, c. 9, behielt sich Karl für dringende Fälle eine weitere gesetzliche Erhöhung des Grafenbannes vor. Im Laufe des 9. Jahrhunderts scheinen auch die fränkischen und alamannischen Grafen allgemein das Recht, bei Königsbann zu gebieten, erlangt zu haben. Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 177 f.

[23] Beispiele aus der Merowingerzeit bei Brunner 1, 203 n.

[24] Vgl. Sickel, Beiträge 558 ff.; Gött. gel. Anz. 1887, S. 819; 1896, S. 284. Sohm 513 ff. Brunner 2, 173 f. Waitz 3, 397 ff. Dahn 7, 2 S. 112. Glasson 2, 469 ff. Der Vicecomes wurde gleich den gräflichen Unterbeamten von dem Grafen eingesetzt und war durchaus von diesem abhängig, ihm war aber kein bestimmter Wirkungskreis, wie den Unterbeamten, überwiesen, sondern er konnte den Grafen überall wo es nötig war, gegebenenfalls selbst in der gesamten Gauregierung, mit voller gräflicher Auktorität vertreten. Hin und wieder hatte ein Graf auch mehrere Vicecomites; ebenso konnte ein Vicecomes seinen Herrn in verschiedenen Grafschaften, die demselben unterstanden, vertreten.



übten, als es nicht ihrem Vorgesetzten beliebte, persönlich einzugreifen oder sich durch besondere Bevollmächtigte (*missi comitis*) vertreten zu lassen[25]. Nur in den kleinsten Grafschaften mochte ein vicarius ausreichen; in der Regel waren ihrer mehrere, aber unter den Merowingern noch ohne feste Sprengel. Nachdem seit den ersten Karolingern eine feste Abgrenzung ihrer Amtsbezirke (*vicariae*) erfolgt war, unterschieden sie sich nur noch wenig von den Centenaren, denen sie bald völlig gleichgestellt wurden. Es vollzog sich hier dieselbe Entwickelung wie bei den deutschen Schultheißen, mit deren Einsetzung die Grafen zunächst Ersatz für die königlichen Sakebaronen geschaffen hatten. Schon der Name (ahd. *scultheizo*, langob. *sculdahis*) gab den „Schuldheischer" (*causidicus*, *exactor publicus*) zu erkennen[26]. In erster Reihe war der Schultheiß eben mit der Eintreibung der öffentlichen Gefälle und der Urteilsvollstreckung beauftragt, während die westfränkischen Vikare ursprünglich mit der Vollstreckung von Todesurteilen nichts zu thun hatten, für diese vielmehr in den romanischen Landesteilen in jeder civitas ein eigener Beamter, der Tribun, eingesetzt war. Dies Amt scheint sich aus dem des römischen Kerkermeisters (*commentariensis*) entwickelt zu haben, für den der römische Offizierstitel (*tribunus*) üblich wurde, seit man es militärisch organisiert und für die Überwachung der Hinrichtungen mit dem Kommando über eine bewaffnete Polizeimannschaft verbunden hatte[27]. In Austrasien wurde der römische Titel selten und dann immer nur als Bezeichnung des Schultheißen angewendet[28].

Im übrigen war zwischen dem Schultheißen und dem westfränkischen Vikar, die beide aus dem in der Amtsgewalt des Grafen enthaltenen Delegationsrecht hervorgegangen waren und einander insofern ganz gleichstanden, nur der thatsächliche Unterschied, daß der Vikar vornehmlich zur Vertretung des Grafen im Niedergericht bestimmt war, während diese in Austrasien den Centenaren zustand[29]. Je mehr es aber den Grafen gelang, die letzteren von sich abhängig zu machen und Einfluß auf ihre Ein- und Absetzung zu gewinnen, desto mehr verwischte sich der Gegen-

[25] Vgl. Brunner 2, 176 ff. Form. Merkel. 51 (Zeumer 259), worüber Waitz FDG. 1, 539; Sohm 243. 411. Derartige besondere Bevollmächtigte waren namentlich auch die Marktrichter.

[26] Althochdeutsche Glossen übersetzen *exactor* mit *sculdheizzo*, *sculdsuahho*. Vgl. Steinmeyer u. Sievers 1, 278. 727.

[27] Vgl. besonders W. Sickel, Beiträge 491 ff. Brunner 2, 180.

[28] Vgl. Brunner 2, 181. Waitz 2, 2 S. 7. Sohm 238 ff. Sickel, Beiträge 506 ff. In der karolingischen Zeit haben die Vikare meistens auch die Aufgaben der Tribunen mitübernommen.

[29] Vgl. Sickel, Beiträge 452. Die Gleichheit der Stellung zeigt sich auch in der häufigen Bezeichnung des Schultheißen als *vicarius*, während andererseits das Mittelalter das Wort „Schultheiß" geradezu als Bezeichnung eines Stellvertreters im Amte verwendete. Vgl. ZRG. 18, 48 n. Überhaupt fand der Schultheißentitel in allgemeinerer Bedeutung auf die Vollzugsorgane der verschiedensten höheren wie niederen Beamten Anwendung. Vgl. Brunner 2, 184. Sickel, Beiträge 511 n.

satz zwischen Schultheißen, Vikaren und Centenaren, bis unter den Karolingern eine völlige Verschmelzung eintrat[30]. Nur wo sich die Wahl des Richters durch die Gemeinde erhielt, blieb der alte Unterschied bestehen, bis es dem Grafen gelang, den Volksbeamten zu völliger Bedeutungslosigkeit herabzudrücken oder ihn ganz zu verdrängen[31]. Wo die Hundertschaften keinen Eingang gefunden hatten, wie in Friesland und Italien, wirkten die Schultheißen gleich den westfränkischen Vikaren in eigenen Unterbezirken (langob. *sculdasia*) als Vertreter des Grafen oder Herzogs, zumal in der Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit und der Urteilsvollstreckung[32].

Wie zwischen Grafschafts- und Lokalverwaltung, so bedurfte es bei der Ausdehnung des fränkischen Reiches auch gewisser Zwischenglieder zwischen Gau- und Zentralverwaltung. Deshalb waren in der merowingischen Zeit in der Regel mehrere Grafschaften zu einem größeren Sprengel unter einem Herzog (*dux*) vereinigt; in den romanischen Landesteilen erscheint statt des Herzogs vielfach ein *patricius*[33]. Der Unterschied beruhte einzig auf der verschiedenen historischen Entwickelung; sachlich hatten beide Ämter dieselbe Bedeutung, wenn auch der patricius im Range dem dux vorging. Die auch als Herzogtümer (*ducatus*) bezeichneten Sprengel waren von sehr verschiedener Größe und nirgends dauernd festgelegt; sie umfaßten, soweit unsere Nachrichten reichen, zwei bis zwölf Grafschaften und schlossen sich mehr oder weniger an die vorhandenen Stammesgebiete oder besondere landschaftliche Verbindungen, in Gallien wohl auch an die römische Provinzialeinteilung an[34]. Die

---

[30] Die Titel *vicarius, tribunus, centenarius, scultheizo* wurden infolgedessen in vielen Gegenden geradezu als gleichwertig gebraucht, was Sohm zu der auch in unsere erste Auflage übergegangenen Auffassung von der ursprünglichen Einheit dieser Ämter verführt hat. Vgl. § 6, n. 18. § 35, n. 54. Sohm 239. Waitz 3, 396 f. Sickel, Beiträge 513. v. Wyss, Abhandlungen 288 f.; Rechtshistorische Lesefrüchte 20 (Abdruck a. d. Turicensia, 1891). Althochdeutsche Glossen übersetzen *centurio* mit *hunno*, andererseits *tribunali* mit *hunnilihhero* und *tribunus* mit *cotinc*, d. h. Priester. Vgl. S. 31. Steinmeyer u. Sievers 1, 88 ff. 2, 128.

[31] Vgl. Histor. Zeitschr. 78, 205. In niederrheinischen Weistümern erscheint der Hunne noch als Volksbeamter, ist aber als solcher ganz bedeutungslos geworden. Den Gografen kennt der ursprüngliche Text des Sachsenspiegels nur als Volksbeamten, während die Zusätze nur noch den vom Grafen belehnten Gografen im Auge haben.

[32] Vgl. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung 36 ff. Brunner 2, 184. Der baierische Vikar oder Schultheiß, seit den Karolingern vielfach auch als *centenarius* bezeichnet, scheint ein kommissarischer Beamter des Grafen ohne eigenen Amtsbezirk gewesen zu sein. Vgl. Sickel, Beiträge 516 ff.

[33] Vgl. Weyl, Das fränkische Patrizieramt, ZRG. 30, 85 ff.

[34] Vgl. Brunner, RG. 1, 364. 2, 47. 143. Dahn, Könige 7, 1 S. 72 f. Wie die Provence, so umfaßte auch das Stammesgebiet der Ribuarier zwei Herzogtümer, den *ducatus Ribuariorum* und den *ducatus Chamavorum*. Da die Herzogtümer nicht zu dem notwendigen Organismus des Reiches gehörten, so gab es stets eine Reihe von Grafschaften, die keinem Herzog unterstellt waren.



Aufgabe des Herzogs war eine doppelte[35]. Soweit ein zu seinem Amtsbezirk gehöriger Gau dauernd oder vorübergehend ohne Grafen war, hatte er die gräflichen Funktionen daselbst auszuüben; die Einführung eines neuen Grafen muß deshalb ebenfalls zu seinen Obliegenheiten gehört haben. In die Gauverwaltung der Grafen hatte er sich dagegen nicht einzumischen, die Grafen waren ihm in dieser Beziehung nicht untergeordnet, er nicht ihr Vorgesetzter. Andererseits gehörte die Wahrung des Landfriedens zu den Aufgaben des Herzogs und in militärischer Beziehung hatte er den Oberbefehl über sämtliche Aufgebote seines Sprengels, er war der militärische Vorgesetzte der dieselben führenden Grafen. Ebenso wenn zur Verteidigung gegen feindliche Einfälle ein Landesaufgebot in mehreren Gauen notwendig wurde, und wohl nicht minder, wenn es sich über die Grenzen eines einzelnen Gaues hinaus um Abwendung einer gemeinen Gefahr oder um öffentliche Arbeiten im gemeinen Interesse handelte. Im übrigen stand der Herzog dem Grafen, dem er nur im Range übergeordnet war, gleich. Er war königlicher Beamter wie dieser und wurde gleich dem comes nach freiem Ermessen des Königs eingesetzt und abberufen[36].

Im Laufe des 7. Jahrhunderts führte die Schwäche des Reiches mehr und mehr zur Umbildung des Amtsherzogtums in ein erbliches Stammesherzogtum. In den deutschen Landen enstanden die Herzogtümer der austrasischen Franken, der Thüringer (mit Einschluß der fränkischen Mainlande), Baiern und Alamannen[37]; ein eigenes Herzogtum war im Elsaß zur Ausbildung gelangt. Von den westfränkischen Herzogtümern waren die der Aquitanier und Briten die wichtigsten. Das Stammesherzogtum hatte den Charakter eines Amtes mit einem bestimmten Amtssprengel vollständig abgestreift und war zu einem Unterkönigtum über ein ganzes Volk geworden. Dem Frankenkönig blieb nur eine mehr oder weniger anerkannte Oberhoheit, das Recht, den neuen Herzog zu

---

[35] Vgl. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896, S. 287.

[36] Vgl. Form. Marculfi 1, 8 (*Carta de ducato et patriciatu et comitatu*), das Bestallungsformular für Herzogs- und Comesamt: *Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere conpertam, ideo tibi accionem comitiae, ducatus aut patriciatus in pago illo, quem antecessor tuos illi usquae nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commissemus, ita ut semper erga regimine nostro fidem inlibata custodias, et omnes populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundionis vel reliquas nationis, sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissimae repremantur, ut populi bene vivenles sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa accione in fisci dicionibus speratur, per vosmet ipsos annis singulis nostris aerariis inferatur.* Über die Beziehungen des Herzogs zur Domänenverwaltung vgl. Brunner 2, 120.

[37] Als das älteste Stammesherzogtum im fränkischen Reiche muß das austrasische betrachtet werden, das mindestens seit Pippin dem Älteren († 639) in demselben Hause erblich gewesen ist. Der Zeit nach folgte das thüringische Herzogtum, das 641 zum Abschluß gelangte.

bestätigen, ihm Heeresfolge zu gebieten, eine gewisse oberste Gerichtsbarkeit und der Anspruch auf Unterordnung des Herzogs unter den Reichsverband und das Reichsrecht[38]. Dagegen war der König in keiner Weise berechtigt, in die Landesverwaltung einzugreifen. Der Stammesherzog betrachtete sich nicht wie der Amtsherzog oder Graf als bloßes Organ des königlichen Willens, sondern als selbständigen Herrscher über seine eigenen Unterthanen. Die Beamten, wahrscheinlich sogar die Grafen, wurden von ihm ein- und abgesetzt, Konfiskationen, Friedensgelder u. dgl. kamen an ihn, nicht an den König, er war der Schutzherr der Schutzbefohlenen seines Landes, ihm stand die Gerichtshoheit zu, er hielt Hofgericht und erließ mit einem eigenen Landtag Landesgesetze. Er war der Kriegsherr seiner Unterthanen, unternahm Kriegszüge und schloß Frieden auf eigene Hand. Die Majestät seiner Person stand unter einem höheren Frieden, der sich auch der herzoglichen Umgebung mitteilte.

Nachdem es Karl Martell, Pippin und Karl dem Großen gelungen war, die Stammesherzogtümer nacheinander zu vernichten, behielten nur das Herzogtum Benevent und die Besitzungen des römischen Bischofs in der Romania (Romagna), ferner die Churwalchen, Briten und Basken eine gewise Sonderstellung innerhalb des Reiches[39].

Das Herzogsamt, das sich als die vornehmste Grundlage bei der Ausbildung der Stammesherzogtümer erwiesen hatte, ließ Karl der Große eingehen, nur an den Grenzen des Landes, wo den Nachbarn gegenüber ein beständiges Zusammenfassen größerer Streitkräfte in einer Hand unentbehrlich war, wurde das militärische Herzogtum neu organisiert. Der Grenzherzog oder Markgraf (*dux limitis, comes marchae, marchio, marchisus*)[40] erhielt entweder in alter Weise mehrere Grenzgrafschaften überwiesen, so daß seine Stellung ganz dem früheren Herzogsamt entsprach, oder eine nicht in Grafschaften eingeteilte Mark, d. h. ein jenseits der eigentlichen Reichsgrenze auf erobertem Gebiet gelegenes, als Eigentum des Königs betrachtetes Vorland mit festen Plätzen und straffer militärischer Organisation. Zuweilen wurde die Mark auch mit einigen Grenzgrafschaften verbunden.

Als neue Mitglieder zwischen der Zentralgewalt und den Grafen dienten nach Beseitigung des Herzogtums die Königsboten. Die fränkischen Könige hatten von jeher den Brauch gehabt, Angelegenheiten,

---

[38] Über ein wahrscheinlich von Dagobert I. erlassenes Reichsgesetz, das namentlich die Stellung der Stammesherzoge zum Gegenstand hatte, vgl. Brunner, Berl. SB. 39, 932 ff.

[39] Vgl. Waitz 3, 362 ff. Brunner, RG. 2, 87. Über das päpstliche Gebiet vgl. Brunner u. Zeumer, Die konstantinische Schenkungsurkunde 1888. Von Benevent und der Romania abgesehen wurde in Italien ebenso wie in Sachsen und Friesland die fränkische Grafschaftsorganisation durchgeführt, so daß die früheren langobardischen Herzogtümer zu Grafschaften, die herzoglichen Beamten zu gräflichen Unterbeamten wurden.

[40] Vgl. Waitz 3, 369 ff. Sohm 479. Brunner 2, 171 f. Pernice, Graf 143 f. Lipp, Das fränk. Grenzsystem unter Karl d. Gr., 1892 (Gierke, Untersuchungen 41).



die sie weder persönlich, noch durch die ordentlichen Beamten erledigen konnten oder wollten, durch besondere Bevollmächtigte (*missi*) besorgen zu lassen. Dieselben hatten stets einen außerordentlichen Charakter und je nach Anlaß und Umfang der Vollmacht eine sehr verschiedene Stellung. Unter den späteren Merowingern geriet wie der persönliche so auch der durch solche Boten vermittelte Verkehr des Monarchen mit seinem Reiche ins Stocken, dagegen benutzten die arnulfingischen Hausmeier die von ihnen ernannten *missi discurrentes*, um gegenüber den königlichen Beamten die Gewalt des Hausmeiers überall im Reiche zur Geltung zu bringen. Seit der Thronbesteigung Pippins wurden diese Boten zu einer unentbehrlichen Institution des fränkischen Königtums. Neben den außerordentlichen führte Karl der Große als eine organische Einrichtung des fränkischen Beamtentums die ordentlichen Königsboten ein, und zwar, wie neuerdings festgestellt ist, schon in seinen ersten Regierungsjahren und nicht erst bei der Reorganisation im Jahre 802[41]. Als Amtstitel der Königsboten begegnet nur *missus* (gelegentlich *nuntius*, *legatus*), meistens mit einem Zusatz wie *regis*, *dominicus*, *regalis*, *palatinus*, *fiscalis*. Die deutsche Bezeichnung scheint *Königsbote* gewesen zu sein[42].

Karl teilte das ganze Reich in Inspektionsbezirke (*missatica*, *legationes*), die aber im Laufe der Zeit vielfach verändert wurden. In der Regel wurden für jeden Bezirk mehrere Königsboten, gewöhnlich zwei, zu gemeinsamer Amtswaltung ernannt, meistens ein weltlicher und ein geistlicher[43]. Die Ernennung erfolgte immer nur auf ein Jahr, konnte aber erneuert werden, was bei den Königsboten geistlichen Standes (gegewöhnlich dem Erzbischof der betreffenden Provinz) die Regel bildete. Die Königsboten hatten den allgemeinen Auftrag, die Rechte der Zentralgewalt wahrzunehmen (*ad iustitias faciendas*), erhielten aber vor Antritt ihres Amtes ihre besonderen Instruktionen, in der Regel im Anschluß an die Verhandlungen des Reichstags; die schriftlichen Instruktionen pflegte man als *capitula missorum* zu bezeichnen[44]. Die Königsboten

[41] Für die Unterstützung, die Karl bei dieser Reorganisation des Königsbotenamtes in der gelehrten Tafelrunde seines Hofes (in der er selbst den Namen „David" führte) fand, legt folgender Brief Alkuins an den Erzbischof Arno von Salzburg (v. J. 801) Zeugnis ab: *Quod vero tua bona pro multorum salute providentia suadendum mihi censuit dulcissimo meo David de missorum electione, qui discurrere iubentur ad iustitias faciendas, scias certissime et hoc me saepius fecisse et suis quoque suadere consiliariis; sed proh dolor! rari inveniuntur, quorum firmata in Dei timore mens omnium respuat cupiditatem et via regia inter personas divitum et pauperum miserias pergere velit.* Migne, Alcuini opera 1, 367.

[42] So, gegenüber weniger passenden Übersetzungen, zuerst bei Waitz. Im Heliand, v. 5195. 5211. 5232. 5559, heißt der Landpfleger Pilatus *kêsures bodo.*

[43] Der frühere Gebrauch, vornehmlich königliche Vassallen zu dem Amte zu verwenden, wurde seit der Reorganisation von 802 aufgegeben, indem es dem höheren Glanz des Kaisertums entsprach, nur die höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträger zu entsenden. Vgl. Krause, a. a. O. 217 ff.

[44] Vgl. Waitz 3, 482 ff.; Abhandl. 396 ff. Boretius, Capitularien im Langobardenreiche 17.



waren nicht einfache Überbringer königlicher Befehle, sondern Treuhänder („Gewaltboten") des Königs, so daß sie hinsichtlich der inneren Reichsverwaltung durchaus an des Königs Stelle standen und nur diesem für die Innehaltung ihrer Aufträge verantwortlich waren[45]. Sie walteten ihres Amtes daher nicht nach Volksrecht, wie die Herzoge und Grafen, sondern nach Amtsrecht; auch hatten sie das Recht des Königsbannes.

Unmittelbar nach Antritt ihres Amtes, nach einer Verordnung Ludwigs des Frommen im Mai (also im Anschluß an den Reichstag), hatten sie einen Landtag abzuhalten, zu dem die geistlichen und weltlichen Beamten und die königlichen Vasallen des ganzen Sprengels entboten wurden; wo die Ausdehnung des Sprengels es notwendig machte, konnte die Versammlung auf zwei oder drei verschiedene Orte verteilt werden, so daß statt eines allgemeinen Landtages mehrere Sonderlandtage stattfanden[46]. Auf dem Landtag hatten die Königsboten die ihnen aufgetragenen Mitteilungen zu machen, die für ihre Aufgaben erforderlichen Anordnungen zu treffen, Beschwerden anzuhören und, wenn es anging, sofort zu erledigen. Auch Personen, die nicht geladen waren, konnten sich einfinden, um ihre Beschwerden vorzubringen.

Die Thätigkeit der Königsboten war auf einen Monat in jedem Vierteljahr beschränkt, so daß immer zwei Monate Frist blieben, um dem König Bericht erstatten und neue Instruktionen einholen zu können; auch die sonstige amtliche Stellung der Königsboten, namentlich der geistlichen, mochte diese Unterbrechungen ihres Dienstes notwendig machen. Während jedes der vier Amtsmonate hatten die Königsboten an vier verschiedenen Dingstätten Gericht abzuhalten, so daß während eines Jahres sechzehn missatische Gerichtssitzungen stattfanden[47]. Außerdem hatten

[45] Vgl. Brunner 2, 190. Über die bis Ende des 9. Jahrhunderts im Gebrauch gebliebenen außerordentlichen Königsboten, die mit den ordentlichen durchaus konkurrierten, für Ein- und Absetzung von Grafen und Übertragung von Krongütern aber ausschließlich zuständig waren, vgl. Krause, a. a. O. 252 ff.

[46] Vgl. Ludwigs Commemoratio missis data von 825 (Boretius 1, 308) und sein Legationis capitulum (309 f.). In dem letzteren heißt es: *Itaque volumus, ut medio mense maio conveniant idem missi, unusquisque in sua legatione, cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris ac vicedominis abbatissarum necnon et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt ad locum unum; et si necesse fuerit, propter oportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis, vel maxime propter pauperes populi, idem conventus habeatur, qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor.*

[47] Vgl. Karls Capitulare de iustitiis faciendis von 811—813, c. 8 (Boretius 1, 177): *Volumus, et propter iustitias, quae usque modo de parte comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno missi nostri legationes suas exerceant, in hieme ianuario, in verno aprili, in aestate iulio, in autumno octobrio. Ceteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat et iustitias faciat. Missi autem nostri quater in uno mense et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire.* Daß die Königsboten bei ihrer richterlichen Thätigkeit an die ordentlichen Gerichte gebunden gewesen wären und nur in diesen (statt des Grafen) den Vorsitz gehabt



die Königsboten das Land zu bereisen, die Kirchen und Klöster aufzusuchen, die Krongüter und die öffentlichen Kassen zu revidieren und sich überall von den Zuständen des Landes und seiner Bewohner zu unterrichten[48]. Um möglichst von allen vorhandenen Mängeln in Rechtspflege und Verwaltung Kenntnis zu erhalten, verpflichteten sie besonders angesehene Männer als Rügezeugen, die alle ihnen bekannt gewordenen Ungehörigkeiten anzuzeigen hatten. Die Beamten waren zu jeder erforderlichen Unterstützung der Königsboten, die Unterthanen zu jeder von ihnen verlangten Auskunft (kraft königlichen Inquisitionsrechts) verpflichtet.

Die Person der Königsboten (auch der außerordentlichen) war für die Zeit ihrer Amtswaltung durch dreifaches Wergeld und dreifache Buße geschützt. Widerstand gegen ihre Anordnungen wurde streng, unter Umständen selbst mit dem Tode bestraft. Andererseits trug die Krone dafür Sorge, daß die Königsboten sich unnützer Plackereien und überflüssigen Umherreisens enthielten.

Der Schwerpunkt des Königsbotenamtes lag in seinem streng persönlichen Charakter, dem jährlichen Wechsel, der Fernhaltung der örtlichen Gewalten, der freien Ernennung durch den König. Indem Ludwig der Fromme die letztere an die Mitwirkung des Reichstages band, fanden die hervorragendsten Großen der einzelnen Bezirke die Möglichkeit, die Wahl auf ihre Person zu lenken und sich dauernd im Besitz des Amtes zu behaupten. Schon 825 bildeten gegenüber den ansässigen, ständigen Königsboten (*missi maiores, m. constituti*) die nur auf ein Jahr ernannten (*m. directi, m. discurrentes*) die Minderzahl, um allmählich ganz zu verschwinden[49]. Das für die Zentralgewalt geschaffene Amt hatte sich zu einem neuen Mittel für das Emporkommen territorialer Gewalten auf Kosten der Reichseinheit umgestaltet.

§ 20. Der königliche Hof.

Brunner, RG. 2, §§ 71—74. Waitz 2³, 2 S. 69—113. 3², 493—554. Viollet, Histoire 1, 228 ff. Glasson, Histoire 2, 297 ff. Fustel de Coulanges, Monarchie

---

hätten, ist in dem Kapitular nicht gesagt, jedenfalls walteten sie der Rechtspflege kraft Amtsrechtes. Übrigens macht Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern 275, wohl mit Recht darauf aufmerksam, daß Karls Vorschrift über die 16 Gerichtstage schwerlich eine dauernde Einrichtung bezweckt hat.

[48] Untaugliche Unterbeamten konnten sie absetzen und ebenso scheint ihnen Karl d. Gr., dem die ausschließlich den Grafen überlassene Organisation des Subalterndienstes bedenklich erscheinen mochte, auch die Einsetzung der Centenare, Vögte, Schöffen u. s. w., aber nur unter Mitwirkung der Grafen und der Gerichtsgemeinde, übertragen zu haben. Vgl. Sickel, Beiträge 460. 465 ff.

[49] Vgl. Krause, a. a. O. 222 ff. 238 ff. Die italienischen und westfränkischen Bischöfe erlangten 876 das Zugeständnis dauernder Verbindung ihres Amtes mit der missatischen Gewalt in ihren Diözesen, doch hatte dies, da das karolingische Königsbotenamt sich in Westfranken noch im 9. Jahrhundert, in Italien in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts verlor, nur vorübergehende Bedeutung. Vgl. Krause 245 ff. Ficker, Forschungen 2, 12. Brunner, RG. 2, 196 f.

franque (1888) 185 ff. DAHN, Könige 7, 2 S. 187—248. 8, S. 497 ff. 8, 3 S. 122—150; DG. 1, 2 S. 616 ff. EICHHORN 1[5], 178 ff. MÜLLENHOFF, DA. 4, 264. G. L. v. MAURER, Geschichte der Fronhöfe 1, 189 ff. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1, 802 ff. Hincmarus, De ordine palatii (v. J. 882), verfaßt auf Grund einer verloren gegangenen Schrift des Abtes Adalhard von Corbie, her. von V. KRAUSE, 1894, und BORETIUS-KRAUSE, Capitularia 2, 517 ff., ferner von PROU, i. d. Bibliothèque de l'école des hautes études Bd. 58 (1885).

Der ausgeprägt persönliche Charakter des fränkischen Königtums brachte es mit sich, daß Mitglieder des königlichen Hofstaates (*palatini*, *aulici*), insbesondere die Beamten der Hofverwaltung, vielfach auch in die Reichsverwaltung eingriffen. Sie nahmen an den Reichstagen wie an den Hofgerichtssitzungen teil, wurden zu Missionen im In- und Auslande verwendet, und wenn es auch noch keinen eigentlichen Hofrat gab, so war es doch selbstverständlich, daß der König sich in wichtigeren Angelegenheiten in erster Reihe des Beirates seiner täglichen Umgebung bediente; auch fehlte es nicht an Hofbeamten die eigens als Berater des Königs (*consiliarii*) berufen waren. Die höheren geistlichen und weltlichen Ämter in den Provinzen wurden mit Vorliebe aus den Reihen des Hofstaates besetzt. Der merowingische Hof, vorwiegend mit römischen Provinzialen und mehr oder weniger romanisierten Neustriern und Burgundern besetzt, stand noch halb auf dem Boden römischer Kultur, während die Karolinger zumeist von Austrasiern umgeben waren, die, abgesehen von der Hofgeistlichkeit, weder die lateinische Sprache noch die Kunst des Schreibens kannten[1].

Dieser Gegensatz wurde von besonderer Bedeutung für die königliche Kanzlei, die unter den Merowingern ein weltliches Hofamt, unter den Karolingern dagegen ausschließlich mit Geistlichen besetzt war[2]. Dem Kanzleivorstand lag die Gesamtleitung und die Einrichtung des Geschäftsganges, wahrscheinlich auch die Anstellung des unteren Kanzleipersonals ob; seine Hauptaufgabe war die Beglaubigung (*recognitio*) der königlichen Diplome mit seiner Namensunterschrift (unter Beifügung des seiner Obhut anvertrauten großen königlichen Siegels), wodurch er die Verantwortung für die Übereinstimmung der Urkunde mit dem Willen des Königs übernahm. Unter den Merowingern hatte die Kanzlei nach dem Muster des byzantinischen Hofes eine Spitze von zwei bis fünf Referendaren, von denen jeder selbständig zu Rekognitionen ermächtigt war. Seit Pippin trat an die Stelle der Referendare ein einziger Beamter, ein höherer Geistlicher, der seit Karl dem Großen den Titel Kanzler führte. Unter ihm standen mehrere Notare mit der Befugnis, in seiner Vertretung (*in vice*, *ad vicem cancellarii*) Rekognitionen zu erteilen[3]. Die

[1] Vgl. BRESSLAU, Urkundenlehre 1, 274. 276.

[2] Vgl. ebd. 1, 263—293. TH. SICKEL, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger 72—108. BRUNNER, RG. 2, 113 ff. WAITZ 2, 2 S. 79 ff. 3, 511—525. SEELIGER, Erzkanzler und Reichskanzleien 6 f. MÜHLBACHER, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 1, pg. 85 ff.

[3] Seit Ludwig dem Frommen scheinen einzelne Notare eine hervorragende Stellung unter ihren Kollegen, nach Art von Vizekanzlern, eingenommen zu haben.



mit der Anfertigung der Konzepte und Reinschriften betrauten Schreiber[4] wurden in den königlichen Urkunden nie mit Namen genannt, nur unter den Merowingern traten zuweilen Schreiber in Vertretung eines Referendars als Rekognoscenten auf. Die Kanzlei hatte dem Königshofe überallhin zu folgen, und man darf annehmen, daß sie immer einen gewissen Aktenbestand mit sich führte, während anderes wohl in den einzelnen Pfalzarchiven aufbewahrt blieb. Unter Karl dem Großen wurde, wahrscheinlich in Verbindung mit der Hofbibliothek, in Aachen ein eigenes Reichsarchiv eingerichtet, dem es aber an Vollständigkeit und fester Ordnung fehlte[5].

Für ihre Privatkorrespondenz hatten die Könige Privatschreiber, die in keinem Zusammenhang mit der Kanzlei standen. Dagegen wurden, da dem salischen Recht der Gerichtsschreiberdienst unbekannt war, die Hofgerichtsurkunden (*placita*) unter den Merowingern in der Kanzlei ausgefertigt, aber auf das Referat (*testimoniatio*) des Pfalzgrafen (*comes palatii*), der den Verhandlungen des Hofgerichts als lebendige Urkundsperson beiwohnte[6]. Unter den Karolingern wurde (entsprechend dem Gebrauch des ribuarischen Rechts) eine eigene Hofgerichtsschreiberei mit besonderem Hofgerichts- oder Pfalzsiegel und eigenen Notaren eingerichtet und dem Pfalzgrafen unterstellt. An die Stelle der testimoniatio des Pfalzgrafen und der Rekognition eines Referendars trat infolgedessen die Rekognition des Pfalzgrafen oder eines ihn vertretenden (*in vice*, *ad vicem*) Pfalznotars. Alle für das Hofgericht bestimmten Einläufe gingen seit dieser Veränderung durch die Hände des Pfalzgrafen, der dem König darüber Vortrag zu halten, in minder wichtigen Sachen selbst den Gerichtsvorsitz an Stelle des Königs einzunehmen hatte. Wenn zuweilen mehrere Pfalzgrafen nebeneinander erwähnt werden, so scheint doch immer nur einer das eigentliche Amt bekleidet zu haben, während die übrigen bloße Unterpfalzgrafen waren. Italien besaß wohl seit dem 9. Jahrhundert seinen eigenen Pfalzgrafen[7]. Der Pfalzgraf war stets ein Laie, sein Schreiberpersonal meistens geistlichen Standes.

Das Haupt der gesamten in der Hofkapelle vereinigten Hofgeistlichkeit, und insoweit (aber nicht in dienstlicher Beziehung) auch Vor-

---

[4] Die spätere Unterscheidung zwischen Diktatoren und bloßen Abschreibern war noch unbekannt. Über die Bezeichnung der Schreiber als *cancellarii* vgl. Bresslau, a. a. O. 1, 279 f.

[5] Vgl. Bresslau, a. a. O. 1, 182 ff. Der früher angenommene Zusammenhang zwischen Archiv und Hofkapelle hat nicht bestanden.

[6] Vgl. Brunner, RG. 1, 394 f. 2, 108 ff.; Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, Berlin 1873, S. 166 ff.). A. Pernice, De comitibus palatii, 1863. Waitz 2, 2 S. 76 ff. 191 ff. 3, 510. Th. Sickel, a. a. O. 361 ff. Bresslau, a. a. O. 1, 282 f. W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896, S. 288. Der testimoniatio des Pfalzgrafen bedurfte es sogar, wenn ein Referendar der Verhandlung persönlich beigewohnt hatte (vgl. Bresslau 1, 265 f.); sie mußte in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben werden.

[7] Vgl. Ficker, Forschungen 1, 312 f.

gesetzter der geistlichen Kanzleibeamten, war der **Hof- oder Erzkapellan** (*capellanus sacri palatii, archicapellanus, apocrisiarius*), dem seit Ludwig dem Frommen auch der Vortrag in allen auf Geistliche bezüglichen Hofgerichtssachen übertragen wurde[8]. Zu seinem Geschäftsbereich gehörte auch die mit der Hofkapelle verbundene gelehrte **Hofschule**.

Der eigentliche Hofdienst verteilte sich in allen germanischen Reichen auf vier große Hofämter, neben denen noch einzelne von geringerer Bedeutung, wie das des Küchenmeisters (*coquus*), Waffenträgers (*spatarius*), Thürwärters (*scario, ostiarius*), Quartiermeisters (*mansionarius*), bestanden. Höhere Hofbeamte, die keinem bestimmten Hofamt zugeteilt waren, scheinen zum Teil den Titel *comes* geführt zu haben[9]. An der Spitze jedes der grossen Hofämter stand ein mit der Zentralverwaltung beauftragter Großwürdenträger, dem mit demselben Titel ausgestattete Unterhofbeamte zur Seite stehen konnten; der unmittelbare persönliche Dienst wurde vorzugsweise von unfreien Leibdienern (*ministeriales, pueri regis*) versehen. Die Aufsicht über die Kellereien und Weinberge hatte der **Schenk** (*pincerna, buticularius*), die über die Marställe der **Marschalk** (d. h. Pferdeknecht) oder **Stallgraf** (*comes stabuli*), dem bei Hofreisen und Heerfahrten die Unterbringung der Pferde und die Herbeischaffung des Futters (*fodrum*) oblag[10]. Die Verwaltung des Schatzes und des beweglichen Hausrates am Hof und in den Pfalzen sowie die Fürsorge für die Wohnräume und das Bekleidungswesen war Sache des **Schatzmeisters** (*thesaurarius*), seit den Karolingern in der Regel **Kämmerer** (*camerarius, cubicularius*) genannt[11].

Der einflußreichste unter den vier Hofbeamten war der **Seneschalk** oder **Truchseß**, den schon sein Amtstitel als das Haupt des gesamten Hofstaates erkennen ließ[12]. In den romanischen Landesteilen führte er die entsprechende Bezeichnung **Majordomus** (Hausmeier)[13], die eine Zeit lang die übrigen Titel gänzlich verdrängte. Auch an den Höfen der Großen, namentlich der Prinzen, stand regelmäßig ein Majordomus als

---

[8] Vgl. Waitz 4, 489.

[9] Vgl. Brunner, RG. 2, 97.

[10] Die militärische Bedeutung des Amtes stieg, je mehr der Schwerpunkt des Heeres in die Reiterei verlegt wurde.

[11] Durch sein Amt kam der Kämmerer in vielfache Beziehungen zu der Königin und dem in dem „Frauenzimmer“ (*gynaeceum*) untergebrachten weiblichen Hofgesinde.

[12] Über *seniskalk* = Altknecht vgl. S. 31. Grimm, RA. 302, über mhd. *truhtsæȥe* (an. *dróttseti*, altfries. *drusta*, mnd. *droste*) = praeses familiae vgl. S. 32. Grimm, DWB. 2, 1437 f.

[13] Vgl. Waitz 2, 2 S. 71. 83—100. 397 ff. Pertz, Geschichte der merow. Hausmeier, 1819. Schöne, Amtsgewalt der fränkischen Majores domus, 1856. Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses, 1866. Hermann, Hausmeieramt, 1880 (Gierke, Untersuchungen 9). Brunner, RG. 2, 104 ff.; Die Antrustionen und der Hausmeier, ZRG. 21, 210 ff. Eichhorn 1, 178 f. Daniels, Handbuch 1, 487 ff. Sickel, Gött. gel. Anz. 1890, S. 232 f. Fustel de Coulanges, Monarchie franque 166 ff. Dahn 7, 2 S. 187 ff.

gubernator oder princeps palatii an der Spitze der Hofhaltung, aber die hervorragende Bedeutung des königlichen Beamten dieses Namens lag in anderer Richtung: er war das Haupt der *trustis dominica*, des königlichen Dienstgefolges[14], das mit Rücksicht auf die dazu gehörige vornehme Jugend und im Gegensatz zu der gelehrten Hofschule (S. 140) auch „Kriegsschule" (*schola militiae*) genannt wurde.

Die Mitglieder der königlichen Trustis führten die alten Namen, insbesondere wurden sie als *antrustiones, scholares, convivae regis* bezeichnet. Ihre Stellung war im wesentlichen die alte. Ihr Eid lautete auf *trustem et fidelitatem*, d. h. Mannschaft und Treue (Hulde). Gleich den königlichen Beamten hatten sie das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes, gehörten also zum Dienstadel. Außer dem militärischen Gefolge, der eigentlichen Trustis, rechnete man zu den *convivae regis* auch solche Personen, die nur zum Hofdienst, sei es mit oder ohne Zuteilung zu einem bestimmten Hofamt, verwendet wurden, übrigens aber wohl in einem ähnlichen Dienstverhältnis wie die Antrustionen und mit diesen unter der Disziplinargewalt des Hausmeiers standen[15]. Im allgemeinen wurde bis zum 8. Jahrhundert noch daran festgehalten, daß die Gründung eines eigenen Haushalts seitens eines Gefolgsmannes sein Ausscheiden aus der Trustis zur Voraussetzung hatte, nur vereinzelt kamen auch abgeschichtete Gefolgsmannen, die aber ebenfalls unter der Disziplinargewalt des Hausmeiers standen, vor[16]. Es war natürlich, daß der Einfluß des letzteren außerordentlich zunahm, als es seit den arnulfingischen Hausmeiern üblich wurde, auch die Abgeschichteten im Gefolgschaftsverbande zu behalten. Während die alte Trustis am Hofe des Königs seitdem mehr und mehr zusammenschrumpfte und die königliche Tafelrunde schließlich nur noch einen kleinen Kreis (von der karolingischen Heldensage in der Gestalt der zwölf Pairs von Frankreich verherrlicht) umfaßte, erstreckte sich die Macht des Majordomus nun auch auf die in den Provinzen angesessenen Vassallen.

Als stellvertretendes Haupt der Trustis und der gesamten Hofverwaltung war der Hausmeier der von selbst gegebene Reichsverweser bei Abwesenheit des Königs. Da jeder der drei Reichsteile (Austrasien, Neustrien, Burgund) seinen eigenen Majordomus hatte, so übte jeder von

---

[14] Vgl. S. 32 ff. Waitz 1, 291 ff. 2, 1 S. 335 ff. 2, 2 S. 101 f. Roth, Beneficialwesen 116 ff.; Feudalität 256 ff. K. Maurer, Wesen des ältesten Adels 83 ff. G. L. v. Maurer, Fronhöfe 1, 146 ff. Deloche, La trustis et l'antrustion royal, 1873. Ehrenberg, Commendation 121 ff. Thonissen, L'organisation judiciaire 110—127. Brunner, RG. 2, 97 ff.; Zur Geschichte des Gefolgswesens, ZRG. 22, 210 ff. Dahn, Könige 7, 1 S. 151 ff. Über das Gefolge bei Angelsachsen und Langobarden vgl. K. Maurer, Krit. Überschau 2, 388 ff., Schmid, Gesetze der Angelsachsen 599 f. 666 ff., Pabst, FDG. 2, 502 ff., bei den Norwegern Doublier, Mitteil. d. öst. Inst. Erg. 6, 254 ff.

[15] Zu ihnen gehörten zur Zeit Chlodovechs noch alle in das Gefolge des Königs aufgenommenen Römer. Vgl. Brunner, RG. 1, 302, n. 47. 2, 99.

[16] Vgl. des angeblichen Fredegar Chronicarum lib. 3, c. 58 (MG. Script. rer. Merow. 2, 109). Brunner 2, 100.



diesen, so oft der König nicht gerade in seinem Gebiet hofhielt, statthalterliche Rechte aus. Als Erzieher der königlichen Prinzen, die wohl, wie überhaupt die vornehme Jugend des Reiches, regelmäßig der Hofkriegsschule zur Ausbildung übergeben wurden, hatte der Majordomus bei jedem Thronwechsel den grössten Einfluß auf die Ordnung der Thronfolge, gegebenenfalls auch auf die Regierung selbst (S. 110). Noch weiter gehoben wurde seine Stellung durch die Beseitigung des früheren Hofdomesticus, wodurch auch die Zentralverwaltung der Krongüter in seine Hände kam[17]. Für die Großen des Reiches war es eine Lebensfrage, daß sie das Recht erlangten, den Hausmeier selbst zu wählen. Nachdem es Pippin von Heristal gelungen war, das Hausmeieramt in allen drei Reichsteilen zu erwerben und dauernd mit seinem Hause zu verbinden, handelte es sich nicht mehr um eine bloße Erweiterung seiner Amtsbefugnisse, sondern um die Regeneration des Königtums auf der Grundlage eines erblichen Vizekönigtums. Nur ein Ausdruck dieser Thatsache war es, wenn der Hausmeier seit Pippin von Heristal auch den stellvertretenden Vorsitz im Königsgericht in Anspruch nahm.

Seit dem letzten Drittel des 7. Jahrhunderts erscheint am Königshof wieder ein nur mit wirtschaftlichen Aufgaben betrauter Beamter unter dem Titel Seneschalk, jetzt aber von dem zum höchsten Staatsbeamten mit vizeköniglicher Gewalt emporgestiegenen Majordomus durchaus unterschieden[18]. Während der letztere nach Pippins Thronbesteigung ganz verschwand, erhielt der Seneschalk einen erweiterten Geschäftskreis, indem ihm das gesamte Verpflegungswesen des Hofes und damit die Zentralverwaltung der zu diesem Zweck bestimmten Erzeugnisse der Krongüter übertragen wurde. Die Beziehungen zu dem Dienstgefolge waren vollständig gelöst, dagegen umfaßte das Amt jetzt auch den Wirkungskreis des früheren Küchenmeisters, so daß die Volksetymologie althochdeutscher Glossen den Titel „Truchseß“ mißverständlich von *truht* („ciba“) ableitete und *truhtsæȥe* mit „dapifer“ und „infertor“ übersetzte[19].

§ 21. Die Kirche.

E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, 2 Bde, 1878. Stutz, Geschichte des kirchl. Beneficialwesens bis auf Alexander III., I. 1, 1895 (vgl. Thaner, Gött. gel. Anz. 1898, S. 291—325. Hinschius, ZRG. 30, 135 ff.); Die Eigenkirche als Element des mittelalterl. Kirchenrechts, 1895; Lehen und Pfründe, ZRG. 33, 213 ff. Viollet, Histoire 1, 335 ff. Fustel de Coulanges, Monarchie franque 507 ff. Hinschius, Kirchenrecht 2, 516 ff. 522 ff. 621 ff. 3, 539 ff. 699—722. 4, 2 S. 849 ff. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, 2 Bde, 1846—48. Friedrich, KG. Deutschlands, 2 Bde, 1867—69. Hauck, KG. Deutschlands[2] I. II., 1898—1900;

---

[17] Vgl. Brunner 2, 119. 122 f. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 15. Waitz 2, 2 S. 48. 93 f. Sickel, Beiträge 577 ff.

[18] Vgl. Waitz 2, 2 S. 71. 3, 498 ff. Dahn, Könige 7, 2 S. 195. 239, behauptet die völlige Verschiedenheit der beiden Ämter.

[19] Vgl. Lexer, Mhd. WB. 2, 1542.

Bischofswahlen unter den Merowingern, 1883. Brunner, RG. 2, § 96. Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht z. Z. der Merowinger, 1888 (Gierke, Untersuchungen 27). Waitz 2[2], 2 S. 57 ff. 3[2], 12 ff. 27 ff. 161 ff. 178 ff. 228 ff. 4, 153 ff. 183 ff. 212 ff. v. Daniels, Handbuch 1, §§ 129 ff. Hegel, Über die Einführung des Christentums bei den Germanen, 1856. Sieke, Entwicklung d. Metropolitanwesens im Frankenreiche, Marb. Diss. 1899. Arnold, Deutsche Geschichte 2, 1 S. 158—243. 2, 248 ff. Dahn, Könige 7, 3 S. 215 ff. 8, 5 S. 143—337; DG. 1, 2 S. 720 ff. Kaufmann, Deutsche Geschichte 2, 269 ff. 356 ff. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit[2], 253 ff. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 129—170; Untersuchungen über fries. RG. 2, 348 ff. 369 ff. 494 ff. 511 ff. 742 ff. W. Sickel, Die Verträge der Päpste mit den Karolingern und das neue Kaisertum, Deutsche Zeitschr. f. GW. 11, 301 ff. 12, 1 ff. Heusler, Institutionen 1, 315 ff. Walahfridi Strabonis libellus de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum, MG. Capitularia 2, 473 ff.

In Gallien fanden die Franken eine vollkommen ausgebildete Kirchenverfassung vor, die sich bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts als rein römische Einrichtung erhielt; der Episkopat wurde ausschließlich aus der Reihe der vornehmen Provinzialen, meistens mit Angehörigen alter senatorischer Geschlechter besetzt. Seit Dagobert I. trat auch die deutsche Aristokratie in den Episkopat ein[1], aber der niedere Klerus blieb noch im wesentlichen römisch[2], erst seit dem 8. Jahrhundert waren beide Nationalitäten gleichmäßig im Klerus vertreten[3].

In der Regel bildete in Gallien jede civitas eine eigene Diözese unter ihrem Bischof. Die sämtlichen Bischöfe einer Provinz standen unter dem Bischof der Provinzialhauptstadt als Metropoliten. Seit Ende des 7. Jahrhunderts geriet der Metropolitanverband in Verfall. Im Rhein- und Moselgebiet war die römische Kirchenverfassung seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts durch den Einbruch der Franken und Alamannen völlig zertrümmert, doch sind Köln, Trier, Tongern-Maastricht und Mainz schon während des 6., Speier, Straßburg und Konstanz während des 7. Jahrhunderts wieder als Sitze von Bischöfen bezeugt. Die christliche Mission im inneren Deutschland hatte im allgemeinen zu einer der römischen geradezu entgegengesetzten kirchlichen Verfassung geführt, da die irisch-schottische Kirche, von der jene Mission hauptsächlich ausging, in keinem Zusammenhang mit Rom stand und statt der bischöflichen Verfassung das Kirchenregiment in die Hände der Klöster legte, deren Äbte die bischöflichen Funktionen ausübten. Dagegen hielt die angelsächsische Kirche, die seit Ende des 7. Jahrhunderts die deutsche Mission in die Hand nahm, streng auf Unterordnung unter Rom

---

[1] Die ersten deutschen Bischöfe waren Arnulf von Metz (612—627) und Kunibert von Köln (ungefähr seit 620).

[2] Der ursprüngliche Text der Lex Ribuaria 36, 5—9 berechnet die Wergeldsätze für den niederen Klerus noch nach dem Wergeld der Römer, die für Priester und Bischöfe bereits nach dem der Franken. Vgl. ZRG. 20, 26 f.

[3] Die Volksrechte des 8. Jahrhunderts berechnen das Wergeld des Klerus durchweg nach Maßgabe der heimischen Wergeldsätze oder nach dem Geburtsstand. Vgl. L. Alam. 11—16. L. Baiuw. 1, 8—10. L. Rib. 36, 5—9 in der karolingischen Fassung.

und auf Herstellung der bischöflichen Ordnung. Schon unter Pippin dem Mittleren wurde durch Willibrord die bischöfliche Kirche zu Utrecht für die Westfriesen errichtet; die Bischofsweihe empfing er vom Papst. Größeres hat Bonifatius (Winfried) unter Karl Martell, namentlich aber unter Pippin und Karlmann vollbracht. Von Rom mit der missio canonica ausgestattet und nacheinander zum Bischof, Erzbischof und päpstlichen Legaten für das Frankenreich erhoben, beständig mit dem Papst in Verbindung, zugleich mit einem Schutzbrief des Hausmeiers ausgerüstet und fortwährend in engster Fühlung und im Einverständnis mit ihm handelnd, hat Bonifatius die deutsche Kirchenverfassung gegründet, die verfallene westfränkische wiederhergestellt. Nachdem er für Baiern, im Anschluß an die von der irischen Mission herrührenden regierenden Klöster, die bischöflichen Kirchen von Freising, Passau, Regensburg und Salzburg, für Ostfranken und Thüringen die von Buraburg (Fritzlar), Eichstätt und Würzburg errichtet hatte, wurde er 742 unter Karlmann auf der ersten deutschen Synode, die zur Herstellung der kanonischen Ordnung bestimmt war, ausdrücklich als Erzbischof, mit dem Sitz in Mainz, anerkannt[4]. Unter Karl dem Großen wurde, nachdem die Bekehrung der Sachsen und Friesen die Errichtung weiterer Bistümer notwendig gemacht hatte, der Metropolitanverband innerhalb der deutschen Kirchen vollendet, indem Köln, Trier und Salzburg als Metropolitansitze zu Mainz hinzutraten. Das von Ludwig dem Frommen errichtete Erzbistum Hamburg war nur für den skandinavischen Norden bestimmt. Wie unter Karlmann und Pippin, so wurden auch unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen von Reichs wegen umfassende kirchliche Ordnungen erlassen[5].

Die gallischen Bischöfe wurden nach der kanonischen Ordnung von Klerus und Volk, unter Mitwirkung des Metropoliten und der übrigen Bischöfe, gewählt. Die fränkischen Könige nahmen von Anfang an ein Bestätigungsrecht in Anspruch, das bald zum Ernennungsrecht wurde. Selbst das Edikt Chlothars II. von 614, das im Prinzip das bloße Bestätigungsrecht wiederherstellte, wahrte doch das Recht der königlichen Ernennung, aber mit der Beschränkung auf eine mit den kanonischen Eigenschaften versehene Persönlichkeit. Ohne jede kanonische Rücksicht wurde das Ernennungsrecht von Karl Martell ausgeübt, der die kirchlichen Pfründen ebenso wie die Kirchengüter als Vermögensgegenstände zur Verfügung der Krone behandelte. Das Ernennungsrecht und die Verfügung über die Kirchengüter wurde auch von seinen Nachfolgern festgehalten, wenngleich die Ausübung mehr im Einverständnis mit der

---

[4] Vgl. Karlmanns Capitulare von 742 (Boretius 1, 24), ein Jahr später auf dem Reichstag zu Lestinnes bestätigt, Capitulare Liptinense von 743 (ebd. 1, 26). Entsprechende Beschlüsse für Westfranken unter Pippin auf dem Reichstag zu Soissons, Capitulare Suessionense von 744 (ebd. 1, 28).

[5] Vgl. Karls Admonitio generalis von 789 (Boretius 1, 53 ff.), Ludwigs Capitulare ecclesiasticum von 818—819 (ebd. 275 ff.).



Kirche erfolgte. Erst Ludwig hat das Ernennungsrecht im Prinzip (aber nicht thatsächlich) aufgegeben. Die Amtsentsetzung konnte über einen Bischof nur durch die Synode unter Bestätigung des Königs erfolgen[6]. Der König hatte das Begnadigungsrecht.

Neben den Diözesanbischöfen gab es bis auf Pippin auch umherreisende Bischöfe ohne Diözese, die später verschwanden. Zur Unterstützung in ihrer geistlichen Amtswaltung waren den Bischöfen Chorbischöfe beigeordnet, die aber seit Mitte des 9. Jahrhunderts seitens des Episkopats heftig bekämpft und infolgedessen in Westfranken beseitigt wurden. Für die Beaufsichtigung der Geistlichkeit und die äußere Verwaltung stand dem Bischof der Archidiakon, für die Vermögensverwaltung der Vicedominus zur Seite. Unter den Priestern nahmen die Erzpriester (*archipresbyteri*) an den Taufkirchen die erste Stelle ein. Der Eintritt in den geistlichen Stand bedurfte, weil die Geistlichen der allgemeinen Heerpflicht entzogen waren, der Genehmigung des Königs oder des Grafen[7]. Unfreie bedurften der Genehmigung ihres Herrn, an sich aber war die Unfreiheit kein Hindernis, selbst Pfarrstellen wurden vielfach mit Unfreien besetzt, erst unter Ludwig dem Frommen wurde bestimmt, daß unfreie Kleriker nicht mehr zur Priesterweihe zugelassen werden sollten[8].

Die frühere Annahme, daß die staatliche Organisation des fränkischen Reiches sich an die kirchliche Gliederung angeschlossen habe, hat sich als trügerisch erwiesen[9]. Nur in Gallien fielen die Diözesen in der Regel mit den Grafschaften zusammen, dagegen bestand keine Übereinstimmung zwischen den Kirchenprovinzen und den Herzogtümern, ebensowenig zwischen den Kirchspielen und Hundertschaften. Die Einteilung der Diözesen in Archidiakonate gehört überhaupt erst der späteren Zeit an. Noch weniger deckten sich kirchliche und staatliche Bezirke in den deutschen Landesteilen. Unter den Erzbistümern war das von Salzburg das einzige, das sich nicht über die Gebiete mehrerer Stämme erstreckte, selbst die Bistümer griffen zuweilen in verschiedene Stammesgebiete über[10]. Für die deutschen Gaue und Hundertschaften bot die damalige Kirchenverfassung überhaupt keine Analogie. Später haben beide zuweilen als Grundlage für die Bildung von Archidiakonaten und Kirchspielen gedient.

Die politische Bedeutung der Kirche war für das fränkische Reich von vornherein eine außerordentliche. Die Provinzialen sahen in den

---

[6] Nur einmal ist eine einseitige Amtsentsetzung durch den König vorgekommen.

[7] Vgl. Waitz 2, 1 S. 197. 2, 2, 200 n. 4, 592 f. Hinschius, a. a. O. 3, 176. Weyl, a. a. O. 32 f. W. Sickel, Westd. Zeitschr. 15, 166. Cap. miss. von 805, II, c. 15 (Boretius 1, 125). Form. Marc. 1, 19.

[8] Siehe Anm. 18.

[9] Vgl. Waitz 3, 437 ff. und die dort angeführte Litteratur.

[10] Utrecht umfaßte salische, chamavische und friesische Gaue, Mimigardevort (Münster) und Bremen waren beide teils sächsisch, teils friesisch. Dagegen fiel die Grenze zwischen den Diözesen Köln und Trier mit der Grenze der Ribuarier gegen die chattischen Franken zusammen.

Bischöfen die berufenen Vertreter ihrer Nationalität, ihrer sozialen Zustände und höheren Kultur. Die Gemeinschaft der Interessen und das durch die Synoden geförderte Zusammenhalten legte dem vereinigten Episkopat ein Gewicht bei, dem selbst ein Chilperich nicht zu widerstehen vermochte. Daher von Anfang an das Streben der fränkischen Herrscher, das wohlwollende Entgegenkommen des katholischen Klerus durch Begünstigungen und Privilegien zu einem dauernden zu machen, Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Stellen zu gewinnen, die Kirche möglichst in das staatliche Interesse hereinzuziehen. Die Kirchen wurden reich mit Gütern, Markt-, Münz- und Zollprivilegien, Immunitätsgerechtsamen und gerichtlichen Befugnissen ausgestattet. Die gallischen Nationalkonzilien wurden mit den Reichstagen verbunden, da die Könige sich ebenso zu geistlicher wie weltlicher Gesetzgebung befugt erachteten. Die Bischöfe gehörten zu den Großen des Reiches, bildeten oft die unmittelbaren Berater der Krone, selbst die Ernennung oder Beaufsichtigung von Grafen wurde ihnen gelegentlich übertragen, zuweilen geradezu weltliches Regiment in die Hand des Bischofs gelegt[11]. Das Königsbotenamt wurde in der Regel von einem geistlichen und einem weltlichen Großen gemeinsam versehen. Überhaupt war es der Gedanke Karls des Großen, unter dem der Gedanke des theokratischen Staates besonders gepflegt wurde, daß Bischöfe und Grafen Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen sollten. Die königliche Kanzlei war unter den Karolingern durchweg mit Geistlichen besetzt, die mit kirchlichen Pfründen besoldet wurden. Die Bischöfe waren dem König zur Hoffahrt und zum Gesandtendienst verpflichtet[12]. Ein erhöhtes Wergeld gab der Geistlichkeit in derselben Weise wie den königlichen Beamten einen höheren Frieden. Obwohl die Karolinger streng an dem Recht, die Bischöfe zu ernennen, festhielten und das Reichskirchengut fast als Reichsgut behandelten, gelangte der Episkopat doch allmählich zu einer derartigen Selbständigkeit, daß er es wiederholt wagen konnte, in den Wirren unter dem schwachen Regiment Ludwigs des Frommen das entscheidende Wort zu sprechen[13].

Um so wichtiger war es für den Staat, daß der an die Haustempel des germanischen Heidentums anknüpfende Gedanke der Eigenkirchen ihm einen hervorragenden Einfluß auf die kirchlichen Dinge gewährte. Während derselbe bei den Westgoten und den spanischen Sueben nach längerem Widerstand schließlich der römisch-kanonischen Ordnung weichen musste, hat er sich bei den Langobarden und im fränkischen Reich behauptet und endlich selbst die päpstliche Anerkennung gefunden[14]. Die

---

[11] So vorübergehend in Istrien und Churrätien.

[12] Vgl. W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1890, S. 229.

[13] Vgl. Waitz 4, 664 ff. 669 f.

[14] Vgl. die S. 142 angeführten Arbeiten von Stutz und die dazu gehörigen Anzeigen von Hinschius und Thaner. Über grundherrliche Eigenkirchen schon Löning, a. a. O. 2, 638 ff. Über die Anerkennung der Eigenkirchen durch Papst Eugen (826) Stutz 1, 259 f.

römische Ordnung betrachtete das gesamte Kirchengut einer Diözese, soweit nicht einzelne Kirchen eigene Rechtspersönlichkeit erlangt hatten, als das Eigentum der Kathedrale und überließ die Verwaltung unterschieds- und bedingungslos dem Bischof, der die den einzelnen Geistlichen gewährten Stipendien nach seinem Belieben bestimmte. Dagegen bildete nach der germanischen Auffassung jede einzelne Kirche mit ihrer gesamten Ausstattung (*dos*, *widem*) an Grund und Boden und sonstigem Zubehör einen eigenen Vermögenskreis, als dessen Rechtssubjekt der Grundherr galt auf dessen Besitztum die Kirche errichtet war. Wie jeder weltliche Grundherr so hatten auch Bischöfe und Klöster ihre Eigenkirchen, vor allem aber waren alle auf königlichem Grund und Boden errichteten Kirchen und Klöster Eigenkirchen des Königs. Alle Eigenkirchen waren vererbliches und veräußerliches Eigentum des Kirchherrn, sie konnten verliehen und verpfändet werden, konnten im Miteigentum zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand oder im markgenossenschaftlichen Eigentum von Hundertschafts- oder anderen Gemeinden stehen[15]. Über die Einkünfte ihrer Kirchen schalteten die Herren nach Willkür[16] und ebenso hing die geistliche Bedienung der Kirche ausschließlich von ihnen ab. War der Grundherr selbst geistlichen Standes, so mochte er in Person seine Kirche bedienen; in anderen Fällen stellte er nach freiem Belieben einen Geistlichen an, meistens aus der Reihe seiner Unfreien oder Hörigen[17] und oft unter den erniedrigendsten Bedingungen, um die Erträgnisse der Kirche möglichst für sich selbst auszunutzen. Erst unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. erlangte die Kirche das Zugeständnis, daß dem Bischof ein Aufsichtsrecht eingeräumt wurde, vermöge dessen er die Errichtung ungenügend ausgestatteter Kirchen und die willkürliche Schmälerung des Kirchengutes verhindern konnte; auch wurde die Ein- und Absetzung der Geistlichen an die Mitwirkung des Bischofs gebunden und die Anstellung Unfreier durch die Ausschließung derselben von der Priesterordination wesentlich beschränkt[18].

Statt der kläglichen Stipendien, mit denen die Geistlichen früher von den Kirchherren ausgestattet worden waren, bürgerte sich seit der Entstehung des Lehnswesens mehr und mehr die nach Benefizienrecht verliehene Pfründe ein, die nach denselben Grundsätzen wie das vassallitische Benefizium, aber regelmäßig ohne Kommendation und ohne das Erfordernis

---

[15] Vgl. Stutz 1, 202 f.; Lehen u. Pfründe S. 226 f.

[16] Da zu den Eigenkirchen auch viele Tauf- und Pfarrkirchen gehörten, so gelang es den Grundherren vielfach, teils gestützt auf das Beispiel des Königs hinsichtlich der fiskalischen Kirchen (Cap. de villis c. 6, Boretius 1, 83), teils unter Benutzung von Immunitätsprivilegien, das Zehntrecht an ihre Eigenkirchen zu bringen und mindestens das für die Fabrik bestimmte Viertel oder Drittel für sich in Beschlag zu nehmen. Vgl. Stutz 1, 240 ff. 257 f. Cap. eccl. v. 818—19, c. 12 (Boretius 1, 277).

[17] Vgl. Stutz 1, 150 ff. 201. 224, n. 37.

[18] Vgl. Stutz 1, 224 ff. 248 ff. Boretius 1, 45 c. 9; 78 c. 54; 94 c. 15; 170 c. 1; 178 f.; 182 c. 7; 203. Cap. eccl. v. 818—19, ebd. 1, 275 ff.

der Erneuerung im Herrenfall, verliehen wurde[19]. Als Gegenstand der Verleihung wurde die Kirche mit ihrem gesamten Zubehör angesehen; die Gegenleistung bestand in den Amtsverrichtungen des Benefiziaten. Da die nur durch Richterspruch entziehbare, regelmäßig auf Lebenszeit verliehene Pfründe dem Geistlichen gegenüber seinem Kirchherrn eine weit größere Unabhängigkeit gewährte, so wurde diese Entwickelung, obwohl sie auch das Verleihungsrecht der Bischöfe beschränkte, von Seiten des Episkopats wesentlich befördert. Seit das Capitulare ecclesiasticum von 818—819 die Ausstattung jedes Priesters mit mindestens einer Hufe Landes angeordnet hatte, wurde die Pfründe für das gesamte niedere Kirchengut zu einer allgemeinen Einrichtung.

Auf die noch aus der römischen Zeit herrührenden Kirchen hatte sich der Begriff der Eigenkirchen ursprünglich nicht erstreckt, doch waren infolge der Säkularisationen seit Karl Martell vielfach auch solche Kirchen als Benefizien an königliche Vassallen verliehen worden, was von selbst zu ihrer Gleichstellung mit den verliehenen Eigenkirchen führte[20]. Bei den übrigen bischöflichen Kirchen machte sich der Einfluß des Eigenkirchenwesens wenigstens insofern geltend, als auch bei ihnen die Dezentralisation nach Einzelkirchen und die Verleihung derselben zu Pfründenrecht zur Durchführung gelangte; der Bischof wurde als ihr Grundherr, die einzelne bischöfliche Kirche als Eigenkirche des Bischofs aufgefaßt[21]. Nur bei den Kathedralkirchen blieb die alte Ordnung, begünstigt durch das klösterliche Leben der Kapitel, zunächst noch bestehen, bis später auch bei ihnen, aber in anderer Richtung, die Dezentralisation vollzogen wurde. Der folgenden Periode blieb es vorbehalten, den Gedanken der Eigenkirche und des Benefizialwesens auch auf die Hochstifter zu übertragen. Auf königlichem Grund und Boden errichtete Klöster (wie Prüm, Echternach, Hersfeld) galten schon in der fränkischen Periode als Eigenkirchen des Königs und standen als solche unter Königsmunt. Aber auch zahlreiche andere Klöster, die unter Königsmunt getreten waren, ohne Eigentum des Königs zu sein, empfanden mehr und mehr eine dingliche Ausgestaltung der königlichen Schutzherrschaft, und wenn diese Entwickelung gegenüber den Hochstiftern vorerst noch haltmachte, so hatten die seit Karl Martell vorgenommenen Säkularisationen, die allgemeine Schutzgewalt des Königs gegenüber der Kirche und die Immunitätsprivilegien doch allmählich auch hier Anschauungen zur Geltung gebracht, die im Lauf der Zeit zur Ausbildung eines königlichen Obereigentums führten[22].

---

[19] Vgl. Stutz, Eigenkirche 29 ff.; Lehen und Pfründe, ZRG. 33, 213—247.

[20] Vgl. Stutz 1, 184 ff. 344 ff.

[21] Vgl. ebd. 1, 296 ff.

[22] Vgl. Stutz, Eigenkirche 32 ff.; Benefizialwesen 1, 126 n. 70. Brunner, RG. 2, 52 ff. Th. Sickel, Wien. SB. 47, 175 ff.



§ 22. Der Reichstag.

Brunner, RG. 2, § 76. Waitz 2[2], 2 S. 176 ff. 197 ff. 213 ff. 225 ff. 3[2], 554 ff.; FDG. 13, 489 ff. W. Sickel, Mitteil. d. österr. Inst., Erg.-Bd. 1, 220 ff. 2, 295 ff.; Gött. gel. Anz. 1890, S. 214 ff. v. Daniels, Handbuch 1, 578 ff. Dahn, Könige 7, 3 S. 515 ff. 8, 6 S. 125 ff. Glasson, Histoire 2, 319 ff. Viollet, Histoire 1, 199 ff. Fustel de Coulanges, Monarchie franque 63 ff. 87 ff. 598 ff. Prou, Bibliothèque de l'école des hautes études 58, 71 ff.

Unter allen germanischen Reichen hat das der Angelsachsen der zentralisierenden Strömung der Zeit am wenigsten nachgegeben. Wie die alten Volklandskönige als ealdormen unter den Königen der Heptarchie fortdauerten, so behielten auch die Volklandsthinge als *folkesmôt* oder *scirgemôt* gewisse gerichtliche Aufgaben, nachdem sie ihre politische Bedeutung an die Versammlung der Großen des Reiches (*witenagemôt*) hatten abgeben müssen[1]. In den drei nordgermanischen Reichen standen über den Herads- und Volklandsthingen als Gerichts- und gesetzgebende Versammlungen die größeren Thingverbände der Landschaften[2]; eine Reichsversammlung, vorzugsweise für rein politische Angelegenheiten, gab es nur in Dänemark[3]. Bei den Langobarden haben sich die Volklandskönige in dem Unterkönigtum der Herzoge erhalten; aber an die Stelle der alten Landesgemeinde ist die Stammesversammlung getreten, während es zu besonderen Versammlungen einzelner Landschaften innerhalb des Reichsverbandes nicht gekommen ist.

Über die fränkischen Verhältnisse bis zu Chlodovechs Reichsgründung sind wir wenig unterrichtet, doch erfahren wir, daß das versammelte Heer über die Verteilung der Kriegsbeute zu beschließen hatte und daß schon in den ersten Regierungsjahren Chlodovechs die allgemeine Heerschau *in campo Marcio* üblich war[4]. Man kann diese Versammlung, die

---

[1] Vgl. Winkelmann, Gesch. d. Angelsachsen 102 ff. Schmid, Ges. d. Angels. 595 f.

[2] Bei den Norwegern bestanden seit dem 9. Jahrhundert die Landschaften Frostuthing (Drontheim) mit acht, Gulathing und Eidsifjathing (Uplönd) mit je drei Volklanden; dazu kam im 12. Jahrhundert als vierte Landschaft das Borgarthing. In Schweden umfaßten die Stämme der Sviar und Gautar je sechs Landschaften. Dänemark zerfiel in die Landschaften Jütland, Seeland und Schonen. Vgl. K. Maurer bei Holtzendorff, Encyklopädie[5] 351 f. 365. 377. K. Lehmann, Königsfriede 11. 104 f. 108 f. 166 ff. 173. 178 f. 186. v. Amira, Grundriß[2] 63 f. 74; Nordgerm. Obl.-R. 1, 17. 2, 25.

[3] Vgl. v. Amira, Grundriß[2] 54. Lehmann, a. a. O. 105.

[4] Der Bischof einer durch das siegreiche Heer geplünderten Kirche reklamierte bei dem König einen kostbaren Krug. Chlodovech forderte den Boten des Bischofs auf, ihm nach Soissons zu folgen, *quia ibi cuncta que adquisita sunt dividenda erunt*; wenn ihm der Krug durch das Los zufallen sollte (*cum mihi vas illud sors dederit*), werde er ihn dem Bischof zurückgeben. *Dehinc adveniens Sexonas, cunctum onus praedae in medio positum, ait rex: „Rogo vos, o fortissimi proeliatores, ut saltim mihi vas istud — — extra partem concidere non abnuatis.“* Nachdem die Versammlung unter dem Widerspruche eines einzigen, der dem König nur seinen Losanteil zuerkennen wollte und zum Zeichen der Beschlagnahme seine Waffe an den Krug legte, den Antrag des Königs genehmigt hatte, gab

nach der Lex Salica jedem Anwesenden den erhöhten Rechtsschutz des dreifachen Wergeldes gewährte, in der wohl auch die Thunginen gewählt wurden und Freilassungen vorgenommen werden konnten[5], nicht als Stammesversammlung bezeichnen, denn sie umfaßte nur einen Teil des Stammes und später, nachdem Chlodovech sämtliche Franken unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, auch die Angehörigen anderer Stämme und römische Provinzialen. Die Versammlung hatte jetzt in erster Reihe keinen nationalen, sondern einen territorialen Charakter, sie war die Heeresversammlung des chlodovechischen Reiches[6]. Aber das versammelte Heer war auch damals noch das versammelte Volk, und da das Heer nach Provinzen und Gauen aufgestellt wurde, so bestand die Heeresversammlung thatsächlich aus einer Reihe von Stammesversammlungen, wenn auch die einzelnen Aufgebote in den meisten Fällen keineswegs vollzählig waren.

Die allgemeine Heeresversammlung wurde, weil sie in der Regel im März zusammentrat, als „Märzfeld" (*Campus Martius*) bezeichnet. Mögen Erwägungen militärischer Zweckmäßigkeit dabei mitgewirkt haben, jedenfalls beruhte das Märzfeld auf altgermanischem Brauche, der sich auch bei den Langobarden erhalten hatte[7] und an die übliche Zeit der alten Volklandsdinge anknüpfen mochte[8]. Während Childebert II. das Märzfeld noch in den letzten Jahren seiner Regierung regelmäßig abhielt[9], ist es in Neustrien und Burgund früh außer Gebrauch gekommen. Dagegen erhielt es sich nach Ausbildung der Stammesherzogtümer in den austrasischen Landen als Stammesversammlung[10], bis es von den arnulfingischen Hausmeiern wieder für das ganze Reich ins Leben gerufen wurde[11].

---

dieser den Krug an den Bischof zurück. Der Widerspruch des einzelnen Mannes blieb unberücksichtigt, aber er blieb auch unbestraft, da der Mann nur ein verfassungsmäßiges Recht, obwohl in einer den König beleidigenden Weise, ausgeübt hatte. Dann heißt es weiter von Chlodovech: *Transacto vero anno iussit omnem cum armorum apparatu advenire falangam, ostensuram in campo Marcio horum armorum nitorem.* Bei der Heeresmusterung war der König-Herzog nicht wie im Ding der primus inter pares, sondern höchster Befehlshaber mit Gewalt über Leben und Tod; hier rächte er den ihm im Ding widerfahrenen Schimpf, indem er seinen Beleidiger wegen angeblich gebotswidriger Bewaffnung eigenhändig niederschlug. Gregor, Hist. Franc. 2, 27. — Von einer ribuarischen Stammesversammlung wurde Chlodovechs Erhebung zum König der Ribuarier beschlossen. Vgl. Gregor. Tur., Hist. Franc. 2, 40.

[5] Vgl. Sohm 38—50. 55 ff.

[6] In diesem Sinne spricht Chlodovech in seinem Erlaß an die Bischöfe nach dem westgotischen Kriege (Boretius, Capitularia 1, 1) von *omnis exercitus noster* und *populus noster.*

[7] Die Gesetze Liutprands und seiner Nachfolger sind sämtlich vom 1. März datiert. Vgl. Hegel, Gesch. d. Städteverfassung von Italien 1, 449.

[8] Vgl. S. 22. Auch die Darbringung der Geschenke an den König auf dem Märzfeld entsprach ganz dem alten Brauche. Vgl. Waitz 2, 2 S. 245. 249. 3, 556.

[9] Vgl. § 32, Anm. 24.

[10] Vgl. Waitz 2, 2 S. 178—182. 226 ff. Brunner, RG. 2, 129.

[11] Vgl. Waitz 2, 2 S. 227. 3, 558.

Unter Pippin, der die Versammlung auf den Mai verlegte, erhielt das alte Märzfeld den Namen „Maifeld" (*Campus Madius*, *Magiscampus*), den es auch unter Karl dem Großen beibehielt, obwohl dieser die Versammlung häufig erst in den Sommermonaten berief[12]. Unter Ludwig dem Frommen hörte, obgleich er zahlreiche Reichsversammlungen abhielt, jede Regelmäßigkeit auf und der alte Name kam außer Gebrauch.

Außer den Heeresversammlungen sind die Synoden der Bischöfe von hervorragendem Einfluß auf die Ausbildung des fränkischen Reichstags gewesen[13]. Die fränkischen Nationalkonzilien wurden regelmäßig durch den König berufen[14]. Die Anwesenheit von Laien bei denselben kam erst im Lauf des 7. Jahrhunderts auf, der kirchliche Charakter der Versammlungen wurde aber dadurch nicht verändert, indem der König und die mit ihm erschienenen Großen nur Zuhörer oder Berater, aber nicht mitstimmende Teilnehmer waren; die Verhandlungen wurden nicht von ihnen, sondern nur von den Bischöfen unterschrieben. Es gab keine concilia mixta wie bei den Westgoten. Den Vorsitz hatte einer der Metropoliten. Die Beschlüsse bedurften der Genehmigung des Königs[15]. Bei der einflußreichen Stellung der Bischöfe im fränkischen Reich wurden ihre Zusammenkünfte seitens des Königs gern benutzt, um mit Zuziehung der weltlichen Großen wichtige politische Angelegenheiten zur Beratung zu bringen. Man knüpfte derartige Notabelnversammlungen, die in Neustrien seit Mitte des 6. Jahrhunderts das Märzfeld ersetzten, in der Regel an die Landeskonzilien an, denen man sie vorangehen oder unmittelbar folgen ließ. Unter den Karolingern wurde es üblich, regelmäßig eine derartige Versammlung mit dem Maifelde zu verbinden, zur Vorbereitung der hier zu verhandelnden Gegenstände aber eine engere Herbstversammlung, zu der nur vertrautere Berater aus dem Kreise der geistlichen und weltlichen Großen entboten wurden, zu berufen[16].

Während die Herbstversammlung nur den Charakter eines Staatsrates trug, erschien das Maifeld als wirklicher Reichstag (*generalis conventus*,

---

[12] Vgl. Waitz 3, 561 f. Die Verlegung auf den Mai hat zuerst im Jahre 755 stattgefunden, und zwar aus militärischen Gründen, weil der vor dem 1. Mai auf den Feldern und Wiesen herrschende Futtermangel die Versammlung größerer Reitermassen unmöglich machte. Vgl. Brunner, ZRG. 21, 12 (Forschungen 50).

[13] Vgl. Löning, Kirchenrecht der Merowinger 130—156. Dahn, Könige 7, 3 S. 319 ff. Weyl, Staatskirchenrecht der Merowinger 16 ff.

[14] Das erste war das von Chlodovech kurze Zeit vor seinem Tode berufene Konzil zu Orleans von 511. Bis gegen Mitte des 7. Jahrhunderts wurde trotz der Reichsteilungen an den gemeinsamen Konzilien festgehalten, später gab es nur noch solche der Teilreiche. Vgl. MG. Leg. sectio III., Concilia I. 1883.

[15] Zuweilen dienten Konzilbeschlüsse als Grundlage für den Reichstag. So entsprach das Edikt Chlothars II. von 614 den Beschlüssen eines voraufgegangenen Pariser Konzils, die, allerdings mit bedeutenden Änderungen, Aufnahme in das Gesetz fanden.

[16] Vgl. Hincmar, De ordine palatii c. 29—36.



concilium, placitum, synodus, synodalis conventus)[17], der einesteils als Heerschau diente, anderenteils zur Erledigung der verschiedensten politischen Angelegenheiten, zu Akten der Gesetzgebung und zu hofgerichtlichen Entscheidungen benutzt wurde. Rein kirchliche Sachen erledigten die Bischöfe unter sich als Konzil[18].

Zu einer festen Form sind die Reichstagsverhältnisse im fränkischen Reiche nicht gelangt. Die Berufung war Sache des Königs. Der Versammlungsort war unbestimmt, in der Regel eine der königlichen Pfalzen. Ludwig begünstigte möglichst die Abwechselung zwischen den verschiedenen Teilen des Reiches. Nicht selten wurde die Reichsversammlung bei Beginn des Krieges, zuweilen auch erst auf der Heerfahrt selbst abgehalten. Jeder vom König berufene Beamte oder Vassall hatte die Pflicht, dem Gebote Folge zu leisten. Zum Maifeld wurden regelmäßig alle geistlichen und weltlichen Großen des Reiches, mit Einschluß der Kronvassallen, entboten.

Lag der Schwerpunkt der Volksversammlungen schon in der germanischen Zeit mehr bei den Fürsten und Ältesten als bei dem Volke selbst, so traten in unserer Periode die Großen durchaus in den Vordergrund, namentlich seit die Ausdehnung des Reiches und die vielfache Inanspruchnahme einzelner Provinzen durch Grenzkriege die Berufung des ganzen Heeres immer schwieriger machten. In Neustrien galten die Großen während der Zeit, wo das Märzfeld außer Übung gekommen war, geradezu als die Vertreter des Volkes, aber auch in Austrasien beschränkte sich die Mitwirkung des Heeres darauf, daß demselben besonders wichtige Beschlüsse, wie über Königswahlen, Reichsteilungen, Krieg und Frieden und Akte volksrechtlicher Gesetzgebung, mitgeteilt und von ihm mit altherkömmlichen Beifallsbezeugungen zum Zeichen der „Folge“ oder „Vollbort“ entgegengenommen wurden[19].

Unter den Karolingern wurden alle Vorlagen, die regelmäßig vom König ausgingen, abgesehen von der etwaigen Vorbereitung in der voraufgegangenen Herbstversammlung, zunächst vom König mit einem Ausschuß hervorragender Mitglieder des Reichstages durchberaten und sodann, wenn sie hier nicht gleich erledigt werden konnten, vor die Gesamtheit der Großen gebracht.

Regelmäßig fand eine förmliche Verabschiedung des Reichstages durch den König statt. Die Beschlüsse wurden aufgezeichnet, zuweilen

---

[17] Andere Bezeichnungen waren ahd. *sprâhha, colloqium*. Vgl. S. 117, Anm. 63. Frensdorff, Recht und Rede 446 f.

[18] Auch sonst schied sich der Reichstag bei seinen Beratungen in der Regel in eine geistliche und eine weltliche Kurie. Vgl. Hincmarus c. 35.

[19] Vgl. Waitz 3, 597 f. Schröder, Hist. Zeitschr. 79, 230. Die feierliche Vollbortserteilung durch Zusammenschlagen der Waffen (S. 24) kam nur noch in Ausnahmefällen vor (vgl. Ed. Roth. 386). Dafür scheint das Erheben der Hände unter Beifallsrufen in Gebrauch gekommen zu sein. Vgl. Widukind, Res gestae Saxonicae 1, 26. 2, 1.



auch von den Anwesenden unterschrieben. Über kirchliche Angelegenheiten wurden gewöhnlich besondere Aktenstücke ausgefertigt, nicht selten hat man aber auch alles in einer Akte verbunden. Wegen ihrer Einteilung in Kapitel wurden die Aktenstücke der karolingischen Reichstage *capitula* oder *capitularia* genannt. In der merowingischen Zeit fehlte es an einer einheitlichen Bezeichnung.

Eine bestimmte Zuständigkeit gab es, abgesehen von den Fällen der volksrechtlichen Gesetzgebung, für den Reichstag nicht, aber es war üblich, daß der König keine wichtigeren Beschlüsse ohne die Großen faßte; doch hat erst Ludwig der Fromme in dieser Beziehung ein ausdrückliches Versprechen gegeben[20]. Soweit der König sich innerhalb seines Bannrechts hielt, war er rechtlich an die Beschlüsse des Reichstags nicht gebunden, derselbe hatte ihn nur zu beraten, seine Beschlüsse waren Gutachten ohne zwingende Bedeutung. Aber nicht leicht mochte sich der König mit einer entschiedenen Mehrheit der Großen in Widerspruch setzen. Die geringe Gewöhnung an unbedingten Gehorsam und die Neigung zu Abfall und Empörung war eine nicht zu unterschätzende Gewähr gegen den Mißbrauch der königlichen Rechte.

§ 23. Das Heerwesen.

Brunner, RG. 2, § 87; Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens, ZRG. 21, 1 ff. (Forsch. 39 ff.). Roth, Beneficialwesen 169 ff. 302 ff.; Feudalität 232 ff. 313 ff. Waitz 2³, 2 S. 205 ff. 4², 531 ff. v. Sybel, Königtum 396 ff. Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik 71—169. v. Daniels, Handbuch 1, 408 ff. Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern, 1879 (Gierke, Untersuchungen 4). Kaufmann, Deutsche Geschichte 2, 212 ff. 370 ff. Dahn, Könige 7, 2 S. 251 ff.; 8, 3 S. 212 ff.; DG. 1, 2 S. 630 ff. Arnold, Deutsche Geschichte 2, 2 S. 94 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 105 f. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes 8 ff.; Gött. gel. Anz. 1890, S. 246 ff. 590 ff. Prenzel, Beitr. z. Gesch. der Kriegsverfassung unter den Karolingern I. 1887. Wippermann, Aufgebotsbrief an Abt Fulrad, Attendorner Progr. 1886. Post, Das Fodrum, Straßb. 1880. Boutaric, Institutions militaires de la France, 1863. Glasson, Histoire 2, 392 ff. 496 ff. Viollet, Histoire 1, 436 ff. Fustel de Coulanges, Monarchie franque 288 ff. Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands im Mittelalter, 1820.

Im Gegensatz zu der Heerverfassung der meisten übrigen germanischen Staaten auf römischem Boden wurde im Frankenreich schon unter Chlodovechs Söhnen die allgemeine Wehrpflicht auch auf die römischen Provinzialen ausgedehnt, obwohl diese durch die Söldnerwirtschaft des sinkenden römischen Reiches dem kriegerischen Leben fast gänzlich entfremdet waren[1]. Die Wehrpflicht gestaltete sich demnach im fränkischen Reiche schon früh zu einer allgemeinen staatlichen Unterthanenpflicht. Nicht der Empfang von Krongütern, wie früher eine jetzt allgemein aufgegebene

[20] Vgl. Waitz 3, 595.

[1] Daß die Heranziehung der Römer zum Kriegsdienst nicht schon unter Chlodovech selbst erfolgt ist, hat erst Brunner, RG. 1, 302, bemerkt.

Ansicht annahm, auch nicht der Grundbesitz des einzelnen, wie von Waitz angenommen wurde, war das verpflichtende Moment, sondern die Unterthanenpflicht schlechthin oder, nach der unter Karl dem Großen maßgebend gewordenen Auffassung, der allgemeine Fidelitätseid, den jeder über zwölf Jahre alte Freie ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen dem König zu leisten hatte[2]. In dieser Beziehung bestand zwischen der Zeit der Merowinger und der Karolinger kein Unterschied; auch darin nicht, daß Priester und Mönche, obwohl sie ebenfalls den Unterthaneneid zu leisten hatten[3], für ihre Person von der Wehrpflicht befreit waren[4].

Das Aufgebot zur Heerfahrt (*bannitio in hostem*) war ein ausschließliches Kronrecht, das jedoch in der Zeit des Verfalls auch von den Stammesherzogen ausgeübt wurde. Die Verkündigung des Heerbannes erfolgte unter den Merowingern in der Regel durch die ordentlichen Beamten, unter den Karolingern durch Königsboten oder Königsbriefe. Wer dem Aufgebot ohne echte Not keine Folge leistete, verfiel der Strafe des Königsbannes, der in dieser Beziehung auch „Heerbann" genannt wurde[5]. Entweichen aus dem versammelten Heere (*herisliz*) wurde als todeswürdiger Hochverrat betrachtet, und dasselbe galt in der Regel von der Verweigerung der Landfolge[6]. Das Aufgebot zur „Landfolge" oder „Landwehr" zur Abwehr feindlicher Einfälle oder Unterdrückung landfriedensbrecherischer Unternehmungen[7] stand auch Herzogen, Markgrafen und Grafen zu. Landfolgepflichtig waren alle Einwohner ohne Ausnahme, auch die von der Heerfahrt befreiten Geistlichen[8].

Die von den Vorfahren übernommene Sitte, alljährlich im Frühjahr eine allgemeine Heerschau abzuhalten, als „Märzfeld", unter Pippin und Karl dem Großen als „Maifeld", wurde schon S. 150 berührt. Selbstverständlich war der König auch zu anderen Zeiten befugt, das Heer zu-

---

[2] Vgl. S. 109. Boretius, a. a. O. 109. 137. 142. Unfreie und Hörige unterlagen der staatlichen Wehrpflicht nicht, waren aber in manchen Gegenden landfolgepflichtig, auch konnten sie ihren zum Heer aufgebotenen Herrn als Diener begleiten. Vgl. Sickel, Westd. Zeitschr. 16, 49; Gött. gel. Anz. 1896, S. 289 ff.

[3] Vgl. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 311.

[4] Vgl. ebd. 311 f. Baldamus, a. a. O. 15. Weyl, Staatskirchenrecht d. Merow. 39 ff. Ebendaher das Erfordernis königlicher Genehmigung für den Eintritt in den geistlichen Stand (S. 145). Die Befreiung fiel fort, wenn ein Geistlicher rein weltlichen Geschäften oblag. Bischöfe und Äbte waren als Senioren ihrer Hintersassen stets auch persönlich zum Kriegsdienst verpflichtet. Vgl. Waitz 4, 593 ff. Brunner, RG. 2, 214 f.

[5] Vgl. S. 114 f. Waitz 2, 2 S. 289. Der Gebrauch, das versammelte Heer selbst als „Heerbann" zu bezeichnen, kommt nicht vor dem 13. Jahrhundert vor, doch kennt schon die Karolingerzeit die Bezeichnung des Heeres als *hostis bannitus*. Vgl. Waitz 4, 548. Über die zweifelhafte Bedeutung der sog. *scaftlegi* vgl. ebd. 4, 551. Sohm 396.

[6] Vgl. Brunner, RG. 2, 215. Waitz 3, 309. 4, 581 f.

[7] Das Wort *lantweri* ist schon im 9. Jahrhundert in dieser Bedeutung bezeugt. Vgl. Waitz 4, 574. Grimm, DWB. 6, 150.

[8] Vgl. Anm. 2. Baldamus, a. a. O. 51 ff.



sammentreten zu lassen. Erst das versammelte Heer vermochte in altgermanischer Weise, auch gegenüber dem mächtigsten Einzelwillen, dem Willen der Gesamtheit Geltung zu verschaffen[9].

Bei der Ausdehnung des Reiches war ein Gesamtaufgebot aller Waffenpflichtigen kaum jemals, weder zum März- oder Maifeld noch in außerordentlichen Fällen, notwendig oder auch nur durchführbar. Immer mußten die für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Bestellung des Bodens unentbehrlichen Kräfte zurückgelassen werden. Auch sonst richtete sich alles nach dem Bedürfnis der Gesamtheit und der Lage der verschiedenen Provinzen. Waren einzelne Teile des Reiches in Grenzkriege verwickelt oder von solchen bedroht, so konnten ihre Mannschaften nicht zu Feldzügen in die Ferne verwendet werden. Die bessere Marschbereitschaft des Heeres erforderte eine stärkere Heranziehung der dem Kriegsschauplatz zunächst gelegenen Landesteile, während die entfernteren geschont werden konnten. Oft mußten auch Mißwachs oder Verheerungen durch Feindes- oder Naturgewalt den Anlaß geben, einzelne Gegenden in der Ausbeutung ihrer Wehrkraft schonender zu behandeln, auch konnte die Lage des Einzelnen eine besondere Berücksichtigung erheischen. Über alles dieses entschied, wie ehedem das Landesding, so jetzt der König. Aus der Zeit der Karolinger besitzen wir eine Reihe von Erlassen, die man früher für organisatorische Gesetze gehalten und als die Grundlage einer neuen Ordnung des Heerwesens angesehen hat; durch die Untersuchungen von Boretius ist festgestellt, daß wir es nur mit Einzelmaßregeln für gegebene Fälle, Mobilmachungsplänen für bestimmte Heerfahrten, zu thun haben, denen jeder prinzipielle Charakter abgeht, wenn sich auch gewisse gemeinsame Züge, die sich gewohnheitsrechtlich ausgebildet haben mochten, erkennen lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in derselben Weise schon die Merowinger verfahren sind. Auch die Art, wie die Wehrpflicht der Unterthanen ausgebeutet wurde, besteht zwischen der Merowinger- und Karolingerzeit kein grundsätzlicher Unterschied, nur blieb früher die Berücksichtigung der Einzelinteressen wohl in höherem Grade der Beurteilung der örtlichen Behörden überlassen, während die Karolinger diesen nur in beschränktem Maße das Recht, einzelne Wehrpflichtige für unabkömmlich zu erklären, zugestanden haben; alles Wesentliche wurde durch königliche Verordnungen festgesetzt, deren Durchführung zwar Sache der Grafen war, aber der Aufsicht der Königsboten unterlag.

Schon unter den Merowingern ist es zuweilen vorgekommen, daß ein einzelner Haushalt nur einen Mann zu stellen brauchte, so daß ein Familienmitglied an Stelle des anderen ausziehen konnte[10]. Einzelnen Kirchen wurde die Gunst zu teil, daß ihre bäuerlichen Hintersassen regelmäßig daheim gelassen wurden; wenn dann ein späterer König auch hier

[9] Vgl. Waitz 2, 2 S. 206 f.

[10] Vgl. Waitz 2, 2 S. 212 Note, der hierin den Beweis findet, daß die Wehrpflicht auf dem Grundbesitz geruht habe. Vgl. Brunner 2, 203.

den Heerbann geltend machte, so wurde das als eine Verletzung alter Gewohnheiten übel empfunden[11].

Unter den Karolingern traf der König seine Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der Verteilung der Gestellungspflicht wie inbetreff der von dem einzelnen Wehrmann zu beschaffenden Waffenrüstung (da der Staat keine Waffen stellte), regelmäßig nach dem Maßstabe des Vermögens, wobei in den austrasischen Gegenden mit reiner Naturalwirtschaft ausschließlich die Grundbesitzverhältnisse berücksichtigt wurden[12], während die höhere Kultur Neustriens und namentlich Italiens es ermöglichte, auch die Verhältnisse des beweglichen Vermögens in Betracht zu ziehen. Unter Ludwig dem Frommen, vielleicht schon unter Karl, wurde die Herstellung von Stammrollen angeordnet, in denen die Wehrpflichtigen nach Vermögensklassen verzeichnet wurden[13]. Bei den einzelnen Aufgeboten wurde in der Regel eine bestimmte Vermögenseinheit festgesetzt; wer diese besaß, hatte persönlich mit der vorgeschriebenen Ausrüstung zu erscheinen, während alle übrigen, auf Grundlage jener Vermögenseinheit zu Gruppen vereinigt, je einen Mann stellten, der von seinen Genossen durch einen bestimmten Beitrag (*adiutorium*) unterstützt werden mußte. Dabei wurde es mehr und mehr üblich, daß die Grafen und Senioren ihrerseits für den Stellvertreter (oft wohl aus der Reihe ihres unfreien Kriegsgesindes) sorgten und dafür die Beisteuer für eigene Rechnung erhoben[14]. Brückenbau, Wach- und Patrouillendienste (*wacta, warda*) wurden als gemeine Unterthanenlasten behandelt, für welche die in den Heerbannplänen aufgestellten Unterschiede nicht in Betracht kamen.

Während in allem bisherigen eine prinzipielle Übereinstimmung des merowingischen und karolingischen Heerwesens hervortritt, haben sich in anderer Richtung Gegensätze von entscheidender Bedeutung geltend gemacht. Bis gegen Mitte des 7. Jahrhunderts trug das Heer einen durchaus einheitlichen und staatlichen Charakter. Die bei den Römern übliche Trennung der Civil- und Militärbeamten war in die fränkische Verfassung nicht übergegangen. Der König erließ den Befehl zum Zusammentritt des Heeres an seine Beamten, die ihn in ihren Bezirken verkündigten, an der Spitze ihrer Mannschaften auszogen und von den ohne Ent-

---

[11] Vgl. § 17 Anm. 51.

[12] Darauf allein stützen sich die Ausführungen von Waitz, durch die (gegen Roth) der dingliche Charakter der Wehrpflicht erwiesen werden soll. Übrigens macht Waitz, 4, 584 n., selbst darauf aufmerksam, daß wenigstens in Italien die im Hause des Vaters lebenden Söhne mitausziehen mußten: *Quod si plures filios habuerit, utiliores omnes pergant, tantum unus remaneat qui inutilior fuerit.* Die Bestimmung ist zwar erst von 866, aber um so entscheidender, als das alte Prinzip der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht je länger je mehr durch den zunehmenden Feudalismus beeinträchtigt wurde. Vgl. Boretius-Krause, Capitularia 2, 95.

[13] Vgl. Waitz 4, 572 f. Boretius, a. a. O. 127 f.

[14] Vgl. Brunner, RG. 2, 206 f. Auf diese Weise erklären sich wohl auch die als „Heerschilling“ und „Heermalder“ bezeichneten Abgaben in Westfalen. Vgl. Kötzschke, Hist. VJSchr. 2, 231 ff.



schuldigung Ausgebliebenen den Heerbann eintrieben. Unter dem von seinem Gefolge (*trustis regis*) umgebenen Könige oder einem von ihm ernannten Oberfeldherrn standen die einzelnen Truppenteile entsprechend der staatlichen Gliederung nach Hundertschaften, Gauen und Herzogsbezirken unter ihren Centenaren, Grafen und Herzogen, nur die Vorgesetzten (*decani*) der dem römischen Heerwesen entlehnten Zehntschaften (*contubernia*), die etwa unseren Korporalschaften entsprechen mochten, bekleideten eine ausschließlich militärische Stellung[15]. Das Heer selbst bestand, abgesehen von den stets berittenen Antrustionen, fast nur aus Fußtruppen, die ausschließlich mit Schwert, Schild und Streitaxt (*francisca*) bewaffnet waren und in altgermanischer Weise in keilförmigen Kolonnen (*cunei*) aufgestellt wurden[16]. Größere Reiterscharen kamen nicht mehr vor, auch das mit Reitern gemischte Vortreffen der „Hundert" (S. 38) war außer Übung gekommen[17].

Erst die Kämpfe mit den rossegewandten Mauren führten zunächst bei den Westgoten und Aquitaniern, seit Karl Martell in zunehmendem Maße im ganzen fränkischen Heer, wenn auch vorerst mit größerem Erfolg nur in Westfranken, zu einer veränderten militärischen Taktik, die den Schwerpunkt des Heeres in die Reiterei verlegte. Die Umwandlung des Märzfeldes in ein Maifeld seit 755 (S. 151) läßt erkennen, daß das Frankenheer schon damals eine zahlreiche Reiterei umfaßte, sodaß die Abhaltung der regelmäßigen Heerschau in der futterarmen Zeit des März unthunlich erschien. Die Veränderung der Heerverfassung hat zur Ausbildung des Lehnwesens geführt und kann nur im Zusammenhange mit diesem zur Darstellung gebracht werden. Seinerseits führte das Lehnwesen zu einer Durchbrechung der staatlichen Ordnung im Heere, indem die einzelnen Senioren mit ihren Vassallen besondere Heereskörper bildeten, denen bald auch die nichtritterlichen Hintersassen der Senioren eingefügt wurden. Nur wer sein eigener Herr war, diente noch unter seinem Grafen unter königlichem Banner; wer von einem Lehnsherrn oder Grundherrn abhing, folgte diesem ins Feld, er hatte seinen eigenen Bannerherrn und erschien im Heere des Königs nur als mittelbarer Unterthan. Der König erließ das Aufgebot nicht mehr ausschließlich an seine Beamten, sondern es erging gleichzeitig an die Grafen, um es den unmittelbaren Unterthanen, und an die Senioren, um es ihren Vassallen und Hintersassen zu verkündigen. Die Senioren hafteten für die Strafe des Heerbannes, wenn ihre Leute sich dem Dienst entzogen. Für die Gruppen der ärmeren Heerpflichtigen übernahmen ihre Grundherren die Beschaffung der Stellvertreter und erhoben dafür die von den Wehrpflichtigen zu zahlende Beisteuer.

[15] Vgl. Waitz 1, 488 ff. 2, 2 S. 212. Über fränkische und baierische Dekane vgl. W. Sickel, Beitr. z. deutsch. Verf.-Gesch. (S. 104) 546 ff., über baierische Centenare im Heere ebd. 515. Alamannische Zehntschaften behauptet Cramer, Gesch. d. Alamannen, 1899.

[16] Vgl. Prokop, Bell. Goticum 2, c. 25.

[17] Vgl. Brunner, ZRG. 21, 2 ff, Forsch. 41 ff.

§ 24. Die Entstehung des Lehnwesens.

Brunner, RG. 2, 207 ff. 242—274; Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens (Forschungen 39 ff. ZRG. 21, 1 ff.); Zur Geschichte des Gefolgswesens (ZRG. 22, 210 ff. Forschungen 75 ff.); Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger (Berl. SB. 52, 1173 ff. Forschungen 1 ff.); Mithio und sperantes, i. d. Berl. Jurist. Abh. für G. Beseler, 1884. Roth, Geschichte des Beneficialwesens, 1850; Feudalität und Unterthanenverband, 1863; Säkularisation des Kirchengutes unter den Karolingern, Münchener hist. Jahrbuch 1, 275 ff. Waitz, VG. 2³, 1 S. 293 ff. 3², 14 ff. 36 ff. 4², 176 ff. 362 ff. 596 ff. 610. 637 f.; Anfänge der Vassallität, 1856 (Abhandl. z. VG. 178 ff. Abh. d. Gött. Ges. d. W. 7); Abhandlungen z. VG. 301 ff.; Anfänge des Lehnwesens, Histor. Zeitschr. 13, 90 ff. (Abh. 318 ff.) W. Sickel, Westd. Zeitschr. 15, 153 ff. 16, 49 ff. Stutz, Lehen und Pfründe, ZRG. 33, 213 ff. Viollet, Histoire 1, 419 ff.; Hist. du droit civil 626 ff. Glasson, Histoire 2, 588 ff. Fustel de Coulanges, Les origines du syst. féodal (Hist. des inst. polit. IV. 1890). Flach, Les origines de l'ancienne France 1, 83 ff. 117 ff. 2, 491 ff. Esmein, N. Revue 1894, S. 523 ff. Menzel, Entstehung des Lehnwesens, 1890. v. Daniels, Handbuch 1, 499 ff. 511 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 107 ff. 124 ff. Arnold, Deutsche Geschichte 2, 2 S. 112 ff. Dahn, Könige 7, 1 S. 206 ff. 8, 2 S. 98 ff.; Deutsche Geschichte 1, 2 S. 499 ff. Kaufmann, Deutsche Geschichte 2, 215 ff. 262 ff.; Entstehung der Vassallität, Jahrbücher f. Nat.-Ökon. u. Statistik 23, 105 ff.; Säkularisation des Kirchengutes durch die Söhne König Martells, ebd. 22, 73 ff. Lamprecht, Deutsche Geschichte 2, 97 ff. 102 ff. Garsonnet, La recommandation et les bénéfices à l'époque franque, N. Revue 2, 443 ff. Vanderkindere, Introduction 213 ff. Dove, i. d. Realencyklopädie f. Theologie 14, 41 f. Hahn, JBB. d. fränk. Reichs 741—752, S. 178 ff. Ölsner, JBB. d. fränk. Reichs unter Pippin 1 ff. 478 ff. Ribbeck, Die Divisio des fränk. Kirchenguts, 1883. Ehrenberg, Commendation und Huldigung nach fränk. Recht, 1877 (vgl. Sohm, Jenaer Litt.-Zeitung 1879, Nr. 22). Beaudouin, Etude sur les origines du régime féodal (Annales de l'Enseignement supérieur de Grenoble 1, 39 ff. 74 ff.). Dippe, Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merowinger, 1889. Boutaric, Origines du régime féodal, 1875. Deloche, La trustis etc. sous les deux premières races, 1873. Pardessus, Loi Salique, diss. 5. v. Amira, Grundriß² 117 f. 128. Heusler, Institutionen 1, 130 f. K. Maurer, Krit. Überschau 2, 388 ff. Schmid, Ges. d. Angelsachsen 664 ff. Pabst, FDG. 2, 502 ff. Kemble, Die Sachsen in England (übers. von Brandes) 1, 131 ff. Salvioli, Manuale di storia del diritto italiano (1892) 198 ff. Pasquale del Giudice, Feudo, origine e introduzione in Italia, 1893. Kiener, Verf.-Geschichte d. Provence 45 ff. 105 ff.

Das Lehnwesen beruhte auf einem persönlichen und einem dinglichen Element. Das persönliche war die Vassallität, ein eigentümliches Dienst- und Treueverhältnis des Mannes (*homo, fidelis, vassus*) zu seinem Herrn (*senior*). Das dingliche Element lag in dem Benefizialwesen, der Hingabe eines Leihegutes zu lebenslänglicher Nutzung. Mit der Verbindung beider Elemente war die Entstehung des Lehnwesens vollendet. Die Geschichte hat beide Elemente zunächst getrennt zu behandeln.

1. Die Vassallität. Das Wesen der Vassallität auf der Höhe ihrer Entwickelung beruhte auf der unter Treueid und Handreichung vollzogenen Kommendation des Mannes in den Schutz und Dienst des Herrn; nur eines freien Mannes würdige Dienste (*ingenuili ordine*) hatte der Mann zu leisten; im Vordergrund stand die Pflicht zu Reiterdienst und

Hoffahrt. Die aristokratische, den Bedürfnissen nicht mehr genügende „Trustis“ räumte der den verschiedensten Lebensbedürfnissen sich anpassenden Vassallität das Feld. Nicht bezweifeln läßt sich, daß die Vassallität erst durch das Vorbild der germanischen Gefolgschaft zu ihrer vollen Entwickelung gelangt ist und insoweit als eine Fortbildung derselben betrachtet werden muß, aber die Ausgangspunkte sind bei beiden verschieden gewesen[1]. Die Gefolgschaft war germanischen Ursprungs und hatte vonjeher einen vorwiegend staatsrechtlichen Charakter, dagegen war die Vassallität ursprünglich ein privatrechtliches Institut, dessen Entstehung in Gallien zu suchen ist.

Während es bei den Germanen als unvereinbar mit der Freiheit galt, sich einem anderen Freien dauernd zu Diensten zu verpflichten, berichtete schon Cäsar von den gallischen Rittern: *ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet*[2]. Es ist bekannt, daß dies Verhältnis noch im 5. Jahrhundert andauerte: die gallische Nation zerfiel in zwei Klassen freier Leute, die Großgrundbesitzer (*potentes, potentiores*) und die Schutzbefohlenen (*clientes*), die durch freiwillige Ergebung (*se commendare*) unter die Vogtei (*patrocinium*) der ersteren gekommen waren[3]. Dieselben Personen erscheinen in Urkunden des 6. und 7. Jahrhunderts als *amici, suscepti, gasindi, pares, iuniores*, seit dem 8. Jahrhundert vorzugsweise unter dem Namen *vassi* oder *vassalli*[4].

Die Wirkung der Schutzabhängigkeit unter Freien war eine zwiefache. Seinen Schutzbefohlenen gegenüber war der Schutzherr verpflichtet, alle ihnen widerfahrene Unbill zu ahnden, für sie zu klagen, ihren Totschlag zu rächen, das Wergeld einzutreiben, darum hießen sie seine *spe-*

---

[1] Während Waitz die selbständige Entwickelung der Vassallität vertritt und die Bedeutung der Trustis für sie verkennt, legt umgekehrt Roth, der die Vassallität ausschließlich als eine jüngere Form der Trustis betrachtet, zu großes Gewicht auf die letztere. Erst Ehrenberg hat darauf aufmerksam gemacht, daß die ursprünglich durchaus selbständige Vassallität im 8. Jahrhundert durch die Aufnahme des Treueides und der Handreichung zu einer der Trustis entsprechenden Gestalt gelangt ist und diese dann in sich aufgenommen hat.

[2] Bell. Gall. 6, c. 15. Cäsar deutet an, daß die Klienten von ihren Herren als kriegerisches Dienstgefolge verwendet wurden. Vgl. ebd. 3, c. 22 über die *soldurii*. Vgl. Kluge, Etym. WB. unter *Amt*.

[3] Vgl. Salvianus, De gubern. Dei 5, §§ 38 f. (MG. Auct. antiqu. 1, 62). Flach, a. a. O. 1, 78 ff. Braumann, Die principes der Gallier und Germanen (s. S. 27) 27 ff.

[4] Vgl. Roth, Beneficialwesen 156 ff. Waitz 2, 1 S. 252—262. Brunner, Mithio 4 n. 6 f.; RG. 2, 260 ff. W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1886, S. 570 f.; 1887, S. 822 ff. Stutz, a. a. O. 238. Über *vassus, vassallus* Waitz 2, 1 S. 222 f. 4, 242. Roth, Beneficialwesen 367 f. Thonissen, a. a. O. 148 ff. Das Wort ist gallischer Herkunft (vgl. kymr. *gwâs, gwasawl*) und schon in zahlreichen Eigennamen aus Inschriften der römischen Kaiserzeit nachzuweisen. Die Grundbedeutung („Insasse einer Wohnstätte“, d. h. bei dem Herrn oder auf dessen Besitztum) erinnert an *mansionarius* (S. 49) und verschiedene germanische Ausdrücke für die Gefolgsmannen (S. 33 n.). Das Wort bezeichnete einen Diener (frz. *valet*, afrz. *vaslet*),

rantes oder *suscepti*[5]; andererseits war er jedem Dritten für die Übelthaten seiner Schutzbefohlenen persönlich verantwortlich, wenn er es nicht vorzog, sie behufs ihrer eigenen Verantwortung vor Gericht zu stellen. Dieser von der Lage der königlichen Schutzbefohlenen (S. 114) wesentlich verschiedene Zustand ist durch die Gesetzgebung Chlothars II. und den ältesten Teil des ribuarischen Volksrechts ausdrücklich bestätigt[6]. Aus dem letzteren ergiebt sich zugleich, daß die gallische Klientel im Laufe des 6. Jahrhunderts auch in Austrasien Eingang gefunden hatte. Das Dienstverhältnis wurde als *obsequium* bezeichnet[7]. Als ein die ganze Persönlichkeit ergreifendes Verhältnis wurde es, im Gegensatz zu kündbaren Dienstverträgen, immer auf längere Zeit, in der Regel wohl auf Lebenszeit eingegangen. Das 8. Jahrhundert kennt nur noch die Kommendation auf Lebenszeit[8]. Die Dienste der Schutzbefohlenen waren der verschiedensten Art[9]. Während die Kolonen bäuerliche Abgaben und Dienste

---

dessen Stellung und Herkunft im einzelnen eine sehr verschiedene sein konnte. Die mlat. Bezeichnung *valvassor* (frz. *vavasseur*) für einen geringeren Vassallen scheint aus *vassallus vassorum* (Aftervassall) entstanden zu sein. Vgl. Diez, Etym. WB. I. unter *Vassallo*, und besonders Windisch, Vassus und Vassallus, Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1892, S. 157 ff.

[5] Vgl. Brunner, Mithio 7 n. 8 ff.

[6] Vgl. Edikt von 614, c. 15 (Boretius 1, 22). Lex Ribuaria 31, 1. 2. Daß das hier erwähnte *obsequium* nicht als ein kündbares Dienstverhältnis, sondern als ein durch Kommendation auf längere Zeit, wenn auch nicht gerade auf Lebenszeit, begründetes Schutzverhältnis aufzufassen ist, wird durch die Titelüberschrift einer Handschrift der älteren Textklasse (*De eis ingenuis hominibus, qui in obsequio se commendant*) bestätigt. Vgl. Brunner, Mithio 13 f. Waitz 2, 1 S. 254. Heusler, Institutionen 1, 121. 126. Kaufmann, Entstehung 117 f. Anderer Meinung Roth, Beneficialwesen 167; Feudalität 314. Ehrenberg, a. a. O. 6 ff.

[7] Vgl. Anm. 6. 8. Waitz 4, 272 n.

[8] Vgl. Anm. 8. Die Mitte des 8. Jahrhunderts abgefaßten Formeln von Tours enthalten ein Kommendationsformular (Form. 43, Zeumer 158, Rozière Nr. 43), das die Fortdauer der alten Klientelverhältnisse deutlich erkennen läßt: *Domino magnifico illo ego enim ille. Dum et omnibus habetur percognitum, qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam, ideo petii pietati vestrae, et mihi decrevit voluntas, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem; quod ita et feci; eo videlicet modo, ut me tam de victu quam et de vestimento, iuxta quod vobis servire et promereri potuero, adiuvare vel consolare debeas, et dum ego in capud advixero, ingenuili ordine tibi servicium vel obsequium inpendere debeam et de vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Unde convenit, ut, si unus ex nobis de has convenentiis se emutare voluerit, solidos tantos pari suo conponat, et ipsa convenentia firma permaneat. Unde convenit, ut duas epistolas uno tenore conscriptas ex hoc inter se facere vel adfirmare deberent; quod ita et fecerunt.* Ehrenberg, a. a. O. 140, macht darauf aufmerksam, daß die Formel nur Dienst- und Schutzverhältnis, aber keine Treupflicht erwähnt, seine daraus gezogenen Folgerungen sind aber unrichtig, weil er die Entstehung der Formel fast um 200 Jahre zu früh ansetzt.

[9] Über Kommendation bei der Aufnahme von Geistlichen in die Hofkapelle vgl. Stutz, a. a. O. 235. Aus besonderen Gründen kamen auch sonst Kommendationen von Geistlichen vor, während die Pfründenverleihung regelmäßig ohne Kommendation erfolgte. Vgl. ebd. 236 ff.



leisteten, andere den Schutzherrn an dem Gewinn eines Handwerkes oder städtischen Gewerbes teilnehmen ließen, kommen hier nur solche in Betracht, die ihrem Herrn als kriegerisches Gefolge dienten. In den rechtlosen Zeiten des sinkenden Merowingerreiches mußte gerade diese Klasse für die Grundherren von hervorragender Bedeutung sein. Je zahlreicher die inneren Fehden unter den Großen wurden, desto mehr waren sie bedacht, sich mit einem starken Kriegsgesinde zu umgeben; wer nicht über die entsprechende Zahl unfreier Leute gebot, mußte Freie anwerben und darüber hinaus sich für den Notfall auch der Kriegshilfe hintersässiger Bauern versichern. So gewöhnte man sich in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts von allen Seiten daran, die Großgrundbesitzer als Senioren an der Spitze ihrer Leute ausziehen zu sehen[10]. Die arnulfingischen Hausmeier haben daran nichts geändert, vielmehr dem Seniorat der Grundherren Gelegenheit zu organischer Ausgestaltung gegeben.

Die Arabereinfälle hatten zu der Erkenntnis geführt, daß man sich der Überwältigung durch ein Reitervolk mit einem fast nur aus Fußtruppen bestehenden Heer auf die Dauer nicht würde erwehren können[11]. Die einzige berufsmäßige Reiterei des fränkischen Heeres bestand in der königlichen Trustis[12], deren Mitglieder gegen Ende der Merowingerzeit größtenteils nicht mehr dauernd am Hofe, sondern abgeschichtet auf ihren Gütern lebten und sich nur auf besonderen Befehl zur Hoffahrt oder Heerfahrt bei Hofe einstellten. Da jeder nur für seine Person zum Reiterdienst verpflichtet war, so war ihre Zahl zu gering, um militärisch ins Gewicht zu fallen. Die von Karl Martell in Angriff genommene, unter seinen Söhnen durchgeführte Veränderung der fränkischen Heeresverfassung ging darauf aus, einerseits die Zahl der königlichen Gefolgsmannen zu vermehren, andererseits jedem derselben die Stellung einer gewissen Zahl von Ritterpferden zur Pflicht zu machen. Zur Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel diente eine Zwangsanleihe bei der durch den Islam schwer bedrohten Kirche[13]. Die erforderlichen Mannschaften gewann man durch eine Reform der Vassallität, indem von den bisher nur zu privaten Diensten verschiedenster Art verwendeten Vassen die zum Reiterdienst geeigneten nach Maßgabe des Bedürfnisses von ihren Herren ausgerüstet wurden, um unter ihrer Führung an den Reichsheerfahrten teilzunehmen. Damit gewann die vorher rein private Stellung der rittermäßigen Vassen einen staatsrechtlichen Charakter, der bald auch darin

[10] Daß dies auch bei eigentlichen Heerfahrten der Fall war, scheint aus einem Diplom Childeberts III. (S. 115 n.) hervorzugehen, nach dem unter Theoderich III. ein neustrischer Großer, der sich der Teilnahme an einer Heerfahrt gegen Austrasien entzogen hatte, in eine Geldstrafe von 600 solidi genommen worden war.

[11] Daß das Bedürfnis nach Reiterei den maßgebenden Grund für den Übergang zum Lehnwesen abgegeben hat, ist erst von Brunner festgestellt worden. Anderer Meinung Mayer, Deutsche u. franz. Verf.-Geschichte 2, 160.

[12] Außer dem Könige hatte auch die Königin Antrustionen.

[13] Als „Zwangsanleihe" wird der Angriff auf das Kirchengut unter Karl Martell passend von Brunner bezeichnet.

zum Ausdruck gelangte, daß der früher gemeinsame Titel *vassus*, *vassallus* nur noch auf sie Anwendung fand, während ihre in der bisherigen Stellung verbliebenen ehemaligen Standesgenossen, die nicht von Rittersart waren, den Anspruch auf diese Bezeichnung verloren. Da die dienstlichen Aufgaben der Vassen sich kaum noch von denen der Antrustionen unterschieden (denn auch die Verpflichtung zur Hoffahrt wurde auf sie ausgedehnt), so erfolgte auch der Eintritt in die Vassallität nunmehr unter denselben Formen: durch Kommendation mit Treueid und Handreichung seitens des Mannes, durch Waffenreichung seitens des Herrn[14]. Der letztere hatte dem Vassallen die ganze rittermäßige Ausrüstung und, wenn dieser nicht dauernd am Hofe leben sollte, statt des Lebensunterhaltes ein beneficium zu gewähren[15].

Auch von den zahlreichen Vassen des Königshofes wurden viele zum Reiterdienst verwendet und gelangten so zu völliger Gleichstellung mit den Antrustionen, denen gegenüber sie bis dahin nur ein Königsgefolge zweiter Klasse dargestellt hatten. Indem jeder Unterschied zwischen Kronvassallen und Antrustionen verschwand, geriet der besondere Titel der letzteren in Vergessenheit, man unterschied unter den Rittern fernerhin nur noch zwischen Kronvassallen und Privatvassallen; soweit die letzteren einen Kronvassallen zum Herrn hatten, erschienen sie als des Reiches Aftervassallen[16]. Der König selbst wurde als der oberste Senior (monseigneur) betrachtet.

2. Das Benefizialwesen[17]. Die ältere Ansicht, nach der schon

---

[14] Vgl. S. 34. 36. Cap. miss. von 805, II. c. 9 (Boretius 1, 124): *ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.* Statt einer Waffe (Schwert, Speer, Fahne) konnte auch ein Stab als Investitursymbol verwendet werden. Vgl. Waitz 3, 111 n.

[15] Über Pferd und Waffen als Gabe bei der Kommendation vgl. Brunner, RG. 2, 267; Reiterdienst 25; Landschenkungen 1189. K. Maurer, Krit. Übersch. 2, 393. Kemble, Sachsen in England 1, 144. 2, 82 ff. Die Waffen- oder Stabreichung wird von Brunner, RG. 2, 272 f., als Hingabe einer wadia für die Gewährung des Lebensunterhaltes oder des versprochenen Lehns aufgefaßt. Für die fränkische Zeit gewiß richtig, aber in der germanischen Zeit, die den Vertrag mit wadia in außergerichtlicher Anwendung noch nicht kannte, wird der Sinn ein anderer (der des „Lohngeldes", S. 63) gewesen sein.

[16] Das altfrz. *drut* (ahd. *trût*) hat mit *trustis* nichts zu thun. Während die Kronvassallen und ihre Mannen zu dem Reiche direkt oder indirekt in vertragsmäßigem Verhältnis standen, beruhte die Heerbannpflicht der reinen Privatvassallen nur auf staatsrechtlicher Grundlage. Das Reich verlangte ihren Dienst auf Grund der allgemeinen Unterthanenpflicht, und zwar in der Form des Reiterdienstes, weil sie ein für diesen genügendes Maß an Lehnsbesitz hatten. Vertragsmäßig verpflichtet waren sie nur gegen ihren Senior, der für sie eine gewisse Zahl von Bauern daheimlassen und zur Heersteuer heranziehen konnte. Dass sie gleich den Aftervassallen unter der Führung ihres Seniors standen, beruhte auf der allgemeinen Einräumung der gräflichen Rechte in militärischer Beziehung an die Senioren. Vgl. Brunner 2, 268. Beaudouin, Etude 17 ff.

[17] Über *len* und *veizla* bei den Nordgermanen vgl. E. Herzberg i. d. Germanist. Abh. f. Maurer (s. S. 5) 283 ff. K. Lehmann, ZDA. 39, Anzeiger S. 8 f. v. Amira[2] 129.

die Landschenkungen der Merowinger vassallitische Pflichten erzeugt haben sollten, ist heute allgemein aufgegeben[18]. Die Wehrpflicht war eine allgemeine Unterthanenpflicht, für die Benefizienbesitzer kam nur noch in Betracht, daß das Reich von ihnen ebenso wie von allen größeren Allodialbesitzern Reiterdienste verlangte. Eben um die Zahl der reiterdienstfähigen Grundbesitzer zu vermehren, war Karl Martell bald nach der siebentägigen Schlacht von Poitiers zu einer umfassenden Einziehung kirchlicher Güter geschritten[19]. Ihn unterstützte dabei ebenso das unmittelbare Interesse der Kirche an der Abwehr der Ungläubigen, wie die Auffassung der Reichskirchen teils als Schutz- teils als Eigenkirchen des Königs. Unter seinen Söhnen Karlmann und Pippin wurde die Angelegenheit in der Weise gesetzlich geregelt, daß ein Teil der Güter zurückgegeben wurde, der Rest aber dem König zur Verfügung blieb, um zur Unterstützung der Heerpflichtigen verliehen zu werden; die vom König Beliehenen sollten einen Zins an die Kirche, der das betreffende Besitztum gehörte, entrichten; der Kirche wurde das Heimfallsrecht nach dem Tode des Beliehenen, dem König aber das Recht anderweitiger Verleihung vorbehalten[20]. Die Quellen bezeichnen diese Maßregel als *divisio*; sie trug die Form einer bloß provisorischen Maßregel, ist aber im weiteren Verlauf thatsächlich zu einer endgültigen geworden und wird daher von der Wissenschaft mit Recht als eine Säkularisation bezeichnet[21].

---

[18] Durch das Verdienst von Roth. Auch Waitz hat in den neuesten Auflagen seine frühere gegenteilige Ansicht im wesentlichen nicht mehr vertreten.

[19] Vgl. Miracula S. Benedicti c. 14 (Mabillon, Acta Sanctorum 2, 372).

[20] Die Regelung erfolgte in verschiedener Weise, für die unter Karlmann stehenden austrasischen Länder 743 auf dem Reichstag (Märzfeld) zu Lestinnes (Liptinas, heute Estinnes), für Neustrien unter Pippin auf dem zu Soissons 744 (Boretius, Capitularia 1, 28 c. 2. 29 c. 3). Mühlbacher, Regesten 1, Nr. 45. 53. Vgl. Schreiben des Papstes Zacharias an Bonifaz von 745 und 751 (Jaffé, Mon. Moguntina 150. 225). Waitz 3, 36 ff. Die ausführliche Bestimmung des Kapitulars von Lestinnes lautet: *Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter inminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus* (dieser Ausdruck wurde gewählt, weil Karlmann das Jahr vorher versprochen hatte, alle *fraudatas pecunias ecclesiarum* zurückzugeben, Boretius, a. a. O. 25, c. 1), *ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata* (nach dem Brief des Papstes *ab unoquoque coniugio servorum*) *solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo, ut, si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. et iterum, si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio.*

[21] Vgl. Waitz 3, 38. 4, 183. Restitutionen sind im allgemeinen nur da erfolgt, wo eine einzelne Kirche zu schwer belastet worden war. Vgl. Tardif, Monuments historiques (1866) S. 128 (867). Guérard, Cart. de l'église de Notre Dame de Paris 1, 245.

Die Landschenkungen der Merowinger hatten in der Regel Eigentum auf den Beschenkten übertragen, vererbliches und veräußerliches Eigentum freilich nur ausnahmsweise, wenn dies ausdrücklich hervorgehoben wurde, sonst nur unveräußerliches Eigentum, oder doch mit sehr beschränkter Vererblichkeit. Demgegenüber konnten Kirchengüter gesetzlich nur zu Nießbrauch verliehen werden[22]. Derartige Kirchenlehen hießen von altersher *precariae* (ursprünglich das Verleihungsgesuch, während die Verleihungsurkunde *praestaria* hieß), und ihr Vorbild ist offenbar auch für die neuen königlichen Verleihungen maßgebend gewesen. Da es sich aber bei diesen ebenso wie bei den um dieselbe Zeit aufkommenden kirchlichen Pfründeverleihungen (S. 147) nur um Dienste höherer Art handelte, während sich die Prekarien mit ihren Zinsen und bäuerlichen Diensten mehr und mehr nur in den unteren Kreisen bewegten, so bürgerte sich für die neue Leihe das auch für die Prekarie verwendete Wort *beneficium* als ausschließliche Bezeichnung ein[23]. Die für die vassallitischen Benefizien bestimmten Kirchengüter wurden entweder unmittelbar durch den König selbst, oder auf Anordnung des Königs, nach dem Vorbilde der früheren *precariae verbo regis*, durch Zustellung eines kirchlichen Leihebriefes verliehen[24]. Der Beliehene hatte der Kirche den seit 743 festgesetzten Zins von einem Schilling Silbers für die Hufe (häufig jedoch nur einen unbedeutenden Rekognitionszins), außerdem seit einer Bestimmung Karls des Großen von 779 einen doppelten Zehnten (*nona et decima*), d. h. einen zweiten Zehnten neben dem üblichen Kirchenzehnten, zu entrichten[25].

Die Verleihung kirchlicher Güter hat alsbald das Vorbild für die Verleihungen königlicher Benefizien, die seitdem überwiegend an die Stelle der älteren Übertragungsformen traten, gegeben. Auch die Großen des Reiches nahmen ihrerseits wieder Verleihungen eigener Güter oder Afterverleihungen empfangener königlicher oder kirchlicher Lehen vor. Selbst Zölle, Forstrechte, Fischereien u. dgl. kamen bereits als Gegenstände der Verleihung in Gebrauch; dagegen ist die Verleihung öffentlicher Ämter erst seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts üblich geworden[26].

Die Benefizien wurden regelmäßig auf die Lebenszeit des Empfängers verliehen, nach seinem Tode (Mannsfall) aber nicht selten zu gunsten seines Erben erneuert[27]. Beim Wechsel des Herrn (im Herrnfall) bedurften die vassallitischen Lehen regelmäßig der Erneuerung, was aber,

[22] Vgl. Roth, Feudalität 147 f.

[23] Vgl. Brunner, RG. 1, 211 f. Roth, a. a. O. 142 ff. 147 ff. 177 ff. Stutz, a. a. O. 221. 229 ff. Für die Identität beider Bezeichnungen Waitz 2, 1 S. 299. 4, 179 ff. 6², 112 ff.

[24] Vgl. Waitz 4, 189 ff. Roth, Feud. 167. Mühlbacher, Regesten Nr. 74. Brunner, Reiterdienst 30.

[25] Vgl. Waitz 4, 192 ff. 230. Roth, Feud. 125 f. Ragut, Cart. de St. Vincent de Macon Nr. 57. 156.

[26] Das Verfahren bei der Kommendation Tassilos bezog sich wohl nur auf seine Person, nicht auf eine Verleihung des Herzogtums als solchen.

[27] Vgl. Waitz 4, 225 ff. Brunner, RG. 2, 252. 255 f.

wie sich aus dem Gegensatz der kirchlichen Pfründen ergiebt, eine Folge der Kommendation war und nicht auf dem Benefizialwesen beruhte[28].

3. Die Verbindung der Vassallität mit dem Benefizialwesen. Die Einziehung des Kirchengutes unter Karl Martell hatte schon denselben Zweck, wie ausgesprochenermaßen die gesetzlich geregelte Säkularisation unter seinen Söhnen, sie sollte *in adiutorium exercitus* dienen. Die Benefizien kamen ausschließlich solchen Personen zu gute, die schon als Antrustionen zum Reiterdienst verpflichtet waren oder sich zu sofortiger vassallitischer Kommendation bereit erklärten. Es ist nicht anzunehmen, daß Karl seine Gaben verschwendet haben sollte, wo ihm die Kommendation verweigert wurde. Zweifellos sind auch seine Nachfolger, nachdem sie das ganze Verfahren auf gesetzlichen Boden übergeleitet hatten, auf demselben Wege vorgegangen. Daß jemand ein Benefizium vom König empfing, bevor er sich ihm kommendiert hatte, wird immer die Ausnahme gewesen sein.

Andererseits gab es noch unter Karl dem Großen Männer des königlichen Gefolges, die in der Weise der alten Antrustionen zu der Tafelrunde des Königs gehörten und gleich den belehnten Kronvassallen durch das dreifache Wergeld ihres Geburtsstandes ausgezeichnet waren; aber der Antrustionentitel hat sich verloren, sie heißen jetzt *vassi regis*, wie die belehnten Senioren, oder *homines Franci*[29]. Der kerlingische Sagenkreis und der Artusroman drehen sich noch nach Jahrhunderten um die Palatine Karls und die Tafelrunde des Königs Artus; der Verfasser des Heliand, ein Zeitgenosse Ludwigs des Frommen, faßt die Jüngerschar Jesu als das Kriegsgesinde des Himmelskönigs auf und das deutsche Volksepos verherrlicht die Mannen (*mâge unde man*) Dietrichs von Bern, Gunthers von Worms und des Hunnenkönigs Etzel. Noch der Dichter des Waltharius (Vers 150—164) schildert im 10. Jahrhundert die Abneigung des *in servitio regis* befindlichen Mannes gegen die Gründung eines eigenen Herdes und Bewirtschaftung eines Lehens: *Nil tam dulce mihi, quam semper inesse fideli obsequio domini.* Aber diese Auffassung war im wesentlichen schon ein Jahrhundert zuvor aus dem Leben verschwunden. Bereits die alten Gefolgsmannen pflegten in ihrem Herrn nicht bloß den Brotspender (ags. *hlâford*), sondern ganz besonders auch den Goldfreund (*goldvine*) und Kleinodspender (*sincgifa*) zu verehren. Seit es üblich geworden war, die Vassallen mit Benefizien zu belohnen, richteten auch die bis dahin noch nicht abgeschichteten königlichen Gefolgsmannen, die sich in nichts mehr von den Vassallen unterschieden, ihr ganzes Streben auf den Erwerb von Lehen. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts war diese Entwickelung im wesentlichen zum Abschluß gekommen. Nicht daß es fernerhin keine anderen als vassallitische Benefizien gegeben hätte, aber

[28] Vgl. Stutz, a. a. O. 244 ff. Brunner, RG. 2, 252 f. 255; ZRG. 30, 129. Waitz, Anfänge der Vassallität 38 (Abhandl. 215); Anfänge des Lehnwesens 107 (Abh. 336). Roth, BW. 417 ff.; Feud. 180 ff.

[29] Vgl. Anm. 16. Roth, Feud. 218—223. Brunner 2, 263 f.

die unbelehnten Vassallen waren seitdem verschwunden die Waffenreichung war zur Investitur, die überreichte Waffe zum Investitursymbol geworden und die Investitur galt, wie ehedem die Gabe, als ein notwendig mit der Kommendation verbundener Akt.

§ 25. Die Gerichtsverfassung.

Brunner, RG. 2, §§ 77. 85. 88. 94; Entsteh. d. Schwurgerichte 70 ff.; Die Herkunft der Schöffen, Mitteil. d. öst. Inst. 8, 177 ff. (Forschungen 248 ff.). Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871; ferner bei Wetzell, Syst. d. Civilprozesses[3] 343 ff. Waitz 1[3], 342 f. 2[3], 2 S. 135 ff. 4[2], S. 365 ff.; Das alte Recht 134 ff. 143 ff. v. Amira[2] 157 ff. Dahn, Könige 7, 3 S, 22—66; 8, 3 S. 1—83; DG. 1, 2 S. 638 ff. Schröder, Hist. Zeitschr. 78, 196 ff. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprozeß 1, § 66. 2, §§ 75—77. W. Sickel, Entstehung des Schöffengerichts, ZRG. 19, 1 ff.; Gött. gel. Anz. 1890, S. 577 ff. Hermann, Entwicklung des altd. Schöffengerichts, 1881 (Gierke, Unters. 10). v. Savigny, Gesch. d. röm. R. im MA.[2] 1, 185 ff. 7, 5 ff. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France, 1886. Beaudouin, Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc (auch N. Revue 11, 450 ff. 557 ff.). Pardessus, Loi Salique, diss. 9. Fustel de Coulanges, Recherches 372—528; Monarchie franque 304—406. Glasson, Histoire 3, 253—389. Viollet, Histoire 1, 307 ff. Thonissen, Organisation judiciaire 45 ff. 372 ff. Saleilles, Du rôle des scabins et des notables dans les tribunaux carolingiennes, Revue hist. 40, 286 ff. Monod, Les moeurs judiciaires au 7. siècle, ebd. 35, 1 ff. Esmein, La chose jugée dans le droit de la monarchie franque, N. Revue 11, 545 ff. Platon, Le mallus ante theoda vel thunginum et le mallus legitimus, 1889 (vgl. ZRG. 24, 206). v. Daniels, Handbuch 1, 554 ff. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 89 ff. Schenk zu Schweinsberg, Zeitschr. d. V. f. hess. Gesch. NF. 5. 210 ff. Arnold, Deutsche Geschichte 2, 2 S. 210 ff. v. Sybel, Entstehung des Königtums 385 ff. Th. Sickel, Wiener SB. 47, 266 ff. Hübner, Gerichtsurkunden der fränk. Zeit, Beilage der ZRG. 25. 27. Cohn, Justizverweigerung, 1876. H. O. Lehmann, Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränk. Recht, 1883. Pertile, 6, 18 ff. Hegel, Städteverfassung Italiens 2, 37 ff. Unger, Altdeutsche Gerichtsverfassung, 1842. G. L. Maurer, Gesch. d. altgerm. Gerichtsverfahrens, 1824. Burchard, Hegung der deutschen Gerichte, 1893. Kiener, Verf.-Gesch. d. Provence 71 ff. 129 ff.

Die Darstellung der fränkischen Gerichtsverfassung hat von den ordentlichen Gerichten auszugehen und sodann das Königsgericht ins Auge zu fassen. Die kirchlichen und privaten Gerichte gehören nicht in den Rahmen der Reichsverfassung, können aber im Interesse einer vollständigen Übersicht hier nicht ausgeschlossen bleiben. Die Verfassung der ordentlichen Gerichte hat drei Entwickelungsstadien durchgemacht, wir unterscheiden die Zeit der Lex Salica, die des fränkischen Reiches bis auf Karl den Großen und die karolingische Gerichtsverfassung.

1. Die ordentlichen Gerichte. Das Volksrecht der salischen Franken hatte die Grundzüge der germanischen Gerichtsverfassung im wesentlichen festgehalten[1]. Das ordentliche Gericht war das Hundertschaftsgericht. Der regelmäßige Richter war noch der vom Volke ge-

[1] Vgl. S. 40 ff. 126 f.



wählte Thungin, der jährlich acht- bis neunmal (also alle 40 Nächte) in alter Weise in einer der zu seinem Gau gehörigen Hundertschaften an althergebrachter Malstätte (*malloberg*) das echte Ding (*mallus legitimus, m. publicus*), jedesmal mit dreitägiger Dauer, abhielt[2]. Außerdem konnte je nach Bedürfnis unter dem Vorsitz des Thungins oder des zuständigen Centenars gebotenes Ding, wie es scheint mit ausschließlicher Zuständigkeit für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, abgehalten werden[3]. Beide Gerichte waren Vollgerichte, zu denen alle mündigen Freien der Hundertschaft dingpflichtig waren[4]. Das Urteil wurde von einem Ausschuß von sieben Rachinburgen (S. 44) vorgeschlagen, die, wie es scheint, in jeder Tagung neu von dem Richter aus der versammelten Gerichtsgemeinde ausgewählt wurden. Durch die Vollbort des Dingvolkes wurde der Urteilsvorschlag der Rachinburgen zum Urteil erhoben. Die Vollstreckung war Sache des Grafen, mit dem, soweit es sich um die Eintreibung fiskalischer Gerichtsgefälle handelte, die Sakebaronen als außerordentliche königliche Kommissare konkurrierten. Der Graf als Vollstreckungsbeamter hatte jedem echten Ding beizuwohnen.

Noch in den letzten Regierungsjahren Chlodovechs muß der Vorsitz im Gericht vom Thungin auf den Grafen übergegangen sein[5]. Derselbe behielt die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollstreckung der Urteile, das unmittelbare Organ für die Vollstreckung der Civil- und Strafurteile waren aber seitdem die Schultheißen, die als Vollzugsbeamte jedem Grafengericht beizuwohnen hatten[6]; in den romanischen Landesteilen lag die Urteilsvollstreckung den Vikaren, bei Todesurteilen den Tribunen ob (S. 131). Regelmäßiger Richter im gebotenen Gericht war der Centenar, in den romanischen Gebieten der Vikar, und zwar der erstere kraft eigenen Rechts, der Vikar nur als ständiger Vertreter des Grafen, der den Vorsitz jederzeit auch selbst einnehmen konnte. Im echten Ding ließ der Graf sich immer nur durch Spezialbevollmächtigte (*missi comitis*) und in dieser Form zuweilen auch durch Schultheißen oder Vikare, aber nicht durch einen von ihm unabhängigen Centenar vertreten[7]. Das

[2] Vgl. Sohm, a. a. O. 68 f. 392 ff. Brunner, RG. 2, 150 f, 217 f. Eine Variante zur Lex Sal. 63 hat vielleicht für mallus auch die Bezeichnung *tunchinium*, was auf mhd. *dunc* (placitum) hinweisen würde und an das gleichbedeutende ahd. *ahta* erinnert. Vgl. jedoch van Helten S. 457 n.

[3] Vgl. Sohm 390 f. Brunner 2, 151.

[4] Vgl. Sohm 69. 370 f. Anderer Meinung hinsichtlich des gebotenen Dinges Sickel, Beitr. z. deutsch. VG. (S. 104) 486 f.

[5] Vgl. Sohm 150 f. Die Änderung findet sich schon in dem ersten Zusatzkapitular zur Lex Salica.

[6] Vgl. Sohm 234 f. 257 f. Die unmittelbare Vollziehung der Strafen, namentlich der Todesstrafen, lag unfreien Schergen (*milites, satellites, lictores*) im Dienst des Grafen ob. Die fränkische Gerichtsverfassung als solche besaß dafür keine Beamten.

[7] Vgl. Sohm 409. 413. 416 f. 510 f. W. Sickel, Entsteh. d. Schöffengerichts 51; Beitr. z. deutsch. VG. 512 f.

echte Ding war Grafengericht, das gebotene Ding dagegen Centenar- oder Vikargericht.

Die Übernahme des Richteramtes durch den Grafen hatte nicht die Bildung eines eigenen Grafschaftsgerichts zur Folge. Die Rechtspflege bewegte sich nach wie vor innerhalb der einzelnen Hundertschaften, es gab auch fernerhin nur Hundertschaftsgerichte an den althergebrachten Dingstätten und in der alten Zusammensetzung, aber die Hundertschaftsgerichte waren für die ganze Grafschaft zuständig, sämtliche Hundertschaftsgerichte in idealer Einheit bildeten das Grafschaftsgericht[8]. Die altsalische Echtedingfrist von 40 Nächten oder (nach etwas anderer Berechnung) von sechs Wochen wurde festgehalten[9], es fand also auch jetzt noch acht- bis neunmal jährlich echtes Ding statt, und zwar für die ganze Grafschaft; die Echtedinglast verteilte sich, indem der Graf von einem Gericht zum anderen reiste, über sämtliche Hundertschaften der Grafschaft[10], so daß, da diese durchschnittlich vier Hundertschaften umfaßte, in der Regel jährlich zwei Echtedinge auf die einzelne Hundertschaft kamen[11]. Das gebotene Ding wurde nach Bedürfnis, in der Regel wohl alle 14 Nächte, abgehalten[12]. Dasselbe war nicht mehr auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, es übte auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geringeren Streitsachen und diente für die im echten Ding anhängigen Prozesse zur Abhaltung von Zwischenterminen[13]. Da auch das gebotene Ding jeder Hundertschaft für die ganze Grafschaft zuständig, aber nicht an die echte Dingstätte gebunden war, so konnte die ganze Last des gebotenen Dinges auf eine einzelne Hundertschaft gewälzt werden[14]. Die Urteile wurden ganz wie nach der Lex Salica von sieben sitzenden Rachinburgen vorgeschlagen, von der übrigen Gerichtsgemeinde, dem Umstand (*adstantes*), durch ausdrückliche oder stillschweigende Vollbort bestätigt[15].

Gerichtsschreiber waren den salischen Franken und den Alamannen unbekannt. Wenn sich ein Richter zu gerichtlichen Zwecken einen Schreiber hielt, so stand dieser gleich dem Büttel in seinem Privatdienst,

---

[8] Vgl. Sohm 329 ff. Da die Gerichte in den verschiedenen Hundertschaften der Grafschaft eine Einheit bildeten, so konnte dieselbe Sache nacheinander an mehreren Dingstätten verhandelt werden.

[9] Vgl. Sohm 393 ff. 430 f. Waitz 2, 2 S. 140.

[10] Vgl. Sohm 273 ff.

[11] Erstes Kapitular Karls des Großen von 769—770, c. 12 (Boretius 1, 46): *Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet.* Vgl. Sohm 397 f.

[12] So wenigstens in der karolingischen Zeit. Vgl. Sohm 437 f.

[13] Vgl. Sohm 413 f. 418. 427 ff. Lex Ribuaria 50, 1. Form. Andec. 31—33.

[14] Vgl. Sohm 374 f.

[15] Vgl. Sohm 373 f. Waitz 2, 2 S. 166 f. Im weiteren Sinne diente der Rachinburgentitel zur Bezeichnung solcher Personen, welche die zu einem Rachinburgen erforderlichen Eigenschaften besaßen. Vgl. Brunner 2, 220.



ein amtliches Organ des Gerichts war er nicht. Dagegen kannte das ribuarische Recht eigene Gerichtsurkunden (*iudicia*), die von einem am Gericht angestellten Schreiber, unter eigener Verantwortlichkeit für den Inhalt, geschrieben und im Streitfall von ihm und den unterschriebenen Zeugen beeidigt wurden. Unter Karl dem Großen wurde diese Einrichtung auch auf die westfränkischen und alamannischen Gerichte ausgedehnt, die Gerichtsschreiber wurden zu verfassungsmäßigen Organen der ordentlichen Gerichte, deren Anwesenheit zwar nicht zur vollständigen Besetzung des Gerichts, wohl aber zur ordnungsmäßigen Beurkundung der Gerichtsverhandlungen erforderlich war[16].

Die grundlegenden Neuerungen Karls des Großen bezogen sich teils auf die bessere Sicherung der Rechtspflege, teils auf die Entlastung der Gerichtsgemeinden und den Schutz derselben gegen willkürliche Bedrückungen der Grafen. Dem ersten Zweck diente die Einführung fester Schöffenkollegien an Stelle der bisher nur für jede einzelne Sitzung gebildeten Rachinburgenausschüsse. Die Schöffen (*scabini*)[17] wurden von den Grafen oder Königsboten aus den angeseheneren Dingpflichtigen, also den größeren Grundbesitzern oder Vassallen, und zwar unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde, ernannt und auf ihr Amt (*ministerium*) vereidigt[18]. Wenn nicht eine Amtsentsetzung notwendig wurde, beklei-

---

[16] Vgl. Brunner, RG. 2, 185 ff.; Zur RG. der Urkunde 235 ff. 244; Gerichtszeugnis und fränk. Königsurkunde (Festgaben für Heffter, 1873) 144 ff. Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutsch. Recht, FDG. 26, 1 ff.; Urkundenlehre 1, 444 ff. 480 ff. Bethmann-Hollweg, a. a. O. 2, 30 f. Zeumer, N. Archiv 8, 475 f. Sohm, in den Noten zur L. Rib. 59, 2—7; 66, 1; 88 (MG. Leg. 5), entgegen seiner früheren Auffassung, Reichs- und Gerichtsverf. 526 ff. Sickel, Beitr. z. deutsch. Verf.-Gesch. (s. S. 125) 469 f. Die Gerichtschreiber (*cancellarii*, *notarii*, *ammanuenses*) wurden durch die Grafen, später durch die Königsboten (Cap. miss. von 803, c. 3, Boretius 1, 115) ernannt. Ihr Amt erstreckte sich auf die ganze Grafschaft, auch Verhandlungen auswärtiger Gerichte, die Grundstücke aus ihrem Amtsbezirk betrafen, konnten sie beurkunden. Es genügte, wenn die Gerichtsurkunde die eigenhändige firmatio und subscriptio des Gerichtschreibers trug. Oft begnügte er sich mit einer an Ort und Stelle aufgenommenen kurzen Notiz („Imbreviatur"), meistens auf der Rückseite des für die Reinschrift bestimmten Pergamentes („Dorsualschrift"), auf Grund deren er später die Reinschrift anfertigen ließ. Bei den Baiern, Sachsen, Thüringern und Friesen haben die ständigen Gerichtschreiber wohl keinen Eingang gefunden; etwa erforderliche Schreiber wurden bei den Baiern für jede Sitzung besonders bestellt (*iussi*). Vgl. Brunner, Zur RG. d. Urkunde 251 f.

[17] Über die Ableitung des Namens (von afränk. *scapan*, got. *gaskapjan*, schaffen) vgl. Grimm, RA. 775 f. Waitz 4, 389 ff. v. Amira² 153. 157. Hermann, Schöffengericht 163 ff. Andere Bezeichnungen waren *iudices*, *auditores*, *iuridici*, *legum doctores*, *legis latores*. Vgl. Waitz 4, 391. Steinmeyer u. Sievers 1, 541. In Westfranken blieb die alte Benennung Rachinburgen für die Schöffen noch lange in Gebrauch, der beste Beweis für die Entwickelung der letzteren aus den ersteren. Vgl. Sohm 383 ff.

[18] Vgl. Cap. miss. von 809 c. 22 (§ 19, n. 6). Cap. miss. Worm. von 829 c. 2 (Boretius-Krause 2, 15): *Uti missi nostri, ubicumque malos scabinos inveniant, eiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant. et cum electi*

deten sie ihre Stellung auf Lebenszeit[19]. Die Schöffen waren zunächst Hundertschaftschöffen, konnten aber im Fall des Bedürfnisses auch in anderen Gerichten der Grafschaft, unter Umständen selbst in auswärtigen Grafschaften zugezogen werden[20]. Die zur ordnungsmäßigen Besetzung der Gerichte erforderliche Zahl von sieben Schöffen[21] brauchte demnach nicht in jeder Hundertschaft vorhanden zu sein; in der Regel scheint die Grafschaft nur zwölf besessen zu haben[22].

Die allgemeine Dingpflicht wurde von Karl auf die echten Dinge beschränkt; zum gebotenen Ding sollten von den Grafen und Centenaren fortan nur die Schöffen und die Parteien sowie die geladenen Zeugen entboten werden[23]. Das echte Ding blieb Grafengericht (später „Landgericht") und Vollgericht, das gebotene Ding (*minus placitum*) war fortan regelmäßig Centenargericht und Schöffengericht. Im echten Ding konnte nur der Graf oder ein Delegierter (*missus*) des Grafen das Richteramt führen[24]; gegen Ende unserer Periode kamen, namentlich in Westfranken, auch schon ständige Substituten (*vicedomini, vicecomites*) vor[25]. Da der Graf nur der Diener des Königs war, so konnte dieser jederzeit persönlich

---

fuerint, iurare faciant, ut scienter iniuste iudicare non debeant. Unfähig zum Schöffenamt waren rechtlose Leute. Vgl. Sohm 354. 358 f. 376 ff.

[19] Vgl. Anm. 18. Sohm 377 ff. Waitz 4, 394.

[20] Vgl. Sohm 443 ff. Waitz 4, 395. 529 nimmt an, daß die Schöffen Grafschaftschöffen gewesen seien. In Italien gab es außer den Grafschaftschöffen auch solche, die von vornherein für das ganze Reich bestimmt waren; sie wurden unmittelbar vom König ernannt und hießen kaiserliche oder königliche Schöffen, Pfalzschöffen. Vgl. Sohm 382 n. 447 f.

[21] Vgl. Sohm 450 f. Waitz 4, 397. Capitulare missorum von 803, c. 20 (Boretius 1, 116): *Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praeesse debent.*

[22] Vgl. Sohm 452. Brunner 2, 224.

[23] Ludwigs Capitulare missorum von 819, c. 14 (Boretius 1, 290): *De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit aut alium accusaverit aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero, quae centenarii tenent, non alius venire iubeatur, nisi qui aut litigat aut iudicat aut testificatur.* Vgl. Pippins Capitulare Italicum v. 801—810, c. 14 (Boretius 1, 210). Sohm 375. 398 ff. Waitz 4, 383. Die Befugnis, die Dingpflichtigen außerhalb des echten Dinges zu Versammlungen zu entbieten, war seitdem ein dem Könige und den Königsboten vorbehaltenes Recht (*denunciatio regis*). Vgl. Sohm 287. 387.

[24] Vgl. Sohm 401 ff. 508—513. Daß der Vikar als ständiger Vorsitzender des Schöffengerichts doch nur der regelmäßige Vertreter des Grafen, der Graf aber auch hier der eigentliche Träger der Gerichtsbarkeit war, ergiebt sich aus Form. Merkel. 51. Vgl. Sohm 411 ff. Durch die Anwesenheit des Grafen wurde die Amtsgewalt des Vikars oder Schultheißen (Anm. 29) niedergelegt. Auf diese Weise mögen sich die bei Waitz 4, 371 erwähnten Grafendinge mit vierzehnnächtigen Fristen erklären. Vgl. Sohm 404. Sickel, Beitr. z. deutsch. VG. 475. 486.

[25] Vgl. S. 130. Sohm 513—525. Waitz 4, 400 ff.

oder durch einen Bevollmächtigten an Stelle des Grafen den Vorsitz übernehmen. Dieselbe Befugnis hatten die Königsboten.

Die sachliche Zuständigkeit des Grafengerichts als echtes Ding (*mallus legitimus, m. publicus, placitum legitimum, pl. publicum, commune pl., generale pl., concilium*) wurde gegenüber dem Schöffengericht als dem gebotenen Ding genau abgegrenzt. Dem ersteren blieben alle Strafsachen die an das Leben gingen, sowie die Prozesse um Freiheit und Eigen vorbehalten; die Zuständigkeit des Schöffengerichts beschränkte sich auf Prozesse um Schuld (d. h. Bußklagen und bürgerliche Klagen auf eine Geldleistung) und fahrende Habe, als die minderwertigen Vermögensobjekte, sowie auf Zwischentermine in Prozessen die vor dem Grafending schwebten[26].

Das echte Ding fand auch nach der Gerichtsorganisation Karls des Großen regelmäßig alle sechs Wochen, mit Abwechselung unter den einzelnen Hundertschaften, statt[27]. Hatten die Grafen bis dahin das Recht gehabt, in jeder Hundertschaft außer den zwei echten Dingen noch gebotene Vollgerichte in beliebiger Zahl anzuordnen, so sollten fortan in jeder Hundertschaft höchstens drei Vollgerichte stattfinden[28], vielleicht weil es damals schon manche Grafschaften mit nur drei Hundertschaften gab, in denen sich bei Festhaltung der früheren Zweizahl die gesetzliche Anzahl von 8 bis 9 echten Dingen nicht erreichen ließ. Die Dingpflicht im echten Ding erstreckte sich auf den Schultheißen, der als Urteilsvollstrecker anwesend sein mußte[29], sowie auf alle mündigen Freien, die in der

---

[26] Capitulare de iustitiis faciendis von 811—813, c. 4 (Boretius 1, 176): *Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur.* Aachener Capitulare missorum von 810, 1, c. 3 (ebd. 153): *Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate iudicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium aut in praesentia comitum.* Capitulare Italicum von 801—810, c. 14 (ebd. 1, 210): *Ut ante vicarios nulla criminalis actio diffiniatur, nisi tantum leviores causas, quae facile possunt diiudicari; et nullus in eorum iudicio aliquis in servitio hominem conquirat, sed per fidem remittantur usque in praesentiam comitis.* Vgl. Sohm 419 ff. 426. Waitz 4, 379 f. Nissl, Gerichtsstand des Clerus 143 ff. 177 ff. 182 ff.

[27] Vgl. Sohm 275 ff. 432 f.

[28] Vgl. Anm. 23. 37. Sohm 398 ff. 435. Waitz 4, 368 f. Hatte eine Grafschaft vier oder mehr Hundertschaften, so daß in den letzteren nicht mehr als zwei echte Dinge abgehalten werden konnten, so blieb dem Grafen unbenommen, noch ein drittes Vollgericht als gebotenes Ding anzusetzen. Vgl. Brunner 2, 222. Jedes Echteding dauerte, wie schon unter den Merowingern, drei Tage. Vgl. Sohm 363 ff. Das dafür später eingeführte Afterding war der karolingischen Gerichtsverfassung noch unbekannt. Vgl. Sohm 439 f. Auch zum Echteding mußten die Dingpflichtigen jedesmal entboten werden (daher *botding*), da nur die jährliche Zahl der echten Dinge und ungefähr die Zeit, aber nicht der einzelne Tag feststand. Vgl. Sohm 368. Waitz 4, 372.

[29] Vgl. Sohm 236. 406 f. Die Ämter des Schultheißen oder Vikars und des Centenars waren seit der Karolingerzeit meistens in derselben Hand vereinigt.

Hundertschaft wohnten oder begütert waren[30]. Reichte die Zahl der Schöffen nicht aus, so war der Graf berechtigt, Schöffen aus anderen Gerichten seiner Grafschaft zu entbieten. Wie früher die Rachinburgen, so hatten auch die Schöffen nur den Urteilsvorschlag; zu einer Abstimmung der Gerichtsgemeinde kam es aber wohl nur, wenn einer aus derselben ein Gegenurteil gefunden hatte; in anderen Fällen galt die widerspruchslose Entgegennahme des Schöffenurteils als stillschweigende Vollbort[31]. Im gebotenen Ding, das alle 14 Nächte, und zwar in der Regel nur in dem Hauptort der Grafschaft, als bloßes Schöffengericht zusammentrat[32], lag die Urteilsprechung ganz in den Händen der Schöffen. Die Thätigkeit des Richters bestand in der Leitung der Verhandlungen, der Anordnung der Urteilsvollstreckung und der Gerichtspolizei zur Wahrung der Dingpflicht und des Dingfriedens[33]. Eine Einwirkung auf das Urteil stand ihm insofern zu, als er für die Gesetzmäßigkeit desselben zu sorgen und demgemäß das Rechtsgebot zu verweigern hatte, wenn er von der Rechtswidrigkeit eines Urteils überzeugt war[34].

Außer den regelmäßigen Gerichten kannte schon die Merowingerzeit in Fällen, wo ein Verbrecher auf handhafter That ergriffen war, das Notgericht am Orte der That[35]. Jeder Dingpflichtige, der das Gerüft schreien hörte, mußte ihm bei Strafe Folge leisten[36]. Der Verbrecher wurde sofort abgeurteilt und gerichtet. Das Verfahren war ein summarisches. Richter war der Graf oder statt seiner der Centenar (Vikar). Die Wahl eines Notrichters, wenn beide abwesend waren, scheint erst später aufgekommen zu sein.

Die Gerichtsreform Karls des Großen, die man als den geschichtlichen Ausgangspunkt für die heutigen Land- und Amtsgerichte betrachten muß, ist wohl im wesentlichen durch einen einheitlichen organisatorischen Akt erfolgt. Das Gesetz selbst ist verloren gegangen[37], die Zeit der Reform

---

[30] Vgl. Sohm 335 ff. 339. 343 f. 346 ff.

[31] Vgl. Sohm 380 f. 386. Viollet, a. a. O. 1, 309. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896, S. 290 f.

[32] Vgl. Sohm 437. 448 f. Auch das Schöffengericht jeder einzelnen Hundertschaft war für die ganze Grafschaft zuständig. Vgl. Sohm 446.

[33] Der Wahrung des Dingfriedens sollte auch das Verbot des Waffentragens in den Gerichtsversammlungen dienen. Vgl. Sohm 106. Waitz 4, 388. 437. Die Höhe des richterlichen Bannes war verschieden. Die Königsboten richteten unter Königsbann. Über den Grafenbann vgl. S. 129.

[34] Vgl. Waitz 2, 2 S. 162 f. 4, 402. 420 f. Brunner 2, 225. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896, S. 291.

[35] Vgl. Decr. Childeb. II von 595, c. 8 (Boretius 1, 17). Form. Turon. 20 (Rozière, Nr. 491). Sohm 440 f.

[36] Lex. Franc. Cham. 37. Vgl. S. 37 n. 77 f. 88. Decr. Childeb. II von 595, c. 9 (Boretius 1, 17) bestraft den Ungehorsam gegen den Richter bei der Festnahme oder Verfolgung eines Missethäters mit dem Königsbann.

[37] Der Übergangszeit gehört ein erst durch Boretius (Capitularia 1, 214, c. 4) bekannt gemachtes Bruchstück eines Kapitulars an, das die Dingpflicht in den gebotenen Gerichten bereits auf die „maiores natu" beschränkt: *Et centenarii*

läßt sich aber mit ziemlicher Sicherheit bestimmen, da ein um 769 abgefaßtes Gesetz Karls (Anm. 11) noch an den alten Zuständen festhält, während in zwei vor 775 entstandenen Formelsammlungen bereits Schöffen erwähnt werden[38]. Die Änderung hat demnach wohl zwischen 769 und 775 stattgefunden[39].

Die fränkische Gerichtsverfassung, die sich in allmählicher Fortbildung aus der salischen Gerichtsverfassung entwickelt hatte, war, wenn auch mit gewissen Übergängen und kleinen Abweichungen, für die römischen Provinzialen schon früh an die Stelle der römischen Einrichtungen getreten[40]. Im Laufe der Zeit war sie auch in Südfrankreich, unter Verdrängung der burgundischen und gotischen Gerichtsverfassung mit ihrem selbsturteilenden Richter, zur ausschließlichen Herrschaft gelangt[41].

Bei den Sachsen hat Karl sofort nach der Eroberung die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt und den Grafen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übertragen. In wichtigeren Angelegenheiten (*causae maiores*) durften sie bei Königsbann, in geringeren bei 15 Schillingsbann gebieten (S. 130). Von der Einrichtung der Gerichte (*secularia placita, conventus et placita publica, placita communia*) erfahren wir zunächst nur, daß sie für Edele, Freie und Liten gleichmäßig zuständig waren, daß sie, von dringenden Fällen abgesehen, nicht an Sonn- oder Feiertagen abgehalten werden sollten, und daß das Urteil von der Gerichtsgemeinde

---

generalem placitum frequentius non habeant propter pauperes. sed cum illos, super quos clamant iniuste patientes, et cum maioribus natu et testimoniis necessariis frequenter placitum teneant; ut hi pauperes, qui nullam causam ibidem non habeant, non cogantur in placitum venire, nisi bis aut ter in anno.

[38] Form. Bignon. 7 (6). Form. Merkel. 32 (33). Rozière, Nr. 460.

[39] In anderer Anwendung (für *loci servatores*) erscheint das Wort *scabinus* in Italien, wenn nicht eine Entstellung vorliegt, schon zur Zeit der fränkischen Eroberungen. Vgl. Ficker, Forschungen 3, 207 f. Vor Karl dem Großen finden sich nirgends Schöffen erwähnt. Vgl. Ficker, a. a. O. 207 n. Savigny, a. a. O. 7, 5 ff. Waitz 4, 389. Die erste urkundliche Erwähnung begegnet 780 und 781. Vgl. Ficker 208 ff. Sohm 388 ff. Savigny 1, 239 n. Waitz 4, 390.

[40] Vgl. Sohm 155 ff. 229 f. Waitz 2, 2 S. 143 f. In der Bretagne erhielten sich während der Merowingerzeit die keltischen Einrichtungen (vgl. Sohm 158, n. 66), die karolingische Gerichtsverfassung wurde dann aber auch hier eingeführt. Vgl. Waitz 4, 404. Schon eine Urkunde von 797 (Cartulaire de Redon Nr. 191) erwähnt sechs Schöffen.

[41] Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 157; Fränkisches Recht u. römisches Recht 23 ff. Nur der gotische Gerichtsbüttel (*sagio*, *sajo*) blieb bestehen, während das fränkische Recht die Bütteldienste von Dienern des Grafen, die außerhalb der öffentlichen Gerichtsverfassung standen, besorgen ließ. Vgl. Anm. 6. Dahn, Könige 3, 119. 180. 6, 136. 354. Waitz 4, 410. Sohm 536. Bethmann-Hollweg, a. a. O. 1, 195. 283. Gaudenzi, Un antica compilazione di diritto 118 ff. Grimm, RA. 756. Über den *sagio* = *Folger* vgl. Kögel, Zeitschr. f. deutsch. Alt. 33, 18 ff. Er vergleicht lat. *socius*, as. *segg* = *vir* (ursprünglich Gefolgsmann, wie noch die ags. Formel *secgas and gesîđas*). Ursprünglich waren die Sagionen eben Gefolgsmannen, die aber seit Theoderich d. Gr. bei den Ostgoten und später auch bei den Westgoten mit Vorliebe als Exekutivbeamte verwendet wurden. Vgl. Zeumer, N. Arch. 23, 87 f. 102.

selbst gesprochen wurde[42]. Es scheint demnach im 8. Jahrhundert noch keine Schöffen bei den Sachsen gegeben zu haben. Dagegen ergiebt sich aus den späteren sächsischen Einrichtungen hinsichtlich des echten Dinges die völlige Übereinstimmung mit der fränkischen Gerichtsverfassung, wobei der sächsische Gau (*go*) die Stelle der fränkischen Hundertschaft einnahm[43]. Aber während bei den Franken seit den Karolingern mit wenigen Ausnahmen eine Verschmelzung des Schultheißenamtes mit dem des Centenars eingetreten war, hatte der dem fränkischen Centenar entsprechende sächsische Gograf mit der Urteilsvollstreckung nichts zu thun und im Landgericht des Grafen war daher für ihn kein Platz. Der Gograf wurde von der Gerichtsgemeinde des Goes gewählt; seine Aufgabe beschränkte sich auf die Abhaltung des Niedergerichts (*goding*) als gebotenes Ding, aber als Vollgericht ohne Schöffen. Der ordentliche Vollstreckungsbeamte der Grafschaft war der Fronbote, über diesem aber stand, abgesehen von den Westfalen, noch ein höherer Beamter, der bei den Nordsachsen Oberbote (*overbode*), bei den Ostfalen und den in der Gerichtsverfassung mit ihnen übereinstimmenden Thüringern „Schultheiß" genannt wurde. Derselbe hatte den Beisitz neben dem Grafen; an ihn richtete der Graf die Hegungsfragen und bei Behinderung des Grafen fiel ihm der stellvertretende Vorsitz zu. Er war ein vornehmer Herr, der dem Landesadel angehören mußte. Ob es sich bei dieser Abweichung von der fränkischen Ordnung um die Einfügung eines altsächsichen Amtes in die karolingische Gerichtsorganisation oder um eine dem Amt des vicecomes verwandte Neubildung oder um eine Fortbildung des fränkischen Schultheißenamtes handelte, muß dahingestellt bleiben.

Auf einem anderen Boden bewegte sich die Abweichung der friesischen Gerichtsverfassung[44]. Der ordentliche Gerichtssprengel des Grafen war der Gau, der zwar seine Unterbezirke (*ban*, *bifang*) nach Art der sächsischen Goe und der fränkischen Hundertschaften (regelmäßig vier) hatte, aber einzig mit der Bestimmung als Niedergerichtssprengel, während das Landgericht des Grafen ausschließlich Gaugericht war. Jeder dieser Unterbezirke hatte seinen Schulzen, Banner oder Fronen (*skeltata*, *schelta*, *bon*, *frana*), der zugleich Richter im Niedergericht und Vollstreckungsbeamter im Landgericht war, also durchaus dem an die Stelle des Centenars getretenen karolingischen Schultheißen entsprach; ihm gebührte gegebenenfalls auch die Vertretung des Grafen im Landgericht. Die Schöffenverfassung

---

[42] Capitulare Saxonicum von 797, c. 4. 8. Capitulatio de part. Sax. c. 18. 34.

[43] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 1 ff.; Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode, ebd. 20, 1 ff. Eckert, Der Fronbote im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel, 1897.

[44] Gegenüber den früheren unrichtigen Auffassungen vgl. Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung, 1894. Dazu His, ZRG. 29, 217 ff. Seerp-Gratama, Gött. gel. Anz. 1895, S. 842 ff. Fockema Andreae, Museum 1895. K. Lehmann, Kr. VJSchr. 38, 11 ff. Die älteren Ansichten insbesondere bei v. Richthofen, Altfries. WB. 609 ff.; Untersuchungen über fries. RG. 2, 456 ff. Schröder, ZRG. 17, 221 ff. und in den beiden ersten Auflagen dieses Lehrbuches.

war dem friesischen Rechte fremd; erst im 13. und 14. Jahrhundert wurde sie in Nordholland (im Rijnland sogar erst im 16. Jahrhundert) eingeführt. Die Urteilsfindung lag ausschließlich in den Händen der vom Volke gewählten Asegen[45], wenn auch anzunehmen ist, daß diese zunächst nur den Urteilsvorschlag hatten, der noch der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vollbort des Dingvolkes bedurfte[46].

Bei den Alamannen und Baiern hatte der Rechtsprecher (*êsago, êsagare, iudex*) während des 8. und im Anfang des 9. Jahrhunderts seine Stellung im wesentlichen, allerdings mit Unterordnung unter den Grafen, behauptet[47]. Der alamannische Rechtsprecher erscheint als der von der Gerichtsgemeinde erwählte Centenar oder Hunne, während der baierische iudex ein Gaubeamter war. Seit dem 9. Jahrhundert hat die fränkische Gerichtsverfassung bei den Alamannen im wesentlichen den Sieg davongetragen; dagegen gab es bei den Baiern auch im Mittelalter im allgemeinen nur Grafschaftsgerichte, bei denen statt der Schöffen ein wohl vom Richter in jedem einzelnen Fall ernannter Ausschuß den Urteilsvorschlag hatte[48].

2. Das Königsgericht[49]. Der fränkische König, in dessen Person im wesentlichen die Bedeutung der alten Landesgemeinde aufgegangen war, war auch als Träger der Gerichtshoheit an die Stelle der letzteren getreten (S. 112) und übte demgemäß gleich dieser neben und über den ordentlichen Gerichten eine außerordentliche Gerichtsbarkeit aus. Dieselbe war wie alle extraordinariae cognitiones eine Gerichtsbarkeit nach Amtsrecht und an die strengen Vorschriften des Volksrechts nicht gebunden; man verfuhr und entschied nach den Normen, die der König sich selbst gegeben hatte, und darüber hinaus nach Recht und Billigkeit[50]. Be-

[45] Vgl. S. 44. Im Mittelalter scheint jeder Schulzensprengel drei Asegen gehabt zu haben, was aber ebenso wie die Ausbildung der untersten Gerichtssprengel, durch die die Schulzengerichte zu Mittelgerichten wurden, erst auf späterer Entwickelung beruhen dürfte.

[46] Der Annahme Heck's, daß die Urteile der Asegen der Folge der Gerichtsgemeinde überhaupt nicht bedurft hätten, kann ich nicht beistimmen; es wird aber genügt haben, wenn kein Widerspruch erhoben wurde.

[47] Vgl. Schröder, ZRG. 17, 224 ff. Beseler, ebd. 9, 244 ff. Merkel, ebd. 1, 131 ff. Waitz 2, 2 S. 148—158. 4, 407. W. Sickel, Beitr. z. deutsch. VG. 507 ff. 514 f.

[48] Vgl. Brunner 2, 219 f. 224. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 160. 366; Fränkisches Recht u. röm. Recht 17 f. 25. Beseler, ZRG. 9, 255 ff. Waitz 4, 404 f. In den missatischen Gerichten wurde auch in Baiern das Urteil von Schöffen gesprochen.

[49] Vgl. Brunner. RG. 2, 132 ff. Waitz 2, 2 S. 183—198, 396 n. 1. 4, 473 ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 435 ff. 2, 18 f. 28 f. A. Pernice, De comitibus palatii, 1863. Beauchet, a. a. O. 47 ff. 327 ff. Sohm bei Wetzell, a. a. O. 343 ff. v. Amira, Grundriß[2] 158 f. Ficker, Forschungen 3, 222 ff. Barchewitz, Das Königsgericht z. Z. der Merowinger u. Karolinger (Hist. Stud. V. 1882).

[50] Vgl. S. 112. Die ordentlichen Gerichte hatten nur nach Volksrecht und nicht nach Billigkeit zu entscheiden. Vgl. Cap. miss. von 802, c. 26 (Boretius 1, 96): *Ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent, non secundum arbitrium suum.*

stimmte Dingstätten bestanden für das Königsgericht nicht, es konnte an jedem Ort, wo der König sich gerade aufhielt, abgehalten werden (wir wissen von solchen Gerichten auf der Heerfahrt und selbst auf der Jagd)[51], aber die Regel war die Abhaltung am Königshof, in einer der Pfalzen (*palatia regis*), unter den Merowingern gewöhnlich auf den steinernen Staffeln (Terrassen) an den Burgeingängen. Das Königsgericht war daher in der Regel Hofgericht, Pfalzgericht, Staffelgericht[52]. Die Merowinger pflegten mit Vorliebe zu Anfang jedes Monats, immer mit dreitägiger Dauer, die Karolinger allwöchentlich Gericht abzuhalten[53].

Als Beisitzer pflegte der König in erster Reihe Mitglieder seines Hofes beizuziehen, er hatte aber auch in dieser Beziehung volle Freiheit, zuweilen wurde der ganze Reichstag, in Fällen von politischer Bedeutung selbst das versammelte Heer zur Mitwirkung aufgerufen[54]. Die einzige Schranke bestand wohl darin, daß geringe oder verrufene Personen ausgeschlossen waren, möglichst auf Standes- und Stammesgleichheit zwischen den Urteilern und dem Beklagten gesehen wurde und, dem allgemeinen fränkischen Brauche entsprechend, mindestens sieben Urteiler anwesend sein mußten[55]. Der Hausmeier scheint vor der arnulfingischen Zeit dem Hofgericht ferngeblieben zu sein; er wird erst seit 697 regelmäßig unter den Beisitzern, später auch wiederholt als Vorsitzender an Stelle des Königs genannt[56]. Ein unentbehrliches Mitglied des Hofgerichts war der Pfalzgraf (S. 139), dessen Aufgabe in der merowingischen Zeit in dem *testimoniare* bestand, während er schon unter den arnulfingischen Hausmeiern Vorstand einer eigenen Hofgerichtskanzlei wurde[57]. Eine weitere Veränderung in der Stellung des Pfalzgrafen ergab sich aus der Beseitigung des Hausmeieramtes seit der Krönung Pippins, indem der seit Karl Martell vom Majordomus ausgeübte stellvertretende Vorsitz im Hofgericht auf den Pfalzgrafen überging[58]. Außerdem war dieser, wahrscheinlich in Anknüpfung an eine schon unter den Merowingern herr-

---

[51] Vgl. Waitz 4, 491.

[52] Vgl. ZRG. 20, 24 f. Waitz 2, 2 S. 194.

[53] Vgl. Waitz 2, 2 S. 194 f. 4, 489 ff. Gegen Annahme regelmässiger Gerichtstage Dahn, Könige 7, 3 S. 48 f.

[54] Vgl. Waitz 2, 2 S. 184. 4, 406 ff. Seit Karl wurden in Fällen, wo es besonders auf Rechtskenntnis ankam, zahlreiche Schöffen zugezogen. Vgl. ebd. 493 n. 4. In Italien verwendete man dazu besonders die königlichen oder Pfalzschöffen (vgl. Anm. 20). Untechnisch wurden auch die Beisitzer des Hofgerichts als Schöffen bezeichnet.

[55] Über die Siebenzahl vgl. Grimm, RA. 777. Waitz 4, 397.

[56] Vgl. Zeumer, Neues Archiv 6, 29 ff. 10, 383 ff. Waitz 2, 2 S. 191.

[57] Vgl. Zeumer, a. a. O. 6, 20. Noch das letzte von einem Merowinger abgehaltene Königsgericht von 726 (MG. Dipl. imp. Nr. 94) zeigt den Pfalzgrafen ganz in seiner früheren Stellung. Die Einführung der Hofgerichtskanzlei beruhte auf dem Einfluß des austrasischen Gerichtschreiberwesens (S. 169).

[58] Vgl. Dahn, Könige 7, 2 S. 229. Beispiel eines Pfalzgrafengerichts von 791 bei Sickel, Gött. gel. Anz. 1887, S. 819.



schende Übung, der ständige Referent des Hofgerichts[59], zu dessen Obliegenheiten es auch gehörte, den Parteien die von ihnen beim König ausgewirkten gerichtlichen Mandate (*indiculi regales*) auszuhändigen[60]. Da der König nur noch in wichtigeren Angelegenheiten den Vorsitz übernahm, die regelmäßigen Sitzungen des Hofgerichts dagegen dem Pfalzgrafen überließ[61], so war es Aufgabe des letzteren, an den alle Einläufe zuerst gelangten, die für den König selbst geeigneten Sachen aus den übrigen auszuscheiden[62]. Die Annahme, daß der König die an das Hofgericht gebrachten Sachen auch aus eigener Machtvollkommenheit habe erledigen können, ist unhaltbar; vorgekommen ist dies nur bei reinen Verwaltungssachen, die der König zuweilen auf einfachen Vortrag des Pfalzgrafen sofort entschied oder einem Delegierten (*missus*) zu weiterer Behandlung überwies[63]. Bei Rechtssachen wurde ganz wie in den ordentlichen Gerichten mit Frage und Urteil verfahren[64]. Das Hofgericht war, wenn auch nicht in seiner rechtlichen Grundlage, so doch in der thatsächlichen Gestaltung ein wirkliches Gericht[65].

Die Zuständigkeit des Königsgerichts war an sich unbeschränkt; der König konnte alle noch nicht durch rechtskräftiges Urteil erledigten Streitsachen zu seiner Entscheidung ziehen[66], alle beliebigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in seiner Gegenwart vornehmen lassen. Zu den vorbehaltenen Sachen des Hofgerichts gehörte der Ausspruch der Reichsacht über den Rechtsverweigerer[67], der Zweikampf mit der Waffe, die Verhängung von Todesurteilen über freie Franken, die Freilassung durch Schatzwurf, unter den Karolingern besonders auch die Klage wegen Heerflüchtigkeit, Verweigerung des Unterthaneneides, Nichtachtung könig-

---

[59] Vgl. Pernice, a. a. O. 31 ff. 34 f. Waitz 4, 485 ff.

[60] Vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte 76 f.

[61] Vgl. Waitz 4, 487. Hinkmar, De ordine palatii c. 19.

[62] Über die Angabe Hinkmars, daß diese Ausscheidung hinsichtlich der geistlichen Sachen dem Hofkapellan (*aprocrisiarius*) obgelegen habe, vgl. S. 140. Pernice 37 f. Waitz 4, 489. Daß der König selbst Partei war, stand seinem richterlichen Vorsitz nicht im Wege. Vgl. MG. Dipl. imp. Nr. 16.

[63] Vgl. Brunner 2, 134. Bethmann-Hollweg 1, 438. Waitz 4, 484. 496.

[64] Vgl. Waitz 4, 493 ff. 498 f.

[65] Vgl. Waitz 2, 2 S. 183, der insbesondere gegen Sohm auf Lex Salica 46, 2 aufmerksam macht, wo das Königsgericht als *mallus ante regem* (*ante teoda*) dem echten Ding als *legitimus mallus publicus ante thunginum* entgegengesetzt wird. In den Capitula de causis diversis c. 1 (Boretius 1, 135) verweist Karl die Grafen wegen ihrer richterlichen Aufgaben auf das Vorbild des Königsgerichts.

[66] Über das Verfahren in Evokationssachen vgl. Brunner 2, 137. Die Urteile des Hofgerichts selbst unterlagen keiner unbedingten Rechtskraft. Eine im Hofgericht bereits abgeurteilte Sache konnte wieder aufgenommen und wiederholt hier entschieden werden. Vgl. Capitulare Saxonicum von 797, c. 4.

[67] Vgl. Lex Salica 56, 2. Sohm 98. 162. Erst unter den Karolingern ist die Grafenacht (die spätere Verfestung) neben die Reichsacht getreten. Soweit die Acht noch den Charakter unmittelbarer Strafe hatte (S. 75 ff.), konnte sie auch nach salischem Recht von dem ordentlichen Richter verhängt werden. So dürften sich die Einwendungen Frensdorff's (Recht u. Rede 481 ff.) gegen Sohm erledigen.

licher Banngebote, Amtsvergehen. Prozesse der Großen untereinander sollten nach Vorschrift Karls des Großen nur im Hofgericht unter dem persönlichen Vorsitz des Königs entschieden werden, doch wurden bürgerliche Streitsachen derselben oft auch vor den ordentlichen Gerichten verhandelt[68]. Fiskalsachen konnten an sich auch von den ordentlichen Gerichten entschieden werden, die Vorteile des Billigkeitsgerichtshofes gaben aber den Vertretern des Fiskus in den meisten Fällen Anlaß, von dem in solchen Fällen erlaubten Reklamationsrecht Gebrauch zu machen und die Sache noch vor dem Urteil an das Königsgericht zu ziehen[69]. Dasselbe Reklamationsrecht stand den in den Königsschutz aufgenommenen Personen zu[70], ebenso fand es bei Prozessen um königliche Benefizien Anwendung, die dieselben Vorrechte wie die unmittelbaren Krongüter genossen[71]. Unter den Karolingern führte der regelmäßige Gebrauch des Reklamationsrechts bei Prozessen um königliche Güter zu einem privilegierten Gerichtsstand derselben im Königsgericht[72]. Im übrigen wurde der Belästigung des Hofgerichts mit allen möglichen Rechtshändeln seit Pippin dadurch ein Ziel gesetzt, daß, ohne die Freiheit des Königs selbst zu beschränken, außer den hervorgehobenen Fällen die Anrufung seines Gerichtes auf die Fälle der Rechtsverweigerung und Urteilschelte beschränkt wurde[73].

Königsgerichte waren auch die Gerichte der Königsboten, die als Delegierte des Königs mit dem Recht des königlichen Bannes ausgestattet und kraft der ihnen übertragenen Gerichtsgewalt nicht an den Formalismus des volksrechtlichen Verfahrens gebunden waren[74]. Auch das missatische Gericht war demnach ein Billigkeitsgericht. Häufig wurden die Königsboten seitens des Königs in Sachen, die an das Hofgericht gekommen waren, mit Inquisitionsmandaten, nicht selten auch mit der Entscheidung beauftragt[75].

An die Organisation des Königsbotenamtes wurde von Karl dem Großen eine andere, für die spätere Verfassungsentwickelung bedeutend gewordene Einrichtung geknüpft, indem die Königsboten die Grafen ihres

---

[68] Boretius, Capitularia 1, 175, c. 2. Waitz 4, 481 f.

[69] Vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte 71 f.; Zeugen- u. Inquisitionsbeweis 43 f. 58 ff.

[70] Vgl. Brunner, Zeugen- u. Inqu.-Beweis 51 f. 55 ff. Sohm 130 f. 166 f. Waitz 2, 2 S. 190. Auch in dem Prozeß gegen Injuriosus (Greg. Tur., Hist. Franc. 7, 23) handelte es sich augenscheinlich um eine reclamatio ad regis definitivam sententiam. Die Kläger waren Schutzjuden. Das auf Reinigungseid lautende erste Urteil hatte wohl noch keine Vollbort erhalten. Übrigens hat Brunner, a. a. O. 55 f. bewiesen, daß auch Reklamationen nach dem Urteil nicht ausgeschlossen waren.

[71] Vgl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis 78 f.

[72] Vgl. ebd. 59 ff.

[73] Vgl. Brunner, a. a. O. 52 ff. Kapitular Pippins von 754—755, c. 7 (Boretius 1, 32). Cap. miss. von 803, c. 4 (ebd. 115); von 805, 2, c. 8 (ebd. 123). Capitulare Baiuuaricum c. 7 (ebd. 159). Capitulare Mantuanum c. 2 (ebd. 190).

[74] Vgl. S. 136. Sohm 489 ff. Waitz 4, 413 ff. Brunner, RG. 2, 193 f.

[75] Vgl. Brunner, Zeugen- u. Inquis.-Beweis 115 ff. Waitz 4, 41 Anm. 4.

Sprengels anweisen mußten, sich während der von der missatischen Amtswaltung freien Monate zu gemeinsamen Landfriedensgerichten (*communia placita*) zu vereinigen[76].

Dem königlichen Hofgericht durchaus nachgebildet waren die herzoglichen Hofgerichte zur Zeit des Stammesherzogtums[77].

3. Grundherrliche und Immunitäts-Gerichte[78]. Die unbegrenzte Strafgewalt der Leibherren über ihre unfreien Leute dauerte in alter Weise fort[79]. Ihre einzige Schranke bildeten, außer kirchlichen Vorschriften die den Mißbrauch mit Kirchenbußen bedrohten, das eigene Interesse der Herren und die gute Sitte. Verbrechen unfreier Hofgenossen gegeneinander oder gegen den Herrn blieben seitens der staatlichen Gerichte ungeahndet[80]. Für Vergehen seiner Leute gegen Dritte haftete der Herr ursprünglich unbedingt, nur allmählich machte sich zu seinen Gunsten die Berücksichtigung des verbrecherischen Willens geltend, so daß er sich durch den Nachweis der eigenen Unschuld freimachen konnte, wenn er den Angeschuldigten an das Gericht auslieferte[81]. Bei öffentlichen Verbrechen war der Herr unmittelbar zur Auslieferung verpflichtet, während er in anderen Fällen die Wahl hatte, ob er ausliefern oder, nach eigener außergerichtlicher Untersuchung des Falles, die Verantwortung für den Angeschuldigten übernehmen wollte. Rechtsverletzungen, die seinen Eigenleuten widerfahren waren, verfolgte der Herr wie ein ihm selbst widerfahrenes Unrecht. Streitigkeiten seiner Leute untereinander schlichtete er nach freiem Ermessen. Erst dadurch, daß die Grundherren über ihre

---

[76] Vgl. Capitulare de iustitiis faciendis von 811—813, c. 12 (Boretius 1, 177). Waitz 4, 411 ff. Sohm, 486, macht darauf aufmerksam, daß derartige Zusammenkünfte (im Anschluß an die Provinzialkonzilien) schon unter den Merowingern vorkamen. Vgl. Gregor. Hist. Franc. 10, 8.

[77] Vgl. S. 134. Waitz 2, 2 S. 369 f.

[78] Vgl. Brunner, RG. 2, 275 ff. 298 ff. 308. Waitz 2, 2 S. 168. 376 ff. 4, 447 ff. 463. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe 1. Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik 5, 337 ff. 359 f. (Wiener SB. 49). W. Sickel, Zum Ursprung des mittelalterlichen Staates, Mitteil. d. österr. Inst., Erg.-Bd. 2, 6 ff.; Westd. Zeitschr. 16, 58 ff.; Gött. gel. Anz. 1886, S. 564 ff.; 1887, S. 819 ff.; 1896, S. 294. G. Meyer, Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen, ZRG. 15, 83 ff. 16, 102 ff. Beauchet, a. a. O. 74 ff. 418 ff. Flach, Origines 1, 114 ff. Cohn, Justizverweigerung 92 ff. Bethmann-Hollweg 1, 441 f. 2, 39 ff. 54 f. Dahn, Könige 7, 1 S. 243 ff. Sohm bei Wetzell, a. a. O. 359 ff. Pardessus, Loi Salique 583 ff. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 731 ff. Beaudouin, Etude sur les origines du régime féodal (s. S. 158) 39 ff. 56 ff. v. Wickede, Die Vogtei in den geistl. Stiftern des fränk. Reiches, Leipz. Diss. 1886. Montag, Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit, 1812.

[79] Vgl. S. 46. Jastrow, Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen, 1878 (Gierke, Untersuchungen 2). Beaudouin, a. a. O. 25 ff.

[80] Vgl. Boretius, Capitularia 1, 184, c. 7. c. 9. Nur Tötung des Herrn war in einigen Volksrechten mit öffentlicher Strafe bedroht.

[81] Vgl. S. 46. Brunner, RG. 2, 277 ff. Lex Salica 40. Lex Ribuaria 30. 58, 20. Boretius, Capitularia 1, 5, c. 5. 6, c. 11, c. 12. 17, c. 10, c. 13. 23, c. 22. 181, c. 7, c. 9.

Eigenleute regelmäßig nicht selbst zu Gericht saßen, sondern in erster Reihe ihre Meier (*villici*) oder Gutsvögte damit beauftragten, wurde der Grund zur Ausbildung bestimmter hofrechtlicher Normen gelegt[82].

Personen die sich in dem Munt oder *obsequium* eines anderen befanden, insbesondere Hörige sowie freie Vassen und Gasinden, konnten bei Rechtsverletzungen, die ihnen widerfuhren, von ihrem Schutzherrn durch Klage vor Gericht vertreten werden. Darauf bezog sich die Bezeichnung der Muntleute als *sperantes* ihres Schutzherrn. Andererseits waren Beschwerden Dritter über sie unbedingt gegen den Schutzherrn einzuklagen, der, ganz wie der Leibherr bei seinen Eigenleuten, bei öffentlichen Verbrechen schlechthin zur Auslieferung des Angeschuldigten an das Gericht verbunden war, in anderen Fällen zwischen Auslieferung und persönlicher Verantwortung die Wahl hatte. Um sich entscheiden zu können, mußte der Herr selbst eine Voruntersuchung veranstalten, die oft genug zu außergerichtlicher Erledigung des Streitfalles im Wege des Vergleiches geführt haben mag. Kamen dabei ursprünglich nur solche Personen in Betracht, die sich durch ausdrückliche Kommendation in den Schutz des Herrn begeben hatten und an seinem Hofe lebten, so dehnte sich die grundherrliche Schutzgewalt in der Karolingerzeit schlechthin auf alle freien Hintersassen, soweit sie Nebenhöfe des Haupthofes bewohnten, aus, so daß auch sie nur durch Vermittelung ihres Grundherrn vor das öffentliche Gericht gefordert werden durften. Die Anfänge für die Ausbildung einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit waren damit gegeben, zum Abschluß ist sie aber erst in der folgenden Periode gekommen[83].

Gegenüber den früher sehr geteilten Meinungen über die Gerichtsbarkeit in den Immunitäten (§ 27) ergiebt sich aus dem Pariser Edikt von 614 die volle Stetigkeit der Entwickelung von da bis in die Karolingerzeit[84]. Die Dingpflicht der Hintersassen im echten Ding des Grafen be-

---

[82] Vgl. Capitulare de villis c. 29, 56, 57 (Boretius 1, 85. 88). Brunner 2, 279.

[83] Ein altfränkisches Wort für Antwort und Verantwortung war *mithio*, *mitthio*, später *mitio*. Dem Vertretungsrecht des Schutzherrn bei Klagen seiner *sperantes* entsprach seine Verantwortungspflicht (*mithio redebere*) gegenüber Dritten, die gegen die Muntleute zu klagen hatten. In abgeleitetem Sinne ward das Wort *mithio* später auch auf die Gesamtheit derer, für die der Herr die Verantwortung hatte, und sodann weiter auf den von ihnen bewohnten räumlichen Bereich ausgedehnt. Vgl. auch Anm. 89. Brunner, Mithio und Sperantes (Juristische Abhandlungen, Festgabe für Beseler, 1885). van Helten § 180. Auf unrichtigen sprachlichen Voraussetzungen beruht Hermann, Noch ein Wort über Mithio, 1890.

[84] Für Kriminalsachen bestimmte das Edikt (Boretius, Capitularia 1, 20 ff.): *si homines ecclesiarum aut potentum de causis criminalibus fuerint accusati*, sollten die herrschaftlichen Beamten (*agentes*) auf Requisition der öffentlichen Beamten den Angeschuldigten im öffentlichen Gericht (*in audientia publica foris domus ipsorum*) zur Verantwortung stellen (*ad iustitiam reddenda praesentare*), wofern die Sache nicht vorher durch sie im Wege der Sühne beigelegt wäre. Die Grundherren hatten daher nur das Recht einer Sühneinstanz; war der Sühneversuch erfolglos, so konnte die verletzte Partei alsbald vor dem Grafen Klage erheben

stand noch unter Karl dem Großen zu Recht[85]. Die Zuständigkeit des Grafengerichts erstreckte sich voll und ganz auch auf die Immunitätsleute, nur daß Ladungen und Urteilsvollstreckungen im Wege der Requisition erfolgen mußten und bei peinlichen Klagen gegen dieselben zunächst die herrschaftliche Vermittelung nachzusuchen war[86]. In Sachen der niederen Gerichtsbarkeit, die nach der Gerichtsorganisation Karls vor das Gericht des Vikars oder Centenars gehörten, hatten die Hintersassen nur dann Recht zu geben oder zu nehmen, wenn ihr Gegner außerhalb der Immunität stand[87]. In allen Fällen, wo ein Hintersasse als Partei vor dem öffentlichen Gericht zu thun hatte, erschien er im Beistand des Immunitätsbeamten[88]. Dagegen gehörten alle der niederen Gerichtsbarkeit zugewiesenen Streitsachen zwischen Immunitätsinsassen vor das Immunitätsgericht[89]. Das Immunitätsgericht war ein patrimoniales Niedergericht,

---

und der Grundherr mußte den Angeschuldigten an das Grafengericht ausliefern oder seine Verantwortung selbst übernehmen. Zwischen Immunitätsherren und Grundherren ohne Immunität wurde insoweit nicht unterschieden. In Sachen der niederen Gerichtsbarkeit hatten die Immunitätsherren bei Händeln ihrer Schutzbefohlenen und Hintersassen mit Dritten nur einen Mitvorsitz neben dem *iudex publicus* im öffentlichen Gericht (*in audientia publica*) zu beanspruchen (c. 5, c. 7), während ihnen im übrigen, also bei Händeln ihrer Leute untereinander, die ihnen von den früheren Königen *pro pace atque disciplina facienda* eingeräumten Rechte (d. h. die niedere Gerichtsbarkeit) bestätigt wurden (c. 14).

[85] Vgl. Sohm 346 ff.

[86] Vgl. Boretius, Capitularia 1, 48, c. 9. 181, c. 5. 196, c. 5 (in Verbindung mit c. 1). 321, c. 3. Brunner, ZRG. 16, 224. Waitz 4, 450 ff. 454 f. 464. Vgl. Anm. 87.

[87] Den in seinem Reiche angesiedelten Spaniern bewilligte Ludwig durch die Constitutio de Hispanis von 815 (Boretius 1, 261) eine der Immunität nachgebildete gerichtliche Exemtion (vgl. Waitz 4, 458): *in maioribus causis* sollte der Spanier stets vor dem Grafen zu Recht stehen, ebenso behielt er den öffentlichen Gerichtsstand in allen Sachen (also auch der niederen Gerichtsbarkeit) *undecunque a vicino suo aut criminaliter aut civiliter fuerit accusatus et ad placitum venire iussus*. Die Exemtion beschränkte sich demnach auf die der niederen Gerichtsbarkeit angehörigen Händel der Spanier untereinander. — Nach Lex Ribuaria 58, 21 kam bei Streitigkeiten der *homines regii* und *ecclesiastici* unter sich die siebennächtige Frist des Immunitätsgerichts, bei Streitigkeiten mit Dritten die vierzehnnächtige Gerichtsfrist des gebotenen Dinges, also des öffentlichen Gerichts, zur Anwendung. Auch L. Rib. 58, 19 weist auf den öffentlichen Gerichtsstand der Hintersassen hin.

[88] Vgl. Waitz 4, 451. Der Beistand der Immunitätsbeamten war wohl eine Abschwächung des von Chlothar II. bewilligten Mitvorsitzes (Anm. 84).

[89] Die Lex Ribuaria bestimmte über die tabularii (58, 1): *non aliubi quam ad ecclesiam, ubi relaxati sunt, mallum teneant*. Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes (vgl. Anm. 87) ergeben, daß es sich hier nur um Rechtshändel innerhalb der Immunität handelte. Vgl. ZRG. 20, 22 ff. und die dort angeführten Arbeiten von Sohm, E. Löning und Roth, sodann Anm. 84 und Boretius 1, 32, c. 7. 37, c. 25. 51, c. 21. 192, c. 7. 262, c. 2, c. 3. Gegenüber der neuesten Ausgabe des Edikts von 614 hat auch Sohm seinen früheren Widerspruch gegen die Annahme eigentlicher Immunitätsgerichte aufgegeben. Vgl. Deutsche Litt.-Zeitung 1882, Sp. 793; Reichs- und Gerichtsverfassung 346 ff. Brunner, Mithio 16 ff. Letzterer macht

der Immunitätsbeamte (*advocatus*) war der Centenar des Patrimonialgerichts[90]. Sein Gerichtssprengel war nicht auf eine Hundertschaft beschränkt, er konnte sämtliche Besitzungen des Immunitätsherrn innerhalb der Grafschaft umfassen[91], während sich die Immunitätsgerichtsbarkeit der Domänenamtmänner (S. 197 f.) seit Karl dem Großen regelmäßig über den ganzen Fiskus, ohne Rücksicht auf die Grafschaftsgrenzen, erstreckte.

Schon unter Karl dem Großen wurde die Zuständigkeit der Immunitätsgerichte vereinzelt auf alle Klagen gegen Hintersassen, soweit der Fall dem Gebiet der niederen Gerichtsbarkeit angehörte, ausgedehnt[92]. Zum Teil mögen dabei Verhältnisse eingewirkt haben, wie sie sich in einigen westfränkischen Gegenden in eigentümlicher Umbildung römischer Einrichtungen erhalten hatten, auch die herrschaftliche Sühneinstanz konnte im Laufe der Zeit leicht zu einer Erweiterung der Zuständigkeit der Immunitätsgerichte Anlaß geben[93].

Auf den königlichen Gütern kam dann ganz besonders das Reklamationsrecht in Betracht. Wie das letztere in manchen Beziehungen zu einem privilegierten Gerichtsstand vor dem Königsgericht geführt hatte (S. 178), so konnte sich für die Angelegenheiten der Kronbauern leicht im Wege königlicher Delegation ein ordentlicher Gerichtsstand vor den Krongutsverwaltern entwickeln. Bestimmte Zeugnisse haben wir darüber nicht[94]. Von eigentlichen Domänengerichten statt von königlichen Immunitätsgerichten zu reden, liegt kein Grund vor.

4. Die kirchliche Gerichtsbarkeit[95]. Die im römischen Reiche

---

darauf aufmerksam, daß auch die Verpflichtung der Immunitätsinsassen, sich vor dem Immunitätsgericht zu verantworten, mit *mithio* bezeichnet wurde.

[90] Vgl. Waitz 4, 453. 467. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 134. Für Märkte innerhalb der Immunitäten gab es seit dem 9. Jahrhundert auch besondere Marktrichter. Vgl. § 26, Anm. 27.

[91] Vgl. Boretius 1, 23, c. 19.

[92] Vgl. Waitz 2, 2 S. 377. 4, 451 f.

[93] Vgl. Brunner 2, 201. 285 f. 300; ZRG. 18, 73 ff. (Forschungen 665 ff.). W. Sickel, Beitr. z. deutsch. VG. (S. 104) 534 ff.; Gött. gel. Anz. 1886, S. 557. 1896, S. 292; Westd. Zeitschr. 15, 122 f. 16, 58 f. Beaudouin, Etude 11 ff. Viollet, Histoire 1, 314 ff. Fustel de Coulanges, Monarchie franque 380 ff. v. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß 3, 45. 108 ff. In Angers war, wie Brunner wahrscheinlich gemacht hat, die früher von dem städtischen Defensor ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit auf einen bischöflichen Beamten übergegangen (vgl. Form. Andec. 10. 11. 13 f. 16. 24. 28 ff. 47), doch wird diese Annahme mit beachtenswerten Gründen von Sickel bestritten.

[94] Die Bestimmungen des Capitulare de villis c. 4, c. 52 sind nicht klar.

[95] Vgl. Nissl, Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich, 1886. Hinschius, Kirchenrecht 4, 849 ff. 5, 402 ff.; Decretales Pseudoisidorianae pg. 222 sq. Brunner, RG. 2, 314 ff. 319 ff. Sohm, Geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, Zeitschr. f. Kirchenrecht 9, 193 ff.; Jenaer Litter.-Zeitung 1879, S. 171 f. E. Löning, a. a. O. 2, 507 ff. Waitz 2, 2 S. 168 f. 243 ff. 4, 439 ff. Beauchet, a. a. O. 87 ff. 354 ff. W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1886, S. 561 ff. Dove, De iurisdictionis ecclesiasiasticae apud Germanos Gallosque progressu, 1855; Zeitschr. f. Kirchenrecht 4, 16 ff.; in Herzog's Realencyklopädie f. Theologie u. Kirche 14, 119 f.;



nur bedingt anerkannte Selbständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit in innerkirchlichen Angelegenheiten (Verwaltungssachen, Amtsvergehen der Geistlichen, Kirchenzucht über Geistliche und Laien) blieb unter den fränkischen Königen unangetastet[96]. Ausgeübt wurde diese Gerichtsbarkeit seitens der Bischöfe vornehmlich auf den jährlichen Visitationsreisen, indem sie in den einzelnen Pfarreien vor der dazu entbotenen Gemeinde den Send (*synodus*) abhielten. Die Ausbildung eigentlicher Sendgerichte mit Rügezeugen und einer aktiven Beteiligung der Gemeinde bei der Ermittelung von Vergehen fällt erst in die folgende Periode. Die schon von König Gunthram angeordnete, von den Karolingern seit Karlmann wiederholt vorgeschriebene Anwesenheit des Grafen oder Schultheißen im Send sollte wohl von vornherein nicht bloß der Unterstützung, sondern auch der Beaufsichtigung des Bischofs und dem staatlichen Interesse an der Verfolgung der Verbrechen dienen[97].

Die wiederholten Versuche der Kirche, die weltliche Gerichtsbarkeit über gewisse Kreise der Laien zu erwerben, hatten nur auf dem Gebiet der Immunitäten und der Freigelassenen (*tabularii*) einen beschränkten Erfolg[98]. Versuche zu einer Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit in objektiver Beziehung hat die Kirche vor Mitte des 9. Jahrhunderts, der Zeit der großen Fälschungen des Pseudoisidor und Benedictus Levita, überhaupt nicht gemacht[99]. Für jetzt kam nur die Gerichtsbarkeit über Geistliche in Frage.

Während des ersten Jahrhunderts der fränkischen Herrschaft hatten die Geistlichen, im Anschluß an das römische Recht, sich hinsichtlich des Gerichtsstandes in nichts von den Laien unterschieden; aber schon in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts erhob die Kirche mit wachsender Entschiedenheit den Anspruch, daß ein Laie nicht über einen Geistlichen zu Gericht sitzen dürfe. Chlothar II. ging auf diese zuletzt von dem Pariser Konzil von 614 formulierten Ansprüche nur teilweise ein[100].

---

in Richter's Lehrb. d. Kirchenrechts[8] 597 f. 711 ff. Roth, ZRG. 5, 6 f. Wetzell, Syst. d. Civilprozesses[3] 334 ff. Viollet, Histoire 1, 389 ff. Glasson, Histoire 3, 662 ff. Dahn, Könige 7, 3 S. 270 ff. 8, 5 S. 325 ff.

[96] Vgl. Löning, a. a. O. 2, 505 f.

[97] Vgl. Boretius, a. a. O. 1, 11. 25, c. 5. 45, c. 6. 74, c. 6. 190, c. 5. 326, c. 1. Die Hilfe des weltlichen Arms hatte schon das Edikt Gunthrams von 585 (Boretius 1, 12) versprochen: *Distringat legalis ultio iudicum, quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum.* Das Decr. Childeb. II. von 595 (ebd. 1, 15, c. 2) bedrohte hartnäckigen kirchlichen Ungehorsam mit Verlust der königlichen Gnade und Entziehung des Vermögens zu Gunsten der Verwandten. Entsprechende karolingische Bestimmungen bei Boretius 1, 74, c. 6. 326, c. 1. Vgl. Nissl, a. a. O. 35.

[98] Vgl. S. 180 ff. Sohm, a. a. O. 222 f.; ZRG. 5, 438 f. Brunner, RG. 2, 283 f. Schröder, ZRG. 20, 24.

[99] Vgl. Sohm, a. a. O. 231—247.

[100] Das Konzil hatte beschlossen: *Ut nullus iudicum neque presbyterum neque diaconum aut clericum aut iuniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut condemnare presumat* (MG. Concilia 1, 187, c. 6). Bei Strafe des Bannes sollte also jedem weltlichen Richter verboten sein, von sich aus, ohne vorherige Anzeige

Sein Edikt von 614 hat das Verhältnis der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit in einer bis Mitte des 9. Jahrhunderts grundlegend gebliebenen Weise neu geordnet[101].

In peinlichen Sachen, d. h. bei todeswürdigen Verbrechen, hielt der König prinzipiell die weltliche Gerichtsbarkeit aufrecht. Soweit es sich aber um Anklagen gegen Bischöfe handelte, behielt es bei dem schon bisher üblich gewesenen Verfahren sein Bewenden: der König hatte das Recht des Strafangriffs und der Voruntersuchung, soweit er eine solche für nötig hielt; sodann berief er eine Synode, die auf die Klage des Königs im Depositionsverfahren zu entscheiden hatte; sprach die Synode den Angeschuldigten frei, so war die Sache erledigt; erkannte sie auf Deposition, so wurde der Angeklagte dem Königsgericht zu weltlicher Aburteilung überwiesen[102]. Der übrige Klerus hatte vor 614 in Strafsachen ausschließlich vor dem weltlichen Gericht gestanden. Aufrechterhalten blieb dies jetzt nur für die ordines minores mit Einschluß der Subdiakonen, streitig ob überhaupt oder nur für die Fälle der handhaften That und des Geständnisses. Für Priester und Diakonen dagegen wurde das Zugeständnis gemacht, daß nach beendigtem Beweisverfahren im weltlichen Gericht zunächst nicht weiter gegen sie vorgegangen, sondern das Ergebnis des vor dem zuständigen Bischof gegen sie anzustrengenden kirchlichen Disziplinarverfahrens abgewartet werden sollte. Erst nach Beendigung des letzteren kam es zur Fällung des Strafurteils im weltlichen Gericht.

Da bei Immobiliarprozessen gegen Geistliche die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte gewahrt blieb[103] und dasselbe auch bei Freiheits-, überhaupt bei Prozessen um den Personenstand der Fall war[104], so er-

bei dem Bischof, gegen Geistliche jeglichen Grades und Muntleute der Kirche einen prozessualischen Zwang auszuüben oder ein Strafurteil über sie zu sprechen.

[101] Die Hauptbestimmung des Edikts (c. 4) lautet: *Ut nullum iudicum de qualebit ordine clerecus de civilibus causis, praeter criminale negucia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manefestus, excepto presbytero aut diacono, qui convicti fuerint de crimine capitali, iuxta canones distringantur et cum ponteficibus examinentur.* Die Worte *distringere aut damnare praesumat* stehen für *distringere praesumat aut damnare praesumat.* Die Bestimmung besagt: „Kein Richter soll Geistliche jeglichen Grades in weltlichen Sachen (Brunner, 2, 329 n. 4), mit Ausnahme der peinlichen Sachen, selbständig einem prozessualischen Zwange unterwerfen, oder ein Strafurteil über sie fällen, wenn sie nicht durch handhafte That überführt sind, ausgenommen Priester und Diakonen. Wer (von diesen) eines Kapitalverbrechens überführt ist, gegen den soll nach Maßgabe der Kanones verfahren und seine Schuld von den Bischöfen untersucht werden."

[102] Hinschius hat nachgewiesen, daß das Edikt von 614 weder eine Änderung in der Stellung der Bischöfe noch eine Gleichstellung der Priester und Diakonen mit den Bischöfen angeordnet hat.

[103] Vgl. Anm. 104, 110. Über die Zuständigkeit der *audientia* der *iudices publici* bei allen *res ecclesiarum et sacerdotum* Edikt von 614 c. 14.

[104] Vgl. Nissl 179 ff. Die Cap. leg. add. von 818—819, c. 10 (Boretius 1, 283) fassen die civilrechtliche Zuständigkeit des Grafengerichts mit den Worten *vel de statu hominis vel de possessione cuiuslibet* zusammen. Die Zuständigkeit über Geist-

giebt sich, daß Chlothar II. in allem, was zur Zuständigkeit des Grafengerichts gehörte, die Ansprüche der Kirche zurückgewiesen und nur durch die Aufnahme des kirchlichen Disziplinarverfahrens in den Rahmen des peinlichen Prozesses ein Zugeständnis gemacht hat.

Dagegen wurde die niedere Gerichtsbarkeit (*de persona*), d. h. die Gerichtsbarkeit bei Klagen um Schuld, über Kleriker jeglichen Grades schlechthin dem bischöflichen Gericht überwiesen[105], dem die karolingische Gesetzgebung das Gericht des Metropoliten als Berufungsinstanz überordnete[106]. Dies bischöfliche Schuldgericht war nicht, wie das Disziplinargericht über Geistliche, ein kirchliches Korporationsgericht, sondern ein der Verwaltung des Bischofs übergebenes, nach den weltlichen Gesetzen zu handhabendes öffentliches Gericht[107], dem der Graf oder Schultheiß als vollziehendes Organ für das bischöfliche Urteil beizuwohnen hatte[108]. Das bischöfliche Schuldgericht stellte sich demnach dem Hundertschaftsgericht und dem Immunitätsgericht gegenüber und unterschied sich von dem letzteren nur dadurch, daß es von vornherein nicht auf die Rechtshändel innerhalb der Genossenschaft beschränkt war, sondern auch auf Schuldklagen der Laien gegen Geistliche Anwendung fand. Der staatliche Charakter des bischöflichen Schuldgerichts zeigte sich auch darin, daß es gleich dem Hundertschafts- und dem Immunitätsgericht dem Königsgericht jederzeit weichen mußte[109].

Die Einrichtungen Chlothars II. sind auch in der karolingischen Zeit dieselben geblieben und haben nur darin eine Fortbildung zu Gunsten der klerikalen Forderungen erfahren, daß für Immobiliarprozesse unter Geistlichen ein dem Gerichtsverfahren voraufgehender Sühneversuch vor dem Bischof angeordnet wurde[110] und daß man den Bischöfen (in Italien

---

liche, auch bei Prozessen von Geistlichen untereinander, wird besonders hervorgehoben. Prozesse *de possessione* oder *de rebus* waren Immobiliarprozesse.

[105] Dies hat Nissl nachgewiesen, dem ich nur darin nicht beistimmen kann, daß Klagen um Schuld lediglich Bußklagen gewesen seien.

[106] Vgl. Boretius 1, 74, c. 6.

[107] Vgl. Nissl 226 ff. 229.

[108] Vgl. Anm. 97. Nissl 227 f. Synodus Francofurtensis von 794, c. 6 (Boretius 1, 74): *Statutum est a domno rege et sancta synodo, ut episcopi iustitias faciant in suis parroechiis. si non oboedierit aliqua persona episcopo suo de abbatibus, presbiteris, diaconibus, subdiaconibus, monachis et caeteris clericis vel etiam aliis in eius parrochia, venient ad metropolitanum suum, et ille diiudicet causam cum suffraganeis suis. comites quoque nostri veniant ad iudicium episcoporum. et si aliquid est, quod episcopus metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusatores cum accusatu cum litteris metropolitano, ut sciamus veritatem rei.*

[109] Vgl. Nissl 216 ff. 226. 230 ff. Wie die unmittelbar staatlichen Gerichte, so wurde auch das bischöfliche Schuldgericht durch die Anwesenheit des Königs oder des Königsboten niedergelegt. Das Königsgericht war sowohl konkurrierendes Gericht als auch Berufungsgericht.

[110] Vgl. Nissl 174. Capitulare Mantuanum II. von 787, c. 1 (Boretius 1, 196): *Volumus primo, ut neque abbates et presbiteri neque diaconi et subdiaconi neque quislibet de cleros de personis suis* (d. i. *de causis civilibus*) *ad publica vel secu-*

wohl allen Geistlichen) als Prozeßparteien die Vertretung durch den Vogt der Kirche gestattete[111]. Die Dingpflicht war für Geistliche nicht verbindlich, obwohl diese, wenn sie an den Gerichtsverhandlungen teilnahmen, den übrigen Gerichtsgenossen gleichgeachtet wurden[112]. Bei Prozessen zwischen Geistlichen und Laien wurde dem Bischof ein Ehrenvorsitz neben dem Richter eingeräumt[113].

§ 26. Das Finanzwesen.

Brunner, RG. 2, §§ 68. 90. Waitz 2³, 2 S. 246—336. 4², 3—175. v. Daniels, Handbuch 1, 526 ff. Heusler, Institutionen 1, § 63. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte 1, 150 ff. 278 ff. 430 ff. Fustel de Coulanges, Monarchie franque 242 ff. Viollet, Histoire 1, 318 ff. Glasson, Histoire 2, 358 ff. 480 ff. v. Sybel, Entstehung des Königtums² 408 ff. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 27 ff. Roth, Beneficialwesen 85 ff. Dahn, Könige 7, 3 S. 76—181. 8, 4 S. 213 ff. 5 S. 1—142; DG. 1, 2 S. 687 ff.; Zum merow. Finanzrecht, i. d. Germanist. Abh. f. K. Maurer S. 335 ff. G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe 1, 121 ff. 212 f. 229 ff. Falke, Gesch. d. deutsch. Zollwesens, 1869. Wetzel, Zollrecht der deutschen Könige, 1893 (Gierke, Unters. 43). Rietschel, Markt u. Stadt, 1897. E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft u. Markt zwischen Rhein und Loire (Germanist. Abhandlungen f. K. Maurer, 1893, S. 377 ff.). Th. Sickel, Wiener SB. 49, 341 ff. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes (1886) 1 f. 16. 22 ff. 41 ff. Ilse, Geschichte des deutschen Steuerwesens, I. 1844. Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, 1844. Vuitry, Etudes sur le régime financier de la France, 1878. Pückert, Die sg. notitia de servitio monasteriorum, Verhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1890, S. 46 ff. Guérard, Des impositions publiques dans la Gaule, Bibl. de l'école des chartes 1, 336 ff. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung 472 ff.

Im Gegensatz zu der durchaus germanisch gestalteten Gerichtsverfassung beruhte das Finanzwesen des fränkischen Reiches größtenteils auf römischen Einrichtungen. Selbst bei der Ausbildung des den Franken eigentümlichen Bodenregals, nach dem der gesamte Grund und Boden, soweit er nicht Privateigentum war, einem idealen Obereigentum des

---

laria iuditia traantur vel distringantur, sed a suis episcopis adiudicati iustitias faciant. si autem de possessionibus, seu aecclesiasticis seu propriis, super eos clamor ad iudicem venerit, mittat iudex clamantem cum misso suo ad episcopum, ut faciat eum per advocatum iustitiam recipere. si vero talis aliqua contentio inter eos orta fuerit, que per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi, qualem iusserit ipse, causa ipsa ante comite vel iudice veniat, et ibi secundum legem finiatur, anteposito (d. i. *excepto*) *persona clericorum, sicut dictum est.* Capitula legibus add. von 818—819, c. 10 (ebd. 283): *in ecclesiasticis autem causis, ubi de una parte saeculare, de altera vero ecclesiasticum negotium est, idem modus* (wie unter Laien) *observetur. ubi vero ex utraque parte ecclesiasticum fuerit, rectores earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant; si autem de huiuscemodi pacificatione inter eos convenire non possit, advocati eorum in mallo publico ad praesentiam comitis veniant et ibi legitimus terminus eorum contentionibus imponatur.*

[111] Vgl. Anm. 110. Nissl 173. Löning, a. a. O. 553 f. Sohm, a. a. O. 226. Brunner 2, 304.

[112] Vgl. Sohm, a. a. O. 221 ff.; Reichs- u. Gerichtsverfassung 340.

[113] Vgl. Nissl 175.

Königs unterlag, mag teilweise die altrömische Anschauung von dem Eigentum des Staates am Provinzialboden mitgewirkt haben.

Römisch war vor allem das Münzwesen[1]. Die Merowinger behielten, in Übereinstimmung mit den Langobarden und Westgoten, den römischen Goldsolidus, der teils in ganzen, teils in Drittelstücken (*tremissi, trientes*) ausgeprägt wurde, bei. Das Gewicht des Solidus wurde seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts von 24 auf 21 Siliquen verringert, auch wurden nicht mehr 72, sondern 84 Solidi auf das Pfund Goldes (327,45 g) ausgeprägt[2]. Als Scheidemünze führte Chlodovech einen Silberdenar ein, von dem 40 auf den Solidus gingen[3], während die Franken vor ihm gleich den meisten übrigen Germanen den schweren römischen Silberdenar aus der Zeit der Antonine, die Gallier dagegen vorwiegend eine Kupfermünze und die im Laufe der Zeit ungemein verschlechterte Silbersiliqua verwendet hatten[4]. Die Münzreform Chlodovechs muß bald nach 486 vorgenommen sein. Ihren gesetzlichen Ausdruck hat sie durch die Lex Salica erhalten.

Im Laufe des 6. Jahrhunderts machte sich ein fortschreitender Goldmangel geltend, da die Subsidien und Tributzahlungen fremder Völker, die unter der kraftvollen Herrschaft der ersten Merowinger das Bedürfnis ausreichend gedeckt hatten, mit dem Verfall des Reiches ins Stocken gerieten, so daß die Goldausprägungen immer minderwertiger wurden und schließlich ganz eingestellt werden mußten. Da der vorhandene Vorrat an Goldmünzen durch Ausfuhr, Abnutzung im täglichen Verkehr, Einschmelzungen und, infolge politischer Unsicherheit, vielfach auch durch Vergraben reißend abnahm, so trat in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts ein allgemeiner Rückschlag zur Naturalwirtschaft ein. In den östlichen Reichsteilen hatte sich die letztere immer behauptet. Der Gold-

---

[1] Vgl. Soetbeer, Beiträge z. Gesch. d. Geld- u. Münzwesens in Deutschl., FDG. 1, 207 ff. 545 ff. 2, 265 ff. 4, 243 ff. 6, 3 ff. Waitz, Über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs, 1861 (Abh. z. Verf.- u. RG. 260 ff.; Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1861); VG. 2, 2 S. 305 ff. 4, 77 ff. Gariel, Les monnaies royales de France sous la race Carolingienne, 2 Bde, 1883—1884. Müller, Deutsche Münzgeschichte 1, 1860. Brunner, RG 1, 213 ff. 2, 241 f. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 185 ff. 450 ff. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon de St. Germain des Prés, 1844, 1, 109 ff. Eheberg, Das ältere deutsche Münzwesen u. die Hausgenossen (Staats- u. socialwissensch. Forschungen 2, 5), 1879. Hilliger, Studien zu mittelalterl. Maßen und Gewichten I. (Hist. VJSchr. 3, 161 ff.). Prou, Introduction au catalogue des monnaies mérovingiennes de la bibl. nationale, 1892; dsgl. des monnaies carolingiennes, 1896.

[2] Der Solidus wog hiernach etwa 4,50 g, später 3,90 g, so daß er an Metallwert ungefähr unserer Krone entsprach (unrichtig Dahn, Könige 7, 3 S. 139).

[3] Daß diese Denare wirklich geprägt wurden, ergiebt sich aus zahlreichen Bestimmungen der Lex Salica und verschiedenen Münzfunden. Die entgegenstehende Ansicht von Soetbeer 4, 258 hat die Lex Salica außer Acht gelassen.

[4] Soetbeer vermutet, daß diese Silbersiliquen, die ihrem Nennwert von $^1/_{24}$ Solidus längst nicht mehr entsprachen, sondern nur etwa $^1/_{40}$ Solidus wert waren, als Anknüpfung für die chlodovechischen Denare gedient haben.

solidus hatte zwar auch hier einen beschränkten Eingang gefunden, aber der chlodovechische Denar scheint in Austrasien im wesentlichen unbekannt geblieben zu sein[5]. Man bediente sich, soweit man kleinere Münze gebrauchte, noch des altrömischen Silberdenars, der infolge seiner immer größeren Seltenheit einen seinen Metallwert weit übersteigenden Kurs erlangte, so daß man 12 Denare zu einem Solidus berechnete[6].

In Westfranken wurde, nachdem die Goldausmünzungen aufgehört hatten, die seit geraumer Zeit eingestellte Silberausprägung in verstärktem Maße wiederaufgenommen und so der Übergang von der Gold- zur Silberwährung vorbereitet. Dieser Übergang vollzog sich, wie es scheint, ohne jedes Eingreifen einer gesetzgeberischen Thätigkeit, indem man, im Anschluß an den austrasischen Münzfuß, 12 merowingische Denare zu einem Solidus Silbers zusammenfaßte; derselbe wurde nicht geprägt, sondern bildete eine bloße Rechnungseinheit im Wert von etwa einem Drittel des bisherigen Goldsolidus. Die erste indirekte Anerkennung erhielt die neue Münzordnung durch ein Kapitulare Karlmanns von 743 und eine verloren gegangene Verordnung Pippins, nach der bei allen in Geld erfolgenden Buß- und Friedensgeldzahlungen der Solidus zu 12 Denaren berechnet werden sollte[7]. Die gesetzlichen Werttarife für solche Objekte, die als allgemeines Tauschmittel zu dienen pflegten, wurden von dieser Verordnung zwar rechnungsmäßig berührt[8], da aber die Bußen und Strafgelder bei der vorherrschenden Naturalwirtschaft nur selten in Geld entrichtet wurden, so hatte

---

[5] Bei den Baiern und Alamannen hat sich der Goldschilling bis Mitte des 8. Jahrhunderts, insbesondere auch in dem Münzsystem der Lex Alamannorum und Lex Baiuwariorum erhalten. Nachdem die fränkischen Solidi zu selten geworden waren, half man sich mit byzantinischen (*mancosi*), die auch bei den Avaren sehr verbreitet waren.

[6] In dem Grabe des Königs Childerich zu Tournay haben sich an Silbermünzen nur solche schweren Denare vorgefunden, ein Hauptbeweis dafür, daß die leichteren Denare der Lex Salica erst von Chlodovech eingeführt sind. Bei den Alamannen und Baiern hatte der Goldschilling 12 *saigae* oder *saicae*, worunter nur die schweren Denare verstanden werden können. Die bairische *saica* wurde zu drei fränkischen Denaren, der Goldschilling also zu 36 (später zu 30 karolingischen) Denaren berechnet.

[7] Vgl. § 24 n. 20. Waitz 4², 80. Bei Zahlungen in Geld bedeutete dies eine allgemeine Herabsetzung der Taxen auf ungefähr ein Drittel des früheren Betrages. Vgl. His, Fries. Strafrecht 16.

[8] Vgl. v. Inama-Sternegg 195 ff. Charakteristisch ist besonders ein karolingischer Zusatz der L. Ribuar. 36, wo c. 11 die Werttarife für den Fall einer Wergeldzahlung in den verschiedensten Vermögensgegenständen spezialisiert sind, während c. 12 bestimmt: *Quod si cum argento solvere contingerit, pro solido 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum.* Ähnliche Werttarife finden sich L. Saxon. 66 und Capitulare Saxonicum von 797, c. 11 (Boretius 1, 72), in dem letzteren mit dem Zusatz: *In argento 12 denarios solidum faciant. et in aliis speciebus ad istum pretium* (d. h. nach dem angegebenen Tarif) *omnem aestimationem compositionis sunt.* Daß die Werttarife unverändert geblieben sind, zeigt sich am besten an der Taxe des Kranichfalken, der nach Pact. Alam. 3, 14, Lex. Baiuw. 21, 1 und Lex Rib. 36, 11 gleichmäßig zu 6 Schillingen gerechnet wurde. Also was früher zu einem Goldschilling veranschlagt worden war, entsprach nunmehr einem Schilling Silbers.

die Neuerung Pippins keineswegs die radikale Bedeutung, die ihr gewöhnlich beigelegt wird. Übrigens bezog man diese Herabminderung der gesetzlichen Taxen unter Karl dem Großen noch nicht auf die detaillierten Bußsätze der Lex Salica, was den König veranlaßte, auch hinsichtlich der nach diesem Volksrecht verwirkten Friedensgelder die Zahlung nach der früheren Währung einzuschärfen[9]. Erst Ludwig der Fromme sah sich bewogen, auch für die Bußen und Friedensgelder der Lex Salica die Berechnung nach dem neuen Münzfuß anzuordnen[10].

Geprägt wurden unter den Karolingern ausschließlich Silberdenare, und zwar seit etwa 780 nach dem bis in das Mittelalter beibehaltenen Münzfuß Karls des Großen 240 Denare (20 Solidi) auf das karolingische Pfund[11].

Die Prägungen erfolgten nur auf private Bestellung, so daß die Münzstätten zugleich das Geschäft von Wechselbanken versahen. Als Provision wurde ein Schlagschatz von ungefähr 5 % erhoben. Die ersten Merowinger bedienten sich noch des römischen Gepräges, seit Theudebert I. fingen sie an, eigene Stempel zu verwenden. Unter den Merowingern wurde zwar an der Regalität des Münzwesens prinzipiell festgehalten, die Silberausprägungen des 7. Jahrhunderts sind aber vielfach von einzelnen Großen, stellenweise auch wohl von den Münzmeistern selbst ausgegangen. Unter den Karolingern wurde das Münzregal streng durchgeführt. Verleihung des Münzrechts, aber nur unter Anwendung des königlichen Gepräges und mit Beobachtung des Reichsmünzfußes, kamen zuerst unter Ludwig dem Frommen vor, doch hatte schon Karl dem Herzog von Benevent und dem Papst das gleiche Recht zugestanden[12]. Im übrigen bedeutete die Verleihung einer Münze (*moneta*) nur die Be-

---

[9] Capitulare legibus additum von 803, c. 9 (Boretius 1, 114): *Omnia debita quae ad partem regis solvere debent, solidis 12 denariorum solvant, excepto freda quae in lege Saliga scripta est; illa eodem solido, quo caeterae compositiones solvi debent, componatur.*

[10] Nur bei der Verletzung eines Franken durch einen Sachsen oder Friesen sollten die hohen Bußsätze des salischen Gesetzes aufrecht erhalten bleiben, wahrscheinlich um gegenüber dem Adelswergeld ihrer Volksrechte eine Ausgleichung zu bewirken. Vgl. Brunner 1, 216. Capitula legi addita von 816, 1, c. 3 (Boretius 1, 268): *Ut omnis solutio adque compositio, que lege Salica continetur, in Francia per 12 denariorum solidos conponatur, excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus, ut 40 denariorum quantitatem solidus habeat, quam vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.* Schon unter Karl hatte das Reimser Konzil von 813 die Bitte um Wiederherstellung der Anordnung Pippins ausgesprochen, vgl. Waitz 4², 80 n. 1.

[11] Pippin hatte die Ausprägung von 22 Solidi (264 Den.) auf das Pfund angeordnet, wovon der Münzmeister 1 Solidus als Schlagschatz zurückbehalten sollte (Boretius 1, 32, c. 5). Karl führte eine erhebliche Verbesserung des Münzfußes herbei, indem er das Normalpfund auf 15 Unzen, d. h. ungefähr 409 g erhöhte und die Zahl der daraus zu schlagenden Denare auf 240 herabsetzte. Der Denar entsprach also ungefähr einem Gewicht von 35 ₰, der Solidus einem solchen von 4 ℳ 20 ₰ Reichswährung.

[12] Vgl. Waitz 4², 94 f. Brunner 2, 242.

willigung einer Münzstätte. Die Prägungen erfolgten durch Münzmeister (*monetarii*). Münzergenossenschaften hat es in dieser Periode noch nicht gegeben. Die ungeheure Zahl der aus den Münzfunden ersichtlichen Münzstätten ergiebt, daß die Merowinger keine festen Prägeorte gehabt haben, die Münzer vielmehr im Lande umherzogen und überall, wo gerade ein Bedürfnis vorlag, an Märkten, Gerichten, Zollstätten, ihre Bank aufschlugen. Unter den Karolingern wurde die Zahl der Münzorte durch die Einführung fester Münzstätten und das Verbot der Prägung außerhalb derselben bedeutend eingeschränkt; neben den regelmäßigen Münzstätten, die unter der Aufsicht des Grafen standen[13], gab es auch eine Pfalzmünzstätte, die den Hof ständig begleitete[14].

In den ostrheinischen Gebieten kamen, soweit nicht das königliche Hoflager dazu Anlaß gab, im allgemeinen auch jetzt noch keine Münzprägungen vor, nur zu Regensburg befand sich eine öffentliche Münzstätte und dem Abt von Corvey hatte Ludwig der Fromme die Errichtung einer solchen gestattet[15]. Die deutsche Bezeichnung für Solidus war Schilling, der Denar wurde Schatz oder Pfennig genannt[16]. Im wesentlichen behauptete sich in Deutschland die reine Naturalwirtschaft, und der karolingische Münzfuß, der auch hier überall zur Einführung gelangte und die älteren Münzordnungen verdrängte, hatte doch vorwiegend nur die Bedeutung eines Rechnungsmünzfußes[17].

---

[13] Vgl. das nur bruchstückweise erhaltene Capitulare de moneta (Boretius 1, 299).

[14] Karl d. Gr. hat die Absicht, außerhalb der Pfalz keine Prägungen mehr zuzulassen, nicht zur Ausführung gebracht. Das Reich Karls II. besaß nach dem für das Münzwesen besonders wichtigen Edict. Pistense von 864 (Boretius-Krause, Capitularia 2, 315), außer der Pfalz neun öffentliche Münzstätten.

[15] Vgl. Soetbeer, a. a. O. 6, 25. 29 ff. 41. 53. Th. Sickel, Regesten der Karolinger 181. 347. Über Münzen aus Regensburg und vielleicht Eßlingen vgl. Waitz 8, 327 n. 8.

[16] Vgl. Steinmeyer u. Sievers, Glossen 2, 252: *solidos, scillinga.* 1, 112 f.: *denarius, scaz edo pfantinc* (*phendico, pfentinc*). 715: *denario diurno, daga penninge.*

[17] Eigentümlich war das Münzwesen der Sachsen und Friesen, von denen die letzteren noch längere Zeit an dem Goldschilling festhielten. Beide rechneten nach Tremissen, die man auch als „Denare" bezeichnete. Zwei solcher Stücke machten bei den Ostfriesen und Sachsen einen Schilling aus, der demnach nur Zweidrittel des fränkischen Schillings betrug. Der westfriesische Schilling hatte $2^1/_2$ Denare. Der Übergang zur Silberwährung brachte den fränkischen Silberschilling zu 12 Denaren ins Land, doch hielt der friesische Sprachgebrauch daran fest, auch jetzt noch den Drittelschilling als „Denar" zu bezeichnen; man unterschied nun den *denarius novae monetae* (zu 4 fränkischen Denaren) von der alten Tremisse (*denarius vetus*). Nur die Wergeldtaxen der Lex Saxonum wurden dauernd nach dem altsächsischen Schilling (also zu 8 fränkischen Denaren) berechnet. Vgl. Brunner 1, 215 f. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 29 ff. Heck, Altfriesiche Gerichtsverfassung 268 ff. His, Fries. Strafrecht 14 ff. Schücking, N. Arch. 24, 639 ff. Dem friesischen Denar, d. h. der Tremisse, entsprach der angelsächsische Schilling, der in Mercia 4, in Wessex 5 Denare ausmachte. Vgl. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 591 ff. K. Maurer, Wesen des ältesten Adels 124 f. Über die thüringischen Münzverhältnisse vgl. v. Richthofen jun., MG. Leg. 5, 122, n. 26.

Römischer Herkunft war auch das gesamte Zollwesen. Außer den verschiedensten Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen (Wegegelder, Strom- und Hafengelder, Fähr- und Brückengelder, Abgaben für öffentliche Maße und Gewichte u. dgl. m.) gab es eine zwiefache Art von Zöllen, nämlich Transitzölle[18] die an althergebrachten oder auf königliche Anordnung neuerrichteten Zollstätten von allen dieselben passierenden Warentransporten (also nur von Handelsgut, nicht von reinem Privatgut) erhoben wurden und regelmäßig in einem Teil der Ware, nur ausnahmsweise in Geld bestanden, und sodann die Marktzölle die von allem feilen Kaufe auf den Märkten, also von allen Marktabschlüssen, entrichtet werden mußten. Zollverleihungen und Zollbefreiungen zu Gunsten von Privaten kamen schon unter den Merowingern vor[19]. Die vom Zoll befreiten Transporte hatten besondere Legitimationszeichen zu ihrer Ausweisung bei sich zu führen.

Die Märkte waren teils Jahrmärkte, teils Wochenmärkte. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts war es anerkannter Rechtssatz, daß, abgesehen von dem ungeregelten Zusammenströmen von Handeltreibenden bei Kirchweihfesten und ähnlichen Gelegenheiten[20], Märkte nur an solchen Orten abgehalten werden durften, an denen es herkömmlich oder ausdrücklich vom König bewilligt war, denn alles was zu einem ordentlichen Markte gehörte, Marktzoll, Marktmünze, Marktfrieden, konnte nur von der königlichen Gewalt ausgehen; insofern kann man also bereits in der fränkischen Zeit von einem Marktregal sprechen[21]. In erster Reihe ist das Marktregal auf die regelmäßige Verbindung mit dem Marktzoll zurückzuführen, der auf grundherrlichen Märkten nicht ohne königliches Privileg

---

[18] Lat. *transiturae, trasturae, transitoria*, ahd. *muta* (vgl. got. *môta*). Gleichmäßig für Transit- und Marktzölle verwendete man *teloneum*, *toloneum* und das wohl davon abgeleitete ahd. *zol*, alts. ags. *tol*. Vgl. Kluge, s. v. Maut, Zoll.

[19] Von Hüllmann und Lezardière ist die neuerdings von Rietschel, a. a. O. 20 ff., wiederaufgenommene Ansicht aufgestellt worden, daß das fränkische Zollrecht einen grundherrlichen Charakter gehabt und auch dem König nur als Grundherrn, insbesondere auch als Grundherrn der öffentlichen Straßen, zugestanden habe; nur allmählich (nicht vor Karl d. Gr.) sei die Umgestaltung zum Zollregal erfolgt. Aber was man dafür angeführt hat, beweist nichts. Transit- und Marktzölle waren reine Belastungen des Handelsverkehrs aus fiskalischen Rücksichten und keineswegs, wie die sonstigen Gebühren, eine Gegenleistung für vom Zollherrn hergestellte oder unterhaltene Anlagen. Wenn bei althergebrachten privaten Zöllen hin und wieder jede Bezugnahme auf eine königliche Verleihung fehlt, so findet dies in der Achtung, die das deutsche Recht der unvordenklichen Zeit entgegenbrachte, seine ausreichende Erklärung. Vgl. Boretius, Capitularia 1, 51, c. 18. 124 c. 13. 132 c. 10. 284 c. 17. 294 c. 1.

[20] Vgl. Rietschel, a. a. O. 30.

[21] Vgl. besonders Rietschel, a. a. O. Huvelin, Essai hist. sur le droit des marchés et des foires, 1897. E. Mayer, a. a. O. 391 ff. Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland, Straßb. Diss. 1881. Waitz 2[3], 2 S. 302. 4[2], 52 ff. Brunner 2, 239 f. v. Inama-Sternegg 1, 430 ff. Fockema Andreae, Het marktregaal (Feestbundel prof. Boot, Leiden 1901, S. 77 ff.).



erhoben werden konnte[22]. Unter den Karolingern wurde mit der Erteilung einer Marktgerechtigkeit stets die Bewilligung einer königlichen Münzstätte verbunden. Auch die ersten Spuren der späteren Bannmeile begegnen bereits, indem die Könige kraft ihrer Banngewalt für die Dauer des Marktes allen sonstigen Handelsverkehr innerhalb eines gewissen Umkreises verboten[23]. Daß Märkte nicht ohne besonderen Marktfrieden bestehen können, ist zu allen Zeiten und bei allen Nationen anerkannt gewesen[24]; daß ein solcher in den öffentlichen Märkten des fränkischen Reiches nur auf dem königlichen Friedensbann beruhen konnte, versteht sich von selbst, wenn auch die ausdrückliche Hervorhebung des Marktbannes erst in späteren Privilegien begegnet[25]. Zum Zeichen dessen pflegte der König später seinen Handschuh zu übersenden, der auf diese Weise überhaupt zu einem Wahrzeichen des Marktrechts und Marktfriedens wurde. Internationales Wahrzeichen des Marktfriedens war namentlich der Laubbusch; bei den Germanen kam neben den bereits an anderer Stelle angeführten Symbolen besonders das Marktkreuz in Anwendung, das während der Dauer des Marktes aufgesteckt zu werden pflegte und gewöhnlich noch einige andere Wahrzeichen des königlichen Marktbannes zu tragen hatte[26]. Die Handhabung der öffentlichen Gewalt, zumal der Marktpolizei, war Sache der Grafen und Schultheißen, in den Immunitäten lag sie den Immunitätsbeamten, in den königlichen Pfalzen den Pfalzbeamten ob. Die Natur des Marktverkehrs brachte es mit sich, daß die Märkte mit einem gebotenen Gericht (oder Gastgericht) verbunden wurden. Unter Karl dem Großen wird bereits ein besonderer Marktrichter, in dem vorliegenden Fall ein Unterrichter des Immunitätsbeamten, erwähnt[27].

Außer den Zolleinrichtungen hatten die Franken in Gallien ein ausgebildetes Steuersystem vorgefunden, das sie zunächst einfach fort-

---

[22] Gut, nur durch die irrtümliche Ansicht über die Entstehung des Zollregals getrübt, Rietschel 9 ff. 26 ff.

[23] Vgl. Boretius, Capitularia 1, 294 c. 1, und die angebliche Urkunde Dagoberts von 629 für St. Denis, MG. Dipl. Merov. 141, deren Echtheit zweifelhaft ist, die aber jedenfalls noch in die merowingische Zeit zurückreicht. Vgl. Rietschel 10 f. 31 f.

[24] Vgl. v. Amira² 75 f. Huvelin 338 ff. 357 f. Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts 24 f. Koehne, Zeitschr. f. vergl. RW. 11, 196 ff. Wissmann, Meine zweite Durchquerung Afrikas 99.

[25] Vgl. Rietschel 195 ff. Der Marktfrieden gewährte zugleich den zum Markt Reisenden und vom Markt Heimkehrenden sicheres Geleite.

[26] Vgl. S. 108. Huvelin 354 ff. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 71 ff. Über den Schild als Marktzeichen vgl. noch K. Lehmann, Kauffriede und Friedensschild (Germanist. Abhandlungen für K. Maurer, 1893, S. 47 ff.).

[27] In ähnlicher Weise darf man annehmen, daß auch auf königlichen Märkten bereits Unterrichter der Grafen oder Centenare oder der Domänenbeamten als Marktrichter thätig gewesen sind. Vgl. Brunner 2, 201. 240. Sickel, Beitr. z. deutsch. VG. (S. 104) 457 f. Rietschel, a. a. O. 159. Huvelin 383 ff. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens 53. 58. 60.

bestehen ließen. Die Versuche Chilperichs, es zu erweitern und auf die Germanen auszudehnen, erwiesen sich als undurchführbar, wenn sich auch nicht bezweifeln läßt, daß römische Besitzungen, die in die Hände von Germanen übergingen, dadurch noch nicht von der Grundsteuer befreit wurden[28]. Da die römischen Steuerindiktionen im fränkischen Reich bald fortfielen und ein eigentliches Besteuerungsrecht seitens der Könige zwar wiederholt geltend gemacht wurde, aber nicht durchgeführt werden konnte, so nahmen die einmal feststehenden Steuerbeträge mehr und mehr den Charakter einer festen, den Grundbesitz belastenden Rente an[29].

Das Mittelalter kannte eine in Frankreich und Belgien sowie den chattisch-fränkischen Gebieten gleichmäßig verbreitete Abgabe, die als Landrecht (*terragium, tiérage*), Ackergeld (*agrarium, araticum, garba, gerbagium*), Feldteil (*campipars, champart, teil, siebente*), in den deutschen Gegenden vornehmlich als *medem* bezeichnet wurde[30]. Das „Landrecht“ bestand in dem siebenten, in Frankreich überwiegend dem fünften Teil der Feldfrüchte, außerdem in Weidegeldern (*pascuaria*) und einem Schweinezehnt (*dehem, cellarinsis*) für die Mast. Diese Leistungen werden schon im 6. Jahrhundert erwähnt[31] und sind durch eine Verfügung Chlothars II., der die Ackergelder, Weidegelder und Schweinezehnten von allen kirchlichen Besitzungen an die Kirche abtrat, speziell für die römischen Teile des Reiches bezeugt[32]. Hier mochten sich Reste des alten Provinzialtributs erhalten haben, das bekanntlich in dem Zehnten von allem Gesäeten, dem Fünften von allem Gepflanzten zu bestehen pflegte[33]. Dann hätte man anzunehmen, daß die römische Steuerreform sich in Gallien vielfach auf die Kopfsteuer (*capitatio*) beschränkt und die Grundsteuer (*iugatio*) nur teilweise durchgeführt hätte, so daß für die zahlreich vorhandenen *agri vectigales* einfach das alte Recht bestehen blieb, eine Annahme die in der auch sonst hervortretenden Verschieden-

---

[28] Vgl. Waitz 2, 2 S. 275 ff.

[29] Vgl. Waitz 2, 2 S. 265 f. 271. Roth, Benefizialwesen 88 ff.

[30] Vgl. Schröder, Die Franken und ihr Recht 65 ff.; Untersuchungen zu d. fränk. Volksrechten, Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands 6, 485 ff.; Die Ausbreitung der salischen Franken, FDG. 19, 151 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 104 ff. 391 ff. Über die Erklärung des Wortes *medem* (Geschenk, Kleinod) vgl. Ausbreitung der sal. Franken 164 n. 6. Steinmeyer u. Sievers, Glossen 2, 746: *exenia*, *madmas*. Brunner 2, 236 bemerkt, daß die siebenbürgischen Sachsen noch heute „Medemländer“ kennen, ein Umstand der auf ihre fränkische Herkunft deutet.

[31] Vgl. Gregor, Liber de virtutibus S. Juliani, c. 17. Edikt Chlothars II. von 614, c. 23 (Boretius 1, 23). Waitz 2, 2 S. 279 ff.

[32] Praeceptio Chlothars II. c. 11 (Boretius 1, 19): *Agraria, pascuaria vel decimas porcorum aecclesiae pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimatur in rebus ecclesiae nullus accedat.* Boretius macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Praeceptio zunächst für die römischen Provinzialen berechnet gewesen ist. Vgl. Waitz 2, 2 S. 279 ff. 4, 125 f.

[33] Vgl. Mommsen, Römische Geschichte 2[6], 381. Matthiass, Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht S. 8, und die daselbst angeführte Litteratur.

heit der staatlichen Organisation der gallischen Provinzen (S. 122) eine Stütze findet. Ob diese Abgabe dann das Vorbild für den fränkischen Medem geworden ist, muß dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß der letztere eine dauernde Belastung aller neu in Kultur genommenen Grundstücke bildete, insoweit also seinen Rechtsgrund in dem Bodenregal des Königs hatte. Dagegen ist die Auffassung des Medems (der sich übrigens bis in das 8. Jahrhundert zurückverfolgen läßt) als einer allgemeinen Hufenabgabe nicht aufrechtzuerhalten[34]. Ganz unsicher ist die Herkunft und Bedeutung verschiedener, in anderen Stammesgebieten vorkommender Grundabgaben[35].

Die übliche Annahme von der unbedingten Abneigung der Germanen gegen öffentliche Abgaben ist aus der Luft gegriffen, nur eigentliche Besteuerungen ließen sie sich nicht gefallen. Selbst eine der vornehmsten Klassen der Unterthanen (die königlichen Vassallen) fand es nicht unter ihrer Würde, kirchliche Benefizien mit der Last eines doppelten Zehnten zu übernehmen (S. 164). Es läßt sich vermuten, daß der in Westfranken übliche „Fünfte“ dabei als Vorbild gedient hat. Die Verpflichtung zum Kirchenzehnten war seit Karl dem Großen in dem größten Teil des Reiches anerkannt, sogar die königlichen Güter beanspruchten keine Zehntfreiheit[36]. Dagegen erschien den Germanen die Belastung mit einer Kopfsteuer als eine Minderung der Freiheit. Die römische Kopfsteuer wurde zwar beibehalten, selbst ihre Ausdehnung auf die Germanen wiederholt, wenn auch vergeblich, versucht, aber schon unter den arnulfingischen Hausmeiern war das ganze Steuersystem als solches verschwunden und nur eine erbliche Belastung gewisser in die öffentlichen Bücher eingeschriebenen und dadurch in ihren Freiheitsrechten geminderten Familien übrig geblieben[37]. Dagegen haben sich die schon in der Urzeit üblichen Jahresgeschenke bei Gelegenheit der Reichsversammlung bis in die Zeit der Karolinger erhalten[38]. Vielfach, namentlich auf Seiten der Reichskirchen,

---

[34] Vgl. Brunner 2, 237 f., der auf die Unzulässigkeit der Veräußerung zinspflichtiger Grundstücke an Kirchen ohne die Zustimmung des Zinsherrn, gegenüber der freien Veräußerlichkeit der großen Mehrzahl der Grundstücke, hinweist.

[35] Dahin gehörte der Schweinezins der Thüringer, die *steora* oder *ostarstuofa* der Mainfranken, die *stuofa* der Alamannen. Der in dem Gebiet der chattischen Franken mehrfach erwähnte Königsscheffel (*modius regis*) und die auch hier vorkommende *stuofa* scheinen mit dem Medem identisch gewesen zu sein. Vgl. Waitz 2, 2 S. 253 ff. 4, 111. 115 ff. Schröder, Franken 72 f. Lamprecht, a. a. O. 105. Cramer, Alamannen 226 ff. In der *ostarstuofa* oder *steora* der Mainfranken vermutet Brunner 2, 237 einen Rest der alten Jahresabgabe im Landesding.

[36] Vgl. Waitz 2, 2 S. 283. 4, 120 ff. Brunner 2, 249. 321. Löning, Gesch. d. deutsch. KR. 2, 676 ff. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2, 202 f.

[37] Vgl Waitz 2, 2 S. 272 ff. 4, 112 ff. Roth, Benefizialwesen 88 ff. Gegen die von E. Mayer, a. a. O. 1, 11—47 entwickelte Ansicht von der allgemeinen Zinspflicht aller Freien vgl. Stutz, ZRG. 34, 125 f.

[38] Vgl. Anm. 35 und S. 22. 26 f. 29. 150 n. 8. Waitz 2, 2 S. 248 f. 4, 107 ff. 626. Brunner 2, 68 ff. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß auch bei gewissen Hoffestlichkeiten Geschenke der Unterthanen erwartet wurden.



waren sie zu festen Jahresabgaben geworden und hatten den Charakter der Freiwilligkeit völlig abgestreift.

Weitere Einnahmequellen waren die Tribute unterworfener oder Subsidien und Geschenke verbündeter oder befreundeter Staaten[39], die Kriegsbeute[40] und alles im eroberten Lande vorgefundene Staatseigentum[41], das Recht des Königs auf herrenlose oder erblose Güter[42], Schutzzinse der in den Königsschutz aufgenommenen Kirchen und Klöster sowie einzelner Königs-Muntleute, unter denen sich auch bereits Schutzjuden befanden[43], Konfiskationen[44], ferner Strafgelder für unberechtigte Anfechtung oder Beeinträchtigung gewisser subjektiver Rechte dritter Personen, namentlich Konventionalstrafen, die der Vertragsbrüchige häufig ganz oder zum Teil an den Fiskus zu entrichten verpflichtet wurde[45].

Von den Friedensgeldern hatten die Grafen zwei Drittel an den König abzuliefern, ein Drittel durften sie für sich behalten[46]. Dies Drittel bildete einen Teil der Besoldung der Grafen, die außerdem, wie alle übrigen öffentlichen Beamten, schon in der Merowingerzeit regelmäßig mit gewissen, zu der Ausstattung ihres Amtes gehörigen Gütern beliehen waren[47]. Bußen, die auf Verletzung der Beamten als solcher gesetzt waren, z. B. bei einer als unbegründet zurückgewiesenen Urteilschelte, wahrscheinlich auch die ihnen gegenüber verwirkten Bannbußen, kamen den Beamten unmittelbar zu gute[48]. Mehrfach war es üblich, daß den Grafen seitens der Gaubewohner oder der Marktbesucher freiwillige Geschenke (Beden) dargebracht wurden; die Könige hatten wiederholt Veranlassung, mißbräuchlichen Belastungen dieser Art entgegenzutreten[49].

Bedeutende Einnahmen flossen den Königen durch die Banngelder, namentlich den Heerbann, zu[50]. Kraft des Bodenregals hatten die Könige

---

[39] Vgl. Waitz 2, 2 S. 250 ff. 4, 103 ff.

[40] Vgl. S. 149. Waitz 2, 2 S. 294. 4, 102 f. Brunner 2, 77. Das Recht des Heeres auf einen Teil der Beute blieb fortdauernd bestehen, doch bestimmte der König die Art der Verteilung.

[41] Vgl. Waitz 2, 1 S. 42. 2, 2 S. 317 f.

[42] Vgl. Waitz 2, 2 S. 285. 4, 135 f. Von dem Recht des Königs auf erblose Güter ist der Erbschaftszehnte zu unterscheiden, der als Gebühr erhoben wurde, wenn mangels gütlicher Einigung der Miterben eine obrigkeitliche Erbteilung notwendig wurde. Vgl. Waitz 2, 2 S. 284. 4, 124.

[43] Vgl. Waitz 2, 2 S. 249. Brunner 1, 277. 2, 49. 71.

[44] Vgl. Waitz 2, 2 S. 290 ff. 4, 137 f.

[45] Über die Bedeutung der Strafklauseln in Urkunden vgl. Löning, Vertragsbruch 75 ff. 534 ff. Bluhme, Jahrb. d. gem. deutsch. Rechts 3, 207 ff. Sjögren, Über die römische Konventionalstrafe u. d. Strafklauseln der fränk. Urkunden, 1896 (dazu A. Schultze, ZRG. 30, 176 ff.). Brunner 2, 71; ZRG. 18, 72 f. Merkel, MG. Leg. 3, 126 n. 8. 127 n. 11. 377 n. 10 f. Dahn, Könige 7, 3 S. 303. L. Alam. 1, 2. 2, 2. Boretius, Capitularia 1, 114 c. 7. 215 c. 7.

[46] Vgl. Waitz 2, 2 S. 35. 125. 285. 329. 4, 168 ff.

[47] Vgl. Waitz 2, 1 S. 315. 2 S. 35. 125. 4, 165 ff.

[48] Vgl. Waitz 2, 2 S. 329.

[49] Vgl. Waitz 4, 171 ff.

[50] Vgl. S. 113 ff. Waitz 2, 2 S. 286 ff. 4, 576 ff. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes 3 ff.

das unbeschränkte Recht, überall im Reiche, nicht blos auf Königsland, für sich oder einzelne Begünstigte Wildbänne (Bannwälder, *forestes venationis*, und Banngewässer, *forestes aquaticae*, *f. piscationis*) abzugrenzen, die dadurch bei Strafe des Königsbannes dem Recht des freien Tierfanges und der Verfügung des Grundbesitzers gleichmäßig entzogen (daher *forestare*, von *foris*) und dem besonderen Jagd- oder Fischereirecht des Königs oder des von ihm Privilegierten (übrigens regelmäßig mit Beschränkung auf die hohe Jagd und den edleren Fischfang) vorbehalten wurden[51]. In derselben Weise konnten die Könige über das Strand- und Grundruhrrecht an den Küsten und Stromufern verfügen[52]. Auf dem Gebiete des Bergbaues und der Salzgewinnung sind königliche Eigenbetriebe nur auf Königsgut bezeugt. Verleihungen an Private lassen sich nicht nachweisen, aber die privaten Betriebe waren durchweg mit einem an den König zu zahlenden Berg- oder Salzzins belastet, der sich dem von allem Rottland erhobenem „Landrecht" (S. 193) zur Seite stellt und wohl gleich diesem als ein Ausfluß des Bodenregals zu betrachten ist. Kann demnach von einem Berg- und Salzregal in der fränkischen Periode noch ebenso wenig, wie von einem Jagd- und Fischereiregal die Rede sein, so darf man doch annehmen, daß die Könige ein dem Wildbannrecht entsprechendes Bergbannrecht besaßen, das in Verbindung mit dem Bergzins sich später leicht zum Bergregal ausgestalten konnte[53].

Größtenteils auf römische Einrichtungen (namentlich das römische Postwesen) sind die unter dem Namen *servitium regis* zusammengefaßten Naturalleistungen der Unterthanen zurückzuführen[54]. Man verstand darunter die Verpflichtung, dem König nebst seinem Gefolge, den Mitgliedern des königlichen Hauses, den Königsboten und allen solchen Personen, die

---

[51] Vgl. § 28 n. 44. WAITZ 2, 2 S. 316. 4, 128 ff. SICKEL, a. a. O. 41 ff. BRUNNER 2, 15. SCHRÖDER, Franken 80. HEUSLER, Institutionen 1, 370 f. E. MAYER, a. a. O. 1, 86 ff. Die Einwendungen von DAHN (Könige 7, 3 S. 81 f. 8, 5 S. 110 ff.) sind teils gegenstandslos, indem sie sich auf ein von uns nie behauptetes Jagd- und Fischereiregal der Frankenkönige beziehen, teils beweislos, indem die allein ins Gewicht fallende angebliche Urkunde Arnulfs für Salzburg längst als grobe Fälschung erkannt ist. Vgl. MÜHLBACHER, Regesten der Karolinger I. Nr. 1801.

[52] Vgl. WAITZ 4, 135.

[53] Vgl. ZYCHA, Recht des ältesten Bergbaues (1899) S. 8—24, dem ich nur darin nicht beistimme, daß ich den Bergzins mit dem Landrecht gleichstelle und mit BRUNNER 2, 76 ein dem Wildbannrecht entsprechendes Bergbannrecht annehme. Im übrigen vgl. WAITZ 2, 2 S. 315 f. 4, 127 f. 8, 269 ff. v. INAMA, Wirtsch.-G. 1, 426 f. SCHRÖDER, Franken 81. Für die Ursprünglichkeit des Bergregals ARNDT, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals 56 ff. 181 f. 209—218. HEUSLER, a. a. O. 1, 369 f. Dagegen DAHN, Könige 8, 5 S. 119 f.

[54] Vgl. WAITZ 2, 2 S. 295 ff. 4, 11 f. BRUNNER 2, 228 ff. DAHN, Könige 7, 3 S. 146 ff. 8, 5 S. 88 ff. E. MAYER, a. a. O. 1, 59 ff. Die Leistungen wurden zunächst immer nur den betreffenden geistlichen und weltlichen Beamten abgefordert, die dafür verantwortlich waren, die Lasten dann aber weiter auf die Unterthanen zu verteilen hatten. Die Grundherren wälzten die oft sehr erheblichen Lasten, so gut es ging, auf ihre Hintersassen ab. Vgl. § 27 Anm. 9.



ihr Recht dazu durch einen schriftlichen Spezialbefehl des Königs (*tractoria*) nachweisen konnten, Aufnahme und Unterhalt (*mansiones, paratae, pastus*) sowie die nötigen Beförderungsmittel (*evectio, veredi, paraveredi, angariae, parangariae*) zur Verfügung zu stellen[55]. Das Heer hatte innerhalb des Reiches nur die jedem Reisenden zustehende Befugnis, Gras, Wasser und Holz für den Bedarf zu entnehmen[56], doch scheint die von den Grundherrschaften erhobene Lieferung von Futter (*fodrum*) und Lebensmitteln (*carnaticum*) und die Gestellung von Transportmitteln (*hostilicium, ad hostem*) ursprünglich den Charakter einer allgemeinen Kriegslast der von der Wehrpflicht befreiten hörigen Bevölkerung gehabt zu haben[57]. Auch Brücken- und Straßenbauten sowie Befestigungsarbeiten (*burgwerk, wacta, warda*) galten als allgemeine Unterthanenlasten, die aber in erster Reihe auf den Anliegern ruhten[58].

Die wichtigste Finanzquelle bildete der überaus reiche Bestand an Krongütern[59], die teils unmittelbar für den Hof bewirtschaftet wurden, teils gegen Abgaben und Dienste verliehen waren. Die Krongüterverwaltung hatte bis auf Karl den Großen ihren Sitz in den Grafschaften; sie lag, wenn sie nicht im einzelnen Fall dem Grafen im Nebenamt übertragen war, in den Händen eines Domesticus, unter dessen Aufsicht den einzelnen Verwaltungsbezirken besondere Amtleute (*iudices*) vorstanden, während die Oberaufsicht Sache des Hofdomesticus war (S. 129. 142). Karl der Große löste die Krongüter ganz aus dem Grafschaftsverband, indem er von der Gaueinteilung unabhängige Domänenämter (*fisci*) bildete, geschlossene Güterkomplexe die an Rhein und Mosel zum Teil noch im Mittelalter eine oder mehrere Quadratmeilen umfaßten. Die einzelnen königlichen Wirtschaftshöfe wurden *villae*, soweit sie aber für den unmittelbaren Gebrauch des Hofes eingerichtet waren, Pfalzen (*palatia*) genannt. An der Spitze jedes Domänenamtes stand als Nachfolger des

---

[55] Über den germanischen Ursprung des königlichen Rechtes auf Gastung, das auch bei den Nordgermanen und Angelsachsen anerkannt war, vgl. K. LEHMANN, Abhandlungen z. germ. Rechtsgeschichte, 1888, S. 1—96. v. AMIRA² 96. 100.

[56] WAITZ 2, 2 S. 299. 4, 539.

[57] Vgl. WAITZ 4, 15 f. 621 ff. BRUNNER 2, 212. ROTH, Benef.-Wesen 410. GUÉRARD, Polyptyque Irminon 1, 660 ff. KÖTSCHKE, Hist. VJSchr. 2, 238. Zum Teil war an die Stelle der Naturalleistung eine Geldabgabe getreten, die auch als „Heerbann" bezeichnet wurde.

[58] Vgl. WAITZ 2, 2 S. 328. 4, 35 f. SICKEL, Zur Geschichte des Bannes 16 f. GASNER, Zum deutschen Straßenwesen (1889) 32 ff. Das Recht, Burgwerk zu gebieten, wird seit dem 10. Jahrhundert als *burgban* bezeichnet. Vgl. RODENBERG, Mitt. d. öst. Inst. 17, 161 ff.

[59] Vgl. Karls Capitulare de villis von 812 (BORETIUS 1, 82) und die Erläuterungen desselben von GUÉRARD, Explication du capitulaire de villis, 1853 (Bibl. de l'école des chartes III. 4, 201 ff. 313 ff. 546 ff.), und GAREIS, i. d. Münchener Abhandlungen f. K. Maurer, 1893. L. v. MAURER, Geschichte der Fronhöfe 1, 121 ff. 212 f. 229 ff. ILWOF, Karl der Große als Volkswirt, Zeitschr. f. Staats-Wiss. 47, 413 ff. v. INAMA, a. a. O. 1, 321 ff. 393 f. BRUNNER 2, 72 ff. WAITZ 4, 141 ff. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1, 713 ff. 804 ff. DAHN 7, 3 S. 79 f. 89 ff. 8, 5 S. 12 ff.

früheren domesticus ein Amtmann (*iudex, villicus, actor*), der von seinem Fronhof (*curtis dominica*) aus die Eigenwirtschaft des Pfalz- oder sonstigen königlichen Hauptgutes leitete und die Aufsicht über die zu seinem Amt gehörigen Nebenhöfe, Benefizien und Zinsgüter führte. Unter ihm bestanden kleinere Inspektionsbezirke (*ministeria*) unter Meiern (*maiores*), denen als besondere Beamte für Wildbänne und Weinberge die Förster (*forestarii*) und Kellermeister oder Kellner (*cellerarii*) beigeordnet waren. Die Amtmänner hatten die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Fiskalinen und die Immunitätsgerichtsbarkeit über die freie und hörige Bevölkerung des Domänenamtes (S. 179 ff.). Alle eigenen Wirtschaftserträge sowie die Abgaben von den Zinsgütern, die Gerichtsgefälle des Domänengerichts und die Einnahmen aus Zöllen und sonstigen Gefällen innerhalb des Amtes wurden auf dem Haupthof gesammelt. Soweit die Überschüsse nicht für die Bedürfnisse des Hoflagers an eine der Pfalzen abgeliefert oder für Heereszwecke aufbewahrt werden mußten, wurden sie von den Haupthöfen aus nach Vorschrift des Königs verkauft. Die Amtmänner hatten genaue Jahresrechnungen zu legen. Revisionsbeamte waren die Königsboten, die auch für die Herstellung vollständiger Inventare des Krongutes wie der Benefizien zu sorgen hatten[60]. Die Zentralstelle für die Domänenverwaltung bildeten seit den Karolingern der Seneschalk, Schenk und Marschalk, jeder innerhalb seines Geschäftskreises. Früher hatte der Hofdomesticus, später der Hausmeier an der Spitze gestanden. Den Grafen war seit Karl dem Großen jede Einwirkung auf die Verwaltung der Krongüter entzogen. Unter den Amtmännern nahmen die, welche zugleich einer Pfalz vorgestanden, den ersten Rang ein. Solche Pfalzen, die den Königen besonders häufig als Aufenthaltsort dienten, traten naturgemäß zu den in ihrer Nähe befindlichen Domänenämtern in eine engere Beziehung, sie wurden zu Stapel- und Marktplätzen für sie und mochten sich leicht zu wahren Mittelpunkten des wirtschaftlichen Verkehrs entwickeln. Dagegen haben die Pfalzen als solche die Stellung wirtschaftlicher Oberhöfe gegenüber den Domänenämtern nicht besessen, Vereinigungen von Domänenämtern zu Pfalzdistrikten hat es nicht gegeben.

Der Unterschied zwischen Staatsgut und Königsgut war dem fränkischen Reiche unbekannt[61]. Der König war schlechthin das Subjekt des gesamten staatlichen Vermögens, alle Staatseinnahmen galten als seine Einnahmen, wie umgekehrt die Familiengüter der Arnulfinger seit der Krönung Pippins zu den Krongütern gerechnet wurden. Eine Verwendung der Staatseinnahmen zu öffentlichen Zwecken, abgesehen von den als Ausstattung der öffentlichen Ämter angesehenen Gütern und Gefällen, fand nicht statt, wenn auch die Schenkungen des Königs an Oberhäupter fremder Staaten, an Kirchen und Klöster und Personen, die sich um das gemeine Wesen verdient gemacht hatten, thatsächlich für den Staat ge-

[60] Vgl. Boretius 1, 172, c. 19. 177, c. 7. 250 ff.
[61] Vgl. S. 118. Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 562 ff.



leistet wurden. Was sonst für öffentliche Zwecke, namentlich Heereszwecke, erforderlich war, bildete eine Naturallast der Unterthanen. Der König hatte nur für die Bedürfnisse der königlichen Familie und des Hoflagers aufzukommen. Was an Geld und Kleinodien vereinnahmt wurde, floß ohne Unterschied der Herkunft in den königlichen Schatz (*aerarium publicum*), der sich seit Karl dem Großen ständig in der Pfalz zu Aachen befand und von dem Kämmerer (*thesaurarius*) verwaltet wurde. Auch der Schatz stand zu freier Verfügung des Königs, wiewohl daran festgehalten wurde, daß nur das Staatsoberhaupt als solches ein Recht auf ihn habe[62].

§ 27. Die Immunitäten.

Vgl. S. 179 n. 78. Brunner, RG. 2, 287 ff. 302 ff. Waitz 2[3], 1 S. 416 ff. 2 S. 336 ff. 380 ff. 4[2], 287—323. 447 ff. 463 ff. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 724 ff. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprozeß 1, 438 ff. 2, 32 ff. v. Sybel, Entsteh. d. Königtums[2] 474 ff. v. Daniels, Handbuch 1, 567 ff. Arnold, Deutsche Geschichte 2, 2 S. 197 ff. Dahn, Könige 7, 3 S. 537 ff. 8, 6 S. 162 ff. Glasson, Histoire 3, 117 ff. 375 ff. Viollet, Histoire 1, 328 ff. 400 ff. Fustel de Coulanges, Étude sur l'immunité mérovingienne, Revue historique 22, 249 ff. 23, 1 ff. Prost, L'immunité (N. Revue 6, 113 ff. 262 ff.). Flach, Origines de l'ancienne France 1, 91 ff. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire 418 ff. Th. Sickel, Wiener SB. 47, 193 ff. 49, 311 ff. W. Sickel, Westd. Zeitschr. 16, 58 ff.; Gött. gel. Anz. 1890, S. 584 ff. L. v. Maurer, Fronhöfe 1, 282 ff. Sohm bei Wetzell, Civilprozeß[3] 359 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 131 ff. Heusler, Ursprung der Stadtverfassung 15 ff. G. Meyer, ZRG. 16, 104 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1015 ff. 1110 f. Salvioli, Manuale di storia del diritto italiano (1892) 204 ff.; Storia dell' immunità, delle signorie e giustizie delle chiese in Italia, 1880 (Atti e memorie di storia patria d. prov. moden. e parm., ser. 3, vol. 5. 6).

Chlotar II. hatte für die romanischen Gebiete seines Reiches festgesetzt, daß die auf Kirchengütern lastenden Abgaben an Ackergeldern, Weidegeldern und Dehem allgemein der Kirche zustehen sollten (S. 193). Den königlichen Einnehmern wurde das Betreten kirchlicher Güter zur Eintreibung derartiger Gefälle unbedingt untersagt. Dann fügte der König hinzu: *Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genetoris nostri immunitatem meruerunt.* Es ergiebt sich, daß das, was hier als *immunitas* bezeichnet ist (gewöhnlich *emunitas*), von dem voraufgegangenen allgemeinen Zugeständnis unterschieden wird: Ackergelder, Weidegelder und Dehem sollen auf keinem Kirchengut von seiten des Staates erhoben werden, dagegen wird die allgemeine Einstellung der Beamtenfunktionen nur den Kirchen gewährleistet die von Chlothar I. oder Chilperich ein Immunitätsprivileg erhalten haben[1]. Das Edikt von 614 (S. 180) bezeugt, daß derartige Privilegien auch an weltliche Grundherren (*potentum vel cuicumque*) erteilt waren und daß die Immunitätsherren

[62] Vgl. § 17 Anm. 71. Waitz 2, 2 S. 322.

[1] Die in früheren Ausgaben der Praeceptio enthaltene Bezugnahme auf Privilegien des Bruders (*aut germani*) beruht auf einem jüngeren Zusatz, womit jeder Grund, die Praeceptio dem König Chlothar I. zuzuschreiben, weggefallen ist.

durch besondere Immunitätsbeamte (*iudices*, *missi*) eine gewisse Gerichtsbarkeit ausübten[2].

Das Verhältnis der Immunitäten war hiernach schon unter Chlothar II. im wesentlichen ebenso wie unter den Karolingern geregelt. Von den Freiheiten des Königsgutes ausgegangen bedeutete der Begriff der Immunität zunächst nur die Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten und war insoweit durchaus römischer Herkunft. Er wurde für die mit einem Immunitätsprivileg ausgestatteten Grundherren im fränkischen Reiche dahin erweitert, daß sie die vom Staat aufgegebenen Leistungen der Bewohner des gefreiten Gebietes nunmehr für sich selbst in Anspruch nehmen durften. Da sich dies auch auf die Gerichtsgefälle bezog, so war zugleich die Ausbildung einer eigenen Immunitätsgerichtsbarkeit, die in den grundherrlichen Gerichten Galliens und auf den Krongütern (S. 179 ff.) ihr Vorbild fand, angebahnt. Die Ausschließung aller amtlichen Eingriffe der ordentlichen öffentlichen Beamten, von Chlothar II. zuerst ausgesprochen, wahrscheinlich aber schon vorher mit der Immunität verbunden, entsprach der von der Grafengewalt befreiten Stellung der Krongüter unter dem Domänenamtmann[3].

Ebendarum hatte der Staat ein dringendes Interesse an der Einsetzung besonderer Immunitätsbeamten, durch deren Vermittelung er die staatlichen Rechte in der Immunität geltend machen konnte. Den Immunitätsbeamten bezeichnete man früher als *agens*, *missus*, *iudex*, unter den Karolingern als Vogt (*advocatus*, *vocatus*, *vogatus*, *defensor*), zuweilen wegen der von ihm ausgeübten niederen Gerichtsbarkeit auch als Schultheiß (*causidicus*) oder Centenar[4]. Der Vogt war Immunitätsrichter und zugleich Requisitionsbeamter für die staatlichen Gerichte bei Zustellungen und Vollstreckungen in den gefreiten Gebieten; eine eigene Vollstreckungsgewalt übte er nur innerhalb seines Wirkungskreises[5]. In kirchlichen Immunitäten fiel dem Vogt in der Regel auch die Vertretung der Immunitätsgeistlichen vor den öffentlichen Gerichten anheim. Die unter Karl dem Großen aufgehobene Organisation der Domänenverwaltung nach Grafschaften ist für die Immunitäten vorbildlich geblieben: über mehrere Grafschaften erstreckte Immunitätsherrschaften mußten in jeder Grafschaft einen eigenen, in ihr begüterten Vogt haben[6]. Stifsvögte sollten nach einer Bestimmung Karls, ähnlich wie die Centenare, in Gegenwart des

---

[2] Edikt von 614, c. 19 (Boretius 1, 23).

[3] Den öffentlichen Beamten wurde verboten: das Betreten der Freiung zu Amtsverrichtungen (*introitus*), die Eintreibung fiskalischer Gefälle (*exactio*), die Ausübung amtlichen Zwanges gegen Insassen der Immunität (*districtio*). Amtshandlungen auf Grund eines ausdrücklichen königlichen Befehls wurden von der Exemtion nicht berührt. Vgl. Brunner 2, 293.

[4] Vgl. Waitz 4, 463 f. 467. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverf. 254 ff., will grundherrliche Centenare und grundherrliche Gerichtsvögte unterscheiden.

[5] Vgl. Edikt von 614, c. 20.

[6] Vgl. Waitz 4, 465. 470, dagegen W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896, S. 287.

Grafen und unter Mitwirkung des Volkes eingesetzt werden[7], falls nicht dem Stift ausdrücklich das freie Ernennungsrecht zugestanden worden war[8]. Die Vereinigung einer Stiftsvogtei mit dem Grafen- oder Schultheißenamt war unzulässig. Weltliche Immunitätsherren bedurften eines Vogtes nur, wenn sie die Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalteten. Immer bezog sich die Stellung des Vogtes nur auf die gerichtlichen Geschäfte; für die übrigen Immunitätsangelegenheiten hatten die Stifter eigene Beamte (*vicedomini*, *praepositi*, *oeconomi*), meist geistlichen Standes, denen auch die Gerichtsbarkeit über die Grundholden übertragen werden konnte.

Das Immunitätsprivileg bezog sich auf alle fiskalischen Ansprüche gegen das gefreite Gebiet und seine Bewohner, mit Einschluß des servitium regis; nur dem König persönlich blieb das Recht vorbehalten, das gefreite Gebiet zu betreten oder durch seine missi betreten zu lassen, und so blieb auch die Verpflichtung zur Gewährung von Herberge und Unterhalt für den König und die von ihm mit einer tractoria versehenen Personen bestehen. Aufrechterhalten blieben auch die allgemeinen Unterthanenpflichten des Wachdienstes und Burgwerkes, Brücken- und Straßenbaues, die Heerbannpflicht und die üblichen Jahresgeschenke an den König[9]. Von Zöllen befreite das Immunitätsrecht nur, wenn die Zollstätte sich innerhalb des gefreiten Gebietes befand[10].

Der Immunitätsbann, durch den die Freiungen gegen Eingriffe der Beamten geschützt waren, hatte seit Karl dem Großen den Charakter eines dinglichen Schutzbannes mit örtlichem Sonderfrieden angenommen. Die Bannstrafe betrug bei Verletzung des besonderen Friedens, den die Wohnplätze und Ansiedelungen innerhalb der Freiung genossen, 600 Sol. (Zweidrittel an den Immunitätsherrn, ein Drittel an den Fiskus), während Immunitätsverletzungen auf der Feldmark wohl nur mit einfachem Königsbann bestraft wurden[11].

Die Immunitätsprivilegien waren zunächst nur für das Reichskirchengut, das ohnehin wesentlich dem Königsgut gleichgestellt wurde, berechnet. Immer bezog sich das Privileg auf sämtliche Besitzungen der gefreiten Kirche, auch auf ihren zukünftigen Erwerb; doch wurden Übertragungen an Kirchen, die nur den Zweck der Befreiung von öffentlichen Lasten verfolgten, für wirkungslos erklärt. Weltliche Freiungen (*potestates*) und Immunitätsprivilegien für Privatkirchen kamen ursprünglich nur vereinzelt

---

[7] Vgl. Waitz 4, 468. Auch Ernennung durch den König oder in seinem Auftrage durch die Königsboten kam vor.

[8] Vgl. Waitz 4, 469.

[9] Vgl. Waitz 4, 313 ff. Th. Sickel, Wiener SB. 49, 347. 356 ff. 363 ff. Der Staat hielt sich wegen aller dieser Leistungen ausschließlich an den Immunitätsherrn (vgl. § 17 n. 50). Indem dieser sich durch Überwälzung der Lasten auf seine Hintersassen entschädigte, entwickelte sich ein grundherrliches Besteuerungssystem. Bei Brücken- und Wegebau wurden auch die Domänen des römischen Kaisers herangezogen. Vgl. Brunner 2, 295.

[10] Vgl. Th. Sickel, a. a. O. 355.

[11] Vgl. Waitz 4, 303 f. 308 ff. Th. Sickel, a. a. O. 331 ff. Brunner 2, 296 f.

vor, namentlich in Austrasien, wo es wenig weltliche Grundherrschaften gab. Erst mit der Ausbildung des Benefizialwesens wurde die Zahl der weltlichen Immunitäten erheblich vermehrt, da die königlichen Benefizien die fiskalische Immunität behielten[12].

§ 28. Das Grundeigentum.

Vgl. S. 52 f. Brunner, RG. 1, 194 ff. 203 ff.; Grundzüge 25 f. Waitz 2³, 1 S. 277 ff.; Abhandlungen 91 ff.; Die altdeutsche Hufe (Abhandl. z. Verf.- u. RG. 123 ff. Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1854); Das alte Recht 117 ff. Hanssen, Agrarhistor. Abhandlungen 1, 148 ff. 2, 179—252; Gött. gel. Anz. 1873, S. 921 ff. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte 1, 92 ff. 207 ff. 278 ff.; Hofsystem 44 ff.; Ausbildung der großen Grundherrschaften, Schmoller's Forsch. 1, 1 (1878); Sallandstudien, 1889 (Festgabe für Hanssen, S. 73 ff.). Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen 1, 66—122. 128 ff. 168 ff. 415 ff. 453—493. 535—616. W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1886, S. 434 f.; Privatherrschaften im fränk. Reich, Westd. Zeitschr. 15, 111—171. 16, 47 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 7 ff. 43 ff. 103 ff. 331 ff. 385 ff.; Deutsche Geschichte 2, 83 ff. Landau, Territorien 4 ff. 12 ff. 32 ff. 52 ff. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 154 ff. Halban-Blumenstok, Entstehung des deutschen Immobiliareigentums, I. 1894. Heusler, Institutionen §§ 56, 110. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 60 ff.; Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs, ZRG. 12, 430 ff. Schröder, ZRG. 15, 49 ff.; FDG. 19, 144 ff. Grimm, RA. 492 ff. Wagner, Allg. Wirtschaftslehre² 1, 684 ff. Arnold, Deutsche Geschichte 2, 2 S. 19 ff. Dahn, Könige 7, 2 S. 1 ff. 8, 2 S. 28 ff.; DG. 2, 474 ff. 489 ff. Laveleye-Bücher, Ureigentum 74 ff. Roth, Beneficialwesen, 1850; Feudalität und Unterthanenverband, 1863. G. L. v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe 1, 112 ff. 130 ff. 254 ff. 285 ff. 332 ff. Denman W. Ross, The early history of the landholding among the Germans, 1883. Fustel de Coulanges, Recherches 295 ff. 319 ff.; Hist. des instit. politiques IV., L'alleu et le domaine rural pendant l'époque mérovingienne, 1889. Glasson, Histoire 3, 59 ff.; Les communaux et le domaine rural à l'époque franque, 1890. Vanderkindere, Introduction 191 ff. Jubainville, Origine de la propriété foncière en France, N. Revue 11, 241 ff. Thévenin, Etudes sur la propriété au moyen age, Revue historique 31, 241 ff.; Les communia, i. d. Mélanges Renier, 1886. Flach, Origines de l'ancienne France 2, 47 ff. Pardessus, Loi Salique, diss. 8. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon 1, 475—502. 577—656. Schupfer, L'allodio, Studi sulla proprietà dei secoli barbarici, 1885; Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Langobardi, 1861 (Wiener SB. 35, 492 ff.). Viollet, Caractère collectif des premières propriétés immobilières, 1872. A. Schulten, Die römischen Grundherrschaften, 1896 (Zeitschr. f. Social- u. Wirtsch.-Gesch. 3, 149 ff. 297 ff.). His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit, 1896. Kiener, Verf.-Geschichte d. Provence 30 ff. 91 ff. J. Flach, Origine hist. de l'habitation et des lieux habités en France, 1899. Cramer, Alamannen 289 ff.

Die verschiedenen Grundsätze, die von den Westgoten und Burgunden einerseits und den Franken andererseits bei der Niederlassung in Gallien beobachtet wurden (S. 101 ff.), haben in ihren Nachwirkungen bis zur französischen Revolution angedauert. Südlich der Loire, in dem späteren Gebiete des *droit écrit*, hatten zwar die römischen Provinzialen im allgemeinen Zweidrittel ihres Grundbesitzes zur Bildung von Landlosen

[12] Vgl. Waitz 2, 2 S. 276. 4, 294 ff. Die Immunitätsprivilegien galten als Realrechte und konnten daher mit dem Gute übertragen werden. Vgl. Sickel, Westd. Zeitschr. 15, 129 f.



für die gotischen und burgundischen Heermannen abtreten müssen, da aber diese Abtretung nicht von Volk zu Volk, sondern von Person zu Person erfolgte, so trat der einzelne Germane durchaus in die römischen Grundbesitzverhältnisse ein, die deutsche Hufen- und Markenordnung fand hier keine Anwendung[1]. Nördlich der Loire dagegen, in den Gebieten des *droit coutumier*, behielten die Provinzialen alles was sie hatten, neben ihnen aber, in ausgedehnten Gebieten die von ihren bisherigen Herren verlassen oder bei der früheren dünnen Bevölkerung herrenlos geblieben waren, siedelten sich die Franken in geschlossenen Massen an und ihre germanische Art übte bald einen überwältigenden Einfluß auf die gesamten Grundbesitzverhältnisse des neustrischen Landes aus. Die Ansiedlung vollzog sich bei den salischen Franken in altgermanischer Weise nach Dorfschaften[2]. Das System der Einzelhöfe[3], deren jeder von seiner Ackerflur umgeben war, während Wald und Weide Allmende blieb, beschränkte sich auf die niederrheinisch-westfälische Tiefebene, die Alpen und die oberdeutschen Gebirge. Das Volksrecht der salischen Franken läßt schon bedeutende Fortschritte auf dem Gebiet der Landwirtschaft erkennen; wir erfahren von Gemüse- und Flachsbau, von umzäunten Feldern, von Wiesen und Weinbergen[4]. Die extensive Feldgras- und Waldwechselwirtschaft mit zeitweilig wiederkehrenden Ackerverlosungen war demnach überwunden, das Kulturland von dem nur für Wald und Weide geeigneten Lande dauernd geschieden und in der durch die letzte Ackerverlosung begründeten Gewannlage in Privateigentum übergegangen; nur die durch den Flurzwang begründete Unterwerfung des einzelnen Besitzers unter das von der Gesamtheit befolgte Wirtschaftssystem war geblieben.

Die hier angedeutete, früher (S. 53 ff.) näher dargelegte Entwickelung hat sich bei den deutschen Stämmen und den Angelsachsen[5] in völlig gleichmäßiger Weise vollzogen. Sie hat ihre Grundzüge bis Ende des 18. Jahrhunderts, vielfach noch länger bewahrt und ist in manchen Gegenden so stetig geblieben, daß die hier beigedruckte, nach einer Vorlage aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts entworfene Flurkarte noch ein anschauliches Bild der Flurverhältnisse der fränkischen Zeit zu geben vermag.

---

[1] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 80. Lamprecht, Beiträge z. Gesch. d. franz. Wirtschaftslebens, Schmoller's Forschungen 1, 3 S. 36 ff. (1878).

[2] Vgl. S. 16 f. Schröder, Franken 49 ff. Waitz 2, 1 S. 90 f. In der Lex Salica ist *villa* bald ein einzelnes Gehöft, bald ein ganzes Dorf.

[3] Vgl. Meitzen, Boden und landw. Verh. des preuß. Staates 1, 345 ff. Lamprecht, Zeitschr. d. berg. Gesch.-Ver. 16, 19 ff. v. Inama-Sternegg, Hofsystem, 1872; Wirtschaftsgeschichte 1, 39 ff. Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues[8] § 75. L. v. Maurer, Einleitung 10 ff. v. Richthofen, Unters. z. fries. RG. 3, 100.

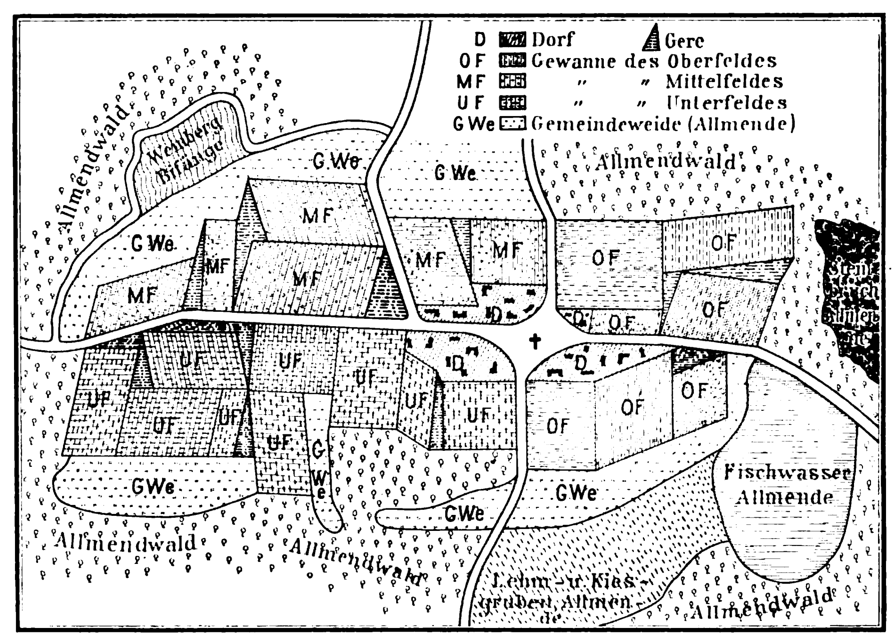
[4] Vgl. Waitz 2, 1 S. 91 ff. Schröder, Die Ausbreitung des Weinbaues in Gallien (Monatsschr. f. Gesch. Westdeutschlands 6, 502 ff.). Mommsen, Römische Geschichte 5, 98 f. Halban, a. a. O. 231 ff.

[5] Vgl. die Werke von Pollock, Nasse und Seebohm (S. 53), ferner Lodge, The anglo-saxon land-law (Essays in anglo-saxon law 25—119). Pollock and Maitland, History of engl. law 2, 1 ff.

Hatte man sich früher damit begnügt, in jedem Jahr nur einen kleinen Teil der Ackerflur unter den Pflug zu bringen, während das übrige als Weide oder Niederwald diente, so kam man im Lauf der Zeit mehr und mehr dahin, eine ewige Weide auszuscheiden und die Ruhejahre der Wechseläcker zu verkürzen. Die durch die Römer vermittelte Bekanntschaft mit den Vorzügen der Winterfrucht führte von selbst zu der **Dreifelderwirtschaft**, die mindestens seit dem 8. Jahrhundert das vorherrschende Wirtschaftssystem geworden und bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts geblieben ist[6]. Die ganze Ackerflur (*esch*) wurde hiernach in

FLURKARTE

zur Veranschaulichung der Felder- und Gewanneinteilung.



drei möglichst gleiche „Felder" (*Schläge, Zelgen*) zerlegt, von denen immer je zwei in Saat standen, das dritte in Brache lag[7]. Der Reihe nach wurde also jedes Feld ein Jahr als Winterfeld mit Weizen, Spelt oder Roggen und das nächste Jahr als Sommerfeld mit Hafer oder Gerste bestellt; im dritten Jahr diente es als Brachfeld zur Gemeindeweide. Das Sommerfeld wurde einmal (im Frühjahr), das für die Wintersaat bestimmte Brachfeld zweimal (um Johannis und im Herbst) gepflügt. Jedes Feld

---

[6] Über andere, weniger verbreitete Wirtschaftssysteme vgl. Hanssen, a. a. O. 1, 171 ff. Lamprecht, a. a. O. 1, 545 f. Siehe auch Rohrer, Geschichtliche Entwickelung der Fruchtwechselwirtschaft, Jen. Diss. 1889.

[7] Vgl. Grimm, DWB. 2, 282. 3, 1140. Die Grundbedeutung von „Zelge" (mnd. *tēl*) ist Pflugland.



umfaßte je nach der größeren oder geringeren Bodenverschiedenheit eine entsprechende Zahl von Gewannen, die möglichst durch Parallellinien in Ackerstreifen von gleicher Breite (daher selbst „Breiten“ oder „Gebreiten“ genannt) geteilt waren; nur bei zu unregelmäßiger Gestaltung der einzelnen Gewanne überwog die Einteilung derselben nach Flächenmaß[8]. In der Regel besaß also jeder Hof in jedem Gewann seine Gebreite oder Ackerfläche[9]. Die Gesamtheit der zu einem Hof gehörigen Äcker bildete den Inbegriff einer *Hufe*[10], deren nach dem durchschnittlichen wirtschaftlichen Bedürfnis eines Hofes berechnete Größe meistens gegen 30 Tagwerk betrug[11]. Unter *Tagwerk* (*iurnale, iurnalis*), *Morgen, Joch, Juchert* (*iugerum*), *Acker* verstand man kein bestimmtes Flächenmaß, sondern so viel Ackerland, wie man mit einem Pfluge an einem Vormittag zu bearbeiten vermochte[12], so daß sich für die Hufe durchschnittlich eine jährliche Pflugarbeit von etwa 30 Tagen (10 für das Sommer-, 20 für das Brachfeld) ergab.

Im weiteren Sinn verstand man unter *Hufe* oder *mansus* alles was zu einem Hof gehörte, also außer dem Ackerland die regelmäßig eingezäunte Hofreite mit Gebäuden, Garten und einem etwaigen Krautland[13]

---

[8] Vgl. S. 58. Meitzen 1, 90. 101 ff. Hanssen 1, 42 f. 156 f. 2, 187 ff. Waitz, Hufe 25 f. Grimm, DWB. 4, 1a, 1858; Weistümer 3, 114. Schmeller, WB². 2, 942 f. Die Einteilung nach Breiten muß sehr weit zurückreichen, da schon langobardische Urkunden *braida* für „Acker“ verwenden. Die Bezeichnung der Gebreiten mit *funiculus, seil, rêp, raifa* (Steinmeyer u. Sievers 1, 148 f.) deutet auf Ausmessung mit dem Meßseil.

[9] War ein Gewann für die erforderliche Zahl der Teilstücke zu klein, so mußte ein zweites Gewann aushelfen, wobei ein Ausfall in der Güte durch Zusatz in der Fläche beglichen wurde. Die einem angrenzenden Gewann vorliegenden und von diesem zur Pflugwende benutzten Äcker (*Anwandäcker*) erhielten zur Entschädigung eine größere Breite. Innerhalb der Gewanne galt, soweit der Zugang nicht durch Feldwege vermittelt wurde, zur Bestellungs- und Erntezeit eine gegenseitige Überfahrgerechtigkeit der Nachbarn, die sich in manchen Gegenden als Tritt- und Trattrecht, Samenweg, Dungweg oder unter anderen Namen bis in die neueste Zeit erhalten hat. Was nicht in die Gewanne paßte (da sie der bequemeren Verteilung wegen die Form regelmäßiger Parallelogramme hatten), blieb als sg. „Ger“ (von der keilförmigen Gestalt der Gerspitze) unverteilt liegen. Vgl. Lamprecht, a. a. O. 1, 339. Grimm, DWB. 4, 1b, 2542 ff.

[10] Vgl. Schmeller, WB²., 1039. Waitz, Hufe 10 f. Müllenhoff, DA. 4, 369.

[11] Vgl. Waitz, Hufe 26 f. Seebohm-Bunsen 263 f. Lamprecht, a. a. O. 1, 346. Eine völlige Gleichheit war nicht möglich, da man bei schlechtem Boden mehr gebrauchte, als bei gutem. So kommen auch Hufen von 20 und von 40 Tagwerken vor. Die Königshufe von 60 Tagwerken ist späteren Ursprungs.

[12] Vgl. Waitz, Hufe 28 f. Meitzen, a. a. O. 1, 77.

[13] Bezeichnungen der Hofstätte nebst Zubehör: *mansus, curtis, area, hovastat*, ags. *worđ, weorđi*, as. *wurđ*, nd. *wurth*. Wo die Gärten für Gemüse- und Flachsbau nicht ausreichten, wurden den einzelnen Höfen Gerstücke (Anm. 9) überwiesen, die regelmäßig eingehegt und in Norddeutschland als *Wurten*, sonst in der Regel als *Feldgärten* oder *Krautland*, in der Lex Salica als *campus* bezeichnet wurden. Vgl. Waitz, Hufe 18. Hanssen, a. a. O. 1, 160. Lamprecht, a. a. O. 1, 13 n. 2. 403.

und das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark[14]. Der Gesamtwert einer Hufe mit allem Zubehör entsprach dem Wergeld eines freien Mannes[15]. Hörige, die nur ein halbes Freienwergeld hatten, werden von Hause aus in der Regel auch nur eine halbe Hufe besessen haben[16]. Die Zahl der zu einem Dorf gehörigen Hufen war sehr verschieden, scheint sich aber im allgemeinen zwischen 20 und 50 bewegt zu haben[17].

Die gemeine Mark oder Allmende umfaßte das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Gewässer und Brunnen, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben u. dgl. m.[18]. Zu den Nutzungsrechten gesellte sich das im Lauf des Mittelalters so bedeutungsvoll gewordene Recht des Neubruches[19], d. h. die Befugnis der Markgenossen, durch Rodung freies, dem Flurzwang nicht unterworfenes Land (*bîfang*, *captura*, *aprisio*, *proprisio*, *novale*) zu Eigentum zu erwerben. Schon in der Karolingerzeit kamen auf diese Weise ganze Bifanghufen von 30 Morgen zusammenhängender Fläche zustande[20].

Außer dem durch Neubruch gewonnenen Lande war nach den meisten Volksrechten auch das übrige Kulturland bereits volles Privateigentum, so daß die ursprüngliche Regelmäßigkeit der Hufenordnung vielfach durch Veräußerungen und Erbteilungen durchbrochen wurde. Bei der Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden haben zum Teil die römischen Verhältnisse mitgewirkt; auch das Eigentum an den Gebäuden, die als Fahrnis galten, konnte auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf das Eigentum an der Hofstätte bleiben[21]; vor allem aber ist der beim Fruchterwerb zum Teil bis zur Gegenwart festgehaltene Gedanke, daß das Eigentum der Lohn der Arbeit sei, von entscheiden-

[14] Bezeichnungen für dies Nutzungsrecht: *scara*, *legitima communia* (Brunner 1, 197 n. 14 f.), im Mittelalter bei den Sachsen auch *were*, *echtwort*, ursprünglich Bezeichnungen des Hofes (*vestitura*, *area legitima*). Vgl. Waitz, Hufe 39.

[15] Vgl. Waitz 1, 127. 2, 1 S. 278 ff.; Hufe 41. Brunner 1, 198 f. Die Sache ist wohl im Sinne der Werttarife für Bußtaxen (S. 188), also dahin zu verstehen, daß ein Freienwergeld durch Abtretung einer Hufe berichtigt werden konnte.

[16] Vgl. S. 58. Die Einwände von Wittich, ZRG. 35, 261 f. beweisen nur, daß auch ganze Hufen an Laten verliehen werden konnten, was niemand bezweifelt hat.

[17] Waitz, Hufe 51 f.

[18] Vgl. Waitz, Hufe 34 ff. Mühlen und Backöfen kommen teils als herrschaftliche, teils als markgenossenschaftliche Anstalten vor. Vgl. Viollet, La communauté des moulins et des fours au moyen age, Revue hist. 32, 86 ff. Für das höhere Alter der herrschaftlichen Anlagen Thévenin, La propriété et la justice des moulins et fours (bei Monod et Thévenin, A la mémoire de G. Waitz, Paris 1886). Siehe auch Stutz, Benef.-Wesen 1, 91 und die dort Angeführten.

[19] Vgl. Beseler, Der Neubruch (i. d. Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, Berolini 1868). Landau, a. a. O. 153 ff. Das Recht des Neubruches erforderte ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Gemeinde, wenn auch in dieser Periode bei dem Überfluß an Land schwerlich schon Beschränkungen stattgefunden haben. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 68 f.

[20] Vgl. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 352.

[21] Derselbe Vorgang hat sich im 14. Jahrhundert bei der Umwandlung der städtischen Hausleihe in rentenpflichtiges Eigentum vollzogen.

der Bedeutung geworden[22]. Gewisse Reste der alten Feldgemeinschaft haben sich gleichwohl noch bis in die neuere Zeit erhalten, so der Flurzwang, die Mark- und Nachbarlosung, die zuweilen noch nach Jahrhunderten wiederaufgenommene Neuverteilung der Ackerflur, die in Dänemark als Reebningsverfahren vollständig organisiert war[23], ferner die lange festgehaltene Bezeichnung der Hufe als „Los" (*sors*, ahd. *hlôz*, as. *hlôt*)[24] und der Rückfall aller durch längere Zeit unbebaut gebliebenen Felder der Dorfflur an die Allmende[25]. Die Lex Alamannorum behandelt den Streit über die Flurgrenze zweier Dörfer noch als Angelegenheit der beiden Gemeinden (*genealogiae*), der Grenzprozeß bewegt sich ausschließlich zwischen diesen, die einzelnen Interessenten haben keinen Teil daran[26]. Auch c. 9 des ersten Kapitulars zur Lex Salica, wahrscheinlich noch von Chlodovech selbst herrührend, behandelt die Dorffeldmark als ein ungeteiltes Ganzes, die Grenzen der einzelnen Ackerfelder erscheinen nur als Besitz-, nicht als Eigentumsgrenzen[27]. Überhaupt erkennt man, daß das salische Recht bis gegen Ende des 6. Jahrhunderts noch stark von dem Gedanken der Feldgemeinschaft beherrscht wurde. Immobiliarprozesse und Immobiliarexekutionen waren der Lex Salica noch fremd, Rechtsgeschäfte über Liegenschaften kamen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vor[28]. Der Niederlassung eines Fremden oder Aus-

---

[22] Vgl. L. Baiuw. 17, 2: *Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto agro semper ego tuli, nemine contradicente, exaravi, mundavi, possessi usque hodie, et pater meus reliquid mihi in possessione sua, — — — — Quia ego hoc — — vidi, quod istius hominis prior opera fuit in isto agro quam tua, et labores fructuum ille tulit.* L. Salica 9, 8, Zusatz: *cuius labor est.* 45, 2: *quod ibi laboravit.* Für *campus seminatus* verwendet Ed. Liutpr. 146 (148) auch *labor.* Vgl. Schröder, ZRG. 15, 53. Das Wort *alodis* galt früher für ein fränkisches Lehnwort aus dem Keltischen (vgl. Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht 278. Diez, WB. d. roman. Sprachen I. s. v. Allodio. Waitz 2, 1 S. 287). Für die deutsche Abstammung (*al-ôd*, Ganzeigentum) vgl. van Helten § 165. Kluge, u. d. W. Die Lex Salica gebraucht das Wort noch für Eigentum an fahrender Habe (s. Anm. 30). Die Grundbedeutung des Wortes „Erbe" (ahd. *arbi*), später technisch für Grundeigentum, ist „Vieh" (nach Sievers).

[23] Das Reebningsverfahren war eine prozessualische Einrichtung, die in jedem Einzelfall eine Klage auf Grenzregulierung voraussetzte. Vgl. Hanssen, Agrarh. Abh. 1, 54 ff. 2, 129 f. 234 ff. Staatsbürg.-Magazin 6, 618 ff. Beseler, Neubruch 9. Eine Neuverteilung der Äcker in einer baierischen Feldmark im Jahre 1247 auch bei Loersch u. Schröder, Urkunden Nr. 128 (104).

[24] Vgl. Grimm, RA. 534. Landau, a. a. O. 10 f. Lamprecht, a. a. O. 1, 332. Waitz 2, 1 S. 289; Hufe 11. FDG. 19, 146 n. 1 und die daselbst angeführte Litteratur. Dronke, Trad. Fuld. 102, Nr. 112.

[25] Vgl. Grimm, RA. 82. 92 f. 525; Weistümer 7, 317, Nr. 3.

[26] L. Alam. 81 (84). Die Bearbeitung dieser Stelle in der L. Baiuw. 12, 8 stellt sich schon ganz auf den Standpunkt des privaten Grenzstreites zweier Nachbarn (*commarcani*). Über alamannisches Privateigentum an Grund und Boden im 7. und 8. Jahrhundert Hanauer, Paysans de l'Alsace 340 ff.

[27] Behrend, Lex Salica[2] 135. Vgl. meine Franken 58 f. Waitz 2, 1 S. 393. Lamprecht, a. a. O. 1, 13 n. 3. Brunner 1, 195 möchte die Stelle aus der Nichteinhegung der salischen Sonderäcker erklären.

[28] Bei dem Verfahren der *chrenecruda* und beim *adfatimus.*

märkers konnte jeder Markgenosse binnen Jahresfrist widersprechen, und zwar nicht bloß, wenn es sich um die Gründung einer neuen Ansiedlung in der Allmende handelte, sondern auch wenn der Fremde sich auf einem bestehenden Hofe im Dorf (*super alterum*) niederlassen wollte[29]. Denn im Gegensatz zu der unbeschränkten Erbfolge in das bewegliche Vermögen[30] vererbte sich die Hufe nur auf die Söhne; waren keine Söhne vorhanden, so fiel sie an die Gemeinde (*vicini*) zurück; erst ein Gesetz Chilperichs dehnte die Vererbung auch auf Töchter, Brüder und Schwestern aus, hielt aber für den Fall, daß solche nicht vorhanden waren, das Heimfallsrecht der Gemeinde aufrecht[31]. In der karolingischen Zeit war die Feldgemeinschaft dem Privateigentum völlig gewichen[32]. Die Umbildung scheint vom Erbrecht ausgegangen zu sein, das noch im Lauf des 7. Jahrhunderts die früheren Beschränkungen abgeworfen hat[33].

Das Privateigentum beschränkte sich auf das angebaute oder frisch gerodete Land als den Lohn der Arbeit. Das der Kultur entzogene Land war nicht Gegenstand des Privateigentums geworden, sondern entweder überhaupt herrenlos oder als Allmende der markgenossenschaftlichen Nutzung unterworfen[34]. Die Wissenschaft ist darüber einig, daß alles herrenlose, d. h. nicht in Privatbesitz übergegangene Land nach fränkischem Reichsrecht dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Königs unterlag und nur mit seiner Bewilligung in Privathände übergehen konnte[35]. Dasselbe galt von den öffentlichen Flüssen, d. h. den Wasser-

---

[29] Über den vielbestrittenen Titel 45 *De migrantibus* vgl. Anm. 39, meine Franken 55 ff. und die dort angeführte Litteratur. Waitz 1, 134. 2, 1 S. 92. Lamprecht, a. a. O. 1, 46. W. Sickel, Westdeutsch. Zeitschr. 4, 267; Gött. gel. Anz. 1886, 434 ff. Ross, a. a. O. 50 f. Thonissen, Organisation judiciaire de la loi Salique 362. 540. Fustel de Coulanges, Etudes sur le titre *de migrantibus* (i. d. Revue générale du droit, 1886). Thudichum, Gau- und Markverfassung 221 ff. Brunner 1, 195 f. Halban, a. a. O. 250 ff. 285. Geffcken, Lex Salica S. 172 ff. R. Behrend, Lex Salica² S. 91 ff.

[30] Vgl. Tit. 59 *De alodis*, der größtenteils nur von der Fahrniserbfolge handelt.

[31] Edict. Chilper. c. 3. Vgl. meine Franken 54. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 77 f.; Erbrecht und Vicinenrecht 430 ff. Waitz 1, 135. 2, 1 S. 394. Lamprecht, a. a. O. 1, 43 ff. Fustel de Coulanges, Recherches 301 f. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 184 f. Ross, a. a. O. 48 f. 50 f.

[32] Vgl. meine Franken 54 f

[33] Das Dekret Childeberts II. von 595, c. 1 (Boretius 1, 15) bestimmt schon die Einführung des Eintrittsrechts der Enkel.

[34] Die Einführung der Hundertschaften hat vielfach, unter Verkleinerung der großen Marken, zur Ausbildung von Zentmarkgenossenschaften geführt. Vgl. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte 1, 35 ff. Thudichum, a. a. O. 127 ff. Lamprecht, a. a. O. 1, 255 ff. Stüve, Landgemeinden 115 f. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 59 f.

[35] Vgl. meine Franken 64. Brunner 2, 75. Waitz 2, 1 S. 308. 2, 2 S. 316. 4, 135 f. Roth, Benefizialwesen 69 ff. L. v. Maurer, Einleitung 94 f. 108. 112 ff. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 133 f. Arnold, Ansiedlungen 557. Beseler, Neubruch 15 ff. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 1, 94. 115. 211. 281 f. Stobbe, Deutsch. Privatr. 2, § 91 (3. Aufl. § 122). Lamprecht, a. a. O. 1, 14. 51. Die Franken haben besiegten Völkern wiederholt die Räumung ganzer Gebiete auferlegt, die dann

straßen, und von den Land- und Heerstraßen (*viae publicae*), d. h. den großen Verkehrsadern im Gegensatz zu den Gemeinde- und Feldwegen[36]. Aber auch die Allmenden standen im Obereigentum des Königs, der auf Allmendland bezügliche Niederlassungs- und Rodungsprivilegien unabhängig von der Gemeinde erteilen konnte[37]. Der Unterschied gegenüber den herrenlosen Wildländereien, als der Landesallmende, bestand nur darin, daß es für diese unbedingt einer königlichen Verleihung bedurfte[38], während die Allmende dem Nutzungs- und Rodungsrecht der Markgenossen unterworfen war, denen sie nicht entzogen werden durfte und durch deren Beschluß sie fremden Ansiedlern auch ohne königliche Bewilligung eröffnet werden konnte[39]. Wir bezeichnen das allgemeine Obereigentum des Königs, um es von dem unmittelbaren Eigentum an den in seiner Gewere befindlichen Krongütern zu unterscheiden[40] und zugleich seine spätere Verflüchtigung in einzelne Regalien anzudeuten, als Bodenregal[41]. Daß die Ausdehnung desselben durch die Eroberungen Chlodo-

---

dem König anheimfielen und von ihm seinen Franken zur Ansiedlung überwiesen wurden. Vgl. S. 93. 102. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 1, 23. 93. 209 f. 212. Arnold, Ansiedlungen 210. Waitz 3, 153 ff.

[36] Vgl. Urkunde Ludwigs d. Fr. von 816 (Mühlbacher, Regesten Nr. 608) von der Seine: *siquidem cuiuscumque potestatis sint littora, nostra tamen est regalis aqua*. Im Jahre 939 verschenkten die Könige Hugo und Lothar *ripas Ticini utrasque et ripaticum quod inde exierit*. FDG. 10, 307 f. Das Strom- und Straßenregal des Mittelalters war nur eine Folge des fränkischen Bodenregals. Vgl. auch Heusler, Institutionen 1, 368 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 236 ff. Gasner, Zum deutschen Straßenwesen 40 ff.

[37] Vgl. Lex Salica 14, 4 (Anm. 39); meine Franken 62 ff.; Ausbreitung der Franken, FDG. 19, 147. Viollet, Précis historique 480. W. Sickel, Westd. Zeitschr. 15, 162. L. v. Maurer, Einleitung 106. Weitere Beispiele: Capitulare Saxonicum von 797, c. 10 (Boretius 1, 72) und Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte 1, 282 n. 4. Für Südfrankreich vgl. die Erlasse von 812, 815, 816 zu Gunsten der spanischen Kolonisten (Boretius 1, 169. 262 c. 5. 263 f.).

[38] Wer herrenloses Land ohne königliche Bewilligung rodete, konnte höchstens ein Erbzinsrecht an demselben erwerben, das Eigentum verblieb dem König. Vgl. Brunner 1, 205.

[39] Die Behandlung fremder Ansiedler in den Dörfern war verschieden, jenachdem sie einen Königsbrief (*praeceptum de rege, testamentum regis*) aufzuweisen hatten, oder nicht. Ersterenfalls bedurfte es keiner Genehmigung seitens der Gemeinde; jede Beeinträchtigung des Ansiedlers galt als Majestätsbeleidigung und war nach L. Sal. 14, 4 mit lösbarer Todesstrafe, nach L. Rib. 60, 3 mit der Strafe des Königsbannes bedroht. War aber der Fremde nicht durch den König zur Niederlassung ermächtigt, so bedurfte es eines Aufnahmebeschlusses seitens der Gemeinde, ohne den ihn bei Strafe niemand zur Einwanderung einladen durfte (Zusatz z. L. Sal. 45, 2); jeder Nachbar, der nicht zugestimmt hatte, konnte den Zuzügling binnen Jahresfrist austreiben (vgl. S. 207 f.).

[40] L. Rib. 76 unterscheidet *silva communis* (Allmende) und *silva regis*.

[41] Vgl. meine Franken 62 ff. 77 ff. Lamprecht, a. a. O. 103 ff. Siehe auch Gneist, Engl. Verf.-Gesch. 95. 101 ff. 106 ff. Stubbs, Constitutional history of England 1, 259 ff. K. Maurer, Kr. VJSchr. 10, 268 f. v. Amira² 120. L. v. Maurer, Einleitung 106. 123. Lavelay-Bücher, Ureigentum 265 f. Warnkönig, Franz. Staats- u. RG. 1, 202. 2, 345 f. Pollock, a. a. O. 10, 16 f. Vgl. Jütisch. Lov. 1, 53 über

vechs wesentlich gefördert wurde, läßt sich nicht bezweifeln, seine Entstehung aber erklärt sich aus dem Übergang der früher vom Landesding ausgeübten Volksrechte auf den König, wodurch der alte ager publicus aus Volkland in Königsland umgewandelt wurde[42]. Die Eroberung Galliens war ein Werk des fränkischen Königs; mochte die Kriegsbeute geteilt werden, das eroberte Land, soweit es nicht Privateigentum war, fiel dem König anheim und aus seiner Hand empfingen die Franken den Grund und Boden, auf dem sie sich niederließen, sie wohnten nicht mehr nach altgermanischer Weise auf Volkland, sondern auf Königsland[43]. In Gallien selbst hatte sich allem Anschein nach das altrömische Vektigalrecht vielfach erhalten (S. 193) und man darf daher annehmen, daß auch die römische Auffassung des Provinzialbodens als Eigentum des Reiches noch nicht ganz geschwunden war.

Das Bodenregal der fränkischen Könige ist, abgesehen von den herrenlosen Ländereien, hauptsächlich in Rodungs- und Niederlassungsprivilegien, in Allmende-, Rottland- und Bergwerksabgaben, sodann in dem Strom-, Straßen- und Strandregal und dem Forstbann praktisch geworden[44]. Am längsten vermochte es sich zu erhalten, wo es keinen Konflikt mit erbrechtlichen Ansprüchen gab; dagegen ist es im Kampf mit dem Erbrecht schon früh unterlegen, und man darf zweifeln, ob es in den Gebieten des „droit écrit“, abgesehen von Flüssen, Landstraßen und herrenlosen Ländereien, überhaupt durchgedrungen ist[45].

---

einen Grenzstreit zwischen Nachbarn: *utæn of thæt ær almæning, thæræ å kunung jorth ok bonder skogh* („ausgenommen, wenn das Allmende ist, woran der König die Erde und der Bauer den Wald hat“).

[42] Vgl. S. 54. 112. 155. 175. Lamprecht, Jahrb. f. Nat.-Ök. NF. 9, 132.

[43] Vgl. Eichhorn, Staats- u. Rechtsgeschichte 1, 189. Roth, Benefizialwesen 74 f.

[44] Vgl. S. 193 f. 196. Der Zusammenhang des Forstbannes mit dem Bodenregal wird von Heusler, a. a. O. 1, 370 f., und W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes 45 ff., bezweifelt. Daß die Jagd in den Allmendewäldern und die Fischerei in den Allmendegewässern an sich zu den markgenossenschaftlichen Nutzungen gehörte, ist nicht zu bestreiten, aber unbekümmert hierum konnte der König ganze Gaue und Gewässer für sich oder andere einforsten und dadurch Jagd und Fischerei, soweit er sie für sich oder die von ihm Begünstigten vorbehalten wollte, den Markgenossen entziehen. Es verhielt sich damit genau so wie mit den Rodungsprivilegien. Die Beispiele, daß die Zustimmung der Interessenten eingeholt wurde, gehören erst späteren Jahrhunderten an. Brunner 2, 75 beschränkt das Wildbannrecht des Königs, abgesehen von den fiskalischen Besitzungen, auf solche Waldungen, in denen der König sich das Aneignungsrecht beilegte, die Quellen stellen aber außer Zweifel, daß es auch auf Privatgüter ausgedehnt werden konnte, wenn auch thatsächlich der König den Grundherren die größte Schonung bewiesen haben dürfte. Das „Landrecht“ ist nicht, wie wir früher angenommen hatten, eine allgemeine Hufenabgabe, sondern nur eine Abgabe von Neukulturen gewesen und auch in dieser Beschränkung vielfach nicht erhoben worden (vgl. S. 193 f.), es kann daher zum Beweise eines allgemeinen Bodenregals nicht verwendet werden, wohl aber ist es ein Zeugnis für das Bodenregal an herrenlosen und Allmendgütern.

[45] In den beiden ersten Auflagen dieses Werkes wurde auch die Stellung des Königs zum Kirchengut auf das Bodenregal zurückgeführt, während hier der Gedanke der Eigenkirche maßgebend gewesen ist. Vgl. S. 146 f.

Die Grundbesitzverhältnisse der Angelsachsen wurden von dem Gegensatz zwischen Volkland und Buchland (*bócland*) beherrscht. Ob man bei dem ersteren noch den alten Begriff des ager publicus festgehalten hat, oder ob das nach Volksrecht erworbene Grundeigentum darunter verstanden wurde, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls beruhte das dem Volkland gegenübergestellte Buchland ausschließlich auf königlicher Verleihung, und zwar durch Ausstellung eines Königsbriefes (*landbóc, liber originalis, liber antiquus*), der auch nähere Bestimmungen über die Art des Eigentums und über die Vererbung enthalten konnte[46]. Dem entsprach bei den Franken das durch *praeceptum* oder *testamentum regis* übertragene Briefland[47]. Dasselbe beruhte stets auf einer besonderen königlichen Landschenkung, im Gegensatz zu den an ganze Gemeinden zur Ansiedlung eingeräumten Dorffluren, bei denen der einzelne Markgenosse schon aus dem Grunde keine Verbriefung erhielt, weil die Niederlassung der Gemeinden nach den Grundsätzen der Feldgemeinschaft zu Gesamtrecht erfolgte. Ebendarum bildeten die königlichen Landschenkungen als Verleihungen zu Herrenrecht einen Gegensatz zu den Ansiedlungen nach Nachbarrecht[48]. Zwar konnte königliche Ermächtigung dem *homo migrans* auch die Niederlassung in einer Gemeinde gewähren (S. 209), in der Regel aber handelte es sich bei Landschenkungen der fränkischen Könige um die Übertragung unmittelbarer Krongüter oder um herrenloses Wildland, das durch den Begünstigten erst urbar gemacht werden sollte, eine Aufgabe die naturgemäß nur von vermögenden, über ausreichende Arbeitskräfte verfügenden Personen übernommen werden konnte[49]. So standen von vornherein die in den Dörfern auf ihrer Hufe sitzenden Bauern (*gibûron*) oder Nachbarn (*nahkipûri, vicini*)[50] mit ihren genossenschaftlichen Einrichtungen, mit Allmende und Flurzwang und dem Heimfallsrecht der Gemeinde den von den Gemeindeverbänden eximierten Gutsherren geistlichen oder weltlichen Standes gegenüber. Der bis dahin nur in den römischen Landesteilen bekannte Unterschied zwischen Groß- und Kleinbesitz gewann auf dem Wege der königlichen Landschenkungen

[46] Vgl. Brunner, RG. der Urkunde 151—208. Lodge, i. d. Essays in anglo-saxon law 91 ff. 100 ff. Seebohm, a. a. O. (übers. v. Bunsen) 109 f. Schmid, Ges. d. Angels. 538. 575 ff. Kemble, Sachsen (übers. v. Brandes) 1, 237 ff. K. Maurer, Kr. Überschau 1, 107 ff. Pollock and Maitland, Hist. of engl. law 1, 38 f. Vinogradoff, Folkland, Engl. Hist. Rev. 8, 1 ff.

[47] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 47. Schröder, Franken 79. Sohm, Zur Gesch. d. Auflassung (Straßb. Festgabe für Thöl, 1879) 114 f. 116, n. 50; Fränk. Recht u. röm. Recht 52. Brunner, Landschenkungen 22, n. 1.

[48] Vgl. Schröder, Franken 52 f. 78 f. Gierke, Erbrecht u. Vicinenrecht 436 ff. Auch Lex Burg. 54, 1 unterscheidet den durch *largitas* des Königs erworbenen Grundbesitz von dem Landlose (*sors*), das die Ansiedler auf Grund der *hospitalitas* erhalten haben.

[49] Seit Karl dem Großen hat die Krone in dieser Richtung auf das umfassendste für den Ausbau des Landes Sorge getragen.

[50] Vgl. Grimm, DWB. 1, 1176 f. 7, 22 f. 57.

auch in Austrasien zunehmende Bedeutung. Die Grundherren (*potentes, qui per diversa possident*) unterschieden sich von den einfachen Hufenbesitzern (*minoflidi*) der Dörfer auch darin, daß sie nicht wie diese ihr ganzes Besitztum selbst bewirtschafteten, sondern neben dem Herrn- oder Fronhofe (*manus indominicatus*) mehr oder weniger zahlreiche Höfe besaßen die unfreien oder hörigen Bauern gegen Abgaben und Frondienste zu eigener Wirtschaft (*mansi serviles, mansi litiles*) verliehen wurden[51]. So bildeten sich eigene Hofgemeinden, denen nicht selten seitens der Herren auch Wälder und Weiden zu markgenossenschaftlicher Nutzung überwiesen wurden. Durch die zuerst nur von den geistlichen Grundherrschaften geübte Praxis, Teile ihres Grundbesitzes auch an Freie zu Prekarien- und Benefizienrecht zu verleihen[52], wurden jene Hofgemeinden mehr und mehr auch auf freie „Landsiedel“ oder „Landsassen“, deren Hufen man als *mansi ingenuiles* zu bezeichnen pflegte, ausgedehnt[53]. So setzten sich die herrschaftlichen Güter aus dem Herrnhof und den in der Gewere von freien, hörigen oder unfreien Hintersassen befindlichen Höfen (*mansi vestiti*) zusammen[54].

Eine über das ganze fränkische Reich verbreitete Bezeichnung des herrschaftlichen Besitzes war „Salland“ (*terra salica*), so benannt nach dem Herrenhause (*sala, salihus, selihus*)[55]. Die Verwendung des Wortes

---

[51] Über *minoflidus* vgl. meine Franken 54 und ZRG. 20, 18. Neuerdings hat Wittich, Die Frage der Freibauern, ZRG. 35, 264—349, seine Theorie von der grundherrlichen Stellung der germanischen Freien (vgl. § 9 n. 6) auch für die fränkische Periode zu begründen versucht. Auch dieser Versuch kann nur als völlig mißlungen bezeichnet werden, und zwar nicht blos, soweit der Verfasser an die unrichtigen Ansichten Heck's über die Gliederung der Stände anknüpft (vgl. § 29 n. 1), sondern ebenso hinsichtlich seiner selbständigen Ausführungen.

[52] Vgl. S. 164. Waitz 2, 1 S. 290 ff. 4, 176 ff.; Entstehung der Vassallität 37 f. Brunner, RG. 1, 200 ff. 209 ff. Roth, Beneficialwesen 256. 433 ff.; Feudalität 128 ff. 134 ff. Löning, a. a. O. 2, 705 ff. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte 1, 121 ff. v. Maurer, Fronhöfe 1, 360 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 891 ff. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon 1, 503—557. Dahn, Deutsche Geschichte 1, 2 S. 502 ff. Pertile, Storia del dir. ital. 4, 282 ff. Gaudenzi, Sulla proprietà in Italia 44 ff.

[53] Vgl. Steinmeyer u. Sievers, Glossen 1, 40 f.: *acola qui alienam terram colit, lantsideleo der framade erde niuzzit.* Vgl. ebd. 1, 312. 2, 609: *inquilinus lantsazo.*

[54] Hufen, die nicht zum Herrnhof gehörten, aber aus irgend einem Grunde mit keinem Kolonen besetzt waren und darum vom Herrnhof aus bewirtschaftet werden mußten, hießen *mansi absi.* Vgl. Waitz, Hufe 44. v. Inama-Sternegg, a. a. O. 1, 129. 309. Lamprecht 1, 750, wo als deutsche Bezeichnung für „absus“ *pflegelos* nachgewiesen wird.

[55] Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 284. Grimm, DWB. und Kluge, unter „Saal“. Der Begriff der Salgüter ist überaus bestritten. Am verkehrtesten ist die aus dem Volksnamen der salischen Franken entnommene Deutung. Vgl. Waitz 2, 1 S. 284 f.; Altdeutsche Hufe 48 ff. Schröder, Franken 53; FDG. 19, 149. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon 483 ff. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte 1, 128 ff.; Sallandstudien (Festgabe für Hanssen, 1889). Lamprecht, Wirtsch.-Gesch. 1, 39. 745 ff. v. Maurer, Einleitung 16 f.; Fronhöfe 1, 256. Brunner, RG. 1, 212. Neuerdings hat Sohm (Berichte d. sächs. Ges. d. W. 1894, S. 164 ff.) von der Lex

scheint anfangs eine verschiedene gewesen zu sein. In den romanischen Gegenden, wo die römische Latifundienwirtschaft der Aufteilung des Großgrundbesitzes zwischen den Herren und ihren Zinsleuten zum Opfer gefallen war, verstand man darunter im Gegensatz zu den bäuerlichen Zinsgütern die herrschaftlichen Fronhöfe und das von diesen aus in Eigenbetrieb der Grundherren verwaltete Land; die Benefizien der Vassallen wurden, da sie herrschaftlichen Zwecken bestimmt waren, den Salgütern gleichgeachtet[56]. In den deutschen Reichsteilen bildeten die Salgüter ursprünglich den Gegensatz zu den nach Nachbarrecht angelegten Bauerhufen. Erst als das System der romanischen Zinsleihe auch in Austrasien Boden gewann, fand der westfränkische Begriff des Sallandes auch hier Eingang. Mit der Ausbildung des vollen Privateigentums in den Dorfgemeinden kamen dann im Wege der Veräußerung und Auftragung zu Zinsrecht vielfach auch zu Nachbarrecht angelegte Hufen in grundherrlichen Besitz, so daß nun auch in freien Bauerdörfern Herrenhöfe (*mansi indominicati*) mit dazu gehörigem Salland und Landsiedelhöfe (*mansi vestiti*) nebeneinander vorkamen[57].

Das an königlichem Briefland begründete Eigentum war ein beschränktes, aber diese Beschränkungen hatten ihren Grund nicht in dem Bodenregal, sondern in dem Wesen der germanischen Landschenkung überhaupt[58]. Hiernach wurde, wenn nicht ausdrücklich Vererblichkeit und Veräußerlichkeit ausgemacht war, immer nur beschränktes Eigentum übertragen, das der König im Falle schweren Undankes oder, wenn der Beschenkte es nur als Ausstattung eines Amtes erhalten hatte, nach Verlust des Amtes wieder zurücknehmen konnte. Veräußerungen waren dem Inhaber nur mit Genehmigung des Königs oder durch die Hand des Königs gestattet[59]. Bei dem Tode des Schenkers oder des Beschenkten

Salica ausgehend, die terra salica für das nach Volksrecht besessene Land erklärt und es mit dem angelsächsischen Volkland verglichen. Aber weitaus das meiste in den Urkunden bezeugte Salland war Herrenland zu Königsrecht, stand also vielmehr zu dem Besitz nach Volksrecht im Gegensatz.

[56] Vgl. Brunner, RG. 1, 209.

[57] Man unterschied demnach Hofgemeinden, gemischte und freie Nachbargemeinden.

[58] Über den wahren Charakter der germanischen Landschenkung, namentlich der prinzipiell übereinstimmenden Schenkungen der fränkischen Könige und der bairischen Herzoge, hat erst die S. 158 angeführte Untersuchung von Brunner Licht verbreitet. Meine frühere Ansicht über die Fortdauer des Bodenregals gegenüber dem Briefland ist dadurch berichtigt. Im übrigen sind über das Folgende außer Brunner zu vergleichen Waitz 2, 1 S. 309—329. 4, 205 ff.; Vassallität 71 ff. Dahn, Könige 8, 2 S. 626 ff. Schröder, Franken 78 ff. Für das nordgermanische Recht Hertzberg, i. d. Germanist. Abhandlungen für Konrad Maurer (1893) 283 ff. K. Lehmann, ZDA. 39, Anzeiger S. 9.

[59] Vgl. Boretius-Krause, Capitularia 2, 270, c. 12 (auch Regino, De synod. causis 1, c. 381). Verordnung Ludwigs des Kindes v. J. 900 (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 647): *Precipimus et regia nostra auctoritate decernimus, ut omnes tradiciones seu commutationes sub presentibus idoneis testibus fiant et quelibet persona, sive tradens seu accipiens, sibi legitimam faciat confirmationem regiamque perducat*

bedurfte es einer Erneuerung der Schenkung. Ein Erbrecht stand nur den männlichen Abkömmlingen zu[60]; waren solche nicht vorhanden, so trat, im Gegensatz zu dem Heimfallsrecht der Gemeinden bei den Hufen zu Nachbarrecht (S. 208), der Heimfall an den König ein[61]. Seit der Entstehung des Benefizialwesens wurden diese Landschenkungen der Könige seltener, ohne doch ganz außer Übung zu kommen.

§ 29. Die Stände.

Brunner 1, 224 ff.; Grundzüge 27 f.; Nobiles u. Gemeinfreie der karol. Volksrechte, ZRG. 32, 76 ff. v. Amira² 78 ff. Waitz 2³, 1 S. 217—277. 348—383. 3², 148 ff. 4², 324—362; Das alte Recht 97 ff. Dahn, Könige 7, 1 S. 143 ff. 243—297; 8, 2 S. 56 ff. 204 ff.; DG. 1, 2 S. 441 ff. W. Sickel, Westd. Zeitschr. 16, 47 ff. Arnold, Deutsche Geschichte 2, 2 S. 189 ff. Müllenhoff, DA. 4, 194 ff. 357 f. 360 f. Boos, Liten und Aldionen nach den Volksrechten, 1874. v. Daniels, Handbuch § 140. Fustel de Coulanges, Monarchie franque 76 ff.; L'alleu et le domaine rural 273—360; Recherches 206 ff. Gaupp, Recht u. Verf. der alten Sachsen 29 ff. 39. 90 ff. 218 ff.; Das alte Gesetz der Thüringer 160 ff. Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im MA. 2 (1866). Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 117 ff. 121 ff. Glasson, Histoire 2, 531 ff. Göhrum, Lehre v. d. Ebenbürtigkeit 1, 27—97. Grimm, RA. 265 ff. 300 ff. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon 1, 199—474. Jastrow, Eigentum an und von Sklaven n. d. deutschen Volksrechten, FDG. 19, 626 ff. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte 1, 58 ff. 225 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 51 ff. 1146 ff. L. v. Maurer, Fronhöfe 1, 5—112. 265 ff. 275 ff. 306 ff. 318 ff. 378 ff. K. Maurer, Wesen des ältesten Adels 1846. E. Mayer, Entstehung der Lex Ribuariorum 131 ff.; Deutsche u. franz. Verf.-Gesch. 1, 409 ff. 2, 3 ff. Stutz, ZRG. 34, 132 ff. 162 ff. Naudet, De l'état des personnes en France sous les rois de la première race, Mém. de l'Inst. de France, Académie des inscr. 1827, S. 401 ff. Pardessus, Loi Salique, Diss. 4—7. v. Richthofen, Unters. über fries. RG. 2, 1026 ff. 3, 53 ff. Heck, Altfries. Gerichtsverfassung 223—308; Die Gemeinfreien der karoling. Volksrechte, 1900. Wittich, Frage der Freibauern, ZRG. 35, 264 ff. 274 ff. Roth, Feudalität, Abschn. 4. v. Savigny, Beitr. z. RG. des Adels, Abh. d. Berl. Akad. 1836. v. Sybel, Entsteh. d. Königtums² 453 ff. Thonissen, Organisation judiciaire 90 ff. Viollet, Précis historique 213 ff. 250 ff. Zöpfl, Altertümer 2, 178 ff. Kemble, Die Sachsen in England (übers. von Brandes) 1, 98 ff.

---

ad noticiam, ne ea quae utrimque tradita fuerint irrita fiant, sed in posterum firma stabilitate permaneant. Die Verordnung bezieht sich nur auf Briefland. Zuweilen erteilte der König seine Genehmigung schon vorweg in der Verleihungsurkunde. Veräußerungen vor dem König galten als stillschweigend genehmigt.

[60] Vgl. L. Burg. 1, 3. L. Sal. 59, 5. Brunner, a. a. O. 1188. 1196 f. Schröder, Franken 54 f. 79. Gierke, Erbrecht u. Vicinenrecht 434 ff. 441 ff. Lamprecht, a. a. O. 1, 44 f. Nachdem Chilperich die Erbfolge in den Besitz zu Nachbarrecht auf die erste Seitenlinie und auch auf die weibliche Verwandtschaft ausgedehnt hatte, paßte die ursprüngliche Bestimmung der Lex Salica über die Immobiliarerbfolge nur noch auf das Briefland, weshalb die Handschriften die Worte *de terra* umwandelten in *de terra salica.* Diese Änderung ist zuerst in einem verloren gegangenen Texte (Text D bei Waitz, Das alte Recht 11, und Sohm, Reichs- u. Gerichtsverf. 41) aus dem Ende des 6. Jahrhunderts vorgenommen worden. Diese Textänderung, die später Anlaß gegeben hat, von einem „salischen Erbfolgerecht" oder „salischen Gesetz" in diesem Sinne zu reden, muß bald nach dem Edikt des Chilperich, durch das sie nötig geworden war, stattgefunden haben.

[61] Vgl. Schröder, Franken 54.



131 ff. 150 ff. LEO, Rectitudines singularum personarum 151 ff. SCHMID, Ges. d. Angelsachsen 527. 543. 566 ff. 583. 664 ff. 673. POLLOCK and MAITLAND, Hist. of engl. law 1, 390—458. K. MAURER, Krit. Überschau 1, 405 ff. 2, 30 ff. 423 ff. FOCKEMA ANDREAE, Bijdragen tot de nederl. rechtsgeschiedenis 3 (1892). VANDERKINDERE, Les tributaires ou serfs d'église en Belgique, Bulletin de l'Acad. de Belgique 34, Nr. 8 (1897). KIENER, Verf.-Geschichte d. Provence 42 ff. 102 ff.

Die ständischen Verhältnisse hatten sich unter dem Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Wandelungen erheblich verändert. Der alte Geschlechtsadel vermochte dem fränkischen Königtum gegenüber seine Eigenart nicht zu behaupten, er verschmolz mit dem neuen Dienstadel, den nicht die Geburt, sondern die Ehre des Königsdienstes über die anderen Klassen erhob[1]. Die Franken haben schon zur Zeit der Lex Salica außer dem königlichen Geschlecht der Merowinger keinen Adel mehr gekannt, dagegen tritt derselbe in den Volksrechten der übrigen Stämme noch deutlich hervor. Die Edelinge waren durchweg, namentlich bei den Sachsen, durch höheres Wergeld und eine entsprechend höhere Buße vor den Freien ausgezeichnet[2]. Bei den Sachsen liegen unverkennbare Spuren einer von den Edelingen über Freie und Liten ausgeübten Herrschaft vor, die zwar in den Gesetzen Karls schon einen patrimonialen Charakter trägt, vor der Unterwerfung des Volkes aber hoheitlicher Natur gewesen sein muß. Man erkennt in den sächsischen Edelingen die Angehörigen der alten, im Lauf der Zeit zu erblicher Gewalt gelangten

[1] Das Aufgehen des Uradels in den königlichen Dienstadel hat sich in derselben Weise bei den Goten, Angelsachsen und Norwegern vollzogen. Vgl. K. MAURER, Wesen des Adels 52 ff. 150 ff.; Kr. Übersch. 2, 423 ff. Die Annahme von HECK, a. a. O., daß unter dem nobilis der L. Fris. und L. Sax., dem adaling der L. Angl. et Wer. und dem homo Francus der L. Cham. der Gemeinfreie („Geschlechtsgenosse"), unter dem ingenuus, liber oder friling dieser Gesetze dagegen der sippenlose Freigelassene zu verstehen sei, ist bei unbefangener Auslegung unmöglich und hat bei BRUNNER (s. S. 214) bereits ihre Widerlegung gefunden. Auch die neuesten, gegen BRUNNER gerichteten Ausführungen von HECK und WITTICH haben nichts beigebracht, was irgendwie zu überzeugen vermöchte. Die von HECK als Hauptbeweisstück zum Motto gewählte Stelle aus dem Capitulare Saxonicum von 797 beruht, wie schon BORETIUS bemerkt hat, auf einem Versehen des Schreibers, indem aus VI und III durch Verschiebung einer I das irreführende V und IIII entstanden ist.

[2] Nach altalamannischem und mittelfriesischem Recht hatte der Adeliche das anderthalbfache Freienwergeld, das doppelte bei Baiern, Burgunden, Ost- und Westfriesen, Langobarden, das dreifache bei den Thüringern. Auch bei den Angelsachsen galt nach dem Recht von Kent (Hlothar u. Eadric c. 1. c. 3) der *eorl* dreimal so viel wie der *ceorl*, während die Einschätzung des *þegn* zum sechsfachen Wert des Gemeinfreien einer späteren Rechtsbildung angehört und für die ursprüngliche Stellung des angelsächsischen Geburtsadels nicht als Zeugnis dienen kann (vgl. K. MAURER, Kr. Übersch. 2, 412). Auch die sechsfachen Buß- und Wergeldtaxen des sächsischen Adels beruhen vielleicht auf einer erst unter Karl dem Großen eingetretenen Erhöhung der früheren Sätze (vgl. WAITZ 3, 149. 4, 324 f.), da der Adel, nachdem er seinen Frieden mit Karl gemacht und das Christentum angenommen hatte, des Schutzes gegen die eigenen Volksgenossen bedurfte. Vgl. Capitula de part. Sax. c. 12. c. 13. Lex Saxonum c. 25. c. 26. NITHARDI Hist. 4, 2.

Fürstengeschlechter, die durch Karl den Großen zwar mediatisiert, aber doch im Besitz gewisser Herrscherrechte belassen und auch sonst vielfach ausgezeichnet wurden. Auch die fünf baierischen Adelsgeschlechter, die neben dem Herzogshaus der Agilolfinger bestanden und zu dem halben Wergeld des letzteren, dem doppelten der Freien, angesetzt waren, sind wohl aus alten Herrschergeschlechtern hervorgegangen, die durch die Bildung des baierischen Stammesreiches oder erst durch seine Unterordnung unter das fränkische Reich mediatisiert sein mochten[3]. Der gallische Geburtsadel war schon in der römischen Zeit in den Dienstadel aufgegangen[4]. Bei den Alamannen ist von dem noch um die Zeit Chlothars II. hervortretenden Geburtsadel etwa zwei Jahrhunderte später keine Spur mehr vorhanden[5]. Da durch den jedem Stande zugänglichen Königsdienst Wergeld und Buße des Geburtsstandes verdreifacht wurde[6], so stand der freie Franke, wenn er in der Trustis oder im Hofdienst angestellt war oder ein höheres Staatsamt bekleidete, mit seinem Wergeld von 400 Solidi (nebst 200 sol. als fredus) weit über allen Edelingen der übrigen Stämme, selbst das hohe Wergeld des sächsischen Adels (1440 sächsische oder 960 fränkische Schillinge) konnte sich mit dem seinigen nicht messen, da dieses in Silber-, ersteres aber, Friesen und Sachsen gegenüber, in Goldschillingen berechnet wurde (S 189). Wollten die Edelinge dem Beamtenstand nicht nachstehen, so mußten sie selbst in diesen eintreten; hier aber gab nur die höhere Amtsstellung und nicht die höhere Geburt den Vorzug.

Der Beamtenaristokratie, zu der auch die Bischöfe gehörten, stellte sich die Klasse der Grundherren zur Seite. Während diese in den römischen Provinzen durch ihre Zahl wie ihren Reichtum von vornherein außerordentlich ins Gewicht fielen, standen in den deutschen Gebieten den bäuerlichen Kleinbesitzern zunächst nur die Edelinge mit ihren adelichen Stammgütern gegenüber. Aber auch hier zeigte sich alsbald die ausgleichende Kraft des Königtums: zwischen den Kleinbesitz zu Nachbarrecht und das Volkland oder Königsland auf der einen und das Adelsgut auf der anderen Seite schob sich das königliche Briefland zwischen die bäuerlichen Kleinbesitzer (*minoflidi, minores*) und den Stammesadel traten die neuen Grundherren als Mittelfreie (*mediani, medii, mediocres*)[7]. Kein Wunder, daß der ausschließlich auf die Verschiedenheit des

---

[3] Vgl. MERKEL, Die Adelsgeschlechter im bair. Volksrecht, ZRG. 1, 255 ff. WAITZ 2, 1 S. 371 f. RIEZLER, Gesch. Baierns 1, 122 f.

[4] Vgl. WAITZ 2, 1 S. 368 f.

[5] Vgl. Anm. 7. WAITZ 2, 1 S. 370 f., der darauf aufmerksam macht, daß sich auch der burgundische Adel offenbar schon zur Zeit der Lex Burgundionum im Übergang vom Geburtsadel zur Berufsaristokratie befunden hat.

[6] Vgl. S. 118. 126. 129. 137. 141. 150. 165.

[7] Vgl. S. 211 f. SCHRÖDER, ZRG. 15, 54. 20, 18 f. BRUNNER 1, 248 f. Nach L. Burg. 2, 2 betrug das Wergeld des Adelichen (*optimus nobilis*) 300 Sol., das der *mediocres* (L. Burg. 101 *leudes*) 200 Sol. und das der *minores* 150 Solidi. In derselben Abstufung nennt Pact. Alam. 2, 36—40 den *primus Alamannus* mit



ursprünglichen Erwerbes gegründete Gegensatz zwischen Briefland und Adelsgut in Vergessenheit geriet und innerhalb des Kreises der Großgrundbesitzer, dem seit der Entstehung des Lehnwesens auch die Kronvassallen angehörten, zwischen Adelichen und Nichtadelichen nicht weiter unterschieden wurde. Zwar waren die Grundherren als solche nur bei den Burgunden und Alamannen durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet, aber zu der hohen sozialen Stellung, die sie durch ihren Reichtum und die Freiheiten ihres Besitzes von vornherein einnahmen, kamen die grundherrlichen Rechte gegenüber ihren Hintersassen und die besondere Stellung, die ihnen in Heer und Gericht eingeräumt wurde, so daß sie zusammen mit den höheren Beamten die erste Klasse der Unterthanen bildeten, die man zwar nicht eigentlich als Adel bezeichnen kann, weil die Erblichkeit fehlte, die aber als Aristokratie durchaus an Stelle des Adels getreten war, diesen in sich aufgenommen hatte und selbst alle Keime zur Erblichkeit und somit zu einem neuen Geburtsadel in sich trug.

Man bezeichnete die Mitglieder des ersten Standes mit Vorliebe, wenn auch untechnisch, mit dem einfachen Volksnamen, zumal als „Franken“[8] oder als die „Leute“ (*leudes*)[9], daneben begegnen andere Ausdrücke, die sie als die Ersten und Angesehensten des Volkes oder als die „Hochfreien“ kennzeichneten[10]. Ihnen gegenüber hießen dann die unabhängig gebliebenen Grundeigentümer bäuerlichen Standes schlechthin *liberi, ingenui, boni homines*, mit Rücksicht auf ihren geringeren Besitz *minoflidi, minores, pauperes,* mit Rücksicht auf die ihren Grundbesitz belastenden Abgaben *bargildi*[11]. Mehr und mehr aber machte sich bemerk-

---

240 Sol., den *medianus Alamannus* mit 200 Sol. und den *minoflidus* mit 160 Sol., während die L. Alam. 60 (68) nur noch den *medius* mit 200 Sol. und den *liber* mit 160 Sol. kennt.

[8] Daher der Sprachgebrauch „frank“ = „frei“. Kluge, WB. u. „frank“. Vgl. auch Waitz 2, 1 S. 272 f. 4, 325 f. Über den mit dreifachem Wergeld ausgestatteten *homo Francus* der Lex Chamavorum vgl. Sohm, MG. Leg. 5, 271 n. 2. Brunner 1, 252 n. 28.

[9] Vgl. § 12 n. 45. Waitz 2, 1 S. 348 ff. Müllenhoff, DA. 4, 188. Eine frühere Ansicht nahm *leudes* als technische Bezeichnung der königlichen Getreuen, namentlich der Empfänger von Königsgut. Sie ist seit Roth's Ausführungen beseitigt.

[10] So *proceres*, *primates*, *primores*, *principes*, *optimates*, *meliores*, *magnati*, *maiores natu*, *seniores*, *potentes*. Vgl. Waitz 2, 1 S. 363 f. 4, 326 ff. Dagegen ist *nobilis* in fränkischen Quellen der Freie oder der freie Grundbesitzer. Vgl. ebd. 4, 329 ff.

[11] Vgl. Waitz 4, 331 f. Der Name, zuerst in einem Kapitular Karls d. Gr. (Boretius-Krause 1, 185, c. 4) war auch in Italien bekannt (ebd. 325, c. 3) und ist für Westfranken durch das Ed. Pistense von 864, c. 32 (ebd. 2, 324) bezeugt. An der Identität mit den im Mittelalter vorkommenden Würzburger Bargilden, den westfälischen *bergildi*, den friesischen *berielda* und den Biergelden des Sachsenspiegels läßt sich nicht zweifeln. Vgl. Waitz 5², 319 ff. Richthofen, Alfr. WB. 626. Die Bedeutung des Wortes ist noch nicht aufgeklärt, doch scheint die Pflicht des Königszinses darin angedeutet. Die Erklärung aus einem Bierzins (Grimm, RA. 313 f.) ist ebenso undurchführbar wie die aus einem Urbarzins.

lich, daß diese freien Grundbesitzer nicht mehr die unterste Klasse unter den Freien waren, da die unter grundherrliche Gewalt geratenen freien Hintersassen sozial erheblich gesunken waren und sich dem Stande der Hörigen angenähert hatten[12]. Die freien Grundbesitzer des Mittelstandes wurden daher diesen gegenüber auch als „Mittelfreie" (*mediocres*) bezeichnet, während die hintersässigen Bauern und Vogteileute nunmehr als „Minderfreie" (*minores*) erschienen[13].

Die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen hatten sonach die Auflösung des Freienstandes in drei Klassen herbeigeführt. Während die Klasse der Hochfreien den alten Geburtsadel mehr und mehr in sich aufnahm und sich darauf vorbereitete, ganz an dessen Stelle zu treten, waren die Minderfreien, deren Zahl sich auf Kosten des Mittelstandes immer mehr vergrößerte, in eine persönliche Abhängigkeit geraten, die den Unterschied gegen die in ihrer sozialen Stellung zum Teil bedeutend gehobenen Klassen der unfreien und hörigen Leute fast verschwinden ließ.

Die Unfreien gehörten rechtlich auch jetzt noch ausschließlich in die Privatrechtssphäre ihres Herrn und nahmen keinen Teil am staatlichen Leben[14], aber sie genossen bereits einen gewissen strafrechtlichen Schutz und ihre Tötung wurde fast allgemein nach bestimmten Ansätzen, die sich mehr und mehr dem Begriff eines wirklichen Wergeldes näherten, und nicht mehr nach ihrem individuellen Sachwert gebüßt[15]. Das Dreifache an Buße und Wergeld galt für die Königs- und Kirchenknechte (*servi regis, s. fiscales, s. ecclesiae*), die sich insofern desselben Privilegs wie die königlichen und zum Teil auch die kirchlichen Beamten erfreuten. In der Karolingerzeit wurden sie von den Hörigen nicht mehr unterschieden; die Unfreien und Hörigen auf den Krongütern bildeten seitdem die einheitliche Klasse der Fiskalinen[16]. Die erste Stelle unter den Königsknechten nahmen die im persönlichen Dienst des Königs befindlichen *pueri regis* ein, die selbst zur Aufnahme in die Trustis und zu höheren Ämtern gelangen konnten[17]. Aber auch unter den sonstigen Unfreien bildeten die Mitglieder der Hausdienerschaften (*vassi, ministeriales, pueri, famuli*), die naturgemäß nur bei großen Grundherren vorkamen, eine bevorzugte Klasse[18]. Sie wurden großenteils für den persönlichen Dienst in den dem Königshof nachgebildeten vier Hofämtern (S. 140), unter

---

[12] Gegen die Annahme von Roth, daß die freien Zinsleute keine Freizügigkeit besessen hätten, vgl. Waitz 4, 336 n. 1.

[13] Vgl. Waitz 4, 331 n. 1. 323 n. 3. Brunner 1, 253 f.

[14] Tötungsrecht des Herrn: Gregor Tur., Hist. Franc. 3, 15.

[15] Vgl. Jastrow, Zur strafrechtl. Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen, 1878 (Gierke, Unters. 2). In den älteren Teilen der L. Fris. (1, 11. 4, 1) ist noch der einzelne Sachwert maßgebend, während 15, 4 dem Knecht bereits das halbe Litenwergeld zugesteht.

[16] Vgl. Waitz 2, 1 S. 227 f. 4, 347 ff. Brunner 1, 237.

[17] Am Hof des Baiernherzogs scheinen ihnen die „Adelschalke" entsprochen zu haben. Vgl. Brunner 1, 236.

[18] Über das Folgende Brunner 1, 234 ff.



der Vorsteherschaft eines *maior* oder *seniskalk*, ebenso aber auch zur Beaufsichtigung einzelner Wirtschaftszweige (als Förster, Meier u. dgl.) oder als reisiges Gesinde zu Botschaften, Schutzgeleiten, auch wohl zu Polizei- und Bütteldiensten verwendet. Besonders wertvoll waren diese Reisigen für ihren Herrn bei seinen Fehden, auch auf Heerfahrten des Reiches ließ er sich von solchen begleiten[19]. Nach der Ausbildung des Lehnwesens kamen allmählich auch ritterliche Ministerialen, die für ihre Dienste gleich den freien Vassallen mit einem Lehn ausgestattet wurden, in Gebrauch. Eine andere Klasse unter den Unfreien bildeten die geschulten Handwerker (*artifices*), Jäger, Winzer u. a. m. Die übrigen Unfreien waren, entsprechend der altgermanischen Sitte die auch in den römischen Landesteilen allgemeinen Eingang gefunden und die Latifundien mit ihren ausgedehnten Sklavenwirtschaften gesprengt hatte, zum größten Teil gegen Zins- und Dienstpflicht auf eigener Scholle angesiedelt; nur auf den königlichen Gütern wurde eine ausgedehntere Herrenwirtschaft mit arbeitenden Knechten getrieben. Die angesiedelten Knechte (*servi casati, mansuarii*) fanden anfangs nur auf den Herrengütern, wo sie mit Fronland ausgestattet wurden, oder auf Neubruchland in den Allmenden ihr Unterkommen, drangen aber später mit dem grundherrlichen Besitz auch in die Bauerdörfer ein, in denen sie als Inhaber von *mansi serviles* ihren Platz neben freien und hörigen Hufnern einnahmen. Ihre Fronarbeit beschränkte sich in der Regel auf bestimmte Tage in der Woche, die übrige Zeit gehörte ihnen, so daß sie, namentlich wenn sie ein Handwerk betrieben, auch in der Lage waren, eigenes Vermögen zu erwerben[20].

Häufig traten unfreie Leute in den geistlichen Stand und wurden dann von ihren Herren zur Bedienung ihrer Eigenkirchen angestellt; seit Ludwig d. Fr. war ihnen zwar die priesterliche Ordination verschlossen, aber soweit es einer solchen nicht bedurfte, konnten unfreie Kleriker auch fernerhin an den Eigenkirchen verwendet werden (S. 147).

Während die *mansuarii* als glebae adscripti wie unbewegliche Sachen behandelt wurden und wie die Leibeigenen des Mittelalters nur mit ihrem Grundstück veräußert werden konnten, galten die unangesiedelten Hofknechte (*mancipia, iuniores*, ags. *þeow*) als bewegliche Sachen und konnten als solche frei, nur nicht außerhalb der Provinz oder außer Landes veräußert werden[21]. Diese niedrigste Klasse der Knechte kam namentlich auch auf den Höfen unfreier Bauern, die selbst wieder solche Leute in ihrem Vermögen besaßen, vor. Begründet wurde die Unfreiheit nicht mehr durch kriegerische Unterwerfung, wohl aber durch Kriegsgefangenschaft, durch Abstammung von einem unfreien Vater oder einer unfreien Mutter,

---

[19] Bewaffnete Reisige Gregor. Tur., a. a. O. 7, 46.

[20] Vgl. Guérard, a. a. O. 304 ff.

[21] Vgl. Seebohm, Englische Dorfgemeinde 108. Die Immobilisierung der servi casati ist zuerst in Westfranken zur Ausbildung gelangt und hat sich von da aus schrittweise weiter verbreitet. Dem sächsischen und thüringischen Recht war sie noch unbekannt. Vgl. Brunner 1, 234.

durch Verheiratung einer Freien mit einem Unfreien, unter Umständen durch Verknechtung zur Strafe[22]. In Notfällen konnte der Hausherr auch noch in dieser Periode Frau und Kinder in die Knechtschaft verkaufen[23]. Von besonderer Bedeutung war die durch Gerichtsurteil oder freiwillige Ergebung des zahlungsunfähigen Schuldners herbeigeführte Schuldknechtschaft[24]. Dabei hielten die Volksrechte nur noch zum Teil an der Strenge des alten Rechts, das den völligen Verlust der Freiheit eintreten ließ, fest; zum Teil nahmen sie schon den besonders von der Kirche betonten, durch die karolingische Gesetzgebung allgemein anerkannten und auch im norwegischen Recht vertretenen Standpunkt ein, daß die Schuldknechtschaft durch Zahlung der Schuld wieder aufgehoben werde, also nicht die Aufhebung, sondern nur eine Verpfändung der Freiheit bedeute[25]. Noch weiter ging das baierische Recht, das die Schuldknechtschaft nur bis zur Abarbeitung der Schuld dauern ließ, das Pfandverhältnis demnach als eine Art Totsatzung auffaßte[26]. Die Quellen wissen auch von einer begrenzten Verpfändung der Freiheit, wobei der Schuldner sich nur für bestimmte Wochentage zu Knechtesdiensten verpflichtete[27]. Die Ergebung in Knechtschaft (*obnoxiatio*), die auch durch andere Notlagen veranlaßt sein konnte, wurde durch einen Ergebungsakt von seiten des Knechts und einen Besitzergreifungsakt von seiten des Herrn vollzogen[28]. Anders waren die Formen bei Vergeiselungsverträgen,

[22] Vgl. Wilda, Strafrecht 517 f. Waitz 2, 1 S. 230. Walter, RG. 2, 31. Ed. Liutpr. 121. Über verfallene Geiseln als Staatssklaven s. Anm. 29.

[23] Vgl. Anm. 26. Brunner, RG. 1, 75 f.

[24] Vgl. Kohn, De obnoxiatione et wadio antiquissimi iuris Germanici, 1863. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 20 ff. 53 ff. Maurer, Schuldknechtschaft nach altnord. Recht, Münch. SB. 1874 (vgl. Brinz, Kr. VJSchr. 16, 588 ff.). v. Meibom, Pfandrecht 33 f. Wilda, Strafrecht 516 f. Stobbe, Zur Geschichte d. deutsch. Vertragsrechts 179 f. Waitz 2, 1 S. 246 f. 4, 338 f. 520. Heusler 1, 103. Brunner 2, 442 f. 477 ff. W. Sickel, Westd. Zeitschr. 15, 151.

[25] Die Langobarden und Westgoten kannten strenge Schuldknechtschaft nur noch bei Kompositionen von einer bestimmten Höhe, bei geringeren gestattete Liutprand die nachträgliche Lösung, während das Westgotenrecht statt der Verknechtung Prügelstrafe anordnete. Vgl. Ed. Liutpr. 63. 121. 152. L. Wis. 6, 4, c. 2. Ribuarisches Kapitular von 803, c. 3: Homo ingenuus, qui multa qualibet solvere non potuerit et fideiussores non habuerit, liceat ei semetipsum in wadium ei, cui debitor est, mittere, usque dum multa, quam debuit, persolvat. Boretius, Capitularia 1, 51, c. 19. 114, c. 8. 160, c. 3. 166, c. 1. 281, c. 2. Von den fränkischen Obnoxiationsformeln haben Form. Marc. 2, 28 (Zeumer 93) und Cartae Senonicae 4 (ebd. 187) noch den älteren, dagegen Form. Andec. 18 und Form. Bignon. 87 (ebd. 237) bereits den jüngeren Standpunkt.

[26] L. Baiuw. 2, 1: *si vero non habet, ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos, quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat.* Ebd. 1, 10: *si non habet tantum pecuniam, se ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam illam in servitio, usque dum se redimere possit.* Siehe auch Ed. Aregisi c. 6.

[27] Vgl. Form. Andec. 38 (37). Form. Marc. 2, 27. Cartae Senonicae 3 (Zeumer, 186). Rozière, Nr. 371—373.

[28] Vgl. Du Cange, Glossarium, s. v. *obnoxiatio*.. Form. Visig. 32. Andecav. 2.

da der Geisel zunächst nicht in die Knechtschaft, sondern nur in die Gewahrsam (*custodia*, *fides*) des Empfängers gegeben wurde. Erst wenn die durch den Vergeiselungsvertrag sichergestellten Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, verlor der Geisel seine Freiheit; auch der Geisel war Pfand (*wadium*), wie nach dem neueren Recht der Schuldknecht, aber nicht Nutzpfand, wie dieser, sondern Verfallpfand[29]. Die Knechtschaft endigte in gewissen Fällen von Rechts wegen, zur Strafe für den Herrn, in allen anderen durch Freilassung, doch erhielt der Freigelassene, von den unten hervorzuhebenden Ausnahmen abgesehen, nur die Rechte eines Hörigen.

In der Stellung der Hörigen hatte sich eine wesentliche Änderung gegenüber der vorigen Periode vollzogen. Die alten Staatshörigen (S. 50) waren verschwunden; zum Teil waren sie durch die Einverleibung in das fränkische Reich zu freien, nur königszinspflichtigen Unterthanen geworden; zum Teil mag es auch den Beamten im Lauf der Zeit gelungen sein, die früher dem Staat zustehende Gewalt über die Hörigen für sich zu erwerben[30], wodurch dieselbe, namentlich wenn sie auf andere weiter übertragen wurde, einen privaten Charakter annehmen mußte. Auch die Stelluug der in den römischen Landesteilen vorgefundenen Kolonen (*tributarii*) verlor den öffentlichrechtlichen Charakter, indem sie mit den deutschen Hörigen verschmolzen[31]. Den bedeutendsten Zuwachs erhielt die Klasse der Privathörigen aber durch die Umbildung der privaten Freilassung, die zwar ihren widerruflichen Charakter (S. 48) verlor, dem

---

3. 19. 25. Arvern. 5. Turon. 10. Rozière, Nr. 44—46. 48—50. L. Baiuw. 7, 4. L. Alam. 1, 1. Leg. Eurici c. 300. Nach L. Wisig. 5, 4, c. 10 sollte die freiwillig eingegangene Knechtschaft stets lösbar sein. Die Form der Ergebung bestand darin, daß der Knecht den Nacken unter den Arm oder Gürtel des Herrn oder unter das Glockenseil beugte und der Herr ihn bei den Haaren ergriff. Vgl. Form. Bignon. 27 (26) und Zeumer, Formulae 237, n. 1. Korn, a. a. O. 15 f. Grimm, RA. 147. 328. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 550, n. 15. Daß es sich dabei nicht, wie bei der Adoption, um ein Abschneiden, sondern um ein Ergreifen bei den Haaren handelte, folgt u. a. aus Cod. dipl. Cavensis 1, Nr. 106 (894): *per capillis capitis sui se ipso T. conprendere fecimus.* Bei den Franken war es später üblich, daß der sich Ergebende vier Denare auf seinen Kopf legte (vgl. Brunner, Hist. Aufsätze für Waitz, S. 65 f.), womit sich die indische Sitte, einen Strohhalm auf den Kopf zu legen (vgl. Kohler, Zeitschr. f. vergl. RW. 6, 199 f.), vergleichen läßt. Zeichen der Verknechtung war die Anlegung von Fesseln. Vgl. L. Rib. 72, 1. Tacitus Germ. c. 24. 39. Waitz 1, 423. v. Amira, Vollstreckungsverfahren 341. Über Versuche Karls d. Gr., die Ergebung Freier in Knechtschaft oder Hörigkeit zu beschränken, vgl. W. Sickel, Westd. Zeitschr. 15, 166 f.

[29] Vgl. § 35 n. 104. Greg. Tur., Hist. Franc. 3, 15: *Multi tunc filii senatorum in hac obsidione dati sunt, sed orto iterum inter reges scandalum, ad servicium publicum sunt addicti; et quicumque eos ad costodiendum accepit, servus sibi ex his fecit.*

[30] So namentlich wohl bei den Sachsen, bei denen die den Laten zustehende Beteiligung am öffentlichen Leben vermuten läßt, daß ihre Abhängigkeit ursprünglich nur öffentlichrechtlicher Natur gewesen ist. Darauf deutet auch die Überlieferung bei Widukind, Res gestae Saxonicae 1, c. 14.

[31] Vgl. Waitz 2, 1 S. 239 ff. Brunner 1, 240 f. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896 S. 274 ff.

Freigelassenen aber, wenn sie unter Vermeidung der volleren Formen, durch bloße Zustellung eines Freibriefes erfolgte, nur die Rechte eines Hörigen gewährte[32].

Die Bezeichnung der Hörigen war nach Gegenden verschieden. „Aldien“ hießen sie wohl nur bei den Langobarden, „Barschalke“ und „Barleute“ bei den Baiern und wohl auch bei den Alamannen, „Liten“, „Leten“, „Laten“, „Lassen“ bei den Franken, Friesen, Sachsen und Thüringern[33]. Alle Hörigen standen unter Volksrecht und hatten in der Regel halbes Wergeld und halbe Buße der Freien. Das Verhältnis zu ihrem Herrn wurde bei den Langobarden als Munt aufgefaßt und war dem familienrechtlichen Munt nachgebildet, trug aber, seiner Entstehung gemäß, mehr den Charakter eines Gewaltverhältnisses. Alle Hörigen waren glebae adscripti, sie besaßen keine Freizügigkeit, konnten also den ihnen überwiesenen Hof nicht einseitig aufgeben, andererseits aber auch nicht ohne den Hof veräußert werden[34]. Wer zu Hörigenrecht freigelassen wurde, was an sich in formloser Weise geschehen konnte[35], mußte von seinem Herrn mit einem Zinsgut (*mansus litilis*) ausgestattet werden[36]. Geistliche hörigen Standes wurden nicht selten bei Eigenkirchen ihrer Herren angestellt. Die Hörigen konnten Eigentum erwerben, aber nur in beschränktem Maße darüber verfügen. Sie konnten auch Knechte in ihrem Vermögen haben und selbst Herren von anderen Hörigen sein[37]. Ihre Leistungen an den Herrn waren feststehende und der Willkür des letzteren entzogen[38]; bei Freigelassenen richteten sie sich in erster Linie nach den seitens des Herrn mit der Freilassung verbundenen Bedingungen (*leges domini*)[39]. Regelmäßig hatte der Lite für seine Person, unabhängig von den auf dem Gute ruhenden Verpflichtungen, einen Leibzins (*litemonium*) an den Herrn zu entrichten und gewisse Frondienste zu leisten. Bei Heiratsbewilligungen, deren die Liten wenigstens zu allen Ehen außerhalb der Hofgenossenschaft bedurften[40], erhob der Herr wohl regelmäßig eine Abgabe; heiratete eine Litin, so mußte der Brautkauf mit dem Herrn abgeschlossen werden[41]. Im übrigen war die Stellung der Hörigen

[32] Manche Stämme, wie die Burgunden und Thüringer, haben die Hörigkeit wohl erst auf diesem Wege kennen gelernt. Die Freilassung zu Litenrecht scheint in der Karolingerzeit außer Gebrauch gekommen zu sein. Vgl. Waitz 4, 353.

[33] Vgl. Brunner 1, 238 ff. v. Amira² 86. Waitz 2, 1 S. 237 ff. 4, 341 n. 5, 289 f. Kremer, Orig. Nass. 2, append. pg. 2. Pez, Grauert u. Mayerhofer, Drei bayer. Traditionsbücher 164 ff. Übrigens kommen *parlude* auch in einer niedersächsischen Urkunde von 1447 (Janicke, Quedlinb. Urk.-B. 1, Nr. 389) vor.

[34] Vgl. Waitz 2, 1 S. 237.

[35] Vgl. Ed. Roth. 224, 4. Liutpr. 23.

[36] Vgl. Waitz 2, 1 S. 236 f.

[37] Vgl. L. Fris. 11, 1. Ed. Roth. 235.

[38] Ed. Grim. 1.

[39] Ed. Roth. 226.

[40] Vgl. L. Sax. 65.

[41] Vgl. Liutpr. 126. 139. L. Sax. 65. Die freie Frau eines Liten kam infolge des Brautkaufs in den Munt seines Herrn und konnte daher zur Eingehung

bei den verschiedenen Stämmen eine sehr verschiedene und es würde ein vergeblicher Versuch sein, ihre Verhältnisse auf einen ursprünglich einheitlichen Gedanken zurückzuführen[42]. Bei den Sachsen bildeten die Liten einen Teil des Volkes. Sie nahmen an Heerpflicht, Dingpflicht und den übrigen öffentlichen Lasten neben den Edelingen und Freien teil[43]. Die friesischen und zweifellos auch die sächsischen Liten besaßen das Fehderecht[44], also auch das Recht, ihre Angelegenheiten persönlich vor Gericht zu vertreten; ihre Unthaten wurden ausschließlich von ihnen gebüßt und gingen den Herrn, wofern er sich von dem Verdacht der Mitschuld reinigte, nichts an[45]. Bußen und Wergelder, die für Verletzung oder Tötung von Liten verwirkt wurden, kamen nur zu einem Teil an den Herrn, das übrige erhielten die Liten selbst[46]. Dagegen besaßen die langobardischen Aldien, deren Lage überhaupt eine ungünstigere war, keine Prozeßfähigkeit, als Kläger wie als Beklagte mußten sie vom Herrn im Gericht vertreten werden; dieser war für die von ihnen verwirkten Bußen persönlich verantwortlich, und was für Tötungen und Verletzungen seiner Aldien an Wergeldern und Bußen einging, gehörte ihm[47]. Eine Mittelstellung nahmen die fränkischen Liten ein. Klagen gegen diese gingen zunächst gegen den Herrn, der sich aber durch Gestellung des Liten ganz aus der Sache ziehen und dem letzteren die alleinige Verantwortung überlassen konnte[48]. Andererseits gehörten die Liten zu den *sperantes* des Herrn, dem es auf Grund seiner Schutzpflicht oblag, ihre Interessen in Fehde und Rechtsgang wahrzunehmen und die gegen sie verwirkten Bußen und Wergelder einzutreiben[49]. Ob der Herr bei Streitigkeiten seiner Liten untereinander eine eigene Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, läßt sich nicht feststellen; wo er die Immunität besaß, unterstanden sie als Hintersassen seiner Immunitätsgerichtsbarkeit (S. 180 ff.).

Der Stand der Liten konnte außer durch Vererbung und formlose

---

einer zweiten Ehe oder zur Rückkehr in den Munt ihrer Familie nur durch einen Rückkauf des Mundes gelangen. Vgl. Roth. 216. Ganz anders war die Lage der mit einem Römer verheirateten freien Langobardin (Ed. Liutpr. 126), woraus sich die Unrichtigkeit der Annahme von der Identität der Römer und Aldien im Langobardenreich ergiebt. Vgl. Geschichte d. ehel. Güterrechts 1, 20 f. 27 f.

[42] Darin hauptsächlich beruht der Fehler in den zu sehr auf das langobardische Recht gestützten Ausführungen Heusler's.

[43] Vgl. Capitulatio de part. Sax. c. 15. c. 17. Capitulare Saxonicum c. 5. Boos, a. a. O. 30 f.

[44] L. Fris. 2, 5. 8.

[45] Vgl. G. Meyer, ZRG. 15, 109.

[46] Vgl. L. Fris. 1, 4. 7. 10. 15, 3.

[47] Vgl. Ed. Roth. 258. Liutpr. 68. G. Meyer, a. a. O. 108 f. Heusler, Institutionen 1, 123 ff. Liutprand erwies seinen Knechten und Aldien nur eine persönliche Gunst, indem er den Verwandten eines Getöteten „zum Troste" einen Teil des Wergeldes abtrat. Vgl. Notitia de actoribus regis c. 3. 4.

[48] Vgl. S. 180. L. Sal. 50. L. Chamav. 44. Brunner, Mithio und sperantes 12 f. G. Meyer, a. a. O. 109.

[49] Vgl. Brunner, a. a. O. 9 f.



Freilassung auch durch Verheiratung einer Freien mit einem Liten und durch freiwillige Ergebung begründet werden[50]. Andererseits vermochte der Lite auch durch Loskauf oder durch freien Entschluß des Herrn zu voller Freilassung zu gelangen[51].

Das fränkische Recht hatte hierfür die Form der Freilassung durch Schatzwurf[52]. Sie wurde wie jede Freilassung zu vollem Recht nicht durch den Herrn selbst, sondern durch eine Zwischenperson vollzogen die den Liten von dem Herrn zu treuer Hand empfing, um die Absonderung des Freizulassenden aus der Hausherrschaft (der Were) des bisherigen Herrn augenscheinlich zu machen. Der Freilassungsakt selbst war ein Formalakt, der darin bestand, daß der Treuhänder dem Freizulassenden, wahrscheinlich zum Zeichen des Verzichts auf den bisher von ihm gezahlten Leibzins, einen Denar oder „Schatz“ aus den Fingern schnellte. Der Akt mußte in Gegenwart des Königs vorgenommen werden; im Lauf der Zeit wurde es üblich, den Freizulassenden dem König selbst zu übergeben, so daß dieser als Treuhänder den Freilassungsakt persönlich vollzog. Ursprünglich wohl nur bei Liten gebräuchlich, wurde die Freilassung durch Schatzwurf schon früh auch bei angesiedelten Unfreien (*servi casati*), nicht aber bei den unangesiedelten Hofknechten (*mancipia*) üblich. Dem fränkischen Volksrecht entsprungen, hatte die Denarfreilassung doch ihren Schwerpunkt in der Mitwirkung des Königs, also im Amtsrecht, und gelangte infolgedessen allmählich zu territorialer Geltung im ganzen Reiche. Der durch Schatzwurf Freigelassene (*homo denarialis*, *denariatus*) erhielt die vollen Rechte eines freien Franken; denn daß er, wenn er ohne in der Freiheit erzeugte Kinder starb, durch den König beerbt wurde, war nur eine Folge der durch die Freilassung bewirkten Zerschneidung seiner früheren Verwandtschaftsbande. Der die Freilassung bestätigende Bann des Königs hatte ursprünglich sogar die Wirkung, selbst der Freilassung durch einen Unbefugten unbedingte Kraft zu verleihen; erst ein Gesetz des 7. Jahrhunderts beschränkte die Folgen der denariatio auf die Fälle rechtmäßiger Freilassung[53].

Manches deutet darauf hin, daß der König bei der Freilassung durch Schatzwurf nur an die Stelle der Landesgemeinde getreten war[54]. Auch die Alamannen haben eine Freilassung in der Volksversammlung gekannt[55]. Bei den Angelsachsen wurde dieselbe durch Übergabe des Freizulassenden an einen Treuhänder und sodann durch feierliche Waffenreichung vor

---

[50] Vgl. Anm. 41. L. Fris. 11, 1.

[51] L. Fris. 11, 2. Liutpr. 106. 140. Vgl. Winogradoff, Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten, FDG. 16, 599 ff. Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc, 1885 (vgl. Köhne, ZRG. 20, 134 ff.).

[52] Vgl. Brunner, Freilassung durch Schatzwurf (Histor. Aufsätze für Waitz 55—72); RG. 1, 246. Dahn, Könige 7, 1 S. 259 ff.

[53] Vgl. L. Sal. 26. L. Rib. 57.

[54] Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 46 ff. v. Amira² 80.

[55] Pact. Alam. 2, 45 (§ 4 n. 3).

versammeltem Gericht vollzogen[56]. Bei den Langobarden mußte der Unfreie zunächst durch zwei Hände gehen, was jedesmal *per gairthinx*, also durch Waffenrühren der Dingversammlung, zu bestätigen war; erst der dritte Treuhänder (also die vierte Hand) vollzog die Freilassung, indem er den Mann an einen Kreuzweg führte und ihm hier unter Waffenreichung erklärte: *de quattuor vias, ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem*[57]. Die Treuhänder waren notwendig, um dem Freigelassenen für den Fall einer Anfechtung seiner Freiheit als Freilassungsbürgen zu dienen, da ihm die sonst in Freiheitsprozessen übliche Berufung auf das Verwandtenzeugnis wegen Abbruches seiner Familienbeziehungen verschlossen war[58]. Als gleichwertig mit der Freilassung im Ding hatte sich, wie bei den Franken, auch bei den Langobarden eine solche durch Königsgebot ausgebildet[59], die unter Liutprand eine Verbindung mit der römischen Freilassung vor dem Altar einging[60]. Während diese beiden Freilassungsformen die volle Freiheit gewährten, den Freigelassenen volkfrei (*fulcfree*) und selbmündig (*amund*) machten[61], gab es eine weniger vollkommene Freilassung, bei welcher der Freigelassene zwar volkfrei, also über die Stellung eines bloßen Aldius erhoben wurde, aber doch eine erbliche Schutzhörigkeit unter dem bisherigen Herrn bestehen blieb und der Freigelassene nicht *amund* wurde[62]. Der Grund für dieses Schutzverhältnis lag darin, daß der Freigelassene, wie im römischen Recht, für sich und seine Nachkommen eines *assertor libertatis* bedurfte, der sie im Fall einer Anfechtung ihrer Freiheit gerichtlich zu vertreten hatte[63].

---

[56] Leges Wilhelmi 3, 15 (Schmid, Ges. d. Ags. 336): *tradat eum vicecomiti per manum dextram in pleno comitatu, quietum illum clamare debet a iugo servitutis suae per manumissionem, et ostendat ei liberas vias et portas, et tradat illi libera arma, scilicet lanceam et gladium; deinde liber homo efficitur.*

[57] Ed. Roth. 224, 1. Die Formel war offenbar dieselbe wie bei den Angelsachsen. Die Waffenreichung (*thingit in gaida et gisil*) vollzog sich aber wohl nicht, wie ich früher angenommen habe, durch Übergabe eines Speeres (gairethinx in diesem Sinne), sondern durch Zuwerfen eines Pfeiles, entsprechend einer Nachricht des Paulus Diac., Hist. Langob. 1, 13, und einem altsächsischen Brauche, den die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels anzudeuten scheint. Vgl. Schröder, ZRG. 20, 54 ff. v. Amira[2] 80. Kopp, Bilder u. Schriften 1, 127 f.

[58] Vgl. Anm. 63. Roth 224. L. Fris. 11, 2. ZRG. 20, 54. Pappenheim, Launegild u. Garethinx 37, n. 28. Bei der chamavischen Freilassung *per hantradam* hatten sogar elf Freilassungsbürgen mitzuwirken. Vgl. L. Cham. 10. 11. Brunner 1, 247. v. Amira[2] 80. 165. Sohm 573 ff. Havet, L'affranchissement per hantradam (N. Revue 1, 657 ff.). Bei der Freilassung durch Schatzwurf genügte der Königsbrief zum Beweise, so daß es keines Freilassungsbürgen bedurfte.

[59] Die Freilassung *in pans i. e. per votum regis*. Vgl. Ed. Roth. 224, 2. Ed. Liutpr. 140.

[60] Liutpr. 9. Später war die Mitwirkung des Königs nicht mehr notwendig, es genügte die Herumführung um den Altar durch den Priester. Vgl. Liutpr. 23. 55. 140. Auch Pact. Alam. 2, 45 kannte die Freilassung vor dem Altar.

[61] Roth. 224. Liutpr. 55. Aistulf 11. 12.

[62] Vgl. Roth. 224, 3. 225.

[63] Vgl. Brunner 1, 100. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 231 ff.

Eine ähnliche, auf dem gleichen Grunde beruhende Zwischenstufe zwischen Freigelassenen zu Liten- und zu vollem Freienrecht kannten auch die Franken[64]. So die *homines regii*, d. h. die ohne Schatzwurf durch bloßen Freibrief freigelassenen Königssklaven und die von ihren früheren Herren bloß durch Freibrief freigelassenen und ausdrücklich dem Munt des Königs überwiesenen Privatsklaven. Ihnen standen die in der Kirche vor dem Bischof oder durch den Bischof unter Aufnahme einer von ihm ausgestellten Urkunde (*tabula*) Freigelassenen (*tabularii*), nachdem die Kirche schließlich im 7. Jahrhundert den Munt über dieselben ganz allgemein bewilligt erhalten hatte, als *homines ecclesiastici* zur Seite[65]. Die Kirchen- und Königsleute waren zu Diensten und Abgaben verpflichtet, Kirchenleute besonders häufig zu einer Abgabe in Wachs, wovon sie auch Wachszinsige (*cerarii*, *cerocensuales*) genannt wurden. Ihre materielle Stellung entsprach im wesentlichen derjenigen der Liten, gleich diesen wurden sie auf einem Hof angesiedelt und entbehrten die Freizügigkeit, als Muntleute des Königs oder der Kirche genossen sie aber einen höheren Rang und waren der Gerichtsbarkeit ihrer Schutzherren unterworfen[66]. Auch die in formloser Weise durch bloßen Freibrief ihres Herrn Freigelassenen (*cartularii*) konnten durch diesen Freibrief dem Schutze des Königs oder einer beliebigen Kirche überwiesen und dadurch zu Kirchenleuten erhoben werden. Ohne eine derartige Überweisung galten die *cartularii*, da die Freilassung durch Freibrief dem römischen Vulgarrecht angehörte, als freie Römer (*homines Romani*).

Nur der Herr des Schutzhörigen wird in den Quellen stets als Muntherr (*patronus*, *defensor*) bezeichnet, wogegen die Herren der Hörigen regelmäßig *domini* und nur ausnahmsweise *patroni* genannt werden[67].

Unter den Karolingern verschwanden die Unterschiede innerhalb der verschiedenen Klassen der Hörigen mehr und mehr.

Über die Stellung der Römer im fränkischen Reiche haben wir bereits früher (S. 102) gehandelt. Die Juden[68] nahmen unter den

---

ZRG. 20, 23 (wo aber Z. 6 und 7 die Worte „das Edikt Chlothars" und „das austrasische Gesetz" durch einen Druckfehler verwechselt sind). Nach Liutpr. 55 hatte der Freigelassene zur Sicherstellung seiner Freiheit gegenüber seinem Schutzherrn von Zeit zu Zeit gerichtliche Verwahrung einzulegen.

[64] Vgl. Waitz 2, 1 S. 232 ff. ZRG. 20, 23 f. Sohm, ZRG. 5, 432 ff. E. Mayer, Entsteh. d. Lex Ribuaria 131 ff. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 228 ff. Roth, Feudalität 288 ff. G. Meyer, ZRG. 15, 109 f.

[65] Wenn nicht der Freilasser ausdrücklich einen anderen Schutzherrn benannt hatte.

[66] Vgl. S. 179 ff. L. Rib. 58, 1. ZRG. 20, 24.

[67] L. Fris. 9, c. 9—13 unterscheidet streng zwischen dem *tutor* des Freien und dem *dominus* des Liten. Auch der sächsische Lite hat einen *dominus* (L. Sax. 18. 50), die freie Frau und der *liber sub tutela nobilis cuiuslibet* haben einen *tutor* (ebd. 42. 43. 45. 64). Der Schutzherr der volkfreien Muntleute der Langobarden heißt *patronus*. Vgl. Boos, a. a. O. 49 f. Über den salischen *dominus leti* vgl. L. Sal. 26, 1. Die L. Cham. 44 nennt den Herrn des Liten *senior*.

[68] Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland 3 ff. Waitz 4, 343 f. Löning,



Franken, im Gegensatz zum Westgotenreich, eine leidlich günstige Stellung ein, da sie sich durch ihren Handel und die unter ihnen verbreitete Arzeneiwissenschaft vielfach unentbehrlich machten. Sie waren persönlich frei und konnten Grundbesitz erwerben, durften aber keine christlichen Knechte haben, auch war ihnen der Zutritt zu öffentlichen Ämtern verschlossen[69]. Unter sich lebten sie nach jüdischem Recht; Christen gegenüber hatten sie nur die Befugnis, sich von gerichtlichen Anschuldigungen durch einen nach jüdischem Ritus geschworenen Eid zu reinigen. Ein Volksrecht besaßen sie nicht, weder das römische, noch das jüdische; der Rechtsschutz, den sie genossen, beruhte ausschließlich auf dem ihnen vom König gewährten Schutze, war also jederzeit widerruflich[70]. Besondere Privilegien erhielten die ausdrücklich in den Königsschutz aufgenommenen Juden[71]. Ein allgemeiner Judenschutz des Königs im Sinne des Mittelalters war dem fränkischen Reiche noch unbekannt.

Nov 6.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. 1860. Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler, 1875. Davoud-Oghlou, Histoire de la législation des anciens Germains, 2 Bde, 1845. Brunner, RG. 1, 254—412. v. Amira[2] 61 ff. v. Daniels, Handbuch 1, 107—313. Waitz 2[3], 1 S. 86—135. 3[2], 599—630. v. Sybel, Königtum[2] 358 ff. Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte 1, 167 ff. 322 ff. Dahn, Könige 7, 2 S. 31 ff. 8, 3 S. 1 ff.; Deutsche Geschichte 1, 2 S. 548 ff. Glasson, Histoire 2, 134—242. Viollet, Histoire du droit civil français 95—134. Salvioli, Manuale di storia del diritto italiano 40 ff. Ältere Quellenausgaben in den Sammlungen von Sichard (1530), Tilius (1573), Herold (1557), Lindenbrog (1613), Baluzius (1687), Georgisch (1738), Bouquet (1738), Canciani (1781—1792), Walter (1824).

§ 30. Die Rechtsbildung im allgemeinen.

Brunner, RG. 1, 254 ff.; Grundz. 30 ff. v. Halban, Das römische Recht i. d. germ. Volksstaaten, 2 Bde, 1899—1901 (Gierke, Untersuchungen 56. 64). Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte (S. 3). v. Amira, Gött. gel. Anz. 1892, S. 269 ff. Heusler, Institutionen 1, 19 ff. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer 1—200. Sohm, Fränk. Recht u. röm. Recht, ZRG. 14, 1 ff. Affolter, Das intertemporale Privatrecht 118 ff. Neumeyer, Entwickelung d. internat. Priv. u. Strafrechts bis Bartolus, I. Stammesrechte in Italien, 1901.

---

a. a. O. 51 ff. Heusler 1, 147 ff. Brunner 1, 228. 275 ff. 2, 49. Dahn, Könige 7, 1 S. 306 ff. 3, S. 20. 207 ff. 8, 2 S. 243 ff. Boretius, Capitularia 1, Nr. 131.

[69] Vgl. Sickel, Beiträge (s. S. 125) 463.

[70] Vgl. Heusler, a. a. O. 1, 151 f.

[71] Vgl. Form. imperiales 30. 31. 37. 52 (Zeumer, Formulae 309 f. 314 f. 325).

Die germanische Auffassung des Rechts war mit der Ausbildung einer eigentlichen gesetzgebenden Gewalt unvereinbar. Das Recht wurde nicht gemacht, sondern nur bezeugt. Es fand wie ehedem seinen Ausdruck in allgemeinen Rechtssprichwörtern, gerichtlichen Entscheidungen, abstrakten Urteilen (Weistümern) über vorgelegte Rechtsfragen, im Norden auch in geordneten Rechtsvorträgen im echten Thing. Ebendarum war das Recht, auch nachdem die einzelnen Stämme zu dauernder Ansässigkeit gelangt waren, fortdauernd Volksrecht, nicht Landesrecht, es beruhte in der Stammeszugehörigkeit, trug also einen persönlichen, keinen territorialen Charakter[1]. Die Einheit der Rechtsbildung lag in den Stämmen, die meisten Volksrechte waren Stammesrechte[2], doch fehlte es nicht an partikularrechtlichen Erscheinungen innerhalb der Stämme, wie sie bei den Sachsen, Angelsachsen und Langobarden bezeugt sind[3]. Am deutlichsten treten diese landschaftlichen Eigentümlichkeiten in solchen Fällen hervor, wo die Aufzeichnung eines besonderen Landschaftsrechts für notwendig erachtet wurde. So enthielt die Lex Frisionum ursprünglich mittelfriesisches Recht und wurde erst später durch Aufnahme der Abweichungen des ost- und westfriesischen Rechts erweitert. Die Thüringer haben ein eigentliches Stammesrecht überhaupt nicht besessen; die Lex Thuringorum enthielt nur das Recht der thüringischen Angeln und Warner. Innerhalb des fränkischen Stammes hingen die chattischen Völker so eng mit den Saliern zusammen, daß das salische Recht beiden gemeinsam war, während sich im Bereich des ribuarischen Rechts die Notwendigkeit einer besonderen Rechtsaufzeichnung für die Landschaft der Chamaven herausstellte. Bei den drei nordischen Stämmen hatte das Volksrecht seinen Sitz überhaupt in den einzelnen Landschaften[4].

---

[1] Zuweilen sprechen die Quellen schon von einer *lex loci*, worunter aber nicht immer ein wirkliches Ortsrecht, sondern unter Umständen vielmehr das angestammte Recht der Orts- oder Landesbewohner verstanden ist. Vgl. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 75 ff. 134. Waitz 3, 349. Brunner 1, 256 n.

[2] Vgl. Sohm, a. a. O. 573 n. 15.

[3] Vgl. Bethmann-Hollweg, Germ.-rom. Civilpr. 1, 454 f. Bei den Angelsachsen standen sich besonders Kent und Westsachsen gegenüber, bei den Sachsen nahmen die Westfalen, bei den Langobarden die Beneventer eine gewisse Sonderstellung ein. Vgl. Lex Sax. 47. 48. Widuk. res gestae Sax. 1, c. 14.

[4] Vgl. K. Maurer in Holtzendorff's Encyklopädie 1[5], 351 ff. v. Amira[2] 99 ff. Die vier norwegischen Provinzialrechte (Eidsifjathings-, Gulathings-, Frostuthings- und Borgarthingslög) besitzen wir in Redaktionen aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Die isländischen Rechtsquellen gehen zum Teil auf die um 930 entstandene Ulfljótslög und die im 12. Jahrhundert entstandene Haflidåskrá zurück. Grágás ist ein erst im 17. Jahrhundert durch Verwechselung mit einem verloren gegangenen Gesetzbuch des Königs Magnús gódi (11. Jh.) aufgekommener Sammelname für mehrere, wesentlich verschiedene Kompilationen, größtenteils erst aus dem 13. Jahrhundert; gedruckt sind der Codex regius (herg. von Finsen, Kopenhagen 1852—70, 2 Bde) und der Codex Arnamagnaeanus (herg. von Finsen 1879, von der arnamagnäanischen Kommission 1883). Schwedische Provinzialrechte sind West- und Ostgötalagen, Uplandslagen und Gotlandslagen oder Gutlalagh aus dem 13., Söder- und Westmannalagen, Smålands- und Helsingelagen aus dem 13.

Während die nordgermanischen Volksrechte erst in einer weit über unsere Periode hinausliegenden Zeit zur Aufzeichnung gelangt und daher hier nicht weiter in Betracht zu ziehen sind, haben die auf römischem Boden angesiedelten Stämme sich schon früh zur Niederschrift ihres Rechts veranlaßt gesehen. Zum Teil hat wohl das Vorbild des römischen Rechts den Anstoß dazu gegeben, in erster Reihe sind aber die neuen politischen und sozialen Verhältnisse und die Beziehungen zur Kirche und den römischen Provinzialen, nicht minder das Bedürfnis, den Ausschreitungen des Fehderechts durch Aufstellung fester Buß- und Wergeldtaxen möglichst vorzubeugen, maßgebend gewesen. Die ersten Aufzeichnungen haben gegen Ende des 5. Jahrhunderts stattgefunden; den Schluß bildete die umfassende gesetzgeberische Thätigkeit Karls des Großen und die ergänzende Ludwigs des Frommen. Unter Karl hat besonders der im Oktober 802 zusammengetretene Aachener Reichstag teils zur Ergänzung älterer Volksrechte, teils zur Redaktion neuer Gesetze für die noch nicht mit geschriebenem Recht versehenen Reichsteile gedient[5].

Die Volksrechte, im Gegensatz zu den *leges Romanae* auch als *leges barbarorum* bezeichnet, waren regelmäßig amtlichen Ursprungs. Sie waren meistens königliche Gesetze, wenn auch der Schwerpunkt in der das Recht weisenden Thätigkeit des Volkes lag. Die nordischen Landrechte enthalten zum Teil deutliche Spuren ihrer Entstehung aus den Rechtsvorträgen (*uppsaga*, *lögsaga*) der Gesetzsprecher. Auch die westgermanischen Volksrechte wurden in der Regel von *sapientes*, *legislatores*, *iudices* entworfen, in der Volks- oder Gerichtsversammlung vorgetragen und durch Dingbeschluß zum Weistum (*iudicium*) erhoben. Man behandelte sie als Urteile oder Weistümer, auch wo es sich thatsächlich um neue Satzungen handelte. Immer aber erfolgte die volksrechtliche Gesetzgebung in gemeinsamer Mitwirkung von König und Volk. Man bezeichnete das in dieser Weise zur Aufzeichnung gelangte Recht als *pactum*, *pactus*, *gizumpht*[6], auf romanischem Boden nach römischem Vorbild auch als *edictum* oder *edictus*[7]. Auch *lex* oder *êwa* wurde zur Bezeichnung des geschriebenen

---

oder 14. Jahrhundert. Von den dänischen Provinzialrechten ist das jütische Lov (Ausg. von Petersen, 1850) ein Gesetz Valdemars II. von 1241, während Skånelagen, d. h. das Landrecht von Schonen (Skånske lov, herg. von Thorsen, 1853), und die beiden Landrechte von Seeland (Sjællandske lov, I. und II., herg. von Thorsen, 1852) Privatarbeiten des 13. Jahrhunderts sind.

[5] Vgl. Brunner 1, 289 f. Einhardi Vita Karoli c. 29 (MG. Scr. 2, 458). Von dem Aachener Reichstag berichten die Lorscher Annalen, daß Karl *congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare, ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent et munera non accepissent, sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo iustitiam habuissent* (MG. Scr. 1, 38).

[6] Vgl. Steinmeyer u. Sievers 1, 286. 636. 645. 2, 263. In einer Handschrift der Lex Chamavorum wird *êwa* mit *gezunfti* glossiert.

[7] So bei Ost- und Westgoten, Langobarden, zum Teil auch bei den Franken zur Zeit der Merowinger.

Volksrechts verwendet; bei der Gegenüberstellung mit *pactus* verstand man aber unter *lex* oder *êwa* das ungeschriebene, unter *pactus* das geschriebene Recht[8].

Bei den Angelsachsen und Langobarden setzte sich das Volksrecht aus einer Reihe von Einzelgesetzen, zum Teil großen Umfangs, zusammen, während die übrigen Volksrechte meistens durch einen einheitlichen Gesetzgebungsakt zur Aufzeichnung gelangten, im Laufe der Zeit aber mehr oder weniger durch Zusätze ergänzt wurden. Wiederholte amtliche Neuredaktionen haben nur bei den Westgoten und Alamannen stattgefunden. Die zum Teil tiefgreifenden Textänderungen in den übrigen Volksrechten kommen wohl ausschließlich auf Rechnung der Abschreiber, durch die (vielfach jedenfalls auf amtliche Anweisung) ebensowohl neuere Satzungen wie glossenartige Randbemerkungen als Zusätze in den Text gelangten.

Die Volksrechte waren nach Inhalt und Charakter außerordentlich verschieden. Während einige fast wie eine Kodifikation erscheinen, sind andere höchst fragmentarisch gehalten. Eine innere Verwandtschaft besteht zwischen den Volksrechten der Friesen, Sachsen, Angelsachsen und Langobarden, andererseits zwischen den fränkischen Volksrechten unter sich und mit dem thüringischen Recht, zwischen dem alamannischen und bairischen Recht. Das ältere Westgotenrecht wurde vielfach auch bei der Aufzeichnung anderer Volksrechte benutzt, ebenso steht das Volksrecht der Baiern in engem Zusammenhang mit dem der Alamannen, während das ribuarische Volksrecht sich zum Teil als eine Bearbeitung der Lex Salica, das friesische als eine solche der Lex Alamannorum herausstellt. Der Einfluß des römischen Rechts ist nur bei den Goten von hervorragender Bedeutung gewesen.

Die römischen Provinzialen behielten überall ihr römisches Privatrecht (d. h. römisches, durch germanische Elemente beeinflußtes Vulgarrecht)[9], das für sie in derselben Weise, wie für die Germanen ihr Volksrecht, den Charakter eines persönlichen Rechtes erhielt[10]. Mehrfach ließen

---

[8] Vgl. FDG. 19, 140. Sohm, a. a. O. 159. Das langobardische *cawarfida* ist „Gerichtsgebrauch". Vgl. Brunner 1, 129 n.

[9] Vgl. S. 100. v. Halban, a. a. O. 1, 53 f. 189 f. 272 f. 2, 72 f. Brunner, RG. der röm.-germ. Urkunde 118 ff. 139 ff. Siehe auch Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht i. d. östlichen Provinzen des röm. Kaiserreichs, 1891.

[10] Wegen des römischen Rechts im Langobardenreich vgl. (gegen Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien 1, 382 ff.) Ed. Liutpr. 91. 127. Schröder, Güterrecht 1, 20 f. Brunner, RG. 1, 257. 370. Halban, a. a. O. 2, 52 ff. Neumeyer, a. a. O. 134 ff. 228 ff. Bethmann-Hollweg, a. a. O. 1, 332 ff. Schupfer, Istituzione politiche langobardiche 156—199. M. Conrat, Gesch. d. Quell. u. Liter. d. röm. Rechts 1, 50 ff. Für das fränkische Reich bestimmte die praeceptio Chlothars II. c. 4 (Boretius 1, 19): *Inter Romanus negutia causarum Romanis legebus praecepemus terminari.* Die Kirche als juristische Person lebte nach römischem Recht, während sich das Recht der einzelnen Kleriker nach ihrer Nationalität richtete, die Eigenkirchen aber dem Recht des Kirchherrn folgten. Vgl. S. 143. Löning, Gesch. d. Kirchenrechts 2, 284 ff. Eichhorn 1, 274 f. Brunner 1, 269 f. Boretius 1, 192,

die germanischen Herrscher für ihre römischen Unterthanen besondere Redaktionen des römischen Rechts (*leges Romanae*) herstellen.

Die gleiche Rücksicht wie den römischen Provinzialen ließ man wohl, im Gegensatz zu den im Lande weilenden Fremden, auch den germanischen Bewohnern einverleibter Gebiete, die dem herrschenden Stamme nicht angehörten, zu teil werden[11]. Jedenfalls kam im Frankenreich, das die verschiedensten Stämme gleichmäßig umfaßte, das volle Prinzip der persönlichen Rechte, nach dem jeder Reichsangehörige das Recht seines Stammes überall im Reiche mit sich trug, zur Anerkennung[12]. In Italien führte dies Prinzip, das mit der fränkischen Eroberung auch hier sofort Eingang fand, zu der später auch in Burgund und Septimanien begegnenden Einrichtung der *professiones iuris*, durch die jeder, der vor Gericht oder einem Notar zu thun hatte, zuvor Auskunft über sein Stammesrecht geben mußte[13]. Da das Prinzip der persönlichen Rechte der eigentümlichen Zusammensetzung des fränkischen Reiches seine Entstehung verdankte, so kam es auch nur gegenüber Reichsangehörigen zur Anwendung. Der Fremde war an sich rechtlos; befand er sich bei einem Gastfreund, so schützte ihn das Volksrecht des letzteren; stellte er

---

c. 6. 212. Lib. Papiens., Pipp. c. 6 nebst expositio; Karol. c. 142 nebst expositio. Allerdings bestimmte Lib. Papiens., Ludov. Pii c. 53: *ut omnis ordo aecclesiarum secundum legem Romanam vivat*, aber die urkundlichen Professionen italienischer Kleriker zeigen, daß diese zwar berechtigt waren, sich zum römischen Recht zu bekennen, es aber häufig vorzogen, ihr angestammtes Recht zu behalten. Zum Teil anderer Meinung Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA.² 1, 142 f. 146; Bethmann-Hollweg 2, 77 ff.

[11] Vgl. Dahn, Könige 7, 1 S. 132 ff. 3 S. 1 ff. Hist. Zeitschr. 78, 194. Waitz 2, 1 S. 108 n. Bethmann-Hollweg 1, 155 f. 184. 331. L. Burg. 47, 1. Rothar. 367. Liutpr. 91. Paul Diac., Hist. Langobard. 3, c. 6.

[12] L. Rib. 31, § 3: *Hoc autem constituemus, ut infra pago Ribuario tam Franci, Burgundionis, Alamanni, seu de quacumque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci contenit, ubi natus fuit, sic respondeat.* § 4: *Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribuariam, damnum susteneat.* Form. Marc. 1, 8 (§ 19 n. 36). Capitulare missorum bei Boretius 1, 67, c. 5. Vgl. Brunner 1, 259 ff. v. Amira² 15. v. Daniels, Handbuch 1, 109 ff. Waitz 2, 1 S. 108 ff. 3, 344 ff. 4, 403; Das alte Recht 97 ff. Dahn, Könige 8, 4 S. 11 ff. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA.² 1, 115 ff. Eichhorn 1, § 46. Pardessus, Loi Salique. diss. 2. Bethmann-Hollweg 1, 455 ff. 2, 72 ff. Gengler, a. a. O. 51 f. Stobbe, JB. d. gem. deutsch. Rechts 6, 23 ff. Gaupp, Ansiedlungen 218 ff. Lupi, Cod. dipl. Bergom. diss. 4, pg. 213—232. Muratori, Antiquitates 2, diss. 22. Padelletti, Archivio stor. ital. 3, 20. 431 ff. Salvioli, Atti e docum. delle deput. di stor. patria modenesi e parmesi 3, 2 S. 389 ff. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 178 f. Heusler, Institutionen 1, 144 f. Stoupf, Étude sur le principe de la personnalité des lois, 1894 (Revue Bourguignonne 4, Nr. 2). Neumeyer 5 ff. 80 ff. 223 ff. Streitig, ob die Franken das Prinzip der persönlichen Rechte von Anfang an auch gegenüber Angehörigen des herrschenden Stammes anerkannt haben. Nach Brunner wäre dies, auch in betreff der römischen Provinzialen, erst in der Zeit nach der Lex Salica geschehen, das Recht der unterworfenen Bevölkerung also ursprünglich nur unter Volksgenossen zur Geltung gekommen.

[13] Vgl. Savigny 1, 145 ff. 7, 2. Gaupp, Ansiedl. 241 ff. Bethmann-Hollweg 2, 74 ff. Eichhorn 1, 276. Brunner 1, 270 ff. Dahn, Könige 7, 3 S. 17 ff.

sich unter den Königsschutz, so stand er unter dem Schirm des königlichen Amtsrechts, das einen territorialen, keinen persönlichen oder nationalen Charakter hatte[14]. Besondere Regeln kamen in Anwendung, wenn Personen, die nach verschiedenen Rechten lebten, in Frage standen. Die Eheschließung erfolgte nach dem Recht des Mannes, das sich auf die Frau und die mit ihr erzeugten Kinder übertrug[15]. Die Witwe konnte unter den Munt ihrer Familie und damit unter ihr angestammtes Recht zurückkehren[16]. Rechtsgeschäfte wurden nach dem Recht des Handelnden, Veräußerungen nach dem des Veräußerers beurteilt. Rückforderung und Ersetzung flüchtiger Sklaven richtete sich nach dem Recht des bisherigen Herrn, Ersitzung von Grundstücken nach dem des Besitzers. Für das Erbrecht war das Recht des Erblassers maßgebend, doch waren den Burgunden Testamente und Schenkungen auch nach römischem Recht gestattet. Ebenso hatte der Ribuarier bei Freilassungen die Wahl zwischen den Formen seines und des römischen Rechts. Bußen richteten sich nach dem Recht des Verletzten, Wergelder nach dem des Getöteten. Bei öffentlichen Strafen tritt später eine gewisse Bevorzugung des Rechtes des Thatortes hervor; ursprünglich war das Recht des Missethäters allein entscheidend. Im Prozeß hatte der Beklagte nach den Vorschriften seines Rechts zu antworten.

Im Gegensatz zu den Volksrechten und der mit ihnen zusammenhängenden Gesetzgebung hatten die Reichsgesetze eine territoriale Gel-

[14] Vgl. Brunner 1, 273 f. Heusler, a. a. O. 1, 146. Eichhorn 1, 268. 270. Savigny, a. a. O. 1, 117 f. 120. Der letztere geht zu weit, wenn er annimmt, daß die Langobarden auch nach ihrer Unterwerfung durch Karl im Frankenreich noch als Ausländer behandelt worden seien. Vgl. Brunner 1, 261 n. Über die Bedeutung des *barbarus qui legem Salega vivit* (L. Salica 41) vgl. Sohm, a. a. O. 570 ff. Geffcken, Lex Salica S. 161. Über den langobardischen *waregang* (d. i. Seegänger, vgl. Bruckner, Sprache d. Lang. 26) Roth. 367. Auch der *wargengus* der Lex Chamav. 9 ist ein im Königsdienst befindlicher Ausländer; sein Wergeld ist das fränkische, von seinem heimischen Recht ist keine Rede. Übrigens läßt sich nicht bezweifeln, daß im internationalen Verkehr unter befreundeten Staaten die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen auf dem Fuße der Gleichberechtigung vorgekommen sein muß. Vgl. Grimm, RA. 397. Prokop, Bell. Got. 1, c. 13. Über das jüdische Recht vgl. S. 227. Waitz 3, 347. Brunner 1, 275 f. Boretius 1, 259, c. 6.

[15] Vgl. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 19 ff. Ed. Liutpr. 127. Heiratete ein Römer eine Langobardin, so mußte der Munt nach langobardischem Recht abgelöst werden, auch blieben bei Bodenveräußerungen der Frau die langobardischen Formvorschriften in Geltung. Vgl. Rosin, Veräußerungsgeschäfte der Frauen 64 f. 67 f. Mit Rücksicht hierauf wurde eine solche Frau dann auch wohl ungeachtet ihrer Verheiratung als nach langobardischem Recht lebend bezeichnet, woraus Savigny mit Unrecht den Schluß zieht, daß sie zwischen ihrem eigenen Recht und dem ihres Mannes habe wählen können. In Ehen, wo der Mann den Munt über seine Frau nicht erworben hatte, behielt diese stets ihr angeborenes Recht und die Kinder folgten dem Recht der Mutter.

[16] Mehr sollte wohl auch die Bestimmung Lothars für Italien von 822/23 (Boretius 1, 319 c. 16) nicht besagen.



tung. Ihre Quelle war nicht die Rechtsüberzeugung des Volkes, sondern der Herrscherwille des Königs, ihre Geltung reichte daher nur so weit wie die Amtsgewalt des Königs, sein Nachfolger konnte sie wieder außer Kraft setzen.

Außer den Volksrechten, den *leges Romanae* und den Reichsgesetzen gehören, als Erzeugnisse der Notariatswissenschaft, die Formelsammlungen und die allgemeinen Einrichtungen des Urkundenwesens zu den Rechtsquellen unserer Periode. Dazu gesellen sich die Anfänge einer juristischen Litteratur.

Die angelsächsischen Rechtsquellen und Urkunden sind großenteils in der Volkssprache verfaßt, alle übrigen südgermanischen Rechtsquellen dagegen in einem außerordentlich verderbten, vielfach mit deutschen Wörtern und Glossen durchsetzten Vulgärlatein[17], das erst in den Textgestaltungen der karolingischen Renaissance einem reineren Latein Platz macht. Man bezeichnet diese reformierten Texte aus der Zeit Karls, die zum Teil wohl auf persönliche Anregung des Königs zurückgehen, als *leges emendatae*. Von einigen Rechtsquellen liegen Bruchstücke althochdeutscher Übersetzungen vor (S. 235 f. 255 n.).

§ 31. Die Volksrechte und die leges Romanae.

I. Die Lex Salica[1]. Das Volksrecht der salischen Franken beherrschte das ganze Gebiet dieses Stammes in Frankreich, Belgien und dem südlichen Teil der Niederlande und gelangte auch bei den stammverwandten chattischen Franken in Hessen, am Mittelrhein und in den Flußgebieten von Mosel, Lahn und Main zur Geltung. Über die Aufzeichnung des Gesetzes berichten ein um die Mitte des 6. Jahrhunderts

[17] Vgl. v. Amira[2] 14.

[1] Diplomatisch getreue Ausgaben von Pardessus, Loi Salique, 1843 (8 Texte); Holder, 1879—80 (8 Texte in 6 Einzelausgaben); Hessels, 1880 (synoptische Ausgabe von 11 Texten, mit sprachlichen Erläuterungen von Kern); Hubé, 1867 (1 Text). Kritische Ausgaben: Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, 1846 (mit sprachlichen Erläuterungen von Müllenhoff); Merkel, 1850 (mit einer Vorrede von J. Grimm); J. Fr. Behrend, 2. Aufl. von R. Behrend, 1897; Geffcken, 1898; die beiden letzteren mit ausführlichen Anmerkungen. — Über die Lex Salica vgl. Pardessus und Waitz in ihren Ausgaben. Behrend, ZRG. 13, 1 ff.; Gött. gel. Anz. 1880, Stück 43. Brunner 1, 292 ff. v. Amira[2] 15 f. Bethmann-Hollweg, German.-rom. Civilpr. 1, 445 ff. v. Daniels, Handbuch 1, 178 ff. Gaudenzi, La legge salica e gli altri diritti germanici 7 ff. Gengler, Rechtsdenkmäler 39 ff. Schröder, Franken 36 ff.; Untersuchungen z. d. fränk. Volksrechten, Monatsschrift f. d. Gesch. Westdeutschl. 6, 468 ff. v. Sybel, Königtum 167 ff. 308 ff. Dahn, Könige 7, 2 S. 50 ff. Thonissen, Organisation judiciaire de la Loi Salique 5 ff. Waitz, VG. 2, 1 S. 88 ff. 119 ff.; Abhandl. 413 ff. Stobbe 1, 28 ff. Viollet, Histoire du droit civil 95 ff. Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs 250 ff. Fustel de Coulanges, N. Revue 11, 764 f. Beaudouin, Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc 24 ff. Dippe, Der Prolog der Lex Salica, die Entstehung der Lex u. die sal. Franken, Hist. VJSchr. 2, 153 ff. Seeliger, Hist. VJSchr. 1898, S. 16 ff.

beigefügter längerer Prolog und mehrere kaum jüngere Epiloge, sowie ein kürzerer, in Austrasien entstandener Prolog erheblich jüngerer Entstehung[2]. Der ältere Prolog führt, offenbar auf Grund alter Überlieferung, die Lex Salica auf Weistümer zurück, die noch in der heidnischen Zeit durch einen Ausschuß von vier Männern an drei verschiedenen Malstätten vor der Dingversammlung vorgetragen seien; später sei eine Revision und Ergänzung durch Chlodovech, nachdem er das Christentum angenommen hatte, und sodann durch Childebert und Chlothar erfolgt. Die Einsetzung des Viererausschusses scheint durch die damals die Herrschaft führenden Kleinkönige (*rectores*) erfolgt zu sein[3]. Der eine Epilog bezeichnet dagegen den *primus rex Francorum*, also Chlodovech, als den unmittelbaren Urheber des Gesetzes. Hinsichtlich der späteren ergänzenden Gesetzgebung Chlodovechs und seiner Söhne Childebert I. und Chlothar I. stimmen die Epiloge durchaus mit den Angaben des Prologs überein[4].

Daß die Lex Salica zum Teil auf älteren Weistümern beruhen mag, ist zuzugeben, jedenfalls aber ist die älteste uns erhaltene Textgestalt ein Werk Chlodovechs aus der Zeit nach der Reichsgründung (486). Gegen eine Abfassung vor Chlodovech spricht die erst in neuester Zeit nachgewiesene Benutzung der leges Eurici (S. 237), die mehrfach hervortretende Berücksichtigung des den altsalischen Gebieten unbekannten Weinbaues[5], die regelmäßige doppelte Ansetzung aller Bußbeträge nach Goldschillingen und den erst von Chlodovech eingeführten Denaren (S. 187), vor allem der das Gesetz beherrschende Gedanke eines einheitlichen Königtums. Andererseits ergiebt sich aus dem noch nicht zu voller Entwickelung gelangten Inhalt der königlichen Gewalt (S. 111), aus der Stellung der Grafen und Thunginen in der Gerichtsverfassung (S. 166 f.) und der noch nicht erfolgten Einreihung der römischen Provinzialen in das fränkische Heer (S. 153), daß die Lex Salica nicht später als unter Chlodovech entstanden sein kann. Nach dem 47. Titel, der zwar das Land zwischen dem Kohlenwald (*Silva Carbonaria*) und der Loire noch als das Kernland zu betrachten scheint, aber doch schon fränkische Gerichte jenseit dieser beiden Grenzen kennt, könnte die Lex Salica erst in den letzten Regierungsjahren Chlodovechs, nach der Eroberung Aquitaniens und Beseitigung der übrigen salischen Könige, entstanden sein, vielleicht gehört aber diese Bestimmung gleich einigen anderen

[2] Über das Alter der Prologe und Epiloge vgl. Dippe, a. a. O. und meine Unters. z. d. fränk. Volksrechten 471 ff. Der ältere Prolog ist nach Dippe wohl gleichzeitig mit dem Gesetz Childeberts I. und Chlothars I. zwischen 555 und 556 entstanden, enthält aber einen aus früherer Zeit stammenden Kern. Über einen Schreibfehler des Prologs vgl. § 17 n. 12.

[3] Vgl. W. Sickel, Freistaat 176 n. Sohm nimmt Einsetzung durch die Stammesversammlung an.

[4] Im ersten Epilog ist nach einer ansprechenden Konjektur von Loersch statt des unverständlichen *postmodo* wohl *post modicum* zu lesen.

[5] Vgl. Schröder, Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschl. 6, 502 ff.

Zusätzen, die sich schon in dem ältesten uns überlieferten Texte finden, erst der Revisionsgesetzgebung Chlodovechs oder seiner Söhne an[6].

In seiner ältesten Gestalt ist das Gesetz (*lex, pactus*) in 65 mit besonderen Überschriften versehene Titel eingeteilt, seine Sprache ein überaus barbarisches, vielfach mit deutschen Wörtern untermischtes Latein. Besonders beachtenswert ist die sogenannte malbergische Glosse, welche mit der regelmäßigen Einleitung *mall.* oder *malb.* die in der Sprache des Malbergs (d. h. der technischen Gerichtssprache der Salier) gebrauchten Ausdrücke und Formeln teils zur Erklärung, teils zur Ergänzung in den lateinischen Text einfügt[7]. Eine althochdeutsche Übersetzung des Gesetzes wurde im 9. Jahrhundert in Ostfranken angefertigt[8]. Wiederholte amtliche Redaktionen hat die Lex Salica nicht erfahren. Die zahlreichen Zusätze und Änderungen späterer Handschriften, die neuen Titelordnungen mit 99 oder 70 Titeln und die Sprachreinigungsversuche der sogenannten *lex emendata* kommen lediglich auf Rechnung der Abschreiber. Dagegen wurden in den späteren Regierungsjahren Chlodevechs, sodann unter seinen Söhnen Childebert I. und Chlothar I. und seinem Enkel Chilperich mehrere Zusatzgesetze zu der Lex Salica erlassen[9]. Weitere Ergänzungen

---

[6] Über derartige Novellen vgl. Brunner 1, 295 f. Die Bestimmung über den reipus (L. Sal. 44) ist anscheinend eine chlodovechische Neuerung und vielleicht einer römischen Satzung nachgebildet. Über die Auslegung des Tit. 47 vgl. Brunner 1, 297, wodurch meine frühere Auslegung berichtigt wird. Über den Ligeris vgl. FDG. 19, 171. 471 ff.

[7] Vgl. J. Grimm, Vorrede zu Merkel's Lex Salica, und die Anmerkungen von Kern in Hessel's Ausgabe. Kern, Die Glossen in der Lex Salica, 1869. van Helten, Zu den malberg. Glossen u. den salfränk. Formeln u. Lehnwörtern i. d. Lex Salica, i. d. Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Sprache 25, 225—542. Calmette, Bibl. de l'école des chartes 60, 397 ff. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 558 ff. Kögel, Geschichte d. deutsch. Litteratur 1, 2 S. 418 ff. Über die Formstrenge der germanischen Gerichtssprache vgl. auch v. Amira, Gött. gel. Anz. 1885, S. 164 ff. Die altniederfränk. Worte der malb. Glosse sind von den Abschreibern entstellt; die Handschriftenklasse der sogenannten *lex emendata* hat die Glosse ganz weggelassen. Eine der wenigen, auf den ersten Blick verständlichen Glossen findet sich in Tit. 4 § 1: *Si quis agnum lactantem furaverit et ei fuerit adprobatum, Malb. lammi, hoc est 7 dinarius qui faciunt medio trianti, culpabilis iudicetur.* Nach v. Amira[2] 21 ist die malb. Glosse als ein Niederschlag der Privatinterpretation des 6. Jahrhunderts und nicht als ursprünglicher Bestandteil des amtlichen Textes anzusehen.

[8] Die uns erhaltenen Bruchstücke in Merkel's Ausgabe, S. 109 ff., sowie bei Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa[3], 1892, Nr. 65. Nach Kögel, a. a. O. 499 ff., kann die Übersetzung nicht, wie man früher annahm, in der Moselgegend, sondern nur in der Gegend von Würzburg oder Fulda entstanden sein. Vgl. auch v. Amira[2] 22. Über die Geltung des salischen Rechts bei den Ostfranken vgl. Schröder, Franken 43; FDG. 19, 140 ff.

[9] Von den merowingischen Kapitularien zur Lex Salica (L. Sal. 66—105 bei Merkel; Ausgabe von Boretius als Capitulare I bis VI. bei Behrend[2] S. 131 ff.) tragen Cap. I. c. 1—4 und Cap. VI (L. Sal. 66—68. 78—94) noch ganz den Charakter der Lex Salica (sie haben noch die malb. Glosse und die Wertangaben nach Denaren und Schillingen) und mögen noch unter Chlodovech entstanden sein. Neustrische Gesetze aus der Zeit der Teilreiche des 6. Jahrhunderts sind Cap. I. c. 5—8 (L. Sal. 69—72) und, etwas jünger, das Edikt des Chilperich (Cap. V,

enthalten zwei Kapitularien Ludwigs des Frommen von 816 und dessen *Capitula legis Salicae* von 820[10].

II. Die Lex Ribuaria[11]. Das Volksrecht der ribuarischen Franken trägt der Lex Salica gegenüber nicht den Charakter eines einheitlichen Gesetzes, sondern den einer amtlichen Kompilation verschiedener, lose miteinander verbundener Bestandteile. In der handschriftlich vorliegenden Form kann das Gesetz erst unter Karl dem Großen zum Abschluß gekommen sein, doch bleibt es zweifelhaft, ob dies im Wege einer amtlichen Neuredaktion oder, wie bei der Lex Salica, bloß durch die amtlich beeinflußte Thätigkeit der Abschreiber geschehen ist. Die ältere handschriftliche Form enthält keine Abschnitte, dagegen ist die jüngere Handschriftenklasse (*lex emendata*) in 91 Kapitel eingeteilt; man pflegt jedoch das Gesetz nach der von früheren Herausgebern herrührenden, auch in der neuesten Ausgabe beibehaltenen Einteilung in 89 Titel zu citieren. Den ältesten Teil bilden Tit. 1—31, ein ursprünglich selbständiges ribuarisches Gesetz aus der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts. Wenig jünger, jedenfalls vor 595 entstanden, ist die in den Titeln 32 bis 64 enthaltene Umarbeitung der Lex Salica, nur Tit. 36 ist zum Teil durch Einfügungen aus der Karolingerzeit verändert und Tit. 57—60, 1 sowie Tit. 61 und 62 ist ein Königsgesetz eingeschoben, das wahrschein-

---

L. Sal. 77) von 575—584, beide, besonders das erste, von römischem und westgotischem Recht beeinflußt. Vgl. Brunner, Berl. SB. 1894, S. 563 ff.; Mithio und sperantes 22. Über Cap. I. c. 9—12, Cap. II. und III. (L. Sal. 73—76. 101—105. 95—100) läßt sich keine Vermutung aufstellen. Über den schon früh als eine Ergänzung der Lex Salica betrachteten Pactus pro tenore pacis (Cap. IV.) vgl. § 32, Anm. 25.

[10] Kleinere Bruchstücke salischen Rechts aus späterer Zeit, wohl ausschließlich Privatarbeiten, sind die *Remissorien* (Behrend[2] 174 ff. Geffcken 98. Hessels 424), die *Recapitulatio legis Salicae* (Behrend[2] 178 ff. Geffcken 102 ff. Hessels 425 f. Merkel 98) und einige Glossen (Merkel 101 ff.). Von den sog. Extravaganten (Behrend[2] 163 ff. Geffcken 90 ff. Hessels 420 f. Merkel 99 f.) sind die Extrav. B. der Handschrift von Ivrea um die Mitte des 9. Jh. in Italien entstanden. Die sg. Remissorien, *chunnas* und *septem causas* (Merkel 95 f. Geffcken 99 ff. Hessels 424. Behrend[2] 174), sind noch merowingisch. Vgl. Brunner 1, 303.

[11] Krit. Ausgabe von Sohm, MG. Leg. 5, 185 ff. (hiernach Schulausgabe, 1883). Vgl. Sohm, Entstehung der L. Ribuaria, ZRG. 5, 380 ff. E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum, 1886. Brunner, RG. 1, 303 ff.; Kr. VJSchr. 29, 167 ff. Schröder, ZRG. 20, 22 ff. Stobbe 1, 56 ff. Gengler, Rechtsdenkmäler 46 ff. v. Amira[2] 16. v. Daniels, Handbuch 1, 245 ff. Waitz 2, 1 S. 113 ff. K. Lehmann, N. Archiv 1885, S. 414 ff. Ficker, Mitt. d. öst. Inst., Erg.-Bd. 5, 52 ff., vermutet auf Grund der späteren Entwickelung des Erb- und Familienrechts, daß die Lex Ribuaria ihre Heimat in Oberlothringen gehabt habe. Da jedoch anderweitig feststeht, daß die Oberlothringer nach salischem Recht gelebt haben, in den von den Quellen als ribuarisch bezeichneten Gebieten aber durchweg ribuarisches Recht gegolten hat, so können die von Ficker betonten Umstände nur auf späterer Kulturentwickelung und Rechtsübertragung beruht haben. Vgl. Schröder, Franken 44 ff.; Hist. Zeitschr. 43, 52 ff.; Untersuchungen 495 f. Siehe auch Urkunde von 890 bei Martène et Durand, Ampl. Collectio 2, 33.

lich Dagobert I. seinen Ursprung verdankt. Aus der Zeit des letzteren sind wohl auch die in den Titeln 65—89 enthaltenen Ergänzungen, in denen von Tit. 80 an wieder in merklicher Weise auf die Lex Salica zurückgegriffen wird.

Ein Zusatzgesetz zu der Lex Ribuaria bildet Karls des Großen *nova legis constitutio quae in lege Ribuaria mittenda est*, vom Jahre 803[12].

III. Die Gesetze der Westgoten[13]. Das westgotische Volksrecht gelangte schon zwischen 469 und 481 in dem Gesetzbuch des Eurich, dessen Vater Theoderich I. († 451) bereits einzelne Gesetze erlassen hatte[14], zu ausführlicher Aufzeichnung. Dasselbe war in fortlaufende Kapitel mit größeren Titelrubriken eingeteilt, ist aber nur sehr fragmentarisch (c. 276 bis 312, 318—325, 327—336) in einer Pariser Palimpsesthandschrift erhalten[15]. Bei der Aufzeichnung des salischen, burgundischen, alamannischen, baierischen Volksrechts und des Edikts des Rothari sowie bei einem wahrscheinlich Dagobert I. zuzuschreibenden fränkischen Reichsgesetz hat es zum Teil als Vorlage gedient[16]. Eurichs Nachfolger Alarich II. erließ für seine römischen Unterthanen im Jahre 506 die ausführliche Lex Romana Wisigotorum[17], seit dem 10. Jahrhundert gewöhnlich Breviarium Alaricianum genannt, eine lose Kompilation der im Lande gangbaren römischen Rechtsquellen, die in wörtlichen Auszügen

---

[12] Boretius, Capitularia 1, 117.

[13] Das Ediktfragment und die L. Wisig. des Rekkessuinth bei Zeumer, Leges Visigothorum antiquiores, 1894. Eine kritische Ausgabe der ganzen Lex Wisigotorum von Zeumer (MG. Leg. sectio I.) wird demnächst erscheinen. Vgl. Zeumer, Geschichte der westgot. Gesetzgebung I.—IV., N. Arch. 23, 419 ff. 24, 39 ff. 571 ff. 26, 91 ff. Brunner 1, 320 ff.; Grundzüge 44. v. Amira[2] 13 f. Dahn, Westgot. Studien, 1874; Könige V. VI.[2] Gaupp, Germanist. Abh. 27 ff. v. Halban a. a. O. 1, 195 ff. Helfferich, Entstehung des Westgotenrechts, 1858. Stobbe 1, 71 ff. Gengler, Rechtsdenkmäler 144 ff. v. Daniels, Handbuch 1, § 66. Bethmann-Hollweg, Germ.-rom. Civilprozeß 1, § 47. Roth, Entstehung der Lex Baiuwariorum 20 ff. de Pétigny, Revue hist. 1, 209 ff. Bluhme, Zur Texteskritik des Westgotenrechts, 1872. Waitz, Abhandlungen 391 ff. (Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1875). Schmeltzer, ZRG. 15, 123 ff. A. Schmidt, ebd. 29, 231 ff. Garcia, Lex primitive de los Visigodos, Madrid 1861. Affolter, Das intertemporale Privatrecht 126 ff.

[14] Vgl. Leg. Eur. 277. Ap. Sid. epist. 2, 1 (MG. Auct. antiqu. 8, 22).

[15] Herausgegeben von Zeumer, Leg. Vis. 1—19. Bluhme, 1847. Über ein weiteres Kapitel der Leges Eurici vgl. Zeumer, N. Arch. 23, 104 ff.

[16] Vgl. S. 234. 241. 243 n. 245 n. 246. 254 n.. Brunner 1, 300 f.323. 325. 339. Zeumer, Leg. Vis. pg. 13 sq.

[17] Ausg. von Hänel, 1849. Vgl. Brunner 1, 358 ff. Dahn, Westg. Studien 4 ff. Patetta, El breviario alariciano in Italia, Archivio giuridico 47 (1891). Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA. 2[2], 37 ff. Conrat, Gesch. d. Quellen u. Liter. d. röm. R. 1, 31 ff. 38. 41 ff. 47 f. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte 1, 976 ff. Fitting, ZRG. 11, 222 ff. 325 ff. 432 ff. Zeumer, N. Arch. 23, 472 ff. Neuerdings aufgefundene wichtige Fragmente einer Leoner Palimpsesthandschrift enthalten die Legis Romanae Wisigotorum fragmenta, Madrid 1896. Über ein darin überliefertes Gesetz des Königs Theudis von 546 vgl. Zeumer, N. Archiv 23, 77 ff. 475.

(nur die Institutionen des Gaius nach einer älteren kürzenden Bearbeitung) rein äußerlich, ohne Verarbeitung und System, aneinandergereiht wurden. Durch die aus der römischen Interpretationslitteratur des 5. Jahrhunderts den einzelnen Quellenstellen beigefügte *Interpretatio* gelangte die Lex Romana zu größtem Ansehen in ganz Westeuropa, so daß sie, obwohl später bei den Westgoten außer Kraft gesetzt, in den früher westgotischen Teilen des fränkischen Reiches ihre Geltung behielt, ferner in Burgund und der Provence rezipiert wurde und noch auf Jahrhunderte hinaus eine umfangreiche Rechtslitteratur von Auszügen (*epitome*) und Glossen hervorrief[18].

Das inzwischen durch Gesetze späterer Könige vermehrte Gesetzbuch des Eurich erhielt unter Leovigild (572—586) eine Neuredaktion, die, wie es scheint, die Bezeichnung „Edikt" führte, später aber in der Lex Wisigotorum als „Antiqua" bezeichnet wurde[19]. Eine dritte Redaktion wurde von Chindasuinth, dessen zahlreiche Novellen den Dualismus

---

[18] Vgl. CONRAT, a. a. O. 218 ff. ZEUMER, N. Arch. 24, 120 f. v. HALBAN, a. a. O. 2, 323 ff.

[19] Isidor von Sevilla († 636) berichtet von Eurich (Hist. de reg. Got. c. 35): *Sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt; nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur*, sodann von Leovigild (c. 51): *In legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adiciens plerasque superfluas auferens.* Was von einem späten Interpolator des Isidor über eine umfassende gesetzgeberische Thätigkeit Rekkareds I. berichtet wird und früher den Anlaß gab, diesem die Ediktsfragmente zuzuschreiben, beruht auf Verwechselung mit Rekkessuinth. Vgl. ZEUMER, Leg. Vis. pg. 11. In das Gesetzbuch Leovigilds wurden auch verschiedene Bestimmungen der Lex Romana von 506 aufgenommen. Eine Rechtsquelle rein örtlichen Charakters sind die nach ihrem Herausgeber benannten Fragmente GAUDENZI's (GAUDENZI, Un antica compilazione di diritto romano e visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico, Bologna 1866). Ob diese Fragmente, die auch die Interpretatio, das Edikt des Ostgoten Theoderich und die burgundischen Gesetze berücksichtigen, eine amtliche Rechtsaufzeichnung oder eine Privatarbeit sind, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Jedenfalls sind sie kein Bruchstück der Leges Eurici, wofür der Herausgeber sie gehalten hatte; dagegen enthalten sie an zwei Stellen (c. 7: *sicut in edictum scriptum est*, c. 10: *secundum edicti seriem*) Verweisungen, die auf das Gesetzbuch Eurichs bezogen werden können, wahrscheinlich aber auf das des Leovigild, das demnach als „Edikt" bezeichnet wurde, gehen. Ist letzteres der Fall, so dürften sie Ende des 6. Jahrhunderts in Septimanien, das längere Zeit unter gotischem Einfluß gestanden hatte, abgefaßt sein. Bezieht man die Verweisung aber auf Eurich, so hat man wohl Entstehung in der Provence, und zwar um die Mitte des 6. Jahrhunderts, anzunehmen. Vgl. ZEUMER, N. Arch. 23, 464 ff.; Leg. Visig. 317 ff. BRUNNER 1, 325. SCHMIDT, ZRG. 23, 465 f. Ein weiteres Fragment, das von GAUDENZI (Nuovi frammenti dell' editto in Eurico, Rivista italiana per le scienze giuridiche VI., 1888) mit dem zuerst gefundenen in Verbindung gebracht wird, ist die sogenannte *Lex legum*, eine im 9. oder 10. Jahrhundert im Beneventischen entstandene kurze Kompilation von bunt zusammengewürfelten Stücken aus dem Ed. Theoderici, der Lex Wisigotorum, dem römischen und langobardischen Recht. Vgl. ZEUMER, N. Archiv 12, 389 ff. CONRAT, a. a. O. 268 ff. 277 ff.; ZRG. 23, 230 ff. A. SCHMIDT, ebd. 22, 223 ff. 24, 213 ff. 29, 235 ff. PATETTA, Sui frammenti di diritto germanico della collezione Gaudenziana (Archivio giuridico 53).

der Goten und Römer nicht mehr berücksichtigten, sondern als territoriale Reichsgesetze für sämtliche Unterthanen, ohne Unterschied der Nationalität, ergingen, in Angriff genommen, aber wohl nicht mehr durchgeführt[20]. Unter seinem Sohne Rekkessuinth (653—672) wurde das gesamte Material durch zahlreiche weitere Gesetze vermehrt und sodann nach dem Vorbild des Codex Justinianus zu einem systematischen Gesetzbuch in zwölf Büchern (Liber iudiciorum), der ältesten Rezension der Lex Wisigotorum, verarbeitet[21]. Jedes Buch zerfiel in Titel, die Titel in besonders überschriebene Kapitel (*aerae*), deren Herübernahme aus der Ediktrezension des Leovigild durch die Überschrift *antiqua* angedeutet wurde, während bei den Novellen der Könige Rekkared I., Sisebut, Chindasuinth und Rekkessuinth der Name des jeweiligen Gesetzgebers Erwähnung fand[22]. Die Lex Romana Wisigotorum setzte Rekkessuinth außer Kraft, indem er bestimmte, daß fortan alle seine Unterthanen nach den westgotischen Gesetzen leben sollten[23]. Die Lex Wisigotorum war demnach kein Volksrecht, sondern eine für das ganze Westgotenreich bestimmte, alle bisherigen Gesetze aufhebende Kodifikation. Eine zweite Redaktion derselben erfolgte unter König Erwig (681)[24], auf die dann noch zahlreiche Novellen des Königs Egika (687—701) folgten, während eine neue Redaktion des Gesetzbuches nicht mehr stattgefunden hat. Auf der Redaktion Erwigs, den seither ergangenen Novellen und willkürlichen Zusätzen der Abschreiber beruhte die sodann in Gebrauch gekommene Vulgata der Lex Wisigotorum, die sich auch nach der Eroberung des Westgotenreiches durch die Araber in der nun fränkisch gewordenen Provinz Gotia (Septimanien, Languedoc) sowie bei den unter fränkischen Schutz getretenen Resten der westgotischen Bevölkerung erhielt[25], mit der allmählichen Rückeroberung der pyrenäischen Halbinsel aber zum Teil ihr altes Herrschaftsgebiet wiedererlangte, so daß noch im 13. Jahrhundert das Bedürfnis einer amtlichen spanischen Übersetzung (*Fuero de Cordova, Fuero juzgo*) hervortrat[26].

Nach Inhalt und Form nimmt die Lex Wisigotorum unter allen Gesetzbüchern, die je in germanischen Reichen erlassen worden, die unterste Stufe ein; sie liefert einen bedauerlichen Beleg für den heruntergekommenen Zustand des Westgotenreiches in dem letzten halben Jahrhundert seines Bestehens. Dem Gebote, daß fortan nur noch nach diesem Gesetzbuch

---

[20] Vgl. L. Wis. Recc. 2, 1 c. 4. Zeumer, N. Arch. 23, 511 ff. Waitz, Abhandlungen 391 ff.

[21] Erste Ausgabe von Zeumer, Leg. Wisig. 28 ff.

[22] Vgl. Zeumer, a. a. O. 14. 18.

[23] L. Wisig. Recc. 2, 1 c. 8, c. 9. Die früheren Ausgaben der L. Wis. schrieben dies Gesetz fälschlich dem Chiudasuinth zu.

[24] Vgl. Gaudenzi, Nuovi frammenti S. 13. Zeumer, N. Arch. 23, 496 ff.

[25] Vgl. Loersch u. Schröder, Urkunden[2] Nr. 64. 90. In Aquitanien, das schon 507 unter fränkische Herrschaft kam, war das Gesetzbuch Eurichs in Geltung geblieben. Vgl. Brunner 1, 315.

[26] Vgl. Fuero Juzgo en latin y Castellano, Madrid 1815.

gerichtet werden dürfe, hat sich freilich der germanische Volksgeist nicht gefügt. In den spanischen Gewohnheitsrechten der „Fueros“ hat sich vielfach den römischen Auffassungen des Gesetzbuches gegenüber altgotisches Recht erhalten[27].

IV. Die ostgotischen Gesetze[28]. Theoderich der Große, in dessen Reiche die Goten im übrigen nach gotischem, die Römer nach römischem Rechte lebten, erließ, wahrscheinlich bald nach 512, ein 155 kurze Kapitel umfassendes Gesetz, das Edictum Theoderici[29], das den Zweck hatte, wenigstens für die Rechtsfälle des täglichen Lebens (*illa quae possunt saepe contingere*) eine Rechtseinheit zu schaffen, und daher für Goten und Römer gleiche Verbindlichkeit haben sollte (*quae barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis*). Die Bestimmungen des Edikts sind größtenteils römischen Rechtsquellen entlehnt, namentlich auch der bereits erwähnten, für das römische Vulgarrecht so bedeutenden Interpretationslitteratur, die auch der Lex Romana Burgundionum als Quelle gedient hat. Für die durch das Edikt nicht geregelten Fälle behielten die verschiedenen Nationalitäten ihr besonderes Recht. Einzelne Gesetze Theoderichs und Athalarichs, darunter das von Cassiodor verfaßte Edictum Athalarici, finden sich in den „Variae“ des Cassiodor[30]. Nach der Vernichtung des Ostgotenreiches durch Justinian wurde für Italien die gesamte ostgotische Gesetzgebung zu Gunsten der justinianischen aufgehoben, während sie in der Provence auch unter der fränkischen Herrschaft in Geltung geblieben sein muß[31].

---

[27] Vgl. Ficker, Über nähere Verwandtschaft des got.-spanischen u. norweg.-isländ. Rechts (S. 11 n.); Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgerm. Rechte (S. 3). Wolf, Ein Beitrag zur Rechtssymbolik aus spanischen Quellen, Wiener SB. 51 (1865). Zeumer, N. Arch. 23, 511. Ficker geht bei seinen höchst verdienstvollen Arbeiten über die spanischen Fueros insofern zu weit, als er ihren gesamten germanischen Inhalt für gotisch hält, während die Fueros unzweifelhaft einer starken Beeinflussung seitens des fränkischen Rechts ausgesetzt gewesen sind. Vgl. v. Amira, Grundriß[2] 13 und die S. 11 n. 3 angeführten Ausführungen von Maurer und v. Amira.

[28] Vgl. Dahn, Könige IV. (1866). v. Daniels, Handbuch I. § 68. Brunner 1, 365 ff. Stobbe 1, 94 ff. Schupfer, L'editto di Teoderico, i. d. Reale Accademia dei Lincei, Ser. IVa., 3, 223 ff. Karlowa, a. a. O. 1, 948 ff. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-rom. Civilprozeß 1, § 54. v. Glöden, Das römische Recht im ostgotischen Reiche, 1843. Gaudenzi, Die Entstehungszeit des Edictum Theoderici, ZRG. 20, 29 ff.; Gli editti di Teodorico e di Atalarico, 1884. Patetta, Sull'anno della promulgazione dell' editto di Teodorico, Atti della Accad. delle Sc. di Torino 28 (1893). Hartmann, Geschichte Italiens i. Mittelalter 1, 117 ff. v. Halban, a. a. O. 1, 124 ff. 192. 275. 2, 74. A. Schmidt, ZRG. 29, 245 ff. Affolter, Das intertemporale Privatrecht 138 f.

[29] Ausg. Bluhme, MG. Leg. 5, 145 ff. Padelletti, Fontes iur. Ital. 1, 3 ff.

[30] Ausg. von Mommsen, MG. Auct. antiq. 12, 60. 66. 268. 282.

[31] Vgl. Anm. 19. Bluhme, a. a. O. 170 ff. Die Reste des ostgotischen Volkes behielten gleichwohl ihr gotisches Recht bei. Vgl. Urkunde des Goten Stavila, civis Brixianus vivens legem Gothorum, Hist. Patriae Monum. 13, Nr. 38 (a. 769). Brunner 1, 271. Hist. Zeitschr. 65, 316. 78. 194.



V. Die burgundischen Gesetze[32]. Die Lex Burgundionum (*liber constitutionum*) ist ein Gesetzbuch des Königs Gundobad aus dem Ende des 5. Jahrhunderts, zum Teil unter Benutzung von Gesetzen seiner Vorgänger entstanden, sodann durch Novellen Gundobads (von 501—515) und Sigismunds, die an den geeigneten Stellen eingefügt wurden, vermehrt und in dieser fortgeführten Gestalt im Jahre 517 durch Sigismund von neuem publiziert. Nur in dieser Gestalt ist das Gesetzbuch handschriftlich überliefert. Außer einem von 31 Grafen unterzeichneten Einführungsgesetz (*prima constitutio*) zeigen die Handschriften einen festen Kern von 88 Titeln, an die sich eine Gruppe von weiteren 17 Titeln anschließt, wahrscheinlich das Ergebnis eines zweiten Gesetzgebungsaktes Sigismunds. Es fehlt nicht an Spuren des römischen Rechts, obwohl das Gesetz im allgemeinen durchaus germanisches Gepräge hat. Wie in der Lex Salica, so tritt auch in der Lex Burgundionum eine Benutzung der Leges Eurici (S. 237) hervor. Auch nach dem Untergang des burgundischen Reiches blieb die *Lex Gundobada* (eine Bezeichnung die auch das burgundische Gewohnheitsrecht mitumfaßte) als persönliches Recht der Burgunden (*Gundbadingi*) bis über das 9. Jahrhundert hinaus in Geltung.

Seinen römischen Unterthanen, denen schon von den früheren Königen das Fortleben nach römischem Recht gestattet war, hatte König Gundobad im Eingang seines nur zum Teil für sie mitbestimmten Volksrechts (einige Bestimmungen galten als Reichsrecht, bei Streitigkeiten zwischen Römern und Burgunden sollte aber immer die Lex Burgundionum entscheiden) ein eigenes Gesetzbuch versprochen. Es ist daher zu vermuten, daß auch die nach dem Muster der Gundobada verfaßte Lex Romana Burgundionum noch Gundobad ihre Entstehung verdankt. Dieselbe ist aus einigen burgundischen Gesetzen, hauptsächlich aber aus römischen Quellen, jedoch in selbständiger Verarbeitung, geschöpft, insbesondere wurde die römische Interpretationslitteratur hier ebenso wie bei dem westgotischen Breviarium und dem Edikt Theoderichs benutzt. Nach dem Jahre 534 wurde die Lex Romana im praktischen Gebrauche mehr und mehr durch das Breviarium Alaricianum verdrängt[33].

---

[32] Statt der unzureichenden Ausgabe von Bluhme, MG. Leg. 3, 497 ff., jetzt kritische Ausgabe der beiden burgundischen Gesetze von v. Salis, MG. Leg. sectio I., tom. II. 1892. Eine gute Ausgabe der Lex Burgundionum von Binding, i. d. Fontes rerum Bernensium 1, 90 ff. Die Herstellung eines diplomatisch getreuen Abdruckes sämtlicher Handschriften der L. Burg. hat unternommen Valentin-Smith, La Loi Gombette, Lyon 1889—90. Vgl. v. Salis und Bluhme in ihren Ausgaben. Bluhme, Jahrb. d. gem. deutsch. Rechts 1, 71 ff. 2, 197 ff. 5, 207 ff.; Hist. Zeitschr. 21, 234 ff. Hubé, Histoire de la loi Bourguignonne, Revue hist. de droit 13, 209 ff. Boretius, Hist. Zeitschr. 21, 1 ff. Zeumer, N. Arch. 25, 257 ff. Stobbe 1, 100—119. Brunner 1, 332 ff. 354 ff. v. Daniels, Handbuch 1, 154—178. Tardif, Hist. des sources du droit français, 1890, S. 124 ff. 169 ff. v. Savigny, a. a. O. 2², 1 ff. 7, 30 ff. Ginoulhiac, Revue hist de droit 2, 529 ff. Gaupp, Ansiedlungen 296 ff. v. Halban, a. a. O. 1, 268 ff. 284 ff. Karlowa, a. a. O. 1, 983 f. Affolter, a. a. O. 140 ff.

[33] Indem man die von Papinian herrührende letzte Stelle des Breviarium für

VI. Die langobardischen Gesetze[34]. Den ersten Rang unter den Rechtsquellen dieser Periode nehmen die der Langobarden ein. Abgefaßt in barbarischem Vulgärlatein, mit zahlreichen deutschen Wörtern untermischt, lassen sie gleichwohl durch die Vollständigkeit ihres Inhalts, juristische Klarheit und humane Gesinnung eine hohe Kulturstufe des Volkes erkennen und bilden insofern einen erfreulichen Gegensatz zu der nicht minder vollständigen, aber von geistiger Versumpfung zeugenden Lex Wisigotorum. Die Aufzeichnung des Volksrechts ist allmählich, im Wege königlicher Gesetzgebung unter Mitwirkung der Stammesversammlung, vor sich gegangen[35]. Im Gegensatz zu einseitigen, nur auf die einzelne Regierungszeit berechneten königlichen Verordnungen (*notitiae*, *capitula in brevi*) wurden jene *leges* in ein eigenes Gesetzbuch (*liber edictus*) eingetragen und daher in ihrer Gesamtheit selbst als *edictum* oder *edictus* bezeichnet[36]. So heißt es in einer Verordnung des Königs Ratchis: *Ista, quae superius scripta tenentur, in edictum scribantur, et ista capitula dua de subtus in breve previdimus statuere*, und in Liutprands *notitia de actoribus* von 733, c. 3: *Hoc autem in diebus nostris et in tempore regni nostri statuimus, quamvis lex nostra non sit; post autem nostrum decessum, qui pro tempore princeps fuerit, faciat sicut ei Deus inspiraverit aut rectum sicut secundum animam suam previderit*[37].

Die Hauptbestandteile des Edikts bilden die an Umfang und Bedeutung einander gleichkommenden Gesetze der Könige Rothari von 643

---

den Anfang der ihm handschriftlich vielfach angehängten Lex Romana Burgundionum hielt, kam die sinnlose Bezeichnung *Papianus* für letztere auf.

[34] Kritische Ausgaben: Baudi a Vesme in den „Historiae patriae Monumenta“, Turin 1855; Bluhme, MG. Leg. 4, 1—206. Schulausgaben von Neigebauer, 1856 (Nachdruck nach Baudi a Vesme), Bluhme, 1869, und Padelletti, Fontes iuris Italici I. 1887. Vgl. Merkel, Geschichte des Langobardenrechts, 1850. Stobbe 1, 119 ff. 594 ff. Brunner 1, 368 ff. 387 ff.; Grundz. 45. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-rom. Civilpr. 1, 321 ff. v. Amira[2] 18. v. Daniels, Handbuch 1, 148 ff. Gengler, Rechtsdenkmäler 158 ff. v. Savigny, a. a. O. 2, 209 ff. Bluhme, Hist. Zeitschr. 21, 410 ff. Litter. Centralbl. 1869, Sp. 1423 ff. Boretius, Capitularien im Langobardenreich, 1864. v. Halban, a. a. O. 2, 90 ff. Del Giudice, Studi di storia e diritto (1889), S. 362 ff. Pertile, Storia del diritto italiano 1, 110 ff. Tamassia, Fonti dell' editto di Rotari, 1889; Römisches u. westgotisches Recht in Grimowalds und Liutprands Gesetzgebung, ZRG. 31, 148 ff. Neumeyer, a. a. O. 22 ff. Bruckner, Die Sprache der Langobarden, 1895. Affolter, a. a. O. 143 ff.

[35] Das Edikt des Rothari wurde in rechtsförmlicher Weise durch Gairethinx angenommen. Vgl. S. 24.

[36] Vgl. Bluhme, l. c. praefatio pg. 11. Man citiert das Edikt unter Angabe des betreffenden Königs und der Kapitelzahl seiner Gesetzgebung, z. B. Ed. Rothari c. 110, Ed. Liutpr. c. 112. Die Ausgabe Bluhme's hat die Verordnungen der einzelnen Könige ihren für das Edikt bestimmten leges hinzugefügt, anstatt Edikt und notitiae getrennt zu halten. Auch bei Westgoten und Burgunden war die eigentliche Gesetzeskraft königlicher Erlasse durch die formelle Aufnahme in das Gesetzbuch bedingt. Vgl. Zeumer, N. Arch. 24, 71.

[37] Bluhme, l. c. S. 192, S. 181. Vgl. ebd. S. 183 die einleitenden Worte zu einer *notitia* des Ratchis.

und Liutprand von 713—735[38]. Die kleineren Gesetze des Edikts sind von Grimowald (668), Ratchis (745—746) und Aistulf (755). Ein Gesetz des letzteren von 750 war ebenfalls in das Edikt eingetragen, ist aber später wieder daraus entfernt worden.

In dem schon unter den Langobardenkönigen fast selbständigen, 774 zu voller Unabhängigkeit gelangten Herzogtum Benevent bediente man sich einer eigenen, mehrfach abweichenden Rezension des Edikts[39], das nach 774 noch durch Gesetze der Herzoge Aregis (774—787) und Adelchis (866) vermehrt wurde[40]. Auch eine nur in Bruchstücken erhaltene griechische Übersetzung des Edikts ist wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Benevent entstanden[41]. Eine systematische Bearbeitung des Edikts, die zwischen 817 und 840 auf Anlaß des Grafen Eberhard von Rätien und Friaul entstandene *Concordia*, hat die beneventische Ediktrezension benutzt[42].

Das langobardische Edikt hat sich bis in das 13. Jahrhundert als Volksrecht der langobardischen Einwohner Italiens erhalten. Auch nach der Ausbildung der einheitlichen italienischen Nationalität und dem Siege des römischen Rechts (13. Jh.) hat das langobardische Recht durch die italienischen Partikularrechte und den Einfluß der scholastischen Jurisprudenz auf die Auslegung des römischen Rechts eine hohe, bis auf die Gegenwart fortwirkende Bedeutung bewahrt.

Die Gesetze der fränkischen und deutschen Könige und Kaiser seit dem Jahre 774 wurden, soweit sie eine Bedeutung für Italien hatten[43], zu Anfang des 11. Jahrhunderts in einer übrigens wenig zuverlässigen Sammlung, dem sogenannten *Capitulare*, vereinigt und seitdem in dieser Gestalt in den Abschriften regelmäßig mit dem Edikt verbunden. Zusätze zu dem letzteren hat diese Gesetzgebung nicht ergeben. Die *capitula generalia* hatten für Italien überhaupt nur eine theoretische Bedeutung und die *capitula Italica* waren nicht als Volksrecht der Langobarden,

---

[38] Vor Rothari hatten die Langobarden noch kein geschriebenes Recht. Sein Gesetz, das Spuren einer freien Benutzung der Leges Eurici zeigt und ebenso wie die Gesetze seiner Nachfolger mehrfach auch aus dem Corpus iuris geschöpft hat, bestand ursprünglich aus 386 Kapiteln, nebst einem Vorwort; später sind zwei weitere Kapitel und eine Bestimmung über den Gebrauch beglaubigter Abschriften des Edikts hinzugekommen. Liutprand teilte sein Gesetz in fünfzehn, mit besonderen Vorreden versehene *volumina* ein, weil es stückweise auf fünfzehn verschiedenen Märzfeldern beschlossen wurde. Heute citiert man nach 153 fortlaufenden Kapiteln. Die Ausgabe von Baudi a Vesme hat irrtümlich mehrere *notitiae* als Kapitel des Edikts aufgenommen (c. 139. 140. 156—164).

[39] Vgl. Rosin, Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht, S. 8 ff. Erst dieser Rezension verdankt Ed. Liutpr. c. 29 die Entstehung.

[40] Ausgabe: Bluhme 207—212. Einzelne Verordnungen beneventischer Herrscher ebd. 213—225.

[41] Ausgabe: Bluhme 225—234 (vgl. praefatio pg. 43 sq.); Zachariae, Fragmenta versionis Graecae legum Rotharis, 1835.

[42] Bluhme 235—289; vgl. praefatio pg. 41 sq. Rosin, a. a. O. 10 f.

[43] Über das Folgende vgl. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich, S. 18 ff., und MG. Leg. 4, praefatio pg. 46 sqq. Neumeyer, a. a. O. 29 ff.

sondern als italienisches Landesrecht, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Bewohner, erlassen.

An der Hand des Edikts und des „Capitulare" entwickelte sich in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in verschiedenen italienischen Städten ein lebhaftes Rechtsstudium, dessen wichtigsten Mittelpunkt die Rechtsschule zu Pavia bildete[44]. Hauptsächlich aus den Arbeiten dieser Schule, namentlich des Walcausus, ist der sogenannte *Liber Papiensis* hervorgegangen, eine chronologische Sammlung des Edikts und des „Capitulare" mit Glossen und prozessualischen Formeln, zwischen 1019 und 1054 zu Pavia, Verona und Rom, und zwar ausschließlich zu Schulzwecken, verfaßt[45]. Dagegen war die um 1070 zu Pavia oder in der Markgrafschaft Tuscien entstandene *Expositio* ein für die Bedürfnisse der Praxis berechneter Gesetzeskommentar, dessen uns unbekannter Verfasser die Mitglieder der Papienser Rechtsschule bereits als *antiqui* bezeichnete[46]. Im Gegensatz zu den scholastischen Arbeiten der letzteren, die einen sehr ungleichen Wert haben, ist die „Expositio" ein treffliches Werk, das namentlich durch die Berücksichtigung des fränkischen Rechts und verständnisvolles Eingehen auf die justinianische Gesetzgebung hervorragt. Eine wertvolle Arbeit über salisches und langobardisches Recht, zumal das Erbrecht, verglichen mit dem römischen, enthalten die *Quaestiones ac monita* aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts[47].

Eine wahrscheinlich noch gegen Ende des 11. Jahrhunderts entstandene systematische Bearbeitung des Liber Papiensis in drei Büchern ist die sogenannte *Lombarda* (*liber Longobardae*, *liber Lombardae*)[48], an welche sich im Laufe des 12. Jahrhunderts eine ausgiebige Litteratur an Glossen, Summen und Kommentaren knüpfte[49]. An der Universität Bologna wurde nicht nur in anderen Vorlesungen vielfach auf die Lombarda Bezug genommen, sondern es wurden, wie es scheint, auch eigene Vorlesungen über die letztere gehalten[50].

VII. Die Lex Alamannorum[51] ist kein Königs-, sondern ein alamannisches Herzogsgesetz, das auf Beschluß der Stammesversammlung

[44] Vgl. Merkel, a. a. O. 13 ff. 26 ff. Boretius, l. c. praefatio pg. 93 sqq. Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens 3, 44 ff. 54 ff. 138 ff. Die hervorragendsten dieser Rechtslehrer, wohl meistens zugleich Mitglieder (*iudices*) des kaiserlichen Pfalzgerichts, waren Walcausus (vgl. Boretius, l. c. pg. 82 sqq. Bremer, Gött. gel. Anz. 1891, S. 735 ff.), Bonusfilius, Wilihelmus und sein Sohn Ugo, endlich Lanfrancus (seit 1070 Erzbischof von Canterbury).

[45] Ausgabe: Boretius, a. a. O. 4, 290—585. Vgl. praefatio pg. 75 sqq. Abdruck: Padelletti, Fontes I.

[46] Die „Expositio" ist von Boretius an den einschlagenden Stellen seiner Ausgabe des Liber Papiensis mitabgedruckt. Vgl. praefatio pg. 84 sqq. Verwandte Arbeiten sind als „additiones" des Liber Papiensis aufgenommen.

[47] Boretius 4, 590 ff., vgl. praef. pg. 91 sq. Conrat, a. a. O. 1, 274 ff.

[48] Vgl. Bluhme, a. a. O. 4, 607—640; praefatio pg. 98 sqq. Ebenda S. 648 bis 664 Glossen und einige kleinere Stücke zum langobardischen Recht.

[49] Vgl. Anschütz, Summa legis Langobardorum, 1870. Der bekannteste Sammler der Glossen war Carolus de Tocco zu Anfang des 13. Jahrhunderts.

[50] Zwei wahrscheinlich von Bologneser Scholaren angefertigte Kollegienhefte, früher für Kommentare zweier italienischen Rechtsgelehrten gehalten, bei Anschütz, Lombardakommentare des Ariprand und Albertus, 1855. Vgl. Siegel, Lombardakommentare (Wiener SB. 40). K. Lehmann, Der sg. Kommentar des Ariprandus im Berliner Codex (Juristische Festgaben für Jhering, 1892).

[51] Kritische Ausgabe von K. Lehmann, MG. Leg. sect. I., tomus 5 (1888), an Stelle der unzureichenden früheren Ausgabe von Merkel, MG. Leg. 3, 1—182.



wahrscheinlich von Herzog Lantfrid I. († 730) während der Regierung des Königs Chlothar IV. (716—719) erlassen wurde[52]. Seine 98 (99) Kapitel verteilen sich auf drei Gruppen: c. 1—22 (23) kirchliche Bestimmungen, c. 23—43 (24—44) *De causis qui ad duce pertinent*, hauptsächlich über die Stellung des Herzogs, c. 44—98 (45—99) *De causis qui saepe solent contingere in populo*[53], Bestimmungen verschiedenen Inhalts. Mehrfache Redaktionen des Gesetzes haben nicht stattgefunden, doch sind zwei Textrezensionen zu unterscheiden, von denen die jüngere (karolingische) einzig aus Änderungen der Abschreiber hervorgegangen ist. Hauptquelle der Lex Alamannorum war der Pactus Alamannorum, ein nur in fünf Fragmenten erhaltenes Gesetz aus dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts, das durch zahlreiche, der fränkischen Rechtssprache entlehnte Ausdrücke auf einen fränkischen König als Gesetzgeber schließen läßt[54]. Eine zweite, aber vielfach umgeänderte Vorlage hat ein merowingisches Reichsgesetz, dessen Spuren in wesentlich ursprünglicherer Gestalt in der Lex Baiuwariorum wiederkehren, gebildet.

VIII. Die Lex Baiuwariorum[55], ein Gesetz in 22 Titeln, ist wegen mancher Verschiedenheiten in dem Charakter und mehrfacher Widersprüche in den Bestimmungen einzelner Partien von der Kritik vielfach

---

Vgl. Brunner, RG. 1, 308 ff.; Berl. SB. 8, 149 ff. 39, 942 ff. 948 ff. Lehmann, N. Archiv 10, 469 ff. Stobbe 1, 142 ff. Schröder, ZRG. 20, 17 ff. de Rozière, Revue hist. de droit 1, 69 ff. v. Amira² 16. Merkel, De republica Alamannorum, 1849. Waitz, Abhandl. 432 ff. Milczewsky, Entstehung u. Alter des Pactus u. der Lex Alamannorum, Heidelb. Diss. 1894. B. Schröder, Romanische Elemente in dem Latein der Leges Alamannorum, Rost. Diss. 1898.

[52] Der Eingang des Gesetzes: *Convenit enim maioribus nato populo Allamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel citerorum populo adunato.* Vgl. c. 37. c. 41, 2. Die Abfassungszeit ergiebt sich weiter aus zwei jüngeren Prologen und der wahrscheinlich durch das Poenitentiale des Cummean vermittelten Benutzung der Bußsatzungen des Theodor von Canterbury (668—690) in c. 38.

[53] Vielleicht aus dem Edikt Theoderichs entlehnt. Vgl. S. 240. Über Spuren einer Benutzung des älteren Westgotenrechts, sei es der Leges Eurici oder der Antiqua des Leovigild, vgl. Brunner, Berl. SB. 39, 950 ff.

[54] Der Eingang lautet: *Incipit pactus lex Alamannorum. et sic convenit.* Der Pactus war also keine Privatarbeit (Lehmann), sondern ein Gesetz, was durch die befehlende Fassung sämtlicher Bestimmungen bestätigt wird. Die Abfassungszeit ergiebt sich aus den in den Text eingestreuten deutschen Wörtern, die teils noch auf der germanischen, teils schon auf der althochdeutschen Lautstufe stehen.

[55] Ausgabe von Merkel, MG. Leg. 3, 183 ff. Eine neue Ausgabe seitens der MG. ist in Angriff genommen. In verschiedenen Handschriften ist mit der Lex Baiuwariorum ein Prolog verbunden, der eine Art Gesetzgebungsgeschichte von Moses an enthält und auch über die Entstehung des bairischen, alamannischen und ribuarischen Gesetzes allerlei zu berichten weiß. Während seine Angaben früher für ganz unglaubwürdig gehalten wurden, hat neuerdings Brunner, Berl. SB. 39, 943 f. wahrscheinlich gemacht, daß sie sich auf ein in der Lex Alamannorum und der Lex Baiuwariorum gleichmäßig benutztes Reichsgesetz Dagoberts I. beziehen. Einige Stücke aus der Einleitung dieses Gesetzes haben sich außerdem in verschiedene Handschriften der Lex Alamannorum verirrt. Brunner, a. a. O. 942 f.

für eine allmählich entstandene Kompilation verschiedenalteriger Bestandteile erklärt worden, während andere den einheitlichen Charakter des Gesetzes vertreten[56]. In der That sind die Verschiedenheiten und Widersprüche nicht so groß, daß sie sich nicht auf bloße Mängel in der Redaktion zurückführen ließen, zumal wenn man annimmt, daß die verschiedenen Gruppen des umfangreichen Gesetzes, wie wahrscheinlich auch bei der Lex Alamannorum, verschiedenen Bearbeitern überwiesen waren. Nach Form und Inhalt hat die Lex Alamannorum Lantfrids als Muster gedient. Ihre Benutzung zieht sich durch das ganze Gesetz, insbesondere entspricht Tit. I (*Capitula quae ad clerum pertinent seu ad ecclesiastica iura*) der ersten, Tit. II. (*De duce et eius causis quae ad eum pertinent*) der zweiten, das übrige der dritten Gruppe des alamannischen Gesetzes. Außerdem zeigt sich in einer Reihe von Titeln eine umfassende Benutzung der Leges Eurici, woraus sich auch vielfache Berührungen mit dem Edikt des Rothari ergeben[57]. Die in den meisten Handschriften überlieferten Eingangsworte des Gesetzes (*Hoc decretum apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Mervungorum consistunt*) gehören, wie erst neuerdings festgestellt worden ist, nicht zu der Lex Baiuwariorum, sondern wahrscheinlich zu dem bereits als eine Quelle der Lex Alamannorum erwähnten merowingischen Reichsgesetz, das insbesondere die Vorlage für die beiden ersten Titel des bairischen Volksrechts abgegeben hat und mit annähernder Sicherheit auf König Dagobert I. zurückgeführt wird[58]. Wegen der Benutzung der Lex Alamannorum kann unser Volksrecht nicht vor dem 8. Jahrhundert entstanden sein. Da es die 739 von Bonifatius eingeführte bischöfliche Organisation der bairischen Kirchen bereits zur Voraussetzung hat, andererseits aber in den Beschlüssen der Aschheimer Synode als der noch vor Herzog Tassilo (749) erlassene *Pactus* bezeichnet wird, so ergiebt sich die Abfassung zwischen 739 und 749. Weiter aber ergiebt sich aus den geringen Veränderungen, die das Gesetz Dagoberts in der Lex Baiuwariorum erfahren hat, daß die letztere im Gegensatz zu der Lex Alamannorum zu einer Zeit entstanden ist, wo der Baiernherzog sich in strenger Unterordnung unter den Frankenkönig befand, was auf die Abfassung unter Herzog Odilo (744—748) schließen läßt[59]. Ein Zusatzgesetz Tassilos III. bilden die auf den Landtagen zu Dingolfing von 772 und Neuching von 775 erlassenen sogenannten

[56] Vgl. Merkel in seiner Ausgabe und Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde 11, 533 ff. Riezler, Geschichte Baierns 1, 113 ff.; FDG. 16, 411 ff. Roth, Entstehung der Lex Baiuvariorum (Münch. Inaug.-Abh. 1848); Zur Geschichte des bair. Volksrechts (Münchener Festschrift für Bayer, 1869). Stobbe 1, 153 ff. Andererseits Waitz, VG. 2, 1 S. 116 f.; Abhandlungen 341 ff. 361 ff. 428 ff. Pétigny, Revue hist. de droit 2, 305 ff. 461 ff. v. Daniels, Handbuch 1, 207 ff. Brunner 1, 313 ff. Gengler, Beiträge z. RG. Bayerns 1, 1 ff. 41 ff. v. Amira² 16.

[57] Über eine bisher übersehene Entlehnung aus dem Gesetzbuch Eurichs vgl. Zeumer, N. Arch. 23, 104 ff. 24, 614. Brunner, Berl. SB. 39, 954.

[58] Vgl. Brunner, Ein merowingisches Königsgesetz, Berl. SB. 39, 932 ff.

[59] Vgl. Brunner 1, 317.



Decreta Tassilonis[60]; ein Zusatzgesetz Karls des Großen sind die zwischen 801 und 813 erlassenen Capitula ad legem Baiuwariorum[61].

IX. Die Lex Saxonum[62] ist ein einheitliches Gesetz in 66 Kapiteln, von denen aber das letzte den Charakter einer Privatnotiz trägt und vielleicht erst später dem Gesetze angehängt ist[63]. Der Anfang (c. 1—20) ist den ersten 16 Titeln des ribuarischen Gesetzes nachgebildet, während c. 51—53 in unverkennbarer, zum Teil wörtlicher Übereinstimmung mit c. 5 des ribuarischen Kapitulares von 803 stehen. Karl der Große hatte die Verhältnisse der Sachsen in der ersten Zeit nach ihrer Unterwerfung (zwischen 780 und 790, wahrscheinlich 782) durch die Capitulatio de partibus Saxoniae geregelt, ein Reichsgesetz das besonders durch strenge Strafandrohungen auf die Sicherung der fränkischen Herrschaft und der kirchlichen Auktorität bedacht war[64]. Nachdem sich die Lage der Dinge gefestigt und der Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten mehr ausgeglichen hatte, erließ Karl auf dem Aachener Reichstag des Jahres 797, *simul congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis*, das Capitulare Saxonicum, das durch die ausdrückliche Zustimmung der beteiligten Bevölkerung den Charakter des Volksrechts (lex) erhielt[65]. Hätte es sich dabei nur um ein Zusatzgesetz zur Lex Saxonum gehandelt, so müßte der vollständige Mangel jeder Bezugnahme auf diese auffallen; was man in diesem Sinne gedeutet hat, ist irrig. Wahrscheinlich ist die Lex Saxonum zwar ebenfalls ein Gesetz Karls des Großen, aber jünger als das Kapitulare

[60] In der Ausgabe von Merkel, 459 ff. Auf Tassilo geht auch Tit. 7, c. 1—3 der Lex zurück. Vgl. Brunner, Ein merow. Königsgesetz 955. Die Beschlüsse von Neuching (in 18 Kapiteln) führen die Überschrift *De popularibus legibus*. Bloßes Amtsrecht enthalten die Beschlüsse der Synode von Aschheim von 758, bei Merkel 457 f.

[61] Außerdem erließ Karl ein für Baiern bestimmtes Kapitulare (Capitulare Baiuwaricum, um 810), das aber wohl zu den Capitula missorum zu rechnen ist. Beide bei Boretius, Capitularia 1, 157 f. Merkel 477 f.

[62] Ausgabe von v. Richthofen, MG. Leg. 5, 1—102. Vgl. Merkel, Lex Saxonum, 1853. Boretius, Hist. Zeitschr. 22, 148 ff. v. Daniels, Handbuch 1, 263 ff. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, 1837. Gengler, Rechtsdenkmäler 107 ff. Stobbe 1, 186 ff. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum, 1868. Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum, 1867. Waitz 3, 156 f. 207 ff.; Abhandl. 565 ff. Brunner 1, 345 ff. v. Amira[2] 16 f.; Gött. gel. Anz. 1888, S. 56; Hist. Zeitschr. 40, 306 ff. De Geer i. d. Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheit, NR. 2, 410 ff. Schücking, N. Arch. 24, 681 ff.

[63] Vgl. die referierende Form des c. 66 und die befehlende der entsprechenden Bestimmungen in L. Rib. 36, 11 und Cap. Sax. von 797 c. 11.

[64] Abgedruckt bei v. Richthofen, S. 34 ff. Boretius, Capitularia 1, 68. Vgl. v. Bippen, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-W. 1, 76 ff.

[65] v. Richthofen, S. 85 ff. Boretius 1, 71 f. Ein Bruchstück eines dritten sächsischen Kapitulars Karls des Großen bei Ansegis, App. 2, c. 34 u. 35 (Boretius, Capitularia 1, 160. 449). Vgl. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 11 f. 356.

von 797. Man darf wohl annehmen, daß sie dem Aachener Reichstag von 802 ihre Entstehung verdankt[66].

X. Die Lex Angliorum et Werinorum[67] in 61 kurzen Kapiteln zeigt unverkennbare Einflüsse der fränkischen Gesetzgebung aus der Zeit Karls des Großen, namentlich Anlehnung an die Lex Ribuaria, aber auch an die Lex Frisionum und Lex Saxonum. Inhaltlich steht sie zwischen dem fränkischen und dem sächsischen und langobardischen Recht. Die Überschrift *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum* zeigt, daß das Gesetz kein Volksrecht der Thüringer, sondern für die niederdeutschen Angeln und Werinen oder Warnen, die Bewohner der nördlichen Teile des Thüringerlandes, bestimmt war[68]. Die Abfassung ist wahrscheinlich 802 auf dem Reichstag zu Aachen erfolgt[69].

XI. Die Lex Frisionum[70] ist uns nur in einem älteren Abdruck erhalten, so daß die Kritik sich fast ausschließlich auf den Inhalt der

---

[66] Die Eingangsworte lauten: *In Christi nomine incipit legis Saxonum liber.* Die ganze Ausdrucksweise zeigt den Charakter eines Gesetzes, der Inhalt erweist es als Königsgesetz. Die schon an sich wenig überzeugende Beweisführung v. Richthofen's, dem v. Amira zustimmt, für ein höheres Alter der Lex (vom Jahre 785) wird hinfällig, wenn c. 66 eine Privatnotiz ist. In der Strafe für Brandstiftung (auch bei Gelegenheit berechtigter Fehde, vgl. Brunner) stimmt, wie v. Richthofen selbst nachgewiesen, nicht das Capit. Saxon. c. 2, c. 8, sondern Lex Saxonum c. 38 mit dem jüngeren Recht (Todesstrafe) überein. Vgl. Schücking, a. a. O. 635 ff. Für die Entstehung auf dem Reichstage von 802 spricht die Verwandtschaft mit dem ribuarischen Kapitulare. Erheblich jünger, aber auch noch dem 9. Jh. angehörig sind vier Zusätze der Spangenbergschen Handschrift in L. Sax. c. 21. 23. 36. 38. Vgl. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 1—7. 10. 13—18. 356 f. MG. Leg. 5, 8 f.

[67] Ausgabe von v. Richthofen Sohn, MG. Leg. 5, 103 ff. Vgl. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 394—418. Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, 1834. Stobbe 1, 172 ff. Brunner, 1, 349 ff. Schröder, ZRG. 20, 19 ff. v. Amira[2] 17; Hist. Zeitschr. 40, 310 ff.

[68] Dies wird durch die in den Text eingestreuten deutschen Wörter bestätigt, die teils Verwandtschaft mit den benachbarten fränkischen und sächsischen Dialekten, teils das dem Altthüringischen eigentümliche Schwanken zwischen althochdeutschen und niederdeutschen Formen zeigen. Der Gau der Angeln (*Engilin, Engleheim*) hat ursprünglich das ganze Unstrutgebiet umfaßt, der Name ist später aber nur an einem Teile haften geblieben. Das ursprüngliche Gebiet der Warnen oder Werinen (*Werenofeld*) lag östlich von dem der Angeln, zwischen Saale und Elster, und wurde später von Sorben eingenommen; der alte Name ging verloren, nur *Werines* (Wernsdorf bei Teuchern, ein zweites Wernsdorf zwischen Gera und Zeitz) hat die Erinnerung an denselben bewahrt. Auf die grundlose Ansicht, daß die Lex Angliorum et Werinorum in Belgien, den Niederlanden oder Schleswig entstanden sei, ist hier nicht weiter einzugehen. Über einen anderen früher verbreiteten Irrtum vgl. Liebermann, ZRG. 28, 174.

[69] Die Bezeichnung verschiedener Bestimmungen (c. 36. 49. 56) als Urteil oder Weistum entspricht dem auf diesem Reichstage beobachteten Verfahren.

[70] Ausgaben von v. Richthofen, MG. Leg. 3, 631—710. Gaupp, Lex Frisionum, 1832. Vgl. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 353 ff. de Geer, ZRG. 8, 134 ff. Stobbe 1, 179 ff. Waitz 3, 157 ff. v. Daniels, Handbuch 1, 256—263. Brunner



Quelle angewiesen sieht[71]. Obwohl das ursprüngliche Rechtsbuch, die eigentliche Lex Frisionum und die später hinzugefügte, aus Weistümern zweier Rechtskundigen zusammengesetzte *Additio sapientum*, nur für Mittelfriesland (zwischen Fli und Laubach) bestimmt war, scheint der Verfasser doch, nach dem Dialekt der deutschen Wörter zu schließen, ein Westfriese gewesen zu sein. Später hat in Westfriesland (zwischen Fli und Sinkfala) eine Bearbeitung stattgefunden, welche die abweichenden Rechtsgrundsätze der Westfriesen wie der zwischen Laubach und Weser sitzenden Ostfriesen teils durch glossenartige Einschiebungen, teils durch ausführliche Zusätze zum Ausdruck brachte[72]. Erst nach Abschluß des Werkes hat ein heidnischer Ostfriese eine die Bestrafung des Tempelraubes betreffende Notiz (Add. sap. Tit. 11 *De honore templorum*) angefügt, deren referierende Form allein schon die private Herkunft erkennen läßt. Sie bestätigt, wie v. Amira bemerkt, daß die Lex Frisionum und die Additio sapientum noch vor der völligen Überwindung des Heidentums, also keinesfalls später als im 9. Jahrhundert zum Abschluß gekommen sind.

Ein Volksrecht im Sinne der übrigen Leges haben die Friesen nicht besessen. Man kann sogar zweifeln, ob die rohe, unverarbeitete Kompilation so verschiedener, einander vielfach widersprechender Bestandteile, die sich Lex Frisionum nennt, überhaupt amtlichen Charakter gehabt hat oder nicht vielmehr ein bloßes Rechtsbuch rein privater Entstehung gewesen ist (v. Amira). Die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, in ihr (mit Brunner) eine kompilatorische Vorarbeit zu den Zwecken der Gesetzgebung zu erblicken[73]. Jedenfalls hat sie wohl als Volksrecht gegolten, da Karl der Große sonst für eine anderweitige Aufzeichnung desselben Sorge

---

1, 340 ff. v. Amira[2] 17. 20 f. Patetta, La Lex Frisionum, studii sulla sua origine e sulla critica del testo, i. d. Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino, ser. II., tom. XLIII. 1892 (mit kritischem Textabdruck).

[71] Der Originaldruck bei Herold, Originum ac Germanicarum antiquitatum libri (Basileae 1557), S. 131 ff. Die innere Kritik der Quelle ist durch die angeführten Schriften und Ausgaben in hohem Grade, am meisten durch Brunner, gefördert worden. Richthofen's Ausgabe ist in ihren kritischen Teilen vielfach verfehlt, in ihren sachlichen und sprachlichen Erklärungen aber um so dankenswerter.

[72] Solche Zusätze sind L. Fris. Tit. 3 §§ 8—9, Tit. 4 § 8, Tit. 9 §§ 14—17, Tit. 14 §§ 3—7 und Tit. 16. Erst nach Abschluß dieser Bearbeitung kann der auf Ostfriesland bezügliche Tit. 15 mit seinem eigentümlichen, nach Pfunden und Unzen rechnenden Münzsystem eingefügt sein. Den äußeren Anlaß für seine Einschiebung hinter Tit. 14 mag die am Schlusse des letzteren befindliche Berechnung von 60 Sol. zu 3 Pfund (vgl. S. 189) gegeben haben.

[73] Die volksrechtliche Anerkennung eines subsidiären Fehderechts in L. Fris. Tit. 2, dessen thatsächliche Geltung durch den Zusatz des Wlemar am Schlusse dieses Titels bestätigt wird, kann der Annahme eines halbamtlichen Charakters der Arbeit nicht entgegengesetzt werden, da die karolingische Politik, obwohl auf Beseitigung des Fehderechts gerichtet, doch dem ihr widerstrebenden Volksrecht Rechnung tragen mußte. Eher könnte man sich auf den heidnischen Charakter des Tit. 5 berufen, der jedenfalls die königliche Sanktion nicht erhalten haben würde, einem eifrigen Sammler aber immerhin, auch wenn er amtlichen Auftrag hatte, in die Feder kommen mochte.

getragen haben würde. Auch hat der Kompilator überwiegend aus amtlichen Materialien geschöpft, welche den karolingischen Zuständen in der Mitte und zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts entsprechen[74], auch in der Lex Saxonum und dem anglo-warnischen Recht manche Anklänge finden[75]. Die Absicht des Kompilators war offenbar auf eine möglichst vollständige Zusammenstellung der Bußtaxen in systematischer Ordnung gerichtet. Nur die Bestimmungen über das Litenrecht (Tit. 6, Tit. 11) und über das Losurteil bei Totschlägen gelegentlich eines Aufruhrs (Tit. 14 §§ 1. 2) passen nicht in das System und sind vielleicht erst später, jedenfalls aber noch vor der gesamtfriesischen Bearbeitung, eingeschoben worden. Den Anfang machen die offenbar volksrechtlichen Wergeldtaxen des Tit. 1, denen sich in Tit. 22 als zweite Gruppe die ebenfalls volksrechtlichen Bußsatzungen für Körperverletzungen zur Seite stellen[76]. Der umfangreiche Tit. 22 erscheint als eine freie Bearbeitung der Lex Alamannorum c. 56—58. An dasselbe Volksrecht (c. 25. 28. 29. 37. 38. 40. 48), zum Teil auch an die Lex Ribuaria 15 und 16, schließen sich die voraufgehenden Titel 17—21 an. Dieselben bilden mit Tit. 7 eine einheitliche (dritte) Gruppe, die durch Verneunfachung der Bußen und Friedensgelder charakterisiert wird[77] und nach einer Angabe des Tit. 7 (*haec constitutio ex edicto regis processit*) als Bearbeitung eines Königsgesetzes, und zwar aus der Zeit zwischen 743 und 751, anzusehen ist[78]. Alle übrigen Bestimmungen der Lex Frisionum, soweit sie nicht auf jüngeren Zusätzen beruhen, erkennt man als Ergänzungen der drei erwähnten Gruppen, welche als Kern der Kompilation anzusehen sind.

Die Additio sapientum (so jedenfalls schon in der handschriftlichen Vorlage) enthält Weistümer zweier Rechtskundigen, Wlemar (nicht Wulemar) und Saxmund, die wohl das Amt eines Asega (S. 44) bekleideten. Ihre Arbeiten nehmen sich wie amtliche Gutachten über eine Revision der Lex Frisionum, namentlich des Tit. 22, aus. Die vielfachen Abweichungen in den Bußsätzen, wie sie in der Additio gegenüber der Lex und bei Wlemar gegenüber Saxmund vorkommen, mögen sich teils aus der Ver-

[74] Die Wergeldsätze sind noch nach Goldschillingen angegeben, diese werden aber bereits als Silberschillinge berechnet, so daß das Freienwergeld nicht 53⅓ Sol., sondern 3 × 53⅓ Sol. = 160 Sol. (also ebensoviel wie in den übrigen Rechtsgebieten des fränkischen Reiches) beträgt. Dabei gilt der Betrag von 53⅓ Sol. immer noch als Wergeldsimplum und wird bei kasueller Tötung und in anderen Fällen, wo nur dieser Betrag zu entrichten ist, auch noch geradezu als Wergeld bezeichnet. Vgl. S. 188. Brunner 1, 225. 342 n.

[75] Über die auffallende Übereinstimmung der L. Fris. 17, 4 mit L. Angl. et Wer. 57 und L. Rib. 64 vgl. Brunner 1, 352 n.

[76] Tit. 22 § 79 nimmt ausdrücklich auf ein Weistum bezug: *ita de coxa et pede iudicatum est.*

[77] Vgl. Brunner 1, 344 n.

[78] Als Träger der Staatsgewalt wird ein König und ein *dux* vorausgesetzt, was nach Brunner nur auf Childerich III. und seinen Hausmeier (dux et princeps Francorum) Karlmann oder Pippin bezogen werden kann.

schiedenheit der Abfassungszeit, teils aus lokalrechtlichen Abweichungen erklären; zum Teil mag es sich dabei um gesetzgeberische Vorschläge handeln. Auch die Additio sepientum zeigt vielfache Benutzung der Lex Alamannorum, und zwar der jüngeren Textklasse (vgl. Add. Tit. 3[b], 4 und 8 mit L. Alam. B. c. 66. 67. 86). Die allgemein durchgeführte Verdreifachung der Bußsätze ergiebt die Abfassung nach dem Gesetze Pippins über die allgemeine Berechnung der Bußtaxen nach der Silberwährung, während andererseits die formelle Beibehaltung der alten Ansätze entschieden noch für die Zeit Karls des Großen spricht. Wahrscheinlich stand die Additio sapientum mit den durch den Aachener Reichstag von 802 hervorgerufenen gesetzgeberischen Arbeiten, wenn auch selbst nur als eine Vorarbeit, in Verbindung. Daß ein Satz des Wlemar in die Lex Frisionum selbst geraten ist (hinter Tit. 2), wurde bereits bemerkt. Außerdem besitzen wir ein selbständiges Weistum mit der Überschrift *Haec iuditia Wlemarus dictavit*, das von Herold (a. a. O. 128) irrtümlich als ein Anhang zu der Lex Angliorum et Werinorum abgedruckt und erst in den Mon. Germ. an die richtige Stelle gebracht ist.

XII. Die Lex Francorum Chamavorum[79] enthält in 48 kurzen Kapiteln Urteile oder Weistümer einer fränkischen Gerichtsversammlung oder eines Ausschusses von Rechtskundigen über bestimmte, zur Beantwortung vorgelegte Fragepunkte, das Sonderrecht der in dem *ducatus* Hamaland gesessenen chamavischen Franken betreffend[80]. Die letzteren gehörten im weiteren Sinne zu den Ribuariern und hatten ribuarisches Recht, aber vielfach verändert durch die nachbarlichen Einflüsse der Sachsen an ihrer Ost- und der Friesen an ihrer Nord- und Westgrenze sowie der am Rhein mit ihnen grenzenden Salier. Die Überschrift *Notitia seu commemoratio de illa euua quae se ad Amorem habet* giebt zu erkennen, daß wir es nicht mit einem fertigen Gesetz, sondern mit dem Bericht über ein zu gesetzgeberischen Zwecken eingeholtes Weistum zu thun haben[81]. Verfaßt ist der Bericht entweder von Königsboten oder von eben den Rechtskundigen, die das Weistum erteilt haben, was dem bei den Gesetzgebungsarbeiten des Aachener Reichstags von 802 beobachteten Verfahren durchaus gemäß wäre. Auch der Inhalt der Quelle spricht für diese Abfassungszeit.

[79] Ausgabe von Sohm, MG. Leg. 5, 269 ff. und in der Schulausgabe der L. Rib. und L. Franc. Cham., 1883. Gaupp, Lex Francorum Chamavorum, 1855. Vgl. Zöpfl, Die euua Chamavorum, 1856. Schröder, Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten 492 ff.; Die Franken und ihr Recht 47 f. Froidevaux, Études sur la Lex dicta Francorum Chamavorum, Paris 1892. Brunner 1, 353. Stobbe 1, 200 ff. v. Amira[2] 16.

[80] Dieselben bewohnten hauptsächlich die niederländischen Provinzen Gelderland und Overijssel, wahrscheinlich auch Drente und einen Teil von Utrecht.

[81] Vielleicht ist die Überschrift nur ein Zusatz des Abschreibers, da Gesetze auch in der laxen Form eines bloßen Berichts abgefaßt werden konnten. Vgl. Seeliger, Die Kapitularien der Karolinger 28.

XIII. Die Capitula Remedii[82] sind ein unter dem Bischof Remedius von Chur zwischen 800 und 806 für die romanischen Bewohner Churrätiens erlassenes, zwölf Bestimmungen strafrechtlicher Natur enthaltendes, halb hofrechtliches Gaugesetz. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts stand in derselben Gegend ein umfangreiches Rechtsbuch, die sogenannte Lex Romana Curiensis, in Gebrauch[83]. Dieselbe scheint eine Privatarbeit gewesen zu sein, die auf Grund der Lex Romana Wisigotorum eine Darstellung des römischen Vulgarrechts, und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet, bezweckte. Einflüsse des deutschen, namentlich des fränkischen Rechts sind unverkennbar. Die Heimat des Rechtsbuches ist bestritten; die meisten Gründe, auch sprachlicher Natur, sprechen für seine Entstehung in Churrätien; daß es handschriftlich auch in Istrien und der Lombardei, wo andere seine Heimat suchen, in Gebrauch gewesen ist, kann bei der hervorragenden Bedeutung dieser Quelle des römischen Vulgarrechts nicht dagegen ins Gewicht fallen. Bestritten ist auch die Entstehungszeit, die von Zeumer gegen 750, von anderen erst gegen 850 gesetzt wird[84].

XIV. Die angelsächsischen Gesetze[85]. Bei den Angelsachsen ist es ebensowenig wie bei den Langobarden zu einer einheitlichen Redaktion des Volksrechts, sondern nur zu einer Reihe von Einzelgesetzen sehr verschiedenen Umfangs gekommen. Dieselben zeichnen sich durch volkstümlichen Charakter und ganz besonders durch die Abfassung in der Volkssprache aus. Aus der Zeit der Heptarchie giebt es Gesetze der Königreiche Kent und Wessex. Dem ersteren gehören die Gesetze von

---

[82] Neueste Ausgabe von Zeumer, MG. Leg. 5, 441 ff. und G. Hänel, ebd. 5, 180 ff. Vgl. Planta, Das alte Rätien 309 ff. (Textabdruck 449 ff.). Stobbe 1, 206 ff. Brunner 1, 364. Conrat, a. a. O. 1, 292. W. Sickel, Westd. Zeitschr. 16, 75 f.

[83] Kritische Ausgabe von Zeumer, MG. Leg. 5, 291 ff. Vgl. Zeumer, ZRG. 22, 1 ff.; N. Arch. 25, 844. v. Salis, ebd. 19, 141 ff. Wagner, ebd. 17, 54 ff. Brunner, ebd. 17, 263 ff.; RG. 1, 361 ff. Schupfer, La legge Romano Udinese, Atti della reale Accad. dei Lincei, ser. 3ª, vol. VII. 1881; vol. X, 1882, ser. 4ª, vol. III, 1ª. 1888; Il testamento di Tello e la legge Romano Udinese, ebd. ser. 4ª, vol. VI. 1ª. 1889. G. Hänel, Lex Romana Visigothorum pg. 36 sqq. (mit Ausgabe, S. 17 ff., als „Epitome S. Galli"). Planta, a. a. O. 327 ff. (mit Ausgabe S. 452 ff.). Stobbe 1, 203 ff.; De lege Romana Utinensi, 1853. Zanetti, La Legge Romana Retica-Coirese o Udinese, 1900. v. Voltelini, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 6, 145 ff. Savigny, a. a. O. 1, 426 ff. 7, 23 ff. Conrat, a. a. O. 1, 285 ff.; ZRG. 23, 239. Pertile, Storia 1, 102 f. Waitz 3, 627. Hegel, Gesch. d. Städteverfassung von Italien 2, 104 ff. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombard. Städtefreiheit 28 ff. v. Amira[2] 22.

[84] Wenn das von Zeumer angezogene Testament des Bischofs Tello von 766 echt ist, so muß die Entstehung der Lex in die Mitte des 8. Jahrhunderts gesetzt werden.

[85] Ausgabe: Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I. 1898—99. Price and Thorpe, Ancient laws and institutes of England, 1840. R. Schmidt, Die Gesetze der Angelsachsen[2], 1858. Vgl. Stobbe 1, 194 ff. v. Amira[2] 19 f. 24 ff. Liebermann, ZRG. 16, 127 ff. 18, 130 ff.

Æthelberht (601—604), Hlódhære und Eadric (685—686) und Wihtræd (695—696), dem Reiche Wessex diejenigen von Ine (688—695) an[86].

Unter Ælfred dem Großen (871—901), der sich auch um die Sammlung der Gesetze der früheren Könige verdient gemacht hat, beginnt die einheitliche Gesetzgebung für das ganze Reich der Angelsachsen. Auch nach ihm haben nicht bloß Englands Könige aus dem angelsächsischen Geschlecht, Eadweard I. (921—924), Æthelstan (925—940), Eadmund (943—946), Eadgar (959—963), Æthelred (980—1016), sondern auch Knut von Dänemark (1020—1034) und Wilhelm der Eroberer (1066 bis 1087) die Gesetzgebung in demselben Geiste fortgeführt. Die Gesetze Wilhelms sind nur in lateinischer und altfranzösischer Sprache erhalten; der französische Text ist jedenfalls Übersetzung. Neben den volksrechtlichen finden sich vielfach auch geistliche Gesetze, bei denen nur die Zustimmung der Bischöfe erforderlich war[87]. Außerdem gehört dem Gebiete des angelsächsischen Rechts eine größere Zahl von Privatarbeiten, teils kleinere Rechtsaufzeichnungen, teils umfassendere Kompilationen, an. Wertvoll für die Geschichte der Stände sind die *Rectitudines singularum personarum* aus dem 10. oder 11. Jahrhundert[88]. Aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts besitzen wir drei Kompilationen beziehungsweise Bearbeitungen der angelsächsischen Gesetze, sämtlich in lateinischer Sprache, die sogenannten *Instituta Cnuti aliorumque regum Anglorum*[89], den *Quadripartitus*[90] und die *Consiliatio Cnuti*[91], denen sich aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts eine mehrfach mit Fälschungen durchsetzte Kompilation (*Leges Anglorum Londoniis collectae*) anschließt[92]. Die sogenannten *Leges Edwardi Confessoris*, ein größtenteils auf eigener Bekanntschaft des nordfranzösischen Verfassers mit dem englischen Rechte seiner Zeit beruhendes Rechtsbuch, sind zwischen 1130 und 1154 entstanden und nicht lange nach ihrer Entstehung von anderer Hand einer Neubearbeitung unterzogen worden[93].

§ 32. Die fränkischen Reichsgesetze.

Vgl. S. 113 ff., 152 f., 232. Kritische Ausgabe: Boretius u. Krause, Capitularia regum Francorum, 2 Bde, 1883—1893, Register von Werminghoff, 1897 (MG. Leg. sectio II.). Unzureichend die Ausgabe von Pertz, MG. Leg. I. II. (1835).

[86] Wir erfahren außerdem von den leider verloren gegangenen anglischen Gesetzen des Königs Offa von Mercia (788—796).

[87] Vgl. v. Amira[2] 26 f. Liebermann, ZRG. 16, 127 ff. 18, 198 ff. K. Maurer, Kr. VJSchr. 36, 338 ff. Pollock and Maitland, History of English Law 1, 76 ff.

[88] Schmid, a. a. O. 371 ff. H. Leo, Rectitudines etc., 1842.

[89] Her. von Liebermann, i. d. Transactions of Royal Histor. Society, 1893.

[90] Vgl. Liebermann, Quadripartitus, 1891. Von dem Verfasser des Quadripartitus rührt auch das älteste systematisch angelegte englische Rechtsbuch (die *Leges Henrici I.*) her. Das Werk ist zwischen 1110 und 1132 entstanden. Der Verfasser war Weltgeistlicher und englischer Kronjurist. Vgl. Liebermann, Das englische Rechtsbuch Leges Henrici, 1901.

[91] Her. von Liebermann, 1893.

[92] Vgl. Liebermann, Über die Leges Anglorum etc., 1894.

[93] Vgl. Liebermann, Über die Leges Edwardi Confessoris, 1896. K. Maurer, i. d. Engl. Studien 1896, S. 74 ff. Die Leges Edwardi bildeten neben den Articuli Wilhelmi und einer Genealogia Normannorum den Bestand einer Sammlung, der von ihrem Herausgeber (Liebermann, Zeitschr. f. roman. Philol. 1895, S. 77 ff.) der Name „Tripartita" beigelegt worden ist.

Kritische Ausgabe der fränkischen Concilienschlüsse: MAASSEN, Concilia aevi Merovingici, I. 1893 (MG. Leg. sectio III.). — BORETIUS, Capitularien im Langobardenreich, 1864; Beiträge zur Kapitularienkritik, 1874; Gött. gel. Anz. 1882 S. 65 ff., 1884 S. 713 ff. BESELER, Gesetzeskraft der Kapitularien (Festgabe für Homeyer, Berlin 1871). THÉVENIN, Lex et capitula (Mélanges de l'école des hautes études, 1878). FUSTEL DE COULANGES, De la confection des lois au temps des Carlovingiens (Revue historique 3, 3 ff.). SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger, 1893; Volksrecht u. Königsrecht, Hist. Viertelj.-Schr. 1898, S. 1 ff. 313 ff. STUTZ, ZRG. 30, 171 ff. BRUNNER 1, 277 ff. 374 ff. 2, 39; Grundzüge 32. 37 f. WAITZ 3, 598 ff.; Abhandlungen 396 ff. (ebd. 403 ff. ein Zusatz von ZEUMER). v. AMIRA, Grundriß² 15. 17; Gött. gel. Anz. 1888 S. 57 ff., 1896 S. 193 ff. DAHN, Könige 7, 2 S. 31—45. 87. 3 S. 417. 529. 579. 8, 3 S. 1—31; Deutsche Geschichte 1, 2 S. 645 f. SOHM, Reichs- und Gerichtsverfassung 102 f. 134 ff. SCHRÖDER, Hist. Zeitschr. 79, 226 ff. STOBBE 1, 209 ff. TH. SICKEL, Lehre von den Urkunden der Karolinger 407 ff. W. SICKEL, Merow. Volksversammlung 23 ff. (a. d. Mitt. d. öst. Inst., Erg.-Bd. 2); Gött. gel. Anz. 1888 S. 436 f., 1890 S. 234 ff. E. LÖNING, Gesch. d. deutschen Kirchenrechts 2, 17 ff. v. DANIELS 1, 278 ff. v. BETHMANN-HOLLWEG, Germ.-rom. Civilprozeß 1, 462 f. 2, 57 ff. GENGLER, Rechtsdenkmäler 53 ff. GLASSON, Histoire 2, 199 ff. VIOLLET, Précis 1, 106 ff. PLATZ, Kapitularien der fränk. Könige, Pforzh. Progr. 1888.

Die unter den Merowingern üblichen Bezeichnungen für königliche Satzungen waren *edictum, decretum, decretio, praeceptum, praeceptio, auctoritas*, Ausdrücke die auch unter den Karolingern noch vorkamen, mehr und mehr aber durch die von der Kapiteleinteilung hergenommene Bezeichnung *capitula* oder *capitularia* verdrängt wurden. Den zu territorialer Geltung bestimmten eigentlichen Reichsgesetzen standen schon in der Merowingerzeit die als Zusätze zu den Volksrechten bestimmten Satzungen, die persönliches Recht der Stammesangehörigen waren, gegenüber. So die S. 235 erwähnten Zusatzgesetze der Lex Salica nebst dem Edikt des Chilperich und wohl auch das in die Lex Ribuaria aufgenommene, wahrscheinlich von Dagobert I. erlassene Königsgesetz (S. 236). Eine für mehrere, wenn nicht für alle Volksrechte des Frankenreiches bestimmte Ergänzung war das von BRUNNER nachgewiesene und mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls dem König Dagobert I. zugeschriebene Königsgesetz über die Stellung der Stammesherzoge und über kirchliche Verhältnisse, das zum Teil in die Lex Baiuwariorum und Lex Alamannorum Aufnahme gefunden hat[1]. Seit Karl dem Großen wurden diese volksrechtlichen Satzungen als *capitula legibus addenda* oder in ähnlicher Weise bezeichnet. So die *nova legis constitutio Karoli imperatoris qua in lege*

---

[1] Vgl. S. 245 f. BRUNNER, Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jahrhunderts, Berl. SB. 1901, S. 932 ff. Die ursprüngliche Überschrift dieses Gesetzes (*Hoc decretum apud regem et principibus eius et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Mervungorum consistunt*) wird von den meisten Handschriften der Lex Baiuwariorum irrtümlich als Überschrift ihres ersten Titels gebracht. Andererseits hat sich der Schluß des Königsgesetzes, wie es scheint, in die Überschrift des Pactus Alamannorum (LEHMANN, L. Alam. S. 21, S. 152) verirrt: *Ubi fuerunt 33 duces et 33 episcopi et 45 comites*, um schließlich in verschiedenen Handschriften der Lex Alamannorum in die Überschrift der letzteren (LEHMANN, a. a. O. 62) eingeflickt zu werden. Vgl. BRUNNER, a. a. O. 940 ff. Über Spuren der Leges Eurici in unserem Gesetz BRUNNER 939.

Ribuaria mittenda est, von 803 (Boretius 1, 117), ferner die *capitula quae ad legem Baiuvariorum domnus Karolus serenissimus imperator addere iussit*, von 801—813 (ebd. 1, 157), und Ludwigs *capitula legis Salicae* von 820 (ebd. 1, 292). Die letzteren trugen zunächst nur den Charakter eines vom König eingeforderten und durch Reichsgesetz bestätigten Weistums[2], wurden dann aber auf dem Reichstag zu Diedenhofen (Oktober 821) ausdrücklich für Volksrecht (*lex*) erklärt: *Generaliter omnes admonemus, ut capitula, que praeterito onno legis Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, iam non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur*[3]. Zu derselben Gruppe gehören ferner Ludwigs Zusatzgesetz zur Lex Salica von 816 (*Capitula quae nobis addere placuit*)[4] und die beiden sächsischen Kapitularien Karls des Großen[5]. Eine Ergänzung zu sämtlichen Volksrechten bildete Karls des Großen Capitulare legibus additum von 803 (Boretius 1, 113 f.) mit der Überschrift: *Haec sunt capitula quae domnus Karolus magnus imperator iussit scribere in consilio suo et iussit eas ponere inter alias leges*[6], ebenso Ludwigs 818 oder 819 erlassene *capitula quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent*[7]. End-

---

[2] Bei jedem Kapitel heißt es: *de hoc capitulo iudicatum est (ab omnibus)*, oder: *iudicaverunt (omnes)*, bei c. 7 aber: *ad interrogationem domni imperatoris reservare voluerunt*. Es wird sich damit verhalten haben wie mit der Lex Chamavorum, der Additio sapientum, vielleicht auch der ganzen Lex Frisionum.

[3] Boretius 1, 294 f. Über Bedeutung und Datierung der beiden Gesetze vgl. Seeliger, Kapitularien 54 f.

[4] Boretius 1, 267. 269. Auf das salische Recht weist der ganze Inhalt, namentlich der gerichtliche Zweikampf mit dem Kampfstock hin. Vgl. Boretius, Beiträge 44 ff.

[5] Über das Capitulare Saxonicum von 797 vgl. Anm. 16. Aber auch die *Capitulatio de partibus Saxoniae* (Boretius 1, 68 ff.) trägt durchaus den Charakter einer für das Volk der Sachsen bestimmten dauernden Rechtsordnung, wenn auch das *placuit omnibus* und *consenserunt omnes* in diesem Falle kaum auf eine Zustimmung der Besiegten, sondern schlechthin auf die des fränkischen Reichstages zu deuten ist. Vgl. Boretius, Beiträge 47 f.

[6] Vgl. Boretius, Beiträge 40 f. In verschiedenen Handschriften wird das Gesetz irrtümlich auf die Lex Salica allein bezogen. Durch Cap. missorum von 803 c. 19 (Boretius 1, 116) wurden die Königsboten mit Bezug auf unser Gesetz angewiesen: *Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.* In welcher Weise dies ausgeführt wurde, erfahren wir aus einem Bericht (ebd. 1, 112) über das Verfahren des Grafen Stephan als Königsboten für den Pariser Gau: *Sub ipso anno haec capitula facta sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo pubplico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis. quod ita et fecit. et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum. etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt.*

[7] Boretius 1, 280. In c. 12 des salischen Kapitulars von 820 (ebd. 1, 293) wird unser Gesetz citiert als *capitula domni imperatoris quae prius pro lege tenenda constituit.* Zeumer, Gött. gel. Anz. 1882 S. 1419 ff. setzt die Abfassung in den Januar 819. Ein Bruchstück einer althochdeutschen Interlinearversion des Gesetzes

lich führt auch Ludwigs Wormser Kapitular von 829 (Boretius 2, 17) die Überschrift: *Haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt*, doch scheinen diese in vielen Handschriften fehlenden Worte erst später von den Abschreibern hinzugefügt zu sein, jedenfalls passen sie nur auf einen Teil des Gesetzes (c. 1—4), während der Schluß (c. 5—8) rein verwaltungsrechtliche Bestimmungen enthält, wie sie in volksrechtlichen Satzungen sonst nicht vorkommen.

Den Gegensatz zu den *capitala legibus addenda* bildeten die *capitula per se scribenda* und die *capitula missorum*. Die letzteren (S. 135) waren keine Gesetze, sondern Instruktionen für die Königsboten[8]. Mit voller Schärfe wurde der Gegensatz der volksrechtlichen Satzungen zu den übrigen Königsgesetzen erst unter den Karolingern geltend gemacht und auch dann keineswegs mit der Entschiedenheit durchgeführt, die früher nach dem Vorgang von Boretius und Sohm von der herrschenden Meinung angenommen wurde; aber das lag einzig an der Unvollkommenheit der Gesetzgebungstechnik und der vielfachen Unklarheit in der Abgrenzung der königlichen Machtbefugnisse (S. 119). Der Gegensatz selbst, dem neuerdings von beachtenswerter Seite die innere Begründung abgesprochen oder nur die rein äußerliche Bedeutung des Gegensatzes zwischen stammesrechtlichen und territorialen Rechtsnormen zugestanden wird, war teils im Prinzip der persönlichen Rechte, teils und vornehmlich in dem Wesen der germanischen Gerichtsverfassung begründet[9]. Es lag auf der Hand, daß es für die Träger der Reichsregierung erheblich einfacher war, neue Rechtsnormen für die von ihnen beherrschten Gebiete aufzustellen, als für die Unterthanen Bestimmungen zu erlassen, denen die Einzelnen für ihre Person, ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Aufenthaltsort, unterworfen wurden, ja deren Geltung sich auf Kind und Kindeskind und alle ferneren Geschlechter fortzupflanzen bestimmt war. Die volksrechtlichen Satzungen unterschieden sich demnach von dem sonstigen Königsrecht nicht bloß als Partikularrechte, sondern vor allem durch ihren dauernden

---

(10. Jh.) bei Boretius 1, 378 ff. Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler Nr. 66. Vgl. Kögel, Gesch. d. deutsch. Litteratur 1, 2 S. 571.

[8] Allerdings ist, wie Seeliger nachgewiesen hat (vgl. auch v. Amira[2] 17. Stutz, ZRG. 30, 171 ff.), die frühere Kapitularienkritik zu weit gegangen, indem sie bei jedem einzelnen Kapitulare einen einheitlichen Charakter annahm, wonach es bald dieser bald jener Gruppe zugewiesen wurde. Es gab zahlreiche Kapitularien gemischter Natur, namentlich wurden den Königsboten häufig in Verbindung mit ihrer Instruktion auch Erlasse allgemeinen oder dauernden Charakters zur Verkündigung oder praktischen Durchführung übergeben; auch volksrechtliche Satzungen konnten ihnen auf diese Weise, mit einem Capitulare missorum verbunden, mitgegeben werden. Über die äußere Form der Kapitularien gegenüber den Diplomen vgl. Seeliger, Kapitularien 10 ff.

[9] Vgl. S. 228 ff. Über die gegenteiligen Ansichten von v. Amira, Beseler, Dahn, Seeliger, v. Sybel u. a. m. vgl. Schröder, Hist. Zeitschr. 79, 226 ff. Auch die neueste Schrift von Seeliger, so verdienstvoll sie durch die Beseitigung mancher Übertreibungen der älteren Lehre ist, vermag die Grundgedanken der letzteren nicht zu erschüttern.



Charakter. So verfügte das bairische Kapitular von 801—813, nachdem es die acht Bannfälle (S. 116) volksrechtlich festgelegt hatte: *Haec octo capitula in assiduitate. reliqua autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant nominativae demandare, unde exire debent.* Alle übrigen Bannfälle blieben also königlicher Verordnung vorbehalten. Daß die acht Bänne schon vor 797 in die fränkischen Volksrechte aufgenommen waren, ergibt sich aus dem Capitulare Saxonicum von 797 c. 1: *omnes unianimiter consenserunt et apticaverunt, ut de illis capitulis, pro quibus Franci, si regis bannum transgressi sunt, solidos sexaginta conponunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint*[10]. Während alle anderen Bannfälle, soweit sie sich innerhalb der gewohnheitsrechtlichen Grenze der 60 Solidi hielten, stillschweigend auch hier königlicher Verordnung überlassen blieben, bestimmte c. 9: *Item placuit, ut, quandoquidem voluit domnus rex propter pacem et propter faidam et propter maiores causas bannum fortiorem statuere, una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum — — solidos sexaginta multiplicare in duplum et solidos centum sive usque ad mille conponere faciat qui eius mandatum transgressus fuerit.* Die Festsetzung höherer Bänne war demnach dem königlichen Verordnungsrecht entzogen und einer weiteren volksrechtlichen Gesetzgebung vorbehalten, wie sie dann teilweise durch die capitula leg. add. von 818—819 c. 4 und c. 5 (Boretius 1, 281 f.) erfolgte. Es ergibt sich, daß Bestimmungen eines Volksrechts nur durch eine neue volksrechtliche Satzung, nicht aber durch ein beliebiges Königsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden konnten[11].

Nach der germanischen Gerichtsverfassung durfte der Graf als königlicher Richter zwar keinem Urteil, das sich auf eine vom König nicht anerkannte Rechtssatzung gründete, das Rechtsgebot erteilen[12], andererseits aber fanden die aus dem Dingvolk hervorgegangenen Urteiler kein Urteil und hatte kein von ihnen gefundenes Urteil Aussicht auf die Vollbort der Gerichtsgemeinde, wenn es nicht auf dem im Volke anerkannten Recht beruhte; nur im Königsgericht und bei solchen Landesgerichten, bei denen, wie in Italien, ein königlicher Beamter als selbsturteilender Richter zu entscheiden hatte, war auch bei einseitigen königlichen Ver-

[10] Hierauf werden die acht Bannfälle in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem bairischen Kapitular aufgezählt.

[11] Das salische Kapitular von 816 c. 1 (Boretius 1, 268) kannte noch das Gottesurteil der Kreuzprobe. Nachdem diese durch Ludwigs Capitulare ecclesiasticum von 818—819 c. 27 (ebd. 1, 279) verboten worden war, wurde sie durch Capitulare leg. add. von 818—819 c. 10 (1, 283) aus dem volksrechtlichen Beweissystem gestrichen und in dem salischen Kapitular von 820 c. 12 (1, 293) ausdrücklich auf diese Neuerung verwiesen. Ohne diese Maßregeln würden die salischen Gerichte unbekümmert um das Reichsgesetz nach wie vor auf Kreuzprobe erkannt haben. Vgl. Boretius, Beiträge 46.

[12] Vgl. Brunner 2, 225. Waitz 2, 2 S. 262 f. 4, 402. 420 f. Boretius 1, 96, c. 26. 144, c. 4. 145, c. 2. 2, 98, c. 5.

ordnungen an ihre Durchführung im Wege der Rechtsprechung zu denken[13]. Im übrigen war der König, soweit die Rechtsprechung versagte, auf administrative Zwangsmittel beschränkt[14]. Der Genehmigung durch eine Stammesversammlung oder durch die auf dem März- oder Maifeld versammelten Volksgenossen bedurfte es für die volksrechtlichen Satzungen freilich nicht[15]; der für die Volksrechte so bedeutsame Aachener Reichstag von 802 fiel in den Oktober (Boretius 1, 105), ebenso der Aachener Reichstag von 797, auf dem das Capitulare Saxonicum beschlossen wurde (ebd. 1, 71); der Reichstag zu Compiegne, dem das salische Kapitular von 816 wohl seine Entstehung verdankte, hat im November stattgefunden (ebd. 1, 267). Es muß daher für die volksrechtliche Gesetzgebung genügt haben, wenn sich unter den Großen, die ihre Zustimmung erteilten, eine ausreichende Zahl von Vertretern des von der Satzung betroffenen Stammes befand[16]. Zuweilen wurde dabei, wie das Beispiel des Aachener Reichstages von 802 erkennen läßt, nur ein prinzipieller Beschluß gefaßt, dessen Ausführung dann dem König und seinem Hofrat, in Verbindung mit den erforderlichen landsmännischen Organen, überlassen blieb[17]. Daß man bei der Abfassung volksrechtlicher Satzungen vielfach Weistümer von einheimischen Gerichten oder Rechtskundigen einholte, erklärt sich aus praktischen Gründen.

Ob die bei den volksrechtlichen Satzungen wiederholt hervortretenden besonderen Publikationsmaßregeln, die zum Teil eine ausdrückliche Verpflichtung der Volksgenossen auf das neue Gesetz herbeizuführen bestimmt waren, eine formelle Voraussetzung der Gesetzeskraft bildeten oder nur als ein Akt der Politik anzusehen sind, muß dahingestellt bleiben[18].

Während die volksrechtliche Gesetzgebung nur Partikularrecht oder allgemeines Recht in der Form übereinstimmender Partikularrechte zu schaffen vermochte, erzeugten die *Capitula per se scribenda*, wenn sie

---

[13] Vgl. Anm. 23. Brunner 1, 375.

[14] Vgl. Hist. Zeitschr. 79, 237 f.

[15] Insoweit sind die Ausführungen der früheren Auflagen zu berichtigen.

[16] In dem Capitulare Saxonicum von 797 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Reichstag seine Beschlüsse gefaßt habe *simul congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angariis quam et de Oostfalahis* (c. 1), deren Zustimmung dann wiederholt ausdrücklich hervorgehoben wird (c. 3: *placuit omnibus Saxonibus*). Der oft angeführte Ausspruch des Ed. Pistense von 864, c. 6 (Boretius-Krause 2, 313): *Lex consensu populi et constitutione regis fit*, ist zwar aus Isidors Etymologien entlehnt (vgl. Mélanges Havet, 1895, S. 662. 673. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896 S. 281. Dahn, Könige 7, 2 S. 41), wird aber in dem Gesetz in einem Zusammenhang gebraucht, der es verbietet, ihn für eine leere Phrase zu nehmen. Vgl. Brunner 1, 379 f.; Grundzüge 38 n.

[17] Als solche Organe dienten bei der volksrechtlichen Gesetzgebung namentlich die Gerichte und hervorragende Rechtskundige (*legislatores*, *sapientes*), von denen man Weistümer oder Gutachten einforderte.

[18] Vgl. Anm. 6. Man denkt dabei an die verwandte Maßregel des Königs Rothari (§ 31 n. 35) und die im Mittelalter übliche Vereidigung auf den Landfrieden.

nicht ausdrücklich auf ein engeres Gebiet beschränkt wurden[19], gemeines Recht für das gesamte Reich. Ihr Inhalt war nicht persönliches, sondern Landes-, d. h. territoriales Recht, sie bewegten sich nicht auf dem Boden des Volksrechts, sondern auf dem des Königs- oder Amtsrechts. Demgemäß wurde hier von jeder Mitwirkung des Volkes abgesehen, der König konnte seine Reichsgesetze einseitig oder unter dem Beirat seiner Großen erlassen, und wie sie zustande kamen, so konnten sie auch wieder abgeändert und aufgehoben werden[20]. Während die Volksrechte (*leges*) ihrer Natur nach einen dauernden Charakter trugen, hing die Dauer der Reichsgesetze von dem Willen des Gesetzgebers oder seiner Nachfolger ab[21]. Eine scharfe Kompetenzabgrenzung zwischen beiden Arten der Gesetzgebung bestand nicht; im allgemeinen läßt sich aber sagen, daß alles, was zur Entscheidung der Volksgerichte gehörte, dem Volksrecht vorbehalten war, alles übrige dagegen, insbesondere alles was die Organisation und Verwaltung des gemeinen Wesens anging, dem königlichen Machtgebot anheimfiel.

Daß die Unterscheidung zwischen volksrechtlicher Gesetzgebung und königlichem Verordnungsrecht keine besondere Eigentümlichkeit der fränkischen Verfassung war, sondern einer verbreiteten germanischen Anschauung entsprach, ergiebt sich aus den übereinstimmenden Einrichtungen in den drei nordischen Reichen[22] und bei den Langobarden zur Zeit ihrer Selbständigkeit (S. 242). Die Karolinger allerdings ließen in ihren für Italien bestimmten Gesetzen jenen Unterschied nicht Raum gewinnen: die fränkischen Reichsgesetze sollten, wenigstens prinzipiell, auch in Italien Geltung haben und die nur für Italien bestimmten Landesgesetze (*Capitula Italica*) wurden ohne Beschränkung hinsichtlich ihres Inhalts einseitig durch den König erlassen[23]. Einige dieser karolingischen Gesetze wurden ausdrücklich als *capitula pro lege tenenda* bezeichnet; sie sollten als Zusatzgesetze zu den leges der sämtlichen in Italien vertretenen Nationalitäten gelten, waren also hinsichtlich ihrer Wirkung ebenfalls als italienische Territorialgesetze anzusehen[24].

---

[19] So das für die Gebiete der *Lex Salica*, *Romana atque Gombata*, also für Westfranken, bestimmte Aachener Kapitular von 801—813 (Boretius 1, Nr. 77, vgl. Boretius, Beiträge 47), ebenso die Constitutio de Hispanis von 815 (1, Nr. 132).

[20] Vgl. Hist. Zeitschr. 79, 226—232. Daß bei allen wichtigeren Reichsgesetzen thatsächlich die Zustimmung des Reichstages hervorgehoben wird, darf nicht irre machen. Eine rechtliche Bedeutung hatte diese Zustimmung nur bei volksrechtlichen Satzungen. Im übrigen war es für den König nur eine Frage der Politik und keine Rechtsfrage, wie weit er sich bei seinen Erlassen an Reichstagsbeschlüsse binden wollte.

[21] Vgl. Boretius, Beiträge 60 ff. Das ausdrücklich als Grundgesetz des Reiches erlassene Edikt Chlothars II. von 614 (*edictum perpetuis temporibus valeturum*) machte seiner Natur nach eine Ausnahme.

[22] Vgl. K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen 11. 13. 36 ff. 82 ff. 108 f. 159 ff. 169. 173. 185. 206 ff. 216 ff.

[23] Vgl. Boretius, Beiträge 48 f. 55; Kapitularien im Langobardenreich 18 ff.

[24] Vgl. Boretius, Beiträge 50 ff.; Kapitularien im Langobardenreich 23 ff. Neu-

Die fränkische Reichsgesetzgebung hat schon unter Chlodovech begonnen. Aus der Merowingerzeit ist besonders das Landfriedensgesetz (*Pactus pro tenore pacis*) Childeberts I. und Chlothars I. von 555/56[25], die Decretio Childeberts II. von 591—595[26] und das für die Verfassungsentwickelung des fränkischen Reiches grundlegend gewordene Edikt Chlothars II. von 614[27] hervorzuheben. Von den späteren Merowingern, abgesehen von Dagobert I., besitzen wir keine Reichsgesetze, von den arnulfingischen Hausmeiern nur solche über kirchliche Verhältnisse. Zahlreicher sind die Gesetze Pippins aus der Zeit nach seiner Krönung, einen großartigen Umfang aber erhielt die Reichsgesetzgebung unter Karl dem Großen (zum Teil unter Mitwirkung seines Sohnes Pippin als König von Italien) und Ludwig dem Frommen (zum Teil unter Mitwirkung seines Sohnes Lothar).

Dem Mangel einer amtlichen Gesetzsammlung suchte die von Abt Ansegis von Fontanella (St. Wandrille) im Jahre 827 hergestellte Kapitulariensammlung abzuhelfen[28]. Sie enthielt in vier Büchern und drei appendices die geistlichen Gesetze Karls (lib. I. und app. I.), Ludwigs und Lothars (lib. II.), die weltlichen Gesetze Karls (lib. III., app. II.), Ludwigs und Lothars (lib. IV., app. III.). Dem ganzen Werke schickte er eine Vorrede und jeder einzelnen Abteilung eine kurze Einleitung voraus. Die Reihenfolge in den einzelnen Büchern war chronologisch, innerhalb jedes Buches aber mit durchlaufender Kapitelzählung. Die Sammlung war weder sehr vollständig (sie enthielt nur 29 Kapitularien

---

MEYER, a. a. O. 29 ff. Im einzelnen gehören hierher BORETIUS, Capitularia 1, Nr. 91. 95. 96. 2, Nr. 201. 214. 215.

[25] BORETIUS 1, 3. BEHREND, Lex Salica² 144 ff. HESSELS, Lex Salica 415 ff. Vgl. SCHRÖDER, Franken 40; Untersuchungen z. d. fränk. Volksrechten 478 ff.; Hist. Zeitschr. 79, 225. BORETIUS, Beiträge 22 f. DIPPE (§ 31, n. 1) 159 ff.

[26] BORETIUS 1, 15. Das Gesetz enthält die auf fünf Märzfeldern (davon je eins zu Andernach, Maestricht und Köln) gefaßten Beschlüsse aus den letzten Regierungsjahren Childeberts II. († 595). Über die falsche Datierung bei BORETIUS vgl. KRUSCH, MG. Scr. rer. Mer. 2, 577. SCHRÖDER, Hist. Zeitschr. 79, 229 f. Das Gesetz ist bemerkenswert, weil es eine Reihe in das Gebiet des Volksrechts gehöriger Gegenstände in der Form eines Reichsgesetzes mit territorialer Geltung für die ribuarischen und salischen Gebiete Childeberts II. regelt.

[27] BORETIUS 1, 20. NISSL, Zur Geschichte des Chlotharischen Edikts von 614, Mitteil. d. öst. Inst., Erg. 3, 365 ff. Das Edikt war ein Reichsgrundgesetz, das auf einer Vereinbarung des Königs mit den Großen beruhte und dadurch der einseitigen Abänderung durch den König entzogen war. Vgl. S. 97. 115 f.. 119. 129. 144. 151 n. 160. 180. 183 ff. 199. Über Chlothars II. praeceptio (BORETIUS 1, 18) vgl. S. 115. 193. 199. SOHM, Reichs- u. Gerichtsverfassung 224. DAHN, Könige 7, 3 S. 534 ff. SCHRÖDER, Hist. Zeitschr. 70, 229 f. Dem Edikt vom 18. Okt. 614 waren die eng mit ihnen zusammenhängenden Beschlüsse des Pariser Konzils vom 10. Okt. 614 (MG. Leg. sectio III., Concilia 1, 185 ff.) vorhergegangen.

[28] BORETIUS 1, 394—450. Über den Verfasser und sein Werk vgl. daselbst S. 382 ff. STOBBE 1, 231 ff. PATETTA, Sull' introduzione in Italia della collezione d'Ansegiso, Atti dell' Accademia delle Scienze di Torino 25 (1890). Vgl. HÜBNER, ZRG. 29, 258 ff.

von 789 bis 826), noch besonders sorgfältig[29], erfreute sich aber gleichwohl eines durch zahlreiche Abschriften bezeugten allgemeinen Vertrauens[30], so daß Ludwig der Fromme selbst seit 829 die älteren Gesetze nur noch nach Ansegis citierte, wodurch die Sammlung, die von Hause aus eine reine Privatarbeit gewesen war, einen amtlichen Charakter erhielt[31].

Die zwei Jahrzehnte später von dem angeblichen Mainzer Diakon Benedikt (Benedictus Levita) unternommene Vervollständigung der ansegisischen Sammlung war eine mit dem pseudoisidorischen Unternehmen zusammenhängende Fälschung[32]. Wegen ihrer ausschließlich kirchlichen Tendenzen ist die nähere Erörterung dem Kirchenrecht zu überlassen.

Von den italienischen Kapitulariensammlungen ist schon S. 244 die Rede gewesen.

§ 33. Die Urkunden.

Brunner, RG. 1, 392 ff.; Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 1880; Die fränkisch-romanische Urkunde als Wertpapier (Forschungen 524 ff.); Carta und Notitia (Abhandlungen zu Ehren Th. Mommsens, Berlin, 1877); Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, Berlin 1873); Das Registrum Farfense (Mitteil. d. österr. Instit. 2, 3 ff.). Th. Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (a. u. d. T. Acta regum et imperatorum Karolinorum I.), 1867; Beiträge zur Diplomatik, 8 Hefte (Wiener SB. 1861—1882). Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I. 1889; Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, FDG. 26, 1 ff. Redlich, Mitteil. d. österr. Instit. 5, 1 ff. und Erg.-Bd. 6, 1 ff. Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre, 2 Bde., 1877—1878. Zeumer, Zum westgotischen Urk.-Wesen, N. Arch. 24, 13 ff.

Den Gebrauch der Urkunden wie der zu ihrer Anfertigung benutzten Formeln oder Formulare haben die Germanen von den Römern überkommen. In Italien erhielt sich im Anschluß an das römische Tabellionenwesen ein zünftiges Notariat, bis zum 12. Jahrhundert aber noch ohne öffentlichen Glauben[1]. In Gallien und Spanien bildeten sich die *gesta municipalia* allmählich zu einer Art Notariat um. Dem Frankenreich war alles zünftige Schreiberwesen fremd. Hier war neben den Gerichtsschreibern (S. 168) vorwiegend die Geistlichkeit, auch hinsichtlich der Abfassung von Formeln, thätig. Die Formeln wurden in der Regel auf Grund wirklicher Urkunden, die Urkunden aber, und zwar ebensowohl

---

[29] Anseg. I. c. 77—104 findet sich mitten unter Gesetzen Karls das Capitulare ecclesiasticum Ludwigs von 818—819 (Boretius I., Nr. 138), das man infolge dessen lange für ein Gesetz Karls gehalten hatte.

[30] Dem Verfasser der Anm. 7 angeführten Interlinearversion hat nicht die Sammlung des Ansegis, sondern das Gesetz selbst als Vorlage gedient. Vgl. Boretius 1, 378.

[31] Vgl. Wormser Kapitular v. 829 (Boretius-Krause 2, 11 ff.).

[32] Ausgabe MG. Leg. 2, 2 S. 39—158. Vgl. Stobbe 1, 235 ff. M. Conrat, N. Arch. 24, 341 ff.

[1] Vgl. Ficker, Forschungen 2, 69 ff. Bresslau, Handbuch 1, 460 ff. Seeliger, Mitteil. d. öst. Inst. 11, 399 ff.

im Gebiete des öffentlichen wie des Privatrechts, fast immer an der Hand bestimmter Formulare abgefaßt.

Die öffentliche Urkunde unterschied sich von der Privaturkunde dadurch, daß jene keiner Zeugen bedurfte und, ihre Echtheit vorausgesetzt, hinsichtlich ihres Inhalts unanfechtbar war, während die Privaturkunde ihren Beweiswert erst durch die Zeugen, die ihren Inhalt zu bekräftigen berufen waren, erhielt. Während die Angelsachsen nur die Privaturkunde kannten, hatte im fränkischen Reiche der König, und nur dieser, das Recht, öffentliche Urkunden auszustellen. Die Anfechtung des Inhalts einer echten Königsurkunde war mit Todesstrafe bedroht[2]. Die eigentlichen Königsurkunden (*praecepta*, *diplomata*), vom König unterzeichnet, vom Kanzler oder seinem Vertreter beglaubigt und besiegelt, wurden unterschieden von den Hofgerichtsurkunden (*placita*), die weder Unterschrift noch Handzeichen des Königs trugen, sondern in der merowingischen Zeit auf das mündliche Referat (*testimoniatio*) des Pfalzgrafen von einem Mitgliede der Kanzlei, in der karolingischen von dem Pfalzgrafen selbst oder einem seiner Hofgerichtschreiber vollzogen und mit dem Pfalzsiegel untersiegelt wurden[3]. Dagegen erhielten die königlichen Briefe, auch wenn sie wie die gerichtlichen Mandate des Königs (*indiculi regales*, *mandata*, *iussiones*) amtlichen Inhalts waren, keine Unterschrift oder Beglaubigung[4]. Die Hausmeier übten erst seit Pippin und Karlmann das Königsrecht der öffentlichen Urkunde aus. In Italien hatten die Herzogsurkunden und selbst die gewöhnlichen Gerichtsurkunden, sobald die Anfertigung auf richterlichen Urkundungsbefehl erfolgte, den Charakter der öffentlichen Urkunden, während die Gerichtsurkunde im fränkischen Reiche reine Privaturkunde war, wenn sie nicht, was bei jeder anderen Urkunde ebenfalls geschehen konnte, durch Anerkennung im Königsgericht Aufnahme in eine Hofgerichtsurkunde gefunden hatte.

Die Privaturkunde war entweder bloße Beweisurkunde (*notitia*, *breve*, *memoratorium*), oder zugleich Geschäftsurkunde (*carta*, *testamentum*, *epistola*, häufig auch nach dem Inhalt des Geschäfts benannt, wie *cessio*, *ingenuitas*, *concambium*). Die Carta, die zugleich Beweis- und Perfektionsmittel war, knüpfte an die neurömische Urkunde an und wurde gleich dieser in der Regel in subjektiver Form abgefaßt[5]. Aussteller war die

---

[2] Vgl. Brunner, Zeugen- u. Inquisitionsbeweis 44 f. Seeliger, a. a. O. 398. Bresslau, Handbuch 1, 483.

[3] Vgl. S. 139. 176. Sickel, Lehre von den Urkunden 356—365.

[4] Vgl. Sickel, a. a. O. 394 ff. Über die *indiculi regales*, die man mit Recht den Reskripten der römischen Kaiser zur Seite gestellt hat, vgl. S. 177. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte 76 ff. 99 ff. Th. Sickel, a. a. O. 396. W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1896 S. 291 f. Man unterschied *indiculi communitorii*, *ind. de iustitia facienda*, *ind. de iudicio evindicato* und *ind. inquisitionis*. Über die Form der Kapitularien vgl. Seeliger, Kapitularien der Karolinger 10 ff.

[5] Allerdings kommen auch cartae vor die nur dispositiv gefaßte Beweisurkunden über die voraufgegangene Handlung (*actum*, *levatio*, Anm. 6. 7) waren. Vgl. Redlich, Mitteil. d. öst. Inst. Erg. 6, 1 ff.

handelnde Partei, von der die Urkunde an den Vertragsgegner übergeben wurde. Das Geben und Nehmen war wesentlich und wurde durch besondere Formeln (*data*, *datum*, *post traditam*) bescheinigt[6]. Sollte die Urkunde von einem Dritten geschrieben werden, so mußte der Aussteller diesen in formeller Weise dazu auffordern (*rogatio*); bei einigen Stämmen, besonders Franken und Alamannen, war eine rechtsförmliche Übergabe des Pergaments an den Schreiber üblich, wobei dieser es vom Boden aufnahm[7]. Die Zeugen mußten rechtsförmlich aufgefordert werden[8], zu unterschreiben oder die Hand auf die Urkunde zu legen (*manu firmare*, daher Ausdrücke wie „Firma", „Manifest", „Handfeste"). Auch für den Aussteller war die *firmatio* in der Regel ausreichend, während der Schreiber die Urkunde eigenhändig zu vollziehen hatte. Die bloß für den zukünftigen Beweis bestimmte *notitia* war eine formlose Niederschrift, die derjenige, dem die Urkunde dienen sollte, entweder selbst schrieb oder von einem anderen für sich schreiben ließ. Die Form war in der Regel die eines Referats, Unterschrift oder Handfestung des Ausstellers war nicht erforderlich. Das gewöhnliche Gerichtsprotokoll (*notitia iudicati*) trug nur in Italien einen besonderen Charakter, als eine von dem Gerichtsnotar vollzogene öffentliche Urkunde. Eine besondere Art der notitia iudicati war der dem römischen Brauch entlehnte fränkische *appennis* zur Wahrung des Besitzstandes im Fall eines Urkundenverlustes[9]; später wurde der appennis durch die *pancarta*, die in einem königlichen Diplom (*praeceptum regis*) enthaltene Besitzbestätigung für den Verlierer, verdrängt[10].

Eine hervorragende Quelle der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte bilden die schon von Pippin angeregten, unter Karl in großartigem Maßstab durchgeführten Aufnahmen einer allgemeinen Güter- und Gerechtsamestatistik der königlichen und kirchlichen Besitzungen und der königlichen Benefizien[11]. Die Aufnahmen erfolgten im Wege kommissarischer

---

[6] Daher unser „*Datum*". Die Formel „*actum*" bezog sich auf die bekundete Handlung, die zeitlich und örtlich von der Aufnahme der Urkunde getrennt stattfinden konnte. Vgl. Anm. 5.

[7] Vgl. §§ 35 n. 51. Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde 104 ff. 271. 303 ff. Zeumer, ZRG. 17, 113 ff. Daher unser: eine Urkunde „aufnehmen", Protest „erheben", Protest „levieren".

[8] Daher *testes rogati*. Bei den Baiern rogatio testium durch Ohrzupfen (*testes per aures tracti*). Vgl. Grimm, RA. 144 f.

[9] Vgl. Zeumer, Über den Ersatz verlorener Urkunden im fränkischen Reiche, ZRG. 14, 89 ff. Sickel, Mitteil. d. öst. Inst. 1, 2 S. 229. Bresslau, Handbuch 1, 54 f. Bei den Römern bewegte sich das Appennisverfahren (so benannt von dem Aushängen der Appenisurkunde auf öffentlichem Markte) vor defensor und curia, bei den Franken hatte es einen prozessualischen Charakter.

[10] Vgl. Zeumer, a. a. O. 110 ff. Auch die Angelsachsen kannten derartige Restitutionsdiplome des Königs, womit sie bereits ein eigentliches Amortisationsverfahren verbanden..

[11] Vgl. Boretius, Capitularia 1, 186, c. 4. 177, c. 5—7. 250 ff. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon, 1844, S. 16—33; Polyptique de l'abbaye de Saint-Remi de

Erhebung, und zwar regelmäßig für die ganzen Grundherrschaften, die fiskalischen für die einzelnen Domänenämter. Hauptquelle waren die Weisungen der Hintersassen, deren Verpflichtung zur Erteilung solcher responsa wiederholt eingeschärft wurde. Die auf diese Weise hergestellten Urbarien (*polyptycha*) bilden eine besondere Gruppe unter den notitiae[12]. Neben den Urbarien oder statt derselben legten die Grundherren auch besondere Sal- oder Traditionsbücher an, in denen die Erwerbsurkunden abschriftlich oder in Auszügen zusammengestellt wurden[13].

§ 34. Die Formelsammlungen und die übrige juristische Litteratur.

Kritische Ausgabe aller Formelsammlungen, mit Ausnahme der angelsächsischen und langobardischen, von Zeumer, MG. Leg. sectio V. (auch u. d. T. Formulae Merovingici et Karolini aevi), 1882—1886. Kritische Ausgabe der dem fränkischen Reiche angehörigen Formeln in systematischer Anordnung: de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs, 3 Bde, 1869—1871. — Zeumer, N. Archiv 6, 11 ff. 8, 475 ff. 601 ff. 10, 383 ff. 11, 313 ff.; Gött. gel. Anz. 1882, S. 1389 ff. Schröder, Die fränkischen Formelsammlungen, ZRG. 17, 75 ff.; N. Heidelb. Jahrbücher 2, 165 ff. Krusch, Hist. Zeitschr. 51, 512 ff. Tardif, Bibliothèque de l'école des chartes 44, 352 ff.; N. Revue 8, 557 ff. 9, 368 ff. Stobbe 1, 241 ff. Th. Sickel, Urkunden der Karolinger 109 ff. K. Lehmann, Krit. VJSchr. 29, 331 ff. Brunner, RG. 1, 401 ff. v. Amira[2] 20 ff. Bresslau, Handbuch 1, 608 ff. Conrat, Gesch. d. Quellen u. Litteratur des röm. Rechts im MA. 1, 266. 293 ff. Stouff, De formulis secundum legem Romanam, Paris 1890.

Die juristische Litteratur der fränkischen Zeit bewegt sich vorzugsweise auf dem Gebiete der Formelsammlungen. Neben Urkundenformeln enthalten diese vielfach auch Briefe, von denen für die Rechtsgeschichte aber nur die amtlichen Schreiben in Betracht kommen. Es giebt fränkische, alamannische, bairische, burgundische, west- und ostgotische, angelsächsische und langobardische Formelsammlungen.

Unter den westfränkischen Formelsammlungen salischen oder römischen Rechtes sind die 60 Formulae Andecavenses von Angers (Zeumer 1—25. 726) die ältesten, wenn auch schwerlich, wie man früher annahm, der Zeit Childeberts I., sondern wohl erst dem 7. Jahrhundert angehörend, bis auf die drei letzten jedenfalls vor 678 abgefaßt. Um 700 sind die Formulae Marculfi (ebd. 32—106) entstanden, in zwei Büchern (I. *cartae regales*, öffentliches Recht betreffend, II. *cartae pagenses*, dem Privatrecht angehörig); Verfasser war ein Mönch Markulf (wahrscheinlich im Kloster

Reims, 1853. Longnon, Polyptique de l'abbaye de St. Germain des Prés I. 1886. Gengler, Rechtsdenkmäler 67 f. Inama-Sternegg, Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte (Wiener SB. 84) 180 ff.; Urbarien u. Urbarialaufzeichnungen (Archival. Zeitschr. 2, 26 ff.). Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 657 ff.

[12] Vgl. Lamprecht, a. a. O. 2, 659 f. Vielfach wurden Regesten der Urkunden der betreffenden Grundherrschaft mit dem Urbar verbunden.

[13] Unter den zahlreichen Traditionsbüchern dürfen die des Erzstifts Salzburg, weil sie von Bischof Arno veranlaßt sind, ein besonderes Interesse beanspruchen. Vgl. Keinz, Indiculus Arnonis und Breves notitiae Salzburgenses, 1869.

Resbach, Bistum Meaux), der sein Werk einem Bischof Landerich (wahrscheinlich seinem Diözesanbischof) widmete. Die markulfische Sammlung wurde von späteren Formelsammlern mit Vorliebe benutzt, erhielt gegen Ende der Merowingerzeit ein Supplement (ebd. 107 ff. 110 ff.) und erfuhr gegen den Schluß des 8. Jahrhunderts eine teilweise Überarbeitung (ebd. 113—127). Die Formulae Bituricenses von Bourges (ebd. 166—181) gehören zum Teil noch der Zeit vor 721, zum Teil aber erst der Zeit Karls des Großen an. Die jüngsten Formeln aus der Merowingerzeit sind die Formulae Turonenses von Tours (ebd. 128—165), früher nach dem ersten Herausgeber Formulae Sirmondicae; der vielfach römisch-rechtliche Inhalt muß größtenteils der Neigung des Verfassers, mit seiner aus dem westgotischen Breviar geschöpften Gelehrsamkeit zu prunken, zugeschrieben werden. Die Formulae Arvernenses von Clermont-Ferrand (ebd. 26—31. 726), früher in das 6. oder gar 5. Jahrhundert gesetzt, gehören der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts (nach dem Einfall Pippins in Aquitanien, 760—761) an. Aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen (vor 775) rühren die Formulae Senonenses von Sens (ebd. 182 bis 226. 723 f.), früher zum Teil als Appendix Marculfi bezeichnet, und die nach den ersten Herausgebern benannten Formulae Bignonianae (ebd. 227—238) und Merkelianae[1], doch enthalten alle diese Sammlungen zum Teil auch jüngeres Material. Die einzige in altsalischem Lande entstandene Formelsammlung (die übrigen sind sämtlich aus den romanischen Teilen Westfrankens) sind die gewöhnlich nach dem ersten Herausgeber benannten Formulae Lindenbrogianae[2]. Die Sammlung ist gegen Ende des 8. Jahrhunderts wahrscheinlich zu St. Amand (Elnon) an der Scarpe entstanden, steht aber zugleich in eigentümlichen Beziehungen zu Baiern. Während bei Anfertigung der Formeln mehrfach bairische Urkunden als Vorlage gedient haben, bietet sich andererseits die eigentümliche Erscheinung, daß jene Sammlung trotz ihrem ausgeprägt salfränkischen Charakter seit 796 auch in Baiern stark benutzt worden ist. Wir besitzen zwei bairische Kompilationen, in denen die lindenbrogischen Formeln, um drei weitere Formeln desselben Charakters vermehrt[3], mit den überarbeiteten Formeln des Markulf verbunden sind. Die eine dieser Kompilationen, die nur in geringen Bruchstücken vorliegt, hat ehemals dem Stift St. Emmeram zu Regensburg gehört und ist deshalb von dem Herausgeber unter der Bezeichnung *Formularum codicis St. Emmerami fragmenta* den bairischen Formeln eingereiht worden[4]; sie gehört aber zu den fränkischen Formelsammlungen, da sie nichts Bairisches enthält und auch die neun selbständigen Bestandteile des ersten Frag-

[1] Zeumer 239—263. ZRG. 1, 194 ff. Vgl. Waitz, Abhandl. 383 ff. (FDG. 1, 535 ff.). Als Anhang der Merkel'schen Formeln bei Zeumer 263 ff. zwei Pariser Formeln.

[2] Zeumer 265—282. Vgl. ZRG. 17, 94 ff.

[3] Bei Zeumer 282 f. als *additamenta* 1—3. Siehe auch ebd. 466, Nr. 15. 16.

[4] Zeumer 461—468. Vgl. N. Arch. 8, 601 ff.

mentes entschieden auf westfränkische Entstehung schließen lassen. Die zweite Kompilation ist mit einem Salzburger Formelbuch verbunden und zweifellos in Salzburg entstanden. Zahlreiche bairische Urkunden zeigen, daß die lindenbrogischen Formeln, wahrscheinlich durch Vermittelung der beiden besprochenen Kompilationen, in Baiern außerordentlich benutzt wurden. Man darf annehmen, daß Arno, ursprünglich Mönch in Freising, dann Abt von St. Amand, seit 785 außerdem Bischof und später Erzbischof von Salzburg, die lindenbrogische Sammlung veranlaßt und dazu Material aus den Urkundenschätzen der Freisinger und Salzburger Kirchen nach St. Amand geschafft hat, und daß ebenso die Einführung jener salfränkischen Formeln in den Urkundenbrauch Salzburgs und anderer bairischen Kirchen durch ihn vermittelt worden ist. — Eine ursprünglich sehr umfangreiche, aber nur in wenigen Bruchstücken erhaltene Sammlung, die Formulae Pithoei (Zeumer 596 ff.), scheint ausschließlich westfränkischen Charakter gehabt zu haben; während einzelne Bestandteile dem Sprachgebrauch der lindenbrogischen Formeln entsprechen, weisen andere auf Südfrankreich hin.

Die jüngste und für die Verfassungsgeschichte bedeutsamste fränkische Formelsammlung enthält die wahrscheinlich zwischen 828 und 832 unter dem Kanzler Fridugis entstandenen Kanzleiformeln Ludwigs des Frommen (*Formulae imperiales e curia Ludovici Pii*)[5].

Die alamannischen Formeln[6], die dem Ende des 8., großenteils sogar erst dem Ende des 9. Jahrhunderts angehören, werden durch die St. Galler Urkundenschätze an Alter und Reichhaltigkeit des Inhalts weit übertroffen und haben daher für die Wissenschaft lange nicht die Bedeutung der fränkischen Formeln. Dem Elsaß gehören die vorzugsweise Briefe enthaltenden Formeln des Klosters Murbach und drei Straßburger Urkundenformeln an[7]. Die beiden Formelbücher des Klosters Reichenau zeigen starke Benutzung des Markulf; eine dritte Reichenauer Sammlung enthält nur Briefe[8]. St. Galler Formeln finden sich in dem sehr verschiedene Bestandteile enthaltenden sogenannten „Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Constanz“[9]. Dazu kommen

[5] Ebd. 285—327. Vgl. Sickel, a. a. O. 158 ff. Eine photo-lithographische Nachbildung der in tironischen Noten geschriebenen Handschrift bei Schmitz, Monumenta tachygraphica I. 1882. Vgl. Zeumer, Gött. gel. Anz. 1882, S. 1415 ff. Früher wurden diese Formeln nach ihrem ersten Herausgeber als Carpentier'sche Formeln bezeichnet. Zwei bisher unbekannte Formeln für Kaiserurkunden bei Zeumer 327 f. als additamenta.

[6] Vgl. Zeumer, N. Arch. 8, 475 ff.

[7] *Formulae Morbacenses*, Zeumer 329—337. *Formulae Argentinenses*, ebd. 337 f.

[8] *Formulae Augienses*, ebd. 339—364. 724 f. *Formulae epistolares Augienses*, ebd. 364 ff.

[9] Zeumer 390—437. Vgl. Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomo III., 1857. v. Wyss i. d. Mitteilungen der antiquar. Gesellsch. von Zürich 7, 17 ff. Die in der Kompilation enthaltenen Formeln für königliche Diplome sind ein doktrinäres, ganz wertloses Machwerk aus den letzten Jahren Karls III.



einige kürzere Sammlungen (Zeumer 378 ff.), deren eine (um 900 entstanden) früher fälschlich dem Iso zugeschrieben wurde.

In Baiern war besonders Erzbischof Arno von Salzburg für die Förderung des Urkunden- und Formelwesens thätig. Ihm ist auch das mit der oben (S. 265) besprochenen salfränkischen Kompilation verbundene Salzburger Formelbuch zuzuschreiben[10], das allerdings nur zwei Urkundenformeln und im übrigen ausschließlich Briefmuster enthält; die Sammlung ist in Salzburg entstanden und hat namentlich den Briefwechsel Arnos, besonders mit Alcuin, und die lindenbrogischen Formeln als Vorlage benutzt. Die kleine Sammlung Passauer Formeln (*Formulae Patavienses*) gehört der Zeit Ludwigs des Deutschen an[11].

Eine burgundische Sammlung entstand gegen Ende des 8. Jahrhunderts in dem Kloster Flavigny (*Formulae Flaviniacenses*)[12]. Dieselbe hat ihr Material überwiegend den Formeln des Markulf, dem Supplement des Markulf und den Formeln von Tours entlehnt. Eine Überarbeitung hat nur bei wenigen stattgefunden. Die eigenen Zuthaten sind gering. Der Wert der Sammlung ist im wesentlichen nur ein litterarhistorischer.

Die westgotische Formelsammlung (*Formulae Visigoticae*)[13] enthält 46 Urkundenformeln teils römischen, teils westgotischen, größtenteils aber gemischten, für beide Nationen gleichmäßig anwendbaren Inhalts. Die Sammlung wurde zwischen 615 und 620, wahrscheinlich von einem Notar in Cordova, verfaßt und in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts noch durch einige Formeln vermehrt[14]. Ostgotische Formeln aus der Zeit Theoderichs des Großen finden sich in dem 6. und 7. Buche der Variae des Cassiodor[15].

Aus dem Gebiete des angelsächsischen Rechts besitzen wir einige Formeln für Eide, Geltendmachung von Eigentumsansprüchen u. a. m. Sie gehören erst der Zeit seit dem 10. Jahrhundert an, tragen aber zum Teil einen sehr altertümlichen Charakter[16].

Die 25 langobardischen Formeln des Cartularium Langobardicum *liber cartularii*)[17] wurden vor 1070 in Pavia oder Rom zusammengestellt.

---

[10] Zeumer 438 ff. Rockinger, Drei Formelsammlungen a. d. Zeit der Karolinger 45 ff. Rozière, Revue hist. de droit 5, 35 ff.

[11] Zeumer 456 ff. Zuerst als *Epistolae Alati* veröffentlicht von Rockinger, a. a. O. 171 ff.

[12] Zeumer 469 ff. Vgl. ZRG. 17, 86 f.

[13] Zeumer, Formulae 572 ff.; N. Arch. 23, 476 f. de Rozière, Formules Wisigothiques, 1854. Biedenweg, Commentatio ad formulas Visigothicas, Berlin 1856. Montesa y Manrique, Historia de la legislacion 2, 37 ff.

[14] Lehmann, a. a. O. 336 vermutet Benutzung der westgotischen Formeln in den Formulae Andecavenses.

[15] Ausgabe von Mommsen, MG. Auct. antiqu. 12, 172 ff.

[16] Schmid, Gesetze der Angelsachsen 405—409. 423. Vgl. ebd. Vorrede pg. 66 f.

[17] Ausgabe von Boretius, MG. Leg. 4, 595 ff. Zwei andere Formeln ebd. 604 f. Padelletti, Fontes iuris Italici I. Über die Entstehung des Cartularium vgl. Boretius, a. a. O. praefatio pg. 92 sq.

Diese Formeln, die neben dem langobardischen auch das salische, ribuarische, alamannische, bairische, burgundische, westgotische und römische Recht berücksichtigen, waren nicht für die Abfassung von Urkunden, sondern als Muster für das mündliche Verfahren bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt. In derselben Richtung bewegten sich die Prozeßformeln des Papienser Rechtsbuches, die nicht dazu bestimmt waren, als Formulare für Gerichtsprotokolle zu dienen, sondern das Gerichtsverfahren selbst veranschaulichen sollten [18].

Außer den vorstehend besprochenen Formelsammlungen sind zahlreiche Einzelformeln überliefert, die in der neuesten Ausgabe als Formulae extravagantes, in zwei Bücher eingeteilt, zusammengestellt sind [19]. Eine besondere Gruppe liturgischer Formeln für Gottesurteile bilden die Ordines iudiciorum Dei [20].

Von den Formelsammlungen abgesehen beschränkte sich die juristische Litteratur [21] anfangs auf die Thätigkeit der Abschreiber und Sammler von Rechtsquellen, indem diese vielfach auf eigene Hand Textänderungen und Einschaltungen vornahmen, auf die Abfassung von Glossen, unter denen die malbergische Glosse (S. 235) weitaus den ersten Rang einnimmt, von Remissorien und Auszügen; selbst kleinere Aufsätze (wie die *chunnas* und *septem causas*, S. 236 n.) reichen noch in die Merowingerzeit zurück. Dazu kamen im 8. und 9. Jahrhundert die Anfänge einer rechtsbücherlichen Litteratur, zu denen auch die Lex Romana Curiensis (S. 252) und einzelne Teile der Lex Frisionum (S. 248 ff.) zu rechnen sind, auch schon einzelne selbständige juristische Abhandlungen, wie die vortreffliche Darstellung der Hofordnung Karls des Großen von seinem Vetter Adalhard, Abt von Corbie und Corvey († 826), die uns auszugsweise in Hinkmars Schrift „De ordine Palatii" überliefert ist [22], ferner die an Ludwig den Frommen gerichtete Schrift des Erzbischofs Agobard von Lyon gegen die Lex Burgundionum [23] und das zwischen 840 und 842 verfaßte Buch des Walahfrid Strabo über Ursprung und Entwickelung der kirchlichen Einrichtungen [24]. Von den hervorragenden Leistungen der lombardischen Rechtsschule und der juristischen Litteratur der Angelsachsen, obwohl sie nicht mehr in den Rahmen der deutschen Rechtsgeschichte gehören, ist schon an anderer Stelle (S. 243 f. 253) die Rede gewesen.

---

[18] Vgl. S. 244. Eine glossierte Prozeßformel bei Boretius, a. a. O. 602 f. Über den Gegensatz zu den Urkundenformeln Brunner 1, 8. 402.

[19] Zeumer, Formulae 533—571. 725.

[20] Zeumer, a. a. O. 599 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 414 ff.

[21] Diese ans Licht gezogen zu haben ist besonders v. Amira's Verdienst.

[22] Ausgabe: Boretius-Krause, Capitularia 2, 517 ff. Schulausgabe von Krause, 1894. Vgl. Wattenbach, Gesch.-Quellen [6] 1, 250 ff. Über Hinkmar von Reims († 882) vgl. v. Noorden, Hinkmar, 1863.

[23] Agobardi adversus legem Gundobadi liber in den Opera Agobardi, ed. Baluzius 1, 113 ff. Bibl. patr. Galland. 13, 429 ff. Ein Auszug MG. Leg. 3, 504.

[24] Ausgabe: Boretius-Krause, Capitularia 2, 473 ff.



Viertes Kapitel.

Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 35. Das Privatrecht.

Litteratur S. 4. 59. BRUNNER, RG. 1, 217 ff. 230 ff.; Grundzüge 161 ff.; Die Geburt eines lebenden Kindes u. das ehel. Vermögensrecht, ZRG. 29, 63—103; Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten, ebd. 30, 1—82; Forschungen 1 ff. 524 ff. 661 ff. 676 ff. 786 ff. v. AMIRA, Grundriß[2] 105—140. EICHHORN 1, 264—393. SANDHAAS, Germanistische Abhandlungen, 1852. GLASSON, Histoire 3, 1—252; Le droit de succession dans les lois barbares, N. Rev. 9, 585 ff. VIOLLET, Histoire du droit civil français 248 ff. THUDICHUM, Geschichte d. deutsch. Privatrechts, 1894. HUBER, System u. Geschichte des schweizer. Privatrechts 4, 210 ff. (1893). FOCKEMA ANDREAE, Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis, 3 Bde, 1888—1892. PERTILE, Storia 3. 4. SALVIOLI, Manuale 239 ff. VANDERKINDERE, Introduction 207 ff. 234 ff. DAHN, Könige 8, 4 S. 175—213; Westgotische Studien 53—140. ZEUMER, Gesch. d. westgot. Gesetzgebung II.—IV. (N. Arch. 24, 41 ff. 571 ff. 26, 93 ff.). FICKER, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte, 4 Bde, 1891—1898. VINOGRADOFF, Geschlecht u. Verwandtschaft im altnorweg. Recht, Zeitschr. f. Soc.- u. Wirtsch.-Gesch. 7, 1—43. BODE, Das altnorwegische Stammgüterrecht, ZRG. 35, 109 ff. POLLOCK and MAITLAND, History of engl. law 2, 1—445. LAURENCE, Anglosaxon landlaw (Essays in Anglosax. law 55—119). KOHLER, Beiträge z. germ. Privatrechtsgeschichte 1. 2. (1883—85). WAITZ, Das alte Recht der sal. Franken 107 ff. 117 ff. GAUPP, Recht u. Verfassung der alten Sachsen, 1837; Das alte Gesetz der Thüringer, 1834; Lex Francorum Chamavorum, 1855. BLANDINI, Il tempo nel diritto privato langobardo, Riv. ital. per le sc. giurid. 11, 191 ff. ZÖPFL, Ewa Chamavorum, 1856.

I. Rechts- und Handlungsfähigkeit. Eine persönliche Rechtsfähigkeit gab es nur für Freie, nicht für Unfreie. Die Hörigen besaßen Rechtsfähigkeit, aber gleich den freien Muntleuten nur beschränkte Handlungsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit begann nach altgermanischem Recht erst mit der Namengebung und Wasserweihe; dem entsprechend ließ das westgotische Recht die Erbfähigkeit eines neugeborenen Kindes erst mit der Taufe eintreten, während dem alamannischen Recht der Beweis einer gewissen Lebensfähigkeit nach der Geburt genügte[1]. Idioten, die der Volksglaube als untergeschobene Zwergenkinder (Wechselbälge) betrachtete, waren rechtsunfähig und hatten nur Anspruch auf Gewährung

[1] Vgl. S. 67. BRUNNER, RG. 1, 76; Geburt eines leb. Kindes 63 ff. MERKEL, MG. Leg. 3, 35 n. 55. Der für die Namengebung geltenden neunnächtigen Frist entsprechen die zehn Tage des Westgotenrechts. Vgl. L. Wis. 4, 2, c. 17. c. 18. Taufe als Voraussetzung der Rechtsfähigkeit verlangte der Drenter Eidstuhl noch im 15. Jh. Vgl. Verhand. d. Genootsch. pro excol. iure patr. 7, 2, Suppl. Nr. 94. BRUNNER macht darauf aufmerksam, daß das Erfordernis gewisser Anzeichen der Lebensfähigkeit, wie Annahme der ersten Nahrung im Norden, einstündige Lebensdauer und Öffnen der Augen (L. Alam. 89) erst auf jüngerer Rechtsentwickelung beruhte. Vgl. auch GRIMM, RA. 75. 410.

des Lebensunterhaltes aus ihrem Vermögen[2]; ebenso, nach einer Vorschrift des langobardischen Rechts, die vom Aussatz Befallenen, während diese nach den deutschen Rechtsquellen nur erbunfähig wurden, ihr bisheriges Vermögen aber, soweit sie sich desselben nicht freiwillig entäußerten, behielten[3].

Hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit wurden nicht wie im römischen Recht vier, sondern nur zwei Lebensalter unterschieden[4]. Den noch binnen oder unter ihren Jahren befindlichen Geschäftsunfähigen standen die zu ihren Jahren Gekommenen (die sich gejahrt hatten) gegenüber. Die Rechtshandlungen der ersteren waren nicht an sich ungültig, konnten aber von ihnen nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit einseitig widerrufen werden[5]. Bei den meisten germanischen Stämmen trat die Geschäftsfähigkeit schon mit dem vollendeten 12., bei den Burgunden und Ribuariern erst mit vollendetem 15. Jahre ein[6]. Bei den letzteren hatte, ähnlich wie später nach dem Sachsenspiegel, der zu seinen Jahren Gekommene zunächst noch die Befugnis, sich in gerichtlichen Angelegenheiten vertreten zu lassen[7]. Überhaupt wird das Bedürfnis prozessualischer Vertretung den Anlaß gegeben haben, wenn sich bei einigen Stämmen schon früh eine Hinausschiebung des Mündigkeitstermines bemerkbar machte[8].

---

[2] Über den bekannten Vers Ssp. 1, 4: *Uppe altvile unde dverge ne irstirft weder lên noch erve*, vgl. Zacher, ZRG. 22, 55 ff.

[3] Vgl. Ed. Roth. 176. Ssp. 1, 4. Hartmanns armer Heinrich v. 246 ff.

[4] Über das Folgende vgl. Heusler 1, 55 ff. 199 ff. 2, 489. Kraut, Vormundschaft 1, 112 ff. Rive, Vormundschaft 1, 213 ff. Grimm, RA. 413 ff. Schröder, Franken 41 f.; FDG. 19, 141 ff.

[5] L. Burg. 87: *Minorum aetati ita credidimus consulendum, ut ante 15 aetatis annos eis nec libertare nec vendere nec donare liceat. Et si circumventi per infantiam fecerint, nihil valebit; ita ut quod ante 15. annum gestum fuerit, intra alios 15 annos, si voluerint, revocandi habeant potestatem. Quod si intra expressum tempus non revocaverint, in sua firmitate permaneat.* Vgl. Ed. Liutpr. 58.

[6] Vgl. Anm. 5, Anm. 7 und S. 111. Mit 12 Jahren bei den salischen und chattischen Franken (vgl. S. 110 n.), Friesen (L. Fris. add. sap. 3, 70; vgl. Richthofen, MG. Leg. 3, 70 n. 32), Langobarden (Ed. Roth. 155), Sachsen (so das ganze Mittelalter hindurch), Norwegern und Isländern (Maurer, Zeitschr. f. deutsch. Phil. 2, 443; Rive, a. a. O. 1, 51 ff.), Alamannen (K. Brunner, i. d. Forsch. z. bayer. Geschichte 6, 4), wahrscheinlich auch bei den Baiern (vgl. FDG. 19, 143 n.). Über das thüringische Recht läßt sich nichts Gewisses sagen. Die Angelsachsen verlangten anfangs nur 10, später 12 Jahre (Hlodhære u. Eadric. c. 6. Ine c. 7, 2. Æthelst. 2, 1. Cnut 2, 20. 21). Lex Wisigot. 2, 4 c. 11. 4, 3 c. 1, c. 4 verlangte 14 oder 15 Jahre, doch scheint 10, 1, c. 17 noch ein Rest eines älteren Termins von 12 Jahren vorzuliegen. Über die Entstehung des doppelten Mündigkeitstermins vgl. S. 71 f.

[7] L. Rib. 81: *Si quis homo Ribuarius defunctus fuerit vel interfectus, et filium reliquerit, usque 15. anno pleno nec causam prosequatur, nec in iudicium interpellatus responsum reddat; 15. autem anno aut ipsi respondeat, aut defensorem elegat. similiter et filia.* Vgl. Ssp. I. 42 § 1. Quaestiones ac monita § 27 (MG. Leg. 4, 593).

[8] So nahmen die Westfranken später den Termin von 15, zuletzt von 21 Jahren an. Vgl. Hist. Zeitschr. 43, 48. Kraut, a. a. O. 1, 133. 147. Bei den Langobarden führte Liutpr. 19 den Termin von 18 Jahren ein; bei Norwegern und Is-

Ihre volle Bedeutung hatten die Mündigkeitstermine nur für freie Knaben, deren Vater bereits verstorben war. Sie wurden, sobald sie zu ihren Jahren gekommen waren, selbmündig[9], während die im Munt ihres Vaters stehenden Jünglinge erst durch die Absonderung aus der Were zu voller Verfügungsfreiheit gelangten (S. 67). Das weibliche Geschlecht blieb nach dem älteren Recht zeitlebens dem Munt unterworfen, doch erlitt die Geschlechtsvormundschaft schon in dieser Periode vielfache Abschwächungen und Ausnahmen[10].

Durchaus rechtsunfähig waren unfreie Leute[11]. Sie galten nach wie vor als Sachen im Eigentum ihres Herrn, und zwar die angesiedelten Knechte (*mansuarii, massarii*) als unbewegliche, die unangesiedelten (*mancipia*) als bewegliche Sachen (S. 219). Was sie besaßen, wurde als Herrengunst, als ein ihnen vom Herrn zur Verwaltung und Nutzung überlassenes Pekulium angesehen[12]. Geschäftsfähig waren sie nur innerhalb des ihnen vom Herrn eingeräumten Wirkungskreises[13]. Für Delikte seiner Knechte haftete der Herr.

Unter den Hörigen (S. 221) nahmen die langobardischen Aldien die tiefste Stelle ein, indem ihnen gleich den Unfreien jede selbständige Verfügung über ihr Vermögen abging, während die Hörigen bei den übrigen Stämmen vertrags- und deliktsfähig waren und über ihr beweg-

ländern waren seit dem 10. Jahrhundert 15 und 16 Jahre erforderlich. Bei den Westgoten *perfecta aetas* erst mit 20 Jahren. Vgl. L. Wis. 4, 2, c. 13. 3, c. 3.

[9] Vgl. Anm. 10. Brunner, RG. 1, 77, n. 46. Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln 3, Nr. 349 (1291): *sui iuris effecte, quod vulgariter dicitur selfmundig.*

[10] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 2. Die klassische Stelle über die Geschlechtsvormundschaft ist Ed. Roth. 204: *Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis Langobardorum viventem liceat in sui potestatem arbitrium, id est selpmundia, vivere, nisi semper sub potestatem virorum aut certe regis debeat permanere; nec aliquid de res mobiles aut inmobiles sine voluntate illius, in cuius mundium fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi.* Bei den Burgunden, Ost- und Westgoten, Baiern und Angelsachsen gab es nur noch eine zum Teil sehr abgeschwächte Geschlechtsvormundschaft für Jungfrauen und Ehefrauen, nicht mehr für Witwen. Bei den Ribuariern galt der Mündigkeitstermin von 15 Jahren auch für Mädchen (Anm. 7). Neuerdings hat, einer von Ficker gegebenen Anregung folgend, Opet, Geschlechtsvormundschaft in den fränkischen Volksrechten (Mitteil. d. öst. Inst. Erg.-Bd. 3) die Unbekanntschaft der Franken mit der Geschlechtsvormundschaft behauptet. Vgl. dagegen W. Sickel, Gött. gel. Anz. 1889 S. 956. Hübner, Kr. VJSchr. 35, 38 ff. Brunner, Berl. SB. 1894 S. 1291 f. 1294.

[11] Jastrow, Eigentum an und von Sklaven n. d. deutsch. Volksrechten, FDG. 19, 626 ff.

[12] Vgl. Ed. Liutpr. 113. Aist. 12. L. Wisig. 5, 4, c. 13. c. 15. c. 16. Leg. Eurici c. 291 f. Stutz, Gesch. d. kirchl. Benef.-Wesens 1, 224 n. 37.

[13] Vgl. L. Sal. 27, § 26. L. Rib. 74. Ed. Roth. 233. Liutpr. 58. 78 i. f. 87. Notitia de actoribus c. 5. Leg. Eurici c. 287. L. Wisig. 2, 5, c. 6. Ed. Roth. 234: *Servus massarius licentiam habeat de peculio suo, i. e. bove, vacca, cavallo, simul et de minuto peculio, in socio dare aut in socio recipere; vindere autem non, nisi quod pro utilitatem casae ipsius est, quatinus casa proficiat et non depereat.*

liches Vermögen frei verfügen konnten[14]. Im Familien- und Erbrecht scheinen die Hörigen innerhalb des Kreises ihrer unter demselben Herrn stehenden Genossen allgemein den Freien gleichgestanden zu haben[15]; zu Ehen mit Ungenossen bedurften sie der Genehmigung des Herrn[16], im Erbrecht wurden die nicht unter demselben Herrn stehenden Verwandten jedenfalls durch den Herrn ausgeschlossen. Eine eigentümliche Beschränkung des Erbrechts bestand auch für die Freigelassenen ersten und zweiten Grades: da die Freilassung für sie die bisherigen Verwandtschaftsbande zerschnitten hatte, so stand ihr Nachlaß und, falls sie erschlagen wurden, ihr Wergeld nicht den Verwandten, sondern dem Schutzherrn, bei den höchsten Freigelassenen also dem König zu. Bei Franken und Angelsachsen schloß dies herrschaftliche Erbrecht selbst die Kinder aus[17], während diese nach den übrigen Rechten vorgingen[18]. Da übrigens das königliche Patronatserbrecht nur ein subsidiäres Erbrecht gegen den als verwandtenlos geltenden Freigelassenen selbst war, so erstreckte es sich nicht mehr auf seine in der Freiheit geborenen Kinder, die vielmehr nach den gewöhnlichen Grundsätzen von ihren Kindern beerbt wurden[19].

---

[14] Das Veräußerungsverbot des 6. salischen Kapitulars, c. 8 (Behrend, Lex Salica[2] 158) bezieht sich hinsichtlich des libertus wohl nur auf unbewegliche Sachen. Daß die sächsischen Liten, die doch am freiesten gestellt waren, über Grundstücke nicht verfügen konnten, ergiebt sich aus der Analogie von Lex Sax. 64. Über Schuldverträge (fides facta) von Liten vgl. L. Sal. 50, 1, über Bußezahlungen derselben 3. sal. Kapitulare c. 2 (Behrend[2], 144), Pact. Child. et Chloth. c. 8 (ebd. 147), L. Sax. 36, Capit. de part. Sax. 19. 20. 21, Capit. Sax. 3. 5, L. Fris. 1, 8—10. 2, 9. 3, 4. 7, 2. 9, 2. 16, über Loskauf mit eigenen Mitteln L. Fris. 11, 2. L. Burg. 57, Ed. Roth. 216. Der friesische Lite konnte Liten in seinem Vermögen haben und selbst mit Freien Verträge schließen, wodurch sich ihm diese zu Litenrecht ergaben. Vgl. L. Fris. 11, 1.

[15] Der langobardische Aldius konnte *mundium facere* und seiner Frau eine Morgengabe bestellen; trat sie aber nach seinem Tode wieder aus der Gewalt des Herrn, so mußte alles für sie Aufgewendete zurückgegeben werden. Roth. 216. Liutpr. 126. Wenn schon die langobardischen Aldien, wie aus Roth. 216 hervorgeht, mindestens ein Descendentenerbrecht besessen haben, so können die deutschen Hörigen nicht schlechter gestellt gewesen sein. Unbedingtes Herrenerbrecht vermuten Brunner, RG. 1, 102, Heusler 1, 140, v. Amira, Erbenfolge 143. L. Cham. 14 betrifft nur die Beerbung eines Freigelassenen. Die Verwandten eines erschlagenen Liten erhielten bei den Friesen einen Teil des Wergeldes. Vgl. S. 223.

[16] Das Prinzip ergiebt sich aus Liutpr. 139 und der Ausnahmebestimmung für die Königsliten (nicht Litinnen) in L. Sax. 65. Vgl. L. Fris. 9, 11—13. Brunner, RG. 1, 102.

[17] Vgl. Brunner, RG. 1, 98. 244. Zeumer, Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach fränk. Recht, FDG. 23, 189 ff. Boretius, Capitularia 1, 118, c. 9. c. 10. 158, c. 4—6, 171, c. 6. L. Cham. 12. 14. Leg. Wihtræd. 8. An Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen war der Freigelassene durch das Patronatserbrecht nicht behindert. Vgl. Roth. 225. Form. imperial. 38 (Zeumer 315 f.).

[18] Vgl. Roth. 224, 1, 3. 225. Liutpr. 77. L. Wisig. 5, 7, c. 13. c. 14. L. Rib. 57, 4. 58, 4. 61, 1. L. Alam. 17.

[19] Vgl. Cap. legi Ribuar. add. v. 803, c. 9 (Boretius 1, 118): *Homo denarialis non ante haereditare in suam agnationem poterit, quam usque ad tertiam generacionem proveniat.*

II. Sachenrecht. Auf dem Gebiete des Sachenrechts hatte sich durch die Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden (§ 28) eine bedeutende Veränderung vollzogen. Während die wirtschaftliche Bedeutung der fahrenden Habe vornehmlich darin bestand, daß Habe Geld, d. h. Tausch- oder Zahlungsmittel, war, lag die Bedeutung des Grundbesitzes nicht in dem Veräußerungs-, sondern in dem Nutzungswert. Die bewegliche Sache kam demgemäß rechtlich nach ihrer Substanz, die unbewegliche nach der Rente, die sie abwarf, in Betracht. Die Bezeichnung für bewegliche Sachen war ahd. *haba* (mnd. *have*, mlat. *avere, averium*), *pecunia*[20], *varantscaz*[21], für Grundbesitz dagegen *terra, res, possessio, proprietas, hereditas*, ahd. *eigan, arbi, erbi*[22]. Die überwiegende Bedeutung des unbeweglichen Vermögens trat darin hervor, daß die letztgenannten Ausdrücke das auf dem Gute befindliche Wirtschaftsinventar mitumfaßten[23].

Das Recht der beweglichen Sachen stand unter dem Banne des altgermanischen Prozeßrechts, das dem Eigentümer nur einen beschränkten Rechtsschutz durch die strafrechtliche Verfolgung des Diebstahls und der rechtswidrigen Vorenthaltung von Sachen gewährte (S. 83 f.). Nur in den Fällen dieblicher oder raublicher Entwendung konnte der Eigentümer seine Sache gegen jeden Dritten verfolgen; hatte er sie freiwillig aus der Hand gegeben, so stand ihm einzig gegen den Empfänger wegen arglistiger Verweigerung der Rückgabe eine Klage zu; gegen den Dritten, an den die Sache aus der Hand des letzteren, mit oder ohne dessen Wissen, gekommen war, hatte der Eigentümer keine Klage[24].

Dem entsprechend bewegte sich die Verpfändung oder Wettsatzung beweglicher Sachen ausschliesslich auf dem Boden des Faustpfandes, die Verpfändung ohne Besitzübergabe war unbekannt[25]. Das

---

[20] Vgl. Sohm, Prozeß der Lex Salica 23 f. Nissl, Gerichtsstand des Klerus 184. Haltaus, Glossarium s. v. habe. Du Cange, Glossarium s. v. averium, haver.

[21] Steinmeyer u. Sievers 2, 185. Vgl. ebd. 1, 287: *peculium: suntarscaz*. Die Grundbedeutung von *Schatz* war *Vieh, Geld*. Vgl. S. 190. Grimm, RA. 565; DWB. 8, 2274. Vgl. an. *lausafê* (loses Vieh), ags. u. altschwed. *orf, yrfe* (vgl. § 28, n. 22). Schmid, Ges. d. Angels. 640. Grimm, DWB. 3, 708 f. Über ahd. *roub* vgl. § 12, n. 8. Steinmeyer u. Sievers 1, 647. 649.

[22] Vgl. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 93. Nissl, a. a. O. 145 f. Grimm, RA. 492 ff.; DWB. 3, 96. 709 f. Steinmeyer u. Sievers 1, 699: *hereditatibus: eiganun*. 742: *possessiones: eigan*. 2, 431: *predia: eigen*. 2, 116 und 1, 148 f.: *possessionis: arpi*. Untechnisch 2, 187: *inmobiles: unvaranta scaza*. Über *alodis* vgl. S. 207 n.

[23] Vgl. Nissl, a. a. O. 146.

[24] Vgl. Heusler 2, 6 f.

[25] Über das Folgende vgl. Heusler 2, 201 ff. v. Amira, Obl.-R. 1, 193 ff. 2, 223 ff. v. Meibom, Pfandrecht 248 ff., dessen Darstellung nur durch die Einmischung der wadia als Scheinpfand beim Schuldversprechen beeinträchtigt wird. Die Quellen gedenken des Faustpfandes häufig. Vgl. L. Sal. 40, 4. 50, 2. Karls d. Gr. Cap. de Judaeis, c. 1 f. (Boretius 1, 258). Capit. Ansegis. 1, c. 88 (ebd. 407). c. 1 X. de pign. et aliis cautionibus (III. 21). L. Baiuw. 17, c. 3 nebst Merkel's Note 48 (MG. Leg. 3, 327).

Pfand blieb Eigentum des Schuldners und mußte ihm, wenn er rechtzeitig die Lösung anbot, bei Strafe zurückgegeben werden[26]. Unterblieb die Lösung, so verfiel das Pfand dem Gläubiger zu Eigentum, das Fahrnispfand war regelmäßig Verfallpfand. Der Verfall des Pfandes ersetzte die dem Schuldner obliegende Leistung, die Wettsatzung bedeutete bedingte Zahlung[27]. Eine Folge des Umstandes, daß nur eine Sach-, aber keine Personenhaftung bestand, war, daß bei unverschuldetem Untergang des Pfandes der Schuldner zwar sein Lösungsrecht, andererseits aber auch der Gläubiger sein Befriedigungsobjekt verlor[28]. Die technische Bezeichnung des gegebenen („gesetzten") Pfandes war „Wette" (mlat. *wadia, wadium*)[29], im Gegensatz zu *pfant*, womit ausschließlich das genommene Pfand bezeichnet wurde[30].

Während die volle Herrschaft über eine Sache, die *Gewere* (*vestitura*), bei beweglichen Sachen durch die körperliche Gewahrsam zum Ausdruck kam, bestand die Gewere an unbeweglichen Sachen in der Nutzung[31]. Das römische Recht erkannte nur das Eigentum als Herrschaftsrecht über die Sache, als das dingliche Recht, an, der Besitz war ihm die „thatsächliche Existenz des Eigentums", die „thatsächliche Konstatierung der Eigentumsabsicht"[32]; alle übrigen dinglichen Rechte waren bloße iura in re aliena zu Lasten des Eigentums, die Berechtigten hatten die Sache nur in detentione, nicht in possessione. Dagegen erschien dem deutschen Recht, infolge seiner Auffassung der Gewere, jedes die Nutzung einer unbeweglichen Sache enthaltende Recht als volles Herrschaftsrecht über dieselbe, die einzelnen dinglichen Nutzungsrechte waren ihm gleichwertig

---

[26] Vgl. L. Wisig. 5, 6, c. 4.

[27] Ausnahmsweise konnte die Wettsatzung auch den Charakter eines Strafgedinges haben, so daß die Schuld durch den Verfall des Pfandes nicht getilgt wurde. Vgl. L. Bai. 16, c. 10: *Qui arras dederit pro quacumque re, pretium cogatur inplere, quod placuit emptori. et si non accurrerit ad diem constitutum — — —, tunc perdat arras, et pretium quod debuit impleat.* v. Meibom, Pfandrecht 251 ff. K. Maurer, K. VJSchr. 15, 245 f. v. Amira, Obl.-R. 2, 234.

[28] Vgl. Kohler, a. a. O. 111 ff. v. Amira, Obl.-R. 1, 217. 2, 226; Grundriß² 132.

[29] Vgl. got. *vadi*, an. *veđ*, ahd. *wetti*, frz. *gage*, von got. *vidan* (binden). Diez, WB. d. rom. Spr. 1, s. v. gaggio. v. Amira, Obl.-R. 1, 193. 2, 222. Grimm, RA. 601.

[30] Vgl. Meibom, 24 f. Richthofen, MG. Leg. 3, 694, n. 59. L. Fris. add. sap. 8, 2: *per vim sustulit pignoris nomine, quod pant dicunt.* L. Alam. emend. 74: *Si quis gregem iumentorum ad pignus (in fant) tulerit et incluserit contra legem.* Das Wort ist nicht, wie man früher annahm, ein dem Französischen entnommenes Lehnwort, sondern heimischen Ursprungs. Seine Grundbedeutung ist *includere*, mnd. *schutten*, die Viehpfändung. Vgl. Heck und Siebs bei Heck, Altfries. Gerichtsverfassung 461 f. 465 ff. 469 f.

[31] Gegenüber früheren falschen Vorstellungen Heusler, Gewere, 1872; Institutionen 2, 20 ff. 189 ff. Im übrigen vgl. die Litteratur § 61, Anm. 33. Das Wort (von got. *vasjan*, ahd. *werjan*) findet sich schon in den auf *-varii* auslautenden Völkernamen: Leute, die etwas verteidigen, besitzen. Vgl. S. 15, Anm. 1.

[32] Vgl. Jhering, Beitr. z. Lehre vom Besitz 173. 195.

und galten ihm nur als verschiedene Spielarten des Eigentums. Nicht die verschiedene juristische Natur, sondern die größere oder geringere Dauerbarkeit begründete die Unterscheidung zwischen vererblichem Eigentum, lebenslänglichem Eigentum und Leibzucht, Lehnrecht und Leiherecht, ablösbarer Satzung und vormundschaftlichem Nutzungsrecht[33].

Das Privateigentum an Grund und Boden hatte, soweit es sich um den bäuerlichen Besitz handelte, noch nicht alle Spuren der früheren Feldgemeinschaft abgestreift. Das ursprünglich jedem Gemeindegliede zustehende Abtriebsrecht bei der Niederlassung von Ausmärkern in der Gemeinde (S. 207 f.) hat sich in der abgeschwächten Gestalt der sogenannten Nachbarlosung in manchen Gegenden das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Privatrechtlich bedeutsamer war das Beispruchsrecht (mnd. *bisprake*, Einspruch) der Erben, d. h. das Recht der Verwandten auf ihre Mitwirkung bei allen Grundstückveräußerungen[34]. Nur allmählich gelang es der Kirche, die Schenkungen zum Heil der Seele von dieser Beschränkung zu befreien[35]. Bei den Sachsen stand das Beispruchsrecht nicht allen Verwandten, sondern nur dem nächsten Erben zu, diesem aber immer, auch wenn er sich in keinem Gemeinderverhältnis mit dem Veräußerer befand; das Beispruchsrecht hing also hier an der Erbeneigenschaft, es war ein unentziehbares Erbenwarterecht, ein auch gegen Verfügungen unter Lebenden geschütztes, bei Notverkäufen aber zu einem

---

[33] Vgl. Heusler 2, 13 ff. Brunner, Landschenkungen der Merowinger (Berl. SB. 1885, S. 1195 f. Forsch. 29 f. 32).

[34] Vgl. S. 63. 336 f. Heusler 1, 227 ff. 236 ff. 2, 54 ff.; Gewere 43 ff. v. Amira, Grundriß[2] 122; Erbenfolge 51 ff. 105 ff. 134 ff. 201. 212. Pappenheim, Launegild und Garethinx 58 ff. (Gierke, Untersuchungen 14). Fipper, Beispruchsrecht nach altsächsischem Recht (ebd. 3). S. Adler, Erbenwartrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen, 1891 (ebd. 37); Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht n. d. ältesten bair. Rechtsquellen, 1893, S. 5—40. Stobbe, Handbuch 2, § 87 (2[2], § 117). E. Löning, Kirchenrecht d. Merow. 681 ff. Pernice, Kr. VJSchr. 9, 67 ff. Zimmerle, Stammgutssystem 33 ff. Thudichum, Gau- und Markverfassung 192 ff. van Hasselt, Wederspraaksrecht der erfgenamen in de periode der volksrechten, 1882. Sandhaas, a. a. O. 163 ff. Beseler, Erbverträge 1, 48 ff. Lewis, De origine facultatis heredibus in iure Germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium, Berl. Diss. 1862; Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers 7 ff. Ich habe früher mit den zuletzt Genannten die Ansicht vertreten, daß jenes Recht der Erben ursprünglich nur bei den Sachsen anerkannt gewesen sei, allein die nordgermanischen Rechte und Ludwigs Cap. legibus add. von 818/9 (Anm. 35) setzen den gemeingermanischen Charakter außer Zweifel. Vgl. Heusler, 1, 237. Brunner, RG. d. Urkunde 290, n. 1; Mitt. d. öst. Inst. 2, 10 ff. Für das langobardische Recht vgl. II. F. 3 § 1.

[35] Allgemein durch Ludwigs Capitula legibus addita von 818/9, c. 6 (s. unten S. 281). Vgl. L. Alam. c. 1 (anders L. Baiuw. 1, 1). L. Sax. 62 (Anm. 36) gab auch Traditionen an den König und unter gewissen Voraussetzungen Veräußerungen in Notfällen frei. Über das nordgermanische Recht vgl. Maurer, Abh. d. Münch. Ak. 13, 2 S. 221 f. 232. 242 f. 288 f. v. Amira, Obl.-R. 1, 573. 2, 701. Die scheinbar für völlige Freigabe aller Veräußerungen sprechende Bestimmung der L. Angl. et Wer. 54 ist nicht in diesem Sinne zu verstehen. Vgl. v. Richthofen, MG. Leg. 5, 138, n. 21 f. Zimmerle, a. a. O. 37 f. v. Amira, Erbenfolge 70.

bloßen Vorkaufsrecht verflüchtigtes Pflichtteilsrecht[36]. Dagegen beruhte das Beispruchsrecht der übrigen Stammesrechte auf der Gemeinderschaft der Hausgenossen, denen, so lange sie noch nicht durch Abteilung geschieden waren, als „Ganerben“ (*coheredes*) ein Gesamtrecht an dem Grundbesitz des Hauses zustand[37]. Der Grundbesitz war nicht Privatgut des einzelnen, sondern Gesamtgut des Hauses. Durch eine Abteilung unter gegenseitigem Verzicht wurde die Gemeinderschaft beseitigt, so daß jeder Teilhaber die freie Verfügung über seinen Anteil und seinen ganzen ferneren Erwerb erlangte[38].

Die Eigentumsübertragung an Grundstücken hat sich unter einem eigentümlichen Dualismus des germanischen Rechts und des römischen Vulgarrechts entwickelt[39]. Beide betrachteten das Veräußerungsgeschäft und den dinglichen Übertragungsakt als eine einheitliche Handlung, die

---

[36] Vgl. L. Sax. c. 62: *Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur; mancipia liceat illi dare ac vendere.* c. 64: *Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit.* Vgl. Richthofen, MG. Leg. 5, 79 ff. in den Noten.

[37] Das Wort *geanervo* (Boretius, Capitularia 1, 380) ist mit der die Gesamtheit andeutenden Vorsilbe *ge-* aus *anerbe* (der zu einem „Erbe“ Berechtigte) gebildet. Vgl. Heusler 1, 230. Grimm, RA. 482; DWB. 4, 1a, 1215 ff. Auch Ssp. 1, 17, § 1 steht *ganerven* in dem Sinne von „Miterben“ und nicht in der von Homeyer (Register zum Ssp.) angenommenen Bedeutung. Das Wort kommt auch bei Markgenossenschaften vor. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 278. Über die Ausdehnung des Ganerbenrechts auf gewonnenes Gut vgl. v. Amira, Erbenfolge 107. Lacomblet, Urk.-B. z. Gesch. d. Niederrh. 1, Nr. 23. Das langobardische Recht berücksichtigte nur das Erbgut, auf das gewonnene Gut hatten die Ganerben kein Recht. Vgl. Roth. 167. Nach L. Burg. 1. (Anm. 38) beschränkte sich das strenge Ganerbenrecht auf das ursprüngliche Landlos.

[38] Vgl. L. Alam. 85. L. Bai. 1, 1. L. Burg. 1, 1: *ut patri etiam, antequam diridat, de communi facultate et de labore suo cuilibet donare liceat, absque terra sortis titulo adquisita.* Vgl. ebd. 24, 5. 51, 1 f. Ein praktisches Beispiel einer Erbteilung mit Verzicht Form. Marc. 2, 14: *inter se visi sunt divisisse vel exequasse, et hoc invicem pars parte tradedisse et per festuca omnia partitum esse dixisse.* Über die Bezeichnung des durch Teilung frei gewordenen Anteils als *svâs-scara* (propria portio), entstellt in *swascara* und *watschar*, vgl. Heusler 1, 241. v. Amira, Grundriß[2] 122.

[39] Vgl. Brunner, Grundz. 171 f.; RG. der Urkunde 113 ff. 263 ff. 272 ff.; Zeitschr. f. HR. 22, 526 ff. (Forsch. 608 ff.); Carta und Notitia (a. d. Commentationes in honorem Mommseni, 1877) 9. 11 ff.; Jenaer Litteraturzeitung 1876, S. 500. Heusler 2, 66 ff.; Gewere 1—49. Sohm, Zur Geschichte der Auflassung (Straßb. Festgabe f. Thöl, 1879); Recht der Eheschließung 83 ff.; Fränkisches Recht und römisches Recht, ZRG. 14, 15 f. 27 ff.; MG. Leg. 5, 248. 250. Stobbe, Auflassung (Jhering's Jahrbücher 12, 137 ff.); Handbuch 2 § 94 (2[3] § 105). v. Amira, Grundriß[2] 135 ff.; Obl.-R. 1, 512 ff. 554 f. 2, 624 ff. 686 f. K. Lehmann, Altnordische Auflassung, ZRG. 18, 84 ff. Bewer, Sala traditio vestitura, 1880. Haiss, Traditio und Investitura, 1876. Von der älteren Litteratur vgl. Beseler, Erbverträge 1, 19 ff.



in der römischen Terminologie als *traditio*, in der deutschen als *sala* bezeichnet wurde (S. 63). Die germanische Sale wurde auf dem Grundstück selbst vor Zeugen vollzogen[40]: der Käufer zahlte hier den Kaufpreis und empfing die Gewere, indem der Verkäufer ihm als Wahrzeichen seiner Herrschaft Handschuh oder Andelang, als Wahrzeichen des Grundstücks eine Erdscholle oder, wenn es sich um ein Gebäude handelte, den Thürpfosten, bei Kirchen das Glockenseil (*signum*) oder die Altardecke übergab; daran schloß sich gemeinsame Grenzbegehung und die körperliche Besitzräumung (*exitus*) seitens des Veräußerers an[41]. Bei den Sachsen war diese Besitzräumung nach uralter Stammessitte mit einer feierlichen Verzichterklärung „mit Finger und Zunge" (*curvatis digitis*) verbunden (S. 61n). Die volkstümliche Bezeichnung für diese Erklärung scheint „Verlassung" (*farlâtan*) gewesen zu sein, im Mittelalter auch „Auflassung" (*uplaten*, subst. *uplât*, *uplatinge*), ein nur dem Nieder- und Obersächsischen bekannter Ausdruck, der später nach dem Vorgang des Sachsenspiegels in der deutschen Rechtssprache allgemeines Bürgerrecht gewonnen hat[42]. Die salischen Franken kannten eine Auflassung durch Zuwerfen einer festuca (Stab oder Halm) in den Rock oder Schoß des Erwerbers[43]. Die Quellen bezeichnen diese Auflassung „mit Halm und Mund" als *exfestucatio, werpitio, laesowerpitio* (im Mittelalter *verschießen*). Ob diese gleich der sächsischen Auflassung den realen exitus von vornherein begleitet hat, oder erst später neben ihn oder vielmehr an seine Stelle getreten

---

[40] Vgl. L. Bai. 16, 2. L. Burg. 60, 2. Die L. Rib. 60, 1 verlangte 3 bis 12 Zeugen und ebenso viele Knaben, die zur Erinnerung Backenstreiche erhielten und, wie bei den Baiern, am Ohr gezupft wurden.

[41] Vgl. S. 62. Loersch u. Schröder, Urkunden Nr. 54. Das älteste Beispiel einer solchen Sale in der Lex Salica, Titel 58 *De chrenecruda*. Vgl. L. Rib. 60, 1. Formeln und Urkunden zeigen, daß der Hergang im wesentlichen bei allen Stämmen derselbe gewesen ist. Vgl. die Zusammenstellung der Investitursymbole bei du Cange, Glossarium s. v. *investitura*. Der Erdscholle wurde nicht selten das zum Ausstechen benutzte Messer beigefügt. In den Quellen werden die Investitursymbole zuweilen mit *wadium* bezeichnet, wobei dies sonst „Pfand" bedeutende Wort in dem Sinne von „Wahrzeichen" gebraucht wird, analog der Bezeichnung der Zeugen als *fideiussores*, wegen der beweisrechtlichen Garantie. Vgl. Brunner, RG. d. Urkunde 111. Sohm, Auflassung 82, n. 21.

[42] Während die obersächsischen Handschriften des Sachsenspiegels und das Görlitzer Landrecht *uplaten* mit *ûflâzen* wiedergeben (Auct. Vet. 1, 91: *resignare*), setzen Deutschen- und Schwabenspiegel dafür *ûfgeben*, was auf eine Verschiedenheit des nord- und süddeutschen Sprachgebrauches schließen läßt.

[43] Vgl. S. 292 f. Die festuca war wohl an die Stelle des Gers getreten, das Zuwerfen derselben eine abgeschwächte Form der Speerreichung. Vgl. S. 61. ZRG. 20, 57 f. Bei du Cange, Glossar, s. v. *investitura* und s. v. *festuca*, Belege für *inv. per baculum*, *per fustem*, *per calamum*, *per lignum*, *per veru*, *per virgam*. Michelsen, Festuca notata 25, denkt bei festuca an die in ein Stäbchen eingeritzte Hausmarke, deren Übergabe die Eigentumsübertragung bedeutet habe, die Marke war aber ein persönliches Zeichen, das als Haus- oder Hofmarke erst einer späteren Entwickelung angehört. Vgl. L. Fris. 14, 1. Homeyer, Haus- u. Hofmarken 187 ff. 195 f. Über Halmreichung bei den Norwegern vgl. v. Amira, Obl.-R. 2, 631.

ist (*se exitum dicere, se absacitum facere*)[44], läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln[45]. Ebensowenig, ob wir die später außerhalb Sachsens im ganzen Frankenreich gebräuchliche Exfestukation auf fränkischen Einfluß zurückzuführen haben[46].

Im römischen Vulgarrecht hatte sich die Übergabe der Veräußerungsurkunde zum Perfektionsmittel für den obligatorischen Vertrag und zugleich zum Traditionsmittel für die Sachtradition ausgebildet, Veräußerungsgeschäft und Eigentumsübertragung fielen mit der *traditio cartae* zusammen[47]. Während das westgotische und langobardische Recht sich dem anschlossen[48], nahmen die Angelsachsen, jedenfalls unter kirchlichem Einfluß, die römische Form zwar ebenfalls an, aber mit der Abweichung, daß die Übertragung des Buchlandes durch Übergabe des königlichen Landbuches (S. 211) als „Urbuch" und nur, wenn dies verloren gegangen und die Verrufung desselben in der Veräußerungsurkunde ausgesprochen war, durch Begebung der letzteren als „Neubuch" erfolgte[49].

Alle übrigen Stämme haben, soweit wir unterrichtet sind, die römische und die germanische Form der Landübertragung im wesentlichen als gleichwertig behandelt, indem sie es mehr oder weniger dem Belieben der Parteien überließen, ob sie die Übertragung an Ort und Stelle nach der germanischen Form, oder außerhalb des Grundstücks durch traditio cartae vornehmen wollten[50]. Dabei erfuhr aber die fremdländische Form

---

[44] Über *sacire* (got. *satjan*, ahd. *sazjan*, frz. *saisir*, vgl. mlat. *saisina*) und *absacire* (absetzen) vgl. DIEZ, WB. d. roman. Sprachen 1, s. v. *sagire*. BRUNNER, RG. d. Urkunde 284 f. SOHM, Auflassung 86. 89. LOERSCH u. SCHRÖDER, Nr. 15. 50. 68.

[45] Die Lex Salica gedenkt des *festucam in laisum iactare* nur beim adfatimus, während bei der Übertragung der Hufe eines zahlungsunfähigen Wergeldschuldners auf seine Verwandten bloß das Zuwerfen der Erde und die reale Besitzräumung erwähnt wird. Bei der Genauigkeit des Tit. 58 *De chrenecruda* sollte man annehmen, daß die Exfestukation, wenn sie stattgefunden hätte, hier erwähnt sein müßte. Die Erwähnung des *laesowerpire* in dem ersten Zusatzkapitulare zur Lex Salica c. 12 scheint sich auf den Treuhänder beim adfatimus zu beziehen. In den Immobiliarprozessen vor dem Königsgericht erfolgte schon im 7. Jh. die Revestierung des Klägers durch den unterliegenden Beklagten im Wege der Exfestukation.

[46] Die Investitur mit Rasen und Zweig und ihre Verbindung mit dem Veräußerungsgeschäft zu dem einheitlichen Akt der Sale war gemeingermanisch. Damit haben die Sachsen schon in ältester Zeit die Auflassung mit Finger und Zunge verbunden, während die fränkische Auflassung mit Hand und Mund (durch Werfen der Festuca) in dieser Anwendung wahrscheinlich jüngeren Ursprungs ist.

[47] Vgl. BRUNNER, RG. d. Urk. 113 ff. L. Rom. Cur. 2, 27.

[48] Vgl. BRUNNER, RG. d. Urk. 130 ff.; Forsch. 626. Gaudenzisches Fragment c. 9 (15). LOERSCH u. SCHRÖDER[2], Nr. 32. 64. Übrigens war die nationale Form bei Langobarden und Westgoten vor der römischen nur in den Hintergrund getreten, aber wohl nicht völlig verschwunden. Vgl. L. Wisig. 5, 2, c. 6. BRUNNER, RG. d. Urk. 139. 296 n.; Mitt. d. öst. Inst. 2, 13 f.

[49] Vgl. BRUNNER, RG. d. Urk. 169 ff. LOERSCH u. SCHRÖDER Nr. 26.

[50] L. Burg. 60, 2: *Si quis post haec barbarus vel testari voluerit vel donare, aut Romanam consuetudinem aut barbaricam esse servandam, si vult aliquid firmitatis habere quod gesserit: id est ut aut scripturis legitimis quod largiri cuicumque voluerit teneatur, aut certe quinque ingenuorum testimonio quod dimittere volu-*



überall eine eigentümliche Umgestaltung im nationalen Sinne, indem man die Übergabe der Veräußerungsurkunde für sich allein nicht als ausreichend erachtete, wenn nicht die volksrechtlichen Investitursymbole, die zu dem Zwecke nötigenfalls von dem Grundstück herbeigeschafft werden mußten, gleichzeitig mitübergeben wurden[51]. Da von einer körperlichen Besitzräumung hier keine Rede sein konnte, so trat die bereits erwähnte Auflassung als Besitzräumungsvertrag an ihre Stelle: der Veräußerer erklärte unter Überreichung der Festuca (dafür bei den Sachsen mit erhobener Hand und gekrümmten Fingern), daß er zu Gunsten des Erwerbers auf die Gewere verzichte[52]. Die Eigentumsübertragung wurde

---

erit vel donare robur accipiat et in eius, cui res deputata fuerit, iura commigret. L. Rib. 59, 1 (Anm. 51) trifft Bestimmungen über die Übertragung durch *testamentum venditionis* und 60, 1 über die auf dem Grundstück (*locus traditionis*) vorgenommene Übertragung der *possessio*, wenn der Erwerber *testamentum accipere non potuerit.* Vgl. auch L. Rib. 48 (Brunner, RG. d. Urk. 295 ff.). L. Bai. 16, 2 verfügt, daß bei Immobiliarverkäufen, *accepto pretio, aut per cartam aut per testes comprobetur firma emptio.* Schenkungen an die Kirche erfolgten nach L. Alam. 1, 1 und L. Bai. 1, 1, indem der Geber die Schenkungsurkunde auf den Altar legte. Kirchengüter sollten nach L. Alam. c. 19 u. 20 nicht ohne *carta* oder *epistula* in andere Hände übergehen können. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 266. 299; Zeitschr. f. HR. 22, 535 ff. (Forsch. 615 ff.). Veräußerung thüringischer Güter durch *cartula traditionis* bei Wenck, Hess. Landesgeschichte 2, Urk.-B. Nr. 14, S. 19. Bei Tauschgeschäften stellte jeder der Kontrahenten eine Urkunde aus, die er seinem Vertragsgegner übergab. Vgl. die am Schluß der Form Sangall. 4 (Zeumer 381) enthaltene Anweisung: *Istam cartam ille, qui loquitur haec, det alii habendam, hoc est Epitide, aliam autem cartam similiter Epitides ex sua persona faciat et donet Eumelo habendam.* Beispiele bei Rozière, Recueil Nr. 302—309. 314. Lacomblet, Urk.-B. z. Gesch. d. Niederrh. 1, Nr. 48. 55.

[51] Vgl. L. Rib. 59, 1: *Si quis alteri aliquid vinderit, et emptor testamentum vindicionis accipere voluerit, in mallo hoc facere debet* (die Lesart *voluerit* st. *debet* beruht auf Dittographie), *precium in praesente tradat, et rem accipiat, et testamentum publici conscribatur.* Die Worte *testamentum vindicionis accipere* deuten die Begebung der carta venditionis, die Worte *et rem accipiat* aber die Überreichung der Investitursymbole an. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 211 ff. 260 ff. 264. 276; Zeitschr. f. HR. 22, 537 ff. (Forsch. 617 f.). Heusler 2, 69 (anders noch Gewere 10 f.). Sohm, MG. Leg. 5, 248. Über die symbolische Investitur vgl. noch Sohm, Gesch. d. Aufl. 92 ff. Adelung, Neues Lehrgebäude der Diplomatik (deutsche Bearbeitung von Toustain et Tassin, Nouveau traité de diplomatique) 6, 449 ff. Eine Schenkung *per epistolam donationis*, wobei ein Rasenstück auf den Altar der bedachten Kirche gelegt wird, bei de Courson, Cartulaire de Redon, S. 7, Nr. 7. Bei den Franken, Alamannen, Baiern, Burgunden und im gotischen Septimanien pflegte man das mit den Investitursymbolen und dem Schreibzeug belastete Pergament auf den Boden zu legen, von dem es der Veräußerer als Aussteller der Urkunde zum Zweck der Übergabe an den Schreiber aufnehmen mußte (*cartam levare*). Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 104 ff. 263 f. 302 ff. Zeumer, ZRG. 17, 113 ff. Michelsen, Festuca notata 20. Grimm, RA. 557 f. Zöpfl, Altert. 2, 467 f. Loersch u. Schröder Nr. 74. 77. 82. 90. Cartul. Lang. Nr. 2. 8. 12. 13. 24. Lacomblet, Urk.-B. 1, Nr. 29 (811). Das Pergament war hier Investitursymbol, die ausgefertigte *carta* blos Beweisurkunde über das *actum*. Vgl. Redlich, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 6, 3 ff.

[52] Vgl. Sohm, Auflassung 86. Brunner, RG. d. Urk. 274. Die Festuca wurde häufig zusammen mit den Investitursymbolen auf die Urkunde gelegt oder an

demnach entweder durch reale Investitur auf dem Grundstück (und dann bedurfte es einer Urkunde nicht), oder außerhalb des Grundstücks (aber innerhalb der Grafschaft der belegenen Sache und vor Zeugen) durch symbolische Investitur mit traditio cartae, Übergabe der Investitursymbole und Auflassung vollzogen[53]. Gerichtlichkeit verlangte nur das ribuarische Recht[54]. Außerhalb des Grundstücks genügte weder die Übergabe der Investitursymbole ohne Urkunde[55], noch die traditio cartae ohne die Investitursymbole. Die bloße traditio cartae hatte keine dingliche, höchstens eine beschränkte obligatorische Wirkung: der Aussteller der Urkunde war, wenn er sich in rechtsförmlicher Weise verpflichtet hatte, für seine Person schuldig, seinem Vertragsgegner auf dem Grundstück selbst durch reale Investitur das Eigentum zu übertragen[56], aber weder Recht noch Pflicht

---

diese geheftet und mit ihr dem Erwerber überreicht oder zugeworfen. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 229 f. 304; Zeitschr. f. HR. 22, 532 f. (Forsch. 613 f.) Michelsen 12 ff.

[53] Vgl. Anm. 57. 63. Schon der Umstand, daß die Investitursymbole von dem Grundstück selbst geholt werden, die Zeugen aber möglichst Nachbarn oder doch Stammesgenossen des Veräußerers sein mußten, ließ die Vornahme des Aktes in der Fremde unthunlich erscheinen. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 277 f. Monatsschr. f. Gesch. Westdeutschlands 6, 494 f.

[54] Siehe Anm. 51. Der Grund mag in der dem ribuarischen Recht eigentümlichen Einrichtung der Gerichtschreiberei (S. 169) zu suchen sein, da es sich nicht um eine eigentliche gerichtliche Auflassung in prozessualischer Form, sondern nur um gerichtliche Beurkundung handelte. Vgl. Brunner, Zeitschr. f. HR. 22, 538 f. (Forsch. 617 f.). Sohm, Auflassung 92, n. 20. In der Karolingerzeit war die Gerichtlichkeit auch bei den Ribuariern nicht mehr unbedingtes Erfordernis. Die Werdener Traditionsurkunden (Lacomblet, Urk.-B. 1) beziehen sich meistens auf außergerichtliche Akte, nur die in dem Orte Ad Crucem vorgenommenen Traditionen (Nr. 20. 24. 32. 34. 35) scheinen in dem Gericht eines Schultheißen (*vicarius*) vollzogen zu sein (vgl. Anm. 56).

[55] Erst später gestattete man die symbolische Investitur mit Hand und Mund, ohne Schrift, wozu der seit den späteren Karolingern eingerissene Verfall der Bildung den Anlaß gegeben haben mag. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 276. 305. Die von diesem angeführte Urkunde von 795 gehört aber nicht hierher, da sie die Auflassung eines Lehns an den Herrn (Rückgabe des als Investitursymbol empfangenen Schwertes seitens des Mannes) zum Gegenstand hat. Das älteste Beispiel wohl eine bairische Notitia von 819 bei Meichelbeck, Hist. Fris. 1, 2 S. 207, Nr. 390 (Tradition durch einen auf den Altar gelegten Handschuh).

[56] Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 39. 70. Auch die Anm. 54 erwähnten Werdener Traditionen gewähren lehrreiche Beispiele einer Trennung der traditio cartae von der Investitur, meistens wohl durch den Umstand veranlaßt, daß der Veräußerer sich auswärts befand und so bald nicht in der Lage war, die an Ort und Stelle erforderlichen Schritte selbst zu thun. Während Nr. 30 (812) und 40 (820) bloß die in einer anderen Grafschaft vorgenommene traditio cartae erkennen lassen, zeigen Nr. 7 (796) und 32 (816), daß der Veräußerer sich in solchen Fällen eines Stellvertreters als Salmann bediente; wahrscheinlich erfolgte die traditio cartae zunächst an diesen, aber in Gegenwart des Bedachten, dem sie dann bei der Investitur durch den Salmann übergeben wurde. Auf diese Weise konnte der letztere auch eine symbolische Investitur außerhalb des Grundstücks vollziehen, wie sie anscheinend bei der angezogenen Urkunde von 816 vorliegt (Gegenstand ein Wald bei Ad Crucem, traditio cartae in der Werdener Kirche im Ruhrgau, Investitur durch den Salmann vor dem Schultheißen zu Ad Crucem, Gau Nivanheim). Eine



gingen auf die Erben über; wenn einer der Vertragschließenden vor der Investitur starb, so konnte der Aussteller von dem Erben des Empfängers oder der Erbe des Ausstellers von dem Empfänger selbst die Urkunde zurückfordern. Dies ist die Bedeutung des c. 6 in Karls Capitulare legibus additum von 803 (BORETIUS 1, 113): *Qui res suas pro anima sua ad casam Dei tradere voluerit, domi traditionem faciat coram testibus legitimis*[57]*; et quae actenus in hoste factae sunt traditiones, de quibus nulla est quesitio, stabilis permaneant*[58]*, si vero aliquis alii res suas tradiderit et in hoste profectus fuerit, et ille, cui res traditae sunt, interim mortuus fuerit: qui res suas tradidit, cum reversus fuerit, adhibitis testibus coram quibus traditio facta est, res suas recipiat; si autem et ipse mortuus fuerit, heredes eius legitimi res suas traditas recipiant*[59]. Erst durch die Capitula legibus addenda von 818/9 c. 6[60] wurde die Wirkung der im Ausland vorgenommenen traditio (*sala, salunga*) zum Heil der Seele auch auf die Erben erstreckt, unter der Voraussetzung daß sie vor Zeugen, wo möglich Landsleuten oder doch Stammesgenossen des Veräußerers, vollzogen wurde und daß der Schenker dem Erwerber Gewerebürgen (*fideiussores vestiturae, burigun thero geuueri*) für die demnächstige reale Investitur bestellte[61]. Der Erbe des Schenkers sollte, wenn dieser vor Erteilung der Investitur starb, an die traditio gebunden und nicht zur *repetitio de praedictis rebus* (Rückforderung der carta und etwaiger Investitursymbole) berechtigt, vielmehr zur Vollziehung der Investitur verpflichtet sein[62]. Für Traditionen im Inland behielt es bei dem bis-

---

von BRUNNER, RG. d. Urk. 213 f. 305, angeführte Doppelurkunde von 840 enthält eine *carta donationis* und über die Investitur eine *notitia traditionis*; Investitur vor dem Altar der beschenkten Kirche, anscheinend ohne nochmalige traditio cartae. Notitiae über eine reale Investitur im Anschluß an eine frühere traditio cartae bei ZEUMER, Formulae 188 Nr. 7. 8. 489 Nr. 2. 492 Nr. 6.

[57] Also auf dem Grundstück selbst oder durch symbolische Investitur innerhalb der Grafschaft der belegenen Sache.

[58] Auf der Heerfahrt vorgenommene Traditionen (vgl. LACOMBLET, a. a. O. Nr. 10) sollten also, soweit sie noch nicht angefochten waren, aufrechterhalten bleiben, für die Zukunft aber unzulässig sein.

[59] Unter *res suas* ist die carta nebst etwa mitüberreichten Investitursymbolen verstanden. Vgl. Anm. 51.

[60] BORETIUS 1, 282. Die entsprechenden Ausdrücke der althochdeutschen Übersetzung (vgl. S. 255 n.) sind in Klammern beigefügt. Die Neuerung der angezogenen Bestimmung bezog sich nach der Überschrift nur auf die Vergabungen *pro salute animae suae*; nur der erste Satz (Traditionen *intra comitatum*) hat auch Veräußerungen an Verwandte oder dritte Personen im Auge.

[61] Die Urkunden zeigen, daß die Gewerebürgen als Salmänner dienten, denen die Vollziehung der Investitur in Vertretung des Veräußerers oblag. Vgl. Anm 56 und die Doppelurkunde bei MEICHELBECK, Hist. Fris. 1, Nr. 369 von 820 (hinterher noch persönliche Investitur durch den Schenker, Nr. 370), ferner ebd. Nr. 629 (843). SOHM, Auflassung 87 f. BRUNNER, Forschungen 35, n. 7.

[62] Hierfür sollte der Veräußerer *per se fideiussionem facere*, also Selbstbürgschaft (durch festucatio) leisten.

herigen Recht sein Bewenden[63]. Durch unser Gesetz wurde die bei Veräußerungen im Inland noch beibehaltene einheitliche Sale, die in alter Weise Veräußerungsgeschäft, Eigentums- und Besitzübertragungsakt zugleich war, für gewisse Veräußerungen außerhalb des Bezirks der belegenen Sache in zwei örtlich und zeitlich getrennte und doch untrennbar zusammenhängende Rechtsakte, die Sale (*traditio*) und die Gewere (*vestitura, investitura*), aufgelöst[64]. Eigentum und Besitz wurden erst durch die Investitur an Ort und Stelle übertragen, aber der Investiturakt als solcher war nicht die Eigentumsübertragung, sondern nur ihr unentbehrlicher Schlußakt. Die Sale war kein den Veräußerer gegenüber dem Erwerber und seinen Erben obligatorisch bindender Veräußerungsvertrag, sondern ein der Einigung des bürgerlichen Gesetzbuches entsprechender dinglicher Vertrag und als solcher ein formell unentbehrlicher Vorakt der Investitur. Die Erben des Veräußerers waren durch die Sale gebunden, während sie für obligatorische Verpflichtungen des Erblassers nur mit der fahrenden Habe, nicht mit den Liegenschaften hafteten[65]. Auch der Wortlaut des Gesetzes, wenn es die Sale als *rerum suarum traditio* (*sachunu sineru salunga*) bezeichnet und den Erben des Veräußerers verbietet, *de predictis rebus facere repetitionem*, und ebenso die Beibehaltung des sonst den ganzen Eigentumsübertragungsakt bezeichnenden Ausdruckes *sala* oder *traditio* für den Vorakt, giebt zu erkennen, daß man mit der Sale die Idee der relativen Eigentumsübertragung gegenüber dem Veräußerer und seinen Erben verband; nur ihre Wirksamkeit gegenüber Dritten war durch die Investitur bedingt, so daß im Fall einer Veräußerung derselben Sache an mehrere nicht die ältere Sale, sondern die ältere Gewere den Vorzug hatte[66].

Die neuere Sale mit nachfolgender Gewere war ebenso wie die ältere mit der Gewere verbundene Sale eine Übereignungsform des Volksrechts. Die des Amtsrechts waren die Auflassung im Scheinprozeß und die Zu-

---

[63] *Si — — eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat.*

[64] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 278. 307. Heusler 2, 71 ff. Sohm, Auflassung 101 ff., faßt umgekehrt die Verbindung von Investitur und Sale zu einem Rechtsakt als eine jüngere Entwickelung auf. Eine ganz abweichende Erklärung des Kapitulares bei Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 754.

[65] Selbst die Ganerben (*coheredes*) des Veräußerers sollten nicht widersprechen dürfen, sondern durch den Grafen oder Königsboten zur Abteilung mit dem Erwerber gezwungen werden.

[66] Vgl. Brunner, Jenaer Litt.-Zeitung 1876, S. 500. Heusler 2, 100 f. Löning a. a. O. 662, n. 2. Sohm, a. a. O 84. 98 f., der seine frühere Ansicht von der weitergehenden Wirkung der Sale (Recht d. Eheschl. 86 f., Trauung und Verlobung 144 f.) aufgegeben hat. Wenn Sohm noch daran festhält, daß die Sale das Eigentum übertragen habe, die Investitur dagegen nur den Besitz, als bloße Vollziehung der Sale, so läßt er die mit der Investitur verbundene Auflassung unberücksichtigt. Wer bloß die Gewere übertragen wollte, ohne sein Recht an der Sache aufzugeben, bediente sich der Investitur ohne Auflassung; die Aufgabe des eigenen Rechts trat erst durch die Auflassung ein. Vgl. Sohm, Auflassung 114 ff.; Heusler 2, 76 f.

stellung eines Königsbriefes. In den Immobiliarprozessen des Königsgerichts war es seit Mitte des siebenten Jahrhunderts üblich, der unterliegenden Partei durch Urteil die Revestierung des Gegners durch Exfestukation aufzuerlegen, ein Verfahren das in der Karolingerzeit auch in den volksrechtlichen Prozeß Eingang gefunden hat. Es lag nahe, dies Verfahren zur Ausbildung einer Übereignung im Wege der Scheinvindikation, nach Art der römischen Injurecessio, zu benutzen[67]. Allein so bedeutend dies für die mittelalterliche Rechtsentwickelung gewesen ist, so sind doch in unserer Periode nur erst die Anfänge einer gerichtlichen Auflassung zum Zweck der Eigentumsübertragung nachweisbar. Bei weitem die meisten Scheinvindikationen setzen den Eigentumserwerb bereits voraus und führen daher auch zu keiner Auflassung des Scheinbeklagten, sondern nur zu einer Feststellung des klägerischen Eigentums durch Urteil; der Scheinprozeß hatte hier nur den Zweck, dem Erwerber eine unscheltbare Königsurkunde über seinen bereits außergerichtlich vollzogenen Eigentumserwerb zu verschaffen[68].

Die zweite amtsrechtliche Form der Eigentumsübertragung, durch Zustellung eines Königsbriefes (*praeceptum s. testamentum regis*), bestand nur für den König, und zwar als die gewöhnliche Form königlicher Landübertragungen[69]. Volksrechtliche Investiturhandlungen kamen zwar auch bei königlichen Übertragungen gelegentlich vor, wurden aber dann durch Königsbrief bestätigt[70]. Eine Auflassung fand bei Veräußerungen des

---

[67] Vgl. Brunner 274; Gerichtszeugnis und fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, Berlin 1873) 157 ff.; RG. d. Urkunde 275. 286 f.; Zeitschr. f. HR. 22, 527 f. (Forsch. 609 f.). Sohm, Eheschließung 88 ff.; Auflassung 90 ff.; Fränkisches Recht und römisches Recht 81. Laband, Kr. VJSchr. 15, 410. Bewer, Sala Traditio Vestitura 54 ff. Bethmann-Hollweg, Germ.-rom. Civilprozeß 1, 493. Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 1, 37 ff. 3, 372 ff.

[68] Vgl. Brunner, RG. d. Urkunde 292 ff., wo nachgewiesen wird, daß der einzige bekannte Scheinprozeß mit Auflassung (MG. Dipl. imp. 1, 64, Nr. 73; Loersch u. Schröder[2] Nr. 23) sich auf eine lange vorher vollzogene Vergabung von Todes wegen bezieht, die Auflassung also nur die sofortige Abtretung des der Auflassenden bis zu ihrem Tode vorbehaltenen Besitzes zum Gegenstand hat. Vgl. Heusler 2, 84.

[69] Vgl. S. 211. L. Rib. 60, 3. Beseler, Erbverträge 1, 45. Sohm, Auflassung 103, n. 30; Fränkisches Recht und röm. Recht 52. Schröder, Franken 62 ff. Brunner, Zeitschr. f. HR. 22, 536 f.; Zeugen- und Inquisitionsbeweis 60 f. (Forsch. 144). Loersch u. Schröder Nr. 16 (13). 22. 30. 31 (26). Herzog Tassilo und, bei Lebzeiten seines Vaters, auch Ludwig der Deutsche bedienten sich der einfachen carta, also doch wohl der volksrechtlichen Form. Vgl. Meichelbeck, Hist. Fris. 1, 2, Nr. 11. 22. 69. Font rer. Austr. 31, 3. Urk.-B. d. Landes ob der Enns 2, Nr. 2. Nr. 8.

[70] Ludwig I. erteilte der Würzburger Kirche 837 ein Diplom über einen unter Karl dem Großen vollzogenen Tausch Würzburger und fiskalischer Güter, *quia tunc interveniente incuria auctoritas imperialis super eosdem commutationes nullatenus accepta fuerat.* Eckhart, Commentarii de rebus Franciae orientalis 2, 884, Nr. 9. Der Königsbrief war hier nur Beweisurkunde. Vgl. Redlich, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 6, 10 ff. Mühlbacher, Mitt. d. öst. Inst. 3, 308 ff., wonach Loersch u. Schröder, Nr. 34 und 35 zu berichtigen. Bei herrenlosen Ländereien kam es wiederholt vor, daß sich jemand auf eigene Hand in den Besitz setzte und erst später ein praeceptum regis



Königs nie statt, auch wenn es sich ausdrücklich um die Übertragung vollen vererblichen und veräußerlichen Eigentums handelte[71].

Eine allen germanischen Rechten gemeinsame Eigentümlichkeit war die Unterscheidung des durch Schenkung erworbenen Eigentums von dem Erwerb aus entgeltlichen Geschäften[72]. Zwar verlangte auch die Schenkung (gemeingermanisch *gabe*, *geben*) ihren Lohn, sei es in Gestalt einer unmittelbaren Gegengabe, durch die sie sich dem Kauf zur Seite stellte[73], oder in der Weise einer dem Beschenkten gemachten Auflage, durch deren Erfüllung die Gunst nachträglich verdient werden mußte, aber der Inhalt des durch Schenkung erworbenen Eigentums, zumal bei der Landgabe, richtete sich wesentlich nach dem Zweck und dem ausgesprochenen Willen des Schenkers, der, wenn er volles vererbliches und veräußerliches Eigentum übertragen wollte, dies besonders hervorheben mußte. Die Landschenkungen der merowingischen wie der burgundischen Könige und der bairischen Herzoge waren im Zweifel nur in der absteigenden, nicht in der Seitenlinie, die fränkischen und burgundischen außerdem nur im Mannesstamm vererblich und unterlagen im übrigen dem Wiederkehrrecht[74]. Wegen Untreue konnten sie

---

erwirkte. Vgl. § 28, n. 38. Loersch u. Schröder[8], Nr. 45 (36). 72. Th. Sickel, Regesten der Karolinger 61, Nr. 159; 82, Nr. 247.

[71] Vgl. Sohm, Auflassung 116, n. 50. Schröder, Franken 79. Bedenken könnte es erregen, daß die Könige seit Ludwig dem Frommen in ihren Schenkungsbriefen zuweilen von *traditio solemnis*, *donatio solemnis* oder *more solemni transferre* reden. Vgl. Form. imper. 2. 44. 46 (Zeumer 289. 320. 322). Roth, Feudalität 41. Sickel, a. a. O., Reg. Ludov. 141. 294. 312. 323. 383. Aber jenen Ausdruck brauchte man auch bei Landschenkungen, bei denen dem Bedachten kein Veräußerungsrecht eingeräumt wurde (vgl. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 390), er kann daher nur auf die feierliche Form des königlichen Diploms bezogen werden.

[72] Über das Folgende Brunner, Landschenkungen der Merowinger u. Agilolfinger (Berl. SB. 1885, S. 1173 ff., mit Zusätzen vermehrt Forsch. 1 ff.); Über den german. Ursprung des droit de retour, Forschungen 676 ff. v. Amira, Obl.-R. 1, 286. 510 f. 2, 616. 619. 621. Ficker, Erbenfolge 2, 468 ff. 485 ff. 3, 42 ff. 108 ff.

[73] Vgl. S. 63 und unten Anm. 127 f. 150 f. 199. 263. Roth. 175. 184. Liutpr. 43. 73. Boretius, Capitularia 1, 188, c. 3. Gaudenz. Fragment (S. 238), c. 14. Heusler 1, 81. Val de Lièvre, Launegild 16. 24. 48 ff.; Revision der Launegildstheorie, ZRG. 17, 22. 30 ff. Pappenheim, Launegild u. Garethinx, 1882 (Gierke, Unters. 14), S. 6 ff. v. Amira, Obl.-R. 1, 343. 506 ff. 2, 344. 614 ff. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts 1, 39. Kohler, Beiträge 2, 1 ff. 9. J. Grimm, Schenken u. Geben, Kl. Schriften 2, 174 f. Dümmler, FDG. 6, 120 f. Ehrenberg, Commendation u. Huldigung 69. Pertile, Storia 4, 541 ff. Thévénin, Contributions 65 n. Ficker, Mitteil. d. öst. Inst. 22, 13. Die Gegengabe (lang. *launegild*, alts. *lôngeld*, altschwed. *atergiva*, mhd. *widergift*, *widerlôn*, mlat. *widerdonum*, *retrodonum*, ital. *guidardone*, afrz. *guerredon*, lat. *vicissitudo*, *arrha*) brauchte keineswegs dem Geschenk an Wert zu entsprechen, häufig hatte sie nur einen geringen Wert und somit nur eine juristische, aber keine wirtschaftliche Bedeutung.

[74] Vgl. S. 164. 213 f. und unten Anm. 202—204. 218 f. 228. Dasselbe Wiederkehrrecht (droit de retour) galt in Schweden, ferner bei der Hornungsgabe des friesischen, norwegischen, altfranzösischen Rechts (Brunner, Forsch. 8 f.), bei Schenkungen des Gefolgsherrn an seine Mannen, zumal beim Heergewäte (S. 34 n. 37.

im Verwaltungswege zurückgenommen werden[75]. Die merowingischen Schenkungen bedurften nach dem Tode des Schenkers wie des Beschenkten ausdrücklicher Bestätigung seitens des Königs und bei Veräußerungen war die Einwilligung des Königs, in Baiern die des Herzogs erforderlich[76]. Ausnahmsweise kamen schon unter den Merowingern Krongutschenkungen zu vollem Eigentum vor, aber erst unter den Karolingern bildeten sie die Regel, nachdem die beschränktere Landgabe sich dem Benefizialwesen eingefügt hatte[77]. Gleichwohl begegnen noch im neunten und zehnten Jahrhundert Schenkungen, die das Eigentum nur unter der Bedingung übertrugen, daß beim Tode oder im Fall der Treulosigkeit des Empfängers die Zurücknahme erfolgte[78]; auch an Beispielen königlicher Landschenkungen zu Eigentum, aber ohne das Recht der Veräußerung fehlt es nicht[79]. Der Charakter der Landschenkung war daher auch in der Karolingerzeit unverändert geblieben, nach wie vor erhielt das übertragene Eigentum seinen Inhalt lediglich durch den Willen des Schenkers. Es muß deshalb im Frankenreiche ebenso gut wie bei den Angelsachsen zulässig gewesen sein, in der Schenkungsurkunde neben

---

Brunner, Landschenkungen 1189 f.), bei Wittum, Morgengabe und anderen Schenkungen unter Ehegatten (Brunner, Forsch. 9 f. 25. 729 ff.), namentlich aber in weitem Umfang bei Schenkungen (zumal Aussteuer) an Abkömmlinge, zuweilen auch an Geschwister. Für Ascendentenschenkungen hat es sich im französischen Recht in Geltung erhalten (Code civ. 747). Im anglonormannischen Recht sowie in Valenciennes (Hennegau) wurden Landschenkungen schon bei dem Tode des Beschenkten rückfällig.

[75] Vgl. Waitz 2, 1 S. 317. 321 f. 329.

[76] Vgl. Waitz 2, 1 S. 318. 329. Zustimmung des Schenkers bei Veräußerungen auch in Norwegen, während die freie Vererblichkeit anerkannt war.

[77] Brunner, a. a. O. 1191. 1196. Roth, Benefizialwesen 229; Feudalität 40 ff. 44 f. 63 f. Auf Formeln wie die schon unter den Merowingern gebräuchliche *quicquid exinde facere volueris, liberam in omnibus habeas potestatem* (vgl. Brunner, a. a. O. 1192) ist kein Gewicht zu legen; eine solche wird u. a. auch in einem Diplom Ludwigs I. von 839 (Sickel, a. a. O. Reg. Ludov. 374; Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 655) gebraucht, wo es sich um den Tauscherwerb eines Grafen *ad partem sui comitatus* handelte, also von Veräußerungsfreiheit keine Rede sein konnte. Vgl. Anm. 79. Die einst sehr lebhafte Streitfrage zwischen Roth und Waitz, von denen der erstere für die Landschenkungen der Merowinger durchweg unbeschränkte Eigentumsübertragung behauptete, während Waitz ausschließlich Übertragungen zu beschränktem Recht in ihnen sehen wollte, darf heute als abgethan gelten. Der Roth'schen Auffassung am nächsten steht Dahn, Könige 7, 1 S. 228 ff., der volle Eigentumsübertragung als die Regel ansieht.

[78] Roth, Benefizialwesen 419; Feudalität 49 f. 176. 183. Ficker, Wien. SB. 1872, S. 120 f. Waitz 4, 205 f. Brunner, a. a. O. 1198 ff., weist nach, daß das lebenslängliche Eigentum wirklich als Eigentum und nicht als Nießbrauch aufgefaßt wurde. Vgl. Heusler 2, 17.

[79] Vgl. Diplom Ludwigs I. von 819 für Fulda (Sickel, Reg. Lud. 141. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 390), wo trotz der Klausel, *ut quicquid de ipsis rebus — — disponere atque ordinare vel statuere voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio,* ausdrücklich jede Veräußerung durch Tausch oder Verkauf, sowie die Verleihung an Weltliche untersagt wird.

der Unveräußerlichkeit eine bestimmte Erbfolgeordnung festzustellen, so daß die Schenkung den Charakter eines Familienfideikommisses annahm[80].

Leiheverhältnisse an Grund und Boden waren dem deutschen Privatrecht ursprünglich unbekannt. Est durch Herübernahme und Fortbildung römischer und kirchlicher Einrichtungen ist die für die wirtschaftlichen und sozialen Zustände des Mittelalters so entscheidend gewordene deutsche Landleihe entstanden[81]. Maßgebend wurde besonders das Precarium, nachdem das römische Vulgarrecht neben der unentgeltlichen und jederzeit widerruflichen Form ein Precarium auf Zeit und gegen Zins ausgebildet hatte[82]. Das Bittgesuch (*precaria*), mit dem der römische Klient um ein Precarium einzukommen pflegte, war zu einem Revers geworden, durch den sich der Beliehene zum Empfang des Gutes und zur Übernahme der vereinbarten Gegenleistungen bekannte. Dieser Revers, dem eine Verleihungsurkunde (*praestaria*) des Leiheherrn zu entsprechen pflegte[83], war so wesentlich, daß das ganze Rechtsverhältnis und das Leihegut selbst davon den Namen *precaria* führte[84]. Daneben war, schon von den Römern her, die Bezeichnung des Gutes als *beneficium* in Gebrauch. Die Prekarie umfaßte alle möglichen Leiheverhältnisse, auf bestimmte Zeit, auf Lebenszeit, auf mehrere Leiber, zu erblichem Recht, zuweilen auch bloß auf Widerruf. Bei den kirchlichen Leihegütern wurde an dem römischen Brauche der Erneuerung von

---

[80] Über das seit dem 8. Jh. bezeugte angelsächsische Familienfideikommiß vgl. BRUNNER, RG. d. Urkunde 190 ff. LOERSCH u. SCHRÖDER², Nr. 66. Daß man bei den Franken unter Umständen das ganze zur Succession berufene Geschlecht und nicht den einzelnen Empfänger als bedacht ansah, ergiebt sich aus einem Diplom Karlmanns von 770 (MÜHLBACHER, Regesten d. Karol. 1, 52, Nr. 123. SICKEL, a. a. O. 14, Nr. 10), worin dieser dem Grafen Hrodwin *eiusque gamaldionibus* eine von den früheren Königen *genealogiae comitis* gewährte Schenkung bestätigt.

[81] Über das Folgende vgl. S. 164 f. BRUNNER, RG. 1, 199 ff. 209 ff. ROTH, Benefizialwesen 433 ff.; Feudalität 125—174. 184 ff. WAITZ 2³, 1 S. 291—305. 4², 176 ff. 198 ff. DAHN, Könige 7, 1 S. 212 ff. 3, 316 ff. 8, 2 S. 116 ff. 262 ff. LÖNING, Gesch. d. deutsch. KR. 1, 705 ff. HEUSLER 2, 168 ff. v. INAMA-STERNEGG, Wirtschafts-Gesch. 1, 123 ff. PERTILE, Storia 4, 282 ff. GAUDENZI, Sulla proprietà in Italia 44 ff. GUÉRARD, Polyptique de l'abbé Irminon 1, 503—577. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1, 891 ff. v. WYSS, Rechtshist. Lesefrüchte 11 ff. (Abdr. a. d. Turicensia, 1891).

[82] Auch die römische Emphyteuse war schon im 4. Jahrhundert im Abendlande verbreitet (vgl. HIS, Domänen der röm. Kaiserzeit 101, gegen BRUNNER). Die noch im 7. und 8. Jahrhundert an kirchlichen Grundstücken bei Angers und Tours vorkommende eigentümliche Erbpacht mit freiem Veräußerungsrecht des Besitzers war ebenfalls römischen Ursprungs. Vgl. LÖNING, a. a. O. 717 f. BRUNNER, RG. 1, 199 f.; ZRG. 18, 69—83 (Forsch. 661 ff.). WAITZ 2, 1 S. 291.

[83] Vgl. ROZIÈRE, Recueil des formules Nr. 319—367. LOERSCH u. SCHRÖDER², Nr. 8—11. 24. 27. 33. Gelegentlich wird die precaria auch als *securitas*, die praestaria als *commendatitia* oder selbst als *precaria* bezeichnet. Bei dem *contractus libellarius* des langobardischen Rechts gehörte der Empfangsrevers des Beliehenen zum Wesen des Geschäfts.

[84] Eine deutsche Bezeichnung scheint *gafergaria* gewesen zu sein. Vgl. BRUNNER, RG. 1, 210.



fünf zu fünf Jahren festgehalten[85]. Die Verleihung erfolgte durch Investitur, aber ohne Auflassung[86]. Das Leihegut war regelmäßig Zinsgut, der Beliehene hatte Zins (meistens Naturalabgaben), häufig auch Frondienste zu leisten. Versäumte er dies, so verlor er das Gut; eine Schuldklage wegen des Rückstandes hatte der Leiheherr nicht. Erst seit dem achten Jahrhundert wurde es üblich, im Leihevertrag abzumachen, daß der säumige Zinsmann sich durch Abgabe eines formellen Schuldversprechens (*fides facta*) den Fortbesitz des Leihegutes sichern könne[87]. Die Prekarie, das gewöhnliche Zinsgut, bewegte sich durchaus auf dem Boden bäuerlicher Wirtschaft; die Leistungen sollten den Zwecken des Herrnhofes (*mansus indominicatus*) dienen. Die Prekarie des freien Zinsmannes war daher ebenso gut ein *mansus vestitus* wie der Hof des Hörigen oder des Eigenmannes, kein selbständiges Gut, sondern Zubehör des Herrnhofes.

Anders bei den häufigen Landschenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches für den Schenker, zuweilen auch auf mehrere Leiber oder für einen von dem Schenker bezeichneten Dritten. Das Geschäft trug ganz die Formen des Auftrages zu Leiherecht (*precaria oblata, beneficium oblatum*): Eigentumsübertragung seitens des Schenkers, sodann Investitur zu Leiherecht seitens des Beschenkten, zwischen beiden Akten aber (um den Übergang der Gewere auf den Beschenkten, der sie durch die Leihe wieder aufzugeben hatte, deutlich erkennbar zu machen) dreitägige thatsächliche Besitzausübung (*sessio triduana*) seitens des letzteren[88]). Dabei wurde kein Unterschied gemacht, ob die Leihe zinslos oder mit Auferlegung eines Zinses (fast immer bloßer Anerkennungszins von geringem Betrage) erfolgte; in beiden Fällen fand ausdrückliche Besitzeinräumung an den Beschenkten und Rückgabe des Besitzes an den Schenker statt; eine Verschiedenheit bestand nur darin, daß das Gut bei zinsloser Leihe nur wegen Verschlechterung, bei Auferlegung eines Zinses dagegen auch wegen unterbliebener Zinszahlung entzogen werden konnte. Von diesen Vergabungen mit Vorbehalt des Nießbrauches zu unterscheiden waren die

---

[85] Nach Brunner nur Ordnungsvorschrift zur Erhaltung des kirchlichen Besitzstandes (ohne einen Gedanken daran, daß die Erneuerung versagt werden könne), wahrscheinlich auf die römische, in der Regel nur für ein Lustrum abgeschlossene Landpacht zurückzuführen. Fünfjährige Erneuerung zuweilen auch bei Vergabungen von Todes wegen. Vgl. Brunner, RG. d. Urkunde 1, 268. Roth, Feudalität 170 f. Loersch u. Schröder[2] Nr. 8—10. 27. 49.

[86] Vgl. Sohm, Auflassung 114 f.

[87] Vgl. Loersch u. Schröder[2], Nr. 11 (12). 33 (27). Pardessus, Diplomata 2, 297, Nr. 488 (713). Beyer, Mittelrhein. Urk.-B. 1, 26, Nr. 21 (767). d'Achéry, Spicilegium[2] 3, 342 (850). Miraeus, Opera diplomatica[2] 2, 935 (Suppl. 2, c. 12). Form. Turon. add. 3, Form. Bignon. 21. 22 (20. 21), bei Zeumer, Formulae 160. 235 f. Roth, Feudalität 173.

[88] Vgl. Roth, Feudalität 156 ff. Heusler 2, 36 f. 117 ff.; Gewere 470 ff. Beseler, Erbverträge 1, 71 f. 144 f. 164 ff. Albrecht, Gewere 194 ff. Lamprecht 1, 891 ff. Brunner, RG. d. Urkunde 1, 296. Hübner, Donationes post obitum, 1888 (Gierke, Untersuchungen 26), S. 76 ff.

Vergabungen von Todes wegen (*donationes post obitum*) mit bedingter Eigentumsübertragung, bei denen der Schenker für sich, unter Umständen auch für mehrere Leiber, das lebenslängliche Eigentum vorbehielt[89].

Hatten schon die erwähnten Vergabungen von Todes wegen meistens herrschaftliche Güter, nicht selten ganze Gutskomplexe, zum Gegenstande, so war dies bei den königlichen Benefizien von vornherein selbstverständlich, da sie dem Vassallen nicht bloß die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der übernommenen Dienstpflicht, sondern auch die Möglichkeit gewähren mußten, sich mit den Seinigen ganz der Pflege des ritterlichen Lebensberufes hinzugeben. Der Kriegsmann von Beruf, wenn er nicht mehr Tischgenosse seines Dienstherrn sein sollte, konnte nur als Gutsherr, nicht als Landmann seinen Pflichten genügen. Weil die vassallitische Leihe ebenso wie das kirchliche Pfründengut nichts als ein in Landnutzung bestehender Sold für Dienste höherer Art war, so bürgerte sich für beide die Bezeichnung *beneficium* als technisch ein, während für die Leiheverhältnisse niederer Art zunächst in alter Weise *precarium* und *beneficium* nebeneinander in Gebrauch blieben, schließlich aber das letztere ganz außer Anwendung kam[90].

Das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen begegnet in Westfranken und Italien schon im siebenten Jahrhundert, später auch bei den Angelsachsen, in der Form der Eigentumsübertragung unter einer auflösenden Bedingung, und zwar durch traditio cartae (*cautio*)[91]. Der Verpfänder hatte das Lösungsrecht, das aber zeitlich beschränkt werden konnte. Das Geschäft wurde in Italien auch mit dem Namen der ihm sachlich ähnlichen römischen fiducia bezeichnet. Nach langobardischem Recht konnte

[89] Vgl. Hübner, a. a. O. 16—75. Brunner, Landschenkungen 1201. Löning, Kirchenrecht der Merowinger 751 ff. Merkel, ZRG. 2, 146 ff. Stobbe, ebd. 7, 405 ff. Es lag in der Natur der Vergabungen von Todes wegen, daß sie nur durch traditio cartae (in dem S. 279 ff. entwickelten Sinne) vollzogen werden konnten, indem der Schenker seinem maßgebenden Willen nur durch eine Urkunde Ausdruck zu geben vermochte. Die häufigen Wiederholungen derartiger Vergabungen geschahen nur zum Zweck größerer Sicherheit des Erwerbers und entsprachen einem namentlich bei den Baiern auch sonst vielfach beobachteten Gebrauche. Wirksam war die Vergabung auch ohne Wiederholung für den Schenker wie für seine Erben, wenn diese zugestimmt oder vorher mit Verzicht abgeteilt hatten.

[90] Vgl. S. 164. Waitz 4², 258. Die Lehnserneuerung im Herrnfall fand sich nur bei den vassallitischen Benefizien (vgl. § 24 n. 28).

[91] Vgl. Kohler, Pfandrechtliche Forschungen 82 ff. v. Meibom, Pfandrecht 270 ff. Brunner, Zeitschr. f. HR. 22, 542 ff. (Forsch. 620 ff. 627); ZRG. 30, 132; RG. d. Urkunde 1, 195 ff. Heusler 2, 134 ff. Roth. 174. Liutpr. 58. Form. Andec. 22. Form. Turon. app. 1 (Zeumer 163. Rozière, Nr. 377). Für das Alamannische vgl. Loersch u. Schröder² Nr. 63. Kohler, a. a. O. 86, n. 1. Über eine langobardische Urkunde von 777, in der außerdem für den Fall eines Verkaufes dem Gläubiger das Näherrecht eingeräumt wird, vgl. Kohler 85. Über entsprechende fränkische Urkunden des 9. Jahrhunderts ebd. 90 f., über eine langobardische Brunner, a. a. O. 545. Das verfallene Pfand wurde in den langobardischen Quellen als *transactum* oder *fegang*, in bretonischen als *discombitum* bezeichnet. Vgl. Brunner, Forsch. 33. 623 f. Kohler 90. Bluhme, MG. Leg. 4, 670.



man durch traditio cartae ein Pfand auch in der Weise bestellen, daß der Verpfänder im Besitz blieb, der von ihm übergebenen Urkunde aber entweder die Pfändungsklausel oder die Bestimmung, die Urkunde solle gegebenenfalls als Verkaufsurkunde gelten, einfügte[92]. Ein anderes Mittel des langobardischen Rechts, eine Sache ohne Besitzübertragung zu verpfänden, bestand darin, daß der Gläubiger dem Schuldner das Pfand gegen einen Zins zurückgab[93].

III. Die Schuldverhältnisse[94]. Das altgermanische Recht kannte noch keine obligatorischen Verträge, die eine persönliche Haftung begründet hätten, sondern nur Barverträge, bei denen die Schuldigkeit der Parteien sich darauf beschränkte, den durch ihre Handlungen begründeten Rechtszustand anzuerkennen und sich seinen Rechtsfolgen zu unterwerfen[95]. Eine Haftung für zukünftige Schuld war nur zu erreichen entweder im Wege der Wettsatzung (S. 273), die als bedingte Zahlung galt, also reine Sachhaftung, oder durch Übergabe eines Geisels als Personenpfand, also Personenhaftung in Form der Sachhaftung. Denn auch der Geisel galt als Wette[96], er war ebenfalls Verfallpfand, da

---

[92] Also Eigentumsübertragung unter Suspensivbedingung. Vgl. Liutpr. 67 (Schuldner verliert die Disposition über das Pfand). Brunner, Forsch. 561 f. 621 f. Heusler 2, 145. Wach, Arrestprozeß 15 ff.

[93] Vgl. Kohler, a. a. O. 85 f.

[94] Über den Gegensatz von Schuld und Haftung im germanischen Recht vgl. besonders v. Amira, Obl.-R. 1, 22—42. 2, 45—114; Grundriß[2] 131 ff. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächs. Rechts im Mittelalter, 1896, S. 73—287. Brinz, Gött. gel. Anz. 1885, S. 519 ff. Siegel, Versprechen als Verpflichtungsgrund, 1873. Im übrigen vgl. Heusler 1, 79. 85 f. 2, 228 ff. 250 ff.; Gewere 21 f. Stobbe, Privatrecht 3[3], §§ 209 f. 238; Reurecht und Vertragsabschluß, ZRG. 13, 217 ff. Sohm, Prozeß der Lex Salica 18 ff. 164 ff.; Recht der Eheschließung 34 ff. Brunner, RG. 2, 365 ff.; Forsch. 591 ff. 629 ff. (Zeitschr. f. HR. 22, 510 ff. 552 ff.); Grundz. 179 ff. Franken, Französ. Pfandrecht 43 ff. 210 ff. 261 ff. Val de Liévre, Launegild und Wadia 96 ff. Schröder, Gairethinx, ZRG. 20, 53 ff. Wach, Arrestprozeß 4. 10 ff. Horten, Personalexekution, 2 Bde, 1893—96 (Exkurs: Die langob. Schuldverpflichtung, ebd. 2, 189 ff.). Pertile 4, 445 ff. Nissl, Gerichtsstand des Klerus 191 ff. R. Löning, Vertragsbruch §§ 2—8. Ehrenberg, ZRG. 16, 228 ff. Siegel, Gesch. d. deutsch. Gerichtsverfahrens 35 ff. 223. Esmein, Études sur les contrats dans le très ancien droit français 69 ff. Thévenin, Contributions, N. Revue 1880, S. 69 ff. 447 ff. Glasson 2, 223—252. Viollet, Précis historique 505 ff. Wodon, La forme et la garantie dans les contrats francs, 1893. Estreicher, Studyer nad historya kontraktu kupna w prawie Niemickiem epoki Frankonskiej, 1894. Laughlin, Essays of anglosaxon law 189 ff. Zöpfl, Ewa Cham. 37 ff. 44 ff. 73 ff. 92 ff.

[95] Vgl. S. 63. Tacitus, Germania c. 24: *aleam — — exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo iactu de libertate ac de corpore contendant. victus voluntariam servitutem adit, — — allegari se ac venire patitur. ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant.* Die Grundbedeutung des gemeingermanischen *Treue* (got. *triggwa*, an. *trú*, ahd. *triuwa*, as. *treuwa*, ags. *tréow*) war Vertrag, Bund. Vgl. Kluge u. d. W.

[96] Vgl. S. 220 f. v. Amira 2, 179 f. Capitulare legib. add. v 803, c. 8 (Boretius 1, 114): *liber qui se loco wadii in alterius potestatem commiserit.* Über „Geisel" vgl. Schröder, Gairethinx 55. Grimm, DWB. 4, 1 a, Sp. 2608 ff.

er, wenn die Auslösung unterblieb, in Schuldknechtschaft verfiel und gänzlich der Willkür des Gläubigers, der ihn verkaufen, verstümmeln, töten konnte, preisgegeben war[97]. Um dieser Gefahr zu entgehen, mußte der Geisel bestrebt sein, den Schuldner zu seiner Auslösung, also zur Erfüllung anzuhalten oder sich aus eigenen Mitteln auszulösen. Standen ihm gegen den Schuldner zunächst nur die Mittel moralischen Druckes zu Gebote, so wurden ihm im Laufe der Zeit auch die erforderlichen rechtlichen Zwangsmittel an die Hand gegeben, während andererseits die in der Vergeiselung liegende bedingte Verknechtung sich mehr und mehr zu einer vermögensrechtlichen Haftung für den Fall der Pflichtversäumnis in der Anwendung dieser Zwangsmittel umgestaltete. So wurde der Geisel (gleich dem römischen obses, praes, vas) zum **Bürgen** (ahd. *burigo*)[98], der nicht wie der fideiussor eine accessorische Verpflichtung neben dem Schuldner, sondern als Einsteher die ausschließliche Haftung dafür übernahm, daß er den von jeder direkten Haftung befreiten Schuldner zur Leistung an den Gläubiger veranlassen werde[99]. Dem Gläubiger haftete nach wie vor nicht der Schuldner, sondern der Bürge, aber diesem haftete der Schuldner für seine Befreiung und gegebenenfalls für den Ersatz.

Ganz auf diesem Boden bewegte sich das burgundische Recht, das, wie es scheint, in der Hauptsache auch für die römischen Provinzialen Geltung hatte[100]. Dem Pfändungsverfahren gegen den Schuldner wie gegen den Bürgen mußte eine dreimalige Aufforderung (*admonitio*) des Schuldners zur Erfüllung vorausgehen. Diese Aufforderung war in der Regel Sache des Gläubigers, des Bürgen wohl nur dann, wenn dieser den Gläubiger schon aus eigenen Mitteln befriedigt hatte. War die Aufforderung erfolglos, so konnte der Bürge zur Pfändung schreiten. Die Pfändung vollzog sich außergerichtlich vor Zeugen; sie konnte den Betrag der Schuld um ein Drittel überschreiten. Nach der Pfändung hatte der Schuldner eine dreimonatliche Lösungsfrist, nach deren Ablauf das Pfand verfiel. Reichten die Mittel des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so konnte sich der Bürge durch Auslieferung der Person des Schuldners an den Gläubiger von jeder weiteren Haftung befreien; that er dies nicht, so haftete er dem Gläubiger mit seinem eigenen Vermögen für den Ausfall[101]. War der Bürge durch Verzug des

---

[97] Vgl. v. Amira, Obl.-R. 1, 691 f. 2, 176 ff.; Grundriß[3] 133 f. Grimm, RA. 619. Kohler, Shakespeare 60; Nachwort 9 f. Greg. Tur., Hist. Franc. 3, 15.

[98] Über das gemeingermanische *borgen* und *bürgen* vgl. Kluge u. d. W. Grimm, DWB. 2, 241 f. v. Amira, Obl.-R. 1, 30. 693. 2, 45 ff.

[99] Vgl. Jhering, Geist des röm. Rechts[4] 3, 1, pg. 11—25. Über den sprachlichen Zusammenhang von *vas* und *praes* (alter Plural *prae-vides*) mit got. *vadi* und *vidan* vgl. Diefenbach, WB. d. got. Spr. 1, 140 ff. Fick, WB. d. indogerm. Spr.[3] 1, 767. v. Amira, Obl.-R. 1, 193, n. 1.

[100] L. Burg. 19, 5—11 (in § 10 ist das handschriftliche *debitori* durch *creditori* zu ersetzen). 82. 96. extrav. 21, 8. L. Rom. Burg. 14, 8. Sohm, Prozeß der Lex Salica 21. 44 f. 223. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-rom. Civilprozeß 1, 168.

[101] Der Erbe des Bürgen haftete nicht. Vgl. L. Burg. 82, 2. Angesichts der

Schuldners in Schaden gekommen, so hatte dieser ihm dreifachen Ersatz zu leisten. Die Strafe des Neunfachen (neben dem Fredus) traf den Schuldner, wenn er ihm oder dem Bürgen abgepfändete Sachen rechtswidrigerweise aus der Gewahrsam des Gläubigers entfernte. Von einer Pfändung des Schuldners durch den Gläubiger enthält das Gesetz keine Spur; dem Gläubiger haftete der Schuldner nicht, die admonitio des Schuldners durch den Gläubiger hatte nur eine formelle, keine materielle Bedeutung. Dem Bürgen haftete der Schuldner für die Befreiung von der Bürgschaftshaftung. Dem Gläubiger haftete der Bürge für die Befriedigung durch den Schuldner, oder aus den gepfändeten Mitteln des Schuldners, oder durch Überantwortung der Person des Schuldners.

Bestätigt wird unsere Auffassung durch Aussprüche altdänischer und altschwedischer Rechtsquellen, nach denen die Haftung des Bürgen ebenfalls eine prinzipale und nicht eine accessorische war[102], sodann durch das langobardische Recht. Nach dem letzteren wurde der Schuldner durch Übergabe der Wadia an den Gläubiger bei Geldbuße verpflichtet, demselben binnen bestimmter Frist einen ausreichenden Bürgen zu stellen[103]; der Bürge hatte das Recht und nötigenfalls die Pflicht, den Schuldner nach dreimaliger Zahlungsaufforderung zu pfänden, während umgekehrt der Gläubiger bei Verzug des Schuldners das Pfändungsrecht gegen den Bürgen hatte[104]. Der Schuldner war durch die Bürgenstellung von jeder Haftung gegenüber dem Gläubiger befreit, der letztere verpflichtete sich durch Übergabe der von dem Schuldner erhaltenen Wadia an den Bürgen, seine Befriedigung nur bei diesem und durch diesen zu suchen[105].

Übereinstimmung der späteren Rechtsquellen muß die Nichterblichkeit der Bürgschaft gemeingermanisch gewesen sein. Vgl. Esmein 89 f.

[102] Vgl. Paulsen, Beitrag zu der Lehre von der Bürgschaft aus dem nordischen Rechte, Zeitschr. f. deutsch. Recht 4, 122 ff. v. Amira, Obl.-R. 1, 696 ff. 2, 840 ff. Sarauw, Neues staatsb. Magazin 7, 552. Während schwedische und norwegische Quellen nur solidarische Haftung des Bürgen neben dem Schuldner bezeugen, bestimmt Jüt. Lov 2, 64: *Welcher Mann Bürgen setzt, der ist schuldig für die That keinem Manne zu antworten, außer dem allein, der sein Bürge wurde.* Dazu 2, 62: *Wofür ein Mann Bürge ward, das soll er gelten.*

[103] Ed. Liutpr. 36—38. Lib. Pap. Roth. 360 (MG. Leg. 4, 386, ein dem Edikt fremder, dem langobardischen Gewohnheitsrecht entlehnter Zusatz).

[104] Pfändungsrecht des Bürgen gegen den Schuldner: Liutpr. 39. 40 (vgl. Wach, Arrestprozeß 21 ff. 25); des Gläubigers gegen den Bürgen: Liutpr. 108. 109. 126 (vgl. Roth. 366. Liutpr. 38. Ratch. 8); dreifache Mahnung: Roth. 245. 246.

[105] Die Übernahme der Wadia seitens des Bürgen bezeichnete man als *solvere, recipere, liberare*; die durch Hingabe der Wadia an den Gläubiger begründete Haftung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger wurde durch die Übernahme der Wadia seitens des Bürgen getilgt. Vgl. Val de Lièvre, a. a. O. 184 f. 216 f. Esmein 81. 86 n. 2. 87 f. Brunner, Forsch. 592. Entscheidend sind die in Italien entstandenen Extravaganten der Lex Salica, c. 6 (Behrend[2] 167): *Postquam autem debitor wadium dederit, liber erit, si fideiussor moritur, propter wadium quod emisit in debitore [creditore?]. et si vivent ambo, quod spopondit qui wadium dedit det. Et si domo non dat, fideiussor quantum spopondit pro neglectu debitoris det.*

Das fränkische Recht hat den gleichen Standpunkt wie das langobardische: der Bürge haftete dem Gläubiger, der Schuldner dem Bürgen, und zwar, wenn er diesen hatte in Schaden kommen lassen, für doppelten Ersatz[106], während das langobardische Recht, in Übereinstimmung mit dem burgundischen, dreifachen Ersatz vorschrieb. Zwar konnte der Gläubiger auch unmittelbar gegen den Schuldner das Betreibungsverfahren (außergerichtliche Pfändung kannten die Franken nicht) anstrengen, aber nur unter Verzicht auf die Haftung des Bürgen; durch den Zugriff des Gläubigers auf den Schuldner wurde der Bürge befreit[107]. Daß die übrigen Stammesrechte ähnliche Grundsätze befolgt haben, ergiebt sich aus der Lex Romana Curiensis und verschiedenen Partikularrechten des deutschen Mittelalters[108].

Der Bürgschaftsvertrag wurde bei Langobarden, Franken und Baiern übereinstimmend in der Form der Stabreichung (*festucatio*) geschlossen, die wohl eine Fortbildung der germanischen Speerreichung (*gairethinx*) war (S. 61). Indem die festuca von dem Schuldner an den Gläubiger und von diesem weiter an den Bürgen übergeben wurde[109], scheint sie, ähnlich wie bei der Trauung und Auflassung, einen gewissen Verzicht auf die hausherrliche Gewalt des Gebers angedeutet zu haben, da der Bürge durch sie ein Pfändungsrecht gegen die Person und das Vermögen des Schuldners erhielt[110]. Ebendarum betrachtete man die festuca als

---

[106] Vgl. Sohm, Prozeß der Lex Salica 21 f. 53. 220 ff. Esmein 82. Bethmann-Hollweg 1, 558 ff. Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches 10. Doppelten Ersatz (L. Cham. 16) erhielt der Bürge auch nach sächsischem Recht (Cap. de part. Sax. 27), ebenso nach L. Rom. Burg. 14, 8 seitens der Provinzialen. Über das langobardische Recht vgl. Liutpr. 108 (doppelte Pfändung unter Fortdauer der Schuld). *Debitor* ist hier wie Liutpr. 109 der Schuldner in seinem Verhältnisse zum Bürgen.

[107] Bened. Lev. 3, c. 334 (MG. Leg. 2, 123): *Si quis contempto fideiussore debitorem suum tenere maluerit, fideiussor vel heres eius a fideiussionis vinculo liberatur.* Vgl. Esmein 86 f. Unmittelbarer Zugriff des Gläubigers auf den Schuldner: erstes Kapitulare zur Lex Salica, c. 10 (Behrend² 136), wohl auch L. Sal. 50.

[108] L. Rom. Cur. 22, 12: *Si quis homo pro qualecumque causa fideiussorem acciperit, si se ad ipsum fideiussorem tenere vult, fide, quod fecit, solvat. et quod si illum fideiussorem dimittere vult, ad suum debitorem se tenere debet, ut suum debitum ei reddat.* Vgl. Stobbe, Privatrecht 3, 308 n. 8.

[109] Vgl. Sohm, Eheschl. 38 ff. Brunner, Forsch. 592. Val de Liévre 183 ff. Heusler 2, 241 n. 7. L. Bai. app. 4 (MG. Leg. 3, 337): *cum sinistra vero porrigat wadium huic, qui de ipsa terra eum mallet, per haec verba: „Ecce wadium tibi do, quod tuam terram alteri non do legem faciendi". Tunc ille alter suscipiat wadium, et donet illud vicessoribus* [st. *fideiussoribus*] *istius ad legem faciendi.* Bei einer Mehrheit von Schuldnern oder Bürgen und ebenso bei einer Mehrheit von Versprechungen wurde bald nur eine Wette, bald eine Mehrheit von Wetten gegeben. Vgl. Anm. 118. Val de Liévre 187 f.

[110] Vgl. S. 70. 277 f. Brunner, Forsch. 592, n. 5. L. Rom. Cur. 24, 2: *Stipulatio est, si inter duos homines de qualecumque rem intencio est, possunt inter se ipsa causa sine scripta et sine fideiussores per stipula finire. stipula, hoc est ut unus de ipsos levet festucum de terra et ipsum festucum in terra reiactet et dicat: „Per ista stipula omne ista causa dimitto". et sic ille alter prendat illum ipsum fistucum et eum salvum faciat; et iterum ille alius similiter faciat. si hoc*



ein Pfand (*wadia*), den Vertrag aber als „Wettvertrag“ (*wadiatio*)[111]. Eine andere Bezeichnung, besonders bei den Franken gebräuchlich, war *fides facta*, *fidem facere*, dem späteren „Handtreue geben“, „Handtreue thun“ entsprechend[112].

Der Wettvertrag ist zuerst bei dem gerichtlichen Sühnevertrag und Urteilserfüllungsversprechen zur Anerkennung gelangt und hat sich erst allmählich zu einem allgemein anwendbaren Formalvertrag ausgebildet[113]. Auf rein prozeßrechtlichem Boden bewegt sich das nordgermanische Eidesangebot mit Holzstab und Bürgen (*træ ok taka*)[114]. Der Fortschritt zu einem unmittelbaren Schuldvertrage hat sich zuerst bei den Franken, später auch bei den süddeutschen Stämmen und Langobarden, in der Weise vollzogen, daß der Bürgschaftsvertrag durch ein Versprechen unter Selbstbürgschaft ersetzt wurde[115]. Die unmittelbare Anknüpfung an die ältere Form zeigt sich noch in dem Edikt des Chilperich, nach dem die Wette durch drei Hände gehen mußte, aber die dritte Hand war nun der Gläubiger selbst, der sie behielt, bis der Schuldner sie einlöste[116]. Die festuca war zu einem Scheinpfand geworden, dessen Hin-

---

fecerint, et aliquis de illos aut de heredes eorum ipsa causa removere voluerit, ipsum fistucum in iudicio coram testes presentetur. Die festuca in der Hand des betreibenden Gläubigers oder Bürgen (L. Sal. 50, 3) war nicht die vom Schuldner herrührende, sondern sie wurde dem Grafen von dem Betreibenden, der ihm mit seinem Vermögen für die Berechtigung der nachgesuchten Pfändung einstehen mußte, überreicht: *ego super me et furtuna mea pono, quod securus mitte in furtuna sua manum.*

[111] Vgl. Anm. 118. Val de Lièvre 119 ff. 263. Wach, Arrestprozeß 4, n. 4. Du Cange, Glossar. s. v. vadium. Diez, WB. d. rom. Spr. 1, s. v. gaggio. Grimm, RA. 601. Dem mlat. *wadiare* (durch Wette geloben, versprechen) entspricht got. *gavadjôn*, ags. *weddian*, ahd. *wetten*, vgl. frz. *engager*, *s'engager*. Althochdeutsche Glossen übersetzen *promittentes* und *sponsionem* mit *vetti*, *stipulatio* mit *wette* (Steinmeyer u. Sievers 1, 632. 2, 141).

[112] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 222, n. 9. Esmein, a. a. O. 73. Haltaus, Glossar. 814. Lexer, Mhd. WB. 2, 1520. Schiller u. Lübben, Mnd. WB. 2, 201. v. Amira, Obl.-R. 1, 292 ff. 313. 2, 310.

[113] Vgl. S. 85. 88. Heusler, Inst. 2, 230 ff. Behrend, Prozeß der Lex Salica (Festgaben für Heffter, 1873) 81 ff. Val de Lièvre 135 ff. 165—183.

[114] Vgl. v. Amina, Obl.-R. 1, 297 f. Lehmann, Königsfriede 14. Über die weitere Gestaltung vgl. S. 60 f.

[115] Vgl. Heusler 2, 242. Stobbe, Privatrecht 3, 306 f. Brunner, Forsch. 593 f. Sohm, Eheschl. 41 f.; Prozeß der Lex Salica 220 ff. Val de Lièvre, a. a. O. 186. 244 ff. Franken, Pfandrecht 234 ff. Esmein, a. a. O. 83 f. Müller, ZDR. 1, 341, n. 1. Cap. leg. add. von 818, c. 6 (Boretius 1, 282): *fideiussores vestiturae donet — — —, insuper et ipse per se fidemiussionem faciat eiusdem vestiturae.* Loersch u. Schröder[2], Nr. 180: *ad hoc faciendum dictus Cilemannus se ipsum constituit principalem et fideiussorem dictaque Nesa constituit — — fratrem suum fideiussorem, et eorum quemlibet insolidum.* Ital. Urk. v. 1190 bei Gaudenzi, Notizie ed estratti di manoscritti e documenti (Atti e Memorie di Storia Patria di Romagna, 3. ser. III.) S. 25: *Salernus guadiam ipsi B. sorori sue dedit et fideiussorem ei posuit semet ipsum et per ipsam guadiam ipse Salernus obligavit se.* Selbstbürgschaft auch Jüt. Lov 2, 104.

[116] Ed. Chilp. 7: *Similiter convenit, ut quicumque admallatus fuerit, et in veri-*

gabe, da weder eine Bürgen-, noch eine reelle Pfandhaftung bestand, die unmittelbare Haftung des Schuldners begründete[117]. Von diesem Standpunkt aus gewöhnte man sich bald, statt des Stabes auch einen Halm oder Handschuh oder beliebige andere Gegenstände als Wette zuzulassen[118].

Das langobardische Recht hat, im Gegensatz zu den Franken und Süddeutschen, die Umbildung des Wettvertrages zu einem unmittelbaren Schuldversprechen erst in der spät-karolingischen Zeit erreicht[119]. Der Grund für dies zähere Festhalten am Hergebrachten war die Rezeption der römischen Cautio und im Anschluß daran die Ausbildung der dispositiven Urkunde (*carta*), durch deren Begebung der Aussteller dem Empfänger

---

tatem testimonia non habuerit unde se aeducat, et necesse est ut inium [so statt *mitium*, vgl. Brunner, Mithio u. sperantes 24 f.] *fidem faciant, et non habuerit simili modo qui pro eum fidem faciat: ut ipse in sinextra manu fistucam teneat et dextera manu auferat.* Wenn ein Angeklagter keine Eideshelfer zu seiner Reinigung hat und, zum Kesselfange verurteilt, keinen Bürgen findet, so legt er das Urteilserfüllungsversprechen in der Form der Selbstbürgschaft ab, indem er die festuca mit der linken Hand ergreift und sie seinem Gegner mit der rechten darreicht. Daß *auferre* hier für *offerre* steht, hat Sohm, Prozeß der Lex Salica 81, nachgewiesen, dagegen ist es nicht zulässig, *tenere* mit ihm (Recht der Eheschl. 42) in dem Sinne von *recipere* zu nehmen. Die Wette wurde hingegeben, um dem Empfänger eine Macht über Person und Vermögen des Gebers einzuräumen; Rückgabe der Wette hätte den Verzicht auf diese Macht bedeutet. Daß der Versprechende die Wette zunächst mit der Linken zu ergreifen hatte, entsprach der Form des alten Wettvertrages (Anm. 109); die Neuerung bestand nur darin, daß die Wette bei der Selbstbürgschaft erst aus der linken in die rechte Hand wandern und mit dieser übergeben werden mußte. Die Übergabe der Wette (*porrigere* Anm. 109, *offerre* L. Sal. 37) erfolgte häufig in der Form des Zuwerfens (S. 61), *festucam iactante* (daher mlat. *werpire*, afrz. *guerpir*, vgl. Du Cange, Glossar. s. v. guerpire), wodurch die Wette dem Empfänger gewissermaßen in den Falten des Gewandes angeheftet wurde (daher *stipulam affigere*, *configere*, *adnectere*, *subnectere*, *stipulatione subnixa*, vgl. Anm. 123. Du Cange s. v. stipula, stipulatio). Dem entsprach altfränk. *adhramire* (afrz. *aramir*), vgl. got. *hramjan* (crucifigere), das sich also auf das Hingeben der Wette und das dadurch abgelegte Schuldversprechen bezog, während es in unserer 1. Auflage S. 57, anknüpfend an Müllenhoff (bei Waitz, Das alte Recht 276 f.), unrichtig mit an. *hremma* (ergreifen) erklärt wurde. Vgl. Diez, WB. d. roman. Spr. 2, 3 unter aramir. Du Cange s. v. adramire. Grimm, RA. 123. 844. Sohm, Prozeß 77 ff. Brunner, RG. 2, 366 ff. Thévenin, a. a. O. 14 ff. Siegel, Gerichtsverfahren 44 ff. Eine ahd. Glosse zu Ansegis 4, c. 26 (Boretius 1, 440) übersetzt *adhramire* mit *stabôn*, offenbar mit Rücksicht auf die festuca iactata. Daß man die sinnliche Bedeutung des Wortes im 8. Jh. nicht mehr verstand, zeigen Wortbildungen wie *se adhramire* und *aliquem adhramitum habere*. Vgl. Form. Senon. 10 (Zeumer 189).

[117] Vgl. Franken, a. a. O. 214 ff. 261 ff. Heusler 1, 79. Zum Zweck der Wiedererkennung konnte die Wette mit besonderen Zeichen versehen werden. Vgl. Michelsen, Festuca notata 14. Bigelow, Placita Anglo-Normannica 71. Heusler 1, 86.

[118] Vgl. S. 61. Grimm, RA. 154. In der bekannten schwäbischen Trauungsformel aus dem 12. Jh. (s. Anm. 152) werden sieben Handschuhe als „Wette“ gegeben. Vgl. Anm. 109. 111.

[119] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 13. Val de Liévre 165—183. 226 f. 258 ff. Esmein 80. Die wadiatio des Edikts ist noch untrennbar mit der Bürgschaft verbunden.



gegenüber ganz wie bei der Wadia zur Einlösung verpflichtet wurde[120]. Die Franken, Baiern und Alamannen haben diesen Gebrauch der Carta im Laufe der Zeit ebenfalls übernommen, und zwar in der Art, daß in der Regel die Urkunde die „Wette“ nur begleitete oder mit angehefteter Wette übergeben wurde[121]. Die Sachsen haben den Wettvertrag nicht gekannt, das Wort *wetten* bezog sich in der sächsischen Rechtssprache auf die Zahlung des Friedensgeldes (*wedde, gewedde*); das rechtsförmliche Schuldversprechen hieß bei ihnen *geloven*, *gelovede* (d. i. Gelübde) und wurde in altherkömmlicher Weise „mit Fingern und Zunge“ (*curvatis digitis*) abgelegt[122].

Durch die geschilderte Aus- und Umbildung des Wettvertrages war das altgermanische Prinzip der Barverträge über den Haufen geworfen. Zuerst war es unter dem Einfluß des den Urteilserfüllungsvertrag beherrschenden prozessualischen Zwanges zu einer persönlichen Haftung des Schuldners gekommen, während ihm vorher nur der Verfall seines Pfandes oder seines Bürgen gedroht hatte. Nunmehr haftete der Schuldner als Geber der Wette dem Gläubiger als Nehmer für Stellung des Bürgen, sodann dem Bürgen für Befriedigung des Gläubigers, gegebenenfalls für doppelten oder dreifachen Ersatz; der Bürge haftete dem Gläubiger für Ausübung der mit der Wette ihm zu treuer Hand übertragenen Gewalt über Person und Vermögen des Schuldners. Neben dem prozessualischen Wettvertrag, der in alter Weise fortbestehen blieb, ist dann der privatrechtliche Wettvertrag zur Ausbildung gelangt. Den Ausgang der Entwickelung hat die Loslösung des Wettvertrages von der Bürgschaft gebildet, indem neben dem Bürgenwettvertrage auch die Selbstbürgschaft durch Wette, das unmittelbare Schuldversprechen gegen Scheinpfand, zur Anerkennung gelangte. In dieser stufenweisen Entwickelung nahm der Wettvertrag eine der römischen Stipulation entsprechende Stellung ein und wurde teilweise sogar mit demselben Namen bezeichnet, wobei die vielfach üblich gewordene Verwendung eines Halmes (*stipula*) an Stelle des Stabes (*festuca*) ebenso sehr ins Gewicht gefallen ist wie der römische Sprachgebrauch[123]. Gleich der römischen Stipulation an sich nur auf

---

[120] Vgl. Brunner, Forsch. 629 f.; RG. d. Urk. 16. 62 ff. 96 ff. 147 f. Franken, a. a. O. 241 ff. Esmein, a. a. O. 16 ff. Stouff, Formation des contrats par l'écriture (1887) 36 ff. Auf die durch carta eingegangenen Verbindlichkeiten dürfte sich auch die *stantia* (Ed. Ratchis 5) beziehen. Vgl. dagegen Heusler 2, 239 f.

[121] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 211. 229. 244 ff. 260 ff. Kohler, Beiträge 1, 15, n. 1. Form. Andec. 22. 25. 38. 60. Form. Marc. 25 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 17. 18. 25.

[122] Vgl. S. 60. Näheres darüber § 61. Wenn im Mittelalter hin und wieder auch bei Sachsen Wettverträge „mit Hand und Halm“ vorkommen, so handelt es sich um importierten Brauch, der im Lande selbst nicht heimisch geworden war. In der Capit. de part. Sax. c. 32 (Boretius 1, 70) liegt unverkennbar fränkische Kanzleisprache vor.

[123] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 222 f. 229. Liutpr. 15. L. Rom. Cur. 24, 2: *Stipulatio est, si inter duos homines de qualecumque rem intencio est, possunt*

einseitige Verpflichtungen, auf diese aber ohne Beschränkung anwendbar, ließ sich der Wettvertrag mit Leichtigkeit auch für gegenseitige Obligationen nutzbar machen, indem von jeder Seite eine Wette gegeben und genommen wurde.

Der Wettvertrag war nicht nur der Formalvertrag, er war auch, wenn man von der im inneren Deutschland wenig verbreiteten Schuldurkunde (*cautio*) absieht, die einzige Form des deutschen Schuldvertrages in unserer Periode. Die Annahme, das Prinzip der Barverträge sei durch die Anerkennung der Realverträge bereits durchbrochen gewesen, indem der Empfänger der Vorleistung auch ohne Wettvertrag die Verpflichtung zur Gegenleistung gehabt habe[124], findet in den Quellen noch keine Unterstützung[125]. Selbst die einseitige Rückerstattungspflicht bei Leihe, Pfand

---

inter se ipsa causa sine scripta et sine fideiussores per stipula finire. Stipula, hoc est ut unus de ipsos levet festucum de terra, et ipsum festucum in terra reiactet, et dicat: „Per ista stipula omne ista causa dimitto"; et sic ille alter prendat illum ipsum fistucum et eum salvum faciat. Et iterum ille alius similiter faciat. Si hoc fecerint, et aliquis de illos aut de heredes eorum ipsa causa removere voluerit, ipsum fistucum in iudicio coram testes praesentetur. Ambo duo, qui hoc contendunt, si hoc fecerint, ipsa causa removere non possunt. Die bei der römischen *cautio* als Ersatz für die Verbalstipulation üblich gewordene Klausel *stipulatione interposita*, durch Vermittelung rätischer Urkunden auch in den fränkischen Urkundenstil übergegangen, wurde mehr und mehr durch die Klausel *stipulatione subnixa* verdrängt, die zunächst so viel wie „festuca adhramita" (Anm. 116) bedeutete, mehr und mehr aber auf die Unterschrift der Urkunde bezogen wurde. Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 223 ff. Seuffert, ZRG. 15, 115 ff. Schröder, ebd. 17, 104; Hist. Zeitschr. 48, 507. Kohler, Beitr. 1, 23, n. 2.

[124] Vgl. Sohm, Eheschließung 24 ff. Esmein, a. a. O. 9 ff. Thévenin, a. a. O. 64 ff. Stobbe, ZRG. 13, 240 f.

[125] Vgl. Nissl, Gerichtsstand des Klerus 189 ff. Heusler, 2, 253 f. Behrend, Zeitschr. f. HR. 21, 590 f. Als reiner Barvertrag erscheint der Kauf von Grundstücken L. Rib. 59, 1. 60, 1 (vgl. Anm. 50 f.), ebenso in dem von Sohm, a. a. O. 26, n. 9 zum Beweise des Realvertrages angeführten Testament des Grimo v. J. 636 (Beyer, Mittelrh. Urk.-B. 1, Nr. 6). Der Kaufgegenstand (*quarta portio de villa F.*) ist dem Käufer bereits übergeben, was Sohm übersehen hat; vom Kaufpreis sind noch 600 Sol. rückständig, daher ist erst ein Anfang mit dem Verkaufe gemacht (*vendere ceperam*); Verkäufer bestimmt, wenn er vor der Vollzahlung sterben würde, solle St. Martin zu Tours entweder die rückständige Kaufsumme empfangen oder das Kaufobjekt zurücknehmen: *ipsos 600 solidos actores basilicc d. Martini Turonis recipiat, aut certe de ipsa villa, hoc est quarta portio, omnia et ex omnibus in eorum recipiant potestatem.* Einen Schritt weiter geht schon Leg. Eur. 296 (L. Wis. 5, 4 c. 5), indem der Verkäufer nach Übergabe des Kaufgegenstandes und Empfang einer Teilzahlung nur eine Klage auf Vollzahlung nebst Verzugszinsen haben soll, ein Rücktrittsrecht dagegen nur auf Grund besonderen Vorbehaltes. Man hat sich noch auf Leg. Eur. 286 (L. Wis. 5, 4 c. 3) und die daraus entlehnte Bestimmung L. Bai. 16, 2 berufen, beide Stellen sind aber zu unklar und unbestimmt und ergeben nur, daß die Zahlung des Kaufpreises für den Abschluß des Kaufvertrages notwendig, aber nicht, daß sie allein schon dafür genügend war. Die Gültigkeit eines Tauschvertrages über Grundstücke wurde in einem merowingischen Hofgerichtsurteil v. J. 696 (Loersch u. Schröder[2] Nr. 22) von der gegenseitigen traditio cartae abhängig gemacht (*se talis epistulas commutaciones exinde inter se ficissent*); der Tausch war also ein Barvertrag, ohne

und Hinterlegung wurde kaum schon als eine obligatorische Pflicht verstanden; die verweigerte Rückgabe galt hier und in verwandten Fällen als eine strafbare Vermögensvorenthaltung[126].

Wenn es aber keine Realverträge, sondern, abgesehen vom Wettvertrag, nur Barverträge gab, so ist es unzulässig, dem bereits bei der Schenkung besprochenen Lohngeld (*launegild, arrha*) schon für diese Periode die Bedeutung eines Hand- oder Drangeldes, durch dessen Annahme der Empfänger zur Gegenleistung verpflichtet wurde, beizulegen[127]. Die Notwendigkeit des Lohngeldes beruhte auf dem Grundsatz der Entgeltlichkeit der Verträge; blieb das Lohngeld aus, so konnte der Gegner seine Leistung zurückfordern und war an sein Wort nicht gebunden. Daher kam das Lohngeld auch als Gegengabe für Verzichterklärungen aller Art vor[128], und so konnte bei einer bloßen Vorabrede (*convenientia*) über einen Kaufvertrag der Verkäufer gegen ein Lohngeld für eine gewisse Zeit an sein Wort gebunden werden, indem er bis dahin auf sein anderweitiges Veräußerungsrecht verzichtete; zahlte dann der Käufer den Preis, so hatte der Verkäufer den Kaufgegenstand Zug um Zug zu übergeben und von da an für die Erfüllung des Vertrages (Gewährleistung u. s. w.) zu haften; blieb dagegen die Zahlung zu der vereinbarten Zeit aus, so konnte Verkäufer durch Rückgabe des Lohngeldes das freie Verfügungsrecht wiedergewinnen, der Vertrag kam nicht zustande[129]. Hier

---

beiderseitige Erfüllung gab es nur eine für keinen Teil verbindliche Vorabrede (*quasi conlocutione et convenencia*).

[126] Vgl. S. 83 f. L. Sal. 52. L. Rib. 52. Heusler 2, 233. Nissl, a. a. O. 190 f. W. Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches 8. Auch das Darlehn wurde nicht als Realvertrag, sondern als Barvertrag aufgefaßt, indem der Darlehnsempfänger als Gegengabe einen Schuldschein (*cautio*) überreichte, der die Bedeutung eines von ihm einzulösenden Pfandes hatte. Vgl. Brunner, Forschungen 524 ff. 528 ff. 538 ff. 628 f. (Zeitschr. f. HR. 22, 64 ff. 68 ff. 80 ff. 551 f.). Loersch u. Schröder² Nr. 17. 18. Wie wenig man bei dem Leihevertrag an ein obligatorisches Verhältnis dachte, zeigen unsere Ausführungen S. 287. Der Leiheherr mußte dem Zinsmann das Gut belassen, solange dieser den Zins zahlte; blieb der Zins aus, so hatte er keine Klage auf Erfüllung, sondern nur das Recht der Rückforderung seiner ohne Entgelt gebliebenen Gabe; erst eine jüngere Entwickelung kannte die Abrede, daß der Zinsmann das Gut auch in diesem Falle behalten dürfe, wenn er durch Wettvertrag die Haftung für den rückständigen Zins übernehme.

[127] Vgl. Sohm, a. a. O. 28 ff. Esmein, a. a. O. 13 ff. 24 f. Stobbe, Reurecht und Vertragsabschluß, ZRG. 13, 221 ff. 243 ff. Anderer Meinung namentlich Heusler 1, 80 ff. Die einzigen Quellenstellen, auf die man sich berufen könnte (L. Bai. 16, 10. 17, 3), verstehen unter arrha nicht das Lohngeld, sondern ein Pfand (wadia), was einem auch sonst vorkommenden Gebrauch entspricht. Vgl. Anm. 27, 129. Heusler 2, 254.

[128] Vgl. Sohm, a. a. O. 30 n. Val de Lièvre, Launegild 23. Brunner, Forschungen 624 n. 3 (Zeitschr. f. HR. 22, 546 n.).

[129] Vgl. Leg. Eur. 297 (L. Wis. 5, 4 c. 4): *Qui arras pro quacumque acceperit re, praetium cogatur implere quod placuit. emptor vero, si non occurrit ad diem constitutum, arras tantummodo recipiat quas dedit, et res definita non valeat.* Vgl. Heusler 1, 84 f. 2, 253 ff. Zeumer, N. Arch. 24, 580 f. Über die wesentliche Veränderung dieser Stelle in der L. Baiuw. vgl. Anm. 27.

hat dann die spätere Entwickelung eingesetzt, indem sie die Bindung an das Wort zu einer Haftung aus dem Vertrage umgestaltete.

IV. Familienrecht. Die Eheschließung[180] vollzog sich bei den Thüringern, Sachsen, Angelsachsen, Friesen, Burgunden und Langobarden (unter Rothari) noch in der altgermanischen Form des Brautkaufes, vielfach muß aber die Sitte bestanden haben, daß der Vormund den erhaltenen Preis der Braut ganz oder teilweise in die Ehe mitgab, wodurch sich, je mehr die Geschlechtsvormundschaft an Gewicht verlor, die Auffassung bahnbrach, daß der Vormund das Wittum überhaupt nicht für sich, sondern für die Braut bedinge, daß es dieser zukomme, weil sie den Willen des Bräutigams zu dem ihrigen machte[181]. So wurde der Kaufpreis, ohne zunächst seine juristische Natur zu ändern und seine Notwendigkeit für jede vollgültige Ehe zu verlieren, zu einer vom Vormund ausbedungenen *dos* des Bräutigams an die Braut[182]. Den Übergang erkennt man in den kasuistischen Bestimmungen der Lex Burgundionum[183],

[180] Vgl. S. 69 ff. und die dort Anm. 60 angeführte Litteratur, ferner Ficker, Untersuchungen 3, 393 ff. Rive, Vormundschaft 1, 92 ff. 117 ff. 283 ff. Habicht, Altdeutsche Verlobung, 1879. Brunner, Grundzüge 192; Jenaer Litt.-Zeitung 1876, S. 498 ff. Walter, RG. §§ 481—484. Wilda, Strafrecht 799 ff. E. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 577 ff. Königswarter, Études historiques sur le droit français, Revue de législation 17, 394 ff. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 150 ff. Schupfer, Archivio giuridico 1, 114 ff. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden 84 ff. Pertile, Storia 3, 253 f. 258. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 561 f. Dahn, Westgot. Studien 114 ff. London, Quaestiones de historia iur. familiae in lege Visigothorum (1875) 18 ff. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten, 1882 (vgl. ZRG. 19, 227 ff.). v. Amira, Obl.-R. 1, 583 ff.; 2, 659 ff.; Gött. gel. Anz. 1882, Nr. 51. Gothein, Beiträge z. Gesch. d. Familie im alam. u. fränk. Recht, 1897. Vanderkindere, Condition de la femme et le mariage à l'époque mérovingienne, Publ. de l'Ac. roy. de Belgique, 1885, III. 15 S. 851 ff. Maynial, Le mariage après les invasions, N. Revue 1898, S. 165 ff. Brandileone, Il contratto di matrimonio, 1898.

[181] Vgl. Gesch. d. ehel. Gütterr. 1, 58. 71. Sohm, Eheschl. 33.

[182] Über die Notwendigkeit dieser dos für jede vollkommene Ehe vgl. Anm. 214 f. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 53. 64 f. 72. 80 f. Daß die Umwandlung nicht schon durch die Beseitigung des Heiratszwanges herbeigeführt worden ist, zeigt Roth. 195. Liutpr. 12. 120. L. Burg. 100; dagegen dürfte die donatio ante nuptias der Römer, die im spätrömischen Rechte regelmäßig als *dos* bezeichnet wurde und eine wesentliche Voraussetzung jeder echten Ehe bildete, auf die Umwandlung nicht ohne Einfluß gewesen sein. Vgl. Brunner, Die fränk.-rom. dos (Berl. SB. 1894, S. 552 ff.). M. Conrat, ZRG. rom. Abt. 23, 140. Ficker stellt die im Text angedeutete Umbildung des Kaufpreises zum Wittum überhaupt in Abrede und nimmt an, daß es von vornherein auch Stämme gegeben habe, die keinen Brautkauf kannten, vielmehr die Eheschließung als einen Selbstverkauf der Braut gegen Entrichtung des Wittums auffaßten. In diesem Sinne sei insbesondere die taciteische und die fränkische dos zu verstehen.

[183] Vater oder Brüder der Braut erhielten den ganzen Wittemon und es blieb ihnen überlassen, ob sie der Braut etwas abgeben wollten, während jeder entferntere Verwandte an die Braut und die Sippe je ein Drittel abtreten mußte (vgl. Anm. 181). Witwen, die sich wieder verheirateten, bezogen, da sie unter keiner Ge-

während die Rechte der Westgoten, Salier, Ribuarier, Alamannen, Baiern und seit Liutprand auch der Langobarden schon dem jüngeren Entwickelungsstande angehören. Über das nordgermanische Recht läßt sich nichts Bestimmtes behaupten, da in den Quellen jede sichere Spur des alten Brautkaufes verwischt erscheint.

Der Kaufpreis hieß Wittum (*widem*)[134], langobardisch *meta* oder Muntgeld (*mundium*)[135], friesisch Muntschatz (*mundsket*), lateinische Bezeichnungen waren *pretium nuptiale*, *pretium emptionis*, *dos*. Die Höhe des Betrages beruhte zum Teil auf gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Feststellung[136], zum Teil und ursprünglich wohl allgemein auf freier Vereinbarung[137]. Bei Wiederverheiratung einer Witwe oder Rückkauf derselben zum Zweck der Rückkehr unter ihren angeborenen Munt berechneten die Sachsen und Burgunden den vollen, die Langobarden nur den halben Betrag des vom ersten Mann Entrichteten[138].

Das Amt des Verlobers stand dem Vater, Bruder oder nächsten männlichen Schwertmagen der Braut, also überhaupt dem Geschlechtsvormund, immer aber unter einer gewissen Beteiligung der beiderseitigen Sippen, zu. Denn der eigentliche Zweck der germanischen Ehe war nicht die Lebensgemeinschaft der Ehegatten, sondern die Erzeugung von Kindern zur Förderung der Sippe[139]. Bei der Wiederverheiratung einer Witwe war,

---

schlechtsvormundschaft standen, den zweiten Wittemon selbst (52, 8), mußten ihn aber als Entschädigung für den Verlust des ersten an die Erben ihres ersten Mannes abtreten (42, 2. 69, 1), was an das Recht des salischen *achasius* erinnert (Anm. 155). Im Falle einer dritten Ehe hatten die Erben des zweiten Mannes keine Entschädigung zu beanspruchen, weil der zweite Wittemon weder der Witwe noch ihren Verwandten zu gute gekommen war (69, 2). Bei kinderlosem Tode einer Ehefrau hatte ihr Mann (oder sein Erbe) nach älterem Brauch anscheinend das Recht gehabt, den von ihm gezahlten Wittemon zurückzufordern, was erst durch Gundobad aufgehoben wurde (14, 8) und von Brunner, Geburt eines leb. Kindes 104, auf geschlechterrechtliche Auffassung der Ehe gedeutet wird. Vgl. Anm. 139. 177. Unrichtig Gesch. d. ehel. Güterrechts 1, 44 f. 191. L. Burg. 44, 2 handelt nicht vom Wittemon, sondern von der gesetzlichen Unzuchtbuße.

[134] Über ahd. *widemo, widem*, ags. *weotuma*, afrs. *witma, wetma*, burg. *wittimon, wittemon* vgl. Wackernagel bei Binding, Burg.-roman. Königreich 349.

[135] *Meta* von *miete*, *Lohn*. Muntschatz zahlen hieß *mundium facere*. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 26 f. 41. Sohm, R.- u. Ger.-Verf. 90.

[136] Bei den Alamannen 40, den Burgunden 15 und 50 (diese für den Adel), den Angelsachsen 50 und 60, den Ribuariern 50, den Saliern 62½ (für Liten 30), den Sachsen 300 Sol. Für den absoluten Charakter dieser Ansätze, da es sich ebenso wie beim Wergeld um unschätzbare Werte gehandelt habe, Sohm, ZRG. 5, 420 f.; Recht der Eheschl. 23. Wahrscheinlich hatten sie nur eine dispositive Bedeutung, so daß jene Beträge nur mangels anderweitiger Feststellung eintraten; die Muntbrüche richtete sich immer nach dem gesetzlichen Wittum.

[137] Vgl. Roth. 182. 191. 214. Liutp. 89. L. Wisig. 3, 1 c. 5.

[138] Vgl. Roth. 182. 183. L. Sax. 40. 43. Betreffs der Burgunden vgl. Anm. 133.

[139] Vgl. Brunner, RG. 1, 90 f.; Geburt eines lebenden Kindes 102 ff. Daher traten die vollen vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe vielfach erst mit der Geburt eines Kindes (oder nach Ablauf des ersten Ehejahres) ein; daher vielfach die Beschränkung des gewillkürten Rechts auf die kinderlose Ehe, während die

wenn sie noch unter Geschlechtsvormundschaft stand, der nächste Schwertmage des ersten Mannes, unter Mitwirkung ihrer Blutsfreunde, der Verlober; weigerte er sich, so traten die Verwandten der Frau an seine Stelle[140]. Solange der unter dem Einfluß der Kirche mehr und mehr abgeschaffte Heiratszwang bestand, war die Vermählung noch ein förmlicher Kaufvertrag zwischen Verlober und Bräutigam, dessen Gegenstand die Braut oder vielmehr die Fülle der eheherrlichen Rechte bildete. Wo die ausdrückliche Zustimmung der Braut verlangt wurde, trat diese bis zu einem gewissen Grade als dritte Kontrahentin hinzu.

Die ursprüngliche Verbindung der Verlobung und Trauung zu einem einzigen Akt, nach dem Vorbild des Barkaufes, bestand nicht mehr. Schon das Edikt des Rothari, das noch den vollen Brautkauf festhielt[141]. unterschied die *sponsalia* oder *fabula firmata* von den *nuptiae* (*dies traditionis nuptiarum, traditio*). Die zuverlässigste Auskunft über die Spaltung des einheitlichen Eheschließungsaktes in die zwei Akte der Verlobung (Vermählung) und Trauung gewähren die langobardischen Rechtsquellen, hier um so wertvoller als sie sich gleichmäßig auf die beiden Entwickelungsstadien der Meta (als pretium puellae und als dos) beziehen[142]. Zu der Verlobung gehörte zunächst die Vereinbarung über die Meta und, wenn die Braut nicht Tochter oder Schwester des Verlobers war, die (übrigens formlose) Erklärung ihrer Einwilligung[143]. Die Hauptverhandlung bezog sich auf die Zahlung der Meta und die Trauung. Solange die Meta noch Kaufpreis war, wurde sie sofort bei der Verlobung ganz oder abschlagsweise von dem Bräutigam an den Verlober bezahlt[144]; später wurde sie bei der Verlobung nur durch Wettvertrag versprochen,

---

bekindete Ehe schlechthin dem Gesetz unterlag, („Kinderzeugen bricht Ehestiftung"). Im übrigen vgl. Anm. 133. 174. 177. 205 ff. 228. S. 315.

[140] L. Sax. 43. Roth. 182. Über das salische Recht vgl. S. 302. Über die Begünstigung der zweiten Ehe einer Witwe, im Gegensatz zu dem Rechte der Urzeit, vgl. Brunner, Berl. SB. 1894 S. 1292 f. Wolff, Zur Geschichte d. Witwenehe im altdeutsch. Recht, Mitt. d. öst. Inst. 17, 369 ff.

[141] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 28 ff.

[142] Außer den Bestimmungen des Edikts ist namentlich zu verweisen auf eine von Brunner (Jen. Litt.-Zeit. a. a. O. 499) besprochene Urkunde von 966 (Loersch u. Schröder², Nr. 78), auf Formel und Expositio zu Lib. Pap. Rothari 182 (ebd. Nr. 94), Formel zu Lib. Pap. Roth. 195 (MG. Leg. 4, 341) und eine Verlobungs- und Trauungsformel des Cartul. Lang. 16 (ebd. 599), die sich zwar auf die Wiederverheiratung einer salischen Witwe bezieht (vgl. Anm. 158), aber in Italien entstanden ist und in ihrem hier in Betracht kommenden Inhalt italienischen Gebräuchen entspricht. Der Einfluß des langobardischen Rechts auf die Angehörigen anderer Nationen zeigte sich auch bei den Ehen mit Römerinnen. Vgl. MG. Leg. 4, 650.

[143] Vgl. Roth. 178. 190—192. 195. Liutpr. 12. 120.

[144] Daß der Bräutigam vor der Trauung Zahlung leistete, das *mundium facere* also die Vorleistung war, folgt aus Roth. 179. 180. 182. 183. 215; daß mindestens eine Abschlagzahlung schon bei der Verlobung erfolgte, aus Roth. 178 (*potestatem habeat pater aut frater — — —, distringere fideiussorem, quatinus adinpleat metam illam, quae in diae sponsaliorum promisit*). Vgl. Sohm, Eheschl. 27.



wobei der Bräutigam für die Verschreibung der Meta Bürgen stellte[145]. An die Zahlung oder Verwettung der Meta schloß sich eine Scheintrauung, indem der Verlober die Braut in altgermanischer Art mit Waffen, Mantel und Handschuh dem Bräutigam übergab, sie aber sofort in derselben Weise von ihm zurückempfing, also Scheintrauung und Rücktrauung[146]. Darauf ein wechselseitiger Wettvertrag, indem der Verlober für die Trauung, der Bräutigam für die Annahme der Braut Bürgen setzte[147]. Die Verlobung enthielt demnach alles, was zum Eheschließungsakt gehörte, nur daß die Barleistung hinsichtlich der Trauung und später auch hinsichtlich der Meta gestundet und einstweilen durch den Formalvertrag ersetzt wurde. Die Trauung bestand aus der Übergabe der Braut (*traditio per manum dexteram*) durch den Verlober[148] und der Annahme derselben (*tollere, accipere*) durch den Bräutigam[149]. War die Meta nicht schon früher voll eingezahlt worden, so mußte dies jetzt, vor der Trauung, geschehen; seit die Meta zur dos geworden war, fand statt der Zahlung die Übergabe der Verschreibung (*traditio cartae*) an die Braut statt, auch erhielt der Verlober, dem Entgeltlichkeitsprinzip entsprechend, nunmehr für seine Leistung ein besonderes Lohngeld (*launegild, arrha, mundium*)[150] und ebenso hatte der Bräutigam den bei der Trauung anwesenden Freunden der Braut als Lohngeld für ihre Mitwirkung eine Gabe (*exenium*) zu überreichen[151].

---

[145] Liutpr. 117. Mit der Meta zugleich wurde die Morgengabe versprochen.

[146] Vgl. Urkunde von 966: *presens per baculum ipse P. ipsa filia sua mihi legitimam uxorem tradidit — — — et per ipsum eadem baculum ipsius P. recommandavi ipsa filia sua usque in dictum constitutum.* Lib. Pap. Roth. 182 Formel: *Per istam spatam et istum wantonem sponso tibi M. meam filiam. Et accipe tu eam sponsario nomine, et commenda eam ei usque ad terminum talem.* Cartul. Langob. 16: *Tunc gladius cum clamide et cirotheca tenebitur a Seneca, et orator dicat: „per illum gladium et clamidem sponsa Fabio Semproniam tuam repariam, que est ex genere Francorum." Quod cum Seneca firmaverit, tunc orator ad Fabium accipientem eundem gladium cum clamide dicat et: „o Fabio, tu per eumdem gladium et clamidem conmenda eam sibi, donec fuit inter te et illum conventio".*

[147] Bürgen des Verlobers: Roth. 190—192, des Bräutigams ebd. 178. Lib. Pap. Roth. 182, exposito § 1: *Andrea, da wadiam Martino, quod filiam tuam ei trades uxorem et eam sub mundio cum rebus ad eam pertinentibus mittes; et tu da wadiam, quod tu eam accipies; et si quis nostrum se subtraxerit, componat pars parti fidem servanti penam auri libras 100.* Ähnlich Formel zu Roth. 195.

[148] Vgl. Roth. 183. Cart. Lang. 16: *et post tradantur cartule donationis et dotis, vel scripte ibi legantur, et post Seneca det coniugem Semproniam Fabio et Fabius Semproniae cartas.* Lib. Pap. Roth. 182, expositio § 1: *Antifacti et morgincaph cartule lecte sponse a sponso tradantur. Tunc pater, qui mundoaldus est, per manum dexteram tradet eam marito.*

[149] Vgl. Roth. 178. 179. 182.

[150] Loersch u. Schröder[2] Nr. 78: *arre a me recepi[t] pro ipsa filia sua solidum aureum.* Nr. 94: *tunc Martinus patri mulieris launechil exsolvat.* Vgl. Gesch. d. ehel. Güterrechts 1, 38 ff. Val de Lièvre, Launegild 18 ff. Sohm, Eheschließung 28 ff.

[151] Vgl. Anm. 154. Roth. 184. Die der Braut von den Freunden überreichten Gaben erheischten ein besonderes Lohngeld des Bräutigams.

Die Aufschlüsse der langobardischen Quellen über das Wesen des Eheschließungsaktes sind um so wertvoller, als das dadurch gewonnene Bild in seinen Hauptzügen gemeingermanisch gewesen sein muß. Dies gilt nicht bloß von dem allen Volksrechten und den nordischen Rechten bekannten Dualismus der Verlobung (ags. *beweddung*, an. *fæstning*, *firmatio*, *fabula firmata*) und Trauung (ags. aschwed. *gifta*, an. *giptarord*), sondern auch von Einzelheiten. So ist die Verwettung der Verlobung wenigstens für die Südgermanen durch das angelsächsische und alamannische Recht bezeugt[152]. Dem Launegild für die Trauung entsprach die altschwedische *vingiæf* (Freundesgabe), vielleicht auch die altnorwegische *festargiæf* (Verlöbnisgabe)[153], ferner die Gebühr (*arra*, *arrha*) von 1 Sol. 1 Den., die der salische Bräutigam an den Verlober zu entrichten hatte[154]. Handelte es sich um die Wiederverheiratung einer Witwe, so war nach salischem Recht eine zwiespältige Gebühr zu entrichten, eine um zwei Solidi erhöhte Verlöbnisgebühr, hier *reipus* (Ringgeld) genannt, und für die Erben des ersten Mannes eine Entschädigung (*achasius*) in 10 % des von diesem gegebenen Wittums (*dos*), das der Witwe im übrigen ganz oder zum größeren Teil in die zweite Ehe folgte[155]. Der achasius wurde von der Witwe entrichtet, und zwar an die Erben ihres ersten Mannes (subsidiär an den König); dagegen hatte Chlodovech das Verloberrecht und damit auch das Recht auf den reipus auf die männlichen Verwandten beschränkt die nicht Erben des Mannes waren, also in erster Reihe auf seine Verwandten von der Spindelseite, weil man ihnen eine größere Unparteilichkeit bei Erteilung der Ehebewilligung für die Witwe zutrauen

[152] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 49 ff. Æthelberht 83. Ine 31. Ælfred 18, 1—3. Poenitentiale Theodori 2, c. 12. 34 (Wasserschleben, Bußordnungen 216). Angelsächsische Verlobung (Schmid, Ges. d. Angels. 391). Eine schwäbische Trauungsformel aus dem 12. Jh. (Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler, danach auch Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 1. S. 71) knüpft an die sieben „Wetten“ der Verlobung die Trauung, bei der (wie bei den Langobarden) mit der Braut auch Mantel, Hut und Schwert übergeben werden. Über die Waffenreichung vgl. S. 70. Sohm, Eheschl. 65 ff. Friedberg, Eheschl. 26 f. Grimm, RA. 431.

[153] Vgl. Lehmann, a. a. O. 67 ff. 71 ff. v. Amira, Obl.-R. 1, 509. 522 ff. 2, 348; Gött. gel. Anz. 1882, S. 1609 f.

[154] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 55 f. Bruel, Recueil des chartes de Cluny 1, 96 Nr. 86 (um 904). Eine dem langobardischen exenium entsprechende Gabe an die Freunde bei Ficker, a. a. O. 3, 399.

[155] Vgl. L. Salica 44 und die erste neustrische Novelle (Capit. 1, c. 7 bei Behrend, Lex Salica² S. 133). Über den reipus hat erst Brunner, Zur Lex Salica titt. 44 De reipus, Berl. SB. 1894, S. 1289 ff., Aufschluß gebracht, über den achasius schon Rive, Vormundschaft 1, 279 f. (vgl. Anm 133. Sohm, Eheschl. 64 n. Brunner, a. a. O. 1296). Im übrigen vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 56 ff. und dort angeführte ältere Litteratur. v. Amira, Erbenfolge 30 ff. Dargun, Mutterrecht 141 ff. Weinhold, Deutsche Frauen² 2, 42; ZDA. 7, 539 ff. Heusler 2, 307. Sohm, Eheschl. 63 f. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 32 ff. Ficker, Erbenfolge 1, 511 f. 3, 361 f. 467. 525—538. Del Vecchio, Seconde nozze (1885), S. 85 ff. Glasson 3, 29. Gothein, a. a. O. (Anm. 130) 22 ff. Wolff (Anm. 140), 371.

durfte[156]. Ergänzend trat auch hier das Recht des Königs ein[157]. Das Recht des reipus und achasius kam früh außer Übung und war im neunten Jahrhundert bereits veraltet[158].

Über die rechtliche Natur der Verlobung und Trauung[159] hat sich ein ziemlich unfruchtbarer Streit entsponnen, bei dem bald die Verlobung, bald die Trauung nicht zu ihrem vollen Rechte kommt[160]. Allerdings umfaßte die Verlobung, wie sie bei den Langobarden erscheint, schon alles Wesentliche des Eheschließungsaktes, aber noch durchaus unfertig, das Wittum gestundet, die Trauung nur als Scheintrauung, ihre Vollziehung ebenfalls aufgeschoben, beides nur durch Wettbürgen sichergestellt. So konnte die Verlobung zunächst nur obligatorische Wirkung haben, denn den Bürgen konnte man nicht zur Heirat, sondern nur zu Geldzahlungen zwingen, gegen den Wettschuldner aber gab es keine Klage. Der Vormund war dem Bräutigam zur Vollziehung der Trauung, der Bräutigam dem Vormund zur Heimführung der Braut, verpflichtet[161]. Aber wer sich ohne gesetzlichen Grund dieser Pflicht entzog, wurde dem anderen Teil bloß bußfällig wegen Verlöbnisbruches[162], der Vertrag war damit aufgehoben, eine Klage auf Erfüllung gab es nicht. Nur die Braut, da sie nicht eigentliche Kontrahentin war (abgesehen von dem Ausnahmefall der sich selbst verlobenden Wittwe), konnte sich nicht einseitig zurückziehen, sie war dem Bräutigam Treue schuldig und wurde nach burgun-

---

[156] Brunner, a. a. O. 1294, macht auf ein in der L. Rom. Wis. enthaltenes Gesetz Valentinians von 371 aufmerksam, das als Vorbild gedient haben könnte.

[157] Darauf verzichtete Ed. Chilp. 2. Vgl. Brunner, a. a. O. 1290.

[158] Vgl. Cap. legi Sal. add. v. 819 c. 8 (Boretius 1, 293). Die wiederholt angezogene Formel des Cartul. Lang. 16 (*Qualiter vidua Salicha desponsetur*) enthält eine rein doktrinäre Ausführung zu L. Sal. 44, ohne jede dem wirklichen Rechtsleben entnommene Grundlage. Vgl. Brunner, a. a. O. 1290 f.

[159] Daß die Trauung erst durch Vollziehung des Beilagers zum vollen Abschluß gelangte, ja daß ursprünglich wohl unmittelbar die Übergabe der Braut in das Ehebett erfolgen mußte, lernen wir erst aus den nordischen Rechten und den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, sowie aus dem kanonischen Recht. Vgl. S. 71. ZRG. 19, 230. Meurer, Zeitschr. f. Kirchenrecht 21, 232 ff.

[160] Zu großes Gewicht auf die Verlobung legt Sohm, Eheschl. 75 ff.; Trauung u. Verlobung 1 ff. Andererseits wird die Verlobung gegenüber der Trauung unterschätzt von Friedberg, Verlobung und Trauung 21, und Stobbe, Privatrecht 4, 16, der die Verlobung für ein pactum de contrahendo erklärt. Die richtige Auffassung bei Brunner, E. Löning, Heusler, v. Amira, G. Meyer (Jen. Litt.-Zeit. 1876, S. 501 f.), neuerdings auch Sohm i. d. Straßburger Festgabe für Thöl 84. 98 n. Stobbe 4[3], 18.

[161] Vgl. Prokop, Bell. Gall. 4, 20. Greg. Tur., Hist. Franc. 3, 27. 6, 34. Eine Bestimmung des Cod. Theod. III. 5, 4 f., wonach die Eheschließung spätestens binnen zwei Jahren nach der Verlobung erfolgen sollte, scheint in die Leges Eurici und durch deren Vermittelung in die L. Wis. Recc. III., 1 c. 4 und Ed. Roth. 178 (vgl. Liutpr. 119) Aufnahme gefunden zu haben. Vgl. Zeumer, N. Arch. 24, 583 f. Siehe auch c. 2 C. de sponsalibus 5, 1.

[162] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 12 ff. R. Löning, Vertragsbruch 142 ff. In der Regel bestand die Buße für den Bräutigam im Verlust des Wittums, für den Vormund in der Rückerstattung des Wittums mit poena dupli.

dischem, langobardischem und westgotischem Recht (anders bei den übrigen Stämmen) im Falle geschlechtlichen Umganges mit Dritten gleich einer Ehebrecherin gestraft[163]. Wurde sie mit oder ohne ihren Willen durch einen Dritten entführt oder vorenthalten, so hatte der Bräutigam wie der Vormund eine Klage gegen diesen; war der Vormund aber im Einverständnis, so hatte der Bräutigam nur einen Anspruch gegen ihn wegen Verlöbnisbruches. Die Verlobung hatte demnach nur eine Wirkung gegenüber den beiden Kontrahenten und der Braut, aber nicht gegen Dritte.

Gleichwohl bedeutete die Verlobung mehr als einen obligatorischen Akt oder die bloße causa traditionis. Die Ehe gelangte zwar zum Abschluß erst durch die Trauung[164], die kein bloßer Vollzugsakt (wie das Beilager), sondern ein solennes Rechtsgeschäft war, aber die Trauung wirkte nur unter der Voraussetzung der voraufgegangenen Verlobung. Wo eine geschlechtliche Verbindung ohne Verlobung bestand, mußte diese, um das Verhältnis zu einer wahren Ehe zu gestalten, nachgeholt werden[165]. Solange dies nicht geschehen war, hatte (abgesehen von der dem Entführer drohenden Strafe und einer etwaigen Muntbrüche) der Vormund und, wenn die Entführte anderweitig verlobt war, auch der Bräutigam das Rückforderungsrecht. Dem Manne stand, auch wenn das Paar sich zu dauernder ehelicher Verbindung geeinigt hatte, ein Muntrecht weder über seine Genossin, noch über die mit ihr erzeugten Kinder zu, es verblieb vielmehr ihrem Vormunde, dem es durch keine ohne seine Mitwirkung eingegangene Ehe entzogen werden konnte[166]. Gleichwohl wurden derartige Verbindungen, wenn sie auf eine dauernde Lebensgemeinschaft gerichtet waren, nach verschiedenen Stammesrechten, die darin wohl einen Rest der in der Urzeit neben der Muntehe anerkannten Raubehe bewahrt hatten, nicht als ein zeitweiliger Konkubinat, sondern als eine Kebs- oder Friedelehe (span. *barragania*) behandelt, die den Gatten gegeneinander die gleichen Pflichten wie bei der vollen Ehe auferlegte, auch im Verhältnis zu Dritten, mit Ausnahme des Muntwalts der Frau, denselben Schutz wie eine wahre Ehe genoß und den Kindern gewisse erbrechtliche und verwandtschaftliche Ansprüche auch gegen den Vater und die väterliche Sippe gewährte[167]. Die Kebs- oder Friedelehe

---

[163] Vgl. Roth. 179. L. Burg. 52, 3. L. Wis. 3, 1 c. 2.

[164] Vgl. Roth. 183 (*De traditione puellae aut mulieris*): *aliter sine traditione nulla rerum dicimus subsistere firmitatem.*

[165] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 8 f. Rozière, Recueil Nr. 130. 241 ff. 261.

[166] Vgl. Roth. 188. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 10.

[167] Vgl. S. 71. Dargun, a. a. O. 23 ff. Ficker, Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norweg.-isl. Recht 479 ff.; Untersuchungen zur Erbenfolge 3, 408 ff. Brunner, Uneheliche Vaterschaft, ZRG. 30, 1 ff. Rosin, Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langob. Recht (Gierke, Untersuchungen 8) S. 48 ff. Wilda, Unechte Kinder, ZDR. 15, 237 ff. K. Maurer, Von den unecht geborenen Kindern, Münch. SB. 1883, S. 3 ff. Dahn, Bausteine 6, 164 f. Weinhold, Deutsche Frauen 2², 15 ff.



ist als die unmittelbare Vorgängerin der späteren morganatischen Ehe, bei der die Frau zwar kein Wittum, aber doch eine Morgengabe (*morganatica*) erhielt, zu betrachten[168].

Eine Kebsehe war es insbesondere, wenn ein Freier sich seine Sklavin als Gattin beigesellte, ein Verhältnis das von seiner Seite jederzeit willkürlich gelöst werden konnte; nahm eine freie Frau einen Unfreien zur Ehe, so verfiel sie ihrem Sippegericht, das sie selbst mit dem Tode bestrafen konnte[169]. Dagegen war es freien Personen beider Geschlechter gestattet, eine vollwirksame Ehe mit fremden Unfreien zu schließen, wenn ihre Sippe und der Herr damit einverstanden waren. Eine solche Ehe hatte für den freien Teil den Übergang in die Unfreiheit zur Folge, wenn ihm nicht, was bei Ehen mit Fiskalinen und Gotteshausleuten die Regel bildete, durch Vertrag (*epistola conculcatoria*) die Freiheit zugesichert wurde[170]. Seit dem 7. Jahrhundert wurde bei Ehen mit Fiskalinen die persönliche Freiheit des anderen Teils nicht mehr beeinträchtigt, dagegen folgten die Kinder regelmäßig der ärgeren Hand. Ehen zwischen Unfreien waren, wenn der Herr sie genehmigt hatte, wirkliche Ehen, konnten aber durch Veräußerung des einen Ehegatten seitens des Herrn jederzeit gelöst werden.

Bei Heiraten zwischen Hörigen und Unfreien galten entsprechende Grundsätze, im wesentlichen auch zwischen Freien und Hörigen. Dagegen bestand ein Ehehindernis der Standesverschiedenheit zwischen Freien und Edelingen im allgemeinen nicht, nur die Sachsen, bei denen der Adel überhaupt in einer sonst unbekannten Weise über die Freien emporragte, machten eine Ausnahme[171].

Das Ehehindernis der Verwandtschaft und das nur sehr allmählich zur Anerkennung gelangte der Schwägerschaft hat sich so vorwiegend unter dem Einfluß der Kirche ausgebildet, daß von einer näheren Erörterung hier abgesehen werden kann[172].

Das Recht der Ehescheidung[173] hatte einseitig nur der Mann. Erlaubt war die Verstoßung der Frau zwar nur aus bestimmten gesetzlichen

---

[168] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 112. 2, 1 S. 32. 50. Ficker, Forsch. z. RG. Italiens 4, 39, Nr. 29 (976). Lang, Regesta rer. Boic. 4, 495 (1291). Schmeller, Bayer. WB.² 2, 616.

[169] Vgl. Köhne, Geschlechtsverbindungen der Unfreien (Gierke, Untersuchungen 22). Zeumer, N. Arch. 24, 592 f.

[170] Vgl. Anm. 226. Für einen solchen Fall gewährte L. Alam. 17, 2 der freien Ehefrau eines Gotteshausmannes innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Ehe ein einseitiges Scheidungsrecht, um sich der Zumutung unfreier Dienste zu entziehen; die von ihr geborenen Kinder blieben unfrei. Vgl. Gothein, a. a O. (Anm. 130) 12 f.

[171] Vgl. Waitz 1³, 194.

[172] Vgl. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 546 ff. 549 ff. Weinhold, Deutsche Frauen² 1, 359 ff. Dargun, Mutterrecht 151 f. Brunner, Berl. SB. 1894, S. 1296.

[173] Vgl. Löning 612 ff. Weinhold 2, 43 ff. Heusler 2, 291 f. Geschichte d. ehel. Güterrechts 1, 174 ff. Brunner, Geburt eines leb. Kindes 105 ff. Siehe auch

Gründen[174], aber auch die unerlaubte Scheidung löste das Eheband, wenn sie auch die Sippe der Frau zur Fehde berechtigte oder mit Bußpflicht und anderen vermögensrechtlichen Nachteilen für den Mann verbunden war. Die Frau erhielt erst allmählich, unter dem Einfluß des römischen Rechts, die Befugnis, sich unter bestimmten Voraussetzungen von dem Manne loszusagen. Der Normalfall der Ehescheidung war die Trennung der Ehegatten durch Übereinkunft. Die Wiederverheiratung Geschiedener wurde anfangs von der Kirche bekämpft; später hat diese den Widerstand gegen das weltliche Recht aufgegeben, in der karolingischen Zeit ihn aber wieder aufgenommen.

Das eheliche Güterrecht[175] beruhte im allgemeinen auf dem System der Verwaltungsgemeinschaft, indem der Mann als Muntherr das Vermögen der Frau in Besitz nahm, um es gemeinschaftlich mit dem seinigen für die Zwecke der Ehe zu verwalten[176]. Es fand weder eine Verschmelzung des beiderseitigen Vermögens zu einer einheitlichen Masse statt, wie bei der späteren allgemeinen Gütergemeinschaft, noch eine Aufsaugung des Frauengutes durch das des Mannes, wie in der altrömischen Ehe mit manus, vielmehr blieb die ursprüngliche Zuständigkeit der Güter gewahrt und nach Auflösung der Ehe gingen die beiderseitigen Vermögensmassen wieder auseinander[177]; nur hatte die Frau bei einigen

---

Anm. 170. Von Rechts wegen wurde die Ehe durch die über einen Ehegatten verhängte Friedlosigkeit (S. 77) aufgelöst.

[174] Dazu gehörte, wie Grimm, RA. 454, und Brunner, a. a. O., nachgewiesen haben, auch die Unfruchtbarkeit der Frau. Vgl. Anm. 139.

[175] Vgl. meine Geschichte d. ehel. Güterrechts in Deutschland I. 1863, wo die ältere Litteratur vollständig angegeben ist. Von neueren Arbeiten vgl. Heusler 2, 292 ff. Stobbe, Privatrecht 4, 67 ff. (3. Aufl. 4, 78 ff.). Young, i. d. Essays in anglosaxon law 172 ff. Olivecrona, Om makars giftorätt i bo[4], 1876 (französische Bearbeitung des historischen Teils u. d. T.: Précis historique de l'origine et du développement de la communauté des biens entre époux, Revue hist. de droit fr. et étr. 1865). Sandhaas, Fränkisches ehel. Güterr. (1866), 45—122. Huber, Historische Grundlage des ehel. Güterr. d. Berner Handfeste (Basel 1884) S. 15 ff.; Geschichte d. schweiz. Priv.-R. 349 ff. Fockema Andreae, a. a. O. 2, 43 ff. Pertile, Storia 3, 271 ff. Dahn, Westgot. Studien 116 f. 123 ff. Weinhold, a. a. O. 2, 28 ff. Rimasson, Essai historique sur la législation du douaire dans le droit germanique, Revue de législation, 1870. Adler, Ehel. Güterrecht u. Abschichtungsrecht n. d. ältesten bairischen Rechtsquellen, 1893. Brunner, Die fränkisch-rom. dos, Berl. SB. 1894, S. 545 ff. Gothein, a. a. O. (Anm. 130) 31 ff. Ficker, Untersuchungen 3, 343. 347—380. 4, 292 ff. 444 ff. 471 ff. Brandileone, Studii preliminari sullo svolgimento storico dei rapporti patrimoniali fra conjugi in Italia, 1901.

[176] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 126. L. Burg. 100: *Quaecumque mulier Burgundia vel Romana voluntate sua ad maritum ambulaverit, iubemus, ut maritus ipse facultatem ipsius mulieris, sicut in ea habet potestatem, ita et de omnes res suas habeat.* Die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaft" bedeutet die objektive Gemeinschaft der Verwaltung, nicht, wie die Gegner dieses Ausdruckes annehmen, subjektiv gemeinschaftliche Verwaltung. Die Gemeinschaft der Verwaltung bildet einen logischen Gegensatz zu der jedes Sondergut aufhebenden Gemeinschaft der Güter oder des Vermögens. Vgl. ZRG. 10, 448.

[177] Während in dieser Beziehung früher allgemeine Übereinstimmung herrschte,

Stämmen einen Bruchteil von dem Vermögen des Mannes oder doch von der ehelichen Errungenschaft, die sonst als Eigentum des Mannes galt, zu beanspruchen, während andererseits bei den Langobarden dem Manne das Alleinerbrecht gegen seine Frau zustand.

Das Vermögen der Frau setzte sich aus ihrem eingebrachten Gute und dem, was sie von dem Manne erhielt, zusammen.

Die Aussteuer, die der Braut von ihrem Vormund bei der Trauung mitgegeben zu werden pflegte[178], bestand ursprünglich nur aus Hausratsgegenständen und der fraulichen Ausrüstung an Kleidung und Schmuck. Der späteren sächsischen Bezeichnung *gerade* entsprach thüringisch *rhedo*, burgundisch *malahereda*, vielleicht auch ein alamannisches *heredi*[179], während die Langobarden dafür den Ausdruck *scherfa*, *scerfa*, der überhaupt bewegliche Sachen bedeutete, verwendeten[180]. Als lateinische Bezeichnung begegnet *ornamenta, orn. muliebria, orn. matronalia.* Ob die aus dem Sachsenspiegel bekannte Behandlung der Gerade als wandelbarer Vermögensinbegriff, wobei nur auf die Natur der einzelnen Gegenstände, nicht aber darauf gesehen wurde, was die Frau mitgebracht hatte, noch

---

hat Huber in seiner sonst sehr verdienstvollen Schrift (Anm. 175) eine abweichende Auffassung entwickelt, der sich Heusler anschließt. Hiernach soll das Vermögen der Frau mit Ausnahme der Gerade in das ausschließlich dem Manne unterstellte Hausvermögen aufgegangen und insoweit Eigentum des Mannes geworden sein. Schon die zugestandene Ausnahme enthält die Widerlegung, denn da das eingebrachte Vermögen der Frau, so lange sie noch keinen Grundbesitz haben konnte, regelmäßig nur aus Geradesachen bestand, so folgt aus der vermeintlichen Ausnahme, daß die Frau Eigentümerin ihres Vermögens blieb. Die positive Begründung stützt sich besonders auf Lex Burg. 14, 4: *Similiter quod mulier ad maritum veniens erogaverit, defuncto sine filiis marito mulier aut parentes mulieris non requirant*, die Stelle handelt aber nicht von dem Eingebrachten, sondern, da *erogare* aufwenden, ausgeben bedeutet, von dem aus dem Vermögen der Frau in der Ehe Aufgewendeten, das nach einem erst durch das vorliegende Gesetz aufgehobenen älteren Brauch bei kinderlosem Tode des Mannes von seinen Erben ersetzt werden mußte, während in Zukunft nur das noch Vorhandene zurückgegeben werden sollte. Vgl. Anm. 183. Brunner, Geburt eines leb. Kindes 104. Vgl. L. Alam. 54, 1 (Anm. 229). L. Rib. 37, 3 (Anm. 235). L. Burg. 51, 3. Widerlegt wird die Hausvermögenstheorie außerdem durch L. Burg. 14, 1. 74, 1 (Anm. 192). 96 (Anm. 236). Im schärfsten Gegensatz zu dieser Theorie Ficker, a. a. O. 4, 302 ff., der das germanische eheliche Güterrecht von völliger Güterscheidung ausgehen läßt und auch die Nutznießung des Mannes am Frauengute erst für eine Fortbildung hält. Vgl. Anm. 233.

[178] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 116 ff. 127. 144. 173. 175 f. Ficker, a. a. O. 3, 343 f.

[179] L. Angl. et Wer. 38: *ornamenta muliebria quod rhedo dicunt.* L. Burg. 86: *De malahereda.* L. Alam. 54: *quidquid de sede paternica* (Variante: *de heredi paternicam*) *secum adtulit.* Grimm, RA. 567 verweist auf *rât = supellex*, Wackernagel, Kl. Schriften 3, 357. 362 (bei Binding, Burg.-rom. Königr. 351. 356), auf an. *reiða* Zurichtung (ahd. *raita*, fränk. *raida*), so daß *malahereda* Vermählungszurüstung wäre. Vgl. Grimm, DWB. 4, 1[b], Sp. 3554. Homeyer, Über die Heimat, Abh. d. Berl. Akad. 1852, S. 52 n. v. Martitz, Ehel. Güterr. d. Sachsenspiegels 96.

[180] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 117. Lupo, Cod. dipl. Berg. 1, 529: *Mobilibus vero rebus meis, h. e. scherpha mea, aurum et argentum, simul et vestes et cavalli.*

in die Zeit der Volksrechte zurückreicht, muß dahingestellt bleiben. Daß der Muntwalt verpflichtet war, der Braut überhaupt eine Gerade mitzugeben, dürfte schon aus der Notwendigkeit der „Gabe“ bei allen Emanzipationsakten (S. 67 f.) folgen. Wieviel er geben wollte, lag wohl, soweit die Braut nicht schon eigenes Vermögen besaß, in seinem Belieben, nur bei den Burgunden bestand für den Muntwalt, wenn er nicht Vater oder Bruder der Braut war, die gesetzliche Verpflichtung, ein Drittel des vom Bräutigam empfangenen Wittums auf die malahereda zu verwenden[181]. Mit dem Charakter einer im wesentlichen freiwilligen Gabe mag es zusammenhängen, wenn die Gerade nicht als Erbabfindung behandelt, sondern der Empfängerin bei der Beerbung des Muntwalts als Voraus belassen wurde[182]. Auch das gehörte zum Wesen der Gerade, daß sie dem Munt des Mannes nicht mit der gleichen Strenge wie das übrige Ehegut unterworfen sein konnte[183]. Beim Tode der Frau vererbte sich die Gerade bei mehreren Stämmen mit Ausschluß der Söhne auf die Töchter und, wenn diese fehlten, auf die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite[184], während umgekehrt die Kriegsrüstung (das Heergeräte, Heergewäte) des Mannes den Söhnen oder dem nächsten Schwertmagen vorbehalten blieb[185]. Hinsichtlich der Betten mit ihrem Zubehör scheint bei Alamannen, Franken und Sachsen eine gewisse Gütergemeinschaft bestanden zu haben, so daß der überlebende Ehegatte die *federwat* entweder ganz oder zur Hälfte behielt[186].

Bei den Langobarden ging, der entwickelteren Kulturstufe Italiens entsprechend, die Aussteuer schon im 7. Jahrhundert erheblich über den Begriff der Gerade hinaus. Die Aussteuer (*faderfio*)[187], die außer der

---

[181] Vgl. Anm. 138. L. Burg. 66. 86, 2.

[182] L. Burg. 86, 1. Zweites sal. Kapitular c. 2 (Behrend² S. 138). L. Rib. 59, 9. Form. Wisig. 34. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 345.

[183] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 127. Die Königinnen Radegundis und Fredegundis verfügten einseitig über ihre Kleider und Schmucksachen. Vgl. Ven. Fortun., Vita S. Radegundis c. 13 (MG. auct. antiqu. 4, 2 S. 41). Greg. Tur., Hist. Franc. 6, 45.

[184] L. Burg. 51, 3, 5. 14, 6. L. Angl. et Wer. 32 (Anm. 194). Für die sächsische Gerade ist das Recht des Mittelalters beweisend. Daß das fränkische Recht den gleichen Grundsätzen folgte, wird durch das im 1. Viertel des 11. Jh. abgefaßte Hof- und Dienstrecht des Bischofs Burchard von Worms c. 10 bezeugt, ebenso, wie es scheint, durch L. Cham. 42. Vgl. Gaupp, Lex Chamavorum S. 81 f. Die entgegenstehende Auslegung von v. Amira, Erbenfolge 44, ist unwahrscheinlich.

[185] L. Angl. et Wer. 31.

[186] Vgl. Pact. Alam. 3, 2. Erstes sal. Kapitulare c. 7. c. 8 (Behrend² 134). Ssp. I. 22 § 4. Brunner, a. a. O. 565 ff. 570. Bei den Sachsen hieß der Anteil des Mannes an der Federwat „Heerpfühl“.

[187] Über die sprachliche Bedeutung von *faderfio* (Vatervieh, Vatergut) vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 118 n. Diez, WB. d. roman. Sprachen 1, s. v. *fio*. Bruel, Recueil des chartes de Cluny 1, 29 (881): *accepimus precio — — in argento vel in feos compreciatos.* Nach Wackernagel (ZDA. 2, 557 f.) wäre *fio* und *feudum* nicht auf *feoh* (*pecus*), sondern auf got. *thiuth* (Gut), dem ein fränkisches *fiuf* entsprechen würde, zurückzuführen. Vgl. Anm. 209 über *metfio*.



Gerade auch Geld und unbewegliche Sachen zum Gegenstand zu haben pflegte, galt als Erbabfindung und schloß entweder ganz von der Erbschaft aus oder wurde auf diese angerechnet; beim Tode der Frau folgte sie den gewöhnlichen Grundsätzen des Erbrechts[188]. Denselben Charakter trug die Aussteuer nach der Lex Wisigotorum[189] und urkundliche Zeugnisse der karolingischen Zeit ergeben, daß auch andere Stämme sich dieser Entwickelung auf die Dauer nicht haben entziehen können[190].

Nach sämtlichen Volksrechten gehörte zu dem im Eigentum der Frau, aber in Besitz und Verwaltung des Mannes befindlichen Ehegut außer der Aussteuer auch ihr sonstiges eingebrachtes Vermögen[191] und alles was sie während der Ehe durch Erbschaft hinzuerwarb[192]. Im allgemeinen galt dies auch von Schenkungen an die Frau, nur bei den Langobarden wurden diese Eigentum des Mannes, weil er das Lohngeld zahlte[193]. Während die Gerade vielfach nur auf die weiblichen Verwandten der Frau vererbt wurde, konnte die noch mit sonstigem Vermögen ausgestattete Frau solches auch den Söhnen und anderen von der Gerade ausgeschlossenen Verwandten hinterlassen[194]. Dem überlebenden Manne stand nur bei den Langobarden ein das ganze Vermögen der Frau ergreifendes, selbst die Kinder ausschließendes Erbrecht zu[195], nach den

---

[188] Vgl. Roth. 181. 199. Luitpr. 3. 102.

[189] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 124. Dahn, Westg. Stud. 124. Für das ältere Westgotenrecht vgl. Anm. 182, für die Ostgoten Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 123 f.

[190] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 120 n. 122 n. Form. Marc. 2, 10.

[191] L. Alam. 54 (Anm. 179). L. Bai. 8, 14: *quicquid illa de rebus parentorum ibi adduxit.* 15, 8: *si habet proprias res.* 15, 10: *eo quod proprium habet.*

[192] Vgl. Anm. 197. Nach L. Burg. 74, 1 sollte die gesetzliche Leibzucht der Witwe an einem Drittel des Nachlasses ihres Mannes in Zukunft nur noch der armen Witwe, die weder von ihren Eltern noch von ihrem Mann ausreichende Versorgung erhalten hatte, zustehen: *Quapropter iubemus, ut illa tantum vidua hanc — — in hereditates mariti accipiat quantitatem, quae patris aut matris non habuerit facultatem, aut si ei maritus suus aliquam, de qua vivere possit, successionis suae non donaverit quantitatem.* Die Gleichstellung der Versorgung aus dem elterlichen Vermögen mit der durch den verstorbenen Mann schließt die Annahme HubER's, daß unsere Stelle von dem Erbanfall im Witwenstand handle, aus.

[193] Vgl. Anm. 151. Unbefriedigend Val de Lièvre, ZRG. 17, 36 f.

[194] Vgl. Anm. 184. L. Burg. 14, 1. L. Angl. et Wer. 32: *Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, id est murenulas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armillas, vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse.* 33: *Si nec filium nec filiam habuerit, sororem vero habuerit, sorori pecuniam et mancipia, proximo vero paterni generis terram relinquat.* Die Auffassung von Heusler 2, 298 f., daß die erste Hälfte des c. 32 sich nicht auf den von der Mutter als Eigentümerin hinterlassenen Grundbesitz, sondern auf den durch ihren Tod beendigten Beisitz auf dem Besitztum des Mannes beziehe, wird durch c. 33 widerlegt. Die Annahme, daß eine Thüringerin keinen Grundbesitz hätte erwerben können, ist ungerechtfertigt, da dem Erwerb durch Kauf oder Schenkung nichts im Wege stand und der Erwerb durch Erbschaft zwar durch ausgedehnte Bevorzugung der Schwertmagen erschwert, aber nicht ausgeschlossen war.

[195] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 167.

übrigen Stammesrechten konnte er nur entweder durch ausdrückliche Verfügung der Frau[196], oder durch Beerbung der Kinder, nachdem diese zuvor Erben der Mutter geworden waren, Eigentum an dem Gute der verstorbenen Frau erlangen[197].

Außer dem Ehegut umfaßte das Vermögen der Frau auch gewisse regelmäßige Zuwendungen des Mannes, die Morgengabe und das Wittum, von denen aber ursprünglich nur die erstere in Betracht kam, da das Wittum, so lange die Strenge des alten Brautkaufes aufrechterhalten blieb, ausschließlich dem Vormund der Braut zufiel. Wir haben oben die Vermutung ausgesprochen, daß die altgermanische Form der Morgengabe in der taciteischen *dos* und ihre ursprüngliche Bedeutung in der Adoptionsgabe zu suchen sei[198]; dann wäre sie, dem Entgeltlichkeitsprinzip entsprechend, als das Lohngeld für die erste Hingabe der Frau an den Mann anzusehen, was durch die mittelalterliche Auffassung bestätigt wird[199]. Die taciteische dos bestand aus Rindern, Waffen und einem aufgezäumten Rosse; zeitgemäß verändert erkennen wir sie in der Morgengabe wieder, die der westgotische Adel nach altem Brauche (*ordinis ut Getici est et morgingeba vetusti*) noch im Anfang des siebenten Jahrhunderts neben einem das halbe Vermögen des Bräutigams umfassenden Wittum (*dos*) im Ehevertrag zu versprechen pflegte[200]. Dieselbe umfaßte zehn Knechte mit eben so vielen Pferden, zehn Mägde mit ebenso vielen Mäulern und außerdem Waffen (*arma*). Seit ein Gesetz Chindasuinths von 644 den Höchstbetrag des Wittums auf ein Zehntel von dem

---

[196] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 139 n. 159 n. Form. Andec. 41 (40). Form. Marc. 2, 7. 17. Form. Merkel. 16. Form. Lindenbrog. 13 (Zeumer 275). Form. Aug., coll. B. Nr. 4 (Zeumer 350). L. Rib. 48.

[197] Vgl. Anm. 247. L. Alam. 89: *Si quis mulier, qui hereditatem suam paternicam habet, post nuptum et prignans peperit puerum, et ipsa in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit tantum spatium, vel unius horae, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit: hereditas materna ad patrem eius perteneat.* Die Stelle spricht von dem Tode der Mutter in der Stunde der Geburt, während das Kind lebend zurückbleibt (*remanserit*), wenn auch vielleicht nur für die Dauer einer Stunde (*spatium vel unius horae*). Man kann die Worte daher, ohne ihnen Gewalt anzuthun, nicht mit Huber, Hist. Grundl. 27, und Brunner, Geburt eines leb. Kindes 99, dahin auslegen, daß der Mann die Frau auch dann beerbt haben müsse, wenn das Kind vor der Mutter mit Tode abgegangen sei. Dem widerspricht auch Pact. Alam. 3, 1 und das spätere alamannische Recht, vgl. Huber 28. Ein Beispiel aus dem Gebiet des salischen Rechts Guérard, Cartulaire de St. Bertin Nr. 18 (704).

[198] Vgl. S. 70. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 84 ff. 154 ff. 172 f. 175 f. Über die Auffassung Ficker's Anm. 132.

[199] Vgl. Anm. 73. v. Amira, Obl.-R. 1, 518. 2, 649. Ficker, Untersuchungen 3, 396. Schröder, Ehel. Güterrecht 2, 1 S. 26. 38. 60 (unrichtig ebd. 1, 110 f.). Osenbrüggen, Rechtsgeschichtliche Studien 70. 79. 82. Huber, Gesch. d. schweiz. Privatrechts 380 f. Fockema Andreae, Bijdragen 2, 143 f.

[200] Form. Wisig. 20 (Zeumer 583). Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 107. Das Wort hat gotisch *maúrgingiba* oder *maúrginagiba* gelautet, ist also in der Formel im wesentlichen richtig wiedergegeben. Vgl. Kögel, ZDA. 37, 225.

Vermögen des Bräutigams festgesetzt hatte, blieb die frühere Morgengabe als ein dem Adel gestatteter Zuschlag zu dem gesetzlichen Höchstbetrage des Wittums auch ferner in Übung, nur daß an die Stelle der Waffen, deren Bedeutung man nicht mehr verstand, seit Erwig andere Gegenstände bis zu einem bestimmten Betrage (*in ornamentis quantum mille solidorum valere summam constiterit*) traten[201]. Seit neben Eigenleuten, Pferden und Mäulern nicht *arma*, sondern *ornamenta* gegeben wurden, war die Morgengabe zu einer reinen Witwenversorgung geworden, und da sie sich in dieser Beziehung mit dem Wittum begegnete, so verschmolz sie, soweit sie aus unbeweglichen Sachen bestand, vollständig mit diesem und behauptete nur als Mobiliargabe (die *camera cerrada* der Portugiesen) eine gewisse Selbständigkeit[202].

Bei den meisten südgermanischen Stämmen wurde die Waffengabe als eine wesentliche Solennität der Eheschließung festgehalten (S. 70. 301 f.), aber nicht mehr mit der Morgengabe in Verbindung gebracht; die alte einheitliche Ehegabe hatte sich in zwei Gaben aufgelöst: die den Abschluß der Ehe dienende Waffen- und die der Versorgung der Frau bestimmte Morgengabe. Es war natürlich, daß die letztere sich besonders da, wo die Frau kein Wittum erhielt, also in der Kebs- oder morganatischen Ehe (S. 304) und bei den am Brautkauf länger festhaltenden Stämmen, zu einer materiell bedeutenden Zuwendung gestaltete, deren Vereinbarung zu einem wesentlichen Punkte bei den Eheberedungen wurde. Wenn die burgundische *morginegiba* (*dos*, *donatio nuptialis*) bei beerbter Ehe den Kindern, deren Vater sie gegeben hatte, verfangen blieb, bei unbeerbter Ehe aber nach dem Tode der Frau wenigstens zur Hälfte hinterfällig wurde, so muß es sich wohl um eine bedeutende, vornehmlich das unbewegliche Vermögen berührende Gabe gehandelt haben[203]. Dasselbe ist von der Morgengabe (*dos*) der Lex Saxonum anzunehmen[204]. Bei kinder-

---

[201] L. Wisig. 3, 1 c. 5. Im praktischen Leben wurde die von Chindasuinth gezogene Grenze später nicht mehr beobachtet. Eine *cartula dotis* von 887 (Helfferich, Entstehung des Westgotenrechts 255, Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 108) zählt auf: ein Zehntel vom Vermögen des Mannes, 10 Knechte, 10 Mägde, 20 Pferde oder Mäuler, mehrere Viehherden, 400 Sol. *in ornamento et vestimento* und 30 Gutshöfe (*villae*). Vgl Zeumer, N. Arch. 24, 585 f.

[202] Vgl. Jordao, Le morgengabe portugais, Revue hist. de droit 5, 114 ff. Über das westgotische Wittum (*dos*, *pretium*), das seinen ursprünglichen Charakter als Kaufpreis noch nicht ganz abgestreift hatte, vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 70 ff. 153 f. 172. Zeumer, N. Arch. 24, 576. 579 f. 584 ff. 587. 603. Das Wittum war lebenslängliches Eigentum der Frau und fiel, soweit sie nicht unter Lebenden darüber verfügt hatte, bei ihrem Tode an den Mann, die Kinder oder sonstigen Erben des Mannes zurück. Vgl. Anm. 74. Seit Chindasuinth durfte die Frau bei beerbter Ehe nur noch über $^1/_4$ verfügen, $^3/_4$ waren den Kindern verfangen.

[203] Vgl. Anm. 74. L. Burg. 24, 1. 2. 42, 2. 62, 2. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 104 f. Wackernagel, Kl. Schr. 3, 405 (bei Binding, Burg.-rom. Königreich 394). Ficker, Untersuchungen 3, 364. Über römische Einflüsse, die bei der burgundischen dos mitgewirkt haben mögen, vgl. Brunner, a. a. O. 562 f.

[204] Vgl. L. Sax. 47 f. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 98 ff. 2, 3 S. 110 ff. 119 ff. 332 f.

loser Ehe war diese stets hinterfällig; sie kehrte zurück an den Mann, wenn die Frau vor ihm starb, und fiel an seine Erben, wenn die Leibzucht der Witwe an der Morgengabe durch ihren Tod beendigt wurde[205]. Bei beerbter Ehe bestand ein für die Folgezeit entscheidend gewordener Gegensatz zwischen dem westfälischen Recht und dem der übrigen Sachsen. Bei den letzteren war die Morgengabe den Kindern verfangen und wurde durch Vorabsterben sämtlicher Kinder Eigentum der Frau kraft Erbrechts, bei den Westfalen dagegen bewirkte die Geburt eines Kindes den Untergang der Morgengabe, statt deren die Frau den Anspruch auf die Hälfte der ehelichen Errungenschaft erhielt[206]. Auch die *morgengifu* (*dos*) der Angelsachsen war vor allem eine Witwenversorgung, die in der Regel auch Grundstücke zum Gegenstand hatte; es scheint, als sei dieselbe, ähnlich wie bei den Westfalen, nach der Geburt eines Kindes durch einen gesetzlichen Anteil (die Hälfte) nicht bloß an der ehelichen Errungenschaft, sondern überhaupt an dem Vermögen des Mannes ersetzt worden[207].

Gaupp, Recht u. Verf. d. alt. Sachsen 182 ff. Über die Eigentümlichkeiten des westfälischen Rechts vgl. L. Sax. 66. Widukind, Res gestae Saxonicae 1, 14. Das Wesen der sächsischen dos ist bestritten, indem sie vielfach für das Wittum gehalten wird. Vgl. Brunner, Forschungen 730 f. O. Stern, Geschichtl. Ursprung der sächs. Leibzucht, Berl. Inaug.-Abh., 1896. Grimm, RA. 423. Kraut, Vormundschaft 1, 312. v. Martitz, Ehel. Güterrecht des Sachsenspiegels 179. Beseler, Erbverträge 1, 207. Stobbe, Privatrecht 4, 69. Wenn man (entgegen der Annahme von Ficker, Anm. 132) daran festhalten muß, daß das Wittum (die spätere sächsische Leibzucht) aus einer Umbildung des alten Brautkaufes hervorgegangen ist, so kann die dos der Lex Saxonum nicht das Wittum sein, da das Gesetz durchaus noch an den alten Formen des Brautkaufes festhält; die Annahme, daß der Verlober den Kaufpreis nicht behalten, sondern der Braut als dos übergeben habe, ist mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar. War aber die dos nicht Wittum, so kann sie nur Morgengabe gewesen sein. Vgl. Anm. 206 f.

[205] Vgl. Anm. 139.

[206] Ganz ähnlich das mittlere livländische Ritterrecht c. 54: *Heft ön erst ein frouwe ein kind, dat se betügen möge sülf drüdde, dat id de veer wende beschriet, wenn id to der werlt kumpt, so is alle morgengave dod, unde se besittet eres mannes dele des gudes unde betalet sine schult unde vördert sine schult unde schaffet denste erem heren van erem gude.* Vgl. Erdmann, Güterr. d. Eheg. n. d. Provinz.-Recht Liv-, Esth- und Kurlands 172. Weitere Belege aus demselben Rechtsgebiete, sowie aus den Niederlanden und Schlesien bei Brunner, Geburt eines leb. Kindes 77 f., der hier die Spur eines uralten Rechtssprichwortes, wonach die Geburt eines Kindes den Tod der Morgengabe bewirkte, vermutet, — ein Grund mehr für die Gleichstellung der sächsischen dos mit der Morgengabe. Die Annahme von Heusler 2, 345 ff. und Brunner, a. a. O. 100, die westfälische Errungenschaftsgemeinschaft habe in jeder Ehe, auch der unbeerbten, platzgegriffen, der kinderlosen Frau sei also dos und Errungenschaftsanteil zugekommen, ist gegenüber der weiteren Entwickelung des westfälischen Rechts (Verwaltungsgemeinschaft bei kinderloser, allgemeine Gütergemeinschaft bei bekindeter Ehe) durchaus unwahrscheinlich und erschwert das Verständnis der L. Sax. 47, während die Stelle bei unserer Auffassung keine Schwierigkeiten bietet. Vgl. Anm. 139.

[207] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 94 ff. Brunner, a. a. O. 101 f. Young, a. a. O. 173 ff. In Urkunden wird bei Erwähnung der Morgengabe häufig aus-

Die *morgincap* der Langobarden hatte eine solche Höhe erreicht, daß Liutprand schon 717 den vierten Teil des Vermögens des Mannes als nicht zu überschreitenden Höchstbetrag festsetzte[208]. Das Gesetz wurde umgangen, indem man die inzwischen ebenfalls zu einer Zuwendung an die Frau gewordene Meta um so viel mehr zu erhöhen pflegte, bis Liutpr. 89 auch hierfür eine Grenze zog[209]; da aber auch diese Maßregel durch anderweitige Schenkungen des Mannes an die Frau umgangen wurde, so untersagte Liutpr. 103 endlich alle derartigen Schenkungen, so daß nur noch Morgengabe und Meta, beide innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenzen, verstattet blieben. Bei dieser Enwickelung konnte es nicht ausbleiben, daß beide demselben Zwecke dienenden Gaben wie bei den Westgoten zu einer einheitlichen Gabe verschmolzen, die man, weil sie wie ehedem die Meta bei der Verlobung vereinbart wurde, zuweilen als *meta* oder *antefactum*, meistens aber nach der von der Morgengabe beibehaltenen Übergabe am Morgen nach der Brautnacht als *morgincap* bezeichnete. Der von Liutprand für die Morgengabe festgesetzte Höchstbetrag wurde als regelmäßiger Betrag dieser vereinigten Gabe üblich, sie belief sich durchweg auf den vierten Teil des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes und wurde daher geradezu *Quarta* genannt. Nur bei der Wiederverheiratung einer Witwe erhielt sich im Beneventischen, in Anknüpfung an die nach älterem Recht in solchem Fall zu zahlende halbe Meta, der Gebrauch, nur eine *Octava,* also eine halbe Morgengabe, zu geben[210]. Übrigens stand die Bestellung der Quarta oder Octava in Benevent derartig gewohnheitsrechtlich fest, daß die Witwe diese auch dann beanspruchen konnte, wenn die gesetzlich verordnete Verbriefung unterblieben war, *quoniam iniquum et reprehensibilem videtur, ut, quod omnes de suis retinent viris, aliquantae mulieres per incuria vel aliqua accidentia ammittant*[211]. Aus einem gewohnheitsrechtlichen Niederschlag der Eheverträge hatte sich eine frauliche Gerechtigkeit (*iustitia*) gebildet, kraft deren die überlebende Frau, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung vorlag, als gesetzliche Miteigentümerin an dem Vermögen des Mannes galt.

---

drücklich die Kinderlosigkeit hervorgehoben. Lehrreich besonders Thorpe, Dipl. Angl. S. 271 ff. (v. J. 988). Eadric ist kinderlos, mit Hinterlassung einer Witwe, gestorben; sein Oheim A. wird sein Erbe und richtet infolgedessen nur ihre Morgengabe aus: *þa geafe A. hire hire morgengife* (latein. Text: *hac de causa concessit A. illi viduae donum dotis suae tantum, quod ei dederat Eadricus, quando eam primum accepit uxorem*). Bei beerbter Ehe wäre die Morgengabe tot gewesen und die Witwe hätte dafür das halbe Vermögen erhalten. Zu beachten ist auch hier die Übersetzung „dos" für die Morgengabe.

[208] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 84 ff. Pertile 3, 276 ff. Schupfer, Arch. giurid. 1, 127 ff.

[209] Über die Meta seit Liutprand vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 40 ff. 146. Über die Zusammensetzung mit *fio* (*metfio*) ebd. 1, 27, sowie oben Anm. 187.

[210] Vgl. S. 299. Bluhme in Sybel's Hist. Zeitschr. 30, 396. Rosin, Veräußerungsgeschäfte 37. Pertile, a. a. O. 279.

[211] Kapitular des Herzogs Adelchis c. 8, MG. Leg. 4, 211 (nach 866).

Eine ähnliche Entwickelung, die hier wie in allen romanischen Gebieten durch das Vorbild der römischen donatio ante nuptias in dotem redacta unterstützt wurde[212], hat bei den Franken stattgefunden. Diese kannten das Wittum schon zur Zeit des Chlodovech nicht mehr als Kaufpreis, sondern nur als eine Gabe des Mannes an die Frau (*dos, tanodo, dotalitium, sponsalitia largitas*)[213], die aber den ursprünglichen Zusammenhang so weit gewahrt hatte, daß nur die Wittumsehe als wahre Ehe anerkannt wurde[214]; war die Vereinbarung des Wittums unterblieben, so galt das Verhältnis als bloße Friedelehe, wenn das Versäumte nicht noch nachgeholt wurde[215]. Auch darin, daß bei Verletzung des Muntrechtes der Betrag des Wittums als Muntbrüche zu entrichten war, hatte sich die Erinnerung an die frühere Bedeutung des Wittums erhalten[216]. Der früher beim Brautkauf übliche Betrag muß derselbe gewesen sein, den wir noch in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts als den regelmäßigen Betrag des Wittums finden, bei Saliern $62^1/_2$ Sol. (für Liten 30 Sol.), bei Ribuariern 50 Sol., in Geld oder fahrender Habe[217]. An Stelle des Mobiliarwittums kam in den vermögenden Kreisen spätestens seit dem siebenten Jahrhundert die in zahlreichen Formeln und Urkunden bezeugte Immobiliardos in Gebrauch, die regelmäßig durch traditio cartae (S. 278 f.) bestellt und daher auch als *dos conscripta* bezeichnet wurde. Hatte eine Verbriefung nicht stattgefunden, so konnte die den Mann überlebende Frau nur eine Mobiliardos in altherkömmlichem Betrage be-

---

[212] Vgl. Anm. 132. Brunner, Fränk.-roman. Dos 549 ff. Zwei für Neustrien erlassene Novellen zur Lex Salica (Erstes Kapitular c. 7. c. 8. Ed. Chilper. 4) enthalten gesetzgeberische Versuche, die eine Teilung der dos bei Eingehung einer zweiten Ehe vorschreiben, sich aber offenbar nicht einzubürgern vermocht haben. Während Ficker, a. a. O. 3, 362 ff., für diese Versuche eine germanische Grundlage annimmt, behaupten Sandhaas 70 f. und Brunner, a. a. O. 563 ff. 571, römischrechtliche Einflüsse, teils im Wege direkter Entlehnung, teils indirekt durch Vermittelung westgotischer Gesetze.

[213] Über *tanodo* vgl. Brunner, a. a. O. 547 ff. Zeumer, N. Arch. 6, 33. Geschichte d. ehel. Güterr. 1, 66.

[214] Vgl. Geschichte d. ehel. Güterr. 1, 64 f. 81. Sandhaas 47 ff. Ficker, a. a. O. 3, 348 ff. Daß es sich dabei nicht um römischrechtliche Einwirkungen gehandelt hat, wird mit Recht von Ficker, a. a. O. 350 ff., hervorgehoben.

[215] Vgl. Anm. 132. 165. Geschichte des ehel. Güterr. 1, 65 n. 4 f. Form. Marc. 2, 16. Form. Tur. 16. Cart. Senon. app. 1 (Zeumer, Formulae 208 f.). Form. Merkel. 19 (21). Form. Lindenbr. 16.

[216] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 16.

[217] Vgl. ebd. 1, 63 ff. Sohm, ZRG. 5, 420 ff. Sandhaas 51 f. Ficker, a. a. O. 3, 354 ff. Den Beweis wegen der dos hatte die Frau nach dem zweiten sal. Kapitular c. 4 (Behrend, Lex Salica[2] S. 139) im Streitfall durch Zwölfereid zu erbringen. Die Bedeutung der gesetzlichen Mobiliardos war hier wie bei anderen Stämmen keine absolute, sondern nur eine dispositive, anderweitige Vereinbarungen waren nicht ausgeschlossen. Andererseits fand die gesetzliche Dos nur in solchen Ehen Anwendung, in denen die Frau durch irgend einen Formalakt dotiert worden war, da die Ehe ohne Dos überhaupt keine rechtmäßige Ehe war. Vgl. Ficker, a. a. O. 3, 354. Beispiele aus dem französischen Mittelalter ebd. 359.

ansprucben. Bei der Immobiliardos wurde der Frau bald das Eigentum, bald nur die Leibzucht verschrieben[218]; volle Wirkung hatte die Art der Verschreibung aber nur bei kinderloser Ehe, da bei beerbter Ehe das Ganerbenrecht der Kinder (S. 276. 336) in den Vordergrund trat; das nur zur Leibzucht verschriebene Wittumsgut kehrte, wenn die Frau während der Ehe starb, an den Mann zurück, war aber den Kindern verfangen; das zu Eigentum verschriebene Wittum blieb als ein den Kindern verfangenes Gut in der Hand der überlebenden Frau, und es blieb den Kindern verfangen, wenn die Frau vor dem Manne starb, so daß der Mann nur Verwaltung und Nutzung für die Dauer seines väterlichen Muntrechts zu beanspruchen hatte[219]. Die Höhe des Wittums unterlag, im Gegensatz zu der älteren Mobiliardos, der freien Vereinbarung. Neben unbeweglichen Sachen wurden häufig auch Fahrnisstücke und Kostbarkeiten versprochen. Seit Ende des 6. Jahrhunderts war es in Frankreich wie bei den in Italien angesessenen Franken vielfach üblich, der Frau den dritten Teil des gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Mannes als *dos* oder *dotalitium* zu Eigentum oder Leibzucht auszumachen[220]. Die lombardischen Juristen stellten diese salische Tertia in Parallele mit der Quarta des lombardischen Rechts[221] und in der That hat man anzunehmen, daß auch das neufränkische dotalitium (*douaire*) aus einer Verschmelzung zweier ursprünglich verschiedenen Gaben entstanden ist. Die fränkischen Wittumsverschreibungen bis zum neunten Jahrhundert lassen den Dualismus in zwiefacher Weise hervortreten. Häufig war der Frau neben dem aus unbeweglichen Sachen bestehenden Wittum (*dos*) ein Drittel der ehelichen Errungenschaft ausgemacht, wodurch schon während der Ehe eine vertragsmäßige Errungenschaftsgemeinschaft begründet wurde[222]. Andererseits erfahren wir, daß König

---

[218] Vgl. Anm. 225. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 149. 171. Sandhaas, a. a. O. 58 ff. Brunner, a. a. O. 570 f. Ficker, a. a. O. 3, 360 f. 366 ff.

[219] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 147. 170 f. Sohm, a. a. O. 424. Sandhaas, a. a. O. 62. Heusler 2, 311. 315. Ficker 3, 372 f. 375 ff. Form. Marc. 2, 9. Form. Merkel. 22 (24). Siehe auch Anm. 139.

[220] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 90. Brunner, Beiträge (Anm. 327) 13 ff. Du Cange, Glossarium s. v. *tertia* 5, *tertiaria* 4. Cartul. Langob. 16 (MG. Leg. 4, 599). Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1, 99, Nr. 88 (905): *cedo tibi tercia porcione de omnes res facultates meas quas visus sum abere aut possidere aut inantea — — conquirere aut laborare potuero, tam in Lucdunense et in Viennense — — —, et secundum mea lege Salica manibus tibi trado perpetualiter ad abendum, vendendum, donandum, seu liceat tibi commutandum, et sicut lex mea Salica commemorat faciendum.* Ebd. 335, Nr. 358 (928). 481, Nr. 496 (939). 2, 293, Nr. 1211 (966). 454, Nr. 1392 (974). 470, Nr. 1412 (975). Zuweilen wurde statt des Drittels die Hälfte gegeben. Vgl. ebd. 1, 96, Nr. 86 (904).

[221] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 89. Cartul. Langob. 1.

[222] Bei dem Tode des Königs Dagobert wurde seiner Witwe, die doch unzweifelhaft eine Wittumsverschreibung erhalten hatte, der dritte Teil der ehelichen Errungenschaft vorbehalten. Vgl. Fredegar. chron. 4, 85 (MG. Scr. rer. Merov. 2, 164. 422). Sickel, Gött. gel. Anz. 1889, S. 954 f. Nach einer rhein-fränkischen Urkunde von 815 (Wenck, Hess. Landesgesch. 2, Urk.-B. Nr. 15) besteht das Ver-

Chilperich seiner Gemahlin Gailesuintha *tam in dote quam in morganegiba, h. e. matutinale donum*, fünf Grafschaften verschrieben hatte, die nach ihrer Ermordung ihrer Schwester Brunichildis zugesprochen wurden[223]. Offenbar handelte es sich hier um eine einheitliche Brautgabe, bei der im einzelnen nicht weiter unterschieden wurde, was als Wittum oder als Morgengabe gelten sollte. Soweit ging die Verschmelzung beider Gaben nicht, wo dos und Errungenschaftsdrittel verschrieben wurden, es leuchtet aber ein, daß das letztere nur eine besondere Gestaltung der Morgengabe war. Wurde die letztere nicht in dieser Weise, sondern, wie bei Gailesuintha, in Grundbesitz bestellt, so trat keine Errungenschaftsgemeinschaft ein[224]. War aber eine Verbriefung des Wittums überhaupt nicht erfolgt, also keine Immobiliardos gegeben, so hatte die den Mann überlebende Frau nach dem ribuarischen Recht außer ihrer Mobiliardos, die sich noch gegen Ende des sechsten Jahrhunderts in der gesetzlichen Höhe von 50 Sol. hielt, von Rechts wegen ein Drittel der ehelichen Errungenschaft zu beanspruchen, außerdem verblieb ihr, was der Mann ihr etwa darüber hinaus zur Morgengabe gegeben hatte[225]. Was sich in den Eheverträgen

---

mögen einer Frau aus ihrer *haereditas*, der ihr von ihrem Mann zu Leibzuchtsrecht bestellten *dos* und der ihr zu Eigentum zustehenden *tertia pars elaboratus nostri*. Vgl. ZRG. 15, 21 f. Eine geringe Variation, indem statt des Anteils an der Errungenschaft ein Anteil an der gesamten Fahrhabe des Mannes gewährt wird, in einer südfranzösischen Urkunde von 833 (Bruel, a. a. O. 9, Nr. 7): *quia et racio postulat et consuetudo exquirit, ut sponsus sponsam et maritus uxorem dotare debeat, ideo cedo tibi atque dono per hoc dotalicium aliquid ex rebus meis, que sunt site in pago Lugdunense, —— hoc est mansum unum —— et servum M. cum uxore sua. cedo etiam tibi terciam partem ex omnibus rebus meis mobilibus, quas modo habeo vel in futuro pariter acquirere poterimus*, und zwar alles zu Eigentum. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 92. Form. Marc. 2, 17 (*quod in tertia mea accepi*). Form. Lindenbrog. 13 (Zeumer 275. Rozière Nr. 251).

[223] Greg. Tur. Historia Francorum 9, 20. Boretius, Capitularia 1, Nr. 6. Vgl. Heusler 2, 306.

[224] Dies verkennt Heusler 2, 317, der dadurch zu teilweise unrichtigen Ergebnissen gekommen ist. Zwischen Chilperich und Fredegundis bestand keine Errungenschaftsgemeinschaft (vgl. Greg. Tur., Hist. Franc. 6, 45. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 131 n.), die Königin war Eigentümerin der von ihrem Gemahl bestellten *dos* und betrachtete auch deren Früchte als ihre *proprietas*. Ebensowenig kann eine Errungenschaftsgemeinschaft zwischen Chilperich und Gailesuintha bestanden haben.

[225] L. Rib. 37 § 1: *Si quis mulierem disponsaverit, quidquid ei per tabularum seu cartarum instrumenta conscripserit, perpetualiter inconfulsum permaneat.* § 2: *Si autem per series scripturarum ei nihil contullerit, si mulier virum supervixerit, 50 solidos in dude recipiat, et terciam de omne re, quod simul conlaboraverit, sibi studiat ei vindicare; et* [Var. *vel*] *quidquid ei in morgangaba traditum fuerit, similiter faciat.* Die Variante *vel* (statt *et*) hat nicht, wie ich Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 94 n. angenommen, die disjunktive Bedeutung von *aut*, sondern wie in L. Rib. 45 die kopulative „und auch". Vgl. Sohm, MG. Leg. 5, 232 n. 79. Heusler 2, 313. Daraus folgt aber keineswegs, wie Heusler 2, 310. 316, Sandhaas, a. a. O. 82 ff., Brunner, a. a. O. 570 und andere annehmen, daß das Errungenschaftsdrittel der Witwe eine von der Morgengabe verschiedene frauliche Gerechtigkeit gewesen sein muß.

regelmäßig zu wiederholen pflegte, war demnach allmählich zu einem Rechtssatz geworden, der, wenn auch zunächst nur zu Gunsten der überlebenden Frau, überall platzgriff, wo keine besondere Vereinbarung stattgefunden hatte. Aus westfränkischen Quellen ergiebt sich, daß sich im Bereiche des salischen Rechts dieselbe Entwickelung wie bei den Ribuariern vollzogen hat[226]. Daß aber das Errungenschaftsdrittel der Frau aus der Morgengabe hervorgegangen ist, ergiebt sich aus den angeführten Wittumverschreibungen. Man darf vermuten, daß der Mann außer dem, was er zu Wittum und Morgengabe verschreiben mußte, seiner Frau in der Regel noch eine freiwillige Liebesgabe in beweglichen Sachen darbrachte, an der der Name Morgengabe haften blieb, nachdem die verschriebene Morgengabe mit dem Wittum zu einer einheitlichen Gabe zusammengeflossen war. Eben darum behielt auch die Witwe, die keine Verschreibung erhalten hatte, neben dem Errungenschaftsdrittel, das offenbar ihre gesetzliche Morgengabe bildete, alles was der Mann ihr als freiwillige Morgengabe gereicht hatte[227].

Auch bei den Baiern scheint später eine Verschmelzung der Morgengabe (*iustitia?*) mit dem Wittum stattgefunden zu haben, da die in dem Volksrecht wie in Urkunden erwähnte, regelmäßig in Grundstücken bestehende und vom Mann urkundlich verbriefte *dos* oder *dos legitima* im Mittelalter überwiegend unter der Bezeichnung „Morgengabe" begegnet, während sie die sonst dem Wittum zukommenden Aufgaben erfüllte[228].

Die Alamannen kannten das Wittum sowohl als Immobiliardos wie in der älteren Form der Mobiliardos, bei der auch der ursprüngliche Betrag des Kaufpreises von anscheinend 40 Sol. noch festgehalten wurde[229].

---

[226] Vgl. Brunner, a. a. O. 571 ff. Form. Andec. 59 (58), nach 678 entstanden, läßt der freien Frau eines unfreien Mannes von dem Herrn des letzteren außer der Aufrechterhaltung ihrer Freiheit zusichern: *peculiare, quod stante coniugio laborare potuerit, ipsa femena tercia parte exinde habeat absque nostra repeticione vel eredum nostrorum.* Über Cap. missorum v. 821 c. 9 (Boretius 1, 301) vgl. Heusler 2, 310 n.

[227] Vgl. S. 311. Geschichte d. ehel. Güterr. 1, 89 ff. 2, 2 S. 54 ff. 174. 229. 232. 242 ff.

[228] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 69 f. 151 f. 2, 1 S. 92 f. 2, 243. 3, 340 ff. Mon. Boica 28, 2 S. 24, Nr. 27. Die Frau erhielt in der Regel das Eigentum, das aber bei beerbter Ehe dem Ganerbenrecht der Kinder unterlag, daher diesen verfangen war. Verschieden von der *dos* dürfte die vielfach in einem Bruchteil von dem Vermögen des Mannes bestellte *iustitia* gewesen sein, deren Identität mit der Morgengabe Adler, a. a. O. 76—112, wahrscheinlich gemacht hat. Vgl. Brunner, ZRG. 29, 230 f.

[229] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 67 f. 149 f. 172. L. Alam. 54, 1: *Si quis liber mortuus fuerit, reliquit uxorem sine filios aut filias, et de illa hereditate exire voluerit, nubere sibi alium coaequalem sibi, sequat eam dotis legitima et* [= *aut*] *quidquid parentes eius legitime plagitaverint, et quidquid de sede paternica secum adtulit, omnia in potestate habeat secum auferendi, quod non manducavit aut non vindidit. dotis enim legitima 40* [Var. *400, 300, 140*] *solidis constat aut in auro aut in argento aut mancipia, aut qualecumque habet ad dandum.* Die Witwe erhielt entweder die Mobiliardos von 40 Sol., oder was ihr von den Verwandten als

An der Immobiliardos erhielt die Frau in der Regel nicht das Eigentum, sondern nur Leibzucht, so daß, wenn sie vor dem Manne starb, die Dos an diesen zurückkehrte[230]. Außer dem Wittum empfing die Frau von ihrem Mann eine Morgengabe, die den Betrag von 12 Sol. nicht übersteigen durfte und ausschließlich aus fahrender Habe bestand; wurde ihr die Morgengabe bestritten, so konnte sie nach einer im Mittelalter bei den verschiedensten Stämmen nachweisbaren Sitte ihr Recht durch Eineid auf Zopf und Brust erhärten[231].

Andere Zuwendungen als das Wittum und die Morgengabe sollte die Frau nach einem Gesetz Liutprands von 728 (S. 313) von ihrem Mann nicht erhalten dürfen. Sonst waren Schenkungen unter Ehegatten durchaus erlaubt[232], nur während des ersten Ehejahres sollten sie nach einem Gesetz Chindasuinths von 644 (L. Wis. 3, 1 c. 5) unterbleiben.

Während der Ehe hatte der Mann die Verwaltung und Nutznießung des ganzen beiderseitigen Vermögens[233]. Ihm stand auch die Vertretung seiner Frau vor Gericht zu[234]. Ob das im Mittelalter anerkannte Verfügungsrecht des Mannes über das bewegliche Frauengut schon in dieser Periode bestand, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen[235]. Von den Gläubigern des Mannes konnte das Vermögen der Frau nicht in Anspruch genommen werden[236]. Über unbewegliche Sachen der Frau, mit

---

Immobiliardos ausbedungen war. Wurde ihr die letztere von den Erben des Mannes bestritten, so konnte sie nach L. Alam. 54, 2 durch Sechsereid oder gerichtlichen Zweikampf ihr Recht erweisen. Vgl. Sohm, ZRG. 5, 423 f.

[230] Ausgenommen wenn die Wittumsansprüche der Frau von den Erben des Mannes zu Unrecht bestritten wurden (L. Alam. 54, 2). Eigentum der Frau am Wittum Pardessus, Dipl. 2, 442 (714).

[231] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 106. L. Alam. 54, 3. Gothein, a. a. O. 34, bringt diese Stelle mit Pact. Alam. 3, 3 f. in Verbindung, indem der Eineid der Frau nur für den gesetzlichen Betrag bis zu 12 Sol. gegolten habe, Mehrbeträge darüber hinaus aber der Mann eidlich habe ableugnen können. Die Bezeichnung *nasthait* (= *nastula sua ius*) erklärt er von der das Kleid auf der Brust zusammenhaltenden Nestel oder Spange.

[232] Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 139 f. Schenkungen der Frau an den Mann bei Gelegenheit der Eheschließung scheint L. Burg. 14, 4 (Anm. 177) anzudeuten.

[233] Soweit nicht der Frau ein Anteil an seinem Vermögen oder der Errungenschaft eingeräumt war. Bei den Westfalen gebührte der Frau in beerbter Ehe stets die Hälfte der Errungenschaft (S. 312). Durchaus kasuistisch sind die Bestimmungen der L. Wis. IV, 2, 16, die zwar noch auf die Leges Eurici zurückgehen dürften (vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 122 ff.), aber doch bereits von einer so fortgeschrittenen Abstraktion zeugen, daß man ihren Grundgedanken (Teilung der Errungenschaft nach Verhältnis des beiderseitigen Eingebrachten) schwerlich mit Ficker, a. a. O. 4, 302 ff. 313 f. als den Ausgangspunkt für das germanische eheliche Güterrecht betrachten darf. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 135 ff.

[234] Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 140 f. Sandhaas, a. a. O. 78. Bruel, Recueil de chartes de Cluny 1, 18 Nr. 15 (870). Nur die Westgoten verlangten Ermächtigung des Mannes durch die Frau.

[235] Vgl. L. Rib. 37, 3: *Quod si ex his, qui conscripta vel tradita sunt, simul consumpserit, nihil requirat.* L. Alam. 24, 1 (Anm. 229). L. Burg. 14, 4 (Anm. 177).

[236] Nach L. Burg. 96 sollte, wenn für eine Schuld des Mannes *res uxoris*



Einschluß derer die ihr als Wittum oder Morgengabe eingeräumt waren, konnte der Mann nur unter ihrer Mitwirkung verfügen[237]. Das langobardische Recht verlangte hierzu die in bestimmter Form vor ihren Verwandten oder vor Gericht abgegebene Erklärung der Frau, daß sie aus freien Stücken ihre Einwilligung gegeben habe[238]. Über sein Vermögen konnte der Mann frei verfügen, soweit er seiner Frau keine Rechte daran eingeräumt hatte[239]. Die Quarta und Tertia des jüngeren langobardischen und fränkischen Rechts hatte die Wirkung, daß die Frau als Miteigentümerin bei jeder Immobiliarveräußerung des Mannes zugezogen werden mußte[240]. Aber schon der Errungenschaftsanteil, den die ribuarische Frau als Morgengabe zu empfangen pflegte und in Ermangelung einer dos conscripta von Rechts wegen erhielt, während die westfälische einen solchen in jeder beerbten Ehe zu beanspruchen hatte, legte dem Manne die Verpflichtung auf, auch seinen eigenen Grundbesitz nicht anders als mit gesamter Hand, d. h. unter Mitwirkung der Frau, zu veräußern, da der Errungenschaftsanspruch in erster Reihe durch die Erträge des Grundbesitzes zu befriedigen war[241]. Die Frau konnte ohne die Genehmigung des Mannes unter Lebenden über nichts verfügen[242].

Nach Auflösung der Ehe hatte die überlebende Frau ursprünglich wohl allgemein, solange sie ledig blieb, das Recht des Beisitzes[243]. Bei den Burgunden, Westgoten und Baiern wurde ihr für die Dauer des Witwenstandes als Ersatz des Beisitzes der gesetzliche Nießbrauch an einem bestimmten Teil des Nachlasses ihres Mannes eingeräumt[244]. Der

---

pigneratas fuerint, der Bürge, der die Pfändung vollzogen hatte (vgl. S. 290), für diesen Mißgriff nicht gestraft werden, der Mann aber zur Auslösung der gepfändeten Sachen und zu ihrer Rückgewähr an seine Frau verpflichtet sein (*ita tamen ut maritus, cui pro debito suo res uxoris pigneratas sunt, apud fideiussorem suum se absolvat et res uxoris, quae pigneratas sunt, restituat*). Über die Nichthaftung des Frauengutes für Deliktschulden des Mannes vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 141 n. Decr. Tassil. in syn. Dingolf. c. 12 (MG. Leg. 3, 461).

[237] Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 129 ff. Wartmann, Urk.-B. 1, Nr. 22. 25. 701.

[238] Liutpr. 22. Pippins capit. Ital. c. 11 (Boretius 1, 201). Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 132 ff. Rosin, a. a. O. (s. Anm. 167). Der letztere weist nach, daß Liutprands Vorschrift nur für verheiratete Frauen bestimmt war und die Ausdehnung auf Mädchen und Witwen (Liutpr. 29) ein dem beneventischen Gewohnheitsrecht entnommener Zusatz aus der Zeit zwischen 774 und 832 ist.

[239] Vgl. u. a. elsässische Urk. von 745 bei Pardessus, Dipl. 2, 468.

[240] Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 134, Nr. 35. Bei den Langobarden erfolgte die Mitwirkung der Frau später zum Teil in denselben Formen wie bei der Veräußerung ihrer unmittelbaren Vermögensobjekte, vgl. Rosin, a. a. O. 81 ff.

[241] Vgl. Kraut, Gött. gel. Anz. 1864, S. 835 f. Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 176. 3, S. 243 f. Heusler 2, 314.

[242] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 5. 130 ff. Sandhaas, a. a. O. 78. Nach L. Rib. 74 standen Ehefrauen in der Geschäftsfähigkeit den Unfreien und Unmündigen gleich. Zu Verfügungen von Todes wegen bedurfte es keiner Zustimmung des Mannes, soweit seine Rechte unberührt blieben. Vgl. L. Burg. 51, 3.

[243] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 143. Heusler 2, 298. 326. 342 f. L. Alam. 54, 1 (Anm. 229). L. Bai. 15, 8. Erstes sal. Kapitulare c. 7 (Behrend[2], S. 133).

[244] Die burgundische Witwe hatte bei kinderloser, später auch bei be-

überlebende Mann hatte im allgemeinen wohl keinen Beisitz zu beanspruchen, sondern mußte, soweit er nicht kraft väterlichen Muntrechts im Besitz blieb, alsbald nach dem Tode der Frau die Auseinandersetzung mit ihren Erben vornehmen[245]. Nach langobardischem Recht war der Mann als Muntwalt Alleinerbe der Frau[246]. Im übrigen gab es außer dem hier ganz römischen Westgotenrecht kein gesetzliches Ehegattenerbrecht[247]. Dagegen waren Vergabungen von Todes wegen, in der Regel gegenseitige, unter Ehegatten außerordentlich häufig[248].

Die väterliche Gewalt[249] beruhte auf dem eheherrlichen Munt über die Mutter. Die außer der Ehe oder in einer Ehe ohne Munt erzeugten Kinder standen nicht im Munt des Vaters, sondern unter dem Muntwalt ihrer Mutter, während andererseits der Munt des Ehemannes

---

erbter Ehe den Nießbrauch an einem Drittel, neben mehr als einem Kinde nur an einem Viertel (L. Burg. 42. 62. 74). Der Anspruch fiel weg bei kinderloser Ehe, wenn die Witwe elterliches Vermögen oder ausreichende anderweitige Versorgung seitens ihres Mannes erhalten hatte (Anm. 192); bei beerbter Ehe, solange die Kinder ihr den Beisitz gewährten, wozu sie nach erlangter Volljährigkeit nicht mehr verpflichtet waren (L. Burg. 59. 74, 2). Kinder des Mannes aus einer früheren Ehe waren ihrer Stiefmutter zu nichts verpflichtet (74, 3). Das Witwendrittel wurde als Erbteil behandelt und haftete mit für die Schulden des Erblassers (65). Die westgotische Witwe hatte den Nießbrauch an einem Kindesteil (Leg. Eur. 322. L. Wis. 4, 2 c. 14); über die Größe des Anteils bei unbeerbter Ehe ist nichts gesagt. Das bairische Volksrecht, das sich an Eurichs Gesetz anschloß, gewährte bei beerbter Ehe Nießbrauch an einem Kindesteil des ganzen Nachlasses, bei unbeerbter Ehe an der Hälfte des Mobiliarnachlasses (*pecunia*), L. Baiuw. 15, 7. 8. 10. Im Falle der Wiederverheiratung ging der Nießbrauch, im Gegensatz zu Wittum und Morgengabe, nach allen hier besprochenen Rechten verloren, ein deutlicher Beweis für seinen ursprünglichen Zusammenhang mit dem Beisitz.

[245] Nach dem ersten sal. Kapitular c. 8 scheint es allerdings, als sei bei den Saliern auch der Mann erst im Falle der Wiederverheiratung zur Auseinandersetzung verpflichtet gewesen.

[246] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 6 f. 167. Da das Erbrecht des Mannes auf dem Munt beruhte, so kam es in der Ehe ohne Munt (S. 304) in Wegfall.

[247] Nur durch Beerbung der Kinder, nachdem diese Erben des erstverstorbenen Ehegatten geworden waren, konnte der überlebende Ehegatte dessen Vermögen erwerben. Vgl. L. Alam. 89 (Anm. 197). L. Burg. 24, 3. 53. L. Wis. 4, 2 c. 18. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 166 n. 168 n. Brunner, Geburt eines lebenden Kindes 99 f., schließt aus L. Bai. 15, 8 auf ein Ehegattenerbrecht für den Fall der fruchtbaren Ehe, falls die Kinder vor den Eltern gestorben sind, doch hat die Stelle diesen Fall kaum im Auge und will nur sagen, daß die Mutter, wenn sie ohne Erben des zweiten Bettes stirbt, von den Kindern erster Ehe beerbt wird.

[248] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 158 ff.

[249] Vgl. Heusler 2, 431 ff. Kraut, Vormundschaft 2, 586 ff. Brunner, Grundzüge 199. v. Amira, Grundriß² 114. Pertile, a. a. O. 3, 326 ff. Young i. d. Essays in anglosaxon law 152 ff. Stobbe 4, 303 ff. 343 f. 386 ff. (4³, 365 ff. 413 ff. 465 ff.); Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Rechts 1 ff. Grimm, RA. 462. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung 342 ff. Königswarter, Histoire de l'organisation de la famille en France (1851), 138 ff. Schupfer, Arch. giurid. 1, 156 ff. Zeumer, N. Arch. 26, 110 ff. 134 f.



auch die von einem Dritten im Ehebruch mit der Frau erzeugten Kinder umfaßte[250]. Der Inhalt der väterlichen Gewalt hatte auch in dieser Periode noch manches von der alten Strenge bewahrt: in bestimmten Fällen das Recht der Tötung oder des Verkaufes in die Knechtschaft[251], das Recht des Heiratszwanges gegen die Töchter, nur hier und da zum bloßen Ehebewilligungs- und Verloberrecht abgeschwächt[252]. Den Kindern blieb ihr Vermögen gewahrt, aber der Vater hatte die Verwaltung und Nutznießung[253]. Einseitige Verfügungen über das Kindesgut waren weder dem Vater gestattet, noch dem Kinde, nachdem es volljährig geworden war, solche zum Nachteil des Vaters[254]; gemeinsame Verfügungen setzten Volljährigkeit des Kindes voraus[255]. Zum Hausvermögen gehörige Grundstücke unterlagen den Beschränkungen des Ganerbenrechts (S. 275 f.), während der Vater über bewegliches Hausgut unter Lebenden freie Verfügung hatte und nur bei Schenkungen und in der Bevorzugung einzelner Kinder beschränkt oder an einen gewissen Höchstbetrag gebunden war[256]. Die gerichtliche Vertretung der Kinder hatte der Vater in derselben Weise, wie der Vormund die des Mündels. Für die von ihnen verwirkten Bußen haftete er als Selbstschuldner, gegen sie verwirkte trieb er für seine Rechnung ein[257]. Neben dem Vater übte die Sippe eine gewisse Obervormundschaft (S. 325), die teils ergänzend eingriff, teils dem Hauskind Schutz gegen Übergriffe des Vaters gewährte.

---

[250] Vgl. S. 304. L. Alam. 50. 53. Ed. Liutpr. 126. Heusler 2, 434. Kraut 1, 172 f. 291. Dargun, Mutterrecht u. Raubehe 30 ff.

[251] Vgl. S. 66. Roth 221. L. Burg. 35, 2, 3. L. Wis. 3, 4 c. 5. Verkauf in Notfällen: Brunner, RG. 1, 76. Dargun, a. a. O. 49. L. Rom. Cur. 3, 3. 18, 10. Verkauf zur Strafe: Roth. 221. Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 137 ff.

[252] Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 7 n. Löning, Gesch. d. deutsch. KR. 2, 581 n. L. Burg. 100: *voluntate sua.* L. Wis. 3, 3 c. 11. Das ältere Westgotenrecht (3, 1 c. 4. 3 c. 4) verlangte Zustimmung der Braut nur für bestimmte Fälle. Chlothars II. praeceptio c. 7 (Boretius 1, 19) will bloß den königlichen Heiratszwang beseitigen. L. Sax. 40 bezieht sich nur auf die geringere Strafbarkeit des mit Zustimmung der Entführten vollzogenen Frauenraubes. Die langobardische Gesetzgebung hob den Heiratszwang des Muntwalts im allgemeinen auf (Liutpr. 120), ließ ihn aber für Vater und Bruder bestehen (Roth. 195. Liutpr. 12. 119).

[253] Vgl. erstes sal. Kapitular c. 8. L. Wis. 4, 2 c. 13 (Leg. Eur. 321).

[254] Roth. 170. L. Rib. 74. L. Wis. 4, 2 c. 13. L. Rom. Cur. 24, 8. Erstes sal. Kapitular c. 8. Die Verfügungen eines volljährigen Hauskindes waren nur relativ ungültig, indem der Vater das Veräußerte zurückfordern und den Gläubigern die Leistung verweigern konnte. Vgl. Heusler 2, 444 ff. L. Wis. 4, 5 c. 5 gestattet dem Haussohn freie Verfügung über Zweidrittel seines eigenen Verdienstes.

[255] Vgl. Heusler 2, 449. Veräußerungen in Notfällen konnten nach Liutpr. 149 auch mit Zustimmung minderjähriger Kinder vollzogen werden.

[256] Vgl. S. 336 f. L. Rib. 59, 9. Das salische Recht kannte eine solche Beschränkung nicht (vgl. Anm. 266), über das burgundische vgl. Anm. 330, das dem Vater übrigens untersagte, bei der Verlobung einer Tochter schlechthin auf die Zahlung des Wittums zu verzichten, während er das Erhaltene nach Belieben zu ihrer Aussteuer verwenden konnte (L. Burg. 86, 1. 2).

[257] Vgl. Heusler 1, 123 ff. 2, 450.

Aufgehoben wurde die väterliche Gewalt durch Hingabe des Kindes in Adoption[258]. Diese war zuweilen bloße Scheinadoption, indem das Kind nicht in das Haus des Wahlvaters eintrat, sondern zu seinem Vater zurückkehrte; die Annahme an Kindesstatt diente hier als Emanzipation, indem die für gewöhnlich erforderliche Absonderung des Vermögens vermieden wurde[259]. Sonst endigte die väterliche Gewalt für Töchter durch Eingehung einer rechtmäßigen Ehe[260], für Söhne durch ihre Abschichtung vom Hause des Vaters, also Entlassung aus der Were[261]. Daher bildete die Herausgabe des Kindesgutes[262] oder (wenn es an einem solchen fehlte oder dem Vater die Leibzucht daran eingeräumt worden war) die Gewährung einer Aussteuer, entsprechend dem was die heiratende Tochter empfing, mit der als Lohngeld verstandenen Gegengabe des Kindes einen wesentlichen Bestandteil des Emanzipationsaktes[263]. Teilung des Hausvermögens wurde wohl vielfach damit verbunden, eine rechtliche Verpflichtung des Vaters bestand aber in dieser Beziehung nicht, er konnte sie auch später vornehmen oder die Ganerbschaft bis zu seinem Tode fortbestehen lassen[264]. Der Eintritt der Volljährigkeit hob die väterliche Gewalt nicht auf[265], doch konnten volljährige Söhne, wenn sie eigentümliches Vermögen besaßen, wohl ihre Entlassung aus derselben verlangen[266].

[258] Vgl. S. 67. Brunner, RG. 1, 77. Stobbe 4, 375 f. (4[2], 451 ff.). L. Rom. Cur. 22, 5. Adoption durch Speerreichung auch bei Paul. Diac., Hist. Langob. 1, 15 angedeutet.

[259] Vgl. Brunner, Histor. Aufsätze zum Andenken an Waitz, 61. Wackernagel, Lebensalter 56. Stobbe, Beiträge 7 ff. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 342. 547. L. Rom. Cur. 22, 6: *Hoc est emancipatio, si pater eorum eos per manum dat ad alium seniorem et eos ei commendaverit, aut si ad ipsos filios uxores dederint, ut in sua ipsorum potestatem eos vivere dimittat.* Vgl. ebd. 23, 7. 24, 8.

[260] Unter Germanen nur im Fall einer Muntehe. War der Mann ein Römer, so mußte er die Munt des Vaters oder sonstigen Muntwalts zwar ablösen, aber ohne sie für sich zu erwerben. Hier wirkte die Trauung demnach als Emanzipation, während sie bei der Muntehe der Hingabe in Adoption entsprach. Vgl. Liutpr. 127. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 20. Übergang in eine getrennte Haushaltung war bei der heiratenden Tochter, im Gegensatz zum Sohn (vgl. L. Wis. 4, 2 c. 18), nicht notwendig; der Tochtermann konnte zum Schwiegervater auf den Hof ziehen, ohne seine eheherrliche Gewalt dadurch zu verlieren. Vgl. Heusler 2, 441.

[261] Vgl. S. 67. Leg. Eur. 321. L. Rom. Cur. 22, 6 (Anm. 259). 23, 7. 24, 8.

[262] Vgl. Heusler 2, 438 f. Leg. Eur. 321.

[263] Vgl. Anm. 266. S. 307 ff. L. Rom. Cur. 23, 7 § 2. Stobbe, Beitr. 6. Über das Lohngeld (Anm. 73) vgl. Form. Wisig. 34 (Zeumer 590): *Oblatos autem a te quinque nummus distractionis atque mancipationis causa me suscepisse agnosco et melioratum autem te gaudeo. Unde quicquid te — — habere decrevi, totum tibi per hanc mancipationis meae cartulam confirmo.*

[264] Über Teilung des Vaters mit den Söhnen vgl. S. 276. 336 f. L. Baiuw. 1, 1. L. Burg. 1, 1 f. 24, 5, 51, 1. 75, 1 f. 78, 1. Wo die Aussteuer keine Erbabfindung war (vgl. S. 308 f. Sohm, a. a. O. 345 n.), ist natürlich an eine mit der Emanzipation verbundene Teilung nicht zu denken.

[265] Anders Kraut 2, 590 ff., hinsichtlich der Angelsachsen Young, l. c. 160 ff.

[266] Vgl. Sohm, Reichs- und Ger.-Verf. 342. 547. v. Salis, ZRG. 20, 164. Erstes sal. Kapitular c. 8 (Behrend[2], S. 134): *Si tamen adhuc filii parvoli sunt, usqu*

Nach dem Tode des Vaters war die Regel, daß sein nächster mündiger Schwertmage, in erster Reihe der älteste Sohn, die Vormundschaft über die Witwe, die minderjährigen Söhne und unverheirateten Töchter übernahm[267]. Die Witwe konnte unter gewissen Voraussetzungen wieder unter den Munt ihrer Blutsverwandten zurückkehren[268]. Bei den Burgunden und Goten, die eine Geschlechtsvormundschaft über Witwen nicht mehr kannten, hatte die Mutter für die Dauer ihres Witwenstandes eine gewisse Gewalt über die Kinder, die vielleicht keine eigentliche Vormundschaft war, jedenfalls aber die Vorsteherschaft im Hause (kraft Beisitzrechtes), sowie das Erziehungs- und Ehebewilligungsrecht umfaßte[269]. Daß dabei römischrechtliche Einflüsse mitgewirkt haben, ist zu vermuten, aber auch bei einigen anderen Stämmen scheint der im Beisitz befindlichen Mutter die Verwaltung und Nutzung des Hausvermögens gebührt

---

ad perfectam aetatem res uxores anteriores vel dotis causa liceat iudicare, sic vero ut de has nec vendere nec donare praesummat. Daß damit nicht schlechthin der Eintritt der Volljährigkeit gemeint ist, zeigt die Gegenüberstellung des *puer infra duodecim annos* und des *puer crinitus* in L. Sal. 24: der 12 Jahre alt gewordene Knabe ist volljährig, braucht aber damit noch nicht die *capillaturiae* (S. 68) erhalten zu haben. Verbindung mit der Emanzipation zeigt das zweite sal. Kapitular c. 2 [*De chune creudo*]: *Si quis pater aut parentis, quando filiam suam ad marito donat, quantum ei in nocte illa quamlibet rem donavit, toto extra partem incontra fratres suos vindicet. Similiter quando filius suus ad capillaturias facit, quicquid ei donato fuerit, extra parte hoc teneat, et reliquas res equali ordine inter se dividant.* Karl der Kahle, 823 geboren, empfing, als er nach dem Recht seines Hauses volljährig geworden war (838), von seinem Vater Ludwig *arma et coronam necnon et quandam portionem regni* und wurde darauf in den ihm überwiesenen Teil des Reiches zur Übernahme der Regierung entsendet (Nithardi hist. 1, 6). Also Eintritt der Volljährigkeit, Wehrhaftmachung, Aussteuer und Absonderung vom Hause des Vaters in unmittelbarer Folge. Vgl. Sohm, a. a. O. 342 f. Vgl. übrigens Leg. Eur. 321 (L. Wis. 4, 2 c. 13). Form. Wisig. 34.

[267] Vgl. Kraut, a. a. O. 1, 110 ff. 166 ff. 286 ff. 2, 3 ff. 266 ff. Rive, Gesch. d. deutsch. Vormundschaft I. (Die Vormundschaft im Rechte der Germanen), 1862. Heusler 2, 480 ff. v. Amira, Grundriß[2] 107. 110. Pertile, a. a. O. 3, 347 ff. Young, a. a. O. 180 ff. Königswarter, Organisation de la famille 143 ff. Estlander, Studier i äldre svensk förmynderscapsrätt, 1897. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden 80 ff. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 1 ff. Heise u. Cropp, Jurist. Abhandlungen 1, 291 ff. Schupfer, a. a. O. 170 ff. Bluhme, ZRG. 11, 375 ff. Dahn, Westg. Studien 128 ff. Gaupp, Recht und Verf. d. alten Sachsen 150 ff. Winkler, Geschlechtsvormundschaft in ihrer geschichtl. Entwickelung (Züricher Dissertation, 1868) 24 ff. Weinhold, Deutsche Frauen[2] 1, 193 ff. 2, 39 f. Der Annahme von Ficker, a. a. O. 3, 401, Verwandtschaft zw. got.-spanischem u. norw.-isl. Recht 49 ff. (Mitteil. d. öst. Inst. 2, 503 ff.), und Opet, Geschlechtsvormundschaft (ebd., Erg.-Bd. 3) und: Zur Frage der fränk. Geschl.-Vormundschaft (ebd., Erg.-Bd. 5), daß das fränkische Recht keine Geschlechtsvormundschaft gekannt habe, vermag ich nicht beizutreten. Vgl. Anm. 10. Wolff, a. a. O. (Anm. 140) 374. 384 f.

[268] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 3, n. 12. 29. 48, n. 8. Rosin, Veräußerungsgeschäfte der Frauen 58 f.

[269] Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 135. L. Wis. 3, 1 c. 6, c. 7. 4, 2 c. 13. 3 c. 3. L. Burg. 59. 74, 2. 85, 1. Prokop, Bell. Got. 1, 2. Die meisten nehmen wirkliche Vormundschaft der Mutter an, dagegen Heusler 2, 433. 494, und unten Anm. 280.

zu haben[270], so daß der Vormund hier im wesentlichen auf die Vertretung nach außen beschränkt war, während ihm sonst die volle Gewere am Mündelgut, also eine tutela usufructuaria, zustand[271]. Bei Vergehen des Mündels ging die Klage gegen den Vormund, er haftete für die Buße, wenn auch zunächst nur mit dem Mündelgut[272]; ebenso galt er bei Vergehen gegen das Mündel als der Verletzte und hatte daher die Buße einzutreiben[273]; war er selbst der Beschuldigte, so klagte die Sippe oder, wenn es daran fehlte, ein vom Richter berufener Vormund gegen ihn. Dagegen machte sich in bürgerlichen Sachen der Mangel einer prozessualischen Stellvertretung geltend, indem der Minderjährige weder für sich, noch durch den Vormund als seinen Vertreter klagen oder verklagt werden konnte, Prozesse für oder gegen ihn daher bis zum Eintritt der Volljährigkeit ruhen mußten[274]. Demgegenüber besaßen großjährige Personen, die einer Munt unterworfen waren (S. 271 f.), im Beistand ihres Vormundes die volle Prozeßfähigkeit[275]. Derselbe Unterschied in der Behandlung der minderjährigen und großjährigen Bevormundeten zeigte sich bei den Verfügungen über ihr Vermögen. Da der Vormund nicht einseitig darüber verfügen durfte, so vermochte er dies auch nicht mit der Zustimmung seines Mündels, solange dasselbe minderjährig war[276]; bevormundete Großjährige dagegen waren nur relativ (d. h. dem Vormund gegenüber) geschäftsunfähig, während sie unter Mitwirkung des Vormundes die volle Verfügungsfähigkeit besaßen[277]. Über die Person des Mündels übte der Vormund eine gewisse Strafgewalt, doch machte sich hier wie in anderen Dingen mehr und mehr eine Verminderung der vormundschaftlichen Befugnis geltend[278].

---

[270] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 5 n. Heusler 2, 298 f. 486. Häberlin, Bearbeitung der in Meichelbeck's Hist. Fris. enthaltenen Urkunden 225.

[271] Vgl. Kraut 2, 55 ff. Heusler 2, 486. L. Burg. 85, 2: *proximus parens res minorum revocare debet ea conditione, ut, qualiter sua facultas proficit, sic et res minorum eius utilitati proficiant.*

[272] Vgl. Kraut 1, 343 ff.

[273] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 4. Kraut 1, 329 ff. 363 f. Hatte man dabei früher wohl keinen weiteren Unterschied gemacht, so wies das Recht unserer Periode dem Vormund nur noch die Bußen für Verletzungen, die sein vormundschaftliches Recht betrafen, alle anderen aber dem Mündel zu.

[274] Vgl. Cap. legi Sal. add. v. 819 c. 5 (Boretius 1, 293). L. Rib. 81. Kraut, 1, 362 ff. 416. Um Mißbräuchen vorzubeugen, bestimmten die Cap. legibus add. von 829 c. 4, daß bei Eviktionsklagen gegen Unmündige der Vater oder Vormund die Vertretung übernehmen, überhaupt die Suspension des Rechtsverfahrens gegen Unmündige auf Klagen wegen ihres ererbten elterlichen Vermögens beschränkt bleiben solle. Liutpr. 75 gestattete die Klage gegen Minderjährige nach einer unter Zuziehung der Sippe vorgenommenen causae cognitio des Richters.

[275] Vgl. Kraut 1, 368. 377. Rive 1, 234.

[276] Vgl. L. Burg. 85, 2. 3. L. Wis. 4, 3 c. 3. In Notfällen konnte der Richter dem Minderjährigen die Erlaubnis zur Veräußerung erteilen, vgl. Ed. Liutpr. 149.

[277] Vgl. Anm. 10. 238. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 5. n. 26 ff. Heusler 2, 510 f. Kraut 2, 7 f.

[278] Nur die vom Bruder geübte Vormundschaft blieb noch länger der väter-

Die Vormundschaft in der hier geschilderten Gestalt ist erst aus einer Umbildung der das älteste Recht beherrschenden Gesamtvormundschaft der Sippe hervorgegangen, indem das von dieser mit der Verwaltung betraute Mitglied allmählich aus einem Organ der Familie zum geborenen Vormund geworden ist[279]. Die Gesamtvormundschaft findet sich noch bei den Angelsachsen, bedeutende Spuren lassen sich auch im norwegischen und dänischen Recht und besonders bei den salischen Franken nachweisen, bei denen die verschiedenen vormundschaftlichen Aufgaben teils verschiedenen Organen überwiesen, teils der Gesamtheit der Sippe vorbehalten waren[280]. Bei den übrigen Stämmen war die Gesamtvormundschaft zu einer Obervormundschaft zusammengeschrumpft, kraft deren die Verwandten nicht nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten, wie Sippegerichten, Eheschließungen, Immobiliarveräußerungen, dem Vormund zur Seite traten[281], sondern auch dem Mündel einen Schutz gegen Übergriffe des Vormundes gewährten, unter Umständen sogar die Absetzung desselben als „Balmunt" erzwingen konnten[282]. Hatte der geborene Vormund die Übernahme der Vormundschaft abgelehnt, so trat die Sippe statt seiner ergänzend ein.

Mit der zunehmenden Lockerung des Sippeverbandes trat die königliche Obervormundschaft in den Vordergrund. Witwen und Waisen wurde allgemein ein höherer Schutz, auch gegen den eigenen Vormund, eingeräumt[283], familienlosen Personen die Aufnahme in den Königsmunt ermöglicht[284]. Auch finden sich bereits Ansätze, für Schutzbedürftige, die keinen geborenen Vormund hatten, einen vom Richter ernannten Vormund zu bestimmen[285], immer aber hat es noch zahlreiche Schutzbedürftige, Minderjährige beider Geschlechter und volljährige Weiber, gegeben, um die sich, wenn sie keinen geborenen Vormund hatten und auch bei ihrer Sippe keinen Schutz fanden, niemand kümmerte[286]. Freilich

lichen Gewalt gleichgestellt. Vgl. Anm. 133. 252. S. 308. Roth. 195 ff. Liutpr. 12. 31. L. Burg. 66.

[279] Vgl. S. 71. Heusler 2, 485. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 22. v. Amira, Grundriß[2] 107; Erbenfolge 84. 207 f.

[280] Über die Franken vgl. S. 302. 328 n. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 32 ff. Ficker, Mitteil. d. öst. Inst., Erg. 2, 503 ff. Auch der vormundschaftliche Beisitz der Witwe (S. 323) war wohl ein Rest früherer Gesamtvormundschaft.

[281] Vgl. S. 319. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 3. Kraut 1, 295 f. Rosin, a. a. O. 45. 58. 67 f. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 31 ff. Decr. Compendiense v. 757, c. 6 (Boretius 1, 38). L. Burg. 66. Roth. 160. 161. Liutpr. 75.

[282] Vgl. L. Sax. 43. Roth. 182. 195 ff. 202. Grim. 6. Liutpr. 120. Kraut 1, 39 f. 364. 397 ff. Über die Bezeichnung des ungetreuen Vormundes (ahd. *palemunt*) vgl. Grimm, RA. 466. Kraut 1, 397 n. Lexer, Mhd. WB. 1, 116. v. Richthofen, Altfries. WB. 617.

[283] Vgl. Kraut 1, 69. 77 ff. Waitz 3, 319 f. Heusler 1, 119. Der Königsschutz über Witwen und Waisen fiel unter die acht Bannfälle (S. 116).

[284] Vgl. Waitz 2, 1 S. 330. 4, 236 f.; Abhandlungen 373 f.

[285] Vgl. Pippins Capit. Ital. v. 782—786, c. 5 (Boretius 1, 192).

[286] Vgl. Heusler 1, 119. 2, 484. 486 ff. Derselbe macht darauf aufmerksam, daß auch L. Rib. 81 (Anm. 7) und Cap. leg. Sal. add. von 819 c. 5 sowie

konnten solche Personen weder Veräußerungen vornehmen, noch Prozesse führen; aber wenn sie in die Lage kamen, dies thun zu müssen, so stand ihnen der Eintritt in den Königsmunt frei[287].

V. Erbrecht[288]. Das Erbrecht war nicht mehr so ausschließlich gesetzliches Erbrecht wie in der vorigen Periode, da sich neben dem der Blutsfreunde eine durch Adoption vermittelte vertragsmäßige Erbfolge ausgebildet hatte. Das gesetzliche Erbrecht hat seinen Ausgang von der Vermögensgemeinschaft der Hausgenossen genommen, deren Träger und alleiniger Vertreter nach außen der Hausvater war. Der Erbe erwarb nicht ein neues Vermögen, das bis dahin dem Erblasser gehört hatte, sondern die bisher von diesem ausgeübte Verfügung und Vertretung ging auf den Erben über[289]. Wer aus der väterlichen Hausgenossenschaft abgeschichtet war, galt gegenüber den in der Gemeinschaft Verbliebenen als abgefunden[290]. Kehrte die verheiratete Tochter durch Rückkauf (*mundii liberatio*) oder in anderer Weise in die Muntschaft ihrer Familie zurück, so lebte ihr Kindeserbrecht wieder auf, sie war aber zur Aus-

verschiedene Bestimmungen des langobardischen Edikts in erster Reihe unbevormundete Schutzbedürftige im Auge haben.

[287] Vgl. Ed. Roth. 204 (Anm. 10). Heusler 1, 118. 2, 483 f. 508 f.

[288] Vgl. S. 65 f. 72. Heusler 2, 521 ff. Stobbe, Handbuch 5, 62 ff. Ficker, Untersuchungen 1—4 (besonders 3, 518—564. 590 ff. 4, 1—285); Mitteil. d. öst. Inst. 22, 15—49. Grimm, RA. 466 ff. Walter, DRG. 2, 229 ff. Brunner, Grundzüge 203 ff.; RG. 1, 79 f. 83 f.; Sippe u. Wergeld, ZRG. 16, 1 ff.; Der Totenteil in germ. Rechten, ebd. 32, 107 ff.; Krit. Bemerkungen z. G. des Weibererbrechts, ebd. 34, 1 ff. Glasson, Le droit de succession dans les lois barbares, N. Revue 9, 585 ff. Königswarter, Organisation de la famille 147 ff. v. Amira, Grundriß² 108 f.; Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung n. d. alt-niederdeutschen Rechten, 1874; Gött. gel. Anz. 1884, S. 38 ff. 1892, S. 249 ff. Pertile, a. a. O. 4, 3 ff. Kayser, Erbrecht nach den Edikten der langob. Könige, ZRG. 8, 466 ff. Miller, Langob. Erbrecht, ebd. 13, 68—104. Ciccaglione, Il diritto successorio nella storia del diritto italiano, SA. a. d. Digesto Italiano, 1891. Kjer, Dansk og langobardisk Arveret, 1901 (vgl. ausführliche Kritik von Pappenheim, ZRG. 35, 366—399). Glossen, Formeln und Expositio im Lib. Pap. Roth. 153 (RG. Leg. 4, 317 ff.). Tractatus de ordine successionis secundum ius Langobardicum (ebd. 605 f.). Quaestiones ac monita (vgl. S. 244) § 4 über das salische, § 31 über das langobardische Erbrecht. Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs, ZRG. 12, 430 ff. Pardessus, Loi Salique 691 ff. Waitz, Das alte Recht 107 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 37 ff. Rosin, Commentatio ad titulum Leg. Salicae 59 „De alodis", 1875. Dargun, Mutterrecht und Raubehe 60 ff. Young, i. d. Essays in anglosaxon law 127 ff. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 159 ff.; Das alte Gesetz der Thüringer 339 ff. Huber, Geschichte d. schweiz. Pr.-R. 541 ff. Dahn, Westgot. Studien 131 ff. Weinhold, Deutsche Frauen² 1, 209 ff. Laboulaye, Condition des femmes 86 ff. Eichhorn, St. u. R.-G. 1, 371 ff. Zöpfl, RG. §§ 112 ff. Griesinger bei Danz, Handb. d. deutsch. Pr.-R. 10, 1823. Thudichum, Gau- u. Markverf. 184 ff. Opet, Erbrechtliche Stellung der Weiber i. d. Zeit der Volksrechte (Gierke, Unters. 25). Gothein, a. a. O. (Anm. 130) 13 ff.

[289] Vgl. Heusler 2, 528. v. Amira, Erbenf. 186. 201.

[290] Vgl. L. Burg. 1, 2. Roth. 181. Liutpr. 4.



gleichung verpflichtet[291]. Verheiratung der Tochter ohne die Einwilligung ihres Muntwalts hatte den Verlust ihres Erbrechts zur Folge[292].

Die Ausbildung des Hauserbrechts zu einem Erbrecht der Sippe hat sich im allgemeinen noch vor Aufzeichnuug der Volksrechte vollzogen. Der ältere Zustand zeigt sich in der Lex Frisionum, die nur ein Erbrecht der engeren Familie kennt; fehlte es an dieser, so trat Heimfall an den König ein[293]. Das friesische Recht des Mittelalters gestand zwar auch den Magen ein Erbrecht zu, die Quellen sprechen hier aber von *unwena lawa* (*inopinata hereditas*), auch mußte die Erbschaft durch eine Abgabe an den Asega, wohl eine ursprünglich fiskalische Abgabe, erkauft werden[294]. Daß sich ein wirkliches Erbrecht zuerst bei der Fahrnis entwickelt hat, zeigt die älteste Textgestaltung der Lex Salica, die nur ein Fahrniserbrecht kennt; der Grundbesitz ging zwar auf die Söhne über, unterlag aber, wenn es an solchen fehlte, bei Sal- oder Herrengütern dem Heimfallsrecht des Königs, bei Bauergütern dem der Gemeinde[295]. Nachdem Chilperich die bäuerliche Erbfolge auf Töchter, Brüder und Schwestern ausgedehnt hatte, muß es immerhin noch längere Zeit gedauert haben, bis die seit dem achten Jahrhundert bezeugte Unterwerfung des bäuerlichen Besitzes unter das gemeine Erbrecht zur Anerkennung gelangte[296].

---

[291] Vgl. Ed. Roth. 195. 196. 199. 200. Grim. 6. Liutpr. 130.

[292] Vgl. Liutpr. 5. 119. L. Angl. et Wer. 47. L. Wis. 3, 2 c. 8. 4 c. 7. L. Burg. 12, 5. Kraut, Vormundschaft 1, 320 ff. Weinhold, Deutsche Frauen² 1, 307. Lehmann, Verlobung u. Hochzeit 27. v. Amira, Erbenf. 70 f. Wilda, Strafrecht 801. Zeumer, N. Arch. 24, 596 ff. 26, 96.

[293] Vgl. L. Fris. 19, 2: *Si quis fratrem suum occiderit, solvat eum proximo heredi, sive filium aut filiam habuerit, aut si neuter horum fuerit, solvat patri suo vel matri suae, vel fratri, vel etiam sorori suae. quod si nec una de his personis fuerit, solvat eum ad partem regis.*

[294] Vgl. v. Amira, Erbenf. 166 ff.

[295] L. Sal. 59, § 1: *Si quis mortuus fuerit et filios non demiserit, si mater sua superfuerit, ipsa in hereditatem succedat.* § 2. *Si mater non fuerit, et fratrem aut sororem dimiserit, ipsi in hereditatem succedant.* § 3. *Tunc si ipsi non fuerint, soror matris in hereditatem succedat.* § 4. *Et inde de illis generationibus, quicumque proximior fuerit, ille in hereditatem succedat.* § 5. *De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra perteneat.* Über die Auslegung der §§ 1—4 vgl. Anm. 306. Über die des § 5 Anm. 296.

[296] Vgl. S. 208. 213 f. Ed. Chilper. 3: *ut quicumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant sicut et lex Salica habet. et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiat terras ipsas, sicut et filii, si vivi fuissent, aut habuissent. et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiat, non vicini. et subito frater moriens fratrem non derelinquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda.* Der Vater wird vom Gesetzgeber als bereits verstorben vorausgesetzt, da der Erblasser im gewöhnlichen Laufe der Dinge nur durch die Beerbung seines Vaters zu eigenem Grundbesitz kam. Das Edikt ergiebt deutlich, daß nach der Lex Salica nur filii den Grundbesitz erbten, in Ermangelung von solchen aber die *vicini*, d. h. die Gemeinde. Die Neuerung bestand darin, daß auch Töchter und Brüder fortan den Vortritt vor der Gemeinde haben sollten. Dem-

Für Salgüter kam zwar, wie die jüngeren Textklassen des Volksrechts ergeben, die Beschränkung der Erbfolge auf die Abkömmlinge noch in der merowingischen Zeit außer Gebrauch, aber dem weiblichen Geschlecht blieben gleich den burgundischen Krongutschenkungen und den Edelgütern der Angelsachsen auch die Herrengüter der Salier dauernd verschlossen[297].

Die Hausgemeinschaft des ursprünglichen Erbenkreises war auf die in derselben Muntschaft vereinigten Personen beschränkt, sie umfaßte also außer den Kindern insbesondere die unverheiratet im Hause gebliebenen oder als Witwen zurückgekehrten weiblichen Familienangehörigen, Töchter und Schwestern[298], hier und da auch die ledige Vaterschwester[299]. Die Mutter stand zwar nach dem Tode ihres Mannes unter der Vormundschaft des Sohnes und gehörte insofern zur Hausgenossenschaft[300], aber die nur schrittweise erfolgte Anerkennung ihres Erbrechts läßt darauf schließen, daß sie sich nicht mit in der Gemeinschaft des Vermögens befand[301]. Wenn die Söhne nach ihrer Verheiratung unabgeschichtet in der väterlichen Were blieben, so erstrekte sich die Hausgemeinschaft auch auf die von ihnen begründete Familie[302]. Nach dem Tode des Vaters wurde die Hausgemeinschaft unter den Brüdern, selbst wenn sie verheiratet waren, nicht selten fortgesetzt[303]. Man erkennt unschwer in diesen Ganerbenverhältnissen den Ausgangspunkt für die Ausbildung eines die Grenzen der Familie überschreitenden Magenerbrechts, das damit zunächst notwendig auf die Schwertmagen beschränkt war, da die verheirateten Töchter, auch wenn ihr Ehemann den Haushalt des Schwiegervaters teilte, nicht unter dem Munt des Vaters standen und deshalb mit ihren

---

nach sind auch die Worte *ad virilem sexum qui fratres fuerint* in L. Sal. 59, 5 (Anm. 295) nur auf Söhne und Sohnessöhne (aber ohne Eintrittsrecht der letzteren) zu deuten. Vgl. Gierke, ZRG. 12, 439. 442 f. Anderer Meinung Brunner, ebd. 34, 17 n. Geffcken, Lex Salica S. 227. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 187 f.

[297] Vgl. S. 213 f. 284. Del Giudice, La storia di una frase (a. d. Rendiconti del Istituto Lomb., ser. II., vol. 25—26, 1893).

[298] Über die erbrechtliche Gleichstellung der unverheirateten Schwester mit der Tochter im langobardischen Recht vgl. Anm. 304. 307.

[299] Bei den Langobarden wurde sie erst durch Ed. Aist. 10 im wesentlichen den Schwestern gleichgestellt, während ihre Stellung bis dahin eine sehr unwürdige gewesen war. Bei den Saliern gehörte auch die unverheiratete Mutterschwester zum engeren Erbenkreis (Anm. 306), was wohl mit der im salischen Recht noch zum Teil festgehaltenen Gesamtvormundschaft der Sippe (S. 325) zusammenhing.

[300] Vgl. Grimm, RA. 452. Kraut, Vormundschaft 1, 187 f. Schröder, Güterrecht 1, 2. 185 f. L. Sax. 42. MG. Leg. 4, 605, add. 6.

[301] Vgl. Anm. 307.

[302] Vgl. Brunner 1, 78 n. Ed. Grim. 5 gewährte dem Sohnessohn das Eintrittsrecht für seinen *in sinu avi* gestorbenen Vater. Vgl. Ficker 2, 69. 355. Pappenheim, ZRG. 35, 372. Siehe jedoch § 11, n. 36.

[303] Ed. Roth. 167. Liutpr. 70. Lothars Capit. Olonn. von 825, c. 6 (Boretius 1, 330). Cap. legib. add. von 819, c. 6. c. 11 (ebd. 282 f.). Meichelbeck, Hist. Fris. 1, 2 S. 291, Nr. 555 (831). Brunner, RG. 1. 78. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften 45 ff.

Kindern nicht mehr zu der engeren Familie gerechnet wurden. Der nächste Schritt zur Ausbildung eines wahren Erbrechts bestand darin, daß man das Erfordernis der Hausgemeinschaft aufgab und auch die abgeschichteten Familienangehörigen, teils unbedingt, teils ergänzend zur Erbfolge zuließ[304].

Die natürliche Folge dieser Ausgestaltung des deutschen Erbrechts war die Sonderung der Erben in den aus der Hausgemeinschaft hervorgegangenen engeren Erbenkreis und den weiteren Kreis der zur Erbschaft berufenen Magen[305]. Der engere Erbenkreis läßt, bei manchen Dunkelheiten und Verschiedenheiten im einzelnen, im allgemeinen folgende Abstufung erkennen: 1. Söhne, 2. Töchter, 3. Vater, 4. Mutter, 5. Bruder, 6. Schwester[306]. Dabei zeigt sich durchweg eine Zurücksetzung der weib-

---

[304] So hob Liutprand für Töchter unter sich und für Schwestern unter sich den Unterschied zwischen ledigen und verheirateten vollständig auf (Liutpr. 2. 3. 14), während neben Töchtern nur unverheiratete Schwestern (*sorores in capillo*) zugelassen wurden (Liutpr. 3. 4). Den Vortritt des Haussohnes vor dem emancipatus hielt noch Lib. Pap. Roth. 153, Glosse § 1 (MG. Leg. 4, 318) aufrecht.

[305] v. Amira und Brunner haben die Unterscheidung der beiden Erbenkreise zuerst mit voller Schärfe begründet. Im übrigen sind über die höchst bestrittene Frage der altdeutschen Erbfolgeordnung außer den Anm. 288 Angeführten zu vergleichen Siegel, RG.[3] 387 ff. 471 ff.; Germanische Verwandtschaftsberechnung, 1853. Wasserschleben, Prinzip der Successionsordnung, 1860; Germanische Verwandtschaftsberechnung, 1864; Prinzip der Erbenfolge, 1870. Lewis, Kr. VJSchr. 9, 23 ff. 14, 1 ff. 17, 400 ff. Rive, JB. d. gem. deutsch. R. 6, 197 ff. Bluhme, Omnis parentilla (Bonner Festgruß für Homeyer, 1871). Pappenheim, FDG. 23, 616 ff.; ZRG. 35, 366 ff.; Launegild u. Garethinx (Gierke, Unters. 14) S. 54 ff.; Gierke, ebd. S. 77 ff. v. Amira, Gött. gel. Anz. 1884, S. 38 ff. Brunner, Das anglonormannische Erbfolgesystem, 1869. Kohler, Gesammelte Abhandlungen, 1883, S. 341 ff.

[306] Vgl. L. Fris. 19 (Anm. 293). Am bestrittensten ist die Erbenreihe der Lex Salica, zumal hinsichtlich der Fahrniserbfolge, da der Grundbesitz vor Chilperich überhaupt nur auf die Söhne und Sohnessöhne überging (Anm. 296). Söhne und Töchter teilten den beweglichen Nachlaß gleichmäßig (2. sal. Kapitular c. 2, Behrend[2] 138), und zwar ohne Ausgleichungspflicht hinsichtlich dessen, was die Tochter bei ihrer Verheiratung, der Sohn bei den capillaturiae (S. 68) empfangen hatte. Bei kinderlosem Tode des Erblassers fiel sein bewegliches Gut nach L. Sal. 59, 1—4 (Anm. 295) der Reihe nach an die Mutter, den Bruder, die Schwester, die Mutterschwester, sodann an den Nächsten *de illis generationibus*, wobei man nach L. Sal. 44, 4—7 der Reihe nach an den *nepus sororis filius*, den *neptis filius*, den *consobrine filius* und den *avunculus frater matris* denken mag. Zur Erklärung dieser auffallenden Erbenreihe stellt Brunner, ZRG. 34, 13 ff. die ansprechende Vermutung auf, daß die in jüngeren niederfränkischen Rechten vielfach bezeugte halbteilige Vererbung je auf die Gruppe der Vater- und der Muttermagen schon in der Fahrniserbfolge des ältesten salischen Rechts Anwendung gefunden habe. Da die Ordnung der Vatermagen als bekannt vorausgesetzt werden durfte (nach L. Sal. 58 und c. 7 des 1. sal. Kapitulars zunächst Vater, Bruder, Brudersohn), so beschränkte sich das Gesetz, das in seiner ursprünglichen Fassung wohl ein Spezialgesetz war, auf die Erbenreihe der vielleicht erst neuerdings zugelassenen Muttermagen. Die jüngeren Texte haben dann, da das Gesetz als Bestandteil der Lex Salica lückenhaft erscheinen mußte, Ergänzungen vorgenommen, um auch die Vatermagen zu ihrem Recht kommen zu lassen. Die halbteilige Vererbung tritt bei diesen Er-

lichen Verwandten gegenüber den männlichen, die zwar schrittweise gemildert wird und in einigen Rechten schon in den ältesten Aufzeichnungen beseitigt ist, die jedoch mit Sicherheit darauf schließen läßt, daß das germanische Recht den weiblichen Verwandten ursprünglich nur Unterhaltsansprüche, aber keinen Anteil am Hausvermögen zugestanden hat.[307]. Bestätigt wird diese Auffassung dadurch, daß die Erbfolge des weiteren Erbenkreises vielfach auf die Schwertmagen beschränkt ist[308]. Eine bereits S. 304 berührte Eigentümlichkeit des langobardischen und des westgotischen Rechts war die auch in den nordgermanischen Rechten anerkannte Erbberechtigung der Kebskinder (*filii naturales*).

---

gänzungen nicht mehr hervor, sie wird aber partikularrechtlich fortbestanden haben, um dann im Mittelalter in größeren Gebieten hervorzutreten.

[307] Da dieser Entwickelungsgang mit der Mutterrechtstheorie unvereinbar ist, so wird von den Anhängern der letzteren, namentlich von Ficker, die Ansicht vertreten, daß das germanische Recht umgekehrt von der Gleichberechtigung beider Geschlechter ausgegangen und erst später zu den Beschränkungen der weiblichen Erbfolge gekommen sei. Der Bekämpfung dieser Ansicht ist namentlich die Anm. 288 angeführte Untersuchung Brunner's (ZRG. 34, 1 ff.) gewidmet. Bei den Westgoten wurde der Unterschied der Geschlechter durch L. Wis. 4, 2 c. 1, c. 5, c. 9 f. aufgehoben, was gegenüber der Antiqua im wesentlichen eine Neuerung war. Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 95 ff. 104 ff., gegen Ficker 4, 42 ff. Bei den Langobarden hatten die Töchter vor Rothari gegenüber männlichen Verwandten überhaupt kein Erbrecht; seit Rothari standen sie nur noch gegenüber dem Sohne zurück; gleichzeitig wurde der Schwester (als Entschädigung für ihre Ausschließung von der elterlichen Erbschaft durch die Brüder) bei der Beerbung ihres Bruders der Vorzug vor den übrigen Brüdern gegeben. Vgl. Ed. Roth. 158—160. 171. 225. Liutpr. 1—4. 14. 145. Notitia de actoribus c. 5. Brunner, a. a. O. 34, 3—11. Über die Vaterschwester vgl. Ed. Aist. 10. Die Mutter hatte seit Liutprand jedenfalls ein Erbrecht gegen ihre Kinder (Notitia de actoribus c. 4), da sie aber im Edikt nicht als Erbin erwähnt wird, so wurde ihr durch eine am Buchstaben haftende Jurisprudenz bis zum 11. Jh. das Erbrecht abgesprochen. Vgl. Brunner, ZRG. 34, 10. Nach Pappenheim, ebd. 35, 374 f. ist wohl anzunehmen, daß die Mutter vor Liutprand jedenfalls noch kein Erbrecht gehabt hat. Im burgundischen Recht erbte zunächst der Sohn; der Sohnessohn hatte mit der Tochter zu teilen, dann folgte die Schwester, sodann der nächste Schwertmage, während die Mutter nur die Leibzucht an der Erbschaft ihrer Kinder beanspruchen konnte, bis eine neuere Bestimmung Halbteilung zwischen ihr und dem nächsten Schwertmagen einführte. Vgl. L. Burg. 14, 1. 2. 75. 24, 3. 53, 1. 2. Den Vorzug des Sohnes vor der Tochter bezeugen L. Alamannorum 55 (57). L. Saxonum 41. 44. L. Chamavorum 42. Nach dem Rechte der Angel-Warnen (L. Angl. et Wer. 26—34) schloß der Sohn die Tochter von der gesamten Erbschaft, mit Ausnahme der mütterlichen Gerade, aus. Waren keine Söhne vorhanden, so erhielt der nächste Schwertmage den Grundbesitz, während hinsichtlich der Fahrnis nacheinander die Töchter, die Schwestern und die Mutter, aber nur diese, den Vortritt hatten. Die volle Gleichberechtigung beider Geschlechter findet sich nur im ribuarischen Recht, das aber hinsichtlich der *hereditas aviatica* (d. h. der bereits auf die zweite Geschlechtsfolge übergegangenen Erbgüter) ebenfalls an dem Vorzuge des *virilis sexus* festhielt. Vgl. L. Rib. 56.

[308] So nach dem Rechte der Burgunden und der Angel-Warnen (Anm. 307) sowie dem der Angelsachsen (vgl. v. Amira, Erbenfolge 91 f.). In den lombardischen Rechtsschulen war es streitig, ob im weiteren Erbenkreise Gleichberechtigung der Geschlechter oder Vorzug des männlichen Geschlechts anzunehmen sei.

Sehr bestritten ist die Stellung der Enkel, überhaupt der entfernteren Abkömmlinge. Enkel von vorverstorbenen Kindern wurden im allgemeinen durch die lebenden Kinder ausgeschlossen; nur bei den austrasischen Franken seit Childebert II. und in beschränktem Maße bei Westgoten, Burgunden und Langobarden hatte das Eintrittsrecht der Enkel gesetzliche Anerkennung erlangt[309]. Es fragt sich daher nur, ob in Ermangelung von Kindern zunächst die Enkel zur Erbfolge gelangten, oder ob diese vom engeren Erbenkreise ursprünglich ganz ausgeschlossen waren. Jedenfalls müssen die in der Were des Großvaters (*in sinu avi*) geborenen Sohnessöhne, da sie zu der Hausgenossenschaft gerechnet wurden, auch zum engeren Erbenkreis gehört haben. Wenn König Grimowald für diese das Eintrittsrecht einführte, so verlieh er ihnen nicht erst das Erbrecht des Busens, das sie an sich schon besaßen, sondern erhöhte es nur zur Konkurrenzfähigkeit neben den Söhnen. Derselbe geschichtliche Entwickelungsgang ist aber überall, wo das Eintrittsrecht eingeführt wurde, anzunehmen: es hatte immer ein schon bestehendes Nachkommenerbrecht zur Voraussetzung, und es heißt die Dinge auf den Kopf stellen, wenn man die Ausbildung des Erbrechts der Abkömmlinge als eine Folge des Eintrittsrechts betrachtet[310]. Insbesondere stand das Nachkommenerbrecht bei den Sachsen und salischen Franken, die erst in der folgenden Periode zur Annahme des Eintrittsrechts gelangt sind, fest[311]. Nachweisen läßt es sich weiter bei den Langobarden und Westgoten[312], vermuten bei den

---

[309] Vgl. Ficker 2, 120. 128 f. 131. 136 ff. Zeumer, N. Arch. 26, 126 ff. L. Burg. 75. 78 (nur für Sohnessöhne bei Konkurrenz mit Töchtern). Ed. Grim. 5 (Anm. 302). Leg. Eur. 327 (L. Wis. 4, 2 c. 18. Vgl. Zeumer, N. Arch. 26, 126 ff.) Gaudenzisches Fragment 1. Decr. Childeberti von 595, c. 1 (Boretius 1, 15). Da dies Gesetz ein austrasisches Landesgesetz war und für die Salier in Neustrien keine Bedeutung hatte, so kann es nicht auffallen, daß die salischen Franken während unserer Periode von einem Eintrittsrecht der Enkel noch nichts gewußt haben. Vgl. Form. Marc. 2, 10. Tur. 22. Merkel 24. Lindenbr. 12 (Rozière, Nr. 131—134).

[310] Vgl. Gierke, ZRG. 12, 445. Ficker 2, 324 f.

[311] Vgl. L. Sax. 46. Für die salischen Franken vgl. Anm. 296, ferner die Lesart des heroldischen Textes am Schluß der L. Sal. 59 (Behrend[2] 126. Merkel, Lex Salica, Novelle 168) und vor allem Quaestiones ac monita § 4: *Si homo decesserit et reliquerit filium et filiam, equaliter succedant. et si reliquerit filium et filiam et nepotem, filium de suo filio, equaliter succedant.* Mit Unrecht hat man diese Worte, die bereits Bekanntschaft mit dem Eintrittsrecht zeigen, dahin verstanden, daß Enkel allein nicht erbfolgeberechtigt vor den Eltern des Erblassers gewesen seien (vgl. Heusler 2, 583. v. Amira, Erbenf. 37 ff.); denn aus dem Mehr, das die Enkel von vorverstorbenen Söhnen gegenüber den lebenden Kindern konkurrenzfähig machte, folgt mit Notwendigkeit auch das Geringere, ihr Vorrecht vor allen den Kindern nachstehenden Erben.

[312] Vgl. Leg. Eur. 336 (L. Wis. 4, 2 c. 2). Gaudenzisches Fragment 1. Liutpr. 3: *si ipse frater neque filius neque filias reliquerit, aut si habuerit et ante eum mortui aut mortuae fuerent absque filiis filiabus, tunc sorores eius — — — succedant.* Liutpr. 70. Miller, a. a. O. 59. Gierke, bei Pappenheim, a. a. O. 78 ff.

Burgunden und ribuarischen Franken[313], und auch bei den übrigen Stämmen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß mit der Fortbildung der Hausgenossenschaft zu einem engeren Erbenkreise gleich den verheirateten Kindern auch deren Kinder zur Berücksichtigung gelangt sind[314].

Die gleiche Entwickelung muß hinsichtlich der Geschwister (zumal der Brüder) und ihrer Abkömmlinge stattgefunden haben. Lebten die Brüder in ungeteilter Gemeinschaft, so rückten, wenn einer von ihnen starb, seine Kinder oder Enkel an seine Stelle. Seit die Gemeinderschaft des Hauses aufgehört hatte, die alleinige Grundlage des Erbrechts zu bilden, war es von selbst gegeben, daß sich die Kinder der Geschwister als die nächsten erbberechtigten Magen unmittelbar an den engeren Erbenkreis anschlossen und den übrigen Magen vorgingen[315]. Sie und ihre Abkömmlinge gehörten noch derselben Geschlechtsfolge wie der Erblasser an, dem Knie seiner Eltern. Die ganze Sippe gestaltete sich zu einem organischen Aufbau von engeren und weiteren Familien, die man nach den einzelnen aufeinander folgenden Häuptern in ihrer jeweiligen Gesamtheit als „Generationen“, „Kniee“, „Glieder“ oder „Parentelen“ zusammenfaßte[316]. Den Beweis für einen derartigen Aufbau der Sippe liefert der

---

[313] Vgl. Anm. 309. L. Rib. 12, 2.

[314] Vgl. Ficker 2, 315 ff. 358. Daß Ausdrücke wie *filii* und *liberi* auch die entfernteren Abkömmlinge einschließen konnten, ist unbestritten. Für das Erbrecht der Abkömmlinge bei den Baiern L. Baiuw. 8, 20. 15, 10.

[315] Vgl. erstes sal. Kapitular c. 7: *si pater aut mater desunt, frater defuncti aut certe nepus, fratris senioris filius.* Liutpr. 7 (vgl. Stutz, ZRG. 28, 182).

[316] Am häufigsten begegnet „Knie“ (*genu, genuculum, geniculum,* ags. *cneów, cneôris*) und *generatio,* bei den Sachsen „Glied“ (Ssp. I. 3, 3). Vgl. S. 65. Heusler, 2, 587. v. Amira, Erbenf. 45. 68. 79 ff. 139. Wurde *generatio* untechnisch auch für Sippe oder Magschaft überhaupt gebraucht (L. Sal. 59, 4. L. Angl. et Wer. 34 neben dem technischen *ad quintam generationem* untechnisch *paterna generatio*), so war dies in noch höherem Maße bei *parentela* oder *parentilla* der Fall, worunter meistens die Gesamtheit der parentes (ags. *mægđ, cynn,* as. *mâgscepi*) verstanden ist (vgl. Amira, a. a. O. 20 ff. 74. 101. 113). Neuerdings hat man dem Worte die technische Bedeutung in der älteren Rechtssprache absprechen wollen und ist dadurch zu gewaltsamen Erklärungen gekommen. Vgl. L. Sal. 44, 9: *Et si nec ipse frater fuerit, qui proximior fuerit, extra superiores nominatos singillatim dicti, secundum parentilla usque ad sextum genuculum — — accipiat.* Wie das Wort „Heerschild“ objektiv die Lehnsfähigkeit, subjektiv eine bestimmte Heerschildstufe bezeichnet, so ist hier *parentilla* = Verwandtschaftstufe. Dem stellt sich die berühmte Bestimmung Roth. 153 (*De gradibus cognationum*) zur Seite: *Omnis parentilla usque in septimum geniculum nomeretur, ut parens parenti per gradum et parentillam heres succedat; sic tamen, ut ille qui succedere vult nominatim unicuique nomina parentum antecessorum suorum dicat.* Das kann nur bedeuten: „Alle Verwandtschaft wird (nur) bis zum siebenten Knie gezählt, so daß ein Verwandter dem andern nach Maßgabe des Grades und der Verwandtschaftsstufe als Erbe folgt, so jedoch, daß der Erbansprecher für jeden (d. h. für sich und den Erblasser) die Namen seiner Vorfahren angiebt.“ Weiter heißt es noch von dem besonderen Fall einer gegen das fiskalische Erbrecht gerichteten Erbschaftsklage, daß der Erbansprecher *dicat per ordinem, quod parentilla nostra sic fuit, et illi sic nobis fuerunt parentes, quomodo nos dicimus,* d. h. „daß die

Umstand, daß man in den meisten, ursprünglich wohl in allen Stammesrechten den engeren Erbenkreis oder „Busen" in die Kniezählung nicht einbegriff, sondern als „binnen Knies" befindlich ansah (S. 65). Für die größere oder geringere Nähe der Verwandtschaft war die Aufeinanderfolge der vom Erblasser aufsteigenden Geschlechtsfolgen maßgebend. Auf die noch der ersten Ordnung angehörenden Abkömmlinge der Geschwister folgte die Ordnung der Großeltern, dann die der Urgroßeltern, und so weiter bis zu der allgemein angenommenen Grenze des fünften oder sechsten Knies (jenachdem man mit den Großeltern oder in der Art des kanonischen Rechts mit den Eltern zu zählen begann) in der aufsteigenden Linie[317]. Da aber dieselbe Verwandtschaftsgrenze auch für die von den einzelnen Knieen nach abwärts gehenden Seitenlinien maßgebend war, so muß innerhalb der letzteren wieder die größere Nähe zu dem gemeinschaftlichen Stammvater den Vorzug gegeben haben. Die deutsche Erbfolgeordnung beruhte demnach auf dem System der Parentelen- oder Linealgradualordnung[318].

Stufe unserer Verwandtschaft die und die gewesen ist, und die und die unsere Vorfahren gewesen sind, wie wir angegeben haben."

[317] Über die in unserer Periode allgemein bezeugte Begrenzung der Verwandtschaft vgl. S. 66. Ficker 1, 277 f. 316. 398 ff. 474 ff. 2, 53 f. Brunner, RG. 1, 217. Heusler 2, 591 ff. Das kanonische Recht, das statt der römischen die germanische Verwandtschaftsberechnung angenommen hatte (die dabei begegnende Bezeichnung der Verwandtschaftskniee als *gradus* ist zum Teil auch in die germanischen Rechtsquellen übergegangen, vgl. Stobbe, Handb. 5, 66 f.), betrachtete anfangs die sechste, seit Gregor III. aber die siebente Generation, diese eingeschlossen, als die Grenze der ehehindernden Verwandtschaft. Vgl. Gregor an Bonifatius i. J. 732: *Progeniem vero suam quemque usque ad septimam observare decernimus generationem* (Jaffé, Mon. Mogunt. 93). c. 1, c. 7 C. XXXV. qu. 2 u. 3. Löning, Gesch. d. KR. 2, 555 ff. Dadurch beeinflußt erscheint die Ausdehnung der Erbberechtigung bis zur siebenten Geschlechtsfolge in L. Baiuw. 15, 10 (*usque ad septimum gradum*) und 5, 20 (*posteri sui — — usque in septimam propinquitatem*), sowie bei den Sachsen (Ssp. 1, 3 §§ 2. 3), nur daß diese, da sie die zurückbleibende Magenzählung hatten, den siebenten Grad kanonischer Rechnung als das sechste Glied bezeichneten. Die gemeingermanische Verwandtschaftsgrenze war aber nicht die siebente, sondern die sechste oder fünfte Generation. Vgl. L. Sal. 44, 9 (Anm. 316). L. Rib. 56, 3. L. Angl. et Wer. 34. Die Verwandtschaft umfaßte also die Geschlechtsfolgen pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus, während das kanonische, bairische und sächsische Recht auch den Vater des letzteren noch mitrechnete. Die Langobarden zählten zwar *usque in septimum geniculum* (Anm. 316), rechneten aber dabei, wie sich aus den Schriften der lombardischen Rechtsschule ergiebt (vgl. Anm. 318 und MG. Leg. 4, 317), auch den Erblasser beziehentlich den Erbansprecher mit, so daß sie thatsächlich ebenfalls nicht über das sechste Knie der Salier und das fünfte der übrigen Stämme hinausgingen. Vielleicht ist gerade die Rechnungsweise der Langobarden der Anlaß für die Ausdehnung der kirchlichen Ehehindernisse auf den 7. Grad geworden.

[318] Über die nicht unwahrscheinliche Entstehung der Parentelenordnung aus dem Vetterschaftssystem vgl. § 11 n. 38. In der Theorie wurde die Parentelenordnung zuerst von Majer, Gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in sogenannte

In Ermangelung erbberechtigter Verwandten trat das Heimfallsrecht des Fiskus (*curtis regia*) ein[319].

Daß es für den Erben keiner Erbesantretung bedurfte, sondern der Satz „Der Tote erbt den Lebendigen" platzgriff, ergiebt sich aus den Quellen der folgenden Periode, nicht minder, daß die Erbteilung erst nach dem „Dreißigsten" erfolgte[320] und dabei der Grundsatz „Der ältere

---

Stammlehen (Teutsche Erbfolge, 1. Fortsetzung, 1805) S. 14 ff., und zwar aus rein inneren Gründen der sogenannten Konsanguinität, aufgestellt. Seit Eichhorn hatte sie die allgemeine Zustimmung der Rechtshistoriker gefunden, bis sie von Siegel, Wasserschleben, v. Amira und Ficker als historisch unbegründet bekämpft wurde. Zustimmung fanden die Gegner namentlich bei Gerber, Boretius, K. Maurer (Kr. VJSch. 11, 415 f. 12, 310), Miller. Hauptvertreter der Parentelenordnung sind Brunner, Gierke, Heusler, Homeyer, Rive, Bluhme, Beseler, Huber, Kohler, Stobbe, Lewis, v. Wyss (Intestaterbrechte der östlichen Schweiz, Ztschr. f. schweiz. R. 4. 5). Entscheidend sind namentlich die Nachweise aus deutschen und französischen Quellen des Mittelalters, zumal aus Kreisen denen das Lehnwesen fremd geblieben ist, so daß die Annahme von Maurer und v. Amira, man habe es hier mit lehnrechtlichen Gestaltungen zu thun, ungerechtfertigt erscheint. Über Parentelenordnung in friesischen, flämischen und südholländischen Rechten vgl. besonders Ficker 1, 360 ff. 449 f. Die Gegner der Parentelenordnung stützen sich hauptsächlich auf die namentlich in langobardischen Quellen häufige Bezeichnung der Kniee mit *gradus*. Die *proximi parentes per gradus* (Liutpr. 17) sollen den Beweis liefern, daß man unter den einzelnen Knieen nicht ganze Generationen oder Linien, sondern nur, wie im römischen Recht, Verwandtschaftsgrade verstanden habe; man habe die Zahl der Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater bis zum Erblasser einerseits und dem Erben andererseits in Betracht gezogen, aber nur die Grade der einen Linie gezählt. Bei ungleichen Linien soll nach Siegel stets die längere, nach Wasserschleben (der außerdem den unbedingten Vorzug der Vorfahren vor den Seitenverwandten behauptet) die Linie des Erbansprechers gezählt worden sein, während v. Amira und Ficker für diesen Fall ein Zusammenzählen beider Linien, also im wesentlichen die römische Berechnungsweise annehmen. Die Theorien von Siegel und Wasserschleben führen unter Umständen zu undenkbaren Ergebnissen und haben ihre Widerlegung schon bei v. Amira 49 ff. und Ficker 1, 407 gefunden. Die einzige Stelle, auf die sich Wasserschleben (Verwandtschaftsberechnung 8 f.) mit einigem Schein berufen konnte, beruht auf einer falschen Konjektur von Boretius (MG. Leg. 4, pg. 91, n. 80) zu der Formel in § 10 der Expositio Lib. Pap. Roth. 153 (ebd. 4, 322 f.), wo zu den Worten *cuius proavus matris mee fuit* das Wort *avus* zu ergänzen ist; Boretius setzt dies Wort hinter *proavus*, während es davor gehört. Richtig gelesen (*cuius avus proavus matris mee fuit, et ideo in quinto gradu succedere debeo*) liefert die Stelle vielmehr einen Beleg für die Parentelenordnung (vgl. Bluhme, a. a. O. 17), denn beide Erbprätendenten gehören der Parentel des Großvaters an, zu dem der eine im sechsten, der andere im fünften Grade langobardischer Berechnung (d. h. im fünften resp. vierten Grade kanonischer Rechnung) steht. Die Succession erfolgt, wie das Gesetz (Anm. 316) vorschreibt, *per gradum et parentillam*. Vereinzelte Spuren einer Gradualordnung bei Ficker 1, 411 ff. 421 f. 422 f. 424 ff. Über Parentelenordnung im indischen Erbrecht vgl. Kohler, Ztschr. f. vgl. RW. 7, 201 f.

[319] Vgl. S. 195. 272. L. Sal. 44, 10. 60. 62, 2. L. Fris. 19, 2. L. Baiuw. 15, 10. Roth. 158 ff. 223 f. Liutpr. 18. 32. 34.

[320] Vgl. Boretius, Capitularia 1, 278, c. 21. 281, c. 4. Eine Urkunde von 869 bei Homeyer, Der Dreißigste 97.

soll teilen, der jüngere kiesen" beobachtet wurde[321]. Über den Umfang der Schuldenhaftung des Erben herrscht Streit. Daß eine solche überhaupt bestand, der Erbe sich aber durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger von jeder persönlichen Haftung befreien konnte, ist zweifellos[322]; andererseits enthält aber das ribuarische Recht[323] schon eine Bestimmung, die an das bekannte Sprichwort anklingt: „Wer einen Schilling erbt, soll auch ein Pfund bezahlen." Daraus auf einen persönlichen Eintritt des Erben in die Schulden des Erblassers zu schließen, würde dem Charakter des deutschen Schuldrechts ebenso sehr wie dem des mittelalterlichen Erbrechts, nach dem die Schulden des Erblassers ausschließlich aus dem Nachlaß zu zahlen waren, widersprechen[324]. Aber die Gläubiger galten als die nächsten Erben und der gesetzliche Erbe war ihnen ersatzpflichtig, wenn er unterlassen hatte, rechtzeitig für ihre Befriedigung oder, wo es nötig war, für die Ausschüttung der Masse zu sorgen[325]. Dem König als Erben kraft Heimfallrechts lag nach langobardischem Recht keine Liquidationspflicht ob, er bezahlte keine Nachlaßschulden, doch muß dies durch die fränkische Gesetzgebung abgeändert worden sein, da diese selbst im Fall einer Vermögenseinziehung wegen Verbrechens die Verpflichtung des Fiskus zur Bezahlung der Schulden des Übelthäters aus dem gefronten Vermögen anerkannte[326].

---

[321] Vgl. Grimm, RA. 480.

[322] L. Rib. 79. L. Burg. 65, 1 (Anm. 325). L. Wis. 5, 1 c. 2. 2 c. 6. 6 c. 6. 7, 2 c. 19, 5 c. 8. Roth. 2. 365. 385. Liutpr. 16. 18. 19. 114. Cap. Aregisi 10. Form. Marc. 2, 25. Das Ganerbenrecht beschränkte die Haftung auf die fahrende Habe.

[323] L. Rib. 67, 1: *Si quis moriens debitosus aut testamenta vel venditionis seu tradicionis aliquid fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicunque de parentibus suis quantum unus solidus valet in hereditatem reciperit, vel cui weregildum eius, si interfectus fuisset, legitimi obvenibat, omnem debitum culpabilis iudicetur et omnem factum eius idoniare studeat, aut culpam incurreret.* Vgl. Stobbe, Handbuch 5, 52 n. Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter 223, Nr. 297, 298.

[324] Vgl. Stobbe, Jahrb. d. gem. deutsch. R. 5, 295 ff.; Handb. 5, 49 n. Pernice, Kr. VJSchr. 9, 85 ff. v. Amira, Zweck u. Mittel 51 f. Heusler 2, 544 ff. Pappenheim, a. a. O. 69 ff. Miller, a. a. O. 42 ff. Kayser, a. a. O. 487 f. Anderer Meinung Lewis, Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers 178 ff.

[325] Vgl. ZRG. 5, 35. Stobbe, Handb. 5, 50 f. L. Burg. 65, § 1: *Si qua mulier vidua filios habens, si et illa et filii sui cessionem de bonis mariti qui defunctus est fecerint, nullum ex debito ipsius repetitionem aut calumniam patiantur.* § 2: *Si certe praesumpserint hereditatem, debitum paternum simul solvant.* Liutpr. 57 bezieht sich nicht auf den Erben, sondern auf den verheirateten, aber in der Were des Vaters gebliebenen Sohn. Nur teilweise beistimmen kann ich der Auslegung von Pappenheim, Launegild 70; ZRG. 35, 371 f. Ausnahmebestimmungen sind Ed. Roth. 362, L. Baiuw. 8, 20 und L. Rib. 12, 2 (vgl. Brunner, ZRG. 16, 9 f.).

[326] Vgl. Lewis, a. a. O. 181 n. 8. Roth. 223. 231. Cap. leg. add. v. 818/19 c. 11 (Boretius 1, 283). Wenn der Übelthäter mit seinen Kindern noch in ungeteilter Vermögensgemeinschaft lebte, so wurde die Teilung von Amts wegen vorgenommen, da sich die Einziehung auf den Anteil des Schuldigen beschränkte. Die gleiche Bestimmung findet sich schon in dem salischen Kapitular v. 816 c. 5 (ebd. 268 f.). Vgl. Anm. 330.

Das aus der Gemeinschaft des Hausvermögens hervorgegangene Erbrecht des engeren Erbenkreises war ursprünglich durchaus unentziehbar, so daß es weder durch Verfügungen von Todes wegen noch durch Schenkungen unter Lebenden beeinträchtigt werden konnte[327]. Selbst der feierliche Austritt aus der Sippe vermochte in der ältesten Zeit nur das Erbrecht des Entsippten gegen seine Verwandten, aber nicht das der letzteren gegen ihn aufzuheben[328]. Durchbrochen wurde die Strenge des älteren Rechts zuerst zu Gunsten kirchlicher Stiftungen, die entweder ganz oder, in Anknüpfung an den altgermanischen Totenteil (S. 72), doch zu einem bestimmten Bruchteil freigegeben wurden[329]. Auf diesem Wege bildete sich das Freiteilsrecht aus, vermöge dessen der Vater, wenn er die Kinder zuvor abgeschichtet hatte, über den ihm verbliebenen Teil frei verfügen konnte; ein weiterer Fortschritt war es, wenn manche Rechte das Freiteilsrecht selbst unabhängig von einer voraufgegangenen Schichtung anerkannten[330]. Weitere Abschwächungen traten ein, indem man das Warterecht als solches auf Söhne und Erbtöchter beschränkte, unter Umständen

[327] Die wertvollen Untersuchungen von Ficker über diesen Gegenstand (Erbenfolge 1, 229 f. 271 ff. 2, 123 ff. 343 ff. 3, 274 ff. 4, 204. 372) werden dadurch beeinträchtigt, daß sie das Prinzip unbegrenzter Verfügungsfreiheit zum Ausgangspunkt nehmen und die Verfügungsbeschränkungen als Erzeugnisse einer jüngeren Rechtsbildung auffassen. Vgl. dagegen Brunner, Grundzüge 208 f.; Registrum Farfense, Mitt. d. öst. Inst. 2, 10 ff.; Beiträge z. Gesch. des germ. Wartrechts (Festgabe f. Dernburg, 1900). Kohler, Das germ. Noterbrecht u. seine Geschichte in den Coutumes (ebd.). Pappenheim, ZRG. 35, 385—399. Huber, Hist. Grundlage d. ehel. Güterrechts der Berner Handfeste 15 ff. Gierke, Genossenschaftstheorie 412 ff.; ZRG. 12, 478 ff. Schupfer, Archivio giuridico 1, 21 ff. Miller, a. a. O. 41. 48 ff. 55 f. 60. 63. v. Wyss, Zeitschr. f. schw. R. 19, 1 S. 70 f. Eichhorn, St.- u. RG. 1, 331 ff. Maurer, Island 365 f.; Über den Hauptzehnt nordgermanischer Rechte, Abh. d. Münch. Ak. 1874, S. 221 f. 242 f. 288 f. Weitere Litteratur s. Anm. 34.

[328] Vgl. S. 72. Brunner, RG. 1, 92. v. Amira, Erbenfolge 52. L. Sal. 60 kennt erst in den jüngeren Textformen die Beerbung des Entsippten durch den Fiskus.

[329] Im Frankenreich muß schon das S. 254 erwähnte Königsgesetz Dagoberts I. dessen Spuren uns im alamannischen und baierischen Volksrecht begegnen, eine solche Bestimmung enthalten haben. Während L. Alam. 85 (88) das Warterecht unter Brüdern, so lange sie den Nachlaß des Vaters nicht geteilt haben, aufrechterhält, wird es gegenüber Vergabungen an die Kirche überhaupt aufgehoben (ebd. 1, 1. 2. 2, 1). L. Bai. 1, 1 giebt dem Vater, nachdem er die Kinder abgeschichtet hat, über den ihm verbliebenen Kopfteil freie Verfügung zum Heil der Seele. Siehe auch L. Sax. 62 (Anm. 36). Bei den Westgoten hatte Eurich die volle Verfügungsfreiheit wohl ebenfalls im Interesse der Kirche, und zwar der arianischen, eingeführt. Trotzdem scheint sich ein altgotisches Gewohnheitsrecht erhalten zu haben, das diese Freiheit auf ein Fünftel beschränkte und durch Leovigild (L. Wis. V. 2, 4) teilweise, sodann durch Chindasuind (ebd. IV. 5, 1) allgemein zu gesetzlicher Anerkennung gelangte. Vgl. Brunner, Beiträge 5 ff.

[330] Den älteren Standpunkt vertreten L. Bai. 1, 1 (Anm. 329) und im burgundischen Recht L. Burg. 24, 5. 51, während ein in L. Burg. 1, 1 enthaltenes neues Gesetz (Anm. 38) dem Vater freie Verfügung über seinen Anteil *de communi facultate*, also ohne Abschichtung, gewährt. Vgl. Brunner, Beiträge 9 ff. Pappenheim, Launegild 60. Den umgekehrten Entwickelungsgang vermutet Ficker, 1, 271 ff. Gegen-

es überhaupt in Wegfall kommen ließ[331]. Für die übrigen Verwandten erhielt sich nur das Ganerbenrecht bei ererbten Grundstücken, solange diese nicht „mit Verzicht" geteilt worden waren; die Lex Saxonum kannte überhaupt nur ein auf den Grundbesitz beschränktes Beispruchsrecht des nächsten Erben (S. 275 f.).

Wer keine Erben hatte, konnte sich wohl schon in alter Zeit mit Bewilligung der Landesgemeinde oder des Königs, als der Heimfallsberechtigten, einen Erben setzen. Gelegentliche Quellenzeugnisse lassen darauf schließen, daß das auf diese Weise ausgebildete Erbschaftsgedinge Gemeingut der germanischen Stämme gewesen ist. In greifbarer Gestalt liegt es in dem fränkischen *adfatimus* und dem langobardischen *gairethinx* (*thinx, thingatio*) vor[332]. Das Erbschaftsgedinge war eine adoptio in hereditatem und nur solchen Personen gestattet, die keine warteberech-

---

über der bairischen Kopfteilung scheinen die Burgunden Halbteilung gehabt zu haben. Die Langobarden hatten jedenfalls seit Liutprand Freiteilsrecht auch ohne Abschichtung, und zwar nach Kopfteilen. Vgl. Ed. Liutpr. 113. Aist. 13. Brunner, Reg. Farf. 10 ff. Gegen die Annahme von Ficker (a. a. O. 2, 343 ff. Mitt. d. öst. Inst. 22, 47 f.), daß schon nach dem Edikt des Rothari das gleiche Freiteilrecht anzunehmen sei, vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 389 ff. Über die beiden fränkischen Volksrechte, die noch an dem strengeren Standpunkt festhielten, vgl. v. Amira, Erbenfolge 51 ff. Brunner, Beiträge 12 ff. Nur bei Vergabungen an Töchter und Enkel, durch die ihre erbrechtliche Zurücksetzung gegenüber den Söhnen ausgeglichen werden sollte, lassen schon die salischen Formeln auf das jüngere Freiteilrecht schließen. Vgl. Zeumer 81. 147. 204 f. 250. 274. Die Versorgung unehelicher Kinder war nur denen gestattet, die keine ehelichen Nachkommen hatten (ebd. 208). Für alle Volksrechte des fränkischen Reiches wurde das Freiteilrecht von dem Erfordernis der Schichtung unabhängig gemacht durch c. 6 der Cap. legib. add. 818/9 (Boretius 1, 282), das den unabgeschichteten Erben die Verpflichtung, mit den vom Erblasser Bedachten abzuteilen, auferlegte. Vgl. Anm. 326.

[331] So in Notfällen, wenn der Erbe die von ihm verlangte Unterstützung versagte, nach dem langobardischen Edikt auch wegen Undankbarkeit des Erben. Vgl. L. Sax. 62 (Anm. 36). Roth. 168 ff. 173. Liutpr. 5. 119. Töchter, die durch eigenmächtige Verheiratung ihr Erbrecht verwirkt hatten, schieden schon aus diesem Grunde aus. Vgl. S. 327.

[332] Vgl. L. Sal. 46. L. Rib. 48. 49. Cap. ad. leg. Sal. von 819, c. 10 (Boretius 1, 293). Cap. ad. leg. Rib. von 803, c. 8 (ebd. 118). Rozière, Recueil des formules Nr. 115—118. 130—137. 216. Ed. Roth. 168—174. Ausgezeichnet wird die ganze Lehre behandelt bei Heusler 2, 621 ff. und hinsichtlich des langobardischen Rechts bei Pappenheim, Launegild 45 ff., ZRG. 35, 381 ff., auf die wegen aller Einzelheiten zu verweisen ist. Vgl. ferner Beseler, Erbverträge 1, 96 ff. 164 ff. Waitz, Das alte Recht 147 ff. Brunner, Grundzüge 210. Stobbe, Handb. 5, 170 ff. Grimm, RA. 121 f. v. Amira, Erbenfolge 58 ff. Miller, a. a. O. 90 ff. Kayser, a. a. O. 476 ff. Schröder, Hist. Zeitschr. 78, 196 ff.; Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 157 ff. A. Schultze, Die langob. Treuhand (Gierke, Unters. 49). R. Schmidt, Affatomie der Lex Salica, 1891. Ficker, a. a. O. 3, 383 ff. Schupfer, a. a. O. 31, 507 ff.; Thinx e affatomia 1892 (Accademia dei Lincei, Mem. della classe di scienze morali etc., 1891). Scherrer, ZRG. 13, 274 ff. Denman Ross, Early history of the landholding 69 ff. Cohn, Symbolik 11 f. Kohler, Zeitschr. f. vergl. RW. 5, 427 ff. Pariset, Dispositions de dernière volonté, 1891, S. 141 ff. W. Sickel, GGA. 1889, S. 959. Geffcken, Lex Salica S. 178 ff. v. Helten, Malb. Glosse § 144.

tigten Erben hatten; durch nachträgliche Geburt eines solchen wurde das Gedinge gebrochen[333]. Der Gedingserbe gehörte zum „Busen“ und hatte ein ebenso unentziehbares Erbrecht, als wenn er im Busen geboren wäre. Am reinsten hat sich das Verhältnis im Edikt des Rothari erhalten, nach dem sich der Gedingserbe nach dem Tode des Erblassers wie ein geborener Erbe des Nachlasses unterwand und die Schulden übernahm[334]. Die Form des Gedinges war die der altgermanischen Wehrhaftmachung, wie bei Emanzipation und Adoption: Übergabe des Speeres seitens des Erblassers an den Gedingserben durch die Hand eines Dritten, der Speerbürge (*gisel*) genannt wurde, unter Ausspruch einer altertümlichen Formel, alles öffentlich vor versammeltem Gericht[335]. Bedeutend abgeschwächt nach Form und Inhalt war die Sache bei den Franken schon zur Zeit der Lex Salica. Zwar wurde die Auffassung des ganzen Aktes als adoptio in hereditatem traditionell bis in das neunte Jahrhundert festgehalten, aber die ideale Seite der Erbeinsetzung trat gegenüber der materiellen Seite der Vermögenszuwendung in den Hintergrund. Der ursprünglich einheitliche Akt hatte sich in drei Akte, jeder vor drei zugezogenen Zeugen, aufgelöst. Der erste Akt spielte sich im gebotenen Ding zwischen dem Erblasser und dem an die Stelle des alten Speerbürgen getretenen Salbürgen oder Salmannes ab; statt des Speers wurde diesem die Festuca überreicht, unter Bezeichnung der Person des Gedingserben und des diesem zugedachten Vermögens; denn die Lex Salica kannte bereits die Beschränkung auf einzelne Vermögensmassen. Der zweite Akt war die sessio triduana des Salmannes im Hause des Erblassers, um jenem die Gewere zu übertragen. Der dritte Akt, der binnen Jahresfrist erfolgen mußte, bestand in der Übergabe der Festuca seitens des Salmannes an den Gedingserben, und zwar vor dem Königsgericht oder im echten Ding. Die folgende Zeit hat dann bei Franken wie Langobarden eine immer zunehmende Verflüchtigung der Form und des ihr ursprünglich zu Grunde liegenden Rechtsgedankens gebracht. Das ganze Geschäft nahm mehr und mehr einen sachenrechtlichen Charakter an, traditio cartae und Auflassung wurden wie bei Grundeigentumsübertragungen die vorherrschende Form, und der alte Speerbürge, schon in der Lex Salica so verändert, wurde zu dem durch dinglichen Vertrag bevollmächtigten Salmann, der nach dem Tode des Erblassers die Übertragung an den Bedachten zu bewirken hatte; das Erbschaftsgedinge verschmolz mit der Vergabung von Todes wegen und bewahrte nur so viel von seinem ursprünglichen Cha-

[333] Roth. 171. Auf Angehörige des weiteren Erbenkreises brauchte keine Rücksicht genommen zu werden, doch galt ihre völlige Ausschließung als ein Feindschaftsakt. Roth. 360. Deutliche adoptio in hereditatem Troya, Cod. dipl. 4, 535, Nr. 684 (754).

[334] Vgl. Roth. 173 f.

[335] Vgl. Schröder, ZRG. 20, 56 f. Wegen der Speerreichung wurde das ganze Geschäft auch als *gairethinx* bezeichnet.



rakter, daß es auch die Übertragung eines ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, namentlich auch in fahrender Habe, zum Gegenstand haben konnte[336].

§ 36. Das Strafrecht.

Litteraturangaben S. 73. Brunner, RG. 2, 586 ff.; Grundzüge 69 ff.; Forschungen 482 ff. Waitz 2², 358 ff. 4, 484 ff. 505 ff. v. Amira, Grundriß² 148 ff. Glasson, Histoire 3, 523 ff. Thonissen, Mémoire sur les peines capitales dans la législation mérovingienne, 1877. Olivecrona, La peine de mort², 1893. Köstlin, Gesch. d. deutsch. Strafrechts 94 ff. Pardessus, Loi Salique 561 ff. Gaudenzi, La Legge Salica e gli altri diritti germanici 86 ff. Pertile, Storia del diritto italiano 5², 1892. Kohler, Studien aus dem Strafrecht, II.—V. 1895—97. Blandini, Il delitto e la pena nelle leggi langobarde, 1890. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden, 1863; Das alamannische Strafrecht, 1860. Dahn, Könige 8, 4 S. 133—174; Westgotische Studien 141—242. Pollock and Maitland, Hist. of engl. law 2, 446—555. Laughlin, i. d. Essays of anglosaxon law 262—283. A. B. Schmidt, Schadensersatz in den Volksrechten 1 ff.; Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen (a. d. Festschrift f. B. Schmidt, 1896). Schreuer, Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten, 1896 (Gierke, Untersuchungen 50). Bewer, Totschlagsühne in der Lex Frisonum, ZRG. 26, 95 ff. Hinschius, Kirchenrecht 5, 1893. Löning, Gesch. d. deutsch. KR. 2, 448 ff.

1. Das Strafensystem. Die sakralen Todesstrafen der germanischen Urzeit waren mit den Anschauungen der christlichen Kirche unvereinbar. Das nordgermanische Recht ließ infolgedessen die gerichtliche Todesstrafe überhaupt fallen, so daß die unsühnbare Friedlosigkeit, d. h. das der Gesamtheit des Volkes zur Vollstreckung übertragene Todesurteil mit Unfriedensbann, die einzige Strafe für Kapitalverbrechen blieb[1]. Dem gegenüber hielten die Südgermanen zunächst am überlieferten Strafensystem fest: die unsühnbare Friedlosigkeit trat von Rechts wegen bei handhafter That ein (Anm. 12), dagegen erst auf gerichtliche Ächtung, wenn man des Missethäters nicht habhaft war; über den dem Gericht überlieferten Verbrecher wurde die Todesstrafe verhängt. Dabei wurde jedoch weder in den Satzungen noch auch, wie anzunehmen ist, in den einzelnen Gerichtsurteilen eine bestimmte Todesart vorgeschrieben, indem dies als Sache des Strafvollzuges galt und daher der Bestimmung des Richters oder des Nachrichters überlassen blieb[2]. Zuweilen erfolgte

[336] Vgl. S. 278 ff. 287 f. Beseler, a. a. O. 261—284. Albrecht, Gewere 231 ff. 245 ff. Stobbe, ZRG. 7, 405 ff. Eine Glosse der Lex Rib. (MG. Leg. 5, 277) übersetzt noch *affatimus* mit *adoptivus*.

[1] Unsühnbar war die Friedlosigkeit, weil der Geächtete nur mit Zustimmung des Gerichts (oder des Königs) und des Verletzten wieder in den Frieden aufgenommen werden konnte, also kein einseitiges Recht hatte, sich den Frieden zu erkaufen. Mehrfach begegnet im Norden die Milderung, daß dem Geächteten zunächst eine gewisse Zeit zur Flucht gelassen wurde. Vgl. Brunner, RG. 2, 591.

[2] Vgl. Brunner 1, 175. 2, 474. 601. Von diesem Gesichtspunkt aus dürfte der eigentümliche mittelalterliche Brauch zu erklären sein, wonach der Henker bei Massenhinrichtungen statt der Tötung beliebig jedem zehnten Manne das Leben

die Tötung in formlosester Weise, meistens aber durch mehr oder weniger feierliche Hinrichtung mit dem Strange („Weide") oder dem Schwert; bei Weibern trat an die Stelle des Galgens in der Regel der Tod durch Ertränken oder Ersticken. Vereinzelt bezeugt sind die Strafe des Feuertodes, Rädern, Zerstückelung, Zerreißen oder Totschleifen durch Pferde[3]. Als ein Rest der Acht erscheint die Tötung durch Steinigung, da sie durch das Volk selbst vollzogen wurde[4]. Zuweilen wurde die Vollziehung der Strafe dem Verletzten oder seiner Sippe übertragen[5].

Die lebhafteste Gegnerschaft fanden die Todesstrafen, namentlich in der Merowingerzeit, an der Kirche, die ihrer Anwendung zunächst durch möglichste Ausdehnung des Asylrechts entgegenzutreten bestrebt war[6], dann aber auch die Todesstrafe überhaupt bekämpfte[7]. Zum Teil auf kirchlichen Einfluß zurückzuführen sind die vielfachen Abschwächungen der Todesstrafe, wie sie teils unmittelbar verhängt, teils im Wege der Strafumwandlung (Gnade) an ihre Stelle gesetzt wurden; so die verschiedenen Verstümmelungsstrafen, Verbannung (Elend), Einsperrung in Klöster, Verstrickung (d. h. Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes), Einkerkerung, Verknechtung[8]. Ganz besonders ist es aber kirchlichen Einwirkungen zuzuschreiben, wenn in zunehmendem Maße Todes- oder Verstümmelungsstrafen durch Geldstrafen ersetzt wurden, indem man dem Missethäter die Lösung des Halses oder der Glieder durch Zahlung seines eigenen Wergeldes (zuweilen eines mehrfachen Wergeldes) oder der entsprechenden Buße gestattete[9]. Dabei nahm die Geldstrafe

---

schenken, bezw. ihn verstümmeln oder ihm die Lösung des Halses bewilligen konnte. Vgl. Ssp. III. 56, § 3. Schwsp. L. 126. Meier Helmbrecht v. 1679 f. Homeyer, Stellung des Sachsensp. zum Schwabenspiegel 91. Osenbrüggen, Alam. Strafr. 192 f. Schröder, Zeitschr. f. deutsche Phil. 2, 2 S. 303. ZDA. 4, 597. Eckert, Fronbote 66 ff. 100. Schmeller, Bayer. WB.[2] 1, 857 (Landrecht v. 1453).

[3] Vgl. Brunner 2, 601 f.

[4] Ebd. 2, 469 f. 601.

[5] Vgl. Anm. 92. Brunner 2, 472 f. 587. v. Amira[2] 149.

[6] Brunner 2, 610 ff. Waitz 2, 2 S. 360. 4, 504. Wilda 537 ff. Löning, Gesch. d. deutsch. KR. 2, 536 ff. Hinschius, Kirchenrecht 4, 384 ff. Weinhold, Fried- und Freistätten, Kieler Univ.-Progr. 1864. Huberti, Studien z. RG. der Gottes- und Landfrieden 1, 80 ff. Die Merowinger gestatteten Verbrechern, die den Schutz des Asyls erworben hatten, stets Lösung des Halses, während die Karolinger für bereits verurteilte Verbrecher ein Asylrecht nicht mehr anerkannten.

[7] Über das kirchliche Strafrecht vgl. P. Knoke, Verwendung weltlicher Strafen im kirchlichen Strafrecht der vorgratianischen Zeit, Gött. Diss. 1895.

[8] Vgl. Brunner 2, 479 f. 539. 593 f. 603 f. Wilda 507 ff. 515 ff. Waitz 2, 2 S. 292. 360. 4, 511 f. 514 f. 519 f. Lehmann, Rechtsschutz 106 f. Schreuer, 257—272.

[9] Vgl. S. 347 n. S. 358. Wilda 103 f. Brunner 2, 479. 599. 604. 616. His, a. a. O. 190. Schreuer, a. a. O. 133 ff. 178 ff. K. Maurer, Kr. Übersch. 3, 51. 53. 56 f. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 15 ff. 156 f. Cohn, Justizverweigerung 63 f. 75. Sohm, ZRG. 5, 412; Reichs- u. Ger.-Verf. 62. Ohne Grund unterscheiden Osenbrüggen und Kohler zwischen *wergeld* und *widrigild* und nehmen *widrigild* für eine technische Bezeichnung des zur Halslösung gezahlten Wergeldes. Vgl. S. 80, n. 45.

entweder die erste Stelle ein, so daß die peinliche Strafe nur ergänzend eintrat, wenn die Geldzahlung ausblieb, oder peinliche Strafe und Geldstrafe wurden alternativ angedroht[10]. Häufig erfolgte die Umwandlung einer Kapitalstrafe in Geldstrafe im Wege der Gnade[11].

Der vielfältigen Abschwächung der Todesstrafe ging eine zunehmende Milderung der Friedlosigkeit zur Seite. Ihre volle Strenge behauptete sie für manche Fälle der handhaften That[12]. Dagegen erfuhr die vom Gericht ausgesprochene Acht vielfache Abschwächungen und Abspaltungen, auf deren Grundlage sich im Laufe der Zeit ein ganz neues Strafensystem aufbaute[13]. Als eine Abschwächung der unsühnbaren Acht erscheint schon in der Urzeit die über den Rechtsverweigerer verhängte sühnbare Acht, bei der sich der Geächtete durch Zahlung der Buße wieder in den Frieden einkaufen konnte. Eine bloß vorläufige Acht war der Vorbann, der das Leben des Gebannten nicht preisgab, sondern nur einen an die Gesamtheit gerichteten Fahndungsbefehl und das Verbot jeglicher Unter-

---

Untechnisch wird die Halslösung in den Quellen zuweilen als Friedensgeld bezeichnet (vgl. Zusatz zu L. Fris. 7 f.), doch wurde das Wergeld des Thäters nicht selten als wirkliches Friedensgeld festgesetzt (vgl. L. Fris. 3, 2—4. 9, 14—17. 21, Zusatz. Add. sap. 3, 76. 9. Brunner 2, 623. Wilda 458. Osenbrüggen 16), ebenso hin und wieder als Buße. Vgl. Brunner 2, 615 f. Osenbrüggen 16. Eine rhein-fränkische Urkunde des 10. Jh. (Beyer, Urk.-B. d. mittelrh. Terr. 1, Nr. 187) enthält die Strafklausel: *Si quis vero contra huius concamii cartulam e contrario venire voluerit et eam destruere temptaverit, talionem suam, id est guitregildum, legibus componat.*

[10] Vgl. L. Sal. 50, 5. 51, 2. L. Rib. 59, 3. L. Cham. 32. L. Baiuw. 2, 6. L. Fris. add. sap. 1, 3. Pact. pr. ten. pac. 2. Ed. Roth. 268. 280. Knuts Gesetze 2, 36. Im fränkischen Recht bildete für Unfreie und Hörige die Unablösbarkeit der Strafe, für Freie die Ablösbarkeit die Regel, die nur in besonders schweren Fällen ausgeschlossen war. Bei den Langobarden war die Unablösbarkeit vorherrschend. Vgl. Brunner 2, 599. 604.

[11] Auch Richter und Schergen konnten unter Umständen die Lösung gestatten. Vgl. Anm. 2. Waitz 4, 503.

[12] Vgl. Brunner 2, 476. 481 ff. His 184. 335. 345. 349. Zeumer, N. Arch. 24, 606 f. L. Burg. 27, 8. 29, 2. 68. L. Wis. 3, 4 c. 3 f. 6, 4 c. 2. 7, 2 c. 15 f. Roth. 32 f. 212. 280. 330. L. Rib. 77. L. Angl. et Wer. 39. L. Fris. 5, 1. L. Sax. 32. L. Baiuw. 8, 1. 9, 5. Syn. Niuh. 3 (MG. Leg. 3, 464). Chlothars Ed. v. 614 c. 22. Boretius, Capit. 1, 217 c. 7. Form. Tur. 30 (vgl. Anm. 48). Mit der Straflosigkeit der Tötung bei handhafter That war die Straflosigkeit der Notwehr von selbst gegeben. Vgl. Titze, Notstandsrechte (1897) 37 ff. His 74. 185. Die erlaubte Tötung bei handhafter That wird von Löffler, a. a. O. 27 f., nicht als die Folge einer von Rechts wegen eintretenden Friedlosigkeit, sondern als ein auch bei anderen Völkern bezeugtes Zugeständnis an das frische Rachegefühl des Verletzten erklärt. Aber nur die Tötung des Übelthäters durch den Verletzten kann als erlaubter Fehdeakt aufgefaßt werden; die durch das Gerüft veranlaßte allgemeine Jagd nach dem Verbrecher beruhte dagegen auf dem Gedanken, daß der Verfolgte ein Feind des Volkes, ein friedloser Mann sei. Nur das ist zuzugeben, daß die Friedlosigkeit des Vermögens wohl immer eine förmliche Ächtung zur Voraussetzung hatte.

[13] Über das Folgende vgl. Brunner, Abspaltungen (ZRG. 24, 62 ff. Forschungen 444 ff.); RG. 1, 173. 2, 590 ff. Wilda 296 ff. 519 ff.

stützung des Verfolgten enthielt[14]. Als eine erheblich weitergehende Milderung der Acht erscheint die mittelalterliche Rechtlosigkeit, von der sich schon in unserer Periode Spuren zeigen[15]. Die Bedeutung einer eventuellen Acht hatte die Strafe der Verbannung, indem sie die unbefugte Rückkehr mit Friedlosigkeit bedrohte. Die Preisgabe des Missethäters an den Verletzten, aus der sich im weiteren Verlauf die Strafknechtschaft entwickelt hat, erscheint ebenfalls als eine Abspaltung der Acht[16]. Dasselbe gilt von der Vermögenseinziehung (Fronung) zu Gunsten des Fiskus oder zum Zweck der Zwangsvollstreckung, sowie von der Aberkennung des Vermögens zu Gunsten der Erben des Verurteilten; mit der Acht war die Vermögenseinziehung stets verbunden, in der Regel auch mit der Todesstrafe, soweit das Gesetz nicht dem Missethäter die Lösung des Halses gestattete[17].

Der Umstand, daß nach fränkischem Reichsrecht nur der König die strenge Friedlosigkeit oder die Todesstrafe über Freie verhängen konnte, führte zu dem System der arbiträren, dem Ermessen des Königs anheimgegebenen Strafen[18]. Dazu gesellte sich das königliche Recht der Strafumwandlung im Wege der Gnade und das Recht der Gnadenentziehung (S. 117), vor allem aber das Bannrecht (S. 113 ff.), so daß der König in ausgibigem Maße in der Lage war, das bestehende Strafrecht kraft seiner Amtsgewalt zu ergänzen und fortzubilden.

Eine Hauptaufgabe der königlichen Fürsorge bildete die möglichste Beseitigung der Fehde[19]. Im allgemeinen war das Fehderecht zwar

---

[14] Daher *meziban* (Speisebann). Vgl. Brunner 2, 465. 592. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 162. Dem Vorbann entspricht die Verfestung und einfache Acht des Mittelalters. Spuren des bürgerlichen Todes Cap. Sax. v. 797, c. 10.

[15] Vgl. § 42, n. 151 ff. Brunner 2, 597 f. Wilda 304. 522 f. v. Amira, Vollstreckungsverfahren 71 ff.

[16] Vgl. S. 81. Brunner 2, 477 ff. 595; Abspaltungen 92 ff. K. Maurer, Schuldknechtschaft (Münch. SB. 1874, S. 19 ff.). His 171. 257.

[17] Vgl. S. 78. Brunner 2, 295. Dahn, Könige 7, 3 S. 132 ff. Über Todesstrafen ohne Vermögenseinziehung vgl. Brunner 2, 599. Schreuer, a. a. O. 159. 160. 194. 200. Bei Lösung der Acht wurde das eingezogene Vermögen wohl in der Regel zurückgegeben. Vgl. Scheurer 228, n. 12. 229 f.

[18] Vgl. S. 117. Zu den auf diesem Wege eingeführten Strafen gehörte die *harmiscara*, eine Zusatzstrafe zu peinlichen Strafen wie zu einfachen Bußen oder Bannbrüchen, die anfangs beliebiger Art sein konnte, im Laufe der Zeit aber den Charakter einer Leibes- und Ehrenstrafe erhielt. Vgl. Brunner 2, 43 f. 64 ff. 595 f.

[19] Vgl. S. 79. Brunner, RG. 1, 156 ff. 2, 527 ff. Thonissen, Organisation 153—197. Waitz 4, 507 ff. Pardessus, Loi Salique 654 ff. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 104 f. Siegel, Gesch. d. Gerichtsverfahrens 8 ff. Dahn, Fehdegang und Rechtsgang der Germanen 16 ff. 37 ff. (Bausteine 2, 90 ff. 111 ff.). v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 240 ff. Del Giudice, La vendetta nel diritto langobardico (Studi 246 ff.). Salvioli, Responsabilità dell' erede 15 ff. Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden 3 ff. Löning, Vertragsbruch 132 ff. Huberti, a. a. O. 90 ff. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 157 ff. 171; Nachwort zu Shakespeare 17 f. Monod, Les aventures de Sichaire, bei Monod et Thévenin, A la mémoire de G. Waitz, 1886. Halban, Königsschutz und Fehde, ZRG. 30, 63 ff. His 206 f.



im Laufe der Zeit erheblich beschränkt worden, es fand, abgesehen von den Fällen handhafter That, nur noch bei gewissen Hauptfreveln (wie Tötung, Entführung, Ehebruch, vereinzelt auch Verwundungen und Diebstahl) Anwendung[20] und erstreckte sich nicht mehr auf die ganze Sippe, sondern nur auf den Übelthäter selbst, allenfalls noch auf seine nächsten Angehörigen, auch fand es in dem Schutze der verschiedenen Sonderfrieden, namentlich des Hausfriedens und des kirchlichen Asylrechts, erhebliche Schranken. Aber zu völliger Aufhebung war es nur bei den Westgoten gekommen. Die langobardische Gesetzgebung beschränkte sich darauf, für bestimmte Fälle die Fehde zu verbieten, im übrigen dem Verletzten durch Erhöhung der Bußtaxen und dem Gegner durch Sicherung der ihm zu leistenden Urfehde die Sühne möglichst annehmbar zu machen[21]. Bei den Angelsachsen wurde die Fehde nur für Fälle, wo das Wergeld nicht zu erlangen war, zugelassen[22]. Noch kräftiger gingen die Karolinger gegen die in ihrem Reiche bis dahin noch allgemein zu Recht bestehende Fehde vor[23]. Aber volksrechtlich blieb sie anerkannt, nur gewisse Racheakte, wie Brandstiftung und Heimsuchung, wurden als Ausschreitungen der Fehde verboten[24]; die Beamten wurden angewiesen, die Sühne zu vermitteln und jeden, der die Zahlung des Wergeldes oder die Annahme der Zahlung verweigerte, vor den König zu bringen, der sich die Bestrafung der Widerstrebenden vorbehielt[25]. Auf die Dauer freilich vermochten diese Maßregeln, deren Durchführung eine kraftvolle Staatsgewalt zur Voraussetzung hatte, der Fehde den Boden doch nicht zu entziehen.

Ein erheblicher Fortschritt gegenüber der Urzeit hatte sich auf dem Gebiete des Kompositionensystems (S. 79 ff.) vollzogen, indem die erstarkende Staatsgewalt der Fehde in erster Reihe durch Aufstellung er-

---

[20] Vgl. Brunner 1, 162. Fehdesachen wurden neben den mit peinlicher Strafe bedrohten Missethaten zu den *causae maiores* gerechnet. Vgl. Brunner 2, 539.

[21] Vgl. Osenbrüggen, a. a. O. 5 ff. Roth. 45. 74. 143. Liutpr. 42. 135.

[22] Vgl. Maurer, Kr. VJSchr. 3, 11 ff.

[23] Ohne quellenmäßige Begründung ist die Annahme, daß schon die Merowinger den in der Fehde begangenen Totschlag für strafbar erklärt hätten. Vgl. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 104 f. Bethmann-Hollweg, Roman.-germ. Civilprozeß 1, 464 f. Sickel, Zeitschr. f. Gesch. Westdeutschlands 4, 270 f. Wilda 195.

[24] Vgl. L. Sax. 38. Cap. Sax. v. 797 c. 8.

[25] Vgl. S. 249 n. Cap. Harist. v. 779 c. 22 (Boretius 1, 51). Cap. missor. v. 802 c. 32 (ebd. 1, 97). Cap. missor. in Theod. villa v. 805 c. 5 (ebd. 1, 123). Cap. legib. add. v. 819 c. 13 (ebd. 1, 284). Cap. Worm. von 829 c. 8 (ebd. 2, 20). Dem Ungehorsamen wurde Verbannung, dem die Zahlung weigernden Totschläger auch Vermögenseinziehung angedroht. In der Merowingerzeit diente die Aufnahme in den Königsschutz zur Beschränkung der Fehde. Vgl. Halban, ZRG. 30, 63 ff. Bei den Sachsen hatte schon die Capitulatio de partibus Saxoniae c. 31 (ebd. 1, 70) den Grafen das Recht eingeräumt, bei Königsbann Frieden zu gebieten; dagegen kam der Wunsch des Königs, seine eigenen Friedensgebote unter einen höheren Bann zu stellen, auf dem Gebiete volksrechtlicher Gesetzgebung nur in beschränktem Maße zur Geltung. Vgl. S. 257.

schöpfender Bußtaxen, bezw. durch ihre Erhöhung zu begegnen suchte[26]. Auch für die Friedensgelder, die in unserer Periode durchaus den Charakter einer Geldstrafe tragen, haben die meisten Volksrechte bereits eigene, von den Bußsätzen unabhängige Taxen, nur die Franken und im allgemeinen auch die Langobarden hielten, in Übereinstimmung mit den Nordgermanen, an dem alten Brauche fest, den Fredus als einen Teil der Buße zu berechnen[27]. Die Bußen für Tötungen und Körperverletzungen richteten sich nach dem Stammesrecht und dem Stande des Getöteten oder Verletzten. Personen weiblichen Geschlechts genossen bei den Alamannen und Baiern allgemein, bei den Sachsen nur, solange sie noch nicht geboren hatten (*nondum enixa*), den doppelten Rechtsschutz; bei Franken und Thüringern galten für das gebärfähige Alter die dreifachen Ansätze. Von diesen Ausnahmen abgesehen, wurden beide Geschlechter überall auf gleichem Fuße behandelt[28].

Das Wergeld betrug nach fränkischem Recht für den Gemeinfreien 200 Solidi; davon erhielt der Fiskus ein Drittel als Fredus, während das eigentliche Wergeld von 133 1/3 Sol. nach der Lex Salica zur einen Hälfte als Erbsühne an die Familie und zur anderen als Magsühne an die Sippe des Getöteten kam[29]. Bei den übrigen im fränkischen Reiche vereinigten

[26] Vgl. Roth. 74: *ideo maiorem compositionem posuimus quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, post accepta suprascripta compositione postponatur, et amplius non requiratur, nec dolus teneatur, sed sit sibi causa finita, amicitia manentem.* Ein geregeltes Bußensystem hat sich wohl zuerst innerhalb der Sippe ausgebildet, da der Sippefrieden die Fehde unter den Verwandten ausschloß. Vgl. Dahn, Bausteine 2, 79 f. Über rein pönale, nicht aus dem Fehderecht hervorgegangene Bußen vgl. Schreuer, a. a. O. 190 ff.

[27] Vgl. Brunner, RG. 2, 621 f. Sohm, R.- u. Ger.-Verf. 107 f. 170. Thonissen, Organisation 205 ff. Wilda 438—469. Schreuer, a. a. O. 96 ff. Der letztere macht S. 107 darauf aufmerksam, daß keineswegs alle langobardischen Bußtaxen in der angegebenen Weise aufzufassen sind. Die salischen Quellen bezeichnen ihre Gesamtbußen mehrfach durch die Formel *inter freto et faido* (vgl. L. Sal. 35, 7). Die Strafklauseln in fränkischen Formeln und Urkunden setzen dem entsprechend regelmäßig eine einheitliche Strafsumme für die verletzte Partei *cum socio fisco* fest, während alamannische und bairische Urkunden, soweit sie nicht von fränkischen Formeln beeinflußt sind, fast immer besondere Beträge für den Fiskus bestimmen. Der Fredus betrug bei den Franken ein Drittel, bei den Langobarden die Hälfte der Gesamtbuße (L. Sal. 50, 4. Rib. 89. Cham. 4—6. Roth. 13. 18 f. 26. 186. 191. 376. Liutpr. 31. 42. 63). Die Lex Chamavorum hält den alten Brauch nur bei den Wergeldern fest, bei geringeren Bußen hat sie bereits ein festes Friedensgeld von 4 Solidi.

[28] Vgl. Grimm, RA. 404 ff. Brunner, RG. 2, 614 f. Wilda, 424 f. 571 f. Pact. Alam. 2, 39 f. 47 f. 5, 1. L. Alam. 45—48. 59, 2. 60, 2. 88. L. Baiuw. 4, 29. L. Sax. 15. L. Sal. 24, 6. 41, 3. L. Rib. 12, 1. L. Angl. et Wer. 48. Das langobardische Recht hatte bei schwereren, einem wehrlosen Weibe zugefügten Unbilden eine besondere Zusatzbuße (in der Regel 900 Sol.). Vgl. Roth. 26. 200. 376. 378.

[29] Vgl. S. 80. Brunner, RG. 1, 218. L. Sal. 62. Zweites sal. Kapitulare c. 3 (Behrend[2], 138). Die Haftung der Verwandten des Totschlägers für die Erbsühne war nach L. Sal. 58 (vgl. L. Rib. 12, 2) nur eine ergänzende und trat erst ein, nachdem der Thäter ihnen zuvor alle Rechte an seinem Hofe abgetreten hatte.

Stämmen betrug das Wergeld 160 Sol., wozu bei Alamannen, Baiern und Thüringern noch 40 Sol., bei den Friesen 30 Sol., den Sachsen 24 Sol. als Fredus kamen[30]. An der Unterscheidung der Erb- und Magsühne hielten nur die Friesen, Sachsen und Angelsachsen, in Übereinstimmung mit den Nordgermanen, mit Entschiedenheit fest[31]. Bei den übrigen Stämmen, mit Einschluß der Ribuarier, war die Wergeldschuld zu einer rein persönlichen Schuld des Thäters, die höchstens von den Erben als solchen zu übernehmen war, die Wergeldforderung zu einer Nachlaßforderung des Getöteten geworden; sie stand ausschließlich den zur Blutrache berufenen Erben, in Ermangelung solcher aber dem Fiskus zu[32]. Das Wergeld des Adels belief sich auf ein Mehrfaches, in der Regel das Doppelte, des Freienwergeldes (S. 215 f.). Königsdienst brachte eine Verdreifachung des angeborenen Wergeldes mit sich, auch der Kirchendienst erhöhte den Betrag in verschiedenen Abstufungen[33]. Bei Tötung unter erschwerenden Umständen, namentlich im Falle des Mordes, fand zuweilen

---

Vgl. Brunner, Sippe und Wergeld 31 ff. 37 ff.; RG. 1, 219 f. v. Amira, Erbenfolge 22 ff. 27 f. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 23 ff. 28. E. Mayer, Entsteh. der L. Ribuariorum 89 ff. Bei den Provinzialen kam, da das römische Recht den Sippeverband nicht kannte, die Magsühne in Wegfall, das Wergeld des Romanus possessor betrug demnach 100 Sol., wovon 33 1/3 Sol. auf den Fredus, 66 2/3 auf die Erbsühne kamen. Zweidrittel davon, abgerundet auf 2500 den. oder 62 1/2 Sol., waren das Wergeld des tributarius und des miles Romanus (nach L. Rib. 62 nur 36 Sol.), erst durch c. 1 des 6. salischen Kapitulars (Behrend[2] S. 157) erfolgte ihre Gleichstellung mit den possessores. Vgl. L. Sal. 41, 6 f. 42, 4. Erstes sal. Kapitular 11, 9 (Behrend[2] S. 137). Brunner 2, 614.

[30] Vgl. Brunner, RG. 1, 225 ff. 2, 614 ff., dessen Ausführungen von Heck, Altfries. Gerichtsverfassung 229 ff. 298 ff. mit unzureichenden Gründen bekämpft werden. Die Hauptstelle ist L. Rib. 36, 1—4 (mit den karolingischen Interpolationen *seu Fresionem* und *Saxonem*, vgl. Brunner 1, 304, n. 5), dazu L. Sal. 41, 1. L. Cham. 4. L. Angl. et Wer. 2. 45. 49 (vgl. Brunner 1, 226, n. 11). L. Alam. 45. 60, 1. L. Baiuw. 4, 28. Das sächsische Freienwergeld betrug 240 kleine Schillinge (S. 190, n. 17), also 160 fränkische Schillinge. Vgl. L. Sax. 14. 16. 40. 66. Über das friesische Wergeld vgl. S. 250 n. His, a. a. O. 228 und die abweichenden Ausführungen von Heck, Gerichtsverfassung 270 ff.; Gemeinfreie 206 ff. Bewer, a. a. O. 111 ff. Patetta, Lex Frisionum S. 22 ff. Über das angelsächsische Wergeld Schmid, Ges. d. Angels. 675, K. Maurer, Kr. Übersch. 3, 48. Das Freienwergeld der Burgunden betrug zur Zeit ihrer Selbständigkeit 150 Sol. (L. Burg. 2, 2), ebenso viel das der Langobarden (das aber durch den Fredus auf 300 Sol. verdoppelt wurde, Liutpr. 62) und der Westgoten (Dahn, Westg. Stud. 174. Wilda 427 ff.). Über das altnordische Wergeld vgl. Gudmundson, i. d. Germ. Abh. f. K. Maurer (s. S. 5) 521 ff.

[31] Vgl. Brunner, RG. 1, 219, His 53 ff. 232 ff. und die S. 80, n. 46 angeführte Litteratur. L. Fris. 1, 1. 4. 7. 10. 15, 3. L. Sax. 18. 19.

[32] Vgl. L. Angl. et Wer. 31. L. Alam. 45. 60, 1. L. Baiuw. 4, 28. L. Burg. 2, 7. L. Wis. 6, 1 c. 8. Liutpr. 13. 20. L. Rib. 67 (§ 35 n. 323). Loersch u. Schröder[2], Nr. 32. Wilda 397. Brunner, RG. 1, 219 ff.; Sippe u. Wergeld 4. 46 f. Salvioli, La responsabilità dell' erede 19 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 21.

[33] Vgl. S. 118. 126. 129. 137. 141. 150. 165. 216 f. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 272 f. 296 ff.

eine Verdreifachung oder selbst Verneunfachung des Wergeldes statt[34]. Hörige hatten in der Regel das halbe Freienwergeld[35]. Für die Tötung von Unfreien galt zum Teil noch die alte Auffassung als Sachvernichtung, einzelne Volksrechte ließen aber auch dem Unfreien bereits einen festen Ansatz als Wergeld zukommen[36].

Den Abstufungen der Wergeldsätze entsprachen im allgemeinen die zum Teil höchst kasuistischen Bußtaxen, die sich, namentlich wo keine Verletzungen des Vermögens, sondern solche der Person vorlagen, meistens nach dem Stande des Verletzten (zuweilen auch nach dem des Übelthäters) richteten[37]. Die Buße erhielt der Verletzte oder dessen Muntwalt, und zwar der letztere stets zu eigenem Recht, soweit es sich um eine Verletzung seiner Muntrechte handelte, während bei Verletzungen des Mündels mehr und mehr die Neigung hervortrat, diesem die Bußen zukommen zu lassen; nur bei den Muntherren öffentlichen Rechts, oder wenn Vater oder Bruder Muntträger waren, wurde die frühere Strenge ganz oder zum Teil festgehalten[38].

Bei allen Bußbeträgen lassen sich trotz der größten Mannigfaltigkeit gewisse Grundprinzipien erkennen, indem die Ansätze entweder auf Bruchteile des Wergeldes oder eine Mehrheit von Wergeldern oder gewisse Einheitsbeträge zurückzuführen sind[39]. Das älteste System war unverkennbar

---

[34] Vgl. S. 74. L. Sal. 42, 1. 2. L. Alam. 28. L. Fris. 7, 2. 17, 1—3. 20, 1. Im langobardischen Recht fand namentlich das dreifache Wergeld von 900 Sol. (mit Einschluß des Fredus) vielfache Anwendung. Bei Mord Verdreifachung nach fränkischem und langobardischem Recht, Verneunfachung bei Alamannen, Baiern, Friesen und Sachsen. Vgl. L. Sal. 41, 2, 4. L. Rib. 15. Roth. 14. Pact. Alam. 2, 41. L. Alam. 48. L. Baiuw. 19, 3. L. Fris. 20, 2. L. Sax. 19. Boretius, Capitularia 1, 257.

[35] Vgl. L. Sal. 42, 4. Cham. 5. Angl. et Wer. 45. Alam. 16. Sax. 16. Cap. leg. Rib. add. v. 803, c. 2 (Boretius 1, 117). Bei den Ost- und Westfriesen hatte der Hörige ebenfalls die Hälfte, bei den Mittelfriesen Zweidrittel des Freienwergeldes. Vgl. L. Fris. 1, 4. 7. 10. 15, 3. 22, 90. add. sap. 3, 73. Die langobardischen Aldien hatten nur ein Wergeld von 60 Sol. (Roth. 129. 376), das ausschließlich ihrem Herrn zukam, nur bei den Königsaldien räumte Liutprand (Notitia de actoribus c. 3 f.) den Verwandten die Hälfte ein. Das Wergeld des bairischen *frilaz* betrug 40 Sol. (L. Baiuw. 5, 9). Über das Wergeld der Provinzialen s. Anm. 29.

[36] Vgl. Brunner, RG. 1, 232. Halbes Wergeld der Hörigen L. Cham. 6. L. Fris. 15, 4. L. Baiuw. 6, 12. Kapitulare von 808, c. 2 (Boretius 1, 139). Bei den Saliern 35 Sol., den Ribuariern 36 Sol. (L. Sal. 10. Rib. 8), also ohne den Fredus 24 Sol., ebenso viel nach L. Sax. 17 (36 kleine Schillinge), dagegen nur 15 Sol. nach L. Alam. 7. Bei den Alamannen wurde für bessere Unfreie beider Geschlechter eine Todschlagsbuße von 40 Sol. berechnet. Vgl. Gothein, Beiträge z. Gesch. d. Familie (S. 298 n.) 2 ff.

[37] Vgl. K. Maurer, Kr. VJSchr. 5, 307 ff. (gegen Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 22).

[38] Vgl. Kraut, Vormundschaft 1, 331 ff. Heusler, Inst. 1, 124 f. Rive, Vormundschaft 1, 204 f. 236 ff. 272. Osenbrüggen, a. a. O. 114 ff. Einen Teil des Wergeldes seines Liten hatte der Herr nach friesischem (und wohl auch nach sächsischem) Recht an die Verwandten des Getöteten abzugeben. Vgl. Anm. 35. His 48.

[39] Reich sind die Volksrechte namentlich an Bußbestimmungen zur Wahrung

das Duodezimalsystem mit dem Einheitssatz von 12 Sol. (oder 18 Sol. unter Hinzurechnung des Fredus), während das schon in der Lex Salica angenommene Dezimalsystem mit dem Einheitssatz von 10 Sol. (oder 15 Sol. mit dem Fredus) im Laufe der Zeit zu immer größerer Bedeutung gelangte[40]. Die meisten Bußen trugen gleichzeitig den Charakter der Privatstrafe und des Schadenersatzes, nicht selten bestanden sie in einem Mehrfachen des letzteren, auch kam es vor, daß neben der Buße noch ein besonderer Schadenersatz zu leisten war[41]. Eine den drei fränkischen Rechten und (wohl durch Entlehnung) dem thüringischen Recht eigentümliche Nebenbuße bei Eigentumsverbrechen, namentlich Diebstahl und Raub, war die *dilatura* oder *wirdira* (auch *delatura*, ahd. *wirdria*), deren sehr bestrittene Bedeutung wahrscheinlich die einer Verzugsstrafe für die dem Berechtigten auferlegte Entbehrung war[42].

Alle Bußsachen gehörten, soweit sie nicht Fehdesachen waren, zu den *causae minores*, während peinliche Sachen, auch wenn Lösung des Halses oder der Glieder erfolgte, durch Ausschließung der Fehde ihre Eigenschaft als Kapitalverbrechen nicht verloren[43]. Bis in die Urzeit zurückgehende

---

der weiblichen Geschlechtsehre (vgl. das *pretium pudicitiae s. humiliationis* der kirchlichen Bußbücher, bei den Langobarden *anagrip*) sowie der Muntrechte über Weiber. In schwereren Fällen der Verletzung der Geschlechtsvormundschaft, wie Entführung u. dgl., wurde eine dem gesetzlichen Wittum entsprechende Muntbrüche, an deren Stelle später vielfach das Wergeld des Weibes oder des Thäters trat, erhoben. Vgl. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts 1, 11 ff. Sohm, ZRG. 5, 398. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 285—305. Als dreifaches Wergeld erklärt sich die Anm. 28 erwähnte Hochbuße von 900 Solidi.

[40] Vgl. Brunner, Duodecimalsystem und Decimalsystem in den Bußzahlen der fränk. Volksrechte, Berl. SB. 1889, S. 1039 ff. (Forsch. 482 ff.); RG. 2, 616 ff. Während die Bußen sonst regelmäßig nur in Schillingen angesetzt sind, berechnet die Lex Salica sie zugleich nach Denaren, wobei zum Zweck der Abrundung das ursprüngliche Bußensystem vielfach durchbrochen wird. So ist die salische Buße von 62 $^1/_2$ Sol. vielleicht aus einem auf 2500 Den. abgerundeten halben Wergeld von 66 $^2/_3$ Sol. zu erklären. Vgl. Anm. 29.

[41] Vgl. S. 353. 356. Brunner, RG. 2, 613 f.; Absichtslose Missethat 829. Schreuer, a. a. O. 26. v, Amira, Grundr.[2] 150. His 237 f.

[42] Vgl. Grimm, bei Merkel, Lex Salica, Vorrede pg. 85 ff. Wilda 900 ff. v. Richthofen und Sohm, MG. Leg. 5, 130, n. 71. 274, n. 25. Gaupp, Lex Franc. Cham. 73 ff. Zöpfl, Ewa Cham. 76. Behrend, Lex Salica[2] 213. Waitz, Das alte Recht 197 ff. Du Cange, Glossar. s. v. delatura. Salvioli, Responsabilità 30. v. Woringen, Beiträge 74 ff. Köstlin, Gesch. d. deutsch. Strafr. 111. Vanderkindere, La dilatura dans les textes francs (Mémoires cour. de l'acad. de Belgique, 1888). Tamassia, La delatura, I. 1897 (Arch. giurid. 58). II. 1898 (Atti del Ist. Veneto de scienze 1897—98). W. Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches 11 ff. Maschke, Cap. 24 u. 26 der L. Franc. Chamav., Königsb. Diss. 1898. Hermann, Mobiliarvindinkation (Gierke, Unters. 20) 28 ff. Schreuer, a. a. O. 147 f. Brunner, RG. 2, 624 ff. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß die dilatura auch von den Erben zu entrichten war, also mehr civil- als strafrechtlicher Natur gewesen sein muß. Man könnte sie der gemeinrechtlichen Litiscrescenz vergleichen. Eine früher verbreitete Annahme, daß die dilatura eine Anzeigeprämie nach Art des ags. *meldfeoh* gewesen sei, ist unhaltbar.

[43] Vgl. Anm. 20. Brunner 2, 538 f.

Strafen für niedere Frevel unfreier Personen, erst in der Karolingerzeit auch über die unterste Klasse der Freien, stets aber in ablösbarer Weise verhängt, waren die Strafen an Haut und Haar, d. h. schimpfliches Scheren oder Ausreißen der Haare, regelmäßig mit Prügelstrafe, zuweilen auch mit Brandmarkung verbunden[44].

2. Zurechnung und Zumessung. In betreff der Zurechnung war der unvollkommene Standpunkt des altgermanischen Rechts noch im wesentlichen vorherrschend. Noch galt im allgemeinen der Satz „Die That tötet den Mann" und nur in einzelnen Richtungen läßt sich ein Fortschritt erkennen[45]. So vor allem bei der Behandlung des Ungefährs. Zum Teil wurden die zu einer strafbaren Handlung erforderlichen Thatbestände genauer abgegrenzt, so daß der Zufall ausgeschlossen blieb[46], während sich andererseits der Kreis der typischen Fälle, die dem Thäter Berufung auf die Abwesenheit des bösen Willens gestatteten, erweiterte[47]. Die Berufung auf das Ungefähr wurde erleichtert, indem in zahlreichen Fällen Selbstanzeige und Verklarung nicht mehr erforderlich waren, sondern der Thäter die Klage abwarten und dann den Reinigungseid leisten

---

[44] Vgl. Brunner 2, 605 ff. His 199. Scheren der Haare als Strafe der Ehebrecherin schon bei Tacitus, Germania c. 19. Vgl. Müllenhoff, DA. 4, 309 f. Die Strafe an Haut und Haar fand für Unfreie namentlich in allen Fällen wo Freie eine Bannbuße verwirkten Anwendung.

[45] Über das Folgende vgl. S. 82. Brunner, Absichtslose Missethat, Berl. SB. 1890, S. 815 ff. (Forsch. 487 ff., mit Zusätzen); RG. 2, §§ 125 f.; ZRG. 30, 132. 134. v. Amira, Grundriß² 141 ff.; Obl.-R. 1, 391 ff. 2, 404 ff.; Zweck und Mittel 56; Tierstrafen und Tierprozesse, 1891 (Mitt. d. öst. Inst. 12, 545 ff.). Grimm, RA. 664 ff. Heusler, Instit. 2, 262 ff. Stobbe, Privatr. 3, 377. 388. 402 ff. (3³, 508. 537 ff. 547). Wilda 544 ff. 578 ff. 640 ff. 652 ff. v. Bar, Gesch. d. deutsch. Strafr. 62 f. K. Maurer, Kr. Übersch. 2, 31 ff. Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 8. 32 f. Gaupp, Gesetz der Thüringer 374 f. 392 ff. 410 ff.; Recht u. Verfassung der alten Sachsen 198 ff. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 241 ff. His 37 ff. Hälschner, Syst. d. preuß. Strafr. 2, 153 ff. Löffler, a. a. O. 32 ff. Schmidt, Schadensersatz i. d. Volksrechten, 1885 (Gierke, Unters. 18). Jastrow, Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven, 1878 (ebd. 2). Lebeur, Des conséquences du délit de l'esclave dans les Leges Barbarorum et les Capitulaires, N. Revue 12, 576 ff. 657 ff. G. Meyer, ZRG. 15, 85 ff. Dahn, Westg. Stud. 143 ff. Kraut, Vormundschaft 1, 341 f. 347 ff. Frank, Kasuelle Tötung i. d. Volksrechten, Berlin 1890. Mayer, Entsteh. d. L. Rib. 120 ff. Beaudouin, Recommandation 27 ff. Jhering, Verm. Schriften (1879) 155 ff. Kohler, Shakespeare 161. 188. v. Meibom, Pfandrecht 198 f. Schreuer, a. a. O. 202 ff. 221 ff. Bewer, a. a. O. 96 ff.

[46] Betonung der Fahrlässigkeit: L. Burg. 18, 2. 41, 1. 2. 46, 4. 72. Roth. 304 f. L. Baiuw. 14, 1. L. Rib. 70, 2 ff. L. Sax. 55. L. Wis. 8, 3 c. 3. 4 c. 16 f. Vgl. Löffler, a. a. O. 40 f. Strafbarkeit nur bei Ableugnung der That: Wilda 595. L. Sal. 9, §§ 2 ff. L. Rib. 82, 1. L. Baiuw. 9, 10. 14, 5. Die Kapitalstrafe des Meineides (S. 357) auf wissentlichen Meineid beschränkt: Wilda 982 f. Brunner 2, 547. L. Sax. 21 f.

[47] Irrtum: Roth. 248. 342. 348. Unfreiwillige Verwundung oder Tötung von Tieren oder selbst von Menschen: L. Wis. 6, 5 c. 2 f. L. Baiuw. 9, 10. L. Angl. et Wer. 51. Roth. 387. L. Burg. 6, 2. Notstand: Roth. 324. Tollwut: Roth. 324.

konnte[48]. Die Wirkung der Ungefährwerke wurde mehr und mehr des strafrechtlichen Charakters entkleidet, die Buße herabgesetzt oder auf den einfachen Schadenersatz beschränkt[49]. Bei Unfällen, die durch Tiere oder leblose Gegenstände verursacht waren, wurde zwar im allgemeinen an der Verantwortlichkeit des Eigentümers festgehalten[50], unter Umständen aber die Abwälzung der Haftung auf einen Dritten oder die Berufung auf eigene Schuld des Verletzten gestattet[51]. Nach vielen Rechten bestand eine bloße Sachhaftung, so daß der Eigentümer durch Auslieferung der als Ursache des Unfalles angesehenen Sache entweder von jeder persönlichen Haftung befreit wurde[52] oder doch Anrechnung ihres Wertes auf die ihm obliegende Ungefährbuße verlangen konnte (S. 350). Eine jüngere Entwickelung, für unsere Periode freilich nur hinsichtlich lebloser Gegenstände bezeugt, ließ den Eigentümer schon dann frei ausgehen, wenn er den Urheber des Schadens, ohne ihn ausdrücklich abzutreten, preisgab[53].

Sehr viel langsamer als bei Tieren und leblosen Gegenständen ist die Berufung auf das Ungefähr bei Sklavendelikten zur Anerkennung gelangt. Das thüringische Recht ließ den Herrn für Missethaten seiner Kechte in alter Weise schlechthin wie für seine eigenen haften[54], auch das Recht der Ostfriesen verlangte von dem Herrn, neben Auslieferung oder Halslösung für den Schuldigen, die volle Buße[55]. Ebenso das lango-

[48] Vgl. Brunner 2, 546 ff. 555; Absichtl. Missethat 826. 828. v. Amira[2] 142 f. Wegen Tötung eines Räubers auf handhafter That (Anm. 12) wird Form. Tur. 30, 31 zunächst eidliche Verklarung, später gerichtlicher Reinigungseid abgelegt.

[49] Vgl. L. Burg. 4, 4. 46, 2. 49, 1. 73, 2. L. Rib. 46, 2. L. Fris. add. sap. 3, 68 ff. L. Wis. 8, 3 c. 6. 4 c. 23. Roth. 147. 256. 328. Grimow. 9. Liutpr. 136. Brunner 2, 547 f.; Absichtsl. Missethat 829 f. v. Amira, Obl.-R. 1, 370 f. 389.

[50] Vgl. Pact. Alam. 3, 17. L. Angl. et Wer. 52. L. Fris. add. sap. 3, 68 f. L. Rib. 46, 1. L. Sax. 57. Roth. 309 f. 325 f. 328. 331.

[51] Vgl. L. Alam. 83. L. Baiuw. 9, 6. L. Fris. add. sap. 3. 10, 2. L. Rib. 72, 4. L. Burg. 18, 2. 46, 2 f. L. Sax. 59. 60. Knuts engl. Ges. 2, 75. Roth. 274. 307 f. 311. 322. 327. Liutpr. 110. 136 f. L. Wis. 7, 2 c. 6. 8, 4 c. 23.

[52] Vgl. L. Wis. 8, 4 c. 12, c. 20. L. Burg. 18, 1. Älfreds engl. Ges. c. 13, c. 24. Daß auch das jüngere ribuarische, das sächsische und bairische Recht die gleichen Grundsätze befolgten, läßt sich aus der Behandlung der Sklavendelikte entnehmen. Vgl. Anm. 58. Für das mittelalterliche Recht vgl. Behrend, Stendaler Urteilsbuch 77 ff. Eine anscheinend erst im 13. Jh. in Frankreich aufgekommene und von da allmählich über ganz Westeuropa verbreitete Neuerung waren die öffentlichen Strafen für Haustiere die einen Schaden angerichtet hatten. Die Tierprozesse und geistlichen Tierexkommunikationen dagegen sind aus Dämonenbannungen hervorgegangen, für die sich auch im germanischen Heidentum Anknüpfungspunkte finden. Vgl. v. Amira, Tierstrafen 550 ff. 560 ff. 591 ff. 595 ff. Brunner, Forschungen 519.

[53] Vgl. Brunner 2, 556 ff.; Absichtsl. Missethat 836 f. 840. Wer eine solche Sache (die nach altheidnischer Auffassung als den Göttern verfallen galt) wissentlich an sich nahm, hatte die verwirkte Ungefährbuße zu zahlen. Vgl. L. Rib. 70, 1.

[54] L. Angl. et Wer. 58 f.

[55] L. Fris. 1, 13, Zusatz. L. Fris. 9, 17.

bardische Recht[56], bis Grimowald c. 3 die persönliche Haftung des Herrn auf den Höchstbetrag von 60 Sol. beschränkte, der sich noch um 20 Sol. (als den Wert des Sklaven) erhöhen sollte, wenn der Herr den Schuldigen nicht auszuliefern vermochte. Denselben Standpunkt beschränkt persönlicher Haftung nahm ein Kapitulare Karls des Großen (Boretius 1, 143 c. 1) ein, indem die Herren für Sklavendelikte nie mehr als das Wergeld eines freien Mannes büßen sollten; ob in einzelnen Fällen noch darüber hinausgegangen werden dürfe, wurde der Entscheidung des Königsgerichts vorbehalten[57]. In den meisten Volksrechten wurden dem Herrn aber die Thaten des Knechts, soweit sie weder mit seinem Wissen noch auch in seinem Gefolge (Roth. 249) begangen worden waren, überhaupt nur noch als Ungefährsachen angerechnet. Einzelne Rechte begnügten sich mit reiner Sachhaftung, so daß der Herr von jeder persönlichen Haftung frei wurde, wenn er den Knecht auslieferte oder dieser ohne sein Zuthun nach vollbrachter That entfloh und der Herr ihn nicht wieder einzubringen vermochte[58].

Vielfach blieb in Ungefährsachen eine besondere Ungefährbuße, auch wenn der Thäter (Tier oder Sklave) ausgeliefert wurde, als persönliche Pflicht des Herrn bestehen, häufig aber unter Anrechnung des Wertes des Ausgelieferten[59].

Für die ausgelieferten Sklaven, die ursprünglich der Privatrache des Verletzten verfielen, hat sich allmählich ein eigenes Sklavenstrafrecht

---

[56] Vgl. Roth. 254. 261. 370—373. Die Königssklaven standen bei Mord sowie bei niederen Bußsachen den Privatsklaven durchaus gleich; dagegen genügte bei Hochbußsachen die Auslieferung des Schuldigen. Bei Giftmord gestattete schon Roth. 142 allgemein, daß der Wert des ausgelieferten Sklaven auf die Buße angerechnet wurde. Bei Missethaten eines entflohenen Sklaven haftete der Herr immer nur beschränkt, unter Umständen gar nicht. Vgl. Roth. 256. 274.

[57] Vgl. Brunner, Absichtsl. Missethat 821. Schreuer, a. a. O. 128 f.

[58] Vgl. L. Burg. 20, 1 f. 91. 92, 4. 94, 2. L. Wis. 6, 5 c. 10, c. 20. 7, 2 c. 3. 8, 4 c. 21. L. Sax. 51 ff. Cap. ad. leg. Rib. v. 803, c. 5 (Boretius 1, 117). L. Baiuw. 8, 9. 9, 6. In Totschlagsachen gestattete das baierische Recht nur die Anrechnung von 20 Sol., als Wert des ausgelieferten Sklaven, auf die verwirkte Wergeldschuld, vgl. Brunner 2, 552, n. 4. Eine Befreiung des Herrn von persönlicher Haftung trat nicht ein, wenn er sich bloß des angeschuldigten Sklaven entschlug, ohne ihn auszuliefern oder den Nachweis zu führen, daß er seiner nicht habhaft werden könne. Vgl. Boretius 1, 117, c. 5. 143, c. 1. Anders, wenn es sich um die That eines Hörigen oder eines Schuldknechts handelte, für den der Herr nur einzustehen hatte, wenn er ihn der gerichtlichen Verfolgung entzog. Vgl. L. Sax. 18. Ine 74. Boretius 1, 114 c. 8.

[59] Bei Tötungen Zweidrittel des Wergeldes nach L. Fris. 1, 13 (West- und Mittelfriesen), das halbe Wergeld nach L. Sal. 35, 5. 36. L. Rib. 46, 1. Pact. Alam. 3, 16. 5, 11. Nach alamannischem Recht war in gewissen Fällen das volle Wergeld zu zahlen, das bei Tötung durch einen Hund aber nur unter unerfüllbaren Bedingungen gefordert werden konnte (Pact. Alam. 3, 16—18. 5, 11 f.). Das jüngere fränkische Recht ließ sich an der Auslieferung des Übelthäters genügen, wenn sie rechtzeitig und unter Gefährdeeid erfolgte. Vgl. die späteren Texte der L. Salica und Boretius 1, 8 c. 6. 9 c. 8. 17 c. 10. 117 c. 5.

mit den verschiedensten Todes- und Verstümmelungsstrafen, in leichteren Fällen mit Strafen an Haut und Haar, ausgebildet[60]. Dabei war die Auslieferungspflicht des Herrn, der für seine Person die Gunst des Ungefährs beanspruchte, hier wie bei Tierschäden ursprünglich eine unbedingte[61], nur vereinzelt wurde dem Herrn das Recht der Strafablösung durch Geld zugestanden[62].

Die kirchlichen Bußordnungen stehen in der Behandlung des Ungefährs noch ganz unter dem Banne der volksrechtlichen Auffassung[63], erst im 9. Jahrhundert folgte auch die Kirche den Fortschritten, die zuerst durch die Billigkeitsjustiz des Königshofes in der Unterscheidung absichtlicher und unabsichtlicher Missethaten erzielt wurden[64].

Der Strafbarkeit der Ungefährwerke entsprach ursprünglich die Straflosigkeit des Versuches[65], der Anstiftung und der Beihilfe (ahd. *folleist*). Auch auf diesen Gebieten machte sich dann der Fortschritt in der Aufstellung typischer Ausnahmefälle, die man als selbständige Versuchs-, Anstiftungs- und Beihilfeverbrechen bezeichnen kann, geltend[66]. Dagegen wurde die Begünstigung nach der That, auch abgesehen von der Unterstützung friedloser oder im Vorbann befindlicher Personen, allgemein

---

[60] Vgl. Brunner 2, 553 ff. G. Meyer 5, 95. v. Bar 68 f.

[61] Nach Decr. Childeberti v. 595 c. 10 (Boretius 1, 17) bei Strafe des eigenen Wergeldes.

[62] L. Burg. 92, 5. 103, 5. L. Fris. 3, 7. L. Sal. 12, 2. Wilda 660, n. 2.

[63] Vgl. Hälschner, Preuß. Strafr. 2, 155. Brunner 2, 548. Wasserschleben, Bußordnungen 391. 550.

[64] Vgl. S. 350. Brunner 2, 186. 548 f. Wilda 581 f. Regino, De synodal. causis 2, 15—19.

[65] Nur bei handhafter That zog schon der bloße Versuch die Friedlosigkeit von Rechts wegen nach sich, so daß man den Ertappten straflos töten konnte. Vgl. His 76.

[66] Vgl. Brunner 2, 186. 548 f. 567 f. 574 f. Wilda 598 ff. 625 ff. Bewer, a. a. O. 106 ff. Schreuer, a. a. O. 81 ff. — Versuchsdelikte: Lebensgefährdung (L. Sal. 16, 1. 17, 1 f. 18. 28, 2. Baiuw. 4, 19 ff. 10, 4. Roth. 10. Liutpr. 138), Vergiftung (L. Sal. 19, 2. Rib. 83, 2. Baiuw. 4, 22. Roth. 139 f. 142), Messer- und Schwertzücken (L. Burg. 34. Wis. 6, 4 c. 6. Sax. 8. Hloth. u. Eadric 13. Cap. Rem. 3. vgl. L. Alam. 64), Wassertauche (L. Sal. 41, 9. Drittes sal. Kapit. c. 3, Behrend[2], 144. L. Baiuw. 4, 17. Fris. 22, 83. add. sap. 3, 41. 66. L. Sax. 9 f. v. Amira, Vollstreckungsverfahren 27 f.), Einsteigen und Einbruch (L. Sal. 11, 6. 27, 22. Sechstes sal. Kapit. 13, Behrend[2], 159. L. Cham. 19 f. Fris. add. 1, 3. Liutpr. 131. Aethelbirht 27. 29), Wegsperre oder *via lacina* (vgl. § 37, n. 60. L. Sal. 17, 9. 31. Rib. 80. Pact. Al. 2, 50. L. Al. 58. L. Fris. add. 3b. Aethelred 6, 38. Roth. 26 f.). Weitere Ergänzungen erfolgten durch das königliche Bannrecht (Brunner 2, 39. 564). — Anstiftungsdelikte: L. Sal. 10, Zusatz 3, Behrend[2] S. 20. L. Sal. 28, 1, 3. 55, 3, Zusatz der Lex emendata. L. Baiuw. 9, 6. Wis. 7, 2 c. 6. Roth. 166. 202. Liutpr. 63. 72. Wie schwer die Volksüberzeugung sich zur Anerkennung der Strafbarkeit der Anstiftung durchzuringen hatte, zeigt L. Fris. 2, 1—11. Vgl. His 81. — Beihilfsdelikte: L. Sal. 13, 1. 28, 3. Erstes sal. Kapit. 6, Behrend[2] 132. Pact. Al. 3, 24. L. Baiuw. 4, 26. Burg. 47, 1—3. Wis. 6, 5 c. 12. Roth. 307. Aethelbirht 18. Aelfred 19. — Eigentümlich die Tötung im Raufhandel nach L. Fris. 12. Vgl. His 82.

bestraft[67]. Bei Verbrechen, die von Amts wegen zu verfolgen waren, galt selbst die außergerichtliche Sühne als strafbare Begünstigung[68].

Die Frage der Verbrechenkonkurrenz mußte, modernen Strafrechtsbegriffen gegenüber, in einem Rechte, das die Hauptaufgabe der Strafe in der dem Verletzten zu verschaffenden Genugthuung und das Wesen der verbrecherischen Handlung in dem rechtsverletzenden Erfolge sah, eine wesentlich andere Gestalt annehmen[69]. Das Prinzip der Genugthuung führte dahin, daß ein einzelner verbrecherischer Thatbestand, durch den mehrere Personen verletzt worden waren, gleich ebenso vielen selbständigen Vergehen behandelt wurde[70]. Das Erfolgsprinzip andererseits machte es möglich, daß eine Reihe verbrecherischer Handlungen, wenn der Erfolg ein einheitlicher war, als ein einheitliches Verbrechen erschien[71]. Umgekehrt wurde häufig, namentlich bei Körperverletzungen und Vermögensschäden, der Thatbestand einer einzigen Missethat in so viele Thatbestände zerlegt, als rechtsverletzende Erfolge dadurch entstanden waren[72]. Nicht selten fanden derartige Spaltungen des Thatbestandes auch bei komplizierten Verbrechen (Heimsuchung, Brandstiftung, Einbruchdiebstahl u. dgl. m.) Anwendung, namentlich wenn strafbare Vermessenheit oder Bruch eines Sonderfriedens dabei in Betracht kam[73], doch begegnet ebenso häufig in solchen Fällen die Zusammenfassung des Gesamtthatbestandes zu einem einzigen Delikt[74], bei dem die Komplikation nur in einer Straferhöhung oder einer Zusatzstrafe zur Geltung kam[75].

---

[67] Vgl. Wilda 635 ff. Brunner 2, 575 ff. Der Hehler ist so gut wie der Stehler: L. Sax. 36. Roth. 232. Wis. 7, 2 c. 7, c. 9. Baiuw. 9, 7, 15 (milder Decr. Niuh. 7, MG. Leg. 3, 465).

[68] Vgl. Brunner 2, 578 f. L. Rib. 73, 1. Cham. 30. Baiuw. 9, 16. Burg. 71. extrav. 21, 11. Ine 36. Boretius 1, 5 c. 3. 6 c. 13. 205 c. 7.

[69] Die Lehre von der Deliktskonkurrenz ist erst durch die vortreffliche Untersuchung von Schreuer klargestellt worden. Vgl. auch Brunner 2, 541 ff. His 100 ff.

[70] Vgl. Schreuer 87 ff.

[71] Vgl. Schreuer 76 ff. 86 f.

[72] Vgl. Schreuer 2 ff. 27 ff.

[73] Vgl. Diedenhofer Kapitular v. 805 c. 5 (Boretius 1, 123), wo wegen der Tötung des Gegners, nachdem auf Königsbefehl die Urfehde beschworen worden war, neben der Totschlagsbuße die Zahlung des Königsbannes und Abhauen der meineidigen Hand verhängt wird. Vgl. Brunner 2, 542. Schreuer 46—76. 264.

[74] In diesem Sinne bestimmte Liutpr. 131, daß wegen Einbruchdiebstahls bei dem Kommodatar einer fremden Sache nur diesem eine Klage zustehen, dagegen die Spaltung in eine Diebstahlsklage des Eigentümers und eine Klage des Kommodatars wegen Hausfriedensbruches vermieden werden solle: *non possumus in unam causam duas calomnias inponere, ideoque — — ille, qui res suas comendavit, recepiat eas ab ipso, de cuius casa perierunt, et ipse, de cuius casam perierunt aut ipsum furtum exivit, querat ad ipsum furonem conpositionem, et tollat sicut lex est, et ipse fur, licit malefactor sit, non habeat de una causa duas calomnias.* Vgl. Schreuer 60.

[75] So namentlich bei der Verletzung eines Sonderfriedens. Als höhere Sonderfrieden sind hervorzuheben: der Friede der Königsburg und Königspfalz,

Eine besondere Rolle bei der Verbrechenskonkurrenz fiel der verschiedenen Natur der Strafen zu. Bei Körperverletzungen galt durchweg das System der Einzelbußen; sie wurden meistenteils für jede Verletzung besonders festgesetzt und dann zusammengezählt, doch bestanden vielfach in verschiedener Weise bemessene Maximalgrenzen, die nicht überschritten werden durften. Dasselbe Verfahren fand bei Vermögensverletzungen, soweit diese mit Einzelbußen bestraft wurden, Anwendung, während die in allen Volksrechten mit Ausnahme der beiden fränkischen vorherrschenden Proportionalbußen unbedingt für jeden einzelnen Gegenstand berechnet, dagegen die im salischen Recht und im wesentlichen auch bei den Ribuariern vorherrschenden Bauschtaxen immer für das ganze Delikt, ohne Rücksicht auf Zahl und Wert der Gegenstände, erhoben wurden[76]. Bußen und Friedensgelder wurden stets kumuliert[77], ebenso Bußen und Banngelder, während Friedens- und Banngelder sich gegenseitig ausschlossen, in der Art, daß regelmäßig der höhere Betrag angesetzt wurde[78]. Bußen und Leibesstrafen schlossen bei einheitlichen Delikten einander aus, dagegen blieben sie bei Verbrechenskonkurrenz nebeneinander bestehen[79]. Acht und Todesstrafe schloß nach den meisten Stammesrechten jede andere Strafe, insbesondere jede Buße, aus, nur nach ostgotischem, kentischem, nordgermanischem und altlangobardischem Recht (vor der fränkischen Herrschaft) fand Kumulation statt[80].

3. Einzelne Verbrechen. Das Verbrechen des Hoch- und Landesverrats fiel, der veränderten Staatsverfassung entsprechend, allgemein

---

überhaupt der Königs- und der ihm nachgebildete Herzogsfriede, der Friede der Kirchen, Kirchhöfe, Mühlen und Schmieden, Ding- und Heerfriede, Marktfriede, Straßenfriede, Hausfriede, dazu der gelobte Friede (Roth. 143. Liutpr. 42). Vgl. S. 117 f. Brunner 2, 45. 574. 580 ff. Wilda 233 ff. v. Amira² 144. Weinhold, Fried- und Freistätten (Anm. 6). Osenbrüggen, Strafr. d. Langob. 9 ff.; Hausfrieden, 1857. E. Löning, De pace domestica, Bonn. Diss. 1865. His 129 ff. Gaupp, Gesetz der Thüringer 388 ff. v. Richthofen, Zur L. Saxonum 229 ff. 251 ff. Stutz, Gesch. d. kirchl. Benef.-Wesens 1, 91 f. Wer sich an Königs-, Herzogs- oder Kirchengut vergriff, hatte dreifache Buße zu leisten, wobei aber bei Königsgut der Fredus wegfiel. Vgl. Schreuer 95.

[76] Vgl. Schreuer 27 ff. In der dritten Auflage S. 349 Zeile 5 ist zu lesen: „wie sie nur das salische und — — das ribuarische Recht — — nicht aufgestellt hatten."

[77] Vgl. Schreuer 96 ff. His 109. Der Fredus wurde immer neben jeder einzelnen Buße, zuweilen aber in erhöhten Beträgen, berechnet. Über Ausnahmefälle, in denen neben einer Mehrheit von Bußen nur ein einfaches Friedensgeld entrichtet wurde, vgl. Schreuer 116.

[78] Schreuer 103 f. 121.

[79] Schreuer 262 ff. Vgl. Anm. 73.

[80] Vgl. Schreuer 151—201. 224—254. Wenn das Vermögen des Geächteten oder Gerichteten eingezogen wurde, so hatte der König nach den Rechten, die die Kumulation ausschlossen, an den Verletzten nur Zahlungen zu leisten die keine pönale, sondern wirtschaftliche Genugthuung bezweckten, wie capitale, wirdira und Kurkosten. Vgl. ebd. 194. 204 f. 228. Dieselbe Stellung nahmen die Erben des Übelthäters ein, wenn das Vermögen ihnen zufiel.

unter den Begriff des crimen laesae maiestatis oder des Treubruches (*infidelitas*) gegen den König[81]. Dabei sind im einzelnen zum Teil römische Einflüsse bemerkbar. Unter den Begriff der Infidelität fiel Landesverrat, Landesflucht (unerlaubte Auswanderung), Heeresflucht (*herisliz*)[82], ferner jeder Angriff oder Anschlag auf das Leben des Königs oder der Seinigen[83], Beleidigung des Königs (L. Sal. 14, 4. Rib. 60, 6), Begünstigung von Geächteten, überhaupt von schweren Verbrechern, schwere Amtspflichtverletzung eines Beamten[84]. Die regelmäßige Strafe der Infidelität war Tod und Vermögenseinziehung, geringere Fälle wurden unter den Karolingern nach königlichem Ermessen bestraft[85].

Das unterscheidende Merkmal zwischen Mord und Totschlag fand auch die fränkische Zeit noch ausschließlich in der Verbergung des Leichnams, nur das langobardische Recht (Roth. 14) ließ auch den Meuchelmord (*homicidium absconse penetratum*) schon unter den Begriff des Mordes fallen[86]. Während der Totschlag mit dem einfachen Wergeld des Getöteten gesühnt wurde, hatte der Mörder das Drei- oder Neunfache, bei den Langobarden die Hochbuße von 900 Sol. zu zahlen; das nordgermanische Recht strafte ihn mit unsühnbarer Acht. Zu einem Kapitalverbrechen wurde im burgundischen und langobardischen Recht sowie in der fränkischen Reichsgesetzgebung auch der vermessentliche Totschlag (in feindlicher Absicht, im Gegensatz zu dem durch Zufall oder durch Anreizung des Gegners veranlaßten) erhoben[87]. Erhöhte Strafbarkeit trat außerdem ein bei Verwandtenmord und Tötung unter Verletzung eines Sonderfriedens.

---

[81] Vgl. S. 117. Wilda 984 ff. Brunner 2, 685 ff. Osenbrüggen, Str. d. Lang. 52 ff. Roth, Benefizialwesen 128 ff. 388 ff. Waitz 2, 1 S. 195 f. 2, 291. 3, 307 ff. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 320 ff. Dahn, Studien 236 ff. Ehrenberg, Kommendation 115 ff. v. Amira, Vollstr. 21 f.

[82] Vgl. L. Al. 24. Baiuw. 2, 1. Wis. 2, 1 c. 7. Roth. 3 f. 7. Æthelred 5, 28. Knut 2, 77. Boretius 1, 14. 128 c. 9. 129 c. 12. 166 c. 4. 205 c. 8. Form. Marc. 1, 32. Sickel, Gött. gel. Anz. 1889, S. 962. Roth, a. a. O. 134 ff.

[83] Vgl. L. Al. 23. Baiuw. 2, 1 f. Sax. 24. Wis. 2, 1 c. 7. Roth. 1. Æthelred 5, 30. 6, 37. Knut 2, 57. Ein Wergeld hatte der fränkische König nicht, dagegen hatte der angelsächsische ein solches, ebenso der Alamannen- und Baiernherzog. Vgl. Waitz, Gött. gel. Anz. 1869, S. 124 ff.

[84] Vgl. Cohn, Justizverweigerung 5. 63 ff. 73 ff. 84 ff. 130 f. Lehmann, Rechtsschutz 104 ff. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 147. 415.

[85] Vgl. S. 361. Brunner 2, 64 f. Dahn, Könige 7, 3 S. 132 f. L. Rib. 69, 1. Cap. de part. Sax. 11. L. Baiuw. 2, 1. Wis. 2, 1 c. 7. Boretius 1, 97 c. 34. 284 c. 18.

[86] Vgl. S. 74. 345 f. Brunner 2, 627 ff. v. Bar 64 ff. Osenbrüggen, Str. d. Lang. 61 ff. v. Richthofen, Zur L. Sax. 239. 248 ff. v. Amira, Vollstr. 19 f. v. Möller, Wergeld des Thäters u. des Verletzten, Bonn. Diss. 1898, S. 5 f. L. Sal. 41, 2. 4. Zweites sal. Kap. c. 5, Behrend² 139. L. Rib. 15. Fris. 20, 2. Sax. 19. Pact. Alam. 2, 41. L. Alam. 48. Baiuw. 19, 2 f.

[87] Vgl. Wilda 563 f. Brunner 2, 630 f. Titze, Notstandsrechte 40. L. Burg. 2, 1. 29, 1. Liutpr. 20. Decr. Childeb. von 595 c. 5 (Boretius 1, 16). Cap. leg. add. von 818—819 c. 7 (ebd. 282). Jede vorsätzliche Tötung straft mit dem Tode L. Wis. 6, 5 c. 11 ff.

Dem Totschlage (bei den Ribuariern dem Morde) wurde gleichgestellt die Freiheitsberaubung durch widerrechtlichen Verkauf eines Freien in die Sklaverei[88]. Gelang es dem Thäter, diesem die Freiheit wiederzuverschaffen, so hatte er nur eine Buße (in der Regel das halbe, bei den Ribuariern das ganze Wergeld) zu zahlen.

Die Unterschiede zwischen Raub und Diebstahl haben sich in der strafrechtlichen Behandlung mehr und mehr verwischt, wenn auch der Raub im allgemeinen immer noch milder angesehen wurde[89]. Bei Diebstahl unterschied man streng zwischen großem und kleinem, bei ersterem wieder zwischen handhaftem und nichthandhaftem. Todesstrafe oder Halslösung stand nach manchen Rechten auf gewaltsamen Raub[90], allgemein aber auf handhaften großen Diebstahl, wo der Dieb entweder auf frischer That ergriffen oder nach der That durch Haussuchung überführt worden war[91]. Sonst wurden Raub und Diebstahl (sowie Unterschlagung, d. h.

---

[88] Vgl. Wilda 797 f. Osenbrüggen, Str. d. Lang. 77. v. Richthofen, Zur L. Sax. 295. Dahn, Studien 228. v. Möller, a. a. O. 10 ff. L. Sal. 39, 2. Rib. 16. Pact. Alam. 3, 12. L. Alam. 45 ff. Baiuw. 9, 4. 16, 5. Fris. 21. Sax. 20. Angl. et Wer. 40 f. Liutpr. 48. Ine 11. Leg. Eurici 290. L. Wis. 7, 3 c. 3 ließ die Sippe des Verkauften zwischen seinem Wergeld und der Auslieferung des Verkäufers zur Rache wählen. Nach ostfriesischem Recht hatte der letztere seinen Hals zu lösen. Über erlaubte Verkäufe in die Knechtschaft vgl. S. 66. 321. v. Richthofen, a. a. O. 293 f.

[89] Vgl. S. 74. Brunner 2, 637 ff. Wilda 859 ff. 907 ff. Hälschner, Preuß. Strafr. 3, 396 ff. Osenbrüggen, Str. d. Lang. 118 ff. 151 ff. Grimm, RA. 634 ff. His 334 ff. Köstlin, Kr. Übersch. 3, 149 ff. Sohm, ZRG. 5, 411 ff. Mayer, Entst. d. L. Rib. 116 ff. v. Richthofen, Zur L. Sax. 311 ff. Thonissen, a. a. O. 310 ff. Schmid, Ges. d. Angels. 554 ff. v. Amira, Vollstr. 32. 162 ff.

[90] Vgl. L. Fris. 8. 9, 14 ff. add. sap. 9. Æthelred 3, 15. Knut 2, 63. Die fränkischen Reichsgesetze über *latrones* oder *latrocinium* machen zwischen Raub und Diebstahl keinen Unterschied. Vgl. Regino, De syn. caus. 2, 275. 279. An sich gehörte die Anwendung von Gewalt oder Drohungen nicht zum notwendigen Thatbestand des Raubes. Raub war die offene, Diebstahl die heimliche Wegnahme beweglicher Sachen aus fremder Gewahrsam. Gewaltsamer Raub (*nôtnâma*, *nôtnumft*, *scâchroub*) war ein ausgezeichneter Raub, ebenso wie der Leichen- oder Gräberraub (*rêroub*, *walaroub*, ags. *walreâf*). Vgl. Schreuer 64 f. His 339.

[91] Die Lex Salica und das sechste sal. Kapitular c. 3 (Behrend² 157) kennen nur das System der Diebstahlsbußen, aber schon der Pactus pro tenore pacis Chlothars I. und Childeberts I. führte die Todesstrafe ein. Das sächsische und burgundische Recht setzte Todesstrafe auf jeden Einbruchs- und jeden großen Diebstahl, auch wenn er nicht handhaft war, das sächsische außerdem auf jeden nächtlichen Diebstahl (ohne Rücksicht auf den Wert des Gestohlenen). Vgl. L. Burg. 4, 1. 29, 3. 47, 1. extrav. 19, 2. Rom. Burg. 4, 4. Sax. 32—35. Ssp. II. 13 § 1. 28 § 3. Das langobardische Recht (Roth. 253) legte dem fur manifestus neunfachen Ersatz und eine Nebenbuße, später außerdem 2—3jähriges Gefängnis auf; im Nichtzahlungsfall wurde der Dieb dem Bestohlenen zur Tötung übergeben, deren Nichtvollziehung durch Cap. Ital. von 801 c. 4 (Boretius 1, 205) unter Buße gestellt wurde. Die karolingische Gesetzgebung ließ Todesstrafe erst bei wiederholtem Rückfall eintreten, vorher Verstümmelungsstrafe. Vgl. Boretius 1, 49 c. 12. 51 c. 23. 205 c. 4. L. Cham. 48. Über den Rückfall als Strafverschärfungsgrund vgl. Brunner 2, 540. 631. 646 f. Schreuer 130 ff. 243.

diebliches Behalten ohne den Thatbestand der Wegnahme) bei den Chamaven und allen außerfränkischen Stämmen mit einer proportionalen Buße gesühnt, die im allgemeinen das Zwei-, Drei- oder Neunfache des entwendeten Wertes (meistens diesen miteingerechnet) ausmachte, während das salische und zum Teil auch das ribuarische Volksrecht ein kasuistisch ausgestaltetes System fester Diebstahlsbußen besaß[92]. Neben oder mit der Buße war das Friedensgeld, nach fränkischem und thüringischem Recht außerdem die *wirdira* (S. 347) zu entrichten. Soweit Diebstahl und Raub als Kapitalverbrechen galten, war außergerichtliche Sühne verboten. Die Franken und Angelsachsen hatten besondere Einrichtungen für die Verfolgung der Thäter und Prämien für die Verfolger[93].

Heimsuchung des Landes durch bewaffnete Banden fiel unter den Begriff der Heerung[94]. Für den Begriff der Bande (*trustis, manus collecta, contubernium*, ags. *hlôđ*) reichte schon die Vereinigung von fünf, sieben oder zehn Gefährten aus, während für ein „Heer" eine größere Zahl (36 nach Ine 13, 1) erforderlich war. Abgesehen von der höheren Strafbarkeit der in Banden vollführten Missethaten für die Thäter selbst galt die Teilnahme an der Bande schon für sich allein als ein Verbrechen, das stufenweise verschieden bestraft wurde. Eine Unterart der Heerung war die Heimsuchung, aus der sich allmählich der einfache Hausfriedensbruch als eigenes Verbrechen herausbildete[95]. Ein Fall der Heimsuchung war auch der sogenannte Gewaltbrand (altfries. *waldbrond*). Im übrigen galt die Brandstiftung[96], in verschiedenen Rechten aber nur die heimliche, nächtliche Brandstiftung („Mordbrand")[97], als selbständiges Verbrechen und wurde im Norden mit unsühnbarer Acht, bei den Sachsen und Angelsachsen mit dem Tode, in den übrigen Rechten mit einer festen Buße oder mehrfacher Schadensersatzpflicht (nebst wirdira

---

[92] Vgl. Schreuer, a. a. O. 27—45.

[93] Vgl. S. 122 f. Boretius 1, 5 c. 3. 6 c. 13. 17 c. 8. 70 c. 24. 205 c. 4, c. 7. L. Rib. 73, 1. Baiuw. 9, 16. Burg. 71. Allgemeine Anzeigepflicht Cham. 30 f. Anzeigeprämie (*meldfeoh*) Schmid, Ges. d. Angels. 632.

[94] Vgl. S. 74. Wilda 612 ff. 915 ff. Brunner 2, 570 ff. His 83.

[95] Vgl. Anm. 75. Wilda 781 f. 952 ff. Brunner 2, 651 ff. Schreuer, a. a. O. 46 ff. 61 ff. Osenbrüggen, Str. d. Lang. 139 ff. Gaupp, Gesetz der Thüringer 388 ff. His 352. Die Heimsuchung gehörte zu den acht in das Volksrecht aufgenommenen Bannfällen.

[96] Vgl. S. 74. 83 n. Wilda 940 ff. Brunner 2, 654 ff. Osenbrüggen, Brandstiftung, 1854; Str. d. Lang. 154 f. v. Richthofen, Zur L. Sax. 305 ff. Gaupp, Ges. d. Thüringer 372 ff. Schmid, Ges. d. Angels. 533. v. Amira, Vollstr. 20. Schreuer 50 f. His 349.

[97] L. Sal. 16, 1. Rib. 17, 1. Angl. et Wer. 43. Alam. 76. Baiuw. 1, 6. 10, 1. Diese Rechte behandelten die offene Brandstiftung nur als bußwürdige Sachbeschädigung. Anders L. Fris. 7. Sax. 38. Roth. 146. 149. Schmid, Ges. d. Angels. 411. Æthelstan 2, 6 c. 2. Knut 2, 64. Andr. Sunesons Lex Scaniae prov. 61. Über die Bezeichnung *mordbrand* (von *mord* = *mein*) vgl. S 74. Schwsp. Laßb. 174. Jütisch Lov 3, 66. Eriks Sællandske Lov 2, 15. v. Richthofen, Altfries. WB. 936.



bei Franken und Thüringern) bestraft. Ergänzend trat, nachdem Karl der Große die Brandstiftung schlechthin unter die acht Bannfälle aufgenommen hatte, die Strafe des Königsbannes ein, von der namentlich auch die bis dahin erlaubte Brandlegung gegen Friedlose oder in Fehde betroffen wurde[98].

Zauberei, zu der man auch die Giftmischerei zählte, wurde in verschiedenen Rechtsgebieten von Personen, die dem Zauberer den Tod eines Menschen zur Last legten, im Wege der Rache oder der Volksjustiz mit dem Feuertode geahndet, was die Gesetzgebung wiederholt verbot. Vor dem Gesetz galten Zauberer nur als buß- und schadenersatzpflichtig, bis kirchliche Einflüsse den Staat bestimmten, der Kirche für die Ausrottung des heidnischen Unwesens seine Unterstützung zu versprechen, jedoch ohne der Zauberei den Charakter eines eigentlichen Kapitalverbrechens beizulegen[99]. Auch der Meineid wurde erst unter kirchlichem Einfluß, und nur wenn er in christlicher Form abgelegt worden war (im Gegensatz zu den altgermanischen Eiden auf Waffen, Eidring u. dgl.), unter öffentliche Strafe gestellt (meistens Verlust der Schwurhand mit oder ohne Lösung), während die älteren Volksrechte, die Strafe von der mit dem Eide verbundenen Selbstverfluchung erwartend, den Meineid nur mit einer Geldbuße belegten[100].

Unzucht weiblicher Familienglieder unterlag in alter Weise dem Familienstrafrecht, während der dabei beteiligte Mann bußfällig wurde; eine öffentliche Strafe trat nur bei geschlechtlichen Vergehungen Freier mit Unfreien ein[101]. Ehebruch konnte, da die Kebsehe erlaubt war (S. 304 f.), nur mit einer Ehefrau begangen werden[102]. Der Ehebruch galt als Fehdesache; auf handhafter That Ertappte konnten straflos getötet werden (Anm. 12). Auf Klage des Ehemannes konnte der Ehebrecher in

---

[98] Vgl. S. 78 n. Cap. Sax. von 797, c. 1 u. 8 (Boretius 1, 71 f.). v. Richthofen, Zur L. Sax. 305 f.

[99] Vgl. Wilda 961 ff. Brunner 2, 678 ff. Osenbrüggen, Str. d. Lang. 61. 160 ff. Dahn, Studien 284 f. v. Amira, Vollstr. 29. Boretius 1, 25 c. 5. 45 c. 7. 58 c. 65. 69 c. 23. Eadw. u. Guthrum 11 (Liebermann 234). Æthelred 6, 7. Knut 2, 4. Liutpr. 85. Gegen die Hexenverbrennung Cap. de part. Sax. 6. Vgl. Ed. Roth. 376.

[100] Vgl. Anm. 46. Wilda 978 ff. Brunner 2, 389. 681 f. v. Richthofen, Zur L. Sax. 286 ff. Osenbrüggen, a. a. O. 158. Schmid, Ges. d. Angels. 631. Freund, Lug und Trug unter den Germanen, 1863. L. Burg. 8, 3. 80, 2. Liutpr. 57. 63. 144. L. Cham. 32. Knut 2, 36. Boretius 1, 49 c. 10. 98 c. 36. 124 c. 10. 139 c. 4. 269 c. 1. 283 c. 10. L. Fris. 10 verband Hals- und Handlösung, während L. Sax. 21, 22 Todesstrafe für wissentlichen, Handlösung für unwissentlichen Meineid verhängte.

[101] Vgl. S. 66. Wilda 809 ff. Brunner 2, 658 ff. Osenbrüggen, a. a. O. 97 ff.

[102] Vgl. S. 304. Wilda 821 ff. Brunner 2, 662 ff. Osenbrüggen, a. a. O. 100 ff. Sohm, Trauung und Verlobung 2 ff. Rosenthal, Rechtsfolgen des Ehebruches, 1880. Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch, 1884. Zeumer, NArch. 24, 606 ff. Für Bigamie hatte das weltliche Recht keine besonderen Strafbestimmungen, offenbar weil man sie als Ehebruch behandelte. Vgl. Wilda 852 f. Osenbrüggen 104 f. Dahn, Studien 232. Thonissen, a. a. O. 302.

eine besondere Ehebruchbuße verfällt werden; manche Rechte verhängten aber Todesstrafe, Halslösung, Verknechtung. Die Verfolgung der Blutschande galt in erster Reihe als Sache der Kirche, die öffentliche Gewalt schritt in der Regel erst ein, wenn die Beteiligten sich der vom geistlichen Richter verlangten Trennung nicht fügten. Die Strafe für die schwersten Fälle des Incestes war der Tod, in anderen Fällen Vermögenseinziehung und Verbannung, bei Unvermögenden Verknechtung oder Gefängnis. Die karolingischen Gesetze überließen die Strafe königlichem Ermessen[103].

Notzucht (*nôtnumft*) und Frauenraub wurden in den Gesetzen meistens unter dem Begriff des *raptus* zusammengefaßt[104]. Die Notzucht sowie jeder andere Angriff auf die weibliche Geschlechtsehre waren mit schweren Bußen, in ausgezeichneten Fällen mit Wüstung und mit der Halslösung bedroht[105]. Frauenraub, dem die mit Zustimmung der Geraubten erfolgte Entführung durchaus gleichgestellt wurde, erfuhr anfangs, unter der Nachwirkung der früheren Anerkennung der Raubehe (S. 69), eine mildere Beurteilung, indem der Entführer eine dem gesetzlichen Brautkauf entsprechende Muntbrüche an die Sippe, den Muntwalt oder den Bräutigam der Entführten, unter Umständen auch noch eine besondere Buße an die letztere, zu zahlen hatte. Die Analogie der Freiheitsberaubung (S. 355) ließ zum Teil an die Stelle der Muntbrüche das Wergeld der Entführten treten. Aber schon unter den Merowingern führte der Einfluß des römischen Rechts dazu, über den Frauenräuber und die mit ihrem Willen Entführte die Todesstrafe mit Halslösung zu verhängen[106]. Die karolingische Zeit hielt die größere Strenge im allgemeinen nur fest, wenn es sich um gewaltsame Entführung oder um fremde Ehefrauen oder Bräute handelte[107]. Im übrigen wurde die Entführung, soweit nicht höhere Strafen bestimmt waren, als einer der acht Bannfälle mit dem Königsbann bestraft[108].

---

[103] Vgl. Wilda 855 ff. Brunner 2, 664 ff. Zeumer, N.Arch. 24, 613 f. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 550 ff. L. Burg. 36. Fris. add. 3, 78. Wis. 3, 5 c. 1. Knut 2, 51. Boretius 1, 15 c. 2. 23 c. 18. 97 c. 33.

[104] Vgl. S. 304. 321 n. Wilda 829—852. Brunner 2, 666 ff. Osenbrüggen, a. a. O. 109 ff. Gaupp, Gesetz d. Thür. 379 ff. v. Richthofen, Zur L. Sax. 285 ff. Grimm, RA. 633 f.; ZDR. 5, 1 ff. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 11 ff. Sohm, ZRG. 5, 398. Dargun, Mutterrecht und Raubehe 111 ff. His 108. 181.

[105] Vgl. Anm. 39. Das mittelalterliche Recht setzte allgemein voraus, daß die Vergewaltigte das Gerüft erhoben habe. Spuren davon aus unserer Periode bei Brunner 2, 667, n. 11.

[106] Vgl. L. Rib. 34. Pact. Alam. 5, 17. L. Angl. et Wer. 46. Knut 2, 52. Erstes sal. Kap. c. 6 (Behrend² 132). Decr. Childeb. v. 595, c. 4 (Boretius 1, 16). Vgl. Cod. Theod. IX. 24, 1. 2. v. Möller, a. a. O. 14 ff. nimmt an, daß in allen Fällen das Wergeld der Entführten, nicht das des Thäters zu entrichten gewesen sei.

[107] Vgl. L. Sax. 40. 48. Fris. add. 3, 76. Cham. 47. Cap. leg. add. 818 c. 9 (Boretius 1, 282). Ebd. c. 4 Entführung einer Witwe vor dem Dreißigsten (vgl. S. 332). In fränkischen Formeln (Form. Marc. 2, 16. Tur. 16. Sal. Lindenbr. 16) klingt die frühere Strenge noch in einer formelhaften Phrase nach.

[108] Vgl. S. 116 n. Cap. Remedii 6. Schreuer, a. a. O. 121.



§ 37. Das Gerichtsverfahren.

Vgl. die Litteratur S. 83. Brunner, RG. 2, 327—527; Grundzüge 71 ff.; Entstehung der Schwurgerichte (1872) 43—126. 397 ff. 438 ff. 458 ff. 469; Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karoling. Zeit (Wiener SB. 51. Forsch. 88 ff.); Wort und Form im altfranzösischen Prozeß (Wiener SB. 57. Forsch. 260 ff.); Zulässigkeit der Anwaltschaft im franz., normann. u. engl. Recht des Mittelalters (Forsch. 389 ff. Zeitschr. f. vergl. RW. 1, 321 ff.); Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, 1873). v. Amira[2] 161 ff. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprozeß 1. 2. Rogge, Gerichtswesen der Germanen, 1820. L. v. Maurer, Geschichte des altgerman. Gerichtsverfahrens, 1824. Glasson, Histoire 3, 390—522. Dahn, Könige 7, 3 S. 66 ff. 8, 4 S. 83 ff.; Westgot. Studien 243 ff. Ficker, Forschungen z. R.- u. RG. Italiens 1, 21—62. Pertile, Storia del diritto ital. 6, 205 ff. Salvioli, La giuridizioni speciali nella storia del diritto italiano 1, 1884. Wach, Der italienische Arrestprozeß 1—33. Val de Liévre, Launegild u. Wadia 134 ff. 160 ff. 196 ff. Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 113 ff. 123 ff. 140 ff. 355 ff. 581 ff. Waitz 2, 2 S. 170 ff. 362. 4, 409 f. 422 ff. 438. 484 f. Pollock and Maitland, Hist. of engl. law 2, 556—670. Cohn, Justizverweigerung im altdeutschen Recht, 1876. H. O. Lehmann, Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Recht, 1883. E. Mayer, Entstehung der Lex Ribuariorum 128 ff. R. Löning, Reinigungseid bei Ungerichtsklagen, 1880; Vertragsbruch u. seine Rechtsfolgen, 1876. E. Löning, KR. d. Merowinger 496 ff. 755 ff. Sachsse, Beweisverfahren, 1855. Fustel de Coulanges, Mon. franque 406 ff. Immerwahr, Die Verschweigung im deutschen Recht, 1895 (Gierke, Untersuchungen 48). Lass, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte u. Kapitularien, 1891 (ebd. 39). Schreuer, Verbrechenskonkurrenz 148 ff. 226 f. (Note). 229—241. 255 ff. Bewer, ZRG. 26, 116 ff. Declareuil, Les preuves judiciaires du droit franc, N. Revue 1898/99. Battaglia, La difesa nei giudizi sotto la monarchia dei Franchi (Riv. di storia del diritto, 1900). Heinze, Zur Gesch. d. Sicherheitsstellung im germ. Strafverfahren, ZRG. 10, 450 ff.

1. Übersicht. Die Fortbildung des Gerichtsverfahrens, das in seinen Grundzügen noch in der germanischen Urzeit zu einem gewissen Abschluß gekommen war, gehört teils dem Volksrecht, teils der Königsgesetzgebung an, teils ist sie durch die Handhabung der Rechtspflege im Königsgericht vor sich gegangen. Das Volksrecht hat insbesondere das Betreibungsverfahren sowie die Klage um Gut oder fahrende Habe ausgebildet. Eine bürgerliche Klage zur Wiedererlangung einer beweglichen Sache gab es nicht, das Recht kannte nur die strafrechtliche Verfolgung wegen rechtswidriger Vermögensvorenthaltung oder dieblicher Entwendung, wobei der Kläger neben der Bestrafung des Gegners auch die Rückgabe oder den Ersatz der Sache erreichen konnte. Auch bei dem der Lex Salica noch unbekannten, dann aber in sämtlichen Volksrechten gleichmäßig ausgebildeten Verfahren in Immobiliarsachen, das sich durchaus in den Formen des ordentlichen Prozesses bewegte, lag der Schwerpunkt in der vom Kläger gegen den Beklagten erhobenen Beschuldigung des *malo ordine tenere* oder *iniuste invasisse.*

Die bedeutendsten Veränderungen des Verfahrens hat die Königsgesetzgebung herbeigeführt. Zwar war diese nicht dazu berufen, hier unmittelbar einzugreifen, aber sie vermochte durch Anweisung der Beamten

Verbesserungen zu schaffen, die zunächst neben die volksrechtlichen Einrichtungen traten, bis sie diese ganz aus der Übung verdrängten. Diese Verbesserungen bezogen sich teils auf das Verhandlungsprinzip, teils auf das Beweisrecht und die Vollstreckung. Während das alte Verhandlungsprinzip den Prozeß als einen sich vor den Augen des Richters abspielenden Privatkampf der Parteien betrachtete, führte der entwickeltere Staatsgedanke zu der Einsicht, daß das gemeine Interesse die Verfolgung auch des dem einzelnen widerfahrenen Unrechts verlange und dem Staat daher die Pflicht obliege, dem Verletzten zu seinem Recht zu helfen. Neben die durch Formalakt des Klägers vollzogene *mannitio*, und diese mehr und mehr verdrängend, trat infolgedessen die Ladung durch den auf Ansuchen des Klägers erlassenen Befehl des Richters (*bannitio*)[1]. Dem 9. Jahrhundert war nur noch diese bekannt; man sprach wohl noch von mannitio, verstand aber darunter die bannitio[2]. Auch die Ladung des Gewährsmannes, der Eideshelfer und der Zeugen erfolgte nun durchweg im Wege der bannitio, während das volksrechtliche Verfahren eine mannitio nur gegenüber dem Gewährsmann und den Geschäftszeugen, aber gegenüber den Eideshelfern und Gemeindezeugen überhaupt keinen Zwang gekannt hatte. Gleich der Ladung wurde auch die Prozeßleitung Sache des Richters. An die Stelle der rechtsförmlichen Aufforderung der prozeßführenden Partei trat der richterliche Befehl an den Beklagten zur Antwort, an die beweispflichtige Partei zur Führung des Beweises, an die Urteiler zur Fällung des Urteils[3].

Andere Reformen bezogen sich auf die Beweismittel. Beim Eide wurde dem Gegner des Beweisführers ein Einfluß auf die Auswahl der Eideshelfer eingeräumt[4]. Um die Verantwortlichkeit der einzelnen Eideshelfer zu erhöhen, hatten diese nicht mehr, wie früher, gleichzeitig (mit gesamtem Munde), sondern einer nach dem andern zu schwören[5]. Die Zulassung von Zeugen wurde an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, um eine Bürgschaft für ihre Glaubwürdigkeit zu gewinnen: Besitz eines gewissen Vermögens, Grafschafts- oder Stammeszugehörigkeit, Freiheit der Person, guter Leumund. Zur Feststellung dieser Voraussetzungen konnte vor der Vereidigung ein eigenes Legitimationsverfahren statt-

---

[1] Vgl. Sohm, R.- und Ger.-Verf. 114 ff. Brunner 2, 332 ff. 337 ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 66 f. 242. 377 f. 2, 111 ff. Waitz 4², 338 ff. Von geringem Wert Opet, Geschichte der Prozeßeinleitungsformen 1, 1891.

[2] Nach den Cap. leg. add. v. 816 (Boretius 1, 268 c. 4. 270 c. 3) und v. 818/19, c. 12 (ebd. 283) fand die mannitio nur noch bei Freiheits- und Immobiliarprozessen, in allen anderen Fällen ausschließlich die bannitio Anwendung. Die Rezeption der letzteren war vollzogen, seit der ausgebliebene Beklagte neben der dem Richter zu zahlenden Bannbuße auch dem Ungehorsamsverfahren verfiel.

[3] Vgl. Sohm 123 ff. 141. v. Bethmann-Hollweg 1, 67. 2, 103. 119. 126.

[4] Vgl. K. Maurer, Beweisverfahren 198 ff. 206 f. Siegel, a. a. O. 185 n. Zorn, a. a. O. 33. Brunner 2, 383 f.

[5] Vgl. Form. Tur. 40. Cap. Olonn. v. 825, c. 8 (Boretius 1, 331). Siegel, 231 n. Brunner 2, 434.



finden, das bei den Langobarden als *collaudatio testium* eine besondere Organisation erhielt[6], während Karl der Große dem Richter zur Pflicht machte, nach Feststellung, aber vor Ableistung des Zeugeneides die einzelnen Zeugen einer besonderen Vernehmung zur Feststellung ihrer Glaubwürdigkeit zu unterziehen[7]. Die Auswahl der Zeugen sollte in Gegenwart des Gegners geschehen, der eine etwaige Ablehnung sofort begründen mußte[8]. Für den Fall des Gemeindezeugnisses wurde seit Ludwig dem Frommen dem Gegner des Beweisführers die Aufstellung von Gegenzeugen gestattet, wobei, wenn beide Zeugenreihen einander widersprachen, gerichtlicher Zweikampf zwischen einem der Zeugen und einem Gegenzeugen die Wahrheit entschied[9].

Die wichtigste Neuerung im Gebiete des Beweisrechts war die Einführung des Urkundenbeweises[10]. Der Königsurkunde gegenüber war die Behauptung, daß sie Unwahres enthalte, bei Todesstrafe verboten[11]; der Besitzer einer Königsurkunde hatte daher einen Widerspruch des Gegners nicht zu gewärtigen, für ihn lieferte sie, wenn sie echt war, vollen Beweis[12]. Anders die Privaturkunde, die, sobald sie der Gegner nach Form oder Inhalt bestritt, als Beweismittel nicht weiter in Betracht gezogen wurde; es kam vielmehr zum Beweise über ihren Inhalt, den entweder der Produzent mit Eideshelfern oder die Urkundszeugen, nach ribuarischem, neulangobardischem und alamannischem Recht unter Mitwirkung des Schreibers, zu beschwören hatten[13]. Wenn der Gegner des Beweisführers sich nicht mit der einfachen Ableugnung begnügte, sondern

---

[6] Vgl. MG. Leg. 4, 603.

[7] Vgl. Brunner 2, 437; Schwurgerichte 67 f. Boretius 1, 124, c. 11. 148, c. 6. 210, c. 12. Bei den Westgoten fand diese Verhandlung noch vor der Feststellung des Eides statt, sie hatte demnach die Bedeutung einer eigentlichen auf Erforschung der Wahrheit gerichteten Zeugenvernehmung.

[8] Vgl. Diedenhofer Cap. miss. v. 805 II. c. 11 (Boretius 1, 124). Nach salischem Recht mußte der Kläger seine Zeugen schon mit der Klage benennen und der Beklagte sich in der Klagebeantwortung über sie aussprechen. Vgl. Brunner, Schwurgerichte 68 f.

[9] Vgl. Boretius 1, 282, 10. 293, 12.

[10] Vgl. S. 262 f. Brunner 2, 420 ff. 441; Schwurgerichte 64 ff.; RG. d. Urk. 203 ff.; Gerichtszeugnis 143 ff. 155 ff. 171 f.; Carta u. Notitia (Commentationes in honorem Mommseni, 1877) 4. 16 ff. K. Maurer, a. a. O. 196. Bethmann-Hollweg 1, 55 f. 246. 382 f. 387. 493 f. 553 ff. 2, 157 ff. Zorn, Beweisverfahren 51 ff. Bresslau, Urkundenlehre 1, 476 ff.; FDG. 26, 1 ff. Seeliger, Mitt. d. öst. Inst. 11, 396 ff.

[11] Vgl. S. 354. L. Rib. 60, 6.

[12] Wenn der Gegner ebenfalls eine Königsurkunde vorlegte, suchte man ursprünglich den Inhalt beider Urkunden ausgleichend zu vereinigen (L. Rib. 60, 7), später erhielt die ältere Urkunde den Vorzug. Vgl. Bresslau 1, 484 f.

[13] Vgl. L. Rib. 58, 5. 59, 2. L. Sal. extrav. B. 3 (Behrend[2] 166). L. Alam. 2, 2. Lib. Pap. Widonis c. 6. Daß der Beweiswert der Urkunde nur in den Zeugen lag, wird durch das Wort *urkunde*, das nichts anderes als „Zeuge" bedeutete, bestätigt. Vgl. Grimm, RA. 858. v. Richthofen, Altfries. WB. 970 f. K. Maurer, a. a. O. 188.

unter Durchbohrung der Urkunde Schreiber und Zeugen der Fälschung zieh, so kam es über die Berechtigung dieser peinlichen Urkundenschelte zu einem besonderen Zwischenverfahren des Gegners mit dem Schreiber und den Zeugen, wobei der unterliegende Teil bußfällig wurde[14].

2. Das ordentliche Verfahren. Der Formalismus des ordentlichen Verfahrens blieb im wesentlichen derselbe wie in der germanischen Zeit. Die Ladungsfristen waren bei der bannitio die gleichen wie bei der älteren mannitio, nach fränkischem Recht sieben, vierzehn oder vierzig (bezw. 42) Nächte[15]. Die feierliche Bekräftigung der Klage erfolgte statt der heidnischen Formeln (S. 85) durch einen Gefährdeeid (fränkisch „Widereid", angelsächsisch „Voreid"), den nur der Vertreter des Königs bei fiskalischen Prozessen nicht zu leisten hatte[16]. Das rechtsförmliche Antwortgebot (*tangano*) des Klägers zwang den Beklagten, dem Klagevortrag Wort für Wort zu folgen. Was nicht ausdrücklich verneint wurde, galt als zugestanden. Hinsichtlich der einzelnen Klagepunkte gab es nur die Wahl zwischen Zugeständnis und Ableugnung, für ein „Ich weiß nicht" oder ein bedingtes Zugeständnis mit Einreden hatte der Prozeß, als ein Prozeß „mit Gefahr", weder Raum noch Bedürfnis[17]. Nur in bestimmten Ausnahmefällen konnte der Beklagte sich dem entziehen, indem er, ohne das „tangano" des Klägers abzuwarten, sich sofort auf Urkunden oder Verjährung oder die Prozeßunfähigkeit des Klägers oder seine persönliche Unkenntnis von einer seinem Knecht zur Last gelegten Missethat berief und daraufhin die Antwort verweigerte[18]. Erst seit der richterliche Ant-

---

[14] Vgl. L. Rib. 58, 5. 59, 3 f. L. Sal. extravag. B. 4. Bruel, Recueil des chartes de Cluny 1, 18, Nr. 15 (870). Über die Schriftvergleichung, falls der Schreiber bereits verstorben war, vgl. L. Rib. 59, 5. Brunner 1, 423 n.

[15] Vgl. Brunner 2, 335. 338. Nach L. Alam. 36, 2 konnte der im Ding anwesende Gegner auch hier geladen werden, was im Mittelalter allgemein zulässig war. Vgl. Brunner 2, 341. Über das die Ladung ersetzende Streitgedinge (Vereinbarung über das Erscheinen vor Gericht) ebd. 340 f.

[16] Vgl. Brunner 2, 343 f. v. Amira[2] 166. Löning, Reinigungseid 302 ff. Salvioli, Iusiurandum de calumnia (Festschrift des Circolo giuridico di Palermo für Bologna, 1888) 37 ff. Der Eid wurde meistens vom Kläger allein, unter Umständen mit Eideshelfern geschworen. Der Eineid wurde vom Gegner häufig erlassen, manche Rechte ließen ihn überhaupt nur auf Verlangen des Gegners eintreten. Er fiel weg, wenn der Kläger sich auf Augenschein, Urkunden oder Zeugen berief. Über Fortleben des Voreides in Trier vgl. Isny, Triersches Archiv 1, 88 f.

[17] Da der Kläger dem Beklagten ausdrücklich ein rechtswidriges Verhalten vorwerfen mußte, so handelte es sich immer nur um Schuld oder Unschuld und der Beklagte konnte daher, auch wenn er die vom Kläger behauptete Thatsache zugab, doch mit einer einfachen Negation antworten (z. B. „Ich habe den N. nicht in feindlicher Absicht erschlagen", „Ich besitze die Sache nicht zu Unrecht"), ohne daß es eines „Ja, aber" für ihn bedurfte.

[18] L. Rib. 30, 1: *Quod si quis in iudicio pro servo interpellatus fuerit, quod si servos tales non fuerit, unde dominus eius de fiducia securus esse posset, in iudicio respondeat ad interrogationis: „Sta tu", et liceat ei sine tanganu loquere, et dicat: „Ego ignoro, utrum servos meos culpam innocens ex hoc extederet;*

wortbefehl üblich wurde, gestattete man dem Beklagten Einreden, die als ein motivierter Widerspruch gegen den Befehl des Richters aufgefaßt wurden[19].

Auf Klage und Antwort, Rede und Widerrede erging sofort das Urteil, anfangs in alter Weise auf eine unmittelbar an die Urteiler gerichtete Aufforderung des Klägers (mit „tangano"), später auf Urteilsfrage des Richters, nachdem die Partei an ihn die Urteilsbitte gestellt hatte[20]. Das Urteil war ein Endurteil, wenn der Beklagte einfach bekannt oder die eine Partei durch eine vom Gegner anerkannte Urkunde ihr Recht erwiesen hatte[21]. In allen anderen Fällen kam es bei peinlichen Sachen zunächst zu einem Beweisurteil, wo aber der Kläger eine Leistung des Beklagten beanspruchte, zu einem zweizüngigen Urteil, das zugleich Beweis- und bedingtes Endurteil war[22]. Auf das Urteil schlossen die Parteien in der Form eines gegenseitigen Wettvertrages den Urteilserfüllungsvertrag, der gleichzeitig auch Streitgedinge und Beweisvertrag sein konnte[23]. Wer den Vertrag nicht erfüllte, indem er vom Termin ausblieb oder den übernommenen Beweis nicht erbrachte, wurde sachfällig (*iectivus*, *iactivus*)[24].

Das Urteil entschied die Beweisrolle und stellte das Beweisthema fest. Bei handhafter That war der Kläger näher zum Beweise, den er mit Eid und Eideshelfern oder den auf das Gerüft herbeigeeilten Schreimannen führte[25]. Ebenso hatte der Kläger den Vorzug des Beweises, wenn er, soweit die Sache dazu angethan war, die Entscheidung durch Gottesurteil forderte[26]. Im übrigen war, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, der Beklagte näher zum Beweise[27]. Hatte Kläger seinen Anspruch

---

propterea eum secundum legem Ribuariam super 14 noctis ad igneum repraesento". Vgl. ebd. 59, 8. Liutpr. 121. L. Burg. 20, 2. L. Fris. 1, 13. MG. Leg. 4, 571. SOHM, ebd. 5, 221, n. 37. BRUNNER 2, 346; Gerichtszeugnis 146.

[19] Vgl. SOHM, R.- u. Ger.-Verf. 141. BRUNNER 2, 348; Schwurgerichte 44 f.

[20] Vgl. S. 85. BRUNNER 2, 355. 362.

[21] Vgl. BRUNNER, Schwurgerichte 64. v. BETHMANN-HOLLWEG 1, 496.

[22] Vgl. S. 85. BRUNNER 2, 362. SIEGEL, a. a. O. 111. 152 ff. BETHMANN-HOLLWEG 1, 515. Erst allmählich wurde es üblich, der siegreichen Partei über den Ausfall des Beweisverfahrens ein deklaratorisches Urteil auszufertigen, was, an sich nicht notwendig, doch für den späteren Beweis vorteilhaft sein konnte. Vgl. BRUNNER 2, 363 f. 369; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 40 f. SOHM, R.- u. Ger.-Verf. 127, n. 77. 526.

[23] Vgl. S. 81. 85. 293. VAL DE LIÉVRE, Launegild 137 ff. SIEGEL, a. a. O. 219 ff. SOHM, Proz. d. L. Sal. 163 ff. v. BETHMANN-HOLLWEG 1, 515. HEUSLER, Inst. 2, 230 ff. BRUNNER 2, 365 ff.; Schwurgerichte 52; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 6. 38. THONISSEN, a. a. O. 462 ff. WODON, Forme et garantie dans les contrats francs, 1893.

[24] Wahrscheinlich hatte der Gegner die ihm eingehändigte wadia (festuca) dem Gericht vorzuzeigen und dann in rechtsförmlicher Weise wegzuwerfen. Vgl. BRUNNER 2, 368 f. DU CANGE, Glossar. s. v. abiectire. L. Sal. extrav. B, c. 6 (BEHREND[2] 167) ist zu lesen: *si non, pro iectivo conponat etc.*

[25] S. 88. v. BETHMANN-HOLLWEG 1, 511. BRUNNER 2, 372. Pact. pr. ten. pac. 2.

[26] Vgl. BRUNNER 2, 371. 374 f. Auf diese Weise konnte man durch Eides- oder Zeugenschelte seinem Gegner auch den Beweis mit Eid oder Zeugen verlegen.

[27] Einen Ausnahmefall bildete noch im Mittelalter die Klage einer Witwe

ohne weitere Begründung und Beweisantretung vorgetragen („schlichte Klage"), so konnte der Beklagte die klägerische Behauptung einfach verneinen und diese Ableugnung durch Reinigungseid bestätigen[28]. Dagegen mußte er der ausdrücklich begründeten Klage in entsprechender Weise antworten und bereit sein, seine Gegenbehauptungen durch Zeugen oder Urkunden zu beweisen; unterließ er dies, so ging sein Beweisvorrecht verloren und der Kläger konnte ihn durch Zeugen oder Urkunden überführen[29]. Bezogen beide Teile sich auf Urkunden, so gab es kein besonderes Beweisvorrecht; beide Urkunden wurden im Gericht verlesen, worauf das Urteil entschied, wer das bessere Recht für sich habe[30].

Der Eid[31] wurde nur ausnahmsweise als Eineid, in der Regel mit

---

auf ihre Morgengabe. Vgl. S. 318. L. Al. 54. Gesch. d. ehel. Güterr. 1, 84. 106. 2, 1 S. 29 f. 42. 50. 2, 250. 3, 334. Im übrigen vgl. Brunner 2, 375. v. Bethmann-Hollweg 2, 135 f. L. Alam. 62, 1. 65, 1. 67, 2.

[28] Vgl. Æthelred 2, 9 c. 3: *â bið andsæc swiðere þonne onsage* (immer ist das Ableugnen stärker als das Behaupten). L. Burg. 45. Roth. 364. Die Strafbestimmungen der Volksrechte enthalten häufig die Alternative *solvat aut iuret*, so fast regelmäßig L. Rib., L. Fris., L. Sax., L. Angl. et Wer., Pact. Alam., häufig L. Alam., vgl. auch L. Bai. 1, 3, 5. 9, 2 f. 13, 6 ff. 20. L. Cham. 46. Daß auch die Lex Salica nicht grundsätzlich, sondern nur in der Zulassung zufälliger Überführungszeugen abweicht, hat Brunner 2, 371 f. 394 f. nachgewiesen. Die formalistische Natur von Klage und Antwort brachte es mit sich, daß das Beweisthema nicht auf bloße Thatfragen, sondern zugleich auf die vom Kläger behauptete Rechtswidrigkeit (*malo ordine, iniuste*) gestellt wurde; auch die Gründe, auf die der Beklagte die Verneinung seiner Schuld stützte, konnten in das Beweisthema aufgenommen werden. Vgl. L. Burg. 6, 6. 39, 3. 52, 4. L. Rib. 73, 3. Ed. Chilp. 6 (Boretius 1, 8). Cap. ad. leg. Rib. von 803, c. 5 (ebd. 117). L. Alam. 78, 6. Roth. 229 f. 342.

[29] Vgl. Brunner 2, 378; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 31. L. Alam. 42, 1: *quod iam manifestum est tribus vel quattuor testibus, — — tunc — — — potestatem iurandi non habeat.* L. Bai. 1, 10: *si convictus crimine negare non possit.* 2, 1: *et exinde probatus negare non potest.* 9, 7: *In his vero causis sacramenta praestentur, in quibus nullam probationem discussio iudicantis invenerit.* L. Sal. 39, 2: *Si — — probotio certa non fuit, sicut pro occiso iuratore donet.* Der Gegensatz zwischen *probatio* und *iusiurandum* begegnet noch bei Obertus de Orto, II. F. 2 § 1: *si per quoslibet idoneos testes aut per publicum instrumentum probari poterit, aut inopia probationum res decidatur per iusiurandum.*

[30] Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 64. Über den Fall, wo sich zwei Königsurkunden gegenüberstanden, vgl. Anm. 12. Brunner, Gerichtszeugnis 155.

[31] Vgl. S. 86. 360. Brunner 2, 377 ff. 427 ff. Siegel 176 ff. 225 ff. 277 ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 28 ff. 169. 172. 379. 513. 2, 127 f. 130. 134 ff. 160 ff. Maurer, Beweisverfahren 196 ff. 239 ff. Löning, Reinigungseid, 1880. Gemeiner, Eideshilfe u. Eideshelfer, 1848. Cosack, Die Eidhelfer des Beklagten, 1886. Sohm, R.- u. Ger.-Verf. 575 ff. Beaudouin, Remarques sur la preuve par le serment du défendeur dans le droit franc, Annales de l'Université de Grenoble 8. Kolderup-Rosenvinge, Dissertationes de usu iuramenti in litibus probandis et decidendis, iuxta leges Daniae antiquas 1815/17. v. Amira, Grundriß[2] 164 ff.; Zur salfränkischen Eideshilfe, Germania 20, 53 ff. Grimm, RA. 859 ff. 892 ff. Zorn, a. a. O. 12—35. Thonissen, a. a. O. 516 ff. Pardessus, Loi Salique 624 ff. Waitz 1, 443 f. Ein eigentümliches Überbieten des vom Kläger angetretenen Widereides durch einen größeren Eid des Beklagten fand nach dem 2. sal. Kapitulare c. 8 bei Prozessen

Eideshelfern geleistet, deren Zahl sich nach dem Gegenstand richtete. Der höchste Eid („Volleid") war im allgemeinen der Zwölfereid (mit oder ohne Einrechnung des Hauptmannes), doch wurde unter Umständen auch das Doppelte, Drei-, Vier- oder gar Sechsfache verlangt[32]. Geringere Eide wurden selbsiebent oder selbsechst, selbviert oder selbdritt, vereinzelt auch wohl mit nur einem Helfer geleistet. Der Eid wurde der schwörenden Partei von ihrem Gegner, später vom Richter „gestabt", indem der Abnehmer des Eides, einen Stab in der Hand, den im Urteil formulierten Eid Absatz für Absatz vorsprach, den der Schwörende unter Anrufung Gottes ebenso nachsprach[33]. Der letztere hatte dabei nach altgermanischer Sitte die Hand an den Stab oder an eine Waffe oder sein Kleid oder an die Hand eines Dritten, bei feierlichen Eiden aber nach christlicher Sitte auf die Reliquien eines Heiligen oder den Altar, das Evangelienbuch oder ein geweihtes Kreuz zu legen. Frauen schwuren auf Brust (Nestel) und Zopf (S. 318). Nach der Partei schwuren die Eideshelfer, ursprünglich mit gesamtem Munde, später jeder für sich. Jeder Formverstoß bei dem Eide machte den Beweisführer sachfällig. So lange der Eid noch nicht geleistet war, konnte er durch den Gegner in feierlicher Form verlegt werden. Über die Berechtigung der Eidesschelte wurde in der Regel durch gerichtlichen Zweikampf entschieden.

Der Zeugenbeweis[34] des volksrechtlichen Verfahrens beschränkte sich in alter Weise auf Urkunds- und Gemeindezeugen. Die ersteren waren entweder Zeugen über rechtserhebliche Thatsachen oder Geschäftszeugen; sie mußten in formeller Weise zur späteren Beurkundung aufgefordert sein und wurden dabei durch ein Urkundsgeld oder eine sonstige Gabe (Imbiß, Weinkauf) zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet[35]. Für Gemeindezeugen (bei Grenzstreitigkeiten, Besitzfragen u. dgl.) bestand eine

---

unter königlichen Antrustionen statt. Das ursprüngliche Erfordernis, daß nur Verwandte oder Nachbarn des Schwörenden zur Eidhilfe genommen werden durften, hatte sich in einigen Rechten erhalten, in den übrigen bildete es die Regel. Wo die nötige Zahl der Verwandten fehlte, war Ergänzung aus anderen Personen gestattet. Bei Freiheitsprozessen wurden bestimmte Verwandte von Vater- und Mutterseite verlangt (Brunner 2, 381 f.).

[32] Über den noch Ssp. 1, 6 § 2 erwähnten Eid mit 72 Helfern vgl. Brunner 2, 384 n. Brief Alkuins an Arno bei Migne, Alcuini opera 1, 324 f.

[33] Daher in altfranzösischen und anglonormannischen Quellen *iuramentum fractum*, im Gegensatz zu dem nicht so wörtlich nachzusprechenden schlichten Eide (*iuram. planum, non fractum*, ags. *mid unforedan aðe*), der insbesondere den der heimischen Sprache unkundigen Fremden, z. B. den Normannen in England, gestattet wurde. Vgl. Brunner, ZRG. 30, 128.

[34] Vgl. S. 85. 360. Brunner 2, 391 ff. 435 ff.; Zeugen- u. Inqu.-Bew. 11 ff.; Schwurgerichte 50 f. 54 ff. K. Maurer, a. a. O. 185 ff. 234 ff. Siegel 127 ff. 194 ff. 231 ff. Bethmann-Hollweg 1, 33 f. 170. 381. 495 f. 505 f. 2, 139 ff. Pardessus 621 ff. Thonissen, a. a. O. 498 ff. Zorn, a. a. O. 43 ff. Grimm, RA. 856 f. v. Amira[2] 166.

[35] Vgl. S. 86 n. S. 297. Bei der allgemeinen Verbreitung des Urkundsgeldes im Mittelalter erscheinen die gegen sein Alter erhobenen Bedenken (vgl. Brunner 2, 392 n.) als unberechtigt, wenn auch für unsere Periode vielleicht noch keine

Zeugnispflicht zunächst nicht, sie wurde erst mittelbar begründet, seit die Ladung durch den Richter üblich geworden war[36]. Das Gerichtszeugnis war dem volksgerichtlichen Verfahren noch unbekannt; die Behauptung einer Partei über gerichtliche Vorgänge mußte ebenso wie jede andere Behauptung bewiesen werden[37]. Die Zahl der erforderlichen Zeugen richtete sich nach dem Gegenstand[38]. Eine Vernehmung der Zeugen fand nicht statt; sie hatten einzig die durch das Urteil zum Beweisthema erhobene Behauptung des Zeugenführers Wort für Wort zu beschwören oder den Eid abzulehnen[39]. Ihr Eid war demgemäß ein assertorischer, kein promissorischer Eid. Nach fränkischem Recht schworen die Zeugen ursprünglich wie die Eideshelfer mit gesamtem Munde, bei den Baiern nur einer, den das Los bestimmte. Nach den Zeugen schwur in der Regel auch der Zeugenführer. Der Gegner konnte, soweit es sich nicht um Geschäftszeugen handelte, die Legitimation des Zeugen bestreiten, indem er in Abrede stellte, daß er die gesetzlichen Eigenschaften besitze[40], oder indem er seinen Eid schalt, was durch gerichtlichen Zweikampf zwischen ihm und den gescholtenen Zeugen zu erledigen war.

Zu erheblich größerer Bedeutung gegenüber dem Beweisverfahren der Urzeit waren die Gottesurteile gelangt[41]. Während der Lango-

erzwingbare Haftung der Zeugen anzunehmen ist. Die rogatio testium und die Zahlung des Urkundsgeldes bei Zeugen über Thatsachen war Sache dessen, der sich den Beweis sichern wollte, bei Geschäftszeugen dagegen lag sie seinem Vertragsgegner ob (ebd. 393). Wer auf gehörige mannitio der beweisführenden Partei das Zeugnis verweigerte, verfiel jedenfalls in die gewöhnliche Prozeßbuße (nach fränkischem Recht 15 Sol.). Vgl. L. Sal. 49, 3. L. Rib. 50.

[36] Vgl. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 355 ff. Das salische Recht ließ behufs der Überführung von Verbrechern auch Zufallszeugen zu. Vgl. Anm. 28. Die Schreimannen bei handhafter That waren Eideshelfer, wenn sie auch gleich Zufallszeugen durch ihre zufällige Anwesenheit bei der Erhebung des Gerüftes designiert wurden. Vgl. Brunner 2, 399. Auch die in Freiheitsprozessen zugezogenen Verwandten des Beklagten (Anm. 31) waren Eideshelfer und keine Zeugen.

[37] Vgl. Brunner, Gerichtszeugnis 140 ff. K. Maurer, a. a. O. 190 ff. Den Langobarden war das Gerichtszeugnis seit dem 8. Jh. bekannt. Vgl. S. 263.

[38] Vgl. S. 277, n. 40. Brunner 2, 397; Schwurgerichte 51.

[39] Vgl. Brunner 2, 398; Schwurgerichte 54. Bei den Langobarden hatte das stärkere Hervortreten der richterlichen Prozeßleitung dahin geführt, den Zeugeneid nicht schon im Urteil zu formulieren, sondern die Zeugen durch den Richter frei vernehmen und ihre Aussage dann durch Eid (ursprünglich vielfach bloß durch Handschlag) bekräftigen zu lassen. An den Zeugeneid schloß sich der des Zeugenführers. Vgl. Brunner, Zeug.- u. Inqu.-Bew. 14 f. 82 ff.; Schwurgerichte 55 ff. Zorn, a. a. O. 44. Zu weit geht Sohm, Reichs- u. Gerichtsverfassung 136, n. 101. Über das dem karolingischen Inquisitionsverfahren schon sehr nahe kommende westgotische Recht vgl. Brunner, Zeug.- u. Inqu.-Bew. 34 ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 244 f. Dahn, Studien 275 f.

[40] Vgl. S. 360 f. Brunner 2, 396. 436; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 32.

[41] Vgl. S. 86 f. und die dort angeführte Litteratur. Brunner 1, 182. 2, 374 f. 399 ff. 437 ff. Patetta, Le ordalie, 1890. v. Amira[2] 168 ff. Hildenbrand, Purgatio canonica und vulgaris, 1841. Königswarter, Revue de législ. 3, 344 ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 30 ff. 170 f. 380. 384. 507 f. 511 f. 2, 135. 164 ff. Siegel, a. a. O. 112.



bardenkönig Liutprand sich skeptisch verhielt und nur dem Volksvorurteil nachgab[42], schärfte Karl der Große ausdrücklich ein, daß den Gottesurteilen Glauben beigemessen werden solle[43]. Die Kirche bediente sich der Gottesurteile auch in rein kirchlichen Dingen und bildete eine eigene Liturgie dafür aus[44]. Im einzelnen zeigt sich ein eigentümliches Gemisch altarischer und neuchristlicher Einrichtungen. Das germanische Losurteil, obwohl in ein entschieden kirchliches Gewand gekleidet, trug doch zu viel Heidnisches an sich und trat daher mehr in den Hintergrund[45]. Dagegen stand der gerichtliche Zweikampf in allgemeiner Anerkennung, obwohl die Kirche ihm nicht geneigt war und ihn in ihrem Bereich zu beseitigen wußte[46]. Während die Westgoten ihn zu Pferde und demnach wohl mit dem Speer auskämpften, stritt man bei den übrigen Stämmen zu Fuß mit dem Schwert, bei den salischen Franken mit dem Kampfstock[47]. Christlichen Ursprungs war die dem Zweikampf zeitweilig für unkriegerische Personen substituierte Kreuzprobe, das einzige zweiseitige Gottesurteil außer dem Zweikampf, übrigens gleich diesem auch die Vertretung durch andere gestattend[48]. Ein einseitiges Gottesurteil kirchlichen Ursprungs war die Abendmahlsprobe, vielleicht nur eine christ-

---

163 ff. 202 ff. 234 ff. Pardessus, Loi Salique 632 f. Thonissen, a. a. O. 507 ff. Löning, Reinigungseid 50 ff. 75 ff. Waitz 4, 428 ff. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands 2, 749 ff. Schmid, Gesetze der Angelsachsen 639 f.

[42] Liutpr. 118: *Incerti sumus de iudicio Dei, et multos audivimus per pugnam sine iustitia causam suam perdere; sed propter consuetudinem gentis nostrae Langobardorum legem ipsam vetare non possumus.*

[43] Vgl. Boretius 1, 150, 20: *Ut omnes iuditium Dei credant absque dubitatione.* Die Gottesurteile galten im allgemeinen auch für Juden (vgl. Boretius 1, 259, 6), mit Ausnahme der königlichen Schutzjuden (Form. imp. 30, Zeumer 309).

[44] Vgl. S. 268.

[45] Vgl. L. Rib. 31, 5. L. Fris. 14, 1 f. Pact. pro ten. pac. 5 f. 8. 10 f.

[46] Vgl. Bischof Agobard an Ludwig d. Fr., MG. Leg. 3, 504.

[47] In der Lex Salica wird der gerichtliche Zweikampf nicht erwähnt, doch darf man aus diesem Schweigen kaum den Schluß ziehen, daß er auch dem ungeschriebenen Volksrecht unbekannt gewesen sei; nur spielte er eine geringere Rolle als in den übrigen Volksrechten, mit denen das salische Recht erst allmählich durch die königliche Gesetzgebung in Einklang gebracht wurde. Hätten die Könige ihn bei den Saliern überhaupt erst eingeführt, so würden sie schwerlich darauf verfallen sein, den Kampf anders als mit dem Schwert ausfechten zu lassen. Gerade der Gebrauch des Kampfstockes läßt auf die volkstümliche Herkunft schließen. Bestätigt wird diese Vermutung durch die Art, wie das sechste sal. Kapit. c. 15 (Behrend² 159) und Greg. Tur., Hist. Franc. 7, 14. 10, 10 (hier Kampf mit dem Schwert im Königsgericht) des gerichtlichen Zweikampfes gedenken. Vgl. auch Baist, Der gerichtliche Zweikampf nach seinem Ursprung u. im Rolandsliede, Romanische Forschungen 5, 1890. Verschiedene Volksrechte ließen bereits eine Vertretung durch Lohnkämpfer zu. Vgl. L. Fris. 5, 1. 14, 7. Roth. 368. Liutpr. 118. L. Baiuw. 9, 2. 12, 8. 18, 1 f.

[48] Die Gegner hatten sich mit kreuzweise ausgestreckten Armen vor ein Kreuz zu stellen; wer die Arme zuerst sinken ließ, hatte verloren. Der kirchliche Ursprung wird durch Boretius 1, 41, 17 bestätigt. Über die Beseitigung der Kreuzprobe vgl. S. 257 n. 11.

liche Umbildung der auf arische Herkunft hinweisenden Probe des geweihten Bissens[49]. Die vorherrschende Form des Gottesurteils bei den salischen Franken war zur Zeit der Lex Salica der Kesselfang (*iudicium aquae ferventis* s. *calidae, calida, caldaria, aeneum, ineum, hineum, inium, igneum*), der auch den Angelsachsen (*ceâc*) und Friesen bekannt, bei den übrigen Stämmen dagegen vorwiegend nur für Unfreie gebräuchlich war[50]. Ein anderes, ebenfalls einseitiges Feuerurteil, offenbar arischer Herkunft, war das Tragen glühenden Eisens oder glühender Kohle und das Überschreiten glühender Pflugscharen[51].

Der Beweisführer mußte regelmäßig, bevor er zum Gottesurteil schritt, die Wahrheit seiner Behauptung beschwören, das Gottesurteil war daher im allgemeinen kein selbständiges Beweismittel, sondern nur eine Bestärkung des Eides[52]. Demgemäß kam es vor allem zur Anwendung im Falle der Eides- oder Zeugenschelte, nachdem der zum Schwur bereit stehenden Partei oder dem Zeugen durch den Gegner oder einen Gegenzeugen die Schwurhand zurückgezogen worden war[53], ferner bei der peinlichen Urkundenschelte[54], oder wenn eine Partei die erforderliche Zahl der Eideshelfer nicht beizubringen vermochte[55] oder wegen Unfreiheit oder Recht-

---

[49] Vgl. Dahn, a. a. O. 41. 46 f. Kaegi, a. a. O. 54 f. Arischer Herkunft war wohl auch die Wasserprobe (*iudicium aquae frigidae*), worüber Brunner 2, 410.

[50] Vgl. L. Rib. 30, 1, 3. 31, 5. L. Cham. 48. L. Fris. 3, 6—9. 14, 3. Liutpr. 50. L. Wis. 6, 1, 3 (vgl. Dahn, Studien 285 f.). Ficker, Mitteil. d. öst. Inst., Erg. 2, 493. Brunner 2, 406 ff. (besonders zum 6. sal. Kap. c. 4). Bei den Saliern war der Kesselfang anfangs geradezu das normale Gottesurteil. Vgl. L. Sal. 14, 2, Zusatz; 16, 3, Zusatz; 53. 56, 1. Pact. pro tenore pacis c. 4. Ed. Chilper. 6 (vgl. Anm. 55). Nach L. Sal. 53 konnte der Kesselfang seitens des Angeschuldigten mit Geld abgelöst werden, worauf es zum Unschuldseid mit Eideshelfern kam. Durch Karl d. Gr. wurde der Kesselfang für Freie im allgemeinen beseitigt, indem gerichtlicher Zweikampf oder Kreuzprobe, anfangs nur für causae minores, später allgemein, an seine Stelle traten (Boretius 1, 49, 10. 268, 1. 283, 10). Vgl. v. Amira, i. d. Germania 20, 61 ff. Über Kesselfang bei den Angelsachsen vgl. Liebermann, Berl. SB. 1896, S. 829 ff. Das nordische Recht hat den Kesselfang erst unter Olaf dem Heiligen (11. Jh.) angenommen. Vgl. Müllenhoff, DA. 5, 398 f. Maurer, Zeitschr. f. deutsch. Phil. 2, 443 und i. d. Germania 19, 144.

[51] Vgl. Boretius 1, 113, 5. 259, 6. L. Angl. et Wer. 55. Greg. Tur., Hist. Franc. 2, 1; De gloria confessorum c. 14. Ficker, a. a. O. 494. Neben diesem Gottesurteil erwähnt eine englische Aufzeichnung des 11. Jhs. das Lebendigbegraben mit einer Mundröhre. Vgl. Liebermann, ZRG. 32, 140.

[52] v. Amira, Germ. 20, 63 f. macht darauf aufmerksam, daß erst Ludwig d. Fr. den Eid aus dem Gottesurteil entfernt hat.

[53] Vgl. L. Burg. 8, 2. 45. 80, 2 f. L. Rib. 67, 5. L. Sal. extrav. B. c. 2 (Behrend² 166). Roth. 9. 202. 213. 365. Grim. 7. Liutpr. 11. L. Fris. 11, 3. 14, 5. L. Angl. et Wer. 2. 39. 42 f. 56. L. Sax. 63. Pact. Al. 2, 33. L. Alam. 54, 2. 86, 4. L. Bai. 2, 1. 13, 8 f. 17, 2—6. Boretius 1, 117, 4. 180, 3. 217, 8. 268, 1. 282, 10. Brunner 2, 373 f. 434. 436; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 16. 27 f.; Schwurgerichte 52. 57.

[54] Vgl. S. 361 f. L. Rib. 59, 4 f. L. Sal. extrav. B. c. 4 (Behrend² 167). Brunner, Gerichtszeugnis 144 f.; Carta u. Notitia 16 f.; Schwurgerichte 64 f.

[55] L. Sal. 14, 2, Zusatz; 16, 3, Zusatz. Ed. Chilper. 6 (wo nach Brunner, Mithio und sperantes 24 f., *ad inium* statt *aut initium* oder *ut mitium* zu lesen ist). L. Rib. 31, 5. L. Alam. 91. Synod. Francof. v. 794, c. 9 (Boretius 1, 75).

losigkeit nicht ohne Gottesurteil zum Reinigungseide zugelassen werden konnte[56]. In Meineidsprozessen wurde die Eidesschelte schon mit der Klage erhoben, hier kam es daher regelmäßig zum Gottesurteil[57]. Das Verfahren in Meineidssachen hat dann wohl den Anlaß gegeben, auch in anderen gesetzlich mehr oder weniger ausgezeichneten Fällen dem Kläger unmittelbar die Herausforderung zum Gottesurteil, namentlich die kampfliche Ansprache, zu gestatten[58].

Der Gebrauch der Folter[59] war den Germanen unbekannt. Nur Goten, Burgunden, Franken und Baiern haben sich derselben, zweifellos nach römischem Vorbild, gegen Unfreie, bedient. Einzig die Westgoten verwendeten die Folter auch gegen Freie und Edle, ein Übergriff den sich im sechsten Jahrhundert gelegentlich auch fränkische Könige und Grafen erlaubt haben.

Wollte eine Partei sich bei dem gefundenen Urteil nicht beruhigen, so mußte sie es unter Findung eines Gegenurteils schelten (*blasphemare*)[60]. Dasselbe Recht stand jedem Dinggenossen und wohl auch dem Richter zu. Die Urteilschelte[61] war keine bloß auf die materielle Ungerechtigkeit des Urteils gegründete und seine Reformation be-

[56] Vgl. L. Rib. 30, 1. Pact. pro ten. pac. 5 f. 8. 11. Ed. Chilp. 7. L. Fris. 3, 6. Boretius 1, 58 c. 64. 148 c. 1. 281 c. 1. In solchen Fällen trat das Gottesurteil nicht selten vor den Eid. Vgl. v. Amira, a. a. O. 80 ff.

[57] Vgl. 6. sal. Kap. c. 16 (Behrend² 159). Brunner, Zeug.- u. Inqu.-Bew. 16. 28; Schwurgerichte 58. Die Meineidsklage war stets zugleich Ersatzklage hinsichtlich des durch den Meineid verlorenen früheren Prozesses.

[58] Vgl. Brunner 2, 374. L. Sal. 53. L. Rib. 57, 2. L. Cham. 46. 48. L. Alam. 43. 81. L. Bai. 12, 8. app. 4 (MG. Leg. 3, 337). L. Fris. 3, 8. L. Angl. et Wer. 55. Roth. 198. 381. Liutpr. 71. 118. Adelchis 6. Boretius 1, 5 c. 4. 6 c. 10. 49 c. 10 f. 113 c. 5. 284 c. 15.

[59] Vgl. Brunner 2, 401. 403. 409. 413 f. v. Bethmann-Hollweg 1, 170. 239 ff. 285 f. 509. 512 f. Dahn, Studien 282 ff. Nissl, Gerichtst. d. Klerus 110 f. L. Wis. 6, 1 c. 2—5. L. Burg. 7. 39, 1. L. Sal. 40. L. Bai. 9, 19. Daß die Franken die Prügelbank, die ihnen statt der Folter diente, unter Umständen auch für Juden in Anwendung brachten, ergiebt sich aus der Befreiung der königlichen Schutzjuden, Form. imp. 30 (Zeumer 309).

[60] Die deutsche Bezeichnung, und zwar auch für Eidschelte, war *lacina* (salfr. *lakina*, afrs. *lakinge*), von ahd. alts. *lâhan* (afrs. *lakia*, mnd. *laken*) d. h. vituperare, prohibere, davon *via lacina* für Wegverlegung (§ 36, n. 66). Vgl. L. Rib. 71. Hermann, Mobiliarvindikation 126. Brunner 2, 356. v. Amira² 156. van Helten, Malb. Gl. § 65.

[61] Vgl. Brunner 2, 355 ff.; Zeug.- u. Inqu.-Bew. 52 ff.; Schwurgerichte 46 f.; Wort u. Form 738 f. v. Amira² 156. 158. v. Bethmann-Hollweg 1, 164. 391 f. 2, 171. Siegel 148 ff. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 130. Glasson, Histoire 3, 426 f. 434. 448 f. Thonissen, a. a. O. 74 f. 495 ff. Waitz, Das alte Recht 175. Lehmann, Rechtsschutz 51 ff. 95 ff. Skedl, Die Nichtigkeitsbeschwerde in ihrer geschichtl. Entwickelung, 1886, S. 7 ff. Esmein, La chose jugée, N. Rev. 1887, S. 545 ff. Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement 48. Dahn, Studien 254 f. Gebauer, Studien z. Gesch. d. Urteilschelte auf Grund d. altfranz. Quellen, ZRG. 30, 33 ff. L. Sal. 57, 3 mit Zusatz. L. Rib. 55. L. Alam. 41. L. Bai. 2, 17 f. L. Wis. 2, 1 c. 19 f. c. 23. Westg. Fragm. 4 (10). L. Burg. 90, 2; prima const. 9. 11. Roth. 25. Liutpr. 28.

zweckende Berufung, sondern gleich der Eid- und Zeugen- und der feierlichen Urkundenschelte eine peinliche Schelte, indem sie gegen die Urteilsfinder den Vorwurf der Ungerechtigkeit erhob. Es kam daher zwischen dem Schelter und den Gescholtenen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der erhobenen Anschuldigung zu einem Zwischenverfahren, bei dem die eigentlichen Prozeßparteien als solche durchaus unbeteiligt waren. Der unterliegende Teil hatte dem obsiegenden Buße zu zahlen. Siegte der Schelter, so wurde das gescholtene Urteil zu Gunsten des von ihm gefundenen Gegenurteils hinfällig. Die Urteilschelte mußte unmittelbar auf den Urteilsvorschlag, bevor noch die Vollbort des Dingvolkes erklärt war, erhoben werden[62]. Die Entscheidung erfolgte anfangs wohl, wie zum Teil im Mittelalter, in gleicher Weise wie bei Eid-, Zeugen- und peinlicher Urkundenschelte durch Gottesurteil, zumal durch gerichtlichen Zweikampf; die Lex Alamannorum kannte bereits einen wirklichen Rechtszug an ein anderes Gericht (*ab aliis iudicibus inquisitum*), wahrscheinlich das herzogliche Hofgericht, während die karolingischen, westgotischen und langobardischen Gesetze dem Königsgericht, also einem an die Prozeßformen und Beweisregeln des Volksrechtes nicht gebundenen Billigkeitsgerichtshof, die Entscheidung vorbehielten[63].

Die Urteilsvollstreckung geschah überall, wo es sich um eine dem Beklagten auferlegte Leistung handelte, auf Grund des Urteilserfüllungsversprechens, nachdem der Beklagte dem letzteren binnen der gesetzlichen Frist nicht nachgekommen war[64] und auch einer dreimaligen, in rechtsförmlicher Weise vor Zeugen erfolgten Mahnung keine Folge geleistet hatte[65]. Am deutlichsten hat sich der altgermanische Standpunkt im langobardischen Recht erhalten, das die Mahnung und Pfändung

[62] Nach Karls Diedenhofer Cap. miss. von 805 (Boretius 1, 123 c. 8) sollten, *qui nec iuditium scabinorum adquiescere nec blasfemare volunt*, nach der *antiqua consuetudo* in Haft genommen werden, bis sie eins von beidem thun würden, also entweder Urteilserfüllungsgelöbnis oder Urteilschelte. Vgl. Brunner, Zeug.- u. Inqu.-Bew. 55. Die neueste Auslegung von Brunner 2, 361, n. 43 ist mit der Bezugnahme auf die *antiqua consuetudo* unvereinbar.

[63] Vgl. Boretius 1, 32 c. 7. 71 c. 4. 159 c. 7. Liutpr. 28. L. Wis. 2, 1 c. 23.

[64] Vgl. Brunner 2, 442.

[65] Vgl. Brunner 2, 445—460. v. Amira[2] 133. 170 ff.; Vollstreckungsverfahren 256 ff. 280; Obl.-R. 1, 109 ff. 234 ff. 2, 140 ff. 146 ff. Siegel 35 ff. 245 ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 366 ff. 392 f. 473 ff. 515 ff. 2, 173 ff. Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 117 ff. Glasson, Histoire 3, 414 ff. 429. 450. 454 f. Wilda, Pfändungsrecht, ZDR. 1, 167 ff. v. Meibom, Pfandrecht 39 ff. 190 ff. Esmein, Études sur les contrats 90 ff. 154 ff. Pertile 4, 498 ff. Osenbrüggen, Strafr. d. Lang. 142 ff. Wach, Italien. Arrestprozeß 1—33. Gaudenzi, Un' antica compilazione di diritto romano e visigoto 130 ff. 145 ff. K. Lehmann, Königsfriede 18 ff. 113 ff. Die Ausdrücke für Pfändung sind ohne Ausnahme von Wörtern gebildet, die ein *rapere, diripere* bezeichnen. So afrk. *strudis* (vgl. ags. *strudunge*, mnd. *stroden*, mhd. *strûten*), altschwed. *utmiæta*, *næma*, altn. *nam* (vgl. ags. *nâm*, d. i. pignus captum). Vgl. Grimm, RA. 635. 866. Lexer, Mhd. WB. 2, 1255. Schiller-Lübben, Mnd. WB. 4, 439. v. Amira, Obl.-R. 1, 113. 284. Schmid, Ges. d. Angels. 636. 658. Über *pfant* vgl. S. 274.

des Schuldners durchaus dem Bürgen, die Pfändung des säumigen Bürgen aber dem Kläger überließ und gerichtliche Mitwirkung nur für den Fall verlangte, wenn die Pfändung mangels anderen Vermögens auf sonst pfandfreie Gegenstände ausgedehnt werden sollte[66]. Auch das sächsische Volksrecht muß außergerichtliche Pfändung zugelassen haben, da sie in Karls Capitulatio de partibus Saxoniae c. 25 bei Strafe des Königsbannes verboten wurde. Das ostgotische, burgundische, bairische und angelsächsische Recht überließ die Betreibung und Vollstreckung ebenfalls dem Kläger oder dem Wettbürgen des Beklagten, verlangte aber für die Pfändung Genehmigung des Richters[67]. Dasselbe dürfte bei den Alamannen und Friesen der Fall gewesen sein, da Karl der Große es hier nicht für notwendig hielt, die volksrechtlich anerkannte Privatpfändung zu verbieten[68]. Allgemein wurde richterliche Genehmigung oder unmittelbar gerichtliche Pfändung gefordert, wenn dem Schuldner wider seinen Willen gesetzlich von der Privatpfändung ausgeschlossene Gegenstände (Vieh oder bestimmte Vieharten, zuweilen auch Sklaven) abgepfändet werden sollten[69]. Das westgotische Recht kannte nur die gerichtliche Pfändung[70].

Eine Mittelstellung nahm das salische Recht ein, indem das Betreibungsverfahren sich unter einer gewissen Mitwirkung des Gerichts vollzog, die Vollstreckung aber nach Wahl des Klägers eine private oder gerichtliche sein konnte[71]. Nach Ablauf der gesetzlichen oder vertrags-

---

[66] Vgl. Anm. 69. S. 290 f. Roth. 245 f. 248. 251. Liutpr. 15. 108. Die Annahme, daß die Langobarden die Privatpfändung bei jeder Schuld zugelassen hätten (Val de Lièvre 196 ff. Wilda, a. a. O. 190. Sohm, Prozeß 53. Löning, Vertragsbruch 88. 91. v. Bethmann-Hollweg 2, 330, n. 8) ist wohl zu verwerfen. Wahrscheinlich beschränkte sie sich auf den Wettvertrag, war aber auch bei diesem seit Liutpr. 15 nur zulässig, wenn er mindestens vor zwei Zeugen abgeschlossen worden war. Vgl. S. 294 f. 381, n. 125. Wach 1 ff. Siegel 37 ff. v. Meibom 190 ff. Osenbrüggen 143. Heusler, Inst. 2, 207. 241.

[67] Vgl. S. 290. Ed. Theod. 123. L. Burg. 19, 1. 96. extrav. 21, 8. L. Bai. 13, 1 ff. Ine 9. Knut 2, 19. Sohm, Prozeß 42 ff. Wilda 184. Bethmann-Hollweg, 1, 168. 473. Schmid, Ges. d. Angels. 642. Meibom, Pfandr. 194.

[68] Bei den Langobarden wurde dies ohne dauernden Erfolg durch Pippins Cap. Pap. von 787, c. 14 (Boretius 1, 200) versucht. Vgl. Pact. Alam. 3, 7. 5, 4. L. Alam. 83, 1. L. Fris. add. 8, 2. Brunner 2, 446 f.

[69] Vgl. Roth. 249—252. Liutpr. 109. L. Burg. 105. Pact. Al. 5, 4. L. Al. 67, 1. 83. L. Bai. 13, 4 f. Boretius 1, 320 c. 2. 2, 134 c. 21. Wilda 187 f. Brunner 2, 449. Wach, a. a. O. 22. Osenbrüggen, a. a. O. 143 f.

[70] L. Wis. 5, 6 c. 1. Schon das Gaudenzische Fragm. 6 gestattete nur Pfändung durch den *sagio* des Gerichts.

[71] Vgl. L. Sal. 50. 51. Erstes sal. Kapitulare c. 10. Brunner 2, 447. 453 f. Für ausschließlich gerichtliche Vollstreckung Behrend, Prozeß der Lex Salica 68 ff.; Pardessus, Loi Salique 605 f.; Waitz, Das alte Recht 179 ff.; v. Meibom, Pfandrecht 71 ff. 195 f.; Wilda, a. a. O. 182 f.; Glasson 3, 390 ff. 414 ff. Von anderen wird die Pfändung durch den Grafen (L. Sal. 50, 3) auf den Fall des gerichtlichen Urteilserfüllungsgelöbnisses beschränkt, während das Betreibungsverfahren bei außergerichtlichen Wettverträgen auch mit außergerichtlicher Vollstreckung verbunden gewesen sei. Vgl. Siegel 245 ff. Sohm, Prozeß 30 ff. 163 ff; R.- u. Ger.-Verf.

mäßigen Zahlungsfrist forderte der Kläger seinen Schuldner in dessen Wohnung vor Zeugen und mitgebrachten Schätzungsleuten in rechtsförmlicher Weise zur Leistung nach Maßgabe des Urteilserfüllungsversprechens auf. Im Falle der Weigerung erhöhte sich die Schuld um den Betrag der großen Prozeßbuße von 15 Sol. und der Beklagte wurde durch mannitio des Klägers vor das Gericht des Thungins (S. 167) geladen. Hier erwirkte der Kläger, wenn Beklagter keine Einwendungen erhob, einen richterlichen Arrestbefehl[72], auf Grund dessen er an den Beklagten ein Gebot (*testare*) erließ: *ut nulli alteri nec solvat nec pignus donet solutionis, nisi ante illi impleat, quod ei fidem fecerat.* Sodann hatte er ihn dreimal, immer je nach einer Woche, in seiner Wohnung vor Zeugen zu mahnen. Mit jeder Mahnung wuchs die Schuld um den Betrag der kleinen Prozeßbuße von 3 Sol. Nach der dritten Mahnung galt der Schuldner als *iactivus* (S. 363) und Kläger konnte nunmehr zur außergerichtlichen Pfändung schreiten[73], wenn er nicht vorzog, in Gemäßheit einer schon in den ältesten Text der Lex Salica eingeschobenen Novelle sich in feierlicher Form an den Grafen zu wenden und diesen zur gerichtlichen Pfändung zu veranlassen[74]. Die Vorteile, die letztere bot, scheinen schon im Laufe des sechsten Jahrhunderts die außergerichtliche Pfändung sehr in den Hintergrund gedrängt zu haben, wenigstens gedenkt das Edikt Chilperichs c. 7 und die Lex Ribuaria (32, 3. 51. 84) nur noch der Pfändung durch den Grafen oder iudex fiscalis. Vollends verschwanden die alten Vollstreckungsformen, als die Urteilsvollstreckung im Wege der Fronung in das volksrechtliche Verfahren aufgenommen wurde.

Die volksrechtliche Pfändung war auf die fahrende Habe des Schuldners beschränkt. Sie gewährte dem Gläubiger zunächst nur ein Pfandrecht, indem Schuldner für eine gewisse Zeit noch das Lösungsrecht behielt; nur die gerichtliche Pfändung der salischen Rechts bewirkte sofortige Übereignung an Zahlungsstatt[75]. Eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen war den Volksrechten mit Ausnahme des langobardischen unbekannt[76], sie ist aus dem Amtsrecht hervorgegangen und verdankt der Vermögensbeschlagnahme zur Befriedigung fiskalischer Ansprüche (*missio in bannum*, *vrônunge*), also einer Abspaltung der Fried-

---

80 ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 473 ff. 515 ff. 2, 90. Thonissen 466 ff. Löning, Vertragsbruch 4 ff. 26 ff. Cohn, Justizverweigerung 61 ff.

[72] Die Formel dafür (*nexti canthichio*) wird verschieden erklärt. Vgl. Müllenhoff und J. Grimm bei Waitz, Das alte Recht 289 f., und Merkel, Lex Salica pg. 54 sq. Kern, Glossen 11 ff. und bei Hessels, Lex Salica, § 238. van Helten, a. a. O. 463 ff. 543. Geffcken, Lex Salica S. 195.

[73] So noch nach 1. sal. Kapitulare c. 10. Vgl. Sohm, Prozeß 31 ff. Siegel 249. Brunner 2, 448, n. 20.

[74] Vgl. L. Sal. 50, 3—5. 51, 1 f. Brunner 2, 453 f.

[75] Vgl. Brunner 2, 450. 455. 457.

[76] Vgl. Sohm, R.- u. Ger.-Verf. 117 f. Brunner 2, 457. Bethmann-Hollweg 1, 367. 518. Esmein, Études 153.

losigkeit, ihre Entstehung[77]. Als gerichtliche Zwangsvollstreckung diente die Fronung ursprünglich nur dem Ungehorsamsverfahren. Der Übergang zu einem regelmäßigen Exekutionsmittel erfolgte zuerst im Gebiete des sächsischen Rechts, und zwar für den Fall daß der Verurteilte das Urteilserfüllungsversprechen wegen Mangels an Bürgen nicht abzulegen vermochte[78]. Die Fronung war zunächst eine einstweilige Beschlagnahme des gesamten innerhalb der Grafschaft befindlichen Vermögens, wobei der Schuldner aus dem Besitz gewiesen, ihm aber binnen Jahr und Tag die Lösung vorbehalten wurde. Das Wahrzeichen des auf ein Grundstück gelegten Bannes war ein aufgesecktes Kreuz oder ein Handschuh oder Strohwisch (*wiffa*, mhd. *schoub*)[79]. Unterließ Schuldner die Lösung, so erfolgte nach Ablauf der Lösungsfrist die endgiltige Konfiskation; zunächst wurde der Gläubiger aus dem beweglichen und, soweit dies nicht ausreichte, aus dem unbeweglichen Vermögen durch Übereignung befriedigt; was übrig blieb, wurde Eigentum des Königs[80]. Reichte das pfändbare Vermögen des Beklagten nicht aus, so verfiel er ursprünglich in Friedlosigkeit; als ein Rest davon erscheint die Preisgabe des bußpflichtigen, zahlungsunfähigen Missethäters in die Hände des Klägers[81], an deren Stelle im Laufe der Zeit mehr und mehr die exekutive Schuldhaft bezw. Schuldknechtschaft getreten ist[82].

---

[77] Vgl. S. 88. 342. Brunner 2, 457 ff.; ZRG. 17, 240 (Forsch. 749). 24, 85. Sohm, R.- u. Ger.-Verf. 118 ff. Esmein, Études 157 ff. v. Meibom, Pfandrecht 56. 76. 97 ff. Ficker, Forschungen 1, 83 f. Schröder, Hist. Zeitschr. 79, 237 f. Hübner, Immobiliarprozeß 231 ff. Von der missio in bannum durchaus verschieden war die den Gläubigern wohl nach römischem Vorbild gewährte missio in bona in Liutpr. 57. Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 393. Sohm, R.- u. Ger.-Verf. 136.

[78] Cap. de part. Sax. 27 (Boretius 1, 70): *Si quis homo fideiussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittantur, usque dum fideiussorem praesentet. Si vero supra bannum in domum suam intrare praesumpserit, aut solidos decem aut unum bovem pro emendatione ipsius banni conponat, et insuper unde debitor exstitit persolvat.* Über „Vorbann" vgl. S. 341. 375.

[79] Vgl. Schröder, Weichbild (Hist. Aufsätze für Waitz) 319. 321 f.; Stellung der Rolandsäulen i. d. Rechtsgeschichte (bei Béringuier, Die Rolande Deutschlands, 1890) 31 ff. Brunner 2, 459. v. Meibom, a. a. O. 100. v. Amira[2] 171.

[80] Vgl. Cap. ad. leg. Rib. v. 803, c. 6 (Boretius 1, 118). Cap. legi add. von 816 (ebd. 268 c. 5), von 818/19 c. 11 (ebd. 283). Cap. Olonn. v. 825, c. 5 (ebd. 330). Die Übereignung gefronter Grundstücke an den Kläger erforderte, weil sie durch die Konfiskation Eigentum des Königs geworden waren, ein praeceptum regis (S. 211). Vgl. Brunner 2, 74, n. 41. 460. Bei rechtzeitiger Lösung durch den Schuldner erfolgte die Aufhebung des Bannes durch den Richter (*foras bannum mittere.*) Vgl. Brunner 2, 459, n. 18. Ficker, a. a. O. 1, 33. Lib. Pap. Ludov. Pii. c. 16, form. (MG. Leg. 4, 581): *Et post comes dicit: „per istum fustem et istum wantum tollo omnes res eius de banno".*

[81] Vgl. S. 81. L. Sal. 58. Ed. Chilp. 8 (Boretius 1, 10). L. Burg. 12, 3. Roth. 253. Liutpr. 20. Brunner 2, 477 f.; Abspaltungen der Friedlosigkeit 92 ff. Glasson 3, 420. Esmein, Études 154 f.

[82] Vgl. S. 220. L. Burg. 19, 9. L. Bai. 1, 10. 2, 1. 9, 4, 19. L. Wis. 5, 6 c. 5. 6, 4 c. 2. 7, 1 c. 5. Liutpr. 63. 80. 121. 152. Aist. 22. Aregis. 6. Ficker, Forschungen 4, Nr. 18 (auch Cod. dipl. Cav. 1, Nr. 106). Brunner 2, 479 f.; Ab-

3. Das Ungehorsamsverfahren[83]. War der Beklagte trotz gehöriger Ladung ausgeblieben, ohne sich durch einen Boten wegen echter Not zu entschuldigen[84], so erhob der Kläger den Ungehorsamsprotest (*solsadium*), an dessen Stelle seit Einführung der richterlichen Ladung wohl der öffentliche Aufruf im Gericht getreten ist[85]. Der Ausgebliebene wurde in die Prozeßbuße (bei den Franken in die größere von 15 Sol.) verfällt und mußte noch zweimal, nach altsalischem Recht drei-, nach ribuarischem sechsmal, geladen werden[86]; das Verfahren war nach jeder Ladung das gleiche. Leistete Beklagter auch der letzten Ladung keine Folge, so verfiel er als Rechtsverweigerer dem Ungehorsamsverfahren. Als Rechtsverweigerer galt der Beklagte auch, wenn er nach dem Urteil weder erfüllte, noch das Urteilserfüllungsversprechen ablegte. Auch hier bedurfte es einer mehrmaligen (nach salischem Rechte zweimaligen) rechtsförmlichen Aufforderung mit Fristsetzung und Ungehorsamsprotest[87].

Das Ungehorsamsverfahren bestand nach der Lex Salica noch in altgermanischer Weise, ohne Unterscheidung der Sachen, ausschließlich in der Ächtung. Der Rechtsverweigerer wurde vom Kläger vor das Gericht des Königs manniert und von diesem, nachdem auch hier sein Ausbleiben durch Ungehorsamsprotest festgestellt worden, feierlich in die Acht gethan[88]. Die Verhängung der Acht blieb auch weiterhin ein ausschließliches Recht

---

spaltungen 94 f. 97. Bethmann-Hollweg 1, 247. 393. 518. 2, 176. Waitz 2, 1 S. 246. 4, 520. Korn, De obnoxiatione et wadio, Breslau 1863. Esmein, a. a. O. 155 f. Löning, Vertragsbruch 193 ff. Grimm, RA. 613 ff. Wilda, Strafr. 515 f. v. Amira, Grundriß² 171; Obl.-R. 1, 126 ff. 480. 2, 155 ff.; Vollstr. 262 ff. K. Maurer, Schuldknechtschaft nach altnord. Rechte, Münch. SB. 1874. Schmid, Ges. d. Angels. 657. Kohler, Shakespeare 20 ff.

[83] Vgl. Brunner 2, 461 ff. Siegel 73 ff. Bethmann-Hollweg 1, 518 ff. 2, 176 ff. Sohm, Prozeß 155 ff. 180 ff. 200 ff. 216 ff.; R.- u. Ger.-Verf. 120 n.; Zeitschr. f. KR. 3, 229. Waitz 4, 516 ff.; Das alte Recht 138 f. Ficker, Forschungen 1, 29 ff. Gaudenzi, a. a. O. 141 ff. Schmidt, Echte Not 152 f.

[84] Vgl. S. 84. Schmidt, a. a. O. 19 ff. 120 ff. 130. Brunner 2, 335 f. Als echte Not galt Königsdienst und Krankheit, nach fränkischem Recht auch Feuer oder Todesfall im Hause des Geladenen, nach westgotischem Recht auch Abwesenheit zur Zeit der Ladung. Vgl. L. Sal. 1, 4. Erstes sal. Kapit. c. 1. Gaudenzis Fragm. 5. Über die sprachliche Bedeutung von *sunnis* (*sonia*, *essonium*, afrz. *essoine*, *essoigne*, an. *syn*) vgl. S. 84 n. Diez, WB. 1, s. v. sogna. Grimm, RA. 847 f.; Kl. Schriften 5, 289 f. Schmidt, a. a. O. 8 ff. Brunner 2, 335, n. 21.

[85] Vgl. S. 45. 84. Brunner 2, 336. 339.

[86] Nach fränkischem Recht mit Ladungsfristen von 7, 14, 40 oder 42, unter Umständen auch von 21 und 80 oder 84 Nächten. Vgl. Brunner 2, 335. 337. 339.

[87] Vgl. 2. sal. Kap. c. 8. L. Sal. 56, 1: *Si quis ad mallum venire contempserit aut quod ei a rachineburgiis fuerit iudicatum adimplere distulerit, si nec de compositione nec ineo nec de ulla legem fidem facere voluerit, tunc ad regis praesentia ipso manire debet.*

[88] Vgl. S. 81. L. Sal. 56, 2. Zweites sal. Kap. c. 8. Wenn der Beklagte der Ladung vor den König Folge leistete, so hatte das Ungehormsverfahren keinen Fortgang. Es blieb wohl dem König überlassen, ob er in diesem Falle die Sache zu eigner Entscheidung nehmen oder an das zuständige Gericht zurückverweisen wollte.

des Königs[89], aber sie beschränkte sich auf die peinlichen Sachen, die mit Tod oder Verstümmelung, mit oder ohne Lösungsbefugnis, bestraft wurden. Die Wirkung der Acht bestand in voller Friedlosigkeit der Person und der Einziehung ihres Vermögens, aber sie war sühnbar, indem es dem Geächteten gestattet war, sich durch freiwillige Unterwerfung unter die Strafe und durch volle Befriedigung des Klägers aus der Acht zu ziehen[90]. Erst die karolingische Zeit kannte eine provisorische Acht („Vorbann"), die auch von den Grafen verkündigt werden konnte, den davon Betroffenen aber nicht vollkommen friedlos machte[91]. In nichtpeinlichen Sachen, wo es sich nur um eine dem Beklagten aufzuerlegende Leistung handelte, mit Einschluß der Bußesachen, ließ das fränkische Recht seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts auch im Ungehorsamsverfahren die Verurteilung und daraufhin gerichtliche Pfändung zu, aber mit der Befugnis des Beklagten, sich der Pfändung zu erwehren und dadurch die Sache zur Entscheidung an das Königsgericht zu ziehen[92]. Die karolingische Gesetzgebung führte dafür die Fronung ein, die in Anwendung auf das Ungehorsamsverfahren schon im achten Jahrhundert zu voller Ausbildung gelangte[93].

Ein Ungehorsamsverfahren gegen den Beklagten, der sich durch Streitgedinge zum Erscheinen verpflichtet hatte, gab es nicht, weil sein Ausbleiben in diesem Fall ihn sachfällig machte und seine Verurteilung zur Folge hatte[94]. Versäumte eine Partei die durch Urteilserfüllungsvertrag festgesetzte Beweisverhandlung, so wurde der ausgebliebene Beweisführer beweisfällig; blieb der Gegner aus, so galt der Beweis als geführt. Ein Ungehorsamsverfahren gegen den Kläger gáb es nicht; sein Ausbleiben hatte nur die Wirkung, daß er, wie bei ungesetzlicher mannitio, in die Prozeßbuße verfiel, seine Ladung aber hinfällig wurde[95].

---

[89] Vgl. S. 112. 117. Brunner 2, 466.

[90] Vgl. S. 338. Zweites sal. Kap. c. 8: *tunc rex, ad quem mannitus est, eum extra sermonem suum ponat, tunc ipse culpabilis et omnes res erunt suas, et qui eum paverit aut hospitalem collegerit, etiam uxor sua propria, solidos 15 culpabilis iudicetur, donec omnia, quae ei legibus inputentur, conponat.* Man darf vermuten, daß die Lösung aus der Acht wie die Lösung bei der missio in bannum auf die Dauer von Jahr und Tag beschränkt war. Vgl. Brunner 2, 464.

[91] Vgl. S. 338. Brunner 2, 465.

[92] Vgl. Ed. Chilp. c. 8 (Boretius 1, 9. Behrend, Lex Salica² 154, c. 7). L. Rib. 32, 3 f. (Entscheidung durch gerichtlichen Zweikampf im Königsgericht). Greg. Tur., hist. Franc. 4, 46. Sohm, Prozeß 198 ff.; ZRG. 5, 408 f.; R.- u. Ger.-Verf. 122, n. 66. Brunner 2, 456. 462; Gerichtszeugnis 165. Bethmann-Hollweg 1, 521 f. Cohn, Justizverweigerung 74.

[93] Vgl. S. 369. Das Cap. ad. leg. Rib. 6 (Boretius 1, 118) ließ die Fronung schon nach der vierten Ladung eintreten, während L. Rib. 32, 3 im ganzen sieben Ladungen voraussetzte. Damit war die volksrechtliche Pfändung zu Gunsten der missio in bannum beseitigt.

[94] Vgl. Brunner 2, 461.

[95] Vgl. ebd. 2, 335.

4. Das Verfahren bei handhafter That.[96] Wer einen Missethäter auf handhafter That ertappte oder verfolgte, hatte das Gerüft zu schreien, das jeden, der es hörte, zur Nacheile verpflichtete. Als friedloser Mann konnte der Ergriffene ursprünglich auf der Stelle bußelos getötet werden. Für bestimmte Fälle wurde dies auch in der fränkischen Zeit noch gestattet[97], im allgemeinen aber war die Vorführung des gebundenen Missethäters vor den Richter zu summarischer Aburteilung, die auch in einem Notgericht geschehen konnte, vorgeschrieben. Es bedurfte weder einer Ladung, noch einer förmlichen Klage. Die Überführung erfolgte durch Eid dessen, der die Verhaftung bewirkt hatte (auch wenn er nicht der Verletzte war), mit einer gewissen Zahl der Schreimannen als Eideshelfer. War der Richter selbst bei der Festnahme gewesen oder war die Sache gerichtskundig, so bedurfte es keiner Überführung. Das Urteil lautete stets, ohne Rücksicht auf die sonstige Strafwürdigkeit der Missethat, auf den Tod, mit oder ohne Lösung des Halses.

5. Das Verfahren mit Anfang (Dritthandverfahren)[98]. Wurde eine Sache dieblich entwendet, so hatte, unabhängig von der Diebstahlsklage, der Bestohlene das Recht der Spurfolge (*vestigii minatio*) und die Befugnis, Hand an die Sache zu legen (ahd. *hantalôn*), wo immer er sie

---

[96] Vgl. S. 88. Brunner 2, 481 ff.; Abspaltungen 76 ff. Siegel 78 ff. Sohm, Prozeß 134 ff. Thonissen, a. a. O. 414 ff. v. Amira[2] 162. Glasson 3, 496 ff. K. Maurer, Beweisverfahren 338. Esmein, Histoire de la procédure criminelle en France (1882) S. 49.

[97] Vgl. S. 341, n. 12.

[98] Vgl. S. 273. L. Sal. 37. 47. I. sal. Kapitulare c. 1 (Behrend[2] S. 131). II. sal. Kapitulare c. 1 (ebd. 137). L. Rib. 33. 47. 72. Roth. 231 f. Lib. Pap. Roth. 231 f. Ottonis I. c. 7 (MG. Leg. 4, 357 f. 578 f.). Hloth. u. Eadr. 7. 16. Ine 25. 47. 53. 75. Æthelstan 2, 9. Æthelred 2, 8 f. Knut 2, 23 f. Wilhelm 1, 21. Brunner 2, 495 ff. v. Amira, Grundr.[2] 130; Vollstr. 208 ff.; Obl.-R. 1, 559. Waitz, Das alte Recht 156 ff. Grimm, RA. 588 ff. Sohm, Prozeß 55—121. 195; R.. u. Ger.-Verf. 301 f.; ZRG. 5, 449 f. v. Bethmann-Hollweg 1, 14 f. 40 ff. 234 f. 385 f. 479 ff. 2, 129 f. Siegel 42 ff. 86 ff. 252 ff. Thonissen, Organisation 531 ff. Zycha, ZRG. 35, 155—180. Geffcken, Lex Salica S. 153. 184 ff. 253. Gaudenzi, Antica procedura 19 ff. Laughlin, Essays in anglos. law 205 ff. Schmid, Ges. d. Angels. 526. 660 f. Glasson 3, 396 ff. London, Anefangsklage, 1886. Jobbé-Duval, Étude historique sur la revendication des meubles, N. Rev. 1880, S. 463 ff. 535 ff. Kühns, De intertiatione, Berlin 1855. Hermann, Grundelemente d. altgerman. Mobiliarvindikation, 1886 (Gierke, Unters. 20). Del Vecchio, Rivendicazione dei beni mobili, 1878. Nissl, Gerichtsstand des Klerus 187 f. Zöpfl, Die euua Chamavorum 73 ff. Fockema Andreae, Rechtsgeleerd Magazijn 1888, S. 507, n. 1. Löning, Vertragsbruch 103 ff. Dahn, Studien 92 f. 257 f. Zorn, Beweisverfahren 58 ff. Kern, Entwickelung des Grundsatzes Hand muß Hand wahren, Breslau 1881. Budde, De vindicatione rer. mobil. Germ., Bonn 1837, S. 39 ff. Fruin, De anfang en de slichte klage umme varende have, 1871. Heusler, Beschr. d. Eigentumsverfolgung bei Fahrhabe (Festschrift für Homeyer 1871); Gewere 487 ff.; Instit. 2, 6 f. 209 ff. Albrecht, Gewere 81 ff.; De probationibus 2, 4 ff. Bruns, Recht des Besitzes 285 ff. 311 ff. Laband, Vermögensrechtl. Klagen 106 ff. Delbrück, Dingliche Klage 312 ff. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter 1, 824 ff.

fand[99]. Als Bestohlener galt der, aus dessen Gewahrsam die Sache entfernt worden war, bei der Entwendung einer anvertrauten Sache also nicht der Eigentümer, sondern der Vertrauensmann als „wahrende Hand", d. h. als der dem Eigentümer zur Wiederverschaffung oder zum Ersatz der Sache Verpflichtete[100]. Die Quellen gedenken unseres Verfahrens nur beim Diebstahl, zweifellos galt aber dasselbe bei Raub (S. 355), wahrscheinlich auch bei Fundunterschlagung[101]. Als regelmäßige Gegenstände werden nur Sklaven und Vieh angeführt, offenbar weil bei ihnen die Identität leicht festzustellen war; leblose Gegenstände kamen nur in Betracht, wenn sie mit der Marke des Eigentümers (S. 14) gezeichnet waren[102]. Zur Verfolgung der Sache stand dem Bestohlenen, unterstützt von der Schar (*trustis*) der auf das Gerüft herbeigeeilten Schreimannen, das Recht der Haussuchung (*hûssuocha, selisuocha*, an. *rannsókn*) zu. Sie wurde in altertümlichen, offenbar noch alt-arischen Formen vollzogen und durfte vom Hausherrn, bei Strafe des Diebstahls, nicht behindert werden; blieb sie erfolglos, so hatte der Veranstalter dem Hausherrn eine Buße zu zahlen[103]. Wurde die Sache auf der Spurfolge oder doch binnen drei Tagen gefunden, so war der Verfolger, da sein Besitzverlust und die Identität der Sache genügend bescheinigt war, ohne weiteres berechtigt, die Sache wieder an sich zu nehmen, doch hatte er dem Inhaber, wenn von diesem eigene Ansprüche auf die Sache erhoben wurden, Sicherheit zu leisten, indem er sich ihm durch die Hand eines Wettbürgen zur rechtlichen Vertretung seines Anspruches verpflichtete[104].

Homeyer, Richtsteig Landrechts 439 ff. Telting, Themis 1872, Nr. 4 (SA. 11 ff.). 1873 Nr. 2 (SA.45 ff.). Franken, Gesch. d. franz. Pfandrechts 270 ff. Reyscher, ZDR. 5, 198 ff. Heise u. Cropp, Jurist. Abh. 2, 285 ff. Estlander, Undersökning om klander å lösöre enligt äldre svensk rätt, 1900 (vgl. Pappenheim, ZRG. 35, 402 ff.).

[99] Vgl. Syn. Niuh. 13 (MG. Leg. 3, 467). Grimm, DWB. 4, 2, Sp. 368. Schmeller, Bayer. WB.[2] 1, 1125.

[100] Vgl. S. 352 n. Auf diese Verpflichtung bezog sich das bekannte Rechtssprichwort, das in altfriesischer Form *Hond scel hond wera* lautete. Vgl. v. Richthofen, Altfries. WB. 1136. Kraut, Grundriß[6] § 82, Nr. 35. 39—41. Telting, Themis 1873, Nr. 2 (SA. 68 f.). Maurer, Kr. VJSchr. 10, 268. v. Amira, Obl.-R. 1, 655 f. Stobbe, Gesch. d. deutsch. Vertragsrechts 217 f. 225. 227 f. 235 ff. A. B. Schmidt, Schadensersatz in den Volksrechten (Gierke, Unters. 18) S. 24 ff. Heusler, Inst. 2, 212 f. 263 ff. Leg. Eur. 280 (L. Wis. 5, 5 c. 3). L. Bai. 15, 1—5. Liutpr. 131. Eine Ausnahme zu Gunsten von Kirchen, in denen fremde Sachen aufbewahrt wurden, scheint L. Alam. 5 anzudeuten.

[101] Vgl. L. Rib. 75. L. Alam. 84. L. Bai. 2, 12. L. Fris. add. 7. Roth. 260. 262. 343. L. Wis. 8, 5 c. 6. Wilda, Strafr. 918 f.

[102] Vgl. Brunner 2, 500. Homeyer, Haus- u. Hofmarken 8 f. L. Rib. 72, 9.

[103] Vgl. Grimm, RA. 639 ff. Telting, Themis 1873, Nr. 2 (SA. 53 ff.). Wilda, Strafr. 903 f. v. Amira, Vollstr. 309; Zweck u. Mittel 54. Brunner 2, 496. L. Rib. 47, 2 f. Erstes sal. Kap. c. 1. Pact. Alam. 5, 3. L. Burg. 16, 1. L. Rom. Burg. 12, 1. L. Bai. 11, 2 ff. Syn. Niuh. 12 (MG. Leg. 3, 466).

[104] Vgl. L. Rib. 47, 1. Erst Brunner 2, 497, n. 16, hat gezeigt, wie die vielbestrittenen Worte der L. Sal. 37 *res suas per tercia manu agramire debet* damit in Einklang zu bringen sind. Vgl. S. 294, n. 116. Bei den engen Verhältnissen,

Ein besonderes Rechtsverfahren griff erst platz, wenn die Sache nach Aufgebung der Spurfolge oder nach Ablauf von drei Tagen seit ihrem Verlust aufgefunden wurde. Hier mußte der Bestohlene zunächst, indem er die Hand an die Sache legte, den Besitzer auffordern, sich zu verantworten. Erst wenn dieser Aufforderung bis Sonnenuntergang nicht entsprochen wurde, war dem Bestohlenen die eigenmächtige Wegnahme der Sache gestattet[105]. Wenn dagegen der Besitzer sich durch Angabe seines Erwerbsgrundes zu verteidigen suchte, so hatten zunächst beide Teile, indem sie die linke Hand an die Sache legten, einen Voreid zu leisten, Kläger dahin, daß er sich so zu der Sache ziehe, wie sie aus seiner Gewere gekommen sei, und Beklagter, daß er sich auf seinen rechten Gewährsmann ziehe oder die Sache in der behaupteten Weise erworben habe[106]; durch Wettvertrag verpflichtete sich sodann der Beklagte, binnen bestimmter Frist seinen Beweis zu führen, der Kläger, die Sache zu verfolgen und jenen Beweis anzunehmen[107]. Von der Handanlegung wurde das Verfahren als „Anfang", von der darin liegenden Diebstahlsbeschuldigung gegen einen Dritten (den Gewährsmann des Besitzers) als „Dritthandverfahren" (*intertiatio*) bezeichnet[108]. Handelte es sich um Stellung des Ge-

---

in denen man lebte, wo jeder die Nachbarn und ihre Habe kannte und jede Entwendung alsbald ortskundig wurde, durfte man annehmen, daß dem Erwerber einer frisch gestohlenen Sache mindestens eine Fahrlässigkeit zur Last falle. Vgl. L. Wis. 7, 2 c. 8. L. Bai. 9, 13. Liutpr. 79. Cap. miss. v. 803—813, c. 3 (Boretius 1, 157). Hloth. u. Eadric. 16. Ine 25. Älfr. u. Guthrum 4. Eadweard 1, 1. Äthelstan 2, 10, 12. 6, 10. Eadgar 1, 4. 4, 2 c. 6—11. Äthelred 1, 3. 3, 5. Eadmund 3, 5. Knut 2, 23. 24, 3. Wilhelm 1, 45. Ob gegen den bisherigen Inhaber der Sache noch die Diebstahlsklage zu erheben war, richtete sich nach den Umständen.

[105] Vgl. L. Sal. 37, Satz 3. L. Burg. 83, 1. L. Rom. Burg. 34, 1. Brunner 2, 501.

[106] Vgl. L. Sal. 37. L. Rib. 33, 1. Æthelst. 2, 9. VO., betr. die Dunseten, c. 8 (Schmid, a. a. O. 363). Angelsächs. Eidesformeln 2 u. 3 (ebd. 404. 406). Lib. Pap. Roth. 232, expos. §§ 5 u. 7 (MG. Leg. 4, 358 f.). Ottonis I. c. 7, expos. §§ 1 f. (ebd. 4, 578 f.). Syn. Niuhing. 6 (ebd. 3, 465).

[107] Vgl. L. Burg. 83, 1. Æthelr. 2, 8 pr. 9, 1. Wilhelm 1, 21 pr., § 2. Lib. Pap. Roth. 231, form.: *Da uadiam de auctore.* Über den Beweis ursprünglichen Erwerbes seitens des Besitzers vgl. 2. sal. Kap. c. 1. Æthelstan 2, 9. Æthelr. 2, 9 c. 4. Wilhelm 1, 21 c. 2. Angels. Eidesformel 8 (Schmid 406). Lib. Pap. Roth. 232, expos. § 6 (a. a. O. 4, 359).

[108] Vgl. Glosse der Lex Ribuaria, MG. Leg. 5, 727: *anafangeda interciavit.* Die ursprüngliche Bedeutung von „anfangen" (= anfahen) ist: anfassen, ergreifen. In der Wissenschaft hat man sich ohne Grund gewöhnt, die Klage mit „Anfang" dem Sachsenspiegel zu Liebe als *Anefang* zu bezeichnen. Angelsächsisch entsprach *atfôn* und *befôn* (vgl. Schmid, Ges. d. Angels. 526). Da auch einzelne Nachlaßgrundstücke seitens des Erben durch Handanlegung in Anspruch genommen zu werden pflegten, so wurde hier ebenfalls von *Anfang* gesprochen. Vgl. Behrend, Anefang und Erbengewere, 1885. Die Bezeichnung *intertiare* (afrz. *entercier*), in einer alten Glosse mit *dritte hanton* wiedergegeben (Steinmeyer u. Sievers 2, 732), ist nicht auf eine Hinterlegung des Streitgegenstandes bei einem Dritten, sondern mit Brunner 2, 498 f. darauf zu beziehen, daß die Klage nicht sowohl gegen den

währsmannes (*fordro*, mhd. *gewër*, mlat. *warens*, *warantus*, altfries. *warend*, *werand*), so war die Frist, je nach seiner Entfernung vom Beschlagnahmeort eine verschiedene[109]. In der Regel mußte der Gewährsmann am Gericht des Beklagten gestellt werden[110], nur bei den Langobarden und Sachsen, anfangs, wie es scheint, auch bei den Angelsachsen, hatte der Kläger dem Beklagten zu seinem Vordermann zu folgen[111]. Bekannte sich der Vordermann zu der Gewährschaft, so hatte er dem bisherigen Beklagten gegen Aushändigung der Sache den von diesem empfangenen Preis zurückzugeben, worauf sich die Klage ganz in der bisherigen Weise gegen ihn wandte[112]. Und so ging der Zug mit der Sache weiter von einem zum anderen, bis man den Dieb erreichte oder zu einem Gewährsmann kam, der ursprünglichen Erwerb nachwies und damit die Zurückweisung des Klägers herbeiführte[113]. Wenn der vom Beklagten bezeichnete Gewährsmann oder der von diesem angerufene weitere Vormann[114] sich nicht zu der Gewährschaft bekannte, so kam es unter beiden zu einem Zwischenverfahren, das ursprünglich auch durch Zeugen, nach jüngerem Recht nur durch Gottesurteil (Zweikampf oder Kreuzprobe) entschieden werden konnte[115]. Wenn der Beklagte oder sein Gewährsmann seinen Vormann nicht zu nennen wußte oder dieser ausblieb, der Beklagte jedoch durch Reinigungseid seine persönliche Unschuld bewies, so mußte er die Sache an den Kläger zurückgeben, war aber

---

zeitweiligen Besitzer, als vielmehr gegen dessen erst zu ermittelnden äußersten Vormann, als den wahrscheinlichen Dieb, gerichtet war. Über das rätselhafte *filtortus* vgl. Brunner 2, 508. van Helten, § 147. Zycha 163 n.

[109] Vgl. L. Sal. 47, 1 f. L. Rib. 33, 1 f. Äthelred 2, 8 c. 1, c. 3.

[110] Vgl. L. Sal. 47, 1 f. L. Rib. 33, 1. Äthelred 2, 8 pr., c. 3.

[111] Nach Hloth. u. Eadr. 7. 16 war der Gewährsmann vor dem Königsgericht zu stellen. Später galt dann im angelsächsischen Recht die Regel, daß die drei ersten Gewährsmänner am Gericht des Beklagten erschienen, allen weiteren Gewährsmännern dagegen gefolgt werden mußte, bis letzteres von Äthelred 2, 9 pr. aufgehoben wurde. Über die Langobarden vgl. Roth. 231 und Lib. Pap. Roth. 232, form. (a. a. O. 4, 358), über die Sachsen Laband, a. a. O. 126 f.

[112] Vgl. Anm. 128. Lib. Pap. Roth. 231, Glosse (a. a. O. 357): *Si actio in rem fuerit et possidens auctorem habuerit, non exerceatur ea actio contra tenentem, sed pocius contra auctorem; — — — quia Longobardus semper dat auctorem et numquam stat loco auctoris, at Romanus semper stat loco auctoris et numquam auctorem dat.*

[113] Vgl. Lib. Pap. Roth. 232, form. (a. a. O. 358). L. Bai. 16, 11, 14. Eadweard 1, 1 c. 1. L. Rib. 72, 1: *et sic per ipsa retorta — — — — — semper de manu in manu ambulare debit, usque dum ad ea manu venit, qui eum inlicito ordine vindedit vel furaverit.*

[114] Die Beschränkung auf eine begrenzte Zahl von Gewährsmännern (Brunner 2, 502 f.) war dem fränkischen Recht unbekannt und scheint überhaupt jüngeren Ursprungs zu sein. Die Gewährsmänner konnten alle zu demselben Tage geladen werden (L. Rib. 72, 1), dazu verpflichtet war der Beklagte aber nur nach L. Sal. 47. Vgl. Brunner 1, 297. 2, 503 f. Hermann, a. a. O. 61 n.

[115] Vgl. Cap. ad. leg. Rib. v. 803, c. 7. Lib. Pap. Roth. 232, form. (a. a. O. 358). Loersch u. Schröder[2] Nr. 93. Brunner 2, 506. Wem Bruch an seinem Gewährsmanne wurde, galt als der Dieb. Vgl. L. Rib. 33, 3. Äthelr. 2, 9 c. 3.

von der Anschuldigung des Diebstahls frei[116]. Der Kläger verfiel als falscher Ankläger in eine Buße, nach einigen Rechten sogar in die Strafe des Diebstahls, wenn seine Behauptung, daß die Sache bei ihm gestohlen sei, vom Beklagten oder dessen Gewährsmann widerlegt wurde[117].

Das Dritthandverfahren, das sich in wesentlich unveränderter Gestalt das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat, trug einen vorwiegend exekutivischen Charakter. Das Verfahren zwischen dem Kläger und dem ersten Beklagten begann mit einem Selbsthilfeakt des Klägers und vollzog sich vollkommen außergerichtlich, nur den Beweis seines ursprünglichen Erwerbes und den Reinigungseid, falls der Gewährsmann nicht aufzufinden war, hatte der Beklagte vor Gericht zu erbringen. Das Verfahren gegen den Gewährsmann war zwar, wenigstens wo dieser am Gericht des Beklagten gestellt werden mußte, von Anfang an ein gerichtliches, das Gericht hatte aber nicht über den Anspruch, sondern über die Berechtigung der mit der Handanlegung ausgeübten Selbsthilfe zu erkennen[118]. Nur das Verfahren zwischen dem Beklagten und seinem die Gewährschaft weigernden Vordermann kann als ein eigentlich kontradiktorisches bezeichnet werden. Die Dritthandklage verjährte nach der Decretio Childeberts von 595 c. 3 in zehn, gegen Waisen in zwanzig Jahren, während andere Klagen, soweit überhaupt bei ihnen eine Verjährung zugelassen war, der römischen 30jährigen Verjährung unterlagen[119].

6. Das Betreibungsverfahren[120]. Die Fortbildung des Urteilserfüllungsversprechens zu einem allgemein anwendbaren außergerichtlichen Wettvertrage (S. 293) führte dahin, die im gerichtlichen Zwangsverfahren entwickelten Grundsätze auf alle liquiden Forderungen aus Wettverträgen auszudehnen. So entwickelte sich das Betreibungsverfahren, das mit einer außergerichtlichen rechtsförmlichen Mahnung (*testare, contestare, admonere,*

---

[116] Vgl. L. Sal. 47, 2. L. Rib. 33, 2, 4. Ine 25, 1. 53. Eadweard 1, 1 c. 2. Wilhelm 1, 21, c. 1. Zweites sal. Kap. c. 1. Roth. 231. 232. Nach L. Burg. extrav. 21, 9 und Hloth. u. Eadr. 16 konnte der Beklagte, nachdem er sich vom Verdacht des Diebstahls gereinigt hatte, vom Kläger Ersatz des ganzen, nach L. Wis. 7, 2 c. 8 und L. Bai. 9, 7 Ersatz des halben von ihm für die Sache gezahlten Preises verlangen. Bei über See gekommenen Sachen schloß L. Wis. 11, 3 c. 1 die Verfolgung gegen den redlichen Käufer aus. Vgl. Dahn, a. a. O. 94 f.

[117] Diebstahlsbuße: Äthelred 2, 9 c. 1; Roth. 242; L. Bai. 9, 18; Syn. Niuh. c. 11. Poena dupli: L. Burg. 19, 2. 83, 2. Nach fränkischem Recht hatte der zurückgewiesene Dritthandkläger 15 Sol., bei eigenmächtiger Wegnahme der Sache aber 30 Sol. zu büßen. Vgl. L. Sal. 37. 61, 3. Sechstes sal. Kap. c. 12 (Behrend² 159). Decr. Childeberti von 595 c. 3 (Boretius 1, 16).

[118] Vgl. Jhering, Geist des röm. Rechts⁴ 3, 1, pg. 10.

[119] Dreißigjährige Verjährung auch Leg. Eur. 277. L. Wis. 10, 2 c. 3 ff. Liutpr. 115. L. Burg. 79, 5. Vgl. Anm. 131. Bethmann-Hollweg 2, 103. 136.

[120] Vgl. S. 290 ff. Brunner 2, 519 ff. Sohm, Prozeß 11 ff. 163 ff. Behrend, Prozeß d. L. Sal. 59 ff. Bethmann-Hollweg 1, 433 ff. Glasson 3, 390 ff. v. Amira, Vollstr. 230 ff.; Obl.-R. 1, 65 ff. 2, 89 ff. K. Maurer, Kr. VJSchr. 16, 97 ff. 18, 32 ff. Löning, Vertragsbruch §§ 3. 4. 5. 9. Sekdl, Mahnverfahren 3 ff.

an. *krafa, útbeizla*) des Schuldners zur Befriedigung seines Gläubigers eingeleitet wurde. Die dabei erforderlichen Urkundszeugen dienten wohl, wenn Zahlung erfolgte, zugleich als Schätzungsleute für die an Zahlungsstatt gegebenen Gegenstände. Leistete Schuldner nicht, so wurde vom Gläubiger der Ungehorsamsprotest erhoben. Mahnung und Protest waren regelmäßig zweimal, je nach einer bestimmten Frist, zu wiederholen. Durch den Ungehorsam gegen die Mahnung setzte sich der Schuldner ins Unrecht und wurde bußfällig, während umgekehrt der betreibende Gläubiger in die gleiche Buße verfiel, wenn seine Mahnung als formell oder materiell unberechtigt zurückgewiesen wurde[121]. Auf die letzte Mahnung konnte der Gläubiger nach langobardischem Recht sofort zur Pfändung schreiten, während er nach der Lex Salica den Schuldner zunächst zur Auswirkung des richterlichen *nexti canthichio* vor das Gericht zu laden hatte[122]. Erhob Schuldner Widerspruch, so kam es über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Mahnung zur Entscheidung im Wege des ordentlichen Verfahrens.

Der Umstand, daß bewegliche Sachen, soweit sie nicht wie bei der Diebstahls- und Anfangsklage als individuell erkennbare Gegenstände in Betracht kamen, nur als vertretbare Sachen, als Geld, behandelt wurden[123], führte schon früh dahin, den Forderungen aus Wettverträgen die Rückforderung geliehener oder sonstwie anvertrauter Sachen von dem Empfänger gleichzustellen und auch für diese das Betreibungsverfahren zuzulassen, so daß letzteres bei jedem einseitigen, liquiden vermögensrechtlichen Anspruch Anwendung finden konnte[124].

Das Betreibungsverfahren hat sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten und später die Grundlage für unser Mahnverfahren abgegeben. Wenn es in den Quellen der karolingischen Zeit nicht erwähnt wird, so ist dies wohl nur dem Umstande zuzuschreiben, daß es gegenüber dem ordentlichen Prozeß, namentlich seit Ausbildung des Fronungsverfahrens, thatsächlich mehr in den Hintergrund getreten war[125].

---

[121] Das ganze Verfahren drehte sich um die Bußpflicht, die Eintreibung der Hauptforderung stand in zweiter Reihe. Vgl. Bethmann-Hollweg 1, 26 ff. 35. 472. Nissl, Gerichtsstand des Klerus 190 ff. Jhering, Das Schuldmoment im röm. Privatrecht, Vermischte Schriften (1879) 158—198. 230 ff. 239. Dargun, Arch. f. öffentl. Recht 2, 546 ff. Walter Scott, Antiquary 3, c. 10.

[122] Vgl. Anm. 66. 72.

[123] Vgl. S. 273. v. Bethmann-Hollweg 1, 474. 2, 101. Nissl, a. a. O. 187 ff.

[124] Schon die Lex Salica behandelt das Betreibungsverfahren bei *fides facta*, Austreibung des *homo migrans* und Rückforderung einer *res praestita*. Vgl. L. Sal. 45. 50, 1. 52. L. Rib. 52. Das altnordische Recht ließ alles *vitafé* (gewußtes Gut) als Gegenstand des Betreibungsverfahrens zu. Über die das langobardische Recht betreffende Streitfrage vgl. Anm. 66.

[125] Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 478. 558 ff. 2, 111. Das langobardische Recht ließ seit Liutpr. 15 das Betreibungsverfahren aus dem Wettvertrage wohl nur noch zu, wenn dieser vor Zeugen geschlossen worden war.

7. Der Immobiliarprozeß[126]. Der Prozeß um Liegenschaften war der Lex Salica, die noch mit einem Fuß auf dem Boden der Feldgemeinschaft stand, unbekannt, während die übrigen Volksrechte seiner bereits gedenken, und zwar durchweg in der Weise, daß nicht das dingliche Recht des Klägers, sondern der dem Beklagten gemachte Vorwurf des *malo ordine tenere* oder *iniuste invasisse* den Schwerpunkt des Verfahrens bildete. Dem entsprach es, daß die unterliegende Partei ihrem siegreichen Gegner bußfällig wurde. Das Verfahren begann, wenn kein Streitgedinge der Parteien es einleitete, mit der mannitio des Klägers, die sich auf diesem Gebiete der bannitio gegenüber noch lange erhalten hat[127]. Das Verfahren bewegte sich durchaus in den Formen des ordentlichen Prozesses, nur daß der Beklagte, wenn er den klägerischen Anspruch bestreiten wollte, sich nicht auf die einfache Verneinung beschränken durfte, sondern die positive Behauptung rechtmäßigen Erwerbes entgegensetzen (*rem vindicare*) mußte. Berief er sich auf einen Gewährsmann, so hatte er diesen zu einem späteren Tage zu stellen und ihm das Grundstück zu treuer Hand zu übergeben, worauf der Prozeß sich ausschließlich zwischen dem Kläger und dem Gewährsmann abspielte[128]. Konnte der Beklagte beweisen, daß er das Grundstück geerbt habe, so brauchte er in der Regel keinen Gewährsmann seines Erblassers zu stellen. Eine hervorragende Rolle bei Immobiliarprozessen spielte der Urkundenbeweis[129]. Der Unterliegende, Beklagter oder Kläger, war zu einer Auflassungshandlung (*per wadium reddere s. revestire*) verbunden, durch die er zu Gunsten seines Gegners auf das

---

[126] Vgl. R. Hübner, Immobiliarprozeß der fränkischen Zeit, 1893 (Gierke, Unters. 42, vgl. Stutz, ZRG. 30, 148). Brunner 2, 511 ff.; Zur RG. d. Urkunde 266. 275. 292. v. Bethmann-Hollweg 1, 26. 53 ff. 236. 387 f. 488 ff. 2, 100 f. 131 ff. v. Amira² 130. Nissl, a. a. O. 145 ff. Merkel, Das Firmare des bair. Volksrechts, ZRG. 2, 101 ff. Siegel, Gerichtsverfahren 259 ff.; Kr. VJSchr. 5, 593 ff. Heusler, Gewere 28 ff. 72 ff. Pertile, a. a. O. 4, 248 ff. Laughlin, a. a. O. 227 ff. L. Rib. 59. 60, 1—3. 67, 5. Cap. ad. leg. Sal. v. 819 c. 9 (Boretius 1, 293). L. Burg. 7, 2 f. L. Alam. 2, 1 f. L. Bai. 17, 1 f. L. Sax. 63. Roth. 227 f. Liutpr. 90. 116. L. Wis. 8, 1 c. 2. Form. Andec. 28. 47 (46). 53 (52). Form. Tur. 39 ff. (40 ff.). Senon. rec. 7 (Zeumer 214). Bign. 13 (12). Merkel. 27. 29. 42 (28. 30. 43). Augiens. B. 40 (Zeumer 362). Loersch u. Schröder² Nr. 22. 31. 47. 64. 67. 69. 95. Zahlreiche Beispiele in den Formeln des Liber Papiensis und den Urkundensammlungen.

[127] Nach fränkischem, langobardischem und nordgermanischem Recht konnte auch die Immobiliarklage durch „Anfang" (bei den Langobarden durch *wiffatio*, vgl. S. 373) eingeleitet werden. Vgl. Brunner 2, 514. Behrend, Anevang und Erbengewere, 1885. v. Amira, Grundriß² 130.

[128] Nur auf diesem Wege, da die prozessuale Stellvertretung ausgeschlossen war, konnten dem Erwerber die seinem Gewährsmann zu Gebote stehenden Beweismittel zu gute kommen. Vgl. Anm. 112. v. Schwind, Gött. gel. Anz. 1894, S. 436 ff. Hübner, a. a. O. 106 ff.

[129] In langobardischen Urkunden begegnet die Neuerung, daß die Beweisfälligkeit der zum Beweise zugelassenen Partei noch keine Sachfälligkeit, sondern zunächst die Zulassung der Gegenpartei zum Beweise bewirkte. Vgl. Hübner 195 ff. v. Schwind, a. a. O. 439.

Grundstück verzichtete[130]. Die Immobiliarklage unterlag nach verschiedenen Stammesrechten einer 30jährigen Verjährung[131].

8. Das Rügeverfahren[132]. Der Satz „wo kein Kläger ist, soll kein Richter sein"[133] machte, abgesehen von den Fällen der handhaften That und einzelnen Ausnahmen, die eine fiskalische Klage zuließen, ein Einschreiten von Amts wegen bei Missethaten, die keinen Kläger fanden, im allgemeinen unmöglich. Nur bei den Franken wurde für den Fall eines Totschlages schon durch das erste salische Kapitulare c. 9 dem Grafen die Befugnis eingeräumt, die Verdächtigen von Amts wegen zu laden: *„de homicidium istud vos admallo, ut in mallo proximo veniatis et vobis de lege dicatur quod observare debeatis"*. Das Gericht legte ihnen auf, binnen 40 Nächten mit einer je nach dem Stande des Hauptmannes bestimmten Zahl von Helfern einen Reinigungseid zu schwören, *quod nec occidissent, nec sciant, qui occidissent.* Wer dem nicht nachkam, war den Verwandten des Getöteten (*persona mortui requirenti*) zur Zahlung des Wergeldes verpflichtet. Von einer öffentlichen Bestrafung war keine Rede. Dagegen sollte nach der Decretio Childeberts v. 595, c. 7—9, der Graf gegen Diebe und Räuber von Amts wegen einschreiten und, wenn sie durch das Zeugnis von fünf bis sieben Biedermännern überführt wurden, die Todesstrafe über sie verhängen[134]. Ähnliche Ansätze zu einer amtlichen Verfolgung von Verbrechern begegnen auch im burgundischen, westgotischen und langobardischen Recht[135], eine bestimmte Organisation hat das staatliche Rügeverfahren aber erst durch die karolingische Gesetzgebung, und zwar im wesentlichen im Anschluß an das Königsbotenamt, erhalten. Die Königsboten, in Italien auch die Grafen, konnten, wo die Zunahme bestimmter Verbrechen es erforderlich machte, eine größere Zahl bestbeleumundeter Männer als Rügegeschworene eidlich verpflichten, ihnen auf amtliche Frage (*inquisitio*) anzuzeigen (ahd. *ruogen*, as. *wrôgian*), was sie von solchen Freveln erfahren hatten[136]. Es war allgemeine Unter-

---

[130] Anfangs nur vor dem Königsgericht gebräuchlich, dann aber auch in das volksrechtliche Verfahren aufgenommen. Vgl. S. 283. Brunner 2, 519; RG. d. Urkunde 275 n. Sohm, ZRG. 14, 31. Hübner, a. a. O. 210 ff. 227 ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 496. 2, 174 f. Loersch u. Schröder[2] Nr. 22 f. 31. 50. 64. 67. 69.

[131] Vgl. S. 380. L. Burg. 79, 2 f. Bai. 12, 4. Grim. 4. Liutpr. 54. 105. Loersch u. Schröder[2] Nr. 64. Meichelbeck, Hist. Fris. 1, 2 S. 350, Nr. 702. Form. Tur. 40 (41). Hübner 80 f. 150 ff. v. Bethmann-Hollweg 1, 461. 2, 103. 136.

[132] Vgl. Brunner 2, 488 ff.; Zeugen- u. Inqu.-Bew. 10, n. 2; Schwurgerichte 495 ff.; ZRG. 11, 317 f. v. Bethmann-Hollweg 1, 468. 500. 510 f. 2, 97 f. Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement 252 ff. Dove, Zeitschr. f. KR. 4, 32 ff.; Sende u. Sendgerichte, Realencyklopädie f. prot. Theologie u. Kirche[2] 14, 119 ff. Hinschius, Kirchenrecht 5, 425 ff. Waitz 2, 2 S. 30 f. 3, 468. 4, 439 f. Fustel de Coulanges, Recherches 455 ff. v. Amira[2] 152.

[133] Vgl. Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter 425.

[134] Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 511. Siegel, DRG[3]. 540.

[135] Vgl. v. Bethmann-Hollweg 1, 168. 239. 376.

[136] Vgl. Boretius 1, 192 c. 8. 208 c. 3, c. 4. 2, 8. 86 c. 3. 188. c. 8. 272,

thanenpflicht, das Amt des Rügegeschworenen auf sich zu nehmen[137]. Falsche Rügen wurden als Meineid oder Treubruch von Amts wegen verfolgt, indem dem Rügezeugen die Reinigung durch Gottesurteil auferlegt wurde[138]. Der von einem Rügezeugen zur Anzeige Gebrachte hatte sich je nach Lage der Sache durch Eineid oder mit Eideshelfern (Unfreie oder Bescholtene durch Gottesurteil) von dem Verdachte zu reinigen, wenn nicht auf die Bezichtigung hin der durch die Missethat Verletzte als Kläger auftrat und seine Überführung im Wege des ordentlichen Prozesses unternahm.

In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wurde das Rügeverfahren nach staatlichem Muster auch bei den Visitationsreisen der Bischöfe, die zu ihrer Unterstützung regelmäßig von den zuständigen Grafen begleitet wurden, eingeführt und damit der Grund zu den mittelalterlichen Sendgerichten gelegt.

9. Das Verfahren im Königsgericht[139]. Die Eigentümlichkeiten des königsgerichtlichen Verfahrens, das sich im übrigen ganz in den Formen des ordentlichen Prozesses bewegte, beruhten teils auf den für die Grafengerichte unmaßgeblichen Normen des königlichen Amtsrechtes, teils auf der Eigenschaft des Königsgerichts als Billigkeitsgericht. Ein besonderer Vorzug des Königsgerichts war schon unter den Merowingern seine Befugnis zur Erteilung unanfechtbarer Gerichtszeugnisse in Form der Gerichtsurkunde (*placitum*)[140]. Sie war der Grund für eine bedeutende freiwillige Gerichtsbarkeit, zu der sich die Parteien drängten, um beweiskräftige Urkunden über ihre Abmachungen zu erhalten.

Das Verfahren vor dem Königsgericht setzte eine in der Regel wohl schriftlich anzubringende Klage oder Beschwerde (*suggestio*) bei dem Pfalzgrafen oder dem König selbst voraus. Die Ladung erfolgte, wenn die Parteien kein Streitgedinge abgeschlossen hatten, durch königlichen Befehl, der dem Geladenen mündlich durch den zuständigen Beamten zugestellt werden konnte, meistens aber in der Form eines *indiculus commonitorius* ausgefertigt wurde[141]. Der Beklagte wurde darin zunächst aufgefordert, den Kläger zu befriedigen; nur wenn er den Anspruch bestreiten wollte, sollte er der Ladung zu folgen verpflichtet sein. Während die Parteien in den Gerichten nach Volksrecht stets persönlich erscheinen mußten und, abgesehen von der Vertretung einer anwesenden Partei

---

c. 4. 274. 344 c. 3. 345 c. 7. Lib. Pap. Loth. 81 (MG. Leg. 4, 555). Nicht auf Rügezeugen, sondern auf die Schöffen bezieht sich Cap. miss. Worm. v. 829, c. 3 (Boretius-Krause 2, 15). Vgl. Brunner, Zeug- u. Inqu.-Bew. 22 ff.

[137] Vgl. Boretius-Krause, Capitularia 1, 98 c. 39. 2, 86 c. 3.

[138] Vgl. ebd. 1, 208, c. 4. Brunner 2, 320, n. 28.

[139] Brunner 2, 137 f. 522 ff.; Schwurgerichte 70 ff. Glasson, Hist. 3, 456 ff.

[140] Vgl. S. 262. 283. 366. Brunner, Gerichtszeugnis 154—166. 169 ff. R. Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit (Beilage zu ZRG. 25. 27).

[141] Vgl. S. 177. 262. Brunner 2, 137 f.; Schwurgerichte 78 ff. 405. Form. Marc. 1, 26—29. Marc. Karol. 18 (Zeumer 120). Cartae Senon. 18 (ebd. 193). Form. extrav. 1, 3. 7 (Zeumer 534. 537). de Rozière, Formules Nr. 481—488.



durch den Mund eines Fürsprechers (lang. *wanteporo,* ags. *wódbora,* ahd. *furisprecho*, *orator*, *causidicus*), ihre Vertretung durch einen *advocatus* nur dem König und solchen Personen, denen dies Recht durch königliches Privileg dauernd oder für den einzelnen Fall verliehen war, zugestanden wurde, konnte die prozessualische Stellvertretung im königsgerichtlichen Verfahren jedem gestattet werden[142].

Die wichtigste Eigentümlichkeit des Königsgerichts bestand, gegenüber der Beschränkung des volksrechtlichen Zeugenbeweises auf die testes rogati, in der Befugnis des Richters zu amtlicher Ladung und Befragung von Inquisitionszeugen[143]. Da es als eine allgemeine Treupflicht der Unterthanen galt, dem König zur Ermittelung der Wahrheit behilflich zu sein (S. 383 f.), so konnten kraft königlichen Bannrechtes glaubhafte Männer vorgeladen werden, die der Richter zunächst eidlich (oder unter Verweisung auf ihren Unterthaneneid) zur Aussage der Wahrheit verpflichtete und sodann über bestimmte ihnen vorgelegte Fragen vernahm[144]. Die Voraussetzungen für die Eigenschaften der Zeugen waren die gleichen wie nach Volksrecht. Zeugenschelte war dem Gegner nicht gestattet, nur das Gericht konnte verdächtige Zeugen zur Reinigung durch Gottesurteil anhalten. Ihre Antwort gaben die Zeugen entweder jeder für sich oder, nach vorheriger Besprechung, alle mit gesamtem Munde. Der Inquisitionszeugenbeweis war zweischneidig, die Aussage konnte auch dem Gegner dessen, der die Ladung des Zeugen veranlaßt hatte, zu statten kommen. Es war zulässig, wiederholte Zeugenvernehmungen, auch mit anderen Zeugen, vorzunehmen, so daß eine frühere Aussage durch eine spätere bekräftigt oder entkräftet werden konnte. Von den Rügezeugen unterschieden sich die Inquisitionszeugen, die nur in Civilsachen (namentlich bei Grundbesitzstreitigkeiten und Freiheitsprozessen) verwendet wurden, dadurch, daß ihre Aussage wirklichen Beweis lieferte, während die der Rügezeugen nur einen die Anklage ersetzenden Verdacht begründete.

Das Inquisitionsrecht stand dem König oder seinem Vertreter im Hofgericht jederzeit zu, es wurde aber auch von den missatischen Gerichten ausgeübt. Es begegnet schon gegen Ende der Merowingerzeit, wurde aber unter den Karolingern dahin erweitert, daß es auch in den

[142] Vgl. Brunner 2, 73. 304 ff. 349 ff.; Wort u. Form im altfranz. Prozeß; Zulässigkeit der Anwaltschaft im franz., normann. u. engl. Recht. Lass, Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien, 1891 (Gierke, Unters. 39). v. Bethmann-Hollweg 2, 107 ff. Ficker, Forschungen 2, 23 ff. v. Amira, Obl.-R. 1, 359 f. 2, 375. Wolff, Zur Geschichte der Stellvertretung vor Gericht nach nordischem Rechte, Ztschr. für vergl. RW. 6, 1 ff. Bruckner, Sprache der Langobarden 26 f. Über die Ermöglichung prozessualischer Stellvertretung durch Order- und Inhaberpapiere vgl. Brunner, Ztschr. f. HR. 28, 235 f. (Forsch. 639 f.).

[143] Vgl. Brunner 2, 524 ff.; Zeugen- u. Inquisitionsbeweis; Schwurgerichte 85 ff. Sohm, R.- u. Ger.-Verf. 126 ff. 142. 167 f. v. Bethmann-Hollweg 2, 148 ff. Waitz 4, 425 ff.

[144] Der Eid war demnach ein promissorischer, nicht assertorisch wie der volksrechtliche Zeugeneid. Vgl. jedoch Sohm, a. a. O. 142, n. 120.

Landgerichten zur Anwendung gebracht werden mußte, sobald eine mit dem Inquisitionsrecht ausgestattete Partei dies vom Richter verlangte. Als Parteiprivileg stand das Inquisitionsrecht dem Fiskus und den königlichen Kirchen und Klöstern sowie den königlichen Benefizien allgemein zu, anderen Personen nur auf Grund besonderer Verleihung oder auf königliches Mandat im Einzelfalle. Das Bestreben der Geistlichkeit des 9. Jahrhunderts, für kirchlichen Grundbesitz das Inquisitionsprivileg ein- für allemal zu erlangen, hatte nur einen beschränkten Erfolg, indem der König die Voraussetzung 30jährigen kirchlichen Besitzes daran knüpfte.

Einer eigentlichen Rechtskraft unterlagen die Urteile des Königsgerichts nicht. Während das Cap. legib. add. von 803, c. 10 (Boretius 1, 114) das *causam iudicatam repetere in mallo* in den ordentlichen Gerichten mit einer Buße von 15 Sol. oder ebenso vielen Stockschlägen belegte, gestattete das Capitulare Saxonicum von 797, c. 4 (Boretius 1, 71) der mit einer Urteilschelte zurückgewiesenen Partei ausdrücklich, noch auf eine zweite, vielleicht sogar eine dritte Entscheidung des Königsgerichtes, unter der Gefahr einer erhöhten Buße bei wiederholter Zurückweisung, anzutragen. Diese Bestimmung als eine nur auf Sachsen bezügliche Ausnahme aufzufassen[145], verbietet sich schon durch den Umstand, daß auch die Urteile des Reichshofgerichts im Mittelalter wiederholten Revisionen ausgesetzt werden konnten[146].

---

[145] So Brunner 2, 522.

[146] Vgl. § 49, n. 45. Ficker, Forschungen 1, 309 f. Franklin, Reichshofgericht 2, 210 f. Natürlich kann bei königsgerichtlichen Entscheidungen weder eine Urteilschelte, noch ein geregeltes Berufungsverfahren bestanden haben, der König war aber berechtigt, eine Sache zu wiederholter Entscheidung zu bringen, wenn ihm gewichtige Gründe für die Ungerechtigkeit eines früheren Urteils vorgelegt wurden. Ein Beispiel bietet eine Urkunde des Königs Odo von 892 (Bibl. de l'école des chartes 39, 197. Hübner, Gerichtsurkunden 1, Nr. 436), nach welcher ein von Kaiser Karl bereits mit seinen Ansprüchen zurückgewiesener Kläger *ante presentiam fidelium nostrorum repetiit.* Im Königsgericht (*placitum nostrum apud Vermeriam*) wird der Kläger nach Untersuchung der Sache abermals zurückgewiesen.

Dritte Periode.

Das Mittelalter.

Litteratur S. 3. 4. Waitz, Verfassungsgeschichte, V.—VIII. 1876—75, V[2] bearb. v. Zeumer, 1893, VI[2] bearb. v. Seeliger, 1896 (a. u. d. T.: Die deutsche Reichsverfassung v. d. Mitte des 9. bis z. Mitte des 12. Jahrh., I.—IV.). Brunner, Grundzüge 76 ff. E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.-Geschichte vom 9.—14. Jh., 2 Bde, 1899. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 153—637. Dönniges, Das deutsche Staatsrecht u. die deutsche Reichsverfassung, 1842. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I[5]. 1881. II[5]. 1885. III[5]. 1890. IV[2]. 1877. V. 1880—1888. VI. her. v. Simson, 1895. Jahrbücher der deutschen Geschichte, her. v. d. hist. Kommission in München. Jahrbücher des deutschen Reiches. Gerdes, Geschichte d. deutsch. Volkes u. seiner Kultur im Mittelalter, 2 Bde, 1891—1898. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, III. IV. 1890—98. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches[2], 3 Bde, 1887—88. Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächs. u. sal. Kaisern, 1889. Jastrow u. Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen, I. 1897. Michael, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jh. bis Ausgang des Mittelalters, I. II. 1897—99. Lamprecht, Deutsche Geschichte II.—IV. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., 2 Bde, 1889—97. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II., 1852—61. G. Blondel, Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du 13. siècle, 1892. Kempf, Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums, 1893. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern, 2 Bde, 1890—93. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit, 3 Bde, 1880—92. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, 1863—67. Kopp, Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heil. römischen Reiches (a. u. d. T.: Geschichte der eigenössischen Bünde), fortgesetzt von Lütolf und Busson, 5 Bde, 1845—82. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, her. v. Matthäi, 3 Bde, 1883—85. Felix, Einfluß von Staat u. Recht auf die Entwickelung des Eigentums, II. 1. 1899. Breysig, Kulturgeschichte II. 2, S. 886 ff. 956—1009. Jellinek, Das Recht des modernen Staates, 1900, S. 288 ff.

MG. Diplomata regum et imperatorum Germaniae (Urkunden der deutsch. Könige und Kaiser), her. von Th. Sickel, I.—III. 1. 1879—1900. Böhmer, Regesta imperii, I. (751—918) her. v. Mühlbacher, 1889; II. (919—1024) her. v. Ottenthal, seit 1893; V. (1198—1272) her. v. Ficker, Winkelmann und Wilhelm, 1881—1901; VI. (1273—1313) her. v. Redlich, seit 1898; VII. (1314—47), 1839—65; VIII. (1346—78) her. v. Huber, 1877—90; XI. (1410—37) her. v. Altmann, 1896—1900. Chmel, Regesta Ruperti, 1834; Regesta Friderici III., 1840. Stumpff, Kaiserurkunden des 10.—12. Jhs. (a. u. d. T.: Die Reichskanzler II.), 1865; Acta imperii adhuc inedita (Reichskanzler III.), 1865—81. Böhmer, Acta imperii selecta, her. v. Ficker, 1870. Winkelmann, Acta imperii inedita, 2 Bde, 1880—85. Waitz, Urkunden z. deutsch. Verfassungsgeschichte im 10.—12. Jh.[2], 1886. Altmann u. Bernheim, Ausgewählte

Urkunden z. Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter[2]. 1895. H. O. Lehmann, Quellen z. deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte, 1891. v. Schwind u. Dopsch, Ausgewählte Urkunden z. Verf.-Gesch. der deutsch-österr. Erblande, 1895.

Franklin, Sententiae curiae regiae, Rechtssprüche des Reichshofes im Mittelalter, 1870. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III. 1896. Osenbrüggen, Studien z. deutschen u. schweiz. Rechtsgeschichte, 1868. A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger[2], 2 Bde, 1889.

Erstes Kapitel.

Das deutsche Reich und Land und seine Bewohner.

§ 38. Das deutsche Reich.

H. Conring, De finibus imperii Germanici, 1654. Usinger, Das deutsche Staatsgebiet bis Ende des 11. Jahrhunderts, Hist. Zeitschr. 27. Waitz 5[2], 3 ff. 128 ff. Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis 13. Jahrhundert, 1901.

Der Vertrag zu Verdun (S. 99) hatte nicht die völlige Auflösung des fränkischen Reiches bewirkt, denn so lange die einzelnen Reichsteile von Angehörigen des karolingischen Hauses regiert wurden, galten sie als Glieder desselben Leibes. Und diese ideale Einheit dauerte selbst fort, als nach Beendigung der vorübergehenden Wiedervereinigung sämtlicher Teile unter Karl III. (884—887) in Westfranken, Hochburgund, Niederburgund (Arelate) und Italien Könige emporgekommen waren die dem karolingischen Hause nicht angehörten; eine gewisse Oberhoheit erkannten sie dem ostfränkischen Arnulf, obwohl er nur ein illegitimer Sproß des alten Königshauses war, immer noch zu. Nachdem aber auch das deutsche Reich sich der Herrschaft der Karolinger entzogen hatte (911), war von einer Oberhoheit, welche die wieder zur Herrschaft gelangten westfränkischen Karolinger hätten beanspruchen können, keine Rede mehr. Den Namen *Ostfranken*, *Austrasien*, *Ostreich* behielt das deutsche Reich noch längere Zeit, bis der erstere als engere Bezeichnung an den fränkischen Mainlanden, der letztere an der bairischen Ostmark haften blieb. Auch in der Bezeichnung des Reiches als *regnum Francorum* und in dem fränkischen Rechte des deutschen Königs blieb noch geraume Zeit die Erinnerung an den alten Zusammenhang gewahrt.

Auf alle Fälle hat sich die Ausscheidung des französischen und deutschen Nationalstaates aus dem Verbande des fränkischen Reiches, das die verschiedensten Nationalitäten in gleichmäßiger Berücksichtigung umfaßte, nicht erst 887 oder 911, sondern 843 vollzogen. Schon die dem Verduner Vertrage vorangegangenen Straßburger Verhandlungen ließen die Verschiedenheit der Sprachen als die Grundlage der politischen Auseinandersetzung erkennen, indem sich die Westfranken Karls II. der *lingua Romana*, die Ostfranken Ludwigs der *lingua Theudisca* bedienten[1]. Was

[1] Nithardi histor. lib. 3, 5.



sich bis dahin nur auf die Sprache bezogen hatte, erhielt jetzt eine politisch-nationale Bedeutung, von jetzt an gab es eine deutsche Nation und ein deutsches Reich[2]. Vollendet wurde der nationale Scheidungsprozeß durch den Vertrag von Meersen (870), der die provenzalisch-burgundischen Bestandteile des lotharischen Reiches an Westfranken brachte, während das Elsaß, das nördliche Burgund und Lothringen (*Lotharii regnum*) mit dem ostfränkischen Reiche vereinigt wurden[3]. Von deutschredenden Gebieten blieben nur die stets zu Neustrien gerechneten flandrischen Lande jenseit der Schelde unter westfränkischer Herrschaft.

Nach Norden erstreckte sich das deutsche Reich anfangs bis zum Danewirk an der Schlei, seit Konrad II. nur bis zur Eider. Da aber das Herzogtum Schleswig sich von 1386 bis 1460 als dänisches Lehen im Besitz der Grafen von Holstein befand, so bildete sich zwischen beiden Ländern eine staatsrechtliche Gemeinschaft, die auch durch den Umstand, daß die Landstände nach dem Aussterben ihres Herzogshauses den König von Dänemark zu ihrem Herzog wählten (1460), nicht aufgehoben wurde; die staatliche Vereinigung und territoriale Selbständigkeit der Herzogtümer blieb dabei ausdrücklich gewahrt. Die benachbarten wendischen Lande längs der Ostsee, Wagrien, Meklenburg und Pommern, waren seit Karl dem Großen und Otto dem Großen in einer gewissen Abhängigkeit vom Reiche; ihre Aufnahme in den Reichsverband selbst geschah infolge der Siege Heinrichs des Löwen 1170 durch Friedrich I.[4]. Nach kurzer Unterbrechung durch dänische Herrschaft kehrten diese Länder 1225 dauernd zum Reiche zurück; nur das Fürstentum Rügen blieb, auch nachdem es 1325 an die Herzoge von Pommern gekommen war, unter dänischer Lehnsherrlichkeit, aus der es in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts endgiltig ausschied. Die Ausdehnung des Reiches über die wendischen Lande zwischen Elbe und Oder war vornehmlich das Werk der Markgrafen von Brandenburg, Lausitz und Meißen. Die Herzoge von Schlesien standen bis Ende des 13. Jahrhunderts als principes Poloniae

---

[2] Über die Bedeutung der *lingua theudisca* (von got. *thiudisks*, ahd. *diutisc*) als *lingua vulgaris*, im Gegensatz zum Latein, vgl. Grimm, Grammatik 1[3], 13 f.; Gesch. d. deutsch. Sprache[3] 548. Dove, Münch. SB. 1893, S. 201 ff. 1895, S. 223 ff. Vigener, a. a. O. 24 ff. Waitz 1[3], 30. 5[2], 8. 132 f. Brunner, RG. 1, 30. In einer Urkunde des 9. Jh. bei Pérard, Recueil de pièces serv. à l'hist. de Bourgogne S. 26, wird ein *evangelium theudiscum* erwähnt. Die Bezeichnung *regnum Teutonicum* (auch *regnum Germaniae*) gewann nur in der Gelehrtensprache des 11. u. 12. Jhs. Verbreitung. Unter den Königen aus dem sächsischen Hause begegnet *regnum Saxonum*.

[3] Das westliche Lothringen (die Gaue Castricensis, Mosomagensis und Dulcomensis) wurde in dem Meersener Vertrage dem westfränkischen Reiche zugewiesen, aber neun Jahre später wieder mit dem übrigen Lothringen vereinigt. Unter Arnulfs Sohn Zwentibold bildete Lothringen vorübergehend ein eigenes Königreich (895—900).

[4] Vgl. Meklenb. Urk.-B. 1, 85. Die Fürsten von Pommern erhielten 1181 den Herzogstitel, erscheinen aber erst nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen von Brandenburg (1320), die lehnsherrliche Rechte über Pommern ausgeübt hatten, unter den deutschen Reichsfürsten. Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 218 ff.

außerhalb des Reiches; unter Rudolf I. als Reichsfürsten anerkannt, wurden sie zwar später Vassallen der böhmischen Krone, blieben aber als solche im Reichsverband[5]. Böhmen war 929 unter Heinrich I. reichslehnbar geworden und wurde seitdem, von geringen Unterbrechungen abgesehen, ständig zum Reiche gerechnet. Seit 1028 gehörte auch Mähren zum Reiche, zunächst als ein von Böhmen lehnbares Herzogtum, seit 1182 als Markgrafschaft und reichsunmittelbares Fürstentum, das aber in dieser Eigenschaft mit Böhmen verbunden blieb[6]. Die Ausdehnung der bairischen Mark (Ostmark) über das Gebiet unter der Enns bis zum Wiener Walde war unter Otto II. erfolgt, unter Heinrich III. wurde die Grenze bis zur Leitha und March vorgeschoben. Das obere Gebiet der Sau, Drau und Mur umfaßten die im 10. und 11. Jahrhundert gebildeten Marken Krain und Steier.

Ungarn und Polen haben vorübergehend die Lehnsherrlichkeit des deutschen Reiches anerkannt, zum Reiche selbst aber ebenso wenig wie die Deutschordenslande gehört. Auch Italien, dessen Verbindung mit dem Reiche noch von Arnulf festgehalten und unter Otto I. wiederhergestellt wurde, hat doch keinen Bestand des Reiches gebildet. Das Verhältnis blieb wie unter den Karolingern: der deutsche König als solcher hatte auch den Anspruch auf die lombardische Krone, die Verbindung war also eine Realunion, aber im übrigen standen sich die beiden Reiche selbständig gegenüber[7]. Ähnlich gestaltete sich die unter Konrad II. hergestellte Verbindung des Reiches mit dem Königreich Burgund, doch wurde die staatsrechtliche Trennung weniger streng festgehalten, namentlich Hochburgund (im Gegensatz zu Arelate) in der Regel als Teil des deutschen Reiches behandelt[8].

Obwohl die große Masse der Bevölkerung des Reiches der deutschen Nationalität angehörte, war doch auch ein starker Zusatz anderer Nationalitäten vorhanden. In Currätien überwogen curwälsche, in Burgund provenzalische, im westlichen Lothringen französische Elemente, der ganze Osten war slawisch. Die am weitesten vorgeschobenen Posten des Slawentums waren die Wagrier zwischen Kiel und Lübeck, die Sorben an der thüringischen Saale und die Main- und Rednitzwenden des oberen Maingebietes[9]. Daß die letzteren im Beginn des 12. Jahrhunderts noch nicht

---

[5] Vgl. Ficker, a. a. O. 218.

[6] Vgl. Ficker, a. a. O. 106 f.

[7] Über die italienische Reichsverfassung vgl. das bahnbrechende Werk: Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bde, 1868—74. Siehe auch Stumpf-Brentano, Grenze des deutschen und italienischen Reiches vom 10.—12. Jh., FDG. 15, 159 ff. und ebd. 16, 574. Ficker, a. a. O. 2, 507 ff. Waitz 5², 150 ff. 6², 370. Über Sizilien v. Kap-herr, Zeitschr. f. Gesch.-W. 1, 96 ff. 331 ff.

[8] Vgl. Waitz 5², 118 f. Ficker, Reichsfürstenstand 184. 221 ff. 372. G. Hüffer, Verhältnis des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich, 1873. Sternfeld, Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich, 1881.

[9] Vgl. Dove, Sendrecht der Main- u. Rednitzwenden, Zeitschr. f. Kirchenrecht 4, 157 ff. Meitzen, Siedelung 2, 401 ff.



vollständig germanisiert waren, erkennt man aus den Beziehungen der Bamberger Kirche zu den wendischen Missionsgebieten. Im Südosten befand sich seit dem 10. Jahrhundert das deutsche, namentlich bairische Element in allmählichem friedlichen Fortschreiten, ohne das stärkere slawische Element zu verdrängen[10]. Dagegen vollzog sich im nordöstlichen Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert ein umfassender Germanisierungsprozeß, durch den die slawische Bevölkerung bis zur Oder teils verdrängt, teils völlig aufgesogen wurde; im Laufe des 14. Jahrhunderts wiederholte sich dasselbe in Schlesien und den preußischen Ordenslanden, während die deutsche Kolonisation in Ungarn (Siebenbürgen, Zips) und Polen (Bukowina) schon im 12. und 13. Jahrhundert zum Abschluß gekommen war[11]. Bei allen diesen Kolonisationen, die schon von Graf Adolf II. von Holstein, Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären in Angriff genommen und dann besonders durch den Cisterzienser- und Prämonstratenser- sowie den deutschen Orden gefördert worden waren, kamen außer den Einwanderern aus den zunächst gelegenen niedersächsischen und mitteldeutschen Gebieten besonders zahllose Scharen westfälischer, friesischer und niederfränkisch-flämischer Kolonisten in Betracht. Während sich die westfälischen Kolonisten vorzugsweise dem Küstengebiet (Wagrien, Meklenburg, Pommern) zuwandten, wurde das Binnenland, zumal in den Marken, der Hauptschauplatz der flämischen Kolonisation[12]. Auch in Böhmen

[10] Vgl. v. Krones, Deutsche Besiedelung der östlichen Alpenländer (in Kirchhoff's Forschungen z. deutsch. Landes- u. Volkskunde 3, 5. 1889). Meitzen, Siedelung 2, 374 ff.

[11] Vgl. F. Maurer, Besitzergreifung Siebenbürgens, 1875. Borchgrave, Essai historique sur les Colonies Belges en Hongrie et en Transylvanie, Ouvrage couronné par l'Académie royale de Belgique, 1871. Weinhold, Verbreitung u. Herkunft der Deutschen in Schlesien (in Kirchhoff's Forschungen 2, 3. 1887. Vanhoutte, Le droit flamand dans les chartes de colonisation en Allemagne, 1899.

[12] Vgl. Borchgrave, Histoire des Colonies Belges en Allemagne, 1865. v. Wersebe, Die niederl. Kolonien im nördl. Deutschland, 1815—1816. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slawengebiete, Jahrb. f. Nationalökonomie 17, 1 ff.; Boden u. landwirtsch. Verhältnisse d. preuß. Staates 1, 303 ff.; Siedelung 2, 419 ff. 475 ff. Schröder, Niederländische Kolonien in Norddeutschland z. Z. des Mittelalters, 1880. v. d. Ropp, Deutsche Kolonien im 12. und 13. Jh., Gießener Rektoratsrede, 1886. J. Gierke, Gesch. d. deutsch. Deichrechts, 1901 (Gierke, Unters. 63) S. 10 ff. 124 ff. F. Boll, Meklenburgs deutsche Kolonisation, Jahrb. f. meklenb. Gesch. 13, 57 ff. Ernst, Kolonisation Meklenburgs im 12. u. 13. Jh. (Schirrmacher's Beiträge z. Geschichte Meklenburgs 2, 1875). Heinemann, Albrecht der Bär 215 ff. 390 ff. Michelsen, Rechtsdenkmäler aus Thüringen 139 ff. Rudolph, Niederl. Kolonien der Altmark im 12. Jh., 1889. E. O. Schulze, Niederländische Siedelungen in den Marschen der Weser und Elbe, Bresl. Inaug.-Abh. 1889, und Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nieders. 1889, S. 1—104; Kolonisierung u. Germanisierung zwischen Saale u. Elbe, 1896. v. Sommerfeld, Gesch. d. Germanisierung des Herzogtums Pommern (Schmoller's Staats- u. sozialw. Forsch. 13, 5), 1896. H. Leo, Untersuchungen z. Besiedelungs- u. Wirtschaftsgeschichte d. thür. Osterlandes, 1900. v. Inama-Sternegg, Wirtsch.-Gesch. II. 1 ff. III. 1 S. 1 ff. Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung z. Gesch. des Ursprungs der Städte u. s. w. in Schlesien, 1832. Usinger, Deutsch-dänische

und Mähren fanden zahlreiche niedersächsische und niederländische Einwanderer eine neue Heimat[13].

§ 39. Die staatliche Gliederung des Reiches.

Waitz 5², 35 ff. 158 ff. v. Daniels 4, 331—430. Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgesch. 82 ff. Stein, Die Ostfranken im 10. Jahrhundert, FDG. 24, 121 ff. Hauck, Kirchengeschichte 3, 3 ff. Hasenöhrl, Deutschlands südöstl. Marken im 10.—12. Jh., Arch. f. öst. Gesch. 82 (1895). Baumann, Forsch z. schwäb. Gesch. (1899) 186 ff. 430 ff.

Der auf die Centralisation des Reiches gerichteten Politik Karls des Großen war es gelungen, das zwischen Reichs- und Gauregierung getretene Kleinkönigtum der Stammesherzoge zu beseitigen und den Grafschaften ihre frühere reichsunmittelbare Stellung zurückzugeben. Es war nur eine Folge dieser Politik, wenn seit Karl dem Großen zuerst in Westfranken, dann auch in Austrasien eine immer zunehmende Teilung der Grafschaften eintrat, so daß vielfach auch ehemalige Hundertschaften zu Grafschaften erhoben wurden. Nur an den Grenzen des Reiches blieben geschlossene größere Gebiete in der Hand der Markgrafen vereinigt. Solche Marken haben unter den späteren Karolingern den Ausgangspunkt für die Neubildung der Stammesherzogtümer Sachsen, Baiern und Schwaben (ohne Elsaß und Curwalchen) abgegeben. Bei dem Frankenstamm, der sich seit dem Verduner Vertrage auf zwei getrennte Gebiete verteilte, kam es zur Ausbildung zweier Herzogtümer, Lothringen und Franken (Rheinfranken und Ostfranken); hier waren es zwei hervorragende Dynastengeschlechter, denen es durch ihre Hausmacht, unterstützt durch das Königsbotenamt, gelang, die führende Stellung zu erringen. Bei den Thüringern und Friesen ist es nicht wieder zur Ausbildung eigener Stammesherzogtümer gekommen[1].

Demnach zählte das deutsche Reich im Beginn seiner Geschichte fünf Provinzen, an deren Spitze wieder, wie in der Merowingerzeit, Herzoge mit viceköniglicher Gewalt gestellt waren, während die thüringischen und friesischen Grafschaften sowie die drei wendischen Marken (Nordmark, Ostmark oder Lausitz, thüringische Mark oder Meißen), anfangs auch Elsaß und Curwalchen die später zum Herzogtum Schwaben gehörten, unmittelbar unter dem Reiche standen. Eine eigentümliche Stellung nahm das Herzogtum Böhmen ein. Der Herzog gehörte ebenso wie die beiden Landesbischöfe (Prag und Olmütz), die bis Ende des 12. Jahrhunderts ihre Investitur vom Reiche empfingen, zu den Reichsfürsten[2], im übrigen

---

Geschichte 262 ff. Hauptquelle für die Geschichte der Kolonisation: Helmold, Chronica Slavorum (MG. Scr. 21) 1, c. 57, c. 88.

[13] Vgl. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich 80 ff.

[1] Der *ducatus Turingie* in einer Urkunde von 878 (FDG. 6, 128) beruhte nur auf einem herkömmlichen Sprachgebrauch.

[2] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 1, 282 f.

aber war die Organisation des Landes eine durchaus selbständige und es ist nicht anzunehmen, daß sich die Oberhoheit des Reiches auch auf die inneren weltlichen Angelegenheiten erstreckt habe[3].

Noch unter den Ottonen wurden von den fünf Stammesherzogtümern zwei beseitigt, ein drittes wurde erheblich verkleinert. Das Herzogtum Franken wurde 939 aufgehoben, die fränkischen Grafschaften wurden reichsunmittelbar; erst im späteren Mittelalter, als eine größere Anzahl von ihnen in der Hand des Bischofs von Würzburg vereinigt war, sprach man wieder, aber nicht in dem ursprünglichen Sinne, von einem Herzogtum Ostfranken[4]. Das Herzogtum Lothringen wurde seit Otto I. in die Herzogtümer Oberlothringen (Nanzig, Ducatus Mosellanus), Niederlothringen (Brabant, Löwen) und das rheinische Lothringen (Ribuarien), letzteres unter dem Erzbischof von Köln, geteilt[5]. Von Baiern wurde 976, endgültig 995 oder 1002, die karenthanische Mark als eigenes Herzogtum Kärnthen abgezweigt. Diese neuentstandenen Herzogtümer stellten, da die zu ihnen gehörigen Grafschaften herzoglich blieben und nicht reichsunmittelbar wurden, eine bedeutende territoriale Macht dar, aber die auf der Geschlossenheit des Stammes beruhende naturwüchsige Kraft und die aus dem Stammespartikularismus hervorgehende Neigung der Stammesherzogtümer zur Selbständigkeit auf Kosten der Reichseinheit ging ihnen ab.

Das Herzogtum Sachsen blieb nach der Thronbesteigung Heinrichs I. in der Hand des Königs-Herzogs und wurde nicht wieder in der alten Weise hergestellt. Dagegen bildete sich das Grenzherzogtum über die dänische und obotritische Mark, das Hermann Billung von Otto I. empfing (wie es scheint verbunden mit einer ähnlichen unterherzoglichen Stellung wie sie anfangs den lothringischen Teilherzogen unter Brun übertragen worden war), allmählich zu einem neuen sächsischen Herzogtum aus, das nach dem Aussterben des billungischen Hauses durch Lothar von Supplingenburg, Heinrich den Stolzen und Heinrich den Löwen nahezu wieder die Bedeutung eines wahren Stammesherzogtums erlangte, wenn es sich auch im wesentlichen auf Westfalen, Engern und die transalbingischen

---

[3] Vgl. Palacky, Geschichte von Böhmen 2, 1 S. 8—50, der jedoch mit Unrecht von einer Souveränität Böhmens spricht. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich 4 ff.; Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert, 1863. H. Pernice, Verfassungsrechte der Länder der österr.-ung. Monarchie, 1872.

[4] Vgl. Henner, Die herzogl. Gewalt d. Bischöfe v. Würzburg, 1874. Bresslau, Die Würzburger Immunitäten u. d. Herzogtum Ostfranken, FDG. 13, 87 ff. v. Zallinger, Das würzb. Herzogtum, Mitt. d. öst. Inst. 11, 528 ff. E. Mayer, Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. NF. 1, 180 ff.

[5] Zunächst hatte Otto I. nur die Verwaltung unter zwei Herzoge verteilt, die als Unterherzoge dem Erzbischof Brun von Köln als dem eigentlichen Herzog zur Seite gestellt wurden. Nach 955 blieb Oberlothringen als eigenes Herzogtum in den Händen des bisherigen Unterherzogs, während Niederlothringen erst 976 anderweitig verliehen und damit die Teilung zu einer endgültigen wurde. Über die herzogliche Gewalt der Kölner Erzbischöfe in dem alten Ribuarien vgl. Ficker, Engelbert der Heilige 62. 223 ff.

Marken beschränkte und in Ostfalen nur geringe Bedeutung hatte[6]. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180) wurden seine herzoglichen Rechte über Westfalen als „Herzogtum Westfalen“ auf den Erzbischof von Köln, der nunmehr zwei Herzogtümer besaß, übertragen, während das transalbingische Herzogtum in abgeschwächter Gestalt, als rein territoriales Herzogtum, an Bernhard von Anhalt verliehen wurde, der erst später den Titel „Herzog von Sachsen“ annahm[7]. Die allodialen Besitzungen des welfischen Hauses in Ostfalen und Engern wurden 1235 zu einem eigenen Herzogtum Braunschweig erhoben.

Von seinem Herzogtum Baiern hatte Heinrich der Löwe schon 1156 die Ostmark zur Bildung des Herzogtums Österreich abtreten müssen[8]. Nach seiner Ächtung wurde auch die steirische Mark nebst dem Traungau von Baiern abgezweigt und zu einem selbständigen Herzogtum erhoben[9]. Die Bedeutung des so verkleinerten Herzogtums, wie es 1180 auf das Haus Wittelsbach überging[10], war, wie bei dem Herzogtum Westfalen, immer noch erheblich größer als die eines bloßen territorialen Herzogtums, namentlich da dem Herzog eine gewisse Oberhoheit über die Bischöfe verblieb, obwohl diese schon seit Otto I. vom Reiche investiert

[6] Vgl. Steindorff, De ducatus qui Billingorum dicitur in Saxonia origine et progressu, Berl. Diss., 1863. Wintzer, De Billungorum intra Saxoniam ducatu, Bonner Diss., 1869. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, 1866. Ficker, Engelbert 228 ff.

[7] Vgl. Weiland, Constitutiones 1, 384; Sächs. Herzogtum 169 ff. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. 12. u. 13. Jhs. (Berl. Hist. Studien 8) S. 197 ff. Grauert, Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, 1877. Jansen, Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen, 1895. Ficker, a. a. O. 231 f.

[8] Der früher lebhaft geführte Streit über die Echtheit der beiden auf die Errichtung des Herzogtums Österreich bezüglichen Privilegien ist jetzt allgemein zu Gunsten des privilegium minus entschieden, während das privilegium maius sich als eine um 1359 entstandene Fälschung erwiesen hat. Vgl. v. Schwind u. Dopsch (S. 388) 8 f. 10 ff. Weiland, Constitutiones 1, 220. 686. Ficker, Wiener SB. 23, 489 ff. Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe (Arch. f. K. österr. Gesch.-Quellen 8). Huber, Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe, Wiener SB. 34. Berchtold, Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, 1862. Die Ostmark hatte sich schon nach 976 in einer mehr reichsunmittelbaren Stellung befunden, war aber später wieder in Lehnsabhängigkeit vom Baiernherzog gekommen. Vgl. Luschin von Ebengreuth, Gerichtswesen in Österreich 11 f. Die angeblich mit der zum Herzogtum erhobenen Mark neu verbundenen drei Grafschaften beziehen sich auf die Grafenrechte in den drei Gerichtsbezirken, aus denen die Ostmark bestand. Vgl. Dopsch, Mitt. d. öst. Inst. 17, 256 ff. Strnad, Die Geburt des Landes ob der Enns 79 ff. Hasenöhrl, Arch. f. öst. Gesch. 82, 436 ff.

[9] Österreich, Steiermark, Krain und die Windische Mark verlieh Rudolf I. 1282 an seine beiden Söhne; 1335 wurde auch Kärnthen und später ebenso die Grafschaft Tirol mit den habsburgisch-österreichischen Besitzungen verbunden. Vgl. Festschrift zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Österreich, 1882, S. 36. v. Schwind u. Dopsch, a. a. O. 132. 168. 169. 215.

[10] Vgl. Heigel u. Riezler, Das Herzogtum Baiern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, 1867. Riezler, Geschichte Baierns 1, 723 ff. Gengler, Beiträge z. RG. Baierns 1, 128 ff.



wurden und als Reichsfürsten galten[11]; aber beide Herzogtümer waren auf Bruchteile der Stammesgebiete beschränkt und hatten damit den Charakter als Stammesherzogtümer verloren.

Das Herzogtum Schwaben kam seit der Thronbesteigung der Hohenstaufen als selbständiges Herzogtum nicht mehr in Betracht, da sie auch als Könige ihr Herzogtum in der Hand behielten. Mit dem Tode Konradins (1268) war auch dies letzte Stammesherzogtum erloschen[12].

Die auf der Gaueinteilung beruhende Grafschaftsverfassung des fränkischen Reiches erhielt sich ebensowohl in den reichsunmittelbaren Gebieten wie in den Herzogtümern bis zum zwölften Jahrhundert[13], nur waren die alten Gaue jetzt regelmäßig in mehrere Grafschaften geteilt und oft zahlreiche Grafschaften in einer Hand vereinigt. Auf derartigen Vereinigungen beruhten die territorialen Herzogtümer sowie die übrigen größeren Fürstentümer, auch die Marken waren in der Regel mit mehreren Grafschaften verbunden[14]. Die kirchlichen Einteilungen hatten mit der staatlichen Organisation ebenso wenig wie in der vorigen Periode gemein[15],

---

[11] Gegen die Annahme, daß die bairischen Bischöfe 1180 von der Oberhoheit des Herzogs eximiert worden seien, vgl. Heigel u. Riezler, a. a. O. 185 ff.

[12] Die Herzoge von Zähringen und die einer Seitenlinie derselben entsprossenen Herzoge von Teck führten persönlich den Herzogtitel, ohne daß diesem ein Herzogtum entsprochen hätte. Der Titel war von Graf Berthold I. von Zähringen († 1090), der vorübergehend Herzog von Kärnthen gewesen war, auf sein Haus übergegangen. Ähnlich stand es mit den Herzogen von Rotenburg.

[13] Vgl. die Gaukarten Nr. 31—36, bei Spruner-Menke, Handatlas, und die dazu gehörigen Vorbemerkungen. Lang, Baierns Gauen 1830; Baierns alte Grafschaften, 1831. Baumann, Grafschaften im wirtembergischen Schwaben, 1879. Cramer, Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte, 1899. Schricker, Älteste Grenzen und Gaue im Elsaß, 1884. W. Schultze, Abgrenzung der Gaugrafschaften des alamannischen Badens, Heidelb. Diss. 1895; Die fränkischen Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rheinhessens, Starkenburgs u. Würtembergs, 1897. Piot, Les pagi de la Belgique et leurs subdivisions pendant le moyen-âge, Mém. cour. par l'Acad. roy. de Belgique, 1874. v. d. Bergh, Handboek der middelnederlandsche geographie, 1872. Landau, Beschreibung der deutschen Gaue, 1855—57. v. Ledebur, Die fünf münsterschen Gaue und die sieben Seelande Frieslands, 1836. v. Hodenberg, Die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland, 1858—59. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser und Werra, 1829. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands, 1874—76. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte 2. 3. (1882—86). Winter, Die Grafschaften im Nordthüringgau, Geschichtsblätter f. Magdeburg 9, 281 ff. 394 ff.; Die Grafschaften im Schwabengau, Mitteil. d. Ver. f. anhalt. Gesch. 1, 79 ff.; Die Grafschaften im Hassegau und Friesenfeld, N. Mitteil. a. d. Geb. hist. antiqu. Forsch. 14, 268 ff. Richter, Untersuchungen zur hist. Geographie des Hochstifts Salzburg, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 1, 590 ff. Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, 1. (1867); Zur RG. der Wetterau (Tübinger Festschrift für Reyscher) 1874; Zur RG. der Wetterau (Tübinger Festschrift für G. Beseler), 1885.

[14] So mit der Mark Brandenburg die Grafschaften Gardelegen-Dannenberg, Arneburg, Grieben, Hillersleben-Falkenstein, Dornburg, Lüchow.

[15] Vgl. S. 145. v. Richthofen, Untersuchungen 2, 1285 ff. Zu den früheren Erzbistümern Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Hamburg (später Bremen) trat

dagegen gehörte es seit den Ottonen zur Politik der Könige, die geistlichen Fürsten durch Verleihungen ganzer Grafschaften in ihr Interesse zu ziehen.

Die Durchbrechung der alten Grafschaftsverfassung erfolgte zunächst von den Immunitäten aus, indem es den Immunitätsherren vielfach gelang, in ihren gefreiten Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit und damit die Exemtion von den Grafschaften zu erwerben[16]. Derselbe Vorgang, der hier zur Bildung grundherrlicher Grafschaften führte, vollzog sich dann auch in den königlichen Domänenämtern, aus denen die Reichsvogteien hervorgingen. Eximierte Stadtgrafschaften legten vielfach den Grund zur Ausbildung von Stadtgemeinden mit korporativer Verfassung. Vor allem aber wurde das Lehnwesen für das Schicksal der Grafschaften verhängnisvoll. Die Grafschaften öffentlichen Rechts vermochten sich nur zu erhalten, so lange sie als Amtssprengel erschienen, denen die Grafen als Beamte vorgesetzt wurden. Mit der Ausbildung der Erblichkeit der Lehen ging dieser Charakter der Grafschaften verloren, sie wurden mehr und mehr als Gegenstände privater Berechtigung behandelt und durch willkürliche Teilungen und Zusammenlegungen bildeten sich Territorien, die den früheren Grafschaften nur darin glichen, daß sie einem mit der gräflichen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Herrn unterstellt waren; aber dieser Herr war nicht Beamter für einen fest abgerundeten Amtssprengel, sondern Landesherr eines sehr verschiedenartig und willkürlich gestalteten Territoriums. Eine besondere Stellung nahmen im späteren Mittelalter die Landschaften und Städte ein, denen es gelungen war, sich von der Unterordnung unter eine gräfliche Gewalt ganz zu befreien und als freistaatliche Gemeinwesen unmittelbar unter das Reich zu treten[17].

---

noch Magdeburg (968), für Burgund Besançon. Das 973 errichtete Bistum Prag wurde 1344 zum Erzbistum erhoben.

[16] In Baiern und Österreich haben die Herzoge sich im Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit auf den geistlichen Grundherrschaften behauptet, so daß sich hier keine grundherrlichen Grafschaften gebildet haben. Vgl. Richter, a. a. O. 597 f. 609 ff.

[17] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 514 ff. Ditmarschen seit der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts stand zwar in einer gewissen losen Unterordnung unter den Bremer Erzbischof, aber doch ohne daß dieser eine landesherrliche Gewalt über den Freistaat erworben hätte. Vgl. Rive, Über den Freistaat Ditmarschen im Mittelalter, Freiburger Festschrift für Robert v. Mohl, 1871. Waitz, Schlesw.-Holst. Geschichte 1, 93 ff. 368 ff. Die schweizerische Eidgenossenschaft, zunächst nur, vielleicht während des Interregnums, als Landfriedensbund innerhalb des Reiches begründet und 1291 als dauernder Bund erneuert, erlangte 1415 von Kaiser Sigmund die Verleihung des Blutbannes und damit die Befreiung von der Reichsvogtei. Aus der Verbindung mit dem Reiche selbst schied die Schweiz erst in der folgenden Periode aus. Vgl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien 1, 210. Hilty, Die Bundesverfassungen der schweizer. Eidgenossenschaft, 1891. Öchsli, Anfänge der Eidgenossenschaft, 1891. Kopp, Gesch. d. eidgenössischen Bünde, 1845—1882. Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft 1, 1887. Bresslau, Das älteste Bündnis der schweizer. Urkantone. Die friesischen Landschaften zwischen Weser und Zuidersee, von denen man früher annahm, daß sie ebenfalls eine freistaatliche Bundesverfassung besessen

Eine eigentümliche Rolle fiel bei der Gestaltung der Territorien den großen Heerstraßen und schiffbaren Gewässern zu. Da sie als „des Königs Straßen" dem Reiche vorbehalten waren, so galten sie gewissermaßen als exterritorial, und unabhängig davon, wem die Flußufer oder das Gelände an den Seiten der Straße gehörten, konnte die Strom- und Straßengerichtsbarkeit und die aus ihr sich ergebende Landeshoheit Gegenstand selbständiger königlicher Verleihung sein[18].

§ 40. Das Lehnwesen.

Homeyer, System des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher (in: Des Sachsenspiegels 2. Teil, Bd. 2, S. 261—640). Waitz, VG. 6², 1—138; Abhandlungen 301 ff. 544 ff. Ficker, Vom Heerschilde, 1862. Eichhorn, St. u. RG. 2, 666 ff.; Einleit. i. d. deutsch. Privatr. §§ 192—244. 351—363. Stobbe, Privatrecht §§ 116—128 (3. Aufl. §§ 174—186), §§ 315—319. Beseler, Privatrecht⁴ 692—784. Heusler, Institutionen 2, 153 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 875 ff. 1262 ff. 1295 ff. v. Amira, Grundr.² 128 f. Kraut, Grundriß §§ 197—247. E. Mayer, a. a. O. (S. 387) 2, 167 ff. Flach, Origines de l'ancienne France 2, 427 ff. Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne, 1882. Secretan, Essai sur la féodalité (Mém. et docum. de la Suisse rom. 16). Blondel, Frédéric II., 80 ff. Ciccaglione, La feudalità, 1890. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen 2, 1 (1895). Börger, Belehrungen d. geistl. Fürsten, 1901.

Das Lehnwesen ist, wie seine Entstehungsgeschichte (S. 158 ff.) lehrt, als eine Einrichtung der fränkischen Heeresverfassung aufgekommen und

hätten, haben es über vereinzelte Versuche mit vorübergehendem Erfolg nicht hinausgebracht. Der erste Upstallsbomer Bund, der, wahrscheinlich im 12. Jh. errichtet, bis 1231 dauerte, war ein bloßes Landfriedensbündnis, dagegen hatte der zweite Upstallsbomer Bund (1323—1327) und der von Groningen (1361—1422) weitergehende politische Ziele, die aber nicht erreicht wurden. Auch die Versuche der Kaiser Sigmund und Friedrich III., den Friesen eine freistaatliche Stellung zu geben, waren erfolglos. Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen 1, 112—172. 184 ff. 370—553. 2, 259 ff. 344 ff.

[18] Vgl. Waitz 8, 302. Fugger von Kirchheim, Abh. über die Grenzen der dem Kurtume Mainz über den Main zustehenden Oberherrschaft, Mainzer Inaug.-Diss. 1785/86. Struve, Neu eröffnetes hist. u. polit. Archiv 1, 36. Böhmer, Acta imp. sel. Nr. 443. Schröder, Landeshoheit über die Trave, N. Heidelberger Jahrb. 1 (1891). Friedrich's I. constitutio de regalibus v. 1158: *Regalia sunt — — vie publice, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia.* Görlitz. Landrecht Art. 34, § 1: *iegelich vlizinde wazzir heizet des rîches strâze.* Friedrich I. bewilligte den Lübeckern im Jahre 1188 die Aufnahme des ganzen Inundationsgebietes der Trave in das Weichbild der Stadt Lübeck: *ut usque ad locum, ad quem in inundatione ascendit fluvius qui Travene dicitur, eadem qua et intra civitatem fruantur per omnia iusticia et libertate* (Urk.-B. d. St. Lübeck 1, Nr. 7). Bremen übte im 14. und 15. Jahrhundert die Landeshoheit auf der ganzen Weser aus und erwirkte noch 1541 ihre Bestätigung durch Karl V. Unter König Adolf wurde 1294 durch Reichsweistum festgestellt: *Quod si insula nata est in Rheno vel alio flumine in comitatu alicuius comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus, habetque comitatum telonia et conductum ab imperio in flumine predicto, eadem insula potius spectat ad imperium et ad ipsum comitem, quam ad alium dominum, cuius districtus protenditur ad ripam fluminis prelibati* (MG. Leg. 2, 460). Siehe auch Weiland 1, 323. 2, 401. Geffcken, ZRG. 34, 199 ff.

auch im Mittelalter, wo mehr und mehr das ganze Staatsleben von ihm durchdrungen wurde, hat es einen vorwiegend militärischen Charakter behauptet. Wir erkennen in ihm die mittelalterliche Form des Reichssöldnertums. Für die Reiterdienste, die das Reich von dem Vassallen beanspruchte, gewährte es ihm, den Verhältnissen der Naturalwirtschaft entsprechend, einen Sold in Gestalt der Lehnsnutzung. Bis zum 12. Jahrhundert wurde das Lehn noch regelmäßig als *beneficium* bezeichnet, ein Ausdruck der seit dem 13. Jahrhundert durch die aus Südfrankreich stammende und seit dem 11. Jahrhundert auch in Deutschland bekannte Bezeichnung *feudum* vollständig verdrängt wurde[1]. Die Ausbildung des Lehnwesens hat mit der Ausbildung des militärischen Reiterdienstes fortdauernd Schritt gehalten. Auf Südfrankreich und Italien sind in der späteren Karolingerzeit Lothringen und Burgund in der Entwickelung der Feudalmiliz gefolgt, während Deutschland noch in den Schlachten des 10. und 11. Jahrhunderts neben der Reiterei ansehnliche Scharen des Fußvolkes kämpfen sah. Hier fällt die Blüte des Reiterdienstes und des Lehnwesens, unzweifelhaft gefördert durch die Kreuzzüge, erst in die Hohenstaufenzeit. Aber so weit wie in Frankreich, wo der Satz galt: *Nulle terre sans seigneur*, ist das Feudalwesen in Deutschland nie in das Leben eingedrungen. Nie hat es hier an bedeutenden allodialen Besitzungen gefehlt, wenn sie auch gelegentlich, der Lehnstheorie zu Liebe, als Sonnenlehen aufgefaßt wurden[2]. Auch hielt man daran fest, daß Lehen an Eigen kein rechtes Lehen sei[3], denn das Lehnrecht war so recht eigentlich Reichslehnrecht und ein wahres Lehen konnte nur wieder an Lehen begründet werden, so daß der König immer der oberste Lehnsherr war. Darum konnte ein Lehen ohne Mannschaft, d. h. ohne Vassallenverhältnis und Reichskriegsdienst, nicht als ein rechtes Lehen angesehen werden. Nur das Ritterlehen (feudum militare) war ein solches, und nur ein Mann von Rittersart, der mit ritterlicher Abstammung (Ritterbürtigkeit) ritterliches Leben verband, war „vollkommen an Lehenrecht", d. h. im Besitz der vollen Lehnsfähigkeit oder des „Heerschildes". Ob er persönlich den Ritterschlag empfangen hatte oder nicht, machte keinen Unterschied; auch das Knappenlehen war ein rechtes Lehen. Die unfreien Ritter aus dem Stande der Ministerialen konnten bis um die

---

[1] Vgl. S. 308, n. 187. Waitz 6², 112 ff. Homeyer 274 ff. Du Cange, Glossar. s. v. Cartulaire de l'abbaye de Conques, S. 217, Nr. 262 (916): *nec beneficiare nec in feo donare.* Vereinzelt begegnet *beneficium* noch in Urkunden des 13. Jahrhunderts, vgl. (gegen Homeyer 274) Stobbe, Rechtsquellen 1, 326. Urk.-B. d. Land. ob der Enns 2, Nr. 339 (1203). 349. 453 (1225): *beneficia a nobis in feodo habentibus.*

[2] Vgl. § 47, n. 9. Grimm, RA. 278 ff. Über den Allodialbesitz der Welfen vgl. Anm. 25, den der Freien von Zimmern Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern 18 ff. Vgl. auch Chénon, Étude sur l'histoire des alleux en France, 1888.

[3] Vgl. Homeyer 277. 287. 526 ff. Die Rechte des Mannes waren beim Lehen an Eigen geringer, ihm fehlte das Recht der Folge und der Vererbung, auch konnte der Herr jederzeit das Lehen gegen ein anderes von gleichem Wert vertauschen.

Mitte des 12. Jahrhunderts nur Dienstlehen von ihren Herren, nicht aber rechte Lehen von Dritten empfangen (Anm. 10). Erst der unter Friedrich I. beginnende massenhafte Übertritt von Edeln in die Ministerialität hat den Stand gehoben; da die Übergetretenen ihre bisherigen Lehen, überhaupt ihre Lehnsfähigkeit behielten, so konnte man auch den gegeborenen Dienstmannen die Anerkennung ihrer Lehnsfähigkeit nicht mehr versagen[4]. Unbedingt lehnsunfähig waren Geächtete und Personen die sich im Kirchenbann befanden[5]. Wer den Heerschild nicht besaß, wie Bürger, Bauern, Geistliche, Frauen und Korporationen, konnte zwar Lehen, die vom Reichskriegsdienste frei waren (Burglehen, Kirchenlehen, Schulzenlehen, Bauerlehen u. dgl.), mit voller Rechtswirkung empfangen, aber bei dem Erwerb eines rechten Lehens bedurfte er eines mitbelehnten oder ihn zu treuer Hand vertretenden Lehnsträgers; ohne einen solchen hatte die Belehnung eines Lehnsunfähigen nur eine persönliche Wirkung für diesen Herrn und diesen Beliehenen, sie darbte des Rechtes der Folge und der Vererbung[6]. Eine Ausnahme bestand für die geistlichen Fürsten (mit Einschluß der Reichsäbtissinnen), die ungeachtet ihres Standes oder Geschlechts als lehnsfähig galten; als Vassallen standen sie gleich den Laienfürsten unmittelbar unter dem König, aber als Unterlehnsherren hatten sie den Vorrang vor den Laienfürsten, weil diese keinen Anstand nahmen, auch Lehen aus der Hand geistlicher Fürsten zu empfangen[7].

Je mehr sich der Kreis der Lehnsfähigen nach außen hin abschloß, desto strenger wurde innerhalb dieses Kreises die Rangordnung beachtet, die den einzelnen Trägern des Heerschildes zukam. Es gab nicht nur

---

[4] Vgl. Ficker 176 ff. 221 f. v. Zallinger, Schöffenbarfreie 265. v. Fürth, Ministerialen 433 f.

[5] Vgl. Weiland 2, 404 (1225). 427 (1234). 442 (1237). 443 (1240).

[6] Vgl. Anm. 9. Weiland 2, 117. Homeyer 309 f. Passauer Urk. v. 1254 (Mon. Boica 29, 2, S. 403): *quod femine successionem ad feodale ius non habeant, nisi quantum ad unam, sive suam vel conferentis, personam.* In Italien konnte der Herr seinem lehnsunfähigen Manne das Lehen willkürlich wieder entziehen, falls er es ihm nicht verkauft hatte. Vgl. I. F. 17. Über den Lehnsträger vgl. zu Anm. 39 f. Schwäb. Lehnr. 1 i. f. gesteht auch dem lehnsunfähigen Manne das Recht der Vererbung zu. Den Bürgern der Reichsstädte wurde seit dem 13. Jahrhundert vielfach, teils durch Privileg teils durch gewohnheitsrechtliche Entwickelung, die Lehnsfähigkeit zugestanden, wogegen sich aber seit dem 15. Jahrhundert ein mehr oder weniger erfolgreicher Widerspruch des Adels erhob. Vgl. Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1894.

[7] Über die aktive Lehnsfähigkeit der Reichskirchen und die Belehnung weltlicher Fürsten durch sie vgl. Ficker 87 ff. Waitz 6², 107 ff. Die Libri Feudorum gedenken nur der aktiven Lehnsfähigkeit der geistlichen Fürsten. Die nichtfürstlichen Geistlichen wurden im 12. und 13. Jh. wiederholt reichsgerichtlich für lehnsunfähig erklärt (Franklin, Sent. curiae regiae Nr. 216. 217), doch kamen schon im 13. Jh. Ausnahmen vor, die in der Folge immer häufiger wurden. Vgl. Ficker 104 ff. 286 f. Weiland 1, 383 (1179). Remling, Urk.-B. z. Gesch. d. Bischöfe von Speier 2, Nr. 37 (1413). Einzelnen Reichsstädten wurde seit dem 14. Jh. durch königliches Privileg das Recht des Heerschildes bewilligt. Vgl. Böhmer-Ficker, Acta imperii selecta Nr. 795 (1340).

eine Grenze, über die hinaus ein Mann von Rittersart ein Lehnsverhältnis überhaupt nicht mehr eingehen konnte; auch unter den Lehnsfähigen selbst bestanden Klassenunterschiede, die den Einzelnen verhinderten, von anderen als von Höhergestellten ein Lehen anzunehmen. Diese Abstufungen, in erster Reihe nicht lehnrechtlicher, sondern militärischer Natur, hat der Verfasser des Sachsenspiegels zuerst in ein wissenschaftliches System gebracht, das zwar manche Unrichtigkeiten und Willkürlichkeiten enthält, im großen und ganzen aber den Verhältnissen des 12. und 13. Jahrhunderts entspricht[8].

Ursprünglich umfaßte die Ordnung der Heerschilde in Deutschland und wohl auch in Italien nur drei Stufen: den König (*princeps*), die Fürsten (*capitanei*) und die freien Herren (*regis valvasores*, seit 12. Jahrhundert auch *capitanei* genannt). Den letzteren folgten in Italien schon im 11. Jahrhundert die *milites* oder *valvasores minores* (später *valvasores* schlechthin), denen sich im 12. Jahrhundert als fünfte Stufe die *valvasini* (nunmehr auch *valvasores minores*) anschlossen[9]. In Deutschland trat die Klasse der Dienstmannen seit Anfang des 12. Jahrhunderts als vierter Heerschild hinzu[10], während sich durch die unter den Dienstmannen stehenden unfreien Ritter noch eine fünfte Stufe bildete, so daß man, da sich der Heerschild der Fürsten durch die überragende Stellung der geistlichen Fürsten spaltete, zu sechs Heerschilden kam[11]. Wer von einem

---

[8] Vgl. Ssp. 1, 3 § 2. Sächs. Lehnr. 1. Homeyer 289 ff. Weiske, De septem clypeis militaribus, 1829. Grundlegend das oben angeführte Werk von Ficker, das nur nach den Ergebnissen der neuesten Untersuchungen über die Schöffenbarfreien einiger Berichtigung bedarf. Zu sehr unterschätzt wird die Theorie des Sachsenspiegels von Waitz, Abh. 544 ff. Unrichtig ist nur, abgesehen von den Schöffenbarfreien, die der Sieben- oder Sechszahl zu Liebe behauptete Unsicherheit hinsichtlich der untersten Heerschildstufe. Vgl. ZRG. 22, 61. v. Zallinger, Ministeriales u. milites 43 ff.

[9] Vgl. Anm. 65. I. F. 1 pr. § 4. 7. 18. II. F. 10 pr. § 1. 34 § 3. Der Brief des Obertus de Orto (Mitte des 12. Jh.) sagt von der fünften Klasse noch: *valvasini, id est valvasores minores —, qui antiquo quidem usu nullam feudi consuetudinem habebant: valvasore enim sine filio mortuo, feudum, quod valvasino dederat, ad capitaneum revertebatur.* Im Mailändischen wurde zur Zeit des Obertus keine Grenze mehr beobachtet.

[10] Unfreie Vassallen werden schon in der Karolingerzeit erwähnt. Belehnung ohne Mannschaft findet sich bei Ministerialen des 11. Jahrhunderts wiederholt bezeugt, in dieser Form konnten sie auch von fremden Herren Lehen empfangen. Ministeriallehen mit Mannschaft kommen erst seit dem 12. Jh. vor. Vgl. Seeliger bei Waitz 6², 60, n. 4.

[11] Vgl. Urkunde von 1204 (Schultes, Direct. 2, 419), besprochen von Posern-Klett, Zur Gesch. d. Verf. d. Markgrafsch. Meißen 14, wo 5 weltliche Heerschilde in Sachsen genannt werden: 1. der König (Philipp), 2. der Markgraf, 3. Burggraf von Meißen, 4. Bernhard von Trebicin, 5. quidam miles Ekehardus. Wäre ein Geistlicher an zweiter Stelle, so würde das sechs Schilde ergeben. Die sechs süddeutschen Stufen ergeben sich, wenn man den König hinzurechnet, aus zwei Urkunden von 1169 (Schultes, Directorium diplomaticum 2, Nr. 346) und 1206 (Urk.-B. d. Land. ob der Enns 2, Nr. 349): 1. Erzbischof von Mainz und Bischof von Passau, 2. Pfalzgraf von Baiern und Herzog von Österreich, 3. zwei Grafen von

Heerschildgenossen ein Lehn annahm, zog sich eine Erniedrigung seines Schildes zu, deren Folgen sich bis auf die dritte Generation erstreckten[12]. Demzufolge besaßen die Inhaber des letzten Heerschildes nur noch passive, aber keine aktive Lehnsfähigkeit, sie konnten nicht Lehnsherren anderer Ritter werden und wurden daher als „Einschildige" bezeichnet[13]. Seit dem 14. Jahrhundert geriet die Heerschildsordnung in Verfall, indem die staatliche, mit der Vassallität zusammenhängende Bedeutung des Lehnwesens vor der materiellen Seite, dem Vermögenswert, in den Hintergrund trat.

Gegenstand der Verleihung konnte alles sein was einen dauernden Ertrag gewährte, insbesondere Grundbesitz, Zehnten, Renten und andere Gefälle, Zölle und andere Gerechtigkeiten, Kirchen und Klöster, namentlich auch Ämter. Die frühere Unterscheidung zwischen dem Amt und dem zur Ausstattung des Amtes bestimmten Lehen hatte im Laufe der Zeit aufgehört[14]. Auch das vassallitische Recht am Lehen konnte weiterverliehen werden, soweit nicht die Heerschildsordnung oder der

---

Beichlingen und der Stiftsvogt von Regensburg (Hartwich von Lengenbach), 4. Heinrich von Heldrungen (freier Herr) und der Passauer Dienstmann Pillung von Pernstein, 5. *quendam militem Arnoldum de Weberstete* und *quendam militem Alberonem Gneusen, qui eas a iam dicto Pillungo in beneficio susceperat.* Da sich übrigens die freien Herren in Süddeutschland, Thüringen und Westfalen auf zwei, in Lothringen sogar auf drei Lehnrechtsstufen verteilten (vgl. § 42, n. 3. Ficker, 130 f. 135 ff. 154 ff. Dobenecker, Reg. Thur. II. Nr. 2425. ZDA. 2, 394, Vers 49 ff.), so ergab sich für diese Gegenden unter Umständen eine noch größere Erweiterung der Heerschildsordnung. Nach dem Rechtsb. d. Rupr. v. Freis. 2, c. 26 hatte der Dienstmann den 6., der Ritter den 7. Heerschild, vgl. auch Ausgabe von Maurer, pg. 15.

[12] Die Niederung des Heerschildes beruhte nicht auf dem Lehen, sondern auf der Vassallität. Darum empfingen die Könige Lehen von geistlichen Fürsten, was schon unter den Karolingern gebräuchlich war, regelmäßig ohne Mannschaft. Vgl. Anm. 17. Ficker 37 ff. Waitz 6², 18.

[13] Vgl. Richtst. Lehnr. 28 § 4: *dat he also side en man were geworden, dat he sinen herscilt to male vorloren hedde: alse, eft he dat untfangen hedde van eneme enscildigen manne.* v. Zallinger, Ministeriales u. milites 42 ff. 53 f. Seifried Helbling (her. v. Karajan, ZDA. 1, 1 ff.) 4, Vers 64 ff. 8, Vers 282. 347. 577 ff.

[14] Vgl. Waitz 6², 31 f. 7, 5 f. Homeyer 529 ff. Bei den Reichskirchen fanden die lehnrechtlichen Grundsätze erst Anwendung, als man im Laufe des Investiturstreites gelernt hatte, zwischen der Kirche (fundus ecclesiae) und dem geistlichen Amte einerseits und den Temporalien der Kirche andererseits zu unterscheiden. Vgl. Anm. 22. Während Heinrich V. noch 1111 einen Vergleich acceptiert hatte, durch den dem König nur die Investitur mit den vom Reiche ausgegangenen Regalien (*eadem regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra regni*) vorbehalten wurde (Weiland 1, 138 f. 141), hat der Kaiser, nachdem dieser Vergleich gescheitert war, jene Selbstbeschränkung nicht mehr aufrecht erhalten. Das Wormser Konkordat von 1122 spricht schlechthin von der Verleihung der *regalia*, und Ficker, Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, Wiener SB. 1872, S. 109 ff. hat den Nachweis geführt, daß alle Besitzungen und Gerechtigkeiten der Reichskirchen, auch wenn sie nicht vom Reiche stammten, als reichslehnbar galten.

öffentlich-rechtliche Charakter des Lehns einer Afterverleihung im Wege stand. Höhere Gerichtslehen sollten nicht über die dritte Hand hinaus verliehen werden, d. h. nur dem Fürsten war eine Afterverleihung der Grafschaft gestattet.

Der Akt der Belehnung setzte sich ganz in alter Weise aus dem die Vassallität begründenden Akte der Kommendation, jetzt *Hulde* genannt, und der das dingliche Recht des Mannes am Lehen begründenden Leihe oder Investitur zusammen[15]. Bei der Hulde war der Mann (*homo*, *fidelis*, *miles*, *vassallus*, bis zum 10. Jahrhundert noch *vassus*) der Leistende und der Herr (*dominus*, seltener *senior*) der Empfangende, bei der Leihe umgekehrt. Zuweilen kam es vor daß, wie in Italien, die Leihe der Hulde voranging, in Deutschland bildete aber das Umgekehrte die Regel. Bis in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts begegnete es sogar, daß die Hulde ohne eine sofort nachfolgende Investitur, bloß in Erwartung späterer Belehnung, geleistet wurde[16], aber die der karolingischen Periode noch geläufige selbständige Kommendation ohne die Absicht eines Lehnsverhältnisses war dem Mittelalter unbekannt. Die Hulde bestand aus der Handreichung (*mannschaft*, *homagium*, *hominium*, „Hulde thun"), häufig mit einem Kuß verbunden, und dem Eide (*fidelitas*, „Hulde schwören"), durch den der Mann versprach, dem Herrn „treu, hold und gewärtig" zu sein[17]. Die früher mit der Kommendation verbundene Waffenreichung (S. 162) hatte ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und war eine Ver-

---

[15] Vgl. Homeyer 319 ff. Waitz 6², 73 ff.

[16] Vgl. Waitz 6², 63 f. Homeyer 273 f. Sächs. Lehnr. 9, § 1. Man darf den Vorgang nicht mit dem geliehenen Gedinge (vgl. Anm. 35) verwechseln.

[17] Auch die geistlichen Fürsten hatten dem Könige Treueid und Mannschaft zu leisten. Vgl. Waitz 6², 488. 7, 286 f.; Abh. 548 f. Hinschius, Kirchenrecht 2, 569 f. Die entgegenstehende Ansicht (Ficker, Heerschild 59 ff. Volkmar, FDG. 16, 459 ff.), daß erst Friedrich I. die Mannschaft für die geistlichen Fürsten eingeführt habe, beruht auf einer mißverstandenen Auffassung der Narratio de electione Lotharii c. 7 (MG. Scr. 12, 512). Hier heißt es von Lothar III., daß er am Tage nach seiner Wahl (1125) von den Bischöfen und Äbten *fidelitatem non indebitam de more suscepit; a nullo tamen spiritalium, ut moris erat, hominium vel accepit vel coëgit; deinde hinc inde regni principes fidelitatem suam tam in hominio quam sacramento regi domino firmaverunt et, debitum regi honorem deferentes, quae regni fuerunt a rege susceperunt.* Nur für die weltlichen Fürsten handelte es sich um eine Lehnserneuerung. Die dem Vorsteher einer Kirche erteilte Investitur galt auf seine Lebenszeit und bedurfte einer Erneuerung im Herrnfalle nicht. Vgl. S. 164 f. Ficker, Eigentum am Reichskirchengute 82. Daran hielt Lothar noch fest, ihm genügte daher der einfache Treueid der geistlichen Fürsten, die erst unter Friedrich I. auch hinsichtlich der Lehnserneuerung ganz den Laienfürsten gleichgestellt wurden. — Während übrigens das lombardische Recht alles Gewicht auf den Treueid (*fidelitas*) legte und die Mannschaft nur als unwesentliche Beigabe behandelte, galt in Deutschland ein Lehen ohne Mannschaft nicht als ein rechtes Lehn. Vgl. Homeyer 272 f. Ficker 56 ff. Darum begründete die Verleihung des Königsbannes, die ohne Mannschaft erfolgte (Ssp. III. 64, § 5), kein lehnrechtliches Verhältnis. Wer sich von einem Heerschildgenossen oder Untergenossen belehnen ließ, konnte die Niederung seines Schildes durch Erlaß der Mannschaft vermeiden. Vgl. Ficker 16 ff. 47.

bindung mit der Investitur eingegangen, die Waffe war zum Investitursymbol geworden. Die Leihe trug den Charakter einer symbolischen Investitur (S. 280 ff.), die mit Hand und Mund, d. h. durch Übergabe eines Investitursymbols unter gleichzeitiger mündlicher Willenserklärung seitens des Herrn, vollzogen wurde. Die Investitursymbole waren zum Teil dieselben wie im Landrecht[18]: Handschuh, Hut, Kappe, Stab, Zweig, vereinzelt wohl auch ein Ring, ganz besonders aber Schwert oder Speer[19]. Bei den Fürstentümern war es schon früh üblich geworden, als Wahrzeichen des zu übertragenden königlichen Hoheitsrechtes eine Fahne an der Speerstange zu befestigen; so wurde die Fahne zum ausschließlichen Investitursymbol bei der Verleihung der weltlichen Fürstentümer, diese selbst wurden zu „Fahnlehen“[20]. Die Bistümer und Abteien brachte man erst seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts unter den Begriff der Benefizien, ihre Besetzung unter den der Benefizialleihe, doch wurde diese nicht vor Ende des 9. Jahrhunderts, regelmäßig sogar erst seit dem 12. Jahrhundert als Investitur bezeichnet; sie vollzog sich, infolge weiterer Ausdehnung des Eigenkirchenwesens, ohne daß man zwischen Amt und Amtsausstattung unterschieden hätte, durch Überreichung des an den Hof gebrachten Hirtenstabes (*ferula, virga pastoralis*) des früheren Bischofs oder Abtes, seit Heinrich III. bei Bischöfen durch Ring und Stab[21]. Nachdem man im Laufe des kirchlichen Investiturstreites sich dahin geeinigt hatte, zwischen der Ausstattung der Kirche mit weltlichen Gütern und Gerechtigkeiten einerseits, dem Amt und dem unmittelbaren kirchlichen Vermögen (den heiligen Sachen) andererseits zu unterscheiden, verständigte man sich im Wormser Konkordat (1122) dahin, für die Verleihung der sogenannten Regalien an die Stelle der kirchlichen Symbole das weltliche Symbol des Scepters treten zu lassen[22]. Da dies auch nach Einfügung

[18] Eine große Zahl von Investitursymbolen, ohne Unterscheidung zwischen Land- und Lehnrecht, bei Du Cange s. v. *investitura*.

[19] Vgl. Obertus de Orto in II. F. 2 pr.: *Investitura proprie quidem dicitur possessio, abusivo autem modo dicitur investitura, quando hasta aut quodlibet corporeum porrigitur a domino feudi, se investituram facere dicente.*

[20] Vgl. Homeyer 551. Waitz 6², 74. Du Cange ed. Favre 4, 417 f. Otto Frising., Gesta Friderici 2, c. 5: *est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur.* Waren mehrere Fürstenlehen vereinigt, so wurden auch mehrere Fahnen überreicht, so bei Lothringen und Böhmen je fünf, bei Baiern bis zur Abzweigung Österreichs sieben; auch bei dem Übergange des Herzogtums Österreich auf das Haus Habsburg (1282) erfolgte die Belehnung mit mehreren Fahnen (*sollempniter cum vexillis*).

[21] Vgl. Hinschius, System des Kirchenrechts 2, 529. 536. Waitz 7, 279 ff. Brunner, RG. 2, 318; Grundz. 67. Stutz, ZRG. 33, 220; Eigenkirche 34 f. Ficker, Eigentum am Reichskirchengute 80 f.; Heerschild 64 ff. 98 ff. Hauck, KG. Deutschl. 3, 53 ff. Ekkeharti casus St. Galli (ed. Meyer von Knonau, 1877) c. 86. 130. 133.

[22] Vgl. Anm. 14. Der Gedanke ist zuerst in einer kirchlichen Streitschrift von 1112 (Schum, Die Politik Papst Paschals II. gegen Heinrich V., Jahrb. d. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt 8, 275 f.) ausgesprochen: *Sicut enim in ecclesia pastoralis virga est necessaria, quia [qua?] regitur et ecclesiastica distinguuntur officia, sic in domibus regum et imperatorum illud insigne sceptrum,*

der geistlichen Fürstentümer in das Reichslehnwesen beibehalten wurde, so stellte man den weltlichen Fahnlehen die geistlichen Fürstentümer als Scepterlehen gegenüber[23], bis sich der Unterschied im 15. Jahrhundert verlor.

Der Belehnung bedurfte es auch, wenn ein Wechsel in der Person des Herrn (Herrnfall) oder des Mannes (Manns- oder Lehnfall) eingetreten war. In diesem Falle war die Belehnung Lehnserneuerung. Das Gesuch („Muten", „Sinnen") um Lehnserneuerung mußte von dem zur „Folge an den neuen Herrn" berechtigten Vassallen binnen Jahr und Tag nach dem Herrnfall, von dem Erben des verstorbenen Vassallen binnen derselben Frist nach dem Lehnfall persönlich bei dem Herrn gestellt werden[24]. Wo es sich nicht um eine Lehnserneuerung, sondern um Errichtung eines neuen Lehns handelte, gründete sich die Belehnung auf einen voraufgegangenen Lehnsvertrag, durch den sich der Herr zur Belehnung des Mannes verpflichtet hatte. Eine besondere Art des Lehnsvertrages war der Lehnsauftrag (*feudi oblatio*), die Auflassung eines Gutes unter der Bedingung, daß der Erwerber es dem Veräußerer als Lehen zurückgebe. Die vom Sachsenspiegel aufgestellte Regel, daß in solchem Falle zwischen Empfang und Rückgabe eine Frist von Jahr und Tag, während deren der Herr das Gut in Händen behielt, verstreichen müsse, war eine bloße Vorsichtsmaßregel, über die man sich meistens hinwegsetzte[25]. Nur daran wurde unbedingt festgehalten, daß Hingabe und

---

quod est imperialis vel regalis virga, quia [qua?] regitur patria, ducatus, comitatus et cetera regalia distribuuntur iura. Si ergo dixerit, quod per virgam pontificalem et anulum sua tantum regalia velit conferre, aut sceptrum regale deserat aut per illud regalia sua conferat.

[23] Vgl. Homeyer 547 ff. Ssp. III, 60, § 1: *Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle werltlike vanlen liet he mit vanen.* Wenn der Bischof zu seinem geistlichen Fürstentum noch ein weltliches erwarb, so wurde ihm dies mit der Fahne geliehen. Vgl. Scheffer-Boichorst 206 f. FDG. 24, 65. Börger 27 ff. 32 ff.

[24] Lehnsgesetz Friedrichs I. von 1158 für Italien c. 4 (Weiland, Const. 1, 248): *Si quis infeudatus maior 14 annis sua incuria vel negligentia per annum et diem steterit, quo feudi investituram a suo domino non petierit, transacto hoc spatio feudum amittat, et ad dominum redeat.* Vgl. Anm. 85. 109. Homeyer 469 ff. Weiland, Const. 2, 433. 466. Kl. Kaiserr. 3, 30. II. F. 40 pr. Bei der bäuerlichen Leihe fand die Lehnserneuerung nur im Mannsfall statt, ebenso ursprünglich bei den Bistümern und Reichsabteien (Anm. 17). Bei der Mutung hatte der Mutende das bei der früheren Belehnung verwendete Investitursymbol zurückzuliefern, um es aufs neue zu empfangen. Aus der ursprünglichen Sitte, dem Vassallen eine vollständige Waffenrüstung zu übergeben, die nach seinem Tode an den Herrn zurückfiel (vgl. § 6, n. 37, § 35, n. 74) erklärt sich die zuweilen für die Lehnserneuerung seitens des Herrn erhobene Abgabe in Waffen (*hergewäte, lenware, laudemium, relevium*). Vgl. Anm. 65. Haltaus, Glossar. 884. 1234 f. Du Cange, Glossarium s. v. *laudare, relevare.* Homeyer 475 f. Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger (s. Note 6) 12 f.

[25] Vgl. S. 287. Ssp. I. 34, § 2. Homeyer 315 ff. Österreichische Urk. v. 1284 (Arch. f. österr. Geschichtsqu. 6, 139). Die Frist von sechs Wochen und drei Tagen begegnet Mon. Zoll. 1, 113 (1313). Das kaiserliche Diplom von 1235 über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig (Weiland, Const. 2, 263) läßt Hin- und Rückgabe Zug um Zug vor sich gehen: *Otto de Luneburch — — proprium*

Rückgabe zwei selbständige Akte waren, die nicht zu einem constitutum possessorium verbunden werden konnten[26].

Die gemeinschaftliche Belehnung mehrerer Personen mit demselben Gute war dem deutschen Lehnrecht ursprünglich nur als Belehnung zur gesamten Hand geläufig[27], doch hat sich daneben schon im Mittelalter auch die der italienischen coinvestitura entsprechende Mitbelehnung zu Bruchteilen entwickelt[28]. Die Belehnung zur gesamten Hand setzte voraus, daß die Belehnten („Ganerben") bei der Hulde ihre vereinigten Hände in die des Herrn legten und bei der Investitur das vom Herrn dargereichte Symbol gemeinsam ergriffen. Auf Verlangen des Herrn waren sie verpflichtet, ihm einen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, an den er sich wegen der Lehnsdienste halten konnte[29]. Besitz und Genuß am Lehen wurden in ungeteilter Gemeinschaft ausgeübt; erst gegen Ende des Mittelalters kam es mehr und mehr in Gebrauch, den einzelnen Ganerben, unbeschadet der Gemeinschaft hinsichtlich der Substanz, Teile des Lehns zur Sondernutzung einzuräumen[30]. Verfügungen über das Lehen oder einzelne Teile konnten nur mit gesamter Hand geschehen[31]. Starb einer der Gemeiner mit Hinterlassung lehnsfähiger Kinder, so traten diese

---

castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eigen, cum multis aliis castris etc. in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit — —. Nos autem — — predictum castrum de L. etc., quemadmodum ex eiusdem Ottonis assignatione in proprietatem accepimus, in presentia principum in imperium transtulimus, et concessimus, ut per imperium infeodari deberet. Civitatem insuper de Brunswich — — — similiter in eadem curia imperio concessimus, proprietatem nobis debitam (der Kaiser hatte Braunschweig von den übrigen Erben des welfischen Hauses gekauft) *in dominium imperii transferentes. Preterea Ottone in ipsa generali curia in manibus nostris connexis palmis super sancta cruce imperii, que ibidem tenebatur, prestante fidei iuramentum, nos attendentes, quam pura fide, sincera et prona devotione se totum mandato nostro et voluntati commisit et in proprietatem nostram concessit proprie proprium castrum suum, de quo nemini tenebatur, et humiliaverit se modis omnibus coram nobis, — — — — cum consilio, assensu et assistencia principum civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus et pertinenciis suis univimus, et creavimus inde ducatum, et imperiali auctoritate dictum — — Ottonem ducem et principem facientes, ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus, ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum, et eum sollempniter iuxta consuetudinem investivimus per vexilla.*

[26] Vgl. Homeyer 318.

[27] Vgl. Homeyer 327 f. 457 ff. Duncker, Gesamteigentum 80 ff.

[28] Vgl. Homeyer 464. I. F. 14, § 2. II. F. 12 pr. 18.

[29] Sächs. Lehnr. 8, § 2.

[30] Vgl. Homeyer 466 f. Schröder, Eigentümliche Formen des Miteigentums (1896) 35 f. Ein derartiges Verfahren hieß *mutscharen* oder *örtern*. Vgl. Anm. 73. Haltaus, Glossar. S. 1382.

[31] Sächs. Lehnr. 32, § 3: *Di wile si en gut to samene hebbet, die to samene belent sin, ir nen ne mach âne den anderen nenen deil dar af lien noch laten, dat he't den anderen mede verne; wende des die man nenen deil untvangen ne hevet, des ne mach he nenen deil lien noch laten. Svat aver he dar af liet oder let, dat ne mach he selve nicht breken, it ne breke der en die 't gut mit eme gemene hevet.*

an seine Stelle, bedurften aber der Lehnserneuerung[32]; hinterließ er keine Kinder, so trat von Rechts wegen Anwachsung zu Gunsten der übrigen Gemeiner ein[33]. Die Belehnung zur gesamten Hand darbte des Rechts der Folge: im Fall eines Herrenwechsels war der neue Herr nicht zur Lehnserneuerung in der bisherigen Art verpflichtet. Nahmen die Gemeiner eine Lehnsteilung vor, wozu sie auch ohne den Herrn berechtigt waren, so wurde die gesamte Hand aufgehoben und das Lehnrecht jedes einzelnen auf seinen Anteil beschränkt[34].

Von einem Lehn „mit Gedinge“ oder „mit Unterschied“ sprechen die Quellen, wenn entweder die Belehnung nur bedingt erteilt oder eine Beschränkung ihrer Wirkungen vereinbart wurde. Die bedingte Belehnung konnte sich auf ein zur Zeit noch im Lehnsbesitz eines Dritten befindliches Gut beziehen: war dies Gut bestimmt bezeichnet, so lag ein „geliehenes“ oder „benanntes Gedinge“ vor; handelte es sich schlechthin um dasjenige von mehreren Lehen desselben Herrn, das diesem zuerst ledig werden würde, so sprach man von „unbenanntem Gedinge“ oder „Anwartung“ (*wardunge*, *anwardinge*)[35]. In beiden Fällen bedurfte es, wenn die Bedingung erfüllt und das Lehen frei wurde, keiner neuen Belehnung[36]. Der Gedingsmann konnte sich selbst in den Besitz des Lehns setzen, nur hatte er dem Herrn sofort Anzeige zu machen und sich nötigenfalls zum Beweise seines Rechtes zu erbieten. Der Anwärter bedurfte der Einweisung durch den Herrn. Gedinge wie Anwartung gewährten nur ein höchst persönliches Recht, es gab weder eine Folge an den neuen Herrn (selbst nicht im Fall einer Veräußerung seitens des Gedingsherrn), noch eine Vererbung auf die Kinder des Gedingsmannes oder Anwärters[37]. Das Gedinge setzte außerdem voraus, daß der gegenwärtige Besitzer des Lehns bis zu seinem Tode im Besitz blieb und ohne Hinterlassung lehnsfähiger Erben starb; das Gedinge wurde demnach gebrochen, wenn jener den Gedingsherrn oder den Gedingsmann überlebte, oder das Lehen verlor, oder lehnsfolgeberechtigte Erben hinterließ[38]; eine

---

[32] Sächs. Lehnr. 32, § 2. Vgl. Duncker, a. a. O. 110 f.

[33] Vgl. Homeyer 459 f.

[34] Sächs. Lehnr. 32, § 1. Vgl. Anm. 73.

[35] Vgl. Homeyer 329 ff. 337 ff. Heusler 2, 35 f.

[36] Anders, wenn nur ein bedingtes Versprechen, nach dem Anfall zu belehnen, vorlag. Beispiele derartiger Lehnsverträge („Lehnsanwartschaft“) kommen schon seit dem 11. Jahrhundert vor. Vgl. Homeyer 340 f.

[37] Sächs. Lehnr. 11, § 1. 59, § 3 führt diese Beschränkungen auf den Mangel der Gewere (Anm. 60) zurück. Übrigens kommen im 15. Jahrhundert bereits Gedinge mit dem Recht der Folge und Vererbung vor. Vgl. Homeyer 332. 467. Duncker, Gesamteigentum 102. 104. 106 ff. Die dem geliehenen Gedinge entsprechende lombardische Eventualbelehnung war schon im 12. Jh. vererblich und mit dem Rechte der Folge verbunden, doch liegen noch Spuren vor, daß auch hier ursprünglich dieselbe Strenge wie im altdeutschen Lehnrecht gegolten hat. Vgl. I. F. 8 pr., § 1. 9. II. F. 26, § 3. 35. Laspeyres, Entst. d. Libri feud. 161 f. Albrecht, Gewere 286 f.

[38] Vgl. Homeyer 333. Böhmer, Acta imp. sel. Nr. 73 (1107).

Ausnahme in letzterer Beziehung machten die Gedinge, die zugleich auf den Tod des Lehnserben oder auch wohl geradezu auf das Aussterben des besitzenden Hauses gestellt waren. Bestand an demselben Lehen ein Gedinge und eine Anwartung, so ging das erstere, auch wenn es jünger war, vor, weil das von der Anwartung vorausgesetzte Ledigwerden des Lehns gar nicht eintrat, das Lehen vielmehr von Rechts wegen unmittelbar auf den Gedingsmann überging.

Während das geliehene Gedinge und die Anwartung unter einer aufschiebenden Bedingung standen, gewährte die Leihe auf Treue ein sofortiges Lehnrecht, aber unter auflösender Bedingung. Wer wegen Lehnsunfähigkeit oder aus anderen Gründen an dem eigenen Empfang eines Lehns verhindert war, namentlich Weiber, Geistliche, Korporationen, konnte, wenn nicht die Belehnung zur gesamten Hand gewählt wurde, statt seiner einen Lehnsträger belehnen lassen, der das Lehen zu treuer Hand für ihn empfing, aber zur Rückgabe verpflichtet war, sobald das Recht des Vertretenen endigte[39]. Durch den Lehnsträger wurde es ermöglicht, auch lehnsunfähigen Personen das Recht der Folge an den neuen Herrn zu gewähren. Passend bezeichnet das Sächs. Lehnr. 56, 5 die Stellung des für eine Frau bestellten Lehnsträgers dahin: *he hevet die lenunge unde den herschilt, unde sie hevet die selve lenunge unde die gewere.* Mit dem Recht des Vertretenen hörte das des Lehnsträgers, wenn er nicht Mitbelehnung zur gesamten Hand empfangen hatte, von selbst auf[40].

Zeitlich beschränkt war auch das Pfandlehen, bei dem sich der Herr die Einlösung zu einem bestimmten Betrage vorbehalten hatte[41].

---

[39] Vgl. Homeyer 344. 352 ff. 430. Stobbe, Privatr. § 119, n. 13. 22 ff. (3. Aufl. § 177, n. 16, 26 ff.). Albrecht, Gewere 232—244. Kraut, Vorm. 3, 42 f. 68 ff.

[40] Vgl. Sächs. Lehnr. 56, § 2, § 4. 75, § 1.

[41] Vgl. Homeyer 344 ff. Heusler 2, 130. Kohler, Pfandrechtl. Forschungen 97 f. 290 ff. v. Meibom, Deutsch. Pfandrecht 385 ff. Budde, ZDR. 9, 437. Als Pfandlehen wurde bekanntlich 1415 die Mark Brandenburg an Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg verliehen. In dem Lehnsbrief des Kaisers Sigmund (Mon. Zoll. 7, Nr. 400) heißt es: *haben wir — — dem vorgenanten Fridrich und sinen erben die vorgenante marke und kurfurstentum mitsampt der kure und erzcamermeisterampte dorzu gehorende — — — — gnedicleich gegeben und in ouch einen rechten und waren marggraven doruber gemacht, geben und machen von romischer kungleicher und ouch unser erblichen machte, die wir an der vorgenannten marke gehebt haben; — — — doch mit solichem underscheid, als hernach begriffen ist: mit namen, ob wir oder unser erben mannesgeslechte oder, ob wir die nit gewunnen, — — — her Wenzlaw kung zu Behem, unser lieber bruder, oder sein erben mannesgeschlechte die vorgenante marke mitsampt der kure, erzcamermeisterampt und aller ander irer zugehorunge von dem itzgenanten Fridrich oder sinen erben widerhaben wollen, daz dann wir — — — — dieselben marke etc. von in wider kaufen mogen um vierstund hunderttausend hungrischer gulden, zu welicher zeite im jare uns — — — das fuget, solichs widerkaufs si ouch uns in allzeit gestatten und gehorsam sin sollen, âne alles verzichen und widersprechen.* Vgl. Altmann, Urk. Beiträge (Mitt. d. öst. Inst. 18) Nr. 10 (1424). Sächs. Lehnr. 55, § 1: *Wirt enen manne gut gelegen uppe sine trüwe, dat he 't weder uplate, svenne it sin herre lose to besceidener tiet, dat gut mach die herre losen, of he wel, unde mach it laten.* Eine Nebenform des Pfand-

Nach Empfang der Einlösungssumme hatte der Vassall das Lehen an den Herrn zurückzugeben. Zuweilen kam es vor, daß die Summe nicht Eigentum des Empfängers wurde, sondern von ihm in Grund und Boden angelegt werden mußte, um ihm als rechtes Lehen zu verbleiben[42]. Eine gemeinsame Eigentümlichkeit der wiedergeblichen Lehen bestand darin, daß der Rückfall an den Herrn nicht von Rechts wegen, sondern erst infolge einer Rückauflassung seitens des bisherigen Inhabers eintrat[43]. Man hat deshalb die Bedingtheit der Belehnung selbst in Abrede gestellt und der Rückgabepflicht des Inhabers nur eine obligatorische Bedeutung beigelegt; unter dem Einfluß dieser Auffassung hat der Verfasser des Sachsenspiegels sogar die Zulässigkeit eines eigentlichen Pfandlehns bestritten[44]. Aus dem Verfahren bei Immobiliarvindikationen, wonach der beklagte Nichteigentümer zur Auflassung an den klagenden Eigentümer verurteilt wurde (S. 283. 382), ergiebt sich aber, daß man die Rückauflassung des Lehns nicht obligatorisch aufzufassen braucht. Die Verpflichtung zur Rückgabe wurde vor dem Lehnsgericht eingegangen und hatte deshalb lehnrechtliche Wirkungen, so daß der Herr, wenn die Rückauflassung des auf Treue geliehenen Gutes verweigert wurde, wegen Treubruches auf Lehnsentziehung klagen konnte[45]. Da außerdem jene Verpflichtung bei jeder Lehnserneuerung wiederholt wurde, so bestand sie auch gegenüber den Nachfolgern des Herrn[46]. Übrigens scheint das Erfordernis der Rückauflassung wenigstens bei dem Pfandlehen im Lauf des Mittelalters außer Übung gekommen zu sein.

Da die Leihe auf Lebenszeit durchaus zum Wesen des Lehns gehörte, so galt das auf bestimmte Zeit oder mit einem dies incertus gegebene Zeitlehen nur als ein lehnsähnliches Verhältnis[47]. Dagegen war die Erblichkeit der Lehen selbst im 13. Jahrhundert noch nicht so fest

---

lehns war es, wenn ein Vassall unter Vorbehalt der Wiedereinlösung sein Lehen dem Herrn im Lehnsgericht aufließ, um es dem Gläubiger in Satzungsweise zu leihen. Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 129 (106).

[42] Vgl. Homeyer 344. Kohler, a. a. O. 293.

[43] Sächs. Lehnr. 55, § 7: *Svat aver die herre manlike liet, dat stat an des mannes trüwe, weder he 't late oder ne du na sime gelovede, die herre ne moge ine des vertügen, dat he 't binnen lenrechte gelovet hebbe.*

[44] Sächs. Lehnr. 55, § 8: *Svie seget gut to sattunge gelegen, die seget unrecht, wende saltunge ne mach nieman lien. Sal man gut setten, als it helpende si, dat mut geschien vor des landes richtere, so dat man is die dingplichten to getüge hebbe; sal aver lenunge geschien, die sal geschien vor des herren mannen, an den man is getüch hebbe. Gelegen sattunge dat n' is weder len noch sattunge.* Auctor vetus 3, 22: *Omnis concessio ad tempus conditionaliter est reprobabilis, propterea detestemur haec omnia.* Vgl. jedoch ebd. 3, 21.

[45] Vgl. Sächs. Lehnr. 55, § 1: *Deme en gut alsüs gelegen wert uppe sine trüwe, wel he sine trüwe breken unde besaken, dat he's icht laten sole, dar mut he wol sine unscult vore dun, man ne moge ine des vertügen, dat he 't binnen lenrechte gelovet hebbe.*

[46] Damit erledigt sich der Schlußsatz im Sächs. Lehnr. 55, § 7.

[47] Vgl. Homeyer 357 f. Sächs. Lehnr. 78, § 1.



ausgebildet, daß man das auf die Lebenszeit des Empfängers beschränkte Leibzuchts- oder Leibgedingslehen nicht zu den wirklichen Lehen gerechnet hätte; zwar kam es fast nur bei Lehnsunfähigen, namentlich Geistlichen und Weibern, vor und fand seine Hauptanwendung im Gebiet des ehelichen Güterrechts als Leibzucht oder Wittum für die Ehefrauen der Lehnsmannen, wurde aber mit dem Recht der Folge ausgestattet und insoweit den rechten Lehen gleichgestellt[48].

Die Lehnspflichten des Vassallen gegen den Herrn umfaßten Treue und Ehrerbietung[49], Lehnsdienst und Gerichtspflicht. Das Treuverhältnis zwischen Herrn und Mann war ein gegenseitiges und dem unter Verwandten nachgebildet; für den Mann bestanden daneben noch besondere Treupflichten auf Grund des Leiheverhältnisses, namentlich mußte er sich jedes Versuches, das Lehen dem Herrn zu entfremden, enthalten und bei der Leihe auf Treue die rechtzeitige Rückgabe bewirken. Der Lehnsdienst umfaßte bei jedem rechten Lehen Hoffahrt und Heerfahrt. Die Fahrt an den Hof, sei es zu Gerichtszwecken, Beratung des Herrn oder Teilnahme an Hoffestlichkeiten, durfte der von dem Herrn entbotene Mann nicht verweigern. Von der Lehnsgerichtsbarkeit wird erst später zu reden sein, ebenso von der Heerfahrt und der bei den Burglehen ihre Stelle vertretenden Burghut, sowie der häufig vorkommenden Verpflichtung, eine geliehene Burg dem Herrn offen zu halten[50]. Dienstfreie Lehen kamen später, namentlich bei Kauflehen, nicht selten vor[51].

Auf Grund der Belehnung konnte der Mann von dem Herrn die Einweisung in den Besitz verlangen und sich, wenn sie verweigert wurde, selbst des Gutes unterwinden; Dritten gegenüber hatte ihm der Herr bei

---

[48] Vgl. Homeyer 358 f. 363 ff. 367. 446 f. Über äußerlich verwandte, aber auf einer andern Rechtsunterlage beruhende Erscheinungen ebd. 359 ff.

[49] Vgl. Homeyer 372 ff. Zu der dem Mann obliegenden Ehrerbietung gegen den Herrn gehörte auch das Steigbügelhalten. Vgl. ebd. 382.

[50] Das Burglehen (*feudum castrense, beneficium urbanum*), obwohl gleich dem rechten Lehen mit Mannschaft verliehen und mit dem Recht der Folge und Vererbung verbunden, hatte doch, da es keinen Reichskriegsdienst verlangte, auf seiten des Beliehenen (*borger*, *borgman*, *castrensis*, *castellanus*) die Lehnsfähigkeit nicht zur notwendigen Voraussetzung, wenn auch alle Burgmannen, die nicht ihren ständigen Wohnsitz auf der Burg zu nehmen, sondern nur zu bestimmten Zeiten oder in Notfällen sich zur Burghut einzufinden hatten, regelmäßig dem Ritterstand angehörten. Dem Stande der Edeln pflegten die Mannen entnommen zu werden, die den Befehl über die Burgmannschaft erhielten oder die Burghut als Ganzes übernahmen; auch kam es vor, daß freie Herren ein gewöhnliches Burglehen empfingen, aber mit der Erlaubnis, sich im Burgdienst vertreten zu lassen. Die aktive Lehnsfähigkeit stand bei Burglehen jedem zu, der eine Burg besaß, auch Einschildigen und selbst Heerschildlosen, wie Frauen und Geistlichen. Den Gegenstand des Burglehens bildete eine Wohnung auf oder in der Nähe der Burg, nebst einer Rente oder sonstigen Gefällen. Durch Verletzung der Burghutpflicht oder eine gegen den Willen des Herrn vorgenommene Afterverleihung wurde das Recht des Burgmannes verwirkt. Vgl. Homeyer 552—562. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1312 f.

[51] Vgl. Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger (Anm. 6) 30.

der Gewinnung oder Verteidigung des Gutes Beistand oder Gewährschaft zu leisten; im Falle des Unterliegens war er ihm ersatzpflichtig[52]. Verfügungen des Herrn über das Lehen waren erlaubt, soweit das Recht des Mannes nicht dadurch beeinträchtigt wurde, z. B. Erteilung von Gedinge oder Anwartung[53], selbst Übertragung seiner Herrschaft auf andere, soweit sie ohne Benachteiligung des Mannes möglich war[54]; dagegen hatte sich der Herr jedes Eingriffes in Besitz und Nutzung des Mannes am Lehen zu enthalten. Der Mann konnte nur über die Nutzungen des Lehns für die Dauer seiner Besitzzeit einseitig verfügen[55]; jede darüber hinausreichende Verfügung, namentlich jede Verfügung über die Substanz, bedurfte der Einwilligung des Herrn, insbesondere mußten Veräußerungen oder Verpfändungen des Lehns vor dem Herrn oder durch die Hand des Herrn vollzogen werden[56]. Nur Afterverleihungen waren dem Manne, selbst wenn der Heimfall des Lehns dadurch über die Dauer seines eigenen

---

[52] Vgl. Homeyer 395 ff. Dritte, die ihr Recht von demselben Herrn herleiteten, mußten dem früher Belehnten weichen, sobald keiner von beiden Teilen im Besitze war; dagegen ging der auf Grund einer späteren Belehnung in den Besitz Gesetzte vor. Vgl. Auct. vet. 1, 29. Homeyer 394.

[53] In Italien wurde hinsichtlich des Gedinges keine einheitliche Praxis beobachtet. Vgl. I. F. 26 (27. 28), § 1.

[54] Vgl. Homeyer 386 ff. Unverwehrt blieb dem Manne, auf sein Lehen zu verzichten, wenn er den ihm zugedachten neuen Herrn nicht annehmen wollte. Der Herr durfte nicht an Untergenossen veräußern, weil dies eine Heerschildserniedrigung des Mannes nach sich gezogen hätte; ebenso war ihm der Lehnsauftrag an einen Heerschildgenossen, sowie der an einen Übergenossen mit Rückempfang zu Burglehnrecht untersagt. Die Verleihung an eine Zwischenperson (obinfeudatio per dationem), wodurch das bisher unmittelbare Lehen in ein Afterlehen verwandelt wurde, bedurfte der Einwilligung des Mannes. Bei einer Teilveräußerung brauchte der Mann nur den Inhaber des größten Teils als Herrn anzuerkennen. In Italien galten gleiche Grundsätze nur im Mailändischen, während das lombardische Recht sonst zu jeder Übertragung der Herrschaft die Zustimmung des Mannes verlangte. Vgl. I. F. 21 (22), § 1. II. F. 9, § 2. 34, § 2.

[55] Vgl. Kl. Kaiserr. 3, 23. Vorausgesetzt, daß es sich nicht um Verfügungen handelte die ihn zur gehörigen Erfüllung seiner Lehnspflichten außer Stande setzten. In Italien galt diese Beschränkung ursprünglich nicht, vielmehr konnte der Vassall, vorbehaltlich des mit der Revokatorienklage zu verfolgenden Heimfallrechtes des Herrn, für seine und seiner lehnsfolgeberechtigten Abkömmlinge Besitzzeit über das halbe, in manchen Gegenden sogar über das ganze Lehen auch ohne Zustimmung des Herrn verfügen. Dem letzteren stand nur der Lehnsretrakt, d. h. das Recht, den Dritterwerber auszukaufen, zu. Erst durch Gesetz Lothars III. von 1136 (Weiland, Const. 1, 175), dem ein Gesetz Friedrichs I. von 1158 (ebd. 1, 247) rückwirkende Kraft verlieh, wurde die Strenge des deutschen Rechts auch in Italien eingeführt. Vgl. I. F. 5 § 4. 12 (13) pr. II. F. 9 pr., § 1. 44 pr. Die Übertragung des Lehns auf einen lehnsfolgeberechtigten Verwandten wurde von dem Veräußerungsverbot nicht betroffen. Vgl. II. F. 3 pr. Kl. Kaiserr. 3, 24. 26. Über veräußerliche Lehen, bei denen das Recht der Veräußerung durch Lehnsvertrag gewährt war, vgl. Kraut, Grundriß § 242.

[56] Vgl. Homeyer 425 ff. Über Verfügungen zu Gunsten der Ehefrau ebd. 359 ff. Über Verpfändung des Lehns an den Herrn ebd. 434. Kohler, Pfandrechtl. Forschungen 284 ff.

Rechts hinausgeschoben wurde, auch ohne die Einwilligung des Herrn gestattet[57]. Die Abkömmlinge des Mannes waren an Verfügungen von Todes wegen, überhaupt an Verfügungen für die Zukunft, die lediglich den Nachfolger, nicht aber den Verfügenden selbst trafen, nicht gebunden[58], mußten sich aber alle sonstigen Verfügungen über das Lehen unbedingt gefallen lassen[59]. Im Gegensatz zu den Seitenverwandten war ihr Lehnserbrecht, so lange der Besitzer lebte, ein bloßes Hoffnungsrecht gleich dem des Gedingsmannes.

Die von den zunächst beteiligten Persönlichkeiten unabhängige Dauer des Lehnsbandes fand ihren Ausdruck in dem Rechte der Folge und der Vererbung. Beide Rechte kamen in Wegfall, wenn der Mann lehnsunfähig war oder der Gewere am Lehen darbte[60]. War der Herr gestorben oder durch Veräußerung oder Verlust seines Rechtes beseitigt, so hatte der Mann seinem Rechtsnachfolger, gegebenenfalls dem Oberlehnsherrn,

---

[57] Vgl. Homeyer 431 f. 517 ff. II. F. 3 pr. 9 pr. Durch die Afterleihe wurde die Dienstfähigkeit des Mannes nicht geschwächt, da ihm die Dienste des Afterlehnsmannes zur Verfügung standen. Kam sein eigenes Recht in Wegfall, z. B. durch unbeerbten Tod oder wegen Verschuldung (Anm. 109. 113), so hatte der Herr als Oberlehnsherr die Wahl, ob er durch anderweitige Verleihung einen neuen Unterherrn einschieben oder den bisherigen Afterlehnsmann als unmittelbaren Vasallen annehmen wollte. Einschildigen war die Afterleihe unmöglich, weil sie dem Oberlehnsherrn die Fortdauer der ritterlichen Dienste nicht gewährleistete. Aus demselben Grunde war sie bei Burglehen und Bauermeisterlehen untersagt. Über Beschränkungen der Afterverleihungen seitens geistlicher Fürsten vgl. Ficker, Eigentum am Reichskirchengute 140 ff.

[58] Vgl. Sächs. Lehnr. 30, § 1. 58, § 2. Ssp. I. 52, § 2. Homeyer 432. 436 ff. 468. Ebenso I. F. 8 pr.: *Si quis igitur decesserit filiis et filiabus superstitibus, succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio in loco sui patris, nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente.*

[59] Vgl. Homeyer 438. Ssp. I. 14, § 2. Schiedsspruch von 1289 (Simon, Geschichte des Hauses Isenburg u. Büdingen 3, Nr. 55 a): *das ein iglich man — — —, der sin lehen in sime gewalt hette, — — — mag woil tun mit demselben lehen mit der lehenherren hant swas er wil, ân siner kinde ding und ân aller lude;* die Gegner wissen darauf nur anzuführen: *das er's nicht tun mohte zu der zit, wende her also ungewaltig were sins libes und siner sinne, das er en wuste ubel noch gut, als er woil beschênde wene, er sturbe derselben suhte, das er da nit enterben mohte mit deheiner sache rehte sin kint eren und gudes, des er zu rehte lehens erbe was.* Über die übereinstimmende Behandlung der Abkömmlinge im lombardischen Recht vgl. Schröder, Rechtliche Natur der Lehnsfolge im langob. Lehnrecht, ZRG. 5, 285 ff. Erst gegen Ende des Mittelalters wurden die bei Immobiliarveräußerungen geltenden Grundsätze des Landrechts mehrfach auch auf Lehnsveräußerungen übertragen. Vgl. Homeyer 439. ZGO. 13, 469: *lantrecht, alts herkomen und guet gewonhait sei im land zue Swaben, was lechen sei, datz man dhainen erben davon nit enterben noch geweisen muge.*

[60] Vgl. Anm. 6. 37. Homeyer 412 f. 440. Sächs. Lehnr. 11, § 1. 59, § 3. Auct. vet. 1, 38: *Bona quae non habet homo in possessione sua et quae non sunt sibi demonstrata, haec non hereditat in filium nec sequitur ea in dominum alium.* Vgl. auch I. F. 24 (25), § 1. Besitzverlust durch Gewalt schadete dem Manne nichts, wenn er deswegen klagbar geworden war.

zu folgen[61]. Einen neuen Herrn, der nicht Heerschildgenoß des vorigen war, brauchte der Mann sich nicht gefallen zu lassen[62]. Unter mehreren Lehnserben des Herrn hatte er nur einem zu folgen, den in Ermangelung einer Einigung der Oberlehnsherr bestimmte[63].

Die Erblichkeit der Lehen[64] war seit dem 11. Jahrhundert zu einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht geworden, wenn auch noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts daran festgehalten wurde, daß Beschränkung auf die Lebenszeit des Beliehenen mit dem Begriff eines rechten Lehns vereinbar sei. Zunächst ist die Erblichkeit bei den nichtfürstlichen Lehen zur Anerkennung gelangt, wobei die Politik Konrads II. in Deutschland ebenso entscheidend wie in Italien eingegriffen haben dürfte[65]. Bei den Fürstentümern hat der schwankende Zustand, nach dem bald der Lehnsanspruch bald der Amtscharakter den Ausschlag gab, erheblich länger gedauert; unbestritten stand hier die Erblichkeit erst seit Anfang des 12. Jahrhunderts fest[66]. Außer lehnsunfähigen blieben auch solche Personen, die wegen körperlicher Mängel keine Ritterdienste zu leisten vermochten, von der Lehnsfolge ausgeschlossen[67]. Die Lehnsfolge beschränkte sich, wie in Italien, auf Abkömmlinge aus dem Mannsstamm, umfaßte aber nicht, wie dort, die gesamte lehnsfähige Nach-

---

[61] Die Alloidalerben kamen in der Regel nicht in Betracht, weil bei Lehen an Eigen im allgemeinen kein Recht der Folge bestand. Vgl. Anm. 3.

[62] Vgl. Anm. 54. Homeyer 444.

[63] Vgl. Homeyer 443.

[64] Vgl. Homeyer 444 ff. Waitz 6², 80 ff. 7, 9 ff. Heusler 2, 612 ff. Stobbe §§ 315—319. H. Schulze, Erb- und Familienrecht d. deutsch. Dynasten d. Mittelalters (1871) 33 ff.; Recht der Erstgeburt 62 ff. 82 ff.

[65] Vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt 86. Waitz 6, 83 f. In Italien wurde für die 3. und 4. Heerschildstufe durch Lehngesetz Konrads II. von 1037 (Weiland, Const. 1, 89) eine beschränkte Erblichkeit eingeführt: *cum aliquis miles sive de maioribus sive de minoribus de hoc seculo migraverit, filius eius beneficium habeat. si vero filium non habuerit, et abiaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat, servato usu maiorum valvasorum in dandis equis et armis suis senioribus. si forte abiaticum ex filio non reliquerit, et fratrem legitimum ex parte patris habuerit, — — — beneficium, quod patris sui fuit, habeat.*

[66] Vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt 88 ff., der wohl mit Recht den Zuständen unter Heinrich IV. einen maßgebenden Einfluß beilegt. Laspeyres, Entstehung der Libri feudorum 172 f. 176. Nach I. F. 18 (14) pr. stand die Erblichkeit der Fürstentümer noch nicht fest, während die übrigen Teile des lombardischen Lehnrechtsbuches sie als selbstverständlich behandeln.

[67] Ssp. I. 4. Richtsteig Lehnr. 28, § 5. I. F. 6, § 3. II. F. 36. Das Erfordernis voller Ritterbürtigkeit von vier Ahnen wurde in der 2. Hälfte des 14. Jh. nicht mehr aufrechterhalten, es genügte, wenn der Vater und dessen Vater Rittersleute gewesen waren. Vgl. Richtst. Lehnr. 28, § 3: *So vrage de andere: sint din broder dineme vader nicht evenbordich en was, wen sin moder was enes bures dochter, eft du med eme dorvest deilen dines vader erflên? Dar vrage du jegen: sint din moder vri was unde nemandes eigen, eft se di an dineme herscilde icht siden mochte, eft se wol enes bures dochter were? So vindme: se ne mochte, wan de herscild kumpt van dem vadere unde van dem eldervader.* Gehörte der Lehnserbe einem geringeren Heerschild an, so konnten zwar nicht seine Miterben, wohl aber der Lehnsherr,

kommenschaft des ersten Erwerbers[68], sondern nur die des letzten Besitzers, war also ausschließlich Descendentensuccession; Ascendenten und Seitenverwandte, selbst die Brüder, blieben unberücksichtigt[69].

Da der Herr rechtlich nicht verpflichtet war, das Lehen zu teilen, so konnte unter mehreren Erben immer nur einer die Lehnserneuerung beanspruchen[70]; die dabei übergangenen Linien blieben dauernd von der Lehnsfolge ausgeschlossen. Wo aber auf Grund besonderer Abmachung eine Teilung des Lehns unter die Miterben stattfand, bildete jeder Teil ein Lehen für sich, so daß eine Vereinigung im Wege der Erbfolge nicht wieder eintreten konnte[71]. Durch Erteilung von Gedingen konnte nur wenig geholfen werden, da das Gedinge zu vielen Gefährdungen ausgesetzt war. Dagegen gewährte die Belehnung zur gesamten Hand (S. 405) ein passendes Auskunftsmittel, zu dessen Gewährung der Lehnsherr um so

---

der Aftervassall und der Gedingsmann ihm die Anerkennung verweigern. Vgl. Sächs. Lehnr. 20, § 3. Richtst. Lehnr. 28, § 4. Homeyer 448.

[68] Schon das Gesetz Konrads II. hob ausdrücklich hervor, daß der Bruder nur in ein bereits von seinem Vater besessenes Lehen succedieren könne. Vgl. I. F. 1, § 1. Dasselbe geschah in der nur in Auszügen erhaltenen sogenannten Lex *Quicumque igitur* (Weiland 1, 680 f. I. F. 18, § 1) nach der Ausdehnung des Erbrechts auf den Sohn des Bruders und den Vaterbruder, und auch nachdem im Laufe des 12. Jh. schrittweise die Ausdehnung auf die Agnaten überhaupt erfolgt war, wurde das Erfordernis des *beneficium paternum* unbedingt festgehalten. Vgl. I. F. 13 (14), § 1: *per investituram patris et avi.* II. F. 26, § 18: *agnati qui quarto gradu sunt, dummodo ad eos pertineat.* II. F. 31: *admittuntur qui quarto gradu sunt remoti ab eo qui id acquisivit, et etiam usque in infinitum, dum tamen hoc constet, ab eo per masculos descendisse.* II. F. 11: *agnati ulteriores — —, si feudum sit paternum, h. e. si fuit illius parentis, qui eius fuit agnationis communis.* Nur durch besondere Abrede konnte das Lehnsfolgerecht auch auf Seitenverwandte des ersten Erwerbers ausgedehnt werden (*feudum novum iure antiqui concessum*). Vgl. I. F. 8, § 3. 13 (14), § 2. 20. II. F. 16 pr. 18.

[69] Vgl. Homeyer 450 ff. Reichsurteil von 1299 (MG. Leg. 2, 473): *ex quo talis — decederet sine heredibus descendentibus, communi iure — — ipsa bona que tenuit ab ecclesia vacant ipsi ecclesie et non alii.* Die Ausschließung der Seitenverwandten bestand noch im 15. Jh. zu Recht. Vgl. Dieck, De tempore quo ius feudale Langobardorum receptum sit, 1843, S. 36 f. Als Heinrich VI. versuchte, die Fürsten für die Bewilligung der Erblichkeit der Krone in seinem Hause zu gewinnen, stellte er als Gegenleistung die Ausdehnung der Lehnssuccession auf die weiblichen Linien und die Agnaten in Aussicht. Vgl. Ficker, De Henrici VI. conatu etc., 1849, S. 21. 29. 35. 50 ff. Siehe auch Anm. 99.

[70] Vgl. Homeyer 455. Bei Fahnlehen und Gerichtslehen beruhte die Unteilbarkeit auf dem Reichsrecht. Vgl. ebd. 536 f. 550. Schulze, Erb- und Familienrecht 41; Erstgeburt 95 ff. Dies galt auch für Italien, wo die nichtfürstlichen Lehen in der Regel geteilt wurden. Vgl. Lehnsgesetz Friedrichs I. von 1158 (Weiland 1, 248): *Preterea ducatus, marchia, comitatus de caetero non dividatur. aliud autem feudum, si consortes voluerint, dividatur, ita ut omnes, qui partem feudi habent iam divisi vel dividendi, fidelitatem faciant.* Den zu Belehnenden unter den Miterben bestimmte, wenn keine besondere Norm vorlag, in Ermangelung einer Einigung der Lehnsherr. Bei den Fürstenlehen entschied ursprünglich nicht selten Wahl des Volkes (Schulze, Erstgeburt 122 ff.), schon früh aber wurde die Succession nach Altersvorzug allgemeine Regel (vgl. ebd. 125—147, Homeyer 482 f.).

[71] Vgl. Anm. 73. Homeyer 464.

leichter bewogen werden konnte, als er der Zersplitterung der Lehnsdienste durch die Bezeichnung eines der Gesamthänder als Lehnsträger vorzubeugen vermochte. Was anfangs nur eine persönliche Gunst gewesen war, die von jedem Nachfolger des Herrn aufs neue erbeten werden mußte, wurde seit dem 14. Jahrhundert zu einer rechtlichen Pflicht, so daß bei mehreren Lehnserben der Herr die Belehnung zur gesamten Hand und der Nachfolger des Herrn die entsprechende Lehnserneuerung nicht verweigern konnte[72]. Die zu gesamter Hand Beliehenen waren berechtigt, auch ohne Genehmigung des Herrn das Lehen zu teilen, aber auf die Gefahr, ihr gegenseitiges Anwachsungsrecht einzubüßen, da die gesamte Hand durch jede Teilung, wenn sie nicht eine bloß auf die Früchte beschränkte Mutschierung war, gebrochen wurde[73]. Seit dem 14. Jahrhundert kam aber diese Beschränkung in Wegfall, die Teilung des Lehns hob das auf der Gesamtbelehnung beruhende Anwachsungsrecht nicht mehr auf, die gesamte Hand wurde ungeachtet der Teilung als fortdauernd angesehen und nur daran hielt man, wenigstens bei den sächsischen Fahnlehen, fest, daß bei jedem Herrn- wie Mannsfall die Lehnserneuerung seitens aller Gesamthänder, bei Vermeidung des Ausschlusses, nachgesucht werden mußte[74]. Noch weiter ging man schon im 14. Jahrhundert in Süddeutschland und bei solchen norddeutschen Fahnlehen, die auf Lehnsauftrag beruhten (Herzogtum Braunschweig) oder sich in den Händen alteinheimischer Herrscherhäuser befanden (Pommern, Meklenburg)[75]: man betrachtete die Belehnung zur gesamten Hand für die Erhaltung des agnatischen Erbrechts nicht mehr als notwendig, sondern sah sie stillschweigend als fortdauernd an, auch wenn die einzelnen Teilhaber nur für ihren Teil Belehnung empfangen hatten[76]. Endlich kam man dahin, Gesamtbelehnung auch da anzunehmen, wo auf Grund der Individual-

---

[72] Vgl. Homeyer 466.

[73] Vgl. Homeyer 460. Duncker, a. a. O. 109. v. Sicherer, Gesamtbelehnung in deutschen Fürstentümern (1865), 12 f. Vgl. Kl. Kaiserr. 3, 12: *Ein iglich man der sal wissen, der gemein lehen hat mit andern luten oder mit sinen gebornen magen, mutschart er si mit des keisers gebot, wie es dan kumt, so beliben die lehen bi den ganerben. teilt aber er sie nach des keisers rechte, als er es dem lehen hat gesatzt, irstirbt dan die ein site, sie vellet in des keisers hant, un han ex die virlorn, von den es geteilt ist. sint in des riches recht steht gescriben: geteilt lehen sal dem riche ersterben.*

[74] Vgl. v. Sicherer, Gesamtbelehnung 7 ff. Ursprünglich mußte der Lehnserneuerung die Auftragung sämtlicher Teile an den Herrn vorhergehen, so daß die Gesamtbelehnung mit dem ungeteilten Lehen erfolgte, allein schon früh gewöhnte man sich, hiervon abzusehen, und ließ die Lehnserneuerung auch bei Fortdauer der Teilung zu.

[75] Vgl. v. Sicherer, a. a. O. 27 ff. 31 f. 34 f. 41. 55 ff. 60. 62 f. In Österreich galt das Erbrecht der Seitenlinien schon auf Grund des Privilegium minus von 1156, vgl. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 41 ff.

[76] Vgl. Homeyer 466 f. Duncker, a. a. O. 102 ff. In Italien fand bei nichtfürstlichen Lehen in der Regel freie Teilbarkeit statt. Das agnatische Successionsrecht wurde weder durch Teilung, noch durch die ungeteilte Überlassung des Lehens an einen Miterben beeinträchtigt. Vgl. I. F. 8, § 1. 11 (12). II. F. 50.

succession überhaupt nur Einer belehnt werden durfte, indem man den Belehnten zugleich als Lehnsträger für seine Miterben betrachtete[77]. Somit hatte das deutsche Recht schon geraume Zeit vor der Rezeption des lombardischen Lehnrechts denselben Standpunkt wie dieses erreicht, wenn auch die juristische Grundlage in beiden nicht dieselbe (im deutschen Recht die wirkliche oder fingierte Gesamtbelehnung, im lombardischen das Miterbrecht zu gesamter Hand) gewesen ist[78]. Das Recht des ersten Erwerbers ging mit seinem Tode kraft Erbrechts auf seine Söhne oder Enkel von vorverstorbenen Söhnen über, und zwar so, daß jeder Miterbe ein selbständiges, ohne seine Zustimmung nicht mehr entziehbares Recht auf das ganze Lehen erhielt, gleichviel ob dieses in ungeteilter Gemeinschaft behalten oder unter die einzelnen Linien geteilt oder einem der Miterben, etwa dem ältesten, zu alleinigem Besitz überlassen wurde. In derselben Weise vererbte jeder einzelne Miterbe sein Recht auf seine Abkömmlinge, jeder von diesen wieder auf die seinigen u. s. w.[79]. Wer sein Recht bei Lebzeiten aufgegeben oder verwirkt hatte, konnte auf seine Abkömmlinge nichts übertragen, da diese ein eigenes Recht erst erlangten, wenn und so weit sie seine Erben wurden[80]. Die Lehnsfolge beruhte demnach in absteigender Linie durchweg auf Erbgang (successio mortis causa), während gegenüber den Seitenlinien für alle Mitbeerbten ein sofortiges Recht bestand, das bei Aussterben einer Linie für die ihr zunächst stehende Seitenlinie das Recht der Anwachsung herbeiführte[81].

---

[77] Vgl. Homeyer 465. Duncker, a. a. O. 110. So schon Kl. Kaiserrecht 3, 29: *Da die lute sin, die gemein lehen han, die sullen wissen, daz sie die eldeste hant mag enphahen den andern allen nach des keisers rechte, daz si ez gewert sint. sint in des riches recht gescriben stet: daz ungeteilt gut mag ein hant mit truwen von dem keiser enphahen.* Vgl. Rupr. v. Freising 2, 91: *Wo geswistergeud sind, ir sein zwai oder mer, die lehn haben das in ir vater lassn hat, enphacht der eltist das lehen, das sol den andern geswistergeudn nicht schaden, si haben alle di recht an dem lehn, die der eltist brueder hat.*

[78] Über das Folgende vgl. Schröder, a. a. O. (Anm. 59), in dem Hauptergebnis mit einer von Mayr, Handbuch d. gem. u. bair. Lehnrechts 179, und neuerdings genauer von Stobbe, Privatr. 5, 327, n. 31 angeführten Äußerung Albrecht's übereinstimmend.

[79] Sächs. Lehnr. 32, § 2: *Di wile ok sie't gut to samene hebbet, stirft ir en, sin kint trit in des vader stat unde behalt sin gut gemene mit den vedderen, als it sin vader hadde.* I. F. 18 (19), § 1: *Si quis miles mortuus fuerit sine filio masculo, et nepotem reliquerit, de beneficio avi in patris vicem succedit. et si hic deest, et fratrem reliquerit, in beneficium patris ipse succedat. et si filius fratris mortuus fuerit, frater patris in beneficium avi defuncti* (des Großvaters des Verstorbenen, d. h. des Vaters des Lehnfolgers) *succedat.*

[80] Daher die unbedingte Gültigkeit jeder mit Zustimmung der Mitbeerbten getroffenen Verfügung. Vgl. II. F. 39. Sächs. Lehnr. 32, § 1, § 3.

[81] Mit besonderer Schärfe ist der Gegensatz des Agnaten- und des Descendentenrechtes im lombardischen Lehnrecht ausgeprägt. Der Agnat fordert das Lehen kraft eigenen Rechts. Er fordert es vom Besitzer, wenn dieser es durch Quasifelonie verwirkt hat (Anm. 110); aus dem Nachlaß des Besitzers, wenn es ihm durch dessen unbeerbten Tod ledig geworden ist, gleichviel wem der Allodialnachlaß zufällt (II. F. 45. 51, § 4); vom Herrn, wenn dieser es dem früheren Be-

Schon früh kamen Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen des Lehnerbrechts infolge besonderer Vereinbarung vor, namentlich bei aufgetragenen Lehen war die Stellung der Vassallen häufig eine besonders begünstigte. Beispiele freier Vererbung des Lehns begegnen schon in Zeiten, wo die Erblichkeit von Rechts wegen noch eine sehr beschränkte war[82]. Eine große Rolle spielte die Übertragung der Lehen auf die Töchter, eine Gunst die den Lehnsherren vielfach das Recht verschaffte, den Erbtöchtern ihrer Mannen den Gemahl zu bestimmen[83]. Seit dem 12. Jahrhundert begegnen auch schon wirkliche Weiberlehen, bei denen nach dem Aussterben des Mannsstammes der Übergang auf die nächste weibliche Linie, innerhalb dieser aber alsbald wieder mit Bevorzugung des Mannsstammes, einzutreten pflegte[84].

War der Lehnserbe noch unmündig, so blieben die Lehnsdienste, in der Regel auch die Lehnserneuerung oder doch die Ableistung der Hulde, bis zum Eintritt der Mündigkeit suspendiert[85]. Während aber in Italien, obwohl der Herr die Lehnsdienste des Mannes einstweilen entbehrte, die Nutzungen des Lehns dem unmündigen Lehnserben verblieben, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Lehns also Sache des Allodialvormundes waren, kannte das deutsche Lehnrecht eine eigene Lehnsvormundschaft als nießbräuchliche Sondervormundschaft, indem für die

---

sitzer wegen Felonie entzogen hat und das Lehen nun durch unbeerbten Tod des letzteren oder seiner Abkömmlinge dem Agnaten ledig geworden ist (Anm. 109); endlich von dem Dritterwerber, der das Lehen ohne Zustimmung des Agnaten oder seines Ascendenten erlangt hat, und zwar entweder sofort mit dem Lehnsretrakt, also gegen Entschädigung, oder unentgeltlich mit der Revokatorienklage, nachdem durch Abgang des Veräußerers und seiner lehnsfähigen Descendenz der Anfall an den Agnaten eingetreten ist (II. F. 26, § 14. 39 pr. 83. I. F. 8, § 1). Dagegen bildet das Lehen für Abkömmlinge des verstorbenen Besitzers nur einen Teil der Erbschaft; sie bekommen nichts, wenn ihnen nichts hinterlassen wird; Lehen und Allodialerbschaft bilden eine einheitliche Masse, zwischen welcher der Erbe nicht beliebig auswählen kann (II. F. 45. 51, § 4); nur insofern wird unterschieden, als das Lehen nicht durch letztwillige Verfügung entzogen werden darf, also Pflichtteilscharakter hat, und nur auf die lehnsfähigen, nicht aber auf alle zum Allodialnachlaß berufenen Abkömmlinge übergeht.

[82] Vgl. Waitz 6², 81 ff. 87. Homeyer 452. Stobbe 5, 322. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 41 ff. Oorkondenb. van Holland en Zeeland 2, Nr. 86 (1262).

[83] Vgl. Waitz 6², 90. 92.

[84] Vgl. Homeyer 452 f. Waitz 7, 12. Stobbe 5, 325 f. H. Schulze, Erb- und Familienrecht 35 ff. Böhmer, Acta imperii sel. Nr. 335. 380. 838. Weiberlehen waren das Herzogtum Österreich auf Grund des Privilegium minus von 1156 (vgl. Berchtold, a. a. O. 40 ff.) und das Herzogtum Braunschweig auf Grund der Errichtungsurkunde von 1235 (Anm. 25, vgl. Zachariä, Successionsrecht im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg 19 ff.). Vgl. I. F. 6, § 2. 8, § 1. II. F. 13. 18. 30 pr.

[85] Vgl. Kraut, Vormundschaft 1, 121 f. Sächs. Lehnr. 26, §§ 2. 5. Lehnsgesetz v. 1158 § 4 (Weiland 1, 248). II. F. 26, §§ 12. 13. Da die Mündigkeit nach sächsischem Recht mit zwölf Jahren eintrat, so berechnete der Sachsenspiegel (Anm. 90) die Mutungsfrist für Unmündige, unter Einrechnung der gewöhnlichen Mutungsfrist, auf 13 Jahre 6 Wochen und 3 Tage.

Lehen von verschiedenen Herren auch verschiedene Lehnsvormundschaften bestanden und die Früchte des Lehns (*angefälle*) mit Einschluß der Dienste der Aftervassallen dem Lehnsvormund zufielen[86]. Der Ursprung dieses Rechts lag in einem durch die Ausbildung der Erblichkeit nicht überwundenen einstweiligen Heimfallsrecht, das dem Herrn für die Dauer der Unmündigkeit des Lehnsfolgers eine Entschädigung für die Entbehrung der Lehnsdienste gewährte[87]. Darum stand Lehnsvormundschaft und Angefälle in erster Reihe dem Herrn selbst zu[88]. Nur wenn der Allodialvormund des Kindes auch ein Lehnsmann des Herrn war, konnte er, indem der Herr ihm oder dem Kinde das Angefälle einräumte, zugleich die Lehnsvormundschaft übernehmen. Wurde eine solche Übertragung ursprünglich als eine persönliche Gunst des Herrn aufgefaßt, so zeigen die außersächsischen Lehnrechtsquellen bereits eine weitere Entwicklungsstufe: der Vormund hatte das Recht und die Pflicht, für sein Mündel zu muten und die Lehnserneuerung zu empfangen, mußte aber auch für die Lehnsdienste, die in diesem Falle nicht suspendiert wurden, Sorge tragen. War aber der Allodialvormund nicht Vassall des Herrn, so konnte letzterer nach Belieben Angefälle und Lehnsvormundschaft für sich behalten oder einem seiner Mannen einräumen.

Wo das Recht des Herrn auf das Angefälle durch besonderes Privileg oder gewohnheitsrechtliche Entwickelung beseitigt worden war[89], bedurfte es eines besonderen Lehnsvormundes nur, wenn der Allodialvormund nicht Lehnsmann war; die Bestellung erfolgte in diesem Falle wohl durch die Familie des Vassallen unter Mitwirkung des Herrn. Mit dem Eintritt der Mündigkeit hörte Angefälle und Lehnsvormundschaft von selbst auf, der junge Mann nahm das Lehen sofort selbst in Besitz und Verwaltung, nur für die Vertretung im Lehnsgericht pflegte er bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit aus der Reihe seiner Mitvassallen einen Treuhänder zu bestellen[90]. Seit die nießbräuchliche Vormundschaft außer

---

[86] Über das Folgende vgl. Kraut, Vormundschaft 3, 1 ff. Homeyer 478 ff. Waitz 6², 93. Stobbe 2, § 119 (2³, § 177). Schulze, a. a. O. 113 ff.

[87] Vgl. Kraut 3, 23 f. Homeyer 489. Die Befugnis des Herrn, auch das auf dem Lehen vorhandene Inventar als Angefälle in Anspruch zu nehmen, ist wohl so zu verstehen, daß der Herr befugt war, das Gutsinventar vorbehaltlich späterer Restitution für die Dauer des Angefälles wirtschaftlich auszunutzen. Vgl. Kraut 3, 10 ff.

[88] Vgl. Kraut 3, 3 f. Homeyer 486 f. Sächs. Lehnr. 26, § 2: *Di herre is immer des kindes vormünde an deme gude, dat it kind von ime hevet, die wile he it anevelle unverlegen hevet, unde sal dat gelt des gudes nemen, wente it kint to sinen jaren kome.* Weiland, Const. 2, 393 c. 9.

[89] Den steirischen Ministerialen wurde schon 1186 bei dem Übergang des Landes auf Leopold von Österreich die Befreiung vom Angefälle gewährt. Vgl. v. Luschin, Beitr. z. Kunde steiermärk. Gesch.-Quellen 9, 125 ff.

[90] Sächs. Lehnr. 26, § 1: *Kindere jartale is drittein jar unde ses weken von ir bort. doch, bedorven sie's dar na, of sie ieman bedegedingen wel um ir len, die wile sie to iren dagen nicht gekomen sin, dat is to eneme jare unde twintich, so muten sie wol vormünden nemen enen irs herren man, die sie vorsta to lenrechte;*

Übung gekommen war und auch die Lehnsvormundschaft sich auf die Verwaltung und gerichtliche Vertretung des Lehns beschränkte, verband man jene Treuhänderstellung mit der Lehnsvormundschaft, indem man diese einfach bis zur Volljährigkeit des Vassallen fortdauern ließ[91]. War der Vormund nicht Lehnsmann, so bedurfte er, um in dieser Weise auch die Lehnsvormundschaft übernehmen zu können, der Belehnung zu treuer Hand seitens des Herrn, so daß die Lehnsträgerschaft an die Stelle der Lehnsvormundschaft trat[92].

Dem Angefällerecht des Lehnsherrn bei weltlichen Lehen entsprach das Regalienrecht (*ius regalium, ius regaliae*) des Königs an den Erträgen der geistlichen Fürstentümer für die Dauer der Stuhlerledigung[93]. Es entstammte einem schon in der Karolingerzeit nachweisbaren Gebrauche bei den Eigenkirchen, indem der Kirchherr während der Erledigung der geistlichen Stelle die Bedienung der Kirche durch einen Vikar besorgen ließ, die Erträge aber für sich in Anspruch nahm. Durch die Ausdehnung des Eigenkirchenrechts auf die Reichsabteien und Bistümer gestaltete sich dieser Gebrauch zum Regalienrecht[94]. Während letzteres in Frankreich zuerst unter Ludwig VII. zweifellos bezeugt ist, scheint es in Deutschland schon seit Heinrich V. vereinzelte Anwendung gefunden zu haben[95], so daß Friedrich I., unter dem es rücksichtslos zur

---

deme solen sie die were loven mit vingere unde mit tungen, to behaldene unde to verliesene. Vgl. Kraut 3, 26 f.

[91] Vgl. Homeyer 497 ff. Kraut 3, 37 ff. Diese Entwickelung ergiebt sich schon aus einem jüngeren Zusatze des Sachsenspiegels (Ssp. I. 23, § 2).

[92] Vgl. Kraut 3, 42 f. Albrecht, Gewere 244. Wer nicht Lehnsmann desselben Herrn war, konnte das Kind nicht im Lehnsgericht vertreten und darum nicht Lehnsvormund sein.

[93] Vgl. Ficker, Eigentum des Reichs am Reichskirchengute 381 ff. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie 189 ff. Zöpfl, Altertümer 2, 43 ff. Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit 65 ff. 128 ff. Eichhorn, St.- u. RG. 2, 518 f. Sugenheim, Staatsleben des Klerus 267 ff. 287 ff. Phillips, Regalienrecht in Frankreich, 1873. Blondel, Frédéric II., S. 242 ff. Du Cange, Glossarium s. v. *regalia.*

[94] Vgl. Stutz, Eigenkirche 25 f. 35 f. Geffcken, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut, Leipz. Diss. 1890, S. 12 ff. Phillips, a. a. O. 17 ff. Daß bei der Ausbildung des Regalienrechts lehnrechtliche Anschauungen mitgewirkt haben, ist wohl nicht zu bezweifeln, doch sind sie nicht von der entscheidenden Bedeutung gewesen, die ihr in den beiden ersten Auflagen dieses Lehrbuches beigelegt wurden.

[95] Vgl. Ficker, a. a. O. 384. Scheffer-Boichorst, a. a. O. 189. Ussermann, Episcopatus Bambergensis, Cod. prob. pg. 65 (1115). Lothar III. hatte bei seiner Kaiserkrönung ein Breve Innocenz' II. ausgewirkt, in welchem letzterer erklärte: *Interdicimus autem, ne quisquam eorum, quos in Teutonico regno ad pontificatus honorem vel abbatiae regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua potestate deposcat, quod ex his, quae iure debet tibi, tuae magnificentiae faciat* (Jaffé, Bibl. rer. Germ. 5, 522). Ob damit eine Anerkennung des Regalienrechts für die Zwischenzeit bis zur Mutung ausgesprochen sein sollte (Volkmar, FDG. 26, 486 f.), muß dahingestellt bleiben.

Geltung gebracht wurde, sich bereits darauf berufen konnte, daß dies *ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine* geschehe[96]. Eine genauere Abgrenzung scheint das Regalienrecht im Wege des Kompromisses erfahren zu haben, indem seine Dauer im allgemeinen auf ein Jahr nach dem Eintritt der Stuhlerledigung bestimmt wurde, was einerseits häufig in die Besitzzeit des Nachfolgers hinübergreifen mußte, andererseits aber einer willkürlichen Hinausschiebung durch Verzögerung der Investitur des Nachfolgers vorbeugte[97]. Eine wesentliche Erweiterung aber erfuhr das Regalienrecht in den späteren Regierungsjahren Friedrichs I., indem dieser, abermals durch Übertragung eines bei den Eigenkirchen entwickelten Gebrauches, außer den Vakanzgeldern auch den ganzen Mobiliarnachlaß der geistlichen Fürsten, soweit er aus ihrem Lehnsbesitz herrührte, für die Krone in Anspruch nahm. Das auf diese Weise begründete sogenannte Spolienrecht[98] wurde seitens der hohen Geistlichkeit als eine schwere Bedrückung empfunden. Nachdem schon Heinrich VI. bei seinem Versuche, die Fürsten zur Anerkennung der Erblichkeit der Krone zu bewegen, sich zur Aufgabe des Spolienrechts bereit erklärt hatte[99], wurde Otto IV. seitens der Kurie schon bei seiner Krönung (1198) zum Verzicht, und zwar unter ausdrücklicher Mißbilligung dieser *consuetudo detestabilis* bewogen[100]. Später haben Philipp, Otto IV. und Friedrich II. wiederholt in ähnlicher Weise nicht bloß auf das Spolien-, sondern auch auf das Regalienrecht verzichten müssen[101],

---

[96] Lacomblet, Urk.-B. z. Gesch. d. Niederrheins 1, 288, Nr. 417 (1166).

[97] Vgl. Anm. 103 f. Ficker, a. a. O. 383. Phillips, a. a. O. 19. Scheffer-Boichorst 191. Auch bei heimgefallenen Fahnlehen bestand eine Wiederverleihungsfrist von Jahr und Tag, vgl. Ssp. III. 60, § 1.

[98] Vgl. Stutz, Eigenkirche 26 f. 36. Geffcken, a. a. O. 13 f. Waitz 8, 248 ff.; FDG. 13, 494 ff. Ficker, Eigent. am Reichskirchengut 387 ff. Blondel, a. a. O. 244 ff. Scheffer-Boichorst, a. a. O. 192 ff. Weiland i. d. Histor. Aufsätzen für Waitz 264 f. Meibom, Rerum Germ. 3, 185 ff. Zöpfl, Altertümer 2, 45 f. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio 220 ff. Eisenberg, Spolienrecht, Marb. Diss. 1896. E. Mayer, Kirchenhoheitsrecht des Königs v. Baiern (1884), S. 17 n. Wilmans, Kaiserurkunden Nr. 81. 121. 132. Über die sprachliche Bedeutung der Bezeichnung *ius spolii* vgl. S. 75, n. 8. Daß das Spolienrecht gegenüber den Reichskirchen erst von Friedrich I. aufgebracht worden ist, hat Otto IV. ausdrücklich bezeugt (s. Anm. 100) und der Verfasser der Vita Hartmanni Brixinensis bestätigt (vgl. Ficker, De Henrici VI. conatu 57, n. 1). Die Urkunde Friedrichs I. für Köln von 1166 (Lacomblet, Urk.-B. 1, Nr. 417) bezieht sich nur auf das Regalienrecht und kennt das Spolienrecht offenbar noch nicht. Deutlich bezeugt ist letzteres erst seit 1183.

[99] Vgl. Anm. 69. Ficker, De Henrici VI. conatu 57 f.

[100] Weiland, Const. 2, 23. Vgl. ebd. 2, 25 f. Lacomblet, Urk.-B. 1, 392, Nr. 562.

[101] Philipps Versprechen an Innocenz III. von 1203 (Weiland, Const. 2, 9): *Omnes abusus, quos antecessores nostri in ecclesiis habuerunt, utputa mortuis prelatis bona ipsorum vel ecclesiarum eorum accipiebant, perpetuo relinquam.* Sein Privileg für Bischof Konrad von Regensburg von 1205 (Mon. Bo. 29, 1 S. 517, Nr. 578) bezog sich nur auf das Spolienrecht und bezeichnete den Verzicht auf dieses als eine rein persönliche Gunstbewilligung. Die Versprechungen Ottos IV. von 1209 (Weiland 2, 37) und Friedrichs II. von 1213 und 1219 (ebd. 2, 58. 60. 78)

dauernd durchgesetzt wurde aber nur die Beseitigung des Spolienrechts[102], und auch diese nur gegenüber den geistlichen Fürsten, nicht aber gegenüber den Inhabern der niederen Reichskirchen. Die in dem Würzburger Privileg Friedrichs II. von 1216 ausgesprochene Aufhebung des Regalienrechts[103] wurde nur auf die Erträge aus den eigenen Gütern der Kirche bezogen, so daß an den vom Reiche verliehenen Hoheitsrechten das königliche Regalienrecht auch ferner gewahrt blieb[104].

Die Auflösung des Lehnsbandes und die Rückkehr des Lehns an den Herrn trat mit dem Heimfall ein, indem das Lehen durch den unbeerbten Tod des Mannes, wenn weder ein Gedinge noch eine Afterleihe bestand, dem Herrn ledig wurde. Gänzliche Aufgabe des Heerschildes seitens des Mannes durch Eintritt in den geistlichen Stand wurde dem Tode gleichgeachtet[105]. Außerdem hatte der Mann, im Gegensatz zum Herrn, jederzeit das Recht einseitiger Kündigung, sei es daß er dem Herrn, unter Rückgabe des empfangenen Investitursymbols, das Gut aufließ (*refutatio*) und durch Lösung des dinglichen Verhältnisses auch das persönliche Band aufhob[106], oder daß er dem Herrn die Treue aufsagte

---

betrafen, nach einem einheitlichen vom Papst vorgelegten Formular, die Beseitigung des *abusus in occupandis bonis decedentium prelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium*. Vgl. Anm. 103.

[102] Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220, § 1 (Weiland 2, 89): *Primo promittentes, quod numquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas vendicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit; cuius testamentum, si quod inde fecit, volumus esse ratum.*

[103] Weiland 2, 68: *Veterem illam consuetudinem detestantes, quam antecessores nostri Romanorum imperatores et reges in cathedrales exercuerunt ecclesias et abbatias que manu regia porriguntur, quod videlicet, decedentibus episcopis et prelatis earum, non tam reliquias rerum mobilium eorundem consueverant occupare ac convertere in usus proprios occupatas, quam etiam redditus et proventus per tocius anni primi circulum ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis nec succedenti prelato necessaria ministrari, eidem consuetudini sive iuri, vel quocumque vocabulo exprimatur, renunciamus — — —; illud eisdem ecclesiis perpetuo iure donantes et auctoritate regia statuentes, ut, ecclesiarum omnium libertate integra semper in omnibus permanente, res et redditus huiusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedentium libere convertantur.*

[104] Hofgerichtsurteil Friedrichs II. von 1238 (Weiland 2, 285): *cum in curia nostra dictante sentencia principum et de speciali peticione conquerencium sit obtentum, quod theloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare necnon et consimilia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat etc.* Vgl. Ficker, a. a. O. 385 f. Seit Friedrich II. beschränkte sich das Regalienrecht, wenn die Wahl des Nachfolgers rechtzeitig, d. i. binnen sechs Wochen, erfolgte, wohl auf die Zeit der wirklichen Stuhlerledigung. Vgl. Ssp. III. 59, § 2.

[105] Vgl. Homeyer 504. II. F. 21. 26, § 6.

[106] Der Herr konnte die Rücknahme des Lehns nur verweigern, wenn ihm



(*entsagunge, widersagunge*), wodurch sein dingliches Recht am Lehen von selbst beseitigt und die Verpflichtung zu sofortiger Rückgabe begründet wurde[107]. In Fällen einer Felonie[108], wohin außer dem Bruche der Lehnstreue auch die Verweigerung der Lehnsdienste und bösliche Veräußerung des Lehns oder Versäumung der Mutungsfrist gerechnet wurde, konnte der Herr dem Manne und seinen Abkömmlingen das Lehen durch Privationsklage entziehen, so daß es in seiner Hand verblieb, bis die nächste Seitenlinie zur Lehnsfolge gelangte[109]. Lag nur eine Quasifelonie vor, d. h. eine nicht gegen den Herrn gerichtete Handlung durch die der Mann recht- oder ehrlos geworden oder in die Acht verfallen war, so ging das Lehen nach dem lombardischen Recht sofort auf die Seitenlinie über, ohne auch nur vorübergehend an den Herrn zurückzukehren[110]. Das deutsche Lehnrecht unterschied zwischen Felonie und Quasifelonie nicht, doch trat schon Ende des 13. Jahrhunderts in beiden Fällen eine Wendung zu Gunsten der Erben des Mannes ein, die man unter den Freveln des letzteren nicht leiden lassen wollte[111].

Wie der Mann, so konnte auch der Herr sein Recht durch Übelthat verwirken[112]. Wenn er dem Manne das Gut entzog, oder ihm keine Gewähr leistete, oder dem Manne einseitig das Lehnsband aufkündigte, oder sich eines Treubruches oder einer Rechtsverweigerung gegen ihn schuldig machte, so trat, wenn ein Oberlehnsherr vorhanden war, der bisherige Afterlehnsmann unmittelbar mit diesem in Verbindung, der schuldige Unterlehnsherr schied gänzlich aus[113]. War dagegen der Schuldige selbst oberster Lehnsherr, so behielt der Mann das Lehen frei von allen Lehnspflichten und vererbte es in gleicher Weise auf seine Lehnserben, dem Herrn aber blieb das Recht auf den Heimfall gewahrt[114]. Ähnlich war die Lage, wenn dem Vassallen trotz rechtzeitiger Mutung infolge Weigerung

---

die Bedingung, es einem Dritten zu verleihen, gestellt wurde. Verweigerte er die Rücknahme ohne Grund, so wurde der Mann doch von allen Lehnspflichten entbunden. Vgl. Homeyer 499 ff. Im Verhältnis zu den Lehnsfolgern stand die Rückgabe an den Herrn einer Veräußerung gleich.

[107] Vgl. Homeyer 502 f. Goldene Bulle c. 13. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 246.

[108] Über die Wortbedeutung vgl. Diez, WB. der roman. Spr. I. s. v. *fello*.

[109] Vgl. Anm. 24. Homeyer 478. 505 ff. 512 f. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 20. 222—225. 233. Schröder, ZRG. 5, 288. I. F. 5. 20 (21). 21 (22). II. F. 22 pr. 23 pr. 24. 26, § 4. 37 pr. MG. Leg. 2, 43. 96. 103 c. 16. 113. 200. War ein Afterlehnsmann vorhanden, so trat dieser unmittelbar mit dem Oberlehnsherrn in Verbindung. Vgl. S. 410 f. Über die Verwirkung des Lehnsfolgerechts durch Felonie vgl. II. F. 51, § 1. 54 (55), § 5.

[110] Vgl. II. F. 24, § 9. 26, § 18. 31. 37.

[111] Vgl. Homeyer 510 f. Franklin, a. a. O. Nr. 219; Reichshofgericht 2, 365 ff. Böhmer, Acta imperii selecta 562. Schwäb. Lehnr. 85 i. f. Kleines Kaiserr. 3, 32.

[112] Vgl. Homeyer 514 ff. Dasselbe galt, wenn der Herr seinen Heerschild niederte oder das Lehen aus einem rechten Lehen in ein Burglehen umwandelte.

[113] Vgl. Homeyer 517 ff. Siehe auch Anm. 57.

[114] Vgl. Homeyer 515 f. Nach dem lombardischen Lehnrecht wurde das Lehn Eigentum des Vassallen. Vgl. II. F. 22, § 1. 26, § 24. 47.

oder Abwesenheit des Herrn die Lehnserneuerung nicht zu teil wurde; er behielt in diesem Falle das Lehen frei von Mannschaft, bis der Herr das Versäumte nachholte[115].

§ 41. Das Grundeigentum.

Vgl. S. 52. 202. 391, Note 12. Brunner, Grundzüge 79 ff. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues[8], §§ 71—76. 79. 84 f. 102. Wagner, Volkswirtschaftslehre 1, §§ 325—339. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 103 ff. 147 ff. 174 f. 255—531. 667—760. 996 ff.; Entwickelung des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters, Westd. Zeitschr. 6, 18 ff.; Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. u. 16. Jhs., Preuß. Jahrb. 56, 173 ff. Heusler, Institutionen 1, §§ 56—59. 2, §§ 110—112. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 162 ff. 202 ff. 581 ff. 2, 75 ff. 134—287. 304 ff. 320 ff. Meitzen, Siedelung u. Agrarwesen 1, 49 ff. 2, 30—77. 323—367. 386 ff. 411 ff. 436 ff. 484 ff. 569—647; Boden u. landw. Verh. d. preuß. Staates 1, 343 ff.; Urkunden schlesischer Dörfer (Cod. dipl. Silesiae 4), 1863; Volkshufe u. Königshufe, 1889; Die Flur Thalheim, Arch. f. siebenbürg. Landeskunde 27. v. Inama-Sternegg, Wirtsch.-Gesch. 2, S. 1 ff. 107 ff. 229 ff. 3, 1 S. 49 ff. 138 ff. 263 ff.; Hofsystem 68 ff.; Sallandstudien (Festgabe f. G. Hanssen, 1889, S. 73 ff.); Interessante Formen der Flurverfassung in Österreich (Mitteil. d. anthrop. Ges. in Wien 26); GGA. 1887, S. 313 ff.; HandWB. d. Staatswiss., Suppl. 2, 849 ff. G. F. Knapp, Grundherrschaft u. Rittergut, 1897; Bauernbefreiung u. Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens (1887) 1, 1—37; Hist. Zeitschr. 78, 39 ff. Sommer, Entwickelung der bäuerl. Rechtsverhältnisse in Deutschland, 2 Bde, 1823—1830. v. Buri, Abhandlung von denen Bauergütern in Teutschland, her. v. Runde, 1783. v. Löw, Markgenossenschaften, 1829. G. L. v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe, der Bauernhöfe u. der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde, 1862/63. Landau, Territorien 1—185; Salgut, 1862. Blondel, Frédéric II., 355 ff. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme 241 ff. 439 ff. 543 ff. Duncker, Gesamteigentum 152 ff. Bluntschli, Wirtschaftl. Rechtsordnung der deutschen Dörfer, Kr. Überschau 2, 291 ff. Beseler, Der Neubruch (Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, 1868). K. Roth, Gesch. d. Forst- u. Jagdwesens in Deutschland, 1879. Schwappach, Handbuch der Forst- u. Jagdgeschichte Deutschlands, 2 Bde, 1886—88. Renaud, Die Gemeindenutzungen, insbes. Realgemeinderechte, ZDR. 9, 1 ff. J. Meyer, Die drei Zelgen, Frauenfelder Schulprogr., 1880. Mone, Allmenden vom 12. bis 16. Jahrhundert, ZGO. 1, 385 ff.; Waldmarken vom 13. bis 16. Jh., ebd. 8, 129 ff.; Die Bauergüter vom 13. bis 16. Jh., ebd. 5, 35 ff. 129 ff. 257 ff. Gothein, Hofverfassung auf dem Schwarzwald, ebd. 40, 257 ff.; Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland, Westd. Zeitschr. 4, 1 ff. Kmiotek, Siedelung u. Waldwirtschaft im Salzforst, 1900 (Wirtsch.- u. Verwaltungsstudien, her. v. Schanz, VIII). v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend, 1879. v. Wyss, Schweiz. Landgemeinden, Zeitschr. f. schweiz. Recht I. (auch: Abhandlungen 3—88); Rechtshistorische Lesefrüchte (a. d. Turicensis, 1891). Heusler, Rechtsverhältnisse an Gemeinland in Unterwalden, ebd. 10, 44 ff. Blumer, Staats- u. Rechtsgesch. der schweizer. Demokratien 1, 17 ff. 376 ff. Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace, 1864; Les paysans de l'Alsace, 1865. A. Hertzog, Bäuerl. Verhältnisse im Elsaß, 1886; Rechts- u. Wirtsch.-Verf. d. Abteihofes Maursmünster (Beiträge zur Landes- u. Volkskunde v. Els.-Lothr. IX. 1888). Schmidt, Les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen âge, 1897. Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues, 1895. Wippermann, Zur Staats- u.

[115] Vgl. Homeyer 476 f.

RG. der Wetterau, ZDR. 16, 1 ff. Thudichum, Gau- und Markverfassung, 1860 (dazu Waitz, Abhandl. 540 ff.); RG. der Wetterau 1, 47 ff. 162 ff.; Gesch. d. freien Gerichts Kaichen (1857), S. 37 ff. Scharff, Das Recht in der Dreieich, 1868; Das Recht in der hohen Mark, Arch. f. Frankf. Gesch., NF. 3, 255 ff. Bodmann, Rheingauische Altertümer 439—493. Heldmann, Beiträge z. Gesch. d. ländl. Rechtsverhältnisse i. d. Deutschordenskommenden Marburg u. Schiffenberg, Marb. Diss. 1894. Freudenstein, Gesch. d. Waldeigentums i. d. Grafsch. Schaumburg, Marburger Diss. 1879. Hess, Der Freiwald bei Georgenthal, Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. 10, 284 ff. Löwe, Rechtl. Stellung d. fränk. Bauern im Mittelalter, Heidelb. Diss. 1883. Telting, Skets van het oud-friesche privaatregt, i. d. Themis, 1874. Noordewier, Nederduitsche regtsoudheden, 209—237. Pleyte, De rechtstoestand der marken in Nederland, Leiden 1879. Laveleye, Essays sur l'économie rurale de la Belgique[2], 1863. v. Richthofen, Unters. über fries. RG. 2, 1041 ff. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896), S. 271 ff. (Anzeigen von Meitzen. Deutsche Litt.-Zeitung 1897, Nr. 48. Knapp, Hist. Zeitschr. 78, 39 ff.); Entstehung des Meierrechts, Zeitschr. f. Social- u. Wirtsch.-Gesch. 2, 1 ff. Stüve, Wesen u. Verfassung der Landgemeinden u. des ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen u. Westfalen, 1851. Wigand, Provinzialrechte d. Fürstentümer Paderborn u. Corvey 2, 140 ff. Nordhoff, Haus, Hof, Mark u. Gemeinde Nordwestfalens (Kirchhoff's Forschungen 4). Herold, Die 1000jährige Geschichte des Gemeinwesens Herzfeld, 1886. Kötzschke, Studien z. Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden, 1901. Bornhak, Entstehung des Rittergutsbesitzes östlich der Elbe, FDG. 26, 125 ff. Riedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250, 2, 192 ff. v. Brünneck, Zur Gesch. d. Grundeigentums in Ost- u. Westpreußen, 2 Bde, 1891—96. Fröhlich, Gesch. d. Graudenzer Kreises[2], 1885. Korn, Geschichte der bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, ZRG. 11, 1 ff. Fuchs, Zur Geschichte d. gutsh.-bäuerl. Verh. in der Mark Brandenburg, ebd. 25, 17 ff.; Untergang des Bauernstandes u. das Aufkommen der Gutsherrschaften, 1888. G. A. Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, 1887. Wiese, Nachrichten von dem Kirchspiel Schönkirchen (bei Kiel), 1886. Bilguer, Entwickelung der ländlichen Besitzverhältnisse in Meklenburg, 1885. Brümmer, Das Vermessungsrecht, Rostock. Diss. 1892. E. O. Schulze, Kolonisierung u. Germanisierung zwischen Saale und Elbe, 1896. Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Samml. zur Gesch. des Ursprungs der Städte und der Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz (1832), 145 ff. Jacobi, Forschungen über das Agrarwesen des altenburg. Osterlandes, Leipziger Illustr. Zeitung 5, 2 S. 186 ff. V. Schmidt, Beitr. zur Agrar. und Kolonisationsgeschichte d. Deutschen in Südböhmen, Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 34. 35. Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte 58 ff. Wolff, Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte, Mühlbacher Progr. 1885. v. Engelhardt, Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit, 1897. Rachfahl, Zur Gesch. d. Grundherrsch. i. Schlesien, ZRG. 29, 108 ff. Stouff, Les comtes de Bourgogne et leurs villes domaniales, N. Revue 1898, S. 351 ff. 489 ff. C. P. Hordijk, Opgaven omtrent inkomsten, goederen, hoorigen, dienstmannen en rechten der abdij Egmont (Bijdragen v. h. hist. genootsch. te Utrecht 21, 161 ff.). Jul. Gierke, Geschichte d. deutsch. Deichrechts I. 1901 (Gierke, Unters. 63).

Die Weiterentwickelung der Grundeigentumsverhältnisse im Mittelalter drehte sich teils um das Vordringen des grundherrlichen Elementes gegenüber dem Bauernstand, der seine altgermanische Freiheit und Unabhängigkeit nicht zu wahren vermochte, teils um den durch die Bevölkerungszunahme gebotenen Ausbau in der Heimat, teils endlich um die Kolonisation der den Slawen abgewonnenen Gebiete im Osten.

In den Gebieten des Höfesystems gingen keine erheblichen Ver-

änderungen vor sich, nur die Allmenden hatten hier dasselbe Schicksal wie anderwärts. An bedeutenderen Verkehrsplätzen, wie um Taufkirchen und Klöster, bildeten sich im Laufe der Zeit Weiler, die auch wohl zu Dörfern, Marktflecken, Städten anwuchsen und den früheren Gegensatz gegen die Gebiete des Dorfsystems verminderten. Wo das Dorfsystem vorherrschte, wurde der ursprüngliche Gegensatz zwischen den zu Nachbarrecht angelegten Dorffluren und den Herrenhöfen oder Salgütern schon früh verwischt. Einerseits gelangten freie Bauernhufen vielfach im Wege der Veräußerung, namentlich durch Auftrag zu Zinsrecht, in die Hände geistlicher oder weltlicher Herren, andererseits wurden die Herrenhöfe mehr und mehr zu grundherrlichen Dörfern, indem auch hier das Hufensystem Eingang fand und die Mehrzahl der Hufen gegen Zins und Dienste verliehen wurde. So gab es neben verhältnismäßig wenigen frei gebliebenen Bauerdörfern eine große Zahl grundherrlicher Dörfer, in denen, soweit sie aus alten Herrenhöfen hervorgegangen waren, die althörige Bevölkerung weit überwog, während die Gutsunterthanen in den aus alten Bauergemeinden hervorgegangenen Dörfern vorzugsweise dem Stande der freien Zins- und Vogteileute entstammten. Viele Dörfer waren gemischten Charakters, so daß grundherrliche und freie Hufen oder grundherrliche Hufen verschiedener Herren nebeneinander bestanden. Wo dies der Fall war, bildeten die Unterthanen jeder Herrschaft eine besondere Hofgenossenschaft innerhalb der Gemeinde.

Der unmittelbar vom Fronhof aus bewirtschaftete herrschaftliche Besitz, das eigentliche Sal- oder Fronland, befand sich durchweg in Gemenglage mit dem der Bauern und war gleich diesem dem Flurzwang, in der Regel nach dem System der Dreifelderwirtschaft, unterworfen. Als Einheitsmaß hielt man im allgemeinen die Hufe fest, worunter man außer Hof und Garten und dem Nutzungsrecht an der Allmende das in Gewannlage befindliche, dem Flurzwang unterliegende Ackerland, durchschnittlich in einem Gesamtumfang von dreißig Morgen, verstand. Außerdem hatte jeder Bauerhof in der Regel einen der freien Benutzung des Wirtes überlassenen Feldgarten, in Nord- und Mitteldeutschland „Wurt“ genannt, der gewöhnlich in der Nähe des Hofes lag und besonders eingezäunt war, während die Ackerfelder der Einzelnen offen lagen und nur in ihrer Gesamtheit zum Schutz gegen Vieh und Wild von einem Zaun umgeben waren[1]. Ein besonderer Zaun oder Etter umhegte das Dorf, die ganze Dorfflur aber (in Siebenbürgen „Hattert“), mit Einschluß der Allmende, war nach außen hin durch eine feste Landwehr (Landfrieden, Landheeg, Gebück, Bannzaun), mit zahlreichen Malbäumen und sonstigen Grenzzeichen und mit Fallthoren an den Durchlässen, geschützt und abgegrenzt.

Die Fronländereien umfaßten regelmäßig mehrere Hufen; ihr Be-

[1] Vgl. S. 205, n. 13. Durch leichtere Feldzäune wurden die bestellten Felder (Winter- und Sommerfeld) gegen die Koppelweide auf dem Brachfeld geschützt.

stand wurde zuweilen noch durch „pfleglose" Zinshufen (*mansi absi*), die der Herr eingezogen hatte, vermehrt[2]. Der bäuerliche Besitz war im Laufe der Zeit sehr mannigfaltig geworden; während manche Bauern es zu mehreren Hufen gebracht hatten, die sie nicht selten zu sehr verschiedenem Recht besaßen[3], gab es andererseits neben Vollhufnern auch Halb- und Viertelhufner[4]. Alle diese gehörten noch zu den gespannfähigen Bauern (als Vollspänner, Halbspänner und Einspänner) und nahmen teil an der Gemeindeversammlung (Bauersprache, Bauergericht, Hagensprache, Heimgericht), die unter ihrem gekorenen Vorsteher oder Heimburgen über die Angelegenheiten der Ackerflur, namentlich Anordnung der Bestellung und Ernte, Brachweide, Flurgrenzen, Flurpolizei u. dgl. m., zu beschließen hatte[5]. Dagegen gehörten die nicht in der Ackerflur beteiligten bloßen Hausbesitzer (Häusler, Büdner, Köter), obwohl sie an den Gemeindenutzungen teilnahmen, nicht zu den stimmberechtigten Bauern, auch wenn sie außer ihren Hausgärten noch etwaiges Wurtland und insoweit selbst eine kleine Ackernahrung besaßen[6].

Während die Bauersprache sich auf die Besitzer der Ackerflur des Dorfes beschränkte, hatte die Markgenossenschaft eine umfassendere Bedeutung[7]. Im Gegensatz zu den großen Gesamtmarken (Gau- oder

---

[2] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 395. 750. 1100, n. 4. 1101, n. 2.

[3] Selbst hörige Bauern konnten neben ihren Zinshufen Freihufen zu Eigentum erwerben.

[4] Für den Hufenteil ($^1/_2$ oder $^1/_4$) war im Allemannischen die Bezeichnung „Schuppos" (*schuopoze*), für den Besitzer „Schupposser" gebräuchlich. Vgl. Lexer, Mhd. WB. 2, 824 f. Schmeller, Bayer. WB. 2², 353 (3, 305). Waitz, Hufe 32 (Abhandl. 155 n.).

[5] Vgl. Lamprecht 1, 304 ff. 313.

[6] Die meisten Häusler stammten von freigelassenen Hörigen, die durch die Freilassung ihr nur in der Hofgenossenschaft vererbliches Zinsgut verloren, ihr Haus aber, das häufig (in Niedersachsen regelmäßig) ihr Eigentum war, behalten hatten. Die mit Wurtland ausgestatteten Häusler wurden später in Nord- und Mitteldeutschland als „Kotsaten", „Kossäten" oder „Gärtner" von den übrigen Häuslern unterschieden. Vgl. G. F. Knapp, Bauernbefreiung 1, 12 ff. Meitzen 1, 78. Ursprünglich bezeichnete das Wort (ags. *cotsæta*) schlechthin den Besitzer eines geringeren Hauses (vgl. Grimm, DWB. 5, 274. 1882 f. 1888 f. 1898. Schiller, u. Lübben, Mittelnd. WB. 2, 550 ff. Haltaus, Glossar 1125 f.), hatte also einen ähnlichen Sinn wie *minofledus* (S. 212) gegenüber dem *salicus* als Besitzer eines Herrnhauses (*sala*). Die nicht spannfähigen Häusler werden in den Quellen, wenngleich nicht immer technisch, auch als *Einläufige*, *Einlitzige*, *Einsiedler*, *Ungewerte* bezeichnet. Vgl. Thudichum, Gau- und Markverfassung 217. Grimm, Weistümer 7, 311, s. v. *Ledige leute*.

[7] Bezeichnungen für die gemeine Mark waren besonders *almend* (*almand*, *almeind*, *almat*, *almut*, *almei*, *almi*), *gemein* (*gemeinde*, *gemeinheit*), *gereide*, *heinried*, *heimgereide*, *communitas*. Vgl. Grimm, Weistümer 7, 315. Die Markgenossen hießen: *Märker*, *Miterben*, *Ganerben*, *Holzgenossen*, *Gereidegenossen*, *Erbexen*, *Einigsleute*, *commarchiones*, *confines*, *coheredes*, *vicini*. Über die Formel *wunne und weide* vgl. Grimm, RA. 521; Thudichum, Gau- und Markverf. 180. Nach Braune, Beitr. z. G. d. D. Spr. 14, 370, n. 1 kommt ahd. *winna enti weida* von got. *winja*, an. *vin*, die Weide, wie *winnemânôth* Weidemonat. Die Formel wurde beibehalten,

Hundertschaftsallmenden) der vorigen Periode kannte das spätere Mittelalter überwiegend nur noch kleinere Allmenden, die einigen Dörfern oder auch nur einem einzelnen Dorfe zugehörten. Auch in den Gebieten des Höfesystems hat eine entsprechende Entwickelung zu Gunsten der Bauerschaftsgemeinden stattgefunden. Die den grundherrlichen Dörfern seitens der Herren überwiesenen Allmenden trugen von vornherein einen beschränkteren Charakter. Als berechtigte Markgenossen galten in der Regel, ohne Unterschied des Standes oder Besitzes, alle mit eigenem Haushalt in der Mark angesessenen Personen, soweit sie von einem Markgenossen abstammten oder durch Gemeindebeschluß Aufnahme gefunden hatten[8]. Die Besitzverschiedenheiten begründeten nur einen Unterschied im Umfang des Nutzungsrechts, das Recht selbst war ein persönliches und keineswegs an den Grundbesitz gebunden[9]; erst im Laufe der Zeit wurden die Märkerrechte vielfach zu fest fundierten, an bestimmten Hofstellen haftenden Gerechtigkeiten[10], andererseits stellenweise zu selbständigen, frei übertragbaren Gerechtsamen, deren Inhaber eine eigene, von der Gemeinde getrennte Markgenossenschaft bildeten[11].

Oberstes Verwaltungsorgan und Körperschaftsgericht war die zum Märkerding (Markrecht, Holzgericht, Holting, Heimding) versammelte Markgenossenschaft. Hier wurden namentlich die Wahlen der Markbeamten vollzogen, die Marknutzungen und die den Märkern im Interesse der Mark aufzuerlegenden Dienste geregelt, Straffestsetzungen (Markeinungen) für alle Markfrevel getroffen[12]. Der höchste Markbeamte war der Obermärker (Waldbote, Waldmeister, Waldgraf, Holzgraf, Mark- oder Märker-

auch nachdem *winne* aus der Sprache verschwunden war, nur erhielt das nicht mehr verstandene Wort durch Volksetymologie die Form *wunne*. Über die für das Nutzungsrecht der Markgenossen verwendeten Bezeichnungen vgl. S. 206 n. Von *scara* (*schar*, *schare*) abgeleitet war die in Westfalen verbreitete Bezeichnung *scharbeil* für das Beil, mit dem die Markvorsteher (*scherren*, *scherne*, *scharherren*) die zur Holznutzung bestimmten Bäume anhieben. Vgl. Röse, Westd. Zeitschr. 16, 300 ff.

[8] Stillschweigende Aufnahme, wenn der Zugezogene Jahr und Tag unangefochten in der Gemeinde gelebt hatte. Vgl. S. 207 f. Thudichum, a. a. O. 221 ff. Gierke, Genossensch. 1, 163 f. 593 f.

[9] Vgl. Thudichum 209 ff. 242 ff. 247. 249 ff. Lamprecht 1, 289 ff. Den Einwänden von Gierke, a. a. O. 1, 595, n. 37, ist nur so viel zuzugeben, daß die eigene Haushaltung nach mittelalterlicher Auffassung den Besitz eines Hauses zur Voraussetzung hatte, also in der That nur Hausbesitzer aktive Mitglieder einer Markgenossenschaft sein konnten. Wer bloß Grundbesitz, aber keine Haushaltung in der Mark hatte, war nicht markberechtigt, konnte aber durch seinen mit einer Haushaltung ausgestatteten Pächter oder Verwalter vertreten werden; Juden waren bloß widerrufliche Beisassen ohne Märkerrecht. Vgl. Thudichum 228 f. 239 ff.

[10] Vgl. Gierke, a. a. O. 1, 601 ff. Thudichum 287 ff.

[11] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 280. 290 ff. Gierke, a. a. O. 1, 604. Maurer, Markenverfassung 61 f. Arch. f. d. Gesch. Westf. 6, 2 S. 199 (1210).

[12] Das Mehrheitsprinzip kam in den Märkerdingen nur allmählich zur Anerkennung. Anfangs konnte binnen Jahresfrist jeder Genosse Widerspruch gegen die Beschlüsse einlegen. Vgl. Lamprecht 1, 310.

meister, Vogt, Schirmer); andere Markvorsteher waren die Untermarkmeister, Förster, Weiser, Holzmeister, Warmeister, Scharmeister (Scharmänner, Schar- oder Scherherren, Scherren, Scherne); in größeren Marken gab es auch einen besonderen Ausschuß des Märkerdinges, die Markgeschworenen[13]. Als Unterbeamte erscheinen die Flurschützen. Die Markbeamten bezogen erhöhte Nutzungen und einen Anteil an den Einungen, außerdem gewisse Naturalleistungen der Markgenossen, die namentlich Abgaben an den Obermärker zu leisten hatten. Dieser wurde stets aus der Reihe der höchstbegüterten Markgenossen gewählt und gehörte fast immer dem Ritterstande an. Den in der Mark angesessenen Grundherren gelang es vielfach, das Obermärkeramt dauernd an sich zu bringen; in den grundherrlichen Marken war der Grundherr ohnehin als Obereigentümer der geborene Obermärker[14]. Seit Ausgang des Mittelalters nahmen die Landesherren das Obermärkeramt überall da, wo es nicht in festen Händen war, als ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht in Anspruch[15], unverkennbar in Anknüpfung an das Bodenregal, das, soweit es überhaupt noch bestand, aus einem königlichen Hoheitsrecht nun zu einem landesherrlichen Rechte umgestaltet wurde[16]. Einen wesentlichen Einfluß in dieser Richtung dürften die königlichen Wildbannprivilegien geübt haben. Solange man Holz im Überfluß hatte, wurde nur die hohe Jagd als eine der Großen würdige Forstnutzung angesehen; als die Holznutzung an Bedeutung gewann, machten die Wildbannberechtigten von ihrer Befugnis zur Schließung des Waldes auch im Interesse der Hochwaldbestände Gebrauch und wurden so zu wahren Herren des Waldes[17]. Aber auch die eigentlichen Obermärker wußten im Laufe der Zeit ihr Schutzrecht über die Mark mehr und mehr zu einem Obereigentum auszugestalten, was für den wirtschaftlichen Ausbau der Mark vielfach von entscheidender Bedeutung wurde[18].

Solange noch reichlich Land vorhanden war, hatten die einzelnen Markgenossen mehr oder weniger unbeschränkt das Recht des Bifangs, d. h. der Neurodung in der Allmende, ausgeübt, was in unserer Periode im allgemeinen nur noch mit markgenossenschaftlicher Genehmigung ge-

---

[13] Vgl. Lamprecht 1, 318 ff. Maurer, Markenverfassung 280 ff.

[14] Vgl. Urteil des Reichshofgerichts von 1214, Urk.-B. d. Stadt Straßburg 1, Nr. 160. Franklin, Sententiae curiae Nr. 64.

[15] Reichshofgerichtsurteil v. 1291, MG. Leg. 2, 457. Franklin, a. a. O. Nr. 65.

[16] Vgl. Lamprecht, a. a. O. 1, 108. 395. 517 f. 1275. Über die Ausdehnung des Boden- und Stromregals auf das zwischen Deich und Ufer gelegene Außendeichsland vgl. Julius Gierke, Geschichte d. Deichrechts 1, 106 f. 118 ff. 175.

[17] Vgl. Lamprecht 1, 110 f. 469 ff. Beseler, Neubruch 21.

[18] Vgl. Lamprecht 1, 277 f. 478 f. 695 ff. 996. Wo mehrere Grundherren in der Mark begütert waren, bildeten sich zuweilen ganerbschaftliche Berechtigungen an der Obermärkerschaft und den mit dieser verbundenen Nutzungsrechten an der Mark, die man als Markkondominate oder Edelmärkerschaften bezeichnen kann. Vgl. Lamprecht 1, 278 f.

stattet war[19]; nur auf Hammerwurfsweite pflegte dem einzelnen Markgenossen eine einmalige Rodung auch ohne besondere Genehmigung erlaubt zu sein[20]. Die planmäßige Anlegung ganzer Tochterdörfer auf neugerodetem Allmendegut von Gemeinde wegen wurde seltener[21], dagegen fanden bedeutende Erweiterungen des Kulturlandes durch genossenschaftliche Eindeichungen im Außendeichslande statt[22], außerdem wurden die Berghänge der Allmenden in weinbautreibenden Gegenden vielfach den Gemeindegliedern in planmäßiger Weise zur Anlage von Weinbergsbifängen überlassen[23]. Vielfach war es üblich, einzelne Teile der Allmende unentgeltlich oder gegen einen Pachtzins periodisch an die Markgenossen zur Privatnutzung zu überlassen; häufig geschah dies mit Wiesen, die dadurch im Laufe der Zeit leicht in Privateigentum übergingen, ebenso mit Weide- oder Niederwaldbeständen, die zu vorübergehender Ackernutzung verlost wurden. In diesen Vorgängen, die sich namentlich in Süddeutschland, der Schweiz und Siebenbürgen zum Teil bis auf die Gegenwart erhalten haben[24], wiederholte sich die alte feldgemeinschaftliche Nutzung, auf der das altgermanische Agrarwesen beruht hatte, während von dem letzteren selbst außer der Gewannlage und dem Flurzwang nur noch vereinzelte Reste übrig geblieben waren[25]. Auf jene feldgemeinschaftliche Allmendenutzung sind zum Teil wohl auch die bis auf den heutigen Tag erhalten gebliebenen Rottbuschgemeinschaften der westfälischen Haubergsgenossenschaften und einige moselländische Gehöferschaften zurückzuführen, während die Mehrzahl der letzteren nicht aus genossenschaftlicher, sondern aus grundherrlicher Anregung hervorgegangen

---

[19] Vgl. Maurer, Dorfverfassung 1, 292 f.; Einleitung 157 ff.; Markenverfassung 168 ff. Thudichum, a. a. O. 176 ff.

[20] Vgl. Maurer, Dorfverfassung 1, 294 ff. Grimm, RA. 56 f. 64 f. 527.

[21] Vgl. Maurer, Einleitung 176 ff.; Dorfverfassung 1, 22 ff. 162 ff. Arnold 243 ff.

[22] Vgl. J. Gierke, Gesch. d. Deichrechts 1, 98 ff. 110 ff. 159 ff.

[23] Ich verdanke diese Bemerkung Herrn Dr. A. Hertzog in Colmar. Vgl. unsere Flurkarte S. 204.

[24] Vgl. Roscher, a. a. O. § 84. Grimm, Weistümer 7, 317. Maurer, Markenverfassung 175 ff.; Dorfverfassung 1, 304 ff. v. Miaskowski, Allmend 127 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 222 ff. Meitzen, Boden und landw. Verh. 1, 346. Wolff, a. a. O. 17. 19 f. 51 f. Weiss, Die Hackwaldallmende der Stadt Eberbach, ZRG. 30, 77 ff. Derartige Felder hießen Loserde oder Losäcker, Allmend- oder Markfelder, Allmendgärten, Pflanzländer, Egärten, Wechselgüter, Schiffelländereien, Heimschnaete, Kaveln oder Kabelländer, in Westfalen Vöhden. Über das englische *lammesland* vgl. Pollock (S. 53) 7. 49 f.

[25] Dahin gehörte das Recht der Mark- oder Nachbarlosung (vgl. Grimm, Weistümer 7, 329; RA. 530 f. Maurer, Dorfverfassung 1, 320 ff. Thudichum, a. a. O. 205 ff. Gierke, a. a. O. 1, 66. 2, 200), die Befugnis der Gemeinde oder des Obermärkers, wüste Äcker oder Hofstellen wiedereinzuziehen (vgl. die bei Grimm, Weistümer 7, 317, unter III. „Zuwachs“ angeführten Stellen; Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 66; Thudichum 183; Maurer, Dorfverfassung 1, 52), das gesetzliche Heimfallsrecht der Gemeinde bei unbeerbtem Tode (vgl. Grimm, Weistümer 7, 241. Maurer, Dorfverfassung 1, 324 ff.) und das S. 207 erwähnte Reebningsverfahren.

ist[26]. Den in der Mark angesessenen Grundherren war es, namentlich wenn sie zu der Stellung eines Obermärkers gelangt waren, am ersten möglich, ganze Rottländereien in der Allmende für sich zu erwerben. So entstanden die sogenannten Beunden oder Achten, worunter man in Westdeutschland herrschaftliche Bifänge in der Allmende verstand, die nicht wie die Fronländereien mit den eigenen Arbeitskräften des Herrnhofes, sondern im Gesamtdienst der fronpflichtigen Bauern bestellt wurden[27]. Seit dem im 12. Jahrhundert beginnenden Verfall der gutsherrlichen Eigenwirtschaft wurde die Verleihung der Beunden an die gesamte Hofgenossenschaft gegen einen Gesamtzins üblich und damit die Umwandlung der bloßen Betriebsgemeinschaft zu wahrer Feldgemeinschaft angebahnt[28].

Bis zum zehnten Jahrhundert erfolgte die Besiedelung des Landes vorzugsweise unter der Mitwirkung der Krone. Königliche Rodungsprivilegien, seltener für Allmenden oder unmittelbare Kronwälder, meistens für den noch von keiner Axt berührten Urwald, wurden in zunehmendem Maße an Kirchen und Klöster, an weltliche Große oder auch ganze Genossenschaften erteilt; mehr oder weniger eigenmächtiger Anbau Einzelner ging daneben her. Nachdem die Krone die ihr zur Verfügung stehende Landesallmende[29] im wesentlichen erschöpft hatte, traten Landesherren und Großgrundbesitzer als Kolonisationsunternehmer an ihre Stelle. Das Material fanden sie teils in dem, was sie selbst vom König erhalten hatten, teils in Wildbännen die der König ihnen verliehen, teils in den Allmenden der unter ihre Obermärkerschaft gestellten Gemeinden[30]. Ge-

---

[26] Vgl. S. 55 f. Maurer, Dorfverfassung 1, 305 f. Lamprecht 1, 451 ff. 457 f. Die meisten Gehöferschaften sind nicht, wie man vor Lamprecht annahm, Reste der alten Feldgemeinschaft, sondern feldgemeinschaftliche Neubildungen, hervorgegangen aus grundhöriger Beundebetriebsgemeinschaft. Von der bei ihm angeführten Litteratur vgl. besonders Hanssen, Agrarhistor. Abhandl. 1, 99 ff. 2, 1 ff. und die preußische Denkschrift über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier (Haus der Abgeordneten, 13. Legisl.-Periode, 3. Session, 1878—79, Nr. 54), ferner Meitzen, Siedelung 2, 602 ff.; Boden und landw. Verh. 1, 348 ff. Über die Haubergsgenossenschaften vgl. die Schriften von Achenbach u. Bernhardt (S. 58) und Aktenstücke des preuß. Hauses der Abgeordneten, 13. Legisl.-Periode, 3. Session, 1878—79, Nr. 39 u. 139, ferner Haubergsordnung f. d. Kreis Siegen v. 17. März 1879 (Preuß. Ges.-Samml. 1879, S. 228 ff.) und f. d. Dillkreis und Oberwesterwaldkreis v. 4. Juni 1887 (ebd. 1887, S. 289 ff.), sowie Waldkulturgesetz f. d. Kreis Wittgenstein v. 1. Juni 1854 (ebd. 1854, S. 329 ff.).

[27] Vgl. S. 206. Lamprecht 1, 759 ff. Landau, Salgut 42 ff. Über die sprachliche Bedeutung vgl. Grimm, DWB. 1, 165. 1747. Schmeller, WB. 1, 395 (287). Lexer, Mhd. WB. 1, 30. 289. Im allgemeinen verstand man unter Achten und Beunden überhaupt eingefriedigtes Rottland in der Allmende, im engeren Sinne nur das der Grundherrschaften. Vgl. Maurer, Dorfverfassung 1, 156 f.

[28] Besonders lehrreich die Weistümer von Kenn (Grimm 6, 545 ff., vgl. ebd. 2, 312) und Sandhofen (ebd. 1, 459). Vgl. Schröder, Franken und ihr Recht 65; Ausbreitung der sal. Franken, FDG. 19, 151 ff. Lamprecht 1, 455.

[29] Vgl. K. Maurer, Kr. VJSchr. 12, 100. Lamprecht 1, 469 ff.

[30] Von erheblicher Bedeutung wurde das Außendeichsregal (Anm. 16) für die Besiedelung des durch Eindeichung gewonnenen Landes. Vgl. J. Gierke, a. a. O. 105 ff. 117 ff. 124 ff. 169 ff.

winnverheißend waren die Kolonisationen teils wegen des Rottzehnten (*novale*), der zwar zunächst den Kirchen zu gute kam, bei den grundherrlichen Eigenkirchen aber auch dem Grundherrn einen unmittelbaren Vorteil brachte[31], teils wegen der besonderen Rottabgabe, zu der sich das alte „Landrecht“ (*terragium*) umgestaltet und auf deren Grundlage sich im Laufe der Zeit ein entwickeltes Teilbausystem ausgebildet hatte[32].

Die Kolonistendörfer beruhten, im Gegensatz zu der altgermanischen Flurordnung welche die Äcker um das Dorf herum nach Gewannen über die ganze Feldmark verteilte, im allgemeinen auf der Geschlossenheit der Hufe[33]. Hier und da überwogen Besiedelungen nach dem Höfesystem[34], die Regel bildete aber die dorfartige Anlage der Höfe längs der Dorfstraße, während die einzelnen Hufen in langgestreckter Gestalt reihenweise nebeneinander lagen; das dem gemeinen Nutzen vorbehaltene Land blieb auch hier als Allmende ungeteilt. Jeder Hof lag unmittelbar bei der zu ihm gehörenden Hufe, und zwar entweder auf derselben oder an ihrem Ende, jenachdem die Dorfstraße sich quer durch die Ackerflur oder an einem Ende derselben hinzog[35]. Das Einheitsmaß bildete bei allen Rodungen auf Königsland, auch auf solchem das früher Königsland gewesen war, die „Königshufe“ (*mansus regalis*), die ungefähr das Doppelte der gemeinen Hufe, also etwa 60 pommersche Morgen, umfaßte.

Während die Krongüter, auch nachdem ihr Bestand im Laufe des Mittelalters bedeutend eingeschrumpft war, immer noch zusammenhängende Gebiete von ziemlicher Ausdehnung umfaßten, befanden sich die grundherrlichen Besitzungen in so zerstreuter Lage, daß an zentrale Verwaltungseinrichtungen nicht zu denken war[36]. An der Spitze der einzelnen Verwaltungen standen die den verschiedenen Fronhöfen vorgesetzten Hofbauern oder Meier (*villici*), deren Verwaltungsbezirke (Villikationen) nie weniger als drei, aber selten mehr als vierzig Hufen umfaßten. Die Meier leiteten die Bewirtschaftung der Fronländereien und Beunden, vertraten die Grundherren gegenüber den Unterthanen, hatten die Aufsicht über diese zu führen und trieben die von ihnen zu entrichtenden Zinsen und Zehnten für die Grundherren ein[37]. Seit dem 12. Jahrhundert trat

---

[31] Vgl. § 21, n. 16. LAMPRECHT 1, 113 ff.

[32] Vgl. S. 193. LAMPRECHT 1, 104 ff. 112 f. 390 ff.

[33] Nur der gemeindliche Ausbau in der Allmende erfolgte in der Regel nach Gewannen. Vgl. LAMPRECHT 1, 398.

[34] Vgl. LAMPRECHT 1, 351 ff.

[35] Vgl. LAMPRECHT 1, 148. LANDAU, Territorien 20 ff. Die Anlage nach Reihenhufen gewährte der individuellen Bewirtschaftung freien Spielraum und bedurfte nicht des Flurzwanges wie die Hufenordnung nach Gewannen, wenn auch das System der Dreifelderwirtschaft thatsächlich bei den Reihenhufen ebenfalls ziemlich allgemein beobachtet wurde. Ein weiterer Vorzug vor der Gewannlage bestand in der Möglichkeit, durch Ansetzung neuer Höfe und Hufen mit der Vermehrung der Haushaltungen schritt zu halten.

[36] Vgl. LAMPRECHT 1, 717. 738 ff.

[37] Vgl. die vortrefflichen Ausführungen von LAMPRECHT 1, 737 ff.

die Eigenwirtschaft der Grundherren, auch des Fiskus, mehr und mehr in den Hintergrund; im Laufe des 13. Jahrhunderts hörte sie vollständig auf, selbst auf den Niederlassungen des Cisterzienserordens, dem bis dahin der eigene Wirtschaftsbetrieb als Ordenspflicht gegolten hatte[38]. Das Bedürfnis, sich mit einem ritterlichen Dienstgefolge auszurüsten, führte immer mehr zu der unfruchtbaren Kapitalsanlage in Form lehnrechtlicher Verleihung an Ministerialen, während andererseits für die bäuerliche Leihe freiere Formen (namentlich die Zeitpacht) in Gebrauch kamen[39].

Schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts war es vielfach üblich geworden, die Villikationen zu vermeiern, d. h. ihre Erträge ganz oder großenteils dem Meier gegen einen festen Pachtzins zu überlassen. Da dies Verhältnis aber vielfach zu Übergriffen der Meier führte, so kam man, seit die grundherrliche Eigenwirtschaft aufhörte, mehr und mehr dahin, nur die Haupthöfe selbst mit den dazu gehörigen Fronländereien an die Meier zu verpachten, die Hufen der Hörigen dagegen in eigene Verwaltung zu nehmen oder sie (bei geistlichen Grundherrschaften) den Vögten zu übertragen. Je weniger sich dieser Versuch bewährte, desto mehr kamen die Grundherren dahin, sich durch Freilassung ihrer Hörigen aller Beziehungen zu diesen zu entledigen und die auf solche Weise freigewordenen Zinshufen nach dem Vorbild des Haupthofes zu größeren Meierhöfen (durchschnittlich zwei bis vier Hufen) zu vereinigen, die ebenfalls an sogenannte Meier, zum Teil aus dem Kreise der freigelassenen Hörigen, in Pacht gegeben wurden. Dieser Entwickelungsgang hat in Niedersachsen schon im 13. Jahrhundert begonnen und allmählich im ganzen nordwestlichen Deutschland zur Auflösung der Fronhofverfassung geführt. Inwiefern die Verhältnisse Süddeutschlands gleichen Schritt gegangen sind, bedarf noch näherer Untersuchung. Die Meier waren regelmäßig freie Zeitpächter, gelangten aber im Laufe der Zeit fast überall zu einem dauernden Besitz, der mindestens thatsächlich auf Erbpacht beruhte. Was sich von hörigen Kleinbesitzern (Hufnern und Halbhufnern) neben den Meiern erhielt, wurde mehr und mehr ebenfalls nach den freieren Grundsätzen des Meierrechts behandelt, so daß meistens nur Sterbfall und Bedemund als Reste der alten Hörigkeit zurückblieben. Die durch Freilassung um ihre Hufe gekommenen ehemaligen Hörigen behielten ihr Haus, das meistens nicht zur Hufe gehörte, sondern Eigentum des Zinsmannes war, und blieben, soweit sie nicht auswanderten, als freie Häusler in der Gemeinde[40].

---

[38] Über diese Umwälzung der wirtschaftlichen Verfassung vgl. Lamprecht, 1, 862 ff. Viel Lehrreiches auch bei Winter, Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, 3 Bde, 1868—1871. Vgl. Kolonisationsvertrag des Klosters Bronnbach von 1251 bei Aschbach, Gesch. der Grafen v. Wertheim, Urk.-B. Nr. 28.

[39] Zu den freieren Leiheformen gehörte auch die namentlich in Hessen verbreitete Landsiedelleihe, deren Kern die Verpflichtung des Landsiedels zur Besserung des Gutes bildete. Vgl. Heldmann, Geschichte der Deutschordensballei Hessen, 1894.

[40] Aufklärung über die Entstehung der Meiergüter haben erst die gediegenen

Von hervorragender Bedeutung für die Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens auf der Höhe des Mittelalters war neben dem Städtewesen die Kolonisation des nordöstlichen Deutschlands, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts begann, sodann das ganze 13. Jahrhundert ausfüllte, in Schlesien und den preußischen Ordenslanden auch noch im 14. Jahrhundert weitere Fortschritte machte[41]. Das dünnbevölkerte slawische Land war überreich an herrenlosen, jedes Anbaues entbehrenden Sumpf- und Moorgebieten und Urwäldern[42]. Die Verfügung darüber stand zunächst kraft des Bodenregals dem Reiche oder dem deutschen Orden, sodann den Fürsten auf Grund ihrer Belehnung und den von ihnen oder unmittelbar vom Reich oder dem Orden ausgestatteten geistlichen und weltlichen Grundherren zu. Dem alten „Landrecht" entsprechend wurde für den Landesherrn von allen Neukulturen eine besondere Getreideabgabe (Herzogskorn, Markrecht, Marchmutte, Marchfutter) erhoben[43]. Die Kolonisation erfolgte überall nach dem Dorfsystem mit Reihenhufen, die als Marsch-, Moor-, Hagen-, Waldhufen, namentlich aber als flämische oder fränkische Hufen bezeichnet und durchweg mit der Königsrute, also als Königshufen ausgemessen wurden[44].

Das angebaute Land gehörte unter der slawischen Herrschaft teils zu allodialen Gutshöfen des Adels, teils zu Bauerdörfern, die in der Form von Rechtecken oder fächerförmig als sogenannte Rundlinge angelegt waren und ihren Acker in einer dem deutschen Gewannensystem entsprechenden Weise in Gemenglage hatten. Die Bauern waren ihrem Gutsherrn zu ungemessenen Diensten verpflichtet und ohne ein erbliches Recht an ihrer Hufe, die ihnen auch bei Ausbleiben des Zinses oder bei schlechter Wirtschaft ohne weiteres entzogen werden konnte[45]. Die

---

Untersuchungen von Wittich (S. 423) gebracht. Sehr lehrreich für die Vorgänge, die zur Auflösung der Fronhofverfassung geführt haben, ist auch die angeführte Arbeit von Kötzschke über die Reichsabtei Werden. Über die Häusler vgl. Anm. 6.

[41] Litteratur S. 391, n. 12 und S. 422 f.

[42] Unter anderem beruht der dritte Teil der Provinz Schlesien auf Neukulturen deutscher Kolonisten. Vgl. Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer 28.

[43] Vgl. meine Niederländ. Kolonien 40 f.; Die Franken und ihr Recht 75. Waitz 8, 391 f.

[44] Vgl. Meitzen, Urkunden 30. 71 ff. 80 ff.; Boden und landwirtsch. Verhältnisse 1, 356 f. Hanssen, Agrarhist. Abh. 2, 185. In Schlesien wurde das volle Hufenmaß nur von den im Waldgebirge angelegten sogenannten „fränkischen" Hufen erreicht, während die in der Ebene angelegten „flämischen" Hufen einen geringeren Umfang hatten. Über die Königshufe vgl. S. 430. Landau, Territorien 21 ff. Lamprecht 1, 348 ff. Meitzen, Volkshufe u. Königshufe; Landwirtsch. Verhältnisse 1, 356 ff.; Ausbreitung der Deutschen 1 ff. Schröder, Niederl. Kolonien 35.

[45] Vgl. Urbar des Klosters Amelunxborn über die Hufen in Raderang (Cod. dipl. Brand. 1, 1 S. 457): *sunt monasterii et curie, et non villanorum, nec sunt ad areas curiarum ville appropriati, sed simpliciter locati secundum ius Slavicale, ita sane: cum cultores ville non satisfaciunt in pactis curie nec sufficiunt, tunc mansi possunt auferri ab eis licite et locari aliis agricolis pro pactis sive hure quibuscumque, qualibet contradictione non obstante.* Später wurde dies Rechtsverhältnis

größere wirtschaftliche Tüchtigkeit der Deutschen veranlaßte auch die slawischen Grundherren mehr und mehr, in eigenem Interesse nicht nur ihre Bauerdörfer, sondern auch die Mehrzahl ihrer Gutshöfe nach deutschem Recht anzulegen und mit deutschen Kolonisten zu besetzen. Die Besiedelung erfolgte hier durchweg im Anschluß an die vorgefundenen Dorfanlagen nach dem Gewannensystem[46]. Die slawische Hakenhufe wurde größtenteils durch das etwa doppelt so große Maß der deutschen Landhufe (im Gegensatze zur Königshufe) verdrängt.

Die Kolonisation der bebauten wie unbebauten Gebiete ging in der Regel in der Weise vor sich, daß der Landesherr oder Grundherr die zur Besiedelung bestimmte Fläche nach dem in den altdeutschen Landen erprobten Muster einem Unternehmer (*locator*) zur wirtschaftlichen Einteilung und demnächstigen Besetzung mit Kolonisten übergab[47]. Nur freie Leute wurden als Kolonisten zugelassen. Der einzelne Ansiedler erhielt seine Hufe zu vererblichem und veräußerlichem Recht gegen einen festen Geldzins, zu dem meistenteils eine bestimmte Naturalabgabe (an Stelle des Zehnten) hinzutrat; die ersten Jahre, während der Urbarmachung, waren zinsfrei. Die Eintreibung der Zinse war Sache des Schultheißen. Für die Kirche wurden regelmäßig einige Freihufen ausgeworfen. Ebenso erhielt der Unternehmer mehrere Freihufen zu Eigentum oder Lehen, außerdem für sich und seine Erben das Schultheißenamt, in der Regel noch mit Schank-, Schmiede-, Backofen- oder anderen Gerechtigkeiten verbunden. Als Gegenleistung hatte der Unternehmer zuweilen einen besonderen Kaufpreis zu entrichten.

Noch bedarf es eines Blickes auf die dem nordöstlichen Deutschland eigentümliche Gestaltung des ritterschaftlichen Großgrundbesitzes[48]. Auf die Schulzengüter kann seine Entstehung nicht zurückgeführt werden, da diese, auch wo die Hufen zusammenlagen, doch zu wenig umfangreich und die Inhaber nicht mächtig genug waren, als daß ihr Besitz sich im Laufe der Zeit zu großen Rittergütern hätte entwickeln können. Eher

als lassitisches Recht bezeichnet. Übrigens hatten die Bauern von Raderang das Veräußerungsrecht, sobald sie ihre eigenen Verbindlichkeiten gegen den Fronhof erfüllt hatten.

[46] Vgl. Knapp, Bauernbefreiung 1, 4 ff. Meitzen, Urkunden 29. 31 ff. 43 ff. 105 ff.; Boden u. landwirtsch. Verhältnisse 1, 361 ff. Über Gewannlage und Flurzwang in Siebenbürgen siehe Wolff, a. a. O. 7 f. 47 f.

[47] Vgl. J. Gierke, Gesch. d. Deichrechts 1, 124 ff. Lehrreiche Beispiele solcher Lokationsverträge des 13. und 14. Jahrhunderts bei Tzschoppe u. Stenzel, ferner bei Meitzen, Urkunden, und besonders zahlreich in dem Cod. dipl. Pruss. I.—V. v. Heinemann, Albrecht der Bär 469 (1149). Cod. dipl. Anhalt. 1, Nr. 454 (1159). Cod. dipl. Sax. 12, 1, Nr. 50 (1154). 53 (1160). Als Muster werden namentlich die Verträge der Bremer Erzbischöfe wegen der Marschkolonien an Weser und Elbe, deren Reigen der berühmte Vertrag von 1106 (Brem. Urk.-B. 1, Nr. 27) eröffnete, gedient haben.

[48] Vgl. Bornhack, a. a. O. (S. 423). Korn, a. a. O. 10 ff. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, 2, 163 ff. Meitzen, Boden 1, 365 f. Knapp, a. a. O. 1, 31 ff.

ließe sich an Allodien des slawischen Adels denken, allein dieser fand seine Rechnung besser in der Anlegung seiner Güter zu deutschem Recht, als wenn er sie in Eigenbetrieb behalten hätte. Seine Güter verfielen im Laufe der Kolonisationsperiode durchweg der Zersplitterung, und wenn dabei hin und wieder größere Stücke dem Herrn vorbehalten blieben, so war dies doch immer die Ausnahme [49]. Da der Besitz der Kirchen und Klöster denselben Weg gegangen ist, so kann der Großgrundbesitz seinen Ausgang nur von den landesherrlichen Gütern genommen haben. Zwar war die Abneigung gegen den eigenen Wirtschaftsbetrieb auf fiskalischer Seite nicht geringer als bei den privaten Grundherren, auch die Kammergüter waren großenteils in den Händen von Lehnschulzen und Erbpächtern, aber das Bedürfnis der Landesverteidigung gegen die östlichen und nördlichen Nachbarn machte es in den Marken wie in Holstein, Meklenburg, Pommern, Schlesien und Preußen notwendig, einen großen Teil der Landesgüter zu militärischen Zwecken zu verwenden. Die dafür bestimmten Lehen hatten zunächst nur einen bescheidenen Umfang, in der Regel höchstens sechs Hufen für den Ritter, vier Hufen für den Knappen (S. 446 n.). Es waren daher keine geschlossenen Rittergüter, die hier verliehen wurden, sondern die Äcker in der Regel in Gemenglage mit denen der Bauern, zuweilen auch mehrere Ritterlehen in Gemenglage untereinander, namentlich in der Nähe der polnischen Grenze, wo der Adel dicht gedrängt angesiedelt wurde. Die Vergrößerung dieser Lehen durch Aufkauf angrenzender Bauerhufen war dadurch erschwert, daß die den Lehngütern zugestandene Zins- und Bedefreiheit sich auf solchen Erwerb vielfach nicht miterstreckte. Erst als es im Laufe des 14. Jahrhunderts dem Adel gelungen war, seine Freiheiten auch in dieser Richtung zur Geltung zu bringen, konnten sich zinsfreie Rittergüter bis zu 25 und 30 Hufen, immer aber noch in Gemenglage, bilden. Ein anderer Weg zur Erweiterung des ritterschaftlichen Besitzes bot sich dar, seit die Fürsten sich durch Finanznöte mehr und mehr veranlaßt sahen, die ihnen von den Schulzen und Bauern zustehenden Abgaben, Beden und Dienste, oder auch die Gerichtsfälle und andere Hoheitsrechte über dieselben kauf-, pfand- oder lehenweise auf ihre Vassallen zu übertragen, indem die Ritterlehen dadurch mit Herrschaftsrechten ausgestattet und schließlich, da die Anschauungen des Mittelalters hiermit die Idee des Obereigentums verbanden, zu großen Grundherrschaften wurden.

§ 42. Die Stände.

Vgl. S. 214 f. 418 f. Brunner, Grundzüge 83 ff. Eichhorn, St. u. RG. 2, §§ 223. 337—350. 3, §§ 445—448. Walter, RG. §§ 212—229. 384—455. Zöpfl, RG. §§ 12—18. 30 f.; Altertümer d. deutsch. Rechts 2, 127—287. Waitz 5², 199—485. v. Inama-Sternegg, Wirtsch.-Gesch. 2, S. 33 ff. 3, 1 S. 36 ff.; Stände (HandWB. d. Staatswiss., Suppl. 2, 847 ff.). v. Amira, Grundriß² 83 f. 87 f. 90 ff.

---

[49] Vgl. Meitzen, Urkunden 43. Tzschoppe u. Stenzel, Nr. 64 (1271).

Heusler 1, 132—190. Grimm, RA. 226 ff. E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.-Geschichte I. §§ 36—40. 42. 43. 46—48. II. § 30. Noordewier, Nederd. Regtsoudheden 65 ff. Warnkönig, Flandr. RG. 3, 9—63. 113—150. Telting, Schets van het oud-friesche privaatregt, i. d. Themis, 1868, Stück 3. v. Richthofen, Unters. über fries. RG. 2, 1026—1128. 3, 52—95. Heck, Altfries. Gerichtsverfassung 239 ff. Blumer, St. u. RG. d. schweiz. Demokratien 1, 17—83. 388 ff. v. Wyss, Beiträge z. schweiz. RG., i. d. Zeitschr. f. schweiz. Recht 17, 3 ff. 18, 19 ff. (Abhandlungen 163 ff.). Riezler, Geschichte Baierns 1, 760 ff. 2, 186 ff. 3, 746 ff. 786 ff. Gengler, Blick auf das Rechtsleben Baierns 4 ff.; Beiträge z. RG. Bayerns 1, 221 ff. Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht 60 ff. Schaller, Die niederösterreichischen Stände nach ihren Eigentumsverhältnissen, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 2, 421 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 778 ff. 810 ff. 853 ff. 879 ff. 1010 ff. 1139—1247. Bodmann, Rheing. Altertümer 249—387. Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern 15 ff. Jäger, Entstehung u. Ausbildung der sozialen Stände in Tirol, 1881. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, 2, 24—39. 126—192. 272 ff. — Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland², 1830. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 155—206. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit 1, 160—391. Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerl. Freiheit, 2 Bde, 1812—1814. Stobbe, Stände des Sachsenspiegels, ZDR. 15, 311 ff. Gaupp, Miscellen des deutschen Rechts 8—75. Schröder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel, ZRG. 3, 461 ff.; Zum Ständerecht des Sachsenspiegels, ebd. 7, 147 ff. v. Martitz, Qui sint ingenuitate sibi compares iure Speculi Sax., Königsb. Diss. 1861. Samson, De personarum et iudiciorum ordine ex Spec. Sax. cum eo qui per Guestphaliam vigebat comparato, Berl. Diss. 1866. — v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1887; Ministeriales und milites, 1878; Die ritterlichen Klassen im steirisch. Landrecht, Mitt. d. öst. Inst. 4, 393 ff. Siegel, Rechtl. Stellung der Dienstmannen in Österreich, Wien. SB. 102, 235 ff. (1883). v. Fürth, Ministerialen, 1836. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. u. 12. Jh., 1859 (dazu Waitz, Abhandlungen 505 ff.). Fockema Andreae, Opmerkingen over de Ministerialiteit in Nederland, Versl. en Mededeel. d. Ak. d. Wetensch. in Amsterdam, 12, 322 ff. A. Schulte, Standesverhältnisse der Minnesänger, ZDA. 39. Luschin v. Ebengreuth, Österreich. Reichsgeschichte 76 ff.; Die steirischen Landhandfesten (Beitr. z. K. steiermärkischer Geschichte 9). Frensdorff, Recht der Dienstmannen von Köln (Mitteil. d. Stadtarchivs von Köln), 1883. Hegel, Kölner Chroniken III, Einleitung pg. 7 ff. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln 1, 435 ff. Löher, Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter, Münch. SB. 1861, 1, 365 ff. Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand, 1886. v. Borch, Ritter und Dienstmannen fürstlicher und gräflicher Herkunft, 1881; Zum Wechsel des Freienstandes, Anzeiger f. schweiz. Geschichte, 1887. Schuster, ZRG. 16, 136 ff. Lambert, Entwickelung des deutschen Städtewesens im Mittelalter, 1865. Wohlbrück, i. d. Märk. Forsch. 3, 1 ff. v. Below, Landständ. Verfassung in Jülich u. Berg 1, 6 ff.; Ministerialen (Hand-WB. d. Staatswiss., Suppl. 2, 589 ff. — Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, 1818. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe 2, 1—118. Beseler, Zur Geschichte des deutschen Ständerechts, Festschrift für Savigny, Berlin 1860. Böhlau, Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Meklenburg, ZRG. 10, 357 ff. v. Brünneck, Leibeigenschaft in Ostpreußen, ebd. 21, 38 ff.; Leibeigenschaft in Pommern, ebd. 22, 104 ff. Korn, Gesch. d. bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, ebd. 11, 1 ff. Heldmann, Geschichte der Deutschordensballei Hessen, 1894. Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein, 1861. Danneil, Geschichte d. magdeburg. Bauernstandes bis 1680, 1898. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in Europa, 1861. Schulte, JB. f. schweiz. Gesch. 1893, S. 47 ff. 89 ff. Blondel, i. d. Réforme sociale 1891; Frédéric II., 117 ff. v. Riemsdijk, Versl. en Mededeelingen d. holl. Ak. 4, 1 S. 364 ff. Sée, Les hôtes et les progrès des classes rurales en France au moyen âge, N. Revue 1898, S. 116 ff. Stutz, ZRG. 34, 125 ff.

1. **Der Herrenstand.** Die Verschiebung der ständischen Verhältnisse, die in der vorigen Periode begonnen hatte, nahm unter dem Einfluß der veränderten Heereseinrichtung ihren weiteren Fortgang. Die karolingische Zeit hatte den alten Geburtsadel als solchen beseitigt und dafür einen besonderen Beamtenadel ausgebildet, der im Reichsfürstenstand des Mittelalters seine Fortsetzung fand. Neben den Fürsten standen die „Edeln" (*adalinge, nobiles, magnates*) oder „freien Herren" (*liberi barones*, auch schlechthin *barones*), auch „Edelfreie" (*adelvrîe*) oder schlechthin „Freie" (*liberi*), in Schwaben und Italien als „Hauptleute" oder „Häuptlinge" (*hovetlinge, capitanei*) bezeichnet[1]. Zu ihnen gehörten die namentlich bei den Sachsen zahlreich erhaltenen Reste des alten Adels und die weltlichen Grundherren, denen es zur Zeit der großen Rodungen größtenteils gelungen war, mit Hilfe der ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskräfte ihren Besitz zu vermehren. Durch ihren Grundbesitz waren sie in der Lage, auch wenn sie in kein Lehnverhältnis getreten waren, ihrer Heerfolgepflicht in rittermäßiger Weise zu genügen[2], während sie andererseits als Schutz- und Vogteiherren ihrer Hintersassen, als Obermärker, Immunitäts- und Gerichtsherren eine herrschende Stellung einnahmen die sie den Fürsten immer näher brachte. Den Inhabern allodialer Grundherrschaften standen die großen Vassallen vollkommen gleich, aber auch die kleineren Vassallen, deren Lehnsbesitz sich in engeren Grenzen bewegte, wurden zum Herrenstande gerechnet, da sie sich einerseits durch ihr rittermäßiges Leben und die mit diesem verbundenen Privilegien von den nichtritterlichen Freien und andererseits durch ihre Freiheit von den unfreien Rittern des Ministerialenstandes schieden[3]. Die mit keinem Fürstenamt ausgestatteten Mitglieder der fürstlichen Häuser zählten als „Fürstengenossen" zu den vornehmsten unter den Edeln, vor denen sie nur gewisse Ehrenvorzüge voraus hatten[4]. Im übrigen befanden

---

[1] Über *capitaneus* vgl. S. 400. Waitz 5², 464. v. Richthofen, Unters. 2, 1035 ff. Eine später auch auf den niederen Ritterstand ausgedehnte Bezeichnung war *homines synodales*, *sendbare liute*, *semperliute*, *sempervrîe*, *semperbarones*.

[2] Teilnahme am Reichslehenbande betrachtet Ficker, Heerschild 162 ff., als wesentliche Voraussetzung des mittelalterlichen Herrenstandes. Vgl. dagegen Göhrum, Ebenbürtigkeit 212. Franklin, Freie Herren von Zimmern 18. Peter von Andlo, Lib. de Caesar. monarchia 2, 12 (ZRG. 26, 197): *Sunt autem barones in Alamannia in duplici differencia: alii quidem dicuntur simpliciter barones, alii autem semperbarones. semperbaro is esse fertur, qui a nullo horum feudum habet, sed alii ab ipso, adeoque liber est, ut nulli ad fidelitatis adstringatur iuramentum.*

[3] Vgl. Ficker, Heerschild 141 ff. 149 f., und für Sachsen v. Zallinger, Schöffenbarfreie. Die von dem Schwabenspiegel aufgestellte Unterscheidung zwischen Semperfreien und Mittelfreien innerhalb des freien Ritterstandes hatte nur eine lehnrechtliche Berechtigung, insofern es in Süd- und Westdeutschland Edelherren gab, die minderbegüterte Standesgenossen zu Mannen hatten (vgl. § 40, n. 11. Ficker, a. a. O. 145 ff. 152 ff. 207. Zöpfl, Altertümer 2, 223 ff.); die Übertragung auf landrechtliche Beziehungen erklärt sich aus dem Bestreben des Verfassers, ein Seitenstück zu den Schöffenbarfreien des Ssp. (S. 444 f.) zu finden.

[4] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 151 ff. 180. 205. 240 ff.; Heerschild 126 f.

sich, seit der Reichsfürstenstand die nicht gefürsteten Grafen von sich ausgeschieden hatte, die letzteren an der Spitze der Edeln, so daß man die Mitglieder des ersten Standes formelhaft als die *vürsten grâven unde vrîen* zusammenfaßte.

Zu einem vollständigen Geburtsadel war es dabei noch nicht gekommen, indem die edle Abstammung für sich allein nicht ausreichte; denn wie nur der ein Fürst war, der Fürstenamt bekleidete, so bildete der Besitz einer adelichen Grundherrschaft die unerläßliche Voraussetzung für die edelen Geschlechter, wenn auch nicht für jedes einzelne Mitglied, da das Ganerbenrecht an den Stammgütern der adelichen Häuser es mit sich brachte, daß das ungeteilte Stammgut auch den persönlich nicht in Besitz und Genuß befindlichen Familiengliedern zugerechnet wurde[5]. Dies war aber ein besonderer Vorzug des Allodialbesitzes vor dem Lehnsbesitz, bis das System der Gesamtbelehnungen auch lehnbare Familienstammgüter möglich machte.

In Friesland, wo bis zur Höhe des Mittelalters das Heerwesen noch ganz auf der allgemeinen Heerbannpflicht aller Freien beruhte und das Rittertum keinen Eingang gefunden hatte, gelangte, abgesehen von den holländischen Gebieten, erst im 14. und 15. Jahrhundert der Amtsadel der *hovetlinge*, namentlich durch den Erwerb erblicher Schulzenämter, zur Anerkennung[6]. Die Ethelinge der älteren friesischen Rechtsquellen waren nicht, wie man früher angenommen hat, die Nachkommen des altfriesischen Volksadels, sondern vollfreie Grundbesitzer, die sich zwar über die unterste Klasse der Gemeinfreien erhoben, aber doch durchaus noch zu den Bauern zählten[7].

---

[5] Vgl. Anm. 35. Homeyer, Über die Heimat nach altdeutschem Recht, Abh. d. Berl. Akad. 1852, S. 17—104. Waitz 5², 449 f.; Urkunden z. deutsch. Verf.-Gesch., 1871, S. 39 ff. Wippermann, Kl. Schriften jurist. u. rechtshist. Inhalts, I. 1873. In der Gründungsgeschichte des Klosters Baumburg (Mon. Boica 2, 173 ff.) heißt es von einem Grafen Kuno: *cuius genuinus et cognationis et posterorum eius postmodum communis locus usque hodie Uranthenhusen nuncupatur*. Andere Bezeichnungen des Stammgutes waren *praedium libertatis*, *principalis natalium locus* und *hantgemâl* (*cyrographum*), letzteres wohl wegen der mit dem Stammgut verbundenen Hausmarke des Geschlechts, an deren Stelle später das Wappen trat. Vgl. Gengler, a. a. O. 7 f. 27. — Eine ähnliche Entwickelung wie bei den deutschen Edeln hat bei den norwegischen *höldar* stattgefunden, die sich erst seit Anfang des 10. Jahrhunderts durch ihre Stammgutsberechtigung (als *óðalsborinn*) über den gemeinfreien Bauern (*bóndi*) erhoben. Vgl. jedoch Anm. 63. K. Maurer, Die norwegischen höldar, Münch. SB. 1889, 2, 169 ff.

[6] Vgl. S. 449. Heck, a. a. O. 140. 143 ff. 247 f. 259. 265. 296.

[7] Das Verdienst, dies nachgewiesen zu haben, gebührt Heck, a. a. O., dem nur darin nicht zugestimmt werden kann, daß er die Ethelinge (nobiles) des Mittelalters mit den nobiles der Lex Frisionum gleichstellt und demgemäß den altfriesischen Volksadel ableugnet (vgl. S. 215). Die von ihm behauptete Gleichheit des Wergeldes ist doch nur durch eine Reihe willkürlicher Hypothesen zu erweisen. Offenbar hatte sich der friesische Volksadel, da die notwendige Grundlage des neuen Adels, das Rittertum und ein ausgebreitetes Beamtentum, im Lande fehlte, im Laufe der Jahrhunderte vollständig verloren. Vgl. Anm. 63.

2. Die Dienstmannen und Ritter. Neben dem freien Ritterstande hatte sich der Stand der unfreien Ritter, der Ministerialen oder Dienstmannen, ausgebildet[8]. Wie aus jenem der hohe, so ist aus diesem der niedere Adel hervorgegangen. Hatte das Wort *minister* oder *ministerialis* in der fränkischen Zeit nur im allgemeinen die höheren Klassen der unfreien Leute bezeichnet, so nahm es im Laufe der Zeit gleich dem entsprechenden *dienstman* eine ganz bestimmte Bedeutung an[9]. Man verstand darunter nur Dienstleute des Königs und der Großen, und zwar solche die unter Befreiung von anderen Dienstpflichten und Abgaben ausschließlich im Hofdienst oder als Reisige (*qui equitando serviunt*) zu Boten- und Geleitediensten (*itinerarii, scararii, scaremanni*) oder zu Jagd und Krieg, gelegentlich auch als höhere Aufsichtsbeamte (Förster, Zöllner, Meier) verwendet wurden[10]. Das besondere Vertrauen, das der Herr solchen Dienstmannen schenken mußte, das nähere persönliche Verhältnis zum Herrn, das sich aus dem Hofdienst und den kameradschaftlichen Beziehungen im Felde von selbst ergab, die Waffenehre und der besondere Wert, der dem Reiterdienst beigelegt wurde, alles vereinigte sich dazu, jene Klassen weit über ihre sonstigen Genossen im Dienst, die Bauern, Handwerker, Haus- und Feldarbeiter, emporzuheben. Zugleich begegnete das militärische Interesse des Reiches an der Ausbildung möglichst zahlreicher berufsmäßiger Reitertruppen dem Interesse der Großen, die Mannschaften, mit denen sie dem Reiche heerfolgepflichtig waren, auf eine ihnen möglichst vorteilhafte Weise zu beschaffen. Freie Vassallen mußten ihrem Lehnsherrn teurer kommen, als Dienstmannen, die er auch in eigenen Angelegenheiten verwenden konnte. Hatte es anfangs im Belieben des Herrn gelegen, welche seiner Leute er für die höheren Dienste der Ministerialen verwenden wollte, so lag in der für diese Dienste erforderlichen besonderen Erziehung und Vorbildung von vornherein der Keim für die Entwickelung der Erblichkeit. Seit dem 11. Jahrhundert bildeten die Ministerialen einen eigenen Geburtsstand, der trotz seiner Unfreiheit den Stadtbürgern und freien Landbewohnern bald den Rang ablief und als Ritterstand unmittelbar hinter den der freien Herren trat. Wesentlich gefördert wurde die Stellung der Ministerialen durch das Interesse der Herren und durch das genossenschaftliche Zusammenhalten der unter

---

[8] Auf den Streit, ob die Ministerialen frei oder unfrei gewesen seien, ist in einem ernsthaften Buche nicht weiter einzugehen. Wer trotz der Klarheit der Lage noch zweifelt, möge Dsp. 61 und Nibel. (Ausg. v. Lamprecht) Vers. 574. 667. 671. 764—778. 781 vergleichen.

[9] Andere Bezeichnungen: *milites*, *officiales*, *familiares*, *domestici*, *famuli*, *clientes*, *servientes* u. a. m. Vgl. Waitz 5², 486 ff.

[10] Vgl. Ekkeh. cas. s. Galli c. 48 von den Klostermeiern: *maiores locorum, de quibus scriptum est, quia servi, si non timent, tument, scuta et arma polita gestare incoeperant.* Im 10. Jahrhundert fiel das noch auf und schien ungehörig. Bei manchen Klöstern waren die weltlichen Beamtenstellen ausschliesslich in den Händen von Laienbrüdern (Conversen) und Ministerialen. Über den Botendienst der scararii vgl. Lamprecht 1, 810 f., über Ministerialen als Wirtschaftsbeamte ebd. 819 ff.

demselben Herrn stehenden Mannen. Durch die schon im 11. Jahrhundert beginnenden Aufzeichnungen der Dienstrechte wurden die Beziehungen der Ministerialen zu ihren Herren rechtlich festgestellt und, bei aller Verschiedenheit im einzelnen, im großen und ganzen übereinstimmend geregelt.

Die Unfreiheit der Dienstmannen äußerte sich hauptsächlich in ihrer persönlichen, einseitig unlösbaren Dienstpflicht, die ihnen nicht, wie den freien Vassallen, durch besonderen Vertrag, sondern schon durch ihre Geburt oblag. Der Eid, den sie zu leisten hatten, diente nicht zur Begründung, sondern nur zur Bestärkung ihrer Pflicht. Die Dienste waren teils Hof-, teils Kriegsdienste. Die Frauen hatten am Hofe zu gewissen Zeiten in weiblichen Arbeiten höherer Art, namentlich bei Anfertigung der Kleider, Dienste zu leisten, während die Männer ursprünglich wohl nach freier Bestimmung des Herrn, später meistens schon durch ihre Geburt einem bestimmten Hofamt zugeteilt wurden, so daß innerhalb jedes Hofamtes alle, die ihm angehörten, abwechselnd eine gewisse Zeit zu dienen hatten[11]. Nur ehrenvolle Dienste konnten verlangt werden, und nur solche für den Herrn und seine Familie, nicht für Untergebene. Außer den vier regelmäßigen Hofämtern (Marschall, Truchseß, Kämmerer, Schenk) wurde gewöhnlich noch ein fünftes, das aber sehr verschiedenen Charakter hatte, von den Ministerialen versehen, häufig gab es auch andere Verwendung im Dienste des Herrn, namentlich als Burggrafen, Vögte, Meier, Förster u. dgl., seit ihrem Eintritt in das öffentliche Gerichtswesen auch als Vizegrafen. Zum Hofdienst kam der Gerichtsdienst im Dienstmannengericht. Während die Hofdienste gemessene waren, richtete sich die Kriegsdienstpflicht der Ministerialen, namentlich bei Verteidigungskriegen, ganz nach dem Bedürfnis des Herrn. Der Kriegsdienst war teils Burghut, teils Heeresfolge. Die mit der Burghut betrauten Burgmannen bildeten häufig eine besondere Genossenschaft. Der Heerdienst war als Ritterdienst zu leisten, aber nicht bloß, wie seitens der meisten freien Vassallen, bei der Reichsheerfahrt, sondern auch in Privatfehden des Herrn: der Dienstmann war stets ein Ledigmann (*homo ligius*)[12].

Unentgeltliche Dienste konnte der Herr nicht beanspruchen. Die Ministerialen erhielten von ihm Kleidung, Rüstung, am Hofe den standesmäßigen Unterhalt, auf Heereszügen auch wohl Löhnung, vor allem konnte jeder Ministerial, der ein gewisses Alter erreicht hatte, Belehnung mit einem Beneficium verlangen. Indem die Ministerialen auf diese Weise unter den Einfluß des Lehnwesens kamen, wurde ihre Annäherung an den freien Ritterstand wesentlich gefördert. Die mit der Ministerialität verbundenen materiellen Vorteile waren so groß, daß Freie es mehr und

---

[11] Vgl. Sächs. Lehnr. 63, 1.

[12] Zuweilen allerdings mit der Beschränkung auf Verteidigungskriege, oder so daß die Dienstmannen bei einem Angriffskriege nur mitzuwirken hatten, wenn er von ihnen als gerecht anerkannt worden war. Über die Kriegsdienste der Ministerialen vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1303 ff. 1312 ff.

mehr als eine Verbesserung ansahen, wenn sie sich einem Herrn zu Ministerialenrecht ergaben. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts war dies selbst bei vielen Edeln der Fall, deren Übertritt wesentlich zur Hebung des Standes beitragen mußte. Wurden Eigenleute oder Hörige zu Ministerialen befördert, was nach verschiedenen Dienstrechten nur mit Zustimmung der Dienstmannschaft, seit der vollen Ausbildung des Standes zum Teil nur mit königlicher Genehmigung geschehen konnte, so bedurfte es einer besonderen Freilassung zu Ministerialenrecht, obwohl auch die Dienstmannen zur *familia* gehörten[13].

Die Dienstmannen unterlagen der Disziplinargewalt ihres Herrn. Ihren Gerichtsstand bei Streitigkeiten untereinander hatten sie ausschließlich in dem Dienstmannen- oder Hofgericht des Herrn. Bei Streitigkeiten mit Dritten hatte der Herr sie vor dem öffentlichen Gericht zu vertreten. Die Dienstmannen konnten eigenes Vermögen erwerben und darüber verfügen, über unbewegliche Sachen aber nur innerhalb des Kreises der Genossen, Dritten gegenüber nur durch die Hand des Herrn[14]. Innerhalb der Genossenschaft hatten sie ein unbeschränktes Erbrecht; waren keine Erben aus diesem Kreise vorhanden, so hatte der Herr das Heimfallsrecht[15]. Eine dem Sterbfall der Eigenleute entsprechende Erbschaftsabgabe an den Herrn bestand für die Ministerialen nur hier und da. Das Recht des Herrn auf die Kriegsrüstung (*hergewæte*) eines ohne männliche Erben verstorbenen Mannes bestand vielfach auch freien Vassallen gegenüber und stützte sich auf den Umstand, daß die Mannen ihre Rüstung von dem Herrn zu empfangen pflegten[16]. Zu ihrer Verheiratung innerhalb der Genossenschaft bedurften die Ministerialen keiner Genehmigung des Herrn, ebensowenig zu Ehen mit freien Frauen, da solche dem Herrn nur Vorteil bringen konnten. Dagegen hatte der Herr das Ehebewilligungsrecht bei Heiraten mit Ministerialen oder Hörigen eines anderen Herrn, doch waren solche Wechselheiraten unter den Dienstgenossenschaften verschiedener Herren vielfach ein- für allemal durch Verträge der Herren (S. 455), denen es dabei namentlich auf das Eigentum an den Kindern ankam, freigegeben. Ministerialinnen bedurften auch bei der Verheiratung mit Freien der Genehmigung des Herrn, zuweilen hatte er ihnen gegenüber auch das Recht des Ehegebotes. Seit dem 12. Jahrhundert trat das Ehebewilligungsrecht mehr in den Hintergrund.

Am schärfsten zeigte sich die Unfreiheit der Dienstmannen in der Befugnis der Herren, ihre Herrschaft auf andere zu übertragen. Zwar war jede derartige Übertragung an die Voraussetzung, daß die Lage des Mannes dadurch nicht verschlechtert werde, gebunden, auch durfte der Mann in der Regel nicht ohne sein Lehen veräußert werden, aber während

[13] Vgl. S. 448. v. Fürth, a. a. O. 143. 162. Kl. Kaiserrecht 3, 6.

[14] Vgl. Schwsp. Laßb. 158.

[15] Vgl. Ssp. I. 38, § 2. III. 81, § 2. v. Fürth, a. a. O. 357 ff.

[16] Vgl. S. 34 n. 284 n. 404 n. 412, n. 65. 456, n. 90. Dsp. 27. Waitz 5², 352 f. v. Fürth 366 ff.

ein freier Vassall, dem sein neuer Herr nicht genehm war, sich durch Verzicht auf das Lehen sofort frei machen konnte[17], stand dem Ministerialen das Recht, sich von seinem Herrn einseitig loszusagen, nicht zu. Nur wenn der Herr sich grober Pflichtverletzungen gegen den Mann schuldig machte, z. B. ihm seinen Schutz oder den schuldigen Lohn verweigerte oder das Lehen, das ihm zukam, vorenthielt, konnte der Dienstmann für seine Person jeden ferneren Dienst verweigern und fremde Dienste aufsuchen, aber ohne das Band, das ihn und seine Nachkommen an den Herrn knüpfte, dadurch völlig zu zerschneiden[18]. Um einem Ministerialen die Freiheit zu geben, bedurfte es stets einer ausdrücklichen Freilassung durch den Herrn. Erwähnt werden solche Freilassungen nur in Fällen, wo es sich um die Ehe mit Personen aus dem Herrenstande oder die Nobilitierung von Kindern aus einer solchen Ehe oder die Beförderung eines Ministerialen zu einem nur freien Herren zugänglichen Amte handelte[19].

Den höchsten Rang unter den Ministerialen hatten die Reichsdienstmannen. Zu ihnen gehörten nicht bloß die Dienstmannen des Königs, sondern auch die der geistlichen Fürsten, die gewissermaßen als eiserner Bestand des Fürstentums galten und daher nur mit Genehmigung des Königs einer anderen Herrschaft überwiesen werden durften[20]. Geringeren Ranges waren die Dienstmannen der weltlichen Fürsten[21], doch hatten die Könige einigen Fürsten das Zugeständnis gemacht, daß ihre Mannen

---

[17] Vgl. S. 410, n. 54.

[18] Vgl. v. Fürth 456 ff.

[19] Vgl. Waitz 5². 350. Kraut, Grundriß⁶ § 41, Nr. 32—37. v. Fürth, a. a. O. 90 ff. 468—472. Ficker, Heerschild 151 f. 208. Wurde der Dienstmann nur einfach von seinem Herrn freigelassen, ohne daß dieser ihm seinen bisherigen Grundbesitz beließ oder ihn neu mit solchem ausstattete, so erhielt er nur das Recht der besitzlosen Freien, trat also in die Klasse der freien Landsassen über. Erhielt er Grundbesitz, so zählte er zu den freien Grundbesitzern, von denen weiter unten zu reden sein wird. Die Erhebung in den Herrenstand konnte ihm nur durch den König, und zwar seit dem 13. Jahrhundert nur auf Beschluß des Reichshofgerichts oder des Reichstages zu teil werden. Vgl. Kraut, a. a. O. Nr. 34—37 und v. Fürth 90 ff. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die neuerdings von v. Zallinger, Schöffenbarfreie 238 ff. lebhaft angegriffenen Aussprüche des Sachsenspiegels (Ssp. III. 80, § 2. 81, § 1) zu verstehen: *Let die koning oder en ander herre sinen dinstman oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lantseten recht. Togat aver die scepenen binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten unde to scepenen dar maken — —. he sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen, ir iewelkeme dri hoven oder mer.* Unrichtig ist nur, daß der Spiegler die Erhebung in den Stand der Schöffenbarfreien und nicht die in den Herrenstand, aus dem seine Schöffenbarfreien eben ausgetreten waren, vor Augen hat.

[20] Vgl. Schwsp. Laßb. 158. 308. v. Zallinger, Ministeriales und milites 57.

[21] Reichsdienstmannen durften nicht ohne ihre Zustimmung zu solchen degradiert werden. Vgl. Schwsp. Laßb. 158. Der Verfasser des Kl. Kaiserrechts, wahrscheinlich selbst ein Reichsdienstmann, suchte den fürstlichen Dienstmannen allgemein die Eigenschaft als Ministerialen abzustreiten. Vgl. Kl. Kaiserr. 3, 6.

als Reichsministerialen gelten sollten[22]. Die nicht gefürsteten Prälaten und die freien Herren, deren Hofhaltung ohnehin erheblich einfacher organisiert war und die vier Hofämter nicht aufzuweisen hatte, besaßen keine eigentlichen Ministerialen[23], wohl aber fanden sich auch in ihren Diensten regelmäßig eigene Leute von Rittersart, die den fürstlichen Dienstmannen an Rang nachstanden, bei denen auch die persönliche Unfreiheit stärker hervortrat, die aber im übrigen noch durchaus zu den Rittern zählten und als einschildige Ritter die unterste Stufe in der Heerschildordnung einnahmen[24]. Solche Ritter kommen dann auch namentlich in Süd- und Westdeutschland im Eigentum von Dienstmannen vor, die Quellen bezeichnen sie im Gegensatz zu diesen schlechtweg als *milites* oder *Ritter*[25]. Später erscheinen sie neben den Dienstmannen, immer aber als eine geringere Klasse, auch im Dienste der Fürsten; in Österreich und Steiermark wurden diese landesherrlichen Ritter als *provinciales Austriae et Stiriae*, *milites terrae Stiriae*, auch als *Landleute* oder *Landmänner*, vor ihren übrigen Standesgenossen besonders ausgezeichnet.

Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts fanden die merkwürdigsten Verschiebungen innerhalb des gesamten Ritterstandes statt. In Österreich und Steiermark gelang es den herzoglichen Dienstmannen (nur diesen, nicht denen der geistlichen Fürsten) in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch straffes Zusammenhalten und kluge Benutzung der politischen Lage nicht nur alle Spuren der Unfreiheit abzustreifen, sondern sich sogar zu dem Stande der bis dahin im Lande wenig zahlreichen Edeln emporzuschwingen. Während die Ministerialen so aus unfreien Dienstmannen zu edeln „Dienstherren“ oder „Landherren“ wurden[26], stiegen

---

[22] Vgl. Diplom Friedrichs II. über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig (vgl. S. 404, n. 25) von den Dienstmannen Ottos: *ministeriales suos in ministeriales imperii assumentes, eidem concessimus, eosdem ministeriales iuribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur.* Auf ähnliche Weise müssen die bairischen und österreichischen Dienstmannen die Stellung der Reichsdienstmannen erlangt haben, doch gab es in Baiern auch Dienstmannen die bloß dem Herzog zugehörten. Vgl. v. Zallinger 58 ff. Siegel, a. a. O. 238 ff.

[23] Vgl. Schwsp. Laßb. 70. 158. 308. Dagegen kommen Dienstmannen von Grafen vor. Vgl. Siegel, a. a. O. 237. Über *ministeriales seu nobiles homines proprii* der Herren von Weinsberg (1287) vgl. v. Borch, Deutsches Adelsblatt 1895, S. 263.

[24] Vgl. S. 401. Schwsp. Laßb. 18: *ist ein eigenman ritter* (nachdem vorher von den *dienstman der fursten* die Rede gewesen ist). Vgl. ebd. 70: *gît ein vrîer herre sîn eigen liute an ein fursten ampt, die sint nit dienstman, sie sint des fursten eigen, si hant dienstmanne reht nit.* v. Fürth 67. v. Zallinger, Ritterl. Klassen des steirischen Landrechts 427 n.

[25] Vgl. § 40, n. 11. Weiland, Const. 1, 181. Diese Klasse wurde bereits von v. Fürth 68, Ficker, Heerschild 188 und Hasenöhrl, a. a. O. 70 ff. erkannt, genauer festgestellt wurden ihre Verhältnisse aber erst durch v. Zallinger, Ministeriales und milites. Die Ministerialen hatten Hof- und Kriegsdienste, die „Ritter“ dagegen im wesentlichen nur Kriegs-, namentlich Besatzungsdienste zu leisten.

[26] So wurden sie (aber nur in der Mehrzahl) seit dem 14. Jh. bezeichnet, nur der Einzelne hieß noch „Dienstmann“. Vgl. Siegel, a. a. O. 238. Auf den Heer-

zwar die eigenen Ritter zu dem Range, den anderwärts die Dienstmannen einnahmen, empor, allein ihr Streben nach einer erheblichen Aufbesserung ihrer Lage scheiterte am Widerstand der Dienstherren, die streng darauf hielten, daß die persönliche Unfreiheit ihrer Ritter, namentlich das volle militärische Verfügungsrecht des Herrn über seinen Mann aufrecht erhalten blieb[27]. Die Bezeichnung „Eigenmann" wurde geradezu typisch für die eigenen Ritter, im Gegensatz zu den Bauern, die doch nur zu gemessenen Diensten verpflichtet waren[28].

Erheblich anders lagen die Verhältnisse in Norddeutschland, wo seit Mitte des 12. Jahrhunderts gerade umgekehrt ein massenhafter Übertritt von Edeln in den Stand der Ministerialen, dessen Lage eben dadurch bedeutend gehoben wurde, stattfand. Während es in Süddeutschland, abgesehen von den Grafen, im allgemeinen nur wenig edele Geschlechter gab, waren diese in Norddeutschland überaus zahlreich, da insbesondere die militärischen Bedürfnisse der Elbemarken und der Grenzdienst gegen die Obotriten, Wenden und Sorben schon zu einer Zeit, wo der Schwerpunkt der deutschen Heere im allgemeinen noch auf den Fußtruppen beruhte, die Ansiedlung ganzer Reiterscharen zur Notwendigkeit machte. Es kann doch kein Zufall gewesen sein, daß längs der Elbe, von Thüringen bis zum östlichen Holstein, die freien Herren ebenso dicht nebeneinander saßen, wie später die märkischen Ritter an der polnischen Grenze[29]. Kein Wunder, daß hier nur wenige Geschlechter imstande waren, ihren allodialen Grundbesitz so zu erweitern, wie es das Standesbedürfnis eines adelichen Hauses verlangte. Denn die ökonomische Lage der Grundherren hatte sich im 12. und 13. Jahrhundert überaus verschlechtert. Die Auswanderung in die Städte und die überelbischen Kolonialländer, letztere für Sachsen und Thüringen besonders empfindlich, hatte den Bauernstand gelichtet und die Arbeitskräfte seltener gemacht, Arbeitslöhne und Preise waren gestiegen, aber die Steigerung der Bodenrente kam nur den Bauern und nicht den Grundherren zu statten, da diese längst auf jede Eigenwirtschaft verzichtet und die Abgaben der Bauern mit dem Wachstum der Bodenrente nicht Schritt gehalten hatten[30]. Der thüringische, ostfälische und holsteinische Adel wurde von den verschlechterten wirt-

---

fahrten hatten die Dienstmannen an der Spitze ihrer Ritter schon immer gleich den Edeln die Stellung von Bannerherren eingenommen.

[27] Eine anschauliche Schilderung dieser Kämpfe bei dem sogenannten Seifried Helbling (§ 40, n. 13) 4, Vers 46 ff. 64 ff. 759 ff. 766 ff. 791 ff. 6, 161 ff. 8, 30 ff. 142 ff. 347 ff. 392 ff. 472 ff. 577 ff. 894 ff. 15, 139 ff. 151 ff. 174 f. 191 ff.

[28] Vgl. v. Zallinger, Die ritterlichen Klassen 428 f.

[29] Vgl. S. 434. Siehe auch ZRG. 20, 15 f. In Österreich, wo die militärische Lage die gleiche wie in den Elbemarken war, hat sich das Verhältnis nur dadurch anders gestaltet, daß dem Bedürfnis von vornherein durch die eigenen Ritter genügt wurde. Siegel, a. a. O. 242. 249 f., macht darauf aufmerksam, daß gegen Ende des 13. Jh. die Dienstmannen mit ihren Bannern von Rittern und Knechten zwei Drittel der ganzen österreichischen Streitmacht stellten.

[30] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 862 ff. 1506 ff.

schaftlichen Verhältnissen um so härter betroffen, als er nicht nur bei seiner großen Zahl sich von vornherein mit geringem Besitz hatte begnügen müssen[31], sondern sich außerdem noch eine überaus starke Konkurrenz der Dienstmannen gefallen lassen mußte. Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, daß ein stattliches Dienstgefolge für die Herren vorteilhafter war, als eine entsprechende Anzahl freier Vassallen. Es war daher nur natürlich, wenn die Fürsten die ihnen zu Gebote stehenden Lehen ausschließlich für ihre Dienstmannen verwendeten und zur Belehnung freier Leute nicht leicht etwas übrig hatten[32]. Den Reichskirchen war es geradezu verboten, andere, als ihre eigenen Ministerialen, zu belehnen[33]. So blieb für die Edeln, die darauf angewiesen waren sich um Lehen zu bewerben, nichts übrig, als die Ergebung in die Ministerialität[34]. Diese Bewegung begann um die Mitte des 12. Jahrhunderts, nahm aber bald einen solchen Umfang an, daß in dem ostfälischen Sachsen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die meisten edelen Geschlechter den Schritt vollzogen hatten. Dabei wahrten sich aber die Übergetretenen die Erinnerung an ihre edelfreie Abstammung, den Zusammenhang mit dem Stammgut ihres Geschlechts[35], das freie Verfügungsrecht über ihr Eigen und vor allem ihren Gerichtsstand und ihre Schöffenbarkeit im gräflichen Landgericht. Solange den geborenen Dienstmannen diese Rechte noch abgingen, fühlten sich die zu ihnen übergetretenen Edeln als Übergenossen und so darf es nicht wundernehmen, wenn der Verfasser des Sachsenspiegels, der selbst ein aus dem Herrenstande hervorgegangener Dienstmann war, seiner Neigung zu juristischen Kombinationen nachgebend, für sich und seine Genossen einen besonderen Stand konstruierte, für den er die nicht unpassende Bezeichnung „Schöffenbarfreie" erfand[36]. Diese

[31] Aus Ssp. II. 54, § 2 und III. 81, § 1 (Anm. 19) folgt, daß viele Standesgenossen des Verfassers nur eben drei Hufen Eigen oder Lehen besaßen.

[32] Man denke an Walther von der Vogelweide, der doch dem Stande der Edeln angehörte, und seinen endlichen Jubelruf: *Ich hân mîn lêhen, al die werlt, ich hân mîn lêhen!* Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1163. 1169 f. v. Below, Landst. Verf. 14.

[33] Vgl. Ficker, Eigentümer des Reichskirchengutes 141. Waitz 5², 371 ff. 6², 103 f. Böhmer, Acta imperii selecta 78, Nr. 85 (1135).

[34] Ältere Beispiele solcher Ergebungen u. a. Waitz 5², 372. Über derartige Vorgänge in Österreich Luschin v. Ebengreuth, Gerichtswesen 46.

[35] Ssp. I. 51, § 4: *Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe ansprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal, unde die to benomene, oder jene weigeret ime kampes mit rechte.* III. 29, § 1: *Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sinem eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht.* Vgl. Anm. 5.

[36] Es ist das nicht hoch genug zu schätzende Verdienst v. Richthofen's (Untersuchungen 2, 1124 ff.) und ganz besonders v. Zallinger's (in seiner Untersuchung über die Schöffenbarfreien), über diesen Gegenstand, der vorher völlig im dunkeln lag, aufgeklärt zu haben. Die ständischen Verhältnisse des Mittelalters sind erst hierdurch für die Wissenschaft erschlossen. Vgl. ZRG. 22, 60 ff. Übrigens werden zu den Dienstmannen übergetretene Freie auch im Schwsp. Laßb. 69 (wo aber hinter *dienstman* das Wort *behaben* fehlt) erwähnt.

Schöffenbarfreien des Eike von Repgau, in denen man früher den Kern der altfreien Bevölkerung oder den altfreien Ritterstand zu finden meinte, gehörten demnach thatsächlich nur einem Übergangsstadium an, aber ihre Aufnahme in den Stand der Ministerialen hat alsbald befreiend auf die Stellung der letzteren eingewirkt, da man diesen auf die Dauer nicht versagen konnte, was die zu ihnen übergetretenen Edeln von alters her besessen und sich trotz ihrer Standesminderung bewahrt hatten. So erwarben die Dienstmannen seit Mitte des 12. Jahrhunderts allgemein die volle passive Lehnsfähigkeit, so daß sie auch von anderen als ihrem Herrn Lehen mit Mannschaft empfangen konnten[37]. Der Gerichtsstand vor dem Grafengericht und damit die Befähigung zum Schöffen- und selbst zum Grafenamt wurde den Dienstmannen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts überall zugestanden. Damit hatten sie auch die Fähigkeit zum Erwerb landrechtlichen Eigens erlangt[38]; die Berechtigung, über solches auch ohne den Herrn beliebig zu verfügen, war nur eine weitere Folge dieser Entwickelung[39].

Als Ritterbürtige wurden die Dienstmannen und selbst die eigenen Ritter seit dem 12. Jahrhundert mehr und mehr zum Adel gerechnet[40]. Wie dies zunächst nur in Bezug auf ihre soziale Stellung eine Berechtigung hatte, so auch die seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuweilen vorkommende Bezeichnung der Dienstmannen als freie Leute[41]. Technisch wurden auch weiterhin nur die Angehörigen des hohen Adels als „Freie“ bezeichnet, weil man sich der rechtlichen Unfreiheit der Dienstmannen immer noch bewußt blieb[42]. Im Laufe des 14. Jahrhunderts aber ist überall die letzte Erinnerung an die ursprüngliche Unfreiheit des Standes verschwunden, nur bei den eigenen Rittern haben sich die Spuren noch bis in das 15. Jahrhundert fortgesetzt. Was sich von besonderen Machtbefugnissen der Herren gegenüber ihren Mannen erhalten hatte, wurde nicht mehr auf persönliche Abhängigkeit, sondern auf eine größere Strenge des lehnrechtlichen Verhältnisses zurückgeführt[43]. Aus belehnten Eigenleuten hatte sich ein freier Lehnsadel entwickelt.

---

[37] Vgl. S. 400, n. 10. Die Dienstmannenlehen vom Herrn waren keine rechten Lehen, weil sie nach Hofrecht und ohne „Mannschaft“ geliehen wurden. Vgl. Homeyer, System des Lehnrechts 272.

[38] Vorher vermochten sie dies nur durch die Hand eines Salmannes. Vgl. Loersch u. Schröder, Urkunden Nr. 107 (81). v. Fürth, a. a. O. 282 f. 483 f.

[39] Vgl. v. Fürth 288. 484 f.

[40] Vgl. Ficker, Heerschild 143 f. v. Fürth 59 f. 75. 80. Roth v. Schreckenstein, Zur rechtlichen Bedeutung des Wortes nobilis, ZGO. 41, 288 ff.

[41] Vgl. v. d. Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland 1, 98, Nr. 154. 117, Nr. 191. v. Fürth 61.

[42] Vgl. Ficker, Heerschild 142 f. Ungemein verbreitet war die Formel: *grâven, vrien, dienestman.* Vgl. u. a. Dietrichs Flucht (her. v. Martin) Vers 239. 702 f. 1846 f. 8003. Ortnit (her. v. Amelung u. Jänicke) Vers 35: *fürsten, grâven, frien, und edele dienstman.* Fürth 94. Seifried Helbling 8, 347 ff. 958 f. ZDA. 13, 159.

[43] So die Stellung des homo ligius, der jedem Aufgebot seines Herrn Folge leisten mußte (vgl. Homeyer, a. a. O. 377 ff.), auch wohl die in der Mark Branden-

3. Der Ritterstand. Die Ritterschaft hatte sich, im Gegensatz zu der bäuerlichen Bevölkerung und dem erst später zu besprechenden Bürgertum der Städte (§ 51), zu einer einheitlichen Gesellschaftsklasse mit eigenen Gesetzen und besonderen Begriffen von Standesehre und Berufspflichten ausgebildet[44]. Die Abschließung dieser Entwickelung fällt in die Hohenstaufenzeit. Die Ritterschaft umfaßte die landrechtlich geschiedenen Stände der Edeln und der Dienstmannen, schon in einer Urkunde Lothars III. von 1134 als *ordo equestris maior et minor* auseinander gehalten[45]. Eine andere Unterscheidung innerhalb der Ritterschaft machte sich seit dem 13. Jahrhundert geltend, nachdem sich in Anknüpfung an die geistlichen Ritterorden die Vorstellung eines allgemeinen weltlichen Ritterordens von internationalem Charakter verbreitet hatte. Hatte man früher jedes Mitglied der Ritterschaft als Ritter oder miles bezeichnet, so unterschied man diese jetzt in Ritter (*milites, chevaliers*) und Knechte (*Knaben, Knappen, famuli, pueri, servientes, armigeri, scutiferi*, frz. *escuyer*, engl. *squire*), im Gegensatz zu den nichtritterbürtigen Knappen auch „Edelknechte" genannt. „Ritter" hieß nur noch, wer sich nach abgelegtem Rittergelübde (*professio*) in den Ritterorden hatte aufnehmen lassen; nur ein solcher durfte die ritterlichen Insignien (vergoldete Sporen, Scharlachmantel) anlegen und das früher den Edeln vorbehaltene Prädikat „Herr" führen. Der Unterschied zwischen Rittern und Knechten war ein rein sozialer, rechtlich standen sie sich völlig gleich[46]. Die Aufnahme in den Ritterorden erfolgte durch den Ritterschlag, den im Felde jeder Ritter erteilen konnte[47]. Die Ceremonie war kirchlichen Ursprungs, sie bedeutete einen Akt der Demütigung, wie der Backenstreich bei der

---

burg und später in Preußen wiederholt amtlich betonte Pflicht des einheimischen Adels als solchen, sich dem Offizierdienst im Heere nicht zu entziehen.

[44] Vgl. Löher, Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter, Münch. SB. 1861, 1, 365—416. Roth von Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand, 1886. Baltzer, Zur Gesch. d. deutsch. Kriegswesens 4 ff. Kopp, Über den Geburtsadel (Bilder und Schriften der Vorzeit 1, 1—42). Fitting, Das castrensische Peculium 503 ff. v. Zallinger, Die Rechtsgeschichte des Ritterstandes u. das Nibelungenlied, 1899. Alw. Schulz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger 1, Kap. 2. Waitz 5², 452 ff. Eichhorn, St.- u. RG. 2, 147 ff. 548 f. 3, 374 ff. Walter, DRG. §§ 218. 444 f. Göhrum, a. a. O. 1, 190 ff. Der von Kopp, a. a. O., auszugsweise mitgeteilte „Ritterspiegel" des Johann Rothe a. d. Anfang des 15. Jahrhunderts jetzt vollständig bei Bartsch, Mitteldeutsche Gedichte (Bibl. d. Stuttg. litter. Vereins 53, 98—201).

[45] Böhmer, Acta imperii selecta 74, Nr. 80.

[46] Eine ganz andere, rein militärische Bedeutung hatte es, wenn man gegen Ende des Mittelalters diejenigen, welche ihrem Lehnsherrn ein Fähnlein oder eine Gleve, d. h. ein berittenes Gefolge von mehreren Knappen und einem Buben, zuführten, als „Ritter" (*bacellarii*, frz. *bacheliers*), dagegen die einspännigen Rittersleute ohne oder nur mit einem kleineren Gefolge als „Knappen" oder einfache „Edelleute" bezeichnete. Auf diesem Sprachgebrauch beruhte u. a. der Unterschied der Ritter- und Knappenlehen in der Mark Brandenburg. Vgl. S. 484.

[47] Vgl. Aeneas Silvius, Historia rerum Friderici III. (ed. Boecler, 1685) S. 81. ZRG. 15, 147 f.



Firmung. Hatte es noch im 13. Jahrhundert zum guten Ton gehört, den Stand der Knechte nur als Übergang zur Ritterwürde zu behandeln[48], so begnügten sich seit dem 14. Jahrhundert viele Ritterbürtige, selbst Fürsten und angesehene Kriegsmänner, zeitlebens mit der geringeren Würde oder schoben ihre Beförderung doch bis in ein höheres Lebensalter auf. Während sich der Ritterschlag nur auf den Eintritt in den Ritterorden bezog, hatte die altgermanische Waffenreichung für den Eintritt in die Ritterschaft überhaupt ihren Platz bewahrt[49]. Sie bestand in der Überreichung des ritterlichen Schwertgehänges (Rittergurt, cingulum militare), des eigentlichen Wahrzeichens der Ritterschaft, und hieß darum „Schwertleite"; durch die sofortige Anlegung der ritterlichen Waffen (das „Schwert nehmen") gab der junge Mann zu erkennen, daß er den ritterlichen Beruf erwählt habe. Von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, wurde die Schwertleite stets massenweise vollzogen, regelmäßig im Anschluß an größere Hoffestlichkeiten, bei denen ein Turnier den jungen Rittersleuten sofort Gelegenheit zu geben pflegte, sich in dem neuen Berufe zu erproben.

Die Ritterschaft beruhte auf einem eigentümlichen Gemisch von Berufs- und Geburtsstand. Nur wer die Schwertleite empfangen und damit die ritterliche Lebensweise zu seinem Beruf erkoren hatte, galt als ein Mann von Rittersart[50]. Aber erst wenn dieser Beruf auf Kind und Kindeskind übergegangen war, galt die Familie als ritterbürtig. Um die Lehnsfähigkeit, die Ebenbürtigkeit zu gerichtlichem Zweikampf und zur Teilnahme an den Ritterspielen oder Turnieren, die Befähigung zum Eintritt in einen Ritterorden oder ein adeliches Stift zu besitzen, genügte es nicht, daß man selbst ein Rittersmann war, man mußte auch ritterbürtig („zum Schilde und Wappen geboren"), d. h. Sohn und Enkel von Rittersleuten sein[51]. Immerhin war dabei noch den Söhnen von Bürgern oder

---

[48] Vgl. Seifr. Helbl. 8, 657 ff.

[49] Vgl. Waitz 5², 543. Löher, a. a. O. 388 ff.

[50] Hinterher kam es weniger darauf an, daß die kriegerische Lebensweise fortgesetzt, als darauf, daß keine mit dem Standesbegriff unvereinbare Beschäftigung, wie Handwerk oder Kaufmannschaft, betrieben wurde. Betrieb der Landwirtschaft war gestattet. Vgl. Ritterspiegel, Vers 2175—2220.

[51] Vgl. Waitz, 5², 456 f. Homeyer, Syst. d. Lehnr. 299 f. Göhrum, a. a. O. 1, 190 ff. Schröder, Ebenbürtigkeit 462. Während eine mildere Richtung sich am Stande des Vaters und Großvaters genügen ließ (vgl. Richtst. Lehnr. 28, § 3, Statut des Baseler Domkapitels von 1337, ZGO. 21, 309), legten andere auch Gewicht auf die Ritterbürtigkeit der Mutter (vgl. Gl. z. Ssp. I. 5; Statut des Halberst. Domkapitels von 1401, bei Kraut, Grundriß § 37, Nr. 3) oder verlangten geradezu vier ritterliche Ahnen (beide Großelternpaare), so Kl. Kaiserr. 3, 5 und wohl auch schon der Landfriede von 1152, c. 10 (Weiland, Const. 1, 197). Wahrscheinlich ist auch Sächs. Lehnr. 2, § 1 und 21, § 1 in diesem Sinne zu verstehen. Vgl. Ssp. I. 51, § 4. III. 29, § 1. II. F. 10, § 2. Gegen Ende des Mittelalters wurden die Gegensätze zwischen „Rittersart" und „Bürgersart" wieder erheblich schärfer betont, vielfach erschienen selbst die vier Ahnen nicht mehr genügend, viele geistliche Stifter und die Turnierregeln forderten acht, selbst sechzehn Ahnen, wodurch sich

Bauern die Möglichkeit eröffnet, wenn auch erst in der dritten Generation, durch Wahl des ritterlichen Berufes das Aufrücken ihrer Familie in den Stand der Ritterbürtigen zu bewirken[52]. Aber ebendiese Berufswahl wurde Bauernsöhnen schon von den Hohenstaufen verschlossen oder doch an königliche Genehmigung gebunden[53], während die Söhne von Bürgern oder gemeinen Knappen freie Hand behielten[54]. Den Durchgangspunkt bildete regelmäßig die Ministerialität, indem Freie sich in diese ergaben, Unfreie zu Ministerialenrecht freigelassen wurden; nach der Umbildung der Ministerialität zu einem freien Lehnsadel war der Erwerb eines Mannlehens das Mittel, um den Nachkommen den Eintritt in denselben zu verschaffen[55]. Außerdem übten die Könige schon im 12. Jahrhundert das Recht aus, auch Nichtritterbürtigen die Schwertleite zu erteilen[56]. Dazu kam seit Karl IV. nach französischem Muster die Erteilung des Briefadels, d. h. die Erhebung in den Adelsstand (selbst in den der Edeln) durch königliches Diplom, ohne Rücksicht auf ritterlichen Lebensberuf[57]. Auch die seit Sigmund aufgekommenen Ordensverleihungen waren, wenn sie einem Nichtadelichen zu teil wurden, wohl stets mit der Erhebung in den Adel verbunden[58]. Endlich gewährte die Promotion zum doctor legum seitens einer mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Juristenfakultät die persönliche Gleichstellung mit dem Adel[59]. Damit war der Adel zu einem reinen Geburtsstand geworden, der weder durch eine bestimmte Berufswahl erworben, noch durch unritterliches Leben verloren werden konnte[60].

4. Die Gemeinfreien. Der ritterliche Beruf hatte die Grenze zwischen Edeln und unfreien Dienstmannen verwischt, die letzteren schließlich zu Freiheit und Adel erhoben, andererseits zwischen ritterlichen und unritterlichen Freien eine tiefe Kluft begründet. Eine gewisse Übergangszeit lassen die Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts in den Gegenden,

---

der Begriff des stift- oder turniermäßigen Adels bildete. Vgl. u. a. Loersch und Schröder, Urkunden Nr. 280 (258). Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger (s. § 40, n. 6) 58 f.

[52] Vgl. Seifried Helbl. 8, Vers 180 ff. 241 ff. 257—272. 277 ff. 336 ff.

[53] Vgl. Landfriede von 1152, c. 12 (II. F. 27, § 13), Constitutio contra incendiarios von 1186, c. 20 (Weiland, Const. 1, 197. 451).

[54] Vgl. Ritterspiegel Vers 409—432. 718—724. Frensdorff, a. a. O. 37 f. Nur Pfaffensöhnen war der Ritterstand ebenso wie den Bauern verschlossen.

[55] Vgl. Eichhorn 2, 566. 3, 375 f.

[56] Vgl. Otto Frising., gesta Friderici 2, 18. Göhrum, a. a. O. 1, 190, n. 10. Walter § 218, n. 14. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 2, 103 ff. 3, 430 f. Die Frage, ob die Erhebung durch den König schon die Ritterbürtigkeit gewähre oder ob diese erst für die Enkel eintrete, wird von der Glosse zu Ssp. I. 27 und Sächs. Lehnr. 2 in letzterem Sinne entschieden. Vgl. Göhrum 1, 375 f.

[57] Vgl. Eichhorn 3, 378. Windecke's Leben Sigmunds c. 321 (her. v. Hagen).

[58] Vgl. Löher, a. a. O. 409. Über den Lindwurmorden Sigmunds vgl. Windecke's Leben Sigmunds c. 136. Siehe auch Urk.-B. d. St. Lübeck 5, Nr. 807.

[59] Vgl. Eichhorn 3, 379. Kraut, Grundr. § 37, Nr. 1 ff. Fitting, a. a. O. 548.

[60] So schon Görlitzer Landrecht 45, 3.

wo das Schöffenamt nicht wie in Ostfalen zu einem ausschließlichen Rechte des Herrenstandes geworden war, erkennen. Das später für die Edeln technisch gewordene *liber* erscheint hier noch zuweilen als auszeichnendes Prädikat für die gemeinfreien Schöffen, die dadurch ebensowohl von ihren Amtsgenossen aus dem Herrenstand wie von den noch nicht zum Schöffenamt zugelassenen Ministerialen und der Gesamtheit der freien Dinggenossen unterschieden werden[61]. Aber auch der freie Bauer wurde noch oft genug als *liber, frîman, frî gebûr* bezeichnet und selbst *nobilis* wurde in der ersten Hälfte des Mittelalters keineswegs technisch für den Herrenstand, sondern vielfach noch in alter Weise zur Bezeichnung der gemeinen Freiheit und des freien Grundbesitzes verwendet[62]. In Ost- und Mittelfriesland, wo es, im Gegensatz zu dem holländischen Westfriesland, vor Ende des 14. Jahrhunderts keinen Herrenstand gab, führten die freien Vollbauern, als der erste Stand des Landes, den Namen *ethelinge*[63].

---

[61] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (ZRG. 18, 39. 41 f. 44). Ficker, Heerschild 167 f. Unrichtig wurden diese gemeinfreien Schöffen früher mit den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels gleichgestellt. Vgl. Lindner, Veme 392 f.

[62] Vgl. S. 217 n. Waitz 5², 317. 436 ff. 509 ff. Heck, a. a. O. 257 ff. v. Zallinger, Schöffenbarfreie 20 ff. 134, n. 3. 257. v. Richthofen, Untersuchungen 3, 80 ff. Lindner, Veme 399. Schröder, Gerichtsverfassung 36. 60 f. Schwsp. Laßb. 310. Im Meier Helmbrecht (Vers 711. 743. 1727) heißt die Mutter des Helden *frîwîp*, der Vater und selbst dessen Knecht *frîman*. Ein mittelhochdeutsches Sprichwort lautet: *Ein frî gebûr ist herren genôʒ* (Zingerle, Deutsche Sprichwörter im Mittelalter S. 17). In dem „Armen Heinrich" Hartmanns von der Aue sagt der Held, ein freier Herr (*und wol den fürsten gelîch*, Vers 43), von der Tochter seines Meiers: *nu ist sî frî, als ich dâ bin: nû rœt mir aller mîn sin, daʒ ich sî ze wîbe neme* (Vers 1497 ff.); ihr Vater ist ein *frîer bûman*, ein *gebûre* (Vers 269. 276). Der Schwabenspiegel bezeichnet die freien Bauern einmal als Mittelfreie (Laßb. 70 b), ebenso Dsp. 62. Vgl. Ficker, Heerschild 148 f. Zöpfl, Altertümer 1, 217 ff.

[63] Gegenüber den allgemein angenommenen Ausführungen von v. Richthofen, die sich auf die anders gearteten Verhältnisse in den holländischen Landesteilen und die erst seit Ende des 14. Jahrhunderts eingetretenen Veränderungen in Ost- und Mittelfriesland stützten, hatte früher nur v. Sybel, Königtum² 131, die friesischen Ethelinge, die auch unter dem alten Namen der *Freihälse* (S. 51) erscheinen (vgl. v. Richthofen, Altfries. WB. 765), für Gemeinfreie erklärt. Die Richtigkeit dieser Auffassung hat Heck, a. a. O., überzeugend nachgewiesen, vgl. auch Sseerp Gratama, GGA. 1895, S. 850 ff. Man darf wohl annehmen, daß der altfriesische Volksadel im Laufe der Jahrhunderte einer ähnlichen demokratischen Bewegung, wie die sächsische Stellinga um 842 (Waitz 3², 149) zum Opfer gefallen war. Nachdem die Bauern in Ost- und Mittelfriesland Herren über den Adel geworden waren, machten sie sich im 13. Jahrhundert auch an das holländische Friesland, hier aber ohne Erfolg. Vgl. v. Richthofen, Unters. 3, 80 ff. Daß die bäuerlichen Ethelinge aber nicht, wie Heck annimmt, die Masse des Volkes bildeten, sondern eine von dieser streng geschiedene bäuerliche Aristokratie waren, ergiebt sich aus ihrem Namen, der sich aus einer volksetymologischen Bezugnahme auf ihre Stammgüter (*ethel*) erklären dürfte. Vgl. Siebs, bei Heck 227. Daß dies Wort (vgl. an. *ódal*) auch bei den Friesen nur Erb- oder Stammgut bedeutet haben kann (vgl. Heck 209 ff. 216 f. 293 f.), ist nicht zu bezweifeln. Nicht die Sippe machte den Etheling,

In der Hauptsache zerfiel die freie Landbevölkerung nichtritterlichen Standes in drei Klassen: die im Vollbesitz ihrer Freiheit und ihres Eigens gebliebenen Bauern, die Nichtgrundbesitzer und die freien Zinsleute[64]. Die erste Klasse unterschied sich von den Edeln weder durch das Maß ihres Grundbesitzes, denn es gab Bauern deren Besitz es mit dem der geringeren Edeln reichlich aufnahm (Anm. 31), noch durch ihre landwirtschaftliche Beschäftigung, sondern einzig durch ihre unritterliche Lebensweise, wegen deren sie seit der veränderten Heerverfassung für die Heerfahrt nicht mehr tauglich erschien, und durch die ihren Grundbesitz im Gegensatz zu den Freigütern des Adels belastende Schoß- oder Grafenschatzpflicht. Eine solche Belastung, obwohl rein öffentlichrechtlicher Natur, erschien einer Zeit, die zwischen Privat- und öffentlichem Recht nicht scharf zu unterscheiden vermochte, als eine Minderung der Freiheit[65]. Wegen ihrer Abgabenpflicht wurden die freien Bauern in Norddeutschland auch *Pfleghafte*[66],

---

denn auch der freigeborene Landsasse ohne Grundbesitz hatte seine Sippe, und nicht der Besitz einer Vollhufe von 30 Grasen oder Pfunden Landes war für den Etheling ausreichend, wenn dieser Besitz Kaufgut und nicht altes Familienerbe war. Streitig ist es, inwiefern man eine Parallele der friesischen Ethelinge mit den norwegischen *ódalsmenn* oder *höldar* anzunehmen hat. Vgl. K. Lehmann, Kr. VJSchr. 38, 12. K. Maurer, Die norwegischen höldar, Münch. SB. 1889 II. S. 190. 206 f. Dagegen Heck, Gemeinfreie der karol. Volksrechte 398 ff.

[64] In Friesland standen den Ethelingen die übrigen Klassen der freien Bevölkerung als *frilinge* gegenüber. Vgl. Siebs, bei Heck 228. So lange eine Ethelingsfamilie ihr Stammgut behauptete, gehörten auch die besitzlosen Familienglieder zu den Standesgenossen, wenn auch als die letzten unter ihnen (Heck 249 f.). Dagegen war ein *unedelmon* oder *friling*, wer zwar einen Etheling zum Vater hatte, aber entweder wegen Abstammung aus einer bloßen Kebsehe das Recht am väterlichen Stammgut entbehrte (ebd. 244 ff. 252 f. 256 f.) oder dies durch ein Verbrechen verwirkt hatte (ebd. 248). Im übrigen gehörten zu den Frilingen alle Freigelassenen, sowie die Kleinbesitzer, die Pächter oder „Heuermänner“ (ebd. 266) und die freien Einlieger (*wonir*, *mon*), die bei anderen Leuten in Lohn und Brot standen (ebd. 251. 266). Wenn ein Friling eine Vollhufe erwarb, so darf man wohl annehmen, daß (wie bei den norwegischen höldar) seine vollbürtigen Nachkommen zu den Ethelingen gerechnet wurden, sobald das Kaufgut zu Stammgut geworden war (also wohl in der dritten Generation).

[65] Vgl. v. Zallinger, Schöffenbarfreie 11 ff. 258. Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht 49 ff. Schröder, Gerichtsverfassung 35 f. v. Richthofen, Untersuchungen 3, 53 f. 83 f. Lindner, Veme 364 ff. v. Maurer, Fronhöfe 2, 361 ff. v. Wyss, Zeitschr. f. schw. R. 18, 129 ff. (Abhandlungen 278 ff.). Eichhorn 2, 71 ff. 455 ff. Der Ritterspiegel unterscheidet die Güter der Bauern, die nicht frei sind und verzinst werden müssen (Vers 413 f.), die städtischen Besitzungen, die sich städtischer Freiheit erfreuen, aber verschoßt werden (Vers 418 f.), und die Freigüter der Ritter (Vers 426. 579 ff.). In Friesland zahlten alle Grundstücke, auch die der bäuerlichen Ethelinge, ihre Haussteuer, dagegen war der westfriesische Adel steuerfrei. Vgl. Anm. 67. In Westfalen unterlagen die freien Klosterbauern der Reichsabtei Werden noch im Anfang des Mittelalters der staatlichen Wehrpflicht, während die Laten dem Grundherrn als Ersatz für den Heerdienst Heerschilling und Heermalder zu entrichten hatten. Vgl. Kötzschke (S. 428) 64.

[66] Vgl. Ssp. I. 2, §§ 1, 3. III. 45, §§ 4, 5. Gl. z. Ssp. I. 2, § 3: *pleckhaften sin, di in dem lande eigen hebben, dar si wat sin plichtig af to gevene oder to dunde.*

im holländischen Friesland *scotbaere man* genannt[67]. Die alte Bezeichnung *bargilden* (*bergelden*, *biergelden*) erhielt sich in den verschiedensten Gegenden, wurde aber schon im 14. Jahrhundert nicht mehr verstanden[68]. Eine andere, nur in Westfalen bezeugte Benennung (*malman*) scheint sich auf die allgemeine Dingpflicht bezogen zu haben, im Gegensatz zu den Edeln, die allmählich überall zu einem eximierten Gerichtsstand gelangten[69].

Zu der Klasse der freien Grundeigentümer müssen auch die von dem Sachsenspiegel nur beiläufig (III. 79, § 1) berührten vogteifreien Erbzinsleute gerechnet werden, wie die Besitzer der Wald- und Marschhufen in den altländischen Gebieten (S. 454), die Bauern der nach der Loi de Beaumont gefreiten Orte im Westen[70], die erblich gewordenen

Daß die Pfleghaften auch in Thüringen bekannt waren, bezeugt eine Walkenrieder Urk. von 1214, Urk.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2, Nr. 83 (vgl. Schröder, Ger.-Verf. 52, n. 2). Die Sachsenspiegelglosse hat das Wort an einigen Stellen auf die zinspflichtigen Vogteileute bezogen. Vgl. die von Homeyer mitgeteilte altmärkische Gl. z. Ssp. III. 45, § 4. Schiller-Lübben, WB. 3, 341.

[67] Der *scotbaere* oder *bedesculdige huysman* stand im Gegensatze zu den schoßfreien Edeln, die auch als *welgheboren man* (wenn auch vielleicht nicht immer technisch) bezeichnet wurden. Vgl. v. Richthofen, Unters. 3, 53 ff. 62. 83. Kennemarlandrecht v. 1292 bei v. d. Bergh, Oork.-B. v. Holland en Zeeland 2, 375 f.

[68] Vgl. S. 217. Waitz 4², 332 f. 5², 319 f. Henner, Herzogl. Gewalt der Bischöfe von Wirzburg 84 ff. v. Zallinger, Würzb. Herzogtum (S. 393) 82 n. E. Mayer, Verf.-Gesch. 1, 41; Herzogtum d. Bischöfe v. Würzburg (S. 393) 182 ff. Bresslau, FDG. 13, 100 n. Telting, a. a. O. 8. Lindner, Veme 169. Schröder, Gerichtsverfassung 41 ff. 51. Zöpfl, Altertümer 2, 159 ff. Petz, Grauert u. Mayerhofer, Drei bayerische Traditionsbücher aus dem 12. Jh., 166 ff. Schon die „Biergelden“ des Sachsenspiegels dürften auf Volksetymologie zurückzuführen sein. Während aber der Sachsenspiegel (III. 45, § 4. 64, § 8. 73, § 1. 80, § 1) und Gl. z. Ssp. III. 64, § 8 (*biergelden dat sin plechaften, die egen in deme lande hebben, dar si plege af dun*) Biergelden und Pfleghafte durchaus als identisch behandeln, zeigt die Glosse zu Ssp. I. 2, § 4 und III. 45, § 4, daß ihr das Verständnis der Sache abhanden gekommen ist. Dasselbe möchte man von den Bildern zum Sachsenspiegel annehmen, die den Biergelden mit einem Bierkrug ausstatten. Auch die *parochi quos bargildon dicunt* der unechten Würzburger Immunitätsurkunde von 974 (MG. Dipl. reg. 1, 618) dürften auf Volksetymologie beruhen, wenn auch gegen die sachliche Erklärung bei E. Mayer, a. a. O. 186 f. nichts zu erinnern ist. Neuerdings hat Heck, Die Biergelden (SA. a. d. Hallischen Festgabe f. Dernburg, 1900), die Bedeutung des Wortes darin zu finden gemeint, daß es die Einwohner eines bestimmten Gerichtsbezirks, nach den Würzburger Quellen und dem Sachsenspiegel aber ausschließlich die Bürgerschaft der Städte bezeichnet habe. Daß die Bürger ebenso wie die freien Bauern überwiegend dem Stande der Biergelden oder Pfleghaften angehörten, ist richtig. Im übrigen kann ich den Ausführungen von Heck nicht zustimmen. Vgl. auch Stutz, ZRG. 34, 127.

[69] Vgl. Waitz 5², 318. Man kann dabei an die späteren „Stuhlfreien“ in Westfalen denken. Vgl. Lindner, Veme 395 ff. Die von dem letzteren in demselben Sinne gedeuteten *ligii* (a. a. O. 381 ff. 396) könnten diese Bezeichnung daher erhalten haben, daß sie gleich dem *homo ligius* jedes Rufes gewärtig sein mußten, wie jener zum Kriege, so sie zum Ding, doch lassen die Quellenstellen auch zu, dabei an Ministerialen zu denken.

[70] Vgl. Bonvalot, Le tiers état d'après la charte de Beaumont, 1884 (dazu

Meier des nordwestlichen Deutschlands (S. 431) und die große Masse der deutschen Landbevölkerung in den Kolonisationsgebieten des Ostens, in den eigentlichen Kolonistendörfern mit ihren flämischen und fränkischen Hufen ebensowohl wie in den zu deutschem Recht angelegten früher slawischen Dörfern[71]. Alle diese hatten zwar einen Obereigentümer über sich, waren aber in ihrem vererblichen und veräußerlichen Besitzrecht so selbständig gestellt, daß die Theorie zwischen den grafenschatzpflichtigen Eigentümern und diesen erbzinspflichtigen Grundbesitzern keinen erheblichen Unterschied machte, obwohl jene in einem Staats-, diese in einem privatrechtlichen Verhältnis standen[72].

Eine verbreitete Bezeichnung für die freien Zinsleute, die zugleich die einfachen Pächter mitumfaßte, war *Landsiedel*, auch *Landsasse* oder *Gast* (*hospes*)[73]. In charakteristischer Weise weicht der Sachsenspiegel von diesem Sprachgebrauch ab. Ihm ist „Landsasse“ oder „Gast“ der Freie, der weniger als eine halbe Hufe oder gar kein Eigen im Lande besitzt, also entweder eine Ackerwirtschaft als bloßer Pächter oder Meier betreibt, oder überhaupt keine selbständige Ackernahrung hat, sondern als Häusler, Krüger, Handwerker oder freier Arbeiter seinem Erwerb nachgeht[74]. Dem Landsassen stellt er den zum Gute geborenen Zinsmann

---

ZRG. 20, 119 ff.), Die Loi de Beaumont (auch *Lex Bellimontis*, *Bömer Recht*) war ein Privileg des Erzbischofs Wilhelm von Reims für das zu einer Stadt erhobene Dorf Beaumont, mit dem im Laufe des Mittelalters über 500 Dörfer und Städte in den Flußgebieten der Maas und Mosel, namentlich in den Grafschaften Bar, Luxemburg, Chiny, Aspermont-Dun, dem Bistum Verdun und der Champagne, bewidmet wurden. Außer der genauen Regelung der den Unterthanen obliegenden Leistungen enthielt das Beaumontrecht auch wichtige Bestimmungen aus dem Gebiet kommunaler Freiheit und Selbstregierung.

[71] Vgl. S. 432 f. Daß die märkischen Bauern als Pfleghafte angesehen wurden, ergiebt sich aus der von Homeyer mitgeteilten Glosse zu Ssp. III. 82, § 1.

[72] Vgl. Heusler, Inst. 2, 170. Später (seit dem 14. Jh.) gestaltete sich auch das Verhältnis der grafenschatzpflichtigen Freien teilweise zu einem privatrechtlichen oder doch patrimonialen, seit die Landesherren anfingen, ihre Einnahmen von einzelnen Höfen oder ganzen Dörfern zu veräußern, zu verpfänden oder als Lehen wegzugeben. Die Leistung des Bauern blieb auch so eine öffentlichrechtliche, aber der Bezugsberechtigte gründete seinen Anspruch auf einen privatrechtlichen Titel, den er in der Regel zu einem Obereigentum und zu voller Gutsherrlichkeit zu erweitern wußte. Man hat dies Verhältnis „Vogtei“ und die davon Betroffenen „Vogtleute“ genannt, doch empfiehlt es sich, diese Bezeichnungen zu vermeiden, um einer Verwechselung mit der älteren (niederen) Vogtei und den eigentlichen Vogtleuten (*homines advocaticii*) vorzubeugen. Vgl. Heusler 1, 132 ff. 169.

[73] Steinmeyer u. Sievers, Glossen 1, 40 f.: *lantsidileo*, *der framada erda niuzzit*. Vgl. ebd. 1, 312. 2, 425. 609. Haltaus, Glossarium 1182 f. Grimm, DWB. 6, 130. 136. Lexer, Mittelhd. WB. 1, 1829. Du Cange, Glossarium s. v. *hospes*. v. Richthofen, Altfries. WB. 912. Waitz 5², 314. Kötzschke, a. a. O. 62. Gaupp, Ansiedlungen und Landteilungen 579 f. Schwsp. Laßb. 70. 114. Landsiedelleihe nannte man besonders die Pacht auf Lebenszeit. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 959. Arnold, a. a. O. 573 f.

[74] Vgl. Ssp. I. 2, § 4 und III. 45, § 6 mit den Glossen. Schiller-Lübben, Mittelnd. WB. 2, 625. Gaupp, a. a. O. 577 f. Über Kossäten (*cotarii*), Gärtner,

oder Zinsgelten, also den Erbzinsmann, gegenüber, versteht aber unter dieser Klasse nicht die freien Erbzinsleute, wie sie in der Mark vorkamen, sondern die Liten (*latelude*)[75], und die Glosse bestätigt diese Auffassung: *We in Sassen tu tinsgude geboren is, dat is en late, di mach des gudes âne sinis herren orlof nicht vortien*[76].

Während die Pfleghaften und Landsassen bei aller Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage immer noch demselben Stande angehörten, dasselbe Wergeld, dieselbe Buße und den gleichen Gerichtstand hatten[77], bildeten sie einen entschiedenen Gegensatz zu den früheren freien Hintersassen, die ihren Gerichtstand vor dem öffentlichen Gericht nicht bewahrt hatten, sondern vor das grundherrliche Gericht gehörten und in den öffentlichen Gerichten durch den Vogtherrn oder seinen Beamten vertreten wurden. Diese standen als Vogtleute (*homines advocaticii*) den freien Bauern gegenüber[78], namentlich seit dem Aufkommen freierer Leiheformen (wie Meiergüter, Bauerlehen, Erbpacht, Vitalpacht, Zeitpacht), da diese die persönliche Freiheit des Beliehenen nicht berührten, Zinsen und Dienste ihm nur als dingliche Lasten aufbürdeten, keine Veränderung seines persönlichen Gerichtstandes herbeiführten und selbst das zwischen dem Leiheherrn und dem Beliehenen bestehende Verhältnis den öffentlichen Gerichten, mit Ausschließung des gutsherrlichen Baudinges, unterstellten[79]. Ihren Ausgang haben diese freien Leiheformen, wie in den

---

Häusler u. s. w. vgl. S. 425, n. 6 und Böhlau, Leibeigenschaft in Mecklenburg 373 f. Über die Stellung des freien Gesindes, die wir fast nur aus stadtrechtlichen Quellen kennen, vgl. Hertz, Rechtsverhältnisse des freien Gesindes n. d. deutschen Rechtsquellen des Mittelalters (Gierke, Unters. 6). Lamprecht 1, 1157. W. Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches 96 ff. Freigelassene, die der bisherige Herr nicht mit eigenem Grundbesitz ausgestattet hatte, gehörten nach Ssp. I. 16, § 1 und III. 80, § 2 zu den freien Landsassen. Daß nach dem Ssp. mindestens der Besitz einer halben Hufe eigenen Landes erforderlich war, um zu den Pfleghaften zu gehören, ergiebt sich aus I. 34, § 1. III. 45, § 5. 61, § 3.

[75] Vgl. Sächs. Lehnr. 73, §§ 1. 2, wo sich gegenüberstehen *en gut, dar die tinsgelden to geboren sin*, und *en vri gut, dar nieman tinsrecht an ne hevet, noch dar to geboren is*, das der Eigentümer *eneme gaste bestadet*. Des grundherrlichen Gerichtes für Zinsgenossen gedenkt Sächs. Lehnr. 68, § 5. Den Unterschied zwischen dem kündbaren Zinsmann, d. h. dem freien Pächter aus dem Stande der Landsassen, und dem zu dem Gute geborenen Zinsmanne zeigt Ssp. II. 59, §§ 1. 2. Am klarsten wird die Auffassung des Rechtsbuches durch die Standestafel (Ssp. III. 45), in welcher der Verfasser, indem er von den Dienstmannen absichtlich Abstand nimmt (III. 42, § 2), von den Pfleghaften und Landsassen sofort zu den Laten übergeht, eben weil die Vogtleute für ihn nichts anderes als Laten sind.

[76] Gl. z. Ssp. II. 59, § 1.

[77] Vgl. Ssp. III. 45, §§ 4. 6. Schröder, Gerichtsverfassung 58 ff. Anders bei den Friesen, vgl. Heck, a. a. O. 262 ff.

[78] Vgl. v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. Recht 18, 19—184, besonders 106 ff. 125 ff. 178 ff. (Abhandlungen 252 ff. 273 ff. 328 ff.). Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1150 ff. 1159 f. 1177. 1519 f.

[79] Vgl Lamprecht 1, 137 f. 866 ff. 888 ff. 924 ff. Waitz 5², 315 f. v. Schwind, Entsteh.-Gesch. der freien Erbleihen (Gierke, Unters. 35), 1891.

Städten von der Hausleihe, so auf dem Lande von der Leihe zu Waldrecht genommen; wie dort der Beliehene das Haus erst zu bauen hatte, so mußte die verliehene Waldhufe erst dem Walde abgewonnen werden, in beiden Fällen verdiente der Beliehene den verliehenen Gegenstand mehr durch seine eigene Arbeit als durch das ihm übertragene Recht des Leiheherrn, der letztere mußte sich ebenso um ihn bewerben, wie er um die Leihe, er erschien fast wie der Eigentümer selbst und konnte nicht wie ein abhängiger Zinsmann behandelt werden[80]. Nicht anders war es bei den Marschhufen und den Leiheverhältnissen nach flämischem, kulmischem, fränkischem oder deutschem Recht in den Kolonisationsgebieten und im Westen nach dem Rechte von Beaumont. Je mehr die grundherrliche Eigenwirtschaft zurückging, desto mehr sahen sich die Gutsherren, um ihre Felder nicht brach liegen zu lassen, zu der Anwendung jener freieren Leiheformen genötigt. Freie, die in ein solches Verhältnis neu eintraten, oder Hörige, die von ihren Herren freigelassen wurden, um ihre Meier zu werden, betrachteten die abhängigen Erbzinsleute, auch wenn sie freier Herkunft waren, nicht mehr als ihre Genossen. Das 13. Jahrhundert bezeichnete den Höhepunkt dieser Entwickelung, ihren Abschluß zeigt ein Reichsweistum von 1282 (MG. Leg. 2, 439). An das Gericht war die Frage gestellt: *si rustici vel rustice, qui liberi dicuntur, cum hominibus advocatitiis vel aliarum superiorum aut inferiorum conditionum contraxerint, quam conditionem sequi debeat partus ex huiusmodi commixcione susceptus?* Das Urteil erging dahin: *quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem.* Damit war die Scheidewand zwischen den freien Bauern (Pfleghaften und Landsassen) einerseits und den Vogtleuten andererseits und die Zugehörigkeit der letzteren zu den Grundhörigen reichsgesetzlich festgestellt.

5. Die Grundhörigen[81], in den Quellen des früheren Mittelalters gewöhnlich als „Zinsleute" (*censuales*) zusammengefaßt, zerfielen nach dem Reichsweistum von 1282 in verschiedene Gruppen höheren und niederen Grades[82]. Zu ersteren gehörten, außer den Vogtleuten, in den weinbautreibenden Gegenden auch die Weinbauern, auf den beim Reiche gebliebenen oder in geistlichen Besitz gekommenen Krongütern die Fiskalinen, ferner die Wachszinsigen[83]. Zu der geringeren Gruppe darf man die alten Hörigen (*Liten, Laten, Lassen, Aldien, Barleute, Barschalken*) rechnen[84],

---

[80] Vgl. Arnold, Ansiedlungen 544 ff.

[81] Vgl. Anm. 75. Waitz 5², 218—313. Heusler 1, 134 ff. 185 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 992 f. 1177—1223. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 320 ff. 324 ff. Fockema Andreä, Bijdragen 3, 24—100.

[82] Vgl. Heusler 1, 178.

[83] Vgl. Lamprecht, a. a. O. 1, 903 ff. 1213 ff. Waitz 5², 225 ff. 255 f.

[84] Der Sachsenspiegel und die Glosse bezeichnen die ganze Gruppe der Censualen als „*Laten*". Vgl. Ssp. I, 6, § 2. III. 44, § 3. 45, § 7. Ob die vornehmlich in Baiern vorkommenden Barschalken von vornherein zu den Liten gehört

mit denen die angesiedelten Eigenleute (*servi casati, mansuarii*) vollständig verschmolzen waren[85].

Die Grundhörigen waren durchweg gutsherrliche Hintersassen, und zwar derart mit ihrem Gute verbunden (glebae adscripti), daß es weder ihnen vom Herrn ohne bestimmten gesetzlichen Grund entzogen, noch auch von ihnen ohne Genehmigung des Herrn geräumt werden durfte[86]. Sie hatten also nicht das Recht der Freizügigkeit, nur zuweilen wurde es ihnen unter der Bedingung zugestanden, daß sie dem Herrn ein bestimmtes Lösegeld zahlten und für die gehörige Besetzung ihres Hofes mit einem anderen Manne sorgten. Einem Heiratszwang unterlagen die Hörigen im späteren Mittelalter nicht mehr, dagegen hatten sie dem Herrn eine Heiratssteuer (*beddemund, bumede, maritagium*) zu entrichten, meistens freilich nur die Braut, nach manchen Hofrechten auch nur bei Verheiratung mit einer nicht zu der Hofgenossenschaft gehörigen Person[87]. Derartige Ungenossenehen, wenn sie nicht durch Freizügigkeitsverträge (Raub- und Wechselverträge) der Herren ein- für allemal erlaubt worden waren[88], bedurften der ausdrücklichen Genehmigung des Herrn, deren Mangel die Ehe zwar nicht ungültig machte, aber die Bestrafung der Ungehorsamen, in der Regel durch Vermögenseinziehung oder Verlust des Erbrechts, nach sich zog. Alle Hörigen hatten dem Herrn Kopfzins und Erbschaftssteuer zu entrichten. Schon in der vorigen Periode hatte der Herr gegen seine Hörigen im allgemeinen kein eigentliches Erbrecht

---

haben oder aus freien Vogteileuten später zu Hörigen geworden sind, ist streitig. Die Zusammensetzung mit *bar* dürfte eher für die zweite Ansicht sprechen. Vgl. S. 222. Waitz 2[3], 1 S. 250. 5[2], 289 f. MG. Dipl. 1, Nr. 29. 126. 170. 202. 208.

[85] Daher hatte die frühere Unterscheidung der mansi ingenuiles, litiles, serviles (S. 212) ganz aufgehört. Freilassungen zu Litenrecht kamen in der Regel nicht mehr vor, da die Ansiedlung den Leibeigenen von selbst zum Liten machte. Vgl. Waitz 5[2], 224. Bei den Friesen scheinen Eigenleute bald durch Freilassung, bald durch Ansiedlung zu Liten geworden zu sein. Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen 2, 1090 f. Telting, a. a. O., Sonderabdruck 17 f. Über Freilassungen zum Recht der Wachszinsigen bis zum 13. Jh. vgl. Lamprecht 1, 1220 f.

[86] Vgl. S. 432 n. 45, S. 453 und unten Anm. 99. Urk.-B. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 2, Nr. 399 (1268). Lamprecht 1, 1189 ff.

[87] Vgl. Waitz 5[2], 259 ff. Heusler 1, 143. Lamprecht 1, 1204. Die Heiratssteuer hing mit dem alten Muntschatz (Wittum) zusammen, der sich ebenso in dem Lösegeld der Hörigen erhalten hatte. Vgl. S. 222. 224. Von dem Abkauf eines dem Herrn zustehenden ius primae noctis konnte schon darum keine Rede sein, weil ein solches dem deutschen Recht fremd gewesen ist. Vgl. K. Schmidt, Jus primae noctis, 1881. Osenbrüggen, Studien 84 ff. Weinhold, Deutsche Frauen[2] 1, 300 f. Gierke, Humor im Recht[2] 35 f. Waitz 5[2], 263 f.

[88] Solche Verträge über die Zulassung von Wechselheiraten unter verschiedenen Hofgenossenschaften (*freier zug, unterzug, genossami*) waren namentlich im Westen und Süden verbreitet. Manche Gotteshäuser gestatteten ihren Grundhörigen schlechthin die Verheiratung mit Hörigen geistlicher Fürsten, woraus sich das Rechtssprichwort herschreibt: *Wir sollent auch aller [beschornen] fürsten genoss sin und mögent wiben und mannen, ôn eigenlüt, wo wir wollent.* Vgl. Heusler, Inst. 1, 144; Der Bauer als Fürstengenoß, ZRG. 20, 235. Lamprecht 1, 1205 ff.

mehr, sondern nur ein Heimfallsrecht für den Fall, daß keine der Hofgenossenschaft angehörigen Erben vorhanden waren (S. 272). In der Hauptsache war dies auch der Standpunkt des Mittelalters, nur vereinzelt hatte das grundherrliche Heimfallsrecht dem des Fiskus platz gemacht. Aber als Rest eines wirklichen Erbrechts war die Erbschaftssteuer übrig geblieben. Die strengere Form derselben, der „Buteil", hatte noch am meisten von dem ursprünglichen Charakter bewahrt, indem der Herr entweder einen Anteil (die Hälfte, ein Drittel, zwei Drittel) des ganzen beweglichen Nachlasses[89], oder doch des Viehbestandes, nebst dem Heergewäte des verstorbenen Mannes oder der Gerade der verstorbenen Frau, beanspruchte; die mildere Form war die des „Falles" (Sterbfall, Todfall) oder der *kurmede*, wobei der Herr nur das beste Stück Vieh (als Besthaupt) und das beste Kleid (als Gewandfall) erhob[90]. Im Laufe der Zeit hatte diese Abgabe meistens den Charakter eines bloßen Ehrschatzes für die Verleihung der Hufe an den Erben angenommen, wie dergleichen als „Handlohn", „Empfängnis", „Vorhure" oder „Weinkauf" auch bei freien Leiheverhältnissen üblich war[91]. Der „Fall" erschien demnach nur noch als eine dingliche Belastung, wie die Zinsen und Frondienste, die vom Gute geleistet wurden und freien Bauern ebenso gut wie den Grundhörigen auferlegt werden konnten[92]. Selbst der Kopfzins wurde zuweilen aus einer persönlichen Last in eine dingliche, als Rauch- oder Herdzins, umgewandelt[93]. Diese Radizierungen wirkten auf die Verhältnisse der Grundhörigen ebenso befreiend, wie die Stellung unter das Lehnrecht auf die Ministerialen. Selbst die einzige Veräußerungsbeschränkung der die durchaus als Herren ihres Vermögens anerkannten Grundholden unterlagen, das Zustimmungsrecht des Herrn bei Immobiliarveräußerungen, machte mehr und mehr einem bloßen Vorkaufsrecht platz oder wurde auch wohl, soweit es sich nicht um grundherrliches Leihegut handelte, ganz aufgehoben[94]. Unter dem Einfluß der erwähnten Raub- und Wechselverträge entwickelte sich vielfach zwischen den beteiligten Hofgenossenschaften eine wahre Freizügigkeit, bei der nur vorausgesetzt wurde, daß der Ankömmling sich bei seinem früheren Herrn gehörig abgemeldet oder doch seinen alten Wohnsitz in offenkundiger Weise verlassen hatte und aus seiner früheren Stellung niemandem mehr etwas schuldig war[95].

---

[89] Vgl. Gl. z. Ssp. III. 44, § 3. Waitz 5², 264 f. 273.

[90] Vgl. Heusler 1, 137 ff. Lamprecht 1, 926. 1182 ff. Waitz 5², 266 ff. Über den Zusammenhang des Todfalles mit dem Totenteil vgl. Brunner, ZRG. 32, 130 f.

[91] Vgl. Lamprecht 1, 1187 f. Waitz 5², 306 ff.

[92] Vgl. Lamprecht 1, 778 ff. 816 f. 922 f. Waitz 5², 308 f.

[93] Vgl. Lamprecht 1, 1180 f.

[94] Vgl. Lamprecht 1193 f. und die Anm. 86 angeführte Urkunde v. 1268. Braunschweiger Hofgerichtsweistum von 1314, Sudendorf, Urk.-B. d. Herzogt. Braunschw. 1, Nr. 236. Über das Eigentum der niedersächsischen Laten am Hause vgl. S. 425 n.

[95] Vgl. Lamprecht 1, 1208 ff. Grimm, Weistümer 7, 248. 375.

In allen übrigen Fällen konnte der Entwichene von seinem „nachfolgenden Herrn" binnen Jahr und Tag zurückgefordert werden[96].

6. Die Leibeigenen. Die unterste Stufe der Bevölkerung nahmen die *Eigenen* oder *Eigenleute*, auch *servi* oder *Sklaven*[97], d. h. die nicht mit Grund und Boden ausgestatteten Hausdiener, die ehemaligen mancipia, ein[98]. Während die Gutsunterthänigkeit der Grundhörigen auf dem ihnen vom Herrn verliehenen Grundbesitz beruhte[99], gehörten jene dem Herrn mit ihrer Person zu eigen, sie waren *Leibeigene*[100]. Sie standen im Eigentum des Herrn, konnten aber in der Regel nur wie unbewegliche Sachen veräußert werden, da sie einem bestimmten Fronhof als Inventar zugeteilt zu sein pflegten[101]. Nur wenige hatten Haus und Garten, selbständige Ackerwirtschaft betrieben sie nicht. Sie hatten demgemäß in der Regel auch keinen Zins zu zahlen, sondern nur Dienste zu leisten, und zwar nicht mit Beschränkung auf bestimmte Tage (als gemessene Dienste), wie die Grundhörigen, sondern Tag für Tag (*servitia cotidiana*), weshalb sie auch die Bezeichnung *Tagwerker* oder *Tagknechte* (*dagescalci*, *dagewardi*, *tagewerker*, md. *dagewerchten*, *servi cotidiani*) führten[102]. Ihre Dienste bezogen sich teils auf das Haus (daher *camerlingi*, *camerarii*), teils auf die

---

[96] Vgl. Lamprecht 1, 872. 1212. Grimm, Weistümer 7, 328. Urk.-B. d. Stadt Lübeck 2, Nr. 1020: *quatenus Ludolphum, nostrum litonem, iubeatis presentari.*

[97] So erst von den kriegsgefangenen Slawen. Vgl. Lexer, Mittelhd. WB. 2, 964. Diez, WB. d. roman. Spr. 1. s. v. *schiavo*.

[98] Vgl. Waitz 5², 204 ff. Heusler 1, 186. Lamprecht 1, 1196. 1223 ff.

[99] Das frühere Mittelalter kannte auch Censualen die keinen Hof hatten, sondern nur mit ihrer Person abhängig waren (Waitz 5², 288. 313), seit dem 13. Jh. waren diese aber durchweg an die Scholle gebunden, also grundhörig, und wurden nicht mehr als *servi* bezeichnet. Am längsten hat sich die rein persönliche Unterthänigkeit bei den Wachszinsigen erhalten. Vgl. Lamprecht 1, 1214.

[100] Zuerst in einer Urkunde von 1289 (Böhmer, Urk.-B. von Frankfurt 244) *proprius de corpore*, deutsch zuerst im 14. Jh. *eigen von dem libe*, dann auch bald *lipeigen* (zuerst 1388 bezeugt), was seit dem 15. und 16. Jh. die alte Bezeichnung *eigen* völlig verdrängt. Vgl. Lexer, Mittelhd. WB. 1, 518. 1931 f. Grimm, DWB. 6, 592 f. Haltaus, Glossarium 1239. Lamprecht 1, 1228 n. Reichsgesetz von 1222 (Weiland, Const. 2, 393): *servi per stipitem et parentelam ex parte matris provenientem sunt retinendi; homines advocaciarum autem per curiam, cui sunt censuales, sunt retinendi.*

[101] Vgl. Ssp. I. 20, § 1. 52, § 1. Lamprecht 1, 1225. Waitz 5², 313. Glebae adscriptus war der Leibeigene nicht, da er selbst kein Recht darauf hatte, bei dem Hofe zu bleiben. Veräußerungen von Eigenleuten ohne den Fronhof kamen oft genug vor, ebenso Veräußerungen von Höfen ohne die dazu gehörigen Leute. Vgl. Lamprecht 1, 1226 ff. Es empfiehlt sich daher auch nicht, mit dem letzteren die Leibeigenen als „Hofhörige" (im Gegensatze zu den „Grundhörigen") zu bezeichnen. Wo die Leibeigenen als unbewegliche Sachen behandelt wurden, bezog sich dies doch nur auf das Interesse der Erben des Herrn an der möglichst ungeschmälerten Erhaltung des Fronhofinventars.

[102] Diese waren es wohl auch vorzugsweise, die in der alten Rechtssprache als *haistaldi*, *hagastaldi* (mhd. *hagestalt*) bezeichnet wurden. Vgl. Anm. 111. Waitz 4, 342, n. 2, 5², 288. Lamprecht 1, 1173, n. 3. 1228 f. Brunner 2, 267. Über eine andere Bedeutung des Wortes vgl. S. 33 n.

Fronfelder, während die herrschaftlichen Beunden vorwiegend durch Frondienste der Grundhörigen bestellt wurden. Für die Dienste erhielten sie ihren Unterhalt vom Hofe (daher *praebendarii*, *provendarii*, *stipendiarii*). Eigenen Vermögens waren sie nicht fähig; was sie besaßen, beruhte auf Herrengunst und fiel, wenn sie keine zum Hofe gehörigen Leibeserben hinterließen, bei ihrem Tode an den Herrn zurück[103]. Der Herr hatte eine ausgedehnte Disziplinargewalt über sie, namentlich das Recht der körperlichen Züchtigung, aber nicht der Tötung[104]. Strafrechtlich standen die Leibeigenen unter dem Schutz des Landrechts[105], ihre standesmäßige Buße war aber gering und zum Teil nur Spott, ein Wergeld besaßen sie nach dem Sachsenspiegel nicht[106]. Gerichtlich hatte der Herr sie zu vertreten[107]. Beendigt wurde die Leibeigenschaft durch Ansiedlung des Knechts oder durch Freilassung zu Grundhörigen- oder Landsassenrecht unter Zustellung eines Freibriefes, bis zum 11. Jahrhundert blieb auch die Freilassung durch Schatzwurf vor dem König noch in Gebrauch[108].

Die wohl nie sehr zahlreich gewesene Klasse des unfreien Haus- und Hofgesindes schmolz im Laufe der Zeit immer mehr zusammen. Nachdem die Ministerialen ausgeschieden waren, entwickelte sich an manchen Höfen abermals eine höhere Hausdienerschaft, die es durch genossenschaftliches Zusammenhalten ebenfalls zu erheblichen Vorrechten brachte und sich zu einer Art niederer Ministerialität ausbildete[109]. Viele Leibeigene gelangten zu einem gutsherrlichen Amt oder kamen als Krüger, kleine Ackerwirte, Gärtner oder Handwerker in die Lage selbständiger Gewerbetreibenden, so daß sie entweder ganz dienstfrei wurden oder nur noch gemessene Dienste zu leisten hatten, dafür aber Leibzins und Erbsteuer nach Art der Grundhörigen übernehmen mußten[110]. Endlich fanden durch den Ausbau der Allmenden und den Rückgang der grundherrlichen Eigenwirtschaft zahllose Eigenleute Gelegenheit, von ihrem Herrn einen Hof zu erwerben und damit in die Klasse der Grundhörigen emporzusteigen oder freie Meier zu werden.

Diesen Abgängen gegenüber kann der Nachwuchs nur ein geringer

---

[103] Vgl. Ssp. III. 32, § 8. Reichshofgerichtsurteil v. 1231 (Weiland, Const. 2, 422). Vgl. v. Brünneck, ZRG. 35, 1 ff.

[104] Vgl. Dsp. 65. Schwsp. Laßb. 73a.

[105] Vgl. v. Bar, Gesch. d. deutsch. Strafr. 95.

[106] Vgl. Ssp. III. 45, §§ 8. 9. Das hier ausgesetzte ungeheure Wergeld war nur als Spott gemeint. Vgl. Grimm, RA. 675 f. Gierke, Humor[2] 56.

[107] Vgl. Ssp. II. 19, § 2. III. 32, § 9. Telting, a. a. O., Sonderabdruck 10 ff.

[108] Vgl. Anm. 85. Arch. f. K. österr. Gesch. 6, 132 (1273). Telting, a. a. O. 18. v. Richthofen, Untersuchungen 2, 1092. Waitz 5[2], 247. Es gab auch eine Freilassung zu Dienstmannenrecht.

[109] Vgl. Lamprecht 1, 820 ff. Waitz 5[2], 214 f. Göhrum 1, 322 f.

[110] Vgl. Lamprecht 1, 1225 f., der nur zu sehr verallgemeinert. In der Anm. 100 angeführten Urkunde von 1289 verspricht ein bereits zum Schulzenamt vorgeschrittener Leibeigener, seine Leibeigenschaft auch als Frankfurter Stadtbürger fortdauernd anzuerkennen und Besthaupt, Kopfzins *et omnia alia iura et servicia* treu zu erfüllen.

gewesen sein. Da Ehen nur mit Erlaubnis des Herrn geschlossen werden konnten, vielen auch schon durch ihre wirtschaftliche Lage die Eingehung einer Ehe unmöglich war, so mußte der eheliche Nachwuchs sich in bescheidenen Grenzen halten[111], wenn auch durch außereheliche Nachkommen, die der Mutter folgten, einiger Ersatz geschaffen wurde. Das alte Kriegsrecht, das den Kriegsgefangenen zum Eigenen machte, kam nur noch gegenüber nichtchristlichen Völkern in Anwendung. Was vom Ausland im Wege des Sklavenhandels nach Deutschland kam, kann nur unbedeutend gewesen sein, auch Verkäufe in die Knechtschaft zur Strafe kamen nur noch sehr vereinzelt vor[112]. Schuldknechtschaft gab es nicht mehr, an ihre Stelle war teils die Schuldhaft, teils Überweisung des Schuldners an den Gläubiger zur Abarbeitung der Schuld getreten[113]. Freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft kam vor, aber doch wohl nur bei völlig heruntergekommenen Personen, denen es nur um eine Brotstelle zu thun war[114]. Unter Umständen begegnete es, daß Grundhörige, die ihre Pflichten gegen den Herrn nicht erfüllten, zur Strafe in Leibeigenschaft versetzt wurden[115].

In den Kolonisationsländern des nordöstlichen Deutschlands gab es im allgemeinen weder Hörige, noch Leibeigene[116]. Die deutschen Kolonisten waren durchweg Freie und die Bedingungen ihrer Ansiedlung derartige, daß ihre persönliche Freiheit und ihr öffentlicher Gerichtsstand dadurch nicht berührt wurden. Auch die im Lande verbliebenen Slawen kamen in kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis, nur in Pommern lassen sich Grundhörige wendischen Stammes nachweisen, auch scheinen die hier und da (z. B. in Schlesien und zwischen Elbe und Saale) erwähnten *Smurden* oder *Smarden* slawische Hörige gewesen zu sein[117]. In den Deutschordenslanden wurde anfangs selbst die Freiheit der Preußen und Letten geschont; erst als sie sich des Abfalls von ihren neuen Herren

---

[111] Die Bezeichnung *hagastalt*, *hagestolz* hat schon im Mittelalter die Nebenbedeutung „Junggeselle" angenommen. Vgl. Grimm, DWB. 4, 2 S. 154. Kluge, WB. u. d. W. v. Brünneck, ZRG. 35, 4 ff.

[112] Vgl. Waitz 5², 207. Sklavenhandel wurde von den Juden betrieben.

[113] Vgl. Korn, De iure creditoris in personam debitoris, qui solvendo non est, secundum ius aevi medii Germanorum, Bresl. Habilitationsschrift, ohne Jahr. Kohler, Shakespeare 22 f. 38 ff. 55; Nachwort zu Shakespeare 10 f. Stobbe, Gesch. d. Konkursprozesses 98 ff. Loersch u. Schröder Nr. 269 (250).

[114] Der Sachsenspiegel (III. 32 §§ 2, 3. 8. 42 § 3. 45 § 9) unterscheidet die „eingeborenen" Eigenen und die sich in Eigenschaft gegeben haben. Die letzteren standen in derselben Verachtung wie das fahrende Volk. Sie waren bußelos.

[115] Vgl. Ssp. III. 44, § 3: *Von den laten, die sik verwarchten an irme rechte, sint komen dagewerchten.* Waitz 5², 258 f.

[116] Über das Folgende sind besonders die S. 428, 435 angeführten Arbeiten von Böhlau, v. Brünneck, Fuchs, Korn, Hanssen 10 ff., Rachfahl und Sugenheim 350 ff. zu vergleichen.

[117] Vgl. v. Brünneck, Leibeigenschaft in Pommern 111 ff. Waitz 5², 219. Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung 66. Du Cange, s. v. *smurdus*. Haltaus, Glossar. 1638. Vgl. Ssp. III. 78, § 3.

und dem christlichen Glauben schuldig gemacht hatten, wurden sie einem milderen Hörigkeitsverhältnis unterworfen[118].

In ganz Deutschland hatte sich im 12. und 13. Jahrhundert die Lage des Bauernstandes überaus günstig gestaltet. Während die Grundherren durch den Aufwand, der ihnen durch ihre Ministerialen entstand, durch ihr Streben nach Landeshoheit und die dadurch bedingte Vernachlässigung der Eigenwirtschaft größtenteils verarmt waren und den früher jederzeit nutzbaren Hinterhalt der jetzt durch Rodungen erschöpften Allmenden und Urwälder verloren hatten, erfreuten sich die Bauern überall einer behaglichen Vermögenslage, die auch den Hörigen und Leibeigenen zu vielfacher Aufbesserung ihrer persönlichen Stellung verhalf[119]. Der im Mittelalter mehr und mehr verbreitete, die Unterschiede der Geburtstände erheblich ausgleichende Grundsatz, daß die Luft das Recht gebe, d. h. der Stand der Person sich nach dem Recht ihrer Niederlassung richte[120], hatte sich in den Städten zu dem bekannten Grundsatz „Luft macht frei“ ausgebildet, kraft dessen alle, die Jahr und Tag ohne gerichtliche Ansprache seitens eines nachfolgenden Herrn in einer Stadt gewohnt hatten, in ihrer Freiheit nicht mehr angefochten werden konnten. Wenn aber Eigenleute mit Genehmigung ihres Herrn in die Stadt zogen, so gelangten sie damit in eine den Hörigen entsprechende Stellung, die ihnen ermöglichte, sich später aus eigenen Mitteln frei zu kaufen. Nach beiden Richtungen hin wurde die Zahl der Landbevölkerung durch die Anziehungskraft der Städte sehr gemindert, und es hätte nicht erst der massenhaften Auswanderung in die Kolonisationsgebiete bedurft, um den Grundherren im eigenen Interesse die Sorge für Verbesserung der Lage ihrer Hintersassen ans Herz zu legen[121]. Auch die Loi de Beaumont war nur ein Zeichen ihrer Zeit. Das 13. Jahrhundert bezeichnet den Höhepunkt der freiheitlichen Entwickelung des Bauernstandes[122]. Nicht bloß in den Kolonisationslanden, sondern vielfach auch im inneren Deutschland gab es nur noch freie Leute, Leibeigenschaft und Hörigkeit waren überall im Schwinden begriffen.

Erst im 15. Jahrhundert trat ein entschiedener Rückschlag ein[123]. Der Ausbau des Landes, die Auswanderung nach dem Osten und die Städtegründungen hatten aufgehört, die ländlichen Arbeitskräfte sanken im Preise. Das natürliche Wachstum der Landbevölkerung hatte schon früher zu Hufenteilungen genötigt, die bald das Maß des wirtschaftlich

---

[118] Vgl. Brünneck, Leibeigensch. in Ostpreußen 41 ff.

[119] Vgl. S. 431. 454. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 862 ff. 924 ff. 972. 1238 ff. 1511.

[120] Vgl. Waitz 5², 313 f. Lamprecht 1, 1154.

[121] Ein lehrreiches Beispiel gewährt die von Beseler, a. a. O. (S. 435) besprochene Soester Urkunde.

[122] Vgl. die Schilderungen bäuerlichen Lebens im Meier Helmbrecht, bei Neidhard von Reuenthal, dem angeblichen Seifried Helbling u. a. m.

[123] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1236 ff. 1512 und die S. 422 angeführten Schriften von Lamprecht und Gothein über die Lage des Bauernstandes.

Erlaubten überschritten, während andererseits die mit den Vermeierungen verbundenen Zusammenlegungen mehrerer Hufen die Kleinbauern zu Büdnern machten. Es bildete sich ein neues ländliches Proletariat, das oft genug froh war, durch Ergebung in Leibeigenschaft oder Hörigkeit der Sorge um das tägliche Brot enthoben zu werden. Besonders empfindlich war der Gegensatz gegen die Städte. Brachte hier die aufkeimende Geldwirtschaft den Einzelnen zum Wohlstand, die Gesamtheit zu Bildung und politischer Machtstellung, so war die Fortdauer der Naturalwirtschaft auf dem Lande am wenigsten geeignet, die bedrängte Vermögenslage der Bevölkerung zu heben, ihre Kultur zu fördern. Politisch mundtot, vom Handwerk durch die städtischen Zünfte fast ausgeschlossen, durch Zwangs- und Bannrechte eingeengt, erfuhr das Landvolk nicht sowohl den Segen, als vielmehr den Druck der erstarkenden Landeshoheit. Beden und andere öffentliche Lasten wurden vorzugsweise auf die in den Landständen nicht vertretenen Bauern gelegt. Dazu kam das System der Anweisungen, d. h. der Gebrauch der Landesherren, sich durch Verleihung, Verkauf und Verpfändung staatlicher Gefälle Geld zu verschaffen, unbekümmert darum daß auf diese Weise zahllose freie Gemeinden in grundherrliche Unterthänigkeit gerieten[124]. Jagd und Fischerei wurden, auch soweit sie nicht als Regal dem Landesherrn vorbehalten blieben, mehr und mehr den Bauern entzogen und als Reservatrecht der Grundherren behandelt. Besonders ausgebeutet wurde hierfür und in anderen Richtungen das Obereigentum an den Allmenden, das die Obermärker mit zunehmendem Erfolg sich anzumaßen wußten, so daß die Markhörigkeit freier Markgenossen vielfach in eine Art Grundhörigkeit umgewandelt wurde[125]. Überall wurden die Zügel straffer angezogen, Leibeigene und Hörige gerieten in strengere Abhängigkeit und die Freien vermochten ihre Freiheit immer weniger zu bewahren, selbst in den Kolonisationslanden gewann die Hörigkeit, vorher bei den Eingewanderten völlig unbekannt, seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an Boden. Überall bereiteten sich die Verhältnisse vor, die, durch andere Umstände unterstützt, im Beginn der folgenden Periode die allgemeine Erhebung der Bauern gegen ihre Unterdrücker hervorriefen.

7. Die Ebenbürtigkeit. Die Gliederung der Stände, obwohl nur noch vereinzelt nach alter Weise in bestimmten Buß- und Wergeldtaxen hervortretend[126], hatte eine besondere Bedeutung für alle durch Eben-

[124] Vgl. S. 434. Die mit öffentlichen Gerichten beliehenen Herren erweiterten nicht selten einfach ihre Fronhöfe zu grundherrlichen Gerichten, wodurch hörige und freie Gerichtsleute gleichgestellt wurden. Vgl. Lamprecht 1, 1260 ff.

[125] Vgl. S. 427. Lamprecht 1, 797 ff. 1010 ff. 1075 ff. 1158. 1519 f. Berühmt sind die Verse des Freidank (her. v. W. Grimm) 76, 5 ff.: *Die fürsten twingent mit gewalt velt steine waȥȥer unde walt, dar zuo wilt unde zam: dem lufte tætens gerne alsam; der muoȥ uns noch gemeine sîn. möhtens uns der sunnen schîn verbieten, wint ouch unde regen, man müese in zins mit golde wegen.*

[126] Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen 2, 1103 ff. Heck, Gerichtsverfassung

bürtigkeit bedingten Verhältnisse[127]. Denn das Mittelalter kannte eine Reihe rechtlicher Beziehungen, in die man nur mit Standesgenossen oder Tieferstehenden (Untergenossen) treten konnte, während man von den Übergenossen als unebenbürtig ausgeschlossen wurde. Soweit solche Gegensätze auf dem Gebiet des Lehnrechts hervortraten, wurde ihrer schon bei der Besprechung der Heerschilde und der Ritterbürtigkeit (S. 399 f. 447) gedacht. Die landrechtliche Bedeutung der Ebenbürtigkeit bezog sich teils auf das Gerichtswesen, teils auf das Privatrecht. In peinlichen Sachen brauchte sich niemand einen Untergenossen als Richter oder Urteiler, Zeugen oder Eideshelfer gefallen zu lassen. Um ein Urteil schelten zu können, mußte man Genosse oder Übergenosse des Urteilfinders sein. Die öffentliche Pflicht, einer darum nachsuchenden Partei als Fürsprecher beizustehen, galt nicht gegenüber dem Untergenossen; nur einen Ebenbürtigen brauchte man sich als Fürsprecher des Prozeßgegners gefallen zu lassen. Das Recht der kampflichen Ansprache hatte man nur gegen Genossen oder Untergenossen; den kampflichen Gruß eines Höheren durfte man nicht zurückweisen, obwohl man ihn selbst nicht herausfordern konnte. In privatrechtlicher Beziehung galt das Prinzip der Ebenbürtigkeit auf dem Gebiet des Vormundschaftsrechts und des Erbrechts: nur der Ebenbürtige, d. h. der Standesgenosse oder Übergenosse, konnte geborener Vormund und gesetzlicher Erbe sein, der Untergenosse hatte kein Recht.

Anders stand es hinsichtlich der Ehe, indem diese Gleichbürtigkeit beider Ehegatten verlangte, also nicht bloß den Untergenossen ausschloß[128]. Allerdings bildete die Standesverschiedenheit als solche kein Ehehindernis mehr[129], aber die vollen Wirkungen der Ehe traten nur unter Standesgenossen ein; war einer der Ehegatten geringeren Standes als der andere, so war die Ehe eine Mißheirat. Bei der standesgleichen Ehe teilte die Frau für die Dauer der Ehe unbedingt das Recht des Mannes[130]; nach

---

263 ff.; Gemeinfreie 223 ff. Der Sachsenspiegel (III. 45) giebt den Fürsten und Edeln die doppelte Buße der Gemeinfreien (30 ß : 15 ß), aber nicht ganz das doppelte Wergeld (18 ℔ : 10 ℔); die Laten haben das halbe Wergeld der Edeln (9 ℔), aber eine auffallend hohe Buße. Nach dem Landrecht von Seeland v. J. 1290 (v. d. Bergh, Oork.-B. v. Holl. en Zeeland 2, Nr. 747) hatte der *edelmann* 90 ℔ Wergeld, der *onedel man* nur 22½ ℔. Dasselbe Verhältnis bestand bei der Buße (10 ß : 2½ ß).

[127] Vgl. über das Folgende die S. 435 angeführten Schriften von Göhrum, Schröder, v. Martitz, ferner Heusler 1, 155 ff. 162 ff. Siegel, a. a. O. 279 ff.

[128] Vgl. Schröder, Ebenbürtigkeit 464 ff. 469; ZRG. 7, 147, n. 2. Heusler, 1, 157 f. In der Litteratur wird die Ebenbürtigkeit in der Regel als Gleichbürtigkeit aufgefaßt, was eben nur für die Ehe zutrifft.

[129] Nur der Irrtum des einen Ehegatten über den geringeren Stand des anderen kam, wenn es sich um Freiheit und Unfreiheit handelte, als trennendes Ehehindernis in Betracht. Vgl. Schwsp. Laßb. 319. Loersch u. Schröder, Urkunden Nr. 108 (82). c. 4, 5 C. XXIX. qu. 2; c. 2, 4 X. de coniugio servorum (4, 9). Thaner, Litterargeschichtl. Entwicklung d. Lehre vom error qualitatis und error conditionis, Wiener SB. 1900.

[130] Vgl. Ssp. I. 45. § 1. III. 45, §§ 2. 3.

Auflösung der Ehe kehrte sie zu ihrem angeborenen Rechte zurück[131]; die Kinder erhielten den Stand des Vaters[132]. Bei der Mißheirat wurde die Frau Standesgenossin des Mannes nur, wenn sie einen Untergenossen genommen hatte, dessen Stand sie für die Dauer der Ehe teilte[133]; dagegen behielt die Frau, wenn der Mann ihr Übergenoß war, ihren geringeren Stand, wurde also nicht von ihm emporgezogen[134]. Wo sich die Leibeigenschaft in voller Strenge erhalten hatte, kam es hin und wieder noch vor, daß der freie Mann, der eine fremde Eigene heiratete, dadurch selbst der Knechtschaft verfiel[135]. Die in einer ungleichen Ehe erzeugten Kinder folgten regelmäßig der ärgeren Hand[136]. Der Sachsenspiegel drückte dies dahin aus, daß das Kind bei der Ehe zwischen Freien und Ministerialen den Stand erhalte, in dem es geboren sei, d. h. also der Mutter folge[137]. Ob damit angedeutet sein sollte, daß das nach dem Tode des Vaters geborene Kind an der Rückkehr der übergenössischen Mutter zu ihrem Geburtsstand teilnehme, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls gestattete eine friesische Rechtsquelle des 14. Jahrhunderts einer solchen Mutter, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, auch die während der Ehe geborenen Kinder an ihrem Standeswechsel teilnehmen zu lassen[138]. Endlich aber machte sich vielfach eine Rechtsentwickelung

[131] Daß dies der Fall war, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde, ist im Sachsenspiegel klar ausgesprochen (vgl. auch I. 33). Daß es auch im Fall einer Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung nicht anders gewesen sein kann, läßt sich nicht bezweifeln. Aus Ssp. III. 72. 73, § 1 ergiebt sich aber weiter, daß die Mutter, wenn sie starb, nicht nach dem Recht des Mannes, sondern nach Maßgabe ihres Geburtsstandes beerbt wurde. Vgl. Schröder, a. a. O. 471, n. 14. Heusler 1, 159 n.

[132] Rechtssprichwort: *Svar't kint is vri unde echt, dar behalt it sines vader recht*, Ssp. I. 16, § 2. Eine Variation desselben III. 72.

[133] Dsp. 59 (Schwsp. Laßb. 67 b): *Ist ein man seinem weibe niht ebenbürtich, er ist doch ir vormunt und ir vogt; und ist si vrei, si muoz doch sein sein genözzinne, als si an sein pette gat. und gewinnent si chint, deu hörent ze der ergern hant. swenne aver der man stirbet, so ist si ledich von seinem rechte und behaltet recht nach ir gepurt; und nimt si man darnach der vrei ist als si, so gewinnent si kint als si selbe ist.* Vgl. ebd. 325. Grimm, Weistümer 4, 485, § 18. v. Richthofen, Unters. 2, 1093. Telting, a. a. O. 19. Loersch u. Schröder Nr. 89 (63).

[134] Vgl. Schröder, a. a. O. 471. Kraut, Grundriß § 41, Nr. 34—37.

[135] Vgl. u. a. Weist. des Ober-Breisgaues von 1461, § 39 (Grimm, Weistümer 3, 740). Göhrum, a. a. O. 1, 313.

[136] Vgl. S. 454 und Anm. 133, 142—147. Göhrum 1, 313 f. 321. Grimm, Weist. 1, 155, § 15. 184. 354, § 59. 735. 3, 18. 212 f. 4, 387. 485, § 18. 493, § 55. Loersch u. Schröder Nr. 108 (82). Stadtrechtsb. d. Ruprecht v. Freising, c. 104. c. 15 C. XXXII. qu. 4.

[137] Ssp. I. 16, § 2. Vgl. Schröder, a. a. O. 472 ff. Heusler 1, 159. Der Umstand, daß der Beweis der freien Geburt durch je drei Zeugen von Vater- und Mutterseite geführt werden mußte (Ssp. III. 32, § 5), spricht dafür, daß das Kind nur frei war, wenn es von zwei freien Eltern abstammte, anderenfalls aber der ärgeren Hand folgte. Vgl. Stadtr. v. Herford, Arch. f. Gesch. Westfalens 2, 14—19. 22.

[138] Vgl. v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen 539, § 21; Untersuchungen 2, 1093. Telting, a. a. O. 19.

in der Richtung geltend, daß die mit einem Hörigen oder Unfreien verheiratete Frau überhaupt in ihrem Geburtsstand belassen, der Stand der Kinder aber immer nach dem der Mutter geregelt wurde[139].

Fürsten und Edle bildeten einen einheitlichen, durch das Ebenbürtigkeitsprinzip* nicht berührten Geburtsstand, blos in prozessualischer Beziehung genossen erstere seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Privileg, in Sachen, die Leben, Ehre oder Reichslehen betrafen, nur von ihresgleichen abgeurteilt zu werden[140]. Zwischen dem Herrenstande und den Gemeinfreien stand die Unebenbürtigkeit der letzteren schon zur Zeit des Sachsenspiegels fest, nur in betreff der Eheschließung galt noch Standesgleichheit[141]. Erst nachdem sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch in dieser Beziehung die entscheidende Wendung vollzogen hatte, war die heute zu Recht bestehende Abgeschlossenheit des hohen Adels gegen die übrigen Stände vollendet[142]. Daß zwischen Edeln und Dienstmannen ungeachtet der gemeinsamen ritterlichen und lehnrechtlichen Beziehungen keine Ebenbürtigkeit bestand, namentlich bei Mischehen die Kinder der ärgeren Hand folgten, wurde, um wiederstrebenden Richtungen zu begegnen, wiederholt durch reichsgerichtliche Entscheidungen festgestellt[143]. Dasselbe Verhältnis bestand ursprünglich auch

---

[139] Vgl. Zöpfl, Altertümer 2, 228—258. Grimm, Weistümer 1, 648. 3, 65, § 27 f. 638. 675. 722, § 11. 723. 735, § 6. 4, 186. 348. 448, § 26. 453, § 22. 743, § 10. 5, 5, 668, § 6. 672, § 11. 6, 724, § 5. Urk.-B. d. Landes ob der Enns 1, 377, Nr. 175. 379, Nr. 179. Reichsgesetz von 1222 (Anm. 100). Sächs. Weichb.-Recht 3, § 3. Der Grund dieser Rechtsbildung war bald Begünstigung der Freiheit, bald der Wunsch des Herrn oder der Hofgenossenschaft, die hofhörigen Güter nicht an Personen außerhalb der Genossenschaft gelangen zu lassen.

[140] Vgl. Franklin, Reichshofgericht 2, 134—157. Über lehnrechtliche Bestrebungen, die auf eine weitere Scheidung von Fürsten und Edeln gerichtet waren, vgl. ZDA. 13, 150 f. 155. Zeitschr. f. deutsch. Phil. 1, 268 f.

[141] Vgl. Schröder, a. a. O. 464. 468 f. Heusler 1, 167 f. Weinhold, Deutsche Frauen[2] 1, 351 f. Zu Ssp. I. 16, § 2 (Anm. 132), wo allein auf die Freiheit der Eltern Gewicht gelegt wird, stimmt der „Arme Heinrich" Hartmanns von Aue aus dem Anfange des 13. Jh., vgl. Anm. 62. Über die früher in gleicher Richtung gedeutete Bezeichnung von Bauern als Fürstengenossen vgl. Anm. 88.

[142] Vgl. Dsp. 62. Schwsp. Laßb. 70 b. 123 a. Belege aus dem 15. Jh. bei Kraut, Grundriß § 41, Nr. 30. 31. Das holländisch-friesische Recht bezeichnete die aus der Ehe eines Edeln mit einer Freien entsprossenen Kinder als Halbedele, die zwar hinter den wohlgeborenen Edeln zurückstanden, aber doch noch zum Adel gerechnet wurden; die Kinder eines halbedelen Mannes und einer unedelen Frau gelten als Vierteledele. Vollbürtiger Adel verlangte wohl vier Ahnen. Vgl. v. Richthofen, Unters. 3, 54. 59 ff. 83. Die Ausführungen des letzteren über die Ehen der bäuerlichen Ethelinge (2, 1093 ff.) finden ihre Widerlegung bei Heck, Gerichtsverfassung 244 f.

[143] Zuerst durch Reichsweistum Heinrichs VI. v. 1190 (Weiland, Const. 1, 467). Die Mitwirkung des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg bei diesem Spruch, und daß derselbe durch das Streben der Ministerialen, die Folge nach der Mutter durchzusetzen, hervorgerufen worden war, ist noch dem Verfasser der sächsischen Weltchronik (her. v. Weiland), c. 336, bekannt, und auch Ssp. III. 73, § 2 findet sich eine freilich sehr unbestimmte Erinnerung daran. Ein zweites Reichsweistum

zwischen Gemeinfreien und Dienstmannen, aber seit ihrem Eintritt in die öffentlichen Gerichte müssen die letzteren in prozessualischer Beziehung sofort die Ebenbürtigkeit erlangt haben, ja der Mainzer Landfriede von 1235 c. 11 zeigt die Bauern hier sogar schon als Untergenossen der Dienstmannen. Wie es mit den Mischehen beider Klassen gehalten worden ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Daß die Dienstmannen noch als ärgere Hand hätten angesehen werden können, nachdem für die Ritterbürtigkeit bereits das Erfordernis der vier Ahnen feststand, ist undenkbar; ebensowenig aber kann in landrechtlicher Beziehung eine Unebenbürtigkeit der Gemeinfreien angenommen werden. Wahrscheinlich galten in der zweiten Hälfte des Mittelalters Ehen zwischen dem niederen Ritterstand und dem freien Bürger- und Bauernstand als gleiche Ehen, bei denen die Kinder, unbeschadet der Frage der Ritterbürtigkeit, den Stand des Vaters erhielten[144]. Gegenüber dem Herrenstande blieb der niedere Ritterstand auch ferner unebenbürtig, wenn auch, wenigstens innerhalb des Grafenstandes, die Wirkungen der Unebenbürtigkeit erst bei fortgesetzter Mißheirat im dritten Geschlecht hervortraten[145]. Zwischen Gemeinfreien oder Dienstmannen einerseits und Grundhörigen andererseits konnten nur ungleiche Ehen stattfinden, bei denen die Kinder der ärgeren

---

von 1192 (ebd. 1, 501) zeigt, daß das erste noch nicht ganz durchgedrungen war, es bedurfte selbst eines dritten, von Otto IV. von 1209 (ebd. 2, 35), das die in der Ehe eines Reichsministerialen mit einer Freien erzeugten Kinder für Ministerialen erklärte: *alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum imperii deperirent.* Daß ein Anm. 100 angeführtes Gesetz von 1222, das die Nachfolge nach der Mutter anordnete, falls es sich auch auf Ministerialen bezog, nur in dem S. 463 erörterten Sinne von Ssp. I. 16, § 2 zu verstehen ist, wird von der Glosse zu der letzteren Stelle bestätigt: *Dit is na kaiserrechte, aver de Lantberdere unde wi Sassen slan na den snoderen elderen. dit recht brachte up bischop Wichman von Meideburg.* In Österreich wurde einer domina Offemia de Potendorf *nata de ministeriali terre, quamvis de matre libera et nobili*, in einer Urkunde von 1267 (Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Qu. 27, 271, Nr. 20) als *commune ius in Austria ab antiquis temporibus observatum* entgegengehalten: *quod, cum filii seu filie progeniti de stirpe nobilium et liberorum copulati fuerint aliquibus non paris condicionis, sed inferioris, ut puta ministerialium — —, filii seu filie progeniti de talibus copulatis, ut puta existentes deterioris condicionis, eciam non habent nec debent habere ius vel accionem in prediis seu proprietatibus que ab antiquo respiciebant solummodo homines libere condicionis, h. e. quod vulgo vocatur vreiȥaigen.* Vgl. noch Kraut, Grundriß § 41, Nr. 30—37. Schuster, ZRG. 16, 136 ff.

[144] Vgl. Richtst. Lehnr. 28, § 3 (S. 412, n. 67). Gl. z. Ssp. I. 5, § 1: *Wo, eft ein ridder neme eines buren dochter, weren die kindere erven edder nicht? seghe ja tu landrechte, aver nicht tu lenrechte.* Nach den Rechten des Landes Blankenberg von 1457 wurden die Kinder von blankenbergischen Ministerialen oder Ministerialinnen, auch wenn sie von einem freien Vater oder einer freien Mutter herrührten, immer wieder Ministerialen. Grimm, Weist. 3, 18. Über die ärgere Hand bei Ehen zwischen Dienstmannen und eigenen Rittern vgl. Siegel, a. a. O. 280.

[145] Peter v. Andlo, Lib. de Cesar. mon. 2, 12 (ZRG. 26, 197): *Est autem Alamannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo — —, ut baro copulando sibi militaris et inferioris generis coniugem prolem suam inde creatam degeneret atque debaronizet filiique de cetero barones minime vocitentur. Comites vero*

Hand folgten[146]. Dasselbe Verhältnis bestand zwischen Hörigen und Leibeigenen[147].

Alle durch Ebenbürtigkeit bedingten Verhältnisse setzten die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande voraus. Es gab aber Personen, die nicht „vollkommen an ihrem Rechte" waren, überhaupt kein „Recht", d. h. keinen Stand, hatten[148]. Dies waren die Rechtlosen, die entweder durch Verbrechen (Ungericht) ihr Recht ein- für allemal verwirkt hatten[149], oder durch uneheliche Geburt oder unehrliches Gewerbe der Standesehre für ihre Person verlustig gegangen waren[150]. Außerdem gab es eine vorübergehende, auf einen einzelnen Fall beschränkte Rechtlosigkeit, in die man verfiel, wenn man sich unbefugterweise einen höheren Stand angemaßt hatte[151]. Die Rechtlosigkeit bedeutete nicht, wie die Echtlosigkeit oder Friedlosigkeit der Reichsächter, die Ausstoßung aus der unter dem allgemeinen Rechtsschutz stehenden bürgerlichen Gesellschaft, sondern nur den Verlust der durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande bedingten Rechte. Obwohl unter dem Schutze des Strafrechts stehend, hatte der Rechtlose doch kein Wergeld und keine Buße, oder nur eine zum Hohn aufgestellte Scheinbuße. Obgleich durchaus fähig, eine rechtsgültige Ehe einzugehen, war er doch nicht in der Lage, eine ebenbürtige Ehe zu schließen, weil er niemand ebenbürtig war. Aus demselben Grunde konnte er weder gesetzlicher Erbe, noch gesetzlicher Vormund seiner Verwandten werden, konnte niemand zum gerichtlichen Zweikampf fordern, war unfähig zum Richteramt und konnte in Strafsachen gegen keinen, der nicht gleich ihm rechtlos war, als Urteiler, Zeuge oder Fürsprecher auftreten.

---

per connubium cum simplicis militaris generis femina natos filios non decomitant, sed si eorum filii itidem in militarium genus nubant, extunc illorum demum proles decomitatur militariumque generis ordini deinceps connumeratur.

[146] Vgl. S. 454. Stadtrechtsb. d. Ruprecht v. Freising, c. 104: *Nimbt ein zinsär, der nur ein pfennig geit auf ein gotzhaus, oder wem er in geit, ein freie frauen, so zeucht die ring hant der zinser die kint nach im.* Über Ehen der Dienstmannen mit Zinsleuten vgl. Kl. Kaiserr. 3, 5. 7. Göhrum, a. a. O. 1, 325 f.

[147] Vgl. Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, c. 16: *Ius erit, si fisgilinus homo dagewardam accepit, ut filii qui inde nascantur secundum peiorem manum vivant. similiter, si dagewardus fisgilinam mulierem accepit.* Stadtrecht von Herford (Anm. 137), S. 14 f.

[148] Vgl. S. 342. Budde, Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit u. Echtlosigkeit, 1842. Benеke, Von unehrlichen Leuten, 1863. Hillebrand, Entziehung der bürgerlichen Ehre n. d. deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters, 1844. Hälschner, Preuß. Strafrecht 3, 204 ff. Kraut, Grundriß § 49.

[149] Die Verurteilung zum Tode oder Verlust der Hand hatte Rechtlosigkeit auch dann zur Folge, wenn die Strafe abgekauft wurde. Auch der Dieb oder Räuber der sich außergerichtlich mit seinem Gegner ausgesöhnt hatte und dessen überführt wurde, galt als rechtlos.

[150] Als unehrlich galt namentlich das Gewerbe des fahrenden Volkes. Die Unehrlichkeit der Lohnkämpfer ging auch auf ihre Kinder über.

[151] Vgl. Ssp. I. 16, § 1.



8. Die Juden[152]. Die rechtliche Stellung der Juden war in der ersten Hälfte des Mittelalters im wesentlichen dieselbe wie in der vorigen Periode. Sie bildeten einen wesentlichen Bestandteil der städtischen Einwohnerschaft. Der Warenhandel, namentlich das Levantegeschäft, ruhte fast ausschließlich in ihren Händen[153]. Daß sie auch Geldgeschäfte betrieben, läßt sich nicht bezweifeln, jedenfalls aber war dies nur in beschränktem Maße der Fall, da sich in erster Reihe die Klöster mit Darlehnsgeschäften befaßten. Die Juden konnten unter denselben Bedingungen wie Christen Grundbesitz erwerben, waren denselben Gerichten wie diese unterworfen und hatten sich in manchen Städten, namentlich Köln, der christlichen Bevölkerung bereits so weit angenähert, daß einzelne von ihnen selbst in den Gemeindevertretungen zu angesehenen Stellungen gelangten. Erst das 12. Jahrhundert, namentlich die Judenverfolgung von 1146 und 1147, brachte einen völligen Umschwung. Der Grund lag nur zum Teil in den durch die Kreuzzüge verschärften nationalen und religiösen Gegensätzen. Wichtiger war die mit dem Aufschwung der Städte verbundene Reaktion des deutschen Handelsgewerbes gegen die auf diesem Gebiete bis dahin bestehende Alleinherrschaft der Juden. Durch die Konkurrenz der Kaufmannsgilden mehr und mehr, wenn auch keineswegs so vollständig wie gewöhnlich angenommen wird, aus dem Warenhandel verdrängt[154], warfen sich die Juden mit verstärktem Eifer auf die Geldgeschäfte, die seit der von den Cluniacensern angebahnten Reform der geistlichen Orden den Klöstern verboten waren. Hatten die letzteren prinzipiell nur unentgeltliche Darlehnsgeschäfte betrieben und sich bloß in ihrer Entartung auch wucherlichen Unternehmungen hingegeben, so wurde das Geschäft von den Juden, da für sie die kanonischen Zinsverbote nicht maßgebend waren, von vornherein nur gegen Zinsen betrieben. Die Verachtung, in der dies Gewerbe trotz seiner Unentbehrlichkeit bei den Christen stand, und der Druck den die maßlose Ausbeutung des Wucherprivilegs, nur wenig gemildert durch die Konkurrenz der christlichen

---

[152] Vgl. S. 226 f. Stobbe, Die Juden in Deutschland, 1866. Höniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands, Zeitschr. f. Gesch. d. Judentums 1, 65 ff. 136 ff. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts 1, 107 ff. Gengler, Stadtrechtsaltertümer 97 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 337 f. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1449 ff. Waitz 5², 419 ff. Roscher, Die Juden im Mittelalter (Ansichten der Volkswirtschaft 2³, 311 ff.). Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränk. u. deutsch. Reiche bis 1273, seit 1887. Nübling, Judengemeinden des Mittelalters, 1896. Weiss, Gesch. u. rechtl. Stellung der Juden im Fürstentum Straßburg, Heidelb. Diss. 1894. Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden i. d. deutsch-österr. Ländern, 1901. Rosenthal, Zur Geschichte des Eigentums in Wirzburg 17 ff. Ein Regensburger Judenprivileg Friedrichs I., mit Bestätigung Friedrichs II. von 1216, bei Scheffer-Boichorst, Mitt. d. öst. Inst. 10, 459 ff.

[153] Vgl. Stobbe, a. a. O. 103. 200. 231.

[154] Das Regensburger Privileg Friedrichs I. genehmigt noch, *ut eis liceat aurum et argentum et quaelibet genera metallorum et res cuiuscunque mercationis vendere et antiquo more suo comparare, res et merces suas commutationi rerum exhibere et utilitatibus suis modis quibus consueverunt providere.*

Lombarden und Kawerzen[155], auf die kreditbedürftige Bevölkerung ausübte, war der Hauptanlaß für den Umschwung der öffentlichen Meinung und die Verfolgungen und Rechtsverletzungen, deren sich die Regierenden wie die Regierten gegen die Juden schuldig gemacht haben. Ein erst neuerdings aufgefundenes Privileg Friedrichs I. von 1157 für die Wormser Juden, in der Hauptsache die Bestätigung eines Privilegs Heinrichs IV., durch Friedrich II. 1236 zu einem Privileg der gesamten deutschen Judenschaft erhoben, gewährt einen authentischen Einblick in die allmählich eingetretenen Veränderungen[156], die auch in den Einträgen verschiedener Stadtbücher, namentlich der Kölner Schreinsbücher, hervortreten[157].

Der Landfriede Heinrichs IV. von 1103 sprach zuerst den für die rechtliche Stellung der Juden später maßgebend gewordenen Satz aus, daß alle Juden im Reich unter dem Frieden des Königs ständen[158]. Vorher hatten wohl in alter Weise in den aus der Karolingerzeit bekannten Formen einzelne angesehene Juden königliche Schutzbriefe und Handelsprivilegien ausgewirkt[159], die übrigen aber standen einfach unter den lokalen Obrigkeiten. Im Sinne jenes Landfriedens nahm sich Konrad III. zur Zeit der Judenverfolgung von 1146 der Bedrängten an[160]. Eine eigentliche Organisation des Judenschutzes scheint aber nicht vor Friedrich I. erfolgt zu sein, dessen Wormser Judenprivileg von 1157 zuerst den Satz aussprach, daß alle Juden *ad cameram nostram attineant*; ihnen war also schon damals für die ihnen gewährten Privilegien eine bestimmte Abgabe an des Königs Kammer auferlegt. Man erkennt die stufenweise Verschlechterung in der Stellung der Juden, wenn Friedrich II.

---

[155] Die „Lombarden" waren italienische Geldwechsler, die sich fast in allen größeren Städten Deutschlands niedergelassen hatten und durch ihre heimatlichen Geschäftsverbindungen für die modernen Wechselgeschäfte (*cambia cum litteris*) vorzüglich geeignet waren. Daneben betrieben sie das noch heute nach ihnen benannte Lombardgeschäft (Darlehn gegen Faustpfand). Der Zinswucher war ihnen vielfach durch persönliche Privilegien freigegeben, wurde aber auch unerlaubt von ihnen betrieben. Die Kawerzen waren Südfranzosen, die nach der Stadt Cahors (Cadurcum) anfangs *Cadurcini* benannt wurden.

[156] Vgl. Weiland, Const. 1, 226. 2, 274. Altmann u. Bernheim² 143. 144. 153. 158. 164. Höniger, a. a. O. 1, 136 ff. Bresslau, Diplomatische Erläuterungen zu den Judenprivilegien Heinrichs IV., Zeitschr. f. Gesch. d. Judentums 1, 152 ff.

[157] In Köln wurden bezeichnenderweise die Immobiliarrechtsgeschäfte der Juden bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts ungesondert mit denen der Christen in den Schreinskarten verzeichnet, während später ein eigenes Judenschreinsbuch angelegt wurde. Vgl. Höniger, Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Quellen zur Geschichte der Juden 1, 1888).

[158] Weiland 1, 125. Stobbe findet die Veranlassung in den Judenverfolgungen bei Beginn des ersten Kreuzzuges, Waitz 5², 421 f., möchte die Entstehung des allgemeinen Judenschutzes des Königs bis in die Karolingerzeit zurückverlegen.

[159] Nur in diesem Sinne ist, wie Bresslau nachgewiesen hat, das Speierer Privileg Heinrichs IV. von 1090 zu verstehen, das man früher teils auf die gesamte Judenschaft von Speier bezog (Stobbe 9 f.), teils sogar für ein allgemeines deutsches Judenprivileg hielt (vgl. Beseler, ZRG. 2, 374).

[160] Vgl. Otto Frisingensis, gesta Friderici 1, 37.



sie in einem allgemeinen Privileg von 1236 schon als Kammerknechte (*servi camere nostre*) bezeichnet, Heinrich VII. aber gar von *camere nostre servis, et quorum res et persone ad nos et imperium spectant immediate*, spricht[161]. Nach den hohenstaufischen Privilegien standen die einzelnen Judengemeinden unter einem selbstgewählten, aber vom König ernannten Bischof, dem zugleich die Vertretung der Gemeinde nach außen oblag[162].

Von den öffentlichen Gerichten wurden die Juden eximiert; ihren ordentlichen Gerichtsstand sollten sie vor ihrem Bischof haben, für alle wichtigeren Angelegenheiten (*si de magna causa inculpati fuerint*) wurde ihnen das Evokationsrecht an den König bewilligt[163]. Für ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen wurde ihnen Sicherheit versprochen, über Friedensbrüche gegen sie eine erhebliche, an den König zu entrichtende Geldstrafe verhängt, der Geldwechsel außerhalb der Münzstätten und privilegierten Wechselbänke ihnen freigegeben, ihr Warenhandel mit wichtigen Freiheiten ausgestattet, auch von verschiedenen öffentlichen Lasten ihnen Befreiung gewährt. Sie durften heidnische Sklaven und freies christliches Gesinde halten.

Die günstige Stellung, die den Juden auf diese Weise eingeräumt worden war, blieb nicht lange bestehen. Wiederholte Ausbrüche des religiösen Fanatismus der Menge, namentlich zur Zeit des schwarzen Todes, und immer wiederkehrende, in ihrem sittlichen Grunde berechtigte, aber Maß und Ziel überschreitende Reaktionen der durch den Wucher der Juden bedrückten oder zu Grunde gerichteten Schuldner machten es den Trägern der Staatsgewalt vielfach unmöglich, den versprochenen Rechtsschutz zu gewähren. Auch betrachtete man das Privileg des Wuchers, weil es in der Auffassung des Mittelalters den guten Sitten widersprach, nur als auf Widerruf erteilt, die Könige hielten sich daher berechtigt, Forderungen der Juden einfach zu kassieren, und zwar nicht bloß in einzelnen Fällen, sondern zuweilen selbst durch ganz allgemeine Maßregeln. Vor allem aber führte die feudalistische Auffassungsweise des Mittelalters dahin, das Judenregal gleich anderen Hoheitsrechten nicht vom Gesichtspunkt staatlicher Pflichten, sondern von dem einer Finanzquelle aufzufassen. Verleihungen des Judenregals über ganze Städte oder Territorien waren bald an der Tagesordnung, aber selbst die einzelnen Juden wurden mit Rücksicht auf ihre Abgaben an des Königs Kammer als Vermögensobjekte behandelt und verliehen. Durch derartige Verleihungen kamen die von den königlichen Privilegien getroffenen Einrichtungen mehr und mehr in Verwirrung, so daß sich die Lage der Juden

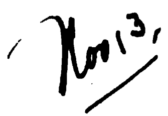
---

[161] Böhmer, Acta imperii 451, Nr. 644 (1312). Vgl. Aronius, Ztschr. f. G. d. Judent. 5, 269.

[162] Vgl. Loersch u. Schröder, Urkunden Nr. 153 (127).

[163] Daß dies Recht nicht bloß auf dem Papier stand, zeigt das berühmte Reichsurteil Friedrichs II. von 1236 über die gegen die Juden erhobene Anschuldigung des ritualen Kindermordes (Weiland 2, 274). Vgl. Höniger, a. a. O. 1, 142 f. Stobbe 184. 281.

in den einzelnen Gebieten sehr verschieden gestaltete, auch wurde ihre persönliche Freiheit, die sie trotz der Bezeichnung als königliche Kammerknechte behauptet hatten, vielfach angetastet, indem man ihnen das Recht der Freizügigkeit benahm und einen Judenleibzoll auferlegte[164].



Zweites Kapitel.

Die Verfassung des deutschen Reiches und seiner Teile.

§ 43. Der König.

Waitz 6² 189—322. Siegel, RG.³ 206 ff. Eichhorn 2, §§ 287 f. Walter §§ 251 ff. Zöpfl §§ 44—47. v. Amira, Grundr.² 97 f. Brunner, Grundzüge 115—124. Köpke, Widukind von Korvei 128—168. Blondel, Étude sur Frédéric II., 27 ff. Triepel, Das Interregnum, 1892. Kempf, Gesch. d. d. Reiches während des Interregnums, 1893. Kupke, Reichsvikariat des Pfalzgr. b. Rh., Hall. Diss. 1891. M. G. Schmidt, Staatsrechtl. Anwendung der Goldenen Bulle bis zum Tode Sigmunds, Hall. Diss. 1894. R. Scholz, Beiträge z. Gesch. der Hoheitsrechte des deutschen Königs z. Z. der ersten Staufer (Leipziger Studien 2, 4. 1896). Devrient, Reichsverfassung unter d. sächs. u. sal. Herrschern (Richter's Annalen 3, 2, Anh.). E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.-Gesch. 2, 379 ff. 414 (dazu Stutz, ZRG. 34, 171 f.).

Der Titel des Königs im zehnten Jahrhundert war einfach *Rex* oder, wenn er zugleich die Kaiserwürde bekleidete, *Imperator*, vereinzelt unter Otto I., Heinrich II. und III. auch *rex Lothariensium et Francigenum*, *rex Francorum et Langobardorum*[1]. Seit Otto II., regelmäßig seit der Kaiserkrönung Ottos III., wurde *Romanorum imperator augustus* geschrieben, während der noch nicht zum Kaiser gekrönte deutsche König nach wie vor schlechtweg *Rex*, seit Heinrich IV. und V., um sein Anrecht an Rom anzudeuten, *Romanorum rex* genannt wurde[2]. Beide Titel, in deutscher Form *Römischer keiser* und *Römischer chunig*, haben sich bis zum Ende des Mittelalters erhalten, zuweilen unter Beifügung einer Bezugnahme auf den Hausbesitz, wie unter den späteren Staufern *Jerusalem et Sicilie rex*, unter Karl IV. und Wenzel *kunig zu Beheim*, unter Sigismund und Friedrich III. *zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig.*

Die „Reichskleinodien", d. h. die Wahrzeichen des Königtums (*insignia regni*, *regalia*), blieben im wesentlichen dieselben wie in der

[164] Stobbe, a. a. O. 26. 41.

[1] Die unter Heinrich II. und V. vorkommende Bezeichnung *rex Teutonicorum*, *imperator augustus Romanorum* oder *imperator Alamannorum et Romanorum Burgundionumque atque Provincialium* beruhte nur auf der Laune eines Kanzleibeamten. Bestimmte Gründe muß es gehabt haben, als Otto I. sich 966 (nur in diesem Jahre) wiederholt *imperator augustus Romanorum ac Francorum* nannte.

[2] Vgl. Waitz 6², 146 f. Ficker, Mitt. d. öst. Inst. 6, 225 ff.

vorigen Periode[3]. Zu Scepter, Richterstab, Schwert und Kreuz, dem Speer (mit oder ohne Fahne) und der goldenen Krone[4] waren insbesondere noch Purpurmantel, Armspangen, Siegelring, Reichsapfel und Thron getreten. Einen besonderen Aufbewahrungsort für die Reichskleinodien gab es anfangs nicht, der König pflegte sie bei sich zu führen; später befanden sie sich an festen Orten, eine Zeit lang in Hagenau, dann namentlich in Nürnberg. Das Reichswappen war ein Adler[5]. Der Stab diente besonders bei Gerichtsverhandlungen[6], Vollmachten erteilte der König durch Überreichung von Stab oder Handschuh[7]. Auch sonst diente der letztere ebenso wie der auf einen Stab gepflanzte Hut oder Strohwisch dazu, die Anwesenheit des Königs symbolisch anzudeuten. Der Gebrauch, in dieser Weise oder durch Fahne, Kreuz oder Schwert den König, seinen Bann oder Frieden zu versinnbildlichen, dauerte das ganze Mittelalter hindurch fort und hat sich zum Teil bis zur Gegenwart erhalten[8].

Das Königtum beruhte auf einer eigentümlichen Verbindung von Erblichkeit und Wahl[9]. Der vollste Ausdruck reiner Erblichkeit, die Reichs-

---

[3] Vgl. S. 107. Waitz 6², 177. 214. 216 f. 249 f. 285 ff. Weiland, Const. 2, 52 c. 1. Bock, Die Kleinodien des römischen Reiches deutscher Nation, 1864. Frensdorff, Zur Geschichte der deutschen Reichsinsignien, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wis. 1897. Grimm, DWB. 5, 1126. Die Gl. zu Ssp. III. 60, § 1 nennt *fünf kleinot, so zum reich gehören*: die Krone, statt des Kreuzes das Banner mit dem Bilde eines Adlers und dem Kreuzeszeichen, die Fahne (rot und gelb), den Apfel und das Scepter.

[4] Die Krone wurde von dem in ihr angebrachten Edelstein auch „der Weise" genannt. Vgl. Lexer, Mhd. WB. 3, 746. Die eiserne lombardische Krone ist nicht vor dem 13. Jh. bezeugt. Vgl. Waitz 6², 223.

[5] Vgl. Anm. 3. Waitz 6², 304. Ritterspiegel Vers 681 ff.

[6] Vgl. Waitz 6², 294 f. Franklin, RHGericht 2, 95.

[7] Vgl. S. 108. Grimm, RA. 154.

[8] Vgl. S. 108. Die eisernen Hände, die in den Gerichten auf den Tisch gelegt wurden, waren nur eine Variation des Handschuhes und bedeuteten die Hand des Königs. Das Marktschwert steht in Münster in Westfalen, die Marktfahne bei Wochenmärkten in süddeutschen Städten noch heute in Gebrauch.

[9] Vgl. Waitz 6², 161 ff. 189 ff.; Jordanus v. Osnabrück, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 14, 19 ff.; Abhandlungen 476 ff. 485 ff.; FDG. 13, 199 ff.; ZRG. 15, 200. Phillips, Deutsche Königswahl b. z. gold. Bulle (Wien. SB. 24, 365 ff. 26, 41 ff., auch Verm. Schriften 3). Lindner, Die deutschen Königswahlen u. d. Entstehung d. Kurfürstentums, 1893; Mitt. d. öst. Inst. 17, 537 ff. 19, 401 ff.; Der Hergang bei den deutschen Königswahlen, 1899. Becker, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-W. 12, 297 ff. Bresslau, Zur Geschichte der deutsch. Königswahlen von Mitte 13. bis Mitte 14. Jhs., ebd. NF. 2, 122 ff.; Deutsche Litt.-Zeitung 1883, Sp. 1657 ff. Chroust, Hist. Zeitschr. 73, 318 ff. v. Daniels, St.- u. RG. 4, 431 ff. Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels 99 ff.; Mitteil. d. österr. Inst. 3, 59 f. Gemeiner, Auflösung der bisher. Zweifel über die Kurfürstenwürde, 1793. Hädicke, Kurrecht u. Erzamt der Laienfürsten, Progr. v. Schul-Pforte, 1872. Harnack, Das Kurfürstenkollegium b. z. Mitte d. 14. Jhs., 1883; Alter einiger b. d. Königswahl beobachteten Normen, i. d. Hist. Aufsätzen z. And. an Waitz, 367 ff. Hartung, FDG. 18, 129 ff. Homeyer, Stellung des Ssp. zum Schwsp. 93 ff. Jastrow, Mitteil. a. d. hist. Litt. 13, 331 ff.; Jahresbericht d. Gesch.-W. 2, 400 ff. Kirchhöfer, Zur Entstehung d. Kurkollegiums, 1893. Langhans, Die Fabel von der Einsetz. d. Kur-

teilung, hat zuletzt unter den Söhnen Ludwigs des Deutschen Bestätigung gefunden; seitdem galt die Unteilbarkeit des Reiches als unantastbar. Der Versuch Heinrichs VI., die Erblichkeit der Krone in seinem Hause zu verfassungsmäßiger Anerkennung zu bringen, hat keinen Erfolg gehabt[10]. Selbst ein naher Verwandter des hohenstaufischen Hauses bezeichnete es bei der Wahl Friedrichs I., weil sie mit Übergehung des gleichnamigen Königssohnes erfolgt war, als eine *singularis praerogativa* des Reiches, *non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare*[11]. Im wesentlichen gingen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Wahl- und Erbrecht Hand in Hand[12]; auf das sächsische Königshaus folgte das ihm in der weiblichen Linie nahe verwandte Haus der Salier, ebenso diesem nach der Unterbrechung durch Lothar III. das der Staufer. Erst dann wurde die freie Wahl, bis dahin die Ausnahme, zur Regel, aber immer wieder mit der Neigung, bei demselben Geschlecht zu beharren, was seit Sigmund zu Gunsten des luxemburgisch-habsburgischen Hauses dauernder Grundsatz wurde. Die Ottonen sowie die salischen und staufischen Kaiser wußten regelmäßig schon bei ihren Lebzeiten die Zustimmung der Wahlberechtigten zur Designation und Krönung ihres Sohnes zum römischen Könige zu erlangen[13].

Für die Wahl selbst fehlte es bis Mitte des 13. Jahrhunderts an festen Regeln. Der Wahlort sollte nach alter Überlieferung immer auf fränkischer Erde liegen, was aber bei den Designationen, im Gegensatz zu den eigentlichen Wahlen, vielfach nicht beachtet wurde. Unter den

---

fürstenkollegiums, Iglauer Progr. 1875. E. Mayer, a. a. O. 2, 386 ff. Maurenbrecher, Gesch. d. deutsch. Königswahlen, 1889. E. Meyer, Mitteil a. d. hist. Litt. 3, 129 ff. Ohlenschlager, N. Erläuterungen d. Gold. Bulle, 1766. Quidde, Entstehung d. Kurfürstenkollegiums, 1884; Hist. Zeitschr. 53, 127 ff. Rospatt, Die deutsche Königswahl bis zur G. B., 1819. Schirrmacher, Entsteh. d. Kurfürstenkollegiums, 1874. M. G. Schmidt, Staatsrechtl. Anwendung der G. B. bis zum Tode Sigmunds, Hall. Diss. 1894. Seeliger, Mitt. d. öst. Inst. 16, 44 ff.; D. Zeitschr. f. Gesch.-W. NF. 2, 1 ff.; Hist. VJSchr. 1898, S. 511 ff. Tannert, Entwickelung des Vorstimmrechts u. die Wahltheorie des Ssp., 1884; Mitt. d. öst. Inst. 5, 629 ff. Weiland, Die deutschen Königswahlen im 12. 13. Jh., FDG. 20, 305 ff. Wilmanns, Reorganisation des Kurf.-Kollegiums, 1873. Winkelmann, Hist. Zeitschr. 32, 76 ff. v. Wretschko, Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen, ZRG. 33, 164 ff.; Die electio communis b. d. kirchl. Wahlen im Mittelalter, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht 11, 321 ff.; ZRG. 33, 269 f. Blondel, a. a. O. 28 ff. Rodenberg, Wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jh., 1889 (Gierke, Unters. 28). Weizsäcker, Rense als Wahlort, Abh. d. Berl. Ak. 1890.

[10] Vgl. S. 413, n. 69. 419. Über spätere ähnliche Bestrebungen Busson, Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger, 1878.

[11] Otto Frisingensis, Gesta Friderici 2, 1. Lindner, a. a. O. 56. Siehe auch die Bulle „Venerabilem“ von Innocenz III. (c. 34 X. de electione 1, 6) gegen Ende.

[12] Vgl. noch Lindner, Mitteilungen 17, 583.

[13] Die *designatio* kam nur bei Kaisersöhnen vor, neben einander konnte es also nur einen Kaiser und einen König, aber nicht zwei Könige geben; nur unter Otto I. und II. bestanden ausnahmsweise zwei Kaiser neben einander. Vgl. Böhmer, Regesten Rudolfs I., 25. März 1278.

zahlreichen Wahlorten stand anfangs Mainz im Vordergrund, seit den Staufern Frankfurt, das seit 1257 regelmäßiger Wahlort blieb[14]. Die Einberufung der Wähler erfolgte bei Designationen wohl immer durch den Kaiser selbst, bei wirklichen Wahlen durch einige der angesehensten Fürsten, unter denen sich, von seltenen Ausnahmen abgesehen, der Erzbischof von Mainz regelmäßig befand, wenn auch die Angabe Ottos von Freising, daß er geradezu das Vorrecht der Einberufung gehabt habe, in den thatsächlichen Vorgängen erst nach Mitte des 13. Jahrhunderts Bestätigung findet[15]. Dagegen darf man wohl annehmen, daß ihm von jeher, wenn er anwesend war, die Leitung der Wahlverhandlungen zustand[16]. Im übrigen gab es für die Vorverhandlungen, den eigentlichen Schwerpunkt der Wahlen, keine bestimmte Form. Zur Teilnahme an diesen waren alle Reichsfürsten, auch wenn sie nicht persönlich geladen waren, berechtigt; noch im Anfang des 13. Jahrhunderts haben wiederholt selbst solche Grafen, die nicht mehr zum Reichsfürstenstand zählten, mitgewirkt[17]. Eine bestimmte Reihenfolge für die Abgabe der Stimmen bestand nicht, auch fanden eigentliche Abstimmungen bei der Königswahl ebenso wenig wie im Reichstag statt; die Stimmen wurden nicht gezählt, sondern gewogen, so daß die mächtigsten Fürsten naturgemäß den Ausschlag gaben. Da Mehrheitsbeschlüsse nicht gefaßt wurden, mußte jeder Beschluß der Wahlversammlung notwendig den Charakter einer Einigung tragen, indem die Gegner, sobald sie ihre bevorstehende Niederlage erkannten, sich von der Wahl fernhielten oder zurückzogen (unter Umständen freilich nur, um dann ihrerseits in einer gesonderten Wahl einen Gegenkönig aufzustellen). Bis zum Ausgang des salischen Hauses hielten die Geschichtschreiber es noch für notwendig, der Vollbort des Volkes zu dem ihm feierlich verkündeten Wahlergebnis ausdrücklich zu gedenken: *dextris in coelum levatis nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant*[18]. An die Stelle der alten Waffenrührung war der Beifallsruf unter Emporheben der Hände getreten (S. 152), aber das Ganze war nur ein feierlicher Begrüßungsakt und kein Rechtsakt und schien den Jüngeren überhaupt nicht mehr erwähnenswert. Die Wahl selbst lag ausschließlich in den Händen der Fürsten, seit der Doppelwahl von 1257 in denen der Kurfürsten. Gleichzeitig mit dieser Abschließung des Kurfürstenkollegiums vollzog sich eine Neuerung, die sich von da an bis zum Jahre 1314 mit Sicherheit verfolgen läßt und wahrscheinlich bis zur goldenen Bulle beobachtet worden ist. Sie bestand darin, daß

---

[14] Vgl. LINDNER 63. 137. 209. HARNACK, i. d. Hist. Aufs. f. WAITZ 369 f.

[15] Vgl. WEILAND, Const. 1, 165. Otto Fris. gesta Frid. 1, 16. LINDNER 65. 138. 155 ff. Seit 1256 war der Pfalzgraf regelmäßig Mitberufer. Vgl. Schwsp. L. 130. SCHEFFER-BOICHORST, Zur Geschichte des 12. 13. Jhs. 338 ff.

[16] WAITZ 6², 198 f. LINDNER 71.

[17] LINDNER 68 f. 97 ff. 105.

[18] Vgl. Widukindi res gestae Sax. 1, 26 (Wahl Heinrichs I.). 2, 1 (Wahl Ottos I.).

die Wähler, nachdem sie sich in geheimer Abstimmung für eine bestimmte Persönlichkeit entschieden hatten (*nominatio*), durch einen rechtsförmlichen Akt (wohl immer durch eine besondere Handfeste) einen aus ihrer Mitte bevollmächtigten, um *auctoritate et nomine omnium electorum* in feierlicher Wahlformel den Kürspruch zu thun und damit den Rechtsakt der Wahl (*electio*, *küre*) zu vollziehen[19]. Es war genau dasselbe Verfahren der *electio communis*, das, um die Wahl als den ordnungsmäßigen Willensausdruck des Wahlkörpers zur Erscheinung zu bringen, seit dem 13. Jahrhundert bei den Papst- und Bischofswahlen beobachtet wurde. Hatte man schon bei den Wahldekreten, die über die deutschen Königswahlen ausgefertigt wurden, sich den kirchlichen Mustern angeschlossen, so kann es sich hier, gegenüber der Wahltheorie des Sachsenspiegels, nur um eine bewußte Entlehnung kirchlicher Gebräuche gehandelt haben, deren Zweck darin gefunden werden muß, daß man auf diese Weise bei jeder Königswahl am sichersten auf die päpstliche Anerkennung glaubte rechnen zu können. Durch diesen von Bresslau geführten Nachweis kommt aber die Hauptstütze für die von Lindner aufgestellte, auch von uns früher angenommene Wahltheorie, welche die Übertragung des Kürspruches auf einen einzigen Wähler (*elector*) und die Beschränkung der übrigen auf ein bloßes Angelöbnis durch Handgelübde (*laudatio*, *collaudatio*) als das Ursprüngliche ansieht, in Wegfall, da diese Theorie mit den Angaben des Sachsenspiegels und mit verschiedenen älteren Quellenaussprüchen nur schwer vereinbar ist[20]. Die Kur vollzog sich vielmehr von alters her in der Weise, daß nach Beendigung der Vorverhandlungen[21], deren Ziel das *dirigere omnium vota in unum*, die *nominatio*, war, ein Wähler nach dem anderen in feierlichem Kürspruche („*eligo N. in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae*") den Gewählten bezeichnete. Der Kürspruch begründete zugleich die Verpflichtung jedes einzelnen Wählers und wurde deshalb auch als *laudare*, *collaudare* (ahd. *gilopôn*, mhd. *loben*) bezeichnet[22].

Die erste Kurstimme hatte schon im 11. Jahrhundert der Erzbischof von Mainz, dem sich zunächst die geistlichen, sodann die Laienfürsten an-

---

[19] Vgl. den Kürspruch von 1308 bei Altmann u. Bernheim[2] 37.

[20] Gegen die Ausführungen von Lindner, dessen Werk im übrigen seine großen Verdienste behält, vgl. besonders die Note 9 angeführten Schriften von Bresslau, Seeliger und v. Wretschko. Neuerdings hat E. Mayer den Versuch gemacht, die deutschen Königswahlen schon im Anfang des 13. Jahrhunderts auf kanonische Wahlnormen zurückzuführen und den Kurfürsten die Rolle der römischen Skrutatoren zuzuteilen. Vgl. dagegen v. Wretschko, ZRG. 33, 170 n. Lindner, Hergang b. d. Königswahlen 27 f.

[21] Da die Vorverhandlungen ganz formlos waren, so konnten sich auch Personen, die nicht wahlberechtigt waren, als Vermittler beteiligen.

[22] Vgl. Waitz 6[2], 201. Da das „loben" in diesem Sinne nicht technisch war, so konnte es auch von der nachträglichen Anerkennung solcher Fürsten, die an der Wahl nicht teilgenommen hatten, gebraucht werden. Etwas anderes war die Übertragung der Herrschaft in der feierlichen Form altgermanischer Speerreichung unter Heinrich II. Vgl. S. 479. Thietmars Chron. 5, 9. Waitz 6[2], 297.

schlossen. Dabei bestand von jeher eine gewisse Reihenfolge, die sich nach Stammesart und Rang der Wähler richtete. Unter den geistlichen Fürsten traten seit dem 12. Jahrhundert die Erzbischöfe von Köln und Trier, jedenfalls wohl wegen ihrer Beteiligung an der Krönung, in den Vordergrund, während unter den Laien die Stammesherzoge und der Pfalzgraf von Lothringen die erste Stelle einnahmen. Durch den Untergang des Stammesherzogtums und die Umwandlung im Begriff des Reichsfürstenstandes, die eine bedeutende Verkleinerung des weltlichen Wahlkörpers zur Folge hatte, trat eine Verwirrung ein, die sich bei der Doppelwahl von 1198 in schwerwiegender Weise bemerkbar machte. Innocenz III., der sich zwischen Philipp und Otto entscheiden sollte, erklärte sich für letzteren, der zwar weniger Stimmen als Philipp erhalten habe, aber doch ebenso viele oder mehr von denen, *ad quos principaliter spectat electio imperatoris*[23]. Jedenfalls hat diese Entscheidung den Anstoß dazu gegeben, daß von den verschiedensten Parteien Wahltheorien aufgestellt wurden, die bei der Unhaltbarkeit des bisherigen Rechtszustandes allmählich zu einer praktischen Reform führen mußten. Die älteste und einflußreichste unter diesen Wahltheorien hat der Sachsenspiegel (III, 57 § 2) entwickelt: *In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von Megenze, die andere die von Trere, die dridde die von Kolne. Under den leien is die erste an 'me kore die palenzgreve von 'me Rine, des rikes druzte; die andere die herthoge van Sassen, die marschalk; die dridde die marcgreve von Brandeburch, die kemerere. Die schenke des rikes, die koning von Behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kiesen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to 'me ersten an 'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.*

Der Sachsenspiegel behandelt noch die sämtlichen Fürsten des Reiches als wahl- und kurberechtigt. Nur wer aus der gemeinsamen Wahl als nominatus hervorgeht, darf *in des keiseres kore* als der Gewählte gelobt werden, auch das *kiesen*, d. h. die Abgabe des Kürspruches, steht allen gleichmäßig zu, aber sechs bestimmte Fürsten haben ihre Kurstimme an erster Stelle abzugeben, sie sind die Ersten an der Kur, und sie sind zugleich die berufenen Boten, die nach vollzogener Kur dem Papst das Wahlergebnis zu überbringen und zu bezeugen haben[24]. Offenbar kam es dem Verfasser, nach den Erfahrungen der letzten Dezennien, in erster Reihe darauf an, daß dem Papst ein authentischer Bericht über jede Königswahl geliefert würde. Er betrachtete die Wahlversammlung als eine Gerichtsversammlung, und wie diese sechs Urteiler zum Urteilsvorschlag und zur Ablegung des Gerichtszeugnisses gebrauchte[25], so stellte

---

[23] Vgl. Decretale Venerabilem, c. 34 X. de electione 1, 6. WEILAND, Const. 2, 505.
[24] Vgl. Sächs. Lehnr. 4, 2.
[25] Vgl. Sächs. Lehnr. 65, 9. Ssp. I. 8 § 1. III. 28 § 2.

er sechs Vorwähler auf, die zugleich das Wahlzeugnis ablegen sollten. Bei der Auswahl der hierfür zu bestimmenden Fürsten waren die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln schon nach der bisherigen Entwickelung von selbst gegeben, während es hinsichtlich der Laienfürsten anscheinend einer schon vorhandenen Überlieferung[26] entsprach, daß sie aus der Reihe der großen Hofbeamten genommen wurden, die schon durch ihren Dienst beim Krönungsmahl berufen waren, amtliches Zeugnis für die Berechtigung des Gekrönten abzulegen[27]. So muß es gekommen sein, daß den drei rheinischen Erzbischöfen der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, die Träger des Truchseß-, Marschall- und Kämmereramtes, als die „Ersten an der Kur" aus dem Laienelement gegenübergestellt wurden. Daß der Spiegler gerade von diesen Erwägungen ausgegangen ist, wird durch die von ihm für notwendig gehaltene Begründung hinsichtlich der Ausschließung des Schenken bewiesen. Ob die Bemerkung über den Böhmenkönig den thatsächlichen Verhältnissen entsprach, oder nur als Vorwand diente, um politische Gründe zu verdecken[28], thut hier nichts zur Sache, da die Theorie des Sachsenspiegels ebenso wie die Gleichstellung des Laienelementes mit dem geistlichen nur sechs Kronzeugen verlangte, einer der weltlichen Hofbeamten also unberücksichtigt bleiben mußte[29].

Man hat die Wahltheorie des Sachsenspiegels mit Recht als eine „litterarische That" bezeichnet. Eine Reihe zeitgenössischer Aufzeichnungen, von deren Aufzählung hier abgesehen werden kann, muß auf sie zurückgeführt werden. Auch der Dichter Reinmar von Zweter steht unter einem gewissen Einflusse des Sachsenspiegels, aber sein Kurfürstenspruch enthält doch zugleich eine gewisse Polemik gegen Eike, indem er nach den drei „Pfaffenfürsten" ausdrücklich vier Laienfürsten nennt, an ihrer Spitze den Böhmen, den er förmlich zur Wahrung seiner Würde auffordert:

her künec von Beheim, dran sult ir gedenken,
daz man iuch nent des rîches werden schenken[30].

Auch die Verwahrung am Schlusse (*daz sint diu wâren mære*) zeigt die polemische Absicht. Reinmar hatte jahrelang an Wenzels Hofe gelebt

---

[26] Vgl. Weiland, a. a. O. 323. Waitz, FDG. 13, 206 ff. Lindner 168 f. 180 f.

[27] Vgl. Anm. 45. Brunner, Grundz. 117. Albert von Stade, dem der Sachsenspiegel unzweifelhaft vorlag, schrieb zum Jahre 1240 (MG. Scr. 16, 367): *Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Treverensis, Moguntinus et Coloniensis. — — — Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxionae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est.*

[28] Vgl. Weiland 305 ff. Schuster, Mitt. d. öst. Inst. 2, 392 ff.

[29] Auch die mystische Spielerei des Spieglers mit der auf Sechs beschränkten Siebenzahl (ZRG. 22, 61) mag dabei mitgespielt haben.

[30] Spruch 240. Vgl. Röthe, Die Gedichte Reinmars von Zweter 184 ff. 529. Etwas abweichend Lindner 170 f.



und kannte dessen Beteiligung an den Wahlverhandlungen von 1237 und 1239.

Die entscheidende Wendung trat bei der Doppelwahl von 1257 ein, bei der die Erzbischöfe von Mainz und Köln und Pfalzgraf Ludwig II. (nebst seinem Bruder Herzog Heinrich von Baiern) für Richard von Cornwall stimmten, dagegen der Erzbischof von Trier, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg für Alfons von Kastilien, der König von Böhmen für beide nacheinander[31]. Der Teilnahme der übrigen Fürsten bei den Vorverhandlungen wird ausdrücklich gedacht, auch hielt die Partei Richards es für nötig, in ihrem Bericht an den Papst hervorzuheben, daß sie *cum praelatis, ducibus et aliis ibidem praesentibus deliberatione habita* und *de ipsorum communi consilio et assensu* zur Wahl geschritten seien, aber als allein maßgebende Persönlichkeiten erschienen die genannten Sieben, und auch der angezogene Bericht forderte den Papst ausdrücklich auf, *quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum — — apud principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui sunt septem numero, pro iure servari.* Indem Papst Urban IV. in zwei an Alfons und Richard gerichteten Schreiben (1263) ohne Widerspruch über die Ausführungen dieses Berichts referierte, war die erste Stufe in der Entwickelung des Kurfürstenkollegiums zum Abschluß gelangt[32]. Bestätigt wird dies durch die Statuen der sieben Kurfürsten an der Stirnmauer des älteren Rathauses zu Aachen, die nachweislich im ersten Jahrzehnt der Regierung Richards, zwischen 1257 und 1266, entstanden sind[33]. Eine weitere Bestätigung liefert eine Ausführung Heinrichs von Segusia, Kardinals von Ostia, zu der Bulle „Venerabilem“[34]. Mit Sicherheit ergiebt sich aus den angeführten Quellen, daß die herrschende Meinung sieben Kurstimmen annahm und eine von diesen dem König von Böhmen zugestand. Da die Partei Richards der böhmischen Stimme nicht sicher war, so ließ sie Heinrich von Baiern an der Wahl teilnehmen, würdigte seine Ansprüche aber keiner Berücksichtigung mehr, als die böhmische Stimme nachträglich gewonnen war. Der Vorgang wiederholte sich 1273 bei der Wahl Rudolfs. Böhmens Gegnerschaft stand fest, und so erschien die Stimme Heinrichs, die gegen den böhmischen Protest zugelassen wurde, als eine erwünschte Unterstützung.

---

[31] Vgl. Lindner 147 ff. 208. Weiland, Const. 2, Nr. 385. 397.

[32] Vgl. Weiland 2, Nr. 404. 405. Raynaldus, Annal. eccl. 1263 §§ 46—60. Potthast, Regesta pontificum Romanorum, Nr. 18634 f. Lindner 153.

[33] Vgl. Loersch, FDG. 13, 379. Siehe auch Lindner 170. 173. 175 f.

[34] Lectura sive apparatus domini Hostiensis super quinque libris Decretalium, zu c. 34 X. de electionibus 1, 6: *In qua ponitur recognitio pape, quod ad principes spectat electio regis in imperatorem promovendi — —; illis scilicet: Maguntino, Coloniensi, Treverensi archiepiscopis, comiti Rheni, duci Saxonie, marchioni Brandeburgensi, et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex, sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando alii discordant, nec istud ius habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet.* Da Heinrich 1271 gestorben ist, so kann seine Äußerung nur auf die Wahl von 1257 bezogen werden.

Diesmal wandte sich Heinrich nicht nur an den Papst mit der Bitte um Bestätigung[35], sondern klagte auch bei König Rudolf gegen Ottokar auf Anerkennung der bairischen Kur. Es kam aber nur zu einer hofgerichtlichen Beweisverhandlung (15. Mai 1275) über die Besitzfrage (*questione super quasipossessione iuris eligendi Romanorum regem*), wobei Pfalzgraf Ludwig aussagte, daß er und sein Bruder *ratione ducatus*, also unabhängig von Ludwigs Pfälzer Stimme, gemeinschaftlich eine der sieben Kurstimmen abgegeben hätten, was der König als wahr bestätigte[36]. Die bairische Partei, als deren litterarische Vertreter der Schwabenspiegel und das Gedicht Lohengrin erscheinen, nahm hierauf nicht nur die siebente Kurstimme, sondern auch das Erzschenkenamt für Baiern in Anspruch[37], aber die bairischen Bestrebungen hatten keinen dauernden Erfolg. Der König von Böhmen befand sich zehn Jahre später wieder im Vollbesitz seiner Kurwürde und erhielt 1289/90 von König Rudolf die ausdrückliche Anerkennung seines Erzschenkenamtes, ohne daß der bairischen Ansprüche jemals wieder gedacht worden wäre[38].

Ein Übelstand ergab sich aus den Erbteilungen, die seit dem 13. Jahrhundert bei den weltlichen Fürstentümern einrissen und im pfälzischen und sächsischen Kurhaus auch zu einer Teilung der Kurstimme führten, wodurch Doppelwahlen veranlaßt wurden[39]. Die Goldene Bulle von 1356 setzte daher fest, daß die Kurstimmen untrennbar mit den Kurlanden verbunden, diese aber unteilbar sein und, soweit es sich um die weltlichen Kurfürsten handelte, nach dem Erstgeburtsrecht im Mannes-

---

[35] Vgl. Harnack, a. a. O. 265.

[36] Die auf dem Reichstag zu Augsburg ausgestellte Hofgerichtsurkunde nach dem Original (aber mit zwei nach Harnack, a. a. O. 262 zu verbessernden falschen Lesarten) bei Wittmann, Monum. Wittelsbac. 1, 278 (Qu. u. Erörter. z. bayer. u. deutsch. Gesch. 5). Über die Bedeutung der bairischen Stimme bei den Wahlen von 1257 und 1273 und den Sinn der Urkunde von 1275 ist außer der Anm. 9 angeführten allgemeinen Litteratur zu vergleichen: Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte d. bair. u. pfälz. Kur, Münch. SB. 1884, S. 462 ff. Muffat, Gesch. d. bair. u. pfälz. Kur, Abh. d. Münch. Ak. 1869, S. 247 ff. Busson, Doppelwahl des Jahres 1257 (1866). Tannert, Beteiligung des Herzogs Heinrich von Baiern an der Wahl des Jahres 1257 (i. d. Histor. Unters. für A. Schäfer, 336 ff.). Lorenz, Wien. SB. 17, 175 ff. Bärwald, ebd. 21, 3 ff. Riezler, Geschichte Baierns 2, 109. 139 f. Frensdorff, GGA. 1862, S. 260 ff. A. Müller, Gesch. d. böhm. Kur, Würzb. Diss. 1891.

[37] Ficker, Entstehungszeit des Schwabenspiegels, Wien. SB. 77, 828 ff., weist nach, daß die ältesten Textformen des Schwabenspiegels im Landrecht und Schwäb. Lehnr. 8 noch den Böhmen, Lehnrecht 41 dagegen bereits den Baiern als Kurfürsten und Schenken nennen, während fast alle späteren Texte überall den Baiern haben. Der zu Augsburg entstandene Schwabenspiegel war demnach am 15. Mai 1275 erst zum Teil vollendet, der Abschluß des Werkes ist erst später erfolgt. Über den Lohengrin vgl. ZDA. 13, 156 f. Übrigens hat erst die zweite Handschriftenklasse des Schwabenspiegels, der sich der Lohengrin anschließt, auch die Kurwürde der Erzbischöfe von Köln und Trier an ihr Erzkanzleramt geknüpft. Vgl. Zeitschr. f. deutsch. Philol. 1, 274. Seeliger, Erzkanzler 46 ff.

[38] Vgl. Harnack, a. a. O. 60.

[39] Vgl. Harnack, a. a. O. 67. 77 ff. 85 ff.



stamm vererbt werden sollten. Im Fall der Unmündigkeit eines Kurfürsten (unter 18 Jahren) sollte ihn der nächste Agnat als Regierungsvormund vertreten. Ferner bestimmte die Goldene Bulle über die Königswahl, daß, entsprechend einem Beschluß des Kurvereins zu Rense von 1338, Stimmenmehrheit bei den Wahlen entscheide[40]. Der Mainzer sollte die Stimmen abnehmen, selbst aber zuletzt stimmen. Stimmabgabe durch besondere Bevollmächtigte blieb gestattet, Übertragung der Stimme auf einen Mitwähler war ausgeschlossen. Unvertreten Ausgebliebene wurden nicht gezählt, wenn wenigstens vier erschienen oder vertreten waren. Sich selbst die Stimme zu geben, sollte erlaubt sein. Die Wahl sollte binnen vier Monaten, nachdem die Thronerledigung bekannt geworden, stattfinden, die Einberufung dazu unter Ansetzung des Wahltermins innerhalb des ersten Monats durch den Erzbischof von Mainz erfolgen; mangels einer solchen Einberufung sollten die Wähler sich von selbst einfinden. Als ständiger Wahlort wurde die Bartholomäuskirche in Frankfurt festgesetzt. Für Hin- und Rückreise wurde den Wählern und ihren Gesandten Frieden und bestimmtes Geleite gewährt.

Zum vollen Erwerb der königlichen Rechte genügte die Wahl allein nicht, es bedurfte noch der Krönung, die durch die feierliche Übergabe der Reichsinsignien, zumal der Lanze, den Charakter einer Investitur mit dem Königtum erhielt[41]. Schon im 10. und 11. Jahrhundert erfolgten die Krönungen überwiegend in Aachen, was seit Heinrich III. zur festen, nur durch vereinzelte Ausnahmen unterbrochenen Regel, seit der Goldenen Bulle aber Gesetz wurde[42]. Die Vollziehung der Krönung galt anfangs als Sache des Erzbischofs von Mainz, wurde aber, je mehr die Krönung in Aachen zur Regel wurde, besonderes Vorrecht des Erzbischofs von Köln als des Diözesanbischofs, später unter Mitwirkung des Erzbischofs von Trier[43]. Am Schluß des nach feierlichem Ritual vollzogenen Aktes wurde der König durch die Bischöfe zum Thron geführt[44]. Durch das darauf folgende Krönungsmahl bethätigte sich der König zum ersten Male als Wirt des Reiches, während die Inhaber der Erzämter die Dienste leisteten[45].

---

[40] Vgl. Harnack 62. 66 ff. 147. Für die kurfürstliche Genehmigung königlicher Verfügungen über Reichsgüter stellte schon ein Reichsweistum von 1281 (MG. Leg. 2, 435) das der Reichsverfassung früher unbekannte Mehrheitsprinzip auf.

[41] Vgl. Anm. 22. Ludwig der Deutsche und seine Söhne sowie Arnulf und Heinrich I. haben sich nicht krönen lassen, wohl aber Ludwig das Kind und Konrad I. Seit Otto I. wurde die Krönung feste Regel, bei Doppelwahlen galt sie mehr oder weniger als ausschlaggebend, bei Heinrich II. hat sie sogar den Mangel einer allgemeinen Wahl ersetzt. Vgl. Waitz 6², 208 f. Schuster, Mitt. d. öst. Inst. 4, 192 ff.

[42] Vgl. GB. c. 29. Waitz 6², 209 f. Lindner 63. 137.

[43] Vgl. Lindner 63. 108, n. 1. 137. 184. Waitz 6², 211 ff.

[44] Vgl. Ssp. III. 72, § 1. Über das Krönungsritual vgl. MG. Leg. 2, 384 ff. Waitz 6², 213 ff.; Formeln der deutschen Königs- u. römischen Kaiserkrönung vom 10. bis 12. Jahrhundert, Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1873. ZRG. 15, 144 ff.

[45] Nach altgermanischer Auffassung mußte die Teilnahme am Krönungsmahl als eine ausdrückliche Anerkennung des Königs aufgefaßt werden.

Mit der Krönung in Aachen hatte der deutsche König zugleich die königlichen Rechte in Italien und Burgund, nachdem diese Länder mit dem Reich in Verbindung gekommen waren, erworben. Eine besondere lombardische Krönung, die schon unter Heinrich II. und Konrad II. stattgefunden hatte, kam seit Friedrich I. in Übung, obwohl auch ferner daran festgehalten wurde, daß eine rechtliche Notwendigkeit für sie nicht vorlag, vielmehr der deutsche König schon als solcher berechtigt war, sich auch als römischen König zu bezeichnen[46]. Anders war es mit der Kaiserwürde, die der vom Papst zu Rom vollzogenen Krönung unbedingt bedurfte[47]. Von der politischen Bedeutung, welche die durch Otto I. bewirkte Verbindung mit dem römischen Kaisertum für Deutschland gehabt hat, ist hier nicht zu reden[48]. Für die Rechtsgeschichte kommt vor allem in Betracht, daß die in der Theorie von den zwei Schwertern gipfelnde ungesunde Verquickung von Staat und Kirche dem Papst Gelegenheit gab, sich in einer für beide Teile unheilvollen Weise in die deutschen Thronfolgefragen zu mischen. Seit dem 12. Jahrhundert war es ständiger Brauch geworden, dem Papst nach jeder Königswahl amtliche Anzeige von dem Ergebnis zu machen[49]. Bei zwiespältigen Wahlen wurde regelmäßig der Papst von beiden Teilen umworben, um ihn für die Kaiserkrönung zu gewinnen, woraus sich von selbst eine namentlich von Innocenz III. und Urban IV. geltend gemachte schiedsrichterliche Stellung entwickelte[50]. Die Ansicht, daß der Kaiser sein weltliches Schwert vom Papst zu Lehen trage und dafür Lehnseid und Lehnspflicht schulde, kam auf kurialistischer Seite im Laufe des 13. Jahrhunderts zu immer entschiedenerem Ausdruck, aber erst Bonifacius VIII. wagte den Anspruch zu erheben, daß der Kurie auch bei einfachen Wahlen die Prüfung nicht bloß des Wahlvorganges, sondern selbst der persönlichen Würdigkeit des Erwählten zustehe. Die von staatlicher Seite gegen diese Übergriffe erhobene Reaktion, die in den Beschlüssen des Kurvereins von Rense von

[46] Vgl. Waitz 6², 219 ff.

[47] Vgl. ebd. 6², 224 ff. Schwarzer, Die Ordines der Kaiserkrönung, FDG. 22, 159 ff. Diemandt, Ceremoniell der Kaiserkrönungen, 1894. Kröner, Wahl u. Krönung der deutsch. Kaiser u. Könige in Italien (Studien a. d. Collegium Sapientiae, VI. 1901).

[48] Vgl. Ficker, Das deutsche Kaiserreich, 1861; Deutsches Königtum und Kaisertum, 1862; Forschungen z. Reichs- u. RG. Italiens 1, pg. 15 ff. v. Sybel, Die deutsche Nation u. das Kaiserreich, 1861. Waitz, Abhandlungen 532 ff.; VG. 6², 457 ff. v. Wydenbruck, Die deutsche Nation und das Kaiserreich, 1862.

[49] Vgl. Muth, Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen, 1881. Altmann u. Bernheim² 95. 101. 103. 114. 116. Weiland 1, 191. 2, 3 ff. 23 f.

[50] Vgl. die Bulle „Venerabilem" (Anm. 23). Waitz 6², 228 ff. Harnack, a. a. O. 124 ff. Deussen, Päpstliche Approbation der deutschen Königswahl, 1879. Engelmann, Ansprüche der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen, 1886. Weizsäcker, Urkunden der Approbation König Ruprechts, Abh. d. Berl. Akad. 1888. Dönitz, Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutsch. Königswahlen, Hall. Diss. 1891.

1338 positiv und in der Goldenen Bulle negativ hervortrat[51], hatte kein dauerndes Ergebnis, die Verhältnisse bei der Wahl Ruprechts ermöglichten es der Kurie sogar, ihre Ansprüche noch höher zu steigern, und selbst Sigmund glaubte der päpstlichen Approbation nicht entraten zu können[52].

Bei der Krönung legte der König das Gelübde ab, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken, allezeit ein Mehrer des Reiches (*semper augustus*) zu sein und es nicht ärmer zu machen[53]. Sein Versprechen bei der Kaiserkrönung ging vornehmlich dahin, ein Schirmer der Kirche und des wahren Glaubens zu sein[54]. Einen Eid hatte der König in beiden Fällen nicht zu leisten[55]. Dagegen fand regelmäßig eine allgemeine Vereidigung, wenn auch nicht des ganzen Volkes, so doch aller hervorragenden Elemente desselben statt[56]. Die Reichsvassallen bedurften einer ausdrücklichen Lehnserneuerung (S. 404).

Nach dem Sachsenspiegel (III. 54, § 3) konnte an sich jeder ehelich geborene freie Mann, der sich im Vollbesitze der bürgerlichen und kirchlichen Rechte befand und von schweren körperlichen Gebrechen frei war, zum König gewählt werden, thatsächlich fiel aber die Wahl fast immer auf Mitglieder des Reichsfürstenstandes, nur Wilhelm von Holland, Rudolf I., Adolf und Heinrich VII. sowie Günther von Schwarzburg gehörten dem einfachen Grafenstand, also der höheren Klasse der freien Herren, an[57]. Das Erfordernis, daß der Gewählte sich nicht im Kirchenbann befinden dürfe[58], gab den Päpsten Gelegenheit zur Ausbildung eines mittelbaren Absetzungsrechtes durch Bannung des Königs, das zwar der Reichs-

---

[51] Die unbedingte Pflicht des Papstes, dem deutschen König die Kaiserkrone zu erteilen, wird schon in dem Gedicht Lohengrin (her. v. Rückert) Vers 6549 ff. betont. Die auf dem Frankfurter Reichstag von 1338 zum Reichsgesetz erhobene Erklärung des Kurvereins (über die Ursprünglichkeit des deutschen Textes Weiland, Neues Archiv 18, 329 ff.) ging dahin: *quod, postquam aliquis a principibus electoribus imperii vel a maiori parte numero eorundem principum etiam in discordia pro rege Romanorum est electus, non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice super administratione bonorum et iurium imperii sive titulo regis assumendis, et quod super hiis merito talis electus non habet recurrere sedem ad eandem.* Vgl. Grauert, Konrad von Megenberg, Hist. Jahrb. 22, 631 ff. Die Goldene Bulle gedenkt des Papstes überhaupt an keiner Stelle. Vgl. Ficker, Wien. SB. 11, 673. Harnack, a. a. O. 119 f. 135 f. 154. 268.

[52] Vgl. Weizsäcker, a. a. O. 94 f. 104.

[53] Vgl. Ssp. III. 54, § 2. Schwsp. L. 122[a]. Waitz 6², 216. 474.

[54] Vgl. Waitz 6², 230 ff. Schwarzer, a. a. O. 179 ff. Walter, RG. § 252, n. 4. Gl. z. sächs. Lehnr. 4.

[55] Vgl. Waitz 6², 474 f.

[56] Vgl. Waitz 6², 479 ff. Über Spuren eines allgemeinen Unterthaneneides vgl. Heck und Lindner, Mitt. d. öst. Inst. 17, 561 ff.

[57] Vgl. Ficker, Wien. SB. 77, 845 ff. Die Kasuistik des Schwabenspiegels (Schwsp. L. 123) über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften ist auf die Person Rudolfs I. zugeschnitten, um seine Wahl zu rechtfertigen.

[58] Um Mißbräuchen vorzubeugen, schließt der Sachsenspiegel nur den *mit rechte* Gebannten aus, Schwsp. L. 122 läßt diese Beschränkung fallen.

verfassung selbst fremd blieb, aber in der mittelalterlichen Doktrin zur Anerkennung gelangte und thatsächlich oft genug den beabsichtigten Erfolg gehabt hat[59]. Die Absetzung Adolfs (1298) und Wenzels (1400) und der 1456 gemachte Versuch einer Absetzung Friedrichs III. war nichts weiter als ein revolutionärer Akt der Kurfürsten mit erborgter rechtlicher Form. Ob die Reichsverfassung, falls die Parteiverhältnisse bei den genannten Vorgängen andere gewesen wären, ein wirkliches Rechtsverfahren gegen den König im Sinne der Rechtsbücher zugelassen haben würde, ist bestritten[60].

Wiederholte Beispiele zeigen, daß das Reichshofgericht auch über Klagen gegen den König unter dem Vorsitz des letzteren urteilen konnte[61]. Dagegen wurde für Klagen des Königs gegen einen Reichsfürsten die Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen (als stellvertretenden Vorsitzenden des Reichshofgerichts) durch Reichsweistum von 1274 ausdrücklich festgestellt[62] und auch durch den Schwabenspiegel (L. 124) bezeugt. Die Rechtsbücher gingen noch weiter, indem sie dem Fürstengericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen auch die Entscheidung über Krone und Leben des Königs zusprachen[63]. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß der Verfasser des Sachsenspiegels diesen Satz nicht dem Reichsrecht seiner Zeit entnommen, sondern aus der erwähnten Vertretungsbefugnis des Pfalzgrafen im Hofgericht und

---

[59] Vgl. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio 86 f. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige, 1897 (Gierke, Unters. 53). Der Ssp. III. 57, § 1 (im Gegensatze zu Schwsp. L. 128) war auch hier bemüht, der Willkür Grenzen zu ziehen. Rudolf I. hat von den Privilegien Friedrichs II. nur die *ante latam in eum papalis excommunicationis et depositionis sententiam* erlassenen bestätigt. Vgl. Böhmer, Reg. Rudolfi S. 54. Nach der Absetzung Wenzels hat man eine amtliche Unwahrheit nicht gescheut, um das Verfahren als von der Kurie ausgegangen darzustellen und so zu Gunsten eines unmittelbaren päpstlichen Absetzungsrechtes ein Präjudiz zu schaffen. Vgl. Weizsäcker, a. a. O. 72 f.

[60] Vgl. Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König, Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 33 (1886). Harnack, FDG. 26, 146 ff. Löher, Das Rechtsverfahren bei Wenzels Absetzung, Münch. Hist. JB. 1865, S. 3 ff. Merkel, Hallische Festschr. f. Pernice, 1861. H. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag 52 f. 73 ff. H. Schulze, De iurisdictione principum, praesertim comitis palatini, in imperatorem exercita, Jena 1847. Während die beiden zuerst genannten die Angaben der Rechtsbücher für doktrinäre Erfindungen halten, erklärt R. Löning, Ztschr. f. Strafr.-Wiss. 7, 674 f., aus gewichtigen Bedenken (vgl. ZRG. 22, 59) diese Frage (im Gegensatz zu der Sachlage im 14. und 15. Jahrhundert) für noch nicht spruchreif. Die gegen die Rechtsbücher vorgebrachten Beweise sind nicht entscheidend, während es andererseits ebenso an positiven Belegen aus dem 13. Jahrhundert, die für die Rechtsbücher sprächen, vollkommen fehlt.

[61] Vgl. Weiland, Const. 1, 387 f. 2, 70 f. 92. Franklin, Reichshofgericht 2, 101.

[62] MG. Leg. 2, 399. Merkel, a. a. O. 2. Franklin, a. a. O. 1, 166 ff. 2, 101. Der letztere (2, 174) weist nach, daß der König sich auch durch einen anderen Fürsten vertreten lassen konnte. Der Schwerpunkt des Weistums v. 1274 lag also in dem Verlangen der Vertretung, nicht in der Person des Vertreters.

[63] Vgl. Ssp. I. 58, § 2. III. 52, § 3. 54, § 4. Schwsp. L. 121[c]. 122[b]. 124. 128. 130[c]. Schwäb. Lehnr. 41[c]. 147 i. f.

aus seinem Reichsvikariatsrecht abgeleitet hat; dazu kam, daß ihm das Verhältnis des Reichsvikars zum König in demselben Licht wie das des ostfälischen Schultheißen zum Grafen erschien, er sich also für berechtigt halten mochte, auch die Gerichtsbarkeit des Schultheißen über den Grafen entsprechend auf Pfalzgrafen und König zu übertragen[64]. Wie bei seiner Wahltheorie, so knüpfte er auch bei der Pfalzgrafentheorie an Rechtsanschauungen seiner Zeit an, sein konstruktives Talent kam dabei zu neuen Rechtssätzen, aber willkürlich erfunden hat er sie nicht. Auch die Pfalzgrafentheorie des Sachsenspiegels hat einen bedeutenden Einfluß auf die fernere Rechtsgestaltung im Reiche ausgeübt. Auch abgesehen von den unmittelbar aus dem Sachsenspiegel geflossenen Quellen und den weiteren Ausführungen des Schwabenspiegels dürfte die wunderliche Bemerkung über die schiedsrichterliche Stellung des Pfalzgrafen bei zwiespältigen Königswahlen, die sich in dem erwähnten Briefe Urbans IV. von 1263 findet, ebenso auf den Sachsenspiegel zurückzuführen sein, wie die Berufung der Kurfürsten auf *quaedam consuetudo* bei den Absetzungsbestrebungen gegenüber Albrecht I. im Jahre 1300[65]. Gesetzliche Anerkennung erhielt das *ex consuetudine introductum* durch c. 5 § 2 der Goldenen Bulle von 1356. Daß diese das Recht, über den König abzuurteilen, nur dem unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen versammelten Reichstag einräumte und damit die Zuständigkeit eines nach Belieben des Pfalzgrafen zu berufenden Reichsvikariatsgerichts ablehnte, beruhte sicher nicht auf besonderem Kompromiß, sondern entsprach der bisherigen, auch im Schwabenspiegel durchblickenden Rechtsauffassung[66]. Nur die Ausschließung des Kontumazialverfahrens gegen den König scheint ein von Karl IV. verlangtes Zugeständnis der Fürsten gewesen zu sein. Daß die Bestimmung der Goldenen Bulle noch im 15. Jahrhundert in Kraft stand, wird durch eine Urkunde Friedrichs III. von 1442 für die Schweiz bezeugt[67].

Die Fortsetzung des fränkischen Reiches im deutschen wurde traditionell darin festgehalten, daß der König ohne Rücksicht auf seine Abstammung als Franke galt und in seinen persönlichen Rechtsverhältnissen nach fränkischem Recht beurteilt wurde[68]. Darum mußten Königswahl und Königskrönung auf fränkischem Boden erfolgen, und man darf vermuten, daß für das Absetzungsverfahren dasselbe galt. Das fränkische Recht mußte namentlich bei der Frage des Mündigkeitstermines von Bedeutung werden, wenn ein Unmündiger den Thron bestiegen hatte: der

---

[64] Vgl. ZRG. 18, 48. 20, 2 ff.

[65] Vgl. S. 477. Raynaldus, a. a. O. § 54. Merkel, a. a. O. 5.

[66] Während Weizsäcker 36 ff. einen Kompromiß annimmt, versteht Löning, a. a. O., unter *imperialis curia* nicht den Reichstag, sondern das am Königshof versammelte Reichshofgericht, doch begegnet diese Bezeichnung immer nur für den vollen Reichstag, an den auch Schwsp. L. 122[b] und 124 denkt.

[67] Vgl. Franklin, Reichshofgericht 2, 101 n.

[68] Vgl. Ssp. III. 54, § 4. v. Borch, Arch. f. Strafr. 1888, S. 98 ff.

König erreichte die Mündigkeit, dem ribuarischen Recht entsprechend, mit fünfzehn Jahren[69]. Über die Regierungsvormundschaft bestanden keine festen Regeln, doch traten hier in erster Reihe die Ansprüche des nächsten Schwertmagen und der Königin-Mutter hervor[70].

War der König auf längere Zeit an der Führung der Regierung verhindert (namentlich wenn er sich zu längerem Aufenthalt nach Italien begab), so pflegte er einen Statthalter zu ernennen. Stand dem Kaiser ein Sohn als römischer König zur Seite, so war dieser der von selbst gegebene Vertreter, in anderen Fällen hatte der König frei zu bestimmen[71]. Die Erteilung der Vollmacht geschah vor versammeltem Reichstag[72]. Von Karl IV. erwirkte der Pfalzgraf bei Rhein 1375 für sich und seine Nachfolger die Anerkennung als Reichsverweser in den Fällen der Romfahrt, und als König Wenzel 1394 von den Böhmen gefangen und dadurch verhindert war, selbst Vorsorge zu treffen, verkündigte der Pfalzgraf sich selbst als Reichsverweser[73]. Das Reichsvikariatsrecht des Pfalzgrafen bezog sich nur auf die Zeit der wirklichen Thronerledigung[74]. Seine Entstehung ist unklar[75], ebenso das konkurrierende Recht des Herzogs von Sachsen, das sich vielleicht auf den Besitz der sächsischen Pfalzgrafschaft gründete[76]. Durch die Goldene Bulle wurde, einem schon bestehenden Brauche entsprechend, eine räumliche Abgrenzung angeordnet, indem das Reich in zwei Vikariatsgebiete, das des fränkischen und des sächsischen Rechts, eingeteilt und das eine dem Pfalzgrafen, das andere dem Sachsen überwiesen wurde[77].

---

[69] Vgl. Waitz 6², 275. Kraut, Vormundschaft 3, 115 f.

[70] Vgl. Waitz 6², 216 ff. Kraut 3, 121 ff.

[71] Vgl. Waitz 6², 282 ff. Kraut, a. a. O. 127. Ficker, Wien. SB. 77, 832 ff. Franklin, a. a. O. 2, 79 ff. Im 12. Jahrhundert betrachtete man den Erzbischof von Mainz, im 13. den Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzoge von Sachsen und Baiern als diejenigen, die unbeschadet der Entscheidung des Königs vor anderen Berücksichtigung zu beanspruchen hätten. Vgl. Jaffé, Mon. Corb. 190 f. Schwsp. L. 125, Lehnr. 41.

[72] Vgl. Schwsp. L. 125. Böhmer, Acta imperii Nr. 622. Altmann u. Bernheim² 38. 45.

[73] Vgl. Böhmer, Nr. 872. Windeckes Leben Sigmunds, c. 174 ff. Janssen, Frankf. Reichskorrespondenz 1, Nr. 96 f. Reichstagsakten 2, 389. Altmann u. Bernheim² 75.

[74] Vgl. Merkel, a. a. O. 6 ff. Harnack, Kurfürstenkollegium 82. 133. 139. Ficker, a. a. O. 861. Triepel, Interregnum 25 ff. Kupke, Das Reichsvikariat u. die Stell. d. Pfalzgrafen, Hall. Diss. 1891. Eichhorn, St.- u. RG. 3, 41 ff.

[75] Die ältesten Zeugnisse sind Schwäb. Lehnr. 41[c], 147 und Urkunden von 1254, 1266, 1267, 1276—1281. Vgl. Weiland, Const. 1, 633. Mon. Zoller. 2, Nr. 108. 111. Koch u. Wille, Reg. d. Pfalzgr. Nr. 803. 987. Merkel, a. a. O. 7. Altmann u. Bernheim² 27. Die frühere Zeit weiß noch nichts davon. Vgl. Waitz 7, 177 f.

[76] Vgl. § 45, n. 56, 57. Vgl. Ficker, a. a. O. 832 ff. Triepel, a. a. O. 27 f. Harnack, Kurfürstenkollegium 89. Die erste Nachricht von einem Reichsvikariat des Sachsen neben dem Pfalzgrafen bei Rhein begegnet Schwäb. Lehnr. 41[b, c].

[77] GB. c. 5. Eine Urkunde von 1325 sowie Schwäb. Lehnr. 41 läßt ver-

Unter den Königspfalzen nahmen Aachen und Frankfurt, jene zugleich als Krönungs-, diese als Wahlort, dauernd die erste Stelle ein[78]. Außerdem hielten sich die letzten Karolinger mit Vorliebe in Regensburg und Forchheim auf, die ersten Könige aus dem sächsischen Hause in Quedlinburg und Magdeburg; weiterhin traten Ingelheim, Trebur, Nimwegen, Gelnhausen, Speier, namentlich aber Goslar, Mainz, Köln, Nürnberg in den Vordergrund. In zahlreichen Bischofstädten besaßen die Könige eigene Pfalzen. Seit Wenzel, namentlich aber seit Friedrich III., traten die über das Reich zerstreuten Pfalzen zurück, da die Könige dem Aufenthalt in ihren Erblanden den Vorzug gaben und sich nur noch selten im Reiche sehen ließen.

Zwischen der Herrschergewalt des Kaisers und des Königs wurde nicht unterschieden. Das einzige Vorrecht des Kaisers bestand darin, daß er einen römischen König als Gehilfen und gekrönten Nachfolger neben sich haben konnte, was dem bloßen Könige wohl versagt war. In der Stellung des Königs trat gegenüber dem fränkischen Reiche das persönliche Element stark in den Hintergrund, indem der Übergang von der Erbmonarchie zum Wahlreich wenigstens den Vorteil gehabt hatte, den Reichsgedanken zu entwickeln: das Reich nahm die erste Stelle ein, der König war nur der Vogt des Reiches[79].

Anfangs erstreckte sich die königliche Regierungsgewalt auch auf die kirchlichen Angelegenheiten, selbst den römischen Stuhl. Erst nachdem die Emanzipation der Kirche vollzogen war, seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, kam die Lehre von den zwei Schwertern, dem geistlichen und weltlichen, die Gott auf Erden gestiftet habe, auf[80]. Der König war nur noch der Schirmherr der Kirche, der er seinen weltlichen Arm zu leihen hatte. Wer dem Kirchenbann hartnäckigen Widerstand entgegensetzte, sollte in die Reichsacht, umgekehrt aber auch der Reichsächter in den Kirchenbann verfallen[81]. Auch anderen Schutzbedürftigen, Witwen, Waisen, Fremden gegenüber wurde an dem Gedanken fest-

---

muten, daß eine derartige Abgrenzung schon früher bestanden hat. Vgl. Merkel, a. a. O. 8. Ficker, a. a. O. 832 ff. Triepel 28. Über den Inhalt des Vikariatsrechtes vgl. GB. c. 5 § 1. Triepel 33 ff. Die Reichsvikare konnten Vikariatshofgerichte abhalten und waren zur Fortführung der laufenden Reichsgeschäfte ermächtigt. Die Präsentation zu kirchlichen Pfründen stand ihnen zu, ebenso die Verleihung der kleineren Reichslehen, nicht die der Fahn- und Scepterlehen. Über die Reichsgüter hatten sie kein Verfügungsrecht.

[78] Vgl. Waitz 6², 305 ff. Schellhass, Das Königslager vor Aachen und Frankfurt in seiner rechtsgeschichtl. Bedeutung, Berl. Diss. 1885.

[79] Vgl. Waitz 6², 461 ff.

[80] Vgl. Waitz 6², 473. Friedberg, a. a. O. 20 f. 46 ff. Berchtold, Landeshoheit 7 ff. Ssp. I. 1 und die von Homeyer dazu angeführte Litteratur. Reinmar von Zweter, Strophe 213 f. Dsp. 1. Schwsp. Laßb., Vorrede d.

[81] Vgl. Ssp. I. 1. III. 63, § 1. Schwsp. Laßb., Vorrede e, f. 106^b. 246. Weiland, Const. 1, 450 c. 7 (1186). 2, 90 c. 7. 443 f. Seifried Helbling, Gedichte 8, 951 ff. Böhmer, Acta imperii Nr. 231 (1209). Franklin, Sent. cur. Nr. 21. 22. 79. Walter, RG. § 252, n. 8, 9.

gehalten, daß der König ihr allgemeiner Schutzherr sei. Eine Hauptaufgabe des Königs war die Sorge für Recht und Gericht und für den Landfrieden, von beiden ist an anderer Stelle zu handeln.

Das Recht des Königs, bei Strafe des Königsbannes Gebote und Verbote zu erlassen, wurde aufrechterhalten, der Betrag der Strafsumme aber wesentlich erhöht. Im übrigen war der König bei jeder Veränderung der Rechtsordnung und allen wichtigeren Regierungshandlungen mehr oder weniger an die Mitwirkung der Großen gebunden.

Die Vertretung des Reiches nach außen blieb Sache des Königs[82], thatsächlich haben aber die Großen auch hier oft entscheidend auf seine Entschlüsse eingewirkt. Die kriegsherrliche Stellung des Königs blieb bestehen, wurde aber durch die Umwandlung des Volksheeres in eine Feudalmiliz wesentlich lahm gelegt. Dasselbe war hinsichtlich des Beamtentums der Fall, das ebenfalls fast durchweg einen feudalen Charakter erhalten hatte. Als Spitze der Lehnshierarchie des Reiches war der König Inhaber des ersten Heerschildes. An sich war es damit unvereinbar, daß der König Lehnsmann eines anderen hätte sein sollen, den Laien gegenüber wurde dies auch entschieden festgehalten, dagegen suchten die Könige vielfach bei der Kirche gemachte Zwangsanleihen durch die lehnrechtliche Form zu mildern, sie nahmen Lehen von geistlichen Fürsten an, leisteten aber dafür weder Mannschaft noch eigentliche Lehnsdienste[83].

§ 44. Der königliche Hof.

Litteratur § 43 n. 9. Waitz 6², 323 ff. Brunner, Grundzüge 129 ff. E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.-Geschichte 2, 317 ff. Stutz, ZRG. 34, 165 ff. v. Maurer, Fronhöfe 2, 196 ff. Walter, RG. §§ 254 f. Ficker, Reichshofbeamte der staufischen Periode, Wien. SB. 40, 447 ff. Lindner, Königswahlen 181 ff. v. Fürth, Ministerialen 188 ff. Köpke, Widukind von Korvei 126 f. Kirchhöfer, Entst. d. Kurfürstenkollegiums 153 ff. Devrient, bei Richter, Annalen 3, 2 S. 724 ff.

Zu den vier mit Laien besetzten Hofämtern des Truchseß, Marschalls, Kämmerers und Schenken (S. 140) traten im Laufe des Mittelalters noch vier oder fünf weitere Ämter: unter Philipp das von dem Truchseßamt abgezweigte Amt des Küchenmeisters[1], sodann 1235 das Amt des Hofrichters (§ 49, n. 40), seit Heinrich VII. das für die Aufsicht über die Haushaltung bestimmte Hofmeisteramt (*magister curiae*), das seit Ruprecht in ein Haushofmeisteramt und ein mit dem Vorsitz im Hofrat betrautes

---

[82] Vgl. Michael, Formen des Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vom 10. bis 12. Jahrhundert, 1888.

[83] Vgl. S. 402 n. Ficker, Heerschild 37 ff.

[1] Vgl. Ficker 473. 483 ff. Auch Rumolt der Küchenmeister (Nibel. Lachm. 10. 720. 1405) gehört der Zeit Philipps an. Später versahen die Reichsküchenmeister den Truchseßdienst, doch behielt der alte Titel seine selbständige Bedeutung, bis 1594 beide Ämter auch rechtlich wieder vereinigt wurden. Vgl. Maurer, a. a. O. 217 f.



Obersthofmeisteramt geschieden wurde[2], endlich seit Karl IV. der Hofpfalzgraf (*comes sacri palatii*), ein zunächst nur für Italien bestimmter, dann aber auch in Deutschland eingeführter Beamter, dessen Stellung zu der Vorbereitung der Rezeption des römischen Rechts nicht wenig beigetragen hat[3]. Zu den in seiner Vollmacht (*comitiva*) enthaltenen Amtsobliegenheiten gehörte die Erteilung königlicher Gnadenakte (wie Adels- und Wappenbriefe, Titel eines poëta laureatus), ferner eine gewisse freiwillige Gerichtsbarkeit (Vormundschafts- und Testamentssachen, Adoptionen, Emanzipationen, restitutio famae, legitimatio per rescr. princ.) und die Ernennung königlicher Notare[4].

Der tägliche Dienst in den älteren Ämtern war Sache der Reichsministerialen (S. 441), aber auch die Vorsteher gehörten in der Regel ebenfalls diesem Stande und nur ausnahmsweise dem der freien Herren an. Der Reichsmarschall, Reichstruchseß, Reichskämmerer, Reichsschenk und Reichsküchenmeister wurden anfangs frei vom König ernannt und verloren ihre Stellung beim Thronwechsel, wenn der Thronfolger sie nicht freiwillig darin beließ; seit dem 13. Jahrhundert wurden ihre Ämter als erbliche Reichslehen bestellt[5]. Ursprünglich war jedes Amt nur einfach besetzt; wo mehrere Träger desselben Titels nebeneinander genannt werden, handelt es sich um Nebenbeamte oder um Hofbeamte der königlichen Erblande. Erst seit dem 13. Jahrhundert begegnet zuweilen mehrfache Besetzung eines Hofamtes[6].

Die vier älteren Hofämter wurden bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich dem Krönungsmahl, nicht von den gewöhnlichen Hofbeamten, sondern von den höchsten weltlichen Würdenträgern des Reiches versehen. Anfangs war dies Sache der Stammesherzoge, doch ohne daß den

---

[2] Vgl. S. 493 f. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, 1885.

[3] Vgl. Ficker, Forschungen 2, 68—118. Eichhorn, St.- u. RG. 3, 387 f. Jecklin, Hofpfalzgrafen in der Schweiz, Zürich. Taschenb. 18, 223 ff. Pfeffinger, Vitriarius illustr. 3, 118 ff. 260. Bresslau, Urk.-Lehre 1, 467. 470 f. Über einen Wappenkönig und obersten Herold des Reiches vgl. Altmann, Mitt. d. öst. Inst. 18, 3 f.

[4] Letztere Befugnis stammte aus dem Pfalzgrafenamt, nach dessen Untergang sie in dem Hause des letzten Pfalzgrafen mitsamt dem Pfalzgrafentitel (Pfalzgrafen von Lomello) bestehen geblieben war. Später wurde in den Händen der Vögte von Lucca und der Grafen von Lavagna beides mit der missatischen Gewalt verbunden. Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Hofpfalzgrafen knüpfte von vornherein an gewisse Reste des ständig gewordenen Königsbotenamtes an. Vgl. übrigens Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 11. u. 12. Jahrhunderts 214 ff. MG. Dipl. reg. Otto 1, Nr. 239. — Auch die Erteilung kaiserlicher Universitätsprivilegien erfolgte durch den Hofpfalzgrafen, ursprünglich aber nur in Italien, während die deutschen Universitäten sich bis auf Friedrich III. mit päpstlichen Privilegien begnügten. Die ältesten kaiserlichen Privilegien für deutsche Universitäten sind die für Freiburg (1456), Lüneburg (1471) und Tübingen (1484). Vgl. Kaufmann, Gesch. d. deutsch. Universitäten 2, 12 ff.; Zeitschr. f. GW. 1, 118 ff.

[5] Vgl. Ficker 540 ff. Über Einkünfte des Erbmarschalls vgl. Altmann, a. a. O. 20 f.

[6] Vgl. Ficker 521 ff. Die Erklärung liegt in dem Übergange zur Erblichkeit, indem der erblich Berechtigte das Amt für sich in Anspruch nimmt, während der König das freie Ernennungsrecht noch nicht ganz aufgeben will.

einzelnen schon von vornherein bestimmte Ämter zugestanden hätten. Aber schon seit Otto III. erschien der Herzog von Sachsen ständig im Besitz des Marschallamtes, während der Herzog von Schwaben das Kämmereramt bekleidete, das dann unter Konrad III. oder Friedrich I. Albrecht dem Bären als Entschädigung für den Verzicht auf das Herzogtum Sachsen eingeräumt zu sein scheint[7]. Das Schenkenamt übte der Herzog von Baiern, der es aber unter Heinrich V. an den Böhmen verlor[8]. Auf das Amt des Truchseß, das vornehmste von allen, scheint das jeweilige Haupt des fränkischen Stammes einen gewissen Anspruch gehabt zu haben, unter Otto I. bekleidete es der Herzog von Franken, unter Otto III. Herzog Konrad von Kärnthen (der angesehenste unter den Fürsten fränkischer Herkunft), später beständig der Pfalzgraf bei Rhein, den seine auf die Aachener Kaiserpfalz begründete Pfalzgrafschaft zum Ersten der Franken machte. Auf diese Weise wurde die seit Anfang des 13. Jahrhunderts feststehende territoriale Verbindung der Erzämter mit der Rheinpfalz, Sachsen, Brandenburg und Böhmen vorbereitet, nur der alte Streit zwischen Böhmen und Baiern führte unter Rudolf von Habsburg noch einmal einen schwankenden Zustand herbei, der 1290 endgültig zu Gunsten Böhmens entschieden wurde[9]. Das Amt des Schwertträgers, das man früher bei jeder Gelegenheit besonders vergeben hatte, wurde erst im Laufe des 13. Jahrhunderts dauernd mit dem Marschallamt verbunden, bildete aber noch im 14. Jahrhundert den Gegenstand eines Streites zwischen Sachsen und Brabant[10]. Indem die Goldene Bulle das Truchseßamt dem Pfalzgrafen bei Rhein, das Marschallamt dem Herzog von Sachsen, das Kämmereramt dem Markgrafen von Brandenburg und das Schenkenamt dem König von Böhmen zusprach, erteilte sie nur einem mehrhundertjährigen Gewohnheitsrecht die gesetzliche Anerkennung[11]. Die Verwaltung der Erzämter war mit gewissen Einkünften verbunden[12], im übrigen galten sie als Ehrenämter, die aber durch die aus ihnen erwachsene kurfürstliche Würde (S. 476) für ihre Träger von der höchsten Wichtigkeit waren.

---

[7] Vgl. Gundling, Erläuterung der Güldenen Bulle 748 f. Waitz 6², 333; Abh. 502 (GGA. 1859, S. 666). Weiland, Königswahlen 323, denkt, vielleicht mit noch größerer Wahrscheinlichkeit, statt einer Übertragung im Jahre 1142 an eine solche bei Gelegenheit der Rückgabe Baierns an Heinrich den Löwen (1156).

[8] Vgl. Waitz 6², 334.

[9] Vgl. S. 478. Der Sachsenspiegel (III. 57, § 2) bestritt dem Böhmen nur das Kurrecht, das Schenkenamt gestand er ihm aber ausdrücklich zu. Das Gedicht Kudrun, Vers 206. 1612 f., scheint mit dem König Horant als Schenken auf den erst kurz vorher (1198) zur Königswürde gelangten Böhmenherzog anzuspielen. Vgl. Zeitschr. f. deutsche Phil. 1, 259 f.

[10] Vgl. Waitz 6², 335. Kopp, Bilder u. Schr. 1, 109 f. Schwsp. Laßb. 130ᵃ.

[11] Vgl. GB. c. 4, § 5. c. 22, § 1. c. 27, §§ 1–8.

[12] Im Jahre 1355 bezeugte der Pfalzgraf das Recht des Erzmarschalls auf die von den Fürsten bei Empfang ihrer Reichslehen gerittenen Pferde (vgl. Harnack, Kurfürstenkollegium 251), was durch GB. c. 29, § 4 bestätigt wurde.

Eine Einrichtung von hoher politischer Bedeutung war die aus der gesamten Hofgeistlichkeit bestehende Kapelle, die aus einer Hofschule zu einer Schule für den Dienst in der Kanzlei und Diplomatie erwachsen war[13]. Aus ihrer Mitte pflegten die Bischofsstühle des Reiches besetzt zu werden, in engster Verbindung stand die Kapelle aber mit der Reichskanzlei[14], deren Beamte ihr in der Regel sämtlich angehörten, während das Haupt der Kapelle, der Erzkapellan (*archicapellanus*), seit 854 zugleich als Erzkanzler (*archicancellarius*) mit der obersten Leitung der Kanzlei betraut war[15]. Seit 870 bekleidete regelmäßig einer der höchsten Geistlichen des Reiches beide Ämter, anfangs vorwiegend der Erzbischof von Salzburg, seit Heinrich I. mit geringen Unterbrechungen der von Mainz. Die Verbindung beider Ämter erhielt sich jedenfalls bis auf Heinrich III. Seit 1044 führte der Erzbischof von Mainz nur noch den Titel Erzkanzler, während das Amt des Erzkapellans vielleicht wieder zu einem wirklichen Hofamt wurde[16]. Italien erhielt 962 eine eigene Kanzlei, der zunächst verschiedene italienische Bischöfe vorstanden, bis 1031 unter Konrad II. der Erzbischof von Köln dauernd in den Besitz des Erzkanzleramtes für Italien gelangte[17]. Burgund war anfangs der italienischen Kanzlei unterstellt, es erhielt zwar unter Heinrich III. einen eigenen Kanzler, unter dem Erzbischof von Besançon, später Vienne, als Erzkanzler, aber ohne daß es dabei zur Bildung einer eigenen burgundischen Kanzlei mit besonderem Kanzleipersonal gekommen wäre[18]. Erst im

---

[13] Vgl. S. 139. Waitz 6², 337 ff. 7, 291.

[14] Vgl. S. 138. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, 1889; Kanzleistudien I. II. (Mitt. d. öst. Inst. 8, 1 ff. 11, 395 ff.); bei Waitz 6², 345 ff. Bresslau, Urk.-L. 1, 300 ff.; Die Kanzlei Konrads II., 1869. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei, Preuß. Jahrb. 29, 474 ff.; Drei Bücher Geschichte und Politik 52 ff. Th. Sickel, MG. Dipl. reg. 1, 1. 37 ff. 80 ff. 2, 1 ff. 385* ff. Steindorff, Jahrb. d. deutsch. Reiches unter Heinrich III., 1, 339 ff. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern, 1885. Herzberg-Fränkel, Gesch. d. deutsch. Reichskanzlei von 1246—1308, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 1, 254 ff. Lindner, Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger, 1882. Ficker, Urkundenlehre 2 (1878). v. Mallinckrot, De archicancellariis Romani imperii ac cancellariis imperialis aulae, 1641 und öfter. Huber, bei Böhmer, Regesten Karls IV., pg. 36 f.

[15] Zum Erwerb des Amtes bedurfte es einer besonderen Investitur (vgl. S. 492), die mit der in das Fürstentum verbunden werden konnte. Auch die Reichskanzler wurden seit den Hohenstaufen mit ihrem Amt investiert, was sich aber seit dem 14. Jh. verlor. v. Amira, Mitt. d. öst. Inst. 11, 521 ff. Bresslau 1, 366 ff. 383. 401. 987. Bedenken äußert Seeliger bei Waitz 6², 358.

[16] Vgl. Bresslau, Urk.-Lehre 1, 327 ff. Die Erzkanzler für Italien und Burgund haben den Titel eines Erzkapellans nie geführt. Seeliger, bei Waitz 6², 345 n., hält es für zweifelhaft, ob die Kapelle ein neues, von dem Kanzler unabhängiges Haupt erhalten habe; jedenfalls blieb sie auch ferner mit der Kanzlei in engster Verbindung; sie war die Schule für diese und aus ihren Mitgliedern (*capellani*) wurden die Notare genommen.

[17] Vgl. Seeliger, Erzkanzler 23 f. Waitz 6², 366 ff.

[18] Vgl. Böhmer, Acta imperii Nr. 102 (1157). 124 (1166). Seeliger bei Waitz 6², 371.

letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, als das Reich den realen Zusammenhang mit dem arelatischen Königreich fast ganz verloren hatte, ihn aber umsomehr in leeren Titeln festzuhalten suchte, kam für den Erzbischof von Trier, zum Teil auf Grund seiner Kurwürde, zum Teil wohl in Erinnerung an das unter Zwentibold und Otto I. von ihm bekleidete Erzkanzleramt für Lothringen, der Titel eines Erzkanzlers *per Galliam et regnum Arelatense* auf, der in der Goldenen Bulle amtliche Anerkennung erhielt und durch die Ausdehnung des Amtsbereiches auf das ganze linke Rheinufer mit Ausschluß der Mainzer Kirchenprovinz wieder einen realen Inhalt empfing[19].

Das Erzkanzleramt war kein administratives Amt wie das der karolingischen Kanzler, sondern ein politisches. Nur bei Haupt- und Staatsaktionen, wie Reichs- und großen Hoftagen oder wichtigen internationalen Ausfertigungen traten die Erzkanzler persönlich in Thätigkeit, während die laufenden Geschäfte den ordentlichen Kanzleibeamten in Vertretung des Erzkanzlers, der aber stets ausdrücklich genannt wurde, oblagen.

Ordentlicher Vorsteher der Kanzlei war seit Ludwig dem Deutschen (868) der vom König ernannte Kanzler (*cancellarius, notarius*), seit Friedrich I. gewöhnlich als „Hofkanzler" (*imperialis* s. *regalis aulae* s. *curiae cancellarius*) bezeichnet. Je mehr sich der reichsständische Charakter des Erzkanzleramtes entwickelte, desto stärker mußte diesem gegenüber der königliche Charakter der Kanzlei ins Gewicht fallen[20]. Sie war nur die ausführende Behörde, die sich nicht darum zu kümmern hatte, ob ein königlicher Erlaß der verfassungsmäßigen Zustimmung des Reichstags oder der Kurfürsten bedurfte[21]. Der Hof- oder Reichskanzler war regelmäßig ein hoher Geistlicher, meistens ein Propst, nicht selten sogar ein Bischof. Als Siegelbewahrer und ständiger Begleiter des Königs nahm er thatsächlich vielfach die Stellung eines leitenden Ministers ein. An ihn ergingen die königlichen Beurkundungsbefehle, er hatte die Konzeption der Urkunden anzuordnen und zu überwachen, nach Genehmigung des Konzepts die Reinschrift zu verfügen und diese mit Rekognitions-

---

[19] Vgl. S. 478, n. 37. GB. c. 1, § 12. Waitz 6², 362. 371. Bresslau, Urk.-L. 1, 304 f. 307 ff. 383 ff. Seeliger, Erzkanzler 14. 46 f. 56 f. 229. Hädicke, Kurrecht u. Erzamt 57 f. Richel, Übergang des arelat. Erzkanzleramtes auf Trier, Hall. Diss. 1892. Das erste Zeugnis in der zweiten Handschriftenklasse des Schwabenspiegels, sodann in dem Gedicht Lohengrin und bei dem ungefähr gleichzeitigen Geschichtschreiber Martin von Troppau. Der erste urkundliche Beleg von 1308.

[20] Häufig wurde das Kanzleipersonal unverändert von dem neuen Herrscher übernommen, andererseits traten zuweilen die bedeutendsten Veränderungen infolge des Thronwechsels ein. Unter Otto I. traten gegen seinen Bruder Brun als Kanzler die Erzkanzler völlig in den Hintergrund; dagegen hatte Lothar III. keinen Kanzler, die Erzkanzler wurden unter ihm durch Unterbeamte der Kanzlei in der Rekognition vertreten; Konrad III. stellte den normalen Zustand wieder her. Vgl. Ficker 2, 173 f. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 4⁴, 50. 173. Seeliger, Erzkanzler 37 f. 42. Bresslau, Urk.-L. 1, 356 ff. 361.

[21] Vgl. jedoch Windeckes Leben Sigmunds, her. v. Altmann, S. 134; übers. v. Hagen S. 109.



vermerk und Siegel zu versehen[22]. Die Konzeption (*dictatio*) der Urkunden selbst, mit der sich der Kanzler nur in den seltensten Fällen befaßte, war Sache der Notare (*magistri*, *notarii*, *dictatores*, seit Karl IV. auch *secretarii*), deren regelmäßig mehrere in der Kanzlei angestellt waren. Die Reinschriften wurden gewöhnlich nicht von ihnen, sondern von dem untergeordneten Kanzleipersonal angefertigt. Bei Verhinderung des Kanzlers wurden die ihm obliegenden Arbeiten von einem Notar übernommen, was ursprünglich unter besonderer Namhaftmachung des Vertreters, seit 953 aber einfach unter dem Namen des Kanzlers, ohne Andeutung des Vertretungsverhältnisses, zu geschehen pflegte[23]; erst seit Anfang des 12. Jahrhunderts kam die Nennung des vertretenden Rekognoscenten wieder in Gebrauch.

Die Zuständigkeit der verschiedenen Kanzleien hatte sich ursprünglich nach dem Gegenstand, bei rein persönlichen Angelegenheiten nach dem Empfänger gerichtet; seit Heinrich V. galt in allen Fällen der Ausstellungsort als maßgebend. Aber während bis dahin jede der Kanzleien in der Regel ihren eigenen Kanzler gehabt hatte, ernannte Heinrich V. für die deutsche und italienische Kanzlei einen gemeinsamen Vorstand, so daß es seitdem nur noch eine einheitliche Hofkanzlei gab, die zwar drei Erzkanzlern unterstellt war, aber, von der Zeit Lothars III. abgesehen, nur einen einzigen Kanzler an ihrer Spitze hatte[24]. Dem letzteren wurde seit Friedrich I. zu seiner Entlastung ein Protonotar (*protonotarius aulae imperialis*) an die Seite gestellt, der ihn insbesondere bei längerer Verhinderung, oder wenn die Kanzlerstelle unbesetzt war, zu vertreten hatte und dann wohl auch den Titel „Vizekanzler" führte[25]. Unter den Hohenstaufen war der Kanzler fast beständig durch politische Geschäfte und Missionen in Anspruch genommen, so daß der Protonotar die thatsäch-

---

[22] Vgl. Ficker 2, 20 ff. 39 ff. 160.

[23] Vgl. Sickel, a. a. O. 1, 84. Ficker 2, 161 f. 175 ff. Selbst die in Abwesenheit des Kanzlers ausgefertigten Urkunden wurden unter seinem Namen *vice archicancellarii*, mit dem Rekognitionsvermerk versehen. Je mehr der Rekognitionsvermerk zu einer bedeutungslosen Form herabsank, um so wichtiger wurde die Untersiegelung, die nur vom Kanzler selbst oder einem Notar, dem er das Siegel anvertraut hatte, vorgenommen werden konnte. Später suchte man für die bedeutungslos gewordene Rekognitionsklausel einen Ersatz in der Aushändigungsklausel, in der sich der Kanzleibeamte, der die Aushändigung (das „Datum") vollzog, mit Namen zu nennen hatte. Vgl. Ficker 2, 231 ff. 342 ff. Seeliger, Erzkanzler 30 f.

[24] Vgl. Seeliger 19. 22. Bresslau, Urk.-L. 1, 342. 353. 365.

[25] Vgl. Bresslau 1, 369. 379. 401 ff. Erwähnt wird ein Protonotar schon unter Konrad III., dauernde Einrichtung war die Stellung aber erst seit Friedrich I. Der Titel „Vizekanzler" begegnet zuerst unter Rudolf I. und seinen beiden Nachfolgern, häufiger dann im 15. Jahrhundert. Über Konrad Schlick als Vizekanzler vgl. Schellhass, Zeitschr. f. Gesch.-W. 4, 347. 5, 167. Seit Karl IV. und Wenzel begegnen mehrere Protonotare neben einander (Bresslau 1, 402. Lindner, a. a. O. 18), von denen wohl nur der vornehmste gelegentlich zum Vizekanzleramt berufen wurde.



liche Leitung der Kanzlei erhielt, was erst seit Karl IV. dauernd anders wurde[26].

Durch die Centralisation der Kanzlei wurde diese dem Einfluß der drei Erzkanzler völlig entzogen, sie hatte, abgesehen von der leeren Form der Rekognitionsklausel, in der das *vice archicancellarii* unter Benennung des Erzkanzlers fortgeführt wurde, den reichsständischen Charakter ganz abgestreift und war zu einer reinen Hofkanzlei geworden. Das nach dem Interregnum hervortretende Bestreben der Erzkanzler, die Kanzlei unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, hatte erst unter Albrecht I. und Heinrich VII. Erfolg. Der letztere bewilligte dem Erzbischof von Mainz geradezu die Ernennung des gesamten höheren Kanzleipersonals und machte den beiden anderen Erzkanzlern ähnliche Zugeständnisse für den Fall, daß sich der Hof innerhalb ihres Amtsbereiches befinden würde. Aber diese Zugeständnisse waren ohne dauernde Bedeutung, die Goldene Bulle hat sie nicht aufgenommen und die Besetzung der Kanzlei ist bis auf Friedrich III. ein Recht des Königs geblieben[27]. Das Beispiel des Kanzlers Kaspar Schlick zeigt, daß unter Sigmund auch Laien zu der Kanzlerwürde gelangen konnten[28].

Auf den Reichstagen kam die Beziehung der drei Erzkanzler zu der Hofkanzlei in gewissen symbolischen Handlungen, die in der Goldenen Bulle (c. 26, 2. 27, 3) genau geregelt wurden, zum Ausdruck. Bei dem feierlichen Eröffnungszuge trug der Erzkanzler, in dessen Amtsbereich der Reichstag abgehalten wurde, an einem silbernen Stabe sämtliche Siegel und Stempel des Reiches, die ihm zu dem Zweck vorher vom Hofkanzler übergeben waren, vor dem König einher. Bei der Tafel wurden sie von den drei Erzkanzlern mit gesamter Hand feierlich dem König überreicht und ebenso von ihnen aus der Hand des Königs zurückempfangen. Nach der Feier nahm der Reichskanzler alles wieder in seine Verwahrung.

Die von den Karolingern errichtete Hofgerichtskanzlei unter dem Pfalzgrafen war mit der Veränderung, die sich in dem Amte des letzteren vollzogen hatte, eingegangen. Eine neue Hofgerichtskanzlei mit eigenem Siegel wurde 1235 errichtet, beschränkte aber ihre Thätigkeit auf die Fälle, wo der Hofrichter den Vorsitz führte, während alle Verhandlungen

---

[26] Vgl. Ficker 2, 21. 188 ff. 231 ff. 406. Da in der Regel bloß die Aushändigungsvermerke den Namen des Protonotars trugen, die Rekognitionsvermerke aber nur bei unbesetztem Kanzleramt, so unterblieben letztere seit dem 13. Jahrhundert fast ganz und kamen erst wieder in Gebrauch, nachdem der Kanzler die Kanzleigeschäfte wieder selbst in die Hand genommen hatte. Vgl. Lindner, a. a. O. 98 ff.

[27] Vgl. Lindner, a. a. O. 14 f. 214. Seeliger 59 ff. Bresslau 1, 392 ff. Durch die unter Friedrich III. getroffene Einrichtung der Sekretierung, wonach alle feierlichen kaiserlichen Diplome neben dem hängenden Siegel noch besonders mit dem geheimen kaiserlichen Handsekret gesiegelt werden mußten, wurde bei allen wichtigeren Sachen ein unmittelbares persönliches Eingreifen des Kaisers erleichtert. Vgl. Seeliger, Mitteil. 8, 10.

[28] Vgl. Bresslau 1, 400.

unter dem Vorsitz des Königs nach wie vor zur Zuständigkeit der Reichskanzlei gehörten[29]. An der Spitze der Hofgerichtskanzlei stand ein weltlicher Beamter, der den Titel Hofgerichtsschreiber (*notarius curiae, iudicii protonotarius*), auch Hofschreiber oder Kammerschreiber, führte.

Häufig wird der Räte (*consiliarii*) des Königs gedacht, unter denen dann wohl wieder einzelne als geheime oder heimliche Räte (*secretarii, a secretis*) bezeichnet werden, aber bis zum 14. Jahrhundert trägt noch alles einen rein persönlichen, mehr oder weniger zufälligen Charakter[30]. Erst im 14. Jahrhundert ist es zur Bildung eines fest organisierten, unseren Staatsministerien einigermaßen entsprechenden Hofrates gekommen, einer ständigen Regierungsbehörde mit vereidigten Mitgliedern, die als besoldete Räte von den unbesoldeten im außerordentlichen Dienst durchaus unterschieden wurden[31]. Die Mitglieder des Hofrates hatten dem König über alle Einläufe, namentlich Bittgesuche, vorzutragen, den König bei seinen Entschließungen zu beraten, viele Angelegenheiten auch in seinem Auftrag zu erledigen und die dazu erforderlichen Urkunden auf ihren Vortrag hin von der Kanzlei ausfertigen zu lassen[32].

Vorsitzender des Hofrates war seit Ruprecht der Obersthofmeister (später „Reichshofmeister"), der den abwesenden König auch auf Reichstagen, bei Belehnungen und richterlichen Geschäften vertreten konnte[33]. Solange der Hofrat noch den Charakter eines bloßen Beirates des Königs ohne besondere Organisation besaß, nahmen die Bischöfe, die sich oft lange am Hof aufhielten, die erste Stelle im Hofrat ein, zuweilen wurde auch einer aus ihrer Mitte amtlich als der Vorsteher des Hofes, der zugleich der gegebene Stellvertreter des Königs war, bezeichnet. Während des 11. Jahrhunderts hatte dies Vorsteheramt einen dauernden Charakter angenommen; für seinen Träger (der berühmteste war Erzbischof Adalbert

---

[29] Vgl. Herzberg-Fränkel, a. a. O. 290 f. Lindner, a. a. O. 26. Bresslau 1, 408. Seeliger, Mitteil. 8, 19. Franklin, Reichshofgericht 1, 72. 2, 89. 120 ff. 197 ff. 276. 324 ff. Windeckes Leben Sigmunds, ed. Altmann, S. 196; übers. v. Hagen, S. 153. In Italien bedienten sich die Könige in allen Angelegenheiten, auch solchen des Hofgerichts, gelegentlich auch der gewöhnlichen öffentlichen Notare (Königs- oder Pfalznotare), von denen sie unter Umständen auch deutsche Sachen beurkunden ließen. Heinrich VII. hatte für italienische Sachen eigene Hofschreiber oder Kammernotare, nur die eigentlichen Diplome blieben der Reichskanzlei vorbehalten. Unter den Hohenstaufen bestand ein besonderes Hofgerichtsnotariat. Vgl. Seeliger, Mitteil. 11, 401 ff. Bresslau 1, 371 ff. Ficker, Forschungen 3, 170 f.

[30] Vgl. Waitz 6², 378 ff. Friedrich II. hatte 1221 und 1237 für seine unmündigen Söhne Friedrich und Konrad als römische Könige eigene Hofräte eingesetzt, die aber mehr den Charakter von Vormundschaftsräten trugen. Vgl. Isaacsohn, De consilio regis a Friderico II. in Germania instituto, Berl. Diss. 1874.

[31] Vgl. Seeliger, Hofmeisteramt 89 ff.

[32] Der Berichterstatter pflegte auch die Urkunde zu entwerfen und der Kanzlei nur das Formale zu überlassen. Vgl. Seeliger, a. a. O. 97 ff. Ficker, Beitr. z. Urk.-Lehre 2, 15 ff. Lindner 104 ff.

[33] Vgl. Seeliger 57 ff. 64. 86. 110 ff.

von Bremen) wurde der alte Titel *maiordomus* oder *vicedominus* verwendet[34]. Heinrich V. ließ dies Amt wieder eingehen. Seitdem trat der Hofkanzler an die Spitze, bis er durch den Obersthofmeister, wenigstens teilweise, verdrängt wurde.

§ 45. Die Fürsten und Reichsbeamten.

Ficker, Reichsfürstenstand 1, 1861 (dazu Waitz, Abhandl. 524 ff. GGA. 1862, S. 101 ff.); Heerschild 51—124. 196 ff. Waitz 5², 72 ff. 469 ff. 7, 1—182. 255—298. Blondel, Frédéric II., 88 ff. v. Amira, Grundr.² 82. Brunner, Grundzüge 132 f. E. Mayer, Deutsche u. franz. VG. 2, 361 ff. Börger, Belehnungen der deutschen geistl. Fürsten, 1901. Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten, 1899, dazu Anzeige von v. Wretschko, GGA. 1900, S. 929 ff. Köpke, Widukind von Korvei 108 ff. Homeyer, System des Lehnrechts 547 ff. H. W. Meyer, Das staufische Burggrafentum, 1900.

In dem Begriffe des Reichsfürstenstandes hat sich während der Regierung Friedrichs I. ein Wandel vollzogen, der uns nötigt, streng zwischen älterem und neuerem Reichsfürstenstand zu unterscheiden. Man kann den älteren als ein Erzeugnis des Beamtenstaates, den jüngeren als Erzeugnis des Lehnstaates bezeichnen: dort entscheidet die Beamtenstellung hier die Stufe innerhalb der Lehnshierarchie oder Heerschildsordnung.

Der ältere Reichsfürstenstand deckte sich im wesentlichen mit dem Begriff des karolingischen Beamtenadels (S. 216). Von den Geistlichen zählten zu den principes imperii sämtliche Bischöfe, die Reichsäbte und Reichsäbtissinnen, d. h. die Vorstände der Reichsklöster, ferner der Reichskanzler, wahrscheinlich auch der Dompropst von Aachen, sonst aber keine Pröpste[1], von den Laien die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen und Burggrafen, gleichviel ob sie unmittelbar unter dem König standen oder einem andern Fürsten untergeordnet waren. Den ersten Rang unter den Fürsten nahmen die Stammesherzoge ein (S. 392 f.), da ihrer Oberhoheit nicht nur sämtliche Grafen, sondern zum Teil auch die Bischöfe, Reichsabteien und Markgrafen ihrer Provinz unterstellt waren[2]. Reichsunmittelbar wie sie waren nur die Pfalzgrafen von Lothringen und Sachsen, die Markgrafen der drei wendischen Marken, die Grafen der keinem Stammesherzogtum einverleibten Gebiete (Thüringen, Friesland, Curwalchen), der Herzog von Böhmen und die von der Unterordnung unter eine Herzogsgewalt frei gebliebenen geistlichen Fürsten[3]. Durch die aus dem Zertrümmerungsprozeß der Stammesherzogtümer hervorgegangenen

[34] Vgl. Waitz 6², 381 ff.

[1] Vgl. Ficker, Reichsf. 70.

[2] Vgl. S. 497. Waitz 5², 69. 74 f. 7, 93. 131 f. 134 f. Helmoldi chronicon Slavorum 1, 69, 86. 2, 9. Der Herzog von Baiern war nicht nur Lehnsherr des Markgrafen der Ostmark (bis 1156), sondern wahrscheinlich auch des Pfalzgrafen in Baiern. Vgl. Ficker 84. Waitz 7, 172.

[3] Vgl. S. 392. 394 f. In Sachsen waren die Grafen von Arnsberg, Ravensberg, Winzenburg, Nordheim, Stade und Ballenstedt reichsunmittelbar. Vgl. Ficker 86.

Territorialherzogtümer (S. 393) wurde die Zahl der unmittelbaren Reichsfürsten vermehrt, ohne daß die Stellung der ihnen untergeordneten Grafen dadurch beeinträchtigt worden wäre; man war daran gewöhnt, die Grafen, auch wenn sie einen Herzog über sich hatten, gleichwohl als Fürsten zu betrachten. Nicht anders stand es mit den zahlreichen Grafschaften, die nach einer von den Ottonen eingeleiteten Reichspolitik an Reichskirchen übertragen wurden. Da die geistlichen Fürsten des Grafenamtes wegen des mit ihm verbundenen Blutbannes nicht persönlich walten durften, so mußten jene Grafschaften mit eigenen Grafen besetzt werden, die als Reichsbeamte und demgemäß, soweit sie nicht dem Ministerialenstand angehörten, als Reichsfürsten galten[4], da der ihnen vorgesetzte Bischof selbst nur Reichsbeamter und Verwalter des als Eigentum des Reiches angesehenen Reichskirchengutes war. Ganz anders, wenn es weltlichen Fürsten (Pfalzgrafen, Markgrafen oder Grafen) gelang, eine größere Zahl von Grafschaften in ihrer Hand zu vereinigen: hier war immer der Landesherr der einzige Graf, seine Vassallen konnten nur den Rang von Vizegrafen bekleiden und daher auf Zugehörigkeit zum Fürstenstand keinen Anspruch machen, auch wenn ihnen die Führung des Grafentitels zugestanden wurde[5].

Die Anschauungen mußten sich ändern, seit es um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts gelungen war, die geistlichen Fürsten dem Reichslehenverbande einzufügen. Indem diese den Reichsbeamtencharakter verloren und zu Vassallen des Reiches wurden, erschienen ihre Grafen nur noch als Reichsaftervassallen gleich den Vizegrafen weltlicher Fürsten[6]. Dieser Umstand und die durch den Höhepunkt des Lehnwesens bedingte strengere Scheidung der verschiedenen Heerschildstufen (S. 400) führte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zunächst zu einem eigentümlichen Schwanken in dem Begriff des Reichsfürstenstandes. Zum Abschluß kam die neue Entwickelung durch den Sturz Heinrichs des Löwen, durch den die bisher dem Herzog unterstellten sächsischen und verschiedene bairische Fürsten zu reichsunmittelbarer Stellung gelangten. Wie man von jeher zwischen landsässigen und königlichen Klöstern unterschieden hatte und

---

[4] Vgl. Weiland, Das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinrich d. Löwen 42. Aber nur edle Grafen wurden zu den Fürsten gerechnet. Grafen oder Burggrafen aus dem Stande der Ministerialen führten den Titel in der Regel nur bei ihren Dienstverrichtungen, immerhin ist durch sie zuerst der Grafentitel auch in den niederen Adel eingedrungen. Vgl. Ficker, Reichsf. 79 f.

[5] Über diese neugräflichen Geschlechter, die teils dem Herren-, teils dem Ministerialenstand angehörten, vgl. Ficker, Reichsf. 80 f. 86 f. 90 f. Weiland, a. a. O. 43 ff. Riedel, Mark Brandenburg 2, 139 ff. Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 47 f. Daß die Grafen von Sayn und Molbach, obwohl rheinpfälzische Vassallen, zu den Fürsten gerechnet wurden (vgl. Ficker 84 f.), mochte auf einer weniger strengen Auffassung in Lothringen, gegenüber Sachsen, oder auch darauf beruhen, daß der Pfalzgraf bei Rhein in Lothringen einen Rang einnahm, der sonst nur Herzogen zukam.

[6] Vgl. Weiland 42 f.

nur die Vorstände der letzteren, die ihr Scepterlehen unmittelbar aus der Hand des Königs empfingen, den geistlichen Fürsten beizählte, so wurden 1180 von den bisherigen Laienfürsten nur noch diejenigen, die ihr Fürstentum unmittelbar vom Reiche zu Lehen trugen und nicht Mannen eines anderen Fürsten waren, als Reichsfürsten betrachtet. Der Besitz eines Fahnlehns aus der Hand des Königs war das Merkmal des weltlichen Fürstenstandes geworden[7]. War seine Grundlage bisher eine staatsrechtliche, das Grafenamt, gewesen, so war die neue eine lehnrechtliche, das Fahnlehen, und eine territoriale, das Reichsfürstentum. Indem zugleich der Begriff des letzteren genauer festgestellt wurde[8], ergab sich gegenüber den früheren Zuständen eine außerordentliche Verminderung in der Zahl der weltlichen Fürsten. Unmittelbar nach 1180 gab es nur sechzehn weltliche Reichsfürstentümer: die Herzogtümer Baiern, Schwaben, Sachsen, Lothringen, Brabant, Kärnthen, Böhmen, Österreich, Steier, die Pfalzgrafschaft bei Rhein, die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Markgrafschaften Brandenburg, Meißen und Lausitz, die Landgrafschaft Thüringen und die Grafschaft Anhalt[9]. Der Herzog von Burgund und der Graf von Flandern, die dem französischen Fürstenstand angehörten, wurden auch in ihren deutschen Lehnsverbindungen, obgleich sie hier kein Fürstentum besaßen, zu den Reichsfürsten gerechnet[10]. Rein persönlich, ohne territoriale Grundlage, war die reichsfürstliche Stellung des Herzogs Welf, der Herzoge von Rotenburg, Zähringen, Meran und der Pfalzgrafen von Burgund, doch waren diese Häuser schon vor Mitte des 13. Jahrhunderts sämtlich erloschen[11]. Wie hier wegen Mangels eines territorialen Fürstentums, so fand auch bei dem Aussterben der Staufer (1268) keine Übertragung ihrer reichsfürstlichen Stellung auf ein anderes Haus statt, das Herzogtum Schwaben erlosch mit dem Tode Konradins. Sonst galt die Regel, daß der König ein heimgefallenes Fahnlehen längstens binnen Jahr und Tag anderweitig verleihen mußte[12].

Die Erhebung in den weltlichen Reichsfürstenstand konnte seit 1180 nur durch den König im Wege der Belehnung mit einem Fahnlehen erfolgen[13]. Handelte es sich da zuweilen um ein heimgefallenes oder dem

---

[7] Vgl. Ssp. III. 58. Sächs. Lehnr. 71, § 21: *Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen, dar he vorste van wesen wel, nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untveit, di' t ime liet, so n'is he die vorderste an der lenunge nicht; dar umme ne mach he von deme lene nen vorste wesen.*

[8] Ssp. III. 62, § 2.

[9] Vgl. Ficker 234.

[10] Vgl. Ficker 206. 223. 235.

[11] Vgl. ebd. 187 f. 222. 234 f. 252.

[12] Vgl. Ssp. III. 53, § 3. 60, § 1. Sächs. Lehnr. 71, § 3. Schwsp. Laßb. 121[c]. Der Grund lag darin, daß kein Gericht länger als Jahr und Tag ohne Richter bleiben durfte. Wohl aus demselben Grunde erklärt sich die Auffassung, daß ein Interregnum im Reiche binnen Jahr und Tag beendigt sein müsse. Vgl. Lindner, Königswahlen 155.

[13] Vgl. das um 1200 verfaßte Gedicht Biterolf und Dietleib, Vers 11549—11603

bisherigen Inhaber entzogenes[14], so kam es doch weit häufiger vor, daß ein dem Reiche gehöriges oder zu Lehen aufgetragenes nichtfürstliches Territorium vom König mit Genehmigung der Fürsten zu einem Reichsfürstentum erhoben und sodann mit der Fahne verliehen wurde[15]. Dies war zuerst der Fall bei den Markgrafschaften Mähren (1182) und Namur (1188), den Herzogtümern Braunschweig (1235) und Breslau (vor 1276), der Landgrafschaft Hessen (1292), im 14. Jahrhundert bei den Herzogtümern Pommern, Jülich, Geldern, Meklenburg, Schlesien, Luxemburg, Berg, der Markgrafschaft Pont à Mousson (Bar) und der später zum Herzogtum erhobenen Grafschaft Savoyen, ferner den Herzogtümern Kleve (1417), Holstein (1474), Würtemberg (1495). Rein gewohnheitsrechtlich, ohne besonderen Erhebungsakt, erfolgte im 14. Jahrhundert die Aufnahme der Markgrafen von Baden, der Grafen von Henneberg und der Burggrafen von Nürnberg in den Reichsfürstenstand[16].

Durch die vielfachen Erhebungen, mehr noch durch die seit Mitte des 13. Jahrhunderts üblich gewordenen Erbteilungen in den Fürstenhäusern, bei denen jeder Teilinhaber den Charakter als Reichsfürst behalten durfte[17], wurde das seit 1180 bestehende Übergewicht der geistlichen Fürsten einigermaßen vermindert, wenigstens belief sich die Zahl der Laienfürsten im 14. Jahrhundert auf 38 bis 44, denen allerdings mehr als 60 geistliche Fürsten gegenüberstanden[18].

Die Annahme, daß die Veränderung in dem Begriff des Reichsfürstenstandes von dem Eintritt der geistlichen Fürsten in den Reichslehnsverband ihren Ausgang genommen habe, wird durch die Stellung der Bischöfe bestätigt, indem schon vor 1180 nur Bischöfe die ihre Investitur mit den Regalien vom Reiche empfingen, also nur die Träger von Scepterlehen, zu den Reichsbischöfen gezählt wurden. Die Bischöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg galten als Reichsfürsten erst, nachdem sie durch den Sturz Heinrichs des Löwen reichsunmittelbar geworden waren[19], während die Bischöfe von Prag und Olmütz, nachdem ihre Investitur seit Ende des 12. Jahrhunderts vom Reich auf den König von Böhmen übergegangen war, nicht mehr zu den Reichsfürsten zählten[20]. Die Bischöfe von Gurk,

(Deutsches Heldenbuch 1, 169 f.). Der Graf von Holland bot dem Kaiser 1191 ohne Erfolg eine bedeutende Summe, *si princeps fieret*. Vgl. Ficker 112.

[14] So bei der Belehnung der Söhne Rudolfs I. mit Österreich und Steiermark (1282) und des Grafen Johann von Luxemburg mit Böhmen (1310). Vgl. Ficker 112 f.

[15] Vgl. S. 404, n. 25. Ficker 106 ff. 218 ff. 234 ff. 242.

[16] Vgl. Ficker 194 f. 209 ff.

[17] Vgl. Ficker 262 ff.

[18] Vgl. Ficker 264. 372 ff. An sich war die Zahl noch erheblich größer, aber nur etwa 60 machten von ihrer fürstlichen Stellung thatsächlichen Gebrauch.

[19] Endgiltig bestätigt wurde ihre Reichsunmittelbarkeit 1258 von König Richard. Vgl. Ficker 274 ff. Börger 53.

[20] Ebensowenig wie die Bischöfe von Breslau und Lebus, die in ähnlicher Lage waren. Vgl. Ficker 271 f. 280. 282 ff.

Chiemsee, Seckau und Lavant waren, wenn sie auch den fürstlichen Ehrentitel führten, gleichwohl keine Reichsfürsten, weil sie die Investitur mit den Regalien von dem Erzbischof von Salzburg empfingen; der Bischof von Kammin nicht, weil er unmittelbar unter dem Papst stand[21]. Im übrigen war es durchaus die Regel, daß alle Bischöfe des Reiches nur vom König mit den Regalien belehnt wurden und demgemäß als Reichsfürsten galten[22].

Dasselbe Kriterium, Investitur durch das Reich, war auch für die Reichsabteien maßgebend[23]. Während die königlichen Abteien älterer Gründung im allgemeinen ihre Stellung als Reichsfürstentümer bewahrt hatten und seit Beendigung des Investiturstreites zu Scepterlehen geworden waren, gehörten die hinsichtlich der Temporalien unter den Papst gestellten *abbatiae liberae* ebensowenig wie die landsässigen Klöster zu den Reichsfürstentümern. Die Pröpste der Kollegiatkirchen wurden nicht zu den Reichsfürsten gerechnet, auch da nicht, wo diese Kirchen sich im Eigentum des Reiches befanden und die Pröpste die Investitur vom König empfingen[24]. Sie standen eben nicht wie die Reichsäbte unter dem Lehnrecht, sie waren passiv lehnsunfähig und ihre Investitur war keine Belehnung, weil sie ohne Mannschaft erteilt wurde[25]. Nur die Propstei Berchtesgaden gelangte 1386 zu einer Reichsbelehnung und galt seitdem als Reichsfürstentum, während die 1459 in eine Propstei umgewandelte Reichsabtei Elwangen im Reichslehnsverband blieb und ihren fürstlichen Rang behauptete[26]. Der Reichskanzler wurde seit 1180 als solcher nicht mehr zum Reichsfürstenstand gerechnet, weil er kein Fahnlehen hatte[27]. Die reichsfürstliche Stellung des Hochmeisters des deutschen Ordens und des Deutschmeisters gehört erst der folgenden Periode an[28].

Die geistlichen Fürsten ersetzten dem Reiche während der ersten zwei Jahrhunderte den ihm durch das Lehnwesen mehr oder weniger entzogenen weltlichen Beamtenstand[29]. Die Reichsabteien wurden von den Königen als Eigenkirchen des Reiches behandelt, und wenn sich über die bischöflichen Kirchen nicht in gleicher Weise willkürlich verfügen ließ, so haben die Könige doch wiederholt aus eigener Machtvollkommenheit auch in ihre Organisation eingegriffen, neue Bistümer errichtet und bestehende eingehen lassen oder verlegt, die bairischen Bistümer sowie Lübeck, Ratzeburg, Schwerin und Gurk ihrer reichsunmittelbaren Stellung entkleidet und dem Herzog von Baiern und Sachsen, beziehungsweise dem

[21] Vgl. Ficker 271. 277 ff. 285 ff. Gegen Ende des Mittelalters gehörte der Kamminer Bischof allerdings zu den Reichsfürsten.

[22] Vgl. Ficker 99 ff. 270 ff.

[23] Vgl. Ficker 320 ff.

[24] Vgl. Ficker 363 ff.

[25] Vgl. S. 402 n. Ficker 366. Über ihre aktive Lehnsfähigkeit vgl. Weiland, Const. 2, 117.

[26] Vgl. Ficker 367.

[27] Vgl. Ficker 369.

[28] Vgl. Ficker 369 ff.

[29] Vgl. Hauck, Entstehung der bischöfl. Fürstenmacht, Leipz. Progr. 1891; Kirchengeschichte 3, 59 ff. Waitz 7, 256 f. Blondel, a. a. O. 201 ff.

Erzbischof von Salzburg untergeordnet[30]. Die reiche Ausstattung der Reichskirchen mit Gütern und Hoheitsrechten, seit Otto III. namentlich mit ganzen Grafschaften, bedeutete keine Entfremdung für das Reich, weil das aus dem Gedanken der Eigenkirche hergeleitete Eigentum des Reiches an dem gesamten Reichskirchengut bestehen blieb und die einer Reichskirche übertragenen Grafschaften den Amtscharakter bewahrten, den sie als Lehen weltlicher Fürsten alsbald hätten verlieren müssen. Die Besetzung der Bistümer und Reichsabteien erfolgte einzig nach dem Willen des Königs, der entweder das unmittelbare Ernennungsrecht ausübte oder, wo das Recht freier Bischofs- oder Abtswahl durch königliches Privileg bewilligt war, durch entschiedene Kundgebung seines Willens die Wahl zu einer bloßen Form herabdrückte[31]. Fast immer war die Hofkapelle die Pflanzschule, der die geistlichen Fürsten entnommen wurden (S. 489). Die Investitur erfolgte, ohne Unterscheidung zwischen dem geistlichen Amt und den mit der Kirche verbundenen weltlichen Gütern und Hoheitsrechten, durch den König (in Baiern im 10. Jahrhundert durch den Herzog, in Gurk durch den Salzburger Erzbischof) mit Ring und Stab als Investitursymbolen, oft genug nur gegen erhebliche Gegenleistungen, die dem Kandidaten auferlegt wurden[32]. Dem Einsetzungsrecht entsprechend behaupteten die Könige auch das Recht freier Absetzung[33].

Daß die Kirche, sobald sie zum Bewußtsein ihrer selbst gekommen war, sich gegen diese Zustände auflehnen mußte, war selbstverständlich. Der Kampf Gregors VII., soweit er sich gegen die Simonie, das Ernennungsrecht des Königs und die auf das geistliche Amt hindeutenden Investitursymbole wandte, war gerechtfertigt, aber der von ihm und seinen Nachfolgern erhobene weitere Anspruch, daß auch die weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechte, die man mit den Kirchen nur wegen ihres staatlichen Charakters verbunden hatte, einfach dem geistlichen Amt folgen und jedem Einfluß der Staatsgewalt entzogen, demgemäß aber alle Investituren durch Laien unzulässig sein sollten, war ein maßloser Übergriff in die berechtigte Machtherrlichkeit des Staates. Erst durch das Wormser Konkordat von 1122 kam es zu einem billigen Ausgleich, der beiden Teilen gerecht wurde, für das Reich aber den dauernden Verlust der unter ganz anderen Voraussetzungen von den Königen ins Werk gesetzten Dotationen der Reichskirchen zur Folge hatte[34].

---

[30] Vgl. Waitz 7, 285 f. 297 f. Berchtold, Entw. d. Landeshoheit 88 ff.

[31] Vgl. Waitz 7, 265 ff. Wo an einer bischöflichen Kirche ein Wahlrecht bestand, wurde es von den Geistlichen der Kirche, aber unter einer gewissen Mitwirkung des Laienelementes, ausgeübt.

[32] Vgl. S. 403. Waitz 7, 291 ff. Hauck, Kirchengeschichte 3, 53 ff.

[33] Vgl. Waitz 7, 267 f. 297.

[34] Weiland, Const. 1, 159. Bresslau u. Th. Sickel, Mitt. d. öst. Inst. 6, 105 ff. MG. Libelli de lite inter regnum et sacerdotium saec. 11 et 12. conscripti, 2 Bde 1890/92. Waitz 8, 461 ff. Hinschius, Kirchenrecht 2, 551 ff. Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 941 ff. 958 ff. 1238 f. 4², 45 f. 65. 84 f. 436. 5, 12 f. 371 f. 453. 501. 632 f. 636. 720. Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat, Straßb. Diss. 1874;

Die verkehrte Vermischung der Temporalien und Spiritualien des geistlichen Amtes wurde durch das Konkordat beseitigt. Indem der Papst dem König für das ganze Gebiet des Reiches die Investitur der geistlichen Fürsten mit den „Regalien“, d. h. den zu der Kirche gehörigen weltlichen Besitzungen und Hoheitsrechten, zugestand, erkannte er an, daß das geistliche Amt als solches nur die Kirche und das unmittelbare Kirchengut zu beanspruchen habe. Andererseits erkannte der König durch den Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab an, daß ihm über die Spiritualien des Amtes, sowie über die Kirche und das unmittelbare Kirchengut keine Verfügung zustehe[35]. Die Investitur mit den Regalien sollte unter dem Symbol des Scepters vor sich gehen (S. 403), ohne außerordentliche Abgaben (*absque omni exactione*), aber unter Aufrechterhaltung der dem Investierten gesetzlich oder herkömmlich obliegenden Leistungen (*et quae ex his iure tibi debet, faciat*). Der König verzichtete auf jedes Ernennungsrecht; die Besetzung der Bistümer und Reichsabteien sollte ausschließlich durch *canonica electio* und freie kirchliche Konsekration erfolgen. Wahlkörper waren die Kapitel, unter Mitwirkung der höheren Geistlichkeit der Diözese und der Stiftsministerialen, während dem niederen Klerus und der Bürgerschaft der Stadt das Recht der Folge (Akklamation) zustand[36]. Die Investitur mit den Regalien durfte dem dazu Berechtigten nicht verweigert werden. Im einzelnen wurde zwischen dem deutschen Reiche (*Teutonicum regnum*) einerseits, Italien und Burgund andererseits (*ex aliis partibus imperii*) unterschieden. In den beiden letztgenannten Reichen sollte der kirchlichen Konsekration binnen sechs Monaten die Investitur folgen; die Legitimation dem Reiche gegenüber war also durch die Konsekration begründet, eine Prüfung des Wahlaktes stand dem

---

Zur Geschichte des Wormser Konkordats, 1878; Zur Geschichte der kirchl. Wahlen, FDG. 24, 361 ff. Friedberg, Die narratio de electione Lotharii, ebd. 8, 75 ff. Volkmar, ebd. 26, 435 ff. Ribbeck, Gerhoh von Reichersberg, ebd. 24, 63 ff. 73 f. 78 f. Witte, Forschungen z. Gesch. des Wormser Konkordats, Gött. Diss. 1877. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat, 1883. Haller, N. Heidelb. Jahrb. 2, 147 f. Kummer, Bischofswahlen in Deutschl. 1378—1418, 1891. Weiske, ZDR. 1, 60 ff. Blondel, Frédéric II., 233 ff. Mirbt, Publicistik im Zeitalter Gregors VII., 1894. Willing, Zur Geschichte des Investiturstreites, 1896.

[35] Von der königlichen Machtvollkommenheit wurde außerdem alles, was zu dem päpstlichen Stuhl selbst gehörte (*quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur, — — — possessiones et regalia s. Petri*), ausgenommen.

[36] Vgl. S. 474. v. Wretschko, Electio communis (§ 43 n. 9). Nach Gerhoh von Reichersberg (Ribbeck, a. a. O. 63) hätte die Mitwirkung der Ministerialen nur die Bedeutung einer Vollbort und Huldigung gehabt. Das Gedicht Lohengrin (Vers 3234 ff.) läßt die Wahl in der Weise vor sich gehen, daß ein zum Wahlkommissar (*des keisers pitel*) bestellter Domherr dem Kapitel zunächst die Wünsche des Kaisers vorträgt, sodann den Dompropst, den Dechanten und die übrigen Chorherren der Reihe nach auffordert, ihre *kür* zu geben. Darauf berichtet er dem vor der Thüre wartenden Kaiser das Wahlergebnis, es folgt die Inthronisation des Gewählten und die Huldigung der Dienstmannen: *Die dienestman im swuoren alle, als man durch reht im solde.*

König nicht zu. Dagegen sollte innerhalb des deutschen Reiches bei allen Wahlen von Bischöfen oder Reichsäbten dem König durch rechtzeitige Anzeige von der bevorstehenden Wahl Gelegenheit gegeben werden, durch persönliche Anwesenheit oder Entsendung von Stellvertretern oder durch sonstige Äußerung seiner Wünsche auf die Wahl einzuwirken. Bei zwiespältigen Wahlen sollte der König unter Mitwirkung des Metropoliten und der Suffraganbischöfe der betreffenden Provinz das Recht der Entscheidung ausüben[37]. Immer aber sollte auf die Wahl zunächst die Investitur und erst nach dieser die Konsekration folgen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl wurde also in Deutschland als Sache des die Investitur erteilenden Königs, in Italien und Burgund als Sache der die Konsekration erteilenden kirchlichen Behörde hingestellt[38]. Vor der Investitur mit den Regalien waren alle Verfügungen des Erwählten über Kirchengüter, auch Verleihungen und Lehnserneuerungen, ungültig[39].

Während die Kirche die Zugeständnisse des Königs als dauernde, jeden Nachfolger bindende auffaßte, suchte sie denen des Papstes später wiederholt den Charakter eines bloß persönlichen Zugeständnisses an Heinrich V. beizulegen. Lothar III. hatte Mühe, bis es ihm 1133 gelang, die Bestätigung des Konkordates auszuwirken[40]. Unter den staufischen Kaisern hat die Kirche mehrfach den Versuch gemacht, sich über das Konkordat, das nicht wieder ausdrücklich erneuert wurde, hinwegzusetzen[41], wie umgekehrt Friedrich I. und Heinrich VI. ihrerseits mehrfach in die frühere Willkür gegenüber den geistlichen Fürsten zurückfielen. Im großen und ganzen hat aber das Wormser Konkordat die dauernde Grundlage für das spätere Mittelalter abgegeben. Von der Anwesenheit des Königs bei den Wahlen und einem Entscheidungsrecht bei zwiespältigen Wahlen ist zwar seit Philipp und Otto IV. keine Rede mehr gewesen, die Könige beschränkten sich darauf, ihre Kommissarien an den Wahlort zu entsenden und durch diese den Kapiteln ihre Wünsche mitzuteilen, überließen aber die Entscheidung bei Wahlstreitigkeiten dem Papst. Nur daran, daß die deutschen Bischöfe die Investitur vor der Konsekration zu empfangen hätten, wurde dauernd festgehalten[42]. Die Einordnung der Stellung der geistlichen Fürsten in den Rahmen des Reichslehnrechts

---

[37] Der Wortlaut des Konkordates läßt zweifelhaft, ob die Bischöfe dabei bloß beratende oder entscheidende Stimme haben sollten.

[38] Die der Konsekration vorangehende Investitur hatte also weder die ihr gewöhnlich beigelegte Bedeutung eines liberum veto gegen mißliebige Wahlen, noch war sie, wie Wolfram will, eine Anerkennung des Obereigentums des Reiches am Reichskirchengut. Die letztere lag schon in der Notwendigkeit der Investitur ausgesprochen, gleichviel ob diese vor oder nach der Konsekration stattfand.

[39] Vgl. Reichsurteil v. 1223 (Weiland, Const. 2, 397). Ssp. III. 59, § 1. Otto Fris., gesta Frid. 2, 28. Ficker, Reichskirchengut 134.

[40] Vgl. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 522. Siehe auch § 40 n. 17.

[41] Vgl. u. a. Hinschius, a. a. O. 571.

[42] Vgl. Ssp. III. 59, § 1. Hinschius, a. a. O. 576. Rodenberg, i. d. Histor. Aufsätzen zum Andenken an Waitz 233.

hatte den Zweck, die aus dem Investiturstreit noch übrig gebliebenen Rechte des Reiches in dieser Form zu festigen und nach Möglichkeit zu erweitern[43]. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde die Unterscheidung zwischen der Investitur der geistlichen und der weltlichen Fürsten nicht mehr so streng beobachtet, auch weltliche Fürsten wurden wiederholt unter dem Symbol eines Scepters belehnt und im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde zwischen Scepter- und Fahnlehen überhaupt nicht mehr unterschieden[44].

Unter den weltlichen Fürsten nahmen die Stammesherzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Landgrafen eine eigentümliche Stellung ein. Von den beiden erstgenannten wird bei der Darstellung der Territorialverfassung (§ 50) zu reden sein.

Die Herkunft und Bedeutung der deutschen Pfalzgrafen[45] wird am besten verstanden, wenn man die italienischen Einrichtungen zur Vergleichung heranzieht. In Italien hatte sich das karolingische Pfalzgrafenamt bis auf Heinrich II. in wenig veränderter Gestalt erhalten[46]. Es gab immer nur einen einzigen Pfalzgrafen für Italien, der bei Anwesenheit des Königs als sein Gehilfe im Hofgericht, namentlich als stellvertretender Richter, in Funktion trat. Seine Stellung war wesentlich dieselbe geblieben, namentlich war er ausschließlich Hofbeamter. Bei Abwesenheit des Königs ruhte sein Dienst; was von Pfalzgrafengerichten bei Abwesenheit des Königs berichtet wird, ist von der gräflichen Gerichtsbarkeit der Pfalzgrafen, die regelmäßig mit Grafschaften belehnt waren, zu verstehen[47]. Dagegen übten vom 10. bis 13. Jahrhundert die ständigen Königsboten, die wohl in Anknüpfung an das in Verfall geratene Königsbotenamt der Karolinger (S. 135 ff.) von Otto I. in Italien eingeführt worden sind, eine regelmäßige reichsgerichtliche Thätigkeit innerhalb des ihnen überwiesenen Sprengels, sie waren delegierte Richter, die wie die alten Königsboten den abwesenden König in allen diesem nicht ausdrücklich vorbehaltenen Fällen der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vertreten hatten[48]. In den Diplomen der Ottonenzeit wurde ihre Thätigkeit als eine „gleichsam pfalzgräfliche" bezeichnet[49].

---

[43] Vgl. S. 399 n. 401 n. 402 n. 403. Über die Regaliensperre gegenüber geistlichen Fürsten vgl. S. 523. Ribbeck, FDG. 24, 77. 25, 560 f.

[44] Vgl. Börger, a. a. O. 78 ff. 83 ff.

[45] Vgl. Waitz 5², 81. 7, 167 ff. Pfaff, Gesch. d. Pfalzgrafenamtes, 1847.

[46] Vgl. Ficker, Forschungen 1, 312 ff.

[47] Vgl. Ficker, a. a. O. 318 f. Auch in Pavia hat es kein ständiges Pfalzgericht gegeben. Die zahlreichen Zeugnisse pfalzgräflicher Gerichtsbarkeit in Pavia beziehen sich sämtlich auf Fälle, wo die Könige in dieser besonders beliebten Pfalz Aufenthalt genommen hatten.

[48] Vgl. § 44 n. 4. Ficker, a. a. O. 2, 12 ff. Die ältesten Beispiele sind von 962.

[49] MG. Dipl. reg. Otto 1, Nr. 447 (967): *Mandamus tibi, quatenus, si inter homines in comitatu Mediolanensis aliqua intentio orta fuerit de quibuscumque causis, noster inde missus existas, ita diffinihendum, tamquam si ante nostram vel nostri comitis palatii presentiam factum fuisset.* Vgl. ebd. Nr. 239 (962). 248 (962). 374 (969). 416 (972). Weiland, Const. 1, 93 (1040—43). Ficker 2, 316.

Auch die beiden Kammerboten (*camerae nuntii*) Erchanger und Berchtold, die als die beiden letzten Vertreter des Königsbotenamtes in Deutschland unter Konrad I. in Schwaben erscheinen, begegnen urkundlich als Pfalzgrafen [50]. Das Amt des karolingischen Pfalzgrafen hat sich in Deutschland nicht erhalten; der Pfalzgraf von Metz war wohl ein Burggraf mit dem bloßen Pfalzgrafentitel [51], während die seit Otto I. vorkommenden Pfalzgrafen (*comites palatini*) von Lothringen, Sachsen, Schwaben, Baiern und Kärnten den von demselben Kaiser in Italien eingeführten ständigen Königsboten entsprochen zu haben scheinen [52]. Das Amt wurde wohl als ein gewisses Gegengewicht gegen das Stammesherzogtum errichtet und hatte den Zweck, für die Wahrnehmung der königlichen Interessen in den Herzogtümern, namentlich in betreff der Krongüter und der Rechtspflege, zu sorgen. Die Pfalzgrafen von Schwaben (später von Tübingen) haben es nie zu einer hervorragenden Stellung gebracht [53], ebensowenig die von Baiern, die in die Abhängigkeit vom Herzog gerieten, bis sie 1180 selbst das Herzogtum erwarben; seitdem hatte Pfalzbaiern (Regensburg) überhaupt keine selbständige Bedeutung mehr, während die später begegnenden Pfalzgrafen von Ortenburg und Kraiburg nur den Titel führten [54]. Die Pfalzgrafen von Kärnten behielten, nachdem sie unter die Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit des Herzogs von Kärnten gekommen waren, nur noch gewisse Ehrenvorrechte [55]. Die sächsische Pfalzgrafschaft [56] scheint schon früh eine Teilung erfahren zu haben. Während der territoriale Besitz den Namen der Pfalzgrafschaft Sachsen behielt und als selbständiges Reichsfürstentum 1180 mit der Landgrafschaft Thüringen, dann samt dieser 1247 mit der Markgrafschaft Meißen unter den Wettinern und endlich 1422, nach dem Aussterben des Sachsen-Wittenbergischen Hauses, auch mit dem Herzogtum Sachsen verbunden wurde, bestand ein pfalzgräfliches Gericht, wie es scheint, zu Magdeburg, das später in die Hände des Erzbischofs und von diesem 1269 mit der Burggrafschaft von Magdeburg an den Herzog von Sachsen kam; der letztere führte seitdem das pfalzgräfliche Wappen und wurde 1356 auf dem Reichstag zu Metz

---

[50] Ekkehard, casus St. Galli c. 11 f. Waitz 7, 167, n. 2, 8. 176. MG. Dipl. reg. 1, Nr. 11 (912). Dümmler, Ostfränk. Gesch. 3², 578. Im wesentlichen hatte schon Ludwig der Deutsche das Königsbotenamt eingehen lassen. Vgl. V. Krause, Mitt. d. öst. Inst. 11, 250 f.

[51] Vgl. Waitz 7, 167 f.

[52] Daß im Herzogtum Baiern noch ein besonderer Pfalzgraf für Kärnten eingesetzt wurde, findet in den besonderen Verhältnissen dieses Landes seine Erklärung. Vgl. Puntschart, a. a. O. 292 ff. v. Wretschko, a. a. O. 957.

[53] Vgl. L. Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen, 1853. C. F. Stälin, Wirtemberg. Geschichte 2, 653. P. F. Stälin, Geschichte Würtembergs 1, 226 f. 421 f.

[54] Vgl. Wittmann, Pfalzgrafen von Baiern, 1877. Riezler, Geschichte Baierns 1, 747 f. Gengler, Beiträge 1, 147 f. Ficker, Reichsfürstenstand 198 f.

[55] Vgl. Puntschart, a. a. O. 292. 297 f.

[56] Vgl. Gervais, Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen, N. Mitt. des thür. sächs. Vereins IV. 3—4. V. 1—4. VI. 1. Kurze, ebd. 17, 275 ff.



seitens Karls IV. durch die sogenannte sächsische Goldene Bulle ausdrücklich als Inhaber der Pfalzgrafschaft Sachsen anerkannt[57]. Man darf vermuten, daß sich das Reichsvikariatsrecht des Herzogs von Sachsen (S. 484) auf diese Pfalzgrafschaft gründete, während die territoriale Pfalzgrafschaft nur mit den gräflichen Rechten ausgestattet war[58].

Weitaus den ersten Platz unter den vier Pfalzgrafen nahm der von Lothringen ein, dessen Amt schon durch die Anknüpfung an die Kaiserpfalz zu Aachen als das vornehmste erscheinen mußte[59]. Seine außerordentlich häufige urkundliche Erwähnung unter den Begleitern des Königs, bis über die Mitte des 11. Jahrhunderts hinaus, legt die Vermutung nahe, daß seine Stellung ursprünglich einen hofamtlichen Charakter getragen hat und wohl als eine Fortsetzung des karolingischen Pfalzgrafenamtes anzusehen ist. Auch nachdem sich die Pfalzgrafschaft, die später in der Regel als die rheinische oder Pfalzgrafschaft bei Rhein bezeichnet wurde, zu einer bedeutenden territorialen Macht (namentlich seit 1156) entwickelt hatte und ihr Mittelpunkt von dem ursprünglichen Amtssitz Aachen nach Heidelberg verlegt worden war, blieb ihr doch der Charakter eines hervorragenden Reichsamtes gewahrt. Wieviel davon auf das frühere Hofamt oder die missatische Gewalt der Pfalzgrafen zurückzuführen ist, wieviel auf späterer Entwickelung, namentlich seit dem Interregnum, beruht, läßt sich nicht mehr feststellen. Am frühesten ist das Erztruchseßamt des Pfalzgrafen (S. 488) bezeugt, aus dem vermutlich seine kurfürstliche Würde hervorgegangen ist. Die Stellung des Hofpfalzgrafen im königlichen Hofgericht, verbunden mit der delegierten Gerichtsbarkeit eines ständigen Königsboten, ließ ihn als den gegebenen Richter in fiskalischen Prozessen, später selbst als den verfassungsmäßigen Richter über den König und Reichsvikariatsrichter bei Thronerledigung erscheinen, nur die Konkurrenz des sächsischen Pfalzgrafen mag ihm hier schon früh eine Grenze gezogen haben. Vom Reichsvikariatsgericht zum vollen Reichsvikariat war nur ein Schritt. Kein Wunder, daß der verfassungsmäßige Reichsvikar dann auch bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung des Königs in erster Reihe die Reichsverweserschaft beanspruchte oder sie doch als sein natürliches Recht in allen Fällen, wo kein besonderer Reichsverweser bestellt worden war, betrachtete.

---

[57] Vgl. die sagenhaft gestalteten Bemerkungen des Sächs. Weichbildrechts c. 12—15 (Rechtsb. v. d. Gerichtsverfassung c. 7—9). Ein in der 1. Auflage angeführtes Privileg Heinrichs II. von 1009 (Zeitschr. f. Archivk. 1, 159) bezieht sich wohl auf das Königsgericht (*palatinum colloquium*), nicht auf ein Pfalzgericht. Daß der Pfalzgraf nicht bloß dem Pfalzgericht, sondern auch der Krongutsverwaltung vorgesetzt war, wird durch eine Urkunde Heinrichs II. von 1012 für die Merseburger Kirche (a. a. O. 161 f.) bestätigt. Im übrigen vgl. Eichhorn, St.- u. RG. 2, 369. 3, 70. Histor. Zeitschrift 37, 356. Böhmer-Huber, Regesten Karls IV., 1356, 27. Dezember.

[58] Vgl. Triepel, Interregnum 29.

[59] Vgl. Schmitz, Geschichte der lothr. Pfalzgrafen, Bonn. Diss. 1878. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz 1, 38 ff. 110 ff.



Bestritten ist die Bedeutung der Landgrafen (*comes provincialis, c. provinciae, c. regionarius, c. regionis, c. patriae, c. principalis, magnus comes*)[60]. Die überwiegende Ansicht geht mit WAITZ dahin, daß es kein eigentliches Landgrafenamt gegeben habe, der Landgrafentitel vielmehr eine Auszeichnung für die Grafen gewesen sei die trotz der Auflösung der Gauverfassung im wesentlichen im Umfang ihres alten Amtsbezirkes die gräflichen Befugnisse, zumal die hohe Gerichtsbarkeit, den Wildbann und das Geleitsrecht, behauptet hatten und insofern nicht nur zu den bloßen Titulargrafen, sondern auch zu den zahlreichen Kleingrafen im Gegensatz standen[61]. Für die Mehrzahl der seit dem 13. Jahrhundert genannten Landgrafen mag diese Auffassung richtig sein, wohl auch für die schon im 12. Jahrhundert vorkommenden Landgrafen des Ober- und Unterelsaß (Sundgau und Nordgau), des Albgaues oder von Stühlingen und den Landgrafen Heinrich von Heiligenberg im Linzgau, aber unrichtig ist sie in betreff des Landgrafen von Thüringen, der seit 1129 unter diesem Titel und schon seit dem 11. Jahrhundert wiederholt unter dem eines *comes de Thuringia* vorkommt. Anfangs wurde der Titel bald diesem bald jenem thüringischen Grafen beigelegt, unter Lothar III. erscheint Graf Hermann von Winzenburg im Besitz der Landgrafschaft (*comitatus Thuringiae*), die nach seiner Ächtung (1130) auf Graf Ludwig den Jüngeren übertragen wurde und, obwohl Hermann später die verlorenen Lehen in der Hauptsache wiedererhielt, in Ludwigs Familie bis zu ihrem Aussterben (1247) verblieb[62]. Dabei steht fest, daß die Landgrafen von Thüringen auch außerhalb ihres gräflichen Territoriums zu Gericht saßen und insofern den übrigen thüringischen Grafen vorgesetzt waren. Wahrscheinlich hatte der Umstand, daß es in Thüringen kein Herzogtum gab, die Notwendigkeit herbeigeführt, den Vorsitz in den Landfriedensgerichten immer einem besonders angesehenen Grafen des Landes zu übertragen, der dann als „Graf von Thüringen" erschien, bis

---

[60] Vgl. WAITZ 7, 56 ff. SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Beiträge zur Frage der Landgrafschaft, FDG. 16, 525 ff. FRANCK, Landgrafschaften des heil. röm. Reiches, 1873. DOBENECKER, Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft, Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. 15, 1891, S. 299 ff. A. SCHULTE, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, 1887, S. 40 f. 76 f. TUMBÜLT, Grafschaft des Albgaues, ZGO. 46, 165 ff.; Grafschaft des Hegaus, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 3, 619 ff. BERNOULLI, Anz. f. schweiz. Gesch. 27, 317 ff.

[61] Nur SCHENK ZU SCHWEINSBERG vertritt die im Text für Thüringen entwickelte Auffassung. Nach FRANCK waren die Landgrafen heruntergekommene Grafen, denen es nur in einem Teil ihrer Grafschaft gelungen war, sich zu Landesherren aufzuschwingen.

[62] Während die Landgrafschaft Thüringen 1247 auf die Markgrafen von Meißen (Haus Wettin) überging, nahmen die Allodialerben der alten Landgrafen für die ihnen zugefallenen hessischen Landesteile den Titel „Landgrafen von Hessen" an. Über die Erhebung derselben zu Reichsfürsten (1292) vgl. HÖHLBAUM, Z. Gesch. d. Verleih. der Reichsfürstenwürde an Landgraf Heinrich von Hessen, Mitt. d. oberhess. Gesch.-Ver. NF. 4, 49 ff.

die dauernde Verbindung dieser Vertrauensstellung mit einem bestimmten Hause den Begriff der Landgrafschaft erzeugte[63].

Die von Karl dem Großen für die Krongüter eingeführte Verwaltungsorganisation (S. 197 f.) befand sich in vollem Verfall, da die Gutsbestände der Domänenämter (*fisci*) durch Schenkungen, Verpfändungen, Verleihungen und widerrechtliche Entziehungen so geschmälert waren, daß ihre Trümmer den früheren Beamtenorganismus nicht mehr ertrugen[64]. Dazu kam, daß seit dem 12. Jahrhundert der eigene Wirtschaftsbetrieb fast ganz aufhörte, wodurch die Beamten vorwiegend auf Rechnungs- und Einnehmergeschäfte beschränkt, die eigentlichen Wirtschaftsbeamten aber überflüssig wurden. Die den Domänenämtern von Karl dem Großen zur Aufsicht und zugleich zur Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit vorgesetzten Amtmänner (*iudices*), jetzt meistens „Schultheißen" oder „Vögte" genannt, erhielten sich nur, wo sich ihr Amtssitz zu einer Stadt erweitert hatte, während auf dem Lande ihre Befugnisse in die Hände der Meier übergingen, die durch die allmähliche Erweiterung der einzelnen Höfe zu Dörfern aus bloßen Hofvorstehern zu Dorfschultheißen mit Centgerichtsbarkeit geworden waren. Die Reichswälder standen unter Förstern, denen Forstmeister oder Forstgrafen (meistens vom Reiche mit ihrem Amte belehnt) vorgesetzt waren. Die Einsetzung einer höheren Verwaltungsinstanz nach Art der karolingischen Amtmänner wurde erst wieder üblich, als die Umbildung der Immunitäten zu grundherrlichen Grafschaften (S. 396) aufkam. Nun wurde überall, wo größere Krongutbestände in der Nähe vereinigt waren oder der König das Recht besaß, für die Besitzungen einer Kirche den Vogt zu ernennen, zu der Einrichtung von Reichsvogteien geschritten; am frühesten in Zürich, wo die Pfalzgüter mit den ausgedehnten Besitzungen der Reichsabtei Fraumünster und der Reichspropstei Großmünster (St. Felix und Regula) schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu einer bedeutenden Reichsvogtei vereinigt wurden, die seit dem 10. Jahrhundert auch die freien Leute vom Zürichberg umfaßte[65]. Die Reichsvögte waren mit der Oberverwal-

[63] Vgl. § 49, n. 61 ff. Schon die Nachricht Thietmars (Chron. 5, 5) von der Übertragung der Herzogsgewalt in Thüringen auf Markgraf Ekkehard dürfte auf die Landfriedensgerichtsbarkeit zu beziehen sein. Die über ganz Thüringen ausgedehnte, an die Grenzen ihres Territoriums keineswegs gebundene Gerichtsbarkeit der Landgrafen, die sich, von Hause aus auf Landesfriedenssachen beschränkt, allmählich auf gewisse bürgerliche Sachen ausgedehnt hatte (vgl. Waitz 7, 57 f. Loersch u. Schröder, Urk.² Nr. 114), ist bekannt und läßt sich aus einer Zusammenlegung der thüringischen Gaue, wie Waitz 7, 60 und Dobenecker 325 wollen, nicht erklären.

[64] Über das Folgende vgl. u. a. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 726 ff. Maurer, Fronhöfe 2, 439 ff. Loersch, Ingelheimer Oberhof, pg. 73 f.

[65] Vgl. v. Wyss, Die Reichsvogtei Zürich, Zeitschr. f. schw. Recht 17, 3 ff. Die Stiftsvogtei von St. Gallen wurde durch Friedrich I. für das Reich erworben und hieß seitdem Reichsvogtei, obgleich sie sich nur auf stiftische Güter bezog. Vgl. v. Wyss, a. a. O. 18, 168 (Abhandl. 318).



tung der Krongüter und Handhabung der gräflichen Gerichtsbarkeit, auf Reichsgütern überhaupt mit der Wahrnehmung der Grafschaftsrechte betraut. Regelmäßig wurden den Reichsvögten Burgen als Amtssitze angewiesen, von denen sie, da sie zugleich die Kommandanturgeschäfte übernehmen mußten, auch den Burggrafentitel führten[66]. In der Regel wurden die Reichsvögte nur auf Widerruf und ohne Verbindlichkeit für den Thronfolger angestellt, meistens auch nur Reichsministerialen berücksichtigt, so daß der Amtscharakter gewahrt blieb[67]. Die Ausbildung des Städtewesens hatte vielfach die Trennung der Reichsvogteien in Stadt- und Landvogteien zur Folge[68]. Während die Reichsvogteien in den Städten vielfach verschwanden, indem die Gemeinden die Vogtei selbst erwarben, nahmen die schon unter Friedrich II. hervortrenden Reichslandvogteien seit Ende des 13. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung[69]. Die von Rudolf I. ins Werk gesetzte, von seinen Nachfolgern weiter geförderte Revindikation der seit 1245 abhanden gekommenen Reichsgüter und Reichslehen ließ eine feste Ordnung der Verwaltung und Aufsicht als dringendstes Bedürfnis erscheinen. So kam es, namentlich unter Albrecht I., zu der Errichtung der großen Landvogteien von Ober- und Niederschwaben, Ober- und Niederelsaß, Wetterau, Nürnberg und Rothenburg o. d. Tauber. In Norddeutschland, wo der Krongüterbestand zu gering war, sah man von der Bildung eigener Landvogteien ab, indem die wenigen hier vorhandenen Reichsgüter der Aufsicht und Verwaltung einzelner Fürsten anvertraut wurden. Den Landvögten (*iudices provinciales, advocati prov.*) wurden nicht nur die Reichsgüter und Einnahmen, sondern auch die Reichslehen und die von der Auflösung der Gauverfassung übrig gebliebenen Trümmer ehemaliger Grafschaften unterstellt. Hier walteten sie als Grafen, aber nur kraft ihrer Bestallung als Reichsbeamte, nicht kraft eigenen Rechts. Vielfach wurden die Landvögte auch zu

---

[66] Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1357 ff. Scholz, a. a. O. (S. 470) 62 ff. H. W. Meyer, Das staufische Burggrafentum, Leipz. Diss. 1900.

[67] Dem Herrenstand angehörige Burggrafen wurden in der Regel mit dem Amte belehnt. Sie gehörten zum älteren Reichsfürstenstand (vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 82). Seit Mitte des 13. Jhs. wurden auch die Ministerialburggrafen vielfach belehnt, was den Verfall des Amtes zur Folge hatte.

[68] So u. a. bei der Reichsvogtei Zürich, von der unter Friedrich II. verschiedene, zum Teil später von der Stadt erworbene Landvogteien abgezweigt wurden. Die Landvogtei Uri befand sich vorübergehend im Besitz des Grafen Rudolf von Habsburg, später wurde sie von Beamten verwaltet.

[69] Vgl. Teusch, Reichslandvogteien in Schwaben und Elsaß zu Anfang des 13. Jahrhunderts, Bonn. Diss. 1880; Zur Geschichte der schwäb. und elsass. Landvogteien, Kölner Progr. 1890. Becker, ZGO. 49, 321 ff. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1271—1313, Leipz. Diss. 1883, S. 17 ff. 73 ff. Böhmer, Reichslandvögte in der Wetterau, Arch. f. hess. Gesch. 1, 337 ff. Mosback, Reichslandvogteien in der Wetterau, Jen. Diss. 1888. Schön, Landvögte des Reiches in Ober- und Niederschwaben, Mitt. d. öst. Inst. Erg. 6, 280 ff. Eichhorn, St.- u. RG. 2, 401. P. F. Stälin, Gesch. Württembergs 1, 720. Schenk zu Schweinsberg, a. a. O. Wippermann, ZDR. 16, 68 f. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß (1890), S. 103 ff.

Landfriedenshauptleuten ernannt, doch scheint dies, entgegen der herrschenden Ansicht, zu ihrem Amt nicht notwendig gehört zu haben[70]. Im Laufe des 15. Jahrhunderts lösten sich die Landvogteien, die ihren Boden völlig verloren hatten, wieder auf.

§ 46. Der Reichstag.

Waitz 6², 409 ff. Brunner, Grundzüge 181. Giesebrecht 1⁴, 283. 2⁴, 69 f. Guba, Der deutsche Reichstag 911—1125, Hist. Studien 12, 1884. Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen, ebd. 6, 1882. H. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag 1273—1378, ebd. 9, 1883. Vahlen, Der deutsche Reichstag unter König Wenzel, Berl. Diss. 1891. Wendt, Der deutsche Reichstag unter König Sigmund 1410—1431 (Gierke, Unters. 30, 1889). W. Sickel, Zur Geschichte des deutschen Reichstages im Zeitalter des Königtums, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 1. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, ebd. 3, 1 ff. Lamprecht, Entstehung der Willebriefe und Revindikation des Reichsgutes unter Rudolf I., FDG. 21, 1 ff. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien 124 ff. Blondel, Frédéric II., 43 ff. Weizsäcker, Kerler, Beckmann, Herre u. Quidde, Deutsche Reichstagsakten (von 1376—1437), 12 Bde, 1867—1901.

Die alte Verbindung des Reichstages mit der allgemeinen Heeresversammlung (S. 150) war mit dem Wesen des Lehnstaates und der Feudalmiliz unvereinbar. Nur noch zuweilen, wenn es sich um Kriegszüge handelte welche die Einsetzung der gesamten Volkskraft notwendig machten, hielten die Geschichtschreiber es für erwähnenswert, daß auch das versammelte Heer seine Zustimmung ausgesprochen habe. Seit Ende des 10. Jahrhunderts ist davon keine Rede mehr. Der Reichstag des Mittelalters ist aus der Notabelnversammlung hervorgegangen, die schon unter den Karolingern den eigentlichen Schwerpunkt des Reichstages gebildet hatte. Von den gewöhnlichen Hoftagen, wie sie die Könige zu den vier hohen Jahresfesten oder Hochzeiten (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Marien Geburt) regelmäßig um sich versammelten[1], sind die eigentlichen Reichstage, obwohl auch sie zunächst nur der erweiterte königliche Hof waren, zu unterscheiden. Geschäfte von geringerer Bedeutung oder bloß provinzieller Natur wurden auch auf kleineren Hoftagen erledigt; wo es sich aber um des ganzen Reiches Nutz und Frommen handelte, erging die Ladung an die Gesamtheit der Fürsten aus allen Teilen des Reiches. Darum hieß der Reichstag *generalis* oder *universalis conventus*, *generale colloquium* (mhd. *sprâche*), später *colloquium curiale*, *curia generalis*, *universalis*, *regalis*, *sollemnis*[2], im 15. Jahrhundert auch „des Reiches gemeiner Rat", „gemeiner Tag". Zuweilen wurden auch die italienischen

---

[70] Vgl. Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I. bis Heinrich VII., Gött. Diss. 64 ff. Teusch, a. a. O. 29 f. 56 ff.

[1] Es galt als eine selbstverständliche Pflicht aller Fürsten der Provinz, in welcher der König gerade Hof hielt, unaufgefordert die Feste in Gemeinschaft mit dem Könige zu begehen.

[2] Als *curia sollemnis* wurden gelegentlich auch bloße Hoftage, wenn sie unter besonderen Feierlichkeiten stattfanden, bezeichnet. Vgl. Wacker 3 f.



Fürsten zu deutschen, die deutschen zu italienischen Reichstagen geladen, um dort über Angelegenheiten ihrer Heimat zu verhandeln[3], im allgemeinen hielt man aber an der Trennung der beiden Reiche auch hinsichtlich der Reichstage fest[4]. Auch die Reichstage wurden mit Vorliebe an die großen Jahresfeste angeknüpft, doch lag hier alles im Belieben des Königs.

Ursprünglich war es diesem überhaupt anheimgegeben, ob er mit oder ohne Reichstag regieren wollte; kraftvolle Herrscher haben den Reichstag seltener, schwächere ziemlich regelmäßig berufen. Aber schon Heinrich II. erklärte es für eine Pflicht des Königs, sich des Beirates der Fürsten zu bedienen, Heinrich IV. und Heinrich V. gaben ausdrückliche Versprechungen in dieser Richtung ab und seit Lothar III. galt es als ein Verfassungssatz, daß allgemeine Staatsangelegenheiten nicht ohne Mitwirkung des Reichstages erledigt werden konnten. Nicht selten wurde Zeit und Ort des nächsten Reichstages durch Reichstagsbeschluß festgestellt, was aber für den König nicht bindend war. Die Berufung blieb immer sein freies Recht, nur mußte er sich, solange er keinen Reichstag berief, nach dem späteren Reichsrecht aller Regierungshandlungen, die seiner Mitwirkung bedurften, enthalten. Es konnte vorkommen, daß der König einen von ihm selbst anberaumten Reichstag im Stich ließ, was allerdings als eine Kränkung der Fürsten angesehen wurde und zum Ungehorsam reizte[5]. Unter Umständen sandte der an persönlichem Erscheinen verhinderte König einen Bevollmächtigten, der statt seiner mit dem Reichstag verhandelte[6].

Für die Fürsten galt die königliche Einladung als Befehl; unentschuldigtes Ausbleiben wurde als Bruch der Lehnspflicht (Hoffahrtpflicht) und der Treue angesehen und zog Verlust der Gnade nach sich, falls der König nicht eine bestimmte Geldstrafe auf den Ungehorsam gesetzt hatte[7]. Unter schwachen Herrschern hielt es oft schwer, einen vollständigen Reichstag zusammenzubringen oder die Ausgebliebenen zur Verantwortung zu ziehen[8]. Immer hatte der König das Recht der Befreiung; einzelne Fürsten erhielten sogar das Privileg, nur bestimmte Reichstage besuchen, von allen übrigen sich fernhalten zu dürfen[9]. Zuweilen ent-

---

[3] Vgl. den bekannten Ausspruch Friedrichs II.: *cum ibi sit Alemanie curia, ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt* (Huillard-Bréholles, Historia dipl. Friderici secundi 2, 630).

[4] Die Rechtsbücher heben hervor, daß die Fürsten nur zum Besuch der Reichstage innerhalb des Reiches verpflichtet seien. Ssp. III. 64, § 1. Schwsp. Laßb. 138. Vgl. dagegen Wacker 27 f.

[5] Über wiederholtes Ausbleiben Heinrichs IV. vgl. Guba 23 f. Am rücksichtslosesten war Sigmund, dessen Unzuverlässigkeit das Reich schwer geschädigt hat. Vgl. Windeckes Leben Sigmunds (übers. v. Hagen) c. 104. 140. 220. 252.

[6] Vgl. Windecke c. 220.

[7] Vgl. Waitz 6², 431 f. Wacker 20. 22 ff. Sickel 22 f. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 30 f. Ssp. III. 64, §§ 1. 2. Schwsp. Laßb. 138.

[8] So wiederholt bei Windecke c. 157. 199. 210. 252. 311. 313. 323.

[9] Vgl. Waitz 6², 432. Wacker 18. 26.

schuldigten sich die Ausgebliebenen wegen fehlenden Geleites[10]. Wer sein Ausbleiben entschuldigt hatte, konnte sich im späteren Mittelalter durch einen bevollmächtigten Boten oder einen seiner Mitstände vertreten lassen. Die staufische Zeit kannte eine derartige Vertretung noch nicht, sondern behandelte die Ausgebliebenen als nicht vorhanden.

Die Berufung des Reichstages konnte nur durch den König oder den Reichsverweser geschehen[11]. Die Berufungsschreiben enthielten die Mitteilung von Zeit, Ort und Zweck der Versammlung. Die Angabe der Rechtsbücher, daß zwischen der Berufung und dem Gestellungstag eine sechswöchentliche Frist liegen müsse, entsprach dem thatsächlichen Gebrauche, der durchaus unregelmäßig war, nicht[12]. Einladungen ergingen in dringenden Fällen an die weitesten Kreise, so wiederholt auch an die Ritterschaft („Ritter und Knechte"), im 15. Jahrhundert einmal sogar an die reichsunmittelbaren Landgemeinden, zumal in der Schweiz, und an die Judenschaft. Zur Reichsstandschaft berechtigt waren aber ursprünglich nur die Fürsten, denen sich seit dem 14. Jahrhundert die Edeln („Grafen und Herren") anreihten. Die Reichs- und Bischofsstädte wurden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt zu Verhandlungen über den Landfrieden zugezogen. Seit dem 14. Jahundert nahmen sie regelmäßig an den Reichstagen teil und im 15. Jahrhundert würde man geradezu von einer Reichsstandschaft zu sprechen haben, wenn sich ihre Mitwirkung nicht im wesentlichen auf die Verhandlungen über Reichsreformen und Reichssteuern beschränkt hätte[13].

Die Bestimmung des Ortes, an dem sich der Reichstag zu versammeln hatte, war dem Belieben des Königs anheimgegeben. Selbst die Anordnung der Goldenen Bulle (c. 28), daß jeder neue König seinen ersten Reichstag zu Nürnberg halten solle (anknüpfend an das Reichsherkommen seit Rudolf I.), war nicht unbedingt verbindlich[14]. In Italien pflegte der König, sobald er gelegentlich seiner Romfahrt mit dem Heere über die Berge gekommen war, auf den ronkalischen Feldern bei Piacenza einen Reichstag abzuhalten[15]. In Deutschland fanden die Reichstage

[10] Vgl. S. 511. Windecke c. 210.

[11] Ssp. III. 64, § 1 spricht nur von den *mit ordelen*, d. h. auf Beschluß eines Hof- oder Reichstages, ergangenen Berufungen, doch konnte der König die Berufung auch aus eigener Machtvollkommenheit ergehen lassen.

[12] Über den Gebrauch zur Zeit des Sachsenspiegels, an den dieser anknüpfen mochte, vgl. Wacker 18.

[13] Vgl. Windecke c. 353. 322. Brülcke, Entwickelung der Reichsstandschaft der Städte, 1881. Keussen, Polit. Stellung der Reichsstädte unter Friedrich III., Bonn. Diss. 1885. Becker, Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III., 1891. Ehrenberg, a. a. O. 44 ff. Quidde i. d. Deutsch. Reichstagsakten, XI., Vorwort 48 ff. XII., Vorwort 31 ff. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms, Bresl. Diss. 1877. Auf den italienischen Reichstagen nahmen die lombardischen Städte eine hervorragende Stellung ein.

[14] Vgl. Windecke c. 351 f. 360.

[15] Vgl. Otto Frisingensis, Gesta Friderici 2, c. 12. Waitz 6², 427.



ursprünglich mit Vorliebe in den Bischofstädten, später regelmäßig in den Reichsstädten, wegen der damit für den König verbundenen finanziellen Vorteile, statt. Für die Unterbringung der Gäste und ihres Gefolges hatte der Reichsmarschall und der Reichskämmerer zu sorgen. Die Pflicht, allen die erforderliche Herberge zu gewähren, lastete auf der Reichsstadt, in der man sich versammelte, in bischöflichen Städten in erster Reihe auf dem Fürsten, dem die Stadt gehörte[16]. Seinen Unterhalt hatte jeder selbst zu bestreiten; die Fürsten erhoben dafür besondere Steuern von ihren Unterthanen. Der König mit seinem Gefolge erhielt den Unterhalt von der Stadt oder dem Bischof[17].

Für das Ceremoniell bei der Eröffnung der Reichstage enthielt die Goldene Bulle von 1356 (c. 26—28) bestimmte Vorschriften. Der Friede während der Dauer der Versammlung sowie auf der Reise zu und von den Reichstagen war durch erhebliche Strafandrohungen für jeden Friedbruch geschützt[18]. Wo es erforderlich war, hatte der König den Gästen das nötige Geleite zu gewähren[19]. Den Vorsitz in den Versammlungen nahm der König ein, wenn er nicht ausnahmsweise einen Stellvertreter beauftragt hatte. Der König pflegte die Verhandlungen einzuleiten und weiterhin persönlich in dieselben einzugreifen. Sie bewegten sich überwiegend in den gerichtlichen Formen von Frage, Urteil und Folge. Gesetzgeberische Akte kleidete man gern in die Form von Urteilen, so daß sie als Weistümer erschienen. Zuweilen trugen die Beschlüsse des Reichstages auch den Charakter von Verträgen, namentlich bei den Landfriedensgesetzen. Die in der folgenden Periode hervortretende Sonderung der Reichsstände in Kurfürsten, Fürsten und Städte bei den Verhandlungen und Abstimmungen macht sich schon seit dem 14. Jahrhundert wiederholt bemerklich[20]. Bei den Abstimmungen galt wohl erst seit Ende des 13. Jahrhunderts das Mehrheitsprinzip, zunächst wurden nur die Stimmen der angesehensten Fürsten berücksichtigt. Waren sie einig, so kam es auf die geringeren Reichstagsmitglieder, auch wenn sie an Zahl überwogen, nicht mehr an.

Die Aufgaben des Reichstages waren überaus mannigfaltig, auch nachdem er aufgehört hatte ein bloßer Beirat des schließlich nach selbständigem Ermessen entscheidenden Königs zu sein. Im späteren Mittelalter hat man die Gegenstände, die der Vollbort des Reichstages bedurften, von solchen zu unterscheiden, die ihm bloß zur Begutachtung oder

---

[16] Dabei gab es vielfache Befreiungen von der Einquartierungslast auf Grund königlicher Privilegien.

[17] Vgl. Waitz 8, 227 ff. Guba 36.

[18] Vgl. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 34.

[19] Vgl. Anm. 10. Guba 24 f. Wacker 30 f.

[20] Vgl. Ehrenberg 59. Quidde, a. a. O. XI., Vorwort 51. XII., Vorwort 86. Die Absonderung der Kurfürsten geht wohl auf die Kurvereine zurück, während die der Städte sich daraus erklärt, daß ihnen die volle Reichsstandschaft noch nicht zukam.



Bezeugung oder gerichtlichen Bestätigung vorgelegt oder um der höheren Feierlichkeit willen daselbst vorgenommen wurden. Da es an jeder festen verfassungsmäßigen Grenzlinie fehlte und die augenblicklichen Machtverhältnisse immer in erster Reihe maßgebend waren, so ist das eigentliche Reichsrecht in dieser Beziehung schwer zu ermitteln, zumal die königlichen Diplome die erfolgte Zustimmung der Fürsten auch da, wo es sich nur um bloße Begutachtung handelte, unterschiedslos hervorzuheben pflegen. Im allgemeinen ist ein wirkliches Zustimmungsrecht des Reichstages anzunehmen: bei der Reichsgesetzgebung, der Reichsheerfahrt, der Romfahrt[21], bei Reichssteuern, Veränderungen im Bestande der Reichsfürstentümer[22], ferner bei Reichsreformen, seit 1234 auch bei der Errichtung neuer Zollstätten (S. 529).

Auswärtige und kirchenpolitische Angelegenheiten von größerer Bedeutung haben den Reichstag oft beschäftigt, gehörten aber im 15. Jahrhundert noch nicht zu seiner Zuständigkeit[23]. Auch die Neuverleihung heimgefallener Reichslehen, Erteilung von Privilegien und Verfügung über Reichsgüter gehörten an sich in den eigenen Machtbereich des Königs, da dieser aber die wohlerworbenen Rechte Dritter nicht beeinträchtigen durfte, so waren derartige königliche Verfügungen unter Umständen der Anfechtung ausgesetzt. Dem zu entgehen bedienten sich die Könige auch hier in der Regel des Reichstages, indem sie sich durch Reichstagsurteil die Berechtigung zu der beabsichtigten Verfügung erteilen ließen; ein solches Urteil hatte, wenn nicht sofort Widerspruch erhoben wurde, allen Anfechtungsberechtigten gegenüber die Wirkung eines Kontumazialurteils, machte also die Verfügung unanfechtbar. Im übrigen bedurften diese Verfügungen der Zustimmung des Reichstages zu ihrer Gültigkeit nicht, diese hatte also nur eine materielle, keine formelle Bedeutung[24]. Die Zustimmung der Fürsten wurde im Text der königlichen Diplome seit dem 12. Jahrhundert nur noch summarisch hervorgehoben, die einzelnen Zustimmenden wurden aber in der Zeugenreihe namhaft gemacht. Häufig erteilten die Zustimmenden auch besondere Verbriefungen, sei es in Form von Gesamtwillebriefen oder durch Ausstellung einzelner Willebriefe. Auf diese Weise konnten auch solche Fürsten, die dem Reichstag nicht angewohnt hatten, ihre Zustimmung aussprechen, was seit dem 12. Jahrhundert, wo allgemeine Reichstage nur noch selten vorkamen, von besonderer Bedeutung war. In der zweiten Hälfte des 13. Jahr-

[21] Vgl. Windecke c. 266. 311.

[22] Vgl. Wacker 78 f. Ehrenberg 83. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 58—61. Hierher gehörte namentlich die Erhebung nichtfürstlicher Territorien zu Reichsfürstentümern (S. 497) und Errichtung neuer Reichskirchen.

[23] Vgl. Wacker 68 ff. Quidde, a. a. O. XI., Vorrede 51. XII., Vorrede 35. Windecke c. 139. 158.

[24] Vgl. Wacker 78 f. 81. Ehrenberg 71. Scheffer-Boichorst, Zeitschr. f. Gesch.-W. 3, 327 f. und für alles Folgende Ficker, Willebriefe. Siehe auch Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 38 f. 43. 48. 56.

hunderts kamen diese Willebriefe der einzelnen Fürsten wieder außer Gebrauch, dagegen wurde es üblich, die Diplome von den Zustimmenden mitbesiegeln zu lassen. Dabei traten zunächst die drei geistlichen Kurfürsten in den Vordergrund, bis unter Rudolf I. das ausschließliche Zustimmungsrecht der sämtlichen Kurfürsten, und zwar als altes Gewohnheitsrecht, reichsgesetzlich anerkannt wurde[25]. Seitdem bildete die in Willebriefen oder in anderer Form erklärte Zustimmung der Kurfürsten eine verfassungsmäßige Voraussetzung für alle derartigen Verfügungen des Königs, während von einer Mitwirkung des Reichstages dabei keine Rede mehr war[26].

Die Kurfürsten sollten nach der Goldenen Bulle (c. 12) alljährlich vier Wochen nach Ostern in einer jedesmal vom König zu bezeichnenden Reichsstadt *ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute* zusammenkommen, als solche *qui solide bases imperii et columpne immobiles, quemadmodum per longinquas ad invicem terrarum consistunt distancias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus referre simul et conferre noverunt sanisque providentie consiliis non ignorant, accomodis talium reformationibus salubriter opem dare.* Offenbar handelte es sich um ein von den Kurfürsten in Erinnerung an den Kurverein von Rense von 1338 verlangtes Zugeständnis, das der König aber ausdrücklich nur auf Widerruf machte (*hac nostra ordinatione ad nostrum et ipsorum dumtaxat beneplacitum duratura*). Thatsächlich ins Leben getreten sind die regelmäßigen Kurfürstentage nicht, nur in eigenen Angelegenheiten, zur Bekräftigung und Erweiterung der Einung von 1338, sind die Kurfürsten auch fernerhin noch wiederholt zusammengetreten[27].

§ 47. Das Heerwesen.

Waitz 8, 95—215. Eichhorn, St.- u. RG. §§ 294. 437. Brunner, Grundzüge 124. E. Mayer, Deutsche u. franz. VG. 1, 124 ff. Homeyer, System des Lehnrechts 376 ff. Scholz, Beiträge z. Gesch. d. Hoheitsrechte d. deutschen Königs z. Z. der ersten Staufer 34 ff. Baltzer, Zur Gesch. d. deutsch. Kriegswesens von den letzten Karolingern bis auf Friedrich II., Straßb. Diss. 1877. Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens vom 10. bis 12. Jh., Leipz. Diss. 1885. Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite, FDG. 7, 113 ff. Rosenhagen, Die Reichsheerfahrt von Heinrich VI. bis Rudolf I., 1885. Lindt, Beiträge zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der staufischen Zeit, Tüb. Diss. 1881. Köpke, Widukind von Korvei 101 ff. v. Fürth, Ministerialen 215 ff. Fischer, Teilnahme der Reichsstädte an der Reichs-

[25] Vgl. Reichsweistum von 1281, MG. Leg. 2, 435. Franklin, a. a. O. Nr. 43.

[26] Daß die Willebriefe formell nicht notwendig waren, weist nach Herzberg-Fränkel, bei v. Sybel u. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen 8, 259 ff.

[27] Vgl. Eichhorn 3, 312 f. Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense, Wien. SB. 11, 1853. Über das Bopparder Bündnis von 1399 vgl. Reichstagsakten 3, Nr. 41. Über den vielfach unverdient aufgebauschten Binger Kurverein von 1424 ebd. 8, Nr. 294 f. Lindner, Mitt. d. öst. Inst. 13, 394 ff. Heuer, Zeitschr. f. Gesch.-W. 8, 207 ff.

heerfahrt, 1888. BARTHOLD, Geschichte d. Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen 1, 1864. KÖHLER, Entwickelung d. Kriegswesens u. d. Kriegführung in der Ritterzeit, 3 Bde, 1886—93. JÄHNS, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des deutschen Reiches, Preuß. Jahrbücher 39, 1 ff. MAURER, Gesch. d. Fronhöfe 3, 390 ff. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1, 1287—1320. BLONDEL, Frédéric II., 62 ff. MÖSER, Osnabr. Geschichte 2, 169—222 (Sämtl. Werke 6).

Die Heeresverfassung des deutschen Reiches im Mittelalter hat drei Entwickelungsstufen durchgemacht. Bis zum 12. Jahrhundert hatte der König noch das unbeschränkte Aufgebotsrecht; er bestimmte in alter Weise die Stärke der Kontingente[1]. Neben den Reitertruppen fanden sich noch, namentlich im Osten, bedeutende Massen von Fußtruppen; das Heer trug bis zu einem gewissen Grade noch den Charakter des Volksheeres. Auch die eidliche Verpflichtung, die namentlich unter Heinrich IV. den einzelnen Kriegern auferlegt wurde, entsprach uralter germanischer Sitte[2].

Seit Heinrich V. hatte der König das Aufgebotsrecht nur noch unter Mitwirkung des Reichstages, mit dessen Zustimmung die Stärke des Heeres, die Verteilung der Kontingente, Ort und Zeit des Zusammentrittes festgestellt wurde[3]. Das Heer bestand nur noch aus Reitern, es trug den Charakter einer Feudalmiliz, nur in Ost- und Mittelfriesland erhielt sich das alte Volksheer auf Grund des allgemeinen Heerbannes, aber mit Beschränkung auf die Landesverteidigung, bis zum 14. Jahrhundert[4].

Im 15. Jahrhundert drang das Söldnerwesen in das Heer ein[5]. Neben den Reitern gelangten die Landsknechte zu einer hervorragenden Bedeutung. Die in der folgenden Periode vollzogene Umbildung der Heerverfassung bereitete sich vor.

Das Aufgebot erging nur an die Reichsministerialen und Reichslehnsmannen persönlich. Für beide Klassen beruhte die Heerfolge auf ihrer persönlichen Dienstpflicht. Im übrigen wurden nur die Fürsten aufgeboten; die ihnen vorgeschriebenen Kontingente zu stellen war ihre Sache[6]. Die Verpflichtung der Fürsten war eine staatsrechtliche, sie be-

---

[1] Nur nicht mehr, wie früher (S. 155), nach Maßgabe des Vermögens.

[2] Vgl. S. 37. WAITZ 8, 99 f. Eidliche Verpflichtung der in Schlachtordnung aufgestellten Holsteiner in Helmoldi chronicon Slavorum 1, 68.

[3] Vgl. WACKER, Reichstag 63. 66 f. WEILAND 116. Sächs. Lehnr. 79, § 2: *mit ordelen*. Auf 4, § 1 darf man sich nicht beziehen, da hier nicht von dem Aufgebot der Fürsten, sondern ihrer Mannen die Rede ist, vgl. Anm. 16. Üblich war die Zuziehung der Fürsten zur Beratung einer beabsichtigten Reichsheerfahrt schon im 10. und 11. Jahrhundert. Vgl. WAITZ 6², 443. 8, 98.

[4] Die althochdeutschen Glossen geben ebensowohl Belege für das alte Volksheer wie für die Feudalmiliz, wenn sie *falanx* mit *fendeo multitudo* und *cuneus* mit *folch* oder *heriganoxoaf* (STEINMEYER u. SIEVERS 1, 143. 2, 439. 758), dagegen *aciem* mit *wassi*, *wassum* (ebd. 2, 592) wiedergeben. Über die Friesen vgl. Anm. 14. Schulzenrecht § 2 (RICHTH. 388). HECK, Altfries. Gerichtsverfassung 247 f. 295 f.

[5] Vgl. SCHOLZ, a. a. O. 47 f. Der „Ritterspiegel“ (s. § 42, n. 44) hält es Vers 2221—2248 für nötig, die Vorzüge der „Mannschaft“ vor den Söldnern hervorzuheben.

[6] Königliche Aufgebotsschreiben bei WEILAND, Const. 1, 133. 170. 223. 273. 276 ff. 311. 2, 446. ALTMANN u. BERNHEIM² 170. 173.

ruhte weder auf dem Lehnsband, noch dem eidlichen Versprechen, das während des 12. Jahrhunderts (später seltener), sobald der Reichstag die Heerfahrt beschlossen hatte, den einzelnen Kontingentherren abgenommen zu werden pflegte[7]. Die Verpflichtung der Fürsten beruhte auf ihrer Stellung als Grafen. Hatten die Grafen früher nur die Aufgabe gehabt, die Wehrpflichtigen der Grafschaft, soweit sie nicht unter Senioren standen, aufzubieten, so hatte das karolingische Stellvertretungssystem (S. 156 f.) allmählich dahin geführt, daß die freien Bauern dem Grafen eine Beisteuer zahlten, wofür er es übernahm, die militärische Vertretung zu beschaffen. Je mehr das Volksheer dem Ritterheer wich, desto größer wurde die Zahl der grafenschatzpflichtigen Freien, die gegen eine feste Abgabe an den Grafen von jeder Teilnahme an der Reichsheerfahrt entbunden waren[8]. Andererseits haben sich solche Freie, denen ihre Verhältnisse die Ableistung des vom König verlangten Rossedienstes aus eigenen Mitteln gestatteten, durchaus grafenschatzfrei erhalten, sie galten daher im Gegensatz zu den Pfleghaften als freie Herren und wurden, da die Übung des Rossedienstes sie zu Rittern machte, den Edeln beigezählt. Soweit sie nicht als große Grundherren Seniorenrechte übten, nahmen sie in alter Weise im Aufgebot ihres Grafen oder Reichsvogtes an der Heerfahrt teil. Durch die Vorteile, die das Lehnwesen bot, mußten diese letzten Reste der karolingischen Heeresverfassung mehr und mehr verschwinden; die meisten Edeln zogen es vor, sich ihres Allodialbesitzes zu entäußern und in die Reihen der mit Lehen bezahlten Soldritter überzutreten. Wie bei diesen Edeln, so trug auch bei den Städten die Wehrpflicht noch einen staatsrechtlichen Charakter, nur daß sie als Korporationen aufgeboten wurden und es ihnen anheimgegeben war, die ihnen auferlegte Mannschaft herbeizuschaffen. Die Mannschaften der Reichsstädte standen unter den Reichsvögten, die der fürstlichen Städte unter ihrem Fürsten.

Über das Schicksal der ehemaligen Senioren sind wir wenig unterrichtet. Die große Mehrzahl muß schon in der karolingischen Zeit in Lehnsverhältnisse getreten sein; wir haben sie unter den Reichslehenbesitzern und den Vassallen der Fürsten zu suchen. Allein ganz ausgegangen sind die allodialen Grundherren nicht[9]. Wir wissen, daß sie unmittelbar von Reichs wegen aufgeboten wurden[10], also mit ihrem eigenen Banner im Felde erschienen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ihnen

---

[7] Es war charakteristisch, daß der Eid nicht mehr von allen, wie noch unter Heinrich IV., sondern nur noch von den Kontingentherren verlangt wurde.

[8] Vgl. S. 450. Maurer, Fronhöfe 3, 395.

[9] Vgl. S. 486. Die friesischen Häuptlinge hielten zum Teil noch im 16. Jahrhundert ihre durch keinen Lehnsdienst beeinflußte Stellung im Heere fest. Vgl. v. Richthofen, Unters. 2, 1040 ff. 1058 f.

[10] Vgl. Spannagel, a. a. O. 18. Weiland 186. Maurer, Fronhöfe 3, 391. Auch der Schwabenspiegel (Lehnr. 8) kennt Personen, die keine Lehen vom Reiche haben und doch von diesem zur Heerfahrt entboten werden.

ebenso wie den Fürsten und Städten ein bestimmtes Kontingent aufgegeben wurde, für dessen Beschaffung sie selbst zu sorgen hatten.

Daß die Heerfolgepflicht der Fürsten ebenso wie die der Senioren und Städte auf staatsrechtlicher Grundlage beruhte, ergiebt sich aus der Behandlung der Dienstverweigerung. Denn während der Vassall, der seinem Herrn den Dienst weigerte, wegen Felonie mit Entziehung des Lehns bestraft wurde[11], galt der Reichsfürst, der dem König die Heerfolge versagte, als reus maiestatis und verfiel der Acht[12]. Ob der König sich im einzelnen Fall eine Ablösung des Dienstes durch Zahlung einer Heersteuer gefallen lassen wollte, war seinem Ermessen anheimgegeben, die Fürsten ihrerseits hatten kein Recht auf die Ablösung[13]. Andererseits konnte der König jederzeit Befreiungen von der Heerfolge erteilen. Einzelne Reichsteile besaßen Privilegien, kraft deren sie ein- für allemal nur an bestimmten Heerfahrten teilzunehmen brauchten[14]. Die Angabe der sog. Constitutio de expeditione Romana und der Rechtsbücher, daß zwischen der Zustellung des Aufgebotes und dem Gestellungstermin eine bestimmte Frist liegen müsse, entsprach den thatsächlichen Verhältnissen nicht.

Die einzelnen Kontingente des Reichsheeres trugen, von den wenigen ritterlichen Allodialbesitzern und den Mannschaften der Städte abgesehen, seit dem 12. Jahrhundert wesentlich den Charakter der Feudalmiliz. Dies zeigte sich schon in der Festsetzung der einzelnen Kontingente nach Gleven (Speeren, Ritterpferden), worunter man einen Ritter mit Marschpferd und Streitroß und zwei bis drei leichtbewaffneten, ebenfalls berittenen

---

[11] Vgl. S. 421. Otto Fris., gesta Frid. 2, 12. II. F. 24, § 7. HOMEYER 506.

[12] So Erzbischof Hartwich von Bremen nach Helmoldi chron. Slav. 1, 82, vielleicht auch Heinrich der Löwe (vgl. WEILAND 175 ff., dagegen WAITZ 8, 146, GIESEBRECHT, a. a. O. 5, 919, SCHÄFER, Hist. Zeitschr. 76, 385 ff.). Über die wesentlich stärkere Heranziehung der geistlichen Fürsten zu den Kriegsleistungen FICKER, Wien. SB. 1872, S. 404 ff.

[13] Vgl. SCHOLZ, a. a. O. 41 f. Dem König von Böhmen machte Friedrich II. das Zugeständnis, zwischen Heerfolge und einer bestimmten Geldentschädigung wählen zu dürfen.

[14] So die Friesen (S. 514), deren Haussteuer (§ 48 n. 73) das Entgelt dafür gewesen sein mag. Die Marken hatten nur nach bestimmten Richtungen Heerfolge zu leisten, da ihre eigentliche Aufgabe der Grenzschutz war. Vgl. Sächs. Lehnr. 4, § 1. Daraus erklärt sich das gleiche Privileg für die zum Herzogtum Österreich erhobene bairische Ostmark. Vgl. Privil. minus v. 1156 c. 7. BERCHTOLD, Landeshoheit Österreichs 121 f. Volle Befreiung bestand für die Reichsabteien Werden, Tegernsee und Niederaltaich, später auch für Benediktbeuern und Ottobeuern; für St. Maximin und Stablo hatten die mit Klostergütern belehnten Stiftsvögte den Dienst zu leisten. Die Lehnsmannen des Bischofs von Passau zahlten diesem eine *chunigsteura*, wofür sie *non tenentur ire cum domino episcopo in negotiis imperii nec dare steuras ad eandem expeditionem. si vero alias pro necessitate ecclesie iverit, illuc sibi obsequi tenebuntur.* Sie waren demnach homines ligii. Vgl. Dienstm.-R. von Ilzstadt von 1256, Mon. Bo. 28, 2 S. 510. GRIMM, Weist. 6, 112 f. Auch Städte wurden nicht selten gegen eine Heersteuer von der Heerfolgepflicht befreit, so daß sie nur landwehrpflichtig blieben.

Knechten verstand[15]. Jeder Fürst stellte die ihm obliegende Mannschaft durch Aufgebot seiner Vassallen und Ministerialen, die ihrerseits wieder in derselben Weise ihre Mannen aufzubringen hatten[16]. Wieviel Ritterpferde von jedem verlangt werden konnten, richtete sich nach Lehnsvertrag oder Herkommen. Die einschildigen Ritter (S. 401) stellten nur eins, wobei das spätere Mittelalter je nach der Größe des den Herrn begleitenden Gefolges zwischen „Rittern" und „Knappen" unterschied (S. 446 n.). Wer nicht die genügende Anzahl von Mannen in seinem Dienst hatte, mußte Soldritter werben, um seiner Pflicht zu genügen. Hatte ein Lehnsmann mehrere Herren, so brauchte er nur dem, der ihn zuerst aufgeboten hatte, zu folgen, hatte dem anderen aber zur Entschädigung eine Heersteuer (*hostenditium*, *adoha*) zu zahlen[17]. Dieselbe Art der Ablösung stand ihm zu, wenn er aus anderen Gründen verhindert war, seine Pflicht persönlich zu erfüllen[18]. Wer ohne Grund den Lehnsdienst versäumte, verwirkte sein Lehen. Nach den Rechtsbüchern beanspruchten die Mannen, nur innerhalb der Reichsgrenzen oder bei der Romfahrt, d. h. einer Heerfahrt „über den Berg" nach Italien, verwendet zu werden[19], jedenfalls wohl ein Anspruch dem jede reale Grundlage fehlte.

Jeder Vassall hatte sich mit seiner Ausrüstung und für die ersten sechs Wochen mit dem nötigen Proviant zu versehen. Weiterhin lag die Unterhaltspflicht den Kontingentherren ob. Das Futter (*fodrum*) wurde in der Regel im Wege der Requisition beschafft; in Italien bestanden besondere Futtermärkte. Die das Heer mit einem ungeheuern Troß belastende Mitschleppung des Proviants hörte seit Heinrich IV. auf. Seitdem wurden Requisitionen eingeführt; in den rheinischen Gegenden richtete man Proviantmärkte ein. Die vom Kriegsdienst befreiten Kirchen und Klöster waren zu Naturallieferungen an das Heer verpflichtet. Wasser, Gras (Heu) und Holz mußten dem durchziehenden Heere unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden[20]. Einquartierungen kamen selten vor, die Unterbringung der Truppen in Lagern bildete die Regel. Seit dem 13. Jahrhundert wurde es üblich, den Fürsten von Reichs wegen eine

---

[15] Vgl. Baltzer, a. a. O. 78 ff. Schiller u. Lübben, Mnd. WB. 2, 119 f.

[16] Das Aufgebot der Lehnsmannen mußte nach Rücksprache mit den Mannen im Lehnshof (*sententialiter, mit ordelen*) verkündigt werden. Vgl. Anm. 3. Sächs. Lehnr. 4, § 1. 79, § 2.

[17] Sie bestand in einem bestimmten Teil der Lehnserträge eines Jahres. Vgl. Sächs. Lehnr. 46, § 2. II. F. 40, § 2. Homeyer 381.

[18] Ein Recht darauf hatten belehnte Frauen (Sächs. Lehnr. 34, Schwäb. Lehnr. 63), Geistliche die nicht Fürsten waren (Schwäb. Lehnr. 63) und alle zur Romfahrt Entbotenen (Sächs. Lehnr. 4, 3). In anderen Fällen kam es auf die besondere Sachlage an. Der Herr seinerseits hatte ein Recht auf Heersteuer nur, wenn der zur Heerfahrt aufgebotene Mann nicht Folge leistete. Ein Wahlrecht zwischen Heerfolge und Heersteuer stand dem Herrn an sich nur gegenüber seinen Dienstmannen, nicht gegen die freien Vassallen, zu. Vgl. Baltzer 43 f.

[19] Vgl. Homeyer 379 f.

[20] Vgl. Maurer, Fronhöfe 3, 399 f.

Geldbeihilfe zu gewähren. Auch Geldunterstützungen an die Vassallen und Ministerialen wurden zu einem feststehenden Gebrauche.

Die Ordnung des Heeres nach Stämmen wurde beibehalten. Solange die Stammesherzogtümer bestanden, hatte jeder Herzog die Führung über sämtliche Truppen seines Stammes. Später zerfiel das Heer in die einzelnen Kontingente, deren Herren ein eigenes, vom Reichsbanner verschiedenes Banner führten. Ob die unter den Reichsvögten stehenden Reichsdienstmannen, Reichslehenbesitzer und reichsstädtischen Kontingente noch einem Oberkommando (etwa des Pfalzgrafen) unterstanden, läßt sich nicht ermitteln. Der Reichsmarschall war Quartiermeister und hatte die Aufsicht über den inneren Dienst des Heeres.

Die Führung des Heeres war Sache des Königs oder des von ihm ernannten Anführers. Grenzkriege wurden in der Regel unter Führung eines Markgrafen oder Herzogs unternommen. Über das versammelte Heer hatte der König freie Verfügung, er konnte es nach seinem Ermessen bei den Fahnen behalten oder entlassen[21]; in den ersten Jahrhunderten war er noch berechtigt, es auch gegen einen anderen Feind, als gegen den es ursprünglich mit Rat der Fürsten bestimmt worden war, zu führen; diese Befugnis hörte selbstverständlich auf, seit der Reichstag das Zustimmungsrecht in betreff der Reichsheerfahrt erlangt hatte[22].

Zur unmittelbaren Landesverteidigung, auf erhobenes Landgeschrei, mußte auch fernerhin jeder, der eine Waffe zu führen vermochte, mitwirken[23]. Die Befreiung von der Heerfahrt bedeutete keine Befreiung von dieser allgemeinen Unterthanenpflicht, die auf das engste mit der Pflicht der Gerichtsfolge zusammenhing, doch lag es in der Natur der Sache, daß die Landfolge nur innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen und nur auf beschränkte Zeit gefordert werden konnte. Eine festere Organisation hat die Landfolge oder Landwehr nur in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in Ditmarschen erhalten[24].

Für das Befestigungswesen wurde seit Heinrich I. in größerem Maße Sorge getragen, die Befestigung größerer Wohnplätze überhaupt erst von ihm eingeführt[25]. Das Recht, von Reichs wegen Burgen anzulegen, stand dem König ursprünglich im ganzen Reiche, später nur noch auf Reichsboden und in den geistlichen Fürstentümern, seit der Confoederatio

[21] Vgl. Windeckes Leben Sigmunds c. 139. Die beschränkenden Aussprüche der Rechtsbücher, wonach die Mannen überhaupt nur sechs Wochen zu dienen brauchten (vgl. Homeyer 379), können nur den Sinn gehabt haben, daß über diese Zeit hinaus besondere Belohnungen erwartet wurden.

[22] Vgl. Waitz 8, 106 f. Scholz, a. a. O. 40.

[23] Vgl. Waitz 8, 108 ff. Lamprecht 1, 1292 f. Ssp. II. 71, §§ 3. 4. Schwsp. Laßb. 253.

[24] Vgl. auch die österreichische Landesaufgebotsordnung von 1426, bei v. Schwind u. Dopsch, Ausgewählte Urkunden 323.

[25] Vgl. Maurer, Fronhöfe 2, 151—192. Frey, Schicksale des königl. Hausguts 285 ff. Rodenberg, Mitt. d. öst. Inst. 17, 161 ff. Lamprecht 1, 1305 ff. E. Mayer, a. a. O. 1, 67 ff. 136 ff.



cum princ. eccl. von 1220 aber nur noch auf Reichsboden zu. Die Verpflichtung zum Burgwerk, d. h. den Arbeiten bei Bau und Unterhaltung der Burgen, galt als eine Unterthanenpflicht der Umwohner, die dafür in unruhigen Zeiten Schutz innerhalb der Befestigung fanden; das Recht, Burgwerk zu gebieten, wurde als *burgban* bezeichnet. Die Kommandanten waren in der Regel belehnte Burggrafen. Die Burghut konnte der König ursprünglich wohl in derselben Weise wie die Heerfahrt gebieten. Später versahen den Besatzungsdienst Burgmannen, gewöhnlich aus dem Stande der Ministerialen, die gegen Empfang eines Burglehns zu dieser Art von Diensten verpflichtet waren. Wurden ganze Burgen verliehen, so konnte sich der Lehnsherr das Öffnungsrecht, d. h. das Benutzungsrecht im Kriegsfall, vorbehalten.

Eine entscheidende Veränderung im Reichskriegswesen wurde durch die Hussitenkriege herbeigeführt. Schon vorher hatte der Sieg der schweizerischen Volkswehr über den Herzog von Österreich in der Schlacht bei Sempach (1386) und so manches andere Ereignis das Vertrauen auf die Feudalmiliz erschüttert. Neben den Lehnsmannen zählte das Reichsheer seit Friedrich I. zahlreiche Soldritter, namentlich aber um Sold geworbene Schützen (*soldarii*, *brabanciones*, *sariandi*, *servientes*)[26], deren Wert nach Erfindung des Feuerrohrs doppelt in die Augen fallen mußte. Dazu kam, daß es seit dem 13. Jahrhundert immer mehr üblich geworden war, die Abneigung der Fürsten und ihrer Vassallen gegen alle Reichskriege durch Geldbeisteuern von Reichswegen zu bekämpfen.

Es war daher nur ein weiterer Schritt auf dem schon eingeschlagenen Wege, wenn der Nürnberger Reichstag von 1422 von einem Aufgebot zur Reichsheerfahrt in dem bisherigen Sinne Abstand zu nehmen beschloß und dafür eine direkte Vermögenssteuer (den hundertsten Pfennig) ausschrieb, die zur Aufstellung eines Söldnerheeres verwendet werden sollte; für die Reichsstände, die den gemeinen Pfennig ablehnten (namentlich die Städte), wurde zum erstenmal eine gesetzliche Heeresmatrikel als Grundlage für die Bestimmung ihres Kontingents aufgestellt[27]. Was 1422 nur teilweise zur Ausführung kam, hatte einen ziemlich allgemeinen Erfolg auf dem Frankfurter Reichstag von 1427 und dem die Beschlüsse desselben ausführenden Nürnberger Tage von 1429[28]. Auch diesmal wurde ein gemeiner Pfennig ausgeschrieben, dessen Ertrag zur Beschaffung eines Reichssöldnerheeres diente. Von dem gewöhnlichen Aufgebot wurde abgesehen, nur die Kurfürsten wurden verpflichtet, eine bestimmte Zahl

---

[26] Vgl. Spannagel, a. a. O. 71 ff. Du Cange, Glossarium s. v. *brabanciones*, *serviens*, *solidata*.

[27] Vgl. Windeckes Leben Sigmunds c. 157. Altmann u. Bernheim² 174.

[28] Vgl. Windecke c. 223. 224. 227. 233. 252. 255. Altmann u. Bernheim² 177. Jede Person geistlichen Standes sollte 5 % Vermögenssteuer zahlen, alle übrigen Klassen eine Kopfsteuer (der Graf 25 fl., der Freie 15 fl., der Ritter 5 fl., der Edelknecht 3 fl., der Jude 1 fl., der über 15 Jahre alte Christ 1 böhmischen Groschen bei einem Vermögen von mehr als 200 fl. aber ½—1 fl.).

von Schützen und in Gemeinschaft mit anderen Fürsten und Reichsstädten Kanonen und anderes Kriegsmaterial zu stellen, auch den übrigen Reichsständen wurde empfohlen, nach Möglichkeit für Feuergewehre und Schützen zu sorgen. Für das Reichssöldnerheer wurde eine Reihe von Artikeln aufgestellt, die sich teils auf das Dienstverhältnis, teils auf die innere Disziplin bezogen [29]. Den im Felde Befindlichen wurde von Reichs wegen vollster Friede in ihrer Heimat zugesichert. Jeder Mann sollte auf eigene Kosten und in eigener Verpflegung leben, nur ein mäßiger Bedarf von Heu oder Stroh durfte unentgeltlich genommen werden, im übrigen sollten Requisitionen von Futter und Proviant nur in Notfällen und nur gegen eine von den Hauptleuten festzusetzende Entschädigung gestattet sein. Immer sollten je zehn Gewappnete unter einem Hauptmann, je 100 wieder unter einem höheren Hauptmann stehen, und so fort bis zu den beiden vom König ernannten obersten Hauptleuten. Die Mannschaft sollte in der Weise zusammengesetzt sein, daß immer auf drei Gewappnete (Ritter) ein gerüsteter Schütze kam. Jeder vierte oder fünfte Gewappnete sollte von Adel sein. Die Hauptleute waren zugleich als Unternehmer gedacht, indem jeder, der neun Gewappnete (und drei Schützen) mitbrachte, ihr geborener Hauptmann war und für sie den Gesamtsold nebst einem Unternehmergewinn ausgezahlt erhielt. Die Soldverhältnisse wurden gesetzlich geregelt. Das Lösegeld für die Gefangenen sollte den auf eigene Kosten und Verpflegung ausgezogenen Söldnern persönlich, bei den von ihrem Herrn ausgerüsteten und unterhaltenen Mannen dagegen dem Herrn zufallen.

Die Reichstagsbeschlüsse von 1422 und 1427/29 hatten zunächst nur eine vorübergehende Bedeutung. Eine prinzipielle Veränderung der Heeresverfassung haben sie weder bezweckt, noch auch zunächst zur Folge gehabt, sie sind aber bereits von den Reformgedanken des 16. Jahrhunderts erfüllt und waren deshalb schon hier zu erwähnen.

§ 48. Das Finanzwesen.

Vgl. S. 186. Waitz 8, 216—414. v. Inama-Sternegg, Wirtsch.-Gesch. 2, 329 ff. 390 ff. Eichhorn, St.- u. RG. 2, 401 ff. Scholz, Hoheitsrechte (S. 470) 52—127. Blondel, Frédéric II., 66 ff. Walter, RG. §§ 266—272. Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 569 ff. Triepel, Interregnum 37. Schwalm, Ein Eingangsverzeichnis von Steuern der königl. Städte, N. Arch. 23, 517—583. Zeumer, Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter, Hist. Zeitschr. 81, 24 ff. A. Schulte, Zu dem neuaufgefundenen Verzeichnis des Reichsgutes v. J. 1241, ZGO. 52, 425 ff. Nuglisch, Das Finanzwesen des Reiches unter Karl IV., Straßb. Diss. 1899. E. Mayer, Deutsche u. franz. VG. I. II.

Die der fränkischen Periode noch anhaftende Unfähigkeit der Unterscheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Privatgut des Staatsoberhauptes herrschte zwar auch im Mittelalter noch vor, nach manchen Richtungen hin sah man sich aber infolge der veränderten Verfassung

[29] Windecke c. 223.



des Reiches und seiner Teile bereits zu Unterscheidungen veranlaßt. Vor allem bei dem Übergang des Reiches auf ein neues Königshaus erkannte man die Notwendigkeit, die Hausgüter des letzten Königs von dem, was er an Reichsgütern und sonstigen Einnahmequellen des Reiches besessen hatte, zu trennen[1]. Verfügungen des Königs über Reichsgut erfolgten nach einem von den Königen wiederholt beobachteten Brauche meistens unter der Zustimmung des Reichstages oder der Kurfürsten[2], während ihm Verfügungen über sein Hausgut freistanden, soweit sie nicht dem Beispruchsrecht der Erben oder der Genehmigung der Landstände unterlagen. Durchaus entsprechend unterschied man bei den weltlichen Fürsten ihren Reichslehenbesitz von den allodialen Gütern und den nicht vom Reiche herrührenden Lehen.

Anders bei den geistlichen Fürstentümern. In Anknüpfung an die fränkische Eigenkirche betrachtete die kaiserliche Partei schlechthin die Besitzungen aller Reichskirchen als Eigentum des Reiches, aber in der praktischen Durchführung machte sich zwischen Bistümern, Reichsabteien und dem niederen Reichskirchengut ein wesentlicher Unterschied geltend[3]. Über die bischöflichen Kirchen hatte der König keine Verfügung[4], während er Klöster und Propsteien wie unmittelbares Reichsgut veräußern, verpfänden, verleihen und sich die bedeutendsten Eingriffe in ihr Vermögen erlauben, namentlich ihre Güter zur Förderung des Reichskriegsdienstes an Laien zu Lehen geben konnte[5]. Erst durch Reichsurteil Friedrichs II. von 1216 kam aus lehnrechtlichen Gesichtspunkten auch hinsichtlich der Reichsabteien der Satz zur Geltung: *quod non liceat ulli successorum nostrorum, Romanorum regi seu inperatori, principatum aliquem — ab inperio aliquo modo alienare, sed omnes inperii principatus in suo iure et honore illesos observare*[6]. Seit dem Wormser Konkordat

[1] Vgl. Anm. 65. Waitz 8, 239 ff. 244. 254. Reichsurteil Lothars III. von 1125 (Annal. S. Disib. MG. Scr. 17, 23) über die Frage, wem die eingezogenen Güter der Reichsächter oder die gegen Reichsgüter eingetauschten Besitzungen gehörten: *potius regiminis subiacere ditioni, quam regis proprietati.* Vgl. Dipl. Friedrichs II. v. 1235 (§ 40, n. 25). Die Privaterben des Königs hatten die Verpflichtung, außer den Reichsinsignien (S. 470 f.) auch die Reichsarchivalien auszuliefern. Vgl. Seeliger, Mitt. d. öst. Inst. 11, 441.

[2] Vgl. S. 513. Waitz 8, 243. Franklin, Sententiae curiae regiae Nr. 48. Lamprecht, FDG. 21, 11 ff. Die Notwendigkeit der kurfürstlichen Zustimmung stand seit Ende des 13. Jahrhunderts fest.

[3] Vgl. S. 146 ff. 403. 437. 492 f. Ficker, Eigentum am Reichskirchengut, Wien. SB. 1872, S. 55 ff. 381 ff. Waitz 7, 189 ff. 8, 244 f.; Abhandl. 576 ff. Geffcken, Die Krone u. d. niedere deutsche Kirchengut unter Friedrich II., Leipz. Diss. 1890.

[4] Vgl. Franklin, a. a. O. Nr. 58 f. Waitz 7, 199 f. Ficker, a. a. O. 105.

[5] Vgl. Waitz 6², 104. 106. 7, 189 ff. 8, 245. Ficker 88 f. 411 ff. Seit dem 12. Jh. begegnen derartige Eingriffe nicht mehr, dagegen wurden die Äbte in zahlreichen Fällen genötigt, auf Befehl des Königs Kirchengut zu Lehen zu geben, namentlich auch an Laienfürsten oder an den König selbst. Vgl. Ficker 414 f.

[6] Weiland, Const. 2, 71. Vgl. Franklin Nr. 60. 61. Ficker 89 f. Über gewisse Beschränkungen des älteren Rechts Waitz 7, 192 f. Scholz 68 ff.



von 1122 unterschied man bei den geistlichen Fürstentümern die Kirche samt den dazu gehörigen Spiritualien von den ihr zustehenden weltlichen Gütern und Rechten. Während die Übertragung der ersteren zu einer rein kirchlichen Sache wurde[7], nahm die dem Reiche vorbehaltene Investitur mit den weltlichen Gütern mehr und mehr einen lehnrechtlichen Charakter an. Das Recht des Reiches wurde zu einem lehnsherrlichen Obereigentum, wobei aber daran festgehalten wurde, daß schlechthin aller weltliche Besitz der Kirchen, auch wenn er nicht vom Reiche herrührte, als reichslehnbar zu gelten habe[8]. Vor empfangener Investitur hatte der Erwählte sich jeder Verfügung, selbst der Erteilung von Lehnserneuerungen, zu enthalten[9]. Aber auch nach der Investitur bedurfte er zu jeder Veräußerung, Verpfändung oder Lehnserrichtung, sowie zur Eingehung von Schulden die auch den Nachfolger binden sollten, der Genehmigung des Königs[10]. In Fällen der Felonie trat bei den geistlichen Fürsten statt

---

[7] Dies bezog sich jedenfalls auch auf den Kirchenzehnten (§ 21, n. 16), den schon Karl d. Gr. für eine allgemeine Pflicht erklärt hatte (Syn. Francof. v. 794, c. 25. Capit. de part. Sax. c. 17. Boretius 1, 76. 69), aber ohne damit vollständig durchzudringen. In unserer Periode haben die Bischöfe den Zehnten überall durchgesetzt, auch wo er bisher nicht anerkannt oder durch eine feste Abgabe ersetzt gewesen war, nur die neubekehrten Wenden waren nicht dafür zu gewinnen. Um so größer war das Interesse der Kirche an der deutschen Kolonisation, da die Kolonisten sofort zehntpflichtig waren. Überhaupt spielte der von allem neu in Anbau genommenen Lande zu entrichtende Rott- oder Neubruchzehnt eine hervorragende Rolle; die Bischöfe wußten diesen, während sie den gemeinen Zehnten den Taufkirchen überließen, seit Ende des 11. Jhs. für sich oder die von ihnen damit dotierten Stifter oder Klöster zu behaupten. Die königlichen Einnahmen blieben zehntfrei, soweit sie nicht durch besonderes Privileg zehntpflichtig gemacht wurden. Die zwischen den Bischöfen und Klöstern entstandenen Streitigkeiten um den Zehnten wurden teils durch Richterspruch, teils durch gütliche Vermittelung der Könige in der verschiedensten Weise beglichen, vielfach in der Art, daß die Klöster neben der Zehntfreiheit ihrer eigenen Hofgüter den Zehnten von den Herrenhöfen (*Salzehnt*) erhielten. Der auf den karolingischen Kirchenlehen lastende zweite Zehnt (S. 164) war in Abgang gekommen. Häufig fanden Verleihungen, Verpfändungen, selbst Veräußerungen von Kirchenzehnten an Laien seitens der Bischöfe und Klöster statt; außerdem wurde während des 10. und 11. Jhs. seitens der Grundherren der Novalzehnt in den Kolonisationsgebieten für ihre Kolonialkirchen und damit indirekt für die Grundherren als Eigentümer derselben in Anspruch genommen. Der von Päpsten und Konzilien gegen die Laienzehnten erhobene Kampf hatte nur einen beschränkten Erfolg und vermochte namentlich die verliehenen Zehntrechte nicht zu beeinträchtigen. Vgl. Waitz 8, 347 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 113 ff. 608 ff.

[8] Vgl. Ficker, a. a. O. 139. Scholz 84.

[9] Vgl. S. 500 f. Ficker 134. Ssp. III. 59, § 1. Otto Fris., gest. Frid. 2, 28. Franklin Nr. 110.

[10] Vgl. Ficker, a. a. O. 137 ff. Hauck, Kirchengeschichte 3, 58. Franklin, a. a. O. Nr. 98—108. 111—113. 115. 116. 120. Besonders bemerkenswert eine Entscheidung Albrechts I. von 1300 (FDG. 12, 456. Ficker 138), weil sie ausdrücklich die *bona allodialia* miteinschließt. Da der König an den in seinem Schutze befindlichen Cisterzienser- und Prämonstratenserklöstern derartige Rechte nicht

der Privation, die den weltlichen Lehnsmann und seine Descendenten traf, die Regaliensperre ein, die den ganzen weltlichen Besitz der Kirche, ohne Unterschied der Erwerbstitel, bis zur Begnadigung des Schuldigen oder bis zur Investitur seines Nachfolgers in die Hand des Königs brachte[11].

Diese Verhältnisse blieben während des ganzen Mittelalters dieselben, nur in den finanziellen Leistungen der Reichskirchen ließ Friedrich II. durch die Beseitigung des Spolien- und die Beschränkung des Regalienrechts auf die eigentlichen Hoheitsrechte eine Herabminderung eintreten (S. 418 f.). Das dem Könige ursprünglich an allen Orten des Reiches, wo er gerade hofhielt, für die Dauer seines Aufenthaltes zustehende Recht, die verliehenen Hoheitsrechte (Gericht, Münze, Zoll, Geleitsrecht u. dgl.) auf eigene Rechnung in Verwaltung zu nehmen, wurde von Friedrich II., soweit die Bischofsstädte in Betracht kamen, auf die eigentlichen Reichstage, und zwar für die Dauer derselben und je eine Woche vor Beginn und nach dem Schlusse, beschränkt[12].

Dazu kam die Verpflichtung der Bischöfe, den König nicht nur während der Reichstage, sondern überhaupt, wann und so oft er bei ihnen

---

besaß, so können diese ihren Ausgang nicht von der Schirmvogtei des Königs genommen haben. Vgl. Ficker 144.

[11] Vgl. Ficker 390 ff. Scholz 77 ff.

[12] Thatsächlich hatte es sich, da der König an den weltlichen Höfen nie längeren Aufenthalt zu nehmen pflegte, immer nur um die bischöflichen Städte und unmittelbaren Reichsstädte gehandelt. Vgl. Ssp. III. 60, § 2 (Schwsp. L. 133): *In svelke stat (des rikes) de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln; unde in svelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte, dat he wol richten mut alle die klage, die vor gerichte nicht begunt, noch nicht gelent ne sin.* Der in Klammern stehende spätere Zusatz sollte wohl die ausschließliche Beziehung auf die Reichsstädte feststellen. Über die Verpflichtung der nichtbischöflichen Städte vgl. Ficker, a. a. O. 396. Die Confoederatio c. princ. eccl. v. 1220, c. 10, bestimmte: *ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum iurisdictionem aliquam sive in theloneis sive in monetis seu in aliis officiis quibuscumque sibi vendicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam; nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant iurisdictionem principis et consuetudines civitatis. quotienscumque autem ad aliquam civitatum eorum accesserimus sine nomine publice curie, nichil in ea iuris habeant, sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeat potestate.* Vgl. Berchtold, Entstehung der Landeshoheit 149 ff. Weiland, i. d. Hist. Aufs. für Waitz 278 f. Ficker 394 ff. v. Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. 10, 228 f., Note. Siehe auch Reichsurteil von 1238 (Weiland, Const. 2, 285): *Obtentum, quod theloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare necnon et consimilia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem eleccionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.* Das Urteil bezieht sich gleichzeitig auf das Regalienrecht während des Reichstages (*indicta curia*) und bei Stuhlerledigung. Magdeburg hatte 1216 Befreiung von dem ersteren erhalten. Vgl. Berchtold 151. Über die erheblich weitergehenden Rechte des Königs in Italien vgl. Otto Frising., Gesta Frid. 2, 13.

hofhalten wollte, in ihren Städten aufzunehmen[13]. Dafür waren sie dann, abgesehen von der Verpflichtung zu gelegentlicher Darbringung von Ehrengeschenken, von den den Reichsabteien obliegenden Jahresabgaben in Geld oder Naturalien befreit. Diese Abgaben, die zuweilen nur dann zu entrichten waren, wenn der König sich gerade im Lande oder in einem bestimmten Orte aufhielt, waren von verschiedener Höhe, je nach der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, die höchsten bis zum Betrage von 100 Pfd. Silbers[14]. Mit der Investitur waren für die geistlichen Fürsten ohne Ausnahme große Abgaben verbunden, auch mußten sie sich jederzeit auf Befehl des Königs zur Hoffahrt und zu Gesandtschaftsreisen auf ihre Kosten bereit halten[15]. Alle am Hofe lebenden Kleriker, namentlich auch Reichskanzler und Protonotar, waren mit Pfründen von Reichskirchen ausgestattet, insbesondere in der Weise, daß der König aus jedem Domkapitel ein Mitglied für den ständigen Dienst am Hofe in Anspruch zu nehmen und zu dem Zwecke von vornherein gewisse Pfründen selbst zu vergeben pflegte[16]. Endlich hatte der König in dringenden Fällen das Recht, sämtliche Reichskirchen mit einer außerordentlichen Reichssteuer (Bede) zu belegen, die nach Verhältnis der Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Kirchen verteilt wurde[17]. Zieht man zu allen diesen Lasten (*servitium regis*)[18] noch in Betracht, daß die Reichskirchen teils unmittelbar, teils mittelbar (durch Verleihungen ihrer Güter) ungleich stärker als die weltlichen Gewalten zu den Kriegsleistungen herangezogen wurden, so kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß die ungeheuern Vergabungen der Könige an Bistümer und Klöster im allgemeinen nicht sowohl Freigebigkeiten, als vielmehr eine möglichst nutzbringende Anlage von Reichsgütern in der Hand der kirchlichen Beamten bezweckten, nachdem die Verleihungen an Weltliche wegen der durch das Lehnserbrecht herbeigeführten Gefahr dauernder Entfremdung bedenklich geworden waren[19].

Bei dem niederen Reichskirchengut, das insbesondere verschiedene Propsteien und zahlreiche Pfarr- und Taufkirchen umfaßte[20], hat sich der

---

[13] Vgl. Waitz 8, 228 ff. Ficker, Entstehungszeit des Schwabenspiegels (Wien. SB. 1874) 816 ff.

[14] Vgl. Ficker, Reichskirchengut 403. Waitz 8, 378 ff.

[15] Vgl. S. 499 f. Ficker, a. a. O. 403. Über eine Investiturabgabe an die Hofkapelle vgl. Weiland 2, 448 (1245).

[16] Vgl. Ficker 404. Seit dem 12. Jahrhundert gelangte das Recht der ersten Bitte zur Ausbildung, kraft dessen der König bei jedem Stift oder Kloster für die erste nach seiner Krönung erledigte Pfründe einen verbindlichen Personalvorschlag machen konnte. Vgl. Hinschius, KR. 2, 639 ff. Altmann u. Bernheim[2] 124.

[17] Vgl. Ficker 403. 408. Waitz 8, 400 f.

[18] Vgl. Ficker 397 ff. Waitz 8, 227.

[19] Vgl. Ficker 397 ff., der mit Recht bemerkt, daß die Vergabungen seit Friedrich II. fast ganz aufgehört haben, weil die geistlichen Fürsten mit wachsendem Erfolg bestrebt waren, ihre Lage den Grundsätzen des Reichslehnrechts anzupassen und so ihre volle Gleichstellung mit den weltlichen Fürsten herbeizuführen.

[20] Vgl. Geffcken, a. a. O. 17 ff. Ficker, Reichsfürstenstand 363 ff.



Eigenkirchengedanke zum Teil bis tief in das Mittelalter erhalten, im allgemeinen war aber der von Alexander III. gegen die Eigenkirchen erhobene Kampf dem Reiche gegenüber wenigstens insofern siegreich, als das Reichseigentum seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr den Charakter eines grundherrlichen Patronatsrechts annahm[21].

Sehr viel bedeutender für das wirtschaftliche Leben des Reiches gegenüber der vorigen Periode war das Münzwesen[22]. Zwar hat sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft selbst in den Städten erst im Laufe des 14. Jahrhunderts vollzogen[23], aber während in der fränkischen Zeit fast nur im Westen des Rheins geprägt wurde (sonst nur noch in Regensburg, Corvey, vielleicht auch Eßlingen), kennen wir Würzburger Münzen schon von Ludwig dem Kinde, außerdem haben die späteren Kaiser aus dem sächsischen Hause und die Stammesherzoge an verschiedenen Orten des Reiches Münzstätten besessen; das 11. Jahrhundert zeigt einen starken Nachlaß, das 13. Jahrhundert dagegen schon eine Furcht vor der Konkurrenz zu vieler Prägeanstalten[24]. Der Ertrag der königlichen Münzen, mit Ausnahme der Münzen am Hofe und in den Pfalzen, gehörte wohl allgemein zu den Amtseinkünften der Grafen[25], wodurch die seit dem 11. Jahrhundert beginnenden Münzverleihungen an weltliche Große, neben den vorher allein üblichen an kirchliche Stifter, vorbereitet wurden. Die Stammesherzoge übten das Münzrecht aus, ohne daß, wie es scheint, eine besondere Verleihung stattgefunden hatte. Verleihungen an Städte kamen erst seit dem 13. Jahrhundert vor. Die Münzverleihungen hatten schon im 10. Jahrhundert eine viel weitergehende Bedeutung als früher, sie übertrugen nicht bloß das nutzbare Recht des Schlagschatzes, sondern das Recht der selbständigen Prägung mit eigenem Stempel, seit dem 12. Jahrhundert sogar nach eigenem Münzfuß, wobei

---

[21] Vgl. Hinschius 2, 621 ff. 628 ff. Geffcken 4 ff. Daneben behielt die Krone vielfach die Vogtei, von der § 49 zu reden sein wird. Das Regalien- und Spolienrecht an dem niederen Reichskirchengut wurde von der Krone behauptet, von Friedrich II. aber 1223 auf den Deutschorden übertragen. Vgl. Geffcken 12 ff.

[22] Vgl. S. 187 ff. v. Inama-Sternegg, Wirtsch.-Gesch. II, 392 ff.; III. 2 S. 363 ff.; Die Goldwährung im deutschen Reiche während des Mittelalters, Zeitschr. f. Soc.- u. Wirtsch.-Gesch. 3, 1 ff. Waitz 8, 317 ff. Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossen, 1879. E. Mayer, a. a. O. 1, 94 ff. Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit 97 ff. Eichhorn 2, 405 ff. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächs. u. fränk. Kaiserzeit, 3 Bde, 1876—98. Mone, ZGO. 2, 385 ff. 3, 309 ff. 6, 257 ff. 11, 385 ff. 18, 175 ff. Hanauer, Études économiques sur l'Alsace, 1. Les monnaies, 1876. Arnold, Verf.-Gesch. der deutschen Freistädte 2, 248 ff. Luschin v. Ebengreuth, Das Münzwesen in Österreich zur Zeit Rudolfs I. (Festschrift zur 600 jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg, 1882). Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 351—480. Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386, Westd. Zeitschr., Erg.-Heft 4. His, Fries. Strafrecht 16 ff.

[23] Vgl. Arnold, Gesch. d. Eigentums i. d. deutschen Städten 206 ff. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie[8] § 117, n. 10.

[24] Vgl. Anm. 28. 34. Ssp. II. 26, § 4. 5.

[25] Vgl. Waitz 7, 28 ff. 8, 323.

von Reichs wegen nur darauf gehalten wurde, wenigstens den schlimmsten Auswüchsen und willkürlichem Abweichen vom Hergebrachten entgegenzutreten[26]. Denn die Oberaufsicht über das Münzwesen war dem Reiche verblieben, auch wurde daran festgehalten, daß prinzipiell nur der König das Münzrecht besitze, jeder andere nur auf Grund königlicher Verleihung, und daß die Münzen an den Reichstagsorten während der Dauer des Reichstages, die der geistlichen Fürsten auch während der Stuhlerledigung dem königlichen Regalienrecht unterworfen seien[27]. Aber schon Friedrich II. mußte den fürstlichen Münzherren das Zugeständnis machen, daß innerhalb ihrer Territorien keine neuen Zoll- oder Münzstätten ohne ihre Einwilligung errichtet werden dürften[28], so daß der König nur noch in den unmittelbaren Reichslanden freie Hand behielt. Andererseits räumte die Goldene Bulle (c. 10, §§ 1. 3) den Kurfürsten das von einzelnen Fürsten schon vorher ausgeübte Recht ein, in ihren Ländern nach Belieben Münzstätten anzulegen.

Der Münzfuß folgte bis zum 12. Jahrhundert im wesentlichen dem karolingischen System. Man prägte im allgemeinen nur Silbermünzen oder versilberte Kupfermünzen[29], neben ganzen Denaren oder Pfennigen auch halbe (*Hälblinge*, *Heller*, *oboli*) und viertel (*Vierlinge*, *Vierdunge*, *fertones*). In alter Weise wurden 240 Pfennige oder 20 Schillinge zu 12 Pfennigen (in Baiern 8 Sch. zu 30 Pfg.) auf das Pfund (talentum, libra, pondus) gerechnet, mehr und mehr gelangte aber die kölnische Mark (ein halbes Pfund zu 210,24 g), die in 12 Sch. zu je 12 Pfg. ausgeprägt wurde, zur Vorherrschaft[30]. Goldmünzen prägte man in der ersten Hälfte des Mittelalters fast gar nicht, später meistens im Anschluß an den florentinischen Goldgulden[31]. In den Münzverleihungen war das Recht

---

[26] Schwsp. L. 192[c] klagt, daß die Könige hier ihre Pflicht versäumten. Erst ein Reichsurteil Rudolfs I. von 1283 (MG. Leg. 2, 443. Franklin, Sent. curiae Nr. 189) bestimmt, daß *quilibet princeps imperii ecclesiasticus vel secularis, ab ipso imperio monetam tenens in feodum*, *ipsam monetam potius debet cudere vel cudi faciet secundum ius et consuetudinem quibus ab antiquis temporibus de iure hactenus est gavisus, quam iuxta voluntatem consortium qui vulgariter huessgenox appellantur*. Vgl. Lorenz, Deutsche Geschichte 2, 2 S. 362 f.

[27] Vgl. Franklin Nr. 187—190. 192—194. Eheberg 27 f. Ssp. II. 26 § 4. Schwsp. L. 192[b]. 364. Const. gener. v. 1234, c. 9 (Weiland, const. 2, 429). Mainzer Landfriede von 1235, c. 11 (Weiland 2, 244).

[28] Conf. c. princ. eccl. von 1220 c. 2 (Weiland 2, 89). Constit. in fav. principum von 1231/32 c. 17 (ebd. 2, 212. 419). Reichsurteile von 1220 und 1223 (ebd. 92. 397). Ssp. II. 26, § 4.

[29] Vgl. Ssp. praef. rythm. 250 ff. Schwsp. L. 192[c].

[30] Vgl. Hilliger, a. a. O. (s. S. 187 n.). Die später auf 233,85 g (16 Lot) erhöhte kölnische Mark ist bis 1857 die vornehmste Grundlage des deutschen Münzsystems geblieben.

[31] Vgl. Eheberg, a. a. O. 44 f. Die Wertrelation von Silber zu Gold war 1 : 8, später 1 : 10. Der Sachsenspiegel (III. 45, § 1) erwähnt Goldpfennige, die das Gewicht von 3 Pfg. Silbers und einen Wert von 30 Pfg. Silbers hatten. In einer Urkunde von 1144 (Wirtemb. Urk.-B. 2, 32, Nr. 320) wird der Wert eines Goldpfennigs zu 12 Würzburger Pfennigen angegeben.

der Goldprägung nicht enthalten. Es blieb ein ausschließliches Recht des Königs und konnte nur durch ausdrückliche Verleihung auf andere übertragen werden[32]. Die Kurfürsten erhielten das Recht der Goldprägung allgemein durch die Goldene Bulle (c. 10, §§ 1. 3), nachdem es vorher nur dem König von Böhmen zugestanden hatte.

Die Münzherren übten das Recht des Münzbannes aus[33], kraft dessen sie den Gebrauch auswärtigen Geldes unbedingt untersagen konnten, während die Umwechselung desselben sowie der Verkauf ungeprägter Edelmetalle nur an der Münze gestattet wurde[34]. Die Münzstätten wurden dadurch zu privilegierten Wechselbanken, die nicht nur den Zufluß neuen Prägematerials sicherstellten, sondern auch durch den bei jedem Wechselgeschäft erhobenen Schlagschatz eine bedeutende Einnahme gewährten. Für die im Besitz mehrerer Münzstätten befindlichen Münzherren war diese Einnahme vielfach der Grund, selbst innerhalb ihres Landes den einzelnen Münzen einen begrenzten Bannbezirk zu überweisen. Dem gleichen Interesse diente der Münzverruf, durch den ältere Münzen außer Kurs gesetzt und die Inhaber an die Wechselbank verwiesen wurden[35]. War dies ursprünglich nur bei einem Wechsel in der Person des Münzherrn üblich gewesen[36], so wurde der Münzverruf allmählich zu einer fiskalischen Erpressungsmaßregel, die sich in einzelnen Territorien von Jahr zu Jahr wiederholte.

Nur durch das Überwiegen des Tauschhandels war eine derartige Handhabung des Münzbannes ohne vollständigen Ruin des Landes möglich. Unerträglich wurde sie mit der fortschreitenden Entwickelung der Geldwirtschaft, zunächst in den Städten. Das Reich, dessen Münzen dem landesherrlichen Münzbann nicht unterlagen und daher überall, soweit nicht Sonderprivilegien entgegenstanden, freien Umlauf hatten, hätte durch massenhafte Ausprägungen dem Übel einigermaßen abhelfen können. Da aber von dieser Seite aus Mangel an Mitteln wie an Interesse und Verständnis nichts geschah, so blieben die Städte auf die Selbsthilfe angewiesen[37]. Zuweilen gelang es ihnen, den Münzherrn durch Bewilligung einer regelmäßigen Abgabe zum Verzicht auf den Münzverruf zu bewegen; in dieser Weise ist das „Münzgeld" der schlesischen und das „Ungeld" (eine Schanksteuer) der österreichischen Städte entstanden[38]. Vielfach setzten die Städte auch durch, daß ihnen ein Mitaufsichtsrecht über die Handhabung des Münzwesens eingeräumt wurde, namentlich

---

[32] Vgl. Eheberg, a. a. O. 44 f.
[33] Über das Folgende vgl. Eheberg, a. a. O. 51—77.
[34] Vgl. Franklin, a. a. O. Nr. 181. 182. 184. 186. Weiland, Const. 2, 397. 416.
[35] Vgl. Ssp. II. 26, § 6. Schwsp. L. 192[b].
[36] Vgl. Ssp. II. 26, § 1. Schwsp. L. 192[a].
[37] Vgl. Eheberg, a. a. O. 80 ff.
[38] Zuweilen haben auch solche Städte, die selbst im Besitz des Münzrechts waren, eine feste Steuer statt der ihnen bis dahin aus dem Münzverruf zugeflossenen Einnahmen eintreten lassen.

aber gelang es seit dem 13. Jahrhundert vielen Städten, teils durch königliche Verleihung, teils durch Verkauf oder Verpfändung der Münzherren, selbst in Besitz des Münzrechtes zu kommen. In ihrem eigenen Interesse mußten sie darauf halten, nur gutes Geld zu prägen und diesem ein möglichst großes Umlaufsgebiet zu sichern. Dazu dienten die Münzvereine, an denen neben den Städten mehr und mehr auch Fürsten teilnahmen; sie begründeten einheitliche Münzsysteme unter Vereinsaufsicht und mit gleichem Umlaufsrecht für alle Vereinsmünzen. Die städtischen Münzen standen infolgedessen schon im 14. Jahrhundert in solchem Ansehen, daß die königlichen Münzprivilegien wiederholt auf sie als Muster verwiesen [39] und die landesherrlichen Münzen nicht selten durch städtische aus dem Verkehr gedrängt wurden.

Die Zolleinrichtungen waren im wesentlichen dieselben wie in der vorigen Periode [40]. Die Zollverleihungen nahmen beständig zu, namentlich waren die Zollstätten vielfach mit den Grafschaften verbunden, so daß die Fürsten mehr und mehr anfingen, die Zölle als ihre eigene Angelegenheit zu betrachten und nach Belieben selbst Zollerhöhungen eintreten zu lassen, was erst durch den Mainzer Landfrieden von 1235 c. 7 verboten wurde [41]. Nur daran wurde festgehalten, daß die Errichtung neuer Zollstätten nicht anders als durch das Reich erfolgen dürfe [42]. Aber auch dem Reiche wurden in dieser Beziehung seit dem 13. Jahrhundert enge Schranken gezogen. Daß wohlerworbene Rechte Dritter durch die Errichtung neuer Zölle nicht beeinträchtigt werden durften, verstand sich von selbst; auf Grund dieses Satzes mußte Friedrich II. sich infolge eines Reichsurteils von 1220 dazu verstehen, gewisse dem Grafen von Geldern in seinem eigenen Lande verliehene Rheinzölle auf Beschwerde der benachbarten Fürsten wiederaufzuheben [43]. Den geistlichen Fürsten machte die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 das Zugeständnis, daß in ihren Territorien ohne ihre Genehmigung

---

[39] Vgl. Eheberg, a. a. O. 95 f.

[40] Vgl. S. 191. Waitz 8, 292 ff. v. Inama-Sternegg 3, 2 S. 218 f. Scholz 94 ff. Zöllner, Zollregal der deutschen Könige bis 1235, 1889. Braunholtz, Das deutsche Reichszollwesen z. Z. der Hohenstaufen u. des Interregnums, Berl. Diss. 1890. Sickel, Zum ältesten deutschen Zollstrafrecht, Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-W. 7, 505 ff. Wetzel, Zollrecht der deutschen Könige bis zur goldenen Bulle, 1892. E. Mayer, a. a. O. 1, 79 ff.; Zoll, Kaufmannschaft und Markt (S. 186). Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, 1894. Beseler, ZRG. 2, 382 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 271 ff. Festgehalten wurde bei der Zollpflichtigkeit an der Beschränkung auf Kaufmannsgüter. Vgl. Weiland, Const. 1, 180 (1149).

[41] Vgl. Waitz 8, 305 f. Andererseits durften die mit einer königlichen Zollstätte Beliehenen ihren Ertragswert nicht durch Erteilung von Zollbefreiungen schmälern. Vgl. Reichsurteil von 1310 bei Franklin, Sent. Nr. 17.

[42] Weiland, Const. 1, 225. 2, 35. 243, c. 7. 471. 489. Franklin, Sent. 191 (1290). Der königliche Charakter der Zollstätten trat auch in dem mehrfach üblichen Wahrzeichen des Zollkreuzes hervor. Vgl. Schröder, Weichbild. (i. d. Hist. Aufsätzen z. And. an Waitz) 309.

[43] Vgl. Weiland, Const. 2, 92. Berchtold, Entstehung der Landeshoheit 99.

von seiten des Reiches keine neuen Zölle errichtet werden dürften, was gegenüber den weltlichen Fürsten schon vorher gewohnheitsrechtlich festgestanden haben muß[44]. Außerdem versprach der König, die in den Händen der Fürsten befindlichen Zölle aufrecht zu erhalten und keine Beeinträchtigung oder Verringerung zu gestatten. Damit war das bisherige Recht des Königs, nach Belieben Zollbefreiungen zu erteilen, den fürstlichen Zollstätten gegenüber aufgehoben, während die Errichtung neuer Zollstätten für das Reich fortan auf die Reichsstädte und Krongüter beschränkt und selbst hier ein Einspruch der Nachbarn zu besorgen war. Endlich wurde 1234, und zwar mit rückwirkender Kraft bis auf die Zeit Friedrichs I., die Aufhebung aller ohne Genehmigung der Fürsten errichteten Zölle angeordnet[45].

Gleich der Zollgerechtigkeit konnte auch die Marktgerechtigkeit nur von Reichs wegen verliehen werden[46]. Wegen ihres Zusammenhanges mit dem Städtewesen wird von den Märkten erst später näher zu reden sein. Als Finanzquelle kamen sie wegen des Marktzolles, der Budengelder, der während des Marktes verwirkten Bannbußen und der Marktgerichtsgefälle in Betracht. Gleich den Münzen und Zöllen waren auch die Märkte größtenteils verliehen, nur wenige befanden sich unmittelbar in den Händen des Reiches, auch den Reichsstädten gelang es seit dem 13. Jahrhundert allgemein, diese Gerechtigkeiten für eigene Rechnung zu erwerben. Eine Einnahmequelle für das Reich bildeten sie dann nur noch während der Reichstage (S. 523). Wie bei den Zöllen, so wurde auch bei den Marktprivilegien streng auf wohlerworbene Rechte gehalten. Die Constitutio in favorem principum von 1231/32 c. 2 bestimmte ausdrücklich, daß den bestehenden Märkten keine Beeinträchtigung durch Errichtung von Konkurrenzmärkten geschehen dürfe[47], auch sollten die bestehenden Landstraßen nicht willkürlich verlegt und die Reisenden nicht zum Einschlagen anderer Richtungen gezwungen werden, um einzelnen Märkten oder Zollstätten dadurch einen größeren Verkehr zuzuführen[48].

Zu den Einnahmequellen des Reiches gehörte auch das Geleitsrecht (*ius conductus, ducatus*), indem die unter Geleite Reisenden für den ihnen vom Geleitsherrn gewährten Schutz, der auch in bewaffnetem Ge-

---

[44] Vgl. Berchtold, a. a. O. 98. Hätte es sich bei der Confoederatio darum gehandelt, den geistlichen Fürsten ein Recht zu gewähren, das den weltlichen noch abging, so würden diese sich bei Gelegenheit der Constitutio in favorem principum von 1231 dasselbe ausgebeten haben, das letztere handelt (c. 17) aber nur von neuen Münzen und nicht von neuen Zöllen. Ohnehin ist es selbstverständlich, daß die königlichen Machtbefugnisse auf dem Reichskirchengut längere Dauer gehabt haben, als in den weltlichen Territorien.

[45] Vgl. Const. gener. v. 1234, c. 9 (Weiland 2, 429).

[46] Vgl. S. 191. v. Inama-Sternegg, Wirtsch.-Gesch. 2, 377. E. Mayer, a. a. O. 2, 218 ff.; Zoll, Kaufmannschaft u. Markt 420 ff.

[47] Vgl. Weiland, Const. 2, 214. Schröder, Weichbild 306.

[48] Const. in fav. princ. v. 1231/32, c. 3. c. 4. Reichsurteil v. 1236 (Weiland 2, 273).

leite bestehen konnte, ein besonderes Geleitsgeld zu entrichten hatten[49]. Dem König stand das Geleitsrecht im ganzen Reiche zu, auch da, wo auf Herkommen oder Verleihung beruhende Geleitsrechte mit ihm konkurrierten[50]. Die Herzoge scheinen das Geleitsrecht von jeher geübt zu haben[51], ebenso wohl die Markgrafen und, soweit ihnen die Wahrung des Landfriedens anvertraut war, auch die Landgrafen. Die Verleihungen trugen anfangs nur den Charakter einer persönlichen Begünstigung. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde das Geleitsrecht zu einem fürstlichen Hoheitsrecht, unbeschadet der Fortdauer des königlichen Rechtes.

Das Heimfallsrecht des Reiches an erblosem Gute[52] ging im Laufe des 13. Jahrhunderts fast allgemein auf die territorialen Gewalten über, indem es zwar theoretisch als ein königliches Recht festgehalten wurde, aber doch nur als ein solches, das der Richter, d. h. der vom König mit der Gerichtsbarkeit belehnte Fürst, für eigene Rechnung auszuüben habe[53]. Das älteste Beispiel dieses Überganges auf die Landesherren gewährt die Freiburger Stadtrechtsurkunde[54]. Im allgemeinen fällt die Umwandlung erst in das 13. Jahrhundert. Die Magdeburg-Breslauer Rechtsmitteilung von 1261 und das Kleine Kaiserrecht (2, 95) halten noch an dem königlichen Heimfallsrecht fest[55]. Bestehen blieb das letztere, da es als ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit behandelt wurde, gegenüber den Reichsfürsten, die ihren Gerichtsstand vor dem König

---

[49] Vgl. Waitz 8, 315 ff. Scholz 94. E. Mayer, a. a. O. 2, 203 ff.; Zoll, Kaufmannschaft u. Markt (S. 186) 388 f. Ullmann, Sigmunds Geleit für Hus u. das Geleit im Mittelalter, Lindners Hall. Beiträge 5, 1894.

[50] Vgl. Weiland 1, Nr. 239 § 9 (1173). 2, Nr. 334 (1240). Zu Geleitsbehörden waren nach dem Mainzer Landfrieden v. 1235 § 7 die Zöllner bestimmt.

[51] Die Urkunde über die Errichtung des Herzogtums Westfalen von 1180 (Weiland 1, Nr. 279) hebt das Geleitsrecht besonders hervor.

[52] Vgl. S. 195. 335. Waitz 8, 247. 250 f. v. Inama-Sternegg 2, 112. E. Mayer, a. a. O. 1, 103 ff. Stobbe, Privatr. 5, § 297. Gengler, Lehrb. d. deutsch. Privatrechts 1285 ff. Siegel, Erbrecht 203 ff. Tomaschek, Heimfallsrecht 10 ff. 16 ff. Heydemann, Elemente der Joachim. Erbrechtskonstitution 241 ff. Der bewegliche Nachlaß im Lande verstorbener Fremden, die keine inländischen Erben hinterlassen hatten, wurde als erbloses Gut behandelt (vgl. Stumpf, Acta imperii, Nr. 280, v. 1025), bis Friedrich II. für sein ganzes Reich die Freigabe derartiger Erbschaften anordnete. Vgl. Weiland, Const. 2, Nr. 85, § 9 (Auth. Omnes peregrini, l. 10 C. comm. de succ. 6, 59). Seitdem blieb nur der Totenteil als Nachlaßsteuer, gabella hereditaria, ius albanagii (Fremdlingsrecht, droit d'aubaine) zu entrichten, soweit dieselbe nicht durch internationale Verträge ausgeschlossen wurde. Der Übergang vom Königs- zum Territorialrecht hat sich seit dem 13. Jh. auch auf diesem Gebiete vollzogen.

[53] Charakteristisch ist namentlich das Meißner Rechtsbuch (sog. Rechtsbuch nach Distinktionen) 1, 5, dist. 9. 20, dist. 2, womit die Glosse des Sächs. Weichbildrechts im wesentlichen übereinstimmt. Vgl. Tomaschek, a. a. O. 13. Ssp. I. 28. III. 80, § 1. Dsp. 32. Schwsp. L. 30. 155[b].

[54] Von allem erblosen Gute wird ein Drittel für die Armen (als Totenteil), ein Drittel für Stadt- und Kirchenbauten und ein Drittel für den Herzog bestimmt.

[55] Vgl. auch Franklin, a. a. O. Nr. 57, und Friedrichs I. Constitutio de regalibus von 1158 (Weiland 1, 244).

hatten[56], und ferner in den Reichsvogteien, namentlich den Reichsstädten, bis es diesen gelang, das Recht für sich selbst zu erwerben. In Lübeck bestand das Königsrecht noch nach den Privilegien von 1188 und 1226 und dem ältesten Stadtrechtsfragment; die ältesten vollständigen Stadtrechte haben Halbteilung zwischen König und Stadt, die jüngste Stadtrechtsform endlich kennt nur noch ein Recht der Stadt[57]. In einzelnen Reichsstädten, z. B. Frankfurt, hat sich das Recht des Königs ungeschwächt bis zum 16. Jahrhundert erhalten[58]. Geltend gemacht wurde das Heimfallsrecht überall, mochte es königlich, landesherrlich oder städtisch sein, in der Form der Fronung, die sich nach Jahr und Tag zu einer endgültigen Vermögenseinziehung gestaltete, falls nicht den Erbberechtigten, wenn sie sich wegen echter Not verschwiegen hatten, Restitution bewilligt wurde.

Mit dem Heimfallsrecht dürften die Ansprüche des Königs auf zwei Drittel der Gerichtsgefälle gleichen Schritt gehalten haben, wenigstens findet sich kein Quellenbeleg dafür, daß die Grafen sich auch noch in dem späteren Mittelalter mit einem Drittel begnügt und das übrige an den König abgegeben haben[59]. Offenbar verwalteten die Fürsten die Gerichte ausschließlich für eigene Rechnung. Wie und wann sich aber die Umwandlung vollzogen hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Eine nicht unbedeutende Einnahmequelle des Königs bildete die Strafe der Vermögenseinziehung, die nicht nur als Folge der Reichsacht eintrat, sondern auch bei manchen Verbrechen, namentlich Majestätsverbrechen, unmittelbar ausgesprochen zu werden pflegte[60]. Durch Reichsurteil wurde festgestellt, daß Konfiskationen dem Reiche und nicht dem Hausvermögen des Königs zu gute kämen[61]. Auch die Bannbußen, die sich im Mittelalter für Fürsten auf 100 Pfd. (2000 ß), für Edle und Dienstmannen auf 10 Pfd. (200 ß) zu belaufen pflegten, lieferten unter Umständen sehr reiche Erträge[62]. Noch bedeutender waren die Opfer,

---

[56] Dies deuten auch die im übrigen kaum aus dem Leben gegriffenen Angaben des Sachsenspiegels (I. 28. III. 80, § 1. 81 § 1) an, wonach erbloses Gut von mehr als 30 Hufen dem König, jeder geringere Bestand aber dem Landesherrn heimfiel. Vgl. Eichhorn 2, 707 n.

[57] Vgl. Frensdorff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen 35. 48 f. Eichhorn, Zeitschr. f. gesch. RW. 13, 339 ff. Hach, Das alte lübische Recht, Cod. 1 c. 19, Cod. 2, c. 26. c. 40, Cod. 3, c. 132.

[58] Vgl. Tomaschek, a. a. O. 21.

[59] Vgl. S. 130. 195. Nach dem Anm. 12 angeführten Reichsurteil von 1238 wurden die Gerichtsfälle wohl schon unbedingt zu den landesherrlichen Einnahmen, die der Krone nur unter bestimmten Voraussetzungen ledig wurden, gerechnet. Vgl. v. Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. 10, 229 n.

[60] Vgl. Const. de regalibus von 1158 (Weiland 1, 244). Ssp. I. 38, § 2. Franklin, Reichshofgericht 2, 370 ff.; Sent. cur. reg. Nr. 57. Waitz 8, 252 ff. v. Inama-Sternegg 2, 113. Vermögenseinziehung bei Landfriedensbruch, so daß der König das Eigentum erhält, der Graf aber damit belehnt wird: MG. Leg. II. 102, c. 1. 3.

[61] Vgl. Anm. 1. Waitz 8, 254, n. 2. Franklin, Sent. cur. reg., S. 29 n.

[62] Vgl. Otto Fris. gesta Friderici 2, 28. Ssp. III. 64, § 2. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes, Marb. Progr. 1886.

die von manchen gebracht wurden, um die verlorene Gnade des Königs wieder zu gewinnen.

Die Krongüter waren seit der Vergeudung des Reichsgutes unter Philipp und Otto IV. sehr zusammengeschmolzen, warfen aber immerhin noch bedeutende Erträge ab[63]. So lange sie in Eigenwirtschaft gehalten wurden, dienten ihre Früchte in erster Reihe zum Unterhalt des Königshofes und wurden daher, soweit thunlich, auf den Pfalzen aufgespeichert. Seit dem Interregnum hörte die Eigenwirtschaft gänzlich auf, an ihre Stelle traten die verschiedensten Formen der Pacht und des Leiherechts[64]. Bei dem Wechsel der Dynastien wurde sorgfältig darauf gesehen, daß die Krongüter nicht mit den Hausgütern des früheren Königshauses vermischt würden. Untersuchungen in dieser Beziehung wurden besonders von Konrad II. in Baiern und Heinrich IV. in Sachsen vorgenommen, als allgemeine Maßregeln aber unter Lothar III., Rudolf I., Adolf, Albrecht I. und Heinrich VII.[65]. Die Revindikationen der vier letztgenannten gaben den Anlaß, die Krongutsverwaltung durch das Mittel der Landvogteien wieder einigermaßen zu sichern[66]. Wahrscheinlich wurde zu dem Zweck auch die schon von Karl dem Großen vorgeschriebene allgemeine Inventarisation der Krongüter von neuem eingeschärft. Das in einem Bruchstück erhaltene Nürnberger Salbuch aus dem Ende des 13. Jahrhunderts scheint einer solchen Maßregel seine Entstehung zu verdanken[67].

Das ausschließliche Recht des Reiches auf herrenlose Grundstücke blieb auch im Mittelalter bestehen[68], erlitt aber einen doppelten Abbruch; einmal durch den von der Krone teils veranlaßten, teils stillschweigend geduldeten Ausbau in der Landesallmende, wodurch alle für den Ackerbau geeigneten Landstriche in Privateigentum übergeführt wurden (S. 429), sodann durch die Ausbildung der Landeshoheit, indem die Reichsfürsten sich auch hier an die Stelle des Königs zu setzen be-

---

[63] Vgl. S. 197. 506. Waitz 8, 239 ff. 264 ff. v. Inama-Sternegg 2, 111 ff. 140 ff. Frey, Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern, 1881 (dazu Weiland, GGA. 1881, S. 1551 ff.). Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, Leipz. Diss. 1883. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 714 ff. 726 ff. 1357 ff. v. Maurer, Fronhöfe 2, 132 ff. 436 ff.

[64] Vgl. S. 431. 453 f. Küster, a. a. O. 42.

[65] Vgl. S. 521. Waitz 8, 244. 388 f. v. Inama-Sternegg 2, 112. Lamprecht, FDG. 21, 1 ff. Küster, a. a. O. 13 ff. Die Empörung, welche die Revindikationen Heinrichs IV. bei den Sachsen Bauern hervorriefen, ist wohl weniger durch die materiell damit verbundenen Härten, als die dem Volke ungewohnte Anwendung des Inquisitionsbeweises (S. 385) veranlaßt worden. Vgl. Ullmann, i. d. Hist. Aufs. für Waitz 119 ff. Brunner, RG. 2, 526.

[66] Vgl. S. 507. Über die königlichen Burgen als neue Mittelpunkte der königlichen Güterverwaltung vgl. Scholz 62 ff.

[67] Herausgegeben von Küster, a. a. O. 100 ff.

[68] Vgl. S. 208. Waitz 8, 256. v. Inama-Sternegg 2, 115. E. Mayer 1, 101 f. Scholz 85 f. Böhmer, Acta imperii selecta 41 (1018). 654 (1313). Franklin, Sent. Nr. 66 (1114. 1144). Über das Außendeichsregal vgl. § 41 n. 30.

strebt waren[69]. Dies zeigte sich namentlich in den eroberten slawischen Gebieten im Osten des Reiches. Während der eroberte Grund und Boden anfangs durchaus als Eigentum des Reiches behandelt, also dem strengen Bodenregal unterworfen wurde[70], bildete sich schon früh die Ansicht aus, daß die mit den markgräflichen oder gräflichen Rechten über jene Gebiete belehnten Fürsten damit auch das Bodenregal in ihren Territorien erworben hätten. Das Bodenregal war aus einem Reichsrecht zu einem reichslehnbaren Territorialrecht geworden. Dasselbe Schicksal hatte die Abgabe, die der Inhaber des Bodenregals als „Landrecht" von allen Neukulturen zu erheben berechtigt war[71].

Das Landrecht hatte seinen ursprünglichen Charakter einer öffentlichrechtlichen Leistung schon in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters verloren, indem es durch massenhafte Übertragung auf Kirchen und Klöster, auch auf weltliche Herren, zu einer grundherrlichen Abgabe geworden war, und diesen Charakter hatte es auch in den verschiedenen Formen des Königszinses, unter denen es hier und da als eine fiskalische Leistung bestehen geblieben war, annehmen müssen[72]. Dasselbe war der Fall bei der seit dem 10. Jahrhundert bezeugten allgemeinen Haussteuer (*huslatha, huslotha, huszins*), welche die Friesen an den König zu zahlen hatten; sie wurde schon 948 teilweise an den Bischof von Utrecht übertragen und gestaltete sich im Laufe der Zeit zu einer Abgabe an den Landesherrn, so daß sie mit dem Grafenschatz oder Schoß verschmolz[73]. Der Versuch Sigmunds, das Recht der Krone an dieser Abgabe wieder zur Anerkennung zu bringen, erwies sich ebenso undurchführbar, wie seinerzeit ähnliche Versuche Heinrichs IV. in Sachsen und Schwaben[74].

Auch gegenüber den Allmenden vermochte sich das Bodenregal des Reiches nicht zu erhalten. Es wich der Obermärkerschaft, welche die Landesherren auf Grund eines territorialen Bodenregals (S. 427) in Anspruch nahmen. Ähnlich war es mit dem Strandregal, auf Grund dessen noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts Schiffbrüchige dem Reiche mit Leib und Gut verfielen, soweit man nicht durch internationale Verträge Vorsorge getroffen hatte[75]. Seit dem 13. Jahrhundert erscheinen die

[69] Vgl. Urkunde des Herzogs von Baiern, Mon. Boica 9, 293 Nr. 163 (1472).

[70] Vgl. Waitz 8, 254 f. v. Inama-Sternegg 2, 115 f.

[71] Vgl. S. 432. Unrichtig die in den früheren Auflagen und bei Waitz 8, 391 f. angenommene Verbindung mit dem Markrecht (Marchfutter, Marchmutte) oder Herzogskorn, einer auf das fodrum (S. 197) zurückzuführenden Abgabe an den Landesherrn.

[72] Vgl. S. 193. 430. Waitz 8, 386 f. 389 f. Maurer, Fronhöfe 2, 356 ff.

[73] Vgl. v. Richthofen, Unters. 2, 1053 ff. 3, 83 f. Heck, Altfries. Ger.-Verf. 291 f. MG. Dipl. reg. 1, 181. 2, 418. Andere Bezeichnungen waren *huisgeld, huesscattinge, konigsschielde, koninkhure.* Von E. Mayer, a. a. O. 1, 19 ff., werden Königszins, die friesische Haussteuer und der Grafenschatz für wesentlich gleichbedeutend gehalten. Siehe übrigens § 47 n. 14.

[74] Vgl. v. Richthofen 2, 1057. Waitz 8, 387 ff.

[75] Vgl. Waitz 8, 275. E. Mayer 1, 102 f. Weiland, Const. 1, 41 (983). 2, 39 (1209). 94 (1220).



Landesherren und Städte als die eigentlichen Strandherren, ihr Recht erstreckte sich aber, durch zahlreiche internationale Verträge gemildert, nur noch auf herrenloses Strandgut und den reklamierenden Eigentümern gegenüber auf den (für den Strandherrn oder die Arbeiter zu erhebenden) Bergelohn[76]. Das Reich beschränkte sich darauf, weitergehende Ansprüche der Strandherren oder Strandbewohner als Mißbräuche zu verbieten und dem Raube gleichzustellen[77].

Besser hat das Reich hinsichtlich der Ströme seine Rechte zu wahren gewußt. Während das römische Recht, entsprechend dem Klima und der geographischen Gestaltung Italiens, das öffentliche Interesse an den Flüssen in ihrem Wassergehalt fand und daher alle flumina perennia dem öffentlichen Recht unterstellte, legte das deutsche Recht alles Gewicht auf die Wasserstraßen: öffentliche Flüsse waren nur die schiffbaren Gewässer, diese aber auch mit Einschluß ihrer noch nicht schiffbaren Quellflüsse[78]. Als „des Reiches Straße“ blieben die schiffbaren Flüsse nicht bloß dem Privatrecht entrückt, sondern wurden auch von der Territorialbildung nur so weit ergriffen, als eine ausdrückliche Verleihung, sei es der Stromhoheit überhaupt oder der einzelnen stromhoheitlichen Rechte, seitens des Reiches stattgefunden hatte[79]. Ohne eine solche Verleihung endigte die landesherrliche Gewalt am Ufer, und der Strom selbst, bis zu den Grenzen seines gewöhnlichen Inundationsgebietes, stand ausschließlich dem Reiche zu, das darüber unabhängig von der territorialen Zugehörigkeit der Ufer verfügte. Selbständig war namentlich die Gerichtsbarkeit auf dem Strome[80], ebenso das Geleits- und Leinpfadrecht[81], die Befugnis zur Herstellung und

---

[76] Vgl. u. a. Hansisches Urk.-B. 1, Nr. 1323 (1299). 2, Nr. 658 (1340), § 7. 725 (1342). v. d. Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 1, Nr. 514.

[77] Vgl. Friedrichs II. Const. Romana von 1220, c. 8 (Weiland 2, 109), als Authentica *Navigia* l. 18. C. de furtis 6, 2. Reichsweistum v. 1255, Weiland 2, 473. Peinl. HGO. Karls V., Art. 218. Privileg Friedrichs II. für Lübeck von 1226 (Urk.-B. d. Stadt Lübeck 1, Nr. 35).

[78] Const. de regalibus von 1158 (II. F. 56): *Regalia sunt — — viae publicae, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica.* Vgl. Waitz 8, 298 ff. v. Inama-Sternegg 2, 366. Scholz 91 ff.

[79] Vgl. S. 397. Geffcken, Zur Geschichte des Wasserrechts, ZRG. 34, 188 ff. 197 ff. Ssp. II. 28, § 4. 66, § 1. Urk. Friedrichs I. von 1165 (Weiland 1, 323): *aqua Rheni, libera et regia strata.* Urk. desselben von 1157 (Böhmer, Urk.-B. von Frankfurt 16) von dem Leinpfade am Main: *per ripam fluminis, que via regia esse dinoscitur.* Görlitzer Landr. 34, § 1: *iegelich vlizinde wazzir heizet des riches straze.* Reichsurteil Lothars III. über die Saar Waitz 8, 302 n.

[80] Auf Grund der Verleihung Friedrichs I. übten die Lübecker auch auf der oberen Trave bei Oldesloe, obwohl die Ufer holsteinisch waren, die Stromgerichtsbarkeit aus. Vgl. Schröder, Landeshoheit über die Trave (S. 397 n.), S. 10 f. 13 ff. Die holsteinischen Grafen erkannten das Recht der Stadt Lübeck 1247 (Urk.-B. d. Stadt Lübeck 1, Nr. 124) ausdrücklich an: *omnia que per aquarum inundacionem et alluvionem consueverunt occupari, ad wichbelede civitatis perpetuis temporibus annumerari concedimus et asscribi.*

[81] Das Anm. 84 besprochene Reichsweistum von 1294 behandelt den *conductus in flumine* als ein von der Landeshoheit der Uferherren unabhängiges Recht.



Ausnutzung von Hafen-, Fähr-, Brücken-, Mühlenanlagen und sonstigen Wasserbauten[82], das dem Strandrecht entsprechende Grundruhrrecht an gestrandeten Schiffen und ihrer Ladung[83]. Das Strombett war Eigentum des Reiches; in ihm entstandene Inseln fielen dem Reiche oder dem mit der Stromhoheit vom Reiche Beliehenen zu[84].

Gleich den schiffbaren Gewässern galten auch die großen Land- und Heerstraßen als „des Königs Straßen"[85]. Von der Territorialbildung scheinen sie nicht in gleichem Maße wie die Ströme ausgenommen gewesen zu sein, doch blieben sie der willkürlichen Verfügung der Landesherren entzogen, auch wurden sie wenigstens in die territoriale Zersplitterung, der die alte Gauverfassung seit dem 13. Jahrhundert verfiel, nicht so ganz hineingerissen, indem die gräfliche Gerichtsbarkeit sich zum Teil als „Straßengericht" zu erhalten vermochte. Veränderungen sollten mit den alten Königstraßen nach der Constitutio in favorem principum von 1231/32 § 4 und dem Mainzer Landfrieden von 1235 § 10 nur mit Zustimmung der „transeuntes", d. h. der von der Straße berührten Landesherren, vorgenommen werden. Bis dahin muß also der König das Recht zu solchen Veränderungen und demgemäß auch zu den dadurch gebotenen Zwangsenteignungen gehabt haben. Wahrscheinlich übten die Pfalzgrafen,

---

Lübeck erhielt das Geleitsrecht auf der Trave durch Privileg Friedrichs II. von 1226. Seit Mitte des 14. Jh. war das Leinpfadrecht wohl allgemein landesherrlich. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 38. 291 f.

[82] Friedrichs I. Privileg für Lübeck von 1188 hob ausdrücklich hervor, daß auch die Travebrücke in die *iusticia et libertas* der Stadt aufzunehmen sei. Auf verschiedene Strombauten im Niederrhein bezieht sich die Urkunde desselben von 1165 (Anm. 79). Den Kurfürsten von Brandenburg erteilte Kaiser Friedrich III. 1456 die Erlaubnis: *daß sie in allen ihren landen zu ihrer und der land notdurft auf ihren wassern, wo, wie und wann sie wollen, mühlen aufrichten, bauen und derer nach ihrem gefallen gebrauchen und genießen sollen und mögen* (Pfeffinger, Vitriarius illustr. 3, 1467). Vorher hatten sie also das Mühlenregal noch nicht besessen, es hatte dem Reiche zugestanden. Ähnliche Verleihungen werden in den Reichsurteilen bei Franklin, a. a. O. Nr. 109 f. vorausgesetzt. Andere Bewilligungen von Stromanlagen bei Pfeffinger, a. a. O. 3, 1469 f. Zerstörung unerlaubter Strombauten MG. Dipl. reg. Otto II. Nr. 209 (979). Über Strombauten in der Trave vgl. Schröder, a. a. O. 19, über Deichbauten J. Gierke, Gesch. d. Deichrechts 1, 175.

[83] Vgl. E. Mayer 1, 103. Den Straßburgern bewilligte Friedrich II. 1236 (Urk.-B. d. Stadt Straßburg 1, Nr. 246) Befreiung vom Grundruhrrecht. Die Ausübung des letzteren seitens der Uferherren wurde wiederholt von Reichs wegen verboten. Vgl. Franklin, Nr. 208 und dazu gehörige Note. Maurer, Einleitung 120 f.

[84] Vgl. Schröder, a. a. O. 19. Rheingauer Landgerichtsentscheidung von 1148 über die Rheininseln, Bodmann, Rheing. Altertümer 604. Das S. 397 n. angeführte Reichsweistum von 1294 billigte die insula in flumine nata nur dem zu, der die volle Stromhoheit, nämlich Zollgerechtigkeit, Geleitrecht und gräfliche Gerichtsbarkeit über den Strom, vom Reiche zu Lehen trüge. Der Graf des Ufergeländes als solcher hatte keinen Anspruch. Ssp. II. 56, § 2 hat nur Privatflüsse (*vliet*, im Gegensatze zu *stram*) im Auge.

[85] Vgl. Anm. 78. Waitz 8, 316. Scholz 91. Haltaus, Glossar. 1115. 1754. Grimm, DWB. 5, 1716. Franklin, Nr. 202 f. Gasner, Zum deutschen Straßenwesen (1889) 44 ff. Ssp. II. 59, § 3. 66, § 1.

dann besonders die Reichslandvögte eine gewisse Aufsicht über das Reichsstraßenwesen aus. Die Unterhaltung der Straßen lag in erster Reihe den Zollberechtigten ob[86].

Das Jagdrecht hat seinen Ausgang in Deutschland nicht von der Jagdberechtigung der Grundbesitzer, sondern von dem Rechte des freien Tierfanges genommen. Auch die Grundbesitzer bedurften eines königlichen Wildbannprivilegs, um eine ausschließliche Jagdberechtigung auf ihrem Grund und Boden zu erlangen. Außerhalb der königlichen Bannforsten galt das Recht des freien Tierfanges, dem der Grundbesitz als solcher nur thatsächliche, aber nicht rechtliche Schranken zu setzen vermochte[87]. Die aus der früheren Zeit herrührenden großen Bannforsten blieben bestehen[88], vielfach wurden Teile derselben verliehen oder verschenkt. Neueinforstungen für Rechnung des Reiches sind nicht mehr bezeugt, dagegen wiederholten sich die königlichen Wildbannprivilegien für die verschiedenen Großen des Reiches ganz in der alten Weise bis zum 11. oder 12. Jahrhundert[89]. Dabei macht sich in der Form eine allmähliche Abschwächung der königlichen Gewalt bemerkbar. Während Otto I. noch ganz frei über die Grenzen des Wildbannes verfügte, ohne sich auf den Reichsboden und den Besitz des Privilegierten zu beschränken, selbst ohne gewohnheitsrechtlich bestehende Jagdberechtigungen Dritter zu schonen[90], wurde schon in einem Diplom Ottos II., wo ebenfalls derartige Verhältnisse entgegenstehen mochten, ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verfügung *cum populi consensu* getroffen sei, und ähnlich heißt es in einem Wildbannprivileg Heinrich II. von 1018: „*consensu vicinorum*“[91]. Dagegen wird in einer Urkunde Ottos III. von 992 der von dem Wildbann eingeschlossene Grundbesitz eines Dritten ausdrücklich ausgenommen, und im 11. Jahrhundert werden die zustimmenden Grundbesitzer regelmäßig persönlich hervorgehoben, unter Heinrich IV. sogar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß das Wildbannrecht für sie mit gelten sollte[92]. Die Abschwächung des Bodenregals vollzieht sich schritt-

---

[86] Mainzer Landfriede v. 1235, § 7.

[87] Vgl. Ssp. II. 61.

[88] Vgl. Kraut, Grundriß § 87, Nr. 9.

[89] Vgl. S. 196. Waitz 8, 257 ff. E. Mayer 1, 86 ff. Lamprecht, Wirtschaftsl. 1, 110. Sickel, Zur Geschichte des Bannes 46 ff. K. Roth, Geschichte des Forst- u. Jagdwesens in Deutschland §§ 49 ff. Stobbe, Privatrecht 2, § 151 (2³, § 127). Thudichum, Gau- und Markverfassung 306 f. Die jüngsten Wildbannprivilegien sind wohl von Heinrich V. von 1108 und Lothar III. von 1132 (Kraut, Grundriß § 86, Nr. 80. 76), beide aber von zweifelhafter Echtheit.

[90] MG. Dipl. reg. Otto I. Nr. 131 (951): *in qua prius erat communis omnium civium venatio.* Ebd. Nr. 62 (auch Loersch u. Schröder² Nr. 75) erstreckt sich der Wildbann über den ganzen Gau Drenthe, ohne daß der Grundbesitzer des Gaues auch nur gedacht würde.

[91] MG. Dipl. reg. Otto II. Nr. 50. Stumpf, Acta imperii Nr. 267. Keiner Zustimmung gedenken Otto II. Nr. 39. 90. 221.

[92] Vgl. Kraut, Grundriß § 86, Nr. 62. 64. 65. Thudichum, a. a. O. 307. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 760 (1059).

weise vor unseren Augen: anfangs wie in der Karolingerzeit freiestes Wildbannrecht des Königs, dann Befugnis der Interessenten zu summarischer, später zu persönlicher Zustimmung, zunächst nur als rein formelle Schranke gedacht, seit Heinrich IV. aber auch materiell ins Gewicht fallend, indem die in die Wildbanngrenzen einbezogenen Grundbesitzer und Vogtherren nur unter der Bedingung der Mitberechtigung ihre Zustimmung erteilten[93]. Man darf wohl annehmen, daß seit dem 12. und 13. Jahrhundert so ziemlich alle Grundbesitzer aus dem Stande der Fürsten und Herren in den Besitz des Wildbannrechtes gekommen waren[94]. Das letztere hatte sich demnach aus einem hoheitlichen zu einem grundherrlichen Rechte umgestaltet, nahm aber mit der Ausbildung der Landeshoheit alsbald den Charakter eines landesherrlichen Hoheitsrechtes an[95]. Nur die niedere Jagd wurde den Ministerialen überlassen, während die Landesherren sich die hohe Jagd vorbehielten[96]. Zum Teil erhielt sich auch die alte Jagdfreiheit als Recht der freien Birsch in den Markgenossenschaften[97].

Mit der Entwickelung des Jagdrechts hat das Fischereirecht im allgemeinen gleichen Schritt gehalten[98]. Die königlichen Wildbannprivilegien bezogen sich regelmäßig auf Jagd und Fischerei zusammen, den Bannwäldern entsprachen die Banngewässer. Im späteren Mittelalter galt die Fischerei in den öffentlichen Flüssen, soweit nicht anderweitig seitens des Reiches darüber verfügt war, im Zweifel allgemein als Regal des Stromherrn[99]. Bei den Privatflüssen machte sich der Anspruch der Fürsten und Grundherren in geringerem Maße wie bei der Jagd geltend, so daß den Gemeindefischwassern mit freier Berechtigung der Markgenossen Raum gelassen wurde[100]. Wie bei der Jagd in der Regel zwischen hoher und niederer Jagd unterschieden wurde, so trat auch bei der Fischerei vielfach

---

[93] Unrichtig Heusler, Institutionen 1, 370, dem Sickel, a. a. O., beitritt.

[94] Vgl. Maurer, Fronhöfe 3, 35 ff. 41 f. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 470 ff. 480. 494 ff. Grimm, Weistümer 7, 296.

[95] Vgl. § 42, n. 125. Kraut, Grundriß § 86, Nr. 68; § 87, Nr. 10 f. 15 f. Schwsp. Laßb. 236. 238.

[96] Vgl. Bergisches Ritterrecht 34 (Lacomblet, Archiv 1, 93). Dienstm.-R. von Ilzstatt von 1256 § 13 (Mon. Bo. 28, 2 S. 511. Grimm, Weist. 6, 114).

[97] Vgl. Anm. 90. Kraut, a. a. O. § 87, Nr. 12—17. Lamprecht 1, 485 f. Maurer, Fronhöfe 1, 48 ff.; Einleitung 152 ff. Thudichum, a. a. O. 309. Stobbe, a. a. O., Note 11. Grimm, Weistümer 7, 317.

[98] Vgl. Waitz 8, 268. Stobbe 2, § 150 (128).

[99] Vgl. Waitz 8, 268. Constitutio de regalibus von 1158 (II. F. 56): *piscationum redditus*. Die durch zahlreiche Beispiele zu belegende Berechtigung des Königs, über die Fischerei in den öffentlichen Gewässern zu verfügen, war eine natürliche Folge des Stromregals. Soweit der König von seinem Bannrecht keinen Gebrauch machte, konnten sich abweichende Gewohnheiten, namentlich im Sinne der Fischereifreiheit, erhalten. Vgl. Ssp. II. 28, § 4. Schwsp. Laßb. 197. Dienstm.-R. von Ilzstatt (Anm. 96) § 11. Kraut, Grundriß § 91, Nr. 5. Heusler, Institutionen 1, 369. Geffcken, a. a. O. 195. 197.

[100] Vgl. Grimm, Weistümer 7, 244. 317. Maurer, Fronhöfe 3, 33 f. Lamprecht, a. a. O. 1, 283. 486 f. Thudichum, a. a. O. 312. Geffcken 200 ff.



eine verschiedene rechtliche Behandlung je nach den Objekten oder der Fangart ein. Die Fischerei in geschlossenen Gewässern galt als Gegenstand privater Berechtigungen[101].

Das königliche Bannrecht machte sich auch in der Richtung geltend, daß Mühlen oder andere gewerbliche Anlagen, wie Brauereien oder Backöfen, für einen gewissen Umkreis (die Bannmeile) ein jede Konkurrenz ausschließendes Recht erhielten[102]. Eine verwandte Einrichtung war der Bannwein, der aber immer nur für bestimmte Zeiten, wie Jahrmärkte und Kirchweihfeste, verordnet wurde[103]. Die Constitutio in favorem principum von 1231/32 setzte dem Bannrecht des Königs auf dem Gebiete des Gewerbewesens bestimmte Grenzen[104].

Auf derselben Grundlage wie das königliche Wildbannrecht beruhte das Berg- und Salzregal[105]. Wie das Wild im Walde und der Fisch im Wasser, so galten auch die im Schoße der Erde verborgenen mineralischen Schätze an sich als herrenlos, sie waren nicht der Herrschaft des Grundeigentümers unterworfen, sondern gehörten nach der Volksauffassung den Erdgeistern, denen sie mit Gewalt oder List abgewonnen werden mußten[106]. Kraft des Bodenregals erhob der König von allen privaten Betrieben einen Berg- oder Salzzins (S. 196) und war berechtigt, die freien Erdschätze überall im Reiche für sich oder andere mit dem Bann zu belegen. Die königlichen Grubenfelder entsprachen den Bannforsten[107]. Das älteste

[101] Vgl. Ssp. II. 28, §§ 1. 2. Schwsp. Laßb. 196. Loersch u. Schröder, Urkunden Nr. 193 (170).

[102] Vgl. Waitz 8, 275 ff. Über die Anlage von Wassermühlen vgl. Geffcken, a. a. O. 196. 208 ff.

[103] Vgl. Waitz 8, 278 f. Grimm, Weist. 7, 218.

[104] Const. in fav. princ. § 5: *In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur.*

[105] Vgl. S. 196 und die dort angeführte Litteratur. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht 1, 81 ff. Grüter, De regali metallorum iure, Bonner Diss. 1867. Virnich, De iuris regalis metallorum origine ac progressu, Tüb. Diss. 1871. Böhlau, De regalium notione et de salinarum iure regali, Hall. Habil.-Schrift, 1855. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, 1806. Karsten, Ursprung des Bergregals in Deutschland, 1844. Sachsse, ZDR. 10, 70 ff. Weiske, ebd. 12, 270 ff. Steinbeck, ebd. 11, 254 ff. Zachariä, ebd. 13, 319 ff. Kommer, Zeitschr. f. Bergrecht 10, 376 ff. Stobbe, Privatrecht 2, §§ 141 f. (2[a], §§ 123 f.). E. Mayer 1, 92 f. Eichhorn, St.- u. RG. 2, 412 ff. Kraut, Grundriß § 94, Nr. 1—12. v. Koch-Sternfeld, Die deutschen Salzwerke im Mittelalter, 1836. Abignente, La proprietà del sottosuolo, 1888. v. Inama-Sternegg, Wirtsch.-Gesch. 2, 329 ff. 3. 2, S. 139 ff.; Zur Verf.-Gesch. der deutsch. Salinen im Mittelalter, Wien. SB. 1885, S. 569 ff. Schmoller, Jahrbuch 1891, S. 660 ff. 963 ff. Grimm, Weist. 7, 220. Scholz 87 ff. Schröder, Die Erbsälzer zu Werl, ZRG. 10, 258 ff. Ermisch, Das sächs. Bergrecht des MA., pg. 27 f. Wutke, Entw. d. Bergregals in Schlesien, 1897. Zivier, Geschichte des Bergregals in Schlesien, 1898. Neuburg, Goslars Bergbau (1892) S. 8 ff. Tomaschek, Das alte Bergrecht von Iglau, 1896. Zycha, Das böhmische Bergrecht des MA., 2 Bde, 1900. Gothein, Der Bergbau im Schwarzwald, ZGO. 41, 385 ff.

[106] Vgl. schon Tacitus annal. 13, 57.

[107] Vgl. Achenbach, a. a. O. 90 ff., der insbesondere auf die Formel *den wildfang auf der erden und in der erden* aufmerksam macht.



Zeugnis ist wohl die 940 von Otto I. bestätigte Verleihung des Königshofes Salzburghof an den Erzbischof von Salzburg durch König Ludwig IV. im Jahre 907: *cum curtilibus omnibusque aedificiis, campis, agris, pratis, pascuis, silvis, lacis, aquis aquarumque decursibus, venationibus, molinis atque piscationibus — — —, cum omnibus censibus in salina et extra salinam circa fluvios Sala et Salzaha vocatos in auro et sale*[108]. Mit Bannwäldern, Mühlen und Banngewässern wurde also auch der Bergbann für Gold und Salz, und zwar für das ganze Gebiet zwischen Saalach und Salzach, das keineswegs durchweg fiskalisch war, auf das Stift übertragen[109]. Seit Heinrich II. fließen die Quellen für die Anwendung des zum Bergregal erweiterten Bergbannrechtes reichlicher und im 12. Jahrhundert sind sie so zahlreich und entschieden, daß sie keinem Zweifel über die Gemeingültigkeit des Bergregals Raum lassen[110].

In Deutschland erstreckte sich das Bergregal schon im Mittelalter auf alle Metalle, genannt werden insbesondere Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei und Eisen[111]. Ebenso waren die Salzquellen von Anfang an und nicht erst seit der Goldenen Bulle der Regalität unterworfen[112]. Die zunächst nur für Italien bestimmte Constitutio de regalibus von 1158 hebt Silbergruben und Salzquellen hervor[113]. Die ersten Kohlenbergwerke, die im 14. Jahrhundert im Wurmrevier bei Aachen vorkommen, scheinen von vornherein dem Regal unterlegen zu haben[114]. Die finanzielle Ausnutzung

[108] MG. Dipl. reg. Otto I. Nr. 32. Zu vergleichen ist eine zweite Schenkung Ottos I. an Salzburg von 959 (ebd. Nr. 202), betreffend Besitzungen in Grabenstädt, *et in salina curtilia cum patellis patellarumque locis, cum foresto ad flumen Truna et — — — venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, prout ante regali potestate in panno erant.*

[109] Vgl. Arndt 29 f., der auch auf Karls Capitulare de villis c. 28, 62 und die Ordinatio imperii von 817, c. 12 (Boretius 1, 85. 89. 272) verweist, wonach der König Silbergruben besaß und Einkünfte aus Eisen- und Bleigruben bezog.

[110] Vgl. Waitz 8, 270. Verordnung Heinrichs VI. von 1189 (Weiland, Const. 1, 466): *Cum omnis argentifodina ad iura pertineat imperii et inter regalia nostra sit computata, nulli venit in dubium, quin ea que nuper in episcopatu Mindensi dicitur inventa ad nostram totaliter spectet distributionem.* Über den Sachsenspiegel, auf den sich die Gegner der Ursprünglichkeit des Bergregals in erster Reihe berufen, vgl. Anm. 117. Durch Reichsurteil von 1158 wurde dem Kaiser das Regal an den Silbergruben bei Ems zuerkannt. Vgl. Achenbach, a. a. O. 84. Arndt 194 f. Beyer, Mittelrh. Urk.-B. 1, 673. Stumpf, Kaiserurkunden Nr. 3808

[111] Vgl. Kraut § 94, Nr. 2. 4. 5. 7. In den preußischen Ordenslanden war das Eisen ausgenommen (ebd. Nr. e). Über Waschgoldregal ebd. Nr. 5. Arndt, a. a. O. 187.

[112] Vgl. die im Text angeführte Salzburger Urkunde von 907 und die Kulmer Handfeste (Kraut Nr. e). Arndt 122 f. 135 f. 143 ff. 155. 158. 166. 169. 181. Der letztere weist S. 160 ff. nach, daß auch die Erbsälzer in Werl (Anm. 115) nur auf Grund königlicher Verleihung berechtigt gewesen sind. Verleihung einer königlichen Salzquelle im Jahre 833 bei Wilmanns, Kaiserurkunden 1, Nr. 14 (Mühlbacher, Regest. d. Kar. 894).

[113] Const. de reg. (II. F. 56): *argentariae — —, piscationum redditus et salinarum.* Über *argentariae* vgl. Du Cange, Glossar. s. v. Achenbach, a. a. O. 83 f.

[114] Vgl. Loersch, Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Aachen

des Berg- und Salzregals beschränkte sich auf die Anlage fiskalischer Betriebe auf Reichsboden und auf die Erhebung bestimmter Abgaben (*urbar, fronteil, census*), zumal des Berg- oder Salzzehnten, von allen Privatbetrieben, zuweilen auch auf den Mitbau zur halben oder dritten Schicht. Alle Privatbetriebe, auch die des Grundeigentümers, bedurften ausdrücklicher Verleihung, unter Zumessung des Grubenfeldes[115].

Aus dem schon im 12. Jahrhundert vielfach von Seiten der Grundeigentümer geübten Gebrauche, gegen Gewährung eines Gewinnanteils gewisse Gebiete für die Aufsuchung und Gewinnung von Bergschätzen freizugeben („gefreite Berge"), entwickelte sich unter dem Einfluß des Bergregals zum Teil schon im 13. Jahrhundert die Bergbaufreiheit, vermöge deren die Bergherren, d. h. die Träger des Bergregals, dem Finder auf vorschriftsmäßige Mutung das Bergwerkseigentum zu verleihen hatten, die Grundeigentümer aber sowohl die vom Bergherrn genehmigten Schürfarbeiten wie den Betrieb der Gruben unter ihrem Grund und Boden gegen Einräumung eines gewissen Mitbaurechts, zuweilen auch unter dem Vorbehalt eines Mutungsvorrechts, zu dulden verpflichtet waren[116]. Der Sachsenspiegel, der das Bergregal ausdrücklich anerkennt, lehnt die Bergbaufreiheit noch ab; der Grundeigentümer braucht keine fremden Betriebe, mindestens solche über Tage, zu gestatten und behält, wenn er sie genehmigt, die Vogtei darüber[117].

(a. d. Zeitschr. f. Bergrecht 13) 6. Dagegen ist das Kohlenregal in Sachsen zu keiner Anerkennung gelangt, die Kohlengewinnung ist hier noch heute dem Grundeigentümer anheimgegeben.

[115] Vgl. Urkunde Friedrichs II. für den Erzbischof von Mainz von 1219, Guden, Cod. dipl. Magunt 1, 465, Nr. 173. Kraut Nr. 2, c. 3, 5, 6. Möser, Osnabr. Geschichte, Dok. Nr. 168 (1235). Chmel, Regesta Ruperti 213, Nr. 20 (1405). Während die Spezialverleihung die Regel bildete, besaßen die Werler Erbsälzer eine Distriktsverleihung für die ganze Stadtmark. Vgl. Anm. 118. Arndt, a. a. O. 164.

[116] Vgl. Zycha, Recht des ältesten Bergbaues 65 ff.; Böhm. Bergrecht 1, 143. 176 ff. 2, 3. 7. 9. 24 f. 121. 298 ff. Arndt, a. a. O. 51 ff. 82. 233. Ermisch pg. 29 ff. 35. Grimm, Weistümer 7, 220. Nach Achenbach, Bergrecht 68 ff., hätte die Bergbaufreiheit, die der Verfasser aus dem Recht der gemeinen Mark herleitete, den Ausgangspunkt für die Entwickelung des Bergrechts gebildet.

[117] Ssp. I., 35 § 1. *Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt.* § 2. *Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, ane des willen des de stat is. gift he 's aver orlof, de vogedie is sin dar over.* Dazu die Glosse: *Dat alle schat hore in dat rike, dat is war, war man schat nimt vor ercze.* Gegen alle Regeln einer gesunden Interpretation hat man § 1 aus dem Zusammenhang mit § 2 gerissen, indem man den ersteren auf ein Schatzregal deutete, in § 2 dagegen die Ablehnung des Bergregals ausgesprochen fand. Da sich auch die neuerdings von Zeumer (Anm. 121) veröffentlichte Untersuchuug auf diesen Standpunkt stellt und unserer Auslegung den Vorwurf kritikloser Methode macht, so muß ich auf meine in ZRG. 36 zu veröffentlichenden Ausführungen verweisen. Zuzugeben ist nur, gegenüber der von uns früher geteilten Auslegung des Glossators, daß der „Schatz" des Sachsenspiegels nicht bloß auf die natürlichen Bergschätze, sondern auch auf den Schatzfund zu beziehen ist, indem der Verfasser Berg- und Schatzregal zusammenfaßt. Wenn er weiterhin, auf den Bergbau allein übergehend, nur von „Silber" spricht, so erklärt sich dies

Neben den Spezialverleihungen für bestimmte Grubenfelder oder Salzquellen und den auf ein größeres Gebiet erstreckten Distriktsverleihungen für bestimmte Mineralien[118] begegneten schon früh Verleihungen des ganzen Regals für einzelne Landesteile, dann für ganze Territorien[119]. Nachdem die Goldene Bulle von 1356 (c. 9, § 1) den Kurfürsten das Berg- und Salzregal für ihre Kurlande allgemein eingeräumt hatte, gelang es bis zum Ende des Mittelalters wohl sämtlichen Reichsfürsten, das Regal ebenfalls vom Reiche zu erwerben, so daß der König sich als Bergherr nur auf dem unmittelbaren Reichsboden behauptete[120].

Neben dem Bergregal und als „Fund unter der Erde" in den Quellen häufig mit diesem zusammengefaßt, wurde dem Reiche und später den Landes- oder Gerichtsherren vielfach auch ein Recht auf gefundene Schätze, oder einen Anteil daran, zugestanden[121]. Ein gemeines Gewohnheitsrecht bestand aber hinsichtlich des Schatzregals nicht; die Bestimmungen der Constitutio de regalibus von 1158 und des Schwabenspiegels stehen unter ersichtlichem Einfluß des römischen Rechts[122].

Bedeutende Geldleistungen bezog der König aus Italien[123]. Die slawischen Völker hatten bis zu ihrer Einverleibung in das Reich Tributzahlungen zu leisten[124]. Die Reichsfürsten hatten dem König, wenn er in ihrer Provinz hofhielt, zu den Hoftagen Ehrengeschenke mitzubringen, worin man einen Rest der altgermanischen Jahrgeschenke

---

aus der unbedingten Vorherrschaft des Silberbergbaues in der Heimat des Verfassers. Streitig ist nur, ob die Ablehnung der Bergbaufreiheit allgemein zu verstehen oder auf den Bau über Tage (das „Brechen" im Gegensatz zum „Graben") zu beschränken sei. Die letztere Auffassung wird durch das Löwenberger Goldrecht unterstützt. Vgl. Arndt, a. a. O. 79. 95 ff. Zycha, Recht d. Bergb. 56—63. Über den Begriff der Bergvogtei vgl. Zycha 124 ff.

[118] Vgl. Anm. 115. Die Verleihung des Gold- und Salzrechtes an die Salzburger Kirche (S. 539) war wohl als eine Verleihung des ganzen Regals gemeint, wobei Gold und Salz nur ausdrücklich hervorgehoben wurden. Eine Distriktsverleihung für Silber besaß der Bischof von Brixen (vgl. Böhmer, Acta imperii Nr. 226) und der Graf von Nassau (ebd. Nr. 775). Andere Beispiele bei Zycha, Böhm. Bergr. 1, 153.

[119] Vgl. Kraut Nr. 2. 4—6. Arndt 169. 199—205. Achenbach 85 ff. Stumpf, Acta imperii 519, Nr. 364 (1170). Böhmer, Acta imperii selecta Nr. 144 (1184). 159 (1189). Ermisch, pg. 16. 28.

[120] Vgl. Grimm, Weistümer 2, 783. 794. Der König von Böhmen war jedenfalls schon lange vor der Goldenen Bulle im Besitz des Bergregals, ohne daß sich eine Verleihung seitens des Reiches nachweisen ließe. Vgl. Zycha, Böhm. Bergrecht 1, 145.

[121] Vgl. Anm. 117. Stobbe, Privatrecht 2², § 149 II. (2³, § 131 II.). Heusler, Gesch. d. schweiz. Privatrechts 741. Waitz 8, 275. E. Mayer, Verf.-Gesch. 1, 93. Zeumer, Der begrabene Schatz im Sachsenspiegel, Mitt. d. öst. Inst. 22, 434. 438 ff.

[122] Vgl. Schwsp. Laßb. 347. Const. de regalibus: *dimidium thesauri in loco Caesaris inventi, non data opera, vel loco religioso; si data opera, totum ad eum pertineat.*

[123] Vgl. Waitz 8, 375 ff.

[124] Vgl. ebd. 372 f.

erkennt[125]. Dagegen sind die umfassenden Geldleistungen, mit denen die meisten Reichsabteien und Propsteien unter dem Namen *servitium* oder *subsidium regium* belastet waren, nur zum Teil auf jene Jahrgeschenke und die alten Naturalleistungen des servitium regis zurückzuführen, in der Hauptsache aber als Abgaben für den Königsschutz und vor allem als Rente aus dem Reichskirchengut aufzufassen[126]. Die Investitur mit den Reichslehen sollte grundsätzlich ohne Entgelt erteilt werden, thatsächlich wurden aber bei dieser Gelegenheit regelmäßig unter verschiedenen Titeln Gebühren (die späteren Lehnstaxen), oft von bedeutender Höhe, erhoben[127]. Nach der Krönung pflegten die Reichsstädte besondere „Ehrungen" darzubringen[128]. Auch die Juden, von denen außer dem Judenschatz (S. 468) vielfach noch besondere Gelegenheitsabgaben verlangt wurden, hatten zuweilen eine besondere Judenkrönungssteuer zu entrichten[129].

Die ersten Anfänge der späteren Staatssteuern finden sich in den sogenannten Beden oder Beten (*petitiones*, *precariae*, *collectae*, *talliae*, *stiura*, *geschoȥ*, *gewerf*), die zunächst nicht auf Grund eines Rechtsanspruches gefordert, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse erbeten wurden, wegen der Stellung des Bittenden aber in der Regel nicht verweigert werden konnten[130]. Aufgekommen sind die Beden zunächst in den Immunitäten, als immer wiederkehrende Unterstützungsgesuche der Stiftsvögte an die Vogtleute, die anfangs von den geistlichen Grundherren lebhaft bekämpft, seit dem 12., 13. Jahrhundert aber allgemein in rechtlich bestimmten Beträgen anerkannt wurden. In den Reichsvogteien übten die Könige das Bederecht in Gemeinschaft mit den Immunitätsherren aus. Von besonderer Bedeutung waren die Beden, die von den Städten, und zwar nach Art der Matrikularsteuern als Gemeindelast, gefordert wurden, während die Landbeden zum Teil unmittelbar von den einzelnen Grundstücken (mit Ausnahme der stets bedefreien Rittergüter) zu entrichten waren. Das Recht auf die städtische Bede stand dem Stadtherrn zu, also in den Reichsstädten, deren Steuerpflicht seit dem 13. Jahrhundert feststand, dem König; in den Bischofsstädten, die unter einer Reichsvogtei standen, bezog in der Regel der Stadtherr die eine, der König (als Vogtbede) die andere Hälfte[131]. Im späteren Mittelalter

---

[125] Vgl. Waitz 8, 377 f. Maurer, Fronhöfe 3, 403 f.

[126] Vgl. S. 113 f. 513. Waitz 8, 378 ff. Eichhorn 2, 409. Maurer, a. a. O. 3, 402.

[127] Vgl. S. 495. 524. Waitz 8, 378. 407 ff. Gold. Bulle v. 1356, c. 29.

[128] Vgl. Quidde, Reichstagsakten 11, Vorwort S. 38.

[129] Vgl. Quidde, a. a. O. 30 ff.

[130] Über das Folgende vgl. Anm. 143 und die S. 520 angeführten Arbeiten von Schwalm, Zeumer und Schulte, ferner E. Mayer, Verf.-Gesch. 1, 72 ff. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert (Schmoller, Staats- und sozialw. Forsch. 1, 2), 1878. Waitz 8, 399 ff. Küster, a. a. O. 45 ff. Maurer, Fronhöfe 3, 405 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 605 ff. Schön, Mitt. d. öst. Inst. 17, 234 ff. Brunner, Grundzüge 125.

[131] Ebenso teilten der König und der Bischof die ordentliche Bede der Stadt Regensburg, wo der König zwar nicht die Vogtei, aber die Burggrafschaft besaß.

hatten einzelne Städte Freiheit von der ordentlichen Bede erlangt, sie wurden vornehmlich deswegen als „freie Städte" bezeichnet. Im übrigen haben sich die ordentlichen Beden als feste Jahrsteuern sämtlicher Reichsstädte in wesentlich unveränderter Gestalt (selbst in den Beträgen immer erst nach größeren Zeitabschnitten verändert) bis tief in die folgende Periode, zum Teil bis zur Auflösung des Reiches erhalten[132].

Außer den ordentlichen Beden kamen fortdauernd noch außerordentliche Steuern vor, bei denen es in der Natur der Sache lag, daß der Fordernde sein Gesuch begründen und sich eine gewisse Prüfung seitens der Belasteten gefallen lassen mußte. Eine allgemeine außerordentliche Städtesteuer zu Heereszwecken wurde schon 1238 von Friedrich II. ausgeschrieben. König Rudolf I. sah sich 1274, nachdem ihm die geistlichen Fürsten die Aufnahme in ihren Städten verweigert hatten, zur Ausschreibung einer Hofsteuer genötigt, indem er die sämtlichen Reichsstädte zu dem infolge jener Weigerung nach Nürnberg einberufenen Reichstag beitragen ließ[133]. Derartige allgemeine Städtesteuern, bei denen wie bei allen außerordentlichen Beden auch die freien Städte herangezogen wurden, sind dann von Rudolf I. noch mehrfach, auch unter Heranziehung der bischöflichen und selbst einiger laienfürstlichen Städte, zu dem jetzt zum erstenmal hervorgehobenen Zwecke *pro conservatione imperii* (teils zur Fahrt über Berg, teils zu Landfriedenszwecken) eingefordert worden[134], zuletzt und mit allgemeinstem Erfolge 1290, nachdem der König sich mit einem allgemeinen Städtetag, den er als eine Art städtischen Parlaments nach Nürnberg einberufen, darüber verständigt hatte[135]. Auch unter den späteren Königen kommen noch wiederholt derartige außerordentliche allgemeine Städtesteuern vor. Bei diesen Steuern wurde schon unter Rudolf I. der Versuch gemacht, statt der Matrikularsteuer eine direkte prozentuale Besteuerung der einzelnen Bürger eintreten zu lassen, was dank den Landvogteien in den schwäbischen und elsässischen Städten auch durchgeführt wurde.

Außer der Verpflichtung der Städte stand es reichsverfassungsmäßig fest, daß das Reichskirchengut in Notfällen seitens des Reiches zu außerordentlichen Beihilfen genötigt werden konnte[136]. Eine allgemeine Reichssteuer ist schon unter Heinrich IV. ausgeschrieben worden[137], dann folgte unter Philipp die auf dem Quedlinburger Reichstag von 1207

---

[132] Die Beden wurden noch unter Friedrich II. Jahr für Jahr festgesetzt, im allgemeinen nach Herkommen, aber wohl immer auf Grund vorheriger Verhandlungen mit den einzelnen Gemeinden. Häufig begegnen Steuererlasse wegen stattgehabter Brände oder zur Unterstützung städtischer Befestigungsanlagen.

[133] Vgl. S. 523 f. Zeumer, a. a. O. 125 f. Ficker, Wien. SB. 77, 816 ff.

[134] Vgl. Zeumer 127 ff. Unter den von Rudolf I. eingeführten Städtesteuern ist die des 30. Pfennigs zu besonderer Berühmtheit gelangt.

[135] Vgl. Zeumer 137 f.

[136] Vgl. S. 524. Waitz 8, 402 f.

[137] Vgl. Zeumer 161.

beschlossene Kreuzzugssteuer[138], während kurz darauf Otto IV. auf das Gerücht, daß er mit einer allgemeinen Reichssteuer umgehe, seine einflußreichsten Anhänger verlor[139]. Erst unter Sigmund kam es, unter dem Einfluß des Hussitenkrieges, wiederholt zu einer solchen Reichssteuer, die anfangs als gemeiner Pfennig, d. h. als unmittelbare Reichssteuer, versucht, später aber, nach dem Vorgang der Städtesteuern, unter Zugrundelegung der Heeresmatrikel als Matrikularsteuer durchgeführt wurde[140]. Zu dauernden Reichssteuern ist es im Mittelalter nicht gekommen.

Die Lasten, die der König aus den Reichseinkünften zu bestreiten hatte, beschränkten sich auf den Unterhalt des Hofes und die dem Könige obliegenden Geschenke. Die Reichskanzlei erhielt sich durch die von ihr erhobenen Sporteln[141]; die Kanzleibeamten waren teils auf diese, teils auf Geschenke angewiesen; ihren Unterhalt empfingen sie vom Hofe, die meisten waren außerdem mit kirchlichen Pfründen ausgestattet. Für den Unterhalt des Hofes reichten die eigenen Vorräte der königlichen Pfalzen und das servitium regis (S. 196) im allgemeinen aus. Die den Hauptinhalt des letzteren bildende Verpflichtung, dem königlichen Hofe jederzeit Unterkunft und Unterhalt (Herberge und Atz oder Imbiß) zu gewähren, lastete seit dem 12. Jahrhundert nur noch auf dem Reichskirchengut und den Reichsvogteien, in erster Reihe also auf den geistlichen Fürsten und den Reichsstädten[142].

Der häufige Wechsel des königlichen Aufenthaltes im Reiche diente dazu, diese Last zu verteilen. Als Rudolf I. sich vorübergehend durch die Unbotmäßigkeit der geistlichen Fürsten auf die Reichsstädte beschränkt sah, suchte er jenen Zweck der Lastenverteilung durch Ausschreiben der schon erwähnten Hofsteuer (S. 543) zu erreichen. Weit drückender als der Unterhalt des Hofes waren für die Reichsfinanzen die dem König obliegenden Geschenke, namentlich an Kirchen und Klöster, die Reichsfürsten und Reichsministerialen (besonders zur Unterstützung bei Reichsheerfahrten) und die Kurie (gelegentlich der Kaiserkrönung), wozu dann noch Aufwendungen für Brücken- und Burgenbauten u. dgl. kamen. Die Mauerbauten und sonstigen Befestigungsanlagen der Reichsstädte wurden als Leistungen für das Reich angesehen und mit dauerndem oder vorübergehendem Erlaß der Jahressteuern vergolten. Auch in anderen Fällen kam die Bede nicht selten an Ort und Stelle zu sofortiger Verwendung. Im allgemeinen aber herrschte noch unter Friedrich II. eine gesunde Finanzverwaltung[143]; die Steuern wurden von der königlichen Kammer

---

[138] Vgl. Weiland 2, 16. Zeumer 106 f. Walter, DRG. § 269, n. 11.

[139] Vgl. Zeumer 106.

[140] Vgl. S. 519. Zeumer 157. Droysen, Reichskriegssteuer von 1427, Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 7, 1855. Bezold, König Sigmund 1, 90 ff. 2, 126 ff. 145 ff.

[141] Vgl. Bresslau, Urk.-Lehre 1, 412 ff.

[142] Vgl. Waitz 8, 227 f. v. Maurer, Fronhöfe 3, 382 ff. Ficker, Wien. SB. 77, 820 f.

[143] Ein erst neuerdings von Schwalm aufgefundener Reichssteueranschlag von

veranschlagt und von dieser als Centralbehörde durch die Vermittelung der Reichsvögte und Schultheißen vereinnahmt und verwaltet, nur für die sächsischen Reichsstädte scheint schon damals eine örtliche Verwaltung bestanden zu haben. Seit Rudolf I. erfolgte die Einziehung der Steuern durch die Landvögte oder besondere Reichskommissare. Seit dem 14. Jahrhundert griff das von Italien ausgegangene Anweisungssystem auch im Reiche um sich und brachte die gesamte Finanzverwaltung in Verfall. Die meisten laufenden Einnahmen wurden von vornherein der Befriedigung bestimmter Bedürfnisse zugewiesen oder verpfändet. Die Auslösung der Reichspfandschaften erfolgte, wenn sie nicht ganz unterblieb, in der Regel mit Hilfe neuer Vorschüsse, für die abermals Pfand oder Rente erforderlich wurden. Der bei Satzung und Rentenkauf übliche Zinsfuß belief sich durchschnittlich auf 10%.

§ 49. Die Gerichtsverfassung.

Vgl. S. 166. Hübner, Gerichtsurkunden (Beilage zu ZRG. 25. 27). Waitz 8, 1—94. v. Amira, Grundr.[2] 159 f. Eichhorn 2, §§ 293. 302. 303. 3, §§ 419—422. Unger, Altdeutsche Gerichtsverfassung, 1842. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im MA. 1, 1—154. Wetzell, System des Civilprozesses[3], 363—392 (großenteils von Sohm). Homeyer, System des Lehnrechts (Des Sachsenspiegels 2. Teil, Bd. 2) 528 ff.; Richtsteig Landrechts 412 ff. Stobbe, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZDR. 15, 82 ff.; Grundsätze der deutschen Rechtsquellen über den Gerichtsstand, JB. d. gem. R. 1, 427 ff. Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, ZRG. 18, 1 ff.; Der ostfälische Schultheiß und der holst. Overbode, ebd. 20, 1 ff. Eckert, Fronbote, 1897. Heck, Altfriesische Gerichtsverfassung, 1894 (vgl. Seerp Gratama, GGA. 1895, S. 842 ff. His, ZRG. 29, 217 ff. Fockema Andreae, im Museum, April 1895. K. Lehmann, Kr. VJSchr. 38, 11 ff.). Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, Wien. SB. 47, 315 ff. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des Gerichtswesens in Österreich, 1879; Österreich. Reichsgeschichte 192 ff. Egger, Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, Mitt. d. öst. Inst. 4. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 1889. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung u. des Prozesses i. d. Mark Brandenburg, 2 Bde, 1865/67. E. Mayer, Deutsche u. franz. VG. 1, 437—452. Stutz, ZRG. 34, 157 ff. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bde, 1868—1874. Blondel, Frédéric II., 51 ff. Burchard, Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, 1893.

Der Sachsenspiegel liefert noch durchaus das Bild einer monarchischen, in ihren Grundzügen mit der karolingischen übereinstimmenden Gerichtsverfassung. Der König ist der gemeine Richter im ganzen Reiche, im Grunde hat er allein über Eigen, Freiheit und Leben zu richten, und nur weil er selbst nicht allerorten sein kann, hat er andere mit seiner Vertretung betraut; er reist richtend im Lande umher und überall, wo er Hof hält, sind die Gerichte ihm ledig, die ordentlichen Gerichtsgewalten für die Dauer seiner Anwesenheit niedergelegt[1]. Nur in den Marken

1241/42 hat darüber unerwartete Aufklärung gebracht. Vgl. die S. 520 angeführten Arbeiten von Schwalm, Zeumer und Schulte.

[1] Vgl. Ssp. III. 26, § 1. 52, § 2. 60, § 2.

zeigt sich ein strafferes landesherrliches Regiment, das der Entwickelung der Territorialgerichtsbarkeit zu gute kommt. Aber die Niedergerichte sind überall schon aus dem Reichsverband geschieden und den territorialen Gewalten anheimgefallen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gestaltet sich alles anders. Die Reisen des Königs zum Zweck der Rechtspflege haben aufgehört, seine oberstrichterliche Thätigkeit erscheint bedeutend eingeengt, während in den Territorien höhere Instanzgerichte entstehen; die meisten Landgerichte haben den Zusammenhang mit dem Reiche verloren, die in demselben verbliebenen aber eine erhebliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit erfahren. Diese Umwandlung wird erst bei der Territorialverfassung zur Darstellung kommen. Wir beschränken uns hier auf das Gerichtswesen des Reiches.

1. Das Reichshofgericht[2]. Wo der König persönlich an der Handhabung der Rechtspflege teilnahm, geschah es in alter Weise vermittelst des königlichen Hofgerichts. Seine Zuständigkeit war eine vierfache. Gegenüber den ordentlichen Gerichten übte es eine konkurrierende Gerichtsbarkeit in doppelter Gestalt aus. Einmal hatte der König das Evokationsrecht (*ius evocandi*), kraft dessen er nach Belieben jede noch nicht rechtskräftig erledigte Sache zu seiner Entscheidung ziehen konnte[3]. Sodann war es nach dem Verfall des Königsbotenamtes üblich geworden, daß die Könige zum Zwecke der Rechtspflege im Reiche umherreisten. Wo sie sich aufhielten, wurden ihnen die ordentlichen Gerichte ledig und das Hofgericht trat, wie ehedem das missatische Gericht (S. 136, 178), an deren Stelle, alle noch nicht anhängig gemachten oder rechtskräftig entschiedenen Klagen konnten beim König angebracht, alle noch nicht abgeurteilten Gefangenen mußten ihm vorgeführt werden[4]. Dies hörte auf, seit die Fürsten, unter dem Wegfall der königlichen Bannleihe, die volle Gerichtshoheit in ihren Territorien erlangt hatten[5]. Die Gerichtsreisen des Königs kamen infolgedessen außer Übung, die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts wußte nichts mehr davon[6]. Die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Reichshofgerichts beschränkte sich seitdem auf die Reichstagsorte für die Dauer der Versammlung. Außerdem wurde es seit Rudolf I. mehr und mehr üblich, Fürsten und Städten das *privilegium de non evocando* zu erteilen, wodurch das königliche Evokationsrecht für

---

[2] Vgl. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, 2 Bde, 1867/69; Sententiae curiae regiae, 1870. Brunner, Grundzüge 122. R. Scholz, a. a. O. (S. 470) 6 ff. Beseler, ZRG. 2, 391 ff. Vogel, Beiträge z. Gesch. d. Reichshofgerichts, ebd. 15, 151 ff. Tomaschek, Höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reichs im 15. Jahrhundert (Wien. SB. 49, 1865). Baumann, Zur Gesch. des Hofgerichts, ZGO. 43, 69 ff. 392. Über die verschiedenen Bezeichnungen des Reichshofgerichtes vgl. Franklin 2, 62.

[3] Vgl. Franklin 2, 4. Deutsche Bezeichnung für *evocare* war *ûzheischen*, *urheischen*. Vgl. ebd. 2, 10 n. Loersch, Ingelheimer Oberhof pg. 156.

[4] Vgl. Ssp. III. 33, §§ 1—5. 60, §§ 2. 3. Otto Fris., gesta Friderici 2, 13.

[5] Vgl. v. Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. 10, 225 n.

[6] Vgl. Ssp. I. 34, § 3 mit Dsp. 39 und Schwsp. Laßb. 39.

ihr Gebiet aufgehoben wurde[7]. Nachdem zahlreiche Einzelprivilegien vorhergegangen waren, erklärte die Goldene Bulle von 1356 das privilegium de non evocando für ein gesetzliches Recht aller Kurfürsten[8], und im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts erlangten auch die übrigen Reichsfürsten, die meisten Reichsstädte und zahlreiche Stifter, Grafen und Herren die gleiche Freiheit, bis endlich 1487 das Evokationsrecht des Königs überhaupt beseitigt wurde[9].

In zweiter Reihe war das Reichshofgericht seit der Umwandlung der Urteilschelte (S. 369 f.) in eine wahre Berufung zum Berufungsgericht für alle ordentlichen Gerichte geworden[10]. Auch in dieser Richtung geschah dem Reichshofgericht vielfach, wenn auch in geringerem Maße, Abbruch durch *privilegia de non appellando*[11]. Die Kurfürstentümer wurden durch die Goldene Bulle auch von den Appellationen an das Reichshofgericht eximiert[12], was dann wohl Anlaß zur Errichtung eigener Oberlandesgerichte gegeben hat.

Unberührt von den privilegia de non evocando und de non appellando blieben die Fälle der Rechtsverweigerung. Wo der ordentliche Richter kein Recht gewähren wollte oder konnte, etwa weil er des Beklagten nicht mächtig war, konnte die sich beschwert fühlende Partei immer das Reichshofgericht anrufen[13].

Der vierte Zuständigkeitsgrund für das Reichshofgericht war aus dem ehemaligen Reklamationsrecht (S. 178) hervorgegangen, das allmählich für alle Reichsunmittelbaren, namentlich Reichsfürsten, Reichsministerialen und Reichsstädte, den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht herbeigeführt hatte[14]. Ferner gehörten Klagen über Reichsgut und Reichsrechte vor das Reichshofgericht, selbst wenn sie gegen landsässige Personen in einem mit privilegium de non evocando ausgestatteten Territorium oder Stadtgebiet gingen[15]. Ursprünglich konnte

---

[7] Vgl. Franklin 2, 5 ff.

[8] Vgl. GB. c. 8, § 1. c. 11, §§ 1 ff. 5 f. Nach einem Hofgerichtsurteil Karls IV. (Töpfer, Urk.-B. z. Geschichte der Vögte von Hunolstein 1, Nr. 282) müssen die Kurfürsten schon 1353 allgemein im Besitz dieses Rechtes gewesen sein.

[9] Vgl. Franklin 2, 11. 74 ff. Stobbe, Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Rechts 171 ff. Rosenthal, a. a. O. 9 ff. Über die Wirkungen des Privilegs Franklin 2, 17 ff.

[10] Vgl. Ssp. II. 12, §§ 4. 8. 11 f. Sächs. Lehnr. 69, §§ 5—8. Schwsp. Laßb. 114. 116[b]. 117[a]. Schwäb. Lehnr. 18. 35. 55. 64. Richtsteig Landr. 49. Weiland, Const. 1, 478 (1191—1194). Brunner, Exemt. 16. Homeyer, System 567 f. 625. Franklin 2, 205 ff. Auch von sich aus konnte ein niederes Gericht, ohne Berufung einer Partei, den Rechtszug an das Hofgericht beschließen. Vgl. ebd. 2, 204 f.

[11] Vgl. Franklin 2, 16.

[12] Vgl. GB. c. 8, § 2. c. 11, §§ 3. 5.

[13] Vgl. GB. c. 11, § 4. Ssp. I. 34, § 3. II. 25, § 2. III. 87, §§ 3 f. Sächs. Lehnr. 49, § 1. 68, § 5. Homeyer, System 568. Die Fälle der Rechtsverweigerung wurden in den königlichen Befreiungen in der Regel ausdrücklich ausgenommen. Vgl. Franklin 2, 15. 36 f. Siehe auch die Urkunde von 1353 (Anm. 8).

[14] Vgl. Franklin 2, 12 f. 34 ff. Ssp. III. 55, § 1. Mainzer Landfr. v. 1235, c. 28.

[15] Vgl. Franklin 2, 36.

auch die Reichsacht nur vom Reichshofgericht verhängt werden[16]; nachdem aber die meisten Landgerichte territorialen Charakter angenommen hatten, wurde von den königlich gebliebenen Landgerichten auch das Recht der Ächtung ausgeübt. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden häufig vor dem Hofgericht vorgenommen, namentlich um sie durch das bestätigende Hofgerichtsurteil unanfechtbar zu machen[17].

Die Sitzungen des Reichshofgerichts waren öffentlich. Im übrigen stand, im Gegensatz zu der fränkischen Periode (S. 176), weder Zeit noch Ort fest, alles hing von dem jeweiligen Aufenthaltsort und dem Belieben des Königs ab[18]. Die Regel war zwar, über deutsche Dinge nicht anders als auf deutschem Boden zu verhandeln, aber nach dem Satze: *cum ibi sit Alemannie curia, ubi persona nostra et principes imperii consistunt*[19], sind wiederholt auch in Italien Hofgerichtsentscheidungen in deutschen Angelegenheiten ergangen, nur war dazu die Besetzung des Gerichts mit deutschen Reichsangehörigen erforderlich[20]. Im eigentlichen Ausland konnte das Reichshofgericht nicht abgehalten werden[21]. Für gewisse Gegenstände bestanden weitergehende, wenn auch mehr thatsächliche als rechtliche Beschränkungen. Verhängung der Reichsacht und gerichtliche Zweikämpfe sollten im allgemeinen nur in der Heimatprovinz des Angeschuldigten erfolgen, Entscheidungen über gescholtene Urteile in der Provinz des Untergerichts, solche über Eigen in der Provinz der belegenen Sache[22]. Der Grund für diese Beschränkungen, die übrigens nur bis zum 13. Jahrhundert aufrechterhalten wurden, war ein rein materieller, das Bedürfnis solcher Urteiler und Zeugen, die des in Betracht kommenden Stammesrechts genügend kundig waren; hatte man diese zur Stelle, so konnte das Hofgericht sein Urteil fällen wo es dem König beliebte[23].

Das Hofgericht war an die Person des Königs gebunden, es ruhte daher, wenn der König sich im Ausland befand, und löste sich auf, wenn der König starb oder des Reiches entsetzt wurde. Nur der zum römischen

---

[16] Vgl. S. 177. Ssp. I. 71. III. 34.

[17] Vgl. S. 512. Franklin 2, 37 ff. Ssp. I. 34, § 3. Das in der fränkischen Zeit vielfach maßgebende Motiv, eine Königsurkunde zu gewinnen (S. 384), kam weniger in Betracht, nachdem auch die Landgerichtsurkunden den Charakter öffentlicher Urkunden erhalten hatten. Siehe jedoch auch Franklin 2, 38.

[18] Vgl. Franklin 2, 83 ff. Über die Gerichtszeit ebd. 85 ff.

[19] Vgl. S. 509, n. 3. Franklin 2, 63 f.

[20] Vgl. Franklin 2, 64. Waitz 8, 14. Otto Fris., gesta Frid. 2, 12.

[21] Vgl. Franklin 2, 65.

[22] Vgl. Ssp. II. 12, § 4. III. 26, § 2. 33, §§ 3. 4. Dsp. 106. Schwsp. Laßb. 114. 296 f. Franklin 1, 32. 93 f. 2, 66 ff. Homeyer, Heimat (Abh. d. Berl. Ak. 1852) 67 f. 75 f. Stobbe, Gerichtsstand 429. 432 f. 434 f. Schröder, Hist. Zeitschr. 43, 49. In Lehensachen hat eine örtliche Beschränkung für die Entscheidungen des Reichshofgerichts nie bestanden. Vgl. Franklin 2, 73 n.

[23] Vgl. Sohm, R.- u. G.-Verf. 326 n. Waitz 8, 18 f. Schröder, Hist. Zeitschr. 43, 47. K. Schulz, Urteil des Königsgerichts, Zeitschr. f. thür. Gesch. 9, 42. Die Stadt Cambray wurde 1209 durch ein Augsburger Reichshofgerichtsurteil geächtet. Vgl. Böhmer, Acta imperii Nr. 231.

König gekrönte Kaisersohn war ebenfalls berechtigt, das Reichshofgericht abzuhalten[24]. Hatte der König für den Fall seiner Abwesenheit einen Reichsverweser bestellt, so war dieser in der Regel auch befugt, statt des Reichshofgerichts ein ebenso zusammengesetztes, aber von ihm gebildetes und an seine Person gebundenes Gericht abzuhalten[25]. Ebenso lag die Sache hinsichtlich der Reichsvikariats-Hofgerichte des Pfalzgrafen und des Kurfürsten von Sachsen im Fall einer Thronerledigung[26].

Wie in Beziehung auf Ort und Zeit, so fehlte dem Reichshofgericht auch in betreff seiner Zusammensetzung jede feste Organisation, das Gericht wurde in jeder Sitzung neu gebildet und hatte erst, nachdem dies geschehen war, einen selbständigen Charakter[27]. Die Urteiler wählte der König (oder sein Stellvertreter) frei aus den Personen seiner Umgebung, mit möglichster Berücksichtigung ihres Standes und ihrer Stammeszugehörigkeit[28]. In causae maiores, d. h. Sachen die Leib und Leben, Ehre oder Grundbesitz angingen, brauchte sich niemand von Untergenossen aburteilen zu lassen[29]; Reichsfürsten konnten hier seit dem 12. Jahrhundert ein nur mit Fürsten besetztes Gericht verlangen[30]. Mit Rücksicht auf die erforderliche Rechtskenntnis waren vorzüglich Stammesgenossen oder Landsleute des Beklagten, bei Prozessen um Eigen Angehörige der Provinz, in der es gelegen war, zu berufen[31]. Im übrigen genügte der Besitz der überhaupt für einen Urteiler erforderlichen Eigenschaften[32]. Die Zahl der Urteiler mußte sich mindestens auf Sieben belaufen[33], häufig war sie aber eine sehr beträchtliche, namentlich wenn ein ganzer Reichstag als Hofgericht in Thätigkeit gesetzt wurde. Eine Vereidigung der Urteiler fand nicht statt, sie urteilten auf den Eid, den jeder seinem Herrn ge-

---

[24] Vgl. Franklin 2, 78 f. Böhmer, Acta imperii Nr. 293 (1227).

[25] Vgl. Franklin 2, 80 ff. Die Anm. 61 erwähnte Magdeburger Versammlung könnte auch in diesem Sinn aufgefaßt werden, da die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg die Reichsverweserschaft für Kaiser Otto III. führte.

[26] Vgl. S. 484. Weiland, Const. 2, 633 (1254). Triepel, Interregnum 40. 42.

[27] Vgl. Franklin 2, 88 f. 125 ff.

[28] Eine bezeichnende Urkunde für den Gegensatz zu Italien, wo der König als selbsturteilender Richter keines Urteilerkollegiums bedurfte, findet sich bei Ficker 3, 179 (1276): *quod illud diffiniat Rudolphus — — rex — — secundum quod sibi videbitur, non tamen secundum consuetudinem Alemaniae quaerendum a singulis circumstantibus, ut illorum diffinitio in praedictis pro sententia habeatur, sed sua voce proferat sententiam secundum suam conscientiam bonorum et peritorum consilio informatam, secundum quod sibi videbitur ad deum et iustitiam habendo respectum.*

[29] Vgl. S. 462. Ssp. II. 12, § 2. III. 19. Waitz 8, 19 f. Franklin 2, 130. Fürstliche Ministerialen begegnen nie als Urteiler im Reichshofgericht. Vgl. v. Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. 4, 409 n. Waitz 8, 18.

[30] Vgl. Franklin 2, 134—157, der mit Recht der Ansicht entgegentritt, als habe es für Fürsten von jeher besondere Fürstengerichte gegeben.

[31] Vgl. S. 548. Franklin 2, 129 f.

[32] Ausgeschlossen waren Geächtete und Gebannte, in peinlichen Sachen alle Geistlichen.

[33] Vgl. Franklin 2, 158.

leistet hatte[34]. Eine Entschädigung erhielten die Urteiler nicht, erst im 15. Jahrhundert sahen sich die Könige, um der gänzlichen Auflösung des Hofgerichts vorzubeugen, genötigt, besoldete Stellen einzuführen[35].

Richter im Hofgericht war der König, im Reichsvikariatsgericht der Reichsverweser. War der König Partei, so pflegte er sich im Vorsitz vertreten zu lassen[36]. In Italien behauptete sich bis zum 11. Jahrhundert der Pfalzgraf in der Stellung des ersten Beisitzers und stellvertretenden Vorsitzenden (S. 502); in Deutschland liegt keine sichere Spur dafür vor, doch ist es möglich, daß der Pfalzgraf von Lothringen (der spätere Pfalzgraf bei Rhein) ursprünglich dieselbe Stellung eingenommen hat[37]. Einen ständigen Vertreter des Königs in allen Sachen, mit Ausnahme der ihm persönlich vorbehaltenen Verhängung der Reichsacht[38] und der causae maiores der Fürsten und Fürstengenossen[39], führte erst der Mainzer Landfriede Friedrichs II. von 1235 ein[40]. Der Reichshofrichter (*iustitiarius curiae regiae*) sollte dem Stande der freien Herren angehören (*vir libere conditionis*) und vom König immer mindestens für die Dauer eines Jahres ernannt werden. Entlassung vor der Zeit im Fall schlechter Führung blieb vorbehalten. Der Hofrichter war also Beamter, nicht Lehnsmann. Er hatte einen Amtseid zu leisten und erhielt als Besoldung die von den Reichsächtern für Lösung aus der Acht gezahlten Strafgelder (den sogenannten Achtschatz), soweit es sich um Fälle handelte die vor ihm selbst abgeurteilt wurden[41]. Außer den dem König vorbehaltenen Sachen hatte der Hofrichter über alles, was an den Hof kam, zu richten, mußte aber von allen wichtigeren Angelegenheiten (*arduis causis*) dem König vor Ansetzung des Tages Anzeige machen, damit er den Vorsitz nach Umständen selbst übernehmen oder ihn einem außerordentlichen Vertreter übertragen konnte[42]. Der Hofrichter hatte, soweit ein Bedürfnis vorlag, mit Aus-

---

[34] Vgl. Franklin 2, 159 ff.

[35] Vgl. ebd. 2, 162. Besondere Pfalzschöffen (Pfalzrichter, Königsrichter, Hofrichter) hat es nur in Italien gegeben. Vgl. Ficker, Forschungen 3, 1 ff.

[36] Vgl. S. 482. Franklin 2, 101 ff. Wolfdietrich A., Vers 169 ff. (Deutsch. Heldenb. 3, 100).

[37] Vgl. S. 504. Der dem Pfalzgrafen durch Reichsweistum von 1274 übertragene Vorsitz in Fällen, wo der König gegen einen Fürsten zu klagen hatte (S. 482), wurde nicht als ein ausschließliches Recht betrachtet, der König konnte sich auch durch andere Fürsten vertreten lassen. Vgl. Franklin 1, 173 ff. 2, 100 ff.; Sent. Nr. 27 f.

[38] *Reos non proscribet nec a proscriptione absolvet; hec namque auctoritati nostre excellencie reservamus.* Vorher ist von *causae maximae* die Rede, womit offenbar die Achtfälle gemeint sind.

[39] Vgl. Franklin 2, 97 ff. Sich durch einen andern Fürsten für den einzelnen Fall vertreten zu lassen, war dem Könige unverwehrt. Vgl. Anm 36. 37.

[40] Mainz. Landfr. v. 1235, c. 28. Vgl. Franklin 1, 66 ff. 2, 112 ff.; De iustitiariis curiae imperialis, 1860. Nach dem Vorbilde des deutschen Hofrichteramtes hat Friedrich II. das Großhofjustitiariat für Sizilien eingerichtet. Vgl. Ficker, a. a. O. 1, 360.

[41] Über weitere Bezüge des Hofrichters vgl. Franklin 2, 118 f.

[42] Vgl. Franklin 2, 109.



nahme der Sonn- und Feiertage tägliche Sitzungen abzuhalten. Einen festen Amtssitz hatte er nicht, er folgte dem Hofe und war durchaus an die Person des Königs gebunden. Mit dem Tode des Königs erlosch seine Vollmacht. Eine Substitutionsbefugnis wurde dem Hofrichter erst im 15. Jahrhundert eingeräumt[43]. Innerhalb seiner Amtswaltung war der Hofrichter selbständig. Daß seine hofgerichtlichen Entscheidungen zu wiederholter Verhandlung vor dem König kommen konnten[44], war nichts Eigentümliches, da die Hofgerichtsurteile überhaupt keine Rechtskraft besaßen[45].

Gleichzeitig mit der Einführung des Hofrichteramtes sorgte der Mainzer Landfriede für Neuerrichtung der völlig in Verfall geratenen Hofgerichtskanzlei. Während die Hofgerichtsurkunden früher von der Hofkanzlei ausgefertigt worden waren, erhielt das Hofgericht nunmehr einen eigenen Hofgerichtsschreiber (*notarius curiae*), der gleich dem Hofrichter (wegen der peinlichen Sachen) dem Laienstand angehören mußte und einen ähnlichen Amtseid wie dieser zu leisten hatte. Der Hofgerichtsschreiber erhielt insbesondere die Aufgabe, die Einläufe in Empfang zu nehmen und zu verzeichnen, sowie Achtregister und Urteilsbücher anzuegen[46]. Zur Beglaubigung der Gerichtsurkunden wurde ein besonderes Hofgerichtsiegel eingeführt[47]. Obwohl der Hofgerichtschreiber, um seinen Aufgaben gerecht zu werden, notwendig den Sitzungen beiwohnen mußte, gehörte er doch nicht zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts. Mit anderen als hofgerichtlichen Geschäften sollte er nicht belastet werden, doch könnte seine vielfache Bezeichnung als Kammerschreiber oder Protonotar darauf hindeuten, daß er gleichwohl später der Hofkanzlei angehörte, wenn jene Ausdrücke sich nicht darauf beziehen, daß er gelegentlich die Hilfe der Kanzleibeamten in Anspruch nahm. Ob das im 15. Jahrhundert erwähnte Amt eines „Nachschreibers" am Reichshofgericht je ins Leben getreten, ist unbekannt, ebenso was wir unter den *magistri cogni-*

---

[43] Vgl. ebd. 2, 113.

[44] Vgl. ebd. 2, 117. In Achtsachen blieb das Schlußurteil dem Könige vorbehalten. Vgl. ZGO. 43, 72 f. Dopsch, Entstehung d. öst. Landr. (1892) S. 64.

[45] Vgl. S. 386. MG. Dipl. reg. Otto II. Nr. 130 (976). v. d. Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 1, Nr. 273 (1220). Böhmer, Acta imperii Nr. 123 (um 1165). 293 (1227). FDG. 17, 354 (1289). Mon. Zoller. 5, Nr. 373 (1396). Magd. Fragen 1, 4 dist. 4. Der Sachsenspiegel kennt eine Berufung gegen Entscheidungen des Reichshofgerichts nur in der Form des Ziehens an die vordere Hand, d. h. des gerichtlichen Kampfes von Sieben gegen Sieben. Vgl. Ssp. I. 18, § 3. II. 12, § 8. Richtst. Landr. 50, § 9. Franklin 2, 280 ff. Planck, Gerichtsverfahren 1, 270. Im Jahre 1374 hob Karl IV. ein zu Gunsten eines Züricher Ritters ergangenes Hofgerichtsurteil gegen die Stadt Frankfurt im Wege der Gnade auf. Böhmer, Urk.-B. der Reichsstadt Frankfurt 738. Hierher ist auch zu ziehen, was Jastrow, Zeitschr. f. G.-Wiss. 10, 71 ff. über die Ächtung Heinrichs des Stolzen im Jahre 1138, die von ihm als „sententia nulla" aufgefaßt wird, bemerkt hat.

[46] Über die Urteilsbücher vgl. Franklin, Sent. cur. reg., Einleitung pg. 5 ff.

[47] Vgl. Franklin 2, 89.

cionum und *referendarii*, welche unter Karl IV. und Ruprecht beim Hofgericht erwähnt werden, zu denken haben[48].

Seit dem 15. Jahrhundert begegnet als ständiger Vertreter der fiskalischen Interessen am Hofgericht ein besonderer Beamter, der später den Titel Kammer-Prokurator-Fiskal (*procurator fiscalis camere et imperialis fisci*) führte und seit Friedrich III. ganz allgemein die Aufgabe hatte, jede Übertretung königlicher Gebote oder Verletzung königlicher Rechte von Amts wegen als Vertreter des Königs zu verfolgen[49].

Gingen bei Hofe Klagen ein, die nach Lage der Sache weniger einer kontradiktorischen Verhandlung als einer Untersuchung an Ort und Stelle bedurften, so konnte der König von einer Verhandlung im Hofgericht absehen und die Sache einem Delegierten oder kaiserlichen Kommissar zur Untersuchung und Entscheidung übergeben[50]. Die Parteien wurden von der Ernennung des Kommissars in Kenntnis gesetzt und zum Gehorsam gegen seine Ladungen und richterlichen Anordnungen aufgefordert. Handelte es sich um causae maiores, so durfte der Kommissar kein Untergenosse des Beklagten sein. Lagen Gründe vor, die den Kommissar der Parteilichkeit verdächtig erscheinen ließen, so konnten die Parteien ihn ablehnen. Zuweilen wurden mehrere Kommissare als Gesamtdelegierte ernannt oder Kollegialbehörden, z. B. Stadträte, delegiert, auch hatte der Kommissar unter Umständen die Befugnis, sich Beisitzer zu wählen. Von der Entscheidung des Delegierten konnte Berufung an den König eingelegt werden[51]. Der Gebrauch der delegierten Königsrichter begegnet urkundlich seit dem 12. Jahrhundert. Anfangs eine seltene Ausnahme, wurde er immer häufiger und bildete unter Friedrich III. fast die Regel[52].

Einen anderen Abbruch erfuhr die Thätigkeit des Reichshofgerichts seit der rechtlosen Zeit nach Mitte des 13. Jahrhunderts durch den zunehmenden Gebrauch der Parteien, ihre Streitigkeiten durch Schiedsspruch zu erledigen. Erheblich wichtiger als die Kompromisse von Fall zu Fall waren die sogenannten Austräge (mhd. *ûȥtrac*), bei denen man sich gegenseitig verpflichtete, auch zukünftige Streitfälle einem bestimmten, durch die staatliche Ordnung nicht berufenen Gericht zur Entscheidung anheimzugeben[53]. Wie die Kurfürsten unter sich durch den Kurverein von Rense von 1338 einen Austrag anordneten, der durch spätere Verträge nur immer wieder bestätigt wurde, so sind überhaupt die zahllosen Bündnisse und Einungen der verschiedensten Stände, die der zweiten Hälfte des Mittelalters ihr eigentümliches Gepräge gegeben haben, regel-

---

[48] Vgl. Franklin 2, 123 f. [49] Vgl. Franklin 2, 176 ff.

[50] Vgl. Franklin 2, 49—61.

[51] Vgl. Franklin 2, 58. Wigand, Wetzl. Beiträge 1, 338.

[52] Vgl. Franklin 2, 60.

[53] Vgl. Franklin 2, 22 ff. und die von ihm angeführte Litteratur. Über das Wort, das auch auf Einzelkompromisse angewandt werden konnte, vgl. Grimm, DWB. 1, 999 f. Haltaus, Glossarium 85 f.

mäßig mit derartigen Festsetzungen verbunden. Hatten diese zunächst nur eine Bedeutung für Streitfälle unter den Genossen, so konnten durch königliches Privileg doch auch Dritte verpflichtet werden, ihre Klagen gegen jene zunächst bei dem Einungsgericht anzubringen, wenn es ihnen dann auch überlassen blieb, hinterher noch das ordentliche Gericht anzugehen. In dieser Weise wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Austräge der Fürsten und Reichsstädte zu amtlich anerkannten Instanzgerichten[54]. Unter Albrecht II. und Friedrich III. tauchten wiederholt Projekte auf, welche die Einsetzung bestimmter Austräge im Wege der Reichsgesetzgebung bezweckten, um auf diese Weise einen gewissen Ersatz für das abgestorbene Reichshofgericht zu gewinnen[55].

Das letztere, dessen Wert durchaus von der Persönlichkeit des jeweiligen Königs abhing, hatte unter Herrschern wie Wenzel und Sigmund alles Vertrauen verloren. Seit Friedrich III., der sich fast nur in seinen österreichischen Erblanden aufhielt, wurde es außerdem immer schwieriger, das Hofgericht in angemessener Weise mit Rittern oder gar Fürsten aus dem Reiche zu besetzen. Oft zog der König es vor, die bei ihm eingegangenen Sachen durch Delegierte oder persönlich unter Zuziehung seiner Räte zu erledigen. Die Sitzungen des Reichshofgerichts wurden immer seltener und hörten 1450 ganz auf. Dagegen erhielt die von dem Kaiser persönlich mit Hofmeister und Räten ausgeübte Gerichtsbarkeit allmählich eine bestimmtere Organisation. Aus ihr ist das königliche Kammergericht hervorgegangen, das seit 1415, anfangs neben dem Reichshofgericht, später ganz an Stelle desselben genannt wird[56]; eine gesetzliche Regelung, abgesehen von einer kurzen Gerichtsordnung von 1471, hat es nie erfahren[57]. Wie der König immer als die höchste Quelle des Rechts angesehen wurde, so stand ihm das Recht persönlicher Entscheidung nicht nur zu, wenn er als Schiedsrichter angerufen wurde[58], sondern auch bei Sachen die schlechthin zu richterlicher Entscheidung an ihn gelangten. Indem er derartige Sachen, wenn er sie keinem Kommissar übertragen wollte und es für das Reichshofgericht an dem erforderlichen Personal fehlte, mit den Räten seiner Kammer zu behandeln pflegte, entstand dafür ganz von selbst die Bezeichnung „Kammergericht". Den Vorsitz führte der König oder ein von ihm für den einzelnen Fall oder dauernd beauftragter Stellvertreter, gewöhnlich der Hofmeister. Auf einige Jahre hatte Bischof Ulrich von Passau und seit 1470 Erzbischof Adolf von Mainz gegen eine bestimmte Pachtsumme samt der Verwaltung der Hofkanzlei auch die des Kammergerichts übernommen[59]. Die Beisitzer waren Mitglieder des Hofrates, mit Vorliebe Rechtsgelehrte, was bei den

---

[54] Vgl. Franklin 2, 13, n. 2. 25.

[55] Vgl. ebd. 1, 320, 371 f. Neue Sammlung der Reichsabschiede 1, 155. 199.

[56] Vgl. Seeliger, Hofmeisteramt 113 ff. Franklin 1, 329 ff.; Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, 1871.

[57] Neue Sammlung der Reichsabschiede 1, 229. 249 ff.

[58] Vgl. Franklin 2, 41 ff. [59] Vgl. Franklin 1, 383.

Entscheidungen eine starke Rücksichtnahme auf das römische Recht zur Folge hatte. Die Beisitzer wurden vereidigt. Unentbehrlich war der Gerichtschreiber, obwohl er formell auch jetzt noch nicht zur Besetzung des Gerichts gerechnet wurde. Unterbeamte dienten als Gerichtsboten. Die Zuständigkeit des Kammergerichts war dieselbe wie die des Reichshofgerichts, ebenso war es gleich diesem an die Person und den jeweiligen Hof des Königs gebunden. In den späteren Jahren Friedrichs III. ruhte das Kammergericht fast ganz. Es hatte sich kein größeres Vertrauen wie das frühere Reichshofgericht zu erwerben vermocht. Eine tiefgreifende Reform war unabweisliches Bedürfnis.

2. Die Landfriedensgerichte. Eine Mittelstellung zwischen dem das ganze Reich umfassenden Gericht des Königs und den auf die einzelnen Gaue beschränkten Landgerichten der Grafen nahmen in der karolingischen Verfassung die Beamtentage der missatica ein. Solcher Beamtentage gab es zwei. Der eine (S. 136) wurde von den Königsboten sofort bei Eröffnung ihrer amtlichen Thätigkeit berufen, er war ein Botding mit bestimmtem Vorsitzenden und sollte vornehmlich der allgemeinen Rechtsordnung dienen; gerichtliche Geschäfte waren nicht ausgeschlossen, standen aber in zweiter Reihe. Der zweite Beamtentag war ein Landfriedensgericht ohne bestimmten Vorsitzenden, eine allgemeine Versammlung der Grafen und Bischöfe, bei der die Bestrafung der Friedbrecher die Hauptaufgabe bildete, aber auch sonstige Maßnahmen zur Wahrung der Rechtsordnung ins Auge gefaßt werden konnten[60]. Derartige Versammlungen, die man als Landfriedensgerichte bezeichnen kann, lassen sich durch alle Jahrhunderte des Mittelalters verfolgen[61]. Mit der zur Bekämpfung der Fehde bestimmten eigentlichen Landfriedensgesetzgebung des Mittelalters nahmen sie einen bestimmteren Charakter an und erhielten eine festere Organisation[62]. Allem Anschein nach sind aus den karolingi-

---

[60] Vg. S. 178 f. Karl der Große faßte den Zweck dahin zusammen: *communia placita tam ad latrones distringendos quam ad ceteras iustitias faciendas*. Wenn der Kaiser dabei nur von Versammlungen der Grafen spricht, so zeigen die sonstigen Nachrichten, daß auch die Bischöfe regelmäßig erschienen, oft sogar eine führende Stellung bei den Versammlungen einnahmen.

[61] Vgl. Waitz 4, 411 ff. 7, 129. Steindorff, De duc. Bill. 91 ff. Weiland, Sächs. Herzogtum 65. v. Posern-Klett, Verfassung der Markgrafschaft Meißen 26. Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 17. 21, n. 3. 22 f. Huberti, ZRG. 26, 156 ff. Wartmann, Urk.-B. von St. Gallen 2, Nr. 680 (890). Dronke, Trad. Fuld. 138 (1058): *conventus fidelium principum de pace facienda et sedenda latronum tyrannide et raptorum compensanda seditione*, zu Othalmeshusen in Ostfranken, anwesend der Abt von Fulda und verschiedene Grafen und iudices. Vor der Versammlung vollzieht die Gräfin Albrat eine Auflassung an Fulda. Beachtenswert auch die bei Thietmar v. Merseburg, Chron. 4, 26, erwähnte Magdeburger Fürstenversammlung im Jahre 998, in der über die Entführung einer Tochter des Markgrafen Ekkehard verhandelt wurde. Vgl. jedoch Anm. 25.

[62] Vgl. die § 53, n. 1 u. 17, und § 55, n. 4 ff. angeführte Litteratur. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 501 ff.

schen Beamtentagen die Hof- und Landtage der Stammesherzoge hervorgegangen, die zugleich als herzogliches Gericht dienten und mit der den Herzogen besonders anvertrauten Wahrung des Landfriedens (im älteren wie im neueren Sinne) mehr oder weniger eine obergerichtliche Thätigkeit gegenüber den Landgerichten verbanden[63]. Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg bestand, wie erst neuerdings nachgewiesen ist, in der allmählich auch auf Immobiliarsachen und Freiheitsprozesse ausgedehnten Landfriedensgerichtsbarkeit über ganz Ostfranken, später wenigstens über die ganze Würzburger Diözese, auch wo sie die Grenzen des bischöflichen Territoriums überschritt[64]. Auch die Stellung der thüringischen Landgrafen erklärt sich, wie schon bemerkt wurde, einzig aus ihrem Vorsitz in den thüringischen Landfriedensgerichten[65].

---

[63] Vgl. Waitz 7, 125 ff. 8, 44 ff. C. F. Stälin, Wirtemb. Gesch. 2, 677. Rosenthal, a. a. O. 109 ff. Riezler, Bayer. Gesch. 1, 730. Heigel u. Riezler, Herzogtum Bayern 152 ff. 188. 190. 194. 197. Weiland, Sächs. Herzogtum 129 ff. 174 ff. Lindner, Veme 349 f. W. Sickel, Wesen des Volksherzogtums, Hist. Zeitschr. 16, 438 f. 442 f. 459 (dieser Schrift ist nur vorzuwerfen, daß sie die Stammesherzogtümer des deutschen Reiches zu sehr mit denen der merowingischen Zeit gleichstellt und mit diesen auf dieselbe Grundlage zurückführt). Auf die Herzogsgewalt des Erzbischofs von Köln in Ribuarien (S. 393) ist wohl eine unter seinem Vorsitz abgehaltene Gerichtsverhandlung bei v. d. Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeeland 1, Nr. 154 (vor 1177), zu beziehen; sie spricht dafür, daß jene Herzogsgewalt nach Westen noch über die altribuarischen Grenzen hinausgriff. Nach der Teilung des Herzogtums Sachsen im Jahren 1180 bestanden in Westfalen keine einheitlichen Verhältnisse, indem der Erzbischof von Köln die herzogliche Gewalt nur in den westfälischen Teilen seiner Erzdiözese und in der Diözese Paderborn erlangte, die Diözesen Minden und Osnabrück dagegen zu dem den Anhaltinern verliehenen Herzogtum Engern gehörten und die Bischöfe von Münster in ihrer Diözese selbst herzogliche Rechte zu behaupten wußten. Vgl. Grauert, Herzogsgewalt in Westfalen 11 ff. 26 ff. Lindner, Veme 387 ff. 349 ff. 352 f. Manche Spuren lassen vermuten, daß Heinrich der Löwe für die sächsischen Länder, in denen er die herzogliche Gewalt ausübte, ein herzogliches Obergericht begründet hatte. Aus Westfalen gab es einen Rechtszug nach der Brücke bei Lauenburg (vgl. Grauert, a. a. O. 39 ff. Lindner, Veme 342 f. Lacomblet, Urk.-B. 4, 303 n.), während die Gebiete des sogenannten schwerinischen Rechts in Pommern und Meklenburg ihren Oberhof in Siebeneichen bei Büchen in Lauenburg hatten. Der Rechtszug nach Siebeneichen könnte mit Provinziallandtagen Heinrichs des Löwen für die slawischen Grenzmarken zusammenhängen. Vgl. Weiland, a. a. O. 164 f. Homeyer, Richtsteig Landr. 511. Fabricius, Hans. Gesch.-Bl. 22, 14 ff.

[64] Unsere in der ersten Aufl. S. 537 ausgesprochene Vermutung ist durch die treffliche Untersuchung von v. Zallinger, Das würzburgische Herzogtum, Mitt. d. öst. Inst. 11 (Sonderabdruck S. 11 ff. 24 ff. 39) bestätigt worden. Anderer Meinung E. Mayer, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. NF. 1, 217 ff.

[65] Vgl. S. 505. Seit dem 14. Jahrhundert stehen die Landgrafen in Thüringen nicht mehr an der Spitze der Landfriedensgerichte, aber der Zusammenhang ist doch insoweit gewahrt geblieben, als das alte landgräfliche Gericht zu Mittelhausen 1316 und 1325 als Landfriedensgericht des Grafen Günther von Schwarzburg wieder auftaucht. Vgl. FDG. 16, 536 ff. Herquet, Urk.-B. v. Mühlhausen S. 82 n. Nr. 702. 807. Schultes, Directorium dipl. 2, 113 (1154). Schenk zu Schweinsberg, Arch. d. Ver. f. hess. Gesch. 13, 446. 540 f.

Die seit dem 13. Jahrhundert in den Vordergrund tretenden Landfriedensbündnisse ordneten regelmäßig für die Dauer der Einung die Bildung amtlicher Landfriedensausschüsse mit bestimmt abgegrenzten Bezirken an[66]. Die Ausschüsse hatten alle zur Wahrung des Landfriedens erforderlichen Verwaltungsmaßregeln anzuordnen, die Friedbrecher abzuurteilen und ihre Bestrafung zu bewirken. Soweit es sich um Reichskommissionen handelte, standen diese als Landfriedensgericht durchaus an des Königs Statt. Von Reichs wegen gab es verschiedene Landfriedensbezirke (namentlich Niederrhein, Westfalen, Sachsen, Thüringen, Elsaß), die den späteren Reichskreisen als Vorbild gedient haben. An der Spitze stand in der Regel ein Landvogt oder Landfriedenshauptmann (*advocatus principalis, adv. provincialis, iudex generalis*), neben ihm fünf bis fünfzehn Beisitzer (*conservatores pacis, assessores pacis, iudices pacis*). Der meistens vom König ernannte Hauptmann war anfangs regelmäßig ein Fürst, seit Ende des 13. Jahrhunderts wurden aber mit Vorliebe die Reichslandvögte (S. 507) zu diesem Amt berufen. Wo der Landfrieden auf der Landesgesetzgebung oder auf territorialen Landfriedenseinungen beruhte, wurden ähnliche Ausschüsse territorialen Charakters gebildet[67].

Von größerer Bedeutung als die immer nur auf begrenzte Zeit eingesetzten Landfriedensausschüsse sind die aus dem Gottesfrieden hervorgegangenen korporativen Bildungen geworden[68]. Der erste im deutschen Reiche verkündigte Gottesfrieden war der für die Diözese Lüttich von 1082, ihm schlossen sich die für die Diözese Köln von 1083 und für die Diözese Bamberg von 1085 an[69]. Während der Lütticher Gottesfrieden ein Friedensgericht aus dem Adel und Klerus, unter Vorsitz des Bischofs, ins Auge faßte, erklärten die beiden anderen die Durchführung ihrer Bestimmung ausdrücklich für eine Aufgabe des Volkes[70] und legten damit den Grund zur Ausbildung von Gemeindeorganen, die auf dem Gebiete des Gerichtswesens und der städtischen Verfassung die größte Bedeutung erlangt haben.

3. Die Landgerichte[71]. Die öffentliche Gerichtsverfassung war bis

---

[66] Vgl. Franklin, RHG. 2, 25 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 507 f. Grauert, a. a. O. 130 ff. Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I. bis Heinrich VII., 1886, S. 26 ff.

[67] Vgl. Wyneken, a. a. O. 63 ff. 90 f. 94. 99. Kühns, a. a. O. 1, 253 ff. 2, 105 ff.

[68] Vgl. § 58, n. 2. Nitzsch, Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden, FDG. 21, 269 ff.

[69] Weiland, Const. 1, 602. 605. Der Bamberger Gottesfrieden wurde früher für einen 1085 auf einem Mainzer Konzil im Beiwesen Heinrichs IV. beschlossenen Gottesfrieden für das ganze Reich gehalten, der Text des letzteren ist aber verloren gegangen.

[70] Vgl. Kölner Gottesfr. c. 15: *Non magis in comitum vel tribunorum vel potentum, quam in totius communiter populi potestate et arbitrio constabit, ut vindictas superius dictatas violatoribus sanctae pacis inferant.*

[71] Außer der S. 545 aufgeführten Litteratur vgl. Thudichum, Gau- und Markverfassung 1—112; Rechtsgeschichte der Wetterau, 1867; Zur RG. der Wetterau,



zum Anfang des 13. Jahrhunderts im wesentlichen überall im Reiche dieselbe. Sie beruhte auf den karolingischen Einrichtungen, nur die Schöffenverfassung war in den Gebieten des alamannischen und namentlich des bairischen Rechts nicht überall durchgedrungen oder frühzeitig wieder außer Übung gekommen (das Urteil wurde hier vielfach von einem in jedem Ding neu gebildeten Ausschuß von Beisitzern oder „Richtern" gefunden); in Sachsen waren Schöffen wenigstens bei den Untergerichten (den Godingen) nicht heimisch geworden.

Die Grafschaften, obwohl durch zahlreiche Exemtionen auf Grund königlicher Immunitätsprivilegien durchbrochen[72] und unter dem Einfluß des Lehnrechts zu erblichen Territorien gestaltet, hatten doch bis zum 13. Jahrhundert ihren Amtscharakter noch nicht verloren. Dieser zeigte sich einmal in der unten zu besprechenden Vorschrift, daß niemand die gräfliche Gerichtsbarkeit ausüben durfte, der die Befugnis dazu (den „Königsbann") nicht unmittelbar vom König erworben hatte. Sodann in dem Verbot einseitiger Verfügungen des Inhabers der Grafschaft zum Nachteil der letzteren: er durfte diese ohne königliche Genehmigung weder teilen, noch durch Exemtionen schwächen[73] oder durch Verlegung der

---

2 Teile, 1874—1885. Wippermann, Zur Staats- und RG. der Wetterau, ZDR. 16. Landau, Beschreibung des Gaues Wettereiba, 1855; Beschreibung des Hessengaues, 1857. Bodmann, Reingauische Altertümer 567 ff. 594—684. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 170—238. Grupen, Observationes (1763) 427 ff. (Von Centgerichten). Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- u. Gerichtswesen, Abh. d. Münch. Akt. 11, 1871; Über fränkisch-wirzburg. Zentbücher, Münch. SB. 1872, 141 ff. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen u. Niedersachsen, 1870. J. Merkel, Das Gericht auf dem Leineberge, Protokolle des Vereins f. Gesch. Göttingens, 1895, S. 83 ff. Samson, De personarum et iudiciorum ordine ex Speculo Sax. cum eo qui per Guestphaliam vigebat, Berl. Diss. 1866. v. Wyss, Beitr. z. schweiz. Rechtsgeschichte, 2 Teile (Zeitschr. f. schweiz. R. 17, 3 ff. 18, 19 ff., auch i. d. Abh. z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts 163 ff.).

[72] Im allgemeinen hatte der König bis zum 13. Jahrhundert das unbedingte Recht zur Erteilung von Exemtionen, ohne der Zustimmung der davon betroffenen Inhaber der Grafschaft zu bedürfen. Die früheste Wendung zu Gunsten der letzteren enthält das Privilegium minus von 1156 für Österreich, an das sich ein Privileg für den Bischof von Würzburg von 1168 anschloß. Erst der Einfluß des Lehnwesens schützte die Grafen allgemein vor derartigen Benachteiligungen durch den König. Ihre Zustimmung erteilten sie zunächst in lehnrechtlicher Form durch Auflassung ihrer gräflichen Rechte über das zur Exemtion bestimmte Gebiet an den König. Befand sich die Grafschaft in Afterleihe, so mußte die Auflassung durch alle beteiligten Hände gehen. Später wurde es üblich, daß der Inhaber der Grafschaft unter Zustimmung des Königs die Exemtion erteilte. Vgl. Brunner, Exemtionsrecht 3 ff. 17 ff. 31 ff. 50 f. 54 ff. 58 ff.

[73] Vgl. Ssp. III. 53, § 3. 64, § 5. Schwsp. Laßb. 121[b]. Reichsurteile von 1174 (Weiland, Const. 1, 337), 1283 (MG. Leg. 2, 442). Homeyer, a. a. O. 536 f. Schulze, Recht der Erstgeburt 108 ff. Schröder, Gerichtsverfassung 49. Der Herzog von Österreich übte seit Ende des 12. Jahrhunderts das Recht aus, auf eigene Hand Exemtionen zu erteilen, wobei die königliche Bestätigung nur ausnahmsweise, und dann erst nachträglich eingeholt wurde. Was anfangs reine Anmaßung war, wurde durch die Übung sanktioniert, von Friedrich II. später ausdrücklich anerkannt. Vgl. Brunner, a. a. O. 34 ff. 44 ff. 54 ff. 59 f. Luschin von

Dingstätten verändern[74], sie auch nur unter bestimmten Beschränkungen weiter verleihen. Jede Grafschaft mußte mit einem eigenen Grafen oder Vizegrafen besetzt sein und durfte nicht über Jahr und Tag ledig bleiben[75]. Die Vereinigung mehrerer Grafschaften in derselben Hand war ausgeschlossen[76]. Hatte also ein Fürst mehrere Grafschaften, so konnte er doch nicht allen in Person vorstehen, sondern mußte Vizegrafen einsetzen, wenn nicht mit königlicher Genehmigung die Vereinigung zu einer einzigen Grafschaft zu erreichen war[77].

Jede Grafschaft oder jedes Landgericht besaß mehrere echte Dingstätten (Dingstühle, Königsstühle, Schrannen), die sich in den fränkischen und schwäbischen Gebieten auf die Hundertschaften oder Zenten, in Sachsen auf die Goe, d. h. die kleinen, von Karl dem Großen zu Grafschaften vereinigten altsächsischen Gaue (S. 174), verteilten. Als geringstes Maß einer sächsischen Grafschaft erscheinen drei Goe mit drei Dingstätten[78]. Auch die bairischen Landgerichte, obwohl ihre Bezirke („Pflegen") nicht in Untergerichtsbezirke zerfielen, hatten regelmäßig mehrere Schrannen, die auf verschiedene Orte des Gerichtsprengels verteilt waren[79]. Die Grafen (Landrichter, Pfleger) bereisten ihren Amtsbezirk, indem sie in alter Weise an den einzelnen Dingstätten in der Regel dreimal jährlich das echte Ding, nach Bedürfnis unter Hinzufügung eines Afterdinges, abhielten[80]. Jedes Gericht war für die ganze Grafschaft zuständig, auch in

---

Ebengreuth, a. a. O. 17. Beispiele aus anderen Territorien bei Schröder, a. a. O. 35 f. Bremisches Urk.-B. 1, Nr. 86 (um 1200). Urk.-B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2, Nr. 310 (1255).

[74] Vgl. Böhmer, Acta imperii sel. Nr. 520 (1297).

[75] Vgl. Anm. 102. § 45, n. 12. Sächs. Lehnr. 71, § 3. Schwäb. Lehnr. 133. Ficker, Entstehungszeit des Schwabenspiegels 132. Homeyer, a. a. O. 539.

[76] Vgl. Schröder, a. a. O. 49.

[77] Seit die Ministerialen die allgemeine Dingfähigkeit erlangt hatten (S. 445. 495), wurden die Vizegrafen vielfach aus ihren Reihen genommen. Dabei scheint es nicht selten vorgekommen zu sein, daß einem solchen Ministerialgrafen nur die gräfliche Gerichtsbarkeit verliehen wurde, während der Landesherr sich die übrigen Grafenrechte vorbehielt. Vgl. S. 576.

[78] Vgl. Schröder, a. a. O. 3. 62. Je fünf Goe bei Adam. Brem., gesta Hammab. eccl. 1, 13.

[79] Vgl. S. 175. Rosenthal, a. a. O. 49 ff. 93 f. Das bairische Landgericht war ordentliches Hoch- und Niedergericht für den ganzen Sprengel.

[80] Vgl. Waitz 8, 52 f. Schröder, a. a. O. 34. 43. 45 ff.; Hist. Zeitschr. 43, 448 ff. Thudichum, Gau- und Markverfassung 62 ff. 82 ff. 107 ff. Baumann, Gaugrafschaften im wirtemb. Schwaben 50. 53. 63. 120. 137. Grimm, RA. 837; Weistümer 7, 267. Ssp. I. 2, § 6. Die dreitägige Dauer des echten Dinges, die allmählich außer Übung kam, ist noch mehrfach bezeugt. Vgl. S. 563. 567. 571 n. 585. Grimm, Weistümer 1, 184 f. 4, 365, 6. 366, 3. 368, 2. 421. 5, 15. 17, 7. Luschin, a. a. O. 54. Lindner, Veme 539. Bezeichnungen des echten Dinges bei Waitz 8, 47 f. Grimm, Weist. 7, 260 ff. „Leuteding" (*lutthing*) begegnet in Friesland, Holstein und der Altmark (Richthofen, Rechtsqu. 27. 40 f. Kühns, a. a. O. 2, 95 f. Schröder, a. a. O. 45). Vgl. S. 22 n. Anklingend die Bezeichnung des Drenther Eidstuhls als *lotting*, woneben auch *die wijsheit van den lande* begegnet (Feith,

den fränkischen Landesteilen war es nur in seiner Form Hundertschaftsgericht, in seiner Zuständigkeit dagegen Landgericht (*iudicium provinciale* s. *comitiale*) für die ganze Grafschaft[81].

Die Zuständigkeit der Landgerichte erstreckte sich auf alles in der Grafschaft belegene Eigen[82], ferner auf Freiheitsprozesse und Ungerichtsklagen gegen Personen die in der Grafschaft ansässig waren oder Grundbesitz hatten, mit Ausnahme der Fürsten und Fürstengenossen, die ihren persönlichen Gerichtstand vor dem König hatten (S. 547). Die Ungerichtsklagen beschränkten sich auf die innerhalb der Grafschaft begangenen Verbrechen; was auswärts begangen war, unterlag der Verfolgung nur im Falle der Reichsacht[83]; eine Auslieferung an das forum delicti commissi kannte das Mittelalter nicht[84]. Dagegen stand es den Gerichten immer zu, auf handhafter That ertappte Missethäter, auch wenn sie Gerichtsfremde waren, festzunehmen und sofort abzuurteilen, entlaufene auch in benachbarte Gerichte zu verfolgen und sie, wenn man ihrer nicht habhaft wurde, zu verfesten, alles aber nur, bevor die Sache übernächtig geworden war[85]. Der Graf hatte daher bei handhafter That sofort ein Notgericht abzuhalten, zu dem durch Landgeschrei geladen wurde[86]. War der Graf nicht zur Stelle, so konnten die versammelten Schreimannen auch einen anwesenden Unterrichter zum Notrichter kiesen[87]. Außer dem Falle der handhaften That war das Gericht für Gerichtsfremde nur zuständig wegen einer in diesem Gericht übernommenen Bürgschaft, oder für den Fall einer Rechtsverweigerung, oder wenn der Fremde seinerseits in anderer Sache bei demselben Gericht geklagt hatte[88].

Ordelboek 1. 8. 14 f. 40. 92). Die Bezeichnung *goding* kommt in Holstein auch für das Landgericht, sonst in Sachsen nur für das Niedergericht vor.

[81] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 3 f. 9. 12. 14. 28. 31. 40. 45. Eine lehrreiche Urkunde aus dem bairischen Nordgau bei Chmel, Regesta Ruperti 223: der Pfleger und Landrichter von Auerbach hielt am 20. Aug. oder 10. Sept. 1404 ein Landgericht zu Auerbach; in der dort verhandelten Sache wurde am 8. Okt. unter demselben Richter auf dem Landgericht zu Schnaitach fortgefahren. Vgl. auch Petz, Grauert u. Mayerhofer, Drei bairische Traditionsbücher (1880) pg. 12. Häufig wurden von den mehreren Dingstätten einer Grafschaft einzelne besonders bevorzugt, aber Landgerichte mit nur einer Dingstatt sind erst durch den Verfall der mittelalterlichen Gerichtsverfassung aufgekommen.

[82] Vgl. Planck, Gerichtsverfahren 1, 47 ff. Stobbe, Grundsätze der deutsch. Rechtsquellen über den Gerichtsstand 434 ff. Schröder, a. a. O. 3 f. 33. Auch Reichsfürsten hatten ihr Eigen im forum rei sitae zu vertreten. Vgl. Reichsurteil von 1226, bei Ficker, Eigentum am Reichskirchengut 139.

[83] Vgl. Ssp. III. 25, § 3. Planck 1, 74.

[84] Vgl. Planck 1, 74. v. Martitz, Internation. Rechtshilfe in Strafsachen 271.

[85] Vgl. Ssp. III. 25. 35. 71, § 5. III. 25, § 2. Planck 1, 74 f. 759 ff. v. Martitz, a. a. O. 148. Stobbe, a. a. O. 449 ff.

[86] Vgl. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 71 ff.

[87] Vgl. S. 172. Ssp. I. 55, § 2. 56 f. 71. Schröder, a. a. O. 66; ZRG. 24, 244. Planck 1, 10. Sohm, R.- u. G.-Verf. 440 f. Grimm, Weistümer 3, 687.

[88] Vgl. Ssp. I. 60, § 3. III. 25, § 2. 78, § 3. 87, §§ 2—4. Planck 1, 72 f. 76 f. Stobbe, a. a. O. 441. 443 ff. 447 f. 452 f. Sohm, a. a. O. 327. Osenbrüggen,

Der Dingpflicht am Landgericht unterlagen mit Ausnahme der Fürsten und Fürstengenossen alle in der Hundertschaft oder im Go, in Baiern alle in der Pflege angesessenen oder begüterten Freien, freie Herren wie Gemeinfreie, seit Mitte des 13. Jahrhunderts, zum Teil schon früher, auch die Ministerialen[89]. Die Immunitätsleute waren vielfach von der öffentlichen Dingpflicht befreit[90]. Auf Angehörige anderer Hundertschaften derselben Grafschaft erstreckte sich die regelmäßige Dingpflicht nicht, nur auf besonderen Befehl des Grafen trat die ganze Grafschaft zu einem Botding zusammen[91].

Die Schöffen, deren Stellung im übrigen der karolingischen Verfassung entsprach, gehörten durchweg, ohne Unterschied zwischen Edeln und Bauern, dem Stande der Freien an. Nur in Ostfalen und wahrscheinlich auch in Thüringen und Holstein beschränkte sich die Schöffenbarkeit auf die freien Herren, während die Gemeinfreien (Pfleghafte wie Landsassen) ausgeschlossen waren[92]. Dagegen wußten sich die altfreien Ministerialen seit Anfang des 13. Jahrhunderts ungeachtet ihrer Standeserniedrigung in der Schöffenbarkeit zu behaupten, was nach einigen Jahrzehnten von selbst dahin führte, die Ministerialen überhaupt zum Schöffenamt zuzulassen; sie sind seitdem sogar die berufensten Träger dieses Amtes geworden[93]. Regelmäßig war die Fähigkeit zum Schöffenamt durch Grundbesitz bedingt; ihre Verbindung mit bestimmten Gütern und die Erblichkeit der Schöffenstühle war aber in dem hier in Betracht kommenden Zeitabschnitt noch wenig ausgebildet[94]. Die zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts notwendige Zahl der Schöffen belief sich in alter Weise auf sieben, vielfach bildeten zwölf oder vierzehn die Regel. Ob die

---

Studien zur deutschen u. schweiz. RG. 19—68 (Gastgerichte). Reichsurteil von 1218, Böhmer, Acta imperii Nr. 270.

[89] Vgl. S. 445. Planck, a. a. O. 52 f. v. Zallinger, Schöffenbarfreie 20 ff. 256 ff. Schröder, a. a. O. 51 ff. Erhard, Westf. Urk.-B. Nr. 198 (1126). In den ostfälischen Landgerichten spielten die Gemeinfreien später eine so passive Rolle, daß es zweifelhaft ist, ob sie hier überhaupt noch dingpflichtig waren.

[90] Wo die Immunität die hohe Gerichtsbarkeit besaß, verstand sich dies von selbst, aber auch niedere Immunitäten erwarben häufig Befreiung vom Besuche des Landgerichts. Vgl. Brunner, a. a. O. 27. 51. Schröder 53, n. 2.

[91] Vgl. S. 170 n. Thudichum, a. a. O. 82 ff. Schröder 46 f. v. Wyss, a. a. O. 2, 52. 116. 138 f. Sohm, R.- u. G.-Verf. 433, n. 128. Planck, a. a. O. 54, n. 10. Lindner, Veme 538. Die entgegengesetzte Ansicht von Waitz 8, 55, die auch von Zallinger, a. a. O. 237 n. noch nicht ganz überwunden ist, beruht auf mißverständlicher Auffassung der Botdinge (vgl. Schröder 34. 43. 46; Hist. Zeitschr. 43, 448). Daß übrigens Ladungen zum echten Ding auch an Angehörige anderer Hundertschaften derselben Grafschaft ergehen konnten, wenn ihre Anwesenheit als Parteien oder Zeugen erforderlich war, versteht sich von selbst. Vgl. Sohm, a. a. O. 332, n. 12.

[92] Es ist ein wesentliches Verdienst der wiederholt angeführten Untersuchung v. Zallinger's, über diesen Umstand aufgeklärt zu haben. Über Thüringen vgl. meine Gerichtsverfassung 52 n. v. Zallinger 222 n.

[93] Vgl. v. Zallinger 268 f. Waitz 8, 55.

[94] Gegenüber Ssp. III. 26, §§ 2. 3, vgl. v. Zallinger 227 ff.



Schöffen zunächst für eine einzelne Hundertschaft ernannt wurden und an anderen Dingstühlen der Grafschaft nur aushalfen, oder ob sie von vornherein Grafschaftschöffen waren, läßt sich nicht sicher ermitteln. Die aktive Beteiligung der Gerichtsgemeinde oder des Umstandes beschränkte sich auf das Recht jedes Einzelnen, das von einem Schöffen vorgeschlagene Urteil, bevor es die Vollbort erlangt hatte, zu schelten und ein Gegenurteil zu finden. Das nicht gescholtene, von den Schöffen angenommene Urteil galt auch als vom Umstand gebilligt; ein besonderer Akt der Vollbortserteilung fand nicht mehr statt[95]. Im Gebiet des bairischen Rechts lassen sich die Schöffen nur bis Mitte des 13. Jahrhunderts verfolgen. Ihre Stelle nahmen seitdem die Beisitzer oder „Vorsprecher des Rechtens" ein, die vom Richter an jedem Dingtag besonders berufen wurden, und zwar anscheinend nicht schlechthin aus der Mitte der Gerichtsgemeinde, sondern aus einem engeren Kreise von Dinggenossen die für eine derartige Thätigkeit ein- für allemal in Eid und Pflicht genommen waren[96]. In Oberbaiern beschränkte sich ihre Aufgabe seit dem Landrecht von 1346 auf solche Fälle, die in dem Buche nicht vorgesehen waren, während im übrigen der Richter unmittelbar „nach des Buches Sage" den Spruch zu fällen hatte und die Beisitzer nur um des Dingzeugnisses willen da waren[97].

Gegenüber der karolingischen Verfassung, die das Amt des Gerichtsvollziehers mit dem des Unterrichters verband, war es ein erheblicher Fortschritt, daß die mittelalterlichen Landgerichte größtenteils einen eigenen, vom Grafen eingesetzten Beamten für Botendienst und Urteilvollstreckung (Scherge, Fronbote, Weibel, Büttel, budellus, praeco) besaßen[98]. Seine Anwesenheit gehörte in Sachsen zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts[99]. Des Niederrichters bedurfte es im Grafending nur wo sich, wie in der Schweiz, die altfränkische Verbindung des Fronbotenamtes mit dem des Schultheißen (S. 131 f.) erhalten hatte. Bei den Ostfalen, Thüringern und Holsteinern scheint das Amt des Fronboten erst durch Abzweigung vom Amt des Schultheißen (*praefectus, overbode*) ent-

---

[95] Immerhin mußte die Zustimmung des Umstandes durch den Richter festgestellt werden. Vgl. Waitz 8, 60 f.

[96] Vgl. S. 175. Rosenthal, a. a. O. 66 ff. Riezler, Gesch. Baierns 1, 266 ff. 752 f. 2, 178; FDG. 18, 526 f. Luschin v. Ebengreuth, a. a. O. 135 ff. Brunner, Herkunft der Schöffen 185 (Forschungen 257). Merkel, ZRG. 1, 146 ff. Daß das Schöffenamt im 13. Jahrhundert auch in Schwaben nicht mehr als allgemeine Einrichtung bestand, zeigt die schon oft hervorgehobene Unsicherheit des Ausdrucks im Schwsp. L. 145. 172. 190. 286[a].

[97] Vgl. Rosenthal 74 ff. Riezler, Gesch. Baierns 2, 544 f.

[98] Vgl. Waitz 8, 79 f. Planck, a. a. O. 94 ff. Grimm, RA. 765 ff. Eckert, a. a. O. Haltaus, Glossar. 205 f. 535 ff. 1612. 2050. Schröder, Gerichtsverfassung 51; Schultheiß 8 n. Rosenthal 79 ff. Der sächsische Fronbote war kein Diener des Grafen, sondern ein vom Grafen und den Schöffen aus der Reihe der freien Bauern erkorener königlicher Beamter (Ssp. III. 56, § 1) Zu seinen Amtsbezügen gehörte auch jede zehnte Halslösung verurteilter Verbrecher, vgl. § 36, n. 2.

[99] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 51. 62. Eckert, Fronbote 35 ff.

standen zu sein[100]. Dieser empfing sein Amt vom Grafen zu Lehen. Er mußte dem einheimischen hohen Adel angehören und scheint eben als Führer der Aristokratie des Landes dem Grafen gegenüber zu seiner einflußreichen Stellung gelangt zu sein, während sein ursprünglicher Gerichtsdienst in der Hauptsache auf den Unterbeamten überging. Er war der unentbehrliche Beisitzer des Grafen im echten Ding und hatte ihm, wie anderwärts wohl der Fronbote, die Eröffnungsurteile bei der Dinghegung zu finden. Den anwesenden Grafen konnte er im Vorsitz vertreten. Bei Klagen gegen den Grafen selbst, soweit dieser nicht seinen Gerichtstand vor dem Königsgericht hatte, war er der stellvertretende Richter. Eine eigene (niedere) Gerichtsbarkeit besaß er nicht. Was sich davon findet, beruht auf späterer Entwickelung.

Gerichtschreiber gehörten bis zum 13. Jahrhundert nicht notwendig zur Besetzung der Landgerichte. In Baiern machte das Landrecht von 1346 den Gerichtschreiber obligatorisch[101].

Von der friesischen Gerichtsverfassung (S. 174) nahm man früher an, sie sei von der des ganzen übrigen Deutschlands wesentlich verschieden gewesen, habe aber seit dem 13. Jahrhundert eine völlige Umwandlung erfahren. Durch die scharfsinnigen Untersuchungen von Heck hat sich ergeben, daß weder das eine noch das andere der Fall gewesen ist. Ordentlicher Richter im Landgericht, dessen Zuständigkeit sich auf peinliche Sachen beschränkte, war ursprünglich der Graf oder ein mit dem Königsbann belehnter Vizegraf[102], ordentlicher Richter im Schulzengericht, das auch in Immobiliarsachen zu entscheiden hatte, der vom Grafen eingesetzte (nicht belehnte) Schulze, der durchaus dem zum Centenar gewordenen Schultheißen des fränkischen Rechts entsprach[103]. Für den Vollstreckungs- und Botendienst stand ihm ein vom Grafen ernannter Unterbeamter, der „Banner" (*bonnere*) zur Seite. Da der Gau (*land, lond, terra*) in der Regel in vier den fränkischen Hundertschaften entsprechende

[100] Vgl. S. 174. Schröder, Gerichtsverfassung 29 f.; Schultheiß 2 f. 9 n. 13 f. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter 286 ff. Heck, Biergelden 53 ff. (Festgabe d. jur. Fak. Halle für Dernburg, 1900), erklärt das Schultheißengericht des Sachsenspiegels für das Stadtgericht, eine Auffassung die mit seiner Erklärung der Biergelden (S. 451 n.) steht und fällt.

[101] Vgl. Rosenthal 63.

[102] Vgl. Schiedspruch Friedrichs I. über die Grafenrechte im Oster- und Westergo, v. d. Bergh, Oork.-B. v. Holl. en Zeel. 1, 93 (1165): *eligent sibi comitem qui vices eorum gerat in praedicto comitatu, qui praesentatus ab eis domino imperatori bannum et potestatem iudicandi a manu domni imperatoris accipiat, et iuramentum praestabit.* Der Vizegraf hieß auch *ballivus, baliu.*

[103] Der Lehnschulze gehörte erst der späteren Entwickelung an. Noch in einem Vergleich von 1204 (v. d. Bergh, a. a. O. 1, 121) wird das Schulzenamt, im Gegensatz zu den *feoda* der *inbeneficiati*, zu den *officia* gerechnet. Als Beamter des Grafen bedurfte der Schulze keiner königlichen Bannleihe, im Landgericht dingte er bei seines Grafen Hulden, d. h. in Ausübung des diesem verliehenen Bannes. Vgl. v. Richthofen, Rqu. 390, §§ 22—24. Vgl. Anm. 160.



„Bänne“ (*ban*, *bon*, *bifang*, *ombecht*) eingeteilt war[104], so gehörten zu jedem Landgericht gewöhnlich vier Schulzen. Ob das Landgericht, das jährlich dreimal als echtes Ding (*afte thing*), jedesmal mit dreitägiger Dauer, zusammentrat[105], ein Vollgericht des ganzen Gaues war, oder von Bann zu Bann abgehalten wurde, ist ungewiß[106]. Die Vertretung des meistens abwesenden Grafen fiel jedenfalls immer nur einem der Schulzen zu[107]. Das Schulzengericht war kein Vollgericht, sondern wurde wahrscheinlich anfangs von zwölf zu jedem Tage besonders aufgebotenen Dingzeugen (*koninges orkenen*) besucht, an deren Stelle später die ein- für allemal angestellten „Zwölfer“ oder „Geschworenen“ (*tolva*, *attha*, *ghezworen*) traten[108]. Die Urteilsfindung lag bei beiden Gerichten in den Händen der Asegen[109].

Die vermeintliche Umwandlung der friesischen Gerichtsverfassung seit dem 13. Jahrhundert bestand in der Hauptsache nur in einer Veränderung der Namen[110]. Sachlich bedeutsam war nur das gänzliche Ausscheiden des Grafen aus der Rechtspflege und eine zunehmende Beschränkung der Zuständigkeit der Landgerichte zu Gunsten der Schulzengerichte; das Landgericht wurde nach wie vor jährlich dreimal, aber nicht mehr durchweg als Vollgericht und immer für den ganzen Gau, nicht von Bann zu Bann abgehalten; einige Schulzensprengel sind aber zu selbständigen Landgerichten gekommen. Die Schulzen sind vielfach zu erblichen Lehnschulzen geworden und auf diese Weise zur Häuptlings-

[104] Fuldaer Urkunden bezeichneten den friesischen Bann als *pagus*, *huntari* oder *marcha*. Vgl. Dronke, Trad. Fuld. 43, 6. 47, 80. 49, 107. Heck 24.

[105] Vgl. Heck 28 f. v. Richthofen, Rqu. 395, § 52. v. d. Bergh, a. a. O. 2, 374 f.

[106] Die größere Wahrscheinlichkeit spricht für die Beschränkung auf den Bann, unbeschadet der Zuständigkeit für den ganzen Gau. Vgl. Heck 32. Im westerlauwerschen Friesland wurden die drei echten Dinge jedes vierte Jahr in der Weise vereinigt, daß zunächst jeder Schulze in seinem Bann ein doppeltes (sechstägiges) Ding abhielt, worauf sich nach drei weiteren Tagen alle Schulzen mit ihren Dingleuten unter dem Vorsitze des Grafen zum dritten Ding, mit dreitägiger Dauer, versammelten. Das Ganze hieß Botding (*bodthing*), das Schlußding auch *fimelthing*. Die Aufgabe des letzteren war die Fällung des dem Grafen persönlich vorbehaltenen Schlußurteils (*iudicium supremum*, vgl. Anm. 158) bei Achtungen und Todesurteilen. Vgl. v. Richthofen, Rqu. 390 f., §§ 22—29. Heck 31 ff. Heck u. Siebs, Zeitschr. f. deutsche Phil. 24, 435 ff.

[107] Daher das frühere Mißverständnis, daß der Gau nur einen Schulzen gehabt habe.

[108] Vgl. Heck 32 f. 92 ff. 337 ff. v. d. Bergh 2, 375. 506. Die Zwölfer, die wohl mit den fränkischen Inquisitionszeugen und den holländischen *zeventuig* oder *zeven buren* zusammenhingen, hatten über alle Gerichtsvorgänge (auch Ladungen, Pfändungen, Besitzeinweisungen, Haussuchungen, gerichtlichen Augenschein) Zeugnis abzulegen, selbst eine Art von Gemeindezeugnis lag ihnen ob. Es genügte für ihr Zeugnis, wenn sieben gegen fünf aussagten. Vgl. Seerp Gratama, a. a. O. 345 f.; Bijdrage tot de rechtsg. v. Drenthe (1883), S. 246 f.

[109] Vgl. Heck 47 ff. 111 ff.

[110] Nachgewiesen von Heck 123—223. 309—351 (besonders 333). 391 ff.

würde (S. 437) gelangt; sie führten seitdem vorwiegend den Titel „Sprecher“ oder „Klagemann“ (*orator*, *edictor*, *enunciator*, *kethere*, *ked*, *grietman*, *gretman*)[111]. Zuweilen hatte sich einer von ihnen zum Landesführer (*orator terrae*) erhoben, so daß das Richteramt im Landgericht ihm allein zustand. Die Asegen erscheinen ebenfalls unter neuen Namen (*consules*, *redjevan*, d. h. Rat- oder Spruchgeber, *eehera*, d. h. Rechtsherren oder Rechtshörer), was damit zusammenhängen mag, daß sie bei der Urteilfindung nicht mehr auf die mehr oder weniger objektive Rechtsweisung beschränkt waren, sondern ihr Urteil unter voller Würdigung aller Thatumstände zu fällen hatten[112]. Die Zahl der Rechtsprecher belief sich nach wie vor in der Regel auf zwölf, je drei in jedem der vier Bänne, so daß sie mit den vier Schulzen oder Grietmännern zusammengerechnet als die *sedecim iudices* des Landes bezeichnet werden konnten. Jeder Bann hatte drei Unterbezirke (Bauerschaften, Kirchspiele), von denen jeder seinen Rechtsprecher stellte, zur Zeit der Asegen durch Volkswahl, später durch Umgang bei den Stammgütern der bäuerlichen Edelinge (S. 449). Demnach erschienen im Schulzengericht durchschnittlich drei, im Landgericht zwölf Asegen oder Redjeven, von denen aber jeder nur zum Spruch über die seinem engeren Bezirk angehörigen Sachen berufen war[113]. Inwieweit sein Urteil einer Vollbort der übrigen Rechtsprecher und des Dingvolkes und der Ausgabe durch den Richter bedurfte, ist nicht sicher festzustellen[114]. Jedenfalls trat in der Folgezeit eine größere Neigung zum Kollegialsystem hervor, während es andererseits mehrfach den Richtern gelang, die Redjeven beiseite zu schieben. Im holländischen Friesland wurden die Asegen schon Ende des 13. Jahrhunderts durch Schöffenkollegien verdrängt, nur in Rinland fristeten sie, von den Obergerichten ausgeschlossen, noch bis zum 16. Jahrhundert ein kümmerliches Dasein[115].

4. Reichsvogteien und andere hohe Vogteien. Die Exemtion von den Grafengerichten erfolgte zuerst in den Krongutämtern (*fisci*), die bereits in der karolingischen Zeit die niedere Gerichtsbarkeit bei Händeln der Kronbauern untereinader besaßen und mit Hilfe des Reklamationsrechtes schon früh die volle Exemtion erlangten, indem der König alle Reklamationsfälle aus den Krongütern an delegierte Richter zu verweisen pflegte (S. 182). Sobald diese Delegation eine ständige wurde, erhob sich das Domänenamt zu einer domanialen Grafschaft oder Reichsvogtei, in der ein vom König eingesetzter Vogt die gräfliche Gerichtsbarkeit, und

---

[111] Vgl. Heck 138—191, über den Landesführer ebd. 146 ff.

[112] Vgl. Heck 69. 76 ff. 79 f. 309 ff. 394. Über die Übereinstimmung der Asegen mit den Redjeven ebd. 192 ff. 322 ff. 333.

[113] Vgl. Heck 58 f. 91. 130. 316 ff. Die jüngere Zeit kannte auch eigene niederste Gerichte dieser Unterbezirke unter dem Redjeva als Richter.

[114] Vgl. S. 175. Heck 64. 83 ff. 91. 312 ff. 392 f.

[115] Vgl. Heck 113 ff.

zwar in den bei den Landgerichten üblichen Formen, handhabte, während die niedere Gerichtsbarkeit entweder in den Händen des Amtmannes (*iudex*), jetzt regelmäßig Schultheiß genannt, verblieb oder auf die Meier (*villici*) der einzelnen Gutshöfe, als Dorfschulzen, überging[116]. Das älteste Beispiel ist die seit Ende des 9. Jahrhunderts nachweisbare Reichsvogtei Zürich, die außer den zur Pfalz gehörigen Krongütern die Besitzungen der unter königlicher Vogtei stehenden Reichsabtei Fraumünster und Propstei Großmünster, seit dem 10. Jahrhundert auch die freien Leute vom Zürichberge mitumfaßte. Wir hier, so sind die Reichsvogteien auch später vielfach auf einzelne Absplisse der Grafschaften ausgedehnt worden[117]. In einzelnen Reichsvogteien kamen die Vögte später zu Gunsten der Organe korporativer Selbstverwaltung in Wegfall[118], während in anderen die Schultheißen die hohe Gerichtsbarkeit übernahmen und in der niederen durch Dorfschulzen ersetzt wurden[119]. Die Vögte waren fast immer Beamte; Belehnungen mit der Vogtei kamen nur vorübergehend vor, erst gegen Ende des Mittelalters wurden sie zur Regel, wodurch die Reichsvogteien den Charakter landesherrlicher Territorien erhielten[120]. Dagegen ließen die Verpfändungen der Reichsvogteien den Reichscharakter bestehen[121]. Während in der ersten Hälfte des Mittelalters die Vögte stets dem Herrenstand angehörten (oft Grafen benachbarter Grafschaften), die Schultheißen dagegen meistens Ministerialen waren, wurden seit dem 13. Jahrhundert fast nur noch Ministerialen als Vögte angestellt, einfache Landrichter die den König als den eigentlichen Vogt zu vertreten hatten[122]. Die Reichslandvögte waren zuweilen zugleich königliche Landrichter, an sich gehörte dies aber nicht zu ihrem Amt, das sich in gerichtlicher Beziehung auf die Einsetzung und Überwachung der ihrer Landvogtei angehörigen Gerichtsvögte beschränkte[123]. Als Urteiler traten in den Reichsvogteien die Ministerialen in den Vordergrund, manche Vogteigerichte wurden zu reinen Rittergerichten[124]. Von besonderer Bedeutung

[116] Vgl. S. 506. v. Wyss, a. a. O. 1, 3 ff. 2, 167 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 180 ff. 727 ff. Loersch, Ingelheimer Oberhof pg. 49 ff. Nach letzterem pg. 182 ff. scheinen sich in Ingelheim selbst Reste des alten Reklamationsverfahrens erhalten zu haben.

[117] Vgl. Euler, Von Vogteien u. Dinghöfen (Mitteil. d. Frankf. Gesch.-Ver. 1). Scharff, Die Grafschaft Bornheimerberg, Arch. d. Frankf. Gesch.-Ver. 5, 282 ff. Thudichum, Das freie Gericht Kaichen, 1857. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 188 ff.

[118] Namentlich in vielen Städten und in der schweizerischen Eidgenossenschaft. v. Wyss, Beiträge 1, 56. 60. 64. 2, 93. 100 ff.

[119] So in dem Ingelheimer Reiche, wo früher die Vögte von Bolanden, später die Reichsamtmänner von Oppenheim dem hohen Gericht vorgestanden hatten.

[120] Vgl. v. Wyss, Beiträge 1, 57 ff. 2, 74. Lamprecht 1, 729.

[121] Das Ingelheimer Reich befand sich seit 1375 als Reichspfandschaft dauernd im Besitze von Kurpfalz.

[122] Vgl. v. Wyss, a. a. O. 1, 31 f. 44. 50.

[123] Vgl. Teusch, Reichslandvogteien 56.

[124] Besonders in Ingelheim. Die *principes de fisco* in Zürich schon im 10. Jh. Vgl. Wyss, a. a. O. 1. 38. 80. 87.

wurden die hohen Gerichte der Reichsvogteien als Oberhöfe, und zwar auch für solche Niedergerichte, die später aus dem Verband mit dem Reiche ausgeschieden waren[125].

Nach dem Vorbild der Reichsvogteien haben sich die hohen Vogteien der Immunitäten, d. h. die grundherrlichen Grafschaften, entwickelt[126]. Die Karolingerzeit kannte im allgemeinen nur die niedere Vogtei, d. h. die auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte Immunität mit einem dem Centenar entsprechenden Vogt (advocatus)[127], die auch im Mittelalter noch von großer Bedeutung war[128]. Sie gewährte nur die Exemtion vom Nieder-, nicht vom hohen Gericht; die Vogtleute blieben, wenn keine besonderen Privilegien entgegenstanden, der Dingpflicht am Landgericht unterworfen (S. 560), Verbrecher mußten an das Landgericht ausgeliefert werden[129], der Rechtszug vom Vogtgericht an das Landgericht blieb gewahrt. Aber schon im neunten Jahrhundert kam es vor, daß einzelnen Reichskirchen für ihre Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit bewilligt wurde[130], was seit den Ottonen durchaus die Regel bildete[131]. Später haben auch Propsteien und viele weltliche Grundherren die hohe Vogtei erlangt[132]. In den grundherrlichen Grafschaften bedurfte es zweier Beamten, eines für die gräflichen, eines anderen für die Schultheißengerichtsbarkeit. Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit und der eigentlichen Vogtrechte war der Stiftsvogt, der regelmäßig dem Herren-, meistens selbst dem Fürstenstand angehörte, da das Verbot der Häufung

---

[125] Vgl. Loersch, a. a. O. pg. 202 ff.

[126] Vgl. Waitz 7, 350 ff. 358 ff. 8, 63 ff. 69 f. Heusler, Stadtverfassung 20. 34 ff. 44 ff. 108 f. Zöpfl, Altertümer 1, 12 f. 67 f. 291 f. Maurer, Fronhöfe 4, 442 ff. v. Wyss, a. a. O. 2, 120 ff. 160 ff. Lamprecht 1, 186 f. 194. 1112 ff. Blondel, De advocatis ecclesiasticis in rhenanis praesertim regionibus a 9. usque ad 13. saec., Pariser Diss. 1892. Schücking, Das Gericht des westf. Kirchenvogts, Jen. Diss. 1897.

[127] Vgl. S. 181 f. 200 f. Die Beschränkung auf Klagen der Hintersassen gegen einander verlor sich zum Teil schon unter den späteren Karolingern.

[128] Vgl. Lamprecht 1, 1046 ff. Zöpfl, a. a. O. 1, 3 ff. 21 ff. 39 ff. 70 ff. G. Meyer, ZRG. 16, 122 ff. Brunner, Exemtionsrecht 66 ff. Maurer, Fronhöfe 3, 67 ff. 4, 84 ff. 397 ff. 423 ff. 444 ff. 458 ff. Der letztere verwirrt die Sache durch die Annahme, daß jeder Grundherr schon als solcher, ohne königliche Verleihung, die Niedergerichtsbarkeit gehabt habe und daher zwischen grundherrlicher Fronhof- oder Hofmarkgerichtsbarkeit und der von dem Träger der Gerichtshoheit verliehenen niederen Vogtei zu unterscheiden sei. In Baiern wurde sämtlichen Landständen durch den Freiheitsbrief von 1311 als Preis für die Bewilligung einer Bede die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern zugestanden. Lehen waren schon als Reichs- oder landesherrliches Gut mit der Immunität ausgestattet. Vgl. Siegel, Wiener SB. 102, 267 ff.

[129] Nach den bairischen Quellen so, wie sie mit dem Gürtel umfangen waren (*cingulo tenus*), d. h. unter Zurückbehaltung ihrer ganzen Habe. Vgl. ZRG. 5, 41. 45.

[130] Vgl. Wyss, a. a. O. 1, 14. 21. 2, 149 ff. v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches (Leipz. Diss. 1886), 43.

[131] Heusler läßt die hohe Vogtei überhaupt erst von den Ottonen eingeführt sein.

[132] Vgl. Brunner, Exemtionsrecht 28. Wyss, a. a. O. 2, 170 ff. Luschin, a. a. O. 31. 146.



mit öffentlichen Ämtern (S. 201) sich nur auf die niedere Vogtei bezog, es auch schon früh üblich geworden war, die Stiftsvögte mit der Vogtei zu belehnen, wodurch der Amtscharakter der letzteren in den Hintergrund trat[133]. Bei der oft sehr zerstreuten Lage der Immunitätsgüter pflegten die Vögte, deren Aufgabe sich regelmäßig auf den gesamten Güterbestand, ohne Beschränkung auf eine einzelne Grafschaft, erstreckte, Untervögte zu ihrer Vertretung einzusetzen, was aber von den Immunitätsherren als eine Bedrückung empfunden und auf ihr Andringen von Reichs wegen untersagt wurde[134]. Die Form, in der die Gerichtsbarkeit in den hohen Vogteien gehandhabt wurde, entsprach ganz der in den Grafschaften. Das hohe Gericht des Vogtes entsprach dem Landgericht und wurde häufig auch als solches bezeichnet; für die Niedergerichte innerhalb der Vogtei galt es als Oberhof.

5. Die Gerichtsorganisation in den Marken[135] kennen wir nur aus Quellen die bereits einer jüngeren, seit dem 13. Jahrhundert auch in den übrigen Territorien hervortretenden Entwickelungsstufe angehören. Der ursprüngliche Zustand läßt sich nur im Wege der Kombination in den Grundzügen feststellen. Charakteristisch ist vor allem die territoriale Einheit der Marken, im Gegensatz zu den übrigen Fürstentümern, die, soweit sie sich nicht ausnahmsweise auf eine einzige Grafschaft beschränkten, als Konglomerate verschiedener Grafschaften und Grafschaftsteile erschienen[136]. Während die übrigen Fürsten in der Regel nur Obergrafen waren, unter denen einzelne Grafen kraft eigenen Rechts und königlicher Ermächtigung die Rechtspflege in den verschiedenen Grafschaften verwalteten, bildete jede Mark ein einheitliches Gerichtsgebiet unter dem Markgrafen als Richter. Die hohe Gerichtsbarkeit übten die Markgrafen ursprünglich persönlich oder durch einen jeweiligen Vertreter aus, indem sie die verschiedenen echten Dingstätten des Landes bereisten. Die bairische Ostmark hatte drei Dingstätten, an denen abwechselnd alle sechs Wochen, an jeder einzelnen also alle achtzehn Wochen oder jährlich dreimal, jedesmal mit dreitägiger Dauer, das markgräfliche oder herzogliche

---

[133] Vgl. Waitz 7, 334 ff. 343 ff. Lamprecht 1, 1122 ff. Vgl. jedoch S. 570.

[134] Vgl. Waitz 7, 330 f. Lamprecht 1, 1125 f. Franklin, Sent. Nr. 124.

[135] Außer den S. 545 angeführten Werken von Luschin, Brunner und Kühns vgl. Waitz 7, 84 f. 93 f. Riedel, Mark Brandenburg im Jahre 1250, 2, 390 ff. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts 1, 1884. Hälschner, Preußisches Strafrecht 1, 7 ff. v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert (Mitteil. d. deutsch. Ges. zu Leipzig 2, 1863). Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums 1, 192 ff. Siegel, Wien. SB. 102, 256 ff. Hasenöhrl, Österr. Landrecht 165 ff. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 156 ff. Dopsch, Arch. f. öst. Gesch. 79, 66 ff.

[136] Vgl. S. 403, n. 20. In den mit einer Mark verbundenen Grafschaften (S. 395) nahm der Markgraf nur Grafenstellung ein. Vgl. Brunner, Exemtionsrecht 44. 49 f. 52. Schröder, Gerichtsverfassung 9—16. 25. Ssp. II. 12, § 6.

Landtaiding abgehalten wurde[137]. Es ist unverkennbar, daß diese Landtaidinge oder oberen Landgerichte nichts anderes als die alten Grafengerichte der Markgrafschaft waren[138], auch darin übereinstimmend, daß sie nur von den Dingpflichtigen der jeweiligen Dingstatt besucht wurden[139], während ihre Zuständigkeit die ganze Markgrafschaft umfaßte[140]. Daß sie den Blutbann über die geringeren Klassen an die niederen Landgerichte abgegeben und dafür die niedere Gerichtsbarkeit über den hohen Adel eingetauscht hatten, beruhte auf bloßer Fortbildung. Als Stellvertreter des Herzogs diente anfangs der oberste Landrichter, ein besoldeter Beamter, der als *iudex provincialis tocius Austriae* in sämtlichen Landtaidingen zum stellvertretenden Vorsitz berufen war, bis König Otakar von Böhmen vier obere Landrichter mit besonderen Sprengeln einführte, wobei aber alle causae maiores des hohen Adels dem König-Herzog vorbehalten blieben[141].

In den Marken Meißen und Brandenburg lagen die Sachen im wesentlichen ebenso wie in Österreich. Auch hier erkennt man in den von den Markgrafen persönlich abgehaltenen Adelsgerichten die in ihrer Zuständigkeit teils erweiterten, teils verengerten ehemaligen Grafendinge[142]. In Meißen wurden diese Gerichte als Landdinge (*placita* s. *iudicia provincialia*), in Brandenburg als Hofgerichte bezeichnet. Der Markgraf hielt das Gericht wie in Österreich alle sechs Wochen ab, indem er die einzelnen Dingstätten bereiste[143]. In Meißen werden besonders Schköhlen und Colmitz oder Collm als markgräfliche Dingstätten genannt, wahrscheinlich gab es noch eine dritte, so daß an jeder dreimal jährlich mit einer jedesmaligen Frist von achtzehn Wochen, gedingt wurde. Jede Dingstatt hatte ihren bestimmten Sprengel; die Dingpflicht beschränkte sich auf die diesem Sprengel angehörigen Ministerialen. Von den Dingstätten und Dingsprengeln der Mark Brandenburg weiß man nichts Bestimmtes, zu vermuten ist aber, daß die drei in dem Richtsteig Landr. (c. 50, §§ 2. 3) genannten altmärkischen Oberhöfe (die Klinke bei Brandenburg, die Krepe in der Altmark und das Gericht zur Linde) den ursprünglichen Dingstätten entsprochen haben[144]. Im 12. Jahrhundert

---

[137] Vgl. S. 394, n. 8. Schon eine der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehörende bairische Zollrolle (MG. Leg. 3, 480) läßt die Markgrafschaft des Arbo in drei *comitatus* zerfallen. Vgl. den sogenannten Seifried Helbling 2, Vers 652 ff. 756 ff. Brunner, a. a. O. 7. Dopsch, Mitt. d. öst. Inst. 17, 307 ff.

[138] Vgl. Brunner, a. a. O. 7. Luschin v. Ebengreuth 47 f. 103 ff. sieht auch die niederen Landgerichte als Trümmer ehemaliger Grafengerichte an.

[139] Vgl. Luschin 61 f. Schöffenkollegien waren den österreichischen Gerichten unbekannt. Vgl. ebd. 60 f. 135.

[140] Vgl. Urkunde von 1136 bei Luschin 48.

[141] Vgl. ebd. 60 ff.

[142] An eine Ableitung aus ehemaligen Landfriedensgerichten, die man sonst angenommen hat, ist hier nicht zu denken.

[143] Vgl. Ssp. III. 65, § 1.

[144] Vgl. Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 510 ff. Riedel, a. a. O. 2, 549 f. Kühns 2, 534 ff.



hielten die Markgrafen das Gericht entweder persönlich ab oder ließen sich durch den Burggrafen des betreffenden Gerichtssprengels, der eine ähnliche Stellung wie der ostfälische Schultheiß (S. 561) einnahm, vertreten[145]. Nach dem Verfall des Burggrafenamtes im Laufe des 13. Jahrhunderts begnügten sich die Markgrafen anfangs mit der Anordnung einer Vertretung von Fall zu Fall, seit dem 14. Jahrhundert wurden aber in Meißen wie Brandenburg bestimmte Generalvertreter der Markgrafen für die Zwecke der Rechtspflege angestellt. In Brandenburg führten diese den Titel „gemeine Richter des Hofes zu Brandenburg“, auch „iudex generalis curiae“ oder „capitaneus Marchiae“[146]. Wie sie durchaus den obersten Landrichtern in Österreich entsprachen, so fanden auch die oben erwähnten Einrichtungen Otakars ihr Gegenstück in den nach Mitte des 14. Jahrhunderts eingerichteten brandenburgischen Distriktshofrichtern, deren Vertretungsbefugnis sich wie bei den vier österreichischen Landrichtern auf die causae minores (Schuldsachen) des Adels beschränkte[147].

6. Die Bannleihe. Den wesentlichsten Unterschied zwischen der Gerichtsverfassung der Herzogtümer und Marken gegenüber der der übrigen Territorien fand der Sachsenspiegel (III. 64, §§ 3—7) darin, daß die Pfalzgrafen, Landgrafen, Grafen und Stiftsvögte unter Königsbann, Herzoge und Markgrafen dagegen, insbesondere die letzteren, ohne Königsbann „bei ihren eigenen Hulden“ dingten[148]. Der Gegensatz bezog sich auf

---

[145] Vgl. Ssp. III. 52, § 3. Riedel, a. a. O. 2, 130 ff. 427. Kühns 1, 99 ff. In zwei Landdingen zu Schköhlen wird der Burggraf zu Leißnig als *scultetus provincialis placiti* bezeichnet (v. Posern-Klett, a. a. O. 48). Unrecht hat der Sachsenspiegel nur, wenn er den Burggrafen als ordentlichen Richter über den Markgrafen bezeichnet, während dieser als Reichsfürst in allen Sachen (nicht bloß, wie nach der Glosse, in Straffällen) seinen Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht hatte.

[146] Vgl. Kühns 1, 203 ff. 2, 262 ff. Riedel 2, 427 ff. v. Posern-Klett 48. 112.

[147] Vgl. Kühns 1, 209 ff. 2, 280 ff.

[148] Vgl. Ssp. I. 59, § 1. II. 12, § 6. III. 64, § 5. Waitz 7, 26 f. 39 f. 84 f. 251 f. 340 ff. v. Zallinger, Über den Königsbann, Mitt. d. öst. Inst. 3, 539 ff.; Zur Geschichte des Königsbannes, ebd. 10, 224 ff.; Das würzb. Herzogtum, ebd. 11, Sonderabdruck 28 ff. Homeyer, System des Lehnrechts 540 ff. Kühns, a. a. O. 1, 42 ff. Gaupp, Stadtrechte 2, 208 f.; Miscellen 122 ff. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 159 ff.; Entwickelung der Landeshoheit 151 ff. Zöpfl, Altertümer 1, 76 f. Bodmann, Rheing. Altertümer 580 ff. Brunner, Grundz. 122; Exemtionsrecht 11 ff. v. Amira, Grundr.[2] 98. 102. Siegel, RG.[3] 245. 264. 496. 528. Lindner, Veme 334 ff. Schröder, Gerichtsverfassung 50. Luschin v. Ebengreuth, a. a. O. 13. 25. Dahn, Germ. Studien (Bausteine 6) 183 ff. Wieding, GGA. 1866, 2046 ff. Haltaus, Glossar 94. 174. 1109 ff. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes, Marb. Progr. 1886. Eine wesentlich verschiedene Auffassung des Königsbannes entwickelt G. Meyer, Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld, 1881, der das „Dingen unter Königsbann“ auf das früher königliche Recht, Gebote und Verbote bei einer Strafe (Gewette) von 60 Schill. zu erlassen, bezieht und die Angaben des Sachsenspiegels mit dem bekannten Zugeständnis Karls des Großen an die sächsischen Grafen (S. 130. 173) in Verbindung bringt; in Süddeutschland sei diese Art des Königsbannes im allgemeinen unbekannt gewesen, die von süd-

die verschiedene Art der Gerichtsleihe, jenachdem durch diese die Gerichtshoheit selbst oder nur das Recht der Gerichtsverwaltung übertragen wurde Bis zum 13. Jahrhundert gewährte die Belehnung mit einem Fahn- oder Scepterlehen nur das Recht der persönlichen Gerichtsverwaltung in Vertretung des Königs[149]. Bei Anwesenheit des Königs wurden ihm alle Gerichte ledig (S. 170 f. 546), vermöge des ius evocandi konnte jede Klage mit Umgehung des ordentlichen Richters sofort an den König gebracht werden (S. 546), Berufungen gingen von den Landgerichten unmittelbar an das Königsgericht (S. 547), die Gerichtsorganisation und Erteilung gerichtlicher Exemtionen (S. 557) stand ausschließlich und unbeschränkt dem König zu. Ein Substitutionsrecht besaßen die Grafen, wie in der fränkischen Zeit, nur zu den Zwecken vorübergehender Vertretung oder in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit, die eben darum als territoriale Angelegenheit behandelt wurde[150]. Dagegen bedurfte es für die Untergrafen der Fürsten und die Stiftsvögte (S. 566 f.) einer besonderen Bannleihe durch den König[151]. Diese erforderte weder Lehnseid, noch Mannschaft, noch

---

deutschen Quellen erwähnte Bannleihe daher nicht auf den Königsbann, sondern auf den Blutbann zu beziehen, den die geistlichen Fürsten ihren belehnten Richtern nicht selbst zu erteilen vermochten (vgl. Anm. 159. 161 f.). Aber das Gewette von 60 Schill. war schon unter den Karolingern mehr und mehr zu einem Gemeingut der Grafen geworden (vgl. Sohm, R.- u. GVerf. 175 ff.) und auch in Süddeutschland stark verbreitet, während im Mittelalter in Nord- wie Süddeutschland, zum Teil wohl mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Bevölkerung, vielfach abweichende, namentlich auch geringere Sätze vorkommen. Vgl. Weiland, Const. 1, 308 (1162). Ssp. III. 64, § 3. Schwsp. L. 121[a]. 138. 139. 158. Gaupp, Misc. 117 ff. Brunner, Exemtionsrecht 8 f. Wenn das Gewette in Schlesien und Preußen dieselbe Höhe wie in den Marken (30 Schill.) hatte, so wird der Grund hier wie dort in der wirtschaftlichen Lage der Kolonisationsbevölkerung zu suchen sein. Daß das geringere Gewette mit dem Dingen unter Königsbann durchaus vereinbar war, zeigt sich an dem Gewette von 21 Schill. bei den friesischen Landgerichten (vgl. His, Fries. Strafrecht 16). Der eigentliche Königsbann (*bannus regius*, *b. imperialis*), der auf die Verletzung königlicher Gebote gesetzt war, betrug im Mittelalter 100 Pfd. für Fürsten, 10 Pfd. für die übrigen Stände, unter Umständen noch mehr. Vgl. S. 581. Schwsp. L. 138. Waitz 6², 568 ff. Ficker, Forsch. 1, 62 ff. 76 ff. Weiland, Const. 1, 308. Der herzogliche Bann betrug nach Ssp. III. 64, § 3 für Grafen und Herren 10 Pfd. (200 Schill.).

[149] Wahrzeichen der königlichen Gerichtsbarkeit war die Gerichtsfahne. Vgl. Schröder, Rolandsäulen 31 f. Waitz 8, 492. Loersch, i. d. Bonner Festgruß an Homeyer 42. 64. Haltaus, Glossar 1109 f. Über andere Gerichtswahrzeichen (Kreuz, Schwert, Strohwisch, Hut, Handschuh, eiserne Hand) vgl. Schröder, a. a. O. 31 ff.; Weichbild 312. 319 f.

[150] Vgl. S. 167. Constit. in fav. princ. 7 f.: *Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo qui per dominum terre fuerit infeodatus. Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre.*

[151] Vgl. Anm. 102. Weiland, Const. 1, 181 (1149). Von den Rheingrafen sagt ein Urbar aus dem Anfang des 13. Jh. (Kremer, Orig. Nass. 2, 217, Nr. 125): *ab imperio habet in beneficio bannum in Rinchowe super cometiam, — — item ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio cometiam in Rinchowe.* Vgl. erstes Straßb. Stadtr. c. 11 (Urk.-B. d. St. Straßb. 1, 468). Sächs. Weichb. 11 (Magd. RB. v. d. Gerichtsverfassung c. 6). Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. II. 2, 6. Homeyer,

Lehnserneuerung im Falle eines Thronwechsels, sondern einen in die Hand des Königs zu leistenden Amtseid[152]. Die Bannleihe war die königliche Bestallung für alle Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit welche diese nicht unmittelbar, sondern erst in dritter Hand vom Reiche empfingen; die Übertragung von Grafschaften bis in die vierte Hand kam nur in seltenen Ausnahmefällen vor[153]. Die Bannleihe durfte nur versagt werden, wenn dem mit dem Gericht Belehnten die gesetzlichen Eigenschaften fehlten; er mußte dem Herren-, seit Mitte des 12. Jahrhunderts wenigstens dem Ministerialenstand angehören und durfte sich nicht in Acht und Bann befinden[154].

In den Marken und Stammesherzogtümern kamen die Beschränkungen, die den übrigen Territorien durch die Gerichtshoheit des Königs auferlegt wurden, teils von vornherein in Wegfall, teils wurden sie infolge kräftigerer Entwickelung der landesherrlichen Gerichtshoheit schon früh ausgeschlossen. Nur die Oberaufsicht des Reiches über die Handhabung der Rechtspflege blieb auch hier gewahrt[155]. Die von der Gerichtsverfassung des Reiches gebotene Einteilung in Grafschaften, deren jede ihren eigenen Grafen oder einen von diesem belehnten, vom Reiche durch die Bannleihe bestallten Untergrafen verlangte[156], war den Marken von Anfang an fremd. Die Marken bildeten, abgesehen von den mit ihnen verbundenen Reichsgrafschaften, für die es durchaus beim alten blieb[157], geschlossene Territorien, die zugleich als einheitliche Gerichtssprengel galten (S. 567). Ordentlicher Richter des Landes war der Markgraf selbst, der die einzelnen Dingstätten entweder persönlich bereiste oder das Gericht in seinem Namen durch Stellvertreter abhalten ließ. Auch nachdem an allen nicht der unmittel-

a. a. O. 542. Eichhorn 2, 424 f. Franklin, RHGericht 2, 116, n. 3. v. Zallinger, Königsbann 556. 560. 563; Bannleihe 231, n. 2. Auf das Privileg Friedrichs II. von 1245 für die Grafschaft Haag (Zallinger, Königsb. 558 f.) darf man sich nicht berufen, da es sich in diesem nicht um eine Bannleihe, sondern um eine Exemtion bei Gelegenheit der Einziehung der früheren Grafschaft Wasserburg handelte. Vgl. Riezler, Gesch. Baierns 3, 972 f.

[152] Vgl. Anm. 102. § 40 n. 17. Homeyer, a. a. O. 541 ff. Lindner, Veme 487 ff.

[153] Vgl. S. 576. Ssp. III. 52, § 3. Sächs. Lehnr. 71, § 2. Schwsp. L. 114c. Schwäb. Lehnr. 132. Böhmer, Acta imp. Nr. 122 (1152). Homeyer 534 f. 537 f. Brunner, Exemtionsr. 49 ff. Landau, Hessengau 42. Über die Bezeichnung der Vizegrafschaft als Schultheißtum (Ssp. III. 52, § 2) vgl. S. 131, n. 29. Schröder, Gerichtsverf. 48 f. Homeyer 539 f. Eichhorn 2, 357 f.

[154] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 79 f. Zallinger, Königsbann 559. Weiland, Sächs. Herzogtum 109 f. Über die Ausschließung der Gebannten vgl. Conf. c. pr. eccl. c. 6.

[155] Vgl. Weiland, Const. 2, 429. Mainzer Landfr. v. 1235, c. 4 (ebd. 2, 242). Mit dem Oberaufsichtsrecht hing es zusammen, daß in Fällen der Rechtsverweigerung die Berufung an das Königsgericht auch gegenüber den privilegia de non appellando gewahrt blieb. Vgl. S. 547.

[156] Vgl. Anm. 75. Ssp. III. 53, § 3: *Man ne mut ok nen gerichte delen, noch ganz lien noch del, de dem it dar gelegen is, — — it ne si en sunderlik grafscap, die in en vanlen hore; die ne mut man san nicht ledich hebben.*

[157] Vgl. Anm. 136. 160 i. f. Ssp. II. 12, § 6. Brunner, Exemtionsr. 44. 49 f. 52.

baren landesherrlichen Jurisdiktion vorbehaltenen Dingstätten eigene Landrichter (Hofrichter, Vögte) mit bestimmt abgegrenzten Landgerichtssprengeln (Vogteien) Eingang gefunden hatten, hielt man doch daran fest, daß diese Beamten nur die Vertreter des Markgrafen waren, eine der königlichen Bannleihe bedürftige Übertragung der Gerichtsbarkeit daher nicht vorlag[158]. In derselben Richtung muß sich schon früh die Entwickelung in den Stammesherzogtümern bewegt haben: Berechtigung des Herzogs, in allen nicht verliehenen Grafschaften seines Herzogtums die Gerichtsbarkeit persönlich oder durch Stellvertreter auszuüben, Ersatz des Grafschaftsystems durch ein System über das ganze Land ausgebreiteter Landgerichtsprengel (Pflegen, Ämter), an deren Spitze landesherrliche Beamte (Landrichter, Pfleger) bei des Herzogs Hulden, ohne Königsbann, der Rechtspflege oblagen[159].

Im Laufe des 13. Jahrhunderts gelang es allen bedeutenderen Fürsten, sich nach dem Vorbild der Herzoge und Markgrafen in den Besitz der Gerichtshoheit zu setzen, so daß die königliche Bannleihe auch bei ihren Landgerichten, obwohl für diese im allgemeinen noch das System der Afterverleihung festgehalten und von der Gerichtsverwaltung durch Beamte zunächst abgesehen wurde, außer Übung kam[160]. Auch die geistlichen

---

[158] Vgl. Brunner, a. a. O. 13 f. 60. Nur weil der Landrichter einzig der Stellvertreter seines Herrn war, konnte dieser sich das „letzte Urteil“ vorbehalten. Vgl. Anm. 106. § 50, n. 66. § 51, n. 31. Schröder, Gerichtsverfassung 59; Schultheiß, ZRG. 20, 1 n. 13. v. Posern-Klett, Verf. d. Markgrafsch. Meißen 59 f. Riedel, a. a. O. 2, 421. 478 f. Bornhak, a. a. O. 1, 32. 75. Unrichtig Kühns, a. a. O. 1, 150. 281 ff.

[159] Vgl. S. 609 n. Rosenthal, a. a. O. 50 ff. 322 ff. Da es in der bairischen Ostmark und den Herzogtümern Baiern und Schwaben ebenso wenig wie in Böhmen und Mähren eine königliche Bannleihe gab, so ist es erklärlich, wenn die letztere für Süddeutschland nur aus geistlichen Territorien bezeugt ist.

[160] In Süddeutschland war die königliche Bannleihe nach Dsp. 81 in den weltlichen Fürstentümern bereits allgemein abgekommen: *Dirre dinge bedarf ein lai nicht, der gerichte enphahet von dem chunige, der leihet wol den pan einem seinem richter*. Vgl. ebd. 107. Schwsp. L. 92. 115. 141. Schwäb. Lehnr. 41[b]. Dagegen gab es in Norddeutschland nach einer zwischen 1230 und 1270 verfaßten polnischen Rechtsquelle (Volckmann, Das älteste polnische Rechtsdenkmal, 1869, c. 1; auch bei Helcel, Starodawne prawa polskiego, II. 1870) außer den Markgrafen erst „etliche Fürsten“, die ihr Gericht nicht mehr *von obergewalt*, d. h. unter Königsbann, hegten: *wen ir* (d. h. der Polen) *gericht von dem kaiser in di werlt nicht enkunt, als dutscher vursten unde richter tut, zo enhabin ze dez keine gewonheit, daz ze ir gerichte hegin von obergewalt, alz dutsche richter pflegen zu tun. waz abir ze gerichtin adir waz vor in bekant wirt adir geloukint, daz hat zo getane macht, alze markgraven unde etlicher dutschen vursten, die ir ding nicht enhegin* (erg. *von obergewalt*), *wen daz gerichte hat aller enden in ir gewalt gehegetes dinges macht.* Vgl. Brunner, Kr. VJSchr. 12, 120. Einen Übergangszustand zeigt die Stellung des friesischen Schulzen (Anm. 103). In einem Lehenregister der Markgrafen von Meißen aus dem 14. Jh. (v. Posern-Klett, a. a. O. 56 f.) zeigt sich noch deutlich das Bewußtsein, daß der Landesherr in seinen Marken Meißen und Landsberg kraft eigenen Rechts, dagegen in der Landgrafschaft Thüringen, in Pfalzsachsen und verschiedenen Grafschaften und Herrschaften nur kraft eines ihm vom Könige verliehenen Rechtes den Richtern den Bann erteile:

Fürsten machten keine Ausnahme[161], obwohl theoretisch bis auf Bonifacius VIII. daran festgehalten wurde, daß ein geistlicher Fürst nicht nur persönlich an keinem Blutgericht teilnehmen dürfe, sondern auch den Blutbann nicht selbst auf einen anderen übertragen könne[162].

7. Königliche Landgerichte[163]. Während die Landgerichte innerhalb der Territorien im allgemeinen dem Prinzip des Feudalstaates zum Opfer fielen und rein territorialen Charakter annahmen, hatten sich doch hier und da königliche Reichslandgerichte teils als unmittelbare Reichsgerichte für die von den alten Landvogteien übrig gebliebenen Reichsdörfer, teils als territoriale Landgerichte, die aber den Zusammenhang mit dem Reiche nicht verloren hatten, behauptet. Wenn dies vor allem in Westfalen der Fall war, so fehlten diese Gerichte doch auch in Süddeutschland nicht ganz. Abgesehen von solchen, die nur einen beschränkten Wirkungskreis besaßen, wie die Landgerichte zu Ingelheim, Bornheimer

---

in allen dissen lehen und herschaften do hat der her den ban inne zu lehene vom riche, âne in den marken.

[161] Vgl. v. ZALLINGER, Königsbann 560 ff.; Bannleihe 230 ff. BODMANN, a. a. O. 582 f. GRIMM, Weistümer 6, 114, §§ 16. 19. Schreiben Rudolfs I. an den Erzbischof von Salzburg von 1278 (BÖHMER, Acta imp. Nr. 420): *Ex concessione tuorum regalium — — plenam et liberam potestatem in tuis districtibus et territoriis iudicandi more maiorum nostrorum principum in causis civilibus et criminalibus accepisti. cum enim unum te ex sublimibus principibus Romani imperii cognoscamus, dubitari a nemine volumus, quin merum imperium tuo principatui sit annexum, per quod habes ius animadvertendi in facinorosos homines et gladii potestatem, per alium tamen, prout ordini et honori tuo congruit, exhercendum.*

[162] Vgl. c. 3 ne clerici vel monachi, in VIto III. 24. Wie sehr man sich schon im Anfang des 12. Jahrhunderts über die Verbote des kanonischen Rechtes (c. 5. 9 X. ne clerici III. 50) hinwegsetzte, zeigt WAITZ 8, 21 n. Dsp. 81. 107, Schwsp. L. 92. 115 und Schwäb. Lehnr. 41 halten noch streng an dem Verbot fest und fordern im Gegensatz zu den Laienfürsten für alle mit dem Blutbann ausgestatteten Richter der Pfaffenfürsten unbedingt die königliche Bannleihe. v. ZALLINGER vermutet wohl nicht mit Unrecht, daß das Schreiben Rudolfs I. von 1278 (Anm. 161) gerade dazu bestimmt war, die Ausnahmestellung der hervorragenderen Pfaffenfürsten gegenüber dem Schwabenspiegel ausdrücklich zu bezeugen.

[163] Vgl. PFEFFINGER, Vitr. illustr. 4, 661 ff. BRUNNER, Grundzüge 139. ROTH, Bayr. Civilr. 1², 59 ff. VOGEL, Ludwig von Eyb über das kaiserl. Landger. Nürnberg, 1867. RIEDEL, Gesch. d. preuß. Königshauses 1, 465 ff.; Abh. d. Berl. Ak. 1834, S. 386 ff. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche 59 ff. ZÖPFL, Das alte Bamberger Recht 89 ff. ÖSTERREICHER, Denkwürdigk. d. fränk. Gesch. 2, 54 ff. BENSEN, Hist. Unters. über Rotenburg, 1837. ROSENTHAL, a. a. O. 100 ff. RIEZLER, Gesch. Baierns 3, 689. E. MAYER, Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. NF. 1, 204 ff. 222 ff. RUCKGABER, Gesch. d. Reichsstadt Rottweil 2, 1 S. 3 ff. (WEGELIN), Gründl. hist. Bericht v. d. Reichslandvogtei in Schwaben wie auch dem Landgericht auf Leutkircher Haid u. i. d. Pirs, 1755. BAUMANN, Die Gaugrafschaften im wirt. Schwaben 42. 48 f. 164 ff. PAULY, Beschreibung d. Oberamts Leutkirch (Beschreibung d. Kgr. Würtemberg 18, 1842) 103 ff. P. STÄLIN, Beschreibung d. OA. Rottweil (ebd. 56, 1875) 295 ff. WEHNER VON HELTENBERG, Ordnung u. Reformation des Hofgerichts zu Rottweil, 1610. WALTER, DRG. §§ 625 f. RIEDER, Landgericht an dem Roppach, Ber. d. hist. Vereins f. Bamberg 57, 1 ff.

Berg, Kaichen (Anm. 117), Hirschberg, Rotenburg ob der Tauber, Bamberg u. a. m., kamen besonders in Betracht: das aus einem Landfriedensgericht hervorgegangene, aber schon 1168 auch für Immobiliar- und Freiheitsprozesse zuständige königliche Landgericht des Herzogtums Franken (d. h. der Diözese Würzburg) zu Würzburg[164], das aus der fränkischen Landvogtei entstammte königliche Landgericht zu Nürnberg (später zu Onolzbach, Ansbach), mit dem die Burggrafen von Nürnberg belehnt waren, das die Reste der Landvogtei von Oberschwaben zusammenfassende Landgericht auf der Leutkircher Haide und der freien Birs[165], endlich das in gleicher Weise aus der Landvogtei von Niederschwaben hervorgegangene Landgericht („auf des Kaisers Hof", daher seit Wenzel „Hofgericht") zu Rottweil[166]. Diese Gerichte galten infolge ihrer Vereinzelung als berechtigt, innerhalb engerer oder weiterer Grenzen auch Rechtssachen aus anderen Gerichtsbezirken, die bei ihnen angebracht wurden, zu entscheiden[167]. Wurden solche von dem zuständigen Richter auf Grund eines privilegium de non evocando abgefordert[168], so war dies doch nur von Wirkung, wenn dem Kläger binnen bestimmter Frist sein Recht gewährt wurde; anderenfalls war die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen (S. 559) wegen Rechtsverweigerung begründet. Die kaiserlichen Landgerichte galten ebenso wie das Reichshofgericht als berechtigt, die Acht zu verhängen und das Anleiteverfahren (Immobiliarexekution) eintreten zu lassen.

8. Die Femgerichte[169]. Von ungleich größerer Bedeutung als die

---

[164] Vgl. S. 555. Henner, Herzogl. Gewalt d. Bisch. v. Wirzburg, 137 ff. v. Zallinger, Würzburger Herzogtum, Mitt. d. öst. Inst. 11, SA. 23 ff. 40 ff. E. Mayer, a. a. O. 204 ff.

[165] Die freie Birs (Birsch, Pürsch) war ein freier Jagdbezirk im Argengau, der nach dem Verfall der Landvogtei mit dem Landgericht bei Leutkirch vereinigt wurde. Die Dingstätten waren Leutkirch, Ravensburg, Wangen und Lindau.

[166] Auch bei Rottweil gab es eine freie Birsch mit einem kaiserlichen „Birschgericht". Vgl. Ruckgaber, a. a. O. 122 ff.

[167] Vgl. Nürnberger RA. von 1438, § 2 (Neue Samml. der Reichsabschiede 1, 161).

[168] Vgl. Franklin, Reichshofgericht 2, 7 ff.

[169] Von der umfangreichen, zum Teil freilich jedes wissenschaftlichen Wertes baren Litteratur sind als beachtenswert hervorzuheben: Lindner, Die Veme, 1888; Der angebliche Ursprung der Vemegerichte aus der Inquisition, 1890; Veme u. Inquisition, Hall. Progr. 1893; Deutsche Geschichte unter d. Habsb. u. Luxemb. 2, 378 ff.; Die Vemeprozesse gegen Herzog Heinrich von Baiern, Zeitschr. f. GW. 3, 65 ff. Wigand, Das Femgericht Westfalens, 1825 (2. Aufl. 1893). v. Wächter, Vehmgerichte des Mittelalters (Beiträge z. deutsch. Geschichte 3—38. 113—244). Brode, Freigrafschaft und Vehme, Hall. Diss. 1880; Histor. Aufsätze zum Andenken an Waitz 377 ff. Duncker, Krit. Besprechung der wichtigsten Quellen z. Gesch. der westf. Femgerichte, ZRG. 18, 116 ff. Eichhorn 3, 171—223. Walter, RG. §§ 627—633. Schulte, RG. §§ 116 ff. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile 1882, pg. 144 ff. Philippi, Das westf. Vemegericht, 1888. Thudichum, Femgericht u. Inquisition, 1889; Hist. Zeitschr. 68, 1 ff. Finke, Hist. Jahrbuch 11, 491 ff. Günther, Zeitschr. f. Strafr.-Wiss. 11, 168 ff. Bornhak, Preuß. Jahrb. 66, 108 ff. Bruns, Beiträge z. d. deutschen Rechten des MA., 1799, S. 290 ff. Crudelius, Von

vereinzelten kaiserlichen Landgerichte Süddeutschlands sind die westfälischen Frei- oder Femgerichte gewesen. Die Gerichtsverfassung Westfalens beruhte von Hause aus auf denselben Grundlagen wie die des ostfälischen Landes, nur fehlte ihr das in diesem vorherrschende aristokratische Element und dessen Führer, der Schultheiß oder Overbode[170]. Auch in Westfalen unterschied man Grafen- oder Gogerichte, die letzteren auch hier unter Gografen, die von den Gerichtsherren entweder auf Wahl der Gemeinde eingesetzt oder mit dem Amte belehnt wurden. Aber die Grafengerichte waren nicht wesentlich Adelsgerichte, sondern Freiengerichte, da neben dem Adel und den hier schon früh in die öffentlichen Gerichte eingedrungenen Ministerialen die freien bäuerlichen Grundbesitzer ihren vollen Gerichtsstand und die Schöffenbarkeit vor dem Grafengericht behauptet hatten. Daß man nur aus diesem Grunde, wie unter gleichen Voraussetzungen auch anderwärts im Reiche, von Freigerichten, Freigrafschaften und Freistühlen sprach, unterliegt keinem Zweifel. Die westfälischen Landrichter waren Freigrafen, weil sie im wesentlichen über die Gesamtheit der freien Bevölkerung zu Gericht saßen, während die ostfälischen Grafen in der Hauptsache nur mit dem Adel zu thun hatten. Größere Schwierigkeiten macht die Bezeichnung der Gerichte als Femgerichte, der Schöffen und zuweilen auch der Dingleute als Femgenossen (*vemenôte*). Auf die verschiedenen zum Teil recht abenteuerlichen Deutungen des Wortes ist hier nicht einzugehen. Da die Freischöffen schon 1227 unter dem Namen „Femgenossen“ erscheinen[171], so muß jede Beziehung des Wortes zu den späteren Gestaltungen der Freigerichte, z. B. der heimlichen Acht (*secretum iudicium*) oder dem Femschöffenbunde, ausgeschlossen bleiben. In den verschiedensten Teilen Norddeutschlands begegnen im Mittelalter Landfriedensgerichte, die, ohne jeden Zusammenhang mit den westfälischen Gerichten, den Namen „Femgerichte“ führten[172]; aber gerade in Westfalen begegnet das Wort in Landfriedensbeziehungen nie, es muß vielmehr technische Bezeichnung der Freigerichte schon zu einer Zeit geworden sein, wo diese noch einfache gräfliche Landgerichte waren. Als solche waren sie die ordentlichen Träger der hohen Gerichtsbarkeit, namentlich der peinlichen Gerichtsbarkeit an Hals und Hand. Das Wort *veme* ist aber seit dem 13. Jahrhundert im Sinne von „Strafe“, wie *vemer* in dem von „Scharfrichter“, bezeugt, es ist daher anzunehmen, daß man in Westfalen die Grafendinge eben wegen dessen, was ursprünglich ihre hervortretendste Aufgabe bildete, als Straf- oder

---

dem Gerichtszwang der westf. Freigerichte, bei (Anton), Dipl. Beiträge, 1877, S. 115 ff. Kopp, Verfassung der heiml. Gerichte in Westfalen, 1794. Bischoff, Mitteil. d. hist. Ver. f. Steiermark 21. Rosenthal, a. a. O. 24 ff. Heinze, N. Heidelb. JB. 3, 199 ff.

[170] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 51 ff.

[171] Vgl. Lindner, a. a. O. 309.

[172] Vgl. ebd. 312 ff. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg, 1, 256 ff. Darauf bezieht sich die Erklärung von Jostes bei Lindner, a. a. O. 307 f.

Femdinge zu bezeichnen liebte. Einmal eingebürgert, wurde diese Bezeichnung auch beibehalten, als die Freigerichte den Blutbann über die geringeren Klassen an die Go- oder Hogerichte abgegeben hatten, und selbst da noch, als die Konkurrenz der Landfriedensgerichte ihre Strafgerichtsbarkeit fast ganz lahm legte und sie sich in der Hauptsache auf Immobiliarprozesse beschränkt sahen. Als die weitere Entwickelung gerade die strafrichterliche Thätigkeit wieder in den Vordergrund rückte, kam der althergebrachte Name zu neuen Ehren und gab Anlaß zu neuen, bisher unbekannten Wortbildungen (wie *vemebriefe*, *vemewrôge*)[173].

Die westfälischen Freigrafschaften umfaßten ursprünglich ebenso wie alle anderen sächsischen Grafschaften mehrere, auf die einzelnen Goe verteilte Dingstühle, die der Graf zu bereisen hatte[174]. Eine eigentümliche Erscheinung war es aber, daß die Grafen sich früher als anderswo durch Ministerialgrafen vertreten ließen, denen häufig nur ein einziger Ding- oder Freistuhl überwiesen wurde. Diese Isolierung der Freistühle nahm im Laufe der Zeit immer mehr zu, so daß man sich gewöhnte, die einzelnen Freistühle mit der zu ihnen gehörigen Gerichtsbarkeit als selbständige Vermögensobjekte zu behandeln, die für sich, unabhängig von den sonstigen Grafschaftsrechten, verliehen, veräußert, verpfändet werden konnten[175].

Unter „Freigrafschaft" verstand man demnach nicht mehr eine Grafschaft, sondern den Inbegriff einer größeren oder geringeren Zahl von Freistühlen, selbst ein einzelner Freistuhl konnte eine Freigrafschaft bilden. Der Inhaber einer Freigrafschaft hieß Stuhlherr; soweit er dem Freigericht selbst vorsaß, war er zugleich Freigraf; ließ er sich durch einen angestellten Unterrichter vertreten, so wurde dieser als Freigraf bezeichnet[176]. Während der Besitz der vollen gräflichen Gerichtsbarkeit sonst den wesentlichsten Inhalt des Fürstentums bildete, ließen sich die westfälischen Fürsten an der Gogerichtsbarkeit genügen. Soweit die Fürsten die Freigerichte festgehalten hatten, waren sie zugleich Stuhlherren[177], aber die meisten Freistühle befanden sich als Lehen in vierter oder fünfter Hand oder waren, obwohl ursprüngliche Bestandteile der Grafschaft, also eines Reichslehns, zu allodialem Recht veräußert. Die zahlreichen Stuhlherren geringeren Standes (meistens Ministerialen) waren nicht in der Lage, sich selbst zu Landesherren aufzuschwingen; andererseits fanden sie gegenüber

---

[173] Vgl. Grimm, DWB. 3, 1516 ff.; bei Wigand, a. a. O. 307 ff. Schiller-Lübben, WB. 5, 232. Lexer, Mittelhd. WB. 3, 62 f. Frensdorff, a. a. O. pg. 138 ff. 152.

[174] Vgl. Lindner, Veme 1—193. Frensdorff, a. a. O. 150. Schröder, Gerichtsverfassung 40 ff.

[175] Vgl. Anm. 77. Ähnlich der Stellung der friesischen Landesführer nach der Verdrängung der Grafen aus der Rechtspflege. Vgl. S. 563 f.

[176] Wollte der Stuhlherr selbst den Vorsitz einnehmen, so mußte der von ihm angestellte Freigraf ihm jederzeit weichen.

[177] Der Erzbischof von Köln besaß elf Gografschaften, aber zu Anfang des 14. Jh. nur zwei Freigrafschaften. Vgl. Lindner 350. 354.



der beständigen Gefahr der Revindikation ihrer Freigrafschaften seitens der Fürsten und Grafen einen Halt nur beim Reiche. Die dem Reichsrecht widersprechende Art, wie sie ihre Freistühle erworben hatten, konnte nur durch die königliche Bannleihe wieder auf gesetzlichen Boden gestellt werden. Dies war der Grund dafür, daß in Westfalen, d. h. in den westfälisch-engerischen Gebieten zwischen Rhein und Weser[178], die königliche Bannleihe bestehen blieb, während sie in den übrigen Teilen des Reiches seit Ende des 13. Jahrhunderts fast ganz außer Übung kam. Indem die Stuhlrichter regelmäßig persönlich dem König den Richtereid leisteten und von ihm den Bann empfingen, wodurch sie erst zu Freigrafen wurden, wahrten sie sich den Charakter als königliche Freigrafen. Was ursprünglich nur ein Interesse der kleinen Stuhlherren gewesen war, mußte auch der Politik derer, die anfangs nur ihr territoriales Interesse verfolgt hatten, eine andere Richtung geben, nachdem sich herausgestellt hatte, welche Vorteile den königlichen Gerichten aus ihrer reichsrechtlichen Stellung erwuchsen. So bildete gerade das 15. Jahrhundert bei sämtlichen westfälischen Stuhlherren den Höhepunkt der kaiserlichen Idee. Dieselbe wurde sogar dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Erzbischof von Köln seit Sigmund zum „Statthalter der heimlichen Gerichte“ eingesetzt wurde, der kraft königlicher Vollmacht den Königsbann zu verleihen, den Richtereid abzunehmen und die Oberaufsicht über die Amtswaltung der sämtlichen Freigrafen zu führen berufen war[179].

Daß die westfälischen Freigerichte aus den gräflichen Landgerichten hervorgegangen sind, erkennt man namentlich an den echten Dingen, die von den Freigrafen ganz in alter Weise, wenn auch mit einer durch die erweiterte Gogerichtsbarkeit vielfach beschränkten Zuständigkeit, an den einzelnen Freistühlen je über achtzehn Wochen abgehalten wurden[180]. Daß sie sich in dieser Weise hatten halten können, während die Grafengerichte sonst überall teils den fürstlichen Hofgerichten, teils den niederen Landgerichten weichen mußten, erklärt sich aus der breiteren Grundlage der Freigerichte, denen durch den zahlreichen freien Bauernstand des Landes ein vollzähliges Dingvolk und ein genügender Ersatz für die Schöffenkollegien gesichert war, während es anderwärts den zu bloßen Adelsgerichten gewordenen oberen Landgerichten an beiden und an ausreichender Beschäftigung fehlte. Daß diese Freigerichte als einzige in

[178] In diesem Sinne wurde der Begriff „Westfalen“ überall aufgefaßt, wo es sich um die westfälischen Gerichte handelte.

[179] Für seine eigenen Freigrafen hatte der Erzbischof schon 1382 das Recht der Bannleihe erworben. Für alle westfälischen Freigerichte, auch außerhalb seines nur die Diözesen Köln und Paderborn umfassenden Herzogtums, erwarb Erzbischof Dietrich 1422 für seine Person das Recht der Statthalterschaft, das dann 1475 von Friedrich III. dem erzbischöflichen Stuhl als solchem zugestanden wurde. Vgl. Lindner 416. 418 ff. 426 f. Grauert, Herzogsgewalt in Westfalen (1877) 118 ff.

[180] Vgl. Lindner 538 ff. Sogar die dreitägige Dauer des echten Dinges (Anm. 80. 105 f.) kam noch vor.

Norddeutschland noch vorhandene königliche Landgerichte ihre Zuständigkeit auch auf auswärtige Sprengel ausdehnten, hatte dieselben Gründe wie bei den entsprechenden süddeutschen Gerichten. Auch darin, daß es ihnen gelang, seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhunderts auf dem Höhepunkt ihrer Entwickelung auch in Süddeutschland, der Schweiz, Böhmen und selbst den preußischen Ordenslanden festen Fuß zu fassen, hatten sie wenigstens prinzipiell vor Nürnberg und Rottweil, die ebenfalls das ganze Reich für sich in Anspruch nahmen, kaum etwas voraus. Die Eigentümlichkeit der westfälischen Gerichte beruhte vielmehr einzig darin, daß sie es verstanden hatten, sich durch eine der veränderten Stellung angepaßte neue Organisation und gewisse Besonderheiten ihres Verfahrens erheblich mehr zur Geltung zu bringen. Wie und wann diese Veränderungen vor sich gegangen sind, läßt sich nur vermuten. Die Anfänge müssen noch in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen. Daß der Erzbischof von Köln und die westfälischen Bischöfe dabei einen wesentlichen Einfluß gehabt haben und die Einführung des Rügeverfahrens und des Freischöffenbundes unmittelbar auf das Vorbild der bischöflichen Sendgerichte zurückzuführen ist, läßt sich nicht bezweifeln. Dagegen scheint es, als werde den Landfriedensbestrebungen, namentlich dem Landfrieden von 1371, eine zu große Bedeutung beigelegt. Im 15. Jahrhundert haben namentlich die Könige Ruprecht und Sigmund und Erzbischof Dietrich von Köln, sodann die Freigrafenkapitel, die der Kölner Erzbischof auf Grund seiner Statthalterschaft zu berufen pflegte, das Ihrige zur Weiterbildung beigetragen[181].

Außer dem echten Ding (in Westfalen mit einem auch anderwärts bezeugten Ausdruck „offenes“ oder „offenbares“ Ding genannt)[182] und dem Notgericht auf handhafte That, das bei der Feme eine hervorragende Rolle spielte[183], kannten die westfälischen Freigerichte auch ein gebotenes Ding, das sogenannte heimliche oder stille Gericht (*iudicium secretum*,

---

[181] König Ruprecht berief 1408 mehrere Freigrafen nach Heidelberg und legte ihnen Fragen über die Stellung der westfälischen Gerichte zu Kaiser und Reich vor. Das über die Verhandlungen aufgenommene Protokoll, die sogenannten Ruprechtschen Fragen (Lindner 212 ff. Altmann u. Bernheim[2] Nr. 108), bildet das älteste amtliche Aktenstück über die Femgerichte. Dann folgen die auf Anregung Sigmunds von Erzbischof Dietrich abgehaltenen Freigrafenkapitel zu Soest und Dortmund von 1430 (Lindner 223 ff.) und zu Arnsberg von 1437 („Arnsberger Reformation“, vgl. Lindner 230 ff., Ausgabe bei Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens, 1832, Urk. Nr. 7. 9). Die erste reichsgesetzliche Regelung, wenn auch nur in einzelnen Punkten, enthielt die sogen. Frankfurter Reformation Friedrichs III. in dem Frankfurter RA. von 1442, §§ 13—15 (N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 172 f.). Weiter liegen einige um 1470 gefaßte Kapitelbeschlüsse vor (Lindner 298 f.). Dem 15. Jahrhundert gehören noch verschiedene Femrechtsbücher und Femrechtsweisungen privaten oder doch nichtamtlichen Charakters an.

[182] Vgl. Lindner 545. Grimm, Weistümer 7, 261.

[183] Vgl. S. 559. Mit Unrecht führt Lindner 534 die Entstehung der Femgerichte überhaupt auf das Notgericht zurück, das vielmehr eine uralte Beigabe des Grafen-, später auch des Zent- und Gogerichts war.



stillegericht), ein Ausdruck der ursprünglich wohl mehr den Gegensatz gegen das offene Gericht als die erst im Laufe der Zeit damit verbundene Geheimhaltung und unbedingte Ausschließung der Öffentlichkeit bezeichnete[184]. Während das offene Ding der gewohnten ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Freigrafschaft vorbehalten blieb, war das heimliche Gericht ausschließlich für die von auswärts kommenden Sachen bestimmt. Die spätere Zeit bezeichnete die westfälischen Femgerichte schlechthin als Still- oder heimliche Gerichte. Da die erste Erwähnung eines *iudicium secretum* oder *stilledink* schon aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bezeugt ist[185], so darf man wohl annehmen, daß schon damals aus der Nachbarschaft, zumal dem fränkischen Teile der Kölner Diözese, einzelne Rechtssachen nach Westfalen gekommen sind. Zu dieser Annahme stimmt es, daß schon anfangs des 14. Jahrhunderts auch außerhalb Westfalens, und zwar zunächst in Wesel, Freischöffen westfälischer Gerichte erwähnt werden[186]. Jeder ehelich geborene, im Vollbesitz seiner Rechte befindliche gut beleumundete Freie[187] konnte nach genügendem Ausweis über seine Persönlichkeit Freischöffe werden. Die Aufnahme erfolgte, indem der Aufzunehmende durch einen Stuhlherrn oder Freigrafen vor dem Freigericht, nach Ableistung des Schöffeneides und gegen Zahlung eines bedeutenden Aufnahmegeldes, durch Mitteilung der geheimen Erkennungszeichen „wissend“ gemacht wurde. Auch der Kaiser konnte Freischöffen ernennen. In Westfalen gehörte im 15. Jahrhundert wohl der gesamte hohe und niedere Adel nebst sämtlichen Stadträten dem Freischöffenbunde an. Im ganzen Reiche, auch in der Schweiz und Preußen, waren die angesehensten Männer bestrebt, Freischöffen zu werden. Kaiser Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg waren wissend, überhaupt zahlreiche Fürsten, auch Bischöfe und viele andere Geistliche, ungeachtet des kirchlichen Verbotes der Mitwirkung bei Bluturteilen. Die meisten Städte sorgten dafür, einen oder mehrere Wissende unter ihren Räten zu haben. Die Verpflichtung des Freischöffen bezog sich auf die strengste Geheimhaltung aller Femsachen (bei Todesstrafe), Beihilfe zur Hinrichtung Verurteilter, Mitwirkung zur Bestellung von Ladungen, Einbringung jeder ihm bekannt gewordenen Femwroge. Diese Rügepflicht legte insbesondere die Pflicht auf, jedem, der darum ersuchte, als Ankläger im Femgericht beizustehen. Dingpflichtig waren die Freischöffen nur in dem Gerichte, bei dem sie ihren allgemeinen Gerichtsstand hatten, auswärtige also überhaupt nicht. Dagegen waren sie berechtigt, in jedem Gericht zu er-

---

[184] Vgl. Grimm, DWB. 4, 2, 873 ff. Als „heimlich“ konnte man das gebotene Ding auch gegenüber dem mit dem Landgeschrei eröffneten Notgericht bezeichnen. Die Annahme von Lindner 540 ff., daß es bei den Freigerichten auch „offene“ oder „offenbare“ gebotene Dinge gegeben habe, und zwar für Immobiliarrechtsgeschäfte, ist mir zweifelhaft, da jene Bezeichnung sonst nur für das echte Ding nachgewiesen ist.

[185] Vgl. Lindner 477 ff. [186] Vgl. Lindner 504.

[187] Ministerialen wurden als Freie gerechnet.

scheinen, da die Heimlichkeit ihnen gegenüber nicht bestand. Die Anziehungskraft des Freischöffentums beruhte in dem damit verbundenen Einfluß sowie den prozessualischen Vorteilen, die jedem Freischöffen als Angeklagtem zustanden. Zur Besetzung des Stillgerichts gehörten der Freigraf, der Fronbote (Freifrone) und mindestens sieben Freischöffen; zuweilen waren Hunderte anwesend. Es war üblich, auch andere Freigrafen, in wichtigeren Fällen in großer Zahl, zuzuziehen. Diese hatten das Recht des Mitvorsitzes und gaben ihr Urteil noch vor den Freischöffen ab. Die Verhandlungen geschahen mit strengster Ausschließung der Öffentlichkeit, in der „heimlichen Acht". War der Kaiser oder sein Statthalter anwesend, so stand ihm der Vorsitz zu.

Auswärtige, zur Zuständigkeit der Femgerichte gehörige Sachen hießen Femwrogen (d. h. Femrügen). Die Femgerichte befaßten sich nur mit todeswürdigen Verbrechen und kannten nur eine einzige Strafe, die des Todes durch den Strang[188]. Voraussetzung jeder Femwroge war, daß das ordentliche Gericht das Recht verweigert hatte oder des Angeklagten nicht mächtig war. Verfahren wurde nur auf Anklage; die Rügepflicht der Freischöffen nötigte sie gegebenenfalls zur Anklage von Amts wegen. Der Angeklagte wurde schriftlich geladen. Der Kaiser hatte das Recht, jede anhängig gemachte Sache abzufordern, wenn sich der Verklagte rechtzeitig vor ihm zu Recht erbot. Außerdem konnte der erschienene oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Angeklagte das weitere gerichtliche Verfahren durch „Aufnahme" abwenden, indem er unter Bürgschaft mehrerer Freischöffen versprach, dem Kläger an gehöriger Stelle zu Recht zu stehen. Der unentschuldigt ausgebliebene Verklagte wurde nach wiederholter Vorladung, nachdem Kläger selbsiebent die Schuld beschworen hatte, verfemt, d. h. unter feierlicher Formel in die Oberacht gethan.

Während das regelmäßige Verfahren durchaus an die westfälischen Gerichte gebunden war und außerhalb Westfalens nicht Platz greifen konnte[189], vollzog sich das Notgericht am Orte der That. Zur Besetzung genügten drei Freischöffen, eines Freigrafen bedurfte es nicht. Auch hier wurde nur auf Klage oder Rüge eingeschritten. Auf das Urteil folgte sofort die Vollstreckung. Bei beidem mitzuwirken war Pflicht aller gegenwärtigen Freischöffen. Der Verfemte wurde, wenn man ihn ergriff, als ein auf handhafter That ertappter, bereits überführter Verbrecher behandelt. Auch hier genügte die Anwesenheit von drei Freischöffen, um die Hinrichtung sofort zu vollziehen.

Einen Rechtszug innerhalb der westfälischen Gerichte gab es nicht, Berufung gegen die Femgerichtsurteile konnte an sich nur an den König eingelegt werden[190], doch entwickelten sich die von dem Kölner Erzbischof

[188] Erst in ihrer späteren Entwickelung erklärten sie sich in allen Fällen einer Rechtsverweigerung, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, für zuständig.

[189] Die vielbestrittene Bezeichnung Westfalens als „rote Erde" kommt vor 1490 überhaupt nicht vor. Vgl. Lindner 464 f.

[190] Die frühere Annahme eines Rechtszuges an den Dortmunder Stuhl als

als Statthalter der heimlichen Gerichte abgehaltenen Freigrafenkapitel allmählich zu einem Berufungsgericht, das auf Antrag und Kosten der beschwerten Partei mit einer Besetzung von mindestens sieben Freigrafen und 21 Freischöffen zusammentrat[191]. Im übrigen dienten die Freigrafenkapitel teils zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, teils zur Unterstützung des Statthalters in der Ausübung der ihm obliegenden Disziplinargewalt, kraft deren er Freigrafen und Freischöffen selbst abzusetzen berechtigt war. Dasselbe Recht stand dem König zu. Überhaupt wurde daran festgehalten, daß die heimlichen Gerichte nur Organe des Königs seien, doch zeigte sich schon darin eine Überschreitung ihrer Grenzen, daß sie dem König das Recht der Lösung von der Verfemung theoretisch absprachen und ihm nur eine Begnadigung auf Zeit, allerdings auf die Dauer von 100 Jahren, zugestanden; auch darin, daß sie selbst Fürsten, nachdem diese zunächst vor dem Reichshofgericht belangt worden waren, vor ihre Stühle zogen, während sie andererseits in Gemäßheit der Reichsgesetze ihre Unzuständigkeit über Geistliche und Juden anerkannten[192]. Verblendet durch die Erfolge, die sie unter Ruprecht und Sigmund mit königlicher Hilfe erzielt hatten, suchten die westfälischen Gerichte sich unter Friedrich III., der es verschmähte Freischöffe zu werden, über den König zu stellen, wagten sogar, diesen selbst vor ihren Stuhl zu laden und ihm im Falle des Ungehorsams mit der Verfemung zu drohen[193]. Durch diese und andere maßlose Übergriffe wurde eine allgemeine Reaktion, namentlich der Landesherren und Städte, herbeigeführt, die, unterstützt durch zahlreiche vom Kaiser erteilte Exemtionsprivilegien, die Macht der Femgerichte noch vor Ablauf des 15. Jahrhunderts zu Falle brachte.

9. Lehns- und Dienstgerichte[194]. Außer den bisher allein in Betracht gezogenen staatlichen Gerichten kannte das Mittelalter für gewisse besondere Beziehungen eine Reihe nichtstaatlicher Gerichte. Eine gewisse Mittelstellung nahm das Lehnsgericht ein, das jeder Herr, der mehrere Vassallen hatte, abhalten konnte. Die Zuständigkeit desselben beschränkte sich subjektiv auf Streitigkeiten zwischen Herrn und Mann

Oberfreistuhl widerlegt Frensdorff pg. 152 ff. Der König hat nur das Dortmunder Gericht wiederholt delegiert, um statt seiner zu entscheiden.

[191] Vgl. Lindner 421 ff. Am häufigsten fanden die Freigrafenkapitel in Arnsberg statt, das dadurch den Ruf eines Oberfemgerichts erlangte. Neben den außerordentlichen Kapiteln fanden regelmäßig Jahreskapitel statt, die zwar als allgemeine Kapitel geplant, meistens aber nur spärlich besucht waren.

[192] Vgl. Lindner 557 f.

[193] Vgl. Lindner 439.

[194] Vgl. Homeyer, System des Lehnrechts 562 ff. Planck, Gerichtsverfahren 1, 15 ff. Waitz 4, 462. 6², 97 f. Brunner, RG. 2, 266. Eichhorn 2, 448 f. Ficker, Forschungen 3, 324 ff. Albrecht, Gewere 290 ff. Weiland, Const. 1, 89 (1037). 2, 393 (1222). II. F. 16. 20. 22. v. Fürth, Ministerialen 393 ff. Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen von Köln 20.

oder zwischen Mann und Mann, objektiv auf die von dem Herrn ausgehenden Lehen und die mit diesen zusammenhängenden Verhältnisse; dazu kam die freiwillige Gerichtsbarkeit in Lehnssachen, namentlich der Investiturakt selbst. Wer nicht Vassall war, konnte im Lehnsgericht nicht prozessieren, doch wußte das spätere Lehnrecht hier durch eine bedingte Belehnung (Provisionalbelehnung) Rat zu schaffen. Richter im Lehnsgericht war der Herr oder, wenn er Partei war, gewöhnlich einer der Mannen an seiner Statt. Urteiler waren die Mannen, soweit sie nicht als Partei, Fürsprecher oder Zeugen auftraten. Pflicht des Herrn war es, seinen Mannen „Lehnrecht zu thun", d. h. Lehnsgericht zu gewähren und sich dem Spruche desselben zu unterwerfen; Pflicht der Mannen, dem Herrn „Lehnrechtes zu helfen", d. h. sich der Mitwirkung im Lehnsgericht nicht zu entziehen und den Urteilen gehorsam zu sein. Berufungen gingen an das Gericht des Oberlehnsherrn, zuletzt an den König, der auch für Lehen an Eigen, obwohl sie nicht vom Reiche ausgingen, die höchste Instanz bildete[195].

Verschieden von den Lehnsgerichten waren die Dienstgerichte, welche die Herren als Richter mit ihren Ministerialen als Urteilern abhielten[196]. Als Vertreter des Herrn war häufig ein Hofbeamter oder der Vogt thätig. Während Streitigkeiten der Dienstmannen mit Dritten vor die ordentlichen Gerichte gehörten, wo der Herr sie zu vertreten hatte, war das Dienstgericht für alle Streitigkeiten der Dienstmannen untereinander oder mit dem Herrn zuständig. Seit dem Eintritt der Ministerialen in die Landgerichte verloren die Dienstgerichte ihren ursprünglichen Charakter und verschmolzen schließlich ganz mit den Lehns- und fürstlichen Hofgerichten.

10. Die geistlichen Gerichte hatten gegenüber der vorigen Periode eine erhebliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit, hauptsächlich unter dem Einfluß der pseudoisidorischen Dekretalen, erfahren[197]. Klagen gegen

---

[195] Vgl. Homeyer 567. Planck 1, 17. Sächs. Lehnr. 69, § 8. Schwäb. Lehnr. 128[c]. Über Fürstenlehen konnte das Reichshofgericht nur in der Besetzung als Fürstengericht urteilen. Vgl. Sächs. Lehnr. 71, § 20. Schwäb. Lehnr. 143.

[196] Vgl. Weiland, Const. 1, Nr. 127 (1149). 128 (1150).

[197] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht 5, 285 ff. 304 ff. 328 ff. 377 ff. 409 ff. 425 ff. 449 ff. Dove, De iurisdictionis ecclesiasticae progressu, Berl. Diss. 1855; Untersuchungen über die Sendgerichte, ZDR. 19, 321 ff.; Zeitschr. f. KR. 4, 28 ff. 157 ff. 5, 1 ff.; Realencyklopädie f. Theol. u. Kirche[2] 14, 119 ff.; bei Richter, Kirchenrecht[8] 597 f. 771 ff. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, Berl. Diss. 1861, S. 87 ff.; Grenzen zwischen Staat u. Kirche 52 ff. Hilling, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat u. der Archidiakonat in den sächs. Bistümern, Archiv f. Kirchenrecht 80, 80 ff. 323 ff. 443 ff. 645 ff. 81, 86 ff.; Geistliche u. Laien auf den Diözesansynoden, ebd. 79, 203 ff.; Die westfälischen Diözesansynoden bis Mitte 13. Jhs., Münster. Diss. 1898. Fockema Andreae, Kerkelijke Rechtsspraak in Nederland in de Middeleeuwen, Versl. en Mededeel. d. Ak. v. Wet. 1902, S. 73 ff. Brunner, RG. 2, 321 f. 493 f. Eichhorn §§ 319—322. Walter, RG. §§ 643 f. Wetzell, Civilprozeß[3] 337 ff. Planck, Gerichtsverfahren

Geistliche, auch in bürgerlichen Sachen, gehörten ausschließlich vor das geistliche Gericht[198], nur Lehnssachen und teilweise auch Geldschulden blieben dem weltlichen Richter überlassen[199]. Streitigkeiten um Grundbesitz in der rechten Gewere einer Kirche wurden dem geistlichen Richter überwiesen; vor Erlangung der rechten Gewere hatte demnach das weltliche Gericht der belegenen Sache zu entscheiden[200]. Partikularrechtlich, namentlich in Städten, wurde der eximierte Gerichtsstand der Geistlichen vielfach nicht anerkannt; Geistliche, die Waffen trugen oder die Tonsur abgelegt hatten, wurden auch reichsrechtlich als Laien behandelt[201]. Die Gerichtsbarkeit der Kirche über Laien beschränkte sich nicht mehr auf die kirchlichen Pflichten, sondern ergriff, zum Teil in Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten, alle Vergehen in denen ein Moment der Sünde zu finden war, namentlich Ehebruch, Bigamie, Unzucht, Blutschande, Ketzerei, heidnischen Aberglauben, Blasphemie, Tötung eines Menschen (auch wenn sie nach weltlichem Recht erlaubt war), Raub, Diebstahl, Betrug, falsches Zeugnis, Meineid, Wucher. Schon diese Fälle griffen tief in das bürgerliche Recht ein, ausdrücklich zugestanden wurde der Kirche aber, wenn auch ebenfalls zum Teil nur unter Konkurrenz der weltlichen Gerichte, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, Testamentsachen (Seelgeräten), wucherlichen Geschäften, eidlich eingegangenen Verpflichtungen, Streitigkeiten um Zehnten und Kirchenpatronate, endlich in Rechtsangelegenheiten der Witwen und Waisen (personae miserabiles). Weitergehende Ansprüche wurden von weltlicher Seite als Übergriffe zurückgewiesen[202]. Im Falle einer Rechtsverweigerung auf weltlicher Seite wurde die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts anerkannt, ebenso umgekehrt die des weltlichen Richters, wenn vor dem geistlichen kein Recht zu erlangen war. Vielfach wurden auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, selbst Immobiliarrechtsgeschäfte, vor dem geistlichen Gericht oder dem Pfarrer vorgenommen, teils um der kirchlichen Beurkundung willen, teils um das Geschäft durch den bischöflichen Bann sicherstellen zu lassen[203].

Eine erhebliche Verbesserung erfuhr das bischöfliche Sendgericht (S. 183) seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts durch die Über-

---

1, 1 ff. Kühns, a. a. O. 1, 272 ff. Heck, a. a. O. 105 f. 348 f.; Biergelden 66 f. Luschin v. Ebengreuth, a. a. O. 258 ff. v. Richthofen, Untersuchungen 2, 730 ff. 939—1021. 1194 ff. 1257 ff. 1285 ff. Kopp, Ausführl. Nachrichten v. d. Verfassung der geistl. u. Civilgerichte in Hessen-Cassel 1, 118 ff. Winter, Zeitschr. d. Harzvereins 2, 78 ff. Grimm, Weistümer 7, 256. 357.

[198] Vgl. Weiland, Const. 2, 108 § 4 (Auth. Statuimus C. de episc. et cler. I. 3, 32). Ebd. 2, 180. 430. Bair. Landfriede von 1244, § 25 (Mon. Wittelsbac. 1, 82).

[199] Vgl. Dsp. 84. c. 6 X. de foro comp. 2, 2.

[200] Vgl. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 87 f.

[201] Vgl. Landfriede Rudolfs I. von 1281, § 48 (MG. Leg. 2, 430). Ssp. III. 2.

[202] Vgl. Ssp. III. 87, § 1.

[203] Über die der königlichen nachgebildete Banngewalt der Bischöfe vgl. Hilling, a. a. O. 80, 85 ff.

nahme der bis dahin nur auf staatlichem Gebiete (S. 383) eingeführten Rügegeschworenen (*testes synodales, iuratores synodi*), gewöhnlich sieben in jedem Kirchspiel, die aus den angesehensten, durch Alter und Wahrhaftigkeit hervorragenden Gemeindegliedern entnommen (später vielfach von der Gemeinde gewählt) und durch einen dem Sendrichter geleisteten Eid verpflichtet wurden, alle zur Zuständigkeit des Sendes gehörigen kirchlichen Vergehen, die zu ihrer Kenntnis kamen, zu rügen. Der Rügezeuge wurde als Ankläger behandelt. Die übrigen Sendzeugen, namentlich aber die den Bischof begleitenden Geistlichen, entwickelten sich allmählich zu Sendschöffen, die dem vorsitzenden Sendrichter das Urteil fanden, während der Bischof ursprünglich unter Beirat der ihn umgebenden Geistlichkeit selbst das Urteil fällte. Anfangs waren dem Rügeverfahren der Sendgerichte auch die Geistlichen unterworfen, aber schon früh erfolgte die Beschränkung auf Vergehen von Laien. Die Bischöfe hörten schon unter den Kaisern aus dem sächsischen Hause im allgemeinen auf, ihre Diözesen zum Zwecke des Sendes zu bereisen, indem sie dessen Verwaltung in ihrem Namen an Mitglieder des Domkapitels übertrugen und sich nur den Send, oder vielmehr die Sendeinnahmen, in den Schaltjahren vorbehielten. Diese den Bischof vertretenden und von ihm mit einem geringeren Banne ausgestatteten Beamten führten je nach ihrer geistlichen Stellung den Titel „Archipresbyter" oder „Archidiakon", später nur den letzteren. In Friesland hielten die Bischöfe daran fest, die Sendgerichte während der Schaltjahre persönlich oder durch ihre Chorbischöfe (seit dem 13. Jahrhundert durch ihre Offizialen) abzuhalten, während sie sich in der übrigen Zeit durch Delegierte, die als solche den Titel „Dekan" oder „Propst" führten, vertreten ließen. In den friesischen Teilen der Diözese Münster bestand die eigentümliche Einrichtung, daß diese „Dekane" nicht wie anderwärts Geistliche, sondern Laien aus dem Stande der bäuerlichen Ethelinge waren, die auf Grund ihrer mit dem Patronat der einzelnen Taufkirchen verbundenen Stammgüter ein unentziehbares, von den Päpsten widerstrebend anerkanntes Recht auf die Sendgerichtsbarkeit besaßen. Archidiakone fehlten in Friesland zum Teil überhaupt, zum Teil mußten sie sich mit der bloßen Aufsicht über die Sendgerichte begnügen. Außerhalb Frieslands lag die Sendgerichtsbarkeit überall in den Händen der Archidiakone; sie waren seit dem 11. und 12. Jahrhundert die eigentlichen Sendherren, bis ihnen die Bischöfe seit dem 13. Jahrhundert durch ihre Offizialen (*officiales foranei*) eine Konkurrenz machten, die im Laufe des 14. Jahrhunderts das Sendgerichtswesen in der Hauptsache zu Fall brachte. Die meisten Diözesen waren seit dem 11. Jahrhundert in mehrere Archidiakonate eingeteilt, deren jedem ein Archidiakon als Sendherr vorstand. Zur Ergänzung, namentlich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, dienten zuweilen die Landkapitel der ländlichen Erzpriester oder Landdekane, denen auch wohl die Abhaltung der Sende übertragen wurde, so daß sie infolge wiederholter Delegationen nicht selten ebenfalls zu Sendherren innerhalb ihrer Dekanie

wurden. Zum Teil gelang es auch einzelnen Klöstern oder Stiftern, in den Besitz der Sendgerichtsbarkeit zu kommen.

Die Sendgerichte wurden an jeder Taufkirche ein- bis dreimal jährlich, nach dem Vorbild des echten Dinges, abgehalten und dauerten wie dieses in der Regel drei Tage, nach Bedürfnis noch unter Hinzufügung eines Aftersendes (*secunda synodus, postsynodalia*); sie wurden von allen Eingepfarrten kraft gesetzlicher Dingpflicht besucht. Nur der Adel behauptete den persönlichen Gerichtstand vor dem Bischof, er besuchte statt der Sendgerichte der Archidiakonen oder Dekane die Diözesansynoden, an deren Stelle seit dem 13. Jahrhundert ständige bischöfliche Gerichte traten[204]. Andere Exemtionen bestanden vielfach für Städte, die eigene Sendgerichte erhielten.

§ 50. Die Territorien.

Waitz 7, 302—372. 8, 415 ff.; Abhandl. 552 ff. Devrient bei Richter, Annalen 3, 2 S. 735 ff. Eichhorn 2, 416—468. 3, 223—284. v. Daniels, Handbuch 4, 493 ff. Brunner, Grundz. 134 f. v. Amira, Grundr.² 101 ff. Lindner, Deutsche Geschichte 2, 119 ff. Werunsky, Geschichte Karls IV., 2, 15 ff. 3, 1 ff. 123 ff. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. 1, 54 ff. 2, 241 ff. Blondel, Frédéric II. 80—200. 214. Weiland, Friedrichs II. Privileg f. d. geistl. Fürsten, i. d. Hist. Aufs. z. And. an Waitz 249 ff. Zöpfl, Altertümer 1, 70 ff. 2, 3 ff. v. Maurer, Fronhöfe 2, 220—380. 446 ff. 3, 47 ff. 409 ff. K. Maurer bei Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch 6, 213 ff. Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland, 1863; Landeshoheit Österreichs, 1862. Luschin v. Ebengreuth, Österreich. Reichsgeschichte 44 ff. 147—212. Dopsch, Bedeutung Albrechts I. f. d. Ausbildung der Landeshoheit in Österreich, 1893; Beiträge z. Gesch. der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jh., Mitt. d. öst. Inst. 14, 449 ff. 18, 233 ff. v. Schwind u. Dopsch, Urkunden z. Verf.-Geschichte der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter, 1895. Hauke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, 1894. Strnad, Die Geburt des Landes ob der Enns, 1886. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, 1897; Zur Frage der Statthalterschaften in Österreich, Bl. d. Ver. f. Landeskunde in Niederösterreich, 1898. Puntschart, Herzogseinsetzung u. Huldigung in Kärnten, 1899. Krones, i. d. Forschungen zur Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark, I. IV. 1897—1900. Richter, Untersuchungen z. hist. Geographie d. Hochstifts Salzburg, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 1, 590 ff. Huber, Territorien d. Hochstifts Trient u. Brixen, Arch. f. K. österr. Gesch. 63. Gumplowicz, Einleitung in das Staatsrecht, 1889. Tomaschek, Recht u. Verfassung d. Markgrafschaft Mähren, 1863. A. Schulte,

[204] Von dem Besuche der Diözesansynoden erhielten die Edeln die Bezeichnung *homines synodales* oder *sempervrie* (d. h. sendbarfreie). Diese Bezeichnung kommt zuerst in der Würzburger Diözese vor und scheint von da aus in die Reichsgesetzgebung (Const. i. fav. princ., Landfrieden von 1234 und 1235) übergegangen zu sein. Vgl. v. Zallinger, Mitt. d. öst. Inst. 10, 217 ff.; Ministeriales und milites 77 ff. Eichhorn, Abh. d. Berl. Ak. 1838 (1840), S. 361 ff. Hinschius, a. a. O. 5, 433. Seit dem 13. Jahrhundert nahmen auch die Ministerialen an der Exemtion teil, so daß nun auch sie unter dem Namen *synodales* oder *semperliute* mitbegriffen waren. Den Übergang zeigen die Schöffenbarfreien des Ssp. I. 2, § 1. Die weiteren Abstufungen für die Pfleghaften und Landsassen sind eine Fiktion des Spieglers.

Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, 1887 (Mitt. d. öst. Inst. 7. 8). BORNHAK, Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts 1, 1884. ALTMANN, Urkunden z. brand.-preuß. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte, 1897. WAITZ, Schlesw.-Holsteins Geschichte 1, 102 ff. 176 ff. 348 ff. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1, 822 ff. 1024. 1136 ff. 1251—1481. 1520 ff. G. MÜLLER, Entw. d. Landeshoheit in Geldern, Marb. Diss. 1889. HECHELMANN, Landeshoheit der Bischöfe von Münster, 1868. SPANGENBERG, Beiträge z. älteren Verf.- u. Verwalt.-Gesch. d. Fürstent. Osnabrück, 1900. PHILIPPI, Zur Osnabrücker Verf.-Geschichte, Osn. Mitteil. 1897, S. 25 ff. HILLING, Bischöfliche Banngewalt in den sächs. Bistümern (§ 49, n. 197). LOERSCH, De ortu et incremento superioritatis territorialis in comitatu Juliacensi, Bonn. Diss. 1862. BRACKMANN, Urkundl. Gesch. d. Halberstädter Domkapitels, Gött. Diss. 1898. KMIOTEK, Siedelung u. Waldwirtschaft im Salzforst, 1900 (SCHANZ, Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien VIII.). LECHNER, Die älteren Königsurkunden f. d. Bist. Worms u. die Begründung der bischöfl. Fürstenmacht, Mitt. d. öst. Inst. 22, 529 ff. ROSENTHAL, Gesch. des Gerichtswesens u. der Verwaltungsorganisation Baierns 1, 1889. RIEZLER, Geschichte Baierns 2, 171 ff. 507 ff. 3, 652 ff. BAUMANN, Gesch. d. Allgäus 1, 300 ff. HENNER, Bischof Hermann u. d. Landesherrlichkeit im Hochstift Wirzburg, 1875. C. F. STÄLIN, Wirtemberg. Geschichte 2, 639 ff. STOUFF, Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le régime municipal, 1891. FESTER, Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates, 1896. BESCHORNER, Das sächs. Amt Freiberg u. seine Verwaltung im 15. Jh., 1897. BONVALOT, Histoire du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés, 1895. GUYOT, La situation des campagnes en Lorraine 1220—51 (Mém. de la soc. d'arch. lorraine 45, 165 ff.). GERNET, Verf.-Gesch. d. Bistums Dorpat, 1897. FREDY, Entstehung d. landesherrl. Huldigung, Marb. Diss. 1899.

1. Entwickelung der Landeshoheit. Unter dem Einfluß des Lehnwesens waren die deutschen Fürsten aus absetzbaren Reichsbeamten zu erblichen „Landesherren" geworden[1]. Den Inhalt der landesherrlichen Gewalt bildeten die herzoglichen, markgräflichen oder gräflichen Befugnisse. Soweit diese reichten, hatte die unmittelbare Staatsgewalt des Königs sich in eine bloße Lehnsherrlichkeit verwandelt, das Reichsregiment beschränkte sich in den Territorien fortan auf die nicht zu den Amtsbefugnissen der Herzoge, Markgrafen oder Grafen gehörenden Hoheitsrechte. Indem die Krone allmählich eine Reihe dieser Rechte zu Gunsten der Fürsten aufgab, erweiterte sich die landesherrliche Gewalt zur Landeshoheit. Der Abschluß der lehnrechtlichen Entwickelung, auch für die geistlichen Fürsten, fällt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts; für die Ausbildung der Landeshoheit ist das 13. Jahrhundert, für die erhöhte Territorialgewalt der Kurfürsten das 14. Jahrhundert entscheidend geworden. Die Zahl der in den einzelnen Händen vereinigten Rechte war sehr ungleichartig, auch brachte es das Wesen des Feudalstaates mit sich, daß nicht nur zahlreiche Kondominatverhältnisse vorkamen[2], sondern auch

---

[1] Während der Sachsenspiegel (I. 28, II. 26 § 4, III. 66. § 2, 79 § 1, 91 § 3) noch durchweg von *richtere* oder *des landes richtere* spricht, gewinnt die neue Bezeichnung *dominus terrae*, *lantherre*, *landes herre* im Laufe des 13. Jahrhunderts bald allgemeine Verbreitung. Vgl. Reichsurteil von 1231, WEILAND, Const. 2, 420. Dsp. 82[a]. Schwsp. L. 155[b]. LEXER, WB. 1, 1822. 1824.

[2] Vgl. WEILAND 1, 422 (1184). V. D. BERGH, Oork.-B. v. Holl. en Zeeland 1, 93 (1165). 121 (1204). 170 (1226).

in einem und demselben Gebiete die von der Krone aufgegebenen Hoheitsrechte in verschiedenen Händen sein konnten. Da die landesherrliche Gewalt im allgemeinen ihren Ausgang von dem Reichsfürstentum, also dem Grafenamt, genommen hatte, so wurde in solchen Fällen geteilter Hoheitsrechte meistens der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit als der eigentliche Landesherr angesehen[3]. Seit dem Verfall der öffentlichen Gerichtsverfassung gelangten neben nichtgefürsteten Grafen vielfach auch bloße Grundherren weltlichen wie geistlichen Standes in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit und so zu einer beschränkten Landeshoheit (*dominium, hêrschaft*). Der Kampf der Fürsten gegen diese kleinen Gewalten und deren Überwindung durch die Einführung des landesfürstlichen Beamtentums ist von wesentlicher Bedeutung für die Entwickelung der Landeshoheit und ihre spätere Umbildung zu einer wahren Staatsgewalt gewesen.

Die Landeshoheit der Reichsbeamten hat ihr Vorbild von dem Stammesherzogtum genommen[4]. Die einst vizekönigliche Gewalt der Herzoge war noch dem Sachsenspiegel (III. 53, § 1) nicht ganz aus der Erinnerung geschwunden, obwohl kein selbständiges Stammesherzogtum mehr bestand und die Könige schon lange vorher von ihrer Befugnis, die herzogliche Gewalt durch Erteilung von Exemtionen zu schwächen, den ausgiebigsten Gebrauch gemacht hatten[5]. Die Hauptaufgabe der Herzoge war die Fürsorge für den Landfrieden. Darum konnten sie, wie ehedem die Königsboten, alle geistlichen und weltlichen Großen ihrer Provinz zu Landtagen entbieten, die sich aus Landfriedenstagen zu gesetzgebenden Versammlungen und aus Landfriedensgerichten zu herzoglichen Hofgerichten entwickelten. In den Bistümern und Abteien nahmen die

---

[3] Vgl. Strauben, Nebenstunden (1789) 4, 57 f. und den dort mitgeteilten Ausspruch des Herzogs von Sachsen-Lauenburg (1312): *Dar dat gud to landdinge ginge, da scholn de herrn over herschoppen.* Nach römischem Vorbild (l. 3 D. de iurisd. 2, 1) bezeichnete man die volle Gerichtsgewalt des Fürsten gern durch die Formel *merum imperium et gladii potestas*, die zuerst in staufischen Bestallungsurkunden für Provinzialstatthalter Verwendung fand. Vgl. S. 573 n. Zeumer, Hist. Zeitschr. 82, 492 f. Zu den wesentlichen Merkmalen der Stromhoheit rechnete ein Reichsweistum von 1294 außer der gräflichen Gerichtsbarkeit noch Zollregal und Geleitsrecht auf dem Fluß (S. 535 n.). Übrigens that es der Landeshoheit der westfälischen Fürsten keinen Eintrag, daß sie die Freigrafschaften zum Teil an untergeordnete Stuhlherren verloren hatten, während diese ihrerseits dadurch nicht zu Landesherren wurden (S. 576); ebensowenig schadete es den thüringischen und fränkischen Fürsten und Grafen, daß ihre Gebiete ganz oder teilweise einer gewissen höheren Gerichtsbarkeit des Landgrafen und des Bischofs von Würzburg unterlagen (S. 555. Brunner, a. a. O. 261). Die friesischen Grafen blieben Landesherren, obwohl sich die Gerichtsverfassung völlig zu ihren Ungunsten umgestaltet hatte (S. 563). Vgl. auch S. 558, n. 77.

[4] Vgl. Waitz 7, 120—162. Riezler, Geschichte Baierns 1, 727 ff. Heigel u. Riezler, Das Herzogtum Baiern z. Z. Heinrichs d. Löwen 145 ff. Weiland, Das sächs. Herzogtum, pg. 7 f., S. 111 ff. Grauert, Herzogsgewalt in Westfalen, 1877. Lindner, Veme 349 ff. C. F. Stälin, Wirtemb. Geschichte 2, 645. W. Sickel, Wesen des Volksherzogtums, Hist. Zeitschr. 52, 408. 489 f. v. Luschin, a. a. O. 44 ff.

[5] Vgl. Brunner, Exemtionsrecht der Babenberger 23.

Herzoge die Vogtei als ein ihnen von selbst zustehendes Recht in Anspruch. Grafen, Schultheißen und Schöffen standen unter ihrer Aufsicht und konnten selbst von ihnen abgesetzt werden. Die Herzoge hatten an sich nicht die Befugnis, den Bischöfen und Grafen ihrer Provinz die Investitur zu erteilen[6]; wohl aber hatten sie regelmäßig eine Reihe von Grafschaften in ihrer Hand, die teils eine Ausstattung des herzoglichen Amtes, teils einen Familienbesitz des herzoglichen Hauses bilden, teils auf neuem Erwerb beruhen mochten, und hier geboten sie nicht bloß als Herzoge, sondern zugleich als Obergrafen, von denen die Grafen, ohne einer königlichen Bannleihe zu bedürfen (S. 569) zu Lehen gingen. Das Münzregal übten die Herzoge anscheinend ohne besondere Übertragung aus (S. 525); ebenso verhielt es sich mit dem Heimfallsrecht an erblosen Gütern, wahrscheinlich auch mit Marktrecht und Zoll. Kraft des Heimfallsrechts und der ihnen zustehenden Gerichtshoheit konnten die Herzoge erledigte Grafschaften einziehen und nach Belieben über sie verfügen[7]. Bei der Reichsheerfahrt stand den Herzogen der Oberbefehl über die Gesamtheit ihrer Provinzialen zu. Als Hüter des Landfriedens besaßen sie das Geleitsrecht (S. 530) und unzweifelhaft auch das Befestigungsrecht, während sie andererseits befugt waren, alle ohne ihre oder des Königs Genehmigung errichteten Burgen zu brechen.

Die späteren Territorialherzogtümer waren Konglomerate verschiedener Grafschaften unter einem Obergrafen der den Herzogstitel führte und innerhalb des beschränkteren Gebietes im wesentlichen wohl die alten herzoglichen Rechte ausübte. Eine noch kräftigere Territorialgewalt handhabten die Markgrafen, weil ihre Stellung nicht durch belehnte Untergrafen beeinträchtigt, vielmehr die ganze Mark durch landesherrliche Beamte verwaltet wurde (S. 567 f. 571 f.). Dazu kam, daß die Könige in den Marken wegen ihrer gefährdeten Grenzlage mit der Erteilung von Exemtionsprivilegien von jeher sparsamer umgegangen waren als in den anderen Territorien[8]. Den Herzogen und Markgrafen sind die übrigen Fürsten in dem Erwerb der Landeshoheit alsbald nachgefolgt, später auch viele Inhaber nichtgefürsteter Grafschaften oder mit Grafenrechten ausgestatteter niederer Herrschaften, wobei neben dem Grafenamt oder doch dem Blutbann insbesondere der Besitz von Vogteien, die Obermärkerschaft und großer Grundbesitz entscheidend waren.

Die Entwickelung der Landeshoheit erfolgte gleichzeitig auf einem doppelten Wege, dem der Emanzipation nach oben und der strafferen Zusammenfassung nach unten. Die Emanzipation nach oben wurde für

[6] Vgl. Weiland, a. a. O. 7. Daß unter Heinrich I. den Herzogen von Baiern und Lothringen und später in den wendischen Marken Heinrich dem Löwen die Investitur der Bischöfe eingeräumt wurde (Weiland, Const. 1, 206), war ein besonderes Zugeständnis, das nicht dauernd aufrechterhalten blieb.

[7] Vgl. Weiland, Herzogtum 99 f. Riezler, a. a. O. 2, 13 (3, 973). Dasselbe Recht machte 1210 der Herzog von Österreich geltend (Blondel, a. a. O. 126).

[8] Vgl. Brunner, a. a. O. 22.



die bisher den Stammesherzogen untergeordneten Fürsten erst durch die Beseitigung der letzteren ermöglicht; was den Herzogen von Baiern, Westfalen und Sachsen (Engern) nach 1180 außerhalb ihrer Territorien noch an herzoglicher Gewalt belassen wurde, war zu unbedeutend, als daß es die reichsfürstliche Stellung der davon betroffenen Fürsten hätte beeinträchtigen können. Die Emanzipation gegenüber der Krone ging Hand in Hand mit der Ausbildung des Lehnrechts; sie begann für die geistlichen Fürstentümer erst mit ihrer Einfügung in den Rahmen des Reichslehnrechts unter den Hohenstaufen[9]. Der Einfluß des Lehnrechts beseitigte das Recht des Königs, die Fürstentümer durch einseitige Erteilung von Exemtionen zu schmälern oder durch Unterwerfung unter einen anderen Fürsten zu mediatisieren[10], und das Fürstenamt verwuchs so sehr mit dem Besitz des Landes, daß es als dessen Zubehör, als eine dem dominus terrae von Rechts wegen zukommende Immobiliargerechtigkeit erschien, während sonst das Amt seinem Inhaber die Rechte über die Insassen des Landes gegeben hatte; das Fürstentum verschmolz mit dem Familienvermögen des fürstlichen Hauses und wurde demselben Erbrecht wie dieses unterworfen[11]. Ob der Landesherr das Land als Lehen oder zu Eigentum besaß, kam nicht mehr in Betracht; es gab auch allodiale Grafschaften, wie es von jeher allodiale Immunitäten gegeben hatte[12]. Zwar erhielt sich der mit dem Amtscharakter zusammenhängende Grundsatz der Unteilbarkeit der Fürstentümer und Grafschaften noch bis Ende des 13. Jahrhunderts (S. 413. 557), aber bei den Grafschaften war er schon längst nicht mehr beobachtet worden, und auch bei den Fürstentümern hatte er in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur noch die Bedeutung, daß es zu jeder Erbteilung der Genehmigung des Königs bedurfte, die kaum verweigert wurde[13]. Seit dem 14. Jahrhundert stand in allen fürstlichen Häusern fest, daß die Fürstentümer in derselben Weise wie das übrige Vermögen der Erbteilung unterlagen[14]. Von seiten des Reiches wurde kein Widerstand mehr geleistet, da es an der Erhaltung größerer Partikularstaaten kein Interesse hatte, eher eine Förderung der Reichspolitik durch die Zerstückelung der Territorien zu

---

[9] Vgl. S. 401 n. 403 ff. 501 f. 522.

[10] Vgl. S. 410. 498. 521. 557. Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit 87 ff.

[11] Vgl. Weiland, a. a. O. 101. Schulze, Recht der Erstgeburt 80. 229 ff.

[12] Auch nach unserer Auffassung durchaus unveräußerliche Hoheitsrechte und Sachen, die heute ihrer Natur nach dem Rechtsverkehr entzogen sind, konnten nach der Auffassung des Mittelalters Gegenstand des Privateigentums sein. Die Urkunden verwendeten dafür das Wort *proprietas* (*eigentum*), während *dominium* (*hêrschaft*) nur von Hoheits- oder Herrschaftsrechten gebraucht wurde. So erwarb die Stadt Stralsund im Jahre 1290 *integram ac meram proprietatem* (*ganzen eghendom*) an der ganzen Meerenge zwischen Pommern und Rügen, mitsamt dem Vorstrande. Vgl. Fabricius, Rüg. Urk. III. Urk. Nr. 205, S. 73. IV. Urk. Nr. 441, S. 57. Vgl. S. 405 n. 576 n.

[13] Vgl. Schulze, a. a. O. 152 ff. 228 ff. 234.

[14] Vgl. S. 414 f. Schulze, a. a. O. 238. 241—312.

erhoffen war. Erst die Goldene Bulle von 1356 that der patrimonialen Entwickelung der Fürstentümer Einhalt, indem sie für die Kurfürstentümer das Prinzip der Unteilbarkeit und der Vererbung nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts aufstellte[15], ein Beispiel das auch in anderen Fürstentümern Nachahmung fand, obwohl der in der Primogeniturordnung ausgedrückten staatsrechtlichen Auffassung erst in der folgenden Periode allgemeiner Rechnung getragen wurde[16].

Der Hauptwendepunkt in der Ausbildung der Landeshoheit fiel unter die Regierung Friedrichs II. Begünstigungen einzelner Fürsten hatten schon unter seinen Vorgängern wiederholt stattgefunden, entscheidende Zugeständnisse an die Gesamtheit aber erst unter Friedrich II. und seinem Sohne Heinrich (VII.). Neben verschiedenen Reichsweistümern kommen besonders in Betracht die sog. *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* von 1220, durch die Friedrich die Zustimmung der geistlichen Fürsten für die Wahl Heinrichs zum römischen König erkaufte[17], und die 1231 von Heinrich erlassene *Constitutio in favorem principum*, die ihm die Gunst der Fürsten auf Kosten des Kaisers erwerben sollte, von dem letzteren aber, wenn auch nicht ohne einige bemerkenswerte Abweichungen zu Gunsten des Reiches, schon 1232 bestätigt wurde[18]. Einen weiteren Schritt in der Ausbildung der Landeshoheit bezeichnete die Goldene Bulle von 1356,

---

[15] GB. c. 7. 20. 25. Vgl. S. 478. Schulze, a. a. O. 313 ff. Die Bestimmungen der GB. über die Landeshoheit der Kurfürsten beschränkten ihre Geltung auf die kurfürstlichen Territorien und kamen für die mit ihnen erst durch spätere Erwerbung vereinigten Landesteile nicht in Betracht. Vgl. GB. c. 10, § 2.

[16] Vgl. Schulze, a. a. O. 317 ff. Der Fälscher des österreichischen privilegium maius (Anm. 19) säumte nicht, auch für Österreich die Primogeniturordnung aufzustellen. Vgl. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 63 ff. In der Mark Brandenburg wurde für das gesamte Staatsgebiet die Unteilbarkeit schon durch die „dispositio Achillea“ des Markgrafen Albrecht Achilles von 1473 (Schulze, Hausgesetze 3, 678 ff. Altmann u. Bernheim² 332) eingeführt; die fränkischen Lande wurden zu einer Sekundo- und Tertiogenitur des markgräflichen Hauses bestimmt. Für die ältere Zeit vgl. Urkunde von 1417 bei Altmann, Mitt. d. öst. Inst. 18, 9 f.

[17] Bei Weiland 2, Nr. 73 als „Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum“. Es empfiehlt sich, die in der Litteratur eingebürgerte frühere Bezeichnung beizubehalten. Abdruck bei Altmann u. Bernheim² 19. Gegen die neuerdings bei Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei 106 ff., erhobenen Angriffe wird die Echtheit siegreich verteidigt von Winkelmann, GGA. 1885, S. 793 ff., und Weiland, Hist. Aufs. für Waitz 249 ff. Rudolf I. erteilte der Confoederatio erst im März 1275 nach längerem Sträuben und nicht ohne eine gewisse Beschränkung die Bestätigung. Vgl. MG. Leg. 2, 401 f. Ficker, Entstehungszeit des Schwabenspiegels 35 (Wien. SB. 77, 827).

[18] Bei Weiland 2, Nr. 171. 304. Die Abänderungen finden sich in den §§ 1, 15, 22 und im Schlußsatz. In dem letzteren sind die Worte *eodem quoque iure gaudere volumus vassallos, ministeriales, homines et civitates nobis et imperio attinentes* gestrichen. Während Heinrich VII. in § 1 allgemein auf das Recht, neue Burgen und Städte *in preiudicium principum* anzulegen, verzichtet, läßt Friedrich II. diese Beschränkung des Königs nur *in fundis ecclesiarum vel occasione advocacie* eintreten. Die den Fürsten durch Friedrich II. eingeräumten Hoheitsrechte spiegeln sich wieder in einem Erlaß Heinrichs (VII.) von 1234 (Weiland 2, Nr. 324).

indem sie verschiedene Freiheiten der böhmischen Krone auf die übrigen Kurfürsten ausdehnte und neue hinzufügte. Wie sehr der durch diese Gesetzgebung angefeuerte Wetteifer der übrigen Fürsten, die den Kurfürsten gewährten Begünstigungen auch für sich zu gewinnen, im Laufe der Zeit von Erfolg gekrönt war, ergiebt sich aus der Fälschung des Herzogs Rudolf IV. von Österreich, die trotz ihrer Maßlosigkeit schon im 15. Jahrhundert für echt gehalten und 1453 von Kaiser Friedrich III. bestätigt wurde, indem ihr Inhalt der thatsächlichen Entwickelung nicht mehr widersprach [19].

In der allmählichen Emanzipation der Territorien vom Reiche spielte der Verzicht auf das Spolienrecht und die Beschränkung des Regalienrechts gegenüber den geistlichen Fürsten (S. 418 f.) und die Beseitigung des Angefällerechts gegenüber den weltlichen (S. 417) eine nicht unerhebliche Rolle. Noch wichtiger war das Verschwinden der königlichen Bannleihe (S. 572) und die Beschränkung des Ledigwerdens der Regalien bei Anwesenheit des Königs auf die Zeit der Reichstage (S. 523). Innerhalb der Territorien wurde die Ausübung verschiedener königlicher Hoheitsrechte seit den Privilegien Friedrichs II. an die Zustimmung der Landesfürsten gebunden: so die Anlage von Reichsburgen, Verlegung von Landstraßen, Errichtung neuer Märkte, Münz- oder Zollstätten. Dazu kam die zunehmende Übertragung nutzbarer Hoheitsrechte vom Reiche auf die Fürsten.

2. Inhalt der Landeshoheit. Den eigentlichen Kern der Landeshoheit bildeten die alten Grafenrechte, zumal die hohe Gerichtsbarkeit, das Recht des Gebotes und Verbotes (Bannrecht) in gerichtlichen Angelegenheiten und Sachen der Landesverwaltung und Polizei [20], das Recht des militärischen Aufgebotes bei Reichsheerfahrten (S. 514 f.) oder zur Landfolge [21], das Recht auf den Schoß oder Grafenschatz [22] und die Be-

[19] Der 1156 von Friedrich I. für das neuerrichtete Herzogtum Österreich erlassene Freiheitsbrief liegt in zwei sehr verschiedenen Texten, einem längeren (privilegium maius) und einem kürzeren (priv. minus) vor. Ausg.: Weiland, Const. 1, 220. 683. v. Schwind u. Dopsch, a. a. O. 8. 10. 368. Altmann u. Bernheim [2] 277. 325. Das privilegium maius ist eine um 1359 entstandene Fälschung des Herzogs Rudolf IV., der echte Freiheitsbrief ist das privilegium minus. Vgl. Wattenbach, Arch. f. K. öst. Gesch.-Qu. 8, 77 ff. 14, 1 ff. Ficker, Über die Echtheit des österreichischen Freiheitsbriefes, Wien. SB. 23. Huber, Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe, ebd. 34. Berchtold, Landeshoheit Österreichs, 1862 (daselbst S. 15 ff. eine Übersicht über die reiche Litteratur). Waitz, GGA. 1862, S. 1532 ff. v. Luschin, a. a. O. 134.

[20] Vgl. S. 569 n. Heck, Altfries. Gerichtsverf. 34 f. W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes, Marb. Progr. 1886. Über die Errichtung gewerblicher Bannrechte vgl. S. 538. Weiland 2, 442 (1239). Aus dem Rechte des Gebots und Verbots entwickelte sich hier und da ein Recht des Heiratszwanges gegenüber den Unterthanen. Vgl. v. Below, Landtagsakten 1, 154.

[21] Vgl. S. 518. Maurer, Fronhöfe 3, 457 ff. Über die militärischen Befugnisse der Markgrafen Waitz 7, 87. Kühns, Gerichtsverfassung d. M. Brand. 1, 25 f. v. Wretschko, a. a. O. 91 ff.

[22] Vgl. S. 450. 515. 516 n. 533. Waitz 8, 893. Über Landrecht und Markrecht vgl. S. 533.

fugnis zur Berufung von allgemeinen Botdingen innerhalb der Grafschaft[23]. Das Befestigungsrecht, das außer dem König früher nur den Herzogen und Markgrafen zugestanden hatte, erlangten die Fürsten durch die Privilegien Friedrichs II.[24], während innerhalb der einzelnen Territorien Befestigungen nur noch mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden durften[25]. Die Verpflichtung aller nicht gefreiten Grundbesitzer, zu den vom Landesherrn angeordneten Burgbauten durch Frondienste oder Geld beizutragen (S. 519), bildete fortan eine regelmäßige Landeslast („Burgwerk"). Der volle Übergang des Straßenregals auf die Fürsten hat sich, nachdem die Krone die Abänderung der Straßen von der Zustimmung der davon betroffenen Landesherren abhängig gemacht hatte, im Laufe der Zeit von selbst vollzogen, während bei dem Stromregal bis zum 15. Jahrhundert daran festgehalten wurde, daß es einer ausdrücklichen Verleihung bedürfe[26]. Von dem Übergang des Geleitsrechtes (*ius conductus, custodiae stratarum publicarum*) auf die Fürsten ist bereits die Rede gewesen; durch die Constitutio i. fav. princ. c. 14 wurde es den Fürsten innerhalb ihrer Territorien allgemein zuerkannt, aber nur als ein ihnen persönlich vom Reiche verliehenes und darum nicht weiter übertragbares Recht[27]. Erst seit Rudolf I. galt es, unbeschadet des im

---

[23] Vgl. S. 170, n. 23. S. 560.

[24] Vgl. S. 518 f. Conf. c. pr. eccl. 9. Const. in fav. princ. 1 (s. Anm. 18). WEILAND 2, 421 (1231). FRANKLIN, Sent. Nr. 156—169. MG. Leg. 2, 423. 463. Zwangsenteignungen zu Befestigungszwecken unterlagen der Entscheidung des Königs. Vgl. Reichsurteil von 1295, MG. Leg. 2, 463. FRANKLIN Nr. 169. Vgl. v. D. BERGH, a. a. O. 1, Nr. 179 (1199) Bewilligung des Grafen von Holland zur Errichtung einer Burg, woraus wohl zu schließen, daß er wegen der feindlichen und seeräuberischen Überfällen ausgesetzten Lage seines Landes das Befestigungsrecht schon damals besaß. Zwangsenteignungen zu Kanalbauten konnten in den Niederlanden schon Ende des 13. Jahrhunderts vom Landesherrn angeordnet werden. Vgl. ebd. 2, Nr. 640. 682. Über Zwangsenteignungen bei Deichanlagen vgl. J. GIERKE, Gesch. d. Deichrechts 1, 179 f.

[25] Vgl. Ssp. III. 66, §§ 2—4. Schwsp. L. 143. Reichsurteile von 1181, 1184, 1279 u. 1294. WEILAND 1, 387. 422. MG. Leg. 2, 422. 461. DOPSCH, Entstehung d. öst. Landrechtes, Arch. f. öst. Gesch. 79, 48 ff. HASENÖHRL, Österr. Landesrecht 43 ff. v. LUSCHIN, a. a. O. 200 f. Die Landesherren erteilten die Erlaubnis regelmäßig nur gegen Einräumung des Öffnungsrechts und verlangten bei allodialen Burgen außerdem den Lehnsauftrag. Vgl. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 1, 178. 1270 f. 1286. Ohne landesherrliche Erlaubnis waren nur leichte Verschanzungen und Verzäunungen gestattet. In der Mark Brandenburg wurde den längs der polnischen Grenze ansässigen, mit größerer militärischer Selbständigkeit ausgestatteten ritterlichen Geschlechtern erlaubt, feste Schlösser anzulegen. Als „schloßgesessener" Adel bildeten sie eine bevorzugte Klasse vor dem Lehnsadel des inneren Landes, der sich mit leichteren Burgen begnügen mußte.

[26] Vgl. S. 397. 534 f. Reichsurteil v. 1224, WEILAND 2, 401. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 2, 237. GASNER, Zum deutschen Straßenwesen 61 ff.

[27] Vgl. S. 529. 588. LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 2, 289 ff. OSENBRÜGGEN, Studien 30. MARTIN, Kudrun (1872), pg. 34. Mainzer Landfr. v. 1235, c. 7. 9. 12. FRANKLIN, Observationes ad articulos quosdam constitutionis pacis, Berl. Diss. 1852, S. 21 f. Die Verleihung erfolgte unter Überreichung einer besonderen Fahne. Vgl. ZEUMER, Hist. Zeitschr. 82, 488.

ganzen Reiche fortbestehenden Geleitsrechts des Königs, schlechthin als landesherrliches, frei übertragbares Regal[28].

Mit Märkten, Zöllen und Münzen waren die Grafen so vielfach ausgestattet, daß sich die Ansicht bilden konnte, als gehörten sie ebenso wie ein gewisser Reichslehenbesitz zu der notwendigen Ausstattung jedes Grafenamtes. Neu in den Zugeständnissen Friedrichs II. war nur, daß dem König das Recht entzogen wurde, die in den Händen der Fürsten befindlichen Märkte, Zölle oder Münzen ohne ihre Zustimmung durch die Errichtung neuer, die ihnen Konkurrenz machen konnten, oder durch Erteilung von Zollbefreiungen zu beeinträchtigen[29]. Das Zollregal an sich, namentlich soweit es sich um die Errichtung neuer Zollstätten handelte, verblieb dem Reiche, während das Marktregal sich auf gewohnheitsrechtlichem Wege allmählich zu einem landesfürstlichen Hoheitsrecht gestaltete und nur in den nichtfürstlichen Herrschaften dem Reiche verblieb[30]. Das Münzregal als solches blieb dem Reiche gewahrt, nur die Kurfürsten erlangten durch die Goldene Bulle für den Bereich ihrer kurfürstlichen Territorien neben dem bisher dem Reiche vorbehaltenen Recht der Goldprägung auch die Befugnis zur Errichtung neuer Münzstätten, so daß das Reich nur das Oberaufsichtsrecht behielt[31].

Die Münzprägungen erfolgten regelmäßig nicht unmittelbar für Rechnung der Münzherren, sondern wurden sowohl in den Territorien wie in den in Besitz des Münzrechtes gekommenen Städten besonderen Unternehmern überwiesen, welche die Beschaffung des Prägematerials, die Herstellung und endlich auch den Vertrieb der Münzen, also das Wechselgeschäft, auf eigene Rechnung ins Werk setzten, mit dem Münzherrn aber in regelmäßiger Wiederkehr wegen der Einnahmen aus dem Schlagschatz sowie ihrer Auslagen und Provisionen Abrechnung hielten[32]. Wo

[28] Vgl. Landfr. v. 1281, § 8 (MG. Leg. 2, 428). Gold. Bulle c. 1, §§ 1—14. Das Geleitsrecht auf öffentlichen Flüssen bedurfte besonderer Verleihung. Vgl. S. 535 n. Übrigens gehörte es keineswegs zum Wesen des Geleitsrechts, daß jeder Reisende verpflichtet war, Geleite zu nehmen. Wer die Gefahr auf sich nehmen wollte, konnte das Geleitgeld sparen; umgekehrt hatte der Geleitgeber dem unter seinem Geleite Beschädigten Ersatz zu leisten. Vgl. Ssp. II. 27, § 2. Schwsp. L. 194. Mainz. Landfr. v. 1235, c. 7. Freib. Stadtr. 3. Als Wahrzeichen des ihm gewährten Friedens führte der Geleitete eine Fahne oder ein Kreuz oder einen grünen Zweig, wie in der früheren Zeit einen geweihten Stab. Vgl. Schröder, Rolandssäulen 15. 21. 32. Brunner, RG. 2, 190. Die Berl. Diss. von Kalisch, Geleitsregal u. Zollregal, 1901, konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

[29] Vgl. S. 526. 528 f. Ssp. II. 26, § 4. III. 66, § 1. Schwsp. L. 143.

[30] Vgl. Mainz. Landfr. v. 1235, c. 7 ff. Franklin, a. a. O. 12 ff.; Sent. curiae regis Nr. 191 (1290). Berchtold, Landeshoheit Österreichs 192.

[31] Vgl. GB. c. 10, §§ 1. 3. Mainz. Landfr. v. 1235, c. 11. Franklin, Observationes 19 f. Nach einem Reichsweistum Friedrichs I. (Weiland 1, 272) scheinen die Bischöfe innerhalb ihrer Diözesen mit der Aufsicht über das Münzwesen betraut gewesen zu sein.

[32] Über das Münzwesen vgl. S. 525 ff. und die dort angeführte Litteratur, besonders Eheberg, a. a. O. 97—176, und ZGO. 32, 444 ff. mit Litteraturangaben. Waitz 8, 339 ff. Arnold, Verf.-Gesch. d. deutsch. Freistädte, 1, 269 ff. Hanauer

die Beschaffung des erforderlichen Silbers durch den Bergbau erleichtert wurde oder ein geringerer Handelsverkehr nur mäßige Ansprüche an die Münze machte, finden wir durchweg den mit der technischen Leitung betrauten „Münzmeister" zugleich als Münzunternehmer, während das regelmäßig von ihm gedungene Hilfspersonal von der geschäftlichen Beteiligung ausgeschlossen war. Dagegen bestanden überall, wo die größere Schwierigkeit der Silberbeschaffung oder der gesteigerte Anspruch eines regeren Verkehrs die Kräfte eines Einzelnen überstieg, besondere Münzergenossenschaften, seit dem 13. Jahrhundert nach dem Münzhause regelmäßig als „Hausgenossenschaften" bezeichnet[33]. An der Spitze stand auch hier der mit der Aufsicht und Leitung beauftragte Münzmeister. Die Hausgenossenschaften sind zweifellos durch die korporative Organisation des ursprünglichen Münzpersonals entstanden; da dies an den königlichen Münzen aus Fiskalinen bestand, die bei einer Verleihung der Münze regelmäßig mitübertragen wurden, so haben die Hausgenossen vermöge der Bedeutung ihrer Stellung an dem allgemeinen Emporsteigen der Ministerialen teilgenommen; im Laufe des 13. Jahrhunderts waren sie fast überall mit den ratsherrlichen Geschlechtern verschmolzen[34]. Ernannt wurden die Münzmeister und Hausgenossen in der Regel durch den Münzherrn, oft aber nur auf Grund eines Vorschlagsrechtes der Hausgenossen. Das Amt wurde zu Lehen gegeben, gegen bedeutende Aufnahmegelder an den Münzherrn und die Korporationskasse. An den technischen Prägungsarbeiten nahmen die Hausgenossen meistens nur als Leiter oder Aufseher teil, die mechanischen Arbeiten ließen sie von gedungenen Münzknechten verrichten. Zur Beschaffung des Silbers hatten sie das Wechselmonopol und ein Vorkaufsrecht bei allen Silberverkäufen[35]. Die Gerichtsbarkeit in Münzangelegenheiten oder, wo diese den ordentlichen Gerichten überwiesen waren, doch die Münzpolizei, verbunden mit einer gewissen Aufsicht über das Marktwesen, über Maße und Gewichte, stand dem Münzmeister zu[36]. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts haben die Hausgenossenschaften ihre maßgebende Stellung im Münzwesen verloren, teils weil sie in den Sturz des Geschlechterregiments in den Städten mithineingerissen wurden, teils weil die zunehmende Bedeutung des einheimischen Silberbergbaues die Beschaffung des Prägematerials erleichterte, so daß

114 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 188 ff. v. Luschin 47 ff.; Österr. Reichsg. 203. Maurer, Städteverfassung 1, 297 ff. Cahn, Der Straßburger Stadtwechsel, ZGO. 53, 44 ff.

[33] So in Augsburg, Bamberg, Basel, Erfurt, Frankfurt, Köln, Öhringen, Speier, Straßburg, Weißenburg, Wien, Worms, Würzburg.

[34] In Basel gehörten die Hausgenossen nicht zu den Geschlechtern, sondern zu der Goldschmiedezunft, aus der sie hier hervorgegangen waren.

[35] Vgl. S. 527. Ermisch, Sächs. Bergrecht pg. 37.

[36] Vgl. Ssp. II. 26, § 6. Schwsp. L. 192[b]. Häufig war auch das Eichamt und die Verwaltung der Stadtwage mit dem Amt des Münzmeisters verbunden. Die niedere Gerichtsbarkeit über die Hausgenossen wurde von der Korporation selbst unter Vorsitz des Münzmeisters ausgeübt.

die Münzherren, zumal die münzberechtigten Städte, es vorzogen, die Verwaltung ihres Münzwesens in eigene Hand zu nehmen.

Das Berg- und Salzregal (S. 538 ff.), das die Goldene Bulle von 1356 den Kurfürsten zugestand, wurde noch im Laufe des Mittelalters infolge gewohnheitsrechtlicher Entwickelung Gemeingut sämtlicher Reichsfürsten [37]. Um das Bergregal in zunehmendem Maße nutzbar zu machen, wurde es seit dem 13. Jahrhundert mit der landesherrlichen Freierklärung verbunden, wodurch sich der Bergherr verpflichtete, schlechthin jedem Finder oder doch jedem einem bestimmten Kreise (z. B. der Freiberger oder Amberger Bürgerschaft) angehörigen Finder auf vorschriftsmäßige Mutung die Belehnung zu erteilen (S. 540).

Von dem Übergang der Gerichtsgefälle (S. 531), des Boden- und Strandregals (S. 532 f.), des Schatz- und Fundregals (S. 541), des Wildbannrechtes (S. 536 f.) und des Fremdlingsrechtes (S. 530 n.) ist bereits anderweitig die Rede gewesen [38]. Eine bedeutende Einnahmequelle gewährte den Fürsten auch das Judenschutzrecht, das seit dem 14. Jahrhundert durchweg in ihre Hände gekommen war [39]. Die Umbildung des königlichen Heimfallsrechtes an erblosem Gut in ein landesfürstliches Recht hing wohl mit der Anschauung zusammen, daß das Heimfallsrecht zu den Gerichtsgefällen gehöre, die im 13. Jahrhundert nicht mehr zwischen König und Grafen geteilt wurden, sondern ganz den letzteren zufielen [40].

Die vom Reiche in wesentlichen Punkten befreite, mit den bedeutendsten Hoheitsrechten ausgestattete landesherrliche Stellung der Kurfürsten wurde von der Goldenen Bulle c. 24 zur Würde der Majestät erhoben, indem Vergehen gegen die Kurfürsten als Majestätsverbrechen geahndet werden sollten. So weit ist es mit der Landeshoheit der übrigen

---

[37] Rudolf IV. von Österreich hatte dem privilegium maius (Anm. 19) vorsichtigerweise die Meistbegünstigungsklausel eingefügt, wodurch ihm alles, was den Kurfürsten bewilligt wurde, ebenfalls zu gute kam. Das Bergregal scheinen die Herzoge von Österreich übrigens schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich auf Grund älterer Verleihung, besessen zu haben. Vgl. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 192 f. Über das Berg- und Salzregal des deutschen Ordens in Preußen vgl. v. Brünneck, Grundeigentum in Ost- und Westpreußen 1, 16.

[38] Unter *fund und grund* oder *wildfang auf und in der erden* faßten die Weistümer in formelhafter Weise das herrschaftliche Jagd- und Fischereirecht, Berg-, Schatz- und Fundregal und das Recht des Einfangens von Bienenschwärmen zusammen. Über das Deichregal vgl. S. 427 n. 429 n. J. Gierke, Gesch. d. Deichrechts 1, 105 ff.

[39] Vgl. S. 468 f. GB. von 1356 c. 9. Zu der S. 467 angeführten Litteratur tritt noch hinzu Liebe, Die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände der Juden im Erzstift Trier, Westd. Zeitschr. 12, 311 ff. Das österreichische priv. maius (Anm. 19) hob neben dem Judenregal das Recht des Herzogs auf die Zulassung von Kawerzen (S. 468), also seine Befugnis zur Erteilung des Wucherprivilegs an christliche Pfandleiher, hervor. Vgl. Berchtold, a. a. O. 185 ff. v. Luschin, Gesch. d. Gerichtswesens Österreichs 237 ff.

[40] Vgl. S. 530 f. Ssp. I. 62, § 2. II. 31, § 2. 37, § 3. III. 32, § 10. Dsp. 87.

Fürsten im Mittelalter nicht gekommen[41], aber auch sie war bedeutend genug, wenn es ihr gelang, sich durch kräftige Konzentration nach unten zu einer wahren Staatsgewalt zu entwickeln. Es handelte sich dabei teils um bessere Abrundung der vielfach durch Exemtionen und fremdherrliche Gebiete durchbrochenen Territorien, teils um die Überwindung der feudalen Mächte im eigenen Lande. In ersterer Beziehung bildete die Vogtei, mochte sie wahre Stiftsvogtei oder ursprünglich nur zum Zweck des Schutzes begründete Schirmvogtei sein, ein häufig benutztes Mittel, um kirchliche Stifter zur Unterwerfung unter die fürstliche Gewalt zu bringen, und die dagegen wiederholt zu Hilfe gerufene Reichsgewalt vermochte diesem an sich rechtswidrigen Verfahren keineswegs allgemein zu steuern. Noch durchgreifender war der Erfolg, den die Fürsten den einzelnen Markgenossenschaften gegenüber durch die Obermärkerschaft (S. 427) zu erzielen wußten. Größere Schwierigkeiten standen der Abrundung durch vertragsmäßige Erwerbung fremder Gebietsteile entgegen, da Lehen und Lehnsteile nur durch die Hand des Lehnsherrn veräußert werden konnten[42]. Nachdem aber die Goldene Bulle den Kurfürsten derartige Erwerbungen freigegeben hatte, war auch die Politik der übrigen Fürsten auf die Erlangung der gleichen Befugnis gerichtet[43]. Die völlige Beseitigung der Außenlehen, d. h. der unter fremden Lehnsherren stehenden Landesteile, wurde schwerlich irgendwo erreicht[44].

Eine Lebensfrage für sämtliche Territorien bildete die Überwindung der eigenen Lehnsmannen. Solange die Fürsten bloße Obergrafen waren, lagen die landesherrlichen Rechte, wenn auch in abgeschwächter Gestalt, in den Händen der von ihnen belehnten Grafen; solange diese nicht zur Unterwerfung gebracht oder ganz beseitigt waren, konnte das fürstliche Territorium nicht als eine staatliche Einheit betrachtet werden. In günstigerer Lage waren von vornherein nur die Stammesherzoge und die Markgrafen, soweit sie ihre Länder nicht durch Vassallen, sondern durch Beamte verwalteten[45]. Zwar wurde es seit dem 14. Jahrhundert in den Marken mehr und mehr üblich, die Ämter zu Lehen zu geben, der Gefahr

---

[41] Das österreichische privil. maius wollte auch hier nicht nachstehen. Vgl. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 136 f.

[42] Vgl. S. 410. Reichsurteile von 1174 (Weiland 1, 337), 1281, 1283 (MG. Leg. 2, 426. 442). Exemtionen erteilten die Fürsten schon seit Friedrich II. auf eigene Hand (S. 557, n. 73).

[43] GB. c. 10, §§ 2. 3. Berchtold, Landeshoh. Österreichs 97 ff. Köln hatte schon 1308 die Genehmigung zu allem möglichem Landerwerb erhalten. Vgl. Lacomblet, UB. z. Gesch. d. Niederrh. 3, 68. Der bisherige Rechtszustand kurfürstlicher Neuerwerbungen sollte übrigens unverändert bleiben, die Privilegien der kurfürstlichen Lande wurden also nicht auf sie ausgedehnt. Über Gebietserwerbungen deutscher Fürsten durch Erbverträge vgl. Löning, Erbverbrüderungen, 1867.

[44] Innerhalb der österreichischen Grenzen sollte es nach dem Priv. maius keinen anderen Lehnsherrn als den Herzog geben.

[45] Vgl. S. 567 f. 571. Auch die friesischen Schulzen waren ursprünglich Beamte, wurden aber später zu erblichen Lehnschulzen (Grietmänner), wodurch die Grafen allen Einfluß auf das Gerichtswesen verloren. Vgl. S. 562 n.

einer Rückbildung wurde aber dadurch vorgebeugt, daß man sich hierbei auf den Landesadel beschränkte, der ohne Ausnahme dem Ministerialenstand angehörte und sich in einer persönlichen Abhängigkeit befand, die ihn den Fürsten gegenüber nicht so widerstandsfähig erscheinen ließ, wie es bei den edelen Geschlechtern im inneren Reiche der Fall war. Ein entschiedener Fortschritt in den übrigen Territorien war es schon, daß man bei dem Aussterben altgräflicher Häuser mehr und mehr zur Belehnung von Ministerialgrafen (S. 445. 495 n.) überging. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war aber das Streben überall auf Beseitigung der Lehngrafen gerichtet; da das deutsche Lehnrecht nur ein Erbrecht in absteigender Linie kannte (S. 412), so war das Ziel im 14. Jahrhundert fast überall erreicht, die belehnten Grafen hatten angestellten Landrichtern, Vögten oder Amtmännern den Platz geräumt. Wenn sich daneben feudale oder grundherrliche Gewalten erhielten, so vermochten diese, auch wo sie, wie in Brandenburg seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, zahlreich vorhanden waren, der Landesgewalt doch nur geringen Abbruch zu thun, da sie nicht wie die Grafschaften zu Ausgangspunkten für die Ausbildung einer neuen Landesherrschaft geeignet waren[46].

3. Die Organe der Zentralverwaltung[47]. Die Organisation der Hofämter an den fürstlichen Höfen war der des Königshofes nachgebildet, auch darin daß es entsprechend den Erzämtern des Reiches später in den Territorien ebenfalls Erbhofämter gab, die bloße Ehrenämter waren und nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten in Dienst traten, während die tägliche Leitung in den Händen von Unterhofbeamten lag. Die Erbämter an den herzoglichen und bischöflichen Höfen waren vielfach an Fürsten verliehen, sonst waren die Träger der Hofämter Edle oder vornehmere Ministerialen, zum Teil ebenfalls auf Grund erblicher Verleihung, seit dem 14. Jahrhundert aber mehr und mehr unter Wahrung des Amtscharakters. Die Dienste selbst wurden von den zu den einzelnen Ämtern geborenen Ministerialen versehen. Die vier alten Hofbeamten, Marschall, Truchseß oder Küchenmeister, Kämmerer oder Kammermeister (als Leiter des Finanzwesens) und Schenk, fehlten an keinem Fürsten-

---

[46] Über derartige Unterherrschaften oder „Herrlichkeiten" vgl. S. 587. v. Below, Landst. Verf. in Jülich u. Berg 3, 183 ff. F. v. Sybel, Herrschaft Gimborn-Neustadt, 1880. Kühns, Gerichtsverf. d. Mark Br. 2, 124 ff. 319 ff.

[47] Vgl. S. 486 ff. Maurer, Fronhöfe 2, 220 ff. 261—304. 340 ff. 362 ff. Rosenthal, a. a. O. 236 ff. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum 238 f. v. Fürth, Ministerialen 188—215. 281 ff. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums 1, 4—28. Bornhak, a. a. O. 1, 57 ff. 169 f. Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen 1411—1470, 1893. v. Luschin, a. a. O. 189 f. v. Wretschko, a. a. O. 19 ff. Mohr, Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg (Staatsw. Studien 4, 3, 1892). Riezler, Geschichte Bayerns 2, 171. 530. 3, 671 ff. Frensdorff, Recht der Dienstmannen von Köln 16. 24. 63. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 823. 1426 ff. Waitz 7, 311 ff. Weiland, Const. 1, 182 f.

hof[48], während die Höfe der geringeren Landesherren wesentlich einfacher bestellt waren. Das Amt des Marschalls hatte unter dem Einfluß der veränderten Heerverfassung eine beträchtliche Erweiterung erfahren, da der Marschall gewissermaßen Kriegsminister und zugleich Haupt des Lehnadels geworden war. Ihm stand in der Regel der Vorsitz in den Landtagen zu, auch hatte er über die gesamte Ritterschaft zuweilen die Disziplinargerichtsbarkeit, mit der sich auch eine gewisse Civilgerichtsbarkeit verbinden konnte[49]. Später führte die Doppelstellung des Marschalls in einigen Ländern, z. B. Österreich, zu der Trennung des Amtes in ein Hofmarschall- und ein Landmarschallamt[50]. Als Haupt des gesamten Hofpersonals, vielfach zugleich als oberster Minister und Stellvertreter des Landesherrn in der Landesregierung, erscheint seit dem 13. Jahrhundert der Hofmeister, der insoweit Hof- und Landesbeamter (Landhofmeister) in einer Person war[51]. Der Kanzler (Protonotar, oberster Schreiber) gehörte bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stets dem geistlichen Stande an; im Rate des Fürsten und in allen Regierungsangelegenheiten stand er neben dem Hofmeister und Marschall in erster Reihe[52]. Außer den Genannten gab es noch andere höhere Hofbeamte von mehr oder weniger unbestimmter Stellung, wie den Jägermeister, den Hofkaplan, ferner die „Hofreiter" und den „Ministerial", die je nach Bedürfnis zu den verschiedensten Aufträgen verwendet wurden.

[48] In den geistlichen Fürstentümern war das Kämmereramt ursprünglich regelmäßig in den Händen eines Geistlichen. Seit der staufischen Zeit wurden die vier Ämter durchweg erblich verliehen, die übrigen Hofämter dagegen durch widerruflich angestellte Beamte verwaltet. Vgl. FRANKLIN, Sent. Nr. 129—137. WEILAND 1, 424. Wesentlich anders gestaltet waren nur die fünf Großämter des deutschen Ordens, die sich immer in den Händen von Ordensrittern befanden.

[49] Vgl. v. WRETSCHKO, a. a. O. 127 ff. 145 ff. v. LUSCHIN, Gerichtswesen Österreichs 251 ff. ROSENTHAL, a. a. O. 229 ff. Im Fürstentum Osnabrück übte der Erbdrost die sonst dem Marschall zustehenden Rechte aus, während der nur unter besonderen Umständen ernannte Landdrost statthalterliche Befugnisse hatte.

[50] Vgl. v. WRETSCHKO 57 ff. v. LUSCHIN, Gerichtsw. 82 ff. In Holstein nahm der Overbode, in Ostfalen der Schultheiß als Bannerträger (*signifer*) und Haupt des Adels bis Mitte des 18. Jahrhunderts eine Stellung ein, die der des Marschalls in mancher Beziehung entsprach, er war aber Landes-, nicht Hofbeamter. Auch bei den Friesen stiegen einige Grietmänner zu der Stellung von Landesführern empor. Vgl. S. 561 f. 564.

[51] Vgl. SEELIGER, Hofmeisteramt 6 ff. 34—57. ROSENTHAL, a. a. O. 239 ff. MAURER, a. a. O. 2, 226. 230 ff. 266. LAMPRECHT, a. a. O. 1, 1435 ff. In Brandenburg beschränkten die Hohenzollern das Hofmeisteramt wieder auf die reinen Hofangelegenheiten, während es unter den Wittelsbachern auch in allen Landesangelegenheiten die erste Stelle eingenommen hatte. Vgl. ISAACSOHN, a. a. O. 1, 7 f. Besondere Verhältnisse brachten es mit sich, daß in Baiern im 14. und 15. Jahrhundert wiederholt ein herzoglicher Statthalter mit außerordentlicher Vollmacht („Hauptmann", „Pfleger in Baiern") eingesetzt wurde. Vgl. RIEZLER 3, 670 f.

[52] Vgl. MAURER, a. a. O. 1, 220 ff. RIEZLER, a. a. O. 2, 174. 582. 3, 678. LAMPRECHT, a. a. O. 1, 1432 ff. 1441 ff. ISAACSOHN, a. a. O. 1, 16 f. ROSENTHAL, a. a. O. 265 ff. LEWINSKI, Die brandenb. Kanzlei u. d. Urkundenwesen von 1411 bis 1470, Straßb. 1893. POSSE, Lehre v. d. Privaturkunden 167 f. 171 ff.

Der „Hofrat oder „heimliche Rat“ umfaßte die verschiedenen Hofbeamten und wen der Fürst sonst seines Vertrauens würdigte; den Charakter eines geschlossenen Regierungskollegiums (Kammer), das zugleich neben dem fürstlichen Hofgericht oder statt desselben als Kammergericht dienen konnte, haben die Hofräte nicht vor dem 15. Jahrhundert angenommen[53].

4. Die Gerichtsverfassung[54]. Der Übergang der vollen Gerichtshoheit auf die Fürsten (S. 571 f.) hatte für die Gerichtsverfassung in den Territorien eine doppelte Wirkung, indem er in den oberen Kreisen einer mehr staatlichen, in den unteren einer feudalen oder grundherrlichen Entwickelung zu gute kam. Der staatliche Charakter des Gerichtswesens wurde gefördert, seit es den Fürsten gestattet war, heimgefallene Grafschaften einzuziehen und die Richterstühle mit Beamten, statt belehnter Untergrafen, zu besetzen, so daß die Fürsten aus bloßen Obergrafen zu unmittelbaren Gerichtsherren wurden, also allgemein eine Stellung erlangten, wie sie früher nur den Herzogen und Markgrafen zugekommen war. Indem andererseits die reichsgesetzlichen Beschränkungen der Teilung und Afterverleihung der Gerichte in Wegfall kamen, wirkten in den unteren Kreisen die Einflüsse des Lehnswesens in verstärktem Maße fort und viele niedere Gerichte verloren die Verbindung mit dem Staate fast ganz. Im einzelnen waren die Veränderungen, denen die öffentliche Gerichtsverfassung seit dem 13. Jahrhundert unterlag, von unübersehbarer Mannigfaltigkeit. Ihnen zu folgen muß der partikularen Rechtsgeschichte überlassen bleiben. Hier sind nur die mehr oder weniger überall hervortretenden Grundzüge hervorzuheben.

Die erste Veränderung betraf die ausschließlich durch sachliche Zuständigkeit begründete Unterscheidung der höheren und niederen Gerichte, die infolge der karolingischen Einrichtungen eine wesentliche Grundlage der gesamten Gerichtsverfassung bildete. Den Land- oder Grafengerichten (iudicia maiora) standen die Niedergerichte (iudicia minora) als die ordentlichen Gerichte für Klagen um Schuld, mit Einschluß der Bußesachen und der Klagen um fahrende Habe, gegenüber[55]. Das Niedergericht des fränkischen und alamannischen Rechtes war das Zentgericht oder die Zent (*centa*), dem bei den Sachsen das Goding oder Gogericht, bei den Friesen das Schulzengericht entsprach. Richter war der Zentgraf (*centurio*), Hunne, Schultheiß oder Schulze, bei den Sachsen der Gograf (*tribunus*)[56]. Die Ernennung des Richters stand ausschließlich

---

[53] Vgl. S. 602 f. v. Maurer, a. a. O. 2, 239 f. Riezler 2, 174. 508 f. 3, 675 f. Bornhak 1, 190. Isaacsohn 1, 28 ff. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg 1, 230 ff. v. Luschin, Gerichtsw. 98 f. v. Wretschko 149 ff. Lamprecht, a. a. O. 1, 1438 ff.

[54] Vgl. § 49 und die S. 545 und 556 n. angeführte Litteratur. v. Luschin, Öst. Reichsg. 192 ff. v. Wretschko 110 ff. Schücking, Das Gericht des westfäl. Kirchenvogts, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altert.-K. 55, 1 ff.

[55] In Friesland war das Niedergericht auch in Immobiliarsachen zuständig.

[56] Vgl. S. 171. 174. 562 f. 570. Waitz 8, 36 f. Thudichum, Gau- u. Mark-

dem Landesfürsten oder einem von ihm belehnten, vom Reiche mit dem Königsbann ausgestatteten Untergrafen zu[57]. Bis zum 13. Jahrhundert wurde der Niederrichter, dessen Ernennung vielfach noch in alter Weise eine Wahl des Dingvolkes zur Voraussetzung hatte[58], durchaus als Beamter behandelt; seitdem aber wurde es mehr und mehr üblich, das Amt zu Lehen zu geben[59]. Der Niederrichter war nur das Organ des Grafen, wie dieser das des Königs; wie die Anwesenheit des Königs das Gericht des Grafen niederlegte (S. 546), so die des Grafen das des Niederrichters[60]. Dem Rechtszug vom Grafending an den König entsprach der von dem Niedergericht an den Grafen: das Landgericht war das Obergericht für die ihm untergeordneten Niedergerichte[61]. Mit dem Reiche standen die letzteren in keinem Zusammenhang, sie trugen durchaus einen territorialen Charakter; ihre Organisation war ein ausschließliches Recht des Landesherrn[62]. Das Niedergericht war das gebotene Gericht der karolingischen Verfassung (S. 170), wurde aber bei den Sachsen nicht als Schöffengericht, sondern als Vollgericht abgehalten, wobei wohl ein durch den Richter gebildeter Ausschuß aus der Mitte des Dingvolkes oder ein einzelner dazu aufgeforderter Dingmann das Urteil fand[63].

In den grundherrlichen Grafschaften, d. h. den in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gelangten Immunitäten, nahm das von dem Stiftsvogt abgehaltene Vogtding die Stellung des Landgerichts ein, während

---

verfassung 45 ff. v. Wyss, Zeitschr. f. schw. R. 18, 140 ff. (Abhandl. 291 ff.). Schröder, Ger.-Verf. 54 ff. G. Schmitz, Gogerichte, Münst. Diss. 1901.

[57] Vgl. Const. i. fav. pr. 7: *Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus.* v. d. Bergh, Oork.-B. v. Holl. en Zeel. 2, 376 (1292). Dem Bischof von Würzburg als Inhaber des Landfriedensgerichts (S. 555) wurde unter Umstoßung eines entgegenstehenden Reichsurteils von 1160 (Franklin Nr. 74ᵃ) durch Privileg von 1168 (Altmann u. Bernheim² 279) das Recht zugesprochen, daß in seiner ganzen Diözese, also auch in den nicht zu seinem Territorium gehörigen Grafschaften, niemand ohne seine Zustimmung Zenten einrichten oder Zentgrafen einsetzen dürfe (*centurias faciat vel centgravios constituat, nisi concessione episcopi ducis Wirzeburgensis*). Vgl. v. Zallinger, Würzb. Herzogtum 3 f. 33 ff. Zuweilen begegnen infolge eines Kondominatverhältnisses (S. 586) auch wohl zwei Beamte nebeneinander, von denen dann wohl der eine, weil er sich aktiver Amtshandlungen zu enthalten und mit dem bloßen Mitvorsitz zu begnügen hatte, als „schweigender“ Richter (Horcher, Lusterer) bezeichnet wurde. Vgl. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 47. Grimm, Weistümer 7, 276.

[58] Vgl. S. 127. 132. Schröder, Ger.-Verf. 63 f. Lindner, Veme 321. Thudichum, RG. d. Wetterau 2, 10. 13. Wippermann, St.- u. RG. d. Wetterau 39. 48. Grimm, Weistümer 3, 659.

[59] Die bairischen Gesetze von Ranshofen (MG. Leg. 3, 484) sprechen bereits von einem *beneficium* des *centurio*. Die Const. i. fav. pr. (Anm. 90) unterscheidet zwischen *centis liberis* und *infeodatis*. Der Sachsenspiegel (I. 56. 58, § 1) kennt belehnte Gografen erst in den jüngeren Zusätzen. Vgl. Schröder, a. a. O. 63 f.

[60] Vgl. Ssp. I. 58, § 2. [61] Vgl. Schröder 64.

[62] Vgl. Anm. 57. Const. i. fav. pr. 8: *Locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre.*

[63] Vgl. Schröder 57. Billwärder Recht c. 17 (Lappenberg, Stadt-, Schiff- u. Landrechte Hamburgs 327).

das Niedergericht („Zwing und Bann“) durch seinen Untervogt, meistens aber in voller Unabhängigkeit von der Vogtei durch die Grundherren in Person oder durch ihre Meier (*villici*) verwaltet wurde. Die letzteren wurden dadurch zu Hofschulzen oder Schultheißen (*centuriones*, *tribuni*) erhoben, falls die Grundherrschaft es nicht vorzog, für die gesamte Gerichtsverwaltung eigene Hofschulzen einzusetzen, was die Herabsetzung der Meier zu bloßen Wirtschaftsbeamten bedeutete[64].

Seit Anfang des 13. Jahrhunderts vollzog sich fast allgemein eine höchst bedeutsame Veränderung der Gerichtsverfassung in der Weise, daß die karolingische Scheidung der Gerichte nach Sachen einer solchen nach Personen wich. Indem sich der Adel und bald auch der niedere Ritterstand von den Niedergerichten gänzlich zurückzog, gestalteten sich die Landgerichte zu reinen Adelsgerichten; sie wurden zu ordentlichen Gerichten für den Landesadel, die höhere Geistlichkeit und die Städte[65]. Andererseits erwarben die Niedergerichte den Blutbann über die gesamte übrige Bevölkerung, mehr und mehr auch die Gerichtsbarkeit über bäuerliches Eigen[66]. Man unterschied daher nur noch höhere und niedere Landgerichte, deren sachliche Zuständigkeit wesentlich dieselbe war und deren Unterscheidung in erster Reihe auf den verschiedenen Personenkreisen, die vor ihnen ihren ordentlichen Gerichtstand hatten, beruhte. Die höheren Landgerichte behielten jedoch den Charakter als Berufungsgerichte für die niederen. Zur Zeit des Sachsenspiegels war diese Umbildung in der Hauptsache schon vollzogen, wir erkennen sie ebenso in der Gerichtsverfassung der Marken und des Herzogtums Österreich[67]. Ihren allgemeinen Charakter bezeugt die reichsgesetzliche Anerkennung der Exemtion des Adels (§ 49, n. 204) von den Zentgerichten, Const. in favorem principum c. 9: *Ad centas nemo sinodalis vocetur.*

Unter den höheren Landgerichten vollzog sich bald eine Scheidung der unter der persönlichen Leitung des Landesherrn verbliebenen von denen ihrer Beamten. Da letztere nur im Namen des Fürsten ihres

---

[64] Vgl. Waitz 7, 315 ff. 8, 70 f. 75 ff. v. Wyss, Zeitschr. f. schw. R. 17, 40 f. Heusler, Urspr. der Stadtverfassung 132 ff. v. Maurer, Fronhöfe 4, 85 ff. 104 ff. 159 f. Lamprecht, Wirtschaftsl. 1, 734 ff. 1056 ff. 1126. Zöpfl, Altertümer 1, 15 ff. Schulte, Tschudi (Abdr. a. d. JB. f. schw. Gesch. 1893) 98 f. 106 ff.

[65] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 53. 56. 65.

[66] Dabei behielt sich der Landesherr als Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit zunächst noch das Recht des „letzten Urteils“ vor, indem das vor dem niederen Richter gefundene Urteil seines Rechtsbefehls bedurfte. Vgl. § 49, n. 106. n. 158. Schröder, a. a. O. 59 ff.; Der ostfälische Schultheiß 1 f. 13. Riedel, Mark Brandenburg 2, 421.-478 f. Kühns, a. a. O. 1, 202.

[67] Vgl. S. 567 ff. Schröder, Gerichtsverfassung 59 ff. 65 ff. Die brandenburgischen Vogtdinge waren ursprünglich nichts anderes wie Gogerichte und haben sich in derselben Weise wie diese zu niederen Landgerichten fortgebildet. Vgl. Kühns, a. a. O. 1, 144 f. 2, 21 ff. v. Luschin, Gerichtsw. 134 ff. Lindner, Veme 321. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 54. v. Zallinger, Würzburg. Herzogtum 34 f. Schröder, ZRG. 24, 244.

Amtes walteten, so war dieses niedergelegt, sobald der Fürst persönlich anwesend war und den Vorsitz übernehmen wollte. Je seltener aber das Bereisen des Landes durch die Fürsten zu Zwecken der Rechtspflege wurde, desto bedeutender traten die Gerichte, denen die Fürsten ihre persönliche Fürsorge erhielten, vor den übrigen hervor. Während die letzteren meistens entweder ganz abkamen oder nur noch in langen Zwischenräumen, zuweilen in mehrjährigem Wechsel, zu bestimmten Zwecken (so zum Zwecke des Weistums) zusammentraten, entwickelte sich das vom Landesherrn persönlich verwaltete Landgericht, indem es von seiner bisherigen echten Dingstatt an den Hof gezogen wurde, zu einem fürstlichen Hofgericht, das gleichzeitig ordentliches Gericht für die eximierten Stände und Berufungsgericht für alle übrigen Gerichte des Landes war[68]. Man darf annehmen, daß die landesherrlichen Hofgerichte, soweit sie nicht, wie in den Stammesherzogtümern, der Landgrafschaft Thüringen und dem Herzogtum Würzburg, aus ehemaligen Landfriedensgerichten hervorgegangen waren[69], sämtlich auf die angegebene Weise aus Landgerichten, die an den Hof gezogen wurden, entstanden sind.

Soweit die Fürsten den Vorsitz nicht selbst einnahmen oder sich durch einen besonderen Delegierten vertreten ließen[70], wurden die Hofgerichte durch ständige Hofrichter (in Baiern die Viztume) verwaltet. Die Verhandlungen erfolgten auch hier mit Frage und Urteil, meistens aber, unter Beseitigung der Schöffenverfassung, durch Urteilerkollegien die in jeder Tagung besonders durch den Richter gebildet wurden. Die Urteiler mußten dem Adel, mindestens dem Ritterstand angehören[71]. Die landgerichtliche Dingpflicht kam bei den Hofgerichten in Wegfall. In Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung wurden die Landtage als außerordentliche Gerichte verwendet[72].

In den durch Appellationsprivilegien gegenüber den Reichsgerichten abgeschlossenen Territorien, zumal den Kurfürstentümern, bildete sich an Stelle des Rechtszuges an das Reichshofgericht mehrfach ein solcher von dem fürstlichen Hofgericht an die Person des Landesherrn, der in solchen Fällen seinen Hofrat als Urteilerkollegium zuzuziehen pflegte. So entstanden, der reichsgerichtlichen Entwickelung (S. 553) durchaus entsprechend, auch in einzelnen Territorien neben den Hofgerichten, die einen

[68] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung 54. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht[5] 317; Kr. VJSchr. 32, 136 f. Siegel, RG.[3] 325. Kühns, a. a. O. 1, 234 f. v. Below. GGA. 1890, S. 318. Über die Hofgerichte vgl. noch v. Luschin, a. a. O. 66 ff. Dopsch, Entst. d. öst. Landr. 76 ff. v. Posern-Klett, a. a. O. 52 ff. 58 ff.

[69] Vgl. S. 554 ff. Rosenthal, a. a. O. 1, 108 ff. Dem Gericht des Würzburger Bischofs wurde schon 1168 neben den Landfriedensachen die volle Zuständigkeit in allen Sachen der hohen Gerichtsbarkeit für die ganze Diözese zuerkannt; den Grafschaftsgerichten verblieben nur die nicht den Landfrieden berührenden Blutsachen. Vgl. v. Zallinger, a. a. O. 24 ff. 31.

[70] Vgl. ZRG. 13, 205.

[71] Doctores iuris wurden zum Adel gezählt. Vgl. S. 448.

[72] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 566. Kühns 1, 230. v. Below, a.a.O. 316.

vorwiegend ständischen Charakter trugen, zum Teil auch an ihrer Stelle oder als höchstes Berufungsgericht über ihnen, fürstliche Kammergerichte oder Kanzleien, in denen statt des Landesherrn auch wohl der Hofmeister den Vorsitz führte, während die Räte weniger dem Landesadel als vielmehr dem Stande der Rechtsgelehrten entnommen wurden[73].

Nachdem die niederen Landgerichte (Zent-, Go- oder Vogteigerichte, Hunddinge, Hummelgedinge), abgesehen von ihrer Beschränkung auf die nichteximierte Bevölkerung und den ehemaligen Niedergerichtssprengel (Zent, Go) mit einer einzigen Dingstatt, ganz an die Stelle der früheren Grafengerichte getreten waren (daher ihre Bezeichnung als „Hochgerichte"), bildeten sich unter ihnen für die Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit alsbald neue Untergerichtsbezirke, die sich regelmäßig auf einzelne Kirchspiele oder Dorfschaften (mit Einschluß etwaiger Tochterdörfer) erstreckten[74]. Derselbe Prozeß vollzog sich in Baiern, wo die ursprünglich mit der gesamten hohen wie niederen Gerichtsbarkeit befaßten Landgerichte die niedere Gerichtsbarkeit an Dorfgerichte und grundherrliche Hofmarken abgaben[75]. An der Spitze des Kirchspiel-, Dorf-, Zenderei- oder Hofmarkgerichtes stand der Schulze (Dorf- oder Zentgraf, Zender, centenarius, centurio, Hunne, Heimburge, Bauermeister), häufig in alter Weise auf Wahl der Gemeinde von dem Gerichtsherrn eingesetzt, ebenso häufig aber, in manchen Gegenden regelmäßig (namentlich im Nordosten), als erblicher Lehnschulze. Vielfach erwarben die Dorfgerichte auch die Gerichtsbarkeit über bäuerliches Eigen, so daß die Landgerichte auf die peinliche Gerichtsbarkeit und das Weistum beschränkt blieben[76]. Die Gerichtsversammlungen wurden in Land- wie Dorfgerichten teils als echte, teils als gebotene Dinge abgehalten, zu

[73] Vgl. Kühns, a. a. O. 1, 231 ff. v. Luschin, Gerichtsw. 95 ff. Rosenthal, a. a. O. 1, 134 ff. G. Meyer, Kr. VJSchr. 32, 138 f. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums 1, 244 f. 247 ff. 399 ff.; Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung (1888) 1, 84 ff. Bornhak, a. a. O. 1, 190 f.

[74] Vgl. Maurer, Dorfverfassung 2, 115 ff. In den Mosellanden wurden die neuen Untergerichte wieder als Zenten (Honschaften, Zendereien) bezeichnet. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 172. 205. 224 ff. 244 ff. ZRG. 24, 245. Über friesische Kirchspielsgerichte vgl. S. 564 n.

[75] Vgl. Rosenthal 1, 189 ff. 204 ff. Riezler, a. a. O. 3, 701 ff. v. Below, Gött. gel. Anz. 1890, S. 320 f. v. Luschin, Gerichtsw. 146. In Brandenburg behielten die Dorfgerichte als solche ihre ursprüngliche, nur noch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit in Immobiliarsachen ausgedehnte Zuständigkeit (S. 606 f), so daß die ordentliche Gerichtsbarkeit über die nichteximierten Klassen schlechthin den Vogteigerichten verblieb. Indem es aber den Grundherren gelang, die Vogteigerichtsbarkeit für sich zu erwerben, wurde es mehr und mehr üblich, die Ausübung den Schulzen zu übertragen, so daß die davon berührten Dorfgerichte den Charakter patrimonialer Vogteigerichte erhielten. Vgl. Bornhak, a. a. O. 1, 9 ff. 19. 32. 35 ff. 119. 127.

[76] Vgl. v. Luschin 150. Kühns 1, 147 f. 161. 248. Lamprecht 1, 172. 200. 205. ZRG. 24, 245.

denen in Strafsachen noch die Notgerichte traten. Die gebotenen Dinge der Dorfgerichte beschränkten sich vielfach auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen auch Auflassungen von Grundstücken gehörten. Bei beiden Gerichten urteilten Schöffen oder für das einzelne Ding ernannte Urteiler, doch kamen auch Gerichte vor in denen das gesamte Dingvolk zu urteilen hatte. Die Richter der Untergerichte dienten häufig zugleich als Schöffen oder, nach dem Vorgang der fränkischen Centenarien, als Fronboten im Hochgericht[77].

Mit der hier geschilderten Entwickelung war die der hohen und niederen Vogteien durchaus gleichartig, zumal nachdem die ersteren größtenteils durch Abgabe der Grundbesitzstreitigkeiten an den Grundherrn ebenfalls zu reinen Blutgerichten geworden waren. Je mehr die Landgerichte durch Exemtionen und Teilungen zerstückelt wurden, desto mehr näherten sie sich den Hochgerichten der Vögte. Der Unterschied wurde völlig verwischt, seit es Gebrauch geworden war, die Landgerichte nicht mehr mit Beamten zu besetzen, sondern im Wege der Belehnung, Verpfändung oder Veräußerung zu übertragen[78]. Sie verloren dadurch ihren staatlichen Charakter und wurden zu grundherrlichen Landgerichten, die Gerichtsbarkeit erschien als ein Ausfluß der Grundherrlichkeit, als reine Vogtei, die von den Fürsten im allgemeinen nur auf den Kammergütern, wo sie selbst die Grundherren waren, festgehalten wurde[79]. Die bisherigen Landrichter (Zentgrafen, Gografen, Hografen, Vögte, Schultheißen) hörten damit auf, staatliche Beamte zu sein und wurden zu grundherrlichen Beamten oder Lehnsträgern oder wichen dem Grundherrn selbst, der entweder die Gerichtsleitung persönlich übernahm oder, was gegen Ende des Mittelalters sehr häufig war, die Rechtspflege überhaupt ruhen ließ. Noch früher waren die Dorfgerichte zu grundherrlichen Gerichten geworden und mit der niederen Vogtei verschmolzen, indem entweder die niedere Gerichtsbarkeit, wie in den bairischen Hofmarken, schlechthin den Grundherren auf ihren Besitzungen übertragen wurde, oder die mit der Gerichtsbarkeit Belehnten ihre Gerichtsherrlichkeit zu voller Grundherrlichkeit umzugestalten wußten[80]. Nicht selten gelang es den Niedergerichtsherren, für ihre Dorf- oder Hofmarkgerichte auch den Blutbann zu erwerben[81], so daß dem Landesherrn nur noch die peinliche Gerichtsbarkeit auf den Straßen, als sogenanntes „Straßengericht", verblieb[82]. Da auch die Dorf-

---

[77] Vgl. Lamprecht 1, 172. 205. 216 ff. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 48. ZRG. 24, 245.

[78] Vgl. v. Wyss, Zeitschr. f. schw. R. 18, 176 ff. (Abhandlungen 327 ff.).

[79] Vgl. Lamprecht 1, 1135 ff.

[80] Vgl. v. Maurer, Fronhöfe 4, 84 ff.

[81] Vgl. Lamprecht 1, 214. 228. Rosenthal 1, 194.

[82] Vgl. S. 397. Schröder, Landeshoheit über die Trave 3 f. Die Land- und Heerstraßen wurden als unter ständigem Geleite des Landesherrn stehend angesehen, so daß der Bruch des Straßenfriedens seiner Gerichtsbarkeit anheimfiel. Vgl. E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft u. Markt 388 f. In Österreich gehörte die

gerichte keine unteilbare Einheit bildeten, so konnten die verschiedenen Gehöfte eines Dorfes unter ebenso vielen verschiedenen Gerichtsherren stehen.

Diesem Wuste gegenüber wurde nur noch durch die oberen Landes- und Reichsgerichte und die in ihrer alten Verfassung gebliebenen königlichen Landgerichte eine gewisse Einheit und Sicherung der Rechtspflege gewährleistet. Aber auch manche Territorialgerichte, die durch die Gunst besonderer Verhältnisse ihre alte Stellung und Verfassung bewahrt hatten, gelangten zu einer erweiterten Zuständigkeit, indem sie unter dem Drange der Umstände vielfach von fremden Gerichten um Rechtsbelehrungen angegangen wurden, woraus sich allmählich, ohne sonstige amtliche Beziehung, eine wahre Oberhofstellung entwickelte[83].

Neben den Gerichten öffentlichen Rechtes bestand in den Territorien eine Reihe von Privatgerichten, von denen hier die Lehnsgerichte, die grundherrlichen Hofgerichte, die Märkerdinge und die Dorfgemeindegerichte hervorzuheben sind. Was die Lehnsgerichte (S. 581) für den Ritterstand, das waren die grundherrlichen Hofgerichte (Bau- oder Hubdinge, Urbargerichte, Hofsprachen) für die hintersässigen Bauern[84]. Nachdem die Grundherren allgemein die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen erlangt hatten, fielen auch die Händel der Eigenleute der Gerichtsbarkeit des Vogtes oder Dorfschulzen anheim, während sie in peinlichen Sachen vor die hohe Vogtei oder das öffentliche Gericht gehörten. Dagegen umfaßte das Hofgericht des Grundherrn alle die hofhörigen Güter betreffenden Streitigkeiten unter den Hofgenossen oder zwischen diesen und dem Herrn, ferner Zinsversäumnis, schlechte Wirtschaft, Flurfrevel, Investitur, Auflassung oder Verpfändung von Hofgütern, Vereidigung der Hofgenossen, Aufnahme neuer Hofgenossen, vormundschaftliche Angelegenheiten u. dgl., hinsichtlich der Leibeigenen und Grundhörigen auch alles was sich auf ihr persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Herrn bezog (Verheiratung, Erbrecht, Buteil, Sterbfall, Leibzins, Frondienste, Immobiliarveräußerungen, Freilassungen u. dgl. m.). Richter war der Grundherr selbst oder ein Vertreter desselben, gewöhnlich der Meier. Urteiler waren die Hofgenossen oder aus ihnen entnommene Schöffen.

Sicherheitspolizei auf den Landstraßen zu den Obliegenheiten des Marschalls. Vgl. v. Wretschko, a. a. O. 107.

[83] Über die fortdauernde Gerichtsbarkeit des würzburgischen „Landgerichts des Herzogtums Franken" vgl. v. Zallinger', a. a. O. 42 ff. Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburg. Rechts- u. Gerichtswesen, Abh. d. Münch. Akad. 11, 149 ff. Über ein anderes Gericht vgl. Rusch, Das Gaugericht auf der Müsinerwiese, 1870.

[84] Vgl. v. Maurer, Fronhöfe 4, 96 ff. 140 ff. Lamprecht 1, 764 f. 993 ff. 1032 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 168 f. Heusler, Städteverfassung 135. v. Luschin, Gerichtsw. 174 ff. Thudichum, RG. der Wetterau 1, 9. 2, 36. Waitz 8, 65. 73 f. Grimm, Weistümer 7, 270. Wittich, Entstehung des Meierrechts, Zeitschr. f. Soc. u. Wirtsch.-Gesch. 2, 31 ff.; Grundherrschaft in Nordwestdeutschl. 294 f.

Die Hofgerichte wurden in der Regel zu bestimmten Zeiten, als echte Dinge, außerdem nach Bedürfnis als gebotene Dinge abgehalten.

In Angelegenheiten der gemeinen Mark versammelten sich die Markgenossen jährlich zu bestimmten Zeiten, außerdem nach Bedürfnis auf besonderes Gebot, zum Märkerding[85]. Dingpflichtig waren alle Markgenossen, dingberechtigt auch die Grundherren deren Hintersassen zu den Markgenossen gehörten. Richter war der oberste Märker oder sein Stellvertreter, Urteiler die Gesamtheit der Markgenossen oder ein Ausschuß als Markschöffenkollegium. Die Märkerdinge waren insofern heimliche Gerichte, als allen Nichtmarkgenossen der Zutritt bei Strafe versagt war. Die Zuständigkeit des Märkerdings erstreckte sich auf alle die Allmende betreffenden Händel der Markgenossen und auf Markfrevel, zu deren Rügung außer den Markbeamten auch die einzelnen Markgenossen verpflichtet waren. Die Strafen bestanden teils in Vermögensbußen (Markeinung), teils im Ausschluß aus der Gemeinschaft (Verbot der Mark), teils in Strafen an Leib und Leben, die mit Geld abgelöst werden konnten. Das Märkerding besaß also in einer bestimmten Richtung auch das Recht des Blutbannes. Seine Gerichtsbarkeit beschränkte sich nicht auf den Kreis der Markgenossen; auch Ausmärker konnten wegen Markfrevels zur Strafe gezogen werden. Mit der Aufteilung der Marken in Sondermarken gingen die gerichtlichen Befugnisse der Märkerdinge häufig auf die ordentlichen Gerichte über oder wurden mit den Baudingen oder Dorfgemeindegerichten vereinigt[86].

Eine ähnliche Aufgabe wie die Märkerdinge für die Allmende hatten die Dorfgemeindegerichte (Heimgereiden, Bauersprachen), die in erster Reihe Feldrügegerichte waren, bei dem Vorhandensein von Dorfallmenden aber zugleich als Märkerdinge dienten[87]. Schon früh, wahrscheinlich unter dem Einfluß des Gottesfriedens, erhielten diese zunächst auf reine Korporationsangelegenheiten beschränkten Gerichte auch eine gewisse öffentlichrechtliche Gerichtsbarkeit über Polizeivergehen und niedere Frevel (falsches Maß und Gewicht, trockene Schläge, kleiner Diebstahl), später wurde ihre Zuständigkeit vielfach selbst auf Auflassungen und andere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgedehnt[88]. Richter war der Bauermeister, Heimburge oder Dorfschulze. Das Urteil fand die versammelte

---

[85] Vgl. S. 426. v. Maurer, Gesch. d. Markverfassung 322—372. Thudichum, Gau- u. Markverfassung 135 ff. Lamprecht 1, 307. 313 f. 1079. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 621 f. Grimm, Rechtsaltertümer 528 f. 770. 828. 841; Weistümer 7, 318. Noordewier, Regtsoudheden 223 f. Über Deichgerichte vgl. J. Gierke, Gesch. d. Deichrechts 1, 258 ff.

[86] Vgl. Lamprecht 1, 306 ff. 1012.

[87] Vgl. v. Maurer, Dorfverfassung 2, 130 ff. Lamprecht 1, 304 f. v. Below, Ursprung der Stadtverfassung (1892) 74 f. Seibertz, Landes- u. RG. Westfalens 3, 388 f. Bornhak, a. a. O. 1, 9 ff. Kl. Kaiserrecht 2, 56.

[88] Vgl. Weiland, Const. 1, 591, § 8. Charakteristisch ist die allmähliche Textgestaltung im Sachsenspiegel (I. 13, § 2. 68, § 2. II. 13, §§ 1. 2. III. 86, § 2). Vgl. auch Bornhak, a. a. O. 1, 13 ff. Kruse, ZRG. 22, 204 ff.

Gemeinde oder ein Ausschuß von Dorfschöffen. Vielfach trat Verschmelzung mit Dorfcentgerichten oder grundherrlichen Hofgerichten ein.

5. Die niedere Verwaltungsorganisation[89]. Für die Entwickelung der Territorien zu wahren Staatsgebilden war es von entscheidender Bedeutung, daß das Verschwinden der königlichen Bannleihe und die Aufhebung des Verbotes, wonach keine Grafschaft länger als Jahr und Tag unverliehen bleiben durfte, die Einziehung und Zerschlagung der Untergrafschaften und ihren Ersatz durch staatliche Verwaltungssprengel ermöglichte. An die Stelle des Lehenstaates trat der Beamtenstaat[90]. Erleichtert wurde dieser Übergang durch die Ministerialen, da für sie die die Übernahme von Ämtern nicht bloß im Hofdienst, sondern auch in allen landesfürstlichen Diensten höherer Art eine Pflicht war[91].

Bei der Landesorganisation, wie sie sich seit dem 13. und 14. Jahrhundert in allen größeren Territorien vollzog und bis zum 16., in ihren Grundzügen sogar bis zum 18. Jahrhundert im wesentlichen unverändert erhielt, macht sich ein charakteristischer Gegensatz zwischen dem Nordosten und dem Westen und Süden Deutschlands bemerkbar. In den nordöstlichen Territorien hielt man in althergebrachter Weise an der Einheit der Rechtspflege und Verwaltung fest; die Gerichtsbeamten waren zugleich Verwaltungs-, Polizei-, Finanz- und Militärbeamte und die Verwaltungssprengel deckten sich mit den Bezirken der niederen Landgerichte (Vogteien, Goe). Wo der Landesherr die Vogtei über kirchliche Stifter besaß, wurde der Vogteisprengel ebenfalls als ein staatlicher Verwaltungsbezirk behandelt, soweit es den Stiftern nicht gelang, derartigen Mediatisierungen durch den Erwerb von Entvogtungsprivilegien zu begegnen.

Erheblich anders war die Entwickelung in Westdeutschland, zumal den hessischen und rheinischen Landen, indem hier nicht bloß hinsichtlich der Beamten, sondern zunächst auch in betreff der Amtsprengel durchaus zwischen Rechtspflege und Verwaltung unterschieden wurde.

---

[89] Litteratur S. 585 und Anm. 47. Isaacsohn 1, 36 ff. Bornhak 1, 23 ff.; Einfluß der fremden Rechte auf die Gerichtsverfassung, FDG. 26, 417 ff. Kühns, 1, 92 ff. 101 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1287 ff. 1305 ff. 1357 ff. Körnicke, Entwickelung der bergischen Amtsverfassung, Bonn. Diss. 1892. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums 1, 1872; Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 1, 146 ff. Stintzing, Zur Geschichte des röm. Rechts in Deutschland, Hist. Zeitschr. 29, 408 ff. Falck, Schlesw.-holst. Pr.-R. 2, 267 ff. 3, 85 ff. 114 ff. Stammler, Recht des Breidenbacher Grundes (Gierke, Unters. 12) 7 f. Fr. v. Sybel, Herrschaft Gimborn-Neustadt, 1880, S. 11 f. 15 ff.

[90] Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels 130 f., vermutet, daß der Beginn des Umschlages schon in der Const. in fav. princ. c. 6 (*Unusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis vel infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam*) angedeutet sei.

[91] Vgl. S. 597. v. Below, Landständ. Verfassung 1, 16; GGA. 1890, S. 310 f. Waitz 5², 327. 362 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 825. Rosenthal, a. a. O. 1, 591. Dagegen v. Fürth, Ministerialen 235.

Ihren Ausgang hat die Organisation der letzteren von den landesherrlichen Burgen (S. 518. 592) genommen. Die Burgvögte (*castellani*, *chastelains*) waren regelmäßig aus dem Kreise der ritterlichen Burgmannen (*castrenses*, *castellani*), die sich in Kriegszeiten (sonst nur auf besonderen Befehl des Burgherrn) zum Besatzungsdienst auf der Burg einzustellen hatten. Außerdem waren jeder fürstlichen Burg gewisse Ministerialen zu ihrer Verteidigung im freien Felde zugewiesen. Der Burgvogt hatte seinen ständigen Wohnsitz auf der Burg, zu deren regelmäßiger Besatzung außerdem von ihm geworbene und besoldete niedere Burgleute (*burgære*, *turnknehte*, *turnliute*, *turner*, *portenære*, *porzenære*) gehörten. Der Burgvogt hatte die für die Burg bestimmten Burglehen, die zu seiner und der Burgmannen Besoldung dienten, zu verwalten oder ihre Verwaltung zu beaufsichtigen, auch wurde ihm mehr und mehr die Verwaltung oder Oberaufsicht über die Lehen der Ministerialen und die in seinem Bereich belegenen landesfürstlichen Güter, Forsten und nutzbaren Regalien übertragen. Je weiter sich so die Burgbezirke ausdehnten, desto mehr traten die militärischen Aufgaben des Vogtes zurück, der Burgvogt wurde zum Amtmann (*officiatus*, *officialis*, *droste*, *landvoget*), der Burgbezirk zum Amt (in Holstein Landdrostei).

Noch mit seiner früheren Stellung hing es zusammen, wenn der Amtmann in Vertretung des Landesfürsten den Vorsitz im Burgmannengericht einnahm, innerhalb seines Amtes das Recht des Landesaufgebotes (Landfolge) oder des „Glockenklanges" ausübte und für die Wahrung des Landfriedens sorgte. Dazu trat die Verwaltung der Polizei mit dem Recht des Gebotes und Verbotes (*zwing und bann*) und die Oberaufsicht über alle Angestellten des Amtes. Richterliche Befugnisse hatte der Amtmann von Hause aus nicht, da aber die Gerichte bei Verhaftungen und Urteilsvollstreckungen seiner Hand bedurften, so kam es mehr und mehr dahin, daß die verschiedenen im Amte belegenen Landgerichte, unter Aufrechterhaltung der einzelnen Dingstätten, einem gemeinschaftlichen Gerichtsbeamten (Schultheiß, Vogt, Richter, Dinger, in Holstein Dingvogt) überwiesen wurden, der als Verwalter der Gerichtsgefälle und sonstigen öffentlichen Einnahmen zugleich Unterbeamter des Amtmannes war und dessen Aufsicht unterstellt wurde. Die Amtleute selbst haben richterliche Stellung erst unter dem Einfluß der Rezeption der fremden Rechte erlangt, doch kam es vor, daß sie in Notgerichten, hin und wieder auch wohl in echten Dingen (Herrendingen) den Vorsitz einnahmen[92].

Die Ausbildung der Amtsverfassung, die zuweilen auch von befestigten „Freiheiten" (Märkten) ihren Ausgang genommen hat, fällt im allgemeinen in die Zeit von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Wo sie einmal zum Abschluß gelangt war, pflegte auch jede größere

[92] In Baiern bekleidete der Pfleger nicht selten zugleich das Landrichteramt. In dem klevischen Amte Düffel war der Amtmann schon im 15. Jh. zugleich Richter. Vgl. Schröder, Annal. des hist. Ver. f. d. Niederrh. 24, 158 ff.



Neuerwerbung an lehnbaren oder allodialen Herrschaften, Pfandschaften, Vogteien oder Trümmern früherer Grafschaften dem Territorialverbande ungeteilt als neues Amt eingefügt zu werden.

In ihren Endergebnissen hatte auch die Entwickelung der Amtsverfassung zu einer Übereinstimmung der Gerichts- und Verwaltungssprengel, von denen nur die angeseheneren Städte ausgenommen waren, geführt. Der Unterschied gegenüber dem Nordosten beschränkte sich also darauf, daß im Westen die Rechtspflege einem besonderen Gerichtsbeamten oblag, dem der Amtmann als Verwaltungs- und Aufsichtsbeamter übergeordnet war[93].

Unter dem Amtmann oder Vogt stand überall ein besonderer Rentmeister (Kastner, Kellner, Amtschreiber, Landschreiber), dem die Aufsicht über die Kammergüter und nutzbringenden Regalien und die Verrechnung ihrer Erträge oblag. Soweit die öffentlichrechtlichen Gefälle nicht in der Hand des richterlichen Beamten lagen, wurden auch sie von dem Rentmeister vereinnahmt. Das Amt der Zöllner oder Zollschreiber wurde häufig von Pfarrern oder Schulmeistern versehen. Die Meier der landesherrlichen Fronhöfe wurden, je mehr die Eigenwirtschaft abkam und das System der Verpachtung oder Zinsleihe überwiegend wurde, mehr und mehr zu Pächtern oder zu bloßen Rechnungsbeamten[94]. Unterbeamte für gerichtliche, administrative und fiskalische Angelegenheiten waren die Fronboten oder Büttel (Schergen, Waibel, Landreiter). In der Mark Brandenburg und in Baiern hatte jeder Landreiter oder Scherge seinen eigenen Bezirk (Beritt, Schergenamt). Gerichtliche Unterbeamte waren die Dorfschulzen, die zuweilen zugleich das Büttelamt versahen.

Seit dem 14. Jahrhundert wurden vielfach ganze Ämter oder Vogteien veräußert oder in Pfandschaft gegeben oder ihre Sprengel durch Exemtionen zu Gunsten der Grundherren durchbrochen[95]. In bedenklichster Weise geschah dies im Nordosten, wo der Großgrundbesitz gegenüber dem Westen und Süden eine besonders hervorragende Rolle spielte. In der Mark Brandenburg kam es schließlich dahin, daß die landesherrliche Ver-

[93] Derselbe Dualismus bestand in den bairischen Landgerichten (Pflegen), in denen der Landrichter auf die Gerichtsverwaltung beschränkt war, während der „Pfleger" die Stellung des Amtmannes einnahm. Vgl. Rosenthal 1, 52 ff. 322 ff. Riezler, a. a. O. 2, 175. 178 f. 529. 3, 683 f. v. Below, GGA. 1890, S. 319 f. Man darf vielleicht vermuten, daß in Baiern die gleiche Entwickelung wie in Westdeutschland stattgefunden hat, daß also die Pfleger aus Burgvögten (vgl. Rosenthal 324 ff.), die Landgerichte aber aus einer Zusammenlegung niederer Landgerichte und nicht aus Grafengerichten hervorgegangen sind. Vgl. S. 571. v. Below, a. a. O. 310, n. 3.

[94] Vgl. S. 431. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 762 ff. 873. 1407. A. Schulte, Tschudi (Jahrb. f. schweiz. Gesch. 1893) 97 ff. Wittich, Entstehung des Meierrechts 2, 41 ff. Für verschiedene Wirtschaftszweige wurden besondere Aufsichtsbeamte eingesetzt, so die Windelboten für die Weinlese, die Baumeister für die Allmenden und Weinberge. Vgl. Lamprecht 1, 772.

[95] Vgl. Schröder, ZRG. 24, 159 ff. Isaacsohn 1, 43. 48 f. Bornhak 1, 35 ff.

waltung nur noch auf den Domänen bestand und an Stelle der in Auflösung geratenen Vogteien Burg- oder Schloßhauptmannschaften unter Domänenamtmännern eingerichtet wurden.

Zu den Zwecken der mittleren Landesverwaltung wurde Brandenburg seit Anfang des 15. Jahrhunderts in fünf Landvogteien (Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Neumark, Uckermark) eingeteilt, an deren Spitze als Oberaufsichtsbeamter je ein Landvogt oder Landeshauptmann (capitaneus) gesetzt war, der zugleich der bedeutendsten Vogtei seines Bezirkes als Vogt vorzustehen pflegte[96]. Eine ähnliche Mittelstellung nahmen die anfangs nur in den geistlichen Fürstentümern, später aber in Süddeutschland ziemlich allgemein eingeführten Viztume (*vicedomini, oeconomi*) ein. Als Stellvertreter des Landesfürsten, namentlich in betreff der Gerichts- und Finanzverwaltung, waren sie ursprünglich meistens dem ganzen Lande vorgesetzt, so daß sie den Hofmeister beiseite schoben; später wurden die größeren Territorien wohl auch in mehrere Viztumsämter oder Statthaltereien unter je einem Viztum eingeteilt[97].

6. Landessteuern und Landstände[98]. Wir haben wiederholt von einer Abgabe gesprochen, die als „Schatz“, „Grafenschatz“, „Schoß“,

[96] Vgl. Isaacsohn 1, 41 f. 93 ff. 125 ff. Bornhak 1, 154 ff. Kühns 1, 158 ff. Die Landvögte kommen zum Teil schon im 14. Jahrhundert vor, doch war das Bedürfnis besonderer Aufsichtsbeamten über den Vögten weniger dringend, so lange die Markgrafen das Land nicht von festen Residenzen aus regierten, sondern sich abwechselnd auf ihren über das Land zerstreuten Schlössern aufhielten und die Regierung in alter Weise, indem sie das Land bereisten, führten. Vgl. v. Maurer, a. a. O. 2, 136 ff. 156 ff. Das Amt der Landeshauptleute war ursprünglich ein Ehrenamt, nur Ersatz ihrer Auslagen und Schäden wurde ihnen gegen jährliche Rechnungslegung gewährt. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde eine feste Besoldung eingeführt. Unter den Landeshauptleuten standen die Heidereiter (die späteren Oberförster) mit ihren Holz- oder Heideknechten (Förstern), zeitweise auch besondere Jägermeister. Vgl. Isaacsohn 1, 132 ff. Zur Begleitung der unter markgräflichem Geleite Reisenden waren den Landeshauptleuten Geleitemänner untergeben. Vgl. ebd. 151 ff. Über die dem Landmarschall unterstellten Viertelshauptleute in Österreich vgl. v. Wretschko, a. a. O. 109 f.

[97] Vgl. Waitz 7, 312 ff. Maurer, a. a. O. 2, 233 f. Lamprecht 1, 733 ff. 824. 1435 f. Riezler, a. a. O. 2, 172 f. 3, 679 ff. Rosenthal, a. a. O. 275 ff. In Baiern hatte jeder Viztum seit dem 14. Jh. für die finanziellen Geschäfte einen Landschreiber unter sich, dem seit dem 15. Jh. ein Rentmeister übergeordnet wurde. Die Stellung des letzteren als wichtigsten Kontrollebeamten des ganzen Bezirks, in dem er jährliche Visitationsreisen (Umritte) zu unternehmen hatte, trat bald so in den Vordergrund, daß die Viztumämter, obwohl der Viztum oberster Beamter blieb, die Bezeichnung „Rentmeisterämter“ erhielten. Vgl. Rosenthal 278. 288 ff.

[98] Vgl. Waitz 7, 309 ff. 8, 158 ff. 393 ff.; Schlesw.-holst. Geschichte 1, 111 f. 353 ff. Eichhorn 2, 455 ff. 466 ff. 3, 223 ff. v. Amira, Grundriß², 85. 103. Eigenbrodt, Natur der Bedeabgaben, 1826. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, 1878 (Schmoller's Forschungen 1, 2). v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400 bis 1610, I. 1895 (vgl. Stutz, ZRG. 33, 337 ff.); Territorium u. Stadt 168 ff.; Die landständische Verfassung in Jülich u. Berg, 3 Bde, 1885—1891 (Zeitschr. d. berg. Gesch.-Vereins 21. 22. 26. 28. 29); GGA. 1890, S. 313 ff.; Hist. Zeitschr. 58, 196 ff. 63, 308 ff.; Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, Art. Bede. Ritter, Zur Ge-

„Pflege", „Steuer", „Königssteuer" von allen gemeinfreien Grundbesitzern entrichtet wurde, während der Herren- und Ritterstand schatzfrei war (S. 450 f.). Der Ursprung dieser Abgabe ist wohl in einer Heersteuer zu suchen, die seit der Einführung der Lehnsmiliz von den nichtritterlichen Ständen für ihre Befreiung von der Reichsheerfahrt entrichtet wurde[99], aber schon früh muß die Heersteuer mit Königszinsen verschiedenster Art, die landesherrlich geworden waren[100], und mit anderen Abgaben,

---

schichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jh., Bonn. Progr. 1884 (auch Zeitschr. d. berg. G.-Ver. 20). Küster, Reichsgut, Leipz. Diss. 1883, S. 45 ff. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier, Münst. Diss. 1893. Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark, Münst. Diss. 1891. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern im Fürstentum Münster, Münst. Diss. 1895. Brennecke, Die ordentl. direkten Staatssteuern Meklenburgs im Mittelalter, Marb. Diss. 1900. Falke, Bete, Zins und Ungeld in Sachsen, Mitteil. d. sächs. Ver. f. Geschichtsdenkmäler 19 (1869). Seiffert, Beitr. z. G. d. Steuerwesens mit bes. Beziehung auf Baiern, JB. f. Nat.-Ökonomie 21, 622 ff. Baasch, Die Steuern im Herzogtum Baiern, Marb. Diss. 1888. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Baiern, Schmoller's Forschungen 4, 5 (1883). Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 605 ff. 1027 ff. 1080 ff. 1096 ff. 1423 ff. v. Maurer, Fronhöfe 3, 405 ff. Riezler, Gesch. Baierns 1, 875. 730 f. 2, 10 ff. 168. 180 f. 507 ff. 3, 659 ff. 780 ff. Unger, Geschichte d. deutsch. Landstände, 1844. Tezner, Technik u. Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts, 1901. Wilda, bei Weiske, Rechtslexikon 6, 791 ff. K. Maurer, bei Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch 6, 251 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 534 ff. 801 ff. Heusler, Stadtverfassung 163 ff. v. Fürth, Ministerialen 157 ff. Rockinger, bei v. Lerchenfeld, Die altbairischen landständischen Freibriefe (1853), Einleitung. Hegel, Gesch. d. mecklenb. Landstände, 1856. Falck, Schlesw.-holst. Priv.-R. 2, 204 ff. 218 ff. Riedel, Mark Brandenburg 2, 78 ff. 108 ff. Bornhak, a. a. O. 1, 99 ff. 103 f. 218 ff. Kühns, a. a. O. 2, 334 ff. Siegel, Wien. SB. 102, 251 ff. v. Luschin, Anfänge der Landstände, Hist. Zeitschr. 78, 427 ff.; Österr. Reichsgesch. 160—184. 208 ff.; Die steirisch. Landhandfesten, Beitr. z. K. steierm. Gesch.-Qu. 9. Friess, Herzog Albrecht I. u. die Dienstherren von Österreich, Festschrift der Wiener hist. Vereine, 1882. v. Wretschko, a. a. O. 145 ff. Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich, 1896. Jäger, Gesch. d. landständ. Verf. Tirols, 1881/82. Kogler, Landesfürstl. Steuerwesen in Tirol im Mittelalter, I. (Arch. f. öst. Gesch. 90, 2). Levec, Die krainischen Landhandfesten, Mitt. d. öst. Inst. 19, 244 ff. Jürgens, Die Stände im Fürstentum Lüneburg, Zeitschr. d. hist. Ver f. Niedersachsen 1889, S. 105 ff. Herden, Entwickelung der Landstände in Braunschw.-Lüneb., Jen. Diss. 1888. Wohlwill, Anfänge der landständ. Verf. im Bistum Lüttich, 1867. v. Bruenneck, De auctoritate, qua Prussiae ordines utebantur, initio, Bonn. Diss. 1865. Bodmann, Rheing. Altertümer 493 ff. Schum, Stellung des Kapitels etc. zu den Wahlen und der Verwaltungsthätigkeit der Magdeb. Erzbischöfe, i. d. Hist. Aufsätzen für Waitz 389 ff. Tomaschek, Recht u. Verfassung d. Markgrafschaft Mähren 79 f. Gengler, Beiträge z. RG. Baierns 1, 157 ff.

[99] Der Zusammenhang der landesherrlichen Bede mit der Heersteuer ist bestritten (dafür u. a. Eichhorn, Waitz und Riezler, dagegen namentlich Zeumer und v. Below), doch spricht der ganze Umbildungsprozeß der fränkisch-deutschen Heerverfassung dafür. Noch das Dienstmannenrecht von Ilzstadt von 1256 befreite von der Heerfahrt alle die *chunigsteura* zahlenden Ministerialen der Passauer Kirche und auch die friesische Haussteuer hing wohl mit der Befreiung der Friesen von der Reichsheerfahrt zusammen. Vgl. S. 514. 516 n.

[100] Vgl. S. 193 f. 533. 542 f. Das *marchrecht* (*marchmutte*, *marchfutter*, *mark-*

die von Grafen und Vögten in den verschiedensten Bedürfnisfällen auf Grund ihrer Gerichtsgewalt gefordert und im Anfang noch als freiwillige Gaben betrachtet wurden, zusammengeflossen sein, wodurch sich neben den alten Bezeichnungen, und diese mehr und mehr verdrängend, die Bede (*petitio, precaria, collecta, exactio*) einbürgerte[101]. Es weist auf den alten Zusammenhang hin, daß die heerfahrtpflichtigen Kreise des Adels und der Ritterschaft bedefrei blieben[102]; auch der geistliche Grundbesitz wurde als privilegiert behandelt, außerdem kamen zahlreiche Einzelbefreiungen vor. Die Bede war eine in Geld entrichtete Grund- und Gebäudesteuer. Für die Städte, die aber in geringerem Maße herangezogen wurden, bildete sie stets eine Gemeindelast, für welche die Gesamtheit der Bürger aufzukommen hatte; auch auf dem Lande erfolgte die Umlage häufig, aber keineswegs regelmäßig nach Gemeinden. Die Bede nahm schon früh (12.—13. Jh.) den Charakter einer ein- für allemal feststehenden Landessteuer an, die ohne besondere Bewilligung zu bestimmten Zielen (gewöhnlich als Frühjahr- und Herbstbede) in unveränderlichen Beträgen eingefordert wurde. Sie war demnach zu einer öffentlichrechtlichen Reallast geworden, die in manchen Territorien durch Veräußerungen, Verleihungen, Verpfändungen ihren staatlichen Charakter ganz einbüßte und zu einer privatrechtlichen Grundrente wurde.

Neben der landesherrlichen Bede bestanden für die schatzpflichtige Bevölkerung noch Naturalabgaben und Dienste (*servitium*) verschiedenster Art[103], in den Städten außerdem vielfach die Accise (*ungelt*), eine Verbrauchssteuer, zumal von Lebensmitteln, die aber, soweit sie von Fremden erhoben werden sollte, im 13. Jahrhundert noch königlicher Genehmigung bedurfte[104].

---

recht) war wohl ein an den Gerichtsherrn zu entrichtendes Futtergeld (fodrum, vgl. S. 517), das anderwärts auch als *herzogskorn* bezeichnet wurde. Vgl. E. Mayer, a. a. O. 1, 63 f. Brunner, Exemt. 29. 32 f. 35 f. Öst. VJSchr. 16, litter. Anz. 62. Unrichtig Waitz 3, 392. Kühns, Ger.-Verf. 1, 39 ff.

[101] Neben der hochdeutschen Form (mhd. *bëte*) hat die niederdeutsche auch in Süddeutschland überwiegend das Feld behauptet. Über die Bezeichnung *tallia* vgl. Diez, WB. d. rom. Sprachen I. unter *taglia*. In dem kaiserlichen Privileg für Würzburg von 1168 wird die Bede *iustitia* genannt: *quod comites de liberis hominibus qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam iustitiam recipere debent.* Vgl. v. Zallinger, Das würzburgische Herzogtum 5. 29.

[102] Bedepflichtiger Grundbesitz, der in das Eigentum privilegierter Personen überging, blieb weiter belastet, doch wurde dies seitens der Ritterschaft vielfach mit Erfolg bestritten. Vgl. S. 434. Die Städte erhielten für ihre zugleich den Interessen des Landes dienenden Festungsbauten regelmäßig Bedeerlaß. Vgl. S. 544.

[103] Vgl. S. 544. 592. v. Below, Landst. Verfassung 1, 27 f.; Landtagsakten 1, 152 ff. Lamprecht 1, 1024 ff. Hervorzuheben sind: Burgwerk, Heerwagen, Dienstwagen, Herberge und Unterhalt (*atz*) für den Fürsten, sein Gefolge und die Landesbeamten.

[104] Mainzer Landfr. v. 1235 § 8: *ne domini vel civitates pretextu faciendarum municionum vel alia quacumque de causa telonea vel exactiones instituant que vulgo dicuntur ungelt in homines extra positos vel extraneos vel bona eorum, set dominus de suo vel hominum suorum bonis edificet.* Die Accise war demnach freigegeben,

Der landesherrlichen Bede nachgebildet waren die Notbeden, d. h. außerordentliche Landessteuern, die aus besonderen Anlässen von den Landesherren gefordert wurden und der jedesmaligen Bewilligung seitens der Landstände bedurften[105]. Nach dem Vorbilde der ordentlichen Bede waren auch sie in erster Reihe Grund- und Gebäudesteuern, die, gemeindeweise umgelegt, von jeder Gemeinde in dem ausgeschriebenen Betrage aufgebracht werden mußten. Die bei der ordentlichen Bede bestehenden Befreiungen kamen hier nicht zur Geltung, doch wurde die Steuer für Privilegierte in der Regel in Form einer Renten-, Gewinn- oder Gewerbesteuer angesetzt.

Das Recht, die Großen ihrer Provinz, geistlichen und weltlichen Standes, zu Hof- und Landtagen zu entbieten, übten schon die Stammesherzoge aus[106]. An einen Zusammenhang mit den Landtagen der Stammesherzoge des fränkischen Reiches ist dabei nicht zu denken, wohl aber sind jene Landtage teils als die unmittelbare Fortsetzung der von den Königsboten abgehaltenen Beamtentage, teils als Landfriedensversammlungen zu betrachten. Wie diese hatten sie die Fürsorge für den Landfrieden als ihre vornehmste Aufgabe anzusehen, daran knüpfte sich die Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit, die sich bald zur höchsten Gerichtsbarkeit der Provinz erweiterte, die Beschlußfassung über Geldbeiträge und sonstige Landesleistungen zu Landfriedenszwecken, endlich die Thätigkeit einer gesetzgebenden Versammlung, anfangs auf Landfriedensangelegenheiten beschränkt, dann, darüber hinausgreifend, die Provinzialgesetzgebung überhaupt umfassend. Mit der Auflösung der Stammesherzogtümer hörten die Provinziallandtage im alten Sinne auf, sie setzten sich aber in beschränkterer Weise in den Territorialherzogtümern fort, nur daß die in keiner territorialen Abhängigkeit vom Herzoge stehenden Großen ausschieden[107]. Hatten früher alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Edelherren und Ministerialen den Landtag des Herzogs besucht, so fanden sich jetzt im wesentlichen nur die vier letztgenannten Gruppen ein, die Fürsten nur, soweit sie innerhalb des Herzogtums noch Städte oder Burgen besaßen[108].

---

soweit sie sich auf Landes-, beziehungsweise Stadtangehörige beschränkte. Vgl. v. Below, a. a. O. 1, 25. 59 f. Über das Wort *accisa* (mhd. *zise*) vgl. Diez, WB. d. rom. Spr. 2[a], unter *assises*, über mhd. *ungelt* Lexer, WB. 2, 1845. Haltaus, Glossar. 1933 f. Schiller u. Lübben, WB. 5, 48.

[105] Die von diesen bewilligten Steuern waren auch für die auf dem Landtag nicht vertretenen Kreise, insbesondere auch für Freibauern und die Besitzungen auswärtiger Grundherren verbindlich. Vgl. Anm. 118. v. Below, Landtagsakten 1, 56.

[106] Vgl. S. 555. 587. Grauert, a. a. O. 11 ff.

[107] Vgl. Riezler, Gesch. Baierns 2, 10 ff. 507.

[108] Vgl. Schwsp. L. 139. Die Bischöfe waren nach dem Schwsp., der offenbar die bairischen Hoftage im Auge hatte, nur in dem Territorium, dem ihre Residenz angehörte, hoffahrtpflichtig. Aber der von König Rudolf I. erlassene bairische Provinziallandfrieden von 1281 läßt vermuten, daß der Baiernherzog seine Landesbischöfe schon damals nicht mehr zur Teilnahme an den Hoftagen zu zwingen vermochte. Vgl. E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Baiern, 1884, S. 3.

In derselben Weise wie in den Herzogtümern gab es wohl auch in den Marken von jeher allgemeine Botdinge zu Landfriedenszwecken, die sich dann ebenso zu wahren Landtagen entwickelten, während in den geistlichen Fürstentümern die Kapitel mit der übrigen höheren Geistlichkeit und den Stiftsministerialen seit dem Wormser Konkordat das Recht der Fürstenwahl ausübten (S. 500), ein Recht das sich im Laufe der Zeit von selbst zu einem Mitwirkungsrecht bei Revindikationen von Stiftsgütern, die der Vorgänger veräußert hatte, und schließlich zu einem Zustimmungsrecht bei derartigen Veräußerungen erweitern mußte. Im übrigen hatten die Lehen- und Dienstherren das Recht, ihre Vassallen und Dienstmannen jederzeit zur Hoffahrt zu entbieten, insbesondere wenn sie ihres Rates oder, weil sie außerordentliche Zumutungen militärischer oder pekuniärer Art beabsichtigten, ihrer Zustimmung bedurften[109]. Derartige Mannentage waren freilich, da sie weder eine landesherrliche Gewalt des Berufenden noch die Zugehörigkeit der Berufenen zu einem bestimmten Territorium zur Voraussetzung hatten, noch keine Landtage. Daß dann aber mit der Ausbildung der Landeshoheit auch die Laienfürsten das Recht in Anspruch nahmen, die Großen ihres Landes, unabhängig von der etwaigen Lehnspflicht, zu Landtagen zu entbieten, war nur eine Folge der gesamten voraufgegangenen Entwickelung, die einen Übergang der früheren herzoglichen Rechte auf die Reichsfürsten bedeutete[110]. Häufig dienten diese Landtage, vielleicht in Anknüpfung an die Landfriedensgerichte, zugleich als außerordentliches landesfürstliches Gericht[111].

Gegenüber dem Rechte der Fürsten, die ihren Territorien durch Wohnsitz oder herrschaftlichen Grundbesitz angehörende höhere Geistlichkeit (namentlich die Vorstände der Klöster und Kollegiatstifter) samt den Grafen, Edelherren und Ministerialen zu ihren Landtagen zu entbieten, entwickelte sich allmählich, ganz wie im Reiche, das Recht dieser Stände, bei allen wichtigeren Landesangelegenheiten befragt zu werden, sie wurden, als Vertreter des Landes, zu Landständen[112]. Wenn es sich dabei zunächst nur um eine beratende Stellung handelte, so wurde doch in einer Reihe von Fällen, namentlich bei jeder neuen Belastung des Landes, bei militärischen Unternehmungen, bei Landfriedensgesetzen, seit dem 14. Jahrhundert auch bei anderen Akten der Landesgesetzgebung, sowie bei Ehe-

---

[109] Vgl. v. Below, Territorium u. Stadt 168 f.

[110] Die Note 108 angeführte Schwabenspiegelstelle betrachtet das Recht, Hof zu gebieten, noch nicht als allen Fürsten gleichmäßig zustehend. Über die besondere Tendenz des Rechtsbuches in dieser Beziehung vgl. Ficker, Wien. SB. 77, 854 ff.

[111] Vgl. S. 602. Rosenthal, Geschichte d. Gerichtswesens Baierns 1, 116 n. v. Below, Landtagsakten 1, 124 ff. 224 ff.

[112] Die Bezeichnung als „Stände“ scheint zuerst in den Niederlanden (*staeten*) aufgekommen zu sein und sich von da aus seit Maximilian I. auch im Reiche für die Reichs- und Landstände eingebürgert zu haben. Vgl. v. Below, a. a. O. 1, 14; Territorium u. Stadt 183. Das Reichsweistum v. 1231 spricht von den *meliores et maiores terre*, Ssp. III. 91 § 3 von *dat land*. Vgl. Anm. 113.

verträgen, Successionsfragen u. dgl. innerhalb des landesherrlichen Hauses und bei Verfügungen über Teile des Landes oder des Landesvermögens, die früher nur in den geistlichen Fürstentümern der ständischen Genehmigung bedurft hatten, ein wirkliches Zustimmungsrecht der Landstände anerkannt[113].

Ursprünglich setzten sich die Landtage in den geistlichen Territorien aus der höheren Geistlichkeit (Prälaten), den Grafen und Herren und den Ministerialen[114], in den weltlichen vielfach nur aus den drei letztgenannten, zusammen. Den eigentlichen Kern bildete immer „die Ritterschaft", d. h. die burgsässige Ministerialität, und zwar in späterer Zeit nur auf Grund ihrer Burgen, während die im Lande begüterten Herren, die außerhalb desselben ein eigenes Territorium besaßen, sowie die selbst zu kleinen Landesherren gewordenen Edeln („Eigenherren", später „Unterherren") sich vielfach fernhielten[115]. Mit der vollen Ausbildung des Städtewesens gelangten auch die Städte zur Anerkennung ihrer Landstandschaft[116]. Neben den Städten waren hin und wieder auch bloße Märkte („Freiheiten",

---

[113] Vgl. v. Fürth, a. a. O. 162 ff. v. Below, Territorium u. Stadt 170 f. 172 ff. Weiland, Const. 2, 71. 391. 397. 412. 476. Reichsweistum von 1231 (Weiland 1, 420): *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur*. Landfriede Rudolfs I. von 1287, § 44 (MG. Leg. 2, 452): *Swaz ouch die furste oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem landfriden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun, und damitte brechen si des lantfridis niht.* Ssp. III. 91, § 3: *He ne mut ok nen gebot, noch herberge, noch bede, noch denest, noch nen recht uppet land setten, it ne willekore dat land.* Über Successionsangelegenheiten vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt 113 ff. 122 ff. Nach der Gold. Bulle c. 7, § 5 hatten die böhmischen Stände von alters her das Recht, bei Aussterben ihres Herrscherhauses einen neuen Herrn zu wählen. Über das gleiche Recht der schleswig-holsteinischen Stände Michelsen, ZDR. 3, 84 ff. Über die Zustimmung der Lehnsmannen bei Heerfahrten und Fehden vgl. § 47, n. 16. v. Below, Landst. Verf. 1, 19. 65; Landtagsakten 1, 97 f.

[114] Die eigenen Ritter erlangten den Zutritt nicht vor dem 14. Jh. Vgl. v. Zallinger, Ministerialen u. milites 64. v. Below, Terr. u. Stadt 192 f.

[115] Vgl. v. Below, Landtagsakten 1, 16 f.; Terr. u. Stadt 195 f. Die Angehörigen der Ritterschaft übten die ständischen Rechte zunächst auf Grund ihrer persönlichen Zugehörigkeit zum Landesadel aus, wobei in der Regel schon der Besitz von vier Ahnen genügte. Allmählich aber führte die Entwickelung dahin, daß die Burgen (Rittergüter) als die Träger der Landstandschaft angesehen und nur noch Rittergutsbesitzer (zum Teil auch solche bürgerlichen Standes) oder Mitglieder burggesessener Ganerbschaften zugelassen wurden. Vgl. v. Below, Terr. u. Stadt 141. 203 ff. 211.

[116] Die Landstandschaft der Städte, hauptsächlich durch das Steuerbedürfnis der Landesherren hervorgerufen und gefördert, war schon vor Schluß des Mittelalters allgemein zur Anerkennung gelangt. Die grundherrlichen (Mediat-) Städte blieben ohne Landstandschaft. In manchen Territorien (z. B. Brandenburg, Lausitz, Brabant, Geldern, Jülich, Cleve, Berg, Arnsberg) waren aber überhaupt nicht alle, sondern nur bestimmte einzelne Städte („Hauptstädte") im Besitz der Landstandschaft. Vgl. v. Below, Terr. u. Stadt 214 ff.; Landtagsakten 1, 19 f. Die Städte übten die Landstandschaft regelmäßig durch Abgeordnete des Rates aus, während die übrigen Stände in Person erschienen.

„Thäler“) zu den Landtagen zugelassen[117], während eine Vertretung des Bauernstandes nur in der Schweiz und Tirol sowie in den friesischen und niedersächsischen Gebieten an der Nordseeküste bestand[118]. Die Verhandlungen der Stände erfolgten wohl von Anfang an nach Kurien, so daß jede Gruppe für sich ihre Beschlüsse faßte und die Überstimmung einer Kurie durch die andere ausgeschlossen war; zuweilen traten auch Sonderlandtage einzelner Kurien zusammen[119]. Trotzdem galten die Landstände nicht als Vertreter ihrer Sonderinteressen, aber auch nicht als Vertreter des Volkes, sondern als die Vertreter des Landes, sie waren „das Land“[120]. Immer aber beschränkten sich die Landtage auf ein einzelnes Territorium, so daß die Herrscher der aus mehreren Territorien zusammengesetzten Staatsgebilde sich mit ebenso vielen Landtagen abzufinden hatten[121].

Gehoben wurde die Macht der Stände teils durch das Einungswesen, teils durch die häufigen Streitigkeiten um den Besitz des Landes, zumal bei Thronfolgefragen, bei denen den Ständen mehr oder weniger die Entscheidung zufiel, teils durch das immer wiederkehrende Geldbedürfnis der Landesherren. Das Einungswesen war namentlich von der größten Bedeutung für Ritterschaft und Städte, deren eidgenössische Bünde von der Reichsgesetzgebung seit den Hohenstaufen, also schon vor der Ausbildung der landständischen Verfassung, ohne Erfolg bekämpft wurden[122]. Indem die so Verbundenen in allen ständischen Fragen zusammenhielten, wußten sie die Geldnot der Fürsten, zum Teil auch politische Wirren, wie sie z. B. während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Österreich herrschten, klug zu benutzen. Die Kapitel ließen sich in den Wahlkapitulationen vielfach ständische Freiheiten versprechen, vor allem aber wurde jede neue Steuerbewilligung benutzt, um weitere ständische Freiheiten zu erwerben, unter denen die vielfach ausdrücklich zugestandene Befugnis der Stände, von dem das Landesrecht verletzenden Herrn ohne weiteres abzufallen oder gar ihm mit Gewalt zu widerstehen, den Gipfelpunkt der ständischen Macht bezeichnete.

§ 51. Die Städte.

Uhlirz, Neuere Litter. über deutsch. Städtewesen, Mitt. d. öst. Inst. 15, 488 ff. 676 ff. 16, 528 ff. 19, 173 ff. 20, 113 ff. Arnold, Verf.-Gesch. d. deutsch. Freistädte, 2 Bde, 1854 (dazu Waitz, Abh. 455 ff.). Barthold, Gesch. d. deutsch. Städte, 4 Bde, 1850—53. v. Below, Entsteh. der deutsch. Stadtverfassung, Hist. Zeitschr. 58. 59; Entsteh. d. deutsch. Stadtgemeinde, 1889; Ursprung der deutsch. Stadtverfassung,

[117] Vgl. v. Below, Terr. u. Stadt 216 f.
[118] Vgl. v. Below, a. a. O. 219 f. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 540 f.
[119] Vgl. v. Below, Landtagsakten 1, 44 ff.; Terr. u. Stadt 237 ff.
[120] Vgl. Ssp. III. 91 § 3 (Anm. 113). Tezner, a. a. O. 69 ff. v. Below, Terr. u. Stadt 243 ff.
[121] Vgl. v. Below, Terr. u. Stadt 221 ff.
[122] Vgl. Weiland, Const. 2, 191 (1231). Gold. Bulle c. 15. v. Below, Terr. u. Stadt 228 f.

1892; Landständische Verfassung in Jülich und Berg 1, 33 ff. 3, 2 S. 63 ff. 107. 110; Territorium u. Stadt 299 ff. 321 ff.; Städtische Verwaltung des MA., Hist. Zeitschr. 75, 396 ff.; Zeitschr. f. GW. 4, 112 ff. 5, 139 ff.; Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, unter: Bürger, Bürgerrecht, Markgenossenschaft. Bernheim, Entstehung des deutschen Städtewesens, Zeitschr. f. GW. 6, 257 ff. Eichhorn 2, 76 ff. 468 ff. 3, 284 ff.; Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, Zeitschr. f. gesch. RW. 1, 147 ff. 2, 165 ff. Gaupp, Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild, 1824. Hegel, Entstehung d. deutsch. Städtewesens, 1898; Geschichte der Städteverfassung von Italien 2, 379—465; Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde, 1891; Hist. Zeitschr. 24, 1 ff.; Vergrößerung u. Sondergemeinden der deutsch. Städte (Erlanger Festschr. f. Prinzregent Luitpold, IV. 1901). v. Heinemann, Zur Entsteh. d. Städteverf. in Italien, 1896. Hellwig, Deutsches Städtewesen z. Z. der Ottonen, 1875. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1872. Huvelin, Essai hist. sur le droit des marchés et des foires, 1897. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4 Bde, 1826/29. v. Inama-Sternegg, Anfänge des deutschen Städtewesens, Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung 1, 521 ff.; Wirtsch.-Gesch. II. 314 ff. 370 ff. III. 1, S. 24 ff. 68 ff. 117 ff. 2 S. 24 ff. 233 ff. Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens, Münst. Progr. 1891. Keutgen, Untersuchungen über d. Urspr. d. deutsch. Stadtverfassung, 1895 (dazu des Marez, Deutsche Litt.-Zeit. 1897, Nr. 31). Kornemann, Zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen u. germanischen Gebieten des Römerreiches, 1898. Lambert, Entwickelung d. deutsch. Städteverfassungen i. MA., 2 Bde, 1865. Lamprecht, Hist. Zeitschr. 67, 385 ff. v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens, 1829. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde, 1869/71. Mone, Städt. Verfassung u. Verwaltung, ZGO. 20, 1 ff. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, 1859 (dazu Waitz, Abh. 505 ff.). Pirenne, Origine des constitutions urbaines au Moyen-Age, Rev. hist. 57; Villes, marchés et marchands au moyen-âge, ebd. 67. Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland, Straßb. Diss. 1881. Rietschel, Markt u. Stadt in ihrem rechtl. Verhältnis, 1897; Die civitas auf deutsch. Boden bis z. Ausg. d. Karol.-Zeit, 1894; Hist. VSchr. 3, 519 ff. A. Schulte, Über Reichenauer Städtegründungen im 10. 11. Jh., ZGO. 44, 137 ff. (dazu K. Schaube, ebd. 45, 296 ff. 47, 626 ff. Küntzel, ebd. 47, 373 ff.). Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890. Varges, Entstehung der deutschen Städte, Zeitschr. f. deutsche Kulturgeschichte, 1892, S. 319 ff.; Weichbildrecht und Burgrecht, Zeitschr. f. GW. 6, 86 ff.; Zur Entsteh. d. deutsch. Stadtverfassung, JB. f. Nat.-Ök. u. Statistik 61, 161 ff. 63, 801 ff. 64, 481 ff. 67, 481 ff.; Stadt- u. Marktrecht, ebd. 58, 670 ff. Wilda, De libertate Romana, qua urbes Germaniae sunt exornatae, Hall. Diss. 1831.

Baron, De iudiciorum constitutione in veteris Saxoniae urbibus, Berl. Diss. 1855. Baumann, Geschichte des Allgäus 1, 321 ff.; Archival. Zeitschr. NF. 10, 66 ff. v. Bethmann-Hollweg, Urspr. d. lombard. Städtefreiheit, 1846. Blok, Eene hollandsche stad in de middeleeuwen, 1883; Geschiedenis van hat nederl. volk 1, 1892. Bornhak, Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts 1, 39 ff. 139 ff. Ermisch, Anfänge des sächs. Städtewesens (Wuttke, Sächs. Volkskunde, 1900, S. 113 ff.). Falck, Schlesw.-holstein. Privatrecht 1, 260 ff. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten 2, 1862. Fockema Andreä, Wesen en beteekenis der verleening van stadrechten in Nederland (Handel. en Mededeel. v. d. maatschappij d. nederl. letterkunde te Leiden 1890/91). Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes 1, 1892 (vgl. Keutgen, GGA. 1893, S. 539 ff.). Heck, Altfries. Gerichtsverfassung 106 ff. 368 ff. Heil, Die Gründung der norddeutschen Kolonialstädte, Wiesbad. Progr. 1896. Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400, Münster 1893; GGA. 1893, S. 539 ff. Koehne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz, 1890. Kratz, Die Städte d. Prov. Pommern, 1865. Kühns, Ger.-Verf. d. Mark Br. 1, 175 ff. 2, 181 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1342 ff. 2, 256 ff. 481 ff. Liesegang, Niederrhein. Städtewesen im MA., 1897 (Gierke, Unters. 52). Lippert, Sozialgeschichte

Böhmens, II. 1898 (vgl. Schreuer, ZRG. 34, 296 ff.). Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte d. westfälischen Reichsstiftstädte, 1889. Luschin v. Ebengreuth, Öst. Reichsgeschichte 240 ff.; Gesch. d. Gerichtswesens 199 ff. 283 ff. E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jh. (Abhandlungen für K. Maurer, 1893, S. 377 ff.); Deutsche u. franz. Verf.-Geschichte 1, 284—338. 2, 218—280. Philippi, Zur Verf.-Gesch. der westf. Bischofsstädte, 1894 (vgl. K. Schaube, GGA. 1894, S. 545 ff.). Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jh., 1892. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische RG. 1, 157 ff. 173 ff. 186 ff. Riedel, Mark Brandenburg 2, 289 ff. Riezler, Geschichte Baierns 1, 774 ff. 2, 196 ff. Rosenthal, Gesch. d. Ger.-Wesens Baierns 1, 153 ff. K. Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, Bresl. Gymn.-Progr. 1892. S. Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden, Kieler Diss. 1892. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte d. Herzogtums Westfalen 3, 162 ff. Silberschmidt, Entstehung des deutsch. Handelsgerichts, 1894. Stälin, Wirtembergische Geschichte 2, 661 ff. Struve, Entstehung der Städte in der Mark Brandenburg, Steglitzer Progr. 1891. A. Telting, Het oudfriesche stadrecht, 1882. Tschoppe u. Stenzel, Urk.-Sammlung zur Geschichte d. Ursprungs der Städte in Schlesien u. der Oberlausitz, 1832, S. 178—265. Vanderkindere, Notice sur l'origine des magistrats communaux et sur l'organisation de la Marke dans nos contrées, Bull. de l'académie 38 (1874), 236 ff. Wauters, Les libertés communales, 1878. Wenzelburger, Geschichte der Niederlande 1, 143 ff. Wermbter, Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen, Zeitschr. d. westpr. Gesch.-Ver. 13, 1884. Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, 1864. Zimmermann, Versuch einer histor. Entwickelung der märkischen Stadtverfassungen 1, 1837.

v. Amira, Grundr.[2] 76. 85 f. 103. 116. Brunner, Grundz. 142 ff. Waitz 5[2], 393 ff. 7, 41 ff. 374 ff. 8, 77 ff. 282 ff.; Jahrb. d. deutsch. Reiches unter Heinrich I.[3] 1885, Exkurs über Städtegründungen. Siegel, RG.[3] 52 ff. 258 ff. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891, S. 104 ff. (besonders 127 ff.). Lindner, Deutsche Geschichte 2, 130 ff. Devrient, bei Richter, Annalen 3, 2. S. 747 ff. Scholz, a. a. O. (S. 470) 102 ff. Blondel, Frédéric II., 281 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 249 ff. 2, 573 ff. Felix, Einfluß von Staat u. Recht auf die Entwickelung des Eigentums 2, 309 ff.

Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, 1861. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, I, 1. II. 1900—1902 (vgl. Schröder, ZRG. 34, 351 ff.). Gobbers, Erbleihe im mittelalterlichen Köln, ZRG. 17, 130 ff. Hess, Burgrecht, Wien. SB. 11, 761 ff. Jäger, Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in Straßburg, Straßb. Diss. 1888. des Marez, Étude sur la propriété foncière dans les villes du moyen-âge, spécialement en Flandre, 1898 (vgl. Oppermann, Korresp.-Bl. d. westd. Zeitschr. 18, 7 ff.); L'origine de la propriété allodiale a Gand, dit Vrij huis vrij erve, Annales de la fédération arch. et hist. de Belgique XI.). S. Muller, Over claustraliteit, Bijdragen tot de geschiedenis v. h. grondeigendom i de middelald. steden, 1890. Nagel, Zur Geschichte des Grundbesitzes in oberhessischen Städten, Jahr.-Ber. d. oberh. Ver. f. Lokalgeschichte 3, 1883. Pauli, Die sogen. Wieboldsrenten des lübisch. Rechts, Abh. a. d. lüb. R. 4, 1865. Rietschel, Entstehung der freien Erbleihe, ZRG. 35, 181 ff. 455. Rosenthal, Zur Gesch. d. Eigentums in Wirzburg, 1878.

Nitzsch, Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde, ZRG. 28, 1 ff. Planck, Deutsches Gerichtsverfahren 1, 21 ff. Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums 1, 175 ff. 196 ff. Dopsch, Wien. SB. 79, 1 S. 80 ff. Osenbrüggen, Gastgerichte (Studien z. deutsch. u. schweiz. Rechtsgeschichte 19 ff.). Stolze, Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten, Marb. Diss. 1901. Koehne, Hansgrafenamt, 1893 (vgl. K. Schaube, GGA. 1893, S. 664 ff.). Küntzel, Verwaltung d. Maß- u. Gewichtwesens in Deutschland im MA. 1894 (Schmoller's Forschungen 13, 2). Schmoller, Verwaltung des Maß- u. Gewichtwesens im MA.,

JB. f. Gesetzgeb. 17, 289 ff. Höniger, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik 42, 568 ff. Liebe, Kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten, Berl. Diss. 1885. Roth von Schreckenstein, Das Patriciat in den deutschen Städten, 1857. Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger (S. 399 n.).

Keutgen, Urkunden z. städtischen Verfassungsgeschichte, 1901. Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852; Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi, 1863; Deutsche Stadtrechtsaltertümer, 1863. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852. Hegel, Chroniken der deutschen Städte, 26 Bde, 1862—1899. Fritz, Deutsche Stadtanlagen (Progr. d. Straßb. Lyceums, 1894).

Die kaum übersehbare Speziallitteratur über die Verfassung einzelner Städte mag hier in alphabetischer Reihenfolge nach den Städten kurz zusammengestellt werden. *Aachen*: Haagen, 1874; H. Höffler (Marb. Diss. 1901). — *Augsburg*: Frensdorff, Chroniken der deutschen Städte 4, pg. 11 ff. Berner (Gierke, Untersuchungen 5, 1879). — *Bamberg*: Gengler, Beitr. z. RG. Bayerns 4, 155 ff. — *Basel*: Heusler, 1860. Stouff, 1891. Schönberg, 1879. — *Berlin*: Sello, Märk. Forschungen 16, 1 ff. 17, 57 ff. — *Bern*: Walther, 1794. Leuenberger, 1878. Geiser, 1888. Zeerleder, Handfeste, 1891. — *Bräunlingen*: Tumbült (Westd. Zeitschr. 16). — *Braunschweig*: Dürre[2], 1875. Hänselmann, Chroniken d. deutsch. Städte 6, pg. 13 ff. Mack (Gierke, Unters. 32, 1889). Varges, 1890; Zeitschr. d. Harzvereins 25, 101 ff.; Zeitschr. f. Kulturgeschichte, 1893, S. 194 ff. — *Bremen*: Donandt, 1830. Dünzelmann, Brem. Jahrb. 14, 27 ff. Varges, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1893. v. Bippen, 3 Bde, 1892—1901. Kühtmann, 1900 (Gierke, Unters. 62). — *Breslau*: Markgraf u. Frenzel, Cod. dipl. Siles. 11, 1882. — *Cambrai*: Dieckmeyer, Jen. Diss. 1890. Reinecke, 1896. — *Colmar*: A. Hundt, 1899. — *Dinant*: Pirenne, 1889. — *Dortmund*: Frensdorff, 1882 (Hansische Gesch.-Quellen 3). Rübel, Dortmunder Finanz- u. Steuerwesen I., 1892. — *Dresden*: O. Richter, 1885/91. — *Elbing*: Töppen, 1871/73. — *Erfurt*: Lambert, 1868. Kirchhoff, 1870; N. Mitteil. d. thür.-sächs. Ver. 12, 53 ff. Vollbaum, 1881. Michelsen, Jenaer Progr. 1855. Rietschel, ZRG. 35, 230 ff. — *Frankfurt a. M.*: Euler, 1872; Archiv f. Frankf. Gesch. 8, 162 ff.; Mitteil. d. Ver. f. Gesch. z. Frankf. 1, 277 ff. Fichard, 1819. Römer-Büchner, 1855. Kriegk, 1871; Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, 1862; Deutsches Bürgertum im Mittelalter, 1868. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt im 14. u. 15. Jh., 1886. — *Freiberg*: Ermisch, 1889. — *Freiburg i. Br.*: H. Maurer, ZGO. 40, 170 ff. — *Genf*: Borel, 1891. — *Goslar*: Wolfstieg, 1885. Weiland, Hans. Gesch.-Bl. 13, 3 ff. 14, 11 ff. Göschen, Gosl. Statuten, 1840. Bode, Urk.-B. d. Stadt Goslar, seit 1893. — *Groningen*: S. Gratama, Bijdragen v. vaderl. geschiedenis 3, 6 S. 165 ff. — *Hadersleben*: A. Sach, 1892. — *Halberstadt*: Varges, Zeitschr. d. Harzvereins 29, 81 ff. 416 ff. — *Halle*: v. Voss, Hall. Diss. 1873. — *Hamburg*: Lappenberg, Hamburg. Rechtsaltertümer (1845) pg. 2 ff. Koppmann, Kleine Beiträge z. Gesch. d. Stadt H., 1868. Obst, Berl. Diss. 1890. — *Hannover*: Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. 11, 3 ff. Ulrich, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nieders. 1886, S. 105 ff. — *Herford*: Ilgen, Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. (Westfalens) 49, 1 ff. M. Meyer, Münst. Diss. 1893. — *Hildesheim*: Döbner, Hans. Gesch.-Bl. 9, 13 ff. — *Höxter*: Wigand, Denkwürdige Beiträge (1858) 113 ff. — *Iglau*: Tomaschek, Deutsch. Recht in Österreich, 1859. — *Koblenz*: Bär, Koblenzer Mauerbau (1888) 2 ff.; Urkunden u. Akten, 1898; ZRG. 25, 1 ff. — *Köln*: Ennen, 2 Bde, 1863—65. Hegel, Chroniken d. deutsch. Städte 12, pg. 1 ff. 14, pg. 1 ff.; Hans. Gesch.-Bl. 7, 115 ff. Höniger, Westdeutsch. Zeitschr. 2. Liesegang, Sondergemeinden Kölns, 1885; ZRG. 24, 1 ff. Kruse, ZRG. 22, 152 ff. Henning, Leipz. Diss. 1891. Busch, i. d. Festschr. d. 21. deutsch. Juristentages, 1891. Lau, 1898 (Anz. v. Knipping, Westd. Zeitschr. 18, 77), ferner Westd. Zeitschr. 14, 172 ff. 315 ff. Keussen, ebd. 20, 14—85. Bungers (Leipz. Studien 3, 1897). Knipping, Stadtrechnungen 1, 1897. Stein, Akten, 2 Bde, 1893—95. — *Königsberg*: Frommer, 1891 (Gierke, Unters. 38). — *Konstanz*: Beyerle, Ratslisten, 1898; Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees, 26. — *Landshut*: Rosenthal, Beitr. z.

deutsch. Stadt-Rechtsgeschichte 1, 1883. — *Lübeck*: Frensdorff, 1861. Hoffmann, 1889. Pauli, Lüb. Zustände 1, 1847. Wehrmann, Hans. Gesch.-Bl. 2, 93 ff. 13, 51 ff. — *Magdeburg*: Hagedorn, 1881—85 (Gesch.-Bl. f. Magdeburg 16. 17. 20). G. Stobbe, (ebd. 32, 78 ff.). Hoffmann 1, 1885. Krühne, Hall. Diss. 1880. Wolter, 1890. Stöckert, Züllichauer Progr. 1888; Hist. Zeitschr. 66, 193 ff. Liesegang, Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 3, 380 ff. — *Mainz*: Hegel, Chroniken d. deutsch. Städte 18, 2 S. 3 ff. Bockenheimer, 1874. Koehne, 1890. Schaube, 1892. Seidenberger, Hist. Jahrbuch 9, 1 ff. Eckert, Arch. f. hess. Gesch. NF. 2, 321 ff. — *Merseburg*: v. Medem, N. Mitteil. d. thür.-sächs. Ver. 2, 389 ff. — *Metz*: Klipffel, 1867. Döring, Beiträge (1886) 52 ff. G. Voigt, Bisch. Bertram v. Metz (Straßb. Diss. 1894. Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. 4. 5) S. 66—103. — *Minden*: W. Schröder, Mind. Progr. 1890. — *Mühlhausen i. Thür.*: Lambert, 1870. Stephan, 1886. — *Mülhausen i. Els.*: A. Kaufmann, 1894. — *München*: Wehner, 1876. — *Münster i. Westf.*: Tibus, 1882. Geisberg, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. 47, 1. 48, 1. — *Naumburg*: Borkowsky, Naumb. Progr. 1893. Lepsius, Gesch. d. Bischöfe v. Naumb. 1, 1846. — *Neuruppin*: Liesegang, Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 5, 1 ff. — *Nürnberg*: Hegel, Chroniken d. deutsch. Städte 1, pg. 13 ff. Gengler, Beiträge z. RG. Bayerns (S. 4) 4, 30 ff. — *Osnabrück*: Stüve, Mitteil. d. hist. Ver. zu Osnabrück 4, 321 ff. Philippi, Hans. Gesch.-Bl. 1889, S. 155 ff. — *Paderborn*: Hübinger, 1899. Richter, I. 1899 (Anzeigen von Oppermann, Westd. Zeitschr. 18, 308. 19, 137 ff.). — *Perleberg*: Liesegang, Forsch. zu br. u. pr. Gesch. 4, 399 ff. — *Pforzheim*: Gothein, 1889 (Schmoller's staats- und sozialw. Forsch. 9, 3). — *Pirna*: R. Hofmann, N. Arch. f. sächs. Gesch. 9, 185 ff. — *Preßburg*: Ortvay, 1894—95 (vgl. Mitt. d. öst. Inst. 22, 488 ff.). — *Radolfzell*: Albert, 1896 (vgl. Stutz, ZRG. 32, 196 ff.). — *Rees*: Liesegang, Westd. Zeitschr., Erg.-Heft 6, 1890. — *Regensburg*: Gfrörer, Verh. d. hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg 37. Langoth, 1866. Gengler, Beitr. z. RG. Baierns 1, 214 ff. — *Riga*: Bunge, 1878. v. Bulmerincq, 1894 und 1898. — *Rostock*: Koppmann, 1887. — *Salzwedel*: Liesegang, Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 3, 378 ff. — *Siegburg*: Dornbusch, Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 23, 60 ff. — *Soest*: Ilgen, Chroniken d. deutsch. St. 24. — *Speier*: Rau, 1844/45. Koehne, 1890. Schaube, 1892; ZGO. 40, 445 ff. Harster, ebd. 38, 210 ff. 42, 447 ff.; Mitteil. d. hist. Ver. d. Pfalz 15, 111 ff. — *Stendal*: Götze, 1873. Liesegang, Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 3, 1 ff. — *Stralsund*: Kruse, 1884. — *Straßburg*: Hegel, Chroniken d. deutsch. Städte 8, 1 ff. 9, 951 ff. Winter, 1878 (Gierke, Unters. 1., vgl. Schröder, ZRG. 19, 222 ff.). Horn, 1868. Schmoller, 1875 (Quellen u. Forsch. 11). Baltzer, Straßb. Studien 2, 53 ff. Kruse (Westd. Zeitschr., Erg. 1, 1884). Eheberg, I. 1899. — *Straubing*: Rosenthal, Beitr. z. deutsch. Stadt-RG. 2, 1883. — *Trier*: Schoop, 1884 (Westd. Zeitschr. Erg.-Heft 1). Isny (Trier. Archiv 1, 77 ff.), 1898. — *Überlingen*: Schäfer, 1893 (Gierke, Unters. 44). — *Ulm*: Jäger, Schwäb. Städtewesen des Mittelalters, 1831. — *Utrecht*: S. Muller, 1885. — *Wernigerode*: Varges, Zeitschr. f. deutsche Kult.-Gesch. 1896, S. 100 ff. 160 ff. — *Wesel*: Reinhold (Gierke, Unters. 23). — *Wien*: Tomaschek, 1877. Schuster, i. d. Geschichte d. St. Wien, 1897—1900. — *Worms*: Schaube, 1892; ZGO. 42, 257 ff. Koehne, 1890; Reformation d. Wormser Stadtrechts, 1897. Boos, 4 Bde, 1897 bis 1901. — *Würzburg*: Gramich, 1882. Brass, 1886. Gengler, Beitr. z. RG. Baierns 4, 59 ff. — *Zürich*: v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. Recht 17, 3 ff. 65 f.; Abhandlungen 339 ff.

Der Rechtsbegriff der Stadt ist erst in der mittelhochdeutschen Zeit, wo die heutige Bezeichnung (lat. *civitas*, *urbs*) anfing technisch zu werden, zum Abschluß gelangt. Vor dem 12. Jahrhundert faßte man, im Gegensatz zu den Dörfern und offenen Märkten (*fora*), alle befestigten Plätze, wie die ehemaligen Römerstädte, ummauerte Märkte und einfache Burgen, ohne Unterschied unter Ausdrücken wie *burg* (S. 17), *civitas*, *urbs* zu-

sammen[1]. Seit dem 12. Jahrhundert gehörte die Befestigung mehr und mehr zum Wesen der Stadt, wenn auch manche Städte erst im 13., einige nicht vor dem 14. Jahrhundert zu einer Stadtmauer gekommen sind[2]. Die Befestigung bildet seitdem das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem platten Lande und der Stadt: „Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer“[3]. Unter „Stadt“ versteht man nunmehr einen mit Marktrecht, Immunität und politischer Selbstverwaltung ausgestatteten Ort, der sich, ganz abgesehen von dem sehr verschieden abgestuften Umfang der Selbstverwaltung und der Gestaltung ihrer Organe, von den offenen Märkten durch die Ummauerung unterscheidet[4].

Die deutschen Städte sind gleich den französischen eine Schöpfung des Mittelalters; dem fränkischen Staatsrecht waren Städte im Rechtssinn ebenso unbekannt wie dem altgermanischen, ein organischer Zusammenhang mit dem römischen Städtewesen hat nicht bestanden[5]. Von den mit Munizipalrecht ausgestatteten römischen civitates und den Kastellen westlich des Rheins und südlich der Donau ist eine nicht unbedeutende Zahl im Besitz ihrer Mauern geblieben; zwölf von ihnen, die sich als Bischofsitze behaupteten, wurden auch, während die Bezeichnungen der übrigen außerordentlich wechselten, beständig mit dem alten Namen „civitas“ bezeichnet[6]. Aber nur in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung sind diese ehemaligen Munizipien und Kastelle in der Frankenzeit als Städte zu betrachten, während ihre rechtliche Stellung sich in nichts von der der Dörfer unterschied. Die Ausbildung ihrer Stadtverfassung muß auf anderen Grundlagen erfolgt sein. Unstichhaltig ist die Ableitung der Städteverfassung aus der Fronhofverfassung und die Auffassung des Stadtrechts als eines gemilderten Hofrechts[7], denn gerade von den freien Elementen der städtischen Einwohnerschaft, im Gegensatz zu den Hofgenossenschaften, ist die Bildung der Stadtgemeinden ausgegangen[8], wenn

---

[1] Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt 150; Civitas 96 ff. Hegel, N. Archiv 18, 210—214; Städte u. Gilden 2, 505 f. Charakteristisch namentlich der Sprachgebrauch des Heliand und der niedersächsischen Genesis.

[2] Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt 58. 63. 149 ff. Schulte 146. 156 f. Waitz 8, 191 ff. Hegel, Entsteh. d. Städtewesens 30.

[3] Vgl. Frensdorff, Lehnsfähigkeit d. Bürger 38 f.

[4] Die von Sohm angenommene Gleichstellung des Marktes mit der Königsburg (S. 114 n.) beruht auf Verwechslung von *wîch*, Genit. *wîches*, mit *wîc*, Genit. *wîges*, wovon *wîchûs* (Festungsturm, Blockhaus) gebildet ist. Da auch die Dörfer häufig mit Zaun und Graben umgeben waren (S. 17), so ist die Unterscheidung von Dorf und Stadt nicht in der Befestigung überhaupt, sondern in der Ummauerung zu suchen.

[5] Vgl. S. 124. Hegel, Lateinische Wörter u. Begriffe, N. Arch. 18, 209 ff. v. Halban, Das röm. Recht in den germ. Volksrechten 2, 266—290 (konnte erst an dieser Stelle benutzt werden).

[6] Vgl. Rietschel, Civitas 20—58. Es waren die Städte Augsburg, Basel, Chur, Köln, Konstanz, Mainz, Metz, Regensburg, Speier, Straßburg, Trier und Worms.

[7] So besonders Nitzsch.

[8] Vgl. besonders v. Below und Rietschel.

man auch den Einfluß nicht unterschätzen darf, den hofrechtliche Handwerkerverbände auf die städtischen Zünfte und mit Ministerialen besetzte Ämter auf die Entwickelung des städtischen Beamtentums geübt haben. Auch den Ottonischen Privilegien und dem durch sie in die Städte eingeführten öffentlichen Beamtentum und der Schöffenverfassung hat man mit Unrecht entscheidendes Gewicht beigelegt[9], denn die Exemtion vom Grafengericht gehörte nicht zum Wesen der Stadt und die bloße Exemtion vom Niedergericht des Schultheißen oder Centenars konnte ein Dorf noch nicht zur Stadt machen, sonst hätte es in der zweiten Hälfte des Mittelalters, wo die meisten Dorfgerichte die niedere Gerichtsbarkeit erworben hatten (S. 603), fast nur noch Städte gegeben. Derselbe Grund spricht dagegen, die Burgen als den Ausgangspunkt des Städtewesens zu betrachten[10]. Bei weitem die meisten Burgen standen außerhalb des Stadtrechts, während zahlreiche Orte, die erst in der Höhe des Mittelalters eine Mauer erhielten, schon lange vorher städtisches Wesen entwickelt hatten. Eine andere Ansicht betrachtet die Städte nicht als eine Neubildung, sondern als bloße Fortbildung der Dorfgemeinden und Markgenossenschaften[11]. Daß die korporative Organisation der letzteren bei der Ausbildung der Ratsverfassung in vielen Städten einen wesentlichen Faktor abgegeben hat, ist sehr wahrscheinlich, aber die politischen Befugnisse der Landgemeinden waren zu spärlich und sind wohl auch zu spät zur Anerkennung gelangt, als daß sie schon bei der Entstehung der ältesten Stadtgemeindeverfassungen hätten ins Gewicht fallen können[12]. Im Gegenteil darf man annehmen, daß die entwickeltere Selbstverwaltung, wie sie in einzelnen Landgemeinden und besonders in offenen Märkten oder Marktflecken („Freiheiten") bezeugt ist, teils unmittelbar von städtischem Wesen ausgegangen ist, teils die Städte zum Vorbild genommen hat[13].

Alles spricht dafür, daß die ältesten Städte in erster Reihe als Handelsplätze zu einer Stellung im öffentlichen Rechte gelangt sind, der Ausgangspunkt für die Entwickelung des Stadtrechts also im Marktrecht gesucht werden muß[14]. Die aus römischen Munizipalgründungen hervor-

---

[9] Hauptvertreter dieser Ansicht Arnold und Heusler.

[10] Vgl. Keutgen 38 ff. Hegel, Entstehung 27 ff.

[11] So besonders v. Maurer und v. Below, ferner Philippi, Varges, in einigen Beziehungen auch Keutgen.

[12] Vgl. S. 606. 612. Auf die Dorfgerichte der freien Grafschaft *Kaichen* und der Königsgrafschaft des *Bornheimer Berges* sowie die *freien Heimgereden* der Mosellande kann schon darum nicht verwiesen werden, weil es sich hier um späte, erst aus der Zertrümmerung der Grafschaftsverfassung hervorgegangene Neubildungen handelt. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 188 ff. Thudichum, Das freie Gericht Kaichen, 1857. Scharff, Grafschaft Bornheimer Berg, Arch. d. Ver. f. Frankf. Geschichte 5, 282 ff. Euler, Von Vogteien u. Dinghöfen, Mitteil. d. Frankf. Gesch.-Vereins 1, 1860.

[13] Vgl. § 42, n. 70. Schulte 156 f. Jacobs, Das Harsleber Rechtsbuch, Zeitschr. d. Harzvereins 22, 255 ff.

[14] Über die entscheidende Bedeutung des Marktes vgl. schon Waitz 7, 377 ff. 407. 411. v. Richthofen, Altfries. WB. 925. Riezler, a. a. O. 1, 776. Baumann,



gegangenen Städte müssen im allgemeinen von vornherein als Märkte ins Leben getreten sein, da sich in ihnen die Marktplätze fast durchweg innerhalb der alten Römermauern befanden. Wo aber die Enge des ummauerten Platzes für die Anlage eines Marktes keinen Raum bot, wie in Augsburg und allen aus römischen Lagerplätzen oder Kastellen entstandenen Städten (wie Basel, Bonn, Köln, Konstanz, Regensburg, Straßburg, Zürich), muß das Verkehrsbedürfnis schon sehr früh im Suburbium außerhalb der Mauern freie Marktansiedlungen hervorgerufen haben. Dagegen gehen alle Städte des inneren Deutschlands, bei denen der Anfang historisch festgestellt werden kann, auf ausdrückliche Marktgründungen zurück[15].

Mit dem 12. Jahrhundert beginnen die Städtegründungen, auch Erhebungen von Dörfern zu Städten[16] und Städtegründungen „von wilder Wurzel" kommen jetzt in Gebrauch[17], während die königlichen Marktprivilegien sich fast nur noch auf Jahrmärkte beziehen, die eine dauernde Handelsniederlassung nicht zur notwendigen Voraussetzung haben und auch mit dem Wesen eines Dorfes vereinbar sind. Dagegen war die Zeit vor dem 12. Jahrhundert die eigentliche Zeit der Marktgründungen. Diese erfolgten entweder auf fiskalischem Boden durch den König selbst oder auf grundherrlichem Boden durch den mit einem königlichen Marktprivileg ausgestatteten geistlichen oder weltlichen Grundherrn. Marktverleihungen zu Gunsten freier Gemeinden sind nie vorgekommen, es gab daher keine freien, sondern nur fiskalische oder grundherrliche Märkte. Jeder Markt hatte also seinen Marktherrn; der Boden, auf dem der Markt errichtet wurde, war ganz oder zum größten Teil Eigentum des Marktherrn. Für alle neugegründeten Märkte war somit die Immunität und die Exemtion von den öffentlichen Niedergerichten, nicht selten auch den Grafengerichten, von selbst gegeben. Die meisten Marktprivilegien bis zum 12. Jahrhundert trugen einen allgemeinen Charakter und überließen dem Grundherrn die Ausführung, so daß es seinem Ermessen überlassen blieb, ob er sich auf Jahrmärkte beschränken, oder Wochenmärkte oder einen täglichen Markt einführen wollte, die allein die Grundlage für eine dauernde

---

a. a. O. 1, 321 ff. Seit unserer ersten Auflage hat die Marktrechtstheorie durch die wichtigen Reichenauer Privilegien für Radolfzell und Allensbach und die an sie anknüpfenden Arbeiten von A. Schulte, Sohm und Gothein weitere Bestätigung, wenn auch nicht ohne eine gewisse Übertreibung, empfangen. Eine feste Grundlage in vermittelnder Richtung haben namentlich die vortrefflichen Untersuchungen von Rietschel und Beyerle geschaffen. Die folgende Übersicht über die Entstehung der Marktansiedelungen konnte sich ihren Ergebnissen duchweg anschließen.

[15] Nur in wenigen Städten, z. B. Würzburg, scheint sich der Marktverkehr ebenfalls ohne besondere Gründung, rein durch die Gunst der Verkehrsverhältnisse, entwickelt zu haben. Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt 106. 125.

[16] Vgl. Rietschel 144 ff. Die Erhebung von Allensbach zum Markte erfolgte schon 1075, das der Zeit nach nächste Beispiel bietet erst die Stadt Koesfeld (1196).

[17] Sie sind immer selten gewesen. Ein Beispiel gewährt Riga. Vgl. Rietschel 128.

Handelsniederlassung, eine wirkliche Marktgründung, zu bilden vermochten[18]. Rietschel hat nachgewiesen, daß der zuerst bei Radolfzell bemerkte Dualismus zwischen Markt- und Hofgemeinde bei den Marktgründungen fast ausnahmelos beobachtet worden ist. Regelmäßig wurden die Märkte weder neu angelegt („von wilder Wurzel"), noch in schon bestehende Orte hineinverlegt, sondern als selbständige Ansiedlungen an einen schon vorhandenen Ort (Dorf, Burg oder Kloster) angeschlossen, der dann auch den Namen für den Markt herzugeben pflegte[19]. Die Besiedelung des Marktes, der eine reine *koufstat* sein sollte, erfolgte ausschließlich durch Heranziehung von freien Gewerbetreibenden (Kaufleuten, Juden, Handwerkern), die man als *koufliute*, *mercatores*, *negotiatores* zusammenfaßte[20]. Den neuen Ansiedlern wurden auf dem für die Marktansiedlung bestimmten Fronland, den späteren Vorgängen bei der Anlegung der Kolonistendörfer (S. 433) durchaus entsprechend, genau abgemessene Baustellen zugewiesen, die sie in freier Gründerleihe zu vererblichem und veräußerlichem Rechte, meistens gegen einen geringen Hauszins, erhielten; außerdem bekamen sie entweder Mitgenuß an der hofrechtlichen Allmende oder es wurde eine besondere Allmende für sie ausgesondert[21]. Die volkswirtschaftlichen Bedenken gegen die Möglichkeit derartiger Kaufmannsgemeinden werden hinfällig durch die nachgewiesene regelmäßige Anlehnung an eine schon vorhandene hofrechtliche Gemeinde mit vorwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung. In wirtschaftlicher Beziehung hatte man es nur mit zwei verschiedenen Ortsbezirken zu thun, von denen jeder seine eigene Gemeindeverfassung hatte, bis, zum Teil erst nach Jahrhunderten, der hofrechtliche Bezirk mit dem Markt, der nunmehrigen Altstadt, als Neustadt vereinigt wurde[22]. Auch sonst kamen im Laufe der Zeit vielfach Einverleibungen von Dörfern vor, die naturgemäß den Charakter der Stadt mehr oder weniger beeinflußten, ebenso war es nicht ausgeschlossen, daß Ministerialen

---

[18] Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt 45 ff. 109.

[19] Vgl. ebd. 125 f.

[20] Vgl. Rietschel 54 ff. 64 f. 69. 98. 100 ff. 111. 114 f. 117. 121. 140 ff. Besonders charakteristisch ein daselbst S. 143 n. 4 angeführtes Beispiel einer verunglückten Marktgründung von 1299. Vgl. MG. Dipl. Otto I. Nr. 300 (965). 307 (965). Stumpf, Acta imperii Nr. 53 (1040). Freiburger Stadtrecht (1121/22) § 7: *Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium, examinabitur iudicio.* Waitz 5², 394 ff. 402 f. 7, 377. 382. 391. Gaupp, Stadtrechte 2, 6. Gfrörer, Regensburg 49. Hegel, N. Archiv 10, 218 ff. v. Below, Ursprung 45. Homeyer, Sachsenspiegel 2, 2 S. 299. Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger 5 ff. Grimm, DWB. 5, 338.

[21] Über die Gründerleihe vgl. S. 632. Eine Zuweisung von Ackerland erfolgte nicht, die neue Gemeinde war eine ausschließliche Kaufmannsgemeinde. Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt 623.

[22] Ebenso erscheint in den ehemaligen Römerstädten, deren Märkte sich in der Vorstadt befanden (S. 623), das Marktgebiet als Altstadt, die erst später mit ihr vereinigte Römerstadt als Neustadt.

und Grundholden, die aus der Immunität in den Markt zogen, dort städtisches Gewerbe betrieben und in Bezug hierauf dem gleichen Recht und dem gleichen Gericht wie die freien Kaufleute unterworfen wurden, während sie im übrigen ihr Dienst- oder Hofrecht und ihren angeborenen Gerichtstand behielten[23].

Mit dem Marktrecht war regelmäßig Zoll und Münze und schon seit dem 10. Jahrhundert meistens auch die königliche Bannleihe verbunden, so daß der Marktherr ganz so, wie in den königlichen Märkten der König, jeden Markt-, Zoll- oder Münzfrevel mit dem Königsbann bestrafen konnte. Bei Jahrmärkten kam der Marktbann auch den auswärtigen Marktbesuchern bei der Hin- und Rückreise zu gute, für sie hatte er die Bedeutung eines persönlichen Schutzbannes, während er für den Marktort selbst und die ihn bewohnenden Kaufleute als örtlicher Schutzbann, als wirklicher Marktfrieden, erschien; in ummauerten Städten traf er mit dem Burgfrieden zusammen[24]. Als Wahrzeichen des Marktfriedens diente schon in der fränkischen Zeit mit Vorliebe das Marktkreuz, mit oder ohne den Königshandschuh, häufig auch mit einem daran angebrachten entblößten Schwerte. Derartige Wahrzeichen (auch Marktfahne, Schild, Hut, Strohwisch) wurden auch bei bloßen Jahrmärkten und Wochenmärkten für die Dauer des Marktes aufgepflanzt und stehen in dieser Beziehung noch heute vielfach in Gebrauch; in den ständigen Märkten aber wurden sie dauernd, häufig in monumentaler Form, angebracht; so wurde das Markt-

[23] Vgl. Waitz 5², 393 n. Schulte 143 f. Rietschel 207 f. Zuweilen war die Veräußerung von Häusern innerhalb des Marktes nur an Kaufleute gestattet. Vgl. Rietschel 115. 121. In Allensbach, Wusterwitz und Löbnitz bestand von vornherein eine gemischte Gemeinde, innerhalb deren aber die Kaufleute ihr besonderes Recht hatten. Vgl. Schulte 150 ff. Rietschel 122 ff. 144 ff.

[24] Über den Marktfrieden vgl. S. 114. MG. Dipl. Otto I. Nr. 307. Otto III. Nr. 9. 23. 55. 66. 142. 306. Wenn Rietschel 195 ff. die dingliche Natur des Marktfriedens in Abrede stellt und nur einen Personalfrieden für die Marktbesucher, allerdings vielfach mit einer gewissen örtlichen Abgrenzung, anerkennt, so läßt er den Unterschied zwischen Jahrmarkts- und allgemeinen Marktprivilegien, den er selbst so schön entwickelt hat, unberücksichtigt. Wenn der Marktherr einen ständigen Markt gründete, so kam der ihm verliehene Marktbann notwendig als örtlicher Schutzbann zur Anwendung, so daß es, wenn später auch Jahrmärkte eingeführt werden sollten, noch eines neuen Marktprivilegs bedurfte. Vgl. Rietschel 47 f. 203. Unmittelbare Jahrmarktsbänne finden sich MG. Dipl. Otto III. Nr. 280. 367. 372. 399. Stumpf, Acta imperii Nr. 73. Wenn die königliche Bannleihe unterblieb, so stand der Markt zwar auch unter einem Marktfrieden, aber nur nach Maßgabe des geringeren Bannes des Marktherrn. Auswärtige Marktbesucher konnten sich in solchem Falle unter sein Geleite stellen, falls er das Geleitsrecht besaß. Über den Burgfrieden vgl. MG. Dipl. Otto I. Nr. 300 (965), Otto II. Nr. 214 (980). Waitz 8, 8 f. Heusler, Stadtverfassung 125 f. Daß Burgbann und Marktbann, Burgfrieden und Marktfrieden von Hause aus verschieden waren, zeigt das Beispiel von Bremen, das 965 den Marktbann empfing, aber erst erheblich später befestigt wurde. Für Gandersheim wurde umgekehrt der Burgbann 980, der Marktbann 990 erteilt. Entstehung des Stadtfriedens aus dem Burgfrieden wird von Keutgen 52 ff. und Rietschel 216 ff. angenommen.

kreuz zum Stadtkreuz und in den Dörfern der Loi de Beaumont zum Kreuze der „Freiheit“, d. h. der ihnen verliehenen städtischen Freiheiten[25]. Seit der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts sind in vielen norddeutschen Städten an die Stelle der Kreuze als Träger der Marktzeichen die Rolandsbilder getreten[26].

Daß auch in den ehemaligen Römerstädten (S. 622 f.) der Markt den Ausgangspunkt für die Ausbildung eines städtischen Gemeinwesens im deutschen Sinne abgegeben hat, erkennt man aus den häufigen Verweisungen neugegründeter Märkte oder Städte auf die Rechte der Kaufleute von Augsburg, Basel, Köln, Konstanz, Regensburg oder Worms[27]. Man darf wohl annehmen, daß sich die römischen Grundbesitzer aus den von den Germanen eroberten und jedenfalls arg verwüsteten Städten großenteils zurückgezogen haben, während der Zuzug der dem Städteleben abgeneigten Germanen zunächst nur spärlich war und sich wohl mehr auf die außerhalb der Mauern belegenen Vorstädte beschränkte. So wurde ein großer Teil des städtischen Grundbesitzes als herrenloses Gut Eigentum des Königs, soweit dieser es nicht an Bischöfe oder Klöster vergab. In den Bischofstädten haben wir uns von vornherein den Bischof als den vorwiegenden Stadtherrn zu denken, der dann seinerseits in der Lage war, neue Ansiedler mit den erforderlichen Baustellen auszustatten. Nur auf diese Weise erklärt es sich, daß in den ehemaligen Römerstädten ebenso wie in den neugegründeten Märkten das System der städtischen Hausleihe Eingang fand, aber mit dem Unterschiede, daß die Märkte im allgemeinen nur einen einzigen Grundherrn kannten, während in den

---

[25] Vgl. S. 108. 192. 470. 627 u. Schröder, Weichbild (Hist. Aufsätze z. And. an Waitz, 1886, S. 306 ff.); Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte (bei Béringuier, Rolande Deutschlands, 1890, S. 1—36); Marktkreuz und Rolandsbild (Festschrift f. Weinhold, 1896, S. 118 ff.). G. Sello, Der Roland zu Bremen, 1901. Der letztere giebt ein ausführliches Verzeichnis der umfangreichen Rolandlitteratur. Gegenüber den mythologischen Erklärungsversuchen (vgl. neuerdings Platen im Progr. d. Vitztum-Gymn. in Dresden, 1899) weist Sello nach, daß die übrigens nur im Gebiete des sächsischen Rechts vorkommenden Rolandssäulen in ihrem Urtypus auf Kaiserbilder zurückgehen, wie sie wahrscheinlich zuerst in Magdeburg und Bremen, als Leibzeichen des Stadtgründers, Ottos des Großen, errichtet wurden. Schon früh als Wahrzeichen der städtischen Freiheiten angesehen, fanden sie in zahlreichen sächsischen Städten, zumal solchen mit Magdeburger Recht, Nachahmung. Man deutete sie bald auf Karl den Großen, *an den Sassen land noch sines rechten tiüt* (Ssp., text. prol.), später auf seinen Paladin Roland, der im Dom zu Verona ein im 12. Jh. errichtetes, den norddeutschen Kaiserbildern ähnliches Standbild besaß.

[26] Da das Magdeburger Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung das sächsische Weichbildrecht ausdrücklich auf „König Otto den Großen“ zurückführt, als das eigentliche Wahrzeichen dieses Rechtes aber das Marktkreuz bezeichnet, so kann die veränderte Auffassung, die in allen Städten mit Rolandsbildern den Roland als dieses Wahrzeichen betrachtete und das Marktkreuz verschwinden ließ, erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein.

[27] Vgl. Waitz 5², 396 n. 404 n. 7, 382. Sonst haben noch Dortmund, Goslar und Magdeburg bei Städtegründungen vielfach als Vorbilder gedient.

Römerstädten, zumal den bischöflichen, häufig verschiedene Herren sich in den Grundbesitz teilten und neben ihnen auch allodiale Kleinbesitzer bestanden, die in manchen Städten sogar den Kern der ältesten Bürgerschaft gebildet haben[28].

Darin stimmten alte wie neue Städte überein, daß sie auf Grund der dem Stadtherrn zustehenden Immunitätsrechte von den Niedergerichten des Landrechts eximiert waren und, sich zugleich von den hofhörigen Gemeinden sondernd, einen eigenen Stadtgerichtsbezirk, eine Stadthundertschaft, bildeten[29]. Ihre Zugehörigkeit zum Landgericht des Grafen oder eines Reichs- oder Stiftsvogtes wurde dadurch nicht berührt, doch kam es im Laufe des Mittelalters mehr und mehr auf, bedeutendere Städte zu Stadtgrafschaften, in denen auch über das Blut gerichtet wurde, zu erheben. Da der städtische Grundbesitz überwiegend Leihegut war, so ergab es sich bei den aus Marktgründungen hervorgegangenen Städten von selbst, daß die Zuständigkeit des Stadtgerichts sich nicht auf Klagen um Schuld und fahrende Habe beschränkte, sondern auch die städtischen Immobiliarsachen umfaßte, während diese Erweiterung der Zuständigkeit sich in den ehemaligen Römerstädten erst im Laufe der Zeit vollzog[30]. Zur Zeit der Jahrmärkte fand regelmäßig gebotenes Ding statt und hier konnte das Stadtgericht auch über alle auswärtigen Marktbesucher sowie über schwere Marktfrevel, die an Hals und Hand gingen, entscheiden, nur blieb dem Grafen oder sonstigen Träger der hohen Gerichtsbarkeit das letzte Urteil und die Vollstreckung vorbehalten[31].

Die Erteilung von Stadtrechtsprivilegien blieb bis zum 13. Jahrhundert ein ausschließliches Recht des Königs, weil Marktrecht, Befestigungsrecht und gerichtliche Exemtionen nur von ihm erteilt werden konnten[32]. Nachdem Friedrich II. den Fürsten das Befestigungsrecht bewilligt und gegen die Errichtung von Konkurrenzmärkten ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt hatte, fingen sie mehr und mehr an, unter stillschweigender

---

[28] Vgl. Anm. 55.

[29] Vgl. Rietschel 156 ff. Reichsweistum Friedrichs II. von 1218 (Weiland 2, Nr. 61): *quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in aliquo loco, quod comes aut alius iudex aliquis illius provincie non debeat illic habere iurisdiccionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia. Set si forte latro vel fur aut alius maleficus ad mortem fuerit condempnatus, comiti sive iudici provinciali de loco illo erit presentandus ad sententie in eum late executionem.* Ssp. III, 25 § 2.

[30] Das Radolfzeller Privileg von 1100 überwies Prozesse um Weichbildgut von vornherein dem iudicium fori, während in Köln und Straßburg Immobiliarsachen noch im 12. Jh. vor den Burggrafen oder Stadtvogt gehörten. Vgl. Sohm 76. Die Schreinspraxis der Kölner Kirchspielgerichte war kein Ausfluß einer Immobiliargerichtsbarkeit, sondern hatte wie bei den Dorfgerichten ihre Grundlage im Nachbarzeugnis. Vgl. S. 603. 606. Sohm 93. v. Below, Entstehung 39.

[31] Vgl. Anm. 29. § 49, n. 106, n. 158. Rietschel 157, n. 2. 205 ff. Besondere Marktgerichte hat es in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich nicht gegeben.

[32] Vgl. S. 518. 529. 557. 570.

Duldung des Reiches auf eigene Hand Stadtprivilegien zu erteilen[33]. Nur Nichtfürsten gegenüber wurde das Regal auch fernerhin aufrechterhalten[34].

Freie Städte, die ganz ihre eigenen Herren gewesen wären, gab es ursprünglich ebensowenig, wie früher freie Märkte. Jede Stadt hatte ihren Herrn, je nach der Zugehörigkeit des Bodens, auf dem sie stand. Wo dieser oder die Vogtei darüber dem Reiche gehörte (S. 506), war die Stadt eine königliche oder Reichsstadt. Die ältesten königlichen Städte waren die aus den Königspfalzen hervorgegangenen Pfalzstädte. In Norddeutschland, wo der Krongüterbestand gering war, gab es nur eine kleine Zahl (Aachen, Dortmund, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen und, seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Lübeck), während Süddeutschland von vornherein zahlreiche königliche Städte besaß, die durch den Heimfall der zähringischen und staufischen Lehen im 13. Jahrhundert noch bedeutend vermehrt wurden. Den königlichen Städten standen zunächst die Städte der geistlichen Fürsten, die man zusammenfassend als Bischofstädte zu bezeichnen pflegt. Ihr Zusammenhang mit dem Reiche beruhte teils auf der längeren Fortdauer der königlichen Bannleihe in den geistlichen Fürstentümern, teils und vornehmlich auf dem nie ganz aufgegebenen Gedanken des Reichsobereigentums am Reichskirchengut[35]. Eine dritte Klasse bildeten die Territorialstädte der weltlichen Fürsten, später auch solche Bischofstädte bei denen es (wie z. B. bei Würzburg) dem Fürsten gelungen war, seine landesherrliche Gewalt zu voller Geltung zu bringen und den Zusammenhang der Stadt mit dem Reiche zu lösen. Die Städte der nichtfürstlichen Landesherren gehörten ebenfalls zu den Territorialstädten. Endlich gab es auch Mediatstädte patrimonialen Charakters, bei denen die Stadtherrschaft oder doch die Gerichtsherrlichkeit über die Stadt einem privaten Grundherrn zustand.

Das Organ des Stadtherrn für das Stadtregiment war der dem ländlichen Schultheißen (Centenar, Gografen) entsprechende Amman oder Stadtschultheiß[36], regelmäßig ein vom Stadtherrn aus der Reihe seiner Ministerialen ernannter Beamter. Wie bei dem Centenar, so war auch hier die Ernennung häufig an eine Wahl der Gemeinde gebunden. Zuweilen wurde das Amt zu Lehen oder Pfand gegeben. Die amtliche Stellung des Schultheißen umfaßte in gerichtlicher, administrativer, finanzieller und militärischer Richtung dieselben Aufgaben wie bei dem Schult-

[33] Vgl. S. 593. Schwsp. L. 143. Bei Städtegründungen der früheren Zeit, bei denen der königlichen Genehmigung nicht gedacht wird, ist regelmäßig anzunehmen, daß sie entweder vorausgegangen war oder nachgeholt wurde. Vgl. Waitz 7, 387 f.

[34] Vgl. Böhmer, Acta imperii sel. Nr. 643 (1312). 721 (1323).

[35] Vgl. S. 521. 573. Waitz, GGA. 1854, S. 54 ff. (Abh. 465 ff.).

[36] Nur ausnahmsweise „Vogt". Der Schultheiß der sächsischen Städte entsprach dem Gografen, nicht dem Schultheißen des Landrechts. Nur der Goslarer Schultheiß hatte mehr von dem letzteren, während der Stadtschultheiß hier als der „kleine Vogt" erscheint. Vgl. Schröder, Schultheiß 5 f.; Gerichtsverfassung 57 f.

heißen oder Centenar des Landrechts. In den meisten Städten hatte der Schultheiß ein aus den besseren Gemeindegliedern gebildetes Schöffenkollegium zur Seite; wo dies nicht der Fall war, fand entweder die versammelte Gerichtsgemeinde oder ein jedesmal neugebildeter Ausschuß das Urteil. Die in der Stadt bestehenden Vogteien wurden vom Stadtgericht nicht berührt, nur die dem Stadtherrn selbst gehörigen Vogteien wurden im Laufe des Mittelalters großenteils mit dem öffentlichen Stadtgericht verschmolzen.

Ihren bisherigen Landgerichtsverband behielten die Städte anfangs wohl allgemein bei, wenn es auch in den größeren Königs- und Bischofstädten immer mehr die Regel wurde, daß der Graf oder Reichsvogt seinen Wohnsitz in der Stadt selbst nahm, was sich namentlich in den Bischofstädten von selbst machte, seit die Politik der Ottonen den geistlichen Fürsten ganze Grafschaften, namentlich aber die Grafenrechte über die von ihnen bewohnten Städte, zugewendet hatte. Die Grafen, die auf diese Weise ihren Sitz in einer Bischofstadt aufgeschlagen hatten, führten in der Regel den Titel Burggrafen[37]. Unter dem Burggrafen (praefectus urbis) verstand man ursprünglich einen Grafen der zugleich Burgvogt war und als solcher auch die Aufsicht über die Thore und Festungswerke übte[38]. Wenn später auch Burggrafen vorkamen die im wesentlichen nur Kommandantur-, aber keine Grafengeschäfte zu versehen hatten, so handelte es sich teils um bloße Titel[39], teils um eine Entartung oder Abschwächung des ursprünglichen Amtes[40]. Eigentliche Burggrafen

---

[37] Der Metzer „Pfalzgraf" war Stiftsvogt für die Hintersassen des Bischofs. Einen Burggrafen hatte die Stadt nicht. Vgl. Döring, Metz 14 f. 17 f. 65 f. Anderer Meinung Waitz 7, 44.

[38] Über das Burggrafenamt vgl. Waitz 7, 42 ff. Arnold 1, 121 ff. Heusler, Stadtverfassung 52 ff. Nitzsch 144 ff. Zu den Geschäften des Burggrafen gehörte auch die Baupolizei, insofern die militärischen Interessen durch Verbauen der Straßen und Plätze beeinträchtigt werden konnten. Vgl. Weiland, Const. 1, 502.

[39] Vgl. Maurer, Städteverfassung 1, 472 f. Heusler, a. a. O. 62 f. Über den Fall einer Titelanmaßung vgl. Weiland 1, 184.

[40] In Augsburg und Straßburg hatte der Burggraf die gräfliche Gerichtsbarkeit an den Vogt verloren und war seinerseits im wesentlichen auf die Wahrung des Burgfriedens, die Aufsicht über die Festungswerke, über Handel und Wandel und über die Zünfte beschränkt; wenn er in Augsburg auch noch eine gewisse Gerichtsbarkeit, wie sie auf dem Lande den Bauermeistern zustand (vgl. S. 606), ausübte, so mag dies ebenfalls mit den Kommandanturgeschäften in Verbindung gestanden haben. Vgl. Hegel, Straßburg 19. Frensdorff, Augsburg 20 f. 29 f. Heusler, a. a. O. 73. 75. Schwsp. L. 1. 174. In Nürnberg blieb dem Burggrafen, von gewissen Einnahmen abgesehen, nur die Aufsicht über die wichtigsten Festungswerke und das Recht, einen Mitvorsitzenden des Stadtgerichts neben dem Schultheißen zu ernennen. Vgl. Hegel, Nürnberg 19. Die Burggrafen in den Marken Brandenburg und Meißen hatten wohl von vornherein nur die militärische Aufsicht und Leitung ihres Bezirks. In gerichtlicher Beziehung standen sie dem Markgrafen zur Seite, den sie unter Umständen auch vertreten mochten, aber eine eigentliche Richterstellung bekleideten sie schwerlich. Vgl. S. 569. Anderer Meinung Kühns, Gerichtsverfassung 1, 94 ff. Heusler, a. a. O. 78.

scheinen nur solche Bischofstädte gehabt zu haben, die für das Reich zugleich als Festungen von Bedeutung waren, während andere einfach dem bisherigen Grafen unterstellt blieben[41]. Von den königlichen Städten standen nur Regensburg und Nürnberg, vorübergehend Goslar, unter Burggrafen[42], in allen übrigen wurde die gräfliche Gerichtsbarkeit durch königliche Beamte (Reichsvögte) verwaltet, während die Burggrafen (Fürsten oder freie Herren) ihre Burggrafschaft vom Reiche oder dem Bischof der Stadt zu Lehen trugen[43].

An sich hatte die Errichtung einer Burggrafschaft keineswegs die Bedeutung einer Exemtion der Stadt vom Gau. Der Burggraf als solcher war nicht notwendig bloßer Stadtgraf[44], vielmehr scheint die Burggrafschaft sich von der Grafschaft überwiegend nur durch die Verbindung mit der Burgvogtei unterschieden zu haben[45]. Eigene höhere Stadtgerichte unter einem Burggrafen oder Vogt erhielten die meisten Reichs- und Bischofstädte erst nach und nach im Wege der Exemtion von der Grafschaft[46]. Als allgemeine Einrichtung wurde diese erst 1274 durch Rudolf I. für die königlichen Städte angeordnet, aber auch da noch nicht mit durchgreifendem Erfolg[47]. Von den Landstädten sind vielfach überhaupt nur

---

[41] Vgl. Heusler, a. a. O. 60 f. 79. Döring, Metz 65 f.

[42] Über Goslar vgl. Waitz 7, 52. Wolfstieg, Goslar 12. Regensburg hatte, obwohl Sitz eines Bischofs, einen königlichen Burggrafen und war Königsstadt, wie der größte Teil der Stadt Reichsgut war. Der Baiernherzog hatte nur herzogliche Rechte, bis er seitens des Reiches mit der Burggrafschaft belehnt wurde. Die bischöflichen Vögte hatten nur mit den Hintersassen des Bischofs zu thun, die bis Ende des Mittelalters von der Bürgerschaft getrennt blieben. Vgl. Gfrörer, Regensburg 14. 21 f. 30.

[43] Waitz 7, 49 ff. Erst als in Augsburg und Straßburg Ministerialen als Burggrafen eingesetzt wurden, konnte die Beschränkung ihres Amtes (Anm. 40) eintreten.

[44] In der Litteratur wird dies vielfach angenommen. Vgl. Maurer 1, 355 ff. Arnold 1, 123. Heusler 55. Der in westfälischen und niedersächsischen Urkunden vorkommende Wichgraf (vgl. Haltaus, Glossar 2112. Maurer 1, 110) entsprach dem Gografen des Landrechts, war also Stadtschultheiß. Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt 161.

[45] Über Burggrafen mit voller gräflicher Landgerichtsbarkeit vgl. Waitz 7, 42. Heusler 57 f. Arnold 1, 122. Maurer 3, 423 ff. Hegel, Nürnberg pg. 19. Gfrörer, Regensburg 31 f. 51. Kühns, a. a. O. 1, 178 ff. Wolfstieg, Goslar 24.

[46] Vgl. Waitz 7, 392 f. v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. R. 17, 50. Stobbe, Jb. d. gem. Rechts 1, 458 ff. Wie der Burggraf zuweilen dem Vogte weichen mußte (Anm. 40), so machte er oder der Reichsvogt unter Umständen auch wohl dem Stadtschultheißen platz, der dann als Reichsschultheiß die gesamte Gerichtsbarkeit in seiner Hand vereinigte. So 1219 in Frankfurt a. M. (Euler, Frankfurt 12 f.) und Nürnberg (Hegel, Nürnberg pg. 16 ff.). Die Vogtei in Augsburg und Basel kam später wieder an das Reich zurück. Vgl. Heusler 76 f. 81. Frensdorff, Augsburg pg. 26 f.

[47] MG. Leg. 2. 399: *Volentes, dilectos cives nostros Thuricenses ac omnes alias civitates nobis et imperio adtinentes hac gratie prerogativa gaudere, ut nullus extra huiusmodi civitates super quacunque causa in iudicium evocetur, sed si quis contra cives dictorum locorum aliquid habuerit actionis, coram iudice civitatis actione proposita recipiat quod est iustum.* Denselben Grundsatz wiederholte das

die bedeutenderen und auch diese zum Teil erst spät zu eigenen Stadtvögten oder Stadtrichtern gekommen, die meisten blieben den gräflichen und später den mit dem Blutbann ausgerüsteten niederen Landgerichten (Zent-, Go-, Vogtgerichten) untergeordnet[48]. Einen völlig abgeschlossenen Gerichtsbezirk bildeten aber auch die vom Landgericht eximierten Städte noch nicht, solange gewisse privilegierte Einwohnerklassen den Gerichtstand vor dem fürstlichen Hofgericht (S. 602) behielten. Erst mit der Exemtion der Stadt vom Hofgericht wurden auch diese, teilweise selbst der in der Stadt angesiedelte Adel, dem Stadtgericht unterworfen[49]. Der Rechtszug von den Stadtgerichten an die Hofgerichte wurde vielfach durch die Einrichtung der Oberhöfe beeinträchtigt, vermöge deren die Berufungen ausschließlich oder doch in erster Reihe an bestimmte auswärtige Stadtgerichte ergingen. Als Korporationen hatten die Reichsstädte ihren Gerichtstand vor dem Könige, alle übrigen Städte, mit Ausnahme der Mediatstädte, vor dem Hofgericht des Landesfürsten[50].

Durch die Exemtionen hatten die Städte zunächst nur als Stadthundertschaften, beziehentlich Stadtgrafschaften, den Charakter besonderer staatlicher Gerichts- und Verwaltungsbezirke erhalten. Zur Ausbildung des städtischen Wesens gehörte, daß diese Exemtionen mit dem korporativen Element der Stadtgemeinde in Verbindung gebracht wurden.

Viel gestritten hat man über die Zusammensetzung der städtischen Einwohnerschaft, es kommt aber nicht darauf an, wer in der Stadt wohnte, sondern wer zu den Bürgern (*burgenses*) gerechnet wurde. Wer seinen Gerichtstand nicht vor dem Stadtgericht hatte, war nicht Bürger. Darum schieden einerseits die Vogtleute der in der Stadt befindlichen Fronhöfe, gleichviel ob diese die hohe oder nur die niedere Vogtei besaßen, unbedingt aus der Bürgerschaft aus, andererseits aber ebenso die Geistlichen und die zu der fürstlichen Hofhaltung gehörigen oder vom Stadtherrn als städtische Beamte (Burggrafen, Vögte, Schultheißen, Zöllner, Münzmeister u. dgl. m.) verwendeten Ministerialen[51]. Erst im Laufe der Zeit wurde

---

Kl. Kaiserrecht 4, 1, das darin zugleich ein privilegium de non evocando gegenüber dem Reichshofgericht (S. 546) erblickte.

[48] Die brandenburgischen und die meisten westfälischen Städte erhielten höhere Stadtgerichte, die teils den Schultheißen mitübergeben, teils besonderen Stadtvögten anvertraut wurden, erst im Laufe des 14. Jahrhunderts, während die österreichischen Städte schon früh allgemeine Exemtion erlangt haben müssen. Vgl. Kühns, a. a. O. 1, 175 ff. 184 ff. 2, 187 f. Sello, Märk. Forsch. 16, 5 f. 14 f. v. Luschin, Gerichtswesen in Österreich 202 ff.

[49] Vgl. Kühns, a. a. O. 1, 196.

[50] Vgl. S. 547. 602.

[51] Vgl. Reichsweistum von 1294, § 4 (MG. Leg. 2, 461). Siehe auch Anm. 42. Das Radolfzeller Marktprivileg gestattete zwar den Hörigen der Abtei Reichenau, als des Marktherrn, den freien Grunderwerb und Handelsbetrieb innerhalb des Marktes, hielt aber ihren bisherigen Gerichtstand in jeder Beziehung aufrecht, so daß sie in der Hofgemeinde verblieben und in keiner Richtung als Mitglieder der Marktgemeinde gelten konnten. Vgl. Albert, Radolfzell 46 f. Stutz, ZRG. 32, 98.

allen Stadtbewohnern, die kaufmännisches Gewerbe trieben, in Handelssachen sowie in Sachen ihres städtischen Grundbesitzes der Gerichtstand vor dem Stadtgericht eingeräumt und dadurch ihre Verschmelzung mit den Bürgern angebahnt. Die „Hausgenossen" gehörten in der Regel zu den Ministerialen und darum nicht zur Bürgerschaft, außer in Handelssachen. Die Stadtrechtsurkunde für Freiburg im Breisgau bestimmte im Einklang mit verschiedenen anderen Stadtrechten, daß Ministerialen oder Ritter sich nur mit Zustimmung der Bürgerschaft in der Stadt niederlassen dürften[52]. Nur städtische Grundbesitzer wurden zu den Bürgern gerechnet[53]. Sie nahmen, nachdem auch in den früheren Märkten eine gemischte Bevölkerung entstanden war, die teils städtisches, teils ländliches Gewerbe betrieb, in der allgemeinen Gliederung der Stände wesentlich dieselbe Stellung ein, wie die Pfleghaften des Landrechts (S. 450). Die „Gäste" (S. 452), zu denen außer den Mietern auch das freie Gesinde und die sogenannten Muntmannen gehörten[54], zählten nur zu den Einwohnern, nicht zu den Bürgern. Allodiale Grundbesitzer gab es unter den Bürgern freilich im allgemeinen nur in den ehemaligen Römerstädten sowie in solchen Städten oder Märkten, in denen den Ansiedlern die Baustellen schon bei der Gründung zu zinsfreiem Eigentum überlassen worden waren, so in der alten Marktstadt von Konstanz und den nach Konstanzer Recht erfolgten Gründungen (z. B. Radolfzell), ebenso in der Altstadt Braunschweig, in Dortmund, Duisburg, München, Naumburg und der Neustadt Hamburg[55]. Während hier die Hausleihe erst später und nur in beschränktem Maße Eingang gefunden hat, stand in den meisten übrigen Städten das Erbbaurecht im Vordergrund, vermöge dessen die Bürger zwar Eigentümer der von ihnen errichteten Gebäude waren und an der Baustelle ein vererbliches und veräußerliches Recht besaßen, dem Grundherrn aber von dieser einen bestimmten Zins (*census arealis*, *Wurtzins*, *Freizins*) zu zahlen hatten[56]. Die Höhe

---

Schaube, ZGO. 45, 297 ff. 47, 626 ff. Anderer Meinung A. Schulte, ebd. 44, 143 ff. Küntzel 47, 373 ff. Sohm, Entstehung des Städtewesens 76.

[52] Vgl. v. Fürth, Ministerialen 172 ff.

[53] Darüber ist man jetzt in der Wissenschaft einverstanden. Vgl. Freiburger Stadtr. 41: *Qui proprium, non obligatum, sed liberum, valens marcham unam, in civitate habuerit, burgensis est.*

[54] Vgl. Hertz, Rechtsverhältnisse des freien Gesindes (Gierke, Unters. 6). Maurer, Städteverfassung 2, 235 ff.

[55] Vgl. Waitz 7, 389. Rietschel, Markt u. Stadt 131 f. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse in Konstanz 1, 3 ff. Albert, Radolfzell 44. Frensdorff, Dortmund 16, 20. Baumann, Archiv. Zeitschr. NF. 10, 75 n. Über das Überwiegen des freien Eigentums in Köln vgl. Rietschel, Erbleihe 194. Eine bedeutende Vermehrung erfuhr der allodiale Grundbesitz in den Städten von den nach und nach in das städtische Weichbild einverleibten Dörfern. Die große Zahl eingegangener Dörfer in der Nähe der Städte ist auf derartige Vorgänge zurückzuführen. Die Einwohner zogen in die Stadt, behielten aber ihren Grundbesitz und ihre Allmende, weshalb sie auch in der Stadt noch Sondergemeinde blieben.

[56] Vgl. die S. 618 angeführte Litteratur. Rietschel, Markt u. Stadt 131 ff.; Erbleihe 230 ff. Gengler, Stadtrechtsaltertümer 375 ff. Gothein, Wirtsch.-Gesch.

dieses Zinses war sehr verschieden, in der Regel aber so gering, daß er nur die Bedeutung eines Anerkennungszinses haben konnte[57]; der Zinstag war regelmäßig der gleiche für den ganzen Ort. Das Leihegut begegnet zuweilen unter der Bezeichnung „Zinseigen" oder „Freigut", vorwiegend aber faßte man das Rechtsverhältnis, obwohl es auch in den ländlichen Kolonisationsgebieten vorherrschte, als eine Eigentümlichkeit des Stadtrechts auf, so daß es als *Weichbild*, *Weichbildrecht* oder *Burgrecht* bezeichnet wurde, Ausdrücke die dann auch auf die nach diesem Recht verliehenen Grundstücke und den von ihnen zu zahlenden Zins übertragen wurden. Seit dem 12. Jahrhundert fand auch die im einzelnen sehr mannigfach gestaltete freie Erbleihe, deren Gegenstand vornehmlich Häuser, Kaufschrannen und Buden oder Weinberge waren, Eingang. Auf diese Weise wurde es auch Hörigen möglich, Bürgergut und, indem sie damit unter das Stadtgericht traten, auch Bürgerrecht zu erwerben[58]. Zwar behielten die in der Stadt selbst vorhandenen Fronhöfe die persönliche Gerichtsbarkeit über ihre Vogtleute, solange diese nicht ausdrücklich freigegeben wurden; wer aber keinen Fronhof in der Stadt besaß, mußte gegenüber seinen in der Stadt mit Bürgergut angesiedelten Hörigen jährlich von neuem für die Feststellung seines Rechtes Sorge tragen, da dieses sonst nach Jahr und Tag erlosch und der Grundsatz „Luft macht frei" zur Anwendung kam[59].

Von der rein privatrechtlichen Pflicht des Wurtzinses sind die öffentlichrechtlichen Leistungen, zu denen die Bürger gegen den Stadtherrn verbunden waren, streng zu unterscheiden[60]. Es handelte sich da um dieselben Leistungen, die auch auf dem Lande gefordert wurden, namentlich Burgwerk (insbesondere Beiträge zum Mauerbau), Herberge, Land-

---

d. Schwarzwalds 1, 160 ff. Heusler, Basel 169 ff. E. Mayer, Verf.-Gesch. 2, 249 ff. Philippi, Weichbild, Hans. Gesch.-Bl. 1895, S. 3 ff.

[57] Außer dem Zins wurde zuweilen ein Handlohn (*vorhure*) bei Veräußerungen erhoben. Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt 137.

[58] In manchen Städten suchten die Altbürger sich des Eindringens fremder Elemente dadurch zu erwehren, daß sie nur Bürgern den Erwerb von Bürgereigen gestatteten, so daß Nichtbürger ihr Eigentum nur durch einen Bürger als Salmann auszuüben vermochten. Im Laufe des 14. Jahrhunderts verloren sich diese Gegensätze. Vgl. Beyerle, a. a. O. 1, 7 ff. 49 ff.

[59] Vgl. S. 460. Gengler, Stadtrechtsaltertümer 407 ff. v. Below, Urspr. d. Stadtverfassung 96 ff.; Terr. u. Stadt 299 ff. 303 ff. Knieke, Einwanderung i. d. westf. Städten 61 ff. Keutgen, Ursprung d. Stadtverfassung 162 n. In den Römerstädten war der Satz „Luft macht frei" ursprünglich unbekannt (Rietschel, Markt u. Stadt 190 f.), er muß also den Marktgründungen seine Entstehung verdanken, indem es den Marktherren darauf ankam, möglichst viele fremde Einwanderer durch Gewährung des Bürgerrechts heranzuziehen, während sie ihre eigenen Hörigen vorsichtig bei dem Fronhof erhielten und vom Bürgerrecht ausschlossen. Vgl. Anm. 51. Eins der ältesten Beispiele für einen unter einem auswärtigen Herrn stehenden hörigen Stadtbürger § 31 der vermehrten Freiberger Stadtrechtsurkunde: *Burgensis habens proprium dominum, cuius fatetur esse proprius.*

[60] Vgl. Waitz 8, 157 f. v. Below, Terr. u. Stadt 316 f.

folge, Heerwagen und andere Leistungen zu den Zwecken der Heer- oder Hoffahrt; in den Städten kamen dann noch gewisse Marktabgaben, z. B. Wagegelder, hinzu. Ein entschiedener Gegensatz zwischen Stadt und Land bestand hinsichtlich des Reichskriegsdienstes, zum Teil auch der Beden. Die bäuerliche Bevölkerung war durch die Zahlung des Grafenschatzes ein- für allemal vom Reichskriegsdienst befreit, während für die Städte als Korporationen (nicht mehr für den einzelnen Mann) der alte Heerbann unverändert fortbestand[61]. Der Grund lag wohl in ihrer Festungseigenschaft, die eine kriegsgeübte Bürgerschaft zur notwendigen Voraussetzung hatte. Da aber das Interesse des städtischen Gewerbes ebenso wie das Besatzungsbedürfnis der Festung eine längere Abwesenheit der Bürger nicht ertrug, so wurde den Städten, soweit sie nicht dauernde Befreiungen durch besonderes Privileg erlangten, bei den meisten Heerfahrten die Ablösung des Dienstes durch Zahlung einer Heersteuer anheimgegeben. Wie diese Heersteuer, so galten auch die regelmäßigen Jahressteuern und die außerordentlichen Beden immer als Gemeindelast, die von der Korporation aufgebracht werden mußte, während auf dem Lande vielfach jedes einzelne Grundstück unmittelbar der Steuer unterlag. Schon daraus ergab sich für Stadtherren wie Bürger die auch aus verschiedenen anderen Gründen gebotene Notwendigkeit, der Gemeinde eine organische Vertretung zu geben.

Mit dem 12. Jahrhundert beginnend, gelangten im Laufe des 13. Jahrhunderts sämtliche Städte in den Besitz eines solchen Organs, des Stadtrates (*consilium, consules*) mit einem oder mehreren Bürgermeistern (*magistri civium*) an der Spitze[62]. Erst damit war die Stadt eine öffentliche Körperschaft, eine Stadt im heutigen Rechtssinn geworden. Stadt und Stadtrat erschienen fortan als eine notwendige Verbindung, die in allen neueren Städteprivilegien von vornherein berücksichtigt wurde. Die Frage, wie die Stadträte entstanden sind, hat man in der Regel zu einseitig beantwortet; sie sind ebensowenig ausschließlich auf die Schöffenkollegien, wie auf Marktrecht, Gilde, Landgemeinde oder Stadtfriedenseinungen zurückzuführen, vielmehr ist es bald diese, bald jene Ursache gewesen, bald haben mehrere zusammengewirkt, nur das Ergebnis war überall das gleiche[63]. Bei den Marktgründungen bedurfte es von vornherein für die bunt zusammengewürfelten ersten Einwanderer, aus denen die neue Gemeinde gebildet wurde, einer gewissen Organisation. So

---

[61] Vgl. S. 515. Maurer, Stadtverfassung 1, 482 ff.

[62] Über Stadträte aus dem 12. Jh. vgl. v. Below, Entstehung 100 f. Arnold, a. a. O. 1, 179. v. Richthofen, a. a. O. 176. Weiland, Hans. Gesch.-Bl. 1885, S. 26. In Straßburg ist der Rat zwischen 1198 und 1201 entstanden. Die früheste Erwähnung von *consules* in dem Privileg für Medebach (1165). Der Titel ist erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aus Italien eingewandert. Vgl. Hegel, Einführung des Konsultitels in den deutschen Städten, Kieler Monatsschrift 1854.

[63] Vgl. Waitz 7, 415 f.; GGA. 1854, S. 61 ff. (Abh. 470 ff.). Gierke, a. a. O. 1, 221. 250. 264 ff. Rietschel, Markt u. Stadt 163 ff.



treten bei der Gründung von Freiburg i. Br. 24 *coniuratores fori* in den Vordergrund, die im Namen der Gemeinde den Vertrag mit dem Stadtherrn abschließen und auch weiterhin die Leitung gewisser Gemeindeangelegenheiten in der Hand behalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die 24 *consules* des Stadtrodels § 38 (einem Zusatz aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts) aus ihnen hervorgegangen sind. Im allgemeinen hat aber, wie das Beispiel von Quedlinburg und Halberstadt und der Rückschluß aus der später allgemein bezeugten Zuständigkeit des Rates bestätigt, die den Marktgemeinden regelmäßig zugestandene Autonomie in Bezug auf Maß und Gewicht, sowie die Lebensmittelpolizei und eine gewisse Polizeigerichtsbarkeit im Gebiete des Kleinhandels die Ausbildung des Selbstverwaltungsrechtes der Städte und die Einsetzung von Gemeindeausschüssen, aus denen später der Stadtrat erwachsen ist, angebahnt. Zeigt sich hier wie in der kollegialen Gestaltung der Stadtgemeindeverfassung ein entschiedener Gegensatz zu den Landgemeinden[64], so tritt andererseits, da die neue Marktgemeinde regelmäßig, sei es für sich oder in Verbindung mit der benachbarten Dorfgemeinde, eine Markgenossenschaft bildete, in der häufigen Bezeichnung der Gemeindeversammlung als *bûrding* oder *bûrmâl* eine Annäherung an die Dorfverfassung hervor. Jedenfalls ist der Rat in den Märkten naturwüchsig entstanden, während in den ehemaligen Römerstädten die verschiedensten Elemente, Revolutionen und Kompromisse mitgewirkt haben[65]. In manchen Städten, wo Schöffenkollegien bestanden, haben diese den Ausgangspunkt abgegeben, sei es daß die Schöffen zugleich die Geschäfte des Rates übernahmen, wobei dann unter Umständen der erste Schöffe als Schöffenmeister die Stellung eines Bürgermeisters erlangen konnte[66], oder indem das Schöffenkollegium für die städtischen Angelegenheiten noch durch weitere Mitglieder verstärkt wurde[67]. Zuweilen war die Bildung des Rates wohl

---

[64] Bloße Übertragung eines den Landgemeinden zuständigen Rechtes auf die Stadtgemeinden wurde früher von v. Below, der auf die hohe Bedeutung der Sache zuerst aufmerksam gemacht hat, behauptet, während die Vertreter der Marktrechtstheorie, ferner Schmoller, E. Mayer, Uhlirz (a. a. O. 15, 495 ff.), Küntzel u. a. m., die Verwaltung und, allenfalls von einigen partikularrechtlichen Ausnahmen (Ssp. II., 13, § 3) abgesehen, auch die Gerichtsbarkeit in Bezug auf Maß und Gewicht für einen Bestandteil der öffentlichen Gewalt erklären. Neuerdings hat auch v. Below (Zeitschr. f. Social- u. Wirtsch.-Gesch. 3, 3, S. 481 ff.) dem zugestimmt, betont aber dabei, daß thatsächlich die Verhältnisse vielfach anders gelegen und die obrigkeitlichen Gewalten sich um die seitens der Gemeinden nach Willkür vorgenommenen Ordnungen kaum gekümmert hätten. Aber wenn man das auch zugiebt, so kann doch in den hofrechtlichen Gemeinden der Grundherr schon wegen seines Interesses an den Zinsen seiner Grundholden Maß und Gewicht nicht freigegeben haben, es war also ein besonderes Zugeständnis an die Marktgemeinde, wenn er ihr die Autonomie auf diesem Gebiete zugestand.

[65] Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt 165 f.

[66] So in Metz, wo erst zwischen 1197 und 1207, endgültig seit 1220 ein eigener, von dem Schöffenkollegium verschiedener Rat von 13 Geschworenen gebildet wurde. Vgl. Döring 80 f. 96 ff. Voigt 74 ff. 90 ff.

[67] Vgl. Mosbacher Statut v. 1387 § 6 (OStR. 1, 548): *Die zwelfe ûz der ge-*

Ergebnis eines Kompromisses unter den verschiedenen Elementen der Bürgerschaft, namentlich der Kaufmannsgilde und den nicht zu dieser gehörigen vermögenderen Einsassen, wie Landwirten, Weinbergs-, Bergwerks- oder Hüttenbesitzern[68]. Im Westen äußerte sich wiederholt der Einfluß der Gottesfrieden, dagegen haben die in Frankreich, Flandern und Italien ins Leben getretenen städtischen Eidgenossenschaften (*communitates*), d. h. Stadtfriedenseinungen, die nach Art der Landfriedenseinungen mit der Einsetzung von Ausschüssen zur Wahrung des Friedens verbunden waren und so allmählich, durchweg unter bewußter Auflehnung gegen das hergebrachte Regiment des Stadtherrn, zu der Bildung wahrer Gemeindevertretungen führten, innerhalb des deutschen Reiches sich auf die Stadt Cambrai beschränkt[69]. Die ganze Bewegung lag seit dem 13. Jahrhundert überhaupt in der Luft, sie beschränkte sich auch keineswegs auf die Städte, sondern führte zuweilen ebenso auf dem Lande zu entsprechenden Gestaltungen. Ebendarum war der von den Stadtherren dagegen erhobene Widerstand, obwohl von der städtefeindlichen Politik der Staufer und einer engherzigen Reichsgesetzgebung unterstützt[70], machtlos und höchstens hier und da von vorübergehenden Erfolgen begleitet.

Im Gegensatz zu den städtischen Beamten, die der Stadtherr, wenn auch zum Teil nur auf Wahl der Gemeinde, zu ernennen hatte, beruhte die Stellung des Rates und der Bürgermeister ausschließlich auf der Wahl, die in der Regel auf beschränkte Zeit, meistens ein Jahr, erfolgte. Dabei machte es sich allmählich von selbst, daß nur die vermögenderen Klassen (Kaufleute, Großgrundbesitzer, später auch in die Bürgerschaft aufaufgenommene Ministerialen), die mehr oder weniger schon vor der Einführung der Ratsverfassung die Führer der gegen den Stadtherrn gerichteten Bewegung gewesen waren, an der Wahl teilnahmen und innerhalb dieses Kreises wieder diejenigen, die das Amt bereits früher bekleidet hatten, sich zu einer bevorzugten Gruppe entwickelten[71]. So kam es überall zur Ausbildung einer besonderen Stadtaristokratie der ratsfähigen Geschlechter, die sich namentlich da, wo die ursprüngliche Wahl einem Selbstergänzungsrecht des Rates wich, zu schroffster Abgeschlossenheit entwickelte[72]. Im einzelnen gab es vielfache Verschiedenheiten[73], auch

meinde sollent vollen unde ganzen gewalt han mit den zwelef riethern an allem dem daz zů der stat gehöret, ane alleine daz die zwelef riether daz ůrteil an gerieths sprechen sollen ane die gemeinde.

[68] Vgl. Weiland, a. a. O. 27 ff.

[69] Vgl. Waitz 7, 396 ff. Hegel, Städte u. Gilden 2, 3—231. 510 f. Oppermann, Korrespondenzbl. der Westd. Zeitschr. 19, 180 f.

[70] Vgl. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 142—149.

[71] Vgl. Kruse, ZRG. 22, 152 ff.

[72] Foltz, Beiträge z. Gesch. d. Patriziats i. d. deutsch. Städten, Marb. Diss. 1899.

[73] In friesischen Städten trat die Priesterschaft teils neben, teils in dem Rate in auffallender Weise hervor, was wohl auf eine mit dem Gottesfrieden zusammenhängende Organisation zurückzuführen ist. Vgl. ZRG. 19, 233.

innerhalb der einzelnen Städte kam es zu wiederholten Verschiebungen, aber das Ergebnis war überall die Trennung der Bürgerschaft in die herrschenden Geschlechter und die von jedem Einfluß auf das Stadtregiment ausgeschlossenen übrigen Klassen. Unter den letzteren mußten die Handwerker ihre Zurücksetzung am schwersten empfinden. Ihre geschlossene korporative Organisation, ihre Bedeutung für die städtische Wehrverfassung, die Wohlhabenheit und künstlerische Ausbildung, zu der unter dem Schutz des Zunftzwanges viele ihrer Mitglieder gelangt waren, alles machte sie zum Kampfe gegen die Alleinherrschaft der Geschlechter ebenso geneigt wie befähigt. Das 14. und 15. Jahrhundert brachte überall den Zusammenstoß, wobei die Stadtherren bald mit den Geschlechtern, bald mit den Zünften im Bunde waren. Das Ergebnis fiel durchweg zu Gunsten der von den Zünften verlangten Reformen aus. Im einzelnen sehr verschieden, bewegten sich diese Reformen doch im allgemeinen in drei Richtungen. Einmal kam es darauf an, den Zünften einen Anteil an dem alten Rate einzuräumen, entweder durch rein zunftmäßige Organisation des Rates, die auch die Patrizier nur zuließ, wenn sie sich der Zunftordnung eingliederten, oder durch Schaffung weiterer Ratsstellen, deren Besetzung den Zünften vorbehalten wurde, oder in der Weise, daß man den ganzen Rat, unter Beseitigung des Selbstergänzungsrechtes, auf Wahl stellte und aktives wie passives Wahlrecht auf die Zünfte ausdehnte. Neben den alten oder engeren Rat trat in der Regel noch eine auf breiterer Grundlage beruhende Gemeindevertretung, deren Zuziehung für bestimmte Akte vorgeschrieben wurde, als neuer oder weiterer Rat. Endlich wurde dem alten Rate vielfach die Exekutivgewalt ganz abgenommen und einem engeren Ausschuß, den man wohl nach der Zahl seiner Mitglieder (Fünfer, Zehner, Fünfzehner u. dgl.) bezeichnete, übertragen, so daß sich der alte Rat in ein bloßes städtisches Oberhaus verwandelte. Einen demokratischen Charakter trugen alle diese Veränderungen nur insofern, als sie den Handwerksmeistern eine Beteiligung an der Stadtregierung gewährten; dagegen blieben Gesellen, Tagelöhner, kleine Ackerbürger und Hörige ebenso wie die Juden auch ferner von jeder Beteiligung ausgeschlossen.

Der Rat verwaltete die sämtlichen Kommunalangelegenheiten, soweit sie nicht an Sondergemeinden überlassen waren, ernannte die städtischen Beamten, namentlich den Stadtschreiber und Büttel, vertrat die Stadt nach außen und führte das Stadtsiegel, das den Städten immer erst nach Einführung der Ratsverfassung zukam. Soweit der stadtherrliche Beamte bis dahin mit Kommunalangelegenheiten befaßt gewesen war, gingen seine Befugnisse auf den Rat über. Der Rat übte das Recht der Autonomie. Eine Hauptaufgabe des Rates war die Aufbringung der Beden und sonstigen öffentlichen Leistungen, die der Stadt auferlegt wurden; er erlangte auf diese Weise über die Einwohner ein Besteuerungsrecht, das dann auch zu rein städtischen Zwecken nutzbar gemacht werden konnte, dem sich aber die Kirchen und die zu ihnen gehörige Geistlichkeit ge-

wöhnlich zu entziehen wußten[74]. Neben den direkten Steuern bedienten sich die Städte seit dem 13. Jahrhundert allgemein auch des Ungelts, d. h. der Lebensmittelsteuer oder Accise[75]. Der ganze städtische Haushalt trug gegenüber dem des Reiches und der Territorien bereits einen modern staatlichen Charakter, wie überhaupt der moderne Begriff des Staates mit seinen öffentlichen Rechten und Pflichten zuerst in den Städten zum Ausdruck gekommen ist[76]. Die Aufnahme neuer Bürger erfolgte durch den Rat, sie setzte die Ableistung eines Bürgereides voraus. Ein beliebtes, von der Reichsgesetzgebung drei Jahrhunderte hindurch ohne Erfolg bekämpftes Mittel, die Wehrkraft der Städte zu erhöhen, war die Erteilung des Bürgerrechts an Auswärtige (namentlich Ritter, aber auch andere Personen, selbst Klöster und ganze Dorfgemeinden), die, weil sie außerhalb des Weichbildes saßen, Ausbürger oder Pfahlbürger genannt wurden[77].

Das städtische Kriegswesen beruhte durchaus auf der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger. Es stand unter der Leitung des Rates. Die Angehörigen der Geschlechter dienten zu Roß; je mehr das ritterliche Leben von ihnen gepflegt wurde, desto mehr bildeten sie sich, unterstützt von den vielfach mit ihnen verschmolzenen dienstmännischen Elementen, zu einem Stadtadel aus, der sich dem Ritterstand gleichstellte. Wo die eigenen Wehrkräfte nicht ausreichten, half man sich mit Söldnern; Ritter traten häufig dauernd in den Sold einer Stadt. Den Kern der städtischen Waffenmacht bildeten die Zünfte, deren jede unter ihrem Zunftmeister eine besondere Abteilung mit besonderer Bewaffnung und besonderen militärischen Aufgaben ausmachte. Von dem Reiche und den Stadtherren erwarben die Städte vielfach Befreiung von der Heerfahrt, so daß sich ihre militärischen Obliegenheiten hauptsächlich auf die Landfolge und den regelmäßigen Wachdienst beschränkten.

Die Beziehnungen des Rates zur Rechtspflege waren nicht überall dieselben. Zuweilen bildete der Rat oder ein Teil des Rates zugleich das Schöffenkollegium (S. 635), oder die Schöffen wurden von ihm gewählt. Auch das Amt des Richters gelangte im Laufe der Zeit in vielen Städten in die Hände des Rates, der es dann entweder von einem der Bürgermeister oder einem eigenen Stadtrichter verwalten ließ. Der Stadtschreiber, obwohl zunächst für die Ratsverhandlungen bestimmt, pflegte auch als

[74] Vgl. Weiland, Const. 1, 389. Windeckes Leben Sigmunds c. 327. Arnold, a. a. O. 1, 269. 2, 430 ff. Hegel, Mainz 124 ff.

[75] Vgl. S. 612. Arnold 1, 267 f. Maurer 2, 858 f. 3, 365.

[76] Die staatliche Fürsorge für das öffentliche Beste tritt wohl am frühesten in dem städtischen Straßenwesen hervor. Vgl. Gasner, Zum deutschen Straßenwesen 123 ff.

[77] Vgl. Maurer, Städteverfassung 2, 241 ff. Über eine andere Bedeutung des Wortes Pfahlbürger (= Vorstädter) ebd. 75. Reichsgesetzliche Verbote der Ausbürger Weiland, Const. 1, 246. 2, 212. 244. 256. 419. 583. 591. 593. MG. Leg. 2, 401. 433. 437. 449. 482. 576. Gold. Bulle v. 1356, c. 16. N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 39. 43 f. 95. 146. 160.



Gerichtschreiber zu dienen. Ebenso waren die Büttel Stadt- und Gerichtsboten in einer Person. Der Übergang des Schultheißenamtes oder selbst der Vogtei oder Burggrafschaft auf die Stadt vollzog sich entweder durch unmittelbare Übereinkunft mit dem Stadtherrn oder durch Vertrag mit dem von diesem belehnten Inhaber unter Zustimmung des Lehnsherrn, so daß die Stadt zwar die Gerichtsherrlichkeit erwarb, dem Herrn aber das lehnsherrliche Obereigentum gewahrt blieb[78]. Auch wo die Städte den Blutbann nicht an sich zu bringen wußten, übte der Rat doch häufig die Stadtfriedensgerichtsbarkeit aus, wodurch das Burggrafen- oder Vogtgericht vielfach in den Hintergrund gerückt und schließlich ganz verdrängt wurde[79]. Die Polizeigerichtsbarkeit, zumal in Sachen des Kleinhandels (S. 635), übte der Rat stets unabhängig von den ordentlichen Gerichten.

Unter den mannigfachen Sondergemeinden innerhalb der Städte nahmen nicht bloß durch ihr höheres Alter, sondern ebenso durch ihre eigene Bedeutung und ihren hervorragenden Einfluß auf die städtische Verfassungsentwickelung von jeher die Gilden (Zünfte, Innungen, Bruderschaften, confraternitates, Ämter, officia) die erste Stelle ein[80]. Inwieweit

[78] So hatte Berlin 1391 das Schulzenamt samt oberstem und niederstem Gericht erworben, mußte es aber 1442 zur Strafe für seine Unbotmäßigkeit wieder an den Markgrafen zurückgeben, so daß der Rat nur das Recht der Schöffenwahl und das Landfriedensgericht behielt. Vgl. Sello, Märk. Forsch. 16, 21 ff.

[79] Vgl. u. a. ZRG. 19, 228 f.

[80] Vgl. Waitz 5², 412 ff. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II. 322 ff. III. 2, S. 24 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 220 ff. 339 ff. L. v. Maurer, a. a. O. 2, 321 ff. v. Amira, Grundr.² 116. Arnold, a. a. O. 1, 246 ff. Hegel, Städte u. Gilden (S. 617, auch Hist. Zeitschr. 70, 442 ff.; vgl. Pappenheim, Kr. VJSchr. 34, 172 ff. Gierke, Deutsche Litt.-Zeitung 1892, S. 55 ff.). v. Below, GGA. 1892, S. 406 ff.; Territorium und Stadt 307 ff.; Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Statistik 85, 56 ff.; Hist. Zeitschr. 58, 213 ff.; Entstehung des Handwerks, Zeitschr. f. Social.- u. Wirtsch.-Gesch. 4. 5. E. Mayer, Verf.-Gesch. 1, 325 ff. Wilda, Gildewesen im MA., 1831. Nitzsch, Die niederdeutschen Genossenschaften, Monatsber. d. Berl. Ak. 1879, S. 4 ff.; Niederd. Kaufgilden, ebd. 1880, S. 370 ff.; Die niederd. Kaufgilde, ZRG. 26, 1 ff.; Niederd. Verkehrseinrichtungen neben der Kaufgilde, ebd. 28, 1 ff. W. Sickel, Westd. Zeitschr. 15, 168 ff. Brentano, Arbeitergilden 1, 16 ff.; Arbeitsverhältnis (1877) 19 ff. Hartwig, Untersuchungen über die Anfänge des Gildewesens, FDG. 1, 133 ff. Doren, Untersuchungen z. G. der Kaufmannsgilden (Schmoller's Forschungen 12, 2. 1893). Gross, The Gild Merchant, a contribution to british municipal history, 1890 (vgl. Pappenheim, Zeitschr. f. HR. 30, 276 ff. 39, 642 ff. Keutgen, GGA. 1891, S. 912 ff.). Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, 1885; Ein altnorwegisches Schutzgildestatut, 1888; Altnord. Handelsgesellschaften, Zeitschr. f. HR. 36, 85 ff.; ZRG. 31, 183 ff. 34, 294—307. Hasse, Schleswiger Stadtrecht 80 ff. Liesegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal, Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 3, 1 ff. Höniger, Mitteilungen a. d. Stadtarchiv von Köln 1, 49 ff. Kruse, Die Kölner Richerzeche, ZRG. 22, 152 ff. Stieda, Entstehung des deutsch. Zunftwesens, 1876. ZGO. 3, 150 ff. 15, 1 ff. 277 ff. 16, 151 ff. 327 ff. 17, 30 ff. 18, 12 ff. Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens, 1900 (vgl. Oppermann, Westd. Zeitschr. 19, 142); Magisterium u. Fraternitas, Schmoller's Forschungen 15, 2 (1897). Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung vom 13.—16. Jh., 1880. Winzer, Die deutschen Brüder-

sie an altgermanische Opfergemeinden und damit verbundene Blutsbrüderschaften oder an kirchliche Einflüsse angeknüpft haben, ist bestritten. Die Annahme, daß es in manchen Städten anfangs Gesamtgilden gegeben habe, von denen sich die Handwerkerzünfte als Vertreter des Kleingewerbes erst seit dem 13. Jahrhundert abgezweigt haben, beruht auf einer Verwechselung mit der alten Marktgemeinde (S. 624). Die Handwerkerzünfte, die seit dem 12. Jahrhundert ans Licht treten, sind jedenfalls jünger als die aus dem Kern der freien Bürgerschaft hervorgegangenen Kaufmannsgilden, aber zweifellos unabhängig von den letzteren entstanden. Die vielfach angenommene hofrechtliche Entstehung der Zünfte wird dadurch widerlegt, daß ihr vornehmster Zweck, die Durchführung des Zunftzwanges, nur durch einen Zusammenschluß aller Handwerker desselben Gewerbes, mochten sie Freie oder auf die einzelnen Fronhöfe verteilte Hörige oder Unterthanen auswärtiger Herren sein, erreicht werden konnte[81]. Wie die Kaufmannsgilde ihr Handelsmonopol, so konnten die Zünfte den Zunftzwang nur durch Verleihung des Stadtherrn, als des Trägers des Marktbannes, erhalten[82]. Später bedurften neu entstehende Handwerkerzünfte in der Regel der Genehmigung des Rates, dem die Polizeiverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Markt- und Gewerbeangelegenheiten zustand. Der Rat hatte die Aufsicht über die Zünfte und die Entscheidung bei ihren Streitigkeiten untereinander; vielfach war jeder Zunft ein beson-

---

schaften des Mittelalters, 1859. Böhmert, Beiträge z. Gesch. d. Zunftwesens, 1862. Schönberg, Zur wirtschaftl. Bedeutung des deutsch. Zunftwesens im Mittelalter, 1868. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, 1870; Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (Quellen u. Forschungen 11, 1875); Die Straßburger Tucher- u. Weberzunft, 1879. Frensdorff, Dortmund pg. 52 ff. Ennen, Köln 1, 531 ff. Geering, Handel u. Industrie der Stadt Basel, 1886. Eulenburg, Wiener Zunftwesen (Zeitschr. f. Soc.- u. Wirtsch.-Gesch. 1, 264 ff.). Flemming, Dresdner Innungen 1, 1896. v. d. Linden, Les gildes marchandes dans les Pays-Bas au moyen-âge (Université de Gand: Recueil des Travaux publiés par la Faculté de Philosophie et Lettres 15), 1896. Stieda u. Mettig, Schragen der Gilden u. Ämter der Stadt Riga, 1896. Overvoorde u. Joosting, De gilden van Utrecht, 2 Bde, 1896—97. Solmi, Associazioni in Italia avanti le origine del comune, 1898.

[81] Die Widerlegung der noch in unseren früheren Auflagen angenommenen hofrechtlichen Theorie ist in erster Reihe von Below zu verdanken. Insbesondere hat er (Territorium u. Stadt 321 ff.) gegen Bücher (Entstehung der Volkswirtschaft, 1893) nachgewiesen, daß schon die ältesten Zünfte vorwiegend für den Markt gearbeitet oder ihren Kunden die Stoffe selbst geliefert haben, während das den Fronhofbetrieben allein entsprechende Lohnwerk durchaus zurücktrat.

[82] Vgl. Sohm, a. a. O. 87 f. Auf Grund des Marktbannes konnte der Stadtherr auch Bannwein, Brauereizwang und Stapelrechte einführen. Die letzteren gewährten entweder den Bürgern ein Vorkaufsrecht an den am Orte lagernden fremden Waren, oder sie übten einen Zwang gegen die fremden Kaufleute, die ihre Waren vor der Weiterbeförderung am Orte feilhalten mußten; zuweilen enthielt das Stapelrecht für die am Orte angesessenen Fuhrleute und Schiffer das Privileg der Weiterbeförderung („Umschlagsrecht"), und zwar nach einer bestimmten Reihenfolge („Rang-" oder „Reihefahrten"). Vgl. Eckert, Mainzer Schiffergewerbe (1898) S. 43 f. 63 ff. HandwB. d. Staatsw. 5, 863 ff.

deres Ratsmitglied übergeordnet[83]. Im übrigen waren die Zünfte unter ihren Zunft- oder Gildemeistern (Altermännern, Ammännern), denen häufig noch ein Ausschuß zur Seite stand, mit einem ausgedehnten Selbstverwaltungsrecht und eigenem Korporationsgericht (Morgensprache) ausgestattete Sondergemeinden mit weitgehender Autonomie. Von ihrer Stellung in der städtischen Wehrverfassung und ihren Kämpfen mit den Geschlechtern um die Reform der Ratsverfassung ist bereits die Rede gewesen.

Von anderen Sondergemeinden innerhalb der Städte gedenken wir besonders der Judenschaft[84] und der einzelnen nach und nach in das Weichbild der Stadt aufgenommenen Landgemeinden, die sich in allen größeren Städten finden und zum Teil noch lange nach der Ausbildung der städtischen Gesamtgemeinde in einer gewissen Selbständigkeit fortgedauert haben[85].

Von den königlichen Städten hatten seit Friedrich II. viele durch Veräußerung oder Verpfändung seitens des Reiches ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und waren zu Landstädten geworden[86]. Nachdem sich die Auffassung entwickelt hatte, daß dem König derartige Verfügungen mit Nichtachtung der den Städten erteilten Privilegien nicht zuständen,

---

[83] An der Spitze der Kaufmannsgilden („Hansen") stand häufig ein genossenschaftlicher Beamter, der „Hansegraf", der regelmäßig auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in Handelssachen ausübte. Seine Wahl erfolgte zuweilen unter Mitwirkung der Obrigkeit. Vgl. Koehne, Hansgrafenamt, 1893. v. Luschin, Österr. Reichsgeschichte 233 ff. Blok, Handel. en mededeelingen v. d. maatschappij der nederl. letterk. te Leiden, 1895—96, S. 163 ff. Kunze, Hansen u. Hansegrafen in Groningen, Hans. Gesch.-Bl. 1894, S. 129 ff. Höhlbaum, ebd. 1898, S. 153 f. Lössl, Das Regensburger Hansgrafenamt, Verhandl. d. hist. Ver. v. Oberpf. u. Regensburg, 39. Morel, Les juridictions commerciales au moyen-âge 108 ff. Pirenne, La Hanse Flamande de Londres, 1899 (Bullet. de l'Ac. de Belgique III, t. 37, 2). Uhlirz, Mitt. d. öst. Inst. 20, 118 ff.

[84] Vgl. S. 467 ff. Gierke, a. a. O. 1, 337 f. In Köln wurden die Juden bis zum 12. Jahrhundert zur Bürgerschaft, später nur noch zu den Schutzgenossen gerechnet.

[85] Vgl. Gierke 1, 333 ff. Sohm 93 ff. Rietschel, Markt u. Stadt 169 ff. Diese Sondergemeinden (Bauerschaften) hatten regelmäßig ihre eigenen Bauermeister (Heimburgen, Greven, Konstabel) und ihre eigene Bauersprache. In manchen Städten bildeten sie den eigentlichen Schauplatz aller Immobiliarrechtsgeschäfte und des Schreinsbuchwesens. Vgl. Anm. 30. Die Vorsteher wurden später vielfach zu Ratsdienern mit vornehmlich polizeilichen Aufgaben. — Unrichtig ist die u. a. von Philippi (Verf.-Gesch. der westf. Bischofstädte, auch Hans. Gesch.-Bl. 1897, S. 278) versuchte Ableitung verschiedener Städte aus dem Zusammenschluß mehrerer ländlichen Sondergemeinden (vgl. K. Schaube, GGA. 1894, S. 555. Rietschel, Hist. VJSchr. 1898, S. 519 ff.), wohl aber kam es vor, daß mehrere kleinere Städte oder Märkte (Weichbilde) zu einer einzigen Stadt vereinigt wurden und dabei eine gewisse Selbständigkeit behielten (so bei Braunschweig und Rostock, bei Berlin, das mit Köln a. d. Spree verbunden wurde). Auch die Kirchspieleinteilung innerhalb größerer Städte beruhte immer erst auf späterer Entwickelung. Vgl. Keussen, Westd. Zeitschr. 20, 45 ff.

[86] Vgl. Werminghoff, Verpfändungen der mittel- u. niederrhein. Reichsstädte im 13. u. 14. Jh., 1893 (Gierke, Unters. 45).

sprach man nicht mehr von königlichen, sondern von Reichsstädten[87]. Sie hatten, auch wo die hohe Gerichtsbarkeit in den Händen eines Reichsbeamten geblieben war, im Laufe der Zeit sämtlich eine der fürstlichen Landeshoheit nahe kommende Selbständigkeit erlangt. Ihren Gerichtstand als Korporationen hatten sie vor dem König. Sie erfreuten sich seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts einer durch die Reichsgesetze beschränkten Autonomie, hatten die Verfügung über ihre bewaffnete Macht und das alleinige Besatzungsrecht in ihren Befestigungen, besaßen daher auch Bündnis- und Fehderecht, ferner das Heimfallsrecht (S. 530), Juden- und Münzregal (S. 469, 527 f.), Zölle, Geleitsrecht und andere Hoheitsrechte. Oft herrschten die Reichsstädte zugleich über ausgedehnte Landgebiete. Durch die Vermittelung von Lehnsträgern konnten sie auch Lehen erwerben[88]. Dem König schuldeten sie Huldigung, Heerfahrt und Steuer (S. 542 f.), für die Dauer seines Aufenthaltes in der Stadt wurden ihm alle der letzteren gehörigen Regalien ledig[89], ihm und seinem Hofe war Herberge und Unterhalt zu gewähren.

Zu den Reichsstädten zählten seit dem 14. Jahrhundert auch verschiedene Bischofstädte, die sich vor der Unterwerfung unter die Landeshoheit des Bischofs zu bewahren vermocht hatten und nur in einer mehr oder weniger losen Unterordnung zu ihm standen. Dies galt namentlich von Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln und Regensburg (das allerdings mehr eine königliche als bischöfliche Stadt gewesen war), ferner Augsburg, Konstanz und Magdeburg. Mainz büßte seine reichsunmittelbare Stellung 1462 wieder ein und wurde zu einer bloßen Landesstadt, während Bremen ungefähr um dieselbe Zeit als Reichsstadt anerkannt wurde. Die Lage einiger anderen Bischofstädte (Metz, Toul, Verdun, Osnabrück, eine Zeit lang auch Trier) war unklar oder bestritten, die übrigen waren zu reinen Landesstädten geworden. Für die Mehrzahl der später zu Reichsstädten gewordenen Bischofstädte kam im 14. Jahrhundert die Bezeichnung „Freistädte“ (erst später „des Reiches freie Städte“) auf, ein Ausdruck der sich ebensowohl auf ihre Lösung aus der landesherrlichen Vogtei, wie auf ihre Freiheit von gewissen Reichspflichten (namentlich Heerfahrt und Jahressteuer) bezog[90]. Im übrigen war ihre rechtliche Lage dieselbe wie die der eigentlichen Reichsstädte.

Die Landesstädte standen nicht wie die Reichsstädte unmittelbar unter

---

[87] Vgl. Lorenz, Unterschied von Reichsstädten und Landstädten, Wien. SB. 89, 17 ff. Frensdorff, Preuß. JBB. 34, 215 ff.

[88] Vgl. S. 407. Albrecht, Gewere 239. 255. Homeyer, System des Lehnrechts 312.

[89] Vgl. S. 523. 526. Die Beschränkung auf die Zeit der Reichstage war nur ein Zugeständnis des Königs an die geistlichen Fürsten, nicht an die Reichsstädte.

[90] Vgl. S. 542 f. Heusler, Stadtverfassung 238 ff.; Basel 310 ff. Arnold, a. a. O. 1, pg. 8. 2, 416 ff. Hegel, Mainz S. 142. 144; Straßburg 1, 6; Köln 2, pg. 117; Allg. Monatsschrift 1854, S. 155 ff. Maurer, Städteverfassung 3, 286 ff. Zeumer, Städtesteuern 139 ff.

dem Reiche, sondern unter landesherrlicher Gewalt. Ihren Gerichtstand hatten sie vor dem fürstlichen Hofgericht. Seit dem 14. Jahrhundert waren sie fast überall im Besitz der Landstandschaft. Der Umfang der landesherrlichen Gewalt war ihnen gegenüber ein sehr verschiedener. Manche Städte, wie das später zur Reichsstadt gewordene Hamburg (von Hause aus eine holsteinische Landesstadt) und die meisten Mitglieder der Hanse waren nahezu Freistädte, so daß sie in dem Fürsten nur einen Oberherrn, dem sie huldigen, das Besatzungsrecht einräumen und in gewissen Beziehungen Gehorsam leisten mußten, aber keinen regierenden Landesherrn sahen, während andere Städte in der Hauptsache ganz von dem landesherrlichen Regiment abhiengen.

Sehr dürftig sah es um die Selbständigkeit der grundherrlichen Städte aus, die wenig mehr als die offenen Märkte zu bedeuten hatten. Auf derselben Stufe standen die Patrimonialstädte, die durch Übertragung der stadtherrlichen Gewalt auf einen Grundherrn mittelbar geworden waren. Landstandschaft und eximierter Gerichtstand kamen diesen städtischen Afterbildungen nicht zu.

Unter den Städtebündnissen, die ganz besonders zur Hebung des Ansehens der Städte beigetragen und ihre Reichs- oder Landstandschaft angebahnt haben, war der große rheinische Städtebund (1254—1256) von zu kurzer Dauer, um nachhaltig wirken zu können[91]. Der schwäbische Städtebund hatte rein politische Zwecke, Schutz der Reichsunmittelbarkeit der Städte gegen die landesherrliche Gewalt der Fürsten, und sein unglücklicher Ausgang trug mehr zur Verschlechterung als zur Hebung der Lage der Städte bei[92]. Anders stand es um die Hanse[93]. Mit diesem

---

[91] Hauptaufgabe des Bundes, dem auch viele Fürsten und Herren angehörten, war die Durchführung des Mainzer Reichslandfriedens von 1235. Die Führung hatten Mainz und Worms. An der Spitze stand eine Bundesversammlung, die zugleich als Bundesschiedsgericht diente. Der Bund erhob Bundessteuern. Er erfreute sich der besonderen Begünstigung des Königs Wilhelm, nach dessen Tode er sich auflöste. Vgl. Weiland, Const. 2, Nr. 371. 375. 428—437. Gierke, a. a. O. 1, 476 ff. Quidde, Studien z. Gesch. d. rhein. Landfriedensbundes, 1885. Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland, 1885. Weizsäcker, Der Rheinische Bund, 1879. Busson, Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes deutscher Städte, 1874. Arnold, a. a. O. 2, 66 ff. Über die westfälischen Städtebünde vgl. Mendthal, Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis 1371, Königsb. Diss. 1879.

[92] Nicht zu verwechseln mit dem 1487 von Kaiser Friedrich III. gestifteten schwäbischen Bunde. Vgl. Vischer, FDG. 2, 1 ff. 3, 1 ff.

[93] Vgl. Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes, 3 Bde, 1802—1808. Lappenberg, Urkundl. Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, 1830. Barthold, Geschichte des Ursprungs der deutsch. Hansa, 1858 f. Däнell, Gesch. d. Hanse i. d. 2. Hälfte des 14. Jhs., 1897. Lindner, Die deutsche Hanse, 1899. Stein, Beiträge z. Gesch. d. Hanse, 1900. Frensdorff, Die Hanse zu Ausgang des Mittelalters, Hans. Gesch.-Bl. 1893. Wehrmann, ebd. 1892, S. 81 ff. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar, 1879. Gierke, a. a. O. 1, 349 ff. 463 ff. v. Inama-Sternegg, Wirtsch.-Gesch. III. 2 S. 282 ff. Eichhorn, St.- u. RG. 2, 168 ff. 3, 294 ff. Hansisches Urk.-B., I.—V. VIII., 1876—99. Recesse der Hansetage von 1256—1430, her. von Koppmann, 8 Bde, 1870—1897. Hanserecesse von 1431—1476, her. von

Namen, der nichts anderes als Bruderschaft oder Gilde bedeutete[94], wurde zuerst die Gilde der niederrheinisch-westfälischen Kaufleute auf dem Stahlhofe zu London bezeichnet, während die Lübecker und Hamburger Kaufleute seit 1267 zwei eigene Hansen, aber außerhalb Londons, besaßen. Durch die vor 1282 erfolgte Verschmelzung dieser drei Hansen wurde die „Hanse Alemanniens" oder „Gildhalle der Deutschen (Teutonen) in England" auf alle Deutschen, die mit England Geschäfte betrieben, ausgedehnt[95]. Ähnliche Vereinigungen des deutschen Kaufmanns waren das deutsche Haus in Venedig[96], das deutsche Kontor in Brügge[97] und die deutschen Hansen in Wisby auf Gotland[98], Schonen, Bergen, Riga und Nowgorod[99]. Hauptzweck dieser Hansen war die Beschaffung eines „Hauses" für die Unterbringung der Menschen und Waren, Aufrechterhaltung des Friedens unter den Hansebrüdern, Rechtsschutz, Erwerb von Handelsfreiheiten u. dgl. m. Die Hansen waren Gilden, mit mehreren gewählten Altermännern an der Spitze, welche die Vertretung nach außen und die Vermögensverwaltung hatten. Die Gildeverwaltung, aus den jeweils ortsanwesenden Hansebrüdern gebildet, übte eine weitgehende Autonomie. Den Altermännern stand in Nowgorod ein Ausschuß von Ratmännern (*ratgeven*) zur Seite. Streitigkeiten unter den Brüdern durften bei Strafe nicht an das ausländische Gericht gebracht werden, sie gehörten vor den Hansevorstand als Gildegericht, dem auch eine ausgedehnte Strafgewalt über die Mitglieder, unter Umständen das Recht über Leben und

---

v. d. Ropp, 7 Bde, 1876—1898. Dieselben, von 1477—1580, her. von Schäfer, 6 Bde, 1881—1899. Hansische Geschichtsblätter, seit 1871.

[94] Vgl. Anm. 83. Grimm, DWB. 4, 2 Ssp. 462. Schiller und Lübben, WB. 2, 242. Eine andere Ableitung (hansa = Schutzgeld) versucht E. Mayer i. d. Würzburger Festgabe für Dernburg, 1900.

[95] Vgl. Lappenberg, Urkundl. Geschichte des Hansischen Stahlhofes zu London, 1881. Höhlbaum, Hans. Gesch.-Bl. 1875, S. 21 ff. 1898, S. 129 ff. Pauli, ebd. 1872, S. 15 ff. Kunze, Das erste Jahrhundert der deutschen Hanse in England, ebd. 1889, S. 132 ff. In den Jahren 1266 und 1267 gab es in England noch eine eigene Hamburger, Lübecker, Kölner Hanse (Höhlbaum, Hans. Urk.-B. 1, Nr. 633. 636), seit 1308 ist nur noch von der deutschen Hanse (*la haunsse de Alemaigne, hansa domus mercatorum Alemannie*) die Rede, und dieser Zustand wird 1320 als ein seit Menschengedenken bestehender bezeichnet (ebd. 2, Nr. 128. 147. 358), die Verschmelzung hatte also geraume Zeit vor 1308 stattgefunden.

[96] Vgl. Thomas, Capitolare dei visdomini del fontego dei Tedeschi in Venezia, 1874. Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi, 2 Bde, 1887. Heyd, Hist. Zeitschr. 32, 193 ff.

[97] Vgl. Stein, Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge, 1890. Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1872, S. 77 ff. Ennen, ebd. 1873, S. 39 ff. Hardung, Hist. Zeitschr. 28, 310 ff. Schäfer, a. a. O. 65 ff. Gierke, a. a. O. 1, 356 ff. Höhlbaum, Hans. Urk.-B. 3, 344 ff. Eine Erweiterung der Hanse von Brügge war die flandrische Hanse von London. Vgl. Pirenne, a. a. O. (Anm. 83). Höhlbaum, Hans. Gesch.-Bl. 1898, S. 147 ff.

[98] Vgl. Schäfer, a. a. O. 42 ff.

[99] Vgl. Frensdorff, Das statutarische Recht d. deutsch. Kaufleute in Nowgorod, 2 Teile, 1887 (Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 33. 34). Höhlbaum, a. a. O. 3, 357 ff.

Tod zustand. Eine besonders empfindliche Strafe war der Hansebann (*ut der hense leggen*), der außer dem Ausschluß von der Hanse (*buten der Duschen rechte wesen*) auch eine vollständige Verkehrssperre gegenüber allen Hansebrüdern zur Folge hatte[100]. Der Rechtszug von den Entscheidungen der Hanse zu Nowgorod ging ursprünglich nach Wisby, seit Ende des 13. Jahrhunderts aber an den Rat zu Lübeck, später alternativ nach Lübeck oder Wisby[101]. Mitglieder der Hansen waren nur die Kaufleute aus solchen Städten, deren Kaufmannschaft sich ausdrücklich oder stillschweigend angeschlossen hatte[102].

Die dadurch unter diesen Städten begründete Interessengemeinschaft führte schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt zu gemeinsamen Schritten, so daß in Angelegenheiten der Hanse ein stillschweigendes Bündnis bestand[103]. Sobald dieses in den flandrischen Händeln schärfer hervortrat (1356—1358), übertrug sich auch die Bezeichnung „Hanse" auf das Bundesverhältnis, so daß nunmehr neben der Hanse des deutschen Kaufmanns eine Hanse der deutschen Städte bestand[104]. Eine feste Organisation erhielt der Hansebund durch die Greifswalder und Kölner Konföderation von 1361 und 1367, die zunächst beide nur für ein einzelnes kriegerisches Unternehmen geschlossen waren, dann aber immer wieder erneuert und zuletzt als dauernde Bünde behandelt wurden[105]. Der Hansebund, obwohl seinem Bestand nach überwiegend aus bloßen Landesstädten zusammengesetzt, trat nach außen als selbständiges Rechtssubjekt, auch in internationalen Beziehungen, auf, führte Kriege und schloß Verträge mit dem Ausland, verfügte über ein Bundesheer und eine Bundesflotte, erwarb ganze Territorien und legte Festungen an. Ein Schutz- und Trutzbündnis war er an sich nicht; Fehden der einzelnen Städte mit Dritten gingen den Bund nichts an. Die Bundeszwecke beschränkten sich im wesentlichen auf das Gebiet des Handels: Schutz des Handels, Freiheit der Handelsstraßen, Abschließung von Handelsverträgen, Gesetzgebung in Sachen des Handels und der Schiffahrt, Herstellung von Einrichtungen für die Zwecke des Handels u. dgl. m. Streitigkeiten unter den Bundesgliedern unterlagen der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundes, ebenso innere Verfassungstreitigkeiten in einzelnen Städten, sobald eine Partei den Bund anrief. Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten und ihren Landesherren pflegte der Bund die Vermittlerrolle zu übernehmen. Das Haupt der Hanse war und blieb Lübeck. Den eigentlichen Kern bildeten die unter Lübeck vereinigten wendischen (d. h. meklenburgischen und pommerschen) Städte. Ursprüng-

---

[100] Vgl. Höhlbaum, Hans. Urk.-B. 3, Nr. 160 (1350).

[101] Vgl. Frensdorff, a. a. O. 1, 26 ff. 2, 12.

[102] Vgl. Höhlbaum, Hans. Urk.-B. 2, Nr. 358 (1320).

[103] Vgl. Schäfer, a. a. O. 71 ff. 77 ff. 86 ff. 106 f. Frensdorff 1, 26 ff.

[104] Vgl. Schäfer 248 ff. Höhlbaum, a. a. O. 3, Nr. 354. 356 ff. 383. 385 f. 389. 392 ff.

[105] Vgl. Schäfer 276. 280. 431 ff. 568. Frensdorff 2, 44 f.

lich wurde jede niederdeutsche Stadt, die darum nachsuchte, in den Bund aufgenommen. Im 15. Jahrhundert unterschied man zwischen aktiven Mitgliedern und bloßen Schutzgenossen der Hanse. Städte der Hanse, die ihre Bundespflichten nicht erfüllten, verfielen der Strafe des Hansebannes und der damit verbundenen allgemeinen Verkehrssperre. Im übrigen stand den Mitgliedern jederzeit der Austritt frei. Während die Hanse in dieser Beziehung den Charakter der freien Einung bewahrt hatte, zeigte ihre Verfassung sonst einen bundesstaatlichen Charakter. Die Bundesgewalt wurde von den Städtetagen, Versammlungen von abgeordneten Ratsmitgliedern der einzelnen Städte, ausgeübt. Die Einladung erfolgte durch Lübeck. Die Beschlüsse wurden in Rezessen niedergelegt; sie waren, soweit sie sich innerhalb der Bundeszuständigkeit hielten, auch für die ausgebliebenen Städte verbindlich. Der Städtetag konnte Kriegsleistungen und Bundessteuern (gewöhnlich das sogenannte Pfundgeld) ausschreiben; ihm stand das Recht zu, allgemeine oder besondere Handelssperren zu verhängen, deren Beobachtung für jede Stadt als Bundespflicht galt. Innerhalb des Bundes bestanden wieder Sonderbünde mit eigenen Angelegenheiten und eigenen Städtetagen. Nach mehrfachem Wechsel wurden als solche die vier Quartiere, das wendische unter Lübeck, das sächsische unter Braunschweig, das kölnische unter Köln, das preußisch-livländische unter Danzig als Vorort, anerkannt.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

§ 52. Die Rechtsbildung im allgemeinen.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1, 266 ff. Eichhorn 2, 188 bis 339. Waitz 6², 511—556. Siegel, DRG.³ §§ 14—37. Brunner, Grundzüge 89—115. v. Amira, Grundr.² 27—49. Altmann u. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter², 1895. H. O. Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- u. Rechtsgeschichte, 1891. v. Schwind u. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verf.-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande, 1895. Affolter, Das intertemporale Privatrecht 161 ff. 171 ff. 219 ff. 240 ff.

Während des 10. Jahrhunderts erhielten sich die Kapitularien und Volksrechte noch in einer gewissen Geltung, im 11. Jahrhundert aber gerieten sie vollständig in Vergessenheit. Das Mittelalter hatte nur noch eine unbestimmte Erinnerung an die grundlegende gesetzgeberische Thätigkeit Karls des Großen, auf den die Volksmeinung alles weltliche Recht ebenso zurückführte, wie man in Constantin dem Großen den Begründer des gesamten kirchlichen Rechtszustandes sah[1]. Eine ausdrückliche Auf-

[1] Vgl. § 54, Anm. 27. S. 626 u. 654. 657. 662. 668. 671. Stobbe 1, 356 ff. Schröder,

hebung der alten Rechtsquellen hat nie stattgefunden, sie kamen von selbst außer Übung, weil staatliche und ständische Verhältnisse und die wirtschaftlichen Lebensbedingungen andere geworden waren. Bis zum 11. Jahrhundert hatte der Adel noch darauf gehalten, daß seine Söhne sich mit den Rechtssatzungen der Väter bekannt machten; das hörte nun auf, die alten Satzungen hatten keine Geltung mehr, und neue gab es noch nicht[2]. Anders in Italien, wo sich die professiones iuris bis tief in das Mittelalter im Gebrauch erhielten[3]; für alle, die sich zu einem deutschen Stammesrecht bekannt hatten, behielten daher die alten Volksrechte immer noch eine gewisse Geltung, die lombardische Rechtsschule beschäftigte sich noch mit ihnen wie mit den Kapitularien[4]; wenn in Deutschland einzelne Volksrechte noch im 12. und 13. Jahrhundert abgeschrieben wurden, so dürfte dies eher auf italienische Beziehungen als auf vereinzelte Anwendungsfälle in Deutschland zu deuten sein[5].

Vom 10. bis 12. Jahrhundert ruhte die Gesetzgebung fast ganz, die Zeit war nicht dazu angethan und die Neubildung aller rechtlichen Beziehungen noch zu sehr im Fluß, als daß eine gesetzliche Feststellung möglich gewesen wäre. Es war die Zeit der Alleinherrschaft des Gewohnheitsrechtes, dessen eigentliche Träger bis zum 13. Jahrhundert die Stämme blieben[6]. Dabei vollzog sich seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts in Deutschland wie in Frankreich eine allmähliche Umwandlung des Prinzips der persönlichen Rechte (S. 231 f.) zu Gunsten des Territorialprinzips, wenn auch das letztere noch keineswegs zur Alleinherrschaft gelangte[7]. Aber man gewöhnte sich daran, das Recht des überwiegenden Teils der

---

Rolandsäulen 26; ZDA. 13, 157; ZRG. 20, 28 f. Massmann, Kaiserchronik 3, 996 ff., und Vers 14778 ff. Uhland, Schriften z. Gesch. der Dichtung 2, 96 ff. Spangenberg, Beiträge zu den teutschen Rechten 232.

[2] Vgl. Wipos Tetralogus von 1041 (MG. Scr. 11, 251) und die Klage des Grafen Udalrich von Ebersberg, bei Öfele, Scriptores rer. Boic. 2, 14.

[3] Vgl. S. 231. Beispiele für Südtirol bei v. Luschin, Öst. Reichsg. 129. Gegen die Annahme von Gaupp, Germ. Ansiedlungen 257 ff., daß die Professionen auch in Deutschland in Gebrauch gewesen seien, vgl. K. Schulz, Urteil des Königsgerichts unter Friedrich I., Zeitschr. f. thür. Gesch. 9, 155 ff.

[4] Vgl. S. 243 f. 267 f.

[5] Anderer Meinung Stobbe 1, 267. Die Berufung auf Otto Fris., Chronic. 4, 32, beweist nichts, Otto hatte offenbar nicht die geringste Vorstellung von der Lex Salica, und wenn er angab, daß die *nobilissimi Francorum qui Salici dicuntur* noch zu seiner Zeit nach derselben lebten, so schwebte ihm wohl nur das sogenannte salische Gesetz, d. h. das die weibliche Verwandtschaft ausschließende Erbfolgerecht des fränkischen Herrenstandes, vor. Vgl. FDG. 19, 149. Was man sonst noch für die fortgesetzte Geltung der alten Leges angeführt hat (Ausdrücke wie *lege Alamannorum*, *secundum legem Saxonum* u. dgl. m.), kann noch weniger ins Gewicht fallen, da *lex* hier überall das ungeschriebene Gewohnheitsrecht und nicht den geschriebenen, längst außer Übung gekommenen *pactus* bezeichnet.

[6] Vgl. Waitz 5², 159 ff. Hist. Zeitschr. 34, 403 ff. ZRG. 15, 48 ff.

[7] Vgl. Stobbe, Jahrb. d. gem. Rechts 6, 34 ff. Homeyer, Heimat 62 f. (Abh. d. Berl. Ak. 1852, S. 78 f.). v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 16. Für längere Dauer des alten Prinzips (bis 13. Jh.) Gaupp, Ansiedlungen 254 ff.; ZDR. 19, 163 f.

Landesbewohner als das Recht des Landes aufzufassen und alle Landeskinder nach ihm zu beurteilen, so daß für das persönliche Recht des Einzelnen nicht das Recht seines Geschlechts, sondern das seiner Heimat maßgebend wurde; das Volksrecht war zum Landrecht geworden[8]. Anders in Italien, wo das bunte Gemisch der dort zusammenströmenden Nationen das Prinzip der persönlichen Rechte bis zum 13. Jahrhundert in alter Weise aufrecht erhielt, zum Teil auch bei den deutschen Herrengeschlechtern, die noch im 13. Jahrhundert den Stammsitz ihres Hauses (ihr Handgemal) als ihre Heimat und das Recht desselben als ihr Stammesrecht betrachteten, auch wenn sie seit Generationen in anderen Gebieten ansässig waren[9]. Die Einwanderer in den Kolonisationsgebieten Norddeutschlands brachten ihr angestammtes Recht mit, es verwandelte sich aber, sobald sie sich dauernd angesiedelt hatten, in das Ortsrecht ihrer Niederlassung[10]. Den Sieg des Territorialprinzips bezeichnete es, wenn seit dem 13. Jahrhundert für Grundstücke nur noch das Recht der belegenen Sache in Anwendung kam[11]. Die Juden behielten für ihre Beziehungen untereinander, in gewissen Fällen auch Christen gegenüber, ihr jüdisches Recht auf Grund der mosaischen Gesetze, des Talmud und verschiedener königlicher Judenprivilegien[12].

Unter den deutschen Stammesrechten war das fränkische von überwiegendem Einfluß[13]. Wie es in Frankreich allmählich die sämtlichen „pays de droit coutumier" und von da aus mit der normännischen Eroberung England, Neapel und Sizilien in Besitz genommen hatte, so drang es auch in Deutschland siegreich vor. Die Auffassung des deutschen Reiches als Fortsetzung des fränkischen bewirkte, daß der König persönlich fränkisches Recht hatte und Königswahl und Krönung auf fränkischem Boden, also auch nach fränkischem Recht, vorgenommen wurden[14]. Wich-

[8] Vgl. Homeyer, a. a. O. 50 (Abh. 66). Die erste Wendung zeigt sich in Frankreich in dem Ed. Pistense von 864 (Boretius-Krause, Capitularia 2, 310 ff.), c. 13. 16. 20. Vgl. Waitz 3², 349. Gaupp, Ansiedl. 288 ff. Das älteste Zeugnis für Deutschland enthalten die S. 248, n. 66 erwähnten Zusätze zur Lex Saxonum.

[9] Vgl. Homeyer, a. a. O. 50 ff. 64 (Abh. d. Berl. Ak. 66 ff. 80). K. Schulz, a. a. O. 33 ff.

[10] Ausdrücke wie „deutsches Recht", „flämisches Recht", „fränkisches Recht", in Anwendung auf die Städte und Dörfer der Kolonisationslande, bezogen sich nur auf die Bedingungen, unter denen die Ansiedler den Grund und Boden besaßen, nicht auf das Recht überhaupt.

[11] Vgl. Ssp. I. 30. III. 33, § 5. Dsp. 33. Schwsp. Laßb. 38. Oberbayer. Archiv 32, 2. Mon. Wittelsb. 1, 429. Recht der belegenen Sache und persönliches Recht des Eigentümers in Urkunden bei Loersch u. Schröder, Nr. 83. 100 (73).

[12] Vgl. S. 467 ff. Heusler, Institutionen 1, 150 ff. Stobbe, Juden in Deutschland 105 ff. 119 ff. 125 ff. 142 ff. 149 ff. 160 f. 295 ff.; Jahrbuch 6, 36 f.

[13] Vgl. Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht, ZRG. 14. Der Verfasser geht nur darin zu weit, daß er eine vollständige Überwältigung der nichtfränkischen Stammesrechte annimmt, während selbst im Süden sehr bedeutende Elemente derselben stehen geblieben sind, und daß er dem westfränkischen (salischen) Recht alles zuschreibt, während es sich thatsächlich um das ribuarisch-karolingische Recht handelte. Vgl. Heusler, a. a. O. 1, 20 ff.

[14] Vgl. S. 388. 472. 479. 483. H. Schulze, ZRG. 7, 401 ff.

tiger war, daß fränkische Gerichtsverfassung und fränkischer Prozeß in der Hauptsache im ganzen Reiche durchgeführt wurden und das aus dem fränkischen Recht entsprungene Lehnrecht überall ohne wesentliche partikularrechtliche Verschiedenheiten zu einheitlicher Entwickelung gelangte[15]. In den ehemals westfriesischen Provinzen Holland und Seeland wurde friesische Sprache und friesisches Recht durch fränkische Sprache und fränkisches Recht verdrängt[16]. In Thüringen und den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands ließen sich zahlreiche Franken, namentlich Flämingen, nieder, und das von ihnen mitgebrachte Recht ihrer Heimat übte, zumal im Familiengüter- und Erbrecht, den bedeutendsten Einfluß auf die Rechtsbildung jener Gegenden[17]. Flämischer Einfluß reichte noch darüber hinaus bis nach Böhmen und Mähren und in das innere Österreich, während auf dem Gebiete des Bergrechts die Entwickelung in umgekehrter Richtung erfolgte und die zuerst in den österreichischen Alpenländern ausgebildeten Rechtseinrichtungen sich von da aus allmählich über das ganze Reich und bis tief nach Ungarn hinein ausbreiteten[18]. In der Hauptsache haben die sächsischen und die ihnen angeschlossenen thüringischen Lande, sowie die Ost- und Mittelfriesen dem fränkischen Recht erfolgreich widerstanden, während die schon zum alten Austrasien gehörigen schwäbischen und bairischen Gebiete, obwohl sich die letzteren vielfach selbständiger verhielten, dem fränkischen Recht größeren Spielraum gewährten, so daß sie in der Goldenen Bulle von 1356 c. 5 zusammen mit den fränkischen Landen als *in iure Franconico* belegen den *locis ubi Saxonica iura servantur* gegenübergestellt werden konnten[19]. Während des ganzen Mittelalters, abgesehen von der Zeit der sächsischen Kaiser, hatte Norddeutschland nie in so enger Verbindung mit dem Reiche gestanden, wie Süd- und Westdeutschland[20]. Thüringen, ursprünglich mehr unter fränkischem Einfluß, folgte später ganz dem sächsischen Herzogtum, es nahm die sächsische Gerichtsverfassung an und rezipierte den Sachsenspiegel. Dem Einfluß dieses Rechtsbuches ist es vornehmlich zuzuschreiben, daß sich das sächsische Recht gegenüber dem fränkischen behauptete; die süddeutschen Rechtsbücher, die sich von vornherein nicht auf den Boden des Stammesrechts stellten, hatten eine weit geringere Bedeutung. In den Kolonisationslanden wurde die Verbreitung des sächsischen Rechts durch ost- und westfälische Einwanderung befördert.

Durch die Umwandlung des Volksrechts in Landrecht verschwand der alte Gegensatz zwischen Amtsrecht und Volksrecht, da das erstere

---

[15] Vgl. Ficker, FDG. 11, 316 f. Sohm, a. a. O. 26.
[16] Vgl. Brunner, ZRG. 16, 49 ff. 75 ff. 17, 237 ff.
[17] Vgl. S. 680. 691. Histor. Zeitschr. 31, 304 ff. 310 f.
[18] Vgl. Zycha, Das bömische Bergrecht des Mittelalters 1, 19 ff.
[19] Vgl. S. 484. Roth, ZRG. 1, 25 f.; Feudalität 9. Heusler, a. a. O. 1, 20.
[20] Vgl. Wynneken, Landfrieden 92 ff.

von jeher Landrecht gewesen war (S. 232. 256). Statt Amtsrecht und Volksrecht standen einander jetzt Reichsgesetzgebung und landschaftliche Rechtsbildung gegenüber. Als eine Fortbildung des Landrechts, der höheren wirtschaftlichen Entwickelung entsprechend, erscheint das Stadt- oder Weichbildrecht. Während Landgerichte und Stadtgerichte die Träger des Land- und Stadtrechts waren, kamen für die den öffentlichen Gerichten entzogenen und den Fronhöfen, Dienstmannen- und Lehengerichten vorbehaltenen Sachen das Hofrecht, Dienstrecht und Lehnrecht als Sonderrechte zur Ausbildung[21].

Für die einheitliche Gestaltung des Rechts vermochte die Reichsgesetzgebung nur wenig, das Reichshofgericht noch weniger zu leisten. Durch die Entwickelung der städtischen Autonomie wurde die Vereinzelung der Rechte weniger befördert, als man auf den ersten Blick vermuten sollte. Die wirtschaftlichen Bedingungen waren in den Städten überall dieselben, sie führten eher zu größerer Gleichmäßigkeit ihrer Rechtsentwickelung; außerdem bestanden meistens ganze Städtegruppen mit gemeinsamem Recht und einem gemeinschaftlichen Oberhof. Bei der Bildung dieser Gruppen war die Gemeinschaft des Stammesrechts vielfach entscheidend. Gefährlicher als das Städtewesen war die Territorialverfassung für die Rechtseinheit des Reiches. Landesgesetze und Landesgewohnheiten führten eine immer weitergehende Zersplitterung herbei. Mit der Auflösung der alten Gerichtsverfassung kam es dahin, daß jedes Gericht seine besonderen Gewohnheiten ausbildete. Nur der Sachsenspiegel that der übermäßigen Zerklüftung einigermaßen Einhalt. Süddeutschland, dem es an einer gleichwertigen Rechtsquelle fehlte, war im 15. Jahrhundert reif für die im Interesse der Einheit zur Notwendigkeit gewordene Aufnahme des römischen Rechts.

Fremde Einflüsse machten sich bei der deutschen Rechtsbildung des Mittelalters wenig bemerkbar, nur Schleswig stand vorwiegend unter dem Einfluß des dänischen Rechts. Wendisches, polnisches und preußisches Recht vermochten sich dem deutschen Rechte gegenüber nicht zu behaupten. In Böhmen und Mähren erhielt sich das tschechische Recht zum Teil als Landrecht, in den Städten wich es dem deutschen Stadtrecht. Das letztere erstreckte sich bis nach Ungarn (Ofen, Preßburg), Rußland (Nowgorod) und Gotland (Wisby). Die deutschen Kolonien im Ausland behielten durchweg ihr deutsches Recht. Selbst das ungarische Landrecht nahm vieles aus dem deutschen, und zwar dem ihm zunächst liegenden bairischen Rechte auf, wenn auch die Nachricht von der Einführung des bairischen Rechts in Ungarn auf Übertreibung beruht[22]. Der Einfluß des römischen Rechts auf das deutsche tritt erst im 15. Jahrhundert

---

[21] Vgl. Heusler, a. a. O. 1, 24—39, der namentlich die Auffassung jener Sonderrechte als Standesrechte widerlegt.

[22] Vgl. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., 1, 211. 452 ff., der die Nachricht wohl zu wörtlich nimmt.



hervor, ältere Spuren beruhten auf Phrase oder einem bloßen Prunken mit Gelehrsamkeit, dem die reale Unterlage fehlte[23].

Die Sprache der Rechtsquellen war bis zum 13. Jahrhundert ausschließlich lateinisch. Die erste größere Rechtsquelle in deutscher Sprache war der Sachsenspiegel. Die Hofgerichtskanzlei nahm die deutsche Sprache erst seit Rudolf I. an.

Die Rechtsquellen beruhten teils auf Satzung, teils auf Weisung, teils auf juristischer Bearbeitung. Die vornehmsten Erzeugnisse der letzteren heißen in der Wissenschaft Rechtsbücher. An unsere Darstellung des gesetzten, gewiesenen oder in Rechtsbüchern niedergelegten Rechtes schließt sich wie in der vorigen Periode eine kurze Übersicht über das Urkundenwesen und die juristische Litteratur außerhalb der Rechtsbücher an.

§ 53. Die Reichsgesetze.

Weiland, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, 2 Bde; 1893, 1896 (MG. Leg. sectio IV. vgl. Zeumer, Hist. Zeitschr. 82, 483 ff.). Für die Zeit von 1272—1313 Pertz, MG. Leg. II. 1837. Vgl. Stobbe 1, 459 ff. Bessler, Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen, ZRG. 2, 367 ff. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten (von 1376—1431), seit 1867. Für die späteren Gesetze vgl. Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede I. 1747. Ein unbrauchbares Machwerk ist Goldast, Collectio constitutionum imperialium, 1613.

Die alte volksrechtliche Gesetzgebung war in erster Reihe dem Bedürfnis entsprungen, durch Aufstellung fester Buß- und Wergeldtaxen das Fehdewesen, wenn auch nicht rechtlich so doch thatsächlich, einzuschränken (S. 343). Schon die fränkische Reichsgesetzgebung ist von Maßregeln zum Schutze des Landfriedens (S. 260), wenn auch in anderem Sinn als die des Mittelalters, ausgegangen. Im Mittelalter hat die Landfriedensgesetzgebung[1] den Ausgangspunkt für die deutsche Reichs- wie Landesgesetzgebung gebildet; sie erscheint als der eigentliche Kern der Gesetzgebung, um den sich allmählich immer weitere Materien legen,

---

[23] Litteratur S. 8. Schäffner, Das römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts, 1859. Schum, ZRG. rom. Abt. 24, 304 f.

[1] Vgl. S. 554 ff. Waitz 6², 522 ff. 546 f.; GGA. 1859, S. 761 ff. H. O. Lehmann, bei Ersch u. Gruber, Encyklopädie, Sekt. II. 41, 340 ff. Wilda in Weiske's Rechtslexikon 6, 232 ff. Kluckhohn bei Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch 6, 232 ff. Göcke, Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland, 1875. Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden, 1875. Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, FDG. 23, 117 ff. Küch, Landfriedensbestrebungen Friedrichs I., Marb. Diss. 1887. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 2⁵, 71 ff. 3⁴, 610. Brock, Entstehung des Fehderechts im deutschen Reiche des Mittelalters, 1887. Wynecken, Landfrieden in Deutschland von Rudolf I. bis Heinrich VII., Gött. Diss. 1886. Schwalm, Landfrieden in Deutschland unter Ludwig d. Baiern, Gött. Diss. 1889. Kelleter, Landfriedensbünde zwischen Maas und Rhein im 14. Jh., Münst. Diss. 1888. v. Zallinger, Kampf um den Landfrieden in Deutschland, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 4, 443 ff.

die in mehr oder weniger losem Zusammenhang mit dem Landfrieden stehen, zum Teil eines solchen Zusammenhanges ganz ermangeln. Unter Landfrieden verstand das Mittelalter den Schutz gegen Mißbrauch des Fehdewesens, darüber hinaus aber wurden die Landfriedensgesetze überhaupt zu Strafgesetzen, in ihrer späteren Entwickelung zum Teil zu förmlichen Strafgesetzbüchern. Das alte Bußen- und Wergeldsystem war im Absterben begriffen; die Landfriedensgesetze hatten es fast nur mit der Aufstellung öffentlicher Strafen für alle den Landfrieden gefährdenden Verbrechen zu thun. Daran reihten sich Bestimmungen über Landfriedensgerichte und deren Verfahren; Vorbeugungsmaßregeln, um den Ausbruch von Streitigkeiten und Fehden möglichst zu verhüten, zuweilen gänzliches Verbot der Fehde, meistens freilich nur durch Beschränkung derselben, indem bestimmte Sachen (Kirchen, Kirchhöfe, Wohnhäuser, Mühlen, Ackergeräte auf dem Felde, des Königs Straße, das Innere der Dörfer und Städte) und Personen (Geistliche, Weiber, reisende Kaufleute, Juden, Feldarbeiter, Jäger und Fischer während der Ausübung ihres Berufes, u. dgl. m.) gegen jeden gewaltsamen Angriff, auch in berechtigter Fehde, gesetzlich geschützt wurden. Darin berührten sich die Landfrieden mit dem Gottesfrieden (*pax Dei*, *treuga Dei*), nur daß jene mit zeitlicher Beschränkung aufgestellt wurden, während der Gottesfriede ewige Geltung beanspruchte[2]. Der Gottesfriede begnügte sich nicht mit der unbedingten Befriedung gewisser Personen und Gegenstände, seine Hauptbedeutung lag vielmehr in der Einführung bestimmter Friedetage (auch „gebundene Tage"), an denen ein- für allemal jeder Waffengebrauch (mit Ausnahme von Reichskriegen und der Verfolgung handhafter Verbrecher) und jede Gewaltthat untersagt wurde[3]. Der Gottesfriede war eine kirchliche Einrichtung französischen Ursprungs, durch Beschlüsse französischer Synoden (1037—1041) ins Leben gerufen, dann auch in Burgund verbreitet. Im deutschen Reiche wurde er zuerst in der Diözese Lüttich (1082), dann 1083 in Köln und unter Teilnahme Heinrichs IV. mit der Bestimmung für das ganze Reich 1085 in Mainz verkündigt[4]. Verbind-

[2] Vgl. S. 556. Ausgabe sämtlicher Gottesfrieden bei Weiland 1, 596—617. Vgl. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens, 1857. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., 1, 137 ff. Nitzsch, FDG. 21, 269 ff. Hinschius, Kirchenrecht 5, 305 ff. Huberti, Studien zur RG. der Gottesfrieden und Landfrieden, 1892; Der Gottesfriede in der Kaiserchronik, ZRG. 26, 133 ff. Wasserschleben, Zur Geschichte der Gottesfrieden, ebd. 25, 112 ff. Weiland, ebd. 27, 152 ff. Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, FDG. 23, 134 ff. Über die Bedeutung des Wortes *treuga* (von ahd. *triuwa*, *fides*, *foedus*) vgl. Diez, WB. d. roman. Sprachen 1, s. v. *tregua*. Du Cange, Glossar, s. v. *treva*, *treugare*, *treugarius*. Huberti, a. a. O. 250 ff.

[3] Die gebundene Zeit erstreckte sich nach anfänglichen Schwankungen auf alle Hauptfeste und gewisse Festwochen, außerdem in jeder Woche auf die Zeit vom Mittwoch (oder Donnerstag) Abend bis Montag früh, so daß nur drei (oder vier) Tage der Woche für die Fehde frei blieben.

[4] Die Fragmente des Lütticher Gottesfriedens, der von Heinrich IV., Heinrich V. und Friedrich I. bestätigt wurde, bei Weiland 1, 603 n. Der Kölner Gottesfriede

lichkeit für die gesamte Christenheit erhielten die Bestimmungen der treuga Dei durch die drei ersten Lateransynoden (1123, 1139 und 1179) und die Aufnahme in das Corpus iuris canonici (c. 1 X. de treuga et pace 1, 34).

Auch die ersten Landfrieden gehören der Zeit Heinrichs IV. an[5]. Den Anfang machten nicht Reichsgesetze, sondern provinzielle Landfriedenseinungen der Gegner des Königs. Erst während seines letzten Jahrzehents hat Heinrich IV. sich mit der Landfriedensgesetzgebung befaßt. Der älteste Reichslandfriede ist von 1103, auf die Dauer von vier Jahren errichtet, aber nur in Bruchstücken erhalten[6]. Von den Landfrieden Heinrichs V., Lothars III. und Konrads III. ist wenig erhalten. Von Friedrich I. besitzen wir drei, die bisherige Gesetzgebung erheblich erweiternde und nach allen Richtungen ergänzende Reichslandfrieden, einen aus den ersten Jahren seiner Regierung (um 1152)[7], sodann den ronkalischen Landfrieden von 1158 für das ganze Herrschaftsgebiet des Kaisers mit Einschluß Italiens[8], endlich den hauptsächlich gegen die Brandstifter gerichteten Nürnberger Landfrieden von 1186, in dem der König sein früheres unbedingtes Verbot der Fehde dahin beschränkte, daß nur rechtzeitige Widersagung (mindestens drei Tage vor Eröffnung der Feindseligkeiten) vorgeschrieben wurde[9].

Besonderes Interesse erregt der Weißenburger Landfriede Friedrichs I.

---

ebd. 602, Nr. 424, und ein wahrscheinlich zu dem Mainzer Gottesfrieden gehöriges Bruchstück (*iuramentum pacis Dei*) 608, Nr. 426. Der früher für den Mainzer gehaltene Text eines Gottesfriedens von 1085 (605, Nr. 425) ist ein auf dem Kölner Gottesfrieden beruhendes Bamberger Kirchengesetz.

[5] Über die Verhältnisse unter Heinrich II. und III. vgl. Waitz 6², 528 f. 532 f. Steindorff, a. a. O. 1, 448 ff. Kluckhohn 78 f.

[6] Weiland 1, 125. Altmann u. Bernheim² 207. Bruchstück eines italienischen Landfriedens Weiland 1, 117. Eine bemerkenswerte Provinzialeinung war der elsässische Landfriede aus dem Ende des 11. Jahrhunderts (Weiland 1, Nr. 429), der bereits den ganzen Gottesfrieden aufgenommen hat.

[7] Weiland 1, 194 (früher als Regensburger Landfriede von 1156 bezeichnet). Altmann u. Bernheim² 209. Mit Unrecht hat man diesen Landfrieden früher auf Italien bezogen, vgl. Waitz 6², 546 n. Der Landfriede verbietet jede Tötung *infra pacem constitutam*, also innerhalb der für den Landfrieden bestimmten Zeit, deren Angabe sich aber im Gesetz nicht findet. Der Form nach ist der Landfriede ein einseitiger Erlaß des Königs (die Bezeichnung als Kaiser im Eingang beruht auf späterer Änderung) an die Großen des Reiches; das Gesetz enthält auch Bestimmungen über Lehns- und Vogteisachen, sowie über regelmäßige Festsetzung der Getreidepreise durch die Grafen, das erste Beispiel einer über den Landfrieden hinausgehenden Reichsgesetzgebung. Vgl. Küch, a. a. O. 12 ff. 25. Wacker, Reichstag 73.

[8] Weiland 1, 245 (ebd. 239 ein wahrscheinlich auf dem Reichstag zu Brixen beschlossener Landfriede desselben Jahres). Vgl. Giesebrecht, a. a. O. 5, 173 ff. Das Gesetz verweist jeden Rechtsanspruch auf den gerichtlichen Weg, verbietet also die Fehde. Es sucht einen ewigen Landfrieden (*veram et perpetuam pacem*) zu begründen, faßt aber doch nur einen beschränkten Zeitraum (Erneuerung von fünf zu fünf Jahren) ins Auge.

[9] Weiland 1, 449. Vgl. Küch, a. a. O. 71.

für Rheinfranken, von 1179, teils weil er die Bestimmungen des Gottesfriedens aufgenommen hat, teils weil er sich als eine bloße Erneuerung eines alten Friedens Karls des Großen, d. h. aus unvordenklicher Zeit, kundgiebt[10]. Eine ähnliche königliche Erneuerung eines „alten Friedens" ist Heinrichs (VII.) Frankfurter Landfriede für Sachsen von 1221 oder 1223[11] und sein wahrscheinlich 1224 erlassener Würzburger Reichslandfriede (sog. Treuga Heinrici)[12], beide die Bestimmungen des Gottesfriedens enthaltend und durch vielfache Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel bemerkenswert.

Alle früheren Landfriedensgesetze wurden durch den Mainzer Reichslandfrieden Friedrichs II. von 1235 in den Hintergrund gedrängt[13]. Derselbe erschien zugleich in einer amtlichen deutschen Redaktion und besaß noch um 1400 ein solches Ansehen, daß er von Nikolaus Wurm glossiert wurde[14]; die Reichslandfrieden Rudolfs I., Adolfs, Albrechts I. und Heinrichs VII. waren im wesentlichen bloße Erneuerungen des Mainzer Gesetzes, das sie nur hier und da abänderten oder ergänzten[15]. Den Inhalt des letzteren bildete außer strafrechtlichen Bestimmungen der verschiedensten Art die Einsetzung eines Reichshofrichters und eines Hofgerichtschreibers, dazu kamen Vorschriften über Gerichts-, Münz-, Zoll- und Verkehrswesen, Geleits- und Befestigungsrecht, geistliche Gerichtsbarkeit, Vogteirechte, Verbot der Pfahlbürger und Muntmannen in den Städten, Verbot der Privatpfändung, auch ausführliche Bestimmungen über die Rechte der Väter gegen ungehorsame Söhne, in Anknüpfung an die Empörung des Königs Heinrich (VII.) gegen seinen Vater. Die Bestimmungen über die Fehde standen also nicht mehr im Vordergrund.

Der Schwerpunkt der Fürsorge für den Landfrieden lag seit Rudolf I. nicht mehr in den Reichs-, sondern in den Provinziallandfrieden, bei denen der König nur noch zuweilen mitwirkte[16]. Seit Ludwig dem Baiern hörte die Landfriedensgesetzgebung des Reiches in der Hauptsache auf und die freien oder durch den König vermittelten Landfriedenseinungen traten an

---

[10] Weiland 1, 380. Altmann u. Bernheim[2] 212.

[11] Weiland 1, 394. Zuerst herausgegeben und besprochen von Kühne, N. Mitteil. d. thür.-sächs. Vereins 17, 220 ff., sodann von Weiland, ZRG. 21, 88 ff. 118 ff. Vgl. Küch, a. a. O. 65 ff.

[12] Weiland 2, Nr. 280. 281. 284. Vgl. ZRG. 21, 100 ff. 116 ff. 202. Ein zweiter Reichslandfriede Heinrichs (VII.) von 1234 bei Weiland 2, Nr. 319.

[13] Weiland 2, Nr. 196. Vgl. S. 643 n.

[14] Der deutsche Text Weiland 2, Nr. 196[a], mit der Glosse bei Böhlau, Nove constitutiones domini Alberti, d. i. der Landfriede von 1235 mit der Glosse des Nic. Wurm, 1858 (der Glossator hatte den Mainzer Landfrieden irrtümlich für ein Gesetz Albrechts I. gehalten). Vgl. Zeumer, Hist. Zeitschr. 82, 489. Luschin v. Ebengreuth, N. Arch. 25, 539 ff.

[15] Vgl. MG. Leg. 2, 448. 456. 459. 481.

[16] Zu erwähnen sind die Provinziallandfrieden Rudolfs I. für Österreich von 1276 (v. Schwind u. Dopsch, a. a. O. 106. 125), für Baiern, Schwaben und Franken von 1281 (MG. Leg. 2, 410. 430. 436; der daselbst S. 427 abgedruckte besser Mon. Wittelsb. 1, 338).



ihre Stelle[17]. Von Reichslandfrieden sind nur das bedeutende Gesetz Albrechts II. von 1438, sodann die sog. Frankfurter Reformation von 1442 und die Landfrieden von 1467 und 1474, sämtlich von Friedrich III., hervorzuheben[18].

Eine Eigentümlichkeit aller Landfriedensgesetze, mochten sie die Form eines einseitigen königlichen Erlasses oder eines förmlichen Reichsgesetzes tragen, bestand darin, daß sie ebenso wie die Landfriedenseinungen nur für solche verbindlich waren, die sie ausdrücklich beschworen hatten. Wer den Eid verweigerte, verfiel allerdings in schwere Strafe, die seit dem 13. Jahrhundert darin bestand, daß ihm selbst der Schutz des Landfriedens verweigert wurde. Die Landfriedensgesetze aber waren nur leges imperfectae, ihre verbindliche Kraft erhielten sie erst durch die eidliche Verpflichtung jedes einzelnen, die immer nur auf bestimmte Zeit (ein bis zehn Jahre) erfolgte, selbst wo der Gesetzgeber dauernde Geltung seines Gesetzes beabsichtigt hatte. Damit hängt der vorwiegend provinzielle Charakter der Landfrieden zusammen; selbst die Reichslandfrieden wurden landschaftsweise beschworen und verhielten sich in hohem Grade rücksichtsvoll gegen das Partikularrecht, dem gegenüber sie vielfach nur eine ergänzende Bedeutung in Anspruch nahmen. Man erkennt noch die Nachwirkungen des früheren Gegensatzes von Volksrecht und Amtsrecht: von Reichs wegen konnte der König bei Strafe befehlen, daß jedermann den Eid leiste, aber das materielle Recht konnte nur landschaftsweise durch den Beitritt der Bevölkerung abgeändert werden[19].

Anders stand es bei den Gegenständen der Gesetzgebung die von alters her dem Bereich des königlichen Amtsrechts angehörten. Hier bewegten sich die Könige, indem sie je nach der Sachlage die Form des Privilegs oder des mit Genehmigung des Reichstages erlassenen Reichsgesetzes oder des Reichsweistums wählten, durchaus frei. Dies gilt zunächst von den Verfassungsgesetzen. In Form eines königlichen Weistums, auf das Gutachten der Bologneser Juristen, wurde die ronkalische Sententia de regalibus Friedrichs I. von 1158 verkündigt, die nicht, wie der

---

[17] Vgl. Vielau, Beiträge zur Gesch. der Landfrieden Karls IV., Hall. Diss. 1877. Fischer, Landfriedensverfassung unter Karl IV., Gött. Diss. 1884. Michelsen, Urkundl. Beitrag z. Gesch. d. Landfrieden, 1863. Mendthal, Städtebünde u. Landfrieden in Westfalen, Königsb. Diss. 1879. Weigel, Landfriedensverhandlungen unter König Sigmund, Hall. Diss. 1884. Ein lothringischer Landfriede Karls IV. von 1354, Wien. SB. 111, 1 S. 39, der wetterauische von 1371 bei Altmann u. Bernheim[2] 232, Wenzels Egerer Landfriede von 1389 ebd. 234, Ruprechts fränkischer Landfriede von 1407 bei Chmel, Regesta Ruperti 205 ff. Ein Landfriedensgesetz Karls IV. war der westfälische Landfriede von 1371. Vgl. Lindner, Veme 442 ff. Mendthal, a. a. O. 50 ff. Fischer, a. a. O. 99 f.

[18] Altmann u. Bernheim[2] 248. N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 154. 164. 170. 225. 261. Ein kurzer Landfriede Ludwigs des Baiern v. 1328 ebd. 43. Der Landfriede von 1438 sollte die Kreisverfassung einführen, das Gerichtswesen verbessern und die Fehde dauernd beseitigen.

[19] Vgl. Waitz 6[2], 535. 546. Sohm, Jenaer Litt.-Zeitung 1876, S. 466 f. Hist. Zeitschr. 37, 351.



gleichzeitige Landfriede, für das ganze Reich, sondern ausschließlich für Italien bestimmt war und erst später durch Vermittelung der Libri Feudorum auch in Deutschland zu gesetzlicher Geltung gelangt ist[20]. Inwiefern der Frankfurter Reichstag von 1220 bei Friedrichs II. sog. Confoederatio cum principibus ecclesiasticis und der Speierer Reichstag von 1275 bei ihrer Bestätigung durch Rudolf I. mitgewirkt hat, ist aus den davon überlieferten Urkunden (S. 590) nicht zu ersehen. Die Constitutio in favorem principum kam 1231 auf dem Reichstag (*in generali curia*) zu Worms zustande und wurde 1232 auf dem zu Sibidatum (Cividale) von Friedrich II. bestätigt[21]. Die Beschlüsse des Kurvereins zu Rense wurden auf einem Frankfurter Reichstag im August 1338 zum Reichsgesetz erhoben[22]. Von der Goldenen Bulle Karls IV. (*Carolina*, von dem goldenen Siegel *Aurea Bulla*) waren c. 1—23 ein Werk des Nürnberger Reichstages (10. Jan. 1356), während der Schluß (c. 24—31) auf dem Reichstage zu Metz (25. Dez. 1356) zustande kam[23]. Die früher verbreitete Annahme, daß die Bestimmungen über die Verhältnisse der Kurfürsten mit diesen ohne Mitwirkung des Reichstages vereinbart seien, beruht auf Mißverständnis. Überwiegend waren die Bestimmungen der Goldenen Bulle bloße gesetzliche Sanktion des bestehenden Reichsherkommens; die den Kurfürsten eingeräumten Hoheitsrechte hatten dem König von Böhmen größtenteils schon vorher zugestanden und wurden durch die Goldene Bulle nur auf die übrigen Kurfürsten ausgedehnt. Außerdem enthielt die Goldene Bulle einige Bestimmungen über den Landfrieden, über verbotene Verbindungen u. dgl. m. Die Sprache des Gesetzes ist noch die lateinische[24].

Dem Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche gehörten verschiedene Konkordate mit dem Papste an: das Wormser oder Calixtinische von 1122[25], das Konstanzer von 1418[26], das so-

---

[20] Weiland 1, 244. Vgl. Giesebrecht, a. a. O. 5, 173 ff.

[21] Weiland 2, 211. 418. Altmann u. Bernheim² 21. Über die von Friedrich II. vorgenommenen Abänderungen vgl. S. 590.

[22] Vgl. Lindner, Deutsche Geschichte 1, 443 ff. Eichhorn, Über den Kurverein, Abh. d. Berl. Ak. 1884, S. 323 ff. Ficker, Z. G. d. Kurvereins zu Rense, Wien. SB. 11, 673 ff. Eine kritische Textausgabe fehlt noch. Abdrücke u. a. bei Ficker, a. a. O. 703 ff. Altmann u. Bernheim² 41—45. Franklin, Sent. cur. reg. Nr. 1—3.

[23] Die relativ beste Ausgabe bei Altmann u. Bernheim² 47 ff., sodann Harnack, Kurfürstenkollegium 197 ff., Vgl. Harnack, a. a. O. 140 ff.; FDG. 24, 445 ff. 25, 583. Lindner, Deutsche Geschichte 2, 48 ff.; FDG. 25, 184 ff.; Mitt. d. öst. Inst. 5, 96 ff. Busson, ebd. 2, 29 ff. Stobbe 1, 471 f. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. 3, 111 ff. 154 ff. Vgl. M. G. Schmidt, Die staatsrechtl. Anwendung der Goldenen Bulle, Hall. Diss. 1894. Reimann, Untersuchung über die Vorlagen und die Abfassung der G. B., Hall. Diss. 1898.

[24] Eine vor 1395 entstandene deutsche Übersetzung bei Altmann, ZRG. 31, 107 ff.

[25] Vgl. S. 403. 499 f. Weiland 1, 159. Altmann u. Bernheim² 93.

[26] Hübler, Constanzer Reformation 164 ff.

genannte Fürstenkonkordat von 1447 und das Wiener Konkordat von 1448[27].

Von den das italienische Lehnrecht betreffenden Gesetzen wird erst unten (§ 57) zu reden sein. Die sogenannte Constitutio de expeditione Romana, die sich selbst für ein Gesetz Karls des Großen ausgiebt und früher für eine immerhin glaubwürdige Privatarbeit über den Römerzug galt, ist eine im Kloster Reichenau um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene, im späteren Mittelalter für ein wirkliches Reichsgesetz gehaltene Fälschung, mit dem Zwecke die Rechte und Pflichten einer aufsässigen Dienstmannschaft in scheinbar authentischer Weise zu regeln[28].

Von den zahlreichen königlichen Privilegien ist noch der S. 468f. erwähnten für die Juden zu gedenken.

Kürzere Reichsgesetze wurden meistens in der Form von Urteilen oder Weistümern des Reichshofgerichts erlassen[29].

Die Publikation der Reichsgesetze war eine sehr mangelhafte. Vielfach blieben sie ganz unbekannt. Eine Gesetzsammlung in der Art der Kapitulariensammlung des Ansegis gab es nicht. Die staufischen Kaiser ließen verschiedene ihrer Gesetze als Authenticae in den Codex Justinianeus einreihen[30]. Die Hofgerichtsweistümer sollten nach einer Bestimmung des Mainzer Landfriedens von 1235 in ein Urteilsbuch eingetragen werden; erhalten ist ein solches nicht.

§ 54. Die Rechtsbücher.

Stobbe 1, 286—446. Brunner, Grundzüge 95 ff. Stintzing, Gesch. d. deutsch. RW. 1, 1 f. 7 ff. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, 1856; Berl. SB. 1871, S. 61 ff. 220 ff. ZRG. 1, 240 ff. 2, 175 ff. 4, 178 ff. 8, 165 ff. 320. 15, 131 ff. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen, 1875. Spangenberg, Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters, 1822. Grupen, Teutsche Altertümer z. Erläuterung des sächs., auch schwäb. Land- u. Lehnrechts, 1746. Frensdorff, Beiträge z. Gesch. u. Erklär. d. deutsch. Rechtsbücher, Nachrichten d. Gött. Ges. d. W. 1894, S. 1 ff.

Während sich die rechtswissenschaftliche Arbeit der fränkischen Zeit, abgesehen von den Erzeugnissen der lombardischen Rechtsschule, in der

[27] N. Samml. d. Reichsabschiede 1, 174—181. Altmann u. Bernheim[2] 129.

[28] Weiland 1, 661. Altmann u. Bernheim[2] 171. Vgl. Stobbe 1, 474. Ficker, Wien. SB. 73, 173 ff. Waitz, FDG. 14, 31 ff.; Abhandl. 551. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. d. 12. u. 13. Jhs. 1 ff. (ZGO. 42, 173 ff., vgl. A. Schulte, ebd. 51, 353). Eine echte, inhaltlich sehr wertvolle Urkunde über die Romfahrtpflicht der Vassallen des Bischofs von Vercelli vom Jahre 1154, bestätigt von König Heinrich VI., bei Scheffer-Boichorst, a. a. O. 20 ff.

[29] Vgl. S. 511. Eine dankenswerte Zusammenstellung des Erhaltenen bei Franklin, Sententiae curiae regiae, 1870. Ein Reichsvikariatsweistum von 1254 Mon. Wittelsb. 1, 132, Nr. 56.

[30] Vgl. § 48, n. 52. 77. Eine Übersicht bei Krüger, Codex Justinianeus (Corpus iuris civ., ed. stereot. II.) S. 510 ff.

Hauptsache auf die Herstellung von Formelsammlungen und etwaige Veränderungen beim Abschreiben der Volksrechte beschränkte, waren die Rechtsbücher des Mittelalters[1], in Deutschland wie in Frankreich, mehr oder weniger systematisch angelegte Bearbeitungen des in Gesetzen und Gewohnheiten vorliegenden Rechtsstoffes. Von vornherein durchaus Privatarbeiten, erwarben sich die Rechtsbücher doch in der Regel sehr bald offizielles Ansehen, wurden in den Gerichten wie in der Gesetzgebung vielfach zu Grunde gelegt und haben zum Teil erheblich zur Fortbildung des Rechts beigetragen. Die Sprache der Rechtsbücher war deutsch; sie gehören zu den ältesten und umfangreichsten Erzeugnissen der deutschen Prosa. Nach der Aufgabe, welche die Verfasser sich stellten, hat man Rechtsbücher allgemeinen Charakters (für das Reich oder einen ganzen Stamm oder doch ein größeres Gebiet) von den partikulären Stadt- und Landrechtsbüchern, von denen erst später (§§ 55. 56) die Rede sein wird zu unterscheiden. Den Hauptinhalt der Rechtsbücher bildet das „Landrecht", worunter außer dem Privat- und Strafrecht, der Gerichtsverfassung und dem Prozeß auch das Staatsrecht verstanden wird. Von den Sonderrechten bleiben Hof- und Dienstrecht regelmäßig unberücksichtigt, während das Lehnrecht überall Gegenstand besonderer Darstellung ist[2]. Einige Rechtsbücher behandeln nur den Prozeß; man nennt sie Rechtsgangbücher oder Richtsteige. Das Stadtrecht wird nur von einem Teil der Rechtsbücher berücksichtigt[3].

Das älteste und vorzüglichste Rechtsbuch, der Sachsenspiegel[4], zerfällt in ein Land- und Lehnrechtsbuch. Beide waren ursprünglich in eine fortlaufende Reihe von Artikeln eingeteilt, seit dem 14. Jahrhundert ist aber bei dem Landrecht die von dem Glossator Johann von Buch eingeführte Einteilung in drei Bücher üblich geworden[5]. Dem Rechtsbuch voran geht eine gereimte Vorrede (*praefatio rhythmica*)[6], es folgen zwei

[1] Die Bezeichnung „Rechtsbücher" kommt schon im 13. Jahrhundert vor. Vgl. Stobbe 1, 278 n. Lexer, WB. 2, 378.

[2] Die Hof- und Dienstrechte entzogen sich, im Gegensatze zu dem einheitlich gestalteten Lehnrecht, wegen ihrer partikularrechtlich äußerst verschieden gearteten Entwickelung jeder zusammenhängenden Darstellung. Vgl. Ssp. III. 42, § 2.

[3] Neuerdings hat Heck, Biergelden (S. 451, n. 68), im Sachsenspiegel die mehrfache Bezugnahme auf stadtrechtliche Verhältnisse, zumal solche in Magdeburg, behauptet, seine Gründe sind aber in keiner Weise überzeugend.

[4] Beste, aber noch keineswegs genügende Ausgabe: Homeyer, Des Sachsenspiegels 1. Teil oder das sächsische Landrecht[3], 1861; Des Sachsenspiegels 2. Teil, Band 1, 1842. Ausgabe der holländischen Texte von de Geer van Jutphaas, De Saksenspiegel in Nederland, 2 Bde, 1888. Eine Schulausgabe des Landrechts in der obersächsischen Gestaltung von Weiske und Hildebrand. Über sonstige Ausgaben Stobbe 1, 290 ff. Vgl. Homeyer, Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, Abh. d. Berl. Akad. 1859, S. 83 ff. ZRG. 3, 328 f. 7, 319 f. 9, 184. 476. 10, 309. 11, 44 ff. 267 ff. 321.

[5] Man citiert das Landrecht: Ssp. III. 45, § 3, das Lehnrecht: Sächs. Lehnr. 80, § 4.

[6] Roethe, Die Reimvorreden des Sachsenspiegels, Abh. d. Gött. Ges. d. W.

prosaische Vorreden (*prologus, textus prologi*) und eine erst später (aber vor 1240) nachgetragene genealogische Übersicht über den sächsischen Herrenstand, die sogenannte Vorrede *Von der herren geburt*[7]. Über die Entstehung des Werkes sind wir teils durch die gereimte Vorrede, teils durch den gesamten Inhalt unterrichtet[8]. Verfasser war Eike von Repgau, der Sproß eines altedelen Geschlechts, dessen Stammsitz das anhaltische Dorf Reppichau im Gau Serimunt (zwischen Mulde, Elbe und Saale) war[9]. Er hatte sein Werk ursprünglich lateinisch verfaßt, dann nach längerem Sträuben auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein, Stiftsvogtes von Quedlinburg (urkundlich erwähnt von 1211 bis 1246), ins Deutsche übersetzt[10]. Die Sprache, deren er sich dabei bediente, war die niedersächsische seiner Heimat, aber mit dem bewußten Bestreben, sich auch dem Hochdeutschen verständlich zu machen, daher unter unverkennbarer Vermeidung aller ausschließlich niederdeutschen Ausdrücke, während nicht selten hochdeutsche Wörter verwendet werden, die vor Eike kaum Heimatsrecht im Niedersächsischen besessen haben dürften. Der Zufall hat es gefügt, daß gerade die ältesten uns erhaltenen Handschriften den Text in hochdeutscher (obersächsischer) Übersetzung geben[11]. Hinsichtlich der Abfassungszeit steht zunächst fest, daß das Landrecht vor dem Lehnrecht

1899. Stobbe 1, 293 ff. Frommhold, ZRG. 26, 125 ff. Schröder, ebd. 14, 247. 22, 52 ff. 26, 226. Die ursprüngliche Vorrede umfaßt v. 97—280, während sich v. 1—96 als eine zweite, erst später von einem anderen Verfasser hinzugefügte Vorrede zu erkennen geben.

[7] Vgl. Anm. 17. v. Zallinger, Schöffenbarfreie 180 ff. Winter, FDG. 14, 305 ff. 18, 380 ff. Homeyer, Abh. d. Berl. Akad. 1852, S. 68 f. Kopp, Bilder u. Schr. d. Vorzeit 1, 133 f.

[8] Vgl. Homeyer, a. a. O. 1, 1 ff. 2, 1 S. 45 ff. Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel, 1859. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. 6, 101 ff. Stobbe 1, 296 ff.

[9] Über die Persönlichkeit und das Geschlecht Eikes ist noch zu vergleichen v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Markgrafschaft Meißen 29 f. 108 f. Weiland, MG., Deutsche Chroniken 2, 51 ff. ZRG. 14, 247. 18, 12. 19, 192. 29, 214. Die Varianten des Geschlechtsnamens sind zahlreich: Repgowe, Repgauwe, Repegouwe, Repechowe, Repchowe, Reppekowe, Repkow, Repichowe, Ribecowe u. s. w.

[10] Eine von Homeyer begründete, auch in unser Lehrbuch übergegangene Meinung hielt ein in lateinischen Knittelversen abgefaßtes Lehnrechtsbuch, den sog. Auctor vetus de beneficiis, für den lehnrechtlichen Teil des lateinischen Ursachsenspiegels. Wird es auch zu voller Klarstellung der Sachlage noch weiterer Forschung bedürfen, so ist doch nach der von Zeumer angeregten Untersuchung von Ernst, N. Arch. 26, 207 ff., schon jetzt anzunehmen, daß der A.V. kein Originalwerk, sondern nur die lateinische Bearbeitung eines bereits mehrfach interpolierten deutschen Textes des Sachsenspiegels ist, wie er uns im wesentlichen in dem um 1300 entstandenen Görlitzer Lehnrecht vorliegt. Ausgabe des letzteren in Verbindung mit dem A.V. bei Homeyer, a. a. O. 2, 2 S. 73 ff.

[11] Vgl. Homeyer, a. a. O. 1, 14 ff. Frensdorff, Hans. G.-Bl. 6, 110 ff. Winter, a. a. O. 14, 333 ff. Loersch, ZRG. 11, 267 ff., hat als älteste datierte Handschrift eine solche in kölnischer Mundart von 1295 nachgewiesen. Über die Sprache des Sachsensenspiegels vgl. die Anm. 6 angeführte vortreffliche Untersuchung von Roethe.

entstanden ist[12]. Die Erwähnung des Königs von Böhmen (Ssp. III. 57, § 2) ergiebt, daß der Sachsenspiegel jedenfalls nach 1198 verfaßt ist, da Böhmen von 1173 bis 1198 keinen König hatte, von einer Abfassung vor 1173 aber keine Rede sein kann. Da Eike, der urkundlich von 1209 bis 1233 erwähnt wird, 1215 noch zum Stande der freien Herren gehörte, 1218 aber schon in die Ministerialität übergetreten war, so darf man bei dem besonderen Interesse, das er gerade den altfreien Ministerialen, seinen Schöffenbarfreien, von Beginn seines Werkes an gewidmet hat, mit Sicherheit behaupten, daß er erst nach 1215 an die Arbeit gegangen ist[13]. Stände es fest, daß Eike den sächsischen Landfrieden in der uns vorliegenden Frankfurter Gestalt oder, wie man früher als feststehend annahm, den Würzburger Landfrieden (Treuga Heinrici) benutzt hätte, so müßte die Abfassungszeit nach 1221 oder 1223/24 gesetzt werden (S. 654). Nach den neuesten Untersuchungen ist aber anzunehmen, daß Eike ein noch unbekanntes, den beiden Gesetzen verwandtes Landfriedensgesetz benutzt hat[14]. Auch die Berufung auf die Strafe des Feuertodes für Ketzer (II. 13, § 7), die für die Lombardei erst 1224 durch Friedrich II. angeordnet wurde, ist nicht entscheidend, da diese Strafe in Deutschland schon lange vorher in Gebrauch war[15]. Andererseits muß der Sachsenspiegel vor dem Mainzer Reichstag von 1235 vollendet worden sein, da er den auf diesem beschlossenen Landfrieden (S. 654) noch nicht kennt und bei seiner Aufzählung der sächsischen Fahnlehen (III. 62, § 2) das auf jenem Tage errichtete Herzogtum Braunschweig (S. 404 n.) übergeht. Der Sachsenspiegel ist demnach zwischen 1215 und 1235 entstanden[16].

[12] Daß Landrecht und Lehnrecht von demselben Verfasser herrühren, unterliegt bei der völligen inhaltlichen Übereinstimmung nicht dem geringsten Zweifel. Vgl. Homeyer, a. a. O. 2, 1 S. 45 ff. Stobbe 1, 321 ff.

[13] Vgl. S. 444 f. v. Zallinger, a. a. O. 202 ff.

[14] Vgl. Weiland, ZRG. 21, 99 f. Frensdorff, Beiträge 1—35. Der letztere weist nach, daß der Ssp. II. 66—71 § 1 benutzte und in selbständiger Weise bearbeitete Landfriede dem Frankfurter wie dem Würzburger Landfrieden sehr nahe gestanden, aber doch Einzelnes enthalten hat, was teils in dem einen, teils in dem anderen fehlt. Außerdem hat von Ssp. II. 71 § 2 an (die den Landfrieden behandelnden Bestimmungen gehen bis Ssp. III. 3, wozu vielleicht noch III. 8 als Nachtrag gehört) eine den beiden Landfrieden fremde Quelle, die dem rheinfränkischen Landfrieden von 1179 nahe steht, dem Verfasser vorgelegen. Bei II. 66 § 2 scheint Eike auch die Ende des 12. Jhs. verfaßte Summa decretalium des Bernardus von Pavia († 1213) benutzt zu haben. Vgl. Frensdorff, a. a. O. 17.

[15] Weiland 2, 126. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. 6, 104 ff.

[16] Für die Entstehung vor 1232 spricht der Umstand, daß der Sachsenspiegel noch überall das königliche Regiment voraussetzt und die Landeshoheit der Fürsten nicht zu kennen scheint. S. 523, n. 12 ist auf einen gewissen Widerspruch des Ssp. mit der Conf. c. princ. eccl. hingewiesen, doch fällt dieser nicht genug ins Gewicht, um daraufhin den ersteren vor 1220 zu setzen. Ein Verwandter Eikes, der Verfasser der sächsischen Weltchronik (1231—1237), ebenfalls ein Herr von Repgau, aber geistlichen Standes, hat den Sachsenspiegel bereits benutzt (vgl. Weiland, a. a. O. 49 ff.), auch die Vorrede des Gedichtes Reinaert (Mitte des 13. Jhs.) enthält auffallende Anklänge an die praefatio rhythmica. Vgl. ZRG. 22, 52.

Später hat der Verfasser sein Werk noch mit Zusätzen, aber nicht, wie man früher annahm, auch mit einer zweiten gereimten Vorrede ausgestattet; dieser neuen Bearbeitung gehört wohl auch die Vorrede „Von der herren geburt“ an[17]. Von Unberufenen sind sodann noch zahlreiche Zusätze und vielfach ungeschickte Einschaltungen eingefügt worden, die großenteils bereits einer jüngeren Rechtsbildung angehören[18].

Der Verfasser gab seinem Werke den Titel *Spigel der Saxen* (praef. rhythm. 178), weil er, ohne Berücksichtigung partikularrechtlicher Eigentümlichkeiten[19], das gemeine Sachsenrecht darstellen wollte, doch erreichte er seinen Zweck nicht ganz, weil er das Recht seiner ostfälischen Heimat für gemeines Sachsenrecht hielt und die vielfachen Abweichungen, insbesondere des westfälischen Rechts, überging[20]. Aus welchen Werken er seine historischen Notizen geschöpft hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Das im Mittelalter oft benutzte Werk „Origines“ des Isidor von Sevilla muß ihm vorgelegen haben, wenn er auch irrtümlich von dem Kirchenvater Origenes spricht. Das römische Recht kannte er nur von Hörensagen[21]. Von Reichsgesetzen hat er gewisse Landfriedensgesetze (S. 660) benutzt. In der Hauptsache aber schöpfte der Verfasser aus seiner genauen Kenntnis des lebenden Rechts, wobei er sich, nach seiner Angabe, auf das von den Vätern überlieferte Gewohnheitsrecht beschränkte (vgl. praef. rhythm. 36 f. 151 ff.). Allein diese Angabe hat sich der neueren Kritik gegenüber nicht ganz bestätigt. In dem geistvollen Verfasser steckten Gegensätze, die er nicht zu objektiver Ausgleichung zu bringen wußte, sein Werk trägt in mancher Beziehung einen ausgeprägt subjektiven Charakter. Auf der einen Seite hatte er eine unverkennbare Vorliebe für das Alte, auch wenn es den Rechtsanschauungen seiner Zeit nicht mehr entsprach[22], andererseits trieb es ihn mehr oder weniger unbewußt, auch solchen Rechtsbildungen, die sich noch in lebendigem Flusse

[17] Die darin erwähnten Herren von Amersleben sind 1240, die von Altenhausen 1242 ausgestorben. Sämtliche in der Geschlechtstafel genannten Namen lassen sich bei Zeitgenossen Eikes nachweisen.

[18] Die Zusätze (bei Homeyer kursiv) machen etwa ein Achtel des Gesamtinhaltes aus. Wieviel davon noch von Eike selbst herrührt, läßt sich nicht feststellen. Die in die alten Ausgaben nicht regelmäßig aufgenommenen Zusätze bei Homeyer, Extravaganten des Sachsenspiegels, Abh. d. Berl. Akad. 1861, S. 223 ff.

[19] Vgl. Ssp. III. 64, § 3. Nur auf das Partikularrecht der Nordschwaben (S. 94), die durch die wendische Grenznachbarschaft seiner Heimat hervorgerufenen Besonderheiten und die märkischen Verhältnisse geht der Verfasser wiederholt ein. Die letzteren waren ihm ebensowohl durch seine Berührungen mit dem askanischen Fürstenhause, wie durch Beziehungen zu dem Meißener Hofe geläufig. Vgl. v. Posern-Klett, a. a. O. 29 f.

[20] Gleichwohl erstand dem Sachsenspiegel im 15. Jahrhundert gerade in dem westfälischen Verfasser der Informatio ex speculo Saxonum ein Vorkämpfer gegen die abweichenden Grundsätze, die in Westfalen, namentlich bei den Femgerichten, beobachtet wurden. Vgl. Homeyer, Abh. der Berl. Akad. 1856, S. 629 ff.

[21] Vgl. Ssp. II. 63, § 1 und l. 1 § 3 D. de postulando III. 1.

[22] Vgl. Ssp. I. 4. III. 45, §§ 8. 9. 62, § 1. Zacher, ZRG. 22, 55 ff.

befanden und zu keiner abschließenden Entwickelung gelangt waren, einen endgültigen juristischen Ausdruck zu geben und so, der Zukunft vorgreifend, manches als hergebrachtes Recht darzustellen, was sich in seinen Augen einmal so entwickeln mußte. So kam er zu seiner Heerschildsordnung (S. 400), zu den Schöffenbarfreien (S. 444 f.), zur Kurfürstentheorie (S. 475 f.), zu der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den König (S. 483). Mit seinen Schöffenbarfreien, die einem bloßen Durchgangszustand angehörten, hat er offenbar wenig Anklang gefunden, dagegen haben die anderen Theorien mächtig in die Rechtsentwickelung eingegriffen, die Gedanken des Spieglers sind Reichsrecht geworden. Er war eben ein spekulatives Talent ersten Ranges, und so hat ihn auch die aus Isidors Schriften überkommene Vorliebe für eine mystisch angehauchte Zahlenspielerei[23], namentlich mit der Sieben-, Drei- und Zweizahl, wiederholt zu den waglichsten, dem bestehenden Rechte fremden oder gar widerstrebenden Konstruktionen verführt[24]. Diese Schwächen des Sachsenspiegels sind erst seit den letzten zwei Dezennien aufgedeckt worden. Die ältere Schule behandelte das Rechtsbuch ganz kritiklos, indem sie nicht nur alle seine Aussprüche aufs Wort annahm, sondern auch, gegen die eigenen Angaben des Verfassers, als Zeugnisse eines vermeintlichen gemeinen deutschen Rechtes betrachtete. Auf die frühere Überschätzung ist zum Teil eine entschiedene Unterschätzung gefolgt[25]. Aber der einzige Vorwurf, der den Verfasser trifft, ist der eines genialen Subjektivismus. Ihm fehlte nur die geistige Disziplin, wie sie dem Juristen einzig durch das römische Recht zu teil wird. So darf sein Werk nur mit Kritik benutzt werden, dann aber wird man in ihm eine Quelle finden, die kaum überschätzt werden kann[26].

Im Mittelalter erwarb sich der Sachsenspiegel bald allgemeines Ansehen. In Norddeutschland galt das Landrechtsbuch seit der Glosse für ein Privileg Karls des Großen, während man das Lehnrecht für ein Gesetz Friedrichs I. hielt[27]. Beide wurden in allen Gerichten Norddeutschlands als Gesetz rezipiert[28]. Schon im 13. Jahrhundert wurden einzelne Hand-

[23] Über eine ähnliche Erscheinung in den Digesten Justinians vgl. Hofmann, ZRG. 11, 340. 12, 180.

[24] Vgl. ZRG. 22, 61 ff. Löning, Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 554 n. 558. Stobbe 1, 305 n. Homeyer, Abh. d. Berl. Akad. 1856, S. 631.

[25] So bei v. Zallinger, a. a. O. 220 ff., infolge seiner verdienstvollen Feststellungen hinsichtlich der Schöffenbarfreien und damit zusammenhängender Aussprüche des Sachsenspiegels. Die richtige Mitte habe ich zu halten gesucht ZRG. 22, 58 ff. Dagegen sucht E. Mayer, Kr. VJSchr. 31, 149 ff. den Sachsenspiegel auch gegen die meisten ihm gemachten thatsächlichen Vorwürfe in Schutz zu nehmen, aber wesentlich ohne neue Gründe beizubringen.

[26] Vgl. Lindner, Veme 317; Königswahlen 179 (gegen Maurenbrecher). v. Amira, Grundr.[2] 39 f.

[27] Vgl. Siegel, Die deutschen Rechtsbücher u. die Kaiser Karls-Sage, Wien. SB. 140. Gundlach, Karl d. Gr. im Ssp., 1899 (Gierke, Unters. 60).

[28] Über die Bezeichnung des Sachsenspiegels als „Kaiserrecht" vgl. Stobbe 1, 299.

schriften des Sachsenspiegels mit Bildern illustriert[29]. Sehr bald wurde er ins Hochdeutsche, noch im 13. Jahrhundert ins Lateinische übersetzt; später entstanden für den Gebrauch der slawischen Völker noch zwei weitere lateinische Übersetzungen und eine polnische[30]. Gegen 1325 verfaßte der brandenburgische Hofrichter Johann von Buch, der 1305 in Bologna studiert hatte, eine umfassende Glosse zum Landrecht in niederdeutscher Sprache[31]. Die von ihm eingeführte Einteilung des Landrechts in drei Bücher hat man seitdem beibehalten. Die Tendenz der Glosse ging dahin, die Übereinstimmung des Sachsenspiegels mit dem römischen und kanonischen Recht nachzuweisen. Jünger und von geringerer Selbständigkeit ist die Glosse zum Lehnrecht, in obersächsischer Sprache, ebenfalls noch aus dem 14. Jahrhundert; der Verfasser ist unbekannt. Eine Neubearbeitung erfuhr die ganze Sachsenspiegelglosse gegen 1400 durch den ebenfalls in Bologna ausgebildeten Neuruppiner Nikolaus Wurm oder Vermis, der in Diensten des Herzogs von Liegnitz und der Stadt Görlitz stand und auch Verfasser der Glosse zum Mainzer Landfrieden von 1235 (S. 654) und einiger Rechtsbücher (S. 669 f. 679) war. Weitere Bearbeitungen der Glosse erfolgten im 15. Jahrhundert durch Brand von Tzerstede und den Leipziger Professor Dietrich von Bocksdorf[32]. Eine selbständige Glosse zu Land- und Lehnrecht entstand in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Stendal[33].

Der Verfasser des Sachsenspiegels zeigt sich überall gut kaiserlich. Einige freimütige Aussprüche über das Verhältnis zum Papst bewogen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Augustinermönch Johann Klenkok zu heftigen Anklagen bei verschiedenen Bischöfen und zuletzt bei dem Papst, bis er i. J. 1374 eine Bulle Gregors XI. auswirkte, durch die wenigstens 14 der von ihm angegriffenen Artikel als ketzerisch ver-

---

[29] Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel 1, 118 ff. 2, 1 S. 80 ff. Stobbe 1, 387 ff. Abdrücke besonders Grupen, a. a. O.; Observationes 123. Spangenberg, a. a. O. und Beiträge z. Kunde d. teutsch. Rechtsaltertümer, 1824. Kopp, Bilder u. Schriften der Vorzeit, 1819. Büsching, Der Deutschen Leben im Mittelalter, 1819. Batt, Babo, Eitenbenz, Mone und Weber, Teutsche Denkmäler, 1820. Lübben, Der Sachsenspiegel der Oldenburger Handschrift, 1879. Eine vollständige Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift von Karl v. Amira ist im Erscheinen (Leipzig bei K. W. Hiersemann, 2 Bde.). Man darf von dieser mit einem Kommentar verbundenen Ausgabe die glänzendsten Aufschlüsse auf dem Gebiete der deutschen Rechts- und Kulturgeschichte erwarten.

[30] Über Verbreitung des Sachsenspiegels im südwestlichen Rußland vgl. v. Halban, Zur Geschichte des deutsch. Rechts in Podolien, Wolhynien und der Ukraine, 1896.

[31] Vgl. Brunner, ZRG. 22, 251. Über die Geschichte der Glosse vgl. Stobbe 1, 374 ff. Homeyer, a. a. O. 1, 32 ff. 42 ff. 112. 2, 1 S. 71 ff. 343 ff. Eine kritische Ausgabe der Glosse wird vorbereitet von Steffenhagen, vgl. seine Berichte in den Wiener SB., seit 1881.

[32] Über diesen vgl. Böhlau, ZRG. 13, 514 ff.

[33] Vgl. Steffenhagen, Wien. SB. 100, 887 ff.

dammt wurden. Das Fehlen dieser „articuli reprobati“ in verschiedenen Handschriften zeigt, daß die Bulle einen gewissen Erfolg gehabt hat[34].

Der Sachsenspiegel genoß auch in Süddeutschland das größte Ansehen, obwohl er hier zu keiner gesetzlichen Geltung gelangte. Er wurde die Grundlage der beiden süddeutschen Rechtsbücher, des Deutschen- und des Schwabenspiegels[35].

Der Deutschenspiegel, oder, wie er sich selbst nennt, *Spiegel allr tæutzher læute,* ist eine zwischen 1235 und 1275 entstandene Bearbeitung des Sachsenspiegels mit der Absicht, kein Stammes-, sondern gesamtdeutsches Recht darzustellen[36]. Soweit den Verfasser nicht diese Absicht zu generalisierenden und darum ziemlich wertlosen Aussprüchen verführt hat, entspricht seine Darstellung, wo er selbständig ist, dem schwäbischen Recht[37]. Verschiedene Beziehungen zu Augsburg machen die Entstehung des Werkes in dieser Stadt wahrscheinlich[38]. Der Verfasser scheint ein Geistlicher gewesen zu sein. Der von ihm als Vorlage benutzte Sachsenspiegel war schon durch zahlreiche Zusätze vermehrt. Die Arbeit des Verfassers beschränkte sich zunächst auf eine möglichst wörtliche Übersetzung des Sachsenspiegels, Landrechts wie Lehnrechts, in das Hochdeutsche, wobei ihm einzelne bemerkenswerte Mißverständnisse und Auslassungen begegneten[39]. Diese Übersetzung hat der Verfasser sodann einer Bearbeitung unterzogen, bei der ihm außer seiner eigenen Rechtskenntnis ein sehr buntes Material (die Bibel, die Historia scholastica des

---

[34] Vgl. Homeyer, Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel, Abh. d. Berl. Akad. 1855, S. 377 ff. Franklin, Johannes Klenkok, Festschrift für Bülow, 1884. Frensdorff i. d. Nachr. der Gött. Ges. d. W. 1888, S. 387 ff. de Geer i. d. Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving, NF. 8, 386 ff. Böhlau, ZRG. 13, 529. 17, 118 ff. Steffenhagen, ebd. 4, 202. Stobbe 1, 372 f.

[35] Vgl. Ficker, Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- u. Schwabenspiegel, 1857 (Wien. SB. 23); Entstehungszeit des Sachsenspiegels (s. Anm. 8). Homeyer, Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel, 1853; Monatsberichte der Berl. Akad. 1857, S. 622 ff. Stobbe 1, 327 ff.

[36] Ausgabe: Ficker, Spiegel deutscher Leute, 1859. Abfassung vor dem Schwabenspiegel (1275), aber nach 1235, wegen Benutzung des Mainzer Landfriedens. Innerhalb dieses Zeitraums ist der Deutschenspiegel eher in die zweite, als in die erste Hälfte (wohl um 1260) zu setzen.

[37] Entscheidend für den schwäbischen Charakter sind außer Dsp. 32[b] und 106 (gegen Ssp. II. 12, § 4) namentlich die Bestimmungen über die Morgengabe. Vgl. Dsp. 22. 68 und meine Gesch. d. ehel. Güterrechts 2, 1 S. 26 ff.

[38] Das Hauptgewicht fällt auf die Stellung des Burggrafen (Dsp. 4) und die zum Teil wörtliche Übereinstimmung mit dem Augsburger Stadtrecht von 1276.

[39] Aus Ssp. I. 25, § 2 (*en kint binnen sinen jaren*) machen Dsp. 29[b] und Schwsp. L. 27 durch Lesefehler: *ein kint daz unter sieben jarn ist.* Vgl. Wackernagel, Lebensalter 48. Aus Ssp. II. 28, § 2 (*vischet he in diken*) macht Dsp. 136: *vischet er dike in dem wazzer,* was Schwsp. L. 196 dahin verbessert: *vischet er mê danne drîstunt drinne.* Bei der Übersetzung von Ssp. I. 34, § 1 hat Dsp. 39 das ihm unverständliche *ene word* ausgelassen, der so verstümmelte Text ist unverändert in Schwsp. L. 39 übergegangen. Über absichtliche Änderungen in Dsp. Lehnr. 2 u. 3 vgl. Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger (§ 40, n. 6) S. 9.

Petrus Comestor, das Dekret Gratians und die Dekretalen Gregors IX., die gereimte Kaiserchronik, die Lex Alamannorum, das römische Recht, der Mainzer Landfriede von 1235, das Freiburger Stadtrecht) als Quelle diente, auch zwei Gedichte des Strickers (aus der Zeit zwischen 1225 und 1250) finden sich angeführt. Die Einleitung bildet ein Bruchstück des Buches der Könige alter Ehe (Anm. 42), dann folgen die praefatio rhythmica des Sachsenspiegels in umgearbeiteter Gestalt, der Prolog und der textus prologi, hierauf Landrecht und Lehnrecht, jedes mit besonderer Artikelreihe. Der Deutschenspiegel ist ein Torso geblieben, die Umarbeitung reicht nur bis Ssp. II. 12, § 13 (Dsp. 109), der Rest (Dsp. 110—353 und das ganze Lehnrecht) ist bloße Übersetzung.

Das im Deutschenspiegel abgebrochene Werk hat der sogenannte Schwabenspiegel zu Ende geführt[40]. Der Verfasser hat in demselben Geiste und mit demselben Quellenstoff wie sein Vorgänger gearbeitet. Auf den Sachsenspiegel haben erst jüngere Handschriften wieder zurückgegriffen, der Verfasser des Schwabenspiegels begnügte sich mit der ihm im Deutschenspiegel vorliegenden Bearbeitung und Übersetzung, wobei die Mißverständnisse und Auslassungen des Deutschenspiegels teils einfach übernommen, teils selbständig verbessert wurden. Bei Dsp. 110 nahm der Verfasser die Bearbeitung, aber in veränderter Reihenfolge, wieder auf und führte sie bis zum Schluß des Lehnrechts durch[41]. Als neue Quellen dienten ihm namentlich die Predigten des Berthold von Regensburg († 1272), der seinerseits wieder den Deutschenspiegel benutzt hatte, ferner Schriften des David von Augsburg, Isidor von Sevilla, Flavius Josephus, Lex Baiuwariorum, die Kapitulariensammlungen des Ansegis

[40] Eine kritische Ausgabe des Schwabenspiegels wird vorbereitet von Rockinger, der darüber in den Wiener SB. 1873—1890 eingehend berichtet hat. Von den bisherigen Ausgaben kommt die von Lassberg (1840) der ursprünglichen Textform am nächsten. Einen jüngeren Text in philologischer Bearbeitung enthält die auf das Landrecht beschränkte Ausgabe von Wackernagel (1840). Land- und Lehnrecht zerfallen jedes in Artikel. Man citiert das Landrecht (Ausgabe von Lassberg): Schwsp. L. 101, das Lehnrecht: Schwäb. Lehnr. 159. Außer der Anm. 35 angeführten Litteratur vgl. Stobbe 1, 338 ff. 431 ff. Rockinger, Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogenannten Schwsp., Münch. SB. 1867, S. 408 ff.; Berthold von Regensburg und Raimund von Peniafort im sog. Schwsp., Abh. d. Münch. Akad. 13 (1877); Der Könige Buch und der sog. Schwsp., ebd. 17 (1883); Über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehnrechts, ebd. 18 (1888) S. 275 ff. 561 ff. Ficker, Entstehungszeit des Schwsp., Wien. SB. 77 (1874); Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels, ebd. 39 (1862). Stobbe, Berthold von Regensburg und der Schwsp., ebd. 91 (1878). Laband, Beiträge zur Kunde des Schwsp., 1861; Die Freiburger Schwabenspiegelhandschrift, ZRG. 3, 125. Merkel, De republica Alamannorum, 1849. v. Amira, Grundr.² 41 f. Haiser, Zur Genealogie des Schwsp., 1876. ZRG. 3, 333 ff. 5, 303 ff. 8, 318 f. 12, 317. Frensdorff, GGA. 1862, S. 257 ff. Über eine eigentümliche Form des Rechtsbuches vgl. Lindner, Der Codex Altenberger, 1885; Der Schwsp. bei den Siebenbürger Sachsen, ZRG. 19, 86 ff. Rockinger, Münch. SB. 1894, 1, 124 ff.

[41] Die praef. rythm. in prosaischer Bearbeitung bildet den Schluß des Lehnrechts.

und Benedikt, das römische Recht in der Darstellung eines glossierten Brachylogus und der aus der Lex Romana Wisigotorum gezogenen Summa Aegidiana, endlich in größerem Umfang auch die Summa de poenitentia des Raimund von Peniafort († 1275). Die Vorrede ist fast ganz aus Berthold und David geschöpft. Der Verfasser war ein Geistlicher von bedeutenden Rechts- und Geschichtskenntnissen. Man darf vermuten, daß eine besondere Bearbeitung des Buches der Könige alter und neuer Ehe, die handschriftlich mit dem Schwabenspiegel verbunden erscheint, ebenfalls von ihm herrührt[42], da beide Werke denselben Charakter tragen und wiederholt aufeinander bezugnehmen. Das Buch der Könige in der mit dem Schwabenspiegel verbundenen Gestalt muß zwischen 1257 und 1274 entstanden sein[43], die Vollendung des Rechtsbuches fällt wahrscheinlich in die Jahre 1274—75[44]. In den Handschriften wird das letztere meistens nur als „Land-" oder Lehnrechtsbuch" oder „Kaiserrecht" bezeichnet[45], in den ersten Drucken als „Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts". Die Bezeichnung „Schwabenspiegel" kam erst seit dem 17. Jahrhundert in Gebrauch, sie beruhte auf der Erkenntnis des vorwiegend schwäbischen Charakters seines Inhaltes. Da dieser aber größtenteils aus dem Deutschenspiegel herübergenommen war, so ist neuerdings die Frage aufgeworfen worden, ob die frühere Annahme auch gegenüber dem selbständigen Inhalt des Schwabenspiegels aufrechtzuerhalten und hier nicht vielmehr auf fränkische Herkunft, sei es von Bamberg oder Würzburg, zu schließen sei. Die dafür angeführten Gründe sind nicht überzeugend. Der Schwabenspiegel enthält auch in seinen selbständigen Teilen manches, was mit einer fränkischen Entstehung unvereinbar ist und mehr. oder weniger auf Schwaben hinweist[46]. Der Verfasser mag

---

[42] Ausgabe v. Massmann, bei v. Daniels, Land- u. Lebenrechtsbuch, 1863.

[43] Nach der Doppelwahl von 1257, weil das Werk bereits ein abgeschlossenes Kurfürstenkollegium kennt; vor 1274, weil es die in diesem Jahre ausdrücklich für eine Reichsstadt erklärte Stadt Rotenburg o. d. Tauber als Hauptstadt des Herzogtums Franken in Anspruch nimmt.

[44] Ich halte die von Ficker (Anm. 40) hierfür vorgebrachten Gründe für überzeugend, auch gegenüber den Ausführungen Rockinger's. Die Hauptgründe sind Schwsp. L. 130 über die Königswahl (S. 478) und 137* über die neuerdings (1274) erfolgte Anerkennung der den geistlichen Fürsten obliegenden Pflicht, den König bei sich aufzunehmen (S. 528 f). Beachtung verdient auch, daß Schwsp. L. Vorw. f. 106. 138. 246 in Übereinstimmung mit dem Königebuch (Rockinger, a. a. O. 31. 87) die Reichsacht schon binnen 6 Wochen und einem Tage auf den Bann folgen läßt, sich also genau an die Conf. c. princ. eccl. von 1220 anschließt, während Rudolf I. in seiner Bestätigung vom 21. März 1275 gerade diese Bestimmung ausdrücklich ausnahm. Vgl. Weiland i. d. Hist. Aufs. z. And. an Waitz 270. Wenn das Königebuch vielleicht schon einige Jahre früher vollendet worden ist, so beweist dies nichts für das Rechtsbuch, das jedenfalls eine mehrjährige Arbeit beansprucht hat.

[45] Über spätere Beziehung auf Karl d. Gr. vgl. Siegel (Anm. 27).

[46] Daß die Semperfreien, die Rockinger im Schwsp. auffallen, auch in Schwaben wohlbekannt waren, ergiebt sich u. a. aus Dsp. 71*. 95. 293. 299 und der St. Galler Handfeste von 1272 bei v. Zallinger, Ministeriales und milites 80. Eher schwäbisch

ein Franke oder aus den an Franken grenzenden Teilen Schwabens gebürtig gewesen sein[47], geschrieben aber hat er in Schwaben und wahrscheinlich in Augsburg, wo er die Vorarbeiten und wohl auch das litterarische Material seines Vorgängers beisammen hatte, und wo vielleicht sein Werk schon ein Jahr nach seiner Vollendung (1276) der amtlichen Stadtrechtsredaktion zu Grunde gelegt wurde[48].

Den Vergleich mit dem Sachsenspiegel hält der Schwabenspiegel nicht aus. Er ist stellenweise weitschweifig, unkritisch, unklar. Kann schon der Sachsenspiegel nicht überall aufs Wort genommen werden, so bedarf es der kritischen Sonde bei der Benutzung des Schwabenspiegels weit mehr. Gleichwohl ist er eine Rechtsquelle von großer Bedeutung, namentlich wo es sich um die staatsrechtlichen Gegensätze der Zeiten Friedrichs II. und Rudolfs I. handelt. Während der Sachsenspiegel überall gut kaiserlich ist, räumt der Schwabenspiegel dem Papst und der Kirche die erste Stelle ein. Auch der Schwabenspiegel erwarb sich bald das größte Ansehen und weiteste Verbreitung[49] und wurde bei der Abfassung anderer Rechtsquellen wie bei gerichtlichen Entscheidungen vielfach zu Grunde gelegt[50]. Im Gegensatz zum Sachsenspiegel zeigen die überaus

als fränkisch erscheinen die Aussprüche des Schwsp. über die Schöffenverfassung. Während diese in Franken ganz streng durchgeführt war, bestand sie in Schwaben und Baiern im 13. Jh. in vielen Gerichten nicht mehr (vgl. S. 561). Dem entspricht die wiederholte, in Franken unmögliche hypothetische Fassung des Schwsp. L. 145. 190. 286: *Swâ* (oder: *in sweler stat*) *schephenden sind*, ebenso daß er (172) nur von zwölf zur Urteilfindung auserwählten Männern, aber nicht von Schöffen spricht und an anderer Stelle (156[b]) die Schöffen des Dsp. 349 durch *gebutel* ersetzt. Entschieden schwäbisch ist ferner Schwsp. L. 20. 201[f]. Vgl. meine Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 30 ff. 82 ff. 87. Über schwäbische Ausdrücke in den Verwandtschaftsbezeichnungen (Schwsp. 3) vgl. Ficker, Mitt. d. öst. Inst. 11, 319 ff.

[47] Darauf weist das von Rockinger hervorgehobene Interesse des Königebuches für fränkische Verhältnisse, ebenso die Bezeichnung des Fronboten mit *gebiutel* (Schwsp. L. 1. 93. 126. 156). Der Ausdruck ist entschieden fränkisch, gegenüber dem schwäbischen, auch in Augsburg üblichen *waibel* und dem bairischen, auch Dsp. 4 verwendeten *scherge*. Aber *biutel* und *gebiutel* findet sich auch in allen dem Fränkischen zugewandten Teilen Schwabens. Vgl. Urk.-B. von Straßburg 4, 2 S. 203. Grimm, Weistümer 1, 385. 429. 668 f. 680. 685. 689. 693 f. 5, 431. 503. 523. 6, 206.

[48] Vgl. Meyer, Stadtbuch von Augsburg, pg. 27 ff. Derselbe macht S. 163 n. darauf aufmerksam, daß Art. 83 des Stadtrechts in seiner Abweichung vom Dsp. und Schwsp. ein unmittelbares Zurückgreifen auf Ssp. II. 28, § 2 erkennen läßt Früher hat man zum Teil Benutzung des Augsburger Stadtrechts durch den Verfasser des Schwsp. angenommen, was aber bei der erwiesenen Priorität des letzteren ausgeschlossen ist. Dagegen bleibt die Möglichkeit, daß beide eine gemeinsame dritte Quelle benutzt haben. Unabhängig vom Dsp. weist auch Schwsp. L. 174 nach Augsburg.

[49] Über den Schwsp. in Österreich vgl. v. Luschin, Öst. Reichsg. 133. Unter Albrecht I. scheint der Schwsp. sogar reichsgesetzliche Bestätigung erhalten zu haben. Vgl. Stobbe 1, 347. Andererseits vgl. oben § 49, n. 162.

[50] Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 339 (298). Stobbe 1, 431 f. Rockinger, Münch. SB. 1889, S. 119 ff.

zahlreichen Handschriften des Schwabenspiegels eine im Laufe der Zeit immer zunehmende Neigung zur Verkürzung der Vorlage. Der Schwabenspiegel wurde ins Lateinische, Französische und zweimal ins Böhmische übersetzt. Eine Glosse hat er nicht erhalten.

Ein von den drei Spiegeln im wesentlichen unabhängiges Rechtsbuch war das Kleine Kaiserrecht[51]. Der Verfasser wollte das Recht der gesamten Christenheit darstellen und verfiel daher in noch höherem Grade als die beiden süddeutschen Spiegel der Gefahr der Phrase und unberechtigten Verallgemeinerung. Sein positiver Inhalt ergiebt fränkische, insbesondere hessische Entstehung[52]. Das Kleine Kaiserrecht würde demnach auch als Frankenspiegel bezeichnet werden können. Den Namen „Kaiserrecht" oder „Kaiser Karls Recht" hat der Verfasser seinem Werke selbst beigelegt[53]. Es handelt in vier Büchern, die in Kapitel zerfallen, von dem Gericht, „von allen Sachen" (d. h. Privat-, Straf- und Staatsrecht), „von allen Lehen" (d. h. dem Recht der Reichsdienstmannen) und von den Reichsstädten. Die einzelnen Bestimmungen werden als Gebote des Kaisers bezeichnet. Der Verfasser hat den Schwabenspiegel, aber in sehr freier Weise, benutzt[54], ebenso das Reichsgesetz von 1274 über die Exemtion der Reichsstädte (S. 630), vielleicht auch in 2, 8 ein Reichsweistum von 1283[55]. Die Abfassung ist demnach frühestens gegen den Schluß des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgt. Die starke Betonung des Kaisertums gestattet vielleicht einen Schluß auf die Zeit Heinrichs VII. Die große Zahl der vorhandenen Handschriften zeugt für die außerordentliche Verbreitung des Rechtsbuches, auch in Nord- und Süddeutschland. In den Gerichten diente das Kl. Kaiserrecht ebenso wie Sachsen- und Schwabenspiegel noch im 15. Jh. unmittelbar als Quelle für die Entscheidungen[56].

In gleicher Weise wie das Kleine Kaiserrecht hat auch das sog. Rudolfsbuch, ein von einem Geistlichen Herderich verfaßtes friesisches Rechtsbuch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, seine Bestimmungen in die Form kaiserlicher Satzungen gekleidet[57]. Als Gesetzgeber erscheint

[51] Ausgabe: Endemann, 1846. Vgl. Stobbe 1, 437 ff. v. Gosen, Das Privatrecht nach dem Kl. Kaiserrecht, 1866. Rockinger, Münch. SB. 1874, S. 417 ff. K. Maurer, Kr. VJSchr. 9, 101 ff. A. Schmidt, Mitteil. d. oberhess. Gesch.-Ver. 2, 133 ff.; Gesch. Grundlagen des bürg. Rechts im Großherzogtum Hessen (Gießener Progr. 1893) 56 f. Isai, ZRG. 32, 145 ff.

[52] Die älteste, leider nur bruchstückweise erhaltene Handschrift (um 1350), her. von Edw. Schröder, ZRG. 30, 120 f., zeigt oberfränkischen, auf das nördliche Stromgebiet des Mains verweisenden Dialekt.

[53] „Kleines Kaiserrecht" im Gegensatz zu dem umfangreicheren Schwabenspiegel. Über die Beziehung auf Karl d. Gr. vgl. Siegel, a. a. O. (Anm. 27).

[54] So z. B. Schwsp. L. 308 in 2, 55. 3, 6. 4, 8.

[55] Vgl. MG. Leg. 2, 444.

[56] Vgl. Loersch, Ingelh. Oberhof 85.

[57] Ausgabe: Hettema, Oude friesche wetten 2, 156 ff. v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen 424 ff. Vgl. Heck, Altfries. Gerichtsverfassung 449 ff., der die früheren

hier ein *keyser Rodulphus*, mit dem aber nicht, wie man früher annahm, Rudolf von Habsburg, sondern Rudolf von Schwaben, der Gegenkönig Heinrichs IV., gemeint ist. Der Wert des Rechtsbuches ist gering.

Unter den Rechtsbüchern für engere Gebiete, aber ohne Beschränkung auf bestimmte Territorien oder Städte, sind auf Grund des Sachsenspiegels entstanden: das Görlitzer Rechtsbuch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts[58], der holländische Sachsenspiegel[59] und das Meißener Rechtsbuch, gewöhnlich als Rechtsbuch nach Distinktionen oder vermehrter Sachsenspiegel bezeichnet[60], ferner, wohl ebenfalls noch dem 14. Jahrhundert angehörig, die drei ersten Bücher des Wiek-Ösel'schen Lehnrechts[61]. Eine Bearbeitung des Schwabenspiegels war das Land- und Stadtrechtsbuch des Ruprecht von Freising aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[62].

Für den Gebrauch in der Praxis, besonders die Darstellung des Verfahrens, wurde das Sachsenspiegelrecht zu der Blume des Sachsen-

---

Ansichten über das Rechtsbuch (vgl. v. Richthofen, Untersuchungen 2, 326 f. 334 ff.) widerlegt und Entstehungszeit und Verfasser festgestellt hat.

[58] Ausgabe: Homeyer, Des Sachsenspiegels 2. Teil, Band 2. Vgl. Stobbe 1, 367 f. Das Rechtsbuch zerfällt in Land- und Lehnrecht. Das erstere beruht auf dem Sachsenspiegel, dem sächsischen Weichbildrecht und dem Magdeburg-Görlitzer Rechte von 1304. Über den Zusammenhang des Lehnrechts mit dem Auctor Vetus vgl. Anm. 10.

[59] Vgl. Stobbe 1, 371. Ausg. von J. J. Smits, i. d. Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving 22, 1872.

[60] Ortloff, Das Rechtsbuch nach Distinktionen, 1836. Vgl. Stobbe 1, 411 ff. Der unbekannte Verfasser dieses in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandenen Werkes, das in Bücher, Kapitel und Distinktionen eingeteilt ist, wollte eine Darstellung des Weichbildrechts in Vergleichung mit dem Landrecht geben. Neben dem Sachsenspiegel hat er namentlich das Goslarer Stadtrecht benutzt. Dem Inhalt nach zweifellos in der Mark Meißen entstanden, hat das Rechtsbuch doch in dem ganzen östlichen Mitteldeutschland, namentlich Thüringen und Schlesien, starke Verbreitung erlangt. Seine Bedeutung für Böhmen erhellt aus der Veranstaltung einer böhmischen Übersetzung. Für Eisenach wurde es im 15. Jh. von Johann Rothe zu einem besonderen Eisenacher Rechtsbuch umgearbeitet. Früher hielt man das Meißener Rechtsbuch irrtümlich für ein schlesisches Landrecht, eine Bezeichnung auf die höchstens das Breslauer Landrecht, 1356 für Stadt und Landschaft Breslau von einer amtlichen Kommission auf Grund des Sachsenspiegels unter Beifügung von 13 selbständigen Kapiteln verfaßt, Anspruch erheben könnte. Vgl. Gaupp, Das schlesische Landrecht oder Landrecht des Fürstentums Breslau, 1828. Stobbe 1, 369 f. In Meklenburg und Pommern wurde das unbedeutend veränderte sächsische Landrecht als „Schweriner Recht" bezeichnet. Vgl. Fabricius, Hans. Gesch.-Bl. 22, 1 ff. Homeyer, Historiae iuris Pomeranici capita quaedam (Berl. Diss. 1821) 30 ff.

[61] Ausgabe von v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher (1879) S. 95 ff. als „Spiegel Land- und Lehnrechts für Livland".

[62] L. v. Maurer, Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising, 1839. Vgl. Stobbe 1, 485 ff. Andere Rechtsbücher auf Grundlage des Schwabenspiegels bei Steffenhagen, Rechtsquellen 118 ff. und Rockinger, Münch. SB. 1869, S. 161 ff.



spiegels von Nikolaus Wurm verarbeitet[63]. Reine Rechtsgangbücher auf Grund des Sachsenspiegels waren der Richtsteig Landrechts des Johann von Buch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[64] und der um einige Jahrzehnte jüngere Richtsteig Lehnrechts[65], sowie einige kleinere Arbeiten desselben Charakters[66]. Daran schließt sich eine Reihe von Femrechtsbüchern des 15. Jahrhunderts, teils privaten, teils halbamtlichen Charakters, in denen das Verfahren der Femgerichte, zum Teil in Anlehnung an den Sachsenspiegel, zur Darstellung kommt[67].

§ 55. Die Landrechte und Landesgesetze.

Stobbe 1, 552—76. Brunner, Grundzüge 102 ff. Kraut, Grundriß d. deutsch. Privatr.[6] § 7. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1, 1895. Über die niederländischen Rechtsquellen vgl. Fockema Andreä, Overzicht van oudnederlandsche rechtsbronnen, 1881. Über Österreich Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte §§ 21—24.

Während des 10. Jahrhunderts zeigte die Provinzialgesetzgebung noch eine gewisse Regsamkeit. Aus dem Anfang besitzen wir ein fränkisches Sendrecht, das wahrscheinlich für die Main- und Rednitzwenden der Würzburger Diözese erlassen wurde und besonderes Interesse durch die Gegenüberstellung der *Sclavi* und verwandter Nationen mit den Franken, *qui pacto et lege Salica utuntur*, erregt[1]. Während wir es hier vielleicht mit einem königlichen Provinzialgesetz zu thun haben[2], sind die dem Ende des 10. Jahrhunderts angehörenden Ranshofer Gesetze Erzeugnisse der bairischen Landesgesetzgebung Herzog Heinrichs II.[3].

Mit dem Verfall der Stammesherzogtümer hörte diese Art der Gesetzgebung auf. An ihre Stelle trat die Territorialgesetzgebung, die in derselben Weise wie die des Reiches ihren Ausgang von der Landfriedens-

[63] Vgl. S. 663. Stobbe 1, 418 f.

[64] Vgl. 663. Homeyer, Der Richtsteig Landrechts, 1857. Stobbe 1, 390 ff. Das Werk ist von hervorragendem Werte. Die Sprache ist niederdeutsch.

[65] Ausgabe von Homeyer, Des Sachsenspiegels 2. Teil, Band 1, 369 ff. Vgl. Stobbe 1, 396 f. Die ursprüngliche Sprache des Rechtsbuches war niederdeutsch.

[66] So die Cautela und Premis des Hermann von Ösfeld (Mitte 14. Jhs.), die Weise des Lehnrechts (Mitte 15. Jhs.), beide herausgegeben von Homeyer, Richtsteig 390 ff.; Des Sachsenspiegels 2. Teil, Bd. 1, 543 ff. Vgl. Stobbe 1, 398. Steffenhagen, ZRG. 4, 194 ff.

[67] Vgl. Anm. 20 und S. 578. Lindner, Veme 247 ff. Duncker, ZRG. 18, 116 ff. Stobbe 1, 399 ff.

[1] Vgl. Dove, Zeitschr. f. Kirchenrecht 4, 157 ff.; ZDR. 19, 382 ff. Merkel, der MG. Leg. 3, 486 f. einen nicht ganz genauen Abdruck gab, nahm bairischen Ursprung an. Riezler, FDG. 16, 397 ff., vermutet Entstehung in der Diözese Eichstädt und bezieht *pactus* auf die Lex Baiuwariorum. Unzweifelhaft ist aber *pactus* auf das geschriebene, *lex* auf das ungeschriebene salische Recht zu beziehen, was ganz auf die nach salischem Recht lebenden Mainfranken paßt. Die Erwähnung des *dux* spricht für die Entstehung vor 939.

[2] Vgl. Waitz, VG. 4[1], 439, n. 6. Ebenso Riezler, a. a. O.

[3] MG. Leg. 3, 484. Vgl. Riezler, Geschichte Baierns 1, 374.



gesetzgebung genommen und diese fortdauernd als ihren eigentlichen Mittelpunkt betrachtet hat[4]. Gerade die ältesten Landfriedensgesetze beruhten auf territorialen Einungen, auch die königlichen Landfrieden hatten vielfach nur provinzielle Bedeutung (S. 653 ff.) und der Landesgesetzgebung wurde die Ergänzung der Reichslandfrieden wiederholt ausdrücklich vorbehalten[5], seit dem 14. Jahrhundert lag der Schwerpunkt des Landfriedensrechts überhaupt in der Landesgesetzgebung. Besonders beachtenswert sind die Landfriedenseinungen der friesischen sieben Seelande (Ost- und Mittelfriesland), die wahrscheinlich auf Grund eines von Heinrich IV. verordneten Gottesfriedens einen Landfriedensbund geschlossen hatten, dessen Mittelpunkt die Versammlungen zu Upstalsbom bei Aurich bildeten[6]. Von den Satzungen oder Weistümern dieses Bundes gehören die siebzehn „Küren" (*petitiones*)[7] und die nur wenig jüngeren vierundzwanzig „Landrechte" (*constitutiones*)[8], beide in friesischen Stabreimen, zum Teil von hoher poetischer Schönheit, abgefaßt und Karl den Großen als den Urheber ihrer Bestimmungen bezeichnend, noch der Zeit Heinrichs IV., wahrschein-

[4] Vgl. S. 651 f. Weiland, Const. 2, 566—616. Rockinger, Zur äußeren Geschichte der älteren bairischen Landfrieden (Abh. der Münch. Ak. 10, 2 S. 423 f.).

[5] Vgl. u. a. Rudolfs I. Würzburger Landfrieden von 1287 (MG. Leg. 2, 452). Wyneken, Landfrieden 15 f.

[6] Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen 1, 20—290. J. Telting, Schets van het oud-friesche privaatregt (SA. aus der Themis, 1867, Stück 4) 3 ff., ferner Themis 1890, S. 103 ff. Küch, Landfriedensbestrebungen 39 ff. Heck, Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen und der friesische Gottesfrieden, N. Arch. 17, 569 ff.; Altfries. Gerichtsverf. 7 ff. Der letztere hat das Verdienst, gegenüber den früheren Annahmen ein erheblich höheres Alter der Upstalsbomer Satzungen und ihren Zusammenhang mit der Gottesfriedensbewegung des 11. Jahrhunderts nachgewiesen zu haben. Während man den ursprünglichen Wortlaut früher in den lateinischen Texten zu finden meinte und die altfriesischen Texte für Übersetzungen und Bearbeitungen hielt, hat Kögel, Gesch. d. deutsch. Litteratur 1, 242 ff. wahrscheinlich gemacht, daß es sich damit umgekehrt verhält, wenn auch die friesischen Texte zum Teil durch Einschiebungen und Zusätze vermehrt erscheinen. Ihre von Kögel klargestellte stabreimende Form läßt darauf schließen, daß man es teilweise mit uralten Rechtsvorträgen zu thun hat (vgl. auch Heck, Gerichtsverf. 72 ff.), die in mehr oder weniger ursprünglicher Gestalt in die Landfriedenssatzungen Aufnahme gefunden haben. Die Zurückführung der Küren auf Karl den Großen ist aber schwerlich mit Kögel wörtlich zu nehmen, dürfte vielmehr aus der allgemeinen Vorstellung des deutschen Mittelalters von der gesetzgeberischen Thätigkeit Karls hervorgegangen sein. Eine kritische Ausgabe der friesischen Rechtsquellen fehlt. Bis jetzt ist man vorzugsweise auf v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen (1840), und Hettema, Oude friesche Wetten, 2 Bde (1846 f.), angewiesen. Vgl. His, Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte, ZRG. 33, 39 ff. Siehe auch ebd. 29, 218.

[7] Lateinischer Text: v. Richthofen, Unters. 1, 33 ff., handschriftliche Zusätze 40 f. Die zum Teil durch jüngere Zusätze („Wenden") vermehrten altfriesischen und niederdeutschen Texte: v. Richthofen, Rechtsqu. 2 ff., die Zusätze 28. 32 ff.

[8] Lateinisch: Unters. 1, 42 ff. Altfriesischer und niederdeutscher Text: Rechtsqu. 40 ff. An die 24 Landrechte schließen sich, vielleicht noch derselben Zeit angehörend, die „Bußtaxen" an (Unters. 52 ff. Rechtsqu. 82 ff.).

lich dem Ende des 11. Jahrhunderts an[9]. Erheblich jünger sind die ebenfalls altfriesischen „Überküren" (*urkera*, d. h. neue Satzungen), die in der vorliegenden Gestalt erst unter Friedrich II. entstanden sein können, in ihrem Hauptbestandteil aber noch das ursprüngliche Upstalsbomer Bundesstatut zu enthalten scheinen und insoweit noch in die Zeit Heinrichs IV. zurückreichen dürften[10]. Von der großen Zahl der sonstigen friesischen Rechtsquellen, die sich sämtlich durch hohe Altertümlichkeit auszeichnen, sind noch hervorzuheben die gemeinfriesischen Bußtaxen, die wohl noch dem 11. Jahrhundert angehören[11], die Rüstringer Rechtssatzungen und Bußtaxen aus dem 12. Jahrhundert[12], die von den Westergoern ausgegangenen Leges Upstalsbomicae von 1323[13], das Groninger Statut von 1361[14] und der Wangerländer Gottesfrieden von 1312[15]. — Zahlreich sind die bairischen Landfrieden, wir besitzen solche von 1205, 1213, 1244, 1256, 1281, 1293, 1300 und 1352[16]. Österreichische

[9] Heck beruft sich auf das von Heinrich V. erlassene, hinsichtlich seiner Echtheit allerdings angezweifelte Stadtrecht von Staveren von 1108 (Waitz, Urkunden[2] Nr. 17), in dem dieser den Bürgern bestätigt *omne ius, quad a Karolo rege determinatum est eis et institutum, et ab ipsius loci probatissimis est decretum et inventum, et quod ab aliis sapientibus patrisque nostri fidelibus est collaudatum, tam legale ius quam morale*. Da Staveren mit dem ganzen Westergo zu dem Upstalsbomer Bunde gehörte, so läßt sich die Bezugnahme auf die Satzungen und Weistümer des letzteren, zumal da sich diese ebenfalls auf Karl den Großen berufen, nicht abweisen; auch die Deutung auf einen Gottesfrieden und ein Sendrecht, die Heinrich IV. für die Friesen erlassen hatte, ist in hohem Grade wahrscheinlich. Unbedingt für das Alter der 17 Küren und 24 Landrechte spricht aber ihre wiederholte Rücksichtnahme auf die verheerenden Einfälle der heidnischen Normannen, die nach Ablauf des 11. Jahrhunderts undenkbar erscheinen muß. Vgl. K. Maurer, Bekehrung des norw. Stammes zum Christentume 1, 386. 2, 272. 288. 437. Adam. Brem. gesta Hammab. 4, 30. Der letzte von Adam erwähnte Wikingerzug gegen Deutschland fand 1047 statt (a. a. O. 2, 74). Daß man sich nicht mit Richthofen, Unters. 1, 87, auf einen vereinzelten Fall, wie die Heimsuchung Frieslands durch nordische Seeräuber im Jahre 1306, berufen kann, liegt auf der Hand.

[10] v. Richthofen, Unters. 1, 236 ff.; Rechtsqu. 98 ff. Da die eherechtlichen Bestimmungen der Küren 4 und 5 kaum in der ursprünglichen Landfriedenseinung gestanden haben können, so sind sie wohl als jüngere Zusätze auszuscheiden, während der übrige Bestand in seiner ursprünglichen Fassung (Küre 1—3) durchaus den Charakter eines Bundesstatutes trägt und wegen der Bezugnahme auf die Wikingereinfälle wohl noch in die Zeit der Gottesfriedensbestrebungen unter Heinrich IV. zu setzen ist.

[11] v. Richthofen, Rechtsqu. 82 ff.; Unters. 1, 52 ff.

[12] Ebd. Rechtsqu. 119—125.

[13] Ebd. 102 ff. 531 f.; Unters. 1, 250 ff.

[14] Ebd. 109 f.; Unters. 1, 291 ff.

[15] Heck, N. Archiv 17, 597.

[16] Weiland, Const. 2, Nr. 427. 438. 439. Rockinger, Denkmäler d. baier. Landesrechts 2, 1891; Wittmann und Muffat, Mon. Wittelsb. (Qu. z. baier. u. deutsch. Gesch. 5. 6) 1, 7. 17. 77. 140. 2, 22. 110. 420. Vgl. Rockinger, Zur äuß. Gesch. d. bair. Landfr. 427 ff. Zöpfl, Altertümer 2, 302 ff. (Heidelb. JBB. 1858, S. 481 ff.). Wyneken, a. a. O. 45 ff. Der Landfriede von 1281 ist ein unter

Landfrieden wurden erlassen 1254 von Herzog Otakar und 1276 (erneuert 1281) von Rudolf I., der letztere zugleich für Kärnthen, Steiermark, Krain und die Windische Mark[17]. Von sonstigen Territoriallandfrieden heben wir einen thüringischen von 1338[18], einen Wetterauer von 1337[19] und einige meklenburgische aus dem 14. Jahrhundert hervor[20]. Das Verfahren war überall dasselbe wie bei den Reichslandfrieden; auch hier bald Gesetz, bald Einung, dazu regelmäßig die Anordnung allgemeiner Beeidigung des Landfriedens durch die Unterthanen.

Von anderen Gegenständen der Landesgesetzgebung sind namentlich Judenprivilegien, Bergrechte und Landesfreiheiten oder Landeshandfesten zu erwähnen. Die letzteren, besonders zahlreich in Baiern, verfolgten nicht bloß den Zweck, die landständischen Rechte zu heben (S. 616), sondern auch die für die Dienstmannen bestehenden Freiheitsbeschränkungen zu beseitigen und die Umwandlung dieses Standes in einen freien Landesadel herbeizuführen[21]. Eine umfassende Kodifikation des böhmischen und sächsischen Bergrechts ist das Ius regale montanorum (auch Constitutiones iuris metallici) des Königs Wenzel II. von Böhmen aus den Jahren 1300—1305[22].

Die weitaus bedeutendsten territorialen Rechtsquellen waren die Landrechte. Soweit sich diese auf die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts beschränkten, bedurften sie der landständischen Genehmigung nicht. Auch Landrechtsbücher rein privater Entstehung kamen vor. Viele Landrechte dagegen waren Werke förmlicher Gesetzgebung, bestimmt, das bisherige Recht nicht nur zu verzeichnen, sondern zu reformieren, wobei die ständische Mitwirkung nicht entbehrt werden konnte. Nur ein halbamtlicher Bericht über das bestehende Recht ist die kürzere Fassung des

---

König Rudolfs I. Auktorität erlassener bairischer Provinziallandfriede, von dem der in den MG. Leg. 2, 427 ff. irrtümlich als Reichslandfriede von 1281 abgedruckte ein Vorläufer gewesen zu sein scheint. Vgl. Zöpfl, Altertümer 2, 303 ff. Rockinger, Denkmäler 2, 24 f.

[17] Der erstere zuletzt bei Weiland 2, Nr. 440, der Rudolfs bei v. Schwind u. Dopsch Nr. 52. 63 und MG. Leg. 2, 410. Über die Datierung des Otakarischen Landfriedens vgl. Dopsch, Mitt. d. öst. Inst. 19, 160 ff. Ein Landfriede von 1229 für das Bistum Brixen bei Weiland 2, Nr. 426, ein Landfriede von 1287 für Salzburg bei Rössler, Bedeut. d. Gesch. d. Rechts in Österr., Urk.-Beitr. Nr. 2. Österreichische Landfrieden des 15. Jahrhunderts verzeichnet v. Luschin, Reichsg. 137.

[18] Michelsen, Urkundl. Beitrag z. Gesch. d. Landfrieden (1863) 23 ff.

[19] Böhmer, Urkb. d. Stadt Frankfurt 543 ff.

[20] Vgl. R. Löning, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1, 571.

[21] Dies zeigt sich namentlich in Steiermark. Vgl. v. Luschin, Steir. Landhandfesten, Beitr. z. K. steiermärkischer Geschichtsquellen 9, 119 ff. v. Schwind u. Dopsch, Nr. 36. 120. 157. v. Lerchenfeld, Die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, 1853 (Einleitung von Rockinger). v. Below, a. a. O. 1, 156 ff.

[22] Ausgabe von Zycha, Böhm. Bergrecht 2, 40—296. Jireček, Cod. iur. Boh. 1, 265 ff. Die aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammende deutsche Übersetzung des Johann von Gelnhausen (s. § 60, n. 5) neben dem lateinischen Text abgedruckt bei Zycha, a. a. O.

in zwei verschiedenen Texten überlieferten österreichischen Landrechts[23], die wahrscheinlich während der Okkupation des Landes durch Kaiser Friedrich II. (1236/37) auf Anlaß der Landherren (d. h. des hohen Landesadels), und zwar unter Benutzung des deutschen Textes des Mainzer Landfriedens von 1235, als Vorlage für den Kaiser aufgezeichnet wurde. Dagegen trägt der längere Text den Charakter einer königlichen Satzung, und zwar einer Landesordnung, die wahrscheinlich 1266 durch König Otakar von Böhmen für sein Herzogtum Österreich erlassen, aber durch den Landfrieden Rudolfs I. von 1276 wieder aufgehoben wurde.

Die kulmische Handfeste wurde 1233 von dem Großmeister Hermann von Salza erlassen; eine Neuausfertigung erfolgte 1251, und zwar in der ursprünglichen lateinischen Fassung und einer anscheinend amtlichen deutschen Übersetzung[24]. Ein hervorragendes Werk ist das oberbairische Landrecht König Ludwigs des Baiern von 1346, dessen ältere Fassung von 1336 erst neuerdings bekannt geworden ist[25]. Es enthält überwiegend Gewohnheitsrecht und schöpft vielfach aus dem Schwabenspiegel und dem Rechtsbuch des Ruprecht von Freising. In Böhmen entstand unter Karl IV. die Maiestas Carolina, die zwar die landständische Genehmigung nicht erhielt, im Laufe des 15. Jahrhunderts aber gewohnheitsrechtlich rezipiert wurde[26]. Wahrscheinlich der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehört das steiermärkische Landrecht (der Landlauf von Steyr) an[27]. Das Erzstift Salzburg erhielt 1328 eine Landesordnung von Erzbischof Friedrich III.[28]. Eine amtliche Bearbeitung

---

[23] Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht, 1867. Krit. Ausgabe von v. Schwind u. Dopsch, Nr. 34. 50. Meiller, Archiv f. K. österr. Geschichtsqu. 10, 148 ff. Altmann u. Bernheim[2] 293. Über Entstehung und Bedeutung der beiden Texte vgl. Dopsch, Arch. f. öst. Gesch. 79, 1 ff. Siegel, Wien. SB. 35, 109 ff. 55, 5 ff. Rössler, ebd. 11, 549. Meiller, ebd. 21, 137 ff. v. Luschin, Entstehungszeit des österr. Landesrechts, 1872; Öst. Reichsgeschichte 135 f.; Der deutsche Text des Mainzer Landfriedens u. d. öst. Landesrecht, N. Arch. 25, 539 ff. Er hält den längeren Text für einen um 1298 von den Landherren ausgearbeiteten, von König Albrecht aber nicht genehmigten Gesetzentwurf.

[24] Preußisches Urk.-B. 1, Nr. 1. 252. Altmann u. Bernheim[2] 131.

[25] Ausgabe von Freyberg, Samml. histor. Schriften und Urkunden 4, 383 ff. Heumann, Opuscula 54 ff. Vgl. Rockinger, Zur äußeren Geschichte von König Ludwigs oberbaierischem Land- und Stadtrechte, Oberbaier. Arch. 23, 216 ff.; Über die Handschrift von Kaiser Ludwigs altem oberbaier. Landrechte, Münch. SB. 1873, 399 ff.; Vorarbeiten zur Textausgabe, 1868; Kr. VJSchr. 17, 460 ff. v. d. Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs Stadt- und Landrecht, 1875. Pfeiffer's Germania 12, 71 ff. Riezler, Geschichte Baierns 2, 540.

[26] Jireček, Codex iuris Bohemici 2, 2 S. 104 ff. Vgl. Werunsky, ZRG. 22, 64 ff.; Geschichte Karls IV., 3, 76 ff. Bei der Abfassung wurde ein wahrscheinlich gegen Mitte des 14. Jh. entstandenes Rechtsgangbuch, der Ordo iudicii terre Boemie (Jireček 2, 2 S. 245 ff.), eine ursprünglich in tschechischer Sprache verfaßte, dann lateinisch bearbeitete Privataufzeichnung, benutzt. Vgl. Werunsky, Geschichte 3, 39 ff.; ZRG. 23, 98 ff. Ebenso war das älteste böhmische Rechtsbuch in tschechischer Sprache, die Kniha Rožmberska (Rosenberger Buch), her. von Brandl, 1882, eine bloße Privatarbeit.

[27] Ausg. von Bischoff, 1875. [28] Rössler, a. a. O. Nr. 1.

des Sachsenspiegels mit einigen bemerkenswerten Zusätzen war das für das Fürstentum Breslau auf Anlaß des Königs Johann von Böhmen verfaßte schlesische Landrecht von 1356 (S. 669 n.). Durch Vertrag des Bischofs von Würzburg und seines Kapitels mit den Grafen und der Ritterschaft des Stiftes wurde 1435 das Würzburger Landrecht festgestellt[29]. Ein eigentümliches Schicksal hat das Drenther Landrecht von 1412 gehabt; es muß später mit einer wertvollen südholländischen Rechtsquelle, von der wir weiter nichts wissen, in einer Kompilation verbunden worden sein, die dann in die Hände eines Süddeutschen geriet und von diesem zu dem leider nur bruchstückweise erhaltenen Rheingauer Landrecht verarbeitet wurde[30]. Andere niederländische Landrechte waren: das von Seeland, von 1258 und 1290, Kennemerland von 1292 und Westfriesland von 1299[31], das alte Landrecht von Stift Thorn, angeblich von 1295[32], das Landrecht des Stifts Utrecht[33] und die Keuren von Südholland[34]. Daran reihen sich die Landrechte der einzelnen friesischen Landschaften, vom 13. bis 15. Jahrhundert[35], die Gesetze der Nordfriesen aus dem 15. Jahrhundert[36] und das dithmarsische Landrecht von 1447[37]. Von anderen Landrechten sind noch hervorzuheben das Ritter- und Landrecht der Grafschaft Berg aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[38], das Landrecht von Burg[39], die Landbücher von Glarus[40], Schwyz[41] und Appenzell[42] und das Landrecht von Wallis (die sog. Artikel von Naters) von 1446[43]. Wir reihen

[29] Schmidt, Thesaurus iur. Franc. 2, 2 S. 329 ff.

[30] S. Gratama, Drenthsche Rechtsbronnen 1894. v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen 522 ff. Magnin, Overzigt van de besturen in Drenthe 2, 2 S. 229 ff. Vgl. Rahder, Eenige aanteekeningen op het landrecht voor Drenthe van 1412, Utr. Diss. 1879. Bodmann, Rheing. Altertümer 624 ff. Grimm, Weistümer 1, 539 ff. Vgl. Brunner, ZRG. 16, 87 ff.; Deutsche Litt.-Zeitung 1894, S. 405 f.

[31] v. d. Bergh, Oorkondenb. v. Holl. en Zeel. 2, 19. 330. 345. 374. 505.

[32] Ausg. von Sivré, 1871.

[33] Muller, De middeleeuwsche rechtsbronnen der stad Utrecht 2, 409 ff.

[34] Fruin, De oudste rechten der stad Dordrecht en van het baljuwschap van Zuidholland 2, 225 ff. Anderes wird bei Fockema Andreä, a. a. O., angeführt.

[35] v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen 113 ff. Hettema, Oude friesche wetten, 2 Bde, 1846—1851. Vgl. J. Telting, a. a. O. 22 ff. Heck, Altfr. Ger.-V. 10 ff.; Gemeinfreie 390 ff. His, Friesisches Strafrecht 3 ff. Siebs, Westfries. Studien Abh. d. Berl. Akad. 1895. Hervorzuheben sind die Fivelgoer Küren (Richth. 283 ff.), die Hunsingoer Küren von 1252 (ebd. 328 ff.) und das etwas jüngere Oberrecht (348 ff.), der Brokmerbrief (151 ff.). Die beiden westerlauwerschen Schulzenrechte (387 ff. 410 ff. Hettema 2, 30 ff. 118 ff.) stammen wahrscheinlich noch aus dem 11. und 12. Jahrhundert und sind aus Rechtsverträgen hervorgegangen.

[36] v. Richthofen, a. a. O. 561 ff.

[37] Ausg. von Michelsen, 1842.

[38] Lacomblet, Archiv 1, 79 ff. Vgl. v. Below, Die landständ. Verfassung in Jülich u. Berg 2, 1 ff. 34 ff.

[39] Neue Mitteilungen hist. antiqu. Forsch. 11, 159 ff.

[40] Zeitschr. f. schweiz. Recht 5, 130 ff. 6, 3 ff.

[41] Ausg. v. Kothing, 1850.

[42] Ausg. v. Rusch, 1869.

[43] Heusler, Rechtsquellen des Kantons Wallis, 1890, 169 ff.

noch daran das Recht der Sachsen in dem Zips in Ungarn[44], ein in deutscher Sprache und deutschem Sinne abgefaßtes polnisches Rechtsdenkmal aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts[45] und die ebenfalls in deutscher Sprache verfaßten Jura Prutenorum aus dem 14. Jahrhundert[46].

Im weiteren Sinne sind auch die Sammlungen landgerichtlicher Entscheidungen als Landrechtsquellen anzusehen. Wir nennen die wertvollen Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofes von 1375—90 und 1437 bis 1466[47] und die des Eidstuhls von Drenthe von 1399—1518[48]. Zahlreiche Entscheidungen des Rheingauer Landgerichts zu Eltville finden sich, offenbar aus einer älteren Sammlung herausgerissen, zerstreut in Bodmann's rheingauischen Altertümern.

§ 56. Die Stadtrechte.

Vgl. S. 616 ff. Stobbe 1, 482—551. Brunner, Grundzüge 108 ff. Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi, 1863; Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852. Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts[6], § 8. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 2 Bde, 1851—52. Keutgen, Urkunden z. städt. Verf.-G., 1901. Bischoff, Österreichische Stadtrechte, 1857. Luschin v. Ebengreuth, Öst. Reichsg. 138 f. 142. 144 f. Huber, Gesch. d. schweiz. Priv.-R. 64 ff. Fockema Andreä, Overzigt van oudnederlandsche rechtsbronnen, 1881. Frensdorff, N. Archiv 2, 9 ff. 4, 43 ff. 5, 31 ff. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung 4, 1—62. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen, 1863. Walch, Vermischte Beiträge z. d. deutsch. Recht, 8 Bde, 1771—93. Pufendorf, Observationes iuris (appendix), 4 Bde, 1757—70. Tschoppe u. Stenzel, Urk.-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien u. d. Oberlausitz, 1832. Oberrheinische Stadtrechte, 1. und 2. Abteilung, her. v. d. Badischen Hist. Kommission, seit 1895, 3. Abteilung, her. v. d. Kommission z. Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen, seit 1902. Gierke, Badische Stadtrechte u. Reformpläne des 15. Jh., ZGO. 42, 129 ff. Celakowsky, Codex iuris municipalis regni Bohemiae 1, 1886. Böhlau, Mecklenb. Landrecht 1, 64 ff. A. Telting, Het oud-friesche stadrecht, 1882; De friesche stadrechten, 1883. Frensdorff, Aus belgischen Städten und Stadtrechten, Hansische Geschichtsblätter 8, 37 ff. Bei der ungeheuern Fülle des Stoffes mußte in der Anführung der einzelnen Quellen wie der Quellenausgaben die äußerste Sparsamkeit beobachtet werden.

In den Märkten und Städten hatte sich schon früh durch die Stellung unter ein eigenes Gericht, den Marktverkehr, die autonomen Befugnisse

---

[44] Michnay u. Lichner, Ofner Stadtrecht, Anhang.

[45] Ausg. von Volckmann, 1869. Helcel, Monumenta iuris Polonici 2, 1870.

[46] Ausg. von Laband, Königsb. Programm, 1866.

[47] Loersch, Der Ingelheimer Oberhof, 1885.

[48] Vgl. Anm. 30. Feith, Ordelboek van den Etstoel van Drenthe, 1870. Ergänzungen dazu von S. Gratama, i. d. Verhandel. ter naspor. v. d. wetten onzes vaderlands 7, 2, Suppl. 1 u. 2 (1886—1890). Über die eigentümliche Gerichtsverfassung von Drenthe vgl. Magnin, Geschiedkundig overzigt van de besturen in Drenthe 2, 1 S. 72 ff. 2, 79 ff. S. Gratama, Een bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe, Groning. Diss. 1883; N. Bijdragen van Regtsgeleerdheid 20, 620 ff. Die Urteile des Eidstuhls von 1518 bis 1604 bei Joosting, Ordelen van den etstoel van Drenthe, 1893.

der Gemeinde und die besonderen Freiheiten der Bürger und ihres Grundbesitzes der Begriff eines eigenen, von Land- und Hofrecht verschiedenen „Marktrechts“ gebildet, das in den befestigten Orten auch „Burgrecht“ (ius civile), in ganz Norddeutschland aber seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts „Weichbild“ genannt wurde. In übertragenem Sinne wurde das Wort auch für den Ort selbst (in diesem Sinne gewöhnlich nur für offene Märkte) und den Ortsbezirk gebraucht, wodurch die an sich pleonastische Form „Weichbildrecht“ aufkam. „Burgrecht“ und „Weichbild“ wurde sodann mit Vorliebe zur Bezeichnung des städtischen Hausleiherechts verwendet, wodurch in weiterer Übertragung auch für die nach diesem Recht besessenen Grundstücke und die auf ihnen lastenden Zinse die gleichen Ausdrücke in Gebrauch kamen[1].

Die ältesten städtischen Rechtsquellen waren die den Stadtherren erteilten Immunitätsprivilegien, sodann seit dem 11. Jahrhundert die von den Königen oder Stadtherren ausgehenden Markt- und Stadtprivilegien oder Handfesten für das Gemeinwesen und die Bewohner, sowie Entscheidungen der Könige oder Stadtherren über innere Zwistigkeiten. Während die älteren Städte, deren Recht nur allmählich zur Ausbildung gelangte, oft eine ganze Reihe solcher Handfesten besaßen, erhielten die neu errichteten Städte von vornherein mit dem Gründungsprivileg ein ausführliches Stadtrecht oder wurden auf das Recht einer anderen Stadt verwiesen, die dann als Mutterstadt wieder Rechtsmitteilungen und, wenn sie sich zum Oberhof entwickelte, auch gerichtliche Entscheidungen an die Tochterstadt ergehen ließ[2]. In manchen bedeutenden Mutterstädten besaß man nicht einmal eine Aufzeichnung des eigenen Rechts, sondern begnügte sich mit Abschriften der an die Tochterstädte ergangenen Weistümer. Vielfach kam es auch in den Städten zu eigenen Aufzeichnungen

---

[1] Von der umfangreichen Litteratur über „Weichbild“ heben wir nur folgende Schriften hervor, in denen sich das Quellenmaterial aus dem 12. und 13. Jh. und die weitere Litteratur ziemlich vollständig findet. Schröder, Weichbild (i. d. Festgabe f. E. J. Bekker, 1899, S. 79 ff. Rietschel, Markt und Stadt 173 ff. Philippi, Hans. Gesch.-Bl. 1895, S. 3 ff. Keutgen, Ursprung der Stadtverfassung 77 ff. 165 ff. Sello, Forsch. z. br. und preuß. Gesch. 3, 81 ff. Stobbe, a. a. O. 1, 483 ff. Die in den beiden ersten Auflagen und in anderen Schriften des Verf. vertretene Erklärung mit „Stadtbild“ ist gegenüber den ältesten Quellenbelegen nicht aufrecht zu erhalten. Dasselbe gilt von den zahlreichen Erklärungen, die von den abgeleiteten Bedeutungen (Stadt, Stadtbezirk, Stadtrechtsgut) ausgehen. Über die sprachliche Erklärung vgl. S. 15, n. 17. Ein neuer Versuch, den wir ablehnen müssen, bei Eickhoff, Korresp.-Bl. d. Ver. f. niederl. Sprachforschung 18, 38 f. Da Weichbild „Ortsrecht“ bedeutete, so hätte es an sich auch auf Dorfrechte angewendet werden können, aber ein ausgesprochen eigentümliches Ortsrecht hatten im früheren Mittelalter nur Städte und Märkte. Vgl. Rietschel, a. a. O. 184.

[2] Vgl. A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß 127 ff. Daß die Bewidmung einer Stadt mit dem Recht einer anderen nicht auch die Übertragung der besonderen Privilegien der Mutterstadt bedeutete, wurde in einer Urkunde Ludwigs des Baiern von 1332 (Oberrhein. Stadtrechte 1, 5 n. Böhmer, Urk.-B. v. Frankfurt 517) ausdrücklich hervorgehoben. Über noch beschränktere Übertragungen vgl. S. 687. 690.

ihres Gewohnheitsrechtes, wozu sich seit der Ausbildung der städtischen Autonomie, die oft den Stadtherren erst mühsam abgerungen werden mußte, die städtischen Küren (Willküren, Einungen, Statuten, Schraen) gesellten[3]. Der Gegenstand der autonomen Gesetzgebung der Städte war, ihren wechselnden wirtschaftlichen Beziehungen entsprechend, ungleich mannigfaltiger als in den Territorien. Insbesondere kam der weite Begriff der Polizeiordnungen, der später für Reichs- und Landesgesetzgebung so bedeutsam wurde, zuerst in den Städten zur Ausbildung. Neben zahlreichen Einzelstatuten besaßen viele Städte ausführliche Stadt- oder Polizeiordnungen, die jährlich an bestimmter Stelle öffentlich vorgelesen zu werden pflegten[4].

Das gesamte Material städtischer Rechtsquellen pflegte man in eigene Stadtbücher einzutragen, die zugleich für die Aufnahme späterer Statuten, Rechtsmitteilungen und Handfesten, sowie für stadtgerichtliche Entscheidungen, häufig auch für Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit offen gehalten wurden[5]. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts begannen dann die amtlichen Verarbeitungen des Stadtbuchinhaltes und des städtischen Gewohnheitsrechtes zu ausführlichen Stadtrechten, die man nicht selten vom König und dem Stadtherrn bestätigen, von den Bürgern beeidigen ließ. Da das Stadtrecht nichts anderes als das in Gemäßheit der fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnisse fortgebildete Landrecht war, so dienten bei der Abfassung auch die Landrechtsaufzeichnungen und die Rechtsbücher als Quelle. Vielfach fanden wiederholte Neuredaktionen statt, bei denen die inzwischen ergangenen Satzungen mitverarbeitet wurden. Neben amtlichen Stadtrechten begegnen Stadtrechtsbücher privaten Ursprungs, die oft ebenso wie die Rechtsbücher bei den Gerichten zur Rezeption gelangten. Auch auswärtige Stadtrechte, selbst wenn sonst keine Beziehungen vorlagen, wurden zuweilen rezipiert. Die Sprache der Stadtrechte war bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts fast ausschließlich lateinisch; dann trat die deutsche Sprache allmählich in den Vordergrund, bis sie im 14. Jahrhundert so ziemlich die Alleinherrschaft erlangte[6]. Dies war auch in den Städten der böhmischen Krone der Fall, in denen erst seit den Hussitenkriegen die tschechische Sprache stärker hervortrat. In den polnischen Städten bediente man sich vorwiegend des Lateinischen.

---

[3] Über *skra*, *schra*, *schragen* (ursprünglich „Pergament") vgl. Frensdorff, Das statutar. Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod 1, 2 ff. (Abh. d. Gött. Ges. d. W. 33). Das Wort wurde besonders im Norden, seltener in Deutschland verwendet.

[4] Von der Bürgerversammlung (*buersprake*), in der die Verlesungen erfolgten, erhielten diese Stadtordnungen selbst den Namen „Bauersprachen". Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten pg. 179.

[5] Über Stadtbücher vgl. § 59, n. 15. Stobbe 1, 494 n. Homeyer, Stadtbücher des MA., insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg, Abh. d. Berl. Akad. 1860.

[6] Vgl. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. 6, 116 ff. Weit länger hat sich die lateinische Sprache in manchen Stadtbüchern erhalten. Vgl. ebd. 132 ff.

Wie unter den deutschen Rechtsbüchern der Sachsenspiegel hervorragte, so nahm unter den Stadtrechten das von Magdeburg, in dem die stadtrechtliche Umbildung des Sachsenspiegels zum reinsten Ausdruck gelangte, weitaus den ersten Rang ein[7]. Die eigenen Rechtsaufzeichnungen für Magdeburg waren gering, sie beschränkten sich auf Privilegien (von Bedeutung namentlich das des Erzbischofs Wichmann von 1188) und einzelne Ratsstatuten. Um so bedeutender waren die an die Tochterstädte ergangenen Rechtsmitteilungen und die Oberhofentscheidungen des Magdeburger Schöffenstuhls. Von den ersteren sind zu nennen: das sogenannte Magdeburg-Goldberger Recht, eine Rechtsmitteilung für Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201—1238), ferner die Rechtsmitteilung für Breslau (1261 und 1295), Görlitz (1304), Kulm (1338), Schweidnitz (1363) und Halle (1364); dazu die Rechtsmitteilung der Magdeburger Tochterstadt Halle für Neumarkt (1235). Privatarbeiten, aus deren Verbindung später das sogenannte sächsische Weichbild hervorgegangen ist, waren das „Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung" (Mitte des 13. Jahrhunderts), ursprünglich Art. 6—18 der Weichbildvulgata umfassend, dann durch Zusätze aus dem Sachsenspiegel und verschiedenen Magdeburger Rechtsaufzeichnungen vermehrt (Art. 1—5. 19—27. 28—41), und das Magdeburger „Schöffenrecht", das in verschiedenen, mehr oder weniger selbständigen Rezensionen vorliegt, aber auf einer in einem Breslauer Codex enthaltenen gemeinsamen Grundlage (zum Teil dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 entnommen) beruht[8]. Durch Verarbeitung des Schöffenrechtes mit dem erweiterten Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung entstand die Vulgata des sächsischen Weichbildes, das sich bald der größten Verbreitung erfreute, mit einer Glosse versehen und in das Polnische, Böhmische und Lateinische übersetzt wurde[9]. Die Weichbildglosse erfuhr eine Überarbeitung durch Nik. Wurm, der außerdem als Vorarbeit zu seiner Blume des Sachsenspiegels eine „Blume von Magdeburg", haupt-

[7] Vgl. Laband, Magdeburger Rechtsquellen, 1869. Friese u. Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, I. 1901. Franklin, Magdeburger Weistümer für Breslau, 1856. Böhlau, Aus der Praxis des Magd. Schöffenstuhls, ZRG. 9, 1 ff. Behrend, Die Magdeburger Fragen, 1865. Laband, Magdeburg-Breslauer systematisches Schöffenrecht, 1863. v. Martitz, Eheliches Güterrecht des Ssp. (1867) 11 ff.; Die Magdeburger Fragen, kritisch beleuchtet, ZRG. 11, 401 ff. Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen, 1860. Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts (1865) 91—159. Franklin, Magdeb. Weistümer für Breslau, 1856.

[8] Vgl. Laband, Rechtsquellen 32—69. 70—132; ZRG. 11, 50. Zu den Verarbeitungen des Schöffenrechts gehört auch das sog. Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304. Vgl. ebd. 133 ff.

[9] Vgl. Stobbe 1, 403 ff. Steffenhagen, ZRG. 12, 1 ff. Bischoff, Wien. SB. 50. Die gereimte Vorrede des Weichbilds ist in Wirklichkeit ein Epilog zum Sachsenspiegel und rührt, wie Weiland, N. Arch. 1, 205 f. wahrscheinlich macht, wohl von dem Verfasser des Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung her, der sein Werk samt jenem Epilog einem von Eike von Repgau selbst erworbenen Exemplar des Sachsenspiegels anhängte. Über die sog. Weichbildchronik vgl. ebd. 201 ff.

sächlich auf Grundlage des Sachsenspiegels, des Weichbildes, des Richtsteiges und des römisch-kanonischen Rechtes, und zwar in der Form einer Rechtsbelehrung von Magdeburger Schöffen, verfaßte[10].

Mit dem Rechte von Magdeburg waren die meisten Städte Ostfalens, der Marken Brandenburg und Meißen, der Lausitz, Schlesiens, der preußischen Ordenslande und des Königreichs Polen bewidmet[11]. Es galt außerdem in Stettin (eine Zeit lang auch in Stargard in Pommern) und verschiedenen mährischen Städten, übte einen bedeutenden Einfluß auf die böhmisch-mährischen Stadtrechte überhaupt aus und bildete die Grundlage des im Anfang des 15. Jahrhunderts in deutscher Sprache verfaßten Ofener Rechtsbuches[12]. Dabei zeigt sich die eigentümliche Erscheinung, daß das magdeburgische Familiengüterrecht und das mit diesem zusammenhängende Erbrecht in vielen Städten Magdeburger Rechtes ausgeschlossen blieb[13], teils weil die hauptsächlich aus Flandern und den Niederlanden stammenden Kolonisten in dieser Beziehung an ihrem angestammten Rechte festhielten, teils wohl auch weil die flämisch-niederländische Gütergemeinschaft den wirtschaftlichen Verhältnissen der Städte besser als das sächsisch-magdeburgische Geraderecht entsprach. Beachtenswert ist der Anschluß der meißnischen und mehrerer lausitzischen und schlesischen Stadtrechte an das böhmisch-mährische Dritteilsrecht, von dem auch das Meißener Rechtsbuch beherrscht wird[14]. Auf demselben Boden steht auch das inhaltreiche Stadtrecht von Freiberg (1296—1307), einer der wenigen meißnischen Städte die nicht in näherer Beziehung zu Magdeburg standen[15]. Bald nach der Aufzeichnung des Stadtrechts erfolgte auch die Kodifikation des Freiberger Bergrechts[16].

Mit der Ausbreitung des Magdeburger Rechtes war zugleich die Stellung Magdeburgs als Oberhof gegeben. Fast alle mit Magdeburger Recht bewidmeten Städte gingen in Magdeburg „zu Haupte“. Dabei gab es wieder eine Reihe von Tochterstädten Magdeburgs, die selbst als angesehene Oberhöfe ein engeres Gebiet beherrschten. Die hervorragendsten unter diesen Tochter-Oberhöfen waren die Schöffenstühle zu Breslau, Krakau[17], Thorn, Kulm, Halle, Leipzig, Dresden, Naumburg, Brandenburg[18],

---

[10] Ausg. v. Böhlau, 1868. Vgl. S. 663. 669.

[11] Über das Magdeburger Recht (besonders das sächsische Weichbild) in den Städten des südwestlichen Rußlands vgl. die S. 663, n. 30 angeführte Schrift von Halban.

[12] Ausg. v. Michnay u. Lichner, 1845.

[13] Vgl. Schröder, Ehel. Güterrecht 2, 3 S. 53 ff. 61 ff. 80 ff. 135 ff. 360. v. Martitz, Ehel. Güterrecht 49 f. 320 ff. Roth, Deutsch. Privatr. 2, 188.

[14] Vgl. S. 669. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts 2, 3 S. 80 ff.

[15] Vgl. Ermisch, Freiberger Stadtrecht, 1889. Nur äußerst selten hat Freiberg Rechtsbelehrungen in Magdeburg oder Leipzig eingeholt.

[16] Herausgegeben von Ermisch, Das sächsische Bergrecht (1887) S. 38—64.

[17] Vgl. Bobrzynski, ZRG. 12, 219 ff.

[18] Vgl. Sello, Brandenburgische Stadtrechtsquellen, Märk. Forsch. 18, 1 ff. Stölzel, Urkundl. Material a. d. Brandenburger Schöppenstuhlsakten, I. 1901.

Stendal[19], Spandau, Neumarkt, Liegnitz, Ratibor, Schweidnitz, Olmütz, Lemberg. Vielfach wurden in diesen Städten Sammlungen von Magdeburger Oberhofentscheidungen veranstaltet[20], zum Teil unter Tilgung aller persönlichen Beziehungen, so daß nur der präjudizielle Inhalt bestehen blieb. Solche Sammlungen sind namentlich im Laufe des 14. Jahrhunderts in Breslau und Krakau entstanden[21]. Eine systematische Sammlung war das um die Mitte des 14. Jahrhunderts verfaßte Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht[22]. Indem dieses später in Breslau und Preußen eine Reihe von Zusätzen, zum Teil aus dem Schwabenspiegel, erhielt und die Breslauer Beziehungen in solche auf Kulm umgeändert wurden, entstand der sogenannte „alte Kulm". Ebenfalls preußischen Ursprungs waren die Magdeburger Fragen (zwischen 1386 und 1400), eine systematische, zum Teil doktrinäre Verarbeitung des in den älteren Sammlungen enthaltenen Materials, das der Verfasser mehrfach durch selbsterfundene Rechtsfälle vermehrte[23]. Die Magdeburger Fragen erhielten die weiteste Verbreitung und wurden handschriftlich vielfach dem Sachsenspiegel angehängt.

Nächst dem Magdeburger Recht stand das von Lübeck im höchsten Ansehen. Die Stadt war um 1160 von ihrem Gründer, Herzog Heinrich dem Löwen, mit Rücksicht auf die westfälische Herkunft der Kolonisten in und um Lübeck mit dem Rechte von Soest bewidmet worden[24]. Bestätigt und zum Teil erheblich erweitert wurden die Freiheiten der Stadt durch die Privilegien Friedrichs I. von 1188 und Friedrichs II. von 1226. Die älteste Gestalt des lübischen Stadtrechts[25] ist in einem Fragment von 1226—27 überliefert, daran schließt sich der Text einer Breslauer Handschrift aus der Zeit von 1227—1243, der noch eines über Lübeck stehenden Oberhofes (jedenfalls Soest) gedenkt. Andere Texte wurden

---

[19] Vgl. Behrend, Ein Stendaler Urteilsbuch, 1868.

[20] Vgl. Anm. 7. Stobbe 1, 278 ff. 421 ff. Magdeburger Schöffensprüche für Eisleben, herausgegeben von H. Grössler.

[21] Vier Breslauer Sammlungen aus einem Cod. Bregensis bei Böhme, Diplom. Beiträge 2, 2 S. 90 ff. Eine Krakauer Sammlung und eine alphabetisch geordnete Sammlung einer Leipziger Handschrift bei Wasserschleben, Sammlung 80—120 u. Deutsche Rechtsqu. d. MA., 1892, S. 1—144. Schöffensprüche einer böhmischen Sammlung ebd. 145 ff.

[22] Ausgabe von Laband, 1863.

[23] Ausgabe von Behrend, 1865 (Anm. 7). Außer der systematischen Rezension giebt es auch eine mit alphabetischer Ordnung und eine aus Krakau stammende ältere unsystematische Form.

[24] Vgl. Nitzsch, Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck, Hans. Gesch.-Bl. 10, 7 ff. Arnoldi chron. Slavorum 2, 21 (MG. Scr. 21, 141). Helmoldi chron. Slav. 1, 57 (ebd. 56). Die Stiftungsurkunde ist verloren, die Thatsache selbst steht fest. Das angebliche Privileg Heinrichs von 1163 ist ein Ratsstatut aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Vgl. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. 6, 138 ff.

[25] Vgl. Frensdorff, Das lübische Recht und seine ältesten Formen, 1883. Kraut, Grundriß d. deutsch. Priv.-R.[6] 26 f. Eine kritische Ausgabe wird von Frensdorff vorbereitet.

1243 für Tondern, 1257 für Reval und 1263 für Danzig ausgefertigt[26]. Während alle diese Texte lateinisch sind, gehen die deutschen Rezensionen auf eine zwischen 1263 und 1267 für Elbing ausgefertigte Handschrift zurück. Eine die inzwischen ergangenen Novellen einreihende Neuredaktion fand 1294 statt. Gegen Ende des Mittelalters wurde das Lübecker Stadtrecht regelmäßig mit dem Hamburger von 1270 verbunden, endlich mit diesem zu einem Ganzen verarbeitet. Lübeck war Oberhof für Tondern, die meisten holsteinischen Städte, Rostock, Wismar und zahlreiche andere meklenburgische Städte[27], für die pommerischen Städte mit Ausnahme Stettins, ferner für Elbing, Braunsberg, Frauenburg, Hela, Memel (wo es im späteren Mittelalter mit dem Magdeburg-Kulmischen Rechte vertauscht wurde), Reval, Narva und Wesenberg[28]. Seit 1295 wurde Lübeck an Stelle Wisbys Oberhof für den deutschen Kaufmann in Nowgorod, auch bildete das lübische Recht die Hauptgrundlage der zweiten Nowgoroder Skra von 1296[29]. Ebenso beruhte das Stadtrecht von Ripen von 1269 hauptsächlich auf dem lübischen Recht, obwohl die Stadt im übrigen dem dänischen Rechtskreise angehörte[30].

Das Hamburger Recht, 1270 auf Grund des lübischen Rechts und des Sachsenspiegels in deutscher Sprache verfaßt (das sog. Ordelbok) und 1292 revidiert (dem Jahre 1292 gehörte auch das Hamburger Schiffsrecht an), galt auch in Stade und einigen kleineren Nachbarstädten, namentlich aber in Riga, durch dessen Vermittelung es in sämtlichen kur-, liv- und estländischen Städten, soweit sie nicht nach Lübeck gehörten, zur Geltung gelangte[31]. Eine Oberhofsthätigkeit scheint Hamburg nicht geübt

[26] Danzig lebte, obwohl es sich eine Handschrift des lübischen Rechtes kommen ließ, nach Magdeburger Recht.

[27] Vgl. Böhlau, Meklenb. Landrecht 1, 30 ff. 66 ff. 75. 78. Besondere Kreise bildeten in Meklenburg die mit Schweriner und Parchimer Recht bewidmeten Städte. Vgl. Böhlau, a. a. O. 1, 26. 32 ff. 65 f. 69; ZRG. 9, 261 ff. Crull, JB. d. Ver. f. mekl. Gesch. 56, 77 ff. Die Städte des Landes Stargard (Meklenb.-Strelitz), wo märkisches Recht galt, waren teils mit dem Rechte von Stendal, teils dem von Brandenburg bewidmet und gingen in Magdeburg zu Haupte. Vgl. Böhlau, Mekl. Landr. 1, 70. Über „Schweriner Recht“ in anderem Sinne vgl. S. 669, n. 60.

[28] Vgl. Michelsen, Der Oberhof zu Lübeck, 1839. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen 230 ff. Urteile für Elbing bei Stobbe, Beiträge 160 ff.

[29] Vgl. S. 644 f. Frensdorff, Statutarrecht der deutsch. Kaufl. in Nowgorod (Abh. d. Gött. Ges. d. W. 33. 34). Die dritte Skra (um 1325) beruhte wesentlich auf der zweiten. Aus der zweiten Skra schöpften die umgearbeiteten Statuten von Riga (Anfang des 14. Jh.).

[30] Vgl. Hasse, Quellen des Ripener Stadtrechts, 1883. Pappenheim, Kr. VJSchr. 26, 579 ff. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. 12, 89 ff., macht darauf aufmerksam, daß Ripen das lübische Familiengüter- und Erbrecht ausgeschlossen hat, was sonst, im Gegensatz zu den Städten des magdeburgischen Rechtes, im Bereich des lübischen Rechtes nicht vorkam. Im Gegenteil wurde das lübische Familiengüterrecht zuweilen selbst an Orten, wo im übrigen kein lübisches Recht galt, rezipiert. Vgl. a. a. O. 104. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 35.

[31] Vgl. Napiersky, Quellen des rigischen Stadtrechts, 1876. Bunge, Einleitung in die liv-, est- und kurländische RG., 1849. Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. 5, 177 ff. Die älteste Rigaer Rechtsaufzeichnung erfolgte zwischen 1227 und 1238 für Reval.

zu haben. Gewisse Bestimmungen des Hamburger Rechts waren auch in das Stadtrecht von Bremen (von 1304—1305, 1428, 1433), das zugleich in Oldenburg und Verden galt, übergegangen[32]. Ein ausführliches Stadtrecht von 1401 besaß Lüneburg, mit dessen Recht verschiedene Städte in der Umgegend bewidmet waren. Hildesheim hatte ein lateinisches Stadtrecht aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und ein 176 Artikel zählendes, um 1300 entstandenes deutsches Stadtrecht[33]. Das Braunschweiger Stadtrecht[34], das auch in Celle, Einbeck und Duderstadt Geltung hatte, wurde zuerst 1227 in lateinischer Fassung aufgezeichnet, dagegen ist das demselben Jahre zugeschriebene deutsche sogenannte ottonische Stadtrecht zwischen 1250 und 1279 zu setzen[35]; ein ausführliches Stadtrecht kam 1401 zustande, das im Laufe des 15. Jahrhunderts noch durch verschiedene Zusätze vermehrt wurde. Eine eigentümliche Stellung unter den ostfälischen Städten nahm Goslar ein[36], indem es, jedenfalls infolge der fränkisch-thüringischen Abstammung seiner bergmännischen Bevölkerung, ebenso wie die meisten übrigen Harzstädte in seinem Familiengüterrecht durchaus fränkisch-thüringischen Charakter zeigte[37]. Goslarer Stadtrecht galt in Wernigerode, Halberstadt, mittelbar auch in Aschersleben, Osterwik und Gröningen, zum Teil in Quedlinburg. Besonders charakteristisch ist es, daß Goslar nicht bloß Oberhof für Aschersleben und Halberstadt, sondern auch für Altenburg und Nordhausen war[38], das selbst wieder unter den thüringischen Städten die bedeutendste Oberhofstellung einnahm[39]. Neben Nordhausen

---

das später in Lübeck zu Haupte ging, sodann bald nach 1279 (erneuert 1294) für Hapsal. Während bis dahin nur eine innere Verwandtschaft mit dem Hamburger Rechte hervortritt, erfolgte zwischen 1279 und 1285 die vollständige Rezeption des letzteren. Eine Umarbeitung des Hamburg-Rigischen Rechts, zum Teil auf Grund der 2. Nowgoroder Skra, fand im Anfange des 14. Jh. statt (Anm. 29). Eine letzte Überarbeitung, bei der auch auf das Riga-Hapsaler Recht zurückgegangen wurde (Mitte des 14. Jh.), ward früher irrtümlich dem Jahre 1542 zugeschrieben.

[32] Die Privilegen von 1111, 1252 und 1396 sind Fälschungen aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Vgl. Lindner und v. Bippen, Brem. Jahrb. 13, 1886.

[33] Beide bei Döbner, Urk.-B. d. St. Hildesheim 1, Nr. 209. 548. Vgl. Frensdorff, GGA. 1883, S. 328 ff.

[34] Ausg. von Hänselmann, Urk.-B. d. St. Braunschweig 1, 1862. Vgl. Frensdorff, GGA. 1862, S. 785 ff. Hänselmann, Hans. Gesch.-Bl. 1892, S. 3 ff.

[35] Frensdorff, Hans. Gesch.-Bl. 6, 117 ff., weist nach, daß die „Jura Indaginis" nicht bloß dem Weichbilde Hagen, sondern der ganzen Stadt angehörten.

[36] Vgl. Göschen, Goslarische Statuten, 1840. Ortloff, Samml. deutsch. R.-Qu. 1, pg. 23 ff. Hänel, ZRG. 1, 274 f. Kraut, Grundriß[6] S. 29. Das Stadtrecht v. 1219 bei Keutgen, S. 179 ff.

[37] Vgl. Hänel, Ehel. Gütergemeinschaft in Ostfalen, ZRG. 1, 273 ff. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 69 ff. 187 ff. 299.

[38] Goslarer Oberhofsentscheidungen bei Bruns, Beiträge z. d. deutsch. Rechten 178 ff. Förstemann, N. Mitteil. a. d. Geb. hist. antiqu. Forsch. 1, 3 S. 13 ff. Holzmann, Hercynisches Archiv 1, 3 S. 441 ff. Über Altenburg Gaupp, Stadtr. 1, 205 ff.

[39] Die Stadtrechtsquellen von Nordhausen bei Förstemann, Die alten Gesetze der Stadt Nordhausen, 1836; Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen im 15. und

kam hier besonders Eisenach als Oberhof für sämtliche Städte des Landgrafen von Thüringen in Betracht[40].

Unter den westfälischen Städten stehen Soest und Dortmund in erster Reihe. Das Dortmunder Stadtrecht[41] beruhte auf Privilegien Friedrichs II. von 1220 und Ludwigs des Baiern von 1332 und 1340. Die älteste Stadtrechtsaufzeichnung entstand bald nach 1250, und zwar als Rechtsmitteilung für die Tochterstädte, namentlich Memel (Neudortmund), wo aber sehr bald das lübische Recht eingeführt wurde, und Höxter. Dem ersten lateinischen Stadtrecht wurden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschiedene Novellen in deutscher Sprache angehängt, bis das große Stadtbuch angelegt wurde, in das während des 14. und 15. Jahrhunderts alle Statuten ohne bestimmte Ordnung eingetragen wurden. Das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene Urteilsbuch enthielt Dortmunder Oberhofentscheidungen und Weistümer, wohl sämtlich für Wesel. Denn Dortmund war nicht nur Oberhof für die meisten westfälischen Städte (Höxter, Paderborn, Minden, Osnabrück, Lüdenscheid, Schwerte, Essen, Dorsten), sondern auch für Wesel, das selbst wieder Oberhof für verschiedene kleinere rheinfränkische Städte war. Das Dortmunder Familiengüterrecht war nicht mehr das altwestfälische, sondern hatte den flämisch-niederfränkischen Charakter angenommen, worin es sich mit Hamburg und Riga, die unter Dortmunder Einfluß gestanden zu haben scheinen, bis zu einem gewissen Grade auch mit Bremen berührte[42]. Dagegen hat Soest, dessen Recht durch seine Übertragung auf Lübeck zu weltgeschichtlicher Bedeutung gelangte, an dem Grundgedanken des altwestfälischen Familiengüterrechts, der Unterscheidung zwischen beerbter und unbeerbter Ehe, streng festgehalten[43]. Während die Oberhofstellung der Mutterstadt gegenüber dem Haupt der Hanse schon früh in Wegfall kommen mußte (S. 681), blieb Soest Oberhof zahlreicher westfälischer Städte[44], unter denen Rüthen, Atten-

16. Jh., 1843 (Abdrücke a. d. N. Mitteil. 3. 5—7). Nordhäuser Entscheidungen bei Förstemann, N. Mitteil. 1, 3 S. 13 ff. Unter den Städten, die in Nordhausen zu Haupte gingen, ragt Mühlhausen durch sein um 1250 verfaßtes wertvolles deutsches Stadtrecht (Herquet, Urk.-B. v. Mühlhausen 607 ff.) hervor.

[40] Vgl. Gengler, Stadtr. 100 ff. Gaupp, Stadtr. 1, 195 ff. Ortloff, Samml. deutscher Rechtsquellen 1, pg. 152 ff. Von den Tochterstädten Eisenachs war Gotha die bedeutendste. Vgl. Ortloff, a. a. O. 2, 319 ff. Andere thüringische Stadtrechte bei Michelsen und Walch (S. 676). Vgl. auch Kirchhof, Erfurter Weistümer, 1870. Grössler, Das Werder- u. Achtbuch der Stadt Eisleben, Eisl. Progr. 1890. Über das Eisenacher Rechtsbuch vgl. § 54, n. 60.

[41] Ausg. von Frensdorff, 1882.

[42] Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. 2, 3 S. 303. 312 f. Frensdorff, a. a. O. pg. 174 f.

[43] Vgl. Schröder, a. a. O. 2, 3 S. 119 ff.

[44] Soester Rechtsbelehrungen bei Wigand, Westfäl. Arch. 7, 1 S. 57 ff. Das älteste Soester Stadtrecht wurde um die Mitte des 12. Jh. (vor dem Privileg der Stadt Medebach von 1165, bei Keutgen 145 ff.) in lateinischer Sprache aufgezeichnet und im Laufe des 13. Jahrhunderts durch Zusätze vermehrt. Eine neue



dorn und Lippstadt wieder Oberhofstellung in engeren Kreisen einnahmen[45].

Eine durchaus selbständige Gruppe bildeten die im 13. Jahrhundert auf Grundlage des jütischen Low entstandenen Stadtrechte von Schleswig, Flensburg, Apenrade und Hadersleben[46], die übrigens in ihrem Familiengüterrecht eine gewisse Verwandtschaft mit Hamburg zeigen.

Außerordentliche Fortschritte auf dem Gebiete der Quellenpublikationen sind in neuester Zeit seitens der Niederländer gemacht worden. Es ist dies um so dankenswerter, als die eigentümliche Verbindung salischer, chamavischer und friesischer Elemente den holländischen Rechtsquellen ein besonderes Interesse verleiht. Dem alten Bataverlande gehört das Stadtrecht von Nimwegen aus dem 15. Jahrhundert an[47]. Zahlreich sind die Stadtrechte aus dem chamavischen Gebiete (Gelderland, Overijssel, Drenthe)[48]. An diese reiht sich das Stadtbuch von Groningen von 1425[49]. Die älteste Stadtrechtsaufzeichnung für Friesland ist das Privileg Heinrichs V. von 1108 für Staveren[50]. Dem 15. Jahrhundert gehören die vielfach untereinander verwandten Stadtrechte von Franeker, Bolsward, Sneek, Leeuwarden und Staveren an[51]. Unter den westfriesischen Stadtrechten ist das von Medemblik von 1289, in lateinischer Sprache, das älteste[52]. Ebenfalls dem friesischen Gebiete gehören die Stadtrechte

Redaktion entstand Ende des 13. Jh., eine niederdeutsche Bearbeitung (die alte Schrae) aus dem 14. Jh. wurde bis zum 15. Jh. durch Zusätze vermehrt. Vgl. Ilgen, Deutsche Städtechroniken 24, pg. 121 ff. Daselbst pg. 129 ff. eine Ausgabe der beiden lateinischen Stadtrechte, das älteste auch bei Keutgen S. 139 ff.

[45] Wie sich Dortmunds Oberhofstellung auch auf rheinfränkische Städte erstreckte, so griff Soest in das hessische Gebiet über, indem Siegen, obwohl eine Stadt mit hessischer Bevölkerung, Soester Recht hatte. Vgl. Achenbach, De veteri civium Siegenensium statuto, Bonn. Diss. 1855. Inhaltlich stimmte das Stadtrecht von Münster mit dem von Soest überein, während Minden, das in Soest zu Haupte gegangen sein soll, mit Hannover, Hildesheim, Hameln und Münden in betreff des ehelichen Güterrechts eine eigene Gruppe bildete. Vgl. Döbner, Städteprivilegien Otto des Kindes, 1882.

[46] Thorsen, Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte, 1855. Vgl. Falck, Schlesw.-holst. Privatrecht 1, 375 ff. Hasse, Das schleswigsche Stadtrecht, 1880. A. Sach, Ursprung der Stadt Hadersleben u. d. Stadtrecht v. 1295 (1892).

[47] Ausgabe 's Gravenhage 1890.

[48] Wir heben hervor: Zutphen (Ausg. Pijnacker-Hordijk, 1881), bei dem zahlreiche Städte Gelderns zu Haupte gingen, ferner die Zutphen-Emmericher Rechtsmitteilungen (ZRG. 10, 189 ff. 194 ff. 222 f.), Zwolle (Ausg. Dozy, Groninger Diss. 1867. A. Telting, Overijsselsche stad-, dijk- en markeregten 1, 12. 1897), Kampen (ebd. 1, 1. 1875), Goor (ebd. 1, 3. 1883), Hasselt (ebd. 1, 4. 1883), Vollenhove (Fockema Andreä, ebd. 1, 5, 6. 1885), Ootmarsum, Ommen und Steenwijk (A. Telting, ebd. 1, 7, 8, 10. 1887—1891), Harderwijk (Berns, 1886), Arnheim (Feith u. Boer, Versl. en Mededeel. 1891), Coevorden (Gratama, ebd.).

[49] Ausg. A. Telting, 1886. Ein jüngeres Stadtbuch von 1446 her. v. d. Gesellschaft pro excolendo iure patrio, ohne Jahreszahl.

[50] Waitz, Urkunden Nr. 9 (17). Vgl. jedoch § 55, n. 9.

[51] A. Telting, De friesche stadtrechten, 1883. Vgl. ZRG. 19, 232 ff.

[52] Pols, Westfriesche stadtrechten, 2 Bde, 1885—88. v. d. Bergh, Oorkondenb. van Holland en Zeeland 2, 289.

des Kennemerlandes, sowie die seeländischen Stadtrechte oder Keuren, sämtlich noch aus dem 13. Jahrhundert, an[53], während die beiden Stadtrechte von Geertruidenberg in Nordbrabant (1213 und 1275) salfränkisch sind[54]. Das größte Interesse erregen die Stadtrechte aus den Provinzen Utrecht und Südholland, weil sich hier in bemerkenswerter Weise salisches und friesisches Recht vermischt hatten. Eine ansehnliche Reihe von Rechtsbüchern aus dem 14. und 15. Jahrhundert besaß die Stadt Utrecht: den Liber albus, Liber hirsutus, das rote Buch, die Roese, das Schöffenbuch (eine Sammlung von Urteilen) und das Schöffenrecht von 1456[55]. Aus Südholland ist zunächst das wertvolle Rechtsbuch von Brielle (van den Briel), zu Anfang des 15. Jahrhunderts von dem Stadtschreiber Jan Matthijssen verfaßt, hervorzuheben[56], ferner die verschiedenen Rechtsaufzeichnungen von Leiden[57], die Stadtrechte von Delft (1246), Gravenzande (1246, 1448) und Schiedam (1275)[58], die beiden letzteren in deutscher Sprache. Von besonderem Wert ist eine neuerdings erschienene Ausgabe der Dordrechter Rechtsquellen, die außer dem „Keurboek" von 1401 und zahlreichen Einzelsatzungen eine schätzenswerte Sammlung gerichtlicher Entscheidungen enthält[59].

In den lothringischen Gebieten diente das Recht von Beaumont von 1182 (S. 451) zahlreichen Städten als Muster. Von einer damit zusammenhängenden Oberhofstellung ist nichts bekannt. Nach Lothringen gehören auch die ältesten uns überlieferten Stadtrechtsquellen, die Aufzeichnungen über die Rechte der Grafen zu Toul (1069) und Dinant (vor 1070)[60].

Unter den rheinischen Städten zeichnete sich Aachen durch eine bedeutende Oberhofthätigkeit, die sich bis tief nach Belgien hinein erstreckte, aus[61]. Oberhof der klevischen Städte war Kleve, das sein Recht selbst von Kalkar empfangen hatte[62]. Auf das Recht der Kölner Kauf-

[53] v. d. Bergh, a. a. O. 1, 219. 316 und 2, 478 die Rechte von Haarlem, Alkmaar und Beverwijk, 1, 150. 310. 160. 164. 245 Middelburg (1217, 1254), Westkappel (1223), Domburg (1223), Zierikzee (1248).

[54] v. d. Bergh 1, 138. 2, 123.

[55] Ausg. v. Muller, 2 Bde, 1883. Vgl. Wasserschleben, Rechtsqu. 185 ff.

[56] Ausg. v. Fruin und Pols, 1880.

[57] Blok, Leidsche rechtsbronnen, 1884. Hamaker, Keurboeken van Leiden, 1873.

[58] v. d. Bergh, a. a. O. 1, 226. 230. 2, 125. Telting, Versl. en Mededel. 4, Nr. 4.

[59] Ausg. v. Fruin, 2 Bde, 1882. Ein Privileg des Königs Wilhelm von 1252 bei v. d. Bergh 1, 292.

[60] Waitz, Urkunden² Nr. 8. 9.

[61] Vgl. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler, 1871; Über den Aachener Schöffenstuhl als Oberhof, bei Haagen, Geschichte Aachens 1, 347 ff.; Ein verschollenes Aachener Stadtrechtsbuch, Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 32, 109 ff. Wasserschleben, Rechtsquellen 160 ff.

[62] Vgl. Schröder, Mitteilungen über klevische Rechtsquellen, ZRG. 9, 421 ff. 10, 188 ff.; Liber sententiarum Cliviensis, Bonn. Progr. 1870. Bluhme, Schröder, Loersch, Drei Abhandlungen z. G. d. deutsch. Rechts (1871) 19 ff. Das Stadtrecht von Kleve zeigt eine starke Benutzung der Sachsenspiegelglosse. Vgl. Steffenhagen, Wien. SB. 129.

leute wurde, wie dies auch in betreff Magdeburgs, Goslars und anderer Städte geschah (S. 624 u. 626), im 12. Jahrhundert vielfach in Städteprivilegien, namentlich denen der Zähringer, als Muster verwiesen, und man hat deshalb schon im Mittelalter irrtümlicherweise angenommen, daß die zähringischen Städte mit dem Kölner Stadtrecht bewidmet worden seien; erst neuere Untersuchungen haben ergeben, daß dies nicht der Fall gewesen ist. In Wahrheit hatte das Kölner Recht nur eine geringe Verbreitung und auch die eigenen Rechtsaufzeichnungen standen in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Stadt[63]. Möglich, daß die ausgedehnte Wirksamkeit von Aachen, Kleve, Dortmund, rheinaufwärts aber die Oberhöfe von Ingelheim und Eltville (S. 676) und besonders der Frankfurter Oberhof einer größeren Entwickelung auf kölnischer Seite im Wege gestanden haben[64]. Von anderen fränkischen Stadtrechten ist noch das von Bamberg zu nennen, das 1306 abgefaßt und um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch Zusätze vermehrt wurde[65]. Andere Städte scheinen mit Bamberger Recht nicht bewidmet gewesen zu sein.

Ungemein reich an Rechtsquellen war Straßburg. Das älteste Stadtrecht, vielmehr ein Stadtrechtsweistum, ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts, das zweite wohl 1214, das dritte zwischen 1245 und 1260 entstanden. Das älteste deutsche Stadtrecht wurde 1270 aufgezeichnet und dann noch bis 1282 erweitert; das zweite war eine von 1300—1322 reichende Statutensammlung; das dritte deutsche Stadtrecht wurde 1322 verfaßt und 1441 einer Revision unterworfen; seine Bestimmungen sind im wesentlichen bis zum Untergang der reichsstädtischen Freiheit in Geltung geblieben[66]. Trotz der reichen Entwickelung seines Stadtrechts hat

[63] Vgl. Stein, Akten z. Gesch. d. Verfassung u. Verwaltung d. Stadt Köln im 14. u. 15. Jh., 2 Bde, 1893—95. Der angebliche Kölner Schied von 1169 ist eine Fälschung von 1226 (ebenso wie das Wormser Privileg von 1156 eine Fälschung aus der Zeit von 1198—1208, vgl. Stumpf, Wien. SB. 32, 603 ff.), echt dagegen der Schiedspruch v. 1258, bei Keutgen S. 158 ff. Kölnisches Recht galt in Neuß, Neußer Recht wieder in Rees. Über das Recht dieser Stadt vgl. Liesegang, Recht u. Verfassung von Rees, Westd. Zeitschr., Erg. 6, 1890.

[64] Vgl. Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt, her. v. Euler, 1841. Das daselbst S. 119—162 aufgestellte Verzeichnis nennt 290 mit Frankfurter Recht bewidmete Orte. Muß man davon auch manche abziehen, die bloß Marktrecht nach Frankfurter Muster besaßen, so bleiben immer noch gegen 200 übrig, die in Frankfurt zu Haupte gingen. Davon waren Eltville, Friedberg, Gelnhausen, Heilbronn, Oppenheim, Wetzlar und Wimpfen selbst wieder Oberhöfe für engere Kreise. Gegen die Ansicht, daß hannoverisch Münden in Friedberg zu Haupte gegangen sei, vgl. Euler, Mitteil. f. Frankf. Gesch. 7, Nr. 6. Auszüge aus einem Frankfurter Statutenbuch bei Euler, Das 1417 angelegte Gesetzbuch d. Stadt Frankfurt, 1855. Frankfurter Rechtsmitteilung an Weilburg v. 1297 bei Keutgen S. 187 ff.

[65] Ausgabe von Zöpfl, 1839.

[66] Die drei ersten Stadtrechte herausgegeben von Wiegand, Urk.-B. d. Stadt Straßburg 1, 467 ff. 477 ff. 482 ff. (die beiden ersten auch bei Keutgen S. 93—107), die drei letzten von Schulte und Wolfram, ebd. 4, 2 S. 3 ff. 15 ff. 47 ff. Zahlreiche Rechtsaufzeichnungen und Weistümer über Einzelheiten ebd. 189 ff. Vgl.

Straßburg auf andere Städte keinen unmittelbaren Einfluß gehabt. Dasselbe galt von Augsburg und Basel. Das **Augsburger** Stadtrecht ging auf ein Privileg Heinrichs IV. von 1104, das 1156 von Friedrich I. erneuert worden war, zurück[67]. Die Stadtrechtsredaktion erfolgte zwischen 1276 und 1281 durch eine vom Rat eingesetzte Kommission, mit ausdrücklicher Genehmigung Rudolfs I. Das Stadtrecht ist in deutscher Sprache verfaßt und durch Reichhaltigkeit ausgezeichnet. Vielfach tritt Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel hervor, die vielleicht auf die gemeinsame Benutzung einer älteren Augsburger Rechtsaufzeichnung zurückzuführen ist (vgl. S. 664 u. 667). Im Laufe der Zeit wurde das Stadtrecht durch zahlreiche, an den verschiedensten Stellen eingeschobene Novellen erweitert. Unter den **Baseler** Stadtrechtsquellen[68] nimmt das deutsche Bischofs- und Dienstmannenrecht, das nach 1250, vielleicht zwischen 1260 und 1262 auf Anlaß des Koadjutors Heinrich von Neuenburg, aufgezeichnet wurde[69], die erste Stelle ein. Daran schließt sich der erste Stadtfriede Rudolfs I. von 1286, der zweite von 1342—65 (der sog. Einungsbrief) und die umfangreiche Gerichtsordnung von 1457. Dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts gehört das Stadtrecht von **Luzern** an[70].

Zu den ältesten Marktrechtsurkunden gehört das Reichenauer Privileg für **Allensbach** (1075) und das erst vor kurzem aufgefundene und alsbald in den Mittelpunkt der Stadtrechtsforschungen getretene Privileg des Abtes Ulrich für das Städtchen **Radolfzell** (1100), das seinerseits auf *iusticiam et libertatem Constantiensem, quae ius fori est,* verweist und insofern indirekt auch für **Konstanz** als ältestes Zeugnis dienen kann[71].

Nur wenige Jahrzehnte jünger, zugleich aber das bedeutendste Mutterrecht am Oberrhein war das Stadtrecht von **Freiburg im Breisgau**[72]. Die Stadt wurde 1120 von Konrad von Zähringen errichtet und erhielt

---

Rietschel, D. Zeitschr. f. Gesch.-W. NF. 1, 24 ff. Bloch, ZGO. 53, 271 ff. 54, 464 ff. Keutgen, Hist. VJSchr. 3, 78 ff. Hegel, N. Arch. 25, 694 ff.

[67] Ausg. v. Chr. Meyer, 1872, das Stadtrecht v. 1156 bei Keutgen S. 90 ff. Über die Privilegien von 1104 und 1156 vgl. Stumpf, Kaiserurkunden, Regest. 2968. 3747.

[68] Rechtsquellen von Basel 1, 1856.

[69] Ausg. von Wackernagel, 1852, und Rechtsqu. 1, 6 ff. Keutgen S. 113 ff.

[70] Ausg. von Segesser, 1855. Von selbständigen schweizerischen Stadtrechten sind noch anzuführen der **Schaffhauser** Richtebrief von 1291 (her. v. J. Meyer, 1857) und der **Züricher** Richtebrief (13. u. 14. Jh.), Helvet. Bibliothek 2, 1735, an den sich die im 14. Jh. beginnenden Stadtbücher von Zürich (Ausg. v. Zeller-Werdmüller, I. 1899) anschlossen. Das Züricher Recht beruhte auf dem von Konstanz.

[71] Herausgegeben und erläutert von A. Schulte, Über Reichenauer Städtegründungen, ZGO. 44, 137 ff. (vgl. K. Schaube und Küntzel, ebd. 48, 296 ff. 47, 626 ff. 373 ff.), sodann von Albert, Gesch. d. Stadt Radolfzell, 1896, S. 35 ff.

[72] Vgl. Gaupp, Stadtrechte 2, 1—19. Waitz, VG. 7, 405 f. Hegel, Städteverfassung Italiens 2, 407; Kieler Monatsschrift 1854, S. 703 ff.; ZGO. 50, 277 ff. H. Maurer, ebd. 40, 170 ff. Die Ergebnisse des letzteren, denen unsere beiden ersten **Auflagen** beigetreten waren, lassen sich gegenüber den Einwendungen Hegel's nicht aufrecht erhalten.

von diesem, noch bevor er als Erbe seines Bruders Berthold III. den Herzogstitel erlangte (1122), ihr erstes Stadtrecht, das im Laufe des 12. Jahrhunderts auf Grund von Bürgerbeschlüssen durch eine Reihe von Zusätzen vermehrt wurde[73]. Auf Grundlage dieses Stadtrechts entstand Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts (jedenfalls vor 1218) der Freiburger Stadtrodel, der irrtümlich Herzog Berthold als den Gründer und ersten Gesetzgeber der Stadt nennt[74]. Ein deutsches Stadtrecht, dessen Grundlage eine 1275 entstandene Bearbeitung des Stadtrodels bildete, kam 1293 unter Graf Egon von Freiburg zustande[75]. Die letzte Stadtrechtsredaktion erfolgte 1368 unter den Herzogen Albrecht und Leopold von Österreich[76]. Auf das Freiburger Stadtrecht gingen direkt oder mittelbar die meisten oberrheinischen und schweizerischen Stadtrechte zurück[77]. Die bedeutendsten Tochterrechte, die ihrerseits wieder Mutterrechte für ausgedehnte Gebiete wurden, waren die Stadtrechte von Bern[78], Freiburg im Üchtlande (1249)[79], Murten[80] und Colmar (1278, 1293)[81]. Alle diese Städte entwickelten eine bedeutende Oberhofstellung.

---

[73] Ausgaben: Keutgen S. 117 ff. Dümgé, Regesta Badensia 122 ff. Schreiber, Verfassungsurkunde d. Stadt Freiburg i. Br., 1833. Gaupp, a. a. O. 2, 19 ff. Der Abdruck von Maurer, a. a. O. 193 ff., enthält neben mehrfachen Verbesserungen verschiedene von Hegel als unberechtigt erwiesene Textänderungen. Den ursprünglichen Bestand bilden der Prolog, Art. 1—5 und der Schlußsatz. Die Art. 6—15 haben bei der Abfassung der Stadtrechte von Diessenhofen und Freiburg im Üchtlande (1178) bereits vorgelegen. Von Art. 16 an folgen Zusätze aus dem Laufe des 12. Jahrhunderts.

[74] Ausgaben: Schreiber, Urk.-B. d. St. Freiburg 1, 3 ff. Gaupp, a. a. O. 2, 28 ff. Keutgen S. 123 ff.

[75] Schreiber, Urk.-B. 1, 74 ff. 123 ff. Gengler, Stadtrechte 134 ff.

[76] Schreiber, a. a. O. 539 ff.

[77] Vgl. Schweizer, Habsb. Stadtrechte u. Städtepolitik (i. d. Festgabe für Büdinger, 1898). Eine Reihe solcher Tochterrechte Freiburgs bei Gaupp, a. a. O. 2, 38—169. Bei der Aufzeichnung der Tochterrechte hat bald das erste Freiburger Stadtrecht, bald der Stadtrechtsrodel als Grundlage gedient. Vgl. Hegel, a. a. O. 50, 284 ff. Maurer, a. a. O. 177 ff. Huber, Gesch. d. schweiz. Priv.-R. 89 ff. In der Handfeste für Diessenhofen von 1260 (Gengler, Stadtrechte 79 ff.) ist auch das ursprüngliche Stadtrecht von 1178 enthalten.

[78] Mit ausführlichem Kommentar herausgegeben von A. Zeerleder, Festschrift f. d. Gründungsfeier Berns, 1891. Ferner: Fontes rerum Bernensium 2, Nr. 3. Zeerleder, Urk. z. G. d. St. Bern 1, 182 ff. König, Beiträge z. bern. RG. (1860) 4 ff. Gaupp 2, 44 ff. Keutgen 126 ff. Ob das Privileg von 1218 in der überlieferten Form als echt zu betrachten, ist bestritten; jedenfalls wurde es 1274 von Rudolf I. und 1365 von Karl IV. bestätigt. Vgl. noch Huber, Schw. Priv.-R. 4, 88 ff. v. Wattenwyl, Gesch. d. Stadt u. Landsch. Bern 1, Anhang 353 ff.

[79] Gaupp 2, 82 ff. Font. rer. Bern. 2, Nr. 281. Lehr, La Handfeste de Fribourg dans l'Uchtland, 1880. Forel, Mémoires de la Suisse Romande 27. Die Handfeste von 1249 hat den Inhalt des zähringischen Privilegs von 1177 oder 1178 jedenfalls wesentlich erweitert.

[80] Gaupp 2, 152 ff.

[81] Gengler, Codex 617 ff. Neben dem Freiburger Stadtrecht hatte Colmar auch das ganz selbständige Breisacher Stadtrecht von 1275 (Gengler, 308 f.), wenn auch in geringerem Maße, benutzt, im übrigen war es ebenso wie das Stadt-

In Freiburg i. Br. gingen noch nach einer Urkunde von 1403 über 30 Städte und Dörfer, darunter Waldshut, Villingen, Tübingen, Überlingen, Offenburg, zu Haupte[82]. Von den Entscheidungen ist bis jetzt nichts veröffentlicht. Die vermeintliche Bewidmung Freiburgs und der meisten Freiburger Tochterstädte mit dem Rechte von Köln (S. 686 f.) hatte nur die allgemeine Bedeutung, daß die Rechte und Freiheiten der Kölner Kaufleute als Vorbild für die Freiheiten der Freiburger Kaufleute gelten sollten[83].

Für die oberbairischen Städte ließ König Ludwig im Jahre 1347 sein Landrechtsbuch von 1346 zu einem Stadtrechtsbuch umarbeiten, das sich als Münchener Stadtrecht, durch verschiedene Ratsstatuten und Privilegien vermehrt, bis zur Gegenwart in Geltung erhalten hat[84]. Außer dem bairischen Landrecht hat das wahrscheinlich 1328 verfaßte Freisinger Stadtrechtsbuch des Ruprecht von Freising (S. 669), dem außer örtlichen Satzungen und Gewohnheitsrechten besonders der Schwabenspiegel zu Grunde liegt, als Quelle gedient[85]. Von niederbairischen Stadtrechten sind die von Landshut und Passau hervorzuheben[86].

Von Tiroler Stadtrechten nennen wir das von Innsbruck (1239)[87], Meran[88], Brixen (1380), Varn und Sterzing (1417)[89]. Das einzige größere Stadtrecht der Steiermark war das von Pettau von 1376[90]. Die meisten österreichischen Stadtrechte hatten ihr Mutterrecht in Wien[91], doch muß dahingestellt bleiben, ob die beiden wesentlich übereinstimmenden Stadtrechtsprivilegien Leopolds VI. für Enns (1212) und Wien

recht von Freiburg im Üchtlande eine selbständige Arbeit. Auf Colmar beruhte das Stadtrecht von Schlettstadt, auf diesem das von Neuenburg im Breisgau, beide von König Adolf 1292 verliehen. Vgl. A. Schulte, ZGO. 40, 97 ff. Die außerordentlich reichhaltigen Rechtsquellen von Schlettstadt bei Geny, Schlettstadter Stadtrechte, 1902 (Oberrheinische Stadtrechte, 3. Abt. I.).

[82] Vgl. Kraut, Grundr.[6] § 8, Nr. 11.

[83] Vgl. Huber, Das kölnische Recht in den zähringischen Städten, 1881 (a. d. Zeitschr. f. schweiz. R. 22).

[84] Ausg. v. Auer, 1840. Vgl. S. 674. Über ein älteres Münchener Stadtrecht vgl. Brenner, i. d. Germ. Abh. f. K. Maurer (s. S. 5) 185 ff.

[85] Ausg. v. L. v. Maurer, 1839. Vgl. Stobbe 1, 436.

[86] Über das Landshuter Privileg von 1279 (Quell. z. bair. u. deutsch. Gesch. 5, 314 ff., Gaupp 1, 147 ff.) vgl. Franklin, Beitr. z. Gesch. d. Rezeption 70 ff. Auszüge aus den Stadtbüchern von Landshut und Straubing bei Rosenthal, Beiträge z. deutsch. Stadtrechtsgeschichte 1, 1883. Oberbairische Stadtrechte bei Häutle, i. Arch. d. hist. Ver. f. Oberbaiern 45, 162 ff. Über das Stadtrecht von Regensburg vgl. Gengler, Beitr. z. RG. Baierns 3, 1892. Das Passauer Stadtrecht (1299) und das auf diesem beruhende von St. Pölten (1338) bei Winter, Bl. d. Ver. f. Landesk. Niederösterreichs, NF. 17, 411 ff.

[87] v. Schwind u. Dopsch Nr. 37. Gaupp 2, 253 ff.

[88] ZDA. 6, 413 ff.

[89] Geschichtsfreund, oder Beiträge z. tirol. Geschichte (1867) 197 ff. 237 ff. 321 ff.

[90] Bischoff, Wien. SB. 113, 2 S. 695 ff.

[91] Ausgabe der Wiener Stadtrechtsquellen, mit ausführlicher rechtsgeschichtlicher Einleitung, von Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 1877—79, jetzt auch bei Keutgen S. 203—219.

(1221) auf eine ältere Wiener Quelle (1198?) zurückzuführen sind, oder ob Enns das ursprüngliche Mutterrecht für Wien abgegeben hat[92]. Einen Freiheitsbrief erhielt Wien 1237 von Kaiser Friedrich II., ein erweitertes Stadtrechtsprivileg 1244 von Herzog Friedrich II. Beide Privilegien, der Freiheitsbrief von 1237 und das Stadtrecht von 1221/44, wurden durch die beiden Freiheitsbriefe Rudolfs I. von 1278 in erweiterter Form bestätigt[93]; sie bildeten die Grundlage für die deutschen Stadtrechte Albrechts I. (1296) und Albrechts II. (1340). Im Jahre 1320 erhielt die Stadt mit der vollen Bestätigung ihrer Autonomie die Erlaubnis zur Anlegung des „Eisenbuches" zwecks der Aufnahme ihrer autonomischen Satzungen. Eine vorwiegend Privatrecht und Prozeß berücksichtigende Privatarbeit, die sich bald des größten Ansehens erfreute, war das Wiener Stadtrechtsbuch, eine Arbeit von hervorragendem Interesse, wahrscheinlich aus der Mitte des 14. Jahrhunderts[94].

Mit dem Rechte von Wien war auch die Stadt Wiener-Neustadt bewidmet[95]. Die Aufzeichnung des Stadtrechts, das die Form eines Privilegs eines Herzogs Leopold trägt, müßte, da sie jedenfalls nach 1251, also nicht mehr unter den Babenbergern stattgefunden hat, auf Herzog Leopold III. († 1386) bezogen werden, was aber wegen der lateinischen Sprache seine Bedenken hat. Es ist möglich, daß wir es mit einer Privatarbeit zu thun haben und die Bezugnahme auf den Herzog eine Fälschung ist. Manches spricht für die Abfassung zwischen 1251 und 1278, doch fehlt es auch nicht an Gründen für eine spätere Entstehung (erste Hälfte des 14. Jahrhunderts). Ein neues Stadtrecht erhielt Neustadt 1443 von König Friedrich III.[96].

Das Wiener Stadtrecht hat auch den böhmisch-mährischen Stadtrechten als Quelle gedient, kam aber hier nicht zu gleichmäßiger Entwickelung, da die deutsche Bevölkerung hier außer den bairisch-österreichischen auch niedersächsische und flämische Elemente aufgenommen hatte, so daß neben dem Wiener Recht auch das Magdeburger und ebenso das selbst in Österreich bemerkbare flämische Recht seinen Einfluß

[92] Beide Stadtrechte bei Gaupp 2, 206—251 (das von Enns bei v. Schwind u. Dopsch Nr. 26). Benutzt ist dabei ein Rechtsbrief Leopolds V. von 1192 für die Regensburger Kaufleute in Wien. Vgl. Tomaschek, a. a. O. Nr. 1. Die Wiener Privilegien von 1237 und 1296 bei v. Schwind u. Dopsch Nr. 35. 77.

[93] Die von Lorenz, Wien. SB. 46, 72 ff. gegen die rudolfinischen Freiheitsbriefe erhobenen Einwendungen sind von Tomaschek widerlegt. Vgl. noch Redlich, Mitteil. d. öst. Inst. 12, 55 ff.

[94] Ausg. von Schuster (1873), der die Entstehungszeit aber zu früh (1276—96) ansetzt. Vgl. Stark und Sandhaas, Wien. SB. 36, 86 ff. 41, 368 ff. Unter den Quellen des Stadtrechtsbuches war auch der Schwabenspiegel. . Die übliche Bezeichnung „Wiener Weichbild" oder „Weichbildbuch" ist zu vermeiden, da der Ausdruck „Weichbild" (S. 677) in Süddeutschland unbekannt war.

[95] Ausg. von Winter, Arch. f. öst. Gesch.-Qu. 60, 1880. Über die Summa legum des Raymund von Wiener Neustadt vgl. § 60, n. 16.

[96] Ausg. v. Winter, Urkundl. Beiträge zur RG. (1877) 96 ff.

äußerte[97]. Die Stadt Iglau erhielt ihr erstes, auf Wien gegründetes Stadtrecht wahrscheinlich 1249 von König Wenzel I. und Přemysl Ottokar, das wohl aber nur in einem vorläufig bestätigten Entwurf überliefert ist. Nachdem es von späteren Königen wiederholt bestätigt worden, entstand gegen Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts ein das ältere Recht erweiterndes autonomes Stadtrecht, ebenfalls in lateinischer Sprache, das von dem Stadtschreiber Johann von Gelnhausen Ende des 14. Jahrhunderts ins Deutsche übersetzt wurde und bald in Mähren und Böhmen die größte Verbreitung erlangte[98]; es wurde die Grundlage der Stadtrechte von Prag, Brünn und Schemnitz in Ungarn. Zugleich war Iglau für zahlreiche böhmische und mährische Städte der Oberhof; seine wertvollen Entscheidungen sind bis zu den Hussitenkriegen in lateinischer oder deutscher, von da an vorwiegend in tschechischer Sprache abgefaßt. Mutterrecht von Prag[99] war außer dem Iglauer auch das Nürnberger Recht, es scheint sogar, als sei Prag bis 1387 in Nürnberg zu Haupte gegangen[100]. Das sog. Altprager Statutarrecht von 1269 ist eine deutsche Privatarbeit aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, namentlich auf Grund des Iglauer und Brünner Rechts, des Sachsenspiegels und älterer einheimischer Rechtssatzungen[101]. Das Prager Rechtsbuch[102], ebenfalls in deutscher Sprache, ist eine Bearbeitung des zweiten Iglauer Stadtrechts. Auch das Statutarrecht[103] hat neben zahlreichen lateinischen und deutschen Ratssatzungen aus der Zeit von 1314—1418 verschiedene Iglauer Bestimmungen aufgenommen. Die Stadt Brünn[104] erhielt 1243 ein lateinisches Stadtrecht (iura originalia) von König Wenzel I. Das deutsche Stadtrecht wurde zu Anfang des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet, auf Grund des älteren Iglauer Stadtrechts, dessen Bestimmungen in der Form eigener autonomer Ratssatzungen aufgenommen sind, ein Verfahren das wohl auf private Entstehung schließen läßt. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verfaßte der bereits erwähnte Stadtschreiber

---

[97] Vgl. S. 391. 680. Gaupp 2, 256 ff. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich 80 ff.; Rechte der Stadt Wien, pg. 5. Rössler, Rechtsdenkmäler 2, pg. 8 ff.

[98] Vgl. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im 13. Jahrhundert, 1859; Oberhof Iglau (13.—16. Jh.), 1868; Das alte Bergrecht von Iglau u. seine bergrechtl. Schöffensprüche, 1897. Das letztere besser bei Zycha, Böhm. Bergrecht 2, 18 ff., wo S. 298 ff. auch die Iglauer Spruchpraxis in Bergsachen zusammengestellt ist. Über Johann von Gelnhausen, der auch das Iglauer Bergrecht übersetzte, vgl. Anm. 104. Andere Stadtrechte bei Grunzel, Deutsche Stadtrechte Böhmens und Mährens, Mitteil. d. Ver. f. G. Böhmens 30, 128 ff. Strnad, Listár kralovského mésta Plzně (Urk.-B. der königl. Stadt Pilsen) 1, 1891.

[99] Vgl. Rössler, Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I. (a. u. d. T. Altprager Stadtrecht), 1845. Tomaschek, Deutsches Recht 96 ff. Celakovsky, Cod. iur. munic. Bohemiae 1, 1886.

[100] Vgl. Köpl, Mitt. d. öst. Inst. 8, 306 ff.

[101] Ausg. Rössler, Bedeutung der Gesch. d. R. in Österreich, 1847, pg. 9 ff.

[102] Rössler, Rechtsdenkmäler 1, 103 ff. [103] Ebd. 1 ff.

[104] Rössler, Rechtsdenkmäler II. (a. u. d. T. Die Stadtrechte von Brünn), 1852. Über Johann von Gelnhausen vgl. Anm. 98 und § 55 n. 22, § 60 n. 5.

Johann von Gelnhausen sein Schöffenbuch, eine systematische Sammlung von Brünner Urteilen, die der rechtskundige Verfasser mit doktrinären Einleitungen und vielfach aus dem römischen Recht entnommenen Urteilsgründen ausstattete. Manche der vorgetragenen Rechtsfälle sind nicht aus dem Leben genommen, sondern von dem Verfasser nach Anleitung der Digesten konstruiert. Neben Rechtsfällen begegnen hin und wieder auch Auszüge aus städtischen Privilegien und Statuten. Die Zuthaten des Verfassers sind überall deutlich erkennbar. Sieht man von diesen ab, so ist der Inhalt rein deutschrechtlich, es war daher ein Irrtum, wenn ältere Forscher annahmen, daß man in Brünn schon im 14. Jahrhundert das römische Recht berücksichtigt habe. Die Sprache ist durchweg lateinisch. Das Schöffenbuch zeigt die Brünner Schöffen ihrer ausgedehnten Oberhofsthätigkeit in jeder Beziehung gewachsen; ihre Urteile sind von einer Klarheit und juristischen Schärfe, die sie stellenweise als würdige Seitenstücke zu den Entscheidungen der römischen Juristen erscheinen läßt.

§ 57. Die Lehn- und Dienstrechte.

Zu den ältesten Rechtsquellen des deutschen Mittelalters gehören die Dienstrechte, d. h. die Aufzeichnungen des Rechtes der Ministerialen[1]. Da dieser Stand erst im Laufe des 11. Jahrhunderts zu voller Entwickelung gekommen war, so bedurfte es dringend einer Feststellung seiner rechtlichen Beziehungen. Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms (1023—1025)[2] behandelt die Ministerialen noch nicht als einen eigenen Stand. Sie gehören noch schlechthin zu der „familia S. Petri“, deren Rechtsverhältnisse in dem Hofrecht im Anschluß an das Herkommen umfassend geregelt werden. Eine ähnliche Stellung nimmt das Limburger Dienstrecht von 1036[3] und das ebenfalls noch dem 11. Jahrhundert angehörende Hofrecht von Weingarten ein[4], während das um die Mitte des 12. Jahrhunderts anzusetzende Dienstrecht des Klosters Ebersheim bereits *milites*, *censuales* und *serviles* auseinanderhält[5]. Unter den eigentlichen Dienstmannenrechten, obwohl sie an den verschiedenen Höfen gesondert festgestellt wurden, herrschte bei aller Verschiedenheit im einzelnen[6] doch vielfache Übereinstimmung, die sich teils aus der Benutzung fremder Dienstrechte bei der ersten Aufzeichnung, teils aus dem Umstand erklärt, daß die Dienstmannschaft geistlicher Fürsten nicht selten seitens des Königs mit dem Rechte eines anderen Fürstenhofes bewidmet wurde[7]. Das älteste eigentliche Dienstmannenrecht war das

[1] Vgl. Stobbe 1, 577 ff. Waitz, VG. 5², 341 f.

[2] Weiland, Const. 1, 939 ff. Ausgabe mit Kommentar Gengler (Erlanger Festschr. f. Mittermaier, 1859). Vgl. Arnold, Gesch. d. deutsch. Freistädte 1, 62 ff.

[3] Acta Palatina 6, 274.

[4] Kindlinger, Geschichte d. deutsch. Hörigkeit 220.

[5] Vgl. Dopsch, Mitt. d. öst. Inst. 19, 604 ff.

[6] Vgl. Ssp. III. 42, § 2.

[7] Vgl. Böhmer, Acta imperii Nr. 62.

von Bamberg aus dem 11. Jahrhundert[8]. Dem St. Maximiner Dienstrecht von 1135 ging ein Hof- und Dienstrecht von 1056 vorauf[9]. Das Kölner Dienstrecht[10] in seiner ältesten Gestalt rührt wohl aus den Jahren 1154—76 her, die deutsche Bearbeitung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts; eine Ergänzung bietet eine lateinische Aufzeichnung über den Kölner Hofdienst aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel wurde bereits bei den Stadtrechten erwähnt[11].

Das Lehnrecht bildete in den Rechtsbüchern und einzelnen Landrechten (z. B. bairisches Landrecht von 1346, Tit. 16) den Gegenstand gesonderter Darstellung und wurde zum Teil auch durch besondere Gesetze geregelt. Namentlich geschah dies in den est- und livländischen Lehn- oder Ritterrechten des 14. und 15. Jahrhunderts[12]. Von der größten Bedeutung wurde aber für ganz Deutschland das in dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts zu Bologna entstandene lombardische Lehnrechtsbuch, die Libri Feudorum (so seit dem 13. und 14. Jahrhundert, in den Handschriften meistens *Consuetudines feudorum*)[13].

Die Libri Feudorum sind eine allmählich entstandene private Kompilation verschiedenartiger italienischer Lehnrechtsquellen, deren Mittelpunkt die Lehnsgesetze Konrads II., Lothars III. und Friedrichs I. bilden. Durch die Aufnahme des Lehnsgesetzes von 1037 in das Papienser Rechtsbuch und die systematische Lombarda[14] wurde die Rechtsschule zu Pavia veranlaßt, auch dieses Gesetz in den Kreis ihrer Arbeiten zu ziehen. Daraus erklären sich Tit. 1—8 des ersten Buches, die Capitula Ugonis[15]

---

[8] v. Fürth, Ministerialen 509.

[9] Beide in Beyers Urk.-B. d. mittelrh. Territorien 1, 401. 538 und danach Grimm, Weistümer 4, 738—743, wo die Echtheit mit Unrecht angezweifelt ist.

[10] Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen von Köln, 1883 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 2).

[11] Weitere Dienstrechte bei v. Fürth, Ministerialen 523 ff. Vgl. Kraut, Grundriß[6] § 9. Frensdorff, a. a. O. 23. Ein Dienstrecht von Ilzstadt (1256) Mon. Boica 28, 2 S. 510 und 29, 2 S. 224, sowie bei Grimm, Weistümer 6, 112. Ein Blankenheimer Dienstrecht des 15. Jh. Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 9, 122 ff. Über die Constitutio de expeditione Romana vgl. S. 657.

[12] Vgl. v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, 1879. Stobbe 1, 578 f.

[13] Vgl. K. Lehmann, Entstehung der Libri Feudorum (Rostocker Festschrift für Buchka, 1891); Die Libri Feudorum, N. Archiv 16, 389 ff.; Das langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria), 1896. Laspeyres, Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri Feudorum, 1830. Dieck, Literärgeschichte des langob. Lehnrechts, 1828. Anschütz, Krit. Überschau f. RW. 3, 310 ff. Pertile, Storia del diritto italiano 2, 632 ff. Schupfer, Manuale di storia del diritto italiano[2] 447 ff. Neumeyer, ZRG. 33, 250 ff.

[14] Vgl. MG. Leg. 4, 583. 635. Das Gesetz selbst Weiland, Const. 1, 89.

[15] Ein Aufsatz des Ugo de Gambolado, ursprünglich im zweiten Buche zwischen den beiden Briefen des Obertus, später in umschreibender Bearbeitung I. F. 14—18.

und die sog. Lex „Quicumque“[16]. Durch Beifügung verschiedener Lehnrechtsarbeiten, die auf Mailand, zum Teil auf Piacenza und Cremona zurückgehen, und die beiden obertischen Briefe gelangte die Lehnrechtskompilation bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts zu einem ersten Abschluß in Gestalt der sog. obertischen Rezension, so benannt nach dem Mailänder Konsul Obertus de Orto, der neben seinem Landsmann und mehrfachen Amtsgenossen Gerardus Niger zu den bedeutendsten Feudisten Italiens zählte. Die beiden Briefe des Obertus an seinen ebenfalls als juristischen Schriftsteller bekannten Sohn Anselmus (II. F. 1—5. 7, § 1. 8—22. 23—24) enthalten eine vollständige Darstellung des Lehnrechts, namentlich in seiner Mailänder Gestaltung. Sie gehören zu den glänzendsten Leistungen der juristischen Litteratur und zeigen den Verfasser ebenso vertraut mit dem lombardischen wie dem römischen Recht und der Praxis des Mailänder Lehnhofes. Die Abfassungszeit ergiebt sich aus der vielfachen Berücksichtigung des lotharischen Lehnsgesetzes von 1136 und der Nichtberücksichtigung der ronkalischen Gesetze Friedrichs I. von 1158[17]. Die obertische Rezension der Libri Feudorum[18] kennt noch keine Büchereinteilung und nur wenige Titelrubriken, enthält übrigens neben den beiden Briefen des Obertus auch schon den gesamten Inhalt des ersten Buches der Vulgata (I. F. 1—28), die Capitula Ugonis noch in der ursprünglichen Form zwischen die beiden Briefe des Obertus eingeschoben. Durch allmähliche Zusätze (II. F. 25—51), bei denen die Gesetzgebung Friedrichs I. in den Vordergrund trat und außer der mailändischen Praxis auch der Liber constitutionum von 1216 (Anm. 17) benutzt wurde, entstand die zweite, sog. ardizonische Rezension, die der Summa Feudorum des Jacobus de Ardizone (1234—1250) als Vorlage gedient hat. Sie hat bereits eine vermehrte Zahl der Titelrubriken und die Einteilung in zwei Bücher, von denen das erste im wesentlichen mit dem der Vulgata übereinstimmt. Aus einer Vermehrung der Titelrubriken, Einschiebung von II. F. 6 und 7 pr. und allmählichen Anhängung von II. F. 52—58 (darunter 53—56 die ronkalischen Gesetze Friedrichs I. von 1158) erwuchs, frühestens um die Mitte des 13. Jahrhunderts, der Text der Vulgata, nach dem Glossator Accursius auch als accursische Rezension bezeichnet. Die Handschriften dieser Textklasse zeigen die Libri Feudorum meistens in Verbindung mit dem Corpus iuris civilis[19]. Eine von An-

---

[16] Ein angebliches Gesetz eines Kaisers Lothar, in Wahrheit nur eine Summa über das Gesetz Konrads von 1037, die I. F. 19—24 Aufnahme gefunden hat. Vgl. Weiland, Const. 1, 680 f.

[17] Eine Bearbeitung der obertischen Briefe in dem Liber constitutionem von Mailand von 1216, c. 27—30 (Hist. Patr. Monum. 16, 938 ff., ferner Ausgabe von Berlan, 1869). Vgl. Lehmann, Eine neue Rezension des Mailänder Lehnrechts, i. d. Jurist. Festgaben für Jhering, 1892. Weymann, Vergleichung der lehnr. Kapitel des Mail. Stadtrechts mit dem Liber Feudorum, Berlin 1887.

[18] Ausgabe von K. Lehmann, Consuetudines feudorum, I. Compilatio antiqua, 1892.

[19] Daher die Abdrücke der Vulgata in den Ausgaben des Corpus iuris. Eine

tonius de Pratoveteri veranstaltete Textrezension in sechs Büchern wurde 1466 von Kaiser Friedrich III. amtlich bestätigt[20]. Infolge seiner Verbindung mit dem Corpus iuris in den Handschriften und der Glosse hat das lombardische Lehnrechtsbuch alle ferneren Schicksale des Corpus iuris geteilt und ist später mit diesem gemeinsam in Deutschland rezipiert worden.

§ 58. Die ländlichen Rechtsquellen.

Stobbe 1, 585 ff. 2, 269 ff. Schröder, bei Grimm, Weistümer 7, 387 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 624 ff. v. Inama-Sternegg, Quellen der deutsch. Wirtsch.-Gesch., Wien. SB. 84, 151 ff. Huber, Syst. u. Gesch. d. schweiz. Pr.-R. 4, 52 ff. Eine allgemeine Sammlung: J. Grimm, Weistümer, 7 Bde, 1840—1878. Hardt, Luxemburger Weistümer, 1870. Habets, Limburgsche Wijsdommen, 1891. Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters, 1892. Harless, Niederrhein. Weistümer, Arch. f. Gesch. d. Niederrheins 6. 7 (1868—70). Burckhardt, Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser, 1860. Rochholz, Aargauer Weistümer, 1876 (andere von Welti, Argovia 4, veröffentlicht und danach bei Grimm abgedruckt). Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace, 1864 (andere von demselben gesammelte elsässische Weistümer bei Grimm 5). Zahlreiche Weistümer in der ZGO., der Zeitschr. f. schweiz. Recht und den Zeitschriften der historischen Vereine. Eine planmäßig geordnete Sammlung der österreichischen Weistümer ist von der Wiener Akademie der Wissenschaften, eine solche der rheinischen Weistümer von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde unternommen. Vgl. Österreichische Weistümer, 8 Bde, 1870—96. Loersch, Weistümer der Rheinprovinz I., 1900. Verzeichnis der rheinischen Weistümer, 1883. Mayerhofer u. Glasschröder, Weistümer der Rheinpfalz, verzeichnet und beschrieben, Mitteil. d. hist. Ver. d. Pfalz, 1892.

Die nordgermanische Sitte regelmäßiger Rechtsvorträge in der Landesgemeinde (S. 228) war bei den Südgermanen wenig verbreitet (S. 671 n.). Das königliche Hofgericht wie die Land- und Stadtgerichte erteilten Einzelweistümer auf besondere Anfragen, aber nur die Polizeiordnungen in den Städten wurden regelmäßig zu bestimmten Zeiten von den Rathäusern öffentlich verlesen. Dagegen war es im Mittelalter auf dem Lande (in Dorf- und gutsherrlichen Hofgerichten, Märkerdingen und anderen genossenschaftlichen Versammlungen) allgemein üblich, zu bestimmten Zeiten im Jahre durch die Ältesten oder Schöffen das Recht weisen zu lassen. Diese Vorträge hießen *Weistümer* oder *Öffnungen*; wo sie aufgeschrieben waren, kam auch die Bezeichnung *Rotel* oder *Rodel* (altfrz. *rôle*) vor. In Süddeutschland sprach man, da die Weisungen vornehmlich in den echten Dingen der Dorfgenossen erteilt wurden, von *Ehaftrechten*, *Ehafttaidingen*

kritische Ausgabe mit der gegenübergestellten obertischen Rezension bei Lehmann, Das langob. Lehnrecht 83—185.

[20] Vgl. Gaudenzi, Notizie ed estratti dei manoscritti e docomenti, 1886, S. 26 ff. In der Ausgabe des Cujacius (1566) ist der Text der Vulgata auf vier Bücher verteilt, während die Extravaganten sich daselbst IV. F. 73—109 und Buch V. finden und nach dieser Anordnung auch bisher citiert zu werden pflegten. Jetzt bei Lehmann, a. a. O. 186 ff.



oder *Pantaidingen*. In regelmäßiger Übung haben sich die Weistümer bis zum 16. Jahrhundert erhalten; von da an verschwinden sie mehr, doch fehlt es nicht an solchen, die auch im 18. Jahrhundert, teilweise selbst im Anfang des 19. Jahrhunderts noch zu regelmäßigem Vortrag gelangten. Dem Inhalt nach überwiegen bei weitem die Hofweistümer, deren Mittelpunkt die Darlegung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses bildet. Sehr zahlreich sind sodann die Markenweistümer der Märkerdinge, während die Weistümer freier Dorfgemeinden in den Hintergrund treten. Speziellen Inhaltes sind die Send-, Markt-, Grenz-, Zoll-, Zeidler-, Fähr-, Mühlen-, Fischereiweistümer, die Weinbergweistümer („Bergrechte") u. dgl. m. Hin und wieder hatte der Brauch der Weisungen auch in Städten Eingang gefunden. Charakteristisch ist es, daß in den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands keine Weistümer vorkommen. Die Weistümer entsprachen eben uraltem Herkommen, aber nicht den von Grund aus neuen Verhältnissen, die hier zur Ausbildung gelangten.

Die Entstehung der Weistümer muß in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis, das überall als der eigentliche Ausgangspunkt erscheint, gesucht werden. Es war das Inquisitionsrecht des Königs und der geistlichen Grundherren, das die ländliche Bevölkerung nötigte auf die ihr vorgelegten Fragen Auskunft zu erteilen[1] und, unterstützt durch das eigene Interesse der Bauern wie der Vögte, allmählich überall dahin führte, diese Auskünfte zu bestimmten Zeiten regelmäßig zu wiederholen. Es war natürlich, daß sich dabei bald eine typische Form für diese Weisungen bildete, die auch beibehalten wurde, als man seit dem 13. und 14. Jahrhundert anfing, die Weistümer niederzuschreiben und dann nicht mehr mündlich vorzutragen, sondern öffentlich zu verlesen und von der Gemeinde bestätigen zu lassen. Der typische Charakter zeigt sich namentlich in zahlreichen von urwüchsigem Humor diktierten Aussprüchen[2], nicht minder in Sätzen von hoher Altertümlichkeit, die sich oft noch in ganz spät aufgezeichneten Weistümern finden, also unverkennbar auch dann noch wiederholt wurden, wenn ihr wahrer Sinn den Mitlebenden bereits unverständlich geworden war.

Ihrem ganzen Wesen nach waren die Weistümer nichts anderes als Bezeugungen des hergebrachten Rechtes und eingewurzelter wirtschaftlicher Gewohnheiten. Neuerungen waren daher im allgemeinen ausgeschlossen, doch vermochten auch die Weistümer sich nicht ganz den Einflüssen des Zeitgeistes zu entziehen. Nicht selten wußten die Herren den

[1] Vgl. LAMPRECHT, a. a. O. 2, 659 f. Dieser verweist auf ein Diplom Karls d. Großen für Prüm v. 775 (Mittelrhein. Urk.-B. 1, Nr. 29), in welchem die Klosterbauern angewiesen waren, der Abtei *tam in responsis dando quamque et reliquam legem ac consuetudinem* ebenso zu dienen, *sicut ceteri fiscalini habere videntur.* Vgl. S. 198. 264. Das vermeintlich älteste Weistum (die Iura curiae in Munchwilare) ist nicht mit GOTHEIN (Bonn. Univ.-Progr. 1899) in das Jahr 926, sondern erst in das 12. oder 13. Jahrhundert zu setzen. Vgl. Abdruck und Besprechung von ZEUMER, N. Arch. 25, 807 ff.

[2] Vgl. GIERKE, Der Humor im deutschen Recht², 1886.



Bauern dennoch unliebsame Neuerungen aufzuzwingen, oder diese den Herren Zugeständnisse, die bis dahin unbekannt oder bestritten gewesen waren, abzutrotzen. Manche Weistümer tragen infolgedessen geradezu den Charakter von Verträgen.

Von den regelmäßigen Weistümern zu unterscheiden sind nicht nur die seit dem 16. Jahrhundert in Nachbildung der städtischen Polizeiordnungen aufkommenden Dorf-, Flur-, Märkerordnungen u. dgl., sondern auch die zu bestimmten Zwecken erteilten Einzelweistümer und Schiedssprüche, besonders häufig bei der Aufzeichnung von Urbarien, ferner bei Streitigkeiten der Klöster mit den Vögten oder dem Übergange einer Hofgenossenschaft an eine andere Herrschaft. Nicht selten wurden solche Einzelauskünfte dauernd in das Weistum aufgenommen.

§ 59. Die Urkunden.

Vgl. S. 261 ff. 490 ff. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 1889. Posse, Lehre von den Privaturkunden, 1887. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, 2 Bde, 1877—78. v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jh., 1882. Lindner, Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger, 1882. Schulte, Urk.-B. der Stadt Straßburg III. (1884), Einleitung. Baumann, i. d. Qu. d. schweiz. Gesch. 8, 1 S. 174 ff. v. Voltelini, Südtiroler Notariatsimbreviaturen, Acta Tiroliensia II., 1899, Einleitung. Redlich, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 6, 14 ff. Brunner, Grundzüge 114. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts 383 ff. Planck, Gerichtsverfahren 2, 193 ff. Vgl. auch v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht 1, 298 ff. 2, 337 ff.

Die Unanfechtbarkeit der Königsurkunden blieb das ganze Mittelalter hindurch bestehen. Aber während in der Merowingerzeit der Schwerpunkt ihrer Beweiskraft in der Namensunterschrift des Königs beruhte und das Siegel nur als Erkennungszeichen diente, erlangte seit den Karolingern das Siegel nebst dem Rekognitionsvermerk des Kanzlers immer größere Bedeutung und wurde, indem die königliche Unterschrift zu einem bloßen Monogramm einschrumpfte und seit dem 12. Jahrhundert überhaupt in Wegfall kam, zum eigentlichen Beglaubigungsmittel. Die Quellen sprechen seitdem regelmäßig von „Brief und Siegel“. Die für dauernde Dispositionen bestimmten Diplome (seit der staufischen Zeit gewöhnlich Privilegien genannt) wurden seit Konrad III. mit dem hängenden Kanzleisiegel (Hofgerichtsurkunden seit 1235 mit einem eigenen Hofgerichtssiegel) versehen; bei den bloß zu vorübergehenden Verwaltungsakten dienenden und nicht zu Beweismitteln bestimmten königlichen „Mandaten“ oder „Patenten“ fand das Siegel erst seit dem 14. Jahrhundert Eingang, indem es üblich wurde, sie mit einem Siegel zu verschließen (*litterae clausae*) oder ihnen ein Siegel beizudrucken (*litterae apertae*, *l. patentes*). Ein wichtiger Unterschied zwischen der Königsurkunde und der Privaturkunde, die Zeugenlosigkeit der ersteren und Zeugenbedürftigkeit der letzteren, trat seit Heinrich IV. mehr und mehr in den Hintergrund, da man die Intervenienten, auf deren Fürbitte die

einzelne Königsurkunde ausgestellt wurde, nicht mehr an der Spitze des Textes, sondern als Zeugen am Schluß der Urkunden aufzuführen pflegte[1]. Anfangs wurden sie wie bei Privaturkunden als reine Handlungszeugen angesehen und erst allmählich brach sich die Auffassung Bahn, daß die im Königsbrief bezeugte Thatsache keines weiteren Beweises bedürfe, von den Zeugen also nicht der Inhalt, sondern nur entweder der Beurkundungsbefehl oder die Besiegelung, also die Echtheit der Urkunde, zu bestätigen sei.

Die Privaturkunde war bei den Sachsen, Friesen und im wesentlichen auch bei den Thüringern bis zum 12. Jahrhundert noch ohne rechtliche Bedeutung; auch das bairische Urkundenwesen war seit Ludwig dem Deutschen in Verfall geraten, und nicht anders war es seit dem 10. Jahrhundert, nach dem Verschwinden des Gerichtsschreiberamtes, in Franken und Schwaben. Die theoretische Beschäftigung mit dem Urkundenwesen hörte auf, die carta wurde immer formloser und wich mehr und mehr der notitia, die selbst schließlich zu einem unbeglaubigten, jeder Beweiskraft entbehrenden „Akt“ wurde, der einzig das Gedächtnis an einen bestimmten Vorgang und die dabei zugezogenen Zeugen aufrecht zu erhalten bestimmt war. Dagegen erhielt sich die carta in Italien bis zum 12. Jahrhundert, um dann der notitia dauernd zu weichen.

Die Neubelebung des Urkundenwesens ging von dem Teilzettel (*carta partita, c. excisa, c. indentata, Zerter, Spalt-, Span-, Kerbzettel*) und der Besiegelung aus. Bei den Angelsachsen war es schon im 9. Jahrhundert üblich, die Urkunden zweimal hintereinander, nur durch das Chirographum getrennt, auf dasselbe Blatt zu schreiben und dann mittels eines Querschnittes durch das Chirographum zu teilen, so daß die beiden aneinander gelegten Stücke (*chirographa*), von denen jede Partei eins erhielt, die Echtheit des Ganzen erwiesen. In Deutschland, wo man vorher wohl nur den Kerbstock gekannt hatte, fand diese Sitte des Chirographierens, verbessert durch Einführung des gezackten oder wellenförmigen Schnittes, seit Ende des 10. Jahrhunderts (zuerst in Lothringen) ebenfalls Eingang und seit dem 12. Jahrhundert weiteste Verbreitung[2]. Dem Nachteil, daß der Gegner seinen Zettel beseitigen und damit auch die Beweiskraft des anderen Zettels aufheben konnte, suchte man zuweilen durch Hinterlegung des zweiten oder eines dritten Zettels an einer öffentlichen Aufbewahrungsstelle oder dadurch, daß jeder seinen Zettel von dem Gegner besiegeln ließ, vorzubeugen. Im allgemeinen aber erkannte man bald in Brief und Siegel ein so viel zuverlässigeres Beweismittel, daß die Teilzettel fast ganz außer Übung kamen und sich nur bei Geschäften des täglichen Lebens erhielten[3].

---

[1] Vgl. Bresslau, a. a. O. 798. 809 ff.

[2] Vgl. Bresslau, a. a. O. 502 ff. Loersch u. Schröder[2], Nr. 278. 293. Waren mehr als zwei Kontrahenten, so wurde die Zahl der Teilzettel entsprechend vermehrt. Vgl. ebd. Nr. 287.

[3] Am längsten bei der Chartepartie des Seefrachtgeschäfts, die noch heute



Der Gebrauch der Siegel ist römischer Herkunft, aber während die Römer nur den Siegelverschluß, zum Schutze der Urkunden gegen Verfälschung, kannten, verwendeten die Germanen die Siegel im Sinne ihrer Hausmarke (S. 14) und des altnordischen *jartein* als Erkennungszeichen für die persönliche oder amtliche Stellung des Ausstellers[4]. Indem sich die Besiegelung der Königsurkunden allmählich zu einem Beglaubigungsakt für die Echtheit ausbildete, wirkte dies unwillkürlich auf die Privaturkunden zurück. Die höhere Geistlichkeit verwendete ihre Siegel schon seit Ende des 9. Jahrhunderts in diesem Sinne, seit dem 10. Jahrhundert folgten die weltlichen Fürsten ihrem Beispiel, bis im 13. Jahrhundert die Besiegelung der Urkunden zu einem allgemeinen Brauche wurde. Waren dabei Brief und Siegel zunächst nur als Beweisurkunden gedacht, so entwickelten sie sich doch schon im Mittelalter vielfach zu wahren Geschäftsurkunden, die carta trat als „Brief und Siegel" von neuem ins Leben. Ein Privileg der Siegelmäßigkeit gab es nicht, vielmehr war jeder, der ein eigenes Siegel hatte, berechtigt, es in seinen Angelegenheiten zu verwenden[5]. Ein Vorrecht entwickelte sich nur insofern, als gewisse Personen das Recht erlangten, auch fremde Urkunden mit ihrem Siegel zu beglaubigen[6], zuerst die Bischöfe, seit dem 13. Jahrhundert auch weltliche Fürsten und Herren, namentlich aber Stadtbehörden und die höheren weltlichen und geistlichen Gerichte. So schon der Deutschenspiegel: *Ist daz ein lai insigels niht enhat, so sol man im der stat insigel geben, ob siz hat, oder seines rihters insigel oder eines gotes hauses*; *swelhes er hat, so is er sicher*[7]. Nach dem Schwabenspiegel konnten Papst, König, geistliche und weltliche Fürsten sowie Kapitel und Konvente für sich wie für andere siegeln, freie Herren nur für sich und ihre Leute, Städte nur in städtischen Angelegenheiten (wozu aber auch die Privatangelegenheiten der Bürger gerechnet wurden), Richter im Bereich ihrer gerichtlichen Zuständigkeit, alle anderen Personen nur in eigenen Angelegenheiten[8]. In manchen Gegenden erlangten die bischöflichen Offizialate und selbst

---

den Namen trägt. Bei der Ablohnung der ländlichen Arbeiter in Norddeutschland dienten noch bis in die neueste Zeit vielfach Kerbhölzer als Quittungsbücher. Bei Checkbüchern und Lotterielosen wird der wellenförmige Ausschnitt fast allgemein angewandt.

[4] Über die Besiegelung der Urkunden vgl. Bresslau 1, 510 ff. Posse, 126 ff. A. S. Schultze, Zur Lehre vom Urkundenbeweise, 1894 (Abdr. a. d. Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. R. 22) S. 33 ff. Ficker 1, 91 ff. 2, 188 ff.

[5] Die Frage, inwiefern gewisse Personen die Ausschließlichkeit ihres Siegels beanspruchen konnten, bedarf genauerer Untersuchung. Daß alle, die eigenes Wappen oder eigene Hausmarke führten, gegen die unbefugte Führung seitens Dritter Einspruch erheben konnten, ist selbstverständlich. Vgl. F. Hauptmann, Wappenrecht (1896) 248 ff. Man konnte auch sein Siegel unter der Verpflichtung, es selbst nicht mehr zu führen, auf andere übertragen. Vgl. Posse, a. a. O. 131. Hauptmann 263 ff.

[6] Der Unterschied des kanonischen Rechts zwischen authentischen (glaubhaften) und nicht authentischen Siegeln war in Deutschland unbekannt.

[7] Dsp. 36. Vgl. Schwsp. L. 36[a]. [8] Schwsp. L. 159.



Dekane das Recht, fremde Urkunden mit ihrem Siegel zu beglaubigen[9]. Zeugen wurden in den Urkunden noch regelmäßig benannt, aber ihre Vernehmung im Prozeß erfolgte nicht mehr, den Beweis lieferten Brief und Siegel allein, es bildete sich der Satz: „Briefe sind besser, denn Zeugen“[10]. Gegen die Wahrheit des Inhaltes einer als echt anerkannten oder erwiesenen Urkunde wurde keine Einrede mehr gestattet, auch die Übergabe der Urkunde galt als vollzogen, sobald die Besiegelung erfolgt war. Die eidliche Ableugnung des eigenen Siegels wurde von der jüngeren Rechtsentwickelung nicht mehr zugelassen, wenn der Gegner die Echtheit durch Siegelvergleichung zu erweisen vermochte. Wer sein Siegel anerkannte, aber leugnete, es an die Urkunde gehängt zu haben, hatte nach sächsischem Recht seine Ableugnung selbdritt zu beschwören. War die Besiegelung durch einen dazu befugten Dritten erfolgt, so genügte Anerkennung der Echtheit durch den Siegler, eine Ableugnung des Ausstellers kam in diesem Falle nicht in Frage.

In Italien hatte, vom römischen und kanonischen Recht begünstigt, das Amt der öffentlichen Notare sich nicht nur erhalten, sondern war durch die Anerkennung des öffentlichen Glaubens der Notariatsurkunden sogar zu erheblich größerer Bedeutung gelangt. Seit dem 14. Jahrhundert verbreitete es sich auch nach Deutschland, doch beschränkte sich der öffentliche Glaube der unbesiegelten Notariatsurkunden zunächst auf den Verkehr mit den geistlichen Behörden. Im weltlichen Verkehr wurden sie zwar seit dem 15. Jahrhundert häufig angewendet, erlangten aber erst durch die Notariatsordnung von 1512 Beweiskraft[11]. In Italien trugen die Notare seit dem 12. Jahrhundert den wesentlichen Inhalt der von ihnen aufgenommenen Urkunden regelmäßig in besondere Register. In Deutschland kamen derartige Eintragungen (*imbreviaturae*) zuerst in Südtirol (seit 1237) in Gebrauch.

Den Kopialbüchern, in denen die geistlichen Grundherren seit dem 9. Jahrhundert Abschriften der für sie ausgestellten Urkunden sammelten, standen die Registerbücher gegenüber, in denen die Aussteller die von ihnen ausgegangenen Urkunden verzeichnen ließen. Derartige Registerbücher wurden anfangs nur in der päpstlichen, seit Friedrich II. auch in der sizilianischen Kanzlei geführt; seit Ludwig dem Baiern kamen sie

---

[9] Während namentlich in Straßburg die freiwillige Gerichtsbarkeit des bischöflichen Offizialates zu hoher Bedeutung gelangte, entwickelte sich in Friesland und Ditmarschen eine freiwillige Gerichtsbarkeit der Kirchspielpfarreien. Vgl. A. Schulte, Urk.-B. d. St. Straßburg 3, pg. 17 ff.

[10] Vgl. Bresslau 1, 545 ff.

[11] Vgl. S. 487. Bresslau 1, 491 ff. 500. Oesterley, Das deutsche Notariat 1, 1842. Weissler, Das Notariat der preußischen Monarchie (1896) 12 ff. Besonders beliebt waren schon im 15. Jahrhundert die von einem öffentlichen Notar beglaubigten Abschriften („Vidimus“), wobei aber die Prüfung des Originalsiegels nach strengem Recht als Sache des Richters galt und die Beglaubigung der Abschrift durch den Notar erst auf richterlichen Befehl erfolgte.

auch bei der Reichskanzlei und den größeren Fürstenhöfen in Gebrauch[12]. Zu besonderer Bedeutung gelangten im Laufe der Zeit die Traditionsbücher der großen Grundherrschaften, die seit dem 10. Jahrhundert mehr und mehr an die Stelle der Kopialbücher traten, im späteren Mittelalter aber wieder von diesen verdrängt wurden[13]. Die Traditionsbücher enthielten keine Abschriften, sondern gleichzeitige, protokollartige Originalaufzeichnungen über die auf Grundstücke bezüglichen Erwerbsgeschäfte des Grundherrn. Neben den Traditionsbüchern wurden bei den meisten Grundherrschaften Urbarien oder Salbücher geführt, die anfangs vorwiegend den Charakter grundherrlicher Heberollen hatten und auf Grund der von den Hintersassen erteilten allgemeinen oder besonderen Weistümer angefertigt, im späteren Mittelalter aber mit den Traditions- oder Kopialbüchern in Verbindung gesetzt und zum Teil zu vollständigen grundherrlichen Katastern erweitert wurden[14].

Nach dem Vorbild der Traditionsbücher sind die seit dem 2. Viertel des 12. Jahrhunderts aufkommenden, seit dem 13. Jahrhundert in Norddeutschland allgemein, in Süddeutschland weniger verbreiteten **Stadtbücher** (Schreins-, Schöffen-, Erbe-, Grund-, Insatz-, Währschafts-, Schuldbücher) entstanden[15]. Sie kommen zuerst in Köln, dann noch im 12. Jahrhundert auch in Andernach und Metz vor und scheinen sich

---

[12] Vgl. Bresslau 1, 91 ff.

[13] Vgl. ebd. 85 ff. Redlich, Bairische Traditionsbücher und Traditionen, Mitt. d. öst. Inst. 5, 1 ff.

[14] Vgl. S. 263 f. Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 59—123. 657 ff. 3, 342 ff. 500 ff. Von den zahlreichen Veröffentlichungen auf diesem Gebiete nennen wir nur einige der jüngsten, das rote Buch von Weimar, her. v. O. Franke, 1891, und das habsburgische Urbar, her. v. Maag (Quellen der Schweizer Geschichte 14, 1894).

[15] Vgl. S. 678. Aubert, Grundbögernes Historie i Norge, Danmark og tildels Tyskland, 1892, S. 18 ff.; die Deutschland betreffenden Teile, übersetzt und teilweise bearbeitet von Doublier, ZRG. 27, 1—74. Mecklenburg. Urkundenbuch 1 (1863), Einleitung. Bresslau 1, 551 ff. Planck, a. a. O. 2, 199 ff. Stobbe, Privatrecht 1, § 67. Kraut-Frensdorff, Grundriß[6] § 12. Loersch u. Schröder[2] S. 259. Döring, Beiträge z. ältest. Gesch. d. Bistums Metz 86 ff. Ermisch, Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters, N. Arch. f. sächs. Gesch. 10, 83 ff. 177 ff. Ausgaben: *Aken* (Gesch.-Bl. f. Magdeburg 30—32. 35); *Andernach* (Höniger, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 42); *Basel* (Heusler, ZRG. 16, 143 ff.); *Berlin* (Clauswitz, 1883; Fidicin, Hist.-dipl. Beitr. z. Gesch. von Berlin 1, 1837; vgl. Steffenhagen, Wien. SB. 131. Sello, Märk. Forsch. 16. 17); *Bernburg* (Förstemann, 1897); *Brandenburg* (Sello, i. d. Märk. Forsch. 18); *Breslau* (Stobbe, Zeitschr. f. Gesch. Schlesiens 6—10., vgl. ebd. 4, 1 ff. 179 ff.); *Falkenau* (Rietsch, 1895); *Freienwalde i. P.* (Lemcke, i. d. Balt. Studien 32); *Garz auf Rügen* (Rosen, i. d. Quell. z. pomm. Gesch. 1, 1885); *Gelnhausen* (Euler, Zur RG. der Reichsstadt G., Neujahrsbl. d. Frankf. Gesch.-Ver. 1874); *Glatz* (Gesch.-Qu. d. Grafschaft Glatz 4, 1889); *Görlitz* (Jecht, Gymn.-Progr. 1891 und Nied.-Lausitz. Magazin 69. 70); *Halle* (Hertel, 2 Bde, 1882—87); *Hamburg* (Reimarus, Zeitschr. d. Hamb. Gesch.-Ver. 1, 329 ff. Koppmann, Das hamb. Schuldbuch, 1875); *Kahla* (Bergner, Urk. d. Stadt K., 1899); *Kiel* (Lucht, 1842; Hasse, 1875; Reuter, 1893—97); *Köln* (Höniger, Kölner Schreinsurkunden, 2 Bde, 1884—94. Höniger u. Stern, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre, Qu. z. Gesch. d. Judentums 1, 1888); *Lübeck* (Brehmer, Zeitschr. f. lüb. Gesch. 4, 222 ff.; Pauli, Abhandl. a. d. lüb. Recht, 4 Bde, 1837—65; Lübeckische Zustände, 3 Bde,

erst von Köln aus nach anderen Städten verbreitet zu haben. Ursprünglich begnügte man sich mit einzelnen Zetteln (Schreinskarten, rotuli) die aneinander geheftet wurden, seit dem 13. Jahrhundert erfolgten die Eintragungen protokollartig (nur ausnahmsweise in dispositiver Form, zuweilen unter Beiheftung der von den Parteien mitgebrachten Urkunden) unmittelbar in das Buch. Wo die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Händen der Geistlichkeit lag, wie u. a. in Straßburg, kam es zu keinen Stadtbüchern. Im Gegensatz zu den Traditionsbüchern beschränkten die Stadtbücher sich nicht auf Immobiliargeschäfte, sondern verzeichneten alle vor dem Buche verlautbarten Rechtsgeschäfte, wenn auch nicht selten nach Maßgabe des Inhaltes verschiedene Bücher angelegt wurden.' Mit der Führung des Stadtbuches war entweder das Stadtgericht als solches oder ein Ausschuß des Schöffenkollegiums betraut; nicht selten gab es für einzelne Stadtteile oder Kirchspiele besondere Buchämter, denen eigene Schöffen oder Amtleute vorstanden. Die buchführende Behörde hatte alle vor ihr verlautbarten Geschäfte einzutragen und wurde durch ein Urkundsgeld verpflichtet, erforderlichenfalls Zeugnis darüber abzulegen. Bezog sich dies Zeugnis ursprünglich auf die Handlung selbst, so daß die Eintragung nur die Bedeutung eines zur Unterstützung des Gedächtnisses bestimmten „Aktes" hatte, so handelte es sich seit dem 13. Jahrhundert nur noch um die Bezeugung der Eintragung, bis man endlich dahin kam, von dem persönlichen Zeugnis überhaupt abzusehen und der Eintragung an sich, obwohl sie ohne Siegel erfolgte, volle Beweiskraft einzuräumen. Schon im 15. Jahrhundert kam man stellenweise schon dahin, die Eintragung als Perfektionsakt aufzufassen, während sie ursprünglich nur Beweismittel gewesen war[16].

Dem Beispiele der Stadtgerichte sind die Landgerichte im Mittelalter im allgemeinen nicht gefolgt, nur in den Ländern der böhmischen Krone wurden schon im 13. Jahrhundert Landtafeln (*tabulae*, tschechisch *desky*) geführt, die sich zwar nur auf Immobiliargeschäfte bezogen, im übrigen aber den Stadtbüchern durchaus entsprachen. Diese böhmische Einrichtung fand im 14. Jahrhundert auch in Polen Eingang und hat sich im Laufe der Zeit über ganz Österreich verbreitet[17].

1847—1878; Urk.-B. d. Stadt Lübeck; Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, 1895); *Olmütz* (Bischoff, 1877); *Quedlinburg* (Janicke, Urk.-B. d. St. Quedlinburg 2, 229 ff.); *Reval* (Arbusow und v. Nottbeck, Arch. f. Gesch. Liv-, Esth- u. Kurlands, 3. Folge, 3 Bde); *Riga* (Hildebrand, Schuldbuch, 1872. Napiersky, Erbebücher, 1888; Libri reddituum, 1881); *Rostock* (Beitr. z. G. d. Stadt R. 2, 2 S. 1 ff.); *Stralsund* (Fabricius, 1872. Reuter, Lietz u. Wehner, 1896); *Wien* (Qu. z. G. d. St. W. III. Abt. 1898); *Zerbst* (Neubauer, Mitteil. d. Ver. f. anh. Gesch. 7); *Zürich* (her. v. Zeller-Werdmüller, I. 1899). — Weiter vgl. Bresslau 1, 551, n. 3. Homeyer, Stadtbücher des Mittelalters 17 ff. Randa, Zeitschr. f. Priv.- u. öffentl. Recht 6, 105 ff. Warschauer, Stadtbücher der Provinz Posen, Zeitschr. d. hist. Ges. f. Posen 11, 349 ff. Fabricius, Manke, Pyl u. Wehrmann, Stadtbücher Pommerns, Balt. Studien 46, 45 ff.

[16] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 307, über Lübeck und Bremen vgl. Aubert, a. a. O. 28. 36; ZRG. 17, 6. 11.

[17] Vgl. Randa, Entwickelung des Instituts der öffentl. Bücher in Österreich,

Neben der Einführung der Besiegelung sowie der Stadtbücher und Landtafeln ist für das Urkundenwesen, namentlich im Gebiete des Handelsverkehrs, die Ausbildung der Order- und Inhaberpapiere von bahnbrechender Bedeutung gewesen[18]. Hervorgerufen wurden sie teils durch das Bedürfnis der dem germanischen Recht noch unbekannten prozessualischen Stellvertretung, teils durch den Wunsch, die Übertragung einer Forderung von der Mitwirkung des Schuldners unabhängig zu machen. Die fränkische Zeit kannte die Orderklausel nur für den Fall der Zwangsvollstreckung, die sogenannte Exaktionsklausel: *tibi aut cui dederis hanc cartam ad exigendum*[19]. Nachdem diese in Italien zur vollen Orderklausel ausgebildet war, erschien sie in deutschen Urkunden des Mittelalters in der Form: „oder wer diesen Brief mit seinem Willen inne hat"; statt des später von Italien und Frankreich aus verbreiteten Indossaments diente eine besondere Übertragungsurkunde, der „Willebrief"[20]. Die Inhaberklausel ist langobardischen Ursprungs; sie begegnet in Italien schon im 9. Jahrhundert als alternative Inhaberklausel (*tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit*), daneben seit dem 10. Jahrhundert auch als unmittelbare Inhaberklausel (*ad hominem apud quem hoc scriptum in manu paruerit*). In Frankreich, Deutschland und den Niederlanden waren seit dem 13. und 14. Jahrhundert beide Formen nebeneinander verbreitet[21].

§ 60. Die Formelbücher und die sonstige Rechtslitteratur.

Im Gegensatz zu Italien hatte die wissenschaftliche Pflege des Urkundenwesens in Deutschland vollständig aufgehört; sie wurde erst im 13. Jahrhundert von neuem aufgenommen[1]. In der ersten Hälfte des 13. Jahr-

---

Zeitschr. f. Priv.- u. öff. R. 6, 81 ff. Czyhlarz, Zur Geschichte des bücherlichen Besitzes im böhm.-mähr. Landrecht, ebd. 10, 236 ff. v. Maasburg, Entwickelung des Instituts der öffentl. Bücher in Böhmen, 1877. Schalk, Medlinger Grundbuch a. d. 15. Jh., Blätter d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterreich 34. Lekszycki, Die ältesten polnischen Grodbücher, 2 Bde, 1887—89. Über die Intabulierung als Perfektionsakt Czyhlarz, a. a. O. 272 f. 283.

[18] Vgl. Goldschmidt, a. a. O. 390 ff. Brunner, Beiträge z. G. d. Wertpapiere, Ztschr. f. HR. 22, 1—134. 505 ff. 23, 225 ff. (Forsch. 524 ff. 631 ff.); Das französische Inhaberpapier, 1879; in Endemanns HB. des Handelsrechts 2, 186 ff. 196 f. Heusler, Inst. 1, 212 ff. Gareis, Ztschr. f. HR. 21, 356 ff. Stobbe, ebd. 11, 397 ff.; Privatrecht 3, § 179 (3³, § 254).

[19] Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 17. 32.

[20] Mann, ZRG. 20, 116 ff. Vgl. Loersch u. Schröder, Nr. 197. 224. 275.

[21] Alternative Inhaberklauseln ebd. Nr. 152. 159. 161. 294. 317. Reine Inhaberklausel bei Stobbe, Ztschr. f. HR. 11, 427.

[1] Vgl. Bresslau, Urk.-Lehre 1, 633 ff. 640 ff. Stobbe, Rechtsquellen 1, 446 ff. 2, 157 ff. Rockinger, Formelbücher vom 13. bis 16. Jh., 1855; Briefsteller u. Formelbücher des 11. bis 14. Jh., Quell. u. Erört. 9.; Über die ars dictandi u. die Summae dictaminum in Italien, Münch. SB. 1861. Herzberg-Fränkel, bei v. Sybel u. Sickel, Kaiserurkunden 8, 229 ff. Steffenhagen, ZRG. 4, 190 f. Bärwald, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher, 1858. Oesterley, Wegweiser durch die Litteratur der Urkundensammlungen 1, 7 ff.



hunderts verfaßte ein Magdeburger Geistlicher eine „Summa prosarum dictaminis“, die dem Magister Ludolf von Hildesheim bei seiner um 1250 entstandenen „Summa dictaminum“ als wesentlichste Vorlage diente. Die letztere erlangte ein solches Ansehen, daß im 14. Jahrhundert ein Kommentar zu ihr (*Notabilia de arte dictandi*) verfaßt wurde[2]. Die bedeutendste Leistung der deutschen Notariatswissenschaft war das Baumgartenberger Formelbuch (*Formularius de modo prosandi*), von einem Mönch des Cisterzienserklosters Baumgartenberg bei Linz zu Anfang des 14. Jahrhunderts mit Benutzung eines in der Kanzlei König Rudolfs I. entstandenen Formelbuches und der Summa des Ludolf verfaßt[3]. Während alle angeführten Werke die theoretische Lehre mit einer Mustersammlung von Formeln und Urkunden verbinden, hält sich die „Summa de arte prosandi“ des Züricher Magisters Konrad von Mure (1275—76) rein theoretisch[4]. Bloße Mustersammlungen sind die Formeln der Reichskanzlei, darunter die noch einer kritischen Ausgabe harrende Sammlung des Petrus de Vineis (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts). Aus der Kanzlei Karls IV. stammen der „Collectarius perpetuarum formarum“ des Johann von Gelnhausen[5] und die „Summa cancellariae“ des Vizekanzlers Johann von Neumarkt, Bischofs von Olmütz[6]. Von Kanzleiformeln aus der Zeit Rudolfs I. und Albrechts I. ist die „Summa curiae regis“ abgeleitet[7]. Nach dem Vorbild der Reichskanzlei legten auch die fürstlichen Kanzleien Formelbücher an[8]. Auch in Land- und Stadtgerichten sowie in bischöflichen Offizialaten wurden Formulare bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit angewendet[9].

Von besonderem Wert für die Erkenntnis des mittelalterlichen Prozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsformeln

[2] Die drei Werke bei ROCKINGER, Qu. u. Erörter. 9, 203 ff. 349 ff. 969 ff.

[3] Her. v. BÄRWALD, i. d. Font. rer. Austr. 2. Abt. 25, 1866. Vgl. KRETZSCHMAR, Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg, 1889. ROCKINGER, a. a. O. 9, 715 ff. REDLICH, Mitt. d. öst. Inst. 11, 330 ff. OTTO, N. Arch. 26, 217 ff.

[4] Vgl. ROCKINGER, a. a. O. 9, 405 ff.

[5] Ausgabe: KAISER, Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen, 1900 (vgl. desselben Straßburger Dissertation unter gleichem Titel, 1898). Der Verfasser hat das Bergrecht des Königs Wenzel (§ 55, n. 22), das Iglauer Bergrecht und das zweite Iglauer Stadtrecht (§ 56, n. 98) ins Deutsche übersetzt und das Brünner Schöffenbuch (S. 693) verfaßt. Er war Magister und Kleriker der Mainzer Diözese und nacheinander Unterbergschreiber in Kuttenberg, Registrator in der Kanzlei Karls IV. (1357—1373), Notarius publicus, seit 1384 Stadtschreiber in Brünn und ungefähr 1390—1404 Stadtschreiber in Iglau. Mit dem etwas älteren Johann von Gumpolcz hatte er nichts gemein. Vgl. ZYCHA, Böhm. Bergrecht 1, 106 ff. TOMASCHEK, Oberhof Iglau 20 ff.; Bergrecht pg. 9 f. BURDACH, D. Litter.-Zeitung 1898, Sp. 1959 ff. TADRA, Mitt. d. öst. Inst. 20, 100 ff.

[6] Vgl. LULVÈS, Summa cancellariae des Johann von Neumarkt, 1891.

[7] Her. v. STOBBE, Arch. f. öst. Gesch. 14, 307 ff.

[8] Vgl. BRESSLAU, a. a. O. 645, n. 2. PALACKY, Formelbücher, 1842—47 (Abh. d. k. böhm. Ges. d. W. 5. Folge, II. V.).

[9] Vgl. BISCHOFF, Steierm. Landr. 176 ff. SCHULTE, UB. d. Stadt Straßburg 3, pg. 12. 32 ff.

(in Holland „Dingtaalen“), in denen nach Art der Formeln des Papienser Rechtsbuches (S. 267 f.) das Verfahren dramatisch dargestellt wird[10]. Dahin gehört auch der Frankfurter baculus iudicii (14. Jahrhundert) und eine mit zahlreichen Urkundenbelegen ausgestattete Mainzer Sammlung aus dem 15. Jahrhundert[11]. In den Fastnachtspielen des 15. Jahrhunderts zeigen sich bereits die Anfänge des Prozeßdramas[12]. Auch sonst wurden in der Dichtung nicht selten prozessualische Vorgänge zur Darstellung gebracht[13].

Die bedeutendsten Erzeugnisse der juristischen Litteratur des Mittelalters waren die Rechtsbücher, sowohl die allgemeinen Charakters, wie die besonderen Landrechts-, Stadtrechts- und Lehnrechtsbücher. Da sie, ungeachtet ihres privaten Ursprungs, im Wege der Rezeption den Charakter unmittelbarer Rechtsquellen erhalten haben, so mußten sie samt den dazu gehörigen Glossen im Zusammenhang mit jenen besprochen werden. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde der Inhalt der Rechtsbücher und Glossen mehrfach in alphabetischen Repertorien (Remissorien, Schlüsseln, Abecedarien) zusammengestellt[14]. Sie fanden ihr Vorbild in der ausgiebigen Litteratur der Vokabularien, in denen nicht ohne Erfolg schon seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts eine gewisse encyklopädische Kenntnis des römischen und kanonischen Rechts populär gemacht wurde[15]. Ähnliche Zwecke verfolgte die Summa legum des Raymund von Wiener-Neustadt, ein kurzgefaßtes populäres Lehrbuch der Institutionen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, das für das städtische Rechtsleben bestimmt war und den Verfasser auch in dem Recht seiner Vaterstadt wohlbewandert zeigt[16].

---

[10] Vgl. Böhlau, Theoderich von Bocksdorffs Gerichtsformeln, ZRG. 1, 415 ff. Die Dingtaalen von Dortrecht und Südholland bei Fruin, De oudste rechten der stad Dortrecht 1, 357 ff. 2, 291 ff. Vgl. Brunner, ZRG. 17, 237. Muller, Verslagen en Mededeelingen, 1891. Eine Lehnrechtsdingtaal (um 1550) bei Gratama, Drenthsche Rechtsbronnen 174 ff. Westfriesische Dingtaalen bei Pols, Westfriesche Stadrechten 1, 143—174. Über andere friesische Formeln vgl. His, Fries. Strafrecht 18 f. Die Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche (Ausg. v. Seestern-Pauly, 1824, S. 6—35), enthalten niederdeutsche Gerichtsformeln, die zwar erst in späterer Zeit aufgezeichnet sind, inhaltlich aber noch in das Mittelalter gehören. Rheinische Gerichtsformeln ZRG. 10, 191 ff. 206 ff. 229 ff. und Homeyer, Richtsteig 327 ff., baierische bei Steffenhagen, Wien. SB. 111, 1 S. 613 ff., ein Nürnberger Formular bei Knapp, Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-W. 12, 245 ff. (vgl. Brunner, Grundzüge 100).

[11] Thomas, Oberhof Frankfurt 222 ff. Hallein, Mainzer Civilrecht u. Ger.-Formeln, 1891.

[12] Keller, Fastnachtsspiele (Stuttg. Litter. Ver. Nr. 28—30. 46), 1853—1858.

[13] So der Reinhard Fuchs in der flämischen wie in der niederdeutschen Form (vgl. S. 4), der Schwanritter Konrads von Würzburg (Schröder, ZDA. 13, 139 ff.), die wohl von demselben Verfasser herrührende „Klage der Kunst“ (Ausg. von Joseph, 1885) und die „Mörin“ des Hermann von Sachsenheim (Loersch, i. d. Bonner Abh. z. Gesch. d. deutsch. Rechts für Homeyer, 1871).

[14] Vgl. Stobbe 1, 443 f.

[15] Vgl. besonders Seckel, Beitr. z. Gesch. beider Rechte im Mittelalter, I. 1898.

[16] Vgl. Tomaschek, Über eine in Österreich geschriebene Summa legum, Wien.

An die Rechtsbücher knüpfen die Arbeiten des Eisenacher Stadtschreibers und thüringischen Chronisten Johann Rothe († 1434) an, dem wir zwei Eisenacher Rechtsbücher aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, ein die städtischen Verhältnisse behandelndes Lehrgedicht *Des ratis zucht* und das schon erwähnte Gedicht „Ritterspiegel" verdanken[17]. Einem ungenannten Verfasser des 15. Jahrhunderts gehört eine in niederdeutscher Sprache verfaßte Streitschrift über die Lehnsfähigkeit der Bürger an[18].

Die wissenschaftliche Arbeit auf staatsrechtlichem Gebiet lieferte weniger positive Darstellungen als doktrinäre Erörterungen, bei denen es sich vornehmlich um die Auskämpfung der Streitfragen zwischen Kaiser und Papst handelte[19]. Eine umfangreiche Litteratur wurde schon im 11. und 12. Jahrhundert durch den Investiturstreit hervorgerufen[20]. Das 13. Jahrhundert lieferte verschiedene Denkschriften über das Recht der Königswahl[21]. Unter Rudolf von Habsburg (um 1280) entstand die wertvolle Schrift des Canonicus und Domscholasters Jordanus von Osnabrück „De prerogativa Romani imperii"[22]. An ihn schließt sich zeitlich zunächst der um 1250 geborene Abt Engelbert von Admont mit seinen Schriften „De regimine principum" und „De ortu et fine Romani imperii" an. Ein sehr lebhafter litterarischer Kampf bezeichnet die Regierungszeit Ludwigs des Baiern, dem in seinem Streit mit der Kurie als staatsrechtliche Schriftsteller namentlich Lupold von Bebenburg, Wilhelm von Occam und Marsilius von Padua (Marsiglio Mainardino) zur Seite standen[23]. Unter den Niederländern ragt hervor Philipp von Leyden († 1380), dessen Werk „De cura reipublicae et sorte principantis" zuerst 1516 erschien[24]. Eine möglichst objektive Darstellung des Reichsrechtes, den „Libellus de Cesarea monarchia", verfaßte um 1460

SB. 105, 2 S. 241 ff. Seckel, a. a. O. 483 ff. Benutzt hat der Verfasser namentlich das Wiener Stadtrecht von 1244. Tomaschek hält das Werk für eine der Quellen des Stadtrechts von Wiener-Neustadt, das auch manche doktrinäre Sätze aufgenommen hat.

[17] Die beiden Rechtsbücher, von denen das zweite früher einem späteren oberflächlichen Bearbeiter (Purgoldt) zugeschrieben wurde, bei Ortloff, Samml. deutscher Rechtsquellen 1, 625 ff. 2, 17 ff. Das Lehrgedicht bei Vilmar, Von der stete ampten, Marburg. Gymn.-Progr. 1835. Vgl. Bech in Pfeiffer's Germania 6, 52 ff. 59 ff. 273 ff. 7, 354 ff. Über den Ritterspiegel vgl. S. 446, n. 44.

[18] Herausg. u. erl. von Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1894.

[19] Vgl. Stobbe 1, 452 ff. Rehm, Gesch. d. Staatsrechtswissenschaft 182 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 3, § 11; Johannes Althusius 1 f. 50 ff. Förster, Staatslehre des Mittelalters, Allg. Monatsschr. f. W. u. Litt. 1853, S. 832 ff. 922 ff. Schröder, Deutsche Kaisersage, 1893. Kampers, Kaiserprophetien und Kaisersagen im Mittelalter (Die deutsche Kaiseridee in Prophetie u. Sage), 1895.

[20] MG. Libelli de lite inter regnum et sacerdotium, 3 Bde, 1890—97.

[21] Vgl. Lindner, Königswahlen 153 ff. 175.

[22] Waitz, Abh. d. Gött. Ges. d. W. 14, 1869.

[23] Vgl. Riezler, Die litterar. Widersacher der Päpste z. Z. Ludwigs d. Baiern, 1874; Geschichte Baierns 2, 561 ff. Lindner, Deutsche Geschichte unter d. Habsb. u. Luxemb. 1, 353 ff.

[24] Neueste Ausgabe von Fruin und Molhuysen, 1900.

der Baseler Professor Peter von Andlau[25]. Im übrigen war das 15. Jahrhundert das Zeitalter der Reichsreformbestrebungen, von denen in anderem Zusammenhang (§ 65) zu reden sein wird.

Viertes Kapitel.

Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren.

§ 61. Das Privatrecht.

Außer der S. 59 und S. 264 angeführten Litteratur vgl. Pauli, Abhandlungen a. d. lübischen Rechte, 4 Bde, 1837—65; Lübeckische Zustände, 3 Bde, 1847—78. Weiske, Grundsätze d. deutsch. Privatrechts nach dem Sachsenspiegel, 1826; Bemerkungen über das Brünner Schöffenbuch, ZDR. 14, 113 ff. v. Gosen, Das Privatrecht n. d. Kl. Kaiserrecht, 1866 (dazu K. Maurer, Kr. VJSchr. 9, 101 ff.). Hallein, Mainzer Civilrecht im 14. u. 15. Jh., 1891. Göschen, Goslar. Statuten 128—290. Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler 1, Einl. 58 ff. 2, Einl. 62 ff.; Deutsches Recht in Österreich 165 ff. Hasenöhrl, Österreich. Landrecht im 13. u. 14. Jh. 100 ff. Gengler, Ein Blick auf das Rechtsleben Baierns, 1880. Rosenthal, Beiträge z. deutsch. Stadtrechtsgeschichte 1, 147 ff. 2, 297 ff. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht 181 ff. Franklin, Die freien Herren von Zimmern 15—94. Kohler, Beiträge z. germ. Privatrechtsgeschichte III. 1888. v. Wyss, Rechtshistorische Lesefrüchte (SA. a. d. Turicensia, 1891). Zeerleder, Berner Handfeste, 1891. J. Telting, Schets van hat oud-friesche privaatregt, 2 Bde, 1867—82 (SA. a. d. Themis 1868—69, 1871—74, 1876—80, 1882). Noordewier, Nederlandsche regdsoudheden 170—271. — v. Duhn, Deutschrechtliche Arbeiten, 1877. Platner, Historische Entwickelung des deutschen Rechts, 1852—54. Reyscher, Beiträge z. Kunde d. deutsch. Rechts, 1833. Sandhaas, Germanistische Abhandlungen, 1852. Stobbe, Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Rechts, 1865; Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, 1855. Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 24—405. — Albrecht, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts, 1828. Huber, Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse u. Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, I. 1900. Felix, Einfluß von Staat u. Recht auf die Entwickl. d. Eigentums, 2, 1 S. 333 ff. H. Meyer, Entwerung u. Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, 1902. Rehme, Zur Geschichte des Münchener Liegenschaftsrechtes, Berl. Festgabe für Dernburg, 1900, S. 281 ff. L. Rückert, Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher, zunächst des Sachsenspiegels, 1860. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch 264 ff. Napiersky, Erbebücher der Stadt Riga, 1888, Einl. 44 ff. 57 ff. Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, 1895. Aubert, Beiträge z. Gesch. d. deutschen Grundbücher, ZRG. 27, 1 ff. (vgl. S. 702). v. Schwind, Wesen u. Inhalt des Pfandrechts, 1899. P. Puntschart, Schuldvertrag u. Treugelöbnis des sächs. Rechts im Mittelalter, 1896. Laband, Vermögensrechtl. Klagen n. d. sächs. Rechtsquellen des Mittelalters, 1869. G. Cohn, Gemeinderschaft u. Hausgenossenschaft, Zeitschr. f. vergl. RW., 1898. H. Schulze, Erb- u. Familienrecht d. deutschen Dynastien, 1871. Kraut, Die Vormundschaft n. d. Grundsätzen des deutschen Rechts, 3 Bde, 1835—59. Beseler, Lehre v. d. Erbverträgen, 3 Bde, 1835—40. Overvoorde, Ontwikkeling van den rechtstoestand der vrouw volgens het oudgermansche en oudnederlandsche recht, Leid. Diss. 1891. v. Zallinger, Wesen u. Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht, 1898.

---

[25] Vgl. Hürbin, Peter von Andlau, 1897, und ZRG. 29, 41 ff. 31, 1 ff. Ausgabe von demselben ZRG. 25, 34 ff. 26, 168 ff.

1. Rechts- und Handlungsfähigkeit. Für den Beginn der persönlichen Handlungsfähigkeit haben sich die ursprünglichen Alterstermine zum Teil während des ganzen Mittelalters erhalten, daneben machte sich aber vielfach eine Hinausschiebung des Mündigkeitstermins geltend; verbreitet war namentlich der von 18 Jahren, den die Goldene Bulle von 1356 (VII. § 4) auch für die Kurfürsten festsetzte[1], und der von 21 Jahren, den das westfränkische Recht (S. 270 n.) einführte. Eigentümlich, dem altribuarischen Recht entsprechend, war der Standpunkt des sächsischen Rechts (Ssp. I. 42), das die sonst gleichbedeutenden Ausdrücke „binnen seinen Jahren" und „binnen seinen Tagen" auf zwei verschiedene Altersstufen (unter 12 und unter 21 Jahren) bezog. Bevormundete, die „zu ihren Jahren gekommen", aber noch „binnen ihren Tagen" waren, pflegten noch freiwillig unter Vormundschaft zu bleiben, bis sie auch „zu ihren Tagen kamen", d. h. das 21. Lebensjahr vollendet hatten. Den nichtsächsischen Rechten war diese Abstufung unbekannt, obwohl sie eine freiwillige Verlängerung der Vormundschaft, wo ein Bedürfnis dafür vorlag, ebenfalls zuließen[2].

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des weiblichen Geschlechts trat immer mehr in den Hintergrund. Die meisten mittelalterlichen Rechte hatten die Geschlechtsvormundschaft entweder ganz aufgehoben oder auf eine bloße Beistandschaft in gerichtlichen Angelegenheiten zurückgeführt; das Festhalten an der strengen Geschlechtsvormundschaft bildete die Ausnahme, nur die eheherrliche Vormundschaft blieb bestehen[3].

Eine Stellvertretung in Rechtsgeschäften war dem Mittelalter im allgemeinen ebenso unbekannt wie der vorigen Periode[4]. Ein Auskunftsmittel gewährten die Order- und Inhaberpapiere (S. 704) und bei Grundstückübertragungen die Salmannen und Treuhänder, die im Lehnrecht als Lehnsträger wiederkehrten[5].

In betreff der juristischen Personen war das deutsche Recht noch zu keiner abschließenden Entwickelung gelangt. Bei milden Stiftungen wurde bald der Heilige, bald der Stiftsvorsteher als das Rechtssubjekt aufgefaßt. Sehr bestritten ist das Verhältnis der Körperschaften, namentlich der Gemeinden, die in Deutschland ebenso wie bei den Römern den Ausgangspunkt für die Entwickelung des Körperschaftsrechtes gebildet

---

[1] Vgl. Kraut, Vormundschaft 1, 135 f. Erst die Goldene Bulle gab für den hohen Adel den Anstoß zur Einführung besonderer, vom Landrecht abweichender Mündigkeitstermine. Vgl. Schulze, a. a. O. 111.

[2] Vgl. S. 417, n. 90. Heusler, Institutionen 2, 489 ff. Kraut, Vormundsch. 2, 144 ff. Fockema Andreae, Bijdragen 1, 5 ff.

[3] Vgl. Heusler 2, 511 ff. Kraut, a. a. O. 2, 266 ff. Fockema Andreae 1, 40 ff.

[4] Vgl. § 63 n. 4. Heusler 1, 203 ff.

[5] Vgl. S. 280 f. 338. 407. 445 n. Albrecht, Gewere 231 ff. Stobbe, Über die Salmannen, ZRG. 7, 405 ff. Beyerle, a. a. O. 1, 11 ff. Beseler, Erbverträge 1, 261 ff. Heusler 1, 215 ff. Lammer, Das Recht der treuen Hand, Würzb. Diss. 1875. Heumann, De salmannis (Opuscula, 1747) 289 ff. Loersch u. Schröder[2] 260.

haben[6]. Während die einen hier ganz wie im römischen Recht eine juristische Person finden und die Rechte der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen als Rechte an fremden Sachen erklären, geht die Genossenschaftstheorie von der Annahme einer „realen Gesamtperson" mit körperschaftlichem Gesamteigentum, einer auf sozialrechtlichem Gebiete erwachsenen „Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht", aus. Der Personifikationstheorie ist zuzugeben, daß die mittelalterliche Gemeinde in ihren Vermögensangelegenheiten bereits einen Gesamtwillen, dargestellt durch die Gemeindevertretung oder Mehrheitsbeschluß der Gemeindeversammlung, kennt und sich insoweit über das von dem individuellen Recht beherrschte und jeden Mehrheitsbeschluß ablehnende reine Gesamthänderverhältnis erhebt. Aber über diese Einheit in der Verwaltung ist die Körperschaft des altdeutschen Rechts nicht hinausgekommen, das Gemeindevermögen galt als Eigentum der Gemeindeglieder zur gesamten Hand, und für Schulden der Gesamtheit konnte jeder Einzelne haftbar gemacht werden.

2. Das Sachenrecht. Hinsichtlich des Fahrnisrechtes behielt es während des ganzen Mittelalters bei dem Grundsatz „Hand muß Hand wahren" sein Bewenden[7]. Bewegliche Sachen unterlagen der dinglichen Verfolgung gegen Dritte nur, wenn sie ohne den Willen des Eigentümers aus seiner Gewahrsam gekommen waren[8], und selbst in diesem Falle hatte der redliche Besitzer, falls er Jude war, die Sache nur gegen Ersatz dessen, was er dafür gegeben oder darauf geliehen hatte, herauszugeben[9].

---

[6] Vgl. Gierke, Priv.-R. 1, 660 ff.; Genossenschaftsrecht I. II. Stobbe, Priv.-R. 1, § 50. Heusler 1, §§ 50—61. Beseler, Volksrecht u. Juristenrecht 158 ff. Sohm, Die deutsche Genossenschaft, Leipz. Festgabe für Windscheid, 1889 (vgl. Heusler, GGA. 1889, S. 320 ff.). Laband, Zeitschr. f. HR. 30, 483 ff. Böhlau, Rechtssubjekt und Personenrolle (Rostocker Festschrift für Homeyer, 1871) 24 f. 60 ff.; Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg, 1877. Loersch u. Schröder[2] 257 f. Hauptvertreter der Genossenschaftstheorie ist Gierke, der Personifikationstheorie Heusler; wir schließen uns der vermittelnden Auffassung Sohms an.

[7] Vgl. S. 273. 377 n. 381. Ssp. II. 60, § 1. Außer der § 37, n. 98, n. 100 angeführten Litteratur vgl. Goldschmidt, Zeitschr. f. HR. 8, 246 ff. Huber, a. a. O. 744 ff.; Gewere 10 f. 60 f. v. Bar, Beweisurteil 152 ff. Planck, Gerichtsverfahren 1, 393 ff. 2, 417 ff. H. Meyer, a. a. O. 29 ff. Kraut, Grundriß[6] § 82, Nr. 34—36. 39 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 240. 251. 321. Gildemeister, Beitr. z. K. d. vaterl. R. 2, 159 ff. Ausnahme bei Sachen die einem Handwerker zur Ausbesserung übergeben sind: Kraut Nr. 50. 53. 54. H. Meyer 76 ff.; bei Veräußerungen des Gesindes (abgetragenes Gut): Ssp. III. 6, § 1. H. Meyer 57 ff.

[8] Vgl. Ssp. II. 36. Laband, a. a. O. 69—83. Huber, Gewere 12 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 232. 326 f. Kraut Nr. 8—29. 36. Albrecht, Gewere 81 ff. Zöpfl, RG. §§ 109 f. Eine dem Vertrauensmann entwendete Sache konnte, wie in der vorigen Periode, nur von diesem verfolgt werden (vgl. Meißener RB. 4, 42, Dist. 6), doch gewährte Schwsp. L. 230 dem Eigentümer die Klage wenigstens für den Fall, daß der Vertrauensmann bereits verstorben war.

[9] Vgl. Ssp. III. 7, § 4. Stadtbuch v. Oppenheim § 125 (Franck, Gesch. v. Oppenh.). Riedel, Cod. dipl. Brand. 1. Abt. 24, 32 (1341). 35 (1344). Loersch u. Schröder Nr. 327. Stobbe, Juden in Deutschland 119 ff. 241 ff.; Priv.-R. 2 § 146,

War diese schon einzelnen Volksrechten bekannte Begünstigung des redlichen Erwerbers im Mittelalter zunächst nur als ein Judenprivileg anerkannt, so wurde sie doch vielfach erweitert, indem man sie auf alle auf Märkten von einem unbekannten Verkäufer erworbenen Waren übertrug[10] oder das gleiche Privileg auch anderen Gewerbetreibenden einräumte[11] oder selbst dem ganzen Rechtssatz gemeine Geltung beilegte[12]. Über See gekommene Waren brauchte der redliche Erwerber nach dem Rechte der Seestädte überhaupt nicht herauszugeben[13]. Was dem Eigentümer in ehrlichem Kriege oder ehrlicher Fehde abgenommen wurde, unterlag dem Beuterecht[14].

Der Eigentumserwerb an solchen Früchten, zu deren Erzeugung es einer Bearbeitung des Bodens bedurfte, wurde als Lohn der Arbeit aufgefaßt: „Wer säet, der mähet"[15]. Dies kam auch dem redlichen Besitzer zu statten, während der unredliche Besitzer seine Arbeit verlor[16]. Überfallendes Obst (*anris*) gehörte dem, auf dessen Boden es fiel: „Wer den bösen Tropfen genießt, soll auch den guten genießen"; ebenso hatte der Nachbar Anspruch auf die sein Grundstück überragenden Zweige, falls der Eigentümer des Baumes sie nicht auf sein Verlangen entfernte, nach manchen Rechtsquellen auch auf das an ihnen hängende Obst[17].

Das Pfandrecht an fahrender Habe bewegte sich zunächst auf demselben Boden wie in der vorigen Periode[18]. Es gab nur ein Faustpfand-

---

n. 22 (3. Aufl. § 92, n. 23). v. Meibom, Pfandrecht 311 ff. Goldschmidt, Zeitschr. f. HR. 8, 226 ff. H. Meyer, a. a. O. 192 ff.

[10] Vgl. Stobbe, Priv.-R. § 146, n. 20 (3. Aufl. § 92, n. 21). Heusler 2, 215. Laband, a. a. O. 89. H. Meyer 128 ff. Goldschmidt, Zeitschr. f. HR. 8, 263. Stadtrecht von Steenwijk (Overijsselsche stad-, dijk- en markeregten, I. 10, 1891) S. 62. Die besondere Begünstigung der Marktkäufe entsprach einem schon im 11. Jh. bezeugten kaufmännischen Gewohnheitsrecht. Vgl. Grimm, RA. 610. Rietschel, Markt u. Stadt 191.

[11] Vgl. Privileg für einen Lombarden, v. J. 1328 (Ennen, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln 4, 129). Für die von Wirten angenommenen Pfänder ihrer Gäste: Münch. Stadtr. 110.

[12] So namentlich in den Niederlanden (Warnkönig, Flandr. RG. 2, 2, Urk.-B. 89. 194. 224. de Sloet, Oorkondenb. Nr. 598) und der Schweiz (Luzerner Stadtr. 72). Noch über das Judenprivileg hinaus geht der Schutz des redlichen Erwerbers nach Bamberger Stadtr. 76 f.

[13] Vgl. Hamb. Stadtr. v. 1270 7, 9. Michelsen, Oberhof Lübeck 146. H. Meyer, a. a. O. 141 ff. Laband, a. a. O. 84. 89. So schon nach Westgotenrecht (§ 37, n. 116).

[14] Vgl. Albrecht, Gewere 96. Loersch u. Schröder² Nr. 326. Laband 76 f.

[15] Vgl. Ssp. II. 58, § 2. III. 76, § 4. Saarbrücker Landr. 1, 10 §§ 5 f. 8, 1 § 11. Loersch u. Schröder² Nr. 233. 318. Stobbe, Priv.-R. 2, § 152 (3. Aufl. § 130); Beiträge 59 ff. Heusler 2, 195 f. Huber 742. Derselbe Satz beherrschte auch das lombardische Lehnrecht (II. F. 28, § 3).

[16] Vgl. Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter S. 75. ZRG. 5, 44.

[17] Vgl. A. B. Schmidt, Das Recht des Überhangs und Überfalls (Gierke, Untersuchungen 21, 1886). Schuster, Überhang und Überfall im deutsch. u. österreich. Recht, Allg. österr. Gerichtszeitung 1882, Nr. 77—86. Graf u. Dietherr 85.

[18] Vgl. S. 273 f. v. Meibom, Pfandrecht 264 ff. 327 ff. 353 f. 366 ff. 410 ff.; JB. d. gem. deutsch. R. 4, 445 ff. Stobbe, Priv.-R. 2, § 154 (3. Aufl. § 164);

recht[19], und zwar mit ausschließlicher Sachhaftung; ohne besondere Abmachung bestand eine persönliche Haftung des Schuldners nicht, der Gläubiger konnte ihn also wegen etwaigen Minderwertes des Pfandes nicht in Anspruch nehmen[20]. Ging das Pfand unter, so verlor der Gläubiger seine Forderung; wurde es beschädigt, so gereichte die Wertverminderung ihm zum Nachteil. Hatte er den Untergang oder die Beschädigung des Pfandes verschuldet, so haftete er dem Eigentümer für den Ersatz des Betrages, um den der Wert des Pfandes die Schuld überstiegen hatte[21]. Der Gläubiger hatte in der Regel das Recht der Pfandnutzung, doch kamen vielfache Ausnahmen vor[22]. War die Lösung des Pfandes unterblieben, so verfiel es nach Ablauf der Frist dem Gläubiger zu Eigentum, und zwar von Rechts wegen, wenn der Verfall ausdrücklich vereinbart war, anderenfalls erst durch richterliche Übereignung, nachdem der Gläubiger das Pfand dreimal durch das Gericht hatte aufbieten lassen.

Seit dem 13. Jahrhundert wurde es mehr und mehr üblich, mit der Pfandbestellung („Satzung") ein formelles Schuldversprechen zu verbinden, so daß das Pfand einen accessorischen Charakter annahm und zum Sicherheitspfand wurde[23]. Die natürliche Folge dieser Entwickelung war die Umbildung vom Verfall- zum Verkaufspfand. Die Verwertung des Pfandes erfolgte durch den Gläubiger, und zwar womöglich durch Verpfändung, nötigenfalls, wenn nicht ausdrücklich private Verwertung verabredet worden war, durch Verkauf auf gerichtliche Ermächtigung nach dreimaligem Aufgebot[24]. Den Mehrerlös hatte der Gläubiger dem Schuldner herauszugeben; für den Mindererlös haftete dieser auf Grund des Treugelöbnisses persönlich. War daher das Pfand durch Zufall untergegangen oder in seinem Werte vermindert, so hatte der Schuldner allein den Schaden zu tragen[25]. Ebendarum wurde von seiten der Kirche darauf geachtet, daß

Juden 247; Kr. VJSchr. 9, 285 ff.; Vertragsrecht 251 ff. Heusler 2, 201 ff. Planck, Gerichtsverfahren 2, 336 ff. Albrecht, Gewere 130 ff. Förster, ZDR. 9, 101 ff. Budde, ebd. 9, 411 ff. Madai, ebd. 8, 284 ff. Kraut § 102. Huber 816 ff. Puntschart, Schuldvertrag u. Treugelöbnis 232—279.

[19] Vgl. Bair. Landr. 17, 3 (c. 223). v. Meibom, a. a. O. 317 f.

[20] Vgl. Puntschart, a. a. O. 235 ff. 251.

[21] Vgl. Puntschart 255. Zufälliger Untergang befreite den Pfandgläubiger von der Ersatzpflicht, wurde aber nach einigen Rechten nur beim Tode von „essenden Pfändern" und nicht bei Verlust von Schrein- oder Kistenpfändern angenommen. Ssp. III. 5, §§ 4 f. Schwsp. L. 258. Manche Rechte ließen Berufung auf den Zufall nur dann zu, wenn auch eigene Sachen des Schuldners mit untergegangen waren. Vgl. Stobbe, Vertragsrecht 257.

[22] Vgl. Anm. 26. Die Ausnahmen (vgl. Schwsp. L. 258[b]. Meibom, a. a. O. 328) sind teils auf den Einfluß der kirchlichen Zinsverbote, teils auf das Vorbild des Verkaufspfandes zurückzuführen.

[23] Vgl. Puntschart, a. a. O. 252 f.

[24] Vgl. Stobbe 2[2], 691 f. (2, 2[3] S. 312). v. Meibom 388 ff. Hamb. Stadtr. v. 1270 1, 14. Kohler, Pfandrechtl. Forschungen 6 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 236.

[25] Vgl. Ssp. III. 5 § 5 (jüngerer Zusatz): *ire gelovede ne stünde den anders.* Brem. Stadtr. v. 1303, Ord. 3 (Ölrichs 1, 68). Magdeb. Fragen 1, 6 Dist. 6 (Loersch

der Pfandgläubiger sich jeder Pfandnutzung enthalte; sie wurde als wucherisch angesehen, während man das ältere Verfallpfand als Verkauf auf Wiederverkauf auffaßte und darum keinen Anstoß an der Pfandnutzung des Gläubigers nahm[26].

Der einzige Fall der Verpfändung einer beweglichen Sache ohne Besitzübertragung, den schon das frühere Mittelalter anerkannte, war der Bodmereivertrag bei Seeschiffen[27]. Nach der Ausbildung der Stadtrechtssatzung bei unbeweglichen Sachen gestattete man auch, daß der Gläubiger ihm verpfändete Sachen, namentlich Schiffe, Warenlager und Hausrat, gegen einen Mietzins, den der Schuldner übernahm, in dessen Gewahrsam beließ[28], oder daß Schuldner sich verpflichtete, die gepfändeten Gegenstände nicht von der Stelle zu entfernen, so daß sie gewissermaßen zu gewillkürten unbeweglichen Sachen wurden[29]. Auch unter Eintrag in die Stadtbücher wurden derartige Verpfändungen vollzogen[30]. Die im späteren Mittelalter vorkommenden Verpfändungen eines ganzen Vermögens, die freilich nicht selten bloß auf juristischer Phrase beruhen mochten, haben erst gegen Ende unserer Periode unter dem Einfluß des römischen Rechts

---

u. Schröder[2] Nr. 255). Bair. Landr. 17, 11 (c. 231). Einen Rest der älteren Auffassung (reine Sachhaftung) zeigt noch Hamb. Stadtr. v. 1270 1, 14, im Gegensatz zu dem von 1292 C. 10.

[26] Vgl. Lübecker Streitschrift gegen Herzog Erich von Sachsen, von 1418 (Urk.-B. d. Stadt Lübeck 6, 78): *In dudesscheme nimpt me dat wort pant twierleie wijs: ene wijs so het dat en pand, dat en vor ghelt eneme anderen settet, in der mate: wan de jenne sin ghelt wil wedder hebben, dat he dat esschen moghe unde in deme rechte vorderen, unde eft he des an den personen nicht vorderen kone, dat he dat an deme gude soken moghe; unde eft he dat gud vorghinghe, dat he allike wol sin ghelt manen mochte van den personen; ok dat deme personen dat gud wedder werde, wan he den schuldener betalt; unde we sulkes pandes nut upboret, de doit dat mit wokere. To deme anderen male, wat gudes ein koft umme ene summen gheldes, unde steit die* (d. h. Gedeih) *und vorderf des gudes, unde let dem vorkopere den wedderkop van gnaden, dat het ok ein pand ghemenliken in der leien tungen, wente gelijker wijs alse, de ghelt borghet uppe gud, dat gud mach wedderlosen van rechte, so mach desse dat verkofte gud wedderkopen van gnaden unde losen. darumme ghebruket man ghemeinliken dat wort pand to sulkem gude, dat ok weddeschat het. unde we sulkes gudes nut upboret, dat en is nen woker.*

[27] Vgl. Schröder, bei Endemann, Handb. d. HR. 4, 1 S. 245 f. Loersch u. Schröder[2] Nr. 273. Pauli, Zustände 3, 94 ff. 166. 169 ff. Goldschmidt, Universalgeschichte 345 ff. Pappenheim, Zeitschr. f. HR. 40, 378 ff.

[28] Vgl. hierüber wie über das Folgende Pauli, Abhandl. a. d. lüb. R. 4, 138 ff.; Lüb. Zustände 3, 8 ff. Stobbe 2[2], 686 ff. (2, 2[3] S. 308). v. Meibom, Pfandrecht 412 ff. 442. Schöne Beispiele für die Verpfändung von Schiffen durch Übernahme eines Mietzinses: Urk.-B. d. Stadt Lübeck 6, Nr. 388. 7, Nr. 504. 521. 669. 701.

[29] Vgl. ZGO. 20, 341 (Loersch u. Schröder[2] Nr. 206). Pauli, Abhandl. 4, 138 f.; Zustände 3, 115 f. Loersch u. Schröder[2] Nr. 283 (217). Das Pfandrecht war nur wirksam, so lange die verpfändeten Gegenstände an der Stelle blieben; wurden sie entfernt, so kam es in Wegfall, trat aber wieder ins Leben, wenn sie wieder zurückgebracht wurden.

[30] Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 216. Fabricius, a. a. O. 271 f. Hamb. Stadtr. v. 1270 1, 13. Pauli, Zustände 3, 116 ff.

Wirkung gegen Dritte erlangt[31]. Vorher können sie nur die Bedeutung einer Pfändungsklausel, durch die der Gläubiger zu privater Pfändung ermächtigt wurde, gehabt haben. Außer dieser dem Mittelalter geläufigen Konventionalpfändung und der gerichtlichen Pfändung gab es ein Privatpfändungsrecht des Zinsherrn gegen den Zinsmann (zuweilen auch ein solches des Rentengläubigers) und des Grundbesitzers gegen schädigende Menschen und Tiere, ferner ein Pfändungsrecht in Notfällen, wo richterliche Hilfe entweder unerreichbar oder (wie bei Spielschulden und Verpflichtungen von Ehefrauen, die der Mann nicht genehmigt hatte) gesetzlich versagt war[32].

Das Recht der Gewere[33] bezog sich in erster Reihe auf unbewegliche Sachen und solche Gerechtigkeiten, die als unkörperliche unbewegliche Sachen angesehen wurden. Die Gewere an beweglichen Sachen fiel mit der Gewahrsam zusammen; was nicht in besonderer Gewahrsam war, folgte der Gewere des Grundstücks, auf dem die Sache sich befand[34].

---

[31] Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 321 (280) gegen 332 (292). Siehe noch ebd.² Nr. 160. 181. 199. Fabricius 81, Nr. 121. 105, Nr. 548.

[32] Vgl. v. Meibom, a. a. O. 190 ff. Wilda, ZDR. 1, 167 ff. Nägeli, Das german. Selbstpfändungsrecht, 1876. Samuelsohn, Wirkungen der Privatpfändung, 1878. Kraut, § 107. Stobbe, Priv.-R. 1, § 70. Heusler 2, 205 ff. Löning, Vertragsbruch 231 ff. Planck, Gerichtsverfahren 2, 340 f. Loersch u. Schröder² Nr. 142. 191. 235. 251. 292. 409. Privatpfändung wegen Rechtsverweigerung: Höhlbaum, Hans. Urk.-B. 1, Nr. 23. 56. Pfändung durch den Pfantner beim Spiel: Schuster, Spiel 59. Pfändung von Ehefrauen: Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 278. Über das Pfändungspfandrecht vgl. Heusler 2, 129. 206. Kohler, Pfandr. Forsch. 22 f. Örtel, Entwickl. u. Bedeutung des Grundsatzes anteiliger Gläubigerbefriedigung, 1901, S. 44 ff. Mit Unrecht wird die pfandrechtliche Natur in Abrede gestellt von v. Meibom, a. a. O. 135 f. 177.

[33] Vgl. S. 274. Heusler 2, 20—46; Gewere, 1872. Laband, Vermögensrechtl. Klagen 158 ff.; Kr. VJSchr. 15, 378 ff. Stobbe, bei Ersch u. Gruber, Encykl. 1. Sekt. 1, 65 S. 428—88; Priv.-R. 2, §§ 72—74 (3. Aufl. §§ 85—87). Albrecht, a. a. O. Bruns, Recht des Besitzes (1848) 306 ff. Homeyer, Sachsenspiegel 2, 3 S. 402 ff. Gaupp, ZDR. 1, 86 ff. Brackenhöft, ebd. 3, 1 ff. 5, 133 ff. Delbrück, ebd. 14, 207 ff.; Dingl. Klage 36 ff. Planck, Gerichtsverfahren 1, 509 ff. 681 ff. v. Bar, Beweisurteil 163 ff.; ZRG. 12, 110 ff. Sandhaas, a. a. O. 81 ff. Gerber, Ges. jurist. Abh. 372 ff. (Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. NF. 11). Stein, Untersuchungen des deutsch. Sachenrechts, 1857. Rückert, Sachenrecht 69 ff. Gierke, Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht 1897; Genossenschaftsrecht 2, 137. Agricola, Gewere zu rechter Vormundschaft 96 ff. Kohler, Pfandrechtl. Forschungen 173 ff. Sohm, Zur Geschichte der Auflassung (Straßb. Festgabe f. Thöl, 1879) 81 ff. 107 ff. Walter, §§ 528—34. Siegel³, § 144. Brunner, Grundz. 168 ff. v. Amira, Grundr.² 129 f. Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 137. Kraut, §§ 67—69. Loersch u. Schröder², S. 262 f. Telting, a. a. O., Themis 1872. v. Gosen, a. a. O. 46 ff. Huber, Bedeutung der Gewere; Gesch. d. schweiz. Pr.-R. 232. Champeaux, Essai sur la Vestiture ou Saisine dans l'anc. droit français, 1899 (dazu Stutz, ZRG. 33, 327 ff.). Wunderlich bei Grimm, DWB. IV. 1, 3 Sp. 4784 ff.

[34] Vgl. Albrecht, a. a. O. 19 ff. Heusler, Gewere 66. 281; Inst. 2, 189 ff. Huber, Bedeutung der Gewere 40 f. Die durch Gedinge (z. B. Leihe oder Satzung) übertragene beschränkte Gewere endigte mit dem Gedinge selbst. Die Rückforderung der Sache durch den Verleiher oder Pfandgeber erfolgte also nicht auf

Die Gewere an einem Grundstück hatte, wer die Nutzungen daraus zog, es „in Nutz und in Gelde" hatte[35]. Die mit Rechtswirkungen ausgestattete Gewere, also der juristische Besitz, hieß „rechte Gewere"[36], im Gegensatz zu der unserem „fehlerhaften" Besitz (BGB. 858, 2) entsprechenden „raublichen" Gewere, die erst, nachdem der entwehrte Besitzer sich verschwiegen hatte, also nach unangefochtener Fortsetzung durch Jahr und Tag, zur rechten Gewere (in diesem Sinne) wurde[37]. Besitz ohne Rücksicht auf einen bestimmten Titel hieß „habende", „gemeine" oder „bloße" Gewere. Gründete sich der Besitz auf einen Rechtstitel, gleichviel ob rechtsbeständig oder anfechtbar, so war „eigentliche" („eigenliche") Gewere, Gewere „zu rechter Vormundschaft", Leibzuchts-, Satzungs-, Lehns- oder Zinsgewere vorhanden[38]. Wer den Besitz als Knecht oder Beamter für einen anderen ausübte, hatte keine Gewere, sondern war nur Besitzdiener seines Herrn[39].

Die vornehmsten Rechtswirkungen der Gewere bestanden in der ausschließlichen Befugnis des Besitzers, die Sache gerichtlich zu vertreten, und dem Schutze gegen eigenmächtige Besitzentziehung und Besitzstörung[40].

Grund des Gedinges (durch eine Vertragsklage), sondern auf Grund seiner durch das Erlöschen des Gedinges wiederhergestellten Gewere. Vgl. Ssp. I. 15 § 1. III. 22 § 3. Huber, Bedeutung der Gewere 10 f. 17. Gierke, Fahrnisbesitz 11.

[35] Keine Gewere hatte demnach der Eigentümer, wenn einem anderen (als Leibzüchter, Satzungsnehmer) die ausschließliche Nutznießung zustand. Bei der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft saß der Mann mit der Frau in der Gewere ihres eingebrachten Gutes (Ssp. I. 45 § 2), weil sein Nutznießungsrecht kein dinglicher Nießbrauch war, sondern auf der ihm obliegenden Fürsorge für die Familie beruhte. Ebenso erklärt sich die gemeinschaftliche Gewere der Ehegatten an der Morgengabe nach Bair. Landr. v. 1346, Art. 131.

[36] Nicht zu verwechseln mit dem anderen, S. 719 zu besprechenden Begriffe einer rechten Gewere.

[37] Binnen Jahr und Tag konnte der raubliche Besitzer von dem Entwehrten jederzeit wieder entsetzt werden, ihm gegenüber wurde die Gewere des früheren Besitzers als fortbestehend angesehen. Vgl. Ssp. II. 44 § 1. Schwsp. L. 209. Kl. Kaiserr. 2, 109 (mit Verkürzung der Frist auf 6 Wochen und 3 Tage). Heusler 2, 37 f. v. Gosen, a. a. O. 46 ff. Warnkönig, Franz. RG. 2, 308 ff. Bruns, a. a. O. 360 ff. Siehe auch BGB. 861, 2. 864.

[38] Zinsgewere hatte auch der Pächter, solange das Gedinge dauerte (Anm. 34). Vgl. Augsb. Stadtr. 128, Zusatz III. v. Brünneck, ZRG. 14, 151 f. Ob auch der Mieter, ist bestritten, da dieser im allgemeinen nur Gebrauch und keinen Fruchtgenuß hatte (dafür Huber, Gewere 24, n. 51). Die Aussprüche des Brünner Sch.-B. 125. 284. 340 kommen nicht in Betracht, da sie zu den romanistischen Ausführungen des Verfassers (S. 693) gehören. Daß die Quellen der Gewere nur beim Pächter gedenken, könnte sich auch aus der geringen Bedeutung der Miete im Wirtschaftsleben des Mittelalters erklären. Der Satz „Kauf bricht nicht Miete" dürfte für eine Gewere des Mieters sprechen.

[39] Vgl. Laband, Vermögensr. Klagen. 161. Andererseits hatte der Salmann, durch den man sich beim Eigentumserwerb von Grundstücken vertreten ließ, zunächst die rechte Gewere zu erwerben, hierauf aber das Gut dem Treunehmer in Nutz und Gewere zu überantworten. Vgl. Beyerle, a. a. O. 1, 146 ff.

[40] Zu weit geht aber Huber, wenn er die Gewere schlechthin für die Form erklärt, unter der allein das dingliche Recht verteidigt, erobert oder übertragen

Da die Vertretung im Landgericht immer nur Einem zustehen konnte, so mußte auch die Gewere eine einheitliche sein („ledigliche“ Gewere), sie konnte nicht gleichzeitig verschiedenen Personen auf Grund verschiedenartiger Nutzung und verschiedener Rechtstitel zukommen[41]. Diese Regel unterlag aber zwei Ausnahmen. Einmal, wenn neben der landgerichtlichen Vertretung die einer anderen Person obliegende Vertretung in einem anderen Gericht (z. B. Lehn-, Dienst- oder Hofgericht) in Frage kam, so daß die landrechtliche Gewere von der lehn-, dienst- oder hofrechtlichen unterschieden werden mußte[42]. Die zweite Ausnahme trat ein, wenn ein Gesamtrecht mehrerer vorlag, dem selbstverständlich auch eine Gesamtgewere entsprach, und ebenso in den unten zu besprechenden Fällen des geteilten Eigentums, zumal bei der freien Erbleihe und der Hausleihe (Zinseigen), bei denen zwar dem Zinsmann die ledigliche Gewere zustand, aber doch auch, offenbar unter der Annahme einer Nutzteilung, eine selbständige, durch den Zinsgenuß ausgedrückte Gewere des Zinsherrn anerkannt wurde[43].

Der Besitzschutz bestand, neben dem Rechte des Besitzers auf die vorteilhaftere Beklagtenrolle bei allen Prozessen um das Gut, in der Strafbarkeit jeder eigenmächtigen Besitzentziehung oder Besitzstörung und in der bereits erwähnten Befugnis, binnen Jahresfrist Gewalt mit Gewalt zu erwidern. Wenn die Parteirollen streitig waren, so konnte zu ihrer Regelung ein Zwischenverfahren possessorischen Charakters platzgreifen, das sich im späteren Mittelalter, vielleicht unter dem Einfluß des kanonischen Rechts, mehr und mehr zu einem selbständigen possessorischen

werde, in die es sich kleidete, um des Rechtsverkehrs teilhaftig zu werden. Welche Bedeutung hätte dann das Eigentum noch gehabt, falls ein anderer die Nutznießung hatte (Anm. 35)? Bei Salmannseigen stand die rechtliche Vertretung nicht dem in Nutz und Gewere gesetzten Erwerber (Anm. 39), sondern dem Salmann, der sich der Gewere entäußert hatte, zu. Vgl. Beyerle 1, 153.

[41] Vgl. Heusler 2, 25 ff. Stobbe, Priv.-R. 2, 1[3] S. 200 ff.

[42] So hatte der Aftervassall zwar die ledigliche Gewere und daher auch die Vertretung des Gutes im Landgericht wie im Lehnsgericht seines Herrn (vgl. S. 409 f. Homeyer, Syst. d. Lehnr. 408 f. II. F. 8 § 1), aber im Lehnsgericht des Oberlehnsherrn hatte der Obervassall und Unterlehnsherr allein die Vertretung und die Gewere, der Unterlehnsmann galt nur als sein Verwalter. Vgl. Sächs. Lehnr. 7 § 3. Ganz entsprechend war das Verhältnis, wenn ein Vassall sein Lehen ganz oder zum Teil gegen Zins ausgethan hatte. Umgekehrt stand den hörigen Bauern zwar die hofrechtliche Gewere an ihrem Zinsgut und den Ministerialen, solange sie noch keinen Zutritt zu den Landgerichten hatten, die dienstrechtliche Gewere zu, aber die Vertretung im Landgericht und somit die landrechtliche Gewere war Sache des Herrn. Vgl. S. 445. 582. 605.

[43] Deutlich ausgesprochen bei den Vergabungen mit Vorbehalt des Nießbrauches (S. 287). Vgl. Heusler 2, 26 f.; Gewere 52. Dsp. 25. Schwsp. L. 22. Man muß aber Huber, Gewere 28 ff., zugeben, daß der Zinsherr auch in anderen Fällen der freien Leihe, insbesondere auch bei Zeitpacht und Miete, eine eigene Gewere gehabt haben muß, die nur hinter der des Zinsmannes selbst zurücktrat.

Rechtsmittel, unabhängig von der Entscheidung über das Recht an der Sache, ausgestaltet hat[44].

Der Übergang der „eigentlichen" Gewere des Erblassers auf den Erben vollzog sich von Rechts wegen unmittelbar durch den Erbfall, indem der Erbe, auch wenn er den Besitz thatsächlich noch nicht angetreten hatte, den Besitz des Erblassers einfach fortsetzte und wegen der von Dritten eigenmächtig aus dem Nachlaß entfernten Gegenstände die possessorischen Rechtsmittel anwenden konnte[45]. Ebenfalls von Rechts wegen erwarb der Vormund die Gewere an allen im Besitz des Bevormundeten befindlichen Sachen. Bei Veräußerungen ging die Gewere des Veräußerers durch die Auflassung insofern auf den Erwerber über, als der Auflassende diesem gegenüber bis zu der körperlichen Besitzeinweisung als sein Stellvertreter, d. h. als bloßer Besitzdiener angesehen wurde, während es Dritten gegenüber noch der Besitzergreifung seitens des Erwerbers bedurfte[46]. Wenn aber der Veräußerer sich den Nießbrauch vorbehielt oder wenn es sich um einen bloßen Auftrag zu Lehn- oder Zinsrecht handelte, bedurfte es stets der körperlichen Besitzübertragung und Besitzrückgabe, und zwar nach strengem Recht mit einem thatsächlichen Zwischenbesitz des Erwerbers durch Jahr und Tag oder doch durch drei Tage[47]. Bei der Leihe wurde die Gewere des Leihenden auf den Beliehenen ursprünglich nicht schon durch die Investitur, sondern erst durch die Besitzeinweisung (*bewîsunge*) übertragen[48]. Die dem Besitzer einer Sache gerichtlich „verteilte" Gewere ging kraft Urteils unmittelbar auf seinen Gegner, dem sie zuerkannt worden war, über[49].

Die Eigentumsübertragung an Grundstücken geschah im wesentlichen noch in den alten Formen[50]. Königliche Übertragungen erfolgten

---

[44] Vgl. Schröder, ZDA. 13, 147. 161 ff.; ZRG. 7, 132. 8, 163. Franklin, Reichshofgericht 1, 47. 116. 125. 129. 160. 182. Stobbe, Priv.-R. 2, 20 ff. (2, 1³ S. 209 ff.). Heusler 2, 44 ff. Laband, Vermög. Kl. 184 ff. Huber, Gesch. d. schweiz. Priv.-R. 232 n.

[45] Über die sehr bestrittene Frage vgl. Heusler 2, 39 ff.; Gewere 172 ff. Stobbe, Pr.-R. 5, 21 f. Planck, Ger.-Verf. 1, 531 f. Laband, Kr. VJSchr. 15, 397 ff. Behrend, Anefang u. Erbengewere, 1885. Cosack, Besitz des Erben, 1877. Sohm, Auflassung 111, n. 42. Loersch u. Schröder Nr. 264 (245). Huber, Gewere 32 f. 38 f. Siehe auch BGB. 857.

[46] Vgl. Sohm, a. a. O. 109. Heusler 2, 34 f. Huber, a. a. O. 33 ff. Beyerle, a. a. O. 1, 135 ff. Man hat sich diese relative Gewere des Erwerbers ähnlich zu denken wie die des Entwehrten gegenüber der raublichen Gewere des Entwehrers (Anm. 37).

[47] Vgl. S. 287. 338. 404. Heusler 2, 36 f. Im Leben wurden diese Fristen vielfach nicht beobachtet.

[48] Vgl. Homeyer, Syst. d. Lehnrechts 395 ff. Huber, a. a. O. 37 f. Nach Albrecht, a. a. O. 284 ff., gab die Investitur schon die Gewere, aber erst die spätere Rechtsentwickelung gestattete dem Beliehenen unter Umständen, sich selbst in Besitz zu setzen.

[49] Die Verteilung war an die Stelle der prozessualischen Auflassung (S. 283) getreten. Vgl. Heusler 2, 37.

[50] Vgl. S. 276 ff. Außer der § 35 n. 39 angeführten Litteratur vgl. Heusler,

in der Regel durch Privileg (*praeceptum regis*), während sich die Fürsten bald der gleichen, bald der volksrechtlichen Form bedienten[51]. Die letztere bestand nach wie vor aus zwei untrennbar verbundenen Akten, nämlich der unter Übergabe eines Handschuhes vollzogenen Einigung (*Gabe*, *Aufgabe*, *Verreichung*, *Aufreichung*, *Begabung*, *donatio*), die der volksrechtlichen Sale entsprach und wie diese auch als *traditio* bezeichnet wurde[52], und der Auflassung (*Verlassung*, *Verzicht*, *Ausgang*, *renunciatio*, *resignatio*, *abdicatio*, *remissio*), die der Veräußerer in alter Weise bei den Sachsen mit Finger und mit Zunge, bei den übrigen Stämmen durch exfestucatio mit Halm und Mund oder unter Stabreichung vollzog[53]. Dazwischen schob sich zuweilen noch die symbolische Investitur mit Rasen und Zweig, im Süden zu einer bloßen *Fertigung* unter Handreichung verflüchtigt[54]. In der Folgezeit sind „Auflassung“ und „Fertigung“ in allgemeinerer Anwendung zu technischen Bezeichnungen für den ganzen Übertragungsakt geworden[55]. Die in der fränkischen Zeit nur vom

---

Inst. 1, 73 ff. Beyerle, a. a. O. 1, 119—141. Huber, Gesch. d. schweiz. Privatr. 701 ff.; Gewere 33 ff. Albrecht, Gewere 63 ff. Sohm, Fränk. R. u. röm. R. 34—60. Laband, Vermögensr. Kl. 235 ff. 292 ff.; Kr. VJSchr. 15, 403 ff. Brinck, Bestellung der dingl. Rechte, 1887, S. 8 ff. Sandhaas, a. a. O. 4 ff. v. Gosen, a. a. O. 64 ff. Loersch u. Schröder[2], S. 262 f. Kraut, Grundriß § 78. v. Duhn, a. a. O. 10 ff. Rehme, Lübecker Ober-Stadtbuch 108 ff.; Zur Geschichte des Münchener Liegenschaftsrechtes, i. d. Berl. Festgabe f. Dernburg, 1900, S. 281 ff. Napiersky, Erbebücher der Stadt Riga, pg. 7—70. Fabricius, a. a. O. 264. Göschen, Gosl. Stat. 183 ff. Bischoff, Olmütz. Statuten 36 ff. Rössler, Altprager Stadtr. pg. 61. Isler, Das thurgauische Fertigungsrecht, Bern. Diss. 1901. Buelowius, Utrum ad dominium rerum immobilium transferendum resignatione solemni in iudicio opus fuerit, Königsb. Diss. 1870.

[51] Vgl. S. 283. MG. Dipl. reg. Otto II. Nr. 280 (982). Sohm, a. a. O. 52 f. Stobbe, Auflassung 170. Die Überreichung des Handschuhes wird auch bei königlichen Landübertragungen erwähnt.

[52] Die Ausführungen der bisherigen Auflagen dieses Buches, die ein Fortleben der Sale in Abrede stellten, waren nach den von Heusler und Beyerle beigebrachten Beweisen zu berichtigen. Lehrreich eine kölnische Urkunde von 1159 und eine niedersächsische von 1256 (Loersch u. Schröder[2] Nr. 104, 133). In beiden handelt es sich um die Übereignung verkaufter Grundstücke. An den vorangegangenen Kaufvertrag schließt sich die gerichtliche *donatio* und die Auflassung (*exfestucatio*, *renunciatio*), in der niedersächsischen Urkunde folgt noch Aufgebot und gerichtliche Friedewirkung, sodann die körperliche Besitzeinweisung und triduana possessio des Käufers. Über den fortdauernden Gebrauch des Handschuhes vgl. Heusler 1, 73 n. 3. Grimm, RA. 152 f. Die Bilder zu Ssp. I. 45 § 2 und II. 24 § 2 geben dem Auflassenden einen Handschuh in die Hand. Vgl. v. Amira, Dresdener Bilderhandschrift, Tafel 28, 55.

[53] Vgl. S. 277 f. Heusler 1, 74 f. Isler, a. a. O. 18. 20. Loersch u. Schröder[2] Nr. 83. 84. 148. 180. Meißener RB. 1, 31 dist. 1. Cod. dipl. Anh. 1, Nr. 411. 419. 2, Nr. 75. Brem. UB. 1, Nr. 512.

[54] Vgl. Beyerle, a. a. O. 1, 131 ff. Heusler 1, 73 f. Ob die (eidliche) Fertigung in Münchener Gerichtsbucheinträgen in diesem Sinne zu erklären ist, muß dahingestellt bleiben; der von Rehme, a. a. O. 294 ff. angenommenen Deutung auf das Versprechen der Gewährleistung kann ich nicht zustimmen.

[55] Die „Auflassung“ des BGB. § 925 entspricht der früheren Sale, während

ribuarischen Rechte verlangte Gerichtlichkeit des Aktes war im Mittelalter fast allgemein vorgeschrieben, er gehörte vor des echte Ding oder die „gehegte Bank", als die *stad dô iz von rechte kraft ader macht gehaben mochte*[56]. Die wesentlichsten Vorzüge der gerichtlichen Auflassung beruhten in der Öffentlichkeit, dem Beweise durch Gerichtszeugnis und Gerichtsurkunden, zumal bei Eintragungen in Stadtbücher oder Landtafeln[57], ganz besonders aber in der Sicherstellung der Auflassung gegen Anfechtungen Dritter[58]. Erreicht wurde die letztere durch ein unmittelbar an die Auflassung angeschlossenes prozessualisches Verfahren, indem der Richter die Anwesenden durch dreimaliges Aufgebot zu sofortiger Geltendmachung ihrer Einsprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, aufforderte, und darauf dem Erwerber hinsichtlich des Gutes Frieden wirkte. Dieser Friedebann, für den ein Friedeschilling erhoben wurde, hatte die Bedeutung einer Fronung, d. h. einer obrigkeitlichen Beschlagnahme (*missio in bannum*), und wirkte daher gegen alle Abwesenden als Ungehorsamsurteil in der Weise, daß sie ohne echte Not nicht länger als Jahr und Tag mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche säumen durften. Ließen sie die Frist verstreichen, so hatten sie sich verschwiegen, die durch die Auflassung begründete Gewere des Erwerbers war zur rechten Gewere geworden, so daß er sich auf keine Anfechtung mehr einzulassen brauchte[59]. Eine partikularrechtliche Abschwächung war es, wenn

---

die frühere Auflassung durch die Eintragung in das Grundbuch ersetzt ist. Vgl. Anm. 57.

[56] Vgl. Sohm, a. a. O. 41 ff. Heusler 2, 81—103. Nur in Straßburg und wenigen anderen Städten pflegten die Auflassungen, um Brief und Siegel darüber zu erhalten, vor den bischöflichen Offizialen, in Ostfriesland und Ditmarschen vor den Pfarrern der betreffenden Kirchspiele vollzogen zu werden. Vgl. S. 701 n. 703. Friedländer, Ostfries. UB. 1, Nr. 177. 246. 313. 334. 375. 392. 394. Man darf annehmen, daß die Kirchspielauflassungen um des Nachbarzeugnisses willen regelmäßig vor versammelter Gemeinde erfolgten. Denselben Grund hatten die Auflassungen im Dorfgemeindegericht (S. 606. 627 n.) sowie die Eintragungen der Kölner Schreinsämter. Vgl. Kruse, ZRG. 22, 204.

[57] Vgl. S. 702 f. Rehme, Münchener Liegenschaftsrecht 300 ff.; Lüb. Oberstadtbuch 170 ff. Ebd. 188 ff. der Nachweis, daß seit Mitte des 14. Jhs. die Auflassung durch den Eintragungsbefehl des Rates ersetzt werden konnte, wodurch sie mehr und mehr in den Hintergrund trat und schließlich ganz außer Gebrauch kam.

[58] Vgl. UB. d. Hochst. Halberstadt 1, 434 (1215): *quoniam nulla donatio proprietatis robur firmitatis sustinere potest, nisi comitie testimonio et banni regalis auctoritate firmetur.* Da auch Grundstücke des Herrenstandes der gerichtlichen Auflassung bedurften, so kann die bereits durch v. Below aus guten Gründen angefochtene Ansicht von Sohm und Heusler, daß die obligatorische gerichtliche Auflassung auf die Grafenschatzpflicht zurückgehe, nicht richtig sein, doch mag letztere unter Umständen die Auflassung durch die Hand des Richters erforderlich gemacht haben. Vgl. Seibertz, UB. 1, Nr. 177. 397.

[59] Das Verdienst, die rechte Gewere durch die Hinweisung auf die Fronung (S. 375) auf ihre wahre Grundlage zurückgeführt zu haben, gebührt Sohm, a. a. O. 37 ff. 53 ff. Vgl. Brunner, Forschungen 738 ff. Heusler 2, 81 ff. 103 ff. Huber, a. a. O. 712. Immerwahr, Verschweigung (s. S. 359). Fockema Andreae, ZRG.

das sächsische Recht dem Inhaber der rechten Gewere noch einen besonderen Eid über seinen Rechtstitel auferlegte[60]. Die Frist belief sich auf ein Jahr sechs Wochen und drei Tage, d. h. drei Echtedinge und drei gebotene Dinge[61]. Wo keine Auflassung stattgefunden hatte, fand die alte Verjährungsfrist von 30 Jahren (S. 383), bei den Sachsen um die Frist von Jahr und Tag verlängert, Anwendung.

In den über Eigentumsübertragungen aufgenommenen Stadtbucheinträgen pflegte man sich mit einer kurzen Angabe des übertragenen Gegenstandes zu begnügen und die Übertragung des Eigentums als selbstverständlich unerwähnt zu lassen. In den Urkunden dagegen wurde regelmäßig ausdrücklich hervorgehoben, daß die Sache „zu Eigen“ oder „zu Eigentum“ oder „mit dem Eigentum“ (mhd. *daz eigentûm*, mnd. *de eigendôm*), *cum proprietate* oder *cum dominio et proprietate* übertragen worden sei[62]; oder es wurde statt dessen in den mannigfachsten Formeln und Redewendungen angegeben, daß der Erwerber mit der Sache thun und

---

27, 85 ff. 100 ff. v. Duhn, a. a. O. 5 ff. W. Sickel, Geschichte des Bannes (Marb. Progr. 1886) 25 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 133, S. 263. Telting, a. a. O., Themis 16, 78 ff. 35, 24 f. In süddeutschen Stadtrechten belief sich die Gewerefrist nur auf sechs Wochen und drei Tage. Vgl. Beyerle, a. a. O. 1, 142 ff. Heusler, Inst. 2, 111. 121 f. Huber, Gesch. d. schw. Priv.-R. 713 n. Über eine ähnliche Verschiedenheit der Fristberechnung vgl. S. 666, n. 44. S. 715, n. 37.

[60] Vgl. Heusler 2, 107. Gegen die Annahme von Fockema Andreae, a. a. O. 108 ff., daß auch das niederländische Recht den Eid verlangt habe, weist Brunner, a. a. O. 740 ff. nach, daß es sich hier um den eidlichen Beweis der rechten Gewere und nicht, wie in den sächsischen Quellen, um eine Ergänzung der unbestrittenen oder erwiesenen rechten Gewere durch den Eid handelte.

[61] Diese Frist ist, wenn auch meistens erst in jüngeren Quellen, in den verschiedensten Rechtsgebieten (aus den Niederlanden vgl. u. a. Rechtsbronnen der stad Harderwijk, hēr. v. Berns, 1886, S. 8) so gleichmäßig bezeugt, daß die Übereinstimmung nicht auf Zufall beruhen kann. Wir können daher der Auslegung von Fockema Andreae, ZRG. 27, 75 ff., daß „Jahr und Tag“ immer nur ein Jahr und einen Tag (nach Analogie der 8 Tage für eine Woche, 15 Tage für zwei Wochen) bedeutet habe und die Verlängerung auf späteren partikularrechtlichen Fortbildungen beruhe, nicht beistimmen. Wenn die älteren Quellen sich durchweg mit „Jahr“ oder „Jahr und Tag“ begnügen, so erklärt sich dies aus dem feststehenden Sprachgebrauch, indem jeder wußte, was damit gemeint war. Erst als der Sprachgebrauch ins Schwanken geriet, hielt man es für nötig, die sechs Wochen und drei Tage ausdrücklich hervorzuheben. Unsere im Text gegebene Auffassung wird unterstützt durch das Aachener RB. (Loersch, Aach. Rechtsdenkmäler 84 ff.) c. 21: *jair ind dach, ind dar nae dri voichtgedinge.* c. 28: *wanne dat jair ind dach umb is, van varender haven gelich als wale van erve, me zo dem erve gehoiren na jair ind dage dri voitgedinge.*

[62] Das Wort *dominium* für sich kommt nur in süddeutschen Urkunden, und auch hier nur ausnahmsweise, in dem Sinne von „Eigentum“ vor. Sonst wird es durchweg als gleichbedeutend mit Herrschaft (*hêreschaft*, nd. *herschop*) in den verschiedenen Richtungen, welche dieses Wort im Mittelalter angenommen hat, gebraucht. Auch *dominium directum* des Lehnsherrn und *dominium utile* des Lehnsmannes ist zuerst in dem Sinne einer geteilten Herrschaft und nicht in dem des geteilten Eigentums aufgekommen.

lassen könne was er wolle, oder daß ihm und seinen Erben freie und unbeschränkte Verfügung über sie eingeräumt werde.

Ein dem Eigentum sehr nahe stehendes Recht, das mit einem geringen Zins belastete Erbbaurecht (Hausleihe, Zinseigen), kommt zuerst als Gründerleihe bei den Markt- und Stadtgründungen, später auch bei den ländlichen Kolonisationen vor[63]. Für Gent ist es schon 941, für Passau 976, für ländliche Kolonien zuerst im Bistum Bremen (1106) bezeugt[64]. Als Vorbild mag die Übertragung von Rottland gegen Landrecht oder Medem gedient haben[65]. Von der Gründerleihe war die freie Erbleihe durchaus verschieden[66]. Diese, die man bisher irrtümlich als eine bloße Umbildung der hofrechtlichen Leihe aufzufassen pflegte, hat sich aus der alten Prekarie, und zwar der precaria oblata, entwickelt; noch bis zum 13. Jahrhundert beruhte sie fast regelmäßig auf einem Auftrag zu Leiherecht, erst von da an trat die unmittelbare Erbleihe mehr in den Vordergrund[67].

Die Auflassung fand nicht nur bei Immobiliarveräußerungen, sondern auch bei dem Verzicht auf die Lehns-, Zins-, Satzungs- oder Leibzuchtsgewere seitens des Lehn- oder Zinsmannes, Satzungsgläubigers oder Leibzüchters Anwendung, gleichviel ob eine Rückgabe an den Eigentümer (Lehn- oder Zinsherrn) oder Übertragung auf einen Dritten durch die Hand des Eigentümers bezweckt wurde. Dagegen wurde die Auflassung durch eine bloße Investiturhandlung ersetzt, wenn es sich nur um die Einräumung einer abgeleiteten Gewere handelte, bei der dem Eigentümer der „Anfall“, d. h. das vererbliche oder veräußerliche Recht auf den Heimfall, vorbehalten wurde, also bei Bestellung einer Leibzucht oder Satzung, bei Belehnung und Erbleihe[68]. Die Bestellung einer Leibzucht oder Satzung mußte zwar

---

[63] Vgl. S. 438. 454. 632 f. Rietschel, Markt u. Stadt 132 ff. Litteratur S. 618. 632, n. 56.

[64] Vgl. des Marez (S. 618) 13 f. MG. Dipl. Otto II. Nr. 137. Bremisches UB. 1, 28 Nr. 27. Noch älter als die Bremer Gründung ist vielleicht die des Bischofs Udo von Hildesheim (1079—1114) in Eschershausen (Böhmer, Acta imperii selecta Nr. 1129).

[65] Vgl. S. 193 f. 429 f. 533.

[66] Über diese und ihre Entstehung aus der precaria hat erst Rietschel, Entstehung der freien Erbleihe, ZRG. 35, Aufklärung gegeben. Unsere Ausführungen S. 453 f., bei denen Rietschel's Untersuchungen noch nicht verwertet werden konnten, kranken noch an der ungehörigen Vermischung der privaten Erbleihe mit der Gründerleihe.

[67] Das völlige Verschwinden der unmittelbaren Prekarienleihe, der alten precaria data (S. 164. 287 f.), seit dem Ausgang der fränkischen Zeit ist wohl dem Einfluß des Lehnwesens zuzuschreiben. Dagegen hat sich die precaria oblata, wenn auch nicht mehr unter dem alten Namen, unverändert erhalten, nur machte, wie übrigens auch bei der Leihe nach Hofrecht, die Leihe auf Lebenszeit mehr und mehr der erblichen Leihe platz. Die freie Erbleihe war in Stadt und Land gleichmäßig verbreitet, doch wurde sie in süddeutschen Städten vielfach als eine Eigentümlichkeit des Stadtrechts aufgefaßt und gleich der Gründerleihe als „Burgrecht“ bezeichnet.

[68] Vgl. S. 286. Heusler 2, 76. Pauli, Abh. 4, 27 f. Sohm, Auflassung 114 f.

überall, wo für Eigentumsübertragungen die gerichtliche Auflassung vorgeschrieben war, ebenfalls vor Gericht erfolgen, aber ohne den der Auflassung eigentümlichen Verzicht, durch bloße gerichtliche Fertigung, der dann in derselben Weise wie bei der Auflassung richterliches Aufgebot und richterlicher Friedebann folgte[69]. Die lehnrechtliche Investitur geschah in den besonderen Formen des Lehnrechts vor dem Lehnsgericht (403. 582), vor das auch die Errichtung von Pfandlehen und Leibgedinge an Lehen gehörte[70]. Die Leihe nach Hofrecht wurde im grundherrlichen Hofgericht, unter Anwendung der gewöhnlichen Investitursymbole, vollzogen[71]. Bei der freien Leihe genügte außergerichtliche Überreichung des Leihebriefes, erst seit dem 14. Jahrhundert erfolgten die städtischen Leihen regelmäßig vor Gericht[72]. Die Gründerleihe vollzog sich in den Formen des Privilegs, wahrscheinlich unter Aushändigung eines Leihebriefes.

Das Beispruchsrecht der Erben behauptete sich während des ganzen Mittelalters in der alten Weise, nur wurde es im Laufe der Zeit zu einer bloßen Erblosung abgeschwächt und auch in den Rechtsgebieten, die es früher auf Kaufgut ausgedehnt hatten, allmählich auf die Erbgüter beschränkt[73]. Das Sachsenrecht gestand es nur dem nächsten Erben zu, die Anfechtung fiel also weg, wenn dieser zugestimmt oder sich verschwiegen hatte; die Zustimmung („Erbengelob") erfolgte in der Form des Gelobens, also feierlich mit Finger und mit Zunge, und erforderte nach den allgemeinen Grundsätzen (S. 297) eine wenn auch noch so geringe Gegenleistung. Während das Beispruchsrecht der Erben bei den Sachsen einen selbständigen Charakter als dingliches Anerbenrecht hatte und durch keine Gemeinderschaft bedingt war, beruhte es bei den übrigen Stämmen auf der Ganerbschaft, d. h. dem Gesamteigentum am Familiengut, und wurde demgemäß durch Erbteilung aufgehoben. Nach manchen Rechten war die Teilung aber nur dann eine das Ganerbenrecht aufhebende Totteilung, wenn sie „mit Verzicht", d. h. mit gegenseitiger Auflassung der ganerbschaftlichen Ansprüche, erfolgt war; auch die Zustimmung zu Veräußerungen bedurfte dementsprechend der Auf-

---

[69] Vgl. Heusler 2, 125 f. 141 f. Als Symbol diente auch hier vielfach der Handschuh.

[70] Vgl. S. 407 f. Homeyer, Sachsenspiegel 2, 2 S. 345 f. 363.

[71] Vgl. Heusler 2, 178.

[72] Vgl. Heusler 2, 179 f. Arnold, Zur Gesch. d. Eigentums 272. Loersch u. Schröder[2] Nr. 110. 135 f. 146. 155. 165. 279.

[73] Vgl. S. 275 f. 336 und die daselbst angeführte Litteratur. Kraut § 70. Loersch u. Schröder[2] S. 263. Siegel, Erbrecht 116 ff. Göschen, a. a. O. 195 ff. Pauli, Abh. 1, 1837; ZDR. 10, 325 ff. v. Gosen, a. a. O. 171 ff. Hasenöhrl, a. a. O. 135 ff. Schröder, ZRG. 9, 410 ff.; Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 31 ff. Schulze, a. a. O. 50 ff. Gerber, Meditationes ad Ssp. I. 52, Erlangen, 1874. Telting, a. a. O., Themis 16, 59 ff. 41, 4. Stück, 1880. Huber, Gesch. d. schw. Pr.-R. 238. 553. 717 ff. Über die Bedeutung des sächsischen Erbenlaubes vgl. Puntschart, a. a. O. 34 ff. Nach Ssp. I. 52 § 1 hatte der Erbe die einfache Vindikation gegen den Erwerber, nach jüngeren Quellen meistens nur noch gegen Ersatz des von diesem gezahlten Kaufpreises. Der Anspruch des Erben wurde als *abschüten*, nd. *beschudden*, später auch als *lôsunge* bezeichnet.

lassungsform. Einer Erbteilung ohne Verzicht wurde vielfach nur die Bedeutung einer Mutschierung (S. 405) beigelegt[74]. Bei dem Herrenstande galt diese Auffassung allgemein, und auch der Ritterstand war mehr und mehr bestrebt, seinen Stammgütern den ganerbschaftlichen Charakter zu wahren[75]. Andererseits wurde seit dem 13. Jahrhundert in einzelnen Stadtrechten das Beispruchsrecht der Erben völlig aufgehoben[76].

Von hervorragendem Interesse in dem mittelalterlichen Rechte Deutschlands und Frankreichs sind die verschiedenen Gestaltungen des Miteigentums (zumal an unbeweglichen Sachen), die sich größtenteils bis zur Gegenwart behauptet haben[77]. Das durchaus vorwiegende Miteigentum zur gesamten Hand, dem im Gebiete des Lehnrechts die Gesamtbelehnung (S. 405. 413 ff.) entsprach, konnte, wie bereits bemerkt, nach Art der lehnrechtlichen Mutschierung durch eine dauernde Nutz- und Gebrauchsteilung, aus der sich in den Städten das sog. Gelaß-, Geschoß- oder Stockwerkseigentum entwickelt hat, seiner Härten und Unbequemlichkeiten entkleidet werden[78]. Eine andere Art gemeinschaftlichen Eigentums war es, wenn dem Einen der Grund und Boden, einem Anderen das auf ihm errichtete Gebäude gehörte[79]. Im Gebiete des Lehnrechts und der bäuerlichen Leihe entstand das später zum Teil auch auf die Hausleihe und das Rechtsverhältnis bei Stammgütern und Familienfideikommissen übertragene sog. geteilte Eigentum mit dem Untereigentum (dominium utile) des in Nutz und in Gelde, also in der lediglichen Gewere, befindlichen Lehns- oder Zinsmannes und dem Obereigentum (dominium directum) des Lehns- oder Zinsherrn, der, abgesehen von den ihm zustehenden Abgaben und Diensten, im wesentlichen auf die Mitwirkung bei Veräußerungen und anderen Verfügungen über die Substanz, auf das Vorkaufs- und Heimfallsrecht und ein gewisses Privationsrecht beschränkt war[80]. Als geteiltes

---

[74] So in Köln, Österreich, wohl auch Frankfurt. Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 123 f. 127. 151. 286. Hasenöhrl, a. a. O. 142. Rietschel, ZRG. 35, 197 f.

[75] Vgl. Heusler 1, 231 ff. Wippermann, Ganerbschaften (Kleine Schriften rechtshistorischen Inhalts 1, 1878).

[76] Vgl. Iglauer Stadtr. § 10 (Tomaschek 212). Statut der Stadt Metz von 1215—16 (Histoire de Metz, Preuves 4, 1 S. 179). Genter Keure von 1192 § 19 (Warnkönig, Flandr. RG. 2, 2 S. 16). Ausschließung iu Notfällen: Brünner Schöffenb. 363 (Loersch u. Schröder[2] Nr. 242).

[77] Vgl. S. 275 f. Schröder, Eigentümliche Formen des Miteigentums im deutschen und französischen Recht, 1896. Stobbe, Miteigentum u. gesamte Hand, ZRG. 4, 207 ff.; Priv.-R. 2, § 81 (2[3], § 97). Gierke, Priv.-R. § 80; Genossenschaftstheorie 339 ff.; Genossenschaftsrecht 2, 144 ff. 325 ff. Heusler, Inst. §§ 50—53. Huber, Gesch. d. schw. Pr.-R. 698 f. M. Huber, Gemeinderschaften der Schweiz (Gierke, Unters. 54), 1897 (vgl. Stutz, ZRG. 32, 190 ff.).

[78] Vgl. Anm. 74. Schröder, a. a. O. 24 ff.

[79] Vgl. S. 437. 454. 632. Schröder 37 ff. 41 f. Wolff, Bau auf fremdem Boden 9 ff. Trennung des Eigentums an Wald und Waldgrund § 28, n. 41.

[80] Schröder 40 f. Duncker, Dominium directum und utile, ZRG. 2, 177 ff. Homeyer, Syst. d. Lehnr. 383 ff. 393 f. 402 ff. Stobbe, Priv.-R. 2, § 80 (2[3], § 96). Beseler, Pr.-R.[4] § 81. Arnold, Gesch. d. Eigentums 141 ff. Kraut, Grundriß[6] § 74. Heusler, Inst. 2, 48 ff. Huber, Gesch. d. schweiz. Pr.-R. 693 ff.

Eigentum dürfte auch das Recht am Salmannseigen anzusehen sein, indem der unmittelbare Besitzer als Unter-, der das Grundstück im Gericht vertretende Salmann als Obereigentümer erscheint[81]. Neben dem Miteigentum zu Bruchteilen, das dem Mittelalter auch schon bekannt war[82], gab es auch ein Miteigentum nach Wertbeträgen, in der Weise daß das Grundstück dem Einen bis zu einem bestimmten Geldbetrage, dem Anderen dagegen mit seinem Mehrwert, der „Überteuerung“ oder „Besserung“, gehörte[83]. Seine Hauptanwendung fand dieses Verhältnis bei dem Zinseigen (S. 716. 721), dem Rentenkauf und der Stadtrechtssatzung, sodann bei den Erbgütern des lübischen Rechts, indem dasselbe Grundstück zu einem bestimmten Wertbetrag dem Erbenwarterecht unterliegendes Erbgut und mit der Überteuerung freier Kaufschatz, oder umgekehrt mit einem bestimmten Werte Kaufschatz und mit der Überteuerung Erbgut sein konnte.

Für die Entwickelung des Pfandrechts an unbeweglichen Sachen wurde infolge der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage der Gegensatz von Land und Stadt entscheidend[84]. Man kann geradezu die landrechtliche Satzung der des Stadtrechts gegenüberstellen, obwohl erstere gelegentlich auch in Städten vorkam und die Stadtrechtssatzung auf dem Lande wenigstens gewisse Seitenstücke fand. Die landrechtliche Satzung beschränkte das Ausbeuterecht des Pfandgläubigers auf die Pfandnutzung, nur ausnahmsweise kam seine Befriedigung durch die Substanz in Betracht (Verfall- oder Distraktionspfand). Eine persönliche Haftung des Schuldners bestand nur, wenn dieser ein besonderes Treugelöbnis abgelegt hatte. Die Satzung bedurfte meistens der gerichtlichen Fertigung, aber nicht der Auflassung. Die in Deutschland gebräuchlichste Form war das einfache Nutzpfand (*mort-gage*), bei dem nur der Schuldner, aber nicht der Gläubiger das Kündigungsrecht hatte. Das Kündigungsrecht des Schuldners, weil auf seinem Eigentum beruhend, war vererblich und veräußerlich. Es konnte davon abhängig gemacht werden, daß die Ein-

---

[81] Vgl. S. 633 n. 715 n. Beyerle, a. a. O. 1, 141 ff. 155 ff.

[82] Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 89. 123. 150. 158. 195. 272. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 84 ff. Stobbe, Miteigentum 221. 224 ff.

[83] Vgl. Schröder, Miteigentum 10—22.

[84] Vgl. S. 288 und die dort angeführten Werke von Kohler und v. Meibom. Heusler 2, 128—153; Zeitschr. f. HR. 25, 410 ff. v. Schwind, a. a. O. (S. 708). Stobbe 2, 106 f. (2[3], §§ 144 f.); Kr. VJSchr. 9, 285 ff. Franken, Das französische Pfandrecht im Mittelalter, 1879. Sohm, Natur u. Geschichte der modernen Hypothek, Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. R. 5, 1 ff. Brink, Bestellung der dinglichen Rechte an fremden Immobilien (1887) 67 ff. v. Inama-Sternegg, Wirtsch.-Gesch. II. 446 ff. Weber, Deutsches Hypothekenrecht (1887) 69 ff. Huber, Gesch. d. schw. Pr.-R. 785 ff. Puntschart, a. a. O. 232—279. v. Madai, ZDR. 8, 284 ff. Budde, ebd. 9, 411 ff. Brunner, Grundz. 188 ff. Albrecht, Gewere 142 ff. Telting, a. a. O., Themis 35 (1874), Stück 4. Göschen, a. a. O. 240 ff. Pauli, Abh. 4, 129 ff. Schröder, ZRG. 19, 200 ff. Fabricius, a. a. O. 269 ff. Höpken, i. d. Brem. JB. 7, 68 ff. Platner, Wiederkauf, ZRG. 4, 123 ff. Gengler, a. a. O. 20. Kraut[6] § 102. Loersch u. Schröder[2], S. 266 f. Rehme, Münchener Liegenschaftsrecht (S. 718 n.) 299. 303 f.

lösung nur aus eigenen Mitteln des Schuldners erfolgte; auch konnte es auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder an eine bestimmte Frist gebunden werden, nach deren Ablauf das Pfand dem Gläubiger zum Zweck seiner Befriedigung verfiel oder von ihm verkauft oder verpfändet werden durfte[85]. Unter Umständen wurde dem Gläubiger überlassen, dem Schuldner eine derartige Einlösungsfrist zu setzen, so daß also ihm das Kündigungsrecht zustand. Wenn das Pfand verfiel, so bedurfte es einer nachträglichen Auflassung von seiten des Schuldners. Wurde die Auflassung von vornherein mit der Bestellung der Satzung verbunden, so lag ein Nutzpfand in der Form eines Eigentumspfandes, ein Verkauf auf Wiederkauf, vor; die Eigentumsübertragung hatte einen provisorischen Charakter, sie erfolgte nur zu treuer Hand, mit der Verpflichtung des Gläubigers zur Rückauflassung nach Tilgung der Schuld. Eine zweite Form des Verkaufes auf Wiederkauf, bei der die Auflassung unterblieb, unterschied sich von der gewöhnlichen Satzung dadurch, daß dem Gläubiger, unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes des Schuldners, das Recht der Verpfändung oder Veräußerung eingeräumt wurde. Eine andere, namentlich in Frankreich verbreitete Form der Satzung war die Todsatzung (*vif-gage*) mit Tilgung der Schuld durch die Erträge des Pfandes, so daß es nach einer bestimmten Zeit ohne Lösung an den Schuldner zurückkehrte, sich also selbst auslöste. Stand die Größe der Erträge in keinem Verhältnis zum Kapital, dessen Nutzungswert bei den deutschen Satzungsgeschäften meistens auf 10% veranschlagt wurde, so kam es auch vor, daß der Gläubiger die Ertragsüberschüsse an den Schuldner abführen oder dafür einen besonderen Pachtzins zahlen mußte[86]; in Frankreich war es unter dem Einfluß der kirchlichen Zinsverbote überhaupt üblich, dem Gläubiger in allen Fällen des mort-gage einen Pachtzins aufzuerlegen, der aber häufig nur den Charakter eines Anerkennungszinses hatte. War das Mißverhältnis zwischen Kapital und Pfandertrag zu groß, so konnte es vorkommen, daß Gläubiger dem Schuldner gegen einen von diesem zu zahlenden Pachtzins, der nach dem Nutzungswert des Kapitals bemessen wurde, den Besitz überließ, mit dem Vorbehalt der Rücknahme für den Fall der Zinssäumnis[87]. Diese Form der Satzung, bei welcher Schuldner die Gewere behielt, dem Gläubiger aber einen Zins zu zahlen hatte, kam auch in den Fällen bloßer Sicherheitsbestellung (Kautionshypothek) vor[88]. Das spätere Mittelalter gestattete in solchen Fällen vereinzelt auch Verpfändung durch Übergabe einer Pfandverschreibung[89].

---

[85] Vgl. LOERSCH u. SCHRÖDER² Nr. 236 (215).

[86] Vgl. KOHLER, Pfandr. Forsch. 103 ff. 164 ff. 299. STOBBE 2², 301 (2, 2³ S. 125).

[87] Vgl. SCHRÖDER, Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 24, 160 f. LOERSCH u. SCHRÖDER Nr. 129 (106). KOHLER, a. a. O. 234. STOBBE 2² 301 (2, 2³ S. 125). Übergabe an einen Dritten zu treuer Hand LOERSCH u. SCHRÖDER² Nr. 119. KOHLER 300 f.

[88] Vgl. HEUSLER 2, 147. LOERSCH u. SCHRÖDER Nr. 222 (198). ZGO. 9, 291.

[89] Vgl. Anm. 98. Bair. Landr. 17, 2 (222).

Die Stadtrechtssatzung beruhte auf der durch die wirtschaftliche Lage der Stadtbewohner gebotenen Notwendigkeit, den Schuldner in der Gewere zu belassen, dem Gläubiger aber die Befriedigung aus der Substanz in Aussicht zu stellen. Dies wurde ermöglicht, indem man die Grundsätze des Fahrnispfandrechts für den städtischen Grundbesitz fruchtbar machte. Die stadtrechtliche Satzung (*obligation*) war eine Fahrnissatzung („zu Kistenpfandrecht“). Der Schuldner begab sich mit dem Gläubiger vor Gericht, erkannte dort seine Schuld an und bezeichnete den Pfandgegenstand. Das Gericht sprach den Friedebann aus und veranlaßte die Eintragung in das Stadtbuch. Der Friedebann wirkte wie eine Beschlagnahme, das Pfand galt als gefront, es befand sich zu Gunsten des Gläubigers unter gerichtlichem Arrest (*kummer*, *besatz*), so daß der Schuldner es dem Befriedigungsrecht des Gläubigers nicht mehr entziehen konnte[90]. Der Schuldner blieb zwar im Besitz, verlor aber jede Verfügung über das Pfand. Mit Eintritt der Fälligkeit konnte der Gläubiger sofort die gerichtliche Zwangsvollstreckung beantragen, die nicht, wie sonst, in das bewegliche Vermögen, sondern ausschließlich in das Pfand erfolgte, und zwar je nach den verschiedenen Grundsätzen der gerichtlichen Pfändung entweder im Wege der Pfandübereignung oder des Pfandverkaufes. Noch im Laufe des Mittelalters gelangte man dahin, dem Schuldner, unbeschadet des Pfandrechts, die Veräußerung und anderweitige Verpfändung zu gestatten, indem man diese Verfügungen nur von der Überteuerung oder Besserung (S. 724), d. h. dem Mehrwert des Pfandes über den Betrag der ersten Schuld, gelten ließ, woraus sich dann von selbst ergab, daß der Pfandgläubiger sein Recht auch gegen jeden dritten Erwerber verfolgen konnte, unter mehreren Pfandgläubigern aber der Altersvorzug entschied[91]. Wurden sämtliche Pfandgläubiger eingewiesen, so entstand unter ihnen, nach Maßgabe ihrer Rangordnung, ein Miteigentum nach Wertbeträgen[92].

Das spätere Mittelalter gestattete auch eine Verpfändung von Häusern durch Übergabe der Hausbriefe, d. h. Eigentumspapiere, als Faustpfand[93].

Während bei der landrechtlichen Satzung die reine Sachhaftung durchaus die Regel und die Verbindung mit einem Treugelöbnis des Schuldners eine seltene Ausnahme war, scheint die Stadtrechtssatzung von vornherein in beiden Formen, bald mit bald ohne Treugelöbnis, auf-

---

[90] Vgl. Brunner, RG. d. Urk. 194, n. 4.

[91] Vgl. Kohler 28 ff. Stobbe 2, § 107, n. 9. n. 11 (2, 2³ § 145, n. 11. n. 13). Wasserschleben, Rechtsquellen 284 c. 149. v. Meibom 302. 429. 456. Nach der Iglauer Praxis mußte der ältere Pfandgläubiger vor dem jüngeren zurückstehen, wenn er der von diesem eröffneten Pfandbetreibung nicht rechtzeitig widersprach. Vgl. Tomaschek, Oberhof Iglau 68, Nr. 56. Brünn gewährte ihm in diesem Falle wenigstens das Vorkaufsrecht. Vgl. Schöffenb. c. 335.

[92] Vgl. S. 728. Schröder, Miteigentum 18 ff.

[93] Vgl. Anm. 89. Heusler 2, 147. Stobbe 2, § 107, n. 6 (2, 2³ § 145, n. 8). Bischoff, ZRG. 12, 37 ff. Roth, ebd. 10, 354 ff.; Bayer. Civilrecht 2, 377 f.

getreten zu sein, so daß Hypothek und Grundschuld gleichmäßig geläufig waren[94].

Die Satzung als Strafgedinge, bei welcher der Verfall des Pfandes nicht zur Befriedigung des Gläubigers, sondern zur Bestrafung des säumigen Schuldners diente, kam im Gebiete des mittelalterlichen Immobiliarsachenrechtes nur noch ausnahmsweise vor[95].

Die Reallasten, kraft deren der Berechtigte befugt war, auf dem belasteten Grundstück Abgaben zu erheben oder Dienstleistungen zu gebieten, wurden nicht als Rechte an einer fremden Sache, sondern entweder als bloße Spielarten des Eigentums oder als besondere unkörperliche, unbewegliche Sachen behandelt, die Gegenstand der Gewere sowie des Eigentums und anderer dinglichen Rechte sein konnten[96]. Städtischen Ursprungs waren die Renten (redditus annui, Geld, Gülten), die seit dem 12. und 13. Jahrhundert zuerst als Seelgerätsrenten in Gebrauch kamen[97]. Indem diese eine Schenkung möglich machten, bei der das Grundstück ohne Übertragung des Eigentums und Rückempfang zu Zinsrecht mit einem Zins belastet werden konnte, trat die aus dem Auftrag zu Zinsrecht hervorgegangene private Erbleihe in den Hintergrund. Andererseits änderte sich im Laufe der Zeit die Rechtsauffassung hinsichtlich des aus der Gründerleihe herrührenden Zinseigens, indem man den Erbbauberechtigten, der ohnehin Eigentümer des Hauses war, auch als Eigentümer des Baugrundes und den Zins als Rente auffaßte[98]. Der Wurtzins erschien jetzt nur noch als der erste, vor den übrigen mannigfach privilegierte Zins[99]. Die Bezeichnungen „Weichbild“, „Weichbilds-“ oder „Wiboldsrente“ und „Burgrecht“ fanden nunmehr auf alle städtischen Renten Anwendung, gleichviel ob sie als Vorbehaltsrenten bei der Eigentumsüber-

---

[94] Vgl. Stobbe 2², 312 ff. (2, 2³ S. 138). v. Meibom 424 ff.

[95] Vgl. v. Meibom 248 ff. Gengler, a. a. O. 20. Töpfer, Urk.-B. d. Vögte von Hunolstein 1, Nr. 25. Loersch u. Schröder Nr. 146 (123).

[96] Vgl. S. 274 f. Heusler 1, 344 ff. Kraut, Grundr. §§ 110—117. Stobbe 2, §§ 100—103 (137—140), beide mit reichen Litteraturangaben. v. Meibom, JB. d. gem. R. 4, 442 ff. v. Schwind, Die Reallastenfrage, Jherings, Jahrb. 33, 1 ff. Duncker, Reallasten, 1837. Albrecht, Krit. JBB. f. RW. 1839, S. 309 ff. Brink, Bestellung der dinglichen Rechte (1887) 15 ff. Huber, Gesch. d. schw. Pr.-R. 771 ff.

[97] Vgl. Rietschel, ZRG. 35, 226 f.

[98] Vgl. S. 632 f. 722 und die dort angeführte Litteratur. Heusler 1, 354 ff. Stobbe 2, § 104 (142); ZDR. 19, 178 ff. Kraut, Grundr. § 109. Loersch u. Schröder², S. 266. Albrecht, Gewere 157 ff. Brink, a. a. O. 30 ff. Neumann, Gesch. d. Wuchers 212 ff. Telting, a. a. O., Themis 35, Stück 4. Auer, Münchener Stadtr. pg. 129 ff. Rehme, Münchener Liegenschaftsrecht (S. 718 n.) 304 ff. Fabricius, a. a. O. 276 ff. Höpken, a. a. O. 107 ff. v. Duhn, a. a. O. 107 ff. Euler, RG. von Frankfurt a. M. 34; Arch. d. Frankf. Gesch.-Ver. NF. 2, 372 ff. v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. R. 9. Huber, Gesch. d. schw. Pr.-R. 780 ff. v. Schwind, Erbleihe 18 ff. Lenfers, Grundzüge des ältesten Wikbiletrechts des Oberstifts Münster, Coesf. Progr. 1882/83. Philippi, Weichbild, Hans. Gesch.-Bl. 1895, S. 3 ff. Rietschel, Markt u. Stadt 132 ff. Keutgen, Urspr. d. Stadtverfassung 119 ff. Gothein, Wirtsch.-Gesch. d. Schwarzwaldes 1, 160 ff.

[99] Vgl. Heusler 1, 355. Loersch u. Schröder² Nr. 260.

tragung oder durch besonderen Rechtsakt auf das Grundstück gelegt wurden. Daß dieser Rechtsakt ebenso wie die Weiterübertragung einer Rente durch Auflassung, der Verzicht auf eine Rente aber durch Rückauflassung an den Eigentümer erfolgte[100], ist ein untrügliches Zeichen dafür, daß man den Rentenkauf auf seiten des Bestellers als eine Immobiliarveräußerung auffaßte, durch die der Rentengläubiger nach Maßgabe des Kapitalswertes der Rente zum Miteigentümer des Grundstücks gemacht wurde[101]. Für rückständige Renten haftete ausschließlich das Grundstück, dies aber selbst dann, wenn ein Dritter, ohne etwas von den Rückständen zu wissen, das Grundstück erworben hatte: der Gläubiger folgte dem Gute oder der Schleife nach, wie das Sprichwort es ausdrückte, nachdem die Rente auch auf dem Lande heimisch geworden war[102]. Die Befriedigung des Rentengläubigers erfolgte im Wege der gerichtlichen Übereignung des Grundstückes, das als sein „Unterpfand" angesehen wurde[103]; wurden mehrere Rentengläubiger eingewiesen, so entstand dasselbe Miteigentum nach Wertbeträgen, wie bei der Einweisung der Pfandgläubiger[104]. Es beruhte auf jüngerer Entwickelung, wenn dem Gläubiger das Pfändungsrecht auf dem Grundstück eingeräumt oder durch weitere Unterpfänder noch besondere Sicherheit geleistet wurde[105].

Zum Wesen der Rente gehörte die Unkündbarkeit, sie war wesentlich Ewiggeld (census perpetuus, eisernes Kapital). Da die Rente aber als Eigentumsanteil aufgefaßt wurde, so fing man frühzeitig an, auch den Verkauf auf Wiederkauf, überhaupt die landrechtliche Satzung bei ihr zuzulassen, so daß sich der Rentenschuldner die Einlösung ausbedingen konnte[106]. Dies führte mehrfach dahin, dem Rentenschuldner gesetzlich das Kündigungsrecht vorzubehalten[107]. Auch die mit dem

---

[100] Nur wenn, wie es häufig vorkam, dem Rentengläubiger ein Rentenbrief mit Order- oder Inhaberklausel übergeben wurde, genügte zur Weiterübertragung die entsprechende Begebung des Rentenbriefes. Vgl. Stobbe, Pr.-R. 2, 2³ S. 97. Loersch u. Schröder² Nr. 159. 224. ZRG. 20, 116 ff. ZDR. 5, 32 f. Die Annahme von Heusler 1, 357, daß es sich hier um bloße Legitimationspapiere gehandelt habe, ist sicher unrichtig.

[101] Vgl. S. 724. Schröder, Miteigentum 16 ff. Damit erledigt sich auch die bekannte Streitfrage, ob der Rentengläubiger eine Gewere am Gute oder nur am Zins gehabt habe. Er hatte die Gewere eines Miteigentümers, aber nur an seinem durch den Wert der Rente ausgedrückten Anteil, nicht am Ganzen.

[102] Vgl. ZRG. 5, 42 f. 9, 458 f. Stobbe, Pr.-R. 2², 279 (2, 2³ S. 99 f.). Laband, Verm. Kl. 326. Loersch u. Schröder² Nr. 292. 309.

[103] Loersch u. Schröder² Nr. 153. 158. 164. 169. 226. Bloße Einräumung des Verpachtungsrechtes ebd. Nr. 168.

[104] Vgl. Anm. 92. Loersch u. Schröder Nr. 174 (150).

[105] Vgl. ebd. Nr. 169 (143). 224 (200). 227 (203). 292.

[106] Vgl. Loersch u. Schröder² Nr. 129. 158. 159. 195. 205. 209. 224. 236. 276. 299.

[107] Vgl. ebd. Nr. 234. Stobbe 2² 280 (2, 2³ S. 100 f.); Beiträge 25 ff. Nur ausnahmsweise erhielt auch der Gläubiger ein Kündigungsrecht (Loersch u. Schröder² Nr. 129. 159).

Tode des Berechtigten endigende Leibrente war schon dem Mittelalter bekannt[108].

3. Schuldverhältnisse[109]. Auf dem Gebiete der Schuldverträge hat sich das Erfordernis der Entgeltlichkeit vielfach noch lange behauptet[110], auch die Vorliebe für Barverträge tritt noch im Mittelalter entschieden hervor[111]. Aber mehr und mehr machte sich bei zweiseitigen Verträgen die Auffassung geltend, daß die Annahme der Vorleistung zur Gegenleistung verpflichte. So kam man zur Anerkennung der Realverträge, auch beim Kaufe[112], selbst für den Fall daß die Vorleistung

---

[108] Vgl. Stobbe, Beiträge 25 ff. Loersch u. Schröder Nr. 189 (166).

[109] Vgl. S. 289 ff. und die dort (Anm. 94) angeführte Litteratur. Heusler 2, 244—267. Stobbe, Priv.-R. 3, §§ 164—202; Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, 1855. Witte, Bindende Kraft des Willens im altdeutschen Obligationenrecht, ZRG. 6, 488 ff. Huber, Gesch. d. schweiz. Pr.-R. 829 ff. Kraut, Grundriß[2] §§ 119. 121. L. Seuffert, Zur Geschichte der obligatorischen Verträge, 1881. Siegel, RG.[3] 421 ff.; Handschlag und Eid, Wien. SB. 1894; Das erzwungene Versprechen, ebd. 1892. Telting, a. a. O., Themis 37—39. R. Löning, Vertragsbruch, 1876. W. Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches, 1876. Behrend, Zeitschr. f. HR. 21, 583 ff. Beseler, Erbverträge 2, 1 S. 30 ff. Über einzelne Schuldverhältnisse vgl. Pauli, Zustände 3, 1878. Stobbe, Vertragsrecht 209 ff. Kohler, Annahme und Annahmeverzug (Jherings JBB. 17.) 291 ff. Grimm, RA. 606 ff. Loersch u. Schröder[2], S. 268 ff. Conze, Kauf nach hanseat. Quellen, Bonn. Diss. 1889. Neumann, Geschichte des Wuchers, 1865; Geschichte des Wechsels im Hansagebiete, 1863 (siehe auch Pauli, Zustände 2, 98—179). v. Brünneck, Zur Geschichte der Miete und Pacht, ZRG. 14, 138 ff. (siehe auch Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 958 ff. Arnold, Gesch. d. Eigentums 192 f. Auer, Münch. Stadtr. pg. 70 ff.). Hammer, Lehre vom Schadenersatz n. d. Sachsenspiegel (Gierke, Untersuchungen 19).

[110] Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 107 (81). Nach Ssp. I. 6 § 2 haftete der Erbe für *nene scult, wande der he wederstadinge untving*, also für keine unentgeltlichen Verbindlichkeiten des Erblassers.

[111] So selbst beim Kaufe. Vgl. Stobbe, Vertragsrecht 277. Conze, a. a. O. 51 f. 67 ff. Beyerle, a. a. O. 1, 121 n. Der Spielvertrag galt durchweg als Barvertrag und erzeugte im allgemeinen (Ausnahmen bei Wilda, Spiel 146) keine klagbare Haftung, wenn auch der Gewinner zu sofortiger Pfändung berechtigt war. Vgl. Ssp. I. 6 §§ 2. 12. III. 6 § 2. Schwsp. L. 259. Magdeburg-Görlitzer Recht v. 1304, Art. 107. Loersch u. Schröder Nr. 341 (300). Wilda, Lehre vom Spiel, ZDR. 2, 144 ff. Schuster, Spiel (1878) 16 ff. 40 f. 53 f. 56 f. Bruck, Spiel u. Wette, Greifsw. Diss. 1868, S. 27 ff. v. Meibom, Pfandrecht 221. Das Erfordernis des baren Einsetzens beim Spiel führte zu dem Gewerbe des *phantner* (*pfleger, scholderer*), der das Spiel leitete und beaufsichtigte, den Spielenden die nötigen Vorschüsse machte oder als Bürge für sie einstand, dafür aber auch das Pfändungsrecht hatte und für sich eine Provision (*phantreht*) erheben durfte. Wegen des dabei erzielten Wuchers wurde das Geschäft des Pfantners in Niedersachsen *joden* genannt. Vgl. Schuster, a. a. O. 58 ff. M. Haupt, Erec S. 339 ff.; ZDA. 11, 53 ff. Simplicissimus 2, cap. 20 (Ausg. v. Bobertag 1, 159). Auch die Wette wurde überwiegend als Barvertrag behandelt, indem der Wettbetrag entweder an den Gegner entrichtet oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben wurde. Vgl. Wilda, Wetten, ZDR. 8, 220 ff. Bruck, a. a. O. 47 f. Pauli, Lüb. Zust. 2, 72 ff. Über den Pfantner bei der Wette vgl. Schuster, a. a. O. 58. Über Klagbarkeit der Wette vgl. Lübeck. Stadtr. 4, 46 (Hach S. 570). Loersch u. Schröder[2] Nr. 303 (271). 340 (299). Klaglosigkeit ebd. Nr. 284.

[112] Vgl. Heusler 2, 255. 257. Stobbe, Reuerecht 241 f. Conze, a. a. O. 26 ff.

eine materiell minderwertige, nur symbolische Leistung gewesen war: das Lohngeld (S. 297), auch in der Form des Gottespfennigs, Weinkaufes oder Leitkaufes, wurde zu einem die Haftung des Schuldners begründenden Handgelde[113]. Im übrigen behauptete der alte Formalvertrag (*treuwa*, *fides facta*) das Feld. Bei Pfandbestellung begnügte man sich meistens mit der bloßen Sachhaftung, bei Bürgenstellung mit der Haftung des Bürgen[114]. Sollte der Schuldner persönlich haften, so mußte er dem Gläubiger[115] „geloben" (*loben*), Handtreue (*hanttriuwe*) „thun" oder „geben", d. h. ein formelles Treugelöbnis (*gelübe*, *gelübede*, *gelovede*, *vastinge*) ablegen, durch das er sich zum Selbstbürgen machte, seine Hand und seine Treue verpfändete[116]. Das Treugelöbnis erfolgte auch im Mittelalter mit Hand und Mund, und zwar bei den Sachsen in alter Weise mit Finger und Zunge[117], bei den übrigen Stämmen unter Geben und Nehmen der Wette, häufig auch statt der früheren Formen mit Handschlag oder Eid[118]. Die mündliche Erklärung bestand in bestimmt bemessenen Worten, wahrscheinlich nach Art der römischen Stipulation in Frage und Antwort. Die Angabe eines materiellen Schuldgrundes war für die Verbindlichkeit des Gelöbnisses nicht erforderlich[119].

Seit Ende des 13. Jahrhunderts machten sich hin und wieder, begünstigt durch die kanonistischen Doktrinen, Bestrebungen bemerkbar, den Formalismus des Gelübdes zu beseitigen und sich an formlosen Willenserklärungen genügen zu lassen[120]. Durchgedrungen sind diese

---

72 ff. Über die Verbindung eines Realvertrages mit dem Treugelöbnis vgl. Puntschart, a. a. O. 477 f. 510 f.

[113] Vgl. v. Amira, Grundr.² 139. Heusler 2, 255 ff. Stobbe, Vertragsrecht 50 ff.; Reuerecht 226 f. 231 ff. Siegel, Versprechen 29 ff. Huber, Gesch. d. schweiz. Pr.-R. 833 f. Sohm, Eheschl. 29 f. 54. Loersch u. Schröder² Nr. 268. 340. Conze, a. a. O. 29 ff. 36 ff. Grimm, RA. 191 f. Noordewier, Regtsoudheden 52 f. Dreyer, De differentia iuris Romani et Germanici in arrhis emptionum, 1747. Einen älteren Standpunkt vertritt Ssp. I. 9 §§ 1—3, indem eine vom Käufer geleistete Abschlagszahlung (*bekostegen*, *sin gut dar up geven*) als Lohngeld zu dem vom Verkäufer abgelegten Treugelöbnis hinzukommen muß, um diesen haftbar zu machen.

[114] Vgl. S. 724. 726 f. Puntschart, a. a. O. 174 f. 438 f.

[115] Die Ausdrücke *geltære*, *schuldenære*, *schuldigære* konnten ebensowohl den Gläubiger wie den Schuldner bezeichnen. Vgl. Lexer, Mhd. WB. 1, 826. 2, 812.

[116] Vgl. S. 293. Puntschart 150 ff. 159. 164. 169 ff. 180 ff. 185. 197. 419 ff. 428 ff. 493. Loersch u. Schröder Nr. 180 (157).

[117] Vgl. S. 295. Grimm, RA. 138. 141. 605. Loersch u. Schröder² Nr. 149. 163. Puntschart 342 ff. 357 ff. Für die sächsische Sitte sind namentlich die Bilder zum Sachsenspiegel lehrreich. Vgl. u. a. v. Amira, Dresdener Bilderhandschrift Tafel 12. 83.

[118] Vgl. Puntschart 313 ff. 348. 351. 354 ff. 362. Siegel, Handschlag u. Eid, 1894.

[119] Vgl. Ssp. III. 41, § 4. Richtst. Landr. 6. 41 § 1. Magd.-Bresl. syst. Sch.-R. III. 2, c. 133. Siehe auch Loersch u. Schröder Nr. 257 (238).

[120] Vgl. Bremisches Urk.-B. 1, Nr. 512 (1296), Erklärung der Bürgen: *Borchardus miles — — una nobiscum se verbis veredicis obligavit, sed fidem non dedit, quia dicebat, se abiurasse, quod fide data promitterre non deberet.* Die frühere Annahme, daß schon die Rechtsbücher (Ssp. I. 7. Dsp. 15. Schwsp. L.

Bestrebungen damals noch nicht, aber sie haben die Theorie der formlosen Verträge wenigstens vorbereitet. Als Bestärkungsmittel diente es, wenn dem Gläubiger die Befugnis eingeräumt wurde, den wortbrüchigen Gegner durch Schelmschimpfen oder Schandgemälde öffentlich zu brandmarken[121]. Ein anderes Bestärkungsmittel war das aus Frankreich eingewanderte und im wesentlichen nur beim Ritterstand gebräuchliche Einlager (*leistung, obstagium*), das Versprechen des Schuldners, im Falle der Säumnis auf Mahnung des Gläubigers an einem bestimmten Orte „einzureiten" und sich dort in freiwillige Personalhaft zu begeben[122].

Die Bürgschaft[123] hatte den früheren formellen Zusammenhang mit dem Treugelöbnis verloren. Wie der Schuldner ohne Übernahme einer persönlichen Haftung Pfand oder Bürgen bestellen konnte, so stand es ihm auch frei, mit oder ohne Pfand- oder Bürgenstellung, sich durch Treugelöbnis zum Selbstbürgen zu machen. In der Regel setzte die Haftung des Bürgen den Verzug des Hauptschuldners (Sachwaltiger, Hauptmann) voraus[124], doch kam es auch vor, daß der Bürge in alter Weise die unmittelbare Haftung übernahm, so daß der Schuldner schon durch die Bürgenstellung befreit wurde[125]. Von mehreren Bürgen haftete bei einfacher Mitbürgschaft jeder „nach Markzahl", während die Verbürgung zu gesamter Hand Gesamthaftung begründete. Hatte der Bürge geleistet, so stand ihm der Rückgriff gegen den Schuldner, bei Gesamtbürgschaft auch gegen seine Mitbürgen (nach Markzahl) zu. Durch die Leistung des Schuldners wurde der Bürge befreit, dagegen durch den Tod des Schuldners nur bei der Prozeßbürgschaft (cautio iudicio sisti). Auf den Erben des Bürgen ging die Haftung nur über, wenn dieser nach der Klageanstellung gestorben war; nur vereinzelt vertreten die Quellen, wahrscheinlich unter dem Einfluß des römischen Rechts, die Erblichkeit

---

11. Kl. Kaiserrecht 2, 39) von der Formlosigkeit des Gelübdes ausgegangen seien, darf heute als abgethan gelten. Vgl. Heusler 2, 245 f. Puntschart 357—375.

[121] Vgl. Grimm, RA. 612.

[122] Vgl. Löning, a. a. O. 239 ff. 424 ff. Stobbe, Pr.-R. 3, § 174 n. 2 (3³, § 218 n. 2); Vertragsrecht 178 ff. Neumann, Gesch. d. Wuchers 125 ff. Friedländer, Einlager, 1868. Grimm, RA. 620. Kohler, Shakespeare 57 f. Huber, a. a. O. 877 ff. Le Fort, L'otage conventionel, Rev. de législ. 1874. Werminghoff, Zur RG. des Einlagers in Südwestdeutschland, ZGO. 52, 67 ff. Thümmel, Zeitschr. f. deutsche Kult.-Gesch. 1896, S. 58 ff. Puntschart, a. a. O. 143 f. Über das Einlager (*indmaning*) in Dänemark vgl. Petersen, i. d. Germanist. Abh. f. Maurer (s. S. 5) 149 ff.

[123] Vgl. Stobbe, Vertragsrecht 115 ff.; Pr.-R. 3, § 191. Heusler 2, 250 ff.; Zeitschr. f. schweiz. R. 9, 68 ff. Puntschart, a. a. O. 142 ff. 174 ff. 438 ff. Platner, Bürgschaft, 1857. v. Gosen, a. a. O. 85 ff. Kraut, § 142. Loersch u. Schröder², S. 270. Friese u. Liesegang, Magdeb. Schöffensprüche 1, 749 ff.

[124] Vgl. Stobbe, a. a. O. 130 ff. 171 ff. Loersch u. Schröder Nr. 185 (162). 197 (175). 241 (220). Sicherung des Rückgriffes durch Pfand ebd. Nr. 181 (158). 199 (177). 321 (280).

[125] Das Wiener Stadtrechtsbuch Art. 7 (Schuster) bezeichnete einen solchen Bürgen als „für voll" genommen und unterschied ihn von dem Bürgen, den der Schuldner „zu sich setzte". Vgl. S. 290 ff.

der Bürgschaft schlechthin[126]. Eine andere Art der Bürgschaft entstand durch die Einführung des Einlagers, zu dem sich neben dem Schuldner oder unabhängig von ihm auch andere Personen verpflichten konnten. Die Kosten ihres Einlagers hatten die Bürgen selbst zu bestreiten, aber mit Rückgriff auf den Schuldner. Wer sich dem Einlager entzog, wurde als Vermögensbürge behandelt. Häufig wurde von dem Schuldner oder den Bürgen ausdrücklich versprochen, für verstorbene Bürgen Ersatz zu schaffen. Auf die Erben ging die Einlagerpflicht nicht über.

Nicht der Perfektion, aber dem Beweise diente die Beurkundung der Verträge vor Gericht oder dem bischöflichen Offizialat oder dem Pfarrer, wo sich diese mit freiwilliger Gerichtsbarkeit befaßten (S. 700 f.). Von besonderer Bedeutung waren die Stadt- und Gerichtsbücher (S. 702 f.). In den Geschäften des täglichen Verkehrs bediente man sich vielfach der Teilzettel oder Zerter (S. 699), die höchste Bedeutung für das gesamte Vertragsrecht erlangten aber Brief und Siegel (S. 700).

Durch die Order- und Inhaberpapiere, die auf dem deutschrechtlichen Prinzip der Verträge zu Gunsten Dritter beruhten und ihren wichtigsten Anwendungsfall darstellten, wurde dem Bedürfnis der gerichtlichen Stellvertretung, die noch im 13. Jahrhundert nur sehr beschränkt anerkannt war, der Boden geebnet und zugleich die Übertragung von Schuldforderungen ohne Mitwirkung des Schuldners ermöglicht[127].

Für die Ersatzpflicht bei widerrechtlicher Beschädigung kamen im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte wie bei der strafrechtlichen Behandlung des Ungefährs in Betracht[128]. Auch für die zufälligen Folgen seiner Thätigkeit (*von ungelücke*, *von geschiht*, *von ungeschiht*, *undankes*, *unrâm*, *unramelinges*) hatte man einzustehen, soweit nicht eigene Schuld des Verletzten im Spiel war; erst gegen Ende des Mittelalters machte sich die Neigung bemerklich, die Haftung bei unberechenbaren Beschädigungen auszuschließen. Auch unzurechnungsfähige Kinder und Geisteskranke hatten die Folgen ihrer Thaten zu tragen. Für seine Eigenleute oder Haustiere hatte der Herr aufzukommen, wenn er nach Kenntnisnahme den Übelthäter bei sich behielt oder wieder bei sich aufnahm; er wurde frei, wenn er sich seiner entschlug, was in der Regel eine ausdrückliche Verzichterklärung verlangte. Der Verletzte konnte sich für seinen Schaden des Übelthäters unterwinden. Für den durch wilde Tiere

[126] Vgl. Anm. 227. STOBBE, Vertragsrecht 118. 132 ff. 169 f.

[127] Vgl. S. 704 und die dort angeführte Litteratur. BRUNNER, in ENDEMANNS Handb. d. HR. 2, 160 ff. HEUSLER 1, 211 ff. STOBBE 3, § 172; Zeitschr. f. HR. 19, 300 ff. BESELER, Erbverträge 2, 1 S. 71 ff. BEHREND, i. s. Zeitschrift 7, 310 ff. 532 ff. SIEGEL, Versprechen 142 ff. GAREIS, Verträge z. G. Dritter, 1873. PANOFSKY, Verträge z. G. Dritter, Berl. Diss. 1877. LOERSCH u. SCHRÖDER[2] Nr. 47. 58. 60. 77. KRAUT, Grundriß[6] § 127. HECHT, Beitr. z. Gesch. d. Inh.-Pap. 1869. v. POSCHINGER, Beitr. z. Gesch. d. Inh.-Pap. 1875. KUNTZE, Lehre von den Inh. Pap., 1857; Zeitschr. f. HR. 2, 570 ff. BINDING, ebd. 10, 400 ff. DUNCKER, ZDR. 5, 30 ff. RENAUD, ebd. 14, 315 ff.

[128] Vgl. S. 348 ff. 763 und die dort angeführte Litteratur.

verursachten Schaden haftete der Eigentümer schlechthin. Zuweilen hatte der Eigentümer auch für leblose Sachen einzustehen, so für einstürzende (oder feuergefährliche) Gebäude, für einen Wagen, der Personen überfahren hatte, im allgemeinen aber zeigte sich hier die Einsicht, daß ein Schadensersatz nur im Falle einer Verwahrlosung (*warlôse*, *wanhoede*) geltend gemacht werden könne[129].

4. Familienrecht. Die Formen der Eheschließung blieben bis zum 13. Jahrhundert im wesentlichen die alten[130]. Die Verlobung bewahrte nur in Friesland und Ditmarschen noch längere Zeit den Charakter des Brautkaufes[131]. Die Beziehung des Wittums zu der Rechtsgültigkeit der Ehe erhielt sich nicht über das 12. Jahrhundert hinaus[132]. Das Wesen der Verlobung beruhte demnach nur noch in dem gegenseitigen Eheversprechen durch Treugelöbnis in der alten Form des Wettvertrages, später mit Eid oder Handschlag, und dem dafür gegebenen Lohngelde[133]. Der Vater oder Vormund trat nur noch bei Unmündigkeit der Braut als Verlober auf, in anderen Fällen genügte seine Zustimmung, wofür er ein Lohngeld empfing. Ebenso erhielten die Zeugen, vor denen die Verlobung abgeschlossen werden mußte, von dem Bräutigam „Ehrungen“ für ihre Zeugenschaft. Die Trauung erfolgte anfangs noch durch den geborenen, seit dem 13. Jahrhundert aber durch einen von der Braut gekorenen Vormund, d. h. an die Stelle der vormundschaftlichen Trauung war rechtlich die Selbsttrauung der Braut getreten[134]. Bei dem Gewicht, das der Vollziehung des Beilagers für den Abschluß der Ehe beigelegt wurde (S. 71), war es kein Wunder, wenn seit dem 13. Jahrhundert die Kirche nicht nur die Laientrauung bekämpfte und ihren Ersatz durch die kirchliche Trauung verlangte, sondern auch die Vollziehung des Beilagers unter Verlobten als Selbsttrauung und demnach als gültigen Eheschließungsakt auffaßte[135].

---

[129] Vgl. Schöffenspruch v. 1468, ZRG. 25, 120.

[130] Vgl. S. 298 ff. SOHM, Eheschließung 52 ff. 93 ff. 158 ff.; Trauung und Verlobung 43 ff. FRIEDBERG, Eheschließung 17 ff. 66 ff. 78 ff.; Verlobung und Trauung 9 ff. v. SCHEURL, Eherecht 43 ff. HUBER, a. a. O. 314 ff. TELTING, a. a. O., Themis 16, Stück 4. FOCKEMA ANDREAE, Bijdragen 1, 65 ff. HEUSLER 2, 286 ff. STOBBE, Privatr. 4, § 211. KRAUT, Grundriß[6] § 163. v. WYSS, Zeitschr. f. schweiz. R. 20, 85 ff. MEURER, Zeitschr. f. Kirchenr. 21, 232 ff. HANAUER, Coutumes matrimoniales au moyen âge, 1893. FICKER, Unters. z. Erbenfolge 2, 289 n.

[131] Vgl. SCHRÖDER, Ehel. Güterrecht 1, 49; De dote (Berl. Diss. 1861) 33 ff. TELTING, a. a. O., Themis 16, 431 ff. v. RICHTHOFEN, Zur Lex Saxonum 291.

[132] Vgl. SCHRÖDER, Güterr. 1, 81. 2, 1 S. 71 f.

[133] Als Lohngeld oder „Mahlschatz“ diente besonders der Ehering. In der Regel gab es nur der Bräutigam, seit dem 13. Jahrhundert wurde jedoch der Ringwechsel üblich. Vgl. Kudrun, Vers 1247 ff. v. AMIRA, Dresdener Bilderhandschrift, Tafel 9. Als Weinkauf diente auch das von der einen Seite angebotene, von der anderen angenommene Hochzeitsmahl. Vgl. Hartmanns Erec (her. v. HAUPT) Vers 6377 ff.

[134] Vgl. SOHM, Eheschließung 67 ff.

[135] Vorher hatte sich die Kirche mit der Laientrauung vor der Kirchthür be-

Den bedeutendsten Veränderungen ist das eheliche Güterrecht während des Mittelalters unterlegen[186]. Neben der Verwaltungs- und der

---

gnügt, so daß sich ein Akt religiöser Weihe in der Kirche unmittelbar anschließen konnte. Zu den bekannten Beispielen der Laientrauung ist noch hinzuzufügen: v. d. Bergh, Oorkondenb. 1, Nr. 214 (1207). v. Richthofen, Fries. RQu. 420, c. 1; Unters. über fries. RG. 1, 227 f. 2, 1099 f. Das eheliche Beilager sollte streng genommen öffentlich vollzogen werden (vgl. Kraut[6] § 163, Nr. 42), gehörte also mit zu den Eheschließungsformen. Vielfach bildete es die Voraussetzung für die gemeinschaftlichen Rechte der Ehegatten, wie Standesgenossenschaft (Ssp. III. 45 § 3) und Gütergemeinschaft (Grimm, Weistümer 7, 233). Vgl. Friese u. Liesegang, Magdeb. Schöffensprüche 1, 483. 644.

[186] Vgl. S. 306 ff. Zu der dort angeführten Litteratur ist hinzuzufügen: Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts 2, 1.—3. Abt. 1868—74; ZRG. 10, 426 ff.; Kr. VJSchr. 17, 76 ff. 26, 406 ff.; Histor. Zeitschr. 31, 289 ff.; Das ehel. Güterrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, i. d. Zeit- u. Streitfragen 59, 1875. Brunner, Geburt eines lebenden Kindes u. das ehel. Vermögensrecht, ZRG. 29, 63 ff. Ficker, Unters. z. Erbenfolge 2, 518 ff. 550 ff. 3, 24—76. 81 ff. 96—175. 178 ff. 188. 245—270. 342—380. Stobbe, Priv.-R. 4, §§ 215. 218 ff. Heusler 2, 316—430. 450—79. Roth, Deutsch. Priv.-R. 2, §§ 94. 101. 133; Gütereinheit u. Gütergemeinschaft, JB. d. gem. deutsch. R. 3, 313 ff.; K. VJSchr. 10, 169 ff.; Zeitschr. f. vergl. RW. 1, 39 ff. Huber, a. a. O. 367 ff. 386 ff. Gengler, Lehrb. d. deutsch. Privatr. 2, 929—1162. Kraut, Grundriß[6], §§ 164—72. 188—90; Vormundschaft 2, 331—551. Loersch u. Schröder[2] S. 270 ff. Gerber, Abhandlungen (1872) 311—72. H. Schulze, a. a. O. 75—108. Kohler, Dispositionsnießbrauch im ehel. Güterrecht, Jherings Jahrbücher 24, 191 ff. Agricola, Gewere zu rechter Vormundschaft, 1869. v. Martitz, Ehel. Güterr. d. Sachsenspiegels, 1867. Friese u. Liesegang, a. a. O. 1, 763 ff. 798 ff. 822. Hänel, ZRG. 1, 273 ff. Göschen, a. a. O. 259 ff. Pauli, Abh. 2. O. Stern, Ursprung der sächs. Leibzucht, Berl. Diss. 1896. Cropp, in Heise u. Cropp, Jurist. Abhandl. 2, 427 ff. Goldfeld, Hamburg. eheliches Güterrecht, 1888. Post, Samtgut[2], 1879. Berck, Bremisch. Güterrecht d. Ehegatten, 1832. Telting, a. a. O., Themis 32, 1871. Fockema Andreae, Bijdragen 2, 43—173; Gesamende hand, i. d. Verslagen en Mededeelingen der Amsterd. Akad., 3. Reeks, 4, 1887. Pelinck, Geschiedenis van het huwelijksgoederenrecht in Drenthe, Leidener Diss. 1879. Euler, Güter- u. Erbr. d. Eheg. in Frankf. a. M., 1841; Mitteilungen über ehel. Güterrecht, Arch. f. Frankf. Gesch. NF. 4, 1869; Über fränk. ehel. Güterr., Mitteil. d. Frankf. Gesch.-Vereins 4, 378 ff. Binding, Haftung der Eheleute für Schulden nach Frankf. R., 1871; Verfangenschaft d. fränk. R., Kr. VJSchr. 13, 375 ff. Schwarz, Gütergemeinschaft nach fränk. R., 1858. v. Gosen, a. a. O. 107 ff. F. v. Wyss, Ehel. Güterrecht der Schweiz in ihrer rechtsg. Entwickelung, 1896. Gierke, Badische Stadtrechte u. Reformpläne des 15. Jh., ZGO. 39, 129 ff. Franklin, Freie Herren von Zimmern 28 ff. Zeerleder, a. a. O. 76 ff. Ogonowski, Österr. Ehegüterr. 1, 1880. Hasenöhrl, a. a. O. 100 ff. Siegel, Güterr. d. Eheg. in Salzburg, Wien. SB. 1882, S. 75 ff. Czyhlarz, Zur Gesch. d. ehel. Güterrechts im böhm.-mähr. Landrecht, 1883. v. Voltelini, Zur Geschichte des ehel. Güterrechts in Tirol, Festgaben für Büdinger, 1898. Brück, Grundzüge des in Köln geltenden ehel. Güterrechts, Bonn. Diss. 1900. Erdmann, Güterr. d. Eheg. in Liv-, Est- und Kurland, 1872. Schoeler, Consens der Ehefrau nach livländ. Landrecht, Dorpat. Zeitschr. f. RW. 5, 3 S. 43 ff. Stemann, Güterrecht d. Eheg. i. Geb. d. jütisch. Low, 1857. Daß die Veränderungen auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts hauptsächlich durch den feststehenden Brauch, Eheverträge bestimmten Inhaltes abzuschließen, also durch gewohnheitsrechtliche Niederschläge von Eheverträgen, herbeigeführt worden sind (vgl. S. 313. 316 f.), wird von Heusler 2, 305 mit Unrecht bestritten. Vgl. Ficker, a. a. O. 3, 36 ff.

in einzelnen Volksrechten schon im Keime vorhandenen Errungenschaftsgemeinschaft gelangte die Fahrnisgemeinschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft zu ausgedehnter Anwendung.

Die Verwaltungsgemeinschaft (Güterscheidung) hat sich mit geringen Veränderungen als der gesetzliche Güterstand des im Sachsenspiegel und dem Magdeburger Stadtrecht niedergelegten ostfälischen Rechts erhalten. Die ehelichen Lasten lagen dem Ehemann allein ob. Dafür nahm er das ganze Vermögen der Frau von Rechts wegen in seine „Gewere zu rechter Vormundschaft". Es galt der Satz: „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihrem Leib". Die ursprüngliche Zuständigkeit des Vermögens blieb hinsichtlich der unbeweglichen Sachen streng gewahrt. Das unbewegliche Ehegut der Frau umfaßte ihr Eingebrachtes und was sie während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Tausch erwarb. Aller Erwerb durch Kauf wurde Eigentum des Mannes, auch wenn die Mittel von der Frau herrührten. Bei der fahrenden Habe bewirkte die Ehe eine Veränderung der Zuständigkeit, indem alles, was seiner Natur nach als Gegenstand eines ländlichen Brautschatzes gelten konnte, zu dem Frauengeräte (der Gerade) gehörte und als Eigentum der Frau, dagegen alles übrige, namentlich das bare Geld, als Eigentum des Mannes galt. Man unterschied daher, ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Sachen, die weibliche Fahrnis oder Gerade und die alle Nichtgeradesachen umfassende männliche Fahrnis. Über das gesamte bewegliche Gut und sein unbewegliches Vermögen hatte der Mann freie Verfügung. Über unbewegliches Frauengut konnte nur gemeinschaftlich durch die Ehegatten verfügt, in Notfällen aber die mangelnde Zustimmung der Frau gerichtlich ergänzt werden. Für die Schulden des Mannes haftete nur sein Vermögen. Voreheliche Schulden der Frau hatte er aus ihrem Vermögen zu bezahlen. Während der Ehe konnte die Frau nur unter seiner Zustimmung Rechtsgeschäfte mit Rechtswirkung für das Ehegut eingehen. Trieb die Frau mit seiner Erlaubnis ein eigenes Erwerbsgeschäft, so war sie innerhalb des dazu gehörigen Rechtskreises selbständig. Kraft ihrer Schlüsselgewalt konnte die Frau Haushaltungsgeschäfte für Rechnung des Mannes ohne seine besondere Genehmigung abschließen. Mit Auflösung der Ehe trat Güterzweiung ein. Von der Auskehrung des unbeweglichen Frauengutes galt die Regel: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden". Für Ausfälle oder Verschlechterungen hatte der Mann oder sein Erbe Ersatz zu leisten, soweit der Ausfall oder die Verschlechterung nicht auf einer Verfügung der Frau beruhte[137]; für Verbesserungen hatte der Mann oder sein Erbe aus dem Frauengut Ersatz zu beanspruchen. Die Gerade wurde erst nach Auflösung der Ehe festgestellt;

[137] Wurden in der Ehe Güter der Frau durch die Ehegatten gemeinsam veräußert, so wurde der Erlös Eigentum des Mannes, der dafür Ersatz zu leisten hatte. Nur unbewegliche Sachen, die gegen Frauengüter eingetauscht wurden, galten als Surrogat und wurden Eigentum der Frau. Der Grund der Verschiedenheit lag in dem Rechte des Mannes auf alle nicht zur Gerade gehörige Fahrnis.

während der Ehe galt sie als wandelbarer Vermögensinbegriff. Wie die vom Manne erworbenen Geradesachen sofort in das Eigentum der Frau übergingen, ohne daß er Ersatz dafür bekam, so konnte ihm oder seinem Erben auch das Fehlen einzelner Geradestücke nicht in Anrechnung gebracht werden[138]. Die Gerade hieß Witwengerade, wenn der Mann, dagegen Niftelgerade, wenn die Frau gestorben war. Ein Ehegattenerbrecht war dem Sachsenspiegel unbekannt[139]. Den unbeweglichen Nachlaß des verstorbenen Ehegatten erhielt sein nächster Erbe. Dasselbe galt von dem beweglichen Nachlaß des Mannes, mit Ausnahme des Heergewätes, das der nächste Schwertmage und in Ermangelung eines solchen der Richter kraft fiskalischen Heimfallsrechtes erhielt (Ssp. I. 28). In gleicher Weise bildete die Niftelgerade den Gegenstand gesonderter Vererbung. Sie fiel an die Töchter oder die nächste weibliche Verwandte von der Spindelseite (Niftel), in letzter Reihe an den Richter, nur Söhne im Stande der Weltgeistlichen wurden den Töchtern hinsichtlich des Geradeerbrechts gleichgestellt[140]. War der Mann gestorben, so erhielt seine Witwe außer ihrem unbeweglichen Vermögen und der Gerade die Hälfte der auf dem Hofe vorhandenen Speisevorräte als „Musteil". Außerdem hatte sie bis zum Dreißigsten, bei bekindeter Ehe sogar für die Dauer ihres Witwenstandes, das Recht des Beisitzes.

Das Geraderecht wurde in den Städten, deren wirtschaftlichen Verhältnissen es wenig entsprach, seit dem 14. Jahrhundert vielfach abgeändert. Manche Städte gingen zur Gütergemeinschaft über, andere beschränkten die Gerade auf einen bloßen Voraus nach Art des Heergewätes und übertrugen im übrigen die von dem unbeweglichen Vermögen geltenden Regeln, aber unter Aufrechterhaltung des dem Manne zustehenden Veräußerungsrechtes, auch auf die fahrende Habe[141].

Mit dem ostfälischen Recht stimmte das Landrecht in Holstein und Engern im wesentlichen überein, während die Städte sich mehr und mehr der westfälischen Entwickelung anschlossen. Das westfälische Recht hatte sich von dem der übrigen Sachsen schon in der vorigen Periode (S. 311 f.) dadurch unterschieden, daß es die Verwaltungsgemeinschaft nur bei kinderloser, dagegen bei bekindeter Ehe Errungenschaftsgemeinschaft eintreten ließ. Die Gruppe des Soest-Münsterer Rechtes und das auf Soest gegründete lübische Recht hielten diese Unterscheidung während des ganzen

---

[138] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 5. 7. 15.

[139] Daher bezeichnete man später das Ehegattenerbrecht der Partikularrechte im Gebiete des gemeinen Sachsenrechts als statutarische Erbportion.

[140] Ssp. I. 5 §§ 2, 3. 27 § 1. 28. III. 15 § 4. 76 § 2. Vgl. Riedel, Codex dipl. Brand. 9, 359 (1346). Behrend, Stendaler Urteilsbuch 72. 76. Von der Niftelgerade wurden für den Mann gewisse für ihn unentbehrliche Hausratsgegenstände („Heerpfühl") zurückbehalten (Ssp. III. 38 § 5), was der auch bei anderen Stämmen und teilweise schon in den Volksrechten bezeugten Federwat entspricht. Vgl. S. 308. Wolff, Witwenehe (S. 300 n.) 385 f.

[141] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 12 ff.

Mittelalters fest, erweiterten aber die Errungenschafts- zu allgemeiner Gütergemeinschaft[142]. Die bei kinderloser Ehe geltende Verwaltungsgemeinschaft folgte ursprünglich den gleichen Grundsätzen wie nach ostfälischem Recht, nur wurde allmählich, größtenteils unter Beseitigung der Gerade, auch bei der fahrenden Habe die innerliche Gütertrennung durchgeführt; der Mann behielt während der Ehe die freie Verfügung über das bewegliche Frauengut, das aber gegenüber seinen Gläubigern und bei Auflösung der Ehe ganz wie das unbewegliche behandelt wurde. Eine besondere Eigentümlichkeit der westfälisch-lübischen Verwaltungsgemeinschaft bestand in der die Hälfte des Nachlasses umfassenden statutarischen Erbportion des überlebenden Ehegatten[143].

Auch das friesische Recht unterschied zwischen kinderloser und beerbter Ehe. Während bei der letzteren, der einige Rechte die überjährige Ehe gleichstellten, Fahrnisgemeinschaft stattfand, lebten kinderlose Ehegatten dauernd oder doch während des ersten Ehejahres in reiner Verwaltungsgemeinschaft, und zwar ohne das sächsische Geraderecht.

Endlich hat sich die Verwaltungsgemeinschaft in der Weise des ostfälischen Rechts, aber mit statutarischer Erbportion („Eherecht") und ohne Gerade, in einem Teil der schweizerischen Gebirgslande erhalten[144].

Die Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft (Fahrnisgemeinschaft) war das vorherrschende System des fränkischen Rechts, das auch in Thüringen und den sächsischen Harzstädten sowie dem größten Teile Schwabens, Baierns und Österreichs Eingang gefunden hat. Während hier zwischen kinderloser und bekindeter Ehe nicht unterschieden wurde, kannte das friesische Recht die Fahrnisgemeinschaft im allgemeinen nur bei bekindeter, teilweise auch bei überjähriger kinderloser Ehe[145]. Die Verfügungsrechte der Frau waren dieselben wie bei der

---

[142] Vgl. Brunner, Geburt eines leb. Kindes 71 ff.

[143] Vgl. Gesch. d ehel. Güterrechts 2, 3 S. 11. 22 ff. In Lüneburg umfaßte die statutarische Portion die ganze Fahrnis und das Kaufeigen des verstorbenen Ehegatten, außerdem die Leibzucht an seinen Erbgütern. Vgl. a. a. O. 39. 250. Das Stadtrecht von Brünn und das Meißener RB. ließen bei kinderloser Ehe Verwaltungs-, bei beerbter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft eintreten. Die statutarische Portion umfaßte in Brünn den ganzen Nachlaß, ebenso im Meißener RB., falls der Mann der überlebende Teil war, für die Frau nur ein Drittel. Vgl. a. a. O. 316 f. Brunner, a. a. O. 76 f. Loersch u. Schröder Nr. 247 (227).

[144] Vgl. Heusler 2, 329 ff. Huber, a. a. O. 392 ff. 445 ff. v. Wyss, a. a. O. Meine Ausführungen (Ehel. Güterr. 2, 1 § 23) entbehren der Bestimmtheit und Klarheit.

[145] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 390 ff. Brunner, a. a. O. 68 ff. 93. Fockema Andreae, a. a. O. 2, 54 ff. Das friesische Recht ist zweifellos von denselben Grundlagen wie das angelsächsische und altwestfälische Recht (S. 311 f.) ausgegangen. Das Landrecht von Drenthe hatte bei kinderloser Ehe Fahrnis-, bei bekindeter Ehe allgemeine Gütergemeinschaft. Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 298. 345. Fockema Andreae 2, 82 ff. Brunner 70. Pelinck, a. a. O. 58 ff. 80 ff. In Ditmarschen galt in jeder Ehe Gemeinschaft des „Baugutes", d. h. der fahrenden Habe mit Ausnahme des Heergewätes und der Gerade; wahrscheinlich wurde auch die Immobiliarerrungenschaft zum Baugut gerechnet. Das ditmarsische

Verwaltungsgemeinschaft. Der Mann hatte freie Hand über die fahrende Habe, während über Liegenschaften, auch wenn sie Sondergut des Mannes waren, nur mit gesamter Hand verfügt werden konnte[146]. Samtgutschulden waren alle Schulden des Mannes und solche Schulden der Frau, die entweder vor der Ehe, oder während der Ehe mit Genehmigung des Mannes oder innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit der Frau entstanden waren. Der Mann haftete für die Samtgutschulden persönlich, während die Frau, wenn sie den Mann überlebte, sich durch Verzicht auf das Gesamtgut von der weiteren Haftung für die nicht von ihr herrührenden Schulden befreien konnte[147].

Bei Auflösung einer kinderlosen Ehe wurde das Sondergut des verstorbenen Ehegatten hinterfällig, das Samtgut aber entweder in altfränkischer Weise nach Schwert- und Spindelteil (S. 315 f.) oder halb und halb geteilt. Die meisten Rechte gewährten dem überlebenden Ehegatten die gesetzliche Leibzucht an den Sondergütern und dem Errungenschaftsanteil und volles Erbrecht an dem Fahrnisanteil des Verstorbenen. Manche Rechte gingen noch weiter, indem sie auch den Errungenschaftsanteil des letzteren ganz auf den überlebenden Ehegatten übergehen ließen, so daß dieser Eigentümer des ganzen Samtgutes wurde.

Während das friesische Recht nur bei beerbter Ehe den angegebenen Prinzipien folgte, wurde das fränkisch-thüringisch-süddeutsche System, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Falle der beerbten Ehe von den Grundsätzen des Verfangenschaftsrechts beherrscht[148]. Hiernach zerfiel das Vermögen der Ehegatten, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, in zwei Massen, die freien Güter und die verfangenen Güter. Die freien Güter umfaßten das bewegliche Vermögen und alles was der überlebende Ehegatte nach Auflösung der Ehe erwarb; dagegen war das gesamte unbewegliche Vermögen, das die Ehegatten bis zu diesem Augenblick besessen hatten, Samtgut wie Sondergüter, den Kindern verfangen. Die freien Güter waren volles Eigentum des überlebenden Ehegatten, während ihm an den verfangenen Gütern nur lebenslängliches Eigentum oder Leib-

---

Recht stand unter einem gewissen Einfluß des jütischen Low, ging aber im späteren Mittelalter zur Verwaltungsgemeinschaft über. Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 407 ff.

[146] Vgl. S. 318 f. Ob bei gemeinsamen Verfügungen der Ehegatten auch die Kinder zugezogen werden mußten, richtete sich nach der größeren oder geringeren Strenge des Erbenwarterechts. Teilweise hat diese gerade gegenüber den Gesamtverfügungen der Ehegatten zuerst nachgelassen, indem man die Interessen der Kinder durch das gemeinschaftliche Handeln der Eltern genügend gesichert glaubte. Vgl. S. 722. Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 127 ff. 2 S. 31 ff. 3 S. 233 f.

[147] Schlüssel- oder Mantelrecht der Witwe. Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 231 f. 2 S. 166 f. 3 S. 291. Ficker, a. a. O. 3, 548.

[148] Ich halte gegenüber der Auffassung von Heusler und Huber an den Ausführungen in meiner Geschichte des ehelichen Güterrechts fest. Vgl. Ficker, a. a. O. 2, 463 ff. 522. 529 f. 533 ff. 3, 128. 137 f. 140 f. 292. 294 f. Heusler 2, 457 ff. Huber, a. a. O. 414 ff.; Grundlage d. ehel. Güterr. der Berner Handfeste, 1884.

zucht mit Rückfall an die Kinder zustand. Über die freien Güter verfügte der überlebende Ehegatte unbeschränkt, über die verfangenen nur unter Mitwirkung der Kinder, die, solange er ledig blieb, in Notfällen gerichtlich ergänzt werden konnte. Im Falle einer Wiederverheiratung beschränkte sich das Kindeserbrecht des ersten Bettes auf die verfangenen, das des zweiten auf die freien Güter. Eben darum kann die Entstehung des Verfangenschaftsrechts nicht ausschließlich auf die ehemalige Gemeinschaft des Hausvermögens zurückgeführt werden[149], um so weniger als sich das Verfangenschaftsrecht auch in solchen Rechten findet, die das Erbenwarterecht nur noch in abgeschwächter Form oder überhaupt nicht mehr kannten. Das Verfangenschaftsrecht ist vielmehr von solchen Vergabungen unter Ehegatten ausgegangen, bei denen, nach dem Vorgang des Wittumsvertrages (S. 315), der Rückfall der geschenkten Grundstücke an die Kinder nicht bloß gegenüber dem Empfänger, sondern auch gegenüber dem Geber vorbehalten wurde[150]. Nach einem feststehenden Gebrauch pflegte man derartige Vergabungen gegenseitig und mit Ausdehnung auf das ganze beiderseitige Vermögen vorzunehmen, bis es zum Gewohnheitsrecht wurde, die gleichen Rechtsfolgen auch ohne Ehevertrag eintreten zu lassen, sofern nicht durch besonderen Wittumsvertrag anders verfügt worden war.

Der Hauptübelstand des Verfangenschaftsrechts beruhte in der ungleichmäßigen Behandlung der Kinder erster und zweiter Ehe. Indem man vielfach diesem Übelstand unter Benutzung des Freiteilsrechtes (S. 336) durch freiwillige Teilungsverträge zwischen dem wiederheiratenden Ehegatten und seinen Vorkindern vorzubeugen suchte, wurde das gesetzliche Teilrecht angebahnt, das seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in zunehmendem Maße als heilsame Reform des Verfangenschaftsrechts erkannt wurde. Das Teilrecht nötigte den überlebenden Ehegatten, der sich wieder verheiraten wollte, zu einer Auseinandersetzung mit den Vorkindern, denen er einen Teil der freien wie der verfangenen Güter, gegen Verzicht auf den Rest, sofort herausgab. Die Teilung (nach Hälften oder nach Schwert- und Spindelteil, zuweilen nach Köpfen) hatte die Wirkung einer Totteilung. Die Kinder erhielten ihren Anteil zu freiem Eigentum, verloren dafür aber ihr Kindeserbrecht an dem Anteil des parens binubus, der ihn als freies, den Kindern zweiter Ehe vorbehaltenes Gut in die zweite Ehe übertrug.

---

[149] Vgl. S. 275 f. 326. 336 f. Das Erbenwarterecht an dem Grundbesitz des gemeinsamen Elternteils hätte den Kindern aus beiden Ehen gleichmäßig zustehen müssen. Die Beschränkung der einen auf die verfangenen und der anderen auf die später erworbenen Güter wäre damit unvereinbar.

[150] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 92 ff. Besonders charakteristisch ist ein dem 11. Jahrhundert angehöriger Bericht in dem Stiftungsbriefe von St. Georgen im Schwarzwalde, c. 3 (ZGO. 9, 196). Ein ähnlicher Entwickelungsgang wie bei der Verfangenschaft hat im altfranzösischen Rechte von dem ravestissement par lettres zu der Blutsauflassung (ravestissement de sang) geführt. Vgl. Brunner, Geburt eines Kindes 79 ff. Ficker, a. a. O. 3, 100. 122 ff.

Ehen, in denen sämtliche Kinder vor den Eltern mit Tode abgegangen waren, wurden den von Anfang an kinderlosen Ehen gleichgestellt, das Recht der Kinder muß demnach ein erbrechtliches, erst durch den Tod des einen Ehegatten begründetes gewesen sein. Anders in Thüringen, vereinzelt auch in Süddeutschland, wo das Vorabsterben der Kinder allgemeine Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten begründete, also noch die alte Gemeinschaft des Hausvermögens zwischen jedem Ehegatten und den Kindern bestanden haben muß[151].

Das System der allgemeinen Gütergemeinschaft ist größtenteils auf eine Erweiterung der altfränkischen, altwestfälischen und altfriesischen Errungenschaftsgemeinschaft zurückzuführen. Während das von Soest ausgehende westfälisch-lübische Recht die Unterscheidung zwischen kinderloser und beerbter Ehe festhielt und allgemeine Gütergemeinschaft nur eintreten ließ, wenn und solange Kinder vorhanden waren[152], hat im allgemeinen der fränkische Gesichtspunkt, der zwischen beerbten und unbeerbten Ehen keinen Unterschied machte, den Sieg davongetragen. In der oberrheinischen Tiefebene von Basel bis Mainz herrschte mehrfach die allgemeine Gütergemeinschaft mit Teilung nach Schwert- und Spindelteil, deren Herkunft aus der altfränkischen Errungenschaftsgemeinschaft auf der Hand liegt[153]. In Flandern, den Niederlanden sowie einigen Teilen des Niederrheins (Grafschaft Kleve) und Westfalens (Dortmunder Stadtrechtsgruppe) entwickelte sich ein System der allgemeinen Gütergemeinschaft, das in der Gleichstellung der beerbten und unbeerbten Ehe altfränkische, in der Halbteilung altfriesische und altwestfälische Einflüsse zu erkennen giebt[154]. Dasselbe wurde auch von Hamburg und seinen Tochterstädten sowie von Schleswig und Flensburg angenommen und gelangte durch Vermittelung der niederländischen Kolonien zu weitester Verbreitung in den Weser- und Elbeniederungen, der Mark Brandenburg, Preußen, Schlesien und der Lausitz. Zahlreiche mit Magdeburger Recht bewidmete Städte nahmen aus wirtschaftlichen Gründen statt des sächsischen Geraderechtes das niederländische System an. Eine Abwandelung erfuhr das letztere in einigen Gegenden Westfalens, welche die Halbteilung nur bei beerbter Ehe festhielten, bei kinderloser Ehe aber Alleinerbrecht des

---

[151] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 2 S. 90. 3, S. 300 ff.

[152] Vgl. S. 736 f. und a. a. O. 3, 305 ff. Auch in Drenthe, Lüneburg, Goslar und einigen thüringischen Städten, ferner in Brünn und dem niederbairischen Landshut trat die allgemeine Gütergemeinschaft erst mit der Geburt eines Kindes ein, doch stellte Landshut der bekindeten Ehe die überjährige gleich. Vgl. Anm. 143. 145 und a. a. O. 3, 301 f. Brunner, a. a. O. 73 ff. 89 ff. 92. Ficker, a. a. O. 3, 26 f. 46. 97. 132 f.

[153] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 180. 189. 2 S. 56. 116. 123. 180. Sandhaas, a. a. O. 178. Kremer, Origines Nass., Cod. dipl. 294, Nr. 159.

[154] Vgl. a. a. O. 2, 2 S. 61 ff. 113. 180. 3 S. 43 ff. 127 ff. 311 ff. Warnkönig, Flandr. RG. 2, Urk.-B. Nr. 34, § 40; Nr. 69, § 11; Nr. 222, § 24. In Brabant galt das allgemeine fränkische System der Mobiliar- und Errungenschaftgemeinschaft (mit Halbteilung) und Verfangenschaftsrecht.

überlebenden Ehegatten eintreten ließen[155]. Die meisten engerischen Stadtrechte, welche die allgemeine Gütergemeinschaft unter teils westfälischen, teils thüringischen Einflüssen ausbildeten, hatten ebenfalls Alleinerbrecht bei kinderloser Ehe, bei beerbter dagegen Halbteilung für den Vater, Kopfteilung für die Mutter[156]. In den Gebieten des sogenannten Dritteilsrechtes (Böhmen, Mähren, Mark Meißen, zum Teil auch Schlesien), wo flämische, bairische und tschechische Elemente zusammenflossen, erhielt die Witwe stets nur ein Drittel des Samtgutes, während der Witwer das Ganze oder zwei Drittel bekam[157].

In allen diesen Gebieten folgte die allgemeine Gütergemeinschaft durchaus den noch heute bestehenden Grundsätzen. Das Vermögen befand sich im Miteigentum zur gesamten Hand. Dem Manne stand freie Verfügung über die fahrende Habe zu; hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens war in der Regel Verfügung mit gesamter Hand erforderlich, nur in dem Gebiete des Dritteilsrechts, sowie in Hamburg, Bremen und der Grafschaft Kleve hatte der Mann auch über den Grundbesitz freie Verfügung. Die Verfügungsrechte der Frau waren in der gewöhnlichen Weise beschränkt. Alle Schulden des Mannes, sowie voreheliche oder während der Ehe innerhalb ihrer Zuständigkeit entstandene Schulden der Frau waren gemeinschaftlich. Der Mann haftete persönlich, die Frau, soweit die Schulden nicht von ihr herrührten, nur mit dem Samtgut, so daß sie sich wie bei der Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft durch Verzicht auf das Samtgut von fernerer Haftung frei machen konnte[158]. Bei Auflösung der Ehe erfolgte, wenn keine Kinder vorhanden waren, die Vermögensteilung sofort oder doch nach dem Dreißigsten; sie unterblieb nur, wo Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten galt. Bei beerbter Ehe fand regelmäßig fortgesetzte Gütergemeinschaft statt, nur im Gebiet des Dritteilsrechts war der überlebende Ehemann in der Regel alleiniger Erbe, so daß die Kinder auf ein mehr oder weniger gesichertes Erbrecht gegen den Vater beschränkt blieben. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wurde im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (nach manchen Rechten auch in gewissen anderen Fällen) durch Schichtung beendigt; war diese unterblieben, so setzte sich die Gütergemeinschaft auch in zweiter Ehe fort, so daß nur das Eingebrachte des zweiten Ehegatten davon befreit blieb.

In einzelnen Gebieten des fränkisch-süddeutschen Rechtes, namentlich

---

[155] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 37 f. 124 f. Den gleichen Standpunkt nahmen Braunschweig und Salzwedel ein. Vgl. ebd. 41 f. 126 f.

[156] Vgl. ebd. 38. 41. 125 f. 143. Euler, Mitteil. d. Frankf. Gesch.-Ver. 7, Nr. 6. Bremen stimmte bei beerbter Ehe mit den übrigen engerischen Stadtrechten überein; bei kinderloser Ehe hatte es ursprünglich Halbteilung, erst später Alleinerbrecht. Vgl. a. a. O. 46 ff. 132 f.

[157] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 80 ff. 137 ff. Frommhold, ZRG. 26, 225 f.

[158] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 284. 287 ff. Gengler, Privatrecht 968. Mittermaier, Privatrecht 2[7], § 402, n. 49.



der Freiburger Stadtrechtsgruppe, kam eine eigentümliche Form der allgemeinen Gütergemeinschaft vor, die ihren Ausgang nicht von der Errungenschaftsgemeinschaft, sondern von der Ausbildung gegenseitigen Alleinerbrechts der Ehegatten genommen hat[159]. Charakteristisch war hier das Alleinerbrecht bei kinderloser, Verfangenschaftsrecht bei beerbter Ehe. Während der Ehe hatte der Mann nach dem Stadtrecht von Freiburg i. Br. und den meisten Tochterrechten die unbeschränkte Verfügung über das Samtgut, mit Einschluß der unbeweglichen Sachen[160].

Das gesetzliche eheliche Güterrecht hatte im allgemeinen einen dispositiven Charakter, indem es durch Eheverträge (*gedinge*, *êgeræte*, *êteiding*, *gemechede*, *hilichs beredungen*, *brutlaufsbriefe*) ausgeschlossen oder ergänzt werden konnte: „Gedinge bricht Landrecht"[161]. Doch galt dieser Satz vielfach nur für die kinderlose Ehe, während bei beerbter Ehe das gesetzliche Recht unbedingt zur Anwendung kam: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung"[162]. Die Abschließung der Eheverträge erfolgte gerichtlich oder vor Zeugen; einzelne jüngere Rechte ließen sich an schriftlicher Abfassung genügen; soweit es sich um Liegenschaften handelte, war die gerichtliche Form meistens unumgänglich. Die Abschließung von Eheverträgen war nicht bloß im Brautstand, sondern auch in der Ehe gestattet. Ihr Inhalt war außerordentlich mannigfaltig; häufig hatten sie zugleich den Charakter von Erbverträgen.

Die einfachen wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Rechte des Sachsenspiegels zu Grunde lagen, ließen sich noch an wenigen vertragsmäßigen Vereinbarungen genügen. Die eine bezog sich auf die wahrscheinlich aus dem alten Muntschatz entstandene Leibzucht, die wohl in jeder Ehe seitens des Mannes für seine Frau bestellt wurde[163]. Ihren regelmäßigen Gegenstand bildeten Grundstücke, später auch Kapitalien, in Satzungs- oder Rentenform in Grund und Boden angelegt. Außerdem erhielt die Frau in alter Weise eine Morgengabe[164]. Zur Sicherung von Frauengeldern, die durch das sächsische Geraderecht Eigentum des Mannes werden mußten, diente die Ursale, d. h. gerichtliche Übertragung von Grundstücken des Mannes zu Händen eines Pflegers der Frau zu Eigentum oder Satzungsrecht[165]. Ein anderes, im Stadtrecht

[159] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 179 f. 182. 195 ff. 2, 75 ff. 91 ff. 101. 108 f. 146 ff. 178 f.

[160] Vgl. ebd. 2, 2 S. 13 ff. Huber, a. a. O. 6 ff.

[161] Vgl. Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter 24 f. Mit Unrecht ist der dispositive Charakter des Sachsenspiegels von einigen Seiten angezweifelt worden. Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 329 ff.

[162] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 63. 138 ff. 155. 192. 203. 224. 2 S. 193. 214. 3 S. 235 f. 331. 341 ff. 355. 386.

[163] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 349 ff. Niese, Die Leibzucht n. d. älteren sächs. Rechtsqu., Greifsw. Diss. 1899.

[164] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 332 ff. Im Ritterstand entwickelte sich seit dem 13. Jahrhundert eine gesetzliche Morgengabe, die der Witwe kraft Erbrechts zukam, entweder als Ersatz für die ihr nicht gewährte vertragsmäßige Gabe oder als gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Zuschlag zu dieser.

[165] Vgl. ebd. 356 ff.

entwickeltes Mittel, der Frau das Eigentum an ihren Geldern zu sichern, bestand in der vertragsmäßigen Errichtung eines Vorbehaltgutes, das aber, um wirksam zu sein, nicht in die Hände des Mannes kommen durfte, sondern wie die Ursale einem Treuhänder als Pfleger der Frau übergeben werden mußte[166]. Schenkungen unter Ehegatten waren wie bei allen Stämmen so auch bei den Sachsen durchaus zulässig, wegen des Geraderechtes aber nur bei unbeweglichen Sachen durchführbar[167].

Auch bei den Schwaben hatte sich die alte Morgengabe selbständig neben dem Muntschatz (Wittum) erhalten[168], obwohl sich das Wittum allmählich ganz nach dem Vorbild des fränkischen und bairischen Rechtes umgestaltete. Das fränkische Wittum (*widem*, *dos*, *dotalitium*, *donatio propter nuptias*, *duwarium*, *êduwarium*) war gleichbedeutend mit der Morgengabe (*dos*, *dotalitium*) des bairisch-österreichischen Rechtes, von der es sich nur dadurch unterschied, daß es die alte Morgengabe nicht völlig in sich aufgenommen, sondern den aus beweglichen Sachen bestehenden Teil abgestoßen und zu einer selbständigen Gabe unter dem alten Namen gestaltet hatte[169].

Die Eigentümlichkeit des fränkisch-schwäbischen Wittums- und des bairisch-österreichischen Morgengabevertrages bestand darin, daß nicht bloß der Frau gewisse Grundstücke oder in Grundstücken angelegte Kapitalien des Mannes als Witwenversorgung (zu Leibzucht oder Eigentum) überwiesen, sondern zugleich alle Konsequenzen des gesetzlichen Güterstandes der allgemeinen oder partikulären Gütergemeinschaft sowie des Verfangenschaftsrechtes ausgeschlossen wurden[170]. In der Wittumsehe galt weder Gütergemeinschaft, noch gesamte Hand oder Verfangenschaftsrecht, sondern reine Verwaltungsgemeinschaft. Eben darum erwies es sich als notwendig, nicht nur der überlebenden Frau an dem Wittum oder der Morgengabe, sondern auch dem überlebenden Manne an der Heimsteuer der Frau (*ehesteuer*, *heisteuer*, *heiratsteuer*, *heiratgut*, *hilichgeld*, *haussteuer*, *zubringung*, *zugift*, *zugeld*, *brautschatz*, *ûzstiurunge*, *dos*, *dotalitium*, *maritagium*) gewisse Leibzuchtsrechte oder sonstige erbrechtliche Vorteile zuzusichern. Man konnte daher von einer gegenseitigen Bewidmung der Ehegatten reden, und so kam es, daß auch die Heimsteuer

---

[166] Vgl. a. a. O. 2, 2 S. 253. 3, 359 ff.

[167] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 348. 371 ff. Schenkungen beweglicher Sachen wurden erst seit Einführung des Vorbehaltsgutes teilweise möglich. Über Schenkungen unter Ehegatten nach süddeutschem Recht vgl. a. a. O. 2, 1 S. 137 ff.

[168] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 24 ff.

[169] Vgl. S. 317 und a. a. O. 2, 1 S. 37 ff. 48 ff. 59 ff. 71 ff. 93. 2 S. 214 ff. 242 ff. 3 S. 354 ff.

[170] Vgl. a. a. O. 2, 2 S. 227. 229 ff. 3 S. 341, n. 42. 354 f. Wie strenge darauf gehalten wurde, daß die Witwe nichts anderes mitnahm, als was ihr der Wittumsvertrag zuwies, ergiebt sich u. a. aus einer Erklärung der Witwe des Grafen Wilhelm von Holland von 1345 (Willems, Gestes des ducs de Brabant 1, 834, Cod. dipl. 194). Das einfache Leibgedinge wurde nur als vertragsmäßige Ergänzung des gesetzlichen Güterstandes behandelt. Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 75. 2 S. 274.

zuweilen als ein dem Manne von der Frau bestimmtes „Wittum“, in bairisch-österreichischen Quellen als „Morgengabe“, umgekehrt aber das vom Manne bestellte Wittum als „Heimsteuer“ oder „Heiratsgut“ bezeichnet wurde[171]. Dabei lag es nahe, die Höhe des Wittums nach der Höhe der Heimsteuer zu bemessen; in diesem Falle wurde das Wittum zur Widerlegung (*augmentum dotis*)[172]. Sonst verstand man unter „Widerlegung“ auch die für die Heimsteuerkapitalien in Satzungs- oder Rentenform seitens des Mannes bestellte Sicherheit[173].

Die böhmisch-mährische Morgengabe hat von Schlesien aus auch ihren Einfluß auf das sächsische Recht ausgeübt. Auf sie ist die gelobte Morgengabe der sächsischen Stadtrechte, die später auch in das Landrecht Eingang fand, zurückzuführen[174]. So kam es auch in den Städten magdeburgischen Rechts, die das flämische Familiengüterrecht angenommen hatten, zu gegenseitigen Morgengabeverträgen, welche die gesetzliche Gütergemeinschaft ausschlossen[175]. In Braunschweig und der Mark Brandenburg, wo die gelobte Morgengabe keinen Eingang fand, legte man später dem Leibzuchtsvertrage die gleiche ausschließende Wirkung bei[176]. In Westfalen gab es einen Ehevertrag, der *unterschied*, *differentia* oder *widerkehr* genannt wurde und unmittelbar auf die Ausschließung der gesetzlichen Gütergemeinschaft für den Fall der Kinderlosigkeit gerichtet war; auch während der Ehe konnte die Gütergemeinschaft durch Vertrag aufgehoben werden[177].

Umgekehrt kam in den Gebieten der Verwaltungsgemeinschaft nicht selten die vertragsmäßige allgemeine Gütergemeinschaft vor, in Magdeburg im 14. Jahrhundert so häufig, daß eigene gesetzliche Bestimmungen dafür erlassen werden mußten[178].

Sehr gewöhnlich waren auch Vereinbarungen, welche die Erweiterung oder Beschränkung der Verfügungsrechte der Ehegatten, zumal des Mannes, bezweckten. Der französischen Entliegenschaftung entsprach es, wenn die Frau ihren Grundbesitz ganz oder bis zu einem bestimmten Wertbetrage

[171] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 20. 65 f. 67 ff. 83 f. 88 ff. 2 S. 236. 239. 243. 260. 3 S. 340 ff. Trienter Statuten c. 60 (Arch. f. österr. Gesch. 26, 135).

[172] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 38 f. 65. 81 ff. 2 S. 236 f. In Wien und den böhmisch-mährischen Stadt- und Landrechten wurde die Morgengabe (tschech. *veno*) regelmäßig um die Hälfte höher als die Heimsteuer festgesetzt. Vgl. Czyhlarz, a. a. O. 40 ff.

[173] Vgl. a. a. O. 2, 1 S. 76 ff. 140. 2 S. 235. Neben „Widerlegung“ begegnet auch *ursasse*, was an die sächsische Ursale anklingt. Vgl. Urk. v. 1305, ZGO. 20, 313 f.

[174] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 337—345. Albrecht, in Schneider's Krit. Jahrbüchern 11, 330. v. Martitz, a. a. O. 345 ff. Agricola 523 ff. Laband, Verm. Klagen 395 ff. Beseler, Erbverträge 1, 157 ff.

[175] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 340. 344 ff. Ähnlich in Westfalen, wo die Morgengabe teils die statutarische Erbportion, teils die allgemeine Gütergemeinschaft ausschloß.

[176] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 253 f.

[177] Ebd. 385 ff. [178] Vgl. a. a. O. 2, 2 S. 258. 3 S. 380 ff.



like varende oder *like kopschatte* einbrachte[179]. Umgekehrt begegnet in einem westfälischen Ehevertrag die Abrede der Verliegenschaftung: *dat all alsulke geredt goed sall erfgoed sin*[180]. In Ditmarschen war es üblich, daß die Frau ihren gesamten Brautschatz, Fahrendes wie Liegendes, dem Manne gegen eine Taxe zu Eigentum übertrug („Belassung auf Markzahl")[181].

Die väterliche Gewalt behauptete sich als ein Schutz- und Gewaltverhältnis, obwohl von Tötung, Verkauf und Heiratszwang keine Rede mehr sein konnte[182]. Daß das Erziehungsrecht auch erwachsenen Kindern gegenüber mit dem Züchtigungsrecht ausgestattet war, wurde selbst in gerichtlichen Entscheidungen ausgesprochen[183]. Den Rechtsgrund der väterlichen Gewalt bildete nicht mehr der eheherrliche Munt über die Mutter, sondern die eheliche Abstammung vom Vater[184]. Annahme an Kindesstatt kam noch vor, begründete aber keine väterliche Gewalt[185]. Der Träger der letzteren hatte an dem Vermögen der Kinder die Verwaltung und Nutznießung; für Schmälerungen oder Verschlechterungen, die nicht auf Zufall beruhten, war er ersatzpflichtig, wie er für seine Aufwendungen Ersatz verlangen konnte: „Kindergut ist eisern Gut"[186]. Hauskinder, die zu ihren Jahren gekommen waren, besaßen die volle Geschäftsfähigkeit, aber keine Verfügung über ihr vom Vater verwaltetes Vermögen[187]. Für unerlaubte Handlungen eines Hauskindes hatte der Vater, auch wenn ihn selbst keine Schuld traf, nach manchen Rechten einzustehen, wenn er dasselbe trotz Kenntnis der Sachlage in häuslicher Gemeinschaft behielt; die meisten Rechte beschränkten aber seine Haftung auf das Kindesgut[188]. Die gerichtliche Vertretung der Kinder stand dem Vater zu. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch förmliche Emanzipation kam wohl

---

[179] Vgl. a. a. O. 2, 2 S. 254. 3 S. 231. Schröder, Miteigentum 5 ff.

[180] Fahne, Geschichte des Geschl. von Bocholtz, Urk.-B. Nr. 56.

[181] Vgl. a. a. O. 2, 3 S. 410. 417.

[182] Vgl. S. 320 f. Stobbe, Beiträge 1 ff. Huber, a. a. O. 479 ff. 488 ff. Rive, Vormundschaft 2, 1 S. 174 ff. 2 S. 149 ff. Eichhorn, §§ 352. 371. Zöpfl, RG. 3, § 92. Telting, a. a. O., Themis 32 (1871), Stück 4. Göschen, a. a. O. 280 ff. Kraut, Grundriß[6] §§ 184. 186 f. 189. v. Gosen, a. a. O. 98 ff. Nur Schwsp. L. 357 und Geiler von Kaisersberg (Grimm, RA. 461 f.) gedenken noch des Verkaufes eines Kindes in echter Not. Geiler hat wohl aus dem Schwabenspiegel, dieser aber kritiklos aus seinem bunt zusammengewürfelten Quellenmaterial geschöpft.

[183] Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 341 (300). Dagegen Kl. Kaiserr. 2, 6.

[184] Vgl. Kraut 2, 586 f.

[185] Vgl. Stobbe 4, 376 f. Huber 480 ff. Kraut, Grundriß[6] § 186, Nr. 14—17. Taufpatenschaft als Adoption: Loersch u. Schröder[1], Nr. 116. Lisch, Urk.-Samml. d. Geschlechts v. Maltzan 1, Nr. 12. 14. 71.

[186] Vgl. Graf u. Dietherr 172. Ssp. I. 11. Loersch u. Schröder Nr. 330 (290). Zu Verfügungen über Liegenschaften war der Vater nur in gerichtlich anerkannter echter Not berechtigt. Andere Verfügungen wurden gültig, wenn die Kinder, nachdem sie zu ihren Jahren gekommen waren, Jahr und Tag ohne Anfechtung verstreichen ließen. Vgl. Heusler 2, 437. 448.

[187] Vgl. Loersch u. Schröder Nr. 341 (300). Kraut[6] § 184, Nr. 4 f. 15. § 187, Nr. 3 f.

[188] Vgl. Heusler 2, 450. Hammer, Schadensersatz 80 f.

nur noch selten vor. Der regelmäßige Fall der Aufhebung war Verheiratung der Töchter, Abschichtung der Söhne. Der Vater hatte dem aus der Were scheidenden Kinde sein Vermögen herauszugeben oder, wenn solches nicht vorhanden war, eine Aussteuer zu gewähren[189]. Volljährige Söhne konnten die Absonderung vom Vater verlangen[190]. Wurden die Kinder durch die Vermögensverwaltung des Vaters gefährdet, so konnte diesem auf Veranlassung der Sippe oder des Richters die väterliche Gewalt entzogen werden[191].

Eine Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder war dem Mittelalter zunächst unbekannt. Erst seit dem 13. Jahrhundert kam die ursprünglich als Annahme an Kindesstatt gedachte Legitimation durch nachfolgende Ehe (Mantelkinder) und, nach römischem Vorbild, durch königlichen oder landesherrlichen Erlaß in Übung, die letztere aber wohl nur mit der Wirkung, die Rechtlosigkeit zu beseitigen[192]. Denn im Gegensatz zu der älteren Auffassung (S. 304) galten im Mittelalter uneheliche Kinder als rechtlos und konnten daher weder eine Vormundschaft bekleiden, noch einen Vormund haben, hatten auch im allgemeinen kein gesetzliches Erbrecht, weder aktiv, noch passiv, nach sächsischem Recht nicht einmal gegen die Mutter[193]. Gegen ihren Erzeuger hatten sie einen gewissen Anspruch auf Unterhalt[194].

Auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts[195] hatte die Geschlechtsvormundschaft, abgesehen vom friesischen Recht, die größte Ver-

---

[189] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 12 ff. 167 f. 2 S. 234. Loersch u. Schröder[2] Nr. 154. 208. 285. 314. 324. 329. 331.

[190] Vgl. Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 222. 2 S. 140 f. 3 S. 159. Heusler 2, 440. Huber, a. a. O. 483. Loersch u. Schröder Nr. 330 (290). Wenn Schwsp. L. 61. 186 das Recht auf Absonderung erst mit 25 Jahren eintreten läßt, so hat er sich wohl durch das römische Recht bestimmen lassen, was schon Dsp. 56 durchblickt.

[191] Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 5. Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 1 S. 186, n. 64. 2 S. 140. 3 S. 159. Auch die Ehefrau konnte in ähnlichen Fällen Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Vgl. ebd. 2, 1 S. 149. Loersch u. Schröder[2] Nr. 206. 346.

[192] Vgl. Stobbe 4, 366 ff. Eichhorn § 449. Kraut[6] § 186 Nr. 1—8. Huber, a. a. O. 480. Loersch u. Schröder[2] Nr. 182. 281. 329. 342. v. d. Bergh, Oorkondenb. 1, Nr. 395 (1243). Böhmer, Acta imperii Nr. 730 f.

[193] Vgl. S. 466. Budde, Rechtlosigkeit 48 f. Brunner, Unehel. Vaterschaft, ZRG. 30, 26 f. 29. Hin und wieder kamen mildere Auffassungen vor, namentlich zu Gunsten anerkannter Bastarde des Herrenstandes. Vgl. Brunner, a. a. O. 21 f. Ficker, a. a. O. 3, 386 ff. 5, 34.

[194] Vgl. Stobbe 4, 410 f. Brunner, a. a. O. 32.

[195] Vgl. S. 323 ff. 709. Brunner, Grundzüge 200 ff. Eichhorn §§ 353. 372. Huber, a. a. O. 510 ff. Walter, RG. §§ 513—16. Zöpfl, RG. 3, § 93. Kraut, Vormundschaft 1, 132 ff. 186 ff. 286 ff. 393 ff. 2, 3 ff. 191 ff. 266 ff.; Grundriß[6] §§ 162. 191—195a. Heusler 2, 498 ff. 511 ff. Stobbe 4, §§ 263—68. 274—76. Rive, Vormundschaft 2, 1 S. 13 ff. 69 ff. 167 ff. 2, S. 1 ff. 73 ff. 174 ff. v. Amira, Kr. VJSchr. 17, 421 ff. Agricola, Gewere zu rechter Vormundschaft 77 ff. v. Martitz, Ehel. Güterrecht 83 ff. Planck, Gerichtsverfahren 1, 177 ff. Winkler, a. a. O. 54 ff. Telting, a. a. O., Themis 32 (1871), Stück 4. Göschen, a. a. O. 244 ff. v. Gosen, a. a. O. 101 ff. H. Schulze, a. a. O. 109 ff. Loersch u. Schröder[2] S. 256 f. Hasenöhrl, a. a. O. 106 ff.

änderung erfahren, indem sie im allgemeinen zu einer Beistandschaft in gerichtlichen Angelegenheiten, bei Prozessen wie Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengeschrumpft war. Die Altersvormundschaft wurde von dem frühzeitigen Mündigkeitstermin des altdeutschen Rechts nicht mehr in gleichem Maße wie ehedem berührt, indem sie entweder noch über den Eintritt der Mündigkeit hinaus während einer gewissen Zeit fortgesetzt, oder doch dem zu seinen Jahren gekommenen Mündel die Wahl eines Pflegers oder gerichtlichen Vertreters anheimgegeben wurde. Inhaltlich bewegte sich die Altersvormundschaft auf demselben Boden wie die über Geisteskranke und Gebrechliche. Eine eigentliche Pflegschaft für Verschwender und Verschollene gab es noch nicht. Die gerichtliche Vertretung des Mündels hatte der Vormund anfangs nur in Strafsachen; in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnte das Mündel seit der zweiten Hälfte des Mittelalters im Beistand des Vormundes gerichtlich auftreten und mit Zustimmung des Vormundes Veräußerungen vornehmen[196]. Rechtsgeschäfte, die der Vormund in Vertretung des Kindes vollzogen hatte, konnten von diesem, von anerkannten Notfällen abgesehen, nach eingetretener Mündigkeit widerrufen werden[197]. In manchen Rechten wurde der Vormund aber schon im 13. und 14. Jahrhundert, namentlich wenn er der nächste Erbe war oder die nächsten Erben zugestimmt hatten, als gesetzlicher Vertreter seines Mündels anerkannt[198]. Neben der alten nießbräuchlichen Vormundschaft, die im friesisch-holländischen Recht fortdauerte, auch den Sachsenspiegel und das sächsische Weichbildrecht samt den beiden Glossen noch beherrschte und im fränkischen Recht sich wenigstens noch in einzelnen Spuren zeigte[199], trat in Süddeutschland die bloß fürsorgliche Vormundschaft mit Abrechnungspflicht in den Vordergrund, um allmählich auch Norddeutschland zu erobern. Hand in Hand mit dieser jüngeren Form der Vormundschaft ging die weitere Ausbildung der staatlichen Obervormundschaft, durch die der geborene Vormund des älteren Rechts und die Obervormundschaft der Sippe in den Hintergrund gedrängt wurde[200]. Neben den geborenen Vormund trat zunächst der vom Vater gekorene, dann der vom Richter gesetzte[201]. Es gehörte zu den Aufgaben des Richters, hilfsbedürftigen Personen, die

---

[196] Vgl. Stobbe 4[3], 541 ff. Kraut, Grundriß[6] § 192 Nr. 22.

[197] Vgl. Stobbe 4[3], 544. Heusler 2, 496 ff. Kraut, Grundriß[6] § 192, Nr. 19. 20.

[198] Vgl. Heusler 2, 502 ff. Rive 2, 1 S. 51 f. 2 S. 39 ff. Kraut, Vormundschaft 1, 366 ff. 2, 16; Grundriß § 192 Nr. 23. 25. Huber, Gesch. d. schweiz. Pr.-R. 523. Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen S. 174.

[199] Vgl. v. Amira, a. a. O. 427. Lothringische Urkunde v. 1207 bei Beyer, Mittelrhein. Urk.-B. 2, 267.

[200] Vgl. Reichsweistum von 1218 für den Herzog von Brabant (Weiland, Const. 2, Nr. 64): *quod de universis bonis, que de ducatus suo moventur, omnium heredum, mortuis parentibus, de iure tutor habeatur.*

[201] Vgl. Kraut, Grundriß[6] § 162, Nr. 21 ff. § 191, Nr. 17—21. 34. Der Vormund mußte dem Mündel ebenbürtig sein. Rechtlose konnten weder Vormund werden, noch einen Vormund haben. Vgl. Budde, Rechtlosigkeit 33 ff.

keinen Vormund hatten, einen solchen zu geben. Die Vormundschaftsführung stand unter der Aufsicht des Richters, der den Vormund gegebenenfalls als Balemund absetzen konnte. Auch Volljährigkeitserklärungen durch den König kamen seit dem 13. Jahrhundert vor[202]. Eigentliche Vormundschaft der Mutter über ihre Kinder war unbekannt, dagegen wurde ihr nicht selten die persönliche Fürsorge übertragen, so daß der Vormund auf die Vermögensverwaltung beschränkt blieb.

5. Das Erbrecht[203] hatte den Zusammenhang mit der alten Hausgenossenschaft im allgemeinen verloren. Die im Sachsenspiegel noch durchblickende Unterscheidung des engeren Erbenkreises von dem weiteren der „Sippe“ oder der „Magen“ wurde von den jüngeren Rechtsbüchern nicht mehr verstanden[204]. Das Verwandtschaftsbild suchte man sich in alter Weise an den Gliedern des menschlichen Körpers klar zu machen; der Vergleich der Sippe mit dem Baum und seinen Ästen und Zweigen (arbor consanguinitatis) wurde erst im späteren Mittelalter aus dem kanonischen Recht übernommen[205]. Die Erbfolgeordnung, die von den Quellen als selbstverständlich vorausgesetzt und daher nur selten ausdrücklich dargestellt wurde, war im allgemeinen die von uns schon für die vorige Periode angenommene Parentelen- oder Linealgradualordnung[206]. Den

[202] Kraut, Vormundschaft 2, 86 ff.

[203] Vgl. S. 72. 326 ff. und die dort angeführte Litteratur, namentlich die Arbeiten von Ficker. Stobbe, Handb. 5, §§ 281. 283. 285—88. 290—91. 293. 299—301. 308. 310. 318; Beitr. 37 ff. Huber, a. a O. 541 ff. Eichhorn, §§ 373—75. 454—56. Zöpfl, RG. 3, §§ 117—21. Kraut, Grundriß[6] §§ 146. 148. 155—61. Loersch u. Schröder[2] S. 278 f. Gengler, Lehrb. d. deutsch. Priv.-R. 1305 ff. Siegel, Das deutsche Erbrecht des Mittelalters, 1853. Fischer, Versuch über die Gesch. d. teutsch. Erbfolge, 2 Bde, 1778. Telting, a. a. O., Themis 40 (1879), 41 (1880), 42 (1882). Pauli, Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente (Abh. 3, 1841). Göschen, a. a. O. 128 ff. v. Gosen, a. a. O. 155 ff. Franklin, a. a. O. 57 ff. Kothing, Erbrechte des Kantons Schwiz, Zeitschr. f. schweiz. R. 5. Hasenöhrl, a. a. O. 132 ff. Zöpfl, Bamberger Recht 210 ff. Heymann, Grundzüge des gesetzlichen Verwandtenerbrechts, 1896. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts n. d. Sachsenspiegel, 1828. Friese u. Liesegang, a. a. O. 1, 770 ff. 833 ff. Schilling, Lehn- u. erbrechtliche Satzungen des waldemar-erichschen Rechts, 1879. H. Schulze, a. a. O. 32 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 628 ff. Gaupp, Germ. Abhandl. 62 ff.; Miscellen 75 ff. Albrecht, Gewere 188—222; Krit. Jahrbücher f. Rechtswissensch. 11, 321—53; (Berliner) Jahrbücher f. wiss. Kritik 1830, Nr. 63—65. Beseler, Erbverträge, 3 Bde, 1835—40. v. Wyss, Letztw. Verfügungen n. d. schweiz. Rechten der früheren Zeit, Zeitschr. f. schweiz. R. 19, 68 ff. Euler, Beitrag z. Gesch. d. Testamente, Arch. f. Frankf. Gesch. 5, 1852. Behrend, Anevang und Erbengewere, Bresl. Festschr. f. Beseler, 1885. Krom, Oudnederlandsch erfhuisrecht, 1878. Cosack, Besitz des Erben, 1877. Rosin, Begriff der Schwertmagen, 1877. Schröder, Bezeichnungen der Spindelmagen in der älteren deutschen Rechtssprache, ZRG. 17, 1 ff.

[204] Vgl. Ssp. I. 3 § 3 und Dsp. 6 mit Schwsp. L. 3a.

[205] Vgl. Stobbe 5, 64.

[206] Vgl. S. 332 ff. Ficker, a. a. O. 2, 55 f. 304 ff. 387 ff. 616 ff. Heymann, a. a. O. 5 ff. v. Wyss, Zeitschr. f. schweiz. R. 4, 3 ff. 5, 111 ff. Friese u. Liesegang, a. a. O. 1, 774 ff. Die Angaben des Ssp. I. 3 § 3 können bei unbefangener Auffassung nur von der Parentelenordnung verstanden werden. Vgl. Heusler 2,

ersten Erbanspruch hatte der Busen, d. h. die eheliche Nachkommenschaft des Erblassers, und zwar anfangs nach Gradesnähe, so daß die Kinder unbedingt den Vorzug vor den Enkeln (*diechtern*) und diese vor den Urenkeln (*urdiechtern*) hatten, gleich nahe Abkömmlinge aber nach Köpfen teilten; nur durch Vorberufung seitens der Großeltern konnten die Enkel „in die Fußstapfen" ihrer vorabgestorbenen Eltern eingesetzt werden, bis durch die regelmäßige Wiederkehr derartiger Abmachungen sich schrittweise ein festes Eintrittsrecht der Enkel ausbildete, das durch den Freiburger Reichsabschied von 1498 allgemein angeordnet wurde[207]. Auf den Busen (die Brusterben) folgten die Eltern (Schoßfall), sodann die Geschwister und deren Nachkommen, anfangs auch diese nach Gradesnähe, bis der Wormser Reichsabschied von 1521 für die Kinder vorabgestorbener Geschwister das Eintrittsrecht einführte[208]. Auf die elterliche Parentel folgte die der Großeltern, und zwar ebenfalls die letzteren vor ihren Nachkommen[209]. Die dem germanischen Recht eigentümlichen

---

594. 600 f. Huber, a. a. O. 548. Homeyer, Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung, 1860. Stobbe, Beiträge 36 ff. Stutz, Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels (Gierke, Untersuchungen 34, 1890). Seelig, Erbfolgeordnung des Schwabenspiegels, Kieler Diss. 1890. Anderer Meinung Schanz, Erbfolgeprinzip des Sachsenspiegels u. Magdeburger Rechts, 1883. Nach dem Landbuch von Nidwalden c. 157 (Zeitschr. f. schweiz. R. 6, 2 S. 157) soll Erbe werden, wer *sin fründschaft aller nöchst gerechnen mag an des toten rechten vater*, d. h. der von dem nächsten Vater (Vorfahren) des Erblassers abstammt. Das Saarbrücker Landrecht 1, 4 (Kremer, Gesch. d. Grafen v. Saarbr. 558) bestimmt, daß, wenn weder Abkömmlinge, noch Vorfahren oder Geschwister vorhanden sind, *das nachgelassen erb und gut gehet und folget an die nechste erben in der rechten ufsteigenden linien, da es den ersten grad zur seiten absteigen findet.* Kaum weniger deutlich das Stadtbuch von Steenwijk 2, 81 (her. v. Telting, 1891, S. 51), die Summa legum von Wiener-Neustadt (Tomaschek, Wien. SB. 105, 2 S. 291 f.) und das schon von Homeyer angezogene Sprichwort: *Geen good klimt gaarne*, dem man die bei Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter 193 mitgeteilten und das schweizerische Sprichwort: *ain erbschaft soll für sich gan und nit hinder sich* (Foffa, Das bündnerische Münsterthal 114; Kraut[6] § 146, Nr. 81) anreihen mag.

[207] N. Samml. d. Reichsabschiede 2, 46. Vgl. ZRG. 81, 179 f. Weiland, Const. 2, Nr. 342 (1251). Loersch u. Schröder Nr. 267 (248). Ficker, a. a. O. 1, 105 ff. 110 ff. Der letztere macht darauf aufmerksam, daß das Eintrittsrecht nicht notwendig mit völliger Durchführung des Stammesrechts (successio in stirpes) verbunden gewesen sei, man vielmehr bei bloßer Erbfolge der Enkel unter sich nicht selten die ältere Kopfteilung beibehalten habe. Vgl. Anm. 208. Bei den Sachsen wurde das Eintrittsrecht der Enkel im Hofgericht Ottos I. durch das Gottesurteil des Zweikampfes zur Anerkennung gebracht (Widukind, res gestae Sax. 2, 10), aber noch der Ssp. I. 5 § 1 gesteht es nur den Sohnes- und nicht den Tochterkindern zu und läßt Enkel unter sich nach Köpfen teilen (I. 3 § 3). Über die Vorberufung von Enkeln vgl. Anm. 234.

[208] Neffen und Nichten des Erblassers unter sich erbten nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen. Vgl. Speierer RA. von 1529 § 1. Loersch u. Schröder Nr. 231 (209), früher von mir irrtümlich auf Stammteilung gedeutet. Ficker, a. a. O. 2, 106. 156. Anders Saarbrücker Landrecht 1, 4.

[209] Vgl. Stadtr. v. Wesel § 25. Willkür der Sachsen im Zips von 1370, § 63 (Michnay u. Lichner, Ofener Stadtrecht 231).

Grenzen der Sippe in auf- und absteigender Linie (S. 333) wurden zum Teil auch im Mittelalter noch beobachtet, verloren aber allmählich ihre Bedeutung[210].

Von dieser Erbfolgeordnung gab es zahllose Abweichungen, teils durch ganerbschaftliche Verhältnisse, teils durch Einwirkungen des ehelichen Güterrechts, teils durch partikularrechtliche Willkür herbeigeführt. Insbesondere wurde das Erbrecht der Eltern vielfach auf die entfernteren Vorfahren ausgedehnt, andererseits nicht selten die Erbberechtigung der Geschwister neben oder vor den Eltern anerkannt. Eine in den verschiedensten Rechtsgebieten beobachtete Eigentümlichkeit war das Fallrecht (*ius recadentiae* s. *revolutionis*), das nach dem Grundsatz *paterna paternis, materna maternis* eine getrennte Beerbung eintreten ließ, indem die Verwandten von väterlicher Seite entweder das von dieser herrührende Vermögen oder auch die Hälfte des ganzen Nachlasses, die von mütterlicher Seite das von daher gekommene oder die andere Hälfte erbten[211].

Überaus mannigfaltig waren die Unterschiede in der Erbberechtigung des männlichen und weiblichen Geschlechts, der Schwert- und Spindelmagen, der voll- und halbbürtigen Verwandtschaft[212].

Gleich nahe Erben teilten in der Regel nach dem Sprichwort: „Der ältere soll teilen, der jüngere kiesen“ (Kürrecht)[213], doch kam auch Teilung durch das Los, zumal bei mehr als zwei Miterben, vor; bei Grundstücken begegnete zuweilen das Setzrecht, kraft dessen ein Miterbe den andern die Wahl zwischen Übernahme oder Überlassung des Grundstückes zu einem von dem Setzenden gemachten Anschlage anheimstellte[214]. Abgeschichtete Kinder, soweit sie nicht völlig abgefunden waren, hatten das bei der Absonderung Empfangene einzuwerfen[215]. Bei Stammgütern und Familienfideikommissen galt, unter Aufrechterhaltung der gesamten Hand, überwiegend Individualsuccession und ungeteilte Vererbung nach dem Altersvorzug, als Primogenitur, Majorat, Minorat oder Seniorat[216].

---

[210] Festgehalten wird die Grenze u. a. noch Ssp. I. 3 §§ 2. 3.

[211] Vgl. Stobbe 5, 104 f. Heusler 2, 527 f. 607. Ficker, a. a. O. 2, 93. 209 ff. 408 ff. 425 ff. 443 ff. 477. 3, 17 ff. 80. 463 ff. 541 ff. Frommhold, ZRG. 26, 220 ff. Saarbrücker Landrecht 1, 4. Nicht zu verwechseln mit dem Fallrecht ist das S. 284 besprochene Wiederkehrrecht (*droit de retour*, Code civil 747), d. h. das Recht der Eltern auf den Rückfall dessen, was die Kinder von ihnen erhalten hatten, bei unbeerbtem Tode der letzteren, was selbstverständlich nur da eine Bedeutung hatte, wo das Geschwistererbrecht dem Elternerbrecht vorging oder mit ihm konkurrierte. Vgl. Dsp. 18 (in der Ausgabe irrtümlich mit 19 bezeichnet). Schwsp. L. 14. Brünner Schöffenbuch 621.

[212] Vgl. Stobbe 5, 102. 106 f. 116 ff.

[213] Vgl. S. 334 f. Graf u. Dietherr 215. Wackernagel, ZDA. 2, 542 ff. Heusler 2, 569. Huber 677. Das Kürrecht kam schon 839 unter den Söhnen Ludwigs des Frommen zur Anwendung. Vgl. Nithardi histor. 1, 7. In der Keure von Incourt von 1226 (Willem, Gestes des ducs de Brabant 1, 628) erhält der Ältere das Kürrecht, während der Jüngere die Teile macht.

[214] Stobbe 5, 41. [215] Ebd. 44 f.

[216] Ebd. 103 f. Loersch u. Schröder[2] Nr. 110. 146. 175. 248 f. Arch. f. Kunde

Die Erbschaft und ebenso die Gewere am Nachlaß ging von Rechts wegen durch den Tod des Erblassers auf den Erben über: „Der Tote erbt den Lebendigen“[217]. Gleichwohl war es üblich und für den Erben von Vorteil, daß er ausdrücklich Besitz vom Sterbe- und Erbhause ergriff oder sich gerichtlich in den Besitz einweisen ließ[218]. Hatte der Verstorbene einen Ehegatten hinterlassen, so brauchte dieser dem Erben den Besitz erst nach dem Dreißigsten (nach Ablauf des für die Totenfeier bestimmten Sterbemonats) zu räumen, das Gesinde blieb ebenfalls bis zum Dreißigsten in seiner bisherigen Stellung und der im Besitz befindliche Erbe brauchte vor dem Dreißigsten weder den Nachlaßgläubigern, noch etwaigen Erbschaftsprätendenten und Miterben zu antworten[219].

Erbfolgeunfähig waren Rechtlose, Aussätzige, geborene Krüppel und Klostergeistliche, relativ unfähig solche, die den Tod des Erblassers verschuldet hatten oder ihm unebenbürtig waren[220].

Erbloses Gut unterlag dem fiskalischen Heimfallsrecht, das auch bei den einer besonderen Erbfolge unterworfenen Vermögensmassen der Gerade und des Heergewätes platzgriff[221]. Die Einziehung wirkte, wie bei Fronungen, endgültig, wenn der Berechtigte ohne echte Not Jahr und Tag verstreichen ließ, ohne sich zu melden[222].

Sehr bestritten ist das Verhältnis des Erben zu den Schulden des Erblassers[223]. Schulden aus unerlaubten Handlungen waren rein persönlicher Natur und erloschen mit dem Tode des Schuldners; nur die bereits

---

österreich. Gesch. 1, 29. ZGO. 9, 291. Schulze, Recht der Erstgeburt 196 ff.; Erb- und Familienrecht 54 ff. Wippermann, Ganerbschaften (Kleine Schriften 1, 1873) 21 f. Homeyer, Abh. d. Berl. Akad. 1852, S. 58 f. S. Meyer, Beiträge z. Gesch. d. Familienfideikommisse, Bonn. Diss. 1878; ZRG. 14, 131 ff. Gierke, i. d. Handwörterbuch d. Staatsw. 3, 413 ff.

[217] S. 717. Heusler 2, 560 ff. Huber, a. a. O. 669. Stobbe 5, 21, n. 2. Graf u. Dietherr 205. Hillebrand, Rechtssprichwörter 134 ff. Renaud, Die franz. Rechtsregel *Le mort saisit le vif*, Zeitschr. f. Rechtsw. u. Gesetzg. d. Ausl. 19. 20. Im wesentlichen den gleichen Sinn hatte wohl das Sprichwort: *Es gehet ein lebendiger aus und ein lebendiger in* (Grimm, Weistümer 1, 618).

[218] Vgl. Heusler 2, 563 ff. Stobbe 5, 23. 26 f. Wurde die Erbeneigenschaft seitens eines Dritten bestritten, so trat nach niederländischem Recht ein eigentümliches Verfahren mit *anevang* ein. Vgl. Behrend, Anevang u. Erbengewere, 1885.

[219] Vgl. S. 334. Stobbe 5, 23 f. Homeyer, Der Dreißigste, Abh. d. Berl. Akad. 1864, S. 87 ff. Siegel, Der Dreißigste, Kr. VJSchr. 7, 275 ff. Grimm, Weistümer 7, 231. Hardt, Luxemburger Weistümer 270. Loersch u. Schröder[2] Nr. 336. Heusler 2, 567 f. Huber 671. In den Niederlanden hatte der Dreißigste die Bedeutung einer Frist für die Ausschlagung der Erbschaft.

[220] Vgl. S. 269 f. 462. 466. Stobbe 5, 14 f. 19. 146 ff. Über die passive Erbunfähigkeit der Rechtlosen vgl. Erhard, Urk.-B. z. G. Westf. 1, Nr. 117 (1030).

[221] Vgl. S. 334. 530 f. 736. Die besondere Vererbung von Gerade und Heergewäte findet sich vereinzelt auch in außersächsischen Rechten.

[222] Vgl. Stobbe 5, 25.

[223] Vgl. S. 335. Friese u. Liesegang, a. a. O. 1, 828 ff. Ssp. I. 6 § 2. II. 17 § 1. III. 10 § 2. 31 § 2. Dsp. 9—12. Schwsp. L. 5. 7. 8. 178. 289. Gaupp, Misc. 75 ff. Huber, a. a. O. 668 ff.

durch Urteil oder Sühne festgesetzten Forderungen gingen auch gegen den Erben[224]. Von den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten waren alle Freigebigkeiten ebenfalls ausschließlich persönlich[225]. Dasselbe galt von Verträgen über unbewegliche Sachen, die dem Erbenwarterecht unterlagen[226], ferner von Spielschulden, von Verpflichtungen aus wucherischen Geschäften (z. B. Zinsversprechen) und von Bürgschaften, deren Erblichkeit erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vereinzelt anerkannt wurde[227]. Alle übrigen Schulden mußte der Erbe als solcher übernehmen, die Erbfolge war eine wirkliche Universalsuccession[228]. Dem stand nicht entgegen, daß der Erbe unter dem Einfluß des Erbenwarterechts ursprünglich nur mit der fahrenden Habe haftete, eine Beschränkung die schon früh fast allgemein aufgegeben wurde[229], oder daß er nach den jüngeren Rechten wenigstens nicht über den Bestand des Nachlasses hinaus in Anspruch genommen werden konnte[230]. Die Erbenhaftung war nur eine Sachhaftung, mit dem Recht, sich durch Abtretung des Nachlasses an die Gläubiger zu befreien[231]. Hatte der Erbe den Nachlaß vorbehaltlos in seinen Besitz genommen, so haftete er persönlich mit seinem ganzen Vermögen[232]. Als Auskunftsmittel diente zuweilen, wie es scheint, die

[224] Vgl. Planck, Gerichtsverfahren 1, 406 ff. Hammer, Schadensersatz 78 f. Es geht zu weit, wenn die Nichthaftung des Erben nach Landrecht auch auf die durch Urteil festgesetzte Schuld bezogen wird. Die Bereicherungsklage und die Rückforderung der durch ein Delikt des Erblassers in den Nachlaß gekommenen Sachen Dritter ging stets gegen den Erben. Siehe auch Göschen, a. a. O. 149.

[225] Vgl. Anm. 110. Der Sachsenspiegel drückt sich ungeschickt aus, indem zur Begründung der Erbenhaftung verlangt wird, daß der Erbe *wederstadinge* empfangen habe. Mußte doch der Erbe auch den Gesindelohn bezahlen (Ssp. I. 22, § 1. Loersch u. Schröder[2] Nr. 328), obwohl die Dienste nicht ihm, sondern dem Erblasser geleistet worden waren.

[226] Vgl. Ssp. I. 9, § 6. III. 77, § 1.

[227] Zuerst, und zwar ersichtlich unter römischrechtlichem Einflusse, Dsp. 11, Schwsp. L. 7. 289. Vgl. S. 731 f. Stobbe, Handbuch 3, 309 f.; Vertragsrecht 132 ff. Gengler, Lehrb. 760 ff. Beseler, Privatr. 1[4], 524. Albrecht, Gewere, Note 521. Daß Ssp. I. 6, § 2 nicht mit Eichhorn (Privatrecht 329) auf Erblichkeit der Bürgschaft gedeutet werden darf, ergiebt sich aus der Glosse, ferner aus Magd.-Görlitzer Recht v. 1261, § 52, Meißener RB. 3, 12 Dist. 1. War Bürge erst nach der Klaganstellung, oder nachdem er sich selbst einen Zahlungstermin gesetzt hatte, gestorben, so haftete der Erbe. Meißener RB. 3, 12 Dist. 4. Göschen, a. a. O. 71.

[228] Vgl. Heusler 2, 538 ff.

[229] Vgl. Stobbe 5, 50; Jahrb. d. gem. R. 5, 303 ff. Die Beschränkung auf die fahrende Habe (Ssp. I. 6, § 2) ist Dsp. 9, Schwsp. L. 5b. 289, Kl. Kaiserr. 2, 49 und Bair. Landr. 95 bereits weggefallen. Lübeck erstreckte die Haftung ebenfalls auf den ganzen Nachlaß, ließ aber Erbgüter, für deren Rechnung Schulden bezahlt worden waren, bis zu dem Betrage derselben als Kaufgüter gelten. Vgl. S. 724. Schröder, Miteigentum 14. Loersch u. Schröder[2] Nr. 205. Länger erhielt sich die alte Beschränkung in Frankreich und Belgien. Vgl. Heusler 2, 553.

[230] Vgl. Dsp. 12. 23. Schwsp. L. 8. 20. Bair. Landr. 98.

[231] Vgl. S. 738. 741. Ehrenberg, Beschränkte Haftung 14 ff. Pauli, Abh. 2, 230 ff. 3, 148 ff. Stobbe 5, 51. Heusler 2, 570 ff.

[232] Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 49. Ditmars. Landr. v. 1447, § 89. Grimm, Weist. 2, 33. 41 f. Rügian. Landgebrauch Tit. 70. 75. Hillebrand, Rechtssprichwörter 139 ff. Graf u. Dietherr 221 ff. ZRG. 5, 35.

gerichtliche Einweisung des Erben in den Nachlaß[233], insofern diese mit einem Aufgebot der Gläubiger und der Ausschließung der nicht rechtzeitig angemeldeten verbunden war.

Das alte Erbschaftsgedinge (S. 337 f.) hatte schon in der vorigen Periode einen vorwiegend sachenrechtlichen Charakter angenommen, doch blieben Vergabungen eines ganzen Vermögens oder bestimmter Vermögensanteile fortwährend in Gebrauch[234]. Vollzogen wurden diese „Gemächte", „Geschäfte" oder „Gelübde" im Wege gerichtlicher Vergabung mit richterlicher Friedewirkung, und zwar im späteren Mittelalter mit den Rechtsfolgen der rechten Gewere (S. 719), auch wenn der Bedachte thatsächlich den Besitz nicht ergriffen hatte[235]. Soweit die Erben zugestimmt oder trotz ihrer Anwesenheit im Gericht geschwiegen hatten, war ihr Widerspruch erloschen; die abwesenden Erben verschwiegen sich binnen Jahr und Tag. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden diese Geschäfte in der Form des Treugelöbnisses auch bei Geldsummen und einzelnen Fahrnisstücken zugelassen, vorausgesetzt daß die Erben zustimmten oder durch Urteil ausgeschlossen wurden[236]. In Süddeutschland kamen auch außergerichtliche Geschäfte unter Brief und Siegel vor[237]. Von der sachenrechtlichen Auffassung behielten die Geschäfte die Unwiderruflichkeit und den Übergang auf die Erben des Bedachten, wenn dieser den Anfall selbst nicht erlebte[238], andererseits zeigte sich die erbrechtliche Auffassung darin, daß der Bedachte den Nachlaßgläubigern nachstand, auch wurde nicht selten Widerruf und free Verfügung unter Lebenden für den Vergabenden ausbedungen und die Bedingung, daß Bedachter den Anfall erleben müsse, gestellt[239]. So befanden sich die Geschäfte in voller, aber noch unabgeschlossener Entwickelung einerseits zu widerruflichen letztwilligen Verfügungen, andererseits zu wahren Erbverträgen[240]. Ihre Hauptanwendung

[233] Vgl. Loersch u. Schröder[2] Nr. 259.

[234] Ein besonders geläufiger Akt dieser Art war die schon in der fränkischen Zeit bezeugte Vorberufung der Enkel durch die Großeltern, um ihnen ein Eintrittsrecht an Stelle der vorverstorbenen Eltern zu verschaffen. In Tirol vollzog sich dieselbe durch Aufnahme des Enkels als Kind über dem Grabe des Vaters oder der Mutter, nötigenfalls auch vor Gericht. Vgl. S. 749. Ficker, a. a. O. 2, 112 ff. 116 ff. Loersch u. Schröder Nr. 212 (190). Gesch. d. ehel. Güterr. 2, 3 S. 150, n. 16. Offenbar eine adoptio in hereditatem.

[235] Vgl. Heusler 2, 122 f. 630 ff. Albrecht, Gewere 188 ff. v. Martitz, Ehel. Güterr. 245. Laband, Verm. Klagen 315 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 324. Ssp. II. 30.

[236] Sonst galt bei der Fahrhabe Verbot der Vergabungen auf dem Siechbette und der Satz „Donner et retenir ne vaut". Vgl. Kl. Kaiserr. 2, 36. Heusler 2, 197 ff. Die erste Ausnahme im Bereich des sächsischen Rechts machte die gelobte Morgengabe (S. 744). Vgl. Albrecht, Krit. Jahrb. 11, 330. Heusler 2, 638.

[237] Vgl. Dsp. 25. Schwsp. 22. Kl. Kaiserr. 2, 37. Bair. Landr. 116. Heusler 2, 124. 635 ff. Albrecht, a. a. O. 11, 330.

[238] Vgl. Heusler 2, 635. 639.

[239] Vgl. Heusler 635. 639. Albrecht, a. a. O. 11, 327. 329. 331 f.

[240] Vgl. Heusler 2, 638 ff. Festgehalten wurde daran, daß nur, wer noch eine gewisse Körperkraft darzulegen vermochte, zu derartigen Verfügungen berechtigt war. Vgl. Anm. 236. Ssp. I. 52 § 2. Schwsp. L. 52. Behrend, Stendaler Urteilsbuch 84 ff.

fanden sie in Eheverträgen, Erbverbrüderungen und Einkindschaftsverträgen[241].

Neben den Anfängen des Erbeinsetzungsvertrages begegnet im Mittelalter auch schon der Erbverzicht, obschon dieser ebenfalls sich noch vorzugsweise auf sachenrechtlichem Gebiet und in den Formen der Auflassung bewegte[242].

Im Gegensatz zu den vertragsmäßigen Geschäften wurden Verfügungen zum Heil der Seele (Seelgeräte) unter dem Einfluß der Kirche auch als einseitige und, soweit sie sich in billigen Grenzen hielten, von der Genehmigung der Erben freie Akte zugelassen. Gerichtlichkeit war dabei nicht erforderlich, es genügte die Bekundung vor Zeugen[243]. Eigentliche Testamente, wenn auch regelmäßig ohne Erbeneinsetzung, begegneten während des ganzen Mittelalters unter der Geistlichkeit, welche die Befugnis dazu dem römischen Recht entlehnte, in der Form sich aber an die deutschen Gewohnheiten anschloß[244]. Die Abfassung geschah bald mündlich vor Zeugen, bald zu Protokoll vor dem Offizial, bald durch Privaturkunde, häufig wie bei den Geschäften durch Vermittelung eines Treuhänders, der an die Stelle des alten Salmannes getreten war, und aus dem sich im Laufe des Mittelalters das Institut des Testamentsvollstreckers entwickelte[245]. Als Seelgeräte wurden derartige Verfügungen durch die kirchliche Auktorität auch dann aufrechterhalten, wenn sie von Laien herrührten. Mit den Laientestamenten fand sich das weltliche Recht im allgemeinen nur unter der Voraussetzung ab, daß die für das „Geschäft“ gebräuchlichen Formen beobachtet wurden. Auf diesem Wege entstanden seit dem 13. Jahrhundert neben den zweiseitigen unwiderruflichen die einseitigen widerruflichen Geschäfte, die vor Gericht oder Rat oder in der Wohnung des Testierenden vor einer Gerichts- oder Ratsdeputation verlautbart wurden[246].

Grimm, RA. 96 f. Albrecht, Gewere 203. Homeyer, Stellung des Sachsenspiegels 64 f. Heusler 2, 197 ff. Huber 609 f. Kraut[6] § 148, Nr. 23 ff. Ein hübsches Beispiel bei Höhlbaum, Buch Weinsberg 2, 36. Anderer Ansicht Kl. Kaiserr. 2, 36. 90.

[241] Vgl. Heusler 1, 234. 2, 476 f. Löning, Erbverbrüderungen, 1867. Loersch u. Schröder[2] Nr. 178. 223. 225. 229. Schröder, Geschichte d. ehel. Güterrechts 2, 2 S. 266 ff. 3 S. 388. Ficker, a. a. O. 3, 150 ff.

[242] Vgl. Stobbe 5, 97 ff. 302 ff. Heusler 2, 570 ff. Beseler, Erbverträge 2, 2 S. 215 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 126. 154. 189. 211.

[243] Heusler 2, 642 ff.

[244] Vgl. Heusler 2, 645 ff. Weiland, Const. 1, 321 (1165). 335 (1173). Möser, Osnabr. Gesch. 2, Docum. Nr. 76 (1184).

[245] Vgl. S. 337 f. 709. Heusler 2, 648. 652 ff. Stobbe 5, 260 ff.; ZRG. 7, 421 ff. Beyerle, a. a. O. 1, 11—22. Loersch u. Schröder[2] Nr. 218. 258. 274. 300. Weiland 1, 335 (1173).

[246] Vgl. Heusler 2, 649 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 167. 209. 218. 245. 248 f. 258. 274. 323. Auch die Testamentsvollstrecker wurden jetzt einseitig ernannt, nicht wie bei den älteren Geschäften als Kontrahenten zugezogen.

§ 62. Das Strafrecht.

Vgl. S. 73. 339. Grimm, RA. 622—744; Weistümer 7, 224 ff. 248 f. 273 f. 365 ff. Noordewier, Regtsoudheden 272—330. Warnkönig, Flandr. RG. 3, 1 S. 151—263. v. Bar, Gesch. d. deutsch. Strafrechts 87 ff. Köstlin, Gesch. d. deutsch. Strafrechts 114 ff.; ZDR. 12. 14. 15; Kr. Übersch. 3, 149 ff. 334 ff. Brunner, Grundz. 148 ff.; Sippe u. Wergeld, ZRG. 16. Eichhorn 2, §§ 378 ff. 3, § 459. Waitz 6², 546—616. Hälschner, Gesch. d. brand.-preuß. Strafrechts, 1855. John, Strafrecht in Norddeutschland z. Z. der Rechtsbücher, 1858. H. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Strafr.⁴ 77 ff. Osenbrüggen, Alamann. Strafrecht, 1860; Hausfrieden, 1857; Studien z. deutsch. u. schweiz. Rechtsgeschichte, 1868; Altdeutsches u. neudeutsches Strafrecht, ZRG. 1, 373 ff. Pfenninger, Strafrecht d. Schweiz, 1890. Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, 104 ff.; RG. § 130. H. Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht, 1896. Harster, Strafrecht d. Reichsstadt Speier, 1900 (Gierke, Unters. 61). His, Das friesische Strafrecht, 1901. Freymann, Strafrecht der livländ. Ritterrechte, 1889. E. Mayer, Verf.-Gesch. 1, 161—214. Göschen, Goslar. Statuten 291—365. Friese, Strafrecht des Sachsenspiegels, 1898 (Gierke, Unters. 55), vgl. Schreuer, ZRG. 34, 305. Caspar, Darstellung des strafrechtl. Inhaltes des Schwsp. u. d. Augsb. Stadtrechts, Berl. Diss. 1892. Buff, Verbrechen u. Verbrecher zu Augsburg im 14. Jh., Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 3 (1877), 160 ff. Hasenöhrl, Österreich. Landesrecht 147 ff. Abegg, ZDR. 15. 16. 18; ZRG. 4. 5. 7. v. Wächter, Beiträge z. deutsch. Geschichte, 1845; Beilagen z. Vorles. über d. deutsch. Strafrecht, 1877. Böhlau, Entwicklung der Strafrechtsidee bis 1235 (Nove constitutiones domini Alberti, Beilage 6). Franklin, Freie Herren von Zimmern 123 ff. v. Zallinger, Kampf um den Landfrieden in Deutschland, Mitteil. d. öst. Inst., Erg.-Bd. 4, 443 ff. Frauenstädt, Blutrache u. Totschlagsühne im deutschen Mittelalter, 1881; Breslauer Strafrechtspflege, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 10, 1 ff. 220 ff. Luppe, Beiträge zum Totschlagsrecht Lübecks im Mittelalter, Kiel. Diss. 1896; Das Kieler Varbuch, 1899, S. 7 ff. (Mitteil. d. Ges. f. Kieler Stadtgeschichte 77). L. Günther, Idee der Wiedervergeltung 1, 201 ff. (vgl. Brunner, ZRG. 24, 235). Telting, i. d. Themis 16, Stück 1 (1869). W. Sickel, Bestrafung des Vertragsbruches, 1876. R. Löning, Vertragsbruch, 1876; Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 5, 541 ff. 564 ff. 7, 650 ff. Cropp, Diebstahl nach älterem Recht, Kriminalist. Beiträge 2. Perels, Strandungsdelikte im deutsch. Recht, Berl. Diss. 1898. Planck, Waffenverbot und Reichsacht im Ssp., Münch. SB. 1884, 1, 102 ff. Frensdorff, Recht und Rede, Histor. Aufsätze z. Andenken an Waitz 433 ff.; Einleitung zu Francke, Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, 1875; Beiträge z. Gesch. u. Erkl. d. deutsch. Rechtsbücher, Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1894, S. 1 ff. Budde, Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit, 1842. v. Wallenrodt, Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, ZRG. 3, 238 ff. Geffcken, Der germanische Ehrbegriff, Zeitschr. f. Gesch.-Wiss. 1897. Monatsblatt 11/12. Titze, Notstandsrecht des BGB., Leipz. Diss. 1897, S. 42 ff. Rosenthal, Rechtsfolgen des Ehebruches, 1880. Bennecke, Strafrechtliche Lehre vom Ehebruch, 1884. Weinhold, Die deutschen Fried- und Freistätten, Kieler Progr. 1864. Schierlinger, Friedensbürgschaft, 1877. Opet, Popularklage der Berner Handfeste, Zeitschr. f. schweizer. Strafrecht 7.

Die durch die karolingische Reichsgesetzgebung angebahnte Ausbildung eines öffentlichen Strafrechts hatte unter dem Einfluß der Landfriedensgesetze und Landfriedenseinungen erhebliche Fortschritte gemacht[1]. Zwar galt auch im Mittelalter von den meisten Straffällen noch der alte

[1] Vgl. S. 651 ff. 670 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 501 ff.

Satz „Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter“, aber das Rügeverfahren von Amts wegen hatte doch auch im Gebiet des weltlichen Rechts eine ungleich größere Verbreitung als in der vorigen Periode gewonnen[2]. Das Wergeldsystem hatte nur in den friesischen und niederländischen Rechten seine alte Bedeutung vollständig bewahrt; im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel erscheint es bereits wie eine halbe Antiquität[3]. Die Bedeutung des Wergeldes beschränkte sich im wesentlichen auf die Fälle unabsichtlicher Tötung und Tötung in Notwehr, aber auch in diesen Fällen kam es meistens zu freien Sühneverhandlungen, durch die das gesetzliche Wergeld endlich ganz beseitigt wurde[4]. Alle anderen Tötungen unterlagen peinlicher Strafe.

Das mittelalterliche Strafrecht war, abgesehen von der völligen Preisgebung der Friedlosen und dem Privileg der Geistlichen auf Umwandlung der von ihnen verwirkten peinlichen Strafen[5], für alle Stände grundsätzlich das gleiche. Der frühere Gegensatz von Freien und Unfreien bestand für das Strafrecht nicht mehr[6]. Auch Rechtlose, obwohl ohne gesetzliches Wergeld, genossen den Schutz des gemeinen Strafrechts[7].

Die Missethaten wurden eingeteilt in Ungerichte (Halsgerichte, hohe Wrogen), die an Hals oder Hand gingen, und die an Haut und Haar oder nur mit Buße und Wette bestraften Frevel. Als dritte Klasse kann man die betrachten, welche keiner bestimmten Strafe unterlagen, aber den Verlust der Gnade des Königs oder Landesherrn nach sich zogen und lediglich nach dessen Ermessen bestraft wurden[8].

Die Ungerichte unterlagen der peinlichen Strafe des Todes oder der Verstümmelung. Die Todesstrafe wurde in der Regel durch Enthauptung mit dem Schwert oder durch den Strang vollzogen; die Enthauptung galt als die ehrenvollere oder mildere Strafe. Andere Todesstrafen waren Verbrennen, Lebendigbegraben, Ertränken, Rädern, Vierteilen, Pfählen. Die regelmäßige Verstümmelungsstrafe bestand in dem Abhauen einer

---

[2] Vgl. S. 383 f. 578 ff. 584. Ssp. I. 2, § 4. III. 86, § 1. 91, § 1. Schwsp. L. 170 c. Kennemerrecht v. 1292, v. d. Bergh, Oork.-B. 2, 375.

[3] Vgl. Ssp. III. 45. Schwsp. L. 310. Über das niederländische und friesische Wergeld Noordewier, a. a. O. 296 ff. Brunner, Sippe u. Wergeld n. d. niederdeutschen Rechten, ZRG. 16, 1 ff. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung 153 ff. v. Riemsdijk, Het zevendeel leggen na doodslag in Kennemerland en Westfriesland, Verslag. en Mededeel. d. (Amsterd.) Akad. v. Wetenschappen 4, 1 S. 341 ff. Heck, Altfries. Ger.-Verf. 262—291; Gemeinfreie 223 ff. His, a. a. O. 53 ff. 226 ff.

[4] Vgl. Weiske, Abhandlungen 83 ff. Die hier einschlagenden Bestimmungen des Ssp. (II. 14, § 1. 38. 40, § 1. 65, § 1) kehren zwar größtenteils im Schwsp. wieder, aber unter Beseitigung aller Bezugnahmen auf das Wergeld.

[5] Statt Todesstrafe Absetzung, statt Verstümmelung Suspension, Fasten, körperliche Züchtigung. Vgl. Waitz 6[2], 554.

[6] Nach Schwsp. L. 73 unterlag auch der Herr, der seinen Eigenmann getötet hatte, der peinlichen Strafe.

[7] Vgl. Ssp. III. 45, § 11.

[8] Vgl. S. 342. Waitz 6[2], 579 ff.



Hand oder eines Daumens, doch kam auch Blendung, Abschneiden der Nase oder Ohren, Ausreißen der Zunge vor.

Häufig wurde Vermögenseinziehung mit der peinlichen Strafe verbunden oder als selbständige Strafe verhängt[9]. Nur allmählich brach sich dabei die Auffassung Bahn, daß die Erben des Übelthäters zu verschonen seien; man gestattete ihnen binnen Jahr und Tag die Herausgabe des eingezogenen Grundbesitzes auf Grund ihres Erbenwarterechts zu verlangen. Wo Gütergemeinschaft unter Ehegatten bestand, wurde der Anteil des unschuldigen Ehegatten freigegeben. Hin und wieder begegnet auch im Mittelalter noch die Strafe des Niederbrennens oder Niederreißens des Hauses, während Abdecken des Daches und massenhaftes Durchlaufen durch das Haus nur dem Bereich der Volksjustiz angehörten. Vermögenseinziehung und Zerstörung des Hauses standen vielfach in Zusammenhang mit der Acht. Diese war wie in der vorigen Periode auch jetzt noch in erster Reihe nicht Strafe, sondern prozessualisches Zwangsmittel, namentlich in der begrenzten Gestalt der von einem Richter für seinen Bezirk ausgesprochenen Verfestung[10], deren Erweiterung zur Reichsacht erst auf Antrag des Richters durch das Reichshofgericht auszusprechen war. Zunächst enthielten Acht und Verfestung nur den alten Vorbann, d. h. das allgemeine Verbot der Beherbergung oder Unterstützung des Verfolgten, und zwar bei Vermeidung der Acht, aber mittelbar konnte beides zur Strafe werden: einmal durch den Satz, daß der ergriffene und gewaltsam vor Gericht gebrachte Verfestete oder Ächter nach seiner Überführung stets der Todesstrafe verfiel[11], namentlich aber durch die Umwandlung der Acht (nicht schon der Verfestung) in die Oberacht, d. h. volle Friedlosigkeit, wenn der Geächtete Jahr und Tag verstreichen ließ, ohne sich durch freiwillige Gestellung aus der Acht zu lösen[12]. Ausnahmsweise wurde die Acht auch unmittelbar als Strafe verhängt[13], so namentlich über alle, die durch Jahr und Tag mit dem Kirchenbann belegt waren[14]. Verbotenes Waffentragen *binnen gesvoreneme vrede* hatte für den auf handhafter That Ergriffenen die alte Folge der handhaften That: er wurde wie ein Geächteter angesehen[15]. Die Strafe

---

[9] Vgl. S. 531. Weiland, Const. 1, Nr. 140 c. 2 f. E. Mayer, a. a. O. 1, 202 ff.

[10] Vgl. S. 341 f. Frensdorff, Recht u. Rede 460. 470 f. 474.

[11] Vgl. Ssp. I. 66. III. 63, § 3.

[12] Vgl. Schulte, ZRG. 26, 227. Perthes, De proscriptione et banno regio, Bonn. Diss. 1834. Frensdorff, a. a. O. 464 ff. Ficker, Forschungen 1, 73 ff. Ssp. I. 38, §§ 2. 3. III. 34. Dsp. 43. Schwsp. L. 45. 285. Weiland 1, Nr. 318, 10. 2, Nr. 30. 196, 22—26. 291. Das frühere Mittelalter kannte die Abstufung von Acht und Oberacht noch nicht. Vgl. Waitz 6², 612 f.

[13] Vgl. S. 516. Ssp. II. 71, § 2. III. 60, § 3. Weiland 1, Nr. 318, 1 f. E. Mayer, a. a. O. 1, 196.

[14] Vgl. S. 485. 666, n. 44. Weiland 1, Nr. 318, 7. 2, Nr. 73, 7. 291. 333. Böhmer, Acta imperii Nr. 231. Franklin, Reichshofgericht 2, 378 ff.

[15] Vgl. Ssp. II. 71, § 2. Planck, Waffenverbot u. Reichsacht im Sachsenspiegel, Münch. SB. 1884, S. 102 ff.

der Verbannung, Landes- oder Stadtverweisung stand mit der Acht oder Verfestung in keinem Zusammenhang, obwohl man die Stadtverweisung als Verfestung zu bezeichnen pflegte und die Ausgewiesenen in eigene Verfestungsbücher eintrug. Die Strafe der Verbannung oder Verweisung kam ursprünglich nur in Strafumwandlungsfällen im Wege der Begnadigung oder Sühne und als arbiträre Strafe bei Verlust der Gnade vor. Zu einer selbständigen Strafe wurde sie zuerst in den Städten ausgebildet. Auch die Gefängnisstrafe stand nur als Gnadenstrafe, später vereinzelt als Strafe für Polizeivergehen in Gebrauch; sonst kannte auch das Mittelalter die Haft nur als Untersuchungshaft[16].

Die Strafen an Haut und Haar bestanden in Ausstäupung, schimpflichem Scheren der Haare, Brandmarkung, Ohrenschlitzen u. dgl. m. Dazu traten häufig andere beschimpfende Strafen, wie Schupfen, Pranger, Eselreiten, Schwemmen, Hunde- und Steinetragen u. a. m., Strafen die als Verschärfungsmittel auch mit peinlichen Strafen verbunden werden konnten.

Geldbußen waren stets von einer an den Richter zu zahlenden Wette, dem alten Friedensgeld, begleitet. Daneben bestanden zahlreiche unmittelbare Geldstrafen, die aus den alten Bannbußen entstanden waren und ebenfalls als Wette bezeichnet wurden.

Jede Verurteilung zu einer peinlichen Strafe oder einer Strafe an Haut und Haar machte den Schuldigen, auch wenn er die Strafe abkaufte, rechtlos und, wenn eine ehrlose Handlung vorlag, zugleich ehrlos[17]. Mit der Oberacht war die Recht- und Ehrlosigkeit von Rechts wegen verbunden. Von den Folgen der Rechtlosigkeit ist schon anderweitig (S. 466) die Rede gewesen. Die Ehrlosigkeit machte unfähig zu allen Stellungen die ein besonderes Vertrauen erforderten, wie öffentliche Ämter, Vormundschaften, Lehnverhältnisse u. dgl. m.[18]. Ein Ehrloser hatte, selbst wenn er eines sonst nur an Haut und Haar bestraften geringen Diebstahls schuldig befunden wurde, die peinliche Strafe zu erleiden[19]. Eine bedeutende Minderung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit war auch mit dem Kirchenbann verbunden; Gebannte galten als lehnsunfähig und durften weder im Königsgericht noch in Land- oder Lehngerichten als Richter, Urteiler, Zeugen, Fürsprecher oder Kläger auftreten[20].

Ein wesentlicher Fortschritt in betreff der Schuldzumessung tritt im Sachsenspiegel und den ihm folgenden norddeutschen Rechten hervor,

---

[16] Vgl. Waitz 6², 578 ff.

[17] Vgl. Budde 56 ff. 91. Göschen 347 ff. 355 ff. 363 f. v. Amira, Grundriß² 148 betrachtet die bei Strafen an Hals und Hand eintretende Rechtlosigkeit als einen Nachklang des sakralen Strafrechts, das die von ihnen getroffenen Verbrechen zu „unehrlichen" stempelte. Diebe und Räuber wurden nach Ssp. I. 38 § 1 selbst dann rechtlos, wenn sie einer außergerichtlichen Aussöhnung mit dem Bestohlenen oder Beraubten überführt wurden.

[18] Vgl. Budde 102 ff.

[19] Vgl. Göschen 309. 349.

[20] Vgl. S. 549 u. 571. Weiland, i. d. Hist. Aufsätzen für Waitz 267 ff.

indem sie bei den Ungerichten durchaus auf den verbrecherischen Willen sehen und absichtslose Missethaten keiner peinlichen Strafe unterwerfen; der Schwabenspiegel stellt die Fahrlässigkeit noch dem bösen Vorsatz gleich, schließt aber wenigstens den bloßen Zufall von der strafrechtlichen Haftung aus. Dagegen nehmen die meisten übrigen süddeutschen Rechte noch den alten Standpunkt ein, indem sie nur den Erfolg der Handlung ins Auge fassen und prinzipiell selbst den Zufall nicht als Entschuldigung gelten lassen [21].

Durch die Landfriedensgesetzgebung wurde die öffentlichrechtliche Auffassung der Verbrechen wesentlich gefördert, indem diese als Auflehnungen gegen die öffentliche Rechtsordnung, also als Friedensbrüche erschienen. Einen besonderen Begriff verband man mit den Landfriedensbrüchen, worunter alle Fälle unerlaubter Fehde verstanden wurden. Das alte Fehderecht war nur noch bei Tötungen, als eigentliche Blutrache, zugelassen [22]. Dagegen hatte sich seit dem Mainzer Landfrieden von 1235 ein dem älteren Recht in dieser Weise unbekanntes subsidiäres Fehderecht ausgebildet, das überall zugelassen wurde, wo der Kläger im Wege der ordentlichen Rechtshilfe nicht zu seinem Recht gekommen war [23].

---

[21] Vgl. Anm. 38.

[22] Vgl. Frauenstädt, a. a. O. His, a. a. O. 201 ff. Wodon, Le droit de vengeance dans le comté de Namur, Ann. de la fac. de Bruxelles 1, 119—196. Nur innerhalb des Ritterstandes war durch gewohnheitsrechtliche Entwickelung das alte Fehderecht wieder allgemein geworden und selbst Friedrich I. hat es vergebens bekämpft; seit 1234 wurde es unter die Strafe des Landfriedensbruches gestellt. Vgl. v. Zallinger, a. a. O. In den Städten wurden die Fehden besonders durch Friedegebote des Rates bekämpft, deren Nichtbeachtung die Fehdelustigen zu Friedensbrechern stempelte. Vgl. Knapp, a. a. O. 144 ff. Die Friesen kannten eine eigentümliche, als *ofledene* bezeichnete Versicherung gegen die Folgen der Fehde, indem die Haftung der einzelnen Fehdegenossen ausgeschlossen und von dem Anführer mit oder ohne Mitverpflichtung seiner Sippe übernommen wurde. Vgl. His 61 ff.

[23] Daher ist es unzulässig, das moderne Duell in einen historischen Zusammenhang mit der Fehde zu bringen. Aber auch der von Kohler, Studien aus dem Strafrecht 2, 336 ff., angenommene Zusammenhang des Duells mit dem Gottesurteil des gerichtlichen Zweikampfes erklärt die historische Entwickelung noch nicht ganz. Wie der gerichtliche Zweikampf seinen Ausgang wahrscheinlich von Kampfverträgen genommen hat, bei denen in der Rechtsform einer Wette um einen beiderseitigen Einsatz gekämpft wurde (S. 87), so haben sich derartige Kampfverträge in dem rauflustigen Mittelalter, unabhängig vom gerichtlichen Zweikampf, fortdauernd im Gebrauch erhalten und die mittelalterliche Dichtung findet kein Ende, sie uns vor Augen zu führen. Von zahllosen Beispielen mag hier nur auf Nibel. Vers 108 ff. (Lachmann) verwiesen werden. Eine Zwischenbildung zwischen diesen gewillkürten Kämpfen und dem gerichtlichen Zweikampf waren die Austragskämpfe (vgl. § 63, n. 27) bei Ehrenhändeln unter gerichtsherrlicher Friedewirkung für den Kampfplatz. Sie scheinen in Italien aufgekommen zu sein, wo sie schon im 13. und 14. Jahrhundert erwähnt werden (Kohler). Ein Beispiel aus Livland v. J. 1418 teilt R. Hausmann (Balt. Monatsschrift 51, 137 ff.) mit. Auch in Deutschland schon im 15. Jahrhundert bekannt, haben sie sich zu einer Standessitte erst seit dem 16. Jahrhundert gestaltet. Das in deutschen Rechten als eine Abart des

Dieses Fehderecht stand nur Personen zu, die das Waffenrecht besaßen. Es durfte nur nach förmlicher, mindestens drei Tage vorher erfolgter Widersagung in Ausübung gebracht werden. Gegen befriedete Personen oder Sachen, an befriedeten Orten oder innerhalb befriedeter Tage mußte jede Fehde ruhen. Der Landfriedensbruch gehörte zu den Ungerichten. Ein besonderer Friedensbegriff entstand in den Burgen und Städten und wurde von da aus allmählich auch auf das Innere der Dörfer ausgedehnt, indem Gewaltthaten gegen Genossen oder innerhalb des Burg-, Stadt- und Dorffriedens als Friedbrüche mit Todesstrafe belegt wurden. Dagegen galt der Bruch des gelobten Friedens oder Handfriedens nicht als selbständiges Vergehen, wohl aber in Verbindung mit einer anderen Missethat als erschwerender Umstand. Ähnlich war es mit dem Verrat, der als selbständiges Ungericht nur dann galt, wenn er gegen das gemeine Wesen gerichtet war, in privaten Beziehungen aber erschwerend wirkte, wenn der Verbrecher gerade die Schutz- oder Sorglosigkeit des Verletzten zur Ausübung seiner That benutzt hatte. Zu den Ungerichten gehörte auch Zauberei und Ketzerei[24], ferner Raub, Notzucht, Brandstiftung, Landzwang, Hausfriedensbruch (Heimsuchung), Münzfälschung, Ehebruch mit der Frau eines anderen, Bigamie, widernatürliche Unzucht u. dgl. m. Der Unterschied zwischen Mord und Totschlag wurde nicht mehr in der Verbergung nach der That, sondern in der Heimlichkeit bei der Ausführung oder allgemeiner in der dabei zu Tage tretenden verräterischen oder niedrigen Handlungsweise gefunden[25]. Dagegen gehörte die Heimlichkeit nach wie vor zum Thatbestand des Diebstahls, im Gegensatz zum Raube. Wahrer Diebstahl war nur der bei Nacht, Diebstahl bei Tage stand dem

---

Hausfriedensbruches behandelte „Herausfordern" oder „Ausheischen" war kein Mittel für den Beleidigten, seine gekränkte Ehre wiederherzustellen, sondern vielmehr eine Beleidigung unter besonders erschwerenden Umständen, kann also mit dem Duell in keinen Zusammenhang gebracht werden. Vgl. v. Below, Das Duell u. d. germ. Ehrbegriff, 1896; Zur Entstehungsgeschichte des Duells, Münst. Progr. 1896; Das Ausheischen, Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-W. 16, 720 ff.; Gött. gel. Anz. 1896, S. 24—40; Ursprung des Duells, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-W. 1897/98, Monatsbl. 321 ff. H. Geffcken, Der germanische Ehrbegriff, ebd. 1896/97, Monatsbl. 321 ff. Frensdorff, Das Ausheischen nach lüb. Recht, Hans. Gesch.-Bl. 1896, S. 161 ff. Osenbrüggen, Alam. Strafrecht 364. Schreuer, Hist. Zeitschr. 81, 366. His, a. a. O. 331.

[24] Über den Feuertod für Ketzer vgl. S. 660. Ficker, Mitteil. d. öst. Inst. 1, 177 ff. 2, 470 ff. Winkelmann, ebd. 9, 136 f. Havet, L'hérésie et le bras séculier au moyen-âge, 1881, Bibliothèque de l'école des chartes 40, 488 ff. 570 ff. Außer der Ketzerei gehörten auch noch andere delicta ecclesiastica, wie Schisma, Apostasie und Simonie, nachdem sie von dem geistlichen Richter abgeurteilt waren, zur Strafvollstreckung vor das weltliche Forum.

[25] Vgl. v. Bar 93 f. Allfeld, Entwickelung des Begriffes Mord bis zur Carolina, 1877. His, a. a. O. 262 f. Knapp 178 f. Der Vorbedacht (*vorsate, vorsâȩe*), auf den wir heute das Gewicht legen, kam nur bei Körperverletzungen, Hausfriedensbruch und einigen anderen Verbrechen als erschwerender Umstand in Betracht (vgl. John 67 ff.), einzig das ostfriesische Landrecht bestimmt schon den Mord als *dotslag mit upsate, wolbedachtes modes*. Vgl. His 263.

Raube gleich. Zum Begriff des Diebstahls gehörte die Entwendung, also die Entfernung aus der Gewahrsam des Bestohlenen. Peinlich (mit dem Strange) wurde nur der große Diebstahl bestraft, geringer Diebstahl nur an Haut und Haar, es sei denn, daß der Thäter bereits wegen früherer Vergehen ehrlos geworden war (S. 758). Die Höhe des entwendeten Wertes als Unterscheidungsmerkmal für großen und kleinen Diebstahl war verschieden bemessen.

Bei der Bestrafung der Körperverletzungen[26] trat gegenüber der weitgehenden Kasuistik der vorigen Periode das Bestreben nach Zusammenfassung der einzelnen Fälle zu größeren Gruppen hervor. Die höhere Strafbarkeit der sichtbaren Wunden im Gegensatz zu den bedeckten war bis auf geringe Reste verschwunden, dagegen fanden bereits gerichtliche Wundbesichtigungen statt. Gegenüber den einfachen Streichen (Raufen), die keine Spur hinterließen und nur als bußwürdige Mißhandlungen galten, standen zunächst die „trockenen Streiche", die nur Beulen (*pulislac*) oder blutunterlaufene Stellen (*blawunde*, *blewat*) hinterließen. Dann folgten die blutenden oder fließenden Wunden (*bluotruns*, *bluotregen*), bei denen das Blut bis zur Erde floß; höher in Strafe als die bloße Hautverletzung (*bluotruns* i. e. S.) standen die Fleischwunden, bei denen es einer gerichtlichen Messung nach Tiefe und Länge bedurfte (*metewunde*, *mensurabile vulnus*). Unter den letzteren traten wieder die kampfwürdigen oder friedbrüchigen Wunden besonders hervor, zu denen die *pogwunde* oder *bogende wunde* (bei der das Blut im Bogen spritzt), die des Nähens bedürftige *geheftete* (Heftwunde) und die mit Charpie behandelte *gemeißelte* Wunde, ferner die *beinschrötige* (mit Knochenverletzung) und die lebensgefährliche Wunde (*ferhwunde*, *mortliche wunde*) gerechnet wurden. Eine Straferhöhung trat überall ein, wo die Verwundung durch gewaffnete Hand erfolgt war. Die höchste Klasse unter den Körperverletzungen bildete die Gruppe der Lähmungen und der diesen gleichgestellten Verstümmelungen (*lidiscarti*).

Die Goldene Bulle (c. 24) beschäftigte sich im Anschluß an das crimen laesae maiestatis[27], unter sichtlichem Einfluß des römischen Rechts, besonders mit den auf das Leben eines Kurfürsten abgesehenen Unternehmungen, die als Majestätsverbrechen behandelt und mit Enthauptung und Vermögenseinziehung (fisco nostro) bestraft werden sollten. Schon die verbrecherische Gesinnung, auch wenn sie keinen Erfolg gehabt hatte, wurde hier bestraft, Mitwisser und Helfer sollten der gleichen Strafe wie der Thäter unterliegen, seine Söhne erbunwürdig und von der infamia paterna mitbetroffen, demnach auch zu Ämtern und Eiden unfähig sein,

---

[26] Vgl. Schmidt, Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen (S. 339). Günther, Hauptstadien d. gesch. Entwickelung d. Verbr. d. Körperverletzung, Erl. Diss. 1884. His 265 ff. Knapp 191 ff.

[27] Kaiser Heinrich III. bestimmte die Todesstrafe für alle *contemptores suae praesentiae*. Vgl. Weiland, Const. 1, 102.



die Töchter nur den Pflichtteil erhalten. Der vor der Entdeckung verstorbene Übelthäter sollte selbst nach dem Tode noch bestraft werden.

Derartige Bestimmungen lieferten ein würdiges Vorbild für die Entartung des Strafrechts in den Land- und Stadtrechtsquellen des späteren Mittelalters[28]. Während die Grausamkeit des Strafensystems immer mehr verschärft wurde, dehnte man den Begriff der todeswürdigen Verbrechen ins Ungemessene aus. Verletzungen des vom Richter über ein Grundstück gewirkten Friedens wurden, während sie bloße Bannbrüche waren, als Friedbrüche aufgefaßt[29], ebenso geringe Gewaltthaten an befriedeten Orten oder gegen befriedete Personen oder Sachen oder zu befriedeten Zeiten, auch verborgenes Messertragen, Grenz-, Mark- und Jagdfrevel, selbst Übertretungen polizeilicher Gebote wurden zum Teil auf das grausamste an Leib und Leben gestraft. Wer ungeachtet seiner Verweisung am Orte betroffen wurde, verfiel gleich dem eingebrachten Verfesteten dem Tode, ohne Rücksicht auf die Größe seines Vergehens[30]. Fremde, die sich einer noch so geringen Übelthat schuldig machten, wurden als außer dem Gesetz stehend behandelt.

Unter dem Einfluß des mosaischen Rechts kam man vielfach zur Talion[31]. Andererseits verführte die aufdämmernde Erkenntnis, daß der Richter vor allem den verbrecherischen Willen zu berücksichtigen habe[32], unter Umständen zu argen Ungerechtigkeiten, indem man die Strafe nicht nach der That, sondern ausschließlich nach der ihr zu Grunde liegenden Gesinnung bemaß[33]. Einen allgemeinen Begriff des strafbaren Versuches gab es noch nicht, doch wurden einzelne Fälle, wie Schwertzücken, Messerwerfen, Wegelagerung u. dgl. m. als selbständige Verbrechen aufgefaßt. Über die Strafbarkeit der Teilnahme gelangte man trotz einzelner Ansätze noch nicht zu festen Begriffen[34].

Ein wesentliches Korrektiv für die Mängel des mittelalterlichen Strafrechts lag in dem allerdings vorwiegend nur den vermögenderen Klassen

---

[28] Das strenge Strafensystem des Ssp. II. 13 erscheint noch maßvoll gegen Schwsp. L. 174, der wieder von der späteren Entwickelung weit überholt wurde.

[29] Vgl. Ssp. III. 20, § 3.

[30] Vgl. Ssp. III. 63, § 3. Planck, Gerichtsverfahren 2, 300. Auf handhafter That ertappte Friedbrecher konnten in alter Weise als friedlose Leute ungestraft erschlagen werden. Vgl. Ssp. II. 69. His 182. 345.

[31] Vgl. Osenbrüggen, Studien 150 ff. v. Bar 100 f. Hasenöhrl 147. Löffler, Schuldformen 127 ff. Günther, Wiedervergeltung (S. 755). His 173.

[32] Vgl. S. 759. Löffler 133 ff. Caspar, a. a. O. 4 f. 42. Der oben berührte Gegensatz zwischen Sachsen- und Schwabenspiegel machte sich auch in der verschiedenen Behandlung des Bürgen, der sich zur Gestellung des Beklagten verpflichtet hatte und dem nicht nachgekommen war, geltend: nach Ssp. III. 9 §§ 1 f. bloße Geldhaftung des Bürgen, und zwar bei peinlichen Klagen in Höhe seines Wergeldes, nach Schwsp. L. 265 dagegen völlige Gleichstellung des Bürgen mit dem Thäter („Bürgen soll man würgen"). Vgl. Löffler 130 f.

[33] Vgl. Brünner Schöffenb. c. 539.

[34] Vgl. Zöpfl 129 f. Göschen 297. His 81 ff.



zugänglichen Strafumwandlungssystem der Sühne oder Gnade[35]. Wenn Kläger und Richter einverstanden waren, konnte jede Strafe durch eine mildere ersetzt werden. In der Regel handelte es sich dabei um die Umwandlung in eine Vermögensstrafe (Lösung der Hand oder des Halses), bei welcher der Kläger seine Buße und der Richter seine Wette erhielt. Daneben gingen gewöhnlich noch andere Auflagen, wie feierliche Abbitte, Pilgerfahrten u. dgl. m. Die Sühne wurde von beiden Teilen beschworen (Urfehde). Wo das Gericht von Amts wegen eingeschritten war, übte der Richter das alleinige Recht der Strafumwandlung oder des Straferlasses im Wege der Gnade aus. Vielfach stand auch dem Fronboten ein beschränktes Begnadigungsrecht zu[36]. Wo handhafte That vorlag, kam es nur in Ausnahmefällen zur Lösung des Halses, dagegen bildete diese die Regel, wenn der Verbrecher erst später ergriffen wurde oder sich freiwillig stellte. Besonders förderlich wirkten in dieser Beziehung die zahlreichen Freistätten, deren Bedeutung nicht darin lag, daß sie dem Verfolgten ein dauerndes Asyl gewährten, sondern daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, mit seinen Verfolgern zu verhandeln[37].

Auf dem Gebiete des Ungefährs blieb es im allgemeinen bei der Unvollkommenheit des alten Rechts[38], nur daß die Zahl der typischen Fälle, welche Berufung auf das Ungefähr zuließen, beständig wuchs, nicht selten auch juristische Spitzfindigkeit und reinste Buchstabenjurisprudenz oder der Weg der Gnade dazu dienen mußte, den unschuldigen Thäter von der als ungerecht erkannten Ungefährhaftung zu befreien[39].

Eine wichtige Ergänzung erfuhr das weltliche Strafrecht durch das der Kirche, deren Strafen zum Teil mit denen des weltlichen Rechts kumuliert wurden, zum Teil da eintraten, wo das letztere Straflosigkeit annahm, zumal

---

[35] Vgl. John 344 ff. Hälschner 44 f. His 209 ff. Kohler, Shakespeare 115. Frauenstädt, 105 ff. Böhmer, ZDA. 6, 21 ff. Behrend, Stendaler Urteilsbuch 77 ff.

[36] Vgl. § 36, n. 2. Stellenweise blieb die Bestimmung der Art, wie die Todesstrafe zu vollstrecken sei, noch in alter Weise dem Richter oder Nachrichter überlassen. Vgl. Heyl, Gerichtswesen und Ehehafttädigungen des Gerichtes zum Stein auf dem Ritten (1891) 38. His 170.

[37] Vgl. Weinhold, Fried- u. Freistätten, Kiel. Progr. 1864. Frauenstädt 51 ff. Knapp 124 ff.

[38] Vgl. S. 348 ff. 732. 756. 759. John, a. a. O. 5—41. 98 ff. 124 ff. 315 ff. Hammer, Schadenersatz n. d. Ssp. u. den verwandten Rechtsquellen, 1885 (Gierke, Unters. 19). His, a. a. O. 41 ff. 44 ff. Göschen, a. a. O. 296 f. 300. 302 f. Löffler, Schuldformen des Strafrechts 119 ff. Beispiele von Verklarungen, die im Mittelalter im allgemeinen nicht mehr erforderlich waren, bei Brunner, Absichtlose Missethat 827 f. R. Behrend, Das Ungefährwerk in der Geschichte des Seerechts, ZRG. 32, 52 ff. Schiffsverklarungen auch bei Pauli, Lüb. Zustände 3, 92 ff.

[39] Vgl. Brunner, a. a. O. 818 f. Rechtsb. v. d. Briel (her. v. Fruin u. Pols, 1880) 211 f. Sehr lehrreich der Meistergesang „Karls Recht“ von 1403, ZDA. 14, 525 ff. Für den Fall, daß jemand *einvalteclichen und unwissende* eine Buße verwirkt hat, bestimmt Schwsp. L. 359: *die buozze suln wir niut gar nemen, wan nach gnaden.* Vgl. Brunner, a. a. O. 819. Einen erheblichen Fortschritt beobachtet man seit dem 15. Jahrhundert. Vgl. Knapp, a. a. O. 17 f.

wo es an einem Kläger fehlte. Das kirchliche Strafrecht hat durch die verständige Berücksichtigung der subjektiven Seite der Vergehen sowie durch geklärtere Auffassung von Versuch und Teilnahme die in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. vollzogene Strafrechtsreform vorbereitet.

§ 63. Das Gerichtsverfahren.

Vgl. S. 83. 359. Brunner, Grundz. 151 ff.; Wort und Form im altfranzösischen Prozeß (Wien. SB. 1868; Forschungen 260 ff.); Zulässigkeit der Anwaltschaft im franz., normann. u. engl. R. des MA. (Zeitschr. f. vergleich. RW. 1; Forschungen 389 ff.). Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 2 Bde, 1879; Lehre vom Beweisurteil, 1848; ZDR. 10, 205 ff. Homeyer, Sachsenspiegel 2, 2 S. 581 ff.; Richtsteig Landrechts 430 ff. Göschen, Gosl. Statuten 366 ff. Zöpfl, RG. §§ 126. 131; Das alte Bamberger Recht 131 ff. 226 ff. Siegel, RG.[3] 525—557; Erholung und Wandelung, 1863 (Wien. SB. 42); Die Gefahr vor Gericht u. im Rechtsgang, 1865 (ebd. 51). Franklin, Reichshofgericht 2, 189 ff. Vogel, Beiträge z. Gesch. d. Reichshofgerichts, ZRG. 15. Kühns, Gesch. d. Gerichtsverfassung u. d. Prozesses i. d. Mark Brandenburg 2, 337 ff. Donandt, Bremer Jahrbuch 5, 1870. Köhtmann, Romanisierung des Civilprozesses in Bremen, 1891 (Gierke, Unters. 36). Luppe, Kieler Varbuch (S. 755), S. 24 ff. H. Knapp, Nürnberger Kriminalverfahren (Zeitschr. f. d. ges. Str.RW. 12, 200 ff. 473 ff. E. Mayer, Verf.-Gesch. 1, 215—284. Rosenthal, Beitrag z. deutsch. Stadtrechtsgeschichte 107 ff. 277 ff. Hasenöhrl, Österreich. Landesrecht 206—235. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich 144 ff. 174 ff. Lindner, Veme 529 ff. Wigand, Femgericht 356 ff. v. Wächter, Beiträge z. deutsch. Geschichte 59 ff. 183 ff. 220 ff. 259 ff. Noordewier, Nederduitsche Regtsoudheden 390 ff. v. Riemsdijk, De hooge bank van het veluwsche landgericht, Utr. Diss. 1874, S. 109—150. Seerp Gratama, Bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe, Gron. Diss. 1883, S. 128—255. Warnkönig, Flandr. RG. 3, 1 S. 278—350. v. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens in Liv-, Est- und Kurland, 1874. Werunsky, Ordo iudicii Boemie, ZRG. 23, 115 ff.; Gesch. Kaiser Karls IV. 3, 41 ff. Waitz, VG. 8, 82 ff. Grimm, RA. 839 ff.; Weistümer 7, 279 ff. Loersch, Ingelh. Oberhof, Einleitung S. 140 ff.; Der Prozeß in der Mörin des Hermann von Sachsenheim (Abhandl. z. Gesch. d. deutsch. Rechts, von Bluhme, Schröder, Loersch, 1871). Bennecke, Zur Gesch. d. deutsch. Strafprozesses, 1886 (vgl. R. Löning, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 7, 685 f.). v. Zallinger, Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, 1895. Laband, Vermögensrechtl. Klagen, 1869. H. Meyer, Entwerung u. Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, 1902. Behrend, Observationes de actione simplici (schlichte Klage), Berl. Diss. 1861; Anevang und Erbengewere, 1885; Stendaler Urteilsbuch, 1868. Budde, De vindicatione rerum mobilium, Bonn. Diss. 1837. Fruin, De anfang en de slichte klage umme varende have, Amsterdam 1871; Over den aanbreng van doodslag bij de vierschaaren in Kennemerland en in het noorderkwartier van Holland, 1898 (Verslagen en Mededeelingen der Amst. Ak. der Wetensch. 4, 2 S. 50 ff.). Heusler, Zur Geschichte des Exekutivprozesses in Deutschland, ZRG. 6; Bildung des Konkursprozesses nach schweiz. Rechten, Zeitschrift f. schweiz. Recht 7. v. Wyss, Geschichte des Konkursprozesses in Zürich, 1845. Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutsch. Konkursprozesses, 1888. v. Meibom, Deutsches Pfandrecht 39 ff. Örtel, Entwickelung und Bedeutung des Grundsatzes anteiliger Gläubigerbefriedigung im älteren deutschen Rechte, 1901. G. Schmidt, Der strafbare Bankbruch (1893) 23—49. Skedl, Mahnverfahren (1891) 7 ff. Opet, Popularklage der Berner Handfeste, 1894. Albrecht, Commentatio iuris Germanici doctrinam de probationibus adumbrans, 2 Königsb. Progr. 1825—27. v. Bar, Beweisurteil, 1866; ZRG. 10, 92 ff.; Gesch. d. deutsch. Strafrechts 96 ff. Jolly, Beweisverfahren n. d. R. des Ssp., Heidelb. Diss. 1846. Sachsse, Beweis-

verfahren des Mittelalters, 1855. Hasenöhrl, Beweiszuerteilung im österr. R. des Mittelalters, Wien. SB. 139. Stobbe, Zur Geschichte d. deutsch. Vertragsrechts 56—111. Hänel, Beweissystem des Ssp., 1858. Delbrück, ZDR. 12, 213 ff. 19, 98 ff. v. d. Pfordten, Beweisführung n. d. oberbair. Landrecht, ZRG. 12, 346 ff. v. Kries, Beweis im Strafprozeß des Mittelalters, 1878. Fockema Andreae, Het bewijs in strafzaken, Tijdschrift voor Strafrecht 10, 46 ff. R. Löning, Reinigungseid bei Ungerichtsklagen, 1880; Vertragsbruch, 1876. R. Behrend, Beiträge z. Lehre von der Quittung, 1896. Deutschmann, Klagengewere, 1873. Günder, Das Institut der laudatio auctoris, Straßb. Diss. 1883. A. Schmidt, Echte Not, 1888. Osenbrüggen, Gastgerichte (Studien, 19 ff.); Prozeß gegen einen abwesenden Totschläger (ebd. 311 ff.). Heinze, Zur Geschichte der Sicherheitsstellung i. germ. Strafverfahren, ZRG. 10, 450 ff. Eschenburg, De delicto manifesto iure Saxonico, Berl. Diss. 1866. Nietzsche, Commentatio iuris Germanici de prolocutoribus, Leipz. Progr. 1831. Kohler, Zur Geschichte des Rechts in Alemannien, 1888 (Beiträge zur german. Privatrechts-Geschichte 3); Lehrb. d. Konkursrechts 32 ff. A. S. Schultze, Privatrecht u. Prozeß in ihrer Wechselbeziehung 1, 1883.

Der mittelalterliche Prozeß überließ die Prozeßleitung ganz dem Richter, der aber nichts aus eigener Entschließung verfügen konnte, sondern bei allem an die von ihm zu erfragende Entscheidung der Urteiler gebunden war. Alle einzelnen Stufen des Prozesses vollzogen sich mit Frage und Urteil. Die Anträge der Parteien in Form von Urteilsfragen (daher selbst „Urteile" genannt), wurden an den Richter gestellt und durch Frage des Richters den Urteilern vorgelegt. Die Formstrenge des Rechtsganges war wo möglich gegen früher noch verschärft. Der geringste Verstoß brachte die Gefahr, den Prozeß zu verlieren. Man bezeichnete daher die Formstrenge selbst als „Gefahr" (*vare, verborum insidia*). Den niederländischen Kolonisten wurde in der Regel das Privileg erteilt, *sine vara* schwören oder wohl überhaupt prozessieren zu dürfen[1]. Das mag den ersten Anstoß gegeben haben, im späteren Mittelalter die Gefahr im Rechtsgang überhaupt zu beseitigen.

Solange die „Gefahr" bestand, fanden die Parteien ein Auskunftsmittel in der Verwendung von Fürsprechern, die sie für sich reden ließen. Beging der Fürsprecher einen Fehler, so konnte die Partei seiner Erklärung die Genehmigung versagen und Restitution („Erholung", „Wandelung") genießen. Im Königsgericht, später allgemein, konnten die Parteien sich außerdem mit Beratern („Horchern", „Warnern") umgeben und mit diesen und dem Fürsprecher zeitweise zwecks „Gespräches" abtreten[2]. Die Übernahme des Fürsprecheramtes war eine öffentliche Pflicht, der sich kein vom Richter auf Verlangen einer Partei aufgeforderter Dingpflichtiger entziehen konnte[3]. Der Fürsprecher war nur der Mund der anwesenden Partei, die nach jeder von ihm abgegebenen Erklärung um ihre Bestätigung gefragt wurde. Eine prozessualische Vertretung fand einzig bei juristischen Personen, Unfreien und Hörigen (durch den Herrn) und seit

[1] Privileg für flämische Kaufleute: Weiland, Const. 1, 335, 8.

[2] Vgl. ZRG. 20, 118 f. Nietzsche, a. a. O. 63 ff.

[3] Vgl. Merkel, ZRG. 1, 152 ff. Der Fürsprecher konnte von seiner Partei einen Lohn beanspruchen. Es gab auch gewerbemäßige Fürsprecher.

der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in zunehmendem Maße auch bei Bevormundeten (durch Vater, Ehemann oder Vormund) statt[4]. Wenn volljährigen Weibern, Greisen und jungen Männern, die zwar zu ihren Jahren gekommen waren, sich aber noch in schutzbedürftigem Alter befanden (S. 709), gestattet wurde, sich für gerichtliche Geschäfte einen Vormund zu wählen, so bleibt noch dahingestellt, ob ein solcher Vormund nur die Stellung eines Beistands hatte, oder auch die gerichtliche Vertretungsmacht erhielt. Jedenfalls gab es im übrigen im Mittelalter ebensowenig wie in der vorigen Periode eine Vertretung durch Bevollmächtigte, nur das Königsgericht ließ sie unter Umständen zu und einige Stadtrechte schlossen sich der hier befolgten Praxis allmählich an, während die Landrechte ihre ablehnende Haltung größtenteils bis über das Mittelalter hinaus festhielten[5].

Während in der fränkischen Zeit der bürgerliche Prozeß noch ganz in den Banden des Strafprozesses lag, unterschied das Mittelalter bürgerliche, peinliche und gemischte Klagen[6]. Die bürgerlichen Klagen wurden, ohne Berücksichtigung des Rechtsgrundes, lediglich nach der Verschiedenheit des Klagebegehrens und der Exekution in Klagen um Schuld, um Gut und um Eigen und Erbe eingeteilt.

Klage um Schuld war jede bürgerliche Klage auf eine Geldleistung, gleichviel worauf sich der Anspruch stützte. Die schlichte Klage bestand in dem einfachen Antrag auf Verurteilung des Schuldners zur Zahlung, doch konnte der Beklagte eine summarische Angabe des Schuldgrundes verlangen[7]. Der Beklagte mußte entweder den klägerischen Anspruch zugestehen oder, falls er sich nicht durch prozeßhindernde Einreden der Antwort erwehrte, schwören, daß er nichts schuldig sei. Durch diesen Unschuldseid wurde die Klage abgewiesen.

Wenn der Kläger sich nicht mit der schlichten Klage begnügte,

---

[4] Vgl. S. 747. Kraut, Vormundsch. 1, 366 ff. 2, 16 f. Rive, Vormundsch. 2, 1 S. 51 f. 2 S. 39 ff. Stobbe, Handb. 4[3], 541 ff. Huber, Schweiz. Privatr. 4, 523. Den älteren Standpunkt (S. 324) erkennt man noch Öst. Landr. A, Art. 52 (Hasenöhrl S. 254), Wiener Stadtrechtsb. 15 (Schuster S. 54). Den Übergang zeigen die fries. 24. Landrechte c. 16 (v. Richth. S. 66 f.), ferner Prager Statutarrecht 103, 3 (Rössler 1, 64). Die volle prozessualische Vertretungsmacht hat der Vormund schon nach dem um 1300 entstandenen Freiberger Stadtrecht c. 15 (Ermisch S. 145). Wenn der Vormund Forderungen seines Mündels einklagte (Augsb. Stadtr. v. 1276, Art. 76 § 6, Meyer S. 152), so geschah dies wohl kraft eigenen Rechts. Vgl. Heusler 2, 497.

[5] Vgl. Planck, Gerichtsverfahren 1, 185 ff. Franklin 2, 164 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 214. Die Vollmacht mußte ursprünglich vor Gericht erteilt werden, später waren auch außergerichtliche Vollmachten unter Brief und Siegel zulässig. Die Bevollmächtigungsformel lautete: „zu Gewinn und Verlust und zu allen Rechten". Ein Mittel, die Vertretung auf Umwegen zu ermöglichen, gewährten die Inhaber- und Orderpapiere und die Rechtsgeschäfte zu treuer Hand, aus denen sich die Verträge zu Gunsten Dritter entwickelt haben.

[6] Einen Rest der alten Auffassung mag man in der gleichmäßigen Verwendung des Wortes *vorderunge* für alle Arten von Klagen erblicken. Vgl. Laband 55 f.

[7] Vgl. Laband 11 f.



sondern seinen Anspruch durch Anführung bestimmter Thatsachen, die er unter Beweis stellte, begründete, so durfte der Gegner sich nicht auf bloße Ableugnung beschränken, sondern hatte positive Thatsachen zur Entkräftung der klägerischen Behauptung oder Begründung seiner Einreden vorzubringen und Beweis dafür anzutreten. Auch die schlichte Klage konnte in dieser Weise umgewandelt werden, indem der Kläger dem Beklagten den Unschuldseid durch eine motivierte Widerrede verlegte[8]. Das Gericht hatte zu prüfen, von welcher der behaupteten Thatsachen die Entscheidung abhing, und diese zum Beweise zu stellen. Standen sich Behauptung und Gegenbehauptung gegenüber, so wurde der Partei, die das bessere Beweismittel hatte, der Vorzug gegeben, sie war „näher zum Beweise"[9]. Ausnahmsweise stand es bei gewissen privilegierten Klagen dem Kläger zu, seinen Anspruch zu beschwören: so dem Wirte, der wegen Garkost klagte und bewiesen hatte, daß der Beklagte überhaupt sein Kostgänger gewesen sei, ferner dem Dienstboten bei der Klage auf seinen Lidlohn, wenn er bewies, daß er sich in dem Dienstverhältnis befunden habe, und dem Zinsherrn oder Vermieter bei der Klage auf rückständigen Zins, wenn er bewies, daß der Beklagte das Zinsgut von ihm besaß[10].

Gewann der Kläger, so wurde Beklagter zur Zahlung verurteilt, dagegen wurde dem verurteilten Beklagten keine Buße auferlegt, ebensowenig dem Kläger im Falle seiner Abweisung. Ein Urteilserfüllungsgelöbnis war dem mittelalterlichen Rechtsgang im allgemeinen nicht mehr geläufig. Leistete der Verurteilte nicht, so erfolgte die gerichtliche Zwangsvollstreckung zunächst in sein bewegliches Vermögen, indem die abgepfändeten Gegenstände, wenn er sie nicht binnen gegebener Frist auslöste, verkauft oder dem Schuldner an Zahlungstatt übereignet wurden. Reichte das bewegliche Vermögen nicht hin, so erfolgte die Fronung (*anleite, insatz*) des Grundbesitzes und nach Jahr und Tag (nach manchen Rechten schon nach 3×14 Nächten), wenn keine Lösung erfolgt war, ebenfalls Verkauf oder Übereignung. Reichte auch das nicht hin, so konnte der Kläger die Person des Schuldners pfänden, indem er ihn, unter Vorbehalt der Lösung, in Schuldgefangenschaft oder Zwangsdienst nahm[11].

Bei der Klage um Gut, d. h. auf Herausgabe einer beweglichen Sache, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gestaltete sich das Ver-

---

[8] Vgl. Laband 41 f. Zulässig war dies nur, bevor der Unschuldseid angenommen und die Prozeßgewere (Anm. 15) geleistet worden war.

[9] Nach dem sächsischen Landrecht war nur das Gerichtszeugnis als Beweismittel zugelassen, während die Stadt- und jüngeren Landrechte auch Urkunden und außergerichtliche Zeugen zuließen, dem Gerichtszeugnis aber den Vorzug gaben. Vgl. Ssp. I. 7. Weiland, Const. 1, 334. Laband 43 ff.

[10] Vgl. Laband 26 ff.

[11] Vgl. S. 459. Loersch u. Schröder[2] Nr. 269. Planck, Gerichtsverfahren 258 ff. Stobbe, Konkursprozeß 55 f. 98 ff.

fahren durchaus entsprechend. Der Kläger konnte sich auch hier ohne jede Begründung seines Anspruches „zu der Sache ziehen". Der Unterschied zwischen der schlichten Klage um Gut und um Schuld bestand nur darin, daß sich der Unschuldseid des Beklagten bei der ersteren auf die Ableugnung des Besitzes, also Ablehnung seiner Passivlegitimation, beschränkte[12]. Wurde der Besitz zugestanden oder vom Kläger bewiesen, so hatte dieser auf die sein Recht bestreitende Antwort des Beklagten seinen Anspruch zu begründen, worauf sich das weitere Verfahren ganz wie bei der motivierten Klage um Schuld gestaltete. Die ihm zuerkannte Sache konnte der Kläger, nötigenfalls mit Hilfe des Gerichts, in seinen Besitz nehmen. Eine Buße wurde auch bei dieser Klage weder über den verurteilten Beklagten, noch über den abgewiesenen Kläger verhängt.

Hatte der Beklagte den Besitz der Sache verloren, so verwandelte sich der Anspruch des Klägers ohne weiteres in eine Schadenersatzklage, d. h. eine Klage um Schuld.

Die Klage um Eigen und Erbe bezog sich auf alle unbeweglichen Sachen, Eigen wie Lehen. Handelte es sich um eine Klage gegen den Veräußerer auf Vollziehung der Auflassung, so gestaltete sich das Verfahren ähnlich wie bei der Klage um Schuld, nur mußte der Kläger auch bei der schlichten Klage sofort den Rechtsgrund angeben. Während der Beklagte die schlichte Klage mit seinem Unschuldseid zurückweisen konnte, bedurfte es gegenüber einer mit Thatsachen belegten und unter Beweis gestellten Klage einer ebenso begründeten Antwort, worauf das Beweisurteil ganz in der S. 767 geschilderten Weise erfolgte. Gründete sich der Anspruch gegen den Veräußerer nicht bloß auf das Veräußerungsgeschäft, sondern auf die von ihm bereits vollzogene Auflassung, so trug das Verfahren einen rein exekutivischen Charakter, da der Veräußerer nur noch als Stellvertreter des Klägers die Gewere ausübte (S. 717). Bei der Klage auf Rückgabe eines dem Beklagten seitens des Klägers nur zeitweilig eingeräumten Grundstückes mußte sich der Beklagte auch einer schlichten Klage gegenüber sofort positiv verteidigen, widrigenfalls dem Kläger gestattet wurde, seinen Klagegrund mit zwei Zeugen zu beweisen. Entsprechend wurde bei jeder einfachen Vindikation verfahren, wenn der Besitz des Beklagten feststand. Auch bei der schlichten Klage konnte der Kläger verlangen, daß der Beklagte sein besseres Besitzrecht positiv begründe, worauf letzterer seine Behauptungen mit sechs oder sieben Zeugen zu beweisen hatte. Anders, wenn Kläger durch den Beweis der Entwehrung oder älteren Gewere dem Gegner den Besitz abgewann und so das Recht erlangte, seinerseits sein besseres Recht mit Zeugen zu beweisen[13]. Be-

[12] Hatte Beklagter die Sache nur für einen Dritten inne, so konnte er sich von der Antwort befreien, indem er entweder jenen zur Antwort vorladen ließ oder ihm in Gegenwart des Klägers die Sache zurückgab. Vgl. Laband 58.

[13] Vgl. Mon. Wittelsb. 1, 331 (1280): *ut dominus Heinricus dux per duos testes probet, quod sibi competat probatio iuris de ponte in Rosenheim, que per*

haupteten beide Teile gleiche Gewere, so kam es im allgemeinen nicht darauf an, wer den besseren Besitztitel für sich anführte, sondern es kam zum Beweise durch Nachbarzeugnis, wobei die Aussage der Zeugenmehrheit entschied. War auf diesem Wege nichts zu ermitteln, so hatten beide Teile an Ort und Stelle ihr Recht an dem streitigen Grundstück zu beschwören, worauf dieses, wenn nicht eine der Parteien gerichtlichen Zweikampf forderte, von Gerichts wegen unter die Streitenden geteilt wurde. Privationsklagen des Lehns- oder Zinsherrn waren von vornherein durch Angabe der Verschuldung zu begründen. Der Beklagte hatte das Recht des Unschuldseides, falls ihm derselbe nicht durch Erbieten des Klägers zum Beweise verlegt wurde. Enthielt die Antwort des Beklagten positive Gegenbehauptungen, so entschied das Beweisurteil nach den oben dargelegten Normen.

Richtete sich die Klage gegen die Veräußerungsbefugnis des Gewährsmannes des Beklagten, so hatte Kläger, falls der Beklagte seine Aktivlegitimation bestritt, zunächst diese zu beweisen. Im übrigen hatte sich der Beklagte, wenn er sich nicht durch den Nachweis der rechten Gewere (S. 719) freimachen konnte, auf seinen Gewährsmann zu ziehen und diesen an dem Gericht der belegenen Sache zu stellen. Bekannte sich der Gewährsmann zu der Gewährschaft, so kamen in betreff des nun von ihm übernommenen Prozesses die gewöhnlichen Grundsätze zur Anwendung. Erlitt dagegen der Beklagte Bruch an seinem Gewähren, so gelangte der Kläger zum Beweise, wenn nicht der Beklagte die klägerischen Behauptungen zugestand, so daß er sofort zur Herausgabe verurteilt werden konnte.

Erbschaftsklagen auf bewegliche oder unbewegliche Sachen im Besitze des Beklagten wurden vielfach mit Handanlegung (*anevanc*) eröffnet[14], ohne dadurch ihren bürgerlichen Charakter zu verlieren. Kläger hatte seine Erbenlegitimation, falls sie bestritten wurde, darzulegen und, in der Regel mit Zeugen, zu beschwören. Machte der Beklagte besseres Erbrecht geltend, so nahm der Prozeß einen zweischneidigen Charakter an, indem auch der Beklagte seine Erbenlegitimation zu führen hatte, worauf das Gericht entschied, wer besserer Erbe sei. Erhob der Beklagte positive Einwendungen gegen das Recht des Klägers, so wurde je nach Lage der Sache dem einen oder dem anderen die Beweisrolle zugeteilt. Erhob der Beklagte keine Einwendungen, so konnte er doch vor der Herausgabe Sicherstellung gegen die etwaigen Ansprüche des wahren Erben verlangen, und zwar bei unbeweglichen Sachen durch Pfand oder Bürgen, während bei fahrender Habe die eidliche Kaution der gelobten Gewere genügte[15]. Abgewiesen wurde die Erbschaftsklage, wenn der Beklagte

septem viros idoneos, qui ex 21 electi fuerint et assumpti, fieri debet in termino ad hoc specialiter deputato. Wilmans, Additamenta zu Erhard's Reg. Westf. 2, 66, Nr. 78 (1191): Eid, *septima manu, quod eiusdem mansi prior fuit in possessione; deinde tertia manu, quod proprietas iure sue pertineret ecclesie.*

[14] Vgl. S. 378 n. S. 751 n.

[15] Eine solche eidliche Kaution (*gelovede gewere*) konnte der Beklagte in allen

sich auf Verjährung berufen konnte[16]; zur Zeit abgewiesen, wenn die Klage vor dem Dreißigsten angestellt wurde[17].

Peinliche Klagen waren im allgemeinen alle Strafklagen, doch konnte Kläger, wo es sich bloß um eine Buße handelte, sich auch der bürgerlichen Klage bedienen, um im Falle einer Abweisung nicht selbst einer Buße zu verfallen. In der Regel wurde die peinliche Klage mit Gerücht begonnen. War der Verbrecher auf handhafter That beschrien und auf der That oder der Flucht von der That in Gegenwart von Schreimannen ergriffen, so fand das schon für die ältere Zeit geschilderte abgekürzte Verfahren (S. 88. 376) statt. Die Klage mußte mit leiblicher Beweisung, und bevor die That übernächtig wurde, angestellt werden. Hatte man den Thäter zwar mit Gerücht verfolgt, aber nicht oder doch erst später ergriffen, so konnte der Kläger ihn mit kampflichem Gruß ansprechen. In allen anderen Fällen konnte die Klage zwar ebenfalls mit Erhebung des Gerüchtes begonnen werden, der Angeklagte hatte aber das Recht, sich durch Eid mit Eideshelfern zu reinigen. Blieb der Angeklagte auf wiederholte Ladung aus, so wurde er verfestet und auf Antrag des Verfestungsgerichts durch das Königsgericht in die Reichsacht gethan[18]. Wurde der Verfestete ergriffen, so wurde er wie ein auf handhafter That ertappter Verbrecher behandelt[19].

Zu den gemischten Klagen gehörte namentlich die Klage mit „Anfang", die zur Rückforderung entwendeter beweglicher Sachen diente und durchaus denselben Charakter wie in der vorigen Periode behalten hatte[20]. Ferner zählten dahin die Klagen wegen trockener Schläge oder

---

Fällen verlangen, wo er besorgen durfte, nach der Befriedigung des Klägers noch von dritten Personen in Anspruch genommen zu werden. Außerdem konnte jeder peinlich Beklagte oder kampflich Gegrüßte von seinem Gegner in gleicher Weise das Gelübde, die Sache durchzuführen, beanspruchen. Wurde die Sache dann nicht durchgeführt oder der Beklagte ungeachtet der Gewere noch von Dritten angesprochen, so hatte sein Gegner für Bruch der Gewere Buße und Wette zu bezahlen. Die Gewerebuße bestand nach dem Sachsenspiegel (I. 63, § 2. II. 15. 16. § 1. III. 14, § 2) im Verlust der Schwurhand oder deren Lösung mit einem halben Wergeld. Nachdem Kläger die Gewere gelobt hatte, durfte er seine Klage nicht mehr ändern. Hatte Kläger keinen Grundbesitz, so mußte er Sicherheit durch Pfand oder Bürgen leisten und konnte, wenn er dies nicht vermochte, persönlich in Sicherheitshaft genommen werden.

[16] Vgl. S. 380. 720.

[17] Vgl. S. 751. Loersch u. Schröder² Nr. 336.

[18] Vgl. S. 757. In einer von Vogel, ZRG. 15, 190 f., veröffentlichten Auskunft über das Ungehorsamsverfahren im Königsgericht wird unterschieden zwischen „causa personalis" und „causa realis". Die erstere (die peinliche Klage) führte zur Acht, die zweite (bürgerliche Klage) zur Anleite. Bei der Klage um Eigen und Erbe wurde häufig nur auf das Gut und alle, die es vertreten würden, geklagt. Vgl. ebd. 183. 187. 189. Loersch u. Schröder² Nr. 334.

[19] Vgl. S. 757. Der Verfestete konnte, soweit die Verfestung reichte, weder Klagen erheben, noch sonst vor Gericht auftreten.

[20] Vgl. S. 376 ff. Wie nach dem sächsischen und langobardischen, so hatte auch nach bairischem Recht der Kläger dem Beklagten zu seinem Vordermann zu

Hautwunden (S. 761), unter gewissen Voraussetzungen auch wegen Bruches eines Versprechens, sodann die Klage gegen den, der sich auf fremdem Acker der Pfändung erwehrte. Ferner nahm die peinliche Klage den Charakter einer gemischten Klage an, wenn sich ergab, daß die That unfreiwillig oder von einem Unzurechnungsfähigen begangen war. Das gemeinsame Merkmal aller gemischten Klagen bestand darin, daß sie für den abgewiesenen Kläger ebenso wie für den verurteilten Beklagten die Verfällung in Buße und Wette und für den Ungehorsamen Verfestung oder Acht nach sich zogen.

Auf dem Gebiete des Beweisrechts hatten das Gerichtszeugnis und der Inquisitionszeugenbeweis (S. 385) allgemein Eingang gefunden. Der letztere kam teils als bloßes Nachbarzeugnis, teils in weiterem Umfang als „Kundschaft“ oder „Landfrage“, bei streitigen Rechtsfragen auch als Einholung eines Weistums zur Anwendung. Eine außerordentliche Bedeutung hatte das Gerichtszeugnis erlangt, das entweder als amtliches Dingzeugnis des Richters und der Urteiler, oder als bloßes Dingmannenzeugnis vorkam, indem die Partei zur Bekräftigung ihrer Aussage einige Gerichtspersonen als Zeugen zuzog[21]. Das friesische Recht kannte eigene Dingzeugen, die als amtliche Zeugen auch bei gewissen außergerichtlichen Akten zugezogen wurden (S. 563). Die Unscheltbarkeit des Gerichtszeugnisses war ein Hauptbeweggrund für die Ausbildung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zumal seit der Einführung der Stadtbücher, Landtafeln und Gerichtsbücher. Das sächsische Landrecht verlangte die Gerichtlichkeit zwar nur bei Immobiliarrechtsgeschäften unbedingt, ließ aber auch bei anderen Rechtsgeschäften kein anderes Beweismittel als das Dingzeugnis zu, während die übrigen Land- und die sächsischen Stadtrechte auch den Beweis durch außergerichtliche Zeugen gestatteten. Einen außerordentlichen Fortschritt machte das mittelalterliche Beweisrecht durch die Erweiterung des Urkundenbeweises, nachdem von Süddeutschland aus die Beweiskraft der Privatsiegel zur Anerkennung gelangt war[22]. Der in

---

folgen, während der letztere nach dem Schwabenspiegel von dem Beklagten gestellt werden mußte. Vgl. S. 379. Ssp. II. 36, § 5. Schwsp. L. 317. Zöpfl, Altertümer 2, 315 f. Laband 126 ff. Loersch u. Schröder[2] Nr. 232.

[21] Hauptvertreter des eigentlichen Dingzeugnisses war der Sachsenspiegel, während der Schwabenspiegel nur das dem *record* des normannischen Rechtes entsprechende Dingmannzeugnis kannte. Vgl. Brunner, Gerichtszeugnis und Königsurkunde (S. 359) 135 ff.

[22] Vgl. S. 698 ff. A. S. Schultze, Zur Lehre vom Urkundenbeweise (1894) 33 ff. (Zeitschr. f. d. Priv.- u. öffentl. R. 22). In Österreich war im 15. Jh. ein eigentümliches gerichtliches Aufgebotsverfahren, das „Berufen von Brief und Siegel“, gebräuchlich, durch das der Schuldner seine Gläubiger zur Vorlegung der Schuldurkunden binnen bestimmter Frist, bei Vermeidung der Kraftloserklärung, auffordern konnte. Anfangs nur als Aufgebot der Nachlaßgläubiger, insbesondere der Juden, aufgekommen, hatte dies Verfahren später einen allgemeinen Charakter angenommen. Seit der Rezeption des römischen Rechts kam es, da es durch die Einführung der Verjährung überflüssig geworden war, außer Gebrauch. Vgl. Luschin, ZRG. 12, 46 ff.

der vorigen Periode noch die Ausnahme bildende Eineid spielte im mittelalterlichen Verfahren eine bedeutende Rolle. Der Eid mit Eideshelfern erhielt sich im allgemeinen nur im Strafprozeß, während sich die Eideshelfer bei bürgerlichen Klagen allmählich ganz zu Zeugen, die aus eigener Wissenschaft aussagten, umgestalteten; auch die Schreimannen bei handhafter That wurden nicht mehr als Eideshelfer (S. 366 n.), sondern als Zeugen aufgefaßt. Das Beweismittel des gerichtlichen Zweikampfes behauptete sich, trotz allen Angriffen von seiten der Kirche, während des ganzen Mittelalters, nur in den Städten wurde es allgemein beseitigt, auch wurde die „kampfliche Ansprache“ nur bei „kampfwürdigen“ Ungerichten zugelassen. Kampfunfähige Personen konnten sich eines Kampfvormundes bedienen. Gegen Rechtlose kämpfte man nur durch Lohnkämpfer. Die einseitigen Gottesurteile des wallenden Kessels und glühenden Eisens kamen im Mittelalter nur noch in beschränkter Anwendung vor und verschwanden, von der Kirche lebhaft bekämpft, allmählich fast ganz[23].

Die Urteilschelte[24] trug in materieller Beziehung schon den Charakter einer wahren Berufung, indem sie regelmäßig zu einer materiellen Entscheidung eines höheren Gerichts führte. Formell aber bedeutete sie immer noch einen Vorwurf des Schelters gegen den Urteilfinder und spielte sich daher nicht zwischen den eigentlichen Prozeßparteien, sondern als Zwischenprozeß des Schelters gegen den Gescholtenen ab; der letztere hatte, wenn die Schelte verworfen wurde, von seinem Gegner eine Buße zu beanspruchen. Die Schelte konnte von jedem Anwesenden, auch wenn er nicht Partei war, erhoben werden, nur Rechtlose, auf handhafter That Ergriffene, Geächtete und Verfestete waren ausgeschlossen. Die Schelte mußte in der Regel mit der Findung eines Gegenurteils verbunden und sofort nach dem Urteilsvorschlag, jedenfalls noch vor der Ausgabe des Urteils durch den Richter, eingelegt werden[25]. Erst in dem Rechtszuge an die städtischen Oberhöfe, der vielfach auch für andere Gerichte vorbildlich wurde, gestaltete sich die Urteilschelte zu einer wahren Berufung, nur daß in der zweiten Instanz in der Regel keine Wiederholung des

---

[23] Vgl. c. 1—3 X. de purg. vulg. V. 35; c. 20 C. II. qu. 5. Weiland, Const. 1, 515 (1195). v. Kries, a. a. O. 80 ff. Planck, Gerichtsv. 2, 144 ff. In den Hexenprozessen kamen Gottesurteile zum Teil noch sehr spät zur Anwendung. Ein eigentümliches, bei Immobiliarprozessen vorkommendes Gottesurteil war das „Wasserurteil“ des Ssp. III. 21 § 2.

[24] S. 369 f. 547. 582. 677. Planck 1, 268 ff. Bennecke 105 ff. Neben der Urteilschelte erhielten sich noch einzelne Spuren des alten Reklamationsrechtes als „Ausheischen vor allem Urteil“. Vgl. Anm. 26.

[25] Vgl. Weiland, Const. 1, 478 (1191). Planck, a. a. O. 1, 274 f. Die Einlegung der Urteilschelte vor der Vollbort war nicht unbedingt vorgeschrieben, doch hatte der Schelter es, nachdem die Vollbort erteilt war, mit so viel mehr Gegnern, denen er im Falle seines Unterliegens Buße zahlen mußte, zu thun. Nach Einlegung der Schelte durfte der Richter keine Vollbort mehr einholen. Über die „Ausgabe“ des Urteils, d. h. die rechtsverbindliche Verkündigung durch den Richter, vgl. Planck 1, 301 ff.

kontradiktorischen Verfahrens stattfand, sondern die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Berichtes des Untergerichts gefällt wurde[26]. Das Recht des Sachsenspiegels kannte noch eine altertümliche Berufung an die „vordere Hand", die selbst gegenüber dem königlichen Hofgericht zulässig war und die Entscheidung durch einen gerichtlichen Kampf von Sieben gegen Sieben herbeiführte[27].

Das schon dem älteren Recht bekannte Betreibungsverfahren in Schuldsachen (S. 380 f.) wurde in den Stadtrechten des Mittelalters vielfach fortgebildet. Es fand namentlich Anwendung, wenn ein gerichtliches Schuldbekenntnis oder eine Schuldurkunde mit Vollstreckungsklausel vorlag[28].

Von großer Bedeutung wurde die allmähliche Ausbildung des Konkursprozesses in den Städten. Anfangs kannte man eine Beschlagnahme des ganzen Vermögens nur in dem Falle der „Vorflucht", wenn der Schuldner sich aus dem Staube gemacht hatte, sodann bei überschuldetem Nachlaß, für den sich kein Erbe fand. Erst später gelangte man dazu, das gleiche Mittel auch gegenüber dem anwesenden, blos fluchtverdächtigen Schuldner anzuwenden. Anfangs hatte die Priorität der Beschlagnahme für die Rangordnung der Gläubiger entschieden, allmählich kam man aber dahin, die sämtlichen Gläubiger als eine Genossenschaft zu behandeln, was ihre Befriedigung *nach markzal* oder *nach advenante*, d. h. nach Verhältnis, zur Folge hatte. Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts kommen hier und da auch Zwangsvergleiche vor, zu denen die Minderheit der Gläubiger durch die Mehrheit (nach Köpfen und Beträgen) genötigt werden konnte[29].

In Strafsachen trat im späteren Mittelalter die Verpflichtung des Gerichts, sich von Amts wegen um die Verfolgung der Verbrecher und die Ermittelung der Wahrheit zu kümmern, mehr in den Vordergrund. War die „leibliche Beweisung" (*schîn*, *blickender schîn*) früher nur als

---

[26] Vgl. Planck 1, 290 ff. Michelsen, Oberh. Lübeck 20 ff. Tomaschek, Oberh. Iglau Nr. 282. 284. Weiland, Const. 1. 355, § 7 (1173): *Si quis mercator senserit se gravari contra iusticiam in loco minori, licentiam habeat appellationem faciendi ad maiorem locum, a quo minor locus iusticie sue leges acceperat.* Auch von sich aus konnte das niedere Gericht, wenn es des Rechts nicht weise war, eine Entscheidung des Oberhofes einholen, die es dann statt eines eigenen Urteils verkündigte. Ebenso konnte jede Partei, bevor das Urteil gefällt war, auf ihre Kosten die Einholung eines Oberhofurteils verlangen. Im Bereich des Ingelheimer Oberhofes bezeichnete man dies (wohl ein Rest des alten Reklamationsrechts, vgl. S. 178. 565, n. 116) als „Ausheischen vor allem Urteil". Die Urteilschelte war hier nur zulässig, wenn dies im Urteil oder von der Partei bei Entgegennahme des Urteils durch eine Klausel (*mit underdinge*) vorbehalten worden war. Vgl. Loersch, a. a. O. 160 ff.

[27] Vgl. Ssp. I. 18, § 3. Über den berühmten Austragskampf (vgl. § 62, n. 23) im Hofgericht des Kaisers Otto I. (Widukind 2, 10) vgl. Simson, FDG. 25, 369 ff. Gaupp, Germ. Abh. 127. Planck, Münch. SB. 1886, S. 164 ff. Waitz 6², 519.

[28] Vgl. Skedl, Mahnverfahren 7 ff.

[29] Vgl. Meklenb. Urk.-B. 4, Nr. 2646. Kohler, Konkursrecht 34 f. Stobbe, a. a. O. 76 ff.



gerichtlicher Augenschein vorgekommen[30], so kam nun auch die Aufnahme des Augenscheins an Ort und Stelle durch Abgesandte des Gerichts und bei unnatürlichen Todesfällen die Veranstaltung einer gerichtlichen Totenschau (*Fahrrecht*) in Gebrauch[31]. Das Rügeverfahren (S. 383. 584) gelangte in den kirchlichen Sendgerichten wie in den westfälischen Femgerichten (S. 580) zu besonderer Entwickelung, aber auch in den echten Dingen und den Dorfgerichten hatten die Dinggenossen neben ihrer Dingpflicht der Rügepflicht zu genügen[32]. Hier und da kamen bereits Ankläger von Amts wegen vor[33]. Vor allem aber führte das Bedürfnis, das Gewohnheitsverbrechertum der Raubritter und der städtischen Gaunerwelt zu bekämpfen, zu vollständigen Neubildungen im Gebiete des Strafverfahrens[34]. Man faßte derartige Gewohnheitsverbrecher unter dem Begriff der „schädlichen Leute“ (*homines damnosi, h. nocivi*) zusammen. Während man sich mit dem städtischen Gaunertum durch regelmäßige Aufstellung von Proskriptionslisten und zeitliche Verweisung der wegen übeln Leumundes auf die Liste gesetzten Personen abzufinden suchte, galt es zur Wahrung des Landfriedens vor allem dem Kampfe gegen das Unwesen der berufsmäßigen Straßenräuber ritterlichen wie unritterlichen Standes. Das Ziel war vornehmlich, diesen Personen die Gunst des Reinigungseides zu entziehen und den Schuldbeweis durch die Aufhebung des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit für die Zeugen in Strafsachen zu erleichtern. Angebahnt wurde das Verfahren auf bösen Leumund in diesem

---

[30] Dahin wird vielfach auch das *Bahrrecht* (*tom schîne gan*) gezählt, das auf dem Glauben beruhte, daß die Wunden eines Erschlagenen beim Herantreten des Totschlägers frisch zu bluten anfingen. Anscheinend war es ursprünglich kein Rechtsinstitut, sondern nur ein allgemeines Mittel, dem Verdacht der Thäterschaft ein bestimmtes Ziel zu geben, und hat sich von da aus teils in der Richtung der leiblichen Beweisführung, teils als Gottesurteil, teils als Inquisitionsmittel weiter ausgestaltet. Vgl. K. Lehmann, Das Bahrgericht (Abhandlungen zum 70. Geburtstage K. v. Maurer's, 1893, S. 23 ff.); Krit. VJSchr. 1902, S. 502 ff. Christensen, Baarepröven, 1900. Luppe, Kieler Varbuch 40 f.

[31] Vgl. v. Kries 128 ff. Bennecke 76 f. Schröder, N. Heidelb. Jahrb. 1, 10 ff. Petersen, FDG. 6, 264 ff. Luppe, Kieler Varbuch 38 ff. Schiller u. Lübben, Mittelnd. WB. 5, 207. Hach, Das alte lübische Recht S. 144. Urk.-B. d. Stadt Lübeck 2, Nr. 1099 (1347). Das Fahrrecht ist wohl aus dem Vorverfahren, durch das man zu verhindern suchte, daß eine handhafte That übernächtig würde, hervorgegangen. Vgl. Eckert, Fronbote 43. 93 f.

[32] Vgl. Siegel, Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen, Wien. SB. 125 (1891). Bennecke 24 ff. 35 f. Warnkönig, a. a. O. 3, 1 S. 332 ff. Fockema Andreae, a. a. O. 81 ff.

[33] Vgl. Bennecke 36. Mayer, a. a. O. 1, 215 ff. Fockema Andreae 71. Thomas, Oberhof Frankfurt 373 (1411). Beispiele von Popularklagen bei Opet, Die Popularklage der Berner Handfeste, Zeitschr. f. schweiz. Strafrecht 7, 1894.

[34] Über das Folgende vgl. besonders v. Zallinger, Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, 1895 (dazu v. Below, GGA. 1897, S. 7 ff.). E. Mayer, a. a. O. 1, 266 ff. Siehe auch v. Kries 205 ff. v. Wächter, a. a. O. 269 ff. Weiland, ZRG. 21, 107 ff. Hanssen, Zauberwahn, Inquisition u. Hexenprozeß (1900) S. 374 ff.

Sinne schon durch die Treuga Heinrici; eine feste Regelung erfolgte zuerst durch den Mainzer Landfrieden von 1235. Wurde mit einer Klage wegen Straßenraubes oder eines ähnlichen Verbrechens die Anschuldigung verbunden, daß der Beklagte als Gewohnheitsverbrecher gemeinkundig sei, so konnte das Gericht, wenn dies in ausreichender Weise durch Zeugen bestätigt wurde, den Angeschuldigten „zu einem schädlichen Manne sagen". Diese Schädlichkündigung erfolgte in einem formlosen Vor- oder Zwischenverfahren, ohne Anhörung und selbst ohne Ladung des Angeschuldigten. Erst nach der Schädlichkündigung wurde er geladen, um sich wegen der ihm in der Klage vorgeworfenen besonderen Missethat zu verantworten. Dabei unterlag er einer erheblichen Erschwerung des Unschuldseides, die sich selbst im Falle seiner Freisprechung bei jeder späteren, wegen eines ähnlichen Verbrechens gegen ihn erhobenen Klage wiederholte. Blieb der Beklagte aus, so wurde er sofort geächtet, indem die Schädlichkündigung jeden besonderen Schuldbeweis ersetzte. Die Schädlichkündigung konnte auch über Raubburgen oder sonst verrufene Häuser verhängt werden, wodurch der Burgherr zur Auslieferung des Beschuldigten oder zum zehnfachen Ersatze des Schadens verpflichtet wurde; war der Burgherr abwesend, so erfolgte Zerstörung des Hauses von Amts wegen.

Noch mehr als bei der Schädlichkündigung trat das Offizialverfahren bei der Landfrage (seit Einführung des heimlichen Verfahrens auch „stille Frage") hervor. Diese fand seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts namentlich in Baiern und Österreich Eingang und bestand darin, daß der Landesherr kraft seines Inquisitionsrechtes die Bevölkerung oder bestimmte Kreise zur Anzeige aller als gewohnheitsmäßige Raubritter verrufenen Personen aufforderte, also reines Rügeverfahren von Amts wegen, ohne voraufgegangene Klage. Um die gerügte Person zu „übersagen", genügte die eidliche Erklärung von sieben Anwesenden, daß sie ihnen als schädlicher Mann „kund und gewissen" sei (daher *die gewizzen*, *gewizzende*). Das Urteil erfolgte auf die Übersiebenung hin, ohne Anhören des Beschuldigten; war er anwesend, so wurde er als Landfriedensbrecher sofort gerichtet; der Abwesende galt als geächtet. Auch dieses Verfahren konnte auf Raubhäuser angewendet werden. — Bei gemeinkundigen Dieben und Straßenräubern wurde auch die sonst auf Fälle der handhaften That beschränkte sofortige Verhaftung zugelassen, vielfach sogar amtliche Fahndung durch die Polizeiorgane angeordnet. Wurde der Verhaftete dem Gericht vorgeführt, so konnte er im Wege der Übersiebenung (sei es durch den Verletzten oder durch den Richter) als schädlicher Mann überführt und sofort verurteilt werden.

Die seit dem 14. Jahrhundert aus den romanischen Ländern eingeführte Folter diente bei handhafter That wie bei bösem Leumund vielfach als Ersatz der Übersiebenung, namentlich seit, entgegen dem älteren Recht, nicht bloß das gerichtliche Geständnis, sondern auch die außergerichtlich (auf peinliche Frage) erfolgte *urgiht* als ausreichender Beweis

für die Verurteilung angesehen wurde. Schließlich kam man in den Städten dahin, überhaupt von Geständnissen und formellen Beweismitteln abzusehen, wenn die Mehrheit des Rates sich durch einen formlosen inquisitorischen Schädlichkeitsbeweis überzeugt hatte, daß der Angeschuldigte für einen schädlichen Mann zu erachten sei[35]. Der darüber ausgestellte Leumundsbrief bildete eine ausreichende Grundlage zur Verurteilung im Hauptverfahren. So endigte eine von Hause aus gesunde und durch die Umstände gebotene Entwickelung mit einer jedem Rechtsgefühl hohnsprechenden Entartung.

[35] Ähnlich die „stillen Wahrheiten" der niederländischen Gerichte. Vgl. Fockema Andreae 85 ff.

Vierte Periode.

Die Neuzeit.

Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, 4 Teile, 1747 (häufig angeführt nach dem Verleger Koch oder den Herausgebern Senckenberg u. Schmauss, ungehörigerweise auch unter dem Namen von Olenschlager). Kluckhohn u. Wrede, Deutsche Reichstagksakten, jüngere Reihe, 2 Bde, 1893—96.

Eichhorn, St.- u. RG. 4, 1844. v. Daniels, Handbuch 2, 2 S. 281 ff. 3, S. 1—256. 520. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6 Bde, 1882; Zur deutschen Geschichte, vom Religionsfrieden bis zum 30jährigen Kriege[2], 1874. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters, 6 Bde, 1879—88. Lamprecht, Deutsche Geschichte 5, 1894—1895. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte unter Friedrich III. und Max I., 2 Bde, 1884—94. v. Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters, im Erscheinen. Ulmann, Kaiser Maximilian I., 2 Bde, 1884—91. Cornelius, Über die deutschen Einheitsbestrebungen im 16. Jh., 1862. Gothein, Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation, 1878. Baumgarten, Geschichte Karls V., 2 Bde, 1885—88. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, 1890. Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jh., 2 Bde, 1889—92. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges, 3 Bde, 1889—1901. A. Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, 2 Bde, 1892. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte von 1648—1740, 2 Bde, 1892—93. v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preußischen Königtums, 2 Bde, 1890—1894. Heigel, Deutsche Geschichte v. Tode Friedrichs d. Gr. b. z. Auflösung des alten Reiches, I., 1899. Koser, König Friedrich d. Gr., 2 Bde, 1893—1900. Oncken, Zeitalter Friedrichs d. Großen, 2 Bde, 1880—82; Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs und der Befreiungskriege, 2 Bde, 1884—87. Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes[3], 4 Bde, 1861—63. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 638 ff. R. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jh. 1, 1896.

Pütter, Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs[3], 3 Bde, 1798—99. v. Buchwald, Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter, 2 Bde, 1886—87. Bremer, Franz von Sickingens Fehde gegen Trier und ein Gutachten Cantiunculas, 1885.

Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren, 2 Bde, 1859—60; Deutschland vor fünfzig Jahren, 3 Bde, 1861—62. Büsching, Erdbeschreibung[7], 5—9 (1789—92).

Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, 1845; Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der franz. Herrschaft, 2 Bde, 1861—69.

Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, Zeitschr. f. Staatswissensch. 16, 461 ff. Hanser, Deutschland nach dem 30jährigen Kriege, 1862. v. Inama-Sternegg, Volkswirtschaftl. Folgen des 30jährigen Krieges, Hist. Taschenbuch 1864. Gothein, Die oberrheinischen Lande vor und nach dem 30jährigen Kriege, ZGO. 4, 1 ff.; Ein Colloquium von etlichen Reichstagspunkten, 1893.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Verhältnisse.

§ 64. Das Reichsgebiet.

H. Conring, De finibus imperii Germanici, 1654. Spruner-Menke, Handatlas, Blatt 43—47, Vorbemerkungen S. 17. 27. 30 ff. v. Lancizolle, Übersicht d. deutsch. Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse, 1830. Erdmannsdörffer, a. a. O. 1, 28 ff. 404 ff. 654 ff. 658 ff. A. Schulte, a. a. O. 1, 455 ff. v. Daniels, Handbuch 4, 520 ff.

Die Schweizer Eidgenossenschaft, die dem Reichskammergericht die Anerkennung verweigerte und sich seit 1495 thatsächlich nicht mehr als zum Reiche gehörig betrachtete, schied durch den westfälischen Frieden auch rechtlich aus dem Reichsverband aus[1]. Frankreich erwarb durch den westfälischen Frieden die schon 1552 in Besitz genommenen Bistümer Metz, Toul und Verdun nebst der Reichsstadt Metz, sodann den habsburgischen Besitz im Elsaß und die Landvogtei über zehn im Elsaß belegene Reichsstädte[2]. Die auf Grund gewaltsamer Auslegung an diese Abtretungen geknüpften „Reunionen“ Ludwigs XIV. brachten das ganze Elsaß an Frankreich, das sich 1681 ohne jeden Rechtstitel auch in den Besitz der Reichsstadt Straßburg setzte und durch den Ryswiker Frieden von 1697 die Anerkennung seines Raubes erhielt[3]. Die Herzogtümer Bar und Lothringen wurden 1735 an Frankreich abgetreten und gelangten 1766 endgültig in dessen Besitz[4]. Der gesamte burgundische Kreis kam nach dem Tode Karls V. an die spanische Linie des habsburgischen Hauses, wodurch seine Verbindung mit dem Reiche wesentlich gelöst wurde. Durch die Losreißung der sieben nördlichen niederländischen Provinzen von Spanien entstand 1581 die Republik der Vereinigten Niederlande (die sog. Generalstaaten), die sich nicht mehr als Teil des Reiches betrachtete und durch den westfälischen Frieden in ihrer internationalen Selbständigkeit anerkannt wurde, während die spanischen Niederlande nach dem Aussterben der spanischen Linie durch den Rastadter Frieden (1714) an das Haus Österreich zurückkehrten, das aber auf wichtige Teile derselben und die Freigrafschaft zu Gunsten Frankreichs verzichten mußte. Schweden erhielt durch den westfälischen Frieden Vorpommern und Rügen, Wismar und die Bistümer Bremen und Verden, doch schieden die schwedischen Abtretungen nicht aus dem Reichsverband aus, da die

---

[1] JPO. Art. 6. Vgl. Ulmann, a. a. O. 1, 649—803.

[2] JP. Munster. §§ 73 f. 87.

[3] Pax Ryswic. Art. 4. 16 f. (N. Samml. 4, 165. 167). Die Reichsstadt Mülhausen, seit 1515 im Bunde mit der Eidgenossenschaft, wurde erst 1798 von Frankreich einverleibt.

[4] N. Samml. 4, 420. Vgl. Fitte, Das staatsrechtl. Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum deutschen Reich seit 1542 (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Els.-Lothr. 14, 1891).

Krone Schweden sie vom Kaiser als Reichslehen empfing und als Reichsstand Sitz und Stimme im Reichstag erhielt[5].

Die französischen Erwerbungen waren ausdrücklich unter Vorbehalt der in den abgetretenen Gebieten bestehenden Rechte deutscher Reichsstände erfolgt, doch sahen sich die letzteren, soweit sie von den Reunionen verschont blieben, im Laufe der Zeit sämtlich genötigt, für ihre im Machtbereich Frankreichs belegenen Besitzungen die Oberlehnsherrlichkeit des französischen Königs anzuerkennen, wofür ihnen die ungestörte Ausübung ihrer Herrschaft ausdrücklich zugesichert wurde[6]. Nachdem die französische Revolutionsgesetzgebung (1789—90), rücksichtslos über diese Rechte hinweggehend, die Einverleibung der fraglichen Gebiete in Frankreich verfügt hatte, kam es 1792 zu dem Revolutionskriege, dessen kläglichen Ausgang der Luneviller Friede (9. Februar 1801) bildete. Durch diesen wurde das gesamte linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, den dadurch benachteiligten Herrscherhäusern aber eine Entschädigung durch die Mediatisierung nichterblicher Territorien und Städte in Aussicht gestellt, zu deren Ausführung der Reichstag eine außerordentliche Deputation einsetzte. Der von dieser verfaßte Entwurf oder „Hauptschluß“ wurde dem Reichstag am 23. Dezember 1802 seitens des Kaisers zur Beschlußfassung unterbreitet und mit einigen Veränderungen am 24. März 1803 zum Reichsgutachten erhoben. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 27. April; nur die Beschlüsse über die neue Stimmenverteilung im Reichstag hatte die kaiserliche Ratihabition nicht erhalten. Das Gesetz behielt die Bezeichnung „Reichsdeputationshauptschluß“ (RDHSchl.); es hat die dauernde Grundlage für die weitere Territorialgestaltung innerhalb des Reiches abgegeben.

Die wenigen oberhoheitlichen und lehnsherrlichen Rechte, die dem Kaiser bis dahin noch über Italien verblieben waren, wurden durch Art. 11—13 des Luneviller Friedens zu Gunsten der von Napoleon errichteten italienischen Freistaaten vollends aufgehoben.

Den ungeheueren Gebietsverlusten des Reiches im Westen standen gewisse Gebietserweiterungen, wenn auch nicht des Reiches, so doch der beiden bedeutendsten Reichsstände im Osten gegenüber. Der deutsche

---

[5] JPO. Art. 10. Durch den Stockholmer Frieden von 1720 wurde Vorpommern bis zur Peene (sog. Altvorpommern) an Preußen abgetreten, so daß Schweden hier auf Neuvorpommern und Rügen beschränkt blieb.

[6] Würtemberg besaß die Grafschaften Mömpelgard und Horburg; Pfalz-Zweibrücken die Grafschaften Rappoltstein und Lützelstein nebst den Ämtern Bischweiler und Sulz; Hessen-Darmstadt die Grafschaft Hanau-Lichtenberg und Herrschaft Ochsenstein; Baden das Amt Beinheim und die luxemburgische Herrschaft Rodemachern; Wied die Grafschaft Kriechingen; Nassau einen Teil der Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Drülingen. Dazu kamen die Grafschaft Salm mit der Herrschaft Diemeringen, die Abteien Weißenburg und Münster, die Stifter Murbach und Romainmoutier, die Deutschordensballeien Elsaß und Lothringen, endlich Besitzungen und Gerechtsame der Bischöfe von Straßburg, Speier und Basel. Vgl. Die alten Territorien des Elsaß nach dem Stande von 1648, Straßburg 1896,

Orden hatte in den mit Polen abgeschlossenen Friedensverträgen von Thorn (1411) und Nassau (1466) nur seine altpreußischen Eroberungen im Osten der Weichsel, und auch diese nur unter Anerkennung der polnischen Lehnshoheit, zu behaupten vermocht, während das ganze übrige Ordensland (Culmer-, Marienburger- und Ermland, das Danziger Gebiet und alle Gebiete links der Weichsel) als Polnisch-Preußen in unmittelbar polnischen Besitz gelangte[7]. Nachdem der Ordensmeister Albrecht von Brandenburg sich der evangelischen Lehre angeschlossen hatte, verwandelte er den bisherigen Ordensstaat mit Zustimmung seines Lehnsherrn und der meisten Ordensritter in ein weltliches, von Polen lehnrühriges Herzogtum Preußen (1525), das nach dem Aussterben des herzoglichen Hauses (1618) kraft einer 1569 erfolgten Mitbelehnung auf das Kurhaus Brandenburg überging[8]. Durch den Wehlauer Vertrag von 1657, bestätigt durch den Frieden von Oliva (1660), verzichtete der König von Polen auf seine Lehnsherrlichkeit und erkannte den Kurfürsten von Brandenburg als unumschränkten Herrn des souveränen Herzogtums Preußen an. Noch in demselben Jahre erhielt der große Kurfürst die Herrschaften Lauenburg und Bütow von Polen zu Lehen, die Starostei Draheim zu Pfandrecht. Auf Grund seines souveränen preußischen Besitzes nahm Kurfürst Friedrich III. den Titel „König in Preußen“ an. Die Krönung wurde am 18. Januar 1701 zu Königsberg vollzogen[9].

Als Teil der oranischen Erbschaft gelangte 1707 die Grafschaft Neuenburg (Neuchâtel) samt Herrschaft Valengin in preußischen Besitz.

Die schlesischen Herzogtümer, die mit dem Reiche bis dahin nur mittelbar (als Lehen der Krone Böhmen) verbunden gewesen und später seitens des österreichischen Hauses gegenüber den preußischen Erbansprüchen als heimgefallene Lehen behandelt worden waren, wurden nach dem ersten schlesischen Kriege durch den Berliner Frieden (1742) bis auf das Fürstentum Teschen nebst Troppau (Österreichisch Schlesien) mit Preußen vereinigt. Ebenso die Grafschaft Glatz. Alle lehnsherrlichen Rechte, die der Krone Böhmen von alters her an diesen und einigen anderen preußischen Landesteilen zugestanden hatten, wurden durch denselben Vertrag aufgehoben.

---

[7] Die Aufnahme des Deutschordens in den Reichsverband (Augsburger RA. von 1500, N. Samml. 2, 83, vgl. Ulmann, a. a. O. 2, 510 ff.) hatte eine praktische Bedeutung nur für die innerhalb der alten Reichsgrenzen belegenen Besitzungen des Ordens. Der Orden der Schwertbrüder in Kur-, Liv- und Estland, seit 1513 unter einem selbstgewählten Heer- oder Herrenmeister, löste sich 1561, von Rußland bekriegt und vom Reiche im Stiche gelassen, auf. Rußland behielt das eroberte Dorpat, Estland kam an Schweden, die Insel Ösel an Dänemark, Livland mit Riga an Polen, Kurland mit Samogitien nahm der letzte Heermeister als erbliches Herzogtum von der Krone Polen zu Lehen. Vgl. Ritter, a. a. O. 1, 241 ff.

[8] Die Besitzungen des Ordens innerhalb des Reiches wurden dem katholisch verbliebenen Teile der Ordensritter unter einem neuen Oberhaupt, dem Hoch- und Deutschmeister mit dem Sitz zu Mergentheim, vorbehalten.

[9] Vgl. Erdmannsdörffer, a. a. O. 2, 119 ff.



Durch die erste Teilung Polens (1772) erwarb (Preußen) die 1411 und 1466 an Polen verloren gegangenen preußischen Ordenslande (Westpreußen, Ermland, Culmerland, Elbing) und den Netzedistrikt (Teile der Woywodschaften Posen, Gnesen und Inowrazlaw). Danzig und Thorn blieben noch bei Polen. Die Lehnsherrlichkeit der polnischen Krone über Lauenburg und Bütow, ihr Pfandlöserecht an der Herrschaft Draheim und das früher vorbehaltene Heimfallsrecht am Herzogtum Preußen wurde aufgehoben. Der König nahm nach Ratifikation der Abtretungen durch den polnischen Reichstag statt des bisherigen Titels den Titel „König von Preußen“ an. Die zweite Teilung Polens (1793) brachte die Städte Thorn und Danzig sowie den größten Teil von Großpolen in preußischen Besitz. Die so erworbenen Gebiete erhielten den Namen „Südpreußen“. Die dritte polnische Teilung (1795—1797) fügte Warschau und die Gebiete Neu-Ostpreußen und Neu-Schlesien hinzu, doch gingen diese Erwerbungen samt einem Teil von Südpreußen durch den Tilsiter Frieden (1807) wieder verloren.

Österreich hatte durch die erste polnische Teilung ganz Galizien und Lodomerien erworben, sich aber von der zweiten Teilung ferngehalten. Bei der dritten Teilung nahm es das sog. Neugalizien bis zum Bug, hat davon aber nur das Krakauer Gebiet behalten, während das übrige später an Rußland verloren ging. Das Fürstentum Bukowina gelangte 1775 in österreichischen Besitz.

§ 65. Die Reichsreform.

Ulmann, a. a. O. 1, 292—403. 2, 1 ff. 76 ff. 259 ff. 561 ff. Höfler, Über die politische Reformbewegung in Deutschland im 15. Jahrhundert und den Anteil Baierns an derselben, 1850. Treumann, Die Monarchomachen, Darstellung der revolutionären Staatslehren des 16. Jahrhunderts, 1895.

Die wiederholten Versuche einer Reichsreform unter Kaiser Sigmund[1], vornehmlich auf dem Gebiete des Landfriedens und des Gerichtswesens, waren erfolglos geblieben, auch der kräftige Reformanlauf in dem Nürnberger Landfrieden Albrechts II. von 1438, der bereits auf der Kreisverfassung beruhte, eine allseitige Verbesserung der Rechtspflege anstrebte und die Fehde dauernd zu beseitigen suchte, hatte wegen des frühen Todes des vielversprechenden Königs keinen Erfolg[2]. Von einem schwachen und indolenten Herrscher wie Friedrich III. war nichts zu hoffen. Reformvorschläge kamen von den verschiedensten Seiten, so von dem späteren Kardinal Nicolaus Cusanus (von Kues an der Mosel) in seiner 1433 vollendeten Schrift „De concordantia catholica“[3], von Herzog Ludwig dem Reichen von Baiern († 1479) durch die Feder des Dr. Martin

[1] Über die Reformbestrebungen auf den Reichstagen von Basel (1433), Regensburg (1434) und Eger (1437) vgl. Quidde, Deutsche Reichstagsakten 11, pg. 28 f. 45. 12, pg. 42 ff.

[2] Ausgabe: N. Sammlung 1, 154 ff. 164 ff.

[3] Vgl. Deutsche Biographie 4, 655 ff. (Prantl). Siegel, RG.[3] 119 f.



Meier[4] und, in revolutionärer Weise, 1438 in der sogenannten „Reformation des Kaisers Sigmund" von einem Augsburger Priester Friedrich[5]. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg erklärte die Reform des Friedens, des Gerichts und Münzwesens für eine Lebensfrage des Reiches. Die ersten Reformversuche wurden auf den Reichstagen von 1486 und 1487 gemacht, brennend wurde die Frage aber erst nach dem Regierungswechsel (1493). Die Persönlichkeit und staatsmännische Richtung Maximilians I. bot den Ständen keine Gewähr einer Reform von oben herab. Es kam darauf an, kühn mit der von der geschichtlichen Entwickelung beseitigten Idee des monarchischen Einheitstaates zu brechen und sich auf den Boden eines aristokratischen Bundesstaates zu stellen. Die Seele dieser Bestrebungen, welche die Verhandlungen des Wormser Reichstages vom 26. März bis 7. August 1495 erfüllten, war Berthold von Henneberg, Kurfürst von Mainz, dem mit Ausnahme der Herzoge von Baiern fast alle Reichsstände zur Seite traten, während der König sich nur widerstrebend um der ihm notwendigen Reichssteuern willen eine Reform nach der andern abdringen ließ. Was auf dem Reichstag zustande kam, war die Einsetzung des Reichskammergerichts und das Verbot jeglicher Fehde und Eigenmacht auf ewige Zeiten. Wer einen Rechtsanspruch zu haben vermeinte, sollte ihn fortan bei Strafe der Reichsacht nur im Wege Rechtens verfolgen[6]. Der Plan, die gesamte unmittelbare Reichsverwaltung dem König zu entwinden und in die Hände eines ständischen Reichsrates von 17 Mitgliedern, von denen der König nur den Vorsitzenden ernennen sollte, zu legen, mußte wegen Widerspruches des Königs aufgegeben werden. Statt dieser „Ordnung" beschränkte man sich auf die Festsetzung einer bloßen „Handhabung" des Landfriedens, durch die Bestimmung, daß der gesamte Reichstag alljährlich zu Ostern in Frankfurt zusammentreten solle, um in Verbindung mit dem Reichskammergericht die Durchführung des Landfriedens und die Verwendung der bewilligten Reichssteuern zu überwachen und für die Vollstreckung der Kammergerichtsurteile zu sorgen[7]. Diese periodische Reichsversamm-

---

[4] Bei Höfler, a. a. O. 37 ff.

[5] Herausgegeben und erläutert von Böhm (1876), der den Schwaben Friedrich Reiser für den Verfasser hält. Vgl. v. Bezold, Münch. SB. 1884, S. 586 ff. Koehne, N. Arch. 23, 689 ff. 27, 251 ff. Zeitschr. f. Soc.- u. Wirtsch.-Gesch. 6, 369 ff. Aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts besitzen wir eine leidenschaftliche Reformschrift eines unbekannten oberrheinischen Verfassers, der 1438 geboren war, juristische Bildung empfangen und bereits dem Kaiser Friedrich III. wiederholte Reformvorschläge unterbreitet hatte. Ausgabe und Kommentar von H. Haupt, Ein oberrheinischer Revolutionär a. d. Zeitalter Maximilians I., Westd. Zeitschr., Erg.-Band 8, 1893. Vgl. Schröder, Deutsche Kaisersage (1893) 26. 33.

[6] Wie wenig dieses in JPO. Art. 17, § 7 wiederholte Verbot der Fehde thatsächlich, bei der geringen Fürsorge für Recht und Gerechtigkeit, durchzusetzen vermochte, zeigt u. a. Bremer, Franz von Sickingens Fehde gegen Trier und ein Gutachten Cantiunculas über die Rechtsansprüche der sickingischen Erben, 1885. Vgl. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1, 118 ff.

[7] N. Samml. 2, 11 f.

lung ist nie ins Leben getreten, statt ihrer begnügte man sich schließlich mit der Einrichtung der Kreisverfassung, nachdem sich das Reichsregiment auf die Dauer nicht als durchführbar erwiesen hatte.

§ 66. Die Rezeption der fremden Rechte.

Siegel, RG.[3] 103 ff.; Stobbe, Rechtsqu. 1, 609—655. 2, 1—142; Kr. VJSchr. 11, 1 ff.; beide mit reichen Litteraturangaben. Reyscher, ZDR. 9, 337 ff. Laspeyres, ebd. 6, 1 ff. C. A. Schmidt, Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, 1868. Arnold, Studien z. deutsch. Kulturgeschichte (1882), 301 ff. Moddermann, Rezeption des römischen Rechts, a. d. Holländischen übers. u. mit Zusätzen verseh. v. K. Schulz, 1875. Franklin, Beiträge z. G. d. Rezeption des römischen Rechts, 1868. v. Duhn, Deutschrechtliche Arbeiten (1877), 57 ff. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, 2 Bde, 1872; Entwickelung der gelehrten Rechtsprechung, auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhles. I. 1891; Urkundliches Material a. d. Brandenburger Schöppenstuhlsakten, 4 Bde, 1891. Stintzing, Geschichte der deutschen RW. 1, 1880; Gesch. d. populären Litteratur des röm.-kanon. Rechts in Deutschland, 1867; Ulrich Zasius, 1857; Hugo Donellus in Altdorf (Erlanger Festschr. f. v. Wächter, 1869); Zur Geschichte des römischen Rechts in Deutschland, Hist. Zeitschr. 29, 408 ff.; Kr. VJSchr. 6, 557 ff. Böhlau, ebd. 23, 525 ff. 26, 1 ff. Muther, Zur Gesch. d. röm.-kanonischen Prozesses in Deutschland, 1872 (Rostocker Festschrift für v. Wächter); Römisches u. kanon. Recht im deutschen Mittelalter, 1871; Zur Quellengeschichte des deutschen Rechts, ZRG. 4, 380 ff. 9, 50 ff; Zur Geschichte der Rechtswissenschaft u. der Universitäten in Deutschland (Gesammelte Aufsätze, 1876). Kühtmann, Romanisierung des Civilprozesses in der Stadt Bremen (Gierke, Unters. 36); Die Statuta reformata und der Codex glossatus, 97 ff. Ott, Beitr. z. Rezeptionsgeschichte des röm.-kanon. Prozesses in den böhmischen Ländern, 1897. Hassenpflug, Die erste Kammergerichtsordnung Kurbrandenburgs, 1895. Karlowa, Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Kurpfalz (Heidelb. Rekt.-Rede 1878). Laband, Bedeutung der Rezeption des röm. R. für das deutsche Staatsrecht (Straßb. Rekt.-Rede, 1880). Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht, ZRG. 14, 70 ff.; Deutsche Rechtsentwickelung und die Kodifikationsfrage, Zeitschr. f. Priv.- und öff. Recht 1, 245 ff. Regelsberger, Pandekten 1, 8 ff. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten 1, 75 ff. 2, 478. Stammler, Recht des Breidenbacher Grundes (Gierke, Unters. 12). Krusch, Eintritt gelehrter Räte in die braunschw. Staatsverwaltung, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 91, 60 ff. Kraut, Grundriß[6], § 13. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter (S. 8). Schäffner, Das römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts, 1859. Schum, ZRG., rom. Abt. 24, 304 ff. Laspeyres, ZRG. 6, 1 ff. Kohler, Beiträge z. Gesch. d. röm. R. in Deutschl., 2 Bde, 1896—98. Seckel, Beiträge z. Gesch. beider Rechte im Mittelalter, I. 1898. v. Sartori-Montecroce, Beiträge z. österr. Reichs- u. Rechtsgeschichte I. 1895.

Die Aufnahme der fremden Rechte in den deutschen Gerichten hat sich ähnlich wie die der Rechtsbücher im Wege gewohnheitsrechtlicher Entwickelung vollzogen, nur ist nicht wie dort das Volk, sondern ausschließlich der Juristenstand Träger dieser Entwickelung gewesen. Die Wissenschaft unterscheidet die theoretische Rezeption, d. h. die allmähliche Ausbildung der Überzeugung, daß dem römischen Recht subsidiäre Geltung zukomme, und die praktische Rezeption oder die wirkliche Durchführung dieser Überzeugung im praktischen Rechtsleben. Die theoretische

Rezeption war vornehmlich staatsrechtlicher Natur. Sie reicht in ihren Anfängen bis auf die Zeit Ottos III. zurück, unter dem sich zuerst die später zu einem festen Dogma gewordene Auffassung geltend machte, daß das mittelalterliche Kaisertum eine Fortsetzung des alten römischen Reiches sei. Die deutschen Könige, auch wenn sie die Kaiserwürde nicht erworben hatten, betrachteten sich als Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren und trugen kein Bedenken, sich in ihren italienischen Händeln und hofgerichtlichen Entscheidungen auf das römische Recht zu berufen. Als „Kaiserrecht" oder „der Kaiser geschriebenes Recht" bezeichnete die Terminologie des Mittelalters nicht bloß die deutschen Reichsgesetze und was man, wie die Rechtsbücher, dafür hielt, sondern auch das Corpus iuris Justinians. Die höchste Gerichtsgewalt der deutschen Fürsten bezeichneten staufische Urkunden mit einem den Digesten entlehnten Ausdruck als *merum imperium*[1]. Friedrich I. ließ zwei seiner Gesetze durch die Universität Bologna als Authenticae in den Codex aufnehmen[2], dasselbe geschah unter Friedrich II. mit seinem römischen Gesetz von 1220[3], unter Heinrich VII. mit dem Ketzergesetz von 1312[4]. Es beruhte auf demselben Gedanken, wenn man sich in Italien seit dem 13. Jahrhundert daran gewöhnte, das lombardische Lehnrechtsbuch wegen der darin enthaltenen Reichsgesetze als einen Anhang der justinianischen Novellen (*decima collatio Novellarum*) anzusehen, und wenn die dazu verfaßte Glossa ordinaria des Jacobus Columbi von demselben Accursius, der die Glosse des Corpus iuris zum Abschluß brachte, einer Bearbeitung unterzogen wurde[5]. Auch für ihn war das Lehnrechtsbuch ein Teil des Corpus iuris, die Lehnrechtsglosse ein Bestandteil des litterarischen Apparates zu den Rechtsbüchern Justinians.

Am schärfsten trat die romanisierende Richtung bei Karl IV. hervor: er gründete die Universität Prag, sein Entwurf eines böhmischen Landrechts (*Maiestas Carolina*) war reich an römischrechtlichen Ausdrücken und Redewendungen, in der Goldenen Bulle übertrug er die römischen Bestimmungen von der Majestätsbeleidigung auf die Kurfürsten (S. 761), das überwiegend für römischrechtliche Verfügungen des Herrschers bestimmte Amt des Hofpfalzgrafen (S. 487) wurde unter ihm von Italien nach Deutschland verpflanzt.

Mit der Neigung der deutschen Könige, sich auf das römische Recht

[1] Vgl. § 50, Anm. 3. In der Const. in fav. princ. v. 1231/32 § 19 findet sich der römische Satz *actor forum rei sequetur*.

[2] Vgl. S. 657. Auch der Reichslandfriede von 1186 (Weiland, Const. 1, 449 ff.) enthielt die Bestimmung: *Ut autem haec — — ordinatio omni tempore rata permaneat — —, eam legibus praedecessorum nostrorum imperatorum atque regum iussimus interseri*, doch scheint diese Verfügung keine Folge gehabt zu haben.

[3] Vgl. § 48, n. 52, n. 77.

[4] MG. Leg. 2, 355 ff.: *Et hanc itaque nostre serenitatis constitutionem in corpore iuris sub debita rubrica volumus inseri et mandamus.* Auch diese Bestimmung ist ohne Folgen geblieben.

[5] Vgl. S. 695. Laspeyres, Entstehung der Libri feudorum 326 ff. 359 ff. 396 ff.

zu stützen, hing ihr lebhaftes Interesse für die Universitäten zusammen[6]. War früher die Hofkapelle die eigentliche Pflanzschule für die Diplomatie gewesen (S. 489), so ging diese Aufgabe seit der Gründung Bolognas auf die italienischen, seit dem 14. Jahrhundert in zunehmendem Maße auch auf die deutschen Universitäten über[7]. Es war selbstverständlich, daß die Rechtsgelehrten, neben der Idee des Kaiserrechts auch von der humanistischen Begeisterung für das klassische Altertum erfüllt, nach Kräften für das römische Recht, das ihnen als Idealrecht erschien, Propaganda zu machen suchten. In dieser Richtung bewegte sich, ohne das deutsche Recht materiell anzutasten, die litterarische Thätigkeit der Sachsenspiegelglossatoren Johann von Buch (S. 663. 670), Nikolaus Wurm (S. 654. 663. 669 f. 679), Dietrich von Boxdorf (S. 663. 706 n.) und des Brünner Stadtschreibers Johann von Gelnhausen (S. 692 f). Die Notare brachten ihre Rechtsgelehrsamkeit in unschuldigen Phrasen und römischrechtlichen Ausdrücken zur Geltung. Größeren Einfluß gewannen die civilistisch geschulten Kleriker, teils durch ihre Thätigkeit in den tief in die bürgerliche Rechtssphäre eingreifenden geistlichen Gerichten, teils durch ihre Stellung als Vertrauenspersonen der Bevölkerung, woraus sich vielfach geradezu eine romanisierende Beichtstuhljurisprudenz und ebenso eine schon im Beginn des 14. Jahrhunderts einsetzende populäre Litteratur des römisch-kanonischen Rechts entwickelte[8].

Alle diese Umstände reichten aber nicht hin, um die praktische Rezeption durchzuführen. Erst gegen Mitte des 15. Jahrhunderts war die Zeit dazu reif geworden, als die Rechtsgelehrten nicht nur in der Beratung des Königs, sondern auch an den Fürstenhöfen zu maßgebendem Einfluß gelangt waren. Wie die Könige sich der Juristen bedient hatten, um dem Papst und den italienischen Städten, dann auch den deutschen Reichsständen gegenüber ihre Kronrechte zu verteidigen, so war das römische Recht mit der wachsenden Landeshoheit mehr und mehr eine Waffe geworden, die den Fürsten im Kampfe gegen Feudal- und ständisches Wesen zur Ausbildung einer wahren Staatsgewalt dienen sollte. In der rechtsgelehrten Bureaukratie erkannten sie das beste Mittel zur Bekämpfung des auf seine ständischen Rechte pochenden Adels, auch die Städte, zumal die Reichsstädte, konnten des juristischen Beirates in allen

---

[6] Vgl. S. 487, n. 4. G. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, 2 Bde, 1888—1896; Universitätsprivilegien der Kaiser, Zeitschr. f. Gesch.-W. 1, 118 ff. Paulsen, Hist. Zeitschr. 45.

[7] Vgl. Friedländer u. Malagola, Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, 1887. Brunner, ZRG. 9, 250 f. Von den deutschen Universitäten des 14. Jh. wurde Prag 1347, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1389 gegründet. Der Unterricht im römischen Civilrecht begann in Deutschland erst nach Mitte des 15. Jahrhunderts. Vgl. Stintzing, Gesch. d. RW. 1, 21 ff. Karlowa, a. a. O. 8 f. Stobbe 1, 630 f. 2, 9. 16 ff. Thorbecke, Geschichte d. Univ. Heidelberg 1, 98 ff.

[8] Vgl. S. 706. Karlowa, a. a. O. 7. Stintzing, Gesch. d. populären Litteratur 489 ff.

publizistischen Fragen nicht mehr entraten[9]. Die Stadtschreiber wurden mehr und mehr dem Stande der Rechtsgelehrten entnommen, sie wurden zu juristischen Beigeordneten der Stadträte (syndici). Selbst die Verwaltung der Vogteien und Ämter gelangte in zunehmendem Maße in die Hände von Juristen; wo man den adelichen Amtmann nicht zu verdrängen wagte, setzte man ihm wohl einen rechtskundigen Amtschreiber oder Kastner zur Seite, der ihm allmählich von selbst die Geschäfte aus der Hand nahm.

Wo solche Männer mit der Redaktion von Land- und Stadtrechten oder der Aufzeichnung der Rechtsgebräuche betraut wurden, wie im 15. Jahrhundert schon vielfach geschah, da wußten sie regelmäßig ihre römische Überzeugung auf Kosten des nationalen Rechtes zur Geltung zu bringen. Den entscheidenden Wendepunkt aber bildete ihr Eintritt in die unmittelbare Rechtspflege. Man hat früher wohl geglaubt, daß dies im Reichshofgericht schon unter Ludwig dem Baiern der Fall gewesen sei, aber der in diesem Sinn gedeutete Erlaß von 1342 hatte nur die Bedeutung, das Hofgericht unter Ausschließung des ungeschriebenen Rechts auf die Reichsgesetze und andere geschriebene Rechtsnormen zu beschränken[10], eine Vorschrift die später nicht mehr beachtet wurde. Thatsächlich hat das Reichshofgericht während seines Bestehens immer nur nach deutschem Recht geurteilt, und dasselbe war bei den fürstlichen Hofgerichten, solange sie Adelsgerichte waren, der Fall. Dagegen atmen die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Königs oder einzelner Fürsten schon im Laufe des 15. Jahrhunderts vielfach römischrechtlichen Geist, weil sie von rechtsgelehrten Räten ausgearbeitet wurden[11]. Besonders war dies bei den Rechtsprüchen des königlichen Kammergerichts (S. 553 f.) und den Entscheidungen der Fürsten, welche diese persönlich nach Benehmung mit ihren Räten abgaben (S. 602), der Fall.

Dabei war es von entscheidender Bedeutung, daß das römische Recht seit dem 13. Jahrhundert in Italien wie in Deutschland unter dem Einfluß der Kommentatorenschule eines Bartolus und Baldus wesentlich nach einer anderen Methode als zur Zeit der klassischen Glossatorenschule gelehrt wurde[12]. Die letztere stand, wie später die französische Juristenschule unter Cujacius und Donellus und neuerdings unsere historische Rechtsschule seit Savigny, auf dem Boden reinster Renaissance. Sie suchte, unbekümmert um die praktische Anwendbarkeit, das römische Recht in seiner antiken Gestalt zu erforschen und zur Darstellung zu bringen.

---

[9] Vgl. Kohler u. Liesegang, Das römische Recht am Niederrhein, 1896. Krusch, Eintritt gelehrter Räte in die braunschweigische Staatsverwaltung, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1891, S. 60 ff.

[10] Vgl. Franklin, a. a. O. 109—186. Es war derselbe Gedanke, der in Oberbaiern den „nach des Buchs Sage" urteilenden Richter einführte. Vgl. S. 561.

[11] Vgl. Franklin, a. a. O. 179 ff.; Das Kammergericht von 1495, S. 45 ff. Stobbe, 1, 623 f. Dieck, De tempore quo ius feudale Langobardorum receptum sit (Hall. Progr. 1843) 18 ff. 27 f.

[12] Vgl. Sohm, Fränk. Recht u. röm. Recht 74 f.

Ebendarum blieb das wiedergeborene römische Recht in dem von römischem Vulgarrecht, langobardischem und kanonischem Recht beherrschten Italien des 12. Jahrhunderts ein totes Recht, das nur der Wissenschaft, aber nicht dem Leben angehörte. Jener humanistischen Methode gegenüber stellten sich die Kommentatoren auf einen scholastischen Standpunkt[13]. Ihnen kam es nicht darauf an, das römische Recht in seiner ursprünglichen Reinheit zu erfassen; für sie war es nur in der Umformung vorhanden, die es teils durch die kanonische Gesetzgebung, Doktrin und Praxis, teils durch das Vulgarrecht und die Einflüsse des lombardischen Gewohnheitsrechts und der städtischen Statuten erhalten hatte. Das Corpus iuris canonici erschien ihnen als eine verbesserte Auflage des justinianischen Corpus iuris civilis.

Das römische Sklaven- und Kolonatrecht wurde als unpraktisch verworfen. Auch die hauptsächlichste Vertragsform des römischen Rechts, die Stipulation, war der gemeinrechtlichen Doktrin unverständlich; die germanischen Formen waren ihr zwar geläufig, aber sie ignorierte den Unterschied zwischen Schuld und Haftung und stellte sich auf den von der Kirche bei dem Ehevertrage von jeher vertretenen Standpunkt, daß die Vertragsformen nur um des eventuellen Beweises willen nötig seien, der Vertrag selbst aber schon durch den formlosen Ausdruck der Willensübereinstimmung verbindlich werde. So gelangte sie in gleichmäßigem Gegensatz gegen römisches und deutsches Recht zu der Theorie von der Formlosigkeit aller Verträge[14]. Wo sich die Übereignung von Grundstücken durch Übergabe der Veräußerungsurkunde entwickelt hatte, bewirkte jene Theorie, daß man nun den Eigentumsübergang schlechthin durch den Veräußerungsvertrag eintreten ließ[15]. Mit dem germanischen Rechtssatz, daß der Ehemann kraft eigenen Rechts das gesamte Vermögen der Frau, soweit es nicht durch Vertrag vorbehalten war, in seine Hand zu nehmen habe, fand man sich zum Teil in der Weise ab, daß man einen das ganze Vermögen der Frau umfassenden Dotalvertrag präsumierte: was die Frau nicht ausdrücklich vorbehalten hatte, wurde als Dos angesehen. Der Unterschied zwischen römischem Dotalrecht und deutscher Verwaltungsgemeinschaft beschränkte sich dann darauf, daß die Frau nach jenem zu einseitigen, nach deutschem Recht nur zu vertragsmäßigen Vorbehalten berechtigt war. Die dem deutschen Recht unbekannte Universalsuccession des Erben wurde von der gemeinrechtlichen Doktrin aufrechterhalten, aber sie ließ, unter Verwerfung des Satzes „Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest“, neben der Erbfolge auf Grund letztwilliger Verfügung die gesetzliche Erbfolge ergänzend eintreten. In Deutschland gelangte die Doktrin, wenn auch erst nach mannigfachen Kämpfen, auch zur Anerkennung der Erbverträge.

[13] Vgl. Stobbe 2, 23 ff.

[14] Vgl. S. 730. L. Seuffert, Zur Geschichte der obligatorischen Verträge, 1881.

[15] Vgl. S. 278. In Deutschland, wo Auflassung und Fertigung im Grundbuch entgegenstanden, fand diese Theorie im allgemeinen keinen Eingang.

Wie in den angeführten, so kam auch in anderen Richtungen die Lehre des römischen Rechts den praktischen Rechtsanschauungen des Mittelalters entgegen, so daß, was sie brachte, den fremdartigen Charakter verlor.

In dieser Beziehung war es namentlich von Wichtigkeit, daß die romanistische Doktrin sich in der Hauptsache auf das römische Civilrecht beschränkte, sich dagegen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, obwohl zunächst gerade durch die staatsrechtlichen Bedürfnisse der Könige und Fürsten zu Ansehen gelangt, eine verständige Zurückhaltung auferlegte. Auf dem Gebiete der Staatsverfassung lagen die Verschiedenheiten zwischen dem antiken Rom und dem mittelalterlichen Staate so auf der Hand, daß von einer Anwendung der römischen Grundsätze auf die deutschen Verhältnisse ernstlich keine Rede sein konnte; die Publizistik begnügte sich damit, die Gewalt des princeps im allgemeinen aus dem römischen Rechte zu begründen. Einen größeren Einfluß übte das letztere auf die Fortbildung des Strafrechts, aber auch hier gelangte es nur zu beschränkter Bedeutung, weil ihm die umfassende Gesetzgebung, die das Reich hier entwickelt hatte und noch ferner entwickelte, gegenüberstand. Von besonderer Bedeutung für Deutschland mußten die prozessualischen Doktrinen werden, weil bei der zerrütteten Gerichtsverfassung und dem heillosen Gerichtsverfahren hier die helfende Hand am meisten not that. Die italienische Doktrin, deren bedeutendster Vertreter das Speculum iudiciale des Durantis (1271) war, gründete sich ganz auf den kanonischen Prozeß, wie ihn die päpstliche Gesetzgebung und der Gerichtsgebrauch aus dem römischen Verfahren heraus, jedoch nicht ohne merkliche Einwirkungen des germanischen Rechts, für die geistlichen Gerichte ausgebildet hatte. Indem die Doktrin der Legisten die Grundsätze dieses kanonischen Prozesses unter Berücksichtigung der italienischen Statuten mit den Elementen des justinianischen Prozesses verarbeitete, entstand ein dem kanonischen nahe verwandter, aber doch in manchem von ihm verschiedener römisch-kanonischer Prozeß, der in den weltlichen Gerichten Italiens schon im 13. Jahrhundert überall zur Herrschaft gelangte[16].

Die entscheidende Wendung in der Rezeptionsgeschichte vollzog sich für Deutschland mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495[17], nach der Richter und Beisitzer schwören mußten, zu richten *nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sie bracht werden*[18]. Die 16 Beisitzer sollten zur einen Hälfte

---

[16] Vgl. v. Bethmann-Hollweg, Germ.-roman. Civilprozeß 8, 1874. Biener, Abh. a. d. Geb. der RG. 67 ff. Kühtmann, Romanisierung des Civilprozesses in Bremen, 1891 (Gierke, Unters. 36). Muther, Zur Gesch. d. röm.-canon. Prozesses, Festschrift für v. Wächter, 1872.

[17] N. Samml. 2, 6 ff.

[18] Hierin wie in den Vorschriften für die Beisitzer stimmte schon der Entwurf von 1487 mit der ersten RKGO. überein. Vgl. Stobbe 2, 191. Bei den Wormser Verhandlungen (1495) weigerte sich der Kaiser anfangs, altes Herkommen

der Recht gelert und gewirdigt, zur anderen *auf das geringest aus der Ritterschaft geboren* sein, nach der zweiten RKGO. von 1521 sollten aber die letzteren womöglich *auch der Recht gelehrt* sein, *so fern man die haben kan, vor andern*[19]. Hinsichtlich des Verfahrens wurde 1495 nur vorgeschrieben, daß es jeder Partei gestattet sein solle, ihre Sachen *in Schriften fürzubringen*. Die beiden Prozeßordnungen von 1500 und 1507 schlossen sich bereits vollständig an das römisch-kanonische Verfahren an[20].

Mit der Einsetzung des Reichskammergerichts war die Rezeption gemeinrechtlich entschieden. In der Schweiz und Schleswig, wo seine Zuständigkeit ausgeschlossen blieb, hat nur eine sehr beschränkte Rezeption stattgefunden[21]. Die Nachwirkung der RKGO. von 1495 äußerte sich alsbald in den einzelnen Territorien durch allgemeine Reorganisation der Obergerichte auf den gleichen Grundlagen, während in den Städten statt des Rechtszuges an die Oberhöfe die Aktenversendung an die juristischen Fakultäten üblich wurde[22]. Es war selbstverständlich, daß diese ebenso wie die mit Rechtsgelehrten besetzten oberen Landesgerichte sich an das gemeine Recht hielten, auch wo dies nicht, wie vielfach geschah, ausdrücklich landesgesetzlich vorgeschrieben wurde[23]. Langsamer vollzog sich die Umwandlung bei den Untergerichten, aber selbst da, wo sich die Schöffenverfassung noch erhielt, erschienen die ungelehrten Urteiler gegenüber dem rechtskundigen Richter oder Gerichtschreiber mehr oder weniger nur noch als gewohnheitsmäßiges Beiwerk ohne selbständige Bedeutung. Die Parteien zogen es, statt sich an das Gericht zu wenden, vielfach vor, ihre Händel dem rechtskundigen Beamten zu schiedsrichterlicher Erledigung vorzulegen, ein Verfahren durch das in vielen Fällen die Verdrängung des Volksgerichtes durch einen gelehrten Einzelrichter angebahnt wurde.

Den Gegenstand der Rezeption bildete auf dem Gebiete des Civilrechts das Corpus iuris civilis und das Corpus iuris canonici, letzteres als das neuere Gesetz dem ersteren derogierend, auf dem Gebiete des Lehnrechts das als decima collatio Novellarum mitrezipierte lombardische Lehn-

---

und Gewohnheiten als Rechtsnormen zuzulassen, er verlangte also wie der Erlaß Ludwigs des Baiern von 1342 geschriebenes Recht. Vgl. Ulmann, a. a. O. 1, 362 f.

[19] N. Samml. 2, 180. Schon der Landfriede Albrechts II. von 1438 (ebd. 1, 157) versprach Besetzung des königlichen *Obergerichts* mit *weisen*, *verstendigen*, *fürsichtigen Rittern und Gelehrten*, die *nach gemeinen Rechten* und *guter Gewohnheit* urteilen sollten.

[20] N. Samml. 2, 75 ff. 123 ff.

[21] Vgl. Huber, Gesch. d. schweiz. Privatr. 107 ff. Falck, Schlesw.-holst. Privatrecht 1, 130 ff.

[22] Vgl. Stobbe 2, 63 ff. A. S. Schulze, Privatrecht und Prozeß 203 ff. Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens Baierns 1, 74. Bedeutend war auch die schiedsrichterliche Thätigkeit der Juristenfakultäten. In dem pfälzischen Hofgericht zu Heidelberg und dem Leipziger Schöffenstuhl hatten in der 2. Hälfte des 15. Jh. Mitglieder der Juristenfakultäten Sitz und Stimme. Vgl. Karlowa, a. a. O. 20. Distel, Leipziger Schöffenstuhl, ZRG. 20, 95 ff. Oberrh. Stadtr. 1, 202 § 20.

[23] Vgl. Stobbe 2, 125 ff.

rechtsbuch, auf dem Gebiete des Gerichtsverfahrens der Prozeß des Corpus iuris canonici und der italienischen Doktrin. Da aber die Rezeption erst durch die Vermittelung der Doktrin erfolgt war, so kamen die genannten Rechtsbücher nur in der Weise, wie die römisch-kanonistische Doktrin sie benutzt und ausgelegt hatte, zur Anwendung, also mit den vielfältigen Umdeutungen die in der gemeinrechtlichen Doktrin stattgefunden hatten oder im Laufe der Entwickelung noch ferner stattfanden, und nur in der von der Doktrin ausschließlich benutzten glossierten Form. Was die Glossa ordinaria, die sich im Gegensatz zu der Glossatorenschule des 12. Jahrhunderts schon ganz auf dem scholastischen Standpunkte bewegte, beiseite gelassen hatte, wurde auch von der Doktrin als nicht vorhanden betrachtet, so daß die erst im 16. Jahrhundert aufgefundenen, der Glosse unbekannt gebliebenen Gesetzesstellen (*leges restitutae*) nicht als rezipiert galten. So entstand der Satz: *Quicquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia*[24].

Mit den angegebenen Beschränkungen waren aber die drei Rechtsbücher als Ganzes, als leges scriptae, aufgenommen, sie hatten die volle Geltung wirklicher Reichsgesetze erhalten, bildeten mit den Reichsgesetzen zusammen „des Reiches gemeines Recht". Wie die Reichsgesetze auf dem Gebiete des materiellen Rechtes nur da, wo sie dies ausdrücklich in Anspruch nahmen, prinzipale Geltung gegenüber den Partikularrechten besaßen[25], im übrigen aber sich mit subsidiärer Geltung begnügten, so galt auch für die rezipierten fremden Rechte der Satz: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht"[26]. In erster Reihe behaupteten die einheimischen geschriebenen und ungeschriebenen Rechte das Feld, die letzteren aber nur, soweit sie im Gerichte nachgewiesen wurden. Demgemäß hatte das römische Recht in Norddeutschland, wo das lübische und magdeburgische Stadtrecht und das auf Grundlage des Sachsenspiegels erwachsene gemeine Sachsenrecht[27] einen festen Damm bildeten, von vornherein eine erheblich geringere Bedeutung, als in den staatlich und partikularrechtlich überaus zerklüfteten süddeutschen Gebieten. Materiell aber machte sich bemerklich, daß das deutsche Recht auf dem Gebiete

---

[24] Vgl. LANDSBERG, Entstehung der Regel Qu. n. a. gl., n. a. curia, Bonner Diss. 1880. SAVIGNY, Syst. d. röm. Rechts 1², 66 ff.

[25] So in den bekannten erbrechtlichen Bestimmungen (§ 88, n. 6).

[26] Vgl. Reichshofratsordnung von 1654, Tit. 1, § 15 (N. Samml. 4, Zugabe S. 50). Lüneburger Statut v. J. 1401 (KRAUT, Stadtrecht von Lüneburg, S. 2): *wes me in dessen boke edder in den privilegien nicht en vind, dar willet de rad und borghere in allen saken — — — sik mer richten an mene sassesch lantrecht, unde wes me dar nicht ane vind, dar schal me sik denne — — — holden an dat keiserrecht.* Bair. Landr. von 1756, 1, 2 § 17: *so soll man am ersten auf die wohl hergebrachte besondere Freiheiten, sodann auf jedes Orts löbliche Gewohnheiten, Satz- und Ordnungen, hier nächst auf die General-Landes-Statuta und endlich auf das gemeine Recht sehen.* Vgl. ebd. §§ 9—10. Würtemberg. Hofgerichtsordnung von 1514 (REYSCHER, Samml. d. würt. Gesetze 4, 108, Nr. 84).

[27] Vgl. Anm. 26. STINTZING, Gesch. d. RW. 1, 547 ff.

des Immobiliarsachenrechts und Familienrechts am meisten ausgeprägte Normen besaß. Selbst die dürftigsten Rechtsquellen pflegten in diesen Beziehungen einige Bestimmungen zu enthalten. So kam es, daß das römische Recht hier am wenigsten Boden gewann. Nur das unpraktische Verfangenschafts- und Teilrecht mußte sich mannigfache Umbildungen gefallen lassen; zum Teil faßte man es als eine auf die beerbte Ehe beschränkte allgemeine Gütergemeinschaft auf. Die eheliche Errungenschaftsgemeinschaft wurde teilweise mißverstanden und auf eine bloße Gemeinschaft des Zugewinnstes, d. h. der Ersparnisse für den Fall der Auflösung der Ehe, beschränkt, vereinzelt auch die allgemeine Gütergemeinschaft als eine bloße Gütergemeinschaft von Todes wegen (bei bestehender Ehe Gütertrennung, dagegen bei Auflösung der Ehe Berechtigung des überlebenden Ehegatten, unter Einwerfung seines Vermögens die Hälfte des Samtgutes zu nehmen), die fortgesetzte Gütergemeinschaft als bloße communio incidens, die eheliche Verwaltungsgemeinschaft als ususfructus maritalis aufgefaßt, aber im großen und ganzen hat sich das deutsche Familienrecht überall unberührt erhalten. Schwieriger gestaltete sich die Lage auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechts. Das deutsche Grundbuchsystem vermochte sich nur teilweise zu halten. Mehr und mehr drangen die römischrechtlichen Auffassungen von dem Eigentumsübergang durch Tradition und die unbrauchbaren Grundsätze des römischen Hypothekenrechts vor, bis sich infolge der furchtbaren Geld- und Kreditkrisis nach dem 30jährigen Kriege ein allgemeiner Rückschlag bemerkbar machte. Allmählich kehrte man im Interesse des Realkredits fast überall zu den in einigen bevorzugten Teilen Deutschlands stehengebliebenen Einrichtungen des Grundbuch- oder wenigstens des Hypothekenbuchsystems zurück. Bahnbrechend haben namentlich die preußische Allgemeine Hypothekenordnung von 1783, das Allgemeine Landrecht von 1794 und die österreichische Gesetzgebung gewirkt.

Stärker trat das römische Recht auf dem Gebiete des Mobiliarsachen- und des Erbrechts, am stärksten auf dem des Obligationenrechts, das im deutschen Recht die geringste Entwickelung erfahren hatte, hervor, doch wurden auch hier vielfache nationale Eigentümlichkeiten teils durch partikulare Rechtsquellen, teils durch die gemeinrechtliche Doktrin vor dem Untergang bewahrt.

Die Rezeption der fremden Rechte hatte zunächst eine segensreiche Wirkung. Sie gab dem deutschen Privatrecht und dem Gerichtsverfahren ungefähr zu derselben Zeit, wo sich über den Dialekten die gemeinsame neuhochdeutsche Schriftsprache erhob, die fehlende einheitliche Grundlage, die im Wege der Reichsgesetzgebung nie hätte erreicht werden können. Sie brachte die deutsche Rechtsentwickelung in die engste Fühlung mit derjenigen Italiens und Frankreichs. Sie diente auch, trotz der Schwerfälligkeit des gemeinen Prozesses, gegenüber den bisherigen Zuständen zur Förderung der Rechtssicherheit. Durch das geschulte Beamtentum, das sie zu ihrer Voraussetzung hatte, diente sie der Entwicke-

lung des modernen Rechtsstaates auf Kosten der ständischen und feudalen Elemente. Aber auch die Kehrseite fehlte nicht. Unter den gelehrten und halbgelehrten Juristen waren viele von völliger Mißachtung gegen das heimische Recht erfüllt. Gewohnheitsrechte suchten sie so viel wie möglich beiseite zu schieben, indem sie den Beweis erschwerten oder die Verjährungsgrundsätze auf sie anwendeten. Vielfach mit gesetzgeberischen Arbeiten, namentlich mit Neuredaktionen oder Reformationen von Land- oder Stadtrechten betraut, wußten sie das vaterländische Recht zu Gunsten des römischen zu unterdrücken, so daß aus manchen Partikularrechten, z. B. dem würtembergischen Landrecht, das deutsche Recht großenteils entfernt wurde. Daß es gegenüber derartigen Versündigungen an dem nationalen Geiste nicht an lebhafter Opposition fehlte, war erklärlich. Diese ging zum Teil von den Städten aus[28], auch der Adel brachte vielfache Beschwerden vor[29], namentlich aber drangen die Bauern, die sich durch die Auffassung ihrer Erbzinsverhältnisse als römische Emphyteuse oder bloße Zeitpacht seitens der Juristen bitter benachteiligt fühlten, in ihren Beschwerdeschriften zur Zeit des Bauernkrieges auf die Entfernung aller Doktoren aus den Gerichten[30]. Erfolg haben diese Bestrebungen nicht gehabt. Die Geschichte ist über sie hinweggegangen, und erst das 19. Jahrhundert sah sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, den durch die Rezeption herbeigeführten Dualismus des einheimischen und fremden Rechts, unter möglichster Wahrung des durch Halbwisser und blinde Fanatiker vergeudeten nationalen Gutes, im Wege einheitlicher Kodifikation zu überwinden.

§ 67. Das Lehnwesen und das Grundeigentum.

I. Das Lehnwesen[1]. Durch die Rezeption hatte das lombardische Lehnrechtsbuch die Bedeutung eines gemeinen subsidiären Lehnrechts erhalten. Vor ihm behielten die einheimischen Quellen, wie das sächsische Lehnrecht, das bairische Landrecht von 1346 (Tit. 16), verschiedene in dieser Periode zur Aufzeichnung gelangte partikuläre Lehnsgesetze (Lehnsmandate, Lehnsedikte) und die Lehnsgebräuche ihre Geltung[2]. Der Unterschied zwischen dem lombardischen Lehnrecht und der Entwickelungs-

---

[28] Vgl. Kraut, Grundriß[6] § 13, Nr. 28. ZRG. 4, 434. 14, 246.

[29] Vgl. Stobbe 2, 50. Kraut, a. a. O. 23. 24. 26. 27.

[30] Vgl. die sogenannte Reformation des Kaisers Friedrich III. von 1523/25 (s. Schröder, Deutsche Kaisersage 34).

[1] Litteratur S. 397. Vgl. Pütter, Hist. Entw. d. Staatsverfassung des teutschen Reiches 3[3], 219 ff. Häberlin, HB. des teutsch. Staatsrechts (1797) 3, 303 ff. Dernburg, Preuß. Privatrecht 1, §§ 365—372. Roth, Bayer. Civilrecht 2, §§ 199 ff.; Mecklenburg. Lehnrecht, 1858. K. S. Zachariä, Handb. d. Sächs. Lehnrechts[2], 1823. v. Brünneck, Zur Geschichte des sog. Magdeburger Lehnrechts, ZRG. 28, 53 ff.; Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- u. Westpreußen 2, 2 (1896). S. Adler, i. d. Österr. Staats-WB., u. Lehnwesen (1896).

[2] Vgl. Lünig, Corpus iuris feudalis Germanici, 3 Bde, 1727. Unter den jüngsten Lehnsgesetzen sind zu nennen: das kursächsische von 1764, das alten-

stufe, die das deutsche Lehnrecht gegen Ende des Mittelalters erreicht hatte, war nicht bedeutend. Fortgebildet wurde das Lehnrecht vornehmlich durch die Doktrin. Das dingliche Rechtsverhältnis am Lehen wurde von ihr als geteiltes Eigentum (S. 723), dominium directum (Obereigentum) auf seiten des Herrn, dominium utile (Untereigentum) auf seiten des Mannes, aufgefaßt. Das Successionsrecht erstreckte sich auf sämtliche lehnsfähige, dem Mannsstamm angehörige Nachkommen des ersten Erwerbers. Die gemeinrechtliche Successionsordnung war bestritten, indem manche für die Gradual-, andere für die Lineal-, wieder andere (seit Hartmann Pistoris) für die dem Geiste des lombardischen Lehnrechts sowie den Quellen allein entsprechende Lineal-Gradual-Ordnung eintraten[3]. Mit Ausnahme der Fürstentümer waren die meisten Lehen Majorate, so daß unter an sich gleichberechtigten Lehnserben der ältere vorging. Bei Weiberlehen galt die weibliche Linie im Zweifel nur als subsidiär berechtigt; sie trat erst nach dem Aussterben des Mannsstammes ein und hatte diesem zu weichen, sobald das Lehen wieder in männliche Hände gekommen war. Der Streit, ob das Recht der Erbtochter oder der Regredienterbin vorgehe, wurde von Wissenschaft und Praxis gleichmäßig zu Gunsten der ersteren entschieden[4]. Bei Veräußerungen hatte der nächste Agnat den im deutschen Lehnrecht unbekannten Lehnsretrakt, während die übrigen Agnaten auf das Revokationsrecht beschränkt waren, nachdem der Successionsfall für sie eingetreten war[5]. Die Abkömmlinge des Veräußerers hatten weder Retrakt noch Revokationsrecht, sondern mußten die Handlungen ihrer Vorfahren anerkennen. Gegenüber dem Herrn erhielt sich, im Gegensatz zu der größeren Strenge des lombardischen Lehnrechts, im allgemeinen die Regel, daß er einem lehnsfähigen Erwerber die Belehnung nicht versagen dürfe[6]. Durch die Doktrin wurde die Lehre von den Lehnsschulden ausgebildet[7]. Ebenso verdankt die Eventualbelehnung eines adelichen Hauses für den Fall des Aussterbens des besitzenden Hauses und die Lehnsanwartschaft (Versprechen späterer Belehnung für den gleichen Fall) der Doktrin ihre Ausbildung[8]. Eine besondere Lehnsvormundschaft war dem gemeinen Lehnrecht unbekannt[9].

---

burgische von 1795, das gothaische von 1800, das badische von 1807, das bairische von 1808 und das preußische ALR. I. Tit. 18, §§ 13—679, letzteres ohne Anerkennung der Subsidiarität des lombardischen Rechts.

[3] Vgl. Eichhorn 4, 443 f. Maßgebend sind I. F. 19, § 1. II. F. 11 pr. 37 pr. 50. Über den Gegensatz der Succession der Agnaten und Descendenten vgl. S. 415.

[4] Vgl. I. F. 6, § 1. 8, § 2. II. F. 13. 17 pr. 18. 30 pr. 51, § 3.

[5] Vgl. I. F. 8, § 1. II. F. 9, § 1. 26, § 13, § 17. 31. 39 pr. 52, § 2. Schröder, ZRG. 5, 285 ff.

[6] Vgl. Eichhorn 4, 440.

[7] Vgl. Gierke, De debitis feudalibus, Berl. Diss. 1860. Weiske, Abhandlungen 139 ff. Stobbe, Privatrecht 2, § 126 (3. Aufl. § 184).

[8] Vgl. S. 406. Für die deutsche Territorialgeschichte sind Eventualbelehnung und Lehnsanwartschaft von großer Bedeutung geworden.

[9] Vgl. Art. 11 der ständigen Wahlkapitulation (N. Samml. 4, 240).

Das Lehnsband zwischen dem Kaiser und den Fürsten hatte erheblich von seiner früheren Bedeutung verloren[10]. Bis Ende des 16. Jahrhunderts erhielt sich noch die feierliche Belehnung der Fürsten durch Überreichung einer Fahne; da diese seit dem 15. Jahrhundert auch bei den geistlichen Fürstentümern üblich geworden war, so verstand man unter „Fahnlehen" nunmehr alle Fürstentümer ohne Unterschied, außerdem einige Reichsgrafschaften, die von alters her in gleicher Weise verliehen worden waren. Die letzte nachweisliche Fahnenbelehnung erfolgte 1566. Seitdem wurden die Belehnungen nicht mehr im Lehnsgericht, sondern in der kaiserlichen Kammer erteilt; an die Stelle der alten Investitursymbole trat der Lehnsbrief; das Schwert, das der Kaiser bei der Belehnung in der Hand hielt, wurde nicht übergeben, sondern nur zum Kuß auf den Schwertknauf (an Stelle der alten Mannschaft) dargereicht. Nur die Fürstentümer wurden noch vom Kaiser persönlich verliehen, deshalb auch als „Thronlehen" bezeichnet. Die Verleihung der übrigen Reichslehen erfolgte durch den Reichshofrat, während eines Interregnums durch die Hofgerichte der Reichsvikare. In Fortbildung eines seit Ende des 13. Jahrhunderts vorkommenden Gebrauches erschienen die Fürsten zum Lehnsempfang nicht mehr in Person, sondern schickten Bevollmächtigte, die in ihrem Namen dem Kaiser den Lehnseid leisteten und die Belehnung, für die erhebliche Lehnstaxen zu entrichten waren, von ihm empfingen. Veräußerungen von Landesteilen unter den Reichsständen geschahen nicht mehr durch die Hand des Kaisers; man hielt es für genügend, wenn dieser um die Belehnung des Erwerbers ersucht wurde, was oft erst nach Jahren geschah. Die Verpflichtung der Fürsten zur Hoffahrt verlor sich von selbst, seit die Kaiser aufgehört hatten das Land zu bereisen und in den verschiedenen Teilen Hof zu halten. Seit 1663 hörte selbst der persönliche Besuch der Reichstage seitens der Fürsten auf.

Innerhalb der Territorien verlor das Lehnwesen seinen öffentlichrechtlichen Charakter seit der Einführung der Söldnerheere und des öffentlichen Beamtentums. Das Lehnrecht gehörte seitdem überwiegend nur noch dem Privatrecht an. In Kriegsfällen wurde den Vassallen regelmäßig die Wahl gestellt, ob sie persönlich Heerfolge leisten oder die entsprechende Summe von Ritterpferdgeldern (Heersteuer nach Maßgabe der dem Manne obliegenden Ritterpferde) zahlen wollten. Mit der Entwöhnung der Rittergutsbesitzer vom ritterlichen Leben verlor sich die Heerfolge allmählich ganz, nur die Ritterpferdgelder blieben. Dabei wurde gleichwohl noch vielfach daran festgehalten, daß nur Adelichen die volle Lehnsfähigkeit zukomme oder daß ihnen wenigstens die feuda nobilia (im Gegensatz zu feuda ignobilia) vorbehalten seien[11].

In Preußen erfolgte im Laufe des 18. Jahrhunderts die Allodifikation sämtlicher Staatslehen gegen Umwandlung der unregelmäßigen Ritter-

---

[10] Über das Folgende vgl. Börger, Belehnungen der geistl. Fürsten 83—152.
[11] Vgl. Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger (§ 40, n. 6) 54 ff.



pferdgelder in einen festen, von den Rittergütern übernommenen Kanon; die agnatischen Rechte wurden aufrechterhalten[12]. Nur Vorpommern entzog sich dieser Reform. In Holstein vollzog sich die Allodifikation um dieselbe Zeit im Wege der Verjährung[13]. In dem größten Teile Westpreußens war das Lehnwesen schon im 15. Jahrhundert durch die polnische Gesetzgebung aufgehoben worden. In den mit Frankreich vereinigten Landesteilen kam der Beschluß der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789 über die Aufhebung des régime féodal zur Geltung; die Gesetzgebung des Königreichs Westfalen und des Großherzogtums Berg schloß sich dem an. In Schwedisch-Pommern erfolgte die Allodifikation 1810—1811 im Wege der Ablösung. In der Rheinbundsakte verzichteten die einzelnen Staaten gegenseitig auf ihre Lehnsherrlichkeit über Besitzungen in den Gebieten der anderen, wodurch innerhalb des Rheinbundes alle Außenlehen (feuda extra curtem) beseitigt wurden.

Durch die Auflösung des Reiches wurden von den bisher reichslehnbaren Territorien alle zur Souveränität gelangten ehemaligen Reichsfürstentümer und Reichsgrafschaften allodial, während die mediatisierten den Charakter von lehnbaren Standesherrschaften behielten und zu Landesthronlehen wurden.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat die Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten das Lehnwesen größtenteils beseitigt, nur in Meklenburg besteht es noch vollständig zu Recht. Aufrechterhalten sind im allgemeinen die Thronlehen[14], in einigen Staaten auch gewisse lehnbare Hofämter und landesherrliche Dotations- oder Gnadenlehen. Im übrigen sind die lehnsherrlichen Rechte fast überall aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden. Die bisherigen Vassallen sind Eigentümer geworden. Die agnatischen Rechte sind größtenteils ebenfalls aufgehoben oder für ablösbar erklart, nur zum Teil noch aufrechterhalten. In Preußen und verschiedenen anderen Staaten ist ihre Ablösung durch Umwandlung der Lehen in Familienfideikommisse vor sich gegangen.

II. Das Grundeigentum[15]. Die Umgestaltung der Heerverfassung

---

[12] Vgl. Löwe, i. d. Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 11, 341 ff. Altmann, Ausgewählte Urkunden 1, 96. 98.

[13] Vgl. Falck, Schlesw.-holst. Privatrecht 3, 347.

[14] In Preußen erhielt der Fürst von Thurn und Taxis als Entschädigung für sein Reichspostregal die Herrschaft Krotoschin als Thronlehen, dagegen übernahm Preußen die letzten Bestände der fürstlichen Post durch den Vertrag vom 16. Februar 1867 gegen eine Geldentschädigung. In Baiern wurden durch Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 auch die lehnbaren Standesherrschaften für ablösbar erklärt, während die Hofämter und Dotationslehen ausgenommen blieben. In Österreich besteht das Lehnrecht nur noch für die Landeserbämter und die lehnbaren Besitzungen des deutschen Ordens.

[15] Litteratur S. 422 f. 434 f. Schriften d. Vereins f. Socialpolitik 22—24, 1883. Hanssen, Agrarhistor. Abhandlungen 1, 388 ff. 2, 179 ff. 505 ff.; Aufhebung der Leibeigenschaft u. Umgestaltung der gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse in Schleswig-

hat nicht bloß auf das Lehnwesen, sondern auch auf die Grundeigentumsverhältnisse einen maßgebenden Einfluß ausgeübt, indem die Vassallen sich aus Kriegsmännern mehr und mehr in Landwirte verwandelten. Wesentlich befördert wurde diese Entwickelung durch Entstehung eines gelehrten Beamtentums, das den ungelehrten Adel allmählich ganz aus den früher ihm allein zukommenden amtlichen Stellungen verdrängte. In Böhmen und Mähren, Österreich und den Ländern östlich der Elbe, wo schon das Mittelalter den Grund zur Ausbildung großer Grundherrschaften gelegt hatte (S. 433 f.), verwandelte sich der Ritter schon im 16. Jahrhundert allgemein in einen friedlichen Rittergutsbesitzer, an die Stelle der mit spärlichem Eigenbetriebe verbundenen Grundherrschaften trat die Gutsherrschaft. Allerdings konnte dies, da der ritterschaftliche Grundbesitz im allgemeinen zu gering war, nur durch Ausdehnung auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung geschehen, allein die Landesherren hatten im Interesse der staatlichen Ordnung ein zu lebhaftes Bedürfnis, den rauf- und fehdelustigen Adel an ein ruhiges Leben zu gewöhnen,

---

Holstein, 1861. v. Below, Der Osten u. der Westen Deutschlands, der Ursprung der Gutsherrschaft (Territorium u. Stadt 1—94); Zur Entstehung der Rittergüter (ebd. 95—162; JBB. f. Nationalökon. 64, 526 ff. 837 ff.); Zur Social- u. Wirtsch.-Gesch. d. Niederrheins im 16. Jh., Münster. Progr. 1896. G. F. Knapp, Grundherrschaft u. Rittergut, 1897; Landarbeiter in Knechtschaft u. Freiheit, 1891; Bauernbefreiung u. Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde, 1887. Fuchs, Epochen der deutschen Agrargeschichte u. Agrarpolitik, 1898. Wittich, HWB. der Staatswissenschaften 4, 229 ff. Th. Knapp, Grundherrschaft im südwestl. Deutschland, ZRG. 35, 48 ff.; Über Leibeigenschaft in Deutschland, ebd. 32, 16 ff. (Beilage d. Würtemb. Staatsanzeigers, 1897, S. 280 ff. 1898, S. 13 ff.); Bemerkungen über südwestdeutsche Leibeigenschaft, Würtemb. Viertelj.-Hefte 1896, S. 371 ff.; Urkunden z. RG. d. deutsch. Bauernstandes im 15.—19. Jh., ebd. 1895, S. 79 ff.; Das ritterschaftliche Dorf Haunsheim, ebd. 1896, S. 1 ff.; Der Bauer im heut. Würtemberg, Würtemb. Neujahrsblätter. NF. VII. 1902; Die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn, Heilbr. Progr. 1894; Bauernbefreiung in Ost- u. Westpreußen 1719—1808, Neues Korrespondenzblatt 1897, S. 377 ff.; Die Gnadenlehen des Klosters Adelberg, Würtemb. Jahrbücher 1900, S. 269 ff. v. Jordan Rozwadowski, Die Bauern des 18. Jh. und ihre Herren, JBB. f. Nationalök. u. Stat. 75, 337 ff. 478 ff. v. Inama-Sternegg, Hand-WB. d. Staatsw., Suppl. 2, 861 ff. Ulmann, Kaiser Maximilian 2, 626 ff. Erdmannsdörffer, a. a. O. (S. 777) 1, 103 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 658 ff. L. v. Maurer, Geschichte der Markverfassung, 1856. Brentano, Anerbenrecht u. Grundeigentum, 1895; Beilage z. Allg. Zeitung 1896, Nr. 4—6. v. Dultzig, Das deutsche Grunderbrecht, 1899 (Gierke, Unters. 58). Meitzen, Boden- u. landw. Verhältnisse d. preuß. Staates 1, Kap. 11—14. G. F. Knapp u. Kern, Ländl. Verfassung Niederschlesiens, Schmoller's JB. 19, 1. Grossmann, Gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse i. d. Mark Brandenburg, 1890 (Schmoller's Forschungen 9, 4). v. Brünneck, Aufhebung der Leibeigenschaft durch Friedr. d. Gr., ZRG. 23, 24 ff.; Wald u. See in den Rittergütern der Mark Brandenburg, Jahrbücher f. Nationalökon. u. Stat. 70, 345 ff. Padberg, Ländl. Verhältnisse d. Prov. Pommern, 1861. Stampe, Der letzte Regulierungsprozeß auf Rügen (a. d. Greifswalder Festgabe f. E. J. Bekker, 1899). Grefe, Hannovers Recht, 2 Bde, 1860—61. Wigand, Provinzialrechte d. Fürstent. Minden, 2 Bde, 1834. Möser, Patriot. Phantasien 1, 326 ff. 3, 248—368. 4, 321 ff. Esse, Entwickl. d. agrarrechtl. Verhältnisse im Stift Verden, 1900 (Conrad's Samml. 27). Kötzschke, Studien z. Verwaltungs-

waren außerdem zu abhängig von den Ständen, die ihnen die gewünschten Steuern bewilligen sollten, als daß sie jenen Bestrebungen etwas in den Weg hätten legen dürfen. Den zahlreichen Klagen der Bauern über Bedrückungen ihrer Herren mußten die fürstlichen Hofgerichte das Gehör verweigern, indem sie jene mit ihren Beschwerden an die grundherrlichen Gerichte verwiesen. Auch drohte dem Bauern, der einen Prozeß gegen seinen Herrn verlor, die Gefahr, als unnützer Querulant noch besonders bestraft zu werden.

So entwickelte sich im östlichen Deutschland ein dem älteren Rechte unbekanntes gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis. Als Freibauern behaupteten sich die Lehn- oder Freischulzen, namentlich in Schlesien, Pommern und Westfalen, und die nach kulmischem Recht angesiedelten sogenannten Kölmer in Preußen. Die letzteren waren teils zins- und dienstpflichtige Kleinbauern, teils größere Grundbesitzer, die mit Zins und Diensten oder mit Reiterdienstpflicht und einem bloßen Anerkennungszins belastet waren. Die kleineren kulmischen Güter wurden schon gegen Ende des

---

geschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, 1900. (v. Kamptz) Zusammenstellung der in den ostrhein. Teilen des Reg.-Bez. Koblenz gelt. Provinzialrechte, 1837. Allmers, Unfreiheit der Friesen zwischen Weser u. Jahde, München. volksw. Schriften 19, 1898. Thudichum, RG. der Wetterau, 1867; Zur RG. der Wetterau 1, 1874. 2, 1885; Gau- u. Markverfassung 277 ff. Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem Taunus, 1883 (Schmoller's Forsch. 4, 2). Stammler, Recht des Breidenbacher Grundes 14 ff. (Gierke, Unters. 12). Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit f. d. Landeskultur, 4 Bde, 1878—87. Brunner, Der Leihezwang i. d. deutsch. Agrargeschichte, Berl. Rekt.-Rede 1897. Lette u. Rönne, Landeskulturgesetzgebung d. preuß. Staates 1, Einleitung (1853). Nobiling, Die preuß. Landeskulturgesetze, Textausgabe, 1901. — Hausmann, Grundentlastung in Bayern, 1892 (Abh. d. Straßb. Seminars 10). Fick, Bäuerl. Erbfolge im rechtsrhein. Bayern, 1895 (München. volksw. Studien 8). Otto, Ein fränkisches Dorf im Anfang des 17. Jhs., Zeitschr. f. Soc.- u. Wirtsch.-Gesch. 7, 331 ff. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jh., 1896 (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars 16). Ellering, Allmenden im Großherzogt. Baden, 1902 (Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen 5, 5). Ehrler, Agrargeschichte der Johanniterherrschaft Heitersheim, 1900 (ebd. 4, 2). Kopp, Zehentwesen u. Zehentablösung in Baden, 1899 (ebd. 3, 2). Heerwagen, Lage der Bauern z. Z. des Bauernkrieges in den Taubergegenden, Heidelb. Diss. 1899. Albert, Steinbach bei Mudau, 1899. Zehnter, Geschichte des Ortes Messelhausen, 1901. Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen, 1892 (Abh. d. Straßb. staatsw. Sem. 9). Hötsch, Besitzverteilung u. wirtsch. soziale Gliederung d. ländl. Bevölkerung im meißn. erzgebirg. Kreise Kursachsens, 1900. Durasewicz, Beiträge z. G. der Landwirtschaft Kursachsens, 1900. Kraaz, Bauerngut und Frondienste in Anhalt, 1898 (Conrad's Samml. 18). — Redlich, Leibeigenschaft und Bauernbefreiung in Österreich, Zeitschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 3, 258 ff. Grünberg, Bauernbefreiung u. Auflösung d. gutsh. bäuerl. Verh. in Böhmen, Mähren u. Schlesien, 2 Bde, 1893—94; Studien z. österr. Agrargeschichte (Schmoller's JB. 20, 1 S. 23 ff. 21, 1 S. 135 ff.). Darmstädter, Befreiung der Leibeigenen (mainmortables) in Savoyen, der Schweiz u. Lothringen, 1897 (Abh. d. Straßb. staatsw. Sem. 17). Claassen, Schweizer. Bauernpolitik i. Zeitalter Zwinglis, 1899 (Bauer u. Hartmann, Sozialgesch. Forschungen 4). S. Gratama, Het beklemrecht in zijne geschiedkundige ontwikkeling, 1895. S. Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, 1902 (konnte nicht mehr benutzt werden).

Mittelalters als Eigentum der Besitzer, die auf ihnen ruhenden Zinse und Dienste als Reallasten aufgefaßt. Bei den großen Gütern vollzog sich die gleiche Entwickelung unter dem Einfluß des preußischen Landrechts von 1620/1721.

Überhaupt hatten die Ansiedler in den Kolonisationsländern des nordöstlichen Deutschlands ihren Grundbesitz zu sehr günstigen Bedingungen als Zinseigen (S. 721) empfangen. Zum Teil blieb dieses günstige Verhältnis, das seit der Rezeption des römischen Rechts vielfach, zumal wo der Zins kein bloßer Anerkennungszins war, als römische Erbpacht behandelt wurde, bestehen, nur erwarben die Gutsherren das Recht des Retrakts und die Besitzer wurden genötigt, zu dem Zins noch verschiedene Dienste und Leistungen zu übernehmen, die man als eine dem Gute auferlegte Reallast behandelte. Auch Handänderungsgebühren bei Veräußerungen (Ehrschatz, Handlohn, Weinkauf, Lehnware, Gewinngeld, laudemium) fanden nach dem Vorbild anderer Leiheverhältnisse mehr und mehr Eingang.

Erheblich schlechter war die Lage der sogenannten Lassiten oder Laßbauern[16]. Auch sie hatten zwar häufig ein erbliches Recht (das preußische ALR. spricht hier von „erblichem Kulturbau"), aber ihr Nutzungsrecht war nur ein beschränktes, ein Veräußerungsrecht besaßen sie nicht und bei der Wahl des Hoferben hatte der Herr mitzureden, so daß dem Bauern auch keine letztwillige Verfügung über das Gut zustand. Für die gewährte Nutzung hatte der Laßbauer bedeutende Dienste und Abgaben zu leisten. Oft war das Recht nicht einmal erblich, sondern wie bei den Schupflehen im Westen nur lebenslänglich, im Laufe der Zeit wurde das nichterbliche Recht selbst zu widerruflicher Herrengunst herabgedrückt. Das lassitische Recht scheint zuerst bei Neu- oder Ödländereien, die erst in dieser Zeit von der Herrschaft an Bauern ausgethan wurden, aufgekommen zu sein, dann aber ist es zweifellos in vielen Fällen auch durch rechtswidrige Umgestaltung des Zinseigens, durch rohe Gewalt der Gutsherren gegen die es keinen Rechtsschutz gab, herbeigeführt worden.

Die dritte, durch das römische Recht besonders beförderte Art der bäuerlichen Leihe war die Zeitpacht, regelmäßig auf Grund eines schriftlichen Vertrages (während bei den beiden anderen Leiheformen das Herkommen maßgebend war) und so gestaltet, daß die Hauptleistung des Pächters nicht im Pachtzins, sondern in Diensten bestand.

Selbständige Gutsbezirke gab es noch nicht. Die herrschaftlichen Äcker lagen, soweit es sich nicht um Dörfer mit Reihenhufen handelte (S. 432), in Gemenglage mit denen der Bauern. Die größeren Güter hatten meistens Vorwerke (abgezweigte Gutshöfe), die entweder auf dem

---

[16] Der Sprachgebrauch in betreff der bäuerlichen Verhältnisse ist ein überaus schwankender und untechnischer. Wir schließen uns der Bezeichnungsweise von G. F. Knapp an.



Gemeindeland als geschlossene Güter angelegt waren, oder sich in einer benachbarten Gemeinde in Gewannlage befanden. Auf den adelichen Gütern pflegte in Norddeutschland der Herr selbst seiner Wirtschaft vorzustehen, während Domänen-, Stadt-, Stiftungs-, Kloster-, Universitäts- und andere Korporationsgüter regelmäßig einen Pächter hatten. Bewirtschaftet wurde das Herrengut ausschließlich durch die Frondienste (Scharwerke, Robote) der Bauern, teils Hand- und Spanndienste, teils Baufronen, Burgwerk und Forstdienste. Je mehr sich der Großbetrieb der Gutsherren erweiterte, desto mehr waren sie bestrebt, die Zinse der Bauern in Frondienste umzuwandeln und die Dienstpflicht zu steigern. Waren auch die meisten Fronen gemessene Dienste, mit Beschränkung auf ein bestimmtes Feld, bestimmte Wochentage oder bestimmte Zeiten im Jahre, so überwogen doch in manchen Gegenden die ungemessenen Dienste, die mit jeder Vergrößerung des Gutes erhöht wurden. Auf den brandenburgisch-preußischen Domänen wurden die letzteren beseitigt; die Pächter durften nur solche Dienste fordern, die in den Urbarien verzeichnet waren; aber der von der Regierung gemachte Versuch, auch auf den adelichen Gütern feste Urbarien einzuführen, erwies sich als unausführbar. Für den Herrn brachten die Frondienste oft die erwünschte Gelegenheit, einen Bauern wegen Versäumung seiner Dienstpflichten vom Gute zu entfernen.

Der Wunsch der Vergrößerung und besseren Abrundung der Güter führte zu dem System der Bauernlegung, d. h. der Einziehung von Bauergütern, die man entweder dem Besitzer wegen wirklicher oder vorgeblicher Verschlechterung oder Versäumung der Dienstpflicht abnahm (sog. Relegation oder Abmeierung), oder durch Kündigung bei widerruflichen Laßgütern und Nichterneuerung der Pacht bei Zeitpachtgütern in die eigene Hand brachte. Dazu kam vielfach das Recht des Auskaufes (Zwangsenteignung gegen Entschädigung), sobald der Herr das Bauergut zu eigenen Zwecken, insbesondere zur Anlage eines neuen Schloßgutes, gebrauchte, und die Einziehung verlassener Stellen, die nach dem 30jährigen Kriege so zahlreich vorhanden waren, daß die Gutsherren, um sich die notwendigen Arbeitskräfte zu sichern, vielfach auf die Einziehung verzichteten und die Ödländereien mit bisherigen Büdnern oder sonstigen armen Leuten, denen sie die Bedingungen vorschreiben konnten, besetzten. In Holstein, dem südlichen Schleswig, Meklenburg und Schwedisch-Pommern wurde das System der Bauernlegung bis zu vollständiger Abrundung der herrschaftlichen Güter durchgeführt, so daß die Bauergüter hier größtenteils verschwanden[17]. Dagegen wurde in Preußen schon unter Friedrich Wilhelm I. und wiederholt unter Friedrich dem Großen

[17] Weniger gewaltsam war das Verfahren in Nordschleswig, wo sich die Herren auf die Einziehung wüster Strecken und vertragsmäßigen Erwerb beschränkten. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in Schleswig-Holstein zahlreiche neue Bauerdörfer durch Parzellierung von Domänen und adelichen Gütern geschaffen. Vgl. Hanssen, Agrarh. Abh. 2, 508.

für alle heimgefallenen oder verlassenen Bauergüter, mit Einschluß der lassitischen und der bloßen Pachtgüter, der Leihezwang eingeführt und den Herren die Einziehung untersagt. Diese Maßregel des Bauernschutzes, die übrigens in Ostpreußen nicht zur Durchführung gelangt war, hatte nur den polizeilichen Zweck, dem Staate einen lebensfähigen Bauernstand zu erhalten, dagegen keineswegs die Bestimmung, auch den einzelnen Bauern privatrechtlich in seinem Besitz zu erhalten. In Österreich wurde dieselbe Maßregel von Joseph II. getroffen. Noch weiter ging die preußische Bauernschutzgesetgebung gegenüber den Domänenbauern, denen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen durchweg erblicher Besitz eingeräumt wurde. Die dabei aufrecht erhaltenen bäuerlichen Leistungen wurden seit 1799 für ablösbar erklärt, und zwar so, daß die Ablösung den vollen Eigentumsübergang auf den Bauern nach sich zog. Infolgedessen war das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis auf den preußischen Domänen schon vor der allgemeinen Regulierungsgesetzgebung in angemessener Weise beseitigt.

Bis zum siebenjährigen Kriege wurde die Landwirtschaft in Norddeutschland noch sehr unvollkommen betrieben. Nur die zu jedem Hofe gehörigen Gärten und Feldgärten (Wurten) und die nach dem System der Dreifelderwirtschaft benutzten Binnenländer in der Nähe des Dorfes erfreuten sich größerer Pflege, während die längs der Flurgrenze gelegenen sogenannten Außenländer wegen mangelnder Düngung nur etwa alle sechs oder neun Jahre zum Roggenbau benutzt werden konnten. Ganz verwahrlost waren die Gemeindeweiden, stellenweise auch die Gemeindewaldungen. Meistens wurde das Gemeindeland als Eigentum der Herren, mit bloßem Nutzungsrecht der Bauern, aufgefaßt.

Seit 1763 strebten die Gutsherren, unter dem Einfluß der entwickelteren Landwirtschaftswissenschaft, aus diesen Zuständen herauszukommen. Gemeinheitsteilung (Teilung des Gemeindelandes sowie Aufhebung des Flurzwanges und der mit diesem verbundenen wechselseitigen Brach- und Stoppelweide) und Zusammenlegung der herrschaftlichen Äcker wurde das von allen erstrebte Ziel, das in Preußen im Wege freiwilligen Austausches, durch Vermittelung der vom Staat für die verschiedenen Landesteile eingesetzten Auseinandersetzungsbehörden (seit 1769), schon im 18. Jahrhundert von den meisten Großgrundbesitzern erreicht wurde, namentlich seit die schlesische Gemeinheitsteilungsordnung von 1771 und ALR. I. Tit. 17, §§ 311 ff. auf begründeten Antrag Auseinandersetzung von Amts wegen angeordnet hatte. Der Umfang des herrschaftlichen Besitzes im Verhältnis zu dem der Bauern war in den verschiedenen Gemarkungen ein sehr verschiedener. Die Auseinandersetzung geschah, da die Bauern für sich durchweg an den herkömmlichen Einrichtungen festhielten, überall in der Weise, daß der Gutsherr in einem der drei Felder einen zusammenhängenden Besitz erhielt und für die dadurch in Anspruch genommenen bäuerlichen Ackerparzellen die seinigen in den anderen Feldern in Tausch gab. Nach dem Ausscheiden des

Gutes wurde die bäuerliche Feldmark einer neuen Einteilung in drei Felder unterzogen. Auf diesem Wege sind die meisten großen geschlossenen Güter in Preußen, zum Teil auch in dem übrigen nordöstlichen Deutschland, entstanden[18]. Mit der Zusammenlegung des herrschaftlichen Besitzes ging vielfach eine Teilung des Gemeindelandes Hand in Hand, so daß den Bauern ein Teil als Allmende belassen, das übrige freies Eigentum des Gutsherrn wurde. In hohem Grade befördert aber wurde die Ausdehnung der großen Güter auf Kosten des bäuerlichen Besitzes in den östlichen Provinzen des preußischen Staates durch das zu Unrecht vielgepriesene Landeskulturedikt von 1811, das die Ablösung der Frondienste durch eine Teilung der bäuerlichen Äcker zwischen den Bauern und ihren bisherigen Herren vor sich gehen ließ. Die durch die Ablösung zu freien Eigentümern gewordenen, gleichzeitig aber wirtschaftlich geschwächten Bauern sahen sich in zunehmendem Maße zum Verkauf ihrer Höfe gegrängt, die teils zur Vergrößerung bestehender Güter, teils durch Vereinigung mit anderen Höfen zur Neugründung von Gütern verwendet wurden. Als das Ablösungsgesetz von 1850 statt der Naturalteilung die in anderen deutschen Staaten bewährten Ablösungsrenten einführte, war für die meisten Bauern zu spät. Noch bedenklicher war es, daß durch die Deklaration von 1816 alle kleineren Bauernstellen (die spanndienstfreien Dienstfamilienetablissements im Gegensatz zu den selbständigen Ackernahrungen) von der Wohlthat der Ablösungsgesetzgebung überhaupt ausgenommen wurden. Da die große Mehrzahl nicht in erblichem, sondern nur in Pacht- oder lassitischem Besitze stand, für diese aber gleich der Bauernschutz aufgehoben wurde, so hatte das Gesetz die verderbliche Folge, daß die kleinbäuerliche Bevölkerung in eine besitzlose Klasse reiner Tagelöhner umgewandelt wurde[19].

Auch in Süd- und Westdeutschland war die Lage der Bauern im 16. Jahrhundert erheblich schlechter als in den früheren Jahrhunderten, und der Ausgang des Bauernkrieges konnte nur dazu beitragen, sie noch weiter zu verschlechtern[20]. Die Allmenden, namentlich Waldungen, waren kraft des von den Landesherren in Anspruch genommenen Obermärkerrechts, zum Teil auch auf Grund des Forstregals, überwiegend fiskalisch geworden und die Bauern hatten nur ein als Dienstbarkeit aufgefaßtes Nutzungsrecht behalten. Vielfach war auch die Erblichkeit der Bauern-

---

[18] Über Schleswig-Holstein vgl. Meitzen, Siedelung 1, 56 f.

[19] Auf diesen Umstand hat zuerst G. Fr. Knapp aufmerksam gemacht.

[20] Vgl. S. 460f. Sartorius, Geschichte des Bauernkrieges, 1795. Zimmermann, Geschichte des Bauernkrieges², 2 Bde, 1856. Lorenz Fries, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, her. v. Schäffler u. Henner, 1883. M. Cronthal, Würzburg im Bauernkriege, her. v. Wieland, 1887. Baumann, Akten z. G. des Bauernkrieges in Oberschwaben, 1877. Friess, Aufstand der Bauern in Niederösterreich, Bl. d. Ver. f. Landeskunde in Niederösterreich, 1897. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, 1900 (Schmoller's Forsch. 18, 4; vgl. Th. Knapp, Hist. VJSchr. 4, 252).

lehen verschwunden; die sogenannten Schupflehen gewährten dem Besitzer nur ein lebenslängliches Nutzungsrecht. Aber es fehlte nicht an Elementen, die der Erhaltung der Bauergüter zu statten kamen und eine ungesunde Ausdehnung des Großgrundbesitzes verhinderten. Wo es zur Bildung von Meiergütern gekommen war (S. 431), hatten die Landesherren von vornherein das größte Interesse daran, so wertvolle Steuerobjekte nicht in die Hände der privilegierten Klassen kommen zu lassen. Hier machte sich schon früh der staatliche Leihezwang geltend, den Grundherren wurde eine Erhöhung der auf den Meiergütern ruhenden Lasten untersagt, der Teilung der Güter durch Begünstigung des Anerbenrechts von Staats wegen entgegengetreten. Anderwärts war es die dem Westen Deutschlands eigentümliche zerstreute Lage des grundherrlichen Besitzes, im Gegensatz zu den geschlossenen, einem einzigen Herrn unterstehenden Dorfgemeinden des Ostens, die es den Grundherren unmöglich machte, die Gesamtheit oder auch nur die Mehrzahl ihrer bäuerlichen Hintersassen zu Frondiensten auf dem Herrenland zu verwenden. Der Übergang zum Großbetrieb war den Herren schon dadurch unmöglich gemacht. Dazu kam, daß die Landesherren zum Teil lange nicht die Rücksicht auf den landständischen Adel zu nehmen hatten, wie es in Norddeutschland der Fall war. In den würtembergischen Ständen hielten Städte und Bauern den zu etwaigen Übergriffen geneigten Adel im Zaum und in Baiern wurde die Macht der Stände schon im 16. und 17. Jahrhundert so geschwächt, daß sie dem Landesherrn keine Bedingungen mehr vorzuschreiben vermochten. In Baiern kam noch, im schärfsten Gegensatz zum östlichen Deutschland, dazu, daß die adelichen Hofmarken gegenüber den landesherrlichen und den weitaus überwiegenden Bauerhöfen geistlicher Grundherren nur einen ganz geringen Prozentsatz bildeten. Der Herzog hatte aber ebensowenig wie die Geistlichkeit ein Interesse daran, den Bauern das Leben sauer zu machen oder ihnen gar Gewalt anzuthun. Alle diese Umstände haben in Westdeutschland die für den Osten so verhängnisvoll gewordene Ausbildung der großen Güter auf Kosten eines für das Wohl des Landes unentbehrlichen Kleinbesitzes verhindert, statt der Gutsherrschaft erhielt sich die Grundherrschaft mit ihren mäßigen Eigenbetrieben und zahlreichen abgabenpflichtigen Kleinbetrieben.

Durch Dekret der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789 über die Aufhebung des régime féodal wurden in allen mit Frankreich vereinigten Landesteilen die Bauern, soweit sie ein erbliches Recht hatten, in Eigentümer verwandelt und von sämtlichen Lasten befreit; eine Entschädigung der Herren wurde erst später angeordnet. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung fast in allen deutschen Staaten in der Weise erfolgt, daß die Bauern bei erblichen und allen dem Leihezwang unterliegenden nichterblichen Stellen gegen Entschädigung der Herren durch Kapital oder Rente für die den Bauern bis dahin obliegenden Leistungen das volle Eigentum erworben

haben[21]. Zur Erleichterung der Ablösung wurden vielfach staatliche Rentenbanken gegründet, die gegen Abtretung der Ablösungsrente das Kapital in Gestalt von Rentenbriefen vorschossen[22].

Eine zweite Aufgabe der neueren Landeskulturgesetzgebung war die Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke im Wege des Zwangsumtausches der in Streulage befindlichen Ackerparzellen, womit zugleich der Flurzwang und die gegenseitige Brach- und Stoppelweide beseitigt wurde[23]. In Schleswig-Holstein, Lauenburg, Nassau-Oranien und Nassau-Saarbrücken wurden die Verkoppelungen großenteils schon im Laufe des 18. Jahrhunderts durchgeführt[24]. In Preußen wurde das Verkoppelungsverfahren in mustergiltiger Weise durch die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 geregelt, nachdem schon das ALR. I. 17, §§ 311 ff. gewisse Grundzüge aufgestellt hatte[25]. Für die süd- und westdeutschen Verhältnisse ist namentlich das naussauische Konsolidationsgesetz von 1829 vorbildlich geworden. Gegenwärtig befinden sich die meisten deutschen Staaten im Besitz einer verständigen Verkoppelungsgesetzgebung[26]. Das Verfahren geschieht nur auf Antrag eines Teils der Interessenten und wird durch staatliche Auseinandersetzungsbehörden (in Preußen Generalkommissionen) durchgeführt. Es verfolgt den Zweck, jedem Beteiligten statt des in Streulage befindlichen Parzellenbesitzes einen möglichst abgerundeten Besitz zu verschaffen. Das Verfahren führt vielfach zugleich zu einer Aufteilung der Gemeindeweiden, während die Gemeindewälder in der Regel ungeteilt erhalten bleiben.

Weitere Aufgaben der Landeskulturgesetzgebung unseres Jahrhunderts

---

[21] Sorgfältige Zusammenstellungen bei Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland, 1863. Vgl. die angeführten Werke von G. Fr. Knapp und Meitzen. Der von der preußischen Landeskulturgesetzgebung von 1811 bis 1850 begangene Fehler der Ablösung durch Naturalleistung wurde in den Ablösungsgesetzen der übrigen deutschen Staaten glücklich vermieden. Von der Vernichtung des Kleinbauernstandes durch die genannte preußische Gesetzgebung war bereits die Rede.

[22] Der Überschuß der Rente über den zur Verzinsung der Rentenbriefe nötigen Betrag wurde zur Amortisation der Rentenschuld bestimmt, so daß der Bauer durch die während einer bestimmten Reihe von Jahren fortgesetzte Rentenzahlung von selbst befreit wurde.

[23] Vgl. Schenck, Einteilung der Felder und Zusammenlegung der Grundstücke mit besonderer Rücksicht auf das südwestl. Deutschland, 1867. Schlitte, Zusammenlegung der Grundstücke, 1886. Vgl. die angeführten Werke von G. Fr. Knapp und Meitzen.

[24] Vgl. Schenck, a. a. O. 23 ff. Hanssen, Agrarhistor. Abh. 2, 514 f.

[25] Dazu später Gesetz vom 2. April 1872 und die provinziellen Verkoppelungsgesetze für Hessen-Nassau vom 13. Mai und 2. Sept. 1867, Schleswig-Holstein vom 17. Aug. 1876, Hannover vom 17. Juni 1883, Hohenzollern vom 23. Mai 1885, Rheinprovinz vom 24. Mai 1885 und 5. April 1869, Landesgesetz für Waldeck und Pyrmont vom 25. Jan. 1869.

[26] In Baiern wurde das unbrauchbare Gesetz von 1861 ersetzt durch Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886.

waren die Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden[27], die Aufhebung, Ablösung oder Beschränkung kulturschädlicher Dienstbarkeiten (namentlich der Weidegerechtigkeiten), Ablösung der Zehnten und sonstigen kirchlichen Reallasten, die Waldschutzgesetzgebung, das Wasserrecht, insbesondere die Verhältnisse der Deich-, Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften u. dgl. m.[28].

Die früheren Beschränkungen des Eigentumserwerbes für gewisse Klassen, wonach Nichtadeliche in der Regel keine Rittergüter, Adeliche keine Bauergüter erwerben durften, wurden schon im Beginn des 19. Jahrhunderts allgemein aufgehoben. Ebenso wurden die aus früherer Zeit überlieferten partikularrechtlichen Beschränkungen der Teilbarkeit der Grundstücke größtenteils beseitigt. Dagegen hat sich die nur dem fränkischen Recht unbekannt gebliebene ungeteilte Vererbung der Bauergüter (das Anerbenrecht) nach den Grundsätzen des Minorates oder Majorates in den verschiedensten Teilen Deutschlands erhalten[29]. Die neueren Höferechte oder Landgüterordnungen suchen diese Richtung zu befördern. Auf dem Gebiete des Großgrundbesitzes wurde, im Anschluß an die Ganerbschaften des Mittelalters, die ungeteilte Vererbung durch das Institut der Familienfideikommisse aufrecht erhalten, das sich, obwohl durch das französische Recht und die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 bekämpft, durchaus als lebensfähig und für die Erhaltung einer gesunden Aristokratie unentbehrlich erwiesen hat. Ebenso hat die durch die neuere Gesetzgebung zum Teil verbotene Erbpacht als ein für die Wiedergewinnung eines gesunden Bauernstandes unentbehrliches Institut in neuester Zeit teils in der alten Form, teils in der des Rentengutes die Unterstützung der früher vielfach abgeneigten Gesetzgebung wiedererlangt.

§ 68. Die Stände und die Konfessionen.

Breysig, Wirtschaftlich-soziale Gliederung der Stände zu Beginn der neueren Zeit, Schmoller's Jahrbuch 21, 1 S. 1 ff.

I. Der erste unter den Ständen[1] war der hohe Adel, der sich in alter Weise aus den Fürsten und Herren zusammensetzte. Die letzteren hatten

---

[27] Auf dem linken Rheinufer schon durch die französische Gesetzgebung, im übrigen größtenteils erst seit 1848.

[28] Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht² 1, 288—332. Rosin, Recht der öffentl. Genossenschaft, 1886, S. 79—89. O. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 770 ff. A. Anschütz, Wiesengenossenschaften, JB. d. gem. deutsch. R. 3, 396 ff. G. Anschütz, Bewässerung u. Bewässeruugsrecht, HWB. d. Staatsw.² 2, 773 ff.; Deichwesen, ebd. 3, 141 ff.; Wassergenossenschaften, ebd. 7, 669 ff. J. Gierke, Gesch. d. deutsch. Deichrechts I. (Gierke, Unters. 63).

[29] Vgl. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 1882—84 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 20. 25). Siehe auch die Anm. 15 angeführten Schriften von Brentano, v. Duttzig, Fick, Ludwig.

[1] Vgl. Eichhorn, §§ 544. 545. 563. Walter, DRG. §§ 459—465. Göhrum,



jetzt größtenteils den Grafentitel angenommen, während dieser aus dem Kreise der Fürsten verschwunden war[2]. Man sprach deshalb auch von Reichsfürsten und Reichsgrafen. Unter den ersteren kam die Bezeichnung als „Fürst", die früher nur allgemeine Standesbezeichnung gewesen war, jetzt auch als besonderer Titel neben den älteren Fürstentiteln in Gebrauch[3]. Wesentliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum hohen Adel war die Reichsstandschaft (§ 72). Sie kam im allgemeinen nur landesherrlichen Häusern, die sich im Besitz der Landeshoheit über ein Territorium befanden, zu. Wer nur eine Unterherrschaft unter fremder Landeshoheit besaß, konnte nicht zum hohen Adel gehören, doch gab es von alters her gewisse Ausnahmen für solche Herrengeschlechter, die sich (wie die Grafen von Stolberg) ungeachtet des Verlustes ihrer reichsunmittelbaren Stellung im Besitz der Reichsstandschaft erhalten hatten. Die Erhebung in den hohen Adel stand zwar dem Kaiser zu, aber seit 1654 nur für Personen, die ein reichsunmittelbares Territorium besaßen oder mit einem solchen beliehen wurden; seit der Verbindung der Reichsstandschaft mit bestimmten Territorien war der Besitz einer nicht mit Reichsstandschaft verbundenen reichsunmittelbaren Herrschaft nicht mehr genügend. Ohne den Besitz des erforderlichen Territoriums, der dem Reichstag nachgewiesen werden mußte, vermochte der Kaiser nicht die Eigenschaften, sondern nur die Titel des hohen Adels zu übertragen[4]. Die Auflösung des Reiches und die Mediatisierung zahlreicher Reichsfürsten und Grafen hat den Begriff des hohen Adels nicht beeinflußt. Den mediatisierten Standesherren wurde die Zugehörigkeit zum hohen Adel und die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern ausdrücklich gewährleistet[5]. Seitdem besteht der hohe Adel aus den regierenden und den mediatisierten standesherrlichen Häusern[6]. Eine Erhebung in den hohen Adel ist seit der Auflösung des Reiches ausgeschlossen. Die Titel des hohen Adels kann nunmehr jeder Landesherr verleihen.

Die Zugehörigkeit zum hohen Adel setzte die Abstammung aus einer

---

Ebenbürtigkeit 2, 1846. Roth von Schreckenstein, Der Freiherrntitel einst und jetzt, 1888. Ulmann, a. a. O. 2, 577 ff. 626 ff. Hübbin, Der deutsche Adel im ersten deutschen Staatsrecht, 1893. v. Luschin, Öst. Reichsgesch. 492 ff.

[2] Über einzelne Herrengeschlechter, die den freiherrlichen Titel beibehielten, vgl. Walter, a. a. O. 2, 98.

[3] Vgl. Ficker, Reichsf. 201.

[4] Vgl. Augsb. RA. von 1548, § 66 (N. Samml. 2, 589). Der JRA. von 1654 § 197 (ebd. 3, 678) und die Wahlkapitulation von 1637 verlangten die Zustimmung des Reichstages. Vgl. Erdmannsdörffer, a. a. O. 1, 161 f.

[5] Vgl. DBA. von 1815, Art. 14.

[6] Das fürstliche Haus Hohenzollern gilt auf Grund besonderer Abmachung als Zweig des preußischen Königshauses, zählt also zum unmittelbaren hohen Adel, der auch die früheren Herrscherhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau mitumfaßt. Während die Hausgesetze des unmittelbaren hohen Adels dem BGB. vorgehen, haben die des mittelbaren nur den Vortritt vor den Landesgesetzen. Vgl. BGB., Einf.-Ges. 57. 58.

ebenbürtigen Ehe voraus. Eine solche bestand im allgemeinen nur zwischen Personen des hohen Adels, doch machte sich seit dem 16. Jahrhundert vielfach die Ansicht geltend, daß Männer des hohen Adels mit Frauen aus dem niederen Adel eine ebenbürtige Ehe eingehen könnten. Durchgedrungen ist diese Auffassung nur bei den gräflichen Häusern, aber auch in einzelnen Fürstenhäusern hat sich eine teilweise entsprechende Observanz ausgebildet[7], während sich die meisten fürstlichen Hausgesetze um so entschiedener dagegen verwahrt haben.

Innerhalb des niederen Adels vollzog sich durch die Ausbildung der Reichsritterschaft die Scheidung in den Reichs- und Landesadel. Die Mitglieder des ersteren (§ 80) übten eine beschränkte landesherrliche Gewalt auf ihren Besitzungen und hatten als Reichsunmittelbare den persönlichen Gerichtstand vor den höchsten Reichsgerichten. Sie besaßen das Recht der Hausgesetzgebung, die jedoch kaiserlicher Bestätigung bedurfte. Als Korporation wurden sie unmittelbar zu gewissen Reichslasten herangezogen und hatten den Anspruch auf direkte Mitteilung aller Reichsgesetze. Da sie aber keine Reichsstandschaft besaßen, so zählten sie nur zu dem niederen Adel, obwohl sie sich zum Teil durch das Verlangen einer bestimmten reichsritterlichen Ahnenzahl bei Kanonikaten, Turnieren und Stammgütern von dem Landesadel abzuschließen suchten. Nach ihrer Mediatisierung haben die reichsritterschaftlichen Familien gleichwohl das Recht der Autonomie, aber nur nach Maßgabe der Landesgesetze, behalten[8]. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts führten die Mitglieder der Reichsritterschaft sämtlich, auch ohne besondere Verleihung, den freiherrlichen Titel.

Durch die Umgestaltung der Heeresverfassung und die Einführung des Briefadels hatte der niedere Adel, zu dem jetzt auch der Stadtadel gerechnet wurde, seinen Charakter als Berufsstand verloren und war zu einem privilegierten Geburtstande geworden, wenn er auch zum Teil, namentlich in Süd- und Westdeutschland, die ritterliche Lebensweise noch bis zum 17. Jahrhundert fortsetzte. Unter den berittenen Söldnern, den sogenannten Reisigen, befanden sich viele vom Adel. In Preußen galt der Offizierdienst im Heere als eine gesetzliche Pflicht des Landadels. Der persönliche Adel der Doctores iuris kam allmählich außer Übung, aus ihm entwickelte sich aber vielfach die Gleichstellung des höheren Beamtenstandes mit dem Adel. Beiden wurde der eximierte Gerichtstand,

---

[7] Eine sehr bestrittene Frage ist es, ob in den reichsgräflichen Häusern auch Frauen aus dem einfachen niederen Adel, ohne gräflichen oder freiherrlichen Titel, als ebenbürtig anzusehen seien. Der Schiedspruch des Königs von Sachsen über den Lippischen Thronfolgestreit hat die Frage neuerdings bejaht. Bei reichsfürstlichen Häusern beschränkt sich die observanzmäßige Zulassung des niederen Adels auf die gräflichen Familien.

[8] Vgl. DBA. 14. BGB., Einf.-Ges. 58, 2. Dem ehemaligen Reichsadel sind hier und da durch Landesgesetz auch gewisse Familien des landsässigen Adels gleichgestellt worden (so in der Rheinprovinz durch VO. v. 21. Jan. 1837).



zum Teil auch die Siegelmäßigkeit, d. h. die Gleichstellung des Privatsiegels mit den öffentlichen Siegeln, zugestanden. Mit dem eximierten Gerichtstande hing die Exemtion von den bloß lokalen Statutarrechten in Ansehung des Familien- und Erbrechts zusammen; die Eximierten lebten in dieser Beziehung ausschließlich nach Provinzial- oder Landesrecht. Das Recht, den Adel zu verleihen, war ein kaiserliches Reservatrecht, mit dem nur solche Reichsstände, die zugleich europäische Mächte waren, konkurrierten[9]. Durch Strafurteil konnte der Verlust des Adels ausgesprochen werden. Zu den Vorrechten des Adels gehörte das Recht auf ein Familienwappen und die passive Lehnsfähigkeit[10]. Aus der letzteren entsprang der Satz, daß Rittergüter ohne besondere landesherrliche Genehmigung nur von Adelichen erworben werden durften; die Freigebung für die übrigen Stände ist erst durch die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts erfolgt. Ein anderes, in manchen Partikularrechten hervortretendes Vorrecht des Adels bezog sich auf die Fähigkeit zu Familienfideikommissen. Auch wo dieses Vorrecht nicht anerkannt war, forderten die Stiftungsbriefe nicht selten eine bestimmte Ahnenzahl, die vielfach auch bei Kanonikaten und Turnieren verlangt wurde, so daß sich der Begriff des stift- oder turniermäßigen Adels von acht oder gar sechzehn Ahnen bildete. Abgesehen von derartigen Beschränkungen wurden Ehen zwischen Adelichen und Nichtadelichen freien Standes allgemein als ebenbürtige Ehen behandelt, erst im Laufe des 18. Jahrhunderts machte sich in Doktrin und Praxis eine Richtung geltend, welche die Ehe eines adelichen Mannes mit einer „vilis et turpis persona“ als ungebührlich bezeichnete und der Ehefrau wie den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern die besonderen Standesvorrechte des Vaters versagte; diese Auffassung fand hier und da auch Eingang in die Gesetzgebung, namentlich in ein preußisches Edikt v. J. 1739 und von da in das Allgemeine Landrecht, nach dem ein Mann von Adel mit Frauen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstand ohne einen auf Bewilligung seiner drei nächsten Verwandten erteilten gerichtlichen Dispens keine Ehe zur rechten Hand eingehen konnte, eine Bestimmung, die zwar der preußischen Verfassungsurkunde widersprach, aber erst durch Gesetz vom 22. Febr. 1869 aufgehoben wurde[11]. Abgesehen von der hier hervortretenden Unterscheidung zwischen höherem und niederem Bürgerstande und gewissen den letzteren betreffenden Sonderbestimmungen (wie ALR. I, 6 §§ 112 ff. II, 2 § 626), die zum Teil bis 1900 in Kraft geblieben sind, hatte der

---

[9] Vgl. preuß. ALR. II. Tit. 9, §§ 9—13, Anh. § 118. Durch besonderes kaiserliches Privileg konnten auch andere Reichsstände das Recht der Adelsverleihung erlangen, insbesondere kam es vor, daß der Kaiser einzelne Reichsstände zu Hofpfalzgrafen mit der großen Comitive ernannte, wodurch sie zur Verleihung des einfachen (untitulierten) Adels berechtigt wurden. Vgl. Pütter, Histor. Entwickelung 3, 263.

[10] Vgl. Hauptmann, Wappenrecht, 1896.

[11] Vgl. Göhrum, a. a. O. 2, 174 ff. 198 ff.

Bürgerstand, der die gesamte freie Einwohnerschaft der Städte umfaßte, nichts Eigentümliches.

Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung hatte sich seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wesentlich verschlechtert[12]. In Westdeutschland waren zwar durch die Einführung der Meiergüter viele ehemals hörige Bauern zu persönlicher Freiheit und behaglichem Dasein gelangt, aber ihr Emporsteigen erfolgte auf Kosten der Mehrzahl ihrer früheren Standesgenossen, die ihren Grundbesitz ganz oder größtenteils verloren und zu kleinen Büdnern oder besitzlosen Leibeigenen oder Halseigenen wurden. Im allgemeinen beschränkte sich die Leibeigenschaft auf das offene Land, doch wurden durch die Reaktion gegen den Bauernkrieg, die überhaupt die Lage der Leibeigenen verschlechterte, mehrfach auch ganze Stadtgemeinden, die es mit den Bauern gehalten hatten, der Leibeigenschaft unterworfen[13]. Hier und da wurden auch Fremde („herkommende Leute"), die ohne „nachfolgenden Herrn" und ohne sich dem Schutze eines inländischen Grundherrn zu unterwerfen Jahr und Tag im Lande gewohnt hatten, seitens des Landesherrn, in den Ländern fränkischen Rechts aber, auf Grund eines angeblichen Wildfangregals, seitens des Pfalzgrafen als Eigenleute in Anspruch genommen[14]. Im allgemeinen war die Lage der Leibeigenen in Westdeutschland keine drückende. Zu Frondiensten waren sie regelmäßig nur dem Grundherrn auf Grund ihres Leihegutes, aber nicht dem Leibherrn für ihre Person verpflichtet. Dagegen hatten sie vielfach, zumal in Baiern, wo es am schlechtesten stand, dem Leibherrn Gesindedienste zu leisten und bedurften zum Abzuge sowie zu Heiraten außerhalb des Landes der Genehmigung des Herrn. Die Annahme eines vom Herrn ihnen angebotenen Hofes durften sie nicht ablehnen. Sonst beschränkten sich ihre Leistungen meistens auf einen Leibzins in Geld oder in Gestalt eines Leibhuhns, und auf den Sterbfall (Hauptrecht), der im 18. Jahrhundert nur noch als ein verhältnismäßiger Zuschlag zu der auch von Freien zu entrichtenden Erbschaftsteuer erschien[15]; nur vereinzelt (z. B. in Westfalen) hat sich das strengere Bauteilsrecht, das dem Herrn einen bestimmten Bruchteil des Nachlasses gewährte, länger erhalten. Die Leibeigenen konnten eigenes Vermögen haben und sich von der Eigenschaft loskaufen, falls eine Vereinbarung mit dem Herrn über das Loskaufgeld erzielt wurde. Später

---

[12] Vgl. die Litteraturangaben S. 422 f. 484 f. 779 n. Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst, 1894 (Schmoller's Forschungen 12, 4).

[13] Vgl. Oberrhein. Stadtrechte 1, 170.

[14] Vgl. § 78, n. 4. Über die westfälischen Biesterfreien vgl. Möser, Patriot. Phantasien 3, 329 ff.; Osnabr. Gesch. 1, 75 ff.

[15] Beide Abgaben kamen auch als grundherrliche Abgaben vor. Dem von den Leibeigenen entrichteten Hauptrecht („Leibfall") stand dann der von dem Grund- oder Gerichtsherrn erhobene „Güterfall" gegenüber. Dem Leibzins entsprach die grundherrliche *Weisat* oder *Weisung*, Ausdrücke, die übrigens auch für die Abgaben der Leibeigenen verwendet wurden.

hatten die Loskaufgelder meistens ihre festen Taxen, so daß sie nur als ein besonderer Zuschlag zu der Nachsteuer, die freie Einwohner beim Abzug zu zahlen hatten, empfunden wurden. Da die Leibeigenen nur an die Person des Herrn gebunden waren und nicht zu einem Hofe gehörten, so besaßen sie vielfach auch das Recht der Freizügigkeit, wenn sie nur die Rechte des „nachfolgenden Herrn" wahrten und ihre Leibhühner entrichteten. Einer Heiratserlaubnis bedurften sie in der Regel nicht, da aber die Kinder regelmäßig der Mutter nachfolgten (nur zuweilen Teilung nach den Geschlechtern), so hatte der Leibherr bei Ungenossenehen seiner Leute eine Ungenossenabgabe (Ungenossame) zu beanspruchen. Durch die Freizügigkeit und die Heiratsfähigkeit kam es dahin, daß in den meisten Dörfern Leibeigene der verschiedensten Herren im Gemisch saßen, während alle Dorfbewohner demselben Gerichtsherrn unterworfen waren[16]. Gerichts- wie Grundherren suchten diesem Übelstand nach Kräften durch wechselseitigen Austausch oder durch gegenseitige Freizügigkeitsverträge und durch die Abwehr aller neuen Ansiedler, die einen „nachfolgenden Herrn" hatten, zu begegnen[17]. Denn die Veräußerung ihrer Leute war den Leibherren gestattet; da das ganze Verhältnis aber nicht mehr als ein solches persönlicher Unfreiheit aufgefaßt wurde, so erschien auch die Veräußerung nicht als eine Veräußerung der Person, sondern nur als eine Übertragung der besonderen Besteuerungsrechte, die den Herren gegenüber ihren Leibeigenen zustanden. Die besonderen Steuern und Steuerzuschläge, denen die Leibeigenen unterlagen, bildeten schließlich neben dem ehrenrührigen Namen den einzigen Unterschied dieser Klasse gegenüber den Freien, in manchen Gegenden kamen aber auch diese letzten Reste der Leibeigenschaft schon im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts vollständig ab, so daß es nur noch freie Leute gab.

Den umgekehrten Weg hat die Entwickelung im östlichen Deutschland, und zwar ebensowohl in den früheren Kolonisationsgebieten ostwärts der Elbe, die im Mittelalter nur von freien Leuten bewohnt wurden (S. 459), wie in Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien eingeschlagen. Während sich im Westen mehr und mehr ein Übergang von der Knechtschaft zur Freiheit vollzog, hat im Osten das wirtschaftliche Bedürfnis der zum Großbetrieb übergegangenen Grundherren die Nachkommen der freien Kolonisten Schritt für Schritt zu einer der baierischen Leibeigenschaft ähnlichen, diese an Härte vielfach noch übertreffenden Erbunter-

[16] Andererseits konnten die Leibeigenen auch Leihegüter von fremden Grundherren empfangen, so daß sie einer dreifachen Unterthänigkeit (gegen Leib-, Grund- und Gerichtsherren) unterlagen.

[17] Durch die Freizügigkeitsverträge erhielten die Leibeigenen innerhalb des Vertragsgebietes das Recht freien Abzuges, hatten sich dafür aber der Leibherrschaft sei es des Gerichtsherrn des Niederlassungsortes (lokale Leibeigenschaft) oder des Grundherrn der Hofgenossenschaft, in die sie eintraten (reale Leibeigenschaft) zu unterwerfen.

thänigkeit oder Hofhörigkeit geführt. Die Ansätze dazu finden sich bereits im 16. Jahrhundert, aber erst die durch den 30jährigen Krieg herbeigeführte Entvölkerung machte es für den Großgrundbesitz zu einer Lebensfrage, sich mit allen erlaubten wie unerlaubten Mitteln die Erhaltung der nötigen Arbeitskräfte zu sichern. Unterstützt wurde diese Entwickelung in Meklenburg durch die ungehörige Heranziehung der römischrechtlichen Bestimmungen über die servi, in den an Polen grenzenden Landesteilen durch den Einfluß der polnischen Gesetzgebung, die im 16. Jahrhundert die Leibeigenschaft im schroffsten Sinne eingeführt hatte. Nur vereinzelt vermochten sich die alten Freibauern zu erhalten. Leibzins und Hauptrecht, die im Westen das eigentliche Merkzeichen der Leibeigenschaft bildeten, spielten im Osten keine Rolle. Hier bestanden die Leistungen der Bauern ausschließlich in Frondiensten, oft ungemessenen, die man an die Stelle des früheren Grundzinses gesetzt hatte. Um dieser Frondienste willen gestattete man dem Bauern den Abzug nur gegen Stellung eines Ersatzmannes (Gewährsmann), zuweilen mußten selbst mehrere Ersatzmänner zur Auswahl des Herrn gestellt werden. Indem allmählich zu den Frondiensten auch der Gesindezwangsdienst kam, wurde die Beschränkung der Freizügigkeit auch auf die Bauern, denen der Herr wegen Unbotmäßigkeit den Hof entzogen hatte, und auf die Kinder der Bauern ausgedehnt. Die ersteren mußten als Gutstagelöhner (Instleute, Einlieger) auf dem Hofe bleiben, während die Kinder der Bauern in der Regel, solange sie ledig waren, zum Gesindedienst auf dem Hofe verpflichtet waren. Der Abzug wurde ihnen nur gestattet, wenn sie sich mit dem Herrn über den Loskauf verständigten[18]. Die Übernahme eines vom Herrn angebotenen Hofes durfte nicht verweigert werden. Zur Erlernung eines Handwerks wie zur Verheiratung war die Genehmigung des Herrn erforderlich. Da die Folge nach der Mutter im Osten unbekannt war, so wurde auch den Töchtern der Bauern die Verheiratung nach auswärts nur gegen Loskauf gestattet. Die dem Westen besonders charakteristischen gemischten Gemeinden waren dem Osten, da die Freizügigkeit fehlte, durchaus unbekannt. Seit Ende des Mittelalters gehörten alle Dorfbewohner demselben Grundherrn, der zugleich ihr Gerichtsherr war. Sie waren Hofhörige und galten als Zubehör des Herrenhofes. Vorübergehend wurde von den Herren selbst ein Eigentum an der Person und das Recht freier Veräußerung in Anspruch genommen. Die auf die Befreiung des Bauernstandes gerichteten Bestrebungen der preußischen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich des Großen hatten in Brandenburg und Pommern nur geringen Erfolg; mehr wurde von ihnen in Ost- und Westpreußen, wo die Verhältnisse besonders im argen lagen, durchgesetzt. Für den ganzen Staat erfolgte die Befreiung des Bauernstandes durch Edikt vom 9. Oktober 1807. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren Baden, Hohenzollern-Hechingen

[18] Vgl. Zeitschr. f. deutsche Kulturgeschichte, 1896, S. 467 ff.

und Isenburg in der gleichen Richtung vorgegangen, in Schleswig-Holstein erfolgte die Befreiung von 1797 bis 1805. Nachdem die französische Revolutionsgesetzgebung auch auf diesem Gebiet in heilsamer Weise vorangegangen war, folgte Westfalen 1807, Baiern 1808, Oldenburg 1811, Würtemberg 1817, Baden (soweit die Aufhebung nicht schon 1813 erfolgt war), Großherzogtum Hessen und Meklenburg 1820, das letztere jedoch nur so, daß man den Bauern zwar das Recht des Abzuges, aber nicht die notwendige Ergänzung dazu, das Recht, sich beliebig im Lande niederzulassen, gewährte, ein Mangel der erst durch den Eintritt Meklenburgs in den Norddeutschen Bund beseitigt wurde. Unter dem Einfluß der französischen Julirevolution erfolgte die Bauernbefreiung in Hannover und Kurhessen (1831), Sachsen (1832), wo thatsächlich die meisten Bauern schon lange vorher die Freiheit erlangt hatten, und Hohenzollern-Sigmaringen (1833). In Österreich hatten schon die humanen Bestrebungen Josephs II. in der Hauptsache die Befreiung durchgeführt, nur die Frondienstpflicht blieb bestehen und wurde erst 1848 aufgehoben.

Mit der Durchführung der Bauernbefreiung war ein Jahrhunderte altes Unrecht gesühnt. Die Befreiung erfolgte durchweg ohne Entschädigung der Herren, dagegen wurden die Leistungen, zu denen die Bauern verpflichtet gewesen waren, auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis übertragen, so daß sie erst mit diesem zur Ablösung gelangten. Der durchschnittliche Geldwert der den Gutsherrschaften obliegenden Gegenleistungen wurde bei der Feststellung der Entschädigung in Abzug gebracht.

II. Der ausschließlich katholische Charakter des Reiches wurde durch den Religionsfrieden von 1555 zu Gunsten der augsburgischen Konfession im Sinne der Parität abgeändert[19]. Die volle Parität wurde jedoch nur in den freien Reichsstädten durchgeführt, während sie im übrigen bloß den Herrschenden, d. h. den Reichsständen und der Reichsritterschaft, aber nicht den Unterthanen zu gute kam. Die Landesherren erhielten das Recht des Religionsbannes (*ius reformandi*), kraft dessen sie für ihr Gebiet nach ihrem Ermessen beide Konfessionen oder nur eine derselben zulassen konnten; den Anhängern des verbotenen Bekenntnisses mußte freier Abzug mit ihrem Vermögen gestattet werden[20]. Der westfälische Friede dehnte die Parität auch auf die Reformierten als augsburgische Konfessionsverwandte aus und beschränkte die fernere Ausübung des Religionsbannes durch die Festsetzung des Jahres 1624 als Normaljahr, so daß alle, die während dieses Jahres das Recht der öffentlichen oder privaten Ausübung

[19] Augsb. Rel.-Fr. §§ 15—17. 20. 24. 26. 27 (N. Samml. 3, 17 ff.). Vgl. Ritter, a. a. O. 1, 79 ff. Brandi, Der Augsb. Rel.-Friede, 1896. Für den Fall, daß ein geistlicher Reichsstand auf Grund einer Glaubensänderung infolge des „geistlichen Vorbehalts“ sein Lehen verlieren sollte, wurde den evangelischen Unterthanen des Stiftes der Schutz ihres Bekenntnisses zugesichert. Vgl. § 78, n. 9. § 88, n. 2.

[20] Auch wenn der Landesherr die Auswanderung nicht verlangte, sondern nur die freie Ausübung der Religion verbot. Das Abzugsrecht mußte auch den Leibeigenen gewährt werden.



ihrer Religion (*publicum seu privatum suae religionis exercitium*) durch ausdrückliches Zugeständnis oder *longus usus* besessen hatten, dabei erhalten bleiben sollten, während die Landesherren gegenüber den durch das Normaljahr nicht Geschützten, soweit diese nicht den freien Abzug vorzogen, zwischen Duldung und Ausweisung, unbeschadet des Vermögens der Ausgewiesenen, wählen konnten[21]. Die Reichsstädte wurden durch den westfälischen Frieden (Art. 5, § 29) hinsichtlich des Religionsbannes den übrigen Reichsständen und der Reichsritterschaft gleichgestellt. In betreff der Besetzung des Reichskammergerichts und der höchsten Befehlshaberstellen im Heere wurde die Parität in kleinlichster Weise durchgeführt. Bei Abstimmungen des Reichstages über Angelegenheiten, die konfessionelle Fragen berührten, wurde itio in partes zugelassen.

Die deutsche Bundesakte von 1815 erklärte den Genuß der „bürgerlichen und politischen Rechte“ für unabhängig von der „Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien“[22]. Damit war das Recht des Religionsbannes aufgehoben, dagegen blieb es der Landesgesetzgebung überlassen, inwiefern den Andersgläubigen auch die öffentliche Religionsübung zu gestatten sei. Die rechtliche Stellung der Dissidenten, auf die sich die deutsche Bundesakte nicht bezog, wurde der Landesgesetzgebung anheimgestellt[23].

In Ansehung der Juden[24] hielt noch die Reichspolizeiordnung von 1577 daran fest, daß nur diejenigen, denen das Reich das Regal übertragen habe, Juden aufnehmen dürften. Das Wucherprivileg der Juden wurde an den reichsgesetzlichen Höchstsatz von 5 % gebunden; das Judenprivileg, kraft dessen sie in gutem Glauben erworbene Sachen nur gegen Ersatz herauszugeben brauchten, wurde aufgehoben. Den Reichsständen blieb vorbehalten, andere Bestimmungen über die Juden zu treffen. In Preußen wurden die Juden 1787 vom Leibzoll befreit; durch Gesetz vom 11. März 1812 erlangten sie die bürgerliche Gleichstellung mit den Christen. Die DBA. Art. 16 beschränkte sich darauf, die den Juden von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte zu gewährleisten.

Durch die Landesgesetzgebung des 19. Jahrhunderts und, wo diese es noch hatte fehlen lassen, durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes wurde die volle Gewissensfreiheit für alle die bürgerlichen Pflichten nicht beeinträchtigenden religiösen Bekenntnisse durchgeführt.

---

[21] JPO. Art. 5, §§ 1. 28. 30—37. 48. Art. 7, § 1. Vgl. Th. Knapp, Korrespondenzbl. f. d. Gelehrten- u. Realschulen, 1890. Streitig blieb die Frage, ob der Landesherr ohne landständische Genehmigung berechtigt sei, statt bloßer Duldung auch die öffentliche Religionsübung zu gestatten.

[22] DAB. 16.

[23] Nach dem JPO. durften Dissidenten im Reiche noch nicht geduldet werden.

[24] Vgl. RPO. von 1577, Tit. 20, §§ 2. 6. 7. Scherer, Übersicht der Judengesetzgebung in Österreich, 1895 (a. d. Österr. Staatswörterbuch s. v.). C. Th. Weiss, Geschichte und rechtl. Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg, Heidelb. Diss. 1894.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des Reiches und seiner Teile.

Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze in systematischer Ordnung. 11 Bde, 1786—93. J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, 50 Bde, 1737—54; Erläuterung des westfälischen Friedens, 2 Bde, 1775—76. Häberlin, Handbuch d. deutsch. Staatsrechts², 3 Bde, 1797. Pfeffinger, Vitriarius illustratus, seu institutiones iuris publici Romano-Germanici, 4 Bde, 1731. Hippolithus a Lapide, Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico, 1640 (im Auftrage der schwed. Regierung von B. Ph. von Chemnitz verfaßt, vgl. Goldschlag, Beiträge zur polit. u. publizist. Thätigkeit Hermann Conrings, Gött. Diss. 1884, S. 13. 73 f.). Severinus de Monzambano (Sam. Pufendorf), De statu imperii Germanici, 1667 (deutsche Übersetzung von Bresslau, 1870; vgl. Droysen, Zur Kritik Pufendorfs, Abhandl. zur neueren Gesch. 1876; Franklin, Das deutsche Reich nach Monzambano, 1872; Jastrow, Pufendorfs Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung', 1882). J. S. Pütter, Geist des westfäl. Friedens, 1795. Meier, Einleitung in das deutsche Staatsrecht², 1884. Ritter, Deutsche Geschichte 1, 1—57. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte 1, 48 ff. 133 ff.

§ 69. Der Kaiser.

Karl V. war der letzte deutsche König, der sich, und zwar in Bologna, nicht in Rom, zum Kaiser krönen ließ. Seit Ferdinand I. führte der deutsche König als solcher den Titel „erwählter römischer Kaiser“ (*electus Romanorum imperator semper augustus, Germaniae rex*), wozu der von der Hausmacht entlehnte weitere Titel hinzutrat[1]. Die Wahl erfolgte, abgesehen von den Veränderungen im Kurfürstenkollegium, bis zur Auflösung des Reiches nach den Vorschriften der Goldenen Bulle. Die Kurfürsten nahmen an der Wahl vielfach nur noch durch Gesandte teil. Auch die Krönung wurde seit Ferdinand I. regelmäßig zu Frankfurt vollzogen. Die früheren Beziehungen des Papstes zu den Wahlvorgängen waren seit Wegfall der römischen Krönung von selbst beseitigt. Die Wähler hielten seit Albrecht II. ohne Unterbrechung an dem habsburgischen Hause bis zu dessen Aussterben mit Karl VI. (1740) fest, auch Karl VII. (1742—45) verdankte die Wahl nicht seiner Stellung als Kurfürst von Baiern, sondern als habsburgischer Regredienterbe. Nach seinem Tode fiel die Wahl auf Franz I., Herzog von Lothringen (1745—65), als Gemahl der habsburgischen Erbtochter Maria Theresia. An dem lothringisch-habsburgischen Hause (Joseph II. 1765—90, Leopold II. 1790—92, Franz II. 1792—1806) wurde dann bis zur Auflösung des Reiches festgehalten. Die Regierungsmündigkeit trat seit der Wahl Josephs I. statt des früher beobachteten ribuarischen Termins mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein[2]. Für eine Thätigkeit der Reichsvikare, zu der auch die Besetzung der obersten Reichs-

[1] Vgl. Rundschreiben Maximilians I. an die Reichsstände vom 8. Februar 1508 (Gerstlacher 3, 379 f.).

[2] Vgl. S. 478. Kraut, Vormundschaft 3, 117 f.

gerichte gehörte, soweit sie dem Kaiser zustand, war (abgesehen von dem Interregnum vom 20. Okt. 1740 bis 24. Jan. 1742) nur selten Gelegenheit, da die Kaiser fast regelmäßig schon bei ihren Lebzeiten die Wahl und Krönung des Sohnes zum „Römischen König" durchzusetzen wußten, unmündige Kaiser aber in dieser Periode nicht vorkamen[3]. Auch die seit der Wahlkapitulation von 1711 vorgesehene Vertretung in sonstigen Verhinderungsfällen ist nicht praktisch geworden[4]. Das pfälzische Vikariatsrecht war seit dem westfälischen Frieden zwischen Pfalz und Baiern streitig, bis 1752 durch Vergleich die abwechselnde Ausübung festgestellt wurde[5].

Die Rechte des Kaisers waren durch die neuere Verfassungsentwickelung, zumal auf Grund der Wahlkapitulationen, auf das äußerste eingeschränkt. Die letzteren legten dem Kaiser die Pflicht der Residenz im Reiche auf; allen Reichsständen und ihren Gesandten sowie den Angehörigen der Reichsritterschaft mußte er auf Ansuchen Audienz gewähren; die Hofsprache sollte entweder deutsch oder lateinisch sein. Die meisten Rechte übte der Kaiser nur noch in Gemeinschaft mit dem Reichstag oder den Kurfürsten aus. Zu den ausschließlich kaiserlichen Rechten gehörte die Vertretung des Reiches nach außen (abgesehen von Kriegserklärungen und Verträgen), die Berufung des Reichstages, solange er periodisch zusammentrat, die Einbringung von Initiativanträgen bei diesen, sowie die Ratihabition und Publikation der Reichsgesetze. Bei dem Reichskammergericht hatte der Kaiser gewisse Stellen zu besetzen. Privilegia de non appellando gegen die Reichsgerichte konnten nur von ihm erteilt werden[6]. Als oberster Lehnsherr vollzog der Kaiser die Verleihung der Reichslehen; die Wiederverleihung heimgefallener Reichslehen erforderte die Mitwirkung der Kurfürsten, sobald die Lehen „etwas Merkliches ertrugen". Die Investitur der Reichspröpste war Sache des Kaisers. Bei manchen Kirchenämtern hatte er auch das Recht der ersten Bitte[7]. Zu den Reservatrechten, die der Kaiser auch innerhalb der Territorien ausübte, gehörte die Verleihung von Zoll-, Stapel- und Münzgerechtigkeiten, die aber der Mitwirkung des Kurfürstenkollegiums bedurfte, die Ernennung von Notaren mit öffentlichem Glauben für das ganze Reich (notarii publici imperii), die Verleihung des ius doctorandi an Universitäten (§ 44, n. 4), die Erteilung von Titeln und Standeserhöhungen (S. 805. 807). Eine Konkurrenz zwischen Kaiser und Landesherren, soweit diese dem Reichsfürstenstand angehörten, bestand hinsichtlich des Begnadigungsrechtes, der Gewährung von Legitimationen und

---

[3] Vgl. Eichhorn 4, 308 n.

[4] Vgl. Kraut, a. a. O. 3, 119. 126. 129 f.

[5] Vgl. Eichhorn 4, 308, Anm. c. Erdmannsdörffer, a. a. O. 1, 310 f.

[6] Nach dem JRA. von 1654, § 116 (N. Samml. 4, 661) sollte der Kaiser neue Privilegien dieser Art nur in den dringendsten Fällen erteilen.

[7] Vgl. § 48, n. 16. König Sigmund übte das Recht gegenüber sämtlichen Dom- und Kollegiatstiften als ein althergebrachtes Kronrecht aus. Vgl. Urkunde Sigmunds v. 1414, N. Arch. 23, 151.

Großjährigkeitserklärungen und der Erteilung von Stadt- und Marktrechten[8].

Im Anfang unserer Periode wurde noch häufig die kaiserliche Bestätigung landesherrlicher Gesetze nachgesucht, weil sie den Vorteil hatte, den Reichsgerichten gegenüber die Nichtverletzung reichsgesetzlicher Bestimmungen festzustellen[9]. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kamen derartige Bestätigungen außer Übung, dagegen wurde, solange das Reich bestand, an der Notwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung für die Hausgesetze der Reichsstände und Reichsritterschaft festgehalten.

§ 70. Die Reichshofbeamten.

Adler, Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I., 1886. Rosenthal, Behördenorganisation Ferdinands, 1887. Ulmann, Maximilian 1, 804 ff. G. Meier, Kr. VJSchr. 29, 569 ff. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei (Drei Bücher Geschichte und Politik 52 ff., auch Preuß. Jahrb. 29, 474 ff.). Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, 1889, S. 62 ff. Luschin v. Ebengreuth, Öst. Reichsgeschichte 268 ff. Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt, 1897 (auch Archiv. f. öst. Gesch. 84, 381 ff.).

Durch die Reichsreform wurden ganze Gruppen von reichsständischen Beamten, wie die des Reichskammergerichts, die Schatzmeister, die Reichsgenerale, neu geschaffen, während es im Reiche dienstthuende königliche Beamte kaum noch gab. Der persönliche Charakter des früheren Regimentes trat nur noch bei den Hofbeamten hervor.

Die Erzämter wurden durch den westfälischen Frieden noch um ein Erzschatzmeisteramt vermehrt, das der Pfalzgraf für das auf Baiern übertragene Erztruchseßamt erhielt, während es nach der Vereinigung Baierns und der Pfalz an den Kurfürsten von Hannover (bisher Erzbannerherr) kam. Sie waren im wesentlichen bloße Dignitäten ohne eine reale Bedeutung. Dasselbe galt im allgemeinen auch von den Reichserbämtern, die aber mit gewissen Einnahmen verbunden waren[1]. Eine hervorragende Bedeutung hatte nur das Erzkanzleramt für Deutschland, das durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 von Kur-Mainz auf das neugeschaffene Kur-Regensburg übertragen wurde. Im übrigen traten gegenüber den Erbbeamten die persönlich vom Kaiser ernannten Hofbeamten, namentlich der Obersthofmeister, Oberstmarschall und Generalschatzmeister, als besondere Vertrauenspersonen in den Vordergrund[2]. Als Beamter für

---

[8] Über letztere Pütter, Auserles. Rechtsfälle 2, 807.

[9] Vgl. Eichhorn 4, 292 ff.

[1] Das Erbmarschallamt hatten die Grafen von Pappenheim, das Erbschenkenamt (bis 1714) die Schenken von Limburg, seit 1714 die Grafen von Althann, das Erbtruchseßamt die Grafen von Waldburg, das Erbkämmereramt die Fürsten von Hohenzollern, das Erbschatzmeisteramt die Grafen von Sinzendorf. Über die Bedeutung des Marschall- und Schenkenamtes vgl. Gerstlacher 5, 784 ff.

[2] In den Wahlkapitulationen mußten die Kaiser versprechen, nur Männer von guter Herkunft (womöglich aus dem hohen Adel) und nur Deutsche oder solche Ausländer, die Lehen im Reiche hätten, zu Hofämtern zu berufen.

die Erteilung kaiserlicher Gnadenerweisungen, namentlich Adelsverleihungen und die Ernennung öffentlicher Notare, erhielt sich der von Karl IV. eingeführte Hofpfalzgraf (S. 487), indem der Kaiser entweder für die einzelnen Territorien besondere Hofpfalzgrafen ernannte oder den Landesherren diese Würde erteilte.

Hinsichtlich der Hofkanzlei traten unter Friedrich III. die alten Ansprüche des Erzkanzlers, insbesondere der auf die Ernennung des Vizekanzlers (S. 492) wieder hervor. In den letzten Regierungsjahren Maximilians I. und unter Karl V. besorgte die erbländische Hofkanzlei unter dem vom Kaiser ernannten Hofkanzler in einer besonderen für das Reich bestimmten Abteilung unter einem eigenen Sekretär auch die Reichsangelegenheiten[3]. Dagegen bestand unter Friedrich III. und in der ersten Zeit Maximilians I., sodann wieder seit der Thronbesteigung Ferdinands I. strenge Trennung der „römischen Kanzlei“ von der erbländischen, die aber nicht von Dauer war. Die „Reichshofkanzlei“ stand unter dem vom Erzkanzler ernannten Vizekanzler (seit 1519), dem später noch der Reichsreferendar zur Seite trat. Weitere Beamte der Kanzlei waren die Sekretarien, der Registrator, der Taxator, die Schreiber und Diener. Später wurden sämtliche Kanzleibeamten vom Erzkanzler ernannt, die Kaiser mußten in den Wahlkapitulationen ausdrücklich versprechen, sich dabei jedes Eingriffes zu enthalten. Alle Kanzleibeamten hatten dem Kaiser und dem Erzkanzler Treue und Gehorsam zu schwören. Ihre Besoldung empfingen sie vom Erzkanzler, der dafür ein Bauschquantum vom Reiche erhielt. Demgemäß wurden auch die Kanzleitaxen von dem Erzkanzler festgesetzt[4].

Die Reichshofkanzlei hatte keinen festen Sitz, sondern befand sich immer am Hofe des Kaisers. An sie gingen alle Einläufe aus dem Reiche, die nicht ausdrücklich an die Person des Kaisers gerichtet waren. Der Vizekanzler oder der ihn vertretende Referendar oder Sekretär hatte dem Kaiser oder der von diesem bezeichneten Stelle über die Einläufe zu berichten. Alle Verfügungen des Kaisers in Reichsangelegenheiten mußten von der Reichshofkanzlei ausgefertigt, beglaubigt und besiegelt werden, anderenfalls waren sie null und nichtig. Die Kanzlei war demnach die einzige expedierende Behörde und als solche dafür verantwortlich, daß keine ungehörigen Beurkundungen erfolgten. Die Verantwortlichkeit bestand zunächst nur dem Kaiser gegenüber, doch wird man die Stellung des Erzkanzlers zur Kanzlei dahin auffassen müssen, daß sie auch ihm und durch ihn den Reichsständen für die Wahrung der reichsverfassungsmäßigen

[3] Die österreichischen Erblande standen zwar nicht unter Karl V., sondern seinem Bruder Ferdinand, da dieser aber als Statthalter des Reiches den Kaiser zu vertreten hatte, so wurden die erbländischen Einrichtungen durch ihn auch für das Reich von Bedeutung.

[4] Vgl. Hofkanzleiordnung Maximilians II. von 1570 nebst den einschlagenden Bestimmungen der Wahlkapitulationen und anderen Ergänzungen bei GERSTLACHER 5, 732—784. Wichtige Urkunden über die Rechte des Erzkanzlers bei SEELIGER, a. a. O. 213 ff.



Vorschriften verantwortlich war. Da zu der expedierenden Thätigkeit noch der mündliche Vortrag des Vizekanzlers über alle Einläufe hinzukam, so war sein Amt ein sehr einflußreiches und bis zu der Errichtung der österreichischen Hofkanzlei im Jahre 1620 hat man ihn geradezu als den kaiserlichen Kabinetsminister zu betrachten. Seitdem war er auf die Reichssachen beschränkt und verlor dadurch mehr und mehr an Einfluß.

In seiner ersten Anlage ein wirkliches Reichsministerium war der 1497/98 von Maximilian I. ins Leben gerufene „Hofrat“, der auch die Bezeichnung „Hofregiment“ führte und „für alle Händel, Sachen und Geschäfte, die künftig vom heil. Reiche deutscher Nation, gemeiner Christenheit oder von unsern erblichen Fürstentümern und Landen herfließen, ferner für Sachen, welche den Hof und dessen Verwandte betreffen“, bestimmt war. Er war die oberste Justiz- und Regierungsbehörde für das Reich und die kaiserlichen Erblande, entzogen war ihm nur die Verwaltung der Finanzen, für die Maximilian schon 1491 einen „Generalschatzmeister“ eingesetzt hatte, während er 1498 auch hierfür eine kollegiale Zentralbehörde, die „Hofkammer“, bestellte. Die letztere vereinigte den gesamten Einnahme- und Ausgabedienst; sie bestand aus fünf Statthaltern, von denen einer als „Reichsschatzmeister“ für die Reichsfinanzen bestimmt war. Durch die Hofratsordnung von 1497, die Hofkammerordnung von 1498 und die gleichzeitige Hofkanzleiordnung[5] suchte der Kaiser, indem er die Beamtenverfassung seiner Erblande nach burgundisch-niederländischem Muster organisierte, einen festen Rückhalt für das monarchische Prinzip gegenüber den auf eine aristokratische Republik hinzielenden Reformbestrebungen der Reichsstände zu gewinnen. Durch die Einsetzung des Reichsregimentes wurden die Pläne des Kaisers aber vorerst durchkreuzt, Hofrat und Hofkammer gelangten nicht zu der beabsichtigten Entwickelung, und die im Innsbrucker Landtagsabschied von 1518 in Aussicht genommene Reorganisation kam wegen des bald darauf erfolgten Todes des Kaisers nicht zur Ausführung. Dagegen nahm Ferdinand die von seinem Großvater begonnenen Reformen mit Erfolg wieder auf, und durch seine Stellung zum Reiche als Statthalter seines Bruders kamen sie wenigstens teilweise auch jenem zu gute. Zwar die wiederhergestellte Hofkammer beschränkte sich auf die erbländischen Finanzen, aber der durch die Hofratsordnungen von 1527, 1541 und 1550 reorganisierte Hofrat wurde, entsprechend dem französischen conseil und dem continual council Eduards I., mehr und mehr zu einer eigentlichen Reichsbehörde[6]. Infolge des Passauer Vertrages von 1552, der gegenüber den spanischen und sonstigen nichtdeutschen Räten Karls V. festsetzte, daß deutsche Sachen nur mit deutschen Räten behandelt werden dürften[7], wurden alle erbländischen Sachen vom Hofrat abgezweigt und dieser zu einem Reichs-

[5] Bei Seeliger, a. a. O. 208. Entwürfe einer Hofordnung von 1498 ebd. 192 ff.

[6] Vgl. Winter, Der Ordo consilii von 1550, ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrates, Archiv f. österr. Gesch. 79, 101 ff.

[7] Pass. Vertr. § 14, N. Samml. 3, 6.

hofrat umgestaltet. Wahrscheinlich hat sich diese Umwandlung nach der Thronbesteigung Ferdinands I. (1558) vollzogen. In der RHRO. von 1559 erscheint zum erstenmale der Reichsvizekanzler als Mitglied, während vorher stets der vom Kaiser ernannte Hofkanzler genannt wird. Zusammensetzung und Mitgliederzahl des Hofrats hat häufig gewechselt; die RHRO. von 1654 setzte die Zahl auf 18 fest. An der Spitze stand ein Präsident (vorher der oberste Hofmarschall), der aber, wenn ein Fürst Mitglied war, diesem den Vorsitz abtreten mußte. Über die Einläufe hatte zunächst der Vizekanzler (vorher der Hofkanzler) zu berichten. Die Mitglieder waren teils aus dem Reiche, teils aus den deutschen Erblanden, die letzteren überwogen. Sie mußten teils dem Adel, teils dem Doktorenstande angehören. Seit dem westfälischen Frieden mußte eine bestimmte Zahl der Hofräte evangelisch sein.

Soweit der Hofrat die persönlich an den Kaiser gebrachten Rechtshändel zu entscheiden hatte, wird erst später (S. 833) von ihm zu reden sein. Ursprünglich war er außerdem das oberste Regierungskollegium, das geringere Sachen durch eigene Mehrheitsbeschlüsse erledigen konnte, in wichtigeren Angelegenheiten aber den Staatsrat des Kaisers bildete. In dieser Beziehung that ihm der Geheime Rat mehr und mehr Abbruch. Seit 1559 hatte der Reichshofrat außer seinen gerichtlichen Aufgaben nur noch die Begutachtung der Reichslehensachen und kaiserlichen Privilegien. Zu den ersteren wurde auch die Bestätigung der Hausgesetze gerechnet. Alle Lehnserneuerungen von Reichslehen und die Vollmachten der zu ihrer Entgegennahme erschienenen Gesandten mußten zuvor vom Reichshofrat begutachtet werden, der dafür, unabhängig von den der Reichshofkanzlei zufallenden Kanzleitaxen, hohe Gebühren zur Verteilung unter die Mitglieder erhob. Die Verleihung der nichtfürstlichen Reichslehen geschah im Reichshofrat selbst, während die Fürstentümer vom Thron aus verliehen wurden.

Einen engeren Kreis von „geheimen Räten“ besaßen schon Friedrich III. und Maximilian I. Der letztere hatte sich im Innsbrucker Landtagsabschied von 1518 die „eigenen geheimen großen Sachen“ ausdrücklich zu besonderer Behandlung vorbehalten. Als ein festes Kollegium erscheint der „Geheime Rat“ erst seit 1527. Er nahm die Stellung eines Staatsrates mit begutachtender Stimme ein. Anfangs wohl wesentlich nur mit auswärtigen Angelegenheiten befaßt, zog der Geheime Rat mehr und mehr auch die früher vor den Hofrat gehörigen Regierungsangelegenheiten an sich, bis dieser nur die Lehensachen und Privilegien behielt. Vorsitzender war der Kaiser oder statt seiner der oberste Hofmeister. Weitere Mitglieder waren der Vizekanzler, dem der erste Bericht über alle Einläufe oblag, der oberste Hofmarschall, der böhmische Kanzler, die Söhne des Kaisers und wen dieser aus persönlichem Vertrauen berufen hatte. Die geheimen Räte hatten unter allen Hofbeamten den ersten Rang, vor den Hofräten. Bis zur Hofratsordnung von 1654 stand ihnen das Recht zu, den Sitzungen des Reichshofrats beizuwohnen.

§ 71. Die Kurfürsten.

Bis zum westfälischen Frieden blieb der Bestand des Kurfürstenkollegiums derselbe, wie ihn die Goldene Bulle von 1356 in bestimmter Reihenfolge festgestellt hatte: Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Die sächsische Kurwürde ging 1547 von der (älteren) ernestinischen auf die albertinische Linie über. Die pfälzische Kurwürde samt dem Erztruchseßamt wurde nach der Ächtung des Pfalzgrafen Friedrich V. seitens des Kaisers an den Herzog von Baiern verliehen (1623), was der westfälische Friede in der Weise bestätigte, daß dem Pfalzgrafen für sich und seine Nachkommen das eventuelle Nachfolgerecht in die jetzt bairische Kur im Wege der Gesamtbelehnung vorbehalten wurde[1]. Zugleich wurde für das pfälzische Haus eine achte Kur mit dem neuerrichteten Erzschatzmeisteramt errichtet. Eine neunte Kur mit dem Amt eines Reichs-Erz-Bannerherrn erhielt Braunschweig-Lüneburg (Hannover) i. J. 1708, während gleichzeitig die Wiedereinführung des seit Jahrhunderten vom Kurfürstenkollegium ferngebliebenen Königreichs Böhmen beschlossen wurde[2]. Die neunte Kurstimme wurde aber schon 1778 wieder beseitigt, indem der Pfalzgraf nach dem Aussterben des bairischen Hauses (1777) und der Vereinigung Baierns mit Kurpfalz wieder die fünfte Kurstimme mit dem Erztruchseßamt übernahm, die achte Stimme mit dem Erzschatzmeisteramt aber nunmehr auf Braunschweig-Lüneburg überging[3]. Durch den RDHSchl. von 1803 wurden die Kurfürstentümer Trier und Köln aufgehoben, an Stelle von Mainz wurde ein neues geistliches Kurfürstentum Regensburg mit der Erzkanzlerwürde errichtet; außerdem wurden vier neue weltliche Kurfürstentümer (Salzburg, Baden, Würtemberg, Hessen-Kassel) geschaffen.

Aus ihrem Wahlrecht leiteten die Kurfürsten seit der Wahl Karls V. das Recht her, jeden Thronbewerber zuvor eine von ihnen vorgelegte Wahlkapitulation beschwören zu lassen, die den Charakter eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages über die Führung der Reichsregierung hatte[4]. Die Verpflichtungen, die der Kaiser darin übernehmen mußte, bezogen sich teils auf das ganze Reich, teils auf die besonderen Rechte der Kurfürsten. Da die letzteren sich durchaus an das Hergebrachte hielten (Zustimmung der Kurfürsten zu Bündnissen und kriegerischen Unternehmungen, Erhebung von Steuern, Erteilung von Münz- und Zollprivilegien, Veräußerung von Reichsgütern und Reichsgefällen, Wiederverleihung

---

[1] Vgl. JPO. 4, §§ 3. 5. 9. ERDMANNSDÖRFFER, a. a. O. 1, 56. 59.

[2] Vgl. N. Samml. 4, 224 ff. A. SCHULTE, a. a. O. 1, 161 ff. 236 ff. ERDMANNSDÖRFFER 2, 51 ff. Die Investitur mit dem Kurhut hatte der Kaiser schon 1692 erteilt.

[3] Vorübergehend, wegen der Ächtung des Baiern, hatte dieselbe Verschiebung schon von 1708 bis 1714 stattgefunden.

[4] Vgl. EICHHORN 4, 11 ff. 282 f. 517 f. STOBBE, Rechtsquellen 2, 188. PÜTTER, Hist. Entwickelung 1, 350 f. 2, 2. 32. 118 f. 372. PFEFFINGER, Vitriarius illustratus 1, 884 ff. FRENSDORFF, ZRG. 33, 115 ff.

heimgefallener Lehen die etwas Merkliches ertrügen, Ausschreibung von Reichstagen, Zuziehung der Kurfürsten zur Beratung in allen wichtigen Reichsangelegenheiten, Berechtigung der Kurfürstentage, Anerkennung der Reichsvikariatsrechte) und sich im übrigen darauf beschränkten, das Interesse der Reichsstände überhaupt wahrzunehmen, so wurde ihnen die Feststellung der Wahlkapitulation seitens der übrigen Reichsstände nicht bestritten, obwohl diese allmählich zu einem der wichtigsten Reichsgrundgesetze geworden war. Erst durch den westfälischen Frieden, der ohnehin in den meisten bisher der kurfürstlichen Bewilligung unterworfenen Fällen die Zustimmung des Reichstages verlangte, wurde der reichsgesetzliche Erlaß einer ständigen Wahlkapitulation in Aussicht genommen[5]. Der infolgedessen aufgestellte Entwurf v. J. 1711 erlangte zwar keine Gesetzeskraft, da die Kurfürsten nicht darauf verzichten wollten, in jedem einzelnen Wahlfall Zusätze einzufügen, hat aber thatsächlich die Grundlage aller späteren Wahlkapitulationen gebildet[6].

§ 72. Der Reichstag und die Reichsgesetzgebung.

Vgl. S. 508 ff. Eichhorn 3, 308 ff. 4, 284 ff. v. Daniels, Handbuch 4, 549 ff. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- u. Territorialverhältnisse, 1830. Ficker, Reichsfürstenstand 264 ff. 371 ff. Moser, Von denen teutschen Reichsständen, 1767. Friedensburg, Reichstag zu Speier, 1887. Domcke, Virilstimmen im Reichsfürstenrat von 1495 bis 1654 (Gierke, Unters. 11), 1882. Erdmannsdörffer 1, 160 ff. 377 ff.; Graf von Waldeck (1869) 95 ff.

Die den Kurfürsten in Anknüpfung an den Kurverein von 1338 schon in der Goldenen Bulle von Reichs wegen zugestandene und in den Wahlkapitulationen regelmäßig bestätigte Befugnis, nach eigenem Ermessen auch ohne Beteiligung des Kaisers oder eines kaiserlichen Gesandten Zusammenkünfte zu halten und sich zu Kurvereinen zu verbinden[1], führte dahin, daß sie auf den Reichstagen ein eigenes für sich verhandelndes Kollegium („einen besonderen Rat") bildeten, was durch den Speierer Reichsabschied von 1544 ausdrücklich als altes Herkommen bestätigt wurde[2]. Da man nun auch auf den Landtagen nicht immer gemeinsam, sondern auch in getrennten Kurien der verschiedenen Landstände zu verhandeln pflegte (S. 616), so machte sich auf dem Reichstag seit der Rezeption der Städte die Gliederung in drei Kollegien von selbst, indem die den Reichsfürstenrat bildenden Fürsten, Grafen und Herren das zweite, die Städte das dritte Kollegium bildeten.

Im Reichsfürstenrat bestand ursprünglich keine feste Stimmordnung,

---

[5] Vgl. JPO. Art. 8, § 3.

[6] Die Wahlkapitulation des Kaisers Franz I. von 1745, N. Samml. 4, Zugabe 2 ff., der Entwurf von 1711 ebd. 4, 233 ff. Die Wahlkapitulation Karls VI. von 1711 bei Pfeffinger, Vitr. illustr. 1, appendix.

[1] Der letzte Kurverein war vom Jahre 1558, Gerstlacher 5, 511 ff.

[2] Vgl. Gerstlacher 5, 508. N. Samml. 2, 500, § 25.

insbesondere haftete das Stimmrecht nicht an den einzelnen Territorien, sondern trug einen rein persönlichen Charakter. Teilungen innerhalb eines Hauses vermehrten die Stimmenzahl, während die Stimmen eingegangener Linien oder ganzer Häuser erloschen und nicht auf den Erwerber ihres Landes übergingen. Dagegen ergiebt sich aus der westfälischen Friedensurkunde von 1648, daß damals bei den Reichstagsbeschlüssen Stimmenmehrheit entschied und die Stimmen von den einzelnen Fürsten nicht als solchen, sondern für ihre Länder abgegeben wurden[3]. Diese Territorialisierung der Stimmen führte man früher auf den Augsburger Reichstag von 1582 zurück, der für alle späteren Reichstage die Norm abgegeben habe[4]. Es hat sich aber gezeigt, daß das alte System des persönlichen Stimmrechts im Falle von Erbteilungen auch noch im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts beobachtet wurde, während umgekehrt schon vor 1582 mehrfach Stimmen ausgegangener Häuser nicht als erloschen behandelt wurden, sondern mit dem Territorium auf den neuen Erwerber übergingen. Das Territorialprinzip wurde zuerst seitens der geistlichen Fürsten geltend gemacht, die bei der Vereinigung mehrerer Stifter in derselben Hand für jedes ihre Stimme abzugeben pflegten. Demgegenüber hatten namentlich die evangelischen Reichsstände das Interesse, dem Erlöschen weltlicher Stimmen möglichst vorzubeugen, zumal das frühere Mittel, die eigene Stimmenzahl durch Erbteilungen zu vermehren, durch die zunehmende Einführung der Primogenitur immer weniger anwendbar wurde. Das Territorialprinzip mußte deshalb auch den weltlichen Fürsten vorteilhafter erscheinen. Dazu kam das fiskalische Interesse des Reiches, daß einmal in die Anschläge aufgenommene Territorien nicht durch ihre Vereinigung mit anderen von der Beitragspflicht befreit würden[5]. Zu einer Notwendigkeit wurde die Festlegung der Stimmen, als es sich im westfälischen Frieden um die Aufnahme Schwedens als Reichsstand und die Entschädigung Brandenburgs für die Abtretung Vorpommerns handelte. An die Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die altfürstlichen Häuser wurde dabei nicht gedacht. Schon seit dem 16. Jahrhundert hatte der Reichstag das Recht in Anspruch genommen, nicht bloß bei der Erhebung neufürstlicher Häuser durch den Kaiser, sondern auch bei Stimmteilungen und der Fortführung erloschener Stimmen über die Zulassung zu beschließen (S. 805). Die dabei regelmäßig von ihm beobachtete Praxis führte zu einer gewohnheitsrechtlichen Entwickelung, die sich schließlich zu einer anerkannten Grundlage der Reichsverfassung gestaltete.

Das früher ganz ungeregelte Stimmrecht der Grafen und Herren und der nicht gefürsteten Prälaten hatte sich allmählich dahin ausgebildet, daß seit 1653 die ersteren vier Kuriatstimmen hatten (in älterer Zeit nur zwei, seit 1641 drei), die Prälaten zwei (vorher nur eine)[6]. Jede Kuriatstimme,

---

[3] Vgl. JPO. Art. 5, § 62. Art. 10, §§ 9, 11. Art. 11, §§ 1, 4.
[4] So die Lehre seit Moser, zuletzt verteidigt von Ficker, a. a. O. 255 ff.
[5] Vgl. Regensburger RA. von 1576, § 21 (N. Samml. 3, 357).
[6] Vgl. Pfeffinger 2, 723 f. 4, 367.

wegen deren innerhalb der betreffenden Kurie zuvor gesondert abgestimmt werden mußte, galt so viel wie eine Fürstenstimme. Übrigens gab es auch fürstliche Kollektivstimmen, die mehreren Häusern gemeinschaftlich zustanden.

Vor Beginn des französischen Revolutionskrieges bestand der Reichsfürstenrat aus 100 Stimmen, 35 geistlichen und 65 weltlichen. Die geistlichen Stimmen[7] gehörten zwei Erzbistümern (Salzburg, Besançon), dem Hoch- und Deutschmeister[8], 22 Bistümern (darunter das evangelische Bistum Lübeck und das abwechsend katholisch oder evangelisch besetzte Osnabrück), 7 Reichsabteien und Propsteien (die Stimme der Reichsabtei Prüm stand Kurtrier zu), endlich dem Großprior des Johanniterordens in Deutschland[9]; dazu kamen die beiden Kuriatstimmen der schwäbischen und rheinischen Prälatenbank (mit 22 und 18 Beteiligten), auf der letzteren auch die Landkomthure der Deutschordensballeyen Koblenz, Elsaß und Burgund und die evangelischen Stifter Gandersheim, Herford und Quedlinburg. Unter den weltlichen Stimmen befanden sich 39 altfürstliche, 9 von säkularisierten ehemals geistlichen Fürstentümern und 13 neufürstliche, erst nach dem westfälischen Frieden mit Reichstagsgenehmigung erhobene Häuser. Österreich hatte im Fürstenrat nur drei Stimmen. Von den weltlichen Kurfürsten besaß Brandenburg (Preußen) acht fürstliche Stimmen, Kurpfalz (mit Baiern) und Hannover je sechs, Kursachsen nur einen Anteil an der Henneberger Stimme. Von den übrigen Fürsten hatten Baden und Meklenburg-Schwerin je drei, fünf andere je zwei, 17 je eine Stimme[10]; dazu kamen fünf Kollektivstimmen, die sich auf zwölf Fürsten verteilten, und die vier gräflichen Kuriatstimmen (das wetterauische Grafenkollegium mit 27, das schwäbische mit 26, das fränkische mit 16, das westfälische mit 34 Beteiligten). An der schwäbischen Grafenkurie waren auch Kurpfalz und Österreich, an der westfälischen Preußen und Hannover beteiligt. Die geistlichen Mitglieder des Reichsfürstenrates und Österreich saßen auf der geistlichen, alle übrigen auf der weltlichen Bank[11].

---

[7] Über den sogenannten „geistlichen Vorbehalt" zum Augsburger Religionsfrieden vgl. § 78, Anm. 10, § 88, Anm. 2. Die Weigerung des Kaisers und der katholischen Reichsstände, den evangelischen Stiftsadministratoren die Ausübung der Reichsstandschaft zu gestatten, war eine der Hauptbeschwerden der Protestanten seit Rudolf II. gewesen.

[8] Der Deutschmeister war seit der Säkularisation Preußens (1526) Reichsfürst geworden. Er galt zugleich als Administrator des Hochmeistertums und führte daher den Titel Hoch- und Deutschmeister. Vgl. § 64, n. 7, 8.

[9] Seit 1548 zu den Reichsfürsten gezählt, obwohl die Besitzungen des Ordens (Herrschaft Heitersheim) unter österreichischer Landeshoheit standen.

[10] Darunter das dem König von Sardinien gehörige Herzogtum Savoyen, das sich aber nie bei den Verhandlungen beteiligte. Meklenburg-Strelitz hatte keine eigene Stimme, sondern führte die des säkularisierten Bistums Ratzeburg.

[11] Österreich hatte seit Maximilian I. den Sitz auf der geistlichen Bank, um den Rangstreitigkeiten mit Baiern aus dem Wege zu gehen.

Die freien und Reichsstädte erschienen als geschlossenes Kollegium zuerst auf dem Frankfurter Reichstag von 1489[12]. Die erste amtliche Anerkennung ihrer Reichsstandschaft erfolgte durch § 4 der Regimentsordnung von 1500[13], die volle Gleichstellung mit den übrigen Reichsständen erlangten sie aber erst durch den westfälischen Frieden (JPO. Art. 8, § 4): *Tam in universalibus quam particularibus diaetis liberis imperii civitatibus non minus quam caeteris statibus imperii competat votum decisivum.* Das Städtekollegium zerfiel in eine rheinische und eine schwäbische Städtebank, die erstere zuletzt aus 14, die letztere aus 37 Mitgliedern bestehend. Zu der rheinischen Bank gehörten auch Dortmund, Hamburg, Lübeck, Bremen, Mühlhausen i. Thür., Nordhausen und Goslar. Magdeburg, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch auf einigen Reichstagen vertreten, hat seine reichsunmittelbare Stellung später verloren[14].

Von den bedeutenden Veränderungen in der Zusammensetzung des Reichstags durch den RDHSchl. von 1803 ist schon S. 779 die Rede gewesen. Die darin vorgeschlagene Neuverteilung der Stimmen im Reichsfürstenrat, die von dem Grundsatz ausging, daß jeder Reichsstand die Stimmen der ihm zugefallenen Entschädigungslande fortführen sollte, hat die kaiserliche Genehmigung nicht erhalten[15].

Die Bestimmung des Wormser RA. von 1495, daß der Reichstag sich alljährlich versammeln sollte (S. 782), ist nicht ins Leben getreten. Umgekehrt mußten die Kaiser später in den Wahlkapitulationen versprechen, die Reichsstände nicht mit Reichstagen zu belästigen, was thatsächlich bedeutete, daß der Kaiser den Reichstag nur noch mit Zustimmung der Kurfürsten berufen sollte. Bis zu dem am 17. Mai 1654 verabschiedeten Regensburger Reichstag pflegte der Kaiser und ein größerer Teil der Fürsten sich noch persönlich auf den Reichstagen einzufinden, doch fanden, abgesehen von der Eröffnungs- und Entlassungsfeier, keine gemeinschaftlichen Sitzungen mehr statt. Da nach 1654 kein Reichstag mehr verabschiedet wurde, so hat der Regensburger RA. von 1654 die Bezeichnung „jüngster Reichsabschied" (JRA.) erhalten. Der nächstfolgende, 1663 zu Regensburg zusammengetretene Reichstag wurde nicht wieder entlassen, der Reichstag verwandelte sich seitdem in einen ständigen Gesandtenkongreß, bei dem der Kaiser durch einen Prinzipalcommissarius, der dem Fürstenstand angehören mußte, und einen rechtskundigen Concommissarius vertreten wurde. Das allgemeine Direktorium hatte der Erzkanzler. Außerdem hatte jedes der drei Kollegien sein eigenes Direktorium (im Kurfürstenkollegium Kurmainz, im Reichsfürstenrat abwechselnd Salzburg und Österreich, im Städtekollegium die Stadt, in

---

[12] Vgl. Ulmann, Maximilian 1, 307.

[13] N. Samml. 1, 57 f.

[14] Vgl. Stöckert, Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg, Histor. Zeitschr. 66, 193 ff. Erdmannsdörffer 1, 390 ff.

[15] Vgl. Aegidi, Der Fürstenrat nach dem Luneviller Frieden, 1853.



welcher der Reichstag abgehalten wurde); auch die vier Grafenkurien und die beiden Prälatenbänke hatten je ihr besonderes Direktorium.

Die kaiserlichen Vorlagen gingen durch den Vizekanzler oder indirekt durch den Prinzipalkommissarius an den Erzkanzler, der sie zunächst gleichzeitig dem Kurfürstenkollegium und dem Reichsfürstenrat mitteilte. Beide Kollegien verhandelten gesondert, setzten sich aber miteinander in Relation. Kam ein übereinstimmender Beschluß der beiden ersten Kollegien (*conclusum duorum*) zustande, so ging er an das Direktorium zurück, um nunmehr dem Städtekollegium vorgelegt zu werden, das bei Nichtübereinstimmung der beiden ersten Kollegien gar nicht mit der Sache befaßt wurde. Wenn die Städte die Vorlage ablehnten, so war diese erledigt, wenn es nicht im Wege der Relation gelang, die beiden ersten Kollegien noch nachträglich für die von den Städten gewünschten Änderungen zu gewinnen. Traten die Städte dagegen dem Beschluß der Kurfürsten und Fürsten bei, so lag nunmehr ein „Reichsgutachten" vor, das durch Vermittelung des Erzkanzlers dem Kaiser zugestellt wurde. Der Kaiser konnte nach freier Entscheidung das Reichsgutachten ablehnen oder seine „Ratihabition" erteilen. Geschah letzteres, so wurde das Gesetz, falls nicht eine besondere Publikation von Reichs wegen beliebt wurde [16], im Reichsabschied (*recessus imperii*), seit 1663 aber als „Reichsschluß" (*conclusum imperii*) veröffentlicht, während es den einzelnen Reichsständen überlassen blieb, für die weitere Verkündung und die Vollziehung der Reichsgesetze gegenüber ihren Unterthanen selbst Sorge zu tragen [17].

Eine förmliche Abstimmung fand in älterer Zeit in der Regel nicht statt, weshalb man die gefaßten Beschlüsse nachträglich noch von den ausgebliebenen Reichsständen durch Unterschrift genehmigen zu lassen pflegte. Seit dem westfälischen Frieden dagegen entschied innerhalb der einzelnen Kollegien Stimmenmehrheit [18], während jedes der drei Kollegien als Ganzes eine entscheidende Stimme hatte. Nur in Fragen, die das konfessionelle Interesse berührten, sollte die Überstimmung der einen Konfession durch die andere ausgeschlossen sein; es fand daher itio in partes statt, indem sich der Reichstag in einen katholischen Teil unter dem Direktorium des Erzkanzlers (*corpus catholicorum*) und einen evangelischen (*corpus evangelicorum*) unter Kursachsen schied und ein übereinstimmendes Votum der beiden corpora oder der in ihnen vereinigten sechs Kollegien notwendig wurde [19].

War ein Reichsstand nicht persönlich erschienen, sondern durch Be-

---

[16] Über derartige gesonderte Publikationen, neben denen in den Reichsabschied nur eine kurze Erwähnung aufgenommen wurde, vgl. Güterbock, Entstehungsgeschichte der Carolina 199 ff.

[17] Eben darum mußten der auf dem Reichstag nicht vertretenen Reichsritterschaft (§ 80) die Reichsgesetze von Reichs wegen besonders mitgeteilt werden.

[18] Bestritten bei der Bewilligung von Steuern. Vgl. S. 838.

[19] Nur in diesem Sinne kann die „amicabilis compositio" des JPO. Art. 5, § 52 verstanden werden.



vollmächtigte vertreten, so hatten diese nach ihrer Instruktion zu stimmen. Dasselbe war, seit der Reichstag ein ständiger Gesandtenkongreß geworden, bei sämtlichen Mitgliedern der Fall, so daß die Abstimmungen vielfach wegen mangelnder Instruktionen verschoben werden mußten. Die ohnehin äußerst schwerfällige Geschäftsordnung wurde dadurch noch unbrauchbarer. Eine Hauptbeschäftigung des ständig gewordenen Reichstages wurden die Rangstreitigkeiten der Gesandten.

In besonders schwierigen oder der Geheimhaltung bedürftigen Angelegenheiten pflegte der Reichstag besondere Ausschüsse, sogenannte außerordentliche Reichsdeputationen, mit der Vorbereitung zu beauftragen. Außerdem bestand seit 1548 eine ordentliche Reichsdeputation, d. h. ein ständiger Reichstagsauschuß, der außer dem ganzen Kurfürstenkollegium Deputierte der beiden anderen Kollegien umfaßte und in dringenden Fällen, wenn die Einberufung des Reichstages selbst nicht möglich war oder dieser nicht länger beisammen bleiben konnte, zu einem sogenannten Reichsdeputationstag, als einem engeren Reichstag, berufen wurde[20]. Seit der Reichstag selbst ständig geworden war, kam die ordentliche Reichsdeputation in Wegfall, wenn sie auch theoretisch in den Wahlkapitulationen noch festgehalten wurde. Für sämtliche Reichsdeputationen verordnete der westfälische Friede die gleichmäßige Zusammensetzung nach den beiden Bekenntnissen[21].

Über die Zuständigkeit des Reichstags bestimmte der westfälische Friede (JPO. Art. 8, § 2): *Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones exstruenda nomine publico veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu.*

§ 73. Die Reichskreise und das Reichsregiment.

Langwerth von Simmern, Die Kreisverfassung Maximilians I. u. der schwäbische Reichskreis bis 1648, 1896. v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment, 1883. Wyneken, Regimentsordnung von 1521, FDG. 8, 563 ff. Brückner, Zur Geschichte des Reichstags von Worms, die Verhandlungen über das Regiment, 1860. Moser, Von der teutschen Kreisverfassung, 1773. Lancizolle, a. a. O. 12—32. Berghaus, Deutschland vor 100 Jahren, 2 Bde, 1859—60. v. Daniels, Handbuch 4, 556 ff. Virck u. Wülcker, Des Hans v. d. Planitz Berichte aus dem Reichsregiment, 1899.

Im Anschluß an die alten Landvogteien (S. 507) und Landfriedensbezirke (S. 556) hatte schon Albrecht II. die Einteilung des Reiches in

---

[20] Vgl. Pütter, a. a. O. 2, 124 ff. 254. 259. 299. 3, 247. Erdmannsdörffer, 1, 167. 352 ff.

[21] JPO. Art. 5, § 51; Art. 8, § 3. JRA. von 1654, §§ 191. 194.



Kreise mit einer bestimmten Kreisverfassung unternommen (S. 781). Was infolge seines frühen Todes nicht zur Ausführung gekommen war, wurde durch die Reformgesetzgebung unter Maximilian I. wieder aufgenommen und unter Karl V. zum Abschluß gebracht. Die Regimentsordnung von 1500 teilte das Reich in sechs Kreise oder Provinzen, ließ aber die kaiserlichen Erb- und die kurfürstlichen Lande noch uneingekreist. Diese wurden 1512 in Gestalt von vier neuen Kreisen hinzugefügt, nur Böhmen (mit Mähren und Schlesien) blieb außerhalb der Kreisordnung. Durch die Wormser Ordnung von 1521 erfolgte eine bessere Abrundung der zehn Kreise, indem jeder der vier neuen um einige Gebiete der sechs alten Kreise vergrößert wurde. Die Kreiseinteilung von 1521 hat sich im wesentlichen bis 1803 erhalten[1].

Die Kreise hatten ursprünglich nur die Bestimmung, als Wahlbezirke für die Besetzung des Reichsregiments zu dienen. Die 1495 auf dem Reichstag gescheiterte Einsetzung eines Reichsrates kam, nachdem der Druck der auswärtigen Verhältnisse den Widerstand Maximilians gebrochen hatte, 1500 auf dem Augsburger Reichstag als Ersatz der 1495 be-

[1] N. Samml. 2, 58. 138. 211 ff. Vgl. unsere Karte, Tafel III. Zu jedem der zehn Kreise gehörte eine größere oder geringere Zahl von Prälaten, Grafen und Herren, im übrigen war die ursprüngliche Kreiseinteilung folgende. 1. Der österreichische Kreis: das Erzherzogtum, Inneröstereich (Steiermark, Kärnten, Krain, Friaul mit Triest), Oberösterreich (Tirol), Vorderösterreich (die Landgrafschaften im Elsaß und Breisgau, Vorarlberg, schwäbisch Österreich), die Hochstifter Trient und Brixen, später auch Chur. 2. Der burgundische Kreis: Freigrafschaft, Luxemburg, Niederlande. 3. Der kurrheinische Kreis: Kurmainz (nebst Erfurt und Eichsfeld), Kurtrier, Kurköln (nebst Herzogtum Westfalen), Kurpfalz, Aremberg. 4. Der obersächsische Kreis: Kursachsen, Kurbrandenburg, die Hochstifter Meißen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg, Havelberg, Lebus, die thüringisch-sächsischen Herzogtümer, Pommern, Anhalt, Schwarzburg, Reuß. 5. Der fränkische Kreis: Hochstifter Bamberg, Würzburg und Eichstädt, Burggrafschaft Nürnberg (Fürstentum Onolzbach oder Ansbach, Fürstentum Kulmbach oder Baireuth), Hoch- und Deutschmeister, fünf Städte (darunter Nürnberg). 6. Der bairische Kreis: Baiern, Erzstift Salzburg, die Hochstifter Passau, Freising und Regensburg, Propstei Berchtesgaden, Fürstentum Neuburg, Landgrafschaft Leuchtenberg, freie Stadt Regensburg. 7. Der schwäbische Kreis: Hochstifter Augsburg, Konstanz und Chur (später zum österreichischen Kreise), Abteien Kempten, St. Gallen, Reichenau, Ellwangen, Herzogtum Würtemberg, Markgrafschaft Baden, 35 Städte (darunter Augsburg). 8. Der oberrheinische Kreis: Hochstifter Basel, Besançon, Genf, Lausanne, Sitten, Metz, Toul, Verdun, Straßburg, Speier, Worms, Fulda, Herzogtum Savoyen, Lothringen, Pfalz-Zweibrücken, Nassau-Saarbrücken, Nassau-Weilburg, Waldeck, Landgrafschaft Hessen, 24 Städte (darunter Basel, Mülhausen, Straßburg, Metz, Toul, Verdun, Frankfurt, Speier, Worms, Wetzlar). 9. Der niederrheinisch-westfälische Kreis: Hochstifter Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, Minden, Verden, Stifter Essen, Werden, Echternach, Stablo, Cornelimünster, Herford, Corvey, Herzogtümer Jülich, Cleve, Berg, Mark, Geldern, Nassau-Diez, Ostfriesland, Oldenburg, Pyrmont, Lippe, 13 Städte (darunter Köln, Aachen, Dortmund). 10. Der niedersächsische Kreis: Erzstifter Magdeburg und Bremen, Hochstifter Hildesheim, Halberstadt, Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Lauenburg, Meklenburg, Holstein, die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen.

schlossenen jährlichen Reichsversammlung zustande[2]. Zur obersten Leitung des Reiches wurde ein Reichsregiment („Unseres und des heiligen Reiches Rat“, „Unser und des Reiches Regenten“) mit dem ständigen Sitz zu Nürnberg eingesetzt, das aus einem Kollegium von 20 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Kaisers oder eines von diesem ernannten Stellvertreters bestand. Von den sechs Kurfürsten (Böhmen blieb unbeteiligt) sollte immer einer mit je dreimonatlicher Abwechselung persönlich dem Kollegium angehören, während die übrigen durch fünf Deputierte vertreten wurden. Fernere Mitglieder waren: ein geistlicher Fürst als Deputierter der sechs bedeutendsten, im Gesetz bezeichneten geistlichen Reichsfürsten, ein in derselben Weise deputierter weltlicher Fürst, ein Deputierter der sämtlichen Grafen und Herren, ein Prälat als Deputierter der vier bedeutendsten Prälaten, zwei Deputierte von acht im Gesetz aufgezählten Reichsstädten und sechs Deputierte der sechs Kreise, endlich zwei Vertreter der kaiserlichen Erblande (einer für Österreich, einer für Burgund). Abgesehen von den sechs kurfürstlichen Stellen hatte das Reichsregiment das Selbstergänzungsrecht, jedoch mit Beschränkung auf den Kreis der das ausgefallene Mitglied deputiert hatte. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Kurfürsten und Fürsten, erhielten eine Besoldung vom Reiche. Die Reichsregimentskanzlei stand unter dem Erzkanzler. Die Ausfertigung aller Regimentserlasse geschah mit dem Vermerk „ad mandatum domini regis in consilio imperii“; sie bedurften der Gegenzeichnung des kurfürstlichen Mitgliedes. Alle Beschlüsse des Reichsregiments wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt[3], abwesende Mitglieder wurden nicht gerechnet, auch die Abwesenheit des Kaisers oder seines Vertreters war kein Hindernis. Zuständig war das Reichsregiment für alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Reiches, die sonst dem Kaiser allein oder mit den Kurfürsten oblagen. Der Kaiser war auf den Vorsitz im Reichsregiment und die ihm als Reichsstand zukommenden Befugnisse beschränkt. Die Monarchie war beseitigt, der aristokratische Bundesstaat durchgeführt. Dem Reiche gegenüber war das Reichsregiment verpflichtet, sich in besonders wichtigen Angelegenheiten durch die Einberufung sämtlicher Kurfürsten (an Stelle ihrer Deputierten) und der übrigen zur Vertretung im Reichsregiment berufenen Fürsten zu verstärken. Auch das verstärkte Reichsregiment faßte seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. So oft es erforderlich war, hatte das Regiment einen Reichstag zu berufen; alle Reichsstände waren verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten.

Das Reichsregiment war von vornherein nur auf die Dauer von sechs Jahren vereinbart worden. Aber schon 1502 kam es zu unlöslichen Konflikten mit dem Kaiser. Maximilian erklärte das Reichsregiment für aufgelöst und forderte dem Erzkanzler das Regimentssiegel ab. Der 1512

[2] Vgl. Regimentsordnung und Augsburger RA. von 1500, N. Samml. 2, 56 ff. 63 ff.

[3] Da das Reichsregiment 20, das verstärkte Reichsregiment 30 Mitglieder zählte, so hatte der Kaiser oder sein Stellvertreter im Vorsitz wohl das Recht des Stichentscheides.



unternommene Versuch des Kaisers, auf Grund einer neuen Ordnung einen kaiserlichen Reichsausschuß ins Leben zu rufen, hatte keinen Erfolg[4]. Die Opposition der Kurfürsten beschränkte sich auf die Errichtung eines neuen Kurvereins mit der Abrede jährlicher kollegialer Zusammenkünfte; später setzten sie in die Wahlkapitulation das Versprechen, ein Reichsregiment wieder aufzurichten. Diesem Versprechen gemäß vereinbarte Karl V. mit dem Wormser Reichstag von 1521 ein neues Reichsregiment[5], ebenfalls mit dem Sitz in Nürnberg und genau nach dem Muster des ersten, nur daß der Kaiser als solcher ebenfalls zwei Mitglieder zu deputieren hatte, die Gesamtzahl also auf 22 erhöht wurde[6]. Zu seinem Statthalter im Vorsitz ernannte Karl seinen Bruder Ferdinand. Die Befugnisse des Reichsregiments wurden genau nach der Regimentsordnung von 1500 festgesetzt, auch hinsichtlich des Selbstergänzungsrechtes und des verstärkten Reichsregimentes, nur Verleihung und Entziehung von Reichslehen und die Abschließung von Bündnissen behielt sich der Kaiser vor. Die wichtigste Beschränkung war die, daß das Reichsregiment nur ein Statthaltereirat für die Dauer der Abwesenheit des Kaisers sein sollte, so daß es mit seiner Rückkehr in das Reich seine Vollmacht verlor. In dieser Gestalt hat sich das Reichsregiment bis 1530, wo Ferdinand zum römischen König gewählt wurde, erhalten.

Schon durch den Trierer RA. von 1512 wurde der von der späteren Gesetzgebung, namentlich dem Augsburger RA. von 1555, weiter verfolgte Weg betreten, statt des als unausführbar erkannten Versuches einer rein ständischen Zentralregierung durch das Reichsregiment die Kreise zu lebenskräftigen Verfassungskörpern auf ständischer Grundlage zu entwickeln[7]. Man kehrte damit zu dem Gedanken zurück, der schon die Kreisverfassung Albrechts II. von 1438 angeregt hatte. An die Spitze jedes Kreises sollte ein vom Kreise gewählter, nötigenfalls aber vom Kaiser ernannter Kreishauptmann zur Leitung der Kreisangelegenheiten gestellt werden. Thatsächlich führte die Entwickelung dahin, daß regelmäßig die beiden bedeutendsten Fürsten des Kreises die Kreistage „ausschrieben“ oder „beschrieben“ und als „ausschreibende Fürsten“ auch die Leitung der Kreistage übernahmen. Wo es einem von ihnen gelang, die Leitung der Kreistage und die Kreiskanzlei ganz in seine Hand zu bringen, wurde für ihn die Bezeichnung „Kreisdirektor“ verwendet. Der Kreishauptmann (später „Kreisoberst“) wurde infolgedessen zu einem bloßen Kreisbeamten für die militärische Leitung und die Handhabung der Exekutivgewalt. Seine Anstellung erfolgte durch die Kreisstände, aber auf Widerruf. Ihm zur Seite standen vier oder sechs von den Kreisständen gewählte Räte oder Zugeordnete. Zu den Kreisangelegenheiten

---

[4] Vgl. Kölner RA. von 1512, N. Samml. 2, 147 f. Ulmann, Maximilian 1, 566 f.

[5] N. Samml. 2, 172 ff.

[6] Das System der vierteljährlichen Abwechslung wurde auch auf die Fürsten, Prälaten und Städte ausgedehnt.

[7] Vgl. N. Samml. 2, 138. 148. 230 ff. 449. 498 f. 3, 25—32.

gehörten die Wahlen zum Reichskammergericht, vorübergehend auch die zum Reichsregiment, die Verteilung der dem Kreise auferlegten Reichsanschläge und Truppenkontingente auf die einzelnen Kreisstände und die Sorge für ihre Aufbringung, Beschaffung der unmittelbaren Kreismilitärlasten, Exekution reichsgerichtlicher Urteile gegen Kreisstände (subsidiär auch solcher gegen Landsassen), Wahrung des Landfriedens, Kreispolizei, Aufsicht über das Münzwesen. In den zu voller Weiterentwickelung gelangten Kreisen wurde die Zuständigkeit noch sehr viel weiter ausgedehnt, nur Privatrecht und Prozeß blieben unberührt. Die dem Kreise angehörigen Reichsstände waren zugleich die Kreisstände. Die ausschreibenden Fürsten hatten sie in den Kreisangelegenheiten zu Kreistagen zu berufen, die durchaus den Charakter eines verkleinerten Reichstages trugen[8]. Die Kreistage setzten nach Bedürfnis Kreisdeputationen zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten ein. Zuweilen versammelten sich einzelne Bänke zu besonderen Banktagen. Ein wirklich kommunales Leben vermochte sich nur in den Kreisen in denen ausschließlich kleine Staatsgebilde vereinigt waren, zumal dem schwäbischen und fränkischen, zu entfalten. Wurden diese erst durch die Zusammenfassung zu einem größeren Organismus für staatliche Zwecke verwendbar, so hatte die Kreisverfassung in den übrigen Kreisen wenigstens den Vorteil, den mächtigeren Kreisständen einen gewissen Einfluß auf die kleinen zu verschaffen.

§ 74. Die Reichsgerichte.

Vgl. Eichhorn 3, 122. 4, 5 f. 266 ff. 294 ff. 373 ff. 574 ff. Harppreght, Staatsarchiv des Reichskammergerichts, 6 Bde, 1757—85. Pfeffinger, Vitriarius illustr. 4, 499—705. Malblank, Anleitung zur Kenntnis der deutschen Reichs- u. Provinzial-Gerichts- und Kanzleiverfassung, 3 Bde, 1791. Thudichum, Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, ZDR. 20, 148 ff. Wetzell, System des Civilprozesses[3], 370 ff. Stölzel, Ein ältester RKG.-Prozeß, ZRG. 12, 257 ff. Stobbe, Reichshofgericht und Reichskammergericht, Leipz. Rekt.-Rede, 1878. Franklin, Die freien Herren von Zimmern 112 ff. Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren 2, 125 f. 142 ff. Ulmann, a. a. O. 1, 375 ff. 832 ff. 2, 79 ff. 263 ff. 653 ff. Erdmannsdörffer, a. a. O. 1, 157 ff. 2, 34. v. Weech, Ein Projekt zur Reform der Reichsjustiz aus dem 16. Jh., N. Heidelb. Jahrb. 3, 17 ff. Stintzing, Gesch. d. RW. 1, 478 ff. W. Endemann, Von dem alten Reichskammergericht, Abdr. a. d. Zeitschr. f. deutsch. Civ.-Proz., 1893. Wigand, Denkwürdigkeiten a. d. Archiv des Reichskammergerichts, 1854, S. 52 ff.

Das 1495 errichtete Reichskammergericht hatte von dem alten kaiserlichen Kammergericht (S. 553) zwar den Namen entlehnt, unterschied sich

---

[8] Die getrennten Kollegien des Reichstages wiederholten sich hier nicht. Jedes kreisständische Territorium hatte eine volle Stimme. Vom Kaiser in den Stand der Grafen oder Herren erhobene Grundbesitzer konnten, auch wenn sie keine Reichsstandschaft besaßen, durch Beschluß des Kreistages die Kreisstandschaft erhalten, wenn sie bereit waren, die Reichs- und Kreislasten auf ihre Güter zu übernehmen. Die Kreisstände des schwäbischen Kreises verteilten sich auf fünf Bänke, jede später unter einem besonderen Bankdirektorium.



aber von diesem durch den festen Sitz, die reichsgesetzliche Grundlage und die größtenteils den Reichsständen überlassene Besetzung. Der Sitz des Reichskammergerichts, das allerdings aus Mangel an Mitteln wiederholt zu gänzlichem Stillstand kam, befand sich zunächst in Frankfurt a. M., unterlag dann mehrfachem Wechsel, bis er 1527 nach Speier und 1693 infolge der Pfalzverwüstung durch die Franzosen nach Wetzlar verlegt wurde, wo das Gericht bis zu seiner Auflösung im Jahre 1806 blieb.

Die erste gesetzliche Grundlage[1] bildete die RKGO. von 1495[2], die sich großenteils an die für das alte kaiserliche Kammergericht i. J. 1486/7 entworfene Ordnung anschloß. Nach verschiedenen Veränderungen[3] kam auf dem Wormser Reichstag von 1521 die zweite RKGO. zustande[4], auf dem Augsburger Reichstag von 1548 die dritte, die mit geringen Änderungen 1555 von neuem bekannt gemacht wurde[5]. Eine vierte RKGO. wurde auf Grund erheblicher, i. J. 1600 beschlossener Veränderungen i. J. 1603 entworfen und dem nächsten Reichstag vorgelegt; obwohl die politischen Verhältnisse den Entwurf von 1603 nicht zum Reichsgesetz werden ließen, hat das RKG. selbst ihn als maßgebende Norm behandelt[6]. Weitere Veränderungen erfolgten durch den westfälischen Frieden und den JRA. von 1654[7].

An der Spitze des RKG. stand der vorzugsweise mit Verwaltungsgeschäften befaßte Kammerrichter, dem später zwei, schließlich vier Senatspräsidenten zur Seite traten. Der Kammerrichter mußte dem hohen Adel angehören und hatte fürstlichen Rang. Der Richter und die Präsidenten wurden vom Kaiser ernannt. Die Zahl der Beisitzer oder Assessoren betrug ursprünglich 16, später 22; nach dem westfälischen Frieden sollte sie 50 betragen, thatsächlich aber stieg sie nicht über 18, erst unter Joseph II. kam sie auf 25. Von den Beisitzern hatte der Kaiser eine gewisse Zahl für sich, eine andere für seine Erblande zu präsentieren; die übrigen wurden teils von den Kurfürsten, teils von den sechs alten Kreisen präsentiert. Die Ernennung erfolgte nach voraufgegangener Prüfung durch das Gericht selbst, regelmäßig auf sechs Jahre. Die eine Hälfte der Beisitzer mußte den juristischen Doktorgrad, die andere den Adel besitzen. Seit 1521 sollten auch die adelichen Beisitzer möglichst, seit 1555 unbedingt aus dem Stande der Rechtsgelehrten genommen werden; graduiert brauchten sie nicht zu sein. Seit dem westfälischen Frieden mußte das Gericht und jeder Senat paritätisch zusammengesetzt

[1] Vgl. Stobbe, Rechtsquellen 2, 192 ff. Corpus iuris cameralis, 1717.
[2] N. Samml. 2, 6 ff.
[3] Vgl. ebd. 2, 43 ff. 67 ff. 113 ff. 119 ff. 123 ff. 166 ff.
[4] Ebd. 2, 179—194.
[5] N. Samml. 3, 43—136. Über die in der Zwischenzeit (1521—48) vorgenommenen Änderungen ebd. 2, 247 ff. 289 ff. 317 ff. 345 ff. 356 ff. 403 ff.
[6] Vgl. N. Samml. 3, 472—498. Der Entwurf von 1603 bei Schmauss, Corp. iur. publ. (1770) pg. 380 ff.
[7] JPO. Art. 5, §§ 53 f. JRA. §§ 7 ff. N. Samml. 4, 588. 643 ff.

sein. Kammerrichter war thatsächlich immer ein Katholik, bis 1721 wiederholt sogar ein geistlicher Fürst. Alle Mitglieder des Reichskammergerichts galten als reichsunmittelbar und konnten nur durch Urteil des Gerichts oder der Reichsvisitationsdeputation abgesetzt werden. Die Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Gerichts, sowie Verfolgung der Preßvergehen und Betreibung der fiskalischen Prozesse war Aufgabe des Fiskalprokurators, dem ein Fiskaladvokat zur Unterstützung und Vertretung beigegeben wurde. Sämtliche Vertreter der Parteien, Prokuratoren für die persönliche Vertretung und Advokaten für die Schriftsätze, wurden vom Gericht selbst (Fiskalprokurator und Fiskalanwalt auf Vorschlag des Kaisers) angestellt, zum Teil erst nach vorheriger Prüfung, und waren der Disziplinargewalt des Gerichtes unterworfen. Die RKG.-Kanzlei mit den Unterabteilungen Kanzlei und Leserei stand unter dem Erzkanzler; ihr unmittelbares Haupt war der Kanzleiverwalter. Die Gerichtskasse verwaltete ein besonderer Pfennigmeister. Als Gerichtsdiener hatte man einen Kanzleidiener, zwei Pedelle und 24 Boten (darunter zwölf reitende) unter einem Botenmeister. Für den Unterhalt des RKG. sollten in erster Reihe seine eigenen Einnahmen dienen, im übrigen versuchte man es anfangs teils mit dem gemeinen Pfennig, teils mit außerordentlichen Beiträgen des Kaisers und der Reichsstände, bis 1548 durch eine feste Reichssteuer, die sogen. Kammerzieler, die unentbehrliche finanzielle Grundlage gewonnen und weiteren Suspensionen des Gerichts, wie sie bis dahin wiederholt nötig geworden waren, vorgebeugt wurde[8]. Aber auch diese Steuer wurde so lässig bezahlt, daß der gesetzliche Personalbestand aus Mangel an Mitteln nie aufrecht erhalten werden konnte, wodurch eine unglaubliche Verschleppung der Prozesse veranlaßt wurde.

Das RKG. war das ordentliche Gericht für Landfriedensbrüche, eigenmächtige Pfändungen und Gefangennahmen[9], ferner für alle fiskalischen Klagen, auch wegen der durch Übertretung kaiserlicher Gebote oder der Reichsgesetze verwirkten Strafen[10], sodann für Besitzstreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren oder den Unterthanen verschiedener Herren[11], endlich für alle Klagen gegen Reichsunmittelbare[12], mit Ausnahme eigentlicher Kriminalklagen und der Reichslehensachen, so daß auch die Unterthanen gegen ihren Landesherrn wegen Rechtsverletzung im Gebiete des öffentlichen Rechts beim RKG. klagen konnten.

---

[8] Vgl. Augsb. RA. von 1548, § 30 (N. Samml. 2, 533). Die Usualmatrikel über die Verteilung des Anschlages N. Samml. 4, Zugabe 100 ff. Über spätere Veränderungen des ursprünglichen Anschlages ebd. 3, 225. 644. 4, 260. 346. 358 f. 362. 371. Über Fälle der Anweisung auf den gemeinen Pfennig ebd. 2, 25. 30. 35 f. 43. 68, über Anschläge auf beschränkte Zeit 2, 89. 103. 115. 171. 205 f. 246. 435. 466. Über den Namen „Kammerzieler" vgl. Grimm, DWB. 5, 132.

[9] RKGO. 1555 II., Tit. 9, Tit. 12—19, Tit. 22. Hier konkurrierte das RKG. mit den Landesgerichten, doch konnten die letzteren nicht auf Reichsacht erkennen.

[10] RKGO. 1555 II., Tit. 20.

[11] RKGO. 1521 c. 32; 1555 II., Tit. 21.

[12] RKGO. 1495, § 16. 1521 c. 22, 2.

Bei Prozessen unter Fürsten oder Fürstengenossen hatte jedoch in erster Instanz ein vom Gesetz genau geregelter Austrag, als kaiserliche Kommission, zu entscheiden, wogegen jeder Partei die Berufung an das RKG. offen stand[13]. Für Prozesse unter Grafen, Prälaten und anderen Reichsunmittelbaren wurde das Austragsverfahren erst 1521 eingeführt[14]. Bei Klagen nichtgefürsteter Personen gegen einen Fürsten hatte zunächst ein von letzterem aus Mitgliedern seines Rates zu bildendes Schiedsgericht (seit 1521 auch unter Zuziehung anderer Mitglieder und unter Mitwirkung des Klägers bei der Bildung des Gerichts) zu urteilen, von dessen Entscheidung jede Partei Berufung an das Reichskammergericht einlegen konnte[15].

Einen weiteren Grund für die Zuständigkeit des RKG. bildeten die Fälle der Rechtsverweigerung[16]. Endlich war es in bürgerlichen Sachen oberstes Appellationsgericht für sämtliche Landgerichte[17], während es in peinlichen Sachen auf die Nichtigkeitsbeschwerde wegen rechtswidriger Strafverhängung beschränkt blieb[18]. Mit der oberinstanzlichen Stellung war zugleich ein gewisses Aufsichtsrecht des RKG. über die Landesgerichte verbunden[19]. Wo kaiserliche privilegia de non appellando erteilt waren, fiel beides weg, nur die Zuständigkeit bei Rechtsverweigerung blieb unberührt[20].

Seit 1507 bestand am Reichstag eine eigene Visitationsdeputation für das RKG., an welcher der Reihe nach sämtliche Reichsstände beteiligt wurden. Diese entwickelte sich zugleich zu einer Revisionsinstanz über dem RKG. (auch mit Zuständigkeit für Syndikatsklagen gegen das letztere), und zwar seit 1555 mit Suspensivwirkung der eingelegten Revision. Seit 1588 kam die ordentliche Visitationsdeputation außer Gebrauch, die dafür von Zeit zu Zeit eingesetzten außerordentlichen Deputationen konnten aber nur den geringsten Teil der eingelegten Revisionen erledigen, so daß die meisten mit dem Rechtsmittel der Revision angefochtenen Urteile des RKG. unvollstreckbar blieben, bis § 124 des JRA. von 1654 die Suspensivwirkung der Revisionen wieder aufhob. Erst 1767 wurde auf Antrieb Josephs II. eine neue Visitationskommission eingesetzt, die aber nach seinem Tode wieder in Verfall geriet.

Die Vollstreckung der RKG.-Urteile gegen Reichsunmittelbare wurde

---

[13] Vgl. S. 552. Eichhorn 3, 122. 4, 373 f. RKGO. 1495, § 28; 1555 II., Tit. 2, Tit. 8 § 3.

[14] RKGO. 1521 c. 33, 15—18. 1555 II., Tit. 3, Tit. 5.

[15] RKGO. 1495 § 30. 1521 c. 33, 1—14. 1555 II., Tit. 4, Tit. 6, Tit. 8, 3 f. Über einen Fall praktischer Anwendung vgl. R. Kern, Die Külsheimer Fehde 1463, Heidelb. Diss. 1897, S. 41 ff.

[16] RKGO. 1495 § 16. 1521 c. 22, 2. 1555 II., Tit. 1 § 2, Tit. 26.

[17] RKGO. 1521 c. 24. 1555 II., Tit. 28. Die Appellationssumme wurde im Laufe der Zeit von 50 fl. auf 400 fl., für manche Rechtsgebiete noch weiter erhöht.

[18] RKGO. 1555 II., Tit. 28 § 5.

[19] Vgl. Eichhorn 4, 375.

[20] Vgl. ebd. 4, 376.

dem betreffenden Kreise, die gegen Landsässige dagegen der zuständigen Obrigkeit und nur, wenn diese versagte, ebenfalls dem Kreise befohlen[21].

Das Recht des Kaisers zu persönlicher Entscheidung der an ihn gekommenen Rechtssachen wurde durch die Einsetzung des RKG. nicht beeinträchtigt. Er übte es entweder in alter Weise mit den Reichsständen, d. h. dem Reichstage, oder in der des alten kaiserlichen Kammergerichts mit seinen Räten, d. h. dem Reichshofrat[22]. Der letztere entwickelte sich seit der Ausbildung des Geheimen Rates aus einem Justiz- und Verwaltungskollegium zu einem reinen Justizkollegium, das als oberstes kaiserliches Gericht dem RKG. Konkurrenz machte. Der Reichshofrat hatte die alleinige Zuständigkeit in Reichslehensachen[23], Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare (mit Ausnahme der Landfriedensbrüche), Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien und andere auf Grund kaiserlicher Reservatrechte geübte Akte[24], endlich über italienische Angelegenheiten, da die in Italien bestehende kaiserliche „Plenipotenz" nur als delegiertes Gericht galt, von dem die Berufung an die Person des Kaisers ging[25]. In allem übrigen konkurrierte der Reichshofrat mit dem RKG.[26], was nach langem Widerstreben der Reichsstände durch den westfälischen Frieden in der Art anerkannt wurde, daß das zuerst mit einer Sache befaßte Gericht den Vorzug hatte[27].

Da der Reichshofrat nicht bloß Gericht, sondern zugleich juristischer Beirat des Kaisers war und als solcher in allen Reichslehen- und Gnadensachen sein Gutachten abzugeben hatte, so lag die Gefahr einer persönlichen Einmischung des Kaisers in die gerichtlichen Entscheidungen nahe, zumal der Unterhalt des Reichshofrats Sache des Kaisers war und sämtliche Mitglieder von ihm und nur für die Dauer seiner Regierungszeit ernannt wurden. Nur die Stellung der Reichskanzlei (S. 816) bot eine gewisse Gewähr gegen kaiserliche Kabinetsjustiz. Der westfälische Friede traf eine Reihe von Maßregeln im Interesse unparteiischer Rechtspflege, vermochte aber doch das „votum ad imperatorem", durch das der Reichs-

---

[21] Vgl. RKGO. 1555 III., Tit. 48 §§ 6—10, Tit. 49. Die Vollstreckung bewegte sich in den Formen der Acht. Rechtskräftig gewordene Urteile der Austräge bedurften der Bestätigung durch eins der höchsten Reichsgerichte, um vollstreckbar zu werden.

[22] Vgl. S. 817 f. Herchenhahn, Geschichte des kaiserl. RHR., 2 Bde, 1792. Bergmann, Wien. SB. 25, 187 ff.

[23] Diese hatte der Kaiser schon in der Reg.-Ordn. von 1521, § 7 (N. Samml. 2, 178) seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten. Vgl. RKGO. 1555 II, Tit. 7. Streitig war, ob sich das Vorrecht des RHR. auch auf geringere Reichslehen bezöge. Vgl. Pütter, Hist. Entwickelung 2, 111 f.

[24] Daher auch alle Prozesse über Hausgesetze von Reichsunmittelbaren, da diese vom Kaiser bestätigt sein mußten. Die ausschließliche Zuständigkeit des RHR. in betreff der Reservatrechte war bestritten. Vgl. Pütter 3, 167 f.

[25] Vgl. Eichhorn 4, 300.

[26] Dies wurde namentlich in Zeiten, wo das RKG. stillstand, von Bedeutung. Vgl. Rosenthal, Behördenorganisation Ferdinands 25.

[27] JPO. Art. 5, § 56.

hofrat dem Kaiser die persönliche Entscheidung überlassen konnte, nicht ganz zu beseitigen[28]. Nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens[29] sollte das Verfahren den für das RKG. bestehenden Normen folgen, die Besetzung mit Präsidenten, Vizepräsidenten und Räten sollte fest geordnet und jede nicht dazu gehörige Person, namentlich auch jedes Mitglied des Geheimen Rates, von der Teilnahme an der Rechtsprechung ausgeschlossen sein; unter den Räten sollte sich eine bestimmte Zahl Evangelischer befinden. Der Reichshofrat wurde der Visitation des Erzkanzlers unterstellt. Von den Urteilen des Reichshofrats sollte das Rechtsmittel der Revision (mit Suspensivwirkung) bei dem Kaiser eingelegt werden können; die Entscheidung über die Revision sollte ausschließlich durch Räte die bei dem angefochtenen Urteil nicht beteiligt gewesen waren, in wichtigen Fällen unter Zuziehung von Kurfürsten und Fürsten, aber unter Aufrechterhaltung des konfessionellen Gleichgewichts, erfolgen. Das in Aussicht genommene Reichsgesetz zur Ordnung des Reichshofrats ist nicht zustande gekommen, dagegen trat die von Ferdinand III. erlassene RHRO. von 1654 in Gebrauch[30].

Die Zuständigkeit in Achtprozessen wurde beiden höchsten Reichsgerichten durch Art. 20 der ständigen Wahlkapitulation entzogen. Sie sollten nur die Instruktion des Prozesses behalten und die Akten sodann an den Reichstag einschicken. Das Urteil sollte, auf das Gutachten einer aus den drei Kollegien unter Wahrung der konfessionellen Parität besetzten Reichsdeputation, von dem Kaiser mit dem gesamten Reichstage gefällt werden. Seit der Ächtung des Kurfürsten von Baiern (1706) ist die Reichsacht nur noch zweimal (1708/9) verhängt worden[31].

Durch die Einsetzung des RKG. und die völlig neue Regelung des Strafverfahrens durch die PHGO. Karls V. verloren die westfälischen Gerichte den letzten Boden, den sie noch im Reiche hatten[32]. Als Landesgerichte ohne größere Bedeutung haben sie sich noch längere Zeit, in gewissen Resten bis in das 19. Jahrhundert erhalten. Auch die kaiserlichen Landgerichte in Süddeutschland waren ganz bedeutunglos geworden. Zu ihrer von dem westfälischen Frieden angeregten reichsgesetzlichen Aufhebung ist es nicht mehr gekommen.

§ 75. Das Reichsheerwesen.

Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des deutschen Reiches, Preuß. Jahrbücher 39, 1 ff. 113 ff. 443 ff. A. Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden 1, 40 ff. 155 ff. 256 f. 286. 335 ff. 348 f. 366 ff. 520 ff. Erdmannsdörffer, a. a. O.

---

[28] Vgl. Rosenthal, a. a. O. 22 ff. [29] Vgl. JPO. Art. 5, §§ 54—56.

[30] N. Samml. 4, Zugabe 44 ff.

[31] Vgl. Eichhorn 4, 548 f. H. Meyer, Der Plan eines evang. Fürstenbundes im 7jähr. Kriege, Bonn. Diss. 1893, S. 69 f.

[32] Vgl. Eichhorn 3, 222. Wigand, Wetzlarsche Beiträge 1, 1 ff.; Denkwürdigkeiten 103 ff. Schon die vom Wormser Reichstag von 1495 beschlossene Reformation (N. Samml. 2, 18 f.) trat den Freigerichten mit Entschiedenheit entgegen.

1, 656 ff. Ulmann, a. a. O. 2, 403 ff. Fester, Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung 1681—97, Straßb. Diss. 1886. Pütter, Historische Entwickelung 2, 283 ff. 293 ff. 3, 98 ff. Eichhorn 3, 315 ff. 4, 300 ff. 546. Schulzen, Corpus iuris militaris², 1893. Erben, Ursprung u. Entwickelung der deutsch. Kriegsartikel, Mitt. d. öst. Inst., Erg. 6, 473 ff.

Zur Einführung eines stehenden Heeres hat es das Reich nie gebracht; die nach dem 30jährigen Kriege wiederholt gestellten Anträge auf Einführung eines „miles perpetuus" waren erfolglos. Erst angesichts eines bevorstehenden oder bereits ausgebrochenen Krieges wurde das von Reichs wegen aufzustellende Heer zwischen Kaiser und Reichstag vereinbart. Unter Maximilian I. hielt man noch an den zuerst im Hussitenkrieg (S. 519) gemachten Versuchen der Aufstellung eines Reichssöldnerheeres mit Hilfe einer direkten Reichssteuer, des gemeinen Pfennigs, fest[1]. Seit Karl V. beobachtete man das System der Anschläge auf Grund der 1521 vom Wormser Reichstage beschlossenen Matrikel, welche die Gesamtheeresstärke auf 4000 Reiter („Reisige") und 20000 Fußknechte festsetzte und ihre Verteilung auf die Kontingente der einzelnen Reichsstände ordnete[2].

Jeder Reichsstand hatte die ihm auferlegte Truppenzahl zu stellen, eine Ablösung in Geld war nicht gestattet. Wer Vassallen hatte, stellte seine Reiter im Laufe des 16. Jahrhunderts in der Regel noch mit Hilfe des Lehnsaufgebotes; später wurde den Lehnsmannen gewöhnlich die Wahl zwischen Dienst und Zahlung von Ritterpferdgeldern eingeräumt. Im übrigen half man sich mit Söldnern. Die Lehnsmannen erhielten Verpflegung, aber keinen Sold; die Söldner hatten ihre Verpflegung selbst zu bestreiten; doch mußte der Kontingentherr ihnen den nötigen Proviant gegen Bezahlung zur Verfügung stellen. Jedes Kontingent war demnach von einer eigenen Proviantkolonne begleitet, so daß die Schlagfertigkeit des Heeres durch einen ungeheuern Troß beeinträchtigt wurde. Der monatliche Sold wurde in den Wormser Beschlüssen auf 10 rhein. Gulden für einen Reisigen mit Pferd und 4 Gulden für einen Fußknecht festgesetzt. Der hiernach für das einzelne Kontingent im ganzen erforderliche Monatssold wurde, in Erinnerung an die alten Römerzüge, als „Römermonat" bezeichnet. Wie die von der Wormser Matrikel festgesetzte Stärke des Gesamtheeres und der einzelnen Kontingente bei der jedesmaligen Vereinbarung mit dem Reichstag als „Simplum" behandelt wurde,

---

[1] Vgl. Ulmann, Maximilian 1, 320 ff. 390 ff. 847 ff. N. Samml. 2, 14 ff. Ein interessanter gesetzgeberischer Versuch war der von der Regimentsordnung von 1500, §§ 24 ff. (ebd. 2, 60 f.) vorgeschriebene 400. Mann, offenbar eine Art Aushebung.

[2] N. Samml. 2, 208. 216 ff. Böhmen stellte 400 zu Roß und 600 zu Fuß, die sechs übrigen Kurfürsten sowie Salzburg, Baiern, Würtemberg und Savoyen je 60 zu Roß und 277 zu Fuß, Österreich und Burgund je 120 und 600, Jülich-Kleve-Berg 90 und 540; von den Städten stellten die größten Kontingente Nürnberg, Metz (je 40 und 250) und Köln (30 und 322). Die kleinsten Kontingente beliefen sich auf 4 Fußknechte.

so berechnete man auch die den einzelnen Reichsständen neben der Gestellung ihres Kontingentes aufzuerlegende Kriegs- oder Matrikularsteuer nach den Römermonaten der Wormser Matrikel[3]. Diese Steuer floß in die Reichsoperationskasse und diente teils zur Beschaffung des „Zeuges" oder Artilleriematerials, teils zur Besoldung der Reichsgeneralität und der vom Reiche zu stellenden technischen Truppen.

Ein Hauptfehler des Reichsheeres bestand darin, daß es ohne jede weitere Organisation ausschließlich in die einzelnen, nach Anzahl, Zusammensetzung und Bewaffnung überaus verschiedenen Kontingente zerfiel, deren Vereinigung zu größeren taktischen Körpern erst nach dem Zusammentritt des Heeres möglich wurde. In dieser Richtung schuf die sogenannte Reichsdefensionalverfassung von 1681 eine wesentliche Verbesserung, indem sie, unter gleichzeitiger Erhöhung des Simplums auf 12000 Reiter und 28000 Fußknechte, die Verteilung der Kontingente auf die Reichsstände aufgab und dafür die Verteilung auf die zehn Kreise nach einem bestimmten Maßstab anordnete[4]. Den Kreisen blieb die Unterverteilnng auf die einzelnen Kreisstände (nach der Wormser Matrikel) und die Vereinigung der von diesen gestellten Kontingente zu Regimentern überlassen. Ablösung durch Geld (Reluition) war nicht gestattet, dagegen durften die nichtgerüsteten Reichsstände mit ausreichend gerüsteten (armierten) Mitständen Subsidienverträge abschließen. Die Erfüllung der den einzelnen Ständen obliegenden Leistungen konnte im Wege der Kreisexekution erzwungen werden. Die gesamte Mannschaft eines Kreises bildete ein geschlossenes Corps unter einer eigenen Kreisgeneralität. Außerdem hatte jeder Kreis einige technische Truppen und ein gewisses Artilleriematerial zu beschaffen. Als Kreiskriegsminister fungierte der Kreisoberst. Für die dem Kreise obliegenden Ausgaben wurde eine Kreisoperationskasse gebildet, so daß die Stände außer der Reichs- noch eine Kreiskriegssteuer zu zahlen hatten. Für beide Arten der Kriegssteuer blieben die Römermonate der Wormser Matrikel im Gebrauch. Die Beschaffung des Proviantes blieb Sache der einzelnen Kontingentherren.

Die Mitglieder der Reichsritterschaft waren dem Reiche nicht unmittelbar kriegspflichtig. Da sie sich größtenteils im Lehnsbande befanden, so dienten sie entweder in den betreffenden Lehnsaufgeboten oder zahlten Ritterpferdgelder. Außerdem war es von alters her üblich, daß der Kaiser sie in Kriegsfällen zu einer freiwilligen Beisteuer aufforderte, die allmählich zu einem observanzmäßigen „subsidium caritativum" wurde.

Über die Ernennung der Reichsgenerale hatte sich der Kaiser mit dem Reichstag zu verständigen. Der Generalfeldmarschall wurde erst im Kriegsfall ernannt, die übrigen Generale wenigstens in der späteren

---

[3] Waren z. B. zwei Simpla und ein Römermonat bewilligt, so stellte Nürnberg 80 Reisige und 500 Fußknechte und zahlte eine Steuer von 1400 Gulden.

[4] Vgl. u. a. Gerstlacher 6, 853. Die größeren Reichsstände, welche mit ihren Territorien verschiedenen Kreisen angehörten, waren genötigt, ihre Kontingente dementsprechend zu zerreißen.



Zeit schon im Frieden designiert. Seit dem westfälischen Frieden mußte jede Generalstelle mit einem Katholiken und einem Protestanten besetzt sein. Die Aufsicht über die Heerführung stand dem von den Reichsständen gewählten, paritätisch zusammengesetzten Reichskriegsrat zu.

Für die innere Disziplin des Heeres und die rechtliche Stellung der Söldner waren die bei der Musterung von den Truppen zu beschwörenden Artikel, der „Artikelbrief“ für die Fußknechte und die „Reiterbestallung“ für die Reisigen, maßgebend[5].

Überaus schwerfällig und hier nicht weiter zu erörtern waren die dem Reiche zu Gebote stehenden Mittel, die Reichsstände und Unterthanen durch Dehortatorien, Avocatorien und Excitatorien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Zur Anordnung von Einquartierungen, Musterplätzen und Durchzügen war nach der Wahlkapitulation die Einwilligung der Reichsstände erforderlich. Die Residenzen der Reichsstände und der Sitz des Reichskammergerichts waren von jeder Quartierlast befreit.

Einige Reichsfestungen waren seitens des Kaisers während des 30jährigen Krieges angelegt. Nach dem westfälischen Frieden durfte dies nur noch mit Reichstagsgenehmigung geschehen. Die Wahlkapitulation erklärte das Festungswesen für Landessache, doch war das Reich durch französische Abtretungen in den Besitz der Festungen Kehl und Philippsburg gekommen[6].

§ 76. Das Reichsfinanzwesen.

Vgl. Gothein, Ein neu nützlich- und lustigs Colloquium von etlichen Reichstagspunkten, 1893. Ehrensberger, Zur Geschichte der Türkensteuer und des Subsidium caritativum, Freib. Diöz.-Arch. NF. 1, 396 ff.

Die früheren unmittelbaren Finanzquellen waren fast sämtlich versiegt oder durch Übertragung oder unvordenklichen Besitz auf die Reichsstände, zum Teil auch auf Privatpersonen übergegangen[1]. Erhalten hatten sich u. a. die Jahressteuern einzelner Reichsstädte, z. B. Frankfurt a. M.[2], und der Opferpfennig der Juden von Worms und Mainz. Die Wiedereinlösung der an Reichsstände gegebenen Reichspfandschaften wurde durch den west-

[5] Die Artikelbriefe haben sich aus den Eiden der Landsknechte entwickelt und besonders an die bei der schweizerischen Eidgenossenschaft seit Ende des 15. Jahrhunderts üblichen Eide angeknüpft. Die Reiterbestallungen (auch „Reiterrechte“, „Reiterartikelbriefe“) dagegen sind aus den Verträgen der Kriegsherren mit den Unternehmern, die ihnen die Reitertruppen anwarben, hervorgegangen. Für die Reichstruppen wurden beide Ordnungen zuerst durch den Speierer Reichstag von 1570 festgestellt, doch hat sich nur der Artikelbrief in allgemeinerem Ansehen erhalten.

[6] Vgl. Pütter, a. a. O. 2, 290. 300.

[1] Vgl. Eichhorn 4, 291 f.

[2] Vgl. S. 543. Pütter, Histor. Entwickel. 2, 211. Zeumer, Städtesteuern 153. Lang, Histor. Entwickel. der deutschen Steuerverfassung (1798) 157 f.



fälischen Frieden an die Zustimmung des Reichstages gebunden[3]. Die Bestimmung der Wahlkapitulationen, daß einträgliche heimgefallene Reichslehen im Interesse des Reiches eingezogen werden sollten, hatte thatsächlich nur die Bedeutung, daß Kurfürstentümer nur mit Zustimmung des Kurfürstenkollegiums, alle anderen Reichslehen nur mit Einwilligung des Reichstages wiederverliehen werden durften[4].

Die einzige stehende Reichssteuer bildeten die 1548 als Matrikularsteuer eingeführten sogenannten Kammerzieler zum Unterhalt des Reichskammergerichts (S. 831). Im übrigen kamen nur außerordentliche Reichssteuern, namentlich aus Anlaß von Reichskriegen, vor. Die ältere Form war der gemeine Pfennig, der als direkte Reichssteuer von landsässigen Personen ebenso wie von Reichsunmittelbaren erhoben wurde und in der Regel für die Vermögenderen den Charakter einer Kapital- und Rentensteuer, für die übrigen den einer Kopfsteuer trug[5]. Den gemeinen Pfennig hatten auch die Geistlichkeit und die Klöster zu zahlen. Allmählich wurde der gemeine Pfennig durch den dem staatsrechtlichen Charakter des Reiches mehr entsprechenden „Anschlag“, eine der alten Städtesteuer nachgebildete Reichsmatrikularsteuer auf Grund der Wormser Matrikel von 1521, verdrängt[6]. Die Beibehaltung der damals erfolgten Veranlagung brachte, da die seitdem eingetretenen Territorialveränderungen unberücksichtigt blieben, vielfache Ungerechtigkeiten mit sich, aber die wiederholt beantragte Neuveranlagung kam nicht zustande. Seit dem westfälischen Frieden wurde es überhaupt streitig, ob der Reichstag berechtigt sei, Reichssteuern mit Stimmenmehrheit zu beschließen[7].

Zur Vereinnahmung der Reichssteuern wurden jedesmal besondere Legestätten angeordnet und Reichsschatz- oder Reichspfennigmeister eingesetzt. Das Reichskammergericht hatte einen eigenen Pfennigmeister als

---

[3] Vgl. JPO. Art. 5, § 26. Pütter, a. a. O. 2, 84. Was die Kaiser an andere als an Reichsstände verpfändet oder verschrieben hatten, mußten sie in den Wahlkapitulationen versprechen, thunlichst an das Reich zurückzubringen.

[4] Vgl. ständige Wahlkapitulation von 1711, Art. 11 (N. Samml. 4, 241).

[5] Auf dem Wormser Reichstag von 1495 (N. Samml. 2, 15) wurde der gemeine Pfennig für ein Vermögen von 500—1000 Gulden, dem eine Rente von 25—50 Gulden gleichgeachtet sein sollte, auf 0,1 % festgesetzt, während alle, die weniger als 500 Gulden besaßen, mit einer Kopfsteuer von $^1/_{24}$ Gulden belegt wurden. Wer mehr als 1000 Gulden besaß, sollte vom Überschuß nach seiner „Andacht“, d. h. seinem Ermessen, geben. Die Kopfsteuer sollte für jeden mit dem vollendeten 15. Lebensjahr beginnen, was man auf das ribuarische Recht zurückführen möchte, wenn nicht in dem Trier-Kölnischen RA. von 1512 (ebd. 2, 138 f.) der Beginn der Steuerpflicht auf das vollendete 12. Jahr gesetzt wäre. Der gemeine Pfennig wurde ursprünglich nicht bloß für das Reichsheer, sondern auch für den Unterhalt des Reichskammergerichts und des Reichsregiments (N. Samml. 2, 82) bestimmt.

[6] Vgl. Zeumer, Städtesteuern 153 ff. Über ältere Anschläge für das Reichskammergericht vgl. § 74, n. 8. Die Anschläge wurden eine Zeitlang neben militärischen Zwecken auch für das Reichsregiment bestimmt. Vgl. N. Samml. 2, 205. 246.

[7] Vgl. § 80, n. 2. Pütter, a. a. O. 78. 122. Erdmannsdörffer, Deutsche Gesch. 1, 164 ff. 172 ff.

Rendanten. Die Verausgabung der Gelder stand stellenweise unter strenger reichsständischer Aufsicht[8]. Die von Maximilian I. eingesetzte Hofkammer ist für das Reich nur von vorübergehender Bedeutung gewesen.

§ 77. Das Reichspolizeiwesen.

Vgl. Eichhorn 4, 271 ff. 544 f. RA. von Worms 1495, §§ 36—44 (N. Samml. 2, 25 f., vgl. ebd. 28 f.), Lindau 1497, §§ 8—28. 33—46 (ebd. 31 ff.), Freiberg 1498, §§ 38—51 (ebd. 46 ff.), Augsburg von 1500, §§ 22—34 (ebd. 77 ff., vgl. 54 ff.), Trier und Köln 1512, Tit. 4, §§ 1—20 (ebd. 141 ff.), Nürnberg 1524, §§ 25—28 (ebd. 257 f.), Speier 1529, § 9 (ebd. 294).

Eine in dem mittelalterlichen Staate nur den Stadtverwaltungen bekannte Aufgabe, die Fürsorge für das allgemeine Wohl, wurde nach dem Vorgang verschiedener dem 15. Jahrhundert angehörenden „Landesordnungen" seit dem Wormser Reichstag von 1495 als eine der wesentlichsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung angesehen. Man faßte alles dahin Gehörige unter dem weiten Begriff der Polizeiordnung zusammen[1] und verstand darunter namentlich Vorschriften über Kleidertrachten und Gastereien, Maßregeln gegen die Ausschreitungen des fahrenden Volkes sowie gegen Unzucht, Kuppelei, Gotteslästerung, überhaupt Störung des kirchlichen Friedens, Wucher, Mißbräuche in Handel und Wandel; auch Lehrlings- und Gesellenwesen, Bücherzensur, betrüglicher Bankerutt, Apotheken- und Vormundschaftswesen wurden allmählich in den Bereich der Polizeiordnungen gezogen. Einen Hauptgegenstand bildete aber die Regelung des Münzwesens[2].

Die Prägungen von Reichs wegen hatten längst aufgehört. Jetzt handelte es sich darum, die Münzherren an die Beobachtung eines bestimmten Münzfußes zu binden und ihre Prägungen unter die Aufsicht des Reiches zu nehmen. Zur Ausübung der letzteren bediente man sich der Kreisverfassung. Die Reichskreise wurden angewiesen, jährliche Münzprobationstage abzuhalten, auch wurden besondere Kreismünzstätten eingerichtet, an denen die nicht im Besitz eigener Bergwerke befindlichen Reichsstände unter Aufsicht besonderer Kreisbeamten ihre Prägungen vorzunehmen hatten[3].

Nach der Münzordnung von 1559, durch welche die älteren Münz-

---

[8] Vgl. die ständige Wahlkapitulation von 1711, Art. 5 (N. Samml. 4, 286).

[1] Über den Sprachgebrauch vgl. Eichhorn 4, 272, Anm. a. Die erste vollständige Polizeiordnung kam 1530 auf dem Augsburger Reichstag zustande (ebd. 332 ff.), die zweite ebenda 1548 (ebd. 587 ff.), die dritte 1577 zu Frankfurt (ebd. 3, 379 ff.). Der Landesgesetzgebung wurde gestattet, die RPO. zu ermäßigen, also Ausnahmen zu machen, dagegen wurde verboten, sie landesgesetzlich zu vermehren.

[2] Vgl. v. Praun, Gründl. Nachricht von dem Münzwesen, 1784. Gerstlacher, 9, 1475—1697. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht[3] 2, 372 ff.

[3] Vgl. Wuttke, Die Probationsregister des obersächsischen Kreises, Wiener numismat. Zeitschr. 29.



ordnungen aufgehoben wurden[4], bildete die kölnische Mark (S. 526) die Grundlage für alle Gold- und Silbermünzen. Aus der Mark zu 14 Lot 16 Grän reinen Silbers und 1 Lot 2 Grän Kupferzusatz wurden $9^1/_2$ Reichsgulden (auch Speziesgulden) zu 60 und 19 halbe Reichsgulden zu 30 Kreuzern geprägt. An Goldgulden sollten auf die Mark zu 18 Karat 6 Grän 72 Stück ausgebracht werden, außerdem wurde die mehrfach übliche Ausprägung von Dukaten (67 Stück auf die Mark zu 23 Karat 8 Grän) gestattet. Das Wertverhältnis von Gold zu Silber wurde nur im Höchstbetrag festgesetzt, indem ein Dukaten höchstens zu 104, ein Goldgulden höchstens zu 75 Kreuzern gerechnet werden sollte. Die Münzen trugen auf der einen Seite das Reichs-, auf der andern das Landesmünzzeichen[5]. Andere als die im Gesetz aufgeführten Münzen durften nicht geprägt werden, nur Heller und Pfennige blieben Landessache. Für alle Münzen bestand innerhalb des ganzen Reiches Annahmezwang, für Scheidemünzen aber nur bis zum Betrag von 25 Gulden. Die Ausfuhr inländischer Münzen ins Ausland und die Verwendung ausländischer Münzen innerhalb des Reiches wurde verboten. Die älteren inländischen Münzen wurden gesetzlich tarifiert. Verstöße gegen die Reichsmünzordnung wurden mit Suspension, unter Umständen selbst mit Entziehung des Münzrechts bedroht.

Der Augsburger RA. von 1566[6] gestattete für den Binnenverkehr der einzelnen Territorien auch „ihre sonderbare Landmünzen" und verlangte nur, daß diese auf den Gehalt und Wert der Reichsmünzen reguliert und geordnet und der Aufsicht der Münzprobationstage unterstellt würden. Damit war den Münzeinungen, zu denen die Kreise ohnehin neigten, Raum gegeben[7]. Die folgenreichste Münzeinung war die 1690 zu Leipzig zwischen Kurbrandenburg, Kursachsen und Braunschweig abgeschlossene[8], durch die der sogenannte Leipziger Münzfuß begründet wurde. Diese knüpfte an den alten 1566 ausdrücklich zugelassenen „Thaler" (Reichs- oder Speziesthaler) zu 68 Krz., von dem neun auf die Mark feinen Silbers ausgebracht wurden, an und teilte ihn in 2 Gulden zu je 60 Krz.; die Neugulden beruhten also auf dem 18 Gulden-Fuß. Neben den Gulden wurden auch Thaler zu 90 Krz., 12 auf die Mark fein, geprägt. Dieser Münzfuß wurde 1738 zum Reichsmünzfuß erklärt[9], gelangte aber als solcher nicht zur Durchführung. Dagegen kam es 1753 zu einer Münzkonvention zwischen Österreich und Baiern auf Grundlage des 20 Gulden-

---

[4] N. Samml. 3, 186 ff. Vgl. Goldmünzordnung von 1495, ebd. 2, 27, und die Reichsmünzordnungen von 1524 und 1548/51 (2, 261 ff. 616 ff. 634 f.).

[5] So schon nach der Ordnung von 1495.

[6] Gerstlacher 9, 1489.

[7] Über den Münzverband des schwäbischen, fränkischen und baierischen Kreises vgl. Langwerth v. Simmern, a. a. O. (S. 825) 293 ff.

[8] Sie schloß sich an den 1667 zwischen Brandenburg und Sachsen vereinbarten Zinnaer Münzfuß an.

[9] Gerstlacher 9, 1511 ff.

fußes (Konventionsmünzfuß), während Preußen 1764 den 21 Guldenfuß (Graumannscher Münzfuß) einführte[10]. Eine Nebenart des Konventionsmünzfußes war der 24 Guldenfuß, der erst 1838 durch eine Münzkonvention der südwestdeutschen Staaten in einen $24\,^1/_2$ Guldenfuß, den sogenannten rheinischen Münzfuß, umgewandelt wurde[11].

Eine ebenfalls unter den Begriff der Reichspolizei fallende Neuerung war das Postwesen[12]. Es war niederländischen Ursprungs und zunächst nur zur Verbindung der burgundisch-habsburgischen Länder mit der österreichischen Hauptstadt bestimmt. Unter der Leitung der Herren von Taxis, die anfangs burgundische Beamte waren, 1595 aber die Bestallung als Reichsgeneralpostmeister erhielten, wurde das Postwesen allmählich auf das ganze Reich ausgedehnt. Die Kurfürsten hatten die Post schon 1570 als kaiserliches Regal anerkannt, doch wurde dem Kaiser das ausschließliche Recht zur Einrichtung neuer Posten schon im 17. Jahrhundert seitens der Reichsstände bestritten. Seit 1615 waren die Grafen von Taxis (seit 1754 Fürsten von Thurn und Taxis) erblich mit dem Reichsgeneralpostamt als Reichsregal belehnt, doch kam letzteres nur teilweise zur Durchführung, da in Österreich, Kurbrandenburg, Kursachsen und einigen anderen Ländern eigene Landesposten errichtet wurden.

§ 78. Die Territorien.

Vgl. S. 585 ff. Eichhorn 3, 223—284. 4, 251 ff. 290 f. 316 ff. 549 ff. v. Daniels, Handbuch 4, 547 ff. v. Seckendorff, Deutscher Fürstenstaat, 1656. Caesarinus Fuerstenerius (G. W. Leibniz), De iure suprematus et legationis principum Germaniae, 1677. Pfeffinger, Vitriarius illustratus 3, 1052—1520. 4, 1—228. Pütter, Hist. Entwickelung 1, 324 ff. 2, 82 ff. 156 ff. 167 ff. 3, 258 ff. Moser, Von der Landeshoheit in Regierungssachen, 1772; Von der deutschen Reichsstände Landen, 1769; Von der deutschen Unterthanen Rechten und Pflichten, 1744. K. S. Zachariä, Geist der deutschen Territorialverfassung, 1800. Tezner, Technik u. Geist des ständisch-monarch. Staatsrechts, 1901. v. Roth, Staatsrecht deutscher Reichslande, 2 Bde, 1790—92. Held, Staat und Gesellschaft 2, 398 ff. Walter, DRG. §§ 362—74. 642. Zöpfl, DRG.[4] 2, 413 ff. Schulte, DRG. § 102. v. Maurer, Fronhöfe 2, 242 ff. Berghaus, Deutschland vor 100 Jahren, 2 Bde, 1859—1860. v. d. Nahmer, Hand-

[10] Aus der 12 lötigen Mark Silbers wurden 14 Thaler geprägt, der Thaler zerfiel in 24 Groschen, dieser in 12 Pfennige. Gleichzeitig wurde als preußische Goldmünze der Friedrichsd'or im Werte von 5 Thalern Gold eingeführt, ohne das Wertverhältnis desselben zu dem Thaler Silber gesetzlich festzustellen. Gold- und Silberwährung bestanden demnach selbständig nebeneinander, die erstere nur für solche Fälle wo die Zahlung vertragsmäßig oder gesetzlich in Golde geleistet werden mußte. Wo Silber zu leisten war, konnte die Annahme von Gold nicht verlangt werden. Vgl. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung (1874) 1 f.

[11] Vgl. § 84, n. 18.

[12] Vgl. Eichhorn 4, 276 f. Gerstlacher 9, 1697 ff. Pütter, Vom Reichspostwesen, 1790. Klüber, Das Postwesen in Deutschland, 1811. Flegler, Zur Geschichte der Posten, 1858. Hartmann, Entwickelungsgeschichte der Posten, 1867. Über die Anfänge eines deutschen Postwesens im 15. Jahrhundert vgl. Bettgenhäuser, Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt, 1896.



buch des rhein. Partikularrechts III. 1882. Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, 1845. Häusser, Deutsche Geschichte[3] 1, 91 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 642 ff. 781 f. 801 ff. 839 f. 2, 855 ff. 3, 691 ff. 763 ff. Ritter, Deutsche Geschichte 1, 27 ff. 256 ff. — Schrötter, Fünf Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht, 1762 ff. v. Luschin, Österr. Reichsgeschichte 263 ff. 393—482 (vgl. Schreuer, Kr. VJSchr. 3. Folge 3, 177 ff.); Geschichte d. Gerichtsw. in Österreich 273 ff. Adler, Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I., 1886. Rosenthal, Behördenorganisation Ferdinands I., 1887. Seidler, Studien z. Gesch. u. Dogmatik d. österr. Staatsrechts (1894) 70—188. Tezner, Landesfürstl. Verwaltungsrechtspflege in Österreich, I. 1898 (Grünhut's Zeitschr. 24, 459 ff.). Beiträge z. Geschichte der niederösterreich. Statthalterei, 1897. Wolf, Die Hofkammer Leopolds I., Wien. SB. 1853. Neudegger, Geh. Rats- u. Hofexpeditions-Reformation in Österreich (1611—1615), 1898. v. Hock u. Biedermann, Der österr. Staatsrat, 1868—79. Hintze, Der österr. Staatsrat im 16. u. 17. Jh., ZRG. 21, 137 ff. Beidtel, Über österr. Zustände 1740—92, Wien. SB. 1851, 2, 707 ff. 806 ff.; Veränderungen in den Feudalverhältnissen der österr. Staaten, ebd. 1852, 2, 925 ff. 1853, 2, 486 ff.; Geschichte d. österr. Staatsverwaltung 1740—1848, 2 Bde, 1896—98. S. Adler, Das Gültbuch von Nieder- u. Oberösterreich, 1898. v. Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte, 1869. Mell, Lage des steirischen Unterthanenstandes, 1896. Vancsa, Die ältesten Steuerbekenntnisse der Stände in Österreich u. d. E., Mitt. d. öst. Inst., Erg. 6, 458 ff. v. Sartori-Montecroce, Beiträge z. österr. Reichs- u. Rechtsgeschichte II. 1902. Hintze, Der österreich. u. d. preuß. Beamtenstaat im 17. u. 18. Jh., Hist. Zeitschr. 86, 401 ff. H. Schulze, Das preuß. Staatsrecht[2], 2 Bde, 1888—1890 (1, 225 n. Litteraturangaben). Bornhak, Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts, 3 Bde, 1884—86. Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums, 3 Bde, 1874—84. E. Löning, Gerichte u. Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, Verwaltungsarchiv 2, 217 ff. 437 ff. 3, 94 ff. 510 ff. Schmoller, Krauske, Löwe u. Hintze, Behördenorganisation u. allg. Staatsverwaltung Preußens im 18. Jh. I. II. 1894—98. VI. 1. 2. 1901. Schmoller, Umrisse u. Untersuchungen z. Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtsch.-Geschichte, besonders des preuß. Staates im 17. u. 18. Jh., 1898; Studien über die Wirtsch.-Politik Preußens 1680—1786, Jahrb. f. Gesetzgeb. i. Deutsch. Reiche 8. 10. 11; Innere Verwaltung d. preuß. Staates unter Friedrich Wilhelm I., Preuß. Jahrb. 26; Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitschr. f. preuß. Gesch. 8. 10—12. Erdmannsdörffer, Graf Waldeck 42 ff. Koser, Friedrich d. Gr. 1, 321—388. 394 ff. Philippson, Gesch. d. preuß. Staatswesens vom Tode Friedrichs d. Gr. bis 1797, 2 Bde, 1880—82. Zackrzewski, Die preuß. Reformen der ländlichen Steuern im 18. Jh. (Schmoller's Forschungen 7, 2. 1887). W. Schultze, Geschichte d. preuß. Regieverwaltung 1766—1786 (ebd. 7, 3. 1888). Altmann, Ausgewählte Urkunden z. brand.-preuß. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte 1, 1897. Breysig, Geschichte d. brandenburg. Finanzen 1640 bis 1697, 1, 1895 (a. u. d. T.: Urkunden u. Aktenstücke z. Gesch. d. inneren Politik des Kurfürsten Friedr. Wilhelm von Brandenburg). Materialien u. Forschungen z. Wirtschafts- u. Verw.-Gesch. Ost- u. Westpreußens, seit 1898. Horn, Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation, 1890. Falck, Schlesw.-Holst. Privatrecht 2. 3. (1831—38). Walter, Das alte Erzstift u. die Reichsstadt Köln, 1866. Ritter, Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jh., Zeitschr. d. berg. Gesch.-Vereins 20. v. Below u. Geich, Quellen z. Gesch. d. Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jh., ebd. 30, 8 ff. v. Below, Landtagsakten von Jülich und Berg 1, 1895; Die landständische Verfassung in Jülich u. Berg 3, 1890-91; Neuorganisation der Verwaltung i. d. deutschen Territorien des 16. Jh. (Territorium u. Stadt 283—298, zuerst Hist. Taschenbuch 1887, S. 308 ff.); Ursprung der Gutsherrschaft (Terr. u. Stadt 1 ff.); HB. d. Staats-Wiss., Suppl. 2, 461 ff.; Untergang d. mittelalterl. Staatswirtschaft, JBB. f. Nationalök. u. Stat. 76, 449 ff. 593 ff. Schottmüller, Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor 1609 (Schmoller's Forschungen 14, 4. 1896). v. Meier, Hannov. Verf.- u. Verw.-Gesch. 1680—1866,

2 Bde, 1898—1899. SPANGENBERG, Beitr. z. ält. Verf.- u. Verw.-Gesch. d. Fürstent. Osnabrück, Mitteil. d. Ver. f. d. Gesch. v. Osnabrück 25, 1—137. BÄR, Verw.-Geschichte d. Reg.-Bez. Osnabrück, 1901. RACHFAHL, Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege (ebd. 13, 1. 1894). SPAHN, Verfassungs- u. Wirtsch.-Gesch. d. Herzogtums Pommern 1478—1625 (ebd. 14, 1. 1895). v. BILOW, Geschichtl. Entwickelung d. Abgabenverhältnisse in Pommern, 1843. — ROSENTHAL, Gesch. d. Gerichtswesens u. d. Verwalt.-Organisation Baierns 409 ff. HOFFMANN, Geschichte d. direkt. Steuern in Baiern, 1883 (SCHMOLLER's Forschungen 4, 5). v. FREYBERG, Pragmat. Gesch. d. baier. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit Maximilian I., 4 Bde, 1836—39. PÖZL, Bayerisches Verfassungsrecht⁴ (1870) 3 ff. EID, Hof- u. Staatsdienst im Herzogt. Pfalz-Zweibrücken 1444 bis 1604, Mitteil. d. Hist. Ver. d. Pfalz 21. NEUDEGGER, Beiträge z. Gesch. der Behördenorganisationen, 1887—98; Gesch. d. bayer. Archive, 1—4, 1881—82 (Archival. Zeitschr. 6. 7. NF. 1. 2. 4). 5, 1896; Hof- u. Staatspersonaletats der Wittelsbacher, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 26; Zur Geschichte der Reichsherrschaft Laber auf dem Nordgau, 1902. C. F. v. STÄLIN, Wirtemberg. Geschichte 4, 710 ff. BÖHLAU, Mecklenburgisches Landrecht 1, 90—172; Fiskus, landesherrliches und Landes-Vermögen in Mecklenburg, 1877 (Rostocker Progr. 1875). BAUMANN, Die Territorien des Seekreises 1800 (Badische Neujahrsblätter 1894). FABRICIUS, Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprovinz 2, 1898. WUTTKE, Einführung der Landaccise in Kursachsen, Heidelb. Diss. 1890. OPPERMANN, Das sächsische Amt Wittenberg im Anfang des 16. Jh., 1897. BESCHORNER, Das sächsische Amt Freiberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, 1897. BRANDENBURG, Moritz von Sachsen, I. 1898. KMIOTEK, Siedelung u. Waldwirtschaft im Salzforst, 1900 (SCHANZ, Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien VIII.). SCHLITTER, Verfassung u. Verwalt. der belg. Provinzen Josephs II., Festgaben f. M. Büdinger, 1898, S. 381 ff.

1. Übersicht. Der noch in der zweiten Hälfte des Mittelalters in den Landvogteien zusammengefaßte Besitz des Reiches an unmittelbaren Reichslanden war durch Verleihung, Verpfändung oder Verjährung dahingeschwunden. Der Kaiser übte im Reiche nur noch oberherrliche Rechte aus, während die unmittelbare Landesherrschaft in anderen Händen ruhte. Selbst in den als Trümmer der Landvogteien übrig gebliebenen Reichsdörfern (§ 80) gab es kein unmittelbares kaiserliches Regiment mehr. Zu der Klasse der Reichsunmittelbaren gehörten, abgesehen von den Reichsbeamten, jetzt nur noch die Herrschenden; alle übrigen waren landsässig, d. h. einer Landesherrschaft unterworfen und dem Reiche nicht „ohne Mittel unterthan"[1]. Den Hauptbestandteil des Reiches bildeten die reichsständischen Territorien, deren Inhaber Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten. Dazu kamen die reichsunmittelbaren Herrschaften ohne Reichsstandschaft und die sogenannten Rezeßherrschaften.

Die reichsständischen Territorien hatten mit Ausnahme der Reichsstädte und der zu diesen gehörigen Landgebiete ausschließlich monarchische Verfassung. Sie zerfielen, je nach ihrem Stimmrecht im Reichstag, in Kurfürstentümer, Fürstentümer und nichtfürstliche Territorien der Prälaten, Grafen und Herren. Mit Ausnahme Böhmens und seiner Nebenländer

[1] Die nicht zur Regierung gelangten ebenbürtigen Familienglieder der landesherrlichen Häuser galten nicht als Unterthanen, sondern blieben reichsunmittelbar. Vgl. SCHULZE, Erstgeburtsrecht 381.

waren sämtliche Territorien auf die zehn Reichskreise verteilt und in der Reichsmatrikel veranschlagt. Sie waren die ordentlichen Teilnehmer an der Reichsregierung und den Reichslasten. In entsprechender Weise nahmen sie durch die Kreisstandschaft an der Kreisregierung und den Kreislasten teil. Neben einfachen Territorien gab es zusammengesetzte unter demselben Landesherrn, umgekehrt auch Territorien, die mehreren Herren gemeinschaftlich gehörten (vgl. S. 822). Wo die Hoheitsrechte über ein Territorium geteilt waren, galt im Zweifel der Inhaber der Gerichtsbarkeit als der eigentliche Landesherr[2]. Die meisten Territorien waren lehnbar, die Fürstentümer Reichslehen, die nichtfürstlichen Territorien größtenteils Reichsafterlehen, einige auch Allode oder unmittelbare Reichslehen. Der frühere formelle Unterschied zwischen Scepter- und Fahnlehen bestand nicht mehr, seit die Form der Belehnung für beide die gleiche geworden war[3]. Hinsichtlich der Entwickelung der landesherrlichen Gewalt standen sich alle reichsständischen Territorien gleich, der frühere Gegensatz der kurfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Territorien hatte sich verloren[4].

Die reichsunmittelbaren Herrschaften ohne Reichsstandschaft[5] gehörten größtenteils der Korporation der Reichsritterschaft (§ 80) an. Außerdem gab es etwa dreißig, die mit reichsständischen Territorien verbunden oder im Besitz von reichsständischen Nebenlinien waren; andere gehörten reichsunmittelbaren Stiftern oder weltlichen Herren, die ihre Reichsstandschaft wieder verloren hatten oder überhaupt nicht dazu gelangt waren[6]. Alle diese Herrschaften befanden sich außerhalb der Kreise, hatten also auch keine Kreisstandschaft. Ein reichsmatrikularmäßiger Anschlag bestand

---

[2] Vgl. S. 587. Eichhorn 4, 253. Die Strafgerichtsbarkeit allein war dafür nicht ausreichend. Vgl. JPO. 5, § 44: *Sola criminalis iurisdictio, centgericht, solumque ius gladii et retentionis, patronatus, filialitatis neque coniunctim neque divisim ius reformandi tribuunt.* Über Eigen- oder Unterherren innerhalb der Territorien vgl. S. 597 n.

[3] Vgl. 794. Unter Karl V. standen noch die alten Formen in Gebrauch. Vgl. RA. von 1521, § 4 (N. Samml. 2, 173).

[4] Vgl. JPO. 8, §§ 1. 2. 4. Ein eigentümliches Privileg, das der Pfalzgraf auf Grund eines ihm angeblich früher verliehenen Regals in allen Ländern des fränkischen Rechts beanspruchte und teilweise auch bis zum 18. Jahrhundert behauptete, war das viel umstrittene, wahrscheinlich aus Frankreich eingewanderte Wildfangrecht (*droit d'aubaine, ius albanagii*), kraft dessen er jeden „herkommenden Mann" ohne „nachfolgenden Herrn", d. h. jeden schutzlosen Fremden, nachdem er sich Jahr und Tag im Lande aufgehalten hatte, als pfalzgräflichen Leibeigenen in Anspruch nahm. Der Fremde wurde durch einen pfalzgräflichen Büttel aufgefordert, den Treueid zu leisten und sich in das Leibsbederegister eintragen zu lassen. Vgl. S. 808. K. Brunner, Der Fremde im germ. Rechtsstaate, Zeitschr. f. vergl. Rechts- u. Staatswissenschaft 2, 65 ff.; Der pfälzische Wildfangstreit, 1896. Erdmannsdörffer, a. a. O. 1, 378 ff.

[5] Auch unter den reichsständischen Territorien der Grafenkurien führten verschiedene bloß den Titel „Herrschaft". Vgl. v. Borch, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 44, 383 ff.

[6] Vgl. Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren 2, 205 ff.

nur für wenige von ihnen; auch zu den Kammerzielern wurden die meisten nicht herangezogen. Rezeßherrschaften waren solche Gebiete, bei denen der ursprüngliche Landesherr seine Landeshoheit unter Vorbehalt bestimmter Hoheitsrechte und Wahrung seiner persönlichen Reichsunmittelbarkeit an einen benachbarten Fürsten abgetreten hatte[7].

Von den geistlichen Territorien und Herrschaften war infolge der Reformation eine große Zahl teils geradezu säkularisiert[8], teils durch Glaubensänderung der Inhaber in weltliche Hände gekommen. Die darüber entstandenen Streitigkeiten wurden durch den westfälischen Frieden auf Grund des Besitzstandes vom 1. Jan. 1624 entschieden[9]. Durch den RDHSchl. von 1803 wurden alle geistlichen Territorien bis auf das neugeschaffene Kurfürstentum Regensburg und den Deutsch- und Johanniterorden der Säkularisation unterworfen[10].

2. Die Hausgesetze. In den weltlichen Territorien brach sich mehr und mehr die staatsrechtliche Auffassung Bahn; mit dem privatrechtlichen System der Erbteilungen wurde gebrochen und die Primogeniturordnung eingeführt[11]. Für die Kurfürstentümer (aber nicht die mit ihnen verbundenen Nebenländer) war dies schon durch die Goldene Bulle, für Würtemberg durch kaiserliches Privileg, gleichzeitig mit der Erhebung der Grafschaft zum Herzogtum (1495), geschehen. Im übrigen erfolgte die Änderung überall im Wege der Hausgesetzgebung, nachdem sich die Autonomie der regierenden Häuser gegenüber dem Widerstand einer romanisierenden Jurisprudenz mühsam zu allgemeiner Anerkennung durchgerungen hatte[12]. Die anfangs für notwendig, später nur noch für zweck-

---

[7] Eine solche teilweise Mediatisierung hatte bei der stolbergischen Grafschaft Wernigerode gegenüber Preußen und den schönburgischen Herrschaften gegenüber Sachsen stattgefunden. Vgl. v. Daniels, a. a. O. 4, 616.

[8] Vgl. Dove, Realencyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche[2], 14, 47 f. Ritter, a. a. O. 1, 82 f. 191 ff.

[9] Vgl. S. 811 n. JPO. 5, §§ 14 f. 21 f. 25 f. Über den sogenannten geistlichen Vorbehalt des Augsburger Religionsfriedens vgl. § 88, Anm. 2 und Ritter, a. a. O. 1, 83 f. 191. 472. Der geistliche Vorbehalt und eine mit ihm verbundene kaiserliche Deklaration bestimmte, daß Inhaber geistlicher Lehen im Fall einer Glaubensänderung Amt und Lehen verlieren, die evangelisch gewordenen Unterthanen aber bei ihrem Bekenntnis belassen bleiben sollten. Die Berechtigung der Kapitel, in denen die Protestanten die Mehrheit hatten, zur Wahl eines protestantischen Fürsten, der dann den Titel Stiftsadministrator führte, blieb stillschweigend aufrechterhalten, nur die Reichsstandschaft dieser Administratoren war seit Rudolf II. bestritten, bis sie durch den westfälischen Frieden nach Maßgabe des Normaljahres 1624 anerkannt wurde.

[10] Vgl. S. 779. 823. Dove, a. a. O. 51 f. 54 f.

[11] Vgl. S. 589 f. Schulze, Recht der Erstgeburt 344 ff.

[12] Vgl. H. Schulze, a. a. O. 358 ff.; Hausgesetze der regierenden Fürstenhäuser, 3 Bde, 1862—83; bei Stobbe, Rechtsquellen 2, 498 ff. Moser, Familienstaatsrecht derer teutschen Reichsstände, 2 Bde, 1775. Heffter, Sonderrechte der vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, 1871. Beseler, Erbverträge 2, 2 S. 17 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 413 ff. 3, 719 ff. Meier, Beseler, Gierke,

mäßig erachtete kaiserliche Bestätigung wurde ausnahmelos eingeholt[13]. Die Gesuche gingen an den Reichshofrat, der die rechtliche Zulässigkeit zu begutachten und die Interessen der ungeborenen Familienglieder wahrzunehmen hatte. Die Entscheidung über eingelegte Widersprüche erfolgte durch den Kaiser persönlich. Die heute üblichen Kodifikationen der Hausgesetze waren vor 1806 unbekannt, man begnügte sich mit einzelnen Dispositionen in Haus-, Ehe-, Erbverträgen oder letztwilligen Verfügungen. Hauptsächlich handelte es sich um die Regelung der Succcessionsordnung, Apanagen und Sekundogenituren für die jüngeren Linien (in den katholischen Häusern gewährten die Kanonikate eine erwünschte Versorgung), Vormundschaft über die unmündigen Familienglieder[14], Mißheiraten (S. 805 f.), Wittum und Heimsteuer für die Frauen und Töchter. Von besonderer Bedeutung für die Territorialverhältnisse waren die Erbverbrüderungen, durch die sich die vertragschließenden Häuser gegenseitig für den Fall des Aussterbens zu Erben einsetzten[15]. Soweit die Rechte der Agnaten durch ein Hausgesetz berührt wurden, war ihre Zustimmung erforderlich; die männlichen Descendenten mußten ebenfalls gehört werden, wenn auch prinzipielle Widersprüche derselben (z. B. gegen das Prinzip des Erstgeburtsrechts) unberücksichtigt blieben. Unmündigen Familiengliedern wurden seitens des Reichshofrates oder Reichskammergerichts für die erforderlichen Verhandlungen Spezialvormünder gesetzt. Der Zustimmung der Landstände bedurfte es nur, wo diese überhaupt das Mitwirkungsrecht bei wichtigeren Landesakten besaßen; aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde sie nicht selten auch ohne rechtliche Verpflichtung eingeholt.

Das Recht der Erstgeburt, das sich in der Regel zugleich auf die Stammgüter des Hauses („Hausfideikommiß") miterstreckte und nur das freie (Schatull-)Vermögen unberührt ließ, wurde hausgesetzlich zuerst für die gesamten brandenburgischen Länder durch Familienstatut des Kurfürsten Albrecht Achilles (die „Achillea") vom 22. Februar 1473 (vom Kaiser bestätigt 24. Mai d. J.) festgesetzt[16]. Dieses Familienstatut, dessen

---

i. d. Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht 5, 229 ff. 540 ff. 557 ff. Wilda in Weiske's Rechtslexikon 1, 555 ff. K. Maurer bei Bluntschli u. Brater, Staats-WB. 1, 611 ff.

[13] Die Romanisten verlangten eine lex specialis in der Form eines kaiserlichen Privilegs. Seit Pütter u. Moser galt die Einholung der kaiserlichen Bestätigung nur noch für zweckmäßig, aber nicht mehr für unentbehrlich.

[14] Vgl. Kraut, Vormundschaft 3, 140 ff.

[15] Vgl. Beseler, Erbverträge 2, 2 S. 90 ff. E. Löning, Erbverbrüderungen zwischen Sachsen, Hessen, Brandenburg, 1867.

[16] Vgl. § 50, n. 16. Die fränkischen Lande (Markgrafschaft Ansbach und Markgrafschaft Kulmbach oder Baireuth, oder „auf dem Gebirge") sollten eine Sekundo- und Tertiogenitur bilden, alle übrigen Besitzungen des Hauses unteilbar mit der Kurmark verbunden bleiben. Durch Vertrag mit dem unbeerbten letzten Sprossen der fränkischen Linie, Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander, wurden beide Fürstentümer noch bei dessen Lebzeiten (1791) mit dem preußischen Staate vereinigt. Der fränkische rote Adlerorden wurde infolgedessen zum zweiten preußischen Hausorden (nach dem schwarzen Adlerorden) erklärt.

Grundsätze in der Folgezeit (1598, 1603, 1664, 1688) wiederholt bestätigt wurden, ist die Grundlage der mächtigen Entwickelung des brandenburgisch-preußischen Staates geworden. Dem brandenburgischen Beispiel folgte Sachsen (albert. Linie) 1499, Baiern 1578, Österreich 1584[17]. Die zahlreichsten Übergänge zum Erstgeburtsrecht vollzogen sich während des 17. Jahrhunderts[18], so daß für das 18. Jahrhundert nur noch wenige übrig blieben[19]. Am längsten wurde die privatrechtliche Erbteilung in Sachsen-Meiningen festgehalten, das erst 1802 dem allgemeinen Beispiel folgte; das letzte vom Kaiser bestätigte Hausgesetz war das von Meiningen.

3. Der Inhalt der landesherrlichen Gewalt beschränkte sich nicht mehr auf einen gewissen Inbegriff von Lehen, Hoheitsrechten und Vogteirechten. Was die Goldene Bulle den Kurfürsten für ihre kurfürstlichen Lande eingeräumt hatte, war im Laufe der Zeit teils durch Verleihung, teils durch unvordenklichen Besitz Gemeingut aller Reichsstände geworden; nur die alten Exemtionsprivilegien gegenüber dem Reichshofgericht wurden mit dem Wegfall des letzteren gegenstandslos, während die Kurfürsten daran festhielten, daß die Bestimmungen der Goldenen Bulle zu ihren Gunsten auch auf die neuen Reichsgerichte Anwendung finden müßten. Gegenüber der Kirche hatten die Fürsten mehrfach schon im 15. Jahrhundert ein weitgehendes Aufsichtsrecht erlangt[20]. In den protestantischen Ländern ging die gesamte bischöfliche Jurisdiktion (*ius episcopale*) auf die Landesherren über, die das ganze äußere Kirchenregiment über die evangelische Landeskirche in die Hand nahmen. Die Organe für das landesherrliche Kirchenregiment waren die Konsistorien und unter diesen die Superintendenten (Dekane). Nur die im Anschluß an Calvin gebildeten reformierten Gemeinden nahmen die auf dem Gemeindeprinzip beruhende Synodalverfassung an, die in Kleve-Mark auch auf die Lutheraner Anwendung fand. Den bedeutendsten Machtzuwachs erhielt die landesherrliche Gewalt durch das Recht des Religionsbannes (S. 811) und durch zahlreiche Säkularisationen von Klöstern und Stiftern. Auch in den katholischen Landesteilen hatte die religiöse Be-

---

[17] Weitere Bestätigungen 1621, 1703 und durch die pragmatische Sanktion Karls VI. von 1713, durch die der Übergang auf die weibliche (lothringische) Linie gesichert wurde.

[18] Darunter Holstein 1608/1650, Hessen-Darmstadt 1606, Hessen-Kassel 1627, Baden 1615, Braunschweig-Wolfenbüttel 1636, Braunschweig-Lüneburg 1680, Oldenburg 1691, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Gotha und Waldeck 1685. In Kurpfalz wurde die Primogenitur im Anschluß an die Bestimmungen des westfälischen Friedens stillschweigend angenommen.

[19] Darunter beide Meklenburg (1701), Anhalt (1702, 1727), Sachsen-Weimar (1716/24), Hildburghausen (1703), Koburg (1746), Nassau (1761).

[20] Vgl. v. Bezold, Geschichte der Reformation 88 f. Brandenburg, Zur Entstehung des landesherrl. Kirchenregimentes im albert. Sachsen, Hist. VJSchr. 4, 195 ff.

wegung eine außerordentliche Erstarkung der Staatsgewalt gegenüber der Kirche herbeigeführt. Noch mehr trug der 30 jährige Krieg zur Hebung der landesherrlichen Gewalt bei, so daß es sich im westfälischen Frieden zunächst nur darum handelte, den hergebrachten Rechten der Reichsstände ganz allgemein die reichsgesetzliche Bestätigung zu verschaffen. Sie erfolgte durch JPO. 8, § 1. Eine genauere Aufzählung wurde nur in betreff der Reichsstädte (*liberi imperii civitates*) beliebt, indem diesen der westfälische Friede die volle Gleichstellung mit den übrigen Reichsständen gewährleistete: *iisque rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia aliaque iura ab imperatore et imperio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenta possessa et exercita, cum omnimoda iurisdictione intra muros et in territorio* (8, § 4). Insbesondere wurde sämtlichen Reichsständen das während des Krieges schon in großem Maßstab von ihnen geübte Bündnisrecht zugestanden und nur der Vorbehalt gemacht, daß die Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sein dürften[21]. Ebenso wurde der Religionsbann (*ius reformandi*) als ein althergebrachtes, in dem *ius territorii et superioritatis* liegendes Recht aller Reichsstände bestätigt und nur in seiner Ausübung durch die Gewährleistung des konfessionellen Besitzstandes in dem Normaljahr 1624 beschränkt[22]. Durch die Festsetzung des Normaljahres wurde das seit der Reformation von protestantischen wie katholischen Reichsständen geübte und in dem Augsburger Religionsfrieden bestätigte Recht der Einziehung geistlicher Güter für die Zukunft aufgehoben[23]. Erst nach der Auflösung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. (1773) ergab sich eine neue Gelegenheit zu Säkularisationen, indem die Besitzungen des aufgelösten Ordens seitens der Staatsregierungen als herrenloses Gut eingezogen wurden[24]. Überhaupt aber machte sich in der staatsrechtlichen Theorie des 18. Jahrhunderts die Auffassung geltend, daß die Staatsgewalt kraft ihres dominium eminens zum gemeinen Besten die Aufhebung von Stiftern und Klöstern und die Einziehung ihrer Güter anzuordnen berechtigt sei. Während die protestantischen Fürsten durch den westfälischen Frieden verhindert waren, von dieser Theorie praktischen Gebrauch zu

---

[21] JPO. 8, § 2: *Cumprimis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cuiusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque eius publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia iuramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.*

[22] Vgl. JPO. 5, § 30: *cum eiusmodi statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat.* Über die Bedeutung des Religionsbannes sowie des Normaljahres vgl. ebd. §§ 30—37 und oben S. 811. Die österreichischen Erblande wurden von der Wohlthat des Normaljahres ausgenommen.

[23] Vgl. Augsb. RA. von 1555, § 19 (N. Samml. 3, 18). JPO. 5, §§ 31 f. Dove, a. a. O. 43 ff. 56 f.

[24] Vgl. Dove 48.

machen, fand sie in den katholischen Ländern, selbst denen geistlicher Fürsten, nach dem Vorgang Josephs II. und des Kurfürsten von Mainz die ausgedehnteste Anwendung[25]. Auf diese Weise wurde die allgemeine Säkularisation des RDHSchl. von 1803 vorbereitet[26]. Der letztere beschränkte sich nicht auf die Mediatisierung der geistlichen Reichsstände (S. 845), sondern gab schlechthin „alle Güter der fundierten Kapitel, Abteien und Klöster“ im ganzen Reiche „der freien und vollen Verfügung der betreffenden Landesfürsten“ preis, „sei es zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes, des Unterrichts und anderer Anstalten zum gemeinen Besten, sei es zur Erleichterung ihrer Finanzen“[27]. Die daraufhin von den meisten Staatsregierungen ergriffenen Maßnahmen trafen zwar auch einige protestantische Stiftungen, hauptsächlich aber die katholische Kirche, der fast ihr ganzes Vermögen zu Gunsten staatlicher Allgewalt entzogen wurde[28]. Erst der Zeit nach den Befreiungskriegen war es vorbehalten, dieses Unrecht wieder gut zu machen.

Die landesherrliche Gewalt hatte sich zu einer wahren monarchischen Staatsgewalt umgebildet. Der französische Entwurf der westfälischen Friedensurkunde bezeichnete sie bereits als *souverainité*, was die Urkunde selbst mit *ius territorii et superioritatis* (Anm. 22) wiedergab. Eine ältere Bezeichnung war *landesfürstliche Obrigkeit*, für die nichtfürstlichen Reichsstände *Landes-* oder *hohe Obrigkeit*. Die Theorie faßte sie, in Anlehnung an den kirchlichen Sprachgebrauch, als Jurisdiktion auf, worunter außer der Gerichtsbarkeit auch die gesetzgebende Gewalt und die Vertretung der Unterthanen gegenüber dem Reiche verstanden wurde. Durch das Bündnisrecht traten die deutschen Staaten, wie ehedem die Hanse, aus den Bahnen des Reiches heraus und wurden zu europäischen Mächten mit eigener völkerrechtlicher Persönlichkeit[29].

4. Verhältnis zum Reiche[30]. Lagen die Sachen hier klar und einfach, so waren die Beziehungen der Einzelstaaten zum Reiche um so schwieriger juristisch zu erfassen und über ihre rechtliche Natur bestanden unter den Theoretikern wie den einander gegenüberstehenden staatlichen Parteien die verschiedensten Ansichten, nachdem es bei den westfälischen Friedensverhandlungen nicht gelungen war, eine die verschiedenen An-

---

[25] Vgl. Dove 50. Hübler, Eigentümer des Kirchengutes 49 ff.

[26] Über das Folgende vgl. Dove, a. a. O. 52 ff. 57. 59 f. Berghaus, Deutschland vor funfzig Jahren 1, 368 f.

[27] RDHSchl. §§ 34—36. Ausnahme zu Gunsten der Frauenklöster, die nur im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof aufgehoben werden sollten (ebd. § 42).

[28] Der Vorbehalt, daß die Domstifter, soweit sie bestehen blieben, ausreichend dotiert werden müßten, überließ die Hauptsache dem guten Willen des Staates.

[29] Vgl. Pütter, a. a. O. 3, 274 f. Streitig war eine Zeit lang, ob die Reichsfürsten gleich den Kurfürsten auch Gesandte ersten Ranges bei auswärtigen Regierungen beglaubigen könnten. Vgl. die S. 823 angeführte Schrift von Leibniz.

[30] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht 3, 691 ff. Le Fur u. Posener, a. a. O. (S. 874) 1, 84 ff.

sprüche vermittelnde Formel zu finden[31]. Die kaiserliche Partei hielt an der historischen Souveränität des Kaisers fest und wollte den Reichsständen nur die ihnen erweislich gebührenden Rechte zugestehen, so daß im Zweifel die Vermutung für den Kaiser platzgreifen sollte. Einen praktischen Erfolg hatte diese Auffassung noch im 16. Jahrhundert mit dem Postregal, während wenig später auch landesherrliche Posten ohne oder selbst gegen den Willen des Kaisers in Aufnahme kamen[32]. Den entschiedensten Gegensatz gegen die kaiserliche Theorie bildete die des Hippolithus a Lapide (v. Chemnitz), der das Reich für eine souveräne Fürstenaristokratie und die Gesamtheit der Reichsstände für den wahren Träger der Staatsgewalt erklärte; dem Kaiser war nach ihm nur eine gewisse Oberleitung der Geschäftsführung und die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse übertragen, außerdem waren ihm bestimmte unwesentliche Reservatrechte zu alleiniger Ausübung anheimgegeben. Die historische Auffassung, daß man es mit einer entarteten Monarchie zu thun habe, deren eigentliche Lebenskräfte auf die einzelnen Glieder übergegangen waren, ohne daß eine endgültige Abgrenzung zwischen ihnen und der früheren Zentralgewalt stattgefunden hatte, wurde von dem Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, Hermann Conring (s. § 87), namentlich aber von Samuel Pufendorf (Monzambano), und zwar unter Verzicht auf jede Möglichkeit einer juristischen Konstruktion (*irregulare aliquod corpus et monstro simile*), vertreten[33]. Während Pufendorf die Auffassung des Reiches als beschränkte Monarchie ebenso entschieden wie die Idee eines Staatenbundes (*systema plurium civitatum foedere nexarum*) zurückwies, entging ihm wie seinen Zeitgenossen die von Ludolph Hugo (De statu regionum Germaniae, 1661) ausgegangene Hindeutung auf den Bundesstaat, weil seiner Zeit die bundesstaatliche Theorie noch zu fremd war, um sie für das Verständnis und die korporative Ausgestaltung der Reichsverfassung fruchtbar zu machen[34].

Die Territorialgewalt war eine wirkliche Staatsgewalt, ein Imperium, wie es ehedem dem Kaiser zugestanden hatte. Daher der Spruch: „Jeder Herr (Fürst) ist Kaiser in seinem Lande“, „Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio“[35]. Aber dieses Imperium

---

[31] Vgl. Erdmannsdörffer, a. a. O. 1, 52 ff. F. Weber, Hippolithus a Lapide, Hist. Zeitschr. 29, 254 ff. Stintzing u. Landsberg, Gesch. d. RW. 2, 32 ff. Hauptvertreter der kaiserlichen Richtung war Dietrich Reinking, ebd. 3, 89 ff.

[32] Vgl. S. 841. Stephan, Geschichte der preußischen Post, 1859. Grosse, Postwesen der Kurpfalz im 17. u. 18. Jh., 1902 (Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen 5, 4).

[33] Vgl. S. 813. Stintzing u. Landsberg 3, 19 ff. Auch Johann Limnäus vertritt die Auffassung, daß der Status Imperii aus Monarchie und Aristokratie gemischt sei. Vgl. ebd. 2, 211 ff.

[34] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 40; Noten S. 20. Eine Vergleichung der Reichsverfassung mit der Bundesverfassung der Generalstaaten, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika erst bei Pütter, a. a. O. 2, 159 ff.

[35] Vgl. Graf u. Dietherr, Rechtssprichwörter 487. 492. Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Vorzeit, 1866, S. 141.

war ein vom Reiche abgeleitetes, lehnbares, unter Umständen entziehbares; darin lag ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Bundesstaat, bei dem die Staatsgewalt der Bundesglieder das ursprüngliche, die Zentralgewalt das übertragene Element bildet; ein zweiter, verhängnisvollerer Unterschied lag darin, daß „dem Zeitbewußtsein der Staatsgedanke ganz allein in seiner Verkörperung als Obrigkeit faßlich war“, man nicht „aus der Reichsgemeinde den Staat in sich selbst zu verlegen vermochte“, daher „alles, was der Reichsgenossenschaft an staatlicher Bedeutung verloren ging, ausschließlich der Landeshoheit zuwachsen mußte“[36]. Im übrigen war das Imperium der Reichsstände in derselben Weise der Reichsgewalt untergeordnet, wie dies in Bundesstaaten seitens der Bundesglieder gegenüber der Bundesgewalt der Fall ist. Die Reichsstände hatten für die Steueranschläge des Reiches wie der Kreise aufzukommen, mußten sich im Falle des gemeinen Pfennigs selbst eine direkte Besteuerung von Reichs wegen gefallen lassen, an Reichskriegen und Reichsexekutionen hatten sie teilzunehmen und durften nicht neutral bleiben[37], ihre Bündnisverträge durften nicht gegen Kaiser und Reich oder den gemeinen Frieden gerichtet sein. Sie waren zur Beobachtung der Reichsgesetze verpflichtet und durften sich landesgesetzliche Abweichungen nur gestatten, wo die Reichsgesetze sich keine absolute Geltung beilegten[38]. Die höchsten Reichsgerichte waren obere Berufungsinstanz und Aufsichtsbehörde für die Landesgerichte. In den eximierten Territorien nahmen sie die gleiche Stellung wenigstens in Fällen der Rechtsverweigerung ein. In allen Territorien mußte für einen geordneten Instanzenzug, in den eximierten für drei Instanzgerichte gesorgt werden. Gegen Mißbräuche der Gewalt konnten die Unterthanen bei den Reichsgerichten gegen ihre Landesherren klagbar werden, während umgekehrt diese den Schutz des Reiches gegen ungehorsame Unterthanen zu beanspruchen hatten[39].

Eine weitere Beschränkung durch das Reich ergab sich aus den Reservatrechten, die überall im Reiche nur durch den Kaiser allein oder unter Zustimmung der Kurfürsten ausgeübt wurden (S. 814). Dahin gehörte u. a. die Errichtung neuer und Erhöhung bestehender Zölle, die nur von Kurbrandenburg auf Grund einer Verleihung Friedrichs III. als landesherrliches Recht in Anspruch genommen wurde[40]. Das kaiserliche Begnadigungsrecht beschränkte sich auf die von den Reichsgerichten verhängten Strafen. Für kaiserliche Gnadensachen, Standeserhöhungen,

[36] Vgl. Gierke, a. a. O. 1, 839. 2, 831. 854.

[37] Wie wenig dies in Wirklichkeit beachtet wurde, zeigen Basel und Campo Formio.

[38] Aber die Reichsgesetze, soweit sie nicht besonders von Reichs wegen publiziert wurden, galten zunächst nur für die Reichsstände, deren Aufgabe es war, für die Publikation und den Vollzug innerhalb ihrer Gebiete selbst Sorge zu tragen. Vgl. S. 806.

[39] Vgl. S. 831. Ständ. Wahlkapitulation Art. 15 (N. Samml. 4, 243).

[40] Vgl. RA. von 1576, §§ 118—120 (N. Samml. 3, 372). Preuß. ALR. II., Tit. 15, Abschn. 3. Pütter, a. a. O. 3, 264.

Bestätigung kaiserlicher Notare u. dgl. pflegten die Kaiser in den einzelnen Territorien besondere Hofpfalzgrafen einzusetzen, wobei die Landesherren in der Regel mitzusprechen hatten[41]; zuweilen wurden die Landesherren selbst zu Hofpfalzgrafen mit der comitiva maior ernannt, so daß sie, wenn auch nur im Namen des Kaisers, jene Akte auf eigene Hand vornehmen konnten (S. 816). Zunft-, Markt- und Stadtprivilegien wurden als ausschließliche Landessache behandelt, während bedeutendere Meßprivilegien vom Kaiser ausgehen mußten[42]. Moratorien zu bewilligen, war im allgemeinen Sache der Landesherren, der Kaiser sollte es nur nach eingeholten Berichten der Landesobrigkeiten thun[43]. Bei Begnadigungen, Volljährigkeitserklärungen, Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder konkurrierten die Landesherren mit dem Kaiser, zuweilen war dies auch bei der Verleihung des niederen Adels der Fall[44]. Auf die Erteilung von Monopolen mußte der Kaiser, wenigstens in späterer Zeit, durch die Wahlkapitulation verzichten[45]; landesherrliche Patente wurden seit Ende des 18. Jahrhunderts häufiger[46]. Der Schutz des schriftstellerischen Urheberrechtes durch Bücherprivilegien wurde in Deutschland seit Anfang des 16. Jahrhunderts, und zwar ebensowohl durch die Kaiser wie die Landesherren, geübt[47], doch hatten die kaiserlichen Privilegien schließlich nur noch Bedeutung für den Bücherhandel auf den kaiserlichen Messen, namentlich in Frankfurt, während der regelmäßige Schutz nur noch durch landesherrliche Privilegien erworben werden konnte[48]. Im allgemeinen sprach sich die Theorie der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dahin aus: „Alles dasjenige, dessen rechtliche Wirkung sich nur innerhalb der Grenzen eines Landes äußert, ist in eines jeden Reichsstandes Landeshoheit begriffen. Alles, was seit der Zeit, als die Landeshoheit zu ihrer Vollkommenheit gediehen, erst neu in Gang gekommen ist oder künftig noch erdacht werden mag, gehört ohnehin für die Landeshoheit. Und alle

---

[41] Vgl. Pütter 2, 164. 3, 263. Die kaiserlichen Notare mußten sich in manchen Ländern einer besonderen Landesprüfung unterziehen.

[42] Vgl. Pütter 3, 266.

[43] Vgl. JRA. § 175. Pütter 3, 269 ff.

[44] Vgl. S. 807. 814 f. Pütter 3, 271. Eichhorn 4, 291 f. Das Preuß. ALR. II. Tit. 9, §§ 2, 9, 10, 13, 14, Anh. § 113, verbietet den Unterthanen, sich im Inland einer ihnen von „fremden Staaten“ verliehenen Standeserhöhung ohne landesherrliche Erlaubnis zu bedienen. An eine Ausschließung kaiserlicher Standeserhöhungen kann dabei aber nicht gedacht sein.

[45] Vgl. Ständige Wahlkapitulation Art. 7 (N. Samml. 4, 237).

[46] Vgl. Klostermann, Geistiges Eigentum 2, 195.

[47] Vgl. Klostermann, a. a. O. 1, 42. Güterbock, Entstehungsgeschichte der Carolina 203 ff. Wigand, Wetzlarsche Beiträge 1, 227 ff. Die Rechtlosigkeit aller nicht privilegierten Schriftsteller im 16. Jh. zeigt der Prozeß des Konr. Lagus. Vgl. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft 299 ff. Pescatore, Greifsw. Vorles.-Verz. 1901, Beilage.

[48] Vgl. N. Samml. 4, Zugabe S. 114 ff. Pütter, a. a. O. 3, 272 f. Einen gesetzlichen Autorschutz für alle Landesangehörigen kennt bereits ALR. II. Tit. 20, §§ 1294 ff.

Rechte der Landeshoheit sind ausschließlich zu verstehen, daß sie nur ein jeder Reichsstand in seinem Lande auszuüben hat, ohne daß der Kaiser darin vorgreifen darf"[49].

5. Die Landstände[50]. Die auf die Emanzipation vom Reiche gerichtete Politik der Reichsstände verfolgte zugleich im Inneren die Befreiung der landesfürstlichen Obrigkeit von den Landständen. Allerdings war die Stellung der letzteren nicht überall die gleiche. Fehlte es in den kleinsten Territorien und Herrschaften überhaupt an den Elementen, aus denen sich eine landständische Verfassung hätte entwickeln können, so war andererseits in den geistlichen Staaten durch die von den Kapiteln regelmäßig aufgestellten Wahlkapitulationen die Macht der Stände außerordentlich gewachsen, so daß an ihre erfolgreiche Bekämpfung nicht gedacht werden konnte. Wenn hier die Prälaten den wichtigsten Bestandteil der Landstände bildeten, so traten diese in den weltlichen, namentlich den protestantischen Staaten vielfach in den Hintergrund oder fehlten überhaupt. Andererseits fehlte in den südwestdeutschen Territorien der landsässige Adel, da der niedere Adel hier größtenteils seine Reichsunmittelbarkeit bewahrt hatte.

Der Kampf der Landesherren gegen die Landstände ging nicht aus den Bestrebungen fürstlicher Willkürherrschaft hervor, er entbrannte vielmehr in den zusammengesetzten Territorien, für die es geradezu ein Lebensbedürfnis war, daß die Stände der einzelnen Landesteile verschwanden, um im Interesse der Staatseinheit entweder einem gemeinsamen Landtag oder dem absoluten Regiment der Landesherren platz zu machen. Ein Widerstand der Bevölkerung war dabei nicht zu besorgen, da die Stände thatsächlich nur ihre eigenen Interessen, aber nicht die des gesamten Volkes, am wenigsten die der Bauern, vertraten[51]. Eine gewisse Stütze fanden

---

[49] Vgl. Pütter 3, 274. Erdmannsdörffer 1, 57 f. 66 f. 78. 410 ff. Ständige Wahlkapitulation Art. 1 (N. Samml. 4, 234). Preuß. ALR. II. 13, §§ 1—15.

[50] Vgl. S. 610 ff. und die dort angeführte Litteratur. Wilda in Weiskes Rechtslexikon 6, 791 ff. Struv, Diskurs vom Ursprung der Landstände, 1741. Häberlin, Grundlinien und Geschichte der teutschen Landstände (in Schlözer's Staatsanzeigen 67). Struben, Nebenstunden 2 (1769), Abh. 10. Lohmann, Reichsgesetz von 1654 über die Steuerpflichtigkeit der Landstände, Bonner Diss. 1893. v. Below, System u. Bedeutung der landständischen Verfassung (Territorium und Stadt 163—282); Entstehung der Rittergüter (ebd. 95 ff., zuerst JBB. f. Nationalök. u. Stat. 64); Hand-WB. d. Staatswissenschaften, Suppl. (1895) S. 672 ff. Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte 1540—50, Zeitschr. f. preuß. Gesch. 19. 20. v. Weech, Die badischen Landtagsabschiede, 1877. Gothein, Landstände der Kurpfalz, ZGO. 42, 1 ff. Bielfeld, Gesch. d. magdeb. Steuerwesens, 1888 (Schmoller's Forsch. 8, 1). Bergmann, Gesch. d. ostpreuß. Stände u. Steuern, 1901 (ebd. 19, 1). Glagau, Anna von Hessen, Marb. Diss. 1899.

[51] Auch die Städte kamen im allgemeinen schlecht weg, da die Ritterschaft unter Berufung auf die Ritterdienste möglichste Steuerfreiheit für sich beanspruchte und sich nur dazu herbeiließ, ihre Hintersassen (Bauern und Mediatstädte) zur Landessteuer heranzuziehen. Vielfach kam es zwischen den Städten und der Ritterschaft zu Prozessen wegen ungleicher Besteuerung. Vgl. Eichhorn 4, 360,

die gegen die Stände gerichteten Bestrebungen schon in der Reichsgesetzgebung, indem die den einzelnen Reichsständen auferlegten Reichs- und Kreislasten unbedingt beschafft werden mußten und von den Landständen nicht verweigert werden konnten[52]. Die Reichsgesetze bestimmten dabei ausdrücklich, daß selbst vertragsmäßige Steuerbefreiungen einzelner Unterthanen und ganzer Korporationen (Kapitel, Klöster) dem gegenüber unwirksam sein sollten. Säumnis in der Entrichtung der Steuer sollte mit Verdoppelung des Betrages bestraft werden und den Landesherren deswegen gestattet sein, gegen die ungehorsamen Unterthanen bei einem der höchsten Reichsgerichte zu klagen. Nur wurde verlangt, daß die Steuern gleichmäßig umgelegt und auch die Kammergüter der Landesherren mit herangezogen, die Armen aber möglichst verschont würden[53]. Durch Reichsschluß von 1670 wurde festgesetzt, daß die Reichsstände auch berechtigt seien, von ihren Unterthanen „zu Reichs-, Deputations- und Kreiskonventen die nötigen Legationskosten zu erheben“[54]. Von besonderer Bedeutung wurden aber die Bestimmungen der Reichsexekutionsordnung von 1555 über die Kreishilfe „zu Vollnziehung des hievor gesetzten Friedstands, Exekution und Handhabung des Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe“, wonach sich jeder Kreisstand in ständiger Bereitschaft halten und für genügende Befestigungen zum Schutze gegen Überfälle sorgen sollte, auch „daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seien exempt, gefreiet oder nicht gefreiet“, bis zum Betrage ihres reichsmatrikularmäßigen Anschlages „mit Steuer zu belegen“[55]. In weiterer Ausführung dieser Bestimmung setzte der JRA. von 1654 § 180 fest, daß die Unterthanen „zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nötigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hilflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seien“[56]. Ein Reichsgutachten von 1670 wollte diese Bestimmung dahin ausgelegt haben, daß die Unterthanen „nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zu Handhab- und Erfüllung der gedachtem Instrumento Pacis nicht zuwiderlaufenden Bündnissen, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besetzungen der nötigen, sondern inde-

---

Note m. Nur in der würtembergischen Verfassung (Tübinger Vertrag von 1514) überwog das städtische und das bäuerliche Element, da die Reichsritterschaft an den Landtagen nicht teilnahm. Vgl. Erdmannsdörffer 1, 66. Berghaus, Deutschland vor 100 Jahren 1, 250 ff. Perthes, Politische Zustände 1, 433 ff.

[52] Vgl. die Reichsabschiede von 1507 § 8 (N. Samml. 2, 112), 1510 § 6 (133), 1530 § 118 (324), 1542 § 53 (454), 1543 §§ 24 f. (487), 1544 §§ 10 f. (498), 1548 § 102 (545), 1566 §§ 42—45 (3, 220), 1576 §§ 11—15 (355 f.), 1582 §§ 10—14 (401), 1594 §§ 11—15 (429), 1598 §§ 11—15 (454), 1613 §§ 7—9 (524), 1654 § 14 (645), Reichsschluß von 1719, Art. 4 (4, 346).

[53] Vgl. Eichhorn 4, 306 f.

[54] N. Samml. 4, 80.

[55] RA. von 1555, §§ 54. 82 (N. Samml. 3, 24. 30).

[56] N. Samml. 3, 674. Vgl. K. Lohmann, Das Reichsgesetz v. 1654 über die Steuerpflichtigkeit der Landstände, Bonn. Diss. 1893.

finite der Vestungen, Orte und Plätze, auch zur Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Notwendigkeiten ihren Landsfürsten, Herrschaften und Oberen die jedesmal erforderte Mittel und folgentlich alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsam- und unweigerlich darzugeben schuldig sein und daß einige Klage der Unterthanen weder bei dem kaiserlichen Reichshofrat noch Cammergericht hierwieder nicht angenommen [werden], — — — auch den Landständen, Landsassen und Unterthanen einige privilegia und exemptiones — — nicht zu statten kommen sollen". Dieser Versuch, eine reichsgesetzliche Aufhebung des gesamten Steuerbewilligungsrechts der Landstände herbeizuführen, hatte zwar nicht den gewünschten Erfolg, da der Kaiser dem Reichsgutachten die Genehmigung versagte, es wurde aber doch erreicht, daß diejenigen Reichsstände, „so ein mehrers, als in vorangezogenem Paragraph begriffen, gegen Ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht", darin reichsgesetzlich bestätigt und die Unterthanen demgemäß „dem Herkommen und erheischender Notdurft nach" „zu contribuiren" angewiesen wurden[57]. Ein derartiges Herkommen war in einer Zeit, wo wiederholt bewilligte außerordentliche Steuern schon als herkömmlich behandelt zu werden pflegten, unschwer zu erreichen. In Baiern bestand es zu militärischen Zwecken schon vor dem 30jährigen Kriege[58], und in Brandenburg wurde es in derselben Richtung durch den großen Kurfürsten zur Geltung gebracht[59]. Nur in Sachsen, Braunschweig, Hessen, Würtemberg und Meklenburg erhielten sich die Landstände in alter Weise (in Meklenburg gemeinsam für Schwerin und Strelitz), während ihr Einfluß in den übrigen Territorien mehr und mehr abgeschwächt wurde, indem die landesherrliche Gewalt ihnen nur noch die als hergebracht erwiesenen Rechte zugestand. In Österreich, wo man bis zum 17. Jahrhundert mehrfach vergebens versucht hatte, Generallandtage aus Vertretern der Einzellandtage einzuführen, um eine größere Zentralisation auf ständischer Grundlage herzustellen, drehte sich der Kampf gegen die Landstände hauptsächlich um konfessionelle, in Brandenburg-Preußen um militärische Fragen. Schließlich wurden in beiden Ländern und ebenso in Baiern die Landstände zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, während die absolute Monarchie mit unbeschränktem Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht des Landesherrn durchgeführt wurde[60].

Der Hauptgrund für diesen Rückgang der landständischen Verfassung lag in der durch den westfälischen Frieden zugestandenen internationalen

---

[57] Vgl. kaiserliche Resolution vom 12. Febr. 1671 (N. Samml. 4, 84). Gerstlacher 7, 989. 993.

[58] Vgl. Erdmannsdörffer 1, 57.

[59] In Brandenburg war der Landtagsrezeß von 1653 entscheidend, der gegen die Konzession einer Verstärkung der gutsobrigkeitlichen Rechte des Adels die vom Kurfürsten geforderten Steuern auf sechs Jahre bewilligte.

[60] Gleichwohl vermochten im Jahre 1813 die ostpreußischen Stände von sich aus die Reorganisation des Heeres und die Wiedergeburt des Vaterlandes vorzubereiten (S. 877).

Stellung der deutschen Reichsstände. Besaßen diese das Bündnisrecht, so war es selbstverständlich, daß ihnen auch das Gesandtschaftsrecht und das Recht über Krieg und Frieden zukam. Hatte das Reich ihnen diese Rechte gewährt, so wollten sie sich diese durch ihre eigenen Stände nicht verkümmern lassen. Die Erträge der Kammergüter und der mit kriegführenden Staaten abgeschlossenen Subsidienverträge genügten nicht für die Bedürfnisse der vielfach nach Versailler Muster eingerichteten Hofhaltungen, die Gesandtschaftskosten und den Sold für die Truppen. Landessteuern waren unentbehrlich, und es erschien nicht gerechtfertigt, wenn diese vorwiegend von solchen bewilligt werden mußten, die für ihre Person nichts bezahlten und jede Steuerbewilligung nur benutzten, um neue Freiheiten für sich herauszuschlagen.

6. Das Heerwesen[61] beruhte fast ausschließlich auf dem Söldnersystem. Man unterschied die Reisigen (zu Roß) und die Knechte (Fuß- oder Landsknechte). Bei der Reiterei sollte sich unter je zehn oder zwanzig Pferden ein regelmäßig ausgerüsteter „Kürisser" befinden. Als Regel wurde betrachtet, daß immer einige adeliche „Junker" mit einer gewissen Zahl von ihnen geworbener Reisigen, für die sie den Sold mitempfingen, in den Dienst traten; unter keinem Junker stehende „herrenlose Einspännige" sollten nur ausnahmsweise angeworben werden. Durch diese Anknüpfung an das Rittertum wurde der Reiterei ein mehr aristokratischer und landschaftlicher Charakter gewahrt, während sich die Landsknechte aus aller Herren Ländern und allen Ständen zusammenfanden; doch hielt man darauf, daß jedes Fähnlein von 300 bis 400 Mann mehrere berittene Führer der Schützenzüge hatte, die von Adel oder erfahrene Kriegsmänner waren. Die Anwerbung wurde regelmäßig einem „Obristen" übertragen, dem die Hauptleute der 8 bis 10 Fähnlein seines Regimentes, bei der Reiterei die Rittmeister, als Unterwerber dienten[62]. Oberst, Hauptleute und Rittmeister waren nicht bloß Offiziere, sondern zugleich Unternehmer, die geworbenen Truppen standen nur zu ihnen im Vertragsverhältnis und empfingen von ihnen den Sold. Die Errichtung des Regimentes geschah mit der „Musterung" vor den Musterungskommissaren des Kriegsherrn. Die Einzelnen wurden in die Musterrolle eingetragen.

---

[61] Vgl. S. 835 f. Moser, Landeshoheit in Militärsachen, 1773. Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung 2², 142 ff. Schmoller, Umrisse u. Forschungen 247 ff. v. Crousaz, Organisation des brand.-preuß. Heeres², 1873. Pitel, Organisation des hess. Heeres unter Philipp d. Großmütigen, 1897. v. Staudinger, Gesch. d. baier. Heeres, I. 1901. M. Lehmann, Hist. Zeitschr. 67, 254 ff. v. Schrötter, Brandenb.-preuß. Heeresverfassung unter dem Gr. Kurfürsten, Schmoller's Forsch. 11, 5 (1892). Schwartz, Organisation u. Verpflegung der preuß. Landmilizen im 7jährigen Kriege, ebd. 7, 4 (1888). Jany, Lehndienst u. Landfolge, Forschungen z. br. u. preuß. Gesch. 8, 2 S. 419 ff. Lorentzen, Die schwedische Armee im 30jährigen Kriege, 1894.

[62] Das Reiterregiment hatte 4 Schwadronen, jede zu 250—300 Pferden unter einem Rittmeister; je 50 Pferde bildeten eine Rotte unter einem Rottmeister.

Mit der Verlesung des Artikelbriefes (S. 837) und der Vereidigung der Truppen auf diesen wurde die Musterung geschlossen. Die Generale pflegte der Kriegsherr selbst anzustellen[63], die übrigen Offiziere wurden von den Obersten oder Hauptleuten ernannt, die Unteroffiziere zum Teil von den „Knechten" gewählt. Seine kriegerische Ausrüstung und seinen Unterhalt hatte jeder Mann selbst zu bestreiten; Wohnung, Feuerung und Lagerstroh wurden ihm gestellt (das sg. Servis); bei der Artillerie stellte der Kriegsherr auch das gesamte Artilleriematerial („Zeug"), zu dessen Aufbewahrung im Frieden die Zeughäuser dienten. Außer dem Solde, der durch die Hände der Obersten und Hauptleute ging, erhielten die Truppen Handgeld und für die Zeit, wo man ihrer Dienste nicht bedurfte, Wartegeld. Außerdem wurde ihnen ein bestimmtes Beuterecht und bei Erstürmung von Festungen ein Sturmsold zugestanden. Das Gerichtswesen war korporativ geordnet, jedes Regiment hatte seinen Schultheißen und zwölf Gerichtsleute als Urteiler. Bei „Malefizsachen" wurden die Offiziere, Fähnriche und Feldwaibel neben den Gerichtsleuten zugezogen. Öffentlicher Ankläger war der Profoß. Bei dem sogenannten Spießrecht wurde das Urteil von dem versammelten Regiment als Gerichtsgemeinde gefällt und demnächst auch durch Vorhalten der Spieße beim Gassenlaufen vollstreckt.

Durch die Einführung der stehenden Heere in Österreich, Brandenburg und einigen anderen Territorien wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der privatrechtliche Charakter des Heerwesens beseitigt und das Heer auf staatsrechtlicher Grundlage neu aufgebaut. Die Werbungen wurden jetzt von den Regierungen unmittelbar in die Hand genommen, die Obersten, Hauptleute und Rittmeister hörten auf Spekulanten zu sein und wurden zu Beamten. Das herren- und vaterlandlose Söldnertum der Truppen verlor sich, da sie auch im Frieden unter militärischer Zucht zusammengehalten wurden und die einzelnen Truppenteile eine militärische Überlieferung erhielten. An die Stelle der Artikelbriefe, die rechtlich nur Vertragsurkunden gewesen waren, traten die vom Staate erlassenen Kriegsartikel. Kleidung, Bewaffnung, Verpflegung der Truppen wurde Sache des Staates, die Besoldung nach festen Grundsätzen geregelt. Erst jetzt kam die Bezeichnung „Soldaten" auf. Eine Hauptsache war die Fürsorge für eine regelmäßige Ergänzung des Heeres.

Das alte Recht der Landfolge oder „Reis' und Folge" war in gesetzlicher Anerkennung geblieben[64], aber nur selten und mit geringem Erfolg hatte man davon Gebrauch gemacht. Nur in den österreichischen Grenzprovinzen gegen die Türkei gab es organisierte Landesaufgebote[65]. In

---

[63] Den Generalen konnte aber auch die Anwerbung eines ganzen Heeres übertragen werden. Der General, der ein solches Geschäft übernahm, war seinem Kriegsherrn nur durch seinen Vertrag (Kapitulation) und nur, soweit dieser reichte, zu Diensten verpflichtet.

[64] Vgl. RA. von 1555, § 54 (N. Samml. 3, 24).

[65] Vgl. Luschin v. Ebengreuth, a. a. O. 467 ff. Über sonstige Versuche i

Preußen versuchten Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I., geregelte Landmilizen ins Leben zu rufen; auch Friedrich der Große hat in der Not des siebenjährigen Krieges seine Zuflucht zu ihnen genommen[66]. Militärisch spielten die Landmilizen immer eine untergeordnete Rolle, aber der ihnen zu Grunde liegende Gedanke der Wehrpflicht als einer allgemeinen Unterthanenpflicht wurde von entscheidender Bedeutung. In Preußen sprach, nach manchen Wandelungen, das Kantonreglement von 1733 zum erstenmal den Grundsatz aus, daß jeder Unterthan der Wehrpflicht unterliege, Jedem Regiment wurde ein besonderer Aushebungsbezirk (Kanton) überwiesen und für die Wehrpflichtigen jedes Kantons (Kantonisten) wurden Stammrollen angelegt, wie sie seit den Tagen Karls des Großen (S. 156) nicht mehr vorgekommen waren[67]. Zwar blieb noch während des ganzen 18. Jahrhunderts neben der inländischen Konskription die ausländische Werbung bestehen, auch enthielten die Kantonreglements so zahlreiche Ausnahmen, daß thatsächlich sich die Kantonpflicht auf die untersten Klassen der Bevölkerung beschränkte, während die übrigen befreit waren, aber die Rückkehr zur allgemeinen Wehrpflicht war doch damit angebahnt[68], und wenigstens dem Landesadel wurde es ungeachtet seiner Befreiung vom „Enrollement" schon von Friedrich Wilhelm I. zur unbedingten Pflicht gemacht, sich dem Dienst im preußischen Offizierkorps nicht ohne zwingende Gründe zu entziehen[69].

---

dieser Richtung vgl. Lorentzen, a. a. O. 6 f. ZGO. 40, 366. 47, 382. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1294. Das schwedische Heer unter Gustav Adolf beruhte großenteils bereits auf Aushebung.

[66] Vgl. Schwartz, Organisation und Verpflegung der preußischen Landmilizen im siebenjähr. Kriege (Schmoller, Staats- u. sozialw. Forsch. 7, 4), 1888.

[67] Vgl. Altmann, Ausgew. Urk. 1, 166. Eichhorn 4, 550 f. Ribbentrop, Verfassung des preußischen Kantonwesens, 1798. M. Lehmann, Preußen und die allgemeine Wehrpflicht i. J. 1809, Hist. Zeitschr. 61, 97 ff.; Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I., ebd. 67, 254 ff. Koser, a. a. O. 1, 530 ff. G. Meyer, Verwaltungsrecht[2], § 198.

[68] Das alle bisherigen Instruktionen zusammenfassende Kantongesetz Friedrich Wilhelms II. von 1792 bestimmte bereits: „Die Verbindlichkeit, den Staat zu verteidigen, liegt jedem schutzgenießenden Unterthan auf, wenn ihm nicht besondere Ausnahmen zur Erhaltung und Beförderung der Wohlfahrt desselben zu statten kommen." Die zahlreichen Befreiungen beruhten auf dem Grundgedanken, daß nur solche Personen, die dem Staate oder dem gemeinen Wohle durch ihre sonstige Stellung nichts zu nützen vermöchten, der Kantonpflicht unterliegen sollten. Die letztere wurde bedingt durch die Geburt in einer kantonpflichtigen Familie und konnte durch einseitige Änderung des persönlichen Berufes nicht beseitigt werden. Vgl. ALR. II. 10, § 51. Die jährlichen Kantonrevisionen erstreckten sich auf die Kantonpflichtigen vom 16. bis zum vollendeten 45. Jahre. Die für tauglich Befundenen waren persönlich dienstpflichtig und konnten sich nicht vertreten lassen. Die Dienstzeit dauerte 20, bei Artillerie und Train 12 Jahre, Kriegsjahre doppelt gerechnet. Gewisse Landesteile waren teils wegen vermeintlich mangelnder militärischer Eigenschaften, teils aus Gründen ihrer Verkehrsverhältnisse befreit. Unabhängig von der Kantonpflicht bestand die Landmiliz. Vgl. ALR. II. 10, § 14.

[69] Vgl. ALR. II. 9, § 1.

7. Das Gerichtswesen[70]. Die auf allen Gebieten des staatlichen Lebens eingetretenen Veränderungen forderten eine völlige Umgestaltung der Behördenorganisation in den Territorien. Vor allem galt dies von der Gerichtsverfassung. Die Rezeption des römischen Rechts und die Umwandlung der Volksgerichte in gelehrte Gerichte bedingten sich gegenseitig; die erstere trat ins Leben durch die Errichtung des Reichskammergerichts mit seinen gelehrten Beisitzern und machte dann ihrerseits die entsprechenden Gerichtsreformen in den Territorien notwendig. Die Thätigkeit der Urteiler verlor ihre rechterzeugende Kraft und wurde zu einer bloßen Anwendung gegebener Normen, zur juristischen Kunst[71]. Dabei war die Entwickelung bei den Obergerichten eine andere als bei den Untergerichten. Jene blieben Kollegialgerichte, indem Rechtsgelehrte in das Urteilerkollegium aufgenommen wurden; der Richter behielt den Vorsitz, blieb aber nicht auf die Prozeßleitung beschränkt, sondern nahm auch an der Urteilfindung teil. In den Untergerichten starben die Urteilerkollegien allmählich ab, um einem rechtsgelehrten Einzelrichter zu weichen. Ein wesentliches Mitglied jedes Gerichts war der Gerichtschreiber (Aktuar).

Die Obergerichte (Hof- oder Kammergerichte) in den Territorien (S. 602) folgten durchaus dem Vorbild des Reichskammergerichts. Die verschiedenen Hof- oder Kammergerichtsordnungen stimmten großenteils wörtlich mit der RKGO. überein. Den Vorsitz behielt dem Namen nach der Landesherr, dessen ständiger Vertreter ein adelicher Hofrichter oder der Hofmeister oder Kanzler war. Die Urteiler wurden teils vom Landesherrn, teils von den Ständen ernannt und mußten teils dem Adel, teils dem Gelehrtenstand angehören. In den zusammengesetzten Territorien wurden in der Regel für die einzelnen Provinzen besondere Obergerichte gebildet. Sie waren die ordentlichen Gerichte erster Instanz für die Eximierten und zugleich Berufungsgericht für die niederen Stadt- und Landgerichte[72]. Wie dem Reichskammergericht aus dem Reichshofrat, so

---

[70] Vgl. die S. 783 u. 841 ff. angeführte Litteratur. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung, 2 Bde, 1888. v. Kamptz, Jahrb. f. d. preuß. Gesetzgebung 58. 59. Bornhak, Einfluß der fremden Rechte auf die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung, FDG. 26, 417 ff. Wetzell, System des Civilprozesses[3], 385 ff. A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß 193 ff. Stobbe, Rechtsquellen 1, 642 ff. 2, 63—110. Grupen, Observationes (1763) 409 ff. Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Leipziger Schöffenstuhls, ZRG. 20, 89 ff. 23, 63 ff.; Beitrag z. Verf.-Gesch. des Hofgerichts zu Wittenberg, ebd. 25, 117 ff. Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen (a. u. d. Titel: Beiträge zur Brandenb.-Preußischen Rechtsgeschichte), 2 Bde, 1890—91. Kosbb, a. a. O. 1, 321 ff. Wintterlin, Niedere Vogtei im 16. Jh., Würtemb. VJHefte 9, 418 ff. Mell, Der comitatus Liupoldi u. dessen Aufteilung in die Landgerichte des 19. Jh., Mitt. d. öst. Inst. 21, 385 ff.

[71] Vgl. Stintzing, a. a. O. 29, 413.

[72] Zwei Instanzen waren für jedes Territorium reichsgesetzlich vorgeschrieben. Vgl. R.-Dep.-Absch. von 1600, § 15 (N. Samml. 3, 476). Eine Urkunde des Pommernherzogs Bogislaw X. von 1520 ergiebt, daß auch die in den besonderen Schutz oder das Geleite des Landesherrn aufgenommenen Personen damit ganz wie in

erwuchs den Hofgerichten aus dem Geheimen Rat (Hofrat, Kanzlei, Kammer, Regierung) in allen größeren Territorien ein nur vom Landesherrn abhängiges Konkurrenzgericht, durch welches das ständische Gericht zum Teil ganz beiseite geschoben wurde. Anders in den Territorien die ein privilegium de non appellando besaßen[73] und infolgedessen, zur Wahrung der drei Instanzen, genötigt waren, ein eigenes Oberappellationsgericht einzusetzen, das naturgemäß fast überall aus dem Geheimen Rate hervorging[74]. In Österreich übernahm anfangs der Reichshofrat diese Aufgabe, bis er auf die Reichssachen beschränkt und für die erbländischen Sachen ein eigener Hofrat eingerichtet wurde; Böhmen behielt seinen eigenen Hofrat. In der Mark Brandenburg war das Berliner Kammergericht der höchste Gerichtshof, gegen dessen Entscheidungen nur das Rechtsmittel der Aktenversendung, in früherer Zeit auch die Supplikation an die persönliche Entscheidung des Landesherrn offen stand. Der seit 1658 aus dem Geheimen Rat als besondere Abteilung („Geheimer Rat zu den Verhören") ausgeschiedene „Geheime Justizrat" war nicht, wie früher angenommen wurde, ein oberster Gerichtshof der Kurmark, sondern ein mit verschiedenen Zuständigkeiten ausgestatteter Sondergerichtshof, der 1749 beseitigt wurde. Für die nicht zur Kurmark gehörigen reichsländischen Territorien wurde 1703 ein eigenes Oberappellationsgericht in Berlin errichtet, neben dem anfangs noch ein besonderes Appellationsgericht für Ravensberg (seit 1653) und das oranische Tribunal (für Mörs, Siegen und Tecklenburg) bestand. Im Jahre 1749 wurden alle diese Gerichte zu einem selbständigen vierten Senat des Kammergerichts, der den Namen „Tribunal" erhielt, vereinigt. Das Tribunal war das Oberappellationsgericht für den ganzen Staat, nur das Herzogtum Preußen behielt zunächst noch sein seit 1657 bestehendes Tribunal in Königsberg, bis 1774 auch dieses mit dem Berliner Tribunal, von nun an „Obertribunal", vereinigt wurde.

Die Berufungen an die alten Oberhöfe kamen seit dem 16. Jahrhundert in Abnahme. Teils schritten die Landesherren dagegen ein[75],

---

der fränkischen Zeit den Gerichtsstand vor dem Hofgericht erhielten. Vgl Monatsbl. d. pomm. Gesch.-Vereins 1901, S. 89.

[73] Die Kurfürstentümer beanspruchten ein solches schon auf Grund der Goldenen Bulle, nur Kurköln verzichtete wegen der Kosten auf ein eigenes Oberappellationsgericht. Außer den Kurfürstentümern besaßen das Privileg Österreich, Baiern, Würtemberg und Schweden. Vgl. Eichhorn 4, 376, Note k. Für ihre nicht zur Kurmark gehörigen Besitzungen erlangte die Krone Preußen ein unbedingtes Privileg erst 1746 und 1750, während die früheren Privilegien, auch das von 1702, nur bis zu bestimmten Beträgen der Appellationssumme gingen. Vgl. Bornhak 1, 362. 2, 192.

[74] Vgl. JPO. 10, § 12. Braunschweig-Lüneburg errichtete das Tribunal in Celle unmittelbar nach dem Erwerb der Kurwürde, die das Privileg von selbst mit sich brachte. Vgl. Eichhorn 4, 560.

[75] Vgl. Oberrhein. Stadtrechte 1, 203. Für Kursachsen wurde 1432 der Rechtszug nach Magdeburg aufgehoben und dafür der nach Leipzig eingeführt.

teils erwiesen sie sich dem neuen Recht nicht gewachsen und verloren das Vertrauen. Nur wenige, wie Lübeck, haben ihr Ansehen noch im 17. oder selbst bis zum 18. Jahrhundert behauptet; namentlich solche, bei denen die Schöffenstühle rechtzeitig mit Doktoren besetzt wurden, erhielten sich nicht nur, sondern wurden vielfach auch von anderen Seiten um Rechtsbelehrungen angegangen[76]. Dasselbe war bei einigen Hofgerichten, z. B. dem von Wittenberg, der Fall, namentlich aber sind die juristischen Fakultäten, besonders begünstigt durch die Halsgerichtsordnung Karls V. (Art. 219), die Erben der alten Oberhöfe geworden. Das in den kleineren deutschen Staaten erst 1879 beseitigte Institut der Aktenversendung (auf Antrag einer Partei oder selbständigen Gerichtsbeschluß) hatte anfangs nur die Bedeutung eines Gesuches um Rechtsbelehrung; allmählich aber wurde es üblich, daß die um Belehrung angegangene Fakultät ihr Gutachten in der Form eines Urteils abgab, das von dem nachsuchenden Gericht als eigenes Urteil, wenn auch mit dem Zusatz „auf eingeholtes Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten", unverändert verkündigt wurde. Die Juristenfakultäten wurden auf diese Weise zu Spruchkollegien, die den Rechtsinhalt des Urteils bindend feststellten, während das Rechtsgebot dem nachsuchenden Gericht verblieb[77].

Erheblich später als bei den Obergerichten hat sich die Umgestaltung bei den niederen Land- und Stadtgerichten vollzogen. Am frühesten verlor die Schöffenverfassung ihre Bedeutung für die Civilrechtspflege, während sie sich auf dem Gebiete des Strafrechts zum Teil bis in das 18., bei Rügegerichten bis in das 19. Jahrhundert erhalten hat[78]. Wo ein rechtsgelehrter Amtmann oder Stadtrichter den Vorsitz im Gericht hatte, war es natürlich, daß er sich nicht wie der altdeutsche Richter auf die Leitung der Verhandlungen beschränkte, sondern an der Urteilsfindung selbst teilnahm und bald der allein maßgebende Faktor bei ihr wurde[79]. Die Schöffen erschienen neben ihm als überflüssiges Beiwerk, dessen man sich möglichst bald entledigte, so daß der Richter als selbsturteilender Einzelrichter übrig blieb und das Gericht nur noch aus Richter und Schreiber bestand. Länger erhielt sich die alte Verfassung, wo der Amtmann nicht landesherrlicher, sondern landständischer Beamter, also ein ohne Rücksicht auf vorhandene Rechtskenntnis gewählter Adelicher war, oder wo der Amtmann bloßer Verwaltungsbeamter war und ein ungelehrter Schulze oder Dingvogt den Vorsitz im Gericht führte. In solcher Lage half man sich mit einem rechtskundigen Gerichtschreiber oder mit Akten-

[76] Ganz besonders war dies bei dem berühmten Leipziger Schöffenstuhl der Fall, dem schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts einzelne Mitglieder der Leipziger Juristenfakultät angehörten. Vgl. Distel, ZRG. 20, 89 ff. 23, 63 ff. Auch die Schöffenstühle von Halle, Brandenburg, Stettin und Koburg standen lange in Ansehen. Über Brandenburg vgl. Stölzel, a. a. O. (S. 783).

[77] Vgl. A. S. Schultze, a. a. O. 211.

[78] Vgl. Albert, Steinbach bei Mudau, 1899, S. 109 ff.

[79] Vgl. Stintzing, a. a. O. 415 f. Rosenthal, a. a. O. 1, 74 ff.

versendung oder einem Amtschreiber, der zugleich die fiskalischen Geschäfte (als Rentmeister, Kastner) und die Gerichtschreiberei besorgte, oder mit gelehrten Rechtskonsulenten, auf deren Rat das Gericht in Bedürfnisfällen verwiesen wurde. Hier kam es, namentlich in Civilsachen, mehr und mehr in Gebrauch, auf den Schiedspruch eines Rechtskundigen, zumal des Amtmannes, zu kompromittieren, woraus sich in manchen Gegenden eine regelrechte Austragsinstanz vor dem Amtmann entwickelte, die dann ebenfalls zum Einzelrichtertum hinüberführte[80]. Unterstützt wurde diese Umwandlung der Gerichte überall durch die bureaukratische Richtung des landesherrlichen Regimentes. Auch die Gutsobrigkeiten mußten sich dem unterwerfen; wollten sie ihre Gerichtsbarkeit festhalten, so durften sie diese nicht mehr durch ihre Meier oder Schulzen verwalten lassen, sondern mußten rechtskundige Gerichtshalter oder Justitiarien anstellen. Die Gerichtsbarkeit schied damit aus dem Zusammenhang mit der allgemeinen Gutsobrigkeit aus und wurde zur Patrimonialjustiz, die sich mehr und mehr zu einem bloßen Patronatrecht gestaltete: der Gerichtsherr hatte den Unterhalt des Gerichtes zu tragen und dafür die Gerichtseinnahmen zu beziehen, aber hinsichtlich des Justitiars hatte er ein bloßes Präsentationsrecht, die Anstellung erfolgte durch den Staat, der auch durch Anordnung richterlicher Prüfungen dafür sorgte, daß keine ungeeigneten Personen zu dem Amte gelangten. In der Regel entwickelte sich die Sache dahin, daß die staatlichen Stadt- oder Landrichter (Amtmänner, Justizamtmänner) auch zu Justitiarien der benachbarten Gutsbezirke ernannt wurden.

8. Das Finanzwesen und die Verwaltungsorganisation. Das Steuersystem war im wesentlichen das alte. Neben der alten Bede, die mehr den Charakter einer Reallast angenommen hatte, waren die von den Landständen bewilligten Steuern, überwiegend Grund- und Gebäudesteuern, zu entrichten. Adel und Geistlichkeit waren in der Regel steuerfrei. Das Steuerbewilligungsrecht der Landstände hatte in sämtlichen Territorien zu einem Dualismus in der Finanzverwaltung geführt, indem die in erster Reihe zur Bestreitung der landesherrlichen und Landes-Bedürfnisse bestimmten Erträge der Kammergüter und nutzbaren Regalien zu freier Verfügung des Landesherrn blieben, während die von den Ständen bewilligten Steuern in die landständische Kasse (Landkasten) flossen und in Einnahme und Ausgabe unter strenger ständischer Aufsicht, ursprünglich sogar mit gänzlicher Ausschließung des Landesherrn, gehalten wurden. In Brandenburg wurde, obwohl es hier ebenso wie in Österreich und Baiern gelungen war, das landständische Steuerbewilligungs-

[80] Vgl. S. 789. Stölzel, Entw. d. gel. Richtertums 1, 331 ff. 2, 117. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1330 ff. Stintzing, a. a. O. 416 ff. Stammler, Recht des Breidenbacher Grundes 7 f. 50 ff. Der von Rosenthal, a. a. O. 1, 139 f. erhobene Widerspruch faßt nur die baierischen Verhältnisse ins Auge, denen schon im Mittelalter (S. 561) die selbsturteilenden Richter geläufig waren.

recht zu brechen[81], die getrennte Verwaltung noch geraume Zeit beibehalten; selbst nach der Vereinigung der verwaltenden Behörden blieben wenigstens die Kassen (Domänen- und Kriegskasse) getrennt. In materieller Beziehung wurde in Preußen der Dualismus des fiskalischen Vermögens durch ein Hausgesetz Friedrich Wilhelms I. von 1713 beseitigt, das sämtliche Domänen für Staatseigentum erklärte und den bisherigen Unterschied zwischen Schatull- und gewöhnlichen Domänengütern aufhob[82]. Für die persönlichen Bedürfnisse des Königs wurde diesem eine bestimmte Summe aus den Jahreserträgen der Domänen ausgesetzt (die sogenannte Handgelderreichung), aus der sich später der Kronfideikommißfond entwickelt hat.

Ein wesentliches Bedürfnis der Territorialverfassung war die Organisation einer staatlichen Zentralverwaltung. Der mittelalterliche Staat hatte nur örtliche Verwaltungen und landesherrliche Hofverwaltung gekannt, allgemeine staatliche Aufgaben hatte es nicht gegeben. Dagegen traten jetzt die großen Ansprüche der Heeresverwaltung an den Staat heran, die Gerichte und das gesamte Beamtentum beruhten auf neuen Grundlagen, es bedurfte der regelmäßigen Aufstellung eines Staatshaushaltes, überhaupt einer geregelten Finanzverwaltung, da das dem Mittelalter eigentümliche Anweisungssystem außer Gebrauch gekommen war; dazu kamen die kirchlichen Verhältnisse, Polizei- und Verkehrswesen, die staatliche Fürsorge für das gemeine Wohl u. dgl. m.

Nach dem Vorgang der burgundisch-niederländischen Organisation sind die österreichischen Einrichtungen unter Maximilian I. und Ferdinand I. für ganz Deutschland vorbildlich geworden. Sie haben fast in allen deutschen Territorien im Laufe des 16. Jahrhunderts Nachahmung gefunden, in Österreich selbst haben sie sich im wesentlichen bis in das 19. Jahrhundert erhalten, da die Reformversuche unter Maria Theresia

[81] Nach Ablauf der letzten von den Ständen bewilligten Kriegskontribution (1653) verlangte der große Kurfürst die dauernde Bewilligung einer regelmäßigen Jahreskontribution für das Heer. Nachdem er dies von 1662 an durchgesetzt hatte, war von einem Steuerbewilligungsrecht der Stände keine Rede mehr. Die Kontribution war eine ausschließlich auf dem bäuerlichen Besitz lastende Grundsteuer, während in den Städten die seit 1667 eingeführte Accise erhoben wurde. Die Ritterschaft war kontributionsfrei (aber nicht ihre Bauern), trug aber, da alle bürgerlichen Gewerbe in den Städten konzentriert wurden, indirekt durch ihre Einkäufe zu der Accise bei. Die Accise diente gleich der Kontribution und den von der Ritterschaft erhobenen Ritterpferdgeldern, an deren Stelle im 18. Jahrhundert der Lehnskanon trat, ausschließlich für Heerzwecke, ihr Ertrag floß daher in die Kriegskasse. Vgl. Wuttke, Einführung der Landaccise und der Generalkonsumtionsaccise in Kursachsen, Heidelb. Diss. 1890.

[82] Vgl. Bornhak, a. a. O. 2, 97. ALR. II. 14, §§ 11 ff. Über die sonstige Behandlung der Kammergüter vgl. Reyscher, Rechte des Staates an den Domänen, 1863. Vollert, Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens, 1857. Zachariä, Eigentumsrecht am deutschen Kammergut, 1864; Das rechtliche Verhältnis der fürstlichen Kammergüter, 1861.

und Joseph II. nicht zum Abschluß gelangten[83]. Als Zentralbehörden wurde der Hofrat (für Verwaltung und Rechtspflege) und die Hofkammer (für Finanzen und Rechtsprechung in Finanzsachen), außerdem 1556 der Hofkriegsrat eingesetzt. Die Hofkanzlei erhielt eine neue Organisation. Für vertrauliche Sachen wurde der Geheime Rat als ständige Kollegialbehörde eingerichtet. Als Mittelbehörden für die einzelnen Länder dienten die Regierungen oder Regimente in Justiz- und allgemeinen Landesverwaltungssachen, die Raitkammern (auch Schatzkammern, Kammerkollegien) in Finanzsachen. Die fiskalische Vertretung vor Gericht war Sache der Kammerprokuratoren. Die örtlichen Behörden behielten in Österreich wie in den meisten übrigen deutschen Staaten noch ihre mittelalterliche Verfassung und wurden erst im 18. Jahrhundert teilweise reorganisiert. Nur in Preußen erfolgte gleichzeitig mit der Organisation der staatlichen auch die der örtlichen Landesverwaltung.

Die brandenburgisch-preußische Verwaltungsorganisation beruhte bis 1806 auf den Einrichtungen Friedrich Wilhelms I.[84]. Als Zentralbehörden errichtete er drei Ministerien, deren Geschäftsordnung auf dem strengsten Kollegialsystem beruhte; alles mußte entweder in einem Kollegium von Räten unter dem Vorsitz des Ressortministers oder in gemeinschaftlichen Sitzungen der Minister selbst erledigt werden. Die auswärtigen und Reichsangelegenheiten sowie alle Landeshoheitsachen und die Familienangelegenheiten des königlichen Hauses wurden dem Kabinetsministerium überwiesen. Während dieses zwei, später drei Minister an der Spitze hatte, bestand das Generaldirektorium (für Inneres und Finanzen) aus fünf, später vier Ministern, die gewisse Angelegenheiten (Generaldepartement) gemeinschaftlich behandelten, im übrigen aber einzelnen, nach Sachen oder Provinzen verteilten Departements vorstanden. Schlesien erhielt einen eigenen, von dem Generaldirektorium unabhängigen Provinzialminister. Das Generaldirektorium beruhte auf der Vereinigung des vom großen Kurfürsten errichteten Generalkriegskommissariates mit dem Oberdomänendirektorium, der Hofkammer, Schatullverwaltung, dem Generalpostmeisteramt und mehreren anderen höchsten Behörden[85]. Jedem Provinzialbezirk

---

[83] Vgl. S. 816 ff. 842 und die dort angeführte Litteratur. Huber, Gesch. d. österr. Verwaltungsorganisation, 1884. Seidler, Studien z. Gesch. u. Dogmatik des österr. Staatsrechts, 1894, S. 72 ff. Beer, Mitteil. d. österr. Inst. 15, 237 ff. M. Mayer, Quellen zur Behördengeschichte Baierns, 1890. Über die Geheimratskollegien in Baiern, Kurpfalz, Würtemberg und Sachsen vgl. Rosenthal, a. a. O. 1, 587 ff.; Behördenorganisation 37 ff., auch Löbe, Oberste Finanzkontrolle des Königreichs Sachsen, bei Schanz, Finanzarchiv 2, 2 (1885). Krusch, Entwickel. d. braunschw. Zentralbehörden, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1893, S. 201 ff.; Eintritt gelehrter Räte in die braunschw. Staatsverwaltung, ebd. 1891, S. 60 ff.

[84] Vgl. die S. 842 angeführte Litteratur. Meinardus, Protokolle u. Relationen des brandenb. Geheimen Rates a. d. Zeit des Kurf. Friedr. Wilh. (Publikationen aus d. preuß. Staatsarchiven, 4 Bde, 1889—96). Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte 2, 477 ff.

[85] Seit Friedrich I. hatte als oberste Finanzbehörde mit genau abgegrenzter Zuständigkeit die Geheime Hofkammer gedient.

stand als Organ des Generaldirektoriums eine Kriegs- und Domänenkammer, hervorgegangen aus einer Verschmelzung der früheren Kriegskommissariate und Amtskammern, und als Verwaltungsgericht eine Kammerjustizdeputation vor. In einigen Provinzen bestanden schon seit dem 16. Jahrhundert in Anlehnung an die alten Beritte (S. 609) und andere territoriale Gliederungen die Kreise, ursprünglich bloße Wahlbezirke für die Wahl der Landtagsausschüsse, die teils zu periodischer Mitwirkung bei der Regierung berufen waren, teils ein Mittelglied zwischen der Regierung und den Ständen bildeten. Aus bloßen Wahlkörpern hatten sich die Kreisstände allmählich zu öffentlichen Korporationen mit eigenen Kreistagen entwickelt. An ihrer Spitze standen Kreisdirektoren, die anfangs von den Kreistagen frei gewählt, dann aber durch die Verbindung mit dem Amt des Land- oder Marschkommissars (für die Verpflegung und Unterbringung der Truppen innerhalb des Kreises) zugleich zu Staatsbeamten wurden, deren Ernennung dem Landesherrn, auf Präsentation der Kreisstände, oblag. Da die Kreisdirektoren in der Regel zugleich als Kreisdeputierte in den Landtagsausschuß gewählt wurden, so wurde der für die letzteren übliche Titel „Landrat“ allmählich zum Amtstitel für den Kreisdirektor. Als organische Einrichtung für die Landesverwaltung wurde die Kreiseinteilung unter dem großen Kurfürsten in mehreren Provinzen durchgeführt, im Laufe des 18. Jahrhunderts aber auf den ganzen Staat ausgedehnt. Zu den militärisch-fiskalischen Aufgaben der Landräte gesellten sich im Laufe der Zeit die Aufgaben der Landespolizei. Nach der Landesorganisation Friedrich Wilhelms I. waren sie mit den ihnen zugeordneten Kreiseinnehmern und Ausreitern die ausführenden Organe der Kriegs- und Domänenkammern innerhalb der einzelnen Kreise; zu ihrer Beratung dienten die Kreistage. Die Kreisverfassung bezog sich aber nur auf das platte Land; die Städte wurden zu eigenen Inspektionsdepartements vereinigt und besonderen Steuerkommissaren, den späteren Kriegs- und Steuerräten, als Aufsichtsorganen unterstellt. Die Ortspolizei auf dem Lande blieb in den Händen der königlichen Domänenamtmänner (jetzt regelmäßig zugleich Domänenpächter) und der Gutsherrschaften, deren Organe die Ortsschulzen und Dorfgerichte waren.

Das dritte Ministerium in der Organisation Friedrich Wilhelms I. war das Justizdepartement unter dem Großkanzler und mehreren Ministern, denen teils gewisse Provinzen, teils bestimmte sachlich abgegrenzte Geschäftskreise überwiesen waren. Die obersten Gerichtshöfe waren auf die Rechtspflege beschränkt, während die Appellationsgerichte (Provinziallandesjustizkollegien, Regierungen) zugleich die Justizverwaltung und gewisse andere Verwaltungssachen in den Provinzen besorgten.

Der König selbst pflegte an den Verhandlungen in den Ministerien nicht teilzunehmen; seine Entscheidungen erfolgten aus dem Kabinet, d. h. durch königliche Kabinetsschreiben (Cabinetsordres), bei deren Ausfertigung er sich nur seiner Kabinetssekretäre bediente. Die Zustellung an die Minister und sonstige Behörden erfolgte durch Feldjäger.

Militärsachen wurden teils von dem direkt unter dem König stehenden Oberkriegskollegium, teils von dem Militärdepartement des Generaldirektoriums behandelt. Die Kultussachen waren den beiden geistlichen Departements des Justizdepartements überwiesen. Unter ihnen stand auch das Oberkonsistorium und das Oberschulkollegium, denen die Provinzialkonsistorien und Provinzialschulkollegien untergeordnet waren. Verwaltungsgerichte zweiter und dritter Instanz waren das Oberrevisionskollegium und die Oberrevisionsdeputation, beide dem Generaldirektorium und Justizdepartement gemeinsam unterstellt. Direkt unter dem König standen noch die Generalkontrolle der Finanzen, die Oberrechnungskammer und das Generalfiskalat, das die Beobachtung der Gesetze seitens der Beamten zu beaufsichtigen hatte.

Der 1604 zuerst als Kollegium organisierte, 1651 mit einer neuen Geschäftsordnung versehene Geheime Rat führte seit Friedrich Wilhelm I. den Titel Geheimer Staatsrat oder Geheimes Staatsministerium. Er bestand aus sämtlichen Ministern, hatte aber keinen bestimmten Geschäftskreis und war daher ziemlich bedeutungslos, seine Sitzungen wurden immer seltener und kamen unter Friedrich dem Großen ganz außer Übung.

§ 79. Die Städte.

Vgl. S. 616 ff. und die dort angeführte Litteratur. PÜTTER, Histor. Entwickelung 2, 207 ff. MÖSER, Reichsstädtische Regimentsverfassung, 1772. BARTHOLD, Geschichte der deutschen Städte 4, 311 ff. HÄUSSER, Deutsche Geschichte 1³, 123 ff. BERGHAUS, Deutschland vor hundert Jahren 1, 203 ff. 230. 284 ff. 353 ff. 442 ff. 2, 187 ff. L. v. MAURER, Gesch. d. Städteverfassung 4, 1871. ERDMANNSDÖRFFER, a. a. O. 1, 81 ff. 178 ff. 381—404. ULMANN, a. a. O. 2, 600 ff. HARSTER, ZGO. 34, 443 ff. GOTHEIN, ebd. 4, 129 ff. FÜRSTENWERTH, Verfassungsänderungen i. d. oberdeutschen Reichsstädten z. Z. Karls V., Gött. Diss. 1893. LUSCHIN V. EBENGREUTH, Österr. Reichsgeschichte 446 ff.

Die Reichsstädte, seit Wegfall der früheren Unterscheidung zwischen freien und Reichsstädten regelmäßig „freie Reichsstädte" (*liberi imperii civitates*) genannt, standen den übrigen Reichsständen jetzt wesentlich gleich. Die Reichsvogtei hatten die meisten abgelöst oder als Reichspfandschaft erworben, gegen deren Wiedereinlösung seitens des Kaisers sie durch den westfälischen Frieden (S. 837) geschützt wurden; in Schweinfurt und Augsburg gab es noch Reichsvögte, die freilich vom Stadtrat selbst gewählt wurden; in Aachen, Wetzlar und bis 1715 in Nordhausen hatten sich benachbarte Fürsten im Besitz der Reichsvogtei erhalten; Köln und Worms standen in einer gewissen Abhängigkeit von dem Erz- und Hochstift[1], Friedberg von dem dortigen Burggrafen, Goslar vom Herzog von Braunschweig, Bremen eine Zeit lang von Schweden[2]. Der Streit zwischen Hamburg und Dänemark-Holstein wurde 1618 durch das

[1] Vgl. KÖHNE, Reformation des Wormser Stadtrechts, 1897, S. 19 ff.
[2] Vgl. ERDMANNSDÖRFFER 1, 178 ff. 395 ff.

Reichskammergericht zu Gunsten der Stadt entschieden. Ungeachtet ihrer teilweise bestehenden Abhängigkeit wurden sämtliche Reichsstädte im westfälischen Frieden hinsichtlich der Reichsstandschaft, der Landeshoheit über ihr Stadt- und Landgebiet und des Religionsbannes den übrigen Reichsständen völlig gleichgestellt[3]. In den Reichsstädten hatte der Rat, zum Teil auch die Bürgerschaft, dem Kaiser den Huldigungseid zu leisten. Die Reichsstädte hatten die Pflicht, Kaiser und Reichstag auf Verlangen bei sich aufzunehmen, von einem Ledigwerden der Regalien zu Gunsten des Kaisers für die Dauer des Reichstages war jedoch keine Rede mehr. Hier und da übte der Kaiser noch gewisse Regierungsrechte, z. B. in betreff der Frankfurter Messe (S. 852), aus. Einige Städte verfügten über ein eigenes Territorium (wie Nürnberg, Rotenburg, Ulm, Rottweil, Frankfurt, Aachen, Dortmund, Lübeck, Hamburg, Bremen, Mühlhausen), während andere (wie Regensburg, Augsburg, Köln, Goslar, Nordhausen) im wesentlichen auf die Stadtmark beschränkt waren. Die Verfassung beruhte überall in alter Weise auf den Bürgermeistern und dem Stadtrat, war aber im einzelnen ungemein verschieden gestaltet. Dem streng patrizischen Regiment in Nürnberg, dem die Verfassung von Augsburg, Rotenburg o. d. Tauber, Heilbronn, Lindau, Frankfurt, Bremen, Nordhausen, Mühlhausen zunächst kam, standen andere mit wesentlich demokratischer Grundlage und einzelne demokratische Oligarchien gegenüber. Auf einer gesunden Vermittelung der Gegensätze beruhte namentlich die Verfassung Hamburgs. In gerichtlicher Beziehung bildete der Stadtrat meistens das Appellationsgericht für das Stadtgericht. Nur das mächtige Nürnberg besaß ein eigenes Appellationsgericht und, wie Köln, eine eigene Universität (Altdorf). Unter den Bürgermeistern und Stadträten fanden sich jetzt regelmäßig mehrere rechtskundige Mitglieder. Die kleinsten Reichsstädte sorgten wenigstens für einen rechtskundigen Stadtschreiber, der zugleich das Amt des Syndikus oder Beigeordneten versah. Die meisten Reichsstädte waren seit dem 30jährigen Kriege teils durch Überschuldung, teils durch innere Streitigkeiten und solche mit benachbarten Reichsständen sowie kostspielige kaiserliche Kommissionen zu ihrer Begleichung in tiefe Zerrüttung geraten und wurden von vielen Landstädten, namentlich den fürstlichen Residenzen, an materiellem Vermögen weit übertroffen. Die durch den RDHSchl. von 1803 ausgesprochene Mediatisierung sämtlicher Reichsstädte bis auf sechs, von denen Augsburg infolge des Preßburger Friedens von 1805 ebenfalls seine Selbständigkeit verlor, brachte nur eine zweihundertjährige Entwickelung zu ihrem unausbleiblichen Abschluß. Übrig blieben nur Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt und Nürnberg.

Noch weniger als die Reichsstädte vermochten die Landstädte der aufstrebenden Staatsgewalt der Landesherren zu widerstehen[4]. Der Hanse-

---

[3] Vgl. S. 823. 848. JPO. 5, § 29. 8, § 4.

[4] Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht 1, 679 ff. Strube, Nebenstunden 1, Abh. 5.

bund stand noch im 16. Jahrhundert in Ansehen, er wurde gelegentlich noch zu Beisteuern für das Reich angegangen[5] und traf in den Rezessen von 1591 und 1614 umfassende seerechtliche Bestimmungen, die sich zum Teil bis zum deutschen Handelsgesetzbuch erhalten haben[6], aber eine Stadt nach der andern wurde durch ihren Landesherrn zum Austritt genötigt, und der Hansetag von 1630 sah nur noch die drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, die als freie Reichs- und Hansestädte den Bund allein aufrechterhielten[7]. Nur wenige Landesstädte (wie Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald) vermochten sich gegenüber der Landesgewalt eine größere Selbständigkeit zu erhalten. Alle übrigen kamen nach und nach zu Fall und wurden sogar in ihren berechtigten Ansprüchen auf Selbstverwaltung durch bureaukratische Bevormundung immer mehr verkümmert. In geringerem Maße war dies in solchen Territorien der Fall, wo die Landstände ihre alte Bedeutung behaupteten, weil hier die Städte durch die Landstandschaft einigermaßen für sich zu sorgen vermochten. Aber wo die Landstände zu bloßen Provinzial- und Kreisständen mit beschränkter Selbstverwaltung herabgedrückt wurden, wie in Österreich, Preußen und Baiern, sanken die Städte zu bloßen staatlichen Verwaltungsbezirken herab[8]. Die städtische Autonomie verschwand ganz oder wurde auf geringe Polizeisachen beschränkt. Das Befestigungsrecht verlor seine Bedeutung für die Städte, weil ihre Mittel nicht gestatteten, die neueren Befestigungsarten anzuwenden. Einige Städte wurden zu Landesfestungen, die meisten ließen ihre Werke verfallen oder erhielten sie nur zu steuerpolizeilichen Zwecken. Die Stadträte und Magistrate wurden zwar meistens noch von der Bürgerschaft oder einer Vertretung derselben gewählt oder durch Selbstergänzung berufen, bedurften aber obrigkeitlicher Bestätigung. Ihre Geschäftsführung war namentlich in Preußen durch die staatlichen Aufsichtsorgane so beschränkt, daß sie den Charakter von Gemeindeorganen ganz verloren und nur noch als mittelbare Staatsbeamten erschienen. Eine Eigentümlichkeit der Stadtgemeinden blieb nur, abgesehen von ihren etwaigen ständischen Befugnissen, die besondere Art der Besteuerung (Accise), das Zunftwesen und die Beschränkung der meisten bürgerlichen Gewerbe auf den Betrieb in den Städten.

Der Unterschied zwischen Landes- und Mediatstädten wurde durch das

Schulze, Preußisches Staatsrecht 1², 459 ff. E. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg 70 ff.

[5] Vgl. RA. von 1544, § 33 und 1576 § 22, 1582 § 21, 1594 § 8 (N. Samml. 2, 501. 3, 357. 402. 421). Frensdorff, Das Reich u. die Hansestädte, ZRG. 33, 115 ff. 248.

[6] Pardessus, Collection de lois maritimes 2, 507 ff. 528 ff.

[7] Vgl. Eichhorn 4, 277 ff. Pütter, a. a. O. 2, 195 f.

[8] Die erste preußische Städteordnung (ALR. II. Tit. 8, Abschn. 2) kam gegenüber den zahllosen, überaus verschiedenen Stadtrechten wegen ihrer bloß subsidiären Bedeutung nur wenig zur Geltung.

Herabsinken der städtischen Freiheit in den ersteren erheblich ausgeglichen[9]. Schließlich beschränkte er sich darauf, daß jene als Städte landesherrlichen, die anderen als Städte gutsherrlichen Patronates galten.

§ 80. Die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer.

Vgl. PFEFFINGER, Vitriarius illustratus 3, 1134 ff. 4, 229 ff. 302 ff. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Geschichte der Reichsritterschaft, 2 Bde, 1859—71. KERNER, Staatsrecht der Reichsritterschaft, 1786—89. MOSER, Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen, 1772; Neueste Geschichte der Reichsritterschaft, 1775—76. PERTHES, Staatsleben 83 ff. PÜTTER, Hist. Entwickelung 1, 457. 3, 74 ff. GIERKE, Genossenschaftsrecht 1, 836. EICHHORN 3, 321 ff. 4, 309 ff. SCHULTE, RG. § 104. ZÖPFL, RG. 2, § 72. BERGHAUS, Deutschland vor hundert Jahren 2, 226 ff. HÄUSSER, Deutsche Geschichte 1[3], 114 ff. ERDMANNSDÖRFFER, a. a. O. 1, 79 ff. RITTER, a. a. O. 1, 13. 237 ff. WEISS, Die Reichsritterschaft beim Ende des alten Reiches, ZGO. 47, 289 ff.

In Süd- und Westdeutschland hatte sich der niedere Adel nebst den nicht zur Reichsstandschaft gelangten freien Herren im Laufe des 15. Jahrhunderts zu verschiedenen Ritterbünden vereinigt, die unter dem Schutze des 1487 errichteten großen schwäbischen Bundes[1] derartig erstarkten, daß ihre Mitglieder den auf Erweiterung ihrer Landeshoheit bedachten Fürsten und Herren erfolgreich widerstanden und für sich und ihre Besitzungen die volle Reichsfreiheit bewahrten. Seit 1500 unterschied man die drei „Ritterschaften" zu Schwaben, Franken und am Rhein. Sie traten 1577 zu einem Gesamtbunde, der Reichsritterschaft (*libera et immediata imperii nobilitas*), zusammen, der sich mit seiner 1650 reorganisierten Verfassung bis 1806 erhalten hat. Die mehrfach erstrebte und vom Kaiser befürwortete Reichsstandschaft ist der Reichsritterschaft nicht zu teil geworden, auch von der Kreisverfassung blieb sie ausgeschlossen. Dagegen wurde ihre unmittelbare Stellung von Reichs wegen dadurch anerkannt, daß ihr die Reichsgesetze besonders mitgeteilt, bei Reichssteuerbewilligungen aber regelmäßig direkte Verhandlungen mit ihr angeknüpft wurden, um sie ebenfalls zu einer Beisteuer (*subsidium caritativum*) zu veranlassen[2]. Zur Heerfolge war die Reichsritterschaft an sich dem Reiche nicht verpflichtet, doch wurde in dringenden Fällen auch hierüber besonders mit ihr verhandelt[3]; im übrigen richtete sich alles nach den Lehns-

---

[9] Vgl. ALR. II. 8, §§ 166 ff.

[1] GIERKE, a. a. O. 1, 512 ff.

[2] Vgl. S. 824 n., 836. N. Samml. 2, 24, §§ 8. 9. 19—28 (RA. von 1495). 84, § 48. 488, § 28. 501, § 33. 3, 144, § 53. 221, § 49. 357, § 23. 402, § 22. 421, § 8. 558, § 33. 4, 7. 68. Die Verhandlungen über das subsidium caritativum beruhten nicht, wie man gewöhnlich annimmt, auf der von Steuern befreienden Ritterdienstpflicht, sondern auf der Anschauung, daß ein Steueranschlag nur solchen auferlegt werden könne, die ihn bewilligt hätten, die vom Reichstag beschlossene Steuer also nur für die Reichsstände und ihre durch sie vertretenen Unterthanen verbindlich sei. Zu den Kammerzielern trug die Reichsritterschaft nicht bei.

[3] Vgl. RA. von 1564, § 23 und von 1566 (N. Samml. 3, 206. 217). Ebd. 4, 5 (1664).

verhältnissen der einzelnen Mitglieder. In den späteren Wahlkapitulationen mußten die Kaiser die Aufrechterhaltung der reichsritterschaftlichen Rechte ausdrücklich versprechen.

Die Reichsritterschaft zerfiel in drei Ritterkreise (Schwaben, Franken und Rhein), die Kreise wieder in Kantone oder Orte. An der Spitze des Kantons stand ein Ritterhauptmann mit einigen Ritterräten und einem Kantonausschuß. Jeder Ritterkreis hatte seine Kreisversammlung und sein Direktorium. Die Versammlungen der drei Kreise wurden Korrespondenztage genannt. Im Direktorium lösten die Kreise einander ab.

Die Mitglieder wurden mit ihren Besitzungen in eine Matrikel eingetragen. Die Besitzungen mußten eine gewisse Minimalgröße haben und durften nicht landsässig sein; dagegen machte es keinen Unterschied, ob sie Allode oder Lehen waren. Ein Reichsritter konnte neben seinen unmittelbaren Gütern auch landsässigen Besitz haben. Durch Verlust des reichsritterschaftlichen Besitzes ging die persönliche Reichsfreiheit an sich nicht verloren, ebenso behielten die reichsritterschaftlichen Güter ihren Charakter, auch wenn sie in andere Hände übergingen[4]. Die Aufnahme neuer Mitglieder oder Besitzungen in die Matrikel verlangte einen Mehrheitsbeschluß der betreffenden Kantons- und Kreisversammlung und die Zustimmung der beiden anderen Kreise.

Die Reichsritterschaft als Korporation besaß das Recht der Besteuerung und der Autonomie[5]. Dagegen hatten die einzelnen Mitglieder ein Besteuerungsrecht nur, soweit es sich um Reichs- und Korporationslasten handelte, nicht zu eigenen Zwecken. Das Recht der Gesetzgebung besaßen sie nicht, wohl aber das der Hausgesetzgebung, im einzelnen Falle unter kaiserlicher Bestätigung. Ihr wichtigstes Recht bildete der Religionsbann[6]. Die meisten besaßen auch die hohe Gerichtsbarkeit, die sie jedoch in der Regel jedesmal neu vom Reiche empfangen mußten[7]. Welche Hoheitsrechte sie außerdem auf ihren Besitzungen ausüben durften, richtete sich nach besonderer kaiserlicher Verleihung oder nachweisbarem Herkommen. Im übrigen hatte die beschränkte Landeshoheit nur die negative Bedeutung, daß alle etwaigen Hoheitsrechte, die einzelnen Reichsständen auf reichsritterschaftlichen Besitzungen zustanden, nur als öffentlichrechtliche Dienstbarkeiten und nicht als Ausflüsse landesherrlicher Gewalt galten. Die Mitglieder der Reichsritterschaft besaßen für sich und ihre Güter den privilegierten Gerichtstand der Reichsunmittelbaren. Ihre Austragsinstanz war das Kantonsdirektorium.

Außer der Reichsritterschaft gab es im Reiche noch verschiedene unmittelbare adeliche Ganerbschaften, deren Rechtsverhältnisse, abgesehen von dem korporativen Element der ersteren, im wesentlichen dieselben waren[8].

---

[4] Bei Veräußerungen an Fremde hatte die Genossenschaft das Vorkaufsrecht.
[5] Über das sog. Geislinger Statut vgl. Reyscher, ZDR. 6, 297 ff.
[6] Augsb. Rel.-Friede von 1555, § 26 (N. Samml. 3, 20). JPO. 4, § 17. 5, § 28.
[7] Als zweite Instanz dienten im Zweifel die kaiserlichen Landgerichte.
[8] Vgl. S. 811. Berghaus, a. a. O. 2, 294 f.

Endlich waren von der Auflösung der Reichslandvogteien noch einige Dörfer übrig geblieben, die keiner landesherrlichen Gewalt unterworfen waren[9]. Sie hießen „Reichsdörfer“ und befanden sich im Besitz einer ausgedehnten Selbstverwaltung, zum Teil der hohen Gerichtsbarkeit. Die protestantischen Reichsdörfer hatten eine gewisse Kirchenhoheit. Eine eigentliche Landeshoheit kam ihnen nicht zu. Durch den RDHSchl. von 1803 wurden sämtliche Reichsdörfer mediatisiert.

§ 81. Der Niedergang und die Auflösung des Reiches.

Unter Maximilian I. hatte man noch einmal den Versuch gemacht, den unverkennbaren Verfall des Reiches durch innere Reformen zu hemmen, aber die einem widerstrebenden Kaiser mit Mühe abgerungenen Reichsreformen waren ohne dauernden Erfolg geblieben. Indem dann die Kaiser es unternahmen, die kirchliche Bewegung, die den größten Teil des Reiches ergriffen hatte, mit Gewalt zu unterdrücken, gaben sie den Anlaß zu den verheerenden Kämpfen des schmalkaldischen und 30jährigen Krieges, wo Spanien, Frankreich und Schweden in deutschen Dingen den Ausschlag gaben und deutsche Gebiete die Beute des Auslandes wurden. Aus dem westfälischen Frieden gingen die deutschen Territorien im wesentlichen als souveräne Staaten hervor, deren Unterordnung unter das Reich nur geringe Bedeutung hatte.

Der Schwerpunkt der kaiserlichen Erblande[1] lag seit Sigmund außerhalb des Reiches. Unter der Krone Schweden standen Vorpommern und Wismar, bis 1719 auch das Herzogtum Bremen und das Fürstentum Verden, die dann auf Hannover übergingen; unter dem König von Dänemark das Herzogtum Holstein (Holstein-Gottorp von 1762 bis 1773 unter Rußland), von 1675 bis 1773 auch die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst; unter dem König von England seit 1713 das Kurfürstentum Hannover (Braunschweig-Lüneburg), samt dem Herzogtum Lauenburg (seit 1689 braunschweigisch) und den Fürstentümern Bremen und Verden; unter dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande die fürstlichen Lande von Nassau-Diez. Der brandenburgisch-preußische Staat gründete sein souveränes Königtum auf einen nicht zum Reiche gehörigen Landesteil. Der Kurfürst von Sachsen war von 1697 bis 1763 zugleich König von Polen.

Der westfälische Friede hatte den deutschen Territorien die völkerrechtliche Persönlichkeit nur unter Vorbehalt der Rechte des Reiches bewilligt. Kriege unter den deutschen Staaten blieben untersagt. An einem Reichskriege hatten sich alle zu beteiligen. Gleichwohl stand Baiern im

---

[9] Vgl. L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung 2, 364—412. Berghaus, a. a. O. 2, 296 ff. Becker, Die Reichsdörfer der Landvogtei und Pflege Hagenau, ZGO. 53, 207 ff.

[1] Die böhmische Krone war 1526, die ungarische 1527 an das Haus Österreich gekommen.



spanischen Erbfolgekrieg auf französischer Seite. Das Verbot der Fehde vermochte weder den österreichischen Erbfolgekrieg noch die beiden schlesischen Kriege und den siebenjährigen Krieg zu verhindern. Vom französischen Revolutionskrieg zog sich Preußen einseitig 1795 durch den Frieden von Basel, ebenso 1797 der Kaiser durch den Frieden von Campo Formio zurück, während der Reichskrieg, an dem sich Österreich seit 1799 wieder beteiligte, erst 1801 durch den Luneviller Frieden beendigt wurde. Gegenüber der unheilbaren Zerrüttung des Reiches hatte Friedrich der Große in seinen letzten Regierungsjahren zum ersten male den bemerkenswerten Versuch einer reichsverfassungsmäßigen Verbindung der deutschen Reichsfürsten ohne den Kaiser gemacht. Der Fürstenbund, dem die Kurfürsten von Mainz, Sachsen, Hannover und zahlreiche kleinere Staaten beitraten, bezweckte ausschließlich die Aufrechterhaltung der bestehenden Reichsverfassung gegenüber den beständigen Übergriffen Josephs II[2]. Mit dem Anlaß, der ihn ins Leben gerufen hatte, kam auch der Fürstenbund nach wenigen Jahren seines Bestehens wieder in Wegfall.

Als Napoleon im Mai 1803 auf Anlaß des englischen Krieges Hannover besetzte, regte sich das Reich in keiner Weise; dagegen nahm es sich der von Baiern und einigen anderen Staaten bedrängten Reichsritterschaft noch einmal mit einigem Erfolg an. Nachdem Napoleon in Frankreich das erbliche Kaisertum proklamiert hatte (Mai 1804), geschah seitens des deutschen Kaisers, unbeschadet der Fortdauer seiner Stellung zum Reiche, dasselbe hinsichtlich seiner österreichischen Erblande (14. Aug. 1804). Der Koalitionskrieg von 1805 sah Baiern, Würtemberg und Baden bereits auf französischer Seite gegen Österreich, während das Reich neutral blieb. Der Preßburger Friede (26. Dez. 1805) brachte den drei Verbündeten Napoleons die Anerkennung der vollen Souveränität und aller daraus fließenden Rechte, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu der „Confédération germanique“, und reichen Zuwachs durch österreichische Gebietsabtretungen. Die Reichsstadt Augsburg wurde zu Gunsten Baierns, eine Besitzung des Johanniterordens zu Gunsten Würtembergs mediatisiert, das Amt des Hoch- und Deutschmeisters in eine österreichische Sekundogenitur verwandelt. Baiern und Würtemberg wurden zu Königreichen erhoben. Das deutsche Reich wurde bei diesen Abmachungen nicht gefragt, der Kaiser handelte nur als österreichischer, nicht als deutscher Kaiser und der Reichstag erhielt erst nach Monaten eine amtliche Anzeige des Geschehenen. Der erste Gebrauch, den die neuen Souveräne von ihrer Selbstherrlichkeit machten, war die gewaltsame Mediatisierung der Reichsritterschaft innerhalb ihrer Gebiete. Im März 1806 erhielt der Reichstag die Anzeige, daß Prinz Murat auf Anordnung Napoleons

[2] Vgl. Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund 1780—90, 2 Bde, 1880. W. A. Schmidt, Geschichte der preußisch deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen, 1851. H. Meyer, Der Plan eines evang. Fürstenbundes im siebenjähr. Kriege, Bonner Diss. 1893.



als Herzog von Kleve und Berg in die Reihe der Reichsstände getreten sei. Der Kurerzkanzler Dalberg erhob einseitig, ohne Kapitelswahl, den Kardinal Fesch zu seinem Koadjutor, mit dem Rechte der Nachfolge als Erzkanzler der Reiches. Am 1. August 1806 sagten sich vierzehn im Rheinbund unter Napoleons Protektorat vereinigte Fürsten durch Erklärung an den Reichstag „von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper“ los. Eine gleichzeitige Erklärung Napoleons besagte, daß er das Dasein der deutschen Verfassung nicht mehr anerkenne, sondern nur die volle und absolute Souveränität eines jeden der Fürsten, deren Staaten das heutige Deutschland bildeten. Zehn Tage später übergab der kaiserliche Gesandte den bei dem Reichstage beglaubigten Gesandten der einzelnen Reichsstände (nicht dem Reichstag selbst) eine vom 6. Aug. 1806 datierte Akte des Kaisers, wodurch dieser, bei der Unmöglichkeit, seine Pflichten als Reichsoberhaupt ferner zu erfüllen, erklärte: „daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des Deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das Reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderierten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen Desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.“ Zugleich entband der Kaiser alle Reichsangehörigen, namentlich die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und alle übrigen Reichsbeamten, von ihren Verpflichtungen gegen das Reichsoberhaupt. Seine „sämtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer“ sagte er ebenfalls von allen bisherigen Verpflichtungen los und stellte ihnen „in ihrer Vereinigung mit dem ganzen Österreichischen Staatskörper“ eine neue glückliche Zukunft in Aussicht[3].

Ein Reichstagsbeschluß über die Auflösung des Reiches ist nicht mehr gefaßt worden, aber die späteren weltgeschichtlichen Ereignisse haben dem von Hause aus ungesetzlichen Akte nachträglich die stillschweigende Genehmigung der Mitlebenden und der Nachwelt zu teil werden lassen.

Drittes Kapitel.

Von der Auflösung bis zur Neubegründung des Deutschen Reiches.

Mejer, Einleitung in das deutsche Strafrecht[2] 131—344. G. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts[5] (1899) 94—142. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht[3], 2 Bde, 1865—67. H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 1865; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1, 1881. Häusser, Deutsche Ge-

[3] Die drei Erklärungen vom 1. und 6. August 1806 bei Berghaus, Deutschland vor fünfzig Jahren 2, 63—70.



schichte[3] 2. 3. 4 (1862). v. TREITSCHKE, Deutsche Geschichte im 19. Jh.[3], 4 Bde, 1889. v. ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreiches 1, 1897. SCHULTEIS, Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprovinz 1, 1895. ALTMANN, Ausgewählte Urkunden z. deutsch. Verfassungsgeschichte seit 1806, 2 Bde, 1898.

§ 82. Die Zeit des Rheinbundes.

KLÜBER, Staatsrecht des Rheinischen Bundes, 1808. K. S. ZACHARIÄ, Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, 1810. H. A. ZACHARIÄ, a. a. O. 1, 149 ff. G. MEYER, Deutsches Staatsrecht[5] 87 ff. LE FUR u. POSENER, Bundesstaat und Staatenbund (1902) 1, 89 ff. H. SCHULZE, Einleitung 281 ff.; Lehrbuch 1, 81 ff. BECK, Zur Verfassungsgeschichte des Rheinbundes, 1890. HÄUSSER, a. a. O. 2, 691 ff. 3, 222 ff. 498 ff. BERGHAUS, Deutschland vor 50 Jahren 2, 178 ff. LANCIZOLLE, Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse 94 ff. WINKOPP, Der Rheinische Bund, Zeitschrift, 23 Bde, 1807—13. EICHHORN 4, 599 ff. KLEINSCHMIDT, Geschichte des Königr. Westfalen, 1893.

Durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 („Acte de la Confédération du Rhin") traten sechzehn deutsche Staaten, indem sie sich gleichzeitig vom Reiche lossagten, als *États confédérés du Rhin* zu einem Staatenbund unter Napoleon als *Protecteur de la Confédération* zusammen[1]. Ursprüngliche Mitglieder waren der Kurerzkanzler von Regensburg, später Großherzog von Frankfurt, die durch den Preßburger Frieden von 1805 zu Königen erhobenen Herzoge von Baiern und Würtemberg, der Kurfürst (jetzt Großherzog) von Baden, der Landgraf (jetzt Großherzog) von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Kleve-Berg (jetzt Großherzog von Berg), die Fürsten von Nassau-Usingen und N.-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen und H.-Sigmaringen, Isenburg-Birstein, Salm-Salm und S.-Kirburg, der Herzog von Aremberg, der Fürst von Liechtenstein und der Graf (jetzt Fürst) von der Leyen. Während die gleichzeitig von Preußen unternommene Gründung eines norddeutschen Bundes durch den unglücklichen Ausgang des Krieges von 1806—7 vereitelt wurde[2], traten dem Rheinbund nach und nach die sämtlichen im Besitz gebliebenen deutschen Regierungen bei, bis auf Österreich, das durch den Tilsiter Frieden von 1807 verkleinerte Preußen, Schweden und Holstein-Dänemark. Die bedeutendsten unter den neuen Mitgliedern waren Kursachsen (jetzt Königreich), das neu errichtete Königreich Westfalen und das Kurfürstentum Würzburg (jetzt Großherzogtum). Der alleinige Zweck des Rheinbundes war das Schutz- und Trutzbündnis mit Frankreich, der vorgeschützte Zweck die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Süddeutschlands. Sämtliche Mitglieder wurden als souveräne Staaten bezeichnet, als Souveränitätsrechte die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militär-

---

[1] Abdruck nach dem Original: BINDING, Deutsche Staatsgrundgesetze 3, 1893.
[2] Vgl. A. W. SCHMIDT, Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen, 1851; Preußens deutsche Politik, 1867. v. WITZLEBEN, Die Verhandlungen über den norddeutschen Bund, Arch. f. sächs. Gesch. 6, 1868.

aushebung und Besteuerung. Organ des Bundes sollte eine zu Frankfurt tagende Bundesversammlung (*Diète de Francfort*), geteilt in ein auch die Großherzogtümer umfassendes königliches und ein fürstliches Kollegium, sein, unter dem Vorsitz des bisherigen Reichserzkanzlers als Fürst-Primas (Prince-Primat) oder seines vom Kaiser-Protektor zu bezeichnenden Nachfolgers. Ins Leben getreten ist die Bundesversammlung nicht, auch das Grundgesetz des Bundes, dessen Ausarbeitung vorbehalten wurde, ist nicht zustande gekommen.

Dagegen übte der Rheinbund nach zwei anderen Richtungen eine für die spätere Entwickelung des Reiches höchst folgenreiche Wirkung aus. Einmal durch die Mediatisierung der Reichsritterschaft, des Deutschordens (1809) und des Johanniterordens sowie sämtlicher, nicht in den Rheinbund aufgenommenen Fürsten, Grafen und Herren, die der Souveränität der Rheinbundstaaten unterworfen wurden und außer ihren Kammergütern und guts- und lehnsherrlichen Rechten nur gewisse untergeordnete Hoheitsrechte behielten, im übrigen aber zu privilegierten Unterthanen wurden. Von den Reichsstädten wurden Nürnberg und Frankfurt, später auch die drei Hansestädte ebenfalls mediatisiert. Durch gegenseitigen Gebietsaustausch wurden die Grenzen der Bundesstaaten gegen einander abgerundet. Eine weitere Wirkung bestand in der vollständigen Neuorganisation der einzelnen Rheinbundstaaten kraft der ihnen eingeräumten Souveränitätsrechte. Während Sachsen und Meklenburg die alten ständischen Verhältnisse fortbestehen ließen und das würtembergische Königtum, unter Aufhebung der wohlbewährten Verfassung (§ 78, n. 51), ein System reinster Gewaltherrschaft entwickelte, kam es in den meisten übrigen Rheinbundstaaten mehr oder weniger zu einer Nachahmung französischer Einrichtungen mit ihren guten, aber auch ihren bedenklichen Seiten. Die landständischen Rechte wurden beseitigt und teils schlechthin durch ein absolutes Regiment, teils durch einen bloßen Scheinkonstitutionalismus ersetzt. Nach dem Vorbild der französischen Departementsverfassung wurden die Staatsgebiete ohne Rücksicht auf die geschichtliche Entwickelung nach rein geographischen oder mechanischen Gesichtspunkten in Bezirke oder Kreise unter Präfekten oder Generalkommissaren eingeteilt. Das Lehnwesen wurde großenteils aufgehoben, die Befreiung des Bauernstandes durchgeführt. Von den Grundsätzen einer eng begrenzten Parität auf konfessionellem Gebiet schritt man zur Anerkennung der Religionsfreiheit fort, aber die Kirchen selbst wurden nur als Staatsanstalten behandelt. Die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung wurde durchgeführt. Die Justizorganisation erfolgte vielfach im Anschluß an die der Franzosen, Schwurgerichte wurden eingerichtet, die Einführung des Code angeordnet oder vorbereitet. Der staatsrechtliche Charakter der Wehrpflicht kam in der Konskription zum Ausdruck; indem aber den Vermögenderen das Recht der Stellvertretung eingeräumt und den gebildeten Klassen Freiheit von der Aushebung gewährt wurde, blieb man von den Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht noch ebenso

weit entfernt, wie dies in Preußen während des 18. Jahrhunderts der Fall gewesen war.

Während die Rheinbundstaaten sich dem Kaiser-Protektor gegenüber im Zustand vollkommenster Rechtlosigkeit befanden[3], ihren Unterthanen gegenüber aber das System eines aufgeklärten Despotismus nach napoleonischem Muster zur Anwendung brachten, vollzog der preußische Staat in den Jahren der tiefsten Demütigung seine vollständige Wiedergeburt von innen heraus, ohne fremdes Vorbild. Sie bildete die Aufgabe der großen Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung[4]. Von der Bauernbefreiung und der Landeskulturgesetzgebung ist bereits die Rede gewesen (S. 802. 810 f.). Die vollste Gewerbefreiheit wurde durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 2. November 1810, begründet[5]. Erst durch die Aufhebung des Zunftzwanges wurde dem bisher auf die Städte beschränkten Handwerk auch das offene Land erschlossen. Allgemeine Religionsfreiheit hatte schon das ALR. (II. 11, §§ 1 ff.) eingeführt; die bürgerliche Gleichstellung der inländischen Juden mit den Christen wurde durch Edikt vom 11. März 1812 begründet. Das völlig verkümmerte städtische Gemeindewesen wurde durch die Städteordnung vom 19. November 1808 auf Grundlage einer gesunden Selbstverwaltung geregelt. Die Zentralverwaltung wurde durch Verordnung vom 24. November und Publikandum vom 16. Dezember 1808 nebst den Verordnungen vom 26. Dezember 1808 und 27. Oktober 1810 einer völligen Umgestaltung unterzogen. An die Spitze der Verwaltung trat ein Kabinet von fünf Staatsministern (für Inneres, Finanzen, auswärtige Angelegenheiten, Krieg und Justiz), dessen Haupt, der Staatskanzler, als oberster Rat der Krone die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung zu führen hatte; das Nebeneinanderbestehen von Fach- und Provinzialministern und das ungeeignete Kollegialsystem in den Ministerien wurde zu Gunsten des Bureausystems beseitigt. Nur für Sachen der Gesetzgebung wurde ein Staatsrat bestimmt, der außer den Staatsministern auch alle übrigen hervorragenden Kräfte des Staates umfassen sollte, zunächst aber noch nicht ins Leben trat. Die bisherigen Kriegs- und Domänenkammern, deren Geschäftskreis auf die gesamte Verwaltung ausgedehnt wurde, erhielten die Bezeichnung „Regierungen“, während die bisher mit diesem Namen

[3] Vgl. die von Napoleon befohlene Ermordung des Herzogs von Enghien und des Buchhändlers Palm, die französischen Einverleibungsdekrete über Gebietsteile von Rheinbundfürsten oder Rheinbundstaaten (Oldenburg, Aremberg, beide Salm).

[4] Vgl. E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 1881. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht 1², 84 ff. 234 ff. 2, 195 ff. Häusser, a. a. O. 3, 128 ff. 488 ff. Altmann, Ausgewählte Urkunden zur brand.-preuß. Verf.- u. Verwaltungsgeschichte 2, 1897. A. Stern, Abhandl. und Aktenstücke z. Gesch. d. preuß. Reformbestrebungen 1807—1815, 1885. Über ältere Reformbestrebungen vgl. Hintze, Hist. Zeitschr. 76, 413 ff.

[5] Ein gewisser Rückschritt erfolgte durch die Gewerbeordnungen von 1845 und 1849. Außerhalb Preußens wurde die Gewerbefreiheit größtenteils erst in den 60er Jahren eingeführt.

bezeichneten Gerichte zu Oberlandesgerichten wurden. Jede Regierung erhielt einen Präsidenten und als Vorsteher der einzelnen Abteilungen Direktoren. Das Kollegialsystem wurde bei den Regierungen beibehalten, seiner natürlichen Schwerfälligkeit aber durch Verteilung der verschiedenen Geschäftszweige unter ständige Referenten vorgebeugt. Als oberste Provinzialbeamten wurden die Oberpräsidenten eingesetzt, nicht als Zwischeninstanz, sondern als ständige Aufsichtsorgane des Kabinets gegenüber der gesamten Provinzialverwaltung. Die Gerichtsbarkeit der Kammerjustizdeputationen ging auf die Civilgerichte über. Tiefgreifende Reformen auf dem Gebiete des Finanzwesens, namentlich auf die Aufhebung der Exemtionen und Durchführung einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung gerichtet, wurden durch Edikt vom 27. Oktober 1810 angebahnt, kamen aber vorerst nur teilweise zur Ausführung. Die zur Zeit wichtigste Reform war die des Heerwesens. Wie Österreich sich 1808 durch Errichtung einer allgemeinen Landwehr auf den neuen französischen Krieg vorbereitete[6], so hatte Scharnhorst 1807 und 1808 in wiederholten Denkschriften die Bildung einer Nationalmiliz oder Landwehr aus den von der Kantonpflicht befreiten Klassen angeregt. Durchgesetzt wurde zunächst nur die Abschaffung der Werbungen im Ausland, Eröffnung der Offizierlaufbahn für alle Stände, Beseitigung der für die ausländischen Söldner berechneten entehrenden Strafen in den neurevidierten Kriegsartikeln und Bildung einer Armeereserve aus Kantonpflichtigen, die nach nur mehrmonatlichem Dienst wieder von den Fahnen entlassen wurden (sog. Krümpersystem). Erst die von den ostpreußischen Ständen bei Beginn der Erhebung im Februar 1813 beschlossene Errichtung der ostpreußischen Landwehr und des Landsturms brachte die Pläne Scharnhorsts zur Verwirklichung[7]. Zu derselben Zeit erging eine königliche Verordnung (vom 9. Februar 1813), die für die Dauer des Krieges alle Militärbefreiungen aufhob und den bisher Eximierten vom vollendeten 17. bis zum 24. Lebensjahr nur das Vorrecht einräumte, sich bei den freiwilligen Jägern oder der Artillerie zu stellen. Am 17. März 1813 folgte die Verordnung über Organisation der Landwehr, durch die ebenfalls für den bevorstehenden Krieg im ganzen Staate die Errichtung der Landwehr und des Landsturms angeordnet wurde. Nachdem diese Einrichtungen im ersten Kriegsjahr die Probe bestanden hatten, wurden sie durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814 dauernd eingeführt. Für alle Landeskinder, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten, wurde die Wehrpflicht festgestellt. Die Organisation des preußischen Heeres beruhte auf denselben Grundlagen, die heute für das deutsche Heer maßgebend sind.

---

[6] Vgl. Häusser, a. a. O. 3, 258 f. Eine dauernde Einrichtung bezweckte die österreichische Maßregel nicht.

[7] Vgl. Häusser, a. a. O. 4, 33 ff. 48 ff.

§ 83. Die Verfassung des Deutschen Bundes.

H. A. Zachariä, Staats- u. Bundesrecht[3] 1, 172 ff. 2, 611 ff. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts[5], 2 Bde, 1863. Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten[4], 1841; Quellensammlung zu dem öffentl. Rechte des Deutsch. Bundes[3], 1830—1833; Wichtige Urkunden für den Rechtszustand d. deutsch. Nation, 1844. H. Schulze, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts 1, 91 ff. G. Meyer, Lehrbuch d. deutsch. Staatsrechts[5] 94 ff. Held, System des Verfassungsrechts 1, 468 ff. Aegidi, bei Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch 3, 1 ff. Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des Deutschen Bundes, 1833. Ilse, Gesch. d. deutsch. Bundesversammlung, 3 Bde, 1860—62. Le Fur u. Posener, a. a. O. (S. 874) 1, 96 ff. Häusser, Deutsche Geschichte 4[3], 671 ff. v. Meyer, Corpus iuris confoederationis Germanicae[3], fortges. v. Zöpfl, 3 Bde, 1855—69. v. Lancizolle, Übersicht 108 ff. W. A. Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses 1812—1815, her. v. Stern, 1890; Der Abschluß d. deutsch. Verf.-Werkes a. d. Wiener Kongresse, Zeitschr. f. GW. 3, 277 ff. Emminghaus, Corp. iur. Germ. acad. 2, 1856. Diplomatisch getreuer Abdruck der DBA. u. WSchl.-A. bei Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze 3, 1893.

Schon das erste Jahr der Befreiungskriege hatte die Auflösung des Rheinbundes und der napoleonischen Territorialschöpfungen (Königreich Westfalen, Großherzogtümer Berg und Frankfurt), sowie die Wiederherstellung von Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Oldenburg, Nassau-Oranien, Frankfurt und den drei Hansestädten gebracht. Nachdem Deutschland durch den ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) von Frankreich die Gebietsgrenzen vom 1. Januar 1792 wiedererlangt hatte, die durch den zweiten Pariser Frieden (20. November 1815) auf die Grenzen von 1790 ausgedehnt wurden, erfolgte die Gebietsregelung zwischen den deutschen Staaten durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815. Die durch diese und den Rezeß der Territorialkommission vom 20. Juli 1819 begründeten Verhältnisse haben sich im wesentlichen bis 1866 erhalten. Abgesehen von den erwähnten Restitutionen im Jahre 1813, denen 1815 noch die der Landgrafschaft Hessen-Homburg folgte, wurden die Mediatisierungen der Rheinbundsakte von 1806 und die napoleonischen Mediatisierungen von Aremberg und beiden Salm aufrechterhalten, die Rheinbundsfürsten Isenburg und von der Leyen aber erst jetzt ihrer Souveränität entkleidet. Das Großherzogtum Würzburg wurde beseitigt. Schweden schied aus Deutschland aus, indem Neu-Vorpommern und Rügen mit Preußen vereinigt wurden; Stadt und Herrschaft Wismar befanden sich schon seit 1803 in meklenburgischem Pfandbesitz[1].

Durch die auf dem Wiener Kongreß vereinbarte Deutsche Bundesakte (DBA.) vom 8. Juni 1815, deren 11 erste Artikel zugleich einen Teil der Wiener Kongreßakte bildeten, vereinigten sich die „souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands“ zur „Erhaltung der äußeren

[1] Vgl. B. Schmidt, Der schwedisch-meklenburgische Pfandvertrag über Wismar, 1901. Die Einlösungsfrist ist neuerdings durch Vertrag bis zum Jahr 2003 verlängert.

und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten" zu einem „beständigen Bunde", der den Namen „der Deutsche Bund" erhielt. Mitglieder waren Österreich und Preußen mit ihren früher zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen[2], die Königreiche Baiern, Sachsen, Hannover[3] und Würtemberg, Großherzogtum Baden, Kurfürstentum Hessen, Großherzogtum Hessen, Herzogtum Holstein[4], Großherzogtum Luxemburg[5], Herzogtum Braunschweig, Großherzogtum Meklenburg-Schwerin, Herzogtum Nassau, Großherzogtum Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzogtümer Gotha, Koburg, Meiningen und Hildburghausen[6], Großherzogtümer Meklenburg-Strelitz und Oldenburg, Herzogtümer Anhalt-Dessau, -Bernburg und -Köthen[7], Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen[8], Liechtenstein, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Durch die Aufnahme von Hessen-Homburg (1817) wurde die Mitgliederzahl auf 39 erhöht, sank aber im Laufe der Zeit durch den Abgang verschiedener Häuser wieder auf 33 herab[9].

Der Aufruf von Kalisch vom 25. März 1813 hatte dem deutschen Volke die Wiedergeburt des Reiches in Aussicht gestellt, nachdem aber Baiern und Würtemberg durch die Verträge zu Ried und Fulda (8. Okt., 2. Nov. 1813) die Wahrung ihrer vollen Souveränität zugesichert erhalten hatten, scheiterten alle auf eine bundesstaatliche Organisation gerichteten Versuche vornehmlich an ihrem Widerstand. Der Deutsche Bund trat als bloßer Staatenbund, als ein „völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte", ins Leben[10]. Als Subjekt dieses

---

[2] Die Provinzen Preußen und Posen und das Fürstentum Neuenburg blieben außerhalb des Bundes.

[3] Der König von England hatte während des Wiener Kongresses für seine deutschen Lande den Titel „König von Hannover" angenommen. Die Verbindung Hannovers mit England erlosch 1837.

[4] Das 1816 mit Dänemark vereinigte Herzogtum Lauenburg wurde ebenfalls, aber ohne eigene Stimme, in den Bund aufgenommen.

[5] Luxemburg erhielt der König der Niederlande als Entschädigung der nassau-oranischen Linie für die Abtretung der Stammländer an Preußen. Nachdem die Losreißung der belgischen Provinzen von Holland auch die westliche Hälfte von Luxemburg mit dem neuen Königreiche Belgien vereinigt hatte, überwies der König der Niederlande dem Deutschen Bunde als Ersatz das Herzogtum Limburg (1839), das aber als Provinz im holländischen Staatsverband blieb und nicht mit Luxemburg verbunden wurde.

[6] Dafür nach dem Aussterben von S.-Gotha (1825) die Herzogtümer Koburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen und Altenburg.

[7] Die anhaltischen Länder wurden nach dem Aussterben der Köthener (1847) und der Bernburger Linie (1863) unter Dessau vereinigt.

[8] Durch Staatsvertrag von 1849 wurden beide Hohenzollern mit Preußen vereinigt.

[9] Hessen-Homburg starb 1866, kurz vor der Krisis des Bundes, aus.

[10] Vgl. Wiener Schl.-A. Art. 1. Den bundesstaatlichen Charakter des D.B.

Vereins wurde ausschließlich die in der Bundesversammlung vertretene Gesamtheit der Bundesregierungen hingestellt; die Versuche, auch dem Volke eine Beteiligung an der Bundesvertretung zu verschaffen, waren ergebnislos, selbst die in der Bundesakte angeregte Heranziehung der mediatisierten ehemaligen Reichsstände unterblieb. Das zweite Bundesgrundgesetz, die Wiener Schlußakte (WSchl.-A.) vom 15. Mai 1820, ging in der ausschließlichen Berücksichtigung der Regierungen und Ablehnung aller volkstümlichen Elemente noch über die Bundesakte hinaus[11].

Verfassungmäßiges Organ des Bundes war die Bundesversammlung (gewöhnlich „Bundestag"), ein dem Regensburger Reichstag nachgebildeter beständiger Gesandtenkongreß mit dem Sitze zu Frankfurt am Main. Die Bundesversammlung bestand ausschließlich aus bevollmächtigten Gesandten der verschiedenen Bundesstaaten. Den Vorsitz hatte der Gesandte Österreichs als der Präsidialmacht. Die Bundesversammlung hatte das Recht, sich bis zur Dauer von vier Monaten zu vertagen. Da die Bundesverfassung auf der Gleichberechtigung aller Bundesglieder beruhte, so bildete die Bundesversammlung einen einheitlichen Körper ohne Einteilung in Kollegien. Alle Verhandlungen fanden in dem sogenannten „engeren Rate" statt, in welchem die 11 ersten Bundesstaaten je eine Stimme führten, während sich die übrigen in 6 Gesamtstimmen teilten[12]. Über Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, Beschlüsse welche die Bundesakte selbst betrafen, organische Einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen, Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse hatte der engere Rat nur zu verhandeln, aber nicht abzustimmen. Die Abstimmung über solche Gegenstände mußte im „Plenum" erfolgen, in welchem Österreich und die fünf Königreiche je 4, die fünf nächsten Bundesstaaten je 3, die drei folgenden je 2 Stimmen, alle übrigen je eine Stimme hatten[13]. Im engeren Rate entschied absolute Stimmenmehrheit, im Plenum Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmen-

behauptet KLÖPPEL, Dreißig Jahre deutscher Verf.-Geschichte 1, 3 ff., doch ist ihm nur zuzugeben, daß es der Verfassung des D.B. nicht ganz an gewissen bundesstaatlichen Elementen fehlte.

[11] Vgl. AEGIDI, Die Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen, 1860—69.

[12] Braunschweig und Nassau hatten eine Gesamtstimme, ebenso beide Meklenburg, ferner Sachsen-Weimar und die sächsischen Herzogtümer, sodann Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, die fünfte Gesamtstimme gehörte den übrigen Fürstentümern (Hessen-Homburg erst seit 1838), die sechste den vier freien Städten.

[13] Das „Plenum" war keine vom engeren Rat verschiedene Versammlung, sondern bedeutete nur eine besondere Art der Abstimmung. Die Gesamtstimmenzahl im Plenum betrug 69, seit Aufnahme von Hessen-Homburg 70, zuletzt aber nur noch 64, da die Stimmen der sechs erloschenen Bundesstaaten nur durch besonderen Bundesbeschluß auf die Rechtsnachfolger hätten übertragen werden können, was nicht geschehen ist. Die Stimmverteilung im Bundesplenum ist auf den Bundesrat des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches übergegangen, nur wurde die bairische Stimmenzahl auf 6, die preußische unter Hinzurechnung von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frankfurt (1) auf 17 erhöht.

gleichheit gab der Vorsitzende den Ausschlag. Einstimmigkeit war bei der Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen, bei Beschlüssen über organische Bundeseinrichtungen, Aufnahme neuer Mitglieder und Religionsangelegenheiten erforderlich; handelte es sich um Sonderrechte einzelner Bundesstaaten, so war die Zustimmung der Berechtigten unumgänglich. Abwesende konnten ihre Stimme durch den Gesandten eines andern Bundesstaates abgeben oder sich das Protokoll binnen einer gewissen Zeit zu nachträglicher Stimmabgabe offen halten lassen, widrigenfalls die nicht abgegebene Stimme als bejahend behandelt wurde [14]. Jeder Bevollmächtigte hatte nach Maßgabe der von seiner Regierung erhaltenen Anweisung zu stimmen; für den Bund selbst kam aber die Stimme so, wie sie abgegeben worden, in Betracht. Die Verhandlungen der Bundesversammlung waren geheim. Nur anfangs wurden die Protokolle auszugsweise veröffentlicht [15]. Für gewisse Geschäfte des Bundes waren ständige Bundestagsausschüsse eingesetzt. Wo ein Bedürfnis vorlag, konnten außerordentliche Ausschüsse bestellt werden.

Die innerhalb ihrer Zuständigkeit in gesetzmäßiger Weise gefaßten Beschlüsse der Bundesversammlung waren für sämtliche Bundesregierungen unmittelbar verpflichtend, während es für die einzelnen Bundesstaaten einer besonderen landesgesetzlichen Publikation bedurfte. In den konstitutionellen Bundesstaaten war dazu im allgemeinen die Mitwirkung der Landesvertretung erforderlich, die aber bei allen für Bundeszwecke beschlossenen Leistungen nur formelle Bedeutung hatte, da die Mittel nicht verweigert werden durften. Die Verteilung der Bundesleistungen auf die einzelnen Staaten erfolgte bei einmaligen oder außerordentlichen Auflagen durch besonderen Bundesbeschluß. Die regelmäßigen Beiträge für die Bundesmatrikularkasse richteten sich nach der in der jedesmaligen Bundesmatrikel verzeichneten Bevölkerungsziffer, die für die Bundeskanzleikasse nach den 17 Stimmen des engeren Rates.

Als völkerrechtliche Persönlichkeit hatte der Bund das Gesandten-, Kriegs- und Vertragsrecht. Fremde Mächte hatten zum Teil ständige Gesandten bei dem Bunde beglaubigt, während dieser nur in außerordentlichen Fällen eigene Gesandten abordnete. Das Bundeskriegsrecht hing mit der gegenseitigen Gebietsgewährleistung der Bundesstaaten zusammen; sie setzte voraus, daß keine einzelne Bundesregierung durch rechtswidriges Verhalten gegen das Ausland eine Kriegsgefahr hervorrufe. Lag ein solcher Fall vor, so hatte der Bund auf Beschwerde des Verletzten die davon betroffene Regierung zur Abstellung des Beschwerdegrundes aufzufordern, nötigenfalls zu zwingen. Bündnisverträge mit dem Ausland waren jedem Bundesgliede unbenommen, soweit die Sicherheit des Bundes und

[14] Vgl. Geschäftsordnung des DB. vom 14. November 1816, Art. 1.

[15] Vgl. Protokolle der deutschen Bundesversammlung, 1816—28. Die Verhandlungen der Bundesversammlungen, 1846—48. v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der deutsch. BV., 1822.

der einzelnen Bundesstaaten dadurch nicht gefährdet wurde. Bei Gefährdung des Bundesgebietes seitens einer auswärtigen Macht konnte, bei unmittelbarer Gebietsverletzung mußte der Bundeskrieg erklärt werden. Er verpflichtete alle Bundesglieder zu bundesgemäßer Teilnahme und entzog ihnen bis zum Bundesfriedensschluß das Recht der einseitigen Verhandlung mit dem Feinde. Alle Beschlüsse der Bundesversammlung über Krieg und Frieden verlangten eine Zweidrittelmehrheit des Plenums[16]. Zu anderen Zwecken als der Verteidigung des Bundesgebietes konnte die Bundesversammlung keinen Krieg beschließen[17]. Auswärtige Händel, auch wenn einzelne Bundesglieder daran beteiligt waren, konnten dem Bunde höchstens Anlaß zu gütlicher Vermittelung geben; selbst wenn nicht zum Bunde gehörige Gebietsteile eines Bundesstaates feindlich besetzt wurden, lag an sich kein Anlaß zu einem Bundeskriege vor[18].

Die Kriegsverfassung des Bundes beruhte hauptsächlich auf den Bundesbeschlüssen vom 9. und 21. April 1821, 11. Juni 1822 und 4. Jan. 1855. Das Bundesheer bestand aus sieben von Österreich (3), Preußen (3) und Baiern (1) gestellten ungemischten und drei gemischten Armeecorps nebst einer Reserve-Infanteriedivision aus den nach Maßgabe der Bundesmatrikel gestellten Kontingenten der übrigen Bundesstaaten. Das Bundesheer als solches trat erst im Falle des Bundeskrieges zusammen, doch war auch im Frieden eine gewisse Präsenzstärke vorgeschrieben, über deren Aufrechterhaltung der Bund zu wachen hatte. Bei den gemischten Armeecorps und der Reserve-Infanteriedivision konnten Bundesinspektionen abgehalten werden. Die Heerverfassung der einzelnen Bundesstaaten beruhte jetzt allgemein auf der Aushebung mit Zulassung der Stellvertretung; die gebildeten Klassen unterlagen der Aushebung nur für den Kriegsfall. Die allgemeine Wehrpflicht bestand nur in Preußen (S. 877). Das Bundesheer trat zusammen, sobald der Bundestag die Mobilmachung beschlossen hatte. Die Bundesversammlung hatte sodann den Oberfeldherrn und den Generalleutnant des Bundes zu wählen und in Pflicht zu nehmen. Die übrigen Befehlshaberstellen wurden von den Kontingentherren besetzt. Aus den matrikularmäßigen Beiträgen der Bundesstaaten wurde eine Bundeskriegskasse gebildet. Die beste Seite der Bundeskriegsverfassung war das Festungswesen. Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, zu denen später noch Ulm und Rastatt kamen, standen, unbeschadet ihrer sonstigen staatlichen Beziehungen, in militärischen Angelegenheiten ausschließlich unter der Bundesversammlung. Die Besatzungs- und Kommandanturverhältnisse waren durch Bundesbeschlüsse geregelt. Die Festungswerke waren Eigentum des Bundes. Als technischer Beirat in allen Heeresangelegenheiten stand dem Bunde eine Bundesmilitärkommission zur Seite.

---

[16] Vgl. WSchl.-A. 12. 40. 49. [17] Vgl. WSchl.-A. 35. 39.

[18] Vgl. ebd. 37. 43. 46. 47. Vorläufige Verteidigungsmaßregeln und bewaffnete Neutralität konnten allen ausländischen Verwickelungen gegenüber vom engeren Rate beschlossen werden. Vgl. WSchl.-A. 38. 45.

Selbsthilfe und Krieg von Bundesstaaten untereinander waren verboten. Nachdem die Einsetzung eines Bundesgerichts am Widerspruch der Mittelstaaten gescheitert war, begnügte man sich für die Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten mit der Anordnung eines bundesgesetzlich geregelten Austragverfahrens[19]. Die einzelnen Regierungen wurden verpflichtet, ihre gegenseitigen Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, die zunächst durch einen Ausschuß die gütliche Vermittelung versuchen, bei Erfolglosigkeit des Sühneversuches aber den obersten Gerichtshof eines von den Parteien zu wählenden unbeteiligten Bundesstaates als „Austrägalinstanz" mit der Entscheidung „im Namen und anstatt der Bundesversammlung" beauftragen sollte. Die Übernahme eines solchen Auftrages und der Gehorsam gegen die Entscheidung des Austraggerichtes galt als Bundespflicht. Dasselbe war der Fall, wenn der Streit unter Gewährleistung des Bundes einem Schiedsgericht oder einem älteren Familien- oder Vertragsaustrage zum Schiedspruch übergeben war. Vorbeugende Maßregeln und ein beschleunigtes Verfahren fanden Anwendung, wenn Thätlichkeiten zwischen Bundesgliedern stattgefunden hatten oder zu besorgen waren oder eine Besitzstörung vorlag[20]. Ein Austragverfahren konnte auch bei Privatforderungen gegen mehrere Bundesregierungen eintreten, wenn es unter diesen streitig war, wer zu leisten habe[21].

Im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung sowie bei offenem Aufruhr oder gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundesstaaten sollte der Bund auf Ansuchen der beteiligten Regierung, unter Umständen selbst ungerufen, zur Herstellung der Ordnung einschreiten, dagegen wurden Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen ausdrücklich von der Zuständigkeit des Bundes ausgeschlossen[22]. In der Fürsorge für den Rechtsschutz der Unterthanen beschränkte sich die Bundesverfassung auf die Bestimmung, daß in jedem Bundesstaat von einer gewissen Größe ein oberstes Gericht dritter Instanz bestehen müsse, während sich die kleineren Staaten über die Errichtung gemeinsamer oberster Gerichte, an denen dann auch die Aktenversendung (S. 861) zugelassen werden sollte, zu verständigen hatten[23]. Bei Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege sollte der Bund die schuldige Regierung zur Gewährung der Rechtshilfe nötigen[24].

---

[19] Vgl. DBA. 11. WSchl.-A. 18—24. Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820. v. Leonhardt, Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, 1838—45. Zöpfl, Archiv f. civil. Praxis 27, 388 ff.

[20] Bei Besitzstörungen sollte ein bei der Sache unbeteiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes die Thatsache des jüngsten Besitzstandes und die angezeigte Störung durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen lassen, dessen Befolgung für die verurteilte Partei Bundespflicht war. Vgl. WSchl.-A. 20. Die vorbeugenden Maßregeln gegen eine etwaige Selbsthilfe sollten seitens des Bundes vor allem in der Sorge für Aufrechterhaltung des Besitzstandes bestehen. Vgl. ebd. 19.

[21] WSchl.-A. 30.

[22] Ebd. 26—28. 61.

[23] DBA. 12.

[24] WSchl.-A. 29.

Um die einzelnen Bundesregierungen zur Erfüllung ihrer Bundespflichten, zum Gehorsam gegen die Bundesbeschlüsse und die unter der Auktorität oder Gewähr des Bundes ergangenen Austrags-Urteile oder Schiedsprüche, sowie zur Aufrechterhaltung der vom Bunde vermittelten Vergleiche anzuhalten, stand der Bundesversammlung nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel das Zwangsmittel der Bundesexekution zur Verfügung[25]. Bei Widersetzlichkeit oder aufrührerischen Bewegungen der Unterthanen konnte auch eine Exekution gegen die letzteren erfolgen, die aber auf Verlangen der beteiligten Regierung wieder eingestellt werden mußte[26].

§ 84. Die Reformbestrebungen im Bunde und den Bundesstaaten bis 1848.

H. Schulze, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts 1, 107 ff.; Preußisches Staatsrecht[2] 1, 96 ff. Zachariä, Staats- und Bundesrecht 1[3], 190 ff. G. Meyer, Deutsch. Staatsrecht[5] 143 ff.; Das parlamentarische Wahlrecht (1901) S. 106 ff. v. Treitschke, Preußische Jahrbücher 29, 313 ff. 409 ff. 30, 397 ff. 479 ff. 648 ff. v. Kaltenborn, Geschichte der deutsch. Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856, 2 Bde, 1857. v. Sybel, Begründung des Deutschen Reiches 1, 1889.

Der Deutsche Bund vermochte dem deutschen Volke nach den von diesem in den Befreiungskriegen gebrachten ungeheuern Opfern keine Befriedigung zu gewähren. Gegen das Ausland erwies er sich als kraftlos[1], während er sich nach innen, zumal seit den sogenannten demagogischen Umtrieben, mehr und mehr zu einer allen volkstümlichen Regungen feindlichen, die höchsten Güter der Nation in gehässigster Weise verfolgenden Polizeimacht verwandelte[2]. Während die Bundesakte von 1815 und die ersten Verhandlungen der am 5. Nov. 1816 eröffneten Bundesversammlung noch von nationalem Geist erfüllt waren und eine gewisse Fürsorge für die Interessen und Bedürfnisse der Nation zu erkennen gaben[3], griff schon nach wenigen Jahren die entgegengesetzte Auffassung

---

[25] WSchl.-A. 31—34. Exekutionsordnung vom 3. August 1820.

[26] WSchl.-A. 32.

[1] So bei der Luxemburger Angelegenheit. Vgl. § 83, n. 5. Zachariä, a. a. O. 1[3], 193 f.

[2] Den Anfang machten die Karlsbader und Wiener Konferenzen von 1819, deren Ergebnis die in verfassungswidriger Weise von der Bundesversammlung angenommenen Karlsbader Beschlüsse von 1819 und die WSchl.-A. von 1820 waren. Vgl. Aegidi, Aus dem Jahre 1819, 1861. Später folgten, nach den durch die Julirevolution hervorgerufenen Bewegungen, die Wiener Konferenzen von 1834. Die Ausnahmegesetze von 1819, die Zentraluntersuchungskommission zu Mainz, die Demagogenverfolgungen und andere Maßregeln lassen die ehemalige deutsche Bundesverfassung als eine der unnützesten und schädlichsten Einrichtungen der deutschen Geschichte erkennen.

[3] Förderung der Religionsfreiheit (DBA. 16), Freigabe des Grundeigentumserwerbs für alle Deutschen, Auswanderungsfreiheit für alle, die nicht durch ihre Wehrpflicht gebunden waren, Aufhebung von Abschoß und Nachsteuer (ius detractus, gabella emigrationis) unter den deutschen Bundesstaaten (18), Verleihung

platz. Die unantastbare Souveränität und Gleichheit der im Bunde vereinigten Staaten und Scheinstaaten machte, bei der erforderlichen Einstimmigkeit, von vornherein jede verfassungsmäßige Bundesreform und jede organische Einrichtung oder gemeinnützige Maßregel des Bundes so gut wie unmöglich. Berücksichtigt wurde diese Unantastbarkeit der Einzelstaaten nur, wo es sich darum handelte, nationale Fortschritte zu verhindern. Wo diese von einer Bundesregierung begünstigt wurden, betrachtete sich die Bundesversammlung als den wahren Souverän, indem sie sich die offenbarsten Eingriffe in die Selbständigkeit der Einzelstaaten erlaubte. Das Volk galt als die zum Gehorsam verpflichtete Masse, als bloßes Objekt für die Regierenden. Die Lehrfreiheit der Universitäten wurde beschnitten, die Spruchthätigkeit der Juristenfakultäten in Strafsachen aufgehoben, die Preßfreiheit, soweit sie landesgesetzlich anerkannt war, mußte der Zensur weichen, die Versammlungsfreiheit wurde beseitigt, die Redefreiheit der Landtage auf das äußerste herabgedrückt[4]. Die Bekämpfung und möglichste Beseitigung aller konstitutionellen Verfassungen galt als eine der wesentlichsten Aufgaben der Bundesversammlung[5]. Man konstruierte deshalb in willkürlichster Weise ein sogenanntes monarchisches Prinzip unveräußerlicher Souveränitätsrechte[6] und suchte die einzelnen Bundesregierungen, soweit sie eine konstitutionelle Verfassung eingeführt hatten, zu Verfassungsbrüchen oder mindestens Verfassungsrevisionen im Sinne jenes Prinzipes zu nötigen[7]. Selbst die Magistrate der freien Städte wurden mit dem monarchischen Prinzip beglückt[8]. Für die Beschwerden der Unterthanen und Stände über Rechtsverletzungen seitens der Regierenden war die Bundesversammlung taub. Für die Beförderung des Handels und Verkehrs geschah von Bundes wegen nichts. Die einzigen Lichtseiten in der Thätigkeit des letzteren waren die Beschlüsse über die Monumenta Germaniae historica und die in ihrer Art epochemachenden Bundesbeschlüsse vom 6. September 1832, 2. April und 5. November 1835, 9. November 1837, 22. April 1841 und 19. Juni 1845 über den Schutz des geistigen Eigentums[9].

---

landständischer Verfassungen (13), Gewährung gesetzlicher Privilegien für die mediatisierten Reichsstände und die Reichsritterschaft (14. 17).

[4] Hiermit beschäftigten sich namentlich die sogenannten Ausnahmegesetze vom 10. April 1819, die erst durch die Bundesbeschlüsse vom 3. März und 2. April 1848 wieder aufgehoben wurden, und die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832, sowie das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialkonferenzen vom 12. Juni 1834.

[5] Diesem Zwecke diente schon, wenn auch in verschämter Weise, die Auslegung der DBA. 12 in WSchl.-A. 54—58.

[6] WSchl.-A. 57.

[7] Hauptaufgabe der Beschlüsse vom 28. Juni 1832 und des Wiener Schlußprotokolls vom 12. Juni 1834.

[8] WSchl.-A. 62.

[9] Vgl. S. 852. Klostermann, Das geistige Eigentum 1 (1867), 51 ff. Schon DBA. 19 hatte eine Nachdrucksgesetzgebung in Aussicht gestellt. Eine wichtige Ergänzung der angeführten Bundesgesetzgebung bildeten die Bundesbeschlüsse vom 6. November 1856 und 12. März 1857.

Erfreulicher als auf dem Gebiete des Deutschen Bundes waren die Verhältnisse in den Einzelstaaten[10]. Von den durch die Befreiungskriege zurückgewonnenen Gebieten deutscher Bundesstaaten wurde in denen des linken Rheinufers die bisherige französische Gesetzgebung aufrechterhalten, dasselbe geschah zum Teil in den rechtsrheinischen Gebieten der preußischen Rheinprovinz. Im übrigen fand überall die Aufhebung der französischen Gesetze im Wege der Landesgesetzgebung statt. Während dies im allgemeinen mit schonender Hand und unter Aufrechterhaltung manches Guten, das dem Zwischenreich der Fremden zu verdanken war, geschah, wurde in Hannover und Kurhessen eine vollständige, die französisch-westfälische Zwischenherrschaft aus der Geschichte ausstreichende Reaktion unternommen und mit der größten Härte ohne Schonung wohlerworbener Rechte durchgeführt[11].

Eine dringende Aufgabe aller Bundesstaaten mit katholischer Bevölkerung war die durch RDHSchl. 62 in Aussicht gestellte Neuregelung der katholischen Kirchenverfassung (S. 849). Sie erfolgte durch Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhl, deren Inhalt durch die vom Papst erlassenen und von den Landesregierungen unter Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte und der Gleichberechtigung der anerkannten Konfessionen publizierten Zirkumskriptionsbullen zum Gesetz erhoben wurde[12].

Die bei der Bundesverfassung zurückgewiesene Beteiligung des Volkes an der Regierung sollte nach DBA. 13 wenigstens innerhalb der einzelnen Landesverfassungen platzgreifen. Die Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden", die in erster Reihe eine wahre Volksvertretung im Auge hatte, wurde aber durch WSchl.-A. 55 dahin ausgelegt, daß der Landesherr nach seiner Wahl entweder eine altständische oder eine Repräsentativverfassung einführen könne. Die den Ständen einzuräumenden Rechte wurden außerdem durch das in übertriebenem Sinne aufgefaßte monarchische Prinzip auf das äußerste begrenzt[13] und die Bundesgewähr für die Landesverfassungen (WSchl.-A. 56. 60) thatsächlich nur zum Schutz altständischer Verfassungen ausgeübt[14]. Konstitutionelle Verfassungen kamen, teils im Wege der Ver-

[10] Vgl. Altmann, Ausgewählte Urkunden (§ 82, n. 4).

[11] Vgl. Häusser, a. a. O. 4, 460 ff.

[12] Zirkumskriptionsbullen hießen diese Erlasse, weil die neue Abgrenzung der Diözesen (circumscribere) ihren Hauptinhalt bildete. Die nach ihren Eingängen benannten Bullen waren: für Preußen *De salute animarum* (1821), für Hannover *Impensa Romanorum pontificum* (1824), für die oberrheinische Kirchenprovinz *Provida solersque* (1821) und *Ad dominici gregis custodiam* (1827). In Baiern wurden die Ergebnisse des Konkordates vom 5. Juni 1817 mit einigen durch die staatsrechtlichen Verhältnisse gebotenen Abänderungen durch das als 2. Beilage der Verfassungsurkunde von 1818 erlassene Religionsedikt landesgesetzlich eingeführt, so daß die Bulle gesetzliche Geltung nur erlangte, soweit sie nicht der Landesverfassung widersprach.

[13] Vgl. S. 885. WSchl.-A. 57—59.

[14] Die altständische Verfassung Braunschweigs wurde vom Bunde gegen den

einbarung mit den alten Ständen, teils durch einseitigen landesherrlichen Erlaß, zunächst nur in Nassau (1814/15), Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Weimar (1816), Hildburghausen (1818), Baiern und Baden (1818), Würtemberg (1819), Hessen-Darmstadt (1820), Altenburg und Koburg (1821), Meiningen (1829) zustande. In einigen dieser Staaten hatte die Rheinbundzeit mit der Vergangenheit so völlig gebrochen, daß es, namentlich mit Rücksicht auf die zahlreichen neuerworbenen Gebiete, vollständiger staatsrechtlicher Kodifikationen bedurfte. Die zum Teil an die „charte constitutionelle" Ludwigs XVIII. von 1814 anknüpfenden Verfassungsurkunden, die übrigens an dem monarchischen Prinzip festhielten, entsprachen den Anforderungen der Zeit so gut, daß sie alle folgenden Stürme überdauert und sich im wesentlichen bis zur Gegenwart erhalten haben. Einen neuen Anstoß für die konstitutionelle Entwickelung Deutschlands gab die französische Julirevolution. Repräsentativverfassungen erhielten 1831 Kurhessen und das Königreich Sachsen, das bis dahin streng an den altständischen Einrichtungen festgehalten hatte, 1832 Braunschweig, 1833 Hannover und Hohenzollern-Sigmaringen, 1835 Hohenzollern-Hechingen, 1841 Schwarzburg-Sondershausen. Die hannoversche Verfassung wurde, nachdem die Verbindung des Landes mit England durch den Tod Wilhelms III. gelöst worden war (1837), von Ernst August unter dem nichtigen Vorwand, daß er als Agnat seine Zustimmung nicht erteilt habe, umgestoßen und 1840 durch eine neue, mit einer ungesetzlichen Ständeversammlung vereinbarte Verfassung ersetzt.

Die altständische Verfassung bestand jetzt nur noch in beiden Meklenburg, Oldenburg, Sachsen-Gotha, Anhalt und Reuß, mit gewissen Verbesserungen auch in Schaumburg-Lippe und Lippe. Schleswig-Holstein erhielt 1834 eine reformierte Verfassung, zum Teil sogar auf Grund des in keinem anderen deutschen Staate angenommenen direkten Wahlrechts, aber immer noch auf altständischer Grundlage und mit bloßem Beratungsrecht bei der Gesetzgebung. Österreich beharrte in einem verknöcherten Absolutismus, der sämtliche habsburgische Länder zusammenfaßte und den deutschen Charakter des Kaiserstaates infolgedessen stark in den Hintergrund treten ließ; in einzelnen Provinzen bestanden Provinziallandtage mit untergeordneten Befugnissen; wesentliche Reformen erfolgten nur in der Organisation der Zentralbehörden[15]. In Preußen wurde noch 1820 das Versprechen einer „reichsständischen Verfassung" seitens des Königs wiederholt, aber es kam nur zu der Einrichtung von Provinzialständen (1823—24) auf vorwiegend altständischer Grundlage und mit beschränkter Zuständigkeit, insbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung nur mit beratender Stellung. Im übrigen wurde in landesväterlicher Fürsorge mit einem streng gewissenhaften Beamtentum an dem Ausbau des Staates

---

Absolutismus des Herzogs geschützt (1830), während der hannoversche Verfassungsbruch und die Vertreibung der sieben Göttinger Professoren (1837) ungeahndet blieb.

[15] Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte 558 ff.

auf Grundlage der Stein-Hardenbergischen Reformen gearbeitet. Die Heeres-, Civil- und Finanzverwaltung wurde weiter vervollkommnet. Seit 1829 wurde die regelmäßige Veröffentlichung des Staatshaushalts eingeführt. Die konstitutionelle Entwickelung kam erst unter Friedrich Wilhelm IV. mehr in Bewegung. Den Anfang machten die vereinigten ständischen Ausschüsse (1842), denen 1847 der vereinigte preußische Landtag, eine in Herrenkurie und Ständekurie geteilte Vereinigung der acht Provinziallandtage, folgte, aber auch dieser erhielt nur die Befugnisse, wie sie die alten Landstände besessen hatten, und den vom vereinigten Landtag gestellten Anträgen auf Einführung einer konstitutionellen Verfassung wurde keine Folge gegeben.

Einer der wichtigsten preußischen Staatsakte war das Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Gebrauchssteuer von ausländischen Waren und den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates, wodurch sämtliche Binnenzölle aufgehoben und die Zollgrenzen an die Landesgrenzen verlegt wurden. Die vom preußischen Gebiet eingeschlossenen Enklaven der übrigen deutschen Staaten wurden nach und nach durch besondere Verträge mit dem preußischen Zollgebiet vereinigt; dasselbe geschah seitens der drei anhaltischen Herzogtümer, der Fürstentümer Waldeck-Pyrmont und Lippe und des Großherzogtums Luxemburg, das in diesem Verhältnis bis zur Gegenwart geblieben ist[16]. Nachdem eine Reihe von Einzelverträgen vorausgegangen war, traten in den Verträgen vom 22. und 30. März 1833 Preußen, beide Hessen, Baiern, Würtemberg und Sachsen zu dem „Zoll- und Handelsverein“ zusammen, der zugleich die Anschlußstaaten des preußischen Zollgebietes mitumfaßte. Noch in demselben Jahre trat der thüringische Zollverein, dem Preußen und Kurhessen ebenfalls mit einigen Landesteilen angehörten, dem „Gesamt-Zoll- und Handelsverein“ bei[17]. Im Jahre 1835 folgten Baden und Nassau, 1836 Frankfurt a. M., 1841 Lippe und Braunschweig, das bisher dem 1834—36 errichteten „Steuerverein“ angehört hatte, während Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe den Steuerverein fortsetzten, bis dieser auf Grund der Verträge vom 7. Septbr. 1851 und 1. März 1852 ebenfalls mit dem Zollverein verbunden wurde (1854). Schließlich umfaßte der Zollverein ganz Deutschland mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, Holstein-Lauenburg, beiden Meklenburg und den drei Hansestädten. Der Zollverein war ein völkerrechtlicher Verein, der immer nur auf bestimmte Zeit (12 Jahre) abgeschlossen, aber regelmäßig, wenn

[16] Der Anschluß erfolgte 1842, zunächst auf sechs, später auf je zwölf Jahre. Die letzte Erneuerung (1865) wurde durch § 14 des Staatsvertrages vom 11. Juni 1872 über die Übernahme der Luxemburger Eisenbahnen in die Verwaltung des Deutschen Reiches in der Weise unkündbar gemacht, daß der Zollanschluß bestehen bleibt, solange das Reich die Eisenbahnverwaltung behält.

[17] Vgl. Aegidi, Aus der Vorgeschichte des Zollvereins, 1865. Weber, Der deutsche Zollverein, 1869. Nebenius, Der deutsche Zollverein, 1835. Die rechtliche Unterlage des Zollvereins bildete DBA. 11 und WSchl.-A. 6.

auch zuweilen erst nach schweren Krisen, wieder erneuert wurde. Sein Organ war die jährlich an einem vorher vereinbarten Orte zusammentretende Zollkonferenz, aus Bevollmächtigten der Vereinsstaaten bestehend; alle Beschlüsse mußten einstimmig gefaßt werden. Preußen vertrat zugleich seine Zollanschlüsse, hatte aber im übrigen kein Vorrecht, wenn ihm auch thatsächlich auf diesem Gebiet der materiellen Interessen die Führerschaft nicht entgehen konnte. Der Zollverein bildete ein einheitliches Verkehrsgebiet mit gemeinsamem Zoll- und Handelssystem, einheitlichem Zollgesetz und Zolltarif, einheitlicher Zollordnung. Auch über gleichmäßige Besteuerung innerer Erzeugnisse wurde eine Reihe von Vereinbarungen, z. B. über die dem ganzen Zollverein gemeinsame Rübenzuckersteuer, getroffen. Gemeinsame Grundsätze wurden hinsichtlich des Münz- und Gewichtsystems aufgestellt. Während die Münzkonvention von 1838 noch die kölnische Mark zu Grunde legte[18], ging der Münzverein von 1857, dem auch Österreich und Liechtenstein beitraten, bereits von dem als Gewichtseinheit angenommenen Zollpfund von 500 Gramm aus[19]. Noch auf einem zweiten Gebiete hat der Zollverein für ganz Deutschland eine gewaltige Förderung gebracht, indem Preußen am 31. August 1847 auf Beschluß der Zollvereinskonferenz die deutschen Bundesregierungen zur Beschickung der Leipziger Wechselkonferenz einlud. Ihr Ergebnis war der am 9. Dezember 1847 vollendete Entwurf der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

§ 85. Der Deutsche Bund von 1848 bis 1866.

Zachariä, Staats- und Bundesrecht 1³, 200 ff. Schulze, Deutsches Staatsrecht 1, 123 ff. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht⁵ 146 ff. Klüpfel, Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen, 2 Bde, 1872—73. Weil, Quellen u. Aktenstücke z. deutschen Verfassungsgeschichte, 1850. Roth u. Merk, Quellensammlung des deutschen öffentlichen Rechts seit 1848, 2 Bde, 1850—52. Vogel, Studien zur Geschichte des Frankfurter Parlaments, 1881. Binding, Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche, 1892. v. Sybel, Begründung des Deutschen Reiches 1.—5. G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht 174—216. — Getreuer Abdruck der Reichsverfassung von 1849 und der Erfurter Entwürfe bei Binding, Staatsgrundgesetze 2, 1893.

Die ungeheuere Bewegung, die das deutsche Volk nach der französischen Februarrevolution durchzuckte, war in erster Reihe gegen den deutschen Bundestag und auf eine angemessene Beteiligung der Nation an der Regierung des Bundes und der Einzelstaaten, daneben auf innere

---

[18] Vgl. S. 840. Die süddeutschen Staaten gingen von dem 24 Gulden-Fuße zum 24½ Guldenfuße über, so daß der 14 Thalerfuß und der reformierte rheinische Münzfuß in dem Thaler (= 1¾ fl.) und dem 2 Thalerstück (= 3½ fl.) eine beiden Systemen angepaßte Münze erhielten.

[19] Aus dem Pfund feinen Silbers wurden 30 Thaler oder 45 fl. österreichisch oder 52½ fl. rheinisch geprägt. Vereinsmünze wurde der dem früheren Thaler gleichwertige Vereinsthaler zu 1½ fl. österr. und 1¾ fl. rheinisch.



Reformen (Rede- und Preßfreiheit, Versammlungsfreiheit, Beseitigung der Patrimonialgerichte, Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden u. dgl. m.) gerichtet. Die Bundesversammlung überstürzte sich seit dem März 1848 in patriotischen Beschlüssen, die zum Teil ohne die erforderlichen Instruktionen der Regierungen gefaßt wurden. Die früheren freiheitsfeindlichen Bundesbeschlüsse und Ausnahmegesetze wurden aufgehoben, die früher als hochverräterisch betrachteten Reichsfarben als Bundesfarben und der Reichsadler als Bundeswappen angenommen, die Revisionsbedürftigkeit der Bundesverfassung und die Notwendigkeit einer Nationalvertretung ausgesprochen. Während auf Einladung der Bundesversammlung ein Ausschuß von 17 Männern des allgemeinen Vertrauens (nach den 17 Stimmen des engeren Rates) den Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes ausarbeitete, dessen Grundgedanken vollständig in die heutige Reichsverfassung übergegangen sind[1], erwuchs den Reformbestrebungen der Bundesversammlung eine volkstümliche Konkurrenz in dem sog. Vorparlament, einer aus freiem Antrieb zu Frankfurt zusammengetretenen Notabelnversammlung, zu der sich zahlreiche in Staats- oder Gemeindevertretungen hervorragende Männer eingefunden hatten. Obwohl dieser Versammlung jede amtliche Auktorität fehlte, erhielt das Vorparlament und der von ihm eingesetzte Fünfzigerausschuß bei der Ratlosigkeit der Bundesversammlung einen großen Einfluß auf das Reformwerk. Bei den auf Bundesbeschluß vom 30. März 1848 von sämtlichen Bundesregierungen angeordneten Wahlen einer Nationalvertretung zur Vereinbarung einer Reichsverfassung wurden die von dem Vorparlament entworfenen Grundzüge eines Wahlgesetzes maßgebend[2]. Am 18. Mai 1848 trat die „deutsche konstituierende Nationalversammlung“ in der Paulskirche zu Frankfurt zusammen. Nachdem diese zunächst ein Gesetz über die provisorische Zentralgewalt beschlossen und daraufhin den Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser gewählt hatte, übertrug die Bundesversammlung am 12. Juli 1848 „namens der deutschen Regierungen“ die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Zentralgewalt und legte sie feierlich in die Hände des Reichsverwesers, indem sie erklärte, daß sie „ihre bisherige Thätigkeit als beendet“ ansehe. Damit war die bisherige Bundesverfassung rechtlich aufgehoben und die Vollendung des Reformwerkes der provisorischen Zentralgewalt und der Nationalversammlung übertragen. Eine Verständigung mit den Einzelregierungen war rechtlich nicht mehr erforderlich, wohl aber durch die Staatsklugheit geboten. Das Reformwerk scheiterte, weil die Nationalversammlung in Überschätzung ihrer Macht von einer solchen Verständigung glaubte absehen zu können. Am 26. Nov. 1848

---

[1] Verfasser des Entwurfes, dem zunächst keine weitere Folge gegeben wurde, war Dahlmann.

[2] Bei den Wahlen beteiligten sich auch die Provinzen Ost- und Westpreußen und ein Teil von Posen, deren Aufnahme in den Deutschen Bund durch Bundesbeschlüsse vom 11. und 22. April und 2. Mai erfolgt war.

wurde der von der Nationalversammlung als Reichsgesetz angenommene Entwurf der Leipziger Wechselkonferenz, die „Allgemeine Deutsche Wechselordnung“ (S. 889), im Reichsgesetzblatt verkündigt; ebenso am 27. Dez. die als Teil der Reichsverfassung beschlossenen „Grundrechte des deutschen Volkes“ und am 12. April 1849 das Reichswahlgesetz. Die am 27. März 1849 beschlossene „Verfassung des deutschen Reiches“ erhielt die Unterschrift des Reichsverwesers nicht; sie wurde ohne diese als „beschlossen und verkündigt“ von der „deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung“ durch das Bureau derselben unter dem 28. März 1849 im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht.

Nach der „Verfassung des deutschen Reiches“ sollte das bisherige Bundesgebiet einen konstitutionellen Bundesstaat bilden, mit einem erblichen „Kaiser der Deutschen“ und verantwortlichen Reichsministern, sowie einem aus Staaten- und Volkshaus bestehenden Reichstag, das erstere zur einen Hälfte aus Vertretern der Regierungen, zur anderen aus Abgeordneten der Einzellandtage zusammengesetzt, das Volkshaus aus unmittelbaren, geheimen Volkswahlen hervorgehend. Die am 28. März von der Nationalversammlung vollzogene Kaiserwahl fiel auf Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, der die Wahl am 3. April bedingt, am 28. April endgültig ablehnte, weil die Nationalversammlung die von ihm gestellte Bedingung der freien Zustimmung der Einzelstaaten zu der Reichsverfassung verwarf. Es folgte die Abberufung der preußischen Abgeordneten zur Nationalversammlung von seiten der preußischen Regierung, deren Beispiel die meisten übrigen Regierungen folgten. Damit war das Reformwerk der Jahre 1848—49 gescheitert. Die konstituierende Nationalversammlung löste sich auf. Die ohnmächtigen Versuche des in Frankfurt verbliebenen, dann nach Stuttgart übergesiedelten Restes der Versammlung (des „Rumpfparlamentes“) zur Aufrichtung der Volkssouveränität und der Republik gehören nicht in die Rechtsgeschichte. Die ehemalige Bundesverfassung war seit dem 12. Juli 1848 aufgehoben und das Gesetz über die provisorische Zentralgewalt vom 28. Juni 1848 bot in dem nun eingetretenen Falle keine Handhabe, um dem gesetzlich unauflösbaren Bunde wieder eine verfassungsmäßige Organisation zu geben. Der Vertragsweg war das einzige Auskunftsmittel, das sogleich von der preußischen Regierung ergriffen wurde.

Das am 26. Mai 1849 von Preußen, Hannover und Sachsen abgeschlossene Dreikönigsbündnis bezweckte, unbeschadet der Fortdauer des noch genauer zu regelnden Bundesverhältnisses mit Österreich, die Errichtung eines die übrigen deutschen Staaten umfassenden Bundesstaates unter dem Namen „Deutsches Reich“. Der gleichzeitig vereinbarte Verfassungsentwurf schloß sich auf das engste an den Frankfurter Entwurf an, beseitigte aber die Übertreibungen des parlamentarischen Systems, trug der Selbständigkeit der Einzelstaaten größere Rechnung, ersetzte den Titel „Kaiser der Deutschen“ durch „Reichsvorstand“ und stellte dem letzteren, dessen Würde mit der Krone von Preußen verbunden wurde,

für Akte der Gesetzgebung ein Fürstenkollegium zur Seite. Dem Dreikönigsbündnis traten sämtliche Bundesregierungen bis auf Baiern, Würtemberg, Luxemburg, Liechtenstein, Hessen-Homburg und Frankfurt bei, während Österreich gegen den Versuch eines engeren Bundes überhaupt Verwahrung einlegte. Nachdem Hannover und Sachsen sich wieder von dem Bündnis logesagt hatten, wurde der Verfassungsentwurf durch eine Zusatzakte dahin geändert, daß der Bund den Namen „Deutsche Union“ erhalten sollte. Der am 20. März 1849 zu Erfurt eröffnete Reichstag nahm die Verfassung unverändert an. Aber die preußische Regierung hatte nicht die Kraft und bald auch nicht mehr den Willen, dem um sich greifenden Abfall der Verbündeten zu steuern. Die Deutsche Union blieb ein totgeborenes Kind, die Erfurter Verfassung ist nie ins Leben getreten. Ebensowenig hatte der von dem Vierkönigsbündnis aufgestellte Münchener Gegenentwurf einen Erfolg.

Österreich und Preußen hatten sich nach der Auflösung der Nationalversammlung, da die von Preußen nicht mehr anerkannte provisorische Zentralgewalt des Reichsverwesers nur noch ein schattenhaftes Dasein führte, über eine gemeinsam zu übernehmende provisorische Bundesleitung verständigt, aber noch bevor diese ins Leben trat, berief Österreich als Präsidialmacht auf den 10. Mai 1850 eine außerordentliche Bundesplenarversammlung nach Frankfurt. Obwohl nur acht, später elf Regierungen, darunter die noch mit Deutschland im Kriege befindliche dänische, vertreten waren, erklärte sich die Versammlung für beschlußfähig und verfügte, nachdem sie sich am 2. September auch als engerer Rat konstituiert hatte, sofort die Bundesexekution gegen das schleswig-holsteinische und das kurhessische Volk, die für ihr Festhalten an Recht und Verfassung von dem Bunde gezüchtigt werden sollten. Nachdem Preußen sich im Olmützer Vertrage vom 29. Nov. 1850 unterworfen hatte und die zur Vereinbarung einer Bundesreform eröffneten Dresdener Konferenzen ergebnislos geblieben waren, wurde die Bundesversammlung im Mai 1851 wieder von sämtlichen deutschen Regierungen anerkannt. Der Bundestag hatte in den Jahren der Prüfung nichts gelernt und nichts vergessen. Die schmachvollste Reaktion im Bunde wie in den Einzelstaaten nahm ihren Anfang. In den Jahren der Bewegung hatten sämtliche Staaten die noch keine Repräsentativverfassung besaßen, eine solche erhalten; in anderen waren die bestehenden Verfassungen zum Teil neugestaltet worden. Die Verfassungsgesetze waren größtenteils im Wege der Vereinbarung zustande gekommen, der geringere Teil beruhte auf einseitigem Regierungserlaß. Überall hatte ein erfreulicher Fortschritt stattgefunden. Die Patrimonialgerichte waren größtenteils beseitigt, die Gerichtsverfassungen überhaupt in einer den modernen Anschauungen entsprechenden Weise reformiert, Strafrecht und Prozeß in derselben Richtung umgestaltet, Religions-, Gewerbe-, Preß- und Versammlungsfreiheit durchgeführt, die verschiedene Berechtigung der Standesklassen aufgehoben, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitigt u. dgl. m. An Auswüchsen der

Volksfreiheit und des parlamentarischen Systems fehlte es freilich nicht, und eine auf diese beschränkte Revision würde sich den Dank der Nation erworben haben. Das genügte aber der Bundesversammlung und vielen Einzelregierungen nicht. In Österreich, Holstein, Sachsen, Würtemberg und beiden Meklenburg wurden die neuen Verfassungen auf Bundesbeschluß wieder aufgehoben und die früheren Zustände hergestellt. Am schroffsten waren die Verfassungsbrüche in Hannover und Kurhessen, beide vom Bundestag gutgeheißen und unter seinen Schutz genommen. Das „monarchische Prinzip" der Wiener Ministerialkonferenz kam wieder zu Ehren und wurde seitens der Bundesversammlung in willkürlichster Weise benutzt, um die Einzelregierungen zu mehr oder minder gewaltsamen Verfassungsrevisionen zu veranlassen oder darin zu bestärken[3].

Erst der Eintritt der Regentschaft des Prinzen von Preußen (1858) führte einen Umschlag herbei. Seit Preußen, von männlicher Hand regiert, sich wieder in verfassungsmäßigen Bahnen bewegte und einem gemäßigten Fortschritt huldigte, hatte die Reaktion auch in der Bundesversammlung allen Boden verloren. Die Bundesreform trat wieder in den Vordergrund. Ein von der sächsischen Regierung aufgestellter Entwurf hatte keine weiteren Folgen. Ein anderer, 1862 von neun Mittelstaaten in einer Konferenz zu Würzburg vereinbarter Entwurf, welcher der Bundesversammlung für gewisse Akte der Gesetzgebung eine aus Abgeordneten der Landesvertretungen gebildete Delegiertenversammlung zur Seite stellen wollte, wurde vom Bundestag abgelehnt. Ein neues Projekt einer sehr verwickelten Bundesverfassung wurde 1863 von Österreich einem auf seine Einladung in Frankfurt zusammengetretenen Fürstentag vorgelegt, scheiterte aber am Widerspruch des Königs von Preußen, der jede Beteiligung an den Verhandlungen ablehnte, wenn nicht eine wahre Nationalvertretung auf Grund allgemeiner Wahlen und die volle Gleichstellung beider Großmächte in betreff des Präsidiums in Aussicht genommen würden; außerdem verlangte Preußen für jede der beiden Großmächte ein Veto gegen alle nicht den unmittelbaren Schutz des Bundesgebietes betreffenden Bundeskriege.

Der Gegensatz der beiden Großmächte trat noch einmal in den Hintergrund infolge des von beiden gemeinsam unternommenen deutsch-dänischen Krieges[4], aber der den Krieg beendigende Wiener Friede

---

[3] Die einzige verdienstvolle Leistung der Bundesversammlung aus dieser Zeit war der auf Antrag Baierns gefaßte Bundesbeschluß vom 18. Dez. 1856, durch den die Bundesstaaten zur Beschickung der Nürnberger Kommission behufs Ausarbeitung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches eingeladen wurden.

[4] In Dänemark hatte nach dem Tode Friedrichs VII. (15. Nov. 1863) auf Grund des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 und des dänischen Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 Christian IX. den Thron bestiegen, während die Succession in Schleswig-Holstein, wo die Stände die Änderung des Thronfolgegesetzes nicht genehmigt hatten, verfassungsmäßig dem Hause Augustenburg zustand. Da aber das Haupt des letzteren, Herzog Christian, dem Londoner Vertrage zugestimmt hatte, so war damit nach lehnrechtlichen Grundsätzen für ihn und seine

(30. Okt. 1864), in welchem Dänemark die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zur Verfügung der beiden Verbündeten abtrat, brachte neuen Zündstoff. Zwar wurde die lauenburgische Frage durch den Gasteiner Vertrag (14. Aug. 1865) endgültig beigelegt, indem Österreich gegen eine Geldentschädigung seine Ansprüche an Preußen abtrat, aber im übrigen kam es nur zu einem bedenklichen Provisorium, da Preußen die alleinige Verwaltung in Schleswig, Österreich die in Holstein übernahm, die Hoheitsrechte über beide aber bis zu endgültiger Entscheidung über das Schicksal der Herzogtümer gemeinsam blieben. Nachdem Österreich einseitig diese Entscheidung in die Hände des Bundestages gelegt und die holsteinischen Stände einberufen hatte, sah Preußen darin eine Kündigung des Gasteiner Vertrages und rückte zur Wahrung seines Mitbesitzes wieder in Holstein ein. Österreich wich einer Begegnung aus, beantragte aber bei der Bundesversammlung die Mobilmachung gegen Preußen. Das Bundesrecht bot dafür keine Handhabe, nur die Einleitung eines Austragverfahrens wegen Besitzstörung (S. 883) würde der Bundesverfassung entsprochen haben. Indem der österreichische Antrag am 14. Juni 1866 zum Bundesbeschluß erhoben wurde, machte sich die Bundesversammlung eines Verfassungsbruches schuldig, der für Preußen der Anlaß wurde, noch an demselben Tage seinen Austritt aus dem Bunde zu erklären. Ihm folgten die meisten norddeutschen Staaten. Die ausgetretenen bisherigen Bundesglieder vereinigten sich zu einem Schutz- und Trutzbündnis und zur Errichtung eines norddeutschen Bundesstaates in Anlehnung an die von Preußen kurz vor seinem Austritt in der Bundesversammlung vorgelegten „Grundzüge einer Bundesreform“. Der Verlauf des Krieges entschied zu Gunsten des neuen Bundesstaates. Im Nikolsburger Präliminarvertrag vom 26. Juli und dem Prager Frieden vom 23. Aug. 1866 erkannte Österreich die Auflösung des Deutschen Bundes an, trat seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein an Preußen ab und erklärte seine Einwilligung zu der Errichtung eines Norddeutschen Bundes unter preußischer Führung, sowie zu der Herstellung einer „nationalen Verbindung“ desselben mit den süddeutschen Staaten. Nachdem die Verbündeten des Kaiserstaates in Einzelverträgen ebenfalls zugestimmt hatten, war die Bahn für die Neugestaltung des Deutschen Reiches geebnet. Am 24. Aug. 1866 löste sich der Rest der zuletzt nach Augsburg übergesiedelten Bundesversammlung auf.

Nachkommen das Successionsrecht beseitigt (S. 415). Es war daher gerechtfertigt, wenn Österreich und Preußen, zumal selbst durch den Londoner Vertrag gebunden, Christian IX. auch als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannten und nur verlangten, daß die seit dem 15. Jahrhundert gewährleistete verfassungsmäßige Verbindung beider Herzogtümer (S. 389) aufrechterhalten und die Einverleibung Schleswigs in Dänemark rückgängig gemacht werde. Erst als dies verweigert wurde, schritten sie zum Kriege.

§ 86. Der Norddeutsche Bund und die Errichtung des Deutschen Reiches.

Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 1[4], 3—51 (1888). H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 1, 146—176 (1881). G. Meyer, Deutsch. Staatsrecht[5] 154 ff. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht[2], 1884. Hänel, Studien zum deutschen Staatsrechte, 2 Bde, 1873/80. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins, 1870. Binding, Gründung des Norddeutschen Bundes, 1889. v. Sybel, Begründung des Deutschen Reiches 5. 6. 7. (1889—94). G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht 235—266. Le Fort u. Posener, a. a. O. (S. 874) 1, 117 ff. Klöppel, Dreißig Jahre Deutscher Verfassungsgeschichte, I. 1900.

Durch Bündnisvertrag vom 19./21. Aug. 1866 hatten sich achtzehn norddeutsche Staaten, denen noch Hessen-Darmstadt (mit seinen nördlich des Mains belegenen Gebietsteilen), Reuß ä. L., Sachsen-Meiningen und das Königreich Sachsen in ihren mit Preußen abgeschlossenen Friedensverträgen vom 3. und 16. Sept., 8. und 21. Okt. beitraten, zu einem Schutz- und Trutzbündnis unter preußischer Führung und weiter zu seiner Umwandlung in ein verfassungsmäßiges Bundesverhältnis auf Grundlage der preußischen „Grundzüge einer Bundesreform“ (10. Juni 1866) vereinigt. Der Entwurf der Bundesverfassung sollte durch Bevollmächtigte der verbündeten Regierungen ausgearbeitet und dann einem auf Grund des Reichwahlgesetzes vom 12. April 1849 (S. 891) zu wählenden Parlament „zur Beratung und Vereinbarung“ vorgelegt werden. Soweit die Verfassung der einzelnen Staaten es erforderte, wurde von diesen die ständische Genehmigung des abgeschlossenen Bündnisvertrages eingeholt. Die Wahl des konstituierenden Reichstages erfolgte am 12. Febr. 1867, teils auf Grund einzelstaatlicher Ausführungsverordnungen zum Reichswahlgesetz, teils (nach dem Vorgang Preußens) auf Grund besonderer Landeswahlgesetze, in denen die landesgesetzliche Zustimmung zu dem vereinbarten Verfassungswerk vorbehalten blieb[1]. Eine nach Berlin einberufene Konferenz von Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen hatte ihren auf Grund einer preußischen Vorlage ausgearbeiteten Entwurf einer Bundesverfassung am 7. Febr. 1867 zum Abschluß gebracht und die preußische Regierung mit der Vorlage und Vertretung bei dem Reichstage beauftragt. Der am 24. Febr. eröffnete Reichstag erteilte bereits am 16. April seine Zustimmung, und nachdem die von ihm beschlossenen Abänderungen des Entwurfes die einmütige Genehmigung der Regierungen gefunden hatten, wurde dem Reichstage am 17. April 1867 durch König Wilhelm im Namen der Verbündeten feierlich verkündet, daß die Regierungen die Bundesverfassung in dieser Gestalt nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Verfassungen zur gesetzlichen Geltung

[1] Da der Inhalt der Bundesverfassung von den Regierungen lediglich mit dem konstituierenden Reichstage zu vereinbaren war, so konnte sich jener Vorbehalt, wie namentlich Binding hervorhebt, nur auf die Rechtskraft der neuen Verfassung gegenüber den Einzelverfassungen beziehen.

bringen würden. Eine formelle Publikation von Bundes wegen erfolgte nicht, da es dafür noch an den verfassungsmäßigen Organen fehlte. Dagegen fand in sämtlichen Bundesstaaten, nachdem die Durchbrechung der einzelnen Landesverfassungen durch die Bundesverfassung überall die erforderliche ständische Genehmigung erhalten hatte, eine landesgesetzliche Verkündigung statt[2]. Die Bundesverfassung trat am 1. Juli 1867 in Kraft. Unter Gegenzeichnung des am 14. Juli zum „Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes" ernannten Grafen von Bismarck-Schönhausen verkündigte König Wilhelm I. durch Publikandum vom 26. Juli, daß die in ihrem vollen Wortlaut mitgeteilte „Verfassung des Norddeutschen Bundes" von den verbündeten Regierungen „mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart" und im ganzen Umfang des Norddeutschen Bundesgebietes unter dem 25. Juni verkündet worden und am 1. Juli in Kraft getreten sei, sowie daß der König die ihm „durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten" für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen übernehme[3].

Der „Norddeutsche Bund" umfaßte, außer dem durch Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und Schleswig-Holstein und kleinere baierische und hessische Abtretungen vergrößerten Königreich Preußen, die sämtlichen nördlich der Mainlinie belegenen deutschen Staaten[4], mit Ausnahme der holländischen Provinz Limburg und des souverän gewordenen Großherzogtums Luxemburg[5]. Der Norddeutsche Bund war ein Bundesstaat, dessen Regierung in die Hände des mit der Krone Preußen verbundenen Bundespräsidiums und des aus den Vertretern der Bundesregierungen gebildeten Bundesrates gelegt war[6]. Die Bundesgesetz-

[2] Über die rechtliche Bedeutung dieser Verkündigungen, die in der Zeit vom 21. bis 27. Juni (nicht, wie das Publikandum angiebt, am 25. Juni) erfolgten, vgl. Anm. 1. Für den Norddeutschen Bund selbst war die Bundesverfassung von vornherein Bundesgesetz, also gemeines Recht, nicht bloß übereinstimmendes Landesrecht der Einzelstaaten.

[3] Nr. 1 des Bundesgesetzblattes.

[4] Nämlich Königreich Sachsen, die Großherzogtümer Sachsen-Weimar, Oldenburg, Meklenburg-Schwerin und Strelitz, die Herzogtümer Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, beide Reuß, Schaumburg-Lippe und Lippe (Detmold), die freien und Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bremen und die rechtsmainischen Teile des Großherzogtums Hessen, während Baiern auch mit seinen nördlich des Maines gelegenen Gebietsteilen außerhalb des Bundes blieb. Über das Verhältnis der Oberlausitz zu Österreich und der Stadt Wismar zu Schweden (S. 878) vgl. Br. Schmidt, Ansprüche auswärtiger Staaten auf gegenwärtiges deutsches Reichsgebiet, 1894.

[5] Luxemburg wurde durch den Londoner Vertrag von 1867 unter der Garantie der europäischen Großmächte für neutral erklärt, nachdem Preußen auf sein Besatzungsrecht in der Bundesfestung Luxemburg verzichtet hatte.

[6] Das Stimmenverhältnis im Bundesrat wurde nach den Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Bundestages geregelt, indem Preußen unter Hinzurechnung der Stimmen von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frank-

gebung wurde durch den Bundesrat und den aus allgemeinen, direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehenden Reichstag ausgeübt; die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen war zu einem Bundesgesetz erforderlich und ausreichend[7], nur bei Gesetzvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine sollte im Bundesrat die Stimme des Präsidiums, also Preußens, den Ausschlag geben, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen aussprechen würde. Die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Überwachung ihrer Ausführung stand dem Präsidium zu. Das Organ des Präsidiums war der von diesem ernannte verantwortliche Bundeskanzler.

Der weitere Ausbau der Bundesverfassung erfolgte durch verschiedene Bundessteuergesetze (Tabak-, Braumalz-, Branntweinsteuer 1868, Wechselstempelsteuer 1869) und das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869, das für die Reichstagswahlen an die Stelle des Reichswahlgesetzes von 1849 trat, sodann durch die Errichtung des Bundesoberhandelsgerichts zu Leipzig (12. Juni 1869)[8]. Die Feststellung des Verhältnisses zu den süddeutschen Staaten war nach Art. 79 der Bundesverfassung besonderen, dem Reichstag zur Genehmigung vorzulegenden Verträgen vorbehalten, während ihr Eintritt oder der Eintritt eines derselben in den Bund auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen sollte[9]. Schon gleichzeitig mit den zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Friedensverträgen (13., 17. und 22. Aug., 3. Sept. 1866) war es zu der Abschließung von Schutz- und Trutzbündnissen mit gegenseitiger Gebietsgewähr und der Einräumung des Oberbefehls über die gesamte süddeutsche Kriegsmacht an den König von Preußen für den Fall eines Krieges gekommen. Die süddeutschen Staaten hatten sich daraufhin gegenseitig zu einer der preußischen Wehrverfassung entsprechenden Heeresorganisation innerhalb ihrer Staaten verpflichtet und für die ehemaligen Bundesfestungen (Ulm, Rastatt, Landau, Mainz) eine gemein-

---

furt (1) auf 17 Stimmen kam; das Großherzogtum Hessen erhielt nur eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmen belief sich auf 43. Vgl. § 83, n. 18.

[7] Verfassungsänderungen bedurften im Bundesrat einer Zweidrittelmehrheit.

[8] Dem Bundesoberhandelsgericht wurden später noch verschiedene andere reichsgesetzlich geregelte Gegenstände überwiesen. Im übrigen begnügte sich die Bundesgesetzgebung hinsichtlich des Gerichtswesens mit dem Gesetz über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869. Die Einheitlichkeit des Postwesens wurde dadurch erreicht, daß die 1866 noch in zehn norddeutschen Staaten erhaltene Thurn- und Taxis'sche Post am 1. Jan. 1868 auf Grund eines Ablösungsvertrages von der Bundespostverwaltung übernommen wurde. Vgl. v. Sybel, a. a. O. 6, 32 ff.

[9] In Art. 4 des Prager Friedens von 1866 hatte der Kaiser von Österreich sich damit einverstanden erklärt, daß die südlich der Mainlinie gelegenen deutschen Staaten „in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird“. Da der süddeutsche Bund nicht zustande kam, so war diese Abmachung gegenstandslos.

schaftliche Festungskommission eingesetzt. Dazu kam der zunächst für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossene Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, der den früher auf rein völkerrechtlicher Grundlage beruhenden deutschen Zollverein (S. 888 f.) in bundesstaatlicher Richtung umgestaltete, indem der Reichstag des Norddeutschen Bundes durch den Hinzutritt süddeutscher Abgeordneten zum deutschen „Zollparlament", der Bundesrat durch Hinzutritt der süddeutschen Regierungsvertreter zum „Bundesrat des Zollvereins" erweitert und der Krone Preußen das Präsidium eingeräumt wurde[10].

Die Umbildung des Norddeutschen Bundes zum „Deutschen Reiche" vollzog sich infolge des deutsch-französischen Krieges am 1. Januar 1871 durch den Eintritt der vier süddeutschen Staaten in den Bund kraft der Versailler Verträge, die der Norddeutsche Bund am 15. November 1870 mit Baden und Hessen und am 23. November mit Baiern abgeschlossen hatte, und des entsprechenden Berliner Vertrages vom 25. November 1870 mit Würtemberg. Die verfassungsmäßige Genehmigung dieser Verträge (mit der durch dieselben bedingten Abänderung der Bundesverfassung) erfolgte im Norddeutschen Bunde im Wege der Bundes-, in den süddeutschen Staaten im Wege der Landesgesetzgebung, und zwar in Baiern erst am 21. Januar 1871, in den übrigen Staaten noch im Laufe des Jahres 1870[11]. Das Deutsche Reich war demnach keine Neugründung, sondern in allen Rechten und Verbindlichkeiten die Fortsetzung des Norddeutschen Bundes, dessen Gesetze mit wenigen Ausnahmen den Charakter von Reichsgesetzen erhielten[12]. Am 18. Jan. 1871 nahm König Wilhelm I. auf den im Namen der deutschen Bundesfürsten und freien Städte gestellten Antrag des Königs von Baiern für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen und dem Präsidium des Deutschen Reiches den Titel „Deutscher Kaiser" an. Die notwendig gewordene Neuredaktion der Verfassung des Deutschen Reiches erfolgte im Wege der Bundesgesetzgebung und wurde am 16. April 1871 verkündigt[13].

Durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 wurde das durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 abgetretene Gebiet von Elsaß-Lothringen in den Reichsverband aufgenommen, unter gleichzeitiger Organi-

---

[10] Im Zollbundesrat erhielten, entsprechend dem Plenum der ehemaligen Bundesversammlung, Würtemberg vier, Baden und Hessen je drei Stimmen; Baiern wurde von vier auf sechs Stimmen erhöht. Die Verkündigung der Vereinsgesetze sollte in den süddeutschen Staaten „in den daselbst geltenden Formen", also nicht durch das Präsidium, erfolgen. Als preußischer Zollanschluß blieb auch das Großherzogtum Luxemburg innerhalb des Zollvereinsgebietes, ohne an der Zollvereinsverfassung aktiv teilzunehmen. Vgl. § 84, n. 16. Laband, a. a. O. 4[4], 393.

[11] Vgl. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 627—662. Reichsgesetzblatt 1871, S. 9—26.

[12] Art. 2 des baierischen Vertrages enthält ausdrücklich die Bestimmung: „Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen".

[13] Vgl. Reichsgesetzblatt 1871, S. 63 ff.

sation als Reichsland und mit der Bestimmung, daß die Reichsverfassung dort mit dem 1. Jan. 1873 in Kraft zu treten habe. Die durch Vertrag vom 1. Juli 1890 von England abgetretene Insel Helgoland wurde dem Deutschen Reiche, unter Überweisung an Preußen, durch Reichsgesetz vom 15. Dez. 1890 einverleibt. Die seit 1884 erworbenen Schutzgebiete sind Nebenländer unter der Schutzgewalt und Gesetzgebung des Deutschen Reiches, bilden aber keinen Bestandteil des Reichsgebietes [14].

Die überaus verworrenen Zustände auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung [15] wurden, mit Rechtskraft vom 1. Okt. 1879, durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 neu geregelt [16]. Eine gewisse Einheitlichkeit bestand nur auf Grund der durch DBA. 12 gewährleisteten drei Instanzen. Die Oberlandesgerichte (Appellationsgerichte, in Hannover die großen Senate der Obergerichte) und die obersten Gerichtshöfe [17] waren durchweg als Kollegialgerichte organisiert. Zum Teil waren auf Grund noch bestehender Exemtionen die Oberlandesgerichte zugleich Gerichte erster Instanz für gewisse privilegierte Klassen [18]. Die Reichsgesetzgebung hat diese Exemtionen aufgehoben und nur für die landesherrlichen Familien und das fürstliche Haus Hohenzollern den privilegierten Gerichtstand nach Maßgabe der Hausgesetze, für die Standesherren dagegen nur in Strafsachen das Recht der Austräge nach Maßgabe der Landesgesetze aufrechterhalten. Das in einzelnen Staaten noch in Übung

[14] Vgl. die Schutzgebietsgesetze v. 17. April 1886, 19. März 1888 und 25. Juli 1900. Dazu die Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 und 7. April 1900.

[15] Vgl. Entwurf des Ger.-Verf.-Gesetzes, Drucksachen des Reichstages, 2. Leg.-Periode, 2. Sess. 1874, Nr. 4. Fecht, Gerichtsverfassungen der deutschen Staaten, 2 Bde, 1868. L. Hauff, Gerichtsverfassung der deutschen Staaten, 1856. Während in beiden Meklenburg und in beiden Lippe im wesentlichen alles beim alten geblieben war, hatte sich in den übrigen deutschen Staaten die Neuorganisation teils durch die französische Gesetzgebung, teils, nach 1848, im Wege der eigenen Landesgesetzgebung vollzogen. Für Preußen, mit Ausschluß des Gebietes des französischen Rechts (Appellationsgerichtshof Köln), vgl. VO. v. 2. Jan. 1849 nebst Ges. v. 26. April 1851; für Hohenzollern Ges. v. 30. April 1851; für Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau VOO. v. 26. Juni 1867; für Hannover Ger.-Verf.-Ges. v. 1850 und 1859; für Baiern Ger.-Org.-Gesetz v. 1848 und Ger.-Verf.-Ges. v. 1861; für Würtemberg Ger.-Verf.-Ges. v. 1868; für Baden Ger.-Verf.-Ges. v. 19. Mai 1864.

[16] Vgl. die als Taf. V beigefügte Übersichtskarte nach Stammler. Gleichzeitig mit dem Ger.-Verf.-Gesetz traten in Kraft die Civilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877, die Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877, die Konkursordnung v. 10. Febr. 1877 und die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878. Einige Abänderungen des Ger.-Verf.-Ges. sind durch Reichsgesetz v. 17. Mai 1898 (RGBl. 1898, S. 252 ff.) erfolgt.

[17] In Preußen bestanden früher zwei oberste Gerichtshöfe, das Obertribunal und für das Gebiet des französischen Rechts der rheinische Revisions- und Kassationshof, der 1852 mit dem Obertribunal vereinigt wurde. Dasselbe geschah 1874 mit dem 1867 für die neuerworbenen Landesteile errichteten Oberappellationsgericht.

[18] Ganz unberührt hatte sich der eximierte Gerichtstand nur in beiden Meklenburg und beiden Lippe erhalten. Die übrigen deutschen Staaten hatten zum Teil Exemtionen zu Gunsten der Standesherren, auf Grund der DBA. 14.

gebliebene Rechtsmittel der Aktenversendung wurde aufgehoben. Als oberster Gerichtshof für das gesamte Reich wurde das Reichsgericht, mit dem Sitze zu Leipzig, das zugleich an die Stelle des früheren Reichsoberhandelsgerichts trat, errichtet[19].

Sehr verschieden gestaltet waren die Gerichte erster Instanz für bürgerliche Sachen. Während einige Staaten an der alten Verfassung mit Einzelrichter und Gerichtschreiber festhielten, andere in prinziploser Weise bald Einzelrichter, bald Kollegialgerichte entscheiden ließen, hatte sich in den meisten deutschen Staaten eine Sonderung in der Art vollzogen, daß alle geringeren Sachen durch Einzelrichter, die übrigen durch Kollegialgerichte entschieden wurden. In Preußen geschah dies in der Weise, daß in den einzelnen landrätlichen Kreisen Kreisgerichte und in den größeren Städten Stadtgerichte mit kollegialer Verfassung bestanden, die geringeren Sachen aber einzelnen Kreisrichtern als delegierten Richtern des Kollegiums, dem sie angehörten, überwiesen wurden[20]. Eine Berufung an das delegierende Kollegium gab es nicht. Im Gebiete des französischen Rechts, sowie in Baden, Baiern, Oldenburg, Braunschweig und den 1866 von Preußen neu erworbenen Landesteilen war das Gericht des Einzelrichters (Amtsgericht, Friedensgericht, in Baiern Land- und Stadtgericht) vom Kollegialgericht (Landgericht, Bezirksgericht, Kreisgericht), das dem französischen Arrondissementsgericht entsprach, vollständig getrennt und dem letzteren zugleich die Berufungsinstanz gegenüber den Entscheidungen des ersteren übertragen. Das Reichsgesetz hat diese an die karolingische Gerichtsordnung anklingende Organisation auf seine Amts- und Landgerichte übertragen. An die Stelle der früheren Handelsgerichte sind bei den Landgerichten, soweit ein Bedürfnis vorliegt, unter Beiziehung kaufmännischer Handelsrichter gebildete Kammern für Handelssachen getreten.

In Strafsachen erster Instanz hielten beide Meklenburg und beide Lippe noch ganz an den alten Einrichtungen und dem Inquisitionsverfahren fest. In allen übrigen Staaten hatte man sich, der Einteilung der Delikte entsprechend, an die Dreiordnung der französischen Gerichtsordnung angeschlossen. Demgemäß entschieden über Übertretungen die oben erwähnten Einzelrichter, über Vergehen die Kollegialgerichte, über Verbrechen aber Schwurgerichte. In einigen Staaten war man in der Zuziehung des Laienelementes noch weiter gegangen: für Übertretungen bestanden mehrfach Schöffengerichte, in Würtemberg hatten in allen drei Ordnungen der Gerichte und teilweise selbst in bürgerlichen Sachen Laienrichter mitzuwirken. Das Reichsgesetz nahm die Schöffengerichte und die Schwurgerichte auf, beließ es dagegen in der zweiten Ordnung bei den kollegial zusammengesetzten Strafkammern der Landgerichte.

[19] Baiern hat bis auf weiteres von der bedingten Erlaubnis, für ein begrenztes Gebiet einen eigenen obersten Landesgerichtshof zu halten, Gebrauch gemacht.

[20] In manchen Städten, die kein Kreisgericht besaßen, hatten derartige Delegierte (Kreisgerichtsdeputationen) einen ständigen Sitz.



Die Gerichtsverfassung des Reiches kennt nur staatliche Gerichte. Die Patrimonialgerichte in beiden Meklenburg und beiden Lippe wurden aufgehoben, ebenso die hier und da noch erhalten gebliebenen standesherrlichen Gerichte. Den in einigen Staaten noch anerkannten geistlichen Ehegerichten der bischöflichen wie protestantischen Konsistorien wurde jeder Eingriff in die bürgerliche Rechtssphäre entzogen. Als Sondergerichte blieben nur die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, die in einigen Staaten bestehenden agrarischen und Gemeinde-Gerichte, die Gewerbegerichte, die Forst-, Feld- und Polizeirügegerichte und die verschiedenen Verwaltungsgerichte bestehen. Die notwendige Reform des Militärstrafverfahrens und der Militär-Gerichtsverfassung ist durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 erfolgt.

Viertes Kapitel.

Die Rechtsquellen.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen 2, 1864. Stintzing u. Landsberg, Gesch. d. deutsch. Rechtswissenschaft, 3 Bde, 1880—1889. Roth, System des deutschen Privatrechts 1, 1880. Kraut, Grundriß[6] §§ 13—18. A. B. Schmidt, Geschichtl. Grundlagen des bürgerl. Rechts im Großherz. Hessen, Gieß. Progr. 1893. Affolter, Das intertemporale Privatrecht 165 ff. 177—219. 221—239. 242 ff. 322 ff.

§ 87. Die juristische Litteratur.

Stobbe 2, 40 ff. 143—182. 414—26. Stintzing, Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, 1867; Ulrich Zasius, 1857. Böhlau, Kr.VJSchr. 23, 525 ff. 26, 1 ff. Muther, ZRG. 8, 99 ff. Brunner, RG. 1, 14 ff. Seckel, Beiträge z. Geschichte beider Rechte im MA. I. 1898. v. Amira, Grundriß[2] 2 ff. Siegel, RG.[3] 1 ff. 108 ff. 128 ff. 145 ff. Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte 364 ff. Rehm, Gesch. d. Staatsrechtswissenschaft (1896) 231 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 3, § 12; Johannes Althusius, 1880. Günther, Idee der Wiedervergeltung 2, 74 ff.

Nach der Rezeption der fremden Rechte war es die nächste Aufgabe der Wissenschaft, diese dem Volke zugänglich und verständlich zu machen. Dies geschah zum Teil durch deutsche Rechtsbücher, in denen, wie schon in der Glosse zum Sachsenspiegel und Sächs. Weichbild, neben den benutzten einheimischen Quellen auch römisches und kanonisches Recht herangezogen wurde. Zu nennen sind hier[1] die Bearbeitungen des Sachsenspiegels von Melchior Kling (1542), die Erbrechtsregeln und die Schriften des Lorenz Fries über würzburgisches Gerichtswesen,

---

[1] Erwähnung verdient auch die „Summa der rechte weg gnant“, vgl. Böhlau, ZRG. 8, 165 ff. 325. Stintzing u. Landsberg 1, 12.



namentlich sein Zentbuch[2]. Ein wertvolles, überwiegend rein deutschrechtliches Werk aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist das Rügische Landrecht oder der Wendisch-Rügianische Landgebrauch des Matthaeus Normann[3]. Mechanische Zusammenstellungen der Abweichungen des heimischen Rechts von dem römischen enthielten die sogenannten Differentiae, während Werke aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie der *Usus modernus pandectarum* von Stryk und Schilter's *Praxis iuris Romani in foro Germanico* das deutsche Recht in systematischem Zusammenhang mit dem römischen behandelten[4]. Den Notaren dienten verschiedene Formelbücher oder Rhetoriken.

Das römische Recht suchte man teils durch deutsche Übersetzungen, teils durch populäre Darstellungen zugänglich zu machen. Die älteste und ausführlichste Darstellung des römischen Rechts in deutscher Sprache ist der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wahrscheinlich in Schwäbischhall verfaßte „Klagspiegel", später „Richterlich Klagspiegel" genannt. Das Werk behandelt das bürgerliche Recht, Strafrecht und Strafverfahren. Der Verfasser ist unbekannt. Irrtümlich wurde später Sebastian Brant für den Verfasser gehalten, weil der Klagspiegel seit der 6. Auflage (1516) von ihm, und zwar als zweiter Teil des Laienspiegels, herausgegeben wurde[5]. Der Laienspiegel (1509) war ein Werk des Ulrich Tenngler, Landvogt zu Höchstedt, früher Stadtschreiber zu Nördlingen[6]. Er schöpfte neben dem römischen und kanonischen Recht auch aus dem unmittelbaren Rechtsleben. Außer gemeinrechtlichen Quellen benutzte der Verfasser die italienische Jurisprudenz, besonders das Speculum des Durantis, ferner die Magdeburger Fragen, den Schwabenspiegel, den Klagspiegel und andere populäre Werke, die Bamberger Halsgerichtsordnung und die wichtigsten Reichsgesetze seiner Zeit. Der Laienspiegel sollte den bei der Rechtspflege beteiligten Laien als Handbuch dienen. Er umfaßte Privatrecht, Strafrecht und Prozeß; man hat ihn nicht mit Unrecht als eine „Realencyklopädie des gesamten weltlichen Rechtes" bezeichnet. Er verdrängte alsbald die gesamte übrige Litteratur dieser Richtung[7], nur der ihm von Seb. Brant als Anhang angefügte Klagspiegel vermochte sich neben ihm zu halten. Beider Ansehen verschwand erst, als

---

[2] Vgl. Rockinger, Magister Lorenz Fries, Abh. d. Münch. Ak. 11, 149 ff.; Über fränkisch-wirzb. Zentbücher, Münch. SB. 1872

[3] Ausgaben: Frommhold, 1896 (vgl. ZRG. 29, 1 ff.). Gadebusch, 1777. Dreyer, Monumenta anecdota 1, 1760. Vgl. Homeyer, Historiae iuris Pomeranici capita quaedam, Berl. Diss. 1821.

[4] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 54 ff. 64 ff.

[5] Vgl. Stintzing, Popul. Litter. 337 ff. 451 ff.; Gesch. d. RW. 1, 43. 93.

[6] Vgl. Stintzing, a. a. O. 411 ff.

[7] Hervorzuheben sind noch die Schriften von Perneder u. Gobler (Mitte des 16. Jh.). Das „Statutenbuch" des letzteren ist eine bloße Kompilation aus seinen sonstigen Schriften und den Werken Perneders. Vgl. Stintzing, Gesch. d. RW. 1, 573 ff. 582 ff. Besondere Berücksichtigung der Partikularrechte zeichnet die Werke von Meurer aus.

der Laienstand gänzlich aus den Gerichten geschieden war. Aus der Praxis des Reichskammergerichts gingen die „Practicae observationes" des Andreas Gaill (1578) hervor, ein Werk das sich bis tief in das 18. Jahrhundert des größten Ansehens erfreute, zahllose Auflagen und selbst eine Übersetzung ins Deutsche erlebte[8]. Die von den Italienern überkommene Neigung, den Prozeß in dramatischer Form, als Prozeß des Teufels gegen Christus oder Maria, zu behandeln, begegnet schon bei Tenngler[9]. Bemerkenswert in dieser Richtung sind die Schriften des bekannten ältesten deutschen Dramatikers Jacob Ayrer († 1605)[10] und die schon S. 706 erwähnten Fastnachtspiele.

An den deutschen Universitäten wurde bis Mitte des 15. Jahrhunderts ausschließlich kanonisches Recht und lombardisches Lehnrecht gelehrt. Die einheimische Gesetzgebung wurde nur beim Strafrecht berücksichtigt. Als Schriftsteller auf dem Gebiete des Strafrechts ragten seit Mitte des 17. Jahrhunderts Berlich (1586—1638) und Benedict Carpzov (1595—1666) hervor[11]. Der erste Lehrstuhl für Naturrecht wurde 1661 in Heidelberg errichtet und mit Samuel Pufendorf besetzt[12]. An derselben Universität war schon 1604 angeregt worden, die Professur des ius canonicum durch eine solche des ius Germanicum antiquum zu ersetzen, der Vorschlag wurde aber von der Fakultät abgelehnt. Ausgaben der Volksrechte und Kapitularien, aber noch ausschließlich zu antiquarischen Zwecken, wurden bereits im 16. und 17. Jahrhundert von Sichard, Herold und Lindenbrog veranstaltet. Unter den deutschen Publizisten der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ragt besonders Johannes Althusius (1557—1638) hervor. Einer seiner heftigsten Gegner war der Begründer einer wissenschaftlichen deutschen Rechtsgeschichte, Hermann Conring zu Helmstedt (1606—1681), dem wir außer seinem bahnbrechenden Werke *De origine iuris Germanici* (1643) und der staatsrechtlichen Schrift *De Germanorum imperio Romano* noch verschiedene andere Arbeiten über deutsche Verfassungsgeschichte und Staatsrecht verdanken[13]. Ein für seine Zeit musterhaftes, auch heute noch sehr wertvolles Werk war die zuerst 1631 erschienene „Inleiding tot de hollandsche rechtsgeleerdheit" des großen Völkerrechtslehrers Hugo de Groot[14]. Die auf Conring fußende rechtsgeschichtliche Forschung bewegte sich im übrigen zunächst auf dem Gebiete des Staatsrechts. Außer den schon S. 813 und

---

[8] Vgl. Burckhard, Andreas Gaill, Würzb. Rekt.-Rede 1887. Stintzing, Gesch. d. RW. 1, 495 ff.

[9] Vgl. Stintzing, Pop. Litter. 259 ff.

[10] Vgl. ebd. 278.

[11] Vgl. Stintzing u. Landsberg, Gesch. d. RW. 1, 736; 2, 5 ff. 55 ff.

[12] Vgl. S. 850. Stintzing u. Landsberg 3, 11 ff., Noten S. 7 ff. Bresslau, Deutsche Biographie 26, 701 ff. Varrentrapp, Briefe von Pufendorf, Hist. Zeitschr. 70, 1 ff. 193 ff. Treitschke, Preuß. Jahrbücher 35. 36.

[13] Vgl. S. 850. Stobbe, Hermann Conring, 1870. Stintzing u. Landsberg 2, 3 ff. 165 ff. Bresslau, Deutsche Biographie 7, 446 ff.

[14] Neueste Ausgabe von Fockema Andreä, 1895.

850 genannten Schriftstellern sind hier namentlich Rhez, Schweder, Textor, Pfeffinger, Lünig, Sagittarius, Obrecht und Datt[15], ferner Gundling[16], J. J. Moser[17], Häberlin[18], J. S. Pütter[19], v. Ludewig[20], Schmauß[21], sämtlich dem 18. Jahrhundert oder dem Ende des 17. Jahrhunderts angehörig, hervorzuheben. Für die Wissenschaft des deutschen Privatrechts wirkten namentlich Schilter und Thomasius (1655—1728)[22]. Der letztere hat schon vor 1705 an der Universität Halle und sein Schüler Beyer seit 1707 an der Universität Wittenberg die ersten Vorlesungen über deutsches Privatrecht gehalten[23]. Um dieselbe Zeit erhielten verschiedene Universitäten eigene Lehrstühle für Partikularrechte. Der wissenschaftlichen Pflege des deutschen Privatrechts widmeten sich besonders Heineccius, Selchow und, schon in das 19. Jahrhundert hinüberreichend, Runde und Danz[24], der Geschichte des Privatrechts namentlich Brunnquell[25]. Auf vorwiegend antiquarischem Gebiet bewegten sich die Arbeiten von Estor, H. Chr. v. Senckenberg, Olenschlager, Grupen, Strube, Fr. Es. v. Pufendorf, Dreyer[26]. Als wirkliche Rechtshistoriker bewährten sich Mascov, Justus Möser, Reitemeier und Chr. G. Biener[27]. Sie sind als die Vorgänger der historischen Rechtsschule zu betrachten, durch die erst eine wahrhaft wissenschaftliche Methode begründet wurde[28]. Was v. Savigny auf dem Gebiete des römischen Rechts, das waren auf dem des deutschen Rechts vor allem K. F. Eichhorn[29] und Jacob Grimm[30].

§ 88. Die Reichsgesetze.

Vgl. § 72. Stobbe 2, 183—205. Ausgabe: Neue Sammlung (S. 777). Systematisch: Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, 11 Bde, 1786—1794. Auszüge bei Emminghaus, Corp. iur. Germ. academicum, 2 Bde, 1844—1856. Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 1891.

Seit Maximilian I. hatte die Reichsgesetzgebung einen außerordentlichen Aufschwung genommen, der trotz der Unterbrechung durch die

[15] Über diese vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 40—48, Noten S. 21—28.
[16] Ebd. 3, 122 ff., Noten S. 72 ff.
[17] Ebd. 3, 315 ff., Noten S. 212 ff. H. Schulze, J. J. Moser, 1869.
[18] Ebd. 3, 430, Noten S. 276.
[19] Ebd. 3, 331, Noten S. 217 f. Frensdorff, D. Biographie 26, 749 ff.
[20] Ebd. 3, 117 ff., Noten S. 68 ff.
[21] Ebd. 3, 125 ff., Noten S. 74 ff.
[22] Ebd. 3, 55 ff. 71 ff., Noten S. 32 ff. 45 ff.
[23] Vgl. ebd. 3, 90. 137 ff., Noten S. 55. 88.
[24] Ebd. 3, 179 ff. 356. 451. 453, Noten S. 122 ff. 226. 288 f.
[25] Ebd. 3, 177, Noten S. 120.
[26] Ebd. 3, 240—263. 269 f., Noten S. 157—177. 183 ff.
[27] Ebd. 3, 128 f. 496. 498. 501, Noten S. 76. 316 f.
[28] Das Programm der hist. Rechtsschule Zeitschr. f. gesch. RW. 1, 1 ff. 124 ff.
[29] Vgl. Frensdorff, Göttinger Festrede, 1881. Schulte, K. F. Eichhorn, 1884. Loersch, Briefe von Eichhorn, 1881.
[30] Vgl. Hübner, Jacob Grimm u. das deutsche Recht, 1895. Scherer, Jacob Grimm² (1885) 254 ff.

Religionskriege bis zum Jahre 1654 anhielt. Der ständig gewordene Reichstag hat nichts Erhebliches mehr geleistet. Während die Reichsreformgesetze meistens nur vorübergehende Bedeutung behielten, kann man den ewigen Landfrieden von 1495[1] und den Augsburger Religionsfrieden von 1555, der sich zugleich als „gemeine Constitution aufgerichteten Landfriedens“ bezeichnete[2], gewissermaßen als Reichsgrundgesetze betrachten. Ein wahres Reichsgrundgesetz war aber das westfälische Friedensinstrument, das sich selbst als solches bezeichnete und die Aufnahme seiner Bestimmungen in den nächsten Reichsabschied und die Wahlkapitulation vorschrieb: *Sit haec transactio perpetua lex et pragmatica imperii sanctio, imposterum aeque ac aliae leges et constitutiones fundamentales imperii, nominatim proximo imperii recessui ipsique capitulationi caesareae inserenda, obligans non minus absentes quam praesentes, ecclesiasticos aeque ac politicos, sive status imperii sint sive non*[3]. Bestätigt wurde diese Bestimmung durch den JRA. von 1654, der die Friedensurkunden von Osnabrück und Münster seinem Text einfügte und sie feierlich *vor ein gegebenes Fundamentalgesetz des heil. Reichs und immerwährende Richtschnur und ewige norma iudicandi* erklärte[4]. Auch die Wahlkapitulation, obwohl nach der Art ihres Zustandekommens überhaupt kein Reichsgesetz (S. 819 f.), hatte thatsächlich die Bedeutung eines Reichsgrundgesetzes.

Sehr umfassend war die Reichsgesetzgebung über Verfassung und Verfahren des Reichskammergerichts (S. 829 ff.), Münzwesen (S. 840), Kreisverfassung (S. 825 f.) und Heerwesen (S. 834 f.), obwohl es zu einer dauernden Regelung des letzteren nicht kommen wollte. Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 (S. 839) zogen auch einige privatrechtliche Verhältnisse in ihren Bereich, und dasselbe war bei der Notariatsordnung von 1512 der Fall[5]. Im übrigen beschränkte sich die Reichsgesetzgebung im Gebiete des Privatrechts auf einige Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolgeordnung, und zwar hier in einer jede partikularrechtliche Abweichung ausschließenden Form[6], während der Landes-

---

[1] Altmann u. Bernheim[2] 254. N. Samml. 2, 3 ff.

[2] Der Religionsfrieden bildet einen Teil des Augsb. RA. von 1555, §§ 7—30 (N. Samml. 3, 16 ff. Sonderausgabe von Brandi, 1896). Den sog. geistlichen „Vorbehalt“ des § 18 hatte König Ferdinand I. dem Religionsfrieden beigefügt, und zwar kraft einer ihm von den Reichsständen erteilten Vollmacht, wenn auch unter ausdrücklicher Verwahrung der evangelischen wie der katholischen Stände gegen die Annahme ihrer Einwilligung in die von ihnen bekämpften Bestimmungen und deshalb mit dem Zusatz, daß eine Einigung der Stände in diesem Punkte nicht zu erzielen gewesen sei.

[3] JPO. 18, § 2. JPMunster. § 112. N. Samml. 3, 602. 619.

[4] JRA. §§ 4—6, N. Samml. 3, 642.

[5] N. Samml. 2, 151 ff. Art. 1 handelt von Testamenten, Art. 3 von Prozeßvollmachten. Das Vormundschaftsrecht behandeln RPO. von 1548, Art. 31, und von 1577, Art. 32, und RA. von 1570 (N. Samml. 2, 602. 3, 317 f. 394).

[6] Freiburger RA. von 1498, § 37 (N. Samml. 2, 46) über das Eintrittsrecht der Enkel; Wormser RA. von 1521, § 18—20 (ebd. 2, 206) über das der Kinder

gesetzgebung bei anderen das materielle Recht betreffenden Reichsgesetzen freier Spielraum gelassen zu werden pflegte[7]. Civilprozessualische Bestimmungen, namentlich die Abkürzung des Verfahrens bezweckend, wurden in den auch sonst sehr inhaltreichen JRA. von 1654 aufgenommen[8].

Weitaus das bedeutendste Reichsgesetz war die sogenannte Carolina (CCC., d. h. Constitutio Carolina Criminalis), die peinliche Halsgerichtsordnung (PHGO.) Karls V. von 1532[9]. Wie auf dem Gebiete des Prozesses, so hatte auch auf dem des Strafrechts die Rezeption des römischen Rechts lediglich die Bedeutung einer Rezeption der italienischen Jurisprudenz gehabt, nachdem diese schon geraume Zeit vorher die volle Herrschaft über die italienische Praxis erlangt hatte; in Deutschland wurden ihre Erzeugnisse selbst von Schwarzenberg als *die keiserlichen recht* bezeichnet. Die italienischen Juristen, von denen für Deutschland besonders Gandinus, Angelus Aretinus und Bartolus in Betracht kamen, entnahmen aus dem römischen Recht die Hervorhebung des im deutschen Strafrecht zu wenig berücksichtigten Schuldmomentes, die Unterscheidung zwischen dolus und culpa, die Lehre von der Notwehr und dem Versuch[10]. Sie betonten das öffentliche Prinzip des Strafrechts und verlangten Unabhängigkeit der Bestrafung von dem Willen des Verletzten. Im übrigen beließen sie es bei der germanischen Einteilung der Delikte und dem germanischen Strafensystem. Neben dem römischen Recht betrachteten sie die Statutarrechte und die consuetudo generalis als vollgültige Rechtsquellen und nahmen nichts aus den römischen Satzungen auf, was dem Rechtsbewußtsein ihrer Zeit widersprach. In Deutschland wurde die italienische Strafrechtsdoktrin hauptsächlich durch den Klagspiegel volkstümlich gemacht, weiter ging sie über in die Wormser Reformation von 1499 und die beiden Halsgerichtsordnungen Maximilians I. für Tirol (1499) und Radolfzell (1506)[11]. Hauptsächlich auf diesen Quellen beruhte die von Johann von Schwarzenberg verfaßte Halsgerichtsordnung des Bischofs

---

verstorbener Geschwister; Speierer RA. von 1529, § 31 (ebd. 2, 299) über die successio in capita für die Kinder der Geschwister unter sich. Vgl. S. 749. Stobbe 2, 203 f. ZRG. 31, 179 f.

[7] Vgl. S. 790. 851. 907. Stobbe 2, 186.

[8] JRA. §§ 34—103. 107 (N. Samml. 3, 647—60). Diese Bestimmungen sollten auch bei den Landesgerichten zur Anwendung kommen, während § 137 der Wunsch ausgesprochen wurde, daß auch das reichskammergerichtliche Verfahren möglichst bei den Landesgerichten eingeführt werde.

[9] Die peinliche Gerichtsordnung Karls V., her. v. Kohler u. Scheel, 1900. Vgl. Güterbock, Entstehungsgeschichte der Karolina, 1876. Hälschner, Preuß. Strafrecht 1, 78 ff. v. Bar, Geschichte d. deutsch. Strafrechts §§ 40—45. Stobbe 2, 241 ff. Stintzing, Gesch. d. RW. 1, 621 ff. Über den Inhalt der Carolina vgl. Günther, Idee der Wiedervergeltung 1, 285 ff.

[10] Vgl. Kohler, Strafrecht der italien. Statuten v. 12. bis 16. Jh., Studien a. d. Strafrecht 2, 1895—1897.

[11] Vgl. Wahlberg, Die maximilianischen Halsgerichtsordnungen, in Haimerl's Viertelj.-Schrift 4, 131 ff.

Georg von Bamberg, die sog. Bambergensis, von 1507, die gleichzeitig ebensowohl den Charakter eines Gesetzbuches wie den eines von Amts wegen zusammengestellten Lehrbuches des italienischen Strafrechts trug[12]. Vermöge ihres inneren Wertes, durch den sie ihre Vorgänger weit überragte, wurde die Bambergensis bald auch in verschiedenen Gerichten außerhalb des Bamberger Gebietes rezipiert, sie fand Eingang in den Laienspiegel und wurde der brandenburgisch-fränkischen HGO. von 1516 zu Grunde gelegt. Auch der auf Beschluß des Wormser Reichstages von 1521 noch in demselben Jahre verfaßte erste Entwurf der Carolina beruhte durchaus auf der Bambergensis, daneben auf dem „Correctorium in der Bamberg. HGO.", einer Sammlung bambergischer Entscheidungen und Verordnungen von 1507—1515[13]. Erst nach zwei weiteren Entwürfen (Nürnberg 1523, Speyer 1529) wurde der dem Augsburger Reichstag von 1530 vorgelegte vierte Entwurf auf dem Regensburger Reichstag von 1532 endlich angenommen[14]. Die lange Verzögerung der gesetzgeberischen Arbeit wurde durch den einer einheitlichen Strafgesetzgebung widerstrebenden Partikularismus der Reichsstände veranlaßt, bis der Kaiser sich entschloß, dem Gesetz die sog. salvatorische Klausel beizufügen, wonach den *alten wohlhergebrachten und billichen gebreuchen nichts benommen* sein, das Gesetz also, soweit es nicht im einzelnen absolute Bestimmungen enthielt (Art. 218), gegenüber den bestehenden Partikularrechten nur subsidiäre Geltung haben sollte[15]. Aber in dieser Eigenschaft trat die Carolina in die Stelle des bisherigen gemeinen Rechts, sie war die erste und einzige von Reichs wegen ergangene Kodifikation und hat das deutsche Strafrecht und den Strafprozeß jahrhundertelang beherrscht[16]. Die Carolina war eine vielfach verbesserte Bearbeitung der Bambergensis und gleich dieser und den älteren Vorarbeiten zunächst eine Strafprozeßordnung, in welche die Bestimmungen über das materielle Strafrecht (Art. 104—180) an gelegener Stelle eingeschoben wurden.

---

[12] Ausgabe von Kohler u. Scheel, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, II. 1902. Über Schwarzenberg, der einem alten fränkischen Rittergeschlecht angehörte und als Hofmeister des Bischofs von Bamberg Vorsitzender des fürstlichen Hofgerichts daselbst war, vgl. ebd. pg. 65 ff. Herrmann, Johann von Schwarzenberg, 1841. Seitz, Das Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urteilen Schwarzenbergs, ZRG. 2, 485 ff. Brunnenmeister, Quelle der Bambergensis, 1879. Stintzing 1, 608 ff.

[13] Ausgabe bei Kohler u. Scheel, a. a. O. 2, 121 ff.

[14] Über die Publikation vgl. Güterbock, a. a. O. 206 ff. Kurfürst Albrecht von Mainz, der ein besonderes Interesse für das Gesetz zeigte und von dem die ganze Anregung ausgegangen sein dürfte, hatte für seine Lande schon seit 1527 in seinen Stadtordnungen und anderen Erlassen die Einführung der HGO. nach dem Wormser Entwurfe von 1521 angeordnet. Vgl. Oberrheinische Stadtrechte 1, 179 f. 202. ZRG. 31, 181 f. 34, pg. 5.

[15] Daß auch spätere Landesgesetze der CCC. vorgehen sollten, entsprach jedenfalls nicht der Absicht. Vgl. Güterbock 197.

[16] Über ihre Einführung in Polen vgl. Dargun, ZRG. 23, 168 ff.



§ 89. Die Landesgesetzgebung bis zum 18. Jahrhundert.

Stobbe 2, 206 ff. 237 ff. 256—278. Stintzing, Gesch. d. RW. 1, 537 ff. 551 ff. Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte 345—364. 374 ff. Maurenbrecher, Rheinpreußische Landrechte, 2 Bde, 1830—1831. Siegel, RG.[3] 141 f. (gute Litteraturangaben). Kleinfeller, Deutsche Partikulargesetzgebung über Civilprozeß (Münchener Festgabe f. Planck, 1887). A. B. Schmidt, Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großherzogtum Hessen, Gießener Univ.-Programm, 1893. Motloch, i. d. Österreich. St.-WB. unter: Landesordnungen u. Landhandfesten.

Die Rezeption der fremden Rechte und die Ausbildung der Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt gab im 16. Jahrhundert den Anlaß zu einer außerordentlich lebhaften Landesgesetzgebung, die überall, wo die Reichsgesetzgebung keine absoluten Bestimmungen traf, den Vortritt vor dieser hatte[1]. Es handelte sich hauptsächlich darum, den bei der Rechtspflege beteiligten Laien gewissermaßen durch amtliche Lehrbücher die für sie unentbehrlichen Kenntnisse zu übermitteln, andererseits aber auch das einheimische Recht vor den Übergriffen der gelehrten Juristen zu schützen, die einzig das geschriebene Recht als eigentliche Rechtsnorm behandelten und das Gewohnheitsrecht nur berücksichtigten, wenn es von der sich darauf berufenden Partei nachgewiesen wurde. Dazu kam, daß die Rechtsanschauungen unter dem Einfluß der Rezeption vielfach andere geworden waren und eine Revision der bestehenden Ordnungen verlangten, die zahllosen Kontroversen unter den Rechtsgelehrten nur im Wege der Gesetzgebung abzuschneiden waren und der neu aufgekommene Begriff der „Polizei" ein bis dahin unbekanntes Gebiet staatlicher und gesetzgeberischer Fürsorge aufgeschlossen hatte. Während es in manchen Ländern nur zu Einzelgesetzen oder einer dürftigen Aufzeichnung einzelner Gewohnheitsrechte kam, wurde in anderen eine gewissenhafte Thätigkeit in der Abfassung ausführlicher Landrechte oder Landrechtsreformationen entwickelt. Vielfach wurden dabei fremde Land- oder Stadtrechte zu Grunde gelegt oder ohne Änderung einfach übernommen. Immer beschränkte man sich auf die wichtigsten Gegenstände, eine erschöpfende Behandlung wurde nicht beabsichtigt; subsidiär hatte sich der Richter an das gemeine Recht, bei einheimischen Rechtsinstituten an das Gewohnheitsrecht zu halten, soweit es nicht, wie in manchen Landrechten geschah, ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Den Hauptinhalt bildeten Gerichtsordnungen (Gerichtsverfassung und Civilprozeß) und Privatrecht; weniger geschah seit 1532 für Strafrecht und Strafprozeß, wo durch die Carolina ausreichend gesorgt war.

In manchen Territorien handhabte der Landesherr das Recht der Gesetzgebung durchaus einseitig, ohne Mitwirkung der Stände, in anderen wenigstens bei solchen Gesetzen, die dem Lande keine Lasten auferlegten; andererseits gab es Territorien, in denen nichts ohne die Stände geschehen

---

[1] Vgl. S. 905 ff. Eichhorn 4, 292 ff. Pfeffinger, Vitr. illustr. 3, 1149.

durfte[2]. Zuweilen zogen sich diese bei der Abfassung von Landrechten freiwillig, unter Berufung auf ihre mangelnde Rechtskenntnis, von der Mitwirkung zurück, was regelmäßig dahin führte, daß die mit der Abfassung betrauten Juristen der Arbeit ein römischrechtliches Gepräge gaben und das deutsche Recht großenteils verdrängten. Bei der Abfassung des würtembergischen Landrechts (1555) wurde das ausgezeichnete germanistische Material, das man durch Anfragen bei den Gerichten zusammengebracht hatte, als unbrauchbarer Wust beiseite geschoben und keiner Berücksichtigung gewürdigt[3]. Höchst mangelhaft waren die Einrichtungen für die Publikation der Gesetze. Man begnügte sich mit dem Druck, dem Ausruf durch einen Herold oder der Verlesung von den Kanzeln, in Rathäusern oder auf den Märkten, später begegnet auch die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag. Zuweilen wurde, wie am Schluß des Solmser Landrechts, nach dem Vorbild der Weistümer jährliche Verlesung in den Gerichten vorgeschrieben.

Im 16. Jahrhundert überwogen die Landrechte und Landesordnungen, die letzteren in der Regel mehr polizeilichen Inhaltes und an die Reichspolizeiordnungen anknüpfend oder deren Bestimmungen wiederholend. Daneben ergingen zahlreiche Einzelgesetze über die verschiedensten Gegenstände. Das 17. Jahrhundert und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts waren an größeren gesetzgeberischen Erzeugnissen arm, dagegen überwucherte, wenn auch ohne jeden fruchtbaren Gedanken, die Einzelgesetzgebung. Innerhalb der Territorien wurde auch seitens einzelner Gerichtsherren eine gewisse Gesetzgebung in Aufstellung von Gerichtsordnungen, Dorfordnungen u. dgl. ausgeübt. Unter den Einzelgesetzen treten namentlich Gerichtsordnungen[4], Halsgerichtsordnungen (S. 906 f.), Lehnsmandate (-Edikte, -Konstitutionen), Wechselordnungen, Deichrechte, Bergrechte und in den protestantischen Ländern Kirchenordnungen hervor. Eine Kodifikation des Verfassungsrechtes war der Tübinger Vertrag von 1514 für Würtemberg (§ 78, n. 51) und die bairische Landesfreiheitserklärung von 1553.

Von der großen Zahl der Landrechte sind hier nur die wichtigsten anzuführen[5]. Durch ihren rein deutschrechtlichen Charakter zeichnen sich aus die Landrechte von Jülich (1537), Kedingen, Hadeln (1583), das Wurster Landrecht (1611), das Bremische Ritterrecht (1577), die Neu-

---

[2] Über Verhandlungen der österreichischen Stände mit Kaiser Maximilian II., den Entwurf einer Landtafel des Erzherzogtums Österreich betreffend, vgl. Motloch, ZRG. 34, 285 ff.

[3] Mitteilungen aus den Materialien bei Fischer, Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge 2, 1778. Reyscher, Samml. altwürtembergischer Statutarrechte, 1834. Benutzt sind sie bei Wächter, Würt. Privatrecht.

[4] Darunter von besonderer Bedeutung die sächsischen Prozeßordnungen. Vgl. Stobbe 2, 262 ff.

[5] Eine erschöpfende Übersicht bei Stobbe 2, 336—418.

münsterschen Kirchspiels- und Bordesholmer Amtsgebräuche[6]. Im übrigen heben wir hervor: die bairische Landrechtsreformation von 1518 und das Landrecht von 1616, beide noch an den Grundlagen des Landrechts von 1346 festhaltend; die gut deutschen Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573[7]; das Solmser Landrecht (Gerichts- und Landordnung der Grafschaft Solms), 1571 von dem Frankfurter Syndikus Fichard verfaßt, Gesetz- und amtliches Lehrbuch zugleich, wegen seiner Tüchtigkeit auch in vielen anderen fränkischen Gebieten als Gesetz angenommen[8]; das Würtemberger Landrecht von 1555 (revidiert 1567, zuletzt 1610), hauptsächlich von dem Tübinger Professor Sichard, dem Herausgeber verschiedener Volksrechte, verfaßt, aber durchaus romanisierend, das deutsche Recht nur wenig berücksichtigend, übrigens vielfach bei anderen Landrechten, z. B. dem Kurpfälzer von 1582/1610, als Vorlage benutzt[9]; die badische Erbrechts- und Vormundschaftsordnung von 1511 von Ulrich Zasius, fast ganz römisch[10]; die ausführliche badische Landesordnung und die aus dem würtembergischen und pfälzischen Recht geschöpften Landrechte von Baden-Baden (1588) und Baden-Durlach (1654); die Landgerichtsordnung des Herzogtums Franken (Würzburger Landrecht) von 1570 (revidiert 1580 und 1618); die kurkölnische Reformation (1538) und das Landrecht (Rechtsordnung) von 1663, samt Erläuterungen von 1767; das Landrecht von Jülich-Berg (1555/64), überwiegend römisch; das ostfriesische Landrecht von 1515, das ditmarsische von 1567; das Landrecht des Herzogtums (Königreichs) Preußen von 1620, revidiert 1684 und 1721 (dazu das preußische Seerecht von 1727); die brandenburgische Erbrechtskonstitution Joachims I., die sog. Joachimica, von 1527[11]; die erneuerten Landesordnungen von Böhmen und Mähren von 1627/28[12]. Von hervorragender Bedeutung für die Fortbildung des auf dem Sachsenspiegel beruhenden „gemeinen Sachsenrechts" waren die in ganz Norddeutschland zu großem Ansehen gelangten sächsischen Konstitutionen des Kurfürsten August von 1572 und die Decisiones electorales Saxonicae von 1661[13]. Die jüngsten der hier zu erwähnenden Landrechte waren das Bamberger (1769), das Mainzer (1755),

---

[6] Herausgegeben von Seestern-Pauly, 1824.

[7] Zu behaupten vermochte sich das rein deutsche Recht in Tirol gleichwohl nicht. Vgl. v. Luschin 353 f. 382 ff.

[8] Vgl. Fuchs, Zur Geschichte der Solmser Gerichts- und Landordnung, ZRG. 8, 270 ff. A. B. Schmidt, a. a. O. 72 ff. Stintzing, Gesch. d. RW. 1, 586 ff.

[9] Vgl. Stintzing, Gesch. d. RW. 1, 543 ff.

[10] Vgl. Stobbe 2, 390 f. Über Zasius vgl. Stintzing, Ulr. Zasius, 1857; Gesch. d. RW. 1, 155 ff. Über das von Zasius verfaßte Familienstatut der Herren von Rappoltstein Bremer, ZRG. 31, 170 ff.

[11] Vgl. Heydemann, Elemente der Joachimischen Konstitution, 1841.

[12] Vgl. v. Luschin 357 ff. 386 f.

[13] Vgl. Muther, Beitr. z. Gesch. d. sächs. Konstitutionen u. des Sachsenspiegels, ZRG. 4, 168 ff. Stintzing, Gesch. d. RW. 1, 551 ff.

sowie das auf dem kölnischen Landrecht beruhende Trierer (1668/1714), das gleich dem Mainzer alle Statutar- und Gewohnheitsrechte für aufgehoben erklärte.

§ 90. Die Stadtrechte[1].

Der Unterschied zwischen Reichs- und Landstädten machte sich auf dem Gebiete der Gesetzgebung ganz besonders bemerklich. Während die ersteren zu voller Landeshoheit gelangten und dasselbe Gesetzgebungsrecht wie die Landesherren besaßen, wurde die Autonomie der Landstädte durch die Staatsgewalt mehr und mehr beschränkt und durch die Landesgesetzgebung verdrängt. Nur wo es zu keinen umfassenden Landrechtsaufzeichnungen kam, wurde den Städten eine freiere Bewegung gelassen, viele brachten es mit landesherrlicher Genehmigung zu amtlichen Aufzeichnungen ihrer Gewohnheitsrechte, Braunschweig (1532), Lüneburg (1577—83) und Rostock (1597) sogar zu umfangreichen Stadtrechtsreformationen.

Im allgemeinen bewegte sich die städtische Gesetzgebung in denselben Richtungen wie die der Territorien. Der Begriff der Reformationen, worunter man gänzliche Umarbeitungen älterer Rechtsquellen oder vollständige Neuredaktionen verstand, kam, wahrscheinlich aus Italien eingeführt, zuerst in den Städten zur Anwendung[2]. Das älteste, noch fast ganz deutschrechtliche Stadtrecht dieser Zeit sind die Kölner Statuten von 1437, denen später (1570) noch eine Prozeßordnung beigefügt wurde[3]. Die bedeutendste unter allen, zugleich das älteste gedruckte Stadtrecht, war die Nürnberger Reformation von 1479/84 (rev. 1503, 1522, neubearbeitet 1564), die erste vollständige Verarbeitung des gemeinen und einheimischen Rechts auf dem Gebiete des Privatrechts und Prozesses[4], während die zum Teil auf der Nürnberger von 1484 beruhende Wormser Reformation von 1499 mehr den Charakter eines amtlichen Lehrbuches des gemeinen Rechts, und zwar mit geringer deutschrechtlicher Beimischung, hatte[5]. Wenig rücksichtsvoll gegen das ältere Recht erwies sich das Frankfurter Stadtrecht von 1509, das auch in Wetzlar rezipiert wurde; dem von Fichard verfaßten Stadtrecht von 1578 (rev. 1611) hat das Solmser Landrecht sowie die Nürnberger und Wormser Reformation als Quelle gedient[6]. Das Stadtrecht von Freiburg i. Breisg. von 1520 war ein Werk des Ulrich Zasius; es verhielt sich gegenüber dem heimischen

[1] Vgl. Stobbe 2, 224 ff. 279 ff. Gengler, Städteprivilegien des 16.—18. Jhs. (i. d. Erlanger Festschrift für Prinzregent Luitpold, 1901).

[2] Vgl. Köhne, Die Reformation des Wormser Stadtrechts, 1897, S. 51 ff.

[3] Als Reformation wurden die Kölner Statuten erst seit 1622 bezeichnet. Vgl. Köhne, a. a. O. 52.

[4] Vor der Neubearbeitung von 1564 hatte man ein Gutachten des berühmten Ensisheimer Kanzlers Cantiuncula eingeholt. Vgl. Bremer, Cantiunculas Gutachten über das Nürnberger Stadtrecht, ZRG. 28, 123 ff.

[5] Vgl. Stintzing, Gesch. d. RW. 1, 541 f. Köhne, a. a. O. 62 f. 66.

[6] Vgl. Stintzing, a. a. O. 1, 546. 596 ff.

Recht erheblich rücksichtsvoller als die von demselben Gelehrten verfaßte badische Erbrechts- und Vormundschaftsordnung[7]. Ausschließlich deutschrechtlich und nur eine Neuredaktion der älteren Statuten war das Lübecker Stadtrecht von 1586, das auch in den meisten mit lübischem Recht bewidmeten Städten angenommen wurde. Das Hamburger Stadtrecht von 1497, zu dem der Bürgermeister Langenbeck einen Kommentar schrieb, schloß sich noch ganz an das alte Hamburger Recht an; eine Verarbeitung desselben und der späteren Stadtrechtsnovellen oder „Rezesse", unter Benutzung verschiedener anderen Quellen, namentlich der Nürnberger Reformation, ist das Stadtrecht von 1603/5.

§ 91. Die Kodifikationen und die neuere Landesgesetzgebung.

Stobbe 2, 426 ff. Siegel, RG[3]. 153 ff. Schröder, Rechtskarte Deutschlands (Petermann, Geogr. Mitteilungen, 1870). Vgl. unsere Tafel IV.

Die peinliche HGO. Karls V. war die erste wirkliche Kodifikation, durch die auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses der Dualismus des einheimischen und des fremden Rechts überwunden wurde. Sie hatte zwei Jahrhunderte ausgereicht, aber mit den Anschauungen des 18. Jahrhunderts war sie unvereinbar. Ihr grausames Strafsystem war unzeitgemäß geworden, seit man den Zweck der Strafe nicht mehr in der Abschreckung, sondern in der sühnenden Gerechtigkeit erkannte. Man verlangte eine größere Abstufung der Strafbarkeit, Abschaffung der Tortur[1]. Auf dem Gebiete des Civilprozesses und des Privatrechts fehlte es noch an jeder Kodifikation, obwohl der Gedanke einer solchen seit dem 16. Jahrhundert die Geister beschäftigte[2].

Die Kodifikationsarbeiten, besonders angeregt von Leibniz, begannen zuerst in Preußen, unmittelbar nach dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen, der selbst die Grundzüge entwarf. Aber zunächst kam es nur zu dem wenig brauchbaren, von Cocceji verfaßten Projekt des Corporis iuris Fridericiani (1749—51)[3]; erst im letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs wurden die Arbeiten unter dem Minister von Carmer wieder aufgenommen. Für jetzt erlangte Baiern den Vorsprung. Unter Kurfürst Maximilian III. wurden drei umfangreiche Gesetzbücher, deren Verfasser und Kommentator der Vizekanzler von Kreittmayr war, zustande gebracht[4]. Wirkliche Kodifikationen waren der Codex iuris Bavarici criminalis (Strafrecht und Strafprozeß) von 1751 und der Codex iuris Bavarici iudiciarii (Civilprozeß) von 1753, während das kurbaierische Landrecht

---

[7] Vgl. Stintzing, a. a. O. 1, 169; Zasius 157 ff.

[1] Vgl. Günther, Idee der Wiedervergeltung 2, 1 ff. Die Folter wurde in Preußen 1740 durch Friedrich d. Gr. abgeschafft.

[2] Vgl. Schröder, Zum 1. Januar 1900, ZRG. 34, pg. 5 sqq.

[3] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 215 ff., Noten S. 138 ff.

[4] Vgl. ebd. 3, 228 ff., Noten S. 142 ff.

(Codex Maximilianeus Bavaricus civilis) von 1756 noch an der Subsidiarität des gemeinen Rechts festhielt.

In Preußen[5] kam es unter Friedrich dem Großen nur zu einer Civilprozeßordnung (dem ersten Buche des „Corpus iuris Fridericiani") von 1781 und der Allgemeinen Hypothekenordnung von 1783. Die erstere wurde schon nach wenigen Jahren, unbeschadet ihres eigentümlichen, die Verhandlungsmaxime verdrängenden Inquisitionsprinzipes, einer Revision unterzogen. So entstand die allgemeine Gerichtsordnung von 1793, nebst Anhang von 1815[6]. Den Strafprozeß regelte die Kriminalordnung von 1805. Für die Kodifikation des gesamten materiellen Rechts wurde von Friedrich dem Großen eine Gesetzkommission eingesetzt, deren Seele der Rat Suarez war[7]. Der Entwurf wurde 1784—88 veröffentlicht und der Kritik übergeben. Die Publikation erfolgte durch Patent vom 20. März 1791 (Druck 1792) unter dem Titel „Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten". Das Gesetzbuch wurde aber noch vor Eintritt der Rechtskraft wieder zurückgezogen, um erst nach einer oberflächlichen Revision 1794 unter dem Titel „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten" von neuem, und zwar für das ganze damalige Staatsgebiet mit Ausschluß des Fürstentums Neuenburg und Valengin, publiziert zu werden. Mit Rücksicht auf die Gebietsveränderungen des RDHSchl. erfolgte 1803 eine abermalige Publikation, bei der die inzwischen ergangenen Novellen als Anhangsparagraphen an den entsprechenden Stellen eingefügt wurden. Nach den Befreiungskriegen wurde das ALR. auch in die neuerworbenen Gebiete eingeführt; nur Neuvorpommern und Rügen sowie der rechtsrheinische Teil des Regierungsbezirks Koblenz (Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein) behielten gemeines, das gesamte linke Rheinufer und ein Teil des rechten Rheinufers der Rheinprovinz französisches Recht. In den durch die französischen Kriege von Preußen abgetrennten Gebieten der bairischen Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, des hannoverschen Ostfrieslands, der niederen Grafschaft Lingen und des Eichsfeldes, sowie in einem Teile von Sachsen-Weimar wurde das ALR. aufrechterhalten. Das ALR. zerfällt in zwei Teile, die Teile in Titel, die Titel in Paragraphen. Die Hauptbestandteile bilden das Privatrecht (Teil I. und Teil II. Tit. 1—6), Kirchenrecht (Teil II. Tit. 11) und Strafrecht (Teil II. Tit. 20). Die Titel 7—10 des II. Teils behandeln das Ständerecht: Bauernstand (Tit. 7), Bürgerstand (Tit. 8), Adel (Tit. 9), Beamtenschaft (Tit. 10). Bei dem Bauernstande werden auch die Dorfgemeinden, bei dem Bürgerstande die Städte (§§ 86—178), Zünfte und Gewerbe (§§ 179—474), Handelsrecht

---

[5] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 465 ff., Noten S. 297 ff. Stölzel, C. G. Svarez, 1885.

[6] Über eine Gerichtsordnung von 1709 vgl. Hassenpflug, Die erste Kammergerichtsordnung Kurbrandenburgs, 1895.

[7] Die Kommission wurde zu einer ständigen Behörde, die dem König Auslegungs- und Ergänzungsvorschläge zu machen hatte, da die Richter Dunkelheiten oder Lücken des Gesetzbuches nicht selbst auslegen oder ergänzen sollten.

(§§ 475—712. 1250—1388. 2452—64), Wechselrecht (§§ 713—1249), Seerecht (§§ 1389—1933. 2359—2451) und Versicherungsrecht (§§ 1934 bis 2358) abgehandelt. Teil II. Tit. 12—19 enthält Bestimmungen aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts, mit Einschluß der Regalien und des völlig bureaukratisch aufgefaßten Vormundschaftsrechts (Tit. 18). Das ALR. trat an die Stelle der sämtlichen Quellen des gemeinen Rechts und gemeinen Sachsenrechts und nahm daher für sich nur subsidiäre Geltung hinter den Statuten und Provinzialrechten, deren Kodifikation ebenfalls ins Auge gefaßt wurde, in Anspruch[8]; dem Gewohnheitsrecht wurde subsidiäre Geltung hinter dem ALR. zugebilligt. Alle übrigen Privatrechtskodifikationen haben Prinzipalgeltung und lassen das Gewohnheitsrecht nur da zu, wo das Gesetz ausdrücklich darauf verweist.

In Österreich[9] beschränkten sich die Kodifikationsarbeiten auf Straf- und Privatrecht. Sie begannen unter Maria Theresia und führten auf dem Gebiete des Privatrechts zu dem Entwurf eines Codex Theresianus, der aber die Genehmigung der Kaiserin nicht erhielt[10]. Eine neue, auch das materielle Strafrecht umfassende Halsgerichtsordnung (Constitutio criminalis Theresiana) trat 1769 ins Leben. Vom Privatrecht gelangte 1786 unter Joseph II. der das Familienrecht enthaltende erste Teil des Theresianischen Codex als „Josephinisches Gesetzbuch“ zur Publikation, aber erst 1811 konnte das vollständige „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich“ verkündigt werden. Die allgemeine Gerichtsordnung wurde 1781, das Strafgesetzbuch 1787, eine neue Prozeßordnung 1788 veröffentlicht. Das bürgerliche Gesetzbuch umfaßt in drei Teilen, die wieder in Hauptstücke zerfallen, 1502 durchgezählte Paragraphen. Das System ist ähnlich wie in den privatrechtlichen Teilen des ALR. Form und Ausdrucksweise des österreichischen BGB. sind gefälliger, weil die Verfasser die Anweisung erhalten hatten, sich auf die Prinzipien zu beschränken und auf keine Kasuistik einzulassen, während Friedrich der Große womöglich für jeden Fall eine besondere Bestimmung haben wollte. Die übergroße Kasuistik ist der Hauptfehler des ALR., das im übrigen sich durch Klarheit der Ausdrucksweise, gesunde Auffassung und Gründlichkeit vorteilhaft von allen anderen Kodifikationen unterscheidet. Beide Gesetzbücher enthalten neben dem unmittelbar übernommenen heimischen Recht, das immerhin gegenüber dem römischen stark in den Hintergrund tritt, viel unbewußt hineingetragenes, indem die Redaktoren vielfach vom

---

[8] Die das Familien- und Intestaterbrecht enthaltenden Titel 1—3 des II. Teils wurden anfangs suspendiert, doch wurde diese Maßregel später nur noch in der Mark Brandenburg, einigen pommerischen Kreisen und dem ehemaligen Herzogtum Westfalen aufrechterhalten.

[9] Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 519 ff., Noten S. 322 ff. v. Luschin, Öst. Reichsg. 511 ff. v. Domin-Petrushevecz, Neuere österreich. RG., 1869.

[10] Ausgabe u. Kommentar: Harras v. Harrasowsky, 5 Bde, 1883—86. Vgl. Saxl, Eine alte Quelle des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, Grünhut's Zeitschr. 24, 425 ff.

römischen Recht nur darum abwichen, weil sie unter dem Einfluß der Naturrechtsschule etwas anderes für ein Gebot der Vernunft oder der Natur der Sache hielten, während sie sich thatsächlich in deutschen Rechtsanschauungen bewegten.

Mehr deutsches Recht als das ALR. und das österreichische BGB. enthält das 1804 als „Code civil des Français", veröffentlichte, dann nach dem Staatsstreich revidierte und 1807 als Code Napoléon von neuem publizierte französische Civilgesetzbuch, bei dessen Abfassung das in Nordfrankreich herrschende, rein germanische droit coutumier vielfach ausschlaggebend wurde[11]. Weitere französische Kodifikationen waren der Code de procédure civile von 1806, Code de commerce von 1807, Code d'instruction criminelle von 1808 und Code pénal von 1810. In Baden wurde das französische Civilgesetzbuch, in amtlicher deutscher Bearbeitung und mit wesentlichen Zusätzen, durch die Edikte vom 3. Febr. und 22. Dez. 1809 als Badisches Landrecht, mit einem Anhang „Von den Handelsgesetzen" (Code de commerce), publiziert. Die französischen Gesetzbücher erhielten in Deutschland während der napoleonischen Zeit eine weite Verbreitung. Infolge der Restauration wurde ihr Geltungsgebiet in der aus unserer Tafel IV ersichtlichen Weise eingeschränkt.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts erhielten verschiedene schweizerische Kantone eigene Privatrechtskodifikationen, unter denen das von Bluntschli verfaßte privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich (1853—56) die erste Stelle einnimmt. Von Bundes wegen wurde am 14. Febr. 1881 das Bundesgesetz über das Obligationenrecht erlassen, später aber die Ausarbeitung eines schweizerischen Civilgesetzbuches in Angriff genommen. Die bisher bekannt gegebenen Vorentwürfe (verfaßt von E. Huber) lassen von dieser Gesetzgebung das Beste erhoffen. Das BGB. für das Königreich Sachsen wurde 1863 erlassen. Die in Hessen-Darmstadt und Baiern verfaßten Entwürfe und die späteren preußischen Kodifikationsarbeiten haben keinen Erfolg gehabt. Über die Frage einer allgemeinen Kodifikation für Deutschland bestand eine Zeit lang lebhafter Streit zwischen Savigny und Thibaut, den beiden Häuptern der historischen und der philosophischen Rechtsschule[12]. Durch den Zollverein kam die Allgemeine Deutsche Wechselordnung (S. 889), durch den Bundestag das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (S. 893 n.) zustande. Die in den letzten Jahren

---

[11] Vgl. Zöpfl, ZDR. 5, 110 ff.

[12] Vgl. Siegel, RG[2]. 158 ff. v. Savigny, Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung, 1814; Zeitschr. f. gesch. Rechtswissenschaft 1, 373 ff. Achim v. Arnim, ZRG. 26, 228 ff. Thibaut, Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, 1814. Zöpfl, ZDR. 4, 91 ff. Bekker, Über den Streit der histor. u. philos. Rechtsschule, Heidelb. Rektoratsrede, 1886. Biener, Abh. a. d. Gebiete der RG. (1848) 3 ff. Rudorff, Savigny, ZRG. 2, 1 ff. v. Bethmann-Hollweg, Erinnerung an Savigny, ebd. 6, 42 ff. Übersicht über die 1879 gehaltenen Gedächtnisreden auf Savigny bei Brinz, Kr.VJSchr. 21, 473 ff. 22, 161 ff. Vgl. Landsberg, Deutsche Biographie 30, 425 ff.

des Deutschen Bundes hervorgetretenen Bestrebungen für ein allgemeines deutsches Obligationenrecht und eine allgemeine deutsche Civilprozeßordnung haben vortreffliche Vorarbeiten zu Tage gefördert; zu einer Gesetzgebung ist es nicht gekommen, weil Preußen es ablehnte, sich ohne eine Reform der Bundesverfassung auf eine gemeinsame Gesetzgebung einzulassen.

Unter den Strafrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts ragten die beiden baierischen Strafgesetzbücher von 1813 (verfaßt von Feuerbach) und 1861, das preußische von 1850, das österreichische von 1852/53 hervor. Unter den Civilprozeßordnungen nahmen die von Baiern (1869) und Hannover (1850) den ersten Rang ein. Während diese sich wesentlich an das französische Verfahren anschlossen, begnügte man sich in Preußen mit einer Verbesserung der AGO. von 1793 durch die Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846; die Gerichtsverfassung wurde durch Verordnung vom 2. Januar 1849 völlig umgestaltet. Die Verordnung vom 3. Januar 1849 (nebst Gesetz vom 3. Mai 1852) brachte endlich auch für Preußen die Reform des Strafprozesses mit öffentlichem und mündlichem Verfahren und Geschworenengerichten, in Anlehnung an das seit der napoleonischen Zeit von den süddeutschen Staaten angenommene französische Verfahren.

§ 92. Bundes- und Reichsgesetze seit 1867.

Das durch Art. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für die Verkündigung der Bundesgesetze bestimmte „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes“, eingeführt durch die Präsidialverordnung vom 26. Juli 1867[1], behielt auch nach der Aufnahme von Würtemberg, Baden und Hessen zunächst noch die alte Bezeichnung bei und nahm erst, nachdem der Beitritt Baierns die Zustimmung des baierischen Landtages erhalten hatte, mit der am 27. Jan. 1871 ausgegebenen Nr. 4 den Titel „Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes“, nach eingetretener Rechtskraft der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 aber mit Nr. 19 den Titel „Reichsgesetzblatt“ an.

Von den bedeutenderen Gesetzen des Norddeutschen Bundes sind außer den bereits S. 897 genannten hervorzuheben: das Gesetz vom 5. Juni 1869 über die Einführung der deutschen Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, nebst den dasselbe teils ergänzenden, teils abändernden Gesetzen: dem Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868

[1] Bundesgesetzblatt 1868, S. 24. Die Publikation neuer Gesetze in besonderen Gesetz- oder Regierungsblättern hatten nach dem Vorbild des „Bulletin des lois“ der ersten französischen Republik im Laufe der Zeit sämtliche deutsche Regierungen angenommen. Die preußische Gesetzsammlung bestand seit 1806. Das ALR. Einl. § 11 kannte nur die Publikation durch öffentlichen Anschlag und auszugsweise Bekanntmachung in den provinziellen Intelligenzblättern.

(dafür später Gesetz vom 1. Mai 1889 nebst Gesetz v. 12. Aug. 1896) und dem Gesetz über Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften v. 11. Juni 1870 (dafür später Gesetz v. 18. Juli 1884); ferner das Gesetz über das Postwesen v. 2. Nov. 1867 (dafür später Gesetz vom 28. Okt. 1871), die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (später, nach mannigfachen Abänderungen, in neuen Redaktionen vom 1. Juni 1883 und 26. Juli 1900 publiziert), das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (in neuer Redaktion als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, beziehungsweise 26. Febr. 1876). Das Bundesgesetz über das Urheberrecht, vom 11. Juni 1870[2], erfuhr später eine umfassende Ergänzung durch die Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Jan. 1876, die Patentgesetze vom 25. Mai 1877 und 7. April 1891, das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874 und die Gesetze v. 1. Juni 1891 über den Schutz von Gebrauchsmustern und v. 12. Mai 1894 über den Schutz der Warenbezeichnungen.

Von den Gesetzen des Deutschen Reiches sind die am 1. Oktober 1879 ins Leben getretenen Reichsjustizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar, Civilprozeßordnung vom 30. Januar, Strafprozeßordnung vom 1. Februar, Konkursordnung vom 10. Februar 1877) für die deutsche Rechtsgeschichte von besonderer Bedeutung.

In dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes war die Bundes- und Reichsgesetzgebung ursprünglich auf das Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht und den Schutz des geistigen Eigentums beschränkt. Nachdem ihre Zuständigkeit durch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt worden war, berief der Bundesrat eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches, wofür Plan und Methode der Arbeit bereits durch gutachtliche Vorschläge einer besonderen Vorkommission festgestellt waren. Die aus elf Juristen zusammengesetzte Kommission trat am 17. Sept. 1874 in Berlin zusammen, aber erst 1888 konnte der von ihr verfaßte Entwurf, nicht ohne in den weitesten Kreisen durch Form und Inhalt vielfache Enttäuschung zu bereiten, veröffentlicht werden. Zum Zwecke der zweiten Lesung wurde eine neue, wesentlich vergrößerte Kommission berufen, die ihre Beratungen am 1. April 1891 begann. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf zweiter Lesung konnte schon 1895 dem Bundesrat und nach einigen von diesem vorgenommenen Änderungen 1896 dem Reichstag vorgelegt werden. Nachdem auch der Reichstag dem Gesetze mit nur geringen Änderungen zugestimmt hatte, erfolgte die Publikation des bürgerlichen Gesetzbuches unter dem 18. August 1896 (RGBl. S. 195—650)[3]. Die dadurch notwendig gewordene Revision des Handelsgesetzbuches gelangte schon am 10. Mai 1897 durch die Publikation des

---

[2] Jetzt ersetzt durch die Gesetze vom 19. Juni 1901 über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht.

[3] Dazu die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 24. März 1897.

neuen Handelsgesetzbuches zum Abschluß, während das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Revisionen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeß- und Konkursordnung unter dem 17. Mai 1898 veröffentlicht wurden[4] und die Abfassung der erforderlichen Landesausführungsgesetze überall im Laufe des Jahres 1899 erfolgt ist[5]. Mit dem 1. Januar 1900, an dem die gesamte neue Gesetzgebung in Kraft getreten ist, hat eine neue Periode für die deutsche Rechtsgeschichte begonnen.

[4] Der dem Reichskanzler gleichzeitig durch Gesetz erteilten Ermächtigung, die Texte der Justizgesetze in der abgeänderten Form zu veröffentlichen, wurde durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 1898, Nr. 25) entsprochen.

[5] Ausg. v. Becher, Die Ausführungsgesetze zum BGB., 2 Bde, 1901.

Wort- und Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten, der Zusatz n auf die Anmerkungen.)



Erläuterungen zu Tafel V.

Karte der Gerichtsorganisation des Deutschen Reiches[1]

(nach R. Stammler).

Das Reichsgericht in Leipzig.
Oberstes Landesgericht für Bayern in München.
XXVIII Oberlandesgerichte.
173 Landgerichte.

(Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Amtsgerichte.)

I. Berlin.

(Das Oberlandesgericht führt die Bezeichnung „Kammergericht“.)

1. Berlin I (1).
2. Berlin II (16).
3. Kottbus (12).
4. Frankfurt a. O. (11).
5. Guben (10).
6. Landsberg a. W. (15).
7. Neu-Ruppin (15).
8. Potsdam (11).
9. Prenzlau (12).

II. Breslau.

10. Beuthen i. O.-Schl. (5).
11. Breslau (5).
12. Brieg (6).
13. Glatz (11).
14. Gleiwitz (6).
15. Glogau (15).
16 Görlitz (10).
17. Hirschberg i. Schl. (12).
18. Liegnitz (8).
19. Neisse (8).
20. Öls (10).
21. Oppeln (14).
22. Ratibor (10).
23. Schweidnitz (10).

III. Posen.

24. Bromberg (8).
25. Gnesen (6).
26. Lissa (8).
27. Meseritz (9).
28. Ostrowo (8).
29. Posen (9).
30. Schneidemühl (13).

IV. Marienwerder.

31. Danzig (9).
32. Elbing (8).
33. Graudenz (5).
34. Konitz (9).
35. Thorn (9).

V. Königsberg.

36. Allenstein (10).
37. Bartenstein (17).
38. Braunsberg (10).
39. Insterburg (6).
40. Königsberg i. Pr. (8).
41. Lyck (10).
42. Memel (4).
43. Tilsit (6).

VI. Stettin.

44. Köslin (12).
45. Greifswald (11).
46. Stargard (14).
47. Stettin (15).
48. Stolp (7).

VII. Naumburg.

49. Dessau (11).
50. Erfurt (12).
51. Halberstadt (8).
52. Halle a. S. (18).
53. Magdeburg (18).
54. Naumburg (15).
55. Nordhausen (14).
56. Stendal (15).
57. Torgau (16).

VIII. Celle.

58. Aurich (9).
59. Detmold (9).
60. Göttingen (12).
61. Hannover (16).
62. Hildesheim (11).
63. Lüneburg (12).
64. Osnabrück (16).
65. Stade (11).
66. Verden (21).

IX. Kiel.

67. Altona (26).
68. Flensburg (20).
69. Kiel (22).

X. Cassel.

70. Cassel (34).
71. Hanau (22).
72. Marburg (20).

XI. Frankfurt a. M.

73. Frankfurt a. M. (2).
74. Hechingen (5).
75. Limburg a. L. (14).
76. Neuwied (14).
77. Wiesbaden (16).

XII. Hamm.

78. Arnsberg (19).
79. Bielefeld (14).
79a. Bochum (5).
80. Dortmund (8).
81. Duisburg (8).
82. Essen (9).
83. Hagen (11).
84. Münster (18).
85. Paderborn (17).

XIII. Köln.

86. Aachen (16).
87. Bonn (9).

---

[1] Ergänzt und berichtigt nach der Deutschen Justizstatistik, Jahrg. X, 1901. Die Zahlen 79a. und 131a. wurden gewählt, um die Erläuterungen mit Tafel V im Einklang zu erhalten.

88. Cleve (9).
89. Düsseldorf (12).
90. Elberfeld (11)
91. Koblenz (20).
92. Köln (9).
93. Saarbrücken (14).
94. Trier (16).

XIV. München.

95. Deggendorf (7).
96. Landshut (8).
97. München I (2).
98. München II (14).
99. Passau (9).
100. Straubing (7).
101. Traunstein (13).

XV. Augsburg.

102. Augsburg (8).
103. Eichstätt (9).
104. Kempten (10).
105. Memmingen (11).
106. Neuburg a. D. (11).

XVI. Nürnberg.

107. Amberg (11).
108. Ansbach (11).
109. Fürth (8).
110. Nürnberg (8).
111. Regensburg (12).
112. Weiden (11).

XVII. Bamberg.

113. Aschaffenburg (10).
114. Bamberg (15).
115. Bayreuth (10).
116. Hof (8).
117. Schweinfurt (15).
118. Würzburg (11).

XVIII. Zweibrücken.

119. Frankenthal (6).
120. Kaiserslautern (9).
121. Landau (6).
122. Zweibrücken (9).

XIX. Stuttgart.

123. Ellwangen (7).
124. Hall (7).
125. Heilbronn (9).
126. Ravensburg (8).
127. Rottweil (8).
128. Stuttgart (8).
129. Tübingen (9).
130. Ulm (8).

XX. Karlsruhe.

131. Freiburg i. B. (10).
131a. Heidelberg (4).
132. Karlsruhe (10).
133. Konstanz (9).
134. Mannheim (3).
135. Mosbach (9).
136. Offenburg (9).
137. Waldshut (6).

XXI. Colmar.

138. Colmar (15).
139. Metz (13).
140. Mülhausen (11).
141. Saargemünd (11).
142. Straßburg (15).
143. Zabern (12).

XXII. Darmstadt.

144. Darmstadt (18).
145. Gießen (20).
146. Mainz (11).

XXIII. Dresden.

147. Bautzen (18).
148. Chemnitz (17).
149. Dresden (14).
150. Freiberg (15).
151. Leipzig (15).
152. Plauen (12).
153. Zwickau (16).

XXIV. Jena.

154. Altenburg (6).
155. Eisenach (8).
156. Gera (8).
157. Gotha (8).
158. Greiz (3).
159. Meiningen (21).
160. Rudolstadt (13).
161. Weimar (8).

XXV. Braunschweig.

162. Braunschweig (24).

XXVI. Oldenburg.

163. Bückeburg (2).
164. Oldenburg (14).

XXVII. Rostock.

165. Güstrow (19).
166. Neustrelitz (10).
167. Rostock (9).
168. Schwerin (15).

XXVIII. Hamburg.

169. Bremen (2).
170. Hamburg (3).
171. Lübeck (4).

Die Gebiete der DEUTSCHEN STÄMME.

Franken:
- Salische u. Chattische
- Ribuarische
- Chamavische

- Burgunder
- Alamannen
- Baiern
- Thüringer
- Sachsen
- Friesen
- Angeln u. Jüten
- Langobarden

Die Gaue RIBUARIENS und der angrenzenden Gebiete.

- *Ribuarische Gaue*
- *Herzogtum Ribuaria*
- *Salische u. chattische Gaue*
- *Gemischte Gaue*
- *Westfälische Gaue*

Die Gaue Hattuariensis, Masaland u. Tubalgowe sind gemischte Gaue.

Östl. von Greenwich

Geograph. Anst. von Wagner & Debes, Leipzig.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

Die Kreiseinteilung des DEUTSCHEN REICHES nach 1521.

- Österreichischer Kreis
- Burgundischer Kreis
- Kurrheinischer Kreis
- Obersächsischer Kr.
- Fränkischer Kreis
- Bairischer Kreis
- Schwäbischer Kr.
- Oberrheinischer Kr.
- Westfälischer Kreis
- Niedersächsischer Kreis

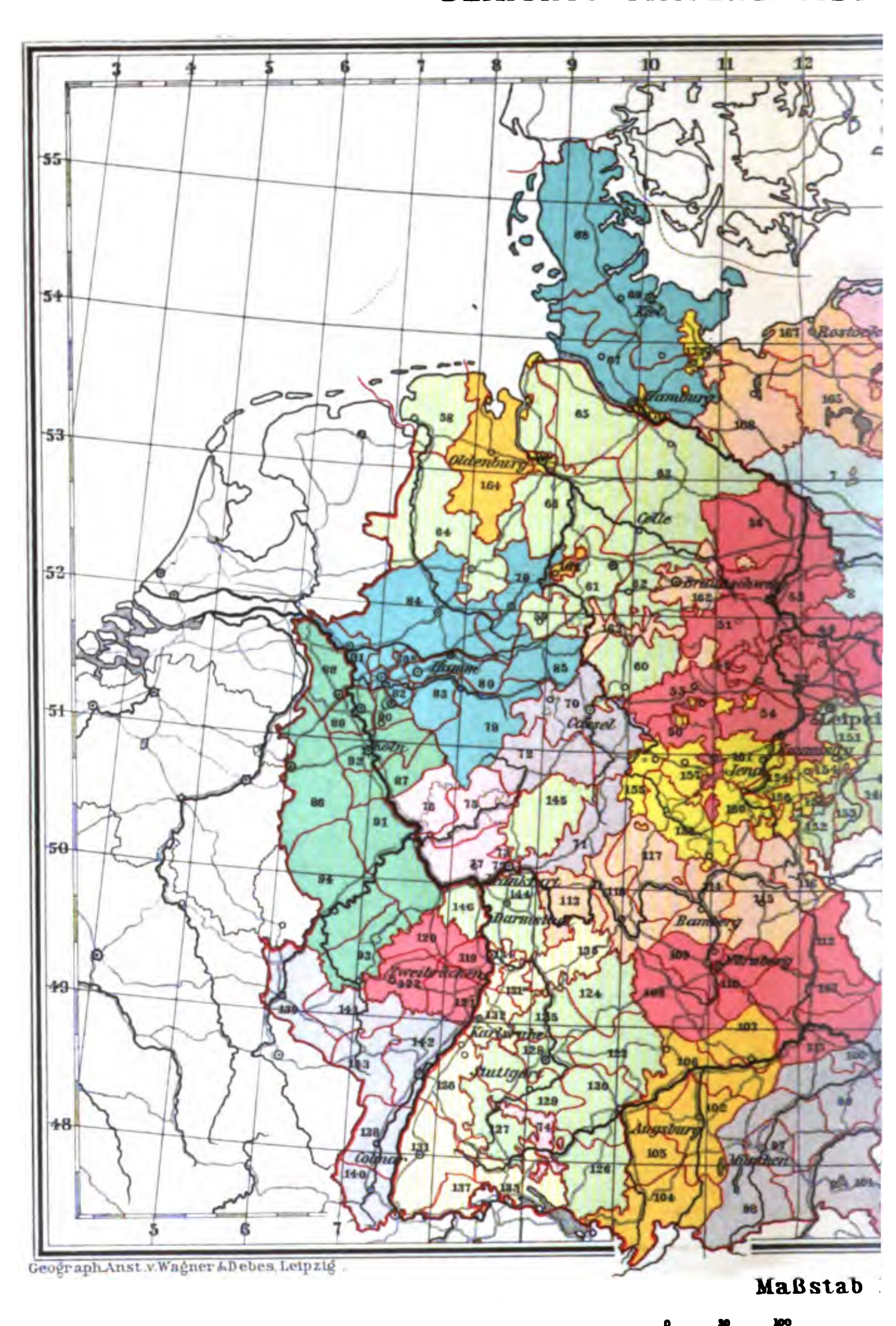
Übersichtskarte über die Civilrechtsgebiete DEUTSCHLANDS.

- Gebiet des gemeinen Rechts
- " " preussischen Allgemeinen Landrechts
- Gebiet des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches
- Gebiet d. badisch. Landrechts
- " " Code civil
- " " österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches (Österreich. u. bair. Amt Redwitz)
- Gebiet d. bürgl. Gesetzbchs. d. Niederlande

aph. Anstalt von Wagner & Debes. Leipzig

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig.

GERICHTS-ORGANISATION

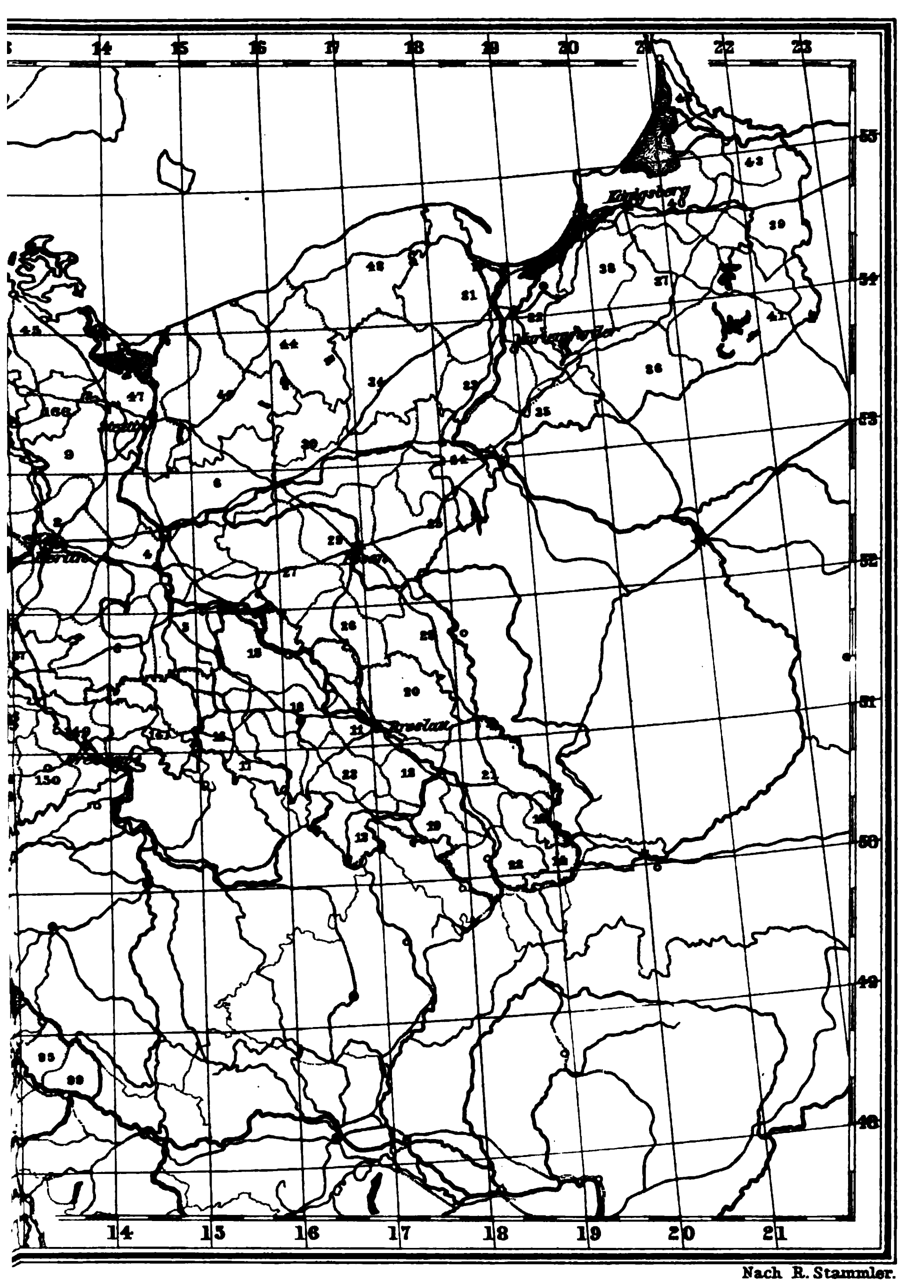


Geograph. Anst. v. Wagner & Debes, Leipzig

Maßstab

Verlag von Veit

DES DEUTSCHEN REICHES.

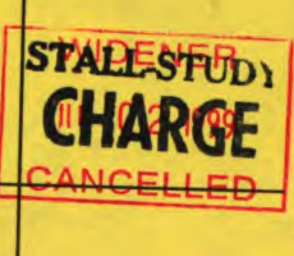


Nach R. Stammler.

: 6.000.000

200 300 Kilometer

Comp., Leipzig.


STALL-STUDY
CHARGE
WIDENER
CANCELLED


NOV 28 1929



